LIBRARY OF PRINCETON
OCT 25 1910
THEOLOGICAL SEMINARY.

JN 8751 .S5 1864 v.2
Siegwart-Müller,
Constantin, 1801-1869.
Der Kampf zwischen Recht und
Gewalt in der

LIBRARY OF PRINCETON
OCT 25 1910
THEOLOGICAL SEMINARY.

Rathsherr

Joseph Leu von Ebersoll.

Der Kampf zwischen Recht und Gewalt

in der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von

Constantin Siegwart-Müller,
gewesenem Schultheißen des Kantons Luzern und Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung.

Mit dem wohlgetroffenen Bildniß des Rathsherrn Joseph Leu sel. von Ebersoll.

Altdorf.
Im Selbstverlage des Verfassers.
1863.

Dem katholischen Volke

des

Kantons Luzern

zum Andenken gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Während der zehnjährigen Abwesenheit von der schweizerischen Heimath hat der Verfasser den Kampf des Rechtes mit der Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft und seinen Antheil daran in einem größern Werke von drei Bänden beschrieben. Der erste Band enthält nebst einer Selbstbiographie die Verfassungsstreitigkeiten in Basel und Schwyz, die Erhebung des Züricher Volkes gegen die Berufung des Doktor Strauß auf einen theologischen Lehrstuhl in Zürich, die Verfassungsrevisionen von Tessin, Solothurn und Aargau, die Angelegenheit der Klöster im Aargau und die Verfassungskämpfe im Kanton Wallis. Der zweite Band stellt die Verfassungsrevision im Kanton Luzern, die Berufung der Jesuiten an die Theologie und das Seminarium in Luzern, die Freischaarenzüge und die Ermordung des Rathsherrn Joseph Leu von Ebersoll dar. Der dritte Band endlich beschreibt die Geschichte des sogenannten „Sonderbundes" und die Verhältnisse der Schweiz zum Auslande von 1815 bis 1847. Die drei Bände stehen im Zusammenhange und bilden ein Ganzes, ein jeder derselben schließt jedoch irgend eine Periode des Kampfes zwischen Recht und Gewalt ab und kann darum auch unabhängig von den andern sein.

Abweichend von der chronologischen Reihenfolge hat der Verfasser für gut gefunden, vor Allem die Darstellung derjenigen Ereignisse an das Licht zu fördern, welche zunächst den Kanton Luzern berühren und sich an die Person des seligen Rathsherrn Joseph Leu von Ebersoll anknüpfen. Diese Ereignisse sind an und für sich von so tief eingreifender Wichtigkeit, daß sie wohl verdienen in der Erinnerung zumal des katholischen Luzerner Volkes festgehalten zu werden. Rathsherr Joseph Leu ist auf Seite der Kämpfer für das Recht gegen die Gewalt fünfzehn Jahre lang der anerkannte Vorkämpfer gewesen, an welchen sich die Mitkämpfer freudig, zutrauensvoll und treu angeschlossen haben. Unter diesen Mitkämpfern stand in den Jahren von 1840 bis 1847 auch der Verfasser. Er hatte an dem Kampfe, welchen Rathsherr Joseph Leu unternommen, einen wesentlichen Antheil. Von daher kömmt es, daß in diesem Bande sein Name und sein Wirken häufig in den Vordergrund treten. Allein die Ehre, im Kampfe der Erste und Vornehmste, und zwar bis zu seiner Ermordung, gewesen zu sein, gebührt unbestritten dem Rathsherrn Leu von Ebersoll. Er war die Seele des politischen Wirkens aller seiner Freunde und Anhänger. Der Verfasser hatte das Glück, in Rathsherrn Leu einen weisen Rathgeber und einen in allen Verhältnissen treuen Freund gefunden zu haben. Er erfüllt darum auch eine Freundespflicht, wenn er den makellosen Charakter, den reinen Lebenswandel und die edle Handlungsweise des verklärten Freundes der Mit- und Nachwelt, so gut er es vermag, darstellt. Vor Allem glaubt er dem katholischen Luzerner Volk, welches den Rathsherrn Joseph Leu von Ebersoll seinen Vater nannte und ihn als Vater liebte und ehrte, einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn er ihm im Vater Leu das Vorbild eines ächten Katholiken und eines vaterlandsliebenden Bürgers vor Augen stellt. Auch der eidgenössische Staatsmann wird in dem Streben und Wirken des Rathsherrn Leu manch Belehrendes, vielleicht auch Beschämendes finden. Denn Leu übertraf an Grundsätzlichkeit mit

Klugheit gepaart Manchen, welcher, von vermeintlicher Schulweisheit aufgebläht, sich hoch über ihn erhaben wähnte.

Der Verfasser hält es nicht für überflüßig, zwei Einwürfen zu begegnen, welche höchst wahrscheinlich der Herausgabe dieses Werkes werden entgegengehalten werden.

Man wird zu allererst mit dem Vorwurfe bereit sein, das Werk sei eine Parteischrift. Man hat in den Jahren 1841 bis 1847 von einer „Siegwartischen Partei" gesprochen und den damaligen Kampf der Regierung und des Volkes von Luzern gegen die sogenannte freisinnige Partei in der Schweiz „Siegwartische Politik" genannt. Diese Schlagwörter sind so in Schwung gekommen, daß noch jetzt, nachdem der Verfasser schon mehr als fünfzehn Jahre von dem öffentlichen Schauplatze abgetreten ist, jede katholische Regung im Kanton Luzern und in der Schweiz überhaupt so bezeichnet wird. Man wird also mit dem Vorwurf nicht zurückhalten, dieses Werk sei eine Vertheidigung der „Siegwartischen Partei" und der „Siegwartischen Politik."

In der Voraussicht dieses Vorwurfes hat der Verfasser in seinem Werke überall die Akten und Urkunden sprechen lassen. Dadurch ist dasselbe freilich sehr umfangreich geworden, was wohl Manche für einen Uebelstand halten mögen. Da aber die Ereignisse, welche dargestellt werden, noch neu und der Verfasser vielfach und tief in denselben verwickelt ist, so wollte er mit seinem Urtheile sparsam sein und durch Einschaltung der Akten und Urkunden dem Leser die Selbstbeurtheilung erleichtern.

Uebrigens hat der Vertheidiger des Rechts und der Wahrheit zur Erfüllung seines Berufes zwei Eigenschaften nothwendig, nämlich zuerst eine klare Erkenntniß und Verständniß des Rechts und der Wahrheit, und dann einen festen Willen und Muth, in der Darstellung der Ereignisse dem Rechte und der Wahrheit treu zu sein.

Was nun das Verständniß betrifft, so wird man dem Verfasser dasselbe schwerlich weder absprechen wollen noch können. Längere Zeit ist er zur Partei der Gewalt, „freisinnige Partei" genannt, in so engem und nahem Verhältnisse gestanden, daß ihm ihre Triebfedern, Mittel und Zwecke unmöglich verborgen bleiben konnten. Er kann mit der Zuverläßigkeit einer Urkundsperson, die selbst gehört und gesehen, persönlich gewirkt und gehandelt hat, sprechen. Von der Partei des Rechts „conservative Partei" geheißen, ist der Verfasser in der spätern Zeit (er darf es ohne Anmaßung und Uebertreibung sagen) das Haupt gewesen und von den Gegnern auch als solches anerkannt und verfolgt worden bis auf den heutigen Tag. Auch in diesem Lager kennt er die Beweggründe, die Kräfte, die Schwächen und Bestrebungen sehr genau.

Was den Willen und den Muth, Recht und Wahrheit in Schutz zu nehmen, anbelangt, so bemüht sich der Verfasser, gegen sich selbst gerecht zu sein, darum wird er es auch gegen andere sein können. Uebrigens hat er keine besondere Ursache, für die Anhänger der einen oder der andern Partei eine Vorliebe zu hegen. Denn während die eine Partei ihn verfolgt, verläugnet die andere Partei in sehr großer Anzahl seine und ihre eigenen Bestrebungen. Mit Ausnahme von einigen vereinzelten Edeln haben seine frühern Anhänger, selbst diejenigen, welche ihm zunächst gestanden, nicht einmal ein Wort für sein Recht und für seine Ehre, geschweige daß sie für ihn eine thätige Theilnahme bewiesen hätten. Die gleichgesinnten Freunde im Auslande waren edler und großmüthiger gegen den Verfolgten, als sogenannte Freunde im Vaterlande. Die Umstände, unter welchen er die Ereignisse, die er darstellt, aufgezeichnet hat, haben das Ihrige beigetragen, daß der Verfasser das Senkblei der Wahrheit und die Waage der Gerechtigkeit, ohne Neigung oder Abneigung, fest in der Hand halten konnte. Sein Geist hat sich in den Stürmen, die sein Leben umtobt haben, eine gewisse Unabhängigkeit errungen; sein Gemüth ist in der Schule der Leiden, die

er durchgemacht, zu einem ruhigen Gleichmuthe gelangt; sein Herz, obwohl noch immer mit gleicher Liebe und Treue am Vaterlande hängend, ist durch eine zehnjährige Entfernung aus demselben den schweizerischen Parteibestrebungen entfremdet; seine ganze Seele ist durch die öftere Betrachtung der Vergänglichkeit aller Hoheit und Macht, wozu die Ereignisse ihm täglich Stoff boten, des Ehrgeizes und der Herrschsucht völlig baar geworden; Haß oder Rache haben unter seinen durch Verfolgungen und Wechselschicksale weiß gewordenen Haaren keine Nahrung und keinen Raum.

Verzeihung den Feinden, Gerechtigkeit den Freunden, Wahrheit beiden — sind des Verfassers Wahlspruch.

Wie der erste Einwurf, welchen der Verfasser beseitiget zu haben glaubt, vorzüglich gegen den Schriftsteller gerichtet ist, so wird ein zweiter Einwurf sich mehr gegen die Zweckmäßigkeit der Herausgabe seines Werkes wenden. Man wird dem Werke sein Interesse und seine Bedeutung absprechen, weil es erstens Thatsachen erzähle, welche im Vergleiche zu den Ereignissen, die sich seither zugetragen, geringfügig erscheinen, und weil zweitens der Kampf, den es beschreibe, nach dem Ausspruche der Diplomaten, dem Sturme in einem Glase Wasser gleich sei.

Nach der Meinung des Verfassers sind diejenigen Thatsachen, welche in den Jahren 1840 bis 1847 in der Schweiz und zumal im Kanton Luzern stattgefunden haben, keineswegs so geringfügig, daß man berechtiget sein könnte, mit Gleichgültigkeit darüber wegzusehen. Es verlohnt sich darum wohl der Mühe, sie der Mit- und Nachwelt zu erzählen. Denn vorerst kann es weder denjenigen Männern, welche dabei eine thätige Rolle gespielt haben, noch den Erben ihrer Bestrebungen gleichgültig sein, wie ihre Ansichten in der Zukunft gewürdiget, wie ihre Handlungen dargestellt und ihre Bestrebungen beurtheilt werden. Soll die Geschichte ihren Beruf erfüllen, eine Lehrerin der Wahrheit zu sein, so muß sie die Vergangenheit allseitig und wahr beschreiben. Bis jetzt ist der Kampf zwischen Recht und

Gewalt in jener Periode meist nur von den Parteigängern der Gewalt dargestellt worden. Die wenigen Stimmen, welche für das Recht sich erhoben, sind von dem tausendstimmigen Geschrei der Anhänger der Gewalt übertönt worden. Es ist an der Zeit, auch dem Rechte das Wort zu leihen. Unsere Nachkommen sollen nicht nur aus trüben Parteiquellen die Erzählung und Kenntniß der Thaten ihrer Vorfahren schöpfen, sondern aus unzweifelhaften Urkunden und Zeugnissen. Wahrheit und Recht dürfen nicht ohne Vertheidigung bleiben.

Dann aber sind die Ereignisse von 1840 bis 1847, welche in der Schweiz stattgefunden haben, auch darum nicht geringfügig, weil aus ihnen der jetzige öffentliche Zustand der schweizerischen Eidgenossenschaft hervorgegangen ist und auf ihnen beruht. Die Vergangenheit hat auch ihre Rechte. In der Vergangenheit wurzelt die Gegenwart, wer die letztere verstehen will, muß die erstere kennen.

Mag auch das Ausland und zumal die Diplomatie spotten, die Kämpfe in der Schweiz gleichen dem Sturme in einem Glase Wasser, so bleibt dennoch wahr, daß dieser Sturm zu einem Orkan geworden ist, welcher den Thron Ludwig Philipps in Frankreich weggewischt, den Kaiser von Oesterreich aus seiner Haupt- und Residenzstadt Wien vertrieben, den Thron des Königs von Preußen erschüttert und sogar den Statthalter Jesu Christi von seinem neunzehnhundertjährigen Sitze in die Verbannung nach Gaeta gebracht hat. Es bleibt dennoch wahr, daß seit jenen Kämpfen in der Schweiz die Bande der Ordnung in ganz Europa gelöst worden sind, daß die Völker und Nationen nicht nur dieses Welttheils seither nie mehr zu Ruhe und Friede gekommen sind. Es bleibt dennoch wahr, daß die gleichen Parteien, welche die Schweiz getheilt haben, noch jetzt sowohl die alte als auch die neue Welt in zwei feindliche Lager theilen, welche die gleichen Losungsworte ausgeben, die in der Schweiz gegolten haben, die gleichen Fahnen vortragen und emporhalten, welche in der Schweiz vor-

getragen und emporgehalten worden sind. Es bleibt endlich dennoch wahr, daß diejenigen Grundsätze, welche die Revolution in der Schweiz einerseits hervorgerufen und genährt, anderseits wenn auch erfolglos bekämpft haben, die gleichen sind, welche heute noch in allen Ländern herrschen, daß überall die gleichen Mittel in Anwendung kommen, welche der Revolution in der Schweiz zum Siege verholfen haben, daß überall die gleichen geheimen Werkstätten, in welchen die Waffen für die Revolution geschmiedet und gestählt werden, angelegt sind, wie sie in der Schweiz angelegt waren. Die Geschichte des Kampfes zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft ist ein klarer Spiegel, in welchem in kleinen aber deutlichen Umrissen der öffentliche Zustand der Gegenwart in allen von der Revolution ergriffenen Ländern angeschaut werden kann. Wem die klare Erkenntniß jenes Zustandes und der Heilmittel dagegen am Herzen liegt, wird an dem vorliegenden Werke immerhin einiges Interesse finden.

Altdorf, den 1. Mai 1863.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

			Seite.
1.	Abschnitt.	Leus Erziehung und sein Privatleben . . .	1 — 8
2.	—	Sein erstes Auftreten im öffentlichen Leben .	8 — 13
3.	—	Joseph Leu als Mitglied des Großen Raths .	13 — 16
4.	—	Rathsherr Leus Kampf gegen das Siebner-concordat	16 — 28
5.	—	Joseph Leu und die Bundesrevision . . .	28 — 31
6.	—	Joseph Leu und der katholische Verein . . .	31 — 41
7.	—	Die Kämpfe der Weltlichkeit gegen die Geistlichkeit	41 — 48
8.	—	Joseph Leu wird wieder in den Großen Rath gewählt	48 — 50
9.	—	Rathsherr Leus neue Kämpfe im Großen Rathe	50 — 93
10.	—	Rathsherr Leu und die Verfassungsänderung .	93 — 177
11.	—	Das Wirken Leus und der Regierung nach der Verfassungsannahme	177 — 313
12.	—	Leus Streben nach Vereinigung der Katholiken	313 — 359
13.	—	Die Berufung der Jesuiten nach Luzern . .	359 — 673
14.	—	Rathsherr Leu im Kampfe mit der schlechten Presse	674 — 689
15.	—	Rathsherr Leu und der Aufruhr vom 8. Christmonat 1844	690 — 740
16.	—	Der Große Freischaarenzug vom 31. März und 1. April 1845	740 — 996
17.	—	Ermordung des Rathsherrn Joseph Leu . .	996—1133

Rathsherr Joseph Leu von Ebersoll.

Erster Abschnitt.

Seine Erziehung und sein Privatleben.

Joseph Leu, Sohn von Heinrich Leu und Maria Elmiger erblickte am ersten Brachmonat 1800 in Untereberſoll das Licht der Welt. Eberſoll iſt ein von dem Verkehre abgelegener Ort, wo große ſchattenbringende Bäume die einfachen Häuſer wohlhablicher Bauern umgeben. Es theilt ſich in Ober- und Untereberſoll, gehört zur politiſchen Gemeinde Hohenrain und zur Pfarrgemeinde Hochdorf. Die Familie Leu war ſehr wohlhablich, ja nach den Verhältniſſen im Kanton Luzern ſogar reich. Dennoch lebte ſie in aller Einfachheit und Arbeitſamkeit. Der Vater war in der Gemeinde angeſehen, die Mutter das Muſter einer frommen Hausfrau. Sie lebte bis in ihr zwei und neunzigſtes Jahr (bis zum 13. Oktober 1853) — Jedermann ein Beiſpiel chriſtlicher Ergebung und heiliger Frömmigkeit. Aus ihrem eigenen Munde ließ ich mir die Tagesordnung beſchreiben, in welcher Joſeph Leu auferzogen wurde und lebte. Gottesfurcht war der Kern ſeiner ganzen Erziehung, der Athem, welchen alle ſeine Umgebungen hauchten, die Luft, in welcher er webte und ſchwebte. Es war unverbrüchliche Sitte in der Familie, alle Morgen vermittelſt einer guten Meinung die Arbeiten, Leiden und Freuden des Tages Gott aufzuopfern. Gewöhnlich ſtand man um vier Uhr Morgens zur Arbeit auf und „Morgenſtund hat Gold im Mund“ galt der Familie als ein unabweisbares Sprüchwort. Die ausgedehnten Beſitzungen und der zahlreiche Viehſtand erforderten angeſtrengte Obſorge, welche man nicht den Dienſtboten überlaſſen konnte. Der Hausvater und die Hausmutter waren in allen Arbeiten voran und gaben der Thätigkeit des Geſindes dadurch den wirkſamſten Sporn. Nach dem Tode des Vaters ging Joſeph Leu alle Tage in die heilige Meſſe. Darum war ihm auch die Frühmeſſe an den ſogenannten abgeſtellten Feiertagen wichtig. Als im Jahr 1828 die Regierung verbot, an dieſen Feiertagen Frühmeſſe zu halten, ging Joſeph Leu mit Andern in des Meßners

Haus, ließ sich die Kirchenschlüssel geben und läutete zur Frühmesse. Seiner Beharrlichkeit gelang es, diese Frühmesse wieder herzustellen. An Sonntagen blieb Leu von der Frühmesse an in der Kirche bis der Morgengottesdienst, Predigt und Hochamt, vollendet war. Vor jedem Mittag- oder Nachtessen, so wie nach demselben wurde das Tischgebet gemeinsam gebetet. Alle Abende wurde der Rosenkranz und fünf Vaterunser und Ave Maria zu den heiligen fünf Wunden Jesu Christi auch gemeinsam gebetet. An Montagen und Freitagen betete Joseph Leu später den Bruderschaftsrosenkranz der Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens. Das gesammte Hausvolk mußte an dieser Andacht Theil nehmen. Nachher empfing er von seiner Mutter Weihwasser und Segen und machte dann Allen mit dem Weihwasser das heilige Kreuzzeichen und man begab sich zur Ruhe. An den Samstagen, so wie alle Abende in der Fasten las er den Goffine vor. An den Sonntagen wohnte er vor und nach Mittag dem Pfarrgottesdienste bei. Sein liebstes Gebetbuch war „der Kern des Christenthums" von Jodok Egli. Am Tische erzählte er Sonntags und fragte, was gepredigt worden sei. Beim Nachtessen fragte er über die Christenlehre aus und erklärte sie seinen Hausgenossen. Alle Monate einmal ging er zur Beichte und empfing das heiligste Sakrament des Altars. Nebstdem trat er noch die höhern Festtage zum Tische des Herrn. An St. Josephstag ging er gewöhnlich in den Rain zum Empfang der heiligen Sakramente. An Kommuniontagen las er seinen Leuten die Nachfolge Christi vor. Alle Jahre einmal wallfahrtete die Familie Leu nach Maria Einsiedeln, später ging Joseph Leu auch alljährlich zur Grabstätte des seligen Bruder Niklaus von Flüh nach Sarelu. Nicht selten machte er auch eine Wallfahrt zum heiligen Kreuz im Entlebuch. Nebst seiner wahrhaft heiligmäßigen Mutter hatte Niklaus Wolf von Rippertschwand, der Mann des Gebetes, eine tief eingreifende Einwirkung auf seine religiöse Richtung und Erziehung. Wolf war Hausfreund in der Familie Leu, hatte ein eigenes Schlafzimmer im Hause, blieb Tage und Wochen daselbst, betete mit Joseph, unterhielt sich mit ihm bis tief in die Nacht. Wolf hegte große Erwartungen von Leu, er sagte zu seinen Freunden von ihm: Gott habe etwas Außerordentliches mit ihm vor, ganz Europa werde noch von ihm reden. Leu liebte ihn als einen Vater und hatte eine innige Verehrung für ihn. Noch im Jahr 1841 sprach er mir in Stanz, wo wir eine Zusammenkunft hatten, mit wahrer Begeisterung bis Mitternacht von seinem verehrungswürdigen Vater Wolf. Von seiner Mutter und von Niklaus Wolf wurde jenes unbesiegbare Gottvertrauen in sein Herz gelegt, welches ihn in allen Stürmen aufrecht erhielt, ihn gegen alle Gefahren stählte und ihm eine unvertilgbare Heiterkeit einflößte.

Als Knabe wurde er in die Schule geschickt. Hochdorf hatte damals einen einzigen Lehrer, Fridolin Wyß von Nottwyl. Diesen Lehrer liebte er innig und wurde auch von ihm geliebt. Leu hatte einen sehr aufgeweckten Geist, einen scharfen Verstand, leichte Auffassungskraft und drang mit seinem einfach-klaren Blicke in die Tiefe der Dinge. Im Rechnen that er es Allen zuvor, so daß er schon als Knabe die Rechnungen seines Vaters, welcher Kirchenpfleger war, in Ordnung brachte und führte, und schon im vierzehnten Altersjahre die Theilung der Hinterlassenschaft seines Vaters und seiner zwei Oheime zur Zufriedenheit Aller vornahm und schlichtete. Hätte er eine höhere Bildung genossen, er würde sich in der Wissenschaft gewiß einen hohen Rang erworben haben. Allein er kam nie über seine Dorfschule hinaus. Darum konnte er wohl sehr tief, klar und richtig auffassen und denken, aber seine Gedanken nicht orthographisch niederschreiben. Dessen ungeachtet waren seine Aufsätze sehr gediegen, er kannte gut den Sinn und die Bedeutung der Worte und war in der Wahl der Ausdrücke oft diplomatisch genau, so daß man über seinen Scharfsinn erstaunen mußte. Meistentheils setzte er seine Vorschläge und Berichte eigenhändig auf's Papier, übergab sie aber Jemanden, sie in's Reine zn bringen. Das Archiv von Luzern bewahrt eine Menge von Originalaufsätzen des ausgezeichneten Mannes, welche seinen gesunden Verstand und seine rechtliche Gesinnung beurkunden. Er war ein Freund der Schulen, allein alle Erziehung und Bildung wollte er auf die Religion begründen und darum der Kirche einen wesentlichen Einfluß, den Geistlichen den wichtigsten Antheil daran einräumen. So viel es seine Arbeiten gestatteten, las er auch, zumal an Sonn- und Feiertagen, jedoch meistens in religiösen Büchern. Auch die Geschichte der Schweiz war ihm nicht unbekannt. Er hielt ein Paar Zeitungen, vor Allem die „schweizerische Kirchenzeitung", welche er schätzte. Sonst war er kein Freund öffentlicher Blätter, schätzte auch ihren Werth nicht hoch und achtete vielleicht ihren Einfluß für zu gering. Wenn ich ihm hie und da klagte, wie die Luzernerzeitung, das einzige konservative politische Blatt im Kanton, so nachläßig geschrieben sei, oft ins Gemeine herabsinke, die Dinge nicht richtig darstelle u. s. w. und ihn mahnte, einzuwirken, daß doch eine tüchtige Redaktion bestellt und mehr Gehalt für sie ausgeworfen werde, damit sie freudig und tüchtig arbeite, da antwortete er mir jedesmal: „Pah, die Zeitungen wirken nicht so viel, wie man meint; was die guten Leute sind, die kehren sich nicht viel daran, sie wissen sonst, was es gilt, ja sie lesen sie nicht einmal; und es ist besser, man gewöhne sie nicht ans Zeitungslesen; mit den schlechten Leuten aber kann man ohnehin nicht viel anfangen, die lesen die guten Zeitungen auch nicht." Leu hielt mehr darauf, andere gute Schriften zu verbreiten, das Volk hie und da über wichtige

Angelegenheiten in eigenen kleinen Schriftchen zu belehren und dann wieder in Ruhe zu lassen. Die tiefe geistige und moralische Schlechtigkeit, in welcher zu seiner Zeit die Schweizerpresse im Allgemeinen versunken war, mochte ihm den Eckel vor öffentlichen Blättern einflößen, welcher ihn niemals verließ. Was Leu einmal gehört oder gelesen hatte, das war sein Eigenthum und blieb ihm haften. Wie er überhaupt in Allem mit Bedachtsamkeit handelte, so auch im Lesen.

Leu war ein Muster der Arbeitsamkeit. Er verlegte sich, wie seine großen Besitzungen es mitbrachten, auf den Ackerbau und Viehhandel. Vom Morgen früh bis zum Abende spät war er bei seiner Arbeit, befahl nicht nur und regierte, sondern legte selbst Hand ans Werk. In seiner Familie war es jedoch Erbgesetz, daß an Sonn- und Feiertagen keine Feldarbeiten oder sogenannte knechtliche Arbeiten verrichtet werden durften. Es war Ueberlieferung, daß sein Großvater ein einzigmal an einem Sonntage Feldfrüchte gesammelt habe, aber mit schwerem Herzen. Der Enkel übertrat das Gesetz kein einzigmal. Und er war nicht nur überhaupt von Gottes Segen benadigt, sondern sagte Andern zur Erbauung oft, daß ihm das Einärndten, das Sammeln der Früchte niemals fehlschlage. Am meisten Glück hatte er mit dem Viehhandel. Er hatte den Ruf, die größten, bestgemästeten Ochsen zu besitzen, welche er selber auf den Markt trieb und verhandelte. So sehr er es verstand, seinen Vortheil und Nutzen zu befördern, so haben doch seine Feinde, deren er viele und grimmige hatte, niemals auch nur mit einem Worte seine Rechtschaffenheit und Biederkeit angetastet. Er nahm den fleckenlosen Ruf eines Ehrenmannes im Handel und Wandel bis ins Grab. Seinen Viehhandel betrieb er noch, als er schon das Haupt des Luzernervolkes, mit politischen, richterlichen und andern Geschäften überladen war. Die Radikalen und namentlich Jakob Robert Steiger, welcher aus der größten Armuth aufgestiegen war, hatten die Unwürdigkeit, den Rathsherrn Leu in ihren Blättern gemeinhin den „Ochsenhändler von Ebersoll" zu nennen. Leu wurde durch solche Gemeinheiten nicht einmal an der Oberfläche berührt. Er ging darüber weg oder freute sich derselben gar. Sein Viehhandel brachte ihn auf alle Märkte des Kantons, setzte ihn mit allen Leuten in Berührung. In seinen spätern Kämpfen dienten ihm diese Gelegenheiten, mit seinen Freunden politische Verabredungen zu treffen, Belehrung im Volke zu verbreiten, dessen Gesinnungen und Wünsche zu vernehmen und zu berichtigen oder zu leiten, mit ihm in stetem lebendigem Wechselverkehr zu bleiben. Da sah man ihn immer von Gruppen umgeben, welche ihm zuhorchten, ihn fragten, mit ihm sich unterhielten. Er scheute bei diesen Anlässen auch nicht, mit seinen politischen Gegnern in Wortwechsel zu treten, mit ihnen die Begebenheiten des Tages

zu erörtern und sie durch seine treffenden Antworten und seinen Mutterwitz zu beschämen. Es wurde jedesmal mit Leidwesen bemerkt, wenn der Volksmann Leu auf einem Markte nicht erschien. Leu war überhaupt sehr freundlich und gesellig. Obwohl er im Umgang mit Männern aus gebildeten Ständen, mit Vornehmen, einen etwas scheuen Anstrich bekam, ja sogar etwas schüchtern sich benahm, mit Complimenten nicht umgehen konnte, so wußte er sich doch überall zu finden, war heiter, nahm keinen vorlauten, aber doch lebhaften Antheil an dem, was gesprochen und verhandelt wurde. Dagegen war er ein abgesagter Feind der Wirthshaussitzerei. Schon in seiner Jugend, als er einmal mit seinem Vater nach Meienberg gegangen war, und dieser im Heimgehen ihn unter Kameraden verlor und diese ins Wirthshaus gingen, sich da längere Zeit aufhielten und endlich sogar in Streit geriethen, wich er mit Abscheu von ihnen und kehrte heim. Die Mutter wurde über sein etwas längeres Ausbleiben bange, warf sich auf die Kniee vor ein Kruzifix und flehte, der gute Hirt möge ihren Seppi (so nannte sie ihren lieben Joseph) bewahren und heimgeleiten. Seither gab Leu seiner Mutter nie mehr Anlaß zu solcher Bangigkeit, indem er, wenn nicht Berufsgeschäfte ihn hinderten, allemal zu gehöriger Zeit sich wieder bei den Seinigen einfand. Leu als Knabe schwächlich, wurde ein kräftiger Jüngling und (wie man in Luzern sagt) ein baumstarker Mann. Er liebte das sogenannte Kugelwerfen, wozu Stärke erfordert, wodurch aber auch die Stärke vermehrt wurde. Das Kugelwerfen besteht darin, daß eiserne Kugeln über die Straße geworfen werden. Als Dr. Casimir Pfyffer in seinem Polizeigesetze das Kugelwerfen als etwas die öffentliche Sicherheit Gefährdendes strenge bestrafen wollte, so wehrte sich Rathsherr Leu für sein Lieblingsspiel und brachte es dahin, daß die Strafe nur auf das gefährliche Kugelwerfen beschränkt und gemildert wurde. Er war eine kräftige Statur, mit einem freundlichen Antlitze, dunkeln kleinen Augen, einem Grübchen in den Wangen, in den Mundwinkeln einen Zug von Schalkhaftigkeit, welcher in dem sonst sehr gelungenen Porträt desselben von Joseph Zemp nicht ausgedrückt ist, mit lieblich gerötheten Wangen, schwarzen gekräuselten Haaren. Seine Haltung, wie sein Gesicht beurkundeten ein feuriges Temperament, welches er aber so in seiner Meisterschaft hatte, daß es höchst selten in einer augenblicklichen Aufwallung hervorbrach. Ein paar Mal vermochte der schroffe Trotz von Dr. Casimir Pfyffer im Großen Rathe ihn für einen Augenblick aus dem Gleichgewichte zu bringen. Sonst sah man bei allen Anlässen, daß die christliche Selbstbeherrschung in ihm einen hohen Grad erreicht hatte. Was er als Pflicht erkannt hatte, das übte er unverzagt. In den schwierigsten Dingen war es sein Wahlspruch: „es thue Jeder seine Pflicht und stelle alles Uebrige Gott anheim.“ Dabei verschmähte er aber auch menschliche

Klugheit nicht und machte nicht selten seinem schalkhaften Zuge in den Mundwinkeln Ehre. Wie oft sagte er mir: diese oder jene Anerkennung oder Bevorzugung thut dem Einen oder Andern wohl und schadet der guten Sache nicht, warum soll man sie ihm nicht gern geben oder einräumen? Sehr gern suchte er geschlagene Wunden zu mildern oder zu heilen. Er kannte seine Leute sehr gut. Man verwunderte sich oft, daß er einem Manne, welcher an sittlicher Würde weit hinter ihm stand, eine so beharrliche Freundschaft zuwenden mochte. Er sagte darüber: „Er hat ein sehr böses, geschliffenes Maul, weiß mit dem Volke umzugehen, haut die Radikalen zusammen, wenn man ihn im Geleise behaltet, so kann er der guten Sache sehr viel nützen, sonst ihr auch viel schaden." Ueber seinen Freund Balthasar Estermann in Hildesrieden, welchen er in Allem zu Rathe zog und welcher ihm an Frömmigkeit, Rechtlichkeit und Volksthümlichkeit wohl am nächsten stand, aber in Allem etwas schüchtern und behutsam zu Werke gehen wollte, äußerte er oft: er sei von gar zu vielen Bedenklichkeiten, wenn man etwas als Recht erkannt habe, müsse man auch etwas wagen. Er hing mit Treue an seinen Freunden. Unter seine Freunde war auch Pfarrer Häfliger von Hochdorf zu zählen, obwohl er einer andern Geistesrichtung angehörte, als Rathsherr Leu. Seine treue Freundschaft bewährte Leu zumal in Häfligers letzter Krankheit. Nicht nur besuchte er ihn oft, er sagte ihm kurz vor dem Ende, das Häfliger nicht ahnte und sein Freund Wiedmer ihm nicht wahrnehmbar machen durfte: „Sie müssen sich versehen lassen, Sie können ja nicht mehr recht stehen!" Häfliger gehorchte der Mahnung des treuen Freundes und verschied bald nach dem Empfang der heiligen Sakramente. Auf Leus Wort konnte man sich verlassen. Im Militär war er unter Herrn Rudolph Rüttimann von Luzern gestanden und hatte ihn wegen seiner Menschenfreundlichkeit und Redlichkeit liebgewonnen. Diese Liebe bewahrte er ihm und es machte Leu bei jedem Anlasse seinen Einfluß geltend, um ihn vorwärts zu bringen. Es freute ihn herzlich, denselben sogar zum Schultheißen befördern zu können.

Der Grundzug seines Charakters war eine auf Gottvertrauen gegründete Heiterkeit, welche sich auf seinem Antlitz abspiegelte. Wenn ihn auch der Zorn über das Böse, der Unwillen über Niederträchtigkeiten, der Kampf gegen Trugschlüsse und Gewaltthätigkeiten, für einige Augenblicke aus seiner Ruhe und hie und da, jedoch höchst selten aus seinem Gleichgewichte brachten und dann sich sein Antlitz verfinsterte, so kehrte der Friede, die Heiterkeit sogleich wieder in seine Seele, die Freundlichkeit und das schalkhafte Lächeln sofort wieder auf sein Antlitz zurück. Von Schwermuth wußte er nichts. Thränen vergoß er nur zweimal in seinem Leben —

bei dem Tode seiner ersten Frau und bei seiner Wahl zum Rathsherrn. In seiner Familie war er überaus glücklich. Am 23. Hornung 1829 hatte er sich mit Maria Josepha Fellmann von Uffikon verehlichet. Sie gebar ihm drei Töchterchen, aufgeweckte, gute Kinder, welche ihren Eltern ebenso gehorsam waren, wie ihr Vater es seinem längst verstorbenen Vater gewesen und seiner ihn überlebenden Mutter noch war. Er lebte mit seiner Frau in der schönsten Eintracht — Beide waren Muster ehelicher Liebe und Treue. Als der Tod am 7. Brachmonat 1836 das ehliche Band löste und die Frau von seiner Seite wegriß, weinte er bittere Thränen. Am 11. Hornung 1839 schloß er eine neue Verbindung mit Maria Josepha Ineichen von Eich. Auch sie gebar ihm zwei Kinder, ein Töchterchen und einen Knaben. Auch diese zweite Ehe heiligte mit dem Segen der Kirche ein ungestörter Friede und christliche Frömmigkeit. Nirgends weilte Joseph Leu lieber als in dem Schooße seiner Familie. Sobald immer die Geschäfte, ökonomische oder politische, es gestatteten, eilte er zu seinen Lieben zurück. Sein stets froher Muth entschädigte sie für die Bangigkeit, welche die öftern Drohungen gegen das Leben ihres Vaters und Hauptes ihnen einflößten. Im Schooße der Familie war er in seinem Elemente. Da war eigentlich der Boden, welchem seine ausgezeichneten Eigenschaften und Tugenden den Ursprung, das Wachsthum und die Blüthe zu verdanken hatten. Da übte er den unverbrüchlichsten Gehorsam gegen seine durch christliche Klugheit und Weisheit, sowie durch katholische Erleuchtung und Frömmigkeit hochbegabte Mutter. Da lernte er die ächtrepublikanische Tugend der Unterwürfigkeit unter ein höheres Gesetz, unter einen über ihm stehenden Willen. Da erkannte er in der wechselseitigen Liebe und Treue, welche das Wesen und Heil der Ehe sind, daß die Familienbande auch im gesellschaftlichen Leben die festesten sind und daß Treue und Eintracht im öffentlichen Leben nur da starke Wurzeln haben, wo die Familienverhältnisse heilig gehalten werden. In dem unter seiner selbstthätigen weisen Leitung wohlgeordneten Hauswesen gewöhnte er sich die Grundregeln eines ersprießlichen die Wohlfahrt des Volkes fördernden Staatshaushaltes an. Das Familienleben war ihm die Schule des politischen Lebens. Er war im Verlaufe stets gewohnt, sich in den wichtigsten Angelegenheiten bei seiner Mutter Raths zu erholen. Die Ordnung in seinem Hauswesen schwebte ihm vor Augen, er bemühte sich, die trefflichen Einrichtungen desselben auch auf die öffentlichen Verhältnisse zu übertragen. Es wird darum noch oft von seinem Familienleben die Rede sein, obwohl nun dasselbe verlassen und mit der Darstellung von Leus Auftreten in größern Kreisen begonnen wird.

Zweiter Abschnitt.

Sein erstes Auftreten im öffentlichen Leben.

Joseph Leu war ein lebhafter Geist und ein rühriger Mann. Vermittelst seines Viehhandels kam er in ausgebreiteten Verkehr im Kanton Luzern und selbst über die Gränzen desselben hinaus, vorzüglich im Aargau. Er gelangte in Beziehung mit Leuten aller Stände und aller Meinungen; er nahm ein lebhaftes Interesse an Vorschlägen zur Verbesserung des Ackerbaues und zur Hebung des Wohlstandes der Bauern. Dadurch wurde er auch angetrieben, in den „landwirthschaftlichen Verein", welcher seine Versammlungen in Sempach hielt, einzutreten. Als er aber sah, daß in diesem Vereine gar viele Mitglieder waren, welche von Landwirthschaft und Ackerbau blutwenig verstanden; daß die Verhandlungen großentheils in Redeübungen bestanden und in politische und kirchliche Gebiete hinüber spielten, da ward es ihm in diesem Kreise unheimlich. Er fragte seinen Rathgeber Niklaus Wolf von Rippertschwand, ob er in dem landwirthschaftlichen Vereine bleiben oder aus demselben austreten soll? Dieser antwortete: „Wenn es Euch gleichgültig ist, katholisch zu bleiben oder nicht, so möget Ihr in der Gesellschaft bleiben." Sofort trat Leu aus dem Verein. In dem Vereine war die Blüthe der sogenannten „freisinnigen" Partei, welche in dem Brüderpaare Eduard und Casimir Pfyffer in Luzern ihre Hauptstützen hatte. Der Erstere war im Kanton Luzern als Referent über das Erziehungswesen in übeln Ruf gekommen, weil er sich bemühte, in die Schullehrer eine der Geistlichkeit und dem Volke mißfällige Richtung zu bringen. Leu hatte bereits in Verbindung mit dem greisen Dekan und Pfarrer Häfliger in Hochdorf gegen einen der Gemeinde aufgedrungenen Lehrer jener Richtung einen sieghaften Kampf geführt.

Obwohl Leu, auf das Wort von Niklaus Wolf, den „landwirthschaftlichen Verein" aufgegeben hatte, so ging er doch mit dem Streben der „Freisinnigen" in einem Punkte einig und zusammen: nämlich darin, daß er „politische Rechtsgleichheit" oder „Abschaffung der politischen Vorrechte der Stadt Luzern" oder „Aufhebung der Aristokratie oder Familienherrschaft" verlangte. Die sogenannten „Freisinnigen" warfen ihm in der Folgezeit vor, er sei ein Freund der Aristokraten, ein Werkzeug der Aristokraten, ein Vorfechter der Aristokratie. Der Vorwurf hatte gar keinen Grund.

Wenn man Leu nach seinen politischen Grundsätzen kennzeichnen will, so muß man ihn einen „katholischen Demokraten" nennen. Katholik war er vor Allem und über Alles; ein Demokrat war er mit Herz und Seele. Das wird sich Beides im Verlaufe überzeugend erweisen. Er hielt an der geschichtlich und urkundlich begründeten Ansicht fest, die Stadt Luzern oder die alte Aristokratie habe durch eine feierliche Urkunde vom 31. Jänner 1798 der Landschaft für ewige Zeiten die Rechtsgleichheit zugesichert. Nach der Aufhebung der napoleonischen Vermittlungsurkunde errang sich die Stadt durch den Aufruhr vom 16. Hornung 1814 wieder einen Theil der alten Oberherrschaft über das Land. Die wiederhergestellte Aristokratie machte sich bei dem Volke überhaupt und bei Joseph Leu ganz vorzüglich dadurch verhaßt, daß sie eine antikatholische Richtung in der Schule förderte, sich mit der Geistlichkeit und Kirche verfeindete und sich den Advokaten und den sogenannten Freisinnigen in die Arme warf. Als daher auf das Krähen des französischen Hahns im Jahr 1830, wie in der übrigen Schweiz, so auch im Kanton Luzern, sich eine Bewegung gegen die mißbrauchten Vorrechte kundgab, so schloß auch Leu sich derselben an. Dr. Professor Vital Troxler von Münster, welchen die aristokratische Regierung im Jahr 1821 von dem Lehrstuhle der Philosophie und Geschichte am Lyceum zu Luzern entfernt hatte, verfaßte eine Vorstellungsschrift an die oberste Landesbehörde, worin Abschaffung der Vorrechte der Stadt Luzern und Wiederherstellung der im Jahr 1798 verbrieften Rechtsgleichheit begehrt wurde. Diese Vorstellungsschrift wurde zum Unterzeichnen in Umlauf gesetzt. Joseph Leu ließ das Begehren durch die Gemeinde Hohenrain unterstützen. Er gab jedoch hier sowohl, als bei seiner sonstigen Theilnahme an der Bewegung zu erkennen, daß er für die alleinwahre Freiheit des Volkes, für die Freiheit nämlich christlich und katholisch und zwar römisch-katholisch denken, sprechen und leben zu dürfen, einstehe und kämpfe. In diesem Sinne und zu diesem Zwecke bemühte er sich, mit seinem Freunde Dr. Joseph Scherrer in Hochdorf, dem Begehren um Rechtsgleichheit im ganzen Kanton Eingang zu verschaffen. Leu hatte schon damals einen so guten Klang und eine solche Bedeutung im Lande, daß eine Volksversammlung in Sursee auch ihn zu einem der 22 Abgeordneten an die beiden Schultheißen zur Ueberreichung der Vorstellungsschrift wählte. Wirklich übernahm er die Sendung mit den übrigen Abgeordneten, an deren Spitze Kantonsfürsprech Laurenz Baumann von Oberkirch stand, und trat vor dem Amtsschultheißen Vincenz Rüttimann auf. Diese Rolle ging ihm aber noch so wenig und er hatte vor der obrigkeitlichen Autorität eine solche Ehrfurcht, daß er bei der Ueberreichung der Bittschrift zitterte, obwohl er nicht das Wort zu führen hatte. Schultheiß Joseph Karl Amrhyn war für das Streben der Bewegungspartei schon

geneigt. Die Regierung setzte jenem Streben keinen Widerstand entgegen und der Große Rath begrüßte es bereitwillig. Es wurde eine Kommission zum Entwerfen einer Verfassung niedergesetzt, an deren Spitze Dr. Casimir Pfyffer stand. Die Mehrheit der Kommission war aus der Mitte der Freisinnigen gewählt. Mittlerweile wurde im benachbarten Kanton Aargau das Verfassungswerk einem vom Volke gewählten Verfassungsrathe übertragen. Dieses Beispiel wirkte mächtig auf das Luzernervolk ein. Auch Joseph Leu war für die Wahl eines vom Volke unmittelbar ausgehenden Verfassungsrathes und für das Abtreten der bestehenden Behörden. Das Mißtrauen auf die Bestrebungen der Freisinnigen, welche in der Regierung und im Großen Rathe das Uebergewicht hatten, bestimmte ihn zu diesen Anträgen. Er unterstützte sie nachdrücklich bei Zusammenkünften und im Lande umher. Sie fanden einen solchen Anklang, daß der Große Rath, einen Sturm fürchtend, wie ein solcher am 6. Christmonat aus dem Freienamte gegen Aarau losgebrochen war, schon am 10. Christmonat beschloß: einem Verfassungsrathe das Verfassungsgeschäft zu übertragen. Statt aber diesen Verfassungsrath, nach ächt demokratischen Grundsätzen, in seiner Gesammtheit durch das Volk selber wählen zu lassen, wurde er aus zwanzig Mitgliedern des Großen Rathes (darunter die siebzehn Mitglieder der Verfassungskommission), aus zwanzig von den Bürgern, und zwei von den Einsassen der Stadt Luzern gewählten, aus je zwei Mitgliedern der Municipalorte Sursee, Sempach und Münster und endlich aus je drei von den siebzehn Gerichtsbezirken der Landschaft gewählten, im Ganzen also aus 99 Mitgliedern zusammengesetzt. Die Wahlen fanden schon am 15. Christmonat statt und am 17. wurde der Verfassungsrath von dem Schultheißen Amrhyn eröffnet. In dem Verfassungsrathe drehte sich der Hauptkampf um die Wahlart und Zusammensetzung der Mitglieder des künftigen Großen Rathes. Die Freisinnigen kämpften für mittelbare Wahlen, die Demokraten für unmittelbare Wahlen. An der Spitze der Letztern standen Joseph Leu und Wendelin Kost, an der Spitze der Erstern das Brüderpaar Eduard und Dr. Casimir Pfyffer. Staatsrath Joseph Krauer von Rothenburg, Volksmann und Staatsmann zugleich, bestimmte den Verfassungsrath zur Vereinigung der beiden Ansichten. Es wurde beschlossen: 80 Mitglieder unmittelbar durch das Volk in den Wahlkreisen, und 20 Mitglieder durch jene achtzig vom Volke Gewählten, also mittelbar, wählen zu lassen. Der Stadt Luzern wurden 18 unmittelbare und 7 mittelbare Mitglieder, also ein Viertheil, des Großen Rathes zuerkannt. Streitig war noch, wie die 18 Mitglieder in der Stadt gewählt werden sollten, ob durch eine aus den Bürgern und Einsassen bestehende Versammlung, oder aber getrennt, nämlich die 16 Mitglieder aus der Bürgerschaft durch diese, und 2 Mitglieder aus den

Einsassen durch diese gewählt werden sollen. Nach einem lebhaften ja heftigen Kampfe wurde für eine gemeinsame Wahlversammlung entschieden mit 49 gegen 47 Stimmen.

Die Reden, welche im Verfassungsrathe waren gehalten worden, die Verhandlungen und zumal auch die Beschlüsse über die Wahlart und Zusammensetzung des künftigen Großen Rathes erregten in Joseph Leu und seinen Gesinnungsgenossen großes Mißtrauen. Sie hatten eine Ahnung und wohl auch eine Ueberzeugung, daß die sogenannten Freisinnigen, die man Liberale nannte, die antikatholische Richtung auch fortan verfolgen werden, wie die Regierung von 1814 es gethan. Sie kannten die Persönlichkeiten, ihre Denk- und Lebensweise, und wußten, daß die besten Verfassungen nur schwache Schutzmauern gegen schlechte Regierungen seien. Sie hatten das Bewußtsein in sich, daß das katholische Luzernervolk vor Allem Achtung für seine religiöse Ueberzeugungen von seiner Obrigkeit erwarte und begehre. Die Verfassung vom Jahr 1830, in ihrem Wortlaute, enthielt nichts Anstößiges, rechtfertigte also an und für sich das Mißtrauen der Volksmänner nicht. Allein obige Erwägungen bestimmten sie dennoch, auf die Verwerfung der neuen Verfassung hinzuarbeiten. Zu diesem Zwecke rief Wendelin Kost von Buchenrain auf den 24. Jänner 1831 eine Versammlung nach Sempach. Ein aufgefangener Brief verrieth den Freisinnigen die Einberufung. Diese ließen sogleich die Mahnung zum Aufbruche nach Sempach an ihre Genossen im ganzen Kanton ergehen. Als daher Joseph Leu und Wendelin Kost in der Krone zu Sempach sich mit ihren Freunden besprechen und bereden wollten, so drangen auf einmal Freisinnige mit offenen Stileten und Dolchen in das Zimmer und nöthigten sie, die Versammlung in der neugebauten Kirche zu Sempach zu halten. Der sogenannte Wyderstöffel, Christoph Wyder von Hildisrieden, hielt Joseph Leu eine geladene Pistole auf die Brust und brüllte: „soll ich dich erschießen?" Leu, nicht mehr zitternd wie vor Schultheiß Rüttimann bei der Uebergabe der Vorstellungsschrift, antwortete mitten unter einer Schaar ihn umgebender Freisinnigen festen Muthes: „schieß nur, wenn du darfst!" Da schlich sich Stöffel weg, aber auch die Anhänger Leus verließen den Wahlplatz — der Sieg war auf Seite der Freisinnigen.

Schon bei den Vorberathungen über die Verfassungsänderung, dann im Verfassungsrathe war die Scheidung zwischen den Freisinnigen und den Demokraten vor sich gegangen. Am Tage von Sempach wurde sie vollendet.

Die Freisinnigen suchten die Wirksamkeit Leus, des katholischen Demokraten dadurch zu schwächen, daß sie ihn ein Werkzeug der Aristokraten und einen Pfaffenknecht schalten, obwohl nichts diese Schmähungen bewies. Leu war vielmehr ein abgesagter Feind der Aristokratie, das heißt, der Vorrechte und blieb es bis an sein Ende. Mehr als einmal schilderte er

mir selbst, wie die Junker (so hieß man in Luzern die Patrizier, die Inhaber von politischen Vorrechten) ehedem gehaust, wie sie namentlich ihren Söhnen alle gute Pfründen und geistliche Würden zugeschaltet, wie sie aber auch dieselben, weil sie ihre Söhne waren, gering geachtet, gemeistert und so die Kirche unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben. Er empörte sich über die Sittenlosigkeit der frühern Junkerfamilien. Er machte mich und Andere oft aufmerksam, wie der Geist der Herrschsucht noch jetzt in den Städtern lebe, wie in Bezug auf Religion eine Schwankung und Grundsatzlosigkeit bei ihnen wahrzunehmen sei. Aber bei dieser klaren Erkenntniß des Uebels, welches die Aristokratie mit sich trug, wollte er doch auch Gerechtigkeit gegen die Stadt geübt wissen. So sagte er mir oft: „Findet man Kräfte und Männer in der Stadt, welche in öffentlichen Aemtern Gutes zu leisten im Stande sind, so muß man sie hervornehmen, man muß sie befördern, man muß ihnen einen angemessenen Wirkungskreis geben." Eben so sagte er öfter: „Auf dem Lande herrscht bei unsern Leuten Abneigung gegen Staatsämter *); der Landmann sitzt nicht gern halbe Wochen, ganze Wochen in der Stadt und vernachläßigt daheim seine Geschäfte. Die Städter haben Zeit und Freude zu politischen Geschäften und zum Regieren, man muß ihnen diese Freude gewähren, wenn es ohne Schaden geschehen kann." Er unterschied auch Aristokraten und Aristokraten, wußte überhaupt sehr scharf die Geister zu unterscheiden. Aus allen Patriziern hob er immer den Herrn Obersten Rudolph Rüttimann hervor. Er war der Sohn des Schultheißen Vincenz Rüttimann, hatte keine schroffen aristokratischen Grundsätze, war in seinem Wandel unbescholten, ein Ehrenmann von gutem Schrot und Korn und zudem ein thätiger Geschäftsmann. Er war am meisten geeignet, die äußere ceremonielle Würde der Regierung im Verkehre mit der Diplomatie zu behaupten. Darum förderte Leu ihn bis auf den Schultheißenstuhl. Ebenso hatte er eine große Hochachtung für Joseph Mohr, das geistige Haupt der Aristokratie. Leu, so unabhängig und entschieden er selbst war, eben so liebte er Unabhängigkeit und Entschiedenheit, wo er sie antraf. Obwohl er in der Jesuitenfrage in gerader Richtung gegen Joseph Mohr kämpfte, so dachte er doch nie daran, ihn zu beseitigen, sondern bemühte sich vielmehr nach wie vor dem Kampfe ihn zu befördern und ihn zur Annahme einer Stelle im Regierungsrathe zu vermögen. Er hatte ihn als einen treuen und geschickten Verwalter kennen gelernt, und darum hätte er ihm mit vollem Vertrauen die Staatsverwaltung übertragen. Wenn Joseph Leu sich auch nicht klar machen konnte, wie Joseph Mohr bei seinen aristokratischen Grundsätzen die Einführung der Jesuiten bekämpfen konnte, so

*) Jetzt scheint diese Abneigung nicht mehr so allgemein zu sein.

setzte er bei ihm doch eine redliche Absicht voraus und hörte nicht auf, ihn zu lieben und zu achten.

Wie Leu die politischen Grundlagen, auf welchen die Aristokratie ruht, verwarf, dabei aber manchen Anhänger der Aristokratie ehrte, so anerkannte er umgekehrt die politischen Hauptgrundsätze der Freisinnigen — nämlich die Rechtsgleichheit und Volksherrschaft — aber verachtete die Freisinnigen, weil er sie im Widerspruche mit ihren Grundsätzen handeln sah. So konnte er es mit diesen Grundsätzen nicht zusammenreimen, daß sie sich gegen die unmittelbaren Volkswahlen aussprachen und die Mitglieder des Großen Rathes durch ein Wahlkollegium gewählt wissen wollten und für dieses letztere kämpften, als gälte es die Rettung des Vaterlandes. Noch unbegreiflicher kam ihm vor, daß die Freisinnigen, welche Freiheit und Gleichheit zu ihrem Feldgeschrei erhoben und der Aristokratie den Untergang geschworen hatten, die Wahlen für den Großen Rath nicht genau auf die Bevölkerung vertheilen und somit der Stadt Luzern nicht sieben Mitglieder zuerkennen wollten, sondern ihr 18 unmittelbare und 7 mittelbare Mitglieder des Großen Rathes zutheilten. Er war ein Demokrat, sie hießen sich Demokraten.

Am 30. Jänner 1831 wurde über die Verfassung abgestimmt. Die Zahl der stimmfähigen Bürger wurde damals auf 20,293 angegeben. Von diesen stimmten 3490 für Verwerfung, 7162 für Annahme, 815 waren mit Entschuldigung, 9826 ohne Entschuldigung abwesend. Der Verfassungsrath hatte den Kunstgriff erfunden, die ohne Entschuldigung abwesenden Bürger als Annehmende zu erklären, damit die Annahme ja zweifellos werde. Schon die geringe Zahl der wirklich Stimmenden und Annehmenden bewies, daß die neue Verfassung dem Volke kein ganz befriedigendes Geschenk sei.

Dritter Abschnitt.

Joseph Leu als Mitglied des Großen Rathes.

Am 11. Hornung 1831 fanden die Wahlen der 80 unmittelbaren Mitglieder des Großen Rathes statt. Sie fielen in ihrer Mehrheit im Sinne von Joseph Leu aus. Es war somit vorauszusehen, daß auch die zwanzig mittelbaren Wahlen in diesem Sinne vor sich gehen würden. Allein die Freisinnigen wußten sich zu helfen. Sie beanstandeten die Wahlen des

Wahlkreises Sempach, welcher alle Wahlen im Sinne Leus getroffen hatte, und erklärten sie für ungültig und ordneten in diesem Kreise neue Wahlen an. Dadurch hatten sie die Mehrheit errungen und nahmen nun, ehe die neugewählten Mitglieder des Wahlkreises Sempach wieder eintreten konnten, die Wahl der zwanzig mittelbaren Mitglieder vor. Durch diesen Kunstgriff sicherten sie sich die Mehrheit auf die zehnjährige Dauer der Verfassung. Denn die blos drittheilsweise Erneuerung konnte nicht leicht die Mehrheit ändern. Der Wahlkreis Hochdorf hatte auch Joseph Leu und seinen Freund Dr. Joseph Scherrer zu Mitgliedern des Großen Raths ernannt. Leu wurde sofort das Haupt und der Führer derjenigen, welche von den Freisinnigen spottweise der „Sumpf" genannt wurden. Er war der grundsätzliche Bekämpfer derjenigen Richtung, welche die Freisinnigen fortan rasch und beharrlich verfolgten. Joseph Leu beabsichtigte, die Gemeinden und Corporationen von dem Einfluße der Staatsgewalt zu befreien und sie selbstständig ihre Angelegenheiten verwalten zu lassen. Er eiferte für die Selbstständigkeit der Gemeinden und Corporationen. Die Freisinnigen und vor Allen der Gesetzgeber des Kantons Dr. Casimir Pfyffer strebten vielmehr nach Ausdehnung der Befugnisse der Staatsbehörden, oder was Eines ist nach Centralisirung der Staatsgewalt. In seinem Kopfe, wie in seinen Gesetzen war der Gedanke festgewurzelt und vorherrschend, daß die Staatsgewalt in Allem und über Alles herrschen soll. Dieser mit der wahren Freiheit und auch mit dem Rechte ganz unverträgliche Geist und Gedanke lebte in fast allen Freisinnigen. Darum folgten sie alle dem Zuge ihres Führers. Joseph Leu wollte dem Volke mehr unmittelbaren Einfluß auf alle Wahlen einräumen. Wie er für unmittelbare Wahlen in den Großen Rath gekämpft hatte, so kämpfte er nach der Annahme der Verfassung im Großen Rathe für das Recht der Gemeinden, ihre Schullehrer zu wählen. Er wollte den Gemeinden auch die Wahl von Schulkommissionen oder Schulpflegen und von Kirchengutsverwaltungen überlassen. Die Freisinnigen aber wollten die Wahl der Lehrer und die Aufsicht über die Schulen nicht aus der Hand lassen. Sie verläugneten hierin den Grundsatz der Volksfreiheit, sie hielten das eben mündig erklärte Volk unter der Vormundschaft der Staatsbehörden. Sie rechtfertigten ihre Grundsatzlosigkeit mit dem Vorwande, Leu und seine Anhänger wollen das Volk verdummen, sie wollen die Bildungsanstalten zerstören u. s. w. Umsonst wurde ihnen ihr Widerspruch mit den von ihnen so laut verkündeten und gepriesenen Grundsätzen der Volkssouveränität der Rechtsgleichheit und Volksfreiheit nachgewiesen; umsonst wurde das natürliche Recht der Hausväter, ihre Kinder zu erziehen und sie bilden zu lassen angerufen, um die Befugniß jener Hausväter zur Wahl der Lehrer zu erhärten. — Die Freisinnigen verstopften gegen solche Gründe die

Ohren — sie wollten die einzigen und obersten Meister in Schule und Kirche sein. Joseph Leu kämpfte auch gegen die Fesseln, welche eine advokatische Gesetzgebung dem Volke anlegte. Er bezeichnete die Gesetze, womit Dr. Casimir Pfyffer, unterstützt von Anhängern im Advokaten- und Beamtenstande, den Kanton überschwemmte, als „Häckli, Nickli und Bögli" (Häckelchen, Strickchen und Fallen), womit das Volk wie in Netzen gefangen werde. Seine Kämpfe während zehn Jahren gegen die herrschende Richtung waren in den Behörden erfolglos, erwarben ihm aber jene Volksthümlichkeit, welche ihm bei dem Luzernervolke allgemein den Namen „Vater Leu" verschaffte.

Man hat dem Rathsherrn Leu von Seite der Freisinnigen oft den Vorwurf gemacht, er habe gar keinen Begriff von der Staatsverwaltung, er sei ein haushälterischer Bauer, welcher seine Bauernwirthschaft auf die Staatsverwaltung anwenden möchte, er fasse rein nichts von dem, was der Staat für die Polizei, für das Schulwesen u. s. w. verwenden müsse, wenn er seine Aufgabe erfüllen wolle. Der Vorwurf war nicht wohlbegründet. Als Demokrat oder Volksmann drang Leu allerdings immer auf einen einfachen Staatshaushalt. Er scheute die Steuern. Er erhob nicht selten Widerspruch gegen Finanzmaßregeln, oft nur, damit sie allseitig beleuchtet würden. Meistens stimmte er bei Ausgaben zu den niedrigsten Ansätzen. Allein nie verweigerte er das Nothwendige und wo und wann es galt, die Rechte des Standes Luzern und seine Souveränität aufrecht zu erhalten, da willigte er sogar zu unbedingten Krediten an die Regierung ein. Auch für großartige Pläne war er fähig. So hatte er den vollen Ernst, ein Gebäude für die höhern Lehranstalten — Gymnasium, Lyceum und Kantonsschule — aufführen zu lassen und dafür zum Voraus 200,000 alte Schweizerfranken zu bewilligen. Und warum hätte Leu nicht auch im öffentlichen Leben eben so edel denken und handeln können, wie in seinem häuslichen Leben? Er war reich, er war arbeitsam, er war erwerbsam, aber er hatte die Regel angenommen, fortan keine Ersparnisse mehr zu machen, im Gegentheil Alles, was er von seinen regelmäßigen Ausgaben erübrigte, an gute und wohlthätige Zwecke zu verwenden und er beobachtete diese Regel mit Gewissenhaftigkeit und Großmuth. Alle Sonntage nach dem Essen war sein Haus angefüllt von Leuten, welche nicht blos Rath, Belehrung und mündlichen Trost, sondern auch Hilfe verlangten und erhielten. Zahllos waren die Wohlthaten, welche er an Arme, an Bedrängte, an Verunglückte verwendete. Die Armenanstalt im Ibenmoos, welche er stiftete und als Vater verwaltete, ist hievon ein lebendiges Zeugniß. Er war ganz von der Gesinnung seiner Mutter beseelt, welche nicht einmal ein Hündchen halten wollte, damit kein armes Kind abgehalten würde, zu ihrem Hause um Almosen sich zu nahen.

Junge Leute, welche nach einer höhern Bildung strebten, vorzüglich solche, welche sich für den priesterlichen Beruf vorbereiteten, fanden bei ihm immer Unterstützung. So unwahr war der Vorwurf der Freisinnigen, er beabsichtige und befördere die Verdummung des Volks.

Vierter Abschnitt.

Rathsherr Leus Kampf gegen das Siebnerconcordat.

Die Freisinnigen, zumal in katholischen Kantonen oder mit katholischen Bevölkerungen, und vorzugsweise die Freisinnigen im Kanton Luzern, wußten und merkten, daß sie in der überwiegenden Mehrheit des Volkes keinen festen Halt hätten. Sie mußten und wollten sich darum einen solchen Halt in dem Zusammenhalten ihrer Anhänger in denjenigen Kantonen, in welchen sie ihre Bestrebungen durch Verfassungsrevisionen zur einstweiligen Geltung gebracht hatten, suchen und sichern. Sie gründeten deßhalb im Innern der Kantone Schutzvereine. Die Statuten dieses Vereins im Kanton Luzern lauteten: „§. 1. Es hat sich im Kanton Luzern ein Verein gebildet, dessen Zweck ist: die auf den Grundsatz der Volkssouveränität und der politischen Rechtsgleichheit basirte, repräsentativ-demokratische Verfassung des Kantons Luzern und die aus dieser Verfassung hervorgegangene Regierung desselben gegen die sie bedrohenden Umtriebe einer selbstsüchtigen, die Ehre, das Glück und das Interesse des Kantons, so wie der ganzen Eidgenossenschaft, ihrer Herrschsucht und stolzen Anmaßungen frevelhaft preisgebenden aristokratischen Faktion, mit Kraft und Nachdruck im Geiste der ehrwürdigen Urväter zu schützen und aufrecht zu erhalten. §. 2. Dieser Verein, im Gefühle der Nothwendigkeit zur Lösung seiner Aufgabe, seinen Wirkungskreis auch auf die allgemeinen schweizerischen Angelegenheiten auszudehnen und namentlich seine beharrlichen Bemühungen dahin zu richten, daß bald möglichst eine solche Bundesverfassung zu Stande komme, wie sie für die Sicherung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen Außen — und der Freiheit und Wohlfahrt im Innern nöthig ist, und ohne welche unser gemeinsames Vaterland offenbar seinem Untergange entgegen geht — betrachtet sich als Glied des schweizerischen Schutz- oder patriotischen Vereins und schließt sich sonach dessen, mit obigen Grundsätzen durchaus übereinstimmenden Zwecke an.

§. 3. Die Männer, welche diesem Vereine beitreten wollen, müssen durchaus unbescholtene Bürger, eigenen Rechtes sein, und soll kein in zweideutigem Rufe stehendes Individuum angenommen werden dürfen. §. 4. Die eintretenden Bürger verpflichten sich mit ihrem Ehrenworte, den obgedachten Zweck des Vereines nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und festzuhalten. §. 5. Jedes Mitglied des Vereins hat voraus die Pflicht, nach Kräften auf seine Bekannten und Mitbürger mit Wort und That, schriftlich und mündlich einzuwirken, um sie für die Sache des Rechtes und des Vaterlandes zu stimmen, und nöthigenfalls thätige Unterstützung an ihnen zu finden. §. 6. Jedes Mitglied des Vereins wird ferner dafür sorgen, daß es selbst, so wie seine Freunde und Bekannten stets mit Waffen und Munition sich gerüstet finden, um auf den Ruf des Vaterlandes zu dessen Hilfe bereit zu sein." Dem Vereine stand ein Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern vor, welcher aus seiner Mitte ein Centralcommittee von fünf Mitgliedern erkor. In dringenden Fällen war jedes Mitglied dieses Committees befugt, Beschlüsse zu fassen. „Alle Mitglieder geloben auf männliche Ehre zu vollziehen, was und wie es ihnen durch Beschlüsse oder durch Aufträge des Ausschusses oder des Committees befohlen wird." Jedes Mitglied sollte jährlich einen Geldbeitrag von wenigstens einem Schweizerfranken leisten und mußte sich überhin durch einen auszustellenden Schein verpflichten, gegen Vorweisung desselben eine Summe Geldes und zwar wenigstens zehn Franken vorzuschießen. Nach den Statuten durfte kein Mitglied vor förmlicher Auflösung des Vereines aus demselben austreten. Der Verein theilte sich in Sektionen, welche wieder eine dem Gesammtvereine ähnliche Organisation hatten. Mit diesen eigentlich zum Schutze der Regierungen gegen ihr eigenes Volk, und nicht, wie die Statuten angaben, gegen die Aristokratie, welche zumal im Kanton Luzern an und für sich ohne Bedeutung und Einfluß war und beim Volke kein Gewicht hatte, ins Leben gerufenen Schutzvereinen waren die Freisinnigen noch keineswegs beruhiget. Sie suchten vielmehr Schutz und Hilfe außer dem Kanton. Sie glaubten sie in einem Concordate über Garantie der Kantonsverfassungen zu finden. Die Gesandten von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau beriethen nämlich während der außerordentlichen Tagsatzung in Luzern im März 1832, ohne den Auftrag von ihren Großen Räthen erhalten zu haben, folgendes Concordat:

„Die Unterzeichneten, aus Anlaß der außerordentlichen Tagsatzung in Luzern anwesenden Standesgesandtschaften haben in mündlicher Besprechung die Wünschbarkeit näherer Bestimmungen über Umfang und Folgen der Garantie der Verfassungen zu erörtern sich bewogen gefunden, und in der Ueberzeugung, daß ein brüderliches Einverständniß über diesen wichtigen

Gegenstand zweckgemäß sowohl für Behauptung und Förderung innerer Wohlfahrt ihrer respektiven Stände, als im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes getroffen werden könnte, sich zum nachfolgenden Entwurfe eines Concordates vereinigt, den sie bei allseitigem Abgang von Aufträgen oder Vollmachten, in treuer Ergebenheit ihren Committenten einfach zur Berathung und Genehmigung vorlegen und empfehlen.

Entwurf eines Concordats über die Garantie der Verfassungen.

„In Ermanglung einer nähern Bestimmung des Bundesvertrages über Umfang und Folgen einer Gewährleistung der Verfassungen und in der durch den §. 6 des Bundesvertrags begründeten Berechtigung haben die eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau folgendes Concordat unter sich geschlossen:

„Art. 1. Indem die vorgenannten, dem gegenwärtigen Concordate beigetretenen Stände ihre auf dem Grundsatze der Volkssouveränität beruhenden, in das eidgenössische Archiv niedergelegten Verfassungen gegenseitig gewährleisten, verheißen sie hiedurch: sowohl die dem Volke jedes Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jeden Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten; sie gewährleisten sich ferners, daß Aenderungen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden können."

„Art. 2. Wenn in einem der beitretenden Kantone wegen Verfassungsverletzung Zerwürfnisse entstehen, welche die allgemeine Ruhe desselben gefährden, so üben, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, die übrigen im Concordate begriffenen Kantone insgesammt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben insgesammt streng nach dem Sinn der bestehenden Verfassung zu urtheilen, und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen.

„Art. 3. Zur Bildung des Schiedsgerichtes sendet jeder der beitretenden Stände (mit Ausschluß des selbstbetheiligten Kantons) einen von seiner obersten Kantonsbehörde gewählten Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter sind an keine Instruktion gebunden.

„Art. 4. Der betheiligte Stand ist pflichtig, sich dem Spruche zu unterziehen, den die concordirenden Stände nöthigenfalls vollstrecken.

„Art. 5. Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leisten, und unter Anzeige an den Vorort, einander selbst mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinschaft zu Hilfe zu eilen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung, wo diese gefährdet sein sollten, aufrecht zu erhalten.

„Art. 6. Gegenwärtiges Concordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrage hervorgehender Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone sowohl gegen die gesammte Eidgenossenschaft als gegen die einzelnen übrigen Stände abgeschlossen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenossenschaft revidirt und in demselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden, tritt dieses Concordat als erloschen außer Kraft und Wirksamkeit. Luzern den 17. März 1832." In einer nachfolgenden Verhandlung wurde die beförderliche Ratifikation des Concordatsentwurfes gegenseitig empfohlen und „jedem Stande der Eidgenossenschaft der Beitritt zu diesem Concordate vorbehalten." Unterzeichnet waren: von Luzern: Eduard Pfyffer, Dr. Casimir Pfyffer und Jakob Kopp; von Zürich: Melchior Hirzel und J. J. Heß; von Bern: Schultheiß von Tscharner, Karl Schnell und Karl Neuhaus; von Solothurn: Fürsprech Reinert und Johann Trog; von St. Gallen: Landammann Jakob Baumgartner und Dr. Fels; von Aargau: K. R. Tanner und Dr. Bruggisser; und von Thurgau: Dr. Med. W. Merk und Oberrichter Ammann.

Die drei Gesandten von Luzern, sonst Vertheidiger der Oeffentlichkeit, verlangten schon am 31. März eine geheime Sitzung des Großen Rathes, welche sofort beschlossen wurde. Sie legten das Concordat vom 17. März vor und trugen auf unverzügliche Annahme desselben an. Die Rathsherren Joseph Leu, Joseph Scherrer, Wendelin Kost und Vincenz Rüttimann trugen auf Ueberweisung an den Kleinen Rath an: allein die Mehrheit beschloß ohne alle Vorprüfung des Concordates sofortiges Eintreten. Hierauf verließ Joseph Leu entrüstet den Sitzungssaal. Eine Mehrheit von siebenzig Stimmen genehmigte das Concordat. Am andern Tage reichte eine Minderheit folgende Protokollserklärung ein. „Erklärung. In Folge des in heutiger Großrathssitzung vom 31. März von den H. Tagsatzungsgesandten des Standes Luzern gemachten Antrages, daß der Stand Luzern mit den Ständen Zürich, Bern, Solothurn, Aargau, St. Gallen und Thurgau ein Verkommniß eingehen möchte, dahin zielend, sich gegenseitig die Verfassungen zu gewährleisten, und bei allfälligen Zerwürfnissen ein Schiedsgericht aufzustellen, zu welchem jede Regierung der concordirenden Kantone einen Schiedsrichter ernennt, der ohne einige Instruktion zu entscheiden haben soll, und daß der Spruch dieses Schiedsgerichts von den betreffenden Ständen mit Waffengewalt zu unterstützen und aufrecht zu erhalten sei; und in Folge der Anzeige, daß auch mit den bemeldten Ständen schon die Einleitung darüber sei getroffen worden und endlich in Folge darauf, daß der Große Rath diesen Antrag der Gesandtschaft mit Stimmenmehrheit anzunehmen und zu ratifiziren beschlossen hat: erklären hiemit die Unterzeichneten, daß sie bemeldeter Schlußnahme

des Großen Rathes nicht beitreten können, indem sie die Ueberzeugung nähren, daß der Große Rath mit dieser Schlußnahme seine Competenz überschritten habe, und daß dadurch der §. 18 des Grundgesetzes verletzt und gebrochen sei. Die Unterzeichneten gehen von der Ansicht aus, daß jede Staatsverfassung in dem Willen und Stimmenmehr des souveränen Volkes ihre eigentliche Garantie habe, daß aber durch die Aufstellung eines Schiedsgerichtes der concordirenden Stände die Souveränität des Volkes vernichtet werde, indem dieses Schiedsgericht ohne die Instruktion irgend eines Committenten nach Willkür und persönlichen Ansichten in vorfallenden Zerwürfnissen auch gegen den Willen der Mehrheit des Volkes sein Urtheil zu sprechen Befugniß hat; und sie glauben, daß gerade dadurch dem §. 2 der Staatsverfassung des Kantons Luzern die meiste Gefahr drohe, indem die allfälligen Irrungen in der Aufrechthaltung der katholischen Religion dem Urtheile der Mehrheit protestantischer Mitglieder eines Schiedsgerichts unterworfen werden könnten. Endlich glauben sie, daß durch gemeldetes Verkommniß die Bundesakte zerstört werde, indem der Kanton Luzern nicht ferner nach §. 1 seiner Verfassung als Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft betrachtet werden könne, sondern nur als ein Glied der sieben verbündeten Stände angesehen werden müsse. Sollte der bemeldete Beschluß des Großen Rathes hinsichtlich dieses Verkommnisses nicht durch die Nichtannahme der übrigen Stände vereitelt werden, so erklären die Unterzeichneten zu Folge ihrer Ueberzeugung und des geleisteten Eides nicht ferner an den Großraths-Verhandlungen Theil nehmen zu können. Luzern, den 31. März 1832." Die Erklärung war unterzeichnet von Dr. Joseph Scherrer, Joseph Leu von Untereberfoll und Joseph Leu von Günikon, alle drei Mitglieder des Großen Raths aus dem Wahlkreise Hochdorf. Diese Erklärung war der Mehrheit des Großen Rathes ungelegen und ärgerlich. Es fand eine höchst gereizte Berathung darüber statt, in welcher Casimir Pfyffer und Wendelin Kost wegen persönlicher Ausfälle einen Verweis vom Großen Rathe erhielten, so wie Joseph Leu wegen seines Austrittes aus dem Großrathssaale. Am 10. Brachmonat sandten die gleichen Mitglieder folgende nochmalige noch entschiedenere Zuschrift an den Großen Rath des Kantons Luzern:

„Auf die an uns ergangene Aufforderung vom 30. Mai abhin, den Verhandlungen des Großen Raths am 11. Brachmonat nächsthin beizuwohnen, finden wir uns verpflichtet, gemäß §. 5 des Sitzungsreglements die Gründe unseres Nichterscheinens, Hochdenselben mittels dieser Zuschrift zur Kenntniß zu bringen.

Wir, Unterzeichnete, haben in Folge der Statt gefundenen Verhandlungen des Großen Raths über ein vorliegendes, zwischen sieben Kantons-Gesandtschaften am 17. März 1832 in Luzern berathenes Concordat, betreffend

die Garantie der Verfassungen, den 1. April letzthin an den Großen Rath eine Erklärung abgegeben, deren Beschluß also lautet: „Sollte der bemeldte Beschluß des Großen Raths hinsichtlich dieses Verkommnisses nicht durch die Nichtannahme der übrigen Stände vereitelt werden, so erklären die Unterzeichneten, zu Folge ihrer Ueberzeugung und des geleisteten Eides, nicht ferner an den Großrathsverhandlungen Theil nehmen zu können."

Seit wir diese Erklärung zu Protokoll gestellt, haben wir vernommen, daß das Concordat von den übrigen Ständen angenommen sei. Wir aber sind in der frühern Ueberzeugung vielmehr bestärkt worden, daß der Große Rath des Kantons Luzern mit der Annahme des neuen Concordates seine Competenz überschritten habe, indem wir weder in dem Buchstaben, noch im Geiste des Staatsgrundgesetzes eine dem Großen Rathe zustehende Vollmacht auffinden können, ohne Vorwissen des souveränen Volkes ein solches Concordat abzuschließen, welches nach unserer Ansicht nichts Anderes ist, als ein Separatbund im allgemeinen Schweizerbund. Wir können von dieser Ansicht um so weniger abgehen, je ernstlicher wir unsere Eidespflicht überlegen.

Als Mitglieder des Großen Raths haben wir geschworen: „Der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten, die vom Volke sanktionirte Verfassung, Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben; die christ-katholische Religion aufrecht zu erhalten; die Unabhängigkeit, Rechte und Freiheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft wie des Standes Luzern mit Leib und Leben, Gut und Blut zu schützen u. s. w."

Wir können nicht begreifen, daß darin Treue und Wahrheit gegen die schweizerische Eidgenossenschaft liegen soll, wenn Gesandte von sieben Ständen ohne Instruktion und Vollmacht, also eigenmächtig im Verborgenen ein Concordat für ihr souveränes Volk verabreden — zur Stunde, da die Gesandten aller eidgenössischen Stände auf dem Tage zu Luzern beisammen sitzen, um die gefährlichsten Ausbrüche der Zwietracht im Vaterlande zu beschwichtigen, und das gemeinsame Wohl Aller zu berathen. Nicht weniger unbegreiflich ist es uns auch, daß dem Stande Luzern, unter dem wir nicht nur den Großen Rath, sondern das gesammte Luzerner Volk verstehen, Treue und Wahrheit geleistet worden seien, als das Concordat unerwartet, urplötzlich und in geheimer Sitzung vor den repräsentativen Großen Rath gebracht wurde, und darüber in solcher Hast und Eile, daß man nicht einmal Zeit zum Nachdenken und Ueberlegen in einer Sache von so großer Wichtigkeit erhalten konnte, abgestimmt werden mußte.

Betrachten wir das Siebnerconcordat selbst, so können wir der Ueberzeugung nicht los werden, dasselbe zerstöre die Bundesakte, ändere sie wesentlich ab, statuire einen neuen Bund, entziehe den übrigen fünfzehn Ständen ihre

Bundesrechte und Pflichten in Sachen des eidgenössischen Rechtes, entziehe ihnen auch auf den Fall eines neu zu errichtenden Bundes jede freie Stimme der Berathung eigener Interessen und Zerwürfnisse. Wenn dieses Siebner-Concordat das gleiche Ziel, wie die Bundesakte selbst, im Auge hat, warum genügt denn nicht die beschworene Bundesakte? Und wozu ein solcher Separatbund, wodurch die eine Eidgenossenschaft entzweit werden könnte?

Der geschworene Eid legt uns die Verbindlichkeit auf, die vom Volke sanktionirte Verfassung, Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben. Wie ist uns die Erfüllung dieser Pflicht möglich, wenn das Concordat selbst durch die Aufstellung eines Schiedsgerichts der concordirenden Stände die Souveränität des Volkes zernichtet, indem dieses Schiedsgericht, wozu das Volk nicht einmal die Richter ernennen kann, ohne Instruktion irgend eines Committenten nach Willkür und persönlichen Ansichten in vorfallenden Zerwürfnissen auch gegen den Willen der Mehrheit des Volkes sein absolutes, erst- und letztinstanzliches Urtheil zu sprechen Befugniß hat, und dasselbe durch Waffengewalt vollstrecken kann? — Wie ist die sanktionirte Verfassung beachtet und gehandhabt, wenn der Große Rath das Recht veräußert, laut §. 15 und 18 alle Handlungen auszuüben, welche der höchsten stellvertretenden Behörde des souveränen Volkes zustehen, wenn er seinen obersten Ausspruch dem Urtheil des sogenannten Schiedsgerichtes unterwirft, und die Gesandten an diese neue Art Tagsatzung verfassungswidrig ohne Instruktion abordnen soll.

Man hat bald gesagt: „Es ist unrichtig, daß das Schiedsgericht nach Willkür und persönlichen Ansichten sprechen könne, indem ihm laut Art. 2 des Concordats immer die Verfassung des betreffenden Kantons zur Richtschnur dienen soll, und es an derselben nichts ändern, sondern sie nur aufrecht erhalten darf;" aber wo ist die Garantie für dieses „soll?" Und könnte jenes Schiedsgericht nicht auch etwas thun, was es nicht thun sollte? Wenn die Schiedsrichter aus zu weniger Kenntniß der Kantonsverfassung, die nicht von ihnen ausgegangen ist, oder aus anderen Rücksichten denn doch nach Willkür und persönlichen Ansichten sprechen würden, sollte alsdann das souveräne Volk und sein Großer Rath sich diesem Urtheile von auswärtigen Herren unterwerfen?

Werden Oberrichter, die nicht Kantonsangehörige, und in dieser Hinsicht Fremde, die ihnen fremde Verfassung besser auslegen und aufrecht erhalten, als das souveräne Volk, von dem das Gesetz, nach constitutionellen Formen ausgegangen ist, und dem allein das Recht zusteht, dasselbe zu garantiren, und durch seinen Verfassungsrath zu erklären?

Wir finden in der Staatsverfassung nicht den mindesten Grund dafür, daß wir glauben könnten, der Große Rath selbst wäre berechtigt, die Staats-

verfassung auszulegen und zu erläutern, oder zur Garantie derselben die eidgenössischen Stände aufzufordern; wir halten dafür, der Buchstabe und Geist der Verfassung sei dem Großen Rathe zur unverbrüchlichen Regel und Richtschnur seiner Handlungsweise gegeben, und daß er selbst laut §. 15 die höchste souveräne Gewalt ausüben soll, die einem Großen Rath von 100 Mitgliedern übertragen ist; wie kann er nun berechtiget sein, die Auslegung der Verfassung, die Aufrechthaltung und Garantie derselben dem bemeldeten Schiedsgerichte zu überantworten? und wie können wir dabei unsere Eidespflichten erfüllen?

Wir schworen: „Die christkatholische Religion aufrecht zu erhalten." Es ist allerdings richtig, daß das Schiedsgericht und auch der Große Rath rechtmäßiger Weise nie in den Fall kommen können, in Glaubenssachen ein Urtheil zu geben, und warum? weil der heilige Geist durch das Oberhaupt der Kirche und den allgemeinen Kirchenrath allein über Glaubenssachen Bescheid gibt, und weil die Religion im gläubigen Gemüthe des Christen ihren Sitz hat; aber zur Aufrechthaltung der Religion bedarf man nothwendig der sie unterstützenden und belebenden Mittel, des lehrenden und opfernden Priesterthums, des Cultus, des äußerlichen, öffentlichen Gottesdienstes, und über die Anwendung und den Gebrauch dieser wesentlichen und nothwendigen Mittel zur Aufrechthaltung der katholischen Religion können Irrungen entstehen; wie will nun der Große Rath nach katholischen Grundsätzen bei allfälligen Irrungen in Anwendung der nothwendigen Mittel die katholische Religion aufrecht erhalten, wenn er selbst nicht mehr die oberste in letzter Instanz entscheidende Behörde des katholischen Volkes ist? Und sollte nun dem §. 2 der Staatsverfassung des Kantons Luzern nicht die mindeste Gefahr drohen, wenn die allfälligen Irrungen in der Aufrechthaltung der katholischen Religion einem Schiedsgerichte unterworfen werden, in welchem die Mehrheit der Richter nicht katholischer Confession sein kann, und das die nothwendigen katholischen Heilmittel nicht kennt und nicht nothwendig kennen muß?

Wir haben uns also zu Folge unserer Ueberzeugung und des geleisteten Eides entschlossen, bei der am 1. April dieses Jahres an den Großen Rath abgegebenen Erklärung zu verbleiben, und glauben auch, daß uns Niemand zwingen werde, unserer Gewissensüberzeugung zuwider zu handeln.

Mögen nun die Hochgeachteten, Hochgeehrten Herren Mitglieder des Großen Rathes hierin andere Ansichten und eine andere Ueberzeugung haben, wir ehren sie an jedem, der sie durch redliches Nachdenken und Forschen, und durch gewissenhafte Erwägung seiner Pflichten wohl erworben zu haben glaubt, und rechnen darauf, daß uns gleiches Recht widerfahren werde. Wir stellen deßhalb diese ganze wichtige Angelegenheit unsern Committenten, von

welchen wir in den Großen Rath gewählt wurden, und dem souveränen Volke anheim, dessen Interessen wir laut §. 41 des Grundgesetzes nach Wissen und Gewissen zu vertreten schuldig sind.

Genehmigen Sie, Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! die Ausdrücke unserer besonderen Hochachtung.

Hochdorf, den 10. Brachmonat 1832.

Unterzeichnet: Joseph Scherrer, Med. u. Chir. Dr., Großrath.
Joseph Leu, von Untereberſoll, Großrath.
Joseph Leu, von Günikon, Großrath."

Man fand diese Zuschrift für wichtig genug, eine Commission darüber niederzusetzen, während man wegen des Siebnerconcordates keine Prüfung durch eine vorberathende Behörde nöthig erachtet hatte. Diese Commission warf in ihrem Berichte, welcher dem Drucke übergeben wurde, Schimpf auf die drei Großräthe, welche die Erklärung eingereicht hatten. Es hieß darin: „Ist der fanatische, religiöse und politische Eifer dieser Herren in ihrer Ueberzeugung fest gegründet, so kann sie kein Vorwurf treffen, sie sind zu bedauern. Sind sie aber nur lenksame Marionetten an der Hand eines hinter dem Vorhange mit ihnen spielenden Meisters, dann muß ein anderes Gefühl dem des Mitleids Platz machen." Der Bericht enthält zur Rechtfertigung des Concordates folgende Stelle: „Dieses (das Concordat) ist deutlich und einfach und hat keinen andern Zweck, als gewarnt durch die Vorfälle in Basel und die Behandlung dieser leidigen Angelegenheit ab Seite der Tagsatzung, Ruhe und Ordnung zu handhaben, dem Volke sein Recht zu schirmen. Es ist nicht ein Bund der Regierungen unter sich, wie der Bund von 1815, der da will, daß die Regierungen geschützt sein sollen, möchten sie Recht oder Unrecht, möchten sie selbst die Rechte des Volkes zertrümmert haben. Es ist ein Bund der Freien für die Aufrechthaltung der Freiheit." In Folge des Antrags der Commission wurde am 14. Heumonat folgender Beschluß gefaßt:

„1) Die Herren Joseph Scherrer von Hochdorf, Joseph Leu von Eberſoll und Joseph Leu von Günikon sind in Folge ihrer Pflichtverweigerung der ferneren Bekleidung ihrer Rathsstellen unwürdig, und diese somit als erledigt erklärt.

2) Ueber den Inhalt ihrer eingereichten Zuschrift wird ihnen das ernstliche Mißfallen des Großen Rathes bezeugt.

3) Der Kleine Rath ist angewiesen, denselben von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben, und beauftragt, Anordnungen zu treffen, daß der Wahlkreis Hochdorf zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen, zu denen die Herren

Joseph Scherrer, Joseph Leu von Ebersoll und Joseph Leu von Günikon für dermalen nicht mehr wählbar sind, schreite.

Luzern, den 14. Juni 1832.

Der Präsident:

(Sig.) Casimir Pfyffer, D. J. U."

Die Wahl wurde auf den 15. Heumonat angesetzt. Joseph Leu bestieg die Kanzel und rechtfertigte sich über sein Benehmen hinsichtlich des Siebnerconcordates, worauf der Wahlkreis sich weigerte, eine neue Wahl vorzunehmen und der Amtsstatthalter die Versammlung aufheben mußte. Tags darauf reichten 36 Freisinnige nebst Dr. Casimir Pfyffer Klage über Ruhestörung ein. Der Kleine Rath wies die Klage zur Verfolgung an die Staatsanwaltschaft und diese gelangte an das Bezirksgericht Hochdorf. Dasselbe entschied über die aufgestellte Rechtsfrage: „Ob sich die eingeklagten Individuen der gegen sie eingeklagten Polizeivergehen und demnach einer Strafe schuldig gemacht, oder nicht; in Betrachtung:

1) Daß es weder etwas Gesetzwidriges, noch Vermessenes war, wenn Burkart Büelmann aus der Herrnmühle und sogleich nach ihm die große Mehrheit der den 15. Heumonat d. J. in der Pfarrkirche zu Hochdorf versammelten Bürger des Wahlkreises Hochdorf, die Herren Alt-Großräthe Scherrer und Leu über ihre unzeitige und unerwartete Zurückkunft vom Großen Rathe, worüber die Regierungsschlußnahme vom 14. Brachmonat nur einseitigen und nicht hinlänglichen Aufschluß gibt, zur Rechtfertigung aufforderten, einerseits: weil kein Gesetz, keine Regierungsverordnung Solches namentlich verbietet, anderseits a. weil man eine solche Kenntnißnahme jedem unverdächtigen Bürger, der sonst auf die Achtung seiner Mitbürger Anspruch zu machen hat, schuldig ist, um sodann zu wissen, was von dem Benehmen desselben, worüber so Mannigfaltiges und Verschiedenes gesagt wurde, zu halten sei, und b. weil dieses ein ganz natürliches Recht ist, das jedem gegen denjenigen zusteht, der einen ihm ertheilten und übernommenen Auftrag innert der bestimmten Zeit nicht erfüllte, was Burkart Büelmann in einer mündlich angebrachten Paralell sehr richtig nachwies, wenn er sagte: „Wenn er Morgens seine Knechte mit dem Pfluge hinschicke, um seinen Acker zu bestellen, und sodann einer wegen zwischen ihnen entstandenem Streite nach Hause komme, daß er dann doch gewiß als Bauer das Recht habe, diesen zu fragen, warum er zur Unzeit nach Hause komme, indem er es sei, der seinen Knechten den Lohn gebe."

2) Daß es weder zur unrechten Zeit, noch am unrechten Orte, sondern gerade der schicklichste Anlaß war, diese Rechtfertigung von den abgetretenen Herren Großräthen zu fordern, indem auch hier am nämlichen Orte und

durch die gleiche Versammlung ihnen jene Amtsstellen übertragen wurden, die ihnen anderswo abgenommen und nun wieder Andern übertragen werden sollten.

3) Daß die drei Alt-Rathsherren Scherrer und Leu in ihren an das Volk gehaltenen Reden, wozu sie in Rücksicht der früher in Betracht gezogenen Gründe nicht nur berechtiget, sondern selbst verpflichtet waren, nichts anders, als was in ihrer Protokolls-Erklärung vom 31. März und Zuschrift vom 10. Brachmonat d. J. an den Großen Rath enthalten, oder mit denselben in Sinn und Geist übereinstimmend war, d. h. ihre persönliche Ansicht und Ueberzeugung (die gemäß §. 6 der Verfassung jeder frei äußern darf) über das Entstehen des bekannten Siebnerconcordats und seine möglichen Folgen, ohne zu behaupten, daß sich dies oder jenes wirklich so oder anders verhalte, dem Volke vortrugen, und hiebei einer andern Absicht weder geständig noch überwiesen sind, als lediglich ihren Committenten zu zeigen, was sie vermocht hätte, an den Großrathsverhandlungen, in wie fern das Siebnerconcordat nicht vereitelt werden sollte, keinen Antheil mehr zu nehmen, und weßwegen sie vom Großen Rath ihrer Stellen als unwürdig erklärt worden seien; daß ihnen hiebei auch um so weniger eine andere Absicht unterzuschieben ist, da, wie sie unwidersprochen behaupten, sie das Volk selbst noch am Schlusse ihrer Reden zu ruhiger Wahl anderer Mitglieder des Großen Rathes ermahnten.

Gefunden:

Es haben sich die Beklagten, Burkard Büelmann, die Herren Alt-Rathsherren Joseph Scherrer von Hochdorf, Joseph Leu von Untereberſoll, Joseph Leu von Günikon u. s. w. keiner Uebertretung von Gesetzen oder Regierungsverordnungen und somit keines Vergehens schuldig gemacht; und

demnach zu Recht erkennt und gesprochen:

Die Beklagten Herren Burkard Büelmann, Joseph Scherrer, Joseph Leu von Untereberſoll und Joseph Leu von Günikon seien von der auf sie gestellten Klage und angetragenen Strafe des Gänzlichen freigesprochen."

Die Staatsanwaltschaft appellirte an das Obergericht. Dr. Casimir Pfyffer hatte im Großen Rathe die Verwahrung der Wahlrechte des Kreises Hochdorf als Widerstand gegen die oberste Landesbehörde bezeichnet und es durchgesetzt, daß die drei Rathsherren dem Strafrichter überwiesen wurden. Er war also, wie jene 36 Hochdorfer, Ankläger gewesen. Ungeachtet dieses Umstandes präsidirte er in der Sache der drei Rathsherren das Appellationsgericht. Mit Recht beriefen sich die drei Beklagten in ihrer Vertheidigung auf Dr. Casimir Pfyffers Lieblingsspruch: „Einem freien Bürger ist erlaubt zu thun, was ihm das Gesetz und obrigkeitliche Verordnungen nicht verbieten."

Mit Recht führten sie den Ausspruch an, welchen Dr. Casimir Pfyffer im Jahr 1828 in einer Rede über Preßfreiheit im Großen Rathe vorgebracht hatte: „Nur durch freies öffentliches Urtheil über alle Vorgänge im Staate kann dem Gewaltmißbrauche in jeder Sphäre vorgebeugt und ein wahrer Rechtszustand begründet werden .... Die freie Presse ist eine gleich zuverlässige und wirksame Controlle; sie ist ein gefürchteter Oberrichter, ein stets sitzendes und ein unbestechliches Parlament, dessen Dasein schon von frecher Ungerechtigkeit abhält, und jeder gleichwohl begangenen die Enthüllung und Strafe nachfolgen läßt." Was von der Presse, mußte auch von der mündlichen Meinungsäußerung gelten. Mit Recht endlich forderten die Beklagten den Austritt von Dr. Casimir Pfyffer, welcher im Großen Rathe ihr Ankläger gewesen war. Allein vergebens. Das Appellationsgericht verurtheilte Joseph Leu von Ebersoll und Joseph Scherrer von Hochdorf jeden zu einer Geldstrafe von 100 Franken, den Joseph Leu von Günikon zu einer solchen von 25 Franken. Joseph Leu von Ebersoll wurde seiner freimüthigen Vertheidigung wegen noch zu einer zweitägigen Einsperrung verurtheilt. Leu ließ sich in das Gefängniß abführen, theilte das aus dem Wirthshause bestellte Essen mit dem Gefangenwärter und ging nach überstandener Gefangenschaft von seinen um ihn bekümmerten Freunden begleitet freudig nach Hause. Nun sollte er noch Strafgeld und Kosten bezahlen. Er weigerte sich beharrlich und nöthigte die Vollziehungsgewalt, gegen ihn auf dem Wege der Betreibung einzuschreiten. Man nahm ihm einen Ochsen aus dem Stalle und versteigerte ihn. Einer seiner Freunde ersteigerte ihn verabredetermaßen, bezahlte die Behörden und Leu führte den Ochsen wieder in seinen Stall. Mit schalkhafter Freude erinnerte er sich oft an diesen Vorfall, welcher seine Volksthümlichkeit ungemein hob und zu Vergleichen zwischen ihm und Arnold Anderhalden, welchem Landenberg die Ochsen vom Pfluge weggenommen, Anlaß gab.

So war Rathsherr Leu durch einen Machtspruch aus dem Großen Rathe ausgestoßen: das Siebnerconcordat wurde von den sieben Ständen genehmigt, trat aber nie in Kraft und Leben, wenigstens nicht in denjenigen Bestimmungen, welche den Schein hatten, die Verfassungsstreitigkeiten durch einen Rechtsspruch erledigen zu lassen. Sie wurden immer nur auf dem Wege roher Gewalt behandelt und beendigt.

Fünfter Abschnitt.

Joseph Leu und die Bundesrevision.

Unmittelbar nach den Verfassungsrevisionen kam der Ruf nach Revision oder Abänderung des Bundesvertrags. Dr. Casimir Pfyffer unterschrieb und erließ im Jahr 1831 einen „Zuruf an den eidgenössischen Vorort" und drang in demselben auf mehr Centralisirung der Bundesbehörden und ihrer Befugnisse, auf die Aufstellung eines Bundesgerichts, kurz auf Abänderung des Bundesvertrags von 1815. Den ersten Wiederhall fand der Zuruf im Kanton Thurgau, wo der Große Rath im gleichen Jahre den Antrag auf Bundesrevision beschloß. Am 17. Heumonat 1832 stimmten die Gesandten von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf und Appenzell Außerrhoden für eine Bundesrevision und übertrugen die Entwerfung eines neuen Bundes einer Commission. Sie arbeitete die „Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft" aus, deren wesentlicher Inhalt darin bestand: Die alte Tagsatzung mit gleicher Stimmberechtigung für jeden Stand wurde darin beibehalten. Dagegen sollte ein Bundesrath, bestehend aus einem Landammann und vier Bundesräthen, die leitende und vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft werden. Die Befugnisse des Bundes gegenüber den in der Bundesurkunde so genannten souveränen Kantonen wurden namhaft ausgedehnt, ihm die Regalien des Postwesens, der Münzen, des Pulvers als Finanzquellen übergeben; ihm das Recht und die Pflicht übertragen, die Verfassungen der Kantone wirksam zu gewährleisten. Es wurde ein Bundesgericht, bestehend aus einem Präsidenten und acht Richtern, aufgestellt, welches Streitigkeiten zwischen den Kantonen, zwischen dem Bundesrath und einem Kanton in Bezug auf Heimathlosigkeit entscheiden und nach bewaffneter Einmischung in Verfassungsstreitigkeiten über Verletzung der Verfassung und Mißbrauch der Amtsgewalt urtheilen sollte. Ferner sollte es Mitglieder des Bundesrathes oder andere eidgenössische Beamtete, wenn sie in Anklagestand versetzt worden, Fälle von Hochverrath, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden, Verletzungen der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz gegen auswärtige Staaten, Verbrechen von Militärpersonen im Fall von Krieg und bewaffneter Neutralität, und Verbrechen, welche während der Unruhen in einem Kanton, bei eidgenössischer Dazwischenkunft, verübt wurden,

beurtheilen. Bezüglich der Abstimmung wurden die Geschäfte der Tagsatzung in solche eingetheilt, für welche die Kantone ihren Gesandten Instruktionen ertheilen, in solche, für welche gar keine Instruktionen ertheilt, aber welche nach erfolgter Schlußnahme der Genehmigung der Kantone bedürfen, und endlich in solche, welche weder der Instruktionsertheilung, noch der Genehmigung der Kantone unterliegen. Unter der zweiten Klasse waren namentlich die zur Ausführung der Bundesurkunde erforderlichen Bundesgesetze begriffen. Die Mehrheit von zwölf Ständen oder Stimmen sollte in allen Fällen entscheiden. Auf der außerordentlichen Tagsatzung in Zürich, im März 1833, wurde der Entwurf der Bundesurkunde in Abwesenheit der Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Wallis und Neuenburg, welche von Schwyz eine Verwahrung gegen die Bundesrevision an die in Zürich versammelten Stände erließen, einer neuen Commissional-Berathung unterworfen. Die Berathungen waren, wie im Jahr 1832, geheim. Im Mai kam der neue Entwurf zur endlichen Berathung. Durch diese wurde der kantonale Geist wieder etwas vorherrschender. Man überließ die Posten wieder den Kantonen und behielt dem Bunde nur die Aufsicht darüber vor; man sicherte auf bindendere Weise den Ständen das Recht zum Bezuge von Verbrauchssteuern; man forderte für Bündnisse und politische Staatsverträge mit dem Auslande, für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, für Auslegung einzelner Bundesartikel, für die Vornahme und Durchführung einer allgemeinen Bundesrevision, für Bundesgesetze über die Beaufsichtigung des Postwesens eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Kantonsstimmen, während nach dem ersten Entwurfe überall nur eine absolute Mehrheit von zwölf Stimmen verbindliche Beschlüsse fassen konnte. Man vermehrte die Berathungsgegenstände, für welche von den Kantonen den Gesandtschaften Instruktionen ertheilt, eben so diejenigen Gegenstände, welche den Kantonsmehren unterlegt werden mußten. Man entzog den Gesandtschaftsmitgliedern das persönliche Recht der Initiative an der Tagsatzung. Eine neue Bestimmung war, daß der Bund keinerlei hemmenden Einfluß auf die Polizei der Presse ausüben, und daß kein Bundesbeamteter Pensionen, Orden oder Titel von einem fremden Staate annehmen durfte. Nun wanderte der Entwurf an die Kantone. Die katholischen Kantone mußten den Vortanz machen. Freiburgs Großer Rath nahm die Bundesurkunde mit 80 gegen 14 Stimmen an und beschloß zugleich, daß dieselbe dem Volke nicht vorgelegt werden soll. Auch die Verfassung vom Jahr 1831 war dem Volke nicht vorgelegt worden; der Große Rath betrachtete sich als den Souverän des Landes. Der katholische Stand Solothurn war der zweite, welcher die Bundesurkunde annahm. Der Große Rath, nachdem er seinerseits derselben seine Zustimmung ertheilt hatte, setzte fest, daß das Volk am 30. Brachmonat darüber

abzustimmen habe, und daß die abwesenden Bürger zu den annehmenden gerechnet werden sollen. Die Bundesurkunde wurde von 4031 Bürgern verworfen, von 1874 angenommen, zu diesen wurden die 6108 abwesenden Bürger gerechnet, und somit die Bundesurkunde als vom Volke des Standes Solothurn angenommen erklärt. Nun kam die Reihe an Luzern. Der Große Rath hatte am 16. Brachmonat mit 71 Stimmen seine Zustimmung für dieselbe ertheilt. Dr. Casimir Pfyffer, die Appellationsrichter Adolph Hertenstein und Paul Trorler (Bruder von Dr. Trorler) und Regierungsrath Laurenz Bumann hatten für Verwerfung gestimmt. Für die Volksabstimmung wurde Sonntag der 7. Heumonat angesetzt und wie in Solothurn beschlossen, daß die abwesenden Bürger zu den annehmenden gezählt werden sollten. Die Annahme der Urkunde wurde dem Volke in einer Proklamation empfohlen. Die radikale Partei in der ganzen Schweiz, Dr. Paul Vital Trorler, gewesener Professor der Philosophie in Luzern und Basel, und Mitglied des Großen Raths des Kantons Aargau, an der Spitze, drang auf Verwerfung, weil die Bundesurkunde nicht von einem Verfassungsrathe ausgegangen war und keine Stellvertretung nach der Bevölkerung aufgestellt hatte. Sie erschöpfte sich in Schmähungen über die Tagsatzung und ihr neues Bundeswerk. Im Kanton Luzern waren es vorzüglich die beiden Professoren Johann Baumann von Ettiswyl und Joseph Aebi von Sursee, welche für die Verwerfung sprachen und schrieben. Allein der „Eidgenosse", welcher unter dem Einflusse von Staatsrath Rob. Steiger und dem nachmaligen Schultheißen Frz. Ludw. Schnyder war, nahm dieselbe in Schutz. Die Stadtgemeinde Luzern hatte große Hoffnungen auf die Erhebung zur Bundesstadt gesetzt und beschlossen, zwei Fünftheile der Kosten für das Tagsatzungsgebäude und das Parademilitär, deren Bau und Besoldung dem Stande Luzern war überbunden worden, zu übernehmen. Da war man in süßen Hoffnungen eingewiegt. Die Abstimmung fand am 7. Heumonat statt — 12,049 verwarfen die Bundesurkunde, 1448 nahmen sie an, zu welchen noch 5853 Abwesende gezählt werden mochten. Die freisinnige Partei war wie versteinert. Die Volkspartei freute sich des stillerrungenen Sieges. Man wußte sich dieses Ergebniß kaum zu erklären. Die große Mehrheit der Geistlichkeit war allerdings gegen die Bundesurkunde gestimmt. Sie erinnerte sich wohl, daß schon Zwingli, der Stifter der schweizerischen Reformation, unter seinen „etlichen geheimen und innerlichen Rathschlägen" auch den gehabt hatte, die katholischen Orte „zu meistern und zu züchtigen, mit Mindern der Stimmen, Macht und Regiments"; wozu er in seiner bekannten Lieblichkeit noch beifügte „bis in gar ausrüten und verderben." Die Geistlichkeit, dieses Machtspruches eingedenk, machte allerdings ihren Einfluß zur Verwerfung der Bundesurkunde geltend. Auch die Presse wurde

zu diesem Zwecke benützt. Ein Gespräch zwischen Vater und Sohn über die verderblichen Folgen der Annahme für die Religion und die Freiheit des Volkes wurde in Schwyz gedruckt und im Kanton Luzern verbreitet. Joseph Leu und seine Freunde blieben auch nicht unthätig. Sie halfen jenes Gespräch verbreiten, sie belehrten das Volk in den Kreisen. Sie gaben Anleitung über die Abstimmung, sie machten aufmerksam, daß die Abwesenden zu den Annehmenden gezählt werden, daß also die Stimmfähigen nicht von der Abstimmung ausbleiben sollen. Mit dieser äußern Thätigkeit verbanden sie auch das Gebet. Alle diese Mittel zusammen und vielleicht am allermeisten die Amtsverwaltung und der Lebenswandel der Freisinnigen vermochten die übergroße Mehrheit des Luzernervolkes zur Verwerfung der Bundesurkunde. Mit dieser Verwerfung war die Bundesrevision eigentlich zu Grabe gelegt, sie stand nicht wieder auf bis im Jahr 1848, ungeachtet stets fortgesetzter Wiederbelebungsversuche.

Sechster Abschnitt.

Joseph Leu und der katholische Verein.

Die Männer des Volkes fanden es für rathsam, sich ebenfalls durch ein engeres Band zu vereinigen; wie die Freisinnigen durch ihre Schutzvereine sich enger verbunden hatten. Die Vereine, welche sie stifteten, waren von zweierlei Namen — Gebetsverein und katholischer Verein. Der Stifter des Gebetsvereines war Niklaus Wolf von Rippertschwand. Er breitete diesen Verein im ganzen Kanton aus. An bestimmten Tagen versammelten sich meistens Hausväter und beteten miteinander zunächst für Bewahrung des katholischen Glaubens, für den Sieg des Guten über das Böse, der Wahrheit über die Lüge, der Gerechtigkeit über die Ungerechtigkeit, sie beteten für Abwendung drohender Drangsale und Gefahren, für die Erlangung nothwendiger Wohlthaten u. s. w. Nachdem Niklaus Wolf im Jahr 1832 selig im Herrn verschieden war, trat sein Lieblingsjünger Joseph Leu an seine Stelle, leitete und belebte den Gebetsverein und verpflanzte ihn in spätern Jahren auch in andere Kantone. Ein Freund von Niklaus Wolf, Joseph Ackermann, Pfarrer in Emmen, faßte die Statuten und Gebete zusammen und unterlegte sie der bischöflichen Gutheißung. Diese Statuten

und Gebete verdienen der Nachwelt überliefert zu werden: wir wollen sie darum hier wörtlich einschalten. Sie lauten:

Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens, in der Pfarrkirche zu Neuenkirch.

Weil die Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens dem Geiste der heiligen Kirche vollkommen entspricht, ertheilt ihr mit Anempfehlung die kirchliche Genehmigung.

Solothurn, den 2. März 1834. † Joseph Anton,
Bischof von Basel.

„Brüder! Seid stark in dem Herrn und in der Macht seiner Stärke! leget an die Waffenrüstung Gottes, daß ihr bestehen könnet gegen die Nachstellungen des Teufels. Denn wir haben nicht zu kämpfen gegen Fleisch und Blut, sondern gegen Fürsten und Gewalten, gegen Weltherrscher dieser Finsternisse, gegen die Geister der Bosheit in den Himmelsgegenden. Deßwegen ergreifet also Gottes Waffenrüstung, auf daß ihr widerstehen könnet am bösen Tage, und in Allem siegreich dastehen möget. Stehet denn, die Lenden umgürtet mit Wahrheit, und angethan mit dem Panzer der Gerechtigkeit, und euere Füße beschuhet, in Bereitschaft zum Evangelium des Friedens! Vor allem ergreifet den Schild des Glaubens, mit welchem ihr vermöget alle feurigen Pfeile des Erzfeindes auszulöschen; und bedecket euch mit dem Helme des Heiles und führet das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes; und mit allem Gebet und Flehen bittet zu aller Zeit im Geiste, und in ihm wachet mit aller Beharrlichkeit und in der Fürbitte für alle Geheiligten!" Der hl. Paulus im Briefe an die Epheser 6, 10. 18.

Unter dem Beistande des betenden Erlösers auf dem Oelberg, in der Fürbitte der hl. Himmelskönigin, Jungfrau und Mutter Gottes Maria, unter dem Schutze des hl. Erzengels Michael und aller hl. Engel, in der Fürbitte des hl. Josephs, der hl. Apostel, des hl. Dominikus, des hl. Xaverius und aller Heiligen Gottes ist die Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens, kirchlich in dieser Pfarrkirche mit folgenden Regeln eingeführt worden.

Ein Mitglied dieser Bruderschaft soll:

1. Den Glauben an die Gottheit Jesu Christi, unsers Erlösers, jederzeit und überall standhaft in Worten und Werken bekennen, wo sich ihm ein Anlaß anbietet;

2. Täglich nach verrichtetem Morgengebet alle seine Gedanken, Worte Werke, sein Thun und Lassen den Tag hindurch, vereint mit den Verdiensten Jesu Christi am Kreuz und im hl. Meßopfer, und durch die Fürbitte der Mutter Gottes und aller Heiligen Gott dem Vater aufopfern;

3. Täglich beim Betenläuten des Morgens, Mittags und Abends das Haupt entblößen und den englischen Gruß beten, wo es immer sich befinden mag.

4. Es soll Sonn- und Feiertage heiligen, dem Pfarrgottesdienste fleißig und mit Andacht beiwohnen, und seine Hausgenossen zum fleißigen Besuche desselben anhalten; sich vor Entheiligung durch lärmende Lustbarkeiten Handel und Wandel hüten, und auch Andere davon abmahnen, und keine knechtliche Arbeiten ohne Bewilligung seiner geistlichen Obern unternehmen; auch alle Sonntage für Aufnahme der heil. römisch-katholischen Kirche, für Ausreutung der Ketzereien und Irrthümer und zu Erhaltung des Friedens das allgemeine Gebet und 5 Vaterunser, 5 Ave Maria und den christlichen Glauben beten.

5. Es soll, wenn möglich, täglich der hl. Messe beiwohnen, oder wenigstens beim Kirchenläuten die Meinung machen, sich mit den in der Kirche Anwesenden zu vereinigen und Jesum Christum anzubeten.

6. Es soll mit besonderer Andacht Jesum Christum im hl. Altarssakramente anbeten, und deßhalb in der hl. Messe bei der Wandlung, bei jedem Segen mit dem Hochwürdigsten in der Kirche und außer derselben bei Prozessionen, demüthig auf die Kniee fallen und reumüthig an die Brust klopfen; auch das hl. Sakrament zu den Kranken begleiten, oder dasselbe kniefällig beim Vorübergehen anbeten, und auch, so oft es an einer Pfarrkirche vorübergeht, vor demselben die Kniebeugung machen.

7. Es soll jederzeit seine Mitbrüder mit dem Spruch grüßen: „Gelobt sei Jesus Christ!“ oder wenn es also angeredet wird, antworten: „In Ewigkeit, Amen.“

8. Es soll zu seinen Mitchristen, die es beim Genuß von Speis und Trank antrifft, sprechen: „Gott segne es euch!“ und alle Unmäßigkeit und schädlichen Getränke streng vermeiden und nach Kräften dahin wirken, daß sie auch von andern vermieden werden.

9. Es soll die gebotenen Fasttäge nach der Vorschrift der Kirche halten.

10. Es soll täglich, wenn möglich, den hl. Rosenkranz andächtig beten; als Hausvater oder Hausmutter die Hausgenossen zu diesem Gebete anhalten, nächtliches Herumschwärmen an Kindern und Dienstboten nicht dulden.

11. Es soll böse Gesellschaften, Spiel und Tanz, in Wirthshäusern und Privathäusern, wo über Religion, Kirche und Priester gespottet oder unzüchtig geredet wird, sorgfältig meiden, und seine Mitchristen, besonders Hausgenossen, davon abhalten; und wenn es in solche Gesellschaften unversehens gerathet, dieselben sogleich verlassen; oder wofern dieses nicht geschehen könnte, auf geziemende Weise sein gänzliches Mißfallen an solchen Gesprächen an den Tag legen.

12. Es soll zur Unterdrückung und Unschädlichmachung lästerlicher und unchristlicher Zeitungsblätter, Bücher, Schriften, ärgerlicher Bilder, Gemälde ꝛc. auf das möglichste mitwirken; hingegen gute, christliche Bücher nach Kräften zu verbreiten suchen.

13. Es soll in allen seinen Verhältnissen zu andern Menschen die Grundsätze des Christenthums gewissenhaft befolgen und daher:

a. Im Handel und Wandel Niemanden betrügen.
b. Das Eigenthum jedes Andern unverletzt lassen.
c. Das gegebene Wort getreu halten.
d. Bei den Wahlen der Beamten nur Dem seine Stimme geben, von dem es überzeugt ist, daß er Glauben und Gerechtigkeit von ganzem Herzen liebe.
e. Es soll die Pflichten jedes übernommenen Amtes ohne Ansehen der Person oder andere Nebenabsichten gewissenhaft erfüllen.
f. Es soll gegen alle seine Nebenmenschen sich liebevoll und nach Kräften dienstfertig erweisen.

14. Es soll sich vor Zank-, Streit- und Prozeßsucht hüten, und nie in einen Prozeß sich einlassen, ohne darüber drei unparteiische Mitglieder dieser Bruderschaft berathen und ihre Zustimmung erhalten zu haben.

15. Es soll ein Mitglied das andere, welches von diesen Regeln, so wie überhaupt von den Lehren und Vorschriften der römisch-katholischen Kirche abirret, brüderlich an seine Pflicht ermahnen.

16. Es soll zum Eintritt in diese Bruderschaft die Mitchristen ermuntern.

17. Es soll alle Abende ernstlich das Gewissen erforschen, seine Sünden bereuen; wenigstens alle Monate einmal, wofern es nicht durch Krankheit oder andere wichtige Ursachen gehindert ist, zur hl. Beicht und Kommunion gehen, und den Bruderschafts-Prozessionen wo möglich beiwohnen.

18. In diese Bruderschaft können Personen geistlichen und weltlichen Standes, männlichen und weiblichen Geschlechtes aufgenommen werden. Des Einschreibens wegen haben sie sich bei dem Hochw. Hrn. Pfarrer in Neuenkirch als Präses dieser Bruderschaft zu melden.

19. Alljährlich wird am ersten Sonntage im August ein Versammlungsfest dieser Bruderschaft mit Beicht und Kommunion, vollkommenen Ablaß, mehrern heil. Messen, Predigt und Prozession gehalten, wobei die Mitglieder nach Möglichkeit gegenwärtig sind.

Bruderschaftsgebete: Die aber nicht streng verpflichtend, sondern nur unter eifriger Anempfehlung den Mitgliedern auferlegt werden.

A. Jeden Montag und insbesondere auch alle Frohnfasten-Freitage für die Kirche Gottes und um Erhaltung im wahren lebendigen Glauben.

a. Zuerst wird das „Allgemeine Gebet" verrichtet.

b. Nun folgt der heilige Rosenkranz; vom hl. Dreifaltigkeitssonntag weg bis zur hl. Fastenzeit der freudenreiche; — in der Fastenzeit bis hl. Ostern der schmerzhafte; — von Ostern bis zum hl. Dreifaltigkeitssonntag der glorreiche Rosenkranz.

c. In dem Rosenkranz nach jeder Strophe von 10 Ave Maria mit einem Geheimnisse — zuerst wie gewöhnlich das V terunser, dann das deutsche Salve Regina. Jedoch wird diese Einschaltung nicht streng gefordert. Wer diese Gebete nicht einschalten kann, bete wenigstens das Allgemeine Gebet zum Rosenkranz!

„Erbarme Dich unser, o allerheiligste Dreifaltigkeit, ein einiger Gott, Himmlischer Vater! erhöre unser Gebet durch Jesum Christum, Deinen geliebten Sohn, Seine heilige Menschwerdung, strenges und bußfertiges Leben, Leiden und Tod, durch Sein heiliges für uns vergossenes Blut, durch die Fürbitte Seiner heiligen jungfräulichen Mutter Maria, des hl. Joseph, der hl. Anna und aller lieben Heiligen und Engel! Verherrliche Deinen göttlichen Sohn! Errette die Menschen! Stürze die Hölle! Gib uns die Gaben des hl. Geistes, die hohe Weisheit der hl. Einfalt und den reichen Schatz der Demuth! So geschehe es im Namen Gottes des † Vaters, und des † Sohnes, und des † hl. Geistes. Amen."

d. Zum Schlusse des Rosenkranzes wird das Gebet aufgeopfert, mit einem Ave Maria, zu welchem folgendes beigefügt wird:

„Gebenedeit ist die Frucht deines Leibs, Jesu, in dessen edles, göttliches Herz im hochwürdigsten Sakramente des Altars wir unsern Rosenkranz sammt all unsern Bitten und Flehen, Gedanken, Worten und Werken, Schritt und Tritt, Thun und Lassen unsers ganzen Lebens hineinlegen, damit all' dieses darin so verbessert werde, daß es zum höchsten Lob, Ehre, Glorie, Anbetung und Danksagung vor Gottes Thron gereiche, und wir in unsern Bitten erhört werden. Auch zu Ehren der seligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria, des heiligen Joseph, der heiligen Anna und aller lieben Heiligen und Engel, welche wir bitten, daß sie durch ihre Fürbitte ersetzen wollen, was uns gemangelt hat im Gebete an Andacht und Betrachtung der Geheimnisse, um erhört zu werden."

„Heilige Maria! Mutter Gottes! bitt für uns arme Sünder, jetzt und in der Stunde unsers Absterbens. Amen!"

e. Nun der christliche Glauben, und nach Vollendung desselben folgendes Schlußgebet für die Bruderschaft.

„Es komme uns durch die Kraft des heiligen Namens Jesus Kraft, Weisheit und Stärke zu, und der heilige Geist sei unsere Leitung, auf daß

wir in allem den hl. Willen Gottes mögen erfüllen. Wir geben uns ganz und gar dem lieben Gott als ein Opfer dar. Mache mit uns, großer Gott! was du willst! Dein hl. Wille ist der schönste, vollkommen und gerecht. Lieber Gott, nimm dieses unser Opfer an! Verlasse doch uns arme Sünder nicht!"

„Königin Himmels und der Erde, bitte für uns! Wir legen unsre Sache in deine fürbittenden Hände nieder. Nimm uns in deine mütterliche Beschützung und Gnaden auf, o Maria!"

„Heiliger Erzengel Michael, und ihr heiligen Geister, die ihr uns von Gott seid an die Seite gegeben worden! laßt doch nie geschehen, daß wir vom Satan überwunden werden, sondern helft uns ihn besiegen — zur Ehre des heiligsten Namens Jesu."

„Der gekreuzigte Jesus † sei in meinem Gedächtnisse, daß ich allzeit an Ihn gedenke! Der gekreuzigte Jesus † sei in meinem Munde, daß ich Ihn allezeit lobe! Der gekreuzigte Jesus † sei in meinem Herzen, daß ich Ihn allezeit liebe! So geschehe es im Namen Gott des † Vaters, und des † Sohnes, und des hl. † Geistes, Amen."

*) Nach Umständen und Belieben kann auch noch die Litanei Aller Heiligen gebetet werden.

B. Am Freitag Abends wird das ganze Jahr hindurch der schmerzhafte Rosenkranz gebetet, und darin besonders aller Bruderschaftsmitglieder und anderer gläubiger Christen, die wegen Krankheiten oder andern Leiden des Leibes oder der Seele sich in dieses Gebet anempfohlen, gedacht. Auch wird nach Umständen eine kurze Stationenandacht oder eine andere Betrachtung des Leidens und Sterbens Jesu Christi beigefügt, und bei dem Rosenkranze das Aufopferungs- und das Schlußgebet wie am Montage verrichtet.

Angelobungsformel. O Allerheiligste Dreifaltigkeit! Ein einiger Gott! Ewige Wahrheit und unfehlbare Weisheit, die weder betrügen noch betrogen werden kann! Der Du Deine Kirche auf einen unüberwindlichen Felsen gebaut, und ihr Deinen beständigen Beistand versprochen hast. Ich glaube fest Alles, was Du geoffenbaret und durch Deine Kirche zu glauben vorgestellt hast; in Vereinigung mit Maria und allen Heiligen: und schließe mich vom ganzen Herzen an Deine hl. Kirche, an den Statthalter Christi und seine Schaafe an. Ich widersage dem bösen Feinde, all' seinem Eingeben, Rath und That gegen Gott und die heilige Kirche, den apostolischen Stuhl, die Kirchengewalt und Kirchenfreiheit, die Verehrung Mariä und der Heiligen. Und gelobe mit Mund und Herz, Dir, Deinem hl. Glauben und Deiner hl. Kirche in allen Versuchungen und Kämpfen treu zu sein und zu bleiben, andere zu dieser Treue zu ermahnen und darin zu bewahren;

Dich, o Jesus! als wahren Gott vom wahren Gott zu bekennen und anzubeten, die Gebote, Satzungen und frommen Uebungen Deiner hl. Kirche zu ehren und nach Möglichkeit zu beobachten; Dich, o Jesus! und Deine hl. Kirche auch vor der Welt und den Menschen zu bekennen; alle Regeln und Satzungen der Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens treu zu halten.

Ich bitte Dich, o großer Gott und Herr! Sei uns gnädig zur Buße und Bekehrung! Den Verirrten zur Rettung und Erleuchtung; zur Verbannung von Irrthum und Unglauben; zur Verdemüthigung der Feinde der hl. Kirche; zur Erhaltung im wahren Glauben und zur Erlangung jenes Friedens, den die Welt nicht geben kann. Durch die Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria, aller Heiligen und Engel, und die Verdienste Jesu Christi! Verherrliche Deinen göttlichen Sohn; errette die Menschen, stürze die Hölle! Uns gieb die Gaben des hl. Geistes, Seine Leitung, Kraft, Weisheit und Stärke, auf daß wir in Allem Deinen heiligen Willen mögen erfüllen. Wir bitten Dich durch Jesum Christum, Deinen Sohn, unsern Herrn. Amen."

Dieser Gebetsverein — an und für sich ein schönes Denkmal der Frömmigkeit des katholischen Volkes ist im Kanton Luzern eine Macht geworden, welche selbst den Freisinnigen fühlbar wurde, obgleich sie darüber spotteten und, wenn etwa ein Mitglied des Gebetvereins in seinem Lebenswandel von der Bahn abwich, welche die Statuten vorzeichneten, es heraushoben, um damit den Verein verächtlich zu machen. Leu war die Seele dieses Vereines, er beobachtete seine Statuten, er verrichtete zu Hause mit seiner Familie, mit seinen Umgebungen, und wenn er zu Sitzungen des Großen Rathes in die Stadt Luzern kam, mit Mitgliedern des Großen Rathes die vorgeschriebenen Vereinsgebete. Das Vereinsfest in Neuenkirch wurde alle Jahre feierlich begangen und von einer großen Volksmenge andächtig besucht. Von diesem Vereine her schreibt sich noch insbesondere der allgemein im Kanton Luzern übliche Name „Vater Leu", mit welchem man den Nachfolger von „Vater Wolf" bezeichnete.

Neben diesem Gebetsvereine bildete sich auch noch der „katholische Verein" welcher mehr eine äußere Wirksamkeit hatte. Er war vorzugsweise das Werk von Herrn Melchior Schlumpf von Steinhausen, Kantons Zug, damals Professor in Luzern und von andern gleichgesinnten Geistlichen. Die Statuten dieses Vereines lauteten wie folgt:

„Stehet fest in einem Geiste, eines Sinnes mitkämpfend für den Glauben des Evangeliums, und lasset euch in keinem Stücke abschrecken durch die Widersacher, welches ihnen Anzeige des Verderbens, euch aber des Heiles ist; und das von Gott." Phil. I.

„§. 1. Der Zweck dieses Vereines ist innigere Verbindung katholischer Schweizer, um einerseits die Werke der Finsterniß mit dem Lichte der Wahrheit zu beleuchten, kränkende Angriffe gegen das freie katholische Glaubensbekenntniß, gegen die Lehren und Institutionen der hl. Kirche überhaupt und insbesondere gegen die Ehre und pflichtmäßige Wirksamkeit ihrer Mitglieder auf gesetzliche Weise zu vindiciren; und anderseits, um durch bessere Benutzung der Oeffentlichkeit, durch Unterstützung der katholischen Missionen und Institute, durch Verbreitung guter Schriften u. s. w. auch thätiger zur Erweckung und Belebung des katholischen Sinnes und Wandels mitzuwirken.

§. 2. Der Verein besteht aus einer Hauptdirektion, einem Rathe und aus freien Mitgliedern.

§. 3. Die Hauptdirektion, aus 7 Mitgliedern bestehend, wird immer auf zwei Jahre gewählt; im Anfange von den 20 ersten Mitgliedern des Vereins, in der Folge stets vom Rathe.

§. 4. a) Diese Hauptdirektion ernennt jährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Aktuar, einen Pfleger, zwei Direktoren und zwei Suppleanten, und bestimmt durch ein, vom Rathe zu genehmigendes Reglement die Geschäftsordnung, die Befugnisse und Pflichten jedes einzelnen Mitgliedes.

b) Sie versammelt sich ordentlich alle Vierteljahre, und außerordentlich so oft, als es der Präsident oder zwei Mitglieder verlangen.

c) Sie ordnet besondere Kreise an, in welchen ein von ihr aufzustellender Correspondent und zwei von den Kreismitgliedern zu erwählende Assistenten die Kreisdirektion bilden, die nach einem eigenen Reglemente die Geschäfte unter sich vertheilet.

§. 5. Alle Kreisdirektionen insgesammt bilden den Rath des Vereins.

§. 6. a) Dieser Rath nimmt jährlich Rechenschaft von der Hauptdirektion über ihre Geschäftsführung, und läßt auch ihre Rechnungen durch eine eigene Commission untersuchen.

b) Er bevollmächtigt durch Mehrheit der schriftlichen Vota die Hauptdirektion zu solchen Unternehmungen, deren Ausführung eine Steigerung der ordentlichen Geldbeiträge erheischen würde.

c) Er entscheidet ebenfalls durch Mehrheit der schriftlichen Vota, ob ein Unternehmen Statt finden soll oder nicht, bei welchem zwei oder mehrere Mitglieder der Hauptdirektion an ihn appelliren.

§. 7. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch die Kreisdirektionen, oder, wo noch keine solche aufgestellt sind, durch die Hauptdirektion.

§. 8. Jedes Mitglied des Vereines zahlt, so lange es am Vereine Antheil nehmen will, halbjährlich an die Casse einen ordentlichen Beitrag von drei Franken, der in außerordentlichen Fällen durch den Rath gesteigert

werden kann, jedoch so, daß die Summe sämmtlicher Beiträge eines Mitgliedes im ganzen Jahre nie 12 Franken übersteigen darf.

§. 9. Wer mit größeren oder kleineren Gaben den Verein unterstützen will, ohne als ordentliches Mitglied ihm beizutreten, wird mit Dankbarkeit als Wohlthäter desselben angesehen werden.

§. 10. Jedes Mitglied ist berechtiget, solche Thatsachen, welche entweder die Lehren und Institutionen der katholischen Kirche oder die Ehre und die amtliche Wirksamkeit ihrer Mitglieder gefährden, der Hauptdirektion zu verzeigen und zu fordern, daß sie dieselben auf gesetzlichem Wege und auf Kosten des Vereins vindicire; und jedes Mitglied ist auch ersucht allfällige Vorschläge zur Erreichung des Gesellschaftszweckes an die Hauptdirektion einzureichen.

§. 11. Will sich die Hauptdirektion darüber nicht einlassen, so hat sie, falls das Mitglied nach Mittheilung der Gegengründe auf seiner Forderung besteht, die Sache dem Rathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 12. Alle Mitglieder des Vereines sind, als solche, gleichen Rechtes, und die Minorität hat sich, den im §. 6 Lit. c. vorgesehenen Fall ausgenommen, immerhin der Majorität zu unterwerfen.

§. 13. Jedes Mitglied soll der übrigen im täglichen Gebete eingedenk sein, und beim Absterben eines Mitgliedes soll die Hauptdirektion für dasselbe 3 hl. Messen lesen und seinen Hintritt den übrigen bekannt werden lassen.

§. 14. Die einmal erlegten Geldbeiträge können in keinem Falle zurückbegehrt werden und sollen, falls die Zahl der Mitglieder unter fünf herabsinket, ad pias causas verwendet werden.

§. 15. Gegenwärtige Statuten bleiben in Kraft, bis die Mehrheit der Mitglieder über eine Abänderung derselben im Ganzen oder im Einzelnen übereinstimmt."

Das vorzügliche Wirken dieses Vereines bestand in der Herausgabe einer Kirchenzeitung und in Verbreitung katholischer Schriften. Die Kirchenzeitung hatte das große Verdienst, daß sie alle von der Kirche und von den Regierungen ausgehende auf kirchliche Verhältnisse bezügliche Erlasse meistens dem Wortlaute nach veröffentlichte, wodurch sie eine Fundgrube für die Geschichtschreibung wurde. Auch führte sie den Kampf für die Rechte der Kirche mit Entschiedenheit. Joseph Leu war Mitglied auch dieses Vereines und unterstützte dessen Wirken durch sein lebendiges Wort und durch seine Börse. Er hatte für die Kirchenzeitung eine Vorliebe. Er war überhaupt ein treues Glied der katholischen Kirche und auch ein Freund der Priesterschaft. Die Freisinnigen verschrieen ihn als ein Werkzeug der „Pfaffen", wie sie die Geistlichen zu benennen gewohnt waren, schalten ihn als einen

„Pfaffenknecht". Auch dieser Vorwurf war unbegründet. Er wollte der Geistlichkeit ihr kirchliches Wirken ungeschmälert wissen, er wollte ihr einen wesentlichen Einfluß auf die Erziehung und Bildung des Volkes einräumen, aber er wollte sie von jedem politischen Einfluß entfernt haben, indem er den Gedanken, sie auch zu Beamtungen und namentlich zu Großrathsstellen wählbar zu erklären, bekämpfte. So oft ich ihm davon sprach, der Grundsatz der Rechtsgleichheit fordere, daß auch die Geistlichen zu politischen Beamtungen wahlfähig seien, und so oft ich hinzusetzte, auch die Klugheit gebiete, die fähigsten und tüchtigsten Bürger von diesen Beamtungen nicht auszuschließen, antwortete er mir jedesmal: die Geistlichen sollen Seelsorger sein, sie haben nicht Zeit, sich von ihren Gemeinden zu entfernen und sie verlieren an Würde und Ansehen, wenn sie in die politischen Kämpfe sich einlassen: in Kirche und Schule sei ihre Stellung, nicht in Staatsgeschäften. Allerdings ehrte er die Geistlichkeit, allein er unterschied auch hier die Geister sehr scharf; er hörte auf die Räthe tüchtiger Geistlicher, welche durch einen ächtpriesterlichen Lebenswandel sich auszeichneten, aber er prüfte immer selber und folgte niemals blind. Es war überhaupt ein hervorragender Zug in Leus Charakter, daß er sich nichts einschwatzen ließ, sondern in Allem nach selbstständigem Urtheil handelte und verfuhr. So gegenüber von Einzelnen, so auch im Kreise von Mehrern. In der Regel bestimmte er mehr Andere, als daß er von ihnen bestimmt wurde oder sich bestimmen ließ.

Den katholischen Verein betrachtete Leu als eine Schutzwehr gegen die Schutzvereine der Freisinnigen. Wie diese den Schutz der Regierungen und die Ausbreitung ihrer Grundsätze beabsichtigten, so war der katholische Verein auf den Schutz der Rechte der Kirche und des Volkes und auf die Bekämpfung antikirchlicher Irrthümer gerichtet und bedacht. Einer der fruchtbarsten und gediegensten Mitarbeiter an den Zwecken des katholischen Vereins war der greise Chorherr Franz Geiger, welcher durch seine einfachen und gründlichen Schriftchen die religiösen und kirchlichen Irrthümer der Zeit unaufhörlich bestritt und das Volk über die Grundwahrheiten des Christenthums und vorzüglich über die Nothwendigkeit der Einheit in der katholischen Kirche durch den Papst gründlich und faßlich belehrte. Joseph Leu hegte eine hohe Verehrung für den ehrwürdigen Herrn Geiger und stand in freundschaftlicher Verbindung mit Herrn Chorherrn und Professor Joseph Wiedmer, so wie mit Herrn Professor Melchior Schlumpf, welche ebenfalls thätige Mitarbeiter der Kirchenzeitung und des katholischen Vereins waren. Er war überhaupt mit Allen befreundet, welche für die Zwecke des katholischen Vereins thätig waren, und war überall dabei, wo man im Kanton für Recht und Wahrheit kämpfte.

Siebenter Abschnitt.

Die Kämpfe der Weltlichkeit gegen die Geistlichkeit.

Die Verwerfung der Bundesurkunde durch die überwiegende Mehrheit des Luzernervolkes ließ in dem Herzen der Regierung und der Freisinnigen von Luzern einen Stachel zurück. Sie schrieben jenes Ereigniß Umtrieben der Geistlichkeit zu, an ihr also wollten sie Rache nehmen.

Den ersten Schlag führten sie gegen Chorherrn Joseph Wiedmer Professor der Theologie in Luzern. Dieser wurde von dem rühmlich bekleideten Lehrstuhle abberufen und auf eine Chorherrnpfründe in Beromünster versetzt. An seine Stelle wurde Stadtpfarrer Christophor Fuchs von Rapperschwyl berufen. Als Anhänger und Vorkämpfer des vom Bischofe von Chur und St. Gallen wegen einer im Drucke erschienenen Predigt in seinen geistlichen Verrichtungen eingestellten Priesters, Aloys Fuchs, erhielt jedoch Christophor Fuchs von seinem Bischofe die Entlassungszeugnisse nicht und konnte somit auch vom Bischof von Basel die Aufnahme in die Diözesangeistlichkeit oder die Admission nicht erhalten. Als inzwischen aber an die Stelle des verstorbenen Bischofs von Chur und St. Gallen für den letzten Kanton ein Kapitelsvikar eingesetzt war, so ertheilte dieser an Christophor Fuchs die Entlassung aus dem Diözesanverband. Im März 1834 wurde er dann als Professor der Theologie von der Regierung von Luzern eingesetzt. Da erklärte aber der Bischof von Basel, er werde keinen Theologen zu den heiligen Weihen zulassen, welcher die Vorträge der Theologie bei Professor Fuchs gehört haben würde. Die Folge davon war, daß die theologische Anstalt entvölkert und die Regierung bewogen oder genöthigt wurde, auf die Einstellung derselben beim Großen Rathe anzutragen. Der Antrag erregte einen lebhaften Kampf, bei welchem sogar Adolph Hertenstein, sonst in der vordersten Reihe der Freisinnigen und ein Bewunderer der französischen Revolution, gegen die Abberufung des Herrn Professors Wiedmer und gegen die Berufung des Herrn Christophor Fuchs donnerte. Die Einstellung wurde aber durchgesetzt. Christophor Fuchs machte durch einen in die Hände des Bischofs gelegten Widerruf der vom Bischofe von Chur und St. Gallen als Irrthümer erklärten und von Christophor Fuchs vertheidigten Sätze aus der Predigt des Priesters Aloys Fuchs dem Kampfe ein Ende, worauf die theologische Lehranstalt in Luzern wiederhergestellt wurde. Professor Christophor

Fuchs blieb an der Anstalt und auf seine Empfehlung wurde auch J. Anton Fischer aus Bayern berufen, welcher dann später wegen schlechter Aufführung wieder entlassen werden mußte und in Amerika vom katholischen Glauben abfiel. Während dieser Kämpfe, und ebenfalls in Folge der Verwerfung der Bundesurkunde und der Kämpfe der Regierung von St. Gallen gegen das Bisthum Chur-St.-Gallen entstand der Plan zu einem gemeinsamen Verbande der Regierungen in Bezug auf kirchliche Dinge. Unter der Leitung des Schultheißen Eduard Pfyffer wurde am 20. Jänner 1834 zu Baden im Aargau eine Conferenz von Abgeordneten der Stände Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau gehalten, wo die bekannten Badenerconferenzartikel verabredet wurden. Dieselben lauteten:

„I. Errichtung eines Metropolitanverbandes. Von dem Gefühle der Nothwendigkeit durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes im gemeinsamen schweizerischen Vaterlande zu einigen und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem den Forderungen des Staats und dem Bedürfnisse der Kirche entsprechenden Ganzen zu verbinden, haben sich die hiernach benannten Stände zur besondern Aufgabe gemacht, die Idee eines Metropolitanverbandes, wie solche schon in den ältesten kanonischen Vorschriften und den kirchlichen Einrichtungen der ältern und neuern Zeit begründet und ausgeführt ist, auch in der Eidgenossenschaft ins Leben zu rufen, und geben um so mehr der Hoffnung Raum, es werden diesem ihrem Streben auch die übrigen katholischen und paritätischen Stände sich anschließen, als die Vortheile, welche von einem solchen Unternehmen zu erwarten, die Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maaße zu befriedigen geeignet sind, und als namentlich die Kirche, die da eine wahre Gemeinschaft der Gläubigen darstellen soll, in der Bildung eines solchen höhern Verbandes — wie ihn die Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz, oder wenn diese, wider besseres Verhoffen, nicht erzielt werden könnte, die Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum herbeiführen würde — ein wesentliches Mittel zur Erreichung ihrer schönsten Zwecke finden wird. Von dieser Ansicht ausgehend, und von dem Gedanken geleitet, durch Einführung höherer kirchlicher Institutionen das öffentliche Leben in Staat und Kirche zu heben, gaben sich die mehrerwähnten Stände folgende Zusicherung und Erkärung:

„Die kontrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer, denen sie angehören, einem Metropolitet zu unterstellen, und werden zu dem Ende Seine päpstliche Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten

Diöcesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist), zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben, und diesem die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuverleiben.

„Auf den Fall, daß diese bisher rechtlich begründete Regulirung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden sollte, bleibt den kontrahirenden Ständen die Ausmittlung desjenigen Erzbisthums, an welches sie sich anschließen würden, und die Anbahnung der zu dieser Anschließung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten."

„II. Verhältnisse und Rechte des Staats in Kirchensachen. Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staats gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die benannten Kantone folgende Uebereinkunft getroffen:

„1) Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungeu nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde Statt finden.

„2) Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen, den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

„3) Sie verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung der landesherrlichen Rechte, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, des näheren bestimmend, was folgt:

„Dem Placet sind unterworfen:

„a) Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse.

„b) Die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen u. s. w. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, so wie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Korporationen.

„c) Urtheile von bischöflichen Obern, insoweit deren Ausfüllung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

„Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der competenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

„Die Kundmachung des Hauptakts und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene

sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörden mitzutheilen.

„Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

„Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen.

„4) Die Kantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Competenz in Ehesachen zustehe oder eingeräumt werden dürfe, als diejenige über das Sakramentalische des Ehebandes zu urtheilen. Alle übrigen Verhältnisse werden die Kantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten.

„5) Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Confession wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen und wird dem Pfarrer ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Coercitivmaßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen.

„6) Die kontrahirenden Kantone werden die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sei es durch Verständigung mit dem Bischofe, sei es durch Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die kontrahirenden Kantone diesfalls ihre weitern Verfügungen vor.

„7) Sie verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage, oder die Verlegung derselben auf die Sonntage, nach dem Grundsatze möglichster Gleichförmigkeit auszuwirken, und werden zu diesem Behufe sich mit dem Bischofe ins Einverständniß setzen. Eben so werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage, mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Samstagen — verwenden, jedenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in diesen Disciplinarsachen sich vorbehaltend.

„8) Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich zur Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien).

„Sie werden in Folge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, insoweit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet wird, die sich vor einer, durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungs-

Commission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben.

„Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen.

„Die Regulargeistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Säkulargeistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden betrifft, so werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von diesen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte.

„9) Die kontrahirenden Kantone anerkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.

„10) Sie werden gemeinsame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtion die Klöster der Jurisdiktion des Bischofes unterstellt werden.

„11) Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Collaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Corporationen Statt finden.

„12) Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrstelle irgend einer Art — Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Kanton zurückzuweisen.

„13) Die kontrahirenden Stände gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Kanton den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben.

„14) Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführten Rechte des Staats in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden und zu deren Schutz gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten."

Schon im März schlug der Kleine Rath ein Gesetz über das Placet vor, welches mit den Beschlüssen der Badenerconferenz übereinstimmte; der Große Rath genehmigte den Vorschlag und verschärfte noch die Strafbestimmungen.

Ehe noch dieses Gesetz erlassen war, am vierten Sonntag im Wintermonat 1833, hatte Anton Huber, Pfarrer in Uffikon, eine Predigt gegen das Lesen schlechter Schriften gehalten und dabei eine Warnung und ein Verbot des Papstes Gregor XVI. gegen einige neue irrige Bücher aus der Kirchenzeitung vorgelesen. Um dieses Umstandes willen wurde Herr Anton

Huber am 8. Jänner 1834 vom Kleinen Rathe von seiner Pfarrpfründe abberufen; die Pfründe wurde sofort zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Weil aber der Bischof ihm seine geistliche Pfarrgewalt nicht entzogen hatte, ging Herr Huber wieder in sein Pfarrhaus zurück und verwaltete die Seelsorge fort. Da wurde er am 18. Jänner militärisch nach Luzern abgeholt und durch Landjäger in und aus dem Verhör geführt und eingesperrt. Am 22. Jänner überlieferte man ihn der Staatsanwaltschaft unter dem Titel von Widersetzlichkeit gegen die obrigkeitliche Gewalt. Weil aber ein großer Theil der Bürger von Uffikon für ihren Pfarrer zuerst an den Kleinen und weil dieses nichts fruchtete auch an den Großen Rath um Wiedereinsetzung in seine Pfarrpfründe gelangten, so erstattete der Kleine Rath zur Rechtfertigung seiner Maßregeln gegen Pfarrer Huber einen Bericht an den Großen Rath. Eine hitzige Berathung darüber endigte mit dem von Dr. Casimir Pfyffer vorgeschlagenen Beschlusse: es habe bei der Schlußnahme des Kleinen Rathes vom 8. Jänner sein Bewenden, da dem Kleinen Rathe die Befugniß zustehe, um begründeter Ursachen willen einen Geistlichen von seiner Pfründe abzurufen. Die gerichtliche Verfolgung gegen Herrn Pfarrer Huber endigte damit, daß er vom Appellationsgerichte von Schuld und Strafe freigesprochen wurde. Der Bischof legte gegen die Abberufung Verwahrung ein, so daß die Pfarrpfründe nicht mehr besetzt, sondern durch einen Vikar versehen wurde.

Mit der Absetzung Wiedmers, mit der Einführung des Placet und mit der Abberufung Hubers war die Regierung von Luzern noch nicht zufrieden. Es mußten noch ein Paar Persönlichkeiten aus ihrem Wirkungskreise verdrängt werden. Herr Melchior Kaufmann, welcher im Jahr 1821 an die Stelle des Herrn Professors Troxler zum Professor der Philosophie und später zum Professor der Theologie war ernannt worden, wurde nun als „unfähig" abberufen und auf den Genuß der Chorherrenpfründe im Hof in Luzern beschränkt. Auch Herr Melchior Schlumpf von Steinhausen, Kantons Zug, mußte weichen. Die Veranlassung dazu gab eine im Kanton Aargau gegen Herrn Dekan Groth in Merenschwand eingeleitete Untersuchung. Bei der Beschlagnahme der Schriften des Herrn Groth zeigte sich nämlich, daß Herr Schlumpf mit ihm in Briefwechsel gestanden und für die Zwecke des katholischen Vereins thätig gewesen sei. Die Verhörkommission des Bezirksgerichts Muri, deren Präsident der nachmalige Oberrichter Müller und deren Schreiber der spätere Bezirksamtmann Weibel waren, ersuchten die Polizeidirektion von Luzern unterm 29. Mai 1835, bei den Gebrüdern Räber, bei Herrn Pfarrer Egli in Root, bei Herrn Professor Geiger und bei Herrn Professor Schlumpf gleichzeitig Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Der Polizeidirektor, Herr Regierungsrath Laurenz Baumann, willfahrte dem

Ansuchen bereitwillig. Die Beschlagnahme der Schriften stellte aber nichts anderes heraus, als daß Herr Professor Schlumpf Mitglied des katholischen Vereins sei, daß er für die Zwecke desselben mit Gleichgesinnten in Verkehr stehe und der Presse sich bediene, um jenen Zwecken angemessene Schriften drucken und verbreiten zu lassen, und daß der Verein die Kosten aus Beiträgen der Mitglieder zahle: Alles Rechte, welche durch die Verfassung gewährleistet und von den Freisinnigen tausendfach geübt waren. Natürlich beschwerten sich die Betreffenden über die schreiende Verletzung ihrer Rechte durch die Polizeidirektion zuerst bei dem Kleinen Rathe. Als dieser Schritt nichts fruchtete, gelangte Herr Schlumpf auch an den Großen Rath. Der Erfolg davon war, daß Herr Schlumpf, ohne Genugthuung für die an ihm verübte Rechtsverletzung zu erlangen, und ohne daß auch nur die mindeste Mißbilligung über das Verfahren der Polizeidirektion ausgedrückt worden wäre, wegen „Kränkungen gegen Behörden und Beamtete" an den Strafrichter überwiesen und vom Appellationsgerichte „der Vergehen der Verletzung schuldiger Ehrerbietung gegen die Obrigkeit schuldig" erkannt und zu einer Geldstrafe von 200 Franken und den Prozeßkosten verurtheilt wurde. Dieses Urtheil war dem Kleinen Rathe ein erwünschter Vorwand, den Hrn. Schlumpf, welcher vierzehn Jahre lang Professor am Gymnasium zu Luzern gewesen, neun Jahre lang mit einem Gehalt von tausend Franken, fünf Jahre lang mit einem solchen von zwölfhundert Franken, von der Lehranstalt ganz zu entfernen. Am 11. Herbstmonat 1835 wurde er von der Stelle eines Professors am Gymnasium abberufen. Am 18. des gleichen Monates verwies ihn der Kleine Rath sogar aus dem Kanton Luzern. Die Vorstellungen des Herrn Schlumpf bei den Behörden fruchteten nichts, aber sie fanden Anklang im Volke. Die Abberufung der Professoren Wiedmer, Kaufmann und Schlumpf und die Berufung von Christophor Fuchs und Joseph Anton Fischer, die Absetzung von Pfarrer Huber, die Annahme der Badener-Conferenzartikel und des Placetgesetzes erbitterten gegen die Freisinnigen und gegen die Regierung. Joseph Leu theilte diese Erbitterung. Obwohl nicht Mitglied der Kantonsbehörden nahm er doch an allen öffentlichen Angelegenheiten lebhaften Antheil, besprach dieselben mit seinen Freunden und auch mit seinen Gegnern, unverholen und von seinem katholischen Standpunkte aus. Er unterstützte die Bestrebungen seiner Freunde und Gesinnungsgenossen durch Wort und That und Opfer.

Achter Abschnitt.

Joseph Leu wird wieder in den Großen Rath gewählt.

Im Mai 1835 fanden die Erneuerungswahlen für einen Dritttheil der Großrathsmitglieder statt. Es waren die ersten Erneuerungswahlen seit Leus Ausstoßung aus dem Großen Rathe. Die Mitbürger seines Wahlkreises Hochdorf wählten ihn mit freudiger Mehrheit zu ihrem Stellvertreter in der obersten Landesbehörde. Joseph Leu kämpfte aber in sich selbst, mit seinen Verwandten und Freunden, gegen die Annahme der Wahl. Er, der sonst nie als bei dem Tode seiner ersten Frau Josepha Fellmann Thränen vergossen hatte, weinte nun den ganzen Tag. Seine Frau und seine Mutter bemühten sich ihn aufzumuntern und ihn zur Annahme der Wahl zu ermuthigen. Ein alter schlichter Mann, welcher ihn antraf, als er traurig um seine Scheune herumging, sagte zu Leu: es könne ihm doch auch nicht wohl sein, wenn er dem Unglücke nur so von fern zusehen müsse und nicht helfen könne; dann brauche er auch nicht mehr zu thun, als er möge; für das Uebrige werde Gott schon sorgen; es wäre doch auch entsetzlich so viel braves Volk den Wölfen gerade zu überliefern, ohne daß auch nur Einer sich zur Wehre stellte. Leu ging auch mit Vertrauten, zu Chorherrn Franz Geiger, um ihn um Rath zu fragen. Dieser sagte: wir wollen etwas beten. Sie knieeten nieder; nach einer Weile stand Chorherr Geiger auf und rieth ihm die Annahme der Rathsherrenstelle. Als Leu einmal Abends neben der Mutter auf der Ofenbank saß und sie ihm die Annahme der Rathsherrenstelle anrieth, so sagte er zu ihr: „Ihr wißt nicht, was das für Schlangenmäuler sind, mit denen man zu streiten hat.“ Da erzählte ihm die Mutter zum ersten Male, daß Niklaus Wolf im Jahr 1819, als sie ihn nach Ballwyl begleitete, ihr gesagt habe: der liebe Gott werde ihren Sohn noch einmal zu etwas Rechtem brauchen. Da stand Leu auf und antwortete: „Wenn Gott mich brauchen will, so brauche er mich zu was er will, ich will ihm gern dienen“, nahm Weihwasser und ging ins Bett. In diesen Worten liegt die ganze Seele Leus. Muthig und entschlossen ging er nun ans Werk. So oft er in den Rath ging, erbat er sich von seiner greisen Mutter den Segen, sie geleitete ihn vor die Thüre und ermahnte ihn, muthig für die Ehre Gottes und das Wohl des Landes zu streiten. Das that er auch ritterlich. Er war bis zum Jahr 1841, als dann der ganze

Große Rath in Folge der Verfassungsänderung umgestaltet wurde, immer in einer Minderheit von zwanzig bis sechs und zwanzig auf hundert Mitglieder, und doch stritt er, als ob er voll Zuversicht auf eine zu erringende Mehrheit wäre. Er behauptete seine Meinungen fest, so daß Dr. Casimir Pfyffer, als man Leu von Seite einiger Mitglieder einmal bereden wollte, einen von ihm gestellten Antrag zu trennen und zu mäßigen, ausrief: „Wer den Leu kennt, kann nicht glauben, durch Nachgeben etwas von ihm zu gewinnen; er ist ein Starrkopf, welcher, wenn er zur Thüre hinausgeworfen wird, durchs Fenster wieder hineinsteigt." Wirklich ließ Rathsherr Leu um Grundsätze und um das was er als Recht und Pflicht erkannt hatte, nicht markten. Als er im Jahr 1839 das erstemal den Antrag auf Berufung der Jesuiten an die Lehranstalt in Luzern stellen wollte und ihm seine Freunde Vorsicht empfahlen, so antwortete er: „Jetzt muß der Antrag zur Berufung der Jesuiten gestellt werden, und wenn es mich auch das Leben kosten sollte." Im Kampfe gegen die kirchenfeindlichen Grundsätze der Freisinnigen war er immer für die entschiedensten Maßregeln. Seine Richtschnur war diese: „Was der Radikalismus am ärgsten haßt, das muß man am eifrigsten anstreben." Wenn dann irgend eine entscheidende Maßregel durchgeführt war, pflegte er zu sagen: „Es scheint, wir habens wieder getroffen, denn die Radikalen schreien und wüthen laut darüber." Mit dieser Unerschütterlichkeit in Grundsätzen verband er Verträglichkeit gegen die Personen. Er nahm von den erbittertsten Gegnern bei den Berathungen Anträge und Ansichten an, insofern er sie nicht im Widerspruche mit seinen Grundsätzen fand. Als ein ächter Demokrat oder Volksmann unterzog er sich den Beschlüssen der Mehrheit. Von 1835 bis 1841 war er in so zu sagen beständigem Widerspruche mit der Mehrheit des Großen Rathes; allein er unterwarf sich und beschränkte sich auf Protokollserklärungen und einfache Verwahrungen. Als nach 1841 in der Jesuitenangelegenheit Staatsschreiber Bernard Meyer, Joseph Mohr und Andere mit dem Austritte aus den Staatsämtern drohten, wenn ihre Meinung nicht die Mehrheit erhalten würde, so rief er ihnen im Großen Rathe zu: „Merkwürdig ist's, daß es hier solche gibt, die sogleich Alles aufgeben wollen, wenn es nicht nach ihrem Kopfe geht. Worin besteht denn der Werth dieser hohen Meinung? Ist das im demokratischen Geiste gesprochen: „weil es nicht geht, wie ich will, so künde ich dem Vaterlande meine Dienste auf?" Wie wird dadurch der Wille des Volkes geachtet?"

Im Anfange seines politischen Wirkens mochte Rathsherr Leu, nach Vieler Meinung, seine demokratischen Ansichten sogar zu weit treiben, indem ihm das Gleichniß sehr geläufig war: das Volk sei der Meister, die Regierung der Knecht, der Meister könne den Knecht wegschicken, wann es ihm

beliebe u. s. w. Die Freisinnigen huldigten zwar allerwärts, wo sie nicht an der Regierung waren, dem gleichen Grundsatze, allein dem Rathsherrn Leu machten sie den Ausspruch desselben zum Vorwurfe. In der Folge wollte er zwar immer die verfassungsmäßige Aufsicht über die Regierung geübt wissen und mochte keine Anmaßung von Gewalt oder Herrscherthum von ihrer Seite dulden, aber er schützte auch kräftig die verfassungsmäßigen Rechte der Regierung und ließ sie gern in ihrem Kreise ungehindert walten. Er war in den Vierzigerjahren die Stütze der Regierung im Volke. Er schmeichelte aber weder der Regierung, noch einzelnen Mitgliedern derselben, sondern trug ihnen seine Ansichten mit Bescheidenheit aber auch mit Entschiedenheit vor und rügte Mißgriffe mit Ernst. Das Volk nannte ihn Vater, die Regierung konnte ihn ihren Rath nennen.

Neunter Abschnitt.

Rathsherr Leus neue Kämpfe im Großen Rathe.

Die Regierung von Luzern verfolgte beharrlich ihre kirchenfeindliche Bahn. Sie trug beim Großen Rathe auf die Genehmigung der Beschlüsse einer Conferenz von Luzern behufs Vollziehung der Badenerconferenzbeschlüsse an, obwohl der heilige Vater durch ein Kreisschreiben vom 17. Mai diese Beschlüsse verworfen hatte. Der Große Rath nahm den Antrag der Regierung an. Nachdem Leu ihn erfolglos bekämpft hatte, gab er folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Raths des Kantons Luzern finden sich bewogen, gegen den von der Commission über die vaterländischen Angelegenheiten unterm 9. März 1836 erstatteten Bericht, so wie auf den darauf erfolgten Beschluß des hohen Großen Rathes vom 11. gleichen Monats, betreffend die Vollziehung der — Kirchensachen berührenden — Badener- und Luzernerconferenzartikel folgende Erklärung zum Protokoll des Großen Rathes abzugeben:

„In dem Berichte des Kleinen Rathes, erstattet über die vaterländischen Angelegenheiten unterm 13. Wintermonat 1835, Seite 5, lesen wir: auf vertraulichem Wege wurde uns vom hochw. Bischof ein vom Papst unterm 17. Mai erlassenes Kreisschreiben an die katholische Geist-

lichkeit der Schweiz zugestellt, worin über die Badenerconferenz die Verdammung ausgesprochen wurde; ferner, Seite 6: Dem Bischof erwiderten wir gleichzeitig, daß wir dem päpstlichen Kreisschreiben das Placet nie ertheilen werden. Nach dem Erachten der Unterzeichneten ist das erwähnte Kreisschreiben des heiligen Vaters in der obschwebenden Angelegenheit von höchster Wichtigkeit, und es wurde daher von uns die Vorlegung desselben verlangt. Die Vorlegung dieses wichtigen Aktenstückes wurde aus dem Grunde verweigert, weil dasselbe dem Kleinen Rathe vom hochw. Bischofe nur vertraulich, nicht offiziell mitgetheilt worden sei, weßhalb der Staat davon keine Kenntniß zu nehmen habe.

„Da nun den Unterzeichneten die Kenntnißnahme von dem mehrgenannten Aktenstücke zur richtigen Beurtheilung der vorliegenden Angelegenheit unerläßlich scheint, so haben sie ihre Zustimmung zu der von der Mehrheit des Großen Rathes sofort gefaßten Schlußnahme nicht gegeben, alsogleich ungeachtet des Abgangs jenes Aktenstückes in die Commissionalanträge, betreffend die Vollziehung der Badener- und Luzernerconferenzartikel, einzutreten, und wir verwahren uns hiemit im Allgemeinen gegen alle aus diesem Beschlusse des Großen Rathes hervorgehenden Folgen; und indem selbst nach dem vorerwähnten Berichte des Kleinen Rathes die Badenerconferenzartikel von dem Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche sind verdammt worden, so scheuen wir uns nicht, auszusprechen, daß wir uns als römisch-katholische Christen verpflichtet halten, diese Artikel ebenfalls zu verwerfen, und daß wir glaubten, dem §. 2 der Staatsverfassung zuwider zu handeln, welcher Paragraph lautet: „Die christkatholische Religion ist die des Staates und des Kantons", wofern wir zur Ausführung der mehrerwähnten Artikel, so wie sie in der Gesammtheit vorliegen, Hand bieten würden."

Luzern, den 11. März 1836. Joseph Leu, von Ebersoll.

Der Große Rath beschloß am 22. Wintermonat 1837 auch die Aufhebung der Franziskanerklöster in der Au zu Luzern und in Werthenstein. Zwei Mönche, Knobel und Oswald, hatten selbst die Reorganisation oder die Aufhebung verlangt. Die beiden Klöster waren auf wenige Mitglieder herabgekommen und waren in der Disciplin erschlafft. Darum machte auch Rathsherr Leu gegen die Aufhebung keine Einwendung, nur hätte er die Zustimmung des heiligen Vaters gewünscht.

Den Hauptkampf gegen die Freisinnigen und die Regierung begann Joseph Leu im Jahr 1839. Die Bewegung der Züricher gegen die von den Freisinnigen durchgesetzte Berufung von Dr. David Strauß, welcher das Evangelium als eine Fabel erklärt und die Gottheit Christi geläugnet hatte, gab auch der Bewegung gegen die Freisinnigen im Kanton Luzern

einen Aufschwung. Die Bewegung in Zürich endigte mit der Auflösung der Regierung. Als die Freisinnigen im Großen Rathe von Luzern jener Regierung durch eine bewaffnete Dazwischenkunft wieder aufhelfen wollten, widersetzte sich Leu und stand auf die Seite des Zürichervolkes. Der Zwiespalt der Freisinnigen in der Schweiz überhaupt hinsichtlich der Zürichereignisse hinderte jedes gewaltsame Einschreiten.

Unterm 20. Wintermonat dieses Jahres 1839 stellte Rathsherr Leu im Großen Rathe folgenden Antrag:

„Bekanntlich hat der Kleine Rath in Folge der neuesten Zürichereignisse seine Beamten aufgefordert, ihm einzuberichten, welche Spuren von Unzufriedenheit unter unserm Volke sich zeigen. Mehr noch als der administrativen, soll der obersten gesetzgebenden Behörde daran gelegen sein, den Willen des Volkes nicht blos kennen zu lernen, sondern auch als den Willen des Souveräns in Vollziehung zu setzen.

„Meine werthen Herren Mitkollegen werden es mir also nicht mißdeuten, wenn ich im Schooße der obersten Landesbehörde nach Eid und Pflicht mit aller Freimüthigkeit auf jene Punkte aufmerksam mache, die den Grundsätzen und dem Willen des souveränen Volkes entgegen sind, und welche beim längern Fortbestehen seine Unzufriedenheit leicht auf einen bedenklichen Grad steigern könnten. Vor Allem liegt unserm biedern Volke die Aufrechthaltung der Kantonalsouveränität am Herzen. Das Volk des Kantons Luzern will ein selbstständiges souveränes Volk sein, mit andern Kantonen nach der Weise der Väter durch das Band alteidgenössischer Treue verbunden. Aus diesem Grunde ist ihm das sogenannte Siebnerconcordat verhaßt, welches in seinen Augen nichts anderes ist: „als ein Bündniß von sieben Regierungen gepflogen," um gegenseitig die innehabende Herrschaft sich zu sichern, so, daß, wenn ihr Souverän, das Volk, wider eine derselben sich erheben wollte, die sechs übrigen Regierungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihr zu Hilfe ziehen sollten, um den Souverän unter die unbedingte Herrschaft seiner Stellvertreter niederzuhalten. Es erscheint das Siebnerconcordat dem Volke als ein Spezialbund im allgemeinen Schweizerbund, geeignet leidenschaftliche Eifersucht unter den Kantonen zu erregen und die Rückkehr gemeineidgenössischer Treue und Liebe zu verhindern.

„Welch' einen großen Werth unser Volk auf Beibehaltung der Kantonal-Souveränität lege, hat es im Jahr 1833 durch Verwerfung der neuen Bundesurkunde bewiesen.

„Es erfolgte diese Verwerfung vorzüglich aus dem Grunde, weil durch das Siebnerconcordat bereits Mißtrauen erweckt worden war und weil das Volk in dieser neuen Bundesurkunde eine Gefährdung der Kantonal-Sou-

veränität und eine Abweichung von den politischen Grundsätzen seiner Väter erblickte, die es nicht dulden wollte.

„Wie in politischer Beziehung, so haben sich die Behörden auch in religiöser Beziehung den Ansichten und Wünschen des souveränen Volkes in immer schrofferm Grade gegenüber gestellt durch die Art und Weise, wie sie den §. 2 unserer Verfassung „die christkatholische Religion ist die Religion des Staates und des Kantons" gehandhabt und ausgelegt haben.

„Offenbar liegt es im Sinne dieses Artikels und auch im entschiedenen Willen des Volkes, daß die römisch-katholische Religion, wie wir sie von unsern Vorältern ererbt haben, in jeder Beziehung ungeschmälert und gesichert bleibe, und auch auf unsere Nachkommen fortgepflanzt werde. Nach den Grundsätzen dieser von den Vätern ererbten römisch-katholischen Religion anerkennt das souveräne Volk des Kantons Luzern noch immer und muß stetsfort anerkennen im römischen Bischofe — Papste — das sichtbare Oberhaupt aller Rechtgläubigen; den Stellvertreter Jesu Christi, dessen Lehre und Entscheidung in Sachen des Glaubens und der Disciplin sich jeder rechtgläubige Katholik zu unterwerfen hat.

„In Folge dieser Grundsätze muß das Volk des Kantons Luzern in den Badenerconferenzartikeln und dem aus denselben hervorgegangenen Placetgesetz ein unkatholisches Prinzip erkennen. Ueber diese Conferenzartikel erklärte sich das Oberhaupt der katholischen Kirche unter dem 17. Mai 1834: „daß dieselben für immer als verworfen und verdammt angesehen werden sollen, weil sie in ihrem Inhalte, besonders wenn wir deren Zusammenhang ins Auge fassen, falsch, verwegen und irrig sind, die Rechte des heiligen Stuhles schmälern, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzen, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfen, aus schon verdammten Lehren hergeleitet sind, auf Ketzereien hinweisen und schismatisch sind."

„Noch deutlicher offenbarte sich ein unkatholisches Prinzip, als der Kleine Rath sich unterfing, nach dieser Verdammung der Badenerconferenzartikel durch das Oberhaupt der katholischen Kirche, eine Beleuchtung derselben an die Bürger des Kantons Luzern öffentlich bekannt zu machen, welche Beleuchtung auch vom h. Stuhle unterm 23. Herbstmonat 1835 abermals verdammt worden ist.

„Durch Festhaltung dieser Grundsätze ab Seite der Regierung protestirte sie gegen die Erkanntniß des Oberhauptes der katholischen Kirche. Die Folge dieses Protestirens war bis anhin die Abberufung des Nuntius von Luzern und die Entziehung des Museggerablasses, und wer sieht nicht ein, welches Unheil, welche Verwirrung in Zukunft daraus noch hervorgehen müßten! —

„Das Placetgesetz oder das Gesetz alle oberhirtlichen Erlasse und Dekrete der Einsicht der Regierung zu unterstellen, vergrößert das Mißtrauen und Mißvergnügen des Volkes, welches dasselbe als ein Mittel ansieht, die Stimme der lehrenden Kirche durch die Launen einer Regierung vorzuenthalten und so die Heerde von dem Hirten zu trennen.

„Das souveräne Volk erkennt die römisch-katholische Religion als das köstlichste Erbe der Väter; es will, daß diese Religion der Väter durch die Erziehung auch auf die Nachkommen übergehe; es verlangt deßwegen eine beruhigende Garantie für die Katholizität der Erziehung.

„Diese findet das Volk nur darin, wenn den kirchlichen Behörden die Oberaufsicht über das Schulwesen wieder anvertraut wird. Was ist aber seit Jahren Beruhigendes für die Wünsche des Volkes in dieser Beziehung geleistet worden? —

„Die allgemein anerkannten tüchtigen und für die Erziehung der Jugend zuverläßigen Professoren der Theologie an der höhern Lehranstalt zu Luzern hat man entfernt und dafür Professoren angestellt, gegen welche der hochw. Bischof wiederholt sich auszusprechen genöthigt war.

„Der Stadtgemeinde Luzern wurde verweigert, die Erziehung der Waisenkinder einem katholischen kirchlichen Orden übergeben zu dürfen; während in Willisau eine Erziehungsanstalt von protestantischen Lehrern, der vielen Gegenvorstellungen ungeachtet, geduldet und unterstützt wurde. Katholische Jünglinge wurden selbst mit theologischen Stipendien auf protestantische Universitäten gesendet, während man den Besuch mißbeliebiger katholischer Lehranstalten nicht bewilligte und diejenigen Jünglinge, welche ohne Bewilligung sie dennoch besuchten, von einer dereinstigen Anstellung im Vaterlande für immer ausschloß, was gegen die Grundsätze republikanischer Freiheit und gegen den §. 4 der Verfassung sich verstößt. Sogar hat man zur Reorganisation des Landschulwesens den unter Katholiken nicht rühmlich bekannten Scherr von Zürich, den Freund und Geistesverwandten des Doktor Strauß, dieses verabscheuten Läugners der Gottheit Jesu Christi, hieher berufen und Zöglinge seines Seminars als Schullehrer angestellt.

„Es will und verlangt das Volk des Kantons Luzern, daß seine Repräsentanten sowohl in kirchlichen Angelegenheiten als im gesammten Erziehungswesen katholische Grundsätze befolgen, und daß dafür beruhigende Garantien gegeben werden.

„Nebst den angeführten Ursachen überhandnehmender Mißstimmung und Unzufriedenheit unter dem Volke gibt es auch noch andere, die ebenfalls beachtet werden sollten. Dahin gehören, um nur von den wichtigsten zu reden:

„1) Die Einführung eines eigenen privilegirten Standes der Advokaten, welche beim Volke nicht eben sonderlich beliebt sind, und von welchen

man glaubt, daß mit ihnen sich auch die Verwirrung und Kösten in den Prozessen vermehrt haben;

„2) Die allzu große Beschränkung der Baufreiheit, die so ins Einzelne und Kleinfügige eindringt, daß das Volk glaubt, als handle es sich nur um viele Sporteln;

„3) Die allzu große Einschränkung der Befugnisse der Gemeinden, als welche von dem Kleinen Rathe auch in ihren innern Angelegenheiten recht eigentlich bevogtet sind, wie dieses die Kirchhofangelegenheiten von Hitzkirch, Luzern und Hergiswil beweisen;

„4) Die Einführung des neuen Maßes und Gewichtes, wodurch fortwährend sehr viele Verwirrung entsteht und das Publikum in fortlaufenden Schaden, Nachtheil und Kosten gebracht wird.

„Um die angedeuteten Ursachen der Unzufriedenheit zu entfernen, und so Ruhe, Friede und Ordnung in unserm Vaterlande für die Zukunft zu sichern, stelle ich nun folgende Anträge:

„1) Der Kanton Luzern erklärt sämmtlichen Ständen der Eidgenossenschaft seinen Austritt aus dem Siebnerconcordat.

„2) Die Artikel der sogenannten Badenerconferenz, sowie das Placetgesetz sollen als aufgehoben erklärt und der Kleine Rath beauftragt sein, über ein Concordat zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat mit dem apostolischen Stuhle ungesäumt zu unterhandeln und selbes sodann der Genehmigung des Großen Rathes vorzulegen;

„3) Um dem Volke die gehörige Garantie für die Katholizität der Erziehung zu geben, sollen

„a) Die höhere Lehranstalt, der Stiftung unserer Voräitern gemäß, der Gesellschaft Jesu übertragen werden;

„b) Das Schullehrerseminar und das Landschulwesen überhaupt soll namentlich in religiöser Hinsicht der Leitung und Aufsicht der kirchlichen Behörden unterworfen; und

„c) Den Gemeinden soll freigestellt werden, aus den geprüften Kandidaten ihre Lehrer selbst zu wählen.

„4) Das Gesetz über das Patentsystem des Advokatenstandes soll als aufgehoben erklärt und die Prozeßordnung nach dem Gesichtspunkte der Untersuchungsmaxime so umgeändert und vereinfacht werden, daß jeder freie Bürger sein Recht selbst oder durch einen Andern ihm Beliebigen zu vertheidigen im Stande sein wird.

„5) Das Gesetz über Beschränkung der Baufreiheit sei einer Revision zu unterwerfen.

„6) Den Gemeinden sollen in ihren innern Angelegenheiten größere Befugnisse eingeräumt werden.

„7) Der Gebrauch des alten Maßes und Gewichtes soll wieder gestattet sein.

„Ueber den dritten Antrag, erlaube ich mir, Tit. zum Schluße noch einige Bemerkungen, die nur angegeben werden, um die ökonomischen Vortheile, die diese Anträge dem Kanton und seinen Bürgern gewähren würden, ganz kurz auseinander zu setzen.

„Die gegenwärtige höhere Lehranstalt zählt 21 Professoren, welche einen jährlichen Gehalt von 25,200 Fr. beziehen, welche außerordentliche Summe zu der unbedeutenden Zahl von Schülern in keinem Verhältniß steht. Wird man aber den Vätern der Gesellschaft Jesu unsere Lehranstalt, welches die Stiftung derselben immerhin erfordert, wieder übergeben, so beziehen diese 21 Professoren genannter Gesellschaft jeder 500 Fr., welches eine jährliche Besoldung von 11,500 Fr. abwirft und dabei ein Ueberschuß bleibt von 13,700 Fr.

„Mit diesem Ueberschuß kann man füglich der nothdürftigen Besoldung der Landschullehrer aushelfen, ohne die Gemeinden deßwegen mit neuen Lasten zu belegen oder den Beutel der Staatskassa in Anspruch zu nehmen.

„Mehr als dieser pekuniäre Grund würde der Ruf einer solchen Lehr- und Erziehungsanstalt ihr guten Kredit geben, statt, daß man nur, wie jetzt, kaum 120 Zöglinge zählt, würde ihre Anzahl zu vielen Hunderten anwachsen. Das Wandern des größten Theils unserer studirenden Jugend in zuverläßige Lehranstalten anderer Kantone würde aufhören und unserm Kanton bliebe wieder eine Summe an Geld, die für ihn so lange als das gegenwärtige Erziehungssystem besteht, entzogen wird, welches inzwischen mit der Annahme meines Antrages aufhören und die Bürger des Kantons mit dem Erziehungswesen und seinen Stellvertretern wieder ausgesöhnt und die Wohlfahrt unsers Kantons bestmöglichst befördert würde.

„Genehmigen Sie, Herr Präsident, meine Herren, den Ausdruck vollkommenster Hochachtung.

„Luzern, den 20. Wintermonat 1839. Joseph Leu, Großrath."

Nachdem dieser Antrag auf den Kanzleitisch des Großen Rathes hingelegt worden war, kam er am 22. in Berathung. In Folge derselben wurde, nach dem Antrag des Herrn Dr. Casimir Pfyffer, mit 68 gegen 22 Stimmen folgender Beschluß gefaßt:

„Der Große Rath des Kantons Luzern beschließt:

Er weise die in der Begründung der Anträge des Herrn Großrath Leu für den Großen Rath enthaltenen Vorwürfe mit Entrüstung zurück und schreite

über die Anträge zur Tagesordnung, damit die Erklärung verbindend, daß der Große Rath von Luzern die Authorität der katholischen Kirche in Glaubenssachen anerkenne und diese Kirche zu schützen und zu schirmen jederzeit bereit sei, daß er aber auch hinwieder an den althergebrachten Rechten der Staatsgewalt in allen Beziehungen festhalten werde."

Herr Leu gab hierauf am 23. folgende Erklärung zu Protokoll:

„Da der Unterzeichnete in der ruhigsten und innigsten Ueberzeugung lebt, durch seinen gestern von dem Großen Rathe behandelten Antrag nach seiner Ansicht nichts anderes beabsichtigt zu haben, als den Willen und Wunsch des luzernerischen Volkes auszusprechen, so weist der Unterzeichnete alle diejenigen Aeußerungen und Bemerkungen, welche während der Diskussion gefallen und angebracht worden sind, und woraus gefolgert werden möchte, als hätten seinem Antrage böswillige Absichten unterlegen, auf ihre Urheber zurück. Die Entrüstungsbezeugung anbetreffend, so will der Unterzeichnete sich seiner Person wegen jeder Bemerkung enthalten, indem er eine Schlußnahme des Großen Rathes zu achten weiß.

Luzern, den 23. Wintermonat 1839. Joseph Leu, Großrath."

Rathsherr Leu beabsichtigte mit seinem Antrage, der Regierung ihr Sündenregister vorzuhalten, die Wünsche des Volkes, welche in der That allgemein laut wurden, zusammenzufassen und sie im Volke noch lebendiger zu machen und von einer Abweisung derselben Veranlassung zu weitern Schritten, namentlich zum Begehren einer Verfassungsänderung, zu nehmen. Der Große Rath ahnte die Gefahr, welche ihm in Folge der Verwerfung der volksthümlichen Anträge von Rathsherrn Leu drohte. Er wollte sie durch Gewaltmaßregeln abwenden. Schultheiß Jakob Kopp, Polizeidirektor, berief einige Mitglieder des Großen Rathes, worunter auch Dr. Casimir Pfyffer, Robert Steiger und Laurenz Baumann, auf das Sitzungszimmer der Polizeikommission und eröffnete ihnen die Dringlichkeit, der bevorstehenden Gefahr Einhalt zu thun. Man vereinigte sich zu einem Antrage an den Großen Rath und beauftragte Melchior Sinner von Richenthal, einen alten Gerichtsstatthalter von 70 Jahren, denselben als den seinigen zu eröffnen. Derselbe lautete: „Der Unterzeichnete hat die Wahrnehmung gemacht, daß seit einiger Zeit man sich Mühe gibt, das Volk des Kantons Luzern aufzuregen. Druckschriften werden in vielen Gemeinden unsers Kantons von Haus zu Haus verbreitet, um Besorgnisse hervorzurufen. Die aus der Stadt kommenden Emissäre und Verbreiter dieser Druckschriften haben sich aber leicht überzeugen können, daß das Volk des Kantons Luzern vor Allem Ruhe und Ordnung verlangt und allfällige Verbesserungen auf dem verfassungsgemäß vorgeschriebenen Wege vornehmen will.

„In der Hauptstadt hingegen wird gegen die Regierung, gegen die gesetzgebende Behörde und die in jüngster Zeit erlassenen Gesetze und Verordnungen eine freche zügellose Sprache in öffentlichen Wirthshäusern geführt, die allerdings geahndet und bestraft zu werden verdient. Um diesem frechen Treiben und den Aufwiegelungen Einhalt zu thun, stelle ich den dahingehenden Antrag: daß ab Seite des hohen Großen Rathes dem Kleinen Rathe der Auftrag ertheilt werden möchte, gegen dieses ahndungswürdige Wühlen die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, die Fehlbaren dem Strafrichter zu überweisen, so wie für die Sicherheit der Personen, für die Rechte und das Eigenthum des Volkes zu wachen und insbesondere für die Kassen des Staats und der Eidgenossenschaft, auf welchen es bei Vielen abgesehen sein dürfte, zu sorgen.

„Diesen Antrag, Herr Präsident, meine Herren, fand ich mich gemäß meiner aufhabenden Eidespflicht verpflichtet, bei dem hohen Großen Rathe als Mitglied desselben zu stellen, und bitte Hochdieselben, diesem Antrage die Aufmerksamkeit schenken zu wollen, zugleich aber die Versicherung vollkommener Hochachtung und Ergebenheit genehm halten zu wollen des unterzeichneten

Luzern, den 19. December 1839.

Melchior Sinner, Mitglied des Großen Rathes."

Die Rollen waren vertheilt, wie dieser Antrag behandelt werden sollte. Der Antragsteller schien von demselben sehr ergriffen. Schultheiß Amrhyn tröstete die Versammlung, die Regierung sei um so besser gerüstet auf alle Gefahren, je stiller sie ihre Vorsichtsmaßregeln treffe. Schultheiß Kopp versicherte, mit den wenigen Stadtwachtmeistern allein Ruhe und Ordnung handhaben zu wollen, da gar keine Gefahr vorhanden sei. Robert Steiger verdankte den Antrag, obwohl er ihn für überflüssig halte, indem das Volk nur eine Verfassungsrevision auf gesetzlichem Wege wolle und die Aristokratie keine Wurzeln mehr habe, ja in 50 Jahren aus dem ganzen Westen von Europa werde verdrängt sein. Joseph Balthasar, Aloys Zurgilgen und Karl Gloggner, alle von der Stadt Luzern gewählt, verwahrten sich gegen die Anschuldigungen, welche im Antrage der Stadt gemacht wurden; worauf Sinner erklärte, er habe die Einwohnerschaft von Luzern nicht antasten wollen, sein Antrag sei die Frucht früherer Erfahrungen und neuerer Erscheinungen. Mir waren die Absichten derjenigen, welche diesen Antrag verursacht hatten, am besten bekannt. Ich wollte ihnen einen Riegel schieben und begehrte ganz unbefangen, man solle zwischen die zwei Worte „geeigneten Maßregeln" nur das Wörtchen „gesetzlichen" einschieben, so daß der Kleine Rath Vollmacht erhalte, alle geeigneten gesetzlichen Maßregeln für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu ergreifen, damit die Behörden die Gränzen kennen

und nicht durch außerordentliche Mittel selbst Beunruhigung verursachen. Das Wörtchen kam sehr ungelegen. Rathsherr Leu faßte die Bedeutung desselben sofort auf, unterstützte meinen Vorschlag mit der weitern Erklärung: man muthe ihm im Eidgenossen Wühlereien zu; er verlange, daß der Kleine Rath die Wahrheit dieser Zumuthung untersuche, und wenn er sie richtig finde, ihn nach aller Strenge bestrafen lasse. Er wolle nichts Ungesetzliches, wohl aber die Rechte, welche die Verfassung den Bürgern einräumen, unangetastet wissen. Er verlange freie Meinungsäußerung, aber nicht nur für eine Partei, nicht nur für Einige, sondern für alle Bürger, denn Allen gebühre gleiches Recht. Nachdem auch der Antragsteller, Melchior Sinner, mit meinem Vorschlage sich einverstanden und zudem erklärt hatte, er habe keine andern als gesetzliche Mittel verstanden, so wurde derselbe fast einmüthig zum Beschlusse erhoben. Die Freisinnigen waren aber darüber heimlich ergrimmt: was sie bei mehr als einem Anlasse murrend äußerten. Ihr Vormann Sinner war aus der ihm aufgegebenen Rolle gefallen. Sie hatten vor, durch militärische Maßregeln nicht etwa die Kassen zu schützen, sondern die Bürger zu erschrecken. Das erstemal nahm ich Rathsherrn Leu in der Bundeszeitung bei Anlaß seiner Erklärung über den Sinner'schen Antrag persönlich in Schutz, indem ich sagte: „diese ehrenhafte und biedere Erklärung schützt den Herrn Leu gegen jede leidenschaftliche Verdächtigung seiner Absichten, wie sie in jüngster Zeit auf eine empörende Weise von Solchen stattfand, die den Werth einer unabhängigen Ueberzeugung wenn sie nicht mit der ihrigen gerade übereinstimmt, gar nicht zu schätzen wissen." Noch hatte ich keine Verbindung mit ihm. Rathsherr Leu ließ nun eine Bittschrift im Lande herumgehen, worin eine Verfassungsänderung begehrt wurde.

Die Bittschrift lautete wörtlich, wie folgt:

A. Entwurf zu einer Bittschrift an den Großen Rath.

„Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren des Großen Raths!

Die unterzeichneten Bürger des Kantons Luzern, durchdrungen von der Pflicht und der Nothwendigkeit, die gegenwärtig noch bestehende Kantonsverfassung bis zum gänzlichen Ablaufe derselben in allen Theilen aufrechtzuerhalten, glauben sich im Innersten verpflichtet, ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen: es liege in dem wohlverstandenen Interesse des Glückes und der Ruhe unseres kleinen Freistaates und aller seiner Bürger, die durch die gegenwärtige Verfassung selbst vorgesehene Frage einer möglichen Abänderung derselben nicht bis zu deren gänzlichem Erlöschen verschieben zu sollen.

Hiebei gehen die Unterzeichneten von der Ueberzeugung aus, daß eine zu rechter Zeit eingeleitete Besprechung und Berathung der Verfassungsfrage den unberechenbaren Vortheil darbiete: daß nämlich, während die verfassungsmäßigen Behörden und die von ihnen erlassenen und gehandhabten Gesetze in voller und ungestörter Wirksamkeit verbleiben, die Möglichkeit gegeben werde zur Einvernahme der Wünsche des Volkes und auf Verlangen desselben zur Einberufung eines Verfassungsrathes und zur reiflichen Berathung und endlichen Annahme einer neuen Kantonsverfassung; so daß mit der letzten Stunde der gegenwärtig noch bestehenden, ohne Stillstand der Gesetze und möglicherweise ohne alle Störung der öffentlichen Ruhe, die neue Verfassung sogleich in Wirksamkeit treten könne.

Diese ihre Ueberzeugung und wohlmeinende Absicht glaubten die unterzeichneten Bürger des Kantons Luzern ihrer obersten Landesbehörde nicht vorenthalten zu dürfen, daher sie sich an dieselbe mit gegenwärtiger Bittschrift ehrerbietigst wenden.

Es läßt sich wohl keineswegs verkennen, daß die gegenwärtige Verfassung in vielen ihrer Bestimmungen für die Zukunft nicht mehr genüge, und daß daher nicht erst seit gestern mannigfaltige Wünsche dringend laut werden. Ohne sich anmaßen zu wollen, hier im Namen ihrer Mitbürger zu sprechen, und ohne sich höherer Einsicht und größern Eifers vor andern zu rühmen, glauben die Unterzeichneten dennoch, daß, indem sie die nachfolgenden Wünsche in den Schooß des hohen Großen Rathes niederlegen, sie dieses im entschiedenen Sinne eines sehr großen Theils unseres Volkes thun.

Nach dem eigenen unmaßgeblichen Erachten der unterzeichneten Bürger dürften die Abänderungen, welche in der gegenwärtigen Verfassung vorgenommen und als Verbesserungen in eine künftige aufgenommen werden müssen, vorzüglich die **souveräne Stellung** des Volkes, seine **Religionsverhältnisse** und die **Privatrechte** der Bürger beschlagen.

Was nun zuvorderst die Souveränität des Volkes betrifft, so ist allerdings wahr, daß die gegenwärtige Verfassung dieselbe ausspricht; allein das Volk hat bereits die Ueberzeugung gewonnen, und wird schwerlich mehr sich davon abbringen lassen, daß dieselbe in der That eine Wirklichkeit werde und ihm zu deren Ausübung eine umfassendere Wirksamkeit gebühre und eingeräumt werden müsse.

Es sei den Unterzeichneten erlaubt, die hauptsächlichsten Rechte der Souveränität zu bezeichnen, wie selbe ihrem Dafürhalten nach in eine künftige Verfassung aufgenommen werden sollen.

Die Unterzeichneten wünschen demnach:

1) gänzliche Abschaffung aller politischen Vorrechte;

2) durchgängig direkte Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes, und

3) gleichmäßige Vertheilung derselben nach dem Verhältnisse der stimmfähigen Bürger;

4) Herabsetzung der Anzahl der Mitglieder des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes mindestens bis auf eilf;

5) freie Wahl aller Mitglieder des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes inner oder außer der Mitte des Großen Rathes;

6) freie Wahl der untergeordneten Behörden und Beamten durch das Volk ohne Ausnahme;

7) keine längere Amtsdauer sämmtlicher Behörden als höchstens auf vier Jahre;

8) das Veto in dem Sinne, daß ein durch den Großen Rath erlassenes Gesetz, oder Concordat, oder Bündniß mit Auswärtigen inner drei Monaten nach der Bekanntmachung desselben von dem Volke verworfen werden könne.

Wenn die Unterzeichneten, wie sie dafür halten, mit Recht überzeugt sind, daß das freie Volk des Kantons Luzern keineswegs gesinnt ist, sich inskünftige seine Souveränitätsrechte irgendwie schmälern zu lassen; so leben sie hinwiederum eben so getrost der vollsten Ueberzeugung, daß weitaus die große Mehrzahl ihrer Mitbürger auch in Sachen der Religion mit ihnen dieselben Ansichten und Wünsche habe und theile.

Um daher über diesen vor allem wichtigen Gegenstand die größtmögliche Sicherheit und die vollste Beruhigung zu erhalten, so wünschen für sich die Unterzeichneten demnach:

1) daß dem Volke durch die Verfassung auf das bestimmteste zugesichert werde die freie und ungehinderte Ausübung der apostolischen, römisch-katholischen Religion, wie selbe unsere Väter in dem Bündnisse der sieben katholischen Orte vom Jahre 1586 bekannt und auf uns ihre Enkel vererbt haben; so daß, ohne Verfassungsverletzung, keiner Behörde zustehen soll, das gesammte Volk als Souverän, die Priesterschaft oder den einzelnen Bürger zu verhindern, die Stimme des Kirchenoberhauptes, des römischen Papstes, sowie des rechtmäßigen Bischofs zu vernehmen und zu befolgen;

2) wünschen die Unterzeichneten eine vollkommen beruhigende Gewährleistung der katholischen Erziehung der Jugend: daß daher das Erziehungswesen in religiöser und sittlicher Beziehung der Aufsicht und Leitung der kirchlichen Behörden unterstellt, daß in den Erziehungsbehörden mit dem Staate auch die Kirche gehörig repräsentirt, daß, wo möglich, insbesondere die höhere Lehranstalt in Luzern, gemäß der ursprünglichen Stiftung der Altvordern, wiederum den Vätern der Gesellschaft Jesu übergeben werde, und daß die Wahl der Schullehrer dem Volke zukomme.

Wenn das souveräne und katholische Volk des Kantons Luzern vollkommen berechtigt ist, für seine Religion und für seine Souveränität die allerbündigste Sicherheit und Beruhigung zu erwarten und zu fordern; so ist auch der einzelne Bürger für seine besondern Rechte zu nicht minderm berechtigt.

Die Unterzeichneten wünschen daher, es werde in der Verfassung ausgesprochen:

1) die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeder Art für Privaten, für Corporationen, für Gemeinden;

2) für das Volk größere Selbstständigkeit, und daher für die Gemeinden das Recht, ihre Güter unbedingt selber zu verwalten und ihre Angelegenheiten selber zu ordnen; und

3) daß jeder Bürger seine Rechte nicht nur selber vor dem Richter vertheidigen, sondern sie auch durch jeden Andern, zu welchem er Vertrauen hat, verfechten lassen dürfe.

Die unterzeichneten Bürger des Kantons Luzern wünschen sich Glück, daß, indem sie auf verfassungsmäßigem Wege ihre hauptsächlichsten Ansichten und Wünsche in den Schooß des hohen Großen Rathes niedergelegt haben, sie hiemit eine erste Veranlassung geworden sind, um eine zu erwartende Verfassungsabänderung bei voller Zeit, mit aller Umsicht und möglichster Unbefangenheit berathen zu können, ohne die öffentliche Ruhe und das Ansehen der bestehenden Gesetze im Mindesten gefährdet zu sehen.

Wenn nun der eigentliche Wortlaut des §. 61 der gegenwärtig bestehenden Verfassung auf das bestimmteste aussagt, daß, „wenn fünfhundert Aktivbürger aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise des Kantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seien", alsdann die oberste Landesbehörde von sich aus, um die Hauptfrage durch das Volk entscheiden zu lassen, die ersten Einleitungen zu treffen habe; so nehmen nunmehr die unterzeichneten Kantonsbürger die Freiheit, und stellen hiemit an den hohen Großen Rath das ehrerbietige Begehren, diese gegenwärtige von ihnen eingereichte Bittschrift als das durch den §. 61 der Verfassung vorgeschriebene Verlangen zu betrachen, davon landesväterliche Kenntniß zu nehmen, und sie seiner Zeit, wofern ein Verfassungsrath einberufen werden sollte, diesem zum Eintreten in dieselbe zuzuweisen.

Indem die Unterzeichneten durch Einreichung dieser Bittschrift eine dringende Pflicht gegen ihr Vaterland und gegen sich selbst erfüllt zu haben glauben, so leben sie der zuversichtlichsten Erwartung, daß, wofern, wie ebenfalls der angeführte §. 61 der Verfassung will, ein „Verfassungsrath von hundert Mitgliedern durch das Volk erwählt zusammenberufen" werden sollte, derselbe kein anderes Verständniß zulasse, als daß die hundert Ver-

fassungsräthe direkte durch das Volk und nach dem Verhältnisse der stimmfähigen Bürger zu erwählen seien.

Schließlich genehmigen Sie die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung und Verehrung.

Im Hornung 1840." (Folgen die Unterschriften.)

Rathsherr Leu wollte bei dieser Bittschrift allein nicht stehen bleiben. Er war Gemeinderathspräsident von Hohenrain. Diese Gemeinde nun veranlaßte er, wohl andern zum Beispiel, zu folgendem Beschlusse:

B. Beschluß des Gemeinderaths von Hohenrain.

„Geehrte Bürger!

Ein Sechstel der stimmfähigen Bürger der Gemeinde Hohenrain haben unterm 12. Hornung 1840 in einer Zuschrift an den Gemeinderath das Begehren der Besammlung einer außerordentlichen Gemeinde verlangt und zugleich derselben eine Bittschrift an den Großen Rath beigelegt, dieselbe der Gemeindeversammlung von Hohenrain vorlegen zu können.

Da dieses Begehren des $^1/_6$ der stimmfähigen Bürger nach dem §. 6 des Gesetzes über Gemeindeversammlungen als durchaus rechtlich und den bestehenden Gesetzen genügend von dem Gemeinderathe erkannt werden mußte, so hat nun in Folge dieses Begehrens derselbe auf den 16. Hornung 1840 Nachmittag 1 Uhr die Bürger der Gemeinde Hohenrain zusammenberufen.

Die eingereichte Bittschrift behandelt die in diesem Jahre vorzunehmende Besprechung der Verfassungsrevision; sie enthaltet die Wünsche, welche die Bittsteller in einer künftigen Verfassung als Grundlage derselben aufgestellt wissen möchten.

Dem Gemeinderath liegt nun ob, nach dem eben angeführten Gesetze sein Gutachten über vorgenannte Bittschrift der Gemeinde vorzuöffnen.

In Betrachtung: daß die vorliegende Bittschrift in jeder Beziehung nach Vorschrift des Gesetzes über die Ausübung des durch die Verfassung gewährleisteten Petitionsrechtes abgefaßt; daß in ihr alle Achtung und Gehorsam vor bestehenden verfassungsmäßigen Behörden und Gesetzen anerkannt werden, und daß durch dieselbe die ungestörte Wirksamkeit der verfassungsmäßigen Behörden bis zum Ablauf ihrer endlichen Amtsdauer vorausgesetzt wird;

In Betrachtung, daß nach den in der Bittschrift aufgestellten Grundsätzen, als nämlich:

1) Gleichstellung aller politischen Rechte;
2) Alles direkte Wahlen durch das Volk ohne Ausnahme;
3) Kürzere Amtsdauer des Großen Rathes;

4) Veto oder das Recht, dem Volke mißbeliebige Gesetze, Concordate, Verträge u. s. w. verwerfen zu können; daß dieses die wahren Grundpfeiler volksthümlicher Verfassungen sind und unbezweifelt anerkannt werden müssen;

In Betrachtung, daß die Feststellung der im zweiten Hauptabschnitte ausgesprochenen Begriffe über die römisch-katholische Religion, die allein wünschbare Beruhigung für die Gesammtheit des Luzernerischen Volkes enthalte; nach welchem Begriff keiner Behörde und keinem Einzelnen in der Folge Angriffe auf sie, ohne Verfassungsverletzung, erlaubt sind;

In Betrachtung, daß auch in der Erziehung der Jugend das religiöse Prinzip als Erstes und Wichtigstes bedacht ist; ohne welches religiöse Prinzip kein Staat glücklich bestehen kann, in welchem insbesondere die Volkssouveränität eine Wahrheit ist, und jeder einzelne Bürger bei seinen ihm durch die Verfassung und Gesetze garantirten Freiheiten gesichert und geschützt werden soll;

In Betrachtung, daß die in der Bittschrift ausgesprochenen Verbesserungen für Privaten, Corporationen und für Gemeinden ein allerwärts gefühltes Bedürfniß sind, durch welche jene drückenden Hemmungen in ihren einzelnen innern Verwaltungszweigen entfernt und aufgehoben werden können, die im Grunde nur geeignet sind, das freie bürgerliche Leben seiner Selbstständigkeit zu entziehen;

In Betrachtung, daß gegen die Wahrheit und Richtigkeit der in genannter Bittschrift ausgesprochenen Grundsätze keine haltbaren Gründe entgegengesetzt werden können;

gutächtlich gefunden und beantragt:

Die Gemeindeversammlung möchte beschließen, daß der Gemeinderath beauftragt werde, die so eben eröffnete in dem Wahlkreis Hochdorf zirkulirende Bittschrift Namens der Gemeinde Hohenrain zu unterzeichnen.

Hohenrain, den 12. Hornung 1840.

Namens des Gemeinderathes:
Der Präsident: (Sig.) Joseph Leu.
Der Schreiber: (Sig.) J. B. Eggerschwiler."

C. Bericht über die Hohenrainer-Versammlung.

„Das Resultat der am 16. Hornung versammelten Gemeinde Hohenrain ist folgendes: Die Gemeinde zählt 325 stimmfähige Bürger, von diesen waren 258 an der Versammlung anwesend; für den obigen Antrag des Gemeinderaths stimmten 222, dagegen Keiner; einige enthielten sich der Abstimmung."

Die Freisinnigen ließen, so wie sie von dieser Bittschrift Wind bekommen hatten, ebenfalls eine Bittschrift in Umlauf setzen, folgenden Inhalts:

„Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

Die Unterzeichneten haben Kenntniß davon erhalten, daß eine Bittschrift Hochdenselben vorgelegt werden soll, in welcher begehrt wird, daß sofort zur Revision unserer Staatsverfassung geschritten werden soll. Die Unterzeichneten sind zwar ebenfalls der Ansicht, daß die gegenwärtige Staatsverfassung in dem einen oder andern Punkte einer Verbesserung bedürftig sei. Allein um der Ordnung, der Ruhe und des Rechtes willen müssen sie wünschen und verlangen, daß jene Abänderung nur auf verfassungsmäßig vorgeschriebenem Wege erfolge. Der §. 60 der Staatsverfassung schreibt vor:

„„Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staatsverfassung gemacht werden.““

Der darauffolgende §. 61 sodann besagt:

„„Wenn jeweilen nach Ablauf von zehn Jahren der Große Rath findet, oder wenn fünfhundert Aktivbürger aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise des Kantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seien, so ist der Große Rath gehalten, dem gesammten Volke das Begehren zu einer solchen Revision einfach vorzulegen.““

Der Verfassung gemäß kann also die Frage, ob eine Revision stattfinden soll, oder nicht? dem Volke erst nach Abfluß von zehn Jahren, von Annahme der gegenwärtigen Verfassung an gerechnet, welche den 30. Jänner 1831 statt hatte, vorgelegt werden.

Der Unterzeichneten eben so einfache als dringende Bitte geht demnach dahin: daß Hochdieselben fest und unverbrüchlich an der Verfassung halten möchten, indem aus dem geringsten Abweichen von der verfassungsmäßigen Bahn, da ein Schritt immer wieder andere nach sich zu ziehen pfleget, Verwirrung und Unheil leicht entspringen könnten, wo solches zu verhüten jeder Vaterlandsfreund sich angelegen lassen sein muß.

Hingegen wünschen die Unterzeichneten, daß bei dem Eintritte des verfassungsgemäß bezeichneten Zeitpunktes die Frage über Verfassungsrevision dem Volke unverweilt vorgelegt werden möchte.

Mit Hochachtung und Ehrfurcht!“

Die Unterschriften für das sofortige Revisionsbegehren vertheilten sich folgendermaßen auf die 25 Wahlkreise des Kantons:

1)	Wahlkreis	Luzern	372			Uebertrag:	5944
2)	„	Weggis	203	14)	Wahlkreis	Ruswil	827
3)	„	Habsburg	721	15)	„	Wangen	736
4)	„	Malters	364	16)	„	Willisau	398
5)	„	Kriens	211	17)	„	Luthern	483
6)	„	Hochdorf	668	18)	„	Zell	214
7)	„	Rothenburg	525	19)	„	Pfaffnau	380
8)	„	Hitzkirch	216	20)	„	Reiden	296
9)	„	Aesch	452	21)	„	Altishofen	263
10)	„	Sempach	672	22)	„	Dagmersellen	444
11)	„	Sursee	585	23)	„	Entlebuch	746
12)	„	Triengen	343	24)	„	Schüpfheim	546
13)	„	Münster	612	25)	„	Escholzmatt	516
		Uebertrag:	5944			Unterschriften:	11,793

Der Große Rath versammelte sich am 2. März. Schon am 4. März wurde die große Volksbittschrift demselben, nach Wahlkreisen geordnet, vorgelegt. Es wurde beschlossen, sie, wie die Gegenbittschrift einer Commission von neun Mitgliedern zur Prüfung und Begutachtung zu überweisen. Damit kein Mitglied in diese Commission käme, welche dem Begehren der Volksbittschrift günstig wäre, wurde verfügt, daß alle Commissionsglieder durch absolutes Mehr gewählt werden sollten. Sie erstattete ihren Bericht am 6. März. Er lautete folgendermaßen:

„Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!

Der unterzeichneten von Ihnen in der vorgestrigen Sitzung niedergesetzten Commission sind zur Berichterstattung und Einreichung geeigneter Vorschläge zwei sich entgegengesetzte Begehren übergeben worden, nämlich:

a. Das Begehren, daß sofort zur Revision der gegenwärtig bestehenden Staatsverfassung unseres Kantons geschritten werden soll, damit, im Falle einer Abänderung der Staatsverfassung, die veränderte Verfassung sogleich nach dem Erlöschen der gegenwärtigen in das Leben treten könne.

b. Das Begehren, daß mit einer solchen Revision zugewartet werden möchte, bis zehn Jahre, von Annahme der gegenwärtig bestehenden Verfassung an gerechnet, abgeflossen sein werden.

In Beziehung auf das erste Begehren, sofortige Verfassungsrevision bezielend, liegen vor Bittschriften aus den sämmtlichen 25 Wahlkreisen des Kantons, welche angeblich die Unterschriften von 11,793 stimmfähigen Bürgern enthalten sollen.

In Beziehung auf das zweite Begehren, Verschiebung der Verfassungsrevision bezielend, liegen vor Adressen aus 21 Wahlkreisen des Kantons,

welche angeblich die Unterschriften von 3238 stimmfähigen Bürgern enthalten sollen. Es liegen in Beziehung auf dieses zweite Begehren ferner vor die Beschlüsse von sieben Gemeinden, nämlich: Büron, Triengen, Winikon, Reiden, Alberswyl, Ettiswyl und Großwangen, wodurch die Zahl der 3238 bedeutend erhöht wird, ohne daß dieses genau angegeben werden kann. Es liegen endlich in Beziehung auf das zweite Begehren vor vier Zuschriften, nämlich 1) von Offizieren und Unteroffizieren des Bezirks Hochdorf; 2) von der Schützengesellschaft in Kriens; 3) von dem Gemeinderathe von Vitznau; und 4) eine Revokationsschrift aus dem Wahlkreis Münster mit 108 Unterschriften.

Was das angebliche Zahlenverhältniß betrifft, so kann dasselbe mit Genauigkeit auch nicht einmal annäherungsweise ermittelt werden, denn

1) Ist durchaus keine Gewähr vorhanden für die Aechtheit der Unterschriften. Offenbar sind viele Namen von der gleichen Hand geschrieben. Die Unterschriften, welche entweder nur in einem Kreuzzeichen, ohne alle Beglaubigung, bestehen, oder mit dem Beisatz „per" oder „für" begleitet sind, belaufen sich in die Tausende.

2) Ebensowenig ist eine Gewähr vorhanden für die Stimmfähigkeit derjenigen, denen die Unterschriften angehören. Wir haben unter den Wenigen derselben, die wir kennen, Bevogtete, Minderjährige, Kriminalisirte und Nichtkantonsbürger entdeckt.

3) Ist selbst eine Zusammenrechnung, auf welcher die Zahlangaben beruhen, nicht richtig, indem bei einigen Bittschriften jede Linie für eine Unterschrift gezählt wurde, während oft mehrere Linien nur eine solche bilden.

4) Erscheint öfters in einer Bittschrift die Unterschrift der gleichen Person zweimal.

5) Haben Viele Bittschrift und Gegenbittschrift unterzeichnet und ihre erste Unterschrift revozirt; so ergeben sich nur im Wahlkreis Münster 108 Revokanten.

6) Wie unzuverlässig die ganze Sache ist, dafür mag als Beispiel dienen, daß in Knutwyl, welche Gemeinde 270 stimmfähige Bürger zählt, die erste Bittschrift 208 und die zweite 68 unterzeichneten, und dennoch sind dort noch Bürger, welche weder die eine noch die andere Schrift unterzeichneten.

In Folge alles dessen weiß man unmöglich, wie Viele die Bittschriften unterzeichnet und die Zahl 11,793 erleidet eine ungemeine Reduktion. Um die Sache gehörig zu ermitteln, müßte jede Person, deren Name sich unterzeichnet findet, vor eine Behörde vorberufen werden. Allein es ist dieses um so weniger nöthig, da es sich blos um Bittschriften handelt, bei solchen es aber auf die Gründe und nicht auf die Zahl der Petenten ankömmt.

Aus den vorliegenden Akten kann man so viel entnehmen, daß eine große Zahl Bürger die sofortige Revision der Verfassung wünscht, und daß hinwiederum eine große Zahl Bürger die Verschiebung der Revision begehrt. Die Anzahl der erstern überwiegt diejenige der letztern, ohne daß jedoch angesehen werden kann, die Zahl derjenigen, welche die sofortige Revision der Verfassung begehren, bilden die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger. Allerdings würde, da die Zahl der stimmfähigen Bürger des Kantons Luzern auf circa 20,000 ansteigt, 11,793 die absolute Mehrheit ausmachen. Allein aus bereits oben angezeigten Gründen kann nicht anerkannt werden, daß wirklich 11,793 stimmfähige Bürger unterzeichnet haben.

Doch gesetzt, es läge wirklich vor, daß letztgedachte Zahl unterzeichnet habe, so wäre dieser Umstand nichts weniger als entscheidend, indem das Aktenstück seinen Charakter als Bittschrift nicht verlieren würde, eine Bittschrift aber niemals die Kraft eines Gebots oder Beschlusses haben kann.

Ein Volksbeschluß läßt sich nicht durch Sammeln von Unterschriften zu Stande bringen, sondern nur durch feierliche und förmliche Abstimmung, nachdem vorher deutlich erklärt ist, um was es sich handle. Es wird sich wohl Niemand verhehlen können, daß eine Menge und vielleicht die Mehrzahl die vorliegende Bittschrift um Revision der Verfassung unterzeichneten, ohne den Inhalt derselben näher zu kennen.

Wir kehren also zu dem Satze zurück, daß aus den vorliegenden Akten sich ergibt, es wünsche eine große Anzahl Bürger die sofortige Verfassungsrevision, während eine andere Zahl die Verschiebung der Revision begehrt.

Dieses ist das faktische Ergebniß der uns zugewiesenen Akten. Nach Herstellung dieses Ergebnisses ist die Commission im Falle, zur Lösung ihrer eigentlichen Aufgabe zu schreiten.

Diejenige Bittschrift, in welcher auf Verfassungsrevision gedrungen wird, enthält eine Menge Wünsche über Bestimmungen, die in die künftige Verfassung aufgenommen werden sollen. Hinsichtlich dieser Wünsche finden sich dann allerlei Vorbehälte und Abweichungen beigefügt. Es ließe sich darüber Vieles bemerken, allein es kann dieses nicht Aufgabe der referirenden Commission sein, sondern ein Verfassungsrath wird jene Wünsche, die ihm werden vorgelegt werden, zu prüfen und zu würdigen haben. Nur die Hoffnung wollen wir hier aussprechen, es werde das Volk der Belehrung nicht unzugänglich sein und es werde erkennen lernen, was an jenen Wünschen verwerflich und was heilsam sei.

Die Aufgabe der berichterstattenden Commission besteht darin, zu untersuchen, ob den Begehren, die in den ihr zugewiesenen Bittschriften enthalten sind, entsprochen werden könne, so weit diese Begehren die Vornahme einer Verfassungsrevision betreffen.

In dieser Beziehung liegt vor:

1. Das Begehren, daß die Frage, ob eine Verfassungsrevision stattfinden soll oder nicht, sofort dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werde; und
2. Eine Opposition gegen dieses Begehren.

Die zu lösende Frage beruht also darin, ob dem bemeldten Begehren zu entsprechen sei, oder aber nicht?

Wir antworten auf diese Frage kurz und einfach: möchten auch noch so viele Gründe für die Bejahung derselben sprechen, so steht der Willfahrung des Begehrens die bestehende Staatsverfassung gebieterisch entgegen, und so wie sich dieses herausstellt, hört alle weitere Untersuchung auf.

Die Verfassung hat nämlich den Fall der Revision vorgesehen und nach im §. 60 vorausgeschickter Bestimmung: „daß vor Verfluß von 10 Jahren keine Abänderung in der Staatsverfassung gemacht werden könne" im §. 61 festgesetzt: „daß wenn jeweilen nach Abfluß von zehn Jahren der Große Rath finde, oder wenn fünfhundert Aktivbürger, aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise des Kantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seien, der Große Rath gehalten sei, dem gesammten Volke das Begehren zu einer solchen Revision vorzulegen."

Die Verfassung sagt also klar, bestimmt und unzweideutig, daß die Revisionsfrage erst nach Abfluß von zehn Jahren dem Volke vorzulegen sei. Die zehn Jahre laufen aber erst mit dem 30. Jänner 1841 ab.

Dem Ausspruche der Verfassung muß jede andere Rücksicht nothwendig weichen.

Die Gründe, welche in der Bittschrift zur Unterstützung des Begehrens angeführt werden, beruhen überdies auf einer falschen Voraussetzung.

Die Bittschrift geht nämlich davon aus: „es liege in dem wohlverstandenen Interesse des Glückes und der Ruhe unseres kleinen Freistaates und aller seiner Bürger, die durch die gegenwärtige Verfassung selbst vorgesehene Frage einer möglichen Abänderung derselben nicht bis zu deren gänzlichem Erlöschen verschieben zu sollen. Eine zur rechten Zeit eingeleitete Besprechung und Berathung der Verfassungsfrage biete den Vortheil dar, daß während die verfassungsmäßigen Behörden und die von ihnen erlassenen und gehandhabten Gesetze in voller und ungestörter Wirksamkeit verbleiben, die Möglichkeit gegeben werde, zur Einvernahme der Wünsche des Volkes und auf Verlangen desselben zur Einberufung eines Verfassungsrathes und zur reiflichen Berathung und endlichen Annahme einer neuen Kantonsverfassung, so daß mit der letzten Stunde der gegenwärtig noch bestehenden, ohne Stillstand der Gesetze und möglicher Weise ohne alle Störung der öffentlichen Ruhe, die neue Verfassung sogleich in Wirksamkeit treten könne."

Die Bittschrift geht also von der Voraussetzung aus, daß die gegenwärtige Verfassung nach Verfluß einer gewissen Zeit von selbst erlösche und dann nur noch provisorisch fortdaure, bis eine andere Verfassung hergestellt sei.

Diese Voraussetzung ist aber im höchsten Grade unrichtig und falsch. Die gegenwärtig bestehende Verfassung erlischt nicht durch Ablauf der Zeit, sondern durch die Annahme einer andern Verfassung. Man setze den Fall, diese Abänderung wäre an keine Zeit gebunden, sondern es könnten Veränderungen beliebig vorgenommen und die Revisionsfrage zu jeder Zeit erörtert werden, so könnte gewiß von einem Erlöschen der Verfassung durch Zeitablauf keine Rede sein. Die Bestimmung nun aber, daß zehn Jahre keine Veränderung vorgenommen und also auch so lange die Revisionsfrage nicht erörtert werden könne, enthält nicht in sich, daß mit dem Ablauf von zehn Jahren die Verfassung erlösche.

Glaubt man aber, daß wenn nach zehn Jahren die Revisionsfrage dem Volke vorgelegt, dieselbe bejahend entschieden, und ein Verfassungsrath einberufen werden wird, eine Art Provisorium deswegen eintrete, weil der Fortbestand der gegenwärtigen Verfassung dadurch in Frage gestellt werde, so wird man doch auch einsehen, daß der ganz gleiche Fall gegenwärtig eintreten würde, wenn man jetzt die Revisionsfrage aufwerfen und nach bejahender Entscheidung derselben, einen Verfassungsrath einberufen würde.

Ein Nothstand ist keiner vorhanden, durch den das Volk unabweislich gedrängt würde, sich über die von ihm selbst aufgestellte Verfassung hinwegzusetzen. Es waltet kein Grund, keine besondere Veranlassung ob, weswegen das Volk, nachdem es über neun Jahre unter der gegenwärtigen, aus ihm selbst hervorgegangenen Verfassung gelebt hat, nicht auch das zehnte unter derselben noch fortleben sollte. Der bloße Wunsch nach Veränderung und Verbesserung, wenn diese Veränderung und Verbesserung nach eilf Monaten ohne Verfassungsbruch erhalten werden kann, ist denn doch gewiß kein zu einem Verfassungsbruch hinreichendes Motiv.

So viel Ehrfurcht wenigstens soll und wird ein Volk stets vor einer von ihm selbst frei geschaffenen und von ihm sanktionirten Verfassung haben, daß es dieselbe nicht muthwillig, ohne alle Noth, verletzen wird.

Im Vertrauen auf diese Ehrfurcht des Volkes vor seinem eigenen Werk, soll der Große Rath an der Verfassung fest und unverbrüchlich halten. Hier steht er auf dem Boden des Rechts und kann, so lange er denselben nicht verläßt, nicht irre gehen; jede, auch die geringste Abweichung dagegen ist geeignet, ihn in ein Labyrinth und das Land in Verwirrung und Anarchie zu stürzen. Denn ist einmal der Boden des Rechts verlassen, so ist kein Aufhalt mehr; ein Schritt zieht den andern nach sich.

Gleichwie wir aber von der Ueberzeugung lebhaft durchdrungen sind, daß dem Begehren der Bittsteller, wie es vorliegt, nicht entsprochen werden könne, so glauben wir hinwieder, daß der Große Rath dem Begehren, so weit es die Verfassung immer erlaubt, entgegen kommen soll.

In dieser Beziehung halten wir nach genauer reiflicher Erdaurung mit der Verfassung vereinbar: daß der Große Rath schon gegenwärtig die Zusicherung ertheile, daß nach vollständigem Ablauf der zehn verfassungsmäßigen Jahre die Revisionsfrage unverweilt dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werde, und daß man die nöthigen Vorbereitungen vorläufig treffe, damit beim Eintritt des vorgedachten verfassungsmäßigen Zeitpunktes die Vorlegung der Revisionsfrage und im Bejahungsfalle die Einberufung eines Verfassungsrathes ohne Verzug erfolgen könne.

Wir sind daher im Falle, den beiliegenden Vorschlag Hochdenselben zur Genehmigung einzureichen.

Empfangen Sie beinebens, Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeachtete Herren! die Ausdrücke der vollkommensten Hochachtung.

Luzern, den 6. März 1840.

Die Mitglieder der Commission:

Casimir Pfyffer, **D. J. U.**, J. Kopp, J. K. Amrhyn, J. Bühler, Melchior Heß, Johann Winkler, Martin Muri, F. Renggli.

P. S. Nachdem die Commission ihre Arbeiten beendiget hatte, langten noch folgende Schriften ein:

1. Ein Gemeindebeschluß von Gettnau, die erste Bittschrift unterstützend.
2. Eine Bittschrift von Willisau, das Begehren um Verschiebung der Revision unterstützend, mit 3 Unterschriften.
3. Eine Bittschrift von Luzern mit 23 Unterschriften, des gleichen Inhaltes."

Man sieht aus diesem Berichte, daß die Commission sich Mühe gab, den Eindruck möglichst zu verwischen, welchen die große Anzahl der Unterschriften zu machen geeignet war. Die Berathung war sehr einläßlich und warm. Ich lasse sie hier auszüglich folgen.

Nach Verlesung des Commissionalberichtes durch den Präsidenten der Commission, Hrn. Dr. Casimir Pfyffer, welcher mit vieler Ruhe abgefaßt war, wurde vom Präsidium die reglementsgemäße Anfrage an die Mitglieder der Commission gestellt.

Sigrist von Menznau „stimmt für sofortige Revision der Verfassung, da die Mehrheit des Volkes dieselbe verlangt; zudem liege es selbst im Interesse des Volkes, wenn gegenwärtig schon Einleitungen zur Revision ge-

troffen werden. Volksstimme ist Gottesstimme! haben die Freiheitsapostel im Jahre 1830 gerufen, man befolge nun, was man damals ausgesagt hat."

Leu. „Ein Jeder habe nach seiner Ueberzeugung zu stimmen. Der Commissionalbericht glaube, es sei eine Verfassungsverletzung, wenn vor 10 Jahren zur Verfassungsrevision geschritten werde. Er habe ebenfalls der Verfassung den Eid geleistet, und darüber werde er sich vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten wissen. Er sei aber der Ueberzeugung, daß die Anordnung von Einleitungen zur Verfassungsrevision, ein Besprechen über eine solche, auch vor Ablauf einer Verfassung, noch keine Revision sei, gegentheils sei mehr Garantie für Ruhe und Ordnung vorhanden, wenn eine solche Besprechung vorher eingeleitet werde. Man habe im Commissionsberichte die Behauptung aufgestellt, daß auch nach verfloßnen 10 Jahren die gegenwärtige Verfassung nicht provisorisch sei. Allein die Idee, daß mit Verfluß von 10 Jahren die jetzige Verfassung erloschen sei, sei allgemein verbreitet. Jedenfalls sei es besser, man denke zur Zeit an eine Revision, und er halte dafür, es dürfte der Kleine Rath angewiesen werden, über Anordnung der Verfassungsrevision bis zur nächsten Sommersitzung Vorschläge zu bringen, damit noch vor Erlöschen der jetzigen Verfassung eine neue ausgearbeitet werde. Wenn Jemand ein neues Haus bauen wolle, so werde er dasselbe bauen zu einer Zeit, wo das alte noch steht und er in demselben Wohnung finde, und nicht erst zu bauen anfangen, wenn das alte nicht mehr sei. So verhalte es sich auch mit der Verfassungsrevisionsarbeit. Zweifle man übrigens daran, ob die Mehrheit des Volkes eine Verfassungsrevision schon jetzt verlange, so nehme man eine freie öffentliche Abstimmung vor und man werde sich überzeugen, daß eine solche Mehrheit vorhanden. Schließlich bemerke er, daß das Volk der alleinige und kompetente Ausleger der Verfassung sei."

Casimir Pfyffer. „Er anerkenne nicht, daß die Mehrheit des Volkes in der Bittschrift für eine sofortige Verfassungsrevision sich ausgesprochen habe. Er behaupte vielmehr, daß wenn man die Sache dadurch erwahren würde, daß man jeden Unterzeichner vor Amtsstatthalteramt anfragen würde, ob er zu seiner Unterschrift stehe, die Unterschriftenzahl auf einen vollen Drittheil herabsinken würde. Jedenfalls sei auf keine Weise ausgemittelt, ob die Unterschriften ächt seien. Wollte der Petition entsprochen werden, so bedürfte es nicht einmal eines Verfassungsrathes: denn in derselben liege die Verfassung ja schon vorgezeichnet. Ein Redner habe bemerkt, das Volk sei der Ausleger der Verfassung in der obschwebenden Frage. Dieses sei unrichtig, denn die Verfassung bedürfe keiner Auslegung hinsichtlich der Revisionsbestimmung, indem dieselbe ganz klar und deutlich sei. Eben so unrichtig sei, wenn von einem Sterbetag der Verfassung gesprochen werde,

denn die gegenwärtige Verfassung höre erst dann auf, wenn eine andere angenommen sei. Man habe ein Beispiel von Erbauung eines neuen Hauses angeführt, er wolle auch ein solches zur Erhärtung dieser seiner Behauptung anführen. Wenn Jemand einen Vertrag abschließe, an einem Hause zehn Jahre lang nichts zu ändern, so gehe daraus noch keineswegs hervor, daß er nach Verfluß von zehn Jahren ändern müsse. Man habe auch von einem Provisorium gesprochen, das nach Verfluß der zehn Jahre eintrete, allein beschließe man schon jetzt eine Revision der Verfassung, so wäre nach diesen Ansichten vom Datum dieses Beschlusses an die gegenwärtige Verfassung bis zum Erlaß der neuen ebenfalls nur provisorisch. Im östlichen Beobachter habe er gelesen, die Bestimmungen über die Revision in der Verfassung seien verwickelt. Er begreife nicht, wie dieses behauptet werden könne, da diese Bestimmungen eher zu einfach als verwickelt seien. Ein Redner vor ihm habe der gegenwärtigen Regierung Vorwürfe aller Art gemacht, dadurch fühle er sich wenigstens nicht betroffen, und er stehe noch gegenwärtig zu Allem, wozu er gestimmt habe. Erfreulich sei es übrigens, daß dieser Redner nun die Volkssouveränität für eine Wahrheit halte, denn früher, so viel ihm erinnerlich, habe er sie für eine Narrheit gehalten. — Selbst, wenn es in der Befugniß des Großen Rathes liegen würde, schon jetzt eine Verfassungsrevision anzuheben, selbst in diesem Falle würde er nicht für Gewährung des eingelangten Petitums stimmen. Eine große Zahl der Unterschriften sei auf eine unrechtmäßige Weise durch die absurdesten Vorspiegelungen von Religionsgefahr, durch Beängstigung der Gemüther erschlichen worden. Allein das Entsprechen wäre auch eine offenbare Verfassungsverletzung und hiezu dürfe der Große Rath nicht Hand bieten. Derselbe habe bisher immer eine feste, konsequente, ehrenvolle Stellung eingenommen, in den letzten Tagen seiner Existenz soll er dieselbe nicht aufopfern. Thut er dieses, so wird ihm Niemand seine Achtung versagen können. Frage man, welche Folgen es haben könne, wenn dem Begehren nicht entsprochen werde, so dürfe man ohne Furcht denselben entgegensehen. Einen Gewaltsakt, dem die Regierung nicht wirksamen Widerstand entgegenzusetzen vermöchte, habe man nicht zu fürchten. Ein solcher Gewaltsakt wäre eine Verschwörung Einzelner. Eben so wenig sei eine Erhebung des Volkes in Masse denkbar, indem das Motiv zu einer solchen gänzlich mangle. Ein solches Motiv wäre die Ungeduld wegen Nichtvornahme der Verfassungsrevision, man weiche ja nur wegen ein paar Monaten von einander ab, und die Geschichte wisse von keinem Vorfalle, wo wegen einer solchen Ursache eine Revolution ausgebrochen sei. Das Volk des Kantons Luzern halte er für zu vernünftig, als daß es so etwas begehren werde. Sollte es aber wirklich dazu fähig sein, dann gönne er auch dem Volke die Schande, und ruhmvoll wäre es, in einem solchen

Sturme unterzugehen. Zu Unterstützung des Begehrens habe man seltsame Gründe vorgebracht. Man soll des lieben Friedens, der Ruhe wegen nachgeben, allein er frage: wer stört den Frieden, die Ruhe? Etwa diejenigen, welche fest an der Verfassung halten wollen? Wenn ein Bürgerkrieg ausbräche, wer habe ihn verschuldet? Wenn man sodann von Inkonsequenz rede, so erlaube er sich ganz einfach die Bemerkung, es soll ein Faktum nachgewiesen werden, wo der Große Rath eine Verfassung vor deren Ablauf ändern wollte, welche einen ungekünstelten Revisionsmodus enthalten hatte. Derjenige der Verfassung unseres Kantons sei ungekünstelt, klar und bestimmt, nicht aber so jener von Basel, Schwyz, Glarus und Wallis. Dem Commissionalantrage dürfe daher der Große Rath seine Zustimmung mit Beruhigung ertheilen.

C. Siegwart-Müller. „Herr Präsident, meine Herren! Eilftausend siebenhundert drei und neunzig Bürger des Kantons Luzern verlangen, daß vor gänzlichem Erlöschen der gegenwärtigen Verfassung die Einleitungen zur Revision derselben getroffen werden. Ich stimme dafür, daß diesem Begehren der Mehrheit des Volkes entsprochen werde.

Ich erlaube mir die Gründe hiefür anzugeben. Sie bestehen einfach in den zwei folgenden Sätzen.

1) Dem Volke des Kantons Luzern kann entsprochen werden, weil sein Begehren dem Buchstaben der Verfassung nicht zuwiderläuft.

2) Dem Volke des Kantons Luzern soll der Große Rath entsprechen, weil sein Begehren im Wesen der Verfassung begründet ist.

Der §. 60 der Verfassung sagt: „Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staatsverfassung gemacht werden." Gegen diesen Paragraphen verstößt sich das Begehren des Volkes nicht. Denn eine Abänderung tritt erst ein, wenn sie vom Volke sanktionirt und eingeführt ist. Die Bittsteller wollen aber die neue Verfassung erst mit Ablauf der zehn Jahre ins Leben treten lassen und fordern ausdrücklich, daß inzwischen die verfassungsmäßigen Behörden in ihrer vollen Wirksamkeit geschützt werden sollen: ein schlagender Beweis, daß das Volk an keinen Umsturz denkt, im Gegentheile der Gewaltthat, woher sie immer kommen möge, zu widerstehen entschlossen sei.

Der §. 61 sagt: „Wenn jeweilen nach Abfluß von zehn Jahren der Große Rath findet, oder wenn 500 Aktivbürger aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise des Kantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seien, so ist der Große Rath gehalten, dem gesammten Volke das Begehren zu einer solchen Revision einfach vorzulegen."

Dieser §. 61 legt dem Großen Rathe die Pflicht auf, die Revisionsfrage dem Volke vorzulegen, wenn es auf die angedeutete Weise verlangt

wird, spricht ihm aber nicht das Recht ab, dasselbe auch früher zu thun, so wenig als er den Bürgern das Recht nimmt, auf dem Wege der Bittschriften jene Vorlegung früher zu begehren.

Es soll entsprochen werden nach dem Geiste der Verfassung, indem das Begehren des Volkes im Wesen der Verfassung begründet ist.

Die Volkssouveränität ist das Wesen unserer Staatsverfassung. Die Volkssouveränität ist aber nichts anders als das Recht des Volkes, seine Verfassung zu ändern, wann und wie es will, ohne an Zeit, Form oder andere Bedingungen gebunden zu sein. Sie ist der Schutz gegen Demagogie, Aristokratie, kurz gegen Alles, was zur Herrschaft Einzelner führt. Der Souverän ist der Herr und Meister im Lande, der Höchste, der Einzige. Unter dem Volke versteht man die Gesammtheit der Aktivbürger, die ihren Willen durch die Mehrheit aussprechen. Der Wille der Mehrheit der Aktivbürger ist der Wille des Souveräns. In dieser Mehrheit gilt jeder Mann eine Stimme, nicht mehr, nicht weniger. Es gilt kein Unterschied zwischen s. g. Gebildeten oder nicht Gebildeten, zwischen Solchen, die den Namen nach der Vorschrift des Schulmeisters in schönen Zügen unterschreiben, oder Solchen, die nur ein Kreuz hersetzen, zwischen Solchen, die den Namen selbst hinzeichnen, oder ihn durch Andere hinzeichnen lassen, kein Unterschied zwischen Solchen, die Reichthum besitzen und Solchen, die kümmerlich dem Census genügen, kein Unterschied zwischen Solchen, die im groben Bauernkittel umhergehen und Solchen, die im schwarzen Frack erscheinen, kein Unterschied zwischen Solchen, die Beamtete sind und Solchen, die Privaten sind, kein Unterschied zwischen Solchen, die Radikale und Solchen, die Krautstirzel, Liberale und Aristokraten heißen. Jeder Mann gilt eine Stimme — die Mehrheit der Stimmen ist der Souverän, ist der höchste Wille im Lande. Spricht der Souverän, so muß ihm nicht nur Gehör geschenkt, es muß ihm Gehorsam geleistet werden.

Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß es wohl, die Volkssouveränität in ihrer folgerichtigen Anwendung hat sich bei Vielen keiner günstigen Beurtheilung zu erfreuen. Seit dem Jahr 1830 bis auf die gegenwärtige Stunde ist sie beständiger Anfeindung und Bekämpfung ausgesetzt. Es gibt Viele, die sie schlechterdings als Hirngespinnst, als ein Traumbild, als die unheilvolle Mutter ewiger Unruhen und Schwankungen erklären, daher verspotten und verlästern. Es gibt Viele, welche unter Umständen den Wünschen des Volkes, also des Souveräns, mit Gewaltmaßregeln antworten wollen. Es gibt Viele, welche das Volk, wenn es mit ihren Ideen und Interessen nicht übereinstimmt, als Pöbel schelten; Viele, welche sich als von Gott und Rechts wegen gesetzte Vormünder

des Volkes betrachten. Alle diese, das wissen Sie, meine Herren, nennt man sonst im gemeinen Leben Aristokraten im bösen Sinne des Wortes Verfechter von Vorrechten. Sie sind Feinde der Volkssouveränität in Theorie und Praxis.

Allein eben um so entschiedener hat der jetzige Große Rath des Kantons Luzern, seit seiner ersten Einsetzung bis auf den gegenwärtigen Augenblick die Volkssouveränität in dem von mir angedeuteten Sinne anerkannt, angewendet, behauptet und durchgeführt. Die Beschlüsse, welche er in diesem Geiste gefaßt, bilden die Lichtpunkte seines Wirkens nicht nur im eigenen Kantone, sondern auch im Gebiete der gesammten Eidgenossenschaft. Sie werden mir erlauben, einige derselben herauszuheben, so weit sie nöthig sind, daraus den Schluß zu ziehen, daß der Große Rath dem in Frage liegenden Begehren seines Volkes ensprechen soll.

Im Jahr 1831 wurde im Kanton Basel eine neue Verfassung vom Volke angenommen. Am 16. Heumonat des gleichen Jahres ertheilten ihr 16 Stände, worunter auch Luzern, die eidgenössische Garantie. In dieser Verfassung war das Repräsentationsverhältniß im Großen Rathe nicht nach dem Grundsatze der Rechtsgleichheit festgesetzt, zum Nachtheil der Landschaft, zum Vortheil der Stadt. Stephan Gutzwyler, ein Mitglied des Großen Rathes, sammelte in Verbindung mit Andern Unterschriften und veranstaltete Volksversammlungen zur Abänderung der Verfassung und zwar noch im gleichen Jahre. Er und seine Genossen wurden von der Regierung als Rebellen erklärt, des Hochverraths schuldig den Gerichten verzeigt, die abtrünnigen Gemeinden als gesetzlos der Verwaltung beraubt u. s. w. Gutzwyler und seine Genossen appellirten an den Grundsatz der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit, welche im Wesen unzertrennbar sind. Luzern war Vorort. Was that Luzern? Seine Gesandtschaft, damals bestehend aus Sr. Excellenz Herrn Schultheißen Amrhyn, Herrn Dr. Casimir Pfyffer und Herrn Franz Ludwig Schnyder, erhielt vom Großen Rathe und vollzog im März 1832 den Auftrag, der Tagsatzung zu erklären: daß sie für unbedingte Handhabung der Verfassung nicht stimmen könne, indem sie nicht die Ueberzeugung theile, daß die Verfassung dem Willen der Mehrheit entspreche. Luzern verlangte demzufolge nochmalige Abstimmung über die Verfassung. Im Mai wurde der Gesandtschaft ausdrücklich der Auftrag ertheilt, in keinem Falle für die Garantie der Verfassung zu stimmen, sondern auf eine neuerliche Abstimmung über die Verfassung oder auf Rekonstituirung des Kantons anzutragen und selbst zuletzt auch zu einer Trennung mitzuwirken und die getrennten Gemeinden unter eine eidgenössische Verwaltung zu stellen. In der ordentlichen Tagsatzung des gleichen Jahres sprach die Gesandtschaft des Kantons Luzern, bestehend aus den Herren

Eduard Pfyffer, Fr. L. Schnyder und Adolph Hertenstein, die merkwürdigen Worte, wie sie auf Seite 195 des Abschiedes zu lesen sind: „Der Staat beruht auf der Gesammtzahl seiner Bürger, die sich zum gleichen Staatsverbande vereinigen; ihr Gesammtinteresse, durch die Stimme der Mehrheit ausgesprochen, ist das leitende Prinzip aller seiner Entschlüsse. Dieses allein kann bei politischen Fragen entscheidend sein und darum muß die Minderheit ihre Ansicht derjenigen der Mehrheit unterordnen." Nach diesen denkwürdigen Worten verfuhr der Große Rath des Kantons Luzern. Um dem Willen der Mehrheit des Baselervolkes nicht zu nahe zu treten, zog er die Garantie der Verfassung von 1831 zurück und willigte sogar in eine Kantonstrennung ein; er besiegelte, was durch blutigen Entscheid von der Mehrheit des Volkes errungen worden war. Baselland verdankt zunächst der treuen Durchführung des Prinzips der Volkssouveränität von Seite Luzerns, des damaligen Vorortes, sein Dasein und seine Freiheit.

Nach den gleichen Grundsätzen verfuhr der Große Rath in der Verfassungsangelegenheit des Kantons Schwyz in den Jahren 1832 und 1833. Die dortige Verfassung beruhte auf einem Vertrage der Bezirke. Der Vertrag enthielt Vorrechte und verletzte somit die Souveränität des Volkes und die Rechtsgleichheit. Inner-Schwyz berief sich auf den Vertrag, auf die darauf geschwornen Eide, auf das urkundliche Recht. Die sogenannten Sarner standen auf seiner Seite, wie sie auf derjenigen von Baselstadt gestanden. Sie sprachen von Vertragsbruch, Verfassungsverletzung, Meineid, sahen in den Leitern der Bewegung politische Verbrecher, Hochverräther ꝛc. Der Große Rath des Kantons Luzern aber nahm sie, wie die Leiter der Bewegung in Basel in Schutz; er ließ sich von dem Geschrei nicht irre machen, welches gegen die Mehrheit des Schwyzervolkes erhoben wurde; auch hier brachte er der Volkssouveränität zuerst die Integrität des Kantons zum Opfer und half später mit Truppenmacht die Volkssouveränität durch die Verfassung von 1833 handhaben.

Im Kanton Glarus waren die politischen Verhältnisse oder die Verfassung durch Verträge zwischen den Reformirten und Katholiken geregelt. Diese Verträge waren von der Eidgenossenschaft vermittelt und gewährleistet. Jahrhunderte lang hatten sie als heilig bestanden. Nun hob die Landsgemeinde sie auf und gab dem Lande eine Verfassung nach den Prinzipien der Rechtsgleichheit. Durch alle Gauen der Schweiz tönten die Klagen der Katholiken, sie wiederhallten in allen Rathssälen. Der Große Rath des Kantons Luzern, nicht achtend die Sympathie der Religionsverwandtschaft, gab einzig dem Grundsatze der Volkssouveränität Gehör. Er leuchtete voran in Anerkennung und Gewährleistung der neuen Verfassung.

Im Jahr 1838 am 6. Mai ereignete sich der Greuel am Rothenthurm, wo die Landsgemeinde, die Gesetzgebungsbehörde des Kantons, durch Prügel auseinandergetrieben wurde. In Folge dieses Ereignisses verlangte ein Theil des Volkes eine Verfassungsrevision. Es wurde zu diesem Zwecke eine Bittschrift nach einem Formular herumgeboten. Die Regierung von Schwyz fing an, die Bittschriftensammler zu verfolgen, zu verhören, beschuldigte sie verfassungswidriger Umtriebe, bedrohte sie mit Einkerkerung, und der Vorort Luzern ließ durch seine Commissarien eine Verwahrung dagegen einlegen, drohte mit ernsten Maßregeln, ja sogar mit Exekution. Es langten hierauf ungefähr 1300 Unterschriften ein, da der Kanton mehr als 8000 stimmfähige Bürger zählen mag. Der §. 150 der Verfassung des Kantons Schwyz, die von gesammter Eidgenossenschaft gewährleistet ist, sagt: „Diese Verfassung bleibt acht Jahre lang in voller Kraft. Vor Ablauf dieser Zeit ist kein Antrag auf Revision derselben zulässig." Diese Vorschrift beachtend wollte der eine Commissär von einer Verfassungsänderung nichts wissen, der andere aber, unser Herr Präsident Adolph Hertenstein, trug auf geheime Abstimmung an, ob das Volk des Kantons Schwyz eine Verfassungsrevision wolle oder nicht. Die Gründe seines Gutachtens sind Ihnen noch im Gedächtniß; sie waren keine andern, als die Entwicklung des Grundsatzes der Volkssouveränität. Der Große Rath des Kantons Luzern pflichtete ihnen bei und verfocht sie durch Se. Excellenz Herrn Bundespräsident Jakob Kopp in der Tagsatzung mit beharrlicher Energie, gegenüber den Gesandten fast aller übrigen Kantone. Sie erinnern sich gewiß noch Alle der bedeutungsvollen Worte, die ein Mitglied im Brachmonat, als die Instruktion berathen wurde, auf dem gleichen Sitze, den jetzt Herr Casimir Pfyffer einnimmt, in Ihrer Mitte sprach: *) „Wenn das Volk des Kantons Luzern, das heißt die Mehrheit desselben, heute oder morgen eine Verfassungsrevision begehrt, so soll und muß sie ihm gestattet werden, obwohl die zehn Jahre noch nicht abgelaufen sind."

Ich komme zum letzten geschichtlichen Beweise, mit welch' eiserner Consequenz der Große Rath des Kantons Luzern in Verfassungssachen das Recht der Volkssouveränität bewahrt und verfochten hat; nämlich im verflossenen Jahre in der Angelegenheit des Kantons Wallis. Der §. 57 der Walliserverfassung von 1815 sagt: „Vor Verlauf von fünf Jahren können in der gegenwärtigen Verfassung keine Abänderungen gemacht werden. Diese Veränderungen sind unzulässig, wenn sie nicht in zwei aufeinanderfolgenden Landräthen genehmigt und durch die Mehrheit von neununddreißig Stimmen beschlossen worden." — Wie die Verfassung vom 30. Jänner 1839 ent-

*) Jakob Robert Steiger.

standen, ist bekannt. Es wäre Unbescheidenheit, Sie damit hinzuhalten. Genug, daß ihr Ursprung dem §. 57 durchaus nicht gemäß war. Allein der Große Rath des Kantons Luzern achtete auf die Formverletzung nicht, sondern einzig auf den Willen des Volks. Der Kleine Rath war von der seit 1831 stetsfort unter allen Umständen bewiesenen Achtung des Großen Raths für die Volkssouveränität so sehr durchdrungen und überzeugt, daß er schon am 12. April an den Landeshauptmann von Curten, welcher Namens des alten Staatsraths Verwahrung gegen die neue Verfassung und Regierung einlegte, folgende denkwürdige Antwort gab: „Die Souveränität des Volkes war die Grundlage der Verfassung von 1815, deren Dauer an keine Zeit gebunden war; sie ist die einzig rechtliche Grundlage der Verfassung eines jeden Freistaates. Die Souveränität des Volkes spricht sich durch die Mehrheit desselben aus. Keine Minderheit, so groß sie auch sein mag, kann ihr hierin rechtliche Schranken setzen. Nach diesen politischen Grundsätzen, welche in der Schweiz ihre Anerkennung finden müssen, ist die von der Mehrheit des Volkes des Kantons Wallis durchgeführte Verfassungsrevision als eine rechtliche anzunehmen. In Folge derselben sind die Behörden des Kantons gewählt, ist eine neue Regierung aufgestellt worden, welche ihre Wirksamkeit für das öffentliche Wohl angetreten und mit ihren Eidgenossen Verbindungen angeknüpft oder vielmehr fortgesetzt hat. Wir können und wollen uns diesen freundschaftlichen Beziehungen mit der neuen Regierung um so weniger entziehen, als unsere Verfassung auf einem gleichen Ursprunge und Grundsatze ruht, wie die des Kantons Wallis vom 30. Jänner 1839, nämlich auf dem der Volkssouveränität." Im Sinne dieses Ihnen vorgelegten Schreibens haben Sie die Instruktion gegeben, welche von den Herren Schultheiß Kopp und Dr. Casimir Pfyffer auf der letzten Tagsatzung mannhaft und beharrlich ist vertheidigt worden.

Nach diesen Vorgängen, welche dem Großen Rathe des Kantons Luzern in der gesammten Eidgenossenschaft die Ehre einer konsequenten, unter allen Umständen sich treu gebliebenen Vertheidigung und Handhabung der unbedingten Volkssouveränität, die in Verfassungssachen weder an eine Form, noch an einen Vertrag, noch an eine Zeit kann gebunden werden, verschafft haben, darf ich erwarten, er werde auch seinem eigenen Volke gegenüber von dem bisherigen Pfade nicht abweichen."

Jakob Kopp. „Alles reduziere sich auf die zwei Fragen: 1) wird, wenn entsprochen wird, die Verfassung verletzt? 2) soll dem eingelangten Begehren entsprochen werden, weil es die Mehrheit des Volkes verlangt? In Beziehung auf die erste Frage habe ein Jeder mit seinem Gewissen sich zurecht zu finden, er für seine Person hege die innigste Ueberzeugung, daß eine

Verfassungsverletzung vorhanden sei, sofern dem Begehren der Mehrheit der Bittsteller entsprochen werde, indem der §. 61 der Verfassung deutlich bestimme, daß vor Ablauf von zehn Jahren die Revisionsfrage dem Volke nicht vorgelegt werden dürfe. Der Redner vor ihm habe den Schluß gezogen, daß das Begehren um sofortige Verfassungsrevision entweder keine Verfassungsverletzung sei, oder dann die Commission durch ihren Antrag sich ebenfalls einer solchen schuldig gemacht habe. Hierauf bemerke er blos, daß es sich gegenwärtig nicht um einen freien Ausspruch des Großen Rathes handle, denn dieser spreche nicht aus, er habe nun gefunden, daß eine Verfassungsrevision nothwendig sei, sondern er gibt nur zu, daß zur Zeit die Revisionsfrage dem Volke vorgelegt werde. Er für sich bleibe aber blos bei der Frage stehen, ob eine Verfassungsverletzung vorhanden sei oder nicht, und hier sei er mit sich einig, zu dem Begehren der Petenten nicht stimmen zu können. Man habe zwar weiß zu machen getrachtet, der Große Rath habe immer, wenn eine Mehrheit des Volkes in anderen Kantonen sich für eine Verfassungsrevision aussprach, für eine solche sich ebenfalls ausgesprochen, und führte Beispiele aus verschiedenen Kantonen an. Allein diese Beispiele seien Trugbilder. Er erinnere hier an das, was auf der Tagsatzung von 1830 ausgesprochen worden zur Zeit der Juliustage, wo man auf ein Auskunftmittel sann, sich vor fremder Einmischung zu sichern. Damals sprach man den Grundsatz der Nichtintervention aus. Seit dieser Zeit hat kein Großer Rath mehr über Verfassungsänderung eines andern Kantons etwas mitzusprechen, außer es sei daselbst Bürgerkrieg ausgebrochen. Hier sprach sich dann jeder Große Rath nach einer gewissen politischen Farbe aus; so derjenige von Luzern für die Volkssouveränität. Einzelne der angeführten Gleichnisse seien auch falsch, unter andern gerade das ihn betreffende wegen Schwyz. Wenn er damals für eine Verfassungsänderung im Kanton Schwyz gestimmt habe, so habe er nicht darum hiefür gestimmt, weil eine Mehrheit eine bestehende Verfassung über den Haufen werfen wollte, sondern deswegen, weil geklagt wurde, der Mehrheit sei durch eine Minderheit Gewalt angethan worden. Die Verfassung von Schwyz aber bot keine genügende Garantien für den freien Ausspruch des Volkswillens und daher das Verlangen nach ihrer Aenderung. Jede Verfassung beruhe auf einem Vertrage der Bürger unter sich, welchen eine Mehrheit nicht brechen dürfe. Die Verfassung unsers Kantons von 1831 sei ebenfalls ein solcher Vertrag, und an diesem halte er fest. Sollte aber auch wirklich eine Mehrheit der stimmfähigen Bürger eine sofortige Verfassungsrevision verlangen, so wisse er ein Auskunftsmittel, diese Mehrheit zu erwahren. Der Große Rath erkläre sich für das Nichteintreten und dann sammle man Unterschriften, der Große Rath habe das Vertrauen des Volkes verwirkt. Spreche

dieses eine Mehrheit aus, dann rufe er Amen und trete zurück. Die Ruhe wäre auch jetzt niemals getrübt worden, wenn man es nicht verstanden hätte, eine künstliche Aufregung zu erzeugen durch alle möglichen Verdächtigungen. Diese künstliche Bewegung habe aber eine andere hervorgerufen, und diese gewinne immer mehr Terrain, so daß der Kanton zuletzt sich in zwei bitter gegenüberstehende Parteien ausscheiden dürfte. Wer Friede und Einigkeit wünsche, der könne unmöglich dafür sein, daß jetzt, im Augenblicke einer Volksaufregung, Volksversammlungen veranstaltet werden. Ob durch das übertriebene Demokratisiren, welches jetzt an der Tagesordnung sei, das Glück des Volkes werde gemacht werden, das wisse er nicht, wohl aber, daß keine Demokratie, die immer beweglicher als eine Monarchie sei, ohne Achtung einer Verfassung bestehen könne. Nehmen die Volksbewegungen bei uns immer mehr überhand, so wird zuletzt eine fremde Hand sich in unsere Angelegenheiten einmischen und dann Adieu Volksfreiheit."

Leu. „Aus allem Gesagten könne er sich noch nicht überzeugen, daß das Begehren der Bittsteller etwas Verfassungswidriges sei. Verfassung, Gesetze, Behörden sollen geachtet werden und die neue Verfassung nicht eher in Wirksamkeit treten, bis die alte abgelaufen sei. Dieses sei ausdrücklich in der Bittschrift enthalten. Ein Volk, das dieses verlangt, wolle keine Wühlerei, vielmehr verlange dasselbe, daß zur Zeit Vorsorgen getroffen werden. Man habe es angestritten, daß die Mehrheit sich für Verfassungsrevision ausgesprochen; man wage den Untersuch, lasse in freier öffentlicher Versammlung das Volk sich über das gestellte Begehren aussprechen, und schaue dann, ob und welche Mehrheit sich dafür ausspreche. Er behaupte mit aller Sicherheit, daß die Mehrheit der Aktivbürger zu ihrer Unterschrift unerschrocken stehen würde. Dem Willen der Mehrheit des Volkes nachzugeben, stünde dem Großen Rathe aber wohl an. Das von dem Redner vor ihm zur Erwahrung des Volkswillens angerathene Mittel führe offen zur Wühlerei. Man habe von Gefährlichkeit der jetzigen Volksbewegungen, von fremder Einmischung gesprochen. Es sei sonderbar, daß jetzt auf einmal, wo man Rechtsgleichheit verlange, die Volksbewegungen gefährlich werden sollen. Früher haben auch Volksversammlungen für andere Zwecke stattgefunden, und diese seien damals als nicht gefährlich angesehen worden. — Er erinnere noch an das von ihm gestellte Begehren, daß die Bittschriften dem künftigen Verfassungsrathe zugewiesen werden."

Vinz. Rüttimann. „Der Antrag der Commission habe ihn gefreut, denn man habe doch einmal gefühlt, daß es mit dem bloßen Absprechen nicht mehr gethan sei, sondern daß den Volkswünschen einmal Rechnung getragen werden müsse. Man habe seit einiger Zeit eine Reihe von Proben mit dem republikanischen Systeme gemacht, aber keine Probe habe sich als

währhaft erwiesen. Mancher, und er bekenne offen, auch er habe sich getröstet, mit dem Probiren werde es ein Ende haben, allein Alle haben sich getäuscht. Alle hier seien Schweizer, freie Männer, ein Theil des Volkes; man fühle, daß es Zeit für etwas Anderes sei; die Wünsche für etwas Besseres gehen selbst aus dem Volke hervor, warum wolle man sich entgegenstemmen. Unläugbar gehe jetzt ein Zug nach einer reinen Demokratie durch unsere Schweiz; das Volk wolle einmal selbst regieren. Man fürchte zwar bei einer reinen Durchführung der Volkssouveränität das Hereinbrechen einer Anarchie, allein auf so etwas soll man gefaßt sein. Faktum sei es einmal, daß eine Tendenz nach einer reinen Demokratie vorherrsche; die Probe mit einer solchen möchte er auch mitmachen, denn er habe so viel Zutrauen zu dem Volke, daß es seinerseits nicht so derb darein schlagen werde; dafür bürge ihm sein ruhiger, edler Charakter. Man spreche immer viel von Bildung, Kultur des Volkes, auch er sei damit einverstanden. Wolle man aber das Volk auf die höchste Stufe der Bildung bringen, so lasse man es einmal selber thätig ins Politische eingreifen, auf diese Art werde es zu einer Kraft kommen, welche es bisher nicht hatte. Bisher war es blos darauf beschränkt, an ein paar Tagen mitzuwirken, um seine Repräsentanten zu wählen. Man bestehe also die Probe. Was gewinne man mit ein paar Monaten, etwa um sagen zu können: wir sind noch da. Durch Einberufung des Verfassungsrathes vergibt sich jedenfalls der Große Rath nichts. Viel besser und viel böser als jetzt werde es nicht gehen, aber immerhin ein republikanischer Geist unter das Volk kommen."

Nach der Berathung, wovon nur das Wesentliche hier gegeben ist, folgte die Abstimmung durch Namensaufruf.

Für den Commissionalantrag stimmten: 69. Dagegen und für Einleitung der sofortigen Revision stimmten: R. Rüttimann, A. Zurgilgen, V. Rüttimann, J. Balthasar, W. Kost, J. Räber, Fr. Sigrist, J. Leu, B. Helfenstein, B. Estermann, J. Wolf, A. Schmidlin, Joh. Koch, Steph. Bucher, L. Sigrist, A. Birrer, J. Schwegler, J. Vonmoos, J. Arnold, J. Pfister, N. Zemp, P. Thalmann, J. Schmid, A. Schmid, J. Unternährer, C. Siegwart-Müller.

Der nach dieser Berathung gefaßte Beschluß des Großen Rathes lautete wörtlich:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern:

Nachdem uns zwei Bittschriften, jede unterzeichnet von einer großen Anzahl Bürger sind vorgelegt worden, in deren einer das Verlangen ausgedrückt wird, es möchte gegenwärtig schon die Frage, ob eine Revision der bestehenden Staatsverfassung vom Jahr 1831 stattfinden soll oder

nicht, dem Volke zur Entscheidung vorgelegt, und im bejahenden Falle sofort zur Aufstellung eines Verfassungsrathes geschritten werden, in der andern Bittschrift aber das Gesuch sich ausgedrückt findet, daß mit der Vorlegung der Revisionsfrage zugewartet werde, bis zehn Jahre seit Annahme der gegenwärtigen Verfassung verflossen sind; haben, nach Anhörung des von einer Commission, die wir zur nähern Prüfung der Sache niedersetzten, erstatteten Berichtes; erwägend, daß der Große Rath den Wünschen hinsichtlich einer Abänderung der Staatsverfassung nur in soweit entsprechen kann, als diese Wünsche mit der Verfassung selbst vereinbar sind; erwägend, daß der §. 61 der Staatsverfassung deutlich besagt: daß erst nach Abfluß von zehn Jahren dem Volke das Begehren zu einer Revision der Verfassung vorzulegen sei; erwägend, daß die gegenwärtige Verfassung den 30. Jänner 1831 von dem Volke angenommen worden ist; beschlossen:

1. Die Frage über Revision der gegenwärtigen Staatsverfassung des Kantons Luzern soll nach Abfluß von zehn Jahren, vom 30. Jänner 1831 an gerechnet, unverweilt dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Der Kleine Rath sei beauftragt, einen Vorschlag über die Abstimmungsweise hinsichtlich der Revisionsfrage, so wie auf den Fall, daß diese Frage bejahend entschieden würde, einen Vorschlag über Aufstellung und Einberufung eines Verfassungsrathes gemäß Absatz 2 des §. 61 der gegenwärtigen Verfassung zu entwerfen und diese Vorschläge uns in der ordentlichen Sitzung im Wintermonat des laufenden Jahres vorzulegen.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt in Begleit einer Proklamation öffentlich bekannt gemacht werden. Gleichzeitig soll der Commissionalbericht gedruckt und unter das Volk vertheilt werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Luzern den 6. März 1840.

Der Präsident: Hertenstein.

Namens des Großen Raths die Sekretärs, Mitglieder desselben:

R. Rietschi, Joh. Staffelbach."

Die Minderheit faßte ihre Anträge darin zusammen: „es soll sofort die Einleitung zur Verfassungsrevision getroffen, dem Volke die Revisionsfrage vorgelegt und bejahenden Falls ein Verfassungsrath nach der Volkszahl und durch das Volk gewählt einberufen werden."

Auf den Antrag des Rathsherrn Leu wurde am 6. März auch noch beschlossen, die in den eingelangten Bittschriften enthaltenen Wünsche des Volks seiner Zeit dem Verfassungsrathe zur Prüfung und Würdigung zu überweisen.

Dieser von der Volkspartei abgerungene Sieg erzürnte die radikalen Führer, sie ergossen ihre Erbitterung in der am 7. vorgelegten Proklamation und in der Berathung darüber.— Sobald einige Sätze des Proklamations-

entwurfes gelesen waren, ergriff ich das Wort und sagte: „Auch ich habe gestern für den Erlaß einer Proklamation gestimmt, weil ich eine solche für die Beruhigung des Volkes als zweckmäßig erachtete. Wenn einige Stellen der Proklamation gestrichen, andere verändert werden, so werde ich derselben beipflichten. Als Stellen, die wegzustreichen sind, bezeichne ich vorerst die, welche sagt: die Verfassung verbiete, dem Volke die Revisionsfrage vor Ablauf von zehn Jahren vorzulegen. Denn das ist gar nicht in der Verfassung enthalten und kann somit auch nicht in dieselbe hineingelegt werden. Dann wünschte ich die Stelle gestrichen, welche die Verfassung als einen Vertrag bezeichnet. Zwar ist gestern schon oft die Verfassung ein Vertrag genannt worden, allein der Begriff ist ganz falsch. In einem monarchischen Staate, wo ein eingebildeter Souverän, der Fürst, dem eigentlichen Souverän, dem Volke gegenüber steht, die ganze Beamtenwelt ernennt und über die militärische Macht gebietet, ist die Verfassung ein Vertrag, welchen der wirkliche mit dem eingebildeten Souverän schließt. Die Gewährleistung, welche ein Vertrag in sich schließt, ist in solchen monarchischen Staaten noch der einzige Anker, an welchem die Rechte und Freiheiten des Volkes sich festhalten können. Allein nicht so ist es im Freistaate, im Kanton Luzern. Da ist die Verfassung lediglich ein Grundgesetz, welches das Volk sich selber gibt, und das es somit wieder aus eigener Machtvollkommenheit, ohne dafür Jemanden verantwortlich zu sein, aufheben kann. Ueber andere Stellen behalte ich mir vor, später meine Bemerkungen zu machen."

Joseph Leu. „Ich wollte auch eine Proklamation, aber die vorliegende reizt mehr auf, als sie beruhiget. Es steht darin, die Revisionsfrage dürfe vor Ablauf der Verfassung dem Volke gar nicht vorgelegt werden. Wo steht so was in der Verfassung? Man zeige es mir. Was die Jesuiten betrifft, so halte ich sie für die Radikalkur gegen den Straußianismus. Wenn vom Papste Clemens dem **XIV.** geredet wird, so berufe ich mich auf Pius den **VII.**, welcher die Jesuiten in einem Breve der ganzen Christenheit empfohlen hat. Darum glaube ich die Stelle wegen der Jesuiten in der Proklamation sei gar nicht stichhaltend. Es wird von Heraufbeschwörung von Religionsfehden und Religionskriegen in der Proklamation gesprochen. Wo steht auch ein einziges Wort davon in der Bittschrift der Mehrheit des Volkes? Ist es nicht eine Beleidigung, ihr solche Absichten anzudichten? Eben so wenig denkt Jemand daran, die Geistlichen vom Steuern zu befreien. Der goldene Bund ist nur darum in der Bittschrift, damit man wisse, wie man die katholische Religion bezeichnen soll. Man beruft sich bei allen Gelegenheiten auf die Väter. Da will man nun einmal zeigen, wie die Väter die katholische Religion benamset haben. Wenn die

Proklamation so erlassen wird, wie sie jetzt vorliegt, so werde ich mich zu Protokoll dagegen erklären."

Dr. Casimir Pfyffer. „Es ist natürlich, daß die gestrige Minderheit nicht zu der Proklamation stimmt, welche den Beschluß der Mehrheit rechtfertigen soll. Das ist auch nicht nöthig. Die Mehrheit soll sich hierin gar nicht irre machen lassen. Der Beschluß war ihre Sache, die Proklamation soll es auch sein. Die Minderheit mag gegen die Proklamation stimmen, aber an derselben ändern soll sie nicht."

Alois Zurgilgen. „Auch ich habe zum Erlaß einer Proklamation gestimmt, aber zu der vorliegenden könnte ich meine Zustimmung durchaus nicht geben, da in derselben Gegenstände vorkommen, über welche gar nicht diskutirt worden ist. Eine Proklamation muß in kurzen Sätzen kräftig abgefaßt sein und nicht Allerlei durcheinander mengen."

Joseph Bühler. „Die Volkssouveränität, wie sie von Herrn Siegwart-Müller gelehrt wird, führt zur Zügellosigkeit, zur Anarchie, sie ist für Wilde in ihrem Naturzustande, nicht für das Luzernervolk. Der gleiche erste Herr Staatsschreiber des Kantons ist es, welcher dem katholischen Volk von Luzern den Straußianismus vorgeworfen hat, mit welchem neulich auch wieder Herr Professor Leu in der Vorrede zu seiner Schrift über die Jesuiten verdächtigend um sich wirft."

C. Siegwart-Müller. „Nach meiner Ansicht ist eine Minderheit berechtiget, nicht nur zu allen Beschlüssen, sondern auch zu allen Folgerungen aus denselben frei ihr Wort zu sprechen. Von diesem Rechte wollte ich in Beziehung auf die Proklamation in guten Treuen Gebrauch machen. Nach der Schulmeisterrede aber, welche Herr Dr. Casimir Pfyffer der Minderheit des Großen Rathes gehalten, werde ich fortan das strengste Stillschweigen beobachten und mich darauf beschränken, am Schlusse mich zu Protokoll zu verwahren. Die Schulmeisterei des Herrn Casimir Pfyffer betrachte ich als ein Belege zur Erläuterung der Begriffe über Meinungsfreiheit. Ich habe mich gestern aller Persönlichkeiten enthalten, weil sie durch das Reglement ausdrücklich verboten sind, obwohl man sich mehrfache Anspielungen erlaubte. Heute bin ich genöthigt, dem Herrn Bühler zu erwidern, daß ich ihm als eine Unwahrheit zurückgebe, daß ich dem katholischen Volke des Kantons Luzern, dem Großen Rathe, oder irgend einer Behörde Straußianismus vorgeworfen habe. Was ich geschrieben, dafür stehe ich und werde unter allen Umständen dafür stehen. Uebrigens werde ich auf keinerlei Persönlichkeiten mehr eine Antwort geben, sondern sie alle mit Stillschweigen zurückweisen. Was den Begriff der Volkssouveränität betrifft, so ist er eine politische Ansicht, welche in mir vorzüglich durch die Berathungen und Verhandlungen des Großen Raths geläutert und befestiget worden ist."

L. Baumann. „Die Erscheinung der gestrigen und heutigen Diskussion sei für ihn kein unerwartetes Ereigniß. Zwei Feinde habe die gegenwärtige Regierung fortwährend zu bekämpfen gehabt, die Aristokratie und den plumpen Fanatismus. Er wolle sie nicht wiederholen all' die Angriffe, welche seit Jahren auf die Regierung und alle ihre Beschlüsse gemacht worden seien. Verschiedene Blätter bemühten sich, den Großen Rath und die Regierung zu verdächtigen. Dieselbe hätte zwar ein schmähliches Blatt eines Nachbarkantons hier verbieten können, allein sie habe im Vertrauen auf ihr gutes Recht, solche Maßregeln nicht ergreifen wollen. Als der Boden, auf dem wir stehen, locker gemacht worden, habe man ein ganz anderes Verfahren beobachtet. Mitglieder des Großen Rathes veranstalteten Gemeindeversammlungen, ließen die berüchtigte Bittschrift herumbieten und wollten so eine sofortige Revision der gegenwärtigen Verfassung herbeiführen. Und die gleichen Mitglieder haben nun selbst in unserer Mitte mitgesprochen und mitgestimmt. Allein, da heute selbst der Glaube und die christliche Ueberzeugung der Majorität dieser Behörde angegriffen und verdächtigt werden wolle, so finde er sich bemüßiget, solche Anschuldigungen mit aller Kraft von der Hand zu weisen. Wenn man das Volk in das finstere Mittelalter zurückführen und es gefesselt zu den Füßen der Klerisei werfen wolle, so möge man den Wünschen der Adresse Gehör geben. Die vorliegende Proklamation sei das Vermächtniß des gegenwärtigen Großen Rathes an das Volk des Kantons Luzern und an alle künftigen Geschlechter."

Ludwig Sigrist. „Der 6. Herbstmonat 1839 hat dem Radikalismus eine Gränze gesetzt. Das Volk des Kantons Zürich hat gesprochen: Bis hieher und nicht weiter! Es lebt in mir die Ueberzeugung, daß der Radikalismus im Jahr 1841 eine vollständige, schmähliche Niederlage erleiden werde. Im Lager der Radikalen ist der Zwiespalt wie eine babylonische Verwirrung ausgebrochen. Wie Buben verfolgen sie sich mit Schandschriften. Ja eine vollständige, schmähliche Niederlage wird der Radikalismus erleiden. Es sind über 50,000 Menschen, welche sich alltäglich in den Waffen üben zum Umsturze desselben. Aber erschrecken sie nicht, meine Herren, Sie müssen deswegen keine Truppen von Bern oder Aargau rufen. Die 50,000 haben durch den katholischen Glauben gelernt, daß jede Obrigkeit von Gott gesetzt sei, die eine zum Wohle des Volkes, die andere zur Geisel. Sie werden sich nicht empören. Allein die Waffen, die sie führen, sind unwiderstehlich, sie sind die Waffen des Gebets. Gott der Allmächtige wird ihnen den Sieg verleihen."

Karl Gloggner. „Man verwechselt die Zustände des Kantons Zürich mit denjenigen des Kantons Luzern, da sie durchaus keine Gemeinschaft miteinander haben. Dort war durch die Berufung von Dr. Strauß eine

schreiende Verfassungsverletzung verübt worden, gegen welche das Volk sich erhob und mit Recht für seine heiligsten Güter sich erhob. Im Kanton Luzern sind keine Klagen über Verfassungsverletzungen vorhanden. Durch Einführung der Jesuiten wird dem Straußianismus in die Hände gearbeitet, weil Extreme sich berühren."

Casimir Pfyffer. „Dem Herrn Constantin Siegwart muß ich erklären, daß ich die Minderheit nicht schulmeistern wollte, aber sonderbar ist es denn doch, daß diese den Willen der Mehrheit auslegen will und an Berathungen mitwirkt, welche Beschlüsse der Mehrheit betreffen. Auch muß ich dem Herrn Constantin Siegwart bemerken, daß es eine eigene Bewandtniß mit seiner Freisinnigkeit hat. Wenn er die Mitglieder zählt, welche in der Minderheit sind, so findet er keines, mit Ausnahme von etwa zweien, welche je zu einem freisinnigen Beschlusse gestimmt haben. Er ist demnach in das Lager der Feinde übergegangen und ich wünsche dem Herrn Constantin Siegwart Glück dazu. Was die Rede des Herrn Ludwig Sigrist betrifft, so muß ich sie für die eines Verrückten halten."

Ludwig Plazid Meyer. „Es wird am besten sein, wenn die Proklamation zu Ende gelesen und dann abgestimmt wird, ob man eine Veränderung daran machen wolle. Es wird sich dann schon zeigen, wo das Mehr ist."

Johann Koch. „Ich habe gestern auch zu einer Proklamation gestimmt und finde eine solche nöthig. Allein ich fürchte, die vorliegende beruhige nicht. Die Spannung ist nicht gering, ich habe als Gerichtspräsident bereits Rogatorien wegen Beschimpfungen, die in Folge der Aufregung stattgefunden, erlassen. Es war auch ein Hauptgrund für mich, zu der Verfassungsrevision zu stimmen, weil ich dachte, die Aufregung werde sich dann legen. Eine Verfassungsverletzung konnte ich darin nicht erblicken."

Die Proklamation wurde nach diesem Gefechte bis zu Ende gelesen und dann angenommen. Robert Steiger machte später den Antrag, die Worte „man lügt euch vor" in die Worte: „man gibt euch vor", umzuwandeln, indem hier nur ein Schreibfehler eingeschlichen sei. Casimir Pfyffer beharrte aber auf dem „man lügt euch vor", und Robert Steiger zog seinen Antrag zurück. Die Proklamation lautete demnach also:

„Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Werthe Mitbürger!

Aus allen Wahlkreisen des Kantons sind uns in unserer diesjährigen ordentlichen Frühlingssitzung zahlreich unterzeichnete Bittschriften eingereicht worden, betreffend die Revision der von Euch unterm 30. Jänner 1831 angenommenen Staatsverfassung.

Alle diese Bittschriften stimmen darin überein, daß die Frage der Revision der Abstimmung des Volkes unterlegt werde, die einen jedoch begehren, daß dieses sofort, die andern wollen, daß es erst nach Eintritt des hiefür durch die Verfassung festgesetzten Termins geschehe.

Wir selbst sind der Ansicht, daß eine Abänderung der gegenwärtigen Staatsverfassung in diesem oder jenem Punkte zu wünschen sein dürfte, und weit entfernt ist daher von uns die Absicht, daherigen gerechten Begehren unserer Mitbürger irgendwie entgegenzutreten.

Allein wir haben nach Euerem eigenen Willen einen feierlichen Eid zu Gott geschworen, die gegenwärtige Staatsverfassung in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten. Diesen Schwur zu halten sind wir Gott, Euch und unserem Gewissen schuldig.

Die bestehende Staatsverfassung schreibt aber ausdrücklich und bestimmt vor, „daß vor Ablauf von zehn Jahren keine Abänderung in derselben gemacht, und selbst das Begehren einer solchen dem Volke nicht vorgelegt werden dürfe."

Ihr selbst, werthe Mitbürger! habt diese Bestimmungen am 30. Jänner 1831 nebst allen übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Grundvertrages mit großer Mehrheit sanktionirt, — eines Grundvertrages, der Euch zu einem freien und selbstständigen Volke gemacht hat. Wenn Privatverträge gehalten und geachtet werden sollen, um wie viel mehr soll es der Fall sein bei solchen öffentlichen Verträgen, durch welche die wichtigsten und heiligsten Rechte der Bürger eines Staates bestimmt und geregelt werden. Die Freiheit kann nur bestehen neben Ordnung und Gerechtigkeit.

Ein freies Volk, das sein sich selbst gegebenes Grundgesetz nicht zu achten wüßte, würde der Anarchie und der Zügellosigkeit Thür und Thor öffnen und seiner Freiheit selbst das Todesurtheil sprechen.

Ob ein Artikel des Grundgesetzes mehr oder weniger wesentlich sei, ändert an der Sache nichts; alle seien gleich heilig, gleich unverbrüchlich, denn alle sind Theile einer und derselben Verfassung, und Abweichung von irgend welchem Artikel derselben wäre Verfassungsbruch.

Wie die Religion, so legt uns daher die Liebe zu Freiheit, Ordnung und Recht die gebieterische Pflicht auf, jedem Begehren, welches der Verfassung zu nahe tritt, auf das entschiedenste entgegenzutreten.

Von dieser Art aber ist offenbar das Begehren, das auf sofortige Abänderung der Verfassung dringt, und unmöglich ist es uns daher, demselben zu entsprechen.

Anders verhält es sich mit jenem Begehren, welches die Frage der Revision nach Ablauf der verfassungsmäßigen Frist dem Volke vorgelegt wissen will.

Und obschon diese Frist erst mit dem 30. Jänner 1841 abgelaufen sein wird, so stehen wir gleichwohl keineswegs an, schon jetzt, werthe Mitbürger! Euch die feierliche Zusicherung zu geben, daß nach Ablauf der gedachten Frist die Frage der Revision unverweilt der Abstimmung des Volkes unterworfen werden soll.

Zu diesem Ende haben wir bereits dem Kleinen Rathe den Auftrag ertheilt, nicht nur hinsichtlich dieser Abstimmung ein Dekret zu entwerfen, sondern auch auf den Fall der Bejahung der Revisionsfrage durch die Mehrheit des Volkes die nöthigen Vorschläge über Aufstellung und Einberufung eines Verfassungsrathes gemäß §. 61 der Staatsverfassung zu bearbeiten und uns in nächster Wintersitzung vorzulegen.

In diesen unsern Anordnungen werdet Ihr die Vorschriften der Verfassung und Euere Rechte gleichmäßig geehrt und beachtet finden und unsere Bereitwilligkeit erkennen, Euern Wünschen nach Möglichkeit entgegenzukommen und Euch Euere verfassungsmäßigen Rechte nicht im mindesten zu verkümmern.

Werthe Mitbürger! Ihr werdet Euch mit diesen unsern Anordnungen und Erklärungen — wir hoffen es, — beruhigen und bis zur Vornahme der Verfassungsrevision denjenigen Termin abwarten, den Ihr Euch hiefür seiner Zeit selbst gesetzt habt. Wir dürfen dieses um so zuversichtlicher hoffen, da wir die Ueberzeugung in uns tragen, die Rechte des Volkes und die Verfassung stets gewissenhaft geachtet und Stoff zu gerechtem Mißtrauen Euch nie gegeben zu haben.

Zwar ist es unverkennbar, daß man von gewisser Seite das zur Wohlfahrt eines Staates so nöthige Vertrauen zwischen Euch und Euern Stellvertretern zu erschüttern und Euch besonders in religiöser Beziehung Besorgnisse einzuflößen abermal versucht ist. Beweis dessen ist uns die Art und Weise, wie man in jüngsten Tagen eine künstliche Aufregung unter Euch zu erregen bemüht war, — sind uns mehrere derjenigen Begehren, die eine große Anzahl von Euch in ihren Bittschriften auszusprechen veranlaßt worden ist, — namentlich diejenigen Begehren, wodurch größere Sicherheit und Beruhigung in Sachen der heiligen Religion erzweckt werden will.

Diese größere Sicherheit und Beruhigung soll erzweckt werden — so lügt man Euch vor — durch Auffrischung der Grundsätze des goldenen oder borromäischen Bundes von 1586, durch Einführung der Jesuiten ꝛc.

Wir finden uns verpflichtet, Euch, werthe Mitbürger! vor solchen Einflüsterungen zu warnen; sie bezwecken weder Förderung noch Sicherung Euerer Religion, es sind Fallstricke, die man Euch, Euerer Freiheit, dem Wohle des gesammten Vaterlandes zu legen sucht.

Wie Ihr bei dem von Euern in Gott ruhenden Vätern ererbten christkatholischen Glauben unangefochten und ruhig belassen zu werden wünscht,

so werdet Ihr Eure reformirten Miteidgenossen, bei ihrem Glauben ungestört, so lange es der Vorsehung gefällt, belassen wollen. Euer Sinn ist zu religiös, zu eidgenössisch, als daß Ihr die Gräuel der Religionsfehden und Religionskriege wieder über unser glückliches Vaterland heraufbeschwören wolltet, welche durch die Grundsätze des sogenannten goldenen Bundes von 1586 über dasselbe gebracht worden sind. Eben so wenig könnt Ihr die Einmischung geistlicher Behörden in Sachen und Rechte des Staates, eben so wenig könnt ihr die Befreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit, von Steuern und Abgaben und dergleichen wollen; dafür bürgt uns Euer Sinn für Unabhängigkeit, für Freiheit und Rechtsgleichheit. Oder wollt Ihr die Erziehung der vaterländischen Jugend einem aus Fremdlingen aller Art zusammengesetzten Orden, Euere dereinst zur Bewahrung republikanischer Freiheit bestimmten Söhne Leuten von entschieden absoluten Grundsätzen anvertrauen, einem Orden, der wegen seinen gefährlichen Bestrebungen vom heiligen Vater selbst, nämlich von Papst Clemens XIV. in der ganzen katholischen Christenheit als verderblich erkannt und aufgehoben worden ist.

Sollten die Geistlichen des Landes nicht im Stande sein, Euern Kindern den Unterricht in der christkatholischen Religion zu ertheilen, und sollten dieselben nicht hinreichende Gewähr für Aufrechthaltung derselben in ihrer Reinheit und Aechtheit darbieten? —

Noch einmal, werthe Mitbürger! seid behutsam gegen solche Einflüsterungen, und laßt Euern gesunden und schlichten Sinn nicht bethören, durch Vorspiegelung von Gefahren, die nicht vorhanden sind, und durch Verdächtigungen, die nichts als Unfriede und Untergrabung Euerer Freiheit bezwecken.

Wie alle Artikel der Verfassung, so werden wir auch jenen gewissenhaft handhaben, der uns Aufrechthaltung der christkatholischen Religion gebietet; — aber eben so gewissenhaft werden wir alle Versuche von der Hand weisen, die gegen die Ehre, die Freiheit, die Unabhängigkeit unsers engern und weitern Vaterlandes gerichtet sein mögen, auf daß wir reinen Gewissens und mit dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht nach dem Ablauf unserer Amtsdauer wieder unter Euch zurücktreten können.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Luzern, den 7. März 1840.

Der Präsident: Hertenstein.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi. Joh. Staffelbach."

Gegen diese Proklamation gab ich folgende Erklärung zu Protokoll: „Der Unterzeichnete pflichtet der Ansicht bei, daß der Erlaß einer Proklamation zur Beruhigung des Volkes zweckmäßig sein möge und hat darum

gestern zum Erlaß einer solchen gestimmt. Allein nunmehr findet er sich im Falle gegen die von der Mehrheit des Großen Rathes beschlossene Proklamation sich am Protokolle zu erklären, indem in derselben das Begehren der Mehrheit der Bittsteller und diejenige Meinung der Minderheit des Großen Rathes, welche demselben entsprechen wollte, als verfassungswidrig und somit in Bezug auf letztere als eideswidrig erklärt wird, gegen welches der Unterzeichnete sich hiemit verwahrt. Weder die Mehrheit der Bittsteller, noch die Minderheit des Großen Rathes haben die Abänderung der Verfassung vor dem Ablauf der Dauer der gegenwärtigen Verfassung, sondern lediglich die Einleitung der Verfassungsrevision begehrt. Der §. 61 der Verfassung enthält nichts davon, daß die Revisionsfrage vor Abfluß von zehn Jahren dem Volke nicht vorgelegt werden dürfe, sondern legt einzig dem Großen Rathe die förmliche Pflicht auf, jene Frage nach Abfluß dieser Zeit, wenn die bestimmte Bürgerzahl es begehre oder er selbst es finde, vorlegen zu müssen. In eine Verfassung darf, nach der Ansicht des Unterzeichneten, eine das Recht des Volkes beschränkende Bestimmung nicht hineingelegt werden, wenn sie nicht ausdrücklich darin enthalten ist. Der Unterzeichnete muß sich auch gegen die Ansicht erklären, daß in einem Freistaate, daß benanntlich im Kanton Luzern die Staatsverfassung als ein Vertrag zu betrachten sei. Die Verfassung ist lediglich ein Grundgesetz, welches das Volk sich selber gibt und für welches es einer Minderheit so wenig verantwortlich ist, als die Mehrheit einer Gesetzgebungsbehörde von einer Minderheit derselben verantwortlich gemacht werden kann. Der Unterzeichnete muß es ferner als eine der Selbstständigkeit und Rechtlichkeit der Mehrheit der Bittsteller zu nahe tretende Vermuthung erachten, wenn in der Proklamation gesagt wird, jene Mehrheit habe sich künstlich aufregen lassen, so wie er unter den Begehren derselben dasjenige der Befreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit, von Steuern und Abgaben und der Heraufbeschwörung von Religionsfehden und Religionskriegen nicht entdeckt hat und in einem feierlichen Akte der obersten Landesbehörde die Andeutung nicht klar erwiesener Absichten weder als zulässig, noch dem Zweck der Volksberuhigung gemäß erachtet. Indem der Unterzeichnete diese Erklärung zu Protokoll legt, benützt er den Anlaß, den hohen Großen Rath seiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Luzern, den 7. März 1840. C. Siegwart-Müller.

Dieser Verwahrung schlossen sich noch folgende an:

„Die Unterzeichneten, vom Gefühl durchdrungen, daß eine Proklamation an das Volk hinsichtlich der gefaßten Schlußnahme, betreffend das Begehren der Einleitung zur Verfassungsrevision, Beruhigung und Belehrung

erzwecken sollte, haben zu Erlassung einer solchen gestimmt; da aber die vorgelegte und beschlossene nicht die gewünschte Beruhigung gewähren kann, indem nach unserem Dafürhalten in derselben Entstellungen oder Zuthaten der Verfassung beigefügt werden wollen, sowie unrichtige Absichten den Petenten unterlegt werden wollen, welche gar nicht aus den eingereichten Bittschriften zu ersehen sind, indem in der Verfassung nirgends sich eine solche ausdrückliche Bestimmung vorfindet, gemäß welcher dem Volke verboten ist, vor Ablauf der zehn Jahre die Einleitung und Besprechung einer künftigen Verfassung anzubegehren, und daher der Große Rath diesem Begehren ohne Eidesverletzung entsprechen könnte, so können wir derselben nicht beistimmen. Eben so wenig könnten wir aus den eingereichten Petitionen entnehmen, daß irgendwo die Rede davon sei, den goldenen Bund vom Jahre 1586 in allen Theilen wieder einzuführen, sondern nur die Bestimmung, wie in einer künftigen Verfassung die Religion mit den Wortausdrücken bezeichnet werde, wie selbe von unsern Vätern im erwähnten Bündnisse bezeichnet worden ist, und mehreres nicht, so daß von Immunität und Steuerfreiheit der Geistlichen gar keine Rede noch Sinn ersichtlich sei; wohl aber, daß unsere Geistlichkeit die Aufrechthaltung der Religion so lange zu erhalten im Stande ist, als selbe in unmittelbarer Verbindung mit dem von Christus in seiner gestifteten Kirche aufgestellten Oberhaupt durch den Bischof steht, und einer in diesem Sinne aufgestellten höhern Lehranstalt wieder die Bildung künftiger Geistlichen übertragen wird.

„Derjenigen Aeußerung, welche gegen die Jesuiten dadurch geltend gemacht werden will, daß Papst Clemens XIV. selbe in der gesammten Christenheit aufgehoben habe, muß entgegnet werden, daß der eben so ruhmwürdige Papst Pius VII. unterm 8. August 1814 durch ein ähnliches Schreiben oder Breve dieselben wiederum eingeführt und der ganzen Christenheit empfohlen hat, welche Empfehlung und Gutheißung bei den Unterzeichneten in religiöser Beziehung wichtiger scheint, als die entgegengesetzte Meinung der Majorität des Großen Rathes. Aus diesen Gründen oder Ansichten erklären wir an das Protokoll, daß wir zu der gemeldten Proklamation nicht gestimmt haben.

Luzern, den 7. März 1840. Joseph Leu.
Balth. Estermann."

„Der Unterzeichnete stimmt zum Erlaß einer Proklamation an das Volk über den Beschluß gegen das Begehren einer sofortigen Verfassungsrevision. Da die beantragte Proklamation, namentlich von der Stelle an, wo es heißt: „Zwar ist es unverkennbar u. s. w.", Gegenstände enthält, über welche nie eine Diskussion gewaltet, und nie walten konnte, weil man

mit keiner Silbe in die Motive des Verfassungsbegehrens eingetreten, somit die Proklamation solchem Vorbringen fremd bleiben soll, wenn man nicht die Besorgnisse des Volkes noch mehr veranlassen will; so erklärt er sich gegen die heute beschlossene Proklamation.

Luzern, den 7. März 1840. Zurgilgen d'Orelli, Großrath.

An obige Verwahrung schließt sich an:

Rud. Rüttimann."

Die zwei Letztern waren Mitglieder aus der Stadt Luzern, aristokratischen Ursprungs. Die Stadt Luzern hatte die große Bittschrift auch unterschrieben, aber das Begehren um unbedingte Rechtsgleichheit oder Aufhebung aller Vorrechte daraus weggelassen und dagegen die Bitte um Wiedergestattung der Novizenaufnahme für die Klöster eingeschaltet. Nachdem die Verhandlungen über die Verfassungsänderung im Großen Rathe vollendet waren, erhielt der Kleine Rath noch Vollmacht, alle Maßregeln für Handhabung von Ruhe und Ordnung zu treffen, die einberufenen Truppen zu vermehren oder zu vermindern, nach Umständen. Unter der Vorgabe, es möchte ein Handstreich auf das Zeughaus vorgenommen werden, hatte er auf die Sitzung des Großen Rathes zwei Compagnieen in die Stadt gezogen. Dieses Zeughaus war ein beständiger Gegenstand der Besorgniß für die Regierungen von Luzern von 1830 bis 1847: vermuthlich auch schon der Vorgänger. Von Seite der Volkspartei war keinerlei Gewaltthätigkeit zu fürchten: sie war ihrer Stärke, und der Schwäche der Regierung sich allzusehr bewußt. Es liegt auch nicht im Charakter des Luzernervolkes Gewaltthaten zu üben.

Zehnter Abschnitt.

Rathsherr Leu und die Verfassungsänderung.

Der Kampf des Rathsherrn Leu am 6. März war nur ein Vorkampf. Hatte er denselben auch im Großen Rathe verloren, so hatte er ihn doch im Volke gewonnen. Die Verfassungsänderung war nun eingeleitet. Die beiden Parteien, diejenige der katholischen Demokraten, zu welcher die Mehrheit des Volkes zählte, und diejenige der Freisinnigen, zu welcher vorzugsweise die Beamtenwelt gehörte, organisirten und rüsteten sich nun zum

Hauptkampfe, welcher sich wieder wie im Jahre 1830 um die Frage der mittelbaren oder unmittelbaren Wahlen drehte. Die Freisinnigen wollten mittelbare Wahlen durch ein Kantonalwahlcollegium, die Demokraten wollten unmittelbare Wahlen durch das Volk.

Im Bade zu Knutwyl bestellten die Freisinnigen ein Centralcommittee und setzten einen Verfassungsentwurf in Umlauf, welchen das Volk eine „Advokatenverfassung" nannte oder schalt. Auch Rathsherr Leu bildete ein Centralcommittee, welches aus ihm, Rudolph Rüttimann, Wendelin Kost, Balthasar Estermann, Jost Räber, Ignatz Pillier und Alois Hautt bestand. Bei wichtigern Dingen wurden auch noch die entferntern Peter Thalmann von Entlebuch, Ludwig Sigrist von Menznau, Anton Gut von Willisau und Balthasar Helfenstein von Sempach zugezogen. Da ich seit dem 6. März mit den Freisinnigen offen gebrochen hatte, nachdem ich schon bei der Bewegung der Zürcher gegen Dr. Strauß auf Seite der dortigen Volkspartei gestanden war, so nahm ich meistens an den Berathungen des Centralcommittees Antheil und führte die Feder. Sobald Rathsherr Leu einmal mit mir angeknüpft hatte, bewies er mir offenes Zutrauen und berieth mich in Allem. Unser Verhältniß wurde ein freundschaftliches in voller Bedeutung des Wortes. Unsere meisten Versammlungen hielten wir im Bade Rothen, eine kleine halbe Stunde von der Stadt, von der Hauptstraße abgelegen, an einem Walde, längs der Emme, still und romantisch gelegen. Da waren wir einmal bei Dreißigen bis tief in die Nacht bei einander, ohne daß weder von der Versammlung noch von den Verhandlungen auch nur ein Laut offenbar wurde. Es herrschte die treueste Vertraulichkeit unter Allen! Nachdem das Centralcommittee gebildet war, befaßte sich dasselbe zunächst mit Festsetzung der Hauptpunkte, welche die Volkspartei in einer neuen Verfassung anstreben sollte, und mit dem Entwurfe einer Staatsverfassung. Den ersten Entwurf hatte Wendelin Kost schriftlich ausgearbeitet. Er schloß sich in der Form an die Staatsverfassung von 1831 an, stellte auf die Souveränität des Volkes, als politische Grundlage ab, räumte dem Volke das Recht der Verfassungsänderung, unmittelbare Wahl seiner Stellvertreter und das Veto gegen die Gesetze ein, schrieb eine Erneuerung des Großen Rathes je zur Hälfte vor u. s. w. Dieser Entwurf wurde mir zur Umarbeitung übergeben, ich änderte die Form wesentlich, indem ich nach den allgemeinen Bestimmungen die souveräne Gewalt, dann die gesetzgebende, die verwaltende und richterliche und zuletzt die Gemeinden behandelte — eine Form, welche dann im Jahr 1841 in die Staatsverfassung unverändert überging. Artikel für Artikel wurden vom Centralcommittee berathen und dazu einmal ein großer Theil der Nacht zugebracht. Das Centralcommittee fand für nothwendig, eine größere Versammlung zu veranstalten, um durch

dieselbe die Grundzüge einer neuen Ordnung der Dinge festsetzen zu lassen, damit dieselbe im Volke verbreitet, das allgemeine Interesse dafür gewonnen und der radikalen Partei gegenüber eine gewisse geordnete Haltung der Volkspartei angenommen würde. Bereits hatte man von den Bezirkscommittees (in jedem der 18 Gerichtskreise wurde, soweit es möglich war, eines aufgestellt) Bemerkungen über den Verfassungsentwurf einverlangt. Derselben waren wenige und eben nicht gar gediegene. Es war die sehr weise Handlungsweise von Rathsherrn Leu, in politischen Dingen zuvor einen festen Plan zu fassen, oder einen Gedanken durchzuarbeiten, dann ihn unter das Volk zu verbreiten, die Meinungen darüber zu begehren und dann durch die Behörden darüber zu beschließen. Er sagte mir oft: „Ihr müßt (es war seine Redensart, statt man muß) dem Volke zuerst etwas Durchdachtes geben, ehe Ihr es zu einer Stimmgebung auffordert." Welch' eine tiefe Kenntniß des Volkes lag hierin! Dann wollte er aber auch haben, daß sich das Volk noch aussprechen könne, ehe man etwas festsetze. Er hatte Achtung vor der sogenannten öffentlichen Meinung, als welche er aber nicht die Stimme der Parteipresse, sondern diejenige von Männern anerkannte, welche im Volke lebten und von ihm geehrt und geachtet waren. Die Mittheilungen an die Bezirkscommittees erfolgten nicht durch die Post. Es war ein ordentlicher Botendienst durch den ganzen Kanton organisirt, wodurch das Geheimniß der Mittheilungen so ziemlich gesichert war. Ein einzigmal erinnere ich mich, daß die Abschrift eines Verfassungsentwurfes in unrechte Hände kam, die radikale Presse machte daraus einen solchen Lärm, daß man für die Zukunft noch vorsichtiger wurde.

Das Centralcommitte hatte auch die Vorsicht, so wenig als möglich schriftlich zu verkehren, man theilte die Weisungen durch vertraute Männer mündlich einander mit. Die Kosten wurden alle von Rathsherrn Leu bestritten. Das Committee hatte keine Kasse. — Es trat bis zum Wintermonat 1840 niemals öffentlich auf. Obwohl man ihm von radikaler Seite sogenannte Putschgelüste vorwarf und behauptete, es brüte über Gewaltmaßregeln zum Umsturze der verfassungsmäßigen Ordnung, so muß ich doch betheuern, daß Rathsherr Leu und die übrigen Mitglieder von einem solchen Gedanken weit entfernt waren. Rathsherr Leu fühlte sich stark durch das Recht und durch das Volk. Nur in der ersten Aufregung nach dem 6. März sagte er mir einmal: wenn der Große Rath im Wintermonat nicht entspreche, so müsse Volk in die Stadt und es müsse ein Stoß gehen. Allein das war so wenig bei ihm ein vorgefaßter Plan, daß er später, als im Kanton Aargau die Gährung immer höher stieg und man im Kanton Luzern ähnlichen Gewaltmaßregeln, wie man dort gegen das sogenannte Bünzenercommittee verhängt hatte, entgegensah, bei einer Versammlung im Taubenhause zu Luzern, ganz

und gar den bei allen Mitgliedern herrschenden Gedanken theilte und unterstützte, das Volk selbst dann zu keiner gewaltthätigen Bewegung schreiten zu lassen, wenn das Centralcommittee verhaftet und unwirksam gemacht würde. Man vereinigte sich blos, an unsere Stellen zum Voraus Andere zu bezeichnen, welche einstweilen, so gut es gehen möchte, die Sache des Volkes führen sollten. Wirklich wurden auch diese Stellvertreter schon bezeichnet. Dagegen war das Centralcommittee einig, noch vor dem entscheidenden Großen Rathe öffentlich aufzutreten. Man beschloß einstimmig, eine etwas größere Versammlung von Männern, welche durch die Bezirkscommittees bezeichnet würden, in der Mitte des Kantons zu halten, um eine öffentliche Erklärung über die Grundzüge der künftigen Staatsverfassung abzugeben. Zwischen Lippenrütti in der Gemeinde Neuenkirch und Ruswyl schwankte die Wahl. Durch mein vorzügliches Zuthun wurde letzterer Ort gewählt. Denn ich bemerkte, es sei eine der ansehnlichsten Gemeinden des Kantons, deren Gesammtbevölkerung gutgesinnt sei, es gezieme sich besser da, als an einem Nebenorte eine Versammlung zu halten, welche bestimmt sei, eine entscheidende Wirkung auf die Regierung und das Volk zu machen. Meine Ansicht gewann die Oberhand. Der Tag der Versammlung wurde auf den 5. Wintermonat festgesetzt. Die Einladungen ergingen. Ein paar Tage zuvor bekamen die Gegner Wind davon. Das Centralcommittee des Schutzvereins beschloß sofort, seine Leute auf den gleichen Tag und an den gleichen Ort einzuladen, um unsere Versammlung zu stören oder zu sprengen. Am 4. Wintermonat Abends gegen sieben Uhr kam Oberschreiber Jost Peyer von Willisau, später Obergerichtspräsident, zu mir und berichtete mir: Staatsanwalt L. Plazid Meier habe gestern die halbe Nacht Einladungsbriefe auf der Kanzlei geschrieben und durch Landjäger in alle Theile des Kantons versendet. Es sollen auf den 5. auch die Freisinnigen in Ruswyl eintreffen. Auf die Bemerkung: es könnte da wieder gehen, wie zu Sempach im Jahr 1831 (wo die Partei von Rathsherrn Leu auch durch radikale Drohung und Gewalt ab dem Wahlplatze verdrängt wurde), habe Meier geantwortet: „es könnte so was geben!" Natürlich dankte ich dem Herrn Peyer für diese Anzeige: berief sogleich Clemenz Bachmann von Ruswyl und Schreiner Joseph Leonz Bucher, zwei feurige Anhänger von Rathsherrn Leu, und ersuchte sie, sofort nach Ruswyl zu eilen, dem Gemeindammann Ludwig Wangeler daselbst von dem Vorhaben der Freisinnigen Kenntniß zu geben und ihn zu ersuchen, die Ruswylerbauern zu mahnen, damit sie auf jeden eintretenden Fall bereit wären. Auch Rathsherr Leu hatte eine gleiche Nachricht erhalten und eine ähnliche Anzeige nach Ruswyl gesendet. Der 5. Wintermonat brach an. Morgens fünf Uhr fuhren Rudolph Rüttimann, Aloys Zurgilgen d'Orelli, Ignaz Pillier, Joseph Felber, Aloys Hautt, Aloys

Räber, Ferdinand Willmann, Peter Domann und ich aus der Stadt nach Ruswyl, Clemenz Bachmann und Schreiner Bucher waren schon dort. Größer war die Mannschaft noch nicht, welche die Stadt damals lieferte. Von diesen waren eigentlich nur drei alte Stadtbürger (Rüttimann, Hautt und Zurgilgen), die andern entweder Neubürger oder Angesessene. Es kamen aus allen Wahlkreisen, mit einziger Ausnahme von Reiden, mehr oder weniger Männer an. Das Centralcommittee hatte etwa bei 100 erwartet, es erschienen 315. Bald erschien im Wirthshause zum Rößli, wo die Versammlung stattfinden sollte, Oberförster Konrad Amrhyn und schlich ausspähend im Wirthshause herum. Wir eilten die Verhandlungen zu beginnen, um den anrückenden Radikalen zuvorzukommen. Sobald wir aber in unser dafür bestimmtes Sitzungszimmer hinaufzogen, eilte der Späher fort, die radikale Mannschaft herbeizurufen. Die Verhandlungen gingen vor sich, wie ich damals in einem Hefte, betitelt: „Verhandlungen der Ruswylerversammlung vom 5. Wintermonat 1840 unter der Leitung des Herrn Joseph Leu von Ebersoll, Mitglied des Großen Raths des Kantons Luzern" dieselben getreu berichtete.

Der Ruswylerverein am 5. Wintermonat 1840.

„Einige Mitglieder der Minderheit des Großen Raths, welche am 6. März die Volksbittschrift der 11,793 Bürger im Großen Rathe unterstützt hatten, und andere Bürger verständigten sich am 5. Weinmonat, auf den 5. Wintermonat Abgeordnete aus den verschiedenen Gegenden des Kantons nach Ruswyl einzuladen, um die Angelegenheit der Verfassungsrevision zu besprechen und sich über Grundsätze zu vereinigen, welche in einer neuen Verfassung aufgenommen werden sollen, so wie über die Mittel, wie den ausgesprochenen Volkswünschen Erfüllung gegeben werden könne. Das Centralcommittee, bestehend aus den Großräthen Joseph Leu von Ebersoll, Rudolph Rüttimann von Luzern, Wendelin Kost von Buchenrain, Balthasar Estermann von Hildisrieden, Jost Räber von Ebikon, Stadtrath Ignaz Pillier von Horw, Aloys Hautt von Luzern, wurde beauftragt, ein Zimmer in Ruswyl zu miethen und das Weitere anzuordnen.

Am 5. Wintermonat fanden sich die Abgeordneten beim Rößli in Ruswyl ein, wo der Wirth ein Zimmer für die Sitzung derselben eingerichtet hatte. Etwas vor 10 Uhr wurde das Zimmer bezogen und füllte sich an. Herr Großrath Joseph Leu, welchen das Centralcommittee mit der Leitung der Verhandlungen beauftragt hatte, eröffnete die Sitzung mit folgenden Gedanken: Die Eidgenossen im Rütli haben sich vor Jahrhunderten berathen, wie das Joch der österreichischen Vögte abgeschüttelt und dem Volke die Freiheit wieder gerettet werden könne: so haben wir uns versammelt,

zu berathen, wie bei der bevorstehenden Verfassungsrevision dem Volk die ererbte Freiheit gesichert und bewahrt werden möge. Wir haben keinen Kampf mit Geßlern und Landenbergern und mit österreichischen Schaaren zu bestehen. Allein seit 10 Jahren hat sich Manches gezeigt, was für die Freiheit des Volkes gefährlich werden kann, wenn nicht ein Damm dagegen gesetzt würde. Er durchging dann kurz die wichtigsten Berathungspunkte. Am Schlusse sprach er die Ueberzeugung aus, die anwesenden Männer werden mit Ordnung und Würde an den Verhandlungen Theil nehmen, und ersuchte dann die Versammlung, einen Präsidenten zu bezeichnen. Viele Stimmen riefen: Herr Leu sei unser Präsident. Er aber schlug ihnen Herrn Rudolph Rüttimann vor und bemerkte: es freue ihn, daß Mitbürger aus der Stadt Luzern ebenfalls zu der Berathung sich eingefunden haben. Die Vorspiegelung, welche so geflissentlich ausgestreut werde, die Aristokraten wachen wieder auf, um die Herrschaft an sich zu reißen, werde am besten dadurch widerlegt, daß die vorgeblichen Aristokraten sich zu freien, demokratischen Grundsätzen öffentlich bekennen. Dadurch werde die Scheidewand zwischen Stadt und Land aufgehoben, Städter und Landbewohner werden Brüder. Er ersuche die Versammlung, den Herrn Oberst Rüttimann zum Präsidenten zu ernennen. Herr Rüttimann verbat sich die Wahl und schlug wieder Herrn Leu vor, welcher dann auch mit Einmuth gewählt wurde.

Nun wurde der Versammlung angezeigt, daß der Entwurf zu einer Erklärung von dem Centralcommittee ausgearbeitet worden sei, welcher zur Berathung und Unterzeichnung vorgelegt werde. Während der Unterzeichnung werde man auch noch den Entwurf einer Staatsverfassung, wie er, nachdem von den Ausschüssen in den verschiedenen Wahlkreisen die Ansichten darüber eingegangen seien, von dem Centralcommittee verfaßt worden sei, vorlesen lassen. Eine Berathung darüber anzustellen, werde jedoch weder die Zeit mehr gestatten, noch sonst von vielem Nutzen sein, da es Aufgabe des Verfassungsraths sei, die Staatsverfassung zu bestimmen. Wenn jedoch Jemand gegen den Entwurf des Centralcommittees Einwendungen oder darüber Bemerkungen zu machen habe, so möge er sie dem Centralcommittee einsenden, damit sie noch benutzt werden können. Seiner Zeit werde der Entwurf mit Erläuterungen begleitet der Oeffentlichkeit übergeben werden, um darüber das Urtheil der öffentlichen Meinung ergehen zu lassen und dem Verfassungsrathe allfällig zur Benutzung dienen zu können.

Diese vorgeschlagene Verhandlungsweise wurde einstimmig beschlossen und sofort die Erklärung zuerst in ihrem ganzen Zusammenhange verlesen.

Während der Verlesung erschienen, von dem Oberförster Amrhyn, welcher schon früher im Rößli umherzog, avisirt, im Hintergrunde die Herren Jakob Robert Steiger, Johann Winkler, Eduard Schnyder und Andere.

Nach der Verlesung ergriff Herr Jakob Robert Steiger sogleich das Wort: er sehe, daß aus allen Theilen des Kantons Männer eingetroffen seien, die Verfassungsrevision zu besprechen; das Lokal sei zu eng und wenig geeignet, eine Berathung über diese wichtige Sache zu pflegen, er halte dafür, es werde Jedermann angenehm sein, die Versammlung im Freien abzuhalten. Der Präsident erwiderte ihm: er müsse dem Herrn Steiger und seinen Begleitern erklären, daß dieses Lokal bereits vor Wochen für Abhaltung dieser Versammlung gemiethet worden sei, es sei dem Zwecke, für welchen es gemiethet worden, nicht ungeeignet, sofern die ungeladenen Gäste, die sich eingedrungen, sich wieder entfernen werden. Darauf erwiderte Herr Steiger: wenn die gegenwärtige Versammlung eine geschlossene sein solle, so müssen die Theilnehmer alle persönlich aufgerufen werden; auch er und seine Begleiter seien nach Ruswyl eingeladen worden, um an einer Berathung über Verfassungsrevision Theil zu nehmen. Der Präsident entgegnete: Herr Steiger und seine Begleiter mögen ihrer Einladung folgen; die hier Versammelten seien der Einladung derjenigen Mitglieder des Großen Raths gefolgt, welche am 6. März für Beachtung der Volksbittschrift sich ausgesprochen haben. Keiner werde sich vorfinden, der nicht wenigstens mittelbar durch eine solche Einladung hieher berufen worden sei, was im Nothfalle erprobt werden könne. Er halte jedoch dafür, es sei nicht Sache ungebetener Gäste, dieses zu untersuchen. Sie mögen abziehen und ihre Berathungen besonders halten, man werde sie darin nicht stören, erwarte aber auch von ihnen, daß sie nicht mit der Absicht hieher gekommen seien, eine Versammlung freier Mitbürger zu stören. Da erhob Herr Kantonsfürsprech Eduard Schnyder seine Stimme und rief: er erkläre es für eine Unwahrheit, was Herr Leu sage .... Hierauf hörte man einen allgemeinen Schrei des Unwillens in der Versammlung, mehrere riefen, man wolle mit diesen Leuten nichts zu thun haben, man solle sie hinausschaffen. Herr Leu aber gebot Ruhe und erklärte: er müsse nochmal die Herren ersuchen, die Versammlung zu verlassen; geschehe dieses nicht, oder bleiben sie nicht ruhig, so müsse er dieses als einen neuen Beweis desjenigen Despotismus ansehen, welcher seit neun Jahren auf dem Kanton laste. Die hier versammelten Männer werden zwar ihnen kein Leid zufügen, aber sie werden dem Ungestüm auch keineswegs weichen. Wollen sie unberufen da bleiben, so werde man mit den Verhandlungen fortfahren, wenn Jemand dabei sprechen wolle, so werde er, wie es sich vernünftigen Bürgern in solchen Versammlungen gebühre, vorerst das Wort begehren. Da erklärte Herr Kantonsfürsprech Winkler zuerst: wenn die Versammlung das Freie scheue und sich als eine geschlossene betrachte, so werde er seinerseits abtreten und denke, auch seine Freunde werden das Gleiche thun. Herr Präsident Leu versetzte hierauf: was die Versammlung

hier berathe und beschließe, werde öffentlich bekannt gemacht werden, so wie die Namen derjenigen, welche zu den Beschlüssen gestimmt haben. Seien sie so sehr begierig, zu vernehmen, was hier geschehe, so werde man ihnen heute noch das Beschlossene vorlesen. Dann ergriff Herr Stadtrath Pillier das Wort: als freie Männer seien die Versammelten hier zusammengetreten, ihre Ansichten über die Verfassungsrevision auszutauschen. Sie vereinigte der gleiche Glauben, die römisch-katholische Religion. Diese betrachten sie als die allein feste Grundlage der wahren Freiheit. Für Religion und Freiheit wollen sie in der künftigen Verfassung Garantieen haben. Als Republikaner machen sie Anspruch auf das Recht freier Berathung und Verbindung. Ob denn jene vielgerühmten Worte der freien Meinungsäußerung und der freien Association nur Täuschungen seien? ob sie nur für Eine Partei in der Verfassung stehen? ob die hier Versammelten von diesen ewigen Rechten der Schweizer ausgeschlossen seien? Er glaube es nicht, vielmehr habe er das Vertrauen zu denen, welche nun den Willen der Versammlung vernommen, daß sie denselben und damit jene Rechte des Republikaners ehren werden. Herr Robert Steiger ergriff nochmal das Wort und begann: er wolle auch die Religion, die wir von den Vätern ererbt, bewahren. Hierauf allgemeines Gelächter mit Unwillen. Jemand rief: ja die Straußische Religion, wie er selbst gesagt, dieser Gotteslängner sei ein so guter Christ wie er. Andere riefen: wir haben seit Jahren Proben genug von Euerer Religion! — Steiger fuhr dann wieder fort: Die gegenwärtige Versammlung werde doch nicht eine Verfassung berathen wollen, da sie nur aus einer Partei bestehe. Der Präsident erwiderte: Die Berathung der Verfassung ist einzig Sache des vom Volke zu wählenden Verfassungsrathes, ihm überlasse man voll Vertrauen die wichtige Angelegenheit. Als Kantonsfürsprech Schnyder nochmal das Wort ergreifen wollte, so erhob sich die ganze Versammlung wider ihn, so daß man, ungeachtet seiner martialischen Kehlenanstrengung nichts verstand. Nochmal begehrte Steiger das Wort, welches ihm, nach einigem Widerstreben der Versammlung, vom Präsidenten ertheilt wurde mit der Bedeutung, es werde nun wohl das letzte Wort sein. Steiger sprach: man schließe sich in ein Zimmer ein und habe eine Volksversammlung halten wollen. Ihm wurde sofort erwidert: wenn man eine Volksversammlung hätte berufen wollen, so würde man sie öffentlich veranstaltet und auch dem Herrn Steiger u. s. w. den Zutritt gestattet haben; wenn es an der Zeit sei, eine Volksversammlung zu halten, so dürfe er und die Seinigen versichert sein, daß sie davon nicht werden ausgeschlossen werden, damit sie sich an Ort und Stelle überzeugen können, wie es mit ihrer Sache stehe.

Als die Versammlung laut genug ihre Uebereinstimmung mit diesen Ansichten kund gab, fanden die ungeladenen Gäste endlich für gut, sich zu

entfernen. Mit aller Ruhe wurde dann die Erklärung artikelweise berathen. Herr Wendelin Kost schlug vor: an die Stelle, wo die Gesammtheit der stimmfähigen Bürger als Souverän erklärt worden, das Wort „Volk" zu setzen, da sonst überall von diesem gesprochen worden; obwohl er den Begriff „Souverän" im Sinn des Entwurfes auffasse, so sei doch der erstere nun im Volke gangbarer und das weibliche Geschlecht, die Kinder u. s. w. seien doch insoweit bei der Sache betheiligt, daß sie des Schutzes des Souveräns genießen. Herr Const. Siegwart-Müller bemerkte, in den Folgen, nämlich in der Vertheilung der Stellvertreter des Volks, komme es beinahe auf das gleiche heraus, ob die Bevölkerung oder die stimmfähigen Bürger zu Grunde gelegt werden, indessen sei doch die Gesammtheit der stimmfähigen Bürger der eigentliche Souverän und somit der Ausdruck des Entwurfes richtiger, als der von Herrn Kost vorgeschlagene. Herr Leu unterstützte die letztere Ansicht mit der Bemerkung: die stimmfähigen Bürger seien auch die Repräsentanten des übrigen Volkes. Die Versammlung entschied sich für den Ausdruck des Entwurfes. Bei der Stelle, wo das Begehren eines Verfassungsraths durch das Volk gewählt, vorkam, schlug Herr Constantin Siegwart-Müller vor: daß hier statt dem Ausdrucke: im Verhältnisse der Aktivbürgerzahl, gesetzt werde, im Verhältnisse der Bevölkerung, indem er bemerkte, es handle sich hier nicht um eine neue Verfassungsbestimmung, sondern um Auslegung der gegenwärtigen Verfassung; nach den gangbaren Begriffen werde aber die Bevölkerung, nicht die Aktivbürgerzahl bei der Vertheilung der Verfassungsräthe auf die Wahlkreise von dem Großen Rathe, welcher, wie der Sprecher fest überzeugt sei, nach dem Sinne und Buchstaben der Verfassung die unmittelbare Wahl des Verfassungsrathes nach der Volkszahl beschließen werde, als Grundlage angenommen werden; er wünsche, da er überhaupt allen Verwickelungen ausweichen möchte, und da das Resultat bei der einen wie bei der andern Grundlage das gleiche sei, daß die Erklärung mit einem solchen Beschlusse nicht zum Voraus im Widerspruche stehe. Diese Ansicht wurde von Herrn Kost unterstützt und von der Versammlung einmüthig zum Beschluß erhoben. Nach der satzweisen Berathung, wo bei jedem Satze eine förmliche Abstimmung statt fand, wurde über das Ganze abgestimmt. Ein einhelliges Mehr erhob den Entwurf zu einer Erklärung freier Männer. — Während die Erklärung unterschrieben wurde, wurde der Entwurf der Verfassung abgelesen. Nach Beendigung derselben ermahnte der Herr Präsident, indem er der Versammlung für die Aufmerksamkeit, für die Einmuth und Entschlossenheit dankte, Jeden, bei dem Auseinandergehen, sich durch die Neckereien Andersgesinnter nicht reizen zu lassen, nur bei einem Anfalle sich zu wehren, den Beweis christlicher Duldung, wie sie in der Erklärung ausgesprochen sei, thatsächlich zu leisten, und in seinen Umgebungen

die Grundsätze zu verbreiten, welche in der Erklärung niedergelegt seien. Dann schlug er noch die Wahl eines Centralcommittees vor. Es wurde allgemein beliebt, die bisherigen Mitglieder desselben einmüthig zu bestätigen, und ihnen noch vier Mitglieder in den Personen der Herren Großräthe Balthasar Helfenstein von Sempach, Peter Thalmann von Entlebuch, Ludwig Siegrist von Menznau und Niklaus Zemp von Uffikon beizugeben. Das Centralcommittee wurde beauftragt, die Namen der Unterzeichner nach den Wahlkreisen einzutheilen und sodann die Erklärung mit den Unterschriften durch den Druck bekannt zu machen.

Nachdem diese Geschäfte beendigt waren, ergriff noch Herr Wendelin Kost das Wort und sprach: er wünsche, die Männer, die hier versammelt gewesen seien, noch an Etwas zu erinnern. Jeder aus ihnen sei nun von den Grundsätzen durchdrungen, die in der Erklärung niedergelegt seien. Allein damit sei nicht genug; jeder müsse nun auch in seinen Umgebungen wirken, daß die gleichen Ueberzeugungen gegen alle Bethörungen festgehalten werden. Am wichtigsten aber sei die Wahl des Verfassungsrathes. Möge dabei jeder als Richtschnur annehmen, daß keine zweideutigen Männer, welche ihre Grundsätze nicht auszusprechen wagen oder welche durch ihre Handlungsweise andere Gesinnungen beurkunden, als sie im Munde führen, sondern nur entschiedene, feste Männer gewählt werden. Herr Aloys Zurgilgen trug schließlich noch darauf an: dem Centralcommittee den Dank für seine Anordnungen auszusprechen. Der Präsident aber bemerkte, sie sollen diesen Dank dem Allmächtigen weihen, von welchem allein der Erfolg abhange. Er hege das unerschütterliche Vertrauen, daß alle, welche zu der beschlossenen Erklärung stehen, entschlossen seien, ihr treu zu bleiben. Allein er vertraue nicht auf Menschen, sondern nur auf Gott und die gerechte Sache. Auf keinen Menschen soll Jemand sein Vertrauen, sondern nur auf den Allmächtigen, der Alles zum Besten derer leitet, die ihm anhangen, setzen. Er erkläre die Versammlung für geschlossen, und wünsche Allen eine frohe Heimreise."

Dieser Erzählung muß ich noch beifügen, daß es von zwei ganz geringen Umständen abhing, daß unsere Versammlung nicht gesprengt werden mochte. Mir kam nämlich in Sinn, dem Rathsherrn Leu den Gedanken mitzutheilen, zu sagen, das Zimmer sei für uns gemiethet. Dadurch wurde das Ehrgefühl der Radikalen auf die Probe gesetzt und für uns das Besitzrecht geltend gemacht. Wirklich bezahlten wir dann eine Entschädigung für das Zimmer. Dann hatte das Versammlungszimmer zwei Thüren. Die eine war zuvorderst, wo das Centralcommittee an einem Tische saß. Hätten die Radikalen hier eindringen können, so würden sie sich unter die Mitglieder des Centralcommittee gemengt und vermöge ihrer Leidenschaft vielleicht zu

einem Handgemenge gereizt haben. Wir waren wehrlos dort, sie waren mit Pistolen versehen, welche sie sowohl bei der Ankunft als Abfahrt losfeuerten. Zur rechten Zeit hieß ich jene vordere Thüre riegeln, die Radikalen drängten darauf her, stießen daran und polterten, wagten jedoch nicht, sie mit Gewalt aufzusprengen. Derjenige, welcher Robert Steiger zurief: Ja die straußische Religion u. s. w.! war Johann Studer von Gettnau. Mitten im Lärmen mußte ich darüber lachen, daß Eduard Schnyder von Sursee, ungeachtet man des Lärmens wegen kein Wort mehr verstand, immerfort gegen uns gerichtet sprach, so daß ich seinen Mund unaufhörlich auf und zugehen sah wie eine Maschine. Nachdem die radikale Schaar durch die edle Haltung des Rathsherrn Leu beschämt den Saal verlassen hatte, richtete sie unten auf dem Platze eine Bühne auf. Robert Steiger, Laurenz Baumann und Advokat Johann Winkler traten als Redner auf. Johann Winkler brüllte wie ein Rasender, deutete auf uns, die wir oben ruhig beriethen, stieß Grobheiten aus. Wäre ihre Rotte zahlreicher gewesen, leicht hätte sie zu einer Gewaltthätigkeit gereizt werden können. Allein sie waren keine zweihundert, obwohl sie sich für wenigstens sechshundert ausgaben. Auch fingen die Bauern von Ruswyl und Buttisholz an, sich dem Dorfe Ruswyl zu nähern und durch Worte, Haltung und Zahl den Radikalen Achtung einzuflößen. Das Ergebniß der Berathungen der Radikalen war eine Bittschrift an den Großen Rath, für welche sie unter dem trügerischen Titel: „Bittschrift der Ruswylerversammlung" Unterschriften zu sammeln suchten, welche aber so wenig ergiebig ausfielen, daß kein weiterer Erfolg mehr zu Tage kam. Gestehen muß ich, daß ich einen so erbärmlichen Ausgang der radikalen Bemühungen nicht erwartet hatte, vielmehr machte ich mich auf ernste Angriffe und großartige Gewaltthaten gefaßt. Wie Spinngewebe wurden die radikalen Bestrebungen zerrissen. Mit Recht sprach ich von unserer Versammlung in der Bundeszeitung: „Aus dem Geiste, aus der Eintracht, aus dem Vertrauen, welches in den Männern von Ruswyl herrschte, erblüht dem Kanton Luzern, mit Gottes Beistand, eine bessere Zukunft." Die Erklärung, welche ich verfaßt, das Centralcommittee berathen und die Ruswylerversammlung beschlossen hat, lautet:

Erklärung von den in Ruswyl versammelten Bürgern, die bevorstehende Verfassungsrevision des Kantons Luzern betreffend.

„Bei der bevorstehenden Verfassungsrevision muß in jedem Bürger des Kantons Luzern, welcher für das Vaterland nicht gleichgültig ist, der Wunsch aufleben, so viel an ihm liegt, dazu beizutragen, daß das Revisionswerk dem Kantone zum Heile gedeihe.

Uebereinstimmung in den Grundsätzen, welche in einer neuen Verfassung gewährleistet werden sollen, Gewissenhaftigkeit in der Wahl der Mittel, durch welche die Grundsätze geltend gemacht werden sollen, Eintracht im Handeln, gegenseitiges Vertrauen, vor Allem aber Zuversicht auf den Beistand des allmächtigen Gottes, sind die Grundbedingungen für Erreichung des Zieles.

Die Unterzeichneten haben sich heute aus allen Theilen des Kantons in Ruswyl versammelt, sich frei und offen über die Grundsätze, welche sie in der neuen Verfassung wünschen, zu verständigen und über die Mittel zu berathen, welche ihnen zweckmäßig dünken.

Bei ihrer freundschaftlichen Besprechung haben sie vorzüglich die von 11,793 Bürgern im März dieses Jahres dem Großen Rathe eingereichten, durch die Erfahrung bewährten Volkswünsche zu Rathe gezogen.

Sie erklären sich nunmehr, nach wechselseitiger Mittheilung und Ausgleichung ihrer Ansichten, Wünsche und Ueberzeugungen, mit Treue und Beharrlichkeit dahin zu wirken, daß in die künftige Verfassung des Kantons Luzern folgende Grundsätze als Fundamentalartikel aufgenommen werden.

I Garantie (Gewährleistung) der römisch-katholischen Religion.

Die römisch-katholische Religion, welche wir von unsern frommen Vätern ererbet, soll in der künftigen Staatsverfassung als die Religion des gesammten Luzernervolkes anerkannt und gewährleistet werden. Die katholische Kirche, welche diese Religion in ihrer Reinheit bewahrt und die Segnungen derselben dem Bürger, der Familie, der Gemeinde, dem Staate, der ganzen Christenheit spendet, soll fortan des öffentlichen Schutzes im Kanton genießen. Die Verbindung zwischen dem sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche, zwischen dem Bischofe und den Priestern untereinander, so wie der Bürger und Gemeinden zu denselben soll in religiösen und kirchlichen Dingen ungehemmt und ungestört bleiben und auf keine Weise vom Staate bevormundet werden. Wo die Kirche in die Verhältnisse des bürgerlichen und politischen Lebens eingreift, wo sie mit dem Wirken des Staates zusammentrifft, soll gegenseitiges Einverständniß, gegründet auf wechselseitiges Vertrauen und auf wechselseitige Achtung, die Bahn zeichnen, auf welcher Staat und Kirche sich bewegen sollen, damit Gott gegeben werde, was Gottes ist, und dem Staate, was des Staates ist; die Wahrung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche soll zunächst einer aus Weltlichen und Geistlichen zusammengesetzten Behörde anvertraut werden. Alle mit diesen Grundsätzen im Widerspruche stehenden, den Frieden und die Beruhigung der Katholiken trübenden Gesetze, Verbindungen und Bestrebungen sollen mit Eintritt der neuen Verfassung erlöschen und aufhören.

II. Garantie für eine katholische und vaterländische Erziehung der Jugend.

Die Erhaltung der katholischen Religion, so wie der Freiheit, hängt zunächst von der Erziehung der Jugend ab. Die Verfassung soll daher der Kirche eine Stellvertretung in den Erziehungsbehörden, eine vorsorgende Aufsicht über die Wahl der Lehrbücher einräumen. Sie soll den Erziehungsbehörden unter schwerer Verantwortlichkeit, zur Pflicht machen, die Leitung aller Bildungsanstalten in Bezug auf das Religiöse im Sinn und Geiste der römisch-katholischen Kirche und in Bezug auf das Politische im Sinn und Geiste der demokratischen Verfassungsgrundsätze zu besorgen.

III. Garantie für die Souveränität des Volkes.

Das Luzernervolk soll sein und bleiben ein freies, souveränes Volk. Sein Wille soll einzig der Religion und Gerechtigkeit unterthan sein, sonst sei es sich selber allein Herr und Gesetz. Darum soll ihm das Recht der Verfassungsänderung in der Verfassung zugesichert werden. Die Vorberathung der Verfassung soll eigenen, vom Volke unmittelbar dazu besonders, in den Wahlkreisen nach dem Verhältnisse der Zahl der stimmfähigen Bürger, gewählten Stellvertetern (einem Verfassungsrathe) jeweilen übertragen werden. Ueber allfällige Veränderungen des eidgenössischen Bundesvertrages und der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche soll es fürderhin selbst entscheiden. Gegen Gesetze, Concordate, Bündnisse soll es, nach gesetzlichen Formen das Recht der Einsprache (Veto) ausüben, damit nichts den Staat regiere, als Religion, Gerechtigkeit und der Wille des Souveräns. Alle Mitglieder des Großen Rathes sollen von dem Volke unmittelbar in den Wahlkreisen, nach dem Verhältnisse der Zahl der stimmfähigen Bürger (Aktivbürgerzahl) gewählt werden. Alle Wahlen in die Bezirksgerichte und alle Beamteten der Gemeinden sollen ebenfalls unmittelbar vom Volke ausgehen.

IV. Garantie für die Freiheit, das Recht und das Eigenthum der Bürger oder Privaten.

Die persönliche Freiheit, das Hausrecht, die freie Beurtheilung öffentlicher Handlungen und Zustände inner den Gränzen der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion, so wie das Recht, den Behörden Vorstellungen und Beschwerden einzureichen und das Recht zu Verbindungen, welche weder der katholischen Kirche noch der Freiheit des Volkes zuwider sind, sollen gesichert werden. Niemand genieße politische Vorrechte, Jeder sei gleich vor dem Gesetze. Jedem sei freigestellt, seine Rechtssachen entweder persönlich zu verfechten, oder deren Verfechtung einem ehrenfähigen Manne zu übertragen. Der Rechtsgang soll einfach sein. Urtheile von Schiedsleuten sollen gleiche Rechtskraft haben, wie richterliche Urtheile. Für Abtretung von Eigen-

thum und Rechtsamen an das öffentliche Wohl, welche nur im Nothfalle begehrt werden darf, soll volle Entschädigung geleistet werden. Die Ausübung der Eigenthumsrechte soll nicht durch lästige Formalitäten oder Entrichtung von Taxen erschwert werden, wie dieses durch die Gesetze über Bauten, das Forstgesetz u. s. w. geschieht.

V. Garantie für die Selbstständigkeit von Corporationen und Gemeinden.

Geistliche und weltliche Corporationen sollen gleich den Privaten besteuert, jedoch bei ihrem Eigenthum und bei der Verwaltung desselben beschützt werden. Die Aufnahme von Mitgliedern soll ihnen gestattet sein. Das Recht zu Errichtung frommer und wohlthätiger Stiftungen, so wie zu Vergabungen an schon bestehende soll keinen andern Beschränkungen unterworfen werden, als Stiftungen und Vermächtnisse für andere erlaubte Zwecke. Schon bestehende fromme oder wohlthätige Stiftungen seien unverletzlich. Die Gemeinden sollen ihre Angelegenheiten, inner den Schranken der Verfassung und Gesetze, ohne Einmischung der Staatsbehörden, nach ihrer Organisation und ihrem Herkommen selbst besorgen, ihre Güter verwalten, und ihre Beamten bestellen.

VI. Garantie für einen einfachen Staatshaushalt.

Behörden und Beamtungen, die sich als überflüssig gezeigt, sollen aufgehoben, die Zahl der Mitglieder des Kleinen Rathes und des Obergerichts soll vermindert, der Gang in Verwaltungssachen möglichst vereinfacht werden. Die Verfassung soll durch eine Grundbestimmung die Gesetzgebung anweisen, bei der Umarbeitung der alten und bei Aufstellung neuer Gesetze die Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse des Volkes, republikanische Einfachheit und religiös-sittliche Veredlung als Grundlage, Maaß und Ziel im Auge zu behalten. Die Staatsverwaltung soll sich inner den Schranken der ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel halten, einer strengen Verantwortlichkeit unterworfen, und öffentlich sein. Gegen die Willkür von Behörden und Beamten soll den Bürgern schützende Gewähr geleistet werden.

Im Einverständniß mit den Eingangs gemeldeten 11,793 Bürgern des souveränen Volkes halten die Unterzeichneten dafür, daß die sicherste Gewähr für die Verwirklichung dieser Grundsätze in der Aufstellung eines Verfassungsrathes von hundert Mitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung in den Wahlkreisen unmittelbar durch das Volk gewählt, liege. Sie glauben sich daher verpflichtet, für die Aufstellung eines solchen Verfassungsrathes, nach dem Sinn und Buchstaben des §. 61. der Staatsverfassung, zu wirken und jeder Abweichung hievon in der Wahlart oder Vertheilung der hundert Mitglieder, als einer

Verfassungsverletzung entgegenzutreten. Ueberhaupt erklären sie sich feierlich, daß sie bei Anwendung ihrer Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles die Verfassung, die Gesetze, die Achtung vor den Behörden, christliche Duldung, unwandelbar im Auge behalten werden, so wie sie hinwieder fest entschlossen sind, keine Angriffe auf die Verfassung, so viel an ihnen liegt, zuzugeben, keinen Ungesetzlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten, sie mögen kommen, woher sie wollen, das Recht aufzuopfern, und sich durch keine Vorspiegelungen bethören, durch keine Verdächtigungen und Verfolgungen in ihrem offenen und redlichen Wirken einschüchtern zu lassen.

Die Unterzeichneten flehen in demüthigem Gebete in Verbindung mit allen Denjenigen, welche schon lange vertrauensvoll ihre Hände für die Wohlfahrt des Vaterlandes zum Himmel erheben, den Gott alles Rathes und alles Heiles um Erleuchtung, Kraft und Beistand an, und empfehlen seinem allmächtigen Schutze so wie der Fürbitte der göttlichen Mutter die Sache ihres theuren Vaterlandes mit innigem Vertrauen. Gott und Vaterland!

Ruswyl, den 5. Wintermonat 1840."

(Folgen die Unterschriften.)

Dreihundert fünfzehn Männer aus 24 Wahlkreisen unterzeichneten diese Erklärung eigenhändig. Die Erklärung wurde mit den Unterschriften gedruckt und verbreitet. Wir ließen gewöhnlich von Allem, was vom Centralcommittee aus sollte verbreitet werden, in einer solchen Anzahl drucken, daß auf je drei stimmfähige Bürger ein Exemplar gegeben werden konnte. Die Kreisvorsteher bezahlten diejenigen Exemplare, welche in ihren Kreisen vertheilt werden sollten, was nicht einging oder mangelte, wurde durch Rathsherrn Leu bei der Buchdruckerei berichtiget. Die Ruswylererklärung oder Ruswylerversammlung brach das Eis. Es waren ehrenfeste, wohlhabliche, einflußreiche Bauern, welche die Versammlung gebildet hatten. Das entgegengesetzte Beginnen der Freisinnigen hatte ganz fehlgeschlagen. Die 315 Männer hatten erklärt, sie würden einer jeden Abweichung in der Wahlart und der Vertheilung der hundert Mitglieder des Verfassungsrathes von der in der Erklärung bezeichneten, als einer — Verfassungsverletzung entgegentreten. Die Regierung von Luzern mochte sich erinnern, daß ein Jahr zuvor im Kanton Zürich das Centralcommittee eine gleiche Sprache geführt hatte und daß die Maßregeln der Regierung gegen dasselbe zu ihrem eigenen Verderben ausgefallen waren. Am 16. Wintermonat kam der Große Rath zu seiner ordentlichen Wintersitzung zusammen. Am 18. wurden die Vorschläge des Kleinen Rathes betreffend die Verfassungsrevision vorgelegt. Man überwies sie einer Commission, in welche Dr. Casimir Pfyffer, Schult-

heiß Jakob Kopp, Joseph Bühler, Anton Hunkeler, Heinrich Ineichen, Jost Anton Kopp, Adolph Hertenstein, Jakob Koch und Johann Staffelbach, kein Einziger der Volkspartei oder Leuenpartei, gewählt wurden. Mit Ausnahme von Dr. Casimir Pfyffer, welcher bei der Meinung beharrte, daß 20 Mitglieder des Verfassungsrathes durch Wahlcollegien gewählt werden sollten, vereinigten sich alle übrigen Commissionsglieder zu dem Vorschlag einer unmittelbaren Wahl aller hundert Mitglieder des Verfassungsrathes durch das Volk. Am 21. Wintermonat erließ der Große Rath folgenden Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekrets vom 6. März 1840, mit Hinblick auf den Artikel 61 der Staatsverfassung

beschließen:

§. 1. Sonntags den 31. Jänner 1841 soll die Abstimmung des Volkes über die Frage der Revision der Staatsverfassung vorgenommen werden, in Form und Weise, wie folgt: §. 2. Die Gemeinderäthe haben vorher das Verzeichniß der nach Vorschrift des §. 51 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger zu ergänzen und zu bereinigen. Dasselbe soll in jeder Gemeinde vom achten Tage an vor der Abstimmung allen Einwohnern zur Einsicht bei der Kanzlei des Gemeinderaths offen stehen. Wer nicht auf dem Stimmfähigkeitsregister sich befindet, und glaubt auf dasselbe zu gehören, kann seine diesfallsige Reklamation bei der das Register bildenden Behörde, und wenn ihm hierin keine Rechnung getragen werden will, später bei der Wahlkreisversammlung anbringen. §. 3. An dem im §. 1 festgesetzten Tage, spätestens bis 12 Uhr Mittags, versammeln sich die stimmfähigen Bürger jedes Wahlkreises am Hauptorte desselben. Jeder Gemeindeammann bringt das Stimmfähigkeitsverzeichniß seiner Gemeinde an die Versammlung mit. Die Verhandlung wird in jedem Wahlkreise von dem Gemeinderathspräsidenten des Hauptortes eröffnet. Er läßt die §§. 51 und 61 der Staatsverfassung, so wie unser Dekret vom 6. März 1840 und gegenwärtige Schlußnahme ablesen und stellt dann die Ermahnung, daß, wenn sich in der Versammlung Personen befinden sollten, die nicht stimmfähig sind, dieselben sich entfernen sollten. §. 4. Hierauf ladet derselbe die Versammlung zur Wahl eines Präsidenten durch offenes absolutes und zweier Stimmenzähler und zweier Schreiber durch offenes relatives Handmehr ein. Die dafür Vorgeschlagenen sollen einer nach dem andern nach Bestimmung des Looses in die Wahl gesetzt werden. Bis die zwei Stimmenzähler ernannt sind, versehen zwei von dem Präsidenten zu bezeichnende Beamte

einstweilen die Stelle derselben. §. 5. Nach der Erwählung des Bureau sondert die Versammlung sich gemeindeweise ab. Der Gemeindeammann jeder Gemeinde nimmt den Namensaufruf vor, und verzeichnet die Abwesenden. Ihn begleitet ein vom Bureau bezeichneter Beamter einer andern Gemeinde der bei dem Namensaufrufe die Stimmzettel austheilt. Die Versammlung der Gemeinde Luzern sondert sich quartierweise ab. Der Stadtrath bezeichnet zum Voraus für jedes Quartier ein Mitglied des Stadtraths, welches den Namensaufruf vornimmt. Der Quartierwachtmeister theilt die Stimmzettel aus. §. 6. Jedem anwesenden stimmfähigen Bürger werden zwei Stimmzettel zugestellt. Der eine dieser Zettel mit einem rothen Stempel versehen enthält gedruckt das Wort „Revision", der andere Zettel mit einem schwarzen Stempel versehen enthält ebenfalls gedruckt das Wort „Nichtrevision." Der Kleine Rath hat dafür zu sorgen, daß jedem Wahlkreise eine hinlängliche Anzahl solcher gestempelter Stimmzettel zugestellt werde. §. 7. Nachdem die Austheilung der Zettel stattgefunden hat, sollen die übrigbleibenden Zettel an das Bureau abgegeben, und von demselben untersucht werden, ob die Anzahl der nach der Namensliste anwesenden Bürger jeder Gemeinde oder jeden Quartiers mit der Anzahl der verbrauchten Stimmenzettel übereinstimme. Nach vollendetem Namensaufruf dürfen keine Stimmzettel mehr ausgetheilt werden. §. 8. Der Präsident der Versammlung fordert die anwesenden Bürger sodann zur Abgabe ihrer Stimme über die Frage der Revision der Staatsverfassung auf. Zu diesem Ende wird von einem der Sekretärs der Namensaufruf der laut dem ersten Namensaufruf anwesenden Bürger des ganzen Wahlkreises vorgenommen. Dieser Namensaufruf hat auf solche Weise zu erfolgen, daß die Bürger einer Gemeinde nach der andern, und zwar die der entferntern Gemeinden zuerst, und die der Gemeinde des Hauptortes zuletzt gerufen werden. So wie ein Gerufener zum Tische hintritt, an welchem die Mitglieder des Bureau sitzen, legt er in die auf selbem befindliche Schachtel denjenigen der zwei ihm zu Handen gestellten Stimmzettel ein, der seine Meinung über die Frage der Revision der Staatsverfassung enthält. Den andern Zettel wirft er in einen darneben stehenden Korb. Der Vorgerufene wird auf dem Namensverzeichniß sogleich angemerkt und wenn er abwesend ist, davon ebenfalls Vormerkung gemacht. Erscheint derselbe auf den an ihn ergangenen Ruf nicht, so wird er später zur Abstimmung nicht mehr zugelassen. Ist die Abstimmung auf die vorgeschriebene Weise durchgeführt, so wird mit Sorgfalt zur Abzählung der in der Schachtel vorhandenen Stimmzettel geschritten, das Resultat derselben sofort verzeichnet und der Versammlung durch den Präsidenten eröffnet. §. 9. Ueber die ganze Verhandlung wird nach unten folgendem Formular ein Verbalprozeß angefertigt. Das Verbal soll mit der Unterschrift des Präsidenten und der

beiden Stimmzähler und Sekretärs versehen, so wie von dem Gemeinderathspräsidenten, welcher die Versammlung eröffnete, beglaubigt und das Gemeinderathssigill beigedruckt werden. Die Verbale sind alsobald dem betreffenden Amtsstatthalter einzuhändigen, der dieselben unverweilt dem Kleinen Rathe einsendet. Der Kleine Rath hat das Ergebniß der erfolgten Abstimmung zusammen zu tragen, und solches uns in unserer Versammlung vom 22. Hornung 1841 vorzulegen. Ist bei der einten oder andern Wahlversammlung eine wesentliche Unrichtigkeit oder Unordnung vorgefallen, so läßt der Kleine Rath in diesem Wahlkreise die Abstimmung wiederholen, wo er dann zur Leitung der Versammlung einen Abgeordneten bezeichnen kann. §. 10. Die Polizei in den Behufs der vorgenannten Abstimmung angeordneten Wahlkreisversammlungen wird nach den in dem Gesetz vom 2. März 1833 über die Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes enthaltenen Vorschriften ausgeübt. §. 11. Hat gemäß Vorschrift des §. 61 zweiten Passus der Staatsverfassung die absolute Mehrheit der Aktivbürger des Kantons für die Abänderung der Staatsverfassung gestimmt, so ist nach Anleitung des gleichen Artikels der Verfassung ein Verfassungsrath von hundert Mitgliedern durch das Volk gewählt einzuberufen, der die Verfassung von Artikel zu Artikel durchsehen, in Berathung über gewünschte Veränderungen eintreten, und die gutfindenden Anträge und Zusätze auf Genehmigung des Volkes hin anbringen wird. §. 12. Ein besonderes Dekret wird auf den Fall, wo die Revision der Verfassung ausgesprochen werden sollte, die nähern Bestimmungen über die Einberufung des Verfassungsrathes aufstellen, hinsichtlich welchen Dekretes folgende Grundlagen zum Voraus festgestellt sein sollen. a) Die Wahl des Verfassungsrathes geschieht unmittelbar durch die gemäß §. 51 der gegenwärtig bestehenden Staatsverfassung stimmfähigen Bürger in den fünfundzwanzig Wahlkreisen nach Verhältniß der Bevölkerung. b) Die Volksaufzählung vom Jahr 1837 wird hiebei zur Grundlage angenommen. c) Jeder Wahlkreis wählt so viele Abgeordnete, als vielmal seine Bevölkerung die Anzahl von 1245 Seelen enthält. Die Bruchzahl von 623 und darüber berechtigt zur Wahl eines zweiten Abgeordneten. §. 13. Gegenwärtiges Dekret ist in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt und zur Vollziehung zuzustellen."

Dieses Dekret wurde mit einer an Einmuth gränzenden Mehrheit erlassen. Nicht dafür haben gestimmt die Herren Schultheiß J. K. Amrhyn, Staatsrath J. B. Sidler, Staatsanwalt L. P. Meier, Verhörrichter Joh. Baptist Zurgilgen, Anton Gloggner von Luzern, Appellationsrichter Vincenz Hegi, Staatsrath Laurenz Baumann, Appellationsrichter Stirnimann, Professor Joseph Ineichen. Der Herr Präsident Dr. Casimir Pfyffer erklärte,

„er hätte auch nicht dazu gestimmt, wenn er eine Stimme hätte abgeben dürfen."

Die Berathung dieses Dekretes war ziemlich ruhig und ernst; nur Johann Baptist Sidler von Hohenrain las eine giftige Rede gegen die Städteherrschaft oder Aristokratie, welche nach seiner Aeußerung wieder drohte, ab. Verhandlungen und Beschluß des Großen Rathes waren der vollendetste Triumph der Ruswylerversammlung oder der Leuenpartei. In der überschwenglichen Freude meines Herzens hatte ich folgenden Artikel in die Bundeszeitung vom 24. Wintermonat aufgenommen:

„Luzern. Der 21. Wintermonat 1840 ist einer der denkwürdigsten Tage in der politischen Geschichte des Kantons Luzern. An diesem Tage hat die Volkssouveränität und Rechtsgleichheit den glänzendsten Sieg erfochten, welchen die Zukunft nicht mehr wird verwischen können. Im Jahr 1831 wurden diese Grundsätze zwar proklamirt, aber in der Verfassung wieder umgestoßen oder nur halbweg ausgeführt. Die Berechnung, wie nach der Bevölkerung die Verfassungsräthe auf die Wahlkreise zu vertheilen seien, hat gezeigt, daß nicht nur die Stadt Luzern, sondern daß auch andere Wahlkreise neun Jahre lang Vorrechte genossen haben. Nebenhin verfälschte ein Wahlcollegium die Stellvertretung des Volkes mit 20 Mitgliedern. Eine Aristokratie der Orte, eine Aristokratie der Personen, eine Beamtenaristokratie waren an die Stelle der Rechtsgleichheit getreten. Der 21. Wintermonat hat die Aristokratie jeglicher Art zu Grabe getragen. Seit dem 21. Wintermonat ist das Luzernervolk souverän geworden, hat es die Rechtsgleichheit in vollem Sinne des Wortes errungen. Der durch das Volk erwählte Verfassungsrath, dessen sind wir gewiß, wird die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes nach der Volkszahl und in den Wahlkreisen in der neuen Verfassung festhalten. Der Gesetzgeber, vom Volke allein gewählt, wird den Glauben des Volkes, die Sitten des Volkes, die Freiheit des Volkes, die Rechte der Bürger, die Wohlfahrt der Gemeinden und Corporationen heilig halten, weil in ihm die Gesinnung, das Gemüth, der Geist des Volkes, das ihn gewählt, leben wird.

Und wem verdanken wir diesen herrlichen Sieg? — Zuvörderst dem Gott unserer Väter, zu welchem sich schon lange die Hände seiner Gläubigen vertrauensvoll erhoben, welcher das gläubige, biedere, freie Luzernervolk unter seiner Obhut bewacht. Dann den 11,793 Bürgern, welche im März d. J. das Begehren eines Verfassungsrathes nach Volkszahl in der großen Volksbittschrift an den Großen Rath gebracht haben. Dann den 315 Männern, welche in der Erklärung zu Ruswyl jede andere Wahlart und Zusammensetzung des Verfassungsrathes als eine Verfassungsverletzung erklärt, welcher entgegenzutreten sie sich verpflichtet glauben. Dann dem allge-

meinen Anklange, welchen diese Erklärung bei dem Luzernervolke in allen Theilen des Kantons gefunden. Dann der Minderheit des Großen Raths, welche unter dem unerschrockenen Vorkämpfer, Herrn Leu von Ebersoll, neun Jahre lang beharrlich und unentmuthigt gegen das herrschende System gestritten hat. Endlich dem unsinnigen Treiben der Radikalen in Ruswyl und der Entmuthigung, welche dadurch in ihre Leiter gefahren und dem klugen Benehmen von Männern der radikalen Partei, welche im Getriebe ihrer Partei Verfassung und Volk nicht ganz aus dem Auge verlieren durften."

Auf diesen Artikel gründete die Regierung meine Absetzung als Staatsschreiber! Und doch wollte sie eine „freisinnige" heißen.

Am 13. Jänner 1841, am gleichen Tage, an welchem im Aargau sämmtliche Klöster aufgehoben wurden, machte Altschultheiß Franz Ludwig Schnyder von Surfee noch einen Versuch, das Dekret des Großen Raths vom 21. Wintermonat rückgängig zu machen, indem er folgenden Antrag stellte: „Der Unterzeichnete, durchdrungen von der Ansicht, daß eine Abänderung mehrerer Artikel der gegenwärtig bestehenden Staatsverfassung wünschbar sei; überzeugt, daß eine große Anzahl Bürger, von der gleichen Ansicht ausgehend, jedoch in der nicht ungegründeten Besorgniß steht, es möchte eine gänzliche oder Totalrevision der Verfassung leicht Ruhe und Ordnung störende Auftritte zur Folge haben, und daher eine theilweise oder Partialrevision vorzuziehen sein; des Weitern in der Ueberzeugung stehend, daß daher bei der angeordneten Abstimmung über die Frage der Totalrevsion der Verfassung sich eine große Anzahl Bürger zur Verneinung derselben bewogen finden dürfte, während dieselben eine unveränderte Beibehaltung sämmtlicher Verfassungsartikel keineswegs wünschen; in Betrachtung, daß es daher wünschenswerth sein möchte, wenn dem Volke auf den Fall der Verneinung der Frage der Totalrevision Garantie gegeben würde, daß wenigstens eine Partialrevision stattfinden werde, stellt den Antrag: es beliebe dem Großen Rathe zu beschließen: 1) Falls die Frage der Totalrevision am 31. d. M. vom Volke verworfen werden sollte, so werde der Große Rath sofort eine Partialrevision der Verfassung von sich aus einleiten. 2) Die abgeänderten Artikel sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Luzern, den 13. Jänner 1841. F. L. Schnyder, Großrath."

Die Absicht dieses Antrages war klar. Die für die Revision Stimmenden sollten durch denselben getrennt, unter dem Vorwande von Unruhen wo möglich eine Mehrheit für die Partialrevision gewonnen und diese dann durch den Großen Rath, statt durch einen unmittelbar gewählten Verfassungsrath durchgeführt werden. Man bereute, am 21. Wintermonat den Volks-

wünschen nachgegeben zu haben, nachdem die Beispiele von Aargau und Solothurn zeigten, wie man dieselbe niederschlagen könnte. Das Bureau bestellte, nachdem Wendelin Kost umsonst gegen die Erheblichkeit des Antrages gekämpft hatte, eine Commission zur Prüfung desselben in den Herren Dr. Casimir Pfyffer, Joseph Bühler, Jost Anton Kopp, Johann Koch, Johann Kilchmann, Martin Arnold und Joseph Ineichen. Alle Mitglieder dieser Commission waren für den Antrag, nur Johann Koch von Ruswyl wollte einfach bei den Beschlüssen vom 21. Wintermon t verbleiben. Natürlich hatten diejenigen, welche diesen Antrag bekämpften, einen guten Stand. Denn derselbe war offenbar verfassungswidrig, mit dem Beschlusse vom 21. Wintermonat im Widerspruch und damals schon gestellt aber verworfen worden. Die Berathung war ziemlich hitzig. Vorzüglich ereiferten sich Wendelin Kost und Ludwig Plazid Meier gegeneinander. Joseph Bühler hatte die Stirne zu sagen, der Antrag von F. L. Schnyder bezwecke eine Erweiterung der Volksrechte. Man wagte jedoch nicht, einen förmlichen Beschluß im Sinne des Antragstellers zu fassen, sondern begnügte sich mit folgender Erklärung: „Der Große Rath legt die Erklärung zu Protokoll, daß auf den Fall hin, wo die auf den 31. Jänner nächstkünftig vorgehende Abstimmung über Revision der Staatsverfassung verneinend ausfallen sollte, er mit Bereitwilligkeit die Frage über eine theilweise (Partial-) Revision, und mindestens der Paragraphen, welche sich auf die Bildung und Wahl der obersten Kantonsbehörden und den Revisionsmodus beziehen, dem Volke zur Entscheidung vorlegen werde, welche Partialrevision dann jedenfalls nach Vorschrift der Verfassung durch einen gemäß dem Dekrete vom 21. Wintermonat 1840 zusammengesetzten Verfassungsrath vorzunehmen wäre." Durch diesen letzten Zusatz, von Joseph Bühler ausgegangen, war eigentlich Schnyders Antrag die Spitze abgebrochen worden. Rathsherr Leu beurtheilte den Antrag von Schnyder als eines „jener Kniffli, Häckli und Vögli, in welchen die Advokaten das Volk fangen möchten."

Mit Bangigkeit und Sehnsucht wartete Jedermann auf den 31. Jänner. Beide Parteien rechneten auf die Mehrheit. Noch am Samstag vor der Abstimmung brachten Beamtete und Landjäger der Regierung die Nachricht, es werde Alles gut gehen. Staatsanwalt Ludwig Plazid Meier, welcher fast die Hauptschuld an der Umänderung trug, glaubte noch fest an den Sieg. Meinerseits brachte ich in meinen Berechnungen über die Wahlkreise ebenfalls die Mehrheit für die Revision heraus. Als ich vollends am Morgen des 31. Jänner beim Erwachen die schöne Himmelsbläue und bald die strahlende Sonne erblickte, da rief ich aus: nun werden dreitausend mehr für die Revision stimmen. Es war ein herrlicher Tag. Schon die ersten Berichte aus der Stadt und der Umgegend, welche mir zukamen, ver-

sicherten mich von der Richtigkeit meiner Berechnungen. Das Luzernervolk hatte noch nie, selbst bei der Verwerfung der Bundesurkunde im Jahr 1833, in so großer Anzahl an der Abstimmung Theil genommen. Lahme und Greise ließen sich auf Schlitten und Tragsesseln in die Versammlungen bringen. Das Ergebniß war folgendes:

Resultat der Abstimmung in den Wahlkreisen über die Revision oder Nichtrevision der Verfassung des Kantons Luzern.

Wahlkreise.	Anzahl der stimmfähigen Bürger.	Anwesende davon.	Für Revision.	Gegen Revision. Anwesende.	Gegen Revision. Abwesende.	Zusammen gegen Revision.
1. Luzern . .	1400	1088	886	202	312	514
2. Weggis . .	432	388	382	6	44	50
3. Habsburg .	1028	953	902	51	75	126
4. Malters . .	792	682	674	8	110	118
5. Kriens . .	913	746	712	34	167	201
6. Rothenburg .	1066	813	732	81	254	335
7. Hochdorf . .	1082	985	871	114	97	211
8. Hitzkirch . .	663	497	422	75	165	240
9. Aesch . . .	756	653	617	36	103	139
10. Sempach . .	1064	980	923	57	84	141
11. Sursee . .	1198	1072	963	109	126	235
12. Triengen .	1057	648	447	201	409	610
13. Münster . .	1160	819	700	119	341	460
14. Ruswyl . .	998	947	930	17	51	68
15. Großwangen	1132	948	896	52	184	236
16. Willisau . .	1184	880	810	70	304	374
17. Luthern . .	662	599	599	—	63	63
18. Zell . . .	943	759	723	36	184	220
19. Pfaffnau .	565	389	335	54	176	230
20. Reiden . .	652	399	320	79	253	332
21. Altishofen .	715	484	352	132	231	363
22. Dagmersellen	625	482	451	31	143	174
23. Entlebuch .	1208	1160	1148	12	48	60
24. Schüpfheim .	1118	1016	990	26	102	128
25. Escholzmatt .	1031	833	756	77	198	275
Total .	23,444	19,220	17,541	1679	4224	5903

Dieses Ergebniß war höchst auffallend. Mit Ausnahme von Altishofen, Triengen und Reiden hatten alle Wahlkreise für Revision gestimmt; dort

war nur die Menge der Abwesenden Schuld an den Ergebnissen gewesen. Die Freisinnigen waren verdutzt. Ein paar derselben scheinen auf Gewaltthaten gedacht zu haben. Es war unter Mitgliedern der Regierung von Verhaftung der Mitglieder des Ruswylercommittees die Rede. Die Beispiele von Aargau und Solothurn mochten den Gedanken hiezu geben. Vom Aargau kamen wohl auch Winke dazu nach Luzern. Allein Schultheiß Kopp, welcher zugleich Polizeidirektor war, konnte für diese Gewaltthat nicht eingenommen werden. Vielmehr widersetzte er sich derselben und sie unterblieb. Ein Staatsrath (dies beweiset die Zerissenheit der Regierung) sagte, das Gerücht von Verhaftung des Ruswylercommittees rühre von Schultheiß Kopp her, er wolle sich damit das Zutrauen beim Volke wieder gewinnen, als hätte er die Verhaftung verhindert. Wurde der Weg der Gewaltthaten nicht betreten, so ergoß sich die Wuth um so ungehinderter in der Presse. Nicht nur unterschob man den Freunden der Verfassungsrevision die gemeinsten Absichten und Handlungen, sondern man ermuthigte sich schon zu einem Kampfe auf Leben und Tod gegen sie und rief die Radikalen aller Kantone zur Hilfe auf. Indessen mußte die Regierung sich nunmehr darein fügen, die Wahl des Verfassungsrathes nach dem Beschlusse vom 21. Wintermonat anzuordnen. Unterm 22. Hornung erließ der Große Rath, auf den Vorschlag des Kleinen Raths im Wesentlichen folgendes Dekret:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nachdem die absolute Mehrheit der Bürger des Kantons eine Revision der Staatsverfassung vom Jahre 1831 beschlossen hat;

Mit Hinblick auf den §. 61 der gegenwärtig bestehenden Verfassung;

verordnen:

Es wird zur Vornahme der Revision oder Durchsicht der gegenwärtigen Staatsverfassung ein Verfassungsrath von 100 Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl desselben geschieht unmittelbar durch die gemäß §. 51 der gegenwärtigen Staatsverfassung stimmfähigen Bürger nach den bestehenden Wahlkreisen im Verhältniß derer Bevölkerung. Die Volksaufzählung vom Jahre 1837 wird hiebei zur Grundlage angenommen. Jeder Wahlkreis wählt frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons so viele Abgeordnete als vielmal seine Bevölkerung die Anzahl von 1245 Seelen enthält. Wird hiedurch die Zahl der hundert Abzuordnenden nicht erschöpft, so wählen diejenigen Wahlkreise jeder einen Abgeordneten mehr, welche die größten Bruchzahlen haben. In Gemäßheit dessen hat zu wählen, der:

1.	Wahlkreis	Luzern	mit	8238	Seelen	7	Abgeordnete
2.	„	Weggis	„	2016	„	2	„
3.	„	Habsburg	„	4806	„	4	„
4.	„	Malters	„	5337	„	4	„
5.	„	Kriens	„	5146	„	4	„
6.	„	Rothenburg	„	5366	„	4	„
7.	„	Hochdorf	„	5116	„	4	„
8.	„	Hitzkirch	„	2947	„	2	„
9.	„	Aesch	„	3272	„	3	„
10.	„	Sempach	„	5587	„	5	„
11.	„	Sursee	„	5848	„	5	„
12.	„	Triengen	„	5137	„	4	„
13.	„	Münster	„	5299	„	4	„
14.	„	Ruswyl	„	6326	„	5	„
15.	„	Wangen	„	6407	„	5	„
16.	„	Willisau	„	6686	„	5	„
17.	„	Luthern	„	4311	„	3	„
18.	„	Zell	„	5498	„	4	„
19.	„	Pfaffnau	„	3092	„	3	„
20.	„	Reiden	„	3416	„	3	„
21.	„	Altishofen	„	3990	„	3	„
22.	„	Dagmersellen	„	3497	„	3	„
23.	„	Entlebuch	„	6658	„	5	„
24.	„	Schüpfheim	„	4840	„	4	„
25.	„	Escholzmatt	„	5685	„	5	„
			Summa	124521		100	Abgeordnete.

Die Wahl der Verfassungsräthe hat in allen Wahlkreisen zugleich und zwar Donnerstag den 11. März nächstkünftig vor sich zu gehen. Der Anfang mit den Wahlverhandlungen wird Morgens um acht Uhr gemacht. Die Vereinigung und Ergänzung der Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger, die Eröffnung der Wahlversammlung, die Wahl des Bureau und der Abgeordneten in den Verfassungsrath und alle andern Wahlverhandlungen, so wie die Handhabung der Polizei, haben genau nach Vorschrift der Wahlordnung der direkten Mitglieder des Großen Raths vom 2. März 1833 (2. Bd. Fol. 435 der neuen Gesetzessammlung) vor sich zu gehen. Sollten die Wahlen aller Abgeordneten, die der Wahlkreis zu wählen hat, an oben bezeichnetem Tage wegen vorgerückter Tageszeit nicht vollständig vorgenommen werden können, so ist mit denselben am folgenden Tage fortzufahren. Doch darf auf keinen Fall die begonnene Wahl eines Abgeordneten unterbrochen

und auf den folgenden Tag verlegt, sondern es muß dieselbe noch den gleichen Tag zu Ende geführt werden. Hingegen darf nach eingebrochener Nacht keine neue Wahl begonnen werden. Hinsichtlich der Behandlung der Geschäfte entwirft der Verfassungsrath ein eigenes Geschäftsreglement oder bedient sich des Reglementes des Großen Raths. Jedenfalls sind die Sitzungen des Verfassungsrathes öffentlich. Jeder Bürger, einzeln oder in Vereinigung mit andern, kann seine auf die Verfassung bezüglichen Bemerkungen dem Verfassungsrathe einreichen. Der Verfassungsrath wird alle einlangenden Ansichten, Wünsche und Begehren prüfen. Die Verrichtungen des Verfassungsrathes sind gemäß §. 61 Absatz III der gegenwärtig bestehenden Staatsverfassung: a) Die Verfassung zu revidiren oder durchzusehen und die ihm nöthig scheinenden Veränderungen anzubringen: b) das Ergebniß seiner Berathung dem souveränen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, also mittelst Beschluß zu bestimmen, wie und wann der Entwurf zur Kenntniß der Bürger und an die Wahlkreisversammlungen zur Abstimmung gebracht werden soll. Wenn der Verfassungsrath die Revision der Verfassung vollendet hat, so steht es bei ihm, den Entwurf der revidirten Verfassung nach erfolgter Bekanntmachung in angemessener Frist zur Abstimmung sofort bringen zu lassen, oder aber noch eine Frist festzusetzen, binnen welcher jeder Bürger einzeln oder in Verein mit andern seine Bemerkungen über den Entwurf eingeben kann. Nach Abfluß der Frist würde dann der Verfassungsrath sich wieder versammeln und den Entwurf noch einmal berathen. Nach Beendigung seiner Arbeiten übersendet der Verfassungsrath dem Kleinen Rathe sowohl den Entwurf der Verfassung, als den Beschluß über dessen Abstimmung in den Wahlkreisversammlungen. Der Kleine Rath hat nach den Vorschriften dieses Beschlusses den Entwurf der revidirten Verfassung an die Wahlkreisversammlungen zu bringen. Hat die Mehrheit der Aktivbürger des Kantons mittels Stimmabgabe sich für die Annahme erklärt, so wird der Entwurf der revidirten Verfassung als sanktionirt und somit als zum Staatsgrundgesetz erhoben erklärt. Jedoch wird die Zahl der Bürger, welche laut beglaubigtem amtlichen Zeugnisse wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechen, oder laut Bescheinigung des Gemeinderaths wegen andern genügenden Gründen an der Abstimmung Theil zu nehmen verhindert sind, von der Totalsumme der stimmfähigen Bürger abgerechnet. Der Große Rath wird im Falle der Annahme der revidirten Verfassung das Nöthige zur unverweilten Einführung derselben anordnen, zu welchem Ende der Kleine Rath demselben die erforderlichen Anträge macht."

Mit diesem Dekrete schloß sich die ordentliche Wintersitzung des Großen Rathes. Dr. Casimir Pfyffer, damals Präsident, ergriff diesen

Anlaß noch, eine Abschiedsrede zu halten, worin er natürlich dem scheidenden Großen Rathe sein Lob sprach: er sei gegenüber einer unermüdeten Reaktionspartei den Prinzipien der Regeneration nach Außen und Innen treu geblieben. Gegen Außen habe er das Festhalten an der Selbstständigkeit der Schweiz durch sein Benehmen in der Flüchtlingsgeschichte, in der Conseilgeschichte und in der Angelegenheit Ludwig Napoleons bewiesen. In Bezug auf die Eidgenossenschaft habe der Große Rath immer den Grundsätzen der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit gehuldigt, so in den Angelegenheiten von Basel, Schwyz, Neuenburg und Wallis. Obwohl man das Volk über die Absicht des Siebner-Concordats verblendet habe, so sei dasselbe doch nicht gegen, sondern für das Volk geschlossen worden. Im Innern habe es der Große Rath zu seiner Aufgabe gemacht, die Gesetzgebung zu verbessern, die Staatsverwaltung und die Rechtspflege gehörig zu beaufsichtigen. Man habe den Gesetzen den Vorwurf gemacht, sie nehmen auf die Eigenthümlichkeiten des Landes zu wenig Rücksicht. Aber gewisse und bestimmte gesetzliche Vorschriften müssen einmal bestehen: es erfordern es gerade die Landesverhältnisse. Besser sei es, viele Gesetze zu haben, als die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger der Willkür zu überlassen. Vorzüglich seien die Verbesserungen in der Rechtspflege. Das Finanzwesen habe sich in einem blühenden und erfreulichen Zustande befunden. Im Jahre 1831 habe sich das Staatsvermögen auf Fr. 2,970,000 belaufen, im Jahre 1840 aber belaufe es sich auf Fr. 3,400,000. Nachdem er auch den Fortschritten, welche im Gewerbswesen durch Aufhebung der Ehehaftenrechte und im Erziehungswesen gemacht worden seien, das Lob gesprochen, ging er auf die kirchlichen Verhältnisse über und sagte im Wesentlichen: „Am meisten hat die gegenwärtige Regierung mit den kirchlichen Angelegenheiten zu schaffen gehabt. Schon bei dem Regierungsantritte war die Mehrzahl des Clerus der gegenwärtigen politischen Ordnung der Dinge abgeneigt. Es geschah dies nicht etwa aus einem Gefühle der Anhänglichkeit für die damals abtretende Regierung, sondern lediglich aus dem Grunde, weil man dieser Klasse von Leuten zu wenigen Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten einräumte. Bald ertönte das bekannte Losungswort dieser Kaste: „die Religion ist in Gefahr;" 48 freisinniger gestimmte Geistliche machten den schwachen Versuch, dem unheilbringenden Treiben ihrer Amtsbrüder entgegenzutreten. Bald waren sie aber entmuthigt, sie ließen die Hände wieder in den Schooß fallen, und unterließen es, den begonnenen Widerstand fortzusetzen. Als das Willisauer-Institut errichtet wurde, da hieß es abermalen: die Religion ist in Gefahr. Diese Gefahr war doch bald vorüber. Das gleiche Geschrei wurde wieder erhoben, als Professor Christophorus Fuchs auf den

Lehrstuhl der Theologie erhoben wurde. Doch hat sich dieser mit seinen frühern Verketzern vollkommen ausgesöhnt.

Als die Regierung von einem ihr von jeher anwohnenden Hoheits-Rechte Gebrauch machend, den Pfarrer Huber von Uffikon, weil er sich eines gröblichen Fehlers schuldig machte, von seiner Pfarrei entließ, hieß es auch: die Religion befinde sich in Gefahr, obwohl doch nichts daran war. Obwohl dieser Pfarrer nicht mehr zurückkehrte zu seiner Gemeinde, ist selbige noch so gut katholisch wie zuvor. Die Badenerconferenzartikel und das Placetgesetz brachten die gleiche Wirkung hervor. Das Placetgesetz ist doch nichts Weiteres, als ein Hoheitsrecht, welches alle Regierungen von jemals und jetzt stets auszuüben pflegten. Nur dadurch, daß man der Unwissenheit das Gegentheil vorlügt, bringt man es dahin, dem schlichten, mit Recht und Geschichte nicht hinreichend vertrauten Landmanne glauben zu machen, daß das **Placetum regium** eine Neuerung sei. Die Badenerartikel wären nach mir nicht entstanden, weil sämmtliche Bestimmungen, welche in denselben enthalten sind, früher schon bestanden hatten und deswegen als überflüssig betrachtet werden konnten. Als aber diese Artikel einmal aufgestellt waren, stimmte ich auch dazu, weil eine Nichtbeistimmung als eine Verwerfung zu betrachten gewesen wäre. Aus dem gleichen Grunde würde ich mich auch der Aufhebung der Badenerartikel widersetzen, weil aus einer solchen Aufhebung gefolgert werden könnte, man widersetze sich denselben nicht blos der Form nach, sondern hinsichtlich ihres Gehaltes. Es ist von Allem, was sie enthalten, nichts zu verwerfen. Die Badenerartikel enthalten nichts als unstreitbare Rechtsame, welche der keineswegs im Rufe der Irreligiösität gestandene Felix Balthasar in seiner berühmten Schrift „**de juribus circa sacra**" grundsätzlich nachgewiesen hat. Und Schultheiß Keller sprach einst (im Jahr 1796) im gleichen Sinne sich aus, als er im Großen Rathe ausrief: „Immer ringen die Geistlichen nach Rechten, die ihnen nicht gebühren. Stets stellen sie unbegründete Forderungen, sie lärmen und toben, wenn auch ihrerseits die Weltlichen ihre Rechte vindiciren. Woher sind sie wohl hiezu befugt? Soll man denn immer schweigen und zusehen? Sollen wir denn die Beispiele der allerchristlichsten Fürsten unbeachtet lassen? Hat nicht Venedig einen Bischof von Brescia als Rebell erklärt? Wenn auch ein Luzerner Papst wäre, sollte man denn alles aufgeben und die schönsten und heiligsten Rechte zu seinen Füßen legen?" So sprach einst ein Schultheiß Keller, und seine gewichtigen Worte will ich heute wiederholen mit dem Beisatze: wo stünde es mit der Menschheit, wenn man sich alles desjenigen enthalten wollte, was den Priestern mißfällig ist, und von ihnen als Abfall von der Religion bezeichnet werden möchte. Die Religion ist nicht auf Rom beschränkt. Unsere Altvordern

unterschieden zwischen dem Wesentlichen und dem Unwesentlichen. Was sind nun aber die Badenerartikel anders? Wo und worin enthalten sie einen Eingriff in die Rechte der Kirche? Nirgends. — Der Große Rath darf mit Ruhe auf seine zurückgelegte Amtsdauer zurückblicken. Er hat stets nach Grundsätzen gehandelt. Bleiben die Mitglieder desselben diesen Grundsätzen, auf welche sie stolz sein dürfen, getreu, und überlassen sie andern künftigen Regenten, andere Grundsätze zu befolgen. Mit diesem Wunsche erkläre ich die ordentliche Wintersitzung für geschlossen."

Die Volkspartei, welche man vom 31. Jänner an auch die Rothen, weil die Karten für die Revision roth, die radikale Partei hingegen die Schwarzen hieß, weil die Abstimmungskarten gegen die Revision schwarz waren, ließ dieses Selbstlob hingehen, und freute sich, daß das Dekret über die Wahl des Verfassungsrathes und über dessen Befugnisse ihren Wünschen ganz entsprach. Nun bemühte man sich, auf entsprechende Verfassungsrathswahlen einzuwirken. Das Auswylercommittee bezeichnete in allen Wahlkreisen, im Einverständnisse mit den Bezirkscommittees, die Männer, welche es in den Verfassungsrathe gewählt wissen wollte. Auch die Radikalen sorgten wenigstens dafür, daß ihre Vormänner nicht übergangen würden. Nur die Wahlkreise Reiden und Triengen wählten in ihrem Sinne, Reiden nahm jedoch seine Verfassungsräthe aus der eigenen Mitte, Triengen aber wählte auch Dr. Casimir Pfyffer. Aus dem Regierungsrathe wurde kein einziger gewählt, nicht einmal Schultheiß Jakob Kopp. Sobald der Verfassungsrath gewählt war, fiel die radikale Presse über den Verfassungsrath her und spottete über die Unfähigkeit der Mitglieder desselben. Die Freisinnigen rühmten, die ganze Intelligenz von Luzern in ihrer eigenen Mitte zu besitzen und außer ihnen nur Unwissenheit und Unfähigkeit anzutreffen. Doch hatte der Verfassungsrath an Joseph Mohr von Luzern und an Staatsschreiber Bernhard Meyer, Prof. Kopp u. A. gebildete und fähige Männer. Rathsherr Leu und Wendelin Kost waren sehr verständige, in den Geschäften bewanderte Volksmänner. Neben diesen waren noch manche ältere Beamtete Männer von gesunden Sinnen und klarem Verstande. Ein eigentlicher Rechtsgelehrter fehlte der Volkspartei. Casimir Pfyffer war wirklich der einzige in der Versammlung. Uebrigens mochte der Verfassungsrath dem frühern Großen Rathe auch in der Fähigkeit wenig nachstehen; denn dieser war, wie dieses bei allen Versammlungen der Art zu geschehen pflegt, gewohnt, nach dem Kopfe oder Winke eines Einzigen oder eines Klubbs sich zu bewegen, außer etwa in Fällen, wo die eigenen Interessen oder die Umstände mit der Leitung jenes Kopfes oder Klubbes gar zu offenbar im Widerspruche stunden. Der Verfassungsrath, in den Hauptfragen allerdings mit den Führern auch einverstanden, hatte vielleicht in Nebenfragen

mehr Selbstständigkeit, als der abgetretene Große Rath. In Uri arbeitete ich an dem Verfassungsentwurf. Den Entwurf schickte ich der Verfassungscommission zu, welche ihn zur Grundlage der Berathungen annahm.

Am 22. März trat der Verfassungsrath zusammen. Altschultheiß Vincenz Rüttimann war Alterspräsident. Er eröffnete die Versammlung mit folgenden Worten:

„Indem mir die Ehre zu Theil geworden, heute als das älteste Mitglied dieser Versammlung das erste Wort an Hochdieselbe zu sprechen, so bin ich dazu aufgefordert durch das Dekret des Großen Rathes vom 22. Hornung 1841. Vor Allem aber habe ich diese mir zu Theil gewordene Ehre zu verdanken — und pflichtgemäß bezeuge ich hier öffentlich meinen Dank dafür — den mir werthen Bürgern des Wahlkreises Habsburg, welche mich zum Mitglied des Verfassungsrathes gewählt haben.

Es gibt im Leben der Völker wie im Leben der einzelnen Menschen wichtige Momente, die kommen, aber nimmer wieder zurückkehren. Eine solche feierliche Stunde hat für uns geschlagen, und wir alle sind tief durchdrungen von der heiligen und schweren Pflicht, deren gewissenhafte Erfüllung uns obliegt. Das Volk des Kantons Luzern hat uns sein Zutrauen geschenkt. Dieses Volk verdient es wohl, daß wir dieses Zutrauens uns würdig zeigen. Es ist dieses Volk uns vorangegangen bei verschiedenen öffentlichen politischen Verhandlungen, an denen es unmittelbar Theil genommen hat; wir haben die uns gegebenen Winke zu befolgen und zu beachten. Wir sind dieses zu thun um so mehr verpflichtet, als dieses biedere Volk immer innert den Schranken des Gesetzes sich bewegte, und dem gesammten schweizerischen Vaterlande den schönen Beweis leistete, daß es würdig ist, ein freies Volk zu sein, welches nur seinem Gott, seinem Glauben und dem Gesetze unterthan ist.

Wer aber erhebt nicht seine Augen gen Himmel, wer dankt dem Allvater nicht für alles Gute, das nur von Ihm herkömmt? Unsere erste Pflicht scheint es mir also zu sein, in dem Tempel des Herrn uns zu vereinen, dort bei dem heiligen Meßopfer vereint mit dem Priester Gott anzuflehen, daß er unsern Geist erleuchten möge, damit das Glück, die Ehre und die Freiheit unseres braven Volkes für lange Zeit befestiget bleibe.

Heute feiert die Kirche das Fest eines für uns Schweizer alle großen und hochwürdigen Mannes, eines Vaters und Lehrers des gesammten Vaterlandes, des seligen Bruders Klaus. Er war ein wahrer, treuer Eidgenosse: fromm einfach und genügsam, die Einsamkeit liebend; aber, nachdem er im Felde einst tapfer sich gezeigt, wenn das Vaterland ihn rufte, wenn Zwietracht und Hader unter den Eidgenossen waltete, so eilte er schnell herbei, und seine versöhnenden Worte besänftigten die erzürnten und entzweiten

Gemüther. Möge dieses Mannes Geist, der seinem Glauben fromm ergeben war und dem Vaterlande treu geblieben ist, auf uns herabblicken, und vor dem Throne des Allerhöchsten wohlwollende Fürsprache für uns thun!"

Nachher wurde der Sohn des Alterspräsidenten, der eidgenössische Oberst Rudolph Rüttimann von Luzern zum Präsidenten und Wendelin Kost von Buchenrain zum Vizepräsidenten gewählt. Es wurde auch zur Ausarbeitung einer Verfassung eine Commission von siebenzehn Mitgliedern gewählt. Es kamen in dieselbe aus dem Amte Luzern die Herren Joseph Mohr und Wendelin Kost; aus dem Amte Sursee die Herren Ludwig Wangeler von Ruswyl und Joseph Weber von Gunzwyl; aus dem Amte Hochdorf Joseph Leu von Ebersoll und Wilhelm Furrer von Schongau; aus dem Amte Willisau die Herren Anton Gut von Willisau und Joseph Pfister von Altishofen; aus dem Amte Entlebuch Herr Peter Thalmann von Entlebuch und Anton Portmann von Schüpfheim. Aus freier Wahl wurden gewählt die Herren Rudolph Rüttimann, Staatsschreiber Bernard Meier von Sursee, Professor Eutych Kopp von Münster, Med. Dr. Joseph Scherrer von Hochdorf, Balthasar Estermann von Hildisriden, Ludwig Sigrist von Menznau, Joseph Lauber von Marbach. Hierauf erließ der Verfassungsrath folgende Proklamation:

„**Der Verfassungsrath des Kantons Luzern an das Volk desselben.**

Wertheste Mitbürger!

Am gestrigen Tage haben sich die durch euere Wahl in den Verfassungsrath gesendeten Männer am Hauptorte des Kantons versammelt, und sind sogleich zur Wahl eines Vorstandes geschritten.

Unter heute hat der Verfassungsrath, nach Erwahrung der Wahlakten der verschiedenen Kreise, sich für konstituirt erklärt.

Wir haben, nachdem wir vor Allem den Beistand des Allmächtigen angerufen, von den zu Handen des Verfassungsrathes eingelaufenen Bittschriften, Begehren und Wünschen durch deren Verlesung Kenntniß genommen, und zu Prüfung derselben beschlossen, eine Commission aus unserer Mitte von siebenzehn Mitgliedern mit Berücksichtigung aller fünf Aemter des Kantons niederzusetzen. Zugleich haben wir der Commission in Auftrag gegeben, die Vorarbeiten der beschlossenen Verfassungsrevision vorzunehmen, und zu dem Ende mit aller Umsicht ein neues Grundgesetz zu entwerfen und uns mit möglichster Beförderung vorzulegen.

Indem nun unserer Commission zur Aufgabe gemacht ist, ihre Arbeit sogleich zur Hand zu nehmen und unausgesetzt zu fördern, hat sich der Verfassungsrath auf kurze Zeit vertagt. Es wird derselbe, sobald die Commission

ihre wichtige Arbeit vollendet hat, auf deren Ruf sich in nächster Zeit wiederum versammeln und den Entwurf der Commission in Berathung nehmen, bis eine neue Staatsverfassung vollendet ist und dieselbe dem Volke des Kantons Luzern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden kann.

Werthe Mitbürger! Wir fühlen die Größe unserer Aufgabe, und schwer liegt auf uns das Gewicht unserer Verantwortlichkeit. Wohl wissen wir, daß allein mit menschlichen Kräften das Vollkommene nicht zu erreichen ist; aber indem wir fest entschlossen sind, daß Erreichbare muthvoll anzustreben, so hoffen wir, mit Gottes Beistand und gestützt auf euer Vertrauen das uns so reichlich zu Theil geworden, zu ersetzen, was unserer eigenen Kraft gebricht.

Vor Allem fühlen wir uns durchdrungen von dem Glauben unserer in Gott ruhenden Väter, und auch in uns ist lebendig und wach ihre Liebe zu unserer ehrwürdigen Mutter, der heiligen Kirche. Wir werden trachten, daß dieser Glaube und diese Liebe sich in unversehrtem Bestande und in ungeschmälerter Achtung auf euere und unsere Kinder und Enkel vererben können.

Wir fühlen auch in unserer verwandten Brust den Herzschlag, der in den Tagen der Noth den Arm unserer Väter gestählt, sich frei zu schlagen und die Freiheit auf uns zu bringen. Wir werden uns bestreben, dieses köstliche Gut der Freiheit und Selbstständigkeit unsern Nachkommen gegen Gewalt und Willkür unverkümmert zu sichern.

Biederes Luzernervolk! Du hast in frühern wie in den jüngsten Tagen sowohl durch bewunderungswürdige Ruhe und Ordnung, als durch die entschiedenste Liebe zur Freiheit, dich der Achtung der Miteidgenossen und des vollen Genusses der Selbstständigkeit würdig bewiesen. Unter Gottes Schutze können diese Güter dir nicht mehr geraubt werden. In dieser Ueberzeugung und mit diesen Gefühlen kehren die Verfassungsräthe auf wenige Tage zurück in deine Mitte; empfange sie mit Vertrauen, und vertrauensvoll sende sie, begleitet von deinen besten Wünschen, wieder zu ihrer Bestimmung zurück. Gott der Allmächtige sei mit uns allen!

Gegeben zu Luzern in unserer Sitzung vom 23. März 1841.

Der Präsident:
Rudolph Rüttimann.

Namens des Verfassungsrathes,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
B. Meyer. Jos. Mohr."

Schon am 31. März hatte die Commission die Verfassung entworfen. Der Entwurf wurde gedruckt und zur Eingabe allfälliger Bemerkungen

öffentlich bekannt gemacht. Die Commission hatte ihn mit artikelweisen Erläuterungen begleitet und ihm einen Bericht vorausgesendet, welcher folgende Stelle enthielt: „Die Commission, den Lehren des Christenthums folgend, ging von der Ansicht aus, daß ein christlicher Staat nicht blos für Aufstellung eines äußern Rechtsschutzes, sondern auch für Entwickelung des geistigen Lebens des Volkes existire, daß sodann aber das Volk in einer höhern überweltlichen Beziehung zu betrachten sei, als Bürger eines religiösen Weltstaates, welcher nicht durch äußere Gränzen, sondern einzig durch das Band des Einen Glaubens gebildet wird. Die Commission erachtete es als eine ernste Pflicht, als eine Pflicht der religiösen Ueberzeugung, dieses Doppelverhältniß des zum römisch-katholischen Glauben sich bekennenden Volkes des Kantons Luzern ausdrücklich in der Verfassung anzuerkennen, und der Staatsbehörde genau die Schranken vorzuzeichnen, inner denen sie sich gegenüber den Behörden jenes Gottesreiches, das den Katholiken unter dem Namen der Kirche so wohl bekannt ist, zu bewegen hat, anderseits aber auch ihr gegenseitiges freundliches Zusammentreffen und Ineinanderwirken in dem einen hohen und edeln Zwecke, der Bildung und Erziehung des Volkes, anzudeuten." Die Geistlichkeit des Kantons Luzern, nämlich die drei Ruralkapitel, hatten folgende Zuschrift erlassen:

„Die unterzeichnete Geistlichkeit des Kantons Luzern an den hohen Großen Rath oder eintretenden Falls an den Verfassungsrath des Kantons Luzern.

Hochgeachteter, hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren!

Seit zehn Jahren fand sich die Geistlichkeit des Kantons Luzern mehrmal im Falle, an ihre hohe Regierung zu gelangen. Unter dem 1. Junius 1831 hielt sie sich verpflichtet, die wärmsten Glückes- und Segenswünsche und die aufrichtigen Gesinnungen der Treue und Bereitwilligkeit an den hohen Kleinen Rath auszudrücken, nachdem Hochderselbe geruhet hatte, der Geistlichkeit die glückliche Beendigung der gefahrvollen Zerwürfnisse im Kanton Luzern anzuzeigen und zugleich den hoheitlichen Schutz und das landesväterliche Wohlwollen derselben feierlich zuzusichern. Im Vertrauen auf dieses feierlich zugesicherte Wohlwollen hatte die bemeldete Geistlichkeit im Laufe der Zeit bei jedem wichtigen Ereignisse die Freiheit genommen, auf dasjenige die hohe Aufmerksamkeit ihrer Regierung hinzulenken, was in einer oder andern Hinsicht Gefahr oder Unheil drohend in Vorschein gekommen war. Gegenwärtig steht wieder ein hochwichtiger Zeitpunkt im Kanton bevor, wo nämlich laut Verfassung die erste Regierungsperiode zu Ende und es um eine Einleitung in die zweite oder um eine Revision der be-

stehenden, allfällig um den Entwurf einer neuen oder erneuerten Staatsverfassung zu thun sein wird. Wenn hiebei nur von blos weltlichen Angelegenheiten die Rede wäre, so würde die Geistlichkeit sehr gerne jeder Bemerkung sich enthalten. Allein weil die Staatsverfassung nicht blos weltliche, sondern auch religiöse Gegenstände berühren muß, und insbesondere das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und dem Staate dabei nothwendig zur Sprache kommt, und da somit die Geistlichkeit durch die Verfassung und die Gesetze des Staates in Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten bedeutend unterstützt oder gehemmt werden kann, glaubt dieselbe, kein unbefangener und gutgesinnter Bürger des Kantons Luzern werde sich darüber aufhalten oder es übel deuten wollen, wenn sie in Bezug auf bemeldetes bevorstehendes und gar so folgenreiches Geschäft zur rechten Zeit ebenfalls Ansichten, unmaßgebliche Vorschläge und Bitten der hohen Regierung vorzulegen sich erlaubt.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Die Geistlichkeit des Kantons Luzern geht von dem gewiß unbestreitbar wahren, von den heiligen Offenbarungen ausgesprochenen, von der Vernunft anerkannten und von der steten Erfahrung aller Zeiten bewährten Grundsatze aus, daß keine Staatsverfassung das wahre Wohl eines Volkes begründen könne und auf die Dauer bestehen werde, wenn sie der Ordnung Gottes unter den Menschen wie immer entgegentritt, und daß jedes Gesetz, von wem und in welcher Absicht es gegeben sei, sobald es mit dem göttlichen Gesetze nicht im Einklange steht, statt heilsam zu wirken, Unruhe und mannigfaltige Störungen und Verwirrungen, wofern es geltend gemacht wird, zur unausbleiblichen Folge habe. Es ist nun aber, hochgeachtete, hochgeehrte Herren, unser heiliger Glaube und der von den Vätern ererbte Glaube unsers katholischen Volkes, daß die römisch-katholische Kirche von Gott selbst zum Heile der Menschen eingesetzt, Ordnung Gottes unter den Menschen sei. Unsere Staatsverfassung also und unser Staatsgesetz, wenn sie den Lehren, Gesetzen und Anstalten der römisch-katholischen Kirche zuwiderliefen, wären offenbar gegen die Ordnung Gottes, und es muß demnach jederzeit unter die ersten und wichtigsten Aufgaben dieser Verfassung gesetzt werden, aus dem Wege zu räumen, was die Freiheit der katholischen Kirche beschränkt und ihrer segenreichen Wirksamkeit Hindernisse setzt. Die Freiheit der katholischen Kirche in Bezug auf alle ihr obliegenden Funktionen zu sichern, soll vorzüglich Aufgabe der Verfassung eines rein katholischen Staates sein, zumal jede Schranke, welche der Kirche gesetzt wird, als eine Beeinträchtigung der Rechte katholischer Bürger zu betrachten ist.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Mit der Freiheit der katholischen Kirche werden sich aber nie und auf keine Weise vertragen die Artikel der

sogenannten Badener-Conferenz, welche schon durch ihre Entstehungsweise unter den wahren und gutdenkenden Katholiken bedeutende Beunruhigung und großes Mißvergnügen verursacht hatten. Gegen diese Badener-Conferenz-Artikel, dieselben nach ihrem Zusammenhange genommen, haben sich zu wichtige Stimmen vernehmen lassen, als daß die Geistlichkeit es noch für nothwendig finden sollte, sie näher zu beleuchten. Aber es ist unsere heilige Pflicht, es hier auszusprechen, daß wir uns einem Urtheil der Kirche über dieselben, dem Entscheide des Oberhauptes der Kirche und unseres hochwürdigsten Bischofes unterwerfen und verlangen müssen, daß im Kanton Luzern diese Artikel außer Wirksamkeit gesetzt werden. Zur wahren und unter keinem Vorwande zu beschränkenden Freiheit der katholischen Kirche gehört gewiß unerläßlich, daß die Vorsteher derselben gemäß den ihnen obliegenden Pflichten an ihre Gläubigen zu jeder Zeit und über jeden Gegenstand religiöser Art sprechen dürfen. Der Katholik verlangt nach den Lehren und Vorschriften seiner Hirten, eben so wie er nach dem Heile verlangt: er betrachtet die Vorsteher der Kirche als seine von Jesu Christo ihm gegebenen Führer auf dem Wege des Heils; er fühlt sich im Gewissen verpflichtet, sich ihren Vorschriften zu unterwerfen, sobald er auf irgend eine zuverläßige Weise Kenntniß davon erhalten. Die Stimme seiner rechtmäßigen geistlichen Hirten und Obern hören und befolgen zu dürfen, ist darum ein Recht, auf welches der Katholik nicht verzichten, welches er um keinen Preis veräußern darf. In einem republikanischen Freistaate, bestehend einzig aus Katholiken, sollten bemeldete kirchliche Rechte von Seite der Obern und Untergebenen, der rechtmäßigen Hirten und Schaafe, nicht beeinträchtigt werden können, ohne daß zugleich die Staatsverfassung als auffallend verletzt gehalten und laut ausgesprochen werden müßte.

Mit der Freiheit der Kirche verträgt sich schon gar nicht das sogenannte Placetgesetz, durch welches die Verordnungen und Erlasse von Seite der katholischen Kirche dem Urtheile und dem Gutfinden jeweiliger Regenten unterworfen werden. Die Regierung eines jeden Staates hat zwar die Befugniß und Pflicht, zu sorgen, daß das gemeinsame Wohl nie gefährdet und daß jeder Schaden und Nachtheil von einzelnen Bürgern oder von der Gesammtheit derselben zur rechten Zeit noch abgewendet werde. In dieser Hinsicht kommt ihr das Recht zu, vorläufige Kenntniß von Allem sich zu erwerben, was im Gebiete des Staates vorgeht, und Allem, was dem Staatswohl zuwiderlaufen wollte, vorzubeugen. Aber zwischen dieser, der Regierung eines Staates nöthigen Kenntnißnahme (dem sogenannten Visum) und dem sogenannten Placetgesetz, wie es in unsern Tagen verstanden und angewendet werden wollte, ist ein großer und unverkennbarer Unterschied; denn bei bloßer Kenntnißnahme erlauben sich die Regenten des Staates

keine Censur über Kirchenverordnungen; sie urtheilen nur über das, was ihres Amtes, weil nämlich nur über das, was dem Staatswohl als solchem nützlich oder schädlich ist oder werden könnte: ein solches Urtheil wird durch Gründe bestimmt, auf welche die Leidenschaften des Menschen nicht jenen Einfluß gewinnen, wie da, wo jeweilige Regenten auszusprechen haben, ob irgend eine kirchliche Verordnung ihnen beliebe oder nicht, welches Belieben oder Nichtbelieben ganz natürlich oft mehr von den der katholischen Religion und ihren Vorstehern günstigern oder ungünstigern Gemüthsstimmungen der betreffenden Regenten, als von reinen und allgemein geltenden Staatsgründen abhängt. Doch wie dem immer sei, dem Placetgesetz unserer Tage liegt ein Verdacht gegen die Kirchenvorsteher und eine Nichtachtung ihres stets ehrwürdigen, weil göttlichen Amtes zu Grunde, welche das Zartgefühl jedes wahren Katholiken verletzt. Oder könnte jemals ein ächter Katholik ohne tiefe Kränkung und Betrübniß wahrnehmen, wie in einem Staate, wo jede Censur abgeschafft und unbeschränkte Rede- und Preßfreiheit durch die Staatsverfassung selbst jedem Bürger zugesichert wird, die Vorsteher der Kirche allein ausgenommen und einer gewissen Censur unterworfen werden, — die Vorsteher der Kirche, welche von Gott gesetzt sind, für das zeitliche und ewige Wohl des Volkes zu wachen und zu sorgen, daß selbes vor jeder Verführung und moralischer Vergiftung durch zweckmäßige Ermahnungen und Vorschriften möglichst gesichert und in Allem, was für Zeit und Ewigkeit ihm frommt, gefördert werde; während dagegen jedem Andern freisteht, zu reden und zu schreiben, was ihm beliebt, und keine präventive verhütende Maßregel ihn hindert, die verderblichsten Irrlehren durch Druck unter dem Volke zu verbreiten? Die Sache ist so einleuchtend und von solcher Wichtigkeit, daß die Geistlichkeit keine weitern Vorstellungen hierüber nöthig hält, sondern sich der frohen Hoffnung hingeben will, es werden die hochgeachteten Herren derselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und den genannten so auffallenden Uebelstand der Selbstständigkeit des Staates unbeschadet zu heben sich angelegen sein lassen.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Eintracht zwischen Staat und Kirche muß in den sehnlichsten Wünschen der Geistlichkeit liegen. Dieselbe ist gewiß zur Begründung, Befestigung und Beförderung des wahren und gemeinsamen Heils Beider unerläßlich nothwendig. Jede Störung dieser Eintracht, woher sie immer komme, bringt vielseitig verderbliche Folgen mit sich. Die Eintracht zwischen Staat und Kirche wird aber dadurch nothwendig bedingt, daß weder der Staat noch die Kirche ihre Gränzen überschreiten und somit jeder Uebergriff des Staates in die Sphäre der Kirche und der Kirche in die Sphäre des Staates gewissenhaft vermieden werde.

Aus diesem Grunde darf der Staat die Verkündung der Lehren und Verordnungen der Kirche auf keine Weise hemmen, wie anderseits die Kirche auch in rein politische Sachen sich nie einmischen wollen. Allein es gibt viele Gegenstände gemischter Natur, in Beziehung auf welche nur zu leicht zwischen Dienern des Staates und Dienern der Kirche Conflikte entstehen, wenn durch beiderseitige Uebereinkunft die Grundsätze und Gränzen beider nicht genau festgesetzt sind, die zur Erhaltung des beiderseitigen Friedens und des so segenreichen, einträchtigen Wirkens beobachtet werden müssen. Da nun die Festsetzung solcher Grundsätze und Gränzen Sache der Concordate zwischen Staat und Kirche ist, so muß die Errichtung eines solchen Concordates zwischen der Regierung des Kantons Luzern und den kompetenten Kirchenbehörden, dem Papste nämlich und dem Bischofe von Basel, mit Rücksicht auf die von dem Staate angesprochenen alten Uebungen und Freiheiten und auf die gegenwärtige Zeit nicht nur in den sehnlichsten Wünschen der Geistlichkeit, sondern aller wahren Katholiken, also aller Bürger des Kantons liegen, die Gott geben wollen, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, die Ruhe und Frieden verlangen, die wissen, daß von diesen Gütern das Wohl des ganzen Volkes abhängt.

In dem abzuschließenden Concordate müßte aber insbesondere Vorsorge getroffen werden, daß die von katholischer Religiosität gegründeten und zur Erhaltung und Pflege derselben bestimmten, unter den Schutz der Kirche nicht weniger als des Staates gestellten Klöster und Stifte und dergleichen kirchliche Institute nicht einseitig der Staatsgewalt preisgegeben wären, sondern zu ihrer ursprünglichen urkundlichen Bestimmung in der Kirche, wo sie wie immer derselben entrückt worden sind, zurückgebracht und in derselben erhalten würden; nicht weniger auch Vorsorge getroffen werden, daß fromme Stiftungen ihre religiöse Bestimmung nie verlieren, sondern, wo Umstände und Verhältnisse sich so geändert haben, daß im ehevorigen Bestand ihre wohlthätigen Wirkungen nicht mehr erwartet werden können, im Einverständniß mit der Kirche über dieselben zu andern, den urkundlichen zunächst liegenden und erreichbaren frommen Zwecken verfügt werde. Das neue Concordat sollte auch darauf Bedacht nehmen, allen Mißgriffen vorzubeugen, welche in Bezug auf die wichtigen sozialen Verhältnisse, z. B. die Ehe u. s. f., anderwärts eingetreten sind, und Vorsorge thun, daß Staatsverordnungen nie mit bestehenden Kirchenverordnungen in Widerspruch treten, um Eintracht zwischen Staat und Kirche in allen Beziehungen hindurch nach Möglichkeit zu sichern, und die Diener des Staates und die Diener der Kirche stets Hand in Hand für das zeitliche und ewige Wohl des ihrem Schutze und ihrer Leitung übergebenen katholischen Volkes ungestört zu arbeiten, in Stand zu setzen.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Ein für solche gemeinsam einträchtige Wirksamkeit der Diener des Staates und der Kirche nicht zu übersehender Gegenstand ist auch die Stellung, welche der Geistlichkeit im Staate angewiesen ist. Früher war sie, und was zu ihr gehörte, über die Sphäre des Staates erhoben, weil unter eine geistliche Jurisdiktionsgewalt ausschließlich gestellt. Seitdem aber die sogenannte Immunität der Geistlichkeit und geistlichen Gegenstände, die zwar von der Kirche nicht aufgehoben ist, von den Regenten des Staates nimmer anerkannt werden wollte, sind die Geistlichen als solche unter die Laien, und zwar unter die gemeinsten Bürger des Staates gewissermaßen herabgesetzt, sie haben nämlich die bedeutendsten Staatslasten in gleichem Maße wie andere Bürger zu tragen, können jedoch derselben Rechte mit andern Bürgern sich nicht erfreuen. Allein in einem republikanischen Staate, wo alle Vorrechte aufgehoben und alle Bürger ohne Unterschied vor dem Gesetze gleich sein sollen, ist es doch wahrlich nicht zu billigen, daß die Geistlichen aller Aktiv- und Passiv-Stimmen beraubt sind. Hoffen sollten sie zum wenigsten, und aus sehr wichtigen Gründen wünschen und verlangen dürfen, daß in jenen Behörden, welche zunächst die geistlichen Interessen zu bewahren und zu besorgen haben, von den Kapiteln gewählte Mitglieder des geistlichen Standes mit den weltlichen Bürgern Sitz und Stimme hätten, z. B. in der Commission, die sich mit kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten zu befassen hat, und im Erziehungsrathe.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Wo Eintracht zwischen Kirche und Staat offenbar am nothwendigsten erscheint, wo nur sie mit Erfolg und Segen für das Wohl des katholischen Volkes wirken, ist gewiß das Gebiet des Erziehungswesens. Es wird von Niemanden in Abrede gestellt werden, daß im Kanton Luzern über wachsenden Zerfall der Erziehung geklagt wird. Die hohe Regierung scheint dieses Klagen vernommen und gewürdiget zu haben, als sie eine Commission niedersetzte, welcher der Entwurf eines neuen, allumfassenden Erziehungsgesetzes übertragen wurde. Diese Commission hatte auch zur Zeit die Geistlichkeit des Kantons eingeladen, ihre allfälligen Ansichten und Wünsche bezüglich auf benannte Aufgabe einzureichen. Die Geistlichkeit entsprach mit der größten Bereitwilligkeit und dem besten Willen bemeldeter Einladung und legte ihre Gedanken und Gutachten in Bezug auf die Erziehung und Bildung der Jugend in einem ausführlichen Schreiben vor. Sie nimmt gegenwärtig die Freiheit, auf genanntes Schreiben hinzuweisen, mit der Bitte, die hochgeachteten Herren, welche künftig das entworfene Schulgesetz und die Reorganisation der sämmtlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten im Kanton Luzern zu berathen haben werden, wollen geruhen, demselben einige Attention zu schenken.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Wir erkennen die ganze Wichtigkeit, besonders auch der Volksschulen. Niemals dürfen wir vergessen, daß die Kirche es ist, die von Jesus Christus das Lehramt empfangen, daß sie die christliche Volksschule gestiftet, um die heilsamen Grundsätze des Christenthums in allen Beziehungen nicht nur in die Wissenschaft, sondern auch in das Leben der Völker einzuführen, daß sie für Reinerhaltung der christlichen Lehre und Wissenschaft zu wachen hat. Aber auch die Opposition, Feindschaft und Indifferentismus gegen Kirche und wahres Christenthum, haben leider von jeher wohl begriffen die Wichtigkeit des Unterrichtes und der Lektüre. Bücher in allen Fächern, die früher oder später der lesenden Jugend in die Hände kommen können, sind in solchem verderblichen Geiste bearbeitet, was allein schon, um von andern Erscheinungen nicht zu reden, die Nothwendigkeit und Pflicht beweist, daß die katholische Jugend nicht nur in den gewöhnlichen Christenlehren, sondern auch durch den gesammten Unterricht und die Erziehung in der Schule gegen die Einwirkungen dieses verderblichen Geistes möglichst bewahrt werde. Wenn der Staat einerseits fordern muß, daß die Jugend für die Besorgung der bürgerlichen Interessen nach den Bedürfnissen der Zeit gebildet werde, so muß anderseits und darf darum die Kirche gewiß ebenfalls verlangen, daß die Schuljugend nach den Bedürfnissen der Zeit unter kirchlicher Leitung in der Religion gründlich unterrichtet und in kirchlich-religiösem Geiste erzogen werde. Wir sind der innigsten Ueberzeugung, daß in der Schule der Religion die erste Stelle gebühre, nicht nur als einem Unterrichtsfache neben den andern Fächern, sondern als der Seele, die den ganzen Organismus der Schule bis in seine kleinsten Theile durchdringen muß; eben so wahr ist es gewiß, daß, so wie die Schule ihre Hochachtung für die Religion durch ihre Theilnahme an der katholischen Gottesverehrung aufrichtig kundgibt, eben so segensreich diese Theilnahme für sittliche Erziehung und wissenschaftlichen Fortschritt der Jugend sich beweisen wird. Die Geistlichkeit hat hierin einerseits den unverdorbenen religiösen Sinn des Luzerner-Volkes und anderseits das Zeugniß erfahrner Pädagogen und wohldenkender Schulmänner zu entschieden für sich, als daß sie ihre angelegentlichsten Wünsche nicht aussprechen sollte, daß bei Reorganisation des Unterrichts- und Erziehungswesens auf diese Bemerkungen Rücksicht genommen, namentlich, daß, wie die Centrallehranstalt in Luzern, so die Landschulen in religiöser Beziehung auch der Aufsicht des hochwürdigsten Bischofes unterstellt, daß die Geistlichkeit im Erziehungsrath repräsentirt und jedem Pfarrer die Leitung der Schulen in seiner Pfarrgemeinde übergeben werde.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Wir haben hiebei allen Grund zu hoffen, es werde in diesen vorgetragenen Wünschen nicht verkannt werden

die wahrhaft vaterländische Gesinnung der Geistlichkeit, die ihre Jahre dem wissenschaftlichen Leben gewidmet, in deren Beruf das Lehramt liegt und die des reinsten Willens sich bewußt ist, nach Kräften für die katholische Bildung und Erziehung der vaterländischen Jugend zu wirken. Eben so sind wir der vollkommensten Zuversicht, es werden diese Wünsche aufgenommen und gewürdiget werden im Geiste unserer Väter, welche in gefahrvollen Wirrungen und Prüfungen ihrer Zeit die Einheit des katholischen Glaubens dem ganzen Kanton bewahrten, und gewiß nur durch entschiedene Anhänglichkeit an die römisch-katholische Kirche sich den Ruhm des Vorortes der katholischen Schweiz erworben haben.

Unter solchen, so erhebenden als ernst mahnenden Erinnerungen, im Gefühle ihrer Pflicht gegen Kirche und Staat, haben Unterzeichnete die gegenwärtige Denkschrift verfaßt, und nehmen die Freiheit, den hochgeachteten Herren dieselbe vorzulegen, mit der Bitte, bei einer Revision der Gesetzgebung und Verfassung darauf Rücksicht zu nehmen. Inzwischen werden sie nicht unterlassen, Gott, die ewige Weisheit und Gerechtigkeit selbst, unabläßig zu bitten, daß er Sie mit seinem Geist leiten und Ihre Bemühungen, hochgeachtete Herren, mit dem segenvollsten Erfolge krönen wolle, womit die Unterzeichneten schließlich den ehrerbietigsten Ausdruck der vollkommensten Hochachtung und der bereitwilligen Ergebenheit verbinden.

Namens der Geistlichkeit der Kapitel Willisau, Hochdorf und Sursee,

den 7. November 1840,

Die Dekane derselben: Meyer, Leutpriester;
Ackermann und Staffelbach, Pfarrer."

Als mir der Verfassungsentwurf zukam, erließ ich folgendes Schreiben:

„An den hohen Verfassungsrath des Kantons Luzern.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

„Bei der bevorstehenden Verfassungsrevision muß in jedem Bürger des Kantons Luzern, welcher für das Vaterland nicht gleichgültig ist, der Wunsch aufleben, so viel an ihm liegt, dazu beizutragen, daß das Revisionswerk dem Kantone zum Heile gedeihe." Diese Worte, womit die Auswylererklärung beginnt, werden mich entschuldigen, daß ich es wage, dem hohen Verfassungsrathe über den von der Siebenzehnercommission ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Staatsverfassung für den Kanton Luzern ein paar Bemerkungen und Wünsche einzureichen, deren Berücksichtigung und Erfüllung mir für das Heil des Kantons von Wichtigkeit scheint.

Es sind zunächst die §§. 34, 35 und 36, welche dem Volke das Recht des Veto einräumen, welchen ich meine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Je mehr ich über dieses Recht mich in der Geschichte belehre, je mehr ich die Erfahrungen von Baselland, wo das Veto ebenfalls eingeführt ist, so wie die von St. Gallen, wo es seit 1831 besteht, zu Rathe ziehe, desto mehr überzeuge ich mich, daß dieses Recht ein für die Ruhe und den Frieden eines Landes gefährliches Recht ohne wesentlichen Nutzen für die Freiheit ist.

Ich will ihnen nicht in Erinnerung zurückrufen, welche Gründe das Veto in Rom hervorgebracht haben, wie namentlich diese Institution ein willkommenes Werkzeug in den Händen wühlerischer Tribunen zur Durchsetzung ihrer eigensüchtigen Plane geworden ist, wie das Veto zum Untergange der Freiheit wesentlich beigetragen hat. Sie werden nicht übersehen, daß solche Tribunen, wenn auch nicht mit verfassungsmäßigem, amtlichem Charakter, auch im Kanton Luzern erstehen können, welche eben so geeignet als geneigt sein dürften, jeden etwas kritischen Augenblick zu benützen, um wenigstens in einem Theile des Kantons Vetogemeinden zu Stande zu bringen und eine Spannung im ganzen Kanton dadurch zu erregen. Soll es für den Kanton Luzern nicht ein bedeutungsvoller Fingerzeig sein, daß in der berüchtigten Basserstorferadresse im Kanton Zürich das Veto ebenfalls begehrt worden ist? Sollen die Auftritte in Baselland für unsern Kanton nicht eine Warnung sein? Und was wird das Volk des Kantons Luzern bei diesem Rechte gewinnen? Der Kanton St. Gallen gibt hierauf die Antwort. Seit dem Jahr 1831 ist das Veto ein einzigesmal zu Stande gekommen: wer wird aber behaupten wollen, es seien vom Großen Rathe des Kantons St. Gallen keine andere unvolksthümlichen Gesetze erlassen worden, als jenes, welches durch das Veto gefallen ist! Die Erfahrung beweiset das Gegentheil hinlänglich. Allein es läßt sich ein ganzes Volk von mehr als zwanzigtausend Bürgern, in mehr als hundert Gemeinden zerstreut, nicht leicht in seiner Gesammtheit, aus freiem Antriebe zu Vetogemeinden herbei, vorzüglich gegen den Willen seiner Vorsteher und Beamteten.

Der Unterzeichnete glaubt nach diesen Bemerkungen, welche durch alte und neue Geschichte und Erfahrung bestätiget sind, den Schluß ziehen zu dürfen, daß das Veto wohl ein geeignetes Mittel für den Parteigeist sei, bei gegebenen Anlässen Unruhe und Spannung in dem Kanton zu verbreiten, keineswegs aber ein wirksames Mittel für das Volk gegen unvolksthümliche, die Freiheit und das Recht gefährdende Gesetze sei. Er bittet den hohen Verfassungsrath dringend, dieses wohl und ernstlich erwägen zu wollen.

Damit möchte der Unterzeichnete aber keineswegs dem Luzernervolke den unmittelbaren Einfluß in die Gesetzgebung abschneiden: vielmehr wünscht

er ihm ein einfacheres, geregelteres und wirksameres Mittel angewiesen zu sehen, damit es seinen souveränen Willen geltend zu machen und unvolksthümliche, Freiheit, Recht und Glaube gefährdende Gesetze zu hindern in Stand gesetzt werde.

Dieses Mittel besteht einfach darin, daß der §. 34 des Verfassungsentwurfes in den §. 33 umgewandelt werde, ungefähr folgenden Wortlautes:

„Gesetze, allgemeine Verordnungen, Abänderungen des eidgenössischen Bundesvertrages, Bündnisse, Verträge oder Concordate mit andern Staaten oder Kantonen, oder mit den geistlichen Oberbehörden müssen dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Diese Gemeinden werden ordentlicher Weise am ersten Sonntage im Mai gehalten, worüber das Gesetz das Nähere bestimmen wird u. s. w."

Neben dieser Bestimmung dürfte es auch noch gerathen sein, der Gesetzgebung im Allgemeinen den Geist zu bezeichnen, in welchem die Gesetze erlassen und von welchem sie durchdrungen sein sollen. Denn es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß das Wesen einer Verfassung gerade darin bestehe, den Behörden die leitenden Normen oder Richtschnur ihrer Handlungsweise oder Wirksamkeit vorzuschreiben. In dieser Beziehung scheint mir das, was hierüber in der Ruswylererklärung enthalten ist, vortrefflich ausgedrückt. Es könnte entweder vor oder nach dem §. 84 heißen:

„Die Gesetzgebung wird sowohl bei der Umarbeitung der noch bestehenden Gesetze, als auch bei der Aufstellung neuer Gesetze die eigenthümlichen Bedürfnisse des Luzernervolkes, die Grundsätze einer einfachen, republikanischen Staatsverwaltung und die religiöse und sittliche Veredlung des Volkes als Grundlage, Maß und Ziel im Auge behalten."

Eine solche Vorschrift stimmt mit den Ansichten, welche Ihre Commission über den Staat auf eine treffliche Weise entwickelt hat, völlig überein.

Erlauben Sie dem Unterzeichneten, seinen Vorschlag über das Gesetzgebungsrecht des Volkes zu rechtfertigen oder zu beleuchten.

Bei dem ersten Anblick des Vorschlags zeigt sich, daß derselbe viel besser geeignet ist, den Willen des Souveräns über die Gesetze zu vernehmen, als das Veto. Schon deswegen wird ihm derjenige vor dem Veto den Vorzug einräumen, welchem es daran liegt, nur den Willen des Souveräns als die leitende Richtschnur für das Wirken der Behörden anzunehmen. Denn durch die Ausübung des Rechts der Sanktion spricht sich der Volkswillen positiv, durch das Veto nur negativ aus. Gesetze, welche vom Volke in förmlicher Abstimmung angenommen worden sind, sind mit vollem Rechte als Volkswillen zu betrachten, während Gesetze, gegen welche eben das Veto nicht gerade zu Stande gekommen, noch nicht mit der gleichen Zuversicht als Volkswillen angesehen werden können. Die Behörden werden vom Volke

förmlich angenommene Gesetze viel eher mit Nachdruck handhaben können, als solche, welche blos negativ durch das Veto nicht sind verworfen worden. In einer Demokratie ist es aber höchst wichtig, daß die wenigen und gerechten Gesetze mit aller Festigkeit vollzogen und gehandhabt werden können.

Die Ausübung des Rechts der Sanktion ist weit geregelter, als die des Veto. Nicht aufgeworfene Volkstribunen rufen hier die Gemeinden hervor, wie beim Veto. (Der Unterzeichnete macht hier im Vorbeigehen aufmerksam, wie heftig von radikaler Seite gegen das Sanktionsrecht, gegen das sogenannte Referendum, in den Zeitungsblättern ist geeifert worden. Sollte nicht schon dieser Eifer ein Beweis der Vortrefflichkeit dieses Institutes sein? — Gewiß eben so sehr, als es eine schlechte Empfehlung für das Veto ist, daß dasselbe in der Basserstorferadresse so hoch erhoben wird!) Das Sanktionsrecht ist nicht durch die Aufregung der Minderheiten im Volke bedingt, wie das Veto. Die Gemeinden werden nicht auf das Anstiften von Wenigen, zu ungewöhnlicher Zeit, aus unlautern Beweggründen irgend einer Partei zusammengeweibelt, wie beim Veto.

Nein — Alles hat dabei seinen geregelten Gang. Der Große Rath erläßt ein Gesetz, er macht es bekannt, er gibt dem Volke in einem erläuternden Berichte von allen den Gründen Kenntniß, welche ihn zu dem Erlasse bewogen, welche ihn bei Erlaß desselben geleitet, er widerlegt die denkbaren Einwürfe, welche dagegen gemacht werden können. Offen, belehrend, mit Vertrauen überläßt er den Entscheid dem Volke. Die Gemeinden werden an einem bestimmten Tage (den Maisonntag würde der Unterzeichnete darum wählen, weil andere Kantone diesen Tag ebenfalls zur Ausübung ihrer Souveränitätsrechte weihen und weil schon unsere Vorfahren ihre Versammlungen im Mai zu halten gewohnt waren) von den Gemeindebehörden zusammengerufen, im ganzen Kanton auf den gleichen Tag, für die gleiche Aufgabe. Das Volk in allen Gemeinden kömmt vorbereitet zu den Versammlungen. Mit diesem Einen Tage ist seine Pflicht gegen das Vaterland, soweit es die Gesetzgebung betrifft, erfüllt; es kehrt wieder zu seinem Privatberufe zurück und genießt in Ruhe und Frieden die Früchte seiner Freiheit.

Das Sanktionsrecht ist endlich wirksamer, als das Veto. Dieses bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Allein erlauben Sie mir, eine tief in meinem Innersten liegende Besorgniß hier vertrauensvoll in den Schooß des hohen Verfassungsrathes auszuschütten, eine Besorgniß, welche mich vorzugsweise zur dringenden Empfehlung bewegt, dem Volke nicht nur das zweideutige Veto, sondern das einfache, klare Sanktionsrecht einzuräumen.

Wir haben seit der Verfassung von 1831 zehn Jahre zurückgelegt. In diesen zehn Jahren hat der Gesetzgeber nicht weniger als fünf volle Bände von Gesetzen von nicht weniger als 2133 Druckseiten für das

Luzernervolk erlassen, der sechste Band ist bereits im Werden, Entwürfe von mehrern hundert Paragraphen liegen schon lange bereit. Ueber den Geist dieser Gesetze hat das Volk gerichtet. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß bei einem Ueberschwalle solcher Gesetze die Freiheit des Bürgers nicht bestehen, nicht gedeihen kann. Nur die Beamtenwelt und der privilegirte Advokatenstand mögen dabei ihre Rechnung finden.

Allein verhehlen wir uns nicht: der Geist, welcher diese Gesetze hervorgebracht, hat schon tief gegriffen. Das Studium des römischen Rechts, dieser Völkerfessel, ist weit im Vaterlande verbreitet. Eine Menge Advokaten sucht in vielen Schweizerkantonen den Ersatz der auf Universitäten verwendeten Summen. Die zahlreiche Beamtenwelt ist mehr oder weniger von dem Formen-, Taxen- und Sportelnwesen angegriffen.

Diesem Geiste, wofern der Kanton Luzern ein wahrhaft freier Staat bleiben soll, muß ein kräftiger Damm entgegengesetzt werden. Geschieht dieses nicht, so wird er nach und nach die Sitten und Gewohnheiten, die Denk- und Handlungsweise des Volkes umwandeln, umgestalten. Ich bin bei dieser Besorgniß von keiner Gespensterseherei berückt. Die Geschichte der germanischen Völkerstämme liefert hiefür den Beweis. Diese Völkerstämme hatten zwar von jeher ihre Fürsten, allein sie hatten auch ihre März- und Maitage für alle wichtigen Verhandlungen, an welchen das gesammte Volk der freien Bürger die Angelegenheiten schlichtete. Sie hatten ihre selbstgewählten Richter, ihre Vorsteher ꝛc. Sie waren freie Völkerschaften.

Die Kultur brachte das römische Recht unter diese germanischen Völker. Das germanische Recht, die germanische Freiheit kämpfte einen harten, einen langen Kampf mit dem römischen Rechte, mit dem römisch-orientalischen Despotismus. Allein die Juristen, die Advokaten, die Notarien, die Gelehrten fanden im römischen Rechte ihre Ausbeute, sie überflügelten den schlichten Freiheitssinn der Völkerschaften, sie modelten öffentliche Anstalten, Sitten und Gewohnheiten um, sie schufen eine Fürstengewalt, wie sie vorher nie gekannt war.

Dieses Loos steht dem freien Schweizervolke vor. Es kündigt sich bereits laut an in den vermessenen Lehren der Staatsallgewalt, die in gewissen Kantonen ungescheut und kräftig ins Leben geführt und durchgesetzt werden, und kündigt sich an in dem Centralisationssystem.

Auch in dem Kanton Luzern werden die neuen Behörden den härtesten Kampf mit diesem Geiste zu bestehen haben. Denn er wird unaufhaltsam streben, sich in ihre eigene Mitte zu verpflanzen. Nach dem Gesetze der Freistaaten, wie es die alte und neue Geschichte offenbart, wird es diesem Geiste auch gelingen, mehr oder weniger, offen oder verdeckt, in den Behörden wieder Wurzeln zu fassen.

Nur in dem Volke wird er den beharrlichsten Widerstand finden. Hierin ist die Volksstimme wirklich Gottesstimme. Diesem Volke gebe man also die Waffen in die Hand, womit es den Kampf mit den Feinden seiner Freiheit, seiner Sitte, seines Glaubens siegreich bestehen kann. Diese Waffe ist keine andere als die der Gesetzessanktion.

Verfassungsänderungen sind nicht immer Verbesserungen, neue Wahlen sind vorübergehend und sehr wechselvoll, allein das Recht des Volkes zu der Gesetzgebung in dem angedeuteten Sinne ist ein wirksames, dauerhaftes Mittel zum Schutze der Freiheit. Besitzt das Volk einmal dieses Recht; es wird sich dasselbe nicht mehr rauben lassen. Uebt es dieses Recht, so wird es keine Gesetze annehmen, die es nicht versteht; es wird keine Gesetze annehmen, in welchen sogenannte Häcklein versteckt sind; es wird keine Gesetze sanktioniren, welche seine Freiheit, das Familienwesen, das Eigenthumsrecht, erworbene Rechtsame, die Sitten und den Glauben der Väter antasten, gefährden und untergraben. Es wird sich hierin einen festen beharrlichen, klugen Takt angewöhnen, der es nicht irreleitet oder verführt. Die Behörden werden nur stark und kräftig sein in Vollziehung der vom Volke sanktionirten Gesetze, in ihrem übrigen Walten werden sie genöthigt sein, den Weg der Milde und Ueberzeugung dem des herrischen Zwanges vorzuziehen.

Die Gesetze, und das ist von hoher Wichtigkeit, werden nicht im Sturmschritte abgeändert werden, wie etwa gerade die eine oder die andere Persönlichkeit in den Behörden einen hervorragenden Einfluß übt, das eine oder das andere politische System experimentirt wird. Die Gesetze werden dem Leben des Volkes entsprungen (denn blos aufgepfropfte, aus der Fremde hergeholte wird es verwerfen) auch im Leben des Volkes wurzeln, dasselbe dauernd regeln. Sie werden in das Bewußtsein Aller übergehen.

Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeachtete Herren! der Unterzeichnete wiederholt dringend seine ehrfurchtsvolle, aus reifer Ueberlegung und wahrer Liebe zum Volke entsprungene Bitte, diesen Vorschlag in ernste Erwägung zu ziehen. Er trägt die Ueberzeugung in sich, daß Sie ihm den Beifall nicht versagen werden.

Noch einen andern Wunsch will der Unterzeichnete Ihnen mit der gleichen Offenheit äußern. Er betrifft die kirchlichen Verhältnisse.

Ihre Commission hat das Verhältniß der allgemeinen Kirche zum besondern Staate auf eine ausgezeichnete Weise hervorgehoben und dieses Verhältniß in dem Entwurfe auch gewissenhaft und umsichtig beachtet. Das gesammte katholische Luzernervolk wird ihr den Dank hiefür aussprechen.

Meinerseits vermisse ich, nicht blos im Geiste der Rechtsgleichheit, welche das politische Fundament eines Freistaates ist und ohne Störung

des Friedens nie auf die Dauer verletzt werden kann (denn die vom politischen Rechte ausgeschlossene Klasse wird ihr Recht suchen, bis sie es findet) sondern auch ausgehend von dem Wechselverhältnisse zwischen Kirche und Staat die Stellvertretung der Geistlichkeit in der gesetzgebenden Behörde. Die Einreihung der Geistlichkeit unter die, welche bürgerlicher Rechte verlustig sind, scheint mir eine Herabwürdigung dieses ehrwürdigen Standes, welcher den Schein eines gewiß unbegründeten Mißtrauens auf sich trägt. Die hochwürdige Geistlichkeit scheint mir auch, zwar auf eine leise und bescheidene Art, in der bekannten Bittschrift den Wunsch erkennen gegeben zu haben, aus ihrem gegenwärtigen Verhältnisse zum Staate gerissen zu werden, indem sie wenigstens im Erziehungs- und Kirchenrathe eine Stellvertretung verlangt hat. Ich müßte in dieser Beziehung ganz den Worten des verewigten P. A. Stapfer, Minister der Künste und Wissenschaften, die er im Jahr 1800 geschrieben und veröffentlicht hat, mich anschließen. Sie lauten: „Daß die Geistlichkeit, in einem nach dem Stellvertretungssystem regierten Lande, nicht repräsentirt ist, daß sie, eine der gebildetsten Volksklassen, zum Volksrathe keine Abgeordnete schickt, daß die große Masse von Talenten, Einsichten und Tugenden, die sie auszeichnet, für die Berathung und Leitung der vaterländischen Angelegenheiten unbenutzt bleibt, daß sie, die Lehrerin der Tugend und die Erzieherin der Nation, unter allen Bürgern allein von dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen ist, und daß sie gerade in der sturmvollsten Zeit, wo alle Nationalanstalten, hiemit auch diejenige, welche die Bildung und Veredlung der Menschheit bezwecken, umgeschaffen werden sollten, keinen Sprecher in der Nationalversammlung hatten: ist ein solcher Widerspruch mit den Rechten des Menschen und den Interessen des Staats, eine so augenscheinliche Ungerechtigkeit, daß darüber unter Denkenden und Rechtgesinnten nur eine Stimme sein kann." In Uebereinstimmung mit diesen kaum widerlegbaren Ansichten muß der Unterzeichnete wünschen, daß der hochwürdigen Geistlichkeit wenigstens eine etwelche Stellvertretung im Großen Rathe eingeräumt werde. Im Kampfe gegen den oben bezeichneten Feind der Freiheit werden die Repräsentanten der Geistlichkeit, wie der Kanton St. Gallen auf das Glänzendste beweist, die entschiedensten, weil von ihrem Berufe dazu gleichsam vorerwählten Vorkämpfer sein.

Ein das Zutrauen zwischen Staat und Kirche etwas trübender, mit dem Geiste des betreffenden Artikels, so wie der ganzen Verfassung nicht ganz übereinstimmender Zwischensatz scheint mir der im §. 3 betreffend das Visum zu sein. Die Kenntnißgabe öffentlicher kirchlicher Erlasse an den Staat ist, so viel der Unterzeichnete weiß, von der Kirche nicht bestritten worden. Allein unter dem Visum, wie unter dem Placet, kann die

Staatsbehörde, je nach dem Geiste der sie belebt, das Mittel und Recht zu finden glauben, die Bekanntmachung jener Erlasse zu hemmen. Darum dürfte es wohl gerathener sein, einen so zweideutigen Ausdruck aus der Verfassung zu streichen und es hierin lediglich bei dem Gebrauche und bei dem gegenseitigen stillschweigenden Einverständnisse zwischen Kirche und Staat bewendet sein zu lassen. Eine gleiche Zweideutigkeit scheint dem Unterzeichneten der Ausdruck „Aufsicht" am Schlusse des §. 3 zu enthalten. Die neueste Denkschrift der Regierung von Aargau über die Klosteraufhebung, wo das Aufsichtsrecht über die Klöster auf eine solche Weise erklärt und ausgedehnt wird, wie es nie im Sinne Ihrer Commission kann gelegen haben, muß vor der Aufnahme eines solchen Ausdrucks in die neue Verfassung von Luzern jedenfalls warnen. Im Sinne Ihrer Commission lag gewiß nichts anderes, als daß die Regierung diese Klöster selbst (Vorsteher und Mitglieder) von Veräußerung, Verschwendung oder Vernachläßigung ihrer Güter und Stiftungen zurückhalten, die Institute also bei ihrem Eigenthume selbst gegen innere von den Klöstern selbst ausgehende Antastungen desselben schützen dürfe und solle; sie meinte nichts anders, als daß die Regierung allenfalls die Aufnahme von Novizen, die der Zahl oder Art nach mit dem Stiftungszwecke und mit dem Stiftungsgute nicht vereinbar wären, beschränken könne. Wenn sie, wie nicht zu zweifeln ist, kein anderes Recht darunter verstanden hat, so wird dieses mit dem uralten, herkömmlichen Ausdrucke „Schirmrecht" am besten ausgedrückt. Im Interesse allseitiger Beruhigung wäre also der Ausdruck „Aufsicht" an denjenigen von „Schirm" auszutauschen.

Endlich scheint mir der zweite Satz des §. 11, so weit er die Klöster betrifft, eine Verletzung des Art. XII des Bundesvertrags und des §. 5 des Verfassungsentwurfes selbst zu enthalten und Anlaß zu Reklamationen von Seiten der Klöster zu geben. Der Artikel XII des Bundesvertrags scheint keine andere Besteurung der Klöster an den Staat zuzugeben, als die, welche auch dem Privatgute obliegt. Da im Kanton Luzern keine Vermögenssteuern bestehen, so können sie auch den Klöstern nicht aufgelegt werden. Der Staat muß sich mit den indirekten Steuern, an welche auch die Klöster beitragen, begnügen. Die Gleichheit vor dem Gesetze gebietet dieses.

Allein dabei verliert der Staat nichts. Die jährlichen Beiträge, welche die Klöster bisher geleistet, waren, wie der Unterzeichnete sie auffaßt, nicht Vermögenssteuern. Sie waren vielmehr stiftungsgemäße Leistungen der Klöster an öffentliche gemeinnützige Zwecke. Die Klostergüter haben den dreifachen Zweck: erstens die betreffenden Gebäulichkeiten und Liegenschaften zu unterhalten; zweitens das Klosterpersonale, sowohl physische als moralische Personen, in ihrer Existenz und in ihrem Berufe zu erhalten;

und drittens äußere fromme Zwecke zu fördern. Lediglich aus dem letzten Titel können die jährlichen Beiträge der Klöster an das Erziehungswesen erklärt und gerechtfertigt werden. Es dürfte mit Schwierigkeit verbunden und vor dem Rechte nicht ganz haltbar sein, den Beiträgen diese rechtliche Grundlage zu entziehen und sie unter den Titel von Vermögenssteuern zu stellen. Der Staat gefährdet nicht, daß die Klöster ihren Leistungen sich entziehen werden. Um jedoch hierin vollkommen beruhigt sein zu können, dürfte vielleicht folgende Fassung dienen: „Die Klöster leisten fortan nach Maßgabe des Vermögens und Bedürfnisses stiftungsgemäße Beiträge an gemeinnützige Zwecke." Damit würde den Klöstern die Beruhigung gegeben, daß sie nicht aus einem unrechtmäßigen Grunde zu Leistungen angehalten werden, namentlich auch nicht zu solchen, die ihren Stiftungszwecken ganz fremd sind; der Staat aber wird dabei nichts einbüßen und hat auch die Möglichkeit, die Beiträge der Klöster nöthigenfalls nicht blos für das Erziehungswesen verwenden zu können und die Klöster nicht gerade nur zu Geldbeiträgen anhalten zu müssen.

Der Unterzeichnete erwartet mit Zuversicht, es werde der hohe Verfassungsrath dem Unterzeichneten diese Bemerkungen nicht übel nehmen, sondern in denselben den für die Zukunft und das Wohl des Kantons Luzern besorgten Sinn wahrnehmen und erkennen.

Genehmigen Sie, Hochgeachtete Herren, die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit.

Altdorf, den 4. April 1861. C. Siegwart-Müller.

Vom Standpunkte der Volkssouveränität aus müßte ich auch heute noch diese beiden Grundsätze festhalten. Rathsherr Leu war aber ganz entschieden und beharrlich gegen die Zulassung der Geistlichen in die Gesetzgebungsbehörde, und ging dabei von der Ansicht aus, die Geistlichkeit dürfe, um ihr Ansehen und ihre kirchliche Wirksamkeit nicht zu verlieren, nicht in politische Behörden, deren Versammlungen öffentlich seien, gewählt werden. Das Veto betrachtete er und mehr noch Wendelin Kost als ein Mittel, die Opposition gleichsam während fünfzig Tagen fruchtlos zu Tode zu hetzen. Meinerseits müßte ich noch alle die Einwendungen dagegen erheben, welche in meiner Eingabe an den Verfassungsrath enthalten sind. Dieser nahm jedoch hierauf keine Rücksicht. Am 12. April, am Ostermontage, trat er wieder zusammen. Dr. Casimir Pfyffer machte die Verhandlungen des Verfassungsrathes durch seinen Widerstand interessant. Er harrte aus bis ans Ende. Am meisten griff er die Vorschläge über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche und über die Presse an. Ich kann mich nicht enthalten, einen Vorfall zu erzählen, welcher Rathsherrn Leu charak-

terisirt. Als Dr. Heller im Verfassungsrathe über Kirche und Papst die bekannten Lehren des Radikalismus vorgetragen hatte, zog Rathsherr Leu einen Katechismus hervor und sagte: „Da ich vermuthe, daß der ehrenwerthe Redner vor mir keinen Katechismus habe oder den Inhalt desselben nicht kenne, so will ich das dahin einschlagende Kapitel vor- und ablesen. Da heißt es im 17. Abschnitte von der katholischen Kirche: Frage. Was ist die katholische Kirche? Antwort. Eine sichtbare Versammlung aller Rechtgläubigen unter dem römischen Papste. Fr. Wer hat diese Kirche gestiftet? Antw. Jesus Christus, der ihr unsichtbares Haupt ist. Fr. Für wen hat er sie gestiftet? Antw. Für alle Menschen, zu allen Zeiten und an allen Orten. Fr. Wie lange muß sie fortdauern? Antw. Bis ans Ende der Welt. Fr. Wer sind die Vorsteher dieser Kirche? Antw. Der römische Papst und die Bischöfe sind die Vorsteher oder die lehrende Kirche. Fr. Was ist der römische Papst? Antw. Der Statthalter Jesu Christi auf Erden und Nachfolger Petri. Fr. Wer sind die Bischöfe? Antw. Die wahren Nachfolger der Apostel. Fr. Von wem sind sie gesetzt? Antw. Sie sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Fr. Was sind wir dieser lehrenden Kirche schuldig? Antw. Glaube, Gehorsam und Liebe. Fr. Warum müssen wir der lehrenden Kirche glauben? Antw. Weil sie unfehlbar in ihrer Lehre ist. Fr. Warum ist die lehrende Kirche unfehlbar in ihrer Lehre? Antw. Weil Jesus und der heilige Geist immer bei ihr sind. Fr. Woran erkennt man die wahre Kirche auf Erden? Antw. An vier untrüglichen Merkmalen. Fr. Welches sind die vier Merkmale? Antw. Sie ist einig, heilig, allgemein und apostolisch. Fr. Bei welcher Kirche auf Erden zeigen sich alle diese vier Merkmale? Antw. Bei der römisch-katholischen Kirche allein. Das ist der wahre Lehrbegriff." Hierauf begab sich Rathsherr Leu von seinem Sitze zum Redner vor ihm und bot ihm den Katechismus an. Casimir Pfyffer hatte selbst auch einen Verfassungsentwurf eingereicht. An dem Vorschlage der Commission wurde nicht viel geändert, außer daß die Bestimmung aufgenommen wurde: es müßte ein Beschluß über Einführung neuer Corporationen ebenfalls dem Veto des Volkes unterlegt werden. Dieser unselige Artikel war nachher der Anlaß namenloser Zerwürfnisse. Er war eine unzeitige Nachgibigkeit gegen die Feinde der Jesuiten. Am Ende der Berathungen stimmten 91 Mitglieder für die Annahme der Verfassung; die Minderheit aber gab folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die Unterzeichneten, Mitglieder des Verfassungsrathes, nachdem die Berathung des Verfassungsentwurfes zu Ende geführt sich befindet, erklären anmit zu Protokoll: 1) daß sie zu dem §. 1 nicht gestimmt haben, weil sie einerseits glauben, es solle der Kanton Luzern als ein repräsentativ-demo-

kratischer Freistaat bezeichnet werden, und anderseits, weil sie die Benennung „souveränes Bundesglied" nicht für richtig halten, indem der Kanton Luzern zwar für sich als einzelner Freistaat souverän ist, hingegen als Bundesglied, so weit die Competenz des Bundes reicht, seine Souveränität an letztern abgetreten hat; 2) daß sie zu dem §. 3 nicht stimmten, weil sie in demselben eine Verzichtleistung auf die Hoheitsrechte des Staats gegenüber der Kirche erblicken, für welche Rechte unsere Vorväter Jahrhunderte hindurch unabläßig kämpften, und sie auf uns, ihre Enkel, vererbten; 3) daß sie zu dem §. 4 nicht stimmten, weil darin die Sorge des Staats für die Jugendbildung und den öffentlichen Unterricht zu wenig festgestellt sich befindet; 4) daß sie zu dem §. 4 nicht stimmten, weil sie in der Fassung desselben eine Gefährdung der Preßfreiheit erblicken, welche Gefahr noch dadurch erhöht wird, daß die Aufnahme des Beisatzes: „die Censur soll niemals hergestellt werden," verweigert wurde; 5) daß sie zu dem §. 20 nicht stimmten, weil sie die Freigebung der Advokatur für nachtheilig erachten, wie die Erfahrung während der Dauer der Mediationsverfassung beweist; 6) daß sie zu dem ganzen ersten Abschnitt des dritten Titels unter der Aufschrift: „Souveräne Gewalt," §§. 27 bis 39, nicht stimmten, weil sie einerseits glauben, daß der Kanton Luzern ein Freistaat mit einer repräsentativ-demokratischen Staatsverfassung, welcher Staatsform weder ein Veto noch ein Referendum entspricht, sein sollte, und weil sie anderseits erachten, daß die Abänderung einer Verfassung heilsam, und ohne jeweilige Erschütterung des Staats nur auf dem Wege der Gesetzgebung, d. h. durch Verfassungsgesetze, welche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, stattfinden könne. Namentlich auch haben sie zu dem §. 39 nicht gestimmt, weil sie dafür halten, daß nicht sämmtliche Mitglieder des Großen Raths in den Wahlkreisen, sondern ein Theil derselben, durch eine Kantonalversammlung, gebildet durch Ausgeschossene sämmtlicher Wahlkreise, gewählt werden sollte; 7) daß sie zu dem dritten Absatze des §. 49 nicht gestimmt haben, weil gemäß demselben hier abermal ein Hoheitsrecht des Staats gegenüber der Kirche vergeben wird; 8) daß sie zu den §§. 63, 64 und 65 nicht gestimmt haben, weil nach ihrem Erachten hier, wo ein Erziehungsrath zum Theil aus Geistlichen, auf deren Wahl der Staat gar keinen Einfluß hat, aufgestellt, und dieser Behörde sogar die Besorgung der Interessen des Staats gegenüber der Kirche aufgetragen sich befindet, die völlige Unterwerfung des Staats unter die Kirche vollendet, die Herrschaft der Klerisei in weltlichen Dingen begründet und der Kanton Luzern zu einem Priesterstaate umgewandelt wird; 9) daß sie zu dem §. 82 nicht gestimmt haben, weil sie die Bestimmung, daß der Gemeindeammann, der ein Vollziehungsbeamter der Regierung ist, durch die Gemeinde gewählt werden

soll, der öffentlichen Ordnung als nicht zuträglich erachten. Durch diese Bestimmung und überhin dadurch, daß jede Mittelbehörde zwischen den Gemeinderäthen und der Regierung aufgehoben ist, findet der Staatsorganismus sich offenbar gestört; 10) daß sie zu dem §. 86 nicht gestimmt haben, weil sie glauben, es sei nicht Sache des Verfassungsraths, einzelne Gesetze und Beschlüsse speziell aufzuheben, sondern es falle dieses in das Bereich der Gesetzgebung, so wie es denn auch noch einer nähern Untersuchung bedürfte, in wie weit das Siebnerconcordat und die Badenerconferenzartikel mit dem vorliegenden Verfassungsentwurfe unvereinbar seien; 11) daß sie endlich zu dem §. 92 nicht gestimmt haben, weil sie in der daselbst aufgestellten Eidesformel einen Angriff auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit erblicken. Ohnehin ist die Gewissensfreiheit verletzt durch den §. 26, aus welchem hervorfließt, daß der Bürger, der zu einer andern, als der katholischen Glaubensconfession sich bekennen sollte, mit dem Verlurst des Aktivbürgerrechts gestraft wird.

„In Folge alles dessen haben die Unterzeichneten zu dem vorliegenden Entwurfe einer revidirten Staatsverfassung auch im Ganzen nicht gestimmt, und fanden sich zu dieser Nichtzustimmung um so mehr bewogen, da sie in dem Entwurfe noch in andern, als den bereits angegebenen Beziehungen Rückschritte statt Fortschritte erblicken. So wird in demselben der Vergabung von Titeln, Orden und Pensionen ab Seite fremder Potentaten an hiesige Magistratspersonen, so wie der Abschließung von Militärcapitulationen Thür und Thor wieder geöffnet; beides Gegenstände, welche, wie die Geschichte lehrt, seit Jahrhunderten höchst verderblich in der Eidgenossenschaft wirkten und daher auch im Jahr 1830 in den neuen Kantonsverfassungen verboten wurden.

„Endlich fühlen sich die Unterzeichneten zur Nichtannahme des Entwurfes bewogen, weil dem Antrage: „es sollen keine neuen geistlichen Orden in dem Kanton, außer den bereits bestehenden, errichtet werden," keine Rechnung getragen wurde, und von daher die Einführung der Jesuiten zu befürchten ist.

„Da die Unterzeichneten nimmermehr glauben können, daß aus einer solchen Verfassung, wie die vorliegende ist, dem Kanton Luzern Glück und Heil erblühen werde, so wollen sie ihre Namen vor jedem Antheile an der Schöpfung dieses Werkes bewahrt wissen, und zur feierlichen Urkunde dessen vor Mit- und Nachwelt, legen sie gegenwärtige Erklärung in das Protokoll des Verfassungsraths nieder.

„Damit verbinden die Unterzeichneten die Zusicherung, daß, sowie sie sich dermalen den durch den vorliegenden Entwurf beabsichtigten Staatseinrichtungen widersetzen, sie hingegen, wenn der Entwurf durch die Mehr-

heit des Volks zum Staatsgrundgesetz erhoben werden sollte, in Anerkennung des Prinzips der Volkssouveränität, als gute Bürger sich verpflichtet fühlen werden, diesen Einrichtungen nachzuleben."

Luzern, den 18. April 1841.

(Sig.) Dr. Casimir Pfyffer; J. Bühler, Appellationsrichter; Joh. Heller, Arzt; J. Suppiger, Arzt; Gall Rüttimann; Ignatz Kaufmann; Jost Kreienbühl; Martin Arnold.

Diese Verwahrung ist vorzüglich deswegen merkwürdig, weil darin die im Jahr 1831 so laut verkündeten Grundsätze der Volkssouveränität von ihren Urhebern geradezu verläugnet wurden, indem sie nunmehr vorzüglich diejenigen Bestimmungen angriffen, welche diese Volkssouveränität am folgerichtigsten durchzuführen bestimmt waren. Es leuchtet aus der Verwahrung unzweideutig hervor, daß die Freisinnigen nichts Anders im Schilde führten, als ihre Herrschaft zu behaupten. Den 18. April schloß der Verfassungsrath seine Verhandlungen und machte die Verfassung vermittelst folgender Proklamation kund:

„Der Verfassungsrath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Wertheste Mitbürger!

Ein neues Grundgesetz für den Kanton Luzern ist von uns entworfen worden. Euch kommt es nunmehr zu, am ersten Mai dasselbe anzunehmen oder zu verwerfen.

Wir haben uns bestrebt, bei der Bearbeitung desselben Freiheit, Gerechtigkeit und Religion, diese Grundpfeiler eines Freistaates, diese unerschütterlichen Grundlagen der zeitlichen und ewigen Wohlfahrt eines Volkes gewissenhaft und treu im Auge zu behalten, und deren Gewährleistung bestimmt und klar durch die Verfassung auszusprechen.

Wir tragen in uns die feste Ueberzeugung, daß euern Wünschen in vollem Maße entsprochen wird.

Das Volk des Kantons Luzern ist der Souverän des Landes. Dasselbe wird durch das neue Grundgesetz in Wahrheit in den Besitz und Genuß seiner Souveränitätsrechte eingesetzt.

Bei der Verfassungsänderung oder Revision ist das Volk nicht mehr an Zeitfristen gebunden; alljährlich kann es an seinem Grundgesetze diejenigen Verbesserungen vornehmen, die seinen Bedürfnissen entsprechend sind. Hierin kann es von keiner Behörde gehindert oder gehemmt werden.

Inskünftig können weder Gesetze, noch Concordate, Bündnisse oder andere Verträge gegen den Geist der Verfassung oder gegen euern Willen erlassen werden. In euere Hand ist das Verwerfungsrecht (Veto) gelegt, und dieses Recht des Volkes wird den künftigen Gesetzgeber in den Schranken der Besonnenheit und des Bedürfnisses zurückhalten.

Alle Wahlen in die Gesetzgebungsbehörde, in gleichmäßiger Vertheilung nach der Bevölkerung des Kantons, sind unmittelbar in die Hände des Volkes gelegt. Alle vier Jahre ist dem Souverän die Möglichkeit gegeben, seine Stellvertretung ganz umzugestalten, und alles davon auszuscheiden, was nicht mehr ein treuer Ausdruck des Volkswillens ist.

Im Bunde der Eidgenossen wird der Kanton Luzern seine Stellung als souveräner Volksstaat und als katholischer Vorort mit Ehren behaupten. Das Volk selbst ist zum Wächter der Kantonalsouveränität und der Bundestreue bestellt.

Nicht nur das souveräne Volk, sondern auch die einzelnen Bürger, die Corporationen und Gemeinden, erhalten durch die neue Verfassung größere Gewähr für ihre Rechte und Freiheiten.

Gegen die Willkür der Beamteten ist ein fester Damm aufgestellt. Auch wird für die Zukunft vorgesorgt, daß bei Beschwerden von Privaten, Corporationen und Gemeinden gegen den Regierungsrath oder das Obergericht die Mitglieder dieser Behörden im Schooße des Großen Rathes nicht in eigener Sache entscheiden.

Jedem Bürger ist die Freiheit gesichert, seine Rechtssachen selber zu verfechten, oder durch einen beliebigen Sachwalter verfechten zu lassen. Den Corporationen und Gemeinden ist die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Selbstständigkeit der Verwaltung und innern Einrichtung, die Wahl aller ihrer Vorsteher gesichert.

Theure Mitbürger! Die Gewährleistung solcher Rechte und Freiheiten, wie selbe das Volk, die Gemeinden, die Bürger im Kanton Luzern bisher nicht in diesem Maße besessen, erfordert, daß auch für die öffentliche Ordnung kräftige Garantien gegeben werden. Sie liegen in der Gerechtigkeit.

In mehrern Bestimmungen der neuen Verfassung sind der künftigen Gesetzgebung die Grundzüge ihres Wirkens vorgezeichnet. Sie zielen alle dahin, das Eigenthum von Privaten, Corporationen, Gemeinden zu schützen; Jedermann im Besitze wohlerworbener Rechte ungestört zu erhalten; aber auch die eigentlichen Verbrechen, den Mißbrauch der Freiheit gegen Eigenthum, Sicherheit, gegen Wahrheit, Sitten und Religion zu strafen, ohne jedoch dem Verbrecher die Aussicht auf Gnade zu verkümmern.

Diese Bestimmungen geben ferners dem Beamteten die Gewähr, durch keinerlei Willkür vor Ablauf seiner Amtsdauer entfernt werden zu können,

und erhöhen dadurch in ihm den Muth zu freudiger und ernster Wirksamkeit für Vollziehung der Gesetze.

Die Gleichheit vor dem Gesetze sichert die willige Unterwerfung der Bürger unter dasselbe. Die Lasten werden auf alle Bürger gleichmäßig vertheilt, weder Geistliche noch Weltliche sind derselben enthoben, und es wird keine Rücksicht auf den Stand genommen. Diese Gleichheit in Rechten und Pflichten wird ein gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung befördern.

Allein Freiheit, Gerechtigkeit und Ordnung haben nur in der Religion ihre unzerstörbare Wurzel.

Die Religion unserer Väter ist die von Jesus Christus, dem Sohne Gottes gestiftete, von den Aposteln verbreitete, durch die katholische Kirche überlieferte, durch die Bischöfe in der Einheit mit dem Oberhaupte dem römischen Papste bewahrte Religion.

Diese christliche, apostolische römisch-katholische Religion wollen wir Alle auf unsere Nachkommen rein und unversehrt vererben. Auf dieselbe werden die Mitglieder des Großen Rathes, als Stellvertreter des Volkes, eidlich verpflichtet; dieselbe ist das unerläßliche Bedingniß, ohne welches Niemand in den bürgerlichen Verband aufgenommen werden kann.

Der katholischen Kirche, dem Papste und dem Bischofe, wird die Freiheit des Lehramtes gesichert. Die Kirche soll in ihrem religiösen Wirken vom Staate unabhängig sein. Wenn jedoch gefordert wird, daß kirchliche Erlasse, die veröffentlicht werden wollen, der Regierung zur Einsicht mitgetheilt werden sollen, so kann darunter nie verstanden werden, daß die Staatsbehörde ihre Billigung oder Genehmigung dazu ertheilen, oder dem Volke als dem eigentlichen Souveräne die Bekanntmachung vorenthalten könne. Nimmermehr soll die künftige Gesetzgebung oder Regierung zu dem durch das neue Grundgesetz förmlich aufgehobenen Placet zurückkehren dürfen; wohl aber wird die geforderte Mittheilung kirchlicher Erlasse nur ein vertrauensvolleres Einverständniß zwischen Staat und Kirche bewirken. Diese Forderung hat auch die hochwürdige Geistlichkeit des Kantons in ihrer eingereichten Bittschrift nicht blos als ein Recht, sondern selbst als eine Pflicht des Staates anerkannt.

Die neue Verfassung, indem sie die Unverletzlichkeit kirchlicher Stiftungen gewährleistet, macht es der katholischen Kirche möglich, ihre Segnungen in das Familienleben und in die Gemeinden zu spenden.

Wo Kirche und Staat sich berühren oder ineinander greifen, wird zu gegenseitiger Bewahrung des eigenthümlichen Gebietes, sowie zu ungetrübter Wirksamkeit beider, ein inniges Einverständniß allein zum Ziele führen. Dieses Einverständniß zu erzielen, wird den künftigen Behörden

zur Pflicht gemacht; die Erreichung desselben wird aber auch um so eher möglich, da ihrerseits die hochwürdige Geistlichkeit des Kantons durch ihre Stellvertretung im Erziehungsrathe bei Vorberathung kirchlicher Angelegenheiten wesentlich dazu beitragen wird.

Wie das Placetgesetz, so können auch die Badener-Conferenzartikel vor dem neuen Grundgesetze nicht mehr bestehen, und solche einseitige Verordnungen und Schlußnahmen werden für die Zukunft durch dasselbe verunmöglicht.

Den Schlußstein aller Garantien für Freiheit, Gerechtigkeit und Religion bildet die Erziehung der Jugend. Mag die Gegenwart bauen, was sie will; wenn nicht in dem nachwachsenden Geschlechte der Geist lebt, der das Gebäude aufgeführt, so wird die Zukunft dasselbe wieder niederreißen. Der Souverän, welcher mit dem Bewußtsein seiner Rechte nicht zugleich die Erkenntniß und vor Allem das tiefe Gefühl seiner Pflichten verbindet, wird keine von der Gerechtigkeit, der Religion oder vom Gesetze gezogenen Schranken achten; er wird vielmehr die Souveränität zur Anarchie mißbrauchen. Es muß daher in der Jugend diese Erkenntniß der Pflicht geläutert, es muß dieses Gefühl in ihr geweckt und befestigt werden.

In diesem Sinne sind in das neue Grundgesetz diejenigen Bestimmungen über die Erziehung und Bildung der Jugend aufgenommen worden, durch welche Aeltern und Behörden ihre Pflichten und Rechte vorgezeichnet, Freiheit und Religion gesichert, und auch der hochwürdigen Kantonsgeistlichkeit ein gebührender Antheil am Erziehungswerke gewährleistet wird.

Wertheste Mitbürger! Dieses sind die Hauptgrundzüge des von uns entworfenen neuen Grundgesetzes. Wir haben in dasselbe Alles aufgenommen, was die alte Verfassung Gutes enthält; aber wir haben weit mehr Ersprießliches und Sicherndes hinzugefügt, und tragen in uns die Zuversicht, das neue Grundgesetz werde dem Kanton Luzern zum Heile gereichen.

In mehrern Eingaben, die zusammen 2739 Unterschriften tragen, ist das Verlangen gestellt worden, daß der Verfassungsrath das von ihm berathene Grundgesetz zur Prüfung vorerst an das Volk bringen, und hierauf nochmals zu Berathung des Entwurfs und allfälliger Bemerkungen dagegen zusammentreten sollte. Alle diese Eingaben sind noch vom Märzmonat datirt, also aus einer Zeit, wo der Entwurf der Commission noch nicht unter dem Volke sein konnte.

Seit den ersten Tagen des Monats April aber ist die von der Commission entworfene Verfassung in zahlreichen Abdrücken im ganzen Kantone verbreitet, und dem in jenen Eingaben ausgedrückten Wunsche, dem Volke eine angemessene Frist zur Prüfung des Verfassungsentwurfes anzusetzen, zum Voraus entsprochen worden. Wirklich sind auch seit der Bekanntmachung

desselben aus verschiedenen Theilen des Kantons zahlreiche Begehren und Wünsche an den Verfassungsrath eingekommen, jedoch kein einziges Verlangen, dahin gehend, daß eine weitere Prüfungsfrist eingeräumt werden sollte.

Was dann die eingereichten Begehren und Wünsche aus früherer und aus jüngster Zeit betrifft, so hat sie der Verfassungsrath bei der Berathung nach Möglichkeit berücksichtigt. Allerdings konnte in mehrere derselben nicht eingetreten werden, und andere sind lediglich der Art, daß sie der Verfassungsrath mit voller Beruhigung dem künftigen Gesetzgeber zur Beherzigung empfehlen kann; überhaupt aber glauben wir in keinem wichtigen Punkte jenen Pfad verlassen zu haben, den uns die große Volksbittschrift vom Hornung 1840 so deutlich vorgezeichnet hatte.

Aus diesen Gründen, und weil der Commissionsentwurf durch unsere Berathung nur wenig Abänderungen erlitten hat, weil endlich das Entscheidungsrecht dem Volke zusteht, und dasselbe gerade dadurch, wenn es das neue Grundgesetz annimmt, alljährlich Verbesserungen vornehmen kann, fand sich der Verfassungsrath bewogen, sogleich einen bestimmten Tag zur Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung zu bezeichnen.

Wir haben unsere Aufgabe als Grundgesetzgeber vollendet, und treten nunmehr wieder in euere Mitte zurück. Wertheste Mitbürger! In euerer Hand liegt jetzt der Entscheid, ob ihr das neue Grundgesetz durch euere Annahme sanktioniren, oder durch Verwerfung desselben bei der bisherigen Ordnung der Dinge verbleiben wollet. Durch die Annahme der neuen Verfassung sichert ihr euch das Recht zu jährlicher Revision derselben, verwerft ihr aber die neue Verfassung, so bleibt die alte Verfassung nach einer eigens hierüber in derselben enthaltenen Bestimmung auf neue zehn Jahre unverändert in Kraft.

Möge der Gott unserer Väter durch seinen Rath und seinen Beistand wie er bisdahin das Werk der Verfassungsrevision sichtbar zu Einigung und Frieden geleitet, auch am Schlusse desselben euch erleuchten und schützen! Laßt uns Alle zu ihm flehen, daß der Maitag 1841 durch euern freien und freudigen Entschluß für das gesammte Vaterland zum Tage des Heiles werde!

Also gegeben zu Luzern in unserer Sitzung vom 18. April 1841.

Der Präsident:
Rudolph Rüttimann.

Namens des Verfassungsrathes,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
B. Meyer. Jos. Mohr."

Auf den ersten Mai war die Abstimmung in den Wahlkreisen über die neue Verfassung angesetzt. Die Radikalen benützten nunmehr ihre amtliche und außeramtliche Stellung, um auf die Verwerfung hinzuwirken. Der Kleine Rath brachte nämlich an den Großen Rath den Vorschlag: den Salzpreis von 8 Rappen auf 7½ Rappen herabzusetzen und jährlich 52,000 Franken aus dem Salzgewinne an die Armen zu vertheilen. Dadurch konnte er nur die zwei Zwecke erreichen wollen, sich beim Volke guten Wind zu machen und allfälligen Nachfolgern die Verwaltung zu erschweren. Der Große Rath aber beschloß sogar den Salzpreis auf sieben Rappen aufs Pfund herabzusetzen und bis Mitte des nächsten Mai dreimalhunderttausend Franken an die Armenkassen der Gemeinden zu vertheilen — ein wahrer Verschleuderungsbeschluß. Mit Recht sagte Oberst Aloys Zurgilgen d'Orelly im Großen Rathe: „Sowohl die Mittel als der Zweck zu der beantragten Summe von Fr. 300,000, welche an die resp. Gemeinden des Kantons zum Behuf des Armenwesens aus dem gegenwärtigen Staatsvermögen sollen verabfolgt werden, stelle er noch in Zweifel.

„Die Mittel anbelangend, sollen dieselben aus den angeblichen Ersparnissen der gegenwärtigen Regierung erhoben werden, welche sich auf circa 450,000 bis 500,000 Fr. belaufen sollen. — Schon dieser Ansatz muß der Redner, mit Erinnerung an seine frühern im Schooße des Großen Rathes gemachten Bemerkungen bestreiten, zumal er unter dem Titel von Ersparnissen nichts anders verstehen und gelten lassen könne, als, was im eigentlichen Sinne Ersparnisse genannt werden könne. Wenn demnach gezeigt werden könne, daß ein von der gegenwärtigen Regierung angetretenes Staatsvermögen

a)	durch Realisirung von Staatsdomainen circa .	Fr.	100,000
b)	durch Aufnahme des Fonds der helvet. Gutscheine	„	30,000
c)	durch Erstanzen der Klöster und Stifte	circa „	50,000
d)	durch Estimation der Inventarien . .		
	einen außerordentlichen Zuwachs von circa . . .	Fr.	180,000

erhalten habe, welcher zum Stammvermögen der 1814er Regierung gehöre, so könne ein solcher nicht als Ersparnisse der gegenwärtigen Regierung angesehen werden und somit dürfte der angebliche Vorschuß auf mehr nicht als circa Fr. 300,000 sich belaufen.

„In wie weit aber ohne irgend eine Gefährde für das Aerarium dermalen über diese Summe verfügt werden könne, dürfe nur ein Blick gethan werden in die jüngste Vergangenheit, in welcher Kredite für Bauten aller Art in großen Summen ertheilt worden seien, denen noch sowohl für

andere Bauten, als nicht weniger für Entschädigungsforderungen von Seite zollberechtigter Gemeinden, als nicht weniger von Ehehaftberechtigten des Kantons, durch Erlaß des Zollgesetzes, und desjenigen über die Gewerbsfreiheit, dem Staate auszureichen bevorstehen. Der Redner zählte diese Fälle in einer geordneten Reihenfolge auf, und brachte dieselben auf eine größere Summe als Fr. 300,000. Nun frage er, wenn das vorhandene Bedürfniß mit dem disponibeln Theil sich ausgleicht, was soll dann und wozu soll der Antrag des Kleinen Rathes führen, insofern derselbe zum Beschlusse erhoben werden wollte. — Gewiß zu nichts anderem, als zu einer großen Verlegenheit unserer Finanzen, und zu einer Deutung, welcher sich der Große Rath nicht aussetzen sollte. Er hoffe und erwarte, daß diese hochwichtige Angelegenheit von demselben mit aller Umsicht und Reife berathen werde, und daß man sich auf jeden Fall an das Sprichwort erinnern möge: „Im Frieden rüste man sich zum Kriege. — In guten Zeiten spare man auf die Noth." — Er frage dann ferner, ob das gegenwärtige Staatsvermögen so angewachsen, so ansehnlich sei, daß es der Regierung in der Tasche brenne. Dieses werde doch gewiß kein großes Aufsehen machen, wenn berücksichtigt werde, daß wir in der Schweiz einzelne Privaten zählen, welche zwei bis siebenmal so viel Vermögen besitzen, als unser Staat.

„In Ansehung dann des Zweckes, den man mit den Fr. 300,000 zu erreichen suche, so gehe derselbe dahin, diese Summe zur Stiftung oder Vermehrung von Armenfonds in den Gemeinden des Kantons zu verwenden. Man nehme an, um blos in Zahlen zu sprechen, es theilten sich hundert Gemeinden des Kantons mit gleicher Berechtigung in diesen Fond, so kämen einer solchen Gemeinde Fr. 3000 oder an jährlichen Interessen Fr. 150 zu. Nun frage man, welchen Behelf solcher Interessenzuwachs abgebe. Steht wohl zu erwarten, daß damit etwas Großes geleistet, ja die Armen nur im Mindesten besser gehalten und besorgt werden können — gewiß keineswegs. Das Bedürfniß und die Behandlung derselben bleibt sich gleich. Es wird nunmehr gefragt, wem kömmt denn wesentlich der Nutzen dieser Staatsfreigebigkeit zu? gewiß Niemand anders, als den Vermöglichern, den Steuerpflichtigen, welche bei der zunehmenden Steuer solche Interessen sich zu Gunsten kommen lassen. Also wozu eine solche Summe, wenn sie dem vorhabenden Zweck, wie gezeigt wird, durchaus nicht entspricht? Auch scheine dieser Gegenstand in mehrerer Beziehung nach der Berathung nicht herangereift, dieses beweisen die verschiedenen Ansichten, welche sich theils bei den Commissionalberathungen des Großen Rathes, theils durch die Botschaft des Kleinen Rathes in einer Mehrheits- oder Minderheitsmeinung herausstellen, so wie dann auch durch die Ansichten, welche sich in der gegenwärtigen Sitzung des Großen Rathes selbst geltend zu machen suchen und so dürfte das Projekt

vielmehr geeignet sein, in dasselbe nicht einzutreten, als etwas zu beschließen, was der allgemeinen Ueberzeugung entgegen sei. Er glaube demnach, daß wenn je in diesem Punkt etwas beschlossen werden wolle, man vorab mit mehr Bestimmtheit das Bedürfniß und die Institution bezeichnen solle, für welche man eine solche Summe von Staatswegen verwenden wolle, und theile auch vielmehr die Ansicht derjenigen, welche ein Institut im Auge haben, in welchem Hülfsbedürftige ihre Aufnahme und Unterstützung finden, als eine solche Summe so in hundert Theile zu zersplittern. Obwohl auch solche Anstalten sehr selten den Erfordernissen entsprechen, wenn der Staat sich unmittelbar in die Administration mischt. Er erinnere deshalb an das Irrenhaus in Seeburg, für dessen Ankauf und Gebäulichkeit ohne irgend einen ordentlichen Plan, man sehr bedeutende Summen verwendete, und bei der Ausführung der Sache die Meinung sich allgemein aussprach: Narren bauen für Narren. Um sich zu retten, mußte dieses Etablissement, ohne je einen Gebrauch davon gemacht zu haben, mit großem Schaden veräußert werden. Und wie stund es mit der Taubstummenanstalt in Menznau, dermalen nach Werthenstein verlegt, der Staat mußte immer mit Subsidien begegnen und jetzt selbst macht sich die Haushaltung auf Rechnung des Staates. — Die Zeit wird lehren, mit welchem Erfolg die Sache betrieben werde. Der Redner sei immer der Meinung, wie auch ein Redner vor ihm (Steiger) angedeutet habe, der Staat würde bei solchen Projekten besser fahren, mit schon vorhandenen Anstalten anzuknüpfen, oder solche Unternehmungen durch Aktiengesellschaften ins Werk setzen lassen, als sich unmittelbar darein zu mischen, zumal mit großen Summen meistens wenig oder nichts geleistet werde.

„Da nun gezeigt worden, daß weder die Mittel noch der Zweck dem Projekt zusagen, und wenn unserem Volke geholfen werden soll, dieses vielmehr durch Verminderung der sehr lästigen indirekten Abgaben geschehe, als auf dem in Frage liegenden Weg, dieweil durch solche Erleichterungen die Mittel der Armenhülfe reichlicher gefunden werden, als auf dem Weg der Zersplitterung einer Summe von Fr. 300,000; so könne er auch aus dieser Berücksichtigung diesem Gesetzesantrag nicht beitreten.

„Schließlich müsse er nur noch bemerken, daß dieser Gesetzesvorschlag in dem Moment, in welcher er zur Berathung dem Großen Rath vorgelegt werde, allgemeines Aufsehen mache, und auch dahin beurtheilt werde, wie der Redner sich nicht scheue, dieses mit seiner eigenen Meinung hier öffentlich zu unterstützen: „es sei darauf angelegt, durch Entziehung nöthiger Hilfsquellen die Administration einer künftigen Regierung in die größte Verlegenheit zu setzen."

„In Berücksichtigung aller dieser Gründe und Besorgnisse könne er in diesen Gesetzesvorschlag nicht eintreten und werde sich dagegen am Protokoll verwahren."

Solche Gründe hatten aber den politischen Absichten gegenüber kein Gewicht. In der ganzen Schweiz wurde dieser Beschluß des Großen Raths von Freunden und Feinden desselben getadelt. Auch das Volk von Luzern hatte keinen Gefallen daran. Nur einige radikale Gemeinden und Gemeinderäthe reichten der abtretenden Regierung Dankzuschriften ein. Der Große Rath ordnete auch noch die auf dieses Jahr fallenden Erneuerungswahlen für einen Drittheil des Großen Rathes auf den 2. Mai an und legte dem Großen Rathe noch das von einer Commission entworfene, vom 17. Hornung 1840 datirte Erziehungsgesetz vor. Mittlerweile jagten die Freisinnigen Land auf und ab, um die Verwerfung der neuen Verfassung herbeizuführen. Sie verdrehten den Sinn derselben so viel sie mochten, sie stellten eine Zukunft in Aussicht, wo alle Greuel des Mittelalters, wie sie nur im Kopfe eines Freisinnigen stecken mögen, zurückkehren würden. Ihnen gesellte sich im Rathe, die Verfassung zu verwerfen, auch Dr. Paul Ignatz Vital Troxler von Münster, Professor der Philosophie in Bern, bei. Er war zwar mit den Freisinnigen in Luzern verfeindet, er stand mit mir im Briefwechsel, sandte auch, seit ich für seine Berufung nach Luzern auf den Lehrstuhl der Geschichte gewirkt hatte, hie und da Aufsätze in die Bundeszeitung, worin er der Verfassungsrevision offen das Wort und gegen die Badenerconferenz sich aussprach. Er hatte aber Mißtrauen gegen Rathsherrn Leu und hielt ihn für ein blindes Werkzeug der Geistlichkeit: er huldigte der Unabhängigkeit von Staat und Kirche. In diesem Sinne schrieb er mir unterm 7. März: „Es gehört zu den Unfällen der Zeit, worunter ich Ihre Entfernung von Luzern obenan stelle, daß jetzt auch dies Blatt (die Bundeszeitung) fallirt. Es ist nun Parteiorgan geworden und wird, wenn sie es zugeben, wohl noch mehr auf Ihren Namen sündigen. Sie haben das Recht und wie ich glaube, auch die Pflicht, durch dasselbe eine öffentliche Erklärung abzulegen. Wünschenswerth ist es, daß sie dasselbe mit einem kurzen aber umfassenden politischen Glaubensbekenntniß verbinden. Es geht Ihnen auch, wie manchem andern wohlgesinnten und rechtlichen Mann, der Grundsätze hat und seiner Ueberzeugung folgt. Sie werden von Vielen mißverstanden und verkannt. Deswegen sollten Sie wohl jetzt noch ein Wort sprechen, und sich besonders gegen die zu clericalische Färbung, die man Ihnen andichtet, sich erheben.

„Allerdings betrifft unsere Meinungsverschiedenheit auch diesen Punkt. Ich bin so eifrig für Religion und Confession, wie Sie sind, und darin ganz einstimmig mit Ihnen. Nur möchte ich keine Garantien vom Staate

für die Kirche, so wenig als für den Staat von der Kirche. Die Garantieen für beide müssen im Volke, seinem Gemüthe und seiner Geschichte, seiner Bildung und Rechtsentwickelung gesucht werden. Daher Glaubens- und Gewissensfreiheit, Anerkennung der Confession und des Cultus die sicherste Wehr und Waffe. Wer dem Volke gibt, was des Volkes ist, gibt auch Gott, was Gottes ist.

„Ich bedaure sehr, daß Sie gerade jetzt, da das Verfassungswerk in Gang kömmt, dem Sie wacker vorgearbeitet haben, fern sind. Vertraut und bekannt mit allen Verhältnissen, wie Sie sind, sollten Sie doch Rath und Hülfe dem Kanton, welcher der erste und einzige auf rechter Bahn ist, nicht entziehen. Wenn Sie es nicht, wie es hätte sein sollen, von der Tribüne können, und nicht durch die Presse wollen, so theilen Sie sich doch mir mit. Schenken Sie mir Ihr Vertrauen, Sie werden es nicht zu bereuen haben. Nur Wenige kennen die Luzernerverfassung wie Sie. Schicken Sie mir doch so bald möglich eine Beleuchtung der Hauptpunkte, die Sie revidirt und reformirt wünschten." Dr. Troxler hatte früher die Redaction der Bundeszeitung auf meine Rechnung gestellt, während ich seit Anfangs 1841 wenig Antheil mehr daran hatte, Staatsschreiber Meier ganz davon getrennt war, und war mir darum wegen einiger ihm unangenehmen Artikel in derselben etwas gram geworden. Als ich ihn versicherte, daß ich weder dieselben verfaßt, noch aufgenommen, und überhaupt keine Meisterschaft über die Zeitung mehr habe, war er wieder ausgesöhnt. Allein meine Verbindung mit Leu und meine politisch-kirchlichen Ansichten mißfielen ihm dennoch. Als ich weder die eine, noch die andere ließ, gingen wir wieder auseinander, doch ohne etwa eine persönliche Abneigung gegen einander zu hegen, wenigstens von meiner Seite war ich ihm nie feindselig gesinnt. Die Partei von Rathsherrn Leu hingegen mochte Troxlern nicht. Weniger als ich war darum diese überrascht durch folgenden Aufruf, welcher im Kanton Luzern verbreitet wurde:

„Luzerner! was sollen wir am Maitag thun?

Der Verfassungsrath vom April 1841 hat sich in eine Mehrheit und eine Minderheit gespalten, darauf über den auf den ersten Mai festgesetzten Abstimmungstag hinaus sich vertaget.

Die Mehrheit rathet zur Annahme ihres Projekts; sie ruft Euch zu: Durch die Annahme der neuen Verfassung sichert Ihr Euch das Recht zu jährlicher Revision derselben. Verwerft Ihr aber die neue Verfassung, so bleibt die alte nach einer eigens in derselben enthaltenen Bestimmung auf neue zehn Jahre in Kraft.

Die Minderheit rathet Verwerfung an, sie spricht Euch zu:

Man darf sich nicht dem Wahne hingeben, daß Verbesserungen der Verfassungen in Zukunft leicht zu bewerkstelligen seien, weil alle Jahr die Revision der Verfassung möglich sei. Diese Leichtigkeit ist eine Täuschung.

Welcher Partei soll nun der unbefangene, schlichte und ehrliche Bürger glauben?

Wir wissen wohl, daß ungeachtet des bestimmten Verlangens von mehr als 2000 Bürgern, daß vor der Abstimmung eine angemessene Zeit zur Einsicht und Prüfung eingeräumt werde, man sehr eilfertig das Werk vollendet und den Abstimmungstag festgesetzt hat. Billig könnte dies Verdacht und Mißmuth erregen, um so mehr, da die Beleuchtungen von mehrern Seiten große Gebrechen und selbst gefährliche und unlautere Artikel an Tag gestellt haben. Freilich sagt man auch, das Volk sei in großer Mehrheit geneigt, die alte Drucke zu verwerfen, weil es sie kenne, und dagegen die neue Drucke anzunehmen, weil es sie nicht kenne. Aber es sollte bedenken, daß man oft besser ein bekanntes Uebel erträgt, als sich in ein unbekanntes stürzt. Das Volk hat aus der Verfassung von 1831 einen Ausweg gefunden, aber es ist ungewiß, ob es so leicht je wieder sich aus dem mit Kirchensatzungen und Bundesvertrag verschlungenen Staatsknäuel befreien wird. Sind es nicht zum Theil die geistlichen und weltlichen Herren vom Jahre 1814, von deren Joch man sich erst im Jahre 1831 loswinden konnte, welche jetzt das verdächtige Geschenk bringen, das dem trojanischen Roß gleicht, welches unter dem Schein eines Heiligthums geheime Waffen und Streitkräfte verbirgt?

Man sehe nur die zweite Hälfte vom §. 56 etwas näher an, so wird man erkennen, daß das Ganze eine Pyramide ist, deren Fußgestell Demokratie scheint, deren Spitze aber in geistliche und weltliche Aristokratie ausläuft. Und was ist von der Drohung zu halten, wenn man das Werk, dessen Ursprung und Hintergrund Niemand recht kennt, nicht annehme, so werd' es beim Alten bleiben! Dies sagt der katholische, demokratische Verfassungsrath dem souveränen Volke Luzerns mit großgedruckten Buchstaben und gibt sich dabei die Miene, als ob er ihm das Recht jährlicher Revision einräume!

Soll nun dies, fragen wir, das souveräne Volk von seinem fünf Wochen alten Verfassungsrathe sich dies gesagt sein und sich nöthigen lassen, sein Gemächte blindlings anzunehmen? Wir glauben nein, und bedauern nur, daß die Minderheit nicht dem Volke diesen Scrupel gelöst hat.

Obgleich die Bestimmung, daß das Volk, wenn es eine neue Verfassung nicht annehme, an die alte gebunden sei *), von den Gesetzgebern

*) oder dann eine Partialrevision vom Großen Rathe sich müsse gefallen lassen! O wie eitel!

von 1831 zum Schutz ihres Baues ist aufgestellt worden, und nun von denen des Jahrgangs 1841 zur Zerstörung desselben und zur Einfangung des Volkes in ihr Gehege gebraucht werden will, so ist sie eine baare Ungereimtheit und eigentliche Volksbethörung. Sie straft sich selbst Lüge durch die Anerkennung der Souveränität des Volkes, und vernichtet sich. Wenn nun überdies fast alle redenden Mitglieder des katholischen und demokratischen Verfassungsrathes fast jeden Augenblick ihre Meinung mit der Erklärung: „Das Volk ist Herr und Meister" begründet und vertheidigt haben, so haben auch sie das Volk über jede Verfassung, wie recht ist, hinaufgestellt, und hiemit allen denkenden Bürgern die Augen auch darüber geöffnet, daß sie, in deren Gesammtheit die Souveränität besteht, ohne alle Gefährde, sich an ein altes zu binden, auch das neue Grundgesetz verwerfen können.

Der Verfassungsrath selbst ist aus der Wahl eines souveränen, an keine Verfassung, als die es sich selbst gibt oder geben läßt, gebundenen Volkes hervorgegangen. Der Verfassungsrath, der sich auch in aller Bescheidenheit vor seinem Herrn und Meister nur vertaget hat, legt seinen Entwurf nicht einem Menschenhaufen vor, der ihm oder dem Großen Rathe unterthan ist, sondern einem Souverän, von welchem beide ihre Mandate und Aufträge zu empfangen haben. Dieser Souverän ist das Volk, und das Volk hat, indem es Auftrag und Vollmacht ertheilte, ein neues Grundgesetz zu entwerfen, schon sattsam die Verwerfung und Nichtwiederkehr des alten ausgesprochen, welches mit seinen Behörden und Gewalten nur so lange in Kraft bleibt, bis das neue zur Zufriedenheit des Souveräns erschaffen und eingeführt ist.

Das Luzernervolk hat also volle, durch keine Rücksicht bedingte Freiheit, am ersten Maitag das ihm vorzulegende Projekt anzunehmen oder zu verwerfen; und da ergeben sich zwei Fälle. Nimmt es an, so tritt das Projekt, so wie es ist, in Gesetzeskraft, kommt zur Vollziehung und wird sich dann wohl bald genug in seinen Folgen fühlbar machen.

Verwirft das Volk das Projekt, so kann das Volk einen neuen Verfassungsrath wählen, der zur Revision der Revision schreitet, und es können ihm nun wieder neue Eingaben, Wünsche, Räthe und Vorschläge eingereicht werden. Es ist dann auch nicht nöthig, daß er in Zeit von vier Wochen seine Aufgabe vollende, und wenn er sich auch zwei Monate Zeit nimmt, und nicht nur einzelne geistliche und weltliche Herren hört, sondern auch von andern Eidgenossen, die nicht auf den Kopf gefallen sind, sein Werk besprechen läßt, so ist der Kanton Luzern dennoch unter Dach, und wird nur noch besser zu Feuer und Licht kommen, als bis jetzt geschehen ist, er

wird nur um so mehr, um so sicherer und wahrer katholisch und demokratisch werden.

Es liegt also im Interesse des Luzernervolkes, daß der Verfassungsentwurf vom April 1841 **verworfen** werde.

Verwerfen muß ihn jeder vernünftige und gewissenhafte, jeder patriotisch- und religiösgesinnte Bürger:

1. Welcher in ihm entschieden und wichtige Mängel und Gebrechen entdeckt hat.

2. Welcher nicht Zeit gehabt hat, ihn zu prüfen, oder ihn gar nicht zu sehen bekommen hat.

3. Alle, welche ungewiß und zweifelhaft in der Sache sind, und das Vaterland und Recht, und die Wahrheit und Freiheit lieben.

4. Alle, welche des Glaubens sind, daß Grundgesetzgebung für ein Volk ein großes, schweres Werk sei, daß viele Augen mehr sehen als wenige, und daß zu aller Reife Zeit erfordert werde.

Schließlich haben wir nur noch zu bemerken, daß mit der Verwerfung am wenigsten Zeit verloren geht, indem man in Folge von ihr in wenigen Monaten auf's längste zu Stande kommt, was sonst vielleicht mit traurigen Erfahrungen erst in Jahren kann erwartet werden; ferner, daß mit der Verwerfung keineswegs Alles verworfen wird, und namentlich nicht die Religion, die Gerechtigkeit und Freiheit, sondern vielmehr die Sünden und Fehler, welche gegen diese wissentlich und absichtlich sowohl, als unwissentlich und unabsichtlich in dem ersten offenbar übereilten und noch nicht gehörig gewürdigten Entwurf sind begangen worden.

O Luzernervolk! dich hat der Verfassungsrathsausschuß vorläufig ein edles und besonnenes Volk genannt, sei es in Geist, Wahrheit und That. Ein großer schöner Tag, ein Maitag der Freiheit, wie du sie seit der Urzeit der Väter nie besessen, ist dir aufgegangen nach einem zehnjährigen Bestand bessern Daseins, als du ehedem hattest. Hab den Muth, das dir Gebotene, sowohl um seines Inhalts, als der Art und Weise willen, wie es dir geboten wird, zu **verwerfen.**

Dadurch machst du dich los von jedem Verfassungszwang ein für allemal, und frei für die Zukunft von den neuen Fesseln, die dir drohen.

Dein neuer Verfassungsrath wird die Lektion, die du Herr und Meister! dem alten gegeben, beherzigen, er wird Volksrechte und Volkswünsche besser beachten, ein reiferes und weiseres Werk liefern, und dir mehr Zeit zur Einsicht und Prüfung lassen. Wer wird es wagen, Herr und Meister! gegen dich in die Schranken zu treten und deinen Willen nicht zu ehren? Alles Recht ohne Uebung ist todt, Souveränität wird nur

durch Anwendung zur Wahrheit; das Volk selbst ist kein Ding, sondern eine That. D'rum erhebe dich und handle, aber bedenke wohl:

Nimmst du an, so bist du gefangen; verwirfst du, so bist du frei! Wähle, Gott steh dir bei!

Dr. Trorler."

Dagegen erschien folgende

„Warnung an das Luzernervolk.

Theure Mitbürger!

Nachdem die Minorität des Verfassungsrathes sich in einem gedruckten Schriftchen für die Verwerfung der neuen Staatsverfassung ausgesprochen, wurden noch andere Schriftchen im gleichen Sinne verbreitet.

In einem erheuchelten frommen Tone war ein Blättlein geschrieben, welches ein sogenannter Landmann unter das Volk gestreut. Er räth zur Verwerfung der neuen Staatsverfassung an. Das Blättlein hat keine Namensunterschrift. Schon deswegen verdient es die Verachtung jedes redlichen Bürgers.

Diesem Blättlein folgte ein anderes auf dem Fuße nach. Es trägt die Unterschrift Dr. Trorler, ob wahr, ob falsch, bleibt einstweilen dahingestellt. Es ist kein Datum, kein Buchdrucker auf dem Flugblättlein, was seinen Ursprung jedenfalls verdächtig macht.

Beide Flugblättlein gehen von der Ansicht aus, das Luzernervolk habe keine gesunde Vernunft, so daß es ohne radikale Räthe zu urtheilen nicht im Stande sei, ob die neue Staatsverfassung gut oder verwerflich sei.

Wir vertrauen mit aller Zuversicht auf Eueren gesunden Sinn, und rufen Euch daher einfach zu: „Leset die neue Staatsverfassung vom Anfange bis zum Ende, vergleichet sie mit der alten Verfassung, und dann wählet frei!"

Um Eueren Entscheid ist uns nicht im mindesten bange.

Wir sind daher weit entfernt, gegen alle die mündlich und schriftlich ausgestreuten Verdrehungen der neuen Verfassung belehrende Worte sprechen zu wollen. Die Widerlegung aller dieser Verdrehungen und Lügen findet jeder Redliche in der Staatsverfassung selbst.

Wir wenden uns einzig in der Absicht an Euch, um unsern Abscheu öffentlich auszudrücken gegen den unter dem Namen Trorler erlassenen Aufruf zur — Revolution.

Vor diesem Gräuel soll der Kanton Luzern bewahrt werden. Seit dem 6. März 1840 bis zur jetzigen Stunde ist das Werk der Verfassungsrevision immer in ruhigem, friedlichem, gesetzlichem Geleise fortgeführt worden. Der Himmel bewahre uns, daß es nicht mit einer Revolution ende.

Zu einer Revolution ruft Euch aber das Blättchen, mit der Aufschrift: „Luzerner! was sollen wir am Maitag thun?“ auf. Es räth Euch an, die neue Verfassung zu verwerfen, aber auch bei der alten Verfassung nicht mehr zu bleiben, sondern einen neuen Verfassungsrath zu wählen, und das Revisionswerk von vorne anzufangen!

Klar und deutlich sagt aber der §. 61 der alten Verfassung:

„Im Falle der Verwerfung bleibt das Grundgesetz unverändert.“

Ohne eine offenbare Verfassungsverletzung kann also von der Wahl eines neuen Verfassungsrathes vor Ablauf von zehn Jahren, vor dem 31. Jänner 1851 keine Rede mehr sein: eben so wenig kann und darf der Große Rath vor Ablauf von zehn Jahren Einleitungen zu einer theilweisen Revision treffen.

Wollte das Volk, falls es die neue Verfassung verwürfe, nichtsdestoweniger auf nochmalige Einberufung eines Verfassungsrathes dringen, so würde der Große Rath ein solches Begehren als verfassungswidrig erklären und sich ihm widersetzen müssen.

Zur Handhabung der Verfassung und gegen die Verfassungsverletzung wäre der Große Rath berechtigt, das noch nicht aufgehobene Siebnerconcordat, den eidgenössischen Bund um bewaffnete Hilfe anzurufen.

Der Kanton Luzern, das Land des Friedens und der Eintracht, würde den Gräueln der Gewalt und der Revolution preisgegeben.

Theuerste Mitbürger! wer möchte es vor Gott verantworten, Euch nicht zu rechter Zeit hievor gewarnt zu haben.

Wenn Ihr die neue Staatsverfassung annehmet, ja dann gelanget Ihr in den Besitz des Souveränitätsrechts. Dann könnet Ihr alle Jahre, ohne daß Euch eine Behörde hindern, ohne daß sie bewaffnete Hilfe anrufen kann, die Staatsverfassung ändern. Dann hört das Siebnerconcordat auf. Allein unter der gegenwärtigen alten Verfassung seid Ihr auf zehn Jahre gebunden in Ausübung jenes Rechtes. Wenn Euch, als freien Bürgern, an dem Besitze und an der Ausübung dieses kostbaren Rechtes etwas gelegen ist, so werdet ihr die neue Verfassung annehmen.

Das Geschrei der Radikalen wird Euch hievon nicht abschrecken. Denn es ist das Geschrei einer Partei, die nichts unterläßt, ihren Untergang zu verhindern.

Wie würden sie es sonst gewagt haben, den Milizpflichtigen zuzurufen, sie seien von der politischen Stimmfähigkeit ausgeschlossen, da der §. 26 der neuen Verfassung alle zwanzigjährigen Bürger, ohne Rücksicht auf ihr Vermögen, als stimmfähig erklärt, während die jetzige alte Verfassung alle Knechte und Gesellen und alle Bürger, die nicht vierhundert Franken versteuern, des Stimmrechtes beraubt hat?

Wie würden sie es wagen, von einer Steuerfreiheit und Herrschaft der Geistlichen zu sprechen, da die Geistlichen laut §. 11 der neuen Staatsverfassung nicht blos von dem Vermögen, sondern auch von dem Einkommen und Erwerb steuerbar sind, wie andere Bürger, und da den Geistlichen gar nichts anders als eine Stellvertretung im Erziehungsrathe und in geistlichen Angelegenheiten im §. 64 eingeräumt wird.

Wie würden sie es wagen von einer Aristokratie zu sprechen, da alle Mitglieder des Großen Rathes auf die Seelenzahl vertheilt sind, so daß die Stadt Luzern nur sieben, die Landschaft drei und neunzig Mitglieder wählt; da alle diese Mitglieder vom Volke unmittelbar gewählt werden und nach vier Jahren einer Gesammterneuerung unterliegen? —

Diese wenigen Beispiele mögen Euch genügen, die Lügenhaftigkeit der Ausstreuungen gegen die neue Verfassung ins Klare zu setzen. Nochmals rufen wir Euch zu: „Leset die neue Verfassung, vergleichet sie mit der alten, und dann — wählet frei!“

Nur hütet Euch vor Räthen, Reden und Flugblättlein, welche Unruhe, Zwietracht und Revolution stiften wollen. Krönet das Verfassungswerk durch zahlreiches Erscheinen am Abstimmungstage; (denn die Abwesenden gelten für Verwerfende). Krönet es mit einer ruhigen Abstimmung. Dann wird der Maitag 1841, unter Gottes Beistand, dem Kanton Luzern und der ganzen Eidgenossenschaft zum Heile gereichen.

Luzern, den 29. April 1841.

Namens mehrerer Verfassungsräthe aus der Zahl der Einundneunzig:

Rudolph Rüttimann; Wendel Kost;
Joseph Leu von Untereberſoll; Bernhard Meyer,
Joseph Eutych Kopp.“

Georg Joseph Bossard, Kantonsfürsprech, nachmaliger Obergerichtspräsident erließ unter gleichem Datum folgende Erklärung:

„Man liest im Eidgenossen von Sursee Folgendes: „So eben kommt uns per Zufall ein Aufruf an die Luzerner von „Dr. Troxler“ zu Gesichte.“ Wir halten die Schrift für ein Falsum, und zwar

1) weil dieselbe ohne Angabe des Druckorts ist, was geschehen sein mag, damit der Drucker nicht aufgefunden werden kann;

2) weil dieselbe einfach unterschrieben ist „Dr. Troxler“; während bekanntermaßen Herr Troxler gewöhnlich und namentlich in seiner jüngsten Schrift sich unterschreibt: „J. P. V. Troxler, Professor der Philosophie an der Hochschule Bern“;

3) weil der Aufruf kein Datum enthält, unter welchem derselbe erlassen worden, während Herr Trorler doch in allen Vorworten zu seinen öffentlichen Schriften solches zu thun gewohnt ist;

4) weil betreffend die Form des Aufrufes eine solche Sprache in demselben geführt wird, die nicht vereinbar ist mit dem großen Lobe, das er dem Verfassungsrathe in so mancher Beziehung und besonders auf das Institut des Veto gespendet hat; und weil betreffend den Inhalt des Aufrufes derselbe sich vorzüglich gegen den §. 56 des Entwurfes erhebt, dem er in seiner neuesten Schrift nur wenige Worte widmet, ja sogar die guten Seiten des fraglichen Artikels sehr gut hervorhebt; weil sagen wir, dieser Aufruf ferner in totalem Widerspruche mit der jüngsten anerkannt ächten Schrift Trorlers steht, indem im fraglichen Aufrufe als Grund für die Verwerfung der Verfassung in Langem und Breitem die kurze Frist, in welcher das Volk die Verfassung prüfen könne, angegeben wird, — während es doch in dieser Beziehung in seiner fraglichen anerkannt ächten Schrift wörtlich heißt: „Der Verfasser kennt alle die Gründe, welche für die Beeilung in der Sache sprechen, und läßt sie aufrichtig gewähren, besonders wenn einmal der Verfassungsrath selbst seine Aufgabe gelöst hat."

5) Weil wir heute einen mit dem Postdatum: „Bern, 28. April" bezeichneten und unter selbem Datum geschriebenen Brief von Dr. Trorler erhalten, in welchem er offen erklärt, er wolle nicht gegen die Annahme der Verfassung auftreten.

6) Endlich dürfte gefragt werden: warum man nicht schon heute, sondern erst Morgen den Aufruf unter die Leute bringen lassen will? Etwa darum, damit Hr. Prof. Trorler sich nicht mehr zeitig genug der Vaterschaft des wie wir hoffen nicht von ihm ausgegangenen Aufrufes entledigen kann?

Für das Gesagte stehen wir ein.

Sursee, Donnerstag den 29. April 1841.

Kantonsfürsprech G. J. Bossard."

Mir ist nicht bekannt, daß Dr. Trorler später gegen die in Frage liegende Schrift sich erklärt und dieselbe einem Fälscher zugeschrieben habe.

Meine und Leus Hoffnungen rechtfertigten sich glänzend. Obwohl die Freisinnigen auf eine bisher unerhörte Weise durch Lug und Trug in Wort und Schrift gegen die Annahme sich abarbeiteten, lieferte die Abstimmung dennoch am 1. Mai folgendes Ergebniß:

Wahlkreise.	Anzahl der stimmfähigen Bürger.	Entschuldigt.	Verblieben.	Nicht angenommen.			Angenommen.
				Anwes.	Abwes.	Total.	
1. Luzern . .	1430	96	1334	49	420	469	865
2. Weggis . .	436	1	435	10	74	84	351
3. Habsburg .	1028	20	1008	18	74	92	916
4. Malters . .	793	14	779	8	119	127	652
5. Kriens . .	920	54	866	—	—	196	670
6. Rothenburg .	1061	22	1039	35	276	311	728
7. Hochdorf . .	1071	32	1039	29	167	196	843
8. Hitzkirch . .	678	10	668	90	162	252	416
9. Aesch . . .	747	8	739	43	127	170	569
10. Sempach . .	1070	38	1032	—	—	122	910
11. Sursee . .	1180	17	1163	24	200	224	939
12. Triengen .	1090	—	1090	325	458	782	308
13. Münster . .	1168	18	1150	81	362	443	807
14. Ruswyl . .	1031	43	988	1	35	36	952
15. Großwangen	1115	22	1093	5	220	225	868
16. Willisau . .	1210	26	1184	26	373	399	785
17. Luthern . .	664	33	631	1	35	36	595
18. Zell . . .	964	16	948	29	221	250	698
19. Pfaffnau .	585	7	578	58	201	259	319
20. Reiden . .	653	—	653	506	—	506	147
21. Altishofen .	704	7	697	65	278	343	354
22. Dagmersellen	661	3	658	31	178	209	449
23. Entlebuch .	1209	53	1156	3	48	51	1105
24. Schüpfheim .	1131	111	1020	1	119	120	900
25. Escholzmatt .	1036	68	968	47	242	289	679
Total .	23,643	726	22,917			6191	16726

Und doch hatte der Verfassungsrath die radikale Rechnungsweise, wonach im Jahr 1831 die Abwesenden zu den Annehmenden gezählt wurden, verlassen und gerade das Gegentheil festgesetzt, daß nämlich die Abwesenden zu den Verwerfenden gerechnet wurden, eine Rechnungsweise, welche zwar ehrlich aber doch nicht richtig war. Denn wer sich die Mühe nicht geben mag, an einer Abstimmung zu erscheinen, der soll eben gar nicht gezählt werden, und wer nicht erscheinen kann, von dem kann man weder Annahme noch Verwerfung voraussetzen, weil man seinen Willen nicht erforscht und nicht kennt, darum kann er auch mit Recht nicht gezählt werden. Allein der Verfassungsrath

wollte vor Allem ehrlich sein und den Beweis geben, daß er auf das Volk vertraue und seiner Sache völlig sicher sei. In einem Aufsatze „Der Maitag 1841 im Kanton Luzern" betitelt, drückte ich sowohl meine Freude, als die ganze künftige Politik des Kantons Luzern aus:

„Das Volk des Kantons Luzern hat das Werk der Verfassungsänderung am 1. Mai 1841 durch einen entschiedenen, freien und freudigen Willensausspruch gekrönt.

Mit 16,726 Stimmen ist die neue Staatsverfassung angenommen. Nur über 1000 Stimmen haben sie verworfen. Die ohne Entschuldigung Abwesenden betragen die Zahl von circa 5000. Im Jahr 1831 zählten die Abwesenden für Annahme der neuen Verfassung, im Jahr 1841 zählten sie für Verwerfung. So wollten es die, welche sich die Freisinnigen nennen.

Der Himmel hat mit Huld auf das Todtenopfer des Radikalismus niedergeschaut. Aus lichter Frühlingsbläue strahlte die Sonne auf die Versammlungen herab, welche in Erfüllung christlicher Bürgerpflicht ihre Stimmen abgaben. Sobald die Abstimmungen vorbei waren, spendete ein erfrischender Mairegen über das ganze Land seinen fruchtbaren Segen. In neuer Frische erhob sich die verklärte Natur. Ruhe, Friede und Wonne durchströmte die Herzen.

Der Gott der Väter, welcher am 6. März, am 5. Wintermonat, am 21. Wintermonat 1840, am 31. Jänner und am 11. März 1841 seinem Volke beigestanden, blieb bei ihm am ersten Maitag. Er besiegelte den Bund, den es mit ihm geschlossen.

Friede und Freiheit werden inskünftig das Land beglücken. Der Friede Gottes wird auf dem Volke ruhen. Denn mit demüthigem, innigem Gebete hat es den Sieg errungen. Der Kirche unseres Heilandes hat es die Palme des Friedens entgegengereicht. Die Religion Jesu Christi wird das Leben der Erziehung werden. Sie wird das häusliche und öffentliche Leben weihen und segnen.

Frei von Formenfesseln wird der Bürger in seinem Berufe sich bewegen. Die Willkür wird ihn nicht drängen, noch verfolgen. Denn das gesammte Volk wacht für seine Freiheit, es wählt seine Stellvertreter und entläßt die, welche nicht vor Allem Gerechtigkeit üben und die Rechte und Freiheiten der Bürger ehren.

Auch ihr Eidgenossen in allen Gauen der Schweiz, werdet an den Luzernern getreue liebe Eidgenossen finden! Sie werden mannhaft und beharrlich für die Heilighaltung und für den Schutz des Glaubens ihrer Väter stehen und hiefür den Katholiken aller Kantone die Hände reichen. Denn was wäre die Eidgenossenschaft, wenn nicht die Treue für Religion ihr edelstes Kleinod bliebe? — Die Luzerner werden den Bund, den sie

mit Euch geschlossen, unverbrüchlich bewahren, im Großen und Kleinen, gegen Alle gleich. Sie werden überall das verfolgte Recht in Schutz nehmen, überall für die Freiheit der Völkerschaften ihre Stimme erheben. Denn was würde aus der Schweiz werden, wenn nicht das Recht ihre Grundlage bliebe, wenn eine Partei über die Freiheit der Schweizer schaltete? — Die Luzerner werden Katholiken und Reformirte als Brüder lieben und in jeder Gefahr ihnen beistehen, aber sie werden nie eine politische Gütergemeinschaft durch Förderung einer helvetischen Verfassung, durch Untergrabung der Kantonalselbstständigkeit einführen wollen. Denn wie schnell würde die fünfhundertjährige Eidgenossenschaft sich auflösen, wenn Zwietracht sie durchwühlte, wie bald würde sie das Schicksal alter und neuer Freistaaten theilen, wenn eine Einheitsregierung einer Fürstenherrschaft den Schemel bereiten würde?

Darum, biedere Eidgenossen, nahe und ferne, freuet Euch des ersten Maitags 1841. Er ist dem Luzernervolke, er ist Euch und uns, er ist Allen zum Heile gediehen.

Gott und Vaterland, der Wahlspruch von Ruswyls Männern bleibt der Wahlspruch des gesammten Volkes."

Obwohl das Volk durch seine Abstimmung vom 1. Mai der Verfassung und Regierung von 1831 den Abschied gegeben hatte, nahm es dennoch an den Erneuerungswahlen vom 2. Mai lebhaften Antheil. Der Radikalismus war im Kanton Luzern so tief gesunken, daß er nicht einmal von dem Volke einen ordentlichen Abschied hätte nehmen können, wenn er sich hiezu nicht eines Kniffes bedient haben würde! Der Kleine Rath rief nämlich auf den zweiten Sonntag im Mai (10. Mai) allerdings die neugewählten Mitglieder ein, um vereint mit den 67 Nichtausgetretenen die sechs mittelbaren Mitglieder zu ernennen und so den Großen Rath zu ergänzen. Allein weit entfernt diesen ergänzten Großen Rath als den rechtmäßigen anzuerkennen, rief der Kleine Rath auch den alten Großen Rath auf den 11. Mai zusammen. Nur dadurch wurde es dem freisinnigen Großen Rathe von 1831 möglich, von dem Volke Abschied zu nehmen, sonst hätte er ohne Sang und Klang abtreten müssen, weil der erneuerte Große Rath nun schon eine mit der Volkspartei stimmende Mehrheit zählte. Rathsherr Leu, welcher sowohl Mitglied des alten, als des erneuerten Großen Rathes war, sprach: „Ich bin im Fall einen Antrag zu stellen. Ich habe denselben gestern schon, im eigentlichen Großen Rathe, in Anregung gebracht, indem gestern die wahren Mitglieder des Großen Rathes anwesend waren. Der Namensaufruf beurkundete den gestern versammelten Großen Rath auf eine unbestreitbare Weise als eine konstitutionelle Behörde. Diese Behörde war vorhanden laut Verfassung und Gesetz. Auf den 1. Mai befand sich ein Dritttheil des Großen Rathes im Austritte, es mußte dieser Dritttheil

unverweilt ergänzt werden; Herr Präsident! meine Herrrn! es ist dieses im ganzen Kanton geschehen. Es handelt sich nun noch darum, diejenigen Wahlurkunden zu untersuchen und gut zu heißen, welche noch nicht vorgelegt und aufgewiesen worden sind. Aber diejenigen, welche am 1. Mai im Austritte gewesen sind, und nicht wieder gewählt wurden, diese sind einmal nicht als Mitglieder des Großen Raths zu betrachten. Ich werfe nur die Frage auf, welches ist nun die Oberbehörde? diejenige, welche gestern als neu ergänzt sich konstituirte, oder diejenige, welche heute Mitglieder unter ihrer Mitte zählt, deren Amtsdauer ausgelaufen ist, und die nicht wieder gewählt worden sind? Bei mir ist der Entscheid über diese Frage gleich bei der Hand. Ich kann kein Mitglied als legales Mitglied dieser Versammlung betrachten, welches am 1. Mai im Austritte war und nicht wieder gewählt worden ist. Man zitirt immer einen §. 3 eines Gesetzes vom Jahre 1833, vermöge welchem der Große Rath, so wie die übrigen höchsten Staatsbehörden, bis zum 1. Brachmonat nächsthin ihre Funktionen fortzusetzen haben sollten. Dieses Gesetz spricht allerdings vom Kleinen Rathe und vom Appellationsgerichte, deren Amtsdauer bis auf den 1. Brachmonat fortläuft; allein vom Großen Rathe wird mit keiner Silbe Erwähnung gethan. Eine Abweichung von meiner Behauptung über die Competenz des gestern versammelten Großen Rathes wäre nach meiner Ansicht eine offenbare Verfassungsverletzung. Der Kleine Rath selbst scheint dieses gefühlt zu haben, indem derselbe in seinem Einberufungsschreiben davon spricht, es führe der §. 3 des allegirten Gesetzes eine Collision herbei. Der Kleine Rath sagt, es müsse inner zehn Tagen laut Dekret das Abstimmungsresultat bekannt gemacht werden, und es sei dieser gesetzlichen Bestimmung wegen der Kleine Rath im Falle gewesen, den Großen Rath auf den 11. Mai einzuberufen. Dieses ist allerdings richtig, allein es ergibt sich hieraus durchaus keine Collision. Ein Dekret, auf welches man sich stützt, datirt vom 2. März 1833 sagt blos, daß die neuen Mitglieder des Großen Rathes am 3. Montag im Mai beeidigt werden sollen. Nun aber sind die Wahlakten über die unmittelbaren Volkswahlen bereits bestätigt und anerkannt. Auch diejenigen Wahlen sind ergänzt, welche durch das Wahlcollegium der 80 vorgenommen werden mußten. Zur vollkommenen und förmlichen Constituirung des Großen Rathes bleibt also nichts Weiteres übrig als die Beeidigung. Wer will nun aber sagen, und warum, daß die neugewählten Mitglieder des Großen Rathes nicht sogleich sollen beeidigt werden dürfen? Das Dekret von 1833 widerspricht keineswegs meiner Behauptung. Ich stelle nun aber eine wichtigere Frage auf: Welches ist nun eigentlich die wahre Großrathsbehörde? Hierüber will ich etwas näher eintreten. Als der Kleine Rath seine Einladung zur gegenwärtigen Versammlung erlassen

hatte, konnte er allerdings nicht wissen, ob die Verbalprozesse über die unmittelbaren Wahlen sich in Ordnung befinden; eben so wenig konnte der Kleine Rath wissen, ob diejenigen Mitglieder, welche als mittelbar Gewählte im Ausstande sich befanden, durch andere und durch wen ergänzt worden seien. Nun aber ist alles dieses ganz rein und in der Ordnung. Es ist heute nur noch um die Entscheidung der Frage abzuhandeln: welche sollen sitzen und Antheil nehmen, um einen verfassungsgemäßen Beschluß zu erlassen? Ich will eine constitutionelle Behörde nur da sehen, und nur da will ich selbe als solche anerkennen, in welcher die verfassungsgemäß ergänzten Mitglieder sitzen. Der einfache Umstand, daß die Beeidigung noch nicht vor sich gegangen ist, ist ganz untergeordneter Natur und Beschaffenheit, und kann auf die Hauptsache keinen Einfluß ausüben. Wenn ein besonderer Werth auf diesen Umstand gelegt werden wollte, so könnte man den Spieß ganz gut umkehren, und behaupten, daß diejenigen Mitglieder, welche nicht wieder gewählt worden sind, auch als solche zu betrachten wären, die nicht beeidigt sich befinden; denn, Herr Präsident! meine Herren! mit dem Recht hört auch die Pflicht auf. Die einfache Formalität der Beeidigung anbetreffend, so ist derselben leicht Genüge gethan. Man hat ja die nicht beeidigten Mitglieder nur sogleich einzuberufen, die meisten sind j: ohnehin hier in der Stadt, und so kann also dem einzigen Einwurf, der scheinbar gemacht werden kann, leicht von vornenherein abgeholfen werden. Mir ist es hauptsächlich darum zu thun, daß solche Beschlüsse gefaßt werden, welche einen solchen Charakter an sich tragen, daß sie als vollkommen verfassungsmäßig betrachtet werden können. Ich für meine Person wäre weit entfernt davon, Antheil nehmen zu wollen an den Verhandlungen einer öffentlichen Versammlung, deren Mitglied ch gewes en, aber in welche ich bei meinem Amtsaustritte nicht wieder gewählt worden wäre. Nur noch Eines, Herr Präsident! meine Herren! iJch fände, was ich so eben gesagt habe, mit meinen Grundsätzen von Ehre und mit meinen Grundsätzen des Rechtes nicht vereinbar. Ich frage: in welcher Eigenschaft sitzen dann diejenigen Mitglieder hier, welche im Austritte waren und nicht wieder gewählt worden sind? Ich sitze als ein wiedergewähltes Mitglied und als ein altes. Wäre aber der Fall, daß ich ein altes nicht wieder gewähltes Mitglied wäre, so würde ich von vornenherein erklären, daß ich mich nicht für berechtigt hielte, an den Verhandlungen dieser Versammlung Antheil zu nehmen. Mit der sechsjährigen Amtsdauer ist jedes Recht, Sitz und Stimme im Großen Rathe zu führen, erloschen. Die Eidespflicht hat aufgehört verbindlich zu sein. Man wäre auch nicht mehr gebunden ihn zu halten. Es muß die Beeidigung der neuen Mitglieder sofort vorgenommen werden, und daraufhin wird sich eine verfassungsgemäße Behörde konstituirt finden. Es ist wahrhaft eine sonderbare Aufdringung,

sich in etwas mischen zu wollen, wozu man kein Recht und keine Befugniß hat, mitzusprechen. Der Kleine Rath allerdings hat nicht ganz inconsequent gehandelt. Allein, Herr Präsident! meine Herren! seitdem der Kleine Rath seine Einladung an die gegenwärtig versammelten Mitglieder erlassen hat, haben sich die Verhältnisse wesentlich und ganz verändert. Jetzt ist kein Hinderniß mehr vorhanden, um die einzige noch abgehende Formalität zu erfüllen, welche ohne Grund als so wesentlich erachtet werden will, um den ergänzten Großen Rath als verfassungsmäßige Behörde zu constituiren. Ich ende mit der einfachen Bemerkung, daß es unsern Nachkommen wirklich auffallen muß, wenn sie dereinst in den Staatsprotokollen lesen werden, daß gestern ein Großer Rath Sitzung gehalten hat, welcher sich als competent erkennen mußte, und allgemein als solcher anerkannt wurde, und daß nun heute wieder ein ganz anderer Großer Rath seine Sitzung gehalten hat. Wie kann man denn daraus kommen, wenn bald die und bald die unter dem Titel der gleichen Behörde in den Protokollen in Vorschein kommen? — Der Redner wiederholt seinen frühern Antrag, daß die nichtwiedergewählten Mitglieder keinen Antheil an der Verhandlung haben sollen, daß hingegen eine sofortige Beeidigung der Ergänzuugsmitglieder stattfinde."

Nur Jakob Robert Steiger allein unter den Freisinnigen erklärte: „Offizielle Anzeige habe er bis zur Stunde noch keine erhalten, ob das Wahlcollegium der 80 ihn wieder unter die zwanzig gewählt habe oder nicht. Er sei in Folge einer Einladung des Kleinen Rathes heute hier erschienen. Sei er nicht wieder gewählt worden, so anerkenne er offen, daß er nichts mehr sei. Es sei immer seine Ueberzeugung gewesen, daß ein Beamter, der in den Austritt gekommen, aber nicht wieder gewählt worden sei, aufgehört habe, eine öffentliche Funktion ausüben zu können. Dem Redner mag es gleichgültig sein, ob der gegenwärtig versammelte oder der ergänzte Große Rath das vorwaltende Geschäft erledige; das Resultat würde das gleiche sein. Aber er habe die Sache immer so angeschaut, daß, wenn ein ganzer Dritttheil des Großen Rathes noch nicht ergänzt wäre, dennoch ohne diesen Dritttheil ein verfassungsmäßiger Großer Rath vorhanden wäre, weil selbst 51 im Nothfall eine gültige Schlußnahme fassen können. Hr. Steiger erklärt: daß er sich nicht mehr als Mitglied des Großen Rathes betrachte und consequent mit dieser seiner Ansicht an der Abstimmung keinen Antheil nehmen."

Dr. Casimir Pfyffer hatte den Antrag zum Erlaß einer Proklamation gestellt, welche als Schwanengesang des Radikalismus gelten mußte. Mehrere freisinnige Mitglieder des Großen Raths, welche bei der Erneuerungswahl durchgefallen waren, erschienen bei dieser Sitzung nicht mehr. Allein die Anwesenden reichten noch zu einer Schlußfassung hin. Mit 45 gegen 25

Stimmen wurde das Eintreten beschlossen, und die vorgeschlagene Proklamation mit 44 gegen 29 Stimmen, mit einigen mildernden Redaktionsverbesserungen, angenommen.

An das Protokoll, als nicht dazu stimmend, gaben ihre Namen die Herren: Al. Zurgilgen, Siegwart, Unternährer, Fr. Sigrist, Thalmann, Ant. Galli, Jos. Galli, Helfenstein, Schwegler, Ant. Gut, Pfister, Birrer, Räber, Balthasar Estermann, Jos. Arnold, Rud. Rüttimann, Vinc. Rüttimann, Anton Schmid, Stephan Bucher, Joh. Wolf, Kost, Ludwig Sigrist, „indem er nicht dafür halte, daß das Volk durch Betrug und Verführung bewogen worden sei, die neue Verfassung anzunehmen, sondern daß diejenigen Waffen, wovon er vor einem Jahre gesprochen habe, den Sieg errungen."

Die Proklamation lautete:

„Der Große Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Bürger des Kantons Luzern!

In heutiger Sitzung haben wir die urkundliche Erklärung über die erfolgte Annahme der revidirten Verfassung unsers Kantons ausgestellt und gleichzeitig die nöthigen Anordnungen getroffen, um dieselbe unverweilt ins Leben treten zu lassen.

Hiemit ist unser Tagewerk vollbracht und wir treten von dem Schauplatze unserer Wirksamkeit ab.

Unsere Aufgabe war es, die Grundsätze, auf welchen die Verfassung vom Jahre 1831 erbaut war, treu und gewissenhaft auszubilden und ins Leben einzuführen, so weit die Schranken der Verfassung selbst, die uns heilig sein mußten, es erlaubten; daß wir es gethan, dessen gibt uns unser Gewissen Zeugniß. Die weit überwiegende Majorität des Großen Raths hatte die feste Ueberzeugung gewonnen, daß die Prinzipien jenes Grundgesetzes die Möglichkeit gewährten, ein freies und glückliches Gemeinwesen zu gründen. Ihr selbst habt im Jahr 1831 die gleiche Ueberzeugung gehegt; denn Ihr nahmet mit 14,787 aus der Gesammtzahl von 20,293 Aktivbürgern jene Verfassung an. Ihr erblicktet in ihr nach Jahrhunderte langer Unterwürfigkeit unter die Herrschaft der Vorrechte die Urkunde eines freien, für menschliche Bildung und Veredlung bestimmten Volkes, und begrüßtet sie mit Freuden.

Zehn Jahre sind seither vorübergeflossen, und wohl Niemand wird sie mit Grund unter die unglücklichen Jahre des Staatslebens zählen können. Indessen hatte auch die Verfassung von 1831 noch ihre Mängel, die um so begreiflicher waren, da dieses Grundgesetz den Kanton aus der Herrschaft der Vorrechte in das Reich der Freiheit und Rechtsgleichheit hinüberführte; ein solcher mächtiger Schritt ist immer mit unvollkommenen Uebergangsformen begleitet. Diese Mängel sah der Große Rath wohl ein. Aber die

innerste Ueberzeugung seiner Mehrheit war es, daß die Revision nur die Ausführung der Grundsätze betreffen könnte, daß die Grundsätze blos reiner und vollkommener ausgeführt werden müßten, wenn die Revision eine glückliche sein sollte. Die Grundsätze der Verfassung selbst erschienen dem Großen Rathe unantastbar, wenn unser ganzes Staatsleben nicht den Charakter einer gebildeten Repräsentativrepublik einbüßen sollte. Ihr habt es, werthe Mitbürger! anders gewollt. Ihr hattet das Recht dazu und es liegt nicht in unserer Stellung, Euch darüber Vorwürfe zu machen. Aber unser Bedauern dürfen wir ausdrücken, daß die heilsame Scheidewand, welche die alte Verfassung zwischen der Repräsentativrepublik und der Demokratie hinstellte, niedergerissen; daß die Schranken, welche bisher Verfassung und Gesetz zwischen Staat und Kirche setzten, aufgehoben, und der Kirchengewalt Gelegenheit zu Uebergriffen in das Staatsleben gegeben, daß die Grundlagen fortschreitender bürgerlicher und menschlicher Entwicklung und Aufklärung gefährdet wurden. Ob Ihr bei diesem Umschwunge Eueres Staatslebens gewonnen oder verloren habt, überlassen wir Euch selbst einst zu entscheiden in den unzweifelhaft zurückkehrenden Stunden reiflicherer Prüfung. Wenn Euch aber die von Euch verworfenen Grundsätze als das Werk unchristlichen Denkens und die Männer, die Euch im Jahr 1831 zur Freiheit führten und seither Euere edelsten Interessen besorgten, als Verächter der Religion und Kirche bezeichnet wurden, so stellen wir die Widerlegung dieser Anschuldigungen ruhig dem unbestechlichen Urtheile der Geschichte anheim.

Wir haben den Beruf erfüllt, den Ihr uns übertragen hattet. Wir kehren ohne Reue, aber auch ohne irgend eine bittere Empfindung in Euere Mitte zurück.

Wir scheiden mit dem Wunsche, daß der Allmächtige seine Segnungen ununterbrochen über unser theueres Vaterland ausgießen möge und insbesondere, daß er das köstliche Gut der Freiheit bis auf unsere spätesten Enkel forterben lasse.

Mit diesem Wunsche entbieten wir Euch zum letzten Male unsern Gruß!

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern, den 11. Mai 1841.

Der Präsident:
L. P. Meyer.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
Nikolaus Rietschi. J. Ineichen."

Ein eigenes Verhängniß war es, daß gerade der Staatsanwalt Ludwig Plazid Meyer, das Urbild der radikalen Herrschaft, die letzte Proklamation

unterschreiben mußte. Ein eigenes Verhängniß, daß nur durch eine List es möglich geworden war, diese Proklamation noch zu erlassen. Eine ruhige, gesetzliche, durch eine nie gesehene Mehrheit des Volkes beschlossene Verfassungsänderung verdrängte die Herrschaft einer radikalen Minderheit, welche sich zehn Jahre lang behauptet hatte, aus dem Kantone. Sie verschwand, während in den Nachbarkantonen Aargau und Solothurn der Radikalismus seinen größten Triumph feierte und das mächtige Bern unter Neuhausens gewaltthätiger Leitung ihn mit seinen Waffen unterstützte. Jedermann erkannte darin nicht blos Menschenwerk, sondern Gottes Finger. Alle Katholiken blickten mit freudiger Hoffnung auf Luzern. Die künftige Regierung hatte einen hohen Beruf. Mich hatte die Verfolgung und der Kampf geläutert, aber nicht gebrochen. Mit ungeschwächter, ja mit erhöhter Kraft trat ich auf die Bahn. Innig hatte ich mich Joseph Leu, dem Manne Gottes, angeschlossen. Wir hatten während meiner freiwilligen Verbannung eine Unterredung miteinander in Stanz gehabt, welche sich bis um die Mitternacht erstreckt hatte. Nicht nur hatten wir da über Verfassungsangelegenheiten gesprochen, sondern Rathsherr Leu hatte mir sein tiefstes Gemüth aufgeschlossen. Er hatte mir mit einer dankbaren Rührung eröffnet, daß der selige Nikolaus Wolf von Rippertschwand, in Neuenkirch, sein Lehrmeister gewesen sei, daß dieser ihm ein unerschütterliches Vertrauen auf Gott, aber auch die Ueberzeugung eingeflößt habe, daß für den heiligen katholischen Glauben gearbeitet, gestritten und auch geblutet werden müsse. Mit einer innigen Verehrung hieng er an diesem Manne des Gebetes. Doch ich schließe diesen langen Abschnitt, indem ich noch die Verfassung von 1841 in ihrem wesentlichen Inhalte beifüge, weil dieselbe so oft ein Gegenstand der Verhöhnung von Seite der Freisinnigen gewesen ist. Jedermann mag urtheilen, ob dieselbe vom Standpunkte der Volkssouveränität aus beurtheilt, die Vergleichung mit ähnlichen Verfassungswerken nicht ehrenvoll bestehen möge.

Staats-Verfassung des Kantons Luzern vom Jahr 1841.

Erster Titel. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat. Er ist als solcher ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. §. 2. Die Souveränität beruht in der Gesammtheit des Volkes. §. 3. Die apostolische römisch-katholische Religion ist die Religion des gesammten Luzernervolkes, und als solche die Religion des Staates. Die Staatsbehörde

darf daher weder die mittelbare noch unmittelbare Verbindung der Priester, Bürger oder Gemeinden mit den Behörden und Vorstehern der römisch-christkatholischen Kirche, mit dem Papste und mit dem Bischofe, in religiösen und kirchlichen Dingen auf irgend eine Weise hemmen, beschränken oder verhindern. Jedoch sollen alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, die veröffentlichet werden wollen, der Regierung zur Einsicht mitgetheilt werden (Visum). Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche werden durch gegenseitiges Einverständniß der weltlichen und geistlichen Oberbehörden geregelt. Der Staat gewährleistet die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen. Der Fortbestand der Stifte und Klöster, so weit er vom Staate abhängt, ist gewährleistet. Die Verwaltung ihrer Güter steht denselben, so wie den Klöstern insbesondere die Aufnahme von neuen Mitgliedern (Novizen), unter der Aufsicht und dem Schutze des Staates zu. Zur Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften bedürfen sie der Bewilligung der Staatsbehörde. §. 4. Die Jugend soll der nöthigen Erziehung und Bildung genießen. Die Erfüllung dieser Pflicht liegt, wie zunächst den Aeltern oder Pflegeältern, so überhaupt den Gemeinden und dem Staate ob. Der Staat erleichtert den Aeltern und Gemeinden die Erfüllung ihrer daherigen Pflichten durch Errichtung von Erziehungs- und Bildungsanstalten. Die Erziehungsbehörde sorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in diesen Anstalten im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde. Niemanden kann verweigert werden, außer dem Kantone auf ihm beliebigen Anstalten sich ausbilden zu lassen. §. 5. Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich. Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern. §. 6. Die persönliche Freiheit ist unverletzlich. Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. §. 7. Die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, sowie der Presse, inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion, ist gesichert. Der Richter bestraft nach gesetzlichen Vorschriften den Mißbrauch dieser Freiheit. §. 8. Das freie Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger, einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Corporation haben das Recht, jeder Behörde Wünsche, Anliegen oder Beschwerden schriftlich in anständiger Fassung einzureichen. §. 9. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeglicher Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate anerkannte Corporationen, oder die

gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte. Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache. §. 10. Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist in der Regel anerkannt. Einem zu erlassenden Gesetze sind aber diejenigen beschränkenden Bestimmungen vorbehalten, welche das allgemeine Wohl erfordert. Für eine billige Entschädigung derjenigen Ehehaften, welche durch das Gesetz vom 21. Wintermonat 1839 aufgehoben wurden, oder künftig noch aufgehoben werden wollten, wird ein Gesetz ebenfalls die nöthigen Bestimmungen aufstellen. §. 11. Alles Vermögen, Einkommen, und der Erwerb ist steuerbar. Stifte und Klöster leisten von ihrem Corporationsvermögen die Vermögenssteuer mittels jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Große Rath wird alljährlich diese Beiträge nach Maßgabe des Vermögens bestimmen. Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster sowie des Staates, gleich andern Liegenschaften nach dem Katasterwerthe besteuert. §. 12. Die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse ist gesichert. Der Boden soll mit keiner nichtloskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigenthümer etwas leisten muß, belegt sein, noch belegt werden. Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahre 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz u. dgl., bleiben abgeschafft. §. 13. Die Bürger sind in der Regel pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt werden, anzunehmen. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nur auf eine Amtsdauer. Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung bestimmt das Gesetz. §. 14. Keine politische Beamtung oder Anstellung darf auf Lebenszeit ertheilt werden. Dagegen darf auch kein politisch Beamteter oder Angestellter vor Ablauf seiner Amtsdauer, ohne richterliches Urtheil, von seiner Beamtung oder Anstellung entfernt werden. §. 15. Kein Beamteter darf von nun an bürgerliche oder militärische Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten, ohne Bewilligung der obersten Landesbehörde, annehmen. §. 16. Jeder Beamtete ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig, und kann wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung gezogen und zu allfälligem Schadenersatz angehalten werden. §. 17. In keiner richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen gleichzeitig Mitglieder sein: Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind. Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde, sowie bei Gesandtschaften. §. 18. Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereiniget werden. Das

Gesetz hat die Gränzen dieser Gewalten sorgfältig auszuscheiden. Bei Competenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt (Conflikten) entscheidet die gesetzgebende Gewalt. §. 19. Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Jeder im Kanton wohnende Schweizer kann ebenfalls zu Militärdiensten angehalten werden. §. 20. Jedem Bürger ist freigestellt, seine Rechtssachen entweder persönlich zu verfechten, oder deren Verfechtung Andern zu übertragen. Allfällige Beschränkungen hinsichtlich der Uebertragung von Rechtsgeschäften an Andere, welche Beschränkungen das öffentliche Wohl fordern sollte, wird das Gesetz aufstellen. Kein Mitglied des Regierungsrathes oder des Obergerichts darf die Rechtssachen Anderer zum Verfechten übernehmen. Schiedsrichterliche Urtheile nach gesetzlichen Formen haben gleiche Rechtskraft, wie die Urtheile der richterlichen Behörden, und werden wie diese vollzogen. §. 21. Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht in jeder andern Gemeinde nach gesetzlichen Bestimmungen an sich bringen. Jeder Bürger des Kantons genießt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, das Recht freier Niederlassung in allen Gemeinden. §. 22. Das Kantonsbürgerrecht kann nur an Nichtkantonsbürger römisch-christkatholischer Religion nach gesetzlichen Bestimmungen ertheilt werden. Das Ortsbürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts.

Zweiter Titel. Eintheilung des Kantons und politischer Stand der Bürger.

§. 23. Der Kanton Luzern ist in fünf Aemter, in Gerichtsbezirke, Friedensrichterkreise und in Gemeinden, sowie in fünf und zwanzig Wahlkreise nach der am Ende beigefügten Uebersicht eingetheilt. §. 24. Die Stadt Luzern ist der Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonalbehörden. §. 25. Jedem Kantonsbürger ist freigestellt, sein politisches Stimmrecht in der Heimath- oder in der Wohngemeinde und in dem Wahlkreise, welchem diese oder jene zugetheilt ist, nach gesetzlichen Vorschriften auszuüben. §. 26. Um politisch stimmfähig zu sein, muß man: a) Römisch-christkatholischer Religion; b) Kantonsbürger, weltlichen Standes, sein; c) das zwanzigste Jahr erfüllt haben. Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen: a) die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten; b) die im Aktivbürgerrecht Eingestellten bis zu ihrer Rehabilitation; c) die Falliten oder solche, die zum Nachtheil ihrer Gläubiger accordirt haben, bis zum Beweise der Befriedigung derselben; d) die unter Vormundschaft Gesetzten und anerkannt Blödsinnigen; e) diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern seit dem 16. Altersjahre Unterstützungen genossen und solche Unterstützungen nicht restituirt haben.

Dritter Titel. Oeffentliche Gewalten.

Erster Abschnitt. Souveräne Gewalt.

§. 27. Das souveräne Volk übt seine Souveränitätsrechte theils unmittelbar durch seine stimmfähigen Bürger selbst, theils überträgt es deren Ausübung seinen Stellvertretern. §. 28. Das souveräne Volk allein kann Veränderungen in der Verfassung beschließen. §. 29. Ueber die Frage einer Verfassungsabänderung oder Revision derselben hat sich das Volk in ordentlichen Gemeindeversammlungen auszusprechen. Solche Revisionsgemeinden können jeweilen am letzten Tage des Weinmonats auf folgende Weise Statt finden. Wenn der sechste Theil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren zu Abänderung oder Revision der Verfassung stellt, so ist der Gemeinderath gehalten, auf den oben bezeichneten Tag eine Versammlung aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürger einzuberufen, denselben das gestellte Begehren vorzulegen, und sie darüber abstimmen zu lassen. Ist die Abstimmung erfolgt, so wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingesandt. Der Regierungsrath macht, nach vorgenommenem Untersuch der Verbale, sofort das Ergebniß der Abstimmung bekannt. §. 30. Hat sich in solchen Gemeinden nicht die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Revision ausgesprochen, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft. §. 31. Spricht sich hingegen die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Revision der Verfassung aus, so ist der Regierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln. Der Große Rath hat sodann einen Verfassungsrath von hundert Mitgliedern einzuberufen, welche von den stimmfähigen Bürgern in den durch die Verfassung aufgestellten Wahlkreisen nach Verhältniß der Bevölkerung unmittelbar erwählt werden. Dem Verfassungsrathe steht die Berathung der Revision der Verfassung zu. Das Ergebniß seiner Berathungen muß derselbe dem souveränen Volke in den Wahlkreisen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Stimmt die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger, welche an der Abstimmung Antheil genommen haben, zur Annahme, so wird der Entwurf der revidirten Verfassung vom Großen Rathe als Grundgesetz erklärt. Erhalten hingegen die Berathungen des Verfassungsrathes nicht die Stimmen der absoluten Mehrheit der in den Wahlkreisversammlungen anwesenden stimmfähigen Bürger, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft. §. 32. Findet der Große Rath für zweckmäßig oder nothwendig, daß Veränderungen in der Verfassung vorgenommen werden, so bringt er diese Frage jeweilen an einem und demselben Tage, gleichzeitig im ganzen Kanton, an sämmtliche

Gemeinden zur Entscheidung. Ueber die Abstimmungen in den Revisions-Gemeinden, über allfällige Einberufung, Wahl und Berathung des Verfassungsrathes, sowie über Annahme oder Verwerfung der von demselben vorgenommenen Abänderungen durch das Volk in den Wahlkreisen, gilt alsdann lediglich, was in den vorhergehenden §§. 29, 30 und 31 gesagt ist. §. 33. Jeweilen inner den nächsten zehn Tagen nach ausgesprochener Revision oder nach erfolgter Verfassungsannahme hat der bestehende Große Rath das Ergebniß der Abstimmung bekannt zu machen. Spätestens vierzehn Tage nach Bekanntmachung der Abstimmungen sollen gleichzeitig in allen Wahlkreisen des Kantons die Wahlen in den Großen Rath oder in den Verfassungsrath stattfinden. Die Gewählten haben inner den nächsten acht Tagen zusammenzutreten. §. 34. Jede Veränderung des schweizerischen Bundesvertrages muß dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. §. 35. Gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Concordate, sowie gegen Einführung neuer Corporationen, kann das souveräne Volk in den ordentlichen Gemeindeversammlungen Einspruch oder das Veto einlegen. Solche Veto-Gemeinden können jeweilen inner fünfzig Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung eines Gesetzes oder Vertrages an, auf folgende Weise stattfinden. Wenn der sechste Theil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren für Abhaltung einer Veto-Gemeinde stellt, so ist der Gemeinderath gehalten, vor Ablauf der oben bezeichneten fünfzig Tage eine Versammlung aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürger einzuberufen, denselben das in Frage gestellte Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Concordat, sowie die in Frage liegende Einführung einer neuen Corporation vorzulegen, und sie darüber abstimmen zu lassen. Ist die Abstimmung erfolgt, so wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingesandt. Der Regierungsrath macht nach vorgenommenem Untersuch der Verbale sofort das Ergebniß der Abstimmung bekannt. §. 36. Hat sich die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Verwerfung ausgesprochen, so ist der Regierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln. Der Große Rath, nachdem er die Richtigkeit des ihm von dem Regierungsrathe vorgelegten Ergebnisses der Abstimmungen erwahret, hat sodann den Willen des souveränen Volkes anzuerkennen, das von ihm erlassene Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Concordat, sowie die Bewilligung zur Einführung einer neuen Corporation als aufgehoben zu erklären, und dieses durch einen Beschluß öffentlich bekannt zu machen. §. 37. Vor Ablauf der für Einlegung des Einspruches oder des Veto's verfassungsgemäß eingeräumten Frist tritt kein Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Concordat, sowie keine Bewilligung zur Ein-

führung einer neuen Corporation, in Kraft. §. 38. Das Nähere über die Art und Weise, wie sowohl die Revisions-Gemeinden als die Veto-Gemeinden abzuhalten sind, bestimmt das Gesetz. §. 39. Das souveräne Volk wählt, nach Vorschrift der Verfassung und des Gesetzes, in den Wahlkreisen seine Stellvertreter in den Großen Rath.

Zweiter Abschnitt. Gesetzgebende Gewalt.

§. 40. Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern, durch die Wahlkreise im Verhältnisse, deren Bevölkerung unmittelbar gewählt, übt im Namen des Souveräns, inner den verfassungsmäßigen Schranken, die gesetzgebende Gewalt aus. §. 43. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat in Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit des Volkes im Auge zu behalten. Es ist verpflichtet den Sitzungen des Großen Rathes, bei Verlust des Amtes, fleißig beizuwohnen. §. 46. Als gesetzgebende Behörde erläßt und erläutert der Große Rath inner den verfassungsmäßigen Schranken die Gesetze. Er führt die Oberaufsicht über die Landesverwaltung, über den Regierungsrath und das Obergericht. §. 47. Er rathschlagt über die Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche der Regierungsrath vorlegt, und beschließt darüber durch Annahme, beliebige Abänderungen oder gänzliche Verwerfung, sowie gleichfalls über diejenigen Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen. Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, Vorschläge zu machen, oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen. Der Große Rath bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und beschließt die zur Deckung der letztern erforderlichen Abgaben. Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, ertheilt denselben, sofern er sie richtig findet, seine Genehmigung, und läßt eine Uebersicht davon durch den Druck öffentlich bekannt machen. Der Große Rath läßt sich alljährlich oder so oft es ihm beliebt über die gesammte Staatsverwaltung, über die Rechtspflege und über die Vollziehung der Gesetze oder über eidgenössische Angelegenheiten allgemeine oder besondere Berichte erstatten und Rechenschaft ablegen. Sowohl der Regierungsrath als das Obergericht sind dem Großen Rathe verantwortlich. Wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze, wegen Veruntreuung, pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens, wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung, kann der Große Rath den Regierungsrath oder das Obergericht oder einzelne Mitglieder dieser Behörden zur Verantwortung ziehen und in Anklagestand versetzen. §. 48. Wenn im Großen Rathe über die Rechnungen und die Verwaltung des Regierungsrathes oder den Rechenschaftsbericht des Obergerichts abgestimmt wird, so verlassen die Mitglieder des Regierungsrathes oder des Obergerichtes die Versammlung. Das Gleiche

ist der Fall, wenn Privaten, Corporationen oder Gemeinden mit Beschwerden gegen diese Behörden beim Großen Rath einkommen, sowie bei Conflikten. In Commissionen, welche zur Prüfung der Staatsverwaltung und der Staatsrechnungen bestellt werden, können diejenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, die zu Mitgliedern des Regierungsrathes in einem im §. 17 aufgezählten Verwandtschaftsgrade sich befinden. Ebenso haben die Mitglieder des Obergerichts bei Ertheilung von Prozeßvollmachten zu Führung von Rechtsstreitigkeiten im Kanton, welche vor die oberste Instanz gezogen werden können, die Versammlung zu verlassen. §. 49. Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf kein Staatsvertrag geschlossen, keine Bürgschaft eingegangen, kein Darlehen außer den Kanton gemacht, kein Kauf oder Verkauf von Staatsgütern getroffen werden. Alle solche Verträge unterliegen seiner Bestätigung. Für die Veräußerung von Liegenschaften, welche der Kirche oder kirchlichen Corporationen oder Stiftungen angehören, ist überhin die vorherige Einwilligung der betreffenden Kirchenbehörden einzuholen. §. 50. Dem Großen Rathe steht das unbedingte Begnadigungs- und Rehabilitationsrecht in allen Straffällen, sowie das Recht der Amnestie zu. Er übt überhaupt alle der höchsten stellvertretenden Behörde des Kantons zustehende Befugnisse aus. §. 51. So oft behufs der innern Ruhe im Kanton oder zur Erfüllung von Bundespflichten Truppen aufgeboten werden müssen, soll der Große Rath sofort einberufen werden, welcher dann von sich aus die Fortdauer oder Auflösung des Truppenaufgebots, sowie alle erforderlichen Maßregeln beschließt. §. 52. Der Große Rath bestimmt die Gehalte aller Beamteten und Angestellten, welche vom Staate besoldet werden, und deren Besoldung die Summe von Fr. 300 übersteigt. Er ernennt: die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes und des Kriminalgerichtes, fünf Mitglieder in den Erziehungsrath, den Staatsschreiber, den Verhörrichter, den Staatsanwalt, den Großweibel, die Amtsstatthalter, die Bezirksgerichtspräsidenten, die Gesandten auf die eidgenössische Tagsatzung, welchen er die Instruktionen ertheilt, das Mitglied in den eidgenössischen Verwaltungsrath und in den eidgenössischen Repräsentantenrath. Er bestätigt die vom Regierungsrathe ausgehende Ernennung der Commandanten der Bataillone.

Dritter Abschnitt. Verwaltende und vollziehende Gewalt.

§. 56. Ein Regierungsrath von eilf Mitgliedern ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, und mit der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen beauftragt. In denselben muß aus jedem der fünf Aemter des Kantons je ein Mitglied gewählt werden; die übrigen sechs Mitglieder sind frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons zu

wählen. §. 58. Die Mitglieder des Regierungsrathes können nicht Mitglieder einer untergeordneten Behörde mit Ausnahme des Erziehungsrathes sein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche der Regierungsrath die unmittelbare Aufsicht zu führen hat. §. 62. Die nähere Ausmittlung der in Zukunft vom Regierungsrathe nicht ausschließlich auszuübenden Wahlen wird das Gesetz enthalten. §. 63. Es wird ein Erziehungsrath von neun Mitgliedern aufgestellt. Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen. Demselben kömmt auch die Vorberathung über alles, was die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche betrifft, zu. Die vorberathenen Gegenstände gelangen an den Regierungsrath. §. 64. Der Große Rath wählt in den Erziehungsrath fünf Mitglieder aus dem weltlichen Stande. Die drei Landkapitel und das Sextariat Luzern wählen jedes ein Mitglied aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit. Der Große Rath bezeichnet aus den von ihm Gewählten den Präsidenten des Erziehungsrathes. Die Mitglieder bleiben vier Jahre im Amte, worauf sie alle gemeinschaftlich austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonats 1845 statt.

Vierter Abschnitt. Richterliche Gewalt.

§. 67. Ein Obergericht von eilf Mitgliedern ist die höchste Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Straffällen, und übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege. §. 73. Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt erstinstanzlich alle Kriminalverbrechen. §. 76. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht von sieben bis neun Mitgliedern, welche von den nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürgern des Gerichtskreises auf vier Jahre gewählt werden, nach deren Ablauf sie alle gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Aus jedem Friedensrichterkreise muß wenigstens ein Mitglied in das Bezirksgericht gewählt werden. §. 78. Jeder Friedensrichterkreis wählt einen Friedensrichter zu Vermittlung von Streitigkeiten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Derselbe und zwei Beisitzer, welche auf eine gleiche Amtsdauer vom Friedensrichterkreise gewählt werden, bilden das Friedensgericht, mit Gesammtaustritt und Wiederwählbarkeit. Dem Friedensgerichte ist die Entscheidung geringer Rechtsfälle übertragen.

Fünfter Abschnitt. Die Gemeinden.

§. 80. Jede Gemeinde, in welcher bisher eine Gemeindebehörde bestellt war, erhält auch fernerhin einen Gemeinderath. §. 81. Jeder Gemeinde und Gemeindebehörde steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten inner den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken selbstständig zu besorgen. Ueber

Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths kann der Regel nach an den Regierungsrath rekurrirt werden. §. 82. Alle Mitglieder der Gemeinderäthe und alle Gemeindebeamteten werden von den Gemeinden selbst gewählt. Aus den Mitgliedern des Gemeinderaths wählt die Gemeinde den Gemeindammann, welcher der erste Vollziehungsbeamtete der Gemeinde zu Handhabung der Gesetze und der Polizei und zugleich Botenweibel ist. Alle Gemeindebeamteten werden auf vier Jahre gewählt, sind nach dieser vollendeten Amtsdauer sämmtlich im Austritt, aber wieder wählbar. §. 85. Corporationen und Genossenschaften können die Administration ihres Gutes selbstgewählten Verwaltungen übertragen. Die Genossen sind bei Behandlung ihrer Angelegenheiten stimm- und wahlfähig, insofern sie nicht in einem gesetzlichen Ausnahmsfall sich befinden. Zur Wahlfähigkeit in die Verwaltung von Gemeinde-Corporationsgütern werden die gleichen Eigenschaften erfordert wie zur Wahlfähigkeit in den Gemeinderath.

Vierter Titel. Schlußbestimmungen.

§. 86. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Grundsätzen oder Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung im Widerspruch stehen, und zwar vorab die Badener Conferenzartikel, das Placetgesetz und das Siebnerconcordat, sollen mit möglichster Beförderung durch den Großen Rath außer Kraft gesetzt werden. Der Große Rath wird daher ungesäumt die erforderliche Ausscheidung der noch gültigen und der erloschenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse vornehmen, und auch die erstern beförderlich einer Durchsicht unterwerfen. §. 87. Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen unmittelbaren Volkswahlen geschehen der Regel nach durch das geheime absolute Stimmenmehr. Die Versammlung kann jedoch durch zwei Dritttheile der Anwesenden das offene Mehr beschließen.

Eilfter Abschnitt.

Das Wirken Leus und der Regierung nach der Verfassungsannahme.

Vom Standpunkte der Volkssouveränität aus, welcher in der Schweiz seit 1830 allein galt, hatte keine Regierung einen gesetzlichern Ursprung, als diejenige von Luzern vom Jahr 1841. Die Verfassung von 1831

hatte ihre eigene Dauer auf zehn Jahre bestimmt und vorgeschrieben, daß eine neue Verfassung, falls die Mehrheit des Volkes die Veränderung der bestehenden beschließen würde, durch einen unmittelbar vom Volke gewählten Verfassungsrath gemacht werden müsse. Auf dem Wege einer Bittschrift von 11,793 Unterschriften war die Verfassungsänderung begehrt worden; der Große Rath hatte darüber eine förmliche Volksabstimmung vorgenommen, eine Mehrheit von beinahe zwei Dritttheilen der stimmfähigen Bürger sprach sich für eine Verfassungsänderung aus; ein vom Volke unmittelbar gewählter Verfassungsrath arbeitete die neue Verfassung aus; sie wurde vom Volke wieder mit einer ungeheuern Mehrheit angenommen; der bisherige Große Rath selbst erklärte sie durch ein förmliches Dekret als Staatsgrundgesetz des Kantons Luzern; er blieb mit allen Behörden am Platze, bis auf den Augenblick, wo der neue Große Rath und die neuen Behörden in Wirksamkeit kamen; er trat vermittelst einer Proklamation an das Volk ab und legte seine Gewalt in die Hände des neuen Großen Rathes nieder. Nie war während dieses Ganges der Dinge die mindeste Ruhestörung, die mindeste Gewaltthat vorgefallen. Man muß es den freisinnigen Behörden von Luzern zu ihrem Ruhme nachsagen, daß sie der Verfassungsänderung keinerlei gewaltthätige Hemmnisse in den Weg legten, so wie es dem Volke des Kantons Luzern und seinen Führern zur Ehre gereicht, daß sie keinen Augenblick den gesetzlichen Weg verlassen haben. Die einzige Gewaltthat der radikalen Regierung war gegen meine Person gerichtet, wohl nicht so fast, um die Verfassungsänderung zu hindern, als um meine Wirksamkeit bei derselben unmöglich zu machen und nach derselben zu schwächen.

Wie unendlich viel Gutes hätte die Regierung von 1841, welche auf dem Zutrauen des Volkes ruhte, einen gerechten Ursprung hatte und von der besten Gesinnung beseelt war, für das Wohl und Heil des Luzernervolkes wirken können, wenn man sie in Ruhe und Frieden hätte wirken lassen! Allein schon bei ihrem Entstehen war ihr der Untergang von der Revolution geschworen, und diese rastete nicht, bis sie ihren Schwur gelöst hatte.

Der alte Große Rath hatte die Wahlen des neuen Großen Rathes auf den 23. Mai festgesetzt. Dieselben gingen, wie die bisherigen Abstimmungen, in Ruhe und Ordnung vor sich. Gewählt wurden im

Wahlkreis Luzern die Herren: Rudolph Rüttimann, Joseph Zünd, Joseph Mohr, C. Siegwart-Müller, Aloys Zurgilgen d'Orelli, Aloys Hautt und Joseph Schmid.

Wahlkreis Habsburg die Herren: Wendelin Kost, Aloys Räber, Matthias Läser und Vincenz Rüttimann, Altschultheiß.

Wahlkreis Weggis die Herren: Gerichtspräsident Clemenz Zimmermann von Weggis, Vizepräsident Schürch von Weggis.

Wahlkreis Malters die Herren: Waisenvogt Stöcklin in Blatten, Verfassungsrath Martin Richenberger von Malters, Verfassungsrath Bürkli von Schachen, Verfassungsrath Birrer von Malters.

Wahlkreis Kriens die Herren: Amtsrath Bucher von Littau, Altgemeindeammann Kaufmann von Horw, Friedensrichter Kaspar Buholzer von Kriens, Ignaz Pillier von Horw in Luzern.

Wahlkreis Rothenburg die Herren: Großrath Sigrist von Mettlen, Richter Joseph Scherer in Pfaffwyl, Jost Melchior Ottiger in Waligen, Klosterammann Heim von Eschenbach.

Wahlkreis Hochdorf die Herren: Großrath Leu von Ebersoll, Waisenvogt Leu von Günikon, Gemeinderathspräsident Lisibach von Römerschwyl, Xaver Scherer von Hochdorf.

Wahlkreis Hitzkirch die Herren: Major Schmid in Hitzkirch, Jakob Leonz Meier in Sulz.

Wahlkreis Aesch die Herren: Großrath Furrer in Schongau, Gemeinderathspräsident Rüttimann von Aesch, Gemeinderathsschreiber Müller von Ermensee.

Wahlkreis Sempach die Herren: Großrath Balthasar Estermann von Hildisrieden, Großrath Helfenstein von Sempach, Großrath Wolf von Neuenkirch, Verfassungsrath Wolfisberg von Neuenkirch, Verfassungsrath Jakob Hüsler von Hildisrieden.

Wahlkreis Sursee die Herren: Fabrikant Brunner von Knutwyl, Staatsschreiber Bernard Meyer von Sursee, Richter Albisser von Geuensee, Oberst Konrad Göldli von Sursee und Bärenwirth Aloys Meyer von Sursee.

Wahlkreis Triengen die Herren: Appellationsrichter Bühler von Büron, Dr. Casimir Pfyffer von Luzern, Gemeinderath Urban Arnold von Schlierbach und Schultheiß Jakob Kopp von Münster in Luzern.

Wahlkreis Münster die Herren: Kirchmeier Joseph Weber von Gunzwyl, Gemeinderathspräsident Bernard Jurth von Rickenbach, Adam Herzog von Münster und Gemeinderathsschreiber Amrein von Gunzwyl.

Wahlkreis Ruswyl die Herren: Gemeinderathspräsident Wangeler von Ruswyl, Gemeinderathspräsident Zemp von Wohlhusen, Gemeinderathsschreiber Felber von Ruswyl, Staatsschreiber Siegwart-Müller und Gerichtspräsident Koch von Ruswyl.

Wahlkreis Wangen die Herren: Großrath Ludwig Sigrist von Menznau, Großrath Bucher von Gais, Kirchmeier Sidler von Großwangen, Johann Bucher von Buttisholz und Plazid Meyer von Buttisholz.

Wahlkreis Willisau die Herren: Verfassungsrath Fleischlin in Willisau, Großrath Gut von Willisau, Verfassungsrath Künzli von Ettiswyl, Verwalter Bättig in Willisau und Gemeindeammann Felber in Kottwyl.

Wahlkreis Luthern die Herren: Verfassungsrath Anton Birrer von Luthern, Johann Schwegler von Hergiswyl und Johann Wechsler von Luthern.

Wahlkreis Zell die Herren: Großrath Vonmoos von Großdietwyl, Kirchmeier Gut von Ufhusen, Heinrich Gut von Altbüron und Kirchmeier Habermacher von Zell.

Wahlkreis Pfaffnau die Herren: Großrath Arnold von Richenthal, Joseph Waldisberg in Ludligen bei Pfaffnau, Gemeinderathsschreiber Kreienbühl von Pfaffnau.

Wahlkreis Reiden die Herren: Gemeindeammann Kaufmann in Wykon, Gemeindeammann Aecherlin in Reiden und Großrath Arnold in Mehlsecken.

Wahlkreis Altishofen die Herren: Gemeindeammann Pfister von Altishofen, Verfassungsrath Lütolf von Schötz und Verfassungsrath Ackermann von Schötz.

Wahlkreis Dagmersellen die Herren: Gemeindeammann Kronenberg von Dagmersellen, Großrath Zemp von Uffikon und Verfassungsrath Bucher von Dagmersellen.

Wahlkreis Entlebuch die Herren: Joseph Galli in Hasli, Gerichtspräsident Peter Thalmann in Entlebuch, Gemeindeammann Joseph Unternährer in Entlebuch, Anton Galli in Hasli und Anton Lustenberger in Romoos.

Wahlkreis Schüpfheim die Herren: Friedensrichter Anton Schmid in Schüpfheim, Anton Emmenegger in Flüeli, Anton Portmann in Schüpfheim und Anton Limmacher im Rothhäuslein in Schüpfheim.

Wahlkreis Escholzmatt die Herren: Gerichtspräsident Lauber in Marbach, Melchior Emmenegger in Escholzmatt, Johann Thalmann im Rothhaus in Escholzmatt, Anton Wicky, Wirth in Marbach und Bezirksrichter Stadelmann.

Nur in den Wahlkreisen Triengen und Reiden hatte die freisinnige Partei die Oberhand und lieferte daher nur sieben Mitglieder in den neuen Großen Rath. Mich hatten die Wahlkreise Luzern und Ruswyl gewählt: ich nahm die Wahl von Ruswyl an, welche Rathsherr Leu eingeleitet hatte. Der Wahlkreis Luzern wählte an meine Stelle den Herrn Med. Dr. Joseph Elmiger. Der Große Rath versammelte sich am 31. Mai. Herr Vincenz Rüttimann, welcher zur Zeit der Mediation Landammann der Schweiz, von dort an bis zum Jahr 1831 abwechselnd mit Keller und Amrhyn Schultheiß von Luzern gewesen war, gegen die Regierung von 1831 im Widerspruch gestanden war, eröffnete als Alterspräsident die erste Sitzung. Er war der Verfassungsänderung sehr zugethan, erwartete aber zuverläßig an die Spitze

der Regierung gestellt zu werden. Wirklich war ich der Meinung, daß dieses geschehen sollte, und redete Rathsherrn Leu oft in diesem Sinne. Obwohl sehr alt, hatte Vincenz Rüttimann doch den Ruf eines guten Redners und eines gewandten Geschäftsmannes und Diplomaten. In ihm lag die Tradition von drei frühern Regierungen, welche für eine neue Regierung immer von Wichtigkeit ist. Allein Rathsherr Leu hatte eine eben so unüberwindliche Abneigung gegen Altlandammann Rüttimann, als eine innige Zuneigung für dessen ältesten Sohn, den eidgenössischen Obersten Rudolph Rüttimann. Er meinte, der Vater dürfte damit zufrieden sein, in seinem Sohne geehrt zu werden. Das war aber nicht so. Altlandammann Rüttimann wurde von da an der beständige Gegner der neuen Regierung, vergaß sich sogar so weit im Verein mit den Radikalen gegen Maßregeln zu stimmen, welche zur Beschränkung des Radikalismus vorgeschlagen wurden. Am 16. Jänner 1844 im 75. Lebensjahre starb er. Er war Regierungsstatthalter der helvetischen Republik, während der Mediation Landammann der Schweiz und seit 1815 zweimal Präsident der Tagsatzung gewesen. Der Verdruß, das Ziel seiner politischen Wünsche bei der neuen Ordnung der Dinge nicht erreicht zu haben, mag an seiner sonst kräftigen Gesundheit gezehrt und seinen Tod beschleunigt haben. Der Große Rath wählte den Rathsherrn Joseph Leu zu seinem ersten Präsidenten — den wahren Ausdruck seiner Gesinnungen, so wie derjenigen des Landes. Allein dieser lehnte ganz entschieden ab und war zur Annahme der Präsidentenstelle weder diesmal noch später zu bewegen. An seiner Statt wurde dann Herr Oberst Rudolph Rüttimann zum Präsidenten des Großen Raths, Wendelin Kost zum Vicepräsidenten desselben gewählt. Die erste Schlußnahme, welche der Große Rath noch am 31. Mai faßte, beurkundete seinen Geist. Sie lautete:

„Der Große Rath des Kantons Luzern

In Folge der Untersuchung und Erwahrung der Wahlurkunden der Mitglieder des Großen Rathes

Beschließt:

§. 1. Der Große Rath erklärt sich nach §. 40 der Staatsverfassung als constituirt.

§. 2. Sämmtliche Mitglieder des Großen Raths, der Präsident und das Bureau an ihrer Spitze, verfügen sich aus dem Sitzungslokal Dienstag den 1. Brachmonat Morgens neun Uhr in die Kirche des heil. Franziskus Xaverius, um an den ihnen bereiteten Plätzen einem feierlichen Gottesdienste beizuwohnen.

§. 3. Nach dem Gottesdienste tritt der Präsident auf einen erhöhten Platz und fordert mit einer passenden Anrede den Großen Rath zur Eidesleistung auf.

§. 4. Ein Sekretär des Großen Rathes liest den Eid vor, worauf der Präsident und mit ihm die sämmtlichen Mitglieder des Großen Raths die Schwörfinger aufheben, und dem Präsidenten laut die Worte nachsprechen:

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied des Großen Rathes getreulich fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 5. Nach der Eidesleistung und nach Vollendung des Gottesdienstes begibt sich sodann der Große Rath in den Sitzungssaal zurück und gibt dem Volke vermittelst einer Proklamation von seiner Constituirung Kenntniß.

§. 6. Er fährt hienach mit seinen Geschäften, mit der Wahl und Einsetzung der neuen Staatsbehörden und Beamteten fort.

§. 7. Der Große Rath verfügt, daß auf Sonntag den 6. Brachmonat im ganzen Kanton ein Bitt- und Bettag abgehalten werden solle.

An diesem Tage begibt sich der Große Rath, der Präsident und das Bureau an seiner Spitze, aus dem Sitzungssaale Morgens neun Uhr in die Pfarrkirche in Hof, um bei dem feierlichen Gottesdienste den Allmächtigen um Erleuchtung, Kraft und Segen für sein Wirken anzuflehen.

Eine Abtheilung von Militär eröffnet und schließt den Zug, welcher nach vollendetem Gottesdienste wieder in den Sitzungssaal zurückkehrt, wo der Präsident den Großen Rath mit einer passenden Anrede entläßt.

§. 8. Während des Zuges in die Kirche und aus derselben und während der Feier werden von einer einzuberufenden Artillerieabtheilung auf dem Gütsch 101 Kanonenschüsse aus schwerem Kaliber in gleichen Zwischenräumen abgefeuert.

§. 9. Die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit ist zu ersuchen, in allen Gemeinden des Kantons, am Feste der allerheiligsten Dreieinigkeit bei dem vormittägigen Gottesdienste einen feierlichen Bittag zu dem Zwecke zu veranstalten, daß auf die neuen Behörden die Erleuchtung, Kraft und Weihe von Gott dem Allmächtigen herabsteige.

Eine Abordnung des Großen Raths wird dem hochwürdigen bischöflichen Commissarius dieses Ansuchen zu Handen der Pfarrgeistlichkeit eröffnen. Gleichzeitig ist den hochwürdigen Herren Kapitelsvorstehern von diesem Ansuchen durch das Bureau Kenntniß zu geben.

§. 10. Das Bureau des Großen Raths ist beauftragt, alle Anordnungen zur Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses zu treffen.

§. 11. Derselbe ist dem Kleinen Rathe und dem Bureau zur Vollziehung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in der ersten Sitzung am Pfingstmontag den 31. Mai 1841."

Unmittelbar darauf erließ der Große Rath folgende Proklamation:

„Wertheste Mitbürger!

In Kraft der von Euch am ersten Mai angenommenen Staatsverfassung haben wir uns vorgestern als Großen Rath des Kantons Luzern constituirt und gestern den Eid auf die Verfassung geleistet.

Wir treten somit unsere Wirksamkeit als oberste Kantonsbehörde an.

Es ist unser entschiedener Wille, als Stellvertreter des souveränen Bundesgliedes Luzern, die eidgenössischen Pflichten gegen alle Kantone mit Treue zu erfüllen, das freundschaftliche Verhältniß mit fremden Staaten sorgfältig zu wahren, die Freiheit und Unabhängigkeit des schweizerischen Vaterlandes gegen alle Angriffe mit Aufopferung von Gut und Blut, nach dem Vorbilde unserer biedern Altvordern, zu vertheidigen.

Wir werden es uns angelegen sein lassen, mit Umsicht und Beharrlichkeit die von der göttlichen und menschlichen Ordnung, so wie von der Staatsverfassung gezogenen Gränzen zwischen Staat und Kirche zu bewahren, mit den Behörden der von Gott gestifteten Kirche das zum Frommen des zeitlichen und ewigen Wohles der gläubigen Bürger nöthige Einverständniß zu pflegen und dieser göttlichen Anstalt ihre segenspendende Wirksamkeit zu sichern und zu erweitern. Wir vertrauen hinwieder auf die hochwürdige Kantonsgeistlichkeit, daß sie nicht minder uns entgegenkommend dieses aufrichtige Streben erleichtern und ihrerseits dazu beitragen werde, die Ruhe und Ordnung im Staate durch ihr treues und eifriges Wirken im Dienste der Kirche zu befestigen.

Es ist unser fester Entschluß, der Gesetzgebung des Kantons Luzern eine Richtung zu geben, welche sich auf die Grundlagen der Religion, der Gerechtigkeit, der Freiheit, des eigenthümlichen Volkscharakters und eines einfachen Staatshaushaltes fuße.

Wir wollen uns bestreben, der erhabenen Stellung, welche die Verfassung uns einräumt, stetsfort eingedenk zu bleiben und ihr zufolge ein unabläßiges strenges Augenmerk auf die Behörden zu richten, damit sie in den Geleisen der Gesetze, der Gerechtigkeit und Billigkeit sich bewegen und dieselben nirgends ungeahndet verlassen; daß sie das ihnen anvertraute Amt mit Eifer und Wohlwollen, mit Treue und Festigkeit verwalten; daß sie Wittwen und Waisen, Arme und Bedrängte in Schutz nehmen; Leichtsinn und Muthwillen in die Schranken weisen; daß sie jedem Unrechte und jeder

unbilligen Kränkung entgegentreten; daß sie die Quellen des Staats weise benützen und über deren Verwaltung strenge Rechenschaft ablegen; daß sie überall auf Friede und Einigung der Familien und Gemeinden hinwirken; daß sie Frevel und Verbrechen strafen; daß sie die Veredlung und Bildung der Jugend im Geiste der Verfassung anstreben; daß sie Sittlichkeit und Religion durch Wort, Beispiel und amtliches Wirken achten und fördern.

Um diese schweren und vielfältigen Pflichten, die wir erkennen, nach dem Maße unserer Kräfte und unseres redlichen Willens, erfüllen zu können, bedürfen wir, nächst der Hilfe von Oben, Eueres Vertrauens und Euerer Mitwirkung, wertheste Mitbürger!

Wir sind bereit, Euere Wünsche und Beschwerden jederzeit mit willigem Gehöre aufzunehmen, ihnen, so weit wir deren Begründheit erkennen, Rechnung zu tragen; überhaupt bei allen Verhandlungen, nächst der Religion und Gerechtigkeit, den Willen des souveränen Volkes im Auge zu behalten. In diesem Geiste haben wir bereits gestern, unmittelbar nach Beeidigung die Gesetze über Aufstellung von Kantonsfürsprechen und Rechtsanwälten, über Begnadigung und Rehabilitation, über Ausübung des landesherrlichen Placets hinsichtlich kirchlicher Verordnungen, dann die sogenannten Badener Conferenzartikel und das Siebnerconcordat, nach Vorschrift der Verfassung außer Kraft erklärt und aufgehoben. Wenn wir auf diese Weise Vertrauen gegen Vertrauen austauschen, so dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß Friede und Eintracht unser Land beglücken werde.

Ihr werdet uns, wertheste Mitbürger! Euere Mitwirkung angedeihen lassen durch die Wahl gewissenhafter, frommer und verständiger Gemeinde- und Bezirksbehörden und Vollziehungsbeamteten; durch Unterstützung der Behörden und Beamteten in Vollziehung der Gesetze; durch willige Darreichung der erforderlichen Mittel zur Verwaltung des Staates und Förderung Euerer Wohlfahrt; durch Hingebung für Freiheit, Ordnung und Vaterland in Tagen der Gefahr.

Dieses Zutrauen und diese Mitwirkung, auf die wir rechnen, wird uns in Handhabung der Verfassung und Gesetze, welcher wir im Geiste der Versöhnung, mit Festigkeit unsere Kräfte widmen werden, unerschütterlich machen.

Wir flehen zu dem Allmächtigen, von welchem alles Gute herkömmt, er wolle uns Kraft zur Erfüllung unserer Pflichten verleihen.

Wir ersuchen die Hochwürdige Pfarrgeistlichkeit, ihr Gebet mit dem ihrer gläubigen Gemeine zu vereinigen, damit Erleuchtung, Kraft und Segen von Oben auf unser Wirken herabsteige. Wolle die Hochwürdige Pfarrgeistlichkeit am Feste der allerheiligsten Dreieinigkeit, wo wir in der Pfarrkirche

des Hauptortes unser demüthiges Bitten hiefür zum Himmel senden werden, dasselbe bei dem feierlichen Gottesdienste unterstützen.

Gott der Allmächtige sei mit uns Allen!

Gegeben in unserer Sitzung am Pfingstmittwoch d. 2. Brachmonat 1841.

Der Präsident:
Rudolph Rüttimann.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
B. Meyer. Jos. Mohr."

Diese Proklamation enthielt die Verpflichtungen, welche die oberste Landesbehörde einging, die Verheißungen, welche sie dem Volke machte. Sie war zugleich die Beurkundung des neuen Geistes, welcher fortan die Regierung beherrschen würde. Die frühere Regierung hatte in Fehde mit der Kirche gelebt, fortan sollte nicht nur Friede zwischen beiden, sondern auch wahre Eintracht herrschen. Das Erziehungswesen sollte auf ein katholisches Fundament zurückgeführt und der Kirche ihr Einfluß auf dasselbe gesichert werden. Die Fesseln, welche ein advokatisches Gesetz- und Beamtenwesen dem freien Leben des Volkes angethan, sollte gebrochen und ein einfacher Rechtsgang und einfacher Staatshaushalt eingeführt werden. Nur ein Erbtheil der radikalen Regierung sollte bewahrt bleiben, die demokratische Richtung, ja sie wurde durch die Verfassung noch viel weiter ausgebildet, als früher. Katholizismus und Demokratie sollten Hand in Hand gehen, um dem Volke seinen heiligen Glauben und seine alte Freiheit zu gewährleisten und durch beide seine zeitliche und ewige Wohlfahrt zu gründen. Nur sieben Jahre gönnte die göttliche Vorsehung der neuen Regierung von Luzern, diese hohe Aufgabe zu erfüllen. Diese kurze Zeit war zudem von beständigen Unruhen und Stürmen erfüllt, so daß die Regierung nie mit Ruhe und freudiger Muße ihrer wohlerkannten Pflicht obliegen konnte. Die folgende Darstellung wird zeigen, daß sie aber dennoch in dieser kurzen und bewegten Zeit und mit den Mitteln, welche ihr zu Gebote stunden, viel geleistet hat. Der Große Rath von 1841 bis 1845, so wie derjenige, welcher ihm in diesem Jahre folgte, bestand größtentheils aus schlichten Bauern. Mit Ausnahme von Dr. Casimir Pfyffer, dem Haupte der Freisinnigen, Staatsschreiber Bernard Meyer und etwa noch Hr. Joseph Mohr und Dr. M. Joseph Elmiger, welche in gewisser Beziehung mehr der liberal-conservativen Richtung angehörten, waren so zu sagen keine wissenschaftlich gebildete Männer darin. Auf der eigentlichen Volkspartei, auch Leuenpartei genannt, von ihrem Haupte Rathsherr Leu, waren nur Herr Aloys Hautt, Joseph Mazzola

und ich mit einiger wissenschaftlicher Bildung begabt. Herr Hautt hatte bei den Jesuiten seine Gymnasial- und Lycealstudien gemacht. Im Jahr 1845 kam noch M. Dr. Joseph Scherer von Hochdorf, welcher als Arzt einen ziemlichen Ruf hatte, und Vincenz Fischer hinzu. Eigentliche Rechtsgelehrte hatten wir in der ersten Amtsdauer gar keine unter den 93 conservativen Mitgliedern des Großen Rathes. Die Glaubenstreue und der gesunde Menschenverstand waren die am allgemeinsten verbreiteten und hervorragendsten Kennzeichen dieser 93 Männer, somit des ganzen Großen Rathes. Rathsherr Joseph Leu von Ebersoll war das Urbild davon. Auch einige gewandte und erfahrne, jedoch meistens unter der Periode der radikalen Herrschaft gebildete Geschäftsmänner zählten wir unter uns, wie Herrn Wendelin Kost von Buchenrain, Wilhelm Furrer von Schongau, Johann Zemp von Wohlhusen, Balthasar Estermann von Hildisrieden, Ludwig Sigrist von Menznau, Xaver Kreyenbühl von Pfaffnau, Joseph Weber von Gunzwyl, Johann Koch von Ruswyl u. s. w. Unter den Geschäftsmännern nahm auch Rathsherr Joseph Leu einen der ersten Plätze ein. Zur ältern Geschäftsschule gehörten noch die Herren Joseph Schmid, Aloys Zurgilgen d'Orelli von Luzern und Joseph Bucher von Littau. Mit Rednern war der Große Rath schwach bestellt. Die zwei Freisinnigen, Schultheiß Jakob Kopp und Dr. Casimir Pfyffer, beide Advokaten, hatten den unbestrittenen Vorrang in der Rede. Ihnen folgte eben so unbestritten Herr Staatsschreiber Bernard Meyer, Altlandammann Vincenz Rüttimann (welcher auch zu den wissenschaftlich gebildeten Männern zählte, er lebte noch ganz in der klassischen Welt der alten Römer), Herr Joseph Mohr und Wendelin Kost. Mir war es nie möglich, eine auch nur fünf Minuten dauernde geordnete Rede aus dem Stegreife zu halten. Meistentheils brachte ich nur punktweise Widerlegungen oder Erläuterungen vor, fast immer machte ich den Taktschläger aus, welcher den Großen Rath in die gesetzlichen Formen oder auf den gesetzlichen Pfad zurückführte, wenn er abschweifen wollte, oder ihm einen Ausweg zeigte, wenn er in Verwirrung gerieth. Auch Rathsherr Leu hatte hierin eine seltene Gewandtheit, höchst selten trug ihn der Eifer über die Schranken hinaus. Dabei zeichnete sich Rathsherr Leu noch dadurch aus, daß er mit seinem tiefen und scharfen Blick fast immer das Rechte traf und mit seinem derben Mutterwitze vorzüglich bei Widerlegungen erheiterte. Herr Wilhelm Furrer von Schongau, wenn nicht etwas Eigensucht mit unterlief, hatte ebenfalls einen klaren Blick und eine ziemlich gewandte Zunge. Sentenzenartig, aber immer etwas aufgeregt, sprach Herr Ludwig Sigrist von Menznau. Im Ganzen aber muß man dem Großen Rathe von Luzern von 1841—1847 das Rednertalent absprechen. Auf Leute, welche in andern Großen Räthen der Schweiz an die Phrasenmachereien der Advokaten,

an die glänzenden Vorträge und Gegenreden, an die Lebhaftigkeit der Sprecher und ihre Widerleger gewöhnt waren, machte der Große Rath von Luzern keinen guten Eindruck. Er sah da meistentheils ältere, schweigsame Bauern, ohne äußern Anstrich, ohne staatsmännische Kleidung und Haltung. Wenn er dann noch in radikalen Gesellschaften und Zeitungen hörte, wie dumm diese Bauernrathsherren seien, also schon mit einem Vorurtheile auf die Tribüne des Saales kam, so bestätigte der Anblick diese Vorurtheile vollends und er zuckte über die Repräsentanten von Luzern, so wie über den Kanton selbst mitleidig die Achseln. Allein der Große Rath von Luzern war dennoch, wie vielleicht kein anderer in den Schweizerkantonen, der wahre Volksausdruck. Wenn die sogenannten Repräsentativversammlungen nicht blos täuschende Trugbilder wären, müßten sie wohl fast allerwärts dem Großen Rathe von Luzern in jenen Jahren gleichen. Kein einziger Großer Rath der übrigen Kantone konnte sich rühmen, daß seine Mitglieder so pünktlich und zahlreich in den Versammlungen erschienen und in denselben ausharrten, obwohl sie fast alle Landarbeiter, nicht müßige Schreiber, Advokaten u. dgl. waren. Nirgends wurde das Reglement so gewissenhaft beobachtet, nirgends war die freilich schwache Minderheit so geachtet. Obwohl sie nur aus sieben, seit 1845 aus zehn Mitgliedern bestund, nahm das Bureau dennoch öfters Commissionsmitglieder aus derselben, man trug ihren Bemerkungen Rechnung, man achtete ihre Gewandtheit und Geschäftserfahrenheit. Von den tumultuarischen Auftritten, welche in andern Großen Räthen und Repräsentativversammlungen alltäglich sind, wußte man in Luzern nichts; obwohl der Große Rath oft mitten in Stürmen von Außen berathen mußte. Was dann die Beschlüsse selbst anbetrifft, so waren dieselben von der Treue an Gott und das Gewissen, von der Treue an den Bundesvertrag und an die Staatsverfassung und vom gesunden Menschenverstande beseelt und in Inhalt und Form durchdrungen. Sie dürfen sich wohl mit Beschlüssen vergleichen, welche von andern Großen Räthen, wo das Rednertalent, wo die radikale Staatsweisheit die Beschlüsse vorbereitete und faßte und wo Alles nur dem sogenannten Fortschritte huldigte, erlassen wurden. Bevor der Große Rath zur Wahl einer neuen Regierung schritt, setzte er die Besoldungen fest. Die vorige Regierung hatte aus 15 Mitgliedern bestanden, welche eine Besoldung von 1400 Schweizerfranken bezogen, die neue Regierung wurde auf eilf Mitglieder vermindert, welchen der Große Rath 1500 Schweizerfranken Besoldung festsetzte. Der Gehalt des Schultheißen wurde von Fr. 2400 auf Fr. 2000 herabgesetzt. Die Mitglieder des Obergerichts waren durch die Verfassung von 1841 ebenfalls auf 11 Mitglieder vermindert worden. Früher bestand eine Justizkammer von fünf Mitgliedern, welche mit Fr. 1200 besoldet waren, die übrigen Mitglieder des Obergerichtes hatten Fr. 900.

Nun wurden die Besoldungen sämmtlicher Mitglieder auf Fr. 1200, die des Präsidenten, wie früher, auf Fr. 1600 festgesetzt. Die Mitglieder wurden aber verpflichtet, ihre Ersatzmänner selbst zu entschädigen, während sie früher vom Staate entschädiget worden waren. Man beabsichtigte damit, die Justizkammer, welche im alten Obergerichte Alles war, unnöthig zu machen und das Obergericht zu mehreren Sitzungen anzuhalten. Der Gehalt des Präsidenten des Kriminalgerichtes wurde auf Fr. 1200, der der Mitglieder auf Fr. 600 belassen, ebenso derjenige des Staatsanwaltes und Verhörrichters auf Fr. 1400. Jeder Amtsstatthalter erhielt, nebst den Sporteln, einen Jahrgehalt von Fr. 600. Diese Besoldungen wären, obwohl gering, dennoch für die Beamteten des Kantons Luzern in Friedenszeiten und unter einer einfachen Gesetzgebung hinlänglich gewesen. Aber bei den stürmischen Zeiten, wo die Behörden unaufhörlich beschäftiget, ja so zu sagen immerwährend versammelt waren, und bei der von der radikalen Regierung ererbten, für die Advokaten berechneten Gesetzgebung, welche während der sieben Jahre nicht umgeschaffen werden konnte, konnten die Regierungsräthe, Oberrichter und Kriminalrichter unmöglich bestehen. Es wurde daher immer schwerer unabhängige Männer zu finden, welche die Stellen übernehmen wollten. Schon bei der ersten Wahl des Regierungsrathes zeigte sich keine Neigung für die Würden und Bürden desselben. Es mußten nach der Verfassung fünf Mitglieder aus den fünf Aemtern, in welche der Kanton eingetheilt war, und sechs aus freier Wahl in den Regierungsrath gewählt werden. Es wurden gewählt: aus dem Kanton Luzern: Herr Rudolph Rüttimann von Luzern; aus dem Amte Sursee: Herr Constantin Siegwart-Müller von Oberkirch; aus dem Amte Willisau: Herr Jost Peyer von Willisau; aus dem Amte Hochdorf: Herr Joseph Leu von Ebersoll, welcher ablehnte, dann Herr Wilhelm Furrer von Schongau, welcher ebenfalls beharrlich ablehnte, endlich Herr Peter Widmer von Eschenbach; aus dem Amte Entlebuch: Herr Anton Portmann von Schüpfheim und als dieser ablehnte Herr Peter Thalmann von Entlebuch. Aus freier Wahl wurden gewählt die Herren: Wendelin Kost von Buchenrain, Professor Joseph Eutych Kopp von Münster, Joseph Zünd von Luzern, Johann Baptist Albisser von Geuensee, Aloys Zurgilgen d'Orelli von Luzern und nach Ablehnung der Herren Joseph Mohr und Joseph Mazzola von Luzern Herr M. Dr. Joseph Elmiger von Luzern. Es hatten also Rathsherr Leu, Wilhelm Furrer, Anton Portmann, Joseph Mohr und Joseph Mazzola abgelehnt. Der Regierungsrath war demnach zusammengesetzt aus vier Mitgliedern aus der Stadt (Rüttimann, Zünd, Zurgilgen und Elmiger) und aus sieben Mitgliedern ab der Landschaft (Siegwart-Müller, Peyer, Widmer, Thalmann, Kost, Kopp, Albisser). Mit Ausnahme der Herren Peyer,

Widmer und Kopp waren alle Uebrigen auch Mitglieder des Großen Rathes. Eigentlicher Rechtsgelehrter war keiner unter uns, wenn man nicht Peter Widmer so heißen wollte. Jost Peyer hatte die Cameralistik studirt; Wendelin Kost war längere Zeit Kriminalrichter; Rudolph Rüttimann Gerichtspräsident; Joseph Zünd und Peter Thalmann Bezirksrichter; J. B. Albisser Gemeinderath gewesen; Aloys Zurgilgen war in der Regierung von 1815 gesessen. In Jost Peyer, Eutych Kopp und Joseph Elmiger besaßen wir die einzigen Fachmänner, indem der erste ein wissenschaftlich gebildeter Cameralist, der zweite ein tüchtiger Philologe und Geschichtsforscher, der letzte ein erfahrener und gesuchter Arzt war. Fast alle waren fleißige Arbeiter, im Anfange jedoch alle unbeholfen. Es war vorzüglich durch mein Zuthun geschehen, daß die Regierung ganz neu gewählt wurde. In das Obergericht wurden gewählt Rathsherr Joseph Leu von Ebersoll, welcher aber auch diese Wahl ablehnte, dann die Herren Joseph Schmid von Luzern, Ludwig Sigrist von Menznau, Joseph Martin Schnyder von Luzern, Joseph Bucher von Littau, Johann Unternährer von Schüpfheim, Altschultheiß Jakob Kopp von Münster, Lorenz Frey von Luzern, Vincenz Fischer von Triengen, Johann Koch von Ruswyl, Joseph Scherrer von Inwyl und nach Ablehnung des Herrn Joseph Pfister von Altishofen, Heinrich Attenhofer, Sohn, von Sursee. Unter allen diesen war nur der letzte ein wissenschaftlich gebildeter Jurist, Kopp ein erfahrner und gewandter Advokat, Unternährer ein Advokat vom Lande, Lorenz Frei ein alter Beamteter, früher Mitglied der Regierung, eben so Joseph Schmid; Bucher, Sigrist und Koch ebenfalls erfahrene Beamtete vom Lande. Rudolph Rüttimann wurde zum Schultheißen, d. h. zum Präsidenten des Regierungsrathes, Joseph Schmid zum Präsidenten des Obergerichts gewählt. In das Kriminalgericht wurden Wilhelm Furrer von Schongau, Georg Joseph Bossard von Sursee, Joseph Gloggner von Luzern, Lukas Herzog von Münster und Johann Baptist Schürch von Weggis gewählt und Herr Bossard als Präsident bezeichnet. Der Große Rath hatte am Feste der heiligen Dreifaltigkeit in der Hofkirche zu Luzern an einem feierlichen Gottesdienste Theil genommen und auf diese Weise um Erleuchtung, Kraft und Segen von Oben gebeten. Es war ein hohes Fest, aber ein schauerlicher Regenmorgen. Das erste Bemühen der neuen Landesbehörde war darauf gerichtet, abzuschaffen und gut zu machen, was die frühere Regierung verhaßt gemacht oder worin sie unbillig gehandelt hatte. Schon am 1. Brachmonat erkärte der Große Rath das sogenannte Siebnerconcordat zur Garantie der Verfassungen, die Badener- und Luzernerconferenzartikel, das Placetgesetz als aufgehoben. Ebenso schaffte er das Gesetz über Aufstellung von Kantonsfürsprechern und Rechtsanwälten ab, wodurch ein eigener patentirter Advokatenstand aufgestellt worden war. Auch das Gesetz, wodurch das

Begnadigungsrecht des Großen Rathes beschränkt worden war, wurde aufgehoben, so auch der Beschluß des Großen Rathes vom 11. März 1836, wodurch die Ausübung jeder geistlichen Gerichtsbarkeit von Seite der päpstlichen Nuntien in der Schweiz als Mißbrauch erklärt worden war. Damit waren die Schwierigkeiten im bisherigen Verhältnisse des Staates zur Kirche beseitiget. Herr Anton Huber, Altpfarrer von Uffikon, beschwerte sich gegen die gewaltthätige Absetzung von seiner Pfarrpfründe und verlangte Wiedereinsetzung in dieselbe. Der Regierungsrath erließ diesfalls folgende Schlußnahme:

„Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Nach Kenntnißnahme:

1) einer Bittschrift des wohlehrwürdigen Anton Huber, Pfarrers von Uffikon, an den Großen Rath vom 3. Brachmonat l. J., daß ihm wieder gestattet werden möchte, in die Pfarrgemeinde Uffikon als dessen rechtmäßiger Pfarrer zurückzukehren, von wo er durch Regierungsbeschluß vom 8. Jänner 1834 widerrechtlich abberufen worden sei;

2) einer Vorstellungsschrift ebenfalls an den Großen Rath von 144 Bürgern aus der Pfarrei Uffikon, worin dieselben bitten, es möchte das an dem hochw. Hrn. Pfarrer Anton Huber durch verhängte Absetzung und gewaltsame Entfernung aus seiner Pfarrei begangene Unrecht, so wie die dadurch herbeigeführte Verletzung der Rechte der Kirche durch Zurückführung desselben in seinen frühern Wirkungskreis wiederum gut gemacht werden;

3) nach Einsicht einer Vorstellungsschrift vom 19. Brachmonat, womit 32 Bürger der Pfarrgemeinde Uffikon mit der Bitte an den Großen Rath gelangten, es möchte der gegenwärtige Zustand des Pfarramtes in dort nicht verändert werden; haben mit Hinsicht auf den Großrathsbeschluß vom 15. und 23. Brachmonat fließenden Jahres, womit vorgenannte Eingaben 2 und 3 uns mit Vollmacht zur Erledigung überwiesen worden sind;

In Erwägung, daß der abgetretene Kleine Rath entgegen den Rechten der Kirche nicht befugt war, die Absetzung des Herrn Pfarrers Huber zu beschließen, und daß demnach die Schlußnahme vom 8. Jänner 1834 stets kirchlich ungültig war;

In Erwägung, daß die Gerechtigkeit erheischt, daß das dadurch dem hochw. Herrn Pfarrer Anton Huber geschehene Unrecht durch Wiedereinsetzung in seine ehevorige ihm unrechtmäßig entzogene Wirksamkeit gut gemacht werde;

Auf den Antrag des Erziehungsrathes,
beschlossen und beschließen:

1) Der Beschluß des abgetretenen Kleinen Rathes vom 8. Jänner 1834, betreffend die Abberufung des hochwürdigen Herrn Pfarrers Anton Huber von Uffikon, sei aufgehoben.

2) Herr Pfarrer A. Huber soll in Folge dessen auf keine Weise mehr behindert werden, von der Pfarrei Uffikon wieder Besitz zu nehmen.

3) Ein Abgeordneter der Regierung wird den Pfarrer A. Huber in seine Pfarrei wieder zurückgeleiten und im Einverständnisse mit dem bischöflichen Commissariate den Tag hiezu festsetzen.

4) Der ihm allfällig nöthige obrigkeitliche Schutz sei ihm zugesichert.

5) Gegenwärtiger Beschluß ist dem Herrn Pfarrer A. Huber, so wie der Kirchenverwaltung in Uffikon zu Handen der dortigen Pfarrgemeinde, ferner dem bischöflichen Commissariate zu Handen des Bischofs und dem Erziehungsrathe auf übliche Weise mitzutheilen.

Also beschlossen Luzern, den 7. Heumonat 1841."

(Folgen die Unterschriften).

Herr Regierungsrath Kopp, der Verfasser dieser Schlußnahme, wurde auch beauftragt, den Herrn Huber feierlich in seine Pfarrpfründe wieder einzusetzen, wobei er folgende Rede hielt:

„Hochwürdiger Herr Dekan!
Hochwürdiger Herr Pfarrer!
Geehrte Herren Beamtete und Angehörige
der Pfarrgemeinde Uffikon!

Ein ernstes Ereigniß, betrübend in seinem Beginnen, in seinem Ausgange freudig, hat uns alle heute an dieser heiligen Stätte zusammengeführt. Euer Seelenhirt, welchen die weltliche Macht vor mehr als sieben Jahren gewaltsam aus der Gemeinde abführte, gegen dessen Entfernung der hochwürdige Herr Bischof sich von Stunde an auf das feierlichste verwahrte und der einerseits die Rechte der katholischen Kirche und seines Bischofs (soviel in seinen Kräften lag) unterstützte, kehrt heute, werthe Pfarrangehörige, frei und ungehindert in euere Mitte zurück. Mir ist von der hohen Regierung der ehrenvolle Auftrag geworden, in ihrem Namen denselben hieher zu geleiten.

Indem nun mit diesem Tage die euern Herzen geschlagenen Wunden zuheilen, so laßt uns nicht mehr fragen, wie es geschehen konnte, daß euch der herbe Schmerz einer so langen Trennung treffen mußte. Fragen wir

vielmehr, wie es möglich geworden, daß der hochwürdige Herr Pfarrer seiner christlichen Heerde wieder gegeben wurde.

Es war eine Zeit — möge sie zum Heile unsers Vaterlandes nie wieder kehren! — wo die weltliche und die geistliche Macht, diese beiden von Gott dazu angeordneten Gewalten, um durch gegenseitiges Zusammenwirken die ihnen Untergebenen zur zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zu fördern, mit einander in Zerwürfniß geriethen; oder vielmehr, wo der Staat seine Befugnisse durch Uebergreifen in das Gebiet der Kirche ausdehnen zu dürfen sich für berechtigt hielt. Was war die Folge? Beängstigung der Gewissen, weil Staat und Kirche in verschiedenem Sinne Gehorsam forderten; Unfriede in der Staatsfamilie, Spaltung in Gemeinde und Haus und eine peinigende Unruhe durch das ganze Volk. Diesem quälenden Zustande, welcher nur der Anfang eines noch schlimmern sein konnte, hat nächst Gott das Volk selbst auf gesetzlichem Wege ein erwünschtes Ende gemacht.

Wir haben eine neue Verfassung. Mag der Zukunft vorbehalten bleiben, ob und welche Verbesserungen in bürgerlicher Hinsicht durch die Bedürfnisse des Volkes geboten werden können. Eines hingegen ist ohne allen Zweifel in das Grundgesetz auf solche Weise niedergelegt, daß es besser und wohlthuender nicht geschehen konnte: es ist dieses der in der Verfassung wehende Geist der Versöhnung und des Friedens mit Allen, und vorab zwischen Staat und Kirche. Fürderhin bleibt jede dieser Gewalten unangegriffen und nicht übergreifend, bei ungeschmälertem Rechte, und für den Kanton Luzern ist die Morgenröthe eines christlichen Tages angebrochen. Was die katholische Kirche nach ihrer göttlichen Einsetzung nunmehr thut und thun wird, das ist der Unterstützung von Seite des Staates sicher; hinwieder ist der kirchlichen Segnungen voraus gewiß, was die christliche Obrigkeit zum Wohle ihrer Bürger verfügt oder verfügen wird. Dieser Gottesfriede ist die Grundlage unsers neuen Staatsgesetzes, und kann demselben zu keiner Zeit mehr entzogen werden, ohne das ganze Gebäude der Verfassung über den Haufen zu werfen.

Diesen innern Frieden hat unser Volk mit Sehnsucht herbeigewünscht, hat ihn durch seine Abstimmung geboten, es hat ihn durch seine Wahlen besiegelt; aus diesem schönen Friedenskreise wird es nimmermehr zurücktreten, so lange es ein ruhiges und glückliches, ein freies und unabhängiges, ein christliches und mit der katholischen Kirche einiges Volk sein und bleiben will. In diesem Sinne hat der neue Große Rath, des Volkes wahrhafter Stellvertreter, bereits gesprochen und gehandelt; in dieser Gesinnung hat die aus ihm hervorgegangene Regierung den ihr vorgezeichneten Weg des Rechts, die Bahn den Friedens betreten. Auch der heutige Tag liefert hiefür einen sprechenden Beweis. Heute wird der heiligen Kirche eine Verletzung gut-

gemacht, die ihr vor sieben Jahren zugefügt worden ist; heute wird ein standhafter Diener der Kirche seinem nieverwirkten Rechte zurückgegeben. Indem dieses durch die hohe Regierung geschieht, erfüllt sie eine ihrer heiligsten Pflichten, und sie erfüllt sie mit willigem Herzen und einträchtiger Uebereinstimmung. Gern, liebe, werthe Angehörige der Pfarrgemeinde Uffikon, hat die hohe Regierung euere Wünsche gewährt, euch in Aufrechthaltung des Rechts euern Seelsorger wieder zu geben; gern auch hat sie sich das Wort gegeben und sich vorbehalten, für den hochwürdigen Priester zu sorgen, der in der bisherigen Seelsorge euer volles Zutrauen sich erworben hat.

Hier endet vor der Hand die Aufgabe der Regierung; nunmehr aber, hochwürdiger Herr Pfarrer und ihr, werthe Pfarrangehörige, beginnt euere Aufgabe. Der durch die Verfassung gebotene und von den Landesbehörden für den Staat beschworene Gottesfriede muß, wenn er wahrhaft segensreich werden soll, in Gemeinde und Haus dringen und darin lebendig werden; und hier sind es vorzüglich die geistlichen und weltlichen Vorsteher, sowie das Volk selbst, deren vom Geiste der Eintracht beseelte Wirksamkeit in Anspruch genommen wird. Jede Mißhelligkeit, welche die Eintracht zu stören vermöchte, muß durch die Liebe im Keime erstickt, jeder Grund zu Beschwerden durch Duldung entfernt, und jeglicher Vorwand durch gegenseitiges Entgegenkommen unmöglich gemacht werden. Fürwahr, es ist ein herrliches Schauspiel der Anblick einer wahrhaft christlichen Gemeinde, wo der geistliche Hirt allen seinen Schäflein in Christo dieselbe Obsorge zuwendet, sie alle mit gleicher Liebe umfängt, und wo diese der Stimme ihres Hirten zu folgen zu jeder Stunde bereit sind. Die hohe Regierung, welche das Glück der unter ihrer Obhut gestellten Bürger zu ihren ersten Wünschen zählt, sieht, hochwürdiger Herr Pfarrer und werthe Pfarrangehörige! in euerer gegenseitigen Anhänglichkeit die zuverläßigste Bürgschaft für die Fortdauer eines vollkommenen Friedens.

Noch kommt mir die angenehme Pflicht zu, Ihnen, hochwürdiger Herr Dekan, im Namen der Regierung meinen Dank auszusprechen, daß Sie die Person des hochwürdigen Herrn Bischofs vertretend, die wiederhergestellte Eintracht zwischen Kirche und Staat durch Ihre Gegenwart an dieser heiligen Stätte bezeugen wollten. Empfangen Sie aus meinem Geleite den hochwürdigen Herrn Pfarrer, Ihren langjährigen Amtsbruder und nunmehr zurückgegebenen Capitularen und Sertar des Landcapitels Willisau, und nehmen Sie diese Maßregel der hohen Regierung als einen unverkennbaren Beweis auf, wie fest sie entschlossen sei, der hochwürdigen Kantonsgeistlichkeit gemäß den Rechten der Kirche und zur Wohlfahrt des Staats und des Volkes in allen Vorkommenheiten den obrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen!"

Der bisherige Vikar, Jost Schmidlin, wurde bald darauf auf die durch Beförderung des zum Domherrn des Bisthums Basel, Herrn Pfarrers Staffelbach erledigte Pfarrpfründe Büron gesetzt. Herr Pfarrer Anton Huber blieb nicht lange auf der Pfarrpfründe Uffikon, er wurde auf sein Verlangen auf die Ruhepfründe Maria Zell in Sursee versetzt. Mit der Wiedereinsetzung des Hrn. Pfarrers Huber war ein schreiendes Unrecht und Aergerniß der alten Regierung gutgemacht. Eine Unbild, welche dem Herrn Joseph Wiedmer von ebenderselben war zugefügt worden, sollte ebenfalls gesühnt werden. Er war unter dem Vorwande der Gnade von der Professur der Theologie auf eine Chorherrenpfründe zu Beromünster versetzt worden. Obwohl er die Pfründe angenommen hatte, nagte die Unbild doch immer an seinem Herzen; denn das Lehramt war sein Lieblingsberuf. Ungeachtet seines vorgerückten Alters und seiner Schwere, so wie seiner fünfstündigen Entfernung von Luzern, nahm er daher den Ruf der Regierung auf den von ihr geschaffenen Lehrstuhl der Religionsphilosophie, so wie der Philosophie selbst, am 3. Herbstmonat 1841 mit freudiger Bereitwilligkeit an. Die Regierung wollte durch seine Wiederberufung die ihm angethane Unbild sühnen, und einen Stein gegen die Jesuiten ins Brett setzen; denn damals war die Mehrheit der Regierung noch gegen die Berufung der Jesuiten. Man hat es der Regierung von 1841 zum Vorwurfe gemacht, daß sie den ebenfalls von der frühern Regierung abgesetzten Herrn Melchior Kaufmann nicht mehr auf einen Lehrstuhl berufen hat. Allein derselbe hatte kein solches Lehrertalent und keinen solchen Ruf, wie Herr Wiedmer, war durch die Wahl in den Erziehungsrath schon geehrt und wurde später noch zum Probste der Collegiatstift im Hof zu Luzern erhoben. Da aber Herr Wiedmer ebenfalls Mitglied des Erziehungsrathes war und am 1. Herbstmonat 1842 auch zum Probste der Collegiatstift Beromünster erhoben wurde, so bleibt kein anderer Grund der verschiedenen Behandlung dieser zwei Männer in Bezug auf das Lehramt übrig, als der ihrer ungleichen Lehrergabe, vielleicht auch noch der ihrer verschiedenartigen Denkweise in Bezug auf die Berufung der Jesuiten. Auch die Absetzung des Herrn Pfarres Hägi von Weggis wurde durch Beförderung desselben auf eine Chorherrenpfründe zu Beromünster gemildert. Diese Absetzung war übrigens durch den Bischof selber auf das Begehren der alten Regierung erfolgt. Allein Hägi war ein alter Mann, welcher seit seiner Absetzung sich mit Aushülfe in der Seelsorge und mit Abfassung von Gebetbüchern abgab und ein untadelhaftes Leben führte. Er konnte der Collegiatstift in der Verwaltung gute Dienste leisten. Die Regierung hielt sonst am Geiste und Buchstaben des Concordates mit dem Bischofe von Konstanz vom Jahr 1806 ziemlich fest und übertrug daher die erledigten Chorherrenpfründen in Beromünster nur alten Seelsorgern.

Es lag der Regierung sehr am Herzen, mit dem heiligen Vater in gutem Einvernehmen zu stehen. Durch die Badener Conferenzartikel war dasselbe von ihrer Vorgängerin gestört worden. Die neue Regierung wollte dem heiligen Vater von der Aufhebung derselben unmittelbar Kenntniß geben. Auf den Antrag des Herrn Eutych Kopp wurde beschlossen, dieses vermittelst Uebersendung der neuen Verfassung zu thun, worin die Aufhebung der Badener Conferenzartikel und des Placetgesetzes, so wie die Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat enthalten waren. Herr Kopp verfaßte in lateinischer Sprache das Begleitschreiben folgenden Inhalts:

„Zuschrift des Regierungsraths des Kantons Luzern an Se. Heiligkeit Papst Gregor XVI.

»Sanctissime Pater!

Grata recolentes memoria, quanta paterni amoris cura et benevolentia Sancta Sedes Apostolica Oppida et communitates magnæ Ligæ Alemanniæ superioris jam a confœderationis ipsorum primo fere ortu foverit, ad hodiernumque usque diem foveat, quantaque constantia atque fidei puritate cum ceteri Confœderati, tum præsertim majores nostri sacrosanctam matrem Ecclesiam Romanam prosecuti fuerint, unde mirus inter utramque partem multa per sæcula concordiæ ordo inconcusse permansit: Nos Scultetus et Consules Gubernii Pagi Lucernensis, piis patrum nostrorum cupientes inhærere vestigiis, arctum concordiæ vinculum quantum licet arctius nectere puro moti zelo desideramus.

Hanc ut ineamus viam eamque indefessi progrediamur, Nos et proprius ad Paternitatem Vestram Sanctamque Sedem amoris ardor fervorque fidei impellit, et luculentissima omnique dubio remoto manifestissima vox incessanter admonet Populi Lucernensis; cujus quidem sanior ac multo major pars, numero civium haud ita magno excepto, novam Reipublicæ administrandæ formam, quam vocant Constitutionem, ipsis anni currentis Kalendis Majis adoptavit, qua clarius præstantiusque hujus rei documentum invenire vix queas.

Jam vero, ut quæ sunt Cæsaris Cæsari et quæ sunt Dei Deo recta distributione reddantur, novæ Constitutionis Articulus tertius declarat et sancit, ut in negotiis ecclesiasticis communicatio cuiusvis sacerdotis, civis vel communitatis cum Sede Apostolica et Ordinario loci absque omni impedimento libere fiat; reservato tamen potestati sæculari iure, ut omnia edicta a Foro Ecclesiastico emissa vel emittenda, quæ publicationi fuerint destinta, Gubernii Visum adire teneantur.

Porro eodem articulo statuitur, ut non solum fundationes ac possessiones, quæ ad religionis atque ecclesiarum usum consecratæ sunt, absque omni contrectatione incolumnes maneant; sed etiam Monasteria et ecclesiæ

Collegiatæ in statu suo illæsæ conserventur, quibus omnibus administratio temporalium, Conventibus vero speciatim novitiorum quoque receptio (utrumque sub inspectione Gubernii ac protectione) conceditur.

Postremo ut quodvis discordiæ semen radicitus evellatur, atque firma pax et plena concordia inter Ecclesiam et Imperium stabiliatur, idem novæ Constitutionis Articulus sancit, ut omnia ea negotia ita dicta mixta, quæ potestatem Laicam perinde atque Ecclesiam tangunt, non ab una solum parte nullo alterius respectu habito in Foro ecclesiastico sæcularive decidantur, sed libero utriusque partis consensu et assensu ad finem perducantur. Hanc ob causam Consilium ad formandos iuventutis mores scientiasque regendas institutum, uti Constitutionis Articuli sexagesimus tertius et quartus præscribunt, ita ex novem componitur membris, ut eorum quatuor a tribus Capitulis Pagi Lucernensis ruralibus necnon a Sextariatu Lucernensi e numero omnium eiusdem Pagi ecclesiasticorum liberis suffragiis assumantur. Jam vero omnes res mixtæ prius, quam a Gubernio quoad partem sæcularem decidi possunt, ab antedicto Consilio taliter composito pertractari debent.

Eidem consilio tenore Articuli quarti demandatur cura, ut liberorum educatio institutioque iam a primo scholarum ordine initium, atque progressum, finemque habeant talem, ut omnes civium numero ascripti, postquam incorruptis ecclesiæ Catholicæ præceptis in Sedis Apostolicæ unitate imbuti fuerint, iuxta doctrinam Christianam pari inter se libertate gaudere atque vivere valeant.

Hæc itaque Statuta iurisiurandi sancita sacramento, Sanctissime Pater, ut certissimam consilii mentisque præstare possunt fidem, ita reapse per magistratuum acta paulatim subsecuta summopere stabiliuntur. Nimirum, prout novæ Constitutionis Articulus octogesimus sextus præscribit, Consilium in administrandis Reipublicæ negotiis Supremum non solum latam ab antecessoribus nostris Legem, quam vocant Placetum Regium, qua decreta ecclesiastica omni vi effectuque caritura edicebantur, nisi ex sæcularis auctoritatis consensu fuerint promulgata, sed iam antea Acta a Conventu in oppido Baden Pagi Argoviensis ante hos septem celebrato annos emanata, sive Articulos denominatos Badenses, quos Sedes Apostolica anno divulgationem eorum proxime subsequenti damnando reprobaverat, debita et consueta solemnitate adhibita nullos atque irritos declaravit penitusque revocavit. Simili modo, postquam Acta Legesque, quæ iuribus Sanctæ Sedis Ordinariique derogabant, rescissæ fuere, aboleto quoque eorundem prædecessorum nostrorum Decreto, quod contra Nuntii Apostolici iurisdictionem tulerant, res integra in statum tempore felicis memoriæ piissimorum maiorum nostrorum valentem restituta est.

Nos vero Scultetus et Consules antedicti, devotissimi Sanctitatis Vestræ filii, ut ad Sedem Apostolicam opportuno accedere conatu pos-

simus, hanc primam præcipuamque post adoptatam novam Reipublicæ formam nacti occasionem, Constitutionis Libellum hisce litteris adiectum cuius copiam ut habeat a Sancta Sede desiderari faustus nobis attulit rumor, beatissimis Paternitais Vestræ manibus cum maxima ut decet reverentia porrigimus atque offerimus; ardentissimis efflagitantes precibus, uti Vos, Sanctissime Pater, pristino curæ paternæ filialisque obedientiæ statu feliciter redintegrato, Nobis, tamquam Vestris Ecclesiæque Catholicæ devotissimis filiis, unacum fideli Vestro Populo Lucernensi benedictionem Apostolicam dignemini impertiri.

Dabamus Lucernæ, octavo Kalendas Septembris, Anno a Nativitate Domini nostri Salvatoris Jesu Christi millesimo octingentesimo quadragesimo primo.«

(Ueberſetzung.)

„Heiliger Vater!

In dankbarer Erinnerung der väterlichen Liebe und wohlwollenden Sorgfalt, welche der apoſtoliſche Stuhl für die Städte und Länder des großen Bundes in den obern deutſchen Landen, beinahe von erſter Entſtehung ihrer Eidgenoſſenſchaft an hegte, und bis auf den heutigen Tag hegt; in Erinnerung der Beharrlichkeit und Reinheit im Glauben, mit welcher, ſowie die übrigen Eidgenoſſen, ſo vorzüglich unſere Vorältern unſerer heiligen Mutter der römiſchen Kirche anhingen, woher große Eintracht zwiſchen beiden Theilen lange Jahrhunderte hindurch ohne Störung beſtund, — fühlen wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern uns von dem Wunſche durchdrungen, mit aufrichtigem Eifer in die Fußſtapfen unſerer frommen Väter tretend, das geknüpfte Band der Eintracht wo möglich noch feſter zu knüpfen.

Dieſen Pfad einzuſchlagen und auf demſelben mit unermüdlichem Streben zu wandeln, fordert uns ſowohl die eigene Liebe zu Euerer Heiligkeit und dem apoſtoliſchen Stuhle und der Eifer unſeres Glaubens, als auch die über allen Zweifel deutliche und laut ſich erhebende Stimme des Luzerniſchen Volkes ohne Unterlaß dazu auf. Es hat nämlich daſſelbe in ſeinem beſſern und weitaus größten Theile, mit Ausnahme weniger Bürger, am 1. Mai des fließenden Jahres, zum größten und ſchönſten Beweis ſeiner Geſinnung, ſich eine neue Staatsverfaſſung gegeben.

Vorerſt erklärt ſchon der dritte Artikel des neuen Grundgeſetzes, daß dem Kaiſer was des Kaiſers und Gott was Gottes iſt, gegeben werden ſoll, und ſchreibt vor, daß die mittelbare und unmittelbare Verbindung der Prieſter, Bürger oder Gemeinden mit den Behörden und Vorſtehern der römiſch-chriſtkatholiſchen Kirche, mit dem Papſte und mit dem Biſchofe in

religiösen und kirchlichen Dingen ohne irgend eine Hemmung bestehen soll; jedoch der weltlichen Obrigkeit das Recht vorbehalten, daß alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, welche veröffentlicht werden wollen, der Regierung zur Einsicht mitgetheilt werden müssen.

Fernerhin wird durch denselben Artikel verordnet, daß nicht nur die kirchlichen und religiösen Zwecken geweihten Güter und Stiftungen ohne alle Antastung gewährleistet sein, sondern auch daß die Klöster und Stifte in ihrem wirklichen Bestande unverletzt fortdauern sollen, und diesen sämmtlich die freie Verwaltung ihrer Güter, den Klöstern insbesondere die Aufnahme neuer Mitglieder, beides unter der Aufsicht und dem Schutze der Regierung, eingeräumt werde.

Endlich damit jeder Saame der Zwietracht in seinem Keime vernichtet und fester Friede und volle Eintracht zwischen Kirche und Staat für immer hergestellt werde, bestimmt derselbe Artikel der neuen Staatsverfassung, daß alle sogenannten gemischten Gegenstände, welche Staat und Kirche zugleich berühren, nicht rücksichtslos von der einen der beiden Gewalten allein, sondern durch gegenseitiges Einverständniß der weltlichen und geistlichen Oberbehörden geregelt werden. Zu diesem Zwecke ist ein Erziehungsrath, wie Artikel 63 und 64 der Verfassung vorschreiben, aus neun Mitgliedern solchergestalt zusammengesetzt, daß die drei geistlichen Landkapitel und das Sertariat Luzern jedes ein Mitglied aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit in jene Behörde zu wählen hat. Alle Gegenstände gemischter Natur müssen, bevor sie von der Regierung ihrerseits entschieden werden können, von der gedachten auf solche Weise zusammengesetzten Behörde vorberathen werden.

Derselben Behörde ist durch den vierten Artikel die Sorge übertragen, daß die Erziehung und Bildung der Jugend schon von ihrem ersten Unterrichte an zu solchem Anfang, Fortgang und Ende geleitet werde, auf daß alle Staatsbürger in der unverfälschten Lehre der römisch-christkatholischen Kirche erzogen werden und nach der Lehre Christi gleicher Freiheit zu genießen haben.

Diese eidlich beschwornen Grundsätze nun, heiliger Vater! wie sie selbst die sichersten Beweise der innern Gesinnung geben, werden ebenso durch die seit Aufstellung des Grundgesetzes von der höchsten Landesbehörde ausgegangenen Handlungen kräftig festgehalten. So hat der Große Rath in Folge des 86. Artikels der neuen Verfassung nicht allein das von unsern Vorgängern erlassene sogenannte Placetgesetz, wodurch verordnet wurde, daß die kirchlichen Dekrete aller Rechtskraft ermangeln sollten, wenn sie nicht mit Zustimmung der weltlichen Obrigkeit veröffentlicht würden, sondern auch die aus den Verhandlungen der Badener Conferenz vor sieben Jahren hervorgegangenen Artikel, welche der apostolische Stuhl im darauffolgenden Jahre

verdammt hatte, förmlich und feierlich für null und nichtig erklärt und ihrem ganzen Inhalte nach widerrufen. Auf gleiche Weise hat der Große Rath nachdem die Gesetze und Verordnungen aufgehoben waren, welche den Rechten des hl. Stuhls und des Bischofs widersprachen, auch jenes Dekret unserer Vorgänger außer Kraft gesetzt, welches sie gegen die Gerichtsbarkeit des apostolischen Nuntius gerichtet hatten, und so die Sache auf jenen Stand zurückgeführt, wie sie zur Zeit unserer frommen Vorältern rühmlichen Angedenkens stand.

Wir aber, der Schultheiß und Regierungsrath, Euerer Heiligkeit ergebenste Söhne, ergreifen, um uns dem apostolischen Stuhle zu nahen, diesen ersten und wichtigsten Anlaß nach Einführung des neuen Grundgesetzes, indem wir unsere Verfassung selbst, deren Mittheilung, gemäß einem an uns gelangten, erfreulichen Vernehmen der apostolische Stuhl zu besitzen wünscht, Euerer Heiligkeit väterlicher Hand mit gebührender Ehrfurcht überreichen, und inständig bitten, daß Ihr, heiliger Vater, nachdem glücklich der ehevorige Zustand väterlichen Wohlwollens und kindlichen Gehorsams wieder hergestellt ist, uns als Euere und der katholischen Kirche ergebenste Söhne, zugleich mit Euerm getreuen luzernischen Volke des apostolischen Segens würdigen mögen.

Gegeben zu Luzern den 25. Augustmonat nach der Geburt unseres Herrn Jesu Christi im 1841sten Jahre."

(Folgen die Unterschriften.)

Die Antwort des heiligen Vaters lautete folgendermaßen:

Dilectis Filiis, Sculteto et Consulibus Pagi Lucernensis.

Gregorius PP. XVI.

Dilecti Filii, salutem et Apostolicam Benedictionem. Legimus haud ita pridem Literas, quæ a Vobis, Dilecti Filii, datæ ad Nos fuerant VIII, Kalendas Septembris, ideoque allatæ huc sunt dum profecti ad Sanctam Aedem Lauretanam Roma, ut nostis, aberamus. Pergrata vero ac plane jucundissima Nobis accidit significatio illo de sincero Vestro, Supremique Consilii, et Populi Lucernensis obsequio erga Sacram Potestatem ac jura Ecclesiæ Catholicæ, quod sive in nova Reipublicæ Constitutione Kalendis Maii sancita, sive in subsequentibus inde Legibus comprobare studuistis. Equidem non omnia laudare possumus, quæ ibidem statuta renunciastis, quum nonnulla in his nacti simus, quæ minime congruunt ei, quam Ecclesia a divino suo Conditore accepit, plenæ ac prorsus liberæ Sacrarum regendarum rerum auctoritati. Sed spe nitimur fore, ut Lucernensium Civium erga S. Matrem Ecclesiam et erga supremam hanc Petri Sedem piæ devotæque voluntatis uberiora Nobis in dies documenta

obveniant. Interea Vobis, Dilecti Filii, vestrisque Popularibus gratulamur, gaudemusque Nobis, quod Articulos Badenses, Nostra jam Auctoritate damnatos, abrogastis pariter, ut Vestrum erat, ac plane irritos declarastis; nec non et alia salubriter statuistis ad injurias et damna, quæ nuper illata istic Ecclesiæ fuerant, reparanda. Itaque gratum pro his animum profitentes, præstolamur equidem occasiones idoneas, quibus inclytæ isti Reipublicæ peculiare aliquod paternæ Nostræ caritatis documentum præbeamus. Sed eius certe Vestri pro Ecclesia studii mercedem longe uberrimam ab ipso accipietis illius Auctore Christo Domino, cui Nos quoque humillime supplicamus, ut Vobis cunctoque fideli Populo Pagi Lucernensis prospera et salutaria omnia largiatur. Denique Nostræ in Civitatem istam studiosissimæ voluntatis pignus adiungimus Apostolicam Benedictionem, quam Vobis, Dilecti Filii, et Popularibus Vestris universis peramanter impertimur. Datum Romæ apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die 1. Decembris MDCCCXLI, Pontificatus Nostri Anno undecino.

(Sig.) Caspar Gasparini.

(Ueberſetzung.)

„Unſern geliebten Söhnen, Schultheiß und Räthe des Standes Luzern.

Gregor XVI. Papſt.

Geliebte Söhne, Unſern Gruß und apoſtoliſchen Segen zuvor. — Wir haben unlängſt das Schreiben geleſen, welches von Euch, geliebte Söhne, unterm 25. Auguſt an Uns war erlaſſen worden, und deswegen hieher gelangte, weil Wir auf der Reiſe zum heil. Haus in Loretto begriffen, von Rom, wie ihr wißt, abweſend waren. Sehr angenehm aber und äußerſt erfreulich kam Uns jenes Zeichen von Eurer und des oberſten Rathes und des Luzerniſchen Volkes aufrichtiger Ergebenheit gegen die geiſtliche Gewalt und die Rechte der katholiſchen Kirche, welche ihr in der am erſten Mai angenommenen neuen Staatsverfaſſung ſowohl, als in den darauf folgenden Geſetzen zu bethätigen ſtrebtet. Zwar können wir nicht Alles loben, was nach Euerm Berichte in dieſen Ordnungen feſtgeſetzt iſt, da Wir darin Einiges angetroffen haben, was mit jener vollen und durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geiſtlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter empfing, keineswegs ſich vereinigen läßt. Aber Wir leben in der Hoffnung, es werden in ſpätern Tagen Uns noch reichlichere Beweiſe von der frommen Geſinnung des Luzerniſchen Volkes gegen die heilige Mutterkirche und gegen dieſen oberſten Stuhl Petri zu Theil werden. Unterdeſſen wünſchen wir Euch, geliebte Söhne, und euerm Volke Glück, und freuen Uns darüber, daß Ihr die ſchon durch Unſern Ausſpruch verdammten Badener Artikel, Euerſeits ebenfalls, wie es in Eurer Pflicht lag, abgeſchafft und als

vollkommen ungültig erklärt, so wie auch anderes Heilsame angeordnet habt, um die Unbild und den Nachtheil, der vor einiger Zeit der Kirche in Euerm Lande war zugefügt worden, wieder gut zu machen. Daher sprechen Wir hiefür Unsere dankbare Anerkennung aus und warten nur auf schickliche Gelegenheit, um jenem edeln Freistaate irgend einen besondern Beweis Unserer väterlichen Liebe zu geben. Gewiß aber werdet Ihr den reichlichsten Lohn Eures Eifers für die Kirche von deren Stifter, Christus unserm Herrn, selbst empfangen, zu dem auch wir demüthigst flehen, daß er Euch und dem ganzen gläubigen Volke des Kantons Luzern alles Glück und Wohlergehen verleihen werde. Endlich fügen Wir zum Pfande Unserer wohlwollendsten Gesinnung für jenen Staat den apostolischen Segen bei, welchen Wir Euch geliebte Söhne, und Euerm gesammten Volke in Liebe ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Siegel des Fischerrings am 1. Christmonat 1841, Unseres Papstthums im eilften Jahre.

(Sig.) Kaspar Gasparini.

Diese Antwort mißfiel vorzüglich dem Verfasser des Schreibens an den Papst, und den Herren Peyer, Elmiger und Kost. Herr Kopp wurde eigentlich mit Ingrimm erfüllt, daß der heilige Vater seine Mißbilligung über einige Bestimmungen der Verfassung aussprach, obwohl dieser es thun mußte, sobald er glauben konnte, die Regierung habe ihm die Verfassung zur Beurtheilung übersendet. Daran hatte aber die Regierung nie gedacht; sondern weil Herr Kopp ein ziemliches Gewicht darauf zu legen schien, daß die Verfassung in ihrem ganzen Inhalte seinem eleganten Schreiben, auf welches er sich als Philologe etwas zu gut that, beigelegt wurde, so that sie es eben. Sie hatte weiter keine Absicht, als dem heiligen Vater von der Aufhebung der Badener Conferenzartikel und des Placetgesetzes Kenntniß zu geben. Die Freisinnigen machten daraus ein so zu sagen europäisches Geschäft, bezüchtigten die Regierung gleichsam des Landesverrathes, indem sie die Verfassung einem fremden Fürsten zur Genehmigung eingereicht hätte, beschuldigten sie der Verzichtleistung auf die Souveränität. Die allgemeine Zeitung in Augsburg mußte die schreckliche Mähre durch ganz Europa und bis über das atlantische Meer tragen. Es war recht pudelnärrisch, wie Radikale und Liberale diese einfache Kenntnißgabe an den heiligen Vater, womit die katholische Regierung des Standes Luzern ihre Wiederversöhnung mit dem Oberhaupte der Kirche anbahnte, gegen diese Regierung zur Verläumdung und Herabwürdigung ausbeuteten. Mir schien damals die Antwort des Papstes zwar richtig, aber für die Zeitumstände nicht klug. Jetzt aber müßte ich anerkennen, daß die ächte Klugheit des heiligen Vaters allein in der Wahrheit besteht.

In Folge der Annahme der Badener Conferenzartikel hatte die alte Regierung nicht mehr gewagt, die Erneuerung des Jubelablasses für den sogenannten Museggerumgang in Luzern beim heiligen Stuhle nachzusuchen, sie begnügte sich mit einem bischöflichen Ablasse von vierzig Tagen. Stadt und Land waren darüber unzufrieden. Die Stadt vorzüglich darum, weil der Zufluß des Volkes während den drei Tagen (23. 24. 25. März), auf welche der Ablaß sonst gegeben war, aufhörte, das Landvolk, weil es mit Verehrung an diesem mehrere Jahrhunderte alten Feste und an den darauf ertheilten Gnaden hing. Ungern vermißte es den feierlichen Umgang um die Stadtmauern, die Gebete und die Predigten. Die neue Regierung wollte auch diesem Uebelstande durch folgenden Beschluß abhelfen:

„Nach angehörtem Bericht des Erziehungsrathes, woraus im Wesentlichen sich ergibt, daß nach Erlöschung der zum letzten Male im Jahr 1821, wie üblich auf 15 Jahre confirmirten Ablaßbulle für den Museggerumgang im Jahr 1836 dieselbe nicht mehr erneuert worden sei, daß die Ursache dieser Nichterneuerung ohne Zweifel darin gesucht werden müsse, daß die abgetretene Regierung die Confirmation fraglicher Urkunde nicht auf dem seit mehr als 100 Jahren üblichen Wege durch die Nuntiatur, sondern durch Vermittlung des hochwürdigsten Bischofs wollte auswirken lassen, was eine Folge des vom gegenwärtigen Großen Rathe unterm 28. Heumonat aufgehobenen Dekrets vom 11. März 1836 zu sein scheine, wodurch jede Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit von Seite der apostolischen Nuntiatur als Mißbrauch erklärt wurde, daß auch sich aus den Protokollen seit mehr denn 100 Jahren nachweisen lasse, daß die Erneuerung der Bulle stets unentgeldlich geschah und nur der Kanzlei des Herrn Nuntius eine Honoranz gegeben wurde, welche nie mehr als 32 Schweizerfranken betrug, daß endlich das katholische Volk mit Zuversicht die Erneuerung dieses geistigen Heilmittels von seiner Regierung erwarte,

Hat der Regierungsrath

Um fromme Anordnungen unserer Altvordern zu Förderung der öffentlichen Andacht aufrecht zu halten und zu ehren,

In Betrachtung,

Daß der jährliche Bittgang um die Stadt oder der Museggerumgang an unserer lieben Frau Abend im März schon vor dem Eintritte der Stadt Luzern in den eidgenössischen Bund verordnet worden;

Daß Schultheiß und Räthe der Stadt Luzern zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts diesen Umgang zur Abwendung von Feuersgefahr und überhaupt von großem Kummer und Krieg mit größerer Feierlichkeit zu

begehen angeordnet, daß zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts Papst Julius II. und nach ihm viele folgende Oberhäupter der Kirche diesem Feste zuerst auf je zehn Jahre und seit 1746 auf fünfzehn Jahre einen vollkommenen Ablaß gewährt, wodurch alle zu dem Feste hinzuströmenden Gläubigen der kirchlichen Gnadenmittel theilhaftig werden und auch der schwerstbeladene Sünder Trost und Beruhigung finden kann;

Daß, da der feierliche Umgang aus einem Feste der Stadt Luzern längst zu einer Feierlichkeit des Kantons geworden ist und die bisherige Uebung sich deutlich aus den Akten ergibt, kein Streit mehr obwalten kann, durch wen und auf welche Weise die Erneuerung der Bulle nachgesucht werden solle: endlich

Daß dasjenige Hinderniß beseitigt ist, durch welches die abgetretene Regierung sich abgehalten sah, um die fragliche Bulle auf dem üblichen Pfade einzukommen:

Auf den Antrag des Erziehungsrathes erkennt:

Es sei beim heiligen Stuhle die Erneuerung der mit 29. Wintermonat 1836 ausgelaufenen Ablaßbulle für den Museggerumgang auf dem seit einem Jahrhundert beobachteten Pfade wiederum auf fünfzehn Jahre nachzusuchen."

Der Kanzleigebühr wurde in dieser Erkanntniß nur darum Erwähnung gethan, weil die Freisinnigen, um die alte Regierung zu rechtfertigen, beharrlich ausstreuten, es müßten für die Ablaßbulle mehrere hundert Franken Kanzleigebühren bezahlt werden. Den Radikalen sind aber die Franken viel lieber als die Ablässe. Im Jahr 1842 wurde der Museggerumgang unter großer Theilnahme des Volkes wieder feierlich gehalten.

Es ist schon erzählt worden, daß der Große Rath auch die gegen die Nuntiatur gerichtete Schlußnahme vom 11. März 1836 aufgehoben habe. Dabei glaubte jedoch die Regierung nicht stehen bleiben zu dürfen, sondern der päpstlichen Nuntiatur auch noch eine öffentliche Genugthuung für die ihr zugethane Unbild erweisen zu müssen. Als daher Anfangs Christmonat der neue päpstliche Nuntius, Monsignor Hieronymus Marquis d'Andrea, Erzbischof von Melitene auf den 30. Wintermonat 1841 von Freiburg und Bern kommend, wo er dem Schultheißen Neuhaus, als Präsident der Tagsatzung seine Beglaubigungsurkunden abgegeben hatte, in St. Urban eintraf, schickte ihm die Regierung den Herrn Regierungsrath Elmiger und Staatsschreiber Meyer zur Bewillkommung entgegen, welche ihn am 1. Christmonat nach Luzern geleiteten, wo die Regierung ihm ein Mittagsmahl gab. Bei diesem Anlasse wurde dem apostolischen Nuntius der dringende Wunsch der Regierung zu erkennen gegeben, daß er seinen bleibenden Wohnsitz wieder

in Luzern aufschlagen möchte. Unterm 30. August 1842 erließ dann der Nuntius an die Regierung von Luzern folgende Zuschrift: „Der Eifer, welchen seit der Einführung der neuen Staatsverfassung, die sich der Kanton Luzern vor Kurzem gegeben hat, Sie für die Interessen der Kirche und für die Bewahrung ihrer Institutionen an den Tag gelegt, die Beweise kindlicher Ergebenheit, welche sie dem heiligen Stuhle gegeben, so wie der mir zu wiederholten Malen von Ihnen geäußerte angelegentliche Wunsch, die Verbindung zwischen dem heiligen Stuhle und Ihrer löblichen Regierung durch die Rückkehr des apostolischen Nuntius nach Luzern auf eine dauerhafte Weise befestiget zu sehen, haben den heiligen Vater bewogen, Ihren durch meine Dazwischenkunft eröffneten Wünschen zu entsprechen. Der heilige Vater hat dieselben mit der Ihm eigenen Güte aufgenommen und beschlossen: daß die Stellvertreter des apostolischen Stuhles in Zukunft ihre gewöhnliche Residenz wieder in der Stadt Luzern nehmen sollen, welche sie in Folge eingetretener, bedauerlicher Umstände, die, Gott sei Dank, nicht mehr bestehen, zu verlassen sich genöthiget sahen.

Ich schätze mich daher glücklich, Ihnen, Hochverehrte Herren, diese väterliche und wohlwollende Verfügung Sr. Heiligkeit amtlich mittheilen zu können. Sie werden, ich bin dessen überzeugt, darin einen neuen ausgezeichneten Beweis der besondern Zuneigung Gregors XVI. für die Republik Luzern erkennen.

Nur ungern, ich darf es wohl sagen, trenne ich mich von dem guten, frommen Volke des Kantons Schwyz, welches von den besten Gesinnungen und von tiefer Verehrung für den päpstlichen Stuhl beseelt ist, welches sich stets auf das zuvorkommendste gegen mich erwiesen und mir so viele Beweise aufrichtiger Anhänglichkeit gegeben hat, so daß ich immer mit dem lebhaftesten Dankgefühle mich daran erinnern werde. Nichtsdestoweniger aber gereicht es mir zu großem Vergnügen, meinen Wohnsitz in der Mitte des luzernerischen Volkes nehmen zu können, wo meine Vorgänger so viele Erinnerungen zurückgelassen haben, und wo ich im Falle sein werde, die Redlichkeit dieses Volkes und die Gewissenhaftigkeit seiner einsichtsvollen Regierungsbehörden, so wie die Vorzüge zu würdigen, wodurch der Stand Luzern zum Mittelpunkt der katholischen Schweiz geworden ist, dieser Stand, welcher, wie es Papst Pius VII. in einem an denselben gerichteten Breve sich auszudrücken gefallen hat: »inter catholicorum pagos semper principem locum obtinuit, quem semper apostolica sedes in deliciis habuit, ac singulari amore prosecuta est.« (welcher unter den katholischen Ständen immer den Vorrang gehabt, welchen der apostolische Stuhl vorzüglich ausgezeichnet und mit besonderer Liebe behandelt hat).

Ich hoffe, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! daß Sie, durchdrungen von diesem Vorzuge, dessen Sie sich unter den katholischen Kantonen der Schweiz erfreuen, von selbst die Nothwendigkeit einsehen werden, mit verdoppeltem Eifer den Forderungen der katholischen Kirche zu entsprechen, indem Sie immer enger an ihre guten Bundesbrüder sich anschließen und allen frechen Angriffen Uebelgesinnter auf die heiligen Institutionen unsers Glaubens, den Sie so feierlich bekennen, einen beharrlichen und unerschrockenen Widerstand entgegensetzen.

In diesem Vertrauen bitte ich Sie, Tit., die erneuerte Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Schwyz, den 30. August 1842.

Hieronymus, Erzbischof von Melitene,
apostolischer Nuntius."

Die Regierung drückte dem heiligen Vater in einem eigenen Schreiben ihren Dank für diese Entschließung aus. Als später der Nuntius anzeigte, er werde im Jänner 1843 nach Luzern zurückkehren, so ernannte die Regierung am 23. Christmonat eine Abordnung, an deren Spitze ich als neuerwählter Statthalter gestellt wurde. Mir wurden noch die Herren Regierungsräthe Aloys Zurgilgen und Eutych Kopp und die Herren Großräthe Anton Portmann, Joseph Leu von Ebersoll, Aloys Hautt und Joseph Mohr, und als Leu und Mohr ablehnten, die Herren Großräthe Ignaz Pillier und J. Baptist Schürch beigegeben. Nur ein einziger Grund konnte mich zur Annahme dieser Ehre bewegen, nämlich der, daß ich dadurch für die Abfassung des Dekretes gegen die Nuntiatur vom 11. März 1836 und für meine Ausfälle gegen dieselbe, öffentliche Genugthuung leisten konnte, sonst würde nichts im Stande gewesen sein, mich zur Annahme eines Auftrages zu bewegen, für dessen Erfüllung ich schon darum nicht gewachsen war, weil ich weder französisch noch lateinisch noch italienisch eine Unterhaltung führen konnte, obwohl ich theoretisch alle drei Sprachen kannte und sie auch verstand; zudem war ich von solchen Ceremoniensachen nicht Freund. Aber weil ich wußte, daß die Radikalen über mich herfallen und dadurch meine Genugthuung vollkommen machen würden, so übernahm ich den Auftrag mit wahrer innerer Freude. Für eine Begrüßungsrede raffte ich mein Latein nochmal zusammen. Am 22. Jänner fuhr die Abordnung in einem Dampfschiffe mit der päpstlichen, luzernerischen, schwyzerischen und eidgenössischen Flagge und mit einer Artillerieabtheilung zur Bedienung der zwei Kanonen nach Brunnen. In Schwyz hatte der Nuntius noch dem feierlichen Gottesdienste (es war Sonntag) beigewohnt und dem Volke den Segen ertheilt und war in Begleit von Mitgliedern der Regierung und der Geistlichkeit in

vierzehn Schlitten nach Brunnen gekommen. Die Herren Landammann Schorno und Styger begleiteten ihn mit der Standesfarbe auf das Dampfschiff. In der Kajüte begrüßte ich den Nuntius in lateinischer Sprache.

Der Herr Nuntius erwiderte im Wesentlichen: „Der heil. Vater könne mit Recht Vater der Deutschen und namentlich der Schweizer genannt werden, welche Nation schon Clemens **VII.** die biederste genannt habe. Ein neuer Beweis der wohlwollenden Liebe des heil. Vaters zum Schweizervolke sei auch der heutige Tag, wo sein Stellvertreter die alte Residenz Luzern wieder betrete. Luzern sei von Gregor **XIII.** durch die Vermittlung des heil. Karl Borromäus zum beständigen Sitze der apostolischen Nuntiatur in der Schweiz bezeichnet worden, — welche Ehre dieser Stand fort und fort besessen — und von den römischen Päpsten geliebt und geschätzt worden. Leider aber sei im Verlauf der jüngsten Zeit durch bürgerliche und kirchliche Wirren der Nuntius genöthigt worden, von diesem Luzern zu scheiden und in Schwyz einen Aufenthalt zu suchen, wo er durch die Geistlichkeit, die Regierung und das Volk mit der größten Ehrfurcht empfangen und geehrt worden. Durch Gottes Fügung aber habe mittlerweile der größere und bessere Theil des Luzernervolkes nicht nur für sein zeitliches Wohl, sondern auch für die Kirche gesorgt, die frühern Unbilden wieder gut gemacht und durch seine gegenwärtige Regierung mit Rom sich wieder ins Einverständniß gesetzt und die Rückkehr der apostolischen Nuntiatur in die Urresidenz als Zeichen der Aussöhnung begehrt. Diesem Begehren habe der heil. Vater entsprochen. Von Gregor **XVI.** werde ich zu Euch gesandt, der mich Euch und Euch mir zurückgibt. **»a Gregorio XVI. ad vos mittor, qui me vobis, mihique vos reddidit.«** Möge das Scheiden von Schwyz (in diesem Sinne schloß der Nuntius die Rede) ihm auch schwer fallen, so eile er doch mit Vergnügen nach Luzern, um dem Wunsche dieses letztern Standes zu entsprechen und in Eintracht mit ihm alles zu thun, was für die Wohlfahrt der katholischen Schweiz ersprießlich sein könne. Sein immerwährendes Bestreben werde dahin gehen, würdig desjenigen Standes zu sein, welcher seine Ehre darein setze, den apostolischen Nuntius wieder in seiner Mitte zu besitzen."

Um 1 Uhr Nachmittags langte das Dampfschiff in Luzern an. Glockengeläute und Kanonendonner begrüßten die Ankunft. Eine unzählbare Menschenmenge harrte am Gestade, die Balkone und Fenster aller umliegenden Häuser waren dicht mit Zuschauern besetzt und in den Straßen wogte das aus Nähe und Ferne herbeigeströmte Volk. In Staatswagen wurde S. E. der Nuntius sammt seiner Begleitung auf das Rathhaus geführt, wo ihn S. E. der Schultheiß an der Spitze der hohen Regierung empfing. Soldaten bildeten in den Gassen Spalier und vor dem Rathhaus spielte

Militärmusik. Mittlerweile langte die Geistlichkeit des Hofstifts beim Rathhaus an und führte sodann den Nuntius in feierlicher Prozession unter Vortragung des Baldachins nach der Hofkirche. Unter der mit Guirlanden und Teppichen gezierten Vorhalle begrüßte Herr Custos Renward Brandstätter den Nuntius in lateinischer Sprache.

Nachdem der H. Nuntius in fließendem Latein den Gruß erwidert hatte, ging der Zug in die Kirche, der Herr Probst stimmte das **Te Deum** an, betete hierauf die Kirchengebete und der Nuntius ertheilte den Segen. Das Collegiatcapitel geleitete den Herrn Nuntius bis an den Wagen und er fuhr, von der Abordnung der Regierung geleitet, in das prächtige Schloß des Herrn Generals v. Sonnenberg, welches er zu seinem Wohnsitze gewählt hatte. Erfreut war man über die Wiederherstellung der Harmonie zwischen Staat und Kirche. Das Volk von Luzern nahm daran lebhaften, innigen Antheil. Von nun an störte nichts mehr den aufrichtigen Frieden, welchen Luzern mit der Kirche geschlossen hatte, so lange Verfassung und Regierung vom 1. Mai 1841 dauerten. Mit der Geistlichkeit des Kantons, wenigstens mit dem bischöflichen Commissarius, mit den Decanen und mit der weitaus großen Mehrheit der Priester stand die Regierung in einem freundlichen Verhältnisse, ließ sie in ihrer Wirksamkeit vollständig gewähren, erweiterte sogar den Kreis derselben in Bezug auf das Schulwesen und nahm sie gegen Beeinträchtigung und Verunglimpfung in Schutz. Die Berufung der Jesuiten rief gleichwohl den Widerstand der Minderheit der Geistlichkeit gegen die Regierung hervor, welcher sogar so weit ging, daß sie ihr ungeheucheltes Vergnügen über die revolutionären Bestrebungen wider dieselbe äußerte. Auch den Klöstern wurde die Aufnahme von Novizen und die Verwaltung ihres Vermögens wieder zurückgegeben. Ueberhaupt darf man sagen, daß die Regierung sich aufrichtig bestrebte, jedes frühere Unrecht gegen die Kirche gut zu machen, ihre Rechte und Güter zu sichern und mit ihr in aufrichtigem Einverständnisse zu leben. Nicht nur das Unrecht gegen die Kirche, auch das gegen Beamtete und Privaten verübte Unrecht bemühte sich die neue Regierung gut zu machen. Gemeindeammann Martin Stohl in Aesch war wegen beleidigenden Aeußerungen gegen die Regierung von 1831 durch das Appellationsgericht von seiner Beamtung entsetzt, zur Gefängnißstrafe verurtheilt und im Activbürgerrechte eingestellt worden. Er führte darüber Beschwerde beim Großen Rathe schon in seiner ersten Sitzung und wurde sofort begnadigt und in sein Activbürgerrecht wieder eingesetzt. Schon bei der ersten Erneuerung übertrug ihm die Gemeinde wieder die Gemeindeammannstelle und später der Wahlkreis eine Großrathsstelle. Auch ich erhielt Genugthuung.

Am meisten hatten sich die Besitzer von sogenannten Ehehaften oder Realrechten gegen die frühere Regierung beklagt, weil die Gewerbsfreiheit

ohne Entschädigung der bisher Berechtigten war eingeführt worden. Schon die Verfassung vom Jahre 1841 ließ den Ehehaftenbesitzern einige Aussicht auf Entschädigung. Allein die Aufgabe war schwer zu lösen. Endlich wurde der Gedanke von Rathsherrn Joseph Leu angenommen, welcher dahin ging, daß jeder, welcher ein Gewerbe anfangen würde, an die Besitzer früherer Gewerbsberechtigungen eine gesetzlich bestimmte Entschädigung leisten müßte. Dadurch wurde dem Versprechen einigermaßen stattgethan, ohne daß die Staatskasse dafür in Anspruch genommen werden mußte. Im Grunde wurde aber Niemand durch das Gesetz befriediget. Die Finanzen allein hätten mit Recht zur Entschädigung angehalten werden können, weil die Regierung von 1831 durch ein unbesonnenes Gesetz den Ehehaftbesitzern den Schaden zugefügt hatte. Allein die Finanzen reichten zu solchen Entschädigungen nicht aus und mochten darum nicht angegangen werden.

Es kamen noch eine Menge von Privatbeschwerden gegen frühere Regierungsschlußnahmen ein: im Ganzen war man mehr geneigt, in Kraft erwachsene Beschlüsse aufrecht zu erhalten; wo jedoch ein Unrecht klar war, hob man dasselbe auch auf. So stellte sich die neue Regierung auf den Boden des Rechts und begann von da aus ihre Wirksamkeit für die Wohlfahrt des Landes.

Die Gesetzgebung sollte nach der Vorschrift der Verfassung vereinfacht und umgearbeitet werden. Hiezu bedurfte es eines Mannes, welcher die Entwürfe vorbereitete. Weder im Großen Rathe, noch im Regierungsrathe, welchem letztern das Recht, alle Gesetze vorzuberathen und zu begutachten zustand, fand sich ein solcher Mann vor, wenn man nicht Dr. Casimir Pfyffer, den Schöpfer der bisher bestandenen Gesetze, mit diesem Geschäfte beauftragen wollte. Man erkies mich. Allein weder meine Rechtswissenschaft, noch meine Landeskenntnisse machten mich dazu fähig, weil die erstern zu oberflächlich, die letztern zu neu waren. Zudem war ich von Geschäften ohnehin fast erdrückt; da ich die ersten vier Jahre als Mitglied des Erziehungsrathes das Volksschulwesen zu leiten, den Sitzungen der Regierung und der Standescommission beizuwohnen und in der zweiten Amtsdauer die Polizeidirektion zu führen hatte. Dennoch übernahm ich den Auftrag, aus dem einfachen Grunde, weil Niemand anders da war, der ihn erfüllen wollte. Wohl mochte mir im Anfange die Sache noch weniger schwer vorkommen, als sie in der That war. Weil ich den Ungestümm kannte, mit welchem man auf die Umarbeitung der Gesetze dringen würde und namentlich fürchtete, man möchte wieder unzusammenhängende Gelegenheitsgesetze machen wollen, so entwarf ich zuerst einen Plan, nach welchem die Revision der Gesetze ihren Fortgang nehmen sollte und ließ denselben genehmigen. Nach diesem Plane sollten zuerst die Verfassungsgesetze, die Organisation des Kantons, die Reglemente der Behörden, die

Finanzgesetze, die Sportelngesetze und die Verantwortlichkeitsgesetze, überhaupt diejenigen, welche das Wirken der Behörden zunächst anging, umgearbeitet werden. Hernach wäre die Reihe an das bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsverfahren, dann an das Strafgesetzbuch und das Strafverfahren, endlich an die Polizeigesetze, an die Schulgesetze und die Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gekommen. In vier kleine Bände sollte die ganze Gesetzgebung zusammengefaßt werden. Einen fünften Band hätte der Bundesvertrag und die Sammlung der eidgenössischen Verträge und Beschlüsse ausgemacht. Dieser Band erschien zuerst, weil er eine Zusammenstellung alles dessen war, was schon bestand. Der zweite Band enthielt zuerst die Staatsverfassung. Ihr schloß sich das Gesetz über die Revision derselben an, wovon die Grundzüge in der Verfassung enthalten waren. Dann kam das Gesetz über Ausübung des Veto. Man hat diesem Gesetze vorgeworfen, daß es die Ausübung des Veto unnütz erschwere. Ein ungerechterer Vorwurf ist noch nie einem Gesetze gemacht worden. Der Große Rath erließ es auf meinen Vorschlag schon am 5. Brachmonat 1841. Seine Hauptbestimmungen waren folgende: Zuerst wird nach Vorschrift der Verfassung festgesetzt, was dem Veto zu unterlegen sei. Dann schreibt das Gesetz vor, daß jedes Gesetz, Bündniß, Concordat, jeder Beschluß über Einführung von neuen Corporationen nach deren Erlaß durch den Großen Rath bekannt gemacht, und daß überhin dem Volke in den Kirchen angezeigt werden solle es liege ein Exemplar davon auf der Gemeinderathskanzlei zu Jedermanns Einsicht. Dann fährt das Gesetz fort: „Von diesem Sonntage an innerhalb fünfzig Tagen, den Tag der Bekanntmachung nicht eingerechnet, kann das souveräne Volk das Recht des Einspruches (Veto) auf nachbezeichnete Weise dagegen ausüben.

„Vom Tage der Bekanntmachung an bis zum sechsundvierzigsten Tage kann jeder in der Gemeinde wohnende, politisch stimmfähige Bürger bei dem Präsidenten des Gemeinderathes einzeln oder mit Andern vereint, mündlich oder schriftlich das Begehren um Abhaltung einer Vetogemeinde stellen.

„Der Präsident hat die, welche ein solches Begehren stellen, namentlich in ein Verzeichniß einzutragen.

„Wenn der sechste Theil der politisch stimmfähigen in der Gemeinde wohnenden Bürger sich auf ein solches Begehren vereiniget hat, so macht der Präsident hievon dem Gemeinderathe Anzeige, welcher spätestens auf den fünfzigsten Tag nach der Bekanntmachung die Gemeinde versammelt." Diese Vorschrift, daß ein Sechstheil der Gemeinde das Begehren stellen mußte, wurde als eine unnütze Beschränkung des Vetorechtes getadelt. Doch machte bei der Berathung sogar Dr. Casimir Pfyffer, welcher seit der Verfassungsveränderung gern den Volkstribun spielte, keine Einwendung dagegen. Für

was eine Gemeinde versammeln, wenn nicht einmal ein Sechstheil die Versammlung begehren würde? Die Gemeindeversammlung selbst mußte Sonntags zuvor in der Kirche ausgekündigt oder von Haus zu Haus angesagt werden. An der Versammlung konnte Jeder seine Ansicht frei aussprechen und nach der Berathung wurde darüber abgestimmt, wer das in Frage liegende Gesetz, Concordat u. s. w. verwerfen wolle? Ueber die Abstimmung wurde eine Urkunde abgefaßt, welche dem Amtsstatthalter zu Handen des Regierungsrathes einzusenden war. Hatte sich die Mehrheit der stimmfähigen Bürger im ganzen Kanton für die Verwerfung ausgesprochen, so mußte bekannt gemacht werden, daß das verlangte Gesetz, Concordat u. s. w. verworfen sei, hatte sich Niemand oder nicht die absolute Mehrheit für die Verwerfung ausgesprochen, so wurde dasselbe durch die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze abermal bekannt gemacht und trat vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft. Der Große Rath eröffnete auch gegen dieses Gesetz über das Veto das Recht des Veto. Ein einfacheres und freisinnigeres Gesetz konnte nicht erlassen werden. Die Freisinnigkeit ging wohl nur zu weit, daß man die Abstimmungen nicht im ganzen Kanton auf einen und denselben Tag ansetzte und fünfzig volle Tage zu den Treibereien einräumte, welche die Ausübung dieses Rechtes mit sich führt. Es war dieses die Maxime von Herrn Wendelin Kost, welcher sagte: „Die Radikalen müssen „sich während fünfzig Tagen abhunden." Allein sie hetzten sich nicht nur ab, sie entsittlichten auch das Volk und lösten die Bande des Friedens und der Ordnung.

Es war von jeher meine und Rathsherrn Leus Lieblingsmeinung, daß den Advokaten und Prozessen durch gesetzliche Einführung von Schiedsgerichten entgegengewirkt werden sollte. Darum wurde eine Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, wodurch den schiedsrichterlichen Urtheilen die gleiche Rechtskraft und Vollziehung zugesichert wurden, wie den Urtheilen der ordentlichen Gerichte. Schon unterm 29. Herbstmonat 1841 wurde ein von mir vorgelegter Entwurf über Schiedsgerichte zum Gesetze erhoben. Er enthielt folgende wesentliche Bestimmungen: „1) Jede Streitsache um Gut oder Ehre, Vaterschaftsklagen ausgenommen, kann von den Parteien einem oder mehrern selbstgewählten Schiedsrichtern zur Entscheidung übergeben werden. 2) Der daherige Vertrag heißt Schiedsvertrag. Dieser Vertrag muß schriftlich abgefaßt sein, den Streitgegenstand bezeichnen, die Namen der Schiedsrichter enthalten und von den Parteien unterschrieben sein. 3) Jeder Einwohner des Kantons, welcher weltlichen Standes, ehrenfähig und eigenen Rechtens ist, kann als Schiedsrichter angesprochen werden. Wer die Wahl als Schiedsrichter angenommen hat, ist verpflichtet, die Streitsache zu entscheiden oder entscheiden zu helfen. 4) Die Schiedsrichter trachten vorerst den Streit

durch Vergleich beizulegen. Ist diese Bemühung fruchtlos, so sprechen sie nach den Gesetzen und nach Recht und Billigkeit über den Streit ab. 5) Die Parteien tragen den Schiedsrichtern ihre Streitsache mündlich vor oder übergeben ihnen ihre Papiere und Denkschriften. Die Schiedsrichter erlassen alle zur Aufklärung der Thatsachen und zur Beweisführung nöthigen Weisungen an die Parteien und erheben die Beweise. Sie entscheiden alle Streitigkeiten, welche über die Beweisführung entstehen, nach den Gesetzen des Kantons. Zu einer allfälligen Beeidigung der Zeugen muß der Bezirksrichter des Friedensrichterkreises, inner welchem die Verhandlung vorgeht, zugezogen werden, welcher dann die Beeidigung vornimmt. 6) Der Spruch des Schiedsgerichts erfolgt durch Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich getheilt und ist in dem Schiedsvertrage für diesen Fall nicht vorgesorgt, so sollen die Schiedsrichter die Parteien auffordern, inner acht Tagen einen Obmann zu wählen. Können sich die Parteien aber inner der angegebenen Frist weder selbst über eine solche Obmannswahl, noch über eine Behörde, der sie aufgetragen werden soll, verständigen, so hat die Wahl von dem Bezirksgerichte auszugehen, inner dessen Kreis die Verhandlung stattfindet. 7) Wenn in dem Schiedsvertrage kein anderes Einverständniß getroffen worden ist, so steht dem Obmann einzig zu, nach genauem Untersuche und nochmaligem Bemühen eine Mehrheit der Stimmen auszuwirken, zu einer der zwei Meinungen zu fallen, in welche die Stimmen des Schiedsgerichtes sich getheilt haben. 8) Gegen schiedsrichterliche Urtheile können keinerlei Rechtsmittel ergriffen und es können dieselben auf keine Weise weiter gezogen werden. 9) Jedes schiedsrichterliche Urtheil muß enthalten: a) den Schiedsvertrag; b) die Erwägungsgründe und den Spruch; c) die Unterschrift der Schiedsrichter und des allfälligen Obmanns; d) die Beurkundung der Aechtheit dieser Unterschriften durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes, in dessen Kreis die Verhandlung vorgeht. 10) Jedes in dieser Form ausgefertigte Urtheil eines Schiedsgerichtes wird, wie ein anderes in Rechtskraft erwachsenes Urtheil vollzogen. 11) Das schiedsrichterliche Urtheil wird, auf Verlangen, den Parteien in vorgeschriebener Form zugestellt. Das Schiedsgericht sendet von jedem Urtheile über liegende Streitgegenstände urkundliche Ausfertigung in das Gerichtsprotokoll desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Kreise der Streitgegenstand liegt." Dieses ist der ganze Inhalt des Gesetzes über Schiedsgerichte. Wäre es von den Streitparteien in Anwendung gebracht worden, es hätte einem der größten Uebel, welches, wie anderswo, so auch im Kanton Luzern die Gemüther entzweit, die Familien ruinirt und die Menschen entsittlicht, nämlich den kostspieligen und langwierigen Prozessen abgeholfen. Aber die redliche Absicht des Gesetzgebers wurde nicht erreicht. Die Schiedsgerichte kamen wohl etwas in

Uebung, allein kaum so, daß auch nur eine geringe Abnahme von Prozessen vor den ordentlichen Gerichten hätte bemerkt werden können.

Das gesammte Organisationsgesetz, wodurch nicht weniger als vierzig verschiedene Gesetze abgeschafft wurden, faßte ich in 266 Paragraphen zusammen. Der Stoff zu diesem Gesetze war theils durch die Verfassung, theils durch eine Menge schon bestandener Gesetze, theils durch die Uebung gegeben. Nach Anleitung der Verfassung theilte ich das Ganze in Vorschriften für 1) die souveräne, 2) die gesetzgebende, 3) die vollziehende und verwaltende, 4) die richterliche Gewalt und 5) die Gemeinden ein. Der erste Abschnitt hätte die schon erlassenen Gesetze über die Revision der Verfassung und das Veto enthalten sollen. Der Abschnitt über die gesetzgebende Gewalt enthielt die Vorschriften für die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes und für die Entlassung derselben. Die Wahlformen, welche im Jahr 1831 eingeführt worden waren, lebten schon so in Fleisch und Blut des Volkes, daß sie unverändert blieben. Nur wurden die offenen Wahlen, welche die Verfassung blos ausnahmsweise einräumte, durch die Uebung seit 1841 zur Regel. In dem dritten Abschnitte über die vollziehende und verwaltende Gewalt wurden die Befugnisse des Regierungsraths festgesetzt. Meine Ansicht war damals und ist heute noch, daß in einem demokratischen Staate der Regierung eine kräftige Gewalt in die Hände gegeben werden müsse, wenn anders Ordnung im Lande herrschen soll. Die vorhergegangene Periode hatte mehr das entgegengesetzte Streben, die Befugnisse der richterlichen Gewalt zu vervielfachen und auszudehnen. Der §. 49 des neuen Organisationsgesetzes räumte dem Regierungsrathe die Aufsicht über die Verwaltung und Rechnungsführung der untern Verwaltungsbehörden und Beamteten ein, so wie die Einsicht in das Rechnungswesen der geistlichen und weltlichen Corporationen und der Gemeinden und fügte bei: „Er (der Regierungsrath) ist verpflichtet, das Armen- und Vormundschaftswesen der Gemeinden und die Kanzleibesorgung der Gemeindsbehörden je nach Erforderniß in allen oder in einzelnen Gemeinden zu untersuchen und zur Abschaffung von Mißbräuchen, inner den gesetzlichen Schranken, die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen." Diese so heilsame Vorschrift wurde nicht vollzogen. Die Commission des Innern, welcher die Vollziehung zunächst oblag, hatte in Hrn. Jost Peyer einen sehr thätigen und geschickten Präsidenten, welcher aber im Detail der Geschäfte und in zahllosen Schreibereien seine Kräfte und seine Zeit aufzehrte. Sein späterer Nachfolger im Jahr 1845, Herr Joseph Zünd, war gewöhnt, in Allem zögernd und langsam zu verfahren, so daß der Ueberschwall der bei seiner Commission anhängigen Geschäfte ihm kaum den Gedanken an eine Untersuchung des Gemeindewesens zuließ. Der Beschluß dazu war zwar gefaßt, konnte aber nur höchst unvollständig vollzogen werden. Meine An-

sicht ging dahin, es sollte ein Mitglied der Regierung sich fast ausschließlich mit der persönlichen Beaufsichtigung der Gemeinden abgeben und daher beständig auf Reisen sein. Das Gemeindewesen, nämlich die Verwaltungen und die Kanzleien, waren an sehr vielen Orten nicht geordnet und übel geführt. Gesetzliche Vorschriften, Regierungsbefehle halfen wenig. Aber der persönliche Untersuch, wobei zugleich die Anweisung zu einer bessern Verwaltung konnte gegeben werden, hätte einer Menge Uebelstände abgeholfen. Die Wahl eines fähigen Mannes würde auch die Achtung und Liebe der Gemeinden für die Regierung erhöht haben, zugleich hätte diese die Bedürfnisse des Volkes und die Eigenschaften der Beamteten besser kennen gelernt. Obwohl ich meine daherigen Ansichten öfter als Antrag an die Regierung brachte, und obwohl ihm die Anerkennung nicht konnte versagt werden, so mochte ich doch nicht durchdringen, der Antrag blieb auf sich beruhen. Freilich kann die Menge der Geschäfte, mit welchen die verhältnißmäßig geringe Anzahl der Regierungsräthe beladen war, die häufigen Sitzungen, welche namentlich die stürmische Zeit erforderte, als Entschuldigung dienen. Allein als Rechtfertigung möchte ich sie nicht annehmen. Ausgedehnt wurde der Kreis von Verwaltungsstreitigkeiten, deren letztinstanzliche Entscheidung dem Regierungsrathe durch §. 50 des Organisationsgesetzes eingeräumt wurde. Als beinahe allgemein geltender Grundsatz war aufgestellt, daß die Gemeinde- und Corporationsverwaltungen alle vorkommenden Geschäfte von sich aus erledigen konnten. In dieser Beziehung war also eine ächte und durchgreifende Gemeindefreiheit gewährt. Aber eben so allgemein wurde den Parteien das Recht der Beschwerdeführung an die Regierung (die vorher bestandene Zwischenbehörde — die Amtsräthe — waren durch die neue Verfassung abgeschafft) offen gelassen. Diesfalls bestimmte jener §. 50, daß der Regierungsrath im Falle der Beschwerdeführnng letztinstanzlich entscheiden sollte:

„a) Alle Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden in Polizei-, Armen- und Vormundschaftssachen, so namentlich auch die Fragen über Bevogtungen und Entvogtungen, welche rekursweise an den Regierungsrath gelangen." Die Gesetze von Dr. Casimir Pfyffer hatten sogar die letztern Fragen dem richterlichen Entscheide unterworfen. Im Kanton Luzern haben aber die Gemeinden ihre Armen zu unterhalten; sie sind daher gewiß auch zunächst berechtigt und verpflichtet, der Verarmung ihrer Angehörigen vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Mußten sie aber für Bevogtungen sogar für die Gerichte zureichende Gründe nicht nur anführen, sondern auch rechtlich beweisen, wie mochten sie nicht in ihren vormundschaftlichen Vorsorgen dadurch gehemmt werden? Der Regierungsrath konnte mehr moralische Gründe und Beweise berücksichtigen."

„b) Alle Beschwerden von einzelnen Bürgern oder Minderheiten gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen oder Gemeindebehörden in eigentlichen Gemeinde- oder Corporationsangelegenheiten, betreffen sie Rechnungssachen, die Verwaltung von Gemeinde- oder Corporationsgut und zwar die Besorgungs- oder Benützungsweise, die Vertheilung, Belästigung oder Veräußerung von solchem Gute, die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von öffentlichen Anstalten und Bauten u. s. f. — Bei den Entscheidungen über Gemeinde- und Coporationsangelegenheiten bleiben urkundliche oder wohlerworbene Rechte des Eigenthums, des Besitzes oder der Nutznießung Einzelner vorbehalten."

„c) Alle Streitigkeiten über Aufnahme in eine Corporation oder in ein Gemeindebürgerrecht, betreffe es die Aufnahme selbst oder die Bedingungen zu derselben oder Verzichtleistung darauf."

„d) Alle Anstände und Zwiste, welche sich über Ausscheidung oder Vertheilung von Steuern, Abgaben, Frohndiensten, Requisitions- und Einquartirungslasten erheben, betreffen diese Zwiste die Pflicht oder das Maß der Besteuerung oder Belästigung."

„e) Alle Anstände über Ausführung von Kantons- und Gemeindestraßen, deren Anlage von ihm oder vom Großen Rathe, bereits letztinstanzlich bestimmt worden ist, Anstände über Anlage oder Ausführung von Güterstraßen, Brücken, Wuhren und Dämmen, so wie über die Art und den Umfang der Unterhaltungspflicht solcher öffentlichen Werke, so weit die Pflichtigkeit sich auf das Gesetz und nicht auf besondere Rechtsverhältnisse, die der Richter zu beurtheilen hat, stützt."

„f) Alle Streitigkeiten über die Frage, ob das öffentliche Interesse die Abtretung des Eigenthums von einem Privaten, von einer Corporation oder einer Gemeinde fordern."

„g) Die Fragen über die Stimm- und Wahlfähigkeit eines Bürgers und über die Gültigkeit von Wahlverhandlungen, welche von Corporationen, Gemeinden, Friedensrichterkreisen, Bezirksversammlungen oder Wahlkreisen ausgehen."

„h) Alle Streitigkeiten zwischen Verwaltungs-, Vollziehungs- und Polizeibehörden oder Beamteten über die Gränzen ihres Amts- und Geschäftskreises."

Im Anfange waren die Gemeinderäthe noch nicht gewöhnt, von ihren neuen Befugnissen Gebrauch zu machen und brachten darum eine Menge von Geschäften an den Regierungsrath, deren Entscheidung in ihren eigenen Befugnissen lag. Der Uebergang aus dem alten in den neuen Zustand, die politischen Reibungen der Parteien und das wenige Zutrauen, welches entweder die eine oder die andere in die entscheidende, gewöhnlich nur einer

Partei angehörige untere Behörde setzte, so wie die Natur der Gegenstände selbst verursachten der Regierung eine Unzahl von Detailgeschäften, welche jedoch mehr und mehr abgenommen hätten, wenn ihr und dem Volke Ruhe gegönnt worden wäre.

Betreffend die Polizeigewalt bestimmten die §§. 56, 57, 58 und 59: „Als oberste Polizeibehörde beaufsichtigt der Regierungsrath die Handhabung der Polizeigesetze, sorgt für die Ruhe, Sicherheit und gesetzliche Ordnung und trifft die zur Erhaltung derselben erforderlichen gesetzlichen Maßregeln.

„Er ist befugt, bei allen außerordentlichen, die Sicherheit des Eigenthums oder der Personen gefährdenden Ereignissen oder Vorfällen z. B. bei Wassergüssen, Feuersbrünsten, unverweilt die zweckmäßigen Schutzmaßregeln anzuordnen und nöthigenfalls durch Zwangsmaßregeln, auf Kosten der Betreffenden, vollziehen zu lassen.

„Zur Handhabung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung verfügt der Regierungsrath über das Landjägercorps und über das Militär.

„Er kann den Gemeinderäthen zum Schutze von Personen und Eigenthum die Errichtung von Bürgerwachen bewilligen oder auflegen.

„Alle andern bewaffneten, ohne Mitwirkung der Regierung organisirten Corps z. B. die Freischaaren, sind aufgelöst, und die Errichtung solcher ist verboten.

„Bei Drohung gewaltthätiger Störung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung kann der Regierungsrath aus dem Bundesauszuge oder aus der Landwehr die erforderliche Mannschaft in den Dienst rufen, in welchem Falle er jedoch gleichzeitig den Großen Rath zu versammeln hat, welchem dann der Entscheid über die Fortdauer oder Auflösung der militärischen Maßregeln zusteht." Im §. 97 wurde dann noch der Polizeicommission diese Vollmacht ertheilt: „In allen Fällen von Dringlichkeit, wo der Regierungsrath nicht sofort versammelt werden kann, ist sie befugt und verpflichtet, die zur Handhabung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Sie hat aber hievon dem Regierungsrathe unverweilt Kenntniß zu geben." Durch diese Bestimmungen erhielt die Regierung allerdings eine kräftige Polizeigewalt, wodurch sie die Mittel in der Hand hatte, das unruhige Treiben der Radikalen zu hemmen und ihre Pläne zu unterdrücken. Allein der Regierungsrath hatte gleich Anfangs die Gutmüthigkeit, den Herrn Med. Dr. Joseph Elmiger zum Polizeidirektor zu ernennen, wie ich glaube aus dem einzigen Grunde, weil das Sanitätswesen unter der Polizei stand und Elmiger Präsident der Sanitätsbehörden war. Elmiger aber war ein Arzt von einer äußerst ausgebreiteten ärztlichen Praxis, ein Mann, welcher lebte und leben ließ; er behielt das alte Landjägercorps größtentheils bei; konnte sich wegen seinen ärztlichen Berufsarbeiten mit den Regierungs- und

Polizeigeschäften nicht viel abgeben; war vorzüglich von der Zeit an, als er nicht mehr zum Schultheiß gewählt wurde, dem Rathsherrn Leu und seiner Partei, welche die Stärke der Regierung ausmachte, gram und war darum gegen die radikale Partei nicht sehr scharf; er schien die Gefahr, welche der Regierung gegen Ende des Jahres 1844 drohte, nicht einmal zu ahnen. Neben ihm saßen in der Polizeicommission Regierungsrath Peter Wiedmer, welcher wegen seinen Tausend und Millionen Bedenklichkeiten zu nichts weniger als zu einem Polizeivorsteher paßte; und Regierungsrath Jost Peyer, welcher als Präsident der Commission des Innern mit Geschäften ganz überladen und mit dem Regierungssystem sonst nicht ganz einverstanden war. Bei der Erneuerungswahl im Jahr 1845 wurde mir die Polizeidirektion übertragen und es wurden mir für die Polizeicommission die Regierungsräthe Aloys Hautt von Luzern und Anton Tschopp von Mauensee beigegeben. An Eintracht der Gesinnungen und Bestrebungen, an Thätigkeit und Festigkeit fehlte es dem Hrn. Hautt und mir nicht, auch Herr Tschopp war bis auf die letzten Zeiten mit uns einig. Wir veranlaßten die Bildung eines ganz neuen Landjägercorps und setzten demselben als Hauptmann Franz Meyer von Schauensee, einen tüchtigen Artilleristen vor, von welchem ich die Meinung hatte, er würde dem Corps eine militärische Haltung und Energie einflößen. In dieser Beziehung täuschten wir uns nicht, aber die militärischen Vorzüge wurden durch polizeiliche Fehler hie und da verdunkelt. Ueberhaupt ist in Luzern und namentlich unter dem conservativen Theile sehr schwer, ja fast unmöglich, Jemand zu finden, welcher mit Polizeigeschäften umgehen kann. Da gilt der Spruch des Evangeliums im vollsten Sinne: „Die Kinder dieser Welt sind klüger als die Kinder des Lichtes." Während die Widersacher der Regierung immer von Allem unterrichtet waren, was in ihrer Mitte vorging, blieb diese meistentheils ohne Kenntniß von dem, was jene machten. Vorzüglich wußte der Polizeidirektor niemals, was vorging, fragte man ihn, so war Alles in Ordnung, alles was man etwa fürchtete, beruhte auf falschen Gerüchten, während nicht nur im Kanton, sondern auch außer demselben bewaffnete Freischaaren zum Umsturze der Regierung sich rüsteten. Als Polizeidirektor säuberte ich das Landjägercorps von radikalen Gliedern, bemühte mich, sittliche, der Regierung grundsätzlich ergebene Landjäger anzuwerben, beeidigte das ganze Corps feierlich, legte ihnen in einer Anrede ihre Pflichten auseinander, suchte durch eine bessere Besoldung, durch Anschaffung neuer Stutzer, durch eine gefälligere Uniform ihre Berufsfreudigkeit zu erheben. Aber es war sehr schwer, tüchtige Männer zu bekommen, weil das Landjägercorps in frühern Zeiten wegen seiner innern Beschaffenheit und wegen der Dienste, zu welchen es verwendet wurde und größtentheils verwendet werden mußte, sehr verachtet war, so daß es für

eine Art Herabwürdigung galt, demselben einverleibt zu sein. Obwohl auch unter meiner Leitung die Polizei keineswegs sehr scharf oder zu scharf war, wenn man die Umstände erwägt, unter welchen die Regierung beinahe vier Jahre lang war, so wurde dennoch von den Freisinnigen so viel darüber geschimpft, daß gewiß viele Fremde mit einem geheimen Grauen den Boden von Luzern betraten, wähnend, sie kämen nun in eine christlichgenannte Türkei. Es ereignete sich einmal, daß ein St. Galler nach Luzern kam und das Herz in beide Hände nehmend mich besuchte; ich behandelte ihn mit meiner angebornen Freundlichkeit und Gesprächigkeit; er gestund nachher einem Freunde, er hätte erwartet, einen Eisenfresser mit struppigem Barte und trotzigem Blicke in mir zu finden, und habe einen menschenfreundlichen, ja gutmüthigen Mann gefunden, an dem von Wildheit nichts anzutreffen sei. Andere erstaunten, daß sie mich in und außer der Stadt allein spazieren sahen, oft ohne Stock, während sie nach radikalen Blättern gewähnt hatten, ich wäre immer von Lictoren und Landjägern umgeben. In meinem ganzen Leben habe ich nicht einen Augenblick eine andere Waffe bei mir getragen, als mein Federmesser, welches ich zum Federschneiden brauchte. Die meiste Zeit lag sogar dieses auf meinem Schreibtische. Allein weil ich die Ordnung liebte und die Regierung und die Rechte des Luzernervolkes aufrechterhalten wollte, und hiefür Tag und Nacht bemüht war, die Radikalen dadurch in ihren Plänen etwas gehemmt waren, so mußte ich als ein Ungeheuer verschrieen werden, welches zu bändigen, ja aus dem Wege zu räumen sei.

Der Regierungsrath war in mehrere Commissionen getheilt, wovon jede ihren besondern Wirkungskreis hatte. Als Regel galt, daß sie eigentlich nur vorberathende Behörden waren. Alle an den Regierungsrath gelangten Eingaben oder Geschäfte wurden den betreffenden Commissionen zugewiesen, welche sie vorberathen und in diejenige Form bringen mußten, in welcher sie vom Regierungsrathe sollten entschieden werden. Diese Commissionen hießen die Standescommission, welche die diplomatischen und politischen Geschäfte, die Handels- und Schifffahrtsgeschäfte vorzuberathen, die Archive und Kanzleien zu beaufsichtigen und das Ceremonielle zu besorgen hatte. Die Commission hatte fünf Mitglieder, der Schultheiß war Präsident, der Statthalter Vicepräsident derselben. Nach ihr kam die Militärcommission. Diese hatte einen ziemlich selbstständigen, ausgedehnten und tiefeingreifenden Wirkungskreis. Sie war unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die oberste Militärbehörde des Kantons. Ihr waren alle Militärbeamteten und Militärpersonen unterstellt. Sie vertheilte die besondere Aufsicht über das Zeughaus, das Kriegsmaterial und alle Militäreffekten unter ihre Mitglieder. Sie bestand wie alle übrigen Commissionen des Regierungsrathes,

mit Ausnahme der Standescommission, aus drei Mitgliedern. Es war bei Bildung dieser Commissionen das sogenannte Departementalsystem mit demjenigen des Commissionalsystems vereiniget. Die Geschäfte wurden entweder ihrer Gattung im Allgemeinen nach oder auch ihrer besonderer Natur nach in speziellen Fällen wieder unter die drei Mitglieder der Commission zur Berichterstattung vertheilt, noch mehr aber, wenigstens in der Polizeicommission, sofort durch Ablesung und Beurtheilung aller Akten berathen und erledigt, so daß die Kanzlei ohne weiters den Vorschlag für den Regierungsrath schreiben konnte. Die Schnelligkeit und Folgerichtigkeit, welche man dem Departementalsystem nachrühmt, litt dabei nichts, wurde aber durch die collegialische Behandlung vor Oberflächlichkeit und Willkürlichkeit bewahrt. Nach einer Erfahrung von sieben Jahren müßte ich auch heute noch diesem gemischtem System das Wort sprechen. Nach der Militärcommission kam die Finanzcommission. Sie war unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die erste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde in Finanzsachen. Unter ihr standen die Rechnungsbeamteten, die Zollner und Ohmgeldner, die Salzfaktoren und Salzauswäger, die Domänenschaffner und die Bannwarte. Präsident in der Finanzcommission war in den ersten vier Jahren Aloys Zurgilgen d'Orelli, in den letzten Jahren Joseph Zünd, neben jenem waren Mitglieder Joseph Zünd und Wendelin Kost, welcher die Domänen verwaltete, neben Joseph Zünd waren Rudolph Rüttimann und M. Dr. Joseph Scherrer. Zurgilgen wurde nämlich zum Postdirektor ernannt, Wendelin Kost der Domänenverwaltung enthoben und anderswohin versetzt. Mit den Finanzen hatte ich nie etwas zu schaffen. Ein richtiger Instinkt unterhielt in mir einen gewissen Eckel vor Finanzsachen, auch hatte ich gar kein Geschick zu denselben, weil ich nie ein Rechner war. Die Leistungen der Finanzcommission bin ich daher nicht im Falle zu beurtheilen. Man lobte sie ihrer Ordnung wegen, ich tadelte sie oft ihrer Sparsamkeit wegen. Sie schien mir aus lauter Sparsamkeit hie und da etwas zu verunschicken, wie der Schweizerausdruck für übelangewandte Sparsamkeit lautet. Der Finanzcommission folgte die Baucommission, welche „unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die erste Aufsichtsbehörde über das gesammte Bauwesen, betreffe es Staatsgebäude, Straßen, Brücken oder Wasserbauten" war. „Alle übrigen Regierungsbehörden, welche selbstständige Verwaltungen besitzen, können in Bausachen ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen. Ihr ist ein Kantonsbauinspektor unterstellt. Der Kantonsbauinspektor verfertigt die Pläne und trifft aus Auftrag der Baucommission die Einleitungen zu Straßenbauten, Wasserbauten und Hochbauten. Er leitet die Ausführung der beschlossenen Bauten. — Der Regierungsrath kann, je nach Erforderniß und unter Bewilligung des Großen Rathes einen eigenen Inspektor für Leitung von

Hochbauten bezeichnen." So das Organisationsgesetz. Während der ganzen siebenjährigen Periode wurde ein einziger beträchtlicher Neubau ausgeführt zur Unterbringung der Kantonsbibliothek, des Naturalien- und des physikalischen Kabinetes und es bedurfte aller meiner Kraft, um diesen Bau durchzusetzen. Er konnte jedoch nicht mehr ganz vollendet werden. Nach der Baucommission war im Organisationsgesetze die Commission des Innern aufgezählt. Sie führte „unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die Aufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen, über die weltlichen Corporationen und die Gemeindeverwaltungen." Ihr Wirkungskreis überstieg die Kräfte von drei Mitgliedern. Man half später durch Ersatzmänner nach. Immerhin waren unter zehn Commissional-Vorschlägen, welche an den Regierungsrath kamen, sechs von der Commission des Innern. Dazu hatte sie einen ausgedehnten Briefwechsel mit den Gemeindebehörden zu führen und öfter noch Parteivorträge anzuhören. An die Commission des Innern schloß sich in der Reihenfolge die Polizeicommission, von welcher schon gesprochen worden. Ihr folgte die Postcommission. „Die Finanzcommission, vereint mit dem Postdirektor und einem durch den Regierungsrath bezeichneten Mitgliede der Handelskammer, bildet die Postcommission und leitet das Postwesen." Die Posten lieferten stetsfort der Regierung einen ziemlichen Ertrag. Sie mußte auf deren Aeufnung bedacht sein. Sie bestätigte die Einrichtung eines täglichen Postkurses über den St. Gotthard nach Mailand, wonach der Postenlauf zwischen Luzern und Mailand über den St. Gotthard in 32 Stunden zurückgelegt wurde. Sie ließ einen neuen Postvertrag mit Oesterreich unterhandeln, welcher erst nach ihrer gewaltsamen Verdrängung ins Leben trat. Sie förderte überhaupt das Postwesen mit Eifer. Die Verkehrswelt hatte Ursache mit ihr zufrieden zu sein. Nebst dieser Commission des Regierungsrathes wurde auch eine Handelskammer aufgestellt. Die Mitglieder wurden aus dem Gewerbs- und Handelsstande genommen; der Postdirektor war auch da Mitglied von Amtswegen. Die Handelskammer reichte dem Regierungsrathe „ihr Gutachten über Alles ein, was Handel, Industrie, Susten, Fuhrwesen und Schifffahrt" betraf. Sie hatte in Handelsstreitigkeiten schiedsrichterliche und friedensrichterliche Befugnisse und reichte dem Gerichte darüber ihr Gutachten ein. Das Erziehungswesen war durch die Verfassung einer eigenen Behörde aus fünf weltlichen vom Großen Rathe gewählten und vier geistlichen von den vier Capiteln gewählten Mitgliedern übertragen. Auch das Gesundheitswesen hatte ein eigenes Sanitätscollegium, bestehend aus neun Mitgliedern, zu besorgen, welche vom Regierungsrathe aus patentirten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern, der Präsident aber frei gewählt wurden. Später wurden alle Sanitätsgesetze in ein Gesetz über die Gesundheitspolizei

zusammengefaßt. Der ärztlichen Zunft war ich ziemlich feindselig. Sie hatte unter der frühern Leitung von Jakob Robert Steiger und unter der nachfolgenden von Med. Dr. Joseph Elmiger Alles so einzurichten gewußt, daß nicht nur die Quacksalberei ausgemerzt wurde, was nur lobenswerth war, sondern auch, daß die Zunft von der Regierung ganz unabhängig wurde. Als ich daher vorschlug, daß, falls die Patentirung eines Candidaten vom Sanitätscollegium verweigert würde, dannzumal der Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden könnte, da wurde Alles gegen diese Bestimmung in Bewegung gesetzt, es wurde dargestellt, daß durch dieselbe das ganze Medicinalwesen zu Grunde gerichtet und dem Kanton ein unermeßlicher Schaden zugefügt würde. Auch Med. Dr. Scherrer unterstützte diese Ansicht mannlich. Es wurde nach einem Kampfe, bei welchem man hätte glauben sollen, es gälte das Dasein der Republik, festgesetzt, daß jener Rekurs nur dann stattfinden dürfte, wenn in der Sanitätscommission sich eine Minderheit zu Gunsten des Candidaten würde ausgesprochen haben. Die Zunft hatte es so weit getrieben, daß ein Med. Dr. Joachim Feyerabend, welcher früher als Armen- und Militärarzt durch die Sanitätsbehörde war anerkannt worden, obwohl er siebzig Jahre alt war, beim Eintritte in den Kanton (er war aus dem Kanton Schwyz, hatte aber im Kanton Luzern das Bürgerrecht erworben) wieder einer Prüfung unterworfen und ohne neue Patentirung in der Ausübung seines Berufes gehindert werden wollte. Er gelangte an den Großen Rath, wo ich als Berichterstatter einer Untersuchungscommission mein Möglichstes that, ihm zu dem willkürlich vorenthaltenen Rechte zu verhelfen, was meiner Anstrengung auch gelang. Darüber empfand ich eine herzliche Freude. Der greise Arzt war ein Radikaler, er hatte aber das Recht für sich, er war arm und unterdrückt. Er dankte mir mit Innigkeit, aber kaum war er im Kanton Luzern angesiedelt, so starb er. Sowohl bei dem Sportelngesetze, als bei dem Gesundheitsgesetze, bemühte ich mich, die Gebühren der Medicinalbeamteten zu beschränken, wofür ich auch leicht Anklang, namentlich bei Rathsherrn Leu, fand. Allein diese Beamteten waren vermuthlich durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht sehr beengt, sie wußten sich zu behelfen.

Die Mittelbeamteten zwischen der Regierung und den Gemeinden waren die Amtsstatthalter, deren es wie früher fünf gab für die Aemter Luzern, Entlebuch, Sursee, Willisau und Hochdorf. Das Organisationsgesetz sagte von ihnen: „Der Amtsstatthalter handhabt die Gesetze, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung in seinem Amte. Er ist der erste Polizeibeamtete seines Amtes. Er verfolgt alle Verbrechen und Vergehen in demselben und stellt die vorläufigen Untersuchungen an. Kriminalverbrecher überliefert er mit den aufgenommenen Voruntersuchungsschriften unverweilt dem Staats-

anwalte. Ueber Polizeivergehen steht dem Amtsstatthalter die Untersuchung zu. Nach Anleitung der Gesetze bestraft er die Beklagten oder weiset sie zur Bestrafung an die Gerichte." Die Gesetzgebung von 1831 hatte eine so unbedingte Trennung der Gewalten festgestellt, daß auch für die geringsten Polizeivergehen, wo die Strafe nur einige Franken betraf, gerichtliche Verhandlungen statthaben mußten. Die Klagen darüber waren aber so allgemein geworden, daß selbst Dr. Casimir Pfyffer ein Gesetz über Abwandlung von geringern Polizeistraffällen vorschlug, wodurch den Amtsstatthaltern die Befugniß ertheilt wurde, wo die gesetzliche Strafe Fr. 50 nicht überstieg, eine Strafe auszufällen. Doch hatte der Beklagte das Recht eine gerichtliche Verhandlung zu begehren. Diese Befugniß wurde den Amtsstatthaltern durch obige Bestimmung wieder zugeschieden. Eine ziemlich allgemeine Klage war auch die, daß der Staatsanwalt bisher in Polizeisachen immer die Appellation ergriff und dadurch den Beklagten unmäßige Kosten verursachte. Es mochten allerdings die Bezirksgerichte, in deren Kreise die Beklagten wohnten, und von welchem Kreise die Richter alle vier Jahre abgeändert werden konnten, eher zur Milde als zur Strenge geneigt sein; zudem mochten sie an Rechtsformen nicht immer genau sich halten weil ihnen dieselben öfter unverständlich waren und unwesentlich schienen: daher der Staatsanwalt mit der Appellation nachhelfen und verbessern zu müssen glaubte. Allein ich war dem Institute der Staatsanwaltschaft an und für sich abgeneigt, zudem mißtraute ich dem von Wendelin Kost durchgesetzten Staatsanwalte Martin Knüsel von Luzern wegen seiner liberalen Gesinnung, und wollte überhaupt lieber, daß der Eine und Andere wegen bloßer Polizeivergehen zu milde bestraft, als mit langwierigen Prozessen und Kosten geplagt würde. Daher ich darauf drang, und von den Amtsstatthaltern und Andern unterstützt wurde, daß künftighin den Amtsstatthaltern die Befugniß der Appellation zustehen solle: was auch im Organisationsgesetz angenommen wurde. „Er (der Amtsstatthalter) entscheidet, ob gegen bezirksgerichtliche Polizeistrafurtheile von Amtswegen an das Obergericht appellirt werden solle. Der Amtsstatthalter sendet die bezirksgerichtlichen Polizeistrafurtheile, welche er appelliren will, an den Staatsanwalt, welchem dann die Entscheidung, ob Appellation wirklich stattfinden soll, zusteht." Also diejenigen Urtheile, gegen welche der Amtsstatthalter nicht appelliren wollte, blieben jedenfalls in Kraft. „Der Amtsstatthalter führt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und Gemeindebeamteten seines Amtes. Der Amtsstatthalter ist in seinem Amte das Organ der Regierung. Derselbe wird dem Regierungsrathe über das Amt, über die Gemeinden, Corporationen, Behörden und Beamteten seines Amtes Bericht erstatten, so oft er es zweckmäßig findet, oder der Regierungsrath es fordert. Der Regierungsrath kann den Amtsstatthaltern

auch die Voruntersuchung in wichtigern Angelegenheiten der Gemeinden oder Corporationen als solcher übertragen, oder durch die Commission des Innern übertragen lassen. Dem Amtsstatthalter sind alljährlich die Polizei- und Waisenrechnungen der Gemeinden einzusenden. Er hat eine Uebersicht der Rechnungsergebnisse dem Regierungsrathe einzureichen. Die Gemeinderäthe müssen dem Amtsstatthalter am Ende jeden Jahres ein ordentliches Verzeichniß von allen Bevogteten und von den abgelegten Vogtrechnungen einsenden. Er sorgt dafür, daß die Vögte durch die Gemeinderäthe zur gehörigen Zeit zur Ablegung der Rechnungen angehalten werden." Unter der vorigen Regierung bestanden für Sachen der Gemeinden, Corporationen und für Vormundschaftssachen Amtsräthe, welche die Vorberathung für den Regierungsrath und in geringern Dingen das Entscheidungsrecht hatten. Der Geschäftsgang wurde dadurch viel langwieriger und kostspieliger. Daher allgemeine Klage, weswegen die neue Verfassung die Amtsräthe geradezu abschaffte. Von dem Rechte, die ohnehin mit Geschäften überladenen Amtsstatthalter noch mit verwaltenden oder vormundschaftlichen Untersuchungen zu beauftragen, machte der neue Regierungsrath, so wie die Commission des Innern nur höchst selten Gebrauch. Die Amtsstatthalter, welche nach der Verfassung nicht mehr die Regierung, sondern der Große Rath wählte, waren rechtschaffene, der Ordnung der Dinge ergebene, verständige Männer. Nur der Amtsstatthalter Fridolin Fleischlin von Willisau und Joseph Maria Hartmann von Luzern waren wegen ihres hohen Alters und Charakters etwas geschwächt an Geist und Willen. Sie wurden im Jahr 1845 durch Herr Joseph Künzli von Ettiswyl und Med. Dr. Heinrich Schiffmann von Luzern ersetzt. Herr Med. Dr. Heinrich Attenhofer war schon unter der vorigen Regierung Amtsstatthalter von Sursee gewesen, er blieb es auch unter der andern. Thätigkeit und Sinn für Gemeinnützigkeit zeichneten ihn aus. Herr Anton Portmann von Schüpfheim, Amtsstatthalter von Entlebuch, stand in großem Ansehen bei seinem Volke; die Mitglieder des Großen Rathes aus dem Entlibuche folgten ihm wie einem Vater. Gewöhnlich standen sie, namentlich in politischen oder kirchlichen Fragen, wie Ein Mann zu ihm, so oft eine Abstimmung im Großen Rathe stattfand. Amtsstatthalter von Hochdorf war Herr Xaver Schmid von Hitzkirch (nachdem Med. Dr. Joseph Scherrer von Hochdorf abgelehnt hatte), er hielt im Großen Rathe immer zu Oberst Conrad Göldlin von Sursee, seinem Waffengefährten, welcher in den kirchlichen Fragen nicht immer mit Rathsherrn Leu und dessen Anhängern übereinstimmte. Allein in entscheidenden Augenblicken bewährte Schmid immer Treue und Ergebenheit. Herr Künzli mochte etwas Eckel an den Geschäften seiner Stelle haben, war aber ganz entschieden und in gefährlichen Augenblicken rastlos und mannhaft. Auch Herr Heinrich Schiff-

mann war ein treuer, fleißiger Mann. Ueber den Staatsanwalt enthielt die Organisation die Bestimmungen: „Der Staatsanwalt, welcher vom Großen Rathe gewählt wird, verfolgt die Kriminalverbrechen und überweiset sie den Gerichten. Der Regierungsrath kann ihm auch die Verfolgung schwerer Polizeivergehen übertragen. Er ist der öffentliche Ankläger in allen Kriminalfällen, so wie in den Polizeifällen vor dem Obergerichte. Ihm werden sofort alle Polizeifälle und Strafverfügungen zur Kenntniß gebracht. Er beaufsichtiget den Bezug der Bußengelder, so wie der Sporteln in Strafsachen. Der Staatsanwalt führt die Civilprozesse der Regierung." Die Regierung hatte kein großes Zutrauen in den Staatsanwalt Knüsel. Sie beauftragte mit der Führung eines Civilprozesses gegen Joseph Häfliger's Konkursmasse, welcher als Cassier der eidgenössischen Kriegscasse bei dem Kassenuntersuche einen Mangel von Fr. 17,488. 70 Rpn. an Gold hatte, einen Fürsprech Plazid Weissenbach von Bremgarten, der als aargauischer Flüchtling in Luzern wohnte und Luzernerbürger geworden war; der Staatsanwalt legte Verwahrung dagegen ein und behauptete, ihm stände das Recht diesen Prozeß zu führen, ausschließlich zu. Das Obergericht bestätigte diese Ansicht. Der Regierungsrath aber brachte den Conflikt vor den Großen Rath und behauptete, nach dem Organisationsgesetze sei der Staatsanwalt allerdings verpflichtet, die Civilprozesse des Staats zu führen, aber der Regierungsrath sei nicht verpflichtet, ihm dieselben zu übertragen, er genieße vielmehr, wie jeder Bürger das Recht, zur Führung seiner Prozesse zu wählen, wem er sein Zutrauen schenke, um so mehr da er und seine Mitglieder dem Großen Rathe für die Staatsverwaltung persönlich verantwortlich seien. Der Große Rath pflichtete dieser Ansicht bei. Eben so legte der Staatsanwalt Verwahrung ein, als die Polizeicommission, vom Regierungsrathe bevollmächtigt, den gleichen Herrn Weissenbach mit der Führung eines Preßprozesses gegen den „Distelikalender" von Solothurn und das Zeitungsblatt „Charivari" von Luzern, welche beide die Regierung, Rathsherrn Leu und ihr politisches Wirken auf die schnödeste Weise verunglimpften, beauftragt hatte. Staatsanwalt Knüsel, immer im Verkehr mit der radikalen Partei und ihren Bestrebungen offen zugethan, schien zur Führung eines solchen Prozesses nicht sehr geeignet. Allein er wollte dennoch denselben von Rechts wegen führen: obwohl das Organisationsgesetz ganz deutlich sagte: „Der Regierungsrath *kann* ihm auch die Verfolgung schwerer Polizeivergehen übertragen." Der Staatsanwalt und mit ihm das Obergericht fanden, wenn der Regierungsrath für einen Polizeiprozeß vor erster Instanz (wo sonst nur der Amtsstatthalter auftrat oder lediglich seinen schriftlichen Strafantrag einreichte) einen Anwalt bestelle, wozu er berechtigt sei, so müsse er den Staatsanwalt dazu nehmen. Der Regierungsrath aber behauptete nach

dem Wortlaute des Gesetzes, und auch nach dem Geiste desselben, er könne in diesen Fällen den Staatsanwalt bestellen, er müsse es aber nicht. Der Große Rath entschied: „Es sei der Regierungsrath befugt, in schweren Polizeivergehen vor erster Instanz den Staatsanwalt oder einen andern ihm beliebigen Anwalt zu bestellen." Nach diesen zwei Niederlagen fügte sich der Staatsanwalt, später wurden ihm auch wohl mehr Prozesse übertragen, die er immer pflichtgemäß ausführte.

Diese war nun die Organisation der Regierungsbehörden. Der vierte Titel des Gesetzes handelte von der richterlichen Gewalt. Wie die vorherige Gesetzgebung eine maßlose Ausdehnung der richterlichen Gewalt, an deren Spitze Dr. Casimir Pfyffer fast unumschränkt herrschte, beabsichtigt hatte, so strebte die neuere mehr nach Ausdehnung der Regierungsgewalt. Richterliche Behörden im Kanton waren das Obergericht und das Kriegsgericht, das Kriminalgericht, neunzehn Bezirksgerichte (früher waren achtzehn, nun wurde aber der ganz radikale Gerichtsbezirk Triengen von dem in seiner Mehrheit conservativen Gerichtsbezirk Sursee getrennt), und die Friedensgerichte. Das Organisationsgesetz bestimmte ihre wesentlichen Befugnisse dahin: „Das Obergericht ist die oberste gerichtliche Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Es führt die Oberaufsicht über alle untern Gerichtsbehörden und Gerichtsbeamtete. Es beaufsichtigt ebenfalls neben dem Regierungsrath die Ausübung der gerichtlichen Polizei. Ihm ist das Betreibungs-, Konkurs-, Kaufs- und Hypothekarwesen unterstellt. . . An das Obergericht können gebracht werden: a) alle Civilprozesse, deren Gegenstand den Werth von hundert und fünfzig Franken übersteigt; b) alle Polizeiprozesse, in welchen das höchste der gesetzlichen Strafen, mit welchen die Beklagten bedroht sind, die Summe von achtzig Franken oder eine Freiheitsstrafe von zwanzig Tagen übersteigt, oder deren Einklagung mit einem Entschädigungsbegehren von wenigstens fünfzig Franken verbunden ist, so wie alle Prozesse, welche die Ehre betreffen oder wo der Beklagte mit einer Ehrenstrafe bedroht ist; c) alle Kriminalprozesse; d) Nichtigkeitsklagen gegen bezirksgerichtliche Urtheile, durch welche entweder ein Staatsvertrag verletzt, oder über etwas Anderes abgesprochen worden, als am Rechte lag, oder dem Kläger mehr zuerkannt worden, als er begehrt hatte.

„Das Obergericht ertheilt Revision über Urtheile, die in Rechtskraft erwachsen sind." Von den Rekursen wurde geflissentlich nichts gesagt, weil die Absicht waltete, das Rekursrecht möglichst abzuschneiden, weil dasselbe gleichsam ins Unendliche getrieben und von den Advokaten auf alle Weise ausgebeutet wurde. Die Verletzung eines Staatsvertrages wurde mit Rücksicht auf einen Konflikt mit Frankreich als Nichtigkeitsgrund aufgenommen. Das Obergericht von 1841 bildeten die Herren Joseph Schmid von Luzern,

Ludwig Sigrist von Menznau, Joseph Martin Schnyder von Luzern, Joseph Bucher von Littau, Johann Unternährer von Schüpfheim, Altschultheiß Jakob Kopp von Münster, Laurenz Frey von Luzern, Vincenz Fischer von Triengen, Johann Koch von Ruswyl, Joseph Scherrer von Inwyl und Heinrich Attenhofer von Sursee. Nur der Allerletzte war ein wissenschaftlich gebildeter Jurist, Kopp ein sehr geschickter Advokat, Unternährer ein erfahrner Rechtsanwalt, Schnyder im Kriminalfache erfahren, Ludwig Sigrist ein durchdringender Verstand, Joseph Schmid ein Geschäfts- und Handelsmann, Joseph Bucher und Ludwig Frey die ältesten Beamteten, Joseph Scherrer ein rechtschaffener Gemeindebeamteter, Vincenz Fischer ein ehrlicher Mann. Das frühere Appellationsgericht war in wissenschaftlicher Hinsicht besser bestellt, das neue eben so gut in Bezug auf den Rechtssinn. Joseph Schmid und Laurenz Frey wechselten im Präsidium mit einander ab. Im ersten Jahre erhielt Herr Kopp die Mehrheit als Vicepräsident, wurde aber dennoch im zweiten Jahre nicht zum Präsidenten ernannt. Von 1845 an wurden die Herren G. J. Bossard von Sursee, Lukas Herzog von Münster, Johann Baptist Albisser (gewesener Regierungsrath) von Geuensee, Jost Peyer (gewesener Regierungsrath) von Willisau, Peter Wiedmer (gewesener Regierungsrath) von Eschenbach an die Stelle von Ludwig Sigrist, welcher zum Regierungsrathe gewählt wurde, von Joseph Martin Schnyder, welcher gestorben war, von Altschultheiß Jakob Kopp und Johann Koch, welche nicht mehr gewählt wurden, in das Obergericht gewählt. Von nun an wechselten die Herren Schmid und Bossard im Präsidium. Bossard war ein wissenschaftlich gebildeter Jurist, Lukas Herzog ein tüchtiger Beamteter. Ihre Persönlichkeiten bieten die Gewähr, daß sie unparteiische Gerechtigkeit werden ausgeübt haben. Indessen ist es für Menschen beinahe unmöglich, unter solchen Verhältnissen, wie die in Luzern während der sieben Jahre gewesen sind, die Unparteisamkeit zu behaupten; denn es waren Jahre beständiger Bewegung und heißer politischer Kämpfe. Schon der Umstand, daß die Richter alle vier Jahre geändert werden konnten, mußte nothwendig die Unparteisamkeit erschüttern. Ueberdies wurde aber durch die öffentlichen Verhandlungen, durch die Presse und durch andere Zudringlichkeiten auf die Richter einzuwirken gesucht, alle ihre schwachen Seiten wurden angegriffen, so daß sie ihre ganze Kraft verwenden mußten, um ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Von mir war die Rechtspflege völlig unabhängig. Wenn man, was sehr oft geschah, die Regierung oder die Polizei oder mich persönlich anging, etwas in den Bereich der Regierung zu ziehen, was in denjenigen der Gerichte gehörte, oder auf die Gerichte irgend einen eine Partei begünstigenden Einfluß anzuwenden, so wies ich solche Begehren meinerseits ab. Dessen ungeachtet glaubte die radikale Presse und auch die liberal-

conservative die luzernerische Rechtspflege während dieser Jahre eine siegwartische nennen und sie durch diesen Namen als eine parteiische und gewaltthätige bezeichnen zu sollen. Im Grunde war ich auf die Rechtspflege eher mißtrauisch und verstimmt, als daß ich sie geleitet oder geliebt hätte. Allein es ist ein eigenthümliches Bestreben aller Parteimenschen und namentlich der Radikalen, Alles durch Stichworte zu bezeichnen und zu beurtheilen, und es liegt in solchen Stichworten eine fast unglaubliche Macht über die Geister der Menge, ja sogar der Gebildeten. Unter dem Obergerichte stand das Kriminalgericht zur erstinstanzlichen Beurtheilung aller Kriminalverbrechen. Im Kriminalgericht saßen die ersten vier Jahre die Herren Georg Joseph Bossard von Sursee, Wilhelm Furrer von Schongau, Joseph Gloggner von Luzern, Lukas Herzog von Münster und Johann Baptist Schürch von Weggis. Von Hrn. Bossard ist oben schon gesprochen worden; er war Jahre lang unpäßlich, so daß Wilhelm Furrer die meisten Geschäfte zu besorgen hatte. Joseph Gloggner war ein Geschäftlimacher, aber sehr thätig und fleißig. Johann Baptist Schürch von Weggis, mehr Handelsmann als ein Rechtserfahrner. Bossard, Furrer und Herzog, die Mehrheit, waren sehr verständige und rechtliche Männer. Das Kriminalgericht war eher zur Strenge als zur Milde geneigt. In der zweiten Periode kamen an die Stelle der ins Obergericht beförderten Herren Bossard und Herzog die Herren Joseph Kost von Gisikon und Jost Schmid von Reiden und später an die Stelle des Herrn Kost Johann Graf von Schötz. Herr Schmid war ein Jurist, Graf ein frommer Ehrenmann mit gesundem Verstande, nicht ohne Einsicht, ein persönlicher Freund von mir. So oft er zur Sitzung nach Luzern kam, besuchte er mich. Als er mit der frühern Regierung wegen seiner Stimm- und Wahlfähigkeit im Streite lag, berichteten dieses auch französische Zeitungen und nannten ihn le Comte de Schœtz, worüber ich oft mit ihm spaßte und ihn immer Monsieur le Comte de Schœtz nannte. Ein eigenes Institut war das des öffentlichen Vertheidigers. Schon als Advokat hatte ich gesehen, daß Verbrecher, welche arm waren, von den Advokaten nur oberflächlich und nachläßig vertheidiget wurden, ich warf es ihnen vor und hatte darum einen Injurienprozeß zu bestehen. Diesem Uebelstande wollte ich abhelfen. Zudem waren die Advokaten früher alle verpflichtet, der Reihe nach die Vertheidigung der Armen zu übernehmen. Weil aber durch die neue Verfassung ihre Zunft aufgelöst war, so konnte jene Pflicht ihnen nicht mehr aufgebunden werden. Diese beiden Umstände riefen folgende gesetzliche Bestimmungen hervor: „Ein öffentlicher Vertheidiger wird vom Großen Rathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt. Er ist verpflichtet, in Polizei- und Kriminalstraffällen jene Angeklagten, welche keine eigene Vertheidiger zu bestellen vermögen, vor

Kriminalgericht und vor Obergericht zu vertheidigen. In Straffällen, wo mehrere solche Mitbeklagte der besondern Beschaffenheit des Straffalles wegen von einem einzigen Vertheidiger nicht vertheidiget werden können, kann das Kriminalgericht oder das Obergericht noch besondere Vertheidiger für die Mitbeklagten bestellen.

Ihnen stehen alle Rechte zu, welche durch das Strafverfahren dem Vertheidiger eines Angeklagten überhaupt eingeräumt sind. Der öffentliche Vertheidiger führt vor Obergericht die Civilprozesse derjenigen, welche des Armenrechts genießen und keine andere Vertheidiger ihrer Rechtssache haben. Wenn beide Parteien des Armenrechts genießen, so bezeichnet das Obergericht für diesen besondern Fall auch der Gegenpartei einen Rechtsbeistand." Gewiß wohlthätige Bestimmungen für rechtsbedürftige Arme! „Zur Beurtheilung von Verbrechen und Vergehen, deren sich Militärs an Exercier- und Musterungstagen oder im Aktivdienste des Kantons schuldig machen, sind ein Kriegsgericht und ein Kassationsgericht aufgestellt." Theils Kriminalrichter und Oberrichter, theils Offiziere bildeten diese Kriegsgerichte, welche mit dem eidgenössischen Militärstrafgesetzbuche im Einklange waren und dasselbe als Norm hatten. Der Kanton war in die neunzehn Gerichtsbezirke eingetheilt: Luzern, Habsburg, Weggis, Kriens und Malters im Amte Luzern; Hochdorf, Hitzkirch und Rothenburg im Amte Hochdorf; Sursee, Triengen, Münster, Sempach, Ruswyl im Amte Sursee; Willisau, Altishofen, Reiden und Pfaffnau, Zell im Amte Willisau; Entlebuch, Schüpfheim und Escholzmatt im Amte Entlebuch. Jedes Bezirksgericht hatte sieben Mitglieder und zwei Ersatzmänner, welche von den politisch stimmfähigen Bürgern des Gerichtsbezirkes auf vier Jahre gewählt wurden. Ihre Befugnisse bestimmten die §§. 175, 176 und 177 folgendermaßen: „Die Bezirksgerichte entscheiden alle bürgerlichen Rechtsfälle, die an sie gelangen, und zwar erstinstanzlich, wenn der Streitgegenstand den Werth von hundert und fünfzig Franken übersteigt oder in Geldwerth nicht ausgemittelt werden kann, letztinstanzlich, wenn der Streitgegenstand diesen Werth nicht übersteigt.

Den Parteien bleibt unbenommen, jede Streitigkeit dem Bezirksgerichte zur endlichen Entscheidung anheimzustellen. In diesem Falle spricht das Gericht, nach Anleitung des Gesetzes über die Schiedsgerichte, ab und der Spruch hat die Rechtskraft schiedsrichterlicher Urtheile.

Die Bezirksgerichte beurtheilen alle Polizeiprozesse, welche die Amtsstatthalter an sie bringen, und zwar erstinstanzlich, wenn das Höchste der Strafe, womit ein Beklagter durch das Gesetz bedroht ist, die Summe von achtzig Franken oder eine Freiheitsstrafe von zwanzig Tagen übersteigt, oder wenn mit der Klage ein Entschädigungsbegehren von wenigstens fünfzig Franken verbunden ist; in allen übrigen Fällen erst- und letztinstanzlich.

Prozesse, welche die Ehre betreffen, oder wo der Beklagte mit einer Ehrenstrafe bedroht ist, werden ebenfalls nur erstinstanzlich von den Bezirksgerichten entschieden. Jedes Bezirksgericht bezeichnet alle zwei Jahre zwei Mitglieder, welche, vereint mit dem Gerichtspräsidenten, und unter Zuzug des Gerichtsschreibers, das Concursgericht zur Besorgung der Concurse und deren Liquidation bilden. Ueber Streitigkeiten, die bei einem Concurse sich erheben, urtheilt das Concursgericht erst- und letztinstanzlich, wenn sie den Werth von zwanzig Franken nicht übersteigen.

Concursstreitigkeiten von höherm Werthe gelangen zur Beurtheilung an die Bezirksgerichte. Die Bezirksgerichte vergleichen (confrontiren), protokolliren und beglaubigen die von den Gemeinderäthen entworfenen und ausgefertigten Kaufsbriefe und Erbsauszüge um Liegendes. Sie vergleichen, protokolliren und fertigen die von den Gemeinderäthen entworfenen Hypothekarverschreibungen aus (Gülten, Aufschläge, Aufschlagsbriefe und solche Erbsauszüge um Liegendes, welche als Werthschriften in Umlauf gesetzt werden.)

Fahrhabseinsatzungen bedürfen der Beglaubigung des Bezirksgerichtspräsidenten. Der Gerichtspräsident ertheilt Arreste und erläßt Befehle und Verbote über privatrechtliche Gegenstände."

Zur Verständniß dieser Bestimmungen muß bemerkt werden, daß früher das Hypothekarwesen ganz unter den Gerichten stand. Die Gemeinderäthe entwarfen lediglich die Verschreibungen. Herr Wilhelm Furrer von Schongau hatte schon seit Jahren darauf gedrungen, daß die Gemeinderäthe die Kaufverschreibungen ganz allein, die Hypothekarverschreibungen wenigstens theilweise besorgen. Diesem wurde durch dieses Gesetz einigermaßen entsprochen. Das Hypothekarwesen war im Kanton Luzern gut geordnet. Die Kaufs- und Hypothekarprotokolle wurden von den Gerichten geführt. Es war ein sehr lebhafter Kampf über die Veränderungen, welchen das Hypothekarwesen nun sollte unterworfen werden. Viele sahen darin den Anfang seines Verfalls. Obgleich die radikale Regierung sich unaufhörlich gerühmt hatte, wie sehr sie die Aufklärung über alle Klassen des Volkes ausgeströmt, und wie die Beamteten fähiger geworden, so erklärte man nun doch die Gemeinderathsschreiber für durchschnittlich ungeschickt und unbeholfen. Am Ende wurde der im Gesetze angedeutete Vergleich geschlossen. Unter Aufschlägen verstand man Pfandverschreibungen für Frauen; unter Erbsauskäufen Schuldverschreibungen, welche von Erbstheilungen herrührten, unter Kaufzahlungsbriefen solche, welche von Käufen herrührten. Die Zeit von einigen Jahren war wohl zu kurz, um die Hoffnungen der einen und die Befürchtungen der andern in Bezug auf die Neuerungen im Hypothekarwesen zu rechtfertigen. Die Bezirksgerichte waren mit höchst seltenen Ausnahmen aus der conservativen Partei gewählt. Darum ist sich nicht zu verwundern, daß die Radikalen

von ihrer Dummheit und Parteilichkeit viel zu erzählen wußten. Im Durchschnitte wird diesen Gerichten die Nachrede von Billigkeit und Gerechtigkeit nicht verweigert werden können. Es waren Geschworne, unmittelbar aus dem Volke hervorgegangen und für eine kurze Zeit von vier Jahren gewählt. Die Gerichtspräsidenten wurden vom Großen Rathe aus ihrer Mitte gewählt. Die Stelle eines Gerichtspräsidenten war die einzige, welche Rathsherr Joseph Leu übernahm. Der Kanton Luzern war in neunundachtzig Friedensrichterkreise eingetheilt. Jeder hatte einen Friedensrichter und zwei Beisitzer, welche mit ihm das Friedensgericht bildeten. Sie wurden ebenfalls vom Volke des Friedensrichterkreises für vier Jahre gewählt. Die Befugnisse waren: „Alle Streitigkeiten um Ehre und Gut (Vaterschaftsklagen und Concursprozesse ausgenommen) müssen an den Friedensrichter gebracht werden. Er ist verpflichtet, mit Eifer auf Vermittlung und Ausgleichung derselben hinzuwirken. Wenn ihm der Entscheid einer Streitigkeit anheimgestellt wird, so kann er diesen Entscheid übernehmen und hat ihn nach Anleitung des Gesetzes über die Schiedsgerichte auszufällen. Ein solcher Entscheid hat die Rechtskraft schiedsrichterlicher Urtheile. Streitigkeiten, deren Werth den Betrag von zwanzig Franken nicht übersteigt und deren Vermittlung nicht erzielt wurde, können an das Friedensgericht zur endlichen Entscheidung gebracht werden." Man wird in diesen Vorschriften ein ernstliches Bestreben, die Prozesse zu vermindern und abzukürzen nicht verkennen. Eine vom gleichen Geiste ausgehende Bestimmung ist noch die: „In Streitfällen, wo es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Werth in Geld nicht bestimmt ausgemittelt ist, muß der Friedensrichter, falls der Streit von ihm nicht gütlich beigelegt oder schiedsrichterlich entschieden wird, seine Beisitzer beiziehen, um den Betrag eines solchen Gegenstandes mit ihnen auszumitteln. Wenn eine Partei mit dieser Ausmittlung nicht einverstanden ist, so wird dieselbe drei Schatzungsmännern übertragen, wovon jede Partei einen, der Bezirksgerichtspräsident einen Obmann bezeichnet.

Je nach dem von den Schatzungsmännern ausgemittelten Werthe gelangt der Streitgegenstand entweder an das Friedens- oder an das Bezirksgericht."

Das Institut von Friedesrichtern war schon alt, und bewährte sich als vortrefflich. Man darf von ihm sagen, daß es eine wahrhaft christliche Einrichtung sei. Viele Friedensrichter erfüllten ihre Pflicht mit Eifer und Treue. Der beste war Herr Aloys Hautt; er leistete Unglaubliches und gewann die Stelle so lieb, daß er sie ungern an die Stelle eines Stadtrathspräsidenten von Luzern vertauschte.

Die Gemeinden, wovon der fünfte Titel des Organisationsgesetzes handelte, wurden in politische Gemeinden, in Ortsbürgergemeinden, Corpo-

rationsgemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden eingetheilt. Politische Gemeinden gab es 106. Der Große Rath trennte aber die Gemeinde Triengen, welche die am schlechtesten verwaltete des ganzen Kantons war, welche ganz vom Radikalismus beherrscht wurde, in drei Gemeinden, indem er Kulmerau und Wylihof davon losriß. In Kulmerau war, wie in Triengen, Fabrikbevölkerung, Wylihof hingegen hatte fast lauter Bauern. Die Trennung wurde von Kulmerau angeregt. Sie gab zu einer Menge Verhandlungen des Großen Rathes, des Regierungsrathes, der Commission des Innern und einer Theilungscommission Anlaß. Das Für und Wider wurde von den Parteien mit ungemeiner Leidenschaftlichkeit geltend gemacht. Die Trennung konnte nur gut wirken, obwohl sie von den Radikalen als Parteisache verdammt wurde. Auch Malters und Schwarzenberg wurden von einander geschieden, und zwar aus dem vorzüglichen Grunde, weil Schwarzenberg durch seine Armuth ziemlich herabgekommen war und der radikalen Partei in dem ungefähr gleich getheilten, übrigens seit einer langen Reihe von Jahren schlecht verwalteten und uneinigen Malters immer die Oberhand verschaffte. Das Organisationsgesetz behielt den Gemeindeversammlungen als ihnen allein zustehende Rechte vor:

„a) Die Wahlen in den Gemeinderath und die Entschädigungsbestimmungen für die Mitglieder desselben; b) die Genehmigung der Rechnungen über die Polizei- und Waisenausgaben; c) die Ausschreibung der Polizei- und Waisensteuern. Jedem Steuerpflichtigen muß Einsicht in solche Steuerbeschlüsse gewährt und ihm, wenn er es verlangt, eine Abschrift von denselben auf seine Kosten zugefertiget werden; d) der Beschluß von Bauten oder Anschaffungen, welche ganz oder theilweise durch Polizeisteuern bestritten werden müssen; e) die Bewilligung zum Ankauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften; f) die Bewilligung zum Angriff des Polizeifondes oder zur Erhebung von Geldanleihen; g) die Genehmigung von Gemeindeordnungen inner den Schranken des gegenwärtigen Gesetzes; h) die Ertheilung von Vollmachten an den Gemeinderath zur Anhebung oder Bestehung eines Prozesses oder an einen eigenen Ausschuß, sofern ein Prozeß gegen den Gemeinderath oder ein Mitglied des Gemeinderathes in seiner amtlichen Stellung angehoben werden will.

Die politischen Gemeindeversammlungen können sich ferner beschäftigen: a) mit Gegenständen, welche der Gemeinderath, betreffend das Polizeiwesen wegen ihrer Wichtigkeit oder Schwierigkeit an dieselben bringt; b) mit Ausübung des Petitionsrechts an die Behörden." Die Wirksamkeit der Regierung auf die Gemeinden wurde dahin beschränkt, daß sie nur dann die Beschlüsse einer Mehrheit der Gemeindeversammlungen abändern oder aufheben durfte, wenn dieselben mit den Gesetzen im Widerspruch standen

oder zum offenbaren Nachtheile der betreffenden Gemeinden waren. Das Petitionsrecht der Gemeinden war unbeschränkt. Eine freiere Gemeindeverfassung, als in diesem Organisationsgesetze gezeichnet war, gibt es wohl nirgends. Unter einer politischen Gemeinde begriff man alle Einwohner derselben. Diese waren zu allen Polizeiausgaben steuerpflichtig. Alle Steuern wurden von dem Grundbesitze, dem reinen (schuldenfreien) Vermögen und dem Erwerbe dieser Einwohner erhoben. Die polizeilichen Ausgaben der Gemeinden wurden theils aus den vorhandenen Fonds, theils aus den Steuern bestritten. Von den politischen Gemeinden waren die Ortsbürgergemeinden unterschieden, welche letztern alle Bürger inbegriffen, welche in den betreffenden Gemeinden ihr Heimathrecht hatten. Im Kanton Luzern ist nämlich jeder Bürger einer bestimmten Gemeinde angehörig. In frühern Zeiten konnte er nur in dieser Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten und bei politischen Wahlen stimmen. Dieses Stimmrecht wurde schon durch die Verfassung von 1831 dahin ausgedehnt, daß der Bürger in jeder Gemeinde, wo er seinen Wohnsitz hatte, in polizeilichen Angelegenheiten so wie bei politischen Wahlen stimmen konnte. Beibehalten aber wurde, daß in vormundschaftlicher Beziehung der Bürger nur in seiner Heimathgemeinde Rechte und Pflichten hatte. Er hatte das Recht im Falle der Armuth dort unterstützt zu werden, dagegen aber auch die Pflicht, die Armensteuern, welche man Waisensteuern nennt, da zu bezahlen; mochte er sich auch in einer andern Gemeinde aufhalten. In neuern Zeiten wurden in vielen Gemeinden Armenhäuser gebaut, worin die Unterstützungsbedürftigen versorgt und gepflegt wurden. Die vormundschaftliche Behörde der Heimathgemeinde entschied den Fall, ob die Bevogtung einer Person eintreten sollte oder wieder aufgehoben werden könnte. Diese Behörde ertheilte die Ehebewilligungen; ohne eine solche heimathliche Bewilligung durfte keine Ehe eingesegnet werden. Damit war das Mittel gegeben, der Verarmung vorzubeugen. Gegen Willkür schützte den Bürger sein Recursrecht an die Regierung. In die Gemeindelade der Heimathgemeinde mußte das Vermögen aller Waisen und Wittwen und Bevogteten der Gemeinde in Verwahrung gegeben werden und es durfte davon ohne Bewilligung des Gemeinderaths nichts veräußert werden. Die gleiche Heimathsbehörde stellte dem Bürger den Heimathschein aus, worin erklärt wurde, daß der betreffende Bürger zu allen Zeiten in seiner Heimath wieder Aufnahme und im Falle der Armuth Unterstützung finden werde. Ein Waisenvogt, welcher Mitglied des Gemeinderathes war, sorgte für Waisen, Wittwen und Arme. Wollte ein Bürger seine Heimathsgemeinde verlassen und das Heimathrecht in einer andern Gemeinde erwerben, so mußte er sich förmlich einkaufen. Wollte ein Fremder Kantonsbürger von Luzern werden, so mußte er sich zuerst das Heimathsrecht einer Gemeinde

erwerben und sich über einen Einkaufspreis mit derselben verständigen. Kurz das Heimathrecht, das Gemeindewesen bildete die Grundlage des Staates. Alle Gemeindeangelegenheiten wurden von Gemeinderäthen besorgt, welche in der Regel und fast durchgehends aus drei Mitgliedern bestanden, wovon der eine Gemeindeammann, der andere Waisenvogt, der dritte Verwalter war. Das Organisationsgesetz bestimmte die Befugnisse und Pflichten des Gemeinderathes auf folgende Weise:

„Als Polizeibehörde liegt ihm ob: a) Die Obsorge für die öffentliche Sicherheit, somit die Sicherstellung von Personen und Eigenthum gegen Gewaltthat und Schädigung. Er kann demnach die Aufstellung von Polizeiwachen anordnen, so wie die Errichtung von Bürgerwachen mit Gutheißung des Regierungsrathes.

Er handhabt die Gesundheitspolizei, und trifft daher im Einverständniß mit den Medicinalbehörden die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherstellung vor ansteckenden Krankheiten; er verhütet den Verkauf ungesunder Lebensmittel und Getränke, vorzugsweise in den Wirthshäusern und auf den Märkten, und sorgt für die Reinlichkeit der öffentlichen Straßen, Plätze und Brunnen.

Er handhabt die Feuerpolizei und führt daher die Aufsicht über alle Bauten nach Anleitung des Gesetzes; er besorgt die Anschaffung und Beaufsichtigung der Löschgeräthschaften und veranstaltet die Anlegung von Wasserssammlern." Der Kanton Luzern hatte eine gezwungene Brandassekuranz, so daß alle Gebäude versichert waren. Jeder Neubau und jede Bauverbesserung oder Bauänderung mußte darum vom Gemeinderathe bewilliget werden. Gegen eine Bauverweigerung konnte an die Regierung gelangt werden. Es war eine der Beschwerden gegen die frühere Regierung, daß die Bewilligung zum Bau sogar jeden Abtrittes mußte beim Kleinen Rathe nachgesucht werden. Das Gesetz fährt fort: „Er hält die Aufsicht über die Bäche, Wuhren und Dämme; besorgt die Unterhaltung der Straßen, Brücken, Stege, Brunnen; das Aufhauen der Bäume; beaufsichtigt die Gemeindegränzen u. s. w." Die Wuhren und Dämme, welche im Kanton Luzern an der wilden Emme und an der Reuß sehr beträchtlich sind, mußten von den Anstößern und wo diese nicht pflichtig waren, von den Gemeinden gebaut und unterhalten werden. Die Straßen waren in vier Klassen eingetheilt: a) Hochstraßen, b) Kantonsstraßen, c) Gemeindestraßen und d) Güterstraßen. Die letztern wurden von den Grundeigenthümern gebaut und unterhalten; die Gemeindestraßen und die Kantonsstraßen von den Gemeinden, nur leistete der Staat an kostspieligere Brücken Beiträge; die Hochstraße von Luzern über Sursee nach Zofingen wurde vom Staate größtentheils gebaut, von den Gemeinden unterhalten. Diese Straßenlast war für die Gemeinden drückend; dennoch wurde stets der Bau neuer Straßen angeregt und begehrt.

„b) Die Handhabung der Fremdenpolizei; er bewilliget oder verweigert und beaufsichtiget Spiele zu öffentlicher Belustigung, welche von fremden Schauspielern, Taschenspielern, Thierführern u. s. w. aufgeführt werden; diese Spieler müssen jedoch für ihren zeitweisen Aufenthalt im Kanton eine förmliche Bewilligung des Polizeidirektors dem Gemeinderathe vorweisen; er vollzieht die Verordnungen gegen den Straßenbettel und gegen Vaganten; er besorgt die Aufbewahrung der Heimathsscheine und sorgt überhaupt für Vollziehung des Niederlassungsgesetzes.

„c) Die Handhabung der Gewerbs- und Handelspolizei und die Obsorge für öffentliche Treue und Glauben; somit die Aufsicht über Maaß und Gewicht und die Erwahrung derselben; die Aufsicht über Hausirer; über Wochen- und Jahrmärkte; die Beaufsichtigung aller freiwilligen Versteigerungen und Ganten. Die Vornahme und Ausfertigung der Erbstheilungen, die Ausfertigung der Kaufs- und Tauschverträge um Liegenschaften und der Einsatzungen, die Würdigung der Unterpfänder und die Besorgung der Hypothekarverschreibungen, alles in den Schranken des §. 177." Das bürgerliche Gesetzbuch schrieb vor, daß bei jedem Erbfalle, wo Wittwen, Waisen, Minderjährige, Bevogtete betheiligt waren, oder wo einer der Miterben es begehrte oder der Gemeinderath es sonst für zweckmäßig erachtete, eine amtliche Siegelung und Theilung der Erbschaft vorgenommen werden mußte. Gegen diese Vorschrift kämpfte ich unter der frühern Regierung, so wie unter der neuen, als gegen eine unbefugte Einmischung in das Familienrecht, allein immer vergebens. Die Gemeindebeamteten wollten davon nicht lassen, sowohl aus wirklicher Sorgfalt für eine friedliche und gerechte Theilung der Erbschaften als auch und vorzüglich aus dem Grunde, weil die Erben solcher Erblasser, welche die Gemeindesteuern nicht richtig bezahlt hatten, zur Nachzahlung angehalten werden konnten. Mein Bemühen war fruchtlos. Was in dem Gesetze von „Würdigung der Unterpfänder" gesagt wird, ist so zu verstehen, daß die Gemeinderäthe bei jeder Errichtung von Hypothekarinstrumenten die Liegenschaften abschätzen und sechs Jahre lang dafür haften mußten, so daß falls bei einem Concurse oder sonst ein Instrument als unwerthschaftlich erklärt wurde, die Gemeinderäthe den Verlust vergüten mußten. Dadurch erhielten die Luzernergülten einen guten Klang.

„d) Die Handhabung der Sittenpolizei; somit die Aufsicht über die von den Gerichten unter besondere Polizeiaufsicht gestellten Personen; die Fortweisung lüderlicher oder unsittlicher Personen in ihre Heimathgemeinden nach Anleitung der Gesetze und die zeitige Einsperrung unsittlicher und lüderlicher Gemeindeangehörigen in Armen- oder Besserungsanstalten; die Ueberweisung von Wirthen und Gästen, welche das Wirthspolizeigesetz übertreten oder zur Lüderlichkeit und Unsittlichkeit Anlaß oder Vorschub geben,

an die Strafbehörden; die einstweilige Schließung von notorisch die Sittlichkeit gefährdenden Wirths- und Schenkhäusern, so wie überhaupt die Beaufsichtigung oder Beseitigung alles dessen, was die Sittlichkeit verletzt oder gefährdet; die Handhabung der Kirchenpolizei im Einverständniß mit dem Ortspfarrer."

In den letztern Bestimmungen lag der Keim zu besserer Sitten- und Kirchenpolizei. Einige Pfarrer benützten es, Reglemente zur Handhabung der Kirchenpolizei zu erlassen; sie reichten sie nach alter Gewohnheit, Alles durch die Regierung bekräftigen zu lassen, dem Regierungsrathe zur Gutheißung ein, welcher jedoch einfach erklärte, sie bedürfen derselben nicht.

„Als Verwaltungsbehörde liegt dem Gemeinderathe ob:

a) Die Obsorge für den ungeschwächten Bestand des Gemeindeguts, die Verwaltung desselben, die Rechnungsführung darüber, die Verwendung der Einkünfte; die Verlegung, den Bezug und die Verwendung der Polizeisteuern; die Vertheilung von Einquartirungslasten; die Aufsicht über öffentliche Bauten und die Rechnungsführung über die Kosten derselben.

b) Die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens; die Sorge für die Sicherung der Einlagskasten (Depositalkassen), die Verwaltung derselben; die Verlegung, der Bezug und die Verwendung von Armen- und Waisensteuern, die Rechnungsführung darüber; die Bestellung der Vögte, welche außer seiner Mitte genommen werden müssen, so wie der Geschlechtsbeistände; die Entlassung von den Bevogtungen; die Untersuchung der Vogtsrechnungen; die Ertheilung von Prozeßvollmachten an Vögte und Vögtlinge; die Pflege der Waisen und Armen, vorzüglich der Kranken und Gebrechlichen; die Ausstellung von Armenrechtszeugnissen und die Bestellung von Rechtsbeiständen für solche, welche im Armenrecht prozessiren; die Ausfertigung von Heirathsbewilligungen und Heirathsverweigerungen; die Ausstellung von Heimathscheinen.

c) Die Aufsicht über die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher; die treue und vollständige Führung der Ortsbürgerverzeichnisse; die Abfassung der Stimmfähigkeits- und Steuerpflichtigkeitsverzeichnisse; die sorgfältige Aufbewahrung der Gemeindeschriften; die Ausstellung von Lebens- und Leumundsscheinen u. s. w."

In jedem Gemeinderathe war als Polizeibeamteter der Gemeindeammann. Unter der frühern Regierung wurde derselbe von der Regierung gewählt, mußte jedoch aus der Mitte des Gemeinderathes genommen werden. Dagegen erhob sich vielfältige Klage, weil die Regierung wo möglich immer einen Anhänger von ihr bezeichnete. Man glaubte nun die Wahl des Gemeindeammannes sogar in der Verfassung schon den Gemeinden selbst anheimstellen zu sollen. Das wurde zur Zeit als eine Lebensfrage behandelt.

Viele gaben vor, oder glaubten wirklich, wenn die Wahl der Gemeindeammänner der Regierung bliebe, so würden die Gemeinden aller Freiheit entbehren und unter Vormundschaft der Regierung stehen, Viele dagegen wähnten, wenn die Gemeinden ihre Ammänner wählen würden, so würde gar keine Polizei mehr möglich sein, weil die Gemeindeammänner ganz von der Gemeinde abhängig sein würden. Die Erfahrung zeigte, daß die Besorgnisse der Einen und Andern übertrieben waren. Es liegt nicht im Charakter der Luzerner, strenge Polizei zu handhaben.

Von dem Waisenvogte sagte das Organisationsgesetz: „a) Er besorgt den Bezug und die Verwendung der Armen- und Waisensteuern, das der Gemeinde zugehörige Armengut, die Verwaltung und Rechnungsführung darüber; b) er besorgt die Pflege und Unterstützung der Armen, Kranken und Gebrechlichen, nach den Anordnungen des Gemeinderathes; in dringenden Fällen aus sich selbst; c) ihm liegt die Sorge für die religiös-sittliche Erziehung, so wie für die gehörige Kost und Pflege der unter dem Waisenamt stehenden Kinder ob; d) er vollzieht alle das Armenwesen betreffende Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths."

Die Ortsgemeinden waren, wie schon gesagt, diejenigen, welche die in der Gemeinde heimathberechtigten Bürger begriffen, welche zur Unterstützung der Armen verpflichtet waren. Natürlich wurden Arme, welche ihr nicht angehörten, sofern sie nicht von der Heimath aus unterstützt wurden, in dieselbe zurückgewiesen. Auch sittenlose, lüderliche Personen, so wie solche, welche wegen Verbrechen oder Vergehen abgestraft worden, wurden dahin zurückgewiesen und standen unter polizeilicher Aufsicht des Gemeindeammanns. Fast in allen Gemeinden besorgten die Gemeinderäthe, wie schon gezeigt worden, die Geschäfte der Ortsbürger und namentlich die Waisen- und Armenpflege. Die Gemeinden Luzern, Sursee, Willisau, Münster und Sempach hatten hingegen von den Ortsgemeinden gewählte eigene Armen- und Waisenräthe. In den übrigen Gemeinden ertheilten die Gemeinderäthe auch die Ehebewilligungen. Das Gesetz darüber machte zur Bedingung, daß zur Erwerbung einer Heirathsbewilligung der Besitz von Vermögen oder die Kenntniß eines Gewerbes nothwendig sei, woraus die Gemeinde die Beruhigung schöpfen könnte, daß der Bittsteller eine Familie, seiner Heimathgemeinde unbeschadet, erhalten könnte. Natürlich herrschte hierin ziemliche Willkür. Am bereitwilligsten zur Ertheilung von Ehebewilligungen waren die armen, in Sitten und Charakter weniger civilisirten, man darf vielleicht auch beisetzen im Ganzen christlicher gesinnten Gemeinden des Entlebuchs. Mir war dieses Ehebewilligungsgesetz ein Dorn in den Augen; ich konnte es weder mit dem Naturgesetz, noch mit dem katholischen Gesetze vereinbaren. Von der gleichen Gesinnung war auch Regierungsrath Eutych Kopp und

Peter Wiedmer erfüllt. Wenn daher Recurse gegen Heirathsverweigerungen an den Regierungsrath gelangten, so waren wir gewöhnlich für die Recurrenten; auch der Präsident der Commission des Innern, Herr Jost Peyer, war mehr für unsere Ansicht gestimmt, so daß sich in den ersten vier Jahren der neuen Regierung hierinfalls eine äußerst billige Praxis bildete. Anders war es in der zweiten Periode. Denn Herr Regierungsrath Zünd, der Präsident der vorberathenden Commission des Innern, war fast jedesmal auf Seite der Gemeinderäthe. Eben so sein College in der Commission, Herr Ludwig Sigrist. Es ging mir wie mit dem Gesetze über amtliche Siegelung und Theilung der Erbschaften, es war so in Fleisch und Blut der Beamteten übergegangen, daß alle Mühe fruchtlos war, es wegzubringen oder auch nur zu mildern. Die Gesetzgebung von Luzern war in Ehesachen nichts weniger als katholisch; es gab sogar ein Gesetz, welches jede, von der Kirche ohne vorausgegangene Bewilligung der Heimathgemeinde, eingesegnete Ehe mit Kriminalstrafe belegte und die Kinder als unehelich behandelte. Dieses Gesetz war vorzüglich gegen Rom gerichtet, wo hie und da sogenannte Eingetheilte oder auch Heimathlose aus der Schweiz ohne Bewilligung der Heimath, eingesegnet wurden. Rom wollte sich hierinfalls durch kein Concordat beschränken lassen. Auch im Kanton Graubünden und anderswo gab es mitunter einen Geistlichen, welcher hie und da eine solche Ehe einsegnete. Es bestand darum ein Concordat unter den Kantonen, daß die Kinder solcher Ehen demjenigen Kanton zufallen sollen, wo diese Ehen eingesegnet worden seien.

Nebst den Ortsgemeinden gab es im Kanton Luzern auch Corporationsgemeinden. Fast jede Gemeinde im Kanton hatte ein besonderes Corporationsgut. Zur Zeit der Mediationsregierung wurde der Grundsatz der Theilbarkeit desselben gesetzlich aufgestellt: doch wurde für Gemeinde- und Corporationszwecke fast überall etwas Gemeinsames ausgeschieden: welches gleichsam als Sparpfenning der Vergangenheit für die Zukunft auf die Seite gelegt wurde. Dieser meistentheils Reservefond (Reservewald) genannte Gemeintheil war auch vielfach Gegenstand von Streitigkeiten zwischen den sogenannten Corporationsbürgern und den übrigen Einwohnern der Gemeinde, indem die Letztern ihn zur Befriedigung polizeilicher Bedürfnisse in Anspruch nahmen, die Ersteren ihn als Corporationsgut schützten. Mochte die frühere Regierung mehr den politischen Ansichten der Gemeinden geneigt sein, so war hingegen die neue mehr den Bestrebungen der Corporationsgemeinden gewogen. Im letztern Sinne war auch das Organisationsgesetz abgefaßt, obwohl ich persönlich mehr dafür war, die Corporationsgüter wo immer rechtlich zulässig, eher für die Bedürfnisse der Gemeinden, als für die Sonderzwecke der Corporationen zu verwenden. Die ganze Regierung war diesfalls im

Widerspruch mit mir, so daß ich meine Ansicht selten nur geltend zu machen in Versuchung kam. Das Corporationswesen konnte von den Corporationsbürgern dem Gemeinderathe oder selbstgewählten Corporationsverwaltungen zur Besorgung übertragen werden. Begreiflicherweise geschah überall das Letztere. Das Organisationsgesetz stellte auch noch Kirchgemeinden auf. Es waren deren 74 im Kanton. Jede Pfarre oder Curatcaplanei bildete eine Kirchgemeinde. Der Kanton war in vier Capitel eingetheilt a) in das Capitel Luzern (bisher war es nur ein Sextariat des Vierwaldstättercapitels gewesen) mit 17 Kirchgemeinden; b) das Landcapitel Hochdorf mit 17 Kirchgemeinden; c) das Landcapitel Sursee mit 25 Kirchgemeinden (ganz Entlibuch zählte dazu) und d) das Landcapitel Willisau mit 15 Kirchgemeinden. Eine Kirchgemeinde umfaßte also mehrere politische Gemeinden. Alle Bürger, welche an politischen Gemeinden stimmfähig waren, waren es auch an Kirchgemeinden und bildeten sonach dieselben. Der Pfarrer war der Präsident derselben. Das Organisationsgesetz sagte: „Diesen Kirchgemeindeversammlungen kommen als Rechte zu, wenn diese Rechte nicht schon entweder zum Theil oder ganz dem Collator, Kirchenpatron oder irgend einem Drittmann zustehen: a) die Wahlen der Kirchenverwaltungen und Kirchmeier; b) die Wahl der Geistlichen; c) die Wahl der Sigristen und Organisten; d) die Ausschreibung von Kirchensteuern; e) das Beschließen von Kirchenbauten; f) die Bewilligung von Geldanleihen und Kapitalangriffen; g) der Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften; h) die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Kirchenverwaltung." Was hier von der Wahl der Geistlichen durch die Kirchgemeinde gesagt ist, hat wenig auf sich; denn es waren blos wenige Gemeinden, welche das Recht hatten, ihre Seelsorger zu wählen. Die meisten Collaturen waren in den Händen der Regierung. Die Stifte im Hof und zu Beromünster, das Kloster St. Urban und die Abtei Muri (im Kanton Aargau), das Frauenkloster zu Rathhausen, der Armen- und Waisenrath von Luzern und die Corporationsgüterverwaltung daselbst hatten einige Collaturen. Der Bischof ernannte zu keiner einzigen Pfründe. Die Parteiwahlen, welche die frühere Regierung getroffen, hatten ein großes Mißtrauen gegen die Wahlen der Regierung überhaupt angeregt. Von daher kam der §. 62 in die Verfassung: „Die nähere Ausmittlung der in Zukunft vom Regierungsrathe nicht ausschließlich auszuübenden Wahlen wird das Gesetz enthalten." Schon am 27. Jänner 1842 wurde dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt, Bericht und Antrag zu bringen, ob diese Vorschrift einer weitern Entwicklung bedürfe. Jene Vorschrift konnte nur die Wahlen zu Lehrstellen und geistlichen Pfründen beschlagen. Die ersten waren aber schon dem Regierungsrathe unter einiger Mitwirkung (Vorschlagsrecht) des Erziehungsrathes übertragen worden: also

blieben nur noch die Wahlen zu geistlichen Pfründen übrig. Der Regierungsrath hielt dafür, diese Wahlen dürften ihm wohl überlassen bleiben, weil er die geistliche Fähigkeit und Tüchtigkeit der Bewerber durch Kenntnißnahme von den Prüfungsergebnissen und durch Abordnung eines Mitgliedes an die Prüfungen kenne, so wie er auch mit den Verhältnissen, Bedürfnissen und Wünschen der Gemeinden vertraut sei, in seiner Mitte eine Vertretung aller Landestheile und zugleich keine störende Verwandtschaftsverhältnisse besitze. Der Regierungsrath ging so weit zu sagen, daß er in der Aufstellung einer besondern Wahlbehörde für geistliche Pfründen einen „Akt des Mißtrauens" erblicken würde. Mit dieser Meinung war ich nicht einverstanden und wirkte darauf hin, daß wenigstens für wichtigere Pfründen vorgeschlagen wurde (auf den Fall, daß man den Regierungsrath nicht allein wollte schalten lassen), sechs Mitglieder aus dem Großen Rathe als Zuzüger dem Regierungsrathe beizugeben. Der Große Rath nahm diesen Vorschlag an, dehnte aber die Pflicht des Regierungsrathes, jene sechs Großräthe (welche auf zwei Jahre gewählt wurden) beizuziehen, auf alle Wahlen zu geistlichen Pfründen aus, deren Collaturrecht dem Staate zustand. Diese Zuzüger waren den Jesuitenfeinden ein Gegenstand des Zornes und des Unwillens und zwar in dem Grade, daß Herr Eutych Kopp an den Wahlen mit und neben ihnen nicht mehr Theil nehmen wollte und als er dazu aufgefordert wurde, seine Pflicht laut Reglement zu erfüllen, einen leeren Zettel einlegte. Der Große Rath wählte als Zuzüger die Herren Aloys Hautt von Luzern, Joseph Leu von Ebersoll, Anton Gut von Willisau, Joseph Brunner von Knutwyl, Anton Portmann von Schüpfheim und Balthasar Estermann von Hildisrieden. An die Stelle des zum Regierungsrathe beförderten Herrn Aloys Hautt wurde im Jahre 1845 Herr Ignatz Pillier von Horw und an die Stelle des verstorbenen Herrn Joseph Brunner, Herr Joseph Weber von Gunzwyl gewählt. Aus jedem Amte wurde ein Mitglied und das sechste frei gewählt. Bald knüpfte sich zwischen dem Regierungsrathe und den Zuzügern ein freundliches Verhältniß an, die Wahlen wurden, wenige Fälle ausgenommen, mit großer Mehrheit getroffen, so daß die Besorgniß des Regierungsraths und das Mißtrauen des Großen Rathes gleich unzeitig erschienen.

Die §§. 247 und 248 des Organisationsgesetzes verfügten: „Zum Kaufe, Verkaufe und Tausche der Liegenschaften ist noch die Einwilligung des Bischofs und die Genehmigung des Großen Rathes erforderlich.

Zu Kapitalangriffen ist die Bewilligung des Regierungsrathes nothwendig. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen, wodurch Kirchenbauten oder Bauverbesserungen im Betrage von mehr als 500 Franken angeordnet werden, können von der Minderheit auf dem Wege des Recurses an den

Regierungsrath gebracht werden. Derselbe ist jedoch gehalten, die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Gesetze sich verstoßen oder den Kirchgemeinden zu offenbarem Nachtheile gereichen. Streitigkeiten über Kirchensteuern und Kirchenrechnungen entscheidet der Regierungsrath, nach fruchtlos versuchter Beilegung."

Wichtig ist noch der §. 257. „Den Kirchenverwaltungen kommen folgende Befugnisse und Verrichtungen zu: a) Sie besorgen die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über alle Kirchengüter der Pfarrgemeinde, mögen dieselben der Pfarrkirche, den Pfründen, Filialcapellen oder andern Capellen oder Bruderschaften angehören, mit Vorbehalt der im §. 260 enthaltenen Bestimmung. b) Sie wachen für die Unverletzlichkeit aller Kirchengüter, Pfrundgüter und frommen Stiftungen, für deren ungeschmälerten Bestand, so wie für Kapitalisirung der gemachten Ersparnisse. c) Sie sorgen für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Bauten und für die zweckmäßige Ausführung beschlossener Neubauten oder Bauverbesserungen. In Bezug auf den Unterhalt und die Verbesserung von Bauten steht ihnen zu, über eine Summe von vierhundert Franken zum Jahr zu verfügen, wenn diese Auslage nicht durch Steuern gedeckt werden muß. d) Sie sind verpflichtet, die Werthschriften, Besitzthumstitel, Stiftungsbriefe, Urkunden und Kostbarkeiten der Kirchen, Capellen, Pfründen und Bruderschaften in eigene feuersichere Kirchenladen zu legen und darüber ein ordentliches Einlagebuch zu führen; Zierrathen und Geräthschaften sorgfältig aufzubewahren. e) Sie sind verpflichtet, den Kirchmeiern, Capellen- und Bruderschaftspflegern die Rechnungen über ihre zweijährige Verwaltung abzunehmen und dem Erziehungsrathe eine Uebersicht davon bis zum ersten Mai einzusenden. f) Sie beaufsichtigen die Rechnungsführung der Kirchmeier über die von den Gemeindeammännern ihnen eingehändigten Kirchensteuern."

Der §. 260 des Organisationsgesetzes verfügte: „Die Kirchenverwaltung übergibt dem Kirchmeier die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben von Bruderschaftsstiftungen, wofern nicht von den Bruderschaften statutengemäß ein eigener Pfleger bestellt und über die Verwaltung selbst verfügt wird. In beiden Fällen muß der Kirchenverwaltung wenigstens alle zwei Jahre Rechnung über die Verwaltung des Bruderschaftsgutes abgelegt werden." Der §. 261 sagte: „Die Streitigkeiten über die Verwaltung der Kirchen-, Capellen-, Pfrund- oder Bruderschaftsgüter gelangen an den Erziehungsrath, welcher dieselben untersucht und falls er sie nicht beilegen kann, dem Regierungsrathe zum Entscheide vorlegt."

Diese Bestimmungen entsprechen nicht den heute gangbaren Ansichten von der Unabhängigkeit oder Trennung der Kirche vom Staate. Allein in Luzern waren Kirche und Staat so ineinander verwachsen, daß sie ohne

Schaden nicht hätten getrennt werden können. Die Trennung ist auch nur da gut und nothwendig, wo der Staat der Kirche feindselig oder gegen sie gleichgültig ist, sonst ist die Vereinigung durch gemeinsames Einverständniß über alle Gegenstände, welche sie beide berühren, und das Zusammenwirken für Religiosität und Friede das beste und natürlichste Verhältniß. Dieses Verhältniß bestand während der sieben Jahre der neuen Regierung. Ueber die Handhabung der organischen Vorschriften wurde ziemlich ernst gewacht. Rathsherr Leu und Herr Joseph Mohr hatten im Erziehungsrathe die nähere Aufsicht über die Kirchenverwaltungen und wie in Allem hielten sie auch hierin genaue Ordnung. Die Pfarrer waren Präsidenten der Kirchenverwaltungen. Wenn hie und da einer saumselig war in Einreichung der Kirchenrechnungen, so wurde er ernstlich ermahnt und nachher aufgefordert. Es wurde ein Verzeichniß aller Rechnungen angefertigt, so daß man eine genaue Kenntniß von dem Bestande des gesammten Kirchengutes im Kanton gewann, nicht in der Absicht, es zu schmälern, sondern in der Absicht, es zu bewahren und über die stiftungsgemäße Verwendung zu wachen.

Das Organisationsgesetz benannte endlich noch die Schulgemeinden, in welche der Regierungsrath den Kanton behufs der Wahl der Schulpflegen eintheilen wollte. Davon wird noch später die Rede sein. Das war die Organisation des Kantons, das die Organisation der Gemeinden. Das Wesentliche von Allem war schon in der Organisation von 1831 enthalten: seit 1841 wurde sie nur nach dem Geiste und den Vorschriften der Verfassung freier gestaltet. Man darf von der Organisation mit Recht behaupten, daß sie naturwüchsig aus dem Wesen einer demokratischen Verfassung entspringt und den Bedürfnissen des Volkes entspricht. Die Gemeindeorganisation dürfte leicht auch anderwärts zum Muster dienen und jedenfalls den so gangbaren Organisationen, worin die Bürger nur einen mittelbaren Antheil an den Gemeindesachen haben, weit vorzuziehen sein. Selbst der Friede und die Wohlfahrt der Gemeinden würden bei jener besser gedeihen, als bei diesen, wenn auch ein langsamerer Gang in tiefeingreifende Unternehmungen käme. Denn die Gemeinden bestehen eben nicht von heute auf morgen und brauchen daher ihre Geschäfte nicht im Geschwindschritte abzuthun. Für monarchische Staaten möchte nur der zu häufige Wechsel der Behörden, das unaufhörliche Wählen nicht empfehlenswerth sein. Bei mir entsteht sogar die Frage, ob dieses für Republiken zuträglich sei? — Auch in diesen möchte etwas mehr Stetigkeit zu wünschen sein. Dem Organisationsgesetze schloß sich das Gesetz über Conflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden an. Die vorige Gesetzgebung, aus dem Kopfe des Appellationsgerichtspräsidenten Dr. Casimir Pfyffer hervorgegangen, strebte mehr dahin die richterliche Gewalt auf Kosten der admi-

nistrativen zu erheben. Conflikte spannen sich endlos fort; wurden sie auch zu Ungunsten der richterlichen Gewalt entschieden, so mochte diese nicht gehorchen und ihre einmal gefällten Urtheile nicht zurücknehmen. Bei den Berathungen über Conflikte saßen die Mitglieder der streitenden Behörden im Großen Rathe und verlängerten und verwirrten die Verhandlungen. Das neue Gesetz, in Kraft getreten den 2. Brachmonat 1842, stellte nun die administrative und richterliche Gewalt vor dem Großen Rathe gleich, — gestattete den beiden streitenden Behörden eine schriftliche Verantwortung, schloß aber die Mitglieder derselben von den Verhandlungen aus und verfügte: „Je nachdem der Entscheid ausfällt, hat die betreffende verwaltende oder richterliche Behörde die in Frage gelegene Erkanntniß oder Verfügung ungesäumt zurückzunehmen." Am 20. Wintermonat 1842 trat das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten in Kraft. Es handelte in vier Abschnitten über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten im Allgemeinen, über die Verantwortlichkeit des Regierungsraths, des Obergerichts und des Erziehungsraths im Besondern. Theilweise war auch dieses Gesetz frühern Gesetzen entnommen, stellte aber neue Bestimmungen auf, welche die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten näher bestimmten. Als allgemeiner Satz war darin aufgestellt: „Alle Behörden und Beamteten sind zur unparteilichen, beflissenen, gesetzmäßigen und treuen Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes verpflichtet und dafür verantwortlich. Jede untere Behörde und jeder untere Beamtete sind in Bezug auf ihr amtliches Wirken zunächst ihren vorgesetzten Behörden verantwortlich und denselben Rechenschaft schuldig." Zur Unparteilichkeit wurde vorgeschrieben, daß der Ausstand wegen Verwandtschaft und wegen Interesse in allen vorkommenden Fällen und bei allen Behörden und Beamteten stattfinden soll und daß jederzeit beide Parteien angehört werden müssen. „Wo die Dringlichkeit eine augenblickliche Verfügung nothwendig macht, bleibt jedesmal das Recht des Einspruchs von Seite der Gegenpartei inner der gesetzlichen Frist gesichert." Auf Vergehen gegen diese Vorschrift wurde festgesetzt, wenn die Gegenpartei in ihrem Rechte verkürzt oder in Schaden versetzt würde, so wäre sie berechtigt, „gegen die betreffende Stelle Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt und auf Schadenersatz zu stellen." Um die Beflissenheit der Behörden und Beamteten zu spornen, wurde vorgeschrieben, daß sie für jede Eingabe einen Empfangschein ausstellen müßten und daß sie auf Verlangen durch Zwangsmaßregeln zur Erledigung eines Geschäftes angehalten, oder daß andere Behörden oder Beamtete auf Kosten der Saumseligen die Behandlung desselben übertragen werden konnte. Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit wurde festgesetzt: „Das Verfahren und die Entscheidungen der Behörden und Beamteten müssen den Gesetzen gemäß sein. In jeder

Entscheidung muß der Sachverhalt nach den Eingaben der Parteien oder nach den gepflogenen Untersuchungen kurz dargestellt werden. Die Entscheidung selbst muß auf den Gesetzen oder auf Beschlüssen höherer Behörden, oder auf frühern Entscheidungen in gleichen Fällen, oder auf Urkunden, Verträgen oder andern Rechtstiteln u. s. w. beruhen und begründet sein. Die Begründung ist in jeder von einer Behörde oder einem Beamteten erlassenen endlichen Entscheidung ausdrücklich anzugeben. Diese Entscheidungen sind durch die gehörigen Unterschriften zu beglaubigen." Gegen Mißbrauch der Amtsgewalt wurde der Partei das Klagerecht und die Forderung persönlicher Genugthuung und Schadenersatzes eröffnet. Hinsichtlich der Treue sagte das Gesetz §. 12: „Die Behörden und Beamteten sollen das ihnen anvertraute Gut mit Treue verwalten. Sie sollen darüber jederzeit Rechenschaft abzulegen im Stande sein und nichts davon, auch nur vorübergehend, in ihren Privatnutzen verwenden. Sie haften auch für jede Fahrläßigkeit in der Besorgung des ihnen anvertrauten Gutes mit ihrem Vermögen. Jede Unterschlagung oder Veruntreuung wird nach den Gesetzen bestraft." §. 13. „Jeder Beamtete oder Angestellte haftet nach den in §. 12 aufgestellten Grundsätzen persönlich und mit seinem ganzen Vermögen für das ihm zur Verwaltung übertragene Gut, bestehe es in Kassen, Geldern, Magazinen, Geräthschaften oder Anderm. Die betreffende Behörde ist berechtiget von den ihr untergebenen Beamteten oder Angestellten eine angemessene Hinterlage (Realcaution) oder persönliche Bürgschaft zu fordern. Hat ein solcher Angestellter Kassen, Gelder, Magazine, Geräthschaften u. dergl. zu verwalten, so ist die betreffende Behörde verpflichtet, denselben zur Leistung einer Hinterlage oder persönlichen Caution anzuhalten." Die neue Regierung wurde hierinfalls um so vorsichtiger gemacht, als sich beim ersten Untersuche der ihr von der alten Regierung übergebenen Kasse der eidgenössischen Kriegsfonds zuerst ergab, daß 944 Franken an Silber mangelten, und dann später, daß in mehreren Goldrollen Bleicylinder steckten, und demnach Fr. 3419. 60 Rpn. fehlten. In der Handkasse des von der frühern Regierung angestellten Kassirers, Joseph Häfliger von Rothenburg, fehlten Fr. 10,813. 4 Rpn. Im Ganzen zeigte sich nach genauem Untersuche ein Mangel von Fr. 17,483. 70 Rpn. Die Kassaübernehmer, Regierungsräthe Zurgilgen und Kost hatten darin gefehlt, daß sie bei Uebernahme der Kasse sich mit dem Untersuche einzelner Partieen Goldes und Silbers begnügt und von demselben auf die Richtigkeit des Ganzen geschlossen hatten. Durch diese Saumseligkeit entwischte die alte Regierung jeder Verantwortlichkeit. Hingegen haftete der von ihr gewählte Kassirer, dessen Amtsdauer noch nicht abgelaufen war. Allein seine Caution reichte zur Deckung nicht aus, Privatvermögen hatte er keines. Durch richterliches Urtheil wurde er zum

Ersatz des Schadens, so wie zur Kettenstrafe verurtheilt. Seine Bürgen mußten für ihn einstehen. So wurde der Mangel in der Kasse wieder ersetzt, welche die neue Regierung der Eidgenossenschaft hatte vergüten müssen. Dieser Fall, welchen die Radikalen zuerst gegen die neue Regierung ausbeuteten, obwohl sie mehr der alten zur Schuld fiel, welche einen von Jedermann als einen Strudelkopf verlachten Kassirer gewählt hatte, weil er radikal gewesen, hatte die Regierung klug gemacht. Darum schrieb das Verantwortlichkeitsgesetz ferner vor, daß jede Behörde das Rechnungswesen ihrer Beamteten und Angestellten regeln und untersuchen und sie zur Rechnungsablage Geld- und Kassaablieferung anhalten könne, und erklärte diejenigen Behörden als dem Staate für allen Verlust verantwortlich, welche unterlassen hätten, hierinfalls bei eigener Wahrnehmung von Gefährde, oder nach Vorschrift der Gesetze Aufsicht walten zu lassen und Untersuchung vorzunehmen. „Es haftet in diesem Falle jedes Mitglied der Behörde persönlich und alle insgesammt mit ihrem ganzen Vermögen." Nur wenn ein Mitglied durch das Protokoll nachweisen konnte, „zur rechten Zeit auf Beobachtung der Verwaltungsvorschriften oder auf Untersuchung gegen den betreffenden Beamteten gedrungen zu haben", war es von der Mithaftbarkeit frei. Der §. 15 enthielt die Bestimmung: „Die Gemeinden haften für die von ihnen gewählten Beamteten, so weit diese durch ihre amtlichen Handlungen Fehler oder Unterlassungen die Rechte oder das Vermögen Dritter benachtheiligen, ohne dafür vermittelst ihrer eigenen Habe vollen Ersatz leisten zu können." In dieser Bestimmung lag eine große Gewähr für die Wahl treuer und rechtschaffener Beamteten. Wenn der demokratische Geist die Wahlgesetze anderer Staaten durchdringen sollte, wäre diese Vorsorge auch dort am Platze. Die §§. 16 und 17 schrieben eine regelmäßige Rechnungsablage vor, wobei die Rechnungsabnehmer immer befugt waren, auch die Kasse zu untersuchen. „Bei längerer Weigerung (der Rechnungsableger) oder sonstiger Gefährde kann die Verhaftung des mit der Verwaltung besonders Betrauten von der vorgesetzten Behörde verfügt werden. — In diesem Falle wird das gesammte Vermögen des zu Verhaftenden mit Beschlag belegt." Eine eigene Vorschrift war gegen Taxenüberforderung gerichtet. „Jede Behörde und jeder Beamtete sollen sich mit ihrer Besoldung oder den gesetzlichen Gebühren für ihre amtlichen Verrichtungen begnügen. Die Bestechung wird als Kriminalverbrechen bestraft." Jede Partei war berechtiget, einen spezificirten Empfangschein für die bezahlten Gebühren zu fordern und die Rückerstattung des zuviel Bezahlten zu begehren. Wurde nicht sofort entsprochen, so fand das Klagrecht an die höhere Behörde statt, wurde die Klage für begründet erklärt, so konnte die Rückerstattung sammt Kostenersatz auf dem kürzesten Wege erreicht werden. Der Ueberforderer wurde überhin in eine Ordnungsbuße

verfällt „oder je nach Umständen als Betrüger dem Strafrichter überwiesen.“ Die vorgesetzte Behörde sollte auch von Amts wegen gegen Tarenüberforderung einschreiten. Das Verfahren war gegen alle Beamtete das gleiche, wie gegen Privaten. Nur mußte bei Verhaftung eines Mitgliedes des Großen Rathes, des Regierungsrathes oder des Obergerichtes, der Große Rath einberufen werden, welchem die Entscheidung zustand, ob die Verhaftung fortdauern oder aufhören soll.

Die §§. 22 und 23 handelten von der Absetzung und Einstellung der Beamteten. An die Stirne war der §. 14 der Staatsverfassung gesetzt. „Als Gründe der Entsetzung gelten die Untauglichkeit, die längere Nachläßigkeit, der Mißbrauch der Amtsgewalt oder überhaupt ein Verbrechen oder ein durch das Gesetz ausdrücklich mit Entsetzung bedrohtes Vergehen.“ Aus dem gleichen Grunde konnte eine vorgesetzte Behörde einen ihr untergeordneten Beamteten oder Angestellten in seiner amtlichen Wirksamkeit einstellen. „Die Behörde ist jedoch verpflichtet und der Eingestellte berechtiget, sogleich an die Gerichte Klage zu stellen. Das Gericht hebt entweder die Einstellung auf oder spricht die förmliche Entsetzung aus.“ Damit wurde Suspensionen und Absetzungen, wie sie gegen mich stattgefunden, ein für allemal vorgebogen. Eine Ausnahme von allen bisherigen Bestimmungen enthielt der §. 25 in Bezug auf die Mitglieder des Großen Rathes. „Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Er hat bei Ausübung seiner Befugnisse die bundesgemäßen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken gewissenhaft zu beobachten.

„Jedes einzelne Mitglied hat nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu stimmen und in Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit im Auge zu behalten. Es wird nach Vorschrift der Geschäftsordnung zur Erfüllung seiner Amtspflichten angehalten.“ Der Bericht des Regierungsrathes, als er den Entwurf zum Verantwortlichkeitsgesetze vorlegte, sagte: „Die in diesem allgemeinen Theile enthaltenen Bestimmungen sollen ihre Anwendung auf alle Behörden und Beamteten des Kantons finden und einzig macht eine Ausnahme von dieser allgemeinen Anwendung die oberste Behörde des Landes, welcher zufolge unserer Staatsverfassung das souveräne Volk seine Souveränitätsrechte zur Ausübung überträgt und die diese Souveränitätsrechte im Namen des Souveräns ausübt. Der Große Rath in dieser seiner durch die Verfassung ihm angewiesenen Stellung kann nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich sein.“ Diese Bestimmung versteht sich von selbst, sie gilt von allen gesetzgebenden Versammlungen aller Staaten. Dessen ungeachtet wurden die Mitglieder des Großen Rathes vom Jahr 1845 durch die nach 1847 bestandenen Luzernerischen Gerichte wegen Ausübung ihrer Befugnisse als straffällig, ihrer Bürgerrechte als verlustig erklärt

und zu einer Contribution von Fr. 300,000 als pflichtig verurtheilt. Die drei letzten Abschnitte des Verantwortlichkeitsgesetzes enthielten sehr wirksame Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Regierungsraths, Obergerichts und Erziehungsrathes. „Der Regierungsrath ist dem Großen Rathe verantwortlich. Der Regierungsrath, die Commissionen oder einzelne Mitglieder desselben können wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens oder wegen Saumseligkeit in Erfüllung von Aufträgen oder Erledigung von Geschäften zur Verantwortung gezogen werden. Das Obergericht ist dem Großen Rathe verantwortlich. Das Obergericht, die Justizcommission oder einzelne Mitglieder können wegen Verletzung der Verfassung oder Gesetze, wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung zur Rechenschaft gezogen werden." Der Erziehungsrath war sowohl dem Regierungsrathe als dem Großen Rathe verantwortlich. Eine unparteiische Commission des Großen Raths hatte jedesmal zu untersuchen, ob der Fall der Ueberweisung an die Gerichte vorhanden sei; bejahenden Falls sollten an die Stelle der überwiesenen Mitglieder Stellvertreter in die Behörden gewählt werden bis zum gerichtlichen Entscheide. Das ganze Gesetz machte mit der Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten Ernst. Im Jahr 1843 wurde das Sporteingesetz und zwar meistens in dem Sinne der Herabsetzung der Sporteln durchgesehen. Eine eigenthümliche Bestimmung desselben war: „Die Gerichtsstelle, welche eine Rechtssache entschieden hat, soll in dem Urtheile zugleich das Maß der Kosten, welche für den Sachwalter oder die Partei zu vergüten sind, inner den Schranken des gegenwärtigen Gesetzes jedesmal bestimmen. Die Kostennote muß von den Parteien jedesmal dem Gerichte vorgelegt werden; wird sie nicht vorgelegt, so bestimmt das Gericht die Kosten nach Billigkeit." Diese Bestimmung beabsichtigte den übertriebenen Forderungen der Advokaten vorzubeugen. Die Absicht wurde auch erreicht, sobald die Gerichte einmal an die Kostenbestimmungen gewöhnt waren. Verträge zwischen Sachwaltern und Parteien, wodurch größere Gebühren bedungen oder bezogen werden wollten, wurden als ungültig erklärt und den hierin fehlbaren Sachwaltern überhin auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit die Uebernahme von Rechtsgeschäften verboten. Im Jahr 1844 wurde ein Finanzgesetz erlassen. Dasselbe faßte zusammen, was seit 1799 in Finanzsachen verfügt worden war. Das Gesetz theilte sich in zwei Titel: Finanzquellen und Finanzverwaltung, der erste Titel in vier Abschnitte, welche von den Staatsliegenschaften (Domänen), von den Staatskapitalien, von den Hoheitsrechten (Regalien) und von den Staatsabgaben handelte. Die frühere Regierung strebte mehr und mehr die Domänen zu veräußern, die neue aber sie zu behalten und sie zu bewirthschaften und zu unterhalten, „daß sie dem

Staate den möglichst vortheilhaftesten Ertrag liefern." Ohne Bewilligung des Großen Raths durften keine Domänen veräußert oder vertauscht werden. Die Staatskapitalien bestunden aus eigentlichen Kapitalien und aus Gülten, welche für losgekaufte Zehnten und Bodenzinse errichtet wurden. Die Regalien waren der Salzhandel, das Münzrecht, die Post und die Pulverfabrikation. Das meiste Salz wurde von Baselland bezogen. Große Bewegung war im Postwesen. Luzern ist in der Mitte der Schweiz, liegt an der St. Gotthardsstraße, der kürzesten Verbindungslinie der Rheinlande mit Italien. Auch zwischen St. Gallen und Bern war der kürzeste Weg über Luzern. Seit dem Jahr 1837 hatte Friedrich Knörr von Mühlhausen die Dampfschifffahrt und damit auch die Postschifffahrt auf dem Vierwaldstättersee inne gehabt. Er bezog vom Staate eine Gebühr von Fr. 4000. Knörr war kein Luzerner, sondern ein Protestant aus dem Elsaß. Schon darum war im Jahr 1837 der Gedanke erwacht, ein Dampfschiff durch eine Gesellschaft von Luzernern zu erbauen, welcher aber nicht zur Ausführung kam. Als Herr Ingenieur Karl Emanuel Müller von Altdorf auf mein Verwenden nach Luzern gekommen war, wurde jener Gedanke wieder rege und der Unternehmungsgeist des Herrn Müller wollte ihn zur Ausführung bringen. Die Freischaarenzüge sowohl, als die steten Drohungen der radikalen Kantone gegen Luzern, stellten die unermeßliche Wichtigkeit für die Regierung von Luzern dar, auf dem Vierwaldstättersee die Herrschaft zu behaupten und über Dampfschiffe verfügen zu können. Aus diesen Rücksichten unterstützte ich das Unternehmen des Herrn Müller aus allen Kräften. Mittlerweile wußte Friedrich Knörr die Herren Regierungsrath Wendelin Kost und Staatsschreiber Plazid Meyer ins Interesse zu ziehen und für sich einzunehmen. Von da an boten sie alles, was das Interesse und ihr Verstand ihnen eingab, auf, das Unternehmen des Herrn Müller zu verhindern. Dieser wollte es ganz der Regierung von Luzern und den übrigen Regierungen am Vierwaldstättersee abtreten. Die beiden Herren verhinderten im Großen Rathe durch ihre Reden die Annahme dieser Anerbietung. Eben so verhinderten sie auch die Betheiligung der Regierung von Luzern an dem Unternehmen. Gegen alle gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften blieben die beiden Herren im Großen Rathe bei Berathung und Abstimmung, bis sie endlich förmlich in Ausstand erklärt wurden. Herr Regierungsrath Müller bot wiederholtermalen zu einem Vergleiche die Hand, allein vergebens, wenn ein Vergleich dem Abschlusse nahe schien, wurde er von Knörr und seinen Genossen wieder verworfen. Indessen beharrte Herr Müller bei seinem Plane, und weil die Regierung sich nicht betheiligen konnte, so setzte er sein Unternehmen auf Aktien und fand im Kanton Luzern und anderwärts zureichende Unterstützung. Es bildete sich eine Gesellschaft. Dieselbe konnte endlich doch mit der

Regierung von Luzern einen Postvertrag abschließen. Als Staatsabgaben zählte das Finanzgesetz auf: a) die Stempelabgabe, b) den Ertrag des Kantonsblattes (Amtsblatt); c) die Zölle, Weg- und Brückengelder; d) die Bestätergebühren; e) die Umgeld- und die Rebgeländeabgabe; f) die Verehelichungsgebühren; g) die Stellungs- und Entlassungsgebühren beim Militärdienste; h) die Erbsgebühren; i) die Gewerbs- und Handelsabgaben als aa) Marktpatente, bb) Verkaufsbewilligungen, cc) Wirthspatente für das Auswirthen inländischen Getränkes dd) Bierbrauerpatente ee) Kanonsgebühren (für Ertheilung von Wirthsrechten), ff) Holzausfuhrbewilligungen; k) Tanzgebühren; l) Hundszeichen; m) Jagdpatente; n) die Sporteln der Behörden und Beamteten, soweit dieselben in die Staatskasse fallen; o) die Bußengelder. Der §. 76 sagte: „Falls die in den vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Einnahmen nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu decken, so kann vom Großen Rathe dem Regierungsrathe der Bezug einer unmittelbaren Steuer bewilligt werden." Die Finanzen waren von der alten Regierung in einem geordneten und guten Zustande übergeben worden, in diesem wurden sie auch von der neuen erhalten, bis ein kriegerischer Angriff der mehreren Mitstände sie zu überschwänglichen Ausgaben nöthigte. Sie bezog nie eine unmittelbare Steuer. Eine Staatsrechnung von 1845 zeigte nach dem Berichte des Regierungsrathes das Ergebniß, daß bei einer

Einnahme von Fr. 512,477. 80. und einer
Ausgabe von „ 477,407. $05^{7}/_{18}$ sich ein Ueberschuß der
Einnahmen von Fr. 35,070. $74^{11}/_{18}$ zeigte. Schlug man noch den Mehrzuwachs des Inventariums, nach Abzug des Abgangs hinzu, mit Fr. 97,997. $73^{12}/_{18}$, so zeigte sich als Totalüberschuß der Einnahmen von 1845 über die Ausgaben die Summe von Fr. 133,868. $48^{5}/_{18}$. Der Regierungsrath sagte hierüber: „Dieses sehr erfreuliche Resultat erscheint zum Theil als Ergebniß der bedeutenden Minderauslagen, welche die meisten Verwaltungen gegenüber dem Budget nachweisen. Natürlich wird durch den Klang der Waffen die Aufmerksamkeit von denjenigen Verwaltungen abgelenkt, die mehr für die Zeiten der Ruhe und des Friedens als des Krieges und der Empörung bestimmt sind. Aber auch abgesehen von diesen beträchtlichen Minderauslagen zeigt die Rechnung ein sehr erfreuliches Resultat, indem die Einnahmen die Budgetansätze um die bedeutende Summe von Franken 51,748. 80 Rpn. überschreiten. Da die Einnahmen auch im Vergleich zum Jahr 1844 in einem wachsenden Verhältniß erscheinen, so berechtigt uns dieses zu bedeutenden Hoffnungen; denn wenn die Einnahmen des Staates in einem Augenblicke wachsen, wo er sich gegenüber mehreren Nachbarständen gleichsam in einem Kriegs- oder Blokadezustand befindet; wenn sie in einem Augenblicke wachsen, wo die Entwickelung der innern Kräfte

und des innern Verkehrs durch Aufruhr und Landsfriedensbruch gewaltsam gestört wird, so zeigt dieses unwiderlegbar von großer dem Staate innewohnender Lebenskraft, von kräftiger Gesundheit, die sich durch Hemmungen nicht blos nicht unterdrücken, sondern auch nicht einmal wesentlich stören läßt.

Dieser natürliche Zustand, der sich hauptsächlich auf eine eben so sachverständige als thätige Bebauung des Bodens gründet, läßt uns für die Zukunft die schönsten Hoffnungen schöpfen; denn wenn sich die Staatseinkünfte unter den schwierigsten Zeitverhältnissen vermehren, so ist wohl kaum zu zweifeln, daß dieses in einem vielfach vergrößerten Maßstabe geschehen werde, wenn es der Vorsehung gefallen wird, uns Ruhe und Friede zu verleihen.

Jene reiche Lebensfülle, die sich unter dem sichtbaren Schutz von Oben, auch unter den schwierigsten Verhältnissen in einem unerwartet großen Maaße gezeigt hat, bürgt uns, daß der Kanton ohne namhaften Schaden auch jene große Calamität bestehen werde, die wirklich auf ihm, so wie fast auf allen Staaten Europas lastet. Wenn Bürger und Behörden Hand in Hand gehen; wenn sie nach Kräften dem sich zeigenden Elend zu steuern suchen, so wird es ihnen unzweifelhaft gelingen, diese harte Prüfung, so wie die frühern glücklich zu bestehen."

Nebst den bisher angeführten Gesetzen wurde auch die Geschäftsordnung für den Großen Rath, den Regierungsrath, den Erziehungsrath und das Obergericht von dem Großen Rathe erlassen. Damit war die Reihe derjenigen Gesetze, welche den zweiten Band ausmachen sollten, geschlossen. In den dritten sollte nun das bürgerliche Gesetzbuch und das Civilrechtsverfahren kommen. Auch diese arbeitete ich um und brachte es so weit, daß über das erstere sogar die erste Berathung im Großen Rathe statthaben konnte. Dr. Casimir Pfyffer hatte ein solches schon vollständig eingeführt, es bedurfte also nur einiger Vereinfachung und der Umarbeitung im Geiste der neuen Verfassung. Meine Rechtskenntnisse waren dieser Aufgabe keineswegs gewachsen, mir stand Niemand zur Seite und so zog ich im Großen Rathe gegenüber von dem ursprünglichen Verfasser des Gesetzbuches meistentheils den Kürzern. Mit großem Fleiße bearbeitete und vollendete ich inmitten aller Stürme, mit welchen die Regierung zu kämpfen hatte, inmitten aller Geschäfte, mit welchen ich überladen war, ein Gesetz über das Civilrechtsverfahren. Dr. Casimir Pfyffer wird die aufgefundene Handschrift zum Gesetze über das Civilrechtsverfahren vom 22. Weinmonat 1850 benützt haben. Wäre mir Ruhe gegönnt worden, so würde ich in dem Laufe von einigen Jahren die ganze Gesetzgebung des Kantons Luzern, welche in einer Menge von Bänden zerstreut lag, in vier Bände zusammengefaßt haben, wovon keiner eine bedeutende Dicke gehabt hätte. Es war

dann die Absicht, an der Gesetzgebung nur im höchsten Nothfalle etwas mehr zu ändern, ohne jedoch das öffentliche Leben beengen zu wollen. Darum stand in den Gesetzen überall die Vollmacht an die Regierung, im Geiste der Gesetze die nöthigen Weisungen an die Behörden und Beamteten über Anwendung derselben zu ertheilen. Es ist ein unberechenbarer Schaden, zumal in Republiken, wenn die Gesetze zu leicht und zu häufig geändert werden. In den Urkantonen lebt am meisten Hochachtung des Volkes für die Gesetze. Es ist wohl kein anderer Grund, als weil die Gesetze sehr einfach und schon mehrere hundert Jahre unverändert geblieben sind und darum sich eine gewisse Ehrfurcht erworben haben. In Luzern war der Große Rath in den Dreißigerjahren eine wahre Gesetzesmaschiene, welche für jeden vorkommenden Fall ein Gesetz an's Tageslicht brachte. — Auch da war die in Frankreich herrschende Manie, alles, was der Große Rath hervorbrachte, Gesetz zu nennen. Nach meinem Plane aber sollte nur mehr das in die Sammlung der Gesetze kommen, was eine bleibende Norm für alle gleichartigen Fälle in der ganzen Zukunft sein sollte. Alle andern Dekrete wurden wohl auch durch die Verhandlungen oder durch das Kantonsblatt veröffentlicht, aber nicht in die Sammlung der Gesetze aufgenommen.

Der Große Rath erließ auch einige andere Gesetze, welche die Umstände nothwendig machten, z. B. ein Erziehungsgesetz, ein Gesetz über Aufnahme geistlicher Orden, ein Preßgesetz, das Gesetz über Entschädigung der Ehehaften, welche erst später in den letzten Band ihre Aufnahme gefunden hätten. Allein sonst verhinderte ich hie und da zum Aerger derjenigen, welche noch von den alten Ansichten über die Gesetzgebung befangen waren und einen raschern Gang derselben gewünscht hätten, voreilige Gesetzesabänderungen.

Nächst der Gesetzgebung, in deren steter Ordnung und Entwickelung die Regierung durch die ununterbrochen auf sie anstürmende Revolution gehemmt wurde, leistete die Regierung noch am meisten im Fache der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts. Der Radikalismus im In- und Auslande bezüchtigte dieselbe des Obscurantismus, des Strebens nach Verdummung des Volkes, und ich darf mit ruhigem Gewissen behaupten, daß sie in der kurzen Zeit ihrer Dauer weit mehr für die Bildung des Volkes geleistet und verwendet hat, als ihre mit dem Ruhme der Aufklärung vom Radikalismus in Nähe und Ferne gekrönte Vorgängerin. Diese Behauptung werde ich auch sofort durch Darstellung von Thatsachen erhärten. Die Staatsverfassung machte es der Regierung zur Pflicht, für die Erziehung und Bildung des Volkes „im Geiste der romischkatholischen Religion und des demokratischen Freistaates" zu sorgen. Die Regierung erkannte, daß auf die Grundlage einer katholischen und

demokratischen Volksbildung das ganze Staatsgebäude aufgeführt werden müßte. Sie machte sich den Bau dieses Fundamentes zur ersten und wichtigsten Aufgabe. Am 24. Brachmonat 1841 hatte der Große Rath als Mitglieder des Erziehungsrathes gewählt die Herren Joseph Leu von Ebersoll, Joseph Eutych Kopp von Münster, Professor der Philologie am Lyceum, Joseph Mohr von Luzern, meine Person und Med. Dr. Joseph Scherrer von Hochdorf. Die vier Capitel der Geistlichkeit hatten als Mitglieder gewählt, Luzern den hochwürdigen Herren Jakob Waldis, Probsten der Collegiatstift im Hof zu Luzern, Sursee den hochwürdigen Hrn. Xaver Estermann, Pfarrer in Großwangen, nachmals Dekan des Capitels; Willisau den hochwürdigen Hrn. Melchior Kaufmann, Chorherr, nachmals Probsten der Collegiatstift im Hof zu Luzern; Hochdorf den hochwürdigen Herrn Joseph Wiedmer, Domherr, nachmals Probsten der Collegiatstift zu Beromünster. Nach dem Austritte des Herrn Kopp wurde Herr Regierungsrath Zünd in den Erziehungsrath gewählt. Nach dem Tode des Herrn Rathsherr Leu wurde Herr Ignatz Pillier von Horw, nach der Adankung von Herrn Waldis Herr Georg Sigrist, Stadtpfarrer und Chorherr in Luzern und nach dessen Austritt Herr Burkard Leu, Chorherr in Luzern; nach dem Tode des Herrn Wiedmer Herr Xaver Schmid, Pfarrer in Hitzkirch, in den Erziehungsrath gewählt. Mit Ausnahme der Verstimmung, welche hie und da durch die Angelegenheit der Jesuiten in die Behörde gebracht ward, herrschte unter den Mitgliedern eine wahrhaft collegialische und für ihre heiligen Aufgaben begeisterte Gesinnung im Erziehungsrathe. Nur Herr Stadtpfarrer Sigrist brachte, jedoch höchst selten, wo er etwa seine empfindliche Ehrliebe gekränkt wähnte, einen Mißton in die Verhandlungen. Meistentheils ging er jedoch einig mit den übrigen Mitgliedern, war aber durchaus kein Mann der Geschäfte. Ihm fehlte dazu nicht blos die Zeit, sondern noch mehr die Gewandtheit. Er konnte keinen Widerspruch ertragen, entweder wurde er durch denselben sofort gekränkt, was er durch eine ihm eigene beklommene zitternde Stimme, welche Andere zum Mitleid bewegte, kundgab, oder er ließ seine Meinung fallen und trat zum Gegner über. Sein Nachfolger, Burkard Leu, benützte hingegen jeden Anlaß, seinen Ingrimm gegen die Regierung, gegen den Geist und das Wirken der Behörden und namentlich gegen meine Person durchblicken zu lassen, mischte seinen mündlichen und schriftlichen Berichten immer etwas grobkörniges Salz und noch mehr hämische Seitenblicke, worin er ein wahrer Meister ist, bei, bildete sich aber bald zu einem sehr gewandten Geschäftsmanne, dessen Berichte man gerne anhörte und auch größtentheils als gelungene betrachtete. Der Erziehungsrath theilte sich, nach dem Vorbilde des Regierungsrathes, in drei Commissionen von je drei Mitgliedern — nämlich in die Commission für Gegenstände, welche

Staat und Kirche zugleich betreffen, in die Commission für das Gymnasium und Lyceum und in die Commission für Volksschulen, kurzweg Volksschulcommission genannt. Die erste Commission bestand aus Herrn Chorherr Kaufmann als Präsident, aus Herrn Rathsherr Leu (später Herr Ignatz Pillier) und Joseph Mohr; die zweite Commission bestand aus den Herren Joseph Eutych Kopp als Präsident, (später Herr Regierungsrath Zünd), Herrn Probst Waldis (nachher Herrn Stadtpfarrer Sigrist) und Domherr Wiedmer; die Volksschulcommission bestand aus mir als Präsident, Herrn Dekan Estermann und Herrn Med. Dr. Scherrer. Im Jahr 1845, als ich die Polizeidirektion übernahm, ging die Präsidentenstelle an Herrn Dekan Estermann über; an meine Stelle kam in die Commission Herr Pfarrer Buck von Hitzkirch und ich trat in die Commission für Gymnasium und Lyceum; durch den Tod des Herrn Probsten Wiedmer und den Eintritt des Herrn Chorherrn Leu, ging die Veränderung vor sich, daß dem Chorherrn Leu die Präsidentschaft der Commission für Gegenstände, welche Kirche und Staat zugleich betrafen, übertragen wurde, Herr Probst Kaufmann aber in die Commission für Lyceum und Gymnasium übertrat. Man wollte Herrn Chorherrn Leu nicht in unmittelbare Berührung mit den Jesuiten bringen um dadurch nicht unangenehme Reibungen zu verursachen. Präsident des Erziehungsrathes war Herr Kopp und nach seinem Austritte Herr Regierungsrath Joseph Zünd. Die ersten vier Jahre war Herr Joseph Mohr, später ich der Vizepräsident. Herr Kopp war ein eben so gewandter, als Herr Zünd ein unbeholfener Präsident. In den ersten Jahren brachte Herr Domherr Wiedmer, welcher sich in einen ordentlichen Geschäftsgang gar nicht zu fügen wußte, oft Schlepperei in die Behörde. Er verlor sich in seinen Vorträgen, unterbrach Andere und störte. In der zweiten Periode gingen die Sachen des Präsidenten wegen oft nicht recht vom Flecke. Mir war das unausstehlich, weil ich den Geschäften gerne ihren Fortgang verschafft wissen wollte. Die Commission für die Geschäfte, welche Staat und Kirche zugleich betrafen, hatte sehr viele Geschäfte; der Präsident besorgte vorzugsweise diejenigen, welche die Geistlichen unmittelbar betrafen oder an höhere kirchliche Behörden gelangen mußten; Hr. Joseph Mohr untersuchte die Rechnungen und Verwaltung der Klöster und der beiden Collegiatstifte; Herr Rathsherr Leu hatte das sogenannte Inspekturamt, d. h. die Aufsicht über die Gebäude der Bepfründeten, über die Ausrundung der Pfarreien u. s. w. Obwohl Herr Probst Kaufmann eine etwas eckigte Persönlichkeit hatte, wußte er sich doch gut in die Geschäfte zu finden und arbeitete seine Berichte und Anträge immer mit vielem Fleiße aus. Sekretärs hatte weder seine Commission, noch die Volkscommission, der Sekretär war nur für die Commission des Lyceums und Gymnasiums, obwohl deren Geschäfte im Ver-

hältniß zu denen der übrigen zwei Commissionen unbedeutend waren. Herr Joseph Mohr war ein eben so schneller als geschickter Arbeiter. Rathsherr Leu, obwohl er nicht orthographisch schreiben konnte, ersetzte durch seinen klaren und scharfen Verstand und durch seine Kentnisse aller Verhältnisse, was ihm an Bildung abging. Man hörte seine mündlichen und schriftlichen Berichte jedesmal mit Interesse an. Fast alle Geschäfte, welche diese Commission zu behandeln hatte, mußten an den Regierungsrath zur endlichen Entscheidung gelangen. Denn es lag tief in allen Luzernern ein gewisses Mißtrauen auf eine geistliche Behörde und auf die Geistlichkeit selbst, man witterte immer, sie würde sich zu viel Güter und Rechte anmaßen. Nicht einmal Rathsherr Leu, welchen der Radikalismus stets als Pfaffenknecht verschrie, war von diesem Mißtrauen frei. Die Geistlichkeit war im Kanton Luzern im Allgemeinen gut ausgestattet, dies mochte den Neid der Bauern erregen; sie hatte einen bedeutenden Einfluß, das erregte den Neid der Aristokraten und Radikalen, überhaupt derjenigen, welche am Ruder waren. Meinerseits habe ich wohl ein gewisses Streben nach bequemlichem und behaglichem Leben an der Geistlichkeit wahrgenommen, aber keineswegs ein Streben nach politischer Herrschaft und auch wenig Geschick dazu. Die sogenannte Pfaffenfurcht, welche die meisten Staatsmänner in und außer der Schweiz plagt und sie zu verkehrten Maßregeln aller Art drängt, hat sich mir seit 1841 niemals genahet. Mir war es sehr daran gelegen, mit der Geistlichkeit Hand in Hand zu gehen, namentlich ihre Vorsteher in Handhabung der Disciplin nicht nur zu unterstützen, sondern auch anzuspornen, und ihre Wirksamkeit im geistlichen Gebiete immer mehr von aller Hemmniß zu befreien. Die Geschäfte der Volksschulcommission waren so getheilt, daß der Präsident die unmittelbare Aufsicht über alle Schullehrer, über ihre Wahl, Versetzung und Entlassung, hatte, — ein sehr mühsames und detaillirtes Geschäft, die übrigen Gegenstände wurden gemeinsam behandelt oder auch bald dem einen oder dem andern Mitgliede zur Berichterstattung überwiesen. Eine Harmonie, wie unter uns dreien herrschte, gibt es in keiner Behörde. Wir waren Eines Sinnes, Ein Herz und Eine Seele. Der Abschied aus dieser Commission that meinem Herzen wehe. Wir hatten an und für sich die Regel, Vieles aus uns selbst abzuthun, fanden aber auch im Erziehungsrathe, an welchen wir fast jede Sitzung eine Menge von Geschäften brachten, keinen Neid auf unsere Befugnisse. Gern ließ man uns gewähren. Von der Commission für Gymnasium und Lyceum, welche diese Anstalten und die Lateinschulen in Sursee, Münster und Willisau (je aus einem Professor bestehend) unter sich hatte, vernahm man im Erziehungsrathe ganze Monate kein Wort. Sie hatte im Verhältnisse zu den andern Commissionen immer Ferien. Die Disciplin wurde durch den Präfekten

gehandhabt, wie dieses nicht anders sein konnte. Das Wissenschaftliche ging seinen vorgeschriebenen Gang. Nur die Berufung der Jesuiten, welcher diese Commission aus allen Kräften entgegenarbeitete, setzte sie zuweilen in lebhaftere Bewegung, obwohl die eigentliche Frage derselben einer besondern Commission (Wiedmer, Leu, Siegwart) übertragen war. Mir war unstreitig auch im Erziehungsrathe die meiste Beschäftigung zu Theil geworden. Das Erziehungsgesetz, welches alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Erziehungswesen aufheben sollte, wurde von mir entworfen, konnte schon am 15. Weinmonat 1841 vom Großen Rathe erlassen werden und trat am 14. Christmonat (nach Ablauf der Vetofrist) des gleichen Jahres in Kraft. Keine der bisherigen Bildungsanstalten wurde abgeschafft, hingegen wurde die Sekundarschule der Stadt Luzern zur Kantonsschule erhoben. Es gab also für allgemeine Volksbildung Gemeindeschulen, Bezirksschulen, eine Kantonsschule, eine Schullehrerbildungsanstalt und eine Taubstummenanstalt. Für die wissenschaftliche Bildung gab es Lateinschulen auf dem Lande, Gymnasium und Lyceum in Luzern. Der ganze Kanton wurde in Schulgemeinden eingetheilt. Jede hatte wenigstens eine, oft drei bis vier Gemeindeschulen, so daß im Jahr 1841 schon 115 Schulgemeinden mit 210 Gemeindeschulen und eben so vielen Lehrern bestanden. Auf eine Bevölkerung von 124,000 Seelen gewiß eine große Zahl. Man kann wohl sagen, daß man der Jugend die Bildung gleichsam ins Haus brachte. Das Gesetz enthielt die zwei Vorschriften:

„Die unerläßlichen Unterrichtsgegenstände in den Gemeindeschulen sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachunterricht und Gesang. In Mädchenschulen nebst den vorgenannten Gegenständen auch die weiblichen Arbeiten. Der Unterricht in den Gemeindeschulen wird in sechs Jahren durchgeführt. Jedes bildungsfähige Kind ist zum Besuche der Gemeindeschulen verpflichtet. Die Schulpflichtigkeit beginnt spätestens mit dem zurückgelegten siebenten Altersjahre. Eltern und Pflegeeltern haben die pflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachläßigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden."

Der Schulzwang war im Kanton Luzern hergebracht. In einem katholischen und demokratischen Lande ist es wohl auch unerläßlich, daß Jedermann wenigstens die Elementarbildung genieße, um den Religionsunterricht gehörig aufzufassen und an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und des Landes, wozu er häufig berufen wird, Theil nehmen zu können. In so weit ist der Schulzwang gewiß am Orte. Die Freiheit, wie sie diesfalls in Frankreich besteht, wo die Eltern unbedingt verfügen können, ob ihre Kinder alles Elementarunterrichts baar sein sollen oder nicht, kann wenig-

stens mir nimmermehr einleuchten. Mir scheint eine Regierung, welche diese unumschränkte Freiheit gewährt, ihre heiligste Pflicht außer Augen zu lassen. Nur in so weit ist der Schulzwang verwerflich, als er die Eltern zwingt, ihre Kinder gerade in die Staatsschulanstalten zu schicken, und ihnen nicht die Freiheit gestattet, sie anderwärts unterrichten und bilden zu lassen. Ein solcher Schulzwang hatte unter der radikalen Regierung bestanden und war der Gegenstand vieler Klagen gewesen; denn die Lehrer waren vielfach mit dem Glauben und den Sitten des Volkes zerfallen. Dennoch nahm auch das neue Gesetz nicht unbedingte Lehrfreiheit auf. Der §. 28 sagte: „Eltern und Pflegeeltern ist gestattet, ihren Kindern und Pflegeempfohlenen selbst Schulunterricht zu geben, oder durch einen Hauslehrer oder in einer Privaterziehungsanstalt ertheilen zu lassen, jedoch unter Anzeige an die Schulpflege und mit Bewilligung und unter Aufsicht des Erziehungsrathes.

Die Errichtung von Privaterziehungsanstalten, mögen dieselben von Privaten, Corporationen oder Gemeinden ausgehen, so wie der Besuch derselben ist gestattet. Jedoch muß vor Errichtung einer solchen Anstalt dem Erziehungsrathe der Lehrplan eingereicht und das Personal der Lehrer bezeichnet werden. Findet der Regierungsrath den Lehrplan oder das Personal der anzustellenden Lehrer mit dem §. 4 der Staatsverfassung vereinbar, so kann er die Errichtung der Anstalt bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Bestätigung des Erziehungsrathes.“ Man erblickt in dieser Vorschrift die Besorgniß vor Wiederherstellung einer Fröbelschen Anstalt oder vor Errichtung einer protestantischen oder radikalen Anstalt. Die Bezirksschulen, welche man anderwärts meistens Sekundarschulen (Mittelschulen) nennt, wurden vom Regierungsrathe, welchem hiefür die Befugniß übertragen worden war, auf siebenzehn bestimmt. Meine Ansicht war, dieselben auf etwa fünf, je eine für jedes Amt, zu vermindern und dann drei Lehrer an dieselben zu setzen, um so eher eine etwas gründliche Bildung zu verbreiten. Allein ich mochte nicht durchdringen. Die vorige Regierung hatte die Sekundarschulen ihrer Menge wegen beinahe Jedermann zugänglich gemacht. Obwohl durch dieselben mehr eine schädliche Halb- und Vielwisserei als gründliche Bildung verbreitet wurde, obschon sie die eigentlichen Schulen des Radikalismus für das Landvolk waren und eine Menge Schreiber, Geschäftsagenten, der Landarbeit überdrüßige Geschäftsleute gebildet hatten, fanden es doch die reichern Bauern für bequem und ihrem Ehrgeize angemessen, daß sie ihre Söhne auf wohlfeile Art auf eine höhere Bildungsstufe bringen konnten, als andere Söhne standen. Diese Rücksicht überwog meine mehr auf Gründlichkeit der Bildung gerichtete, so daß ich so zu sagen allein blieb. Es wurden demnach Bezirksschulen in Malters, Meggen (mit Roth abwechselnd), Hitzkirch, Hochdorf, Rothenburg, Großwangen, Münster, Ruswyl, Sempach, Sursee,

Triengen, Altishofen, Großdietwyl, Reiden, Willisau, Entlebuch und Escholzmatt aufgestellt. Das Gesetz schrieb vor: „Die Unterrichtsgegenstände in den Bezirksschulen sind: Religionslehre, Sprachlehre, Geschäftsrechnung, Buchhaltung, Meßkunde, der Bildungsstufe angemessener Unterricht in Naturkunde, in Geographie und Geschichte, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang.

Wo gesönderte Mädchenschulen bestehen, soll auch Unterricht in weiblichen Arbeiten gegeben werden; dagegen fallen solche Gegenstände weg, welche zur weiblichen Ausbildung nicht nothwendig sind. Der Unterricht in den Bezirksschulen wird in wenigstens zwei Jahren durchgeführt."

Die Gründung einer Kantonsschule war vorzüglich mein Gedanke, er fand bei den Mitgliedern des Erziehungsrathes bereitwillige Aufnahme. Allein zur Herstellung einer neuen Anstalt fehlten Geldmittel und Gebäude. So kam man auf den Gedanken, die Sekundarschule von Luzern zu einer solchen zu erheben. Herr Mohr und ich unterhandelten mit Hrn. Stadtammann Joseph Isaak und Stadtrath Med. Dr. Heinrich Schiffmann unterm 7. Herbstmonat 1841 einen Vertrag, welcher später die Genehmigung der beiderseitigen Behörden erhielt. Nach diesem Vertrage bestritt der Staat die Kosten der Anstalt und gab das Lokal für dieselbe; der Regierungsrath wählte, auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, die Lehrer und stellte die nöthigen Hilfslehrer an, von welchen der Gesanglehrer und der Zeichnungslehrer auch an den Knabenschulen zu Luzern Aushilfe zu leisten hatten. Die unmittelbare Aufsicht über die Kantonsschule kam dem Erziehungsrathe zu, welcher sie der Volksschulcommission und diese sie ihrem Präsidenten übertrug. Die Stadtgemeinde leistete an die Besoldung dreier Lehrer und zweier Hilfslehrer einen jährlichen Beitrag von dreitausend achthundert Franken, und trat das vorräthige Inventar und die Lehrmittel unentgeldlich ab. Der Staat verpflichtete sich „bei der Organisation der Kantonsschule auf den ursprünglichen Zweck der bisherigen Sekundarschule Rücksicht zu nehmen und sie jederzeit so einzurichten, daß sie zugleich als Sekundarschule der Stadt Luzern gelten könne, und daß von dieser keine besondere Sekundarschule gegründet werden müsse." Die Organisation, welche der Regierungsrath, auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, der Kantonsschule gab, bestand in folgenden einfachen Bestimmungen:

Erster Abschnitt. Unterricht an der Kantonsschule.

§. 1. Die Lehrgegenstände an der Kantonsschule sind: Religionslehre, deutsche, französische und italienische Sprache, Geschichte und Geographie, Geschäftsrechnung, Buchhaltung und Meßkunde, Naturgeschichte, technische Physik, technische Chemie, Mechanik, Anfangsgründe der Baukunst, Zeichnen und Gesang. §. 2. Der Unterricht wird von wenigstens vier

Lehrern und zwei Hilfslehrern ertheilt. Die Lehrgegenstände werden auf drei Jahrescurse vertheilt, welche mit dem 15. Weinmonat anfangen und mit dem 15. Augstmonat endigen. Der Lehrplan bestimmt den Umfang, in welchem die Lehrfächer gegeben werden sollen. §. 3. Der Lehrer, welcher die Religionslehre vorträgt, ist gleichzeitig verpflichtet, die Geschichte vorzutragen. Die übrigen Fächer werden von dem Erziehungsrath auf alle Lehrer nach den Kenntnissen und Fähigkeiten vertheilt. §. 4. Wit Ausnahme des Gesanges und der Baukunst sind alle Lehrfächer verbindlich. Zur Aufnahme in die Kantonsschule wird erfordert, daß der Aufzunehmende sich über die Kenntniß derjenigen Fächer befriedigend ausweise, die in jeder Bezirksschule auf dem Lande und in der Realschule zu Luzern gelehrt werden, und sich über sein sittliches Betragen genügend ausweisen könne. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor. Wer in einen Curs eingetreten, darf während desselben, ohne Bewilligung der Commission für die Volksschulen, nicht wieder austreten. §. 5. Die Lehrbücher und die Lehrweise werden durch den Lehrplan bestimmt, welchen die Lehrer der Kantonsschule auszuarbeiten und dem Erziehungsrathe zur endlichen Verfügung vorzulegen haben.

Zweiter Abschnitt. Aufsicht.

§. 6. Die Commission für die Volksschulen führt unter Oberaufsicht des Erziehungsrathes die unmittelbare Aufsicht über die Kantonsschule in ökonomischer, wissenschaftlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht. Ihr sind die Lehrer und Hilfslehrer und die Schüler der Kantonsschule unterstellt. §. 7. Der Commission für die Volksschulen kömmt die Vorberathung alles dessen zu, was die Kantonsschule betrifft; sie vollzieht die Beschlüsse und Weisungen des Erziehungsrathes in Bezug auf diese Anstalt. §. 8. Der Religionslehrer ist zugleich der Seelsorger und Direktor der Kantonsschule. Er hält den Gottesdienst für die Lehrer und Schüler der Anstalt nach einer Kirchenordnung, die er dem Erziehungsrathe zur endlichen Verfügung einreicht. §. 9. Der Direktor beaufsichtigt sämmtliche Schüler der Kantonsschule und handhabt die Schulzucht an der Anstalt. Die Commission für die Volksschulen unterstützt ihn hierin. §. 10. Jeder Lehrer wendet gegen Schüler, welche während den Unterrichtsstunden gegen die Schulzucht sich vergehen, die zweckmäßigen Straf- und Besserungsmittel an. Gröbere Fehler oder Verstöße der Schüler gegen die Disciplin außer den Schulstunden werden vom Direktor bestraft. §. 11. Die Commission für die Volksschulen kann einen Schüler wegen Unsittlichkeit, Verabsäumung der Religionspflichten, Nachläßigkeit im Lernen oder Widerspenstigkeit gegen die Lehrer von der Kantonsschule entfernen. In diesem Falle kann der Recurs an den Erziehungsrath ergriffen werden.

Dritter Abschnitt. Betragen der Schüler.

§. 12. Die Schüler haben den für sie bestimmten Gottesdienst fleißig zu besuchen. Sie sind zum monatlichen Empfang des heiligen Bußsakramentes verpflichtet. §. 13. Sie sind den Lehrern und dem Direktor Gehorsam schuldig. Gegen Jedermann haben sie sich eines Betragens zu befleißen, wie es gutgezogenen Jünglingen wohl ansteht. Sie sollen sich des Besuches von Wirthshäusern und Tanzböden enthalten. §. 14. Allfällige Beschwerden haben sie mit Anstand dem Direktor vorzutragen, welcher verpflichtet ist, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen."

In diesen einfachen, wenigen von mir entworfenen Grundzügen war Alles enthalten, was zum Gedeihen dieser Anstalt und zur Handhabung der Disciplin erforderlich ist. Alles kam auf die Wahl eines tüchtigen Direktors an. Dazu hatte die Volksschulcommission den Vierherrn Joseph Göldlin von Sursee ausersehen, einen frommen Seelsorger und ausgezeichneten Schulfreund. Allein er wollte sich ungeachtet meiner Zudringlichkeit nicht bereden lassen, sich von der Seelsorge zu trennen. Wirklich bedurfte die von dem Pfarrer sehr vernachläßigte, ja geärgerte Gemeinde Sursee seines Wortes, seines Eifers und vorzüglich seines Tugendbeispieles sehr. Herr Scherrer und Rathsherr Leu warfen hienach ihr Auge auf Herrn Xaver Schmid, welcher Lehrer an der Bezirksschule zu Sins war. Nachdem ihm das Kantonsbürgerrecht ertheilt worden war, wurde er auch wirklich zum Direktor der Kantonsschule gewählt. Es war ein junger Mann, voll Thätigkeit, ein Freund der Jugend, welcher Freundlichkeit und Würde miteinander verband und seiner Stelle mit Freude und Geschick vorstand. Ich machte es mir zur Pflicht, ihn, wo er es fordern mochte, zu unterstützen. Am 8. Wintermonat 1842 wurde die Kantonsschule von mir eröffnet. Bei diesem Anlasse hielt ich eine Rede an die anwesenden Erziehungsräthe, Lehrer, Schüler und andere Zuhörer, welche über die Bedeutung, welche ich der Kantonsschule lieh, Aufschluß gab. Ich faßte darin die Bedeutung der Kantonsschule als eine republikanische und eine katholische Erziehungsanstalt auf. Die Kantonsschule sollte den demokratischen Geist des Volkes entwickeln und leiten, zu öffentlichen Stellen und Beamtungen befähigen, den Handel und die Gewerbe fördern. Ich wies nach, wie im demokratischen Staate die katholische Religion nothwendig sei, indem ich geradezu behauptete: „Kein Freistaat mag seine Freiheit behaupten ohne die katholische Religion;" wie die katholische Religion die beste Rathgeberin und Leiterin der Beamteten sei; wie endlich auch diese Religion die Erhebung und der Trost des Handels- und Gewerbsstandes sei. In letzterer Beziehung sagte ich: „Groß und bewunderungswürdig und unzählbar sind die Werke der menschlichen Erfindungskraft im Gebiete des Handels und der Gewerbe.

Aber was sind sie alle gegen die Gedanken, welche die Religion dem menschlichen Geiste von Gott beibringt. Wie weit übersteigt alles menschliche Sinnen und Erfinden der einzige Gedanke: „Gott sprach und es ward Licht; er spricht und es geschieht, er gebeut und es steht da; nimmt er seinen Odem hin, so sinkt Alles Lebendige in Staub; haucht er seinen Odem aus, so ist es geschaffen; das Heer der Sterne zählt der Herr; Jedem weiset er seine Bahn; er ordnet die Jahreszeiten; steige ich auf die Berge so ist Gott da; steige ich in die Tiefe des Meeres, so ist er da; steige ich in die Hölle, so finde ich ihn." Wie unendlich übersteigen diese Gedanken alle Größen und Erhabenheiten, welche Handel und Gewerbe zu Tage zu fördern im Stande sind? — Was sind die Eisenbahnen und die Dampfwägen gegen den Blitz, welchen Gott entsendet? Was sind alle noch so künstlichen Maschienen und Fabriken gegen die Wunder der Schöpfung in jedem Frühlinge? — Solche Gedanken, sollen sie nicht den Handels- und Gewerbsmann erheben, damit er sich nicht verliere entweder in Bewunderung der Menschenwerke, oder in das Gewirre des Treibens nach zeitlichem Gute? Dieses Treiben und Jagen — oder der Eigennutz — ist das Erbübel, gegen welches der Handels- und Gewerbsmann sein Leben lang zu kämpfen hat. Wehe ihm, wenn er den Kampf nicht besteht oder verliert! Er fällt dem schrecklichsten Unheile — dem Materialismus — in die Arme. In dem Eigennutze und dem Materialismus des Handels- und Gewerbsstandes grassirt heut zu Tage eine Pest, welche die ganze menschliche Gesellschaft zu verheeren droht. Blicken wir hinüber nach England und Frankreich — was begegnet uns in den Handels- und Gewerbsstädten? Wir sehen große Herren, welche Millionen besitzen, unzufrieden mit ihrem Besitze, die Geißel über hundert und tausend Sklaven- oder Fabrikarbeiter schwingen, um von ihnen für schlechten Lohn immer mehr Arbeit zu erpressen. Wir erblicken hundert und tausend hungrige, von Arbeit und Noth, von Laster und Rohheit abgehärmte Arbeiter, Kinder, Weiber, Jünglinge, Männer, welchen aus ihren hohlen Gesichtern der Fluch über die Menschheit und über ihr Dasein spricht. Wir sehen Tausende dieser Sklaven des neuen Heidenthums sich schaaren, dem Eigenthume, dem Recht und der Sittlichkeit den Untergang schwören und mit der Brandfackel in der Hand durch die Städte ziehen. Was wird die Staaten von dieser Alles verheerenden Pest befreien? Was wird uns vor der Ansteckung durch dieselbe bewahren? Denn sie ist schon an unsern Grenzen, in unsere Nähe gekommen. Nichts anderes kann und wird uns bewahren als die katholische Religion.

Die katholische Kirche ist nichts weniger als dem Handel und dem Gewerbsfleiße feindlich gesinnt. Durchforschen wir die Geschichte und wir werden finden, daß gerade die katholische Kirche überall hin dem Handel die

Bahn geöffnet hat. Sie trug durch ihre Glaubensboten das Licht der Religion in die entferntesten Länder unter die unbekanntesten Völker; sie knüpfte die Verbindungen mit denselben an; sie beförderte die Gesittung roher Barbaren, damit sie mit den Handelsleuten gesitteter Nationen in Verkehr treten, die Erzeugnisse ihres Landes austauschen gegen diejenigen der Fabrikation von Europa. Der katholischen Religion und Kirche verdanken die unsterblichen Denkmale der Kunst ihren Ursprung. An den Werken, welche ihr hoher Geist hervorrief, bildeten und ernährten sich tausend und aber tausend Handwerker.

Allein die katholische Kirche vergaß nie ihre Bestimmung zur Erziehung aller Stände für ein höheres ewiges Leben. Dem Handels- und Gewerbsmann, wie dem braven Landmann, gilt ihr Gebot: „du sollst Sonn- und Feiertag heiligen." Sie will den Handelsmann und den Handwerker, welcher Tag für Tag in seiner Gewerbstätte oder in seiner Schreibstube arbeitet und rechnet, auf Gewinn und Glück sinnt und denkt, am Mammon hängt, nichts als Irdisches hört und spricht, sich in das Zeitliche vertieft, wohl auch vom Unglücke getroffen seufzet — diesen will sie wenigstens einmal in der Woche aus dem Gewirre erlösen, will ihm eine Stimme aus einer höhern bessern Welt verkünden, will ihn an das ernste Wort erinnern: „was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?", will ihn ermuntern und trösten in Noth und Unglück mit den Worten: „was kümmert ihr euch um so Vieles, könnt ihr mit all euerm Sinnen euer Dasein nur um eine Elle verlängern? sehet auf die Vögel des Himmels, sie säen nicht, sie ärndten nicht, sie sammeln nicht in die Scheunen und doch nährt sie der Vater im Himmel u. s. w." Die katholische Kirche hat auf den Gewerbs- und Handelsstand, welcher nur zu leicht vereinzelt und durch den ihn begleitenden Eigennutz auseinander gerissen wird, dann aber auch zumal in herben Tagen ohne Hilfe bleibt, vereinigend einzuwirken gesucht. Sie hat daher in frühern Zeiten die vielen Bruderschaften der Handwerker hervorgerufen und mit Gnaden ausgestattet. Diese Bruderschaften hatten einen Heiligen zu ihrem Muster und Patron, gewöhnlich aus ihrem Stande, um sich an seinem Beispiele zu erheben und zu erbauen. Er stand nicht nur als Bild in ihrer Mitte, die Legende desselben ging von Mund zu Mund. Diese Bruderschaften hegten und pflegten in den Gewerbsleuten den redlichen Sinn, welcher immer eine Zierde dieses Standes und die Bedingung seines dauernden Glückes ist und bleibt; diese Bruderschaften hegten und pflegten die gegenseitige Liebe, welche den Brodneid vertilgt, welche in trüben Tagen den Handwerksgenossen Trost, in der Noth Hilfe bringt. Diese Bruderschaften sicherten den Handelsmann und Gewerbsmann vor der Verführung, warnten ihn vor bösen Beispielen, rügten

Alles, was der Ehre des Standes, der Sittlichkeit und dem religiösen Sinne anstößig war. So wirkte die katholische Religion und Kirche in frühern Zeiten zur Erhebung, Veredlung und Beglückung des Handels- und Gewerbsstandes; so wirkt sie noch heute, wo ihre Einwirkung aufgenommen wird. Umsonst werden politische Vereine oder Handwerkervereine aller Art an die Stelle der frommen Bruderschaften treten; sie werden in den Handels- und Gewerbsleuten wohl viele vorher ungekannte Begierden aufregen, ohne sie zu befriedigen, sie werden wohl ihren Zustand ihnen unerträglicher machen — aber sie werden ihnen weder Erhebung, weder Heil noch Trost geben.

Diese Güter sind einzig in der katholischen Religion, in ihren Geheimnissen, in ihren Lehren, in den Anstalten der Kirche zu finden."

Am Schlusse sprach ich noch zu den Lehrern: „Ungeachtet ich Sie lange, wohl zu lange hingehalten habe, kann ich doch nicht schließen, ohne noch einige Worte an Sie, hochwürdiger Herr Direktor, verehrteste Herren Lehrer, besonders zu sprechen, Worte aus der Tiefe meines Herzens geschöpft.

Die Regierung, welche Sie berufen und ernannt hat, die Erziehungsbehörden, unter deren Leitung und Aufsicht Sie stehen, übergeben Ihnen zutrauensvoll die neue Erziehungs- und Bildungsanstalt des Kantons Luzern. Ob sie blühen, ob sie gedeihen, ob sie sich erweitern, ob sie Bildung und Segen über diese Stadt, über den ganzen Kanton verbreiten werde — es hängt von Ihnen ab. Nicht die Organisation, nicht der Schulplan, nicht die Leitung geben einer Erziehungs- und Bildungsanstalt die Richtung und das Gedeihen, sondern vorzugsweise und fast allein die Lehrer. Den Zweck und die Bedeutung der Kantonsschule kennen Sie, Sie besitzen die Kräfte, ihr diese Bedeutung wirklich zu verschaffen und jenen Zweck in's Leben zu führen. Wenn Sie in Demuth auf dem Wege der Erfahrung und Selbstbildung fortwandeln, werden Sie mehr und mehr zu leisten im Stande sein. Daß dieses geschehen werde, daran zweifle ich nicht im mindesten. Nur zwei Erinnerungen wünsche ich noch tief in Ihre Seele zu prägen. Wirken Sie einmüthig in Einem Geiste auf das Ihnen vorgesteckte Ziel hin. Alle wissenschaftlichen Fächer stehen in einem innigen Verbande miteinander. Jede Wissenschaft hat Berührungspunkte mit der heiligen Religion. Stellen Sie als Glieder einer und derselben Lehrerschaft jene Verbindung zwischen Religion und Wissenschaft in Ihrem Lehramte, in der Schule, im Leben dar. Wo sich bei Ihren Vorträgen Anknüpfungspunkte darbieten oder finden lassen, benützen Sie dieselben, Ihre Schüler auf das Eine Nothwendige, auf ihren Schul- und Lebenszweck hinzuweisen. Wo es sich immer fügt oder fügen läßt, benützen Sie Ihre Lehrfächer, die Aufgaben, oder andere Anlässe, um auf die Schüler erziehend, veredelnd, ich möchte sagen, heiligend einzuwirken. Pflegen Sie untereinander öftere, lebendige, freundschaftliche Gemein-

schaft, damit Ihr Umgang zu gegenseitigem Bedürfnisse, zu gegenseitiger Ermunterung, Ausbildung, Erhebung und Erheiterung werde, damit Sie mehr und mehr sich einen eigenthümlichen, zweckmäßigen, dauerhaften Gang im Unterrichte und in der Erziehung bahnen und angewöhnen und treu auf demselben beharren. Dann empfehle ich Ihnen zweitens eine väterliche Obsorge über Ihre Schüler. Mancher Vater schickt seinen Sohn mit schwerem Herzen in die Stadt, wo er seiner Sorgfalt und Aufsicht entzogen ist. Vertreten Sie an demselben Vaterstelle. Der Schüler kenne keinen treuern Freund, keinen bessern Rathgeber, keinen besorgtern Vater, als seinen Lehrer. Gestatten Sie ihm nicht nur freien Zutritt, sondern laden Sie denselben zu Ihnen ein. Leiten Sie seine Erziehung und Bildung auch außer der Schule, wo so oft verdorben werden kann, was in der Schule gelehrt und gebessert worden war. Vor Allem aber gehen Sie dem Schüler voran durch ein edles Beispiel der Ordnung, der Thätigkeit und vorzüglich der wahren Frömmigkeit. Erziehen und bilden Sie freie Bürger und eifrige Katholiken aus ihnen. Setzen Sie sich in den zarten Herzen Denkmale unauslöschlicher Erinnerung. Mögen Ihre Schüler einst, wenn harte Schicksalsschläge sie treffen, wenn Noth oder Kummer sie peinigen, in den Lehren, welche sie von Ihnen erhalten, ihren Trost finden; mögen sie in freudigen Tagen, an der Sonne des Glückes oder der Ehre, ihren Genuß und ihre Zufriedenheit in den höhern Gütern suchen, welche Sie ihnen in der Schule zu kosten gegeben; mögen sie vorzüglich in den Fluthen der sittlichen Verderbniß und in den Nebeln der Irrthümer, in den Ermahnungen, in den Grundsätzen und christlich-frommen Uebungen, welche Sie denselben gegeben und angewöhnt haben, die Rettung und den Leitungsstern finden! — Dann haben Sie sich Denkmale gebaut, welche in unvergänglichem Lichte strahlen werden.

Gott gebe Ihnen Kraft und Erleuchtung! Er nehme die Anstalt unter seinen heiligen Schutz!

Ich erkläre, Namens des Erziehungsrathes, die Kantonsschule für eröffnet."

Im Jahr 1844 wurde Herr Franz Joseph Hürlimann, Caplan in Cham, an die Stelle des zum Professor der Rhetorik ans Gymnasium versetzten Herrn Schmid zum Direktor der Kantonsschule ernannt. Auch dieser war ein frommer Seelsorger, ein tüchtiger Schulmann und ein treuer Freund der Jesuiten. Mitlehrer waren Herr Johann Steffen und Herr Joseph Bossardt.

Herr Eduard Pfyffer war für die französische und italienische Sprache. An die Stelle des zum Gerichtschreiber von Zell ernannten Herrn Johann Steffen wurde der im Aargau verfolgte Herr Nepomuk Schleuniger gewählt.

Die Kantonsschule brachte ihre Schülerzahl bis auf sechszig; allein die eintretenden Zöglinge hatten in der Regel nicht viele Fähigkeiten und hielten nicht drei Jahre aus, sondern traten schon im zweiten und fast alle noch vor dem dritten Schuljahr aus. So gingen die Erwartungen, welche man von der Kantonsschule hatte, nicht in Erfüllung. Die Eltern vom Lande hatten nicht ohne Grund einiges Mißtrauen gegen die Verführung, welcher die Knaben in der Stadt ausgesetzt waren. Darum dachte man ernstlich darauf ein Pensionat mit der Kantonsschule zu verbinden. Hätte die Ungunst der Zeit es nicht unmöglich gemacht, so würde dieser Plan auf irgend eine Art auch ausgeführt worden sein. Wäre ein Pensionat damit verbunden worden, so würde unter der Direktion des Herrn Hürlimann, das Zutrauen zu der Anstalt auch auf dem Lande gestiegen sein, und dieselbe würde zweifelsohne zur Blüthe und zum Gedeihen gekommen sein. Mit Rathsherrn Leu war ich einverstanden, oder es war vielmehr sein eigener Plan, ein gemeinsames großartiges Gebäude von dem obern Thor bis an die Jesuitenkirche für die Kantonsschule, das Priesterseminarium und das Gymnasium und Lyceum aufzuführen. Es hätten sich auf diesem Raume alle Zwecke erreichen lassen. Die Finanzen des Staates würden auch vollkommen ausgereicht haben, wenn der Bau auf mehrere Jahre verlegt worden wäre. Nicht um mit großen Plänen prahlen zu wollen, führe ich dieses an, sondern um zu beweisen, wie falsch Rathsherr Leu beurtheilt wurde, da man ihn als Feind aller Bildung und als geizigen Staatshaushälter im In- und Auslande verschrie. — Zur Umwandlung der Volksschule war vor Allem die Umwandlung der Lehrer erforderlich. Seit einer langen Reihe von Jahren war die Schullehrerbildungsanstalt unter der Leitung des Herrn Niklaus Rietschi gestanden. Der Geist der Lehrer war in derselben mit der katholischen Kirche in Zwiespalt gekommen. Es wurden die Lehrer mit Unterrichtsgegenständen überhäuft, welche ihnen in wenigen Monaten eingepfropft wurden. Vielwisserei und Halbwisserei waren die Erbtheile, welche die Lehrer aus der Anstalt in ihren Wirkungskreis mitbrachten. Stolz, Dünkel, Absprecherei waren die nothwendigen Folgen davon. Der Lehrerstand war im Volke nicht geliebt, sondern mit Mißtrauen und Widerwillen angesehen. Es versteht sich von selbst, daß es dabei auch Ausnahmen gab, und zwar will ich hinzufügen, nicht selten. Sobald der neue Erziehungsrath ins Leben getreten war, dachte er an eine Umgestaltung der Schullehrerbildungsanstalt. Rathsherr Leu war der Meinung, sie sollte in das Kloster St. Urban verlegt werden. Er fand diese Verlegung für die Anstalt, wie für das Kloster gleich zuträglich, für die erstere, damit die Lehrer nicht mehr in Berührung mit der Stadt kämen, nicht allerlei ihrem Berufe und Auskommen nicht entsprechende Bedürfnisse sich angewöhnten; für das letztere, damit es durch seine Leistungen sich einen

neuen Anspruch auf Dankbarkeit erwerben und seine Mitglieder angemessen beschäftigen könnte. Diese Meinung von Rathsherrn Leu fand im Erziehungsrathe allgemeinen Beifall. Schon unterm 1. Heumonat 1841 wurde der auf den 5. dieses Monats zu eröffnende Lehrcurs im bisherigen Lehrerseminar verschoben. Am 13. Heumonat schon wurde zwischen den vom Erziehungsrathe abgeordneten Herrn Rathsherrn Leu und Pfarrer Estermann und dem Kloster St. Urban folgender Vertrag abgeschlossen:

„Unterhandlung über die Verlegung des Schullehrerseminars

aus der Stadt Luzern ins lobwürdige Gotteshaus St. Urban und über die diesfallsige neue Einrichtung desselben.

Heute den 13. Heumonat 1841 erschienen die Herren Großrath Leu und Pfarrer Estermann als Abgeordnete des Erziehungsrathes des Kantons Luzern vor Seiner Gnaden, dem Abte des lobwürdigen Gotteshauses St. Urban, um nach erhaltener schriftlicher Vollmacht von Seite der genannten Behörde über die beabsichtigte Verlegung des Schullehrerseminars aus der Stadt Luzern in das dasige Kloster und die diesfallsige neu zu treffende Einrichtung desselben, die nothwendig gefundenen Unterhandlungen zu pflegen. Seine Gnaden, der Hochwürdigste Herr Abt, erboten sich gleich, mit besonderer Aufopferung den Wünschen des Erziehungsrathes entgegenzukommen, und zum Besten einer ächt sittlich-religiösen und wissenschaftlichen Bildung des Schullehrerstandes, so viel in des Gotteshauses Kräften liege, witwirken zu wollen.

Es wurden hierauf in Folge genommener Einsicht von dem Lokale und gepflogener weiterer Besprechung gegenseitig folgende Zugeständnisse getroffen.

I. Das Gotteshaus St. Urban weiset zum Behufe der Eröffnung des Schullehrerinstitutes innert seinen Mauern das in früherer Zeit für den gleichen Zweck benutzte Lokal, nämlich die einem Direktor, zweien Hilfslehrern und wenigstens zweiunddreißig Zöglingen erforderliche Wohnung nebst den nöthigen Schul- und Speisezimmern an. Auch für das erforderliche Inventar und die Schulgeräthschaften wird das Gotteshaus sorgen. Weil aber ein Lehrcurs sobald als möglich zu eröffnen ist, und für Anschaffung des Mangelnden nicht so schnell Vorsorge getroffen werden kann, so wird gewünscht und versprochen, daß für einstweilen aus dem in der Stadt Luzern bestandenen Lehrerseminarium wenigstens zwölf gute Betten und das vorhandene brauchbare Schulgeräthe hergebracht werde.

II. Das Institut wird hinsichtlich der Lehrgegenstände und Methode, so wie der Disciplin unter der Leitung eines von der hohen Regierung zu

ernennenden Direktors geistlichen Standes, und unter der Oberaufsicht und Leitung des Erziehungsrathes stehen.

Dagegen soll den eigenthümlichen Rechten des Hochwürdigsten Abtes in Handhabung der klösterlichen und ökonomischen Ordnung auf keine Weise irgend ein Eintrag geschehen.

III. Dem Direktor des Seminariums werden von der Erziehungsbehörde die nöthigen Hilfslehrer zugegeben werden. Dabei erbietet sich das lobwürdige Gotteshaus, nach Kräften auch für den Unterricht und die Bildung der Zöglinge mitzuwirken; kann aber gegenwärtig bei der beschränkten Zahl der Capitularen und deren anderweitigen vielen Verrichtungen nicht wohl mehr als den Unterricht für Musik, Zeichnen und Calligraphie übernehmen.

IV. Nebst der Wohnung verabreicht das Gotteshaus dem Direktor und den Hilfslehrern unentgeldlich eine angemessene Kost, die Wäsche, so wie die nöthige Bezündung und Beheizung. Die Zöglinge aber haben das geringe Kostgeld von zwei Franken für die Woche zu entrichten.

V. Das Lehrerseminar wird ein ständiges sein, in dem Sinne, daß jährlich zwei neu zu eröffnende Curse für die Candidaten, jeder zu vier Monaten, und ein Repetitionscurs von zwei Monaten für schon angestellte Lehrer wird gehalten werden. Die übrigen zwei Monate sind für Ferien bestimmt.

VI. Wegen den bedeutenden Kosten, welche die großmüthigen Verpflichtungen, die das lobw. Gotteshaus St. Urban mit Uebernahme und ökonomischer Besorgung des Schullehrerinstitutes freiwillig zum Besten des Schul- und Erziehungswesens auf sich nimmt, nothwendig nach sich ziehen, erwartet das hochwürdige Gotteshaus eine billigere Berücksichtigung bei der verfassungsmäßigen Taration des jährlich abzureichenden Beitrages zu Handen des öffentlichen Erziehungsfonds. Der hohe Erziehungsrath wird seinerseits es als Pflicht anerkennen, in seinem über das Erziehungswesen an den hohen Großen Rath alljährlich abzustattenden Berichte hiefür das lobwürdige Gotteshaus der obersten Landesbehörde bestens zu empfehlen.

VII. Gegenwärtige Uebereinkunft ist zwischen den Abgeordneten des Erziehungsrathes, unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der betreffenden höhern Behörde, und zwischen dem gnädigen Herrn Abte des Klosters, unter Vorbehalt einer näheren Berathung des Gegenstandes mit seinen hochwürdigen Capitularen, abgeschlossen worden.

Die vorliegende Unterhandlung ist in duplo ausgefertiget, und das eine Exemplar Ihro Gnaden, dem hochwürdigsten Abte Friedrich, das andere

den Abgeordneten des Erziehungsrathes behändiget worden. Zur Beglaubigung dessen unterzeichnen sich

für das lobwürdige Gotteshaus St. Urban:
Fr. Friedericus, Abt.

Die Abgeordneten des Erziehungsrathes:
Großrath Joseph Leu von Ebersoll.
Pfarrer Xaver Estermann."

Durch spätere Unterhandlung wurde die Zahl der Zöglinge auf sechszig gesetzt und für dieselben auch noch unentgeldliche Wäsche von dem Kloster ausgewirkt. Der ehrwürdige Abt erfüllte seine Verheißungen reichlich und gewissenhaft. Er ließ später ein altes Gebäude innert den Ringmauern, aber außer dem Kloster, für das Lehrerseminar ganz neu ausbauen. Die Kost, welche die Zöglinge erhielten, war nahrhaft, gut. Das Kloster gab zwei Patres als Musiklehrer, welche mit ungemeinem Fleiße und Erfolge ihrem Berufe oblagen. Die Lehrer machten die besten Anfänge zur Hebung der Musik im ganzen Kanton. Die Zöglinge brachten es dahin, daß sie an den Endprüfungen ganze Musikstücke aufführen konnten. Einer von ihnen, auf einen Stuhl gestellt, leitete mit seinem Takte das Orchester. Es war unsere Absicht, die jungen Lehrer nach und nach zu Organisten zu bilden, um dadurch ihre ärmlichen Stellen etwas zu verbessern. Leopold Nägele und Ambrosius Meyer waren die Musiklehrer, zwei ausgezeichnet fromme Religiosen, welche mit Liebe sich für den schweren Unterricht der Zöglinge hingaben. Pater Malachias Hegi gab ihnen Anleitung im Schönschreiben und Zeichnen. Bisher waren die Schriften der Lehrer und Schulkinder im Kanton Luzern unter der Mittelmäßigkeit. Die Zöglinge in St. Urban aber eigneten sich eine kernige und gefällige Schrift an; viele hatten eine wunderschöne Handschrift. Pater Urban Winistörfer, Großkeller, Oekonom des Klosters, gab Unterricht in der Mathematik. In Einfachheit und Klarheit der Mittheilung wird nicht leicht ein Professor ihm gleichkommen. Mit Erstaunen hörte man an den Endprüfungen, wie die aus den Primarschulen getretenen Zöglinge unter seiner Leitung mathematische Aufgaben verstanden, erklärten und lösten. Man bewunderte den Meister und erfreute sich des Schülers. Auch andere Paters leisteten im Seminarium bereitwillige Aushülfe. Der gnädige Herr, Friedrich Pfluger von Solothurn, ein durch eine innige Frömmigkeit und tiefe Weisheit ausgezeichneter, herzliche Menschenfreundlichkeit mit klösterlichem Ernste vereinigender Prälat, war der wahre Vater der Lehrer und Zöglinge. Alle hingen mit ganzer Seele an ihm. Er war von ungemein hohem Körperwuchse, hager (er aß nur einmal im Tage, nämlich zu Mittag, und nahm am Abend um vier Uhr eine Tasse

schwarzen Kaffee, fehlte Morgens vier Uhr niemals im Chor, übte überhaupt die ganze Strenge eines Paters, war Allen ein erhabenes Vorbild), mit einem feurigen Blick, voll der Würde und Herablassung zugleich, ein ebenso gründlicher Mathematiker als Theologe, welcher noch in seinem siebzigsten Jahre nicht blos geläufig, sondern auch zierlich lateinisch sprach; von unermüdlicher Thätigkeit, so daß er den Briefwechsel persönlich führte und alle Rechnungen des über zwei Millionen reichen Klosters selber untersuchte und ordnete. Das Kloster ergoß durch das Schullehrerseminar unendlichen Segen über das Land. Als Seminardirektor wählte der Regierungsrath auf den Vorschlag des Erziehungsraths den Herrn Stephan Staffelbach, Pfarrhelfer in Altishofen. Er war zu Luzern in der Rhetorik, im Jahr 1819, mein Mitschüler, ein gutes Talent, aber wie ich, damals brustkrank und somit in den Studien gehindert gewesen. Seither hatte ich ihn nicht mehr gesehen. Herr Dekan Estermann war vorzüglich für diese Wahl. Herr Staffelbach, in seiner angestammten Bescheidenheit, wollte sich zuerst dem Rufe entziehen, gab aber doch endlich nach und trat das Amt, obwohl mit schwerem Herzen, an. Er mochte in Beurtheilung der Kräfte und des Charakters der Zöglinge etwas zu viel Milde haben; mir vorzüglich lag mehr die Auswahl gediegener, als vieler Zöglinge am Herzen; auch an Lebendigkeit hatte er, seiner körperlichen Schwäche und seines Charakters wegen, einen Mangel, welcher ihn für den alltäglichen Umgang mit Jünglingen und für den Unterricht vielleicht etwas weniger fähig machte, als zu wünschen gewesen wäre. Allein diese Mängel wurden dennoch in dem Erfolge seiner Leistungen kaum bemerkbar. Leise und still, als ob er nicht da wäre, lenkte er die Herzen der Jünglinge, flößte ihnen eine innige Gottesfurcht ein, brachte ihnen einen gründlichen Religionsunterricht bei, gewährte ihnen Freuden und spornte sie zum Fleiße. Man sah, wenn man in die Lehrzimmer trat, lauter frohe Gesichter, aber schon am frühen Morgen wandelten die künftigen Lehrer im Klosterhofe auf und ab, ihre Aufgaben dem Gedächtnisse einzuprägen; es war schwerer, sie von übertriebener Anstrengung abzuhalten, als sie zur Arbeit zu ermuntern. Mit Liebe und Ehrfurcht waren die Zöglinge ihrem Direktor ergeben: er selbst war ihnen ein Muster der Frömmigkeit und Berufstreue, ein weiser und aufrichtiger Rathgeber und Gewissensfreund. Ihm wurde als Lehrer beigegeben Herr Xaver Rüttimann von Sempach, ein junger Geistlicher, welcher der jesuitengegnerischen Partei der Geistlichkeit angehörte, aber talentvoll und unbescholten war. Es war eine treffliche Wahl. In kurzer Zeit bildete er sich zu einem Lehrer, welcher an Klarheit und Bestimmtheit der Mittheilung nichts zu wünschen übrig ließ. Dabei unterstützte er den Herrn Direktor in Handhabung der Disciplin, ging in seine Weisen ein, führte einen musterhaften Wandel und war innigfromm.

Sein Hauptfach war der Unterricht im Rechnen. Er gab später, vom Erziehungsrathe dazu aufgefordert, ein Rechenbüchlein für die Volksschule heraus, welches allgemeinen Beifall fand. Als zweiten Hilfslehrer stellte man Joseph Weber von Ballwyl an. Er war beim Eintritte ins Seminar etwas zurück in seiner Bildung, hatte etwas eigenthümliche Manieren und eine gewisse Barschheit; aber dabei einen unermüdeten Fleiß, und entwickelte in kurzer Zeit ein solches Lehrertalent, daß man darüber erstaunen mußte. Die deutsche Sprachlehre war nebst der Geographie sein Fach. In der erstern war auch Herr Rüttimann Lehrer. Man darf behaupten, daß das Lehrerseminar, was den Unterricht, die Erziehung und Disciplin betraf, allen billigen Wünschen entsprach. Dasselbe war mein Augapfel. Jedesmal war es ein Freudenfest für mich, wenn ich an der Endprüfung als Präsident der Volksschulcommission beiwohnen konnte. Aus der Tiefe meines Herzens sprach ich Worte der Ermunterung an die Zöglinge: mehr als einmal hemmten die Thränen mein Wort. Es kam mir diese Bildungsanstalt als eine Freiheitsstätte der Unschuld, der Sitte, der religiösen Bildung vor. Wie ein Vater warnte ich sie vor der zeitgeistigen Aufklärung, welche ich das „neue Heidenthum" nannte und dieses auch in kurzen Zügen bewies. Natürlich vergaß ich dabei niemals, dem gnädigen Herrn Abt zu Handen des Gotteshauses den Dank des Erziehungsrathes, in dessen Namen ich anwesend war, mit Rührung auszusprechen. Jedesmal ergriff dann der würdige Prälat den Anlaß, an die Zöglinge ein Wort zu richten. Jedes Auge befeuchtete eine Thräne, wenn der erhabene Greis seine Weisheit und Innigkeit in einfachen Worten ergoß. Die Lehranstalt erfreute sich des allgemeinen Zutrauens in einem solchen Grade, daß selbst radikale Eltern anhielten, es möchte ihren Söhnen Aufnahme daselbst gestattet werden. In den Gemeinden wollte man Zöglinge von St. Urban angestellt wissen. Viele radikale Lehrer verließen den Lehrerstand, eine große Menge wurde entlassen, überall sollten Lücken ausgefüllt werden. Das war ein großer Uebelstand. Dadurch geschah, daß die Zöglinge des zweiten Curses schon alle mußten weggenommen und Schulen vorgesetzt werden, ja nicht selten reichten sie nicht einmal hin, so daß sogar in den ersten Cursus gegriffen werden mußte. Der dritte Cursus konnte während der sieben Jahre niemals eröffnet werden. Natürlich hatten die Lehrer nicht die Tüchtigkeit, welche sie durch die Vollendung dreier Curse würden erlangt haben. Nach und nach wäre man wohl auch dazu gelangt und dann hätte die Anstalt erst ihre Segnungen über das Land ergießen können. Die Volksschulcommission half dadurch nach, daß sie alle neuangestellten Lehrer in den Wiederholungscurs berief, was zu ihrer Ausbildung sehr viel beitrug, natürlich jedoch den Mangel der ordentlichen Curse nicht ersetzte. Mit Freigebigkeit schaffte der Erziehungsrath die

Lehrmittel für die Anstalt an und legte eine ausgewählte Bücherſammlung für die jungen Lehrer an. Die Volksſchulcommiſſion ordnete für jeden Wiederholungscurs am Schluſſe geiſtliche Exercitien durch die in St. Urban beherbergten Jeſuitenmiſſionäre an, um auch in religiöſer Beziehung einen neuen Aufſchwung in die Lehrer zu bringen. Die Lehranſtalt gewann auch das Zutrauen außer dem Kanton. Es lag in meinem Plan dieſelbe zu einer Lehranſtalt für die fünf Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu erweitern. Der edle Prälat von St. Urban würde ſich der Ausführung dieſes Planes ſchwerlich widerſetzt haben. Allein mit der Kantonalſelbſtſucht der Behörden von Luzern würde der Kampf dafür ſchwer geworden ſein. Indeſſen gelang es meinem Einfluſſe ohne viele Mühe, mehreren Zöglingen aus dieſen Kantonen nach und nach die Aufnahme zu erwirken. Doch wurde ausdrücklich hinzugefügt, wenn noch Plätze offen wären, welche nicht mit Luzernern beſetzt würden. Die Großmuth des Herrn Prälaten räumte aber gewöhnlich noch über die ſechszig ein paar Plätze ein. Unter der Hand wollte ich Magiſtraten der Urkantone veranlaſſen, einen Vertrag für Theilnahme an dem Lehrerſeminar zu unterhandeln und ſomit einen förmlichen Anſchluß ihrer Kantone herbeizuführen. Allein das Bedürfniß dazu wurde dort nicht lebhaft genug gefühlt und die Unbild der Zeit geſtattete vielleicht auch nicht, ſolchen Plänen viel nachzuhängen. Für viele möchte die einfache Organiſation dieſer Lehranſtalt nicht ohne Intereſſe ſein, weswegen ich ſie hier anfügen will.

Organiſation des Schullehrerſeminars in St. Urban.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Beſchluſſes des Regierungsrathes, womit das Landſchullehrerſeminar nach dem Kloſter St. Urban zu verlegen angeordnet worden iſt;

Auf den Bericht und Antrag der für das Volksſchulweſen beſtellten Commiſſion; beſchließt: §. 1. Das Schullehrerſeminar hat die zweifache Beſtimmung: es ſoll die Pflanzſchule neu zu erziehender, und die Fortbildungsſchule ſchon angeſtellter Lehrer ſein. Zu dieſem Ende wird alljährlich ein Lehrcurs zu acht Monaten für die angehenden Zöglinge des Lehrerſtandes, und ein Wiederholungscurs zu zwei Monaten für wirklich angeſtellte Lehrer gehalten werden.

A. Ordentlicher Lehrcurs.

§. 2. Der jährliche Lehrcurs für die angehenden Zöglinge wird mit dem Anfange des Weinmonats eröffnet und mit Ende des Maimonats geschlossen. Der Unterricht wird ununterbrochen die ganze Zeit von acht Monaten fortgesetzt. Im Ganzen werden drei Wochen Schulferien zugestanden, und dazu die Octav von Weihnachten, die letzte Fastnachtwoche, und eine Woche zu Ostern vom hohen Donnerstage bis Donnerstag nach Ostern bestimmt. §. 3. Die ordentliche Bildungszeit der angehenden Lehrerzöglinge umfaßt einen dreifachen oder dreijährigen Lehrcurs, jeden zu acht Monaten. Es kann dieselbe jedoch in besondern Fällen, z. B. bei ausgezeichneten Fortschritten eines Zöglings verbunden mit höherer Reife des Alters u. s. f., auf den Antrag des Seminardirektors vom Erziehungsrathe um höchstens ein Jahr abgekürzt werden. §. 4. Wenigstens zwanzig Zöglinge dürfen für jeden einzelnen der drei Lehrcurse, — zusammen sechszig, — ins Lehrerseminar aufgenommen werden. Zur Aufnahme in die Anstalt wird gefordert, daß der Zögling das fünfzehnte Jahr zurückgelegt und jedenfalls die höchste Klasse einer Primarschule mit Auszeichnung gemacht habe und in gutem sittlichem Rufe stehe. §. 5. Jedesmal im Anfange des Herbstmonats wird die bevorstehende Eröffnung eines neuen Lehrcurses öffentlich bekannt gemacht. Wer sich dem Schulfache widmen will, hat sofort binnen der anberaumten Zeit beim Seminardirektor sich zu melden, demselben das Taufzeugniß, den Schulentlassungsschein, und ein verschlossenes Sittenzeugniß von seinem Ortspfarrer einzureichen, und die weitern Verhaltungsregeln von ihm zu vernehmen. Schulinspectoren und Pfarrer werden übrigens darauf bedacht sein, ausgezeichnete Schüler zum Schulamte zu ermuntern und ihnen zum Behufe ihrer Aufnahme ins Lehrerseminar die nöthige Anleitung zu geben. §. 6. Die Aufnahme der Zöglinge ins Seminar ist durch eine Prüfung bedingt, welche von dem Direktor und sämmtlichen Lehrern vorgenommen wird. Ein Mitglied des Erziehungsrathes wird dieser Prüfung beiwohnen und über das Ergebniß derselben den nöthigen Bericht erstatten. Der Erziehungsrath behält sich überdies die Bestätigung des Bewerberverzeichnisses und den Entscheid vorkommender zweifelhafter Fälle vor. §. 7. In drei aufeinander folgenden Tagen der letzten Woche des Maimonats werden die Endprüfungen für die Zöglinge der drei verschiedenen Curse in der Anwesenheit eines Mitgliedes des Erziehungsrathes von dem Direktor und den Lehrern des Seminars vorgenommen; und nach denselben wird der Lehrcurs mit einer angemessenen Schlußfeier beendigt. §. 8. Sowohl über die gemachten Fortschritte als über das sittlich-religiöse Betragen werden den Zöglingen Zeugnisse zugestellt. Diese werden nach dem jährlichen Fortgange in den einzelnen Unterrichtsgegenständen von den Lehrern vereint ausgefertigt,

und vom Seminardirektor durch Unterschrift und Siegel beglaubigt. §. 9. Einem Zöglinge, welcher im ersten Lehrcurse, sei es aus Mangel an Talent, oder durch Unfleiß und unsittliches Betragen seine Untauglichkeit für den Lehrerstand an den Tag gelegt hat, soll der Eintritt in den zweiten Lehrcurs verweigert werden. Aus den angeführten Gründen kann in besondern vorkommenden Fällen ein Zögling auch während des Curses aus dem Seminar entlassen werden. Dieses soll jedoch nie ohne Vorwissen und Gutheißen des Erziehungsrathes geschehen. §. 10. Jeder Zögling hingegen, welcher den dreifachen jährlichen Lehrcurs auf befriedigende Weise beendiget hat, wird auf die Liste der wahlfähigen Volksschullehrer (Candidaten) eingetragen, und es wird ihm zugleich mit dem Austritts- oder dem Schulzeugnisse des dritten Lehrcurses die Bewerbungsfähigkeit um Lehrerstellen mit Angabe der besondern verdienten Fähigkeitsnote auf eine bestimmte Zeitdauer zugestellt.

B. Wiederholungscurs.

§. 11. Der Wiederholungscurs für schon angestellte Lehrer beginnt in der ersten Woche des Brachmonats, und dauert acht Wochen oder bis Ende des Heumonats fort. §. 12. Jeder Lehrer hat den Wiederholungscurs nach gesetzlicher Vorschrift zu machen. §. 13. Sowohl über die wissenschaftlichen Leistungen, als über den Fleiß und die Sittlichkeit, welche die betreffenden Lehrer während des Wiederholungscurses an den Tag gelegt haben, hat der Direktor dem Erziehungsrathe jedesmal einen treuen und umständlichen Bericht zu erstatten.

C. Lehrgegenstände.

§. 14. Die Unterrichtsgegenstände im Schullehrerseminar sind: a) Religionslehre; b) Erziehungs- und Unterrichtslehre; c) Sprachlehre; d) Rechnen und Meßkunde; e) Geschichte, Erdbeschreibung und Naturlehre; f) Schönschreiben und Zeichnen; g) Musik, vorzüglich Gesang, Klavier und Uebung im Orgelspiel; h) Französische Sprache. Französische Sprache, Klavier und Orgel sind freigegeben, alle übrigen Gegenstände hingegen sind verbindlich. §. 15. Der Unterricht in den genannten Fächern wird durch den vom Regierungsrathe zu ernennenden Seminardirektor, welcher mit der Leitung der Anstalt zugleich die Stelle eines Oberlehrers übernimmt, und durch zwei vom Erziehungsrathe ihm beizugebende Hilfslehrer ertheilt. Einige Herren Capitularen des lobwürdigen Gotteshauses St. Urban übernehmen dermalen wenigstens den Unterricht im Schönschreiben, im Zeichnen, in der Musik und französischen Sprache. §. 16. Ueber die besondere Vertheilung der Unterrichtsgegenstände unter die Lehrer und über die Verwendung bestimmter wöchentlicher oder täglicher Stunden für jedes einzelne der verschiedenen

Fächer wird ein von dem Seminardirektor eigens zu entwerfender und dem Erziehungsrathe zur Genehmigung einzureichender Lehr- und Stundenplan das Nähere bestimmen.

D. Schulzucht und Hausordnung.

§. 17. Da die Religionslehre in der Zahl der Unterrichtsgegenstände den ersten Rang einnimmt, so soll im Schullehrerseminar vor allem aus dahin gewirkt werden, daß die Religion nicht blos Sache des Verstandes, sondern des Herzens und des Willens, überhaupt des Lebens sei, und deshalb in allen Beziehungen eine zweckmäßige gute Disciplin eingeführt und gehandhabt werden. Wie hinsichtlich der Lehrgegenstände und Methoden, so ist die Anstalt auch hinsichtlich der Disciplin der besondern Leitung des Direktors, unter Mitwirkung der Hilfslehrer, und der Oberaufsicht und Leitung des Erziehungsrathes und zunächst der Volksschulcommission unterstellt. §. 17. Steht das Lehrerseminar hinsichtlich des Unterrichts der Methode und der Disciplin unabhängig vom Kloster da; so soll hinwieder auch auf keine Weise von Seite der Anstalt störend auf die klösterliche Ordnung eingewirkt werden. §. 19. Eine von dem Seminardirektor eigens zu entwerfende und vom Erziehungsrathe zu genehmigende Tagesordnung wird in Bezug auf das religiös-sittliche Betragen der Zöglinge in allen Beziehungen und Verhältnissen das Nähere bestimmen.

E. Haushalt.

§. 20. Die Besorgung der ökonomischen Verhältnisse des Seminars hat das lobwürdige Gotteshaus St. Urban vertragsgemäß übernommen. Dasselbe wird für Kost und Wohnung der Lehrer und der Zöglinge, für Bezündung und Beheizung der Lokale und für das nöthige Haus- und Schulinventar sorgen. Die Zöglinge haben dem Direktor zu Handen des Klosters das bestimmte Kostgeld, und zwar die erste Hälfte gleich beim Eintritte, die zweite Hälfte nach Verfluß von vier Monaten zu entrichten.

§. 21. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht, dem Seminardirektor und dem Abte des Gotteshauses St. Urban zugestellt werden.

Für die Erziehungs- und Unterrichtslehre war im Seminar die unübertreffliche Anleitung zum Schulhalten von Overberg, dessen Katechismus auch für die Religionslehre gebraucht wurde, und Stapfs Erziehungslehre eingeführt. Overberg wurde auch in alle Schulen gegeben, um beim Schulinventar zu bleiben.

Mit inniger Wemuth verließ ich im Jahr 1845 die unmittelbare Aufsicht über das Lehrerseminar, um sie dem Herrn Dekan Estermann, welcher übrigens dazu mehr Zeit und Geschick hatte, als ich, zu übertragen. Schon im Jahr 1847 wurde die treffliche Anstalt von dem Radikalismus zertrümmert. Der würdige Prälat überlebte den Untergang seines Klosters, den er ahnte, nicht. Er ärndtete vorher noch, der letzte der Prälaten, den Lohn seiner Weisheit und Heiligkeit jenseits, wo wahres Verdienst allein gerechte Anerkennung findet. —

Die Taubstummenanstalt war durch die Aufopferung und Anstrengung des Herrn Kaplan Joseph Grüter in Menznau gestiftet worden. Die alte Regierung hatte derselben bereits ihre Sorge und Pflege zugewendet und sie in das Kloster Werthenstein versetzt. Die neue Regierung gab ihr gesetzlichen Bestand. Das Erziehungsgesetz sagte darüber:

§. 19. „Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt. Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, solche bildungsfähige Kinder in diese Anstalt zu schicken oder den Ausweis zu leisten, daß sie sonst die nöthige Bildung erhalten. Für arme Kinder entrichtet die Gemeinde das wöchentliche Kostgeld von einem Franken an die Anstalt.

§. 20. Die unerläßlichen Unterrichtsgegenstände an der Taustummenanstalt sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Handarbeit. — Die Schüler haben, je nach ihrem Alter, ihren Fähigkeiten oder sonstigen Verhältnissen, in der Regel ein bis vier Jahre in der Anstalt zu bleiben."

§. 21. „Der Direktor der Taubstummenanstalt wird auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, durch den Regierungsrath gewählt. Die Hilfslehrer derselben werden vom Erziehungsrathe gewählt. Den Gehalt des Direktors und der Hilfslehrer bestimmt der Große Rath." Der Erziehungsrath wählte in den Herren Georg Sigrist, Stadtpfarrer, Regierungsrath Jost Peyer und Erziehungsrath Joseph Mohr die Aufsichtscommission für die Taubstummenanstalt. Diese Commission unterzog sich ihrer Aufgabe mit inniger Freudigkeit. Eine Aufzählung hatte gezeigt, daß der Kanton Luzern bei fünfhundert Taubstummen hatte. Natürlich waren die meisten derselben theils wegen ihres vorgerückten Alters, theils sonst nicht bildungsfähig. Allein auch die Bildungsfähigern wurden von dem Gemeinderathe der Anstalt bei weitem nicht alle übergeben, obwohl das Kostgeld derselben unter der Billigkeit selber stand. Den unausgesetzten Bemühungen der thätigen Aufsichtscommission gelang es jedoch nach und nach die Rinde zu brechen, welche die Brust der Waisenvögte umzogen hatte. Die Zahl der Zöglinge in der Anstalt vermehrte sich. Dazu trugen auch die erstaunenswerthen Erfolge bei, welche sich an den öffent-

lichen Prüfungen offenbarten. Der Direktor gab sich eine unbegreifliche Mühe, die Kinder vorzüglich in der Religion gründlich zu unterrichten. In dem Taubstummen Keust hatte er einen ausgezeichneten Hilfslehrer. Die Kinder führten eine sehr schöne Schrift, verriethen große Anlagen im Zeichnen und wurden für allerlei Handwerke geschickt gemacht. Die Mädchen lieferten unter der Leitung einer verständigen Haushälterin sehr viele und schöne Arbeiten. Es waltete im ganzen Hause, unter der Leitung des ausgezeichneten Direktors ein sehr freundliches, heiteres Wesen. Weil die Regierung sich verpflichtet hatte, das Kloster Werthenstein wieder einigermaßen seiner frühern Bestimmung, ein Ort der Seelsorge für die Wallfahrter zu sein, zurückzugeben, so mußte auf eine Verlegung der Taubstummenanstalt gedacht werden. Obwohl der Domänenverwalter, Wendelin Kost, dieser Anstalt sehr abgeneigt war und bei allen Anlässen erklärte, es sei um Alles schade, was man an die Bildung dieser Tölpel verwende, es sei eine übelangebrachte, übertriebene Philantropie, sich mit ihnen so viel abzugeben u. s. w., so beschloß dennoch die Regierung, gerade die schönste Domäne, die der alten Comthurei von Hohenrain zu einer Taubstummenanstalt zu verwenden und ließ dieselbe auch ganz dazu herrichten. Sie liegt in einer der fruchtbarsten, heitersten und angenehmsten Gegenden des Kantons, auf einer Anhöhe mit einer entzückenden Aussicht. Für die Weckung und Belebung der schlummernden Geisteskräfte dieser bedauerungswürdigen Geschöpfe war schon die Gegend mächtig einwirkend. Die Uebersiedlung der Anstalt von Werthenstein nach Hohenrain ward noch zu der Zeit angeordnet, als der Kanton bereits von dem Freischaarenlärm aufgeregt und von der Tagsatzung bedroht war. Es wurde auch an die Heranbildung eines tüchtigen Lehrerpersonals gedacht und darum dem im Schullehrerseminar zu Würzburg studirenden Herrn Studhalter von Horw eine Staatsunterstützung von sechshundert Schweizerfranken zuerkannt, mit der Verpflichtung, daß er sich vorzüglich im Taubstummenunterrichte auszubilden habe. Man darf wohl ohne Uebertreibung sagen, da die Taubstummenanstalt im Kanton Luzern, unter dem Schutze der Regierung und unter der Pflege der rastlos thätigen Aufsichtscommission, so wie unter der Leitung des für seinen Beruf wahrhaft begeisterten Direktors sich eines allgemeinen Zutrauens und eines höchst wirksamen Gedeihens erfreute.

Die Regierung wollte ihre Aufmerksamkeit auch der Bildung der Töchter widmen und eine kantonale Bildungsanstalt für Lehrerinen errichten. Schon unterm 11. Brachmonat 1840 hatte der Große Rath den damaligen Kleinen Rath beauftragt: über die Verhältnisse des Staats und der Stadtgemeinde Luzern in Betreff des Ursulinerfonds Bericht zu erstatten. Anlaß dieses Auftrages war ein Rückschlag der Ursulinerfondverwaltung von Luzern,

dessen Deckung sie von dem Staate verlangte, weil derselbe das Ursulinergebäude für das Schullehrerseminar benützte. Der Auftrag wurde erst im Weinmonat 1841 vollzogen. Mir war die Berichterstattung darüber übergeben worden. Sofort faßte ich den Plan der Wiederherstellung des Ursulinerklosters. Der mir aufgetragene Bericht gab mir eine sehr erwünschte Gelegenheit darauf vorzubereiten. Ich sagte darin: „Durch Beschluß vom 16. August 1798 wurde das Ursulinerkloster zum Versammlungsorte des helvetischen Großen Rathes ausgewählt. In Folge dieses Beschlusses mußten die Ursulinerinen das Kloster räumen. Der Kirchenfond betrug damals Gl. 19,636, der Ursulinerfond oder das sogenannte Hausgut Gl. 103,742 sammt einer kleinen Matte und zwei Gärten. Das Kloster zählte bei seiner Auflösung 40 Mitglieder. Es scheint nicht in der Absicht der gesetzgebenden Räthe gelegen zu haben, das Kloster selbst aufzuheben; denn unterm 11. Christmonat des gleichen Jahres erklärten sie es für Pflicht der Gesetzgeber, dieses so nützliche Erziehungsinstitut wieder herzustellen, das durch die Aufhebung des Klosters aufgehoben worden, und luden daher das Direktorium ein, den Ursulinerinen ein geräumiges und eingerichtetes Gebäude anzuweisen, damit sie den Unterricht der Jugend des andern Geschlechts wieder vornehmen können. Zugleich luden sie dieses Direktorium ein, die ehemaligen Ursulinerinen von Luzern einstweilen zu unterstützen. Am 19. Jänner 1799 wurde dann jeder Ursulinerin eine einstweilige Unterstützung von Fr. 220 auf Abschlag der zu bestimmenden Pension zuerkannt. Wirklich wurde 33 Ursulinerinen eine Summe von Fr. 7260 aus der Nationalschatzkammer bezahlt, allein mit der Anweisung, sie aus den Einkünften des Klosters wieder zurückzuerstatten. Unterm 7. März 1800 verlangte der Minister der Künste und Wissenschaften von der Verwaltungskammer des Kantons Luzern nähere Berichte, wie und mit welchen Kosten ein dem Vollziehungsausschusse gemachter Vorschlag zur Wiederversetzung der Ursulinerinen in ihr Kloster ausgeführt werden könnte. Indessen unterblieb die Ausführung dieses Vorschlages. Er wurde aber im Jahr 1805 wieder aufgenommen. Am 19. Mai 1805 beschlossen die Kleinen und Großen Räthe des Kantons Luzern die Wiederherstellung des Ursulinerklosters, gestatteten demselben Novizinen zum Behufe der weiblichen Bildung aufzunehmen. Allein auch diesmal unterblieb die Vollziehung dieses Beschlusses. Am 21. April 1812 gelangte das bischöfliche Commissariat mit einem nachdrücklichen Schreiben an die Regierung um Vollziehung jenes Dekretes von 1805. Auf diese Eingabe beschlossen Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern schon am 22. Mai 1812 „„erwägend, daß die Nützlichkeit des Ursulinerklosters in Luzern, welches sich seit jeher mit dem Unterrichte der weiblichen Jugend abgab, stets anerkannt worden sei, erwägend, daß die Societät

der heiligen Ursula, wenn schon die Schwestern im Jahr 1798, wegen dem Drang der damaligen Umstände, ihre Wohnungen verlassen mußten, doch niemals aufgehört habe, ein Kloster zu sein, indem sie von dem Bischofe, dem sie als eine regulirte Gesellschaft nach den Ordnungen der Kirche und durch die Bekräftigung des römischen Stuhls, unmittelbar unterworfen ist, niemals ist aufgehoben worden;"" das Ursulinerkloster soll wieder hergestellt werden. Dem bischöflichen Generalvicar, Herrn von Wessenberg, welcher durch ein eigenes Schreiben vom 19. Weinmonat gleichen Jahres sich nachdrücklich für die Wiederherstellung des Ursulinerklosters verwendete, wurde unterm 26. Weinmonat erwidert, daß, obgleich sich anfänglich einige Schwierigkeiten erhoben, dennoch bald das wohlthätige Institut wieder werde hergestellt werden können.

Allein auch diese Beschlüsse blieben, wie früher, unerfüllt. Die Mitglieder des Ursulinerklosters starben aus, so daß dasselbe, ungeachtet es nie gesetzlich aufgehoben wurde, nunmehr dennoch thatsächlich erloschen ist.

An die Stelle der Lehrerinen aus dem Ursulinerkloster traten weltliche Lehrerinen, welche der Staat anstellte. Gegenwärtig sind zehn Lehrerinen, ein Religionslehrer und ein Direktor angestellt, welche die Töchterschule der Stadt Luzern besorgen. Obwohl der Ursulinerfond auf den 1. Jänner 1840 sich bis auf die Summe von 149,376 Gl. 12 Schill. und 3 Agst. vermehrt hatte, während er im Jahr 1798 zur Erhaltung von 40 Ursulinerinen nur Gl. 103,742 betrug, so reichte er im Jahr 1840 doch nicht mehr hin, die Kosten der gegenwärtigen Töchterschulen von Luzern zu decken. Der Rückschlag seit dem Jahre 1832 beträgt nicht weniger als 2488 Gl. 11 Schill. 3 Agst. „Die Autoritäten des liberalen bischöflichen Commissarius Thadäus Müller und des Herrn Generalvicars von Wessenberg führte ich an, um den Widerspruch der Liberalen gegen die Wiederherstellung der Ursulinerinen zum Voraus zu hemmen. Bei der Hauptfrage, wer deren Rückschlag zu decken habe, führte ich die Sönderungsconvention vom 3. Wintermonat 1800 an: „Dieselbe sagt im §. 7 c.: „„Die Anstalt, Gebäude und Fonds der Ursulinerinen sind als eine Töchterschule zu betrachten, und in Rücksicht auf ihre Stiftung und Bestimmung der Gemeinde Luzern, doch unter der bei dem Collegium bemerkten Staatsaufsicht, anheimgestellt.““ Die Rücksicht auf die Stiftung und Bestimmung, von welcher die Sönderungsconvention spricht, kann in nichts anderm bestehen, als daß zu der Töchterschule nicht blos Töchter in der Gemeinde Luzern, sondern auch Töchter aus andern Gemeinden Zutritt haben; denn so war es früher bei den Ursulinerinen. Darum sagt auch die Zuschrift des bischöflichen Commissarius im Jahr 1812 an die Regierung: „„Es war mit dem hiesigen Ursulinerkloster von jeher eine Kostanstalt verbunden, in welcher vor-

züglich die Töchter von der Landschaft unsers Kantons, deren Eltern sie in der Religion und in den weiblichen Arbeiten etwas besser, als gewöhnlich zu Hause geschehen kann, wollten unterrichten und bilden lassen, die Aufnahme um ein billiges Kostgeld fanden."" Schon in dem Begriff eines Nonnenklosters liegt es, daß in dasselbe nicht blos Töchter aus einer Gemeinde Aufnahme finden sollen. Diesen Stiftungsbegriff wollte also die Sönderungsconvention festhalten und somit die Möglichkeit einräumen, in Zukunft eine Töchterbildungsanstalt für den ganzen Kanton zu gründen." Damit war der Gedanke angeregt. Am Schlusse des Berichtes wurde darauf angetragen, den Rückschlag aus der Staatskasse zu decken, weil in dem Ursulinergebäude früher ein Priesterseminar, jetzt das Schullehrerseminar untergebracht, die Stadt also in Benützung desselben beschränkt worden sei. Dadurch wurde zum voraus der Widerstand der Stadtbehörde ausgewichen. Es ließ der Bericht schon durchblicken, daß außerordentliche Kosten, welche für eine Töchterbildungsanstalt müßten verwendet werden, aus Staatsquellen zu decken wären. Dieses forderte übrigens auch das Recht. Dieser Bericht wurde einer Commission überwiesen, bestehend aus den Herren Joseph Schmid von Luzern (Präsident der Verwaltungsbehörde des Ursulinerfonds), aus meiner Person, Richard Kronenberg von Dagmersellen, Martin Arnold von Mehlsecken und Xaver Kreienbühl von Pfaffnau. Die drei letztern waren keine Klosterfreunde; hingegen war Herr Joseph Schmid meinem Gedanken geneigt. Dennoch brachten wir den einstimmigen Antrag, welcher vom Großen Rathe zum Beschlusse erhoben wurde, des Inhaltes: „Die Gebäude des Ursulinerklosters bleiben der Stadtgemeinde Luzern anheimgestellt, jedoch dem Staate das Recht der Wiederherstellung einer weiblichen Bildungsanstalt für den ganzen Kanton, unbeschadet den Töchterschulen für die Stadtgemeinde Luzern, in diesem Gebäude vorbehalten. Der Regierungsrath, im Vereine mit dem Erziehungsrathe, sei beauftragt, zu begutachten, ob im Sinne der Stiftung eine solche Kantonaltöchterbildungsanstalt in bemeldeten Gebäuden wiederhergestellt werden soll." So war ich schon um einen bedeutenden Schritt zur Ausführung meines Planes näher gerückt. Die Volksschulcommission war bereits für denselben gewonnen, der Erziehungsrath aber erhielt noch keine förmliche Kenntniß davon. Rathsherr Leu war demselben jedoch zugethan; allein noch immer fürchtete ich Widerstand von den Herren Kopp, Mohr und Sigrist. Bevor wir ganz ausrücken wollten, suchten wir uns von der Möglichkeit, Ursulinerinen zu bekommen, zu versichern. Die Volksschulcommission sandte daher auf ihre Gefahr Herrn Dekan Xaver Estermann nach Deutschland, um Ursulinerklöster zu besuchen und Einleitungen zu einer Unterhandlung zu treffen. Zuerst reiste er nach Freiburg im Breisgau. Das Ursulinerkloster daselbst war zur Zeit eine Tochter des-

jenigen von Luzern; es stand in einem großen Rufe. Man konnte hoffen, die dortigen Ursulinerinen würden es sich zu einem Vergnügen machen, die Wiederherstellung ihrer Mutteranstalt zu vermöglichen. In der That wäre bei ihnen auch volle Geneigtheit dazu vorhanden gewesen. Allein dem Herrn Dekan schien das Kloster zu Freiburg zu verweltlicht; die Spiegel, Bilder, Sophas, welche er in dem Zimmer der Frau Oberin antraf, leuchteten ihm nicht in die Augen, er glaubte, diese Pracht könnte sich nach Luzern verpflanzen, was er für dasige Verhältnisse nicht angemessen erachtete. Ohne die Ursache seines Besuches näher zu eröffnen, reiste er nach Landshut in Bayern. Dort wurde er von der ausgezeichneten Frau Oberin, Augustina Weinzierl und von dem vortrefflichen Herrn Beichtvater, Rauchenbichler, sehr gut aufgenommen. Er überzeugte sich, daß in diesem Kloster nebst einem frommen Klostergeiste auch eine Geschicklichkeit im Fache der weiblichen Bildung herrschte, welche nichts zu wünschen übrig ließ, und daß das ganze Wesen für Töchter vom mittlern Wohlstande, wie er in Luzern herrschend ist, berechnet war. Herr Dekan Estermann eröffnete den Auftrag der Volksschulcommission, fand sofort Geneigtheit bei der Vorsteherin sowohl als auch bei dem Herrn Beichtvater, versicherte sich in München zugleich von der erzbischöflichen Zustimmung und erstattete bei seiner Rückkunft einen vortheilhaften Bericht, so daß nun die Volksschulcommission mit dem Plane offen herausrückte. Herr Dekan Estermann verfaßte nachfolgenden Bericht, welcher am 9. Christmonat 1842 vom Regierungsrathe dem Großen Rathe vorgelegt wurde.

Tit.!

„Durch Schlußnahme vom 7. März laufenden Jahres haben Sie uns beauftragt, im Verein mit dem Erziehungsrathe zu begutachten:

Ob von dem Rechte, welches der Staat sich vorbehalten, in dem der Stadtgemeinde Luzern anheimgestellten Gebäude des ehemaligen Ursulinerklosters unbeschadet der Töchterschulen für die Stadtgemeinde, eine weibliche Bildungsanstalt für den ganzen Kanton zu errichten, Gebrauch gemacht und eine solche Anstalt im Sinne der Stiftung wieder hergestellt werden soll.

Wir stehen nicht an, nach reifer Berathung des Gegenstandes die an uns gestellte Frage bejahend zu beantworten, und haben die Ehre, gegenwärtig das verlangte Gutachten sammt Dekretsvorschlag dem hohen Großen Rathe vorzulegen.

Es kann nicht wohl in Abrede gestellt werden, daß für die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend seit längerer Zeit in unserm Kanton

zu wenig gethan, oder wenigstens nicht zweckmäßig genug gesorgt worden ist. Dieser Uebelstand springt wirklich um so mehr in die Augen, da der Erziehung und Bildung der Knaben und Jünglinge bereits die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt und für dieselbe — man darf es aussprechen, das Mögliche gethan wird. . . .

In vielen, besonders größern Gemeinden des Kantons wird schon lange das dringende Bedürfniß gefühlt, wenn nicht gerade durchweg die Mädchenschulen von den Knabenschulen getrennt, doch wenigstens für die Mädchen von etwas reiferm Alter eigene Schulen errichtet zu sehen, worin nebst dem Unterrichte in den üblichen Lehrgegenständen vorzüglich Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt würde. Allein an eine glückliche Erfüllung dieses Wunsches kann nicht wohl gedacht werden, bevor eine Anstalt im Kanton besteht, in welcher fromme und fähige Lehrerinen erzogen und herangebildet werden. Viele Töchter finden sich zu Stadt und Land, welche, zufolge ihrer bürgerlichen Verhältnisse, so wie ihrer Anlagen und Talente, eine höhere als gewöhnliche Ausbildung des Geistes und Gemüthes anstreben. Allein beim Abgange einer zweckmäßigen Bildungsanstalt im eigenen Vaterlande sind sie genöthigt, entweder auswärtige Klöster, oder selbst Privaterziehungsanstalten, und diese oft mit sehr großem Kostenaufwande, zu besuchen, oder dann, wie dies leider für die talentvollsten Mädchen auf dem Lande so häufig der Fall ist, das sehnlichste Verlangen nach höherm und besserm Wissen und Können in sich selbst zu ersticken.

Es erscheint da eine Lücke in den Erziehungs- und Bildungsanstalten unseres Kantons, die höchst wichtig ist, und deren nachtheilige Folgen nicht geläugnet werden können. . . .

Sind insbesondere die Mütter die *ersten*, von der Natur und von Gott bestimmten Erzieherinen und Lehrerinen der Jugend, hängt von dem ersten guten oder mangelhaften Unterrichte und der Erziehung, welche diese ihren Kleinen geben, insgemein das Gedeihen oder Nichtgedeihen der öffentlichen Erziehung und Bildung ab, so darf gewiß von Seite des Staates der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend nicht weniger als der männlichen die volle Aufmerksamkeit geschenkt und die angelegenste Sorge gewidmet werden.

Ist es ein Leichtes, die Wichtigkeit der Herstellung einer höhern weiblichen Bildungsanstalt für den ganzen Kanton darzuthun, so möchte es schwieriger scheinen, zu zeigen, wie und durch welche Mittel solch' eine Anstalt in's Leben gerufen werden kann. Doch der Große Rath hat in seiner Schlußnahme vom 7. März abhin gleichzeitig einen Wink gegeben, dessen Befolgung am sichersten zu einer glücklichen Lösung der Aufgabe führen wird. „„Die besagte weibliche Kantonalbildungsanstalt soll im *Sinne der*

Stiftung und unbeschadet der Töchterschulen für die Stadt Luzern wieder errichtet werden."" Das Eine wie das Andere kann und wird geschehen, wenn die Genossenschaft der Ursulinerinen in der Stadt Luzern wieder hergestellt und die Erziehung der weiblichen Jugend derselben übergeben wird. Zwei Jahrhunderte sind bereits verflossen, als mittels frommer Stiftungen und milder Beiträge das Ursulinerkloster in der Stadt Luzern gegründet und der Genossenschaft der Lehrfrauen dieses Ordens die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend von unsern Altvordern anvertraut ward. Mit den öffentlichen Schulen war ein Pensionat (besondere Lehr- und Kostanstalt) verbunden. Sowohl die Töchter des Landes als jene der Stadt genossen da die schönste Bildung des Geistes und Gemüthes und erhielten Unterricht in allen für das häusliche Leben nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten. Bei anderthalb hundert Jahren hatten die Lehrfrauen der Genossenschaft der heiligen Ursula mit bestem Eifer und zur Zufriedenheit ihre Aufgabe gelöst, hatten mit lobenswerther Aufopferung ihrem so schönen als mühsamen Berufe sich hingegeben, als unerwartet die Stunde schwerer Heimsuchung für sie schlug, und ihr wohlverdientes Institut in seiner Grundlage erschüttert ward. Zur Zeit der großen politischen Wirren, im Jahre 1798, waren die Ursulinerinen zu Luzern genöthigt, ihre friedlichen Wohnungen zu verlassen, und selbst ihre Kirche zum Behufe eines Versammlungsortes für den helvetischen Großen Rath herzugeben. Es scheint zwar, wie der Bericht vom 6. Weinmonat des vorigen Jahres sagt, nicht in der Absicht der gesetzgebenden Räthe gelegen zu haben, das Kloster selbst aufzuheben, denn schon unter dem 11. Christmonat des gleichen Jahres 1798 erklärten sie es für Pflicht der Gesetzgeber, dieses so nützliche Erziehungsinstitut wieder herzustellen. Wiederholt wurde wirklich die Herstellung des Ursulinerklosters beschlossen, allein es fehlte jedesmal an kräftigem Handeln, die diesfällsigen Beschlüsse zu vollziehen.

Ohne uns hier weiter in das Geschichtliche des genannten Instituts einzulassen, finden wir doch für zweckmäßig, einige gewichtige und glaubwürdige Zeugnisse für die Vortrefflichkeit desselben und für den Segen, den es zur Zeit gestiftet hat, anzuführen. Im Jahre 1803 verlangte die Stadtverwaltung von Luzern die Wiedereinsetzung der Ursulinerinen in ihr Eigenthum und schrieb unter Anderm an die damalige Regierung:

„„Wir glauben um so eher auf die Erfüllung der Wünsche dieser frommen Schwestern zählen zu dürfen, indem wir annehmen, Sie werden mit uns die Ueberzeugung theilen, daß dieses Institut eines der vernünftigsten, nützlichsten und unentbehrlichsten war; wenn Sie beherzigen, daß dort eben sowohl die Töchter der Landbewohner als jene der Stadt die schönste Ausbildung der Sitten und weiblichen Wissenschaften genossen.""

In einer Zuschrift vom 21. April 1812 an die Regierung verwendete sich im Namen des Bischofes sein Commissar Thadäus Müller sehr nachdrücklich für die Wiederherstellung des Ursulinerinstituts und pries die innern Vortheile desselben unter Anderm mit den Worten:

„„Der Grundsatz, daß die Klöster sich gemeinnützig machen sollen, darf auf die Ursulinerinen nicht erst angewendet werden, da dieser Grundsatz die Basis ihres Institutes ist, worauf sie das Gelübd ablegen müssen, nämlich die weibliche Jugend zu unterrichten. So schwer es andern Frauenklöstern vorkommen mag, eine mit dem strengen Geiste ihres Instituts vereinbare, gemeinnützige Beschäftigung zu übernehmem, so leicht ist dieses den Ursulinerinen, da alle Einrichtungen ihres Instituts darauf hinzielen. Ueber den Nutzen einer Töchterschule, die von einer religiösen Gesellschaft, wo man die beschwerliche Arbeit der Erziehung und des Unterrichts aus Religionspflicht ansieht, geführt wird, darf ich eine hohe Regierung nicht erst zu überzeugen suchen. Subordination, Gehorsam und Pflichttreue machen bei einer religiösen Verbindung der Lehrerinen einzig das möglich, was anderswo durch die wohlausgedachtesten Entwürfe und durch Aufwand von Geld nicht erreicht werden kann.““

Im gleichen Sinne spricht sich das fürstbischöfliche Generalvicariat von Constanz unter dem 19. Weinmonat 1812 mit folgenden Worten aus:

„„Unterdessen wird das Bedürfniß einer dauerhaften und auf einer festen Grundlage beruhenden Anstalt für den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend zu Luzern immer fühlbarer. Es ist vorauszusehen, daß dem diesfälligen Bedürfnisse nur dann werde befriedigend abgeholfen werden, wann wieder eine von religiösen Gesinnungen belebte Gemeinde zu Stande kömmt, woran die Mitglieder aus uneigennützigem Berufsgefühle ihr Leben dem mühsamen Geschäfte des Kinderunterrichts und der Erziehung widmen.““

Tit.! Die Erinnerung an die ursprüngliche Stiftung der Ursulinergenossenschaft in der Stadt Luzern, die Erwägung der innern Vortrefflichkeit dieses Erziehungsinstitutes, die Würdigung der allgemein anerkannten Verdienste desselben um die Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend der Stadt und des Landes, und der wichtige, hier nicht zu übersehende Umstand, daß dieses Institut zu Luzern wegen den Unbilden der Zeit wohl factisch erloschen ist, nie aber förmlich aufgehoben ward; das Alles ist es, was den Erziehungsrath vorzüglich bewog, der Frage über die Wiederherstellung des Ursulinerklosters in Luzern und seiner Erziehungsanstalten sein reiferes Nachdenken zu widmen. Bei den Erkundigungen, welche man über das Bestehen, die Einrichtung und Leistungen weiblicher Erziehungsanstalten in Deutsch-

land, besonders in Bayern, eingeholt, traf es sich, daß unter der Zahl solcher Institute, welche in den größten Städten Bayerns, wie in München, Augsburg, Landshut, Straubing, Würzburg, Regensburg u. a. m. bestehen, und alle sehr segenreich wirken, die Erziehungsanstalt der Ursulinerinen in Landshut vorzüglich gepriesen und empfohlen ward.

Die Commission des Erziehungsrathes für das Volksschulwesen fand sich daher bewogen, mit dem Beichtvater und der Oberin dieses Klosters in Correspondenz zu treten, und, nachdem man ein sehr freundschaftliches Entgegenkommen wahrgenommen, der geschehenen Einladung folgend, ein Mitglied aus ihrer Mitte selbst nach Landshut zu senden, um an Ort und Stelle von dem Geiste und der Einrichtung des Instituts, sowie von dessen Leistungen im Erziehungsfache gründlicher sich zu unterrichten, um im günstigen Falle vorläufige Unterhandlungen über die Verpflanzung eines Zweiges dieser Anstalt nach Luzern anzuknüpfen. Nach diesfälliger Erkundigung und daherigem Berichte wird durch das Institut der Ursulinerinen in Landshut allen Forderungen, die man billigerweise an eine katholische, weibliche Erziehungs- und Bildungsanstalt stellen kann, auf die befriedigendste Weise entsprochen. Die Lehrfrauen ertheilen den nöthigen Unterricht in allen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche zur weiblichen Ausbildung gehören, als Religion, Sprachlehre, Schön- und Rechtschreiben, Zeichnen, Rechnen, nützliche Kenntnisse aus der Geographie, Geschichte und Naturlehre, französische Sprache, Vokal- und Instrumentalmusik, weibliche Arbeiten, gemeinere und ganz feine, je nach dem Stande und Bedürfnisse, so wie nach der Anlage der Zöglinge. Wie der Unterricht überhaupt gründlich und umfassend, so ist die Lehrweise möglichst einfach und faßlich. Das Erste und Letzte, das Hauptgeschäft der Lehrerinen aber ist die Erziehung der Kinder zur Sittsamkeit, Gottesfurcht und Tugend. Die Religion erscheint da nicht, wie in so vielen Lehranstalten, als ein bloßer Lehrgegenstand, sondern als das Leben und die Seele des Ganzen. Allseitig wird daher auch mit Recht diesem Lehrinstitute die rühmlichste Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen und Verdienste im Fache der Erziehung und Bildung zu Theil. Nachdem sonach der Abgeordnete der Volksschule während seinem dreitägigen Aufenthalte in Landshut von dem wahrhaft katholischen Geiste des Institutes, von dem gründlichen und umfassenden Unterricht, von den vorzüglichen Leistungen und der musterhaften Einrichtung der ganzen Anstalt vollkommen sich überzeugt hatte, hat er sich verpflichtet gefunden, in Folge erhaltenen Auftrages und unter den nöthigen Vorbehälten mit dem Herrn Beichtvater des Klosters und unter Mitwissen der würdigen Frau Oberin die Grundlagen einer Uebereinkunft gutächtlich festzusetzen, die wir in Beilage Hochdenselben mit einigen Erläuterungen begleitet zur Einsicht vorlegen.

Tit. Für die Genossenschaft der Lehrfrauen vom Orden der heiligen Ursula zum Behufe der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend der Stadt und des Landes Luzern ist das Ursulinergebäude in Luzern errichtet und der Fond gestiftet worden. Zu allgemeiner Zufriedenheit hat nach unverwerflichen Zeugnissen die Genossenschaft der Ursulinerinen in Luzern ehedem die Mädchenschule für die Stadtgemeinde geführt und nebstdem ein Pensionat (besondere Lehr- und Kostanstalt) vorzüglich für die Töchter ab dem Lande gehalten.

Wir finden, es liege in der Forderung der Gerechtigkeit sowohl als im Interesse einer ächt katholischen und gründlichen Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend, daß das Ursulinerkloster in Luzern wieder hergestellt werde, und erlauben uns daher, Hochdenselben einen Beschlussesvorschlag vorzulegen, wodurch die Wiederherstellung der Genossenschaft der Ursulinerinen, die Errichtung eines Mädchenpensionats und eines Noviziates unter deren Leitung verfügt und wir ermächtiget werden, zu diesem Ende, unter Vorbehalt hoheitlicher Ratification, mit einem Zweige des Ursulinerordens einen Vertrag abzuschließen. Gleichzeitig beantragen wir, daß zufolge §. 35 der Staatsverfassung dieser Beschluß dem Veto des Volkes unterlegt werde."

Dieser Bericht wurde abermals einer Commission überwiesen, in welcher wieder Herr Joseph Schmid, meine Person und Xaver Kreienbühl gewählt und uns noch Niklaus Aecherli von Reiden und Balthasar Estermann von Hildisrieden beigegeben wurden. Auf den Antrag dieser Commission erließ der Große Rath folgendes Gesetz über Wiedereinführung der Ursulinerinen:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, und durchdrungen vom Gefühle der Pflicht, bei der bereits getroffenen Erweiterung und Vervollkommnung der öffentlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten für die männliche Jugend einer ächt katholisch-religiösen und gründlichen Erziehung der weiblichen Jugend gleichmäßig die verdiente Obsorge zu widmen: haben auf den Bericht des Regierungsrathes, daß von dem Rechte, welches der Staat laut Schlußnahme vom 7. März vorigen Jahres sich vorbehalten, in dem Gebäude des ehemaligen Ursulinerklosters eine weibliche Bildungsanstalt für den ganzen Kanton, im Sinne der Stiftung, zu errichten, Gebrauch gemacht, und solch' eine Anstalt, als vielfach und länger schon gefühltes Bedürfniß, wirklich wieder hergestellt werden soll; in Erwägung, daß solch' eine Anstalt im Sinne der Stiftung am sichersten und glücklichsten errichtet werde, wenn das früher bestandene Erziehungsinstitut der Ursulinerinen, welches zur Zeit so

segenreich gewirkt habe, und wohl wegen den Unbilden der Zeit faktisch erloschen, nie aber förmlich aufgehoben worden sei, wieder hergestellt werde; in Erwägung, daß derartige weibliche Erziehungsanstalten anderwärts auf's Neue aufblühen; mit Rücksicht auf §. 7 lit. c. der Sönderungsconvention zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Luzern, sowie auf §. 35 der Staatsverfassung:

Beschlossen und beschließen somit:

1. Es soll im Gebäude des Ursulinerklosters in Luzern, unbeschadet der Töchterschulen für die Stadtgemeinde, eine weibliche Bildungsanstalt für den ganzen Kanton im Sinne der Stiftung errichtet, und zu diesem Ende die Genossenschaft der Ursulinerinen selbst wieder hergestellt werden.

2. Es soll im Sinne der vorliegenden Grundlagen zu einer gutächtlichen Uebereinkunft, ein Zweig dieses Ordens nach Luzern verpflanzt, durch diesen gleich Anfangs ein Mädchenpensionat und ein Noviziat als Pflanzschule für künftige Lehrcandidatinen eröffnet, und der heranwachsenden Genossenschaft mit der Zeit auch die Töchterschule der Stadt Luzern übertragen werden.

3. Der Regierungsrath sei ermächtigt, im Sinne des eingereichten Vorschlages und mit Berücksichtigung der bestehenden verträglichen Verhältnisse, mit einem Zweige des Ursulinerordens einen förmlichen Vertrag unter Vorbehalt unserer Ratification abzuschließen und zu diesem Ende mit den betreffenden bischöflichen Ordinariaten in die nöthige Rücksprache zu treten.

4. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Veto des Volkes zu unterlegen, und deswegen urschriftlich dem Regierungsrathe mitzutheilen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 7. März 1843."

Das Gesetz fand im Volke keinen Widerspruch und trat demnach in Kraft. Der Erziehungsrath schloß folgenden Vertrag:

„Vertrag

für Wiederherstellung der Genossenschaft der Ursulinerinen zu Luzern, für Uebernahme der Töchterschulen der Stadt Luzern, und für Gründung einer weiblichen Bildungsanstalt für den Kanton Luzern in der Schweiz durch die wohlehrwürdigen Frauen desselben Ordens zu Landshut in Bayern.

Kraft des vom Großen Rathe des Kantons Luzern unterm 7. März 1843 erlassenen Gesetzes haben der Erziehungsrath genannten Kantons unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes und des Großen Raths des Kantons Luzern einerseits,

Und die Vorsteherschaft des lobwürdigen Ursulinerklosters in Landshut anderseits, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die hochwürdigsten Ordinariate von Basel und von München-Freising, Königreichs Bayern, folgenden

Vertrag geschlossen:

§. 1. Das lobwürdige Ursulinerkloster in Landshut wird behufs der Wiederherstellung der Genossenschaft der Ursulinerinen in Luzern für einstweilen wenigstens drei Lehrfrauen und eine Laienschwester an Luzern abgeben. Die Reisekosten nach Luzern werden ihnen vom Staate vergütet. Eine Pensionsmagd und eine andere Bediente, vorzüglich dazu bestimmt, die Einkäufe u. dgl. zu besorgen (Ausgeherin), müssen in Luzern ihnen beigegeben werden. §. 2. Die genannten drei Lehrfrauen — nämlich eine Oberin und zwei Gehülfinen — werden das Pensionat als Töchterlehranstalt für den Kanton und gleichzeitig ein Noviziat für Candidatinen der Ursulinergesellschaft in Luzern eröffnen. §. 3. Für den Anfang können nicht mehr als zwölf bis zwanzig Töchter in das Pensionat aufgenommen werden, und zwar nur solche, welche wenigstens das zehnte Jahr zurückgelegt, und bis dahin eine ihrem Alter angemessene Bildung und Erziehung genossen haben. Die weitern Bedingungen der Aufnahme werden zur Zeit von dem Erziehungsrathe im Einverständnisse mit den ehrwürdigen Frauen und dem Ordinariate festgesetzt werden. §. 4. In das Noviziat darf als Lehrcandidatin keine Tochter aufgenommen werden, welche nicht zuvor durch eine Prüfung über die Tüchtigkeit zum Lehrerberufe sich ausgewiesen hat. Die Prüfung geschieht im Beisein der Oberin durch einen Abgeordneten des Erziehungsrathes, den Direktor (Beichtiger) und den Bischof oder dessen Stellvertreter. Ueber das Alter, welches zum Eintritte in's Noviziat und zur Ablegung der Profeß erfordert wird, und über andere Bedingungen der Aufnahme soll im Sinne und Geiste der Ordensregeln durch Einverständniß des hochwürdigsten Ordinariates und der hohen Regierung des Kantons Luzern das Angemessene verfügt werden. §. 5. Die neu herangebildeten Ursulinerfrauen werden in die an der Mädchenschule der Stadt von Zeit zu Zeit ledig fallenden Lehrstellen eintreten und allmählig dieselben alle, so wie sie in der Vorzeit durch die ehrwürdigen Frauen Ursulinerinen versehen wurden, wieder einnehmen. Ohne Bewilligung der Regierung darf die Anzahl der Frauen und Laienschwestern mit Inbegriff der weltlichen Lehrerinen, so lange sie an der Anstalt angestellt sind, die Zahl von 25 nicht übersteigen. §. 6. Die bestehenden Fonds und Gebäulichkeiten des ehemaligen Ursulinerklosters in Luzern bleiben nach §. 7. lit. c. der Sönderungsconvention des Staats- und Gemeindeguts vom 4. November 1800 der Stadtgemeinde und unter deren Verwaltung. Das Ursulinergebäude wird der neuen Genossenschaft

zur Bewohnung übergeben, jedoch so, daß die Töchterschulen der Stadt Luzern fortan darin verbleiben. Die erforderlichen Baueinrichtungen für die Anstalt werden, so weit der Ertrag des Ursulinerfondes und andere Fonds der Genossenschaft nicht hinreichen, auf Kosten des Staats bestritten. Für einstweilen sind für die Lehrfrauen drei Zellen, eine solche für die Laienschwester, ein Convent, ein Speisezimmer (Refectorium), ein Betzimmer (Oratorium), ein Amts- und ein Sprechzimmer, ein Zimmer für die Bibliothek, eine Speisekammer, Küche, Keller und Holzlager einzurichten und anzuweisen. Für das Pensionat sind einzurichten und anzuweisen: ein geräumiger Schlafsaal oder zwei kleine Säle, die durch eine Thüre miteinander in Verbindung stehen, zwei geräumige helle Schulzimmer, ein Zimmer für die Pensionsmagd, ein solches für die Ausgeherin (dieses letztere außer der Clausur, in der Nähe der Pforte) und noch wenigstens ein Zimmer für die Bedürfnisse des Pensionats. — Auf Verlangen wird ihnen auch das Waschhaus und der Garten übergeben werden. §. 7. Für die Herstellung und zweckmäßige Einrichtung der jeweilen erforderlichen Lokale, für eine anständige Meublirung der Zimmer, und für Anschaffung des nöthigen Küchen-, Schul- und übrigen Hausinventars und die nöthigen Kirchenparamente, so wie für einen mäßigen Unterhalt des Personals der Genossenschaft wird die Verwaltung des Ursulinerfondes sorgen. §. 8. Sobald die Genossenschaft der Ursulinerinen sich förmlich constituirt und bereits mehrere Mädchenschulen der Stadt übernommen haben wird, werden die Zinsen des bestehenden Fonds nach Abzug der Verwaltungskosten, Besoldung der weltlichen Lehrerinen und Pensionirung der noch lebenden ehemaligen Ursulinerinen, von der Verwaltung desselben der Genossenschaft der Ursulinerinen für Bestreitung aller auf dem Fonde haftenden Beschwerden abgereicht. Die Kostgelder der Zöglinge des Pensionats werden von der Genossenschaft selbst bezogen. Allfällige anderweitige Fonds, welche denselben durch milde Stiftungen, Vermächtnisse, Aussteuern u. s. f. zukommen sollten, werden von der Genossenschaft unter der verfassungsmäßigen Aufsicht der Regierung kapitalisirt und selbst verwaltet. §. 9. Die Genossenschaft ist verpflichtet, alljährlich über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben und die Verwendung des Ertrages des Ursulinerfondes dem Erziehungsrathe zu Handen des Regierungsrathes, so wie über den ganzen Haushalt vorschriftsmäßige Rechnung abzulegen. Dem Bischofe ist bei bischöflichen Visitationen Einsicht in die stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Fonds zu gestatten. Sollten die vorhandenen Fonds wegen darauf haftenden Beschwerden nicht hinreichen, die Kosten der Genossenschaft zu bestreiten, so hat der Staat dieselben durch unzinstragende Vorschüsse zu ergänzen. Die Genossenschaft wird, so weit sie allfällig über die ökonomischen Bedürfnisse hinaus Ueberschüsse, die nicht laut

§. 8 kapitalisirt werden sollen, macht, jene Beiträge des Staats in der Folge zurückerstatten. In Berücksichtigung dieser besondern Verhältnisse hat die Genossenschaft alljährlich im Christmonat einen Voranschlag ihrer muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres dem Erziehungsrathe einzureichen. §. 10. Hinsichtlich der Lehrbücher und Methoden werden die Lehrerinen den Gesetzen und Verordnungen der Regierung, in so weit es die Religionsbücher betrifft den Vorschriften des Ordinariats sich unterwerfen. Es wird ihnen jedoch gestattet, dem Erziehungsrathe Vorschläge darüber zur Prüfung und zeitgemäße Wünsche zur möglichen Berücksichtigung vorzulegen. §. 11. Wie die Wohnungen der Genossenschaft selbst, so sind auch die Schulen — das Pensionat und die Stadtschulen — jedes nach seiner Art — den Gesetzen der klösterlichen Clausur, nach der Anordnung des Bischofs unterworfen. §. 12. Insbesondere bildet das Pensionat nach der Ordensregel einen Bestandtheil der Genossenschaft selbst und steht unter der mittelbaren Aufsicht des Beichtigers und der Oberin, welche für das Gedeihen und die zweckmäßige Leitung der Erziehung und des Unterrichts im Pensionate, sowohl dem Erziehungsrathe als dem bischöflichen Ordinariate verantwortlich sind. Um die Oberaufsicht über das Pensionat handhaben zu können, wird der Erziehungsrath aus seiner Mitte ein Mitglied bestimmen, welches über die Beobachtung des Lehrplanes, über zweckmäßige Erziehung und Verpflegung der Zöglinge zu wachen, und am Schlusse des Schuljahrs im Verein mit dem Beichtiger (Direktor) die Prüfung abzuhalten, und auch während des Jahres die nöthigen Anfragen und Berichte zu machen hat. Zur Endprüfung dürfen die Aeltern der Kosttöchter und andere achtbare Personen eingeladen werden. §. 13. Die Stadtschulen unterliegen hingegen auch der gesetzlichen Beaufsichtigung der betreffenden untern Schulbehörden (Schulpflege und Schulkreisinspektor). Die Endprüfungen dieser Schulen werden öffentlich gehalten. §. 14. Der Beichtiger bekleidet zugleich die Stelle des Religionslehrers und Direktors im Pensionate und an den Stadtmädchenschulen mit Vorbehalt der pfarramtlichen Jurisdiction des Stadtpfarrers in Luzern in Bezug auf die Seelsorge. — Er wird auf den Vorschlag des Erziehungsrathes nach vorher vernommenen Wünschen der Klosteroberin von dem Regierungsrathe erwählt, muß aber als Beichtiger zufolge der Ordensregel vom Bischofe die Admission erhalten. Nebst einer angemessenen Besoldung ist dem Beichtiger in der Nähe des Klosters eine Wohnung anzuweisen oder derselbe hiefür zu entschädigen. Auch kann demselben die Kaplaneipfründe zu Maria-Hilf nach allfälliger canonischer Erledigung übertragen werden. Der geistliche Vater oder Superior der Ordensschwestern wird vom Bischofe ernannt. §. 15. Die Genossenschaft steht unter dem Schutze und der Aufsicht des Staats und in Hinsicht ihrer Ordensregeln und ihrer

Disciplin unter der Jurisdiction des Bischofs von Basel. §. 16. Gegenwärtiger Vertrag ist von beiden Seiten abgeschlossen, gutgeheißen, und in doppelter Urkunde mit den erforderlichen Unterschriften versehen, besiegelt und ausgefertigt worden.

In Luzern den 22. Brachmonat 1843."

(Folgen die Unterschriften.)

Der Vertrag wurde sowohl von dem Herrn Erzbischofe von München-Freising, als auch von dem Bischofe von Basel bestätiget. Auch König Ludwig von Bayern bewilligte die Auswanderung der Frauen von Landshut, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie jederzeit wieder als Landeskinder Aufnahme in Bayern finden sollen. Ein wahrhaft landesväterlicher und vorsichtiger Vorbehalt. — Die würdige Frau Oberin von Landshut in Begleit des hochwürdigen Herrn Beichtvaters und der Candidatin Fräulein Adelheid von Oberndorffer von Landshut, war selber nach Luzern gekommen, um von den Gebäulichkeiten Einsicht zu nehmen und die Vorbereitungen für die Einwanderung ihrer ehrwürdigen Mitschwestern zu treffen. Ihr lebhafter Geist, ihre feine Bildung und ihre tiefe Einsicht in alle ökonomischen und klösterlichen Verhältnisse gewannen ihr die Herzen Aller, mit welchen sie in Umgang kam. Der hochwürdige Herr Rauchenbichler, welcher aus einem alten Offizier ein tief religiöser Geistesmann geworden, nahm durch seine Gemüthlichkeit und Offenheit ein. So wurde den Ursulinerinen in Luzern ein günstiges Vorurtheil gebildet. Man betrieb mit Eifer die nöthigsten Baulichkeiten. Als die Oberin in Luzern verweilte, war der ganze Zauber der Schönheit über Luzern ausgegossen, das Ursulinerkloster, auf einer Anhöhe herrschte mit seiner Aussicht über die Stadt und über den See bis an die Gebirge hin; ihr wurde ein freundlicher Empfang von den Mitgliedern der Volksschulcommission und vom hochwürdigen Herrn Chorherrn Kaufmann, so wie von Allen, mit welchen sie zusammen kam. Sie mochte daher auch eine angenehme Erinnerung und schöne Hoffnungen mit nach Landhut zurückgenommen haben. Der Vertrag wurde am 19. Weinmonat 1843 vom Großen Rathe gutgeheißen und bestätiget. Es war wenig Widerstand gegen denselben. Doch sorgte man darin, daß nicht zu viele Ursulinerinen in Luzern wären; der Herr Stadtpfarrer Sigrist war mit der unbedingten Clausur nicht einverstanden und hätte gewünscht, daß wenigstens an der Fronleichnahmsprozession die Lehrerinen die Schulkinder geführt hätten, der Herr Präsident Kopp hatte einen geheimen Widerwillen auch gegen die Ursulinerinen, wie gegen die Jesuiten, den er in spöttischen Bemerkungen über ihre französische Aussprache äußerte, die Radikalen waren natürlich gegen die Wiederherstellung erbost. Die Volksschulcommission drängte auf möglichst

baldigen Einzug der Ursulinerinen. Diese entsprachen ihren Wünschen und achteten aller Beschwernisse nicht. Mitten im Winter, in der grimmigsten Kälte, bei hohem Schnee brachte die würdige Frau Oberin von Landshut, Augustina Weinzierl, ihre Schwestern nach Luzern. Am 16. Jänner 1844 zogen sie ein. Herr Rauchenbichler, welcher inzwischen zum Beichtvater des ebenfalls von Landshut gegründeten Ursulinerklosters in Chiemsee bezeichnet worden war, begleitete sie. Es waren die ehrwürdige Frau Angela Beck von Regensburg, Oberin in Luzern, Maria Ursula Endele von Pörnbach, Novizenmeisterin, Isabella Weinzierl von Pfaffenberg, Vorsteherin des Pensionats, Franziska Borgia Schuler von Laufen an der Salz, Lehrerin an einer Töchterklasse und Raphaela von Oberndorffer (die inzwischen ins Noviziat getreten war) von Landshut, Lehrerin am Pensionate. Diese Schwestern waren in jeder Beziehung vortreffliche Lehrerinen. Zwei wiedereintretende Laienschwestern des alten Ursulinerklosters, jede 74 Jahr alt, mit Namen Gertrud Willimann von Rickenbach und Magdalena Koller von Meierskappel und die von Landshut mitgekommene Franziska Magold von Schongau besorgten die Sakristei, das Haus und die Küche. Der hochwürdigste Herr Bischof hatte den Herrn Chorherrn Kaufmann zum geistlichen Vater, der Regierungsrath den Herrn Martin von Moos, Beichtvater, zum Direktor und der Erziehungsrath den Herrn Dekan Estermann zum Commissär gewählt. Auf den 1. März 1844 wurde die feierliche Einsetzung der neuen Genossenschaft angeordnet. Der Herr Stadtpfarrrer Sigrist hielt die Rede. In der Einleitung sprach er:

„Wohlehrwürdige geistliche Ordensfrauen!
Hochzuverehrende, auserwählte in Christo, versammelte Zuhörer!

Was unsere Väter und Großväter nicht sahen, das ist heute unsern Blicken zu sehen vergönnt. Unsere Väter sahen wohl Klöster aufheben und verblühen, aber keiner von ihnen erlebte die Gründung oder Wiederherstellung eines Klosters. Sie sahen wohl vor 48 Jahren die guten Ursulinerinen aus dieser Stätte der Andacht und des Friedens ausziehen, und Schutz und Obdach bei ihren Verwandten und Freunden suchen, wir aber sehen hier eine Anzahl Ursulinerinen, welche heute in dieses Klostergebäude wieder zurückkehren, wir sehen das hiesige Ursulinerkloster heute wieder schöner als zuvor aus dem Grabe erstehen.

Wenn überhaupt alles Auflösen, Niederreißen, Zerstören etwas Trauriges, Leichenhaftes und ein Bild des Todes ist, so ist uns dafür jedes Aufbauen und Einrichten etwas Erfreuliches und ein Bild des Lebens. Daher begrüßen wir die Wiederbelebung und neue Gründung dieses religiösen Institutes als eine freudenreiche Erscheinung, und heißen die wohlehrwürdigen

Ursulinerinen, welche heute von diesem Klostergebäude Besitz nehmen werden, von Herzen willkommen.

Sehet hier, Hochzuverehrende Zuhörer, die segensvolle Bedeutung der gegenwärtigen Feier: Das ehemalige Ursulinerkloster wird wieder hergestellt; eine Anzahl ehrwürdiger Ursulinerinen ziehen wieder in die seit lange verlassenen Zellen, beginnen heute nach ihren heiligen Statuten und Ordensregeln das klösterliche Leben, und übernehmen sogleich eine Classe unserer Mädchenschulen zur Ertheilung des Unterrichts. Auch eröffnen sie mit dem heutigen Tage eine Erziehungsanstalt, in welcher Töchter eine höhere weibliche Ausbildung erhalten sollen." Im zweiten Theile sprach er unter Anderm:

„Ein Kloster ist der Welt ein Denkmal, das ihr zeigt, sie vermöge nicht alle ihre Kinder glücklich zu machen, und es gebe eine Sehnsucht nach etwas Höherem, welche die Welt nicht stillen könne. Ein solches Denkmal wird künftig dieses Gotteshaus der Ursulinerinen zu Mariahilf sein.

Es wird aber noch mehr sein. Die frommen Mitglieder dieser Genossenschaft machen es sich zur Lebensaufgabe, wie ehedem, stille Tröster der Leidenden zu werden. Vor diesem Altare in diesem zur Andacht ladenden Tempel wird auch künftig manche Hanne, manche Magdalena, manche Veronika ihre Bitten, Wünsche und Empfindungen vor dem Herrn ausgießen, und ihre bangen Sorgen, ihre der Welt unbekannten Leiden, ihre von aller Menschenhilfe verlassenen Zustände Gott und Maria klagen; und der Herr wird sie trösten, nicht selten auch durch das mütterliche Mitleid und durch Worte der Ermunterung frommer Klosterfrauen. Noch ist es im Andenken, wie gern Töchter und Mütter der hiesigen Stadt ihre unvergeßlichen alten Lehrerinen zu Mariahilf besuchten, vertrauensvoll um Rath befragten, und ermuntert von ihnen freudiger in ihr Geschick sich ergaben. Das soll und wird auch künftig wieder geschehen.

Aber noch mehr: Diese geistlichen Mütter versprechen als Erzieherinen und Lehrerinen der hiesigen weiblichen Jugend die segensreichste Wirksamkeit. Sie werden fortbauen, wo schon ein guter Anfang gemacht worden, sie werden das vorhandene Gute vervollkommnen. Einstweilen schließen sie sich schwesterlich an die Bemühungen unserer würdigen Lehrerinen an, die mit dem belobenswerthesten Eifer bisanhin das religiöse und sittliche Wohl unserer Töchter gepflegt und befördert haben. Allein nebst der Besorgung der öffentlichen Schulen, welche sie jetzt zum Theile, später ganz übernehmen werden, wird mit dem heutigen Tage in diesem Kloster ein Erziehungsinstitut für Töchter eröffnet, wo eine Anzahl Mädchen eine höhere religiöse und wissenschaftliche Bildung erhalten können, wo demnach der lang gehegte Wunsch vieler Eltern endlich in Erfüllung gehet, daß in unserer Stadt selbst eine

Anstalt bestehen möge, welche zur fernern Ausbildung der weiblichen Jugend hiezu Hand biete. Aus diesem Gotteshause werden also künftig alljährlich einige Jungfrauen entlassen werden, und als die Freude und der Trost ihrer Eltern ins väterliche Haus zurückkehren. Ehrwürdige geistliche Mütter! wie werden sie in dem Danke der Eltern einen reichen Lohn für die angewandte Mühe finden, und welcher Trost wird das für sie sein, wenn von ihren Zöglingen gesagt wird: die im Hause der Ursulinerinen gebildeten Töchter sind wahre Vorbilder für sämmtliche Töchter zu Stadt und Land; geziert mit dem reichen Schmucke der Unschuld und Güte besitzen sie zugleich jenen höhern Grad weiblicher Bildung, welche des Christenthums schöne äußere Seite ist; in dieser Anstalt haben sie sich ausdauernde Kraft geholt, um einst in ihrem zukünftigen Familienleben als liebevolle, kluge, treu ausharrende Gattinen erfunden zu werden, oder als treffliche Mütter die erhaltenen guten Grundsätze in die Gemüther ihrer eigenen Kinder als reifen Saamen niederzulegen. Vielleicht aber werden einige aus dieser Erziehungsanstalt einem höhern Rufe folgen, und selbst in die Reihe dieser geistlichen Mütter treten und als Lehrerinen und Erzieherinen im Weinberge Gottes arbeiten. Der Tag der öffentlichen Vergeltung wird all den Segen vor unsern Augen entfalten, der von diesem Gotteshause zu unser aller Wohl wird gespendet werden. Jetzt noch scheint ein kleines Senfkorn in die Erde gesäet zu werden; aber harret, Geliebte, unter Gottes Segen wird dieses Senfkörnlein zum weitästigen Baumgewächse, und Viele werden unter seinem Schatten Ruhe und Erquickung suchen."

Der Predigt folgte ein feierliches Hochamt, hierauf die Wiedereinkleidung und Gelübdeablegung der beiden 74jährigen Laienschwestern und das „Herr Gott Dich loben wir!" Nachher hielt der Abgeordnete der Regierung, Herr Statthalter Rudolph Rüttimann, folgende Anrede:

„Wohlehrwürdige Frau Oberin von Landshut!
Wohlehrwürdige Frau Oberin der Ursulinerinen von Luzern!
Hochwürdige Herren Beichtiger!
Hochgeachtete, Hochgeehrte, Hochwürdige Herren Abgeordnete des hohen Erziehungsraths und der wohllöblichen städtischen Behörden!

Ich begrüße Sie vorab im Namen und als Abgeordneter der hohen Regierung und heiße Sie willkommen.

Auf erfreuliche und verdankenswerthe Weise entnehme ich die lebhafte Theilnahme der hiesigen hohen Behörden an der heutigen Feier durch die Anwesenheit zahlreicher Abordnungen. Nachdem der hohe Große Rath des

Kantons Luzern den 7. März 1843 ein seither in Kraft erwachsenes Gesetz über Wiedereinführung der Ursulinerinen erlassen hatte, ist es dem Erziehungsrathe durch das sehr freundschaftliche Entgegenkommen der wohlehrwürdigen Vorsteherschaft der durch ihre vorzüglichen Leistungen und Verdienste im Fache der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend so vortheilhaft bekannten Erziehungsanstalt der Ursulinerinen zu Landshut gelungen, eine Uebereinkunft zu treffen, welche die Genehmigung der Regierung erhielt, und zufolge welcher mehrere Ordensglieder zur Wiederherstellung des Instituts der Lehrfrauen vom Orden der heiligen Ursula nach Luzern abgesendet wurden. Die hohe Regierung, indem sie den lebhaftesten Antheil an diesem für die Erziehung der weiblichen Jugend so ersprießlichen und erfreulichen Ereigniß nimmt, hat mir als ihrem Abgeordneten den Auftrag ertheilt, der feierlichen Eröffnung des Klosters und des Erziehungsinstitutes zu Ursulinern beizuwohnen, und die Uebergabe dieses Instituts in die Hände der wohlehrwürdigen Genossenschaft vorzunehmen.

Bei diesem Anlasse erlaube ich mir in kurzen Zügen von der Entstehung dieses Klosters, und von den wohlthätigen Wirkungen dieser Genossenschaft in frühern Zeiten Einiges anzuführen. Es knüpfen sich an diese Erinnerungen die schönsten Hoffnungen, daß es auch in nächster Zukunft dem regen Eifer und dem religiösen Sinne der gegenwärtigen Ordensfrauen gelingen werde, gleich wohlthätig und segenbringend zu wirken. Die Urkunden jener Zeit berichten uns, daß auf Verlangen des wohlehrwürdigen Herrn Kaspar Kaufmann, Kaplans und später Chorherrn im Hof, und auf Verwendung vieler edler Herrn und Frauen der Stadt Luzern unterm 2. Wintermonat 1659 vom innern Rathe und Tags darauf vom Großen Rathe beschlossen worden war, die Frauen aus der Gesellschaft der heiligen Ursula in Luzern einzuführen. Schon am 20. Christmonat desselben Jahres kamen die ersten 6 Schwestern aus dem Kloster von Freiburg in der Schweiz hier an, und mit Urkunde vom 22. gleichen Monats versicherte sie der hohe Rath des landesväterlichen Schirmes. Nachdem dieselben während den ersten zwei Jahren verschiedene Privathäuser bewohnt hatten, wovon ihnen das letztere geschenkt worden war, kauften die Ursulinerinen wegen allzu engem Raume, indem sie gleich nach ihrem Auftreten in Luzern so viele Lehrtöchter hatten, daß sie noch andere Zimmer miethen mußten, das alte Schwesternhaus sammt Kirchlein am Graben wo einstens die Beguinen wohnten. Im Hornung 1675 endlich kauften die Schwestern einen Garten (wo jetzt das Kloster steht) und erhielten von der Obrigkeit die Erlaubniß zum Aufbauen des gegenwärtigen Gotteshauses. Am 15. Hornung 1676 ward der erste Stein gelegt; Geistliche und weltliche Gutthäter beiderlei Geschlechts beeiferten sich durch Beiträge und Vergabungen das neue wohlthätig wirkende Gotteshaus und Lehrinstitut zu äuffnen. —

„Und weil dieser große Bau, — so fährt die Chronik fort, — schon im Weinmonat desselben Jahres ohne irgend ein widriges Geschick unter Dach gebracht, was allgemein der Hilfe der seligsten Jungfrau zugeschrieben wurde, deren Schutz sie die Baute gleich Anfangs unterstellten, so wurde das Gotteshaus auch Maria Hilf genannt." — Den 19. Hornung 1678, nachdem sie das Schwesternhaus im Graben veräußert, zogen die Ursulinerinen prozessionsweise in die neuerbaute Wohnung an der Musegg ein. Wie mit dem Klostergebäude, eben so raschen Schrittes ging es auch mit der Baute der Kirche vor sich. Den 30. März 1679 ward der erste Stein zum neuen Tempel gelegt, und am 4. Brachmonat darauf der Eckstein eingesegnet. Damals befanden sich 14 Schwestern, 5 Novizen und 1 Laienschwester im Kloster. Den 19. Oktober 1681 wurde die Kirche durch Herrn Probst Johann Dürler im Hof benediciert, und den 4. Mai 1684 durch den hochwürdigen Herrn Georg Sigismund, Weihbischof zu Constanz, sammt den 3 Altären feierlich geweihet. Das heut zu Tage noch aufgerichtete schöne und kunstreiche Altarblatt des Hochaltars ließ der hochwürdige Prälat von St. Urban verfertigen, und Kaspar Muoß von Zug malte das Gemälde. Der alte Altar selbst verdankte sein Entstehen der hohen Obrigkeit. Als Beweis, wie sehr die Leistungen des hiesigen Instituts auch anderwärts Anerkennung fanden, mag der Umstand dienen, daß, als in den Jahren 1696 und 1699 ein Ursulinerhaus zu Freiburg im Breisgau und zu Schlettstatt errichtet worden, die Errichtung, Oeffnung und Leitung derselben den Frauen von Luzern übertragen worden war, von denen einige mit Bewilligung dorthin reiseten. So entstand nach und nach mittelst frommer Stiftungen, und mittelst Beiträgen, besonders von Seiten der Bewohner hiesiger Stadt und der umliegenden Gotteshäuser das Ursuliner-Kloster und die Kirche mit seinen ehrwürdigen Schwestern, Zierden und Heiligthümern.

Während 139 Jahren blühte die dasige geistliche Genossenschaft, und bildete heran zu allgemeiner Zufriedenheit unserer in Gott ruhenden Altvordern, die weibliche Jugend von Nahe und von Fern, für Geist und Gemüth, nach christkatholischen Grundsätzen.

Auf diese Weise hatten sich somit bei anderthalbhundert Jahren die Lehrfrauen der Genossenschaft der heiligen Ursula mit bestem Eifer ihrem so schönen als mühevollen Berufe hingegeben, als auch für sie die Stunde schwerer Heimsuchung schlug, und ihr wohlverdientes Institut in seinen Grundlagen erschüttert wurde. Im Jahre 1798, zur Zeit der großen politischen Wirren, waren die Ursulinerinen zu Luzern genöthiget, ihre friedlichen Wohnungen zu verlassen, und selbst ihre Kirche zum Behufe eines Versammlungslokals für den helvetischen Großen Rath herzugeben. In die

Welt hinausgestoßen, suchten die Frauen meistens Aufnahme bei Verwandten, und mehrere von ihnen widmeten sich auch fernerhin dem Jugendunterricht. Einige seither gemachte Versuche, dieses so nützliche Institut wieder herzustellen, blieben erfolglos, es fehlte an Kraft und Willen zur Ausführung. Im Jahre 1812 endlich wurde die im Innern zerstörte Ursulinerkirche mittelst edler Vergabungen und milder Beisteuern von Seite geistlicher und weltlicher Personen hiesiger Stadt wiederum aufs Neue zum gottesdienstlichen Gebrauche einzurichten begonnen, und schon am 10. Herbstmonat 1815 ging die liturgische Wiedereröffnung dieses schönen Tempels feierlich vor sich. Se. Erz. der apostolische Nuntius Testa Ferrata reconciliirte das profanirte Gotteshaus, und weihte die neuen Altäre.

So stunden die Sachen, als die Regierung vereint mit dem Erziehungsrathe, — von der Ueberzeugung ausgehend, daß vor allem eine von religiösen Gesinnungen belebte Genossenschaft, deren Mitglieder aus uneigennützigem Berufsgefühle ihr Leben dem mühsamen Geschäfte des Unterrichts und der Erziehung der weiblichen Jugend widmen, allseitig Entsprechendes leisten werde, — sich entschloß, die Wiedereinsetzung der Lehrfrauen des Ursulinerordens unverweilt herbeizuführen. Solche Lehrerinen und Erzieherinen, ausgestattet mit allen jenen Tugenden und Kenntnissen, mit jener mehr als gewöhnlichen Hingebung, Geduld und Selbstverläugnung, die nur aus reiner Gottesliebe hervorgehen kann, befreuen sich die Behörden Luzerns nunmehr in den hergesandten wohlehrwürdigen Ordens-Frauen von Landshut zu begrüßen. In ihre Hände wird das wichtige Geschäft der Erziehung der weiblichen Jugend gelegt. Möge es ihren rastlosen Bestrebungen gelingen, sowohl in der Schule als im Pensionate die Töchter in allen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche zur weiblichen Ausbildung gehören, gründlich und umfassend zu unterrichten, vor allem aber sie zur Sittlichkeit, Gottesfurcht und Tugend heranzubilden. Es bleibt mir noch übrig, Wohlehrwürdige Frauen, Sie im Namen meiner hohen Regierung des landesväterlichen Schutzes zu versichern: die Regierung wird es sich immer zur Pflicht machen, eine so wohlthätige Institution in allen Angelegenheiten zu unterstützen und zu schirmen. Empfangen Sie, wohlehrwürdige Frau Mutter Oberin, Maria Angela Beck, aus meinen Händen die Schlüssel der Kirche und des Klosters zu „Maria Hilf!" Mögen Sie eine lange Reihe von Jahren als würdigste Vorsteherin dieser Genossenschaft segenreich wirken, und möge Gott Ihnen und Ihrer ganzen Genossenschaft Hülfe und Beistand fortwährend angedeihen lassen.

Ich erkläre anmit im Namen der hohen Regierung des Kantons Luzern das Kloster und das Erziehungsinstitut der Ursulinerinen zu Maria Hilf als eröffnet! —"

Hierauf wurde folgende Urkunde ausgefertiget:

„Uebergabsact.

Nachdem durch Beschluß des hohen Großen Rathes des Kantons Luzern vom 7. März 1843 die Wiederherstellung der Genossenschaft der ehrwürdigen Ursulinerinen in Luzern beschlossen und in Folge dessen zwischen dem Erziehungsrathe des genannten Kantons und den ehrwürdigen Ursulinerinen zu Landshut, Königreichs Bayern, über die Wiederherstellung bemeldeter Genossenschaft in Luzern, sowie über Uebernahme der Töchterschulen der Stadt Luzern und Gründung einer weiblichen Erziehungsanstalt durch dieselbe unterm 22. Brachmonat 1843 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, der sowohl von den betreffenden beidseitigen höchsten Landesstellen, als den betreffenden Ordinariaten genehmigt worden ist; wurde heute nach stattgehabtem feierlichen Gottesdienste durch den Abgeordneten des hohen Regierungsrathes des Kantons Luzern, den Hochgeachteten Herrn Statthalter Rudolph Rüttimann, das Kloster der Ursulinerinen zu Luzern und die damit verbundene Erziehungsanstalt für Mädchen, in Gegenwart der ehrwürdigen Frauen Ursulinerinen und der Abordnungen des Erziehungsrathes des Kantons Luzern, des Stadtrathes, des Armen- und Waisenrathes und der Stadtschulpflege der Stadt Luzern eröffnet und es wurden von Wohldemselben der hochwürdigen M. Angela Beck, Oberin der Ursuliner-Genossenschaft, die Schlüssel des Kloster-Gebäudes und die vorhandenen Inventarien desselben übergeben.

Zu Urkund und ewigem Gedächtnisse dieser Eröffnung und Uebergabe wurde vorstehender Verbal in Doppel abgefaßt und unterzeichnet.

Luzern, den ersten März eintausend achthundert vier und vierzig.

Die Abgeordneten des Regierungsrathes des Kantons Luzern:
Rudolph Rüttimann, Statthalter.
Bernhard Meyer, Staatsschreiber.

Die Abgeordneten des Erziehungsrathes:
Jos. Eutychius Kopp, Regierungsrath, Präsident.
Franz Xav. Estermann, Dekan des Kap. Sursee,
Mitglied des Erziehungsrathes.
J. Scherrer-Zingg, Oberschreiber.

Die Abgeordneten des Stadtrathes:
H. Schiffmann, Vicepräsident.
Pillier.

Die Abgeordneten der Stadtschulpflege:
Jost Mayr. J. B. Marzohl.

Die Oberin der Ursuliner-Genossenschaft in Luzern:
M. Angela Beck.

Der Beichtiger des genannten Klosters:
Martin v. Moos.

Die Abgeordneten des Armen- und Waisenrathes.
Anton Gloggner, Präsident.
Karl Nager.

Wer hätte glauben sollen, daß eine solche Genossenschaft ungeachtet solcher feierlichen Urkunden schon im dritten Jahre wieder mit Gewalt aufgehoben werden könnte? Dem Radikalismus fällt Alles zum Opfer. Die Genossenschaft verbreitete den von dem Herrn Stadtpfarrer angekündeten Segen in hohem Maße. Das Pensionat erfreute sich des Zutrauens katholischer Eltern in und außer dem Kanton. Meine Justine war die erste Zögling, welche in demselben aufgenommen wurde. In dem Pensionate wurde sie zu einer Frömmigkeit erzogen, welche noch über dieses Leben hinausreichen wird. Maria die Tochter von Rathsherr Leu war ebenfalls eine Zögling des Pensionats. Die Zahl der Zöglinge stieg bald so hoch, als im Innern Aufnahme finden konnten. Mutter Isabella, Mutter Raphaela und die Oberin selbst waren die Lehrerinen. Sie waren ausgezeichnet durch die schönsten Lehrtalente, ausgerüstet mit Kenntnissen und beseelt von der innigsten Liebe zu Gott und ihren Kindern. Mehrere dieser Zöglinge kenne ich persönlich, sie sind alle von der zärtlichsten Anhänglichkeit an ihre ehemaligen Lehrerinen beseelt. In weiblichen Arbeiten wurde Unglaubliches in Mannigfaltigkeit, Schönheit und Feinheit geleistet. Auch das Kloster nahm an Novizinen unter der Leitung der milden, innigfrommen Mutter Ursula zu. Mehrere Novizinen, mit schönen Gaben des Geistes und Herzens, traten ein. Nur die Töchter der Stadt Luzern zeigten dazu keinen Beruf. Es lag wohl das größte Hinderniß dagegen in der genußsuchenden Lebensart der Luzernerinen. Desto mehr Anklang fand das Klosterleben bei Töchtern vom Lande. Es traten ein paar sehr geschickte Talente ein, welche nunmehr in Schwyz treffliche Schulen halten. Das Kloster würde in nicht sehr ferner Zeit zu seiner vertragsmäßigen Bevölkerung gestiegen sein. Schon das erste Jahr mußte eine Ursulinerin eine Classe an der Töchterschule der Stadt übernehmen. Sie gewann das Herz der Kinder ganz, eroberte damit auch dasjenige der Eltern, ohne Unterschied ihrer politischen Richtung, und gewöhnte die Kinder zu einem Gehorsam, zu einem Fleiße, zu einer Wohlanständigkeit und Frömmigkeit, welche man in den Schulen der weltlichen Lehrerinen nicht in dem gleichen Grade

and. Diese traten so nach und nach durch Heirath, Tod oder sonst aus; sie schienen sich aber auch mit den Ursulinerinen ziemlich befreundet zu haben. Die Genossenschaft vermochte kaum, die ledig werdenden Stellen zu besetzen, in wenigen Jahren wäre sie in beinahe vollständigen Besitz der Mädchenschulen von Luzern gekommen. Welchen Segen hätte sie erst dann in die Familien der Stadt spenden können! Denn sie hatten eine wundersame Gabe die Herzen der Mädchen umzuwandeln, zu veredeln und zu heiligen. Einen höchst wohlthätigen Einfluß übte auf die Genossenschaft von Luzern ihre stete lebendige Verbindung mit dem Mutterhause in Landshut. Die namenlose Liebe und Sorgfalt der würdigen Frau Oberin von Landshut drängten sie, ein drittesmal mit ihrem geistlichen Herrn Bruder nach Luzern zu kommen, um ihre Untergebenen zu besuchen. Herr Beichtvater Eder, der Nachfolger des Herrn Rauchenbichler, kam auf die Endprüfung und belebte dieselbe durch seine Heiterkeit und Strenge. Er bewies sich als ein ausgemachter Schulmann, zugleich ein frommer Priester und heiterer Kinderfreund. Das Mutterhaus in Landshut versah das Tochterhaus in Luzern mit einer Menge von Haushaltungssachen, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten oder zu begehren. Herr von Moos war ein innigfrommer Geistesmann, welcher zu Rom im **Collegium germanicum** seine Studien gemacht hatte.

Die Frauen hatten eine eigene Gabe die Herzen der Kinder an sich zu ziehen. Mir lag es am Herzen, sie mit allen Verhältnissen bekannt zu machen, ihnen wo ich konnte mit wohlgemeintem Rathe an die Hand zu gehen. Allein ihr reiner Sinn, ihr feiner Takt leitete sie richtiger als meine Räthe. Sie faßten in Stadt und Land, in und außer dem Kanton Wurzel; sie würden nach und nach eine Menge Lehrerinen für Mädchenschulen gebildet haben, woran es uns im Kanton Luzern sehr gebrach. Längere Zeit war ich gegen Mädchenschulen gewesen, weil ich gefunden hatte, daß Lehrerinen einen oberflächlichen Unterricht ertheilten und zu wenig Entschiedenheit des Charakters hatten, eine geordnete Thätigkeit in der Schule zu unterhalten. Das Lehren und Walten der Ursulinerinen belehrten mich des Gegentheils. In sittlicher Beziehung war die Sönderung der Geschlechter immerhin wünschenswerth. Durch die Ursulinerinen wäre man nach und nach dazu gelangt. Die Genossenschaft war ein Baum, welcher tausendfältige Früchte für den Kanton Luzern und für die Katholiken der Schweiz überhaupt gebracht hätte. Der Sturm der Revolution entwurzelte auch diesen Baum. Am 23. Wintermonat 1847 ließ ich den Ursulinerinen Nachmittags nach drei Uhr durch Herrn Oberst Paskal von Tschudy sagen, sie möchten sich bereit halten, von Luzern abzufahren, es würde für sie ein Dampfschiff bereit sein. Denn ich fürchtete, beim Ueberfalle der

Stadt durch das radikale Heer möchten sie mißhandelt werden. Davor wollte ich die edeln Frauen gesichert wissen. Sie folgten meinem Winke. Nachher wurden sie von der provisorischen Regierung als Affiliirte des Jesuitenordens ausgewiesen. Mitten im Winter, wie sie gekommen waren, kehrten die Landshuterinen ins Mutterhaus zurück, die Luzernerinen wurden in andern Klöstern in und außer dem Kanton Luzern untergebracht.

Isabella, die Schwester der Oberin von Landshut zog im Frühjahre 1849 mit der Köchin, Schwester Franziska, nach Amerika, um in St. Louis am Missisippi eine neue Töchteranstalt von Landshut zu gründen. Schon am 14. Heumonat 1850 wurde Isabella daselbst ein Opfer ihrer Hingebung. Aber auch von dorther noch erinnerte sie sich mit zärtlicher Anhänglichkeit Luzerns und ihrer lieben Kinder von Luzern. Sie sendete ihnen noch über Länder und Meere Tröstungen und Ermahnungen und heilige Segenswünsche. Die ehrwürdigen Frauen von Landshut stehen noch im geistigen Verkehre mit ihren Lieben von Luzern, erneuern ihre Gebete für dieselben und beleben die Gemeinschaft untereinander. Werden sie sich nicht wieder vor der ewigen Vereinigung dort oben zusammenfinden? Ist das Mariahilf-Kloster von Luzern für immer aufgehoben? Gott sei es anheimgestellt.

Der Erziehungsrath von Luzern begünstigte auch das Institut der Dienstlehrschwestern in Baldegg, welches Herr Kaplan Blum in Hochdorf gestiftet hatte. Mehrere derselben bestanden eine Prüfung und wurden in Folge derselben als Lehrerinen angestellt. Mir schien zwar damals, daß man bei der Prüfung etwas zu nachsichtig war; allein man liebte sie als Lehrerinen. Der Wetteifer würde sie nach und nach vervollkommnet haben. Brave Männer des Kantons, unter welchen auch Rathsherr Leu, unterstützten die Anstalt, so daß sie bald für den Kanton bedeutende Dienste würde geleistet haben. Allein auch sie wurde von dem Radikalismus zerstört.

Das demokratische Prinzip wurde auch im Schulwesen durchgeführt. Man ließ durch jede Schulgemeinde eine Schulpflege ernennen. Das Gesetz sagt darüber:

„§. 35. Für jede Schulgemeinde soll eine Schulpflege bestehen. Der Pfarrer, als der erste und eigentliche Aufseher der Schule, ist der Vorsteher jeder Schulpflege seiner Pfarrgemeinde. Wo eine Schulgemeinde aus Angehörigen mehrerer Pfarreien besteht, ist derjenige Pfarrer Vorsteher der Schulpflege, in dessen Pfarrkreis das Schulhaus liegt. Die nach §. 83 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger jeder Schulgemeinde wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in die Schulpflege. Die Amtsdauer dieser Mitglieder ist auf vier Jahre bestimmt, nach deren Abfluß sie beide gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Wo besondere Verhältnisse

es erfordern, kann der Regierungsrath, auf den Antrag des Erziehungsrathes, mehrere Gemeindeschulen einer Pfarrgemeinde einer einzigen Schulpflege unterstellen. Die zwei Mitglieder derselben werden von den nach §. 83 der Verfassung stimmfähigen Pfarrgenossen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. §. 36. Für jede Bezirksschule besteht eine eigene Bezirksschulpflege aus dem Pfarrer des Orts, in welchem die Bezirksschule liegt, als Vorsteher, und zwei Mitgliedern, welche der Erziehungsrath aus dem Schulbezirke wählt. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sie beide gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. §. 37. Der Kanton wird, auf das Gutachten des Erziehungsrathes, durch den Regierungsrath in Schulkreise abgetheilt. Der Erziehungsrath wählt für jeden Schulkreis zur Beaufsichtigung der Gemeindeschulen und Gemeindeschulpflegen und der Bezirksschulen und Bezirksschulpflegen und der Privaterziehungsanstalten einen Inspektor auf eine Amtsdauer von vier Jahren, nach deren Ablauf derselbe wieder wählbar ist. Der Regierungsrath bestimmt, auf den Antrag des Erziehungsrathes, das Maß der Entschädigung der Kreisschulinspektoren."

Das frühere Gesetz hatte Schulcommissionen von fünf bis sieben Mitgliedern aufgestellt, welche von dem Kleinen Rathe gewählt wurden. Man suchte gewöhnlich Radikale zu solchen Mitgliedern auf, Geistliche, Beamtete, Aerzte und dergl. Die Pfarrer hatten als solche keine Aufsicht über die Schulen. Die Pfarrgeistlichkeit hatte sich darüber beklagt. Man glaubte im neuen Erziehungsgesetze den Pfarrern die unmittelbare Aufsicht über die Schulen einräumen zu sollen. Nicht alle entsprachen übrigens den Erwartungen der Behörden; doch im Allgemeinen wendeten sie ihre Sorgfalt mehr den Schulen zu, als bisher. Die weltlichen Schulpflegen, welche von den Schulgemeinden gewählt wurden, überließen die Aufsicht meistentheils den Pfarrern und kümmerten sich im Allgemeinen nicht sehr um den Fortgang der Schulen. Indessen war die Einrichtung noch neu, mit der Zeit möchte sie sich doch besser bewährt haben. Der Kanton wurde in 26 Schulkreise eingetheilt. Der Erziehungsrath machte es sich zur Pflicht, jeden Schulkreisinspektor aus einem andern Schulkreise zu wählen. Auch zu diesem Amte wurden Geistliche genommen, obwohl auch Weltliche konnten gewählt werden, die meisten Wahlen waren gut getroffen. Die Inspektoren machten fleißig ihre Schulbesuche und erstatteten regelmäßig ihre Berichte. Ausnahmsweise muß ich hier bemerken, daß Herr Xaver Imbach, Leutpriester in Sursee, als Schulkreisinspektor von Großwangen, seine Pflichten als Inspektor am nachläßigsten verrichtete, die Besuche versäumte und keine Berichte erstattete, so daß in ihn gedrungen werden mußte, die Entlassung zu nehmen. Dessen ungeachtet hat ein radikaler Geistlicher, nachdem Imbach

aus dem Priesterstande getreten und seinen Lebenswandel durch eine ärgerniß-volle Ehe mit seiner Buhlerin gekrönt hatte, sich nicht geschämt, in der Neuen Zürcher-Zeitung ihn als einen berufstreuen, eifrigen Priester zu rühmen. Daß es ein Freund der Aufklärung muß gewesen sein, obschon er sich um die Schulen nicht bekümmerte, versteht sich von selbst. Denn wie wäre er sonst zum Protestantismus übergetreten? Der Wahrheit gemäß muß ich aber sagen, daß auch Herr Pfarrer Süß in Hasle, ein Erzconservativer, wenigstens in der Berichterstattung nicht fleißiger war als Imbach. Doch machte er die Schulbesuche, aber seine Berichte darüber waren entweder mehr als lakonisch oder mochten gar nicht beigebracht werden.

Bei der Versammlung der Schulkreisinspektoren, welche zuweilen in St. Urban bei der Endprüfung der Schullehrer-Candidaten stattfand, wurden eine Menge von Verbesserungen angeregt. Namentlich wurde im Anfange auf die Abfassung eines für die Jugend geeigneten Kathechismus gedrungen. Wirklich wurde an einem solchen von Pfarrer Buck in Hitzkirch gearbeitet, allein er trat nicht ans Licht. Hingegen wurde der Lehrplan der Schulen von den Lehrern des Schullehrerseminars entworfen und vom Erziehungsrathe festgesetzt. An Schulbüchern wurde thätig gearbeitet. Herr Vierherr Göldlin in Sursee verfaßte die Lesebücher, welche, wenn sie bekannt würden, gewiß auch anderwärts in den Schulen Eingang finden würden. Der gegenwärtige radikale Erziehungsrath hatte nichts Eiligeres zu thun, als sie wieder abzuschaffen, was schon eine Empfehlung für sie ist. Herr Seminarlehrer Rüttimann verfaßte ein Rechenbüchlein, welches allgemeinen Beifall bei Sachkennern fand. Bezirkslehrer Herzog in Münster befaßte sich mit einer deutschen Sprachlehre. Man hatte bei Abfassung dieser Schulbücher auch andere Kantone im Auge, wirklich wurden sie wenigstens theilweise auch in den benachbarten katholischen Ständen eingeführt. Es wurde überhaupt eine nähere Verbindung aller Katholiken im Schulwesen angebahnt: man fing an den katholischen Erziehungsbehörden die Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen, den Schulplan, die Lehrbücher, zu übersenden und von ihnen Gleiches zu verlangen. Ueberall fand man Bereitwilligkeit zu solchem Austausche; nach und nach würde vielleicht die Vereinigung fester und wirksamer geworden sein. Die Besoldung der Lehrer wurde durch das Gesetz folgendermaßen festgesetzt:

„Die Besoldung eines Gemeindeschullehrers wird von 120 bis 300 Franken festgesetzt. Das Maß der Besoldung eines jeden Lehrers wird im Verhältnisse zur Schülerzahl, zur Dauer der Schulzeit, Diensttreue und zum Dienstalter u. s. w. auf Antrag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath bestimmt. Zur Bestreitung der Besoldung wird vorerst der Ertrag der in den Gemeinden allfällig vorhandenen Schulfonds verwendet. Wo

keine solche vorhanden sind, wird die ganze Besoldung, wo dieselben zur Bestreitung nicht hinreichen, das Mangelnde aus dem allgemeinen Erziehungsfonde und im nicht zureichenden Falle aus der Staatskasse verabreicht. Der Erziehungsrath soll auf Gründung von Gemeindeschulfonds Bedacht nehmen. Den Gemeinden bleibt unbenommen, durch eigene Zuschüsse die Besoldung über das gesetzliche Maß von 300 Franken zu erhöhen."

Die Besoldung der Bezirksschullehrer war von 300 auf 400 Fr. gesetzt. Diejenigen, welche die Winterschulen hielten, bekamen 320 Fr., wurde die Schule auch im Sommer fortgesetzt, so erhielten die Bezirkslehrer noch achtzig Franken. Hinsichtlich der Gemeindeschullehrer war angenommen, daß sie im ersten Jahr 120 Fr., nachher je nach Alter, Geschicklichkeit und Berufstreue mehr erhielten. Behufs der Erhöhung der Besoldungen wurde auf die Berichte der Schulkreisinspektoren zunächst Rücksicht genommen. Der Herr Seminardirektor Staffelbach war über den geringen Ansatz von 120 Franken sehr unzufrieden. Er schrieb mir unterm 4. Hornung 1844:

„Sollen diese Jünglinge, die in der Regel brav, fleißig und dem Geiste des jetzigen Erziehungsgesetzes zugethan sind, eben deswegen weniger Sold ziehen, weil sie etwas Besseres zu werden und zu leisten im Begriffe sind, als ihre vergifteten Vorgänger und falschen treulosen Nebenbuhler? — Werden die bessern Subjekte lange beim Lehrerstande bleiben? Werden sie sich bestimmen lassen — durch diese fatalen Soldbereinigungen, — ferner Zeit, Geld und Mühe auf ihre Ausbildung zu verwenden? Werden sie sich nicht bald möglichst auf ein grüneres, stärkeres Zweiglein zu retten suchen? Welcher besorgte Vater wird gerne einen Sohn — den fähigsten hoffnungsvollsten der Familie — zum Lehrerstande hingeben, wenn so ärmliche Aussichten für ihn sich öffnen? Darf man so die Söhne besserer Familien in die Lehrbildungsanstalt einladen? und doch müssen wir nothwendig auf solche Subjekte sehen. — Könnten die jungen Lehrer in ihren Heimathgemeinden Schule halten, so wäre das System des Abziehens ihnen weniger lästig. Müssen sie aber per Woche wenigstens 25 Bz. Kostgeld zahlen: wie tief herab schmelzt so ihr Einkommen! Dies ist besonders bei Sommerschulen der Fall. Der Lehrer bekommt höchstens 70 Fr. Sold. Nun muß er achtzehn Wochen Sommerschule und zwei Wochen Repetitionsschule halten und für diese zwanzig Wochen wenigstens 50 Fr. Kostgeld bezahlen. Was will er mit den noch bleibenden 20 Fr. anfangen? Nicht einmal ein vollständiges neues Kleid kann er sich anschaffen. Er muß seine Familie um Unterstützung ansuchen, und was wird diese dann sagen, zumal sie wenigstens 8—10 Louisdor für seine zweijährige Bildung im Seminar verwendet hat?! Ein Kapital, zeitlich übel an Zinsen gelegt!"

Persönlich war ich mit diesen Gründen einverstanden und bemühte mich bei jedem Anlasse, das Loos der Lehrer zu verbessern. Allein meine Collegen wiesen mit eben so viel Grund darauf hin, daß das Erziehungswesen den Staat Fr. 122,000 koste, von welchen mehr als Fr. 37,000 nur für die Gemeindelehrer ausgegeben werden müssen. Verhältnißmäßig leistete kein Kanton und kein Staat soviel für den öffentlichen Unterricht. Es war ein großer Fehler der frühern Regierungen gewesen, daß sie die Gemeinden von aller Beitragspflicht an die Lehrerbesoldungen befreit und diese ganz dem Staate aufgeladen hatten. Allein es hätte schwer gehalten, dieses Verhältniß zu ändern. Die Gemeinden waren mit Armen- und Straßenlasten sonst schon ziemlich beschwert. Die geringe Besoldung war die Ursache, daß die Lehrer häufig ihren Beruf verließen, um einen ergiebigern zu wählen. Man konnte ihnen dieses nicht verdenken, allein das war auch die Schuld, daß wir den Schullehrern keinen dreijährigen, meistentheils nicht einmal einen zweijährigen Bildungscurs vor ihrer Anstellung konnten ertheilen lassen. Es ist dem Erziehungsrathe auch der Vorwurf gemacht worden, daß er zu willkürlich in Entlassung und Absetzung von Lehrern verfahren sei. Hierin hat es eine eigene Bewandtniß. Der Erziehungsrath hatte die eidliche Pflicht dafür zu sorgen, daß Erziehung und Unterricht im Geiste der römisch-katholischen Religion ertheilt und geleitet würden. Die frühern Lehrer waren in einem entgegengesetzten Geiste gebildet und geleitet worden. Viele derselben lehrten und lebten im Widerspruche mit den Seelsorgern und mit den katholischen Eltern. Sie hatten das Zutrauen derselben verloren. Man begehrte deren Entlassung. Den Behörden stand hiefür die Befugniß zu. Das Gesetz sagte:

„Gegründeter Ursachen wegen können die Lehrer an den Gemeinde- und Bezirksschulen, und die Hilfslehrer an der Schullehrerbildungsanstalt vom Erziehungsrathe, dagegen der Direktor der Schullehrerbildungsanstalt, die Lehrer an der Kantonsschule und die Professoren am Gymnasium und Lyceum vom Regierungsrathe versetzt werden. Wegen Untauglichkeit, Nachläßigkeit, wegen Gefährdung von Religiösität und Sittlichkeit der Jugend, sowie wegen Außerachtsetzung des auf §. 4 der Staatsverfassung eingegangenen Gelöbnisses, können Lehrer und Professoren vom Erziehungsrathe abberufen werden. Die Abberufung der Bezirkslehrer, des Direktors an der Schullehrerbildungs- und Taubstummenanstalt, eines Lehrers an der Kantonsschule und eines Professors bedarf der Bestätigung des Regierungsrathes."

Von dieser Befugniß machten die Behörden Gebrauch. Es ist möglich, daß hie und da etwas Willkürliches mitunterlief; allein es ist gewiß, daß diejenigen Entlassungen, über welche die Freisinnigen am meisten schrieen und lärmten, die am besten gegründeten waren. Als Präsident der Volksschul-

commission nahm ich mich der Lehrer an, liebte sie, suchte sie kennen zu lernen, unser gegenseitiges Verhältniß war ein freundliches. Ueberhaupt war mir dieser Wirkungskreis der liebste. Ich hatte mir vorgenommen, alle Schulen des Kantons persönlich zu besuchen, um mir eine vollständige Kenntniß derselben, der Lehrer, der Schulpfleger, der Geistlichen zu verschaffen. Ungeachtet meiner erdrückenden Beschäftigungen hatte ich auch mit den Schulbesuchen im Amte Luzern und im Entlebuch, welche mir noch eigens unterstellt waren, den Anfang gemacht. Wie schon gesagt, war es im Kanton Luzern angenommen, der Jugend den Schulunterricht gleichsam in das Haus zu tragen. In allen etwas von der Kirche entlegenen Gegenden, wenn auch nur wenige Familien dort wohnten, waren Schulen errichtet. In den Schulkreisen Escholzmatt und Schüpfheim besuchte ich alle diese Schulen. Mit Ausnahme einer einzigen Schule, derjenigen in Wiggen-Eyschachen, wo der Branntweinrausch der Erzeuger auf den Gesichtern der Kinder sich abdruckte — ein trauriger Anblick! fand ich überall aufgeweckte, heitere, geistvolle Kinder und ich erfreute mich auch meistentheils an den Fortschritten der Schule. Nirgends war ich jedoch so sehr erfreut wie im Sörenberg, wo ein heiterer Lehrer eine muntere Jugendschaar hatte. Durch gute Pfarrer, Lehrer und Beamtete könnte aus dem kräftigen Entlebucherstamme ein treffliches Volk gebildet werden, so karg die Natur das Land mit ihren Erzeugnissen bedacht hat. Es ist ein freundliches Bergland mit einem eigenthümlichen, freiheitsliebenden Volksstamme. O wie war ich in Mitte der Kinder beglückt! Nie hätte ich den Beruf eines Referenten des Volksschulwesens abgeben mögen. Allein schon im Jahr 1845 sah ich mich dazu genöthiget. Statt die Lehrer zu leiten, mußte ich die Landjäger befehligen. Welch ein Unterschied! Mein ganzer Charakter, mein Gemüth und meine Neigung waren für das Erstere und paßten nicht für das Letztere. Das ist ein großes Uebel in unsern Einrichtungen, daß ein Magistrat nicht seinem Lieblingsfache obliegen kann, wo er im Stande ist, etwas zu leisten, sondern daß er in Allem etwas sein sollte und in Allem sich versuchen muß.

Auch für die Waisenkinder der Stadt Luzern sorgten die Erziehungsbehörden. Der Regierungsrath von 1841 legte dem Großen Rathe eine Botschaft des Erziehungsrathes folgenden Inhaltes vor:

„Der Armen- und Waisenrath der Stadtgemeinde Luzern erneuert in einer an uns gerichteten Zuschrift vom 7. Wintermonat laufenden Jahres ein Ansuchen, welches seinem wesentlichen Inhalte nach schon im Jahr 1838 vom damaligen Großen Rathe berathen, aber zurückgewiesen wurde. Dieses Gesuch in seiner jetzigen Fassung lautet: „„Es möchte dem hohen Großen Rathe gefallen, dem Armen- und Waisenrathe die gesetzliche Vollmacht zu ertheilen, mit den ehrwürdigen Schwestern der Vorsehung oder irgend einer

andern ähnlichen Corporation zur Uebernahme der Leitung des hiesigen Waisenhauses und der Sentianstalt unterhandeln zu dürfen und mit Vorbehalt der Genehmigung der Vertragsbestimmungen, die in allem der Staatsverfassung und dem Gesetze nicht zuwider laufen sollen, vorab die Zusicherung auszusprechen, daß eine Affiliation mit einem solchartigen Institute von Staatswegen nicht behindert werde.""

Die Natur dieses Begehrens erforderte, dasselbe zur vorläufigen Beleuchtung und Begutachtung an den Erziehungsrath zu weisen. Dieses ist wirklich geschehen und von letzter Behörde gründlich erörtert an uns zurückgekehrt.

Nachdem wir nunmehr auch selbst diesen wichtigen Gegenstand allseitig und auf das reiflichste erwogen, sind wir im Falle Hochdenselben darüber unsere Ansichten und Anträge anmit zu überbringen und wollen Ihnen schon zum Voraus die Eröffnung machen, daß wir Ihnen aus Ueberzeugung das Begehren des löbl. Armen- und Waisenrathes von seiner günstigen Seite entwickeln und empfehlen werden, daß die verschiedenen Bedenklichkeiten und Einwürfe, die allerdings erhoben werden können, nicht im Stande waren, uns von unserer gewonnenen Ueberzeugung abzulenken, und daß wir nicht nur auf Entsprechung des vom Armen- und Waisenrathe gestellten Verlangens, sondern auf eine Erweiterung desselben zum Besten aller ähnlichen Wohlthätigkeitsanstalten im Kanton antragen werden.

Um Sie, Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! mit den Beweggründen, die uns zu diesem Resultate führten, bekannt zu machen, berühren wir zuerst die Vortheile, welche unzweideutig das lang gehegte Verlangen des Armen- und Waisenrathes empfehlen, und berücksichtigen dann auch die Bedenklichkeiten, die allfällig demselben entgegentreten könnten, und lassen sodann unsere Anträge folgen. Um die Begründtheit dieses gestellten Verlangens einzusehen und beurtheilen zu können, muß man sich genau in die Lage denken, in welcher der Armen- und Waisenrath sich seit längster Zeit befindet, und dann die Ursachen anhören, warum derselbe eine gründliche Veränderung hinsichtlich der bisherigen Organisation des hiesigen Waisenhauses und des Sentispitales in Anregung bringt. Ueber den innern Zustand des hiesigen Armen- und Waisenhauses wird von amtlicher Seite schon im Jahre 1838 folgendes Bild entworfen, dessen Wahrheit auch im diesjährigen Schreiben vom 7. Wintermonat Bestätigung findet.

„„Schon seit geraumer Zeit herrschte im hiesigen Armen- und Waisenrathe die volle Ueberzeugung, daß die ihm anvertraute Waisenanstalt nicht das sei und leiste, was ihre menschenfreundlichen Zwecke erheischen, und daß es wahrlich Noth thue, hier auf durchgreifende Reformen ernsten Bedacht zu nehmen. Man fand nämlich einerseits, daß jene untergeordneten Personen,

denen die Kinder unmittelbar anvertraut werden müssen, diesem Geschäfte entweder nicht gewachsen seien, indem ihnen die dazu erforderlichen besondern Fähigkeiten mangeln, oder bei dem Dienstwechsel, dem sie stets unterworfen sind, demselben nur wie Gedungene obliegen. Die aus christlicher Liebe entspringende Sorgfalt für jene hülflosen Geschöpfe, die das herbe Geschick plötzlich von der Seite ihrer Eltern gerissen und in fremde Arme geworfen hat, mangelte ihnen gewöhnlich; sie erfaßten nicht die hohe Aufgabe, an diesen verwaisten Kindern im wahren Sinne Elternstelle zu vertreten, und in Abgang der eigenen zum Erziehungsberufe erforderlichen Bildung, war es ihnen auch nicht gegeben, das innere Wesen dieser mit den verborgenen Keimen der verschiedenartigsten Leidenschaften schon im frühesten Alter behafteten Kinder zu durchblicken, ihnen allmählig eine gute Richtung zu geben und überhaupt auf ihre Veredlung hinzuarbeiten. So kam es denn nicht selten, daß, wenn die Kinder mehrere Jahre in der Anstalt zugebracht hatten, sie bei ihrem Austritt oft mit solchen Gebrechen in's öffentliche Leben hinaustraten, die von einer mangelhaften Erziehung zeugten, ihr Fortkommen erschwerten, und so auch einen Schatten auf die Anstalt selbst werfen mußten. Nebstdem nahm man noch den Uebelstand wahr, daß auch nicht minder dem haushälterischen Theil der Anstalt die nöthige geregelte Ordnung, ungeachtet aller Bemühungen der Direktion abgehe, welche aber nie in derartigen größern Instituten erwartet werden darf, wo nicht ein in allen Theilen nach dem gleichen Zwecke abzielendes harmonisches Ineinandergreifen aller dieselben betreibenden Kräfte herrscht. Daß nun dieses aber von Leuten, die weder persönliches noch irgend ein anderes Interesse zur Sache haben, sich nie hoffen lasse, mag jedem, der das Bedürfniß einer solchen Anstalt auch nur in Etwas erkennt, leicht begreiflich fallen.""

Niemand wird versucht sein, diese Darstellung des moralischen Zustandes dieser Anstalten als zu übertrieben und als schroff beschrieben zu halten, wir sind eher versucht, denselben als zu schonend gezeichnet anzusehen; daher müssen wir das Bestreben des Armen- und Waisenrathes, Mittel zur gründlichen Abhilfe vorberührter Uebelstände aufzusuchen, aller Belobung werth halten. Wo erwartet er nun Hülfe? Darüber erklären sich wieder seine eigenen Worte:

„„Bei dem ernsten Bestreben nun, diesen zwei Gebrechen von Grunde aus Abhilfe zu verschaffen, warf man zunächst einen Blick auf die hiesige Spitalanstalt, und die volle Anerkennung des wahren Glückes, das ihr durch Hinopferung der dasigen Spitalschwestern, vereint mit der rühmlichen Thätigkeit der Direktion, zu Theil geworden, erweckte den lebhaften Wunsch, daß auch dem Waisenhause eine gleichartige Besorgung, und zwar durch die für den öffentlichen Unterricht der Jugend und die Oekonomie in solchen Anstalten in Frankreich in hohem Rufe stehenden **Sœurs de la Providence** (Schwestern

der göttlichen Vorsehung) zu Theil werden möchte. Dieses Verlangen ward gesteigert durch die interessanten Berichte, welche Abgeordnete des Armen- und Waisenrathes als Augenzeugen dieser wohlthätigen Gesellschaft, deren Anstalt sie an verschiedenen Orten in Frankreich besuchten und beobachteten, überbrachten. Aus diesen Berichten ging hervor, daß dieselbe aus beiläufig zwölfhundert Mitgliedern bestehet, welche für ihren Erziehungsberuf in Portieur vorgebildet und bereits in mehr als achtzig Städten und Gemeinden in Frankreich und Belgien sowohl den Krankendienst, als auch den Unterricht und die Oekonomie vortrefflich besorgen, und dabei sich auch auf eine einfache Lebensweise beschränken. Es erregte zugleich die geregelte Ordnung und größte Reinlichkeit, die in jenen Instituten herrscht, sowie die liebevolle und trauliche Art und Weise, wie die zahllosen Kinder von ihnen behandelt werden, ihre höchste Bewunderung u. s. f.""

Dies waren die Ansichten des Armen- und Waisenrathes im Jahre 1838, zufolge welchen er die vorgenannten Ansuchen machte. Nachdem ihr Begehren vom Großen Rathe abgewiesen worden, bemüheten sich die Verwaltungsbehörden mit dem rühmlichsten Eifer, der Anstalt einen neuen Aufschwung zu geben. Nun sind seither vier Jahre vorüber gegangen, und nach neuerdings gemachten Erfahrungen fühlt sich die Behörde in ihren frühern Ansichten nur noch mehr bestärkt. „„Noch liegen uns die Erfahrungen zu nahe (so lauten ihre jüngsten Bekenntnisse), als daß wir für unsere Armen- und Waisenanstalten anders den wünschenswerthen Fortschritt in religiöser und sittlicher Beziehung auf strenge Ordnung, Zucht und eine durchgreifende angemessene Ausbildung der Zöglinge gewärtigen könnten, denn durch eine Affiliation, wie sie schon im Jahre 1838 beantragt und eingeleitet war; sie gibt uns nicht allein die volle Sicherheit, daß die häusliche Ordnung in allweg mit einer den geistigen und physischen Zweck der Anstalten fördernden Hingebung gepflegt, daß keine Privatinteressen mit den Interessen der Anstalt vermischt werden, weil eine höhere Weihe das leitende Personal belebt, sondern sie beseitigt auch die Schwierigkeiten, stetsfort geeignete Angestellte zu finden, während dem es einem Institute sofort vermöglichet ist, sich ergebende Personenlücken schnell und angemessen wieder auszufüllen. Und durch die Einführung einer solchen Institution wird es uns möglich ebenfalls unsern Armen- und Waisenanstalten diejenige gemeinnützige Ausdehnung zu geben, die auch da beabsichtiget wird, und die der Bürgerspital bereits erhalten hat, aber auch nur unter ähnlichen Auspizien hat erhalten können.""

Der Armen- und Waisenrath ist demnach der bleibenden Ueberzeugung, daß nur durch Affiliation mit religiös-pädagogischen Instituten, die sich in Frankreich bis zu einem bewunderungswürdigen Grade der Voll-

kommenheit ausgebildet haben, den oben bezeichneten Uebelständen der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten könne abgeholfen werden. Wenn wir nun die großartige Tendenz dieser religiösen Gesellschaften in's Auge fassen, die sich's zur Aufgabe gemacht haben, da, und zwar nur da helfend und heilend einzuwirken, wo die gewöhnliche und naturgemäße Ordnung in der menschlichen Gesellschaft unterbrochen, wo die so schöne und einfache Grundlage des Familienlebens nicht mehr hinreicht, oder wo der starre Buchstaben bloßer Gewalt, wie in den meisten Irren- und Gefangenhäusern, als unchristlich todt und segenlos zur Genüge sich erwiesen hat; wenn wir die mannigfaltigen Zeugnisse ruhiger und leidenschaftsloser Beobachter über die Leistungen dieser geistlichen Corporationen berücksichtigen, wenn wir bedenken, daß die öffentliche Meinung sich überall und auch im Kanton Luzern im Jahr 1838 allgemein günstig dafür ausgesprochen; daß die hiesige Bürgerschaft einmüthig den Vertrag des Armen- und Waisenrathes genehmigt hatte; daß schon im damaligen Kleinen Rathe sich gewichtige Stimmen für diesen Antrag, und im Großen Rathe sich nur eine Majorität von 43 gegen 29 Stimmen dagegen erklärt hatte; wenn wir ferner die merkwürdige Erscheinung beachten, daß selbst in protestantischen Staaten gegenwärtig Versuche gemacht werden, durch Gründung religiöser Gesellschaften, welche Nachbilder der in Frankreich schon vieljährig bestehenden und erprobten Institute werden und sein sollten, zur religiösen Hebung und Neubelebung ihrer Wohlthätigkeitsanstalten zu gelangen, so können wir nicht umhin, die Wünsche des Armen- und Waisenrathes von Luzern bestens zu würdigen und mit ihm die günstigsten Erwartungen von einer Affiliation mit vorgenannten geistlichen Corporationen zu hegen. Wir sind sogar der Ueberzeugung, daß auch den gesammten Armen- und Waisenanstalten, wie auch der hiesigen Strafanstalt keine größere Wohlthat erwiesen werden könnte, als wenn sie nach dem Vorbilde der Einrichtungen, wie sie in ähnlichen Anstalten in Frankreich gedeihen, solchen religiösen Körperschaften übergeben würden. Daher wünschen wir, daß nicht blos der hiesigen Armen- und Waisenbehörde, sondern auch sämmtlichen Verwaltungsbehörden des Kantons gestattet werden möchte, auf gesetzlichem Wege und unter Vorbehalt höherer Ratification solche Affiliationen zu errichten. Die schon im Jahr 1838 geäußerten und vielleicht auch jetzt wieder sich erhebenden Besorgnisse werden, wofern sie gegründet sind, das Gesetz, und wo sie ungegründet sind, klare Gegengründe genügend beseitigen können. Daher haben wir uns bemüht, in einem Gesetzesvorschlag alle jene staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, die einer katholischen Regierung bei Verträgen mit einer geistlichen Corporation, welche unter auswärtiger weltlicher und bischöflicher Regierung stehet, als wichtig und nöthig erscheinen.

Haben wir uns nun dahin erklärt, daß wir unbedenklich die Wünsche des hiesigen Armen- und Waisenrathes für das hiesige Waisenhaus und den Spital wie auch in allen ähnlichen öffentlichen Anstalten des Kantons verwirklicht wünschen, so scheint uns die Bemerkung nicht überflüßig, daß wir uns angelegen sein ließen, alle jene uns bekannt gewordenen Besorgnisse wohl zu berücksichtigen, aber daß sie uns nicht von unserer Ueberzeugung abzulenken im Stande waren. Es läßt sich z. B. vorerst fragen: Ob die Uebelstände, welche wir in den hiesigen öffentlichen Anstalten beklagen, nicht leicht auch in ihnen einreißen und unverbesserlicher werden könnten, wenn auch die Anstalten von Personen eines geistlichen Ordens verwaltet werden, indem auch sie, wie alle menschlichen Einrichtungen ebenfalls ihre Phasen, ihre Ebbe und Fluth haben? Wir erwidern: das könnte freilich der Fall sein, aber dagegen steht der Regierung und den Aufsichtsbehörden stetshin ein wirksames Hilfsmittel zu Gebot, sie können nämlich auf einen solchen Fall hin den Vertrag aufheben, und sich wie ehevor auf andere Weise so gut möglich behelfen. Um aber bestmöglichst solchen Uebelständen vorzubeugen, sollen nach unserm Dafürhalten in den Verträgen solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche den Aufsichtsbehörden einen genugsamen mittelbaren Einfluß auf den Wechsel des Personals gestatten. Daher halten wir dafür, daß der im Jahr 1838 vorgelegte Vertrag des Armen- und Waisenrathes eine Lücke hatte, die wir in künftigen Verträgen bei Gründung allfälliger Affiliationen vermieden wünschten. Wir halten es zwar dem Geiste und der Natur der christlichen Institute angemessen, daß in dem vorerwähnten Vertrage der §. 6 wörtlich lautete:

„„Die Frau Vorsteherin kann die zugesandten Schwestern wechseln und zurückberufen, wenn es ihr gut dünkt; in diesem Falle ist sie jedoch verpflichtet, sie durch andere taugliche Schwestern zu ersetzen.“

Auch sind wir nicht minder der Ueberzeugung, daß der Orden an diesem Paragraph festhalten muß, indem er durchaus zur Erhaltung und Bewahrung seines Geistes nothwendig ist. Allein wir halten gleichfalls dafür, daß dem Staate daran liegen müsse, demselben sowohl für das Heil der Anstalt, als auch für das Wohl des Ordens ein geziemendes Gegengewicht anzubringen, etwa durch diese Bestimmung: „Gleichfalls wird die Vorsteherin des Ordens auf Verlangen des Armen- und Waisenrathes, ohne daß letzterer gehalten sein solle die Motive anzugeben, die Schwestern zurückberufen und durch andere taugliche ersetzen, was dann auf Kosten des Hauses geschieht.“

Durch eine derartige Maßregel könnte der Friede und das Gedeihen der Anstalten auf die längste Zukunft gesichert sein, und somit bestmöglichst allfälligen durch ungünstige Persönlichkeiten veranlaßten Störungen in der Anstalt vorgebogen werden.

Eine andere Besorgniß erblickte in der Affiliation mit einem auswärtigen geistlichen Orden „„die Jurisdiktion des Diözesanbischofes gefährdet.““ Wir können diese Besorgniß nicht theilen. Wo der Landesbischof für seine Rechte keine Gefahr sieht, darf der Staat nicht besorgt sein. Nun hatte der hochwürdige Bischof von Basel sich schon beruhiget mit der Erklärung, welche im §. 41 der am 20. Jänner 1838 dem hohen Großen Rathe vorgelegten Uebereinkunft enthalten ist, und welche lautet: „„Die zugesandten Schwestern bleiben immer unter der Autorität und Jurisdiktion Seiner Gnaden des Herrn Bischofes von Nancy und des geistlichen Vorstehers in Congregationssachen ihrer Ordensregeln, sich nichtsdestoweniger in kirchlichen Disziplinarsachen den Statuten der Diözes von Basel unterziehend.““ Da jedoch gerade dieser Punkt sowohl bei dem damaligen Kleinen als auch Großen Rathe schwere Bedenklichkeiten erregte, so ward unterm 12. März darauf eine andere Fassung dieses Paragraphen von den Schwestern der Vorsehung und ihrem Bischofe zugestanden, also lautend:

„„Die Schwestern, welche in die benannten Anstalten geschickt werden, genießen unverkümmert und ohne irgend ein Hinderniß die Befugniß, ihre Ordensregeln zu beobachten, wie dieselben in ihrem Mutterhause in Portieur beobachtet werden, wobei sie jedoch nichtsdestoweniger in allen kirchlichen Disziplinarsachen den Statuten der Diözese von Basel sich zu unterziehen haben.““

Es könnte freilich noch gefragt werden: „„wozu denn der Bischof bei Genehmigung des Vertrages eine so scharf klingende Verwahrung seiner oberhirtlichen Gerechtsamen für nöthig erachtet habe?““ Wir können darauf einfach erwidern, daß diese Verwahrungsformel die übliche Sprache des Curialstyles ist, welche bei allen derartigen Verträgen gebraucht wird. Eine der beachtungswerthesten Gegenvorstellungen in Beziehung auf die Verbindung mit auswärtigen Orden ist wohl folgende: „„wozu sollen Ordensgenossen aus auswärtigen Klöstern berufen werden, da wir selber religiöse Genossenschaften haben, welche so leicht durch Umgestaltung ihrer Regeln. und innern Einrichtungen zu gleich wohlthätigen Anstalten, wie die barmherzigen Schwestern und die Schwestern der Vorsehung werden könnten?““

Obgleich es, ohne der hohen Bedeutung des stillen beschaulichen Lebens im Geringsten zu nahe zu treten, eine ebenso wünschbare als bewunderungswürdige Erscheinung wäre, wenn eines oder das andere der hierörtigen Frauenklöster einen von ihren geistlichen Obern genehmigten, von ihren Conventmitgliedern einmüthig ausgesprochenen Entschluß vorlegten, ihrem Kloster eine nach dem Vorbilde der Schwestern der Vorsehung umgewandelte Gestaltung zu ertheilen, was in der Kirchengeschichte kein unerhörtes Ereigniß ist, so hat der katholische Staat immerhin zu bedenken, daß solche Erschei-

nungen nicht das Werk der Gewalt, sondern die Frucht eines höhern Geistes ist, daß keinerlei Zwang, sondern freie Ueberzeugung dahin führen soll und kann. Jedoch leben wir der Ueberzeugung, daß wenn je in unserm Vaterlande eine solchartige freiwillige Reform eines unserer Nonnenklöster vermöglichet werden könnte, so sei dazu nichts gedeihlicher, als daß Affiliationen des Ordens von den Schwestern der Vorsehung oder anderer ähnlicher für die Leiden der Menschheit wohlthätig wirkender Institute in Nähe anderer geistlicher Genossenschaften sich bilden, und ihr Licht leuchten lassen. Auf anderm Pfade ist die Erreichung des oben bezeichneten Zieles weder wünschbar noch zu hoffen. Es könnte auch leicht jetzt wie früher die Errichtung von Affiliationen mit Einführung von neuen Klöstern verwechselt werden. Wir müssen aber auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam machen, die Affiliationen, wie sie schon im Jahre 1838 in Vorschlag kamen, haben kein Eigenthum und Grundbesitz, können zu jeder beliebigen Zeit wieder aufgelöst werden und beruhen einzig und allein auf dem gegenseitigen Vertrauen. Daher schon der frühere Vertrag die Bestimmung enthielt: „„§. 13. Der gegenwärtige Vertrag ist nur in so lange verbindlich, als es in der Convenienz des einten oder andern Theils der beiden Contrahenten liegen mag.““ Daß ebenfalls ihre bescheidene reinliche Kleidung, die wie ein Lichtstrahl im Schatten des verderblichen Modenwechsels unserer Zeit scheint, daß ihre geordneten religiösen Uebungen, die aber ihrem wohlwollenden Berufe keinen Eintrag thun, daß ihr bescheidenes, stilles, zurückgezogenes Wesen an klösterliche Zucht und Ordnung mahnet, wird Niemand bedauern wollen und darin nicht die mindeste Gefährde für unsere Staatseinrichtungen finden dürfen; denn die Schwestern werden versprechen: „„in Allem den Verordnungen nachzukommen, welche die Behörde verfügt hat, oder verfügen wird, mit Ausnahme was den Regeln und Statuten der Congregation entgegen sein könnte.““ Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß die Ansicht der Majorität im Großen Rathe von 1838 als bloßen Scherz gehalten wurde, als sie sich also aussprach: „„Wollen oder können also die Schwestern der göttlichen Vorsehung nicht als Glieder eines, und am allerwenigsten als Glieder einer fremden Jurisdiktion unterworfenen Ordens, sondern im schlichten Gewande von französischen Bürgerinen, versehen mit den gehörigen Ausweisschriften die ökonomische Leitung der Anstalten im Waisenhause zu Luzern und in der Senti übernehmen, so wird der Kleine Rath keinen Anstand nehmen, ihnen den Aufenthalt zu bewilligen und der Erziehungsrath mag dann ebenfalls berathen, ob diese Frauenzimmer, im Falle sie Unterricht ertheilen wollen, dazu die nöthigen Eigenschaften besitzen.“ Diese Stelle hat hat schon damals ihre Ausleger gefunden und wir wollen Hochdieselben nicht mit Betrachtungen darüber neuerdings hinhalten. Es genügt uns, noch zu

bemerken, daß auf den Fall hin, wenn diesen Schwestern auch der Unterricht in den Waisenanstalten sollte übergeben werden wollen, dies unbedenklich geschehen könne, denn der schon im Jahr 1838 mit ihnen geschlossene Vertrag gibt der Erziehungsbehörde volle Garantie, indem die Schwestern die Zusicherung geben, „„daß diejenigen, welche allfällig mit dem Primarunterricht der Waisentöchter beauftragt werden, vor der competenten Behörde eine Prüfung über ihre Fähigkeiten zu bestehen und allen in Betreff des Schulunterrichts der Kinder erlassenen, oder noch zu erlassenden Regierungs-Verordnungen nachzukommen haben.““

Nachdem wir diese Betrachtungen, wodurch nach unserm Dafürhalten der Gegenstand einer ziemlich umfassenden und allseitigen Beleuchtung und Erörterung unterzogen ist, vorausgeschickt haben, stellen wir schließlich folgenden Antrag: Hochdieselben wollen nicht allein dem Begehren des Armen- und Waisenrathes entsprechen, sondern auch durch eine gesetzliche Verfügung sowohl für sämmtliche Armen- und Waisenanstalten, als auch für alle Kranken- und Zuchtanstalten im Kanton Luzern, Vorsorge treffen, daß sämmtlichen Behörden auf vorschriftsgemäße Weise freisteht, mit von der katholischen Kirche gutgeheißenen geistlichen Corporationen in Unterhandlung zu treten.

In dieser Voraussetzung und in genauer Beachtung der Verfassung und der Landesgesetze haben wir einen daherigen Gesetzesvorschlag entworfen, den wir hier beizufügen die Ehre haben. Wir zweifeln nicht, daß durch Aufstellung eines solchen Gesetzes und durch ins Leben treten solcher Affiliationen unseren Armen- und Waisenanstalten und anderen öffentlichen Instituten vermöglicht werde, ihren wohlthätigen bestgemeinten Zweck zu erreichen, so weit es in menschlicher Kraft liegt.“ Die Commission des Großen Rathes, bestehend aus den Herren Joseph Mohr, Joseph Leu, Aloys Hautt, Ludwig Wangeler von Ruswyl und Richard Kronenberg, wollten in ihrer Mehrheit den Vorschlag der Regierung auch auf die Primarschulen ausdehnen. Rathsherr Leu und Herr Hautt hatten die Einführung von Schulbrüdern im Auge. Allein der Große Rath, dessen Mitglieder dieses Institut nicht kannten und Gefährde für die Schullehrer im Kanton witterten, verwarf diesen Antrag, erließ hingegen folgendes Gesetz:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Auf den Bericht des Regierungsrathes: es suche der Armen- und Waisenrath von Luzern um die Bewilligung nach, die Besorgung und Erziehung der Kinder im Waisenhause und der Unterstützten in der Senti sogenannten Schwestern der Vorsehung zu übergeben, es halte der Regierungsrath jedoch für zweckmäßig, durch ein förmliches Gesetz nicht nur den Armen- und Waisenrath von Luzern hiezu zu berechtigen, sondern im

Allgemeinen zu erlauben, daß solche wohlthätige Anstalten Mitgliedern geistlicher Corporationen übergeben werden dürfen;

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Commission beschließen:

§. 1. Armen-, Waisen-, Kranken-, Irren-, Zucht- und Besserungsanstalten im Kanton Luzern dürfen vermittelst Uebereinkunft mit von der katholischen Kirche anerkannten geistlichen Corporationen, die sich solchem Dienste widmen, einzelnen, immerhin mit ihrem Mutterhause in Verbindung stehenden (affilirten) Gliedern solcher Corporationen zur Besorgung übergeben werden.

§. 2. Die daherigen Uebereinkünfte sind, nachdem sie die Genehmigung des Diözesanbischofes erhalten haben, dem Regierungsrathe zur endlichen Genehmigung einzureichen. Der Regierungsrath hat die Genehmigung auszusprechen, falls die Uebereinkunft der Staatsverfassung, den Gesetzen oder dem Aufsichtsrecht der Regierung nichts Widersprechendes enthalten. Schließt die Regierung selbst eine solche Uebereinkunft, so hat er dieselbe nach vorläufiger Genehmigung durch den Bischof dem Großen Rathe zur Bestätigung einzureichen.

§. 3. Die einzelnen Mitglieder geistlicher Corporationen, welchen solche Anstalten zur Besorgung übergeben werden, stehen in Beziehung auf ihre angesprochenen Leistungen unter der Aufsicht und Leitung der betreffenden Verwaltungsbehörden. Wird ihnen in der im §. 1 bezeichneten Anstalt auch der Unterricht und die Erziehung übertragen, so stehen sie in Bezug auf diese noch unter der Aufsicht und Leitung der Erziehungsbehörden."

Der Berichterstatter der Commission, Herr Joseph Mohr, hatte im Bericht gesagt: „Es muß gewiß in der Absicht und im Vortheil einer Regierung liegen, bei Errichtung von Armen-, Waisen- und ähnlichen Anstalten auch auf eine zweckmäßige Leitung und Verwaltung derselben bedacht zu sein. Es ist dies gewiß eine großartige Tendenz, welche aber nur durch entsprechende Mittel erreicht werden kann. Es bedarf da einer Aufopferung und einer Kraft, die nur aus übermenschlicher Weihe hervorgehet. Nur solche, in denen die hehre Idee lebt, allein der Menschheit zu dienen, solche, die sich die freiwillige Aufgabe gegeben haben, ausschließlich am Wohl ihrer Mitmenschen zu arbeiten, sind im Stande, den Zweck fraglicher Anstalten zu erreichen. Diese Aufopferung und diese übermenschliche Weihe aber gibt nur die Religion. Die Kirche ist es, die in ihren verschiedenen Instituten und Corporationen diese hehre Begeisterung weckt und nährt. Ueberdies ist die Geschichte dieser geistlichen Vereine noch völlig rein, und nicht durch Habsucht und Ehrgeiz getrieben und befleckt, sie sind überall gehorsam und

willig gegen ihre geistlichen und weltlichen Obern. Es darf nicht verhehlt werden, warum sonst Armen- und Zuchtanstalten ꝛc. nicht immer zu Stande kommen, weil es zu oft an einer guten Verwaltung fehlt. Die christliche Aufopferung für das Wohl Anderer ist oft nicht da, darum können sie nicht gedeihen. Eine schlechte Verwaltung ist ein solcher Uebelstand, daß es besser wäre, keine Anstalten zu besitzen. Durch die Einführung der Schwestern der Vorsehung kann solchen Uebelständen vorgebogen werden. Ein schönes Beispiel gibt uns der Bürgerspital, seitdem derselbe den barmherzigen Schwestern zur Leitung anvertraut worden. Aus diesen Gründen unterstützt die Commission den wohlgefaßten Bericht des Regierungsraths in allen Theilen."

Hingegen war Herr Mohr gegen die Einführung der Schulbrüder und wurde von Herrn Obergerichtspräsidenten Joseph Schmid, von Schultheiß Rüttimann und Elmiger, von Herrn Staatsschreiber Meyer und von Herrn Ludwig Sigrist von Menznau unterstützt. Auf Seite der Herren Leu und Hautt stand noch Herr Ignatz Pillier von Horw. Mit dem erlassenen Gesetze war die Möglichkeit gegeben, katholischen Corporationen im Kanton eine heilsame Wirksamkeit zu eröffnen. Waisen, Arme, Sträflinge konnten ihrer Aufsicht und Pflege übergeben worden. Es wäre auch mehr und mehr geschehen. Die Waisenanstalt von Sursee wurde bereits den gleichen Schwestern der Vorsehung, wie diejenige von Luzern anvertraut. Diejenige von Ruswyl ebenfalls. Mehrere andere bereiteten sich dazu vor. Aber der Radikalismus fand auch in diesen Schwestern Affilirte der Jesuiten und verdrängte sie mit Gewalt aus dem Kantone.

Gewiß mit Beruhigung und mit Zufriedenheit können die Regierung und der Erziehungsrath von 1841 bis 1847 auf ihre Leistungen für die öffentliche Erziehung zurückblicken und das Zeugniß ansprechen, ihre Pflicht, so weit es die Mittel und die Zeit gestatteten, erfüllt zu haben. Ungerecht sind die Vorwürfe, welche der Radikalismus den Behörden gemacht hat. Die erzählten Thatsachen mögen entscheiden.

Was die Behörden in Bezug auf die höhere Lehranstalt, oder das Gymnasium und Lyceum gethan, wird sich bei dem Abschnitte über Berufung der Jesuiten zeigen. Es ist hier nicht der Ort, den unendlichen Detail aufzuzählen, mit welchem sich die Regierung von Luzern beschäftigen mußte. Man darf von ihr sagen, daß sie mit Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit ihren Geschäften obgelegen, daß sie das Wohl ihrer Mitbürger im Auge gehabt, und daß sie von der großen Mehrheit derselben wie vielleicht keine vorher geliebt wurde. Rathsherr Leu war ihre Seele und ihre Stütze, es wurde nichts Wichtiges ohne seinen Rath und ohne seine Zustimmung ausgeführt. Keine Regierung wurde aber von der Minderheit im Kanton und von dem

Radikalismus allüberall so tödtlich gehaßt wie sie. Vom ersten Augenblicke ihres Daseins an wurde ihr der Untergang geschworen. Der Radikalismus rastete nicht, bis er sein Ziel erreicht und sie gestürzt hatte.

Zwölfter Abschnitt.

Leus Streben nach Vereinigung der Katholiken.

Die Katholiken in der Schweiz, schon der Zahl nach in Minderheit, waren zudem auseinandergerissen durch politische Verhältnisse. Die europäischen Mächte, welche am Wienercongresse in den Jahren 1814 und 1815 die Schicksale der Völker regelten, nahmen auf religiöse Bedürfnisse wenig oder gar keine Rücksicht. So auch in Bezug auf die Schweiz. Die Katholiken Aargaus mit ihren reichen Klöstern und ihren ächtkatholischen Gesinnungen blieben den an Staatsgütern armen und an Fabriken reichen Protestanten einverleibt. Das gleiche Bewandtniß hatte es mit den Katholiken in Thurgau. Dem deutschen Kanton Bern, welcher bereits mehr als dreimalhunderttausend Einwohner, fast lauter Protestanten zählte, fügte man fünfzigtausend Katholiken französischer Zunge an. Der calvinistischen Stadt Genf einverleibte man katholische Savoyergemeinden. Zwar suchte man durch Verträge die Rechte und Freiheiten der Katholiken in Bern und Genf zu schirmen, stellte jene Verträge unter europäische Garantie, bekümmerte sich aber weiter nicht um sie. Hätten die Katholiken jene Verträge und diese Garantie zum Schutze und zur Wiederherstellung ihrer verletzten Rechte und Freiheiten angerufen, so wären sie von ihren Kantonsregierungen des Landesverrathes bezüchtiget und gestraft worden, und die europäischen Mächte hätten es geschehen lassen. Die Katholiken in den benannten Kantonen, so wie in demjenigen von Glarus wurden während der Zeit von 1830 bis 1841 eigentlich tyrannisirt, wie Herr Dr. Friedrich von Hurter in seinem Werke „Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz" aktenmäßig nachgewiesen hat. Die Katholiken in Solothurn und Tessin hatten radikale Regierungen, in Gesinnung und Richtung den protestantischen und paritätischen Regierungen gleich. Im Kanton St. Gallen bildeten zwar die Katholiken eine Mehrheit von drei Fünftheilen, wurden aber doch von der protestantischen Minderheit im Vereine von Namenskatholiken um ihre kirch-

lichen Rechte und Güter gebracht. Mit schönen Hoffnungen blickten im Jahr 1841 alle im Gebiete der Eidgenossenschaft zerstreuten Katholiken auf den Kanton Luzern und erwarteten von ihm die Befreiung von radikalem und protestantischem Drucke und die durch alte Verträge gewährleistete Gleichberechtigung. Sie hofften, Luzern werde von nun an nicht mehr blos katholischer Vorort heißen, sondern auch sein. Luzern erkannte vom Anfange der Verfassungsänderung den Beruf, für die Erfüllung jener Hoffnungen einzustehen. In Rathsherrn Leu, dem Schöpfer der neuen Zustände, lebte tief und kräftig der Gedanke, die Vereinigung der Katholiken aller Kantone, ihre Erlösung von dem Joche des ungläubigen Radikalismus anzustreben. Es war bei ihm feste Ueberzeugung, die göttliche Vorsehung habe darum den Kanton Luzern auf wunderbare Weise von der Herrschaft der Freisinnigen befreit, damit er auch seinen Glaubensgenossen zu gleicher Freiheit verhelfe. Oft theilte er mir diese Ueberzeugung mit, sie bildete sich auch in mir immer lebendiger aus. Ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, darf ich wohl behaupten, daß ich Leus Gedanken hierüber am besten auffaßte, ihn vielleicht am klarsten verstand, und ihn auch am beharrlichsten zu verwirklichen trachtete. Vermöge meiner Abstammung, vermöge meiner frühern freisinnigen Richtung, vermöge meiner Eigenschaft als Bürger von Uri und als Neubürger von Luzern war ich nicht so tief, wie Andere, in die Kantonalselbstsucht herabgezogen, wußte mich weit mehr über kleinlichte Rücksichten und Interessen zu erheben, strebte ich viel feuriger und beharrlicher nach Erweiterung des Einflusses auf andere Theile der Schweiz, als andere Magistraten von Luzern. Wenn mir vielleicht gerade alle jene angedeuteten Eigenschaften oder Umstände in Luzern vielfach ein gewisses Mißtrauen, einen geheimen Neid, und gar nicht selten Widerstand gegen meine Bestrebungen zuzogen, so dienten sie auf der andern Seite dazu, mich gegenüber von Katholiken anderer Kantone viel unbefangener, freier und entgegenkommender bewegen und sie für Luzern gewinnen zu können. Dafür könnte ich eine Menge von Thatsachen als Belege anführen. Es liegt aber dieses in der Natur der Sache und bedarf keines weitern Beweises.

Die Katholiken des Kantons Luzern schaarten sich wie Ein Mann um Rathsherrn Leu. Er war der Träger ihrer Wünsche, ihrer Hoffnungen, ihrer Bestrebungen. Er war der Bürge ihrer durch die Verfassung errungenen Rechte und Freiheiten. Er war ihr Vorbild durch seine katholische Gesinnung und Lebensweise. Er ging ihnen voraus in Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten, er drang aber auch bei ihnen auf eine eifrige Ausübung derselben. Er spornte sie dazu an. Sein Grundsatz und Wort hieß: „es macht sich nichts von selbst, Alles will bedacht, angeregt und angeordnet sein; erst wenn man das Seinige gethan, kann man den Erfolg Gott

anheimstellen." Er bildete darum vor Allem einen Kern der Vereinigung der Katholiken durch den im sechsten Abschnitte dargestellten Gebetsverein. Denn Gott war all seines Strebens Grund und Ziel. Das gemeinsame Gebet erschien ihm als der beste Kitt für das Zusammenhalten der gleichgesinnten Katholiken. Unter seiner Leitung und Mitwirkung verbreitete sich der Gebetsverein nicht nur immer weiter im Kanton Luzern, wurde die Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens immer zahlreicher an Mitgliedern, wurde ihre Jahresfeier in Neuenkirch immer mehr besucht: es wurde derselbe auch in andere Kantone der Schweiz verpflanzt. Die hochwürdigsten Bischöfe von Freiburg, Wallis und Chur boten hierzu bereitwillig ihre Hand und ihren Segen. In den zwei ersten Kantonen verbreitete er sich in erfreulicher Weise. Im Kanton Tessin fand man Niemanden, welcher sich mit der Einführung dieser Bruderschaft hätte befassen mögen. Im Kanton Solothurn fand sie Eingang, hingegen waren die Bemühungen, sie in die Urkantone, in Thurgau, St. Gallen und Genf einzuführen fruchtlos. In den Urkantonen ist das Volk mit zu vielen Nahrungssorgen geplagt und findet sich durch die Erfüllung der gewöhnlichen Religionspflichten im Allgemeinen befriedigt. In Thurgau, St. Gallen und Genf lag es nicht im Geist der Volksführer, für die Einführung eines Gebetsvereines thätig zu sein. Als ich beim sogenannten Katholikencongreß in Zug, im Jahr 1845, um der Versammlung den Puls zu fühlen, den Antrag machte, den Gebetverein überall bei den Katholiken in's Dasein zu rufen, da lachten mir Männer aus Thurgau und St. Gallen und ein Aargauer ins Gesicht. Sie erklärten, so etwas möge im Kanton Luzern gut sein, bei ihnen ginge es nicht an. Zur Ehre der Katholiken jener Landestheile muß man jedoch annehmen, daß sie vermuthlich besser gesinnt gewesen wären, als ihre Wortführer. Wäre diese Bruderschaft in der ganzen katholischen Schweiz verbreitet, fest begründet und im Geiste eines Nikolaus Wolf und Joseph Leu thätig gewesen, es wäre in dem verhängnißvollen Jahre 1847 mehr Einigkeit und Zusammenhang unter den Katholiken der Schweiz gewesen.

Das glänzende Ergebniß, welches die Versammlung der 315 Männer in Ruswyl am 5. Wintermonat 1840 zur Folge gehabt, brachte Rathsherrn Leu auf den Gedanken, solche Versammlungen alljährlich zu veranstalten. Im Jahr 1841, fand man hierzu keine Zeit, hingegen lud das im zehnten Abschnitt benannte Centralcommittee erprobte Freunde auf den 20. April 1842 nach Ruswyl. Die Verhandlungen dieser Versammlung wurden gedruckt, ich will sie der tiefeingreifenden Wichtigkeit dieses Vereins wegen, hier wörtlich beifügen.

Verhandlungen des Ruswyler-Vereins.

Gott und Vaterland!

Das am 5. Wintermonat 1840 in Ruswyl gewählte Centralcommittee hatte die 315 Männer, welche die Ruswylererklärung von jenem Tage unterschrieben hatten, schriftlich eingeladen, auf den 20. April Morgens halb neun Uhr sich in der Pfarrkirche zu Ruswyl bei dem Gottesdienste einzufinden, und nach dessen Vollendung dann an der Versammlung im Gasthause zum Rößli Theil zu nehmen. Die Kirche war zahlreich besucht. Der hochwürdige Hr. Sextar und Pfarrer in Ruswyl, Joseph Sigrist, hielt, auf mehrfaches Ansuchen, die Anrede. Nachher wurde ein Seelenamt und ein Hochamt feierlich gehalten, woran die Versammlung, dazu geweckt durch die treffliche Predigt, in frommer Andacht und stiller Rührung Theil nahm. Nach dem feierlichen Gottesdienste traten die eingeladenen Männer mit ihren sie begleitenden Freunden in ihrem Versammlungshause zusammen. Herr Rathsherr Joseph Leu, der Präsident, eröffnete die Verhandlungen durch folgende Anrede:

„Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit! Amen."

Seid in Gott willkommen, werthe Freunde und Brüder! Was den Juden ein Aergerniß und den Heiden oder Ungläubigen eine Thorheit ist, das ist dem wahren Christen das Heiligste. Darum wußte ich Euch mit keinem angemessenern Gruße zu bewillkommen, als mit dem alten bedeutungsvollen Lobspruche, welcher bei unsern Vätern so zu sagen das Losungswort war, durch welches sie sich einander freundschaftlich zu erkennen gaben und dabei Denjenigen lobten und vor aller Welt bekannten, der einzig des Lobes würdig ist und vor dem der Christ sich nicht schämen darf. Mit Recht hat die Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens allen ihren Mitgliedern anempfohlen, sich wechselseitig mit diesem frommen Spruche zu begrüßen. Der hochwürdigste Bischof hat diese Bruderschaft unterm 2. März 1834 nicht nur gut geheißen, sondern auch empfohlen. Sie bildet einen nicht unbedeutenden Theil jenes Kriegsheeres, von welchem Herr Ludwig Sigrist von Menznau, ein ehrenwerthes Mitglied des frühern und jetzigen Großen Rathes, am 7. März 1840, als die Bittschrift von 11,793 Bürgern so schnöde abgefertiget worden war, im Großen Rathe aussprach: daß sich mehr als 50,000 täglich in den Waffen des Gebetes üben, wodurch der ungläubige Radikalismus im Jahr 1841, im Kanton Luzern eine gänzliche und schmähliche Niederlage erleiden werde. Obschon dieser Ausspruch damals von einem radikalen Haupte in der Mitte des

Großen Rathes die Rede eines Wahnsinnigen genannt wurde, so hat doch die Erfahrung bewiesen, daß der Ausspruch gleichsam im prophetischen Geiste vorhergesagt worden war. Mit Recht hat heute die Ruswyler-Versammlung bei dem feierlichen Gottesdienste der lebenden und abgestorbenen Mitglieder jener Bruderschaft gedacht, sich derselben einverleibt und damit das Versprechen abgelegt, im Geiste dieser von der Kirche anerkannten und empfohlenen Bruderschaft zu wirken und die gleichen Waffen gegen den ungläubigen Radikalismus zu führen.

Als wir uns, werthe Freunde und Brüder! am 5. Wintermonat 1840 hier in Ruswyl versammelten, um wie einst unsere Väter im Rütli, uns einsam und still zu besprechen und zu berathen, wie das, was unserm Vaterlande Noth that, auf ruhigem und gesetzlichem Wege erreicht werden möge, da fanden wir einmüthig zunächst in unserer heiligen Religion die Fundamente, auf welche das neue Staatsgebäude errichtet werden sollte, damit es dem Alles zerstörenden ungläubigen Radikalismus Trotz zu bieten im Stande sein könne.

Wer von uns wird vergessen haben, wie sich die ganze von dem stolzen zerstörenden Geiste des Radikalismus erfüllte Sippschaft unter schäumendem Zähneknirschen auf uns losgemacht hatte, nach allem Anzeichen fest entschlossen, um jeden Preis unsere Berathung zu stören und fruchtlos zu machen. Welche furchtbare Pläne mochten über uns Alle und über das gesammte Vaterland schon ausgebrütet gewesen sein von den Radikalen, in deren Hände die ganze Staatsgewalt lag? Die Vorgänge in unserer Nachbarschaft geben uns die Antwort auf diese Frage. Wir sahen in Solothurn vaterländisch gesinnte Männer, die Führer des Volkes, die nichts Anderes anstrebten, als wir, in Kerker geworfen, um dem frei sein sollenden Volke, unter dem Terrorismus von Bajonetten und Kanonen, eine radikale Unterjochungsverfassung aufdringen zu können. Im Aargau wurde der katholische Theil geneckt und gekränkt, um ihn zu einem Schritte zu nöthigen, welcher den schwarzen Plänen der Radikalen verhilflich sein sollte, den sie auch wirklich zu Vollführung derselben benutzt, und gewiß noch weiter zu benutzen beabsichtigt hatten. Mit Schauder überblicken wir das feindliche Heer, welches sich unter ihrem schwarzen Oberherrn, dem Lügengeist, in der ganzen bekannten Welt vereiniget hat, um alles positive Christenthum zu zernichten und dann die Völker unter dem Zepter seiner Schreckensherrschaft zu unterjochen. Die Zeitungsblätter, welche von der radikalen Sippschaft geleitet werden, spenden einstimmiges Lob, wo immer von jenem Jakobiner- und Freimaurerklubb recht abscheulich gehauset wird, sie preisen es als Fortschritt der Freiheit, wenn alle Gerechtigkeit verletzt und das Heiligthum entweiht wird; sie loben und billigen Mord und abscheuliche Gewaltthaten als nothwendige Mittel

zum Zwecke. Blicket hin nach dem unglücklichen Spanien, wo Alles dieses gegenwärtig in Erfüllung geht. Ein trauriges Denkmal hievon hat auch Frankreich in der Geschichte hinterlassen. Ein gleiches Loos war auch unserm Vaterlande bereitet. Am Rande des gleichen Abgrundes standen auch wir. Was hat uns gerettet? Was anders als das vertrauensvolle Gebet zum Allmächtigen? Dieses war vermögend, daß der Herr seinen Geist aussendete und durch diesen Geist die Herzen der Menschen erleuchtete und zum einstimmigen Zusammenwirken lenkte. Muß nicht Jedem aus uns als ein wahres Wunder erscheinen, was am 31. Jänner und 1. Mai 1841 in unserm Kanton geschehen ist? Wem anders soll die Ehre gegeben und der Dank abgestattet werden, als ihm dem Allmächtigen?

Zu diesem Ende hat das von Euch am 5. Wintermonat 1840 bestellte Centralcommittee Euch auf den heutigen Tag nach Ruswyl eingeladen, um bei einem feierlichen Gottesdienste dem Allmächtigen die Ehre zu geben und für die bisher so glückliche Gestaltung der Dinge in unserm Vaterlande den aufrichtigsten Dank abzustatten und ihn um den fernern Beistand zu bitten. Es hat Euch eingeladen, um nach dem Beispiele unserer Altvordern ein Denkmal dieses Dankes — ein ewiges Jahrzeit — unter dem Titel der Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens zu stiften, welches letztere durch sofortige Einsammlung freiwilliger Beiträge geschehen kann. Allein hiemit haben wir keineswegs genug gethan. Noch mehr wird von uns und zwar mit Recht gefordert, nämlich, daß wir das Geschenk des Allerhöchsten heilig halten, treu bewahren und auch andern davon mittheilen sollen.

Und wie kann und soll dieses geschehen?

Vorerst müssen wir die in der Ruswylererklärung und den Statuten der Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens aufgestellten Grundsätze heilig halten und demnach die Ehre Gottes befördern, seine Gebote und die Gebote der heiligen Kirche befolgen. Zweitens müssen wir unabläßig zum Kampfe gegen den Feind gerüstet sein, sowohl den Feind in uns als außer uns wachsam beobachten, damit er uns weder durch Stolz und Hochmuth in unserm Innern selbst überwinde, noch uns verleite, aus Furcht oder Schmeichelei außer uns mit ihm Frieden zu schließen. Denn mit diesem Feinde ist kein Friede gedenkbar. Niemand kann zwei Herren dienen. Drittens müssen wir das Geschenk Gottes Andern mittheilen dadurch, daß wir im Gebete für unsere unterdrückten, so wie für die verirrten Brüder verharren und keine Gelegenheit versäumen, zum Wohle unserer Mitbürger werkthätig, mit Freude und um Gottes Willen beizutragen, wo und wann uns Bürger- oder Christenpflicht dazu auffordert.

Wenn wir, meine werthen Freunde und Brüder, heute neuerdings dem Herren angeloben, diese Grundsätze festzuhalten, wenn keiner aus uns sich

selbst, seine Ehre, seinen eigenen Vortheil sucht, sondern Jeder sich lediglich dem Herrn als Diener anbietet, Jeder in seinem Stande, in seinem Berufe so viel möglich die Ehre Gottes, das zeitliche und ewige Wohl seiner Mitmenschen zu fördern sucht, dann werden wir alle glücklich und zufrieden sein und die wahre Freiheit, von Gott geschenkt, wird in unserm Vaterlande herrlich blühen.

Zum Schlusse möchte ich Euch noch einen Denkspruch nach Hause mitgeben. Der selige Niklaus Wolf, bis hundert Mal hörte ich es von ihm persönlich, wenn er in bedrängter Lage nach seiner Gewohnheit zu Gott betete, vernahm durch eine innere Stimme die Worte: „„Fürchte die Macht der Hölle nicht; sei standhaft, ich will dir helfen; um was du mich bitten wirst, will ich dir geben.““

Diese Worte dürfen um so bestimmter als eine Stimme Gottes betrachtet werden, weil selbe mit den Grundsätzen des Evangeliums und der Lehre der heiligen katholischen Kirche übereinstimmen.“

Nach dieser Eröffnungsrede wurde die Ruswylererklärung vom 5. Wintermonat 1840, welche auf Pergament geschrieben worden, verlesen. Die Versammlung verordnete dann einmüthig, daß diese Erklärung in der Kirchenversammlung von Ruswyl aufbewahrt und dann alljährlich in der ordentlichen Versammlung wieder abgelesen werden soll. Nachher wurden die von dem Committee entworfenen Statuten des Ruswylervereins berathen und mit ein Paar Veränderungen in folgender Form angenommen.

Statuten des Ruswylervereins.

„§. 1. Die Mitglieder des Ruswylervereins geloben, die Grundsätze, welche in der Ruswylererklärung vom 5. Wintermonat 1840 ausgesprochen sind, treu und standhaft zu bewahren, zu schirmen und mehr und mehr zu verwirklichen. §. 2. Jedes Jahr am dritten Mittwoch im April treten sie, und zwar ohne weitere Einladung, in Ruswyl zur Feier ihrer Jahreszeit zusammen. Falls wegen eingetretener Umstände diese Jahreszeitfeier auf diesen Tag nicht gehalten werden könnte, soll der Vorstand einen andern Tag festsetzen und in diesem besondern Falle die Mitglieder eigens auf denselben nach Ruswyl einberufen. §. 3. Nach vollendetem Gottesdienste begeben sie sich in ihr Versammlungshaus.

Der Präsident läßt vorab die Ruswylererklärung vom 5. Wintermonat 1840, welche in pergamentener Urkunde in der Kirchenlade von Ruswyl niedergelegt ist, ablesen.

Diejenigen Kantonsbürger, welche eigenes Rechtes sind, sich durch Namensunterschrift, welche in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen wird, zu den Grundsätzen der Ruswylererklärung vom 5. Wintermonat 1840 bekennen und sich der Bruderschaft zur Belebung und Bewahrung des Glaubens einverleiben, werden Mitglieder des Vereins. §. 4. Die Versammlung wählt jedes Jahr einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, zehn Mitgliedern und einem Schreiber, welche die Angelegenheiten des Vereins zu leiten haben. Aus jedem Amte muß wenigstens ein Mitglied genommen werden. Dem Vorstande bleibt unbenommen, aus seiner Mitte einen engern Ausschuß zu bestellen. §. 5. Die Versammlung berathet sich über allfällige Vorschläge ihres Vorstandes oder einzelner Mitglieder. §. 6. Gegenwärtige Statuten sind in das Vereinsbuch einzutragen und vom Präsidenten und Schreiber des Vereins zu unterzeichnen.

Gegeben zu Ruswyl am 20. April 1842.

Der Präsident: Joseph Leu.

Der Schreiber des Vereins: C. Siegwart-Müller."

Hierauf wurde ein von dem Centralcommittee vorbereiteter Entwurf zu einer ewigen Jahrzeitstiftung vorgelesen und das Committee von der Versammlung einhellig beauftragt, sich mit dem hochwürdigen Herrn Pfarrer über die Ausführung dieser Stiftung ins Einverständiß zu setzen. Die vom Herrn Präsidenten bezeichneten Stimmenzähler, die Herren Amtsstatthalter Xaver Schmid von Hitzkirch und Großrath Adam Herzog von Münster, sammelten sofort die freiwilligen Beiträge zu der Jahrzeitstiftung, welche der Kirchenverwaltung von Ruswyl zur Kapitalisation übergeben wurden. Die mit dem Herrn Pfarrer von Ruswyl verabredete Jahrzeitstiftung lautet wörtlich:

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Kund und zu wissen sei allen Christgläubigen, daß die Mitglieder der Ruswylerversammlung vom 5. Wintermonat 1840, unter der Leitung des Herrn Rathsherrn Joseph Leu von Ebersoll, unterm 20. April 1842 in Ruswyl wieder ordentlich versammelt, zur Ehre des dreieinigen Gottes und zur Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria ein ewiges Jahrzeit gestiftet haben und stiften, welches alljährlich am dritten Mittwochen im April in der Pfarrkirche zu Ruswyl soll gehalten werden, damit Gott der Allmächtige den Seelen der verstorbenen Mitglieder das ewige Licht und das ewige Leben, den lebenden Mitgliedern aber die Gnade ertheilen wolle, den apostolischen, römisch-christkatholischen Glauben standhaft zu bekennen und gegen alle Anfeindungen im Vaterlande zu schützen und zu bewahren; die auf

Tugend und Gerechtigkeit gegründete Freiheit des Luzernervolkes, im Sinn und Geist der Ruswyler-Erklärung vom 5. Wintermonat 1840, auf ihre Nachkommen unverkümmert zu vererben, und überhaupt die frommen, einfachen und ehrwürdigen Sitten der Väter, im häuslichen und öffentlichen Leben, den Frieden und die Wohlfahrt der Gemeinden zu erhalten und zu fördern.

Zu diesem Ende verordnen sie, daß alljährlich am schon benannten dritten Mittwochen im April Morgens halb neun Uhr in der Pfarrkirche zu Ruswyl ein Seelamt und ein Hochamt und dabei zwei andere heilige Messen mit dem Libera gehalten werden. Eine allfällig nothwendig werdende Abänderung des Tages, an welchem diese Gedächtniß-Feier gehalten wird, ist durch den Vorstand im Einverständniß mit dem Herrn Pfarrer in Ruswyl einzuleiten. Sie übergeben hiermit der Kirchenverwaltung von Ruswyl ein Kapital von 400 Franken, aus dessen Zins für das Hochamt 1 Franken 5 Batzen, für das Seelamt 1 Franken 5 Batzen, für jede der übrigen zwei heiligen Messen 1 Franken 5 Batzen, der Pfarrkirche 2 Franken, dem Pfleger 5 Batzen, dem Sigristen 1 Franken und dem Organisten 2 Franken solle ausbezahlt, der Rest des Zinses an die Armen von Ruswyl durch den hochwürdigen Herrn Pfarrer soll ausgetheilt werden. Während dem Gottesdienste soll überhin alljährlich das Opfer aufgenommen und den Armen von Ruswyl auf gleiche Weise ausgetheilt werden. Einem Herrn Pfarrer in Ruswyl ist es überlassen, zur Hebung dieser Feier die Abhaltung einer Predigt zu besorgen.

Hiemit verleiben wir uns ein in die Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens und in alle guten Werke und ihr verliehenen Gnaden derselben, und empfehlen uns und unser theuerwerthes Vaterland in den Schutz des allmächtigen dreieinigen Gottes und in die Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria.

Dessen zu wahrer und steter Gedächtniß haben wir gegenwärtige Stiftungsurkunde geschrieben und unterschrieben, und wollen, daß sie alljährlich an dem Jahrestage nach geendetem Gottesdienste an dem Orte, der zu einer fernern Besprechung bestimmt ist, zu Ruswyl öffentlich verlesen werde.

Gegeben in Ruswyl den 20. April 1842.

Der Präsident: Joseph Leu.
Der Schreiber des Vereins: C. Siegwart-Müller.

Der Präsident trug nach Festsetzung der Statuten darauf an, daß dem hochwürdigen Herrn Pfarrer von Ruswyl für die würdige Anordnung der heutigen Feier der Dank der Versammlung möchte ausgesprochen und das Committee beauftragt werden, denselben in deren Namen zu überbringen.

C. Siegwart-Müller fügte diesem den weitern Antrag bei: der Herr Pfarrer möchte ersucht werden, dem Committee die heutige Predigt zu übergeben, damit sie gedruckt und jedem Mitgliede könne zugestellt werden. Die Anträge wurden einmüthig genehmigt.

Dann forderte der Präsident die Versammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes auf und sprach vorläufig seine Ansicht dahin aus, es soll jedes Jahr nach republikanischen Grundsätzen ein Wechsel stattfinden. Die Versammlung beschloß aber einfache Bestätigung des bisherigen Präsidenten, sämmtlicher Mitglieder und des Schreibers dieses Vorstandes für das kommende Jahr. Nachdem somit die Geschäfte beendigt waren, ergriff Herr Großrathspräsident Wendelin Kost das Wort und sprach: „Am 5. Wintermonat 1840 habe ich Euch, werthe Freunde und Brüder, gewarnt vor Lug und Trug der Radikalen. Diese Warnung wiederhole ich heute wieder. Ihr habt nun erfahren, daß die Vorspiegelungen der Radikalen vor der Verfassungsrevision Lug und Trug enthielten. Sie riefen in ihren Blättern und in den Wirths- und Schenkhäusern: Die neue Ordnung der Dinge wolle die Verdummung des Volkes; die ägyptische Finsterniß breche herein. Dieser böswillige Ruf ist bereits als Lüge erwiesen. Der gegenwärtige Erziehungsrath ist viel thätiger, viel eifriger und auch viel geschickter zur Beförderung der wahren Bildung der Jugend. Für die Bildung der Volkslehrer wird viel mehr gethan, als unter denen, welche sich allein Aufgeklärte nennen. Freilich wird die Schule, die Erziehung und Bildung unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge auf unsere heilige Religion begründet und dieses mag nach den Begriffen der Radikalen nicht die wahre Aufklärung sein. Man hat durch's ganze Land geschrieen: Die Freiheit werde unterdrückt werden und namentlich wurde das Gesetz gegen den Mißbrauch der Freiheit der Meinungsäußerung ein Maulkorb genannt. Ist nicht auch hier die Lüge offenbar? Ist die neue, die gegenwärtige Staatsverfassung nicht viel freisinniger, viel volksthümlicher als die vom Jahr 1831? Hat das Luzernervolk je eine freiere Verfassung gehabt? Das benannte Gesetz mag ein Maulkorb sein für die Lügner, Verläumder, für Diejenigen, welche es sich zum Geschäfte machen, in den Wirthshäusern, auf den Gassen in ihren Blättern die Religion und Sittlichkeit zu bespötteln und zu verhöhnen, die überhaupt Ausgeschämtheit, Frechheit und Zügellosigkeit für wahre Freiheit halten.

Theuere Freunde und Mitbürger, sorgen wir dafür, daß wir die errungene Ordnung der Dinge treu bewahren. Seid wachsam bei den Wahlen, damit nicht die Feinde sich einschleichen. Nehmt allzeit eifrig daran Theil und gebt Euere Stimme entschiedenen Freunden der Staatsverfassung und der darin niedergelegten Grundsätze. Wachet überall für die Hand-

habung der Gesetze. Es ist nicht blos Sache der Polizeidiener, die Wächter der Gesetze zu sein. Nein jeder rechtschaffene Bürger und Freund der Ordnung hat die Pflicht darauf zu halten, daß die Gesetze nicht übertreten, daß die Uebertreter derselben bestraft werden. Wir bilden eine Vereinigung, welche sich über alle Gemeinden des Kantons erstreckt. Wenn wir überall eine Wache bilden für Ordnung und Gesetzlichkeit, wenn wir im lebendigen Wechselverkehre stehen, wenn wir uns gegenseitig und den Behörden ununterbrochen und treu mittheilen, was wir zum Frommen und Wohl des Ganzen für nützlich oder der Ordnung und Gesetzlichkeit für nachtheilig erachten, dann werden wir sein und bleiben eine unbesiegliche Schutzwehr für die Verfassung, für Religion, Sittlichkeit, Freiheit und gesetzliche Ordnung.

Herr Großrath Ignaz Pillier sprach zum Schlusse noch folgende Worte: „Beim Anblick so vieler biederer vaterlandsliebender Männer, welche an der heutigen Versammlung Theil nehmen, ergreift mich ein Gefühl, das ich mit Worten auszudrücken nicht im Stande bin, um so lebhafter fühle ich mich hingezogen denselben meinen innigsten Wunsch an's Herz zu legen, daß die Ueberzeugung, aus welcher die Grundsätze der Ruswyler-Erklärung vom 5. Wintermonat 1840 hervorgingen, und für welche sich die große Mehrzahl in unserm Kanton entschieden ausspricht, noch immer mehr und mehr auch über die Gränze unseres Kantons hinaus verbreitet und zum Glück und Heil des Kantons und der Eidgenossenschaft mit treuem Glauben festgehalten werden möchte. Diese Grundsätze sind nun durch die Verfassung in's Leben getreten, und wir verdanken der gütigen Vorsehung bereits seit einem Jahre in unserm Kantone die süßen Früchte des Friedens und der Ruhe, so wie eine Uebereinstimmung des Zutrauens zwischen dem Volk und der Regierung, welcher glückliche Zustand für das gesammte Vaterland hohes Bedürfniß wäre — und wofür uns so mancher Eidgenosse beneiden muß, der bis dahin vergebens einem bessern Zustand entgegen harrt. So wie die Getriebe des leidenschaftlichen Vorurtheils gegen diese Grundsätze nach und nach verstummen, um so mehr Nutzen und Vortheil werden dieselben in ihrer Ausdehnung und Verwirklichung dem Volke gewähren. Vergleichen Sie den gegenwärtigen Zustand unsers Kantons mit denjenigen Gegenden, welche eine entgegengesetzte Richtung in ihrer Verfassung und Staatseinrichtung angenommen haben und welche feindselig jene Grundsätze bekämpfen, zu welchen wir uns hier offen bekennen, Sie werden mit mir die feste Ueberzeugung theilen müssen, daß, wenn die nach der Ruswyler-Erklärung aufgestellten Grundsätze je weichen sollten, das Glück und das Wohl des von der gütigen Vorsehung so gesegneten Kantons Luzern für eine lange Zukunft vielleicht für immer verloren wären. — Daher bitte und beschwöre ich Sie, unter jedem Verhältniß des Orts und der Zeit treu und

fest an diesen Grundsätzen zu halten; es belebe Sie stets die Liebe des Vaterlandes, es durchdringe Sie der hohe Werth der Freiheit und Unabhängigkeit, welche wir unsern Voreltern verdanken, dann bin ich überzeugt, daß Sie mit dem festen Muth eines biedern Schweizers die Grundsätze mit Kraft und Entschlossenheit gegen jeden Angriff schützen und mit Gut und Blut vertheidigen werden. Durch eine so muthvolle entschlossene Festhaltung der in der Ruswyler-Erklärung aufgestellten Grundsätze, sichern Sie sich den Glauben unserer Väter, die Freiheit des engern und weitern Vaterlandes, den ungestörten Besitz des Eigenthums, den Wohlstand des Kantons und das häusliche Glück der Familien. Diese kostbaren Güter, die wir nun besitzen, und welche jeder Redliche im Lande festzuhalten wünscht, — haben einen zu hohen Werth — daß wir sie nicht mit vereinter Kraftanstrengung an unsere Nachkommen übertragen sollten. —

Noch bleibt mir von einem Gegenstand zu sprechen, der ein so angenehmes Interesse in Anspruch nimmt und tief in die ökonomischen Verhältnisse des Luzernerischen Volkes eingreift; es ist das neue Maaß und Gewicht, welches seit einigen Jahren zum großen Nachtheil des Publikums, und der mittlern und ärmern Klasse eingeführt wurde; bei ihrem täglichen Verkehr aber besonders fühlbar ist. Daher wünscht und verlangt eine große Mehrheit des Kantons, zur Abhülfe des eingetretenen Uebelstandes, das früher bestandene alte Maaß und Gewicht wieder zurück. Mag auch die Entsprechung dieses Wunsches unter obwaltenden Umständen schwierig sein, unmöglich ist sie keineswegs. — Da die hohe Regierung sich gegenwärtig mit ernster Aufmerksamkeit mit diesem Gegenstand beschäftiget, so dürfen wir mit Zuversicht erwarten, daß diese wichtige Angelegenheit, in Berücksichtigung des allseitig geäußerten Wunsches im allgemeinen Interesse des Luzernerischen Volkes erlediget und diesem dringenden Bedürfnisse um so eher abgeholfen werde, da die Absicht einer Uebereinstimmung unter allen Kantonen für eine gleichförmige Gewichts- und Maaßordnung bis dahin nicht erreicht wurde und noch lange Zeit zu erreichen nicht möglich sein dürfte." —

Nach diesen Worten erklärte der Präsident die Versammlung als aufgehoben und entließ dieselbe mit einem herzlichen Gruße.

Im Jahr 1843 war die Anzahl derjenigen, welche an der Ruswylerversammlung Theil nahmen, schon so groß, daß der Präsident Joseph Leu sich überzeugte, es sei unmöglich, dieselbe in dem Gasthause zum Rößli zu halten, und darum nach dem Gottesdienste und nach der Predigt des hochwürdigen Herrn Xaver Estermann, Kammerer und Erziehungsrath, auf den Platz unten an der Kirche zog und dann die Versammlung mit folgender Anrede eröffnete:

„Indem ich Euch mit dem Christengruß: Gelobt sei Jesus Christus, in Ewigkeit, Amen — Alle begrüße, seid Ihr willkommen geheißen, wertheste Herren Freunde und Brüder!

Es ist heute das zweitemal, daß wir uns als Mitglieder der Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens gemeinsam im Tempel Gottes versammelten, um an der Feier eines Jahreszeits Theil zu nehmen, welches die Bestimmung hat, unser Gebet dem Allmächtigen darzubringen für alle lebende und abgestorbene Mitglieder und für Erhaltung der so edeln Güter der Freiheit und des Friedens im Vaterlande. Die Freiheit und der Friede sind gewiß in einem Lande zu einem geselligen Leben köstliche Güter. Daher ist die Frage wichtig: Wie können diese erhalten werden? Die Antwort ist kurz: Man muß an den Grundlagen festhalten, auf welchen selbe einzig bestehen können, und diese Grundlagen sind die Gerechtigkeit und Wahrheit, wie selbe schon in der Erklärung vom 5. Wintermonat 1840 ausgesprochen sind. Denn die Gerechtigkeit ist die unentbehrliche Bedingung zur Freiheit und zum Frieden; die Gerechtigkeit ist aber ohne die Wahrheit unmöglich; denn diese sind unzertrennbar, und nur wo Wahrheit ist, ist Gerechtigkeit möglich. Was ist Wahrheit? fragte schon Pilatus den Heiland, und weil er die Wahrheit nicht kannte, wurde er zum ungerechten Richter. Wo ist die Wahrheit zu finden? Die Geschichte lehrt uns von allen Zeiten her, daß die untrügliche Wahrheit einzig in Gott gesucht und gefunden werden kann, und was in Gott gesucht werden muß, kann einzig im Lichte des Glaubens, in der vom Sohne Gottes selbst geoffenbarten göttlichen Lehre der Wahrheit gefunden werden. Nur wenn diese geoffenbarten göttlichen Wahrheiten, wie dieselben von der vom Sohne Gottes selbst auf Erden aufgestellten bis zum Ende aller Tage fort zu bestehen bestimmten Anstalt der katholischen Kirche gelehrt und vorgetragen werden, geglaubt werden und wenn nach diesen Glaubenslehren gelebt wird, dann ist das Fundament der Freiheit und des Friedens durch die Anerkennung der Wahrheit und mit der Ausübung der Gerechtigkeit gesichert. Denn zum friedlichen Beisammenleben der Menschen ist unumgänglich nothwendig, daß sie sich an eine allgemeine Regel oder an ein Gesetz halten müssen, sonst wenn Jeder nach seiner Willkür und Leidenschaft handeln wollte, so müßte ja der Friede bald gestört sein. Die besten das Wohl eines jeden Menschen bezweckenden Gesetze hat uns der liebe Vater im Himmel selbst gegeben; die Gebote Gottes sind diejenigen Gesetze, welche den Menschen glücklich machen; denn diese sagen dem Kinde, daß es seine Elten ehren soll. Sie, diese Gebote verbieten Jedem, seinem Mitmenschen am Leib oder Leben Schaden zuzufügen, sich selbst und Andere durch Unsittlichkeit zu Grunde zu richten. Diese Gebote gebieten, Jedem das Seine zu lassen, der Wahrheit Zeugniß

zu geben, und nicht durch Lüge und Verläumdung seine Mitmenschen zu kränken u. s. w. Daher ist es für einen christlichen Freistaat eine der ersten und wichtigsten Aufgaben, dafür besorgt zu sein, daß alle Erziehungsanstalten, so wie diejenigen, welche diesen vorzustehen haben, vom letzten Schullehrer an bis zum obersten Professor, in der einen Lehre der Wahrheit fest gegründet seien, und nicht gleich einem Moosrohre von jedem Winde hin- und hergetrieben werden können; daß sowohl ihre Lehre als ihr Wandel, so wie die daraus hervorgehenden Früchte hierfür zeugen.

Eine zweite nicht minder wichtige Aufgabe ist es, in der bürgerlichen Gesetzgebung immer die Handhabung der göttlichen Gesetze im Auge zu haben; nur dann werden die Gesetze für den Bürger nicht lästig, sondern wohlthätig. Denn wenn der Stellvertreter oder Regent eines christlichen Volkes nach dem göttlichen Willen zu regieren sich bestrebt, so regiert er auch nach dem Willen dieses Volkes. Denn jeder Christ betet täglich im Vater unser, daß der Wille Gottes geschehe. Wird aber von dieser Bahn abgewichen und wird, anstatt demüthig das göttliche Gesetz im Auge zu haben und nach demselben sein Thun und Handeln einzurichten, im Stolz und Hochmuth nur der menschliche Verstand als das Höchste zu Rath gezogen, so tritt bald die Eigenliebe, Willkür und Ungerechtigkeit an die Tagesordnung; davon haben wir Beispiele genug. Oder wie viel Glückliches hat die hochgepriesene, philosophische Weisheit eines Voltaire, Rousseau u. a. m. in Frankreich gebracht? Zuerst fingen sie an, im Stolze auf sich selbst die göttlichen Gesetze und Lehren des Christenthums zu bekriteln, zu bespötteln, zu lästern und dann gänzlich zu verwerfen, Thron und Altar darniederzustürzen; welch' schreckliches Elend, Verwüstung, Mord und Blutscenen sind die Folgen davon gewesen? Es ist allbekannt, daß leider die gleichen Grundsätze und Rechtsbegriffe noch heut zu Tage ihre häufigen Vertheidiger finden, nur unter etwas andern Formen, aber auch unter dem Namen der Freiheit, aber einer zügellosen Freiheit. Müssen nicht die gleichen Grundsätze zum gleichen Ziele führen, und die gleichen Folgen nach sich ziehen? Denn wer sich vom göttlichen Gesetze frei zu machen sucht, tritt in die Reihe der Mit- und Vorkämpfer des Satans ein. Denn der stolze Satansgeist ist der Erste gewesen, der sich gegen das göttliche Gesetz empörte; wie glücklich er sich und seine Anhänger gemacht hat, und noch macht, ist bekannt genug.

Es ist aber noch nicht genug zur Erhaltung der Freiheit und des Friedens, daß nur die Staatsverfassung auf die Grundlagen der Gerechtigkeit und Wahrheit gegründet sei, dieses ist zwar nothwendig und gut; denn ohne eine gute Grundlage kann kein solides Gebäude aufgeführet werden; aber auch die übrige Gesetzgebung muß im gleichen Sinne und Geist geregelt werden; es ist demnach nicht zu verwundern, wenn die Gesetze schon den

gleichen Widerspruch, wie die Verfassung selbst finden; dieses beweist nur, daß sie ihrer Grundlage entsprechen. Nur dann, wenn die Gesetzgebung auf die Grundlagen der Gerechtigkeit und Wahrheit gestellt wird, ist eine Vollziehung derselben möglich und leicht; denn jeder Christ wird sich gewissenhaft angelegen sein lassen, sei er Beamter oder gemeiner Bürger, durch deren Befolgung denselben Achtung zu verschaffen, und durch ein solches Beispiel dürften auch die Widerspänstigen von deren Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit überzeugt werden.

Was nun aber im engern Kreise unseres Vaterlandes unumgänglich nothwendig ist, das ist im weitern Vaterlande eben so nothwendig. An einem wirklich stehenden Denkmal der errungenen schweizerischen Freiheit habe ich unter Anderm an der Aufschrift den mir merkwürdigen Vers gelesen, er heißt:

„Wie lang wird sie (die Freiheit) währen,
„Noch lang wenn wir die Alten wären."

Worin haben sich die Alten oder die Gründer der Freiheit ausgezeichnet, und ihren Namen ruhmvoll gemacht, etwa nur durch ihre Tapferkeit und Stärke? Nein, neben dieser besonders durch ihren Gerechtigkeitssinn und durch ihre Treue und Redlichkeit. Das Wort der Eidgenossen galt bei jeder Nation als ein Wort, auf welches man sich verlassen könne, Bündnisse und Verträge waren ihnen heilig, heilig war ihnen der Eid und nicht bloße Formalität, deswegen wurden sie von Gott gesegnet, und von der Welt geachtet.

Wie steht es jetzt: finden wir noch diese alten eidgenössischen Tugenden an den Bundestagen, in den Rathssäälen und in ihren Handlungen? oder sind nicht vielmehr sophistische Verdrehungskünste in Auslegung klarer Bundesvorschriften und Verpflichtungen an die Stelle der Redlichkeit bei Einigen getreten, hörte man nicht von eidgenössischen Bundesstimmen das Unrecht beschönigen, und Bundesverletzungen das Wort sprechen? Hat nicht einen großen Theil der Eidgenossen die Schwachheit ergriffen, nicht einmal mehr gegen das selbst anerkannte Unrecht und den Bundesbruch mit Muth aufzutreten? Stehen wir nicht in der Gefahr der Auflösung und des Untergangs, wenn nicht mit Entschiedenheit der Gerechtigkeit das Wort gesprochen und in der Wahrheit gehandelt wird? Sollten diese Kur die zu tief angesteckten Glieder der Eidgenossen nicht mehr zu ertragen vermögen, so ist höchst nothwendig, daß die noch gesunden Theile fest zusammenhalten an Bund und Gerechtigkeit, damit sich ein Kern festhalte, von welchem aus noch die Ehre der Nation und der Name der Schweizer gerettet wird. Wer weiß, ob am Ende nicht doch auch die jetzt zu schwanken scheinen, sich wieder

ermannen, und dann wieder sich fester anschließen werden. Wenn man schon bemüht war, am letzten Bundestag den Stand Luzern und die übrigen getreuen Mitstände, als sie der Wahrheit das Wort sprachen, so wie seither Luzern, besonders als die vorörtliche Leitung an dieses überging, durch alle Arten Schriften, Bilder und Gemälde zu bespotten und herabzuwürdigen, so steht doch zu erwarten, sie werden sich deshalb nicht irre machen lassen, die betretene Bahn fortzuwandeln, auf Gott den Schützer des Rechts ihr Vertrauen setzend; denn wer auf Ihn vertraut, wird nicht zu Schanden werden."

Hierauf wurde die Ruswyler-Erklärung vom 5. Wintermonat 1840, nach Vorschrift der Statuten, der Versammlung vorgelesen. Dann schritt die Versammlung zur Bestellung des Vorstandes für das nächste Jahr durch offenes Stimmenmehr. Zu Stimmenzählern wurden gewählt die Herren Rathsherr Adam Herzog von Münster und Stadtrathspräsident Aloys Hautt von Luzern. Als Präsident wurde wieder gewählt: Herr Rathsherr Joseph Leu von Ebersoll. Als Mitglieder des Vorstandes wurden der Reihe nach gewählt aus den Aemtern: Regierungsrath Peter Thalmann von Entlebuch, Rathsherr Anton Gut von Willisau, Bezirksrichter Xaver Beck von Sursee, Stadtrathspräsident Aloys Hautt von Luzern, Rathsherr Wilhelm Furrer von Schongau. Aus freier Wahl: Oberrichter Ludwig Sigrist von Menznau, Regierungsrath Wendelin Kost, Rathsherr Balthasar Estermann von Hildisrieden, Rathsherr und Oberstlieutenant Konrad Göldlin von Sursee und Schultheiß Rudolph Rüttimann von Luzern. Als Schreiber wurde wieder gewählt Hr. Statthalter Constantin Siegwart-Müller. Nach der Wahl des Vorstandes richtete Herr Regierungsrath Wendelin Kost folgende Worte an die Versammlung:

„Mit Ehrfurcht begrüßen wir den heutigen Tag, er ist geweiht dankbarer Erinnerung derjenigen Grundsätze, welche die 315 Männer am 5. Wintermonat 1840 hier ausgesprochen, und so viel möglich zu verwirklichen sich gegenseitig das Wort gegeben haben. Wenn aber die Verwirklichung dieser Grundsätze nachhaltig auf das Wohl des Kantons und der Bürger wirken soll, so ist nothwendig, daß vorab alles dasjenige vermieden und entfernt werde, was einen schädlichen Einfluß auf das Wohl unsers Gemeinwesens und unser inneres Staatsleben haben kann. In dieser Beziehung läßt sich unser Gemeinwesen einem Garten vergleichen. Wie eine sorgsame Hausmutter, ehe und bevor sie den Garten im Frühling anpflanzt, denselben von allem Unkraut reiniget, und so viel möglich dem Ungeziefer den Eingang zu sperren sucht, um möglichst guten und vielen Nutzen aus dem Garten zu ziehen; eben so nothwendig ist es, daß, wenn die ausgesprochenen Grund-

sätze der Ruswylerversammlung bei unserm Volke tiefe Wurzel schlagen, und von nachhaltigem Nutzen und Vortheil für unser Gemeinwesen sein sollen, alles dasjenige, was auf das Wohl unsers Kantons und unsers Volkes von schädlicher Wirkung sein könnte, entfernt und vermieden werde; als ein wirksames Mittel in dieser Beziehung halte ich unser nun dem Veto des Volkes unterlegtes Preßgesetz. Dieses Gesetz wird hauptsächlich von radikaler Seite vielfältig angefochten, und durch allerhand Lügen verdächtigt, um dessen Verwerfung zu bewirken. Es wird dasselbe als ein Maulkorb betitelt; ich gebe zu, daß es ein Maulkorb für diejenigen sei, die ihre Zungen nicht im Zaume zu halten wissen, und es sich zum Geschäfte machen, in Wirthshäusern, auf Gassen, in den öffentlichen Blättern, alles, was ihnen nicht gefällt, zu bespötteln, zu verhöhnen und zu verlästern, die überhaupt Ausgeschämtheit, Frechheit, Rohheit und Zügellosigkeit für Freiheit halten; daß aber die Freiheit in solchen Handlungen bestehe, halte ich eben nicht dafür, sondern nach meinem Dafürhalten besteht sie vielmehr in Befolgung der sich selbst gegebenen Gesetze und in der Achtung der selbst gewählten Behörden und Beamten. Es wird ferner die Lüge dem Volke vorgegeben, nach Annahme des Preßgesetzes dürfe man sich keine Aeußerung mehr gegen Verordnungen und Handlungen der Regierung erlauben, ja man könne nicht einmal mehr Rathsherren wählen u. s. w. Es ist wahrlich unbegreiflich, mit welcher teuflischer Frechheit man durch allerhand Lügen das Mißtrauen zwischen Volk und Regierung zu unterhalten sucht. Im ganzen Gesetz ist von solch' dummem Geschwätz keine Silbe enthalten. Es wird dem Volke gesagt, wenn die Regierung z. B. eine Straße über alle Berge und Hügel beschließt, so dürfe man nichts mehr dagegen einwenden; das wird aber kein Vernünftiger glauben. Eine freimüthige Besprechung ist immer erlaubt, aber strafbare Absichten unterschieben, das ist nicht erlaubt. Z. B. es wäre nicht erlaubt zu sagen: die Regierung habe die Straße ungeschickt über diesen Hügel angelegt, weil der Güterbesitzer jedem Rathsherrn 10 Louisd'or gegeben habe, um ihn so zu bestimmen; das wäre eine strafbare Aeußerung, und Jedermann würde es in der Ordnung finden, daß ein solcher gestraft würde, falls er Unwahrheit geredet hätte. Es wird ferner gelogen, das Gesetz bedrohe die Wirthe mit Verlust des Wirthsrechts, wenn in ihren Häusern gegen das Gesetz gefehlt werde, und so würden also Unschuldige gestraft, wenn eine Wirthschaft stark verpfändet wäre; dem ist es auch nicht so. Ein Wirth hat nichts anderes zu thun, als, wie ohnehin seine Pflicht wäre, den Leuten zu sagen: sie sollen aufhören zu lästern, zu schimpfen ꝛc. Oder sollen denn die Wirthshäuser privilegirte Schimpfhäuser sein, woher das Recht? Zudem wird nicht die Liegenschaft, sondern nur der Wirth gestraft, die Taverne wird der Liegenschaft nicht genommen,

sondern die gleiche Person, die alles Lästern und Schimpfen gleichgültig duldet, darf nicht ferner wirthen, sie kann es verkaufen oder verleihen.

Endlich enthält das Gesetz noch wirksame Bestimmungen gegen das Gift der Zeit- und Druckschriften. Ist das etwas Unrechtes? ich glaube nicht. Es ist bekannt, wie man sich Mühe gibt, in vielen zügellosen Zeitungsblättern das Gift, welches darin enthalten ist, mit Honig zu überstreichen, damit es mit dieser scheinbaren Süßigkeit von den arglosen Herzen der Menschen desto eher genossen werde, und diese das Gift nicht eher verspüren, bis es anfängt seine furchtbaren Wirkungen zu machen, wo oft jede Heilung zu spät ist. Ist es nicht Pflicht einer jeden guten Regierung, ihre Bürger vor solchem, schleichendem gefährlichem Gift zu warnen, und selbst den Absatz zu verhindern? Es ist Jedermann bekannt, daß der Giftverkauf nur unter gewissen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden darf, und warum das? Damit nicht leichtfertige oder gar boshafte Menschen so leicht in Besitz von so gefährlichen Sachen kommen und damit großes Unglück und Unheil stiften können. Dieses Gift tödtet aber nur den Körper; hat also nicht eine Regierung vielmehr Pflicht, den Verkauf des weit gefährlichern Giftes zu hindern, welches in Zeitungsblättern, Flugschriften ꝛc. an Mann zu bringen gesucht wird, und welches Leib und Seele zugleich tödtet? Auch diese Bestimmungen wird jeder rechtschaffene Mann in der Ordnung finden. Endlich muß ich zum Schluß noch einen Punkt berühren. Man gibt den Leuten an, in Zukunft brauche man ein Vergehen nicht mehr zu beweisen, und der bloße Verdacht sei schon strafbar. Dieß ist abermal eine radikale Lüge. Der Kläger hat auch seine Klage nach dem frühern Gesetz zu beweisen; wird der Beweis über eine eingeklagte Thathandlung nicht geleistet, so kann der Beklagte nicht gestraft werden, der Richter kann ihn aber, je nach Umständen, ganz oder theilweise in die Kosten verfällen, oder ganz lossprechen. Ich will Euch dieses durch ein Beispiel anschaulich machen: Z. B. es wären zwei Personen in Ruswyl in einem Wirthshaus und gingen mit einander nach Buttisholz, unterwegs würde der Eine den Andern mißhandeln, der Mißhandler würde unweit der Mißhandlung von andern Leuten gesehen, und wäre überhaupt ein händelsüchtiger Mensch, während dem der Mißhandelte ein anerkannt rechtschaffener Mann wäre; nun würde geklagt, der Beweis könnte nicht geleistet werden, ungeachtet man moralisch überzeugt wäre, daß der Beklagte der Thäter sei. Wenn nun der Richter einen solchen Beklagten von der Strafe freisprechen aber zur Bezahlung der Kosten verurtheilen würde, wäre das etwas Unrechtes? Nein gewiß nicht. Nur radikaler Unsinn kann das Gegentheil behaupten.

Ich bin ein Bauer und habe auch eine Familie, ich würde gewiß auch nicht zu einem Gesetz mitwirken, wodurch die Rechte des Volkes

beeinträchtiget würden, und glaube für die Rechte und Freiheiten unseres Volkes so viel gethan zu haben, als mancher radikale Straußenkopf, und glaube daher so viel Zutrauen zu verdienen, als Diejenigen, die seit 1841 der Verfassung und der jetzigen Ordnung der Dinge eine entschiedene Abneigung an den Tag legen.

Werthe Mitbürger! Die Hand des Herrn, die uns bisanhin mächtig schützte, wird auch in Zukunft uns erhalten, wenn wir unsern Grundsätzen getreu, nur für Gott, Wahrheit und Recht kämpfen."

Nachher sprach Herr Statthalter C. Siegwart-Müller im Wesentlichen noch Folgendes an die versammelten Männer:

„Die 315 Männer, welche am 5. Wintermonat 1840 die Erklärung von Ruswyl unterzeichnet haben, haben in dieser Erklärung ausgesprochen: „„die Erhaltung der katholischen Religion so wie der Freiheit hängt zunächst von der Erziehung der Jugend ab."" Sie haben die Nothwendigkeit der Erziehung und Bildung erkannt. Ja diese sind nothwendig, damit die Bürger in diesen Zeiten ihr Auskommen besser finden, sich neue Erwerbsquellen öffnen und dieselben zu benützen verstehen. Erziehung und Bildung sind nothwendig, damit die Bürger ihr Geschäft besser zu ordnen, einem angewiesenen Wirkungskreise besser vorzustehen, die Rechte, welche die Staatsverfassung einräumt, im wahren Sinne aufzufassen und die daraus entspringenden Pflichten treuer zu erfüllen im Stande seien, damit sie also die Wohlthaten der freien Verfassung in vollem Maße genießen und die Gefahren für dieselbe sicherer ausweichen mögen. Die Erziehung und Bildung ist nothwendig, damit der katholische Christ die Lehren seiner heiligen Religion tiefer erfassen, von denselben Rechenschaft zu geben und sie gegen Angriffe zu vertheidigen wisse; damit er vor Allem mit der Kraft der Wahrheit die seichten Schwätzer und Spötter der göttlichen Religion zu Schanden mache, und so das Heiligthum, welches er von den Vätern ererbt, unversehrt auf die Nachkommen übertrage.

Die Grundsätze der Ruswyler-Erklärung sind in die neue Staatsverfassung aufgenommen worden. Die hernach gewählten obersten Behörden, namentlich die Erziehungsbehörden, waren von der Pflicht der Beförderung der römisch-katholischen und demokratischen Bildung innig überzeugt und haben darum auch dieser Ueberzeugung gemäß gehandelt. Mit Beruhigung dürfen sie auf die Anstalten und Verbesserungen hinweisen, welche sie ins Leben gerufen oder noch im Plane haben. Die Ausstreuungen, als werde und wolle die neue Ordnung der Dinge die Verdummung des Volkes, Finsterniß des Geistes, Aberglauben und Knechtschaft über das Volk herbeiführen, zeigen sich als Lügen und Verläumdungen und geben den abermaligen Beweis, was das Volk auf anderweitige Aeußerungen und Urtheile derjenigen

zu achten habe, welche jene Lügen und Verläumdungen mit frecher Stirne vorbereitet haben.

Auf zwei Erziehungsanstalten möchte ich vorzüglich die Aufmerksamkeit der versammelten Männer hinlenken, auf die Schullehrerbildungsanstalt in St. Urban und auf die Kantonsschule in Luzern. Die Bildungszeit der ersten ist bedeutend verlängert worden. Die Bedingungen der Aufnahme sind höchst billig. Für die körperliche Pflege der Zöglinge wird gesorgt. Aber was weit wichtiger ist, die Jünglinge sind unter steter Aufsicht, es wird die sittliche Erziehung und die Religiösität derselben sowohl durch Lehre als Beispiel, durch Zucht und Uebung geleitet, gehegt und gepflegt. Nicht nur diejenigen Kenntnisse werden den Jünglingen beigebracht, welche für Schullehrer unerläßlich sind, sondern auch die, welche überhaupt für das bürgerliche Leben nöthig und nützlich sind. — Die Kantonsschule ist bestimmt für die Bildung solcher Jünglinge, welche sich dem Handwerksstande, dem Gewerbe, dem Handel widmen wollen, oder allfällig Aussicht auf untere Beamtungen oder Schreiberstellen haben, zu welchen mancherlei Kenntnisse erfordert werden, ohne deren Besitz die Geschäfte nicht wohl behandelt werden können. Denn es sind in manchen Beziehungen nicht mehr die alten Zeiten. Die Erwerbsquellen sind seltener, die bürgerlichen Verhältnisse verwickelter, der Verkehr häufiger und verworrener, die Beamtungen beschwerlicher geworden. Die Anstalt in St. Urban und die Kantonsschule in Luzern stehen unter der Leitung von Direktoren, welche ihre Aufgabe mit hohem Ernste erfaßt haben, die ihnen anvertraute Jugend mit der Liebe und dem Ansehen eines Vaters erziehen. An Euch, liebe Familienväter, deren ich eine große Zahl erblicke, richte ich daher die freundliche Einladung: habt Ihr Söhne, denen Ihr durch eine wahre Bildung eine bessere Zukunft verschaffen möchtet, schicket sie nach St. Urban oder an die Kantonsschule. Seid versichert, sie werden Euch nicht als seichte Schwätzer, als Spötter guter Sitten und der heiligen Religion, als aufgeblasene Wirthshausprediger zurückkehren, sondern sie werden in Euere Familien zurückkehren als brave gehorsame Söhne, als veredelte sittliche Jünglinge, als treue redliche Bürger, als eifrige Katholiken. Sie werden durch Wort und Beispiel, durch Kenntnisse und Wandel sich und die Ihrigen beglücken!" —

Nach diesen Worten zeigte der Präsident der Versammlung an: die Menge des Volkes mache es unmöglich, hier in Ruswyl selbst die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder aufzunehmen; deswegen habe der Vorstand für jeden Wahlkreis ein Mitglied bezeichnet, bei welchem man sich inner der nächsten vierzehn Tage durch Namensunterschriften könne zum Beitritte in den Verein erklären.

Hierauf hielt Herr Rathsherr Ignaz Pillier folgende Anrede:

„Wertheste Mitbürger! Es ist für jeden vaterlandsliebenden Bürger ein schöner Genuß, sich im Kreise seiner gleichgesinnten Freunde zu befinden, wo man sich in vertrauter Unterredung seine Erfahrungen, Hoffnungen, Wünsche und auch seine Besorgnisse mitzutheilen im Falle ist; wie viel größer aber ist die Wonne und die freudige Empfindung, wenn die Mitglieder eines Vereins, der auf unwandelbaren Grundsätzen der Religion und der bürgerlichen Freiheit beruht, sich jährlich im vertrauten Kreise versammelt befinden, um nach der Sitte unserer Vorväter mit schweizerischer Treuherzigkeit ihre Gefühle reiner Vaterlandsliebe, ihren lebhaften Antheil an dem öffentlichen und Privatwohl ihrer Mitbürger sich im Vertrauen gegenseitiger redlicher Theilnahme mitzutheilen. Zum drittenmal ist mir die Freude zu theil geworden, die Mitglieder des Ruswylervereins herzlich zu begrüßen und ihrer Versammlung beizuwohnen. Männer des Vereins von Ruswyl, — Ihr seid die lebendigen Urkunden einer in der Geschichte Luzerns wichtigen Zeitepoche! — Euere aufrichtigen Gefühle für Gott und Vaterland vereinten Euere Herzen, bevor noch der Mund den Wunsch aussprach, durch ein festes Band sich gegenseitig zur Beförderung dieser schönen Aufgabe die Hand zu bieten; bevor wir durch Statuten uns durch geeignete Vorschriften zu einem Verein gebildet hatten. Ihr treuen ehrenfesten Gründer dieses Vereins harret im Vertrauen auf Gott einer bessern Zukunft entgegen, einer Zukunft, die für das Vaterland und Euer Familienglück und für den Wohlstand die segensreichsten Früchte hervorbringen soll. Erinnert Euch, Ihr Männer des Vereins von Ruswyl! an den auf immer merkwürdigen Tag vom 5. Wintermonat 1840, wo man sich gegenseitig verpflichtete, mit Treue und Beharrlichkeit dem schönen Ziele entgegen zu arbeiten, damit folgende Grundsätze als Fundamentalartikel durch die Verfassung im Kanton Luzern gesichert bleiben: 1. Garantie der römisch-katholischen Religion. 2. Garantie für eine katholische und vaterländische Erziehung der Jugend. 3. Garantie der Souveränität des Volkes. 4. Garantie für die Freiheit, das Recht und das Eigenthum der Bürger und Privaten. 5. Garantie für die Selbstständigkeit von Corporationen und Gemeinden. 6. Garantie für einen einfachen Staatshaushalt.

Die gütige Vorsehung hat Euer Bestreben mit günstigem Erfolg gesegnet — diese Grundlagen zu einer Verfassung fanden in unserm Kanton eine allgemeine Anerkennung, und Dank dem gütigen Himmel, wir besitzen nun diese Bestimmungen als Grundlagen unserer Staatsverfassung, die in gehöriger Würdigung und strenger Beobachtung als eine unerschöpfliche Quelle des Heils und des Segens für unsern Kanton sich gestalten muß. — Diese Grundlagen haben einen innern unzerstörbaren Werth; es sind nach

dem Bedürfniß der Zeit erkannte und aus reifer Erfahrung geschöpfte nützliche Bestimmungen, die, je mehr sie ins Leben treten, je mehr Anerkennung wird denselben zu Theil werden. Darum, ihr Männer des Vereins von Ruswyl! richtet Euern unverwandten Blick auf diese Grundlagen, sie mögen Euch auf Euer Lebensbahn unter allen Verhältnissen zur Richtschnur Euerer Handlungen dienen; — denn was wäre der todte Buchstabe, wenn er sich nicht durch ein thätiges Wirken zum Leben gestaltete? In den Mitgliedern des Vereins von Ruswyl sollen wir das treue Bild der Verwirklichung dieser schönen Grundsätze sehen und erkennen. Zeiten und Ansichten wechseln und verschwinden im Dunkel der Vergangenheit; allein die unwandelbaren Grundsätze, wo das göttliche Recht den Genuß der bürgerlichen Freiheit veredelt, den Bürger für Wahrheit und Sittlichkeit empfänglich macht, — diese Grundsätze leben fort als Stützpunkt der wandelbaren menschlichen Natur. — Mitglieder des Vereins von Ruswyl! wenn ich Sie aufmuntere, mit unerschütterlicher Treue an diesen Grundsätzen fest zu halten, wenn ich Sie warne, sich in diesen von Ehrgeiz und Selbstsucht so sehr bewegten Zeiten keinen Täuschungen und Verblendungen eines gesicherten Lebensglückes, welches nur aus entgegengesetzten Grundsätzen entspringen sollte, zu überlassen, so geschieht es nur in der lebhaftesten Ueberzeugung, je treuer und fester Sie sich an diese Grundsätze anschließen, je schneller und sicherer erreichen wir das schöne Ziel, für Gott und Vaterland viel Nützliches und Segensreiches zu wirken, wo hingegen jede entgegengesetzte Richtung und Abweichung schnell und unausweichlich wieder in jene unglücklichen Zeiten der bangen Besorgnisse zurückführt, welche noch vor wenigen Jahren zur Belehrung auf dem Kanton Luzern lasteten, und wodurch wir für eine lange Zukunft unheilvollen Zeiten überlassen blieben. —

Verehrte Mitbürger! Unser Verein hat das schöne Ziel, in Uebereinstimmung mit den von uns gewählten Behörden für das Glück und den Wohlstand unsers Kantons zu arbeiten, zu wachen und diese Güter zu pflegen. — Mäßigen wir unsere Wünsche für die Erfordernisse der Gegenwart; ein dauerhaftes Glück macht keine Riesenschritte. — Bedenken wir wohl, daß, wenn auch zahlreiche Wünsche, Hoffnungen und Verlangen noch nicht befriedigt sind, und denjenigen, die Euerm Herzen und Euern Interessen am nächsten liegen, nur zum Theil entsprochen wurde, so erkennt dennoch in dem Fortbestand des Friedens, der Ruhe und der Ordnung, des Genusses schöner bürgerlichen Rechte, die Ihr vor so vielen andern Völkern vorzugsweise genießt, mit dankbarem Herzen eine gütige, wohlwollende Leitung der Vorsehung; — schätzet diese Güter der Gegenwart, die eine täuschende Zukunft öfter nicht wieder gibt; und wenn Ihr Euch dann mit Euern gegenwärtigen Verhältnissen recht vertraut macht, so freuet

Euch, daß Ihr schon in so wenig Jahren so manchen Segen und Nutzen einer neu gegründeten bessern Ordnung in unserer Staatseinrichtung zu genießen im Fall seid. V. M.! Der Wahlspruch: Gott und Vaterland! erinnert Euch an ernste Pflichten. — Haltet fest an dem glücklichen Zustande, den Ihr Euch durch Verwirklichung der angenommenen Grundsätze bereitet. Handelt als Männer, aus fester Ueberzeugung, und nicht im Wahn einer Euch aufgedrungenen falschen Ansicht, die nur Euch zu verblenden ein täuschendes Glück vorhält, um Euch als Werkzeug ehrgeiziger, selbstsüchtiger Pläne zu gebrauchen, und Euer künftiges Lebensglück schonungslos denselben aufopfert. — Stehet fest Ihr Männer des Vereins von Ruswyl in diesen viel bewegten Zeiten eigennütziger Pläne; — Ihr sollt Euern Mitbürgern zum Vorbilde dienen, wie ein Mann unter allen Verhältnissen handeln soll, der, durchdrungen vom Gefühl der Freiheit, nach religiösen und menschenfreundlichen Grundsätzen seine Handlungen richtet. Ihr Männer von Ruswyl! zeigt Euern Mitbürgern, mit welch' festem, unerschütterlichem Vertrauen Ihr Euch an Euere oberste Behörde anschließt — kein Mißtrauen, keine fremden Interessen entfernen uns von der Erfüllung dieser Pflichten; wo gegenseitige aufopfernde Vaterlandsliebe treue Bürger verbindet, da muß auch ein volles Vertrauen, ein charaktervolles Betragen das entschlossene Handeln des Mannes bezeichnen. — O möchte der Geist des Vereins von Ruswyl nach jenen ihm zur Pflicht gemachten Grundsätzen sich mit jedem Jahr mehr verbreiten; möge er überall bis in die entferntesten Hütten des Kantons eindringen, und mit dem Segen der brüderlichen Eintracht das öffentliche und Privatwohl stets befördern und begründen. So lange dieser Geist noch wirket und lebhafte Theilnahme findet, dürfet Ihr im Vertrauen auf den fernern Schutz der gütigen Vorsehung auch einer düstern Zukunft entgegen blicken. V. M.! In diesen Zeiten der Prüfung schließen wir uns fest wie Brüder eines Sinnes und eines Herzens an einander; in der vereinten Kraft und Vertrauen, Ausdauer, Muth und Entschlossenheit aller redlichen Bürger liegt die Bürgschaft für das gegenwärtige und zukünftige Glück des von der Vorsehung so gesegneten Kantons Luzern; unser Herz durchdrungen von Treue und Wahrheit schlage nur für Gott und Vaterland."

Nachdem hiernach der Herr Präsident angefragt hatte, ob noch Jemand etwas anzubringen habe, und Niemand mehr das Wort begehrte, sprach er noch folgende Schlußworte an die Versammlung:

„Liebwertheste Freunde und Mitbrüder! Haltet nur fest an die Wahrheit, geben wir ihr die Ehre, verläugnen wir die Wahrheit niemals. Die Wahrheit kann zwar niemals untergehen, aber ein Volk, welches von der Wahrheit abweicht, wird zu Grunde gehen; ein schreckliches Beispiel haben wir am jüdischen Volk; am Palmtag erkannte es den Sohn Gottes

und rief demselben Hosianna, als er aber beim gleichen Anlasse die Entheiliger des Tempels mit einer Geissel ausjagte, so ward nach wenigen Tagen durch die Lügenkunst der Pharisäer, Hohenpriester und Schriftgelehrten dieser Anlaß benutzt, das gleiche Volk aufzuhetzen, daß es rief: kreuzige ihn. Er blieb und war der gleiche Gottes Sohn als das Volk ihm Hosianna sang und als es ihn mißkannt an das Kreuz forderte, aber welche schreckliche Folgen hat sich die ganze Nation dadurch zugezogen? So geht es mit der Wahrheit, diese wird nicht zernichtet ob sie Anerkennung finde oder nicht, aber diejenigen werden zu Grunde gehen, welche dieselbe von sich stoßen, und um so schrecklicher, wenn dieses von einem ganzen Volke geschieht, ihre Nachkommen sind vielleicht auf viele hundert Jahre zu bedauern.

Geben wir der Wahrheit überall Zeugniß, warnen und bitten wir unsere verirrten Brüder, halten wir getreu und fleißig die Regel der Bruderschaft, beten wir stetsfort in Demuth und Glauben zum Herrn, daß Er seinen heil. Geist aussende und die Herzen der Menschen bekehre. Wo Gottes Geist Eingang findet, muß der Lügengeist weichen, nur wo Gottes Geist herrscht, ist Freiheit, Friede und Seligkeit. Hiemit entlasse ich Euch mit dem Wunsche glücklicher Heimreise."

Im Jahr 1844 konnte ich der Ruswylerversammlung wegen meiner Amtsgeschäfte nicht beiwohnen. Dieselbe war wieder sehr zahlreich besucht und wurde darum auch wieder im Freien gehalten. Rathsher Leu eröffnete sie in folgender Weise:

„Ich begrüße Sie Alle mit dem Christengruß: Gelobt sei Jesus Christus: In Ewigkeit, Amen.

Werthe Freunde und Brüder!

Es ist heute das dritte Mal, daß die Mitglieder des Ruswylervereins oder die Brüder der Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens ihrem Jahrzeit durch zahlreichen Besuch beiwohnen und dadurch das offene Zeugniß ablegen, daß sie sich schuldig fühlen, Gott, dem Geber alles Guten, zu danken und von ihm alles zu erflehen, was uns zum zeitlichen und ewigen Wohl nothwendig und nützlich ist. Gemäß Artikel 1 unserer Statuten geloben wir heute wieder auf's Neue, getreu zu bleiben den am 5. Wintermonat 1840 ausgesprochenen Grundsätzen, und dieselben so viel wir können zu verwirklichen zu suchen. Zwar sind dieselben alle der Hauptsache nach in die neue Staatsverfassung aufgenommen worden; allein dieses genügt nicht. Der Verfassungsrath selbst in seiner Proklamation an das Volk sagt unter Anderm: „Den Schlußstein aller Garantien

für Freiheit, Gerechtigkeit und Religion bildet die Erziehung der Jugend. Mag die Gegenwart bauen, was sie will, wenn nicht in dem nachwachsenden Geschlechte der Geist lebt, der das Gebäude aufgeführt, so wird die Zukunft dasselbe wieder niederreißen." Daher ist es höchst nothwendig, daß alle Erziehungsanstalten in diesem Geiste wirksam gemacht werden, damit diese Grundsätze in das Leben und Wirken aller Staatsbürger übergehen und in denselben jenen Nationalcharakter fest gründen, welchen unsere Altvordern stetsfort so ehrenvoll an den Tag legten, indem sie eifernd für ihre heiligsten Güter, die Religion, Gerechtigkeit und Freiheit, gegen geheime und offene Feinde, wie gegen einheimische Feinde derselben in die Schranken traten, und dieselben mit einem entschiedenen Muthe und durch alle erlaubten Mittel vertheidigten, um selbe als ein köstliches Erbe ihren Nachkommen zu bewahren. Sind wir unsern Vätern nicht Dankbarkeit schuldig, und sollten wir nicht in jeder wichtigen Angelegenheit an uns die Frage stellen: was haben in einer ähnlichen Lage unsere Väter gethan? was würden sie jetzt noch thun? und wie sollen wir als würdige Enkel uns betragen? Wenn wir einen Blick in die Geschichte der letztern Jahrhunderte werfen, so finden wir unsere Väter vor etwas mehr als dreihundert Jahren, als die unselige Kirchentrennung unser Vaterland zu zerreißen anfing: wie die der Religion ihrer Väter stets treu gebliebenen Stände fest zusammenhielten, und ihre Miteidgenossen vor solchen unglücklichen Neuerungen warnten und davon abzustehen baten, welche aber verblendet durch materielles Interesse und verführt von der Kirche untreu gewordenen Geistlichen dieses nicht mehr achteten, und da dieses Alles fruchtlos war, wie sie dann über ihr eigenes Land wachten, jedem Versuch, der neuen Lehre in ihren Landen Eingang zu verschaffen, sogleich kräftigen Widerstand leisteten; wie sie nicht zugeben wollten, daß die gottlosen Lehren weder durch Wort noch durch Schriften in ihren Landen geduldet würden. Ungeachtet dieses alles von ihren Gegnern ihnen die größten Verfolgungen nach sich zog, ja am Ende noch blutige Kriege von dem Uebermuthe ihrer anders denkenden Miteidgenossen ihnen abgenöthigt wurden, so blieben sie dennoch fest und kämpften mit Gottes Hilfe ritterlich. Nach dem erfochtenen Siege waren sie versöhnlich und boten gerne Hand zu Friedensverträgen, wo durch solche die allseitigen Rechte gesichert werden konnten. Allein schon damals mußten sie nicht selten Treulosigkeit an den heiligen Versprechen erfahren: was würden sie heut zu Tage sagen, wenn sie den Klageruf (Manifest) ihrer Enkel an die treuen wie an die untreuen Bundesgenossen hören müßten: wie mit frevelnder Hand die Gotteshäuser ihrer Güter beraubt, wie durch blutige Siegel geheiligte Verträge im Namen der Mehrheit gegen eine wehrlose Minderheit zernichtet wurden, wie Katholiken mit Gewalt aller Freiheit beraubt, unterdrückt und auf alle mögliche

Weise verfolgt werden, — was, meine Brüder! würden die Väter sagen? Das würden sie sagen: Söhne! diese Anzeichen gleichen ganz denjenigen unserer Zeit. Machet euch gefaßt, diese dürften auch für euch noch harte Kämpfe fordern; weichet aber kein Jota von der Gerechtigkeit ab: stehet auch im Vertrauen auf Gott der Ungerechtigkeit entgegen und lasset euch nicht durch materielles Interesse verleiten; wisset: ungerechtes Gut thut niemals gut. Vielleicht habet ihr in euerm eigenen Lande nur zu lange zugesehen und geduldet, daß auf geheime und offene Weise durch Wort und Schrift die Lehren der heiligen katholischen Kirche und der strengen Gerechtigkeit, als mit den Fortschritten der Zeit nicht mehr verträglich, getadelt, dieselben umgemodelt, dem Indifferentismus näher gebracht, ihre Institute als überlebt und nutzlos dargestellt, endlich verspottet worden. Dieses Alles hat einen Saamen in euern Landen eingelegt, deren Früchte euch jetzt schon zu lähmen suchen; es ist hohe Zeit, daß ihr dem Uebel kräftig und entschieden entgegenwirket. Das fühlten wir nach der unseligen Reformation nur zu sehr; daher haben wir Bedacht genommen, eine Lehranstalt durch die Gesellschaft Jesu im eigenen Lande zu gründen, welche frei von der Ansteckung des Reformationsgeistes geblieben ist. Ihr habet erfahren, wie seit deren Aufhebung nach und nach verschiedene Geister derselben sich bemächtiget haben und was für traurige Folgen ihr schon habet wahrnehmen müssen. So ist's mir, als hörte ich die Väter reden.

Ja, wird jetzt vielleicht mancher denken und sagen, es ist doch noch nicht so gefährlich; es ist doch noch keine Reformation oder Kirchentrennung erfolgt und wir haben auch keine zu befürchten; unsere Verfassung sichert uns die Religion der Väter, die römisch-katholische Religion. — Dieses ist allerdings wahr, aber wer wird läugnen können, daß im verflossenen Jahrzehnt Dinge sich ereigneten, welche schon ziemliche Einleitung und Fortschritte zu einer solchen gemacht hatten, und die noch unheilvoller als die frühern dadurch gewirkt hätten, weil selbe unbemerkbarer und schlauer hätte zuwege gebracht werden sollen auf dem Wege falscher Aufklärung und verderblicher Grundsätze. Oder was war denn die Verbindung der Regierungen katholischer und protestantischer eidgenössischer Stände zur Abschließung eines Concordats der sogenannten Badenerconferenzartikel, der Plazetgesetze, welche alle als Staatsgesetze bekannt gemacht wurden? Suchten und fanden damals genannte Regierungen nicht schon Unterstützung von Geistlichen, die ihnen vielleicht um des Brodes willen hofeten, und sich nicht entblödeten, die Erhebung der Stimme ihrer Amtsbrüder gegen solche Gesetze als ein die Ruhe gefährdendes Treiben bei der Regierung zu bezeichnen: wurden solche nicht als Lieblinge angestellt, die Lehranstalten mit solchen dienstbaren Creaturen aller Orts so viel möglich besetzt, um auf diese Weise die Grund-

sätze der Badenerconferenzartikel zu verwirklichen? wie ist zu hoffen, daß solche nach den Grundsätzen unserer Staatsverfassung wirken, welche Verfassung die Badenerartikel verwirft? wie zeigen sich nicht die Früchte dieser Anstalt, geben nicht viele sich hochgelehrt dünkenden Brauseköpfe, welche aus diesen Anstalten hervorgingen, die traurigen Beweise, wie sie sich durch ihre eingebildete Weisheit so zu sagen selbst vergöttern, die von Christus gestiftete Lehranstalt, die katholische Kirche, nach ihren Ideen schulmeistern wollen und alles schamlos herabwürdigen, was mit ihrer Einbildung im Widerspruch ist? Man werfe nur einen Blick in die öffentlichen Zeitungen und Kalender, man wird finden, daß in den einen eine ungebundene Rohheit und Gottlosigkeit herrscht, in welchen alles Göttliche herabgewürdiget, die Kirche, ihr Oberhaupt, die Bischöfe und Priester ein Gegenstand der Bekrittlung und des Gespöttes gemacht werden; in den andern, wie man auf eine feinere Art sucht, ihr Ansehen zu untergraben, ihre Institute herabzuwürdigen. Und wie bedauerlich ist es nicht, wenn man wahrnehmen muß, daß Geistliche sich so weit vergessen können, daß sie selbst noch Theilnehmer und Mitverbreiter solcher verderblichen Schriften sind. Es ist sich nicht zu verwundern, wenn man schon von solchen noch hie und da die Behauptung vernehmen mußte: man könne katholisch sein ohne Papst. Sind dieses nicht Einleitungen zu einer Reformation? — Und wie ungescheut hat sich nicht schon eine Stimme in einem öffentlichen, gar katholisch sein wollenden Blatte im hiesigen Kanton vernehmen lassen, als hätten sich schon Mehrere dazu verstanden, unter gewissen Umständen sich öffentlich zum Uebertritt zu erklären und protestantisch werden zu wollen, vielleicht um bei den Protestanten in der Schweiz gegen die katholische Mehrheit des Kantons Unterstützung zu finden.

Wenn man neben den angeführten Facten noch andere damit in Verbindung gestandene und noch stehende Erscheinungen zu Gemüthe führt, wer will sich noch wundern, wenn das katholisch sein wollende Volk des Kantons Luzern schon im Hornung 1840 in der großen Volksbittschrift neben dem Begehren einer Verfassungsrevision noch namentlich das Verlangen stellte, daß die höhere Lehranstalt in Luzern der Stiftung unserer Altvordern gemäß wieder der Gesellschaft Jesu übergeben werde?

Diese Frage wurde am 9. Herbstmonat 1842 von dem Großen Rathe behandelt und damals der Gegenstand dem Regierungs- und Erziehungsrathe mit dem Auftrag zurückgewiesen: fernere Erkundigungen über die Gesellschaft Jesu einzuziehen. Diesem zufolge sind alle mögliche Erkundigungen bei sechs Bischöfen, drei Schweizerregierungen und einer auswärtigen, sowie beim Provinzial der Jesuiten selbst eingezogen worden. Diese Erkundigungen lieferten so günstige Berichte, daß der Erziehungsrath unbedenklich durch einen abzuschließenden Vertrag die Lehranstalt denselben zu übertragen

beantragt hätte, nur besondere Rücksichten, einer andern Ansicht Rechnung zu tragen, welche glaubt, man könnte durch eine neue Wahl die Lehranstalt verbessern, bewog ihn, den Antrag dahin zu stellen, nur die theologische Abtheilung des Lyceums, verbunden mit einem zu errichtenden Seminar, denselben zu übertragen. Weil aber auch gegen dieses noch Bedenklichkeiten erhoben wurden, als würde die Gesellschaft Jesu keinen Vertrag eingehen, welcher den Bedingungen unserer Staatsverfassung entsprechen würde, so hat der Große Rath beschlossen: es soll allvorderst über die Grundlagen eines Vertrages mit der Gesellschaft Jesu und dem Hochw. Bischof unterhandelt werden, sobald von den kirchlichen Behörden die Genehmigung der Aufhebung der Franziskanerklöster ausgesprochen sein wird. Dieses ist im Kurzen das Geschichtliche der schon so viel besprochenen Sache.

Daß diese Angelegenheit sobald als möglich ihre Erledigung erhalte, und daß der Vertrag mit der Gesellschaft Jesu zu Stande komme, muß gewiß wie in den Wünschen des Volkes, so auch in den Wünschen der verehrten Herren und Freunde liegen, wenn erwogen wird: 1. die Nothwendigkeit, welche keiner weitern Erörterung bedarf, daß man gute und fromme Geistliche bedarf. 2. Die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, welche jedem ebenso klar einleuchten wird: daß, wer einen andern bilden will, selbst auch gut gebildet sein soll; daß die Gesellschaft Jesu ein kirchliches Institut ist, in welches nur solche Mitglieder aufgenommen werden, die durch eine mehrjährige Prüfung den Entschluß fest gefaßt haben, ihr ganzes Leben unter der Leitung ihrer Obern für Jesus Christus zum Heile der unsterblichen Seelen zu verwenden, ohne Aussicht auf eine weltliche Belohnung, sondern lediglich um des ewigen Lohnes willen: daher sie die Genehmigung des Kirchenraths von Trient, sowie die Empfehlung des apostolischen Stuhles und der Hochwürdigsten Bischöfe, in deren Sprengel sie sich aufhalten, auf höchst ehrenvolle Weise erhalten haben. Diese für Katholiken gültigsten Zeugnisse für die Gesellschaft Jesu, sowie das Andenken an ihr ruhmvolles Wirken in früherer Zeit an unserer höhern Lehranstalt, und endlich wie sie sich als seeleneifrige Priester bei Abhaltung der Missionen bewährt haben, kann uns nur mit allem Zutrauen zu ihr erfüllen. 3. Daß die Möglichkeit vorhanden ist. Aus den eingezogenen Erkundigungen geht ebenfalls klar hervor, daß die Gesellschaft Jesu im Sinn und Geiste der römisch-christkatholischen Kirche lehre und sich allerorts mit der dießfallsigen bürgerlichen Staatseinrichtung, in welcher diese Religion nur geduldet, geschweige noch als Religion des Staates erklärt ist, wohl vertrage, gleich wie sich die katholische Religion auch mit allen Staatsformen verträgt. Daher können die ehrw. Väter, wenn in einem Vertrag mit ihnen nichts gefordert wird, was der katholischen Religion zuwiderläuft, denselben wohl eingehen und werden,

wie ich hoffe, ihn auch eingehen. Etwas Anderes oder Mehreres wird gewiß gemäß unserer Verfassung nicht gefordert werden können, noch wollen, zumal dieses nur die Theologie und das Seminarium, lediglich kirchliche Anstalten, betrifft, bei welchen der Hochwürdige Bischof seine Rechte geltend machen kann und wird.

Wer sollte und wollte dann nicht mit Freuden dazu stimmen; ich erwarte, auch diejenigen werden alsdann, wenn die Sache ihre ordentliche Lösung erhalten wird, keine Schwierigkeiten mehr dagegen finden, welche über den Zweck in Wahrheit mit denjenigen, die in der Jesuitenberufung das beste Mittel finden, einig gehen, jedoch bishin immer glaubten, das Mittel einer neuen Wahl dürfte genügen, oder wenigstens noch einmal versuchsweise angewendet werden, um vielleicht dem Widerstand derjenigen auszuweichen, welche lieber beibehalten möchten, daß die Anstalt im Geiste der Badenerartikel wirken und noch mehr in diesem Geiste vervollständiget würde. Mit diesen werden diejenigen niemals gemeine Sache machen, welche den gleichen Zweck anstreben, nur nicht gleiche Mittel dazu vorschlagen; wohl aber jene, welche bis anhin den Grundsätzen der Verfassung abhold oder dieselben nur aus Interesse oder Ehrgeiz geheuchelt haben; denn in religiösen Sachen kann man nicht zwei Herren dienen, indem Christus selbst sagt: Wer nicht mit mir ist, ist wider mich; wer nicht mit mir sammelt, zerstreut. Wer in religiösen Sachen gleichgültig ist, auf den kann der Staat nicht als auf einen guten Bürger zählen. Wer daher mit den radikalen Wühlern gemeine Sache macht, der muß auch mit dem Zweck, den dieselben anstreben, einig gehen, und wird auch von denselben den Lohn nach Gebühr empfangen. Ich kann solche wie ihre Mithelfer nicht beneiden, aber in der Seele bedauern; mir scheinen solche wie ein Kranker, der die Arznei, welche ihn heilen könnte, von sich wirft. O wenn sie auch erkennten, was ihnen noch zum Frieden dient; denn für Alle gleich wartet eine lange Ewigkeit.

Daß der Credit, den die theologische Anstalt in Luzern jetzt zu haben scheint, sehr gering ist, geht aus dem hervor, weil ungeachtet der reichen Stipendien, welche stiftungsgemäß ausgetheilt werden, dieselbe für alle vier Professoren nicht mehr als 20 Schüler zählt, da doch dieselbe in früherer Zeit 40, 50, ja bis 60 derselben zählte. Daher der Mangel an gründlich gelehrten und noch mehr an frommen Geistlichen, wie sich jeder in den Angelegenheiten seines Seelenheiles für sich und Andere wünscht; um so zweifelhafter, ja an das Unmögliche gränzend scheint es mir, daß diese Anstalt zur Ausbildung der Geistlichen auf eine andere Weise so sicher, vortheilhaft und gut für die Zukunft haltbarer könne besetzt werden, wie durch die Gesellschaft Jesu; weßwegen ich auch zu keinem andern Mittel rathen dürfte, so lange noch Aussichten vorhanden sind, diese erhalten zu können.

Werthe Freunde! Was können und was sollen wir in den berührten, sowohl kantonalen als eidgenössischen Angelegenheiten thun? Wie ich glaube, sollen wir das thun: diese Angelegenheiten dem Allmächtigen täglich anempfehlen und ihn bitten, daß er seinen Geist aussende, die Herzen der Menschen und besonders der Behörden dahin erleuchte und stärke, daß jeder nach Wissen und Gewissen handle, damit in Allem der heiligste Wille Gottes geschehe, von Jedem als solcher anerkannt und geehrt werde, und daß auch die Irrenden und Verblendeten zur Erkenntniß kommen möchten.

Denken wir an jene Tage zurück vor und nach dem 5. Wintermonat 1840, wie Mancher damals in banger Erwartung stund, was da kommen werde; wie damals nur das Vertrauen auf Gott und die gerechte Sache uns stärken konnte; wie wir damals nur die Sache im Auge hatten, so wollen wir es heute noch machen, damit wir unsern künftigen Nachkommen den Beweis leisten, daß die Staatsumgestaltung von 1841 nicht ein elender Sesselkrieg, sondern ein eigentlicher Kampf für Grundsätze, und zwar für Grundsätze der Religion, Gerechtigkeit und Freiheit gewesen sei, welchen wir mit Ausdauer gefochten und durch das Gebet gewonnen haben."

Im Jahr 1845 war Rathsherr Leu das letztemal an der Ruswylerversammlung. Köstlich sind die Worte, welche er als Vorstand zur Eröffnung und zum Schlusse der Versammlung sprach:

„Wertheste Herren und Freunde, Mitglieder des Ruswylervereins! Brüder der Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens!

Ich begrüße Sie Alle mit dem Christengruße: „Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit. Amen." Seien Sie alle herzlich willkommen am Tage unserer vierten Jahrzeitfeier. Mehr als je wird sich jeder heute verpflichtet fühlen, mit Inbrunst des Herzens Gott dem Allmächtigen seinen Dank darzubringen und zu bitten, daß er sowohl unsern abgestorbenen als noch lebenden Mitgliedern seine Gnade und seinen Segen zu Theil werden lasse. Je ernster die Umstände der Zeit sich gestalten, um so entschiedener muß man sich in der Behauptung seines Rechtes und an demjenigen festhalten, der die Macht und den Willen hat, das Recht zu schützen, der auch den Beweis geleistet hat, daß er es wirklich schützt. Das ist der allmächtige Gott! Das einzige Band, durch welches wir uns an demselben festhalten können, ist der wahre Glaube, worin wir schon in unsern ersten Jugendjahren das Glück hatten, unterrichtet zu werden. Daß der Glaube eine Gabe Gottes, ein von Gott eingegossenes übernatürliches Licht sei, um Alles für ungezweifelte Wahrheit zu halten, was Gott geoffenbaret hat und

uns durch die katholische Kirche zu glauben vorstellt, dieser Glaube ist der untrügliche Leitstern des menschlichen Verstandes. Die Geschichte unserer Tage lehrt uns, in welche Verwirrung und in welch' namenloses Elend sich diejenigen stürzen, welche von diesem Glauben abirren, die von Gott selbst auf Erden aufgestellte sichtbare Autorität, die hl. römisch-katholische Kirche, in welcher sie geboren wurden, nicht mehr anerkennen und nur ihrer eigenen Vernunft und ihrer eingebildeten Weisheit folgen, auf diese Weise sich von dem Bande, das sie an Gott festhalten sollte, losmachen, und so in Stolz und Hochmuth der Gottlosigkeit, der Lüge, dem Satan sich dienstbar machen. In der Sklaverei dieses Dienstes können Menschen als Feinde der Wahrheit, der Gerechtigkeit und Freiheit auftreten und durch Lüge, Verläumdungen und Lästerungen alles herabwürdigen und endlich mit roher Gewalt jede andere Freiheit zu zernichten trachten. Das ist das Bild des Unglaubens oder der sogenannten Vernunftreligion in unsern Tagen. Daher ist es höchst nothwendig, daß mit vereinter Kraft diesem Uebel entgegengewirkt und nach dem ersten Grundsatz unseres Vereins der Glaube bewahrt und belebt werde. Denn der Glaube ist es, der die Welt überwindet und dem Christen eine frohe Aussicht in die Zukunft gewährt, durch welche die gegenwärtigen unausweichlichen Drangsale erleichtert und erträglich gemacht werden. Denn wenn Gott mit uns, wer vermag etwas wider uns. So lange wir am wahren Glauben, an Gott festhalten, ist er unser Schützer und Erretter in jeder Noth und Gefahr, in welche uns menschlicher Irrthum und Bosheit stürzen möchten, oder wer erinnert sich nicht noch, was sich hier am 5. Wintermonat 1840 zugetragen? Ungefähr 300 Männer wollten hier in Ruswyl still und ruhig zusammentreten, um sich gegenseitig zu besprechen, wie und auf welche Weise den Wünschen des Volkes, welche in einer Bittschrift von 11793 Bürgern an die damalige Regierung eingegeben worden, bei der bevorstehenden Verfassungsrevision — auf gesetzlichem Wege — entsprochen werden könnte. Wer erinnert sich nicht, wie schon damals der ungläubige radikale Troß, an der Spitze Robert Steiger, mit Mordinstrumenten versehen, wild und trotzig auf sie loszogen und sie zu zernichten drohten. Sie wollten ihnen nicht einmal gestatten, als freie Männer sich frei über die Bedürfnisse und Angelegenheiten des Landes zu besprechen, ungeachtet sie immer das große Wort für Freiheit im Munde führten. Damals ist von Jedermann die Hand des Allmächtigen erkannt worden, welche die ruhigen Bürger vor der wilden Schaar geschützt und sie trotz aller Verläumdung und Beschimpfung, welche sie von derselben zu erdulden hatten, in ihren redlichen Bestrebungen zu einem glänzenden Siege geführt hatte. Denn ungeachtet alles Widerstandes wurde die Verfassungsrevision mit großer Mehrheit auf gesetzlichem Wege beschlossen, die neue Verfassung angenommen

und die Behörden in ihre Wirksamkeit gesetzt. Auf welche schamlose Weise wurden nicht durch die radikale Presse die vom Volke selbst gewählten Behörden und Beamten, ihre amtliche Wirksamkeit, so wie ihre persönlichen Eigenschaften, mit Lügen, Verläumdungen und Spott überschüttet? Und als durch ein Gesetz die zügellose Presse in die Schranken gewiesen wurde, mit welcher Wuth, mit welchen Entstellungen und Verdrehungen des Gesetzes wurde nicht der bekannte Vetosturm heraufbeschworen, so daß noch viele, sonst ruhige Bürger dadurch beängstiget und verführt wurden? Allein auch da scheiterten ihre Anschläge an der gesetzlichen Kraft. Ihre Bestrebungen wurden immer mehr erkannt. Man sah es wohl, daß es ihnen nur um den Sturz der volksthümlichen Verfassung zu thun sei. Als ihr Ansehen immer mehr sank, als sie keine Aussicht mehr hatten, auf gesetzlichem Wege ihre Pläne zu erreichen, da war ihnen das Mittel einer verrätherischen und gewaltthätigen Handlung nicht zu schlecht. Um zu diesem Zwecke zu kommen, traten sie in Verbindung mit frembem Gesindel und mit gegen Luzern feindselig gestimmten Regierungen oder deren Mitgliedern. Die Nacht und der Tag hiezu wurde auf den 8. Christmonat bestimmt. Ein heiliger Sonntag und hoher Festtag war ihnen nicht zu heilig. Aber Gott hat ihre Pläne vereitelt und sie erlitten eine schmachvolle Niederlage. Damals mochten sie noch auf einen größern Beifall eigener Kantonsbürger gezählt haben, indem sie vielleicht glaubten, sie würden von allen denjenigen unterstützt, welche gegen die Berufung von 7 Jesuiten zur Gründung eines Priesterseminars in Luzern das Veto ergriffen haben. Allein zur Ehre des größten Theils und besonders der Mitglieder unseres Vereines sei es gesagt, die Radikalen haben sich sehr getäuscht. Meine Erwartung, wie ich sie an unserer vorjährigen Versammlung ausgesprochen habe, daß sich wegen der Verschiedenheit der Mittel zum gleichen Zwecke, die Freunde des Vaterlandes nicht trennen werden, ist in Erfüllung gegangen. Als ächte Republikaner haben sie sich bewiesen und werden ferner beweisen, daß sie zur Aufrechthaltung desjenigen einstehen, was auf gesetzlichem Wege beschlossen worden ist, wenn sie selbst zum Beschluß nicht gestimmt haben.

Allein weder die Enthüllung ihrer Täuschung durch das Volk, noch der klare Fingerzeig der göttlichen Vorsehung war vermögend, die Aufrührer heilsam zu belehren; im Gegentheil, durch jede böse That trennt sich der Mensch nur noch weiter vom Rechte, kehrt strafbarer von Gott sich ab. So trieben auch jene, die den Weg des Rechts und der Wahrheit einmal verlassen, ihr ruchloses Spiel nur noch frecher an den Gränzen unseres Kantons fort, suchten durch Lügen aller Art, besonders in den protestantischen Kantonen alle möglichen Sympathieen aufzuwecken und feindlich gesinnte Regierungen oder wenigstens angesehene Mitglieder derselben in's Interesse

zu ziehen. Ohne Zweifel werden selbst im weiten Auslande verzweigte sogenannte Freimaurerlogen das ihrige dazu beigetragen haben, um jenen schmählichen Kriegszug vom 31. März und 1. April zum Sturz des verfassungsmäßigen Zustandes unseres Kantons zu vollführen. So gut ihre Pläne nach menschlicher Berechnung gewesen und so nahe sie am Siege gestanden, so schmachvoll sind sie durch die schützende Hand der Vorsehung zurückgehalten und durch unsere an Eid und Pflicht festhaltende hohe Regierung und die treue Mitwirkung der ihr zu Gebote stehenden Milizen zerstäubt worden. Viele der Feinde haben ihr Leben eingebüßt. Eine große Zahl, über 2000, sitzen im Gefängniß. Hier sieht man, wohin Stolz und Unglauben führen.

Wertheste Freunde und Brüder! Neben den Angriffen der Presse durch die Waffen der Lüge und Verläumdung, welche schon die Gründung und die verfassungsmäßige Ordnung und Bewahrung unserer Freiheit von dem ungläubigen Radikalismus zu erdulden hatte, ist nun auch zum zweiten Male mit mörderischer bewaffneter Gewalt auf selbe angestürmt worden. Und doch wurde sie jedesmal wundervoll durch die schützende Hand Gottes gerettet. Offenbar hat Gott entschieden und unsere Sache als eine gerechte in Schutz genommen. Dafür sollen wir dankbar sein und den Muth nicht sinken lassen. Zwar hat unser Kanton seit vier Monaten Unsägliches gelitten; hat aber auch die Begünstigung und den Schutz des Allmächtigen auf eine unverkennbare Weise erfahren. Das Volk kämpft ja für seine eigene Freiheit und Religion. Es wäre eine ganz irrige Ansicht, wenn jemand glauben sollte, er müsse nur für Regenten kämpfen. Nein, meine Freunde! unsere Regierung ist die vom Volk selbst gewählte Regierung. Sie hat ja in Allem den Willen des Volkes zu erfüllen sich angestrebt. Daß sie in dieser Angelegenheit eifernd für die selbstständigen Rechte des Kantons so standhaft ausgeharrt, so viele unglaubliche Anstrengungen ausgehalten, dafür sind wir ihr volle Anerkennung schuldig. Der Allmächtige wolle sie für ihre Pflichttreue belohnen. Denn noch nie hat das Volk des Kantons Luzern eine solche Freiheit genossen, wie es sie wirklich jetzt genießt. Daher soll und darf es auch eifersüchtig darauf sein, selbe zu bewahren und kein Opfer zu scheuen, deren Sicherheit zu begründen. Treu stehen unsere ältesten Bundesgenossen zu uns und mit Gottes Hülfe werden wir siegreich aus dem Kampfe hervorgehen, und so den Dank unserer spätern Nachkommen einernten. Allein meine Freunde! Durch eifriges Gebet und im Vertrauen auf Gott haben wir unsere Sache angefangen und bis dahin glücklich durchgeführt. Wenn auch unserseits Opfer gefallen und mehrere unserer geliebten Mitbrüder ihr Leben in den verschiedenen Kämpfen eingebüßt haben, so ist es kein Vergleich mit dem Verlust unserer unglücklichen

Gegner. Von unsern Freunden können wir die tröstliche Hoffnung haben, daß sie in der Pflichttreue für Gott und Vaterland glückselig gestorben sind, und sich jenseits ewig freuen werden. Auch von den übrigen wollen wir das Bessere hoffen und alle der Barmherzigkeit Gottes empfehlen. Wir wollen nicht aufhören, als Christen für Alle zu beten, besonders für unsere verblendeten und verirrten Brüder, daß sie durch Gottes Barmherzigkeit zur Erkenntniß und Reue gelangen, von Gott Verzeihung erhalten und wieder zu ihm zurückkehren.

Beten wir, daß wir die Freude haben können, die Verlornen wieder zu finden. Wenn wir dieses erringen, dann ist unser Sieg vollständig und wir werden uns dann erst Jenseits dessen ewig freuen."

Am Schlusse der Verhandlungen richtete Herr Joseph Leu noch einige Abschiedsworte an die Versammlung. Sie lauteten folgendermaßen:

„Meine wertheften Freunde und Brüder!

Zum Abschiede möchte ich noch einige Worte an Sie sprechen. Ich habe schon mehrmals vernehmen und hören müssen, daß sowohl unter den militärpflichtigen als andern Bürgern hinsichtlich der gefangenen Freischärler die Aeußerungen gemacht worden seien, wenn jetzt die Regierung diese nicht hinrichten läßt, so werden wir in Zukunft dem Rufe der Regierung auch nicht mehr Folge leisten u. s. w. Vor diesem Racherufe möchte ich Sie warnen, so wie vor der Drohung der Pflichtverweigerung. So etwas in der Aufwallung und durch Umstände dazu gereizt, ist leicht ausgesprochen. Bei ernster Besinnung aber sollte so etwas nicht mehr vernommen werden. Ich habe keine besondere Ursache, für die Freischärler das Wort zu sprechen' doch muß ich wünschen, daß im christlichen Sinne gehandelt werde. Meine Ansicht ist die: Nachdem die Freischärler in unsern Kanton eingebrochen, hat jeder Bürger, sei er Militär oder sonst wehrfähig gewesen, nach dem Gesetz das Recht gehabt, ja er wäre sogar verpflichtet gewesen, auf selbe loszuziehen und sie zu zernichten. Da nun Soldaten und Bürger von diesem ihrem Recht nicht Gebrauch gemacht und statt dessen die Aufrührer gefangen genommen, wenn auch in der Absicht, dieselben werden dann schon nach dem Gesetze durch die Regierung mit dem Tode bestraft werden — so haben sie ihr Recht und ihr Urtheil, das ihnen zur Zeit zugestanden, an die gesetzlichen Behörden abgetreten; nun lassen Sie dieselben handeln. Glaubt der Eine, die Behörden seien zu schwach und üben die Strafgerechtigkeit zu wenig scharf, so gebrauche er das Mittel, für sie zu Gott um Stärke zu bitten, daß sie nach dem Willen Gottes handeln mögen. Ich bin überzeugt, daß doch Keiner etwas anders verlangt, als daß hierin geschehen soll, was Gott will, so daß, wenn sich die unmittelbare Stimme Gottes vernehmen

ließe, es sollen Alle ungestraft entlassen werden, oder es sollen Alle getödtet werden, Jedem der Ausspruch Gottes gewiß heilig und er damit zufrieden wäre. Ebenso glaube ich, sind jetzt die Behörden, denen dieses unangenehme Geschäft aufgetragen ist, bestimmt zu urtheilen. Daher betet für sie und betrachtet ihr Urtheil als den ausgesprochenen Willen Gottes. Enthalte sich Jeder zu urtheilen, wo er keine Pflicht noch Recht mehr dazu hat. Auch mache er sich nicht vor Gott strafbar dadurch, daß er bei solchen unbefugten Urtheilen sich noch dahin ausspreche, in Zukunft seine Pflichten nicht mehr zu thun. Gott hat uns offenbar und wunderthätig gerettet, daher sollen wir um so fester den Entschluß fassen, aus Liebe zu Ihm und aus Achtung seiner hl. Gebote stetsfort unsere Pflichten gegen geistliche und weltliche Obrigkeit und das gesammte Vaterland um so eifriger und getreuer zu erfüllen, dann wird Gottes Segen immer mehr über uns kommen.

Ein Zweites muß ich noch berühren: Unsere Bruderschaftsregel §. 13. schreibt unter Lit. d. vor: Bei den Wahlen der Beamten nur dem seine Stimme zu geben, von dem er überzeugt ist, daß er Glauben und Gerechtigkeit von ganzem Herzen liebe. (Hier wurde der ganze Artikel aus den Statuten vorgelesen.) Da nun die Zeit nahe ist, wo alle Behörden und Beamteten gemäß der Verfassung ihre amtlichen Stellen wieder dem Volke, als dem Souverän, anheimstellen, und der ganze Staat durch neue Wahlen wieder neu organisirt wird, so ist es heilige Pflicht jedes Bürgers, soviel möglich gewissenhaft daran Theil zu nehmen und bei dieser Wahl vorerst darauf zu sehen, daß nur Rechtschaffene und Katholisch-Gläubige und Gerechtigkeit-Liebende gewählt werden. Nicht bald eine Zeit hat die innern Gesinnungen der Menschen so geoffenbart, wie die gegenwärtige; sie hat ausgeschieden, wer der Verfassung getreu und wer derselben nicht getreu ist. Die, welche der Verfassung und somit auch dem katholischen Glauben getreu sind, haben sich dadurch bewährt, daß sie thätig für Aufrechthaltung der Ordnung, der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Behörden in der Zeit der Gefahr und Noth sich bewiesen haben. Diejenigen aber, welche 1) dieselbe auf verbrecherische Weise stürzen, 2) die, welche solche Umstürzer noch entschuldigen und begünstigen wollten, und 3) diejenigen, welche zur Zeit der Noth sich ganz unthätig und gleichgültig gezeigt haben, von diesen drei bezeichneten Klassen kann man gewiß die statutengemäße Ueberzeung nicht haben. Daher darf und soll Solchen mit gutem Gewissen Niemand die Stimme geben. Dabei ist zu wünschen, ja es ist sogar Pflicht, daß man soviel möglich auf tüchtige und durch ihre Bildung und bekannten Talente begabten Männer hinwirken und sich nicht an Oertlichkeiten halten soll. Denn solcher bedarf der Staat, wenn er zum Wohle des Landes wirksam sein soll. Allein vor Allem aus wird als Eigenschaft Glauben

und Gerechtigkeit gefordert und nur wo sich noch Wissenschaft dazu paart, verdient eine solche Wahl den Vorzug. Wenn hingegen einer noch so wissenschaftlich wäre, dabei aber die vorerwähnten Bedingungen nicht besäße, so wird ein Solcher nicht zum Heile wirken, weil ihm Gottes Segen und der gute Willen abgeht. Daher geht fleißig an die Wahlen und übet gewissenhaft eure Bürgerpflicht aus. Fordert auch eure Nachbarn und Freunde dazu auf, eben so fleißigen und gewissenhaften Antheil zu nehmen. Für diese Pflichterfüllung seid ihr Gott verantwortlich, und von derselben kann Wohl und Wehe für das Vaterland abhangen. Wir wollen vor allem stetsfort im gemeinsamen Gebete zum allmächtigen Vater im Himmel, vereint mit der Fürbitte Mariens, uns wenden, daß Er den heiligen Geist aussende und einen Jeden erleuchten wolle, nach Gottes Willen zu handeln und zu wirken. Indem ich mich und Euch alle in den Machtschutz des Allmächtigen, sowie in den besondern Schutz der göttlichen Mutter Maria empfehle, wünsche ich Allen eine glückliche Heimreise."

Dieser Ruswylerverein war eine Macht für die Regierung geworden. Darum hat die mit Gewalt aufgedrungene Regierung von 1847 sich beeilt, den Verein aufzulösen. Er war im Zweck und Mittel vaterländisch und katholisch, darum wurde er von dem triumphirenden Radikalismus als nicht vereinbar mit seinen Bestrebungen erkannt.

Rathsherr Joseph Leu beschränkte sich nicht darauf, die Katholiken im Kanton Luzern durch den Ruswylerverein zu verbinden, er warf seinen Blick weiter. Bei Anlaß der gewaltthätigen Aufhebung der Klöster im Aargau am 13. Jänner 1841 ging ein Schrei des Unwillens durch die Reihen der Katholiken im ganzen Umfange der Schweiz. Wenn auch die Freisinnigen sich bemühten, unter den Katholiken die Meinung geltend zu machen, die Klöster seien nicht wesentliche Anstalten der Religion, sie seien von ihrem ursprünglichen Zwecke abgewichen und haben sich gleichsam überlebt, so blieb doch allen Katholiken klar, daß der Raub der Klostergüter durch eine protestantische oder paritätische Regierung das Eigenthum der katholischen Kirche überhaupt gefährde und ein wirklicher Diebstahl oder Raub sei, und daß die gewaltthätige Aufhebung der Klöster ein förmlicher Bruch des alljährlich eidlich beschworenen Bundesvertrages sei. Dieser zweifache Gedanke durchdrang alle Katholiken und vereinigte sie. Wie klar auch die einfachsten Katholiken die verderblichen Folgen des Klosterraubes erkannten, davon mag folgendes Wort eines Unterwaldners Zeugniß geben. Ich fuhr zu jener Zeit mit zwei Schiffleuten aus Unterwalden von Stanzstad nach Winkel. Der Eine derselben fragte mich, ob die Regierung von Aargau die Klöster nicht wieder einsetzen und ihnen ihr Eigenthum zurückgeben müsse? Als ich darauf antwortete: die Tagsatzung werde darüber entschei-

den, so sagte er die inhaltsschweren Worte: „Wenn das so angeht und die Regierung von Aargau nicht zur Rückerstattung angehalten wird: so gehe ich auch zu unserm Abte des Klosters Engelberg und sage zu ihm: ich will mit Euch theilen, ich habe zu wenig und Ihr habt zu viel!“ Welch' einen tiefen Blick in die Zukunft hatte dieser schlichte Schiffmann! Der Raub an den Klöstern und an der Kirche überhaupt führt in gerader Linie zur Gütertrennung, zum Communismus und Socialismus und zwar durch die Revolution. Das wird die Schweiz und es werden es andere Länder erfahren. Das gemeinsame Gefühl des durch Aargau erlittenen Unrechts lenkte die Katholiken wie von selbst auf eine Vereinigung. Rathsherr Leu begriff und ergriff dieses allgemeine Bedürfniß nach einem vereinigenden Mittelpunkte. Wir faßten miteinander den Gedanken zur Gründung eines allgemeinen über die ganze Schweiz auszudehnenden Katholikenvereins. Schultheiß Rudolph Rüttimann und Stadtrathspräsident Aloys Hautt pflichteten mit Ueberzeugung demselben bei. Auf den 31. Jänner 1842 luden wir aus allen Gegenden der Schweiz, zur Ausführung jenes Gedankens, vertraute Männer nach Luzern zum schwarzen Adler. Es trafen da zusammen: von Luzern: Joseph Leu, Rudolph Rüttimann, Aloys Hautt, Ignatz Pillier und ich; von Uri: Landammann Anton Schmid und Landammann Vincenz Müller; von Schwyz: Landammann Fridolin Holdener; von Unterwalden: Polizeidirektor Franz Durrer; von Freiburg: Schultheiß Rudolph Weck; von Solothurn: Rudolph Wallier; von St. Gallen: Leonhard Gmür und Präsident Sailer von Wyl; von Thurgau: Verhörrichter Wilhelm Ammann und Rathsherr Weysli aus Rickenbach; von Wallis: Johann Joseph Jossen von Lax. Ich eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Anrede: worin ich zuerst der Umgestaltung des Kantons Luzern erwähnte, dann den Radikalismus in folgenden Zügen schilderte:

„Es gibt Krankheiten, welche sich in Länder gleichsam einnisten zu wollen scheinen. Sie machen in allen Theilen eines Landes die Runde, raffen in den Gemeinden und Familien ihre Opfer weg, kehren wieder zurück, wo sie schon gewüthet, ergreifen die Lebensfrischen, wie die Altersschwachen, trotzen aller Sorgfalt und aller Kunst. Erst nachdem sie längere Zeit auf eine furchtbare Art gehauset, verschwinden sie, oft unerwartet, meistentheils, wenn ihre Wuth am größten scheint.

Eine solche Krankheit ist der ungläubige Radikalismus. Er ist aus dem westlichen Europa in die Schweiz verpflanzt. Mehr und mehr hat er sich seit vierzig Jahren darin verbreitet. Er hat Umwälzungen, Staatsveränderungen, Aufstände und Bürgerkriege hervorgerufen. Der Krankheitsstoff wurde immer nur aus fremden Gegenden hereingebracht. Seit dem Jahre 1830 drang er sich in das öffentliche Leben der meisten Völker-

schaften unserer Eidgenossenschaft ein. Er faßte feste Wurzeln in dem mit ihm verwandten Protestantismus. Wer unter den Protestanten, nach Zwinglis Hauptlehre, seine Vernunft über Christus, seinen Willen oder seine Leidenschaft über den Willen Gottes setzte, wer unter den Katholiken keine kirchliche Autorität anerkennen und seinen Eigenwillen nicht den Geboten der Kirche unterwerfen mochte, warf sich dem Radikalismus in die Arme. Das Schicksal wollte es, daß gerade Solche in den meisten Kantonen in den Besitz der höchsten Gewalt gelangten. Sie wurden die Gesetzgeber, die Verwalter, die Richter der schweizerischen Völkerschaften.

So wurde der alle Freiheit, alles Recht und alle Religion mordende Staatsgrundsatz aufgestellt und durchgeführt: das Gesetz des Staates beherrscht Alles im Staate, dem muß sich Alles fügen, Alles unterwerfen. —

So vernahm man denn bald: dem Staatsgesetze und der Staatsgewalt ist die Kirche, ist der Papst, ist der Bischof unterworfen. Die Staatsbehörden — sind die Vormünder des Volkes, der Corporationen der Gemeinden, so wie des Bischofes und Papstes. Der Gesetzgeber kann jede geistliche und weltliche Corporation auflösen nach Belieben. Wenn es die Vollziehung des Gesetzes, oder das Staatswohl fordert, ist das Hausrecht, das Familienrecht, das Briefgeheimniß, die Person, die freie Meinungsäußerung, das Eigenthum, Alles, was man sonst göttliche und menschliche Rechte, unveräußerliche Menschenrechte nennt, in die Schanze zu schlagen und als Opfer hinzugeben. Forschte man aber nach, was ist das Gesetz? So gab die alltägliche Erfahrung die Antwort: das Gesetz ist nichts Anders als der Ausfluß des Willens der Mehrheit der Großen Räthe. Dieser Wille aber ist unterworfen dem Willen von wenigen Lenkern. Dieser Wille hinwieder war unterthan einem fremden Gebote, der Vernunft oder vielmehr der Leidenschaft des Einzelnen.

Die Leidenschaft aber ist die Erbfeindin der Freiheit, Gerechtigkeit und Religion. Sie duldet nichts neben sich, sondern beugt Alles unter ihr Joch, sie scheut keine Mittel zu ihrer Befriedigung, sie überschreitet alle Schranken, welche göttliche oder menschliche Gesetze ziehen, sie führt den bittersten und unversöhnlichsten Kampf mit der heiligen Religion und Kirche.

Diese Leidenschaft, im gleissenden Gewande der Aufklärung und Freiheit, ist jene Krankheit, welche alle Gauen der Schweiz durchzieht. Wenn mich nicht Alles täuscht, so werden alle Kantone mehr oder weniger davon angesteckt werden. In jedem Kantone wird sie eine Zeit lang, mehr oder weniger, herrschen und wüthen. Ich gestehe aufrichtig, daß ich wenig Hoffnung hege, daß die protestantischen Theile der Schweiz je wieder von derselben geheilt werden können. Denn sie liegt im innersten Wesen des Protestantismus selbst. Aber ich hege hinwieder die tiefste Ueberzeugung,

daß die katholischen Theile der Schweiz sich der verheerenden Seuche nach und nach entwinden werden, und zwar um so schneller und dauernder, je tiefer noch in der Völkerschaft eines Kantons der Katholizismus wurzelt, je mehr das Volk an der Staatsverwaltung unmittelbaren Antheil nimmt. Denn die Krankheit hat überall die sogenannten Gebildeten, die Beamteten und die Handwerksklasse und Unbemittelten ergriffen. Das eigentliche Volk — der Bauernstand — ist überall in seiner großen Mehrheit gesund geblieben."

Am Schlusse machte ich auf den Gebetsverein und überhaupt auf die Nothwendigkeit der Vereinigung der Katholiken aufmerksam. Die Worte fanden Anklang und bei der Berathung waltete eine durchgängige Uebereinstimmung. Es wurde die „Organisation des Vereins katholischer Eidgenossen" durch folgende einfache Bestimmungen festgesetzt: §. 1. Der Zweck des Vereins ist Vereinigung der Katholiken in allen Theilen der Schweiz zur Sicherung der Freiheit, Gerechtigkeit, der bundesgemäßen Rechte und der römisch-christkatholischen Religion. §. 2. In jedem Kanton, in welchem sich Katholiken befinden, bildet sich ein Ausschuß von drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Katholiken von Zürich und Schaffhausen bilden zusammen nur einen Ausschuß. §. 3. In Luzern besteht ein Centralausschuß, in welchem drei Mitglieder aus dem Kanton Luzern, zwei Mitglieder aus den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, ein Mitglied aus der östlichen und ein Mitglied aus der westlichen Schweiz sich befinden. Die drei Mitglieder von Luzern besorgen den Briefwechsel und die laufenden minder wichtigen Geschäfte. Bei jedem wichtigen Geschäfte oder Anlasse rufen sie je nach Umständen die zwei nähern oder alle vier übrigen Mitglieder des Centralausschusses zusammen. §. 4. Die Ausschüsse in den Kantonen stehen mit dem Centralausschusse in steter unmittelbarer Verbindung. Sie bestellen einen Correspondenten, welcher verpflichtet ist, dem Centralausschusse Alles mitzutheilen, was die Katholischen- und Bundes-Angelegenheiten mittelbar oder unmittelbar berührt. Die gleiche Pflicht hat der Centralausschuß gegenüber den Kantonalausschüssen. §. 5. Wenn nicht schnelles Handeln in einem Kanton erforderlich ist, so wird von dem betreffenden Ausschusse jedesmal das Gutachten des Centralausschusses eingeholt. Allgemeine Angelegenheiten der katholischen Eidgenossenschaft werden jederzeit von dem Centralausschusse vorberathen und geleitet. Derselbe zieht zu diesem Behufe die Gutachten sämmtlicher Ausschüsse sei es durch Einberufung von Mitgliedern derselben oder durch Briefwechsel ein. §. 6. Der Centralausschuß soll es sich angelegen sein lassen, durch eigene Schriften die Angelegenheiten der Katholiken den Katholiken näher zu bringen und verständlich zu machen. Er besorgt den Druck, die Uebersetzung und

Verbreitung derselben, im Vereine mit den Kantonalausschüssen. Das Zeitungsblatt des Vereins steht unter seiner Leitung. §. 7. Die Auslagen des Centralausschusses werden durch den gesammten Verein bestritten. Es sollen dem Centralausschusse von den Kantonalausschüssen die nöthigen Geldmittel verschafft werden, über deren Verwendung er den Kantonalausschüssen Rechnung ablegt. §. 8. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins in seinem Kreise zu befördern. Die Kantonalausschüsse haben insbesondere auf Stiftung untergeordneter Vereine in den Kantonen hinzuwirken. Der Centralausschuß soll seine Aufmerksamkeit jeweilen vorzüglich dahin richten, wo die Freiheit, das Recht oder die Religion der Katholiken und der Bund am meisten gefährdet sind. §. 9. Der Verein gelobt sich feierlich, bei Verfolgung seiner Zwecke nie andere als solche Mittel anzuwenden, welche die heilige katholische Religion erlaubt, aber auch jederzeit und unter allen Umständen Alles zu thun, was die Freiheit, das Recht und die Religion der Katholiken und der Bundesvertrag vom 7. August 1815 zu fördern zu vertheidigen und zu schirmen geeignet ist."

In das engere Centralcommittee wurden neben mir Rathsherr Joseph Leu und Schultheiß Rudolph Rüttimann gewählt. Als weitere Mitglieder wurden beigegeben: Landammann Schmid von Uri, Landammann Holdener von Schwyz, Leonhard Gmür von St. Gallen und Schultheiß Weck von Freiburg. Die vier letztern Mitglieder hatten zu Ersatzmännern die Herren Aloys Hautt von Luzern, Landammann Theodor Abyberg von Schwyz, Präsident Saylern von Wyl und Schultheiß Ludwig Fournier von Freiburg.

Die Versammlung in Luzern blieb geheim. Das Centralcommittee wurde der Mittelpunkt aller politischen Bestrebungen, es entwickelte eine große Thätigkeit. Es benützte die Presse zu seinen Zwecken, es verbreitete namentlich die von den sieben katholischen Ständen in der Angelegenheit der aargauischen Klöster erlassenen Manifeste in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Es veranlaßte die Bittschriften für Wiederherstellung der aargauischen Klöster an die eidgenössische Tagsatzung. Durch die Unterschriften, welche zu vielen Tausenden aus allen katholischen Theilen der Schweiz einliefen, gewann das Committee eine ungefähre Uebersicht der glaubenstreuen und glaubenseifrigen Katholiken und ihrer Führer. Das Centralcommittee bemühte sich, das Selbstbewußtsein der Katholiken zu heben, sie zur Verfechtung ihrer Rechte und Interessen zu ermuthigen, ihren Bestrebungen für die Wahrung oder Wiederherstellung jener Rechte und Interessen Einheit und Gemeinsamkeit zu geben und sie also wirksamer zu machen. Das Centralcommittee sendete an bedrohte oder bis dahin unzugängliche Punkte Abgeordnete, um die zweckmäßigen Anleitungen zur Abwendung der Gefahr zu geben, und um sich eine genaue Kenntniß der Zustände und der bedeutendern Persönlichkeiten zu

verschaffen. Hätte nicht die rohe Gewalt der Freisinnigen und Protestanten im Bunde mit Namenskatholiken die Rechte und Freiheiten der Katholiken, welche ihnen durch feierliche Verträge gewährleistet waren, vernichtet und sie ihrer Gleichberechtigung beraubt, so würde nach und nach von Luzern aus das katholische Leben und die katholische Kraft immer mehr geweckt und gestärkt worden sein. Die Katholiken wären auch in den vom Radikalismus und Protestantismus beherrschten Kantonen allmählig wieder zu ihren Rechten gelangt.

Die gewaltsame Unterdrückung der aargauischen Klöster veranlaßte das Centralcommittee in Luzern, auch auf eine Vereinigung der schweizerischen Bischöfe hinzuwirken. Die bundeswidrige Klosteraufhebung war offenbar ein Unrecht, welches der katholischen Kirche angethan worden und eine Gefahr, welche ihr für die Zukunft drohte. Denn Ludwig Snell von Nassau, Bürger des Kantons Zürich, hatte als Wortführer der Freisinnigen schon ausgesprochen: zuerst müssen die Klöster weg, dann die Jesuiten und dann der Nuntius des Papstes — mit andern Worten: die Verbindung mit dem Papste muß aufhören. Im Centralcommittee nun lag der Gedanke, die Kirche sollte bei ihr drohenden Gefahren zunächst dasjenige Mittel zur Abwendung derselben anwenden, welches sich zu allen Zeiten bei großen Trangsalen der Kirche als heilbringend bewährte. Provinzialconcilien haben in schwierigen Zeiten bei überhandnehmenden Irrlehren, Aergernissen und Gewaltthaten immer der Kirche große Hilfsmittel zur Rettung und Erhebung dargereicht. In der Schweiz waren die Bischöfe durch die einzelnen Kantonsregierungen in Ausübung ihrer kirchlichen Gewalt gehindert; es herrschte unter ihnen selbst im Kampfe gegen das Unrecht, gegen den Unglauben und das Sittenverderbniß nicht die erforderliche Eintracht. Eine gemeinsame Berathung hätte ihr Ansehen vor den Gläubigen gehoben, hätte ihren Entschließungen und Anordnungen für das Wohl der Kirche Einheit und Festigkeit geliehen, hätte ihren Muth und ihre Kraft für den Kampf mit den Feinden der Kirche gestählt. Da die Regierung von Luzern, als katholischer Vorort, den Bischöfen allen Schutz würde gewährt haben, so hätten sie furchtlos in Luzern zusammentreten und ihre Berathungen halten können. Darum gedachte man ein solches Provincialconcilium zu veranlassen. Herr Christophor Fuchs, welcher mit diesem Gedanken ganz einverstanden war, entwarf ein Schreiben an alle Bischöfe und an den apostolischen Nuntius, worin die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Conciliums von allen Seiten beleuchtet und zugleich einige Punkte näher berührt wurden, welche auf demselben dürften berathen werden. Das Schreiben ging ab, alle Schweizerbischöfe nahmen es mit Anerkennung auf, und erklärten ihre Bereitwilligkeit, dem Rufe des apostolischen Nuntius oder des ältesten Bischofes zu folgen.

Schöne Hoffnungen setzte man auf dieses Concilium. Sie konnten nicht in Erfüllung gehen, weil das Concilium gerade dort Anstand fand, von wo aus nach unserer Ansicht der vorzüglichste Anlaß dazu hätte kommen sollen. Der apostolische Nuntius gab seine Zustimmung nicht und so unterblieb das Concilium. Er schützte vor, es würde unnützes Aufsehen erregen, und der gleiche Zweck könnte durch schriftlichen Austausch ebenfalls erreicht werden. Allerdings hätte das Concilium Aufsehen erregt, es hätte aber auch das katholische Gefühl und Bewußtsein der Katholiken in allen Kantonen gehoben. Das hätte wohl das Aufsehen, welches bei den Feinden der Kirche entstanden wäre, mehr als aufgewogen. Durch schriftlichen Verkehr wurde dann unter den Bischöfen einer der Verhandlungsgegenstände näher erörtert, nämlich eine ernste Warnung gegen schlechte Schriften. Diese wahrhaft apostolische Warnung, welche von dem schweizerischen Episcopat ausgegangen, verdient um so mehr hier Aufnahme, da sie beweiset, welcher Kraft es fähig gewesen wäre, wenn es in Eintracht gehandelt hätte. Sie lautete:

„Von ihrem Anfange an war die heilige Religion, wozu wir uns zu bekennen das Glück haben, immerfort die Zielscheibe der mannigfaltigsten feindlichen Angriffe. Doch verwundert euch nicht hierüber; denn die Braut des göttlichen Erlösers mußte nothwendig das Loos ihres himmlischen Bräutigams theilen, da dieser anbetungswürdige Lehrer gesagt hat: „Wenn euch die Welt hasset, so wisset, daß sie mich vor euch gehaßt hat; haben sie mich verfolgt, so werden sie euch verfolgen; der Lehrling ist nicht über den Meister."

Es liegt vor unsern Augen, wie alle Stürme, die binnen 18 Jahrhunderten gegen sie (die Kirche) gewagt wurden, nur noch ihre Siege vermehrten, ihren Triumph verherrlichten und sie der Welt schöner, heiliger, kraft- und ruhmvoller darstellten. Eben so wird sie fortbestehen bis zur Vollendung der Zeiten; die Vergangenheit verbürgt uns die Zukunft.

Aber wiewohl solche Anfälle nicht vermögen, die beständige Fortdauer und den Triumph des Katholizismus auf Erden zu hindern; bleiben sie dennoch eine gefährliche Klippe für das Heil vieler Gläubigen. . . . Darunter müssen wir euch vorzüglich auf das Lesen schlechter Bücher, d. h. all' jener Druckschriften, Bücher, Broschüren, Romane und Tagesblätter aufmerksam machen, die wie immer die Religion in ihrer Glaubens- und Sittenlehre, oder Hierarchie, oder Disziplin, oder in ihren heiligen und heilsamen gottesdienstlichen Uebungen anfeinden. Dergleichen schädliche Produkte haben seit etlichen Jahren sich zusehends vermehrt, und nehmen leider! täglich auf eine schaudervolle Weise zu. Zu Stadt und Land verbreitet man sie, um allenthalben Irrthum, Laster und Unordnung zu pflanzen.

Augenscheinlich hat sich in unserer Zeit eine schreckliche Verbindung gebildet, die unermüdet wider die katholische Religion und überhaupt gegen

alle Grundsätze von Ordnung und Glauben wirket. Vergeblich nehmen bei unserm Warnungsaufrufe die Werkzeuge dieses gottlosen Bundes ihre Zuflucht zum Läugnen; vergeblich suchen sie unsere Hirtenstimme mit ihren Gemeinsprüchen Fanatismus, Intoleranz, Ultramontanismus niederzudonnern.

Gibt es ein Aergerniß, das sie nicht unverzüglich benutzen und von den Hausdächern herab ausposaunen? gibt es ein unflätiges und gottloses Blatt, eine abgeschmackte Anekdote, welche sie nicht sogleich wieder aufwärmen? gibt es ein religiöses und friedliches Land, wo sie nicht suchen Verwirrung und Feindschaft zu pflanzen? gibt es einen tugendhaften Priester, einen Beamten, der seine kirchlichen und bürgerlichen Pflichten erfüllet, und den sie nicht anschwärzen und als einen Störer der öffentlichen Ruhe verschreien? gibt es einen Grundsatz der Ordnung und Gerechtigkeit, den sie noch in Ehren halten? .... Wehe also, tausendfaches Wehe denjenigen, die durch ihre Schriften Aergerniß geben, vergrößern und fortpflanzen! „Wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt! Matth. 18, 7."

Als im letztverflossenen Jahrhundert eine Nation, Namens die allerchristlichste, ihre Tempel entheiligt, die Altäre zerstört und die Priester theils verbannt, theils hingewürgt hatte; frohlockten die Gottlosen, welche sich zum Untergang des Christenthums verschworen, über das Gelingen ihres Planes. Seht da unser Werk, jauchzten sie, dies Alles haben unsere Schriften bewirkt.

Weßwegen ist wohl heutzutage das Staatsgebäude wieder in seinen Grundfesten erschüttert? Warum vermehren sich Aergernisse und Verbrechen auf schreckliche Weise? Wie brachten Unruhen, Gewaltakte und Ungerechtigkeiten den Staat an den Rand des Abgrundes, und drohen ihn alle Augenblicke in den Schlund der Anarchie und des Bürgerkrieges hinabzustürzen? Zweifelt nicht daran; das sind die traurigen Früchte der Grundsätze des Irrthums und der Zügellosigkeit, die man unter euch auszubreiten sucht. Noch einmal wiederholen wir es: Die Religion ist die Quelle und sichere Gewähr der Grundsätze für Sittlichkeit und Gerechtigkeit, ohne welche nur Verwirrung und Despotie in einem Staate vorherrschet. Sobald in einem Land die Religionslehre und der Glaube verschwinden, arten auch seine Sitten aus, Ps. 11, 2, und es sind die Sitten eines Volkes, die es erheben und stürzen, ihm Leben oder Tod, ihm den Scepter der Herrschaft erhalten oder das Sklavenjoch auflegen. Die Geschichte beurkundet, das Sittenverderbniß sei von jeher die Begleiterin und Tochter des Indifferentismus oder der Religionsverachtung, und zugleich der Vorbot und das Vorzeichen der Sklaverei und des Unterganges eines Volkes gewesen. Mögen also alle, die in ihren Schriften und Tagesblättern die Religion bekämpfen, aufhören, sich als Freunde der Menschheit, des Fortschrittes und Bürgerglücks zu brüsten.

Fliehet also jene Schriften, die auf so bedauerliche Weise angreifen, sowohl den Geist des Glaubens, als auch die Gefühle einer wahren, gründlichen Frömmigkeit, und die Grundsätze der Tugend und Gerechtigkeit. . . . „Wer die Gefahr liebt, geht in ihr zu Grunde." Bleibet eingedenk, daß böse Reden und schlechte Gesellschaften die Sittenreinheit verderben, und zu allen Ausschweifungen verleiten.

Noch müssen wir eurer Wachsamkeit eine andere Quelle von Gottlosigkeit und Entsittlichung empfehlen: es ist das Lesen schlechter Zeitungen. Es wäre überflüßig, diejenigen hier namentlich angeben zu wollen, die jeder seiner Religion ergebene Christ und jeder ehrliebende Ehrenmann mit Verachtung und Abscheu verwerfen muß. Die Mehrzahl ist bekannt genug. Uebrigens lassen sie sich leicht erkennen an der Frechheit, welche die Wahl der Neuigkeiten, Berichte und Tagesblätter, die sie anführen, beurkundet, oder am Lobe und der Aufmunterung, die sie einem jeden spenden, dessen Eifer in der Verbreitung und Verherrlichung der Lehren der Gottlosigkeit und des Lasters sich auszeichnen; oder endlich am Hasse gegen unsere heilige Religion; jenem blinden Hasse, der sie hinreißt, unabläßig das göttliche Ansehen der Kirche zu bestreiten, indem er verwirft, was sie gutheißt, hingegen gutheißt, was sie verwirft; jenem blinden Hasse, der sie hinreißt, die Urheber und der Nachhall aller Verläumdungen und Beschimpfungen des hl. Stuhles und der Seelenhirten zu sein; dem blinden Hasse endlich, der, um seine gewaltthätigen Angriffe gegen den Katholizismus zu verbergen, mit Wuth Religiosen verfolgt, deren ganze Schuld nur darin besteht, daß sie mit einem großen Verdienst um Wissenschaft und Priestertugenden eine Liebe und Selbstopferung, die jede Prüfung aushält, vereinigen, um die Jugend zur Tugend anzubilden, und mit gründlichen, mannigfaltigen Kenntnissen zu bereichern. Hütet euch, auf diese verderblichen Zeitschriften euch zu unterzeichnen, sie zu lesen, sie in euere Häuser aufzunehmen!

Eben so sorgfältig vermeidet die Gesellschaft und Unterhaltung von Menschen, die in die falschen Grundsätze und Ideen, so aus diesen verpesteten Quellen fließen, eingeweiht sind! Entfernet euch von allen Vereinen, worin man irreligiöse und anarchische Lehren vorträgt und ausbreitet, und Pläne gegen Wahrheit, Gerechtigkeit und öffentliche Ordnung sich anspinnen! Wenn irrige und freche Reden geführt werden, lasset euch weder durch Menschenfurcht , noch Kleinmuth, noch unverantwortliche Gleichgültigkeit abhalten, den Glauben und die Tugend, die euch beleben sollen, zu bekennen und Religion und gute Ordnung mit dem Freimuth ächter Gotteskinder zu vertheidigen!

Dies Alles haben wir nun, wie sämmtliche Bischöfe der Schweiz übereingekommen, euch vorgetragen; jetzt noch ein paar Worte vom Bischofe

von Basel an euch insbesonders: Die Kirche trauert, das Vaterland weint; weil Ruhe, Friede und Eintracht verschwinden, feindselige Parteien sich rüsten, schadenfrohe, besoldete Tagesblätter wöchentlich Oel in's Feuer gießen, alle Verordnungen der Regierungen unchristlicher Kritik unterlegen, verblendete Bürger sogar die frevelnde Hand gegen die obrigkeitliche Gewalt, und da diese wirklich Vater- und Gottesstelle vertritt, gegen Vater und Gott widerspänstig erheben, und auf solche Weise alle Bande der Gesellschaft sich lösen, und die republikanische Freiheit mit der heiligen Religion untergeht. Es thut Noth, geliebteste Bisthumsangehörige! höchste Noth, daß die unseligen Leidenschaften verstummen, die gemeinschädlichen Vereine aufhören, die hohen obrigkeitlichen Gewalten, welche Gott und nicht den Menschen verantwortlich sind, geachtet, geehrt und mit Gehorsam in ihrem schweren Wirkungskreise unterstützt werden, die verirrten Bürger zu ihrer Pflicht zurückkehren und durch verdoppelte gewissenhafte Treue die Scharte auswetzen, die Landesregierungen solche vorher verirrte aber wieder bekehrte und gebesserte Bürger, wie der Hausvater im Evangelium den verlornen Sohn, neuerdings mit großmüthiger Barmherzigkeit in ihre Arme aufnehmen, allgemeine Aussöhnung erfolge, und in unserm durch seine Natur ausgezeichneten Vaterland Religion und Gerechtigkeit allgemeinen Segen verbreiten. Hiezu, wir bitten und beschwören euch durch das heiligste Blut Jesu Christi, hiezu vereiniget euch insgesammt; und weil alles Gedeihen nur von des Himmels Höhe herabkömmt, erhebet euere Hände und Herzen zum allerbarmenden Gott, auf daß er unser liebes Vaterland unter seine schützende Obhut nehme."

Die schweizerischen Bischöfe unterstützten auch noch die Bitten ihrer Angehörigen um Wiederherstellung der aargauischen Klöster in mehr oder minder eindringlichen Vorstellungen an die eidgenössische Tagsatzung. Nachher scheinen sie wieder in ihre Vereinzelung zurückgesunken zu sein.

Das Centralcommittee, dessen eifriges und weitschauendes Mitglied Rathsherr Leu war, trachtete Luzern, den katholischen Vorort, durch Herbeiziehung geistiger Kräfte aus andern Kantonen zu heben und zum belebenden Mittelpunkte der katholischen Regungen in allen Kantonen zu machen. Mich vorzüglich, der ich an die Spitze der politischen Angelegenheiten des Kantons Luzern gestellt war, hatte dieser Gedanke ergriffen und durchdrungen. An Rathsherrn Leu fand ich bei der Ausführung desselben kräftige Unterstützung, während andere Luzerner, geheim und offen gegen die Herbeiziehung von „Fremden," wie sie diese katholischen Eidgenossen nannten, murrten. Sogar Hochgebildete und Hochgestellte machten der damaligen Regierung von Luzern und namentlich mir die Ertheilung des Bürgerrechtes an verdienstvolle Katholiken zu einem unverzeihlichen Vorwurfe. Nicht so spießbürgerlich dachte

und handelte Rathsherr Leu. Es freute ihn jede Erwerbung einer neuen geistigen Kraft. Er hielt es für eine Ehre Luzerns, der Sammelpunkt ausgezeichneter Männer zu sein oder zu werden. Mehr als einmal drang er bei mir darauf, den Herrn Verhörrichter Wilhelm Ammann in Frauenfeld zu bewegen, daß er nach Luzern komme und ihm, damit er dem Rufe folge, die Ertheilung des Bürgerrechts und eine angemessene Beamtung in Aussicht zu stellen. Er hatte ihn am 31. Jänner 1842 bei der Stiftung des Vereins katholischer Eidgenossen kennen gelernt und eine ganz besondere Neigung für ihn empfunden, gleich als hätte er geahnet, Wilhelm Ammann würde einst der Retter von Leus durch die Freisinnigen nach seinem Tode gemeuchelter Ehre werden. Als ich dem Rathsherrn Leu vorschlug, den Herrn Ingenieur Karl Emanuel Müller von Altdorf nach Luzern zu berufen und ihm das Bürgerrecht zu ertheilen, um ihn dann in die Regierung zu wählen, da willigte Leu ohne Bedenken in meinen Vorschlag ein. Ich unterhandelte mit Herrn Müller und nachdem er sich zur Uebersiedlung nach Luzern entschlossen hatte, half mir Leu zur Ausführung meines Vorschlages. Eben so unterstützte er meinen Plan, den Herrn Oberst Paskal von Tschudy aus Glarus, welcher im Jahr 1837 wegen seiner standhaften Verfechtung der verbrieften Rechte der Katholiken, Verfolgung, Kerker und Strafe erlitten hatte, nach Luzern zu bescheiden und ihn dem zu bildenden Landsturme vorzusetzen. Rathsherr Leu war auch für die Bürgerrechtsertheilung an den geistvollen und thätigen Herrn Dr. Theodor Scherrer von Solothurn, welcher mir als Privatsekretär wesentliche Dienste leistete, aber von Einigen, zumal in der Stadt, nicht gerne gesehen wurde, entweder weil sie fürchteten, er möchte ihnen vors Licht kommen, oder weil er mein nie mißbrauchtes Zutrauen besaß und verdiente. Leu befürwortete auch die Bürgerrechtsertheilung an J. B. Ulrich von Schwyz, welcher eine Zeit lang das Organ des Centralcommittees, die Luzernerzeitung, redigirte und gegen die Freischaaren Militärdienste leistete. Mit Freude wirkte Leu zur Schenkung des Bürgerrechtes an Herrn Obersten Franz von Elgger aus dem Kanton Aargau mit, weil er in ihm einen wackern Haudegen und geschickten Offizier kennen gelernt hatte. So war er auch andern Bürgerrechtsertheilungen nicht entgegen, wenn sie durch geistige und sittliche Vorzüge derjenigen, welche sich darum bewarben, gerechtfertiget waren. Obwohl Luzerner mit Herz und Seele, war er doch auch Eidgenosse und Katholik, frei von Engherzigkeit, Selbstsucht und Neid.

Das Centralcommittee veranstaltete öfter Zusammenkünfte des weitern Committee und auch anderer Katholiken. Dadurch wurde Rathsherr Leu mit einer großen Anzahl von Männern aus allen Kantonen bekannt. Er legte ihnen allen die Nothwendigkeit der Einigung aller treuen Katholiken

warm ans Herz; seine Rathschläge gingen alle und allezeit auf dieses Ziel hin; aber auch alle Mitglieder dieser Versammlungen fühlten sich von Leus Persönlichkeit angezogen, sie bewunderten seine Geistesschärfe, sie erstaunten über seine Entschlossenheit, sie trugen Liebe und Verehrung für ihn nach Hause und verbreiteten sie in engern und weitern Kreisen, sie bemühten sich seinen Räthen Eingang zu verschaffen.

Die rohe Gewalt riß die Katholiken sowohl im Kanton Luzern, als auch in andern Kantonen im Jahr 1847 wieder auseinander und zerstörte das Werk ihrer Einigung, das unter Leus Einflusse so schön begonnen hatte.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Berufung der Jesuiten nach Luzern.

Es versteht sich von selbst, daß Rathsherr Joseph Leu sich bei allen vorkommenden Anlässen gegen die bundeswidrige Aufhebung der Klöster im Aargau aussprach, daß er als Mitglied des im zwölften Abschnitt bezeichneten Centralcommittee thätig zur Verbreitung der von den sieben katholischen Ständen erlassenen Manifeste mitwirkte. Er rieth und stimmte in dieser Angelegenheit zu den entschiedensten Maßregeln, selbst zu der Trennung von denjenigen Ständen, welche die Treue am Bunde der Habgier der Aargauer preisgaben und ihre radikalen Zwecke höher achteten als die feierlich beschworenen Bundespflichten. Allein es würde zu weit führen, hier die Angelegenheit der Klöster einläßlich zu behandeln, es bleibt dies noch der Zukunft und dem ersten Bande der Darstellung des Kampfes zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft vorbehalten.

Rathsherr Joseph Leu betrachtete die Wiederberufung der Jesuiten an die Lehranstalt in Luzern als seine Lebensaufgabe. Vater Niklaus Wolf von Neuenkirch hatte ihm dieselbe als solche bezeichnet und hinterlassen. Es ließe sich diese ganze Angelegenheit an keinen Mann besser anknüpfen, als an Rathsherrn Leu. Darum wird diese hier einläßlich behandelt.

Der heilige Erzbischof von Mailand, Carolus Borromäus, welcher selbst einen Theil der Schweiz in seinem Sprengel hatte und überhaupt sich berufen sah, für die Erhaltung des katholischen Glaubens in der Schweiz

zu sorgen und zu wachen, war der Begründer der Jesuitenschulen in der Schweiz. Er gab zur Berufung der Jesuiten den Gedanken und Anstoß. Freiburg und Luzern bekamen die ersten zwei Collegien. Später kamen die Jesuiten auch nach Wallis.

Da ich es hier mit der Berufung der Jesuiten nach Luzern zu thun habe, so kann ich mich nicht enthalten aus dem kleinen Schriftchen: „Freimüthige Gedanken mehrerer Stadtbürger von Luzern über die Berufung der Jesuiten, gesammelt und herausgegeben für die Einwohnerschaft Luzern von J. B. Segesser (1844)," diejenige Abtheilung hier herauszuheben, welche von der Vergangenheit handelt. Segesser, damals Verhörrichter, ein talentvoller, ernster Katholik und Beamteter, bürgt genugsam für die Richtigkeit seiner Darstellung.

Die Stelle lautet:

„Das sechszehnte Jahrhundert war ein überaus stürmisches und unglückliches Jahrhundert, indem da das unheilbringende Werk der Reformation begonnen und fast auf alle Länder Europas fortgepflanzt worden war. Alle Völker wurden durch diese Brandfackel der Kirchenrevolution mehr und weniger ergriffen, in ihrem innersten Leben erschüttert, und auch in politischer Hinsicht gestaltete sich eine ganz andere Ordnung der Dinge. Mit Wegwerfung des alten religiösen Glaubens an die unfehlbare heilige katholische Kirche und mit der Losreißung vieler Gläubigen von dieser — warf sich der Empörungsgeist auch in die Politik hinein, und man hörte lange Zeit von nichts als von Unruhen, von Empörungen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten und von Zerrissenheit aller politischen Bande. Lange währte dieser Zustand und es entwickelten sich daraus auch langwierige und heftige Kriege sowohl in der Schweiz als in Deutschland. Die Geschichtschreiber aus diesem Jahrhundert bezeugen einmüthig, daß damals das Sittenverderbniß unter allen Ständen einen hohen Grad erreicht hatte. Vorzüglich groß war aber die Verdorbenheit bei der Jugend, und als eine Hauptursache hievon bezeichnete man die üble Einrichtung der damaligen Schulen, denn auch diese waren von dem Reformationsschwindel angegriffen und verpestet. An den meisten Schulen in Deutschland waren Professoren angestellt, die mit der neuen Lehre ziemlich übereinstimmten, und deren Sinnen und Streben dahin ging, die ihnen anvertrauten Zöglinge durch ihre Vorträge und ihren Wandel gegen alles positive Christenthum gleichgültig zu machen und sie zu bloßen Naturmenschen zu bilden, wie die schon damals mißverstandene Aufklärung es mit sich brachte. Die Söhne unsers Vaterlandes, die man zur weitern Fortbildung in den Wissenschaften in's Ausland schickte, kehrten also ganz anders wieder zurück, als sie aus ihrem

väterlichen Hause herausgingen. Vorzüglich groß war diese Gefahr für solche Zöglinge, die sich der Theologie und somit dem Priesterstande widmeten.

Diesen großen Uebelstand und den daraus entstehenden großen Schaden für's Vaterland fühlten nun diejenigen Orte der Schweiz, welche dem Glauben ihrer Väter treu geblieben waren und deswegen auch die katholischen Orte genannt wurden. Sie kamen daher im Jahre 1557 auf den Gedanken, unter Vermittlung des heil. Vaters in ihrem eigenen Vaterlande eine Schule zu errichten, in welcher ihre Jugend in Glauben und Sitten streng nach den Grundsätzen der heiligen katholischen Kirche gebildet und befestiget werde. Doch große Schwierigkeiten erhoben sich jetzt und stellten gewaltig sich entgegen; man konnte miteinander gar nicht einig werden, daher der Stand Luzern sich entschloß, in seinem eigenen Lande eine neue Schule zu errichten und dieselbe bei St. Moriz anzulegen. Dies wurde im Rathe beschlossen im Jahr 1573. Doch auch dieser Plan wollte sich nicht in's Werk setzen und Hindernisse aller Art legten sich damals schon in den Weg. Um diese für das Heil des Vaterlandes so wohlthätige Sache ihrem endlichen Ziele zuzuführen, traten endlich zwei Männer in's Mittel, die bis anhin wenig um all' dieses sich angenommen hatten, denen aber eine bessere Bildungsanstalt für die Jugend sehr am Herzen lag, — es waren die edeln Männer Jost Holdermeyer und Jost Sägisser, Hauptmann bei der päpstlichen Garde zu Rom, der aber eben jetzt in Luzern sich aufhielt. Doch diesen zwei denkwürdigen Herren war es nicht blos darum zu thun, eine neue Schulanstalt im eigenen Vaterlande zu errichten, sondern dieselbe zugleich den Vätern der Gesellschaft Jesu zu übergeben, indem sie diese für das geeigneteste Werkzeug hielten, um wieder eine christlich-fromme Jugend heranbilden zu lassen. Von diesem Gedanken durchdrungen traten nun diese beiden Männer vor Räth und Hundert, schilderten die Nothwendigkeit einer neuen Lehranstalt, setzten aber bei, daß solche nur dann die erwünschten Früchte bringen werde, wenn ein unverfälschter, bewährter Sauerteig sie durchdringe, d. h. wenn die Jesuiten in's Land berufen und ihnen diese Anstalt übergeben würde. Man ging in die Sache ein, und es wurde vom Kleinen und Großen Rath beschlossen, die Jesuiten wirklich zu berufen, und ihnen die neue Lehranstalt zu übergeben. Dieser Beschluß wurde gefaßt im Jahre 1574.

Allein auch jetzt wollte die Sache noch nicht vorwärtsschreiten; die Schlußnahme stand wohl auf dem Papier, es zeigte sich aber keine kräftige Hand, welche dieselbe in Ausführung bringen wollte. Ein mächtiger Grund hiezu mochte sein, weil die kaum entstandene Gesellschaft Jesu in Luzern noch gar zu unbekannt war; weder Volk noch Regierung wußten, was dieses denn eigentlich für Männer seien. Während man so in Gedanken schwebte,

fügte es sich, daß Johann von Ehrenberg, vom deutschen Adelsstamme, Staatsgeschäfte halber nach Luzern berufen wurde. Bei seiner Anwesenheit in Luzern führte man die Rede auch auf die neue Lehranstalt: man meldete ihm, wie man beabsichtige, Patres aus der Gesellschaft Jesu kommen zu lassen und sie als Schul- und Missionsmänner zu gebrauchen. Johann von Ehrenberg munterte zu diesem Vorhaben nicht nur auf, sondern er rühmte die Jesuiten über alle Maßen, und machte eine so günstige Schilderung von ihnen, daß ganz Luzern dadurch beseelt wurde und nur eine Stimme sich vernehmen ließ, nämlich: die Regierung möchte doch nicht mehr länger zögern, sondern sogleich Anstalten treffen, daß diese Gottesmänner nun einmal nach Luzern kommen und das Schul- und Missionsgeschäft übernehmen möchten. Auf die Regierung machte diese Stimmung solchen Eindruck, daß sie von Stunde an nicht mehr zögerte; sogleich wählte sie den Hauptmann Jost Sägisser, schickte ihn nach Rom, um dem heiligen Vater diese ihre Willensmeinung zu eröffnen und ihn zu bitten, daß, je eher desto lieber, Patres aus der Gesellschaft Jesu nach Luzern geschickt werden möchten. Papst Gregorius **XIII.**, hoch erfreut über solche Entschließung von Seite der Regierung von Luzern, nahm den Abgeordneten sehr liebreich und mit ausgezeichneten Ehrenbezeugungen auf und versprach alle mögliche Hilfleistung. Seine Freude darüber machte der Papst schon damals in einem eigenen Schreiben an die Regierung kund (**Bull. Lucern.** 20. **Martii** 1574). Uebersetzt lautet die Stelle so: „Wir beloben Eure Willensentschließung über alle Maßen, zufolge derer Ihr gesinnt seid, die Jesuiten bei Euch einzuführen und durch sie ein Collegium zu begründen."

Durch Verwenden des heil. Vaters geschah es nun, daß der Provinzial der Gesellschaft Jesu von Norddeutschland, Pater Hofer in Augsburg, zwei Patres und einen Bruder auserkor, welche sich nach Luzern zu verfügen hatten. Es waren P. Martinus Leubenstein als Superior, P. Vitus Lyner und Bruder Bartholomäus Brülisauer. Dieses sind nun die ersten Jesuiten, die Luzerns Boden betraten, den Grund zu dem so schönen und berühmten Collegium legten, das in und außer dem Kanton unendlich viel Gutes stiftete, und welches noch längere Zeit nur mit Schmerzen von Luzerns Einwohnern vermißt wurde.

Von Augsburg her über Konstanz und Einsiedeln, an welchen beiden Orten sie mit ausgezeichneten Ehren empfangen und bewirthet wurden, langten sie in Küßnacht am Vierwaldstättersee an, wurden von den zwei Abgeordneten des Raths von Luzern, Staatsschreiber Johann Kraft und Statthalter Rochus Hankrait mit allen Ehren empfangen und auf's freundlichste begrüßt, — dann an den See hinbegleitet, wo schon ein Schiff in Bereitschaft war, um sie aufzunehmen und Luzerns lieblichen Ufern zuzu-

führen. Es war der 7. August 1574, als sie in Luzern unter großem Jubel des Volkes anlangten. Auf Anordnung der hohen Regierung nahmen sie ihr Absteigquartier bei den Vätern Franziskanern, wo sie besonders gut aufgenommen wurden und zu Mittag aßen. Gleich nach Tisch erschien der ganze Magistrat in feierlichem Anzuge; er begrüßte und bewillkommte sie in einer schönen Rede, wies ihnen dann sogleich einen Theil des Gasthofes zum Schlüssel als den Ort an, wo sie einstweilen wohnen und Schule halten könnten.

Die große Geneigtheit für die Jesuiten in der Stadt Luzern zeigte sich vorzüglich durch freiwillige Beisteuern an deren Haushalt und durch bedeutende Vergabungen. Margaretha Göldi, eine Wittwe von Herrn Conrad von Laufen selig, eine fromme und edle Dame, unterstützte die Jesuiten in Allem und ließ ihnen die Speise bereiten aus ihrer eigenen Küche. — Besonders gut und mildthätig erwiesen sich auch Staatsschreiber Kraft und Hauptmann Sägisser. Diese zwei Herren versahen sie bald anfangs nicht nur mit allerhand Nahrungsmitteln, sie machten auch große Schenkungen an Hausrath. — Als ein großer Gönner und liebevoller Wohlthäter erwies sich auch der damalige Franziskaner-Guardian Rochus Nachbauer. — Vor Allem aus leuchtete aber die damals zahlreiche und weitverzweigte Familie Pfyffer. Schultheiß Ludwig Pfyffer und sein Bruder Johannes vergabten die Summe von 5500 Gulden. Jost, Rudolf, Wendelin und Niklaus Pfyffer machten ebenfalls schöne Schenkungen, — desgleichen die Kraft, Cloos, Fleckenstein, Holdermeyer, Feer und Grebel. Die Summe der Schenkungen in diesem Jahre (1574), das Geschenk Heinrichs III. von Frankreich in Gulden 12,000 bestehend inbegriffen, betrug Gulden 20,000. Diese Summe war für den Unterhalt der anwesenden Väter der Gesellschaft jedenfalls mehr als genügend, reichte aber natürlich bei weitem nicht hin zu Gründung eines bleibenden Collegiums; denn es war nun vor Allem aus darum zu thun, ein Wohnhaus für die Patres, ein Schullokal und eine geeignete Kirche herzustellen, weswegen man sehnlichst wünschte, den Provinzial des Ordens innerhalb den Mauern der Stadt einmal zu sehen, um mit ihm wegen Gründung eines bleibenden Collegiums wechselseitig Unterhandlungen anknüpfen zu können. Die ganze Sache stand bis jetzt noch auf bloßem provisorischem Grunde. Einer der Hauptagenten dieser Unterhandlungen sollte Ludovicus Pfyffer sein, ein Mann von hohem Ansehen und den Jesuiten sehr gewogen; allein dessen plötzliche Abrufung nach Frankreich, wo ein heftiger Krieg ausgebrochen war, sowie ein anderes Ereigniß, verursachten, daß das Unterhandlungsgeschäft verschoben wurde.

Im Jahre 1575 brach nämlich in Luzern jene schreckliche und ansteckende Pestseuche aus, die so entsetzlich wüthete, daß es fast kein Haus in der Stadt gab, wo man nicht Kranke hatte und Leichen zählte. Alle drei

Jesuiten lagen krank. Pater Plancus, der in der Zwischenzeit den nach Augsburg zurückgekehrten Martin Leubenstein ersetzt hatte, starb am 18. Jänner an der Seuche. Die Schulen waren geschlossen. Der Pater Provinzial, über diesen so schrecklichen Uebelstand benachrichtigt, eilte sogleich der bedrängten Stadt zu Hülfe und schickte neuerdings zwei Patres und einen Bruder, um, weil die übrigen Priester selbst größtentheils schon erkankt waren, den Kranken und Sterbenden den Trost der heiligen Religion ertheilen zu lassen. Dieser Schreckenszustand dauerte jedoch nicht lange, denn im Jahr 1576 finden wir keine Spur mehr davon. Das Haupthinderniß gegen eine feste Niederlassung waren die leeren Staatskassen, die, durch frühere Kriege erschöpft, bei den damaligen geringen Finanzquellen nur langsam sich füllen konnten. Von daher das wiederholte Aufschieben und Abbrechen der eingeleiteten Unterhandlungen und die Anweisung eines für ein Collegium der Jesuiten ganz ungeschickten Platzes im Frauenkloster im Bruch von Seite der Regierung. Allein die Schwierigkeiten wegen Errichtung eines Collegiums sollten nun den höchsten Punkt erreichen. Auf Anhalten der norddeutschen Provinzialversammlung des Ordens der Gesellschaft Jesu beim General des Ordens um Zurückziehung der in Luzern verwendeten Mitglieder desselben, — weil keine Hoffnung sich zeige, da ein Collegium je gründen zu können, — erließ der General den Entscheid: „die Ordensglieder in Luzern gelegentlich abzuberufen."

Dieser Entscheid erregte große Betrübniß unter den Jesuitenfreunden, zu denen alle Gutgesinnten des Landes gehörten, und sie thaten ihr Mögliches, denselben rückgängig zu machen. Der Große Rath wurde einberufen, und viele glaubten, daß die Patres entlassen werden sollten. Bei solchem Kampf und Gegenkampf standen endlich Niklaus Cloos und Niklaus Crus auf und sprachen: „Besser sei es, einen einzigen Vogel im Käfig zu besitzen, als tausend in der freien Luft; sie hätten nun die Patres der Gesellschaft Jesu, lassen sie aber dieselben ziehen, dann sei es nicht mehr so leicht, daß dieselben wieder zurückkehren werden." Diese Meinung fand Anklang, ward zum Beschluß erhoben, — dem Provinzial Hofer durch einen Abgeordneten angezeigt, und dieser war genöthigt, den Termin der Abreise zu verlängern.

Es ereignete sich nun im gleichen Jahre 1576, daß die Feier eines dreimonatlichen Jubiläums in Luzern und nachher in der ganzen Diözese Constanz (wozu Luzern damals gehörte) mit großer Pracht und Andacht abgehalten wurde. Die Früchte dieses Jubiläums waren fast unbegreiflich und erstaunenswürdig. Wie unter den Laien, so regte sich auch unter dem Clerus jetzt ein ganz anderes Leben. Dieses Jubiläum erwies sich von großem Einfluß auf das vorhabende Werk und gab der ganzen Sache wieder einen vortheilhaften Schwung. Einen rührenden Beleg hiefür gibt uns

folgende Handlung einer armen Dienstmagd. Anna Leblin von Muri erkrankte bald nach Beendigung des Jubiläums. Sich an der Pforte der Ewigkeit sehend, dachte sie noch das letzte gute Werk zur Ehre Gottes zu stiften. In ihrem Testamente vermachte sie 13 Gulden nach Luzernerwährung für das neu zu errichtende Jesuitencollegium. Eine zwar geringe Gabe, aber gewiß ein vor Gott großes und höchst verdienstliches Werk; denn sie gab Alles was sie hatte und legte es mit reinem und demüthigem Herzen in den Gotteskasten.

Herr Ludovicus Pfyffer war unterdessen aus Frankreich zurückgekehrt und seine gemachte Wahrnehmung, daß die Wünsche des Volkes zur Errichtung des Collegiums an Allgemeinheit gewonnen hatten, war ihm ein Wink von Oben, dem man nicht entgegenstreben dürfe. Er betrieb die Sache auf's neue mit großem Eifer und Thätigkeit. Das Schultheiß Ritterische Haus wurde von ihm und mehrern Rathsmitgliedern als für ein künftiges Collegium vorzüglich geeignet angesehen und ein Anzug deswegen von bemeldetem Lud. Pfyffer vor dem Großen Rathe gemacht, welcher so großen Anklang fand, daß fast einstimmig beschlossen wurde: „das Collegium solle an keinen andern, als gerade an diesen Platz verlegt werden." Es wurde ein Plan über das Gebäude in seinem damaligen und dann ein zweiter in seinem künftigen Zustande aufgenommen. Ein Aufruf an die Reichern im Lande wurde erlassen, um sie aufzufordern, neue freiwillige Gaben zu spenden. So gingen bald von allen Seiten große Summen Geldes ein. Von nun an erblicken wir keine langen Zwischenräume von Ruhe und Stillstand mehr, Alles ging Schlag auf Schlag vorwärts. Die Unterhandlungen der Regierung von Luzern, welche vorzüglich von Ludovikus Pfyffer mit dem zu diesem Zwecke nunmehr in Luzern anwesenden Pater Provinzial gepflogen wurden, rückten rasch vorwärts. Von beiden Seiten wurden sie in Schrift verfaßt, dieselben den 10. Mai 1577 dem Großen Rathe zur Ratifikation vorgelegt, und das Ganze ratifizirt und beidseitig unterzeichnet.

Eine Hauptbestimmung dieses Vertrages ging dahin, daß die Zahl der Prediger, Priester, Lehrer und Helfer am Collegium in Folge der Zeit wenigstens zwanzig sein solle, — doch „nit zu verstan, daß sie alle zwanzig Arbeiter syn söllen, sondern daß byneben den Arbeitern auch etliche andere der Sozietet Personen uferzogen und tugendlich gemacht werden, die man den Arbeitern nach Nothdurft undersetzen, und also das angefangen Werk ewig machen und erhällen möge." Auch mit dem Bau der Schule und des Collegiums sammt der Kirche wurde nun rasch vorwärts geschritten. — Den 9. März 1578 fing man an, das alte Gebäude „zum rothen Kopf" für die künftige Schule abzubrechen. Den darauf folgenden März legte man das Fundament. Den 1. Mai setzte man den ersten Stein zum neuen

Collegium und den 4. November gleichen Jahres war das Gebäude, was Stein- und Mauerwerk belangt, sammt Dachstuhl und Dach vollendet. *) Schon früher, den 5. Juli, wurde der Helm der Kirche aufgerichtet. Den 24. Christmonat 1578 sind die Patres Jesuiten aus ihrer alten Herberg vom Schlüssel ausgezogen und haben die Wohnung des neuen Collegii eingenommen.

So waren denn die Jesuiten in Luzern eingeführt, und ihr strenger und reiner Sittenwandel, ihr nachahmungswürdiger Eifer für alles Gute, ihr vorzügliches Geschick für das Predigtamt, sowie ihre Erfolge im Lehrstuhl bewiesen bald, daß die Einführung dieses Ordens ein ersprießliches und höchst segensvolles Unternehmen gewesen war. — Wie ihre Verehrer sich vermehrten, so vermehrten sich in Folge der Zeit auch die freiwilligen Beisteuren für den Unterhalt und die Fortdauer des Collegiums. **) — Immerhin aber darf und muß bemerkt werden, daß das eigentliche Fundationsgut nie für den angemessenen Unterhalt und das Auskommen des Collegii hingereicht haben würde, wenn nicht die hohe Regierung je nach Bedürfniß und Umständen beigesteuert hätte. Die gesammten Einkünfte des Collegiums überstiegen wohl nie die Summe von Gl. 7000, — eine im Vergleiche anderer Stiftungen selbst unsers Kantons höchst geringe Summe, wenn man bedenkt, daß schon im Jahr 1586 auch die Lehrcurse der Theologie, Moral und Logik von den Vätern Jesuiten übernommen, und somit auch der ursprüngliche Personenstand bedeutend vermehrt worden ist. — Doch darin liegt eben ein vorzügliches Kennzeichen des wahren Priesterberufes, daß er unter fortwährenden Entsagungen, Verläugnung seiner selbst und manchmal auch erlaubter Genüsse dieser Welt, ganz Gott und der katholischen Kirche sich darbringt.

In solchem Geiste wirkte und wirket wirklich der Orden der Jesuiten, und daher auch die herrlichen Erfolge seiner Bestrebungen, welche auch bald nach seiner Einführung in Luzern durchgehends sich bemerkbar machten. Bei

---

*) Später dann geschah die Errichtung einer großen Kirche auf der Stätte des ehemaligen Gesellschaftshauses zum Affenwagen und endlich im Jahr 1667 die Ausführung der gegenwärtigen schönen Jesuitenkirche.

**) Außer den schon obbenannten ersten Stiftern des Jesuiten-Collegiums erwähnen die alten Schriften außer den Vergabungen Sr. Heiligkeit Papst Gregors XIII., des Herzogs von Savoyen und des Bischofs von Basel noch des Stiftes Münster, der deutschen Ordenskommände Hitzkirch, der Abteien Muri und Rheinau. Als Gutthäter werden noch genannt: Konrad Planta, Domdekan zu Chur; Ludwig Edlibach, Probst zu Zurzach. Ferner Niklaus Krus, Margaretha von Hunnen, Hauptmann Fleckensteins Wittib; Albrecht Segesser, Ritter und des Großen Raths; Kaspar Pfyffer, ebenfalls des Großen Raths. Als ein vorzüglicher Gutthäter des gedachten Collegii muß insbesondere genannt werden S. G. Wilhelm Meyer von Schauensee der Zeit Probst am Stift zu Münster.

allen Ständen und Klassen des Volkes zeigte sich bald ein besserer, regerer Geist für das Gute, — eine größere Empfänglichkeit für christliche Vervollkommnung. — Der öffentliche Gottesdienst hob sich durch eine äußerlich edlere und würdigere Feier. Ein wirksames Mittel der Belehrung und Besserung, die Predigt, hielt sich strenge und ohne Abschweifung an Gottes Wort und wurde den Geistes- und Seelenbedürfnissen mehr angepaßt. Mehrere von dem Orden der Gesellschaft Jesu eingerichtete oder ganz neu gestiftete geistliche Vereinigungen oder Bruderschaften, welche noch heutzutage existiren, gaben dem religiösen Eifer mehr Nahrung und Aufmunterung. — Die Frauenklöster im Bruch und in Eschenbach beflissen sich durch die Predigten und Exerzitien der Väter Jesuiten mit besserm Geiste beseelt, besserer Zucht und Ehrbarkeit. Aehnliche Besserungen wurden mit Freuden an einigen bis dahin nicht im besten Rufe stehenden Geistlichen bemerkt. Die öffentlichen Aergernisse wurden seltener. Die sogenanten Frauenhäuser wurden geschlossen. Den damals vorzüglich verderblich herrschenden Leidenschaften des Spiels, der Unmäßigkeit und des Trunkes wurden durch die Obrigkeit bessere Schranken gesetzt.

Am glänzendsten aber zeigten sich die Erfolge der Einführung der Gesellschaft Jesu im Collegium selbst. Bald hatte sich der Ruf des Collegiums zu bedeutender Höhe erschwungen; von allen katholischen Kantonen strömte die wißbegierige Jugend hinzu, um von den Vätern der Gesellschaft Jesu nach dem Geiste der katholischen Kirche in der Wissenschaft und Tugend Unterricht zu nehmen. — So wirkte die Gesellschaft Jesu zwei volle Jahrhunderte innerhalb Luzerns Mauern, und alle, die sich während dieser Zeit als Priester oder Laien im Dienste der Kirche oder des Staats auszeichneten, die vielen bedeutendsten Männer damaliger Zeit, — hatten ihren Hauptunterricht am Collegium der Jesuiten erhalten. Luzern genoß damals auch den Ruhm und die Ehre, nicht wenige seiner Mitbürger als würdige Nachfolger Jesu im Orden dieser Gesellschaft zu erblicken, welche als Priester, als Lehrer der Wissenschaften, als ausgezeichnete Kanzelredner das Wohl der katholischen Völker beförderten, sowie der Kirche ausgezeichnete Dienste leisteten, welche sogar nach fernen Welttheilen zogen, um mit Aufopferung des Lebens den Wilden das Evangelium zu predigen.

Als endlich die allgemeine Aufhebung des Ordens in den Staaten der gesammten Christenheit durch den Papst Clemens XIV. Anno 1773 erfolgte, welcher, von den mächtigsten europäischen, und namentlich dem damals in alle Laster versunkenen französischen Hof, durch Intriguen und Drohungen aller Art gedrängt, dafür hielt, daß man in Zeiten des Sturmes oftmals Schätze über Bord werfe, um das Schiff zu retten, — da traf dieses Schicksal auch das Collegium zu Luzern. Die Jesuiten mußten ihr

Ordenskleid ausziehen, kehrten jedoch sogleich wieder in's Collegium zurück und wirkten fort. So wie sie nach und nach durch Tod abgingen, wurden sie durch Männer ersetzt, welche das Vertrauen des Volkes genossen, weil sie in die Fußstapfen der Jesuiten getreten waren und im gleichen Geiste dem Collegium in einem Convicte vereint vorstanden. So trat die dreißiger Periode ein. Die Lehranstalt wurde von der Wurzel aus umgestaltet, und damals mußte man es erleben, daß in kurzer Zeit zwei geistliche und ein weltlicher Lehrer dieser Anstalt unter großem Aergerniß von der katholischen Kirche ab- und protestantischen Sekten zufielen."

In einer andern Schrift, welche Herr Regierungsrath Aloys Hautt unter dem Titel: „Luzern das alte Heimathland der Gesellschaft Jesu" im Jahr 1844 dem Drucke übergab, sind die Jesuiten aus den vornehmen Geschlechtern der Stadt Luzern aufgezählt. Sie verdienen auch hier Aufnahme zur Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit.

„1. Die Familie Amrhyn zählt einen augezeichneten Jesuiten unter ihren Gliedern. Derselbe war der älteste Sohn des Schultheißen Joseph Amrhyn, hieß Franz Xaver und starb im 76. Lebensjahre Anno 1731. Derselbe stund als Rektor verschiedenen Jesuiten-Collegien und sogar als Superior der oberdeutschen Provinz vor. Die Schriften seiner Zeit nennen ihn einen Freund der schönen Wissenschaften, einen gründlichen Kenner der Philosophie und Theologie und einen beliebten Kanzelredner.

2. Ein anderer Amrhyn, Beat mit Namen, war ebenfalls ein gelehrter Jesuit. In Ingolstadt trat derselbe als Professor der Theologie auf, und schrieb ein Werk über die Uebereinstimmung der Philosophie mit dem katholischen Glauben. Beat Amrhyn war mit außerordentlichem Seeleneifer erfüllt, zog später als Missionär nach China, zeichnete sich durch seine aufopfernde Hingebung aus, und starb als Opfer der christlichen Menschenliebe, indem er an der Pest Kranke verpflegte."

3. Einen nicht minder ausgezeichneten Jesuiten hat die Familie Balthasar aufzuweisen. Anton Balthasar (Sohn des Schultheißen Johann Karl) trat in den Jesuitenorden und verreiste als junger Mann nach Amerika, um den wilden Bewohnern Kaliforniens das Licht der christlichen Religion und der Humanität zu bringen. Keine Arbeit, keine Mühewalt war dem gottbegeisterten Manne zur Erreichung seines Zieles zu groß: auch wurde er bald zum General-Visitator und Vorsteher der ganzen Provinz ernannt und von der Kirche mit bischöflicher Vollmacht bekleidet. Nach langjähriger Aufopferung starb er in der Hauptstadt des Merikanischen Reichs als Rektor des großen Collegiums, über 70 Jahre alt Anno 1763. Der Jesuit Anton Balthasar zeichnete sich — wie damalige Schriften melden — durch Geistesschärfe und Sittenadel aus, er genoß das Vertrauen des Königs von Spanien und

stund überall in großem Ansehen. Er hinterließ mehrere Schriften über die verschiedenen amerikanischen Dialekte, über die Geschichte der Missionen in Amerika und die Zustände dieses Landes.

4. Mehrere ausgezeichnete Jesuiten stammen aus der Familie Crauer. Der Jesuit Regis Crauer ist jetzt noch zu Luzern und in der gesammten katholischen Schweiz in rühmlichem Andenken, dessen Gedichte sind gesucht und beliebt.

5. Karl Crauer war ebenfalls ein geschätzter Jesuit. Derselbe war Doktor der Philosophie und der Theologie und Professor der heiligen Schrift in Luzern. Er hat mehrere Schriften über ernste Wissenschaften verfaßt und zeichnete sich durch große Rednergabe aus.

6. Durch Gelehrsamkeit ausgezeichnet war auch der von Luzern stammende Jesuit Lorenz Forer. Derselbe war frühzeitig in Verbindung mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit, und in allen Wissenschaften bewandert. Er schrieb gegen 80 Werke und erhielt die Doktorwürde der Philosophie und der heiligen Schrift. Er starb plötzlich an einem Schlagfluß Anno 1649 und wird in den Schriften die „Zierde seines Vaterlandes" genannt.

7. Auch die Familie Hertenstein zählt einen merkwürdigen Jesuiten unter ihren Familiengliedern. Derselbe hieß Leodegar und verfaßte mehrere Schriften philosophischen Inhalts. Er starb in München Anno 1652.

8. In der Kirchengeschichte Deutschlands bekannt ist der Jesuit Peter Hug von Luzern, welchem Amberg die Erhaltung der katholischen Religion verdankt. Derselbe ist auch Verfasser mehrerer kleinen Schriften, er starb Anno 1651.

9. Bekannt ist der Jesuit Aloys Keller, Sohn des Schultheißen Joseph Leodegar Keller. Aloys Keller war Doktor der Theologie und längere Zeit Professor der heiligen Schrift am Athenäum zu Luzern. Derselbe wurde von seiner Vaterstadt als Prediger und Seelsorger sehr geliebt.

10. In der gelehrten Welt seiner Zeit bekannt und geschätzt ist der Jesuit Heinrich Lampart. Zeitgenossen melden von ihm: Lampart war von Geburt eines Bauern Sohn, aber an Geist ein Edelmann, er war in allen Wissenschaften erfahren, sprach sieben Sprachen, und zeichnete sich durch eine Menge Schriften aus. Lampart war nacheinander Professor, Rektor und später sogar Vorsteher einer Provinz und starb als 80jähriger Greis Anno 1670.

11. Der Jesuit Rudolph Mattmann von Luzern war 20 Jahre lang Professor der Beredtsamkeit und durch seine Satyre auf Skaliger bekannt.

12. Die Familie Mohr hat zwei achtungswerthe Mitglieder der Gesellschaft Jesu aufzuweisen: Pater Bernhard, der 1751 Professor der

Theologie und Rektor des Collegiums in Luzern war, und Pater Ignaz, Professor der Syntax ebendaselbst.

13. Auch die Familie Pfyffer zählt einen ausgezeichneten Jesuiten unter ihren Stammesgenossen. Franz Xaver Pfyffer von Altishofen verließ das Schloß Altishofen und das ihm als Erstgebornem zufallende große Vermögen, und trat in die Gesellschaft Jesu, ganz den Wissenschaften und den Studien zu leben. Hier war er vorerst Professor, wurde aber bald seiner ausgezeichneten Eigenschaften wegen an den kaiserlichen Hof berufen, wo er mehrere Jahre verweilte und in großem Ansehen stund. Später erhielt er einen Ruf als Prediger an die berühmte Kathedralkirche von Augsburg, wo er mit solchem Beifall und solch' segensreichem Erfolge auftrat, daß ihm 24 volle Jahre lang mit ungetheiltem Lobe diese Würde anvertraut blieb. Der Jesuit Franz Pfyffer hinterließ mehrere wissenschaftliche Werke, meistentheils polemischen Inhalts; er starb Anno 1750 und war, wie die Schriften melden, „ein Mann von schöner Gestalt und angenehmem Umgang, durch Geist und Frömmigkeit gleich ausgezeichnet."

14. Auch aus dem Geschlechte der Rüttimann stammt ein Jesuit, der große Achtung genoß. Er war ein Bruder des Propstes Rüttimann und längere Zeit Professor; sein Name ist Dominik. Derselbe stund bei Papst Benedikt XIV. in großem Ansehen und wurde vom heiligen Vater oft mit wichtigen Missionen an die Fürsten Deutschlands und nach Warschau gesandt. Der Jesuit Rüttimann starb in blühendem Lebensalter Anno 1743.

15. Aus dem Schindler'schen Geschlechte entsproß der Jesuit Augustin Schindler, ein Mann von vielen Kenntnissen. Er war 1751 Professor der Logik zu Luzern, und 1756 Præfectus templi in Dillingen.

16. Herr Franz Jakob Schumacher, des innern Raths, hinterließ drei Söhne, welche alle in den Jesuitenorden traten, und wovon der Eine, Pater Josephus, als Rektor am Collegium zu Luzern den ersten Stein zu dem gegen die Jesuitenkirche zustehenden Flügel des Collegiums legen half.

17. Die Familie Segesser zählt ebenfalls einen Jesuiten, der aus regem Seeleneifer nach Indien zog und durch sein Missionsleben sich auszeichnete. Der Jesuit Philipp Segesser war ein Bruder des Schultheißen Ulrich Segesser und starb als Rektor eines in den merikanischen Staaten gestifteten Collegiums.

18. Auch aus der Familie der Sonnenberg stammen einige Jesuiten, die sich durch ihren Lebenslauf besonders ausgezeichnet haben. So zog der Jesuit Walther Sonnenberg (Sohn des Schultheißen Jakob Sonnenberg) nach Asien, und predigte den Völkern Indiens, Aethiopiens, Chinas und Japans das Evangelium Christi. Derselbe war der meisten

asiatischen Sprachen mächtig und durch unerschrockene Charakterstärke und Hingebung ausgezeichnet.

19. Ein anderer Jesuit Sonnenberg (Bernard mit Namen und des Schultheißen Alphons Sohn) war Doktor der Theologie und Philosophie, schrieb viele auch in spätern Zeiten noch geachtete Werke und starb als Rektor des Collegiums von München.

20. Unter die ausgezeichnetern Luzerner-Jesuiten müssen wir auch einen aus der Familie Wyssing rechnen. Derselbe war Professor der Theologie in Ingolstadt und Dillingen und gab viele Schriften heraus. Später wurde er nach Rom berufen und daselbst mit wichtigen Aemtern beauftragt. Er starb Anno 1672.

21. Wem ist endlich in Luzern der Jesuit Zimmermann unbekannt? Der eben so gemüthliche als gelehrte Mann, der, durch Wissenschaft und Tugend gleich ausgezeichnet, — eine Zierde des Luzerner'schen Collegiums war, und dessen Schriften noch heutzutage beliebt sind. Der Name Zimmermann ist jetzt noch zu Stadt und Land in gutem Klang, und mit großer Verehrung gedenkt das Luzernervolk dieses in der Gesellschaft Jesu großgewordenen Mitbürgers und Priesters.

Dieses sind nun einige ausgezeichnetere Luzerner-Jesuiten, welche größtentheils jetzt noch blühenden Familien angehören, und welche wir hier beispielsweise in alphabetischer Ordnung angeführt haben.

Rechnen wir nun zu diesen die vielen übrigen Luzerner, wie die Patres Bielmann, Herzog, Scherrer, Zurgilgen ꝛc. ꝛc., welche gleichfalls Mitglieder der Gesellschaft Jesu waren und deren Namen im Katalog der Gesellschaft Jesu aufzufinden wären, so wird Niemand mehr behaupten dürfen, die Gesellschaft Jesu sei in Luzern fremd.*) Nein! Die Jesuiten sind in Luzern alte Bekannte, welche mehr als zwei Jahrhunderte lang unsere Väter für Kirche und Staat herangebildet haben. Luzern darf sich seiner Altvordern aus dem 17. und 18. Jahrhundert keineswegs schämen und es verräth entweder große historische Unkenntniß oder noch größere Verblendung, wenn man die Lehrmeister unserer Vorältern als ein fremdes, unvaterländisches Element bezeichnen will. Möge Gott es fügen, daß die Gesellschaft Jesu bald wieder zu uns zurückkehre und wieder arbeite in ihrer alten Heimath zum Wohle des Staates und der Kirche getreu ihrem Wahlspruch: „Alles zur größern Ehre Gottes!"

In den Dreißigerjahren erwachte im Kanton Luzern mehr als je die Sehnsucht nach der Rückkehr der Jesuiten, indem die Aeltern ihr Zutrauen

*) In diesem Augenblick befinden sich zwei Professoren aus Luzern am Jesuiten-Collegium in Schwyz. Der Eine aus dem Geschlechte der Göldlin von der Stadt Luzern, der Andere, Namens Ottiger, von Rain, Kanton Luzern.

zu der Lehranstalt in Luzern, welche Gymnasium, Lyceum und Theologie umfaßte, verloren. Allein man konnte unter den damaligen Umständen wenig Hoffnung zur baldigen Befriedigung dieser Sehnsucht hegen. Darum faßte man den Entschluß, in Schwyz eine Lehranstalt der Jesuiten zu gründen, an welcher die Söhne katholischer Aeltern aus der deutschen Schweiz ihre wissenschaftliche Bildung empfangen könnten. Der in Luzern abgesetzte Religionslehrer Melchior Schlumpf von Steinhausen und Rathsherr Joseph Leu unternahmen es, den Entschluß auszuführen. In Schwyz bestand ein Landsgemeindebeschluß, wodurch sogar verboten worden war, je einen Antrag auf Einführung der Jesuiten zu machen. Allein dem Einflusse der Herren Landammann Holdener und Abyberg gelang es, an der ordentlichen Landsgemeinde vom 15. März 1836 dennoch einen Beschluß hervorzurufen, wodurch den Jesuiten gestattet wurde, ein Collegium in Schwyz zu errichten. Die Folge davon war die

„Uebereinkunft

zwischen den ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu und der Gesellschaft der ersten Unternehmer für Begründung eines Collegiums in Schwyz.

Nachdem das Volk des alten Landes Schwyz sub 15. Martii 1836 an der ordentlichen Landesgemeinde beschlossen, daß es den ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu, nach gehörigem, von der Stiftungsgesellschaft dem dreifachen Landrathe geleisteten Ausweise über die nöthigen Fonds, gestattet sein solle, unter hoheitlichem Schutze ein Collegium am Hauptorte des Kantons Schwyz zu errichten, in demselben stetsfort und ungestört nach den Regeln ihres Ordens zu leben und nach eben denselben der Jugend öffentlichen Unterricht zu ertheilen, haben die dreizehn ersten Unternehmer Namens der Stiftungsgesellschaft einerseits und die ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu anderseits, um allen Irrungen vorzubeugen und für Erhaltung des von ihnen gemeinsam gegründeten Collegiums gehörige Vorsorge zu thun, über nachstehende Punkte eine freiwillige Uebereinkunft getroffen.

Die Stiftungsgesellschaft übernimmt ihrerseits gegen die Gesellschaft Jesu folgende Verpflichtungen: 1. Sobald der Fond für Erhaltung des Personals auf 150,000 Fr., der Baufond aber so hoch wird gebracht sein, daß der vom Orden genehmigte Plan nach dem Urtheile von Bauverständigen mit demselben ausgeführt werden kann, soll der Bau sogleich angefangen und so fortgesetzt werden, daß die Gebäude nach sechs Jahren gehörig meublirt, dem Orden zur Benutzung werden übergeben können. Diese Gebäude sind: a. eine geräumige Kirche zu gottesdienstlichen Verrichtungen; b. ein Wohnhaus sammt anliegendem Garten; und c. ein Schulhaus mit geräumigem Platze. 2. Bis zur Uebergabe dieser Gebäude sollen

den ehrwürdigen Vätern geeignete provisorische Schul- und Wohnlokale mit den nöthigen Meubeln unentgeldlich angewiesen werden. Dieses Provisorium aber soll laut §. 5 des Prospektus beginnen, sobald der Unterhaltungsfond so hoch angewachsen sein wird, daß aus den Zinsen desselben sieben Individuen unterhalten werden können. 3. Für jedes Individuum, welches zum Lehramte oder zur Verwaltung der Anstalt unumgänglich nothwendig ist, werden jährlich in bestimmten Terminen 480 Schweizerfranken bezahlt. 4. Dem Vorsteher wird überdies der Zins von 6000 Schweizerfranken alljährlich zur bestimmten Zeit übergeben, welcher für Erhaltung der Gebäulichkeiten und zur Bildung eines Kirchenfonds bestimmt ist. 5. Wenn ganz außerordentliche Unglücksfälle, z. B. Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Verlust oder beträchtliche Verminderung der Fondsquellen, feindliche Anfälle von Außen ꝛc., je den fernern Fortbestand des Collegiums ganz oder zum Theil hemmen sollten, so wird die Stiftungsgesellschaft, oder wer mit der Zeit in ihre Rechte tritt, besondere Sorge tragen, dasselbe durch geeignete Mittel werkthätig zu unterstützen und vor dem Zerfalle zu bewahren. 6. Was die innere Einrichtung der Lehranstalt, die religiöse, sittliche und wissenschaftliche Bildung der Jugend, die Unterrichtsmethode, die Disziplin ꝛc. betrifft, so wird die Stiftungsgesellschaft, vom Grundsatze der Lehrfreiheit ausgehend, sich niemals die geringsten Eingriffe erlauben, sondern alles dieses voll Zutrauen der ehrwürdigen Gesellschaft Jesu anheimstellen, überzeugt, daß dieselbe nur dann segensvoll wirkt, wenn sie ungestört nach ihren Ordensregeln wirken kann.

Die Väter der Gesellschaft Jesu ihrerseits übernehmen gegen die Stifter und Gutthäter des Collegiums folgende Verpflichtungen: 1. Sie werden gewissenhaft nach den Regeln ihres Ordens ihre Dienste am Collegium in Schwyz so lange leisten, als nach dem Urtheile der beiden Contrahenten der Stiftungszweck an diesem Orte erreichbar ist. 2. Sobald durch Aeuffnung der Fonds eine Erweiterung der Lehranstalt möglich und durch die Bedürfnisse der Zeit wünschbar gemacht wird, werden die Väter der Gesellschaft Jesu alles Mögliche thun, um den daherigen Wünschen der Stiftungsgesellschaft bestens zu entsprechen. 3. Für alle Stifter und Gutthäter, sowohl Lebende als Abgestorbene, werden die Väter der Gesellschaft Jesu durch ihre Regel vorgeschriebene Gebete verrichten. Es bestehen dieselben darin, daß bei Besitznahme ihres Hauses und hernach alljährlich am nämlichen Tage ein feierliches Hochamt gehalten und von jedem Priester eine heilige Messe gelesen wird. Zudem wird für dieselben von jedem im Hause wohnenden Priester monatlich und von einem hiefür bestimmten Priester wöchentlich eine heilige Messe gelesen und auch täglich im Gebete ihrer gedacht. Besonders werden die Väter der Gesellschaft Jesu der Seelen

derjenigen gedenken, von deren Hinscheiden sie in Kenntniß gesetzt werden. 4. Den Aeltern ihrer Zöglinge, und denjenigen, welche dieselben ihnen empfohlen haben, werden sie auf Verlangen von Zeit zu Zeit Nachricht geben, der Stiftungsgesellschaft aber in jeder ordentlichen Versammlung umständlichen Bericht über den Zustand der Lehranstalt erstatten, und alles vorlegen, was sie für bessere Erreichung des Gesellschaftszweckes zuträglich finden. 5. Sollte durch unvorgesehene Zufälle der Fortbestand des Collegiums in Schwyz ganz unmöglich und somit die Verlegung desselben an einen andern geeigneten Ort der deutschen katholischen Schweiz nothwendig gemacht werden, so wird die Gesellschaft Jesu, mit deren Einverständniß die Verlegung zu geschehen hat, auch da unter den schon angegebenen Bedingungen ihre Dienste zu leisten fortsetzen. 6. So lange aber weder die Verlegung des Collegiums, noch die Wiederherstellung desselben in Schwyz möglich wäre, in welchem Falle die Zinse des stetsfort unantastbaren Stiftungsfonds von Seite der Stiftungsgesellschaft auf eine andere, dem Zwecke der Stiftung entsprechende Weise verwendet werden dürften, stünde es auch dem Orden frei, über das, was ihm als solchem aus den jährlichen Einkünften oder sonst als Eigenthum zugekommen, nach eigenem Gutdünken frei zu disponiren.

Genehmigt den 15. Juli 1836."

Nur die tiefe Ueberzeugung von einem dringenden Bedürfnisse eines deutschen Jesuiten-Collegiums konnte Rathsherrn Leu vermögen, ein solches mit großen Opfern in Schwyz gründen zu wollen. Sobald die politischen Verhältnisse in Luzern sich änderten, mußte er nothwendig auf den ursprünglichen Gedanken der Wiederberufung der Jesuiten an ihre alte berühmte Lehranstalt in Luzern wieder zurückkehren. Darum nahm er schon in dem vielfachen Antrag, welchen er im Wintermonat 1839 im Großen Rathe stellte, auch den auf: es soll „die höhere Lehranstalt der Stiftung der Vorältern gemäß der Gesellschaft Jesu übertragen werden." In der großen Volksbittschrift, über welche am 6. März 1840 im Großen Rathe verhandelt wurde, wurde der gleiche Antrag, doch mit der Einschränkung „wo möglich" wiederholt. Nur die bloße Anregung des Gedankens einer Wiederberufung der Jesuiten an die Lehranstalt zu Luzern rief schon den Widerstand hervor. Das „wo möglich" in der Volksbittschrift hatte den Ursprung von daher, daß bei Abfassung derselben der Eine und Andere: z. B. Professor Eutyches Kopp, die Berufung der Jesuiten nicht begehrt wissen wollten, Rathsherr Leu aber mit allem Ernste darauf bestand. Mehrere, vorzüglich aus dem Hitzkircherthale, unterzeichneten die Bittschrift mit der Erklärung, daß die Berufung der Jesuiten nicht in ihren Wünschen läge.

Der Kampf für und gegen die Jesuiten ruhte während der Verfassungsrevision und der Einführung der neuen Behörden im Jahr 1841. Nur im Verfassungsrathe selbst zeigte sich von ferne die Spaltung, welche die Jesuitenberufung unter politisch Gleichgesinnten hervorrufen würde. Es wurde jedoch der innere Streit durch die Aufnahme des Artikels 35, wonach die Einführung neuer Corporationen dem Veto des Volkes unterlegt werden mußte, einstweilen geschlichtet. Es wurde Waffenstillstand gehalten, bis am 9. Christmonat dieses Jahres 1841 folgender Antrag von acht Mitgliedern aus dem Entlebuch im Großen Rathe gestellt wurde:

„Es enthält die große Volkspetition vom Hornung 1840, die Verfassungsrevision betreffend, einige Wünsche, welche seiner Zeit vom Verfassungsrathe, als nicht in das Gebiet einer Verfassung gehörend, nicht wohl berücksichtiget werden konnten, und daher einer zukünftigen gesetzgebenden Behörde zur Beachtung überlassen werden mußten. Unter diesen Wünschen erachten die Unterzeichneten die Einführung der Jesuiten an der höhern Lehranstalt zu Luzern als den vorzüglichsten und erheblichsten, und sie dürfen wohl sagen, als denjenigen, auf welchen eine Menge rechtschaffener Familienväter und gutgesinnter Bürger des Kantons einen hohen Werth setzen, weil sie, und wohl nicht mit Unrecht, in den Vätern der Gesellschaft Jesu in jeder Beziehung die beste Gewähr für eine solide Erziehung und Bildung der Jugend im Sinn und Geist unserer Verfassung erblicken.

„Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag, es möchte der Regierungsrath im Verein mit dem Erziehungsrathe beauftragt werden, dem Großen Rathe einen Bericht zu hinterbringen, wie dem Wunsche des Volkes, die Einführung der Jesuiten anbelangend, entsprochen werden solle, und welche Vortheile sie in ökonomischer, sittlicher, religiöser, so wie in wissenschaftlicher Beziehung für die Erziehung und Bildung der Jugend gewähren würde."

Unterzeichnet:

Ant. Portmann, Großrath und Amtsstatthalter.

Die Großräthe: Ant. Galli; Jos. Lauber; Joh. Kaspar Lütolf; Joh. Stadelmann; Ant. Lustenberger; Melch. Emmenegger; Ant. Wicki.

Dieser Antrag war die Losung zum Kampfe. Ein kleines Vorspiel dazu hatte früher stattgefunden. Die Abtissin von Eschenbach, vermuthlich von Dr. Joseph Scherrer von Hochdorf, dem Arzte des Klosters und Freunde von Rathsherrn Joseph Leu veranlaßt, hatte einen Jesuiten als Prediger für ein Fest bestellt. Regierungsrath Eutych Kopp vernahm dieses. Er berichtete es der Standescommission und drang darauf, es sollten die Mitglieder derselben, einen Beschluß der Behörde mochte er nicht geradezu

hervorrufen, sich äußern, ob sie nicht lieber wünschten, die Abtissin möchte von ihrem Vorhaben abstehen: Er wußte auf diese Weise, vorzüglich durch Angabe von Gründen der Klugheit die Zustimmung der Mehrheit zu gewinnen und ließ die Abtissin den Erfolg bei den Mitgliedern gleichsam als ein amtliches Verbot wissen. Die Abtissin gehorchte, aber Rathsherr Leu wurde durch diese unbefugte Einmischung sehr gereizt und beschloß sofort, die Einführung der Jesuitenmissionen in dem Kanton zu beschleunigen. Der Bischof von Basel hatte zugegeben, daß die Missionen überall gehalten werden könnten, wo sie von den Kirchenverwaltungen begehrt würden. Mit Hochdorf, seiner Pfarrgemeinde, ließ Rathsherr Leu den Anfang machen. Von da an hatten die Missionen ihren beständigen Fortgang im Kanton Luzern, während sie früher wohl in den Kantonen Freiburg, Wallis, Genf, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gehalten wurden, im Kanton Luzern aber nicht erlaubt worden wären. Die Väter Burgstahler und Schlosser aus dem Elsaß und Damberger aus Bayern wurden von Freiburg aus nach dem Kanton Luzern gesendet, um die Missionen zu halten, sie fanden im Kloster St. Urban bei dem gnädigen Herrn in der Ruhezeit freundliche Verpflegung und Herberge. Unermeßlich waren ihre Wirkungen auf den Glauben und die Sitten des Volkes. Sie werden vermuthlich alle Krisen, welche das Volk des Kantons Luzern noch mag zu durchlaufen haben, überstehen und den Keim des Katholizismus durch alle Stürme und Unwetter auf eine bessere Zeit übertragen.

Obiger Antrag im Großen Rathe wurde am 9. Christmonat nach Vorschrift der Geschäftsordnung einfach auf den Kanzleitisch gelegt. Dabei äußerten sich aber Wendelin Kost und Joseph Leu bereits auf eine entgegengesetzte Weise: Herr Kost bedauerte, daß ein so wichtiger Gegenstand in den Großen Rath hineingeworfen worden sei, welcher erzwecken wolle, daß die höhere Lehranstalt den Vätern des Jesuiten-Ordens überliefert werde. Man sollte doch die Früchte der neuen Schuleinrichtungen abwarten, bevor man sich der Ueberzeugung hingebe, daß man mit eigenen, vaterländischen Lehrern die Lehranstalt nicht gehörig werde organisiren können. Solche unzeitige Anzüge seien sehr zu bedauern, indem selbe nur geeignet seien, Mißtrauen und Verwirrung zu erzeugen. Auch er werde seiner Zeit, wenn die Sache einer einläßlichen Behandlung unterliegen werde, ein weiteres darüber zu sprechen sich im Falle befinden. Herr Joseph Leu bemerkte, es sei der in Anregung gekommene Gegenstand nichts weniger als etwa ein neuer, und deshalb könne er auch keineswegs als unzeitig betrachtet werden. Bereits vor beinahe einem Jahr habe ja die Mehrheit des souveränen Luzernervolkes den gleichen Wunsch geäußert. Die Antragsteller verlangen nun aber nichts anderes, als daß die Sache untersucht werde, als daß ein

Gutachten darüber eingereicht werde: ob der Regierungsrath das Begehren um Einführung der Jesuiten als nützlich oder nicht nützlich, als vortheilhaft oder nicht vortheilhaft betrachte. „So etwas kann doch aber wahrlich nicht Mißtrauen erregen und keine Verwirrung erzeugen."

Der Erziehungsrath, in welchem die Stimmen über die Berufung der Jesuiten getheilt waren, wollte dem Großen Rathe zuvorkommen, und sagte daher in einer Botschaft vom Jänner 1842: „Wenn seit der Zeit, als die neue Verfassung die Grundlagen aufgestellt hat, auf welchen fortan das Erziehungswesen in unserm Lande beruhen und sich entwickeln soll, und seitdem in Folge dessen der gegenwärtige Erziehungsrath in seinen Wirkungskreis eingetreten ist, kaum acht Monate verflossen, und wenige Wochen vorüber sind, seitdem die hemmenden Schranken weggefallen, welche das nun erloschene Erziehungsgesetz vom 14. Mai 1830 der freien Wirksamkeit der Behörden im Geiste der Verfassung entgegensetzte; so müssen wir billigerweise uns gekränkt fühlen, daß ein Antrag dieser Art, dessen Entscheidung immerhin in die wissenschaftlichen wie in die politischen Interessen des Landes tief eingreifen muß, in der Mitte des Großen Rathes gefallen ist, ohne daß diejenige Behörde, der namentlich auch die besondere Obsorge für Gymnasium und Lyceum zur Pflicht gemacht ist, zu einer solchen Anregung auch nur den entferntesten Anlaß gegeben hätte. — Denn fassen wir das Wesen des gestellten Antrages auf, so können wir nicht umhin, in demselben wenigstens den Ausdruck eines Zweifels zu erblicken, welcher in die Kraft und Fähigkeit der Erziehungsbehörden von sich aus nach obliegender Eidespflicht, die an der höheren Lehranstalt seit Jahren eingerissenen Uebelstände zu heben, gesetzt werden will. Aber nicht nur einen Zweifel in unsere Kräfte erblicken wir in dem Wesen des gestellten Antrages, sondern auch einen Vorwurf wegen Verkennung unserer Pflichten kann daraus entnommen werden. — Der Erziehungsrath kennt sehr wohl seine Obliegenheit auf alle Fragen, welche in Beziehung auf das öffentliche Erziehungswesen sich erheben, auf alle Uebelstände, welche die Anstalten des Kantons darbieten mögen, und die Mittel, welche Stimmen aus dem Volke zu deren Abhilfe bezeichnen, unausgesetzt sein Augenmerk zu richten, und der obersten Landesbehörde über alle tiefer eingreifenden Veränderungen, welche entweder ausgeführt oder auch nur zur Sprache gekommen sind — somit auch über die Jesuitenfrage — einen umfassenden und einläßlichen Bericht zu erstatten. — Allerdings haben wir — und aus diesem Grunde mußte ein Mißtrauen in unsern Willen und unsere Kräfte für uns um so kränkender sein — bereits noch während dem Bestehen des alten Gesetzes, im Einklang mit dem hohen Regierungsrathe, sowohl im personellen Bestande der Lehranstalt, als auch vorzüglich in Disziplin und Lehrweise, bedeutende Veränderungen im Geiste

der neuen Verfassung vorgenommen, und glauben alles gethan zu haben, was einerseits Pflicht gegen das neue Grundgesetz zu fordern, anderseits die Schranken eines noch bestehenden Gesetzes zu erlauben schienen. Aus demjenigen aber, was unter ungünstigen Verhältnissen bis jetzt geschehen ist, mag wohl mit Zuversicht ersehen werden, was Erziehungsrath und Regierungsrath für das Wiederaufblühen der Herrschaft eines neuen, im Geiste der Verfassung erlassenen Gesetzes thun werden, sofern nicht über das ganze Wirken derselben durch eine Maßregel, wie die im Großen Rathe gefallene Anregung in Frage stellt, von vorne herein der Stab gebrochen wird." Dann wurde auf den Herbst nicht blos ein Bericht über die Veränderungen an der Lehranstalt und deren Erfolg, sondern auch über die Frage, ob die Rückberufung der Jesuiten an dieselbe „zweckmäßig oder nothwendig" sei, versprochen. „Alsdann erst wird nach unserm Dafürhalten der hohe Große Rath im Falle sein, mit voller Sachkenntniß zu entscheiden, ob das, was geschehen, dem Geiste der Verfassung und den gemachten Wünschen des Volkes entspreche, ob fernere Maßregeln nothwendig seien, und ob endlich die gegenwärtigen Erziehungsbehörden und die Hochwürdige Kantonsgeistlichkeit der Aufgabe, diese Anstalt in ihrem frühern Glanze herzustellen, gewachsen seien oder nicht." Die Empfindlichkeit, welche in dieser Botschaft sich kundgab, war nicht so fast das Gefühl des Erziehungsrathes, als der Commission für Gymnasium und Lyceum, welche aus den beiden Professoren Eutyches Kopp und Joseph Wiedmer, und aus Probst Jakob Waldis bestand. Der Regierungsrath fügte dieser Botschaft noch eine eigene bei, in welcher er ebenfalls sagte: „Wir verhehlen Hochdenselben nicht, daß jener Antrag auf Einführung der Jesuiten uns eben so unangenehm als den Erziehungsrath berührt hat, und daß wir nicht minder in demselben ein unbegründetes Mißtrauen gegen die Wirksamkeit einer Behörde erblickten, welche seit dem Antritt ihres wichtigen und segensreichen, aber auch mühevollen Amtes am wenigsten wohl Anlaß zu einem solchen Mißtrauen geboten hat." Dann wurde dem Erziehungsrathe für sein Wirken Lob gespendet und fortgefahren: „Wir erklären Hochdenselben unumwunden, daß wir auch für die Zukunft ein volles Vertrauen nicht nur etwa auf die Aufrichtigkeit der Bestrebungen des Erziehungsrathes, sondern auch auf die Früchte seiner Thätigkeit setzen, und daß nicht ein leiser Zweifel in uns waltet, es werde demselben auf dem bisherigen Pfade mit den Kräften, die er im eigenen Volke findet, gelingen, der Erziehung der Jugend in unserm Kanton einen Geist einzuhauchen, wie ihn zur Freude jedes gutgesinnten Bürgers unsere Verfassung fordert." Am Schlusse unterstützte er den erziehungsräthlichen Antrag, mit der Behandlung der Jesuitenfrage bis zum weitern Berichte des Erziehungsrathes zu warten. Der Große Rath beschloß: „Der gefallene Anzug auf

Einführung der Jesuiten an der höhern Lehranstalt in Luzern habe vor der Hand auf sich zu beruhen." Zu diesem Beschlusse wirkte ich ebenfalls mit, Herr Aloys Hautt hatte dagegen darauf angetragen, den Anzug der acht Großräthe dem Regierungsrathe zur Berichterstattung bis zur nächsten Sommersitzung zu überweisen. In den Behörden trat nun ein Stillstand über diese Angelegenheit ein. Das Volk aber gewann immer mehr Interesse für die Jesuiten, welche ihre Missionen in und um den Kanton Luzern fortsetzten. Die Presse setzte den Kampf für und gegen die Jesuiten ebenfalls fort. Am 9. Herbstmonat 1842 kam die Frage im Großen Rathe wieder zur Sprache. Allein diesmal lag kein eigentliches Gutachten des Erziehungsrathes mehr vor. Denn dieser hatte sich in drei Meinungen gespalten. Vier Mitglieder wollten die Lehranstalt durch ein Gesetz regeln, ohne die Jesuiten zu berufen, vier Mitglieder wollten die Lehranstalt den Jesuiten übergeben, ich dagegen wollte ein Convikt weltgeistlicher Professoren für Besorgung der Lehranstalt bilden. Die Commission für Gymnasium und Lyceum hatte einen Bericht im ersten Sinne gebracht. Die Mehrheit des Erziehungsraths wollte demselben nicht beipflichten. Um jedoch eine Botschaft an den Großen Rath zu Stande zu bringen, vereinigte man sich, das Geschichtliche dieses Berichtes aufzunehmen und ihm dann die drei verschiedenen Anträge beizufügen. Da die Botschaft nur formell ist, so übergehe ich sie, um den drei Gutachten den Platz einzuräumen. Dasjenige der Commission für Gymnasium und Lyceum ist darum wichtig, weil darin alle Veränderungen der Lehranstalt angegeben sind, was mich überhebt, an einem andern Orte weitläufig darauf zurückzukommen. Dieses Gutachten lautet:

„Das Lyceum und Gymnasium, oder die höhere Lehranstalt im Kanton Luzern, kann und soll als wissenschaftliche, und als pädagogische oder Erziehungsanstalt betrachtet werden, und in beiden Beziehungen glaubte die Commission ihr unmaßgebliches Gutachten dem Erziehungsrathe vorzulegen, auf daß derselbe seine weisen Rathschläge darüber walten lassen und Anträge stellen möge, die der Wichtigkeit der Sache, um die es sich handelt, und den Umständen der Zeit und des Ortes angemessen sind.

A. Wissenschaftliche Anstalt.

Die Commission hat in ihrem ausführlichen Berichte über die Schulen bei Anlaß des Berichtes über jede einzelne derselben angeführt, was ihr einer Verbesserung bedürftig schiene. Sie glaubt daher hier nicht wiederholen zu sollen, was dort schon gesagt ist, sondern in Bezug auf dasselbe ihr unmaßgebliches Dafürhalten hier, ohne weitere Bemerkungen, beizufügen.

Dieses bezieht sich a) auf die Lehrgegenstände, b) auf die Lehrer, c) auf die Lehrmittel.

a. Lehrgegenstände.

In Beziehung auf die Lehrgegenstände hegt die Commission die Ueberzeugung, dieselben wären eher zu vermindern als zu vermehren, weil der gar zu extensive Unterricht der Intensität desselben, das zu Viele der Gründlichkeit der Studien im Wege zu stehen und sie mehr oder weniger zu verunmöglichen scheint. Den Spruch der Alten: »**non multa, sed multum**«, hat vielleicht die neuere Zeit zu sehr aus dem Auge verloren. Man glaubte, es sollten Alle alles wissen, ohne zu bedenken, daß einer solchen Forderung bei Studirenden von mittelmäßigen und beschränkten Talenten unmöglich entsprochen werden könne, daß auch, wenn es zu lernen möglich wäre, nicht Allen alles nütze. Die Commission weiß gar wohl, daß in gegenwärtiger Zeit derjenige sehr anstoßen würde, welcher die Lehrgegenstände, nach früher üblicher Weise, beschränken wollte, und sie ist auch keineswegs der Meinung, daß es dermalen überhaupt nur geschehen soll. Eine zweite Bemerkung der Commission bezieht sich auf die Organisation der wirklich vorgeschriebenen Lehrgegenstände und den zweckmäßigen Stufengang oder das Ineinandergreifen derselben durch alle Klassen und Schulen hindurch. Die Commission suchte in dem beigelegten Entwurfe eines Lehrplanes ihre diesfälligen Ansichten und Wünsche zu verwirklichen.

b. Die Lehrer an der höhern Lehranstalt.

Der zweite Punkt, über den die Commission am Schlusse ihres zweimaligen Besuches ihr Nachdenken walten ließ, sind die Lehrer am Gymnasium und Lyceum. Schon bei ihrem Berichte über die Schulbesuche hat die Commission sich allgemeine Bemerkungen in Bezug auf den Lehrer jeder Klasse und jeder Schule erlaubt, und sie weiset hier vorläufig auf dieselben hin. Die Zusammenfassung und nähere Erwägung genannter Bemerkungen bildete bei der Commission die Ueberzeugung aus. 1. Das Gymnasium und Lyceum überhaupt genommen sei mit tüchtigen Lehrern besetzt, die ihrer Aufgabe gewachsen sind. 2. Die in dem Berichte über den Schulbesuch bemeldeten, allfälligen Mängel dürften unter Leitung der Commission, bei gutem Willen der Lehrer, leicht gehoben werden. 3. Die Commission würde es für Hebung des Gottesdienstes und Ertheilung des Religionsunterrichts noch zuträglicher finden, wenn alle sechs Klassen des Gymnasiums mit Klassenlehrern geistlichen Standes besetzt wären, während das Fach der Mathematik am Gymnasium, sowie die Fächer der philosophischen Abtheilung, mit Ausnahme der Religionslehre, und die Nebenfächer

an der Anstalt ebenso gut mit Professoren oder Lehrern weltlichen Standes besetzt werden könnten. Auch ist sie der Ansicht, es sollte nicht außer Acht gelassen werden, talentvolle und sittlich religiöse Jünglinge zur Ausbildung für den Lehrerstand zu ermuthigen und solchen zur gehörigen Vorbereitung für denselben die nöthigen Anleitungen und Unterstützungen angedeihen zu lassen. Hätten die frühern Regierungen die letztere Bemerkung der Commission beobachtet, so würden sie im Inlande tüchtige Subjecte genug für alle Lehrstühle gefunden haben. Nachdem es aber Staatsmaxime geworden zu sein schien, Lehrer vom Auslande zu berufen und Einheimische, namentlich Kantonsbürger, auch bei anerkannter Tüchtigkeit der letzteren, den Fremden nachzusetzen, wurden die besseren studirenden Jünglinge in unserm Kanton entmuthigt, und, weil in dieser Beziehung ihnen jede Hoffnung auf künftige Anstellung genommen war, entschlossen sich die meisten frühzeitig zu einer andern Lebensrichtung. Sobald aber studirenden Jünglingen eine günstigere Aussicht geöffnet wird, läßt sich mit Grund erwarten, es werden sich wieder, wie früher, mehrere für den Lehrerstand befähigen und in der Folge kein Mangel an tüchtigen Subjecten in unserem Kantone sein, mit welchen vacant gewordene Lehrerstellen am Lyceum und Gymnasium besetzt werden können.

c. Lehrmittel der höhern Lehranstalt.

In Bezug auf die eingeführten Lehrmittel ist die Commission der Ueberzeugung, es sollten so wenig als möglich Veränderungen eintreten, theils um den Studirenden unnöthige Kosten, theils um dem Lehrer die Mühe sich immer in neue Lehrbücher einstudiren zu müssen, zu ersparen. Es wird in den höhern Schulen aus Mangel an guten und zweckmäßigen Lehrbüchern vielfältig dictirt. Diese Lehrmethode hat gegenwärtig noch vieles für sich; indessen würden gute Lehrbücher, wenn man sie haben könnte, vorzuziehen sein, und zwar: 1. weil die Erziehungsbehörden hiedurch eine zuverläßigere Garantie dessen hätten, was und in welchem Geiste gelehrt wird; 2. würde die Zeit, welche zum Schreiben in der Schule erfordert wird, für ausführlichere Erklärungen, für allfällig nöthige Zusätze in Schrift und für die so nöthigen Repetitionen verwendet werden können. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, Lehrbücher, wie sie erfordert werden, seien sehr schwer und in Bezug auf einige, namentlich philosophische, Fächer in unsern Tagen gar nicht zu finden. Es wird daher das Dictiren vielfältig unerläßlich bleiben, weil die Schüler, überhäuft mit Arbeiten, wie sie es wirklich sind, zu Hause ausführlichere Schriften von den Lehrern abzuschreiben nicht Zeit finden.

Die Commission glaubt zufolge schon früher gemachter Bemerkung, es sollte in der Theologie die Dogmatik und das Kirchenrecht vorzüglich

zur Uebung der lateinischen Sprache für künftige Priester und auch für Garantie der orthodoxen Lehre in beiden Fächern nach einem anerkannt guten lateinischen Buche gegeben werden.

B. Pädagogische oder Erziehungsanstalt.

Wie in Bezug auf wissenschaftliche Bildung, so muß die höhere Lehranstalt, von der hier ausschließlich die Rede ist, auch in pädagogischer Hinsicht gewürdiget werden. Es ist dieses um so nothwendiger, weil man ihr den Vorwurf machen wollte, als werde in ihr zu wenig auf eine ächte Erziehung, auf sittlich religöse Bildung Rücksicht genommen, in Folge dessen bei denjenigen, die aus dieser Anstalt hervorgehen, ein Benehmen oder Betragen sich zeige, welches einen nachtheiligen Schatten auf das Gymnasium und Lyceum zu Luzern, als Erziehungsanstalten, werfe, und in dieser Beziehung eine wesentliche Verbesserung nicht nur wünschbar, sondern nothwendig mache.

Die Commission hegt die Ueberzeugung, wie Religiösität Quelle aller Sittlichkeit und Wohlanständigkeit, so sei Irreligiösität Quelle alles unsittlichen, rohen und unanständigen Betragens. In dem Grade also, wie dem irreligiösen Sinne und Geiste entgegengewirkt und die Religiösität unter den Studirenden geweckt, begründet und gepflegt werden wird, dürfte das gerügte Unwesen, was allfällig noch vorhanden ist, allmählig verschwinden und unter den Studirenden ein den Gesetzen des Anstandes entsprechender, sittlich religiöser Wandel von selbst eintreten. Ein Hauptmittel zur Hebung der Religiösität sind die gottesdienstlichen Anstalten; deshalb ließ sich die Commission vor allen Dingen angelegen sein, nach den Weisungen des Erziehungsrathes, den Gottesdienst in der Xaverianischen Kirche, der in den letzten Jahren sehr in Zerfall gerathen war, wieder zu heben, was unter der Leitung des Präfekten der Kirche (præfectus templi) in einem solchen Grade gelungen ist, daß in Bezug auf die gottesdienstlichen Verrichtungen in bemeldter Kirche wenig mehr zu wünschen übrig sein dürfte. Die geistlichen Herren Professoren legten in dieser Beziehung in diesem Jahre einen rühmlichen Eifer an den Tag, und boten gleichsam einander willig die Hand zur Hebung des früher so auffallend eingetretenen Uebelstandes.

Wie der Gottesdienst überhaupt in dieser Kirche in Verfall gerathen war, so waren auch, wie sich allgemeine Klagen vernehmen ließen, die Studenten im Besuche desselben immer nachläßiger und beim Besuche selbst von Zeit zu Zeit ausschweifender geworden. Die Commission hat es sich seit dem Beginne des Schuljahres zur ernsten Pflicht gemacht, die neue Schulverordnung ins Leben einzuführen, die Studenten zu einem täglichen Besuche des Tempels und zu einem würdigen Betragen in demselben anzuhalten. Die unerwartete Strenge wollte anfangs nicht behagen und hat

dem Herrn Präfekten manche Unannehmlichkeit zugezogen. Allein durch seinen unermüdeten Eifer und sein entschiedenes Benehmen verschwand jede Widersetzlichkeit von Seite der Studirenden und der Herr Präfekt ist mit dem jetzigen Stande dieser Sache wenigstens in so weit zufrieden, daß er zuversichtlich hofft, es werde auf dem eingeschlagenen Wege und durch Fortsetzung des Gebrauchs bisher angewandter Mittel das noch Wünschbare sich bald ergeben. Unter diesen Mitteln ist vorzüglich der religiöse Unterricht durch Predigten (durch die Herren Professoren der Theologie) und Katechesen (durch den Kirchenpräfekten), die im gegenwärtigen Jahre unabläßig stattgefunden und in einem durchaus guten Geiste gehalten wurden. Die Früchte zeigten sich wenigstens schon darin, daß die Studirenden regelmäßig und mit Anstand nach Vorschrift die heiligen Sakramente empfangen haben. Zur Hebung und Belebung der Religiösität unter den Studenten würde sehr zuträglich sein, wenn die Congregatio Litteratorum, in welche die Studenten in den höhern Klassen aufgenommen würden, wieder ins Leben gerufen, und, wie es früher Uebung war, vom Präsidium derselben aus, alle vierzehn Tage wenigstens, Nachmittags vor der Vesper ein geistlicher und erbauender Vortrag gehalten würde. In den untern Klassen könnte der Katechet mit seinen Vorträgen einiger Maßen jene religiösen Uebungen verbinden, welche in früherer Zeit in dem sogenannten Cœtus stattgefunden hatten. Ein vorzüglich wirksames Mittel aber zur Beförderung der Disziplin und Ordnung an der Anstalt wird besonders darin liegen, daß sämmliche Professoren zusammenwirken und durch allgemeine und besondere Berathungen unter Anleitung der Commission das zu leisten suchen, was sie mit vereinzelten Kräften nicht erreichen würden.

Die Commission würde hier ihren Bericht und ihre Bemerkungen schließen, wenn ihr vom Erziehungsrathe nicht aufgetragen worden, ein vorläufiges Gutachten zur Beantwortung einer Frage an den Erziehungsrath abzugeben, die früher durch unerwartete Motion im Großen Rathe veranlaßt worden war. Die Frage lautet: „ob es zuläßig und wünschbar sein dürfte, die hiesige höhere Lehranstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu zu übergeben." Mit der Beantwortung dieser vierten Frage wird die Commission ihren gegenwärtigen Bericht schließen.

Gutachten über die Jesuitenfrage.

Wenn die Commission die Frage, ob es rathsam und zuläßig erachtet werden dürfe, die höhere Lehranstalt in Luzern den Vätern der Gesellschaft Jesu (den Jesuiten) theilweise oder ganz zu übergeben verneinend beantworten zu sollen glaubt, ist sie weit entfernt, hiedurch dem ehrwürdigen

Orden auf irgend eine Weise zu nahe zu treten; sie betrachtet diese Angelegenheit blos in Bezug auf die hiesige höhere Lehranstalt mit Berücksichtigung der Umstände der Zeit und des Ortes. Auch glaubt die Commission, es liege nicht in ihrer Stellung, eine bestimmte und definitive Behauptung auszusprechen, sondern blos die Gründe vorzulegen, welche ihr die fragliche Uebergabe der genannten Lehranstalt an die Jesuiten zu bedenklich machen, als daß sie zu einem Ja auf die oben gestellte Frage sich vereinigen und entschließen könnte. Die Commission hofft, wie oben bemerkt wurde, durch inländische Kräfte auszureichen und ohne auswärtige Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen, dasjenige leisten zu können, was gegenwärtig und in der Folge die Lehranstalt zu ihrem Gedeihen bedarf. Mit dieser Hoffnung verbindet sie die wohlbegründete Ueberzeugung, ein Staat soll so lange als möglich den Staatshaushalt in allen Beziehungen durch Anwendung und Gebrauch der in seinem Umkreise gelegenen Kräfte zu führen trachten. Dieser Ueberzeugung zufolge kann die Commission nicht umhin ihre unmaßgebliche Meinung schon vorläufig dahin auszusprechen, es sei die Aufnahme der Jesuiten an die höhere Lehranstalt weder nothwendig noch rathsam. Eine andere Bedenklichkeit, welche nach der Ansicht der Commission der Aufnahme der Jesuiten entgegensteht, liegt darin, daß, wenn die Schulen an der höhern Lehranstalt den Jesuiten theilweise oder ganz übergeben werden wollten, hievon die nothwendige Folge wäre, daß eine bedeutende Anzahl gegenwärtig angestellter Lehrer auf einmal von ihren Lehrstellen entfernt werden müßten. Abgesehen davon, daß eine solche unerwartete, weil ihrer Seits unverschuldete, Behandlung sehr kränkend, wenn auch nur als Ehrensache betrachtet werden müßte, würden die mehrern von ihren Stellen entlassenen Lehrer ihres bisherigen Erwerbszweiges, auf den sie sich zutrauungsvoll verlassen hatten, verlustig und fänden sich mit ihrer allfälligen Familie, so zu reden, auf die Gasse hinausgestoßen.

Die Commission begreift zwar wohl, daß das Interesse der höhern Lehranstalt mit dem einer Person oder Familie in keinen Vergleich komme, und wenn den vernünftigen Forderungen bezüglich auf bemeldete Anstalt mit Beibehaltung gegenwärtiger Lehrer nicht hinlänglich entsprochen werden könnte, würde sie auf Kosten der Anstalt in ihrer pflichtigen Stellung ihnen nicht das Wort reden. Allein überzeugt, daß ohne Berufung der Jesuiten geholfen und das Erforderliche geleistet werden könne, glaubt sie, die rücksichtslose Entfernung der gegenwärtigen Lehrer sei mit der Billigkeit, um das Wenigste zu sagen, nicht vereinbar. Bei solcher Ansicht der Sache könnte sie zur Aufnahme der Jesuiten ihre Zustimmung nicht geben, weil sie ihres Erachtens, ohne gewisser Maßen Unrecht zu thun, nicht vor sich gehen könnte; Unrecht zu thun aber, wenn auch dadurch ein allgemein

anerkannter guter Zweck befördert werden könnte, hält die Commission für schlechthin unzuläßig und sie huldigt in dieser Hinsicht dem für Behörden nicht weniger als für Privaten allzeit gültigen Grundsatz: non licet facere mala, unde veniant bona; oder mit andern Worten: der Zweck heiliget niemals die Mittel. Die Commission wird in dieser Ansicht um so mehr bestärkt, wenn sie sich der traurigen Folgen erinnert, welche ähnliche Gewaltmaßregeln früherer Regierungen nach sich gezogen haben; sie erinnert sich, wie der Zweck, den man dabei hatte, nicht nur nicht erreicht worden, sondern gerade das Gegentheil eingetreten war. Die Commission gibt sich zwar der Meinung hin, man würde auf Entschädigung der zu entfernenden Lehrer wohl Bedacht nehmen; allein sie weiß auch, daß derlei Entschädigungen in einer Republik in der Regel nicht zuläßig und immerhin nie von langer Dauer sein können, und daß im besten Falle, die Ehrenkränkung nicht gehoben wird, was alle, welche Aehnliches erfahren haben, gestehen werden.

Ein drittes Bedenken erwacht bei der Commission, wenn sie erwäget, daß, wofern die höhere Lehranstalt den Jesuiten übergeben würde, hiedurch ein für alle Male talentvollen Kantonsbürgern, die nicht gerade in den Jesuitenorden treten wollten, die Hoffnung abgeschnitten würde, jemals Lehrer an der höhern Lehranstalt werden zu können, was fähige Jünglinge abhalten müßte, auf wissenschaftliche Ausbildung, von welcher sie in der Zukunft keinen Erwerb zu hoffen hätten, Bedacht zu nehmen, wodurch dann jede Ermuthigung zur höhern Ausbildung erlöschen, und, so zu reden, der wissenschaftliche Nerv im Kantone entzweigeschnitten würde. Ob diese Bedenklichkeit bei Landesvätern, die das Wohl des Staates in allen Beziehungen stets im Auge zu behalten haben, einiges Gewicht haben könne, überläßt die Commission der Weisheit des Erziehungsrathes zu würdigen und zu entscheiden.

Von höherer Bedeutung scheint der Commission die Frage, ob ein republikanischer Staat ein so wichtiges Moment, wie die Erziehung und wissenschaftliche Bildung der heranwachsenden Jugend ist, gleichsam aus Handen lassen und unbedingt einem Orden, gleichviel welchem, übertragen dürfe; die Frage, ob sich so etwas mit dem Eide vertrage, der abgelegt werden mußte, dafür zu sorgen, daß die Erziehung und Bildung der Jugend, wie im Sinne und Geiste der römisch-katholischen Religion, so auch im Sinne und Geiste eines demokratischen Freistaates fortgeführt werde? Wie bekannt können die Jesuiten, zufolge ihrer Ordensregeln, wohl Ansichten und Wünsche von den Regierungen anhören, aber nur in soweit sie berücksichtigen als dieselben mit dem Zwecke und den Gesetzen ihres Ordens vereinbar sind. Wenn der Fall eintreten sollte, daß die Ansichten und Wünsche der

hohen Regierung mit dem Geiste und den Gesetzen des Ordens nicht im Einklang wären; was würde die Folge sein?

Einer unbefangenen und sehr ernsten Berücksichtigung werth scheint der Commission auch ferner der Umstand, daß die Jesuiten in unserm Kantone wie viele entschiedene Freunde, so auch viele nicht unbedeutende Gegner haben; deswegen drängt sich die Frage auf, ob es rathsam sein dürfte, unnöthiger Weise, wenn auch aus noch so guter Absicht, etwas zu unternehmen, was die seit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge ungestört bestehende Ruhe auf's neue gefährden könnte. Bei der Beantwortung der aufgeworfenen Frage scheint der Commission, wofern auch hierüber ihr eine Meinung zu äußern erlaubt ist, die Stellung des Kantons Luzern gegen andere eidgenössische Stände, vom Gesichtspunkte einer höhern Politik aus, nicht ganz außer Acht gelassen werden zu dürfen. Es ist nun aber bekannt, welchen Haß und welche Abneigung, ob mit Recht oder Unrecht, gilt hier gleichviel, die meisten derselben gegen die Jesuiten haben. Dieser Umstand darf freilich für den katholischen Vorort, wo es sich um religiöse Interessen handelt, nicht maßgebend sein; allein es verdient doch wohl erwogen und beherziget zu werden, ob bei gegenwärtigen Verhältnissen des Kantons Luzern zu andern eidgenössischen Ständen, ob in Berücksichtigung jetzt noch im Streite liegender katholischer Interessen von hoher Bedeutung, sowie auch in Berücksichtigung des für den Kanton Luzern bevorstehenden Tagsatzungsjahres, die sofortige Berufung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt, vom Standpunkte der höhern und ganz parteilosen Politik aus, zuläßig scheinen könne?

Die Commission weiß zuverläßig, daß viele einsichtsvolle und mit der neuen Ordnung der Dinge im Kanton Luzern wohlbefreundete Männer nicht nur der entgegengesetzten Meinung sind, sondern daß sie es für ein Ereigniß, das die schwersten Folgen nach sich ziehen könnte, ansehen, wenn die Jesuiten auf Luzern berufen würden. Die Sache verdient gewiß von denen, welche für das Wohl des Staates zu sorgen haben, eine ganz unbefangene und sehr ernste Ueberlegung. Wenn die Commission in Bezug auf die letztern Bedenklichkeiten, welche mehr in das Bereich der Politik, als der Erziehung und wissenschaftlichen Bildung gehören, sich keine Antwort erlaubt, sondern dieselben einem höhern Ermessen anheim stellt, bleibt ihr dagegen eine andere Frage, die für das Erziehungswesen von höchster Wichtigkeit ist, zu beantworten übrig, nämlich die Frage: ob die Jesuiten, wie sie gegenwärtig zu finden sind, im Stande seien, dasjenige in wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht zu leisten, was sie, wenn die Sache, um die es sich handelt, nicht bedeutende Rückschritte machen soll, dermalen in Luzern leisten müssen?

Die Commission findet sich in Folge der hierüber von verschiedenen Seiten her eingezogenen Berichte in die Nothwendigkeit versetzt, diese Frage mit Nein zu beantworten. Sie erlaubt sich kurz die Gründe zu entwickeln, auf die ihre negative Antwort sich fußet.

Wie unser Volk deutschen Ursprungs ist und mit der deutschen Sprache die edelsten Züge des deutschen Charakters bewahrt hat, während manche Irrwege, auf welche diese Nation in neueren Zeiten gerathen ist, uns unberührt gelassen, so muß auch alle Erziehung und Bildung unserer Jugend auf der Höhe des deutschen Geistes stehen. Denn die Erziehung und Bildung kann nichts anderes sein, als die Pflege und Entwicklung eines schon vorhandenen Keims, der in seiner Eigenthümlichkeit groß gezogen und veredelt werden soll. Dieser Keim aber, von Gott selbst in die Menschheit verschieden gelegt, als er die Nationen auseinander führte, diese geistige Anlage ist eine andere bei dem Deutschen, eine andere bei dem Franzosen und Italiener. Während bei diesen die Wissenschaft mehr auf der lebendigen Anschauung beruht, strebt der deutsche Geist nach der Erkenntniß der Gründe aller Erscheinungen. Allerdings hat diese im innersten Wesen der Nation liegende Geistesrichtung auf bedauerliche Abwege geführt, die Philosophie hat sich von der geoffenbarten Religion emancipiren zu können geglaubt und mit bodenlosen Theorien das religiöse und politische Leben unterhöhlt. Um aber diese Richtung, wo sie falsch ist, bekämpfen, wo sie das religiöse Leben bedroht, überwinden zu können, muß der Lehrer der Jugend ihren innern Grund kennen; er muß dasselbe nationale Bewußtsein in sich tragen, dieselbe geistige Anlage und deren wissenschaftliche Entwicklung durchgemacht haben, die seinen Schülern durch ihre Nationalität, ihre Sprache und ihre ganze Zukunft bevorsteht. Er muß — um an unsern Anstalten und in unserer Jugend die Verirrungen des deutschen Geistes mit Erfolg bekämpfen zu können — die Entwicklung der deutschen Wissenschaft in sich haben und mit dieser Wissenschaftlichkeit die falsche Richtung bekämpfen, die sich durch bloße Negation eben so wenig als durch äußern Zwang überwinden läßt. — Fragen wir nun, ob die Jesuiten dieser Aufgabe gewachsen seien, so müssen wir entschieden mit Nein antworten. Sie sind seit den Tagen ihrer Aufhebung durch Clemens XIV. hinter den Fortschritten der Wissenschaft in Deutschland zurückgeblieben; statt ihr nachzuarbeiten, begnügen sie sich, dieselbe zu verdammen. Aus diesem Grunde auch haben sie während in Belgien und Italien ihre Schulen blühen, auch Frankreich ihrer Wirksamkeit nicht fremd ist, in den katholischen Staaten Deutschlands bis zur Stunde kaum eine oder die andere Lehranstalt, und werden auch nicht so leicht sich daselbst einheimisch machen können. Auch an unserer Anstalt würde ihre Wirksamkeit wohl dazu dienen können, die Fortschritte der

Studirenden in gewisse Gränzen einzuengen, aber das Streben nach höherer Bildung würde den bessern Köpfen immer bleiben, und so würde die Zeit, wenn jene Schranken fallen würden, nur um so gefährlicher sein. Die Wahrheit dieser Ansichten und Befürchtungen der Commission bestätigt auch die vielfältige Wahrnehmung, daß Studenten, welche aus den Schulen der Jesuiten seit Jahren in die hiesige Lehranstalt aufgenommen wurden, in unverkennbarem Rückstand in ihrem Wissen sich befanden und daneben auch in sittlich religiöser Hinsicht nicht besser sich zeigten, als im Durchschnitte die hiesigen Studenten waren und sind.

Die Commission hat nun ihre gutächtlichen Ansichten in Bezug auf die sogenannte Jesuiten-Frage dem hohen Erziehungsrath nach ihrem besten Wissen und Gewissen dargelegt. Sie gibt sich dem Glauben hin, die Sache, um die es sich handelt, mit jener Unbefangenheit und Ruhe beleuchtet zu haben, mit welcher eine so höchst wichtige Angelegenheit, die gleichsam als eine Lebensfrage zu betrachten ist, beleuchtet und gewürdiget zu werden verdient.

Schließlich bittet die Commission, ihre vollkommenste Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen.

Zu obigem Commissionalgutachten stimmen die unterzeichneten Mitglieder des Erziehungsrathes:

Luzern, den 11. Augustmonat 1842.

Jos. Eutych. Kopp, Präsident; J. Mohr, Vicepräsident;
J. Wiedmer, Domherr; J. Waldis, Probst."

Das Gutachten derjenigen vier Mitglieder, welche die Jesuiten wollten, lautete folgendermaßen:

„Nachdem im Großen Rathe des Kantons Luzern am 9. Christmonat 1841 die Frage war angeregt worden: „wie dem Wunsche des Volkes, die Einführung der Jesuiten an der höhern Lehranstalt betreffend, entsprochen werden solle, und welche Vortheile diese in ökonomischer, sittlicher, religiöser, sowie wissenschaftlicher Beziehung für die Erziehung und Bildung der Jugend bringen würde," und daraufhin der Erziehungsrath in seiner Mehrheit, durch Zuschrift vom 20. Jänner 1842, sich anerbot, ohne Aufforderung vor Ende des laufenden Schuljahres einen umfassenden Bericht über sein Wirken, in Beziehung auf die höhere Lehranstalt der obersten Landesbehörde einzubringen, und namentlich auch die Frage zu begutachten, ob im Interesse der Wissenschaft und der katholischen Jugendbildung die Einführung der Jesuiten an derselben zweckmäßig sei, oder nicht, genehmigte der Große Rath dieses Anerbieten in seiner Sitzung am 24. gleichen Monats. Darauf hat

der Erziehungsrath in der Sitzung am 10. Hornung l. J. seine Commission für Gymnasium und Lyceum beauftragt, ihm vorläufig einen Bericht über den Zustand der höhern Lehranstalt und über die darin wünschbaren Veränderungen, so wie ein Gutachten über die Frage zu hinterbringen, ob diese Anstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu zu übergeben sei, oder nicht.

Die Commission hat dem Erziehungsrathe in der Sitzung am 4. August laufenden Jahres Bericht und Gutachten eingebracht, nach ihrem wesentlichen Inhalte dahin lautend: „die Anstalt könnte schlechter, aber auch besser sein. Die Fortschritte, welche sie dieses Jahr gemacht, berechtigen zu der Hoffnung, dieselbe werde sich noch ferner vervollkommnen. Die Frage, ob es rathsam und zuläßig erachtet werden dürfe, die Anstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu theilweise zu übergeben, glaube die Commission verneinend beantworten zu sollen."

Nach unserm Erachten soll bei Berathung über eine Anstalt, die ohne Zutrauen des Volkes nie blühend werden kann, auch des Volkes Meinung in Bezug auf dieselbe vernommen und parteilos gewürdiget werden, zumal da, wo, wie bei uns, die Souveränität in der Gesammtheit des Volkes beruht. (§. 2. d. Verf.). In frühern Zeiten war bekanntlich die Anzahl der Studirenden in Luzern, Freiburg und Solothurn fast gleich groß (durchschnittlich bei zweihundert): jetzt zählt Freiburg beiläufig sechshundert, darunter mehrere aus unserm Kantone; Luzern aber auch dieses Jahr nur etwa hundert vier und fünfzig. Selbst Schwyz hat am Gymnasium und in den philosophischen Cursen beiläufig hundert und dreißig, in der Realschule achtzig Zöglinge, wovon viele Luzerner sind; und doch besteht diese Lehranstalt erst sechs Jahre. Daraus muß man schließen, unsere höhere Lehranstalt habe bei dem Volke nur geringes Zutrauen. Warum ist der Credit der Anstalt, ungeachtet ihrer Erweiterung in den letzten Jahren dennoch so gesunken? Auf diese Frage hört man schlichte Männer mit den Bemerkungen antworten:

1. Die vorige Regierung sei bei dem Volke in Verdacht gekommen, als wolle sie die Kirche mehr und mehr in der ihr, Kraft göttlicher Anordnung zustehenden, heilbringenden Wirksamkeit hemmen. In dieser Absicht habe sie unter Anderm versucht, die Badener-Conferenzartikel durchzuführen, weshalb die Regierung mit dem heil. Vater und seinem Gesandten in der Schweiz in Mißhelligkeit gerathen, und bei dem Luzernervolke das Verlangen nach der Verfassungsrevision besonders rege geworden sei. 2. Vorzüglich habe man wahrzunehmen geglaubt, die Regierung suche die Erziehung und Bildung der Jugend dem Einflusse der Kirche wider Gebühr zu entziehen, darum seien, nach der Meinung des Volkes, kirchlich gesinnte Professoren von der Lehranstalt entfernt, dagegen Männer als Lehrer angestellt worden, welche auf Weisung der Staatsbehörde, kirchlichen Verordnungen

zuwider, vorher protestantische Hochschulen besuchten ꝛc. 3. Selbst der Bischof sei genöthiget worden, gegen Professoren der Theologie zurechtweisend einzuschreiten. 4. Die Anstalt hätte nicht an Zutrauen gewinnen können, als unter Lehrern und Schülern Zwist entstanden, einer der weltlichen Professoren von der katholischen Kirche abgefallen, zwei dem geistlichen Stande angehörige Professoren sich Weiber genommen u. s. f. Es habe gerade ausgesehen, wie zur Zeit, als sich die sogenannte Reformation in vielen Kantonen der Schweiz ausbreitete. So sei gekommen, daß nur wenige Jünglinge mehr sich dem geistlichen Stande wiedmen mochten, daß die Schule der Theologie statt früher über vierzig, nun seit Jahren nur noch etwa sechszehn Zöglinge habe, und bald ein merkbarer Mangel an tüchtigen Priestern eintreten müsse. Da auch im gegenwärtigen Schuljahre das frühere Lehrerpersonal nach seiner Mehrheit dasselbe geblieben, so läßt sich wohl begreifen, warum man auch jetzt noch brave Väter sprechen hört: Ich trüge Bedenken, dieser Anstalt meine Söhne anzuvertrauen.

Gern anerkennen wir, daß der Einsicht und dem Eifer der Commission für Gymnasium und Lyceum bei der gegenwärtigen Lenksamkeit der Lehrer gelungen sei, bereits manchem Gebrechen der Anstalt abzuhelfen. Allein wir wünschen, daß die Anstalt in Folge ihres eigenen Wesens, ihrer innern Lebenskraft, und nicht blos in Folge ihrer mehr oder weniger äußerlichen und daher zufälligen Einflüsse gedeihen möchte, sonst fehlt für die Zukunft die genügende Verbürgung ihres guten Fortbestandes. Denn wer weiß, wie lange die Commission in der gegenwärtigen Zusammensetzung fortbesteht? ob ihre Weisungen, bei einer immerhin möglichen Veränderung in der Stimmung und der Richtung der übrigen Behörden, dennoch fortan von allen Betreffenden mit der gleichen Willfährigkeit befolgt würden?

Bessere Bürgschaft scheint uns hiefür ein kirchlich genehmigter Verein von Geistlichen zu gewähren, die sich nicht nur durch Wissenschaft, sondern vor Allem durch Religiosität auszeichnen, und dabei sich die Erziehung und Bildung der Jugend zur besondern Aufgabe machen. Als ein solcher religiöser Orden gilt in der öffentlichen Meinung gegenwärtig mit Grund die Gesellschaft Jesu. Bei dem vortrefflichen Zustande dieses Ordens ist am zuverläßigsten zu erwarten, daß die von ihm aufgestellten Professoren ihre Zöglinge nicht nur zur wahren Wissenschaft anleiten und begeistern, sondern zugleich durch Wort und Beispiel zur ächten Frömmigkeit erziehen werden, ohne welche die Wissenschaft der Brandfackel in der Hand des Wüthenden gleicht, und die allein die menschlichen Leidenschaften, denen sich in demokratischen Freistaaten ein besonderer Spielraum darbietet, wahrhaft zu besiegen vermag.

Nicht nur durch die Schule, sondern auch durch Mithilfe in der Seelsorge werden diese Männer einen religiösen Geist zu verbreiten, zu erhalten und zu beleben sich bemühen, soweit ihr Wirkungskreis reicht. Von besonderer Wichtigkeit wird sein, wenn, wie wir hoffen, ihr Bestreben auch von Seite der Stadtbewohner mit gutem Erfolge gekrönt wird, weil diese immerdar auf das ganze Land einen bedeutenden Einfluß haben. Während andere Lehrer oftmal schon durch die verschiedenen, mitunter sehr gemeinen, einander zuwiderlaufenden Interessen entzweit werden, welche sie an die Schulanstalt geführt, begründet dagegen unter wahren Religiosen das Streben nach dem einen hohen Ziele vollkommene Eintracht in Gesinnung und That. Genau beachtete Disziplin und gegenseitige Ermunterung zum Guten bewahren die Ordensglieder vor manchen Verirrungen, in welche vereinzelte Lehrer leicht gerathen mögen. Bei dem Gehorsam, den alle Religiosen ihren Vorstehern geloben, kann jeder in den Wirkungskreis gesetzt und versetzt werden, welchen seine Obern für ihn am angemessensten erachten; darin erblickt er keine Unehre, sondern eine Aenderung zum Wohle der Anstalt, das ihm mehr am Herzen liegt, als die Erfüllung seiner persönlichen Neigungen.

Während die Candidaten des Weltpriesterstandes ihre Schulstudien gewöhnlich mit dem vierundzwanzigsten Lebensjahre beschließen, setzen die Mitglieder der Gesellschaft Jesu sie fort bis in das dreißigste Jahr. Ein zurückgezogenes nüchternes Leben begünstiget immerwährend ihren Fortgang in den Wissenschaften, und zugleich die Oekonomie, so daß ein Religiose mit Fr. 500 jährlich ausreicht, während Andere Fr. 1200 bis 1600 und darüber brauchen. Bringt oftmal die Anwesenheit eines einzigen ausgezeichneten Lehrers einer Anstalt großen Flor, so verliert sie ihn auch wieder mit seiner Entfernung; ein Orden, Jahrhunderte hindurch seiner Bestimmung getreu fortdauernd, sichert einer Lehranstalt auch auf Jahrhunderte Gedeihen und Ruhm. Warum sollten wir denn als gute Söhne nicht zurückblicken auf das Beispiel der Väter, welche, in einer der unsrigen ähnlichen Zeit, die Gesellschaft Jesu im Jahre 1577 für immer in die Stadt Luzern aufgenommen und mit allen nöthigen Stiftungen versehen haben, weil sie wahrgenommen, daß die Gesellschaft der Schrecken der Religionsfeinde, die Zierde der Kirche, und eine Leuchte zur Wissenschaft sei? Warum sollten wir nicht achten der Bitte und Ermahnung, welche die Vorältern in der Stiftungsurkunde an uns, ihre lieben Nachkommen, richten; wir möchten, Gott und seiner Kirche zu Lieb und zur Vermeidung schwerer göttlichen Rache und Zornes, diese ihre Stiftung keineswegs schwächen oder aufheben, noch solches von Andern geschehen lassen u. s. w.!

Zwar hat Clemens XIV. im Jahre 1773 den Jesuitenorden aufgehoben, welchen neunzehn vorhergehende Päpste auf das feierlichste bestätiget

und die allgemeine Kirchenversammlung von Trient gutgeheißen. Allein dadurch wurde selbst ein Protestant zu der Aeußerung veranlaßt: „Die Erfahrungen zweier Jahrhunderte haben das Erziehungsgebäude der Jesuiten mit ihrem untrüglichen Stempel (als vortrefflich) bezeichnet; aber eben deswegen war es auch der Gegenstand, gegen welchen die verschworne Rotte aller Christusfeinde ihre wüthendsten Angriffe richtete; und wenn die Jesuiten als die ersten Opfer dieser Verfolgungswuth fielen, so geschah es nur darum, weil die über ganz Europa verbreiteten Schul- und Lehranstalten dieses Ordens die blühendsten Pflanzstätten des Christenthums waren. Hier ward der Glaube befestiget, der Eifer für die Verbreitung desselben entflammt, die Liebe entzündet und die Frömmigkeit genährt. Bei den fälschlich sogenannten Philosophen war alles dieses nichts als Fanatismus, Hirngespinst und Aberglauben: zerstört mußten also diese werden, und so zerstörten sie vermittelst Einschüchterung des Papstes unter einer erlogenen Hülle die schönsten Blüthen des Himmels und der Humanität."

Bei den guten Bewohnern der Stadt und des Landes Luzern zeigte sich über die Aufhebung des Ordens Betrübniß. Lange noch blieben, nach dem Wunsche der Regierung, Priester aus der aufgehobenen Gesellschaft Professoren an der hiesigen Lehranstalt, deren Gedeihen auch seither in dem Maße stieg oder sank, in welchem man treu auf dem Pfade der Gründer der Anstalt fortwandelte, oder davon abwich. Vieles, das die Jesuiten in Kirche und Schule eingeführt, ist bis zur Stunde darin verblieben. Anderes, das man abgeschafft, wünscht die Commission für Gymnasium und Lyceum neuerdings einzuführen. Doch nachdem der Orden 41 Jahre aufgehoben geblieben, stellte Papst Pius VII., dieser von Napoleon, dem Helden der französischen Revolution, hart geprüfte Dulder, denselben für die ganze katholische Welt wieder her, weil er, wie es in seiner Constitution vom 7. August 1814 heißt, die Gesellschaft Jesu, der Erfahrung zufolge, für die Erziehung der Jugend zur christlichen Frömmigkeit und für ihre Unterweisung in den Wissenschaften besonders tüchtig erachte, und weil sich von dem tadellosen Wandel ihrer Mitglieder, von ihrem unermüdlichen Eifer für die Verkündigung des göttlichen Wortes und für die Beförderung des Seelenheiles ihrer Mitmenschen überhaupt, mit Hülfe des Himmels, am ehesten die Stillung der die Kirche bedrohenden Meeresfluthen erwarten lasse. Fort und fort blieb die Gesellschaft Jesu in rühmlichem Andenken bei dem Luzernervolke, welches bereits in einer, im März des Jahres 1841 an den Großen Rath gerichteten, mit 11,793 Unterschriften versehenen Bittschrift u. A. den Wunsch äußerte, „daß, wo möglich, insbesondere die höhere Lehranstalt in Luzern gemäß der ursprünglichen Stiftung der Altvordern wiederum den Vätern der Gesellschaft Jesu übergeben werden möchte." Wenn je, so ist hier, nach dem

Sprichworte, die Stimme des Volkes als Stimme Gottes zu betrachten, der durch seinen Statthalter auf Erden, den Papst, die Gesellschaft Jesu der ganzen katholischen Welt so nachdrücklich anempfiehlt, als ernstlich sie hier das Luzernervolk verlangt. Mit dem Wunsche des Volkes vereinigen wir den unsrigen. Wir sehen voraus, daß sich, wie jedem guten Unternehmen, auch der Wiederaufnahme der Gesellschaft Jesu mannigfaltige Schwierigkeiten und Hindernisse entgegenstellen werden; allein sie alle wird, so hoffen wir, der Orden überwinden, welcher zur Ehre Gottes schon viel geduldet und gewirkt, der über zwanzigtausend Schriftsteller und, was wir viel höher achten, 1600 heilige Märtyrer zählt, und wegen seinem bewunderungswürdigen Eifer für die Religion von Gott besondern Schutz und Segen erwarten darf.

Es sind gegen die Uebergabe unserer höhern Lehranstalt an die Väter der Gesellschaft Jesu mit Offenherzigkeit von der Tit. Commission für Gymnasium und Lyceum u. v. A. bereits verschiedene Bedenken vorgelegt worden, wogegen wir hier ganz einfach unsere Bemerkungen folgen lassen, einzig in der Absicht, um den wahren Sachverhalt in der allerdings wichtigen Angelegenheit auszumitteln und darzustellen, damit wir Alle der einmal anerkannten Wahrheit beipflichten und ihr gemäß handeln mögen.

1. Man sagt: Es finden sich genug tüchtige Inländer für die Bestellung unserer höherern Lehranstalt, wozu denn Ausländer, Fremde, wie die Jesuiten sind? Allein wir fragen: Würde der Regierungs- und Erziehungsrath beim Beginn dieses Schuljahres einem Nichtkantonsbürger eine Lehrstelle am Gymnasium, einem Andern die Repetitionsstelle an den philosophischen Cursen übertragen haben, wenn sich fähige Kantonsbürger dafür gefunden hätten? Ist nicht bekannt, wie man aus den Inländern kaum einen allseitig tüchtigen Direktor der Kantonsschule zu erhalten vermag? Beinebens ist der Luzerner nicht blos Mitglied eines kleinen Staates, sondern auch der großen, katholischen, d. i. der allgemeinen Kirche; was Glied dieser Kirche, ist ihm nicht fremd, sondern innig befreundet. Wir halten dafür, bei Berufung der Lehrer an eine katholische Erziehungs- und Bildungsanstalt habe man auf diese geistige innere Verwandtschaft mehr Rücksicht zu nehmen, als auf die Abkunft der Anzustellenden aus dem gleichen Lande, von dem gleichen Stamme u. dgl. Nach diesen Gesichtspunkten wird erklärbar, warum der Große Rath in dem neuen Erziehungsgesetze die Wählbarkeit für Lehrerstellen nicht auf Inländer beschränkt, und das sonveräne Volk jenes Gesetz genehmiget hat.

Die Gründung eines Collegiums von einheimischen Weltpriestern zur Besorgung der höhern Lehranstalt in Luzern, wovon man auch zuweilen reden hört, stellt sich wegen dem Mangel an solchen Priestern als fast

unmöglich dar. Auch auswärts dürften nicht so leicht Tüchtige gefunden werden. Noch schwerer würde sein, die hier und dort Gefundenen auf die Dauer zu einem Collegium zu verbinden, ohne daß sie Mitglieder eines religiösen Ordens wären. 2. Ferner spricht man: Die Entfernung der gegenwärtigen Professoren von ihren Stellen käme ihnen unerwartet, kränke ihre Ehre, bringe dieselben wider Recht und Billigkeit um ihren Erwerbszweig, weil durch sie an der Lehranstalt das Erforderliche geleistet werden könne, und der Zweck niemals die Mittel heilige. Aehnliche Gewaltmaßregeln früherer Regierungen haben traurige Folgen nach sich gezogen ꝛc. Mehrere der gegenwärtigen Lehrer sind in Stellen eingetreten, aus denen sich ihre Vorgänger mit Unrecht entfernt glaubten. Gesetzt, es wäre nun den Nachfolgern schon der gleichen Regierung, die sie zu Lehrern ernannt, das Gleiche widerfahren, was den Vorgängern, hätte denn jenen eine solche Behandlung mit Grund so durchaus unerwartet vorkommen können? In Folge der gesetzlich vorgenommenen Verfassungsänderung finden sich alle Beamteten und Angestellten der Regierung, und so auch die Professoren, provisorisch erklärt. Diese haben gesehen, wie viele Beamtungen und Stellen seither auf andere Personen übertragen worden. Wie könnten sie denn sich selbst an ihren Stellen für so ganz sicher halten? Wollen die allfällig zu verabscheidenden Lehrer bedenken, daß man ihnen die Entlassung keineswegs in der Meinung gebe, sie leisten nicht, was sie können, sondern in der Meinung, sie können für das Wohl der Schule, des Staates und der Kirche bei ihrer Vereinzelung nicht so viel wirken, als eine geistliche Corporation, so werden sie sich an ihrer Ehre mit Recht gekränkt fühlen können. Wir müssen möglichste Sicherheit wünschen, daß an der Lehranstalt das Erforderliche nicht nur im gegenwärtigen Augenblicke, sondern auch in der Zukunft geleistet werde, und da scheint uns, wie schon bemerkt, eine Lehrer-Corporation mehr Bürgschaft zu gewähren, als eine Anzahl vereinzelter Professoren. Glauben die wirklichen Lehrer ein eigentliches Recht auf die Beibehaltung ihrer Stellen zu haben, so mögen sie zur Zeit versuchen, dasselbe durch die Gerichte geltend zu machen, und wir zweifeln nicht, es wird Recht gesprochen werden. Die Lehranstalt dürfte als Erwerbszweig schon deswegen schwerlich den gegenwärtigen Professoren zugesprochen werden, weil nach der Stiftung, dieselbe durch die Gesellschaft Jesu besorgt, und daher auch dieser die Benutzung der damit verbundenen Güter immerfort zukommen soll. Zudem sagt die Verfassung (§. 3.): „Der Staat gewährleistet die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen.“ Die Gesellschaft Jesu ist nun wieder hergestellt, und ihr sollen nach Recht und Billigkeit die noch vorhandenen Stiftungsgüter wieder zurückgegeben, von derselben aber die damit verbundenen Verpflichtungen erfüllt werden.

Um jedoch würdige Lehrer nicht, der Billigkeit zuwider, drückender Noth anheimfallen zu lassen und doch unsere Republik nicht mit neuen Auslagen beschweren zu müssen, würden wir rathen, einstweilen den Dürftigen die Summe zuzuwenden, welche sich in Folge der Rückgabe unserer Lehranstalt an den Jesuiten-Orden jährlich an Honorarien ersparen läßt. Wir begreifen keineswegs, wie in einem solchen Verfahren der Behörde jemand den Gebrauch unerlaubter Mittel oder Gewalt mit Recht erblicken könnte. 3. Ferner hört man sagen: sollte die höhere Lehranstalt in Luzern der Gesellschaft Jesu übergeben werden, so würde Kantonsbürgern, die nicht Jesuiten werden wollten, die Hoffnung genommen, jemals Lehrer an jener Anstalt zu werden, was die Jünglinge abhalten müßte, auf wissenschaftliche Ausbildung bedacht zu sein, von welcher sie niemals einen Erwerb zu erwarten hätten. Hiegegen berufen wir uns auf die Erfahrung, daß in Ländern, wo die Jesuiten Schulen zu halten beginnen, unter den Eingebornen gewöhnlich die Menge der Studirenden steigt, die freilich nicht einzig von dem Lehramte, sondern auch von andern verschiedenen Berufswissenschaften ihren Erwerb erwarten. Es würden auch viele unserer Jünglinge in den Orden treten und darin zu Luzern oder anderwärts wie ihren Wirkungskreis so auch gehörige Versorgung finden. Uns scheint übrigens die Frage: ob ein Lehramt gut versehen werde, wichtiger, als die Frage ob durch Welt- oder Ordensgeistliche oder Andere. 4. Es wird die Frage aufgeworfen, ob ein republikanischer Staat die verfassungsgemäß im Geiste der römisch-katholischen Religion und eines demokratischen Freistaates fortzuführende Erziehung und Bildung der Jugend unbedingt irgend einem Orden übertragen dürfe. Darauf erwidern wir: Unbedingt möchten wir die Erziehung und Bildung der Jugend keinem Orden und auch der Gesellschaft Jesu jedenfalls nicht länger anvertrauen, als sie ihrer Bestimmung entspricht. Die näheren Bedingungen der Uebergabe unserer höhern Lehranstalt an den Jesuitenorden würden durch Unterhandlungen mit ihm festgestellt werden. Da, laut Verfassung, die römisch-katholische Religion die Religion des gesammten Luzernervolkes und als solche die Religion des Staates ist, und, nach dem Urtheile der Kirche, die Ordensregeln der Jesuiten mit der gleichen Religion übereinstimmen, so ist nicht zu bezweifeln, daß sie, an die hiesige Lehranstalt berufen, die Jugend wie im Geiste der katholischen Religion, so auch im Geiste unseres, der Verfassung entsprechenden demokratischen Freistaates erziehen und bilden würden. In Wallis, Freiburg und Schwyz sind den Jesuiten höhere Lehranstalten anvertraut, und man hat nicht gehört, daß sie jemals den Regierungen oder Erziehungsbehörden dieser ebenfalls demokratischen Freistaaten den schuldigen Gehorsam verweigert hätten. Wollen sich die Erziehungsbehörden oder der Regierungs- und Große Rath unseres Kantons

den Lehrplan der Gesellschaft Jesu und dergleichen zur vorläufigen Prüfung und Beurtheilung vorlegen lassen, so wird sich dessen, wie wir zu glauben Gründe haben, der Orden nicht weigern. Auch wird unseres Erachtens kein anderes Erziehungsgesetz nöthig. 5. Ein ferneres Bedenken lautet; ob die höhere Politik nicht mißrathe, die Jesuiten sofort hierher zu berufen, obschon sie in und außer unserm Kanton viele Feinde haben und Luzern nächstens wieder katholischer Vorort werde und dergleichen. Als wahre Politik anerkennen wir nur die Politik der Väter, das ist Festhalten an der Gerechtigkeit, dieser unverwelklichen Blüthe der katholischen Religion. Fragen wir die Geschichte, was die Väter in ähnlichen Fällen z. B. im sechszehnten Jahrhunderte, nach dem Ausbruche der sogenannten Reformation gethan, und folgen wir auf Gott vertrauend ihrem Beispiele. 6. Endlich wird befürchtet, die Jesuiten vermögen den an sie hinsichtlich unserer höheren Lehranstalt nothwendig zu stellenden Forderungen nicht zu entsprechen, weil sie mit dem deutschen Geiste, seinen besondern Anlagen zum Guten und Bösen, seinen wissenschaftlichen Produkten ꝛc. nicht vertraut genug seien, weshalb sie in Deutschland kaum eine oder die andere Lehranstalt haben, wogegen ihre Schulen in Italien und Belgien blühen, wie auch in Frankreich nicht ohne Wirksamkeit seien u. s. w. Wir sehen keineswegs ein, warum ein Orden, der in Frankreich, Italien und Belgien mit gutem Erfolge sich der Erziehung und Bildung der Jugend weiht, nicht auch für eine ähnliche Wirksamkeit in Deutschland fähig sein oder doch bald werden sollte. Freilich muß er sich da zuerst verbreiten können. Bereits sind dem Orden in Oesterreich die Schulen zu Innsbruck, Linz und Grätz, wo er ein Noviziat hat, und anderwärts anvertraut. Bei dem Lobe, welches derselbe für seine Leistungen überall einzuärnten pflegt, ist zu erwarten, daß er sich auf deutschem Boden mehr und mehr ausdehnen und so sich bald von den Eigenthümlichkeiten der deutschen Nation die dem Erzieher und Bildner ihrer Jugend wünschbare Kenntniß erwerben werde. Daß der Orden in deutschen Landen bisher noch nicht überall verbreitet, mag in der Bedächtlichkeit der Nation, welche das Neue nicht so hurtig unter sich aufkommen läßt, und in der Menge ihrer Gelehrten gegründet sein, die sich gern der Schule widmen und andere dergleichen. Auch mag er da, wie anderwärts, gerade seiner Vortrefflichkeit wegen mächtige Feinde haben. Durch die Missionen, welche die Jesuiten bisher im hiesigen Kanton gehalten, haben dieselben an den Tag gelegt, daß sie auf Geist und Gemüth unseres Volkes mächtig und segenreich einzuwirken verstehen, weshalb wir um so mehr Hoffnung hegen, es würde unter ihnen auch die Erziehung und Bildung unserer Jugend gut gedeihen. Da die sogenannte oberdeutsche Jesuiten-Ordens-Provinz, welche die Collegien in Wallis, Freiburg und Schwyz in

sich begreift, auf beiläufig 250 Mitglieder, wenigstens 130 Schweizerbürger nebst einer Anzahl anderer Deutschen zählt, und die Gesellschaft Jesu die ihr in verschiedenen Ländern anvertrauten Lehrstellen wo möglich mit Eingebornen zu besetzen pflegt; so ist nicht zu besorgen, daß unsere Lehranstalt bei der Einführung des Ordens eben nur an Ausländer übergeben würde.

In Betracht der großen Vortheile, welche von der Einführung der Jesuiten an unserer höheren Lehranstalt in ökonomischer, sittlicher, religiöser, sowie in wissenschaftlicher Beziehung für die Erziehung und Bildung der Jugend zu erwarten sind, und im Rückblicke auf die übrigen dafür unabweisbar sprechenden Gründe stellen wir sonach den

Schlußantrag.

1. Die höhere Lehranstalt in Luzern soll möglichst bald der Gesellschaft Jesu übergeben werden; 2. Der Regierungs- und Erziehungsrath sind von dem Großen Rathe zu den diesfalls nöthigen Einleitungen und Unterhandlungen mit dem Orden zu beauftragen und zu bevollmächtigen; 3. Das Ergebniß der Unterhandlungen ist dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen; 4. Einstweilen dauert das Provisorium an der höhern Lehranstalt fort.

Melchior Kaufmann. Xaver Estermann.
Joseph Leu. Dr. Scherrer.

Mein Gutachten über das Convikt lautete folgendermaßen:

„Gutachten an den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Als in der Sitzung vom 4. Augstmonat eine vorläufige Besprechung über die Frage stattfand, ob das Gymnasium und Lyceum in seinem gegenwärtigen Zustande solle gelassen und nach und nach soll verbessert, oder ob dasselbe, und wie, soll umgestaltet werden, sprach ich mich für eine Umgestaltung dieser Lehranstalt aus. Bereits vor einem Jahre, als dieselbe provisorisch erklärt wurde, hatte ich nur in dem Sinne zum Provisorium gestimmt, daß eine spätere Umgestaltung an dessen Stelle treten sollte. Ueber die Frage, wie eine solche Umgestaltung vorgenommen werden sollte, sprach ich mich in benannter Sitzung dahin aus: das Gymnasium und Lyceum soll einer Genossenschaft oder einem Collegium von Professoren aus der Weltgeistlichkeit übergeben werden. Diese Genossenschaft soll unter einem selbstgewählten Vorsteher und in gemeinschaftlicher Haushaltung leben und das Recht besitzen, dem Regierungsrathe die zu wählenden Professoren vorzuschlagen. Die mir gegebene Zeit habe ich dazu benutzt, diesen vorläufig

ausgesprochenen Gedanken in Form eines Entwurfes zu einem Gesetze auszuarbeiten, welchen ich Ihnen zur Berathung vorzulegen mir erlaube. Gleichzeitig finde ich mich verpflichtet, den Entwurf näher zu beleuchten, und die Einwendungen, welche gegen denselben gemacht werden möchten, zum Voraus zu beantworten. Bei meinem Vorschlage schwebten mir zwei Muster vor. Zuerst galt mir die katholische Kirche selbst als Muster. Wenn diese auf die menschliche Gesellschaft für besondere gemeinnützige, mit der Kirche verwandte Zwecke wirken will, thut sie es jedesmal durch Genossenschaften oder Corporationen. Nach meinen schwachen Begriffen glaube ich den Beweggrund der katholischen Kirche zur Auswahl gerade dieses Mittels darin finden zu sollen, weil Corporationen ihren ursprünglich eingepflanzten Geist treuer und unverfälschter bewahren, als bloße einzelne Kräfte oder Personen, weil sie weniger der Gefahr ausgesetzt sind, bei ihrem Wirken auf die menschliche Gesellschaft von dieser störende, vom veränderlichen Zeitgeiste hervorgebrachte, fremdartige Einflüsse aufzunehmen und dadurch ihr eigenes inneres Leben zu vergiften, weil sie also die sicherste Gewähr für eine mit dem heiligen und unveränderlichen Geiste der Kirche im Einklange bleibende Wirksamkeit leisten. Die Geschichte gibt uns den Beweis, daß die Kirche auch hierin den Charakter göttlicher Zuverläßigkeit in sich trägt.

Als zweites Muster galt mir das vor 1830 bestandene Professoren-Collegium in Solothurn. Mehr als vierzig Jahre hatte dieses Collegium bestanden; zuerst aus den Mitgliedern des aufgehobenen Jesuiten-Collegiums, später aus Weltgeistlichen. An Wissenschaft, Tugend und Religiösität zeichnete sich das Collegium rühmlich aus. Durch Lehre und Beispiel wirkten die Professoren auf die Jugend. Aus allen katholischen Gauen strömte die nach wissenschaftlicher Ausbildung strebende Jugend nach Solothurn. Sie fand da nicht nur Lehrer, sondern auch Erzieher, Rathgeber, Freunde, Seelsorger. Mit der innigsten Dankbarkeit erinnere ich mich selbst an das Collegium von Solothurn, an welchem ich drei Jahre studirte. Aus voller Ueberzeugung und mit Herzensfreude muß ich das Zeugniß so Vieler bestätigen, daß eine gründliche, von der Religion nicht abgelöste wissenschaftliche Bildung dort gefunden wurde, daß in Allem auf Weckung und Belebung der sittlichen Kräfte, der Religiösität hingewirkt wurde, daß Außerachtsetzung der Zucht, der sittlichen und kirchlichen Vorschriften väterlich milde und ernst zurechtgewiesen wurde, daß das Collegium und die einzelnen Professoren durch Lehre und Wandel, durch Erziehung und Seelsorge, die Achtung und das Zutrauen nicht nur der Studenten, sondern auch des ganzen Volkes genossen und verdienten. In Solothurn brauchte es die Zerstörungswuth des Radikalismus, das Collegium zu sprengen; die Ueberreste des Collegiums sind noch jetzt die gesunden Theile der gegenwärtigen solothurnischen Lehr-

anstalt. Also auf die katholische Kirche selbst, und auf das Collegium von Solothurn sah ich bei meinem Vorschlage hin. Diese beiden Muster sind mir die Garantie, daß mein Vorschlag kein verwerflicher sei. Die beste Garantie liegt jedoch nach meiner Ansicht in der Sache selbst, nämlich in der Zusammensetzung und in der Organisation des Professoren-Collegiums, sowie in dem äußern Schutze, welcher diesem Collegium durch meinen Vorschlag gegeben wird. Es liegt darin die Garantie für ein gesegnetes Wirken, für eine mit dem ursprünglichen Geiste im Einklang bleibende Entwicklung und für eine lange Fortdauer des Collegiums. Das gesegnete Wirken einer Gesellschaft hängt nicht so fast von dem Felde ab, welches sie sich für ihre Wirksamkeit auserkoren. In dieser Beziehung könnte kein größeres und gedeihlicheres Feld gefunden werden, als dasjenige, welches dem Professoren-Collegium zur Bearbeitung angewiesen wird, nämlich die Wissenschaft, die Erziehung, die Seelsorge. Nein, das gesegnete Wirken einer Gesellschaft hängt zunächst von der Eintracht und Harmonie ihrer Glieder ab. Diese Harmonie wird bedingt durch die Gleichartigkeit der Glieder und ihrer Gesinnungen. Wenn eine Gesellschaft aus ungleichen Gliedern zusammengewürfelt wird, und wenn die Glieder in ihren Gesinnungen und selbst in der Auffassung des Gesellschaftszweckes von ganz ungleichartigen Beweggründen geleitet und getrieben werden, so ist nicht blos ein segensreiches Wirken nicht gedenkbar, sondern eine solche Gesellschaft fällt der Auflösung unvermeidlich anheim. Das ist der Grund, warum ich vorschlage, daß das Collegium nur aus Geistlichen bestehen soll. Daß Geistliche sich vorzugsweise dazu eignen, die Erziehung der Jugend zu besorgen, bedarf wohl keines Beweises. An einem Gymnasium und Lyceum, wo Knaben und Jünglinge von eilf bis zwanzig Jahren ihre Ausbildung suchen, ist aber die Erziehung wohl immer die Hauptaufgabe; denn alle Bildung ist da mehr noch eine Vorschule zur eigentlichen wissenschaftlichen Berufsbildung. Auch unsere Verfassung, welche will, daß die Erziehungs- und Bildungsanstalten im Geiste der römisch-katholischen Religion wirken sollen, scheint mir auf die Geistlichen, als vorzügliche Erzieher und Bildner derjenigen Jugend, welche dem älterlichen Hause schon weiter entfernt steht, hinzuweisen. Von einem Professoren-Collegium aus lauter Weltlichen dürfte daher nach meiner Ansicht schon aus diesem Grunde keine Rede sein. Dagegen spräche aber wohl auch das Concordat in geistlichen Dingen vom 19. Hornung 1806. Eine Mischung von geistlichen und weltlichen Professoren zu einem gemeinschaftlichen Verbande wäre schon der häuslichen Verhältnisse der Letztern wegen nicht möglich. Blieben aber die weltlichen Professoren außer dem gemeinsamen Verbande, so würden die üblen Folgen eintreten, welche nun in Solothurn ersichtlich sind. Träten sie auch nicht

alle oder nicht in dem Maße ein, wie dort, so würde doch die Harmonie mangeln, und damit die wesentliche Bedingung zu einem gedeihlichen Wirken der Anstalt. Denn die weltlichen Professoren außer dem Collegium würden allerlei Einflüssen ausgesetzt sein, vor welchen die geistlichen Professoren im Collegium verschont blieben. Gleichheit des Standes ist daher, nach meiner Ansicht, unumgängliches Erforderniß für das Bestehen und gedeihliche Wirken des Collegiums. Allein diese äußere Gleichheit würde nicht genügen, es bedarf auch noch innerer Gleichartigkeit. Diese wird vermittelst meines Vorschlages dadurch erzweckt, daß als Bedingniß zur Aufnahme in das Collegium Fähigkeit zum Lehrerberufe, Rechtgläubigkeit, Sittenreinheit und die Zufriedenheit des Collegiums verlangt wird. Die wissenschaftliche Bildung, die Fähigkeit und Begeisterung für das Lehramt würden gewiß sehr anziehende Berührungspunkte zwischen Professoren bilden. Die orthodoxe Richtung in Lehre und Wandel, welche durch den Bischof selbst, den Wächter der Rechtgläubigkeit, beurkundet werden müßte, würde sie in dem Höchsten vereinigen. Das Collegium selbst aber würde das meiste Interesse haben, Niemanden in sich aufzunehmen, von welchem es nicht die zuversichtlichste Ueberzeugung hätte, daß er in das Ganze sich einfüge. Nach der Natur der Sache, wofür auch Solothurns Beispiel und das Beispiel aller Corporationen spricht, würde das Collegium auf talentvolle, für den Lehrerberuf fähige und begeisterte, durch Religiösität und Tugend ausgezeichnete Jünglinge der Anstalt sein vorzügliches Augenmerk richten, sie mit besonderer Sorgfalt gleichsam für sich erziehen und aus diesen Jünglingen das Collegium von Zeit zu Zeit ergänzen. So würden wohl hie und da frische Zweige in den Baum eingepfropft, allein nur solche, welche mit dem Baum in solcher Beziehung stünden, daß aus ihrer Vereinigung nur das Leben des Baumes würde verjüngt und fruchtbarer werden. Wenn etwa, wie überall bei menschlichen Vereinigungen, sich hie und da ein Mißton oder ein Auswuchs hören oder sehen ließe, so würde theils der aus dem gemeinschaftlichen Zutrauen hervorgegangene Obere, theils der durch die Statuten ausgesprochene Gesammtwille bald wieder die Harmonie und die Ordnung herzustellen im Stande sein. Welche segensvolle Früchte der Erziehung, der Bildung, der Tugend und Religiösität ein solches in sich einiges, wohlgeordnetes Collegium bringen würde und bringen müßte, brauche ich wohl nicht auseinanderzusetzen. Man darf nur auf das Unheil hinsehen, welches eine in sich uneinige Lehranstalt hervorbringt, um sich den Gegenbeweis ersparen zu können. Wo die Eintracht, da ist Gottes Geist, und wo Gottes Geist, da ist Eintracht, Heil und Segen.

Wie zu einem gesegneten Wirken, so trägt ein solches Collegium auch zu einer mit seinem ursprünglichen Geiste im Einklange bleibenden Entwick-

lung die Gewähr in sich. Unwillkürlich treffe ich, indem ich für diesen Satz den Beweis führen will, auf eine Haupteinwendung, welche gegen meinen Vorschlag gemacht wird. Sie besteht darin: was da von einem Professoren-Collegium aus Weltgeistlichen gesagt werde, gelte alles auch von einem solchen Collegium von Ordensgeistlichen; ja in dem letztern sei die Gleichartigkeit der Glieder, die innere und äußere Einheit viel vollkommener, somit auch sein Wirken weit gesegneter und stäter. So schlagend diese Einwendung scheint, so viel Wahrheit in ihr liegen mag, ich wage es dennoch sie zu bekämpfen. Es scheint mir zum gesegneten Wirken einer Erziehungsanstalt ein wesentliches Erforderniß, daß die Lehrer an derselben mit dem Fortschritte der Wissenschaft, mit den Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft, inner deren Kreise sie wirken, vertraut seien, und daß sie sich in das politische und gesellschaftliche Leben derselben hineindenken, hineinfühlen und hineinfinden, mit andern Worten, daß die Gewähr einer mit ihrem ursprünglichen Geiste im Einklange bleibenden Entwicklung in den Professoren liege. Das scheint mir aber bei einem Professoren-Collegium aus Weltgeistlichen weit eher der Fall zu sein, als bei einem solchen aus Ordensgeistlichen. Ohne mir über irgend einen kirchlichen Orden ein unbefugtes Urtheil anzumaßen, scheint mir in der Natur derselben zu liegen, daß sie das bei ihrem Ursprunge, der ein mehrhundertjähriger ist, angenommene Erziehungssystem etwas starr festhalten, daß sie hinsichtlich der Wissenschaft, der Lehrmethode sich meistens an das ursprünglich Gegebene oder Vorgeschriebene halten, daß sie vermöge ihres klösterlichen Lebens sich mit den Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft weniger vertraut machen, als Weltgeistliche, die Abirrungen in der Jugenderziehung, die Richtung ‚des Zeitgeistes, sei es um sie zu fördern oder zu bekämpfen, weniger kennen, als diese. Gewöhnlich werden ihre Mitglieder schon in früher Jugend in den Orden aufgenommen, zur Abgeschiedenheit von der Welt und ihren Vorurtheilen, Bedürfnissen und Bestrebungen gewöhnt, wie es zum Frommen des Ordens durchaus nothwendig und ersprießlich ist. In ein Professoren-Collegium aus Weltgeistlichen treten aber Männer ein, welche zwar wohl im Geiste und nach den Grundsätzen des Collegiums sind erzogen und gebildet worden, aber doch außer dem Collegium mitten unter der menschlichen Gesellschaft die Festigkeit ihrer Grundsätze bewährt, ihre wissenschaftliche Bildung geläutert haben. Ihnen könnte und würde der Erziehungsrath durch Ertheilung von Stipendien Gelegenheit verschaffen, auf guten Hochschulen sich auszubilden, mit den Fortschritten oder mit der herrschenden Richtung des menschlichen Geistes sich vertraut zu machen. So hätte man die Gewähr, daß das Professoren-Collegium, wenn auch seinem ursprünglichen ächtkatholischen Geiste getreu, stetsfort der Entwicklung des Geistes in der menschlichen Gesellschaft und

in dem Gebiete der Wissenschaften gleichen Schritt halten und darum auch in der Erziehung und Bildung der ihm anvertrauten Jugend richtiger und zweckmäßiger verfahren würde.

Gerade hierin liegt auch meiner Ansicht nach die Gewähr für eine längere Fortdauer dieses Collegiums. Die vielen gewagten Versuche, welche man mit sogenannten Verbesserungen oder Umgestaltungen der Lehranstalten gemacht hat, müssen uns ernstlich daran mahnen, endlich einmal vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, daß diesen Anstalten dauerhafter Bestand möchte gesichert werden. Sie greifen so tief und allseitig in das Leben eines Volkes ein, daß nichts haltbar sein kann, wenn nicht diese Anstalten endlich einmal auf haltbare Grundlagen gebaut werden. Die Erfahrung lehrt, daß das Corporationsleben das dauerhafteste, ich möchte sagen, zäheste ist. Darum die Wuth des Radikalismus gegen alle Corporationen, das Bestreben desselben Alles zu vereinzeln, aufzulösen, die innere Einheit zu trennen, um die zerstreuten, machtlosen Glieder desto eher unter die äußere Einheit der Gewalt zu zwingen. Darum auch vorzugsweise mein Vorschlag, das Gymnasium und Lyceum einer Corporation, und zwar einer geistlichen Corporation, verbunden durch eine innere religiöse und geistige Einheit, zu übergeben. Das ist mir die beste Gewähr für den Fortbestand. Allein es liegen nach meinem Dafürhalten in diesem Vorschlage noch einige andere Momente, welche diesen Fortbestand verbürgen. Das Professoren-Collegium würde in der Seelsorge Aushülfe leisten und schon hiedurch bald ein Bedürfniß werden oder ein Bedürfniß befriedigen, welches sehr tiefe Wurzeln hat.

Es würde aus vaterländischen und wohl meistentheils aus luzernerischen Elementen gebildet und darum auch in dem Kantone überall seine Verbindungspunkte haben, die nicht so leicht abzulösen sind. Die gesammte Geistlichkeit würde aus demselben hervorgehen und ihm daher auch mit Zutrauen und Liebe zugethan sein. Jenes Zutrauen würde sich auf das Volk verpflanzen. Das Professoren-Collegium bestünde auf einem Gesetze, somit auf dem allgemeinen Willen des Volkes. Ohne wenigstens stillschweigende Zustimmung desselben könnte es nicht einmal verändert, geschweige dann aufgehoben werden. Solothurns Beispiel hat bewiesen, daß das dortige Volk seine Zustimmung zur Aufhebung des Professoren-Collegiums nicht gegeben hätte; laut genug sprach es über die frevelhafte Auflösung desselben seinen Unwillen aus. Allein die Verfassung gewährte ihm kein Einspruchsrecht (Veto) und seine künstlich gewählten Stellvertreter kümmerten sich um seine Bitten und seinen Unwillen nicht. Unsere Staatsverfassung aber gewährt dem Luzernervolke das Einspruchsrecht; es würde es gewiß für die

Erhaltung und den Fortbestand des Collegiums, wenn einmal Hand an dasselbe wollte angelegt werden, geltend machen.

Diese Beleuchtung scheint mir den Beweis zu leisten, daß die Annahme meines Vorschlages dem Kantone zum Heile gereichen würde, daß in einem solchen Professoren-Collegium die Gewähr für ein gesegnetes Wirken, für eine mit dem ursprünglichen Geiste im Einklang bleibende Entwicklung und für eine längere Fortdauer desselben läge.

Es erübriget mir nur noch, auf ein Paar Einwendungen Rücksicht zu nehmen, welche meinem Vorschlage entgegengesetzt werden könnten. Die erste Einwendung geht dahin, durch die Ausführung meines Vorschlages würden mehrere Professoren der gegenwärtigen Lehranstalt entfernt; dies sei ein Unrecht; was auf Unrecht gegründet werde, könne weder gut noch dauerhaft sein. Die Entfernung mehrerer Professoren der gegenwärtigen Lehranstalt wäre nach meinem Vorschlage nothwendig. Das würde für die Betreffenden allerdings hart sein, allein gerade für ein Unrecht möchte ich diese Entfernung nicht halten. Ich zweifle sehr daran, daß auch nur ein Einziger bei seiner Anstellung werde gedacht haben, er habe nun eine lebenslängliche Anstellung erhalten. Die Art und Weise, wie Mancher zu derselben gekommen, mußte Jedem sagen, wie man wieder entfernt werden könnte. Das Schwanken aller Verhältnisse hatte gewiß Jeden auch auf die Unsicherheit seiner eigenen Stellung aufmerksam gemacht. Auf die Entfernung mag also wohl ein Professor gefaßt sein, allein er kann mit Recht fordern, daß, wenn er weichen soll, doch mit Schonung wenigstens seiner ökonomischen Verhältnisse gegen ihn gehandelt werde. Dieser Forderung entspricht mein Vorschlag. Er gibt jedem Professor, welcher in Folge dieses Gesetzes entfernt wird, Zeit, sich um anderwärtige Versorgung umzusehen, und weiset ihm mittlerweilen die Hälfte seines Gehaltes als Entschädigung an, oder stattet ihn sogleich mit einer entsprechenden Aversalsumme aus. Ohne mich weiter einzulassen, glaube ich, daß man in meinem Vorschlage diesfalls die Billigkeit und Rechtlichkeit finden werde. Eine andere Einwendung geht dahin, der Vorschlag sei unausführbar. Man könne eine Anzahl von fünfzehn Geistlichen, welchen man das Lehramt mit Zutrauen übertragen dürfe, nicht finden. Ich gebe zu, daß für ein Paar Fächer tüchtige Professoren aus der Weltgeistlichkeit schwer zu finden wären. Allein unausführbar und unmöglich ist die Sache keineswegs. Vorerst ist zu bemerken, daß an der gegenwärtigen Anstalt noch geistliche Lehrer sind, welche auch in das Collegium aufgenommen werden könnten, dann fänden sich mehrere unter unserer Kantonsgeistlichkeit, welche einem Rufe der Regierung gewiß aus innerm Pflichtgefühle folgen würden, der eine oder andere Professor könnte auch aus der katholischen Geistlichkeit der übrigen Schweiz genommen werden.

Denn die Wissenschaft und Rechtgläubigkeit sind nicht Privilegien des Kantons Luzern; sie sind, wie die jüngstverflossene und gegenwärtige Zeit sattsam beurkundet, auch in andern Kantonen daheim. Es wäre doch eine unverantwortliche Anklage der Weltgeistlichkeit der Schweiz, wenn man sie nicht für fähig, und nicht für bereit hielte, ein Professoren-Collegium für ungefähr fünfzehn Lehrstühle eines Gymnasiums und Lyceums in wissenschaftlicher und religiöser Beziehung ganz beruhigend besetzen zu können. Noch viele Gründe wären für meinen Vorschlag anzubringen, noch viele Einwendungen dagegen zu widerlegen. Allein es gebricht mir leider die Zeit hiezu. Daher habe ich mich auf das Wesentliche beschränkt, und muß mir vorbehalten, mündlich nachzuholen, was etwa noch nothwendig sein möchte. Die schlichte Darstellung mag den Beweis liefern, daß ich die wichtige Frage, deren Lösung bevorsteht, mit aller Ruhe aufzufassen und zu beantworten mich bestrebte. Der Vorschlag selbst sollte darthun, daß ich bei der Ausarbeitung desselben Vergangenheit und Zukunft im Auge behielt, daß ich den allseitigen Einfluß des Gymnasiums und Lyceums auf das politische, bürgerliche, sittliche und religiöse Leben des Volkes wohl erwog, und daß ich nach der Vorschrift unserer Staatsverfassung auf die Zukunft Garantien für eine Erziehung und Bildung im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und des demokratischen Freistaates aufzustellen mich bemühte. Diese Anerkennung gibt mir mein in dieser entscheidungsvollen Angelegenheit oft und ernst zu Rathe gezogenes Gewissen. Die Entscheidung falle nun aus, wie sie wolle, ich bin beruhiget durch die unerschütterliche Zuversicht, die Vorsehung werde auch diese Angelegenheit, wie so manche, nur zum Besten des guten Luzernervolkes wenden.

Es versichert Sie, Herr Präsident, meine Herren! seiner wahren Hochachtung

Luzern, den 9. August 1842.

Ihr Collega C. Siegwart-Müller."

„Entwurf eines Gesetzes über das Gymnasium und Lyceum des Kantons Luzern.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In der Absicht, das Gymnasium und Lyceum im Geiste des §. 4 der Staatsverfassung umzugestalten;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes beschließen:

„§. 1. Die sechs Klassen des Gymnasiums, als da sind; die erste und zweite Grammatik, die erste und zweite Syntax, die erste und zweite Rhetorik, sowie das Lyceum, nämlich: die Philosophie und Physik und die Theologie und die Fächer der Mathematik, der Philologie, der Geschichte und der französischen Sprache soll einer Genossenschaft (Collegium) von Professoren aus der Weltgeistlichkeit übertragen werden. §. 2. Die erste Besetzung der Professorenstellen, welche vorgenommen werden soll, nachdem das Gesetz wird in Kraft getreten und die erforderlichen Wohnungen werden eingerichtet sein, erfolgt auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath. Es dürfen nur solche Geistliche zu Professoren gewählt werden, welche entweder durch vieljährige Dienste oder durch sonstigen Ausweis ihre Fähigkeit beurkundet haben, und deren Rechtgläubigkeit und Sittenreinheit von dem hochwürdigsten Bischofe bezeugt werden. Bei jeder künftigen Erledigung einer Professorenstelle schlägt das Professoren-Collegium dem Erziehungs-Rathe zu Handen des Regierungsrathes einen oder mehrere Candidaten vor. Der Regierungsrath wählt aus den Vorgeschlagenen; im Falle er die Vorschläge verwirft, schreitet das Professoren-Collegium auf gleiche Weise zu neuen Vorschlägen. Die Vorzuschlagenden haben sich bei dem Erziehungsrathe auf gleiche Weise, wie bei der ersten Besetzung, über ihre Lehrfähigkeit, Rechtgläubigkeit und Sittenreinheit auszuweisen. Dem Professoren-Collegium ist gestattet, den geistlichen Direktor der Kantonsschule und allfällige Seelsorger der Kleinstadt in ihren Verband aufzunehmen, ohne daß jedoch diesen ein Recht zusteht, in Sachen des Gymnasiums und Lyceums Rath und Stimme zu geben. §. 3. Die Professoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher, welchem die Leitung des Collegiums nach den Statuten, welche die Genossenschaft im Einverständnisse mit dem hochwürdigsten Bischofe und mit dem Erziehungsrathe festsetzen wird, zusteht. §. 4. Die Professoren leben in gemeinschaftlicher Haushaltung in einem Gebäude, welches der Staat hiefür anzuweisen hat. Sie wählen aus ihrer Mitte den vom Regierungsrathe zu bestätigenden Verwalter, welcher die gemeinschaftliche Haushaltung zu besorgen und darüber dem Regierungsrathe alljährlich Rechnung abzulegen hat. Die Kosten der gemeinsamen Haushaltung werden aus dem vorhandenen Xaverianischen Fonde, und so weit dieser nicht zureicht, aus der Staatskasse bestritten. Das Collegium reicht dem Erziehungsrathe zu Handen des Regierungsrathes alljährlich einen Voranschlag der Ausgaben zur Genehmigung ein. §. 5. Jeder Professor bezieht, nebst freier Kost und Wohnung im Collegium, einen jährlichen Gehalt von fünf- bis achthundert Franken, welcher nach den Vorschriften des Erziehungsgesetzes für jeden Einzelnen, auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, durch

den Regierungsrath festgesetzt wird. §. 6. Nach Inhalt der Uebereinkunft in geistlichen Dingen wird jedem Professor des Collegiums die Ansprache auf Pfründen des Chorherrenstifts im Hof eingeräumt, jedoch so, daß Keiner eine solche beziehen kann, ehe er vermöge seines Alters oder sonstiger Umstände den Lehrerberuf nicht mehr ausüben kann. §. 7. Dem Professoren-Collegium steht das Recht zu, in Allem, was die Disziplin, die Studien, die Organisation der Lehranstalt betrifft, dem Erziehungsrathe sein Gutachten einzureichen. Ohne vorherige Einholung dieses Gutachtens sollen keinerlei Verfügungen oder Verordnungen hierüber erlassen werden. Das Collegium ernennt aus seiner Mitte den Rektor der Anstalt, welcher unter Mitwirkung und Aufsicht des Erziehungsrathes, die Disziplin der Lehranstalt zu handhaben und die Studien zu leiten hat. §. 8. Das Professoren-Collegium besorgt den Gottesdienst in der Kirche des heiligen Xaverius, den Beichtstuhl in ebenderselben, sowie den Gottesdienst und die Seelsorge der Studenten, nach einer Kirchenordnung, welche die Genossenschaft dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorschlägt. §. 9. Jeder der gegenwärtigen Professoren, welche entweder durch dieses Gesetz oder durch die erste Besatzung von dem Collegium ausgeschlossen werden, erhält eine Entschädigung, welche darin besteht, daß jedem sechs Jahre nacheinander die Hälfte des zuletzt genossenen Gehaltes oder auf Verlangen der Betrag von drei Jahrgehalten auf einmal ausbezahlt wird. Diejenigen, welche eine Anwartschaft auf Chorherrenstellen im Hof bereits erworben haben, bleiben dabei gesichert. §. 10. An gegenwärtigem Gesetze dürfen keine Veränderungen getroffen werden, außer mit vorheriger Einwilligung des Professoren-Collegiums und vermittelst eines förmlichen dem Einspruchsrechte des Volkes (Veto) zu unterlegenden Gesetzes. §. 11. Gegenwärtiges Gesetz ist urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen."

Es war vorzüglich unter denjenigen Mitgliedern des Erziehungsrathes, welche gegen die Jesuiten waren, eine ziemlich gereizte Stimmung, so wie auch Rathsherr Leu und Domherr Melchior Kaufmann nicht immer das Gleichgewicht ihres Gemüthes zu behaupten wußten. Immer mußte ich vermitteln und besänftigen. Noch heftiger waren die jesuitenfeindlichen Mitglieder des Regierungsrathes, welche damals noch die große Mehrheit bildeten. Auch da hatte ich das Geschäft, zu mäßigen.

Von den Vorschlägen der Erziehungsräthe ging der Regierungsrath ab und stellte an den Großen Rath lediglich die Anträge: „die höhere Lehranstalt in ihrer gegenwärtigen Organisation und ihren gegenwärtigen Grundlagen zu belassen; die sechs Classenlehrer an dem Gymnasium aus dem geistlichen

Stande zu nehmen, die Wahl der übrigen Professoren aus geistlichem oder weltlichem Stande treffen zu dürfen." Er suchte dann noch um die Vollmacht nach: an dem Lehrerpersonale die erforderlichen Veränderungen vorzunehmen und die in Folge dessen zu entfernenden Lehrer entschädigen zu dürfen. Die Gegner der Jesuiten im Erziehungsrathe blieben bei ihrem Gutachten nicht stehen. Der Präsident Eutych. Kopp richtete an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes noch folgendes Schreiben:

„Tit.!

Mit dem heutigen Tage schließt sich das Schuljahr 1841—1842. Für das nächstfolgende Jahr ist unsere höhere Lehranstalt in ihrem gegenwärtigen Bestande in ernste Frage gestellt:

Im Christmonat 1841 fiel im Schooße des Großen Rathes der Antrag, die höhere Lehranstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu zu übergeben. Der Große Rath beschloß im Jänner 1842 den gefallenen Antrag vor der Hand auf sich beruhen zu lassen, da sich der Erziehungsrath anheischig gemacht hatte, am Schlusse des Schuljahres einen umständlichen Bericht über sein Wirken in Beziehung auf Gymnasium und Lyceum dem Großen Rathe zu hinterbringen, und namentlich zu begutachten, ob die Uebergabe der Lehranstalt an die Jesuiten zweckmäßig sei oder nicht. Um dem gegebenen Versprechen nachzukommen und die gestellte Aufgabe lösen zu können, wurden sogleich die Voranstalten getroffen. Der Erziehungsrath sandte seine Commission für Gymnasium und Lyceum durch sämmtliche Schulen. Die Commission scheute weder Mühe noch Zeitaufwand, und durchwanderte alle Classen im Winter- und Sommerhalbjahre mehrere Wochen hindurch. Sie, in ihrer Mehrheit aus alten Schulmännern bestehend, war auf das Eifrigste bestrebt, die Anstalt von allen Seiten, und möglichst genau, kennen zu lernen. Nach langen Vorarbeiten und in zahlreichen Sitzungen, den Präfekt als unmittelbaren Vorstand der Anstalt stets zur Seite habend, trug die Commission ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen gewissenhaft zusammen, und bildete so einen umfassenden Bericht, in welchem sie einerseits über ihr Walten an der ihr zunächst unterstellten Lehranstalt Rechenschaft gibt, anderseits die Aufgabe und Leistungen derselben in wissenschaftlicher und sittlich-religiöser Hinsicht bespricht, sowie endlich die Frage über Einführung der Jesuiten, auf vielfache Gründe gestützt, gutächtlich entschieden verneint. Der Commissionalbericht, welcher am 4. Augstmonat eingereicht und verlesen wurde, sollte am 11. dieses in Berathung kommen. Es stand zu erwarten, der Erziehungsrath werde das Walten seiner Commission untersuchen und, je nach dem Ergebniß der Prüfung, dasselbe mißbilligen oder gutheißen. Es stand ferner zu erwarten, der Erziehungsrath

werde die von der Commission gestellte Aufgabe der Anstalt und die Leistungen in wissenschaftlicher und in sittlich-religiöser Hinsicht, sowohl der Lehranstalt als einer Gesammtheit, als auch der einzelnen Lehrer, einer strengen Prüfung unterwerfen, und dann ein auf Thatsachen wohlbegründetes Urtheil fällen. Von allem dem geschah soviel als nichts und, allgemeine Anschuldigungen theils der Anstalt theils einzelner nichtbenannter Lehrer abberechnet, wurde in Erörterung des Commissionalberichts gar nicht eingetreten. Vielmehr, von der Annahme und Behauptung ausgehend, daß zwar der Commissionalbericht die Jesuitenfrage verneine, zugleich aber einzelne Verbesserungen wünschbar finde und daher eine theilweise Abänderung der Anstalt wolle, stellte die Mehrheit des Erziehungsrathes dieser Ansicht den bestimmten Antrag auf gänzliche Umgestaltung derselben entgegen; wobei vier Mitglieder Einführung der Jesuiten verlangten, das fünfte dagegen für Gymnasium und Lyceum ein Collegium weltgeistlicher Professoren, welche alle in einem gleichsam klösterlichen Verbande beisammen wohnen und leben sollten. Hierauf wurde am nämlichen 11. Augstmonat dieser letztere Antrag eines einzelnen Mitgliedes, mit Hülfe des Reglements, zum Beschlusse des Erziehungsrathes erhoben. Durch diesen Beschluß wird, wofern ihn auch der Große Rath zu dem seinigen macht, oder wenn er ebenso folgerichtig die Jesuiten beruft, der bisherige Bestand der höhern Lehranstalt des gänzlichen aufgehoben und umgekehrt. Alle Anstellungen, alle wohlerworbenen Rechte werden mit einem Federzug vernichtet, und künftig kann Niemand Professor sein, der nicht (je nach dem endlichen Beschlusse des Großen Rathes) entweder der Gesellschaft Jesu angehört, oder welcher nicht in den Verband des Collegiums eintreten will und, nach vorgenommener Sichtung, als würdig in denselben aufgenommen wird. In dem einen oder dem andern Falle werden die gegenwärtigen Chorherrenprofessoren auf ihre Canonicate verwiesen; so oder anders werden die jetzigen Lehrer von ihren Stellen ausgeschlossen, und für alle Folgezeit keinem Laien mehr der Zutritt gestattet. Selbst Männer, wie Domherr Wiedmer, der schon vor dreißig und mehr Jahren eine Zierde der Lehranstalt war, wie er es gegenwärtig wieder ist, und welchen Sie, Tit.!, seinem frühern schönen Wirkungskreise zurückzugeben letztes Jahr sich zur Ehre rechneten, kann in Zukunft die Regierung nicht mehr berufen oder der Anstalt erhalten. Diese Gewaltsmaßregeln dem Erziehungsrathe oder dem Großen Rathe zu empfehlen oder anzurathen, konnte vernünftiger Weise nicht in der Ansicht oder dem Willen der Commission für Gymnasium und Lyceum liegen, welche sich seit ihrem Amtsantritte angelegen sein ließ, von dem Guten wie von allfälligen Gebrechen der Anstalt genaue Kenntniß zu erwerben, und zu Förderung des einen und zu Hebung des andern jederzeit Rath und Mittel bereit zu halten oder vor-

zubereiten. Der Antrag zu gänzlicher Umgestaltung des Gymnasiums und Lyceums rührt von einer Mehrheit des Erziehungsrathes her, von welcher der eine Theil, so lange er im Erziehungsrathe sitzt, die höhere Lehranstalt so gut als mit keinem Auge gesehen hat; von welcher Andere, obwohl ihnen noch in den letzten drei Wochen der öffentlichen Prüfungen täglich Anlaß geboten war, die Lehranstalt mindestens in ihren Endesleistungen kennen zu lernen, kaum das eine oder das andere Mal und nur auf kurze Zeit erschienen sind; von welcher wiederum Andere, einst selber Professoren des Lyceums, für Erhaltung desselben (sollte man glauben) billig hätten stimmen sollen. Fern von sich hält der Unterzeichnete die vielverbreitete Meinung, als könnten Männer, die, einst öffentliche Lehrer zu Luzern, nicht wieder (gleich dem Domherrn Wiedmer) an ihre frühern Stellen gerufen wurden, aus unedler Mißgunst der Anstalt selbst gram geworden sein. Fern von sich hält er den Glauben, als könnten hochgestellte Männer es über sich nehmen, einer blinden Vorliebe für die Jesuiten oder einer blinden Abneigung wider einzelne Professoren die gesammte höhere Lehranstalt zum Opfer zu bringen. Gleichwie die Commission für Gymnasium und Lyceum die Lauterkeit der Absicht und des Handelns für sich in Anspruch nimmt, ebenso billig ist es, der Mehrheit des Erziehungsrathes dieselbe Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Immerhin aber — mag auch der von ihr ausgegangene Antrag die reinsten Beweggründe haben — ist der Antrag selbst eine Verwerfung der gegenwärtigen Lehranstalt, ohne daß ihre Aufgabe wie ihre Leistungen geprüft und beurtheilt worden wären; er ist eine Verdammung der jetzigen Lehrer, ohne daß eine bestimmte Anklage derselben oder ihre Verantwortung stattgefunden hätte.

Der Große Rath hat im Brachmonat 1841 den Unterzeichneten zu einem Mitgliede des Erziehungsrathes und hierauf zum Präsidenten desselben ernannt. Je ehrenvoller diese Wahl an sich war, um so beschämender wurde sie für mich, da ich mich (gern gesteh' ich es) kenntnißreichern, fähigern, gewandtern Männern vorgezogen sah. Wenn ich jedoch bedachte, daß ich zu meiner (gleichviel wie geringen) Bildung den Grund an der hiesigen höhern Lehranstalt legte; wenn ich erwog, daß ich bis zu meiner Ernennung in den Erziehungsrath zwei und zwanzig Jahre lang der Anstalt als öffentlicher Lehrer am Lyceum gedient hatte; wenn ich mir die vielverdienten Männer vergegenwärtigte, namentlich den jetzigen hochwürdigen Herrn Bischof von Solothurn und den Herrn Domherrn Wiedmer, und die seitdem verstorbenen Herren Propst Flüglistaller und die Chorherren Lottenbach und Gügler, unter welchen unsere höhere Lehranstalt an Zahl und Tüchtigkeit der Schüler, an Wissenschaftlichkeit und Gehalt der Lehre eine solche Stellung einnahm, wie selbe unter den Jesuiten früher niemals behauptete;

wenn ich endlich nicht vergaß, daß auch ich während einer langjährigen Zeitdauer, als Schüler und als Mitlehrer der genannten ausgezeichneten Männer, mit ihnen auf denselben Zweck hin arbeitete, so mußte ich wohl die auf mich gefallene Wahl nicht als eine Anerkennung meiner eigenen geringen Verdienste betrachten, sondern als eine unwillkürliche und um so erfreulichere Huldigung, welche der Große Rath der Wissenschaft und der Lehranstalt selbst darbrachte; und in diesem Sinne nahm ich die beiden Stellen an. Den guten Ruf, welchen Luzerns höhere Lehranstalt in frühern Jahren in und außer dem Kanton verdientermaßen genossen hat, verdient sie nach dem einläßlichen Berichte der Commission für Gymnasium und Lyceum gegenwärtig wieder. Allfällige Gebrechen, welche die jüngste Zeit auf dieselbe noch vererbt haben mag, wird der Wille des Erziehungsgesetzes und die Wachsamkeit der Behörden unschwer zu tilgen wissen. Dasjenige aber, was unsere Lehranstalt heute schon unbedingt in Anspruch nimmt, ist: Erstens, sie ist eine so gut katholische Anstalt, wie selbst eine Jesuitenschule keine bessere sein kann; und zweitens, sie ist eine so tüchtig wissenschaftliche Anstalt, wie sie namentlich eine Jesuitenschule gegenwärtig und noch lange nicht sein wird. Für diese beiden Behauptungen haben die Leistungen unserer Lehranstalt im nunmehr geschlossenen Schuljahre sprechende Beweise gegeben; bis zur Stunde hat sie noch Niemand widerlegt. Wohl weiß ich, daß der Große Rath das Schicksal unserer Lehranstalt in seiner Hand hat; aber ich weiß auch, daß keiner seiner Beschlüsse dieselbe als eine irreligiöse, unkatholische, unwissenschaftliche Anstalt erklären oder sie dazu machen kann. Immerhin aber steht es in seiner Gewalt, Luzerns höhere Lehranstalt, als wäre sie eine unwissenschaftliche oder unkatholische Anstalt, zu verwerfen und zu verdammen. Eine solche Entscheidung würde auch die Stellung des Unterzeichneten wesentlich berühren. Sollte daher der Große Rath die Ansicht der Mehrheit des Erziehungsrathes zu der seinigen erheben, und eine Umgestaltung der Lehranstalt beschließen, sei es, daß ein Collegium weltgeistlicher Professoren gegründet, oder daß die Anstalt den Jesuiten ganz oder theilweise übergeben werden soll; in jedem Falle wird der Fortbestand der gegenwärtigen Lehranstalt verworfen, wird über das Walten der Commission für Gymnasium und Lyceum, sowie über die Lehrer selbst der Stab gebrochen, und auch der Unterzeichnete, der aus der Lehranstalt hervorging, und an derselben seit drei und zwanzig Jahren wirkte, folgerichtig mit dem Domherrn Wiedmer und den übrigen Professoren verdammt. Nach einer solchen Schlußnahme wird es der Große Rath natürlich finden, daß der Unterzeichnete, welcher in dieser Lebensfrage von der Mehrheit des Erziehungsrathes des gänzlichen abweicht, für die genannte Behörde weder als Mitglied noch viel weniger als Präsident mehr passen kann. Ich lege daher

für den Fall, daß der Große Rath unsere höhere Lehranstalt in ihrem gegenwärtigen Bestande verwirft, als Mitglied und Präsident des Erziehungsrathes diese meine Stellen in die Hände desselben zurück, und verbinde damit die Bitte, daß er mich in der genannten Eigenschaft meines doppelten Eides entlassen wolle. Indem ich diese Erklärung dem Hohen Großen Rathe in meiner Stellung schuldig zu sein glaube, nehme ich, Tit.! die Freiheit, Sie zu bitten, mein ehrerbietiges Gesuch zur Kenntniß der obersten Kantonsbehörde zu bringen.

Genehmigen Sie den ungeheuchelten Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung, womit zu geharren die Ehre hat,

Hochgeachteter Herr Schultheiß!
Hochgeachtete Herren des Regierungsrathes!

Ihr ganz ergebener
Jos. Eutychius Kopp, Regierungsrath."

Auch der Probst Waldis legte seine Stelle als Erziehungsrath nieder:

„Tit.!

Der Unterzeichnete sah sich verschiedener Umstände, besonders aber seiner andauernden Kränklichkeit wegen genöthigt, an die Hochwürdige Pfarrgeistlichkeit des Sextariats Luzern, welche ihn vor einem Jahre zu einem Mitgliede des Hohen Erziehungsrathes erwählt hatte, nun das dringende Gesuch zu stellen, ihn von dem ihm übertragenen Amte zu entlassen, welchem Begehren auch entsprochen wurde, und wovon sofortige Anzeige zu machen der Unterzeichnete als seine Pflicht erkennt.

In Ihrer Mitte habe ich vor einem Jahre den feierlichen Eid geschworen, als Mitglied des Erziehungsrathes nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden. Diesen heiligen Eid zu halten, war ich stets bemüht und ich trage auch bei mir das beruhigende Bewußtsein, meine Stimme immer dahin abgegeben zu haben, was ich für die Erziehung und den Unterricht der Jugend im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates nach meinen Einsichten als das Geeignetste und Zweckmäßigste hielt; und namentlich kann ich nicht unterlassen, Sie, Tit.! bei meinem Austritte aus dem Hohen Erziehungsrathe noch einmal zu versichern, daß in der letzten Zeit bei der Berathung und Abstimmung über die für unser engeres und weiteres Vaterland so hochwichtige Lebensfrage mich nichts anderes geleitet, als eben die Absicht, des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zufördern, und dessen Schaden

und Nachtheil zu wenden, und daß meine Stimme, wie sie abgegeben worden ist, aus meiner heiligsten und innersten Ueberzeugung gekommen. Und hiebei erfreut mich noch ganz vorzüglich, weil ich nun versichert bin, in dieser Angelegenheit ganz im Sinne und Geiste und nach den Ueberzeugungen meiner Hochwürdigsten Herrn Committenten, nämlich der Hochwürdigen Pfarrgeistlichkeit des Sertariats Luzern gestimmt und gehandelt zu haben, wie das von denselben mir zugesendete Entlassungsschreiben beweiset, welches ich Ihnen zur Einsicht mittheile mit der Bitte, dasselbe nach Kenntnißnahme mir wieder zurückzustellen.

Genehmigen Sie, Tit.! den Ausdruck steter Hochachtung und Ergebenheit

Probst Waldis."

Obwohl seine Leistungen als Erziehungsrath nicht von großer Bedeutung waren, theils wegen seiner Kränklichkeit, theils wegen seiner Unthätigkeit, so glaubte doch die Geistlichkeit des Sertariates Luzern, welche in ihrer Mehrheit den Jesuiten feindselig war, folgendes Schreiben der Anerkennung seiner Verdienste dem Großen Rathe zur Kenntniß bringen zu müssen:

„Die Pfarrgeistlichkeit des Sertariats Luzern an den Hochwürdigsten Herrn Probst Waldis.

Hochwürdigster Herr!

Nur mit tiefem Bedauern haben wir das von Ihnen eingereichte Entlassungsgesuch von der Stelle eines Mitgliedes des hohen Erziehungsrathes vernommen, und in Berathung gezogen, indem allseitig der lebhafteste Wunsch sich aussprach, Sie noch recht lange in diesem so wichtigen Kreise zum Wohle des heimathlichen Kantons und zur Ehre des Sertariates Luzern wirken zu sehen.

Dieses tiefgefühlte Bedauern wurde noch erhöht, als wir aus Hochihrer Zuschrift den Hauptbeweggrund des Entlassungsgesuches in dem Leiden Ihrer geschwächten Gesundheit ersahen, welches Hochsie zu diesem für uns schmerzlichen Schritte nöthigte. Von Mitleid durchdrungen und für Ihr Lebensglück besorgt sind wir nach reiflicher Erwägung der Gründe und Gegengründe in Ihr so dringendes Begehren eingetreten und haben beschlossen Ihnen, Tit.! die sehnlichst verlangte Entlassung von der Stelle als Mitglied des hohen Erziehungsrathes unter allseitig wärmster Verdankung Ihrer Verdienste und in vollster Anerkennung derselben, auf die ehrenvollste Weise zu gewähren.

Indem wir Ihnen, Tit.! diese unsere Schlußnahme zur Kenntniß bringen, fühlen wir uns gedrungen, Ihnen noch insbesondere den freudigsten

Dank dafür zu zollen, daß Sie sich einem Gutachten, welches nach unserm Dafürhalten für unsere schwierigen Zeitverhältnisse gewiß heilbringend ist, angeschlossen, Ihre entschiedene Zustimmung ertheilt und dadurch beigetragen haben, nicht nur daß viele unserer verehrungswerthen Mitbürger in ihrem wohlerworbenen Rechte, in ihrer bedrohten Ehre, so wie in ihrem segensvollen Wirkungskreise geschützt und für die so einflußreiche Central-Lehranstalt des Kantons erhalten; sondern auch Gefahren abgewendet werden, die verderbensvoll über das engere und weitere Vaterland einzubrechen drohen. Das Bewußtsein zur richtigen Lösung einer der wichtigsten Lebensfragen der gegenwärtigen Zeit mitgewirkt zu haben, ist gewiß ein würdiges Denkmal, welches am Schlusse Ihrer nun beendigten Laufbahn als Erziehungsrath steht, an welches wir uns stets dankbar erinnern werden. Indem wir schließlich angelegentlich wünschen, der Allgütige möchte bald zu unserer vollen Freude die Gründe gänzlich wegräumen, wodurch sie zu Ihrem Entlassungsbegehren bewogen wurden, bitten wir Sie, Tit.! unsere unbegränzte Hochachtung und tiefste Verehrung zu genehmigen.

Luzern, den 30. August 1842.

Der Sertar:
Georg Sigrist, Stadtpfarrer.
Der Sekretär:
Aloys Tschopp, Pfarrer von Weggis."

Der Sertar dieses Kapitels und Stadtpfarrer Georg Sigrist, welcher der Nachfolger von Herrn Probst Waldis im Erziehungsrathe wurde, glaubte vorläufig schon seine Ansichten über die Jesuitenangelegenhei dem Großen Rathe mittelst folgender Zuschrift mittheilen zu sollen:

„Tit.!

Der Endesunterzeichnete erklärt hiermit, daß er aus voller Ueberzeugung zu dem Gutachten der vier Tit. Erziehungsräthe stimme, welche die Erhaltung und allmählige Verbesserung der hiesigen höhern Lehranstalt durch inländische Kräfte und Institutionen wünschen. Nebstdem drückt er sein tiefes Bedauern aus, daß eine ruhige, leidenschaftslose Berathung dieses wichtigen Gegenstandes durch einen im ganzen Kanton verbreiteten Trugschluß verunmöglicht und eben dadurch ein unheilbringender Zwiespalt in unser Vaterland gebracht wird. Dieser obgemeldete so unrichtige als unchristliche Trugschluß lautet:

„Wer Bedenken trägt, die hiesige Lehranstalt an die ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu zu übergeben, ist kein Freund derselben, ist

sogar ihr Feind, ist ein Feind des Papstes, ein Feind der katholischen Kirche, ein Feind der römisch-katholischen Religion, ist also ein Freimaurer, ein süß-saurer Transaktionär ꝛc."

Der Unterzeichnete fürchtet sehr, daß wenn auf solchem Grunde ein neues Gebäude zur Bildung unserer theuren Jugend will aufgeführt werden, wenn Zwietracht solcher Natur zum Fundament einer künftigen Erziehungsanstalt gelegt wird, daß Gottes Segen dabei mangele, ein auf Sand gebautes Haus keinen Sturm aushalten werde, und selbst die heiligen Gründer dieses Ordens ihre Mißbilligung aussprechen würden und sich kaum entschließen könnten, mit ihrem Geist des Friedens an solcher Stätte Wohnung zu nehmen.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlaß, Sie, Tit.! der vollkommensten Hochachtung zu versichern.

J. G. Sigrist."

So war der Zündstoff in die Geistlichkeit geworfen. Schon unterm 14. Herbstmonat erschienen folgende

Erklärungen.

„Weil die Verhandlung der Pfarrconferenz des Sextariats Luzern vom 6. Herbstmonat, wie verlautet, mehrfach so gedeutet wird, als mißbilligten wir Unterzeichnete die Berufung der ehrwürdigen Väter Jesuiten an die ursprünglich schon für sie fundirte Lehranstalt in Luzern; so erklären wir für diesmal einfach, daß nicht nur so eine Mißbilligung niemal in unserm Sinne und Willen lag, sondern daß wir die genannte Berufung aus voller Ueberzeugung wünschen und billigen würden. Dasjenige, was das allgemeine heilige Concilium von Trient genehmigt, und wenigstens 18 Päpste Namens der Kirche approbirt und überdies der große Pius VII., dieser im Leiden wie im Wirken bewährte Nachfolger Petri, vom Geiste Gottes erleuchtet, wieder in's Leben gerufen und oberhirtlich empfohlen hat, ist und bleibt uns immer ehrwürdig und wünschbar.

Datum 14. Herbstmonat 1842.

Jodoc Egli, Leutpriester von Root.
J. Ackermann, Pfarrer von Emmen.
Fr. Xav. Portmann, Chorherr u. Pfarrer von Adligenschwyl."

Die Professoren der höhern Lehranstalt, welche allerdings diese Angelegenheit viel näher und empfindlicher berührte, als die Geistlichkeit des Sextariates Luzern, richteten ebenfalls eine Zuschrift an den Großen Rath folgenden Inhaltes:

„Tit.!

In der hochwichtigen Angelegenheit, betreffend die höhere Lehranstalt des Kantons, werden Hochdero Berathung zwei, von Mitgliedern des Erziehungsrathes ausgehende, bereits im Druck erschienene Gutachten vorgelegt werden. Das eine dieser Gutachten, unterzeichnet von den Hochgeehrten Herren Präsident Kopp und Vicepräsident Mohr und den Hochwürdigen Herren Domherrn Wiedmer und Probst Waldis, stützt sich auf den Bericht, welchen die Commission für das Gymnasium und Lyceum nach der im Laufe des Jahres vorgenommenen Untersuchung und Prüfung der Anstalt an den Erziehungsrath erstattet hat. Dieses Gutachten, welches von Männern herrührt, deren Tüchtigkeit und Competenz nicht in Zweifel gezogen werden kann, spricht die Zufriedenheit mit der Anstalt und dem dabei angestellten Lehrerpersonal, sowie die Hoffnung aus, daß die noch allfällig vorhandenen Mängel beseitiget werden können. Das andere Gutachten hingegen, unterzeichnet von den Hochwürdigen Herren Kaufmann und Estermann und den Hochgeehrten Herren Leu und Scherrer gibt vor, der gegenwärtige Zustand der Lehranstalt sei nicht befriedigend und trägt auf die Uebergabe derselben an die Jesuiten an. Die unterzeichneten Professoren sind weit entfernt, Hochdero weisen Einsichten vorgreifen zu wollen und hätten im vollen Vertrauen auf Hochderselben Unparteilichkeit und Gerechtigkeitssinn ruhig das Resultat der Berathung der obersten Landesbehörde abgewartet, wenn in dem letztgenannten Gutachten der Anstalt und der dabei angestellten Lehrer nicht in einer Weise gedacht worden wäre, welche für die Ehre derselben kränkend sein muß. Hochdieselben werden daher die Freiheit entschuldigen, womit die Unterzeichneten, welche das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht in sich tragen, gegen die im erwähnten Gutachten enthaltenen Mißdeutungen oder direkten Anschuldigungen zu rechtfertigen suchen.

Vorerst muß von selbst einleuchten, daß in einer solchen Angelegenheit Lob oder Tadel nur auf wohl ausgemittelte Thatsachen hin ausgesprochen werden darf. Es mußte daher die Unterzeichneten tief schmerzen und befremden, daß in dem mehrerwähnten Gutachten auf den auf Thatsachen gegründeten amtlichen Bericht von sachkundigen Männern keine Rücksicht genommen werden will, und zwar um so mehr, da die Verfasser des fraglichen Gutachtens selbst nicht in dem Falle waren, oder sich nicht in den Fall setzten, die Anstalt und die an derselben wirkenden Lehrer durch eigene Beobachtung kennen zu lernen. Es muß befremden, daß das erwähnte Gutachten nur auf unbestimmte Aussagen von außen her abgestellt und die Anstalt darnach verurtheilt wird. Es sei uns erlaubt, die Hauptpunkte jenes Gutachtens näher zu beleuchten.

Vorerst wird darin angeführt, daß schlichte Männer sagen sollen, der Credit der Anstalt sei gesunken wegen der Artikel der Badener-Conferenz, wegen Professoren, welche protestantische Hochschulen besucht, wegen zwei geistlichen Professoren, welche sich verheirathet hätten, wegen Zurechtweisung von Seite des Bischofs, welche gegen Professoren der Theologie stattgefunden hatte. Was nun die Artikel der Badener-Conferenz anbelangt, so übergehen wir dieselben, weil sie die Anstalt nicht im Geringsten berühren. Die übrigen Vorwürfe betreffen ebenfalls weder die gegenwärtige Anstalt, noch das gegenwärtige Lehrerpersonal, sondern längst vergangene, nicht mehr vorhandene Zustände. Es ist dann wahr, daß noch ein Professor vorhanden ist, der die protestantische Hochschule in Berlin zum Zwecke seiner weitern Ausbildung in den alten Sprachen besucht hat, aber nicht für das Studium der Theologie, welche er in Tübingen absolvirt hat.

Wir entheben aus dem erwähnten Gutachten folgende Stelle: „da auch im gegenwärtigen Schuljahr das frühere Lehrerpersonal seiner Mehrheit nach dasselbe geblieben, so läßt sich begreifen, warum man auch jetzt noch brave Väter sprechen hört: „„ich trüge Bedenken, dieser Anstalt meine Söhne anzuvertrauen.““ Diese verfängliche Stelle veranlaßt uns zu mehrern Bemerkungen. Man könnte dadurch verleitet werden zu glauben, daß gegenwärtig noch jene Lehrer sich angestellt befinden, gegen welche mit Recht Anschuldigungen vorgebracht werden könnten, und welche auch eben deswegen schon unter der abgetretenen Regierung entfernt worden sind. Oder wenn diese Stelle nicht diesen Sinn haben soll, so muß sie auf die wirklich noch vorhandenen Lehrer bezogen werden, und diese werden dann als Solche hingestellt, welche das angebliche Mißtrauen jener Väter verursachen. Wenn dieses der Fall wäre, so hätten die Verfasser des fraglichen Gutachtens als Mitglieder des Erziehungsrathes die Pflicht gehabt, solche Lehrer längst zu verzeigen und eine Einschreitung gegen dieselben zu veranlassen, und wenn sie keine solche verzeigen können, warum denn den Verdacht über die Mehrheit oder Gesammtheit derselben ausschütten. Wenn übrigens jene hochgestellten Verfasser des Gutachtens Väter kannten, welche mit solchem Mißtrauen gegen die Anstalt behaftet waren, so mußten sie nicht minder wissen, daß es auch sehr viele Väter gegeben hat, welche ihre Söhne der nämlichen Anstalt mit voller Beruhigung wirklich anvertraut haben. Dieser Umstand hätte jene vier Erziehungsräthe wenigstens veranlassen dürfen, eine ernste Untersuchung anzustellen, ob denn wirklich an der Anstalt selbst jenes Mißtrauen gegründet oder etwa nur erkünstelt sei. Könnte man nicht auch Individuen auffinden, welche Mißtrauen gegen gewesene und gegenwärtige Mitglieder von Corporationen, von weltlichen und geistlichen Behörden aussprechen? Wollte man auf solche allgemeine Aeußerungen hin die dabei

angestellten Personen verdammen und vertilgen, in welchen Zustand würden wir gerathen!

In jenem Gutachten heißt es ferner: „„In Folge der gesetzlich vorgenommenen Verfassungsänderung finden sich alle Beamtete und Angestellte der Regierung, und so auch die Professoren provisorisch erklärt.““ Diese Behauptung, daß die Professoren provisorisch erklärt seien, beruht auf einem Irrthum, welcher von Erziehungsräthen, die zudem noch Mitglieder des Großen Rathes sind, nicht hätte übersehen werden sollen, denn weder die Verfassung noch das neue Erziehungsgesetz redet von einem provisorischen Zustand der Professoren. Der §. 91 der Verfassung sagt: „„Bei Einführung der neuen Verfassung sollen alle politischen Beamtete und Bedienstete einer neuen Wahl unterworfen werden. Hinsichtlich des Lehrerstandes wird ein diesfälliges Gesetz das Zweckmäßige im Geiste der Verfassung bestimmen.““ Das nachher erschienene Erziehungsgesetz setzt in §. 5 fest: „„die Gemeindeschullehrer werden vom Erziehungsrathe aus der Zahl der von ihm als wahlfähig anerkannten Bewerber auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt, nach deren Ablauf sie einer Gesammterneuerung unterliegen.““ Diese Bestimmung bezieht sich aber offenbar nur auf die Gemeindeschullehrer und nicht auf die Professoren. In Bezug auf diese letztern wird in §§. 24 und 27 die ältere Bestimmung aufgenommen, wenn es heißt: „„der Regierungsrath wählt auf den Vorschlag des Erziehungsrathes die Professoren.““ Der §. 34 enthält die Bestimmung, nach welcher die Abberufung eines Professors erfolgen kann, indem es heißt: „„wegen Untauglichkeit, Nachläßigkeit, wegen Gefährdung von Religiösität und Sittlichkeit der Jugend, sowie wegen Außerachtsetzung des nach §. 4 der Staatsverfassung eingegangenen Gelöbnisses können Lehrer und Professoren vom Erziehungsrathe abberufen werden .... Die Abberufung eines Professors bedarf der Bestätigung des Regierungsrathes.““ Weder aus den angeführten, noch aus irgend einem andern Paragraph der Verfassung und des Erziehungsgesetzes läßt sich ein provisorischer Zustand der Professoren herleiten. Warum ein solcher nirgends ausgesprochen wurde, ist zur Zeit in den darüber gepflogenen Berathungen im Schooße des Großen Rathes dargethan worden. Auch erlauben wir uns hierüber auf unsere Vorstellungsschrift, welche unter dem 15. August letzthin an den Hohen Regierungsrath gelangt ist, hinzuweisen. Auf diese nämliche Zuschrift dürfen wir auch hinweisen in Bezug auf die rechtliche Stellung des Lehrerpersonals, welche bei der Frage, ob dasselbe unverschuldeter Weise von der Anstalt verdrängt werden soll, nicht unberücksichtigt gelassen werden darf.

Wir schließen mit Wiederholung der Bitte, unsere Offenheit entschuldigen zu wollen. Wir hätten Hochderselben Aufmerksamkeit nicht in Anspruch

genommen, wenn wir es nicht für unsere Pflicht gehalten hätten, der obersten Landesbehörde Treue und Wahrheit zu leisten. Indem wir im vollen Vertrauen auf Hochdero Gerechtigkeitssinn den endlichen Entscheid der Sache abwarten, bitten wir Sie, Tit.! den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen.

Luzern, den 5. Herbstmonat 1842.

Die unterzeichneten in Luzern anwesenden Professoren der Anstalt:

L. Sutter, Prof. u. Präfekt.
J. Ineichen, Professor.
A. Hersche, Professor.
A. Isaak, Professor.
B. Lendi, Sprachlehrer.
E. Großbach, Professor.
J. Segesser, Zeichnungslehrer.
A. Tanner, Prof., in dessen Auftrag:
Hersche.
Peyer, Professor.
J. E. Molitor, Musikdirektor.
Kaufmann, Musiklehrer.
B. Leu, Professor.
J. Rölli, Professor.
Winkler, Professor.
Christ. Fuchs, Professor."

Die freisinnige Partei wollte in dieser Streitfrage auch nicht zurückbleiben. Die vaterländische Kulturgesellschaft (früher die landwirthschaftliche Gesellschaft genannt) erließ unterm 4. Herbstmonat ebenfalls eine Zuschrift an den Großen Rath, worin sie gegen die Jesuiten die Vorwürfe wiederholte, welche ihnen von den Irr- und Ungläubigen gemacht wurden und noch werden, und zugleich nicht undeutlich zu verstehen gab, daß sie die Berufung der Jesuiten für eine Verfassungsverletzung halten und darnach sich benehmen würde. Auch gegen das Convikt sprach sich die vaterländische Kulturgesellschaft aus. Die Bittschrift war in einem Tone abgefaßt, daß sie dem Regierungsrathe überwiesen wurde, um gegen die Unterschriebenen ungemessener Ausdrücke wegen das Geeignete zu verfügen.

Der Große Rath hatte so das Für und Wider der Berufung der Jesuiten vor sich. Dennoch wies er die Sache zur Vorprüfung an eine Commission, welche folgenden Bericht brachte:

„Commissional-Gutachten über die Jesuitenfrage.

Die Commission, welche Sie in Ihrer Sitzung vom 7. Herbstmonat niedergesetzt haben, betreffend die Reorganisation der höhern Lehranstalt, gibt sich die Ehre, Ihnen anmit ihren diesfallsigen Bericht zu erstatten, und denselben mit einem daherigen Beschlusses-Antrage zu begleiten.

Die Commission theilte sich bei ihren Berathungen in eine Mehrheit und eine Minderheit.

Erlauben Sie, Tit.! der Mehrheit der Commission erstlich die Bemerkungen Ihnen vorzubringen, welche sich bei sorgfältiger Durchgehung und Prüfung der vorgelegenen Akten aufgedrungen haben.

Vorab wollen wir nicht verkennen die lobenswerthen Bemühungen der Erziehungsbehörden zur Verbesserung der Lehranstalt, und Ausrottung der Mißbräuche an derselben. Es wird aber mehrseitig zugestanden, daß die Anstalt dergestalt an Mängel und Gebrechen gelitten, daß das bis jetzt Gethane nur als ein Anfang und Einleitung zur gewünschten Verbesserung angesehen werden darf. Ob auf die eingeschlagene Weise das erwünschte Ziel erreicht werden könne, ist die wichtige Frage, welche wir bezweifeln. Wir geben hiebei zu bedenken, ob wohl die Lehrer, die man beibehalten will, die geforderte Eintracht und Harmonie unter sich haben, ob nicht die Ansichten, Grundsätze, Maximen derselben auseinandergehen? Wäre dies der Fall, so ist vorzusehen, daß die guten Grundsätze, welche der Eine den Schülern beibringen wollte, der Andere bekämpfen, daß er die vom Einen für Erhaltung der Zucht und Ordnung ergriffenen Mittel mißbilligen würde, daß eben damit Zucht und Ordnung nur äußerlich mehr schädlich als nützlich, und daß der Schüler die gewünschte Festigkeit der guten Grundsätze nicht erhielte, vielleicht die schlechten Grundsätze die Oberhand gewinnen würden. Ueber die Nothwendigkeit der Einheit an einer Lehranstalt drückt sich das ehrenwerthe Mitglied des Erziehungsrathes, das auf ein Collegium von Weltgeistlichen anträgt, auf ausgezeichnete Weise aus, und wir verweisen diesfalls besonders auf sein Gutachten. Man denke nur nicht, daß jene fünf auf gänzliche Reorganisation der Lehranstalt antragenden Erziehungsräthe die hiesige Lehranstalt nicht zu kennen im Falle sind, ohne sie immer zu besuchen; sie kennen wohl auch die Einheit, welche bei einer geistlichen Corporation in Lehre und Disziplin herrscht, und so vortheilhaft auf ihre Lehranstalten wirkt, zusammt der Autorität und Würde, welche die Glieder solcher geistlichen Corporationen auf die Schüler ausüben.

Der Antrag, die höhere Lehranstalt der Gesellschaft Jesu zu übergeben, kann daher unmöglich bezwecken, derselben einen „„tödtlichen Schlag““ zu versetzen, sondern er strebt vielmehr an, dieser Lehranstalt jene „„schöne, volle Blüthe““ zu geben, welche ihr in frühern Zeiten nicht blos das Zutrauen des Luzerner-Volkes, sondern des gesammten katholischen Schweizer-Volkes erwarb.

Man verfällt häufig in den Widerspruch, die Jesuiten seien Fremde, wissen von einem republikanisch-demokratischen Leben nichts und würden daher auch keine Gewähr für eine republikanisch-demokratische Erziehung unserer Jugend darbieten.

Bekanntlich sind aber die Mehrheit der Jesuiten der oberdeutschen Provinz Schweizerbürger, und diese dürften sich in einem kurzen Zeitlaufe noch vermehren. Aus alten Staatskalendern ist sogar ersichtlich, daß ehemals im hiesigen Jesuitenkloster fast die Mehrheit Luzernerbürger waren. Das Gleiche dürfte mit der Zeit wieder erfolgen. Durch brave Männer auch das Gute des Auslandes kennen zu lernen, wäre unseres Erachtens kein Nachtheil.

Besorgt man für die Jünglinge, die sich z. B. speziell der Rechtswissenschaft widmen, nichts Nachtheiliges beim Besuche ausländischer, selbst monarchischer Hochschulen, wenn sie nur nicht solche besuchen, wo revolutionäre oder sonst schlechte Grundsätze heimisch sind, so darf man sich eben so gut der politischen Besorgniß wegen den Jesuiten entschlagen. Die ärgsten Feinde des Demokratismus sind Unglaube und Ausgelassenheit; bei wahrer Liebe für Tugend und Sittlichkeit wird sich die Liebe zur demokratischen Richtung aus dem Familienleben, aus Gewohnheit und Uebung selbst ergeben. Wie die katholische Kirche, so verträgt sich der Jesuitenorden mit allen Staatsformen, unverträglich ist er nur mit dem Despotismus und der Anarchie. Kirchliche und politische Verhältnisse sind wohl von einander zu unterscheiden. In politischen Verhältnissen ist es wichtig, daß man an der Nationalität festhalte, daß man mit keinen fremden Völkern sich vermische, im Religiösen, was übereinstimmend die Erziehungsbehörden durch die Schule ja anstreben möchten, gilt der Glaube, nicht die Abstammung. Die Reformirten heißen diejenigen, welche die gleiche Confession haben, ihre Glaubensgenossen, seien es dann Holländer, Engländer oder wer immer. Sollen nun die Katholiken deswegen die Jesuiten als fremd zurückweisen, weil sie sich zur römisch-katholischen Einheit bekennen? Uebrigens dürfen wir hoffen, daß die Väter der Gesellschaft Jesu, bezüglich auf eine demokratisch-republikanische Erziehung selbst hinlängliche Zusicherung geben würden. Wir können daher die Meinung des Regierungsrathes nicht theilen, als würde man durch Uebergabe der Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu nicht treu an der Verfassung und am Eide halten, vielmehr glauben wir dadurch im Gegentheile zu handeln, hinblickend auf den §. 3 der Staatsverfassung, und überzeugt, daß die Berufung der Jesuiten im Wunsche eines großen Theils des Volkes liegt.

Die Vortheile, welche eine Jesuiten-Lehranstalt darbieten dürfte, würden sein:

Einheit in der christlichen Lehre,

Einheit in den übrigen Wissenschaften.

Einheit ist das erste und vorzüglichste Merkmal der katholischen Kirche, und durch die Schule soll sie auch vorzugsweise fortgepflanzt und erhalten

werden. Bezeichnend nennt ja Bischof Sailer in seiner Pädagogik die Schule „„die zweite Kirche.““

Nicht minder Noth thut die Einheit in den übrigen Wissenschaften gegenüber den Widersprüchen, auf die man heut zu Tage so häufig stoßt.

Ein besonderer Vortheil, den die Jesuitenschulen gewähren, besteht sodann auch darin, daß sie vornämlich das classische Studium befördern, welches den Grundstein der eigentlichen Wissenschaftlichkeit bildet.

Auch ökonomische Vortheile würden sich durch Einführung der Jesuiten herausstellen, und der Staatskasse eine bedeutende Erleichterung nach sich ziehen.

In Umfassung alles hier Angebrachten, sowie besonders in Betracht der Vortheile, welche durch die Einführung der Jesuiten an der höhern Lehranstalt in ökonomischer, sittlicher, religiöser, sowie wissenschaftlicher Beziehung für die Erziehung und Bildung der Jugend zu erwarten wären, erachten wir den Antrag der vier Erziehungsräthe zur Uebergabe der höhern Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu als den zweckdienlichsten zu einer dauerhaften Verbesserung der Anstalt.

Gleichwohl sind wir weit entfernt, nur blindlings in die Sache einzugehen, vielmehr liegt es in unserm sehnlichsten Wunsche, denjenigen, welche mit uns einen gleich guten Zweck anstreben, und nur in der Wahl der Mittel hiezu von uns abweichen, hierin möglichste Einsicht und Beruhigung zu verschaffen. Vor Erlaß eines definitiven Entscheides möchten wir uns daher die Bedingnisse vorgelegt wissen, unter welchen die Väter der Gesellschaft Jesu die höhere Lehranstalt ganz oder theilweise übernehmen würden. Wir tragen somit auf Rückweisung der ganzen Angelegenheit in dem Sinne an, daß der Regierungsrath vereint mit dem Erziehungsrathe beauftragt werde, mit den Vätern der Gesellschaft Jesu über die ganze oder theilweise Uebergabe der höhern Lehranstalt in Unterhandlungen zu treten, und dann seiner Zeit über das Resultat derselben dem Großen Rathe Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Die Majorität der Commission:

Leu; Estermann; Portmann; Pillier; Gut;
Hautt, Berichterstatter.“

„Die Minderheit der Commission erklärt sich zu gegenwärtigem Bericht und Antrag nicht zu stimmen, sondern schließt sich an den regierungsräthlichen Antrag an, mit der Abweichung, daß eine durchgreifende Reorganisation der Lehranstalt stattzufinden habe, und in dem Sinne, daß die Professorenstellen einer neuen Wahl zu unterliegen haben.

Die Minderheit der Commission:

Joseph Zünd. Wendelin Kost. Wilh. Furrer.“

Aus der Berathung des Großen Rathes will ich nur zwei Reden hervorheben, nämlich: 1) die von Herrn Joseph Mohr gegen die Jesuiten. Sie ist darum merkwürdig, weil Herr Mohr allgemein für einen Anhänger und Verfechter der aristokratischen Rechtslehre galt und auch in der That das Haupt derselben war, und weil die Freisinnigen behaupteten, die Jesuiten würden zur Wiederherstellung der Aristokratie berufen. 2) Die Rede von Herrn Staatsschreiber Meyer, weil er als Vormann der sogenannten intelligenten Demokratie galt. Beide Reden sind gegen die Jesuiten gerichtet. Es wird sich später der Anlaß darbieten, auch Reden für die Jesuiten anzuführen, obwohl die Redner mehr auf der entgegengesetzten Seite standen.

Hr. Präsident Mohr sprach:

„Das Geschäftsreglement für den Großen Rath des Kantons Luzern enthält im §. 48 die Bestimmung:

„„Wenn der Präsident seine Meinung eröffnen oder einen Antrag machen will, so steigt er von dem Präsidentenstuhl und ergreift das Wort, wenn die Reihenfolge ihn trifft.““

Gemäß dieser Vorschrift bin ich von dem Präsidentenstuhl hinabgestiegen, weil ich heute mich insbesondere pflichtig fühle in der obwaltenden höchstwichtigen und folgenreichen Angelegenheit auch meine Ansichten zu äußern und auch meine wohlüberlegte Meinung abzugeben. Ich bin sonst gewöhnt frei das Wort zu führen; aber heute finde ich mich aus zwei Gründen bewogen, meinen Vortrag in Schrift verfaßt einzubringen; eines Theils, weil der vorliegende Stoff zu reichhaltig und von zu zarter Natur ist, als daß ich das, was ich zu sprechen vorhabe, ohne wohlabgemessene Schranken lassen möchte, andern Theils, auf daß ich nicht Gefahr laufe, daß das, was ich gesprochen, nur verstümmelt zur Oeffentlichkeit komme. Scripta manent, d. h. was geschrieben ist, bleibt, und ich will, daß das, was ich sagen werde, bleibe; aber ich will auch, daß es bleibe, wie ich es sage.

Als im Christmonat 1841 schon in dieser Versammlung der unmittelbaren Stellvertreter des luzernerischen Volkes der Antrag fiel, die Väter der Gesellschaft Jesu in den Kanton Luzern einzuführen und denselben die höhere Lehranstalt zu überantworten, schien mir dieser Antrag nicht nur unzeitig und gewagt, sondern es erfüllte mich auch derselbe damals schon mit banger Besorgniß. Unzeitig schien mir der Antrag, weil mittelst desselben vorab ein verwerfendes Urtheil über den Zustand der jetzigen höhern Lehranstalt gefällt wurde, bevor man diesen Zustand selbst des Nähern erforscht hatte; gewagt, weil die Antragsteller damit zu erkennen gaben, daß sie eine ruhige Beurtheilung nicht abzuwarten geneigt seien und also die Stimme derjenigen nicht einmal hören wollen, denen doch sie selbst

noch kurz zuvor die Erörterung der Erziehungsfragen anvertraut hatten; mit banger Besorgniß endlich erfüllte mich der unerwartete Antrag, weil mir sogleich klar wurde, daß da Kräfte zu wirken beginnen, die außer dem Bereiche der Regierung und der aufgestellten Behörden liegen, daß, wenn diese Kräfte mächtiger werden sollten, ein Staat im Staate sich bilde, vielleicht selbst von fremdartigen Elementen beherrscht, und so die Regierung in ihren Grundsäulen, die doch nur auf ihrer Selbstkraft und auf dem öffentlichen Vertrauen ruhen können, erschüttert werde. Sowohl der Erziehungsrath, als der Regierungsrath nahmen die geschehene Anregung ebenfalls nicht gleichgültig hin. Diese Oberbehörden hätten wohl mit Recht erwarten dürfen, daß bei so wichtigen Fragen ihnen selbst die Initiative belassen würde und ruhig hätte zugewartet werden können, bis sie sich in der Fassung befänden, durch gemachte zuverläßigere Erfahrung, über das Erziehungswesen, wie es ist und wie es sein sollte, ein wohlüberlegtes Urtheil zu fällen. Was in regelloser Hast umgestürzt, was in regelloser Hast aufgebaut wird, fällt in Verwirrung und Schutt dahin; und ersteht wieder ohne irgend welche nachhaltige Sicherheit. Darum baten dann der Erziehungsrath und der Regierungsrath bei dem hohen Großen Rathe doch auch um die nöthige Frist, einerseits um die zu einem richtigen Urtheile über den Zustand der höhern Lehranstalt erforderlichen Erfahrungen machen zu können; andererseits, um der Anregung zur Einführung der Jesuiten eine reifere Ueberlegung und Würdigung angedeihen zu lassen.

Der hohe Große Rath entsprach damals dieser Bitte und beschloß also unterm 24. Jänner laufenden Jahres: „„Der gefallene Anzug auf Einführung der Jesuiten an der höhern Lehranstalt in Luzern habe vor der Hand auf sich zu beruhen;““ hingegen wurde der Erziehungsrath bei seinem Versprechen behaftet, einen umfassenden Bericht über sein Wirken in Beziehung auf die höhere Lehranstalt dem Großen Rathe einzubringen und namentlich auch die Frage zu begutachten, ob im Interesse der Wissenschaft und katholischen Jugendbildung die Einführung der Jesuiten an derselben zweckmäßig seie oder nicht?

Vor Ihnen liegen nun, meine Herren, statt ein solches Gutachten, drei, und zudem noch ein doppelter Commissionalantrag. Ich bedaure im Innersten meiner Seele, daß sich im Schooße des Erziehungsrathes keine entschiedene Mehrheit für ein umfassendes Gutachten in einer so wichtigen Sache ergeben hat. Gegen die Einführung der Jesuiten hat sich zwar auf indirektem Wege die Mehrheit ausgesprochen, aber über den Zustand der gegenwärtigen Lehranstalt, über die Art und Weise der Regeneration derselben, walten Meinungen, von denen keine eine wirkliche Mehrheit für sich hat gewinnen können. Es freut mich jedoch versichern zu dürfen, daß diese

Meinungsverschiedenheit weniger den Zweck, als vielmehr die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes berührt. Ich darf auf Ehre und Eid versichern, daß der Zweck, den der Erziehungsrath anstrebt, ein einiger ist. Alle Mitglieder des Erziehungsrathes wollen nach dem Sinn und Geiste der bestehenden Staatsverfassung, „„daß die Erziehung und Bildung in der öffentlichen Lehranstalt im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werden."" Das wollen alle, so wahr Gott lebt und so wahr und aus inniger Ueberzeugung alle den Grundsätzen der Verfassung zugethan sind und den geschwornen Pflichteid heilig halten. Nur über die Mittel, mit welchen dieser einige Zweck erreicht werden soll, walten verschiedene Ansichten. Die einten glauben, diesen Zweck nur erreichen zu können mittelst Einführung der Jesuiten, ein anderer mittelst eines geschlossenen Professoren-Collegiums, die dritten aber halten dafür, daß vor allen Dingen die Einführung der Jesuiten unzweckmäßig sei, die jetzige höhere Lehranstalt noch tüchtige Elemente in sich trage und durch fortschreitende Verbesserungen und eine theilweise Regeneration auf den Glanzpunkt ihres ehemaligen Ruhmes wohl wieder zurückgebracht werden könne, wo sie eine Leuchte war für die ganze katholische Eidgenossenschaft. Es ist nicht Feindschaft gegen den Jesuitenorden, was diejenigen beseelt, die die Frage nicht bejahend entscheiden zu dürfen glauben; es sind Gründe, wohlerwogene und wichtige Gründe, die lediglich aus der Sache selbst hervorgehen und den Personen fremd sind. Wenn ich nun auch meine Meinung hier abgeben will, die mit diesen zuletzt berührten Ansichten übereinstimmt und zunächst mit dem Gutachten des Regierungsrathes zusammenfällt, so wird es vorab angemessen sein, daß ich die der meinigen entgegenstehende Ansichten einer nähern Prüfung unterwerfe und demnach zeige, daß zum ersten die Einführung der Jesuiten unzweckmäßig und zum andern die Aufstellung eines geschlossenen Professorencollegiums einestheils ebenfalls nicht zweckmäßig, andertheils aber auch nicht ausführbar sei.

I. Um zu zeigen, daß die Einführung der Jesuiten unzweckmäßig sei, darf ich nur die Gründe zergliedern und etwas näher prüfen, welche für Einführung derselben angeführt worden sind. Es werden hiefür religiöse und sittliche, wissenschaftliche und ökonomische Gründe angeführt. In religiöser und sittlicher Beziehung schildert man die Gebrechen, die während den letzten zehn Jahren an der höhern Lehranstalt in Luzern zum Vorschein gekommen sind; man rügt die stattgehabte, kein Zutrauen einflößende, Richtung derselben, so wie die Persönlichkeit einiger freilich nicht mehr vorhandenen Lehrer. Das alles sind Thatsachen, die nicht in Abrede gestellt werden können; aber es sind Thatsachen, die gewesen sind und die einer verflossenen Zeitepoche zur Last fallen. Oder sind denn im abgeflossenen Schuljahre

wieder solche Uebelstände wahrgenommen worden? Wo sind die Beweise dafür? Von der Schlechtigkeit eines gewesenen Zustandes kann nicht auf die Fortdauer desselben geschlossen werden und mit bloßen Verdächtigungen wird kein Beweis geleistet. Die Commission für Lyceum und Gymnasium besteht aus Männern, deren Orthodoxie (Rechtgläubigkeit), deren untadeliche Sitten kaum von jemanden werden in Zweifel gezogen werden wollen, und diese Commission, welche die Lehranstalt in allen Beziehungen streng beaufsichtigt hat, spricht in religiöser und sittlicher Beziehung nicht nur keinen Tadel aus, sondern erklärt sich befriediget. Mir sind Diejenigen die rechten Männer, denen ich Glauben zu schenken habe, die mit eigenen Augen gesehen, mit eigenen Ohren gehört, und selbst untersucht und geprüft haben; nicht aber Diejenigen, die vielleicht kaum einer öffentlichen Prüfung beigewohnt und von vorgefaßten Meinungen beherrscht sind; nicht Diejenigen, die aussprechen dürfen: „„auch alle jetzigen Professoren wären ihnen recht, wenn sie nur Jesuiten wären!““ und hiemit beurkunden, daß alle Unbefangenheit ihnen ab Handen gekommen sein muß. Wenn nun kein Beweis gegen die dermalige religiöse und sittliche Richtung der höhern Lehranstalt aufgebracht werden kann, wenn im Gegentheil das öffentliche Zutrauen zu derselben sich bereits zu heben begonnen hat, indem die Schülerzahl im abgeschlossenen Schuljahr die des frühern schon um einen Dritttheil überstiegen, wenn selbst die Gegner der jetzigen Lehranstalt anerkennen müssen, „„daß es der Einsicht und dem Eifer der Commission für Lyceum und Gymnasium gelungen seie, bereits manchem Gebrechen der Anstalt abzuhelfen,““ so ist wohl kein zureichender Grund vorhanden, das wieder im Aufblühen begriffene Institut von Grund aus zu zerstören, und es fällt somit auch der eitle Vorwand dahin, auf welchen die Zweckmäßigkeit der Einführung der Jesuiten aus religiösen und sittlichen Rücksichten gefußt werden möchte. — Haben etwa die für Berufung der Jesuiten angeführten wissenschaftlichen Gründe mehr Gewicht? Es beruhen dieselben auf einer ziemlich allgemein gehaltenen Lobrede auf das Jahrhunderte durch von den Jesuiten Geleistete. Ich will diesem Orden die wissenschaftlichen Verdienste nicht absprechen, die ihm zumal aus einer frühern Zeitepoche gebühren; aber wo sind nun die großen Männer einer frühern längst verflossenen Zeit? Fast ein halbes Jahrhundert war seitdem der Orden unterdrückt, durch das Oberhaupt der Kirche selbst aufgelöst gewesen, und wenn auch in neuerer Zeit ein anderes Oberhaupt der Kirche dem Orden wieder Leben gab; so wird es noch einer geraumen Zeit bedürfen, bis derselbe in wissenschaftlicher Beziehung wieder blühen wird, wie er einst geblüht hatte. Die jetzt bestehenden wissenschaftlichen Jesuiteninstitute fördern diese Blüthe noch nicht zu Tage, und gerade das besuchteste, Freiburg in der Schweiz, dürfte in wissenschaftlicher Beziehung noch weit hinter unserer gegen-

wärtigen Lehranstalt zurückstehen. Die Anzahl der dort Studirenden beweist diesfalls nichts; viele befinden sich zu ganz andern Zwecken dort; aber das ist ein Beweis, daß die Lehranstalt zu Freiburg gegen die hiesige in wissenschaftlicher Beziehung zurücksteht, daß Jünglinge, die von dorther zurückgekommen, in denjenigen Classen nicht fortkommen konnten, in denen sie sich dort befunden und nach beigebrachten Zeugnissen mit gutem Fortgang befunden hatten. Wenn behauptet werden will, die Jesuiten allein seien im Stande, die Wissenschaften am Lyceum und Gymnasium zu Luzern zu pflegen und zu heben, so müssen andere Beweise ihrer Tüchtigkeit hiezu beigebracht werden, als der bereits verschollene Ruhm einer frühern Zeit und die zwanzig tausend Schriftsteller, die in abgeflossenen Jahrhunderten gelebt haben. Die Wissenschaft ist seither nicht stille gestanden; sie hat sich vielmehr dem Kloster und der Scolastik entwunden und ist zum Gemeingut der Welt geworden; frei, wie die Luft, durchdringt sie jetzt das Leben der Nationen; sie ist nicht mehr das Monopol irgend eines einzelnen Standes, irgend eines einzelnen Volkes, viel weniger eines einzelnen geistlichen Ordens.

Das Lyceum und Gymnasium zu Luzern ist gleichsam die hohe Schule des Kantons, aus ihr empfängt die Kirche, aus ihr empfängt der Staat die Vorsteher. Wollen Sie, meine Herren! dieses für Kirche und Staat so wichtige Institut in eine Klosterschule umwandeln lassen? wollen Sie zugeben, daß die dem geistlichen wie dem weltlichen Vorsteher so nöthige allgemeine Weltanschauung verkümmert, der höhere Flug des menschlichen Geistes gehemmt und alle freiere, wissenschaftliche Forschung in der Einseitigkeit klösterlicher Begriffe und Formen untergehe? Das können, das werden Sie nicht wollen; im Gegentheil: jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß auch noch im Kanton Luzern geistige Kräfte walten, die Tüchtiges zu leisten im Falle sind. Eine zahlreiche, gebildete Geistlichkeit bedarf nur der Aufmunterung, und sie wird uns gelehrtere und allseitig gründlich gebildetere Lehrer liefern, als die jetzigen Jesuiten zu liefern im Stande sind. Verloren ist Jeder, der sich selbst aufgibt, und verloren ist demnach ein Staat, der seine eigenen Talente vergräbt und die Quellen seines höhern geistigen Lebens nicht in sich selber zu suchen und zu finden weiß. Aber, meine Herren! ich gehe noch weiter, ich halte nicht nur dafür, daß die wissenschaftlichen Gründe, welche für die Berufung der Jesuiten angeführt worden sind, ganz ohne alles Gewicht seien, weil die Jesuiten einmal jetzt nicht sind, für was man sie gehalten wissen möchte, und weil wir selbst viel tüchtigere geistige Kräfte im Lande haben oder noch ausbilden lassen können, sondern ich halte auch dafür, daß es verfassungs- und gesetzwidrig wäre, den Jesuiten die höhere Lehranstalt anzuvertrauen. Ich halte dieses nicht nur dafür, ich beweise es. Es ist bekannt, daß die Jesuiten ihre Schulen

statutengemäß nach eigenem Gutdünken einrichten und diesfalls wohl Ansichten anhören, aber keine anderweitige Verfügungen annehmen. Nun schreibt der §. 4 der Staatsverfassung vor: „„die Erziehungsbehörde sorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in diesen Anstalten im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde;"" im §. 63 aber heißt es: „„dem Erziehungsrathe ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen."" Der §. 40 des Erziehungsgesetzes spricht sich aus: „„der Erziehungsrath bestellt eine eigene Commission, welche das Gymnasium und Lyceum in wissenschaftlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht beaufsichtigt und leitet,"" und der §. 41 bestimmt, „„daß der Erziehungsrath dieser Commission die nähern Vorschriften und Weisungen zu geben habe, für deren treue Erfüllung sie demselben verantwortlich sei."" Haben diese Vorschriften wohl noch einen Sinn, wenn die Jesuiten willkürliche Schuleinrichtungen treffen können, wenn sie statt des Erziehungsrathes das Erziehungswesen am Gymnasium und Lyceum leiten, wenn sie statt des Erziehungsrathes die Anstalt in wissenschaftlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht beaufsichtigen, und leisten die Jesuiten für die religiöse und sittliche Bildung eine bessere Gewähr, als die vier durch die geistlichen Kapitel selbst gewählten Erziehungsräthe, leisten sie für die demokratische Jugendbildung eine bessere Gewähr, als die fünf durch die unmittelbaren Stellvertreter des Volkes ebenfalls selbst gewählten übrigen Erziehungsräthe? In Beziehung auf letzteres frage ich Sie, meine Herren! glauben Sie, daß die großen und reichen Familien Deutschlands und Frankreichs, die Fugger, die Montgelas, die Damas, die Chateauneufs, ihre Söhne zu den Jesuiten nach Freiburg senden, damit sie nach demokratischen Grundsätzen erzogen werden? ich glaube es nicht, denn es wird schwerlich im Interesse dieser Häuser liegen, die Volkssouveränität auch dort einzuführen?

Doch ich gehe nun auch noch zur Prüfung der ökonomischen Gründe über, die für die Einführung der Jesuiten angeführt worden sind. Es wird diesfalls in Aussicht gestellt, daß ein Jesuit sich mit Fr. 500 begnügen dürfte, während dem jetzt die Professoren Fr. 1200—1600 als Jahrgehalt genießen, und dann auf die diesfälligen Ersparnisse hingewiesen. Vor allen Dingen möchte ich fragen, ob dann derlei Ersparnisse ein Gewinn wären, wenn dafür auch weniger in wissenschaftlicher Beziehung geleistet würde? Ich möchte noch weiter fragen, ob die Gebäulichkeiten, welche den Jesuiten zu Wohnung angewiesen werden müßten in keinen Anschlag zu bringen seien, während dem die jetzigen Professoren sich ihre Wohnungen selbst anschaffen? Freilich wissen die, welche den Jesuiten das Wort sprechen, auch hier Rath; sie berufen sich auf die ursprüngliche Stiftung der Jesuiten in Luzern, und nehmen dafür den Schutz der Verfassung und somit auch die ehemals dem

Orden zuständig gewesenen Gebäulichkeiten, wenn auch jetzt vielleicht nur noch theilweise, in Anspruch. Es geben dieselben damit ihre Absichten wenig verhüllt zu erkennen, und ich spreche es kurz aus, es ist um nichts weniger zu thun, als daß das ehemalige Jesuitenkloster ganz und völlig hergestellt werden sollte. Dann wird das jetzige Regierungsgebäude wieder Jesuitenkloster und den steuerpflichtigen Kantonsbürgern wird es überlassen, einige hunderttausend Franken herzugeben, um ein neues Regierungsgebäude zu erbauen. Die Fonds, mit denen jetzt eine Anzahl eigener Landeskinder eine anständige und ehrenhafte Versorgung gefunden, fließen dann ganz wieder den Jesuiten zu.

Meine Herren! Allerdings gewährleistet die Verfassung die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen, so wie den Fortbestand der Klöster. Allein die Auslegung läßt wohl dieser Verfassungsartikel nicht zu, daß diese Gewährleistung auch rückwirkend sein solle, und daß also den Jesuiten alles das wieder zurückgestellt werden müsse, was sie dereinst besessen haben. Die Verfassung gewährleistet deutlich nur die bestehenden Güter, die bestehenden Klöster, die bestehenden Stiftungen, und nicht die bestandenen, zur Zeit durch die Kirche selbst aufgehobenen. Die ehemaligen Jesuiten wurden durch die Bulle Clemens **XIV.** vom 21. Juli 1773, die mit den Worten anfängt: **Dominus ac Redemtor noster Jesus Christus,** aufgehoben; ihre Güter und ihr Vermögen erhielten eine neue Bestimmung und diese ist nun die bestehende, wie sie der Sönderungsvertrag des Staats- und Stadtgemeindegutes vom 3. Wintermonat 1800 enthält und wie sie durch die Urkunde der schweizerischen Liquidationscommission vom 14. Herbstmonat 1803 Namens der Eidgenossenschaft bekräftiget wird. Meine Herren! ich mache Sie aufmerksam auf die Gefahr, die mit einer andern Auslegung der Verfassung verbunden ist; wäre jene Gewährleistung derselben zu Gunsten der Jesuiten rückwirkend, und würde eine andere spätere damit aufgehoben werden können, so müßten auch in vielen andern Beziehungen Rückwirkungen stattfinden. Mit Recht würden sich die Inhaber vieler geistlichen Stiftungen und Pfründen erheben, die an Gefällen und Feudalien aller Art durch Abschaffung von Fall und Ehrschatz, durch Verkürzung an Zehntberechtigungen verloren haben; der dritte Absatz des §. 12 der Staatsverfassung, welcher lautet: „„Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahr 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz u. dgl., bleiben abgeschafft,““ müßte nothwendig aus der Verfassung gestrichen werden. Ich glaube kaum, daß das Volk diese ökonomischen Vortheile der Einführung der Jesuiten zu würdigen wüßte, und fände auch eine zeitweilige Verblendung statt, nur um so heftiger würde sein Unwille kund werden, wenn es ihm doch dereinst wieder tagen würde.

Ich kann diese Betrachtungen nicht wohl schließen, ohne auch noch den Gesichtspunkt der Politik zu berühren; es gehört derselbe denn doch zunächst vor dieses Forum. Freilich fertigen diejenigen, welche die Einführung der Jesuiten betreiben, diesen Gesichtspunkt sehr kurz, gleichsam nur als eine Zugabe ab. „„Als wahre Politik anerkennen sie nur die Politik der Väter, das sei: Festhalten an der Gerechtigkeit, und fragen sie die Geschichte, was die Väter in ähnlichen Fällen, z. B. im XVI. Jahrhundert, nach dem Ausbruche der sogenannten Reformation gethan, so folgen sie, auf Gott vertrauend ihrem Beispiele."" Ich tadle keineswegs, was die Väter damals gethan; aber es war doch offenbar eine ganz andere Zeit, und es walteten ganz andere Verhältnisse. Damals war das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Kanton Luzern noch in seiner Kindheit; damals war das Verderbniß der Sitten, zumal unter die Geistlichkeit verheerend eingebrochen. Diesen Uebelständen mußte ein Damm entgegengesetzt werden, und so war die Berufung eines Ordens, der Erziehung und Unterricht pflegte, der dem sittlichen Verderben mit Kraft entgegentrat und gerade damals in seiner schönsten Blüthe stand, gewiß wohlthätig und zweckmäßig. Ist nun das Unterrichts- und Erziehungswesen auch noch in der Kindheit; haben wir dermalen auch eine so sittenlose Geistlichkeit? Der Kanton Luzern ist in Pflege der Wissenschaften nicht zurückgeblieben und es erfreut sich derselbe im Allgemeinen einer Geistlichkeit, die in der ganzen katholischen Eidgenossenschaft verdienter Achtung genießt, während dem selbst einzelne hochbegabte Männer aus derselben hervorragen, die sogar im Auslande Ruf und Namen haben. In dieser Angelegenheit ist also nicht sowohl dem Beispiele der Väter unbedingt zu folgen, als vielmehr, die dermaligen Verhältnisse gewissenhaft abzuwägen; Verhältnisse, die den Staat in derlei wichtigen Fragen nach innen und nach außen berühren können. Dieses gewissenhafte Abwägen ist Politik, und eine gesunde Politik kömmt mit der Gerechtigkeit nie in Conflict, sondern sie ist die Weisheit, welche mit der Gerechtigkeit eines ist. Wende ich nun meinen Blick bei Anlaß der obwaltenden Jesuitenfrage nach dem Innern unsers Kantons, so schwebt mir, ich weiß nicht wie es kömmt, immer die bedeutungsvolle Stelle des Dichters vor: „„Es gibt im Menschenleben Augenblicke, wo er (der Mensch) dem Weltgeiste (das ist der Vorsehung) näher ist, als sonst, und eine Frage frei hat an das Schicksal."" *) Und wenn ich die Frage thue, was soll jetzt aus dem Kanton Luzern werden, so überfällt mich eine Unheimlichkeit, die mir tief in die Seele schneidet. Mit einem freudigen Gefühle begrüßte ich die Morgenröthe des 1. Mai's 1841; nicht darum, weil kurz zuvor eine Sonne untergegangen war und eine

*) Schiller, Wallensteins Tod.

andere sich erheben sollte; aber ich sah damals ein Volk sich erheben, wie einen Mann, für Religion, Freiheit und Gerechtigkeit; ich sah das Ungeheuer der absoluten Staatsgewalt fallen, ich sah den Radikalismus zu Grabe gehen, der alles geistige und bürgerliche Leben vergiftet, über göttliche und menschliche Gesetze sich erhoben hatte; ich sah das wahre Verhältniß sich wieder feststellen, auf dem der Friede und die Wohlfahrt eines christlichen Gemeinwesens beruht, das Gleichgewicht zwischen Staat und Kirche, indem jeder dieser Mächte ihre Freiheiten und Rechte gewährleistet, aber auch ihre Schranken angewiesen wurden. Wird nun dieses Gleichgewicht zwischen Staat und Kirche gewahrt, wenn wir die Jesuiten, einen geistlichen Orden, der wenn auch von allem andern frei, was ihm wohl unbillig und nur aus Haß zur Last gelegt wird, wenigstens von Herrschsucht nicht ganz frei ist, was die Geschichte durch Jahrhunderte hinab beurkundet, wenn, frage ich, diesem Orden völlig und ganz die höhere Lehranstalt des Kantons übergeben, wenn diesem Orden die wichtigsten Interessen des Kantons, die Erziehung anvertraut, wenn in ihm neue Kräfte für die Kirche, die doch auch aus Menschen besteht, die sich ebenfalls Uebergriffe erlauben können, großgezogen werden? Sorgfältig hat die Verfassung den Antheil abgewogen, der in gemischten Dingen de Kirche gegenüber dem Staat, oder neben demselben gebühren möchte. Vier Mitglieder der Geistlichkeit, von dieser selbst gewählt, sitzen im Erziehungsrathe, alle Präsidenten der Schulpflegen sind Geistliche; alle Bezirksschulinspektoren sind Geistliche; ich halte dafür, die Kirche sollte sich mit einem so bedeutenden Einflusse begnügen können. Die Geistlichkeit des Kantons Luzern will sich auch hiemit begnügen. Die ausgezeichnetsten Glieder derselben betrachten die Jesuitenfrage, wie ich, als eine unzeitige, gefährliche, als eine Frage, welche die Ruhe und den Frieden des Kantons untergräbt, welche die für die gegenwärtige Ordnung der Dinge begeisterten Bürger wieder auseinanderführt, welche von der Bahn einer weisen Mäßigung ablenkt, Extreme begünstiget und einen politischen Kampf hervorruft, in welchem der Radikalismus wieder Beute machen kann und Beute machen wird. Und wende ich meinen Blick über den Kanton Luzern hinaus, so sehe ich die Gemüther unserer Miteidgenossen eben so gespannt. Ich will nicht von den protestantischen Kantonen sprechen, welche die Angelegenheiten der Katholiken selten mit unparteisamen Augen betrachten, welche dem Jesuitismus überhaupt und allen klösterlichen Einrichtungen insbesondere nicht hold sind; allein selbst die uns so nahe stehenden Katholiken berührt die an die Tagesordnung gekommene Frage höchst unangenehm. Was soll nun aus dem Kanton Luzern werden? Im Innern desselben wird Unzufriedenheit und eine gedrückte Stimmung der Gemüther walten; nach Außen wird ihm statt das Zutrauen seiner Miteidgenossen, das Mißtrauen der-

selben entgegenkommen. Als baldiger eidgenössischer Vorort bedarf der Kanton Luzern das Zutrauen seiner Mitstände, und nur mit diesem Zutrauen kann er Ersprießliches bewirken. Gerade jetzt walten die wichtigsten, insbesonders die katholischen Interessen beschlagenden Fragen; wie sollen sich diese befriedigend lösen können, wenn die Kluft immer größer wird zwischen den eidgenössischen Ständen, wenn selbst diejenigen Stände von Luzern abfallen, die bisher so einig und kräftig zu Luzern gehalten hatten. Die ehrenvolle, gewichtige, politische Stellung, die der Kanton Luzern gegenwärtig einnimmt, ist verloren, wenn die Jesuitenfrage bejahend entschieden wird, und auf Ihnen, meine Herren! liegt die Verantwortlichkeit. Ihrer Weisheit soll die Gefahr klar werden; Ihrer Gerechtigkeit ist der folgenreiche Entscheid anvertraut; ich aber gedenke meines geschwornen Eides: „„des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte zu schützen,““ und stimme also vorab in Umfassung der entwickelten Gründe zur Beseitigung der Jesuitenfrage.

II. Was den Vorschlag zur Einführung eines geschlossenen geistlichen Professorencollegiums betrifft, so betrachte ich denselben blos als eine Lieblingsidee desjenigen, der diesen Vorschlag eingebracht hat. An und für sich ist aber diese Institution zum Theil so verfassungs- und gesetzwidrig als die Einführung der Jesuiten; in allweg aber gewiß ganz unpraktisch und unausführbar. Verfassungswidrig ist diese Institution, weil sie im Staate eine eigene geschlossene Kaste bildete, die zumal noch das Recht hätte, sich selbst zu ergänzen. Die Verfassung will Gleichheit der Rechte und keine Vorrechte §. 5. Das Erziehungsgesetz will, daß die Professoren am Gymnasium und Lyceum durch den Regierungsrath auf den Vorschlag des Erziehungsrathes und nicht eines Professorencollegiums gewählt werden, §§. 24 und 27; und wo gibt Verfassung und Gesetz nur den Geistlichen ein Recht sich um Professuren zu bewerben; wo wird das Bewerbungsrecht der Weltlichen gehemmt? Ich sehe gar nicht ein, warum z. B. die Professoren der Physik, der Naturgeschichte u. s. w. nicht eben so wohl Weltliche als Geistliche sein dürften. Unpraktisch und unausführbar ist diese Institution, zum ersten, weil sich kaum so viele als Professoren geeignete Geistliche finden lassen würden, die geeignet sein möchten, in ein Convikt zusammen zu treten; zum andern, weil, wenn ein solches Zusammentreten vermöglichet werden könnte, keine zulängliche Mittel vorhanden wären, einen dauerhaften Bestand zu gewährleisten. Ohne Gelübde und eine klösterliche Ordnung ist ein solcher geistlicher Verein für längere Zeit nicht gedenkbar und ich sehe wahrlich nicht ein, warum solche, die sich zu einem Convikt entschließen könnten, sich nicht eben so leicht und noch eher für ein wirkliches Klosterleben entscheiden sollten. Es ist merkwürdig, daß der Antragsteller für seine Lieblingsidee aus der

Erfahrung nur ein Beispiel herzuholen im Stande ist, nämlich den dereinst bestandenen Convikt von Solothurn. Ich könnte zudem auch noch eine Menge von Gründen wiederholen, die ich gegen die Berufung der Jesuiten angeführt habe, die ebenfalls hier ihre Geltung finden würden; denn dieses geistliche Professorencollegium hätte wohl nichts anderes gegen die Jesuiten voraus, als daß die Personen, obwohl wie in einem Kloster vereint, Weltgeistliche genannt würden.

Ich stimme also auch gegen diesen Vorschlag.

III. Wenn ich nicht fürchten müßte, Ihre Geduld zu ermüden, meine Herren! so könnte ich mich nun eben so einläßig, wie bisher gegen die beiden erörterten Vorschläge, für den Vorschlag des Regierungsrathes aussprechen. Allein ich finde dieses um so weniger mehr nöthig, indem ein negativer Beweis zu Gunsten der jetzigen, bereits verbesserten Lehranstalt und deren Fortbestand schon in der bisherigen Auseinandersetzung und Beurtheilung aufgefunden werden möchte, andererseits aber der Vorschlag des Regierungsraths und dessen Begründung so umfassend ist, daß es Anmaßung wäre, noch etwas beizufügen. Ich erinnere nur, daß die höhere Lehranstalt des Kantons Luzern bereits eine mit den Grundsätzen der Verfassung übereinstimmende Richtung erhalten hat; ich erinnere nur, daß mittelst dieser erhaltenen Richtung und durch die einsichtige und thätige Leitung der Commission für Gymnasium und Lyceum bereits befriedigende Früchte zu Tag gekommen sind; ich erinnere nur, daß bereits mehrere Lehrstühle so ausgezeichnet bestellt sind, daß selbe kaum durch trefflichere Männer ergänzt werden könnten; ich erinnere nur, daß die noch nöthigen und zweckmäßigen Verbesserungen bereits angebahnt sind, daß auf andere noch eingreifendere in dem Berichte der Commission und in dem Vorschlage des Regierungsraths hingewiesen ist; und daß Erziehungsbehörden und Lehrer von einer Bereitwilligkeit und einem Geiste beseelt werden, die eine Gewähr sein können und sollen, daß die höhere Lehranstalt in Luzern bald wieder jenen Glanzpunkt erreichen werde, der schon einmal ihren Ruhm gegründet hatte.

Ich wiederhole aus voller Ueberzeugung die Aeußerungen der Commission für Gymnasium und Lyceum, „„daß es weder der Billigkeit, noch der Klugheit gemäß wäre, das anerkannte und bewährte Gute zu verlassen, bevor etwas zuverläßig Besseres an seine Stelle gesetzt werden könnte““ und wahrlich weder die Jesuiten, noch ein geschlossenes Professoren-Collegium geben eine solche Zuverläßigkeit.

Ich stimme also in erster Linie zum Vorschlage des Regierungsraths und behalte mir in zweiter Linie auch noch die Zustimmung zum Minderheitsantrage der Großraths-Commission vor. Endlich meine Herren! erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Man hat die obwaltende Frage bereits in

das Volk zu werfen gesucht und um dasselbe für die Jesuiten zu begeistern, hat man durch diese Missionen halten lassen. Die Jesuiten sind treffliche Volksredner und dadurch sind Viele für sie eingenommen worden, ohne unterscheiden zu können, daß es ein anderes ist, ein guter Volksredner zu sein und wieder ein anderes die Fähigkeiten zu besitzen, die an einer wissenschaftlichen Lehranstalt erfordert werden. Ist nun das Volk dergestalt mißleitet worden, so bedaure ich es. Unterdessen schöpft ich dann hieraus zwei wichtige Lehren: die eine für den Staat und die Behörden desselben; die andere für mich selber. Für den Staat schöpfe ich die Lehre, daß wohl kaum irgend eine Staatseinrichtung oder Behörde bestehen möge, wenn die Staatsregierung oder Behörde, statt selbst regieren zu können, regiert wird; also mächtigere Kräfte außer, als in derselben wirken. Unter solchen Umständen würden die Behörden besser thun, abzutreten und denen das Steuerruder zu überlassen, welchen größere Gewalt gegeben ist über die leicht beweglichen Fluthen der Menge. Für mich schöpfe ich aber die Lehre, daß es mir besser anstehe, wieder aus dem Staatsdienste und namentlich vom Erziehungsdepartement zurückzutreten, in so fern es der Fall sein müßte, daß ich entweder genöthiget wäre, meine Ueberzeugung unter Vogtschaft stellen zu lassen oder nicht verhindern könnte, daß die Verfassung, welche Festhaltung des Gleichgewichtes von Staat und Kirche will, verletzt und meinen unentweglichen Grundsätzen und meinem geschwornen Eide Gewalt angethan würde.

Meine Herren! ich beschwöre Sie noch einmal: bewahren Sie das Gleichgewicht zwischen Staat und Kirche; es liegt in diesem Festhalten der Friede für den Kanton Luzern; denn damit wird gegeben, Gott was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Die Festhaltung dieses Gleichgewichtes ist Verwirklichung der ewigen Gerechtigkeit und ich wiederhole heute wieder die Worte, die ich bei Eröffnung der Sommersitzung an Sie gesprochen: es sind nicht Worte von mir; sie stammen von einem Größern als von mir; aber sie sind wahr und für alle Zeit beherzigenswerth: „„Gerechtigkeit heißt der Bau des Weltgewölbes, wo eines alles, alles eines hält; wo mit dem einen alles stürzt und fällt!““ *)

Allmächtiger! rette Du nun, indem Du Deinen Geist, den Geist der Weisheit und Gerechtigkeit über diese Versammlung sendest, mein geliebtes Vaterland!“

Diese Rede wurde von dem Publikum mit lautem Beifall aufgenommen: es war meistens radikal. Staatsschreiber Meyer sprach: „Keiner der Redner, welche vor mir gesprochen haben, hat die Hochwichtigkeit der zu unserm Entscheide uns vorgelegten Frage mißkannt; ich betrachte sie

*) Schillers Demetrius.

meinerseits als eine Lebensfrage unseres Kantons, deren Lösung, je nachdem sie so oder anders ausfällt, entweder als ein Gewährsmittel der ruhigen und sichern Fortentwicklung unsers gegenwärtigen Staatszustandes, oder, um mich der üblichen Sprachweise zu bedienen, unserer gegenwärtigen Ordnung der Dinge, oder dann als ein Stoff der Abzehrung zu betrachten ist, der in naher oder fernerer Zukunft das Glück unseres innern Staatslebens zerstören, und uns einem Zustande entgegenführen wird, wo wir nur muthwillig verscherzte Güter werden zu bedauern haben. Ich freue mich ebenfalls über die Freimüthigkeit, mit welcher Redner vor mir über diesen Gegenstand sich ausgesprochen, ich werde mich meinerseits einer nicht minder freimüthigen Sprache bedienen, da ich es für eine Gewissenspflicht erachte, hier die Sprache meiner innern Ueberzeugung offen und ungescheut zu reden. Sowie ich aber verlange, daß man mir diejenige Gerechtigkeit wiederfahren lasse, daß eine innere lebhafte Ueberzeugung und reine Absichten mich leiten, so lasse ich entgegengesetzten Ansichten meinerseits gern die Gerechtigkeit wiederfahren, daß redliche Ueberzeugung die Handlungsweise der Männer, die zu diesen Ansichten sich bekennen, leitet. Die Bemerkung kann ich jedoch hiebei nicht unterdrücken, daß eine wohlmeinende Absicht, eine redliche Ueberzeugung in solch' wichtigen Fragen nicht immer genügt, dieselbe soll auch mit der erforderlichen Einsicht gepaart sein und aus derselben hervorgehen.

Die Hauptfrage, welche wir zu entscheiden haben, ist die Frage: ob unsere höhere Lehranstalt der Gesellschaft Jesu übergeben werden soll oder nicht? Zwar hat die Mehrheit der Commission eine Art von Mittelantrag in den Schooß des Großen Rathes gebracht, der eine Ordnungsmotion sein und die Sache noch einmal verschieben soll. Es ist dieser Commissionalantrag nichts mehr und nichts weniger, als der Antrag der vier Mitglieder des Erziehungsrathes, welcher geradezu auf Berufung der Jesuiten hingeht. Die Schlußfolgerungen, welche die vier Mitglieder des Erziehungsrathes aus ihrem Antrage der Berufung der Jesuiten ziehen, hat beinahe wörtlich die Commission ebenfalls in den ihrigen aufgenommen, nämlich: mit der Gesellschaft Jesu über Uebergabe der Lehranstalt zu unterhandeln. Bevor man unterhandelt, muß doch Geneigtheit zur Uebergabe vorhanden sein, und wenn Sie somit den Regierungsrath mit Unterhandlungen mit der Gesellschaft Jesu beauftragen, so berufen Sie unmittelbar die Jesuiten. Ich kann wahrlich nicht begreifen, wie man einen solchen Antrag mit der Behauptung, es sei derselbe blos ein Antrag auf Rückweisung an den Regierungsrath, eine Ordnungsmotion, hieher bringen konnte. Was sollen uns auch Unterhandlungen mit der Gesellschaft Jesu? Die Bedingungen der Uebernahme können wir jetzt schon wissen, und es dürften selbst Mitglieder in der Behörde hier sein, die uns genauen Aufschluß hierüber ertheilen können.

Mit der Gesellschaft Jesu brauchen wir wahrlich nicht mehr zu unterhandeln. Berufung der Jesuiten oder Nichtberufung ist und bleibt, ich wiederhole es, die Hauptfrage, an deren Lösung ich mich hauptsächlich halten werde. Um die Frage, ob unsere höhere Lehranstalt dem Jesuitenorden übergeben werden soll, auf eine umfassende Weise zu erörtern, dürfen nicht blos einseitig die Folgen hergezählt und abgewogen werden, welche eine solche Maßregel in der einen Beziehung mit sich führen würde, sondern es müssen alle Folgen in Betracht kommen, welche eine derartige Schlußnahme des Großen Rathes nicht nur auf den Zustand der Centrallehranstalt in sittlicher und religiöser Hinsicht, sondern auch auf deren wissenschaftliches Gedeihen haben würde. Es dürfen namentlich die Folgen nicht außer Acht gelassen werden, welche ein solcher bejahender Entscheid nicht etwa blos auf den Zustand der Centrallehranstalt, sondern auf den gesammten Staatszustand unseres Kantons, und da derselbe gegenwärtig eines der einflußreichsten Glieder der Eidgenossenschaft, namentlich in unsern Tagen, dem Wendepunkt eines großen politischen Parteikampfes ist, ausüben würde. In dieser allseitigen Beziehung werde ich die Beantwortung dieser Lebensfrage versuchen, und darum auch diese Frage bestimmter so stellen: Ob hinlängliche Gründe, sowohl aus dem Gesichtspunkte wissenschaftlichen Unterrichtes als sittlich-religiöser Erziehung, sowie aus dem Gesichtspunkte der Politik, des höhern Staatswohls, für die Uebergabe der Centrallehranstalt an die Jesuiten sprechen.

Ist es, so frage ich nun zuerst, vom Standpunkte wissenschaftlicher Bildung für unsere Jugend zu wünschen, daß unsere höhere Lehranstalt den Jesuiten übergeben werde? Ich habe keine Stimme vernommen, die mit einem unbedingten Ja diese Frage zu beantworten gewagt hätte. Ich verweise hier auf den gründlichen, bis zur Stunde noch nicht mit einer Sylbe widerlegten Bericht der Commission für das Gymnasium und Lyceum, den Bericht von Männern, denen an Ruhe der Anschauung, Sachkenntniß und Erfahrung in unserm Kanton ich Niemand an die Seite zu stellen weiß. Lesen Sie nach, H. H., dieses Aktenstück, und Sie werden finden, daß das unparteiische Urtheil der sachkundigen Männer, die zum Wohle unserer Lehranstalt deren Oberleitung bisher besorgt haben, dahin geht, daß unsere Lehranstalt, wenn auch noch Manches zu wünschen und zu verbessern übrig bleibt, neben andern Lehranstalten der Schweiz rühmlich dastehe, namentlich neben den Lehranstalten, welche von der Gesellschaft Jesu in der Schweiz geleitet werden. Sie werden darin die ausdrückliche Behauptung finden, daß diese Lehranstalten an Wissenschaftlichkeit weit hinter unserer Lehranstalt in ihrem gegenwärtigen Zustande zurückstehen. Sie werden insbesonders die Thatsache darin erwähnt finden, daß Schüler, welche aus Jesuitenschulen an die unsrige übergetreten sind, ohne daß dieses einem

Mangel an Talent zuzuschreiben gewesen wäre, an Kenntnissen und wissenschaftlicher Bildung weit hinter Zöglingen unserer Lehranstalt, die in den gleichen Schulen waren, zurückstanden. Es hat zwar auf diese Thatsache von einem Redner vor mir nicht viel Gewicht gelegt werden wollen; für mich aber ist sie in meinem Urtheile entscheidend, indem ich behaupte, daß, wenn Schüler, die von einer Lehranstalt an eine andere übertreten, und bei allem Fleiße und Talent mit den Schülern dieser letztern nicht Schritt halten können, die erstere Lehranstalt an wissenschaftlichem Gehalt der letztern nachsteht. Es hat die Commission nicht nur auf diese Erfahrung, auf diese unwidersprochene Thatsache hingewiesen, sondern auch den wahren Grund dieser Thatsache selber berührt. Es ist dieser Grund Mangel an gehöriger wissenschaftlicher Bildung, wie unsere Zeit eine solche fordert, im Orden selbst. Gegen diese Thatsache wissen auch selbst diejenigen Mitglieder des Erziehungsrathes, welche ein für Aufnahme der Jesuiten günstiges Gutachten abgegeben haben, keine auch nur plausible Gründe vorzubringen, und begnügen sich mit dem Troste, es werde der Gesellschaft Jesu gelingen, auch in Deutschland sich auszubreiten, um am Orte selbst mit deutscher Wissenschaft sich auszurüsten, dieselbe endlich auch sich anzueignen.

Dieser Trost kann nur blindem Glauben genügen, und klingt dem, der nur eine oberflächliche wissenschaftliche Bildung hat, wie Spott auf die Wissenschaftlichkeit selbst. Die Wissenschaft, H. H., ist in unsern Tagen kein Gut einer Kaste, wie sie es in alter vorchristlicher Zeit im Orient war, sie ist nicht ein Gut, dem man nur an gewissen Orten, in gewissen Ländern sich nähern, nur dort sich aneignen kann; sie ist ein Gemeingut, dessen Jeder theilhaftig werden kann, der von Gott Talente dazu erhalten oder den Willen besitzt, dasselbe sich anzueignen. Daß die Jesuiten in unsern Tagen nicht auf der Höhe der wissenschaftlichen Bildung stehen, wie Lehrer an höhern Lehranstalten in unserm Vaterlande und in Deutschland sie besitzen sollen, hat also seinen tiefern Grund, als den oberflächlichen, daß sie in Deutschland, dem Sitze tieferer Wissenschaftlichkeit, noch zu wenig einheimisch sind. Ich will ihn nennen diesen Grund, es ist aufrichtig gesprochen kein anderer, als daß die Glieder der Gesellschaft Jesu gegenwärtig weder den Willen noch vielleicht die Befähigung haben, an eine solche ernste Wissenschaftlichkeit sich zu wagen, daß sie, wie ganz richtig die Commission für das Gymnasium und Lyceum bemerkt, statt deutscher Wissenschaftlichkeit nachzuarbeiten, sich begnügen, sie zu verdammen. Es gibt aber Zeitabschnitte im menschlichen Leben, im Leben eines Einzelnen, wie im Leben großer Völker, wo bloße Verdammungsurtheile vor dem Unheil eines mit wuchernder Schnelligkeit um sich greifenden Unglaubens nicht mehr zu schützen vermögen, wo nur eine durchgeführte, mit allen Irr- und Abwegen der

Wissenschaft, so wie mit ihrer aus dem Kerne des positiven Glaubens hervorgehenden und diesen wiederum nährenden Frucht vertrauter Wissenschaftlichkeit vor diesem Unheile zu schützen vermag. Solchen Krisen sind Jünglinge, die den Studien sich widmen, viel eher ausgesetzt, als der schlichte Bürgersmann, der an beseligendem Vertrauen auf den von seinen Vätern ererbten, beglückenden Glauben die Abgründe nicht kennt, in welche die Wissenschaft schon gerathen ist, und an denen früher oder später der studirende Jüngling einmal vorbei muß. Um sie gefahrlos zu übersetzen, muß er die Brücke kennen, die ihn hinüberträgt, und diese sind nicht bloße Verdammungsurtheile, sondern nur das Licht der wahren Wissenschaft und Weisheit, welche das Dunkle dieser Abgründe aufhellt. Ich könnte noch andere Thatsachen zur Begründung meiner Behauptung aufführen, daß eine tiefere wissenschaftliche Bildung gegenwärtig den Jesuiten mangelt; ich besitze diejenigen Theses, welche im verflossenen Schuljahre aus der Theologie, Philosophie und Physik an der Lehranstalt in Freiburg aufgestellt worden sind, und mit diesen in Handen will ich an jeden nur einigermaßen mit ächter Wissenschaftlichkeit vertrauten Mann die Anfrage richten, ob eine solche Lehranstalt auf wahre Wissenschaftlichkeit Anspruch machen dürfe. Ich könnte ferners Beispiele aus schweizerischen Kantonen anführen, wo katholische Behörden und Männer jungen Theologen die Weisung zu geben sich veranlaßt sahen, die Lehranstalt der Väter der Gesellschaft Jesu zu verlassen, weil sie sich die erforderliche wissenschaftliche Bildung dort anzueignen nicht Gelegenheit finden werden. Doch ich beschränke mich auf Anführung der uns nä er liegenden Thatsachen; dieses ist Beweises genug daß die Uebergabe unserer Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu in wissenschaftlicher Beziehung nicht zu wünschen sei.

Ist deren Berufung aber nothwendig, unumgänglich nothwendig für die sittlich-religiöse Erziehung unserer studirenden Jugend? Ja, höre ich hier, von vielen Seiten mir zurufen, das ist es eben, was die Berufung der Jesuiten nothwendig macht. Unsere Lehranstalt, so sagt man, hat das Zutrauen des Volkes verloren, die sittlich-religiöse Erziehung hat seit einer Reihe von Jahren an derselben wesentlich gelitten, man habe Männer an dieselbe berufen, die jedes Zutrauen zur selben zerstören müssen, dem eingerissenen Uebel könne nur radikaliter durch Herrufung der Jesuiten, Unterstellung der Lehranstalt unter deren Zucht und Ordnung geholfen werden? Und doch wage ich zu behaupten, daß auch in dieser Hinsicht die Uebergabe unserer Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu nicht nothwendig sei. Ich will mich auch hierüber näher erklären. Daß gegen unsere höhere Lehranstalt in ihrem früheren, allmählig seit dem Jahr 1830 eingeführten Zustande Mißtrauen unter unserm Volke herrschte, ist eine klar am Tage liegende That-

sache. Ich will hier nicht ein so oft gesprochenes Verdammungsurtheil über vergangene Zeiten neuerdings sprechen, nicht Richter über die Ansichten jener Männer sein, welche diesen Zustand unserer Lehranstalt herbeigeführt haben; ich beschränke mich auf die Erwähnung der Thatsache, daß unsere höhere Lehranstalt nicht nur das Zutrauen unseres Volkes, sondern auch anderer mit uns in bundesbrüderlichem Verhältnisse stehender katholischen Völkerschaften verloren hatte. Das war auch die Ursache der bei der eingetretenen Verfassungsänderung allgemein sich kund gebenden Ueberzeugung, daß eine Reorganisation der höhern Lehranstalt, wie des gesammten Landschulwesens Noth thue, war die Ursache, daß viele rechtschaffene Männer, denen ich das ehrenvolle Zeugniß gern gebe, daß es ihnen ernstlich um das Wohl unseres Vaterlandes, ihrer Mitbürger zu thun ist, zu dem Gedanken kamen, unsere Lehranstalt den Händen der Gesellschaft Jesu zu übergeben. Bei der lebhaften Ueberzeugung von der zu geringen Gewähr, die unsere Lehranstalt für die sittlich-religiöse Erziehung ihrer Zöglinge darbot, und nachdem einmal durch die eingetretene Staatsumänderung die Macht in Händen lag, eine Umgestaltung diesfalls zu erzielen, glaubte man nicht zu weit zu gehen, wenn man zu den allerentferntesten Mitteln, zu radikalen Gewaltmaßnahmen seine Zuflucht nehme, man vergaß zwischen dem unheilvollen Wirken einiger Lehrer und zwischen der Anstalt, ihrer innern Organisation und Einrichtung, einen Unterschied zu ziehen; die bösen Folgen des Wirkens jener schob man diesen zu und gelangte zum Schlusse, daß dem Uebel nur eine gänzliche Zerstörung unserer gegenwärtigen Lehranstalt abhelfen könne. Ich bin auch ein Freund, H. H., von entschiedenem Handeln, aber deswegen noch kein Freund einer ertremen Handlungsweise. Die Geschichte spricht, daß diese letztere Handlungsweise selten Gutes gestiftet hat, die furchtbarsten Verirrungen der Menschheit, welche die Geschichte als traurige Warnungszeichen für uns und alle Zukunft aufführt, haben in ihr ihre Wurzel gehabt, ich verdamme sie auch für unsere Zeit, für unsern Kanton und folge hier nicht nur dem Urtheile der Geschichte, sondern meiner innern Gemüths- und Geistesanlage. Die Berufung der Jesuiten an unsere Centrallehranstalt kann ich aber für nichts anderes, als eine ertreme Maßregel ansehen, welche auf einmal mit einem Schlage ein Institut, das unter andern Zeiten, die auch mir noch im Bewußtsein sind, verdienten Ruhm genoß und in einem zur Ehre des ganzen Kantons gereichenden Glanze stand, zerstören und zwar nur darum zerstören will, weil es eine Zeit gab, wo einige Männer an derselben nicht glücklich und segenbringend gewirkt haben; man bricht über die Sache den Stab, weil man ihn über einzelne Persönlichkeiten brechen zu müssen glaubt. Einer solchen Handlungsweise will und kann ich nicht huldigen. Ich bin kein Feind der Jesuiten, das darf ich aufrichtig

sagen, aber ich bin auch kein blinder Anbeter derselben. So anerkenne ich bereitwillig, daß diejenigen Erziehungsanstalten, welche unter der Leitung von Mitgliedern des Jesuitenordens stehen, vielfache beruhigende Gewähr für eine sittliche religiöse Bildung der ihnen anvertrauten Jünglinge darbieten, und daß ihre Anstalten in dieser Hinsicht vor vielen andern einen großen Vorzug verdienen. Unmöglich kann ich aber daraus die Folgerung ziehen, daß nur unter Leitung des Jesuitenordens stehende Erziehungs- und Bildungsanstalten diese beruhigende Gewähr für eine sittlich-religiöse Erziehung zu geben vermögen; ein solches allgemeines Verdammungsurtheil gegen die gesammte übrige Ordensgeistlichkeit, die gesammte Weltgeistlichkeit, gegen die gesammte gebildete Welt, wird wohl niemand in dieser Nacktheit auszusprechen wagen. — Wenn aber bei redlichem Denken und Wollen auch ohne Jesuiten für eine sittlich-religiöse Bildung und Erziehung der Jugend an einer Lehranstalt alle mögliche beruhigende Vorsorge getroffen werden kann, so frage ich, sollen wir dieses nicht auch an unserer Lehranstalt versuchen, ehe wir sie zur Zerstörung verdammen. Ich weise Sie, H. H., hier ebenfalls auf den Bericht der Commission über das Lyceum und Gymnasium hin, auf die erfreulichen Folgen des auf Pflege religiösen Sinnes und sittlicher Zucht unter den Studirenden ausgehenden Wirkens dieser Commission. Lesen Sie dieses glaubwürdige, unparteiische Aktenstück und Sie werden finden, daß seit einem Jahre, dem kurzen Zeitraum ihres Wirkens, einer armen Spanne Zeit, viel, sehr viel in dieser Hinsicht geschehen ist, daß nicht nur Verordnungen, die auf Hebung des sittlichen Zustandes der Lehranstalt ausgehen, erlassen worden sind, sondern daß sie mit einem Eifer, mit einer treuen Pflichterfüllung gehandhabt werden, wie sie nur von Männern ausgehen kann, die für diesen ihren Beruf begeistert sind. Lassen Sie diese Männer fortfahren, was sie mit so segensreichem Erfolge bereits begonnen haben, gewähren Sie ihrem Wirken Raum für einige Jahre, wo eine neue Schuljugend erzogen unter ihrer Zucht und Ordnung und fremd dem Einflusse einer vergangenen Zeit, aufgewachsen ist, und Sie werden die freudige Wahrnehmung machen, daß eine sittliche Zucht, eine religiöse Bildung an unserer Lehranstalt, wie Ihr vielleicht nicht einmal in einer Bildungsanstalt der Jesuiten finden werdet. Ja ich wage die Behauptung, daß gerade gegenwärtig die Disziplin an unserer Lehranstalt, die Beaufsichtigung des sittlichen Wandels der Studirenden, die Anleitung zu einem solchen so gut, wenn nicht besser, als diejenige über die Studirenden in Freiburg, welche nicht im Pensionshause wohnen, sondern in Kosthäusern vertheilt sind. Ich stütze diese Behauptung auf selbsteigene Wahrnehmungen und die Mittheilung von Männern, welche mit dem disziplinären Zustande der dortigen und unserer Lehranstalt sehr wohl vertraut sind. Es bezieht

sich jedoch diese Behauptung nur auf diejenigen Studirenden in Freiburg, welche in Kosthäusern wohnen, und es versteht sich hiebei von selbst, daß eine Vergleichung der Disziplin zwischen einer Lehranstalt, wo die Zöglinge in einem Hause zusammenwohnen, und da Tag und Nacht unmittelbar unter der Aufsicht und den Augen ihrer Lehrer stehen, mit einer Lehranstalt, wo die Zöglinge Kostgänger in Privathäusern sind, nicht zuläßig ist. In jener Lehranstalt ist eine strengere Aufsicht über das sittliche Betragen der Zöglinge in der Natur der Anstalt begründet. Ein solcher Convikt der Studirenden kann aber nicht überall, wo Lehranstalten sind, eingeführt werden, und namentlich für unsern Kanton wäre ein solcher Convikt eine Unmöglichkeit, wie er es auch theilweis für den Kanton Freiburg ist. Ein bedeutender Theil der Studirenden lebt dort außer dem Pensionshause in Privathäusern; in dem Pensionshause treffen wir meistens Zöglinge anderer Nationen an, welche alle zu reich an Glücksgütern sind, um die für Söhne schlichter Bürger und Bauersleute unerschwinglichen Kosten des Aufenthaltes daselbst zu bestreiten. Die Schweizerstudirenden und so auch die Studirenden aus dem Kanton Freiburg selbst leben in Kosthäusern, wo sich die jährlichen Kosten für sie kaum auf den vierten oder dritten Theil derjenigen, die sie als Bewohner des Pensionshauses zu bestreiten haben würden, jährlich belaufen. — Wenn also auch bei Einführung der Jesuiten in hier von denselben eine solche Pensionsanstalt errichtet werden wollte, so würde sie für Luzernerzöglinge, die meistens Söhne ehrlicher, aber wenig bemittelter Eltern sind, nicht zugänglich sein, und darin müßte also unsere Lehranstalt sich gleich bleiben, daß den Zöglingen der Aufenthalt in Privathäusern gestattet würde. — Und hier wiederhole ich dann nochmals die Behauptung, daß auch bei dem besten Willen für Handhabung der Disziplin dieselbe unter Leitung unserer Lehranstalt durch die Gesellschaft Jesu nicht besser sein würde, als sie es gegenwärtig schon unter Leitung der Commission für Gymnasium und Lyceum bei ihrer gegenwärtigen Einrichtung ist. Aus allem diesem ziehe ich den gewiß nicht unbegründeten Schluß, daß sogar auch in sittlich-religiöser Hinsicht die Uebergabe unserer Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu nicht nothwendig ist.

Ich komme nun zu einem andern Gesichtspunkte, von welchem aus ich die Beleuchtung unseres Berathungsgegenstandes mir vorgenommen habe, zu der Frage nämlich, ob die Berufung der Jesuiten vom Standpunkte der Politik aus nicht zu mißbilligen sei. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, welche auf Berufung der Jesuiten antragen, haben in ihrem Gutachten, zur Unterstützung ihrer Anträge an die Politik unserer Väter erinnert, welche mit der Gerechtigkeit Hand in Hand ging. Auch ich, um keinen Zweifel darüber walten zu lassen, was ich unter Politik verstehe, gebe für

die Handlungsweise des Einzelnen wie der Völker keine andere Politik als eine solche an, welche mit allen Erfordernissen der Gerechtigkeit Hand in Hand geht. Ja diese Politik war die Politik unserer Väter. Heißt das aber nun gerecht handeln, wenn wir mit einem Schlage sämmtliche Lehrer an der Centrallehranstalt von ihren Stellen entfernen, darunter Familienväter, gegen deren sittlichen Wandel und Lehrergabe sich nicht das Geringste einwenden läßt, und die durch ihre Entfernung auf die Gasse gestoßen werden? Ich scheue mich nicht zu sagen, eine solche Handlungsweise wäre eine Ungerechtigkeit. Wenn auch die Professoren an der höhern Lehranstalt keine Anstellung auf Lebenszeit erhalten haben, da lebenslängliche Anstellung mit unsern gegenwärtigen republikanischen Verhältnissen sich nicht vereinigen läßt, so läßt sich doch anderseits nicht läugnen, daß alle Professoren mit Ausnahme von zwei einzigen, die nur provisorisch angestellt sind, förmliche Anstellungsakten erhalten haben. Dadurch haben sie auch ein förmliches Recht erlangt, so lange sie sich wohl verhalten, so lange gegen ihren Wandel und die Erfüllung ihres Berufes keine gegründete Klagen erhoben werden können. Eine willkürliche Entfernung derselben widerstreitet ihrem wohlerworbenen Rechte. Die Erwiderung, ob dann die Herren Professoren bei ihrer Anstellung gedacht haben, daß sie nun auch bei Wohlverhalten lebenslang an ihrer Stelle bleiben werden? darf hier nicht in Betracht gezogen werden. Was in einsichtiger Mann beim Antritt einer Stelle in einem republikanischen Gemeinwesen bei der großen Wandelbarkeit einer solchen bei sich denkt, mag man sich leicht vorstellen; allein das was er bei sich denkt, kann keinen Einfluß auf Schwächung seines Rechtes ausüben. Dieses sein erworbenes Recht haben die Behörden zu respektiren, mag ein solcher bei sich gedacht haben, was er will. Respektiren sie es nicht, so begehen sie einen Akt der Gewalt. Keine Nation, ich rufe hier abermals das Zeugniß der Geschichte, hat es je zu einem selbstkräftigen Dasein gebracht, welche nicht die Kräfte ihrer Fortentwicklung aus sich selbst geschöpft. Das Vertrauen auf innere nationale Kraft hat namentlich uns Schweizer groß gemacht und die nun durch eine solche innere die Nation durchdringende Kraft bedingten heroischen Anstrengungen unserer Ahnen vermöglichet. Mit unserer eigenen Kraft haben wir uns groß in der Geschichte gemacht. Sollen wir nicht auch hierin dem Vorbilde unserer Väter nachahmen, und mit kindlicher Treue und aufrichtiger Festhaltung ihrer Grundsätze und ihrer Handlungsweise, die in unserer Mitte liegenden Kräfte sorgfältig hegen und pflegen? Durch eine Uebergabe der höhern Lehranstalt an die Jesuiten würden wir aber den einer solchen Handlungsweise gerade entgegengesetzten Pfad einschlagen. Wir würden nicht nur unsere Kantonsbürger, unsere eigenen Landeskinder von der Lehranstalt, von

Stellen, wo sie ein ehrenhaftes und verdienstliches Unterkommen finden, verdrängen, sondern ihnen auch für alle Zukunft den Weg zu denselben versperren. Man begegne mir hier nicht mit der Einwendung, daß unsere Kantonsbürger auch in den Orden eintreten und als Ordensglieder Lehrer an unserer Anstalt werden können. Vorerst bekenne ich aufrichtig, daß ich nicht wünsche, daß allzuviele Kantonsbürger, die dem geistlichen Stande sich widmen wollen, in den Orden eintreten, auch auf den Fall, daß derselbe in unserm Kanton sich festsetzt. Der Orden der Gesellschaft Jesu ist in unsern Tagen ein junger aufgehender Orden, der überall Kräfte für seinen Bestand und seine Ausbreitung in der katholischen Welt sich anzueignen sucht. Auch in unserm Kanton würde er solche Kräfte suchen und die unter seiner Leitung studirenden Jünglinge, welche Neigung zum geistlichen Stande haben, in seinen Ordensverband hinüberzuziehen trachten. Ich belege auch diese Behauptung mit einer sprechenden Thatsache. Im Bisthum Lausanne, wo die Theologen größtentheils ihre Ausbildung zum geistlichen Stande an der unter Leitung der Väter der Gesellschaft Jesu stehenden Lehranstalt in Freiburg erhalten, hat man nämlich die für die dortige Weltgeistlichkeit nicht erfreuliche Erfahrung gemacht, daß die meisten und talentvollsten Theologen in den Orden eintreten, so zwar, daß von eilf Theologen, welche letztes Jahr in den geistlichen Stand eintraten, zehn Jesuiten und nur ein einziger Weltgeistlicher geworden ist. Wenn es dort so fortgeht, so ist vorauszusehen, daß dort die Weltgeistlichkeit allmählig ihrem Aussterben entgegengeht. Die gleiche Erfahrung würden wir ohne Zweifel auch in unserm Kantone machen, indem die Gesellschaft Jesu aus den Kräften unsers Landes sich verstärkt, würde sie diese Kräfte unserm Kanton entziehen, der stärkende Zuwachs, den unsere Weltgeistlichkeit bedarf, würde allmählig abnehmen, oder dann statt des Kerns, nur noch die Spreu bleiben. In dem heutigen Kantonsblatte ruft unsere Regierung in der Proklamation, in welcher sie ihr Volk zum gemeinsamen Gebete für die Wohlfahrt unsers Vaterlandes auffordert, ihren Mitbürgern zu: „„Wir wohnen in einem schönen Lande voll lieblichen Reizes in seinen Thälern und Höhen, großartig und erhaben in seinen Gebirgszügen."" Das ist es auch, was den Schweizer in der Ferne nach seiner Heimath hinzieht, seine Brust mit jenem Schmerze erfüllt, den wir alle unter dem Namen Heimweh kennen. Wer hingegen in den Orden der Gesellschaft Jesu tritt, der muß dieses Nationalgefühl, diesen Schmerz verläugnen; wer in diesen Orden tritt, muß allen zärtlichen Banden, in denen er sich bisher befand, er muß seinem Vaterlande, Freunden und Eltern entsagen, um alles dieses in dem Orden zu finden. Der Luzerner Jüngling, der in den Orden tritt, ist kein Luzerner mehr, er wird Fremdling in seinem eigenen Vaterlande. Auch solche möchte ich nicht als Erzieher

unserer Jugend, und ich bleibe bei meiner Behauptung, daß wir durch die Uebergabe unserer Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu unsern eigenen Landeskindern den Zutritt zu den Stellen verschließen.

Es sind aber noch andere Gründe ebenso ernster Natur, welche gegen die Einführung der Gesellschaft Jesu sprechen. Es bildet diese Gesellschaft ein geschlossenes Ganzes, dessen Inneres nicht einmal für die Ordensglieder, geschweige für solche, die außer dem Orden sind, anschaulich ist. Der Wille eines Einzelnen leitet das ganze mächtige Gebäude und in diesem Willen muß gemäß geschwornem Ordenseide jeder Einzelwille aufgehen. Indem Ihr also die höhere Lehranstalt der Gesellschaft Jesu anvertrauet, tretet Ihr sie förmlich einem Dritten und zwar einem mächtigen Dritten ab, von dem Ihr allerdings die Außenseite kennen möget, dessen Inneres aber für Euch unzugänglich ist. Den Schlußstein unserer Erziehungsanstalten, die Krone unseres gesammten Erziehungswesens überliefert Ihr in fremde Hände, und mit dieser Ueberlieferung tretet Ihr auch die Leitung der Lehranstalt ab, leistet Ihr Verzicht auf den Einfluß, auf die geistige Bildung der Jünglinge Euerer Mitbürger, welche durch Verfassung und Gesetze Euch zugesichert ist. Denn nie werden Jesuiten Befehle von Euch oder Euern Erziehungsbehörden annehmen, wohl mögen sie zur Rücksprache mit den bestellten Erziehungsbehörden sich herbeilassen, sie werden denselben Rechnung tragen, wenn es Ihnen genehm ist, glauben sie aber in den Wünschen derselben einen Widerspruch mit den Regeln, dem Geiste, den Plänen ihres Ordens, mit ihrer mit diesen in Wechselwirkung stehenden Lehrmethode zu erblicken, so werden sie um diese Wünsche sich nicht bekümmern, Weisungen und Befehle aber trocken zur Seite legen. Uebertraget ihr die Lehranstalt den Jesuiten, so gehört sie ihnen und sie gehört nicht mehr Euch. Und so würde Euere Erziehungsbehörde ein Schatten sein, wenn sie sich nicht zu einem Spielball in den Händen der Jesuiten herabwürdigen wollte, und ich begreife gar wohl, daß ein unabhängiger Mann sich nicht entschließen kann, in diesem Schattenreiche eine traurige Rolle mitzuspielen. Das ist neben vielen andern eine jener Hauptursachen, warum auf deutschem Boden Jesuitenschulen, der Jesuitenorden keine Wurzel gefaßt haben, der Deutsche will seine Jugend keinen fremden Händen anvertrauen, Leiter und Meister seiner Jugend sein. Warum, so frage ich, hat Bayerns König, ruhmwürdig bekannt durch seine treue Anhänglichkeit an die Kirche und den Glauben seiner Väter, er, der die öden Mauern der Klöster, welche die Stürmerei einer revolutionären Zeit aufgehoben hat, wiederum bevölkert und zu ihrer Dotation mit großen Summen aus seiner eigenen Kasse beispringt, warum hat dieser Ludwig I. sein Reich den Jesuiten erst in jüngster Zeit verschlossen? Wenn lauter Gold in dem Jesuitenorden wäre, Bayern's edler frommer König würde es

seinem guten treuen Volke nicht vorenthalten haben. Und warum, so frage ich ferner, haben die Jesuiten nicht weiter in dem österreichischen Kaiserreiche sich ausgedehnt. Nur einige Collegien besitzen sie in der ungeheuren österreichischen Monarchie, deren Länder größtentheils von einer frommen katholischen Bevölkerung bewohnt sind. Ich will es Euch sagen, weil Oesterreichs staatskluge, landesväterliche Regierung eine größere Verbreitung derselben nicht will, die Erziehung der österreichischen Jugend, nicht aus ihrer Hand geben möchte! Wollen wir alle diese Warnungszeichen unbemerkt an uns vorbeiziehen lassen, blind Aug und Ohr verschließen und einem Sturme fühllos uns hingeben, dessen entnervende Kraft an uns zuerst sich erproben wird!

Unsere freisinnige Verfassung enthaltet hinsichtlich der Erziehung und Bildung unserer Jugend die schöne Vorschrift, daß diese Erziehung und Bildung im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates erfolgen soll. Unsere Verfassung will also, daß unsere Jugend in den Schulen und Erziehungsanstalten zu römisch-katholischen Christen, gleichzeitig aber auch zu Republikanern erzogen werde. Können die Jesuiten als Erzieher unserer Jugend dieser doppelten Vorschrift genügen? Ich sage nein. Die ganze Ordensrichtung der Gesellschaft Jesu beruht auf der Grundlage des Absolutismus, jener Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens, wo der Wille des Einzelnen, seine Selbstständigkeit und Freiheit, durchaus im Willen und in der Macht eines Einzigen sich verliert, eine Staatsform, welche den unmittelbarsten Gegensatz zu unserer republikanischen Staatsform bildet, weil in dieser der Wille eines jeden Einzelnen innert den gesetzlichen Schranken frei und unabhängig ist, und nicht der Wille eines Einzigen, sondern der aus dem Willen aller Einzelnen hervorgehende Gesammtwille das Ganze regiert. Wer in den Orden tritt, muß jener absoluten Ordnung sich unterziehen, und Keiner wird wohl auch, wenn er anders nicht unglückliche Tage sich zubereiten will, in den Orden eintreten, der diese gesellschaftliche Form nicht als etwas Zweckmäßiges, Vollkommenes betrachtet. Die Jesuiten, gemäß ihrer Ordensrichtung, eignen sich somit als Verkündiger des Absolutismus. Das ist auch die Ursache, warum ihre Schulen z. B. in Freiburg größtentheils von Söhnen französischer Legitimisten besucht sind, weil diese Anhänger einer absoluten Regierungsform in den Jesuitenschulen die für sie beruhigende, in Frankreich aber nicht vorhandene Gewähr finden, daß ihre Kinder in den Grundsätzen ihrer Eltern, d. h. in den Grundsätzen des Absolutismus erzogen werden. Wie können Sie, so möchte ich nun fragen, mit unserer Verfassung, die eine republikanisch-demokratische Erziehung fordert und dieser Thatsache in der Hand, eine Berufung der Jesuiten als Lehrer unserer Jugend beschließen? Mit der gegenwärtigen Verfassung hat das Volk von Luzern in vollem Maße alle

seine politischen Rechte wieder errungen, es wird sie zu wahren wissen. Wenn auch in einem Augenblicke frommer Gutmüthigkeit ein Theil desselben das eine oder andere Recht verscherzen könnte, so wird der andere Theil mit um so größerer Hartnäckigkeit und Entschiedenheit auf dessen Bewahrung hinarbeiten. Pflicht der obersten Behörden des Landes aber ist es, ernste, heilige Pflicht, darüber zu wachen, daß alle errungenen Rechte treu dem Volke bewahrt und unverfälscht und treu von uns auf unsere Nachkommen fortgepflanzt werden. Blicken Sie umher in unserm Kanton, unter Clerus und Laien sehen wir eine große Anzahl von der gegenwärtigen Ordnung der Dinge treu ergebenen Männern mit einem Feuereifer, der nur das Ergebniß einer heiligen Ueberzeugung sein kann, gegen die Berufung der Jesuiten sich aussprechen, unter allen Gebildeten unsers Kantons, und diese werden doch hier wohl vorzüglich ein Wort mitzusprechen haben, herrscht diesfalls nur eine Stimme, sie alle und die Regierung unsers Kantons an ihrer Spitze mit seltener Kraft und Entschiedenheit rufen Euch zu: Berufet die Jesuiten nicht. Glauben Sie ja nicht, daß die Ansichten Ihrer Regierung, aller dieser Männer, in der Gesinnung eines großen Theils des luzernerischen Volkes nicht ihre Wurzel, ihre wohlgemeinten vaterländischen Ansichten nicht Anklang, tiefen Anklang unter einem großen Theil unseres Volkes finden und immer mehr finden werden. Ihre Regierung selbst nannte die vorliegende Frage eine Lebensfrage, weil sie wußte, daß mit dem Schlage, welcher durch Berufung der Jesuiten gegen die heilige Ueberzeugung eines großen Theils der gegenwärtigen Ordnung der Dinge treu ergebenen Männer, der Eifer für diese, so lange das Dasein der Jesuiten in unserm Kanton unmittelbar daran geknüpft werden will, gelähmt würde, während unsern gemeinsamen Gegnern ein Schwert in die Hand gegeben wird, mit welchem sie wirksamer als bisher gegen die bestehende Ordnung der Dinge zu kämpfen wissen werden. Die Berufung der Jesuiten, o ich bitte, daß man sich hier nicht täusche, wird ohne anders zu einer Scheidung unter uns und unserm Volke führen, und ist sie einmal geschehen, wer weiß, wo man ihr dann Halt gebieten soll? Den Riß, den man unter uns aufgethan, werden wenigstens die nicht mehr füllen, welche ihn herbeigeführt haben. Ein treues Volk, ja wohl, steht uns gegenwärtig gegen unsere gemeinsamen Gegner zur Seite, treu werden wir es erhalten, wenn wir unsere Regentenaufgabe erkennen, wenn wir dahin streben, ruhig auf der Bahn der begonnenen, im Geiste unserer Verfassung liegenden Verbesserungen fortzuwandeln, und allen fieberhaften Stoff, der in reichlichem Maße bei politischen Umgestaltungen in einem Volke vorhanden sein muß, und auch bei dem unsrigen vorhanden war, zu entfernen. Mit der Berufung der Jesuiten aber werft ihr eine Flamme unter das Volk, die nie erlöschen und die Schaubühne politischer

Treiberei und Wühlerei immerfort ernähren wird, die unser Volk in einer beständigen Gährung erhalten und die Rückkehr zu jenem Zustande voller Ruhe verunmöglichen wird, welcher allein für den Fortbestand der gegenwärtigen Ordnung der Dinge eine sichere Gewähr uns bietet. Beruft die Jesuiten und ihr habt ein Schlachtfeld unsern Gegnern eröffnet, zu dem sie ohne uns nie gelangt wären, wo wir ihnen immer gerüstet entgegenstehen müssen, wo ein großer Theil unserer politischen Freunde uns lau blos von Ferne zusieht, ja wo ein Theil derselben gemeinsame Sache mit unsern Gegnern machen wird; wer weiß, wer am Ende des langen, nie ruhenden Kampfes als Sieger auftreten wird. Ich weiß es nicht, auch Sie nicht, meine Herren!

Nicht nur ich und mit mir eine große Anzahl der gegenwärtigen Ordnung der Dinge treu ergebener Kantonsbürger, sondern alle Eidgenossen, die es aufrichtig mit dem Kanton Luzern meinen, die wünschen, daß der gegenwärtige Staatszustand in Luzern ungetrübt und unverändert bleibe und immer mehr erstarke, erheben in diesem Augenblicke ihre warnende Stimme zu Ihnen. Ihre Gesandtschaft auf dem vergangenen Tage rechnete es sich zur ernstlichen Pflicht, über die vorliegende wichtige Frage mit den Abgeordneten anderer eidgenössischen Stände, welche eine Politik mit Luzern befolgten, und die fortan diese gemeinsame Bahn mit Luzern wandeln werden, wenn dasselbe nicht selbst sich ihnen entfremdet, gemeinsamen Rathes zu pflegen, um ihre freundeidgenössische Ansicht und Meinung sie zu ersuchen. Und, was glauben Sie, war das Resultat dieser Besprechung? Einstimmigkeit, meine Herren! Einstimmigkeit, daß Luzern von der Berufung der Jesuiten an seine Schulen abstehen soll, daß eine solche Berufung nicht nur höchst gefährlich für den gegenwärtigen politischen Zustand von Luzern werden könnte, sondern namentlich auch jener politischen Stellung als einer der drei Vororte, als Vorort somit nicht nur blos katholischer, sondern auch protestantischer Stände und dem politischen Einflusse in der Eidgenossenschaft wesentlichen Eintrag thun würde. Die Berufung der Jesuiten würde mehrere eidgenössische Stände von Luzern scheiden, die nun treu mit ihm und zu ihm halten; ich erwähne hier nur die streng protestantischen Kantone Neuenburg und Baselstadt, das mit Hülfe achtungswerther Protestanten konservativ gewordene St. Gallen. Indem ich Ihnen zurufe: Berufet die Jesuiten nicht! rufe ich es Ihnen im Namen aller dieser Eidgenossen zu.

Es bleibt mir noch übrig, denjenigen Antrag zu beleuchten, welcher die Herstellung eines Convikts von Weltgeistlichen Ihnen empfiehlt und heute von dem Mitgliede, von welchem er ausgeht, mit großem Talente verfochten worden ist. Ich will kurz darüber sein, weil ich wirklich auch die Ansicht eines Redners vor mir theile, daß dieser Antrag als eine Lieblingsidee des

Antragstellers zu betrachten ist und schwerlich Anklang finden wird. Was soll ein Convikt von Weltgeistlichen? so frage ich. Er führe, so sagt man, dahin, daß mehr Einheit unter den Lehrern herrsche, er biete mehr Gewähr für die sittlich-religiöse Erziehung unserer Jugend. Ich wenigstens vermag die Begründtheit einer solchen Behauptung nicht einzusehen. Die wahre Gewähr für eine sittlich-religiöse Erziehung unserer Jugend liegt in dem gewissenhaften Wollen und Bestreben unserer Erziehungsbehörde und unserer Regierung, liegt in dem sittlichen Willen, der sittlichen Kraft und dem sittlichen Beispiel der Lehrer, in der Einigkeit zwischen den Aufsichtsbehörden und den Lehrern und deren Begeisterung für die Sache der Erziehung, keineswegs aber in Aeußerlichkeiten, wie diejenigen sind, daß Lehrer in einem Gebäude wohnen, zusammen essen und unter einem Dache schlafen.

Einträchtiges Zusammenwirken der Behörden und Lehrer, das, H. H., ist das Hauptbedingniß des Gedeihens und Emporblühens unserer Anstalt, das ist der wahre Einheitspunkt, das die sicherste Gewähr, Kraft und Stärke unserer Anstalt. Eine solche geistige Einheit ist eher so gut ohne als mit einem Convikte möglich; im Gegentheil gerade der vorliegende Vorschlag steuert darauf hin, diese Eintracht zwischen Lehrern und Behörden für die Zukunft zu stören. Nach diesem Vorschlag soll nun anfänglich der Regierung das Recht der Wahl der Professoren zustehen, später soll das Professoren-Collegium sich selber ergänzen und der Regierung nur noch das Recht der Verwerfung oder Bestätigung der von demselben ausgehenden Vorschläge zustehen. Der Regierung also soll ein Recht benommen werden, das sie bisher immer ausgeübt und das ihrer Stellung als Leiterin und Beaufsichtigerin des Erziehungswesens zukömmt, man will aus dem Professorenconvikte eine von dem Willen der Regierung unabhängige Körperschaft machen. Ist es nun nicht möglich, nur allzu möglich, daß ein anderer Wille sich in dieser Körperschaft kund gibt, als derjenige der Regierung ist, und was wird die Folge dann sein, wenn ein solcher Fall eintreten würde, wäre dann nicht das, was ich so eben das Hauptbedingniß des Gedeihens unserer Lehranstalt nannte, die Eintracht zwischen Behörden und Lehrern gestört? Man begegne mir hier nicht mit der Einwendung, Geist und Tendenz der Regierung könne gar leicht in einem so wandelbaren Staate, wie Republiken es sind, ändern, eine solche Aenderung werde aber auf den Geist einer solchen abgeschlossenen Lehrerkörperschaft keinen Einfluß ausüben. Ich will dieses selbst zugeben; was wird dann die Folge einer solchen allfälligen Regierungsänderung für diese Körperschaft sein? Die Regierung, in deren Sinn sie nicht mehr taugt, wird mit einem solchen ihr fremdartigen Ganzen mit einem Schlage zum Tempel hinaus fahren und das Beispiel und die Aufmunterung zu einem solchen Gewaltsakte würden wir

ihr gegeben haben, wenn wir mit einem ähnlichen der bestehenden Lehranstalt ein Ende machen wollten. Ein solcher Convikt von Weltgeistlichen ist zudem gegenwärtig eine Unmöglichkeit für unsern Kanton. Unser Kanton ist, wie selten ein Land, reich mit geistlichen Gütern ausgestattet, unsere Pfarreien sind alle gut dotirt, der Stand eines Weltgeistlichen enthält in unserm Kanton in ökonomischer Beziehung viel lockende Aussichten. Bei unsern Weltgeistlichen wird gewiß das Regel sein, was in aller Welt Regel ist, daß derjenige Geistliche, welcher den Stand eines Weltgeistlichen gewählt hat, diesen darum wählte, weil er ihm vor dem Stande der Bauersleute den Vorzug gab, weil sein Charakter und seine Neigungen eher mit dem Leben des ersten Standes übereinstimmen. Es braucht wahrlich schon Aufopferung, wenn ein Weltgeistlicher in unserm Kanton bei den guten Aussichten, die ein tüchtiger Mann hat, bald da oder dort auf eine Pfarrei in einen segensreichen, seelsorglichen Wirkungskreis versetzt zu werden, sich entschließt, dem ehrenvollen aber mühevollen Werke der Jugenderziehung sich zu widmen. Stellen sie ihm noch das Bedingniß, daß er überdies einem klösterlichen Leben sich unterziehen und gleichsam auf das, was ihn zur Wahl des Weltpriesterstandes bestimmt hat, Verzicht leisten soll; so werden Diejenigen, welche eine Anstellung an unserer Lehranstalt sich werden gefallen lassen, und die hinsichtlich ihrer Befähigung die erforderliche Gewähr darbieten, eine wahre Seltenheit sein. Ich mag umherblicken in unserm Kanton wo ich will, ich finde die Männer nirgends, welche Geschick, Talent und Hingabe zu einem solchen Berufe hätten, und so wäre auch dieser Antrag auf Herstellung eines Convikts nichts Anderes als ein Antrag, unsere Lehranstalt in fremde Hände hinüberzuspielen, unsere Landeskinder von ihr zu verdrängen und ihren künftigen Zutritt zu den Stellen derselben der Willkür eines Corps von Fremdlingen anheimzustellen. — Ich verwerfe diesen Antrag.

Ich schließe nun. Tit.! Frei und unumwunden habe ich Hochdenselben meine Ansicht eröffnet. Mit freudigem Jubel des Herzens, der das Ergebniß meiner heiligen Ueberzeugung war, habe auch ich den Eintritt der gegenwärtigen Ordnung der Dinge begrüßt, ich begrüßte sie als Bürger, ich begrüßte sie als Familienvater; den Grundsätzen, auf denen sie ruht, werde ich immerfort treu bleiben. Ich gab mich der schönen Hoffnung hin, daß die neue Ordnung zu einer ruhigen, friedlichen Fortentwicklung unseres Volkes, zu seinem Glück und Wohl gereichen werde. Sollte ich mich getäuscht haben, so werde ich in der Unabhängigkeit und Reinheit meiner Ueberzeugung und meines Wollens auch die Kraft finden, mich bürgerlich unabhängig zu machen."

Wenn diese Reden der Herren Mohr und Meyer nicht beide mit der eiteln Drohung begleitet gewesen wären, aus dem Staatsdienste zu treten,

falls sie die beabsichtigte Wirkung nicht hervorbringen würden, so müßten sie nicht nur dem Geiste, sondern auch der Gesinnung und dem Charakter der Redner Ehre machen. So aber konnte Rathsherr Leu mit Recht darauf sagen: „dies sind mir schöne Republikaner, wenn sie gleich ihre Stellen aufgeben, wenn es nicht nach ihrem Kopfe geht!"

Der Große Rath endigte mit dem Beschlusse: 1) „Es sei die ganze vorwaltende Angelegenheit nochmals an den Regierungsrath zurückgewiesen und derselbe und der Erziehungsrath beauftragt, über die Gesellschaft Jesu und über die allfälligen Bedingnisse, unter welchen sie die hiesige Lehranstalt ganz oder theilweise übernehmen würden, Erkundigungen einzuziehen. 2) Ueber das Ergebniß der Erkundigungen sei dem Großen Rath Bericht und Antrag zu hinterbringen."

Von 95 Anwesenden hatten 68 zu diesem Beschlusse gestimmt. Mein Vorschlag zur Errichtung eines Professorenconviktes war bei der Berathung lächerlich gemacht, als unmöglich dargestellt, von allen Seiten verworfen worden. Man hat mir zur Zeit den Vorwurf gemacht, er sei von mir nie ernstlich gemeint gewesen, sondern nur als eine Brücke aufgeworfen worden, um über dieselbe zu den Jesuitenfreunden überzugehen. Allein ich darf betheuern, daß ich die Errichtung eines Professorenconviktes für möglich und wünschenswerth erachtete, daß ich darin eine Ausgleichung der zwei sich widerstreitenden Ansichten sah, und daß sie von mir im vollen Ernste beabsichtiget war. So weit ging ich, daß ich schon Unterhandlungen anknüpfte, um einen Vorsteher des Conviktes zu bekommen. Dazu hatte ich meinen verehrten Lehrer Anton Weissenbach in Solothurn bestimmt. Auch über die Mitglieder des Conviktes hatte ich nachgedacht, ein Verzeichniß davon gemacht und mich mit Rathsherrn Leu darüber verständigt. Dieser erklärte mir jedesmal, wenn ich von dem Professorenconvikte sprach: „Macht es nur, wenn Ihr es könnt!" Ob freilich in diesem Spruche nicht der Rückgedanke von Leu gelegen sei, ich würde bei einem Versuche mich von der Unmöglichkeit meines Vorhabens überzeugen, möchte ich nicht verneinen. Gestehen will ich übrigens gern, daß ich mehr Neigung hatte, wenigstens einen Theil der Lehranstalt den Jesuiten zu übergeben, als sie in den Händen der bisherigen Professoren zu lassen, mit andern Worten, daß ich in dieser Angelegenheit mehr Vorliebe für Rathsherrn Leu, als für die Gegner desselben hatte. Es erschien mir der Erstere auch in dieser Beziehung als ein redlicher das Wohl des Volkes allein im Auge haltender Mann, während ich in mehreren Vertheidigern der Lehranstalt die Beimischung persönlicher Interessen nicht verkennen konnte. Dennoch hätte ich vor allem den Versuch mit einem Professorenconvikt zu machen gewünscht. Ein solches hatte ich zu Solothurn aus Erfahrung kennen und schätzen gelernt. Niemand konnte

gegen dasselbe etwas Gründliches einwenden. Beinahe möchte ich annehmen, wenn die Gegner der Jesuiten sich mit meinem Vorschlage vereiniget hätten, so würde er die Mehrheit für sich gewonnen haben. Geradezu behaupten dürfte ich es nicht. Die Ausführung würde allerdings sehr schwierig gewesen sein, hätte vielleicht auch unmöglich werden können. Denn in der Geistlichkeit von Luzern wäre wenig Neigung gefunden worden, sich einem solchen Convikt einzuverleiben. Hätte man zu viele Professoren anderswoher berufen, so würde der kantönliche Eigennutz und Hochmuth verletzt worden sein. Allein immerhin wäre es meines Erachtens für die Gegner der Jesuiten klüger gewesen, zu diesem Versuche Hand zu bieten, als eine Lehranstalt festhalten zu wollen, welche ihre Unzulänglichkeit und selbst ihre Schädlichkeit bewiesen hatte, und so der Berufung der Jesuiten, welche doch diese Partei zunächst bekämpfte, in die Hände zu arbeiten. Ungeachtet der erlittenen Niederlage im Großen Rathe wollte ich meinen Plan doch nicht ganz aufgeben, obwohl meine Hoffnung zur Verwirklichung desselben so zu sagen vernichtet war. Der Erziehungsrath gewährte mir gleichsam als Gnade, daß noch ein Schreiben an Herrn Professor Weissenbach erlassen würde, um von ihm über die Einrichtung des Professoren-Collegiums von Solothurn Aufschlüsse zu erhalten. Der Kampf für und gegen die Berufung der Jesuiten war nun schon hitziger geworden. Nicht nur mischten sich in denselben die zunächst Betheiligten, die Professoren der Lehranstalt. Nicht nur theilte er die obersten Behörden des Kantons, die angesehensten Mitglieder derselben, er spaltete auch die Geistlichkeit. Durch Stadtpfarrer Sigrist wurde der Brand in sie hineingeworfen. Professor Leu war mit seinem „Beitrag zur Würdigung der Jesuiten" nicht zufrieden: er gab auch noch eine Kritik des erziehungsräthlichen Mehrheitsgutachtens heraus, fand es aber nicht räthlich, die Urheberschaft desselben öffentlich einzugestehen und wußte Dr. v. Liebenau zu bereden, daß er sich als Verfasser in einer Vorrede unterschrieb. Eine Abtheilung des Erziehungsrathes wollte Herrn v. Liebenau dafür mit der Stelle eines Professors der Naturgeschichte belohnen, die Mehrheit hatte aber nicht so viel Selbstverläugnung, einen Mann zu einer Lehrstelle zu befördern, welcher sie der Pflichtwidrigkeit öffentlich beschuldigt und ihr nicht blos Mangel an Erkenntniß, sondern auch an redlicher Gesinnung vorgeworfen hatte. Die Gegner der Jesuiten suchten von diesem Großrathsbeschlusse an auf zweierlei Weise der Berufung derselben entgegenzuwirken. Hinter der Regierung schrieb Staatsschreiber Meyer, im Einverständniß mit denjenigen Mitgliedern, welche gegen die Einführung der Jesuiten waren, an die österreichische Gesandtschaft in Bern, und verlangte, es möchte das österreichische Kabinet durch diplomatische Unterhandlungen in Rom einwirken, daß den Jesuiten die Erlaubniß, nach Luzern

zu kommen, verweigert würde. Ob ein ähnlicher Schritt auch gegenüber Frankreich geschah, weiß ich nicht; allein gewiß ist, daß Ludwig Philipp die Jesuiten in Freiburg mit scheelen Augen ansah und lieber deren Vertreibung aus der Schweiz als deren weitere Verbreitung in derselben wünschte. Der österreichische Gesandte theilte die Antwort, welche das österreichische Kabinet auf das Begehren von Staatsschreiber Meyer gegeben, dem Schultheißen Rudolph Rüttimann mit, welcher mit mir über den Schritt des Staatsschreibers Meyer nicht wenig erstaunt war. Meinerseits ließ ich es jedoch den Herrn Staatsschreiber niemals auch nur ahnen, daß ich davon Kenntniß hatte.

Das merkwürdige Aktenstück von Metternich folgerte so: Herr Meyer beabsichtige die immerwährende Ausschließung der Jesuiten aus dem Kanton Luzern, dazu könnte aber das österreichische Kabinet sich nie entschließen, indem es eine solche unbedingte Ausschließung für unmöglich halte. Es sei augenscheinlich, daß die große Mehrheit des Luzernervolkes die Berufung der Jesuiten nach Luzern wünsche; nicht minder gewiß sei es, daß gerade Diejenigen, welche die Stützen der jetzigen Regierung seien, jene Berufung verlangen, Diejenigen, welche den Beweis der größten moralischen Kraft und Energie des Charakters geleistet haben. Diesen Gründen müsse noch beigefügt werden, daß die guten Katholiken von Luzern ihrer Jugend eine religiöse Erziehung, wie sie die Grundsätze und die Methode der Jesuiten gewähren, zu geben wünschen, und daß kein einziger Grund zu finden sei, die Luzernerkatholiken einer geistigen Hilfe zu berauben, deren sich andere Kantone erfreuen, sobald die Rücksichten auf die allgemeine Politik der Schweiz wegfallen. Der Umstand, daß Luzern die vorörtliche Leitung übernehme, erfordere, daß es stark im Innern sei und nicht durch den Streit um die Jesuiten geschwächt werde. Die erklärten Gegner der Jesuiten dürfen nicht auf das Kabinet von Wien zählen, dieses müsse vielmehr denjenigen Gegnern der Jesuiten, welche die Gesinnungen des Verfassers des Briefes an Herrn Philippsberg theilen, einschärfen, daß sie ja Meister ihrer Stellung bleiben und nicht, indem sie sich gegen die Jesuiten erklären, dabei aber ihre Anhänglichkeit an die Kirche bewahren wollen, sich durch den Schutz, welchen diese den Jesuiten, als ihren besten Stützen leiht, zuerst beleidigt fühlen, dann unzufrieden werden, dann in der Hitze des Streites hartnäckig werden, sich auflehnen und endlich sich der Seite derjenigen Jesuitenfeinde annähern, welche nicht ermangeln werden, sie vollends auf ihre Seite zu ziehen. Der Fürst von Metternich gab ferner den Freunden der Jesuiten zu verstehen, daß dannzumal die Berufung der Jesuiten nach Luzern erfolgen könne, wenn von den conservativen Gegnern derselben nicht zu fürchten stehe, daß sie auf die Seite der radikalen Jesuitenfeinde treten werden.

Diesen klugen Wink, welchen die Gegner der Jesuiten wider ihren Willen hervorgerufen, beachteten die Freunde der Jesuiten.

Bald nach dem Beschlusse des Großen Rathes entwarf ich im Erziehungsrathe die Schreiben, durch welche die Erkundigungen über das Professorenconvikt in Solothurn und über die Jesuiten eingezogen werden sollten. In Bezug auf die letztern wollte ich ganz umständliche Berichte haben und zwar von weltlichen und kirchlichen Behörden in und außer der Schweiz und zwar vorzüglich von deutschen Staaten, weil man den Jesuiten von gegnerischer Seite immer vorwarf, ihre Erziehung und Bildung tauge nicht für deutsche Schweizer. Die Einziehung von Erkundigungen wäre in den Bereich des Erziehungsrathes gefallen, allein die Gegner der Jesuiten hatten größeres Vertrauen auf den Regierungsrath; die Freunde der Jesuiten aber waren in solchen Formsachen nachgibig und so faßte dann der Regierungsrath unterm 14. Christmonat 1842 folgenden Beschluß:

„Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Großrathsbeschlusses vom 9. Herbstmonat 1842, betreffend den uns und dem Erziehungsrathe gegebenen Auftrag, über die Gesellschaft Jesu und über die allfälligen Bedingnisse, unter welchen sie die höhere Lehranstalt ganz oder theilweise übernehmen würden, Erkundigungen einzuziehen; auf Bericht und Antrag des Erziehungsraths und einer aus unserer Mitte niedergesetzten Commission, beschließen:

I. Die Erkundigungen sollen in wissenschaftlicher und disziplinärer, in religiöser, in politischer und in ökonomischer Beziehung eingezogen werden, wie folgt:

A. In wissenschaftlicher und disziplinärer Beziehung.

1. Von dem Provinzial der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu, welcher zugleich zu befragen ist, ob er vom Ordensgeneral ermächtiget sei, im Namen des Ordens zu handeln, soll durch Zuschrift des Erziehungsrathes verlangt werden: a) eine einläßliche schriftliche Darlegung des gegenwärtigen Schul- und Erziehungssystems der Gesellschaft Jesu überhaupt; b) die Kenntnißgabe der Lehrweise, welche sie benanntlich in deutschen Collegien anwenden, sowie Kenntnißgabe und (auf Verlangen) Mittheilung der gegenwärtig von ihnen daselbst gebrauchten Lehrbücher und Lehrhefte; c) die Beantwortung der Frage: wie viele Mitglieder die oberdeutsche Provinz zähle, und welchen Nationen oder Völkerschaften diese Mitglieder angehören, sowie d) der Frage: ob sie bei allfälliger Besetzung der Lehrstellen in Luzern auf die oberdeutsche Provinz beschränkt wären, oder auch aus andern Provinzen deutsche Mitglieder beizuziehen im Falle wären?

e) Ueberdieß ist an den Provinzial die doppelte Frage zu stellen: erstens, ob der Orden zugebe, daß nach dem hierseitigen Lehrplan und den Disziplinarverordnungen, jetzigen und künftigen, gelehrt und von den hiesigen Erziehungsbehörden die Lehrbücher bestimmt werden, und überhaupt, ob Aufsicht und Leitung den Kantonalbehörden gesichert bleiben? zweitens: ob es nach ihren Ordensregeln zuläßig sei, daß ohne eine von der Regierung ausgehende auf eine vorgenommene Prüfung oder anderweitige Ausweise der Fähigkeit gestützte Bewilligung kein Professor angestellt und gegen den Willen derselben keiner enfernt, sowie auch auf Verlangen der Regierung ein solcher zurückgezogen werde?

2. Regierungsrath und Erziehungsrath werden gemeinschaftlich zu Schwyz, im Wallis und zu Freiburg, überhaupt in allen Jesuitenschulen der Schweiz vermittels einer Abordnung (bestehend in Mitgliedern der beiden Behörden, selbst unter Zuzug von unbetheiligten Sachverständigen) durch unmittelbare Anschauung der wissenschaftlichen und disziplinären Einrichtungen dortiger Lehranstalten sich zuverläßige und einläßliche Erkundigungen über Grundsätze, Gang und Weise des Unterrichts und der Disziplin zu verschaffen suchen. Der Provinzial ist anzufragen, ob eine solche Abordnung angenommen, und ob derselben zugleich gestattet werde, nach Belieben selbst zu prüfen und Fragen zu stellen? 3. Durch die Vermittlung des eidgenössischen Geschäftsträgers in Wien wären Erkundigungen einzuziehen über den Bestand, den Unterricht und die Disziplin der Jesuitencollegien in Innsbruck, Linz, Gräz und zwar in der Weise, daß Lehrpläne, Disziplinar-Verordnungen, Lehrbücher u. s. w., wie sie von der k. k. Regierung allenfalls vorgeschrieben oder genehmigt worden, durch den Herrn Geschäftsträger eingeholt und übersendet würden. Damit ist die Einfrage zu verbinden, welchen Classen der Staatsbürger benannte Jesuitencollegien geöffnet sind? Da der Herr Geschäftsträger protestantischer Confession ist, so müßte man auf sein Urtheil über das Wirken der Gesellschaft Jesu verzichten; dagegen würde er zweifelsohne mit Bereitwilligkeit die bezeichneten Materialien, auf welche ein Urtheil über Wissenschaft und Disziplin derselben abgestellt werden könnte, der Regierung des Kantons Luzern liefern.

B. In religiöser Beziehung.

1. In obiger Zuschrift an den hochw. P. Provinzial wäre auch die Frage zu stellen: auf welche Weise und durch welche Mittel die Gesellschaft Jesu an ihren Erziehungsanstalten das religiöse Leben der Jugend zu wecken, zu pflegen und zu leiten sich bestrebe? 2. Die gemeinschaftliche Abordnung in sämmtliche Jesuitenschulen der Schweiz hätte auch über diesen Punkt Nachforschungen anzustellen. 3. An die hochwürdigsten Bischöfe von Lausanne,

Sitten, Chur, Brixen, Linz und Gräz wäre vermittels Zuschrift des Erziehungsrathes das Ansuchen um Auskunft zu stellen: a) über den religiös-sittlichen Zustand der den Jesuitenanstalten von Freiburg, Sitten, Brieg, Schwyz, Linz, Innsbruck und Gräz anvertrauten Jugend; b) über das Wirken der Jesuiten als Seelsorger und Prediger in den betreffenden Städten dieser Sprengel überhaupt; c) über ihr Verhältniß zur Weltgeistlichkeit und namentlich über die Frage: ob sie auf die wissenschaftliche und religiöse Bildung der Weltgeistlichkeit wohlthätig oder nachtheilig einwirken und ob sie mit derselben in gutem Vernehmen stehe oder nicht? d) über das Verhältniß des Ordens zu dem Ordinariate.

C. In politischer Beziehung.

1. In dem mehrgedachten Schreiben an den hochw. P. Provinzial wäre derselbe anzufragen: in welchem Verhältnisse ihr Lehrsystem und benanntlich ihre Vorträge über Natur- und Staatsrecht, sowie über Geschichte zu den gegebenen Staatsformen und namentlich zur Demokratie stehe? 2. Die Regierungen von Schwyz, Freiburg und Wallis wären anzufragen: a) unter welchen Cautelen und Vorbehalten der Orden in ihre Kantone aufgenommen worden sei? b) ob die Kantonal-Erziehungsbehörden unverkümmert Aufsicht und Leitung der Jesuitenanstalten haben und in welchem Verhältnisse sie zu denselben stehen? c) ob die Jesuitenerziehung den demokratischen Verfassungen zum Vortheile oder Nachtheile gereiche, und ob die aus den Jesuitenschulen hervorgegangenen Beamteten den demokratischen Grundsätzen zugethan seien? d) ob die Regierungen Wahrnehmungen machen, daß die Jesuiten sich in das politische Wirken der Behörden einzumischen versuchen? e) was die Regierungen überhaupt von dem Geiste, sowie von dem wissenschaftlichen, religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Wirken der Jesuiten in ihren Kantonen halten? 3. Auch an den eidgenössischen Geschäftsträger in Wien dürfte das Ansuchen gestellt werden: er möchte bei dem k. k. Ministerium Aufschluß verlangen: a) unter welchen Vorbehalten und Cautelen die Jesuiten in die k. k. österreichischen Staaten aufgenommen worden seien? b) in welchem Verhältnisse ihre Erziehungsanstalten zu den k. k. Erziehungsbehörden und Erziehungsanstalten, betreffend Aufsicht, Leitung und Leistungen, stehen? c) in welchem Verhältnisse sie seit ihrer Einführung zu der k. k. österreichischen Regierung selbst gestanden seien?

D. In ökonomischer Beziehung.

1. Der hochw. P. Provinzial wäre anzufragen: a) wie viele Ordensglieder nothwendig wären, wenn der Gesellschaft Jesu die ganze Lehranstalt, und wie viele, wenn ihr nur das Gymnasium oder nur das Lyceum übergeben werden wollte? Ueberdies müßte erklärt werden, ob die Jesuiten die

sogenannten Neben- oder Freifächer, als da sind: Zeichnen, Musik, neuere Sprachen (französisch, italienisch, englisch), selber geben oder durch andere Lehrer geben lassen wollten, und ob sie diese Lehrer selbst wählen oder deren Wahl der Regierung überlassen würden? b) wie viel Honorar für jedes Ordensglied zu entrichten wäre? c) wie viele Zimmer oder Gebäulichkeiten gefordert würden? d) ob es die Statuten des Ordens und auch sie zugeben, daß die Verwaltung des Fonds durch weltliche Behörden besorgt werde? 2. Die Abordnung in sämmtliche Jesuitenschulen der Schweiz würde über diese ökonomischen, sowie über die vorstehenden religiösen und politischen Punkte noch spezielleré Aufschlüsse geben und begehren. 3. An die Regierungen von Schwyz, Freiburg und Wallis wäre in dem mehrgenannten Schreiben auch noch das Ansuchen zu stellen um Auskunft: a) ob die Gesellschaft Jesu in ihren Kantonen hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung das Bild einer guten Haushaltung darbiete? b) ob sie die materiellen Interessen ihrer Umgebung fördere oder beschädige?

II. Um nach dem Auftrage des Großen Raths in dieser Angelegenheit gemeinschaftlich mit dem Erziehungsrathe zu handeln, sollen

a) die Abordnung in sämmtliche Jesuitenschulen aus Mitgliedern des Regierungsrathes und Mitgliedern des Erziehungsrathes und gutfindenden Falls unter Zuzug von unbetheiligten Sachverständigen bestehen; b. diejenigen Schreiben, welche laut Absatz 1 der gegenwärtigen Schlußnahme vom Regierungsrathe auszugehen haben, werden demselben vom Erziehungsrathe vorgelegt."

Der Regierungsrath erließ auch das Schreiben an die Regierungen von Schwyz, Freiburg und Wallis. Es war nicht Sitte, daß untere Behörden mit Regierungen in unmittelbaren Verkehr traten, der Form nach war also gegen den Erlaß dieses Schreibens durch den Regierungsrath nichts einzuwenden, aber im Inhalte desselben ist deutlich das Mißtrauen der Regierung gegen die Jesuiten wahrzunehmen, weswegen ich dasselbe hier einschalten will. Nach dem Eingange heißt es: „Es ist im Schooße des Großen Rathes unsers Kantons der Antrag gefallen, die hierseitige höhere Lehranstalt des Kantons (Gymnasium und Lyceum) den Vätern Jesuiten zu übergeben. Bevor jedoch der Große Rath in den Entscheid über diese in wissenschaftlicher, religiöser, wie in politischer Hinsicht, für die Interessen unseres Kantons höchst wichtigen Angelegenheit eintreten wollte, hat dieser vorherige Einziehung genauer und allseitiger Aufschlüsse und Erkundigungen für nothwendig und zweckmäßig gefunden, und uns beauftragt, über das Wirken und die Leistungen des Ordens der Gesellschaft Jesu in wissenschaftlicher, religiöser, ökonomischer und politischer Beziehung Erkundigungen einzuziehen.

Dieses kann unseres Dafürhaltens wohl nirgends mit besserm Erfolge und mit mehr Beruhigung stattfinden, als bei den weltlichen und geistlichen Behörden solcher Länder, wo bereits die wissenschaftlichen Schulen unter der Leitung der Väter Jesuiten stehen. Gewiß Niemand ist besser als diese Behörden im Stande, solche Aufschlüsse mit jener Sachkenntniß, Offenheit und wahrheitstreuen Unpartheilichkeit zu ertheilen, welche den hierseitigen Kantonalbehörden bei Entscheidung dieser höchst wichtigen Angelegenheit zum sichern Stützpunkt dienen können. Da bereits ein Jesuitencollegium in Euerem Kantone besteht, so wenden wir uns daher zutrauensvoll mit der Bitte an Euch, Getreue liebe Eidgenossen! uns in Erledigung des von unserm Großen Rathe erhaltenen Auftrages gefälligst mit Euerer durch Erfahrung gewonnenen Sachkenntniß zu unterstützen, und stellen daher das freundschaftliche Ansuchen an Euch, uns über folgende Punkte gefälligst Auskunft geben zu wollen: 1. Unter welchen Cautelen und Vorbehälten der Orden der Gesellschaft Jesu in Euerm Kantone aufgenommen worden? 2. Ob die Erziehungsbehörden Eueres Kantons unverkümmerte und ungeschmälerte Aufsicht und Leitung der Jesuitenanstalten haben? 3. Ob die Jesuitenerziehung den demokratischen Verfassungen zum Vortheile oder Nachtheile gereiche, und ob die aus den Jesuitenschulen hervorgegangenen Beamten den demokratischen Grundsätzen zugethan seien? 4. Ob Ihr Wahrnehmungen machet, daß die Jesuiten sich in das politische Wirken der Behörden einzumischen suchen? 5. Was Ihr überhaupt vom Geiste, sowie von dem wissenschaftlichen, religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Wirken der Jesuiten in Euerm Kantone haltet? 6. Ob die Gesellschaft Jesu in ökonomischer Beziehung in Euerm Kantone hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung das Bild einer guten Haushaltung darbiete? und 7. Endlich, ob durch ihr Wirken die materiellen Interessen der Umgebung gehemmt oder befördert werden? Dieses sind diejenigen Fragen, über welche wir Euch um eine gefällige, freimüthige Mittheilung ersuchen. Ihr werdet uns dadurch in Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit einen höchst schätzbaren Dienst erweisen und uns auf's verbindlichste verpflichten."

An den Provinzial der Jesuiten der oberdeutschen Provinz schrieb der Erziehungsrath, jedoch nach der Vorschrift, welche der Regierungsrath ihm gemacht hatte; auch an die Bischöfe von Lausanne, Sitten, Chur, Brixen, Linz und Gräz schrieb der Erziehungsrath. In den Schreiben heißt es: „Bevor jedoch der Große Rath in einen Entscheid über diese, in wissenschaftlicher, religiöser und politischer Hinsicht höchst wichtige Angelegenheit eintreten wollte, hat derselbe für zweckmäßig und nothwendig gefunden, sich vorerst genaue und allseitige Auskunft zu verschaffen, und uns daher beauftragt, über das Wirken und die Leistungen benannten Ordens in wissen-

schaftlicher, religiöser und politischer Hinsicht möglichst umfassende und allseitige Erkundigungen einzuziehen. Dieses kann unsers Erachtens wohl nirgends mit besserm Erfolge geschehen, als bei den geistlichen und weltlichen Behörden solcher Länder, wo bereits wissenschaftliche Schulen unter der Leitung der Väter Jesuiten bestehen. Jene Behörden sind gewiß am besten im Stande, solche Aufschlüsse mit jener Sachkenntniß, Offenheit und wahrheitstreuen Unparteilichkeit zu ertheilen, welche sich von ihrer Stellung und ihrem erhabenen Charakter erwarten lassen und welche allein den Behörden unsers Kantons in der Entscheidung dieser hochwichtigen Angelegenheit von Nutzen und Gewicht sein können."

Vorzüglich auf meinen Betrieb schrieb der Erziehungsrath unterm 9. Hornung 1843 auch an den Erzbischof von Paris und an den Bischof von Straßburg, um über ihre sogenannten kleinen Seminarien Aufschluß zu erhalten. Dieselben schwebten mir nur dunkel vor, aber ich hatte noch einige Hoffnung, durch die Antworten neue Gründe für meinen Plan zur Errichtung eines Professorenconviktes zu gewinnen. In dem Schreiben an den Herrn Professor Weissenbach in Solothurn wurde vom Erziehungsrathe ausdrücklich gesagt, er werde, um meinem „billigen Ansuchen zu entsprechen," um Auskunft gefragt. Endlich wandte sich auch die Commission für Gymnasium und Lyceum, ohne Wissen des Erziehungsrathes, an den hochwürdigsten Bischof von Basel, um von ihm ein Zeugniß für die Lehranstalt in Luzern zu erhalten. Schreiben und Antwort lauteten folgendermaßen:

„Luzern, am 25. Mai 1843.

Die Commission für Gymnasium und Lyceum des Kantons Luzern

an

Seine Hochwürden Gnaden Joseph Anton Salzmann,

Bischof von Basel.

Tit.! Die unterzeichnete Commission, unmittelbar mit der Aufsicht und Leitung der höhern Lehranstalt in Luzern beauftragt, sieht sich im Falle, mit dem Schlusse des in wenigen Wochen zu Ende gehenden Schuljahres ihren Jahresbericht dem Erziehungsrathe vorzulegen. Wenn wir uns auch das Zeugniß nicht versagen zu müssen glauben, in Bezug auf Unterricht und Wissenschaft, auf Zucht und Lehre ein redliches, und (wie wir uns schmeicheln)

nicht fruchtloses Streben, unterstützt von der Oberbehörde, seit zwei Jahren bethätigt zu haben; so gestehen wir hinwiederum eben so unumwunden, daß wir in allem, was namentlich das kirchlich-religiöse Leben der Anstalt betrifft, unsere eigenen Wahrnehmungen nicht so hoch anschlagen, um nicht das befugte Urtheil einer höhern Auctorität willig anzuerkennen. Hierauf kann nach unserm Dafürhalten Niemand gegründetern Anspruch machen, als Ew. bischöfliche Gnaden. Ihnen, als dem geistlichen Oberhirten, sind sämmtliche Schul- und Erziehungsanstalten des Bisthums Basel ein Gegenstand fortwährender Sorgfalt; Ew. Hochwürden Gnaden sind mit dem Gymnasium und Lyceum ihrer Vaterstadt seit den frühesten Jahren vertraut; und von dieser unserer Anstalt erscheint alljährlich vor Ihnen eine Anzahl Candidaten der Theologie, um über Würdigkeit und Tüchtigkeit zum geistlichen Stande, vor Empfang der heiligen Weihen, die endliche Prüfung zu bestehen. Noch insbesondere hat der Große Rath des Kantons Luzern Ew. Hochwürden Gnaden Auctorität anerkannt, als er im §. 27, Satz 2 des Erziehungsgesetzes vom 15. Weinmonat 1841 aussprach: „Zu einem Professor der Theologie kann kein Geistlicher gewählt werden, welcher die bischöfliche Admission nicht besitzt."

Von diesen Betrachtungen geleitet, erlauben wir uns, zu eigener Beruhigung und zur Vervollständigung unseres Berichtes an den Erziehungsrath, an Ew. Hochwürden Gnaden die ehrerbietige Bitte zu richten: Es wolle Ew. bischöflichen Gnaden gefallen, uns über den kirchlich-religiösen Geist, vorab der Theologie und des Gymnasiums und Lyceums, der hiesigen höhern Lehranstalt überhaupt, nach Ihrer genauen Kenntniß derselben ein amtliches Zeugniß zu ertheilen. Die unterzeichnete Commission, wie sie einerseits die Vorschriften und Befehle der Oberbehörde getreulich zu vollziehen und andrerseits Ansichten und Winke befugter Männer nach Kräften zu würdigen jederzeit bereit ist, wird mit vorzüglicher Erkenntlichkeit alle Mittheilungen und Aufschlüsse ehren, die ihr von dem hochwürdigen Landesbischofe über unsere Anstalt zukommen werden. Indem wir uns der zuversichtlichen Erwartung hingeben, für die Sache der katholischen Erziehung unserer Jünglinge keine Fehlbitte gethan zu haben, versichern wir Sie, Hochwürdiger, Gnädiger Herr, unserer vollkommensten Hochachtung und Verehrung."

„An die Commission für das Gymnasium und Lyceum zu Luzern.

Durch hochverehrtestes Schreiben vom 25. fließenden Monats richteten Sie an den Bischof von Basel das Ansuchen, Ihnen über den wirklichen

kirchlich-religiösen Geist, vorab der Theologie und des Gymnasiums und Lyceums der höhern Lehranstalt Luzerns überhaupt ein amtliches Zeugniß zu geben, indem Sie sich im Falle sehen, mit dem Schlusse des in wenigen Wochen zu Ende gehenden Schuljahres Ihren Jahresbericht dem Erziehungsrathe vorzulegen. So sehr es mich erfreuet, daß Sie, Hochverehrteste Herren! um dieses amtliche Zeugniß bei dem Ordinarius einzukommen sich würdigten; ebenso große Freude habe ich, Ihnen zur Steuer der Wahrheit meine volle Zufriedenheit über die Leistungen Ihrer ganzen höhern Lehranstalt, und vorab der Theologie, auszusprechen. Ich hatte Gelegenheit, die jungen Männer, welche aus Ihrer Anstalt ausgingen und dem Clerikalstande sich weihten, unter meinen eigenen Augen zu haben, und sie sowohl in ihrer wissenschaftlichen als auch moralischen und kirchlich-religiösen Bildung zu beobachten, und glaube demzufolge ein um so vollgültigeres Zeugniß für dieselben ertheilen zu können. Doch die guten Früchte, welche unter Aller Augen sich befinden, zeugen am Besten für die Güte des Baumes. Ungeachtet meiner Unwürdigkeit sitze ich nun bereits durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade vierzehn Jahre auf dem Stuhle von Basel, und ich darf mich nicht scheuen, in dem diesjährigen Staatskalender das Verzeichniß der innerhalb besagter Jahre angestellten Herren Pfarrer, Kapläne und Vikare zu durchgehen, und die katholischen Gemeinden aufzufordern, ob sie nicht an diesen ihren Priestern wahrhaft besitzen, was zur Besorgung ihres Seelenheiles erwünschlich ist. Die Güte dieser Früchte wird schwerlich Jemand in Abrede setzen. Bei diesem höchst erfreulichen Anlaß sage ich Ihnen den verbindlichsten Dank für den heiligen Eifer, womit Sie sich unermüdet der Sache sittlicher und religiöser Erziehung annehmen, und geharre mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit

Hochdero dienstbereitwilligster

† Joseph Anton Salzmann,
Bischof von Basel.

Solothurn, den 28. Mai 1843."

Der Erzbischof von Paris gab keine Antwort. Der Herr Bischof von Straßburg beantwortete das Schreiben des Erziehungsrathes auf folgende Weise:

„Straßburg, den 4. März 1843.

An den Regierungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Mit vorzüglichem Vergnügen gebe ich mir die Ehre, Euer Wohlgeboren die verlangten Aufschlüsse über die Bildung der Jugend, namentlich des ehrwürdigen Priesterstandes in Frankreich zu ertheilen.

Das Primarschulwesen steht unter der Leitung des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts; ein Schulgesetz, das seit der Julirevolution erlassen worden, leitet den diesfallsigen Gang. Die Kirche hat dabei insofern Einfluß, als Geistliche von Rechtswegen in den Distrikts- und Lokalcommittees Sitz und Stimme haben, hauptsächlich aber dadurch, daß geistliche, von der Regierung approbirte Orden eine unzählige Menge Schulen beiderlei Geschlechtes unter sich haben, und die Mitglieder dieser Orden zur Uebernahme oder Gründung von Schulen (Primar-) nichts anders vorzuweisen haben, als ihren Obedienzbrief, d. h. ein Zeugniß, daß sie einer legal bestehenden Gesellschaft angehören. Diese Schulbrüder und Schulschwestern, die verschiedene Congregationen bilden, werden theils von den Gemeinden besoldet, theils halten sie Freischulen. Die Regierung hat das Inspektionsrecht sämmtlicher Primarschulen. Jeder Bischof hat zur Bildung seiner Geistlichen ein großes und ein oder mehrere kleine Seminarien. Die kleinen Seminarien sind für die Gymnasial- und Lycealstudien, die großen Seminarien für die Candidaten der Theologie. Die kleinen Seminarien haben acht Schulen, nebst der Philosophie. Die Kinder sind intern, jedoch werden externe nicht ausgeschlossen, wofern es erwiesen ist, daß sie bei ihren Eltern oder sonst in frommen Häusern wohnen. Die acht Classenlehrer nebst dem Superior, dem Professor der Philosophie, dem Oekonom und einem oder dem andern annoch nöthigen Fachlehrer wohnen sämmtlich im Seminarium und speisen an einem gemeinschaftlichen Tische. Ihr unmittelbarer Chef ist der Superior des Hauses. Die kleinen Seminarien haben in der Regel keine Stiftungen; sie bestehen durch milde Gaben und den Ertrag des Kostgeldes der Zöglinge. Aus diesen Fonds werden auch die Vorsteher und Lehrer besoldet, meistens ziemlich sparsam, 500 bis 1000 franz. Fr. Von dem Staate haben diese Anstalten keine Unterstützung, als in ganz außerordentlichen Fällen, wenn z. B. das Fortbestehen einer derselben gefährdet wäre. An diesen kleinen Seminarien werden die Studien gemacht wie an den bestbestellten Gymnasien; häufig befolgt man die Lehrprogramme, die von der Universität festgesetzt werden für die königlichen Collegien. Der Diözesanbischof ist der einzige oberste Vorstand dieser Häuser; er ernennt den Superior und die Professoren und gibt dem Staate blos Kunde von

der Ernennung des erstern. Eine beiliegende Haus- und Lehrordnung des hiesigen Petit-Seminars wird in dieser Beziehung Euer Wohlgeboren den gehörigen Aufschluß geben. Da in den kleinen Seminarien die Knaben sehr frühe aufgenommen werden, oft schon im 10. oder 11. Jahre, und die Ueberwachung sehr streng und väterlich gehandhabt wird, bewahren die Jünglinge ihre Sittenreinheit, und von da gehen sie in die großen Seminarien oder theologischen Anstalten mit keuschem Herzen und mit reichen Kenntnissen über. Die Inspektion dieser Häuser steht nur dem Bischofe zu. Die Theologie-Candidaten wohnen sämmtlich in den großen Seminarien, deren eines an jedem Bischofssitze besteht. In materieller Hinsicht bestehen diese durch einige Fundationen, durch Beiträge der Gläubigen, durch den Ertrag der Kostgelder einer gewissen Zahl von Zöglingen und durch eine Anzahl von Frei- und Halbfreiplätzen aus dem Staatsschatze. Das hiesige Seminar empfängt jährlich 12,000 Fr., dann 2000 Fr. für Unterhaltung der Gebäude. Außerordentliche Zuschüsse, wenn ihre Dringlichkeit erwiesen, werden fast niemals von dem Staate verweigert. Das hiesige Lehrpersonale besteht aus einem Superior, einem Schatzmeister, Oekonomie-Direktor und vier Professoren für die verschiedenen theologischen Fächer. Der Superior und der Direktor besorgen den moralischen und clericalischen Theil des Hauses, der Schatzmeister besorgt die Einnahmen, der Oekonom die Ausgaben, beide bekleiden in der Regel noch ein Lehrfach. Die clericalische Bildungszeit dauert vier Jahre. Die Professoren wohnen und speisen alle im Hause.

Um 5¼ Uhr beginnt das Morgengebet, dann eine halbe Stunde Meditation; von 6 bis halb 8 Studium; dann eine Viertelstunde Frühstück und eben so viel Zeit für Reinigung der Zimmer; 8 bis 10 ordentliche Vorlesungen; 10 bis 12 Studium; 12 Mittag und Recreation bis halb 2 Uhr; dann eine Stunde Studium, hierauf ordentliche Vorlesungen bis 4 Uhr, dann eine halbe Stunde Erholung, worauf Studium ꝛc. ꝛc. Die außerordentlichen Vorlesungen, z. B. über geistliche Beredtsamkeit, Pädagogik, Liturgik ꝛc. werden den Studienstunden an gewissen Tagen abgewonnen. Vorsteher und Professoren werden nur vom Bischofe ernannt; nur wird die Ernennung des Superiors und des Schatzmeisters der Regierung angegeben, weil diese zwei in vorkommenden Fällen gesetzliche Unterschrift haben, z. B. bei contentiösen Vorkommenheiten ꝛc. Jedes Jahr wird der Regierung eine Rechnungsablage eingegeben, damit sie sich von der Verwendung ihrer Zuschüsse überzeuge; es ist aber dieses im Grunde eine bloße Förmlichkeit. Sollte die hochweise Regierung von Luzern, auf die dermalen alle Augen der Katholiken der ganzen Christenheit mit Dankbarkeit, Liebe und Beifall gerichtet sind, noch weitere Aufschlüsse verlangen, so wird mich die-

selbe stets dazu bereit finden. Ich würde sogar nöthigenfalls zur Gründung dieser so wichtigen Anstalten einen tüchtigen Geistlichen dahin schicken, ja sogar, wenn es verlangt würde, eine Reise nach Luzern machen; denn ich würde keine Mühe scheuen, um den würdigen und kräftigen Männern des Vorortes meine Hochachtung zu erweisen.

Genehmigen Sie, Hochzuverehrende Herren Regierungsräthe, den Ausdruck der Werthschätzung, mit der ich die Ehre habe, zu geharren Euer Wohlgeboren ergebenster Diener.

† Andreas,
Bischof von Straßburg."

Herr Professor Weissenbach schickte folgende

„Darstellung des ehemaligen Professoren-Vereines in Solothurn.

Einleitung.

Nach der Aufhebung des Jesuiten-Collegiums in Solothurn 1773 wurde sogleich auf Anrathen eines durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Jesuiten, P. Corolarza, der Professoren-Convikt eingeführt. Eigentliche auf das Papier niedergeschriebene Statuten hat er keine, außer einer bischöflichen Verordnung, die wir an geeigneter Stelle anführen. Die erste und wesentliche Einrichtung des Vereines ging praktisch vor sich, trat natur- und zweckgemäß ins Leben ein. Und aus diesem Leben ist die folgende Darstellung entnommen von Einem, der seit dem Schuljahr 1809 bis zur Auflösung 1833/34 Mitglied des Convikts war, und der bei der Abfassung dieser Darstellung die Wahrheit zur Richtschnur hat, so wie er sie erlebt hat. In folgenden 3 Hauptpunkten glauben wir am treusten und vollständigsten das Bild dieses Vereines entwerfen zu können, wenn wir I. das innere Wesen dieses Vereines, II. die ökonomischen Verhältnisse, III. die Ergebnisse desselben darstellen.

I. Das innere Wesen des Professoren-Vereines.

§. 1. Nur Weltgeistliche sollen als Professoren angestellt werden, und als solche in den bisherigen Jesuiten-Collegien ein gemeinschaftliches Leben führen. *) §. 2. In diesem ersten, einfachen und gewissermaßen einzigen Gesetze ist der Zweck der ganzen Lehranstalt ausgesprochen: Ein sittlich-religiöser Geist einer vom belebenden Hauche der katholischen Kirche angewehten und beseelten Corporation leitet am besten die wissenschaftliche Bil-

*) Dieses Gesetz hinderte nicht, daß in Folge und nach Bedürfniß der Zeit z. B. ein Zeichnungs- und Musiklehrer außer dem Convikt angestellt würde.

bung und religiöse Erziehung der Jugend. §. 3. Zur Realisirung dieses Zweckes wurden bei der ersten Einrichtung 1773 die Jesuiten, die ferners in ihrem Wirkungskreise bleiben wollten, als weltgeistliche Professoren von der Regierung beibehalten, und ihnen und damit dem Collegium das Vorschlagsrecht neuanzustellender Professoren eingeräumt. §. 4. Dieses Vorschlagsrecht wurde von sämmtlichen Professoren durch (gewöhnlich offenes) Stimmenmehr ausgeübt, und der Eine Vorgeschlagene der Regierung zur Genehmigung kund gethan, welche auch seit dem Bestand des Professorenvereines bis zu seiner Auflösung immer erfolgte. Bei der Obliegenheit des Zusammenlebens ist das Vorschlagsrecht das Wichtigste und Natürlichste, und zugleich für das Gedeihen der Lehranstalt das Zuträglichste; denn die sämmtlichen Lehrer mußten wohl am besten den Tauglichsten kennen, ihnen mußte der Fortbestand und das heilsame Wirken der Lehranstalt, die Erhaltung des Zutrauens in und außer dem Kanton wohl zuerst und am meisten am Herzen liegen: Eine bessere Wahlart und sicherere Garantie für den Staat, an seiner Lehranstalt gute Lehrer zu haben, kann es nicht geben, weil durch keine Prüfung die zu einem Lehrer erforderlichen Eigenschaften, insbesondere der sittlich-religiöse Charakter mag erkannt werden. §. 5. Das Vorschlagsrecht war an keine Einschränkung gebunden; es durften junge Männer aus allen Kantonen und selbst von dem Auslande angestellt werden, und so kam es, daß oft nur 3, 4 Kantonsbürger Professoren waren, die übrigen aus andern Gegenden unsers Vaterlandes, was nicht wenig durch eine solche Zusammensetzung und durch die vielseitige Verbindung mit andern Orten unsers Vaterlandes zum Besuche und zur wohlthätigen Einwirkung der Lehranstalt beitrug. §. 6. Der Vorschlag fiel meistens auf Solche, die in Solothurn längere Zeit ihre Studien machten, mit deren Talent und sittlichen Eigenschaften und der zum gemeinschaftlichen Leben erforderlichen Gemüthsstimmung die Wählenden näher vertraut waren. In Fällen, wo die Tüchtigkeit des zu Wählenden weniger entschieden hervortrat, wurde die Wahl nur provisorisch auf 2 oder mehrere Probejahre angetragen, wie dagegen in einem andern Falle, wenn gerade ein tüchtiges Subjekt sich vorfand, dasselbe vorgeschlagen und aufgenommen wurde, wenn auch keine Professur erledigt war, aber ihre baldige Erledigung vorausgesehen wurde. *) §. 7. Die sämmtlichen Professoren wählten aus ihrer Mitte ihren Vorstand (Prinzipal) auf lebenslänglich; doch mußte dieser Wahl nach einer Verordnung des Bischofs von Lausanne, zu dessen Diözese damals Solothurn gehörte, der General-Vikar des Bischofs präsidiren und

*) Einem solchen Mitgliede der letztern Art wurden dann gewisse Beschäftigungen als Vorübungen zu seinem Berufe angewiesen, es hatte dafür nur Kost und Wohnung, keine Pension zu beziehen.

sie genehmigen. §. 8. Die Pflichten und Befugnisse des Vorstandes waren: a) die Ordnung und Disziplin im Hause zu handhaben; b) vorkommende Anstände zu schlichten; c) nach eingeholtem Rathe und Besprechung der ältern Mitglieder die Auswahl zu treffen derjenigen, denen die verschiedenen sogenannten Nebenämter übergeben wurden, z. B. das Amt eines Studien-Präfekts, eines Oekonomen, des Vorstehers der größern Congregation, der zugleich Krankenwarter der Stadt war; des Vorstehers der **congregat. studiosorum**, des Predigers in der Stifts- und Pfarrkirche, sowie der Studirenden, des Katecheten an den untern Classen in der Lehranstalt und bei den Elementarschulen der Stadt, des Predigers der Professorenkirche (der meistens in der Fastenzeit beschäftigt war), des Officiators und derjenigen, die das Bußsakrament in den 8 Beichtstühlen der Professorenkirche zu verwalten hatten ꝛc. Uebung und der Zweck, der zu erreichen war, leiteten seine Auswahl, und die Uebernahme eines solchen Amtes war in der Regel nur auf 3 Jahre verbindlich ꝛc. §. 9. Uebrigens war Achtung und Liebe das Band, das den Vorstand an seine Collegen und diese an ihn und unter sich wechselseitig knüpfte. Der Gedanke, für welch' hohen Zweck sie alle miteinander berufen, Mitarbeiter zu sein am Wohle der Jugend, aufgefaßt mit christlich-religiösem Sinne, war und ist ohne andere Gesetze und Statuten einzig fähig, die Selbstverläugnung, die in solchem Vereine nothwendig ist, hervorzurufen und damit die wahrhafte Größe und jene Liebe zu erzeugen, die das Band der Vollkommenheit ist. In diesem Geiste müssen auch die Disziplinargesetze des Vereines, oder vielmehr die Ordnung und Uebung des Hauses aufgefaßt werden. §. 10. Diese betreffen hauptsächlich a) die Clausur. Keine Weibsperson (der Lingen, Bette ꝛc. wegen, die Frau des Collegienschaffners oder eine andere mit weiblichen Arbeiten sich beschäftigende Person ausgenommen) durfte das Innere des Collegiums betreten. Dieses Verbot wurde vom Bischof von Lausanne auf Ansuchen der Professoren vom Anfange her gegeben, wurde strenge bis zur Auflösung beobachtet und hat sich in verschiedenen Beziehungen, die von selbst einleuchten, äußerst wohlthätig bewiesen. b) Die bestimmte Zeit zum Aufstehen, zum gemeinschaftlichen Mittag- und Nachtessen; bei jenem wurde von dem sogenannten Wochner, der das Tischgebet vorzubeten hatte, ein Kapitel aus der heiligen Schrift und das kirchliche Martyrologium des Tages vorgelesen, was etwa 5 Minuten dauerte: nach dem Nachtessen wurde ein gemeinschaftliches Abendgebet verrichtet. c) Das Ausgehen, Spaziergang, Besuch ꝛc. war Jedem frei gestellt, nur wer über 9 Uhr des Abends ausbleiben wollte, mußte dem Prinzipal eine einfache Anzeige machen, der ihm den Schlüssel zur Pforte, welcher zu Nachts ihm übergeben werden mußte, in diesem Falle überließ. (Das Meiste dieser Anordnungen wurde durch

ein bischöfliches Rescript bestätigt.) §. 11. Das wissenschaftliche Leben und Wirken wurde besonders vortheilhaft angeregt im Innern des Hauses selbst, durch das Beispiel, den Rath, durch tägliche Gespräche beim Tische, in der Erholungsstunde, durch immerwährende, freundschaftliche Mittheilungen, die namentlich die ältern Mitglieder aus dem Gebiete der Erfahrungen in ihrem pädagogischen Amtsleben machten. Vor Fehlgriffen im eigenen Studium, oder in der Anwendung desselben auf die Schüler warnte liebevoll der Eine oder Andere, weil in einer Corporation der Art Einer für Alle, und Alle für Einen stunden. Ein bescheidener Wetteifer ermunterte Alle; wo ernstere Mahnung nöthig war, gab sie der vor Allem seiner Vorzüge und seines Alters wegen gewählte Prinzipal auf die geeignetste und fruchtbarste Weise. Eine ziemlich reichhaltige, zweckmäßige Bibliothek stund im Innern des Hauses einzig für die Professoren zu Gebote.

II. Die ökonomischen Verhältnisse des Professoren-Vereines.

§. 12. Der Fond des Jesuiten-Collegiums aus milden Stiftungen und Vermächtnissen der Bewohner Solothurns, namentlich eines Hrn. Sury, zusammengetragen, wurde wie ein geistliches Gut auch dem neuerrichteten Professoren-Vereine zuerkannt und von der Aussteuerungsurkunde 1803 der Stadtgemeinde zugewiesen, blos unter Aufsicht des Staates. Der Fond betrug Fr. 80,000 (im Jahr 1835 Fr. 85,323. 70.) Aus demselben wurden die Haushaltung, die kleinern Reparaturen der Gebäulichkeit und zum Theil die Besoldung der Professoren bestritten. §. 13. Ein weltlicher Schaffner, von der Stadtbehörde gewählt, verwaltete den Collegienfond, und der Oekonom, aus der Mitte der Professoren gewählt, empfing von ihm monatlich eine fixirte Summe zur Bestreitung der Unkosten der Haushaltung, ohne daß er gehalten war, irgendwem eine besondere Rechnung über die Verwendung des Empfangenen abzulegen. Bei größern Ankäufen von Wein, Frucht ꝛc. gab die Regierung die nothwendigen Zuschüsse. §. 14. Der Tisch war ungefähr wie in guten bürgerlichen Häusern bestellt, des Mittags drei Speisen nebst Gemüse und Nachtisch, des Nachts zwei ꝛc.; jedesmal wurde Jedem eine Flasche Wein gereicht, und auch des Abends stund es ihm frei, nach Bedürfniß ein Glas Wein zu fordern; des Morgens gab die Oekonomie nur Suppe oder Milch und Brod; ein anderes Frühstück mußte sich der Professor selbst anschaffen. Lingen für Tisch und Bett, sowie dieses selbst, die zu einer Haushaltung nöthigen Geräthschaften aller Art, einfache Möblirung, Beheizung der Zimmer ꝛc. bestritt die Oekonomie; dagegen mußte der Professor die Wäsche seiner eigenen Lingen besorgen ꝛc. §. 15. Der Bedienten Zahl stieg auf vier: ein Koch, ein jüngerer und älterer Hausknecht, ein Pförtner, der zugleich Sakristan war, die nebst den gewöhnlichen

Arbeiten im Hause noch einen Garten zu besorgen hatten. Nebst anständiger Kost und Wohnung wurde ihnen verhältnißmäßig ein Jahrlohn von Franken 50 bis 100 gereicht. Sie stunden unter der Aufsicht des Oekonomen. §. 16. Die Besoldung der Professoren betrug bis zum Jahre 1811 für Jeden Fr. 160; von jenem Jahre an wurde sie erhöht durch eine Zugabe aus der Staatskasse auf Fr. 240, und vom Jahre 1814 an erhielt jeder der vier ältesten Professoren noch eine Zugabe von Fr. 48. Alle diese Zulagen, wie die jährlichen Ausgaben für die Professorenbibliothek (durchschnittlich gegen Fr. 300), wurden von der Regierung bestritten. Für die Besorgung der sogenannten Nebenämter (§. 8.) wurde eine kleine Gratifikation von Fr. 16 bis 32 ertheilt. §. 17. Zu dieser geringen Besoldung der Professoren in Geld muß aber noch gerechnet werden: a) freie, unentgeldliche Krankenpflege von Seite des Arztes, der Arznei und Abwart im Hause; b) die Lebenslänglichkeit der Anstellung, wenn sie definitiv war; c) das Recht, mit dem sechszigsten Lebensjahr und bei eintretender Unvermögenheit auch früher die Professur ablegen zu können, und dagegen freie Verpflegung, Kost, Wohnung und Besoldung bis an das Lebensende zu behalten; d) vor dem Jahre 1814 auch noch die Abwartschaft auf gewisse Pfarreien nach zurückgelegten 10 bis 15 Jahren in der Professur (dagegen die Zugabe §. 16. vom Jahre 1814). *) §. 18. Die Ausgaben zur Deckung der Unkosten für die Lehrbücher und Lehrmittel der Professoren und der Schulen, die jährlichen Schulpreise für die Aufführung eines Schauspiels am Schlusse des Schuljahres wurden aus einem eigenen, der Stadtbehörde durch die Aussteuerungsakte angewiesenen Schulfond bestritten. Bei größeren Reparaturen trug der Staat die Hälfte der Kosten. §. 19. Die Professorenkirche hat einen besondern Fond, meistentheils wurde jedoch die Anschaffung von Paramenten, Musikalien oder Instrumenten ꝛc. aus milden Beiträgen bestritten, welche die Dankbarkeit der Bewohner Solothurns gerne und reichlich hergab.

III. Die Ergebnisse des Professoren-Vereines.

§. 20. Eine religiöse, aus Weltgeistlichen gebildete Corporation (§. 2), welche bei der Ergänzungswahl ihrer Mitglieder nebst der wissenschaftlichen Fähigkeit auch besonders den sittlich-religiösen Charakter des Lehrers als unerläßlichste Bedingung zu einem guten Lehrer und Erzieher

*) Nach einer genauen Berechnung eines in der Sache erfahrnen Mitgliedes der ehemaligen Corporation kamen die Unkosten auf einen Professor (Besoldung, Haushaltung, Gebäulichkeit und Apotheke, die gewöhnlich nicht 10 Fr. jährlich überstieg) nicht über 45 Louis'dor jährlich zu stehen.

der Jugend ins Auge faßt, mußte ihrer Natur nach wohlthätig auf den religiösen und disziplinären Zustand der Lehranstalt einwirken. Es ist der Eine Geist, der Alle beseelt in ihrem hochwichtigen Berufe, und der den ersten und höchsten Zweck aller Wissenschaft und Kunst, das erste und höchste Ziel aller menschlichen Bildung anstrebt, und aus diesem gingen die zur Beförderung der religiös-sittlichen Bildung und Disziplin nöthigen Gesetze hervor, welche der Professoren-Verein abfaßte, und die Erziehungsbehörde und die Regierung bestätigte. §. 21. Ohne in's Einzelne dieser sittlich-religiösen Vorschriften einzugehen, bemerken wir nur, wie z. B. die religiösen Unterrichte, welche einen Monat hindurch (wöchentlich drei Mal) den in die Congregation der seligen Jungfrau Aufzunehmenden über die wichtigsten Wahrheiten ertheilt wurden, die dabei abzulegende Generalbeicht, und nach der Aufnahme am Congregationsfeste die jährliche Beicht, die Pflege einer zarten Andacht zur göttlichen Mutter ꝛc. religiösen Sinn weckten, was auch die sechssonntägige Andacht zum heiligen Aloys that, welcher freiwillig die größte Zahl der Studirenden gewöhnlich oblag; Aehnliches bewirkten die zur Fastenzeit feierlicher gehaltenen Betrachtungen. Alle Samstage oder Vorabende vor der gemeinschaftlichen Abendandacht in der Professorenkirche wurde von jedem Professor ein geeigneter Unterricht über das kirchliche Fest, das Evangelium ꝛc. gegeben. Besondere Feste, wie z. B. das des heiligen Aloys, Stanyslaus, der heiligen Katharina, suchten diesen religiösen Sinn zu befestigen; dafür die sonntäglichen Predigten, die sonntäglichen Catechesen für die drei untern Classen, der monatliche Empfang der heiligen Sakramente; dafür das immerwährende Hinweisen des Lehrers auf das Eine Nothwendige, nicht nur bei der Erklärung des Catechismus, allüberall. §. 22. Die Disziplinargesetze wurden um so mehr geachtet, je mehr das Lehrerpersonal selbst geachtet war. Eben das geregelte, gemeinschaftliche Zusamenleben einer geistlichen Corporation flößte diese größere Achtung dem jugendlichen Gemüthe ein. Die Pflichttreue, mit der die Lehrer ihrem Berufe sich weihten, gab dem Jünglinge Gefühl und Ermunterung zu selbsteigener Pflichttreue; das große Zutrauen, welches die Corporation bei den Bewohnern Solothurns und dem Volke des Kantons wegen seelsorglichen Arbeiten, wegen des regelmäßigen, auch auf die Bedürfnisse des Volkes berechneten Gottesdienstes ꝛc. genoß, wirkte auch auf die Zöglinge und erfüllte sie mit jener Ehrfurcht, die durchaus nothwendig ist, junge Leute zur freudigen Beobachtung der Schulgesetze und so auch selbst für wissenschaftliche Bildung empfänglich zu machen; wie hinwieder die ausgezeichnete Achtung, welche der Verein sich in dem Herzen des Volkes erworben (welches dieselbe vor der Auflösung des Vereines durch Petitionen aus achtzig Gemeinden kund gethan), auch das Mitglied des Vereines zum sittlich-religiösen Leben nöthigte, zur Entfernung

von hundert Zerstreuungen, ein würdiges Vorbild der Jugend zu sein, jene Achtung nicht zu verlieren ꝛc. §. 23. Ueberhaupt darf nicht außer Acht gelassen werden, wie der Geist einer wahrhaftigen Eintracht in einer Corporation manchen Mißgriffen, die schädlich auf die Disziplin einfließen, zuvorkommt, oder, wenn sie geschehen, leichter und sicherer sich wieder gut machen und Zucht und Ordnung herstellen kann. Der Professorenverein hätte die größte Schande, Last und Mühe gehabt, wenn von dieser oder jener Seite etwas vernachläßigt, das Böse minder eifrig, weniger ernst beseitigt worden wäre. §. 24. Der Professorenverein und hier namentlich der Präfekt, hatte aber auch zur strengen Handhabung der Zucht und Ordnung höchstes Ansehen, volle Gewalt, und selbst die verhängte Exclusion eines unwürdigen Schülers mußte von dem Letztern der Erziehungsbehörde nur einfach angezeigt werden. Es war eine äußerst seltene Erscheinung, daß von dem Urtheile oder den Strafverfügungen der Professoren oder des Präfekts an die Erziehungsbehörde appellirt wurde. §. 25. Um den Einfluß des Professorenvereins auf wissenschaftliche Bildung zu würdigen, darf man nur erwägen, daß die Wissenschaften nichts verlieren, wenn sie von Männern gelehrt werden, die nur zusammenleben, um so von Haushaltungssorgen frei, ganz mit ungetheilter Kraft, mit religiöser Weihe und Begeisterung, ohne Kummer und ohne Zerstreuung, die eine Gattin oder Kinder geben, ihrem schönen, liebgewonnenen Berufe leben; — wo die von den Vorgängern gemachten Erfahrungen in der wissenschaftlichen Bildung — wie in der Erziehung überhaupt — als ein kostbares Erbe auf ihre Nachfolger übergehen, und so die Wissenschaft bereichert wird und der Unterricht nur gewinnen kann; wo das Wichtigste aller Erziehung — Einheit und Reinheit der Lehre — zugleich der Wissenschaft über die Maßen zuträglich ist. Wenn eine gewisse Verbesserungssucht durch immerwährend neue Schulpläne ꝛc., wie das zähe Festhalten an hergebrachte Traditionen von Methoden und Schulbüchern, eine gewisse Abneigung gegen Erweiterung oder Vervielfältigung der Lehrgegenstände der Wissenschaften gleich schädlich sind; so lag gerade in der Mischung und dem Zusammenleben und Wirken älterer und jüngerer Lehrer jenes glückliche Mittel, das vor ewigem Experimentiren und zu später Nachreue über mißlungene Neuerungen, wie vor stagnirendem Stillestehen und altem Schlendrian des Mechanismus in der Wissenschaft bewahrte. — Die Geschichte des Professorenvereines in ihren verschiedenen Perioden beweist die Wahrheit des Gesagten, wie von ihm aus zweckdienlich erachtete Verbesserungen des Lehrplanes ꝛc. ꝛc. der Erziehungsbehörde vorgeschlagen und von ihr und der Regierung mit Freude stets genehmigt worden, — da hingegen die Erziehungsbehörde nie mit diktatorischem Eingreifen ein neues Gesetz ins Leben rufen wollte, ohne daß erst ihr Wunsch und Vorschlag

von dem Professorenverein geprüft und sanktionirt worden wäre; sie hat es ohne diese Zustimmung eher wieder zurückgezogen, oder auf eine andere Zeit verspart. — Einleuchtend ist, daß ein solches Verhältniß der Behörde zum Professorenverein zum Frommen der wissenschaftlichen Bildung dienen mußte. §. 26. Die dem Classensystem natürlich angehörenden guten Folgen und Einflüsse auf wissenschaftliche Bildung und Erziehung wurden erhöht, daß die Männer des Vereines, zu dem sie nicht Wohlsein, zeitlich-irdische Rücksicht, Bequemlichkeit, großes Einkommen hinzog, ihre Zeit und Kraft der Bildung der Schüler widmeten; ihnen war das Wohl der Lehranstalt, welcher die Regierung und die Erziehungsbehörde so unbedingtes Zutrauen schenkte, am Herzen gelegen; der Lehrer leitete und überwachte sorgfältig die Arbeiten, das Thun und Treiben seiner Schüler, ordnete ihre Privatlektüre, von der sie ihm auf seinem Zimmer Rechenschaft zu geben hatten; — ungehinderten freien Zutritt hatte jeder Schüler zu jedem Lehrer, den er in der Regel immer antraf. So knüpfte ein wohlthätiges, sittlich-religiöse und wissenschaftliche Bildung erhaltendes Band den Schüler an seinen Lehrer; das väterliche Prinzip war das herrschende, und selbst die kleinen Spaziergänge der Lehrer mit den Schülern zur Sommerzeit veredelten das schöne Verhältniß, ermunterten zu neuer Arbeit, und gaben hinwieder Anlaß zur bessern Kenntniß des Charakters ꝛc. der Schüler; auch hiefür ließen sich viele thätliche Beweise anführen, die das Gesagte bestätigen und den segensreichen Einfluß des Professorenvereines darthun. §. 27. Endlich verpflichtet mich die Wichtigkeit der Sache und die Wahrheit, noch einige Vorwürfe zu berühren, die man dem Professorenvereine machte. Der erste betrifft die Aufnahme zu Lehrern aus dem Kreise der Schüler, auf der Lehranstalt erzogen, ohne weitere Lehrbefähigung und Ausbildung z. B. auf irgend einer Universität. Darauf muß bemerkt werden, daß diese Regel nicht ohne Ausnahme blieb, daß ihre Beobachtung gerechtfertigt wird, weil man die seit längerer Zeit an der Lehranstalt Studirenden in jeder Beziehung am besten kannte, und andern vorziehen zu müssen glaubte, die man nicht oder nicht genau kannte. Dann in Betreff der fernern Ausbildung auf einer Hochschule zog man es vor, den Neugewählten in die untern Classen zu versetzen, daß er sich so nach und nach selbst durch classische Bildung für Höheres, durch fortschreitende Uebung vom Leichtern zum Schwereren ꝛc. befähigen könnte. Zudem befürchtete man in verflossenen Zeitabschnitten wohl nicht ohne Grund, das Universitätsleben möchte nachtheilig, wenn nicht auf den Ernst eines sittlich-religiösen Charakters doch auf jene Gemüthsstimmung und Eigenschaft einwirken, die zum gemeinschaftlichen Leben so nothwendig ist; eine Besorgniß, der in unsern Tagen durch Empfehlungen an weise, wohlwollende Lehrer auf einer in gutem Rufe stehenden Hochschule wohl

möchte abgeholfen werden. §. 28. Ein zweiter aus der obigen Ansicht hervorgehender Vorwurf wurde gemacht eben wegen diesem Schaukelsystem des nach und nach vor sich gehenden Aufsteigens in höhere Classen. Allein auch das war nicht bindende Norm; vielmehr kann der Schreiber dieser Darstellung von sich bezeugen, daß er mit Vorliebe längere Zeit Professor der Rhetorik und Poesie blieb, und andere jüngere Professoren höhere Classen übernahmen. Uebrigens wenn auch ein Uebelstand sollte anerkannt werden, so haftet er keineswegs dem Professorenverein als solchem an, und ihm ist leicht abzuhelfen, sowie ähnlichen mangelhaften Einrichtungen, z. B. daß kein eigener Lehrer der Mathematik, der Philologie, der Geschichte ꝛc. an dem Solothurner Collegium aufgestellt war; der Staat darf nur die geeigneten, reichern Hülfsquellen eröffnen. §. 29. Ein dritter Vorwurf rügt an einem solch geistlichen Vereine ein trübes, finsteres, mönchisches Wesen, das wenig für den Lehrerberuf und zur Erziehung der Jugend paßt. Was gewisse Leute unter diesen Phrasen verstehen, ist bekannt und bedarf keiner Widerlegung, so wenig es einer Erklärung und eines Beweises bedarf, daß es mit diesem Vorwurfe über einen wohlgeordneten Professoren-Verein nichts auf sich hat. Wo der rechte Geist wohnt, da ist Licht und Heiterkeit, Freude und wahrhaftige Freiheit; es galt die Maxime jenes weisen Kirchenvaters: **In necessariis unitas, in dubiis (in rebus minoris momenti) libertas, in omnibus charitas.** Ist dieser rechte Geist entschwunden, in einem Professorenverein bei oder außer dem gemeinschaftlichen Zusammenleben, da tritt die Sklaverei oder Ungebundenheit zum Nachtheile der Wissenschaft und der Erziehung ein. Man wollte von einer andern Seite dem Vorwurf eine mildere Gestalt geben und sagte: der Professorenverein hätte immer mehr auf Frömmigkeit, als auf die wissenschaftliche Bildung seiner Lehrer gesehen, und die tüchtigsten Subjekte ausgeschlossen von seinem Vorschlag, wann sie weniger beugsamen Sinn verriethen. Wir könnten eine glänzende Rechtfertigung dieses Benehmens des Professorenvereines anführen durch die Wahlen, die seit der Auflösung geschahen. Doch wozu? Man bedenke nur das Eine: Die Art des Entstehens des Solothurner Professoren-Vereines (§. 3) brachte es mit sich, daß er sich nur von Zeit zu Zeit etwa nach dem Austritte eines Mitgliedes, oder nach dem Tode (gar Viele blieben bis zu ihrem Ende) etwa alle 4 bis 6 Jahre durch ein Individuum oder zwei ergänzen mußte, und so konnte er in der Regel leicht ein solches finden, das die erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigte. Ungemein schwieriger in vielen Beziehungen und aus leicht erklärlichen Ursachen wird eine ganz neue Schöpfung dieser Art. §. 30. Ein bedeutender Vorwurf betraf noch die Lebenslänglichkeit der Anstellung. Wenn Einer den Erwartungen und gerechten Anforderungen nicht entspricht, sein Charakter und Geist mit dem

der übrigen im Vereine disharmonirt, wenn sein Wandel und seine Lehre nicht ganz rein bleiben ꝛc., wie verderblich für die Lehranstalt, wie lähmend und erdrückend für den Verein! Leider ist der Professorenverein von Solothurn von Gebrechen der Art nicht freigeblieben, wie in der Geschichte seiner Auflösung offenbar geworden, daß zwei unter den Gliedern diese Auflösung wünschten, geheim und offen betrieben, die nach und nach aus verschiedenen Ursachen zu diesem Abfalle ihrer frühern Gesinnung gekommen. Der Professorenverein hatte und wußte kein Mittel, oder wollte keines anwenden, sie früher aus seiner Mitte und von der Lehranstalt zu entfernen. Doch würde sich wohl in diesen allerdings heikeln Fällen, die unter Lehrern mit oder ohne gemeinschaftliches Leben vorkommen können, eine gesetzliche, zweckmäßige Abwehr finden lassen."

Diese Darstellung des Professoren-Conviktes habe ich diesem Werke aus drei Gründen einverleibt: 1) aus Ehrfurcht für einen ehemaligen Lehrer; 2) zum Beweise, daß die Freisinnigen nicht nur die Collegien der Jesuiten, sondern jede katholische Bildungsanstalt haßten und darum auch das Professoren-Convikt von Solothurn zerstörten; 3) um zu beweisen, daß mein Gedanke, auch die Lehranstalt in Luzern in ein solches Convikt umzuwandeln, doch nicht ganz aus der Luft gegriffen war. — Die Antworten, welche die Bischöfe auf die an sie gestellten Fragen ertheilten, lauteten folgendermaßen:

„Sitten, den 29. Jänner 1843.

Das bischöfliche Ordinariat von Sitten an den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! In Beantwortung der verehrlichsten Zuschrift vom 12. des laufenden Monats, mittelst welcher Sie uns über eine wichtige Angelegenheit, über das Wirken nämlich und über die Leistungen des religiösen Ordens der Gesellschaft Jesu in unserer Diözese, auf dessen Einführung in Ihrem Kanton gegenwärtig im Schooße des dortseitigen Großen Rathes angetragen worden, befragen, geben wir uns die Ehre, Ihnen, Hochgeachtetster Herr Präsident, mit schweizerischer Offenherzigkeit eine freimüthige und sachgetreue Berichterstattung, wie wir sie der guten Sache schuldig zu sein glauben, mitzutheilen. a) In so weit wir den sittlichen Zustand der studirenden Jugend, die unter der Leitung und Aufsicht der Ehrw. VV. Jesuiten steht, kennen, zeugt er uns von dem wohlthätigsten Einflusse dieser religiösen Erziehungsanstalt; denn es ergibt sich daraus, daß dieselbe besonders dahin arbeite, die Grundsätze des ächten Christenthums in die jungen

Herzen einzupflanzen und sie gegen den Schwindel der Zeitphilosophie zu bewaffnen. b) Das Wirken der Jesuiten als Seelsorger und Prediger beschränkt sich in unserm Sprengel meistens auf ihre Collegialkirchen; wo sie zur Beförderung der öffentlichen Andacht alles beitragen, durch ihren Eifer im Beichtstuhle und auf der Kanzel großes Zutrauen genießen und sich um die Städte Sitten und Brieg besonders verdient machen. Auch die Kranken jedes Standes werden ihres tröstlichen Besuches häufig gewürdigt; die Staatsgefangenen erhalten von ihnen Unterweisungen, und das Collegium von Brieg, welches ihre Erkundigung zunächst berührt, schickt sonntäglich während der heiligen Advent- und Fastenzeit mehrere Novizen und Scholastiker in die benachbarten Dörfer, um daselbst der Dorfjugend öffentlichen Religionsunterricht zu ertheilen. c) Die Frage von dem Verhältnisse dieser Gesellschaft zur Weltgeistlichkeit glauben wir nur mit der Bemerkung zu berühren, daß die hiesige Priesterbildungsanstalt nicht unter der Leitung der Jesuiten stehe; indessen wirken sie doch wohlthätig auf die religiöse Bildung derselben dadurch ein, daß sie alljährlich den Candidaten der Theologie eine Geistesübung halten und manchem Priester mit ihrer weisen Anleitung im priesterlichen Leben rathend an die Hand gehen.

In welchem Vernehmen übrigens die besprochene Gesellschaft mit unserer Landgeistlichkeit überhaupt stehe, können Sie am besten daraus beurtheilen: daß die ansehnlichsten Pfarreien unseres Sprengels um ihre Missionen angehalten und über den glücklichen Erfolg und den heilsamen Einfluß derselben auf die Religiösität und Sittlichkeit, so wie auch über den apostolischen Eifer der Geistesmänner die vollkommenste Zufriedenheit und den wärmsten Dank gezollt haben. d) Wegen eben diesen Gründen sowohl, als auch wegen der besondern Anhänglichkeit, so die Ehrw. VV. Jesuiten dem hiesigen Ordinariate in allen Umständen bewiesen, können wir nicht umhin, uns vortheilhaft für den Orden der Gesellschaft Jesu auszusprechen; freuen uns vielmehr, wenn unsere Mittheilung zur Anerkennung ihrer Verdienste in der katholischen Schweiz in etwas beizutragen und ein Gewicht in die schwebende Waagschale zu legen vermag.

Indem wir Ihnen diese gedrängten Aufschlüsse ausfertigen, ergreifen wir die Veranlassung, Hochgeachtetster Herr Präsident, Ihrem schweizerisch-religiösen Streben und der thätigen Beförderung der guten Sache im Namen der Religion den aufrichtigsten Dank mit dem Ausdrucke der ausgezeichnetsten Hochschätzung darzubringen und Sie dem Schutze des Allerhöchsten anzuempfehlen.

† Moritz Fabian,
Bischof v. Sitten."

„Freiburg, den 10. Februar 1843.

Der Bischof von Lausanne und Genf an den löblichen Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Um dem Zutrauen zu entsprechen, womit Sie uns beehrten, in Bezug auf die wichtige Angelegenheit, welche gegenwärtig die höchste Behörde eines Kantons beschäftigt, der so sehr den Namen eines katholischen Vorortes zu führen verdient, so beeilen wir uns, Ihnen die verlangten Aufklärungen über die vier in Ihrem ehrenwerthen Schreiben vom 12. Jänner aufgeworfenen Fragen mitzutheilen. Wir werden dies mit aller Unparteilichkeit thun, die ein so erhebliches Geschäft fordert und Sie mit allem Rechte von unserm bischöflichen Charakter erwarten.

1. Was zunächst den religiös-sittlichen Zustand der Jugend betrifft, welche den hochwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu zur Leitung anvertraut ist, so gewährt er uns die höchste Befriedigung. Dieses glückliche Ergebniß ist die Frucht sowohl der ächten, religiösen Grundsätze, welche diese der Lehre der römisch-katholischen Kirche unverbrüchlich treuen Lehrer den Zöglingen einschärfen, als auch des Eifers, womit sie dieselben zum Empfange der hl. Sakramente vorbereiten, der Bemühungen, ihnen Liebe zur Arbeit einzuflößen, und der beständigen Aufsicht, womit sie über dieselben wachen. Auch ist die ruhige und erbauliche Aufführung dieser Jugend, wir getrauen uns es zu sagen, auffallend für alle jene, welche im Stande sind, mit andern Erziehungsanstalten einen Vergleich anzustellen. Die große Anzahl von Zöglingen, welche von allen Seiten, selbst von den entferntesten Ländern herbeikommen, setzt den blühenden Zustand der Anstalten der Jesuiten voraus und bezeugt zur Genüge, daß sie sich des Zutrauens der Aeltern in vollem Maße erfreuen. 2. Ihre zweite Frage beantworten wir dahin, daß es bei den Jesuiten einige Väter gibt, welche, des Lehramtes überhoben, sich fast ausschließlich den Predigten und der Leitung der Seelen widmen. Auf der Kanzel, wie im Richterstuhle der Buße, überall bewähren sie sich als unermüdliche, von einem Seeleneifer beseelte Männer, der eben so uneigennützig ist, wie ihre Sittenlehre rein ist, als Männer, die in allem nur Gottes Ehre und das Heil der Seelen suchen. Auch sind die segensreichen Früchte, die sie in ihren Missionen hervorbringen, allgemein bekannt. 3. Wir kennen keine Lehrer, die tauglicher, die Jugend in den Wissenschaften und christlichen Tugenden heranzubilden. Die Jesuiten pflegen die Theologie binnen vier Jahren zu lehren, während welcher sie alle Zweige der kirchlichen Wissenschaften vortragen, und so wirken sie kräftig zur Bildung der jungen Zöglinge des Heiligthums mit, deren eigentliche Clerika-

Erziehung jedoch im großen Seminare vollendet wird. Diejenigen, welche über die traurigen Folgen nachdenken, die ein oberflächliches und nach dem Wechsel der Privatmeinungen unstätes Studium der Theologie nach sich zieht, begreifen leicht, welch heilsamen Einfluß auf die Geistlichkeit und das gläubige Volk erfahrne Lehrer ausüben, deren Lehre das Gepräge der Gleichförmigkeit und Unveränderlichkeit — das Gepräge der Kirche selbst — auf sich trägt und deren Unterricht durch das Beispiel unterstützt ist. Auch können wir uns nur Glück wünschen sowohl über die herrlichen Früchte dieser Lehrart, als auch über das gute Vernehmen, welches zwischen der Geistlichkeit und den Jesuiten zum großen Vortheile des Volkes herrscht. — Die Geistlichkeit dieses Kantons hatte vor einigen Jahren eine ganz besondere Gelegenheit ihre Gesinnungen in Bezug auf die Gesellschaft Jesu deutlich zu erkennen zu geben. Diese Gelegenheit wurde ihr dargeboten durch einen untergeschobenen, in eine Zeitung eingerückten Brief, der für die Jesuiten sehr beleidigend war und boshafter Weise einem Pfarrer des Kantons zugeschrieben wurde. Die hochwürdigen Herren Pfarrer fühlten sich dadurch gekränkt, daß man ein Mitglied der Geistlichkeit im Verdacht haben konnte, und vereinigten sich daher aus freiem Antriebe, um gegen diesen Brief förmliche Einrede zu thun, und Alle ohne Ausnahme unterzeichneten eine feierliche Erklärung ihrer Anhänglichkeit an die Gesellschaft Jesu. Wir ließen darauf die Erklärungen eines jeden Dekanats veröffentlichen, und machen uns ein Vergnügen daraus, sie Ihnen hier mitzutheilen, fest überzeugt, daß, wenn gleiche Umstände einträten, unsere Geistlichkeit noch heute dieselben Gesinnungen an den Tag legen würde. 4. Was nun das Verhältniß der Jesuiten zum Ordinariate angeht, so haben sie nicht nur niemals uns den geringsten Anlaß zu Klagen gegeben, sondern wir hatten stets gegründete Ursache, mit ihrer Demuth, Unterwürfigkeit und Ergebenheit höchst zufrieden zu sein. Keiner widmet sich der Seelsorge, ohne dazu unsere Bewilligung gleich den andern Ordensgeistlichen erhalten zu haben, laut der Satzung Pius VII. vom 7. August 1814, welcher die Gesellschaft Jesu in der ganzen christlichen Welt wieder herstellte. Jene, welche lehren, unterwerfen gleichfalls ihre Lehrsätze unserer Gutheißung. Wir schätzen uns glücklich, Ihnen, Hochgeehrter Herr Präsident, Hochgeehrte Herren, diese Aufschlüsse in aller Aufrichtigkeit unsers Herzens gebenzu dürfen; glücklicher noch würden wir uns preisen, wenn wir dadurch einigermaßen zur Wohlfahrt eines Kantons, an dessen Spitze eine so erleuchtet und weise Regierung steht, und zum Glücke unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes beitragen könnten.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

† Petrus Tobias,

Bischof von Lausanne und Genf."

„An den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Ich freue mich, durch Ihr verehrliches Schreiben vom 12./22. Jänner, wodurch Sie von mir die nähern Aufschlüsse über das allseitige Wirken des Jesuiten-Ordens in meiner Diözese zu vernehmen wünschen, mich veranlaßt zu sehen, dem hochlöblichen Erziehungsrathe zu seiner vorhablichen Reorganisirung der dortigen Erziehungsanstalten nachstehende für den Jesuiten-Orden rühmliche Mittheilung zu machen.

Wenn auch mein bischöfliches Kreisschreiben vom 6. Herbstmonat 1842, wovon ich ein Exemplar hier anzubiegen die Ehre habe, die gestellten Fragen hinreichend beantworten würde; so wollte ich doch nicht ermangeln, in dieser Sache das Erschöpfendste zu thun. Ich bemühte mich von allen Commissariaten meiner Diözese und Administration, die mit den ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu in einige Berührung gekommen sein mochten, die möglichsten Erkundigungen über die Leistungen und Arbeiten, über allseitiges Thun und Wirken des Jesuiten-Ordens einzuholen, und die daherigen Resultate sind alle einstimmig zu meinem besten Vergnügen ausgefallen, so daß sie mich in meiner früheren Hochschätzung der Verdienste dieses ehrwürdigen Ordens um das Erziehungsfach sowohl, als um die Seelsorge nur bestärken konnten. In Folge dessen, und um die artikulirten Fragen einläßlich zu beantworten, beehre ich mich Ihnen zu erwidern, daß a) die Erziehungsanstalt der Jesuiten in Schwyz sowohl in wissenschaftlicher als religiöser Beziehung den allseitigen Erwartungen so entspricht, daß ich alle übrigen Schulanstalten meines Sprengels in ihre Hände gelegt wünschen möchte. b) Ebenso entsprechend und segensreich ist das Wirken dieser Väter als Prediger und Seelsorger sowohl in Schwyz als an andern Orten, wo sie Missionen hielten. c) Das Verhältniß dieses Ordens zur Weltgeistlichkeit war und ist in jeder Beziehung befriedigend, indem derselbe immer bemüht ist, den Säcularclerus in seinen seelsorglichen Arbeiten zu unterstützen, und das Ansehen desselben sowie seine Wirksamkeit zu heben. d) Das Verhältniß dieses Ordens zum Ordinariate ist gleich den übrigen kirchlichen Orden meines Sprengels. In Dingen des Ordens und daheriger Disziplin steht er unter seinen eigenen organischen Obern; in Dingen der Seelsorge aber ist er dem Ordinariate untergeordnet, und gab in dieser Beziehung bisher nicht nur keinen Anlaß zu Klagen, sondern verdient vielmehr wegen dem musterhaften Wandel seiner Mitglieder, wegen ihren orthodoxen Grundsätzen und Seeleneifer, sowie hinsichtlich seiner Subordination gegen das Ordinariat volle Anerkennung und alles Lob.

In der angenehmen Erwartung, Ihren diesfälligen Wünschen hiemit genügend entsprochen zu haben, benutze ich diesen Anlaß, Ihnen meine

schuldigste Verehrung kund zu geben, und Ihr schönes Vorhaben dem Schutze und Segen des Himmels zu empfehlen.

Chur, den 14. Hornung 1843.

Johann Georg,
Bischof.

Jak. Fr. Riesch,
bischöflicher Kanzler und Domherr."

„An den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Das in mich gesetzte Vertrauen, Hochzuverehrende Herren! erweckte in meiner Seele bei der Durchlesung ihres schätzbaren Schreibens den glühenden Wunsch, die mir vorgelegten, für die kommende Periode Ihres ansehnlichen Staates wichtigen Fragen unumwunden und erschöpfend zu beantworten.

Nichts kann einem katholischen Bischofe erwünschter kommen, als für die religiöse Erziehung der Jugend guten Rath ertheilen können, wo immer ihm ein Feld offen steht, und das durch ein halbes Jahrhundert auf der literarischen Bahn gesammelte Bewußtsein des Gefertigten setzt ihn in die Lage, jede Anmaßung der Eitelkeit sei weit entfernt, hierüber eine etwas gründliche Auskunft zu geben. Die Erziehung des Menschen ist der Weg zum Gebrauch der Vernunft. Hielt es der Allerhöchste nicht unter seiner Würde, der erste Lehrer unserer Stammältern zu sein, so mögen es Alle leicht einsehen, daß, wenn nicht das heiligste doch nothwendigste Geschäft der väterlichen und mütterlichen Pflicht darin besteht, die ersten Keime des sich entwickelnden Verstandes und des Gefühls ihrer Kinder zu regeln, ihrer guten Anlage sorgfältig nachzuhelfen und dem etwa minder glücklichen eine bessere Richtung zu geben. Dies sei nur wie im Vorbeigehen gesagt, um nicht über eine Lücke zu springen. Nach dem Elementarunterricht wird die zu höhern Kirchen- und Staatsämtern bestimmte oder anstrebende Jugend zu den Studien der gelehrten Sprachen, zumal der lateinischen und griechischen, hingewiesen. Die erstere seit zweitausend Jahren und zuverläßlich für alle zukünftige Zeiten ist und bleibt in Europa und angrenzenden Ländern für literarische Männer unumgänglich nothwendig. Bei der zweiten wird viel gewonnen. Auf diese Grammatik folgen die sogenannten **Studia humaniora**, Poetik und Rhetorik. Der Zeitraum von dem 10. bis 15. oder bei einigen Jünglingen vom 11. bis 16. Lebensjahr wird gewöhnlich damit und mit andern minder anstrengenden Gegenständen ausgefüllt, ein

Zeitraum des Knabenalters, auf den die Mahnung des classischen Wortes **Juvenis cereus in vitium flecti** auch jetzt noch paßt. Cereus sagt aber auch der Katholik im Gegensatze **cereus in veram fidem immotamque pietatem flecti**, wenn ihm das Christenthum frühe und tief genug ins Herz gelegt wird. Wo das wissenschaftliche Fach, ohne auf religiöse Erziehung ein gleiches Gewicht zu legen, betrieben wird, verfehlt die Schule ihren vorzüglichen Zweck und zwar nicht blos in den untern, sondern sogar auch in den höhern Schulen. Welchen Lehrern können und sollen nach diesen Vordersätzen die Väter des Vaterlandes in einem ächt christlichen Staate die studirende Jugend anvertrauen? Die Frage erhält die einfache und natürliche Antwort: in so weit es in der Möglichkeit liegt, muß die Pflanzung der Gegenwart und Nachkommenschaft wissenschaftlich gebildeten, religiösen Männern, welche in einem geregelten Vereine stehen, so daß jeder derselben durch den gemeinschaftlichen Organismus auf den vorgesteckten Zweck hinarbeitet, anvertraut werden.

Hochvermögende und Hochweise Herren! ich glaube Ihren edlen und aufgeklärten Wünschen mit diesem Grundsatze begegnet zu sein. Bei einem Collegium, dessen Schooß die Kleinodien der Wissenschaft und Religiösität fruchtbringend nähren soll, kann wohl keine bessere Vorsicht getroffen werden. Die hierarchischen Individuen dürften hierin wenigstens bei den niedern Schulen hauptsächlich entsprechen, zumal diejenigen, welche unter dem Gehorsam einer von der Kirche approbirten Regel stehen. Die Erfahrung von Jahrhunderten spricht dafür.

Was die gütigst an mich gestellten besondern Fragen über das Institut der Gesellschaft Jesu anlangt, gebe ich folgende gewissenhafte Auskunft. **Ad a.** Der sittliche Zustand der in meinem Sprengel seit sieben Jahren bestehenden Jesuitenanstalt verdient meine Zufriedenheit so entschieden, daß ich Gott für ihr Hiersein ständig Dank sage. Noch haben sie zwar öffentliche Schulen nicht, aber gegen zwanzig Ordensneulinge, man nennt sie **Scholasticos**, die in allen philosophischen Gegenständen, dann in rhetorischen und poetischen Ausarbeitungen genau unterrichtet werden. Ihr Ordenshaus ist dermalen in einem Schlosse, das dem frommen und wohlthätigen Erzherzog Maximilian, Hoch- und Deutschmeister, angehörig, mit einer schönen Kirche, eine halbe Stunde von der Stadt entfernt. **Ad b.** In der Seelsorge, im Beichtstuhl und auf der Kanzel, verdient ihr Eifer großes Lob, wo über das allgemeine Zutrauen des christlichen Volkes selbst der Gebildeten nebst meiner Zufriedenheit nur eine Stimme herrscht. **Ad c.** Ihre Verhältnisse mit der Weltpriesterschaft stehen gut, nicht nur ohne Klage, sondern auf vertrauungsvollem Fuße. Eine kleine Ausnahme flacher Neologen zählen nichts. Auf die religiöse Bildung des Säcularclerus haben sie während

ihres Hierseins durch musterhaften Wandel überaus wohlthätig eingewirkt und so oft ihnen Gelegenheit gegeben worden ist, auch in jedem Fache solche Kenntnisse verrathen, daß sie gleichen Schritt mit den gründlichsten Gelehrten halten, wo nicht manche derselben übertreffen. Ad d. Das Verhältniß dieser Ordensglieder zum bischöflichen Ordinariate. Es ist ein bekannter Vorwurf, welcher der Wiedereinführung der Gesellschaft Jesu an vielen Orten gemacht wird, daß sich dieselbe den Bischöfen eben nicht so gern unterwerfe. Ich vernahm dies öfters, und glaubte sogar eifernd für das höhere und göttliche Recht der bischöflichen Würde gelegentlich eine Prüfung anstellen zu dürfen. Um keinen Hehl zu übergehen, schien es mir anfangs, daß sie sich bei gottesdienstlichen Handlungen gegen die bestehende Ordnung hinaussetzen wollten. Allein, es war nicht mehr nothwendig, als ein paar Worte, und ich fand an ihnen nicht nur die gehorsamsten Diener des Altars, sondern ein lebendiges Muster der unbedingten Unterwerfung. O, möchten alle Priester so willig zu leiten sein!

Meinen herzlichen Dank für das in mich gesetzte Vertrauen wiederholend, geharre ich mit aller Bereitwilligkeit zu ähnlichen Diensten und mit vorzüglicher Hochachtung Ihrer Hochvermögenden und Hochweisen Herren gehorsamster Diener.

Linz, den 6. Februar 1843.

Dr. Gregorius Thomas,
Ord. S. Bened., Bischof."

„An den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Mit dem verehrlichen Schreiben vom 12. v. M. Z. 27 b. E. wurde an mich das Verlangen gestellt, über das Wirken der Gesellschaft Jesu in meinem Kirchensprengel, und zwar a) über den religiös-sittlichen Zustand der in Grätz bestehenden Jesuitenanstalt; b) über das Wirken der Jesuiten als Seelsorger und Prediger; c) über ihr Verhältniß zur Weltgeistlichkeit und namentlich über die Frage, ob sie auf wissenschaftliche und religiöse Bildung der Weltgeistlichkeit wohlthätig oder nachtheilig einwirken? d) über das Verhältniß des Ordens zum Ordinariate nähere Auskunft zu ertheilen.

Indem es mir zur angenehmen Befriedigung gereicht, der guten Sache durch meine offene Aeußerung einen Dienst erweisen zu können, und ich mich durch das in mich gesetzte Zutrauen dankbar geehrt finde, sehe ich mich in der Lage, auf vorstehende Fragen ihrer Ordnung noch Folgendes mit-

zutheilen. Ad a) Da die Väter der Gesellschaft Jesu, welche seit dem Jahre 1829 mit kaiserlicher Bewilligung sich in meiner Diözese befinden, in Grätz zwar ein Noviziat besitzen, bisher aber noch keine Erziehungs- oder öffentliche Unterrichtsanstalt überkommen haben, so bin ich auch nicht in der Lage, über den religiös-sittlichen Zustand der ihnen anvertrauten Schuljugend mich auszusprechen. Wohl aber muß ich den Vätern, die bei der Leitung des zahlreichen Noviziates verwendet sind, das wohlverdiente Zeugniß geben, daß sie auf ihre Ordenszöglinge, die in der Regel gut talentirt sind, und von öffentlichen Lehranstalten kommend bei ihnen eintreten, Kopf und Herz betreffend sehr günstig einwirken, folglich es ihnen nicht an Geist und Geschicklichkeit fehlen kann, die Jugend an sich zu ziehen und fest zu halten. Indem die Vorsteher des Noviziates es gerne sehen, und daher öfters Gelegenheit geben, daß fremde Priester und auch der höhere Clerus den wissenschaftlichen Uebungen und sogenannten Akademien der Novizen, welche zur Vorbereitung für Lehrerstellen die Humanitätsstudien wiederholen müssen, beiwohnen, hat man sich die volle Ueberzeugung verschafft, daß die Mitglieder dieses Ordens es im hohen Grade verstehen, ihre Individuen auch in wissenschaftlicher Beziehung so vortheilhaft auszubilden, daß, wenn ihnen eine öffentliche Lehr- oder Erziehungsanstalt anvertraut werden sollte, sie auch Vorzügliches zu leisten vermögen, wie es nach dem Zeugnisse der Geschichte aller Orten, wo die Gesellschaft Jesu bestanden hat, wahrgenommen wurde. Was ihrer Lehrmethode einen vorzüglichen Werth gibt, ist die Beziehung ihrer Uebungen in den Studien auf Religion und Tugend, indem sie die seltene Geschicklichkeit besitzen, in ihren poetischen, rhetorischen und andern Ausarbeitungen nebst den Schönheiten der Diction mit religiöser Wärme auch die Schönheiten und den Werth christlicher Tugenden auszudrücken, und die Liebe zu denselben in den jungen Herzen zu wecken und zu befestigen. Im Vertrauen auf den vorzüglichen Erfolg der Studien bei den Jesuiten haben auch höher gestellte Aeltern ihre Kinder zu denselben nach Galizien und Tyrol geschickt. Ad b) Betreffend ihr Wirken als Seelsorger und Prediger, befriedigen sie alle Erwartungen und Forderungen des Ordinariates, da es diesen Ordenspriestern weder an gründlicher Berufskenntniß der theologischen Wissenschaften, noch an Eifer und Klugheit mangelt; und weil, was sie von der Kanzel, oder im Beichtstuhle, oder am Krankenbette Andere lehren, sie durch einen musterhaften Lebenswandel unterstützen, so genießen sie das volle Vertrauen des gutgesinnten Publikums, und darum wird auch ihre Kirche sehr fleißig besucht. Es wäre nur zu wünschen, daß man ihre Dienste zur seelsorglichen Aushilfe noch mehr in Anspruch nehmen könnte, da sie noch nicht jene Anzahl Priester haben, um außer der Leitung des zahlreichen Noviziates mehrere derselben zur Seelsorge verwenden zu

können. Ad c) Ihr Verhältniß zur Weltgeistlichkeit läßt im Allgemeinen nichts zu wünschen übrig. Diese Ordensväter kommen den Pfarrern jedesmal sehr gefällig entgegen, wenn sie ersucht werden, in ihren Kirchen zu predigen; und leisten unermüdet Aushilfe im Beichtstuhle und am Krankenbette. Auch vergeht selten eine Woche im Jahre, wo nicht ein oder zwei Weltpriester — Pfarrer und Kapläne der Stadt und vom Lande — in ihr Noviziathaus kommen, um auf mehrere oder volle acht Tage aus freiem Antriebe unter ihrer Anleitung eine Geistes-Recollection zu halten. Schon seit mehrern Jahren lade ich meinen Diözesanclerus zu allgemeinen geistlichen Exercitien ein, welche ich von einem Priester der Gesellschaft Jesu abhalten lasse; und jedesmal finden sich so Viele dabei ein, daß, obschon über 150 Priester daran Theil nehmen können, noch mehrere ihren Wunsch zu erscheinen, nicht befriedigen können, weil es an Raum gebricht, eine noch größere Anzahl zu beherbergen. Es sind auch schon mehrere Diözesan, priester in ihr Collegium eingetreten. Wenn aus diesem Vertrauen das freundliche Verhältniß des Säculardclerus zu den Jesuiten deutlich hervorgeht, so darf ich auch nicht unberührt lassen, daß sie auch mit der an derselben Kirche angestellten Pfarrgeistlichkeit fortwährend im guten Einvernehmen leben, indem sie ein Kloster bewohnen, dessen Kirche früher Pfarrkirche war, und welche in dieser Eigenschaft nun zum gemeinschaftlichen Gebrauche noch fortbesteht, wobei jedoch, da die Jesuiten keine Pfarrsgeschäfte übernehmen, Säcularpriester angestellt sind. Kann die Gesellschaft Jesu, da ihr in meiner Diözese noch keine öffentliche Lehranstalt übergeben wurde, daher auf die wissenschaftliche und religiöse Bildung des Clerus noch nicht unmittelbar einwirken, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie mittelbar einen sehr wohlthätigen Einfluß nehmen durch ihren musterhaften Wandel als Priester und Ordenspersonen, durch ihre vielseitige Bildung in der theologischen Wissenschaft, durch die Gründlichkeit und Salbung ihres öffentlichen Unterrichtes, und durch die kluge und fruchtbare Leitung der Seelen von Personen aus allen Ständen, die zu ihnen volles Vertrauen haben; so daß ich zu meinem innigen Troste die volle Ueberzeugung habe, daß durch die gute Wirksamkeit dieser Ordensgemeinde auch der Geist des Weltclerus in meinem Kirchensprengel eine vortheilhaftere Richtung genommen hat. Ich würde ihnen auch mit aller Beruhigung eine theologische Lehranstalt anvertrauen, wenn die Umstände es zuließen, ihnen selbe zu übergeben. Ad d) Was den vierten Punkt betrifft, so kann ein Bischof über das Verhältniß der Jesuiten zum Ordinariate ganz beruhiget sein. Sie sind ohne Ausnahme ganz verläßliche Priester, und daher für jeden Bischof sehr erwünschte Mitarbeiter im Weinberge des Herrn. Zwar stehen sie als Ordensglieder nicht unmittelbar unter dem Ordinariate, indem sie nach

Vorschrift ihrer Regel, was die Ordensdisziplin und das innere Leben betrifft, von den Ordensobern geleitet werden. Da sie jedoch durch ihre Lokalobern, dann den Provinzial und Ordensgeneral mit dem Oberhaupte der Kirche in engster Verbindung stehen, und mit aller Genauigkeit auf die Beobachtung ihrer, von der heiligen Kirche gutgeheißenen Ordensvorschriften halten, so wird ein Bischof nicht Ursache haben, auf ihr inneres Leben in der Ordensgemeinde und ihre Ordensdisziplin unmittelbaren Einfluß zu nehmen; und sollte sich nach den Wahrnehmungen des Ordinariates bei ein oder dem andern Individuum ein Gebrechen ergeben, so ist von den Ordensobern zu erwarten, daß sie den Wünschen des Bischofs mit Bereitwilligkeit zu entsprechen geneigt sein werden. Hinsichtlich der Seelsorge und des öffentlichen Gottesdienstes beobachten sie ohnehin gewissenhaft auch die Anordnungen des Ordinariates. Ich habe mir die volle Ueberzeugung verschafft, daß die Jesuiten nach den besten Grundsätzen geleitet werden, und mit Kopf und Herz, und zwar um des Gewissens wegen, es für die heiligste Pflicht halten, der kirchlichen sowie der politischen Behörde gehorsam zu sein, und die ihnen Anvertrauten also anzuleiten, dasselbe zu thun, sie mögen unter einer monarchischen oder constitutionellen Regierung, oder unter einer Republik, kurz unter was immer für äußern Verhältnissen leben. Und weil sie überzeugt sind, daß ich ihrem, im rechten Maße selbstständigen Wirken nicht mißtraue, so kommen auch sie mir mit Vertrauen entgegen, und bringen sogar mit dem aufrichtigen Wunsche, daß ich Zeuge ihres Wirkens sein möchte, öfter in mich, sie zu besuchen, und ihr Thun und Lassen zu beobachten. Uebrigens werden die Jesuiten bei ihrer klugen Haltung auch von Jenen nicht beirrt, welche den geistlichen Orden überhaupt, und insbesondere dem Jesuitenorden nicht geneigt sind.

Ich sehe daher diese Ordensgemeinde als eine der schönsten Zierden meines Kirchsprengels und als eine religiöse Pflanzung an, von welcher mit dem Segen Gottes für Kirche und Staat reichliche Früchte zu hoffen sind; und werde jeder Diözese und jedem Lande Glück wünschen, welches diese Ordensgemeinde aufnimmt, um ihre Lehr- und Erziehungsanstalten derselben anzuvertrauen.

Grätz, am 22. Februar 1843.

Ergebenster

Roman, Fürstbischof."

„An den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Eine meist schmerzhafte Unpäßlichkeit von 3 Monaten ist die vorzüglichste Ursache, aus welcher meine Antwort auf das verehrliche Schreiben

des h. Erziehungsrathes vom 12. Jänner d. J. verspätet ward, die ich nun zu ertheilen die Ehre habe.

Nach dem Wunsche des hohen Erziehungsrathes soll ich mich äußern: a) über den religiös-sittlichen Zustand der in meinem Sprengel dem Jesuiten-Orden anvertrauten Jugend; b) über das Wirken der Jesuiten als Seelsorger und Prediger; c) über ihr Verhältniß zur Weltgeistlichkeit, und besonders über die Frage, ob sie auf die wissenschaftliche religiöse Bildung der Weltgeistlichkeit wohlthätig oder nachtheilig einwirken, auch ob sie mit derselben im guten Vernehmen stehen, oder nicht; d) über das Verhältniß des Ordens zum Ordinariate.

Ad a) In meiner Diözese bestehen die Jesuiten nur in der Hauptstadt Innsbruck, wo ihnen das sogenannte Theresianum, d. i. die Anstalt junger adelicher Individuen, die sich den Studien an den öffentlichen Anstalten widmen, — und das sehr zahlreich besuchte Gymnasium anvertraut sind. Kanzeln der Philosophie und Theologie haben sie nicht; die Theologie wird unter meiner Leitung nur in Brixen, von Professoren, die ich selbst wähle, gelehrt; ob den Jesuiten auch philosophische Kanzeln werden anvertraut werden, wird die Zeit lehren. Was das genannte Theresianum betrifft, ist nur eine Stimme, und zwar die, daß die Jesuiten da der Erwartung im hohen Grade entsprechen; eine Klage ist mir wenigstens nie zu Ohren gekommen. Eben so ward mir angezeigt, daß das den Jesuiten in Innsbruck anvertraute Gymnasium in keinem Punkte den übrigen Gymnasien nachstehe, und daß an diesem Gymnasium Sittlichkeit und Frömmigkeit vorzüglich befördert werden. Die Oberleitung dieses, wie aller acht Gymnasien in Tyrol und Vorarlberg, ist dem Stadtpfarrer in Innsbruck, Herrn Johann Duille, anvertraut, der jährlich den Bericht über den Zustand der Gymnasien an die Studien-Hofcommission in Wien zu erstatten hat; was die Religion betrifft, wird von demselben der Bericht an das Ordinariat jährlich erstattet. **Ad b)** Als Seelsorger und Prediger zeichnen sich die Jesuiten wahrhaft aus; ohne sagen zu wollen, daß es nicht auch Weltpriester in Innsbruck gebe, die den Jesuiten durchaus nicht nachstehen, oder diesen nicht vielleicht vorgehen. Da die Jesuiten sich vorzüglich angelegen sein lassen, ausgezeichnete Jünglinge an sich zu ziehen, so werden sie auch an guten Predigern und Seelsorgern nie Mangel haben; ihre Kirche ist sehr besucht, weil sie es auch an derselben Verschönerung nicht ermangeln lassen. Eine Beschwerde auch über diesen Gegenstand ist mir bis jetzt nicht zugekommen; vielmehr wird der Eifer, mit welchem sich die Jesuiten der Seelsorge widmen, ganz besonders gelobt. **Ad c)** Mit den Weltpriestern stehen die Jesuiten im besten Einverständnisse; jährlich halten sie für jene an mehrern Orten der Diözese Exerzitien, denen ich in Brixen selbst beiwohne, selbst

einen Vortrag halte, und die von den Weltgeistlichen sehr gerne und zahlreich besucht werden. Da die Weltgeistlichen vier Jahre in Brixen unter meiner Leitung erzogen werden, so können die Jesuiten auf derselben Bildung keinen weitern Einfluß haben. Ad d) Die Jesuiten stehen, wie jeder Weltgeistliche, und wie alle Ordensgeistlichen, unter meiner Leitung; sie erhalten von meinem Ordinariate die Genehmigung zur Seelsorge, für bestimmte Jahre, und zwar nach vorangegangener schriftlicher und mündlicher Prüfung; eine Anordnung, welcher sich die Jesuiten mit größter Bereitwilligkeit unterwerfen. Schließlich bemerke ich, daß die Jesuiten in Tyrol von Seiner Majestät auf Verlangen der Stände, bei denen die Geistlichkeit den ersten Stand bildet, eingeführt worden seien; wo sie nun auch für etwa 200 studirende Jünglinge, die sich den Studien an den öffentlichen Anstalten widmen müssen, ein Convikt zu erbauen anfangen, wozu sie mit höchst namhaften Beiträgen unterstützt werden.

Dies ist, was ich auf die verehrlichen Fragen mit aller Gewissenhaftigkeit zu erwidern die Ehre habe.

Brixen, den 20. März 1843.

Eines Hochlöblichen Erziehungsrathes

ergebenster

Bernard Galura,

Fürstbischof, mpr."

Gegen diese unzweideutigen Beweise für die Leistungen der Gesellschaft Jesu wußte man nichts Anderes einzuwenden, als die Bischöfe hätten die Wahrheit nicht sagen dürfen, wenn sie auch mit den Leistungen nicht zufrieden gewesen wären. Während dem man auf das Zeugniß des Bischofs von Basel für die Lehranstalt in Luzern allen Werth setzte, sprachen die Gegner der Jesuiten den Zeugnissen der Bischöfe für die Jesuitenschulen, welche unmittelbar unter ihren Augen geführt wurden, den Werth geradezu ab. Um so größeres Vertrauen mochten sie vielleicht auf die Antworten der Regierungen setzen und zwar benanntlich auf die der freisinnigen Regierung von Wallis. Denn es war eine merkwürdige Erscheinung, wie Staatsmänner, welche in politischer Beziehung conservativen, zum Theil sogar aristokratischen Ansichten huldigten, sobald es um Jesuiten sich handelte, mit den Radikalen einig gingen und in deren Einführung Gefahren für die Selbstständigkeit des Staates erblicken wollten, welche bis zu Träumereien gingen. Die Antworten der angefragten Regierungen, von welchen die von Freiburg und Wallis in französischer Sprache geschrieben waren, welche ich jedoch in deutscher Uebersetzung hier geben will, befriedigten die Erwartungen dieser Staatsmänner keineswegs.

„Freiburg, den 24. Hornung 1843.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg an Schultheiß und Regierungsrath des löbl. Kantons Luzern.

Tit.! Durch Ihr Schreiben vom 11. Jänner letzthin drückten Sie uns den Wunsch aus, Auskunft über die Gesellschaft Jesu zu erhalten, welcher hier der Unterricht im Collegium von St. Michael anvertraut ist, und stellten zu diesem Zwecke verschiedene Fragen, deren Beantwortung wir uns zur Pflicht machen.

Frage 1. Unter welchen Cautelen und Vorbehälten ist der Orden der Gesellschaft Jesu im Kanton Freiburg aufgenommen worden? Antw. 1. Unter den Cautelen und Vorbehälten, welche in dem beiliegenden Dekret über die Aufnahme derselben im Kanton Freiburg enthalten sind.

Frage 2. Haben die Erziehungsbehörden des Kantons unverkümmerte und ungeschmälerte Aufsicht und Leitung der Jesuitenanstalten? Antwort 2. Das Aufsichtrecht, sowie andere Befugnisse, welche die Kantonalbehörden über die Jesuitenanstalten besitzen, sind klar und deutlich in Art. 12 des obbemeldeten Dekrets bestimmt, nur soll dieser Artikel in einem mit dem Eingang (dispositif) des Art. 1 des nämlichen Dekrets vereinbaren Sinne verstanden werden.

Frage 3. Gereicht die Jesuitenerziehung den demokratischen Verfassungen zum Vortheil oder Nachtheil; sind die aus den Jesuitenschulen hervorgegangenen Beamten den demokratischen Grundsätzen zugethan? Antwort 3. Da die Jesuitenerziehung sich auf die Grundsätze des Christianismus und der katholischen Religion gründet, welche sich mit allen möglichen Regierungsformen vertragen, so können wir nicht begreifen, daß eine solche Erziehung demokratischen Institutionen zum Nachtheil gereichen könnte, und wir haben auch nichts dergleichen in den Ergebnissen wahrgenommen, die wir im Falle waren zu untersuchen.

Frage 4. Hat man die Wahrnehmung gemacht, daß die Jesuiten sich in das politische Wirken der Behörden einzumischen suchen? Antw. 4. Wir haben niemals bemerkt, daß die Jesuiten sich in die politischen Angelegenheiten oder in das politische Wirken der Behörden einzumischen suchten, die diesfalls bestehenden Vorurtheile, die allzuleicht aufgenommen werden, sind nicht begründet. Wenn die Jesuiten in der weitern Entwicklung des ihnen anvertrauten Unterrichtes, als Professoren ihre Meinung über die politischen Institutionen älterer und neuerer Völker auszudrücken berufen sind, so besteht gewiß in diesen Abhandlungen die einzige Theilnahme, die sie an den politischen Angelegenheiten nehmen.

Ihnen in dieser Hinsicht eine ausgedehntere, nicht mit ihrem Lehramte verbundene Theilnahme zuzuschreiben, wäre nach unserer Ansicht der Wahrheit entgegen.

Frage 5. Was haltet man überhaupt von dem Geiste, sowie von dem wissenschaftlichen, religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Wirken der Jesuiten? Antw. 5. Da die Jesuiten im Kanton Freiburg, wie anderswo, ihre Anhänger und ihre Gegner haben, so können diese Fragen verschiedenartig beantwortet werden, je nach der politischen Meinung der Personen, an die sie gestellt würden. Wir glauben jedoch behaupten zu dürfen, daß über den glücklichen Einfluß der Jesuiten in religiös-sittlicher Hinsicht keine Zweifel bestehen. Ihr frommes exemplarisches Betragen (conduite) sowie ihre Bestrebungen, die guten Sitten und den katholischen Glauben aufrecht zu erhalten, finden allgemeine Anerkennung. Wenn aus der oben angedeuteten Ursache ihr Einfluß in wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Beziehung verschiedenartig beurtheilt wird, so glauben wir doch die Ansicht der großen Majorität unserer Mitbürger auszudrücken, wenn wir diesem Einflusse eben so wohlthätige als nützliche Wirkungen zuschreiben.

Frage 6. Bietet die Gesellschaft Jesu in ökonomischer Beziehung im Kanton Freiburg das Bild einer guten Haushaltung dar? Antw. 6. Sie bietet das Bild einer musterhaften Haushaltung dar.

Frage 7. Sind durch ihr Wirken die materiellen Interessen der Umgegend gehemmt oder befördert? Antw. 7. Sie befördert augenscheinlich die materiellen Interessen der Umgegend, indem sie jährlich im Collegium zu Freiburg 400 bis 500 Zöglinge zuzieht.

Wir hoffen ihrem Wunsche hiemit entsprochen zu haben und benutzen diesen Anlaß u. s. w.

Der Schultheiß, Präsident:
Fournier.
Der Kanzler;
Für denselben, dessen Gehülfe:
Remy.

„Sitten, den 27. Mai 1843.

Der Staatsrath des Kantons Wallis an Schultheiß und Kleinen Rath des Kantons Luzern.

Getreue und liebe Eidgenossen!

Durch Euer Kreisschreiben vom 11. Jänner 1843 macht Ihr uns die Ehre, von uns Erkundigungen über die Wirksamkeit zu verlangen, welche in

religiöser, wissenschaftlicher, ökonomischer und politischer Beziehung die Gesellschaft Jesu, als mit dem öffentlichen Unterrichte in mehreren unserer Collegien beauftragt, in unserm Kantone ausübt. Indem wir auf diese Fragen, welchen früher Genüge zu leisten nicht im Stande gewesen zu sein wir bedauern, antworten, werden wir, getreue und liebe Eidgenossen, die Ordnung befolgen, in welche Ihr selbst die Erkundigungen gereiht habt, die Ihr zu erhalten wünscht.

1. Um Euch vorerst über die Bedingungen zu unterrichten, unter denen die Gesellschaft im Wallis aufgenommen worden ist, wüßten wir nichts besseres zu thun, als Euch eine Abschrift der über diesen Gegenstand im Jahr 1805 abgeschlossenen Uebereinkunft zu übermachen.

2. Der Staat hat allzeit die Oberaufsicht über die der Erziehung der Jugend geweihten und von den Mitgliedern des Ordens geleiteten Anstalten behalten. Jedoch ist diese Aufsicht auf eine sehr bestimmte Weise und über Gegenstände, welche das System des angenommenen Unterrichts nahe berühren, ausgeübt worden. Wir sind nicht im Falle gewesen, uns zu versichern, ob ein unmittelbares und öfteres Handeln nicht Hindernissen begegnet sein würde, allein es ist zweifelhaft, ob der Orden damit geendet haben würde, Aenderungen anzuhangen, die sich im Widerspruch mit seinen Reglementen erfunden hätten, selbst dann, wenn diese Aenderungen mit Dringlichkeit von der bürgerlichen Gewalt verlangt worden wären.

3. Wir könnten nichts sehr bestimmtes anführen, von wo her man folgern könnte, daß die in unsern Collegien gegebene Erziehung den demokratischen Grundsätzen eher schädlich als vortheilhaft wären. Der größte Theil der Magistraten des Wallis haben ihre Erziehung in den von den Religiosen des Ordens gehaltenen Anstalten von Sitten und Brieg gemacht, aber beinahe alle zeigen sich als treue Anhänger der Herrschaft der Demokratie. Es ist wahr, daß Angesichts der Ideen, auf welchen das constitutionelle Gebäude unseres Kantons ruht, man kaum begreifen würde, wie solches anders sein könnte. Wir sind jedoch zu glauben geneigt, daß persönlich diese Religiosen für die republikanischen Grundsätze wenig geneigt sind. Wir wüßten nicht, daß mit einigen Ausnahmen die im Wallis wohnenden Jesuiten gesucht hätten, sich in das Wirken der aufgestellten Behörden einzumischen, wenigstens thun sie es nicht auf direkte Weise und offen. Es ereignet sich jedoch nur allzuhäufig, daß sie in ihren Predigten Ausfälle in ein Gebiet machen, welches ihnen fremd bleiben sollte.

5. Der Orden hat in unserm Kantone, das wir wüßten, nichts veröffentlichet.

6. Die zwei im Wallis bestehenden Anstalten bieten in der That das Bild einer geordneten und arbeitsamen Familie dar.

7. Es ist Grund, hier zwischen den zwei Anstalten von Brieg und Sitten zu unterscheiden. Der Einfluß dieser letztern auf den Gang und die Entwicklung der materiellen Interessen ist Null, oder wenigst ohne abschätzbares Ergebniß. Es verhält sich nicht ebenso zu Brieg. Die ehrwürdigen Väter haben der Führung ihrer Ländereien eine ziemlich große Ausdehnung gegeben. Sie beschäftigen sich unter anderm mit Erfolg mit der Eindämmung ihrer Liegenschaften, und die Methode, welche sie befolgen, kann für die Bevölkerungen, welche davon Zeuge sind, nur nützlich sein.

Solches sind, getreue und liebe Eidgenossen, die Antworten, welche wir auf Euere verschiedenen Fragen geben können. Wir wünschen, daß sie Euch befriedigen, und bitten Euch die Versicherung unserer eidgenössischen Anhänglichkeit zu genehmigen, Euch sammt uns in den göttlichen Schutz empfehlend.

Der Präsident des Staatsrathes:
F. G. Zen-Ruffinen.
Der Staatsschreiber:
De Bons."

„Schwyz, den 5. Heumonat 1843.

Landammann und Regierungs-Commission des Kantons Schwyz an Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mittels Erlasses vom 11. Jänner abhin schon beliebte Euch mit Hinweisung auf den im Schooße des h. Großen Raths Eueres Kantons gefallenen Antrag: die dortseitige höhere Lehranstalt (Gymnasium und Lyceum) den Vätern Jesuiten zu übergeben, bei uns über nachstehende Punkte um Auskunft nachzusuchen, als: (folgen die obigen Fragen).

Nach in Sache eingeholten verschiedenen Erkundigungen und auf den mit Schreiben vom 22. dies an uns erneuerten Wunsch nehmen wir keinen Anstand, Euch die an uns gestellten Fragen, so gut möglich zu beantworten.

Betreffend nun die in Nro. 1 und 2 enthaltenen Fragen wissen wir nicht richtiger und treuer zu beantworten, als durch Mittheilung a) des Prospectus über Gründung des Collegii in Schwyz dd. 12. Brachmonat 1836; b) der zwischen den ehrw. VV. der Gesellschaft Jesu einer- und der Gesellschaft der ersten Unternehmer für Begründung eines Collegiums in Schwyz

anderseits abgeschlossenen Uebereinkunft dd. 15. Heumonat 1836; c) des am 12. August 1837 von der Commission der ersten Unternehmer an die Mitglieder der Gesellschaft zur Begründung einer katholischen Erziehungsanstalt in Schwyz erstatteten Berichts, sowie d) der von unserm Großen Rathe am 19. Brachmonat 1841 angenommenen Kantonal-Schulorganisation.

In diesen Akten sind die gewünschten Aufschlüsse über Einführung und Annahme des Ordens der Gesellschaft Jesu in unserm Kanton durch die verschiedenen Bezirks- und Kantonalbehörden, welche Rechte dieser Gesellschaft hinsichtlich der Erziehung der Jugend eingeräumt sind und hierüber den Erziehungsbehörden des Kantons zustehen, vollständig enthalten.

Bezüglich auf den dritten Fragepunkt sollen wir der Wahrheit damit Zeugniß geben, daß unseres Wissens die daherigen der Gesellschaft Jesu angehörenden Lehrer keineswegs den demokratischen Verfassungen und Grundsätzen feindlich oder hinderlich entgegentreten, und daß auch in dieser Beziehung kein Grund zu irgend welcher Klage vorliegt.

Betreffend die 4. Frage: Einmischung der Jesuiten in das politische Wirken der Behörden, waren wir bis anhin nicht im Falle, weder einen Versuch zu irgend welcher derartigen Anmaßung, noch viel weniger in der Wirklichkeit einen solchen Uebergriff wahrzunehmen, so daß diesfalls von keiner Behörde unseres Kantons im geringsten ein Grund sich nachweisen ließe, demnach sich zu irgend welcher Beschwerde veranlaßt zu finden.

Hinsichtlich des im Punkt 5 erwähnten Geistes, so wie des wissenschaftlichen, religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Wirkens der ehrwürdigen Väter Jesuiten steht hier zu bemerken, daß wie dieselben im Jahr 1836 von Regierung und Volk ganz einstimmig und zutrauensvoll angenommen worden, sie dieses ihnen damals zugewendete Zutrauen vollkommen gerechtfertiget und solches sich auch seither ungeschwächt erhalten haben.

Betreffend deren in Frage 6 angeregte ökonomische Verwaltung haben wir bis anhin keinen andern Beweis in Handen, als daß selbe das ökonomische Fach im wahren Sinne des Wortes verstehen und ausüben.

Hinsichtlich der Hemmung oder Beförderung der materiellen Interessen ihrer Umgebung durch ihr Wirken, wie hierüber mit Frage 7 Aufschluß verlangt wird, haben wir zu erwidern: daß wir bis anhin in Betreff allgemeiner Oekonomie keine nachtheilige Folgen, oder irgend welche Hemmung wahrgenommen, sondern nach unserm Dafürhalten die materiellen Interessen der Umgebung weit eher gewonnen, als eine Einbuße erlitten haben.

Indem wir mit Gegenwärtigem die an uns gestellten Anfragen mit der uns gegen Euch, geliebte Freunde, immerhin anwohnenden Offenheit

beantworten, benützen wir nun noch den Anlaß, Euch sammt uns Gottes allmächtigem Schutze per Maria bestens zu empfehlen.

In Abwesenheit des regierenden Landammanns:

Der Kantonssäckelmeister:
W. Fischlin.

Der Kantonsschreiber:
Reding."

Am meisten überrascht mochten die Gegner der Jesuiten sein, von der Antwort des österreichischen Kabinettes. Denn auch an dieses hatte sich die Regierung durch die Vermittelung des schweizerischen Geschäftsträgers Herrn Albert von Effinger aus Bern gewendet. Der österreichische Gesandte in der Schweiz, Graf von Bombelles, wurde mit der Antwort beauftragt, welche so lautete:

„Der Jesuitenorden wurde durch Allerhöchste Entschließung des höchstseligen Kaisers Franz vom 20. August 1820, und zwar zuvörderst zur Uebernahme des Gymnasiums zu Tarnopol in Galizien, wieder in Oesterreich eingeführt. Seine Majestät verordneten hiebei:

„„Daß sie verbunden sein sollen, alle Vorschriften in Studiensachen und in publicis ecclesiasticis genau zu beobachten; jedoch gestattet sei, daß nach ihrer Einvernehmung in einem gutächtlichen Vortrage Seiner Majestät angezeigt werde, in welchen Punkten und nach welchen Modalitäten für sie eine Dispens stattfinden dürfte, damit sie ihre wesentlichen Statuten und das Wesentliche des Ordens beibehalten könnten.""

Aus den in Folge dieser ursprünglichen Allerhöchsten Entschließung zwischen dem Orden und der Staatsbehörde gepflogenen Verhandlungen und den hierauf erfolgten kaiserlichen Entscheidungen, hat sich die Existenz der Jesuiten in Oesterreich a) als geistliche Corporation, b) als Lehrkörper, c) als zur Aushilfe in der Seelsorge berufen, in nachstehender Weise gesetzlich festgestellt.

A. Als geistliche Corporation.

Im Allgemeinen gelten, wie bereits erwähnt, für die Jesuiten als klösterliche Gemeinschaft, die für diese Körperschaften überhaupt in der Monarchie bestehenden Gesetze. Wesentliche Ausnahmen in einzelnen Punkten sind ihnen jedoch mit Hinblick auf die Eigenthümlichkeit ihres Institutes, von dem Landesfürsten bewilliget worden. Es ist ihnen sonach 1. gestattet, mit dem Ordensgeneral in Rom, insoferne es die innere Leitung des Ordens, nach den von der Kirche gutgeheißenen Statuten, betrifft, zur Aufrecht-

haltung der Disziplin, in ungestörter Verbindung zu bleiben. 2. Es ist dem P. Provinzial gestattet, Individuen des Ordens in das Ausland zu versenden, und aus letzterm Ordensglieder in das Inland kommen zu lassen. Bei Versendung inländischer Jesuiten in das Ausland genügt es an Beobachtung der allgemeinen für das Reisen oder Auswandern der Inländer bestehenden polizeilichen Gesetze. Sollen dagegen ausländische Jesuiten in das Inland berufen werden, so ist hiezu jedesmal vorläufig die Allerhöchste Bewilligung einzuholen. 3. Der Jesuitenorden ist in den galizischen, deutschen und italienischen Staaten Sr. Majestät für dermalen und bis hierüber anderweit beschlossen wird, von dem allgemeinen Amortisationsgesetze gegen dem befreit, daß er jedesmal, wenn ihm bewegliche oder unbewegliche Güter oder Kapitalien durch Schenkungen oder Vermächtnisse, oder auf irgend eine andere Art zufallen, die Anzeige an die betreffende Landesstelle zu machen hat. Diese Befreiung hat sich aber nur auf dasjenige zu beschränken, was das Ordensinstitut im eigenen Namen und unmittelbar erwirbt; selbes hat aber nicht das Recht, im Namen der Professen auf einen Pflichttheil oder auf eine Intestaterbfolge der Verwandten derselben Anspruch zu machen, oder dasjenige zu erwerben, was unmittelbar einzelnen Professen zugedacht wird, indem Letztere des Erwerbs ganz unfähig sind; Anordnungen zu ihren Gunsten daher von vornherein wirkungslos bleiben. 4. Dem Orden ist die Aufnahme seiner Novizen überlassen, nur muß er eine jede solche Aufnahme durch den Bischof der Landesstelle anzeigen, melden, ob es ein In- oder Ausländer ist, den er aufnimmt, und für die Candidaten zum Priesterstande die Zeugnisse über rückgelegte Gymnasialstudien beifügen. Die Aufnahme eines Novizen kann aus Staatsrücksichten von der betreffenden Behörde verweigert werden. 5. Die Jesuiten dürfen ihre theologischen Hausstudien nach der in Rom erschienenen **Ratio Studiorum** ihres Ordens einrichten. 6. Ihre Candidaten zum Priesterthume dürfen vom Provinzial, ohne daß die landesfürstlichen Behörden darauf Einfluß nehmen, dem ordinirenden Bischofe präsentirt werden, welcher dann, seinem Amte gemäß, über die Würdigkeit des Präsentirten zum Empfange der Priesterweihe erkennt.

B. Die Jesuiten als Lehrkörper.

In der Provinz Galizien versehen sie die philosophische Lehranstalt zu Tarnopol und das dort bestehende Gymnasium, sodann das Gymnasium zu Neu-Sandecz; bei ihrem Collegium in Tarnopol haben sie ein kleines Privatconvikt, eigentlich ein Kosthaus von 25 bis 30 Zöglingen, welche die öffentlichen Schulen besuchen: endlich ist ihnen in neuester Zeit in der Provinz Galizien das neu errichtete adeliche Convikt in Lemberg übergeben worden, in welchem bis jetzt 10 Stiftlinge und einige Kostzöglinge sich

befinden. Sie erhalten für ihre Unterrichtsleistungen in dieser Provinz einen jährlichen Dotationsbeitrag von 20,000 Fl. aus dem galizischen Studienfonde. In Tyrol versehen sie das Gymnasium zu Innsbruck und die dortige Theresianische Ritterakademie, in welcher sich im Schuljahre 1841 — 37 Zöglinge, welche daneben die öffentlichen Schulen besuchten, befanden. Seit dem Anfange des laufenden Schuljahres versehen sie im Lombardisch-Venetianischen Königreiche theilweise den Unterricht am Communalgymnasium zu Verona, so wie sie auch ein Convikt in Brescia so eben eröffnet haben. Die Häuser in Gräz und Linz haben mit dem öffentlichen Unterrichte nichts zu schaffen. In Ersterem ist das Noviziat für die deutsch-österreichische Ordensprovinz (für welches der Staat jährlich 7000 Fl. C.-M. aus dem steiermark'schen Studienfonde beiträgt) und zu Linz wird für die Cleriker des Ordens Philosophie und Theologie gelehrt. Es steht übrigens fest, daß, so oft der Jesuitenorden eine früher aus Staatsfonds unterhaltene Lehranstalt übernimmt, wie dieses z. B. letztlich bei dem Gymnasium in Innsbruck der Fall war, ihm von Staatswegen der Betrag der bisher auf die Anstalt verwendeten Auslagen eingehändigt wird. Die Lehrer in den Jesuitenschulen sind behufs ihrer Anstellung von den beim übrigen Lehrstande vorgeschriebenen Conkursprüfungen befreit. Die Ordensobern ernennen die Lehrer, haben aber ihre Ernennung und allenfallsige Veränderung der Landesstelle anzuzeigen. Bei den von ihnen besorgten philosophischen und Gymnasialstudien dürfen die Jesuiten sich nach ihrer ratio studiorum unter der Bedingung richten, daß sie sich, was den Anfang und die Ordnung der Lehrgegenstände betrifft, an die hierüber für die öffentlichen Schulen bestehenden Vorschriften in der Art halten, daß nicht blos die aus ihren Schulen austretenden dasselbe gelernt haben, was an den übrigen Schulen gelehrt wird, sondern daß auch der Uebertritt von einer dieser Anstalten zu einer andern ohne Nachtheil des Uebertretenden stattfinden kann. Es ist ihnen das Recht eingeräumt, ihre Schulbücher selbst auszuwählen; sie haben jedoch zugleich von jedem derselben ein Exemplar vorzulegen, und der Staat hat sich vorbehalten, deren Gebrauch zu beanstanden, wenn in einem solchen Buche etwas für den öffentlichen Unterricht Unzuläßiges enthalten, oder selbes dem Zwecke des Unterrichtes, welchen es geben soll, nicht entsprechend findet. In der Praxis sind heute die Lehrbücher an den Gymnasien der Jesuiten, mit Ausnahme des Religionslehrbuches, in welchem Fache sie sich ihrer eigenen Schriften bedienen, dieselben wie an den übrigen öffentlichen Gymnasien. An der philosophischen Lehranstalt zu Tarnopol bedienen sie sich der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Lehrbücher. Rücksichtlich der Disziplin gelten für die den Jesuiten anvertrauten öffentlichen Lehranstalten dieselben Vorschriften wie für alle andern

Gymnasien und philosophischen Lehranstalten; insbesondere findet auch von dem Verbote körperlichen Strafen in den öffentlichen gelehrten Schulen bei den Jesuiten-Lehranstalten eine Ausnahme nicht statt. Während bei den übrigen Studienanstalten der Monarchie halbjährige Prüfungen und Semestralzeugnisse eingeführt sind, ist den Jesuiten gestattet, daß in ihren Schulen in der Regel nur nach den Jahresprüfungen den Schülern Zeugnisse ausgestellt werden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß diejenigen, welche etwa nach dem ersten Semester zu einer andern Lehranstalt übertreten, besonders zu classifiziren und mit Zeugnissen zu versehen seien. Bei der Würdigung der Schüler ist nach der allgemein eingeführten Classifikationsweise voranzugehen. Die Frequenz an den den Jesuiten anvertrauten Gymnasien bietet keine besondere Erscheinung dar; sie steht ganz in demselben Verhältnisse wie die an andern Gymnasien und betrug im Schuljahre 1841 in Tarnopol 336, in Neu-Sandecz und in Innsbruck 375 Schüler. An der philosophischen Lehranstalt zu Tarnopol bestand dasselbe Verhältniß und es betrug die Schülerzahl in dem genannten Schuljahre 141, was beinahe dieselbe Anzahl von Schülern ist, wie an den übrigen philosophischen Lehranstalten der Provinz, mit Ausnahme der weit stärker besuchten philosophischen Abtheilung an der Lemberger-Universität.

C. Die Jesuiten in der Seelsorge.

Rücksichtlich aller priesterlichen Verrichtungen, der Abhaltung des Gottesdienstes, des Predigens, Beichthörens, der zeitweisen Ausübung in der Seelsorge u. s. f. sind die Jesuiten den Bischöfen unterworfen, so daß nur die innere Leitung des Ordens und die Handhabung der Disziplin nach den Ordensstatuten den Ordensobern obliegt. Damit jedoch die einzelnen Glieder des Ordens dem regulären Leben nicht entfremdet werden, ist, so viel Galizien betrifft, festgesetzt, daß die Aushilfe in der Seelsorge von ihrer Seite vorzüglich auf eine den Ordensstatuten zusagende Weise, nämlich im Wege von Missionen zu geschehen hat, worüber sich stets der Provinzial mit den Ordinariaten sowohl in Beziehung auf die zu verwendenden Personen, als auf den Ort und die Dauer solcher Missionen in das Einvernehmen setzen soll. Auch sollen dieselben stets unter Aufsicht und Leitung der Ordinariate stattfinden. Die Abhaltung der Missionen ist im Voraus der administrativen Behörde anzuzeigen, welche sie nur im Falle besonderer Bedenken inhibiren, sonst aber zur Aufrechthaltung polizeilicher Ordnung die nöthigen Maßregeln treffen wird. Es ist übrigens bis jetzt, nach dem Berichte der Behörden, von dieser Befugniß zur Abhaltung der Jesuitenmissionen nur ein beschränkter Gebrauch gemacht worden. Außerdem pastorirt der Orden in Galizien noch einige Seelsorgerstationen, deren Einkünfte

seinen Mitgliedern auf pro tempore zugewiesen sind. Nur wird hiebei die Modalität beobachtet, daß, da die Glieder der Gesellschaft auf Curatpfründen statutenmäßig nicht investirt werden dürfen, die jedesmalige Pastoration auf solchen Stationen sub forma missionis geübt wird.

Ausweis

über die an der Tarnopoler philosophischen Lehranstalt im Gebrauche sich befindenden vorgeschriebenen Lehrbücher.

Lehrfach: Reine Mathematik. Elementa Mathesis puræ conscripta Francisco Kodesch. Viennæ apud Jos. Geistinger, 1818.

Physik. Naturlehre mit Rücksicht auf mathematische Begründung von Dr. Andreas Baumgartner. Vierte Auflage. Wien, 1832. Im Verlag bei J. G. Heubner.

Weltgeschichte. Allgemeine Weltgeschichte von Dr. Jakob Brand. Wien, 1826. Bei Jos. Geistinger.

Lateinische Philologie. Exempla Eloquentiæ Romanæ in usum Auditorum Philosophiæ anni tertii. Viennæ 1822. Typis Schræmblianis.

Für die Gegenstände der Religionswissenschaft, Philosophie und Naturgeschichte sind eigene Schriften verfaßt worden, und zwar jene der Naturgeschichte nach Blumenbach, Braunkofer und Wildenow."

Am stärksten waren Freunde und Gegner der Jesuiten auf die Antwort des P. Provinzials gespannt. Es war ihm die Frage gestellt worden, ob er vom General bevollmächtigt wäre, Namens des Ordens einen Vertrag abzuschließen. Die Gegner gaben vor, der General allein könne einen solchen Vertrag schließen, und fügten noch hämisch bei, wenn der Provinzial auch noch günstigere Bedingungen eingeräumt hätte, so könnten sie vom General wieder aufgehoben werden, weil die Gewalt des Generals unumschränkt sei. Der wahre Grund dieser Frage war aber wohl der, weil die Gegner hofften, die heimlich beim österreichischen Kabinette gethanen Schritte hätten in Rom schon Erfolg gehabt und es würde darum der General des Ordens jede Unterhandlung oder Vertragsabschließung zurückweisen. Die Antwort des P. Provinzials lautete folgendermaßen:

„Freiburg, den 19. April 1843.

An den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Sie werden mich gütigst entschuldigen, wenn ich das unterm 12. Jänner ausgestellte, am 23. desselben bei mir eingegangene Schreiben

so spät beantworte. Die Wichtigkeit der Sache verlangte reifliche Ueberlegung. Ich möchte, ohne die Satzungen unserer Gesellschaft in irgend einem Punkte zu verletzen, allen gerechten Wünschen und Anforderungen bereitwillig entsprechen. Alles wohl erwogen, glaube ich auf die in Frage liegenden Punkte jetzt eine, wie mir scheint, genügende Auskunft geben zu können. Es ist mir vom General unsers Ordens Vollmacht ertheilt, in dieser Angelegenheit frei und nach bester Einsicht zu handeln; jedoch so, daß die letzte Genehmigung ihm anheimgestellt bleibe. Indem ich mich mit der Hochdenselben schuldigen Offenheit und Freimüthigkeit erkläre, halte ich mich Ihrem Wunsche gemäß, in Beantwortung der Fragen an die in Ihrer ehrenwerthen Zuschrift befolgte Ordnung.

A. In wissenschaftlicher und disziplinärer Beziehung wünschen Sie a) eine einläßliche, schriftliche Darlegung des gegenwärtigen Schul- und Erziehungs-Systems der Gesellschaft Jesu überhaupt, b) die Kenntnißgabe der Lehrweise, welche diese bekanntlich in deutschen Collegien anwendet.

Um diesem Wunsche zu entsprechen, erfolgt angebogen: a) eine Uebersicht unserer Erziehungs- und Schulordnung; b) der Studienplan für das Collegium und Kosthaus zu Freiburg, welcher mit mehr oder weniger Abänderung auch in den andern Collegien beobachtet wird.

Nach eigenen Heften wird meistens nur in den höhern Schulen gelehrt. Der jedesmalige Professor arbeitet dieselben nach seiner eigenen Ansicht aus; vor dem Gebrauche aber werden sie von Censoren durchgesehen, die der Obere dazu bestimmt. In diesen Heften kann, wie leicht begreiflich, die Wissenschaft nur in einem mehr oder weniger vollständigen Grundrisse dargelegt werden; die ausführlichere Entwickelung fällt dem mündlichen Vortrage anheim. c) Die Provinz zählt 250 Mitglieder. Die Mehrzahl davon sind Schweizer, viele Deutsche, wenige Franzosen. d) Dem General des Ordens allein kommt es zu, ein Mitglied der Gesellschaft aus einer Provinz in die andere auf immer zu versetzen. Für eine mehr oder weniger lange Zeit kann jedoch eine solche Versetzung, wenn Ortsverhältnisse oder das Beste einer Anstalt es erfordern, auch nach Uebereinkunft unter den betreffenden Provinzvorstehern ohne vorläufige Bewilligung des Generals statt finden.

Auf die doppelte Frage:

Erstens: Ob der Orden zugebe, daß nach dem Luzerner Lehrplane und den Disziplinarverordnungen, jetzigen und künftigen, gelehrt und von den Luzerner Erziehungsbehörden die Lehrbücher bestimmt werden können, und überhaupt, ob und wie Aufsicht und Leitung den Kantonalbehörden zugesichert bleiben?

Zweitens: Ob es nach den Regeln des Ordens zuläßig sei, daß ohne eine von der Regierung ausgehende, auf eine vorgenommene Prüfung oder anderweitige Ausweise der Fähigkeit gestützte Bewilligung kein Professor angestellt und gegen den Willen derselben keiner entfernt, sowie auch auf Verlangen der Regierung ein solcher zurückgezogen werde? erlaube ich mir Folgendes zu antworten:

Erstens: Da die Gesellschaft in ihrer Wirksamkeit für die Bildung der Jugend keinen andern Zweck hat, als für Kirche und Staat taugliche Mitglieder zu erziehen, so kann sie nichts sehnlicher wünschen, als mit den geistlichen und weltlichen Behörden zu diesem Ende in bestem Einverständnisse zu handeln, um so durch thätige Unterstützung derselben ihr wichtiges Geschäft zur größern Ehre Gottes, zum Wohle der Kirche und des Staates unabläßig zu verfolgen. Das gute Vernehmen, worin wir zu den Regierungen, welche uns ihre Bildungsanstalten anvertrauten, bereits gestanden haben, läßt uns erwarten, auch anderswo in gleich friedlichen Verhältnissen zu den weltlichen Behörden wirken zu können. Die Gesellschaft wird daher gerne die gerechten Vorstellungen einer für die Erziehung der Jugend vom rühmlichsten Eifer beseelten Regierung über Einführung von Schulbüchern und andere zweckmäßige Vorschläge berücksichtigen. Da aber unser Orden ein eigenes Lehr- und Erziehungssystem hat, welches mit den Satzungen, nach denen er gestiftet und vom heiligen Stuhle gutgeheißen ist, auf's Genaueste zusammenhängt, so können wir nicht umhin, dasselbe zur unabänderlichen Richtschnur unserer Wirksamkeit zu machen. Die Erfahrung von Jahrhunderten, die es geprüft, und der segensreiche Erfolg, der es empfohlen hat, flößt uns das Vertrauen ein, auch fernerhin durch dasselbe das Gute zu stiften. Einem nach diesen Grundsätzen zum Schulfache sorgfältig gebildeten Lehrer würde es nie gelingen, nach einem andern, wenn noch so guten Plane, seine wichtige Aufgabe zu lösen. Pflicht und Klugheit verbieten uns daher, von unserm Lehr- und Erziehungs-Systeme im wesentlichen abzuweichen. Wo Orts- und Zeitbedürfnisse einige nicht wesentliche Abänderungen zu erfordern schienen, sind diese von sachkundigen Mitgliedern aus allen Provinzen geprüft und mit Gutheißen des Generals gemacht worden. Ueberdies steht es dem jedesmaligen Provinzial zu, wo es je nach Umständen zweckmäßig scheint, anderweitige Aenderungen aus eigener Vollmacht oder doch mit Genehmigung seines Obern zu treffen. Die Erziehungsbehörden, Magistratspersonen und Alle deren Mitwirkung wohlthätig sein kann, werden zu den öffentlichen Prüfungen ganz besonders eingeladen, um einerseits durch ihre Gegenwart der Sache eine größere Würde zu ertheilen, die Schüler zu größern Fortschritten aufzumuntern, andererseits aber, um von dem Gedeihen und der Wirksamkeit der Anstalt selbst eine genaue Kenntniß

einzuziehen. Ohne sich durchaus jedem Einflusse der Regierung entziehen zu wollen, muß sich dennoch die Gesellschaft die Leitung der Anstalt vorbehalten. Eine unmittelbare Aufsicht, oder ein ausdrückliches Eingreifen von außenher in die Leitung des Schulwesens würde, wie leicht einzusehen, nur Verwirrung anrichten, die Kraft der Hauptleitung brechen und für die Einwirkung auf die Lehrer wie für die Zucht der Schüler die nachtheiligsten Folgen haben. Dagegen fällt dann die Verantwortung für die Tauglichkeit und treue Amtsführung der Lehrer ganz und ungetheilt auf die Gesellschaft zurück. Sie übernimmt diese Verantwortlichkeit nur aus höhern Beweggründen des Glaubens, welcher ihr die strengste Gewissenhaftigkeit zur Pflicht macht.

Zweitens: Was die Anstellung von Professoren betrifft, so werden die Obern der Gesellschaft billige Vorstellungen der Regierung auch hier nicht unbeachtet lassen, noch derselben eine ihr unangenehme Person aufdringen wollen. Es kann übrigens keinem mehr als uns daran gelegen sein, taugliche Lehrer anzustellen. Daher jene Sorgfalt, die wir auf die allmählige Ausbildung und beständige Vervollkommnung derselben verwenden. Ob nun der anzustellende Professor nicht nur die zum Lehramte nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse habe, sondern ob er auch die hier so wesentliche Gabe der Mittheilung besitze, ob er endlich alle jene Eigenschaften in sich vereinige, welche nicht blos zum Unterrichte, sondern zu einer wahren christlichen Erziehung, zu einer vollkommenen Bildung an Geist und Herz erfordert sind; dieses dürfte schwerlich jemand richtiger beurtheilen können, als die Obern eben dieser Gesellschaft, welche durch beständigen Umgang und stete Wachsamkeit mit den Anlagen, Fähigkeiten und Fortschritten eines Jeden am meisten bekannt sind. Aus eben diesen Gründen können auch dieselben allein am sichersten entscheiden, ob das Beste ihrer Mitglieder oder der Schule selbst eine Versetzung oder neue Anstellung erfordere. Ueberdies können die Obern sich des Rechtes, zur größern Ehre Gottes über ihre Untergebenen zu verfügen, welches sie durch das von denselben freiwillig abgelegte Gelübde des Gehorsams erhalten, durchaus nicht entäußern. Ein Dazwischentreten irgend einer andern Behörde würde daher allen Verband der Gesellschaft selbst auflösen, deren ganzes Dasein auf die willigste Unterwerfung des Untergebenen in die Führung seines Vorgesetzten gegründet ist, und wo alle Zügel, die bis zu den Einzelnen reichen und diese lenken, zuletzt in der Hand des Obern zusammenlaufen müssen. In dieser Einheit und Einigkeit allein können wir Bestand und Gedeihen haben.

B. Die in religiöser Beziehung gestellte Frage: auf welche Weise und durch welche Mittel die Gesellschaft Jesu an ihren Erziehungsanstalten das religiöse Leben der Jugend zu wecken, zu pflegen und zu leiten sich

bestrebe, ist bereits in der angebogenen Beilage: „„Uebersicht der Erziehungs- und Schulordnung,““ meiner Ansicht nach hinlänglich beantwortet.

C. In politischer Beziehung wünschen Sie zu vernehmen: in welchen Verhältnissen das Lehrsystem und benanntlich die Vorträge über Natur- und Staatsrecht, sowie über Geschichte zu den gegebenen Staatsformen, und namentlich zur Demokratie stehe?

In den Vorträgen über Natur- und Staatsrecht, sowie über Geschichte, hat die Gesellschaft keine andere Lehre, als die der katholischen Kirche, sowie bewährte und von derselben gebilligte Schriftsteller sie entwickeln. Wir halten demnach dafür, daß jede rechtmäßige und gesetzlich bestehende Obrigkeit von Gott sei, ohne Rücksicht, ob die Form der Regierung monarchisch oder demokratisch, und daß einer solchen Regierung, eben weil sie von Gott ist, jedermann Gehorsam und die größte Hochachtung schuldig sei. In politische Streitfragen des Tages mischen wir uns nie; sie bleiben gänzlich von unsern Verträgen entfernt. Dem Vaterlande und der Kirche glauben wir dadurch wirkliche Dienste zu leisten, wenn wir mit der wahren Liebe Gottes auch die ächte Vaterlandsliebe in den Herzen der Jugend pflegen, und sie auf die ruhmvollen Thaten der Vorfahren aufmerksam machen.

D. In ökonomischer Hinsicht fragen Sie: wie viele Ordensglieder nothwendig wären, wenn der Gesellschaft Jesu die ganze Lehranstalt, und wie viele, wenn ihr nur das Gymnasium oder nur das Lyceum übergeben werden werden wollte?

Außerdem wünschen Sie zu erfahren: a) Ob der Orden die sogenannten Neben- oder Freifächer, als da sind: Zeichnen, Musik, neuere Sprachen (französisch, italienisch und englisch) selbst ertheilen, oder durch andere Lehrer ertheilen lassen wollte, und ob er diese Lehrer selbst wählen, oder deren Wahl der Regierung überlassen würde; b) wie viel Honorar für jedes Ordensglied zu entrichten wäre; c) wie viele Zimmer oder Gebäulichkeiten gefordert würden; d) ob es die Statuten des Ordens und auch wir es zugeben, daß die Verwaltung des Fonds durch weltliche Behörden besorgt würde?

Die erforderliche Anzahl der Mitglieder, möge nun die Anstalt uns ganz oder theilweise übertragen werden, hängt von mehreren Umständen ab: zunächst ob und für welche geistliche Verrichtungen die Lehrer noch außer ihrem Lehramte in Anspruch genommen werden; ferner welche Gegenstände gelehrt und wie viele Stunden ihnen wöchentlich gewidmet werden sollten; endlich, ob außer den gewöhnlichen Schulen am Gymnasium noch eine Vorbereitungsclasse verlangt werde. Daß nebst den Professoren noch die Obern für die Leitung des Collegiums und der Schulen, sowie einige Laienbrüder für Besorgung des Hauswesens erforderlich wären, bedarf keiner Erwähnung. In jedem Falle aber, wo selbst das Geringste anzunehmen wäre, würden,

die Laienbrüder nicht mitgerechnet, für die ganze Lehranstalt wenigstens 17, für das Gymnasium allein 9, für das Lyceum allein 11 Personen vonnöthen sein. a) Für die Nebenfächer könnten die Lehrer aus der Gesellschaft oder anderswoher genommen werden. Im letztern Falle wäre aber aus leicht begreiflichen Gründen sehr zu wünschen, daß die Wahl derselben nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft geschehe. b) Die Summe für den Unterhalt zu bestimmen und je nach Umständen anzuweisen, überlassen wir dem Ermessen der hohen Regierung; erlauben uns jedoch die Bemerkung, daß weniger als Fr. 700 für jedes angestellte Mitglied (für die Laienbrüder wäre in diesem Falle nichts zu zahlen) kaum hinreichen würde. c) Bei der Anzahl der Zimmer und Gebäulichkeiten kommt sehr vieles auf ihre Größe und auf die den innern Lebensverhältnissen unserer Gesellschaft mehr oder weniger entsprechende Einrichtung an. Vorläufig ließe sich jedoch soviel sagen, daß nicht nur jeder Angestellte sein besonderes Zimmer haben müßte, sondern daß auch noch andere Lokale vonnöthen wären, z. B. ein Sprechzimmer, ein Speisesaal, einige andere Zimmer für Bibliothek, Laienbrüder u. s. w. Im Anfange würden wir uns mit dem Unentbehrlichsten begnügen. Eine weise Regierung würde sich später selbst überzeugen von dem, was für Personen, die in fast immerwährender Geistesanstrengung leben, zur nöthigen Erhaltung der Gesundheit und Ordnung, sowie zur anständigen Erholung sonst angemessen sein dürfte. d) Die Satzungen unseres Ordens setzen freilich voraus, daß bei Uebernahme von Anstalten die Verwaltung der Stiftsgüter der Gesellschaft übergeben werde; sie lassen jedoch auch Verträge von anderer Gattung zu. Wir würden uns daher leicht dazu verstehen, daß die Verwaltung des Fonds in den Händen der weltlichen Regierung bleibe, so lange das Collegium nur einen Theil der jährlichen Einkünfte bezöge. Sollten später bei veränderten Zeitumständen die sämmtlichen Einkünfte ihm zugesagt werden, so wäre zu wünschen, daß alsdann ihm gleichfalls die Verwaltung des Fonds überlassen würde.

Das geeignetste Mittel, über alle in Ihrer verehrtesten Zuschrift berührten oder später allenfalls noch zu berührenden Punkte gehörigen Aufschluß zu erhalten, ist gewiß gegenseitige, mündliche Besprechung. Abgeordnete der hohen Regierung von Luzern können uns daher nur höchst willkommen sein. Wir werden uns bemühen, sie mit aller uns möglichen Zuvorkommenheit zu empfangen, und ihnen die etwa noch nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Besonders aber würde es uns freuen, wenn diese hohen Abgeordneten unsere Akademien und öffentlichen Prüfungen mit ihrer Gegenwart beehren wollten. Dabei würden Hochdieselben Gelegenheit finden, durch eigenen Augenschein sich von den Grundsätzen, dem Gange und der Weise unseres Unterrichtes, sowie von den Leistungen der Lehrer und Schüler

besser in Kenntniß zu setzen, als dieses durch Veranstaltung von außergewöhnlichen Prüfungen geschehen könnte, welche überdies immer zweideutig sind und sehr auffallen würden.

Indem ich die Hoffnung hege, durch gegenwärtiges Schreiben Ihren Wünschen bestens entsprochen zu haben, bitte ich Sie, die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen, womit ich bin

Ew. Hochwohlgeboren

Ergebenster

Kaspar Rothenflue, der G. J.,
Vorsteher der oberdeutschen Provinz.

Diesem Schreiben konnte Offenheit nicht abgesprochen werden. Die Gegner der Jesuiten beuteten die Stelle darin aus, worin der Provinzial die Leitung der Lehranstalt der Gesellschaft Jesu vorbehielt und wollten darin eine Verletzung der Verfassung finden, indem sie die Leitung des Erziehungswesens dem Erziehungsrathe unter Oberaufsicht des Regierungsrathes übertrüge. Es lagen nunmehr von allen Seiten die verlangten Aufschlüsse über die Jesuiten vor. Nur fehlte noch die Abordnung. Es wurde beschlossen, daß die Abordnung aus einem Mitgliede des Erziehungsrathes und aus einem Mitgliede des Regierungsrathes bestehen sollte. Der erstere wählte den Herrn Domherrn Melchior Kaufmann in Luzern, einen entschiedenen Jesuitenfreund, der Regierungsrath Herrn Regierungsrath Jost Peyer, einen eben so entschiedenen Jesuitengegner. Erst im Augstmonat traten diese ihre Reise an, welche sie jedoch nicht auf alle Jesuitencollegien in der Schweiz ausdehnten, sondern nur auf dasjenige von Freiburg beschränkten. Die beiden Abgeordneten legten das Ergebniß ihrer Untersuchungen in folgendem gemeinschaftlichen Berichte an die Behörden nieder.

„Luzern, den 16. August 1843.

Die Unterzeichneten an den Regierungs- und Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Sie haben uns in Vollziehung des Großrathsbeschlusses vom 9. Herbstmonat 1842 beauftragt, durch unmittelbare Anschauung der wissenschaftlichen und disziplinären Einrichtungen der Jesuitenschulen zu Freiburg und Schwyz uns im Laufe des letztverwichenen Heumonats zuverläßliche und einläßliche Erkundigungen über Grundsätze, Gang und Weise des Unterrichts

und der Disziplin zu verschaffen und nö nöthigenfalls selbst zu prüfen und Fragen zu stellen.

Um diesem Auftrage nach Kräften zu genügen, begaben wir uns auf den 22. Heumonat abhin nach Freiburg. Se. Hochwürden Herr Kaspar Rothenflue, Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu erklärte sich, in Uebereinstimmung mit seiner, unterm 19. April l. J. an den Erziehungsrath des Kantons Luzern erlassenen Zuschrift, bereit, uns die etwa noch nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, lehnte dagegen den von uns gewünschten Besuch der Schulen sowohl in Freiburg als Schwyz mit Bestimmtheit ab, sich dahin äußernd: da der Bischof und der Tit. Staatsrath von Freiburg, nach genommener Rücksprache mit dem dortigen Erziehungsrathe, die von Luzern in Bezug auf den gleichen Gegenstand an sie gerichteten Fragen schon früher beantwortet haben, so dürfte eine solche nachherige Prüfung leicht als ein Zweifel an der Redlichkeit oder Einsicht Wohlderselben mißdeutet werden. Dazu aber wollen gewiß der Regierungs- und Erziehungsrath des hohen Standes Luzern eben so wenig als die Gesellschaft Jesu Anlaß geben. Zudem lehre die Erfahrung, daß Einwirkungen von Außen dem Unterrichte und der Disziplin der Schüler nicht immer zuträglich seien. Was man diesfalls einmal wem immer gestatte, könne auch andern nicht wohl ohne Beleidigung versagt werden. Uebrigens geben die öffentlichen Prüfungen, Akademien, Disputationen u. s. f. jedermann über den Zustand der Schulen in wissenschaftlicher Beziehung hinlänglichen Aufschluß. Die Professoren an jeder Lehranstalt werden, in zweckmäßiger Abstufung und Unterordnung, durch den Schul- und Studienpräfekten, den Rektor und Provinzial geleitet und beaufsichtiget. Daher komme, daß die Regierung von Freiburg dem Jesuitenorden die Leitung der ihm anvertrauten Lehranstalten, wenn auch nicht in Gemäßheit eines Vertrages, doch aus Zutrauen ruhig überlasse u. s. w.

Darauf wurde uns mitgetheilt: 1) der Studienplan für das Collegium und Pensionat zu Freiburg; 2) die Schulordnung für das Jahr 1842—43 (Ordo scholasticus); 3) Verzeichniß und Rangordnung der Schüler im Jahr 1841—44 (Ordo doctrinae etc.); 4) Programmata zu den Akademien der vier obern Classen des Gymnasiums; 5) Theses (Sätze), aufgestellt zum Behufe der auf das Ende des Heumonats l. Jahres verlegten, öffentlichen Disputationen über die Lehrfächer in den obern Schulen.

Sowohl aus diesen Schriften, die sich hier beigelegt finden, als aus der Zuschrift des Herrn Provinzials vom 19. April l. J. an den Erziehungsrath des Kantons Luzern und der damit übermittelten „„Uebersicht der Erziehungs- und Schulordnung"" ergeben sich deutlich die Grundsätze, der Gang und die Weise, welche die Gesellschaft Jesu in Bezug auf Schulunterricht und Disziplin zu befolgen sich bestrebt. Eine Vergleichung des

Studienplanes für das Collegium zu Freiburg mit dem Schulplane für die höhere Lehranstalt in Luzern zeigt, daß jener eher umfassender ist als dieser.

Allein wir waren vorzüglich in der Absicht nach Freiburg abgesandt worden, um uns durch unmittelbare Anschauung sichere und genaue Kenntniß zu verschaffen, inwiefern die dortigen wissenschaftlichen und disziplinären Einrichtungen der Jesuitenschulen dem vorliegenden Studienplane entsprechen, und mit welchem Erfolge sie verbunden seien. Um uns zur Erreichung dieses Zieles, nach bereits abgehaltenen öffentlichen Prüfungen und Akademien, in wissenschaftlicher Beziehung so weit möglich verhilflich zu sein, wurden wir eingeladen, a) von schriftlichen, durch den Studienplan vorgeschriebenen Schulübungen aller sechs Gymnasialclassen Einsicht zu nehmen, b) den Disputationen in den obern Schulen beizuwohnen. a) Die Arbeiten der vier untern deutschen Gymnasialclassen, welche den Cursen der hiesigen Grammatik und Syntax entsprechen, waren zum Theile recht gut, zum Theile aber auch schwächer, wie es von Schulen nicht anders zu erwarten ist, in denen sich ungleiche Talente befinden. Den Fortgang der Schüler der ersten und zweiten Rhetorik fanden wir in der lateinischen Sprache befriedigender, als in der deutschen. Zu wünschen ist, daß, gleich den sechs französischen Schulen, ebenfalls jede der sechs, wenn auch weniger zahlreich besuchten deutschen Classen einen eigenen Professor erhalten möchte. Gegenwärtig haben, wegen Unzulänglichkeit des Collegiumfonds und der Zimmer, je zwei deutsche Schulen nur einen Lehrer. b) Die erste Disputation wurde Montag den 24. Heumonat abhin Nachmittags von 2 bis 4 Uhr über die Theologie gehalten. Vier Schüler vertheidigten, nach Auswahl der Opponenten, je zwei aus den 67 über die Dogmatik aufgestellten Lehrsätzen, den Sündenfall des Menschen und seine Erlösung durch Christus betreffend. Alle legten eine rühmliche Kenntniß des Faches und der lateinischen Sprache an den Tag. Unter den Opponenten fand sich auch der Hochwürdigste Herr Bischof. Die Lehrcurse der Theologie in Freiburg dehnen sich auf vier Jahre aus, wovon die Zöglinge zwei im Priesterseminarium zubringen. Man benutzt dort das vom Bischofe approbirte »Compendium theologiæ moralis« von Moullet, gegenwärtig Generalvikar, früher Professor in Freiburg. Er ist nicht Mitglied der Gesellschaft Jesu. Am darauf folgenden Mittwoch hatten zwei Schüler 66 Lehrsätze aus der allgemeinen Physik in lateinischer Sprache und Einer 33 Theses aus der besondern Physik in französischer Sprache zu vertheidigen übernommen. Die Lehrsätze wurden von den Zöglingen fertig und deutlich erklärt, geschickt mit den erforderlichen Experimenten belegt, und die Einwendungen, deren einige ebenfalls der Herr Bischof vorbrachte, richtig gelöst. Sowohl für die allgemeine als die besondere Physik ist ein eigener Professor bestellt.

Auf Freitag den 28. gl. Monats Vormittags wurde die Disputation über 90 Theses aus der Logik und Metaphysik, und Nachmittags schließlich über 71 Theses aus der Moralphilosophie in lateinischer Sprache angekündiget. Die Schüler zeigten nicht blos eine große Gewandtheit in dieser Sprache, sondern auch eine befriedigende Einsicht in die betreffenden Lehrzweige. Im Laufe der gleichen Woche hatten wir einem französischen Vortrage des Herrn Professors Freudenfeld über die Philosophie der Geschichte beigewohnt. Er sprach seine Ansichten über die Inquisition aus und warf am Schlusse einen Rückblick auf seine, über das Mittelalter gehaltenen Vorlesungen. Dem Studienplane gemäß ging sein Bestreben unverkennbar dahin, die geschichtlichen Ereignisse in ihrer moralischen Verkettung und in Bezug auf die Pläne der Vorsehung darzustellen. Das gleiche Bemühen zeigt sich auch in der von ihm verfaßten, ebenfalls hier angebogenen Uebersicht der allgemeinen Geschichte (1. Hft. Alte Geschichte **Tableau analytique de l'Histoire Universelle etc.**) Die meisten Professoren in den höhern Schulen zu Freiburg pflegen ihren Zöglingen ähnliche lithographirte Hefte mitzutheilen, um das zeitraubende Abschreiben zu vermeiden. Erst nachdem die Vorlesungen über irgend ein Lehrfach, nach genauer Prüfung und wiederholter Ausarbeitung während einer Reihe von Jahren sich als zweckmäßig bewährt haben, werden sie zuweilen auch dem Drucke übergeben. So erschienen im Laufe des vorigen und gegenwärtigen Jahres, bei J. L. Piller, Buchdrucker in Freiburg, die Vorlesungen des Hrn. Franz Rothenflue über die theoretische Philosophie. (**Institutiones Philosophiæ Theoreticæ. Tom I. pag. 146. Psychologia Empirica. Logica. Tom. II. pag. 355. Metaphysica, Tom. III. pag. 198. Synopsis Historiæ Philosophiæ. — Compendium Philosophiæ Religionis. pag. 69.**)

Sonntag den 23. Heumonat Abends gaben die Zöglinge des Pensionats unter Mitwirkung ihrer Lehrer, in dem Theatersaale, der sich in einem abgesonderten zum Kosthause gehörigen Gebäude befindet, ein Conzert, dem wegen der guten Auswahl und gelungenen Ausführung der Stücke allgemeiner Beifall gezollt wurde. In dem obern Theile des gleichen Gebäudes sind siebenzehn kleine Zimmer angebracht, wo eben so viele Lehrer den Zöglingen Unterricht in der Musik ertheilen. Da ist auch in einem geräumigen Saale die wohlorganisirte Schule für Zeichnung und Malerei angebracht. Es wird sowohl nach Zeichnungsvorlagen als nach Büsten gearbeitet. Die Schüler außer dem Pensionate haben in dem Lyceum ein eigenes Theater, wo sie jährlich zwei Stücke aufzuführen pflegen. Als Hilfsmittel der Lehranstalt verdienen besonders Erwähnung die drei Bibliotheken im Collegium, wovon eine, aus dreitausend Bänden bestehend, für die Schüler bestimmt, von denen jeder jährlich einen Franken an dieselbe steuert. Ferner das vom

Staate unterhaltene physikälische Kabinet, sowie das Naturalien- und Münzkabinet im Lyceum. Mit letzterm ist eine Sammlung von Antiquitäten und Kunstgegenständen fremder Völker, z. B. der Chinesen und Indier, verbunden. Auf dem Lyceum findet sich ein Observatorium angebracht. Indem wir nun zu den disziplinären Einrichtungen der Jesuitenschulen zu Freiburg übergehen, glauben wir vorerst von den gottesdienstlichen Uebungen Meldung thun zu sollen, welche dort den Studirenden anbefohlen sind, und ohne Zweifel auf die religiös-sittliche Bildung derselben den größten Einfluß haben.

Einige Zeit nach der jeweiligen Eröffnung der Schulen werden mit den Studirenden geistliche Exercitien vorgenommen. Während des Schuljahres haben sie täglich der heiligen Messe beizuwohnen. Die Lehrstunden beginnen und schließen mit Gebet. Am Sonntage sind sämmtliche Zöglinge um 8 Uhr bei dem Hochamte zugegen, wobei Schüler die Musik aufführen. Darauf folgt eine Predigt, worin, nebst dem Volke, die Mitglieder der kleinern und größern lateinischen Congregation verbleiben, von denen jene die drei obern Gymnasialclassen, diese das ganze Lyceum in sich schließt. Die Schüler der drei untern Gymnasialclassen, welche die sogenannte Aloysius-Congregation bilden, hören gleichzeitig einen eigenen, ihrem Alter angemessenen, religiösen Vortrag an. Alle Sonntage Nachmittags wird für jede der zwei lateinischen Congregationen eine besondere Predigt, und für die Aloysius-Congregation eine Catechese, durchweg in Verbindung mit Gebet, gehalten. Sowohl in dem Collegium als in dem Pensionate sieht man drei schön ausgeschmückte Säale, welche für die Versammlungen der drei Congregationen dienen. Allen Schülern ist vorgeschrieben, monatlich einmal zu beichten und zu kommuniziren; wer es freiwillig noch öfter thut, erfreut dadurch seine Lehrer. In den Schulen, den Gärten, auf den Spielplätzen, fast an allen für die Zöglinge bestimmten Orten erblickt das Auge irgend ein christliches Bild, und zwar am häufigsten das Bild der Mutter Gottes, deren Verehrung den Studirenden besonders anempfohlen wird.

Um die Schüler zu fleißigem Studium zu ermuntern, werden die Arbeiten derselben jeweilen, so weit die Zeit dafür ausreicht, censirt und ihnen die Censuren eröffnet, von Zeit zu Zeit in engern und weitern Kreisen nicht nur die ihren Fortgang, sondern auch die ihren Fleiß bezeichnenden Noten bekannt gemacht, die Rangordnung der Inferioristen im Collegium öffentlich angeschlagen und die obenan Stehenden mit Ehrenzeichen belohnt. Unter den Zöglingen des Gymnasiums veranstaltet man zuweilen litterarische Wettkämpfe, indem man dieselben in einander gegenüberstehende Reihen, z. B. in Römer und Carthaginenser, in Ritter und Knappen, abtheilt, und sie gegen einander ihre Geschicklichkeit in mündlicher Beantwortung von Fragen erproben läßt, welche abwechselnd die Einen an die Andern über die

ihnen vorgeschriebenen Lehrfächer richten. Auch verdienen hier die »Aemuli« (einzelne gegenseitige Nacheiferer in den Studien) Erwähnung. Jeder Schüler an den Gymnasialclassen erhält einen an Kenntnissen ihm ungefähr gleichkommenden Nacheiferer. Bei den Wiederholungen deckt Einer des Andern Fehler in den von ihm ertheilten Antworten auf, sucht fortzufahren, wo dieser stockt u. s. w. Der Professor macht darüber seine Noten, und eröffnet am Ende, wer der Sieger sei.

Sehr gut wirken die in den vier höhern Gymnasialclassen eingeführten Akademien, welche Vereine der tüchtigsten Zöglinge sind, denen die Ehre zu Theil wird, zuweilen ihre eigenen Arbeiten, in dem großen Lyceumssaale oder anderswo, öffentlich vorzutragen. Die Aufnahme in die Akademien und ähnliche Gesellschaften, wie z. B. in den Musikchor, erlangen aber nur diejenigen, welche sich nicht blos durch Talent und Geschicklichkeit, sondern zugleich durch Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, worüber mitunter auch das Urtheil ihrer Mitschüler eingeholt wird. Als Stoff der Vorträge von Seite der Akademien der deutschen Schulen im letzten Maimonat war gewählt worden: Die Makkabäerin mit den sieben Söhnen. — An die Mutter Gottes mit dem entseelten Leibe ihres Sohnes im Schooße. — Des seligen Niklaus Abschied von seiner Familie. — Elegie auf Heinrich Anderhalden. — Gemüthsart der Franzosen. — Theodosius der Große. — Napoleons Fall. — Rede für die Aufnahme Solothurns in die Eidgenossenschaft. — Rede gegen die Ausschweifungen der Fastnacht. — Der Ruhm und die Schönheiten der Schweiz. — Ueber den Werth der Freundschaft. — An die Unterwaldner beim Eindrang der Franzosen. — Gruß an die Himmelskönigin. — Paraphrase des **Regina cœli**. — Der Löwengarten in Luzern. — Die Aernte. — Der Frühlingsabend. — Scipio auf den Trümmern von Carthago. — Brand von Moskau. — Elegie auf dem Schlachtfelde von Granson. — Das Unglück des Blindgebornen und des Taubstummen. — Romulus und Remus. — Ueber die Pflichten eines Schülers. — Schutzrede für die Christen vor Kaiser Nero u. s. f. Zur Bethätigung der Schüler am Lyceum veranstaltet man, wie in frühern Zeiten, auch jetzt wieder Cirkel und Disputationen.

Als Strafmittel werden in den Jesuitenschulen angewandt: Verweis, Abschreiben, Analysiren classischer Schriften, Anzeige von den Fehlern der Zöglinge an die Aeltern oder Vormünder derselben, Zurückbehalten Einzelner in der Schule, jedoch unter beständiger Gegenwart eines Aufsehers, Hausarrest, Ausschluß aus den Akademien, dem Musikchor u. a. dergl., Ruthenstreiche auf die Hand, Carcer, Entfernung von der Anstalt (**consilium abeundi,**) welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres über zwei Schüler wegen Verstoß gegen die Disziplin verhängt worden ist.

Auf geschehene Einladung haben wir uns Dienstag, den 25. Vormittags, in Gesellschaft des Hochw. Herrn Provinzials und des Tit. Herrn Rektors des Collegiums, P. Joseph Simmen, nach der beiläufig sechs Stunden von Freiburg entfernten, sehr anmuthig am Neuenburger-See gelegenen kleinen Stadt Estavayer (Stäfis) begeben, wo in einer Nebenanstalt die jüngsten Zöglinge, von 7 bis 14 Jahren, gegenwärtig achtzig an der Zahl, in vier Jahrescursen zum Eintritte in das Pensionat in Freiburg vorbereitet werden. Eine halbe Stunde von Stäfis hat das Kosthaus allda unlängst das Landgut Pleinär erlangt, welches eine herrliche Aussicht auf den Neuenburger-See und in die Gebirgskette darbietet. Nach diesem Gute machen die dortigen Zöglinge ihre gewöhnlichen Spaziergänge, und ein Theil derselben bringt daselbst seine Ferien zu. Donnerstag, den 27. gleichen Monats, war den 270 Zöglingen des Pensionats zu Freiburg vergönnt worden, einen Spaziergang nach dem, zum Pensionate gehörigen Schlosse Dü-Bois vorzunehmen, welches beim Dorfe Belfaur, eine Stunde von der Stadt entfernt, gelegen ist, und zurückbleibenden Schülern in den Ferien zum Aufenthalte dient. Auch da zieht allvorderst ein kleiner der seligsten Jungfrau geweihter Tempel das Aug auf sich. Ringsumher finden sich artige Gebäude, Gärten, Spielplätze, ein Teich zum Baden und Schwimmen, Springbrunnen, anmuthige Hügel und Wälder, kurz, Alles, was das unverdorbene Gemüth eines Jünglings besonders ansprechen kann. Wir waren von Mittag bis auf den Abend Zuschauer der verschiedenen Vergnügungen der Schüler, und konnten derselben Benehmen in ihren Freistunden beobachten, wo am ehesten ein jeder sich so zu zeigen pflegt, wie er ist. Die Schüler blieben immer in drei Classen abgetheilt, und waren fortan von einem Ordensmitgliede beaufsichtiget, ohne daß indessen dadurch ihre frohen Spiele und Erholungen gestört wurden. Bisweilen spielte die Blechmusik des Pensionats. Es ist uns an ihnen, wie früher an den Zöglingen in Stäfis, eine der Jugend vorzüglich wohlanstehende, ausgezeichnete Heiterkeit, aber zugleich auch die ihr unerläßliche Folgsamkeit bemerkbar geworden. Mochte das Gewirr der Spielenden auch noch so groß sein, es verstummte sofort auf das Klingeln des Glöckleins in der Hand des Aufsehers.

Wie wir vernommen, zählen gegenwärtig sämmtliche Gymnasialclassen in Freiburg, mit Inbegriff der 42 Schüler der Rudiment (oder 2. Classe) im Kosthause allda, 351, die obern Classen 189, also das Gymnasium und Lyceum zusammen 540 Schüler. Werden die 80 Pensionäre zu Stäfis und die 23 Zöglinge in der Secundarschule des Pensionats in Freiburg dazu gerechnet, so ergibt sich eine Anzahl von 643 Studirenden, ohne Inbegriff von 45 Scholastikern. Man hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß sich unter den 350 Pensionären zu Freiburg und Stäfis Zöglinge aus

allen Welttheilen befinden, einzig Oceanien ausgenommen. Daraus läßt sich auf das große Zutrauen schließen, welches jene Institute weit umher genießen.

Bei allen unseren Beobachtungen hat sich uns das eifrige Bestreben der an den Erziehungs- und Lehranstalten wirkenden Mitglieder der Gesellschaft Jesu kund gegeben, Wissenschaft und Kunst mit der Religion in den innigsten Bund zu bringen. Noch liegt uns die angenehme Pflicht ob, Hochihnen zu melden, daß wir von den sämmtlichen, mit uns in Rücksprache getretenen Hochwürdigen Herren Vorstehern und Mitgliedern der Gesellschaft Jesu in Freiburg und Stäfis mit einer Zuvorkommenheit und Freundlichkeit empfangen worden sind, die uns beständig in dankbarer Erinnerung bleiben wird.

Indem wir anmit den mit Treue und Unbefangenheit abgefaßten Bericht über unsere Abordnung in die Jesuitenschulen zu Freiburg Ihrer weisen und gerechten Würdigung anheimstellen, ergreifen wir den Anlaß, Sie, Tit.! unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Der Abgeordnete des Regierungsrathes:
Jost Peyer.

Der Abgeordnete des Erziehungsrathes:
M. Kaufmann.

Nun waren die Akten erschöpft. Der Erziehungsrath konnte mit der vollständigsten Kenntniß aller Verhältnisse sein Gutachten abgeben. Er wählte nochmal eine Commission, welche Alles untersuchen und einen Vorschlag an ihn bringen sollte. Zu Mitgliedern bezeichnete er den Herrn Probst Joseph Wiedmer, Rathsherrn Joseph Leu und mich. Wir traten zusammen. Herr Probst Wiedmer sprach in einem langen Vortrage den Jesuiten das Lob, schloß aber damit, dieselben an die Lehranstalt nicht zu berufen. Diese Art zu schließen, hatte er auch früher bei allen Anlässen beobachtet. So bei einer Zusammenkunft, welche früher schon bei ihm stattgefunden hatte, wo Herr Professor Eutych Kopp, Herr Joseph Mohr und ich dabei waren, und wo man vorzüglich sich bemühte, mich auf die Meinung der Jesuitengegner zu bringen. Rathsherr Leu natürlich bekämpfte die Ansicht des Herrn Probsten und ich schloß mich der Meinung von Rathsherrn Leu in so weit an, daß ich antrug, nur die theologische Lehranstalt und das Seminarium den Jesuiten zu übertragen. Rathsherr Leu war sonst der Meinung gewesen, die ganze Lehranstalt, Gymnasium, Lyceum und theologische Anstalt in die Hände der Jesuiten zu legen. Ziemlich lange verfocht er die Meinung, man sollte den Jesuiten, wenn man ihnen nicht die

ganze Lehranstalt übergeben wollte, eher das Gymnasium übertragen, weil nach seinem Ausdrucke: „wenn die Studenten in den untern Classen verdorben worden, in den obern nicht mehr viel mit ihnen anzufangen wäre.“ Mir schien aber, ungeachtet des bischöflichen Zeugnisses, die gegründetste Klage in den letztern Jahren doch gegen die Theologie gerichtet, und die Ausbildung tüchtiger katholischer Seelsorger das dringendste Bedürfniß zu sein; es würden dadurch auch weniger Rechte verletzt, wenn man die Professoren der Theologie etwa mit einiger Entschädigung auf ihre Chorherrenpfründen, welche sie schon inne hatten, verwies, als wenn man alle Professoren des Gymnasiums entfernen sollte. Darum theilte ich die Streitfrage und trug darauf an, die Lehrstühle der Theologie mit Jesuiten zu besetzen und ihnen das zu gründende Seminarium zu übergeben. Rathsherr Leu ließ sich endlich auch zu dieser Meinung herbei. Herr Probst Wiedmer wurde bald nach dieser Commissionalsitzung von einem Nervenschlage gerührt, welcher ihn längere Zeit der Sprache beraubte und von welchem er sich nie mehr recht erholte. Von beiden Seiten wurde über diesen betrübenden Vorfall freventlich geurtheilt. Die Freunde der Jesuiten wähnten, sein Widerstand gegen die Jesuiten habe ihm dieses Unglück zugezogen, die Gegner der Jesuiten behaupteten, er sei in der Commissionalberathung zu heftig angegriffen und befeindet worden. Allein diese Berathung war die freundlichste, ruhigste von der Welt und der Vortrag von Herrn Wiedmer war geeignet, die Vermuthung zu erwecken, er sei grundsätzlich für die Jesuiten, aber durch irgend ein ihm abgewonnenes Versprechen gehindert, für sie zu stimmen. Zudem lag es überhaupt in seinem Charakter, Niemanden wehe thun zu wollen, darum auch seine Collegen zu schonen, und vielleicht noch tiefer lag in ihm der Zug, dasjenige für gut zu halten, woran er persönlich betheiligt war. Wie die vorhin gegebenen Berichte zeigten, hatte die Regierung ihm die Befriedigung gewährt, ihn wieder auf einen Lehrstuhl zu erheben und ihn zum Professor der Philosophie zu ernennen, obwohl er als Probst der Stift Beromünster, und daher als Haupt der sehr umfangreichen Verwaltung daselbst kaum Zeit fand, alle Wochen nach Luzern zu kommen, um seine philosophischen Vorträge zu halten; so nahm er doch diese Wiederherstellung in seinen vorherigen Zustand bereitwillig an. Die Commission erstattete Bericht an den Erziehungsrath. Der Präsident Eutych Kopp hatte inzwischen eine Ferienreise angetreten. Er mochte vermuthet haben, es würde inzwischen die Angelegenheit bis zu seiner Rückkunft auf sich beruhen bleiben. Allein die Herren Domherr Kaufmann und Rathsherr Leu sahen ohnehin, daß die Gegner der Jesuiten es auf eine Verzögerung des Entscheides angelegt hatten, und bemerkten in der Sitzung, die Gesinnung des Präsidenten wäre genug bekannt. In der That konnte

seine Anwesenheit die Sachlage nicht ändern. Nachdem ich einerseits für mein Professorenconvikt alle Hoffnung hatte aufgeben müssen, und nachdem ich Rathsherrn Leu bewogen hatte, von der Uebergabe der gesammten Lehranstalt an die Jesuiten abzugehen, stimmte ich nun mit den Freunden der Jesuiten überein. Die eingezogenen Erkundigungen waren geeignet meine Vorurtheile zu zerstreuen. Die Art und Weise, wie gegen deren Berufung gekämpft wurde, führte mich auf den Glauben und bestärkte mich in demselben, daß die Jesuiten das Gegentheil sein müßten von dem, wofür ihre Feinde sie ausgaben. Wenn ich den Charakter und den Lebenswandel der meisten Freunde und Feinde der Jesuiten gegeneinander verglich, so konnte ich keinen Augenblick anstehen, welchen ich mehr Glauben und Achtung schenken sollte. Wenn ich die Berühmtheit des Jesuitencollegiums in Freiburg mit dem Rufe der Lehranstalt von Luzern seit einer Reihe von Jahren verglich, so konnte ich unmöglich übersehen, welche von beiden Anstalten das Zutrauen der katholischen Aeltern in höherm Maße genoß. Bei der aufrichtigen und lange fortgesetzten Nachforschung, ob und welche Männer ich im geistlichen Stande für die erste Bildung eines Professorenconviktes finden möchte, hatte ich mich von der an Unmöglichkeit gränzenden Schwierigkeit überzeugt, eine genügende Anzahl solcher Professoren zu finden. Am meisten aber trugen zu meinem Anschlusse an die Ansicht von Rathsherrn Leu folgende drei Gründe bei: 1) betrachtete ich in Rathsherrn Leu einen Mann der Vorsehung, für dessen Bestrebungen ich darum auch eine gewisse ehrfurchtsvolle Hingebung in mir fühlte; 2) hielt ich es für durchaus nothwendig, daß der durch die demokratischen Einrichtungen entbundene Geist des Volkes durch eine ächtkatholische Gesinnung in den Schranken der Ordnung gehalten würde; 3) endlich glaubte ich diesen Zweck am besten durch eine wissenschaftlich gebildete und fromme Geistlichkeit erreichen zu können und war versichert, daß eine solche aus den Händen der Jesuiten hervorgehen würde. Im nähern Umgange mit den Professoren von Luzern, mit Geistlichen verschiedener und entgegengesetzter Richtung, mit Studenten, bei öffentlichen Prüfungen, sowie bei Prüfungen um Stellen hatte ich mir schon lange die Ueberzeugung geschöpft, daß es mit der Wissenschaft und Gelehrsamkeit im Kanton Luzern eben nicht weit her wäre, und daß alle Ruhmrednereien darüber eitler Dunst wären. Demnach trug ich kein Bedenken mehr, sondern hielt es für eine Pflicht, nicht nur meine frühern Vorurtheile gegen die Jesuiten abzulegen, sondern auch von meiner daherigen Sinnesänderung öffentlich und thatsächlich Zeugniß zu geben. Es war ein großer Fehler von mir gewesen, daß ich über die Jesuiten, ohne sie zu kennen, ein gegen sie gerichtetes öffentliches Urtheil gefällt hatte, es war daher Pflicht von mir, nachdem ich sie durch die Missionen und durch die ein-

geholten Erkundigungen kennen gelernt hatte, mein freventliches Urtheil öffentlich zurückzunehmen. Gehörte zum freventlichen Urtheile Dreistigkeit, so konnte die öffentliche Zurücknahme desselben auch nicht ohne Muth von meiner Seite erfolgen. Denn der Vorwurf der Inconsequenz ist für einen Mann jederzeit empfindlich, obwohl unter tausenden neun hundert und neun und neunzig der gleiche Vorwurf mit Recht trifft. Bezeugen darf ich, daß nicht Ehrgeiz meine Sinnesänderung in Bezug auf die Jesuiten bewirkte, wie mancher meiner Gegner und Freunde mir vorwarf. Obwohl durch meinen Hinzutritt zu den vier Mitgliedern des Erziehungsrathes die Mehrheit vorhanden war und die Gegenwart von Herrn Kopp das Ergebniß nicht ändern konnte, so glaubte er hernach doch folgendes Schreiben erlassen zu sollen, welches in die Sammlung der gedruckten Aktenstücke über die Jesuitenangelegenheit aufgenommen wurde.

„Luzern, am 13. Weinmonat 1843.

An Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern zu Handen des hohen Großen Rathes desselben.

Der Erziehungsrath hat, während einer dreiwöchentlichen Urlaubsreise des Unterzeichneten, die bald seit zwei Jahren schwebende Jesuitenangelegenheit in endliche Berathung genommen, und, in eine Mehrheit und eine Minderheit gespalten, verschiedene Anträge Hochdenselben vorzulegen beschlossen. Bei seiner Rückkunft fand der Unterzeichnete das Verhandlungsprotokoll über diesen Gegenstand bereits geschlossen, und ich konnte daher in der gestrigen Sitzung des Erziehungsraths meine Stimme weder Für noch Wider abgeben. So sehr ich bedaure, daß der hochwürdige Herr Probst Wiedmer durch einen Krankheitsanfall gehindert ist, in der vorliegenden Angelegenheit auch seine Ansichten zu eröffnen, möchte er dann (wie bisher) für Erhaltung unserer höhern Lehranstalt ohne Berufung der Jesuiten gestimmt haben oder in entgegengesetztem Sinne; eben so sehr glaubte ich mir, als Mitglied des Erziehungsraths, den Vorwurf einer unverantwortlichen Gleichgültigkeit in einer so hochwichtigen Sache mit Recht zuzuziehen, wenn ich mich nicht wenigstens noch nachträglich erklärte, und dieses um so mehr, da mir in der Mitte des hohen Großen Rathes persönlich keine Stimme zusteht. Ich nehme daher keinen Anstand, in Bezugnahme auf meine ehrerbietige Zuschrift an den hohen Großen Rath vom 15. Augstmonat 1842, mich dem Minderheitsgutachten der Herren Vicepräsident Joseph Mohr und Stadtpfarrer Georg Sigrist anzuschließen, und mich mit voller Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß ich eine ganze oder theilweise Uebergabe unserer höhern Lehranstalt an

die Jesuiten für den Anfang eines nichtzuberechnenden Unglücks für den Kanton Luzern betrachte.

Schließlich genehmigen Sie die ungeheuchelte Versicherung ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit, womit zu geharren die Ehre hat

Jos. Eutychius Kopp,
Präsident des Erziehungsrathes.

Im Erziehungsrathe erhob sich ein Span, ob Herr Joseph Mohr, welcher als Vizepräsident, in Abwesenheit des Präsidenten, die Verhandlungen leitete, das Gutachten des Erziehungsrathes für Berufung der Jesuiten unterzeichnen müsse oder nicht? Es konnte über die Pflicht des Vizepräsidenten kein rechtlicher Zweifel obwalten. Allein die Mehrheit, auch hier in den Formen nachgiebig, gestattete, daß in ihrem Gutachten namentlich gesagt würde, Herr Mohr habe dazu nicht gestimmt, worauf dieser unterzeichnete. In Folge dieser Uebereinkunft wurde dann folgender von mir verfaßter Bericht an den Regierungsrath erstattet:

„Luzern, den 21. Herbstmonat 1843.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes.

Tit.! Durch Schlußnahme vom 9. Herbstmonat abgewichenen Jahres haben Sie die Angelegenheit der Reorganisation des Gymnasiums und Lyceums nochmals an den Regierungsrath zurückgewiesen und denselben und den Erziehungsrath beauftragt, über die Gesellschaft Jesu und über die allfälligen Bedingnisse, unter welchen sie die höhere Lehranstalt ganz oder theilweise übernehmen würde, Erkundigungen einzuziehen, und über das Ergebniß der Erkundigungen dem Großen Rathe Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Wir haben uns bemüht, Ihrem Auftrage mit aller Umsicht Folge zu geben und daher den Regierungsrath veranlaßt, eine Schlußnahme zu fassen, durch deren Vollziehung zuverläßige und allseitige Erkundigungen über die Gesellschaft Jesu eingeholt werden konnten. Die Aufschlüsse sind uns auch allerwärts mit Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit ertheilt worden, wie Sie sich aus den mitfolgenden Akten sattsam überzeugen werden. Als Ergebnisse dieser Erkundigungen stellen sich dem unbefangenen Forscher folgende heraus.

Durch das Zeugniß dreier republikanischer Regierungen, derjenigen von Schwyz, Freiburg und Wallis, wovon die letztere nichts weniger als den

Jesuiten befreundet war, geht hervor, daß in dem Erziehungssystem und in dem Wirken der Jesuiten nichts einer freien Staatsverfassung Feindseliges oder Nachtheiliges zu finden sei; daß aus den Schulen der Jesuiten eben so bewährte Anhänger demokratischer Grundsätze und Einrichtungen treten, als aus andern Schulen, welche im Rufe der Freisinnigkeit stehen. Die Jesuiten schärfen ihren Schülern die Treue gegen das Vaterland, gegen die Staatsverfassung, gegen die Gesetze und Obrigkeit als eine Gewissenspflicht ein und bilden so aus ihnen gute Bürger, gewissenhafte Vorsteher, mögen dann die Einrichtungen ihres Landes monarchischer oder republikanischer Natur sein. Es dürften daher wohl alle die mit mehr oder weniger Zuversicht ausgesprochenen Bedenklichkeiten, als wären die Jesuiten den Staatsgrundsätzen des Luzernervolkes gefährlich, und als ob deren Einführung sogar mit dem auf die Staatsverfassung geleisteten Eide unverträglich wäre, als gewagte Vorurtheile dahin fallen. Durch das Zeugniß der gleichen Regierungen von Schwyz, Freiburg und Wallis ist dargethan, daß die Jesuiten sich in das Politische nicht einmischen. Sie lehren zwar wohl in ihren Schulen Welt- und Vaterlandsgeschichte, sie lehren Natur-, Völker- und Staatsrecht, sie bringen in allen diesen Fächern der studirenden Jugend religiöse, sittliche, gerechte Lehren bei. Allein sie sind weit entfernt davon, die Behörden oder Magistrate lenken, ihre Verfügungen bestimmen oder tadeln, in politischen Vorfallenheiten ihre Meinungen geltend machen zu wollen. Die vielen Vorwürfe, welche man auch in dieser Beziehung den Jesuiten gemacht hat, sind nach den vorliegenden Zeugnissen als freventliche Urtheile zu betrachten. Es verdient als ein edler, wahrhaft christlicher Zug beachtet zu werden, daß die Jesuiten, obwohl Verdächtigungen, Verläumdungen und Lästerungen gegen sie an der Tagesordnung sind, immerfort duldend schweigen, sich in ihrem pflichtgemäßen Wirken dadurch nicht irre machen lassen, um Lob und Tadel der Welt sich nicht bekümmern. Wie viel höher stehen sie, als diejenigen, welche sich gleichsam ein eigenes Geschäft daraus machen, sie zu verkleinern, ihnen allerlei schlechte Absichten und Zwecke unterzuschieben, sie zu Intriguanten herabzuwürdigen, Alles unter dem Vorwande des Eifers für vaterländische Interessen!

Man hat den Jesuiten vorgeworfen, sie stehen mit der Weltgeistlichkeit überall in Mißverhältnissen. Der Grund eines solchen Vorwurfes läßt sich zwar nicht einsehen, da Jesuiten und Weltgeistliche am gleichen Werke Gottes und seiner Kirche arbeiten, ja einander vielfältig zu unterstützen im Falle sind. Allein schlagend widerlegt befindet sich dieser Vorwurf durch die Zeugnisse von allen Bischöfen, welche darüber eingefragt worden sind, am schlagendsten durch das Zeugniß desjenigen von Freiburg, wo man gerade die größte Gespanntheit zwischen den Jesuiten und der Weltgeistlichkeit finden

wollte, während ein einstimmiges öffentliches Zeugniß der letztern für das Gegentheil vorliegt.

Aus den eingezogenen Erkundigungen geht ferner hervor, daß von den 250 Mitgliedern des Jesuitenordens, welche die oberdeutsche Provinz zählt, die Mehrzahl Schweizer, viele Deutsche, nur wenige Franzosen sind. Die Besorgnisse also, daß die Erziehung durch die Jesuiten der Jugend einen fremdartigen Charakter einprägen, oder ihre Nationalanlage nicht berücksichtigen würde, erscheint als unbegründet. Es ist leicht einzusehen, daß die Wiederherstellung eines Jesuitencollegiums in der deutschen Schweiz nicht wenig zur Aufnahme von Schweizern und Deutschen in den Orden aufmuntern würde, so daß vollends alle Beruhigung für diejenigen eintreten müßte, welche der Nationalität selbst in der Wissenschaft ihre Rechte gewähren wollen. Sagt man ja den Jesuiten gleichsam in Form eines freilich nicht leicht begreiflichen Vorwurfes nach, sie verstehen vorzugsweise die Kunst, talentvolle Jünglinge an sich zu ziehen und für die Zwecke ihres Ordens zu gewinnen. Von dieser Kunst würden sie wohl auch in Luzern zum Gedeihen ihres Collegiums Gebrauch zu machen nicht unterlassen.

Was das Erziehungssystem und die Wissenschaftlichkeit der Jesuiten betrifft, so ist das erstere etwas Gegebenes. Die sogenannte Ratio studiorum bildet, wie vor Jahrhunderten, so auch heute noch die Grundlage der Erziehung und des Unterrichts der Jesuiten. Von ihr darf man wohl mit Recht behaupten, sie habe sich im Laufe von Jahrhunderten besser bewährt, als die tausendfachen Versuche von allerlei Systemen und Methoden, welche vorzüglich in neuerer Zeit im Erziehungswesen nicht selten auf Kosten des Wohles Einzelner und Tausender gemacht worden sind. Das Festhalten an einem durch glänzenden Erfolg gerechtfertigten alten Erziehungssystem kann den Jesuiten wohl nur zum Lobe gereichen, vorzüglich in einer Zeit, wo alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens in unaufhörlichem Schwanken begriffen sind. Daß übrigens die Jesuiten auch den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen verstehen, daß sie die Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren Verzweigungen zu erfassen im Stande seien, beweisen die Lehrpläne, welche sie befolgen, und die Anstalten, welchen sie vorstehen. Man wird beim bloßen Anblicke derselben sich gestehen müssen, daß sie vielgepriesene Lehrpläne und Bildungsanstalten in der Schweiz weit übertreffen. Der zahlreiche Besuch der Lehranstalt in Freiburg aus allen Theilen der Welt, von Söhnen der um die Wissenschaft verdientesten Männer, wird doch wohl auch als ein nicht völlig gleichgültiges Zeugniß für das Erziehungssystem und die Wissenschaftlichkeit der Jesuiten gelten dürfen. Mit vollem Rechte setzt jeder katholische Familienvater, setzt ein katholisches Volk den höchsten Werth einer Erziehungs- und Bildungsanstalt darin, daß sie

eine sittlich-religiöse, in Gesinnung und Wandel katholische Jugend erziehe und bilde. Denn nur im Bunde mit Sittlichkeit und Religiösität kann die Wissenschaft für die menschliche Gesellschaft, für das Familien- und öffentliche Leben wohlthätig sein. Die eingeholten Erkundigungen, die Zeugnisse der Bischöfe, die Zeugnisse der Freunde und Feinde der Jesuiten setzen außer allen Zweifel, daß dieselben eine ächt-katholische Gesinnung der Jugend einpflanzen, daß sie in ihr einen Feuereifer für die römisch-katholische Religion und Kirche wecken, daß sie, ohne der jugendlichen Gemüthlichkeit und Lebendigkeit zu nahe zu treten, ihr die Nothwendigkeit der Selbstüberwindung — dieser Grundbedingung aller Sittlichkeit — zur Ueberzeugung machen und ihr die von der Kirche Gottes dargebotenen Mittel zur Uebung und Beharrung in dieser Selbstüberwindung bei jedem Anlasse verschaffen. Es findet ein väterliches Verhältniß — sowohl in Liebe als Ernst — zwischen Lehrern und Schülern statt, das Verhältniß eines katholischen Hausvaters zu seinen Kindern. Nur bei einem solchen Verhältnisse ist eine sittlich-religiöse Erziehung und Bildung gedenkbar.

Was das Oekonomische betrifft, so liegen unverwerfliche Zeugnisse da, daß die Jesuiten eine musterhafte Verwaltung führen und namentlich in Freiburg in Stadt und Land den Wohlstand wesentlich befördern, da die große Zahl von Studenten und Zöglingen den Verbrauch in hohem Maße vermehrt und Handwerkern aller Classen reichlichen Verdienst spendet. Die Berichte von Oesterreich beurkunden, daß die Besorgnisse, als würden die Jesuiten unter allerlei Vorwänden sich das Vermögen von Privaten zu erwerben, Capitalien und selbst Liegenschaften zu gewinnen suchen, ungegründet sind. Oesterreich hat zu Gunsten der Jesuiten seine strengen Amortisationsgesetze etwas gemildert, ihnen den Erwerb von liegendem Vermögen gestattet, aber ihnen untersagt, im Namen der Professen auf einen Pflichttheil oder auf die Intestaterbfolge der Verwandten derselben Anspruch zu machen oder dasjenige zu erwerben, was unmittelbar einzelnen Professen zugedacht wird. Es leistet dieses den Beweis, daß die Jesuiten sich hinsichtlich der Erwerbung von Vermögen den Landesgesetzen unterwerfen müssen und nicht über dieselben sich hinwegsetzen können. Durch den Provinzial der oberdeutschen Provinz wird für den Unterhalt eines Professors ein Jahrgehalt von Fr. 700 gefordert, wobei dann für Laienbrüder nichts zu bezahlen, Kost und Kleidung, Verpflegung in gesunden und kranken Tagen, kurz Alles und Jedes, was zum Lebensbedürfnisse gehört, inbegriffen ist. Es bedarf nur dieser Angabe, um darzuthun, daß der Kanton Luzern für eine Jesuitenanstalt weniger Ausgaben zu machen hätte, als für eine Lehranstalt, wie die gegenwärtige, wo der Jahrgehalt für jeden Professor von wenigstens Fr. 1000 bis auf Fr. 1700 steigt.

Auch die Besorgnisse, daß die Jesuiten den Erziehungsbehörden die Aufsicht und Leitung ihrer Lehranstalten verweigern, wird durch die eingezogenen Erkundigungen widerlegt. Es ist zwar wahr, daß sie ihr durch den Orden vorgeschriebenes, durch Jahrhunderte befolgtes und bewährtes Erziehungssystem weder aufgeben dürfen noch ändern lassen. Allein nach dem Beschlusse des Großen Rathes von Freiburg vom Jahr 1818 mußte die Gesellschaft Jesu einen Plan über die Lehrart und den öffentlichen Unterricht im Collegium entwerfen und dem Staatsrathe und Großen Rathe zur Genehmigung vorlegen. In Oesterreich ist vorgeschrieben, daß die Jesuitenschulen das Gleiche und in gleicher Ordnung lehren müssen, was andere vom Staate gegründete öffentliche Lehranstalten, und daß die Lehrbücher den Staatsbehörden zur Einsicht und allfälligen Verwerfung eingereicht werden müssen. Die Lehrbücher an den Jesuitengymnasien sind die gleichen, wie die an andern österreichischen Gymnasien. Die Behörden können sich bei den Prüfungen über die Leistungen der Jesuitenschulen genaue Kenntniß verschaffen, sie können für Verbesserungen ihre Wünsche der Gesellschaft Jesu einreichen, welche, da sie das Erziehen und Unterrichten zum Lebensgeschäfte ihrer Mitglieder macht, wirklich besser geeignet sein dürfte, über deren Zweckmäßigkeit zu urtheilen, als Behörden, deren Mitglieder mit dem öffentlichen Erziehungswesen sich gleichsam nur nebenbei beschäftigen. Die Jesuiten erklären sich bereit, bei der Anstellung von Professoren darauf Bedacht zu nehmen, keinen der Regierung mißbeliebigen aufzudringen. In Oesterreich sind sie zu dieser Rücksichtsnahme verpflichtet. Ueberhaupt scheint es Sache der Unterhandlung zu sein, die Art und das Maß des Einwirkens der Erziehungsbehörden auf die Jesuitenschulen näher zu bestimmen.

Diese Ergebnisse haben wir aus den eingezogenen Erkundigungen für uns herausgefunden. Sie scheinen uns so beruhigend, befriedigend und ermunternd, daß ihnen gegenüber alle Einwendungen, Vorwürfe und Vorurtheile dahinfallen, so daß wir nicht Bedenken tragen dürften, das Gymnasium und Lyceum in Luzern den Jesuiten anzuvertrauen.

Weder durch den letztjährigen, noch durch den diesjährigen Bericht unserer Commission für Gymnasium und Lyceum könnten wir dahin beruhiget sein, daß wir dafürhielten, es dürfte diese Lehranstalt nunmehr unverändert belassen werden. Abgesehen davon, daß der Bericht von zwei Professorn der Lehranstalt unterzeichnet ist, welche pflichtgemäß die Rücksichten der Collegialität nicht außer Acht setzen konnten, kann derselbe doch nicht in aller Hinsicht Befriedigung aussprechen. Auch das Zeugniß des Hrn. Präfekten läßt noch einigen Mangel an Religiösität bei den Studirenden durchblicken. Der hochwürdigste Bischof beruft sich auf das Zeugniß der Gemeinden, welchen die an der Lehranstalt gebildeten Priester vorstehen. Die Periode, auf

welche sich die Berufung erstreckt, ist aber so ausgedehnt, daß sie kaum für die gegenwärtige Lehranstalt als Maßstab dienen kann. Leicht dürfte ihr eine Berufung auf alle diejenigen angereiht werden, welche Gelegenheit hatten, die Schüler des Gymnasiums und Lyceums in den letzten Zeiten mehrfach und in verschiedenen Beziehungen und Verhältnissen zu beobachten. Das Urtheil dürfte dann für den religiösen und politischen Geist derselben nicht vortheilhaft ausfallen, so daß angenommen werden müßte, die Lehranstalt biete eben noch nicht viele Gewähr für eine Erziehung und Bildung der zum öffentlichen Wirken berufenen Stände im Geiste der gegenwärtigen Staatsverfassung dar. Es ließe sich vielleicht sogar nachweisen, daß nicht selten eine gegen die Principien derselben und gegen deren Verfechter sehr feindselige Stimmung unter den Studirenden sich kundgibt und sogar zu gemeinen Intriguen mißbraucht wird. Allein wir wollen von allem diesem absehen, wir haben es nur darum angeführt, um nicht dem Glauben Gehalt zu geben, als sei die gegenwärtige Lehranstalt in der That unantastbar. Nicht so fast aber nur der gegenwärtige Zustand, sondern die Organisation der Lehranstalt machen es uns zur Pflicht, bei dem Antrage einer Reorganisation derselben auch fortan zu beharren. Wir enthalten uns, alle die Gründe zu wiederholen, welche hiefür letztes Jahr in denjenigen Gutachten angegeben worden sind, welche darin übereinstimmten, die Lehranstalt einer Corporation, sei es aus Weltgeistlichen, sei es aus Ordensgeistlichen, zu übergeben. Wir berufen uns vielmehr auf diese Gutachten und bitten, dieselben wieder in die Erinnerung zurückzurufen. Es scheint uns eine Lebensaufgabe des gegenwärtigen Großen Rathes zu sein, daß er dem Gymnasium und Lyceum eine Organisation gebe, welche nicht blos für einige Jahre, sondern auch für die ferne Zukunft noch die Gewähr darbiete, das an derselben die Jünglinge im Geiste der römisch-katholischen Kirche und des demokratischen Freistaates erzogen und gebildet werden. Diese Aufgabe hat die Verfassung dem Großen Rathe gesetzt. Der Verfassungsrath hat in seiner Proklamation gesagt: „„Den Schlußstein aller Garantien für Freiheit, Gerechtigkeit und Religion bildet die Erziehung der Jugend. Mag die Gegenwart bauen, was sie will; wenn nicht in dem nachwachsenden Geschlechte der Geist lebt, der das Gebäude aufgeführt, so wird die Zukunft dasselbe wieder niederreißen.““ Vorzugsweise gilt dieser Ausspruch von den Jünglingen, welche sich einem öffentlichen Berufe widmen wollen. Wenn von der Lehranstalt in Luzern Geistliche kämen, welche mit dem Geiste der Verfassung im Widerspruche sind, geheim oder offen gegen Gesetze wirken, welche unmittelbar aus dem Geiste der Verfassung ausgehen und den verdorbenen Zeitgeist wieder in eine bessere Richtung zu lenken suchen, in Zeiten der Aufregung sich auf die Seite derjenigen stellen, welche die Ordnung des Staats untergraben,

in wichtigen Lebensfragen Zwiespalt unter Volk und Geistlichkeit zu bringen suchen, das Alte und Ehrwürdige bespötteln und nur in neuen Lehren und Systemen Ruhm finden, ja dann möchte der Geist der Staatsverfassung wohl eine Weile im Volke leben, allein nicht auf die Dauer. Denn die geistige Macht der Geistlichkeit ist immer von tiefeingreifendem Einflusse auf die Erziehung und Richtung des Volkes. Wenn an der Lehranstalt von Luzern Beamtete und Aerzte gebildet würden, welche in religiöser und politischer Beziehung den Grundsätzen der römisch-katholischen Religion und des demokratischen Freistaates entfremdet wären, vielmehr ganz gleichgültig für alle Religion, einem matten Indifferentismus (Glaubensgleichgültigkeit) oder einem kalten Unglauben huldigen, die Bahn des alle persönliche Freiheit, alle Selbstständigkeit von Corporationen und Gemeinden auflösenden Radikalismus wandeln, in Gesinnung und Leben dem Volksglauben und der Volksfreiheit feindselig sein würden, so würde die Staatsverfassung nur zu bald ein todter Buchstabe sein, ohne Wahrheit, ohne Leben, ohne Kraft und ohne Dauer. Nicht durch vorübergehende Verhältnisse, nicht durch persönliche Ansprüche, überhaupt nicht durch die Interessen der Gegenwart darf daher der Gesetzgeber sich ausschließlich bestimmen lassen, wenn es um die Organisation einer Lehranstalt sich handelt, an welcher seine Geistlichen, seine Beamteten, überhaupt diejenigen Stände erzogen und gebildet werden, welche zum öffentlichen Wirken berufen sind. Allerdings wird der Gesetzgeber die bestehenden Verhältnisse nicht ganz außer Acht setzen, er wird persönliche Ansprüche oder Rechte berücksichtigen, die erstern auf geeignete Weise zu befriedigen und letztere zu entschädigen trachten; er wird den Interessen der Gegenwart so weit Rechnung tragen, als es mit seiner Pflicht und mit der Sorge für die Zukunft vereinbar ist.

Wir haben uns bestrebt, bei der Ausarbeitung unsers Vorschlages alle diese Rücksichten im Auge zu behalten. Unsere Grundansicht geht dahin, daß die Erziehung und Bildung an dem Gymnasium und Lyceum nur durch eine geistliche Corporation im Geiste der römisch-katholischen Kirche und des demokratischen Freistaates, nach den Bedürfnissen des Luzernervolks gehörig besorgt werden könne. Wenn wir auf die Gegenwart gar keine Rücksicht nähmen, so würden wir daher auch geradezu antragen, entweder eine Genossenschaft von Weltgeistlichen für die Uebernahme aller Abtheilungen der Lehranstalt zu gründen oder die ganze Lehranstalt der Gesellschaft Jesu zu übertragen. Allein für die Zusammensetzung jener Genossenschaft dürften für den Augenblick die Kräfte nicht zureichen. Nicht nur würde es sehr schwierig sein, sofort genug Geistliche zu finden, welche nebst der Geschicklichkeit zum Lehrberufe auch die Neigung, sich einer solchen Genossenschaft einzuverleiben, in sich vereinigen würden; sondern es wäre auch eben so

schwierig, in nächster Zeit ein Gebäude herzustellen, in welchem eine solche Genossenschaft könnte untergebracht werden. Was die Uebergabe der ganzen Lehranstalt an die Jesuiten betrifft, so wäre der Mangel eines Gebäudes ebenfalls im Wege, diese Uebergabe durchzuführen. Zudem herrscht noch in Vielen der Glaube, es könne eine Reorganisation der Anstalt ohne dieses Mittel erreicht werden, es sind noch so viele Vorurtheile gegen den Jesuitenorden an der Tagesordnung, daß es uns gerathener schien, nur die Theologie und das Seminarium an die Jesuiten zu übergeben. Da sie in eines der beiden Franziskanerklöster aufgenommen werden könnten, so würden keine große Baukosten für die anfängliche Einrichtung der Anstalt verwendet werden müssen. Da nur eine ganz geringe Zahl von Jesuiten zur Besorgung dieser Anstalt erforderlich wäre, so könnten dieselben zwar wohl für die theologische Bildung und für die Seelsorge Wesentliches wirken, würden aber selbst Denjenigen nicht als gefährlich erscheinen, welche gegen den Orden von Vorurtheilen erfüllt sind.

Unter diesen Umständen schien uns das Zweckmäßigste, Ihnen einen Vorschlag vorzulegen, worin alle Keime für eine Reorganisation der Lehranstalt nach dem von uns jetzt und vorigen Jahres angedeuteten Gesichtspunkte bereits niedergelegt seien. Die Erfahrung kann dann diese Keime zur Reife bringen und bewähren. Daher schlagen wir Ihnen vor, vor der Hand das Gymnasium einer Genossenschaft von Geistlichen zu übergeben. Diese Genossenschaft würde aus sechs bis sieben Professoren bestehen. Ihr würden diejenigen Rechte eingeräumt und diejenigen Pflichten überbunden, welche, falls man später auch das Lyceum ihr übertragen wollte, einer größern Genossenschaft zukommen und obliegen müßten, und welche dieser Genossenschaft Bestand und Wirksamkeit sichern könnten. Wir haben dabei berücksichtiget, daß wohl die meisten der gegenwärtigen Gymnasialprofessoren in eine solche Genossenschaft eintreten würden, in welcher ihre ökonomischen Verhältnisse nicht verschlimmert, ihr Zusammenwirken für das Gedeihen des Gymnasiums aber sehr gefördert und ihnen der Genuß steten freundschaftlichen Umganges gewährt würde. Es würden demnach die persönlichen Rechte der gegenwärtig angestellten Professoren durch eine solche Einrichtung wenig verletzt werden. Der Versuch im Kleinen würde zeigen, ob die Genossenschaft nicht mit Erfolg und Nutzen weiter ausgedehnt werden dürfte. Für eine Genossenschaft von sechs oder sieben Professoren würde vielleicht im ehemaligen Jesuitencollegium zunächst an der Kirche noch hinreichender Raum gefunden werden, ohne daß der Staat zu große Auslagen zu spenden hätte. Die Gründung dieser Genossenschaft könnte sonach ohne bedeutende Schwierigkeiten sogleich begonnen werden. Die philosophische Abtheilung des Lyceums würde nach unserm Vorschlage in dem Zustande bleiben, wie

sie jetzt ist. In derselben könnten auch Weltliche, wie bisher, als Lehrer angestellt werden. In nicht gar ferner Zeit würde sich zeigen, ob die Genossenschaft des Gymnasiums, oder die vereinzelten Professoren der philosophischen Abtheilung des Lyceums, dem Zwecke der Lehranstalt mehr entsprechen würden. Es würde eine Art Wetteifer zwischen Beiden vielleicht dem Ganzen zum Gedeihen gereichen. Der Zukunft bliebe es vorbehalten, die beiden Anstalten entweder zu vereinigen, oder sie getrennt beizubehalten. Eine allfällige Vereinigung mit dem Gymnasialcollegium würde durch den Eintritt geistlicher Professoren des Lyceums in dasselbe eingeleitet und nach und nach, ohne besondere Kränkung persönlicher Ansprüche und Rechte, vollendet. Die theologische Abtheilung des Lyceums wird, nach unserm Vorschlage, mit dem künftigen Seminarium vereiniget. Der Große Rath hat die Regierung bereits ermächtiget, mit dem Oberhaupte der Kirche und mit dem Bischofe in Unterhandlung zu treten, um Fond und Gebäude eines aufgehobenen Franziskanerklosters für ein Seminarium verwenden zu können. Es ist an der Erreichung dieses Zweckes kaum zu zweifeln. Es leuchtet nun wohl in die Augen, daß es für Wissenschaft und Priesterbildung gleich ersprießlich ist, wenn mit dem Seminarium auch die Theologie verbunden werden kann. In ganz Frankreich, Deutschland und Italien ist es ebenso. Das Franziskanerkloster, welches für das Seminarium verwendet würde, könnte gar leicht noch Wohnungen für 3 oder 4 Professoren der Theologie darbieten. Daß es für die Priesterbildung höchst zweckmäßig wäre, wenn die Professoren der Theologie mit dem Regens des Seminariums gemeinsam leben und Theorie und Praxis, Wissenschaft und Leben sich allseitig berühren würden, braucht kaum angedeutet zu werden. Theologie und Seminarium würden einander in die Hand arbeiten. Theologie und Seminarium, wie schon oben gesagt, würden der Gesellschaft Jesu übergeben. Gerade bei der Priesterbildung ist es das Allerwichtigste, daß sie von einem durchaus zuverläßigen, mit dem Zeitgeiste nicht zu nahe verwandten Geiste geleitet werde. Es geht aus den eingegangenen Erkundigungen allseitig hervor, daß die Gesellschaft Jesu in der Seelsorge ausgezeichnete Dienste leiste und theoretisch und praktisch eine vortreffliche Geistlichkeit zu erziehen im Stande sei. Unser Vorschlag räumt dem Großen Rathe die Befugniß ein, im Laufe der Zeit, wenn er es für Wissenschaft und Priesterbildung zweckmäßig findet, die ganze Lehranstalt, Seminarium und Theologie einer kirchlichen Corporation zu übertragen.

Nach unserm Vorschlage dürften sich die Ausgaben für die Lehranstalt um ein Namhaftes mindern. Die Besoldung und Kost eines Gymnasialprofessors würde die Summe von 800 Franken, die eines Jesuiten im Seminarium die Summe von 700 Franken nicht übersteigen, während

gegenwärtig die Besoldung eines Gymnasialprofessors von 1000 bis 1300 Franken steigt, die eines Professors der Theologie durchschnittlich 1600 Franken beträgt.

Nachdem wir die Hauptanträge unsers Vorschlags kurz beleuchtet und wie wir glauben, gerechtfertiget haben, könnten wir auch in Beleuchtung und Rechtfertigung der Einzelnheiten eingehen. Allein dieselben sind von untergeordneter Wichtigkeit, viele verstehen sich von selbst, andere beruhen auf bestehenden Verhältnissen und bezwecken die Beschwichtigung persönlicher Ansprüche, alle aber werden durch die mündlichen Auseinandersetzungen derjenigen unserer Mitglieder, welche auch Mitglieder des Großen Rathes sind, klar gemacht werden können.

Daher schließen wir mit der Ueberzeugung, es werde der hohe Große Rath, so wie wir einander persönliche Meinungen gegenseitig zum Opfer gebracht haben, um zu einem gemeinsamen Vorschlage zu gelangen, bei Entscheidung dieser höchst wichtigen Angelegenheit einzig und allein die römisch-katholische und demokratische Erziehung und Bildung des katholischen souveränen Luzernervolkes, diese Grundbedingung seines allseitigen Wohles im Auge behalten.

Eine Minderheit des Erziehungsraths, bestehend aus den Herren Vicepräsidenten Mohr und Stadtpfarrer Sigrist legt Ihnen einen eigenen Antrag vor. Der erstere hat dieser Botschaft seine Unterschrift lediglich aus Amtspflicht beigesetzt.

Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, Sie werden bei näherer Untersuchung und Berathung wenigstens unsere allein auf das Beste des Volkes gerichtete Absicht nicht verkennen, und in dieser Hoffnung erneuern wir die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit.

Der Vicepräsident:
Joseph Mohr.

Namens des Erziehungsrathes:
N. Anich.

Gesetz über das Gymnasium und Lyceum des Kantons Luzern.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

In der Absicht, das Gymnasium und Lyceum im Geiste des §. 4 der Staatsverfassung für die Zukunft fest zu ordnen; In Erwägung, daß eine im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und des demokratischen Freistaates gewonnene Erziehung und Bildung der vorzugsweise zu öffent-

lichem Wirken berufenen Stände eine der wesentlichen Gewährleistungen für das zeitliche und ewige Wohl des Luzernervolkes ist; Auf den Bericht und die Gutachten des Erziehungsrathes und Regierungsrathes; In weiterer Entwickelung des Erziehungsgesetzes vom 14. Christmonat 1841 beschließen:

I. Abschnitt. Gymnasium.

§. 1. Das Gymnasium soll einer Genossenschaft (Collegium) von geistlichen Professoren übertragen werden. §. 2. Die erste Besetzung der Professorenstellen erfolgt auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath.

Es dürfen nur solche Geistliche zu Professoren gewählt werden, welche entweder durch vieljährige Dienste oder durch sonstigen Ausweis ihre Fähigkeiten beurkundet haben, und deren Rechtgläubigkeit und Sittenreinheit durch Admission des Bischofs beurkundet worden ist.

Bei jeder künftigen Erledigung einer Professorenstelle schlägt das Professoren-Collegium dem Erziehungsrathe zu Handen des Regierungsrathes einen oder mehrere Candidaten vor.

Der Regierungsrath wählt auf das Gutachten des Erziehungsrathes einen aus den Vorgeschlagenen: im Falle er die Vorschläge verwirft, schreitet das Professoren-Collegium auf gleiche Weise zu neuen Vorschlägen.

Die Vorgeschlagenen haben sich bei dem Erziehungsrathe auf gleiche Weise, wie bei der ersten Besetzung, über ihre Lehrfähigkeit, Rechtgläubigkeit und Sittenreinheit auszuweisen. §. 3. Die Professoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher, welchem die Leitung des Collegiums nach den Statuten zusteht, welche die Genossenschaft im Einverständniß mit dem Hochwürdigen Bischofe und mit dem Erziehungsrathe festsetzen wird. §. 4. Die Professoren des Gymnasiums leben in gemeinschaftlicher Haushaltung in einem Hause, welches der Staat hiefür anweiset.

Die Kosten der gemeinsamen Haushaltung werden aus dem vorhandenen Xaverianischen Fonde durch den Verwalter desselben bestritten, welcher hierinfalls mit dem Collegium in Rechnung steht und nach bestehender Vorschrift alljährlich dem Erziehungsrathe Rechnung ablegt. §. 5. Jeder Professor bezieht, nebst freier Kost und Wohnung im Collegium, einen angemessenen Gehalt. §. 6. Dem Professoren-Collegium steht das Recht zu, in Allem, was die Disziplin, die Studien, die Organisation des Gymnasiums betrifft, dem Erziehungsrathe sein Gutachten einzureichen. Hingegen hat das Professoren-Collegium auch die Pflicht auf Anregungen des Erziehungsrathes Gutachten demselben einzureichen.

II. Abschnitt. Lyceum.

A. Philosophische Abtheilung.

§. 7. Die Professoren der philosophischen Abtheilung des Lyceums werden auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, vom Regierungsrathe gewählt.

Der Professor der Grundlehren der Religion und der Philosophie muß jederzeit ein Geistlicher sein, die Professoren der übrigen Fächer können auch aus dem weltlichen Stande genommen werden. §. 8. Der Erziehungsrath hat sich auf die durch das Erziehungsgesetz vorgeschriebene Weise von der Lehrfähigkeit, Rechtgläubigkeit und Sittenreinheit derjenigen, welche er dem Regierungsrathe vorschlägt, zu überzeugen. §. 9. Die geistlichen Professoren der philosophischen Abtheilung des Lyceums können auf ihr Verlangen von dem Professoren-Collegium des Gymnasiums in die Genossenschaft aufgenommen werden, in welchem Falle jenen dann auch alle Rechte zukommen, und auch die Verbindlichkeiten obliegen, welche die Genossenschaft gewährt oder auferlegt. §. 10. Die geistlichen Professoren der philosophischen Abtheilung, welche in das Gymnasial-Collegium treten, beziehen nebst freier Kost und Wohnung einen angemessenen Gehalt.

Der Gehalt eines jeden einzelnen Professors wird nach den Vorschriften des Erziehungsgesetzes auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath festgesetzt.

B. Theologische Abtheilung.

§. 11. Die theologische Abtheilung des Lyceums wird mit dem zu errichtenden geistlichen Seminarium vereiniget. §. 12. Dieses mit der theologischen Abtheilung vereinigte Seminarium wird im Einverständniß mit dem Hochwürdigen Bischofe den Vätern der Gesellschaft Jesu oder einer andern von der katholischen Kirche anerkannten Corporation übertragen.

Die hierüber mit der geistlichen Corporation abzuschließenden Verträge hat der Erziehungsrath im Einverständniß mit dem Hochwürdigen, Bischofe dem Regierungsrathe einzureichen, welcher sie begutachtend dem Großen Rathe zur Genehmigung vorlegt. §. 13. Der Große Rath wird falls er es in der Folge für das Gedeihen der Anstalt zweckmäßig erachtet, das Gymnasium und die philosophische Abtheilung des Lyceums in eine geistliche Genossenschaft vereinigen oder einer von der katholischen Kirche anerkannten Corporation übertragen.

III. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 14. Der Regierungsrath wählt, auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, aus den geistlichen Professoren des Gymnasiums und Lyceums einen

Rektor, welcher unter Mitwirkung und Aufsicht des Erziehungsrathes die Disziplin der ihm unterstellten Lehranstalt zu handhaben und die Studien zu leiten hat. §. 15. Sollte ein Professor der Genossenschaft wegen Gebrechlichkeit oder langwieriger Krankheit seine Lehrstelle nicht mehr versehen, aber dennoch eine Chorherrenpfründe nach Bestimmung der Uebereinkunft in geistlichen Dingen nicht antreten können, so ist demselben im Collegium freie Kost und Wohnung nebst der Hälfte des bezogenen Lehrgehaltes zu gewähren, bis ihm eine Ruhepfründe schicklicher Weise übertragen werden kann. §. 16. Das Gymnasial-Collegium und die geistlichen Professoren des Lyceums besorgen den Gottesdienst in der Kirche des heiligen Xaverius, den Beichtstuhl in ebenderselben, sowie den Gottesdienst und die Seelsorge der Studenten nach einer Kirchenordnung, welche die geistlichen Professoren dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorschlagen. §. 17. Die Aufsicht über das Oekonomische des Collegiums und des Seminariums steht dem Erziehungsrathe und Regierungsrathe zu.

IV. Abschnitt. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 18. Jeder der gegenwärtigen Professoren, welcher entweder in Folge des §. 52 des Erziehungsgesetzes oder in Folge des gegenwärtigen Gesetzes, von seiner Lehrstelle entfernt wird, ohne wirklich eine Chorherrenpfründe zu besitzen, erhält eine Entschädigung, welche darin besteht, daß ihm, insofern er nicht früher eine anderwärtige Anstellung erhält, auf 4 Jahre die Hälfte des zuletzt genossenen Lehrgehaltes aus der Staatskasse entrichtet wird. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Lehrer, welche nach §. 34 des Erziehungsgesetzes abberufen würden. §. 19. Die gegenwärtigen Lehrer der Nebenfächer werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beschlagen. §. 20. Der Regierungsrath und Erziehungsrath sind beauftragt, sobald gegenwärtiges Gesetz wird in Kraft getreten sein, die Einleitungen zu dessen allseitiger Vollziehung zu treffen, damit dasselbe mit dem Jahr 1844 ins Leben eingeführt werde. §. 21. Das Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Niederlegung ins Archiv urschriftlich zuzustellen."

In diesem Vorschlage wurden allen drei bisher im Erziehungsrathe ausgesprochenen Meinungen, es wurde den persönlichen Ansprüchen der Professoren, es wurde überhaupt allen Verhältnissen im Kanton Rechnung getragen und der Zukunft ihr Recht gesichert. Allein die Minderheit wollte von einer Ausgleichung nichts wissen.

Sie reichte ein sehr weitläufiges Gutachten ein, in welchem sie zu beweisen sich die Aufgabe setzte: 1) der gegenwärtige Zustand der höhern Anstalt

erfordere keine gänzliche Umgestaltung, die wesentlichsten Gebrechen der Anstalt seien beseitiget und dafür viel Gutes verwirklichet. 2) Die Berufung der Jesuiten gewähre der religiösen und sittlichen Bildung keine größere Garantie, als die gegenwärtige Einrichtung der höhern Lehranstalt. 3) Die Uebergabe der höhern Lehranstalt sei ferner nicht wünschbar, weil sie für die wissenschaftliche Bildung der Jugend von großem Nachtheile sein werde. 4) Der Grundsatz des Probabilismus sei für die Minderheit ein wichtiger Beweggrund, warum sie die Lehranstalt nicht der Leitung der Gesellschaft Jesu übergeben möchte. Ueber diesen Punkt ließ sich die Minderheit besonders weitläufig aus und beurtheilte und verurtheilte das Handbuch der Moral des bischöflichen Generalvikars Moullet, welches die Jesuiten in Freiburg ihren Vorträgen zu Grunde legten. 5) Sie halte die Entfernung der Professoren für eine Unbild und die Uebergabe der höhern Lehranstalt an die Jesuiten für eine Schmach und ein geistiges Falliment. 6) Sie stimme auf Nichtberufung der Jesuiten, obgleich sechs Bischöfe und mehrere Regierungen sich auf das günstigste für sie ausgesprochen haben. 7) Die Uebergabe der höhern Lehranstalt an die Väter der Gesellschaft Jesu sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. 8) Es dränge sich der Minderheit die Frage auf: warum verweigert die Gesellschaft Jesu den Einfluß des Staates auf das Erziehungswesen, da sie doch dieses dem Kaiser von Oesterreich zugestehet? 9) Sie könne der Berufung der Gesellschaft Jesu nicht beistimmen wegen der traurigen Entzweiung, des geweckten und fleißig genährten Unfriedens, welcher im Kanton schon viel Unheil gestiftet, und noch größeres Unheil zu bringen drohe. Nach einläßlicher und theilweise heftiger Entwickelung dieser Gründe fährt die Minderheit fort: „Die Unterzeichneten hätten sich mit den Anträgen der Commission für Gymnasium und Lyceum begnügen und dabei beruhigen können, indem durch ihre Vorschläge eine allmählige Vervollkommnung der Lehranstalt auf eine das Lehrerpersonal auf keine Weise kränkende und entmuthigende Weise zu Stande gekommen wäre. Allein um den Ansichten des Majoritätsantrages uns so viel möglich zu nähern, haben auch wir den §. 1 in unsern Gesetzesvorschlag aufgenommen. Jedoch konnten wir dem Vorschlage zu einem Professoren-Convikt nicht beistimmen, theils wegen den unvorherzusehenden Schwierigkeiten, welche immerhin mit dem Beisammenwohnen von einem zahlreichen Personale verbunden sind, theils wegen später nothwendig dazwischen kommenden Hindernissen, welche von den nachtheiligsten Folgen für die Anstalt selbst sein müßten. Dann finden wir es für den Staat vortheilhafter den Professoren einen firen Gehalt zu bestimmen und dadurch den Staatshaushalt vor Verwicklungen und nicht selten für seine Oekonomie nachtheiligen Folgen zu sichern. Das sind gewiß nicht die wohlfeilsten Oekonomien, wo für

Rechnung des Staates gehaushaltet wird. Dadurch, daß wir den Professoren durch §. 2. das Recht zur Wahl eines neuen Mitlehrers mitzuwirken, ertheilen, ferners sie ihr Gutachten über Erziehungssachen abzugeben, berechtigen und verpflichten, glauben wir ihr Interesse für das Beste der Lehranstalt zu erhöhen und in lebendiger Theilnahme zu erhalten, auch durch solche geistige Mittel und durch ein moralisches Band sie zu einem Collegium zu vereinigen. Wenn der Vorschlag der Majorität die Theologie mit einem künftigen Seminarium zu vereinigen gedenket, so halten auch wir dieses für die clerikalische Bildung der künftigen Geistlichen zum großen Vortheile; ob es aber so ganz zum Vortheile der Anstalt sei, daß auch die Professoren der Theologie, durch das Gesetz verpflichtet werden, im Seminar zu wohnen, wagen wir nicht so entschieden zu erklären, beruhigen uns jedoch mit der kirchlichen Grundlage, daß die Einrichtung das Resultat sei von einer Uebereinkunft zwischen dem Hochwürdigsten Bischofe und der Hohen Regierung. Es wird überhaupt aus unserm Gesetzesvorschlage hervorgehen, daß wir uns möglichst den Vorschlägen der Majorität anzunähern gesucht haben; es wird bei einer unparteiischen Prüfung desselben ersichtlich werden, daß mittelst Annahme desselben die nur immerhin wünschbaren Garantien für eine Erziehung und Bildung im Geiste des §. 4 der Staatsverfassung ebensowohl, als mittelst des Majoritätsantrages gegeben sind. Nur die Ueberzeugung halten wir fest, und unbeweglich fest, daß es nicht zum Frommen des Kantons Luzern gereiche, seine einzige öffentliche, gelehrte Schule in eine bloße Klosterschule umzuwandeln und diese den Vätern der Gesellschaft Jesu anzuvertrauen. —

Möge der Allmächtige die Berathungen des hohen Großen Rathes leiten und segnen, auf daß in dieser wichtigen und folgereichen Angelegenheit verfügt werde, was zum Heile des theuren Vaterlandes ist.

Empfangen Sie Tit.! die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Luzern, den 28. Herbstmonat 1843.

Die Mitglieder des Erziehungsrathes:

J. Mohr, Vicepräsident.

Georg Sigrist, Stadtpfarrer.

Die Anträge der Minderheit lauteten: I. Das Gymnasium und Lyceum zu Luzern als Kantonal-Lehranstalt soll weder ganz noch theilweise der Gesellschaft Jesu übergeben werden.

II. Hingegen solle die Reorganisation dieser Anstalt auf folgende Grundlagen bewerkstelliget werden;

§. 1. Alle Professoren an der Anstalt sollen einer neuen Wahl durch den Regierungsrath unterworfen werden. Die dadurch allfällig erledigten Lehrstellen werden nach den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes wieder neu besetzt. §. 2. Das Gymnasium erhält sechs Professoren als Classenlehrer, welche sämmtlich weltgeistlichen Standes sein und sich ausgewiesen haben müssen, über ihre Lehrfähigkeit, Sittenreinheit und über die vom Bischofe erhaltene Admission. Es werden dieselben auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath gewählt.

Bei jeder künftigen Erledigung einer dieser Professuren sind die übrigen Gymnasialprofessoren berechtigt, dem Erziehungsrathe einen oder mehrere Candidaten zur Wiederergänzung der erledigten Stelle vorzuschlagen. Der Erziehungsrath bringt diesen oder einen andern Vorschlag an den Regierungsrath.

Die sechs Gymnasialprofessoren bilden unter Vorsitz des Rektors der ganzen Anstalt ein Collegium, welchem das Recht zusteht, in allem, was die Disziplin, die Studien, die Organisation des Gymnasiums betrifft, dem Erziehungsrathe sein Gutachten einzureichen. Hingegen hat das Professoren-Collegium auch die Pflicht, auf Anregungen des Erziehungsraths, Gutachten demselben abzugeben. §. 3. Das Lyceum hat eine philosophische und eine theologische Abtheilung.

Die Professoren der philosophischen Abtheilung des Lyceums werden auf den Vorschlag des Erziehungsrathes vom Regierungsrathe gewählt oder berufen.

Der Erziehungsrath hat sich von der Lehrfähigkeit, Religiösität und Sittenreinheit derjenigen zu überzeugen, die er dem Regierungsrathe zur Wahl oder Berufung vorschlägt.

Der Professor der Grundlehren der Religion und der Philosophie muß weltgeistlichen Standes sein und die Admission des Bischofes erhalten haben; die Professoren der übrigen Fächer können auch aus dem weltlichen Stande genommen werden.

Die Professoren der Theologie, weltgeistlichen Standes, werden von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, nachdem sich derselbe von den erforderlichen Eigenschaften der Anzustellenden überzeugt hat, gewählt oder berufen.

Der Regierungsrath ist beauftragt mit dem Hochwürdigsten Bischofe nach dem §. 8 der Uebereinkunft wegen Wiederherstellung des Bisthums Basel vom Jahre 1827 über die Errichtung eines Seminars, und über das Verhältniß der Theologie zu demselben, in Unterhandlung zu treten. §. 4. Der Regierungsrath wählt auf den Vorschlag des Erziehungsraths aus den geistlichen Professoren des Gymnasiums und Lyceums einen Rektor, welcher unter

Mitwirkung und Aufsicht des Erziehungsrathes die Disziplin der ganzen Lehranstalt überhaupt zu handhaben, und die Studien zu leiten hat. §. 5. Die geistlichen Professoren des Gymnasiums und Lyceums besorgen auch den Gottesdienst in der Kirche des heiligen Xaverius, den Beichtstuhl in derselben, sowie den Gottesdienst und die Seelsorge für die Studenten nach einer Kirchenordnung, welche der Erziehungsrath auf den Vorschlag der geistlichen Professoren festsetzen wird.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 6. Jeder der gegenwärtigen Professoren, welcher entweder in Folge des §. 52 des Erziehungs-Gesetzes von seiner Lehrstelle entfernt wird, ohne wirklich eine Chorherrenpfründe zu besitzen, erhält eine Entschädigung durch die Hälfte des bisanhin genossenen Gehaltes auf so lange als er nicht eine anderweitige Anstellung besitzen wird. §. 7. Die gegenwärtigen Lehrer der Nebenfächer werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beschlagen. §. 8. Der Erziehungsrath und Regierungsrath sind beauftragt, sobald gegenwärtiges Gesetz in Kraft getreten sein wird, die Einleitung zu dessen allseitiger Vollziehung zu treffen, damit dasselbe mit dem Jahre 1844 in's Leben geführt werde.

Die Anklagen, welche in diesem Berichte gegen das Lehrbuch der Moral von Moullet gehäuft wurden, gaben den klarsten Beweis der Oberflächlichkeit der Ankläger, charakterisiren aber eine eigentliche Unzahl heutiger Männer von wissenschaftlichem Berufe zumal im geistlichen, aber auch in andern Ständen. Man ist nämlich, und zumal in Deutschland gewöhnt, in den wissenschaftlichen Vorträgen und Werken allgemeine Grundsätze oder sogenannte Ideen willkürlich aufzustellen und ihre Folgen in allgemeinen Zügen zu entwickeln. Es wird da ein herrliches Gerüste vor den menschlichen Geist hingestellt, an dessen Anschauung er sich erfreut, vorzüglich wird derjenige, welcher es aufgerichtet, darin wie entzückt, gleichsam sich selbst anschauen. Aber das Gerüst hat nur Form, aber keinen Inhalt. Kommt der Berufsmann mit diesen Ideen, Formen oder allgemeinen Ansichten ins Leben, so findet er dasselbe damit im Widerspruche, will es danach gestalten, aber kann es nicht und weiß sich nicht zurechtzufinden. Hundert Fälle stoßen ihm auf, in welchen er um Rath und Entscheidung verlegen ist, weil er seine Grundsätze nicht anwenden kann und die Fälle nicht zu beurtheilen versteht. Gerade wie der Rechtsgelehrte, wenn er nur eine allgemeine Rechtswissenschaft studirt, aber sich nie die Mühe genommen eine positive ich möchte sagen casuistische Rechtswissenschaft durchzuarbeiten, sich in den tausendfältigen Rechtsfällen, die in der Gesellschaft vorkommen, nicht auszufinden weiß, wohl von Rechtstheorien oder Rechtssystemen viel und breit

zu schwätzen, aber über einen Rechtsfall nicht zu urtheilen versteht. So sind auch die Theologen, welche eine von einer Idee z. B. dem Reiche Gottes ausgehende Moral angehört und studirt haben, im Stande schöne Predigten über das Reich Gottes zu halten, aber, wenn im einzelnen Menschen jene innern Zwiste der tausendgestaltigen Leidenschaft, der verwickeltsten Lebensverhältnisse mit dem Reiche Gottes vorkommen, wenn dann der zweifelnde, geängstigte oder verlegene Christ beim Priester Lösung, Trost und Rath sucht, so weiß dieser ihm diese nicht zu geben, weil er in seinen Moralhandbüchern dieselben nicht finden kann. Da ist derjenige Geistliche, welcher eine casuistische Moral durchstudirt hat, hundertmal besser im Stande, eine verwickelte Frage zu lösen, obwohl er von dem Lobredner der Moral vom Reiche Gottes oder dem aufgeklärten Theologen als Pedant und als Einfältiger verhöhnt wird. In der That glaube ich, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, annehmen zu dürfen, daß fast jeder Jesuit, welcher Moullet Moral recht durchgearbeitet, ein weit klügerer, sicherer und hellerer Seelenführer und Rathgeber in geistlichen Dingen sei, als Chorherr Burkard Leu mit seiner deutschen theologischen Wissenschaft. Es hätte übrigens dem Herrn Chorherrn Leu, wie dem Herrn Stadpfarrer Sigrist der Gedanke nahe liegen sollen, daß der Jesuitenorden nicht für das Lehrbuch von Moullet verantwortlich gemacht werden könne, so wi: noch näher der Gedanke, daß wenn ein Professor der Jesuiten das Lehrbuch von Moullet als Handbuch annahm, er darum noch nicht alle Lehrsätze desselben als die seinigen erklären mußte. Dieser Gedanke hätte sie beide beruhigen können, selbst dann, wenn Moullets Lehrbuch verderbliche Lehren enthalten hätte. Allein es scheint doch, die Rechtgläubigkeit und Frömmigkeit des Herrn Generalvikars Moullet, so wie die Autorität des Herrn Bischofs Tobias Yenny, welcher das Lehrbuch desselben anerkannt, gutgeheißen und empfohlen, hätte sogar solche Männer beruhigen können, welche es im Fache der Rechtgläubigkeit, der Frömmigkeit und Kirchlichkeit sogar auf's genaueste genommen hätten.

Der Regierungsrath ließ alle einschlägigen Akten drucken und legte sie dem Großen Rathe vor.

Da der Regierungsrath befürchten mußte, es dürfte der Große Rath die Vorlage der Akten über die Berufung der Jesuiten fordern, so hatte der Regierungsrath Tags zuvor dem Großen Rathe berichtet, daß er wegen späten Einlangens mehrerer Aktenstücke die Frage über Berufung der Jesuiten in der gegenwärtigen Sitzung nicht vorlegen könne, daß er aber vorläufige Niedersetzung einer Commission zur Prüfung seiner Anträge wünsche. Der Große Rath wählte (alle im ersten Wahlgange) folgende Mitglieder in die Commission: Hr. Joseph Leu mit 74, Hr. W. Furrer mit 71, Hr. Regierungsrath Kost mit 63, Hr. Estermann mit 59, Hr. Hautt mit 59,

Hr. Siegwart-Müller mit 54, Hr. Zünd mit 54, Hr. Mohr mit 51, Hr. Portmann mit 51, Hr. Pfister mit 49 und Hr. Sigrist von Menznau mit 47 Stimmen.

Unter diesen waren die Herren Wilhelm Furrer, Regierungsrath Wendelin Kost und Joseph Mohr gegen die Jesuiten, Hr. Regierungsrath Joseph Zünd noch schwankend, alle übrigen für die Jesuiten. Bei dem ersten Zusammentritt schlug Herr Joseph Leu, welcher als erstgewähltes Mitglied die Leitung zu übernehmen hatte, Hrn. Mohr als Präsidenten der Commission vor, was auch diese sofort bestätigte. Am 31. Jänner, einem für Luzern verhängnißvollen Tage, wurden die Vorschläge und Berichte der Commission berathen. Sie zerfiel wieder in drei Ansichten. Die Mehrheit sprach sich, auf die Ergebnisse der eingezogenen Erkundigungen gestützt, für die Berufung der Jesuiten aus. Eine Minderheit von drei Mitgliedern sprach sich gegen diese Berufung aus. Eine zweite Minderheit (Joseph Zünd) brachte einen Mittelantrag.

Diesmal hatten sich die Gegner der Jesuiten auf die finanziellen Gründe geworfen, welche beim Volke allerdings mehr verfangen konnten, als die Untersuchungen über das System des Probabilismus. Nach dieser Commissionalberathung drängte Rathsherr Leu zur Entscheidung der Frage. Er bereute es, nicht gleich nach der Annahme der Staatsverfassung dieselbe erlediget zu haben. In der That werden tiefeingreifende Fragen besser im ersten Augenblicke einer Staatsveränderung entschieden, als im Laufe der Zeit. Es ist Alles noch im ersten Feuer, in der ersten Begeisterung, die Gegner sind noch betäubt und furchtsam. Wer diesen Moment versteht und richtig auffaßt, kann für die Zukunft Großes ausführen. Mit langen Untersuchungen kömmt in Staatsfragen selten das Ersprießlichste heraus. Denn diese werden nie wie Rechtsfragen nach den Thatsachen, nach den Rechtsverhältnissen, nach Ueberlieferungen, nach Urkunden und Zeugnissen gelöst, sondern nach dem Zwecke, welchen der Gesetzgeber sich im gegebenen Zeitpunkte vorgesteckt hat und nach den jeweiligen Umständen. Indessen muß man in Bezug auf die Jesuitenfrage in Luzern doch bedenken, daß unmittelbar nach der Einführung der neuen Staatsverfassung der Wille für die Berufung der Jesuiten weder so allgemein, noch so fest war. Und obschon die Freunde der Jesuiten in der Staatsverfassung zugegeben hatten, daß die Frage über deren Berufung dem Veto unterlegt werden mußte, so war für sie doch wichtig, vorerst genau die Stimmung der Mehrheit des Volkes zu kennen und sie für die Berufung günstig zu machen. Das nun geschah vorzüglich durch die Missionen, welche erst Monate nach der Annahme der Staatsverfassung im Kanton begonnen worden waren. Die von allen Seiten eingelaufenen vortheilhaften Zeugnisse wirkten für deren Berufung im Volke

ebenfalls günstig. Rathsherr Leu würde in den Behörden im Anfange wohl auch auf Widerstand gestoßen haben, welcher sich vielleicht weniger straks entgegengesetzt, aber doch durch allerlei verzögerliche Einreden sich geltend gemacht haben würde. Nun aber Rathsherr Leu von der Mehrheit des Großen Rathes und des Volkes für die Berufung der Jesuiten nach Luzern überzeugt war und zugleich deren Berufung als die sicherste Gewähr für eine bessere Zukunft ansah, so glaubte er keine Zeit mehr verlieren zu dürfen das Werk zu vollenden, welches er für das wichtigste seines Lebens betrachtete Je mehr Rathsherr Leu auf eine Erledigung drängte, desto mehr graute mir vor derselben; denn ich erwartete davon eine furchtbare Aufregung im Kanton und in der Schweiz überhaupt. Mit dem 1. Jänner 1844 hatte ich das Amt eines Schultheißen des Kantons Luzern und eines Präsidenten des Vororts und der Tagsatzung und damit auch einigermaßen die Verantwortlichkeit für Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Ordnung im Kanton Luzern und des bundesgemäßen Zustandes in der Schweiz übernommen. Nun war aber der Kanton Wallis durch die sogenannten Jungschweizer in einen Zustand der Gährung versetzt, welcher leicht in offenen Bürgerkrieg ausbrechen konnte. Im Kanton Tessin erhoben sich auch einige Anzeichen der Sehnsucht nach Umänderung der radikalen Herrschaft. Es war für den Vorort Luzern, so wie überhaupt für die Freunde des bundesgemäßen Zustandes von der höchsten Wichtigkeit, diese beiden Kantone den Radikalen zu entreißen. Allein wenn in Luzern selbst Aufregung und Verwirrung herrschte und die Regierung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Handhabung der Ordnung im eigenen vorörtlichen Kantone verwenden mußte, wie konnte man mit gehöriger Umsicht und Energie für eine Umgestaltung der Dinge in andern Kantonen wachsam und thätig sein? Dieser doppelten Aufgabe fühlte ich mich nicht gewachsen. Darum suchte ich Rathsherrn Leu von dem Vorhaben, die Frage der Jesuitenberufung sofort zu erledigen, abzubringen. Acht Tage vor dem Großen Rathe fuhr ich sogar zu diesem Zwecke zu ihm nach Untereberſoll. Umsonst. Er war nur von dem Gefühle seiner Pflicht durchdrungen und begeistert, seine Aufgabe zu erfüllen, welche er von seinem Lehrer und Muster, dem gotterleuchteten Niklaus Wolf von Rippertschwand oder durch ihn von Gott erhalten zu haben glaubte, und sah über alle Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich vor mir aufthürmten, wie über Einbildungen weg. Unmittelbar vor dem Zusammentritte des Großen Rathes kam noch Staatsrath Dr. Bluntschli von Zürich nach Luzern, um seine unberufenen Räthe in der Jesuitenangelegenheit zu ertheilen. Derselbe hatte auch eine lange Unterredung mit mir und gab sich alle Mühe, mich gegen die Berufung der Jesuiten zu stimmen. Ohne allen Hehl sagte ich ihm, daß ich die Berufung der Jesuiten darum für gut

erachte, weil durch sie eine ächtkatholische Geistlichkeit gebildet und durch diese ein christliches Volk erzogen würde. Mit großer Gewandtheit wollte er mir begreiflich machen, daß es ein Aufgeben der katholischen Kirche hieße, wenn man behaupten wollte, die Jesuiten wären für sie nothwendig. Natürlich war diese Bemerkung, auf welche sich der protestantische Staatsrath etwas zu gut that, leicht beseitiget. Mit allgemeinen Phrasen ließ sich über die Jesuitenfrage in Bezug auf Luzern nicht absprechen. Er mußte also auf einen positiven Boden mit mir kommen, und sprach daher seine Verwunderung aus über das Mißtrauen, welches man durch die Berufung der Jesuiten auf die Kantonsgeistlichkeit setzte. Er meinte, in ihr fände man doch geistige Kräfte zur Besetzung der Lehranstalt und zur Erziehung und Bildung der Jugend genug. Nun wies ich ihm nach, daß das gegenwärtige Regierungssystem, dessen Grundlage Vereinigung der Demokratie und des Katholizismus war, von Professoren an der Lehranstalt, so wie von einem großen Theile der Geistlichkeit befeindet sei, daß vorzüglich die ältere Geistlichkeit, in welcher noch die Ueberlieferungen der Jesuiten leben, eine Stütze der Regierung sei in ihren Kämpfen gegen den Radikalismus, in ihren Unternehmungen für das öffentliche Wohl, daß diese ältere Geistlichkeit theils wegen ihres Alters, theils wegen der Bedürfnisse der Gemeinden nicht von ihren Pfründen weggenommen und an die Lehranstalt versetzt werden könnte; daß sie nicht das Geschick hätte, dem Lehrfache so vorzustehen u. s. w., wie ein Orden, dessen fast ausschließliches oder vorzüglichstes Geschäft die Erziehung und der Unterricht der Jugend wäre u. s. w. Nun meinte er, man könnte ja statt der Jesuiten Benediktiner an die Lehranstalt rufen. Am Schlusse wurde ich der Zudringlichkeit von Herrn Bluntschli müde und wollte ihm zu verstehen geben, daß er Ursache hätte, zuerst in Zürich, in seinem Kantone, besser für die Zukunft zu sorgen, als den Luzernern Lehren zu geben, was sie zu thun hätten. Darum erinnerte ich ihn, wie wohl die Regierung von Zürich für das im Jahr 1839 so laut geforderte christliche und conservative System sorgen würde, wenn sie an ihrer Universität ungläubige und radikale Professoren fortbehielte, wenn sie den Mittelschulen und den Primarschulen Lehrer vorstehen ließe, welche in den Geist von Doctor Scherr eingetaucht wären? Ob Herr Bluntschli es für möglich hielte, daß die nachkommende Generation christlich und conservativ aufwachsen und das von 40,000 Männern im Jahr 1839 gegründete System unterstützen würde? Er mochte nicht Ja, er konnte nicht Nein sagen. Er fing an zu schwärmen. „Die Zukunft gehört den Conservativen. Der Geist wird sich frei und unabhängig gestalten, er drängt sich durch alle Hindernisse durch, die Lehrer mögen sein, welche sie wollen, er nimmt seinen eigenen Gang, die Zukunft gehört uns an.“ Zu dieser Begeisterung vermochte ich mich nicht zu erheben

und blieb unbelehrt. Nur deutete ich ihm an, daß vermuthlich der Große Rath noch keine endliche Entscheidung geben werde. Wirklich konnte ich von der Zweckmäßigkeit sofortiger Erledigung der Sache mich nicht überzeugen. Der Große Rath kam am 21. Hornung 1844 zusammen. Am Abende des ersten Sitzungstages rief ich diejenigen Mitglieder der Commission, welche für die Berufung der Jesuiten stimmten, zu mir. Alle erschienen. Diesen eröffnete ich meine Bedenken gegen die sofortige Entscheidung der Sache, wie ich sie früher dem Rathsherrn Leu mitgetheilt hatte. Alle, diesmal auch Rathsherr Leu selber, anerkannten ihr Gewicht und vereinigten sich zur Verschiebung. Nun mußte die Art und Weise aufgefunden werden, wie diese begründet werden könnte. Das Minderheitsgutachten von Herrn Regierungsrath Zünd mußte den Grund liefern. Wir machten also aus, daß die Frage über Reorganisation des Gymnasiums und Lyceums sofort entschieden, diejenige über Berufung der Jesuiten nochmals verschoben werden sollte und zwar in dem Sinne, daß zuerst ein förmlicher Vertrag mit ihnen hinsichtlich der Uebernahme der Theologie und des Seminariums geschlossen werden sollte. Damit in diesem Vertrage alle Einwendungen der conservativen Jesuitengegner könnten berücksichtigt und gehoben werden, kamen wir überein, jene Gegner durch ein drängendes Votum von Rathsherrn Leu zu veranlassen, alle ihre Einwendungen gegen die Berufung der Jesuiten bestimmt und klar aussprechen zu müssen. Man kam überein, diese Einwendungen dann geradezu als Bedingungen eines Vertrags mit den Jesuiten durch den Großen Rath aufstellen zu lassen und dem Regierungsrath die Vorschrift zu geben, dieselben bei der Unterhandlung festzuhalten. Damit glaubten wir der conservativen Minderheit die Spitze ihres Widerstandes ganz abgebrochen zu haben. Am 23. Hornung kam die Angelegenheit im Großen Rathe zur Berathung. Bei der Umfrage sprachen sich die Herren Regierungsrath Kost und Staatsschreiber Meyer sehr heftig gegen die Berufung der Jesuiten aus, der Letztere sogar maßlos, wie noch nie, er wollte darin überhaupt eine Verfassungsverletzung finden, welche nicht einmal durch das Veto des Volkes getilgt werden könnte. Altschultheiß Dr. Joseph Elmiger vereinigte sich sogar mit dem radikalen Altschultheißen Kopp und erklärte jedes weitere Markten mit den Jesuiten für unwürdig; sie selbst haben den Grundsatz, **aut sint ut sunt, aut non sint,** (sie sollen sein wie sie sind, oder sollen gar nicht sein) und werden daher nicht nachgeben. Er und die freisinnige Minderheit trugen auf sofortige Erledigung der Sache durch Abweisung der Jesuiten an. Sonderbarer Weise aber schlossen seine conservativen Gesinnungsgenossen ebenfalls mit einem Verschiebungsantrag, welcher dahin ging: Es soll noch einmal eine kategorische Anfrage an die Jesuiten gestellt werden, ob sie dem §. 63 der luzernerischen Staatsverfassung sich unterwerfen wollen,

oder nicht, deren kategorische Antwort sei abzuwarten, ehe in eine Erledigung dieser Angelegenheit eingetreten werde. Es erhoben sich für diesen Antrag 31, dagegen 61 Stimmen. Dagegen stellte ich folgenden Antrag: Es sollen die in allen drei Vorschlägen (der Commission) enthaltenen Gegenstände getrennt werden und zwar folgendermaßen: In die Vorschläge über die Reorganisation des Gymnasiums und der philosophischen Abtheilung des Lyceums soll sofort einläßlich eingetreten werden. Dagegen sei die Frage über die Reorganisation der theologischen Abtheilung des Lyceums und die damit in Verbindung stehende Anregung auf Berufung der Jesuiten an dieselbe an den Regierungs- und Erziehungsrath zurückgewiesen mit den Aufträgen, welche diesfalls der Große Rath bestimmen wird. Dieser Antrag wurde mit 63 gegen 29 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Sofort wurde nunmehr die Reorganisation des Gymnasiums und Lyceums vorgenommen und nach dem Leitfaden des Vorschlages von Herrn Zünd in ruhiger Berathung folgendes Gesetz erlassen:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In der Absicht, das höhere Schulwesen des Kantons im Geiste des §. 4 der Staatsverfassung für die Zukunft definitiv zu ordnen. In weiterer Entwickelung des Erziehungsgesetzes vom 14. Christmonat 1841 und nach vernommenen Berichten und Anträgen des Erziehungsrathes und Regierungsrathes, sowie einer von uns niedergesetzten Commission — beschließen: §. 1. Alle Professoren und Lehrer am Gymnasium, sowie der philosophischen Abtheilung am Lyceum zu Luzern sollen einer neuen Wahl auf eine Dauer von vier Jahren unterworfen werden. Die erste Anstellungszeit derselben geht auf den 15. Augstmonat 1848 zu Ende. Nach Verfluß dieser ersten Anstellungszeit ist der Regierungsrath ermächtiget, Professoren auf längere Dauer anzustellen. §. 2. Die sechs Classenlehrer am Gymnasium, der Professor der Grundlehren der Religion und der Professor der Philosophie dürfen nur aus dem geistlichen Stande genommen werden. Dagegen können die Mathematik am Gymnasium, und die Geschichte, Physik, Philologie und Naturgeschichte am Lyceum, sowie die Nebenfächer an der ganzen Anstalt, als: die neuen Sprachen, Musik und Zeichnen, auch Lehrern aus dem weltlichen Stande übertragen werden. §. 3. Der Erziehungsrath hat sich von der Lehrfähigkeit, Religiösität, Sittenreinheit, sowie über die Admission von Seite des Bischofs derjenigen Geistlichen, die er dem Regierungsrath zur Wahl oder Berufung als Professoren vorschlägt, nach Vorschrift des §. 31 des Erziehungsgesetzes zu überzeugen, und die Anzustellenden auf §. 4 der Verfassung in Pflicht zu nehmen. §. 4. Die geistlichen Professoren des Gymnasiums und der philosophischen Abtheilung des Lyceums besorgen auch

den Gottesdienst in der betreffenden Kirche, den Beichtstuhl, sowie den Gottesdienst und die Seelsorge für die Studenten nach der Kirchenordnung, welche der Erziehungsrath nach Einvernahme der geistlichen Professoren festsetzen wird. Den Professoren steht das Recht zu und liegt die Pflicht ob, in Allem, was die Disziplin, die Studien, die Organisation des Gymnasiums betrifft, der Anstalt ihre Gutachten einzureichen. §. 5. Jeder der gegenwärtigen Professoren und Lehrer, welcher in Folge der Reorganisation von seiner Lehrstelle entfernt werden sollte, ohne wirklich eine Chorherrenpfründe zu besitzen, erhält eine Entschädigung durch die Hälfte des bis dahin zuletzt genossenen Gehaltes auf 4 Jahre, sofern er nicht früher eine anderwärtige Anstellung erhält. §. 6. Gegenwärtiges Gesetz soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitgetheilt und in Urschrift in's Staatsarchiv niedergelegt werden."

Am 24. Hornung handelte es sich nun darum, welche Aufträge dem Regierungsrathe hinsichtlich der Unterhandlung mit den Jesuiten zu geben seien. Die Berathung wurde verworren und heftig, so daß ich mein gewohntes Werk der Vermittlung wieder vielfach ausüben mußte. Vorzüglich heftig und ganz im radikalen Sinne sprach sich Schultheiß Joseph Elmiger aus und kam darüber bis zu Persönlichkeiten. Endlich aber gelangte der Große Rath doch zu folgendem Beschlusse: „Nachdem der Antrag: Der Regierungs- und Erziehungsrath seien beauftragt,

I. Unterhandlungen mit dem hochwürdigen Bischof von Basel über Errichtung eines Priesterseminars und dessen Verbindung mit der theologischen Abtheilung der höhern Lehranstalt anzuknüpfen;

II. Durch nochmalige Erkundigungen mit den VV. der Gesellschaft Jesu bestimmt und unzweideutig zu ermitteln, ob sie bei Uebertragung der theologischen Lehranstalt und des Seminariums an dieselben den Vorschriften unserer Gesetze, der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Staatsbehörden und namentlich den Vorschriften der §§. 5, 6, 11 und 63 der Staatsverfassung sich unterziehen werden — in Minderheit geblieben und beschlossen worden war, den in der gestrigen Sitzung auf den Kanzleitisch hingelegten Antrag des Herrn Regierungsrathes Zünd zur Grundlage der Berathung über die dem Regierungs- und Erziehungsrathe zu ertheilenden Aufträge zu nehmen, hat der Große Rath beschlossen:

I. Der Regierungs- und Erziehungsrath sind neuerdings beauftragt, durch Unterhandlungen mit den kirchlichen Behörden auf beförderliche Errichtung eines geistlichen Seminariums im Kanton Luzern und auf die Vereinigung der theologischen Lehranstalt mit demselben hinzuwirken. Der

Regierungsrath hat Pläne und Kostenberechnung über die diesfalls nöthig werdenden Baueinrichtungen vorzulegen.

II. Ebenso ist der Erziehungsrath, unter Leitung des Regierungsrathes, beauftragt, im Einverständniß mit dem hochwürdigsten Bischofe mit der Gesellschaft Jesu die Grundlagen zu einem Vertrage zur Uebergabe der theologischen Lehranstalt und des Seminariums zu unterhandeln. In den Grundlagen sind folgende Bedingungen festzusetzen: a) Die Gesellschaft Jesu habe sich der Staatsverfassung in allen ihren Bestimmungen, und benanntlich den §§. 5, 6 und 11 derselben und den Gesetzen des Kantons überhaupt, und was die theologische Lehranstalt betrifft, nach §. 63 der Staatsverfassung unter Oberaufsicht des Regierungsrathes der Leitung und Aufsicht des Erziehungsrathes zu unterwerfen; b) die Gesellschaft Jesu hat sich über die Lehrbücher der Theologie mit dem hochwürdigen Bischofe, und über die Lehrweise mit dem Erziehungsrathe in's Einverständniß zu setzen.

III. Der Regierungs- und Erziehungsrath haben das Ergebniß der Unterhandlungen dem Großen Rathe zum definitiven Entscheide vorzulegen.

IV. Gegenwärtige Aufträge sind durch Protokollsauszug dem Regierungs- und Erziehungsrathe zur beförderlichen Vollziehung mitzutheilen."

Wir hatten uns nicht verrechnet, wenn wir hofften, die Gegner der Jesuiten würden mit allen möglichen Einwendungen gegen dieselben ausrücken. Wir ermangelten auch nicht, dieselben alle in den Beschluß als förmliche Bedingungen eines Vertrags mit der Gesellschaft Jesu aufzunehmen. Das Concordat mit dem heiligen Vater über die neue Umschreibung des Bisthums Basel vom 26. März 1828 hatte es zur Pflicht gemacht, „zu Solothurn, am Sitze des Bischofs und des Domkapitels" ein Seminarium zu errichten, „wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern würden." Das gleiche Concordat enthielt dann freilich die Bestimmung: „Sollten noch anderwärts Seminarien für nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden." Zwar hatten die Regierungen die Erfüllung dieser concordatsgemäßen Pflicht bisher versäumt, der Bischof hatte sich begnügt, die Theologen vor den Weihen einige Wochen zu Solothurn zu behalten und auf diese Weise sie theils zu prüfen, theils ihren Wandel zu beaufsichtigen und sie in ihren Beruf einzuführen; allein da nun doch ein Seminarium wollte errichtet werden, so konnte man erwarten, der Bischof werde vorerst auf die Errichtung des für sein ganzes Bisthum, welches sieben Kantone umfaßte, gemeinsamen Seminariums dringen und sich hiefür auf den Sinn

und Wortlaut des Concordates berufen. Dadurch würde, so mochte die Minderheit rechnen, die Errichtung eines Seminariums in Luzern in die Ferne gerückt und nach der Errichtung eines Seminars in Solothurn für überflüßig und schon der Kosten wegen für unthunlich erachtet werden. Die Minderheit wußte ferner, daß man für das Seminarium weder zureichende Fonds noch Gebäulichkeiten hätte, wenn nicht die Fonds und Gebäulichkeiten der von der abgetretenen Regierung eigenmächtig aufgehobenen zwei Franziskanerklöster dazu verwendet werden könnten. Sie mochte dabei berechnen, die daher anzuknüpfenden Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle würden abermals die Sache verzögern und vielleicht bedeutende Schwierigkeiten darbieten. Ein beträchtlicher Theil dieser Fonds, nämlich der Jahrzeitsfond in der Au zu Luzern, rührte von Luzernerfamilien her und wurde als Eigenthum der Stadt betrachtet. Da in der Stadt unter einem großen Theile der Bevölkerung eine gewisse Abneigung gegen, oder vielmehr eine Scheu vor den Jesuiten waltete, so konnte man hoffen, von da aus Schwierigkeiten gegen die Uebergabe der Franziskanerkirche und ihrer Fonds an die Jesuiten, zu erheben. Die Minderheit der Commission, oder Herr Joseph Mohr, welcher des Rufes eines erfahrnen, umsichtigen und rechtschaffenen Verwalters allgemein genoß, hatte im oben angeführten Gutachten eine Berechnung der Kosten über die nothwendigen Verbesserungen am Franziskanergebäude in der Au zu Luzern vorgelegt, welche für den an Sparsamkeit gewöhnten und vor Steuern zurückschreckenden Charakter der Luzerner sehr Besorgniß erregend war. Darum drang die Minderheit darauf, der Regierungsrath sollte Pläne und Kostenberechnungen über die nöthigen Baueinrichtungen vorlegen. Dieser Auftrag gab wiederum zu Verzögerungen und zu Verdächtigungen der Sache weitern Spielraum. Denn jeder Geschäftsmann weiß, wie man mit Plänen und Berechnungen von Sachkundigen trölen und spielen kann. Luzern selbst hatte mit dem Bau eines Zuchthauses, eines Rathsaales und mit dem Plane eines Kasernenbaues davon die glänzendsten Erfahrungen gemacht. Den Schlußstein ihrer nicht nur verzögerlichen, sondern ihrer wahrhaft zerstörlichen Einreden glaubte die Minderheit endlich dadurch zu setzen, daß sie die Jesuiten nöthigen wollte, der Staatsverfassung des Kantons Luzern in allen ihren Bestimmungen sich zu unterwerfen. Sie mochte dabei denken, wie kann, wie wird die Gesellschaft Jesu einer Staatsverfassung in allen Punkten huldigen, nachdem der heilige Vater Einiges (nonnulla) daran ausgesetzt und dieses in einem amtlichen Erlasse an die Regierung von Luzern gerügt hatte? Aber mit einer blos allgemeinen Unterwerfung unter die Staatsverfassung begnügte sich die Minderheit noch nicht. Sie hob noch einige Punkte besonders hervor. Der §. 5 der Staatsverfassung lautete: „ Es gibt im Kanton Luzern

keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich. Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern." Die Jesuiten waren so vielfach und allgemein als die Feinde der Demokratie und der Rechtsgleichheit, als die Freunde der Aristokratie verschrieen worden, daß die conservative Minderheit vermuthlich selbst an die Gefahr ihrer Lehren und Einflüsse für die demokratische Staatsverfassung zu glauben anfing und sich durch die Bedingung, daß sie sich dem §. 5 derselben unterwerfen müßten, sicher stellen wollte. Possierlich ist übrigens, daß Herr Joseph Mohr, welcher in Luzern allgemein als der Kopf und Leiter der sogenannten Aristokraten galt, diese Bedingung setzte, Rathsherr Leu dagegen, der Demokrat von Geblüt, sie für ganz unnöthig erachtete. Ein sonderbarer Rollenwechsel! Der §. 6 der Staatsverfassung, welcher von der Minderheit ebenfalls gegenüber den Jesuiten gerettet oder gesichert werden wollte, lautete: „Die persönliche Freiheit ist unverletzlich. — Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden."

Die Minderheit fürchtete, die Jesuiten möchten den jungen Theologen den Geist der Immunität von weltlichen Gerichten einpflanzen und dadurch die alten Händel im Kanton Luzern wieder erneuern, welche seit der Revolution für immer beigelegt schienen. Von dieser Furcht wollte sie befreit sein. Ebenso hatte sie Besorgniß, es möchten die Jesuiten die Grundsätze der Realimmunität wieder auffrischen und so den §. 11 der Verfassung untergraben, welcher festsetzte: „Alles Vermögen, Einkommen und Erwerb ist steuerbar" und dann noch besonders Stifte und Klöster zu Steuern verpflichtete. Der Luzerner hält sehr an seinem Vermögen und Besitz, und gibt davon sehr ungern Steuern. Aber um so lieber sieht er es, wenn Stifte und Klöster solche entrichten. Die Minderheit handelte in so weit ganz im Geiste des Volkes, wenn sie sich gegen eine Wiederherstellung der Steuerfreiheit kirchlicher Güter schützen wollte. Würden die Jesuiten sich dieser Vorschrift nicht unterwerfen, so konnte die Minderheit auf die Verwerfung einer Uebereinkunft mit ihnen schon im Großen Rathe unfehlbar zählen. Am meisten und feurigsten drang jedoch die Minderheit darauf, daß die Jesuiten an der theologischen Lehranstalt sich dem §. 63 der Staatsverfassung ohne Rückhalt unterzögen. Dieser lautete so: „Es wird ein Erziehungsrath von neun Mitgliedern aufgestellt. Ihnen ist unter Oberaufsicht des Regierungsraths die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen." Man sieht es dem Artikel an, daß er von Doktrinärs ist aufgestellt worden. Die eigent-

lichen Verfasser desselben mögen dabei wohl schon die Absicht gehabt haben, damit die Jesuiten vom öffentlichen Unterrichte auszuschließen. Darum pochte auch Staatsschreiber Meyer mit Ungestüm darauf, die Berufung der Jesuiten an die Lehranstalt wäre eine Verletzung der Staatsverfassung, welche die Leitung des Erziehungswesens dem Erziehungsrathe, die Oberaufsicht dem Regierungsrathe übertrage, während die Jesuiten sich jene Leitung selbst vorbehalten. Aber eben so gewiß ist, daß die Mehrheit des Verfassungsrathes diesen Sinn nicht in jenen Paragraph hineingelegt hatte, und daß derselbe auch nicht mit der Staatsverfassung kann in Harmonie gebracht werden, sondern ihr geradezu widerspricht. Die gleiche Staatsverfassung, welche diese Vorschrift in Bezug auf das Erziehungswesen enthält, unterlegt die Einführung einer neuen geistlichen Corporation dem Veto des Volkes. Unter diesen Corporationen kann auch die Corporation der Jesuiten gedacht, ist wohl, wenn man die Verhandlungen des Verfassungsrathes angehört oder gelesen hat, unzweifelhaft gerade diese verstanden und gedacht worden. Wenn der Große Rath diese Einführung nicht ohne Verletzung der Staatsverfassung hätte beschließen können, so hätte die Verfassung es ausdrücklich sagen müssen, sonst müßte man annehmen, daß sie einen Widerspruch oder Unsinn in sich schlösse — eine Annahme, welche weder der Mehrheit noch der Minderheit des Verfassungsrathes zugemuthet werden dürfte. Man darf auch von dem gesunden Menschenverstande der Minderheit voraussetzen, daß sie in der Berufung der Jesuiten an die Lehranstalt nach Luzern nicht an und für sich unbedingt eine Verfassungsverletzung erblickt habe. Eine spätere Erklärung des Herrn Staatsschreibers Meyer, welche seiner Zeit wird angeführt werden, bestätigte diese Voraussetzung ausdrücklich. Und doch war es gerade er, welcher am meisten den Widerspruch der Jesuitenberufung mit dem §. 63 der Staatsverfassung am 23. Hornung hervorhob. Die Minderheit konnte diesen Widerspruch auf die Erklärung des P. Provinzials der oberdeutschen Provinz fußen, welche dahin ging, daß die Gesellschaft Jesu sich die „Leitung der Anstalt" vorbehalten müßte. Da der Provinzial gerade das gleiche Wort gewählt hatte, welches in der Verfassung stand, und der Gesellschaft vorbehielt, was durch die Verfassung dem Erziehungsrathe zugetheilt wurde, so war nach der Meinung der Minderheit der Widerspruch zwischen Uebergabe einer Lehranstalt an die Jesuiten und dem §. 63 der Luzernerverfassung schlagend. Noch ein Hinderniß zur Verständigung mit der Gesellschaft Jesu glaubte die Minderheit in der Bedingung zu finden, daß sie sich hinsichtlich der Lehrweise mit dem Erziehungsrathe in's Einverständniß setzen müßte. Denn wie möchte, so dachte wohl die Minderheit, die Gesellschaft Jesu von einem Erziehungsrathe Vorschriften über die Lehrmethode annehmen, welchem sie im Allgemeinen

schon die Leitung verweigerte? Endlich wollte die Minderheit noch verhindern, daß das vom Bischofe in Freiburg eingeführte und gutgeheißene, ihr aber anstößige Lehrbuch von Moullet in Luzern eingeführt wurde, und setzte daher der Gesellschaft Jesu das Bedingniß, sich über die Lehrbücher mit dem Bischofe von Basel verständigen zu müssen. So waren denn von der Minderheit alle Hindernisse und Schwierigkeiten gegen die Berufung der Jesuiten aufgehäuft, die Mehrheit selber gab zu, daß dieselben müßten weggeräumt werden, ehe die Jesuiten nach Luzern berufen werden dürften. Nach der Meinung der Minderheit waren diese Hindernisse und Schwierigkeiten geradezu unübersteiglich; war daher eine Berufung der Jesuiten gar nicht mehr zu befürchten. Weil meine Dazwischenkunft am meisten zur Erzielung dieses, die Begehren der Minderheit so sehr befriedigenden Beschlusses beigetragen hatte, so gewann bei der Minderheit der Glaube einigen Boden, als wäre ich im Grunde doch gegen die Berufung der Jesuiten gestimmt, und es fiel von ihrer Seite schon hie und da ein Lob meiner Staatsklugheit. Ach wie eitel ist doch alles Menschenlob und wie trüglich! Je nachdem ein vorübergehendes Interesse einer Partei auch nur scheinbar befördert wird, so überströmt diese im Lob, wie sie über den gleichen im Tadel sich maßlos ergießt, wenn er ihre wahren oder auch nur vermeintlichen Interessen nur scheinbar verletzt. Eben dieselben, welche mich wegen meines vorzüglich durch ihr eigenes Widerstreben abgenöthigten Ueberganges von dem Gedanken eines Professorenconviktes zu demjenigen der Uebergabe der theologischen Lehranstalt an die Jesuiten auf die schonungsloseste Weise getadelt hatten, waren nun geneigt, für den vermeintlichen neuen, obwohl verdeckten Uebertritt zu ihrer Ansicht, — ein Uebertritt, welcher den Namen Seiltänzerei verdient hätte, mir ihre volle Huldigung darzubringen. Mir aber war es bei meiner Handlungsweise nur um die Verschiebung des Entscheides und um die Entwaffnung der Minderheit zu thun. Durch diese Entwaffnung konnte vielleicht der Eine oder Andere ihrer Anhänger gewonnen, der Widerstand gegen diese Maßregel gebrochen, die Gefahr ihrer Anwendung vermindert werden. An der Eingehung der gestellten Bedingungen durch die Gesellschaft Jesu zweifelte ich kaum. Mein ganz einfacher Menschenverstand sagte mir: die katholische Kirche, wie ihre Anstalten, und so auch die Gesellschaft Jesu, vertragen sich mit allen Regierungs- und Staatsformen, ihr Dasein und Wirken werden nicht durch diese bedingt. Wenn die Jesuiten in Rußland sein und wirken konnten, ohne gegen Verfassung und Gesetze etwas einzuwenden, wie sollten sie nicht im Kanton Luzern sein und wirken können, wo ein katholisches Volk sie mit Liebe aufnimmt, wo eine katholische Regierung ihr Wirken erleichtert, wo eine freie Verfassung sie viel ungehinderter lehren, erziehen, predigen und Seelsorge

üben läßt, als in einem absoluten oder constitutionell-monarchischen Staate? Damit beruhigte ich mich und meine Freunde über den Erfolg des großräthlichen Beschlusses: gerade wie die Minderheit über einen vermeintlichen Sieg laut triumphirte, so freute ich mich still über einen wahren Sieg.

Die Regierung hatte nur zwei wesentliche Aufträge des Großen Rathes zu erfüllen: 1) Fonds und Gebäulichkeiten für ein mit einer theologischen Lehranstalt zu verbindendes Priesterseminar herzuschaffen; 2) mit den Jesuiten einen Vertrag für Uebernahme dieser beiden Anstalten unter den vom Großen Rathe festgesetzten Bedingungen abzuschließen. Schon unterm 21. Jänner 1843 hatte der Große Rath in Bezug auf den ersten Punkt beschlossen: 1) „Es sei der Regierungsrath bevollmächtiget und beauftragt, über die Genehmigung der Aufhebung der Franziskanerklöster in der Au zu Luzern und zu Werthenstein mit dem päpstlichen und bischöflichen Stuhle in Unterhandlung zu treten. 2) Derselbe sei ermächtiget, im Falle der Erlangung derselben und im Einverständniß mit dem hochw. Bischofe das Gut der beiden benannten Klöster mit den darauf ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen und daraus nebstdem folgende Anstalten zu gründen, als a) in Luzern: eine Pfarrfiliale für Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Kleinstadt; b) zu Werthenstein: ein Priestercollegium für umfassende Besorgung der Pfarre und der Wallfahrt; c) ein Priesterseminarium für Ausbildung angehender junger Geistlichen in einem der beiden benannten Klostergebäude."

In Folge dieses Beschlusses war unterm 18. April des gleichen Jahres an den heiligen Vater das Ansuchen um kanonische Aufhebung der beiden Franziskanerklöster gerichtet und der Bischof von Basel gebeten worden, dieses Ansuchen unterstützen zu wollen. Nach dem Großrathsbeschlusse vom 24. Hornung 1844, betreffend die Jesuiten, schrieb die Regierung, welche bisher noch keine Antwort von Rom erhalten hatte, unterm 5. März neuerdings an den heiligen Vater um die Suppression der Franziskanerklöster, und theilte ihm, um diese eher zu erhalten, mit, was mit den Fonds und Gebäulichkeiten der beiden Klöster wolle gemacht werden. Endlich unterm 10. Brachmonat erfolgte auf das Suppressionsbegehren folgende Antwort:

„Tit.! In Folge Ihres zu wiederholten Malen durch ihre verehrlichen Zuschriften vom 18. April 1843 und 5. März 1844 an mich gerichteten Ansuchens beeilte ich mich, Ihre auf die Beschlüsse des Großen Rathes des löblichen Kantons Luzern vom 21. Jänner 1843 und 24. Hornung l. J. gegründeten, ehrfurchtsvollen Begehren, wodurch die Genehmigung der durch die frühere Regierung unterm 22. Wintermonat 1838 dekretirten Aufhebung der zwei Franziskanerklöster nachgesucht wurde, der hohen Weis-

heit des päpstlichen Stuhles zu unterlegen und selbe auf das nachdrücklichste zu unterstützen. Obwohl tief gekränkt durch diese gegen die obbenannten Klöster getroffene, allem Rechte zuwiderlaufende Schlußnahme hat sich der heilige Vater dennoch gewürdiget, die gegenwärtige Lage der Dinge, sowie die in Ihren verschiedenen Zuschriften angebrachten Gründe, welche ich Sr. Heiligkeit zu übermitteln die Ehre hatte, in sorgfältige Betrachtung zu ziehen. Er hat einerseits die Schwierigkeiten, die sich der Wiederherstellung dieser zwei Gotteshäuser hauptsächlich aus Mangel an Mitgliedern des Franziskanerordens in der Schweiz entgegenstellen, anerkannt, anderseits aber den Entschluß, welchen der Große Rath in seinem religiösen Eifer gefaßt hat, das Vermögen der in Frage stehenden Klöster zu frommen und allgemein nützlichen Zwecken zu verwenden, gewürdiget. Im Hinblick auf diese Umstände und in Folge obiger Betrachtungen hat der heilige Vater mich zu beauftragen geruht, Ihnen, Tit.! folgende Eröffnungen zu machen. Der heilige apostolische Stuhl ertheilt der Aufhebung des Franziskanerklosters in der Stadt Luzern seine volle und gänzliche Genehmigung mit der Bedingung, daß dessen Vermögen folgendermaßen verwendet werde:

1) Zur Gründung eines Seminars in der Stadt Luzern für Ausbildung junger, sich dem geistlichen Stande widmender Männer, über welches der Bischof von Basel alle ihm durch die Kirchenversammlung von Trient ertheilten Rechte auszuüben hat, und das der Errichtung des in Gemäßheit der Bulle über die Umschreibung des Bisthums Basel in Solothurn zu gründenden großen Seminars keinen Eintrag thun soll.

2) Für die Errichtung einer Pfarrfiliale ebenfalls in der Stadt.

Was das Kloster von Werthenstein anbetrifft, so will der heilige Vater, daß dasselbe soviel möglich dem Zwecke seiner ersten Gründung erhalten werde, und wünscht daher dessen Uebergabe an einen geistlichen Orden. Er ermächtigt die Regierung, in Uebereinstimmung mit dem Bischofe von Basel, eine geistliche Corporation dahin zu berufen, welche eine genügende Anzahl Ordensglieder zählen würde, um sowohl die Verbindlichkeiten ihres Ordens zu erfüllen, als auch zur Auferbauung der Gläubigen den Dienst der Kirche und der davon abhängigen Pfarrei hinreichend zu besorgen und die dortige Wallfahrt zu unterhalten.

Wenn jedoch die Einkünfte des erstern in der Stadt befindlichen Klosters für die Ausstattung des Seminars und der Filialpfarrei nicht genügen sollten und keine andere Mittel hiefür vorhanden wären, so ist der heilige Vater geneigt, auf ein besonderes, diesen Gegenstand betreffendes Bittgesuch die Bewilligung zu ertheilen, daß dasjenige Guthaben, welches nach Bestreitung des Unterhalts des Klosters zu Werthenstein noch sich herausstellen dürfte, dazu verwendet werde.

Zu vielem Vergnügen würde es endlich dem heiligen Vater gereichen, wenn, wie es im Vorhaben des Großen Rathes liegt, die Leitung des Seminars hinsichtlich des Unterrichts sowohl, als der innern Disziplin dem Eifer und den Einsichten der Gesellschaft Jesu anvertraut würde. *)

Ich erfülle eine sehr angenehme Pflicht, indem ich Ihnen, Tit.! diese wohlwollenden Verfügungen unsers heiligen Vaters des Papstes zur Kenntniß bringe, und ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Luzern, den 10. Brachmonat 1844.

Der apostolische Nuntius:
(Sig.) † Hieronymus,
Erzbischof von Melitene."

Mittlerweile dieses in Luzern vorging, erhob sich außer dem Kanton ein Gegner gegen die Berufung der Jesuiten nach Luzern. Der gleiche Mann, welcher die Aufhebung der Klöster im Aargau angetragen und durchgesetzt hatte, Seminardirektor Augustin Keller von Sarmenstorf, faßte auch den Gedanken, es sollte nicht nur die Berufung der Jesuiten nach Luzern durch die Tagsatzung gehindert, sondern auch die Ausweisung des ganzen Ordens aus der Eidgenossenschaft verfügt werden. Unterm 3. Brachmonat erließ die Regierung von Aargau in Folge eines daherigen Großrathsbeschlusses ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände und ersuchte sie „ihre Gesandtschaften auf die nächste ordentliche Tagsatzung mit Instruktionen zu versehen, um den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufzuheben und auszuweisen." Der Vorort Luzern trug hierüber durch ein Kreisschreiben vom 11. Brachmonat darauf an, es sei über diesen Antrag nicht einzutreten „zumal ein solcher Entscheid in das Gebiet der Kantonalsouveränität gehöre." Als dieser Gegenstand im Großen Rathe von Luzern am 14. Brachmonat zur Sprache kam, stellte der radikale Joseph Bühler von Büron den Antrag: „Die Gesandtschaft wird sich dahin erklären, daß der Stand Luzern in den Antrag des Standes Aargau für Austreibung der Jesuiten nicht eintrete, dagegen aber wünsche, daß die hohe Tagsatzung, veranlaßt durch die seit einiger Zeit so häufig stattgefundenen gewaltsamen Störungen der Ruhe und Ordnung in einzelnen Kantonen, wodurch die

---

*) Enfin le Saint-Siège verrait avec beaucoup de satisfaction si l'on confiait, ainsi que le grand conseil en a le projet au Zèle et aux lumières de la Compagnie de Jesus la direction du Seminaire sous le double rapport et de l'enseignement et de la discipline interieure.

innere Ruhe und äußere Unabhängigkeit unabläßig gefährdet werde, einen Untersuch über die Grundursachen dieser Erscheinungen veranstalte und je nach Ergebniß hierauf das Geeignete verfüge." Es versteht sich von selbst, daß die Freisinnigen die Jesuiten als die Stifter aller Unruhen in der Schweiz verläumdeten — nach der Fabel vom Wolf und Lamm. Ehrenhaft benahmen sich bei der Berathung dieses Antrages die drei conservativen Jesuitengegner Wilhelm Furrer von Schongau, Dr. Joseph Elmiger, Altschultheiß und Regierungsrath Wendelin Kost, weswegen ich ihre Vorträge hier gebe, wie die Staatszeitung sie damals aufgefaßt hatte. Zum Verständniß ihres Inhaltes will ich voraus bemerken, daß unmittelbar vorher in Wallis die radikale Revolutionspartei, dort Jungschweizer genannt, sich gegen die Regierung aufgelehnt hatte und in einem blutigen Treffen auf's Haupt geschlagen worden war. Rathsherr Leu hatte witzig bemerkt: „Uebrigens bin ich überzeugt, daß es Ruhe geben würde in der ganzen Schweiz, wenn die Freimaurerorden aufgehoben würden; denn diese mahnen mich an zwei Bürger, welche Händel haben, wovon der Eine sagt: laß Du mich ruhig, bis ich Dich geprügelt und beraubt habe, was störst Du den Frieden? während der Andere doch auch glaubt, gegen Gewaltthätigkeiten sich wehren zu dürfen. So greifen die Freimaurer die Jesuiten an." Großrath Furrer sprach: „Auch ich könnte nie für den unseligen Antrag des aargauischen Großen Rathes stimmen, obwohl ich mich gegen die Einführung der Jesuiten in dem Kanton Luzern ausgesprochen habe. Wenn man die Rede liest, welche Keller im Großen Rathe gehalten, so muß man sagen, daß ein Solcher, der ihm beistimmen kann, von seiner Religion gewiß abgefallen ist. Die ganze Rede strotzt von Angriffen auf die katholische Kirche, von Lügen und Befeindungen, die nie in der Geschichte, wohl aber in hirnverbrannten Köpfen gefunden werden. Manches bindet Keller den Jesuiten auf und bezeugt damit, daß Keller längst den Namen eines Katholiken nur usurpirt hat. So lese ich da in den gedruckten Verhandlungsblättern von Aargau wörtlich folgende Stellen aus Kellers Rede: „„Nicht nur gegen die Türken, nicht nur gegen die Heiden von Indien, nicht nur gegen die Ketzer, unter welchen die Lutheraner, Zwinglianer ꝛc. verstanden sind, sondern auch gegen die Schismatiker, welche im Schooße der Kirche freie Ansichten hatten, und das Prinzip des Fortschrittes vertraten, sind die Jesuiten aufgetreten. Als in Spanien dem Orden das Inquisitionsgericht unbedingt anheimgegeben war, ist in allen Ländern geistiger Haß, Familienzwist, Brudermord eingetreten. Davon blieb kein Land verschont. Alles und jedes, es mochte eine häusliche, es mochte eine wissenschaftliche, religiöse oder künstlerische Beziehung haben, alles wurde gefährdet, um das Ziel, welches der Orden im Auge hatte, zu erreichen.

Ich will nicht auf Einzelnheiten eingehen; ich erinnere blos an den Hochverrath in Spanien, Portugal, Italien und Venedig, an die Verschwörung gegen das englische Parlament, an den Mord Heinrichs IV., an die entsetzlich blutbezeichnete Verschwörung des dreißigjährigen Krieges ꝛc. ꝛc. Ich mache ferner auf die schändliche Moral dieses Ordens aufmerksam, welcher gegen Tugend und Ruhe jeder gesellschaftlichen Ordnung arbeitet. Alle diese Thatsachen liegen bei den Akten der Jesuiten; und es wird diese freveln Todsünden kein Fegfeuer aus der Geschichte der Menschheit auszuwischen vermögen. Es wird Rache gerufen und sie wird wiederholt werden, so lange die Jesuiten noch unter der Sonne sind ꝛc.""

So fährt er fort bis ans Ende, und dort, wo er vom Wallis zu sprechen kömmt, heißt es dann: „„Diese Verhältnisse der Weltgeistlichkeit zu den Jesuiten existiren auch im Kanton Wallis. Das sind die Geistlichen, welche der jungen Schweiz die Beichte nicht abnahmen und ihr den Zutritt als Pathen bei der Taufhandlung versagten; es sind jene Geistlichen, welche über die junge Schweiz den Bann auswirkten und die Walliser zum Brudermord mit Wein und Brod unterstützten, das braucht nicht besonders angeführt zu werden, indem so etwas rein in ihrer Tendenz liegt.""

So die ganze Rede. Wenn man auch gegen die Jesuiten gewesen, so müßte man durch solchen Unsinn empört und für sie besser gestimmt werden. Denn wenn so Etwas sollte ausgeführt werden, so ist gewiß, daß etwas ganz Anderes dahinter steckt. Wir haben Ereignisse in der Schweiz erlebt, an denen offenbar nicht Jesuiten Schuld sind. Es gab andere Jesuiten, als solche mit Dreiröhrenhüten, die zwischen Baselland und Basel-stadt, wie im Wallis die Rebellen zum blutigen Bürgerkrieg angetrieben. Der grundverdorbene Radikalismus erzeugt und wirft solche Ungeheuer aus. Aargau selbst sollte zuerst Ordnung auf seinem eignen Gebiete machen, wenn es anderswo ordnen will. Die Klosteraufhebung wurde von Aargau als Sache der Kantonalsouveränität vorgegeben, und nun will er die Jesuiten von Bundeswegen aufheben und ausweisen. Nach solchen Widersprüchen weiß man wahrlich nicht, was man von einer solchen Regierung halten muß, ob sie noch bei Sinnen sei oder nicht. Wenn Aargau einige 100 Jesuiten fürchtet, so steht er wahrlich elend auf den Füßen. Eine solche Furcht vor einigen Jesuiten kann ich noch nicht fassen, indem ich in einem ordentlichen, rechtlichen Staate immerhin denselben Meister zu werden hoffte. Wäre übrigens wahr, was man den Jesuiten aufbürdet, so wollte ich sie auch strenge bestrafen, und wenn Jesuiten die Jungschweizer angeführt hätten, so würde ich dieselben härter strafen, als man die Rädelsführer der Jungschweizer züchtigen wird. Man sollte doch einmal Thatsachen aufweisen, und nicht immer blos mit leeren, hundertmal abgedroschenen Phrasen und Phan-

tasien gegen sie losziehen. Sonst muß ein solcher Gegenstand, der blindlings in den Schooß der Tagsatzung geworfen werden will, nichts Anderes, als Zertrümmerung des Bundes und der schweizerischen Eidgenossenschaft herbeiführen, was offenbar beabsichtiget wird. Denn wie hat Waller sich im Großen Rath darüber geäußert? Vernehmen wir folgende Stelle aus Wallers Rede, wie sie in den aargauischen Verhandlungsblättern wörtlich abgedruckt ist: „„Man hat davon gesprochen, man müsse nicht gegen den Bund sich etwa verstoßen, man müsse ferner gewisse Häupter schützen, aber Niemand will ans eidgenössische Volk denken. Ich aber bin immer von der Partei, welche es mit dem eidgenössischen Volke haltet. Es gab eidgenössische Concordate, das Siebner-Concordat, es gibt Conferenzen in der Eidgenossenschaft, die Rothenerconferenz und andere. Es könnte aber der Schweiz auch in den Sinn steigen, ein Freiheitscommittee zu gründen. Lassen jene Herren die Grundwelle nicht über den Rathssaal der Eidgenossenschaft hinübertreten! Das jüngste Ereigniß ist von der Art, daß das eidgenössische Volk sich bald selbst erheben und helfen muß. Gehen Sie dann mit Ihrer alten Tagsatzung, mit der unfruchtbaren Sara. Hochgeehrte Herren! Ich gestehe es aufrichtig, ich habe in der Klosterfrage dem eidgenössischen Bunde nie etwas nachgefragt, und ich will nicht heucheln und sage Ihnen, daß ich es auch heute nicht thue, weil ich der Ueberzeugung bin, daß der Bund fallen muß, wenn wir nicht alle Jahre einen Putsch in der Schweiz haben wollen. Deshalb thue ich, was ich kann, um diesen Bund zu zertrümmern. Wir sind nichts unter diesem Bunde, und werden nichts unter ihm; es wird einmal die Fessel springen müssen. Von diesem Standpunkte aus wollte ich an Sie sprechen, daß wir einer Zukunft entgegenarbeiten sollen, wo das Bollwerk fallen muß, das Bollwerk, von wo aus die Schüsse auf unsere Brüder in Wallis gefallen sind. Dazu werden wir aber noch einen Kampf haben, welcher nahen muß; und Aargau ist gewiß nicht der letzte Kanton, der auf das Schlachtfeld treten wird.““

Gibt eine solche Rede Zeugniß von einem schweizerischen Staatsmann, der Alles zum Teufel jagen möchte, was ihm nicht gefällt? Verehrte Herren! Dieser Waller ist zum Gesandten auf die Tagsatzung gewählt worden, dieser soll da den heiligen Eid schwören, den Bund allweg aufrecht zu erhalten. Ich glaube, daß es ihm ernst sei, den Bund zu zerstören, wie alle, die kellern wollen. Beweise hiefür haben wir seit Jahren genug, haben auch erfahren, daß sie den Bund existiren lassen, wo er ihnen nützt, ihre verwerflichen Tendenzen unterstützt, hingegen ihn zertrümmern wollen, wo er ihrer Raserei Schranken setzt, ihren Plänen zur Durchführung radikaler Grundsätze entgegentritt. Ich müßte aus diesen Gründen sogar zu einem Zusatz der bereits eröffneten Instruktion veranlaßt werden, „„daß nämlich

ein solcher, der öffentlich den Bund zu zertrümmern in einem Großen Rathe sich äußert, zum Eide, wie zu den Sitzungen der Tagsatzung nicht zugelassen werde."

Herr Regierungsrath W. Kost. „Herr Bühler hat sein Bedauern ausgesprochen über die traurigen Ereignisse im Wallis, was durchaus nicht verwerflich ist, und wünscht dann eine Commission für Untersuchung der Ursachen. Wohl mag er Hoffnung haben, daß solche in diese Commission gewählt würden, die am besten wüßten, woher solche Störungen kommen, und selbst nicht ganz theilnahmlos wären. Die Ursachen liegen ganz nahe. Es gibt gewisse Blätter in der Schweiz, die nichts als Unheil und Unfriede stiften. Wo man sich zur Beschränkung dieser Zügellosigkeit erhebt, da sind es diese Blätter zuerst, welche aufbegehren; diese Maulhelden fordern laut und offen zur Aufreizung und zum Aufruhr auf. Will man diese Quellen des Uebels stopfen, zügellose Banden zur Ordnung bringen, so sind es die gleichen Blätter, die zur Rebellion auffordern. Als im Jahre 1839 das Volk von Zürich sich zur Vertheidigung seiner religiösen Ueberzeugung für die Religion der Väter erhob, da wurde von den gleichen Blättern das Volk von Zürich als Rebellen erklärt, man wollte es zwingen, seine heilige Ueberzeugung, Gewissens- und Glaubensfreiheit zum Opfer zu bringen. Diese Gleichen sind es wieder, welche die verworfene Bande, die rebellische Jungschweiz, in Schutz nehmen. Welche Widersprüche! Unter solchen Umständen ist wohl kaum an Friede und Ruhe zu denken. Was haben diese Jungschweizer vollbracht, welche Mißhandlungen an Geistlichen und Weltlichen, ja selbst an Beamten verübt, wenn sie nicht zu ihrer Bande schwuren? Als die Regierung sie unterdrückte, da erhob sich wieder ein Zettergeschrei über deren Härte; wenn hingegen die Rebellen die rechtmäßige Regierung hätten sprengen können, dann wäre alles gut gewesen, dann hätten die Radikalen in die Hände geklascht, die Tapferkeit der Rebellen gepriesen und weder nach Mord noch Blut gefragt. Eine Minderheit muß sich fügen, der gesetzlichen Ordnung sich unterziehen, sonst ist ein republikanisches Leben nicht gedenkbar ꝛc."

Herr Altschultheiß Elmiger. „Der hirnwüthige Antrag von Aargau zur Fortweisung der Jesuiten von Bundeswegen, der bereits die Verachtung aller vernünftigen Menschen beider Confessionen gewonnen, wird sich auch der verdienten Würdigung in der Tagsatzung zu erfreuen haben. Der Kanton Luzern verwahrt seine Kantonalsouveränität. Ich stimme mit Ueberzeugung dem Instruktionsantrag bei und möchte allen Großräthen der Schweiz zurufen, daß sie das Unheilvolle und Bundeswidrige solcher Fragen erkennen, wenn ihnen der Friede des Vaterlandes am Herzen liegt."

Den Antrag von Herrn Wilhelm Furrer, betreffend Herrn Waller bekämpfte ich mit der Bemerkung, Aargau müsse es verantworten, wenn es mit solchem Frevel den heiligen Eid auf den Bund durch Wallers Sendung entheilige. „Wenn Waller unbedingt, wie jeder Stand es muß, den Eid leistet, während er offen auf Zertrümmerung des Bundes losgeht, so mag er es verantworten." Es wäre die Censur des Gesandten eines souveränen Standes offenbar bundeswidrig gewesen. Der redlich gemeinte Antrag Furrers fand auf meine Bemerkung keinen Anklang. Hingegen wurde mit allen Stimmen außer dreien (Bühler, Martin Arnold und Ignatz Kaufmann, die radikalen Hauptkämpfer Dr. Casimir Pfyffer und Jakob Kopp waren abwesend) der Instruktionsantrag angenommen, so lautend: „Die Gesandtschaft wird das Ansinnen des Kantons Aargau als einen Eingriff in die durch den Bundesvertrag gewährleistete Kantonalsouveränität und in die Rechte der katholischen Confession mit Entschiedenheit von der Hand weisen." Am 19. August wurde Aargaus Antrag in der Tagsatzung auf die Tagesordnung gesetzt. Augustin Keller, als Gesandter von Aargau, hielt eine dreistündige Rede zur Begründung desselben. In derselben stoppelte er die Anklagen zusammen, welche die Feinde des Ordens seit dessen Bestehen ausgeheckt hatten. Sie sind bekannt. Zur Bekräftigung wurde in feinem Einbande mit Goldschnitt eine Schrift von Ellendorf gegen die Jesuiten an alle Gesandtschaften im Auftrage Aargaus geschenksweise vertheilt. Man behauptet, sie sei von einer Buchhandlung als Makulatur nach Aarau gekommen und da von der Regierung zu Ehren gezogen worden. Es war eine so unfläthige Schrift, daß ich sie, damit sie nie in die Hände meiner Kinder gelange und ihre Unschuld gefährde, den Flammen überlieferte. Der Eingang von Kellers Rede lautete:

„Eine ernste Frage, welche seit fünfundzwanzig Jahren manchen treuen Freund des Vaterlandes beschäftigte und mit Besorgnissen für die Zukunft erfüllte, ist endlich selbst ein Verhandlungsgegenstand der obersten Bundesbehörden geworden; und die waltende Vorsehung hat dem Aargauischen Gesandten die schwierige Aufgabe beschieden, heute im Schooße der Tagsatzung der schwache Wortführer einer Angelegenheit zu sein, welche bereits die heiligsten Interessen gemeiner Eidgenossenschaft berührt.

Zwar kehrt im Kreislauf der Dinge gar oft das Alte wieder. Aber wer hätte geglaubt, als der Dichter das neue Jahrhundert begrüßte, daß, ehe dieses seine Hälfte erreicht, in Kirche und Staat die unheilvollen Streitfragen des siebzehnten Jahrhunderts wieder besprochen, die blutigen Geister der Religionskriege wieder aus ihren vergessenen Gräbern erwachen, die Sturmglocken kirchlich-politischer Mordnächte mit ihren Tedeen wieder ertönen, die Verfolgung der armen Waldenser wieder beginnen, und die Jesuiten

wieder die verwegene Hand nach den Zügeln der Welt ausstrecken würden? Und dennoch, meine Herren! ist es so gekommen. Frankreich und Deutschland, Amerika und Piemont geben dessen Kunde. Und in der Schweiz noch lauter als die mißbrauchten Kanzeln, und noch deutlicher als die Wirkungen geheimer Conferenzen, und noch überzeugender als die Tagblätter der Parteien, rufen es die hundert Leichen am blutigen Trient: Der Rubikon ist überschritten! Die Punier sind vor den Thoren! Das Vaterland ist in Gefahr! — Wenn nun der Aargau diesem Rufe zuerst amtliches Gehör lieh, und ihn aus dem Munde von Tausenden und Tausenden als Bote vor die oberste Bundesbehörde bringt, so glaubte er, dieses liege nicht blos in seinem Rechte, sondern auch in seiner Pflicht. Denn sowohl seine geschichtlichen Erfahrungen als eigenthümlichen Verhältnisse, die im Kleinen ein auffallendes Bild derjenigen des Gesammtvaterlandes darstellen, verpflichten ihn, wie keinen seiner Bundesbrüder, die kirchlich-politischen Erscheinungen der Gegenwart unausgesetzt zu beobachten, und ihre tiefere Bedeutung für die Zukunft des Vaterlandes auch im eigenen Interesse zu erkennen. Und das, was er dem Gesammtvaterlande für gefährlich erkennt, glaubt er laut Bundespflicht im Kreise seiner Bundesbrüder besprechen zu sollen. Der Stand Aargau müßte sich daher von vorne herein gegen den Vorwurf verwahren, als wolle er mit der angeregten Frage sich am Bunde vergreifen oder irgend welche bundesgemäße Rechte anderer hoher Mitstände kränken, sondern er will die Frage vielmehr noch zur Zeit, bevor sie von der gesetzlosen Macht eines reaktionären Nationalwillens ergriffen und über die Trümmer des Bundes zu Grabe getragen wird, auf eine bundesgemäße Bahn hinleiten, und auf derselben, so Gott will, zu einem den Bestand des Bundes sichernden Ziele führen helfen. Auch müßte sich der Stand Aargau gegen jenen Vorwurf verwahren, als wolle er mit seinem Antrage die Rechte der Katholiken und der katholischen Kirche verletzen; sondern, im Hinblick auf die materiellen Verhältnisse der Confessionstheile zu einander, möchte er vielmehr die gegenwärtigen Rechte der katholischen Kirche vor den jetzt noch schlimmern Folgen eines zweiten Aarauer Friedens bewahren, von welchen Jahres darauf Papst Clemens XI. an den König von Frankreich schrieb: „„Wenn der letztjährige Friede müßte angenommen werden, so wäre es gänzlich um die heilige Religion und das ewige Wohl vieler tausend Seelen geschehen."" — Der Friede vom August 1712 mußte aber angenommen werden. — Aargau will nun noch in der Zeit solchen Bestrebungen entgegentreten, deren unglückliche Folgen die Katholiken, mit dem Oberhaupte der Kirche, noch in erhöhterm Maße einst zu beklagen hätten.

Es ist auch nicht Leidenschaft und Parteihaß, welche den Aargau in dieser Angelegenheit leiten. Aargau kennt auf seinem glücklichen Boden keine

Jesuiten, und anderswo haßt und fürchtet er keine. Er bringt den frühern Verdiensten sowohl des Ordens als einzelner Mitglieder seine volle Anerkennung dar; und nur die Grundsätze, die Tendenzen, die Wirkungen des Jesuitismus, welche bereits verderblich die Lebensverhältnisse des Gesammtvaterlandes berühren, die sind es, gegen welche sich mein hoher Stand erhebt. Eben so wenig ist es die Freude an kirchlichen Kämpfen, welche den Aargau zu seinem Antrage bewog. Denn wer möchte darin ein Vergnügen finden, wenn ihn nicht eine höhere Pflicht triebe, ohne sichern, siegreichen Erfolg gegen einen so gefährlichen und mächtigen Feind in den Kampf zu gehen? Nein, es ist die redliche Absicht, den Kirchenfrieden, welcher auf seinem Gebiete so viele Früchte christlicher Liebe treibt, auch in der Eidgenossenschaft vor feindseligen Störungen zu bewahren. Wie für die Einheit seines Kantons, steht der Aargau hier nur für die bedrohte confessionelle und politische Einheit der Eidgenossenschaft ein.

Bürgerliche und geistige Freiheit, vernünftiger Fortschritt, christliche Toleranz, Vaterlandsliebe und Gemeinsinn, öffentlicher und häuslicher Friede, Tugend und Treue, Wissenschaft und Kunst, Industrie und Kultur, welche bei ihm überall ihre gefriedeten Altäre haben, möchte der Aargau auch im übrigen Vaterlande als Heiligthümer der schweizerischen Nation gegen ihre Feinde gesichert wissen. Denn nur dadurch, daß sie überall gleich geschirmt und gepflegt werden, kann die Eidgenossenschaft auf die Dauer noch eine einige bleiben. In diesem Sinne, meine Herren, und zu diesem Zwecke, stellt der Stand Aargau den Antrag, „den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen auszuweisen," und ersucht daher die hohen Mitstände, den wichtigen Gegenstand eben so bundesbrüderlich mit ihm besprechen zu wollen, als er es mit demselben gemeint hat.

Der sprechende Gesandte wird bei der nähern Begründung des gestellten Antrages diejenigen Rücksichten beobachten, welche die Stellung der Frage zu den Verhältnissen des Gesammtvaterlandes erheischt, und die Schwierigkeit eines richtigen Urtheils über den Jesuitenorden selbst gebietet. Denn die Akten, auf welche hin gewöhnlich geurtheilt wird, sind bei weitem nicht alle sicher. — Bald sitzen die an Heiligkeit und Einkünften geschmälerten Mönchsorden, bald der in Rechten und Ansehen gefährdete Weltklerus, bald der auf Tod und Leben verfolgte Protestantismus, bald die in ihren Grundfesten bedrohte Staatsgewalt als die natürlichen Erbfeinde über den Orden zu Gericht. Bald bringen ihm hinwieder ebenfalls Mönche, Weltpriester, Fürsten, Staatsmänner, Philosophen und selbst Protestanten als künstliche Freunde und Bundesgenossen ihre Huldigung dar. Die Geschichte aber, sie mag über Nero oder Trajan richten, räumt weder Freunden noch Feinden das Tribunal ein. Sehen wir dann hinwieder ab von den Quellen, auf den

Gegenstand der Beurtheilung, den Jesuitenorden selbst. In seinem Ursprunge eine fromme Stiftung, in seiner Vollendung eine dämonische Macht; in seinen Mitgliedern überall verbreitet, und doch in seinen Constitutionen nirgends gekannt; ein Bettelorden, der nicht bettelt, und an Reichthümern Fürsten überbietet; in seinen Grundsätzen bald kirchlich verdammt, bald wieder gebilligt; von einem Papste kraft göttlicher Eingebung aufgehoben, und von einem andern Papste ebenfalls kraft göttlicher Eingebung wieder eingesetzt; bald ein Antichrist, eine Verschwörung gegen Kirche und Staat genannt, bald wieder als Schutzgott von Thron und Altar gefeiert; reich an trefflichen Lehrern und reicher an arglistigen Verführern; stolz auf Glaubenszeugen, wie sie die Zeit der apostolischen Kirche sah, und wieder eben so stolz auf Verbrecher, welche ihre Frevel unter der Hand des Henkers büßten; einfältig wie die Taube unter den Wilden, klug wie die Schlange an den Höfen; auf Paraguay ein Stifter und Priester der Kultur, im civilisirten Europa ihr Verderben; jeder ein willenloser Knecht und zugleich ein Souverän; des Papstes Sklave und Tyrann zugleich; unter jeder Form, unter allen Ständen, in allen Verhältnissen immer wieder anders, und doch überall und immer derselbe; ein ewiger Proteus, ein weltgeschichtliches Räthsel — so stellt sich uns der Jesuitenorden dar! — Wo findet da das Urtheil eine sichere Grundlage? Nirgends sicherer, als in den historischen Erscheinungen, welche der Orden überall als Spuren seiner Wirksamkeit zurückgelassen hat, und vor unsern Augen noch immer zurückläßt. Unbestochen ist allein die Geschichte, welche keiner Schule angehört und keine Tendenzen, als die Gerechtigkeit des Weltgerichts, kennt. Der sprechende Gesandte wird daher seine Beurtheilung des Ordens ausschließlich auf die praktischen Ergebnisse und die historischen Erscheinungen seiner geheimen und öffentlichen Wirksamkeit begründen, und auf diese Grundlage hin zur Unterstützung des gestellten Antrages zuerst die Gemeingefährlichkeit des Jesuitenordens, und dann die Rechtszuständigkeit des Bundes, ihn ohne Verletzung politischer oder kirchlicher Rechte aufzuheben, nachzuweisen versuchen. Derselbe muß aber die Geduld der hohen Versammlung um so mehr in Anspruch nehmen, weil er für den Antrag fast einzig an Ihren Schranken steht, und doch in der wichtigen Sache für Viele spricht."

Das Wesen und die Geschichte des Ordens gab er in folgenden Zügen: „Am 15. August des Jahres 1534 versammelte, von heiligem Bekehrungseifer entbrannt, Ignatius von Lojola, damals 34 Jahre alt, sechs mit ihm studirende Freunde in der unterirdischen Kapelle eines Nonnenklosters in Paris. Sie schlossen nach feierlichem Gottesdienste eine Gesellschaft zur Bekehrung der Ungläubigen. Einige Jahre nachher verabredeten sie in Rom eine Ordensregel mit den vier Gelübden der Keuschheit, der Armuth, des

geistlichen Gehorsams und der Missionen im Dienste des päpstlichen Stuhles. Im Jahre 1540 ertheilte Paul III. ihren Statuten die päpstliche Genehmigung, jedoch mit der Bedingung, daß der Orden nie mehr als sechszig Mitglieder haben solle. Das ist die kurze Entstehungsgeschichte des Ordens.

Die strahlende Reinheit der Sitten; eine wahrhaft rührende Hingebung für Rettung verlorner Seelen; ein verzehrender Eifer für den Ruhm und die Befestigung der erschütterten römischen Kirche; ein neugeschaffenes Unterrichtswesen, dem bei allgemeiner Verwahrlosung selbst der große Weltweise von Verulam das beste Zeugniß gab; eine Reihe ruhmvoller Namen, welche die Wissenschaft und die Religion in ihre Geschichte schrieb; hernach aber bald eine scharfsinnige und durchdringende Berechnung der Weltverhältnisse; ein einiges nie getheiltes Bewußtsein des Berufes zur Weltherrschaft; die Schranken aller Rechte des Staates und der Kirche überschreitende Privilegien unter der Aegide des Vatikans; eine bewunderungswürdige Ausdauer, Klugheit und Verwegenheit in der Verfolgung des erkannten Zieles; unbeschränkte Despotie der Obern und unbedingter Gehorsam der Untergebenen zu gleichem Zwecke; Einsicht, Kraft und Geschick, die Menschen und Verhältnisse zu beherrschen; endlich eine Politik, die nur auf das Wachsthum des Ordens ging; und eine Moral, die jedes Mittel durch den Zweck heiligte, und unter dem Schilde der Religion nur zeitliche Interessen suchte — das waren die Triebkräfte seiner schnellen Ausbreitung fast über den ganzen Erdboden. Schon um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts steht der Jesuitenorden als eine riesenhafte, weltgeschichtliche Erscheinung da. Allein, meine Herren, Riesen der Geschichte so wenig als der Sage haben der Menschheit je Segen gebracht; und so hat auch der Jesuitenorden in seiner Größe nirgends mehr Segen, sondern nur Unheil gestiftet, und sich überall als eine gemeingefährliche Macht geoffenbaret." Nun ging Keller zu den Beweisen über, daß der Jesuitenorden a) allen Staaten überhaupt, b) besonders aber einem paritätischen oder confessionellgemischten Staaten und c) nicht minder auch republikanischen Staaten gemeingefährlich sei. Diese Beweise schöpfte er alle in der Vergangenheit. Aber als ob er gleichsam sich erinnerte, daß es sich jetzt nicht um die alten, sondern um die neuen Jesuiten seit 1814 handle, half er sich mit dem Satze zurecht: „Meine Herren auf den alten Strunk des Schwarzdorns pfropft Niemand einen jungen Feigenbaum, und auf der Grundlage der alten Constitution kann es keine neuen Jesuiten geben.

Wann haben sie aber, diese neuen und andern Jesuiten, die alten Constitutionen des Ordens vom Oberhaupte der Kirche abrogiren, und an deren Statt neue sich geben und bestätigen lassen? Wer in Rom, oder München, oder Paris, oder am katholischen Vororte der Schweiz hat die

neue Verfassung des Ordens seit 1814 je gesehen, wer davon etwas vernommen? Nein, es kann keine Fische ohne Wasser, und keine Jesuiten ohne deren alte Constitution geben. Ohne die frühern Grundsätze und Grundgesetze sind Jesuiten eine Unmöglichkeit. Und auch hier lassen wir abermals theils die Autorität des Ordens und der Kirche selbst, theils die Geschichte sprechen. —

Vor Allem aus ist es Thatsache, daß schon die alten Jesuiten durch alle Unfälle und Wechsel der Verhältnisse hindurch immer und überall dieselben blieben."

Weidlich machte sich Keller in Beurtheilung der neuen Jesuiten das Minderheitsgutachten der Herren Mohr und Stadtpfarrer Sigrist von Luzern über Moullet's Lehrbuch der Moral zu Nutzen. In Folge daheriger Anführungen fragte er: „Wie, ist kein Dalberg hier? Hat das Vaterland keine Bischöfe, keinen Weltclerus mehr? Kehrt kein rächender Christus mehr, um die Kirche Gottes von solchen Gräueln zu reinigen? — Und Jedem rauscht der Geist einer bessern Zukunft die Antwort in die hoffende Seele: Ja, siehe, ich komme, und ich komme bald." Er rief, als Mann von zartem Gewissen, mit einer ernsten Miene über die angebliche Moraltheologie von einem Jesuitenpater Sättler aus: „Wie aber, meine Herren, in diesen für junge Theologen bestimmten Büchern an der göttlichen Moral des Christenthums gefrevelt, wie da Sünden, von denen der Apostel sagt, daß sie unter Christen gar nicht genannt werden sollten, mit roher Wollust anatomirt, wie da, zum Entsetzen jedes Schamgefühls, die ausgesuchtesten Verirrungen des Geschlechtes, die unerdenklichsten Schändungen ehelicher Beziehungen zur Uebung kasuistischer Kunst vorausgesetzt und erörtert werden; dazu hat das unzüchtigste Heidenthum kein Seitenstück zu stellen. Von den Abscheulichkeiten hier zu reden, welche Rousselot aus dem Werke des Paters Sättler zum sogenanten „Besten" von Schülern (»in Gratiam discipulorum«) wieder restaurirt und mit unbegreiflichem Stumpfsinn gegen Tugend und Scham wieder ans Licht des neunzehnten Jahrhunderts hervorgezogen hat, gestattet dem sprechenden Gesandten weder die Hoheit der Versammlung, noch, wenn er auch allein wäre, die Würde der eigenen Seele. Hingegen treibt ihn das Gewissen, es treibt ihn die Pflicht gegen die gefährdete Unschuld unserer Jugend, es treibt ihn der Nothruf der Republik, die ohne Tugend nicht bestehen kann, den hier versammelten Vätern des Vaterlandes zu sagen, daß das erwähnte Compendium von Moullet, in Anwendung der alten jesuitischen Grundsätze: die Verläumdung zur eigenen Ehrenrettung, den Mord, den Diebstahl kraft kommunistischen Princips, den Meineid, die geheime Verführung, den Ehebruch, und andere Schändlichkeiten unter Umständen, die sich jeder machen

kann, erlaube, und wie sie ohne Sünde begangen werden können, die studirende Jugend des katholischen Volkes anleite."

Keller ergoß seinen Aerger auch über das deutsche Collegium zu Rom: „Die Jesuiten sind endlich überall durch ihre zahlreich besuchten Bildungsanstalten, in welchen sie die Jugend der höhern und einflußreichsten Stände erziehen und zugleich auf einen Weltclerus ihres Systemes hinarbeiten. In dieser letztern Beziehung ist das Deutsche Collegium in Rom, das der Papst nach der Herstellung des Ordens wieder ihrer Leitung übergab, hier einer besondern Erwähnung werth. Seine Zöglinge müssen vor Allem gut begabt sein, ein Vaterland haben, solchen Ländern angehören, die von Ketzerei angesteckt sind, und einen feierlichen Eid leisten, sich dem geistlichen Stande zu widmen, sogleich nach erhaltenen Weihen zur Seelsorge ins Vaterland zurückzukehren, und ohne höchste Erlaubniß in keinen Orden einzutreten, sondern stets der Pastoration zu leben. Sie werden zu diesem Zwecke ohne besondere Erlaubniß ihrer geistlichen und weltlichen Obern und ohne den Titel eines Beneficiums oder Patrimoniums, und selbst außer der gesetzlichen Zeit, durch alle Stufen hinauf zum geistlichen Stande geweiht. Und wer hat es je beachtet, daß aus dieser Anstalt allein vom Jahr 1818 bis 1841 **178** jesuitisch gebildete Seelsorger nach Teutschland und der Schweiz gesendet wurden, von denen 125 auf das mit Hochschulen und Seminarien übersäete Deutschland, und 53 auf die kleine katholische Schweiz kamen? Es gehören von den letztern 1 dem Bisthum Como, 7 dem Bisthum Sitten, 12 dem Bisthum Lausanne, 13 dem Bisthum Chur und St. Gallen, **20** dem Bisthum Basel an. Aus diesem Institute gingen hervor der Erzbischof Dunin aus Gnesen und Posen, der Bischof Tobias Yenni in Freiburg, der gegenwärtige Bischof Preux in Wallis und der gewesene Coadjutor Fontana in Bern, welcher mit dem Bischof Yenni um's Jahr 1823 in der Schweiz zuerst die Stimme gegen gemischte Ehen erhob. — Wo sind die Jesuiten? — Ueberall, sagt Montesquieu; ich fürchte mich vor ihnen."

Nach diesen Ergüssen kam Augustin Keller erst zur Hauptfrage, nämlich ob der Tagsatzung das Recht zustehe, die Jesuiten aus der Eidgenossenschaft auszuweisen. Darüber ergoß er sich in lange Erörterungen, welche aber im Bundesvertrage vom 7. August 1815 wahrlich keine Wurzel hatten. Er sprach: „Wie soll der Antrag des Standes Aargau zur That werden?

Meine Herren! Der Stand Aargau antwortet: Auf dem Wege bundesgemäßer Verständigung! und findet dazu die Befugniß theils im Wesen des Bundes selbst, theils in den Vorgängen seiner praktischen Anwendung.

Schon oft, und immer mit Recht, ist der Bund als der einzige verfassungsmäßige Wächter gemeinvaterländischer Interessen angerufen und bezeichnet worden. Und zwar ist dieses nicht blos in Fragen geschehen, die nach dem direkten Wortlaute des Bundes selbst unbestritten auf seinem Gebiete liegen; sondern es geschah auch wiederholt schon in Dingen, die ursprünglich und von Natur aus eben so unbestritten zu den Attributen der Kantonalsouveränität gehören, ja sogar unerläßliche und unzertrennliche Bestandtheile ihres Wesens sind. Sobald nämlich irgend eine Erscheinung des Kantonallebens, mag sie in ihrer anfänglichen Stellung und ursprünglichen Natur dem Gebiete der Kantonalsouveränität noch so unzweideutig und ausschließlich angehören, aus diesem Gebiete herauswächst und eine gemeinvaterländische Bedeutung und Wirksamkeit gewinnt; so steht sie nicht mehr ausschließlich unter der Souveränität des Kantons, sondern beschreitet damit das Rechtsgebiet des Bundes, und ist dann mit ihrer gemeinvaterländischen Beziehung auch der Autonomie des Bundes unterworfen. Dieses ist nun auch mit dem Jesuitenorden, wie er gegenwärtig in der Schweiz dasteht, der Fall. Mag man seine Collegien entweder als rein pädagogische, oder als rein kirchliche, oder als kirchlich-politische Institute, oder als alles zugleich betrachten; so stehen sie ursprünglich und ihrer Natur nach durchaus auf dem unbestrittenen, souveränen Rechtsgebiete der Kantone da. Da nun aber der Orden über dieses hinaus geht, und, wie gezeigt, sowohl nach Mitgabe seines stiftungsmäßigen Zweckes, als auch durch seine moralische und faktische Wirksamkeit in gemeinvaterländische Landesverhältnisse hinüber greift, indem er, wie abermals gezeigt, sowohl den Frieden der Confessionen, als auch das Verständniß der politischen Parteien je länger je feindseliger stört, und dadurch der Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes je länger je gefährlicher wird; so ist er aus seinem ursprünglichen Rechtsgebiete der Kantonalsouveränität heraus getreten, und durch seine Gemeingefährlichkeit unter die Verfügungsgewalt des Bundes gefallen. Denn auch angenommen, der Orden sei, was er aber nicht ist, an sich ein rein religiöser Gegenstand; so läge er selbst als solcher diesfalls nicht unbedingt außer dem Bereiche des Bundes. Der Orden in den Kantonen steht zum Bunde in demselben Verhältnisse, wie der Bürger mit seiner Religion zum Staate überhaupt. Jeder Bürger ist, in seinem religiösen Glauben und Gewissen dem Staate gegenüber, auch souverän, und dieser hat kein Recht, über Glauben und Gewissen in der Brust des Bürgers zu verfügen und so oder anders über über sie zu bestimmen. Sobald aber die Religion aus den Grenzen des Gewissens und Herzens heraus auf das Gebiet des socialen Lebens und in den Kreis äußerlicher, allgemeiner Staatsverhältnisse tritt; so wird auch der Bürger mit seiner, in das öffentliche, politische Leben

hinüber greifenden Religion den Rechten des Staates in Kirchensachen unterworfen.

In dem gleichen Verhältnisse aber, wie der glaubens- und gewissensfreie Bürger zum Staate, stehen auch die souveränen Kantone in ihren Religionsverhältnissen zum Bunde da. Diese so oder anders gesetzlich zu ordnen, sie nach ihrem Bedürfnisse so oder anders einzurichten, sie nach ihren Kräften mit Instituten zu erweitern oder zu beschränken, steht, wie weit solches in ihren hoheitlichen Befugnissen liegen mag, ihnen frei, und der Bund hat hierin gegen sie offenbar keinerlei Recht. Sobald aber ein Kanton seine Religionsverhältnisse also ordnet, oder ihnen eine solche Entwicklung und Wirksamkeit gestattet, daß sie in irgend einer Weise feindselig und gefährlich die Lebenssphäre des Gesammtvaterlandes berühren, oder gar auf dessen innere Zerstörung und politische Auflösung abzielen; so steht dem Bunde nicht nur das Recht zu, sondern es liegt ihm auch die Pflicht ob, solchen gemeingefährlichen, wenn auch selbst religiösen oder kirchlichen, Erscheinungen in den Kantonen entgegen zu treten, und kraft seiner Bundeshoheit auf die Entfernung ihrer Ursachen zu dringen. — Die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte ist reich an Beispielen, wie in dergleichen Fällen der Bund seine Rechte fortwährend gegen di: Kantone geltend machte; ja nicht selten geschah es, daß die Regierungen sogar einander selbst, und zwar von Bundeswegen, an ihre daherigen Pflichten erinnerten. Auf diese Betrachtungen gestützt muß daher das Recht der Aufhebung des Jesuitenordens, er mag sich als was immer für ein Institut qualifiziren, unter Umständen auch einem Bundesstaate, gegenüber den Bundesgliedern, zukommen, und zwar so oft als der Orden mit der Wohlfahrt des Bundes in Widerspruch geräth, oder in Verfolgung seiner Stiftungszwecke und kirchlich-politischen Bestrebungen mit der friedlichen Existenz des Bundesstaates unvereinbar geworden ist. So unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der deutsche Bund, sobald er den Jesuitenorden mit dem Frieden und der innern Ruhe Deutschlands unvereinbar fände, gleichviel ob derselbe von diesem oder jenem Souverän aufgenommen und anerkannt wäre, dennoch den als gemeingefährlich anerkannten Orden von Bundeswegen in allen Staaten Deutschlands durch einen Bundesbeschluß aufheben und aus den Grenzen der verbündeten Staaten verweisen könnte und auch würde. Denn dieselbe Autonomie hat er, gegenüber den einzelnen Staaten, bisher behauptet und geübt gegen die geheimen Studentenverbindungen, welche er von sich aus durch ganz Deutschland verbot; ferner gegen die freie Presse, welche er von sich aus in den einzelnen Staaten beschränkte oder gar unterdrückte; endlich sogar gegen die freien Universitäten, über welche er abermals von sich aus eine allgemeine, bundesmäßige Polizeiaufsicht verfügte und durch alle Bundes-

staaten bethätigte. Als oberster Wächter über das Leben im Bunde würde aber derselbe Bundestag die gleiche Autonomie auch über die Gesellschaft der Jesuiten, der Communisten und andere Associationen, welche sich in einzelnen Bundesstaaten selbst des Gesetzes getrösten möchten, von Bundeswegen ausüben, sobald ihre Bestrebungen dem socialen Leben des Bundes gefährlich und verderblich zu werden schienen. Ist dieses richtig, wie es denn nicht widersprochen werden kann, so spricht dann der Stand Aargau mit der Regierung Luzerns vom Jahr 1727: „„Der Umfang unseres Gebietes ist nicht groß, aber das Recht unseres Staates dem der Könige gleich."" Schon aus diesem allgemeinen, staatsrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, muß also auch dem eidgenössischen Bunde ein oberhoheitliches Verfügungsrecht gegen jede Gefährde gemeinvaterländischer Wohlfahrt, mithin auch gegen den Jesuitenorden, so weit derselbe mit der innern Ruhe und Ordnung im Bunde unverträglich geworden ist, unzweifelhaft zustehen.

Allein, meine Herren, dieses schon nach allgemeinen Grundsätzen feststehende Recht ist auch in den positiven Vorschriften des Bundesvertrags von 1815 selbst auf die unzweideutigste Weise begründet. Denn derselbe behält sich seine oberherrlichen Befugnisse gegen die verschiedenartigsten Wirkungen der Kantonalsouveränität überall und auf das bestimmteste in dem Falle vor, wenn sie die allgemeinen Interessen der Eidgenossenschaft berühren oder verletzen. Er ist eigentlich in seinen Beziehungen zu der Souveränität der Kantone ganz auf die eben ausgesprochenen Grundansichten gebaut. — Der Bund anerkennt nämlich das volle souveräne Recht der Kantone, sich selbstständig und frei nach beliebiger Weise Verfassungen zu geben, und den Genuß der politischen Rechte ihrer Bürger so oder anders zu bestimmen; er behält sich aber dabei feierlich die Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages vor, und gestattet überdies, als mit dem Geiste der Verbündung freier Eidgenossen unvereinbar, keiner Classe von Kantonsbürgern den Genuß politischer Rechte als ausschließliches Privilegium mehr. Der Bund anerkennt ferner das souveräne Recht der Kantone, die in ihnen ausgebrochenen Unruhen von sich aus oder durch Aufruf an Mitstände zu unterdrücken; er behält aber wiederum, sobald die fortdauernde Gefahr in dem beunruhigten Kantone die gemeinsamen Interessen des Vaterlandes gefährden würde, sich selbst die weitern Maßregeln vor. Der Bund anerkennt ferner das souveräne Recht der Kantone, von sich aus Verträge und Concordate mit einander zu schließen; er behält sich aber wiederum das oberherrliche Schutzrecht der Einsprache und Aufhebung vor, wenn sie entweder den allgemeinen Bund oder die Rechte anderer Kantone benachtheiligen. Der Bund anerkennt ferner das souveräne Recht der Kantone, von sich aus Militär-Capitulationen und Verträge über ökonomische und

polizeiliche Gegenstände selbst mit auswärtigen Staaten abzuschließen; er behält sich aber auch hier wieder, zum Schutze sowohl gemeinsamer als kantonaler Interessen, seine Bundeshoheit über dieselben vor, auf den Fall, daß sie in den Kreis der letztern hinüber greifen sollten. Der Bund anerkennt ferner das souveräne Recht der Kantone, die Mittel und Verhältnisse des öffentlichen Verkehrs auf ihrem Gebiete nach eigenen Gesetzen zu ordnen; er behält sich aber wiederum auch hier alle bundeshoheitlichen Befugnisse vor, um allfällige Uebergriffe der Kantone auf gemeineidgenössische Verkehrsinteressen abzuwehren und von sich aus zu beseitigen. Der Bund anerkennt endlich das souveräne Recht der Kantone, ihre religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, nach Maßgabe ihres Hoheitsrechtes, zu besorgen und einzurichten; dessen ungeachtet hat er sich auch eine bundesherrliche Oberhoheit sogar in Kirchensachen beigelegt, und den Klöstern und Stiften eine, wenn auch immerhin zweideutige, Beziehung zum gemeineidgenössischen Bundesrechte gegeben.

Alles in den Kantonen, das nachtheilig und verderblich auf den politischen Bestand des Gesammtvaterlandes hinwirkt, gewinnt dadurch eine gemeineidgenössische Bedeutung und fällt zur Abwehr der Gefährde den Verfügungen des Bundes anheim. Und diesen Verfügungen ist denn nach der Ansicht des Standes Aargau auch der Jesuitenorden in der Schweiz, so weit derselbe seine Thätigkeit gegen den Frieden und die Wohlfahrt der Gesammtvaterlandes bereits beurkundet hat, selbst nach den Bestimmungen des positiven Rechtes anheim gefallen. — Er ist dieses nämlich kraft der alten, noch nie aufgehobenen Friedensverträge, insbesondere aber kraft des gegenwärtig bestehenden Bundes. Der sprechende Gesandte ruft zwar jene alten verhängnißvollen Verträge nicht gern an. Denn je mehr man, seit dem Kappeler Kriege, von Religionsfrieden sprach, desto näher stand jedesmal ein Religionskrieg vor der Thür. Darum von diesen Eumeniden des Vaterlandes hier so wenig als möglich! Die alten Friedensverträge von 1531, 1656 und 1712 fordern, daß keine Religionspartei die andere auf irgend eine Weise bezüglich auf ihre Religion störe; sie fordern, daß jeder Ort bei seiner Religion unangefochten belassen werde; sie fordern, daß alles Schmützen und Schmähen in Religionssachen, Geistlichen und Weltlichen, ohne Ansehen der Person, mündlich und schriftlich, bei höchster Ungnade verboten sei; sie fordern, daß in allen Verhandlungen, mündlich oder schriftlich, die eine Religion die evangelische, die andere die katholische und anders nicht genannt werde; sie fordern endlich und versprechen, daß alle Orte diese Bünde und Verträge aufrichtig und in guten Treuen halten sollen. Es ist aber nachgewiesene, offenkundige und unwidersprochene Thatsache, daß mit der Wiederkehr des Jesuitenordens diese gewährleisteten Verträge sofort

durch polemische Predigten, Streitschriften, Zeitungen, fanatische Schmähungen und die gehäßigsten Feindseligkeiten confessioneller Intoleranz, in Wort und That, niedergetreten und factisch ganz beseitiget und aufgehoben wurden. Es wäre daher der Orden als offener Urheber des Friedensbruches schon nach jenen alten beschwornen Verträgen der Bundesgewalt verfallen. Allein die daherigen Befugnisse der Bundesgewalt sind uns viel näher und unzweifelhafter im gegenwärtigen Bundesvertrage selbst gegeben.

Nach Mitgabe des gegenwärtigen Bundes vereinigen sich die 22 Kantone zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte. — Vereinigen sich aber die sämmtlichen Stände zu dem Zwecke, ihre Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe von Außen zu behaupten, so legen sie sich offenbar nicht nur das Recht bei, sondern selbst die Pflicht auf, Alles und Jedes von Bundeswegen aus dem Wege zu räumen, was ihre Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nach Außen gefährdet, oder ihnen in der Behauptung dieser höchsten Bundesgüter hinderlich und nachtheilig ist. Die erste Bedingung aber, unter der wir sie behaupten können, ist die Eintracht. Nun ist es offenkundige Thatsache, daß der Jesuitenorden, trotz seiner staatsgefährlichen Lehrsätze, den Kantonen keinerlei Aufsicht und Einfluß auf seine Wirksamkeit zugesteht, und sich diesfalls jede Feindseligkeit gegen die Schweiz und das Ausland vorbehält; und so ist es denn fernere Thatsache, daß durch die fortgesetzten und immer kühnern Umtriebe des Jesuitismus die Eintracht und das gegenseitige Zutrauen im Bunde je länger je mehr untergraben, und wir dadurch je länger je ohnmächtiger werden, jene höchste Bundespflicht mit Erfolg zu erfüllen, und unsere Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen fremde Angriffe zu behaupten. Oder hat nicht schon im Jahr 1818 der hohe Vorort Bern, in seiner freundeidgenössischen Abmahnung an Freiburg erklärt, daß die Einführung der Jesuiten gewiß bei den Nachbarn Befremden, und bei einer großen Zahl der Mitstände tiefes Bedauern und lebhafte Besorgniß erregen werde? — Und sind es nicht die ehrwürdigsten Magistraten des katholischen Standes Freiburg gewesen, welche schon in ihrer feierlichen Protestation vom 26. Herbstmonat gleichen Jahres durch die Einführung des Ordens „„die Eintracht, diesen Grundstein aller öffentlichen Wohlfahrt, für unwiederbringlich verloren erklärten?““ — Und ist es nicht der im Staatsdienst und in der Liebe zum Vaterlande grau gewordene Geschichtschreiber von Knonau, welcher schon im Jahr 1829 mit „„den Freunden des Vaterlandes und der bessern Einsichten unter Besorgniß den Wirkungen entgegen sah, die der Einfluß des Ordens auf das Kirchenwesen, die geistige Bildung und selbst auf die eidgenössischen Verhältnisse hervorzubringen““ versprach? Wie soll hienach der Bund, der des Landes Sicherheit garantirt,

das Recht nicht haben, den Jesuitenorden, der die ersten Mittel ihrer Behauptung uns entreißt, aus dem Vaterland zu weisen?

Nach Mitgabe des Bundes vereinigen sich die 22 Kantone ferner zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Damit aber legen sie sich abermals nicht nur das Recht bei, sondern wiederum auch die Pflicht auf, Alles und Jedes von Bundeswegen zu beseitigen, das ihnen die bundesmäßige Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft systematisch und grundsätzlich erschwert oder gar unmöglich macht. — Nun ist es wiederum offenkundige Thatsache, daß die immer weitere Verbreitung und größere Wirksamkeit des Jesuitismus in den Kantonen die Gemüther immer heftiger beunruhiget, die Parteien immer leidenschaftlicher bewegt, den confessionellen Fanatismus immer wilder entflammt, und das Leben der Nation bereits in allgemeine Gährung, und ja freilich da und dort in blutigen Aufruhr gebracht hat. Oder ist es nicht der Jesuitismus, der als offen gedungene Macht gegen die freisinnigen Bestrebungen einzelner Kantone und Völkerschaften auf allen Punken des Vaterlandes verrätherisch ankämpft? Und haben wir es nicht gelesen, wie seine Schulen überall die Reformation zum Hauptmomente des geschichtlichen Unterrichtes machen, die vaterländische Jugend mit confessionellem Hasse vergiften, und die künftigen Führer des Volkes zu fanatisch feindseliger Gesinnung gegen ihre Miteidgenossen verhetzen? Und sehen wir es nicht vor unsern Augen da liegen, daß mit der Wirksamkeit der von Jesuiten unter uns verbreiteten Propaganda bereits aller Orten der Friede des Vaterlandes, der Kantone, der Gemeinden und selbst der Familien gestört ist? — Wie soll nun der Bund hienach das Recht nicht haben, den Jesuitenorden in der Schweiz, der ihm die Handhabung der innern Ruhe und Ordnung auf diese Weise unmöglich macht, von sich aus aufzuheben?

Nach Mitgabe des Bundes gewährleisten sich die 22 Kantone ferner gegenseitig ihre gesetzlich angenommenen Verfassungen. — Damit aber legen sie sich abermals nicht nur das Recht bei, sondern wiederum auch die Pflicht auf, alle jene Einflüsse von Bundeswegen zu beseitigen, welche namentlich in katholischen, grundsätzlich entzweiten, so wie in paritätischen, confessionell geschiedenen Kantonen die vom Bunde garantirten Verfassungen systematisch untergraben und sie in ihrer Grundlage wühlerisch zerstören. Nun ist es wiederum offenkundige, und gleichsam im Triumph proklamirte Thatsache, daß, seitdem der Jesuitismus die Volkssouveränität mit seinen propagandistischen Mienen nach allen Seiten hin durchzogen hat, die freien Verfassungen, welche Gott der Herr auch unsern Völkerschaften jedesmal in Gewittern offenbart, weder in der Lade des Bundes noch in den Herzen des Volkes mehr sicher sind, sondern die Kantone von einem Sturm in den

andern geworfen, und die Massen eigentlich systematisch zur Auflösung ihres verfassungsmäßigen Gemeinwesens, zu Verfassungsbrüchen, Gewaltthaten, ja selbst zum Bürgerkrieg je länger je offener verführt und verhetzt werden. Oder hat er nicht über Zürichs 6. Herbstmonat gejubelt, und nicht in den Jännertagen 1841 am Sturze der Verfassungen von Solothurn und Aargau sein Heil versucht? Proklamirt er nicht noch fortwährend den nahen Fall der freisinnigen Regierungen von Solothurn, Aargau und Tessin, als das schönste Ziel seiner rastlosen Bemühungen? Hat nicht, wie bereits erwähnt, der Prior von St. Moriz selbst auf öffentlicher Kanzel es verkündet, daß des Wallis jüngster Bürgerkrieg mit seinen Gräueln ein Werk des Jesuitismus sei? Und hat dieselbe Propaganda, welche bis an die Quelle der Rhone Söldner kaufte, solche nicht schon wiederholt auch am Tessin gehabt? — Wie soll hienach der Bund, der die Verfassungen gewährleistet, nicht das Recht haben, den Jesuitenorden, der sie offenbar gefährdet, von sich aus zu entfernen und aus der Eidgenossenschaft zu verweisen?

Nach Mitgabe des Bundes gewährleisten die 22 Kantone sich gegenseitig ihr Gebiet. Damit aber legen sie sich abermals nicht nur das Recht bei, sondern wiederum auch die Pflicht auf, alle jene geheimen und offenen Umtriebe dem Vaterlande fern zu halten, welche aus Grundsatz in allen confessionell gemischten Kantonen die gänzliche Trennung und Zerstückelung ihres Gebietes zur förmlichen Aufgabe sich gemacht haben. Nun ist es wiederum offenkundige Thatsache, daß infolge der immer eingreifendern Wirksamkeit des Jesuitismus nicht nur die Trennung einzelner Kantone und die Auflösung ihres vom Bunde gewährleisteten Kantonalgebietes durch alle Mittel jesuitischer Ordenszwecke betrieben, sondern sogar selbst bereits ungescheut der einheitliche, bundesmäßige Bestand des Gesammtvaterlandes in Frage gestellt und laut von einer Trennung der Eidgenossenschaft gesprochen wird. — Oder haben die Vorkämpfer des Jesuitismus in ihren offenen Plänen nicht schon den Aargau zerrissen und Pruntrut getrennt, und nicht schon sogar in ihren öffentlichen Blättern die allseitigen, unter fremden Auspizien gesicherten Vortheile einer gänzlichen Bundestrennung dem betroffenen Volke verkündet? — Wie soll hienach der Bund, der die Gebiete gewährleistet, nicht das Recht haben, den Jesuitenorden, durch dessen Wirksamkeit sie dergestalt gefährdet sind, von sich aus zu entfernen und aus der Eidgenossenschaft zu verweisen?

Nach Maßgabe des Bundes endlich „„trifft die Tagsatzung alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft.““ Damit aber legt der Bund seiner obersten Behörde, der Tagsatzung, nicht nur das Recht bei, sondern ebenfalls auch die Pflicht auf, alle nach den jeweiligen Umständen erforderlichen und nothwendigen Mittel

zu ergreifen, um die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft unangetastet zu erhalten. Nun ist es wiederum offenkundige Thatsache, daß die in den Kantonen nicht beaufsichtigten Lehrmeinungen der Jesuiten mit einer selbstständigen, gesetzlichen Staatsordnung, und ihre Ordenszwecke mit dem Frieden confessionell gemischter Völker sich nicht vertragen; es ist daher im weitern Thatsache, daß Jesuiten und Jesuitengenossen durch öffentliche Kanzelvorträge und geheime wie offene Umtriebe propagandistischer Vereine, die durch alle Classen eines Theils der schweizerischen Bevölkerung verzweigt sind, den Zustand der Eidgenossenschaft höchlich gefährdet und darum auch jeder Gefahr von Außen blosgestellt haben. — Wie soll nun hienach die Tagsatzung, welcher alle erforderlichen Mittel zur Bewahrung der innern und äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft von Bundeswegen in die Hand gelegt sind, nicht das Recht haben, den Jesuitenorden, der diese Sicherheit thatsächtlich gefährdet, von Bundeswegen in der Schweiz aufzuheben und auszuweisen?"

Im ganzen schien der Vortrag von Augustin Keller einen peinlichen Eindruck auf die Tagsatzung zu machen. Keller las ihn zerstückt vor, legte einen außerordentlichen Nachdruck auf Kraftsätze, während er das Uebrige dumpf und matt aus seinem Hefte herausprach. Für ein Glück, welches die göttliche Vorsehung mir beschieden, betrachtete ich es, daß sie mir den Anlaß dargeboten, meine früheren Urtheile gegen die Jesuiten feierlich und öffentlich zu widerrufen und dadurch abermal ein zugefügtes Unrecht gut zu machen. Darum hielt ich am 20. August folgenden, wie immer, geschriebenen Vortrag:

„Meine Herren!

Es hat dem Großen Rathe des seit einer Reihe von Jahren nie zur Ruhe gekommenen Kantons Aargau gefallen, einen heroischen Angriff auf andere Kantone zu wagen. Er hat unterm 29. Mai dem Kleinen Rathe den Auftrag ertheilt, ein Kreisschreiben an alle Stände zu erlassen, worin begehrt würde, daß die Gesandtschaften auf die diesjährige ordentliche Tagsatzung mit Instruktionen versehen werden möchten, um den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufzuheben und auszuweisen. Der Kleine Rath hat diesen Antrag mit gewohntem Eifer schon am 3. Brachmonat erfüllt. Er erließ das aufgetragene Kreisschreiben und häufte darin alle Anklagen gegen die Jesuiten zusammen, welche von den vielen Feinden dieses Ordens ersonnen worden sind. In Folge dieser Anklagen begehrte er dann am Schlusse, auf Artikel 1 des Bundesvertrags gestützt, die Aufhebung und Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz von Bundeswegen. Die Gesandtschaft von Luzern hat den bestimmten Auftrag, dieses Begehren des

Kantons Aargau als einen Eingriff in die Rechte der Katholiken und in die Souveränität der Kantone, Namens ihres Standes, mit aller Entschiedenheit von der Hand zu weisen. Sie wird dieser Pflicht in guten Treuen nachzukommen streben. Der Stand Luzern betrachtet den Antrag von Aargau vorerst als einen Eingriff in die Rechte der Katholiken.

Der Orden der Jesuiten ist eine von einem Heiligen gestiftete, von den Päpsten bestätigte, durch die allgemeine Kirchenversammlung von Trient gutgeheißene Gesellschaft, deren Beruf einerseits Erziehung und Bildung der Jugend, anderseits die Vertheidigung und Verbreitung des katholischen Glaubens ist. Um des Ursprunges, um der kirchlichen Anerkennung und um ihres Berufes willen ist die Gesellschaft Jesu jedem Katholiken, welcher sich mit Mund und That zu der römisch-katholischen Kirche bekennt, ehrwürdig. Wer diesen Orden als solchen angreift, schmäht und verfolgt, erscheint einem solchen Katholiken gerade so, als wenn er den heiligen Stifter, die Päpste und das allgemeine Conzilium von Trient angriffe, verschmähete und so viel an ihm die katholische Kirche selbst verfolgete. Diese Angriffe und Verfolgungen werden in ihm die Verehrung für den Orden der Gesellschaft Jesu nicht vermindern, sondern wohl eher vermehren. Denn seine Verehrung beruht auf dem unerschütterlichen Glauben an den Ausspruch seiner Kirche. Die Gesandtschaft von Luzern beruft sich zur Begründung ihrer Behauptung auf die Gegenwart. Seitdem der Orden der Gesellschaft Jesu in dem Großen Rathe des Kantons Aargau zum Gegenstande der Verfolgung gewählt wurde; seitdem die Begleiter und Anbeter der eidgenössischen Schützenfahne in Basel ihn öffentlich mit Schmähungen in Wort, Schrift und Bild unter den Augen einer sonst als gerecht, eidgenössisch und glaubensduldsam mit Recht gepriesenen Regierung überhäuften; seitdem die Presse in ihren Blättern ihr Gift gegen diesen Orden in vollen Zügen ausspeite: hat dieser Orden nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern die Zuneigung von vielen tausend Katholiken, welche vorher mit Gleichgültigkeit, nicht selten mit Geringschätzung, ja fast mit Abneigung an ihn gedacht haben mochten, gewonnen. Die Gesandtschaft von Luzern glaubt nicht zu weit zu gehen, wenn sie behauptet, alle jene Anfeindungen haben die Verbreitung und Wirksamkeit dieses Ordens in den katholischen Kantonen wesentlich befördert. Es verbreitet sich mehr und mehr der Glaube, es gebe Niemanden, welcher den Radikalismus zur Gebühr zu weisen im Stande sei, als die Jesuiten, und dies sei die einzige Ursache, warum die Jesuiten von den Radikalen so grimmig verhaßt, verlästert und verfolgt werden.

Wenn dieses von dem Orden als solchem gilt, so ist damit nicht gesagt, daß die gleiche Zuneigung und Verehrung für alle und jede Glieder

des Ordens in den Katholiken lebt. Der Orden, heilig in seinem Ursprunge, verehrungswürdig in seinem Wesen, segenvoll in seinem Wirken, unterliegt dem Gesetze, welchem alles Menschliche verfällt. Wenn auch das Ganze gut bleibt, kann doch das Einzelne ausarten. Es ist aber selbst ein Beweis von der Vortrefflichkeit des Ganzen, wenn die Ausartungen am Einzelnen sogleich auffallen. Die Verdächtigungen der Grundsätze und Lehren, die Verläumdungen der Bestrebungen und Handlungsweise der Jesuiten, womit seit ihrem Entstehen bis auf den heutigen Tag die Feinde des Ordens ihn bestürmten, treffen nur Einzelne. Daß aber Schlüsse vom Einzelnen auf das Ganze nur Trugschlüsse sind, weiß jeder Verständige. Ueber die Grundsätze und Lehren des Jesuitenordens ist der Katholik beruhigt, da er weiß, daß sie von den frömmsten und gelehrtesten Bischöfen und Päpsten als rein und katholisch anerkannt sind. Er kümmert sich wenig um die Ansichten von Solchen, welche nicht berufen sind, die Wächter der Lehre und Rechtgläubigkeit zu sein, und wären sie auch in der bürgerlichen Gesellschaft oder in der Behördenabstufung noch so hochgestellt. Was die Bestrebungen des Ordens anbelangt, so erblickt der Katholik mit trostvoller Freude, daß die Väter der Gesellschaft Jesu ihre Kräfte von Jugend auf dafür widmen, in Wissenschaft und Tugend, im Geiste der katholischen Kirche und unterstützt durch deren Cultus und Disziplin Fortschritte zu machen, und die ihnen anvertrauten Jünglinge in die Wissenschaft und Tugend einzuweihen und einzuüben. Er schaut mit Begeisterung auf jene Sendboten der Gesellschaft Jesu hin, welche in alle Länder und unter alle Völker der Erde die Leuchte des Evangeliums hintragen und sich dem Märtyrertode für den katholischen Glauben bis auf den heutigen Tag mit dem religiösen Heldenmuthe erster christlicher Zeiten hingeben. Wenig kümmert er sich hiebei um die Urtheile Solcher, welche als Früchte ihrer Erziehungskünste eine verwilderte, der Genußsucht ergebene, hochmüthige Jugend aufzuweisen haben; wenig kümmert er sich um das Achselzucken Solcher, welche nur für hohle Ideen, für materielle Interessen und Ehrgeiz ihren Kräften Aufschwung zu geben trachten. Was die Sitten und die Handlungsweise der Jesuiten betrifft, so erbaut sich der Katholik an dem Beispiele so vieler Heiligen dieses Ordens; er betrachtet mit Bewunderung den reinen Lebenswandel der Glieder desselben, ihre Selbstverläugnung und ihre Demuth, womit sie alle Unbilden der Feinde stillschweigend ertragen. Wenig kümmert er sich dabei um die Verläumdungen, womit ihnen die Feinde die schlechtesten Handlungen und Absichten andichten und sie auf die schnödeste Weise herabzuwürdigen suchen. So, meine Herren! denken die Katholiken über den Orden und über die Glieder der Jesuiten, so über ihre Grundsätze, Lehren, Bestrebungen und Handlungen. Nichts wird und kann sie in dieser Denkweise stören oder irre machen. Mit Ver-

achtung und Mitleiden blickt der Katholik auf die gemeinen Läſterungen, welche ſchlechte oder verblendete Menſchen in öffentlichen Blättern, an Gelagen, an Feſten, ſelbſt an Stätten, wo Gerechtigkeit und Weisheit thronen ſollten, gegen den Orden der Jeſuiten ausſtoßen. Ein Schrei des Unwillens ging durch die ganze katholiſche Schweiz, als im Rathſaale von Aargau der Vertilgungsruf auch gegen dieſes katholiſche Inſtitut erſcholl. Mag die Regierung von Aargau, mag ihr Stellvertreter an der eidgenöſſiſchen Tagſatzung die ganze Maſſe eingebildeter Gelehrſamkeit und Beleſenheit zuſammenſammeln, um Anklagen gegen den Orden ſelbſt oder gegen deſſen Wirken in denjenigen Kantonen der Schweiz, in welchen keine chineſiſche Mauer gegen die Jeſuiten aufgeführt iſt, zu finden und aufzutiſchen, der Stand Aargau wird auch nicht in einem einzigen wahren Katholiken die Verehrung für das Inſtitut der Geſellſchaft Jeſu ſchwächen. Die Ellendorfe, ob ſie mit Goldſchnitt verſehen oder in Schweinsleder eingebunden ſein mögen, haben beim katholiſchen Volke die gleiche, das heißt, keine Autorität oder Glaubwürdigkeit.

Die Geſandtſchaft von Luzern würde ſich bei ihrem Großen Rathe und bei ihrem Volke gerechtem Tadel ausſetzen, wenn ſie ſich herablaſſen wollte, Ellendorfiſche Behauptungen, Beſchimpfungen und Läſterungen gegen den Orden der Geſellſchaft Jeſu zu widerlegen, wenn dieſelben auch in amtlichen Akten Aufnahme finden ſollten. Die Geſandtſchaft von Luzern ſoll ſich vielmehr darauf beſchränken, dem Stande Aargau, welcher die Jeſuiten von Bundeswegen aufheben und ausweiſen will, und denjenigen Ständen, welche ihn allfällig, wenn auch nur mittelbar durch Gleichheit der Geſinnung unterſtützen, zu erklären: miſcht Euch nicht in katholiſche Angelegenheiten, Ihr habt kein Recht dazu, wir weiſen alle Euere daherigen Räthe, Mahnungen, Anträge, mit aller Entſchiedenheit als Eingriffe in unſere katholiſche Confeſſion zurück. Der Stand Luzern iſt nicht gewillt, von dem Stande Aargau, welcher die katholiſchen Inſtitute auf ſeinem Gebiete durch einen Machtſpruch aufgehoben und ihnen ihr Eigenthum entriſſen hat, welcher ſeine katholiſche Bevölkerung ſeit Jahren in ihren confeſſionellen Rechten, in ihrer Gewiſſensfreiheit ſtört und verletzt und daher unaufhörliche Klagen derſelben hervorruft, ſich vorſchreiben zu laſſen, was er in Bezug auf den Orden der Jeſuiten zu thun und zu laſſen habe. Er will ſich nicht durch Angriffe auf katholiſche Inſtitute in andern Kantonen zum Mitſchuldigen Aargau's in Unterdrückung der Religionsfreiheit machen. Denjenigen Ständen, welche ſich verſucht fühlen, dem Stande Luzern eidgenöſſiſche Winke und Räthe in Bezug auf den Orden der Geſellſchaft Jeſu zu ertheilen, ſoll die Geſandtſchaft von Luzern ebenfalls mit

freundeidgenössischer Treue und Biederkeit bemerken: denket an den 31. August 1843 und an den 8. August 1844; haltet zuerst treu und vollständig, was Ihr den katholischen Ständen seit Jahrhunderten versprochen, was Ihr seit dreißig Jahren alljährlich mit einem feierlichen Eide zu halten verheißet; lasset ab, die katholischen Institute in Euern Kantonen durch Verbote von Aufnahme neuer Mitglieder, durch schnöde Bevogtung, durch Erhebung unerschwinglicher Steuern zu stiftungswidrigen Zwecken, durch Beeinträchtigung ihrer Rechte zu kränken und zu unterdrücken; höret auf, durch eine erzwungene paritätische Erziehung und Bildung der Jugend die Gemüther der katholischen Aeltern zu beunruhigen; wehret den unaufhörlichen Verunglimpfungen unserer heiligen Religion durch Euere Presse; löset Gesellschaften auf, welche sich zur Aufgabe stellen, die unter Euch wohnenden Katholiken sogar in ihren Privatrechten zu kränken; gebet zuerst thatsächlich den Beweis, daß Ihr das gegen die Katholiken verübte Unrecht sühnen, daß Ihr sie bei ihrem Glauben, bei ihren Anstalten, bei ihren Rechten und Gütern ungestört lassen, daß Ihr ihre Religion ehren wollet. Könnet Ihr Euch aber zu dieser von Euch so viel gepriesenen Glaubensduldung in Wort und That nicht erheben, so erwartet ja nicht, daß Euere Wünsche und Räthe in Bezug auf den Orden der Jesuiten bei Luzern oder bei andern katholischen Ständen auch nur Gehör finden werden. Im Gegentheil, verharret Ihr, wie seit Jahren, bei Eurer Handlungsweise gegen die katholische Confession, so werden Eure Wünsche und Räthe gegen die Jesuiten uns nur neue Beweise für die Vortrefflichkeit des Ordens sein, sie werden wo möglich unsere Verehrung für denselben noch erhöhen. Denn an und für sich tragen wir die Ueberzeugung in uns, daß Protestanten keinen Beruf haben, katholische Orden auf eine für die Katholiken maßgebende Weise zu beurtheilen, weil jene Orden protestantischen Ansichten und Angewöhnungen durchaus unbegreiflich und zuwider sind. (Wie wenig selbst solche Protestanten, welche prüfen sollten und könnten, was sie sagen, katholische Verhältnisse zu beurtheilen im Stande seien, davon hat der Gesandte von Bern gestern ein auffallendes Beispiel gegeben, indem er von der sich widersprechenden Unfehlbarkeit zweier Päpste in Beurtheilung des Jesuitenordens sprach. Jeder im Katechismus unterrichtete katholische Bauer könnte dem Herrn Schultheißen von Bern sagen, daß die Katholiken die Unfehlbarkeit des Papstes nicht in dem Sinne annehmen, wie derselbe sie darzustellen beliebte.) Sehen wir aber auch noch eine feindselige Handlungsweise gegen katholische Institute unter Euch herrschend, so können wir auf Eure Urtheile über unsere confessionellen Institute vollends gar kein Vertrauen setzen, sondern müssen sie als unbefugte Anmaßungen zurückweisen. Der Stand Luzern weiset seinerseits die freventlichen Urtheile, welche der Stand Aargau durch sein Kreis-

schreiben vom 3. Brachmonat und durch seine Ehrengesandtschaft an der Tagsatzung gegen den Orden und das Wirken der Jesuiten sich erlaubte, als protestantische, die katholische Confession verletzende Anmaßungen entschieden von der Hand. Wenn der religionsfeindliche Antrag Aargau's, wider alles Erwarten, in der eidgenössischen Tagsatzung irgend je Anklang und Unterstützung bei einer Mehrheit von Ständen finden könnte, so würde der Stand Luzern es als einen förmlichen Bruch des Religionsfriedens ansehen und diejenigen katholischen Stände, gegen welche die aargauische Kriegserklärung zunächst gerichtet ist, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen. Denn nie und nimmermehr wird er sich oder seinen katholischen Mitständen vorschreiben lassen, ob sie ein katholisches Institut bei sich aufnehmen oder behalten dürfen oder nicht, so wenig als er je gesinnt sein wird, protestantischen Kantonen vorzuschreiben, welche Institute sie zur Bewahrung ihres Glaubens behalten oder lassen sollen.

Der Stand Aargau will in dem Orden der Jesuiten eine Gefährde für den geistigen Fortschritt der Zeit und für die öffentliche Moral oder Sittlichkeit erblicken. Der Stand Luzern nimmt auch in diesen beiden Beziehungen weder vom Stande Aargau, noch von andern Ständen maßgebende Belehrungen an. Die ältere Geschichte weiset nach, daß der Orden der Gesellschaft Jesu sich durch Pflege gründlicher Wissenschaft auszeichnete, wie eine Reihe selbst von den tüchtigsten Protestanten gepriesener Werke fast in allen Gebieten der Wissenschaft und Litteratur beweiset, so daß sein Erziehungssystem die Bewunderung der größten Gelehrten sogar protestantischer Confession erregte. Es wird der Kürze wegen nur an Baco und Leibnitz, an Heine und Plank erinnert. Die wissenschaftliche Erziehung und Bildung dieses Ordens hat auch heute noch die gleiche religiöse Grundlage, wie vor Jahrhunderten. Diese Grundlage war und ist es, welche die segensvollen Früchte ihrer Erziehung und Bildung hervorbrachte und hervorbringt. Sie ist es, welche das Zutrauen und die Vorliebe katholischer Aeltern gewinnt, und zwar vorzüglich in der gegenwärtigen Zeit, wo so traurige Erfahrungen einer dem sogenannten Zeitgeiste angemessenen Aufklärung vorliegen. Alle herabwürdigenden Urtheile von Seiten des Standes Aargau und anderer Stände gegen die Erziehung und Bildung der Jesuiten werden daher bei katholischen Ständen weder Eingang noch Beachtung finden. Sie dürften vielmehr die Antwort hervorrufen: Möget ihr Euch Eurer Cultur rühmen, wir wollen sie nicht. Wir sehen Eure Erziehungsanstalten entvölkert: wir sehen und hören, daß nicht wenige Eurer Jünglinge eines unbescheidenen rauhen Wesens sind, was mit unsern Begriffen von Bildung und Religiösität nicht vereinbar ist; wir vernehmen, daß Ihr Lehrer habet, welche die in Euern Kantonen herrschenden oder gewährleisteten

Confessionen zum Gegenstande der Herabwürdigung in und außer ihrer Lehrstube machen; es ist uns schon zu Ohren gekommen, daß sogar das Christenthum durch Lehrer und Schüler als etwas, das für die gegenwärtige Culturhöhe zu niedrig stehe, verworfen wurde; wir erfahren, daß solche Männer, welche Ihr als die Leuchter Euerer Aufklärung aufstellet, als die Zierden Eueres Freistaates verehret, sich herabwürdigen, an solchen Gelagen und Festen öffentlichen tonangebenden Antheil zu nehmen, welche eine wahre Satyre gegen die Aufklärung, gegen die Bildung, ja gegen die Gesittung sind; daß sie wöchentlich mehr als einmal solche Blätter unter das Volk streuen oder streuen lassen, welche die Schmach unseres Landes sind, indem sie sich durch nichts anders auszeichnen, als durch Verdächtigungen, Verläumdungen, durch rohe Ausfälle gegen Personen, gegen entgegenstehende Ansichten und Bestrebungen, durch eine eigentliche Wuth gegen die katholische Confession, welche Blätter daher traurige fortwährende Urkunden einer verdorbenen Gesinnung und einer barbarischen Roheit, — somit geradezu Gegenbeweise der gerühmten Aufklärung und Bildung sind. So lange Ihr Euch solcher Früchte Euerer vermeinten Civilisation erfreuet, wollen wir sie nicht kosten, wir Katholiken bleiben lieber bei unserer jesuitischen Erziehung und Bildung, welche im Christenthum wurzelt und unsern Jünglingen Bescheidenheit, Demuth einflößt, Gesittung und Religösität angewöhnt. Die Mängel, welche allfällig der Bildung durch die Jesuiten ankleben mögen, sind nur ein Schatten gegen die Mängel, welche uns Euere Aufklärung als eine tiefe Finsterniß erscheinen lassen. Die Bedenken, welche man allfällig gegen die Uebergabe von neuen Lehranstalten an die Jesuiten haben mag, sind tausendfach unbedeutender, als diejenigen, welche wir gegen Euere Lehranstalten hegen.

Der Stand Aargau bemüht sich, den Orden der Gesellschaft Jesu als gefährdend für die öffentliche Moral oder Sittlichkeit darzustellen. Die abscheulichsten Lehren werden ihm von diesem hohen Stande angedichtet. Es sind aber in den Augen der Katholiken eben nichts anders als Ellendorfische Andichtungen. Wie der Gesandte von Luzern schon bemerkt, es mögen einzelne Jesuiten von dem Geiste ihres Ordens abweichen, sie mögen sich vielleicht zu Irrthümern und Verstößen gegen die Sittlichkeit verlieren, deswegen hält eine Anklage gegen den Orden durchaus nicht Stich. Der Orden hat vielmehr in seiner Organisation und in seinem ganzen Wesen und Wirken die kräftigsten und bewährtesten Mittel, allfällige Ausartungen einzelner Glieder zu bessern, zu heilen oder unschädlich zu machen. Der Kirchenrath von Trient hat in dieser Beziehung jeden Katholiken durch den Ausspruch beruhiget, das Institut der Jesuiten sei ein frommes Institut. Die Bulle des allverehrten Pius VII. hat diesen Ausspruch bei der Wieder-

einsetzung des Ordens auf das bestimmteste bestätigt. Ruft man ältere und neuere Lehrbücher der Jesuiten als Zeugnisse einer verdorbenen Sittenlehre an, so braucht der Katholik nur zu wissen, daß die in den Schulen eingeführten Lehrbücher der Jesuiten von den Wächtern der Reinheit der Lehre, von den Bischöfen und Päpsten gutgeheißen sind, um jeder Besorgniß überhoben zu sein; er weiß aber bestimmt, daß weder in Seminarien, noch überhaupt an höhern Lehranstalten von den Vätern der Gesellschaft Jesu irgend ein theologisches Lehrbuch ohne Bewilligung des betreffenden Diöcesanbischofes gebraucht werden darf. Wenn untergeordnete Geistliche, wenn Weltliche, wenn selbst Mitglieder von Erziehungsbehörden ihre Autorität derjenigen der Bischöfe und Päpste gegenüber setzen wollen, so wird der Katholik sie ihrer Anmaßung oder Befangenheit willen bemitleiden, aber nicht ihrer Stimme folgen. Die Jesuiten, welche seit Jahrhunderten an ihrem von der Kirche gut geheißenen Moralsysteme arbeiteten, sind dahin gekommen, dasselbe in alle Lebensverhältnisse einzufügen, es auf alle vorkommenden Fälle, Bedenklichkeiten und Scrupel anzuwenden, und so ihren Zöglingen einen praktischen Leitfaden für den Seelsorgerberuf in die Hand zu geben. Leute, welche keine Fachmänner sind, oder welche lieber an der Oberfläche bleiben oder sich nur mit allgemeinen Sätzen begnügen, nehmen an einer solchen praktischen Moral oder Casuistik vielfach Anstoß, welche Casuistik übrigens selbst von anerkannt ausgezeichneten protestantischen Gottesgelehrten rühmlicher und unpartheiischer beurtheilt wurde, als dieses da und dort von vorgeblichen katholischen Kritikern geschieht. Man denke nur an Mosheim und Reinhard. Allein jene Anstoß nehmenden Leute sind im praktischen Leben so unbeholfen, wie ein Advokat, welcher zwar wohl das Naturrecht, aber nicht die Gesetze seines Staates und den Gerichtsgebrauch seines Landes kennt; es wird ein solcher ein schlechter Rathgeber Rechtsbedürftiger sein: gerade so ist der Seelsorger, welcher nur eine allgemeine Moral studirt, in hundert verwickelten Fällen ein unbehilflicher Gewissensrathgeber, wenn er mit dem Studium der Grundsätze und allgemeinen Vorschriften nicht zugleich angeleitet wird, dieselben auf wirkliche Fälle mit Umsicht, Festigkeit und Treue anzuwenden. Wenn die sittlichen Grundsätze und die Sittenlehren der Jesuiten so grundverderblich wären, wie sie von ihren Feinden geschildert werden, sie müßten sich im Wandel und Leben der Jesuiten ausprägen. Sie dürfen aber in dieser Hinsicht die Vergleichung mit ihren Tadlern wohl aushalten. Schon die Ruhe und Geduld, mit welcher sie alle Verunglimpfungen ihrer Lästerer stillschweigend hinnehmen, ist ein Beweis einer seltenen Demuth, Bescheidenheit und Seelengröße. Sie leben Tag und Nacht ihrem Berufe, lassen sich durch die Verfolgungen ihrer ergrimmten Feinde, in der beharrlichen freudigen Ausübung desselben, nicht stören. Sie gehen auf den

Ruf ihrer Oberu dem Märtyrerthum für den Glauben freudig entgegen. Sie entsagen den Genüssen des Lebens, um Kräfte und Zeit für geistige, religiöse Interessen und Zwecke aufzuopfern. Können sich ihre Feinde gleicher Gesinnung, Wirksamkeit und Lebensweise rühmen? Wo ist die Reinheit ihrer Sitten, wo die Selbstverläugnung für höhere, überirdische Güter, wo die Aufopferung für vaterländische oder christliche Zwecke? — Ihr findet die Feinde der Jesuiten in den Wirthsstuben, an den Spieltischen, in den Lesecirkeln, in Vereinen, wo gezecht und geredner wird, in den Vorzimmern ehrgeiziger Patronen, auf weichen Sesseln, an Orten geheimer und öffentlicher Vergnügungen aller Art, in den Schlupfwinkeln, aus welchen der Müßiggang die Pfeile der Verläumdung entsendet. Es ist interessant, den Jesuiten von Solchen den Vorwurf, als begünstigen sie — den Diebstahl, machen zu hören, welche nicht blos die Reste von neuen Kleidern,*) sondern Millionen fremden Gutes zu gnädigen Händen nehmen. Es ist in der That interessant, daß Solche, welche beinahe alle Wochen einmal einen Aufruf erlassen, die sogenannten Feinde des Fortschrittes, die Reaktionärs, die Ultramontanen, die Römlinge, die Finsterlinge und wie die Namen alle heißen, zu Paaren zu treiben, vom Boden zu vertilgen, aufzuhängen, den Jesuiten vorwerfen, sie lehren Mord und verüben denselben. Es ist interessant, von Solchen, welche alle Fürsten und Aristokraten vogelfrei erklären, den Vorwurf gegen die Jesuiten zu vernehmen, sie haben diesen und jenen Fürsten aus dem Wege geräumt, während die Geschichte beweiset, daß die Jesuiten gegen ihre ärgsten Verfolger, gegen die größten Tyrannen, welche zugleich ihre Feinde waren, keine Hand erhoben. Es ist interessant, von Solchen, welche alle Verfassungen über den Haufen werfen, welche alle Revolutionen als die Morgenröthe einer bessern Zukunft begrüßen, welche Jahr aus Jahr ein an Umwälzungen brüten, im Tone des bittersten Tadels zu hören: die Jesuiten gefährden alle Ordnung und Sicherheit des Staates. Es ist interessant, die Jesuiten von Solchen des Meineids, der Treulosigkeit beschuldigt zu wissen, welche über einen Eid wie über eine Förmlichkeit sich hinwegsetzen, welche um ehrgeiziger, herrschsüchtiger und eigennütziger Zwecke willen ungescheut gewährleistete Institute zerstören, deren Güter an sich reißen, Verträge und beschworne Bünde brechen. Es ist interessant, den Jesuiten den Vorwurf zu machen, sie erlauben Unzucht und Ehebruch ihrer Zwecke willen, während jeder Schulknabe, welcher nur einmal Geschichte gehört, weiß, daß sie ihrem Eifer gegen das abscheuliche Leben der Höfe, ihrem Eifer gegen die Herodias Frankreichs, — gegen Pompadour, — zunächst ihren

*) Der Gesandte von Aargau hatte angeführt, die Jesuiten erlauben dem Schneider unter gewissen Bedingungen, die Tuchabschnitte von neuen Kleidern zurückzubehalten.

Untergang zu verdanken haben, weil sie, wie Johannes zum Könige sagten: es ist dir nicht erlaubt, dieses zu thun. Wahrlich von Solchen nimmt das katholische Volk keine Beschuldigungen gegen die Moral der Jesuiten an, glaubt ihnen nicht, weiset sie zurück.

Wenn der Stand Aargau, wenn Andere die Befürchtungen aussprechen: die Jesuiten befeinden in Folge ihrer Sendung und ihres Ultramontanismus die Protestanten, unterhalten die Spaltung zwischen den Confessionen, und hindern jede Verständigung, so ist diese Befürchtung durchaus begründet, sofern unter den bezeichneten Bestrebungen der Gesellschaft Jesu der Eifer verstanden wird, die katholische Religion auszubreiten und selbe gegen heimliche und öffentliche Feinde zu vertheidigen. Wirklich zeichnete sich diese kirchliche Gesellschaft hierin von jeher aus, sie arbeitete vorzugsweise der Ausbreitung der Trennung von der alten Kirche mit unsterblichem Verdienste entgegen. Doch was diesfalls Pflicht der Jesuiten war und ist, das ist auch Pflicht jedes glaubensfesten, jedes wahren katholischen Seelsorgers und Priesters, ist auch Pflicht jeder geistlichen Genossenschaft. Daß die Jesuiten es da und dort mit ausgezeichnetem Geschicke, daß sie es mit ungewöhnlichem Erfolge thaten, gereicht ihnen in den Augen jedes Unbefangenen zum größten Ruhme. Daß sie aber Feindseligkeiten gegen Protestanten als solche geübt haben, wird Niemand weder behaupten wollen noch beweisen können. Selbst ihre polemischen Schriften zeichnen sich im Vergleich mit andern durch Ruhe der Behandlung, durch Milde des Urtheils, durch Würde der Darstellung aus. Man vergleiche die Katechese von Kanisius mit dem Heidelberger Katechismus, die polemischen Schriften eines Bellarmin mit denen der Opposition. Auch sie wollen die Wissenschaft und haben die spekulativen Studien gefördert, obwohl sie jener vorgeblichen Freiheit der Forschung nicht huldigen, welche den Zweifel zur Grundlage der Erkenntnisse macht und nicht den Glauben.

Meine Herren! In Folge der Herabwürdigung des Priesterstandes, der Bedrängung der katholischen Kirche und der verderblichen Einflüsse der Zeit überhaupt, ist in manchen Kantonen der Schweiz ein bedeutender Mangel an Geistlichen für die Seelsorge eingetreten. Es mag wohl hie und da als gewünschter Erfolg der Staatsmaßregeln gegen die katholische Kirche sich herausstellen, daß dieser Mangel immer größer wird. Aber eben darum muß für Katholiken, welche einen solchen Erfolg nicht wünschen, im Gegentheil für ihr Seelenheil und für die Zukunft in Kirche und Staat gewissenhaft besorgt sind, die Mithilfe von Congregationen sehr willkommen sein. Man kann es den pflichttreuen Katholiken nicht verübeln, wenn sie, eine ernste Zukunft im Auge, bei Zeiten Vorsorge treffen. Denn wahre Katholiken können sich die Fragen, worin die ächte katholische Kirche, worin ihre

Entwicklung und Fortbildung, worin endlich ihre Verklärung bestehe, nicht in diesem und jenem System, nicht bei diesem oder jenem auftauchenden Genie, am allerwenigsten bei den Publizisten des Tages und bei den vielen Reformatoren, welche heut zu Tage unter Katholiken und Nichtkatholiken ihre unbefugten unkirchlichen Verbesserungen an der römisch-katholischen Kirche geltend machen wollen, beantworten lassen, sondern sie holen die Antwort bei ihrem kirchlichen Oberhaupte, bei ihren Bischöfen, bei den von der Kirche anerkannten Instituten. Darin besteht der Ultramontanismus, von welchem kein ächter Katholik sich lossagen kann und darf, welchem daher auch die Jesuiten in Lehre und That ergeben sind. — Weder die Jesuiten, noch die Katholiken überhaupt werden ihre Glaubenslehre und ihre Moral den Reformatoren und den feinen oder rohen Verfolgern des Ultramontanismus anpassen.

Wenn der Stand Aargau in seinem Kreisschreiben vom 3. Brachmonat zu solchen unberufenen Reformatoren kirchlicher Institute, zu solchen seichten Tadlern des Jesuitenordens sich gesellt, so will der Stand Luzern ihn auf sich selbst zurückweisen. Er betrachtet den auf derlei falsche Voraussetzungen gefußten aargauischen Antrag als einen Eingriff in die Rechte der Katholiken und weiset ihn mit aller Entschiedenheit ab. Der Gesandte von Luzern glaubt hiemit den ersten Auftrag, welchen sein Stand ihm in Bezug auf den Antrag Aargau's zur Aufhebung und Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz von Bundeswegen, soweit es die Zeit möglich machte, im wahren Sinne und Geist seines Großen Rathes und des katholischen Luzernervolkes erfüllt zu haben. Er geht zur Lösung seines zweiten Auftrages über. Er soll nämlich den Antrag des Standes Aargau auch noch als einen Eingriff in die Souveränität der Kantone mit Entschiedenheit abweisen. Der Stand Aargau begründet seinen Antrag zur Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz von Bundeswegen auf die Gefährde, welche dieser Orden der Ruhe und Sicherheit der Schweiz bringe. Den Beweis für diese Behauptung sucht man in dem merkwürdigen Kreisschreiben vom 3. Brachmonat umsonst. Darin werden Beispiele aus Frankreich und Böhmen angeführt, welche, wenn sie auch noch richtig wären, uns Schweizer wenig angehen könnten. Die umständliche Widerlegung der in dem Kreisschreiben aus der Geschichte Böhmens, Frankreichs und Sardiniens herausgerissenen Anführungen kann man übrigens in Raumers europäischer Geschichte umständlich mit Anführung der Zeitschriftsteller und aller Quellen nachlesen. Raumer ist ein Protestant und den Jesuiten durchaus nicht günstig. Das Kreisschreiben ist auch hierin ein Muster von Seichtigkeit und Lieblosigkeit. An allen Orten, behauptet man in dem Kreisschreiben, seien die Jesuiten für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährlich und führt dafür alle Länder Europa's an, nur von der Schweiz weiß man eigentlich nichts zu sagen,

als daß sie hier die Stützen des Ultramontanismus seien und im Wallis die Immunität aufrecht erhalten wollen. Die Gesandtschaft von Luzern könnte bei solcher Seichtigkeit und Oberflächlichkeit der Anklage einfach sagen: bringe man zuerst den Beweis. Allein sie will in die Sache etwas näher eintreten. Ueber den Vorwurf des Ultramontanismus, unter welchem sich viele Leute ein Gespenst der ungeheuersten Art einbilden mögen ist schon gesprochen; die Gesandtschaft kömmt daher nicht mehr darauf zurück. Was die Gefährdung von Ruhe und Sicherheit betrifft, so weiß die Gesandtschaft von Luzern wirklich auch, daß es seit Jahrhunderten in allen Ländern Europa's, ja der Welt, eine Gesellschaft oder ein gewisses Etwas gibt, welches die Familien, die Gemeinden, die Völker beunruhiget, zu Aufruhr reizt, zu Bürgerkrieg stachelt, zu gräulichen Revolutionen drängt. Wenn diese Gesellschaft, wenn dieses geheimnißvolle Etwas vertilgt werden könnte, es wäre für die Ruhe, für den Frieden der Völker Alles gewonnen. Wenn dieses geheime Etwas von Bundeswegen aus der Schweiz geschafft werden könnte, es wäre in der That für dieses schöne Land eine heilbringende Maßnahme. Der Stand Luzern, wenn er es nur irgendwie mit den Bundeseinrichtungen vereinbar fände, würde zu einer solchen Maßnahme mit Freude mitwirken. Allein diese Maßregel dürfte dann so wenig als in andern Ländern, eben so wenig in der Schweiz den Orden der Gesellschaft Jesu treffen. Einige Fragen sollen dieses in's Klare setzen.

Waren es die Jesuiten, welche in Frankreich den guten König Ludwig **XVI.** auf das Schaffot brachten? Waren es die Jesuiten, welche im Nationalconvente beschlossen, alle Tage mehrere Schubkarren voll der besten Bürger, Weltliche, Geistliche, Frauen, Jungfrauen, regelmäßig der Guillotine zu überliefern? Waren es die Jesuiten, welche über Nacht die Constitutionen änderten, die Behörden über den Haufen warfen, die Empörung in das Kriegsheer brachten, alle Gräuel der Anarchie verübten? Waren es Jesuiten, welche die öffentlichen Blätter, die Pamphlete, die Unzahl Schriften verfaßten und verbreiteten, in welchen Fürstenmord, Priestermord, Aristokratenmord, als die Summe aller bürgerlichen Moral empfohlen und gepriesen wurde? Waren es die Jesuiten, welche die Aufruhrproclamationen an allen Ecken der Stadt Paris anklebten? Waren es Jesuiten, welche vor, in und nach der Revolution die Schriften herausgaben, in welchen die unnatürlichste Unsittlichkeit ausgemahlt, die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit verlacht, gehöhnt, verlästert, alles Gefühl für Anstand, Sitte, Zucht, Gesetzlichkeit, auszutilgen versucht, sogar die ewige Gottheit geläugnet wurde? Waren es Jesuiten, welche in den Klubbs der Jakobiner, der Bergpartei, der Sanscülottes und wie die Scheusale der Menschheit alle heißen mochten, die Pläne der Beraubung, der Zerstörung, der Umwälzung,

der Entsittlichung und Gottlosigkeit ausheckten? Waren es Jesuiten, welche auf den Straßen und Plätzen der Städte Frankreichs Empörung, Sittenlosigkeit und Unglauben predigten und alle Laster schamlos vor aller Welt verübten? Waren es Jesuiten, welche die französische Revolution vertheidigten, ja als eine heilsame Nothwendigkeit noch jetzt vertheidigen? Antworte der Stand Aargau! — Und in neuerer Zeit: Waren und sind die Carbonari Italiens Jesuiten? Sind die Exaltados von Spanien Jesuiten? Sind die Fieschi, die Alibaud, die Tschech, Jesuiten? Sind die Chartisten in England, die Handwerker-Associationen in Frankreich, welche die Städte verwüsten, die Landschaften verheeren, welche Mord und Brand um sich her verbreiten, sind sie Jesuiten oder Werkzeuge der Jesuiten? Sind die Communisten, welche das Eigenthum überall theilen und gemeinschaftlich machen wollen, Jesuiten? Sind sie nicht vielmehr die Gehülfen derjenigen, welche gegen die Jesuiten, aber auch gegen alle Ordnung und Gesetzlichkeit in Wort, Schrift und That zu Felde ziehen? Doch gehen wir etwas näher auf unser Vaterland selbst. Das aargauische Kreisschreiben nennt Wallis als Beweis der Gefährde der Ruhe und Sicherheit von Seite der Jesuiten. Die Immunitäten, von den Jesuiten unterstützt, sollen nun auf einmal alle Ursache an den Unruhen, an allen Gräueln im Kanton Wallis sein. Wahrlich eine Regierung, wenn sie selbst die allerkurzsichtigste wäre, kann so etwas im Ernste nicht behaupten. Die Immunitäten der Geistlichkeit waren schon vor den Jesuiten in Wallis, sie blieben, als diese aufgehoben waren, die Jesuiten trafen sie wieder an, als sie nach dem Wallis zurückkehrten. Die Verfassung von 1839 ist offenbar nicht von den Jesuiten gemacht worden. Nein, die Barmans, die Joris waren die Urheber, die Verfasser, die Stützen dieser Verfassung, welche vom Stande Aargau als ein Werk der Freisinnigkeit mit Freude, mit Jubel in Schutz und Garantie genommen wurde. In dieser Verfassung, in diesem gepriesenen Werke der Freisinnigkeit, wurde die Immunität der Geistlichkeit ausdrücklich garantirt. Mit Hinterlist, mit Gewalt, mit Bürgerkrieg, wurde diese Verfassung im Namen der Aufklärung, des Fortschrittes, des Liberalismus, dem Volke von Wallis, namentlich in den obern Theilen des Landes, aufgedrungen. Und diese nämliche Verfassung garantirt die Immunität. Wie darf man denn auch den Jesuiten auf die Rechnung schreiben das, wozu im Jahr 1839 die Barmans und Joris sich so freudig bekannten? Man wird doch zwischen diesen damaligen Tageshelden und den Jesuiten keine Sympathie, keine geheime Verbrüderung zur Unterdrückung des Volkes entdeckt haben? Bei der Immunität, welche übrigens für Denjenigen, welchem die Verhältnisse des Kantons Wallis bekannt sind, eine ganz andere Bedeutung hat, als ihr der Radikalismus beizulegen bemüht ist, bei dieser Immunität herrschte seit undenklichen Zeiten

Ruhe im Kanton Wallis. Man wird schwerlich nachweisen können, daß die Freunde der Immunität, die Jesuiten seit den letzten fünf Jahren des Unfriedens, die Ruhe, die Sicherheit und den Frieden im Wallis störten. Oder waren es etwa die Jesuiten, welche in bewaffneten Haufen aus einer Gemeinde in die andere zogen, um zu brandschatzen, zu stehlen, zu plündern, die Bürger in ihren Häusern zu überfallen und Erpressungen von ihnen zu machen? Waren es die Jesuiten, welche den Pfarrer Dümoulins vor Kanonen spannten und mit gefällten Bajonetten vor ihm hinter und neben ihm einhermarschirten, mit Tiegerwuth ihm jeden Augenblick den Tod drohend? Waren es Jesuiten, welche den Chorherrn de Rivaz mit der rohesten Gewalt aus der Pfarrei verdrängten und zur Flucht nöthigten? Waren es Jesuiten, welche Gemeinderäthe und Richter in den Sitzungen überfielen, sie herausrissen und abprügelten wie Hunde? Waren es Jesuiten, welche in gewaffneten Zügen, auf dem Marsche öffentliche Kassen plündernd, nach der Hauptstadt zogen, und sich vor dem Rathhause aufstellten, bis der Staatsrath ihnen Entschädigung für ihren Raubzug und Dank votirt hatte? Waren es Jesuiten, welche in den Staatsrath traten und verfassungswidrig und rechtswidrig die Entlassung oder Ausschließung des Herrn Staatsraths Cocatrix forderten, mit dem Wahlspruch: entweder die Entlassung von Cocatrix oder Bürgerkrieg? Waren es Jesuiten, welche im Großen Rathe die Granate in der einen Hand und die Lunte in der andern Hand hielten, um ihre Meinungen und Pläne durchzusetzen? Waren es Jesuiten, welche die Aufruhr-Committees vom 1. April 1844 in Martinach organisirten und die Empörungsproklamation vom 12. Mai 1844 erließen? Kurz man weise nach, daß die Jesuiten, daß nur ein einziger Jesuit an allen den Gräueln des zügellosesten Faustrechts seit dem Jahr 1839 bis zu dessen Ende zu Trient am 21. Mai 1844 Theil genommen habe! Nein die Urheber, die Führer, die Thäter, waren die Jungschweizer, die abgesagten Feinde der Jesuiten, es waren die Joris, die Parvey, die Barmans, diese treuen Verbündeten der Radikalen in der Schweiz, diese hochgepriesenen Freunde der Aufklärung, diese hartnäckigen Verfolger der Jesuiten. Und im Kanton Tessin war Luvini wohl ein verkappter Jesuit, als er am 6. Christmonat 1839 seine Carabinieri nach Locarno führte, um die rechtmäßige Regierung zu stürzen? War es ein Jesuit, welcher seine tapfere Schaar in einem denkwürdigen Tagesbefehl mit den Worten zum Aufruhr ermunterte: „wir werden glorreich in Locarno einziehen, denn wir werden keinen Widerstand finden?“

Der Gesandte von Luzern will der Ehrengesandtschaft von Aargau noch etwas näher rücken. In der schweizerischen Eidgenossenschaft befindet sich ein Land, von der gütigen Vorsehung mit allen Segnungen

der Natur ausgerüstet und ausgeschmückt, von einem harmlosen, geschäftigen, friedfertigen Volke bewohnt, ein wunderschönes Land — ein Land, wo die größten Flüsse der Schweiz, von Ost, Süd und West, sich in einem großen Schweizerflusse ruhig und friedlich vereinigen — ein ächtes, reines Sinnbild herzinniger Eintracht für das Volk, — das Land, es ist Jedermann bekannt, es ist der schöne Aargau. Seit dem Jahre 1831 vernimmt man aus einem Theile dieses Landes nur Klagen und Weherufen: man vernimmt einmal über das andere Mal, wenn nur irgendwo im gemeinsamen Vaterlande ein Irrwisch auffährt, von militärischen Maßregeln zur Handhabung der Ruhe und Sicherheit im Aargau; man vernimmt stetsfort von Beängstigungen und von Drohungen; man weiß keinen Augenblick, wann die unter der Asche glimmenden Funken in hellen Flammen aufschlagen und das Land verzehren; man hat im Laufe von zehn Jahren zweimal eine drückende Besatzung des einen Landestheils gesehen. Sind es Jesuiten, welche dieses sonst so glückselige Land und Volk beunruhigen? Nein, es sind im Kanton Aargau keine Jesuiten, es wurde aus dem Kanton Aargau wohl noch kaum eine einzige öffentliche Stimme für die Jesuiten gehört. Sollen dessen ungeachtet alle friedenstörenden Erscheinungen im Kanton Aargau seit 1831 den Jesuiten zur Last gelegt werden? Das wäre in der That wunderseltsam! Waren es Jesuiten, welche seit jenen Jahren bis auf die gegenwärtige Stunde alle jene Beschlüsse faßten, alle jene Verfügungen trafen, welche Einzelne, welche die katholische Geistlichkeit, welche die katholischen Gemeinden, welche den katholischen Landestheil verletzten, aufreizten, beängstigten, in Unruhe und Unwillen versetzten? Waren es Jesuiten, welche im Jänner 1841 die Verhaftung der Männer des katholischen Volkes gleichzeitig, unter ausdrücklicher und bestimmter Voraussicht von Unruhen und unter vorheriger Aufmahnung verwandter Regierungen, beschlossen und auf die empörendste Weise vollzogen? War es ein Jesuit, welcher am 13. Jänner 1841 im Großen Rathe Aargau's den unseligen Antrag zur bundeswidrigen Aufhebung aller Klöster stellte und im Sturme durchsetzte? — Waren es Jesuiten, welche mit dem Degen in der Faust die wehrlosen Mönche und Nonnen in der grimmigsten Winterkälte aus den Klöstern verjagten, in welche sie unter dem Schutze des Staates mit dem feierlichen Gelübde, darin zu bleiben bis zum Tode, und nach Abschiednahme von ihren Familien und Verzichtleistung auf ihr Vermögen eingetreten waren? Waren es Jesuiten, welche die Wehklagen der Katholiken an die Behörden oder an die Tagsatzung zu unterdrücken suchten? Waren jene Beamten Jesuiten, welche die Gemeinderäthe vor sich beschieden und ihnen die Kriminalgesetze über Landesverrath und Aufruhr vorlasen, um sie und ihre Gemeinden von der Ausübung verfassungsmäßiger Rechte abzuschrecken? Waren es Jesuiten, welche

die vier Jahre angedauerten peinlichen Untersuchungen mit 619 Urtheilen, worunter bei 180 Strafurtheile und nicht weniger als 6 Todesurtheile, vollendeten? Waren es Jesuiten, welche in dem fanatischen Posthörnchen, in dem perfiden Schweizerboten, in der unfläthigen Dorfzeitung und in andern aargauischen Zeitungen und Pamphleten den Papst, den hochwürdigsten Bischof, die katholische Geistlichkeit, die Vorsteher und Leiter des katholischen Volkes zum Gegenstande unaufhörlicher Spötterei, Beschmutzung, Beschimpfung und Lästerung machten, welche die Reformirten und die Radikalen zum Hasse und zur Verachtung gegen die Katholiken entflammten, welche mit einer wahren Tollwuth zur Vernichtung und zur Vertilgung Andersgesinnter, Andersgläubiger aufstachelten? — Nein — nein — wird Jedermann antworten, das waren nicht Jesuiten, wohl aber waren es die ergrimmtesten Feinde der Jesuiten. Will also Aargau die Gefährde für die Ruhe und Sicherheit der Schweiz aus seinem Kanton entfernt wissen, so weise es diese Jesuitenverfolger aus. Dann wird Ruhe und Friede wieder das herrliche Land beglücken. Wenn in den Stand Aargau Ruhe und Friede, gegründet auf Gerechtigkeit, wieder zurückkehren, dann wird auch die schweizerische Eidgenossenschaft wieder zum Frieden gelangen, da er gerade von Aargau aus am beharrlichsten gestört und getrübt wird.

Der Stand Aargau glaubt zu der Ausweisung der Jesuiten durch den Umstand berechtiget zu sein, weil dieselben Fremde seien. Was der Gesandte von Luzern bei einem andern Anlasse bemerkt hatte, wiederholt er hier: die katholische Kirche kennt keine Nationensönderung, sie gewährt jeder Nation den Antheil an ihren kirchlichen Anstalten. Der Jesuitenorden ist eine katholische Confessionsanstalt; auf ihn finden daher die engen Begriffe nicht Anwendung, welche in bürgerlichen Verhältnissen allerdings beachtet werden müssen. Uebrigens klingt es sonderbar, ein Verweisungsurtheil gegen Jesuiten als Fremde hervorrufen zu wollen, während vielleicht der Gedanke zu dieser Ausweisung dem Gehirne eines fremden im Fürstensolde stehenden, durch ein Vagabundenleben und durch stete Ränkeschmiedereien und Ruhestörungen allein ausgezeichneten Flüchtlings sein ursprüngliches Dasein verdankt. Es klingt die Verachtung der Fremden im Munde Solcher ganz seltsam, welche sonst von allen den Ideen der Humanität und des Cosmopolitismus begeistert scheinen, welche für die Carbonari, für Exaltados, für Radikale, ja für Communisten aller Nationen Sympathie äußern und sie mit offenen Armen in den Schooß des Vaterlandes aufnehmen, sie als Brüder begrüßen. Darf man nicht mit Recht darauf hinweisen, daß auf den Akademien und Hochschulen von Genf und Lausanne, von Bern und Zürich, auch Fremde, ja wohl auch sehr hochachtungswürdige Fremde angestellt sind? Nach der Ansicht und Ueberzeugung der Gesandtschaft von

Luzern muß allerdings das Fremde mit Behutsamkeit in einem Lande aufgenommen werden. Allein es ist Sache der Kantone, diese Vorsicht anzuwenden. Was die Jesuiten anbetrifft, so sind die Mitglieder der Gesellschaft in der oberrheinischen Provinz der Mehrzahl nach Schweizer. Die Zahl der fremden ist jedenfalls nicht so beträchtlich, daß von ihnen eine Gefährde für die Sicherheit des Staates entstehen möchte, wenn sie auch dem religiösen Geiste und Wirken ihres Ordens nicht alle gleich treu sein sollten. Man darf daher die Wache über dieselben mit aller Beruhigung denjenigen Ständen überlassen, welche den Orden der Gesellschaft Jesu bei sich aufgenommen haben.

Wenn der Stand Aargau für die Gefährdung der Ruhe und Sicherheit der Schweiz von Seite der Jesuiten keinen Beweis leisten kann, so fällt die Grundlage, auf welche er seinen Antrag zu gründen versucht, an und für sich zusammen. Allein unter keinen Umständen könnte diesem Antrag von Bundeswegen Folge gegeben werden. Was dem Bunde nicht ausdrücklich übertragen ist, gehört in das Bereich der Kantonalsouveränität. Der Artikel 8 des Bundesvertrages sagt ausdrücklich: „Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrages, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes." In Bezug auf geistliche Kapitel und Klöster, oder Orden, haben die souveränen Stände dem Bunde einzig das Recht und die Pflicht der Gewährleistung ihres Fortbestandes und der Eigenthumssicherheit übertragen durch Artikel 12. Weiter steht kein Wort von geistlichen Orden im Bundesvertrage. Wenn dieser Artikel 12 auf den Orden der Jesuiten ebenfalls Anwendung fände, so würde er dem Antrage von Aargau schnurstracks zuwider sein. Findet aber dieser Artikel 12 keine Anwendung auf die Jesuiten-Collegien in der Schweiz, so sind diese überhaupt außer dem Bereiche des Bundes, der Bund hat gegen sie keine Rechte und keine Pflichten. Wenn auch der Stand Aargau, der Aufmunterung von Seite der Ehrengesandtschaft von Bern folgend, das nächste Jahr seinen Antrag wieder an die Tagsatzung bringt und wenn dann auch der Große Rath des Kantons Bern, was von ihm schwerlich geschehen wird, seine diesjährige Gesinnung ändert und den Antrag des Standes Aargau beifälliger aufnimmt, so wird dieser Umstand die Sache nicht ändern. Lehranstalten und somit auch Jesuiten-Collegien gehören schlechtweg dem betreffenden Kantone an, wie jede andere geistliche oder weltliche Corporation. So wenig es dem Bunde einfallen kann, eine Handwerksinnung, oder eine mit Genuß von Gütern verbundene weltliche Corporation oder eine Universität zu überwachen und von Bundeswegen aufzuheben, eben so wenig kann ihm zustehen, die Jesuiten-Collegien in Schwyz, Freiburg und Wallis aufzuheben und deren Mitglieder aus der Schweiz

zu weisen. Die Lehranstalten sind Sache des Kantons. Wie wäre wohl im Großen Rathe von Aargau im Jahre 1839 ein Antrag aufgenommen worden, den nach Zürich berufenen Dr. David Strauß von Bundeswegen aus der Schweiz zu weisen? Doch ist Strauß auch ein Fremder, er ist ein Läugner der Gottheit Christi, er verwirft das heilige Evangelium als Fabelwerk, er läugnet Belohnung und Strafe nach dem Tode. Wer darf es widersprechen, daß seine Lehre eine ungläubige, sittenverderbliche, staatsgefährliche Lehre sei? Wer darf es widersprechen, daß Glauben, Sittlichkeit und damit auch Gesetzlichkeit, Ordnung und Friede aus dem Vaterlande wichen, wenn die heillose Lehre von Strauß in den Lehrstuben vorgetragen, auf den Kanzeln verkündigt, in den Familien geübt würde? Ein gerechtes Gericht sprach das Volk von Zürich darüber aus. Allein keinem andern Stande wäre es in den Sinn gestiegen, den Stand Zürich zur Ausweisung von Dr. Strauß anhalten zu wollen, wenn er es nicht zur rechten Zeit aus sich selbst gethan hätte. Ganz gewiß, wenn ein conservativer Stand einen solchen Ausweisungsantrag an die eidgenössischen Stände, an die Tagsatzung gebracht hätte, er würde an Aargau keine Stütze, wohl aber einen entschiedenen Gegner, einen Vertheidiger der Kantonalsouveränität gefunden haben. Gerade aus den Rathssälen von Aargau, aus dem Munde der Gesandtschaften von Aargau war man gewöhnt, seit einer Reihe von Jahren die Lehre der unbedingtesten Kantonalsouveränität zu hören. So weit ging man damit, daß man eine offene Empörung gegen die Bundesautorität nicht scheute, daß man gegen alle 22 Stände eingegangene eidliche Verpflichtungen eigenmächtig auflöste. Die Souveränität des Kantons wurde als das Höchste und Unverletzlichste im Bunde gepriesen. Nun verläßt man auf einmal diesen Grundsatz. Noch vor einem Jahre hatte man dem Worte eines hohen Protektors *) wie einem Orakelspruche Beifall zugenickt: es mögen andere Kantone Klöster errichten, so viel sie wollen, das wird Aargau und gleichgesinnte Kantone wenig kümmern, allein Aargau will sie nicht mehr auf seinem Gebiete wissen und die Mitstände werden sie dem souveränen Stande Aargau nicht aufdringen. Kaum nach einem Jahre schon ruft man: wir sind nicht zufrieden, in unserm Gebiete die Klöster vernichtet zu haben, auch in andern Kantonen sollt ihr kirchliche Institute vernichten; wir wollen nicht, daß ihr Jesuiten habet oder aufnehmet, sie müssen fort, von Bundeswegen, eure Souveränität soll uns nicht daran hindern, unsern Zerstörungsplan auszuführen. Ja man geht im Aargau sogar so weit, mit den Mitständen, mit der ohnmächtigen Tagsatzung Spott zu treiben, indem man in dem Kreisschreiben sagt: „„Vergeblich würde wohl auch der Grundsatz

*) Schultheiß Neuhaus.

unbedingter Kantonalsouveränität von anderer Seite entgegen gehalten werden wollen, nachdem der Bund selbst rücksichtlich der garantirten Klöster, namentlich in der aargauischen Klosteraufhebungsfrage, einen obersten Entscheid gefaßt und dadurch, freilich im Widerspruch mit hiesiger Standesansicht, die Kantonalsouveränität als demselben untergeordnet erklärt hat.““ Welch ein Hohn gegen die Wahrheit liegt in diesen Worten? Mag Aargau des Rechtes, mag es des Bundes, mag es seiner eilf Mitstände, welche ihm das Unrecht sanktioniren halfen, spotten, so soll Aargau nur nicht wähnen, die katholischen Stände werden sich von ihm Aufhebungs- und Zerstörungsbefehle gegen ihre kirchlichen Institute auf ihrem eigenen Gebiete geben lassen. Wenn Aargau im Ernste seinen Gelüsten Folge geben wollte und wenn es, woran kaum zu denken ist, Unterstützung finden sollte, so werden die katholischen Stände den hingeworfenen Handschuh unbedenklich aufheben und Aargau und seinen Helfern zeigen, was das katholische Volk zum Schutz seiner Souveränität und Unabhängigkeit, zur Wahrung seiner confessionellen Gleichberechtigung, zur Vertheidigung seines Glaubens und seiner Institute vermag. Der Feldzug gegen Schwyz, Freiburg und Wallis dürfte Aargau so leicht nicht sein, wenn es sich je dazu versucht fühlen sollte. Es ist leichter, auf seinem eigenen Gebiete als unumschränkter Herrscher über die Institute, Güter und Rechte eines Landestheils zu schalten, als anderswo angriffsweise einzudringen, um auch da seine Zerstörungspläne durchzusetzen. Der Stand Luzern erklärt aufs feierlichste, daß er einen Angriff des Standes Aargau auf die unter der Obhut der Kantonalsouveränität stehenden katholischen Institute der Jesuiten als einen Angriff auf seine eigene Souveränität ansehen und ihn mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abwehren würde.

Der Gesandte von Luzern könnte hier schließen, indem er dafür hält, auch den zweiten Auftrag, welchen ihm sein Stand ertheilt, erfüllt zu haben. Allein noch einen Punkt will er berühren. Das aargauische Kreisschreiben vom 3. Brachmonat deutet überall darauf hin, als sei die politische Freiheit der Völkerschaften in der Schweiz durch die Jesuiten gefährdet. Diese Besorgniß wurde durch allerlei Mittel so sehr verbreitet, daß nicht Wenige von derselben beunruhiget werden konnten. Ja der Gesandte, welcher gegenwärtig die Stimme des Standes Luzern führt, scheut sich nicht, das Bekenntniß abzulegen, daß er durch die in zahllosen Schriften mit Bestimmtheit gegebene Darstellung von einer despotischen Verfassung des Jesuitenordens, von einem sclavischen Gehorsam der Jesuiten gegen ihren General selbst verleitet wurde, jener Besorgniß in seinem Innern Raum zu geben. Nachdem er aber mehr und mehr wahrnahm, daß gerade diejenigen am meisten von der Geistesknechtschaft, von dem Sclavensinne der Jesuiten und von

der Herrschsucht und Despotie ihrer Obern tadelnd sprachen, welche eine Despotie in Wort und That ausüben, so fing er an, jener Anklage gegen die Jesuiten zu mißtrauen. Er fühlte sich gedrungen, der Wahrheit näher auf die Spur zu gehen: er durchging die Regeln, Statuten und auch die Studienpläne dieses Ordens. In diesen fand er nun weder jene Knechtschaft, noch jene Tyrannei, welche die Professoren der Geschichte auf den Universitäten, welche radikale Geschichtbücher, welche der Schwarm von Flugschriften und öffentlichen Blättern darin entdeckt haben wollten. Im Gegentheile sah er darin die Urtheile eines Johannes von Müller und anderer Gelehrten von der Weisheit und Zweckmäßigkeit der Statuten dieses Ordens bestätiget. Es ist hier nicht der Ort, näher in eine Beurtheilung des Ordens und seiner Organisation einzutreten. Dagegen kann und soll der Gesandte als Erwiderung auf den Vorwurf, als seien die Jesuiten gefährliche Feinde der politischen Freiheit, darauf hinweisen, daß sie in den vereinigten Staaten Nordamerikas eine ausgebreitete Wirksamkeit besitzen, daß in neuester Zeit fünf Provinzen der Freistaaten Südamerikas beim General in Rom um Eröffnung von Jesuitencollegien in ihren Hauptstädten nachsuchten. Er soll noch anführen das Zeugniß, welches drei Regierungen der Schweiz in neuester Zeit den Jesuiten in ihren Kantonen ertheilten. Die Regierung des Standes Luzern richtete an die Regierungen der Stände Schwyz, Freiburg und Wallis, unterm 11. Jänner 1843 unter andern auch die Frage: „„Ob die Jesuitenerziehung den demokratischen Verfassungen zum Vortheile oder Nachtheile gereichen, und ob die aus den Jesuitenschulen hervorgegangenen Beamten den demokratischen Grundsätzen zugethan seien?““ Hierauf erwiderte die Regierung von Schwyz: „„Bezüglich auf den dritten Fragpunkt sollen wir der Wahrheit damit Zeugniß geben, daß unseres Wissens die daherigen der Gesellschaft Jesu angehörenden Lehrer keineswegs den demokratischen Verfassungen und Grundsätzen feindlich oder hinderlich entgegentreten und daß auch in dieser Beziehung kein Grund zu irgend welcher Klage vorliegt.““ Die Antwort der Regierung von Freiburg lautete folgendermaßen: „„Da die Jesuitenerziehung sich vorzüglich auf die Grundsätze des Christenthums und der katholischen Religion gründet, welche sich mit allen möglichen Regierungsformen vertragen, so können wir nicht begreifen, daß eine solche Erziehung demokratischen Institutionen zum Nachtheil gereichen könnte, und wir haben auch nichts dergleichen in den Ergebnissen wahrgenommen, die wir im Falle waren zu untersuchen.““ Sogar die damals radikale Regierung des Kantons Wallis gab kurze Zeit vor ihrem Abtreten folgendes Zeugniß: „„Wir könnten nichts sehr bestimmtes anführen, von woher man folgern könnte, daß die in unsern Collegien gegebene Erziehung den demokratischen Grundsätzen eher schädlich als vortheilhaft wäre. Der größte

Theil der Magistraten des Wallis haben ihre Erziehung in den von den Religiosen des Ordens gehaltenen Anstalten von Sitten und Brieg gemacht, aber beinahe alle zeigen sich als treue Anhänger der Herrschaft der Demokratie.“ “ Diesem Zeugnisse wird dann freilich die radikale Beimischung gemacht: die Regierung sei geneigt zu glauben, daß persönlich die Religiosen dieses Ordens für die republikanischen Grundsätze wenig geneigt seien. Daß die damalige Regierung von Wallis zu einem solchen Glauben gegen die Jesuiten geneigt gewesen sei, hätte sie nicht einmal zu bemerken gebraucht; indessen war sie doch in so weit redlich, daß sie ihren Glauben nicht für eine bestimmte Wahrheit aussprach, sondern aus den Früchten der Erziehung den Schluß ableitete, die Bildung durch die Jesuiten sei den demokratischen Grundsätzen nicht schädlich. Ein besseres, beachtenswertheres, schlagenderes Zeugniß als das der Regierung von Wallis vom 27. Mai 1843 ließe sich gegenüber aargauischen Anschuldigungen schwerlich finden. Die politische Freiheit ist das höchste Kleinod der Schweiz: sie ist werth, daß man für sie die höchste Sorge trage, zu deren Erhaltung Alles anwende und für deren Rettung Alles aufopfere. Allein der Gesandte von Luzern kann nicht einsehen, daß diejenigen die politische Freiheit pflegen, welche gegen die Jesuiten zu Felde ziehen. Im Gegentheile erblickt er in den heftigsten Feinden der Jesuiten größtentheils auch die gefährlichsten Feinde der politischen Freiheit.

Er erlaubt sich hiefür noch einige Thatsachen anzuführen. Die Aufhebung der Jesuiten in Portugall, in Spanien und in Frankreich, wurde von Solchen eingeleitet und vollzogen, welche nach dem Zeugniß der Geschichte einer willkürlichen Kabinetsjustiz, einer unbedingten Ministerdespotie oder Büreaukratie, ja sogar einer niederträchtigen Maitressenherrschaft in Wort und That huldigten. Man kennt Pombal, Aranda, Choiseul, Pompadour, Ludwig XV. Die Aufhebung der Jesuiten durch Clemens XIV. war nach dem Zeugniß der Geschichte das Werk der Uebereinstimmung eines Fürstenhauses und seiner Werkzeuge, welches nicht weniger als der politischen Freisinnigkeit nur verdächtig war. Die Jesuiten waren überall der Gegenstand des Hasses von Seite willkürlicher Minister, herrschsüchtiger Maitressen, Religion und Sitten verderbender Hofschmeichler und verblendeter Selbstherrscher. Schon diese erwiesenen, auf unbestrittenen Thatsachen beruhenden Umstände erwecken wenigstens kein ungünstiges Vorurtheil für die politischen Grundsätze der Jesuiten. Allein der Gesandte von Luzern will die Beweise nicht in der Vergangenheit suchen, er glaubt sie viel einleuchtender in der Gegenwart aufzufinden. Die erbittertsten Feinde und Verfolger der Jesuiten erblickt er heut zu Tage in der Schweiz unter Denjenigen, welche eine unbedingte Meinungsdespotie einzuführen und zu behaupten trachten, und

daher über Jeden, welcher nicht ihrer Meinung fröhnt, wie Harpyen losstürzen und ihn mit ihrem Unrath überschütten; unter Denjenigen, welche jede Lehranstalt, jedes Institut aufzulösen und zu vernichten trachten, wo andere als mit ihren Aufklärungsideen übereinstimmende Lehren vorgetragen werden; unter Denjenigen, welche sogar das Gewissen nicht unbeherrscht lassen, sondern fordern und dahin streben, daß alle Familien, alle Gemeinden in Glaubenssachen denken, handeln und leben, wie sie, d. h. allen Glauben bei Seite setzen und als albernes Zeug wegwerfen. Allein alle diese erscheinen nicht als Freiheit liebende Männer, sondern als Meinungs-, Denk- und Gewissenstyrannen, welche den einzig haltbaren Grund aller politischen Freiheit zerstören. Die erbittertsten Feinde und Verfolger der Jesuiten findet man ferner unter Denjenigen, welche gegen ihre willkürlichen Verfügungen und Beschlüsse, wodurch die Rechte Anderer mit Füßen getreten werden, nicht nur keinen Widerspruch, sondern nicht einmal ruhige Vorstellungen anhören mögen, daher diejenigen, welche solche ehrerbietige Begehren herumbieten, in die Gefängnisse werfen und sie behandeln, wie die schlechtesten Uebelthäter, und sie in Ehren-, Freiheits- und Geldstrafen verfällen lassen; unter Denjenigen, welche sogar Bitten und Beschwerdeführungen Verrath, Aufruhr und Empörung nennen und alle Schrecken dagegen drohen; unter Denjenigen, welche an zwei-, drei-, vierjährigen politischen Kriminalprozessen sich erlustigen und Gefängniß-, Arbeitshaus-, Zuchthaus-, Ketten- und Todesstrafen gegen sogenannte politische Verbrecher in Masse ausfällen, ja sogar Standrecht halten lassen. Solche dürfen aber gewiß nicht als Freunde der Freiheit gelten. Die erbittertsten Feinde und Verfolger der Jesuiten findet man ferner unter Denjenigen, welche weder Corporationen noch Gemeinden einige Selbstständigkeit gönnen, welche die Confessionen durch Vernichtung der Rechte der einen miteinander auszugleichen sich bemühen; welche die Ergebnisse ihrer Gesetzgebungs-Weisheit keiner Volksprüfung unterwerfen mögen; welche der Lehre der Staatsallmacht in den Kantonen, der Centralisation im Bunde huldigen. In allen diesen wird schwerlich Jemand Freunde der politischen Freiheit finden können, wenigstens keine Freunde der Volksfreiheit, wohl aber Freunde ihrer eigenen zügellosen Freiheit — die man anderwärts richtiger Zwingherren oder Despoten heißt. Der Haß solcher Unterdrücker kann kein übles Zeugniß für die Jesuiten in Bezug ihrer Ansichten und Lehren hinsichtlich der politischen Freiheit sein. Wirklich geben die Jesuiten der politischen Freiheit wenigstens den besten und dauerhaftesten Grund — die Religiösität und Sittlichkeit.

So liegt denn kein Grund vor, welcher eine Ausweisung der Jesuiten rechtfertigen könnte, wenn auch der Bund dazu berechtiget wäre. Die

Anklagen gegen die Lehren, die Erziehungsweise, die Moral und die Religiösität der Jesuiten, die Anklagen der Gefährdung von Ruhe, Sicherheit und politischer Freiheit, erweisen sich als falsche, als unbegründete Anklagen erbitterter Feinde, sie fallen auf die Ankläger selbst zurück. Der Antrag von Aargau erscheint demnach lediglich als ein Angriff auf die Rechte der Katholiken, auf die Souveränität der Kantone. Er ist ein neuer Feuerbrand, welcher in die Schweiz geworfen wird. Er wird aber nicht zünden. Die Jesuitenausweisung sollte vermuthlich die Angelegenheit der bundeswidrig aufgehobenen Klöster in Hindergrund drängen. Auch dieser Erfolg aargauischer Bemühungen wird nicht eintreten. Der Antrag wird im Keime ersticken. Sollte ihm wirklich eine weitere Entwickelung gegeben werden wollen, so würde er einen Widerstand hervorrufen, welcher die Urheber des revolutionären Antrags und dessen Vorkämpfer zermalmen würde. Denn es würde dann einmal heißen: bis hieher und nicht weiter.

Die Gesandtschaft von Luzern stimmt in erster Linie dafür: daß der Antrag des Standes Aargau zur Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz von Bundeswegen als ein Eingriff in die Rechte der Katholiken und in die Souveränität der Kantone von der Hand zu weisen sei. In zweiter Linie kann die Gesandtschaft von Luzern zu jedem Antrage stimmen, welcher die Beseitigung des aargauischen Antrags erzweckt."

Das Ergebniß der Abstimmung in der Tagsatzung war folgendes:

I. Für den Antrag von Aargau: die Jesuiten von Bundeswegen auszuweisen, stimmten Aargau und Baselland, anderthalb Stände.

II. Der Antrag von Schwyz: den Gegenstand als Eingriff in die Souveränität und in die Rechte der katholischen Confession vor der Hand abzuweisen; erhielt die Stimme von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell-Innerrhoden, 7½ Stände.

III. Für den Antrag von Zürich: in den Gegenstand nicht einzutreten, stimmten: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Baselstadt und Appenzell-Innerrhoden, 17 und 2 halbe Stände.

Viele wähnten, mit diesem Beschlusse sei nun der Jesuitenkampf in der Tagsatzung beendiget. Allein er war ja nur ein formeller und dazu negativer Beschluß. Mehrere Gesandtschaften verriethen in ihrem Vortrage, daß man wieder darauf zurückkommen könnte. Namentlich sagte Graubünden deutlich, daß sein Stand nur einstweilen nicht eintrete. Aargau glaubte mit seinem Jesuitenausweisungsbeschlusse die Aufmerksamkeit der schweizerischen zumal protestantischen Bevölkerung von der Angelegenheit der

Klöster ablenken, und so den Raub in Ruhe genießen zu können; es täuschte sich in seiner Berechnung nicht. Auch war von Dr. Ludwig Snell und seinem Anhange in der Presse genugsam wiederholt worden, es müßten weg, zuerst die Klöster, dann die Jesuiten, dann die Nuntiatur.

Luzern ging in der Jesuitenangelegenheit seinen Weg. Nachdem der heilige Vater die Verwendung der Fonds und Gebäulichkeiten der nunmehr bereits aufgehobenen Franziskanerklöster zu dem angegebenen Zwecke bewilligt hatte, sandte der Erziehungsrath die Herren Domherr Melchior Kaufmann und Rathsherr Joseph Leu nach Freiburg, um mit dem hochwürdigen P. Provinzial einen Vertrag unter den im Großrathsbeschlusse festgesetzten Bedingungen zu unterhandeln und abzuschließen. Der Regierungsrath verweigerte dem ersten Entwurfe seine Genehmigung wegen ein Paar Punkten. Die beiden Herren Abgeordneten reisten nun das zweitemal nach Freiburg und schlossen unterm 14. Augstmonat einen neuen Vertrag ab. Die Abgeordneten nahmen ihren Rückweg über Solothurn, legten den Vertrag dem hochwürdigsten Bischof von Basel vor, welcher ihm sofort die Genehmigung ertheilte. Der Vertrag lautete folgendermaßen:

„Vertrag mit der Gesellschaft Jesu

für Uebernahme des geistlichen Seminariums und der theologischen Lehranstalt des Kantons Luzern, so wie der Pfarrfiliale für die Kleinstadt Luzern.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern einerseits und der hochwürdige Herr Kaspar Rothenflue, Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu, anderseits, haben als die beiden unterhandelnden Theile unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung folgenden Vertrag abgeschlossen:

§. 1. Die Gesellschaft Jesu übernimmt: a) spätestens mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 die Besorgung der theologischen Lehranstalt für den Kanton Luzern, b) der Pfarrfiliale für die Kleinstadt Luzern, c) wo möglich mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 des geistlichen Seminariums genannten Kantons. §. 2. Zu diesem Behufe sendet die Gesellschaft Jesu wenigstens sieben Geistliche ihres Ordens, nebst den zu ihrer Bedienung nöthigen Laienbrüdern nach Luzern und bezieht für jeden Geistlichen einen Jahresgehalt von siebenhundert und fünfzig Schweizerfranken, ohne weitere Zahlung an die Laienbrüder von Seite der Regierung des Kantons Luzern. Eine Vermehrung des Personals darf bei vorhandenem Bedürfnisse nur mit Bewilligung der Regierung stattfinden. §. 3. Die Regierung hat der Gesellschaft Jesu die nöthigen Gebäulichkeiten sammt dem Inventarium der Kirche anzuweisen und zu erhalten, sowie das erforderte Brennmaterial zu liefern. Für die Wohnung der Mitglieder der

Gesellschaft Jesu wird die Regierung das erstemal das nöthige Inventarium anschaffen. §. 4. Gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen im Kanton Luzern sind auch die Mitglieder der Gesellschaft Jesu daselbst, sowie den Gesetzen des Kantons überhaupt, so auch den sämmtlichen Bestimmungen und benanntlich den §§. 5, 6, 11 und 63 der gegenwärtigen Staatsverfassung desselben unterworfen. §. 5. Mit Rücksicht auf den §. 63 der benannten Staatsverfassung wird die Gesellschaft Jesu in Bezug auf die Theologie sich nach dem hier in seinen Grundlinien beigefügten, im Einverständnisse mit dem Bischofe und dem Erziehungsrathe und nach vorangegangener Kenntnißgabe an den Regierungsrath abgefaßten Plane und der in Uebereinstimmung damit gesetzten Lehrweise richten.

Die Lehrgegenstände der Theologie sind: Encyklopädie und Dogmatik, hebräische Sprache, Hermeneutik und Exegese, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Moral, Pastoral und Pädagogik. Diese Wissenschaften werden durch die dazu bestimmten Professoren in drei Jahren, theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache vorgetragen. Die Stundenzahl für die einzelnen Lehrzweige wird mit Rücksicht auf den Umfang derselben und auf das Bedürfniß der Zöglinge unter Rücksprache mit dem Bischofe und dem Erziehungsrathe von der Gesellschaft Jesu bestimmt. Für die Schüler der Theologie werden regelmäßige Wiederholungen und Akademien eingeführt, in welchen sie sich mit wissenschaftlichen Untersuchungen beschäftigen, um sich dadurch zu gewöhnen, vor Versammlungen mit Leichtigkeit und Würde zu sprechen. §. 6. Den in §. 2 bezeichneten Vätern der Gesellschaft Jesu ist gestattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gut geheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken. §. 7. Ueber die Lehrbücher der Theologie wird sich die Gesellschaft Jesu mit dem hochwürdigsten Bischofe durch Vermittlung des Erziehungsrathes ins Einverständniß setzen. §. 8. Allfällige Abänderungen in dem hier angegebenen Lehrplane können nur in Folge einer gegenseitigen Verständigung zwischen der Gesellschaft Jesu, dem Bischofe und dem Erziehungsrathe vorgenommen werden.

Also geschehen Luzern den 12. Herbstmonat 1844.

Namens des Erziehungsrathes des Kantons Luzern,
Der Regierungsrath, Präsident:
Joseph Eutychius Kopp.
Der Oberschreiber:
J. Scherrer-Zingg.

Der Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu:
Kaspar Rothenflue S. J.,
nach erhaltener Vollmacht von dem Generalvorsteher der Gesellschaft Jesu, Freiburg, den 14. Herbstmonat 1844.

Eingesehen und genehmigt, jedoch ohne Präjudiz des laut Apostolischer Circumscriptionsbulle in Solothurn zu errichtenden allgemeinen Diözesan-Seminars.

Solothurn, den 16. Herbstmonat 1844.

† Joseph Anton,
Bischof von Basel."

Der Erziehungsrath begleitete diesen Vertrag mit folgender Botschaft an den Großen Rath:

„Tit.! Sie haben vermittelst Schlußnahme vom 21. Jänner 1843 den Regierungsrath zu beauftragen geruht, über die Genehmigung der Aufhebung der Franziskanerklöster zu Luzern und Werthenstein mit dem päpstlichen und bischöflichen Stuhle in Unterhandlung zu treten, im Falle der Erlangung derselben, im Einverständnisse mit dem hochwürdigsten Bischofe das Gut der beiden benannten Klöster mit den darauf ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen, und daraus nebstdem a) in Luzern eine Pfarrfiliale für Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge der Kleinstadt; b) zu Werthenstein ein Priestercollegium für umfassende Besorgung der Pfarre und der Wallfahrt; c) ein Priesterseminar für Ausbildung angehender junger Geistlichen in einem der beiden genannten Klostergebäude zu gründen.

Als auf ein diesfalls von dem Regierungsrathe im April 1843 an den päpstlichen Stuhl erlassenes Ansuchen bis auf den Hornung l. J. noch keine Antwort erfolgte, inzwischen aber auf die, gemäß dem großräthlichen Dekrete vom 9. Herbstmonat 1842 veranstalteten Erkundigungen hinsichtlich der Gesellschaft Jesu, welcher die höhere Lehranstalt in Luzern zu übergeben beantragt wurde, in wissenschaftlicher und disciplinärer, in religiöser, politischer und ökonomischer Beziehung von inländischen und auswärtigen Bischöfen und Regierungen sehr rühmliche, volle Beruhigung gewährende Zeugnisse eingegangen waren, haben Hochsie unterm 24. Hornung abhin den Regierungs- und Erziehungsrath neuerdings beauftragt, durch Unterhandlungen mit den kirchlichen Behörden auf beförderliche Errichtung eines geistlichen Seminariums im Kanton Luzern und auf die Vereinigung der theologischen Lehranstalt mit demselben hinzuwirken. Zugleich wurde von Ihnen der Erziehungsrath, unter Leitung des Regierungsrathes, beauftragt, im Einverständnisse mit dem hochwürdigsten Bischofe mit der Gesellschaft Jesu die vom hohen Großen Rathe selbst vorgezeichneten Grundlagen zu einem Vertrage zur Uebernahme der theologischen Lehranstalt und des Seminariums zu unterhandeln.

Nach dem gleichen Dekrete sollen der Regierungs- und Erziehungsrath das Ergebniß der Unterhandlungen dem Großen Rathe zum definitiven Entscheide vorlegen; was wir unserseits anmit zu thun die Ehre haben.

Nachdem der Regierungsrath im März l. J. sein früheres Ansuchen an den päpstlichen Stuhl wiederholt hatte, machte der in Luzern residirende apostolische Nuntius aus Auftrag des heiligen Vaters unterm 10. Brachmonat abhin die Eröffnung des wesentlichen Inhalts, „„der heilige Vater genehmige die Aufhebung des Franziskanerklosters in der Stadt Luzern unter der Bedingung, daß allda aus dem Vermögen desselben ein Priesterseminarium und eine Pfarrfiliale errichtet werde. Der Papst bevollmächtige die Regierung, im Einverständnisse mit dem Bischofe von Basel in das Kloster von Werthenstein eine geistliche Corporation für Besorgung der Pfarrei und Wallfahrt alldort zu berufen.““

Den Bedingungen, an deren Erfüllung die kirchliche Genehmigung der Aufhebung jener zwei Klöster ausdrücklich gebunden ist, fügt der apostolische Nuntius noch die Erklärung bei, daß es dem heiligen Vater zu großem Vergnügen gereichen würde, wenn, wie im Vorhaben des Großen Rathes liege, die Leitung des Seminars hinsichtlich des Unterrichts sowohl als der innern Disziplin dem Eifer und den Einsichten der Gesellschaft Jesu anvertraut würde. Nach diesen Eröffnungen von Seiten des päpstlichen Nuntius haben wir in Betreff der zu verwirklichenden Anstalten einen Vertrag mit der Gesellschaft Jesu entworfen. Nachdem der Regierungsrath den Vertragsentwurf durchgesehen, und auf Abänderungen in mehreren Punkten desselben angetragen hatte, wurde der so veränderte Vertrag am 12. l. M. von dem Erziehungsrathe auf Ratifikation hin, am 14. von dem Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu, Kaspar Rothenflue, nach erhaltener Vollmacht von dem General-Vorsteher der Gesellschaft Jesu, und am 16. gl. Monats von dem Bischofe von Basel genehmiget, jedoch ohne Präjudiz des laut apostolischer Circumscriptionsbulle in Solothurn zu errichtenden allgemeinen Diözesan-Seminars. Dieser Zusatz unseres hochwürdigsten Bischofs gründet sich allvorderst auf die der Circumscriptionsbulle vorangegangene Uebereinkunft wegen Wiederherstellung und neuer Umschreibung des Bisthums Basel vom 26. März 1828, deren 8. Artikel besagt: „„in Solothurn werde ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden. Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, so werde der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.““ Auch in dem Schreiben des apostolischen Nuntius vom 10. Brachmonat abhin ist ausbedungen, es solle das Seminar in Luzern ohne Beeinträchtigung der Errichtung des

großen Seminars in Solothurn gegründet werden. Allein vermuthlich wird in Solothurn noch nicht sobald ein Seminar eingerichtet werden, und wofern endlich dort eines entsteht, wird der Stand Luzern dafür billigerweise nur in geringem Maße in Anspruch genommen werden können, vorausgesetzt, daß er ein eigenes Seminarium besitze.

Belieben Sie, Tit.! einen Blick auf den mit der Gesellschaft Jesu abgeschlossenen Vertrag zu werfen, so werden Sie erkennen, daß darin die sämmtlichen Bedingungen enthalten sind, welche von Ihnen selbst im Dekrete vom 24. Hornung abhin als Grundlagen desselben festgesetzt wurden (Ziffer II. a. b. des Dekrets). Laut §§. 4, 5 und 7 des Vertrages werden sich die Mitglieder der Gesellschaft Jesu im Kanton Luzern der gegenwärtigen Verfassung und den Gesetzen desselben überhaupt gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen unterwerfen, und es wird sich die Gesellschaft Jesu über die Lehrbücher der Theologie mit dem hochwürdigsten Bischofe durch Vermittlung des Erziehungsrathes ins Einverständniß setzen. Die Bestimmung hinsichtlich der Lehrweise ist in dem Vertrage (§. 5.) bereits in Anwendung gekommen. Waren der Regierungs- und der Erziehungsrath durch das Dekret des Großen Rathes vom 24. Hornung l. J. blos in Bezug auf das Seminarium und die theologische Lehranstalt zur Unterhandlung mit der Gesellschaft Jesu ausdrücklich beauftragt, so fühlten sie, bei der ihnen gelassenen Freiheit, sich doch in Berücksichtigung der vorhandenen Verhältnisse bewogen, auch hinsichtlich der Pfarrfiliale den gleichen Pfad zu betreten. (§. 1 des Vertrags.)

Wer bedenkt, daß schon im vorigen Jahrhundert zu Luzern, wo sich nun die Bevölkerung bereits verdoppelt hat und über 9000 Personen steigt, 12 bis 16 Mitglieder des Franziskanerordens mit der Aushilfe in der Seelsorge beschäftiget waren, wird einsehen, daß nicht nur etwa Ein Weltgeistlicher, sondern immerhin Mehrere erfordert würden, um hierin auch nur einigen Ersatz zu leisten. Gleichwohl könnte alsdann die Zahl der sieben Priester, welche die Gesellschaft Jesu laut Vertrag zur Zeit nach Luzern senden soll, blos um Eine Person vermindert werden, zumal gegenwärtig an der hiesigen theologischen Lehranstalt vier Professoren angestellt, und durch das Concordat in geistlichen Dingen vom Jahre 1806 (I. Abschnitt, §. 1. a.) für das Seminarium ein Regens und Subregens bestimmt sind. Nach der Regel erheischt der Unterhalt von Weltgeistlichen größere Auslagen als jener der Ordensgeistlichen. Und wären nicht größere und mehrere Gebäulichkeiten nothwendig, falls die Gesellschaft Jesu nur die Besorgung der theologischen Lehranstalt und des Seminars, hergegen ein eigenes Collegium von Weltpriestern die Verwaltung der Pfarrfiliale übernehmen sollte? So würde die Uebergabe der Pfarrfiliale in der Kleinstadt Luzern

an eine ausreichende Zahl von Weltgeistlichen ohne Zweifel die Kosten vermehren, dagegen die gute Ordnung in der Seelsorge nicht mehr sichern, und den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu die Einführung der Zöglinge des Seminariums in die geistliche Pastoration eher erschweren. Zudem will die kirchliche Uebung, daß ein Wirkungskreis, welcher einem geistlichen Orden anvertraut war, bei allfälligem Abgange desselben, wo möglich Mitgliedern eines andern geistlichen Ordens übergeben werde. Die Verrichtungen der ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu hinsichtlich der Pfarrfiliale werden durch gegenseitige Verständigung zwischen der Gesellschaft, dem Bischofe, der Regierung und dem Stadtpfarrer von Luzern festgesetzt werden, und mithin die Rechte des Pfarramtes von Luzern gewiß fortan bestens gewahret bleiben. Jene Verrichtungen werden wesentlich die gleichen sein, welche ehedem die ehrwürdigen Väter Franziskaner vorgenommen hatten, und auch gegenwärtig die am hiesigen Lyceum und Gymnasium angestellten geistlichen Professoren auszuüben pflegen. Die ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu werden Beicht hören, predigen und die Kranken besuchen. Jedermann bleibt freigestellt, entweder bei ihnen oder den Weltpriestern, die gegenwärtig in Luzern sind und bleiben werden, geistliche Hilfe zu suchen. Die Stadtpfarrei im Hofe zu Luzern bleibt unverändert. Der dortige Leutpriester führt auch künftighin die Ehe-, Tauf- und Sterbebücher für die ganze Stadtgemeinde. Im Hofe wird auch fernerhin beerdiget werden.

In dem Schreiben des hochwürdigen Herrn Provinzials vom 19. April 1843 an den Erziehungsrath wird zwar der jährliche Unterhalt für ein angestelltes Mitglied der Gesellschaft Jesu nur auf 700 Franken angeschlagen. Weil nun aber der Vertrag (§. 4) die Gesellschaft im Kanton Luzern der Steuerpflichtigkeit unterwirft, so ist darin (§. 2) für jeden Geistlichen ein Jahresgehalt von 750 Franken bestimmt, jedoch ohne weitere Zahlung an die Laienbrüder, deren 3 bis 4 nach Luzern kommen werden. Da die Brüder in der Kirche den Meßnerdienst versehen, ergibt sich daher eine jährliche Ersparniß von beiläufig 500 Franken. Erwägt man, daß ein gegenwärtiger Professor in Luzern jährlich 1000 bis 1600 Franken bezieht, obschon beinebens keinen Anspruch auf Beholzung und Wohnung hat, so wird man das für die Mitglieder der Gesellschaft Jesu festgesetzte Honorar wohl nicht zu hoch finden. Zwar hat die Regierung (§. 3 des Vertrags) für die Wohnung jener Mitglieder das erstemal das nöthige Inventarium anzuschaffen, welches aber für die Zelle die Summe von 150 bis 160 Franken nicht übersteigen wird.

Wie in Bezug auf die Pfarrfiliale, werden auch hinsichtlich des Seminars nach den bestehenden Gesetzen und Verkommnissen die nähern Bestimmungen durch gegenseitige Verständigung zwischen der Gesellschaft Jesu, dem

Bischofe und der betreffenden Staatsbehörde getroffen werden, sobald der Vertrag mit der Gesellschaft Jesu von Hochihnen genehmiget und nach Ablauf der Vetozeit in gesetzliche Kraft getreten sein wird. Auch den von Ihnen ertheilten Aufträgen in Bezug auf das Kloster zu Werthenstein wird nach den von Seite des heiligen Vaters bereits eingegangenen Eröffnungen möglichst bald entsprochen werden.

Getrost stellen wir nunmehr Ihrem Entscheide eine Angelegenheit anheim, worüber Sie sich mit der ihrer Wichtigkeit gemäßen Sorgfalt erkundiget, in jeder Beziehung befriedigende Aufschlüsse erhalten und seit Jahren reiflich nachgedacht haben. Wir hegen die Hoffnung, daß Hochsie Ihre Zustimmung einem Vertrage nicht versagen werden, der solche höchst wohlthätige, nothwendige kirchliche Anstalten in das Leben ruft, welchen unser hochwürdigste Bischof schon genehmiget hat, und dessen Annahme von Ihrer Seite, wie Sie auf amtlichem Wege vernommen, dem Oberhaupte der Kirche selbst zu großem Vergnügen gereichen wird. Gewiß wird das biedere, katholische Volk des Kantons Luzern einem solchen von seinen würdigen Stellvertretern gefaßten Beschlusse keineswegs mit hemmendem Einspruch entgegentreten, sondern es wird demselben, so hoffen wir, in Wort und That Beifall geben, und nächst Gott vorzüglich Ihnen, Tit.! seinen innigsten Dank für den reichen Segen darbringen, welchen die Errichtung einer Pfarrfiliale in der immer mehr bevölkerten Stadt Luzern, und eines mit der theologischen Lehranstalt in Verbindung stehenden Seminariums zur Heranbildung tüchtiger, frommer Geistlichen über Stadt und Land für Zeit und Ewigkeit bringen wird. Möge Gottes Geist unsere Landesväter in Ihren Berathungen leiten!

Schließlich ersuchen wir Sie, Tit.! die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit genehmigen zu wollen.

Luzern, den 26. Herbstmonat 1844.

Der Regierungsrath, Präsident:
Joseph Eutychius Kopp.
Namens des Erziehungsraths,
Der Oberschreiber:
J. Scherrer-Zingg."

Der Regierungsrath machte hiezu folgendes kurze Begleitschreiben an den Großen Rath:

„Tit.! Wir beehren uns, über die Erfüllung eines uns von Hochdenselben ertheilten Auftrages Bericht zu erstatten. Hochdieselben haben unterm 24. Hornung d. J. den doppelten Auftrag ertheilt, mit den kirch-

lichen Behörden über Errichtung eines geistlichen Seminars und Verbindung der theologischen Lehranstalt mit demselben zu unterhandeln, und ebenso im Verein mit dem Erziehungsrathe und im Einverständniß mit dem hochwürdigsten Bischofe die Grundlagen zu einem Vertrage über Uebergabe der theologischen Lehranstalt und des Seminars an die Väter der Gesellschaft Jesu zu verabreden.

Wir säumten nicht, in pflichtgetreuer Beachtung unserer Stellung zu der obersten Landesbehörde, dem uns ertheilten Auftrage diejenige Beförderung angedeihen zu lassen, welche eine seit Jahren besprochene, tief eingreifende Angelegenheit erheischt. Wir fühlten, daß längeres Schwanken hier von den nachtheiligsten Folgen sein würde, und daß eine definitive Erledigung einem solchen Zustande der Ungewißheit vorzuziehen sei. Der Erziehungsrath, welchem die Angelegenheit zur Vorberathung überwiesen worden war, ordnete aus seiner Mitte zwei Mitglieder nach Freiburg ab, um über die Bedingungen eines mit den VV. der Gesellschaft Jesu abzuschließenden Vertrages schriftliche und mündliche Unterhandlung zu pflegen. Die Abgeordneten kehrten mit einem Vertragsentwurfe zurück, welcher vom Erziehungsrathe in allen Theilen genehmiget wurde, von uns aber einige Modifikationen erlitt, welche jedoch durchaus nicht dem wesentlichen Inhalte desselben Eintrag thaten. Der so von uns abgeänderte Vertragsentwurf wurde abermals von Abgeordneten des Erziehungsrathes nach Freiburg gebracht und erhielt in dieser Form die Genehmigung von Seiten des Vorstehers der oberdeutschen Provinz, nachdem derselbe von dem Generalvorsteher der Gesellschaft Jesu hiezu Vollmacht erhalten hatte. Auch der hochwürdige Bischof hat denselben genehmiget. Es bedarf somit nur noch Hochderselben Zustimmung, um den Vertrag in Kraft treten zu lassen. Wir hegen keinen Zweifel, daß demselben auch von Ihrer Seite die gewünschte Genehmigung zu Theil werden wird, und wir stehen nicht an, unsere Empfehlung für eine solche Genehmigung hiemit auszusprechen. Wenn Sie einen prüfenden Blick auf den ganzen Vertrag in seinem Gesammtinhalte, sowie in seinen einzelnen Bestimmungen werfen, so werden Sie die erfreuliche Ueberzeugung gewinnen, daß darin allen Bedingungen entsprochen worden ist, welche von Hochdenselben in dem Beschlusse vom 24. Hornung d. Jahres aufgestellt worden sind. Namentlich sind durch denselben diejenigen Besorgnisse gehoben, welche in ihrem Schooße zur Zeit gewaltet haben, als dürfte bei Uebergabe eines Theils der höhern Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu dem §. 63 der Staatsverfassung, sowie einigen andern Verfassungsbestimmungen nicht vollständiges Genüge geleistet werden. Diese Besorgniß war Veranlassung, daß in dem mehrerwähnten Beschluß eine besondere Bedingung aufgestellt wurde, welcher nunmehr durch §. 4 des

Vertrages vollkommen entsprochen ist. Der Große Rath, mag sein Entscheid ausfallen, wie er will, steht von nun an durchaus inner den Schranken seiner verfassungsmäßigen Befugnisse. Wir freuen uns um so mehr, diese Erklärung abgeben zu können, als namentlich wir früher diese Besorgnisse einer nicht genugsamen Berücksichtigung unserer Verfassung theilten und hauptsächlich deswegen auch hinsichtlich der Berufung der Gesellschaft Jesu ein verneinendes Gutachten abgaben. Wir unterlassen es, den ganzen Vertrag in allen seinen einzelnen Bestimmungen zu verfolgen. Dieselben sind zum Theil an und für sich klar, zum Theil auch bereits schon in dem erziehungsräthlichen Berichte beleuchtet, so daß eine weitere Auseinandersetzung überflüßig ist. Ein einziger Punkt dürfte deren Aufmerksamkeit näher in Anspruch nehmen, es betrifft dieser die Gründung einer Pfarrfiliale in der Kleinstadt Luzern und deren Uebergabe an die Gesellschaft Jesu. Bereits unterm 21. Jänner 1843 haben Hochdieselben verfügt, daß, nach zuvor eingeholter Sanction der Aufhebung der beiden Franziskanerklöster, deren Vermögen nebst Anderm auch für Gründung einer Pfarrfiliale in der Kleinstadt verwendet werden soll. In dem vorliegenden Vertrage ist dieser Verfügung nunmehr Rechnung getragen. In Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der Verbindung der Pfarrfiliale mit dem Seminarium erlauben wir uns, auf den erziehungsräthlichen Bericht hinzuweisen. Wir hegen die Erwartung, daß diese Verbindung nicht nur für das Seminar, sondern auch für die Seelsorge der Stadt Luzern von den besten Früchten sein werde. Mit dem Wunsche, daß die Erledigung dieser Angelegenheit zum allgemeinen Frommen unseres Volkes beitragen möge, verbinden wir übrigens schließlich die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Luzern, den 28. Herbstmonat 1844.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungraths,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Man merkte der Botschaft an, daß der Herr Staatsschreiber sie mit Widerstreben verfaßt hatte. Der Regierungsrath wurde vielfach und bitter der Inconsequenz bezüchtiget. Die Mehrheit war am 28. Herbstmonat bedeutend. Nur die Herren Jost Peyer, Eutychius Kopp, Joseph Elmiger und Wendelin Kost bildeten eigentlich noch die Minderheit. Sieben Mitglieder gehörten nunmehr der Mehrheit an. So war der Widerstand der Regierung gegen die Berufung der Jesuiten beseitiget. Es erhob sich dagegen

ein solcher Widerstand von anderer Seite her. Auf folgende Weise gab hievon die Staatszeitung Kenntniß:

„In der Stadtgemeinde Luzern wurde in Folge einer radikalen Verabredung in jüngster Zeit eine Bittschrift herumgeboten, worin die Abhaltung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung verlangt wird, um zu beschließen, daß die zu errichtende Pfarrfiliale in der Kleinstadt nicht den Jesuiten anvertraut werden soll. Als Lockmittel zum Unterschreiben wird darin angegeben, der „„allgeliebte Herr Stadtpfarrer"" sei mit der Uebergabe dieser Filiale an die Jesuiten nicht einverstanden. Die Bittschrift wurde Samstags in der Nacht dem Stadtrathspräsidenten von den Herren Altstadtammann Berchtold und Fürsprech Eduard Schnyder, Redaktor des Eidgenossen, übergeben. Wie verlautet, sollen die Bittschrift unterzeichnet haben:

Die Herren alt-Schultheiß Amrhyn, Schuhmacher-Uttenberg, J. Kopp; alt-Regierungsrath Baumann, Robert Steiger, J. B. Sidler, B. Wicki; alt-Obergerichtspräsident Casimir Pfyffer, Verhörrichter J. B. Zurgilgen, Staatsanwalt Plaz. Meier, Oberrichter Fellmann; alt-Großrath Winkler, alt-Stadtammann Berchtold, Oberst Guggenbühler, Cölestin Haas, J. M. Ronka, Amtsstatthalter Brunner, Straßeninspektor Weingartner und Staatsweibel Thalmann ꝛc. ꝛc. Dann auch der gegenwärtige Verhörrichter Fleuri und dann der gegenwärtige Staatsbauinspektor Louis Pfyffer.

Daß die genannten Herren nichts Anderes beabsichtigen, als die größere Ehre Gottes, das Seelenheil der Bewohner der Kleinstadt, den fleißigen Besuch des Gottesdienstes und der heiligen Sakramente und das auf eheliche Treue gegründete Familienglück, wird wohl Jedermann einleuchten, welcher sie näher kennt. Allein Mancher zweifelt daran, daß der Herr Stadtpfarrer wirklich gegen die Uebergabe der Pfarrfiliale an die Jesuiten sei, nachdem der heil. Vater die Verwendung des Franziskanerfonds zu den vom Großen Rath bestimmten Zwecken empfohlen und der hochwürdigste Bischof von Basel die Besorgung der Pfarrfiliale durch die Jesuiten seinerseits bereits genehmigt hat. Jedenfalls dürfte für katholische Bewohner der Stadtgemeinde Luzern das Ansehen des Oberhauptes der katholischen Kirche und des hochwürdigen Bischofs höher stehen, als das der obgenannten alten radikalen Herrscher. Es wird sich zeigen."

Die Bittschrift erhielt nicht weniger als 507 Unterschriften. Die Verwaltung der Stadt Luzern wurde damals von einem engern und größern Stadtrath besorgt. Der engere Stadtrath bestand aus 9, der größere Stadtrath, mit Einschluß der neun Mitglieder des engern Stadtraths aus 45 Mitgliedern. Sowohl im engern als größern Stadtrathe hatte die conservative Partei der Zahl nach weitaus die Oberhand. Herr Aloys Hautt, ein eifriger Freund der Jesuiten, war Präsident. Der Stadtammann

Joseph Isaak, im Jahr 1831 ein Aristokrat, im Jahr 1841 ein Radikaler, bildete den Widerstand und war für die Bittsteller.

Der Engere Stadtrath brachte an den Größern Stadtrath einen Antrag, welcher nach einer lebhaften Berathung in folgender Form zum Beschluß erhoben wurde:

„Der Größere Stadtrath von Luzern hat, nach Anhörung eines Gutachtens des Engern Stadtrathes über eine mit 507 Unterschriften versehene Petition, das Begehren enthaltend: „„es soll die Besorgung einer allfällig zu errichtenden Pfarrfiliale in der Kleinstadt Luzern nicht den Jesuiten übertragen, sondern dafür ein Weltpriester aus den Kantonsbürgern bestellt werden;"" in Erwägung, daß eine Pfarrfiliale in der Kleinstadt ein schon längst gefühltes Bedürfniß, und die daher getroffene Uebereinkunft von den competenten geistlichen (Papst und Bischof) und weltlichen Behörden ausgegangen und in rechtlicher Form erfolgt ist; in Betracht, daß dabei auch die ökonomischen Verhältnisse der Stadtgemeinde sich vortheilhaft herausstellen, jedoch mit Rücksicht auf den §. 9 der Sönderungsakte vom 3. Wintermonat 1800 — beschlossen: 1) In das Eingangs erwähnte Begehren der Bittsteller könne nicht eingetreten werden. 2) Dagegen sei der Engere Stadtrath beauftragt, an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes das Begehren zu stellen, daß zur Sicherung der von der hohen Regierung in Folge Unterhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden, für die Seelsorge in der Kleinstadt übernommenen Verpflichtungen, so wie auch für die Abhaltung der gestifteten Jahrzeiten der Jahrzeitenfond stets unangetastet verbleibe, und überhaupt der Stadtgemeinde jene Rechte und Ansprüche darauf erhalten werden, welche ihr gemäß §. 9 der Sönderungsakte zukommen. 3) Gegenwärtiger Beschluß sei der politischen Gemeindeversammlung in gehöriger Form zur Genehmigung vorzulegen."

Stadtammann Isaak hatte sogar den Antrag gestellt, falls die Regierung den Jahrzeitfond nicht der Stadt Luzern aushändige, die Dazwischenkunft der Tagsatzung anzurufen. Am 6. Weinmonat hatte die Gemeindeversammlung statt. Der Engere und Größere Stadtrath brachte an dieselbe folgende die Verhältnisse beleuchtende Botschaft:

„Luzern, den 30. Herbstmonat 1844.

Tit.! Es ist dem Stadtrath unterm 21. l. Monats eine mit 507 Unterschriften versehene Petition eingereicht worden, das ausdrückliche Verlangen enthaltend, daß ehestens eine politische Gemeindeversammlung zusammenberufen werde. Als Verhandlungsgegenstand wird des Nähern bezeichnet das Begehren: „„es soll die Besorgung einer allfällig zu errichtenden Pfarrfiliale in der Kleinstadt Luzern nicht den Jesuiten übertragen, sondern dafür

ein Weltpriester aus den Kantonsbürgern bestellt werden."" Gemäß §. 8 Passus III. der Organisation des Polizeiwesens für die Stadt Luzern haben vorab der Engere und Größere Stadtrath über den in einer solchen schriftlichen Eingabe bezeichneten Berathungsgegenstand ein Gutachten abzufassen. Der Engere Stadtrath hat die Ehre, Ihnen anmit dasselbe vorzulegen, nachdem er den Gegenstand reiflich geprüft und erwogen und allvorderst noch den Regierungsrath angesucht hat, auch die hierseits von den Regierungsbehörden gepflogenen Unterhandlungen über Errichtung einer Pfarrfiliale in der Kleinstadt zur Kenntniß bringen zu wollen, welchem Ansuchen der Regierungsrath durch Schreiben vom 27. dieses bereitwillig entgegen kam. Wir glauben, daß mit unserm gegenwärtigen Gutachten zugleich der Antrag als beantwortet betrachtet werden dürfe, welchen Herr Stadtammann Isaak schon früher, betreffend die Verhältnisse des Franziskanerklosters, in der Sitzung des Größern Stadtrathes vom 30. Augstmonat gestellt.

Wir beginnen mit dem Sachverhalt: Durch Großrathsbeschluß vom 22. Wintermonat 1838 wurde das Franziskanerkloster in der Au aufgehoben, ohne daß man sich damals angelegen sein ließ, auf wünschbar genügende Weise für Besorgung des Gottesdienstes in dieser Kirche und Aushülfe in der Seelsorge für die Kleinstadt Bedacht zu nehmen. Der heil. Stuhl protestirte gegen die einseitige und unbefugte Klosteraufhebung durch die weltliche Behörde. So lange diese Protestation der rechtmäßigen Kirchenbehörde fortdauerte, war eine Regulirung der Verhältnisse des aufgehobenen Klosters durchaus unmöglich. Als später die hohe Regierung in Uebereinstimmung mit der neuen Kantonsverfassung sich angelegen sein ließ, dem illegalen (rechtswidrigen) Zustand hinsichtlich der zwei aufgehobenen Franziskanerklöster ein Ende zu machen, erzeigte sich einerseits die Unmöglichkeit, diese Klöster herzustellen, anderseits die Dringlichkeit der Einrichtung einer Pfarrfiliale in der Au und eines Priesterseminars. Auf zweimaliges Ansuchen der hohen Regierung ertheilte der heil. Stuhl, zwar immerhin unter Mißbilligung der geschehenen unbefugten Klosteraufhebung, die Zustimmung zu deren Aufhebung, unter der Bedingung jedoch, daß zu Luzern in der Au ein geistliches Seminarium und eine Pfarrfiliale errichtet werde. Es wurde vom heiligen Vater besonders empfohlen, die Leitung des Seminars dem Eifer und den Einsichten der Gesellschaft Jesu anzuvertrauen. Nach einem ausgearbeiteten Plane, welcher bereits die Genehmigung unseres Hochw. Bischofes Joseph Anton Salzmann erhalten hat, sollen sieben Väter der Gesellschaft Jesu, nebst der Leitung des Seminars und der theologischen Lehranstalt, die Besorgung des Gottesdienstes, des Beicht- und Predigtamtes und Krankenbesuches auf sich nehmen. Es läßt sich hoffen, daß auf diese Weise den gottesdienstlichen und seelsorglichen Bedürfnissen der Kleinstadt

auf eine vollkommen genügende Weise entsprochen werde. Dagegen ist einzusehen, daß es einem einzigen, selbst zwei Geistlichen nicht wohl möglich wäre, den Gottesdienst mit Frühmesse, Beichthören, Predigen, Krankenbesuch, so zu versehen, daß die billigen Wünsche der Kleinstadt befriediget sein dürften. Wir glauben dem Gesagten zufolge schließen zu dürfen, die hohe Regierung verdiene unsern aufrichtigsten Dank für ihre Bemühung, um dem ungesetzlichen, rechtswidrigen Zustande hinsichtlich der Franziskanerklöster und dem langen Provisorium ein Ende zu machen. Es wird dagegen als ein besonderer Grund geltend gemacht, die Berufung der Jesuiten liege nicht in den Wünschen unseres hochwürdigen Herrn Stadtpfarrers Sigrist. Wir zweifeln aber, daß der hochwürdige Herr Stadtpfarrer als Seelsorgergehülfen solche Priester nicht wolle, deren Berufung dem Oberhaupt der katholischen Kirche zum großen Vergnügen gereichen würde, die auch unser hochwürdigste Bischof ohne alles Bedenken aufnimmt und approbirt, welcher fromme Oberhirt die Bedürfnisse der Stadt Luzern aus eigener Erfahrung, so wie auch das Wirken der Jesuiten kennt; wir halten uns vielmehr zu glauben berechtiget, der hochwürdige Herr Stadtpfarrer werde solche Priester gerne neben sich sehen, die ihm in der Folge treu mitwirken werden im seelsorglichen Amte, und dessen beschwerliche Berufspflichten um Vieles werden erleichtern helfen. Nebenbei ist nicht unbeachtet zu lassen, daß der Stadtpfarrer fortan der eigentliche Pfarrer der Gemeinde bleibt, der die Tauf-, Sterb- und Ehebücher zu führen, die Sponsalien zu ertheilen, zu verwahren und andere derartigen pfarramtlichen Verrichtungen zu versehen hat, und daß überhaupt die seelsorgliche Wirksamkeit der Jesuiten der hochwürdigste Herr Bischof im Einverständnisse mit dem hochwürdigen Herrn Stadtpfarrer bestimmen wird.

Von dem religiösen Sinne der Einwohnerschaft von Luzern hoffen wir, sie werde die weise Uebereinkunft unserer höchsten geistlichen und weltlichen Behörden, die ganz im Sinne unserer Staatsverfassung eingeleitet ist, dankbar anerkennen, um so mehr, als in frühern Jahren bei der bekannten, bedauerlichen Spannung der geistlichen und weltlichen Behörden eine solche Ausgleichung und die Erzielung eines so rechtlichen Zustandes gar nie zu verhoffen gewesen wäre. Die oben gedachte von der hohen Regierung im Einverständniß mit der competenten kirchlichen Behörde getroffene Uebereinkunft zur Errichtung einer Pfarrfiliale sichert die Stadtgemeinde Luzern gegen alle ökonomischen Nachtheile. Gesetzt hingegen, dieser Stadtgemeinde würde der Jahrzeitenfond des Franziskanerklosters mit der Verbindlichkeit überlassen, eine Pfarrfiliale an dieser Kirche zu gründen, so würde der Stadtgemeinde Luzern eine bedeutende Geldlast daraus erwachsen, weshalb der Stadtrath, trotz dringender Einladungen, welche die Kantonal-

behörden vom 20. Brachmonat 1839 bis Ende 1840 zur Gründung einer zweiten Pfarrei wiederholt an ihn haben ergehen lassen, niemals Hand ans Werk zu legen für gut gefunden hat. Eine kurze Berechnung wird das Oekonomische deutlich machen.

Der Jahrzeitenfond im Betrag von Franken 90,119 Rappen 73 bringt jährlichen Zins 4506 Franken.

Daraus wären zu bestreiten:

a)	Besoldung des Pfarrkurators	Frkn.	1600	Rp. —
b)	„ „ Helfers	„	700	„ —
c)	„ „ Küsters und Gehülfen . .	„	600	„ —
d)	„ „ Organisten, Orgeltreters und der Sänger	„	220	„ —
e)	Miethzins für die Wohnung des Pfarrkurators, Helfers und Sigristen	„	500	„ —
f)	Bezündung, (Oel, Kerzen ꝛc.)	„	450	„ —
g)	Meßwein	„	100	„ —
h)	Unterhalt der Kirche und Ornamente . .	„	400	„ —
i)	Wasche	„	100	„ —
k)	Administrationskosten, Gülten, Agio, Zinstrinkgelder ꝛc.	„	250	„ —
l)	Zufälliges	„	100	„ —
m)	Für auf dem Jahrzeitenbuch haftende Verpflichtungen an Messen, Aemtern, Vigilien ꝛc.	„	1284	„ —
	Total	Frkn.	6304	Rp. —
	Hievon ab pro Zins vom Jahrzeitenkapital . . .	„	4506	„ —
	Würde der Stadtgemeinde nach obigen nur mäßig gestellten Ansätzen aus der Polizeikasse einen jährlichen Zuschuß betreffen von	Frkn.	1798	Rp. —

Diese jährliche Mehrausgabe dürfte sich aber bald noch in einem bedeutend größern Maße herausstellen, da vorauszusehen, daß für den Pfarrkurator, Helfer und Sigrist kaum eine gehörige Wohnung in der Nähe der Kirche zu miethen wäre, und so das Bedürfniß sich einstellen würde, ein eigenes Pfarr- und Sigristenhaus entweder anzukaufen, oder, was noch voraussichtlicher, zu bauen, welch letzteres einen Kostenaufwand von allerwenigstens Franken 16,000 für die Gemeinde nach sich führen würde. Sollte die Franziskanerkirche zur Seminarkirche bestimmt werden, und wollte man den Gottesdienst einer dorthin zu versetzenden, geistlichen Corporation nicht durch den Gottesdienst einer andern, von der Erstern

unabhängigen Geistlichkeit beeinträchtigen lassen, so würde der Stadtgemeinde noch obliegen, sich um eine Kirche umzusehen, da sie keine Rechtsansprüche auf die Franziskanerkirche zu machen hat, so wenig als auf den Kirchenschatz, Kirchenornamente ꝛc. Der §. 9 der Sönderungsakte vom 3. Wintermonat 1800 spricht deutlich aus, daß die Jahrzeiten oder Anniversarien nach Aufhebung der Klöster fortfahren sollen, ihrer bisherigen Bestimmung gemäß verwendet zu werden, und in allweg der Gemeinde versichert bleiben sollen. Diese Bestimmung berechtiget allerdings den Stadtrath, ja legt ihm gewissermaßen die Pflicht auf, dafür besorgt zu sein, daß gemäß §. 9 der Sönderungsakte der Jahrzeitenfond erhalten und seiner Bestimmung nach verwendet werde. Für das Erstere wie für das Letztere ist nun völlige Gewähr gegeben. Die Verwendung ist von den competenten kirchlichen Oberbehörden angeordnet worden, und geschieht treu im Sinn und Geiste der Stifter. Für die Erhaltung des Fondes hegen wir unter den obwaltenden Verhältnissen keine Besorgniß, indem derselbe vom übrigen Klostervermögen gesöndert verwaltet, und dem hochwürdigsten Bischof alljährlich Rechnung darüber abgelegt werden muß. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß der Stadtgemeinde über den Jahrzeitenfond, als ein katholisches Kirchengut, kein Verfügungsrecht zusteht, sondern daß von Rechtenswegen die kirchlichen Oberbehörden zu bestimmen haben, welche Verwendung demjenigen Theil des Vermögens zu geben ist, welcher über die darauf ruhenden Verpflichtungen hinausreicht. Nun ist von besagten Behörden, von Papst und Bischof ausgesprochen worden, daß jenes Vermögen für Errichtung einer Pfarrfiliale in der Kleinstadt und Gründung eines Seminars ebenfalls in der Stadt Luzern für Ausbildung junger sich dem geistlichen Stande widmenden Männer verwendet werden solle, eines Institutes, das für Kirche und Staat sich segensreich erzeigen wird.

In Umfassung aller hier angeführten Gründe und Thatsachen geht hervor, daß die getroffene Uebereinkunft zur Errichtung einer Pfarrfiliale in der Kleinstadt von den competenten geistlichen und weltlichen Behörden ausgegangen, auch den Rechten und Ansprüchen der Stadtgemeinde auf den Jahrzeitenfond dadurch kein Eintrag geschieht, folglich in das von 507 Bürgern gestellte Begehren nicht wohl eingetreten werden kann. Dagegen finden wir nicht blos zuläßig, sondern selbst zweckdienlich, die Rechte und Ansprüche der Stadtgemeinde, welche ihr gemäß §. 9 der Sönderungsakte zukommen, gehörig zu wahren. Wir glauben nun bei Abgabe unseres Gutachtens getreu die religiösen und ökonomischen Interessen der Stadtgemeinde sowohl für Gegenwart als Zukunft beachtet zu haben, und indem wir Ihnen nachstehenden Beschlusses-Vorschlag zur Genehmigung vorlegen, haben wir

die Ehre, Sie, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Präsident: Aloys Hautt.

Namens des Engern Stadtrathes, der Stadtschreiber: Pfyffer zu Neueck.

Schon die Wahlen an das Bureau zeigten, daß die Jesuitengegner die Oberhand hatten. Nur 294 sprachen sich für den Antrag des Stadtrathes aus, 769 beschlossen, dem Ansuchen der 507 Bittsteller zu entsprechen, demnach an die Regierung das Ansuchen zu richten, sie möchte die Pfarrfiliale der Kleinstadt nicht den Jesuiten, sondern einem Weltgeistlichen aus der Kantonsbürgerschaft übergeben. Der Regierungsrath übermittelte durch Zuschrift vom 16. Weinmonat den Beschluß der Stadtgemeinde Luzern dem Großen Rathe. Den 21. Weinmonat kam dieser zusammen. Die Angelegenheit der Jesuiten wurde abermal einer Commission überwiesen, welche bestand aus den Herren Joseph Leu, Wendelin Kost, C. Siegwart-Müller, Aloys Hautt, Wilhelm Furrer, Anton Portmann, Balthasar Estermann, Ludwig Sigrist, Joseph Pfister, Anton Gut und Joseph Mohr. Sie spaltete sich, wie vorauszusehen war, wieder in eine Mehrheit und Minderheit. Die Mehrheit brachte dem Großen Rathe einen Vorschlag, welcher zum Beschlusse erhoben wurde.

Die Minderheit fügte einzig Folgendes bei:

„Minoritätsgutachten:

Die Minderheit der Commission gibt in der obwaltenden Angelegenheit ihr Votum dahin ab: 1) Sie stimmt gegen jeden weitern Verschub; 2) Sie stimmt gegen die Einführung der Jesuiten im Allgemeinen; 3) Sie stimmt gegen den vorliegenden Vertrag mit den Jesuiten im Besondern.

Die Gründe zu diesem Votum werden die Mitglieder der Minderheit einzeln entwickeln; im Uebrigen legen dieselben folgenden Gesetzesvorschlag gegenüber dem der Majorität der Commission vor.

Luzern, den 30. Weinmonat 1844.

Joseph Mohr. W. Furrer."

Dekretsvorschlag.

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Nachdem uns über die unterm 24. Hornung 1844 ertheilten Aufträge von Seite des Erziehungs- und Regierungsrathes, so wie von einer insbesonders aufgestellten Commission aus unserer Mitte Bericht erstattet und eine sehr einläßliche Berathung darüber stattgefunden; haben, nachdem

wir für zweckmäßiger erachtet, die Frage über Berufung der Väter Jesuiten im Allgemeinen und Besondern fallen zu lassen.

Beschlossen und beschließen demnach:

1) Die theologische Abtheilung des Lyceums zu Luzern soll nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 23. Hornung und 12. Mai 1844 über Reorganisation des Gymnasiums und der philosophischen Abtheilung des Lyceums des Kantons Luzern organisirt werden. 2) Die Professoren der Theologie sollen von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsrathes aus dem weltgeistlichen Stande gewählt oder berufen werden. 3) Der Regierungsrath wird mit dem hochwürdigsten Bischofe eine Uebereinkunft abschließen, über die Errichtung eines geistlichen Seminars aus den Fonds der kanonisch aufgehobenen Franziskanerklöster und über das Verhältniß der theologischen Lehrstühle zu diesem Seminar. 4) Der Regierungsrath wird aus dem Anniversarienfond des ehemaligen Franziskanerklosters in der Au zu Luzern durch Errichtung einer Filiale für die Kleinstadt, unter Rücksprache mit der betreffenden geistlichen Stelle, für die dasigen seelsorglichen Bedürfnisse, durch Anstellung von einem oder mehrern Weltgeistlichen sorgen, oder selbe dem Seminardirektor übertragen und bei den daherigen Verhandlungen und Verfügungen wo möglich dahin wirken, daß die Professoren der Theologie, die Direktoren des Seminars und der oder die Seelsorger an der Filiale der Kleinstadt in einem freiwilligen Convikte zusammenleben. 5) Gegenwärtiges Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen."

Herr Regierungsrath Kost, das dritte Mitglied der Minderheit, hielt die Frage zur Entscheidung noch nicht für reif und trug daher — „in Erwägung, daß vom Regierungsrathe die durch Beschluß des Großen Rathes vom 24. Hornung l. J. geforderten Kostenberechnungen nicht vorliegen und mit dem Wunsch, es möchte einer Untersuchung unterlegt werden, ob dem Begehren der Stadtgemeinde Luzern entsprochen und die Angelegenheit der dasigen Pfarrfiliale von der Frage über Berufung der Jesuiten an Seminar und Theologie getrennt werden könnte — auf Verschiebung eines definitiven Spruchs an." Dieser letzte Antrag konnte mit Recht ein blos verzögerlicher genannt werden. Der Große Rath sprach sich denn auch mit großer Mehrheit gegen denselben und für eine einläßliche Berathung aus. Diese fand mit einer solchen Einläßlichkeit statt, daß sie bis in die Nacht dauerte. Die freisinnigen Gegner der Jesuiten, vor Allem Altschultheiß Jakob Kopp, sprachen mit einer ungemessenen Heftigkeit gegen die Berufung der Jesuiten. Auch Altschultheiß Elmiger überbot sich gleichsam im Eifer gegen dieselbe; Wilhelm Furrer behauptete, die Jesuiten hätten nur scheinbar sich der Verfassung gefügt, ihre Berufung sei doch eine Verfassungs-

verletzung, während hingegen Staatsschreiber Bernard Meyer, sonst einer der heftigsten Gegner der Jesuitenberufung, die unumwundene und ehrenhafte Erklärung abgab: daß nunmehr mit gutem Gewissen, ohne der Verfassung zu nahe zu treten, der Vertrag mit der Gesellschaft Jesu genehmiget werden könne, daß ihn aber die Gefahren, welche diese Berufung dem Kanton bringe, vornehmlich bewegen, bei seinem früheren Entschlusse zu bleiben. Die Reden von Kopp, Elmiger und Furrer waren offenbar darauf berechnet, das Veto gegen das Dekret des Großen Rathes hervorzurufen. Sie wurden darum auch in der Folge in dem ganzen Kanton verbreitet. Auch die Rede von Herrn Mohr fand Verbreitung, obwohl er sonst nicht zur Beförderung des Veto wirken wollte, Wendelin Kost und Staatsschreiber Meyer riethen eher von Ergreifung des Veto ab.

Die Freunde der Jesuiten waren bei der Berathung weder so wortreich, noch so heftig. Sie hatten an und für sich die Gabe der Beredsamkeit nicht in dem gleichen Maße, wie die Gegner. Rathsherr Joseph Leu sprach bei Eröffnung der Berathung:

„Diese Angelegenheit ist schon so vielfältiger Berathung und Untersuchung unterlegen, daß man bereits nichts Neues mehr anzubringen hat. Ich bin mit den im Commissionalbericht entwickelten Gründen vollkommen einverstanden. Ich gestehe zwar, daß man sich oft wohl täuschen kann, allein in dieser Angelegenheit ist keine Täuschung mehr möglich; die Sache ist so genau geprüft, mit solchen Zeugnissen und Empfehlungen geistlicher und weltlicher Behörden bekräftiget, daß ich die Berufung von sieben Jesuiten für keine Täuschung mehr, wohl aber für ein wahres Glück für den Kanton Luzern halte. Die Einführung der Jesuiten steht im Einklang mit unsern Erziehungsgesetzen, sie ist nur die vollkommene Durchführung der Grundsätze der Staatsverfassung. Man unterscheidet zweierlei Kämpfer gegen die Einführung der Jesuiten. Einige bekämpfen sie aus Grundsatz, Andere aus politischen Gründen; die Einführung der Jesuiten sei nämlich unpolitisch, unzweckmäßig, schädlich ꝛc. Die erste Art des Kampfes ist es gerade, die mich vorzüglich bewogen, an der Berufung der Jesuiten festzuhalten. Schon früher hat man mit gleichen Grundsätzen nicht blos gegen die Jesuiten, sondern gegen jede ächte christliche Jugendbildung angekämpft und dennoch immer vorgegeben, man wolle auch eine katholische Erziehung. Wie sonderbar aber die Begriffe dieser sogenannten katholischen Erziehung waren, geht daraus hervor, weil man immer von einer National- oder Staatsreligion sprach, und erklärte, man könne katholisch sein ohne Papst, man könne es auch mit einem unabhängigen eigenen Erzbischof machen. In diesem feindseligen Geiste hatte man auch schon Gesetze und Anstalten

getroffen, um vom Papste sich allmählig loszureißen. Ja man hat Gesetze erlassen, welche vom Oberhaupte der katholischen Kirche als unkirchlich und schismatisch erklärt worden sind. Wer erinnert sich nicht an solche Zeiten und an solche Gesetze? Das gleiche unkirchliche Streben hat sich bei der Reformation verbreitet. Dieser Kampf ist daher nichts Neues mehr, weil vor 300 Jahren schon gleiche Behauptungen ausgesprochen worden, wie heute. Was hat man nicht getrieben für eine Bundesrevision? Welche Mittel versuchte man gegen die Revision der Verfassung im Jahre 1840? Man hatte damals auch vorgegeben, es brauche keine Verfassungsrevision, man könne ja sonst katholisch sein. Solche Grundsätze wird man immer auftischen, solche werden auch heute gegen die Jesuiten vorgebracht. Und diese Art des unkirchlichen Kampfes ist es gerade, die mich bewegt, auf die Einführung einer wahrhaft katholischen Erziehung und Bildung junger Geistlichen zu dringen und hiefür als geeignet und nothwendig einige Jesuiten zu berufen.

Eine ganz andere Ansicht aber habe ich von jenen, welche die Einführung der Jesuiten blos als ungeeignet ansehen, ohne daß sie die Jesuiten hassen. Sie sind mit dem Grundsatz der Staatsverfassung zwar einverstanden, möchten aber andere Mittel wählen, um denselben auszuführen. Ich habe diese Mittel auch schon erwogen und geprüft, aber mich überzeugt, daß sie durchaus nicht angewendet werden können. Diese Gegner glauben, man könne, statt den Jesuiten, blos Weltgeistlichen das Seminarium übergeben, die dann in einem freiwilligen Convikt zusammenleben könnten. Früher haben die gleichen Personen, welche jetzt ein freiwilliges Professorenconvikt wollen, heftig gegen ein Convikt gekämpft und selbst behauptet, es könne unmöglich ein Convikt gebildet werden, weil man nicht genug Weltgeistliche finden würde, die bereit wären, in ein klösterliches Convikt zu treten. Daß man die Theologie mit dem Priesterseminar verbinden müsse, das hat man als nothwendig sogleich zugegeben. Wenn man nun Mittel wählen will zur Erreichung eines guten Zweckes, so soll man die allerbesten und sichersten wählen. Ueber die Jesuiten haben wir die allersichersten Zeugnisse und kirchlichen Empfehlungen erhalten, deswegen wähle ich diese als die besten Mittel. Wenn man vielleicht auch weltgeistliche Professoren genug finden könnte, wer verschafft uns denn eine Garantie für eine fortwährende ächt katholische Erziehung? Wer gibt uns über neue weltgeistliche Professoren jene sichern, untrüglichen Zeugnisse, wie die Erkundigungen für die Jesuiten sie uns verschafft haben? Für die Jesuiten spricht der Wunsch und die Empfehlung des Papstes und des hochwürdigsten Bischofes, und diese Garantie gibt mir die volleste Ueberzeugung, daß die Jesuiten am Priesterseminar zum größten Nutzen und Heil des Kantons Luzern wirken

werden, und mit dieser heiligen Ueberzeugung stimme ich für die Berufung derselben."

Herr Aloys Hautt ergriff mehrmals das Wort, um die Gegner zu widerlegen. Das Wesentliche seiner Widerlegungen faßt sich in Folgendem zusammen:

„Ich befinde mich heute, meine Herren, wie Sie aus dem Berichte entnehmen konnten, in einer Doppelstellung, indem die zu berathende Angelegenheit sowohl den Kanton als die Stadtgemeinde Luzern im Besondern beschlägt. Als Mitglied des Großen Rathes habe ich die Interessen des Kantons, als Präsident des Stadtrathes von Luzern die Interessen der Stadtgemeinde zu wahren. Ich freue mich, daß ich in beiden Eigenschaften mit Beruhigung für den mit den Jesuiten abgeschlossenen Vertrag stimmen kann, indem derselbe nach meiner festen Ueberzeugung das Wohl des Kantons, und insbesondere das religiöse und ökonomische Wohl der Stadtgemeinde beabsichtiget. Wenn Letzteres von einem Theil der luzernischen Einwohnerschaft dato noch nicht anerkannt werden will, so hege ich die zuversichtliche Hoffnung, daß es später von Vielen noch anerkannt werde. Wie dem aber auch sei, meine Herren, Pflicht und Gewissen gehen mir über Alles, und auch über Ehren und Aemter, die ich nie gesucht und auch nie suchen werde. Der Stadtgemeinde Luzern konnte es zur Zeit nicht unbekannt sein, daß sie einen entschiedenen Jesuitenfreund zu ihrem Präsidenten erwählte; wenigstens machte ich nie einen Hehl daraus, sondern sprach Gegentheils in den dreißiger Jahren in einer öffentlichen Ortsbürgerversammlung bei einem Anlasse mich unverholen für die Berufung der Jesuiten aus. Meine Ansicht hat sich seither hierüber in nichts verändert, und heute fordern Pflicht und Gewissen von mir, für den vorliegenden Vertrag zu stimmen. Diese kurzen Bemerkungen glaubte ich dem Berichte noch nachfolgen lassen zu sollen, und behalte mir vor, gutfindenden Falles später noch das Wort zu ergreifen."

Im Verlauf der Diskussion erwiderte Herr Großrath Hautt mehrern Opponenten folgendermaßen:

„Ich will nicht viele Worte machen, denn ich würde lieber sehen, daß der Große Rath einmal von Worten zur That überginge und die Jesuiten beriefe. Es ist heute viel von Gefährdung der Verfassung durch die Berufung der Jesuiten gesprochen worden, aber wohl Niemand kann mehr wünschen, daß die Verfassung nicht gefährdet werde, als ich. Ich kenne die ungeheuren Anstrengungen, die sich das biedere Luzernervolk zur Einführung dieser Verfassung gefallen ließ, um sich der politischen und religiösen Unfreiheit der dreißiger Jahre zu entwinden. Die Verfassung wird aber

nur Bestand haben, wenn man fortfährt, auf den Grundlagen, und namentlich auf den religiösen Grundlagen derselben zu bauen. Vor zwei Jahren ist eine Pflanzschule für Schullehrer in St. Urban errichtet worden, es war nothwendig, und bereits zeigen sich die segensreichen Früchte dieses Institutes. Eine Pflanzschule für Geistliche ist eben so zur Nothwendigkeit geworden, und wer dürfte wohl für Leitung einer solchen Anstalt geeigneter sein, als Priester, die sich durch Reinheit der Sitten, durch ächte Religiösität und Wissenschaftlichkeit auszeichnen, wie die Väter der Gesellschaft Jesu? Uebrigens dürfte die Sorge um die gegenwärtige Verfassung namentlich von einer Seite nicht so ernstlich gemeint sein, die zur Zeit im Verfassungsrathe sich dagegen zu Protokoll verwahrte. Man spricht sich bekümmert für die Landeskinder aus, denen durch die 7 Jesuiten ihre Aussicht auf Anstellung benommen werde. Offenbar besteht aber gegenwärtig ein Mangel an Geistlichen in unserm Kantone. Manche Pfarrherren haben Mühe, Vikarien zu erhalten; wiederholt mußten in letzter Zeit geistliche Stellen für Nichtkantonsbürger ausgeschrieben werden, und als im abgewichenen Jahre eine Professorstelle für die erste Grammatik ausgeschrieben wurde, zeigte sich ein einziger Bewerber dafür, und zwar ein Nichtkantonsbürger. Dieser Mangel an Geistlichen wird auch anderwärts fühlbar, so z. B. sollen im Kanton Solothurn bereits mehrere Pfarreien ledig sein und im Kanton St. Gallen ist man nicht selten schon im Falle gewesen, ebenfalls Nichtkantonsbürger auf Pfarreien zu berufen. Woher dieser Mangel an Geistlichen rühre und wie zeitig demselben vorgebogen werden solle, finde ich nicht nöthig zu erklären. Man spricht von Zerstörung unserer vaterländischen Lehranstalt, während dieselbe jetzt zusehends an Zutrauen gewinne und ihre Schülerzahl sich vermehre. Ganz anders war es in den dreißiger Jahren, wo man einen Probst Widmer, damals die Zierde der Lehranstalt, nach 25jähriger ausgezeichneter Dienstzeit und noch im kräftigen Mannesalter von der Lehranstalt entfernte, angeblich in Anerkennung seiner Verdienste ihn auf eine Ruhepfründe nach Münster versetzte, und als er erklärte, daß man ihm keine bessere Anerkennung an Tag geben könne, als wenn man ihn fernerhin an seiner Professorstelle belasse, die Regierung seinen Wunsch unberücksichtiget ließ. In den dreißiger Jahren, wo man ferners zwei Professoren zur reformirten Religion hinübertreten sah, wo man einen fremden Professor mit Franken 4000 fortschicken mußte ꝛc., ja damals wäre es bald dahin gekommen, daß die vaterländische Lehranstalt ganz hätte geschlossen werden müssen, wenn das Volk diesem Zustande nicht ein Ende gemacht hätte. Ich hörte heute von Herrn Altschultheiß Elmiger die Reformationszeit berühren und die Verdienste der damaligen Jesuiten loben. Findet sich in unserer gegenwärtigen Zeit nicht auch Gleichartiges mit der Zeit der Reformation

vor? Damals leistete der Irr- und Unglaube großen Widerstand gegen die Jesuiten, es stürmte gewaltig, aber des Friedens wegen ließ man sich nicht abhalten, das rechte Mittel, zu ergreifen, dem herrschenden Uebel für Gegenwart und Zukunft vorzubeugen. Da von der Reformationszeit die Rede war, so will ich unsern verehrungswürdigen Chorherrn Franz Geiger sel. über das Erscheinen der Jesuiten zur besagten Zeit und über ihr Verschwinden im Jahr 1773 reden lassen. Dieser Mann, der noch im achtungswürdigen Andenken unter uns fortlebt, schrieb im Jahr 1817:

„„Der Strom der Zerstörung des alten christlichen Glaubens schien damals sich über ganz Europa verbreiten zu wollen, die Autorität der Kirche, die diesen Glauben schon fünfzehn Jahrhunderte festhielt, schien durch das Prinzip der eigenen Vernunft erschüttert, und die Männer, so dieses Prinzip aufstellten, wähnten in ihrem Uebermuthe schon, diese Autorität gebrochen zu haben. Da sendete die Vorsehung den heiligen Ignatius mit seiner Gesellschaft; und bei ihrer Erscheinung stand der Strom des Verderbens nicht nur stille, sondern sie führten selbst einen großen Theil der Irregeführten wieder in den Schooß der Kirche zurück, was ihnen freilich den noch immer dauernden Haß der sogenannten Reformation zuzog. Ihr erstes Bestreben war, das wahre Prinzip der Autorität der lehrenden Kirche, gegenüber des falschen der eigenen Vernunft, den geblendeten Völkern hell vor Augen zu stellen. Dann mußten sie dem herrschenden Sittenverderbniß, das aus dem Un- oder Irrglauben entsteht, und hinwieder zum Glauben unfähig macht, Gränzen setzen. Freilich fanden sie große Hindernisse; die erwachsene Generation war großentheils zu verdorben; deswegen eröffneten sie allenthalben Freischulen, sammelten die Kinder um sich, belehrten sie in allen nützlichen Wissenschaften, und legten frühzeitig in ihre jungen Herzen die Furcht Gottes, als Anfang aller Weisheit. Ihr vorzügliches Augenmerk richteten sie dahin, ihre Zöglinge zur unverbrüchlichen Reinigkeit und Keuschheit anzuleiten. Auch hatten sie die Kunst, die Liebe der Zöglinge zu gewinnen, und zugleich durch ihren Lebenswandel, Sanftmuth und Eifer Ehrfurcht zu erwecken. An einer der letzten Reliquien der Jesuiten, dem liebenswürdigen Bischof Sailer, sah die jetzige Welt noch, was die Jesuiten für Männer waren. Die Jesuiten waren es, die damals eine neue und bessere Generation stifteten, welche bis gegen das Jahr 1773, wo sie aufgehoben wurden, zu einer so schönen Höhe aufwuchs, daß das Volk im Allgemeinen rechtlich, christlichfromm, redlich und gerecht war. Allein der Beobachter seiner Zeit wird bemerkt haben, daß nach ihrer Aufhebung all dieses Gute wieder nach und nach herabsank, bis es gegenwärtig in jene Lage stürzte, in welcher die Welt bei Entstehung der Jesuiten war, wo, wie damals, der Unglaube, der Irrglaube, und ein nicht zu läugnendes

allgemeines Sittenverderbniß fürchterlich aufwuchert. Wenn man mich um das Mittel gegen dieses Unheil fragen würde, so wüßte ich nichts anders zu antworten, als was die großen protestantischen Männer Bakon und Leibnitz sagten: (Consule scholas Jesuitarum) Uebergebet den Jesuiten den Unterricht und die Erziehung der Jugend wieder. Dieses Mittel hat vor 300 Jahren geholfen, und wird wieder helfen."" Auffallend war mir heute, abermals von einer Seite (Altschultheiß Kopp), die viel von Verläumden und Verdächtigen sprach, auf die blutigen Ereignisse im Wallis hinweisen zu hören, einem Lande, wo doch die Jesuiten seit 26 Jahren sich befinden, und so gleichsam die traurigen Ereignisse daselbst mit den Jesuiten in Verbindung setzen zu wollen, da doch selbst der achtungswerthe protestantische zweite Gesandte von Baselstadt an der diesjährigen Tagsatzung für die Jesuiten im Wallis das Zeugniß ablegte: „„daß nicht das Mindeste vorliege, daß die Jesuiten im Wallis irgend eine Theilnahme an den dortigen Vorfallenheiten genommen hätten."" Woher datirt sich wohl aber die Wuth des aargauischen Radikalismus gegen die Jesuiten, als eben vorzüglich von jener Zeit an, da die Jungschweizer im Wallis haben abziehen müssen? Würden die Jesuiten Jungschweizer bilden, so würden gewisse Leute an gewissen Orten ihnen noch auf den Weg entgegen gehen, ihnen vielleicht Bechergeschenke machen, oder es würden vielleicht gar die beraubten Klöster im Aargau mit solchen Jesuiten angefüllt werden. Im Uebrigen weiß ich auch Gegenansichten zu achten in der Weise, wie sie heute von den Herren Präsident Mohr und insbesondere von Staatsschreiber Meyer vorgetragen worden. Herr Mohr wünschte in frühern Jahren gleich mir die Berufung der Jesuiten. Derselbe sprach sich auch heute mit vieler Achtung gegen die ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu aus. Diese Achtung theile ich mit ihm. Wir weichen dato blos von einander ab, indem Herr Mohr die Jesuiten nicht mehr berufen möchte, ich jedoch ihre Berufung noch wünschen muß. Ich hoffe jedoch mit Herrn Mohr später wieder gleicher Ansicht zu werden, indem ich die Ueberzeugung habe, daß, wenn die Jesuiten einmal hier sind, Herr Mohr dieselben so wenig wieder fort wünsche als ich.""

Sowohl Rathsherr Leu, als die übrigen Mitglieder der Commission widerlegten die Einwürfe gegen die Berufung der Jesuiten. Allein keines derselben hatte, wie einige Gegner, eine geschriebene Rede vorbereitet. Auch ich begnügte mich mit dem schriftlichen Berichte und mit einigen kurz angebrachten Widerlegungen. Das Ergebniß der Berathung überstieg alle meine Erwartungen. Allerdings hatte ich auf eine Mehrheit für die Berufung der Jesuiten gezählt, aber ich besorgte, mehrere Mitglieder würden durch die leidenschaftlichen, drohenden Reden der Gegner eingeschüchtert worden

sein. Das Gegentheil erfolgte. Mit einer Mehrheit von 70 gegen 24 Stimmen wurde die Berufung der Jesuiten nach dem Dekretsantrag der Commissionsmehrheit wie folgt beschlossen:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Nach Kenntnißnahme von einem zwischen dem Erziehungsrathe und dem Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu am 12. und 14. Herbstmonat geschlossenen, vom hochw. Bischofe von Basel am 16. Herbstmonat genehmigten und vom Regierungsrathe durch Botschaft vom 28. Herbstmonat zur Genehmigung empfohlenen Vertrage über Uebergabe der theologischen Lehranstalt, des Seminariums und der Pfarrfiliale an die Väter der Gesellschaft Jesu, haben

Auf den Antrag einer von uns niedergesetzten Commission,

In Erwägung, daß der Große Rath durch Schlußnahme vom 21. Brachmonat 1843 sich verbindlich gemacht, nach erfolgter kirchlicher Genehmigung der Aufhebung des Franziskanerklosters in Luzern im Einverständnisse mit dem hochw. Bischofe das Gut genannten Klosters mit den darauf ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen und daraus eine Pfarrfiliale für Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Kleinstadt Luzern, so wie ein Priesterseminar für Ausbildung angehender junger Geistlicher zu gründen;

In Betracht, daß die Väter der Gesellschaft Jesu sich, sowie den Gesetzen des Kantons überhaupt, so auch der Staatsverfassung in allen ihren Bestimmungen unterwerfen, wie es durch das Dekret des Großen Rathes vom 24. Hornung verlangt wird, und überdas der daher mit ihnen abgeschlossene Vertrag die Genehmigung des hochw. Bischofes erhalten hat,

Mit Rücksicht auf den §. 9 der Sönderungsakte über das Staats- und Stadtgut von Luzern vom 3. Wintermonat 1800,

beschlossen und beschließen:

§. 1. Dem Eingangs genannten Vertrage mit den Vätern der Gesellschaft Jesu sei mit dem Vorbehalt, daß durch §. 6 desselben den im §. 4 des gleichen Vertrages enthaltenen Bestimmungen in keinen Theilen Eintrag gethan werde, unsere Genehmigung ertheilt. §. 2. Die im Vertrage genannte Pfarrfiliale für Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Kleinstadt Luzern soll im Einverständnisse mit dem hochw. Bischofe und dem Stadtpfarramte Luzern, den eigentlichen Pfarrrechten des Letztern unnachtheilig, regulirt werden. §. 3. Die im §. 9 der Sönderungsakte vom 3. Wintermonat 1800 enthaltene Bestimmung hat für die Stadtgemeinde Luzern fortan in Kraft zu verbleiben. Der Stadtbehörde von Luzern soll alljährlich Einsicht in die Rechnungen des Jahrzeitfonds

gestattet sein. §. 4. Der Regierungsrath ist beauftragt, im Franziskanerkloster zu Luzern die erforderlichen Einrichtungen für das Priesterseminar und die theologische Lehranstalt zu treffen, und hiefür dem Großen Rath beförderlichst Pläne nebst Kostenberechnung vorzulegen. §. 5. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich dem Vertrage nachzutragen, dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Mittheilung an den hochw. Bischof, so wie an den Stadtrath von Luzern, und zur Niederlegung in das Staatsarchiv zuzustellen."

Für dieses Dekret gestimmt haben: R. Rüttimann, alt-Schultheiß, A. Zurgilgen, Regierungsrath, A. Hautt, Klemens Zimmermann, Math. Läser, Franz Meyer, Mart. Richenberger, Jos. Bürkli, Jos. Birrer, Kaspar Buholzer, Ignaz Pillier, Fried. Siegrist, J. Schärrer, Oberrichter, J. M. Ottiger, Jos. Leu von Ebersoll, Jos. Leu von Günikon, And. Estermann, Xaver Scherrer, Balth. Estermann, Balth. Helfenstein, Joh. Wolf, Johann Wolfisberg, Jak. Hüsler, Bernh. Bucher, J. B. Albisser, Regierungsrath, Al. Meyer, F. J. Weber, Oberrichter, Benedikt Jurt, Adam Herzog, Joh. Zemp, Jos. Felber, C. Siegwart-Müller, Ludwig Siegrist, Stephan Bucher, Jos. Sidler, Jos. Eiholzer, F. Fleischlin, Amtsstatthalter, Anton Gut, Gerichtspräsident, Jos. Künzli, Ant. Bättig, Joh. Studer, Anton Birrer, Jos. Vonmoos, Leonz Gut, Hrch. Gut, J. L. Habermacher, Joh. Schwegler, Balth. Birrer, Jos. Arnold, Jos. Waldisberg, X. Kreienbühl, Jos. Pfister, Kasp. Lütolf, Jos. Achermann, Nikl. Zemp, Jakob Bucher, Peter Thalmann, Regierungsrath, Jos. Unternährer, Anton Galli, Jos. Galli, Ant. Lustenberger, Anton Schmid, Ant. Emmenegger, Ant. Portmann, Amtsstatthalter, Franz Limacher, Jos. Lauber, Melch. Emmenegger, Jos. Stadelmann im Bach, Anton Wicki, Joh. Stadelmann.

Die radikale Minderheit wollte eine Verwahrung ans Protokoll legen, worin der Großrathsbeschluß als Verfassungsverletzung erklärt und der Vorbehalt geeigneter Schritte dagegen gemacht werden sollte. Dieselbe lautete:

Protokollserklärung.

Die Unterzeichneten erklären, daß sie die Aufnahme des Ordens der Jesuiten in den Kanton, nach dem bekannten Geist und Wirken dieses Ordens überhaupt, nicht für zuträglich halten. Allein sie haben noch weitere Gründe, gegen die vorliegende Schlußnahme zu stimmen.

In Kraft des §. 63 der Staatsverfassung ist dem Erziehungsrathe unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen. Mit §. 4 der gleichen Staatsverfassung ist die Erziehungsbehörde beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Erziehung und Bildung in den Erziehungs- und Bildungsanstalten des Kantons im Geiste

der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde.

Das hohe Gewicht, welches der Verfassungsrath in den Umstand gelegt hat, daß die Erziehungs- und Bildungsanstalten unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung von Staatsbehörden stehen sollen, hatte die nothwendige Folge, daß die Professoren ebenfalls von Staatsbehörden vorgeschlagen und erwählt werden müssen (§. 24 und 27 des Erziehungsgesetzes). Allein in so weit nun die höhere Lehranstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu übertragen wird, hört laut dem mit demselben geschlossenen Vertrage das Recht dieser Staatsaufsicht und Leitung, so wie das Recht der Professorenwahl auf. Es ergibt sich solches aus den §§. 2, 5, 6 und 8 gedachten Vertrages an und für sich allein, aber besonders klar und unzweifelhaft ergibt sich dieses, wenn mit dem Vertrage dasjenige Schreiben verglichen wird, welches der Provinzial Kaspar Rothenflue den 19. April 1843 an den Erziehungsrath erlassen hat. Nachdem derselbe erklärt hatte, „„daß er allen gerechten Wünschen und Anforderungen entsprechen möchte, ohne jedoch die Satzungen der Gesellschaft in irgend einem Punkte zu verletzen,““ fährt er zu erklären fort, „„daß der Orden ein eigenes Lehr- und Erziehnngssystem habe und daß er nicht umhin könne, dasselbe zur unabänderlichen Richtschnur seiner Wirksamkeit zu machen. — Die Gesellschaft müsse die Leitung der Anstalt sich vorbehalten. Eine unmitelbare Aufsicht oder ein ausdrückliches Eingreifen von Außen her in die Leitung des Schulwesens, würde nur Verwirrung anrichten.““ Betreffend die Anstellung und Abberufung von Professoren sagt gedachtes Schreiben: „„Die Obern können sich des Rechtes, zur größern Ehre Gottes über die Untergebenen zu verfügen, welches sie durch das von denselben freiwillig abgelegten Gelübde des Gehorsams erhalten, durchaus nicht entäußern. — Ein Dazwischentreten irgend einer andern Behörde würde daher allen Verband der Gesellschaft selbst auflösen.““

Demnach verwahren sich unterzeichnete Mitglieder des Großen Rathes gegen die Genehmigung des fraglichen Vertrages, durch dessen sechster Artikel den Vätern der Gesellschaft Jesu gestattet wird, im Kanton Luzern nach den Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken; ja sie halten sich verpflichtet, im Namen der Staatsverfassung dagegen zu protestiren und die Rechte eines jeden Staatsbürgers dagegen zu verwahren.

Luzern, den 24. Weinmonat 1844.

J. Kopp, Dr. Kasimir Pfyffer, J. Bühler,
Ign. Kaufmann, M. Arnold.

Welchen Antheil der Protestantismus an dem Kampfe gegen die Jesuiten nahm, zeigt folgende Zuschrift von 200 Baslern an die Herren Altschultheiß Jakob Kopp und Dr. Casimir Pfyffer:

„Geehrter Herr und Eidgenosse! Nur im Kampfe kann sich das Gute erproben — so lehrt die Geschichte aller Völker und Zeiten. Wenn aber dem theuern Vaterlande Gefahr droht, so ist es der hohe Beruf seiner Getreuen, sich aus allen Gauen um die Männer zu sammeln, welche mit der geistigen Kraft der Ueberzeugung ihre Stimme erheben und mit unerschrockener Hingebung dem Verderben sich entgegenstemmen.

Und ein solcher wichtiger Moment ist für uns Schweizer gekommen. Mit gespannter Theilnahme sind die Blicke aller Vaterlandsfreunde seit langer Zeit auf den Kanton Luzern gerichtet, wo es sich darum handelt, mit der Einführung des Jesuitenordens einen heillosen, unauslöschlichen Brennstoff zwischen sonst befreundete Bürger zu schleudern und das edle Gut der Eintracht der blinden Leidenschaft zu opfern. Nicht Katholiken und Protestanten, sondern die Freunde des Lichtes, der Humanität und der geistigen Freiheit, gegenüber ihren bewußten und unbewußten Feinden, stehen auf dem Kampfplatze; noch haben die Jesuiten ihren Einzug in Luzern nicht gefeiert, noch vermag das verderbendrohende Ereigniß durch energische Entschiedenheit abgewendet zu werden. Mögen deshalb die Männer, welche bisher als ein schönes Vorbild der Nacheiferung für die gute Sache eingestanden sind, die Versicherung hinnehmen, daß ihnen in allen Gauen des Vaterlandes die dankbarste Anerkennung ihres Strebens zu Theil wird; mögen sie dadurch angefeuert werden, auch fernerhin kein männliches, ehrenhaftes Mittel zu scheuen, auf daß der Verrath an den heiligsten Interessen des Volkslebens nicht vollendet werde.

In diesem Sinne, Geehrter Herr und Eidgenosse, sind Sie und Herr Dr. Casimir Pfyffer die Pannerträger, auf welche insbesondere ihre Blicke gerichtet sind. Sie haben Ihre hohe Aufgabe mit voller Seele erfaßt und Ihre Ueberzeugungstreue erhaben über die Angriffe Ihrer Gegner festgehalten und unentwegt dem Sturme der Leidenschaften getrotzt! Muthig deshalb auf dieser Bahn fortgewandelt und der Gott der Väter wird in der Stunde der Entscheidung mit uns sein!

Beseelt von diesen Gefühlen sprechen wir unterzeichnete Bürger und Einwohner der Stadt Basel gegen Sie, Geehrter Herr und Eidgenosse, hiemit unsern Dank und unsere Hochachtung aus."

Kaum war der Große Rath auseinander, so ging der Petolärm an. Verschiedene Elemente hatten sich schon vorher gegen die Berufung der Jesuiten vereiniget, sie ketteten sich nach dem 24. Weinmonat noch mehr

aneinander. Die Freisinnigen wendeten die ihnen geläufigen Mittel der Lüge und der Unordnung und zuletzt der Gewalt an. Unglaublich ist, welch' ein wüstes Treiben derselben sich überall offenbarte. Die conservativen Jesuitengegner bebten vor diesen Wühlereien zurück. Den radikalen Elementen schlossen sich aber Geistliche an. Stadtpfarrer Georg Sigrist hatte denselben durch sein Minderheitsgutachten die Losung gegeben. Einmal trat er an einem Sonntage auf die Kanzel, erzählte aus dem neunzehnten Kapitel des Evangeliums Matthäus die Geschichte von dem Jünglinge, welcher Jesus fragte: „Guter Meister! was soll ich Gutes thun, damit ich das ewige Leben habe?" und welcher dann auf die bekannte Antwort, weiter fragte: „Was fehlt mir noch?" und zur Antwort erhielt: „Willst du vollkommen sein, so geh, verkaufe, was du hast, und gib es den Armen und du wirst einen Schatz im Himmel finden, und komme und folge mir nach." Von dieser Geschichte ging er sofort zur Angelegenheit der Jesuiten über. Er folgerte so. Jesus gab in jenen Worten dem Jüngling einen Rath und keinen Befehl, er konnte somit folgen oder nicht; er folgte nicht, sondern ging, wie das Evangelium sagt, „traurig von dannen." Jesus verurtheilte ihn darum keineswegs, er konnte doch selig werden. So hat der heilige Vater einen Wunsch, einen Rath gegeben, die Jesuiten zu rufen, aber keinen Befehl; man kann ihn befolgen oder nicht, ohne daß man im letztern Falle verurtheilt werden kann. Mit ungemeiner Bitterkeit zog er dann über diejenigen los, welche das Wort des heiligen Vaters verdrehen, verfälschen und alle verlästern, welche demselben nicht folgen wollen. Von jeher war ich sonst gewohnt, es mit den Reden Anderer, und namentlich mit Predigten nicht genau zu nehmen, sondern zu denken, man könne immer etwas Gutes daraus ziehen. Diesmal aber kehrte sich mein Herz im Leibe um; denn ich fand in dem Inhalte dieser Predigt, in der Auslegung und Anwendung der Geschichte vom Jünglinge Irrthum und Aergerniß. Nach meiner Auslegung hätte der Jüngling dem Rathe des Heilandes folgen sollen, weil er durch seine Frage an Jesus „was fehlt mir noch?" selbst zu erkennen gab, daß er in sich einen Beruf zu größerer Vollkommenheit wahrnahm; denn derjenige, der sich zur größern Vollkommenheit berufen fühlt, als er bisher erreicht, und wäre es auch zur Befolgung der sogenannten evangelischen Räthe, der darf sich diesem Berufe nicht entziehen, sondern ist im Gewissen verpflichtet, ihm zu folgen. Der Schluß, daß der Jüngling nicht verurtheilt worden sei, weil er dem Rathe des Heilandes nicht gefolgt habe, schien mir ganz falsch. Denn das Evangelium setzt hinzu: „denn er hatte viele Güter." Also die Anhänglichkeit an irdische Güter hielt ihn ab, das Wort des Heilandes zu befolgen. Ist nicht schon dieses etwas Verdammliches? Aber das Evangelium sagt noch, daß Jesus von diesem Jüng-

linge Anlaß genommen, den feierlichen Ausspruch zu thun: „Wahrlich, Ich sage euch, ein Reicher wird schwerlich in das Reich des Himmels eingehen u. s. w." Mir schien in diesem Ausspruche, wenn auch nicht bestimmt, doch gewiß viel eher ein Verdammungsurtheil der Handlungsweise des Jünglings, als ein gleichgültiges Hinnehmen oder gar eine Billigung zu liegen. Die Anwendung dieser Auslegungsweise auf den Rath des heiligen Vaters kam mir eben so unrichtig, ja sogar ärgerlich vor. Denn was müßte es für Folgen haben, wenn man öffentlich lehren würde, die Kinder müssen nur den Befehlen des Vaters folgen, auf dessen Wünsche und Räthe aber keine Acht haben. Und welch' ein Aergerniß würde in der Kirche Gottes entstehen, wenn die Priester, die Seelsorger, öffentlich predigen wollten, auf die Wünsche und Räthe des heiligen Vaters der Christenheit müsse man keine Rücksicht nehmen, wenn man nicht wolle? Und wenn man gar so weit gehen würde, diejenigen Christen, welche die Räthe und Wünsche des heiligen Vaters gleichsam als Befehle ehren und befolgen, denjenigen nachzusetzen, welche sie weder beachten noch vollziehen, sondern sich lediglich an bestimmte Befehle halten, wie dieses der Stadtpfarrer in seiner Predigt gethan hatte. Einige geistliche Mitglieder der Gesellschaft Concordia wollten eine Bittschrift in Umlauf setzen, welche gegen die Berufung der Jesuiten gerichtet war. Man gab vor, der hochw. bischöfliche Commissarius Jakob Waldis, welcher als Mitglied des Erziehungsrathes gegen jene Berufung gestimmt hatte, sei mit dieser Bittschrift einverstanden, oder wünsche sie gar. Sobald aber dieser es vernommen, gab er eine öffentliche berichtigende Erklärung ab, daß er mit dieser Bittschrift nicht einverstanden sei.

Es war zu besorgen, daß nach dem Beschlusse des Großen Rathes vom 24. Weinmonat die Geistlichkeit dafür und dagegen öffentlich Partei ergreifen und so die Spaltung erweitern würde. Darum fand es der Bischof für nothwendig folgendes Schreiben an dieselbe zu erlassen:

„Joseph Anton Salzmann, per misericordiam Dei etc. Bischof von Basel, Heil und Segen dem hochw. Clerus des Kantons Luzern.

Hochwürdige Brüder in Jesu!

Sie kennen das unterm 24. Weinmonat vom h. Großen Rath gemachte Dekret, welches während der verfassungsmäßigen Vetozeit dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt sich befindet. Da Wir nun aus zuverläßiger Quelle vernommen haben, es dürfte zu befürchten sein, daß leidenschaftliche Umtriebe zu den bedauerungswürdigsten Collisionen führen, und durch Unordnung und in Feindschaft ausartenden Zwiespalt die Wohlfahrt des Vaterlandes untergraben werden könnte; so wenden wir uns vertrauens-

voll an Sie, verehrteste Brüder! um Sie im Namen des großen Friedensstifters Jesus dringend zu ermahnen, nicht nur selbst an so leidenschaftlichen Umtrieben keinen Antheil zu nehmen (was wir von Keinem aus Ihnen besorgen zu müssen glauben, indem Ihre Religiösität und Einsicht, die gleich dem Apostel Allen Alles zu sein wünscht, ohnehin vor Allem, was den seelsorglichen Wirkungskreis verengen könnte, sich sorgfältig hüten wird), sondern auch nach bester Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Gemüther zur Sanftmuth und Ruhe gestimmt, Parteiung und Reibung abgewendet, und frevelnde Unbilden verunmöglicht werden. Dadurch allein wird es möglich, daß jeder Bürger des Staates in besonderer Ruhe und Mäßigung zum Segen des Landes sein ihm durch die Verfassung zuerkanntes Recht der Annahme oder Verwerfung auszuüben vermag. An uns Priestern ist es, unsere bittenden Hände zum Himmel zu erheben; vereinigen Sie also Ihr frommes Gebet mit dem Gebete dessen, der in vollkommenster Hochachtung geharret

Ihr ergebenster Mitbruder in Jesu:

Solothurn, den 28. Weinmonat 1844.

† Joseph Anton Salzmann,
Bischof von Basel."

Nichts desto minder hielt der hochw. Stadtpfarrer Sigrist am Sonntage, an welchem die Vetogemeinde zu Luzern gegen das Großrathsdekret zusammen berufen war, eine Predigt über den Text: „Auf dem Wege zanket nicht mit einander," worin er ganz deutlich sich wieder für die Partei erklärte, welche gegen die Jesuiten war und sogar so weit ging, Personen, deren Unglauben offen zu Tage lag, ganz unzweideutig in Schutz zu nehmen. Er blieb diesmal nicht bei seinem Lieblingsgegenstande, welcher auch der ganze jesuitenfeindliche Theil der Geistlichkeit seit geraumer Zeit in und außer der Stadt Luzern zum Predigtstoffe gewählt hatte, nämlich bei der Nächstenliebe und Feindesliebe, bei dem Laster der Verdächtigung, der Verläumdung, des Hasses und der Verfolgungssucht, sondern ging so weit, daß man seine Predigt leicht für eine Schutzrede der Radikalen und ihres Treibens nehmen oder verwechseln konnte. Stadtpfarrer Sigrist war an der Achillesferse verwundet worden — an seiner Eigenliebe, welche von den Radikalen leicht entdeckt, gestreichelt und gehätschelt wurde. Der Waldstätterbote in Schwyz hatte nämlich einen kränkenden Artikel gegen ihn aufgenommen. Darüber nun wurde von den Freisinnigen und von den Jesuitengegnern überhaupt ein ungeheurer Lärm geschlagen. Wenn der Eidgenosse, wenn andere radikale Blätter die Geistlichkeit überhanpt, wenn sie würdige Priester, wenn sie die ersten Magistraten Jahr aus Jahr ein mit ihrem Kothe bewarfen, so war kein Unwille darüber im Lager der meisten conserva-

tiven Jesuitengegner zu hören. Nun aber der Ihrigen Einer angegriffen war und zumal derjenige, welcher der Kantonsgeistlichkeit die Standarte gegen die Jesuiten vortrug, da entstand ein gräulicher Lärm unter ihnen. Bei der Regierung brachten sie es dahin, daß der Waldstätterbote den Gerichten überliefert und in Folge des Verdammungsurtheils verboten wurde. Der Stadtrath mußte sein Bedauern über die Beschimpfung des Seelsorgers ausdrücken. Herr Aloys Hautt, Stadtrathspräsident, welcher fälschlich als Verfasser jenes beleidigenden Artikels angeschuldiget wurde, war genöthigt, sich öffentlich gegen diese falsche Anschuldigung zu erklären. Die Freunde Sigrists hatten ein öffentliches Schaustück zur Ehre desselben aufgeführt. Es war nämlich schon am 25. Hornung 1844 ein Fackelzug veranstaltet worden. Ein silbener und vergoldeter Becher oder Kelch wurde feierlich durch die Stadt in den Pfarrhof getragen. Die Herren Schultheiß Joseph Elmiger, Jakob Kopp und Stadtammann Joseph Isaak bildeten Arm in Arm die Spitze des Zugs. Mit einer Rede voll der Schmeicheleien übergab Herr Elmiger dem Herrn Stadtpfarrer den Kelch, welcher mit Rührung antwortete, ein Lebehoch endigte wie billig die hehre Feier. Damit war der Herr Stadtpfarrer gewonnen. Es scheint, er sei von da auch in die tiefern Geheimnisse der Radikalen eingeweiht worden. Denn als ich ihm vor dem 8. Christmonat 1844 betreffend die Behandlung der Kinder von Seite der unter seiner Aufsicht stehenden Schulmeister in Luzern einen Brief schrieb, da gab er mir eine Antwort, in welcher er sagte, man führe das Vaterland einem Abgrunde entgegen, aus welchem man sich kaum mehr retten werde. Mir kamen seine Worte als Phrasen vor, meine Frau aber bemerkte mir sogleich: es gibt einen Putsch und der Stadtpfarrer weiß darum, das geht aus seinem Briefe klar hervor. Sie drang in mich, den Stadtpfarrer zu besuchen, ihn über die Bedeutung seines Briefes zu befragen, und als Schultheiß ihn auf die Pflichten des Seelsorgers der Hauptstadt aufmerksam zu machen, der Regierung von Umsturzplänen Kenntniß geben und dieselben seinerseits soviel möglich hindern zu sollen. Allein ich ließ diesen klugen Rath unbeachtet, weil ich dem Briefe nicht so viel Wichtigkeit beilegte. Seine Anhänger in der Geistlichkeit hatten Gelegenheit, ihrer Abneigung gegen die Regierung und gegen die Jesuiten Luft zu machen, ohne sich gegenüber der bischöflichen Mahnung in Verlegenheit zu bringen. Das „Volksblatt" war das Organ der Concordia. Einige Müsterchen daraus werden zeigen, wessen diese Herren fähig waren. Ich wähle solche, welche beinahe unzweifelhaft Geistliche zu Verfassern hatten. Unterm 6. Christmonat erschien ein Aufsatz „Noch ein Wort über die Jesuitenfrage." Darin hieß es: „Warum verlangen die Jesuiten gerade die Theologie und das Priesterseminar? Wir wollen ihnen die Grammatik und die Syntax geben.

Die wollen sie aber nicht; sie wollen die Theologie. Der Grund ist leicht zu finden: **aut Cæsar aut nihil** ist ihr Wahlspruch. Die Theologie ist die oberste Priesterschule, aus ihr gehen die jungen Geistlichen unter das Volk, die da geschöpften Grundsätze, Ansichten und praktischen Tendenzen werden durch keinen folgenden Lehrer, durch keine andere Schule ausgemerzt oder corrigirt, sie bleiben, sie wandern mit den jungen Priestern in das Volk; und daß die Grundsätze des Jesuitenordens mit bürgerlicher Freiheit unverträglich sind, beweiset die Geschichte auf jedem Blatte während der ganzen Dauer seines Bestehens. Geldgier und Herrschsucht bezeichnen seine Pfade. Freie Bürger kann der Jesuitenorden nicht wollen, da er selbst den unbedingtesten Absolutismus repräsentirt. Geldgier und Herrschsucht legten den Grund zur Vertreibung aus Spanien und Portugal, dann aus Frankreich und Neapel, aus Parma und den Niederlanden u. s. w." Ferner: „Gehe zurück, o Volk, in die vergangenen Jahre! Zweihundert Jahre lang lehrten die Jesuiten in Luzern; frage die hochbetagten Männer, ob die Pfarrer, welche in der gegenwärtigen von Kantonsgeistlichen geleiteten Anstalt gebildet worden, nicht in jeder Hinsicht besser und vortrefflicher wären, als die unter den Jesuiten gebildeten? Ja, Volk, frage die hochbetagten Männer, wie die Jesuiten für die Landessöhne dachten! Wie selten ward ein Landessohn in den Priesterstand aufgenommen! Wo erhielt ein Landessohn oder der Bürgerssohn einer Stadt eine Pfarrpfründe?" Der Verfasser dieses Artikels wußte wohl, daß die Jesuiten nicht die Theologie gewünscht hatten, sondern das Gymnasium, wenn sie überhaupt zu Luzern sollten aufgenommen wurden. Er wußte noch besser, daß in den zwei Jahrhunderten, von welchen er redet, die Aristokratie der Stadt Luzern die Landschaft beherrschte, und daß sie allein die Pfarrpfründen besetzte; und er hat die Unverschämtheit, die Jesuiten dafür verantwortlich zu machen. Am gleichen Tage hieß es im gleichen Blatte: „Es ist uns daher ganz unbegreiflich, wie man nicht zuvörderst das Gymnasium und die philosophische Abtheilung des Lyceums an die Jesuiten übertragen hat. Es wäre dies um so nöthiger gewesen, weil der junge Geistliche durch Betreibung von profanen Wissenschaften seinem eigentlichen Berufe ganz entfremdet wird. Er soll sich zufrieden geben, wenn er eine Predigt abschreiben, eine Katechese abhalten, den Katechismus erklären, Messe lesen, ein Amt singen und das Brevier beten kann. Mehr soll er nicht verstehen. Die Wissenschaften gehören den Jesuiten, sie sind ihr ausschließliches Eigenthum. Die Weltgeistlichen sollen Kapläne, und wenn sie sich recht gut halten, und fein gehorsam und demüthig sind, sogar Pfarrer werden. Professoren zu werden, das sollen sie sich nicht beikommen lassen, nicht einmal an der Theologie und am Seminarium. Das können und sollen nur die Jesuiten. Diese sind ganz dazu geschaffen und gemacht u. s. w."

Das sind bei weitem nicht die heftigsten Stellen, welche aus der Feder von Geistlichen geflossen sind, sie weisen aber doch auf die Hauptgründe ihres Widerstandes gegen die Jesuiten — Neid und Eifersucht.

Alle Kräfte wurden auf die Erregung eines Vetosturmes angewendet. Am meisten Eindruck mußte auf das Volk die Behauptung machen: die Berufung der Jesuiten sei eine Verfassungsverletzung. In der Erklärung von Ruswyl am 5. Wintermonat 1840 hatten die Conservativen, welche nun das Steuerruder führten, selbst erklärt: daß sie einer Verfassungsverletzung entgegentreten würden. Nun wurde die Waffe gegen sie gekehrt. Die Gefahr derselben sah ich ein und verbreitete darum unmittelbar nach dem Großrathsbeschlusse durch die Staatszeitung und auf andern Wegen folgenden Aufsatz:

„Ist die Berufung der Jesuiten eine Verfassungsverletzung?

Die Herren Großräthe Jakob Kopp, Dr. Casimir Pfyffer, Joseph Bühler, Ignaz Kaufmann und Martin Arnold wollten in dem Großrathsbeschlusse vom 24. Weinmonat, wodurch der Vertrag mit der Gesellschaft Jesu genehmigt wurde, eine Verfassungsverletzung erblicken. Das wird fortan das Schlagwort sein, womit man gegen den Großrathsbeschluß in und außer dem Kanton zu Felde ziehen wird. Wir wollen untersuchen, ob der Großrathsbeschluß, welcher nun dem Veto des Volkes unterlegt wird, wirklich eine Verfassungsverletzung enthalte. Der §. 35 der Staatsverfassung vom 1. Mai 1841 lautet: „„Gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Concordate, so wie gegen Einführung neuer Corporationen, kann das souveräne Volk in den ordentlichen Gemeindeversammlungen Einspruch oder das Veto einlegen.““ Der §. 37 der gleichen Staatsverfassung lautet: „„Vor Ablauf der für Einlegung des Einspruchs oder des Vetos verfassungsgemäß eingeräumten Frist tritt kein Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Concordat, so wie keine Bewilligung zur Einführung einer neuen Corporation, in Kraft.““

Diese beiden Paragraphen geben also zu, daß neue Corporationen eingeführt werden dürfen, sofern das souveräne Volk nicht sein Veto dagegen einlegt. Warum sind diese Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen worden? Der Hauptgrund war die Berufung der Jesuiten, welche durch die große Volksbittschrift begehrt worden war. Ein Theil des Verfassungsrathes hatte schon damals die Einführung der Gesellschaft Jesu im Auge, ein anderer Theil wollte gegen diese Einführung das Einspruchsrecht des Volkes vorbehalten. Beide Theile aber waren einig, daß die Einführung der Jesuiten durch die Verfassung nicht unbedingt untersagt werden soll. Die Ein-

führung der Jesuiten ist demnach an und für sich keine Verfassungsverletzung, sie wurde vielmehr von der Staatsverfassung vorgesehen.

Es kann also nur noch die Frage entstehen, ob die Vertragsbedingungen, unter welchen den Jesuiten die Aufnahme in den Kanton Luzern gestattet wird, mit der Staatsverfassung im Widerspruche stehen, mit andern Worten, ob der mit den Vätern der Gesellschaft Jesu abgeschlossene Vertrag eine Verfassungsverletzung in sich schließe. Der §. 4 des Vertrags lautet: „„Gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen im Kanton Luzern sind auch die Mitglieder der Gesellschaft Jesu daselbst, so wie den Gesetzen des Kantons überhaupt, so auch den sämmtlichen Bestimmungen und benannt lich den §§. 5, 6, 11 und 63 der gegenwärtigen Staatsverfassung desselben unterworfen.““ Nach unserm Erachten wäre diese Vertragsbestimmung zum Schutze der Verfassung gegen die Jesuiten nicht nöthig gewesen: denn es versteht sich von selbst, daß Jedermann, welcher in einen Staat aufgenommen wird, der Staatsverfassung unterworfen ist. Allein es mochte zweckmäßig sein, jede Besorgniß für die Heilighaltung des Grundgesetzes durch eine solche Bestimmung zu beruhigen. Da die Unterwerfung der Jesuiten unter die Verfassung im §. 4 des Vertrags ganz unbedingt ausgesprochen ist, so läßt sich nicht wohl begreifen, wie der Vertrag eine Verfassungsverletzung enthalten könne. Denn alle anderen Bestimmungen des Vertrags sind dieser Bestimmung des §. 4 untergeordnet; würde je über die Bedeutung eines Artikels Zweifel oder Streit entstehen, so könnte er nie in einem der Staatsverfassung widersprechenden Sinne ausgelegt werden. Allein wir wollen uns dessen ungeachtet etwas näher in die Vorwürfe von Verfassungsverletzung einlassen, welche einzelnen Bestimmungen des Vertrags gemacht werden.

Die Eingangs genannten 5 Mitglieder des Großen Rathes behaupten: der Vertrag verstoße sich gegen §. 4 der Verfassung. Dieser §. 4 lautet im vierten Satze, welcher hier allein gemeint sein kann: „„Die Erziehungsbehörde sorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in diesen Anstalten (Erziehungs- und Bildungsanstalten) im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaats ertheilt werde.““

Wir zeigten eben, daß die Berufung der Jesuiten durch die Staatsverfassung nicht unbedingt verboten sei. Es fragt sich, ob der §. 4 der Staatsverfassung etwa verbiete, sie als Lehrer der Theologie und der jungen Priester zu berufen. Wenn das Oberhaupt der römisch-christkatholischen Kirche sie dem katholischen Volke als Vorsteher und Lehrer des Seminariums empfiehlt, wenn der Hochwürdigste Bischof von Basel sie als solche durch den Vertrag in seinen Sprengel aufnimmt, so wird man wohl nicht mehr behaupten, die Jesuiten erziehen und bilden die Theologen und Priester

nicht im Geiste der römisch-christkatholischen Kirche. In dieser Beziehung kann daher ihre Berufung unmöglich den §. 4 der Staatsverfassung verletzen. Verletzt aber etwa die Berufung der Jesuiten diejenige Vorschrift des §. 4, welche eine Erziehung und Bildung im Geiste eines demokratischen Freistaats will? Die römisch-christkatholische Theologie ist in der ganzen katholischen Welt die gleiche: sie ist weder monarchisch noch republikanisch, sie ist weder aristokratisch, noch demokratisch: sondern sie ist katholisch. Sie begreift die Lehre Jesu Christi und seiner heiligen Kirche in sich. Wenn die Theologie in das politische Gebiet eintreten oder sich politischen Meinungen anschließen will, so geräth sie auf Abwege. Der katholische Glaube und die katholische Sittenlehre sind für Bürger aller Staaten die gleichen. Sie sind die Grundfesten der bürgerlichen Ordnung in jedem Staate und unter jeder Regierungsform. Die Jesuiten, welche nach Luzern berufen werden, haben aber nichts anderes zu lehren, als die katholische Theologie. Sie können demnach als Professoren der Erziehung und Bildung im Geiste eines demokratischen Freistaates nicht nachtheilig sein: deren Berufung an die theologische Lehranstalt und an das Seminarium verletzt somit den §. 4 der Staatsverfassung in keiner Beziehung.

Die mehrgenannten fünf Mitglieder des Großen Raths behaupten ferner: die Berufung der Jesuiten an die Theologie verletze den §. 63 der Staatsverfassung. Der §. 63 der Staatsverfassung lautet: „„Es wird ein Erziehungsrath von neun Mitgliedern aufgestellt. Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsraths die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen.““ Der §. 4 des Vertrags mit der Gesellschaft Jesu sagt ausdrücklich, die Väter der Gesellschaft Jesu unterwerfen sich dem §. 63 der Staatsverfassung, also der Leitung und Aufsicht des Erziehungsraths unter Oberaufsicht des Regierungsraths. Wie kann also eine Verletzung des §. 63 der Staatsverfassung in dem Vertrage sein? — Man antwortet darauf: das Erziehungsgesetz regelt die Aufsicht und Leitung des Erzieziehungswesens: im Erziehungsgesetze aber wird dem Erziehungsrathe und Regierungsrathe die Wahl und Entlassung der Lehrer und Professoren übertragen: die Professoren der Theologie und des Seminariums aber bestellt die Gesellschaft Jesu, also haben weder der Erziehungsrath noch der Regierungsrath das verfassungsmäßige Recht der Oberaufsicht und Leitung. Dieser Beweis ist wahrlich leicht zu entkräften. In der Verfassung steht kein Wort davon, daß der Erziehungsrath und der Regierungsrath das Recht der Wahl und Abberufung der Lehrer oder Professoren besitzen. Dieses Recht ist den beiden Behörden durch ein Gesetz zuerkannt worden. Was einer Behörde durch ein Gesetz übertragen worden, kann ihr auch durch ein Gesetz wieder abgenommen werden. Kein Mensch würde z. B.

behaupten wollen, es wäre eine Verfassungsverletzung, wenn man das Recht der Wahl der Lehrer unbedingt den Gemeinden übertragen hätte oder durch ein neues Gesetz übertragen würde. Eben so wenig würde es Jemand als eine Verfassungsverletzung ansehen, wenn ein auf einen Vertrag gestütztes Gesetz festsetzen würde, das Kloster in St. Urban sei verpflichtet, Conventualen als Direktor des Schullehrerseminars daselbst, so wie als Mitlehrer desselben zu bestellen. Ebenso wenig würde Jemand es als eine Verfassungsverletzung erklären können, wenn durch ein auf einen Vertrag begründetes Gesetz die Wahl des Regens und seiner Gehilfen im geistlichen Seminarium dem Hochwürdigsten Bischofe übertragen würde, wie dieses auch in andern Staaten geschieht. Wie sollte es daher eine Verfassungsverletzung sein, wenn der Gesellschaft Jesu durch ein auf einen Vertrag begründetes Gesetz die Bestellung der Professoren an der theologischen Lehranstalt zu Luzern übertragen wird? — Uebrigens ist diese Wahlbefugniß der Jesuiten bei weitem nicht so unbedingt, wie sie dargestellt wird, indem der Bischof, der Wächter der Lehre Jesu Christi, jedem Professor die Admission oder Aufnahme in sein Bisthum gibt oder verweigert und bei der Bezeichnung des Regens und der Gehülfen des Seminariums seine bischöflichen Rechte ebenfalls geltend macht. Zudem ist bekannt, daß die Gesellschaft Jesu gewohnt ist, bei der Bezeichnung von Professoren auf die Wünsche der Regierung Rücksicht zu nehmen, ja es leuchtet aus §. 4 des Vertrags ein, daß sie darauf wird Rücksicht nehmen müssen. Allein hier ist dieses nicht weitläufiger zu untersuchen, da es sich nur darum handelt, zu beweisen, daß der Vertrag nichts dem §. 63 der Staatsverfassung Zuwiderlaufendes enthält, sondern vielmehr die Aufsicht und Leitung des Erziehungsraths und die Oberaufsicht des Regierungsraths förmlich anerkennt.

Endlich wollte man noch im §. 6 des Vertrags eine Verfassungsverletzung erblicken, jedoch ohne angeben zu können, gegen welchen Verfassungsartikel derselbe sich verstoße. Dieser §. 6 des Vertrages lautet: „„Den in §. 2 bezeichneten Vätern der Gesellschaft Jesu ist gestattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken."" Da kein Verfassungsartikel angegeben wird, gegen welchen diese Vertragsbestimmung sich verstoße, so kann schon daraus gefolgert werden, daß sie keine Verfassungsverletzung sei. Denn was keinem Artikel der Verfassung zuwiderläuft, verletzt die Verfassung nicht. Es gibt nur zwei Anfechtungsarten gegen diese Vertragsbestimmung, nämlich folgende. Entweder behauptet man, die Gesellschaft Jesu mit ihren von der Kirche gutgeheißenen Regeln kann und darf unter keinen Bedingungen ohne Verfassungsverletzung in den Kanton Luzern aufgenommen werden: oder der §. 6 des Vertrags kann als im Widerspruche mit §. 4 des gleichen Ver-

trags angenommen werden wollen, in dem Sinne, daß die Väter der Gesellschaft Jesu, falls und soweit ihre Regeln mit der Staatsverfassung des Kantons Luzern im Widerspruche ständen, dieser Verfassung nicht unterworfen wären. Was die erste Behauptung anbetrifft, so ist dieselbe schon oben durch Anführung der §§. 35 und 37 der Staatsverfassung widerlegt worden. Wir führen noch an, daß diejenigen, welche die Jesuiten unter keinen Bedingungen und Umständen wollten, keine andere Mittel hatten, als die Staatsverfassung zu verwerfen. Was die zweite Behauptung anbelangt, so ist dieselbe an und für sich unrichtig, ist durch das Dekret des Großen Rathes vom 24. Weinmonat aber auch noch förmlich und ausdrücklich entkräftet. Wir leisten hiefür sofort den Beweis.

Der §. 6 des Vertrages gestattet denjenigen Vätern der Gesellschaft Jesu, welche die Theologie und das Seminarium übernehmen, „„nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln ihres Ordens im Kanton zu leben und zu wirken."" Der §. 3 der Staatsverfassung sagt: „„die apostolische römisch-christkatholische Religion ist die Religion des gesammten Luzernervolkes, und als solche die Religion des Staates."" Nach dem katholischen Lehrbegriffe ist die Kirche eine von Jesus Christus, dem Gottessohne, zur Heiligung der Menschen bestimmte Anstalt. Was die Kirche, das heißt der Papst im Vereine mit den Bischöfen, als gut und heilsam für die Gläubigen erkennt, kann mit der Religion nicht im Widerspruche stehen. Nun aber hat die Kirche selbst, nämlich das allgemeine Concilium von Trient, den Orden der Jesuiten, oder das Institut der Gesellschaft Jesu, somit den Inbegriff der Regeln desselben als ein frommes Institut erklärt. Dasselbe kann demnach die römisch-christkatholische Religion nicht verletzen. Darum ist es auch nicht möglich, durch die Erlaubniß, daß die Jesuiten nach ihren von der Kirche gutgeheißenen Regeln im Kanton Luzern leben und wirken dürfen, die Staatsverfassung zu verletzen, welche die römisch-christkatholische Religion als die Religion des gesammten Luzernervolkes und als die des Staats erklärt. Zur Beruhigung jedoch selbst derjenigen, welche sich mit dem Ausspruche der katholischen Kirche über die Regeln des Jesuitenordens nicht zufrieden geben, und derjenigen, welche die Uebereinstimmung dieses kirchlichen Ausspruches mit dem §. 3 der Staatsverfassung nicht einsehen mögen, muß nothwendig gereichen, daß die Jesuiten unbedingt sich allen Bestimmungen der Staatsverfassung unterwerfen, so wie daß der Große Rath in seinem Dekrete die Genehmigung des Vertrags ausdrücklich an den Vorbehalt knüpfte, „„daß durch §. 6 desselben den im §. 4 des gleichen Vertrags enthaltenen Bestimmungen in keinen Theilen Eintrag gethan werde."" Der Vertrag kann also zu keinen Zeiten dahin ausgelegt werden, daß die Jesuiten nur in soweit der Staatsverfassung sich

unterwerfen müssen, als ihre Regeln derselben nicht zuwiderlaufen, sondern im Gegentheile müssen diese Regeln des Ordens der Staatsverfassung weichen, wenn sie in irgend einem Punkte derselben widerstreiten.

Wir haben gezeigt: daß die Staatsverfassung vom 1. Mai 1841 die Berufung der Jesuiten nicht nur nicht unbedingt verbietet, sondern sie vielmehr unter Vorbehalt des Veto gestattet. Wir haben gezeigt: daß die Jesuiten sich der Staatsverfassung unbedingt und ausdrücklich unterwerfen. Wir haben gezeigt: daß die Berufung der Jesuiten an die Theologie und an das Seminarium weder mit dem §. 4 der Staatsverfassung, noch mit dem §. 63 derselben im Widerspruche, sondern vielmehr im Einklange stehe. Wir haben endlich gezeigt, daß die Ordensregeln der Jesuiten an und für sich nicht gegen die Verfassung, sondern vielmehr im §. 3 derselben begründet und daß diese Ordensregeln endlich der Staatsverfassung laut §. 4 und 6 des Vertrages und laut Großrathsdekret vom 24. Weinmonat untergeordnet sind. Demnach dürfen wir nach Wissen und Gewissen auf die Frage: ist die Berufung der Jesuiten eine Verfassungsverletzung? antworten: **die durch Dekret des Großen Raths vom 24. Weinmonat ausgesprochene Berufung der Jesuiten an die Theologie und das geistliche Seminar in Luzern ist keine Verfassungsverletzung.** Wir fordern alle Rechtsgelehrten und alle Wahrheitliebenden auf, unsere Behauptung durch Gründe zu entkräften, wenn sie es vermögen. Persönlichkeiten und Verdrehungen sind nicht nur keine Gründe, sondern verderben die Sache, welche sie verfechten sollen."

Die Stadtgemeinde Luzern sollte den Landgemeinden in der Vetobewegung zum Muster dienen. Deswegen wurde die Bittschrift um eine Vetogemeinde am 30. Weinmonat, ehe der Großrathsbeschluß noch amtlich bekannt gemacht worden war, schon herumgeboten. Die Ueberbringer der Vetobittschrift an den Stadtrath waren: Julius Salzmann, Schustermeister Stirnimann, Altoberrichter Fellmann, Gerichtsschreiber Balthasar, Geschäftsagent Berchthold, Oberst Guggenbühler, Löwengrubenwirth Degen und Schreiner Lehni. Diese Männer erhielten später als Aufrührer eine Bedeutung. Auf den 17. Wintermonat wurde die Vetogemeinde einberufen. Abends vorher war über die ganze Stadt ein Regenbogen ausgespannt, welcher ein ungemein dunkles Roth hatte. Das Ergebniß der Vetogemeinde war, daß von 1632 stimmfähigen Bürgern 936 sich für die Verwerfung des Großrathsdekretes erklärten. Die Verwerfenden benahmen sich ziemlich wild. Das wilde wüste Treiben der Freisinnigen war während der Vetozeit so arg, daß die Freunde der Jesuiten es nöthig fanden, ein Wort der Belehrung an das Luzernervolk zu erlassen. Herr Georg Joseph Bossard,

welchen eine besondere Geschicklichkeit auszeichnete, klar und gemeinverständlich zu schreiben, wurde ersucht, diese Arbeit zu übernehmen. Er that es und löste sie mit großem Erfolge. Diese Schrift enthält fast Alles, was man für die Berufung der Jesuiten und gegen die Berufung derselben sagen konnte.

Dieses treffliche Schriftchen verfehlte seine Wirkung nicht. Die Radikalen überzeugten sich bald, daß sie mit dem Veto nichts ausrichten könnten. Es ergab sich nach Ablauf der Vetofrist, daß von 26,231 stimmfähigen Bürgern nur — 7985 das Dekret des Großen Rathes verworfen hatten. Es trat daher am 5. Jänner 1845 in Kraft. Der Vetolärm sollte den Radikalen nur dazu dienen, eine Erbitterung gegen die Regierung hervorzurufen, um dieselbe desto leichter stürzen zu können. Der Lärm gegen die Jesuiten diente nur als Mittel, die Wiedererlangung der Herrschaft über den Kanton Luzern war der Zweck der Radikalen. Noch ehe die Vetozeit abgelaufen war, (sie dauerte von Erlaß des Dekretes bis zum 16. Christmonat), am 8. Christmonat in der Frühe griffen sie zum offenen Aufruhr gegen die Regierung, wozu die Vorbereitungen schon lange vor dem Beschlusse des Großen Rathes gemacht worden waren. Die Geständnisse der Aufrührer bewiesen auch, daß sie nicht gegen die Jesuiten, sondern gegen die Regierung die Waffen ergriffen hatten. Darum werde ich diesen Aufruhr, seine Vorbereitungen und Folgen in einem andern Abschnitte behandeln, und hier mit der Darstellung der Jesuitenangelegenheit fortfahren. Zwar dauerten die Vetogemeinden bis zum Erlöschen der Vetofrist fort: aber die Zahl der Verwerfenden in den Gemeinden wurde immer schwächer. Die Regierung ließ sie ruhig gewähren. Es ist eine Lüge, daß sie während der ganzen Vetofrist irgendwie in das Recht der Gemeinden störend eingegriffen habe. Sie ließ auch der Presse freien Lauf. Diese sprach sich denn auch für und gegen die Berufung der Jesuiten mit einer kaum glaublichen Heftigkeit aus. Die radikale Presse war im Lügen unerschöpflich. Mir wurde das Veto, welches ich von Anfang an bekämpft hatte, während dieser Zeit neuerdings zum Eckel. Denn der Mißbrauch, welcher mit dem Rechtsgefühle, mit dem Wahrheitssinne und mit dem gesunden Menschenverstande des Volkes getrieben wurde, war ärgerlich und empörend. Das Ergebniß jedoch rechtfertigte den Spruch, welchen Regierungsrath Wendelin Kost meinen Einwürfen gegen das Veto jedesmal entgegensetzte, auch diesmal: „die Radikalen müssen sich während fünfzig Tagen abhunden" (fruchtlos abmatten). Die Geistlichkeit betheiligte sich in ihrer Weise ebenfalls. Der hochwürdige Herr Dekan Xaver Estermann, welcher als Mitglied des Erziehungsrathes von Anfang an für die Berufung der Jesuiten gestimmt hatte, erließ folgendes Kreisschreiben:

„Der Dekan des Kapitels Sursee an alle Hochwürdigen Herren Kapitularen desselben.

Tit.! Unser hochwürdigste Bischof hat sich bewogen gefunden, auf den Zeitpunkt, da das bekannte, für Berufung der Väter S. J. vom hohen Großen Rathe erlassene Dekret dem verfassungsmäßigen Veto unterworfen wird, ein väterliches Wort der Ermahnung an den hochwürdigen Clerus des Kantons Luzern zu richten. Pflichtgemäß beeile ich mich, das Schreiben des hochwürdigsten Oberhirten Ihnen zur Einsicht überreichen zu lassen. Verehrteste HH. Amtsbrüder! Der hochwürdigste Bischof ermahnt uns mit den liebevollsten Worten zum Gebete. So wollen wir denn nicht nur selbst betend unsere Herzen und Hände zum Himmel erheben, sondern auch das christliche Volk unserer Gemeinden zum gemeinsamen eifrigen Gebete ermahnen und anleiten.

Unterzeichneter bin meinestheils gesonnen, so lange die Vetozeit dauert, vom 24. Sonntage nach Pfingsten anfangend, bis 4. Sonntag des Advents incl., am Sonntag und Freitag jeder Woche, unter dem Amt der heiligen Messe das Hochwürdigste Gut im Ciborio zur Anbetung vorzustellen, und nach dem Evangelium einen heiligen Rosenkranz beten und zum Schluß das Gebet in den allgemeinen Anliegen der Christenheit verrichten zu lassen. Ferne von der Absicht, andern Pfarrherren hierin vorschreiben zu wollen, halte ich doch dafür, daß es zur Erbauung des Volkes dienen müßte, wenn eine gemeinsame, übereinstimmende Andacht in den Pfarrkirchen unsers Kapitels angeordnet und gehalten würde. Der hochwürdigste Bischof spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die Geistlichen nicht nur selbst an leidenschaftlichen Umtrieben keinen Antheil nehmen, sondern auch nach Kräften dahin wirken werden, daß Aufregung und Parteiung abgewendet, Ordnung, Ruhe und Friede erhalten und befördert werde. Und in der That, welch' schreckliche Last der Verantwortung müßte da nicht auf den Clerus fallen, welche Schmach im Angesichte der Mit- und Nachwelt denselben treffen, wenn diesfalls auch nur einem Theile der Geistlichkeit gegründete Vorwürfe gemacht werden könnten; — wenn Glieder des heiligen Priesterstandes wie immer durch Wort oder Schrift, geheim oder offen, mit den weisen und wohlmeinenden Absichten und Bestrebungen einer väterlichen Landesregierung und mit den bekannten Wünschen und Empfehlungen des hochwürdigsten Bischofs, wie des heiligen Vaters selbst, sich in Widerspruch setzen; — wenn wir nicht vielmehr Alle, durch wohlmeinende, so ruhige als gründliche, die Finsterniß der Vorurtheile zerstreuende und das Feuer der Leidenschaft dämmende Belehrung, die vereinten Absichten und Bemühungen der geistlichen und weltlichen Behörden nach Kräften unterstützen würden? Ein

kurzer flüchtiger Rückblick auf die Ereignisse einer nicht fernen Vergangenheit und auf die Schicksale benachbarter Kantone soll und wird uns zu immer treuer und eifriger Erfüllung unserer diesfälligen Pflichten stets nur ermuntern und auffordern.

Benutze schließlich diesen Anlaß, Ihrem wohlwollenden Andenken, hochw. Herren Amtsbrüder! auf's Neue mich zu empfehlen, und beharre mit Versicherung vollkommener Hochachtung

Großwangen, den 2. Wintermonat 1844.

Ihr allzeit ergebenster Freund und Diener

Xav. Estermann,

Pfarrer und Dekan."

Auch Herr Stadtpfarrer Sigrist in Luzern ordnete in der St. Peterskapelle öffentliche Gebete mit den Schulkindern an. Oeffentliche Gebete fanden auch in andern Gemeinden statt. Die Pfarrer gaben in manchen Gemeinden Mahnungen zur Ruhe und zum Frieden, wobei aber doch ihre Stimmung für oder gegen die Jesuiten durchbrach. Ueberhaupt wurden alle Kräfte für und gegen die Berufung der Jesuiten aufgeboten. Meine Besorgniß, welche ich dem Rathsherrn Leu noch vor dem 24. Weinmonat freundschaftlich mitgetheilt hatte, daß die Berufung der Jesuiten einen furchtbaren Sturm, die ganze Hölle gleichsam entfesseln werde, ging in Erfüllung. Mit seinem gewohnten, jede Einwendung besiegenden Vertrauen erwiderte er: „Es wird nicht so bös gehen! Und wenn auch, wir erfüllen unsere Pflicht, für das übrige muß Gott sorgen!" Sein frommer Lehrer, der Gottesmann Niklaus Wolf von Rippertschwand, hatte gesagt: „Wenn nicht wieder die Jesuiten kommen und uns die Führer des Volkes erziehen, so ist es um die Religion in unserm Vaterlande geschehen!" Dieses prophetische Wort galt ihm als Leitstern. Er sagte, nachdem die Berufung der Jesuiten durchgeführt war: „nun will ich gern sterben!" Er betrachtete sein Lebenswerk als beendigt, seine Hauptaufgabe als erfüllt. Leider war auch dieser Ausspruch ein prophetisches Wort. Am 26. Brachmonat 1845 kamen die ersten zwei Väter Jesuiten nach Luzern, am 20. Heumonat darauf war Joseph Leu nicht mehr am Leben. Doch ich will nicht vorgreifen. Es war noch meine angelegentliche Sorge, daß nach Ablauf der Vetofrist das Großrathsdekret vom 24. Weinmonat öffentlich bekannt gemacht und als in Kraft getreten erklärt würde. Denn ich fürchtete, es möchten sich neue Hindernisse gegen die Vollziehung desselben erheben. Meine Besorgniß war nicht ganz aus der Luft gegriffen. Es waren die sogenannten Liberalconservativen von Zürich, und an ihrer Spitze Staatsrath Dr. Bluntschli, welche jetzt zuerst Vorstellungen, dann aber Schritte gegen die Berufung der Jesuiten nach

Luzern thaten, und damit den Radikalen einen Haltpunkt gaben. Sobald die Regierung von Luzern des Aufruhrs Meister geworden, hatten die Liberalconservativen, wie sie sich selber nannten, nichts Eiligeres und Wichtigeres zu thun, als der Regierung von Luzern zuzumuthen, sie soll den Vorwand zum Aufruhr aus dem Wege räumen, nämlich die Jesuitenberufung nicht vollziehen. Wenn diese Zumuthung nicht entweder geradezu bösem Willen, oder dem Bestreben, sich dadurch bei den Radikalen eine Gnadenfrist für ihre Regierungssessel zu gewinnen, zugeschrieben werden darf oder muß, so kann sie einzig noch dem Unsinn oder Unverstand auf die Rechnung geschrieben werden. Denn es hieße für eine Regierung geradezu sich selbst aufgeben, wenn sie eine Maßregel, welche inner den Schranken der Verfassung und der Gesetze gefaßt worden, fallen ließe, nachdem sich ihr Volk in seiner großen Mehrheit mit derselben einverstanden erklärt und eine kleine Zahl von Aufrührern so eben durch die treue Mitwirkung des Volkes wäre gebändigt und unterdrückt worden. Das Volk wäre an einer solchen Regierung irre und von ihr abtrünnig geworden. In der Eidgenossenschaft lag seit dem Jahr 1831 der Grundsatz der Kantonalsouveränität mit dem Streben nach Centralität im Kampfe: jene hatte im Bundesvertrage, dieses im Radikalismus seine Wurzel: in dem Aufruhre vom 8. Christmonat war der Radikalismus, welcher von überall her zum Sturze der Souveränität des Kantons Luzern herbeieilte, geschlagen worden, die Kraft des Grundsatzes der Kantonalsouveränität war dadurch erhöht und gekräftiget worden. Hätte man nun den geschlagenen Aufrührern wieder opfern sollen, was man den kämpfenden versagt hatte, hätte man mit Aufrührern unterhandeln, ihnen die Jesuiten, deren Berufung vom Volke und von der Regierung des Kantons Luzern als Nothwendigkeit, so zu sagen als spezifisches Mittel gegen den in alle Schichten eindringenden Radikalismus war erkannt und erklärt worden, gleichsam als Sühne hingeben sollen? Nur Thoren könnten diese Frage bejahen. Die wahre Politik Zürichs, als angehenden Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft, wäre keine andere gewesen, als die Aufmerksamkeit aller Bundesglieder von der Berufung der Jesuiten, als einer reinen Kantonalangelegenheit, ab und auf die in den Freischaaren überall eindringende Anarchie, als eine allgemeine Bundesangelegenheit, zu lenken und sich mit Luzern und andern der Anarchie wehrenden Ständen vereint den weitern Fortschritten derselben mit aller Entschiedenheit zu widersetzen. Allein der Vorort Zürich erkannte diese Politik nicht, vielleicht war sie ihm zu einfach. Man kam in Zürich überein, Luzerns Regierung den Rath zu ertheilen, von der Berufung der Jesuiten abzustehen, den Beschluß des Großen Rathes auf sich beruhen zu lassen. Weil man in Zürich wußte, daß im Kanton Luzern Rathsherr Joseph Leu die Seele des Volkes und die bewegende und

erhaltende Kraft der Regierung sei und ohne seine Mitwirkung nichts ausgerichtet werden könne, so beschloß man, sich zuerst an diesen zu machen. Man schickte den Herrn Prof. Mousson, Bruder des Herrn Bürgermeisters Mousson an ihn. Er hatte eine Empfehlung des eidgenössischen Staatsschreibers Dr. August von Gonzenbach bei sich. Rathsherr Leu gab mir unterm 19. Jänner von seiner Unterredung mit dem Zürcherherrn folgenden schriftlichen Bericht:

„Ebersoll, den 19. Jänner 1845.

Hochgeachteter Herr und Freund!

Heute Mittag hatte ich einen unerwarteten Besuch von Herr Professor Mousson, Bruder des Bürgermeisters in Zürich, mit einer Adresse von Staatsschreiber Gonzenbach. Der Zweck schien mir dieser zu sein: um auszukundschaften, ob Zürich bei der bevorstehenden außerordentlichen Tagsatzung das Glück haben könnte, wieder einen Vermittler machen zu können. Daher die aufrichtige Darstellung der Zustände in Zürich und der mißlichen Lage des Regierungsrathes bei dieser Angelegenheit. Daher glaubte er, Luzern könnte ihm zu einem bessern Zustande verhelfen, wenn auf irgend eine Weise von der Jesuitenberufung dermalen bis auf geeignetere Zeiten abgestanden würde. Jeder Vorwand wäre Zürich willkommen; er glaubte, Luzern müßte doch nicht als Nachgeber erscheinen. Als ich ihm aber geradezu offenherzig sagte: daß es aus diesem nichts gebe und Luzern sein gutes Recht (welches er selbst anerkannte) nicht aufgeben werde, ohne seine Existenz zu verkümmern, nicht aufgeben könne: so stellte er die fürchterlichen Folgen, welche dadurch entstehen könnten, so dar, daß er glaubte: um Größeres zu verhüten, sollte man Geringeres fahren lassen. Er sagte mir unter Anderm auch, Sie würden zu einem Rückzuge bereit sein. Allein auf dieses antwortete ich ihm: für einen Andern könne ich mich nicht versprechen, aber bei mir sei es eine ausgemachte Sache; täuschen müßte ich mich, wenn ich annehmen sollte, daß wegen den Ereignissen Jemand zurückgehen würde; im Gegentheil, das Volk sei entschieden worden und so werden es auch die Repräsentanten sein. Kurz, ich wollte von keiner Transaction etwas wissen, sagte ihm unter Anderm, und er gestand es selbst ein, durch die Transaction eines Muralt und Baumgartner bei der Aargauer Klosterfrage haben sie diesen Krebs großgezogen und den gegenwärtigen Zustand herbeigeführt. Gebe man noch mehr nach, so gebe man lieber gerade auf u. s. w.

Nach vielem Hin- und Herreden war der Herr sehr freundlich und versicherte mich, daß der Regierungsrath in Zürich alles Mögliche für Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte Luzerns thun werde: würde es

ihm dabei zu arg gehen, so dürfte ein Abtreten der ersten Staatsbeamten folgen, was ich nicht gutheißen wollte."

Was Herr Mousson dem Rathsherrn Leu von mir sagte, war leere Erfindung. Denn nie klarer, als nach dem Aufruhr vom 8. Christmonat leuchtete mir die Nothwendigkeit ein, auf der Berufung der Jesuiten zu beharren und um deswillen gerade drang ich darauf, daß das Dekret des Großen Rathes vom 24. Weinmonat bekannt gemacht wurde, sobald die Vetofrist abgelaufen war. Diese Bekanntmachung war den Radikalen so ungelegen, daß die Regierung von Bern die Anmaßung hatte, in einem offiziellen Schreiben an Luzern die Erwartung auszusprechen, es werde jene Bekanntmachung „nicht den Sinn haben, daß die wirkliche Uebergabe der höhern Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu statthaben soll, ehe der Große Rath sich über das Ansuchen des Standes Zürich ausgesprochen haben werde." Es hatten nämlich die Stimmführer in Zürich sich mit obiger nichtamtlicher Sendung an Rathsherrn Leu nicht begnügt. Der Regierungsrath von Zürich hatte in Folge eines Großrathsbeschlusses vom 17. Christmonat eine Abordnung nach Luzern in den Personen des radikalen Bürgermeisters Dr. Zehnder und des Regierungsrathes Melchior Sulzer von Winterthur gesendet, mit dem Auftrage, die Regierung von Luzern zur Verzichtleistung auf die Berufung der Jesuiten zu bereden. Am 27. Christmonat traf die Abordnung in Luzern ein. Sie wurde mit allen militärischen Ehren (weil Luzern wegen des Aufruhrs noch in Waffen stand) empfangen und von der Standescommission angehört. Herr Bürgermeister Zehnder entledigte sich seines Auftrages mit der größten Gewandtheit, das Recht Luzerns zur Berufung der Jesuiten nicht nur schonend, sondern geradezu anerkennend, und auf dessen freundeidgenössische Gesinnung sich berufend. In der Standescommission saßen damals Schultheiß Rudolph Rüttimann, die Regierungsräthe Wendelin Kost, Eutych Kopp, Schultheiß Elmiger und ich als Präsident. An mir war es den Bescheid zu geben. Ich ermangelte nicht, an das Souveränitätsrecht des Standes Luzern zu erinnern, dabei aber die Versicherung zu geben, es werde die Standescommission die Wünsche der Regierung von Zürich dem Regierungsrathe eröffnen, welcher sie dem Großen Rathe zur endlichen Entscheidung vorlegen werde. Zum Voraus dürfe die Abordnung überzeugt sein, daß Zürich vom Großen Rathe des Standes Luzern seiner Zeit nicht etwa eine ausweichende, sondern eine bestimmte Antwort erhalten werde.

Der Constitutionell neuchâtelois, ein protestantisches Blatt sagte über diese Abordnung treffend: „Man muß einen sehr beschränkten politischen Sinn haben, um nicht einzusehen, daß die Zürcher Deputatschaft nichts erhalten

wird und nichts erhalten kann. Der Beschluß für Berufung der Jesuiten, jetzt sowohl durch den Willen des Volkes als durch den Sieg verstärkt, ist ein unwiderruflicher Beschluß. Die Räthe haben in Luzern vor seinem Erlasse nicht gemangelt, den Räthen folgte die ungerechteste Gewaltthätigkeit, deren die schweizerischen Annalen erwähnen; und nachdem die Behörden und das Volk von Luzern alles verschmäht, alles überwunden haben, sollte man glauben, daß diese den Vorstellungen einer Partei nachgeben könnten, die sich zur friedlichen Hülfeleisterin der Freischaaren aufwirft, welche ihr Gebiet überfallen haben? Man müßte das menschliche Herz sehr übel kennen, um zu glauben, daß in solchen Verhältnissen Luzern um ein einziges Jota den Vorstellungen Zürichs weichen könnte. Und in der That, was Zürich bei der Regierung von Luzern verlangt, ist nichts anderes als ein wahrhafter politischer Selbstmord. Man möchte, daß die Regierung von Luzern, nachdem sie während mehreren Jahren die Wege zur Berufung der Jesuiten gebahnt, den Großen Rath um dieselbe angegangen, sie dem Volke empfohlen, endlich von Beiden erhalten hat, einen Theil nach dem andern von dem Werke zerstörte, dessen Errichtung sie so viele Mühe kostete; daß sie von den Repräsentanten des Volkes und vom Volke selbst die Zurücknahme dieser Entschlüsse verlangte, und daß, obgleich es sich gänzlich und allein um eine religiöse und confessionelle Frage handelt, Luzern, ein ausschließlich katholischer Stand, sie nach dem Verlangen und den Ansichten eines ganz protestantischen Landes regulirte; daß Luzern, ein politisch-conservativer Stand, seine politische Haltung nach dem Willen der radikalen Mehrheit eines seiner Mitstände richtete. Was würde Zürich gesagt haben, wenn Luzern sich angemaßt hätte, seiner Zeit gegen die Berufung des Dr. Strauß zu opponiren, oder wenn es heute eine Abordnung nach Zürich sendete, um sich über die Berufung eines seiner erklärtesten politischen Feinde auf den Sitz des Staatshauptes, in dessen Wahl es eine Gefahr für seine Sicherheit und seine Zukunft erblickt, zu beklagen? In allen Zeiten, aber besonders in kritischen Zeiten, bleibe jeder innert den Schranken seines Rechtes; dies ist das einzige Mittel, die Anlässe zu Zerwürfnissen zu vermindern."

Die Regierung von Zürich mochte die Antwort von Luzern nicht abwarten. Schon unterm 21. Jänner erließ der Regierungsrath von Zürich ein Kreisschreiben an alle Stände, worin er fälschlich die Berufung der Jesuiten nach Luzern als Ursache der Gährung in der Schweiz und des Landfriedensbruchs in Luzern angab. Das Wesentliche des Kreisschreibens, so weit es von den Jesuiten handelte, ist in folgender Proklamation der Regierung von Zürich enthalten:

„Kundmachung.

Werthe Mitbürger!

In einer Zeit, wo so mancherlei Euch beunruhigende Gerüchte verbreitet werden, wo Leidenschaften der verschiedensten Art thätig sind, im Vaterlande Ruhe, Frieden und Ordnung zu stören, und wo dadurch großes Unglück über dasselbe herbeigerufen werden könnte, glauben Wir uns verpflichtet, wie Wir es Euch in unserer Kundmachung vom 9. Christmonat v. J. verheißen haben, uns mit Offenheit und Vertrauen wieder an Euch zu wenden, und zweifeln nicht, daß Ihr dieselben in gleichem Maße erwidern werdet. Ihr wißt, daß sich an die Berufung der Gesellschaft Jesu für die theologische Lehranstalt im Kanton Luzern, welche durch den Großen Rath dieses h. Standes ausgesprochen wurde, ein Aufstand knüpfte, der aber schnell unterdrückt wurde. Ihr wißt ferner, daß an diesem Aufstande auf die widerrechtlichste Weise Freischaaren aus andern Kantonen Theil genommen haben. Es mag Euch endlich zur Kunde gekommen sein, daß nur eine Minderheit des luzernischen Volkes in den Vetogemeinden sich gegen die Berufung der Jesuiten ausgesprochen hat. Seither sind nun in einer Reihe Kantone Volksversammlungen gehalten worden, welche verlangen sollen, daß die h. Tagsatzung, die oberste Bundesbehörde, die Ausweisung der Jesuiten aus dem Kanton Luzern, so wie aus den übrigen katholischen Kantonen, wo sie schon seit längerer Zeit sind, beschließe und diesen Beschluß nöthigenfalls mit Gewalt vollziehe. Zugleich werden zu diesem Zwecke eine Menge von Vereinen und Verbindungen organisirt, um auf die Behörden der einzelnen Kantone Einfluß zu gewinnen und sie zu einem solchen Beschlusse zu drängen. Es sind sogar unverholen Aeußerungen geschehen, man müsse, in sofern die h. Tagsatzung nicht entspreche, zu diesem Zwecke dennoch durch bewaffnete Gewalt gelangen. Auf der andern Seite rüsten sich aber auch Luzern und eine Reihe anderer katholischer Kantone und setzen ihre waffenfähigen Bürger bis auf den Landsturm in Bereitschaft, um der Gewalt die Gewalt entgegen zu setzen und für ihre kantonale Selbstständigkeit in die Schranken zu treten. In einer für unser ganzes schweizerisches Vaterland so verhängnißvollen Lage, haben Wir, als dermalige vorörtliche Behörde, für unsere Pflicht erachtet, die h. Tagsatzung auf den 24. nächsten Monates einzuberufen, damit sie diejenigen Beschlüsse fasse, welche geeignet sind, dem Gesammtvaterlande wieder Ruhe, Friede und Ordnung zu schenken.

I. Als solche haben Wir bezeichnet, daß der Landfriede gegen Gewaltthat gesichert, die unbefugte Einmischung roher Parteischaaren in die Angelegenheit eines andern Kantons verhindert und bestraft, dadurch die Anarchie

in der Eidgenossenschaft gehemmt und die Angelegenheiten derselben auf bundesmäßigem Wege erledigt werden.

II. Mit Hinsicht auf den Jesuitenorden haben Wir folgende Anträge gestellt: 1) Die Tagsatzung anerkennt, daß Beschlüsse über Aufnahme und Wegweisung von geistlichen Orden, die durch die Landeskirche anerkannt sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. XII des Bundesvertrages, in das Gebiet der Kantonalsouveränität fallen. Dadurch ist indessen das Recht des Bundes nicht ausgeschlossen, gegen solche Orden gleichwie gegen alle andern Vereine und Corporationen von Bundeswegen einzuschreiten, insofern denselben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder am wirklichen Landsfriedensbruche nachgewiesen werden kann. 2) Die Tagsatzung anerkennt, daß gegenwärtig in Betreff des Jesuitenordens kein Grund zu zwingenden Bundesbeschlüssen vorhanden ist. 3) Die Tagsatzung richtet dagegen die freundeidgenössische und dringende Einladung an den Stand Luzern, daß derselbe mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung auf die Berufung der Jesuiten Verzicht leiste.

Die Nothwendigkeit von Maßnahmen gegen die Freischaaren werdet Ihr sofort einsehen. Mit Hinsicht auf den zweiten Beschlussesantrag wegen der Jesuiten wollen Wir Euch die wesentlichen Gründe angeben, welche uns bei demselben geleitet haben. Da die Eidgenossenschaft aus reformirten, katholischen und paritätischen Ständen besteht, ist es seit der Reformation zu einem eidgenössischen auf der Natur der Verhältnisse beruhenden Grundsatze geworden, daß jeder Stand die Religion des andern achten und die kirchlichen Einrichtungen desselben unverkümmert gewähren lassen solle. So oft in der Eidgenossenschaft dieser Grundsatz mißachtet wurde, so oft gereichte dies dem Vaterlande zum schweren Unglücke. So wenig reformirte Stände es je dulden würden, wenn die Tagsatzung sich anmaßen würde, einem reformirten Kanton zu befehlen, was für kirchliche und Schuleinrichtungen er haben solle oder nicht, in welchem Geiste er die Jugend erziehen dürfe oder nicht, so wenig ist anzunehmen, daß katholische Stände es zugeben würden, wenn die Tagsatzung über ihre kirchlichen und Schuleinrichtungen, also auch über Aufnahme oder Nichtaufnahme geistlicher Orden zwingende Beschlüsse erlassen wollte. Wenn der confessionelle Friede in der Schweiz vornämlich auf der gewissenhaften Beachtung dieses Grundsatzes beruht, so beruht hinwieder die politische Freiheit der Eidgenossenschaft wesentlich darauf, daß die Selbstständigkeit der Kantone in allen ihren innern Angelegenheiten sorgfältig gewahrt bleibe, so weit nicht eine ausdrückliche Beschränkung der Kantonalsouveränität zu Gunsten des Bundes besteht. Von diesen Grundsätzen ausgehend, welche Wir für Grundpfeiler des confessionellen und politischen Friedens der Eidgenossenschaft ansehen, halten Wir

die Tagsatzung dermalen nicht für befugt, eine Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz zu dekretiren, welche nöthigenfalls mit Gewalt vollzogen werden müßte. Dadurch soll indessen nicht gesagt sein, es stehe dem Bund als solchem unter keinen Umständen ein Recht des Einschreitens gegen den Jesuiten- oder andere geistliche Orden zu; vielmehr besitzt der Bund, unserer Ansicht nach, allen geistlichen Orden gegenüber ganz die gleichen Rechte, die er in Betreff aller andern in der Schweiz bestehenden Vereine und Corporationen besitzt. In Folge derselben darf gegen geistliche Orden, wie gegen alle andern Vereine und Corporationen, von Bundeswegen eingeschritten werden, so oft denselben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder am wirklichen Landfriedensbruch thatsächlich nachgewiesen werden kann. Da diese Voraussetzungen in Hinsicht des Jesuitenordens zur Zeit aber nicht vorhanden sind, so können Wir zwingende Bundesbeschlüsse jenem Orden gegenüber nicht für gerechtfertigt halten. Eine derartige Maßregel der Tagsatzung würde die katholische Bevölkerung der Schweiz zudem um so stärker verletzen, als sie auch den Stand Wallis beschlüge, welcher seine Lehranstalten schon damals den Jesuiten übergeben hatte, als er den Bund von 1815 einging, und den Stand Freiburg, welcher seit dem Jahr 1818 ein Jesuitenpensionat zugelassen hatte, ohne daß die Tagsatzung sich veranlaßt gesehen hätte, gegen dieses Verhältniß bundesrechtliche Maßregeln zu ergreifen.

Bedenklicher erscheint allerdings die Aufnahme der Jesuiten in Luzern. Wir Reformirte haben freilich von dem geistigen Einflusse der Jesuiten für uns und unsern Glauben nichts zu fürchten, weil er auf der ewig sichern Grundlage des Evangeliums beruht, und insofern werden die Jesuiten mit weit sicherm und größerm Erfolg durch die Schrift als durch die Waffen bekämpft. Dagegen ist allerdings die politische Stellung des Kantons Luzern in der Eidgenossenschaft, als einer der Vororte, so bedeutend, daß dringende politische Gründe vorhanden sind, um ihn zu einer Verzichtleistung auf die Berufung der Jesuiten zu bewegen. Da der Jesuitenorden, wie seine Geschichte unzweifelhaft herausstellt, dahin strebt, den Staat der Kirche unterzuordnen, und die Politik vom kirchlich-katholischen Standpunkte aus zu leiten, und da derselbe unter allen katholischen Orden von jeher am feindseligsten gegen die reformirte Kirche gesinnt war, so ist ein Triumph seines Prinzips in dem vorörtlichen Kanton Luzern in der That geeignet, die Schweiz mit Mißtrauen und auch mit Besorgnissen für die Zukunft zu erfüllen. Deshalb erscheint es uns gerechtfertiget, wenn die Eidgenossenschaft selbst den Stand Luzern auf diese eidgenössische Bedeutung der Jesuitenberufung nach Luzern aufmerksam macht, wenn sie diesen Stand dringend angeht, seine kantonalen Rücksichten den eidgenössischen Beziehungen unterzu-

ordnen, wenn sie ihn in freundeidgenössischem Geiste — und mit voller Anerkennung der kantonalen Rechte und der Selbstständigkeit desselben — einladet, freiwillig jener Berufung keine Folge zu geben und dadurch der Eidgenossenschaft den thatsächlichen klaren Beweis zu leisten, daß der Stand Luzern auch in seiner Stellung als einer der drei vorörtlichen Kantone das Zutrauen der Eidgenossenschaft zu bewahren wisse. Je entschiedener die Tagsatzung alle Zwangsmaßregeln als unzuläßig von der Hand weist und je sorgfältiger sie die Rechte der einzelnen Stände wahrt, desto größer ist unsere Zuversicht, es werde der Tagsatzung auf friedlichem Wege gelingen, den Stand Luzern zu bewegen, daß er auf die Berufung der Jesuiten Verzicht leiste und dadurch den Frieden der Eidgenossenschaft wesentlich befestige. Was müßten die Folgen eines entgegengesetzten Verfahrens — der Gewalt — sein? Ein solches müßte allem Anscheine nach das furchtbarste Unglück das über ein Land kommen kann, einen blutigen confessionellen und Bürgerkrieg nach sich ziehen, weil mehrere katholische Stände einen Beschluß für Austreibung der Jesuiten als Verletzung ihrer politischen Selbstständigkeit und ihrer confessionellen Rechte betrachten würden. Bei einem solchen Kampfe müßten nicht nur unserm ohnehin bedrängten Staate wie den einzelnen Bürgern neue und schwere ökonomische Lasten zugemuthet werden, Verkehr, Erwerb und Handel, welche schon in mehr als einer Beziehung leiden, hätten neue Stockungen und Hemmnisse zu befürchten. Es würden auch für die Familien alle unglücklichen Folgen eines solchen Krieges eintreten. Für lange Jahre hinaus wäre zwischen den Eidgenossen das Band der Eintracht, das sie so durch manche Stürme hindurch geführt hat, zerrissen. Ein eben so großes Uebel als der Bürgerkrieg könnte mit diesem Hand in Hand gehen. Während eine einige, ruhige Eidgenossenschaft auf Gott und ihr Recht vertrauend, fest und stark dem Auslande gegenüber dastehen kann und soll, wäre eine in zwei feindliche Lager getrennte und zerrüttete tief geschwächt und fremden Einflüssen Preis gegeben.

Wir haben Euch nunmehr unsere Ansichten, wonach nur durch eine friedliche Lösung dieser Fragen das Wohl der Eidgenossenschaft gesichert wird, offen mitgetheilt. Der Große Rath ist auf den 4. Hornung einberufen. Wir werden ihm auf diese Zeit unsere Anträge vorlegen, ihm anheimstellend, diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche er im Interesse unseres Kantons für nöthig erachten wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll den Statthalterämtern zu unverzüglicher Mittheilung an sämmtliche Gemeinderäthe und zu öffentlichem Anschlage an den gewohnten Orten, so wie der Geistlichkeit zur Verlesung von den Kanzeln, Sonntags den 26. dieses Monats, zugestellt werden.

Zürich, gegeben in unserer Rathssitzung Donnerstags den 23. Jänner 1845.

Namens des Regierungsraths: Der Amtsbürgermeister:
Mousson.

Der erste Staatsschreiber:
Hottinger."

So hatte die Regierung von Zürich, welche im Jahr 1839 zum Kampfe gegen den Radikalismus eingesetzt war, das erste Bollwerk gegen dessen Herrschaft im Bunde, die Kantonalsouveränität, preisgegeben. Jede Einmischung der Tagsatzung in die Jesuitenberufung von Luzern war eine Bundesverletzung, eine Gefährdung und Zerstörung nicht nur der Kantonalsouveränität, sondern auch des confessionellen Friedens. Die Regierung von Zürich hatte die Schwachheit zu glauben, durch Untergraben des Fundamentes, auf welchem ihr eigenes Dasein ruhte, ihren Fortbestand oder ihre Selbsterhaltung zu sichern. Sie wähnte, als Wächter des Bundesvertrages, der Bundesveste, für deren Sicherheit zu sorgen, wenn sie das stärkste Vorwerk, die Kantonalsouveränität, durch Capitulation an den Feind abtrete. Die Regierung von Luzern konnte einer solchen Ansicht nicht huldigen. Zwar erschien vor Erlaß der luzernerischen Antwort Staatsrath Doctor Bluntschli noch einmal in Luzern und wendete alle seine Beredtsamkeit auf, eine wenigstens einlenkende Antwort zu erwirken. Wie Herr Mousson dem Herrn Leu von mir gesagt hatte, so erklärte mir Herr Bluntschli von Herrn Leu, er hätte gegen den Grundsatz, daß der Bund in den Fall kommen könnte, der Jesuiten wegen bindende Beschlüsse zu fassen, nichts einzuwenden gewußt. Ohne Bedenken sagte ich ihm zu, daß dannzumal der Bund gegen die Jesuiten der allgemeinen Sicherheit willen einschreiten dürfe, wenn diese persönlich den Landfrieden brechen, wenn sie Freischaaren werben, sie zum Umsturze der Regierungen und des Bundesvertrages verwenden, überhaupt durch ihre eigenen Handlungen die öffentliche Sicherheit gefährden: nie aber dann, wenn Andere sie als Vorwand der Anarchie nehmen. Da müsse die Schuldigen, nicht die Unschuldigen die Strafe treffen u. s. w. Er wurde durch diese unwiderlegliche Wahrheit nicht belehrt, sondern aufgebracht.

Die Regierung von Luzern berieth unterdessen die Antwort an Zürich und legte sie dem Großen Rathe am 31. Jänner, dem verhängnißvollen Tage Luzerns, vor. Es waren 96 Mitglieder anwesend, von welchen 94 für die vom Regierungsrathe vorgelegte, von Staatsschreiber Meyer verfaßte Antwort stimmten. Der Letztere sprach bei der Berathung: „Wenn es sich heute noch um die Frage handeln würde, ob man die Jesuiten berufen wolle oder nicht, so würde ich meine Stimme abgeben, wie ich sie drei

Jahre nach einander abgegeben habe. Meine Ansichten sind sich gleich geblieben. Allein, meine Herren! um diese Frage handelt es sich heute nicht mehr; wohl haben zwei Redner vor mir den Gegenstand auf dieses Feld zurückzuführen versucht: wir sind aber weiter gekommen, von einer gewissen Partei weiter gedrängt worden. Es handelt sich heute um die viel wichtigere Frage: ob der Große Rath einer Partei in der Schweiz, welche nicht etwa blos auf Austreibung der Jesuiten, sondern auf Revolution, Umsturz des Bundes, Vernichtung der Souveränität der Kantone losgeht, die Stirne zu bieten wage oder nicht. In dem vom Regierungsrathe uns vorgelegten Schreiben an Zürich hat derselbe bereits bemerkt, daß auch mit allem, was der Große Rath beschließen möchte, diese Partei keineswegs befriediget würde. Es ist dieses nur zu wahr. Wie man heute kommt und lärmt, die Jesuiten vertragen sich nicht mit der innern Sicherheit der Schweiz, so sind die gleichen Leute, wenn Ihr ihnen heute entsprechet, morgen bei der Hand und erklären das Gleiche von der Regierung von Luzern. Die ganz gleichen Gründe wird man vorschieben, die gleiche Treiberei von neuem anheben. Man würde darauf hinweisen, wie die Regierung von Luzern Absichten, Tendenzen habe, welche gemeingefährlich seien; man würde hindeuten auf Rom und ausrufen: von dort ist sie abhängig; sie ist keine selbstständige Regierung, der Eidgenossenschaft unwürdig, fort mit ihr! Und wenn es diesen Revolutionärs endlich gelingen sollte, die Regierung von Luzern zu stürzen, und wenn das Volk von Luzern in seiner bisherigen Gesinnung verharren, eine gleichgesinnte Regierung wieder an die Spitze rufen würde, woran gar nicht zu zweifeln ist, glaubt Ihr, daß jene Leute sich dann ruhig gedulden würden? Nein, meine Herren, Sie dürfen versichert sein, daß man gleich zur Hand sein würde, um das ganze Volk des Kantons Luzern, das sonst so friedliche und ruhige, als gemeingefährlich zu verketzern und auf dessen Expulsion aus der Eidgenossenschaft zu dringen. Man glaube nicht, daß ich übertreibe. Lese man die Presse, welche in radikalen Händen ist, ich bin erbietig, daraus Beweise zu liefern für das, was ich gesagt habe. Der Große Rath des Kantons Luzern hat dieser Partei gegenüber, welche ihren ersten Zorn nur gegen ihn gerichtet hat, eine hohe Pflicht zu erfüllen, er ist deren Erfüllung schuldig dem Volke des Kantons Luzern und allen redlichen Eidgenossen. Er biete die Stirne diesen Revolutionären, und er wird nicht nur Schutz bei seinem eigenen Volke, sondern auch Dank bei allen wackern Eidgenossen, wessen Glaubens sie immerhin sein mögen, einärndten. Das ist die Ursache, warum ich, obwohl entschiedener Gegner des Großrathsbeschlusses über Berufung der Jesuiten, heute zu dessen Zurücknahme nicht stimme. Ich stimme daher zum vorgeschlagenen Schreiben."

Was Herr Staatsschreiber Meyer hier von der Expulsion des Luzernervolkes sprach, war wirklich in freisinnigen Blättern angedeutet worden. Es war übrigens kein neuer Gedanke. Denn zur Zeit der helvetischen Revolution war sogar in den obersten Behörden der Gedanke angeregt worden: die Bewohner der Urkantone aus ihren Bergen wegzunehmen und andere Stämme hin zu verpflanzen. Andere conservative Gegner der Jesuiten, sogar Wilhelm Furrer, sprachen sich in gleichem Sinne wie Meyer aus, doch hätte Furrer gewünscht, ein gesetzliches Mittel zur Abänderung des Beschlusses zu finden. Jakob Kopp, alt-Schultheiß, griff diesen Gedanken auf und trug an, den Gegenstand nochmal an das Volk zu bringen. Dr. Casimir Pfyffer äußerte: wenn die Jesuiten so gut und fromm wären, wie sie ihre Freunde bezeichnen, so würden sie unter solchen Verhältnissen nicht nach Luzern kommen, worauf Rathsherr Leu erwiderte: „Die Ansicht, als sollten die Jesuiten unter solchen Verhältnissen lieber nicht in den Kanton Luzern kommen, ist der Art, daß man sie hinnehmen muß von solchen, die von Ehrenmännern kein besseres Urtheil fällen können. Ein gegebenes Wort, ein verfassungsmäßiger Akt, eine Handlung, gestützt auf Recht und Befugniß — müssen erfüllt und ausgeführt werden, wenn man nicht dafür hält, es sei Gehorsam und Aufruhr gleich gut und ehrenvoll."

Am 1. Hornung erließ der Regierungsrath folgendes Schreiben:

„Luzern, den 1. Hornung 1845.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Ihr habt uns unterm 27. Christmonat verflossenen Jahres durch eine besondere Abordnung aus Eurer Mitte, die hochgeachteten Herren Bürgermeister Dr. Zehnder, Staatsrath M. F. Sulzer und den zweiten Staatsschreiber von Wyß, den Beschluß Eueres hohen Großen Rathes vom 17. Christmonat zur Kenntniß gebracht, dem zufolge das Ansuchen um Zurücknahme des Beschlusses über Berufung von sieben Vätern der Gesellschaft Jesu an den hiesigen Stand gerichtet wird. Wenn wir es bisher unterlassen haben, dieses von Euch, getreue, liebe Eidgenossen! an uns gerichtete und auf freundeidgenössische Art uns zur Kenntniß gebrachte Ansuchen unserm Großen Rathe vorzulegen, so geschah dieses keineswegs in der Absicht, Zögerung in der Antwort des hiesigen Standes an den Eurigen zu veranlassen. Wir hielten vielmehr dafür, und auch Ihr werdet ohne

Zweifel mit uns darüber einverstanden sein, daß für Berathung Eueres Ansuchens durch unsere oberste Landesbehörde kaum ein Zeitpunkt geeignet sein dürfte, wo der stattgefundene Aufruhr alle Gemüther noch in Spannung und Aufregung erhielt, und gewiß eher derjenige Moment sich hiefür eigne, wo die Ereignisse und die Lage des Kantons eine solche Gestaltung gewonnen haben, daß selbe nicht mehr den gefürchteten nachtheiligen Einfluß auf eine ruhige Würdigung Euerer Wünsche ausüben dürften.

Wir unterließen es daher, den auf den 3. Jänner der Aufruhrsereignisse wegen außerordentlich einberufenen Großen Rath umständlich mit Euerm Ansuchen zu behelligen, waren aber entschlossen, noch im Laufe des Monats Hornung ihn hauptsächlich zur Behandlung desselben einzuberufen. Die vom hohen Vororte ausgeschriebene außerordentliche Tagsatzung und die dadurch nothwendig gewordene Versammlung der obersten Landesbehörde hat uns nun den Anlaß geboten, auch Euer Ansuchen derselben vorzulegen. Es hat der Große Rath dasselbe umständlich in Berathung genommen, und wir sind von ihm beauftragt, folgende Antwort zu ertheilen:

Freundeidgenössischem Rathe leiht der Stand Luzern jederzeit geneigtes Gehör. Wünschen seiner Miteidgenossen wird er stetsfort mit der Bereitwilligkeit alter eidgenössischer Treuherzigkeit entgegenkommen, wenn gleiche Treuherzigkeit in den Wünschen und Begehren sich kund gibt, welche an ihn gestellt werden. Er glaubt aber keine Antwort, noch weniger eine Berücksichtigung da schuldig zu sein, wo Mißkennung seiner kantonalen und Bundesrechte die Ursache und Veranlassung, sowie die Absicht solcher Begehren ist. In dieser Hinsicht wollen wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen! nicht verhehlen, daß dem Beschlusse Eueres Großen Rathes vom 17. Christmonat bei der Hindeutung auf durch die Tagsatzung vorzuberathende für Herstellung und Wahrung des Landfriedens, welche im Fall einer ablehnenden oder ausweichenden Antwort in Aussicht gestellt werden, möglicherweise die Auslegung gegeben werden dürfte, als habe man damit von Ferne her eine Einmischung in unsere innern Angelegenheiten in Aussicht gestellt, und daß er in dieser Hinsicht einige Empfindlichkeit leicht hätte erregen dürfen. Der Große Rath des Kantons Luzern weiß aber über eine solche Empfindlichkeit sich hinwegzusetzen, wo der Ernst der Lage des Vaterlandes, sowie anderseits sein gutes Recht von ihm fordern, jede solche Empfindlichkeit von seinen Handlungen fern zu halten. Vor Allem aus nehmet daher die Versicherung hin, daß, wenn der Stand Luzern dem von Euch uns eröffneten Wunsche nicht entspricht, die Ursache hievon nicht im Mangel freundeidgenössischen Entgegenkommens, sondern im Gebote einer höhern Pflicht als derjenigen freundeidgenössischer Zuvorkommenheit liegt.

Ihr habt, getreue, liebe Eidgenossen! mitangesehen die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit in unserm Kantone und in unserm weitern gemeinsamen Vaterlande. Eine verbrecherische Rotte unseres Kantons, unterstützt von zahlreichen Zuzügern anderer Kantone, hat die Fahne des Aufruhrs und des Bürgerkrieges aufgepflanzt. Wenn auch dieses Verbrechen in dem Beschluß des Großen Rathes vom 24. Weinmonat vorigen Jahres über Berufung der Väter der Gesellschaft Jesu seinen Vorwand suchte, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß es seine Ursache nicht in diesem Beschlusse hatte. Es sprechen die Tagesereignisse zu laut, als daß eine solche Täuschung noch möglich wäre. Der Plan der Aufrührer ging auf den Sturz der vom Volke sanktionirten Verfassung und der verfassungsmäßigen Behörden und auf eine gewaltthätige Unterdrückung des Volkswillens aus. Mit diesem Plane standen gewiß noch andere in Verbindung, welche über die Marken des hiesigen Kantons hinausreichten. Liegt es nicht offen am Tage, was die Werber von Freischaarenhorden, die Aussendlinge zu Erkünstelung einer Volksaufregung bezwecken? Haben sie nicht ihre Pläne unumwunden zur Schau gelegt, und legen nicht noch immerfort von Tag zu Tag die Tagespresse und die Redner an den verschiedenen Volksversammlungen das freimüthigste Geständniß ihrer Tendenzen und Absichten ab? Mit unermüdeter Anstrengung hat eine Parthei in der Schweiz seit Jahren an der Zerstörung der Rechte des Bundes, der einzelnen Kantone, der Rechte der katholischen Bevölkerung gearbeitet. Ihr sind Kantone, Bestimmungen des Bundes, wohlerworbene uralte, mit Eiden besiegelte Rechte katholischer Bevölkerungen bereits zum Opfer gefallen. Und dennoch ist die unersättliche noch nicht befriedigt. Es wäre unverzeihlich, wenn man sich der Täuschung hingeben wollte, daß gegenwärtig mit dem uns zugemutheten Opfer der Rücknahme des Beschlusses über Berufung der Jesuiten dieselbe befriedigt werden könnte. Ihre Absichten und Pläne gehen weiter als auf einen Kampf gegen einzelne Mitglieder eines katholischen Ordens, weiter als auf eine Bekämpfung der Lehren und der Wirksamkeit dieser Ordensglieder; dem Bunde, welcher seit dreißig Jahren nun die zwei und zwanzig Völkerschaften der Schweiz friedlich geeinigt zusammenhielt, der Freiheit dieser Völkerschaften, welche sie auf glorreiche Art errungen und durch die Stürme bewegter Zeiten hindurch bis auf unsere Tage bewahrt haben, den Rechten, die dieses Pfand errungener Freiheit ihnen leiht, gilt der Kampf, welcher von dorther geführt werden will. Er geht noch weiter, und der Ernst der Lage unseres Vaterlandes nöthigt uns es auszusprechen: auch an die Rechte der katholischen Kirche, die religiöse Ueberzeugung des katholischen Volkes der Schweiz will man neuerdings freve Hand anlegen, und schaudert nicht vor dem Gedanken zurück, die Gräuel des fürchterlichsten aller Bürgerkriege,

eines Religionskrieges, herbeizurufen. Die Jesuitenangelegenheit des hiesigen Kantons wurde blos als willkommener Vorwand benützt, in welchen diese schändlichen Pläne anfänglich eingehüllt werden konnten. Mit Wegräumung dieses Vorwandes fällt das Uebel aus unserm Vaterlande noch nicht weg; das Opfer, das ihr, getreue, liebe Eidgenossen! dem Stande Luzern zumuthet, würde fruchtlos und nicht das Sühnopfer sein, welches die bösen Geister in unserm Vaterlande bannt und den Wurm tödtet, der seit Jahren an seiner Wohlfahrt und an seiner Existenz nagt. Gerne würde der Stand Luzern freiwillig jedes Opfer bringen, das mit seiner Ehre und Unabhängigkeit verträglich wäre, wenn er wüßte, daß dieses die einzige Bedingung der Wiederkehr des Friedens und der Ruhe im Vaterlande, des Rückrufs entflohener vaterländischer Gesinnung und That wäre; er kann aber zu einem Opfer sich nicht bequemen, das zuerst mit frevelhafter Hand und in Begleit des Umsturzes der Verfassung und verfassungsmäßigen Behörden erzwungen werden wollte, und für die Zukunft nur zur Ermuthigung derer dienen würde, welche erst dann befriedigt sein dürften, wenn ihr Eigenwille allein auf den Ruinen göttlicher und menschlicher Ordnung herrschen würde. Dieser Partei gegenüber sind Conzessionen weiter nichts als Reizmittel zu neuer Gier.

Vor der Hand hält sich der Stand Luzern noch zu der Annahme verpflichtet, daß der hohe Stand Zürich die bundesrechtliche Stellung nicht mißkenne, in welcher Luzern in der Jesuitenangelegenheit sich befindet. Als souveränes Land, keinem Herrn unterthan, von keinem abhängig, frei und selbstherrlich ist der Kanton Luzern in den Bund vom 7. Augstmonat 1815 getreten. Er hat keine weitern ihm als souveränem Staate innewohnenden Rechte an den Bund abgetreten, als diejenigen, welche ausdrücklich im Bundes-Vertrage erwähnt sind. Alle andern Rechte daher, von deren Abtretung im Bunde selbst keine Erwähnung geschieht, kommen ihm unbeschränkt und unbedingt zu, wie jedem andern souveränen Lande, und dem Bunde steht keine Befugniß zu, eines dieser Rechte, ja nicht einmal das geringste sich anzumaßen. Das ist das Prinzip und die Grundlage unseres Bundesrechtes, der Haltpunkt, auf welchem die gesammte schweizerische Conföderation ruht. Wenn wir nun einen Blick auf den Inhalt des Bundesvertrags werfen, so liegt am Tage, daß das Erziehungswesen mit keiner Silbe dort erwähnt und als eine reine Kantonalsache den einzelnen Kantonen anheimgestellt ist. Auf dem Bunde ruht also diesfalls keine Pflicht, ruht eben deswegen auch kein Recht zu einer Einmischung. Die Frage, ob die Jugend in diesen oder jenen Kantonen gut, in christlicher Frömmigkeit und Demuth auferzogen, oder ob sie durch moderne Halbbildung zu unchristlichem Eigen-

dünkel und Hochmuth verbildet werde, diese Frage, so wichtig sie für das Wohl und Weh und die Zukunft unseres gesammten Vaterlandes ist, darf daher von Rechtswegen an keinen der Kantone vom Bunde gestellt werden. Es ist dieses eine Gewissensfrage für alle Regierungen in unserm Vaterlande, auf welche sie Antwort vor dem Richterstuhle der Geschichte hienieden, und drüben vor dem Richterstuhle des Ewigen zu ertheilen haben. Wir wissen zwar wohl, daß man aus der Bestimmung des Art. 8 des Bundesvertrages, welcher dahin lautet, daß die Tagsatzung alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft trifft, eine Art Generalvollmacht zu beliebigen willkührlichen Eingriffen in die Souveränitätsrechte der einzelnen Kantone zu machen, und auch im vorliegenden Falle eine Einmischung in die Angelegenheiten des Kantons Luzern durch diese Bundesbestimmung zu rechtfertigen versucht hat. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß Ihr, getreue, liebe Eidgenossen! mit uns über die maßlose Verkehrtheit einer solchen Auslegung und Anwendung erwähnter Bundesbestimmung einverstanden seid. Wenn der Tagsatzung durch eine ausdrückliche Bestimmung des Bundesvertrages die Pflicht auferlegt und das Recht eingeräumt ist, für innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen, so ist ihr damit nicht mehr auferlegt und zuerkannt, als was sich aus dem Zweck des Bundes eigentlich von sich selbst versteht. Für ihre innere und äußere Sicherheit sind die 22 souveränen Staaten der Schweiz zusammengetreten, und haben eine durch Eid verbundene Genossenschaft gebildet. Von diesem Rechte darf nun die Bundesbehörde nicht einen unbedingten schrankenlosen Gebrauch machen, sie darf sich also nicht unter dem geschmeidigen Vorwande der Gefährdung der innern Sicherheit beliebig in die innern Angelegenheiten eines Kantons einmischen. Der Art. 4 des Bundesvertrages enthält diesfalls sogar die ausdrückliche Bestimmung, daß selbst bei innern Unruhen in einem Kantone die Tagsatzung nur Maßregeln für Handhabung der Ruhe und Ordnung auf Ansuchen der betreffenden Landesregierung zu treffen hat. Nur inner den Schranken des Bundes und mit sorgfältiger Beobachtung der Souveränitätsrechte der Kantone hat also die Tagsatzung für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen; nur in so weit ruht eine Pflicht auf ihr, nur in so weit kommt ihr ein Recht zu. Es kann daher gewiß von keinem Rechte der Tagsatzung zu einer Einmischung in die innern Angelegenheiten eines Kantons die Rede sein, wenn blos über Verfügungen einer obersten Kantonsbehörde, welche übrigens in voller verfassungsmäßiger und legaler Stellung getroffen worden sind, von einer gewissen Seite her, als gemeingefährliche, Lärm geschlagen wird, wie dieses in der Jesuitenangelegenheit wirklich der Fall ist. Durch eine solche Auslegung und Anwendung

des Art. 8 des Bundesvertrags, wie die erwähnte, würde statt alles Bundesrechtes eine leibhafte Bundeswillkühr zum Staatsprinzip in der Eidgenossenschaft erhoben. Wenn also heute oder morgen einem Einzelnen oder Hunderten oder Tausenden einfällt, die Ansichten, Lehren und Tendenzen eines Einzelnen, von Gesellschaften oder sogar von Regierungen als die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdend zu halten, und wenn eine Denunziation hierüber an die Tagsatzung erfolgt, so läge es nach dieser Bundesauslegung in der Pflicht der Tagsatzung, darüber zu Rathe zu sitzen und ihren Urtheilsspruch zu geben, ob dieselben mit der Wohlfahrt und gemeiner Sicherheit des Vaterlandes verträglich seien. Solche ungeheure Willkühr kennt der Bund von 1815 nicht. Wir unserseits halten es wirklich für eine heilige Regierungspflicht, zu keinem Schritte Hand zu bieten, welcher einer solchen Theorie Vorschub leistet und zu einer solchen ungemessenen Verrückung der gegenseitigen Stellung des Bundes und der Kantone führt.

Wir erklären deswegen bestimmt und entschieden, daß wir für einen einzelnen eidgenössischen Mitstand so wenig als für die eidgenössische Tagsatzung das Recht anerkennen, von uns Rechenschaft zu fordern über die von uns im Erziehungswesen durchgeführten Grundsätze und die von uns in Folge derselben getroffene Wahl der Lehrer. Mögen diese anderseits gebilligt oder nicht gebilligt werden, die Verantwortlichkeit dafür ruht allein auf uns, und Zu- oder Abneigung, die anderwärts für selbe vorhanden ist, darf und soll sie uns nicht mittragen helfen. Darüber, daß unsere obersten Landesbehörden für gut gefunden haben, die Leitung der theologischen Lehranstalt und des damit verbundenen Priesterseminars den Vätern der Gesellschaft Jesu zu übergeben, haben wir daher Niemanden Rede zu stehen. Wir nehmen nichts desto weniger keinen Anstand und thun es mit freudiger Bereitwilligkeit, Euch über die Berufung der Väter der Gesellschaft Jesu alle diejenigen Aufschlüsse zu ertheilen, welche zur Beruhigung redlich denkender Eidgenossen und zur Zerstreuung der manigfachen Besorgnisse dienen mögen, die in dieser Angelegenheit bei denselben obwalten. Der Große Rath des Kantons Luzern hat nach mehrjähriger reiflicher Ueberlegung, erst nach Einziehung der manigfaltigsten Erkundigungen, zu dem Schritte der Uebergabe eines Theils der höhern Lehrstelle an die Gesellschaft Jesu sich bewogen gefunden. Kein anderes Interesse, keine andere Absicht hat ihn hiebei geleitet, als die reine Sorge für eine Erziehung des Volkes durch den Priesterstand, — dem in einem katholischen Staate ein großer Einfluß auf selbe zusteht, — welche auf der Pflege frommen Sinnes, reiner Sitten und edler Handlungsweise beruht. Auch Ihr, getreue, liebe Eidgenossen! Bekenner eines andern Glaubensbekenntnisses, werdet es uns nicht verargen, wenn uns hiebei die Ansicht leitete, daß eine Unterweisung unserer Jugend

in den Lehren und Geheimnissen unserer heiligen Religion, eine unermüdliche Anleitung und Ermunterung zu deren Beobachtung und Heilighaltung uns das einzige und alleinige Mittel zur Erreichung unseres Zweckes erschien, und daß wir hiefür solche Männer wählen zu müssen glaubten, welche in einem von der Kirche anerkannten Orden leben, Erziehung der Jugend zum Lebensberuf sich gemacht haben und selbst durch Glaubenseifer sich auszeichnen. Wer will es läugnen, daß in unsern Tagen, wie noch nie, allwärts feindliche Mächte sich erheben, welche die Erschütterung der Grundfesten des Christenthums und der auf selbem ruhenden sozialen Bande sich zur Aufgabe gemacht haben. Nur treues Anschließen an das Werk, das sie zerstören möchten, und insbesonders Förderung einer christlichen Erziehung, kann vor der drohenden Demoralisation in Kirche und Staat schützen, namentlich schützen in einem republikanischen Staate, wo alle Gewalt vom Volke ausgeht, alle Gewalt in dasselbe zurückkehrt, wo die Moralität des Volkes die einzige Schutzwehr der Verfassung, der Gesetze und der Landes-Gewalten ist. Wenn Ihr, getreue, liebe Eidgenossen! und alle andern Kantone, welche dem reformirten Glaubensbekenntnisse huldigen, für diesen Zweck auf Bethätigung des Glaubens unter Euerm Volke, auf eine religiöse, Reinheit der Sitten und der Denkungsart anstrebende, Erziehung hinarbeitet, so wollet nicht glauben, daß dieses Euer Streben und dessen Folgen in uns Besorgnisse für unsere Confession erwecken, daß wir selbes für feindselige Demonstrationen gegen unsere Confession halten, daß nur der Gedanke in uns aufsteigen würde, durch hervorgerufene Einmischung Euch in Euern Absichten und Handlungen zu hindern. Vielmehr wollet Ihr, getreue, liebe Eidgenossen! die aufrichtige Versicherung von uns hinnehmen, daß je mehr die Anhänglichkeit Eueres Volkes an seine Confession erwachet, je entschiedener es diese Anhänglichkeit kund gibt, wir um so freudiger diese geistige Regung begrüßen, weil dieselbe, wenn sie wahr und echt ist, nicht uns, nicht unserm Volke, nicht unserer Confession, sondern nur jener verderblichen antichristlichen Richtung der Zeit feindselig entgegentreten wird. Ferne ist uns der Gedanke, und er bleibe es auch, durch Berufung der Väter der Gesellschaft Jesu den confessionellen Frieden des Vaterlandes zu stören. Wir wissen zwar wohl, welche Besorgnisse in dieser Beziehung bei vielen redlich gesinnten Eidgenossen herrschen; ja wir können es nicht verargen, wenn ihrem Glauben treu ergebene Protestanten den Einfluß dieses Ordens ungerne sich ausbreiten sehen, indem Ihnen nicht unbekannt sein kann, daß dessen Stiftung vorzüglich zur Hebung und Ausbreitung des katholischen Glaubens erfolgt ist. Wir bitten Euch aber, getreue, liebe Eidgenossen! urtheilet diesfalls nicht ungerecht. Setzt Euch in unsere Stellung! und so fragen wir Euch: Kann und darf diese Tendenz des Ordens für uns, die

Regierung eines seinem katholischen Glauben mit treuer Anhängigkeit ergebenen Volkes, ein Grund zur Fernhaltung sein; muß nicht der billig denkende Protestant mit uns anerkennen, daß dieses eher ein Grund zur Berufung als zur Abweisung für uns ist? Wir wenigstens — denn eines solchen Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühles sind wir uns bewußt — werden es uns nie einfallen lassen, eine Maßregel von Euch oder der Regierung irgend eines andern protestantischen Kantons zu tadeln, oder gar gegen eine solche beschwerend einzukommen, wodurch Männer an die Spitze der Erziehung berufen werden, welche Ausbreitung und Förderung Eueres Glaubensbekenntnisses zu einer heiligen Mission sich machen. Die Furcht vor auf diese Art entstehenden confessionellen Reibungen ist sicher eine unbegründete. Wir können nicht glauben, daß Pflege religiösen Sinnes unter dem Volke nach dem einen oder andern christlichen Glaubensbekenntnisse nicht möglich, ohne daß Glaubenshaß dadurch gepflanzt und erweckt würde; wir können uns dem niederdrückenden Gedanken nicht hingeben, daß religiöser Indifferentismus der einzige und alleinige Bürge confessionellen Friedens in unserm Vaterlande sei; wir glaubten uns einer Schmähung gegen das Christenthum und seinen göttlichen Stifter schuldig zu machen, wenn wir uns einem solchen Irrwahne hingeben würden. Zwar wissen wir wohl, daß es einen übertriebenen Glaubenseifer geben kann, welcher die Schranken der Mäßigung nur zu leicht überschreitet, und dem Glaubenshasse die Bahn bricht. Wir bieten Euch aber, wenn hinsichtlich des künftigen Wirkens des Jesuitenordens in unserm Kantone wirklich solche Besorgnisse bei Euch obwalten sollten, eine solide Bürgschaft in dem Volke des Kantons Luzern und in uns, seiner Regierung, an, daß einem solchen, die Eintracht der verschiedenen Glaubensbekenntnisse störenden Wirken in unserm Lande kein Raum wird gestattet werden. Die Bewohner des Kantons Luzern sind ein ruhiges, duldsames Volk; des Bodens, den ihm der Himmel zur Bewohnung angewiesen, und des Glaubens, den ihm seine Väter hinterlassen haben, freut es sich; es begnügt sich mit dem, was es hat, und läßt Andere gern gewähren. An seinem ruhigen, gesetzlichen Sinne würde daher schon an und für sich jedes auf Verfeindung anderer christlichen Glaubensbekenner hinzielende Treiben scheitern, wenn auch keine Regierung da stünde, die es als ihre Pflicht anerkennt und den Willen hat, solchem den Frieden unseres Vaterlandes störenden Treiben entgegenzutreten.

Diese Pflicht, getreue, liebe Eidgenossen! anerkennen wir, und diesen Willen haben wir, sowie der Mittel genug uns zu Gebote stehen, solche zu verwirklichen. Wir geben Euch und damit der gesammten protestantischen Bevölkerung unsers Vaterlandes die feierliche Zusicherung, daß wir, wenn je das Wirken derjenigen Väter der Gesellschaft Jesu, welche die Theologie

und das Priesterseminarium an unserer höhern Lehranstalt zu leiten berufen sind, was wir jedoch keineswegs befürchten, eine solche den confessionellen Frieden störende Richtung nehmen wollte, prompt und entschieden demselben Halt gebieten würden. Es befinden sich diesfalls diese Mitglieder der Gesellschaft Jesu in keiner andern Stellung zur Staatsgewalt als alle andern Lehrer an der Anstalt; die Rechte, welche die Staatsgewalt ihnen gegenüber besitzt, sind wesentlich die gleichen, wie bei andern Lehrern. So ist es in dem Vertrage, welcher den 12. Herbstmonat 1844 mit dem Pater Provinzial der oberdeutschen Provinz in Freiburg abgeschlossen worden ist, im §. 4 ausdrücklich ausbedungen, daß die Mitglieder der Gesellschaft Jesu gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen, sowie den Gesetzen des Kantons überhaupt, so auch den sämmtlichen Bestimmungen und namentlich den §§. 5, 6, 11 und 63 der gegenwärtigen Staatsverfassung unterworfen sind. In dem §. 63 der Staatsverfassung ist nun die Bestimmung enthalten, daß Aufsicht und Leitung des gesammten Erziehungswesens unter Oberaufsicht des Regierungsrathes dem Erziehungsrathe zukommt. Dem Erziehungsrathe und Regierungsrathe stehen also laut ausdrücklicher Vertragsbestimmung hinsichtlich der Theologie und des Priesterseminariums die ganz gleichen verfassungsmäßigen Rechte zu, wie gegenüber der höhern Lehranstalt und dem ganzen Erziehungswesen des Kantons. Sie haben die Aufsicht und Leitung am einen wie am andern Orte. Die Gewissenhaftigkeit des Großen Rathes ging in dieser Beziehung so weit, daß er in dem Dekrete über Genehmigung des Vertrages demselben nur unter der Bedingung die Genehmigung ertheilte, insofern durch den §. 6 desselben, — welcher den sieben Mitgliedern der Gesellschaft Jesu gestattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln des Ordens zu leben und zu wirken, eine Bestimmung des Vertrages, über die bei einzelnen Mitgliedern Bedenklichkeit obwaltete, — der oben angeführten im §. 4 kein Eintrag gethan werde. In dem Vertrage ist ebenfalls der künftig zu beobachtende Lehrplan auf gleiche Weise im Einverständniß mit der Gesellschaft Jesu festgesetzt, wie solcher jeweilen im Einverständniß mit den Lehrern festgesetzt wurde. Ueber die Lehrbücher der Theologie haben die Jesuiten durch Vermittlung des Erziehungsrathes mit dem hochwürdigsten Bischofe, der für Prüfung solcher Lehrbücher in einem katholischen Lande einzig competenten Behörde, sich ins Einverständiß zu setzen. Ferners ist in dem Vertrage der Gesellschaft ausdrücklich das Recht benommen, das in Luzern vorhandene Personal von sieben Ordensgeistlichen zu vermehren. Eine solche Vermehrung darf nur bei vorhandenen Bedürfnissen und sodann erst noch mit Bewilligung der Regierung statt finden. Wie der unbefugten Vermehrung des Personals, so steuert der §. 451 des bürgerlichen Gesetzbuches

allfälligen Versuchen zur unbefugten Vermehrung des Vermögens ab Seiten des Ordens, indem dieser Paragraph verfügt, daß Vermächtnisse der Kirche und geistlicher Zwecke der Bestätigung des Regierungsrathes unterliegen, welcher diese je nach Umständen ertheilen oder verweigern kann. Aus diesen faktischen Hinweisungen auf unsere Verfassung, die Gesetze und den Vertrag mit der Gesellschaft Jesu, möget Ihr, getreue, liebe Eidgenossen! entnehmen, daß der Stand Luzern keines jener Rechte dieser Gesellschaft aufgeopfert hat, welche die Verfassung der Staatsgewalt einräumt. Das Opfer eines solchen Rechtes ist auch für alle Zukunft nicht möglich, wenn die Landesbehörden ihre Pflicht thun, wenn sie vollziehen, was Verfassung, Gesetze und besondere Verträge ihnen zu vollziehen auferlegen. Dieser Pflicht werden wir auf das gewissenhafteste nachkommen, wird jede Regierung nachkommen müssen; denn der Stand Luzern ist so eifersüchtig auf seine Rechte in jeder Beziehung und auch in dieser, als nur irgend ein anderer Staat, und verscherzen wird er sie nicht so leicht durch Abtretung an einen geistlichen Orden, so wenig, als er selbe sich abtrotzen läßt durch irgend welche revolutionäre Mittel oder Verfügungen.

Erlaubet uns, getreue, liebe Eidgenossen! noch am Schlusse einen kurzen Blick auf unsere Gegenwart und die Zukunft.

Wir dürfen es nicht verhehlen, daß unser Vaterland in hohem Maße an jenem Uebel leidet, an welchem republikanische Staaten am schnellsten zu Grunde gehen: an Bürgerzwist. Neue Gewaltschritte gegen einen Theil der Bürger, neue Eingriffe in die Rechte des einen oder andern Bundesgliedes werden die Kluft nicht füllen, die zwischen den Gemüthern sich geöffnet, und den Riß nicht schließen, der durch unser Vaterland sich gezogen hat. Gegenwärtig schon leben wir in einem zur Anarchie führenden Zustande. Mitten im tiefsten Frieden ist unser Kanton von Freibeutern überfallen worden, Bürgerblut haben sie vergossen, und die Schuldigen, deren Bestrafung wir verlangt haben, sind einzig vom hohen Stande Basel-Stadttheil bestraft worden; in den andern Kantonen aber eilen sie straflos im Lande herum, um neue Horden zu werben, neue Gräuel vorzubereiten. In jenen Zeiten des Mittelalters, wo Faustrecht und Freibeuterei eingerissen war, war doch wenigstens noch so viel Ehrlichkeit vorhanden, daß man seinem Feinde, ehe man ihn bekriegte, vorher den Krieg ankündigte. In unsern Tagen, in den so geheißenen freien Gauen der Eidgenossen, ist man auch über diese Ehrlichkeit hinausgekommen; man macht dort den Krieg ohne Absagebrief, im Dunkel der Nacht, gegen Mitverbündete. Darauf sollten nun die eidgenössischen Stände und alle Eidgenossen, denen die Freiheit und Unabhängigkeit ihres Vaterlandes wahrhaft am Herzen liegt, sinnen, wie solchem anarchischen Zustande in einzelnen Kantonen ein für allemal

ein Ende gemacht werde. Demselben wird aber nur Vorschub geleistet, er wird gekräftigt und genährt, wenn der Vorwand, den Freibeuter zur Herbeiführung desselben aufgegriffen haben, von den Behörden benutzt wird, um neue Angriffe auf die Rechte einzelner Kantone, den Rechtszustand der Eidgenossenschaft zu unternehmen. So wird die Anarchie ihren verheerenden Schritt auch in die Behörden selbst setzen, und Anarchie so der Staatszustand der schweizerischen Eidgenossenschaft werden. Von dem, was dann kommen wird, wenden wir betrübt unsern Blick ab. Der Stand Luzern darf von der Geschichte das Zeugniß fordern, daß er keine Schuld daran trägt. Seine Bundespflichten hat er immerfort erfüllt, die Rechte seiner Miteidgenossen treu anerkannt; er ist wie immer so zur Stunde bereit, nach geschworenem Eide sie aufrecht zu halten und zu schützen. Wolle Gott, daß der Rechtlichkeitssinn mitverbündeter Eidgenossen auch die seinigen anerkenne, und neu erwache das Bewußtsein in der gesammten Eidgenossenschaft, daß nur Recht und Gerechtigkeit die Retter in der Noth sind. Wir unserseits werden mit einer auch auf das Aeußerste gefaßten Entschiedenheit an diesem Anker der Rettung unseres Vaterlandes festhalten; wir werden nie zugeben, daß unbefugt andere eidgenössische Stände in unsere Rechte, in unsere innern Angelegenheiten sich einmischen, daß neuerdings der Bund gebrochen und statt des bestehenden Bundesstaatsrechtes in der Eidgenossenschaft Willkür und Gewalt zum eidgenössischen Staatsprinzipe erhoben werden. Das Vertrauen auf unser gutes Recht, auf unser Volk, dem gegenüber wir, seine Regierung, eine heilige Pflicht diesfalls zu erfüllen haben, auf die Vaterlandsliebe und die Redlichkeit aller wahren Eidgenossen und auf die feierlich anerkannte und garantirte Souveränität unsers Kantons gibt uns Kraft und Muth zu einem ruhigen Blick in die Zukunft.

Wir haben eine offene und aufrichtige Sprache zu Euch, getreue, liebe Eidgenossen! geführt; wir glaubten Euch eine solche schuldig zu sein. In der vollen Zuversicht, daß Ihr sie mit ruhigem Blicke und vaterländischer Gesinnung würdigen werdet, ergreifen wir übrigens den Anlaß, Euch die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern und Euch sammt uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Der Schultheiß:
Rud. Rüttimann.

Namens des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Die Jesuitenfrage, welche im Jahr 1844 mit 17½ Stimmen an der Tagsatzung durch Nichteintreten für einmal beseitiget worden war, wurde nun durch den liberal-conservativen Vorort Zürich sogar zum Verhandlungsgegenstand einer außerordentlichen Tagsatzung gemacht. Die Großen Räthe aller Kantone mußten sich also damit befassen. Aus allen diesen Verhandlungen will ich die Rede, welche Präsident Eder am 18. Hornung 1845 im thurgauischen Großen Rathe gehalten besonders darum mittheilen, weil er früher auch zu den freisinnigen Führern gezählt hatte.

„Justum et tenacem propositi virum
Non ardor civium prava jubentium
Nec vultus instantis tyranni mente
Quatit solida. Horatius.

Es haben sich jüngsthin in unserm Schweizerlande Ereignisse zugetragen, die der gesunde Menschenverstand früher für unmöglich gehalten hätte. Ich erachte es für überflüßig, die traurigen Thatsachen in Erinnerung zu bringen, die dem bekannten luzernerischen Aufruhr vom 8. Christmonat vorangingen, denselben begleiteten und ihm nachfolgten; sie schweben gewiß noch in Ihrem Gedächtnisse. Dagegen vom Ernst der Zeit ergriffen, betrachte ich es als eine Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit auf die Ursachen zu richten, die den beklagenswerthen Zustand der Zerrissenheit und der Anarchie hervorbringen mußten, unter dem ein großer Theil der Schweiz seufzet, bei dem der Anarchist aber lacht und frohlockend sich die Hände reibt. Wer das Glück hatte, ruhig, unbefangen ohne Vorurtheil und Leidenschaft die Verhältnisse zu beobachten und zu prüfen, wie sie sich seit einiger Zeit fort und fort entwickelten, mußte die traurige Ueberzeugung gewinnen, daß ein gewisses choleraartiges Miasma bereits sehr bedeutende Theile unseres schweizerischen Vaterlandes von unten bis hinauf und von oben bis hinunter Volk und Regenten, die Einten angesteckt und die Andern durch und durch ergriffen hat. Bei den Einten hat es erst noch die stille Wuth bewirkt; bei den Andern hat es schon das Stadium der Raserei und des tobenden Kollers erreicht. Mit andern Worten: Es ist leider eine unstreitbare Wahrheit geworden, daß ein verderblicher unsauberer Geist aus dem Auslande in der Schweiz seinen Tummelplatz gesucht und gefunden hat, und daß diesem Irrlichte bereits gelungen ist, eine vielbesuchte Schule zu stiften und vermittelst seiner Anhänger nicht nur den unbefangenen und unbewachten Sinn eines großen Theils der Protestanten, sondern selbst Hochgestellte zu verblenden und zu bethören.

Die Schule besteht aus zwei Classen: aus den Eingeweihten, nämlich den sogenannten Aufgeklärten, und dem vornehmen und niedern Plebs, der in die Tiefe der Lehren der Eingeweihten nicht hinabzusteigen vermag.

Ihre Grund- und Lehrsätze sind: Der Glaube an Gott und eine göttliche Offenbarung ist eine Pfaffenerdichtung, gute alte Weiber und Kinder zu schrecken. Wir aber, denen das Licht der Aufklärung leuchtet, wir sind die Götter der Erde, und wehe denen, die nicht an uns glauben. Ebenso einfach ist ihre Moral, sie lautet: Genieße! — denn dazu hat die Natur ihre Güter uns dargereicht, und erneuert alljährlich ihre Gaben. Ihre politischen Grundsätze sind: Nichts ohne das Volk! Alles durch das Volk, und durch das Volk für uns! Wo wir die Minderheit bilden, muß die Mehrheit sich gutwillig uns unterziehen, oder unserer Gewalt weichen. Ist die Mehrheit für uns, dann mit eiserner Hand die Zügel festgehalten, und wer nicht für uns ist, werde als wider uns früh oder spät dem Verderben preisgegeben.

Dies ist der kurze Inbegriff der Lehr-, Denk- und Handlungsweise der Eingeweihten der gedachten Schule der Aufklärung oder des heutigen sogenannten Radikalismus. Man sollte glauben, der französische Klubbismus der neunziger Jahre sei in denselben **in puris naturalibus** mit Haut und Haar wieder auferstanden, so sehr gleichen sich beide, wie ein Ei dem andern, in den Grundsätzen, im Zweck und in den angewandten Mitteln. Daß bei diesen Ansichten die Geistlichkeit beider Confessionen schlecht weg kömmt, versteht sich von selbst, darum gilt unter den Eingeweihten als Losungswort: weg mit allen Pfaffen, und hinauf und vorwärts mit unserm Lehrstand! Doch wird aus Politik noch mit einem gewissen Mitleiden und Schonung auf den Protestanten hinabgesehen, in der Erwartung, desselben mit Geduld und Zeit schon noch habhaft zu werden. Desto unversöhnlicher aber ist der Haß gegen alles, was Katholik heißt, und namentlich gegen das Papstthum und seine Hierarchie, bezeichnet mit den anrüchigen Namen: Romanismus und Ultramontanismus. Und so wie es in der Natur und Gewohnheit aller Apostaten liegt, daß sie ihre frühern Glaubensgenossen mit besonderer Wuth verfolgen, ebenso wird der Romanismus von den katholischen Apostaten mit einem tigerähnlichen Ingrimm bei allen Anlässen angefallen, obgleich es ihnen an Muth gebricht, öffentlich aus der katholischen Kirche zu treten, oder sie ziehen vor, absichtlich den Namen beizubehalten, um ihren Angriffen eine ausgedehntere und tiefergehende Wirksamkeit zu verschaffen. Wer kann, wer darf bei dieser Sachlage sich verwundern, daß, nachdem die Klöster im Aargau vermittelst eines offenen Eid und Bundesbruches verfolgt und die zwei reichsten als angebliche Feinde des Staates auf vandalische Weise sind zerstört worden, daß jetzt die Reihe an den Jesuitenorden kömmt, nicht etwa weil er römisch-katholischer als die ganze katholische Geistlichkeit in der Schweiz ist, sondern einerseits weil ihm durch seine Ordensregel zur besondern Aufgabe und Pflicht gemacht ist, die Seelsorge, die Mission, d. h. Bewahrung der Gläubigen vor dem Irrthum und Ver-

breitung des katholisch-christlichen Glaubenslichtes unter den Ungläubigen und Heiden, ferner die Erziehung der Jugend; und anderseits weil er in Lösung dieser Aufgabe durch Thätigkeit, Eifer, Wissenschaft und eine heroische Hingebung und Aufopferung sich auszeichnet. Darf dieses einzige Ziel und Streben aber ein staatsgefährliches genannt werden? Der Jesuit ist nicht katholischer als jeder tüchtige katholische Pfarrgeistliche, nicht katholischer als jeder andere wackere Ordensmann. Wenn der Jesuitenorden als staatsgefährlich will erachtet werden, in welchem Lichte muß das katholische Episcopat, endlich das Papstthum selbst erscheinen — dieser Fels, der seit 18 Jahrhunderten allen Angriffen der Politik und der Feinde des katholischen Christenthums widerstanden hat, und nach den Verheißungen des göttlichen Stifters fort und fort bis an's Ende der Zeit widerstehen wird? Dem Jesuitenorden wird zum besondern Vorwurfe gemacht, daß er als die eigentliche Schildwache des Papstes aufgestellt und als dessen Leibgarde zu betrachten sei. Wenn er also schon unter diesem Titel als Mittel zur Festhaltung des Stuhles Petri als ein staatsgefährliches Institut will angesehen werden, zu was muß das Papstthum selbst mit seiner Hierarchie als Zweck qualifizirt werden? Ganz gewiß als weit staatsgefährlicher als der Jesuitenorden selbst.

Noch wagte der Radikalismus nicht, gegen dieses erhabene Institut unsers Religionsstifters zum Sturmschritt zu blasen. Sollte es ihm aber gelingen den Jesuitenorden unter dem angerufenen Titel der Staatsgefährlichkeit über Bord zu werfen, wie lange wird er dann noch zögern, unter diesem nämlichen Titel gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche selbst die nämlichen Mittel zu ergreifen, die nämlichen Triebfedern wirken zu lassen, die er gegen den Jesuitenorden in Thätigkeit setzte? Gelang es ihm die Vorwerke niederzureißen, was soll ihn noch hindern die Festung selbst zu bestürmen? Wenn es einem radikalen Schreier in Sinn stiege, etwa in einem Großen Rathe des Kantons Aargau wieder den Ton anzustimmen: weg mit dem Papstthum in der Schweiz, weg mit dieser nationalen Scheidewand beider Confessionen! nur auf diese Weise kann und wird zwischen denselben ein dauernder Friede, eine wirkliche Verbrüderung erzielt werden; was soll uns stören, den Katholiken von der römischen Geistesbeknechtung zu befreien, und ihm seine Emanzipation zu verschaffen? Zur Unterstützung dieses Anlaufes stehen dem Motionsteller in der Rüstkammer der radikalen Schule eine Unzahl hohler glänzender Phrasen zu Gebote. Was für eine Folge würde, müßte der Antrag haben? Wer das Mittel nicht will, und zwar darum, weil es eben nach seiner Ansicht ein Mittel zu einem höchst verwerflichen Zweck ist, der wird noch viel bereitwilliger zur Beseitigung des Zweckes selbst hilfreiche Hand bieten. Mit strenger Con-

sequenz müßten die Regierungen und Großen Räthe zu einem Beschlusse sich hergeben, der in unmitelbarem Zusammenhange mit dem Sturm gegen den Jesuitenorden selbst steht. Und zögerten sie: wohlan so steht die Presse und in ihr alle Mittel der Arglist, Entstellung, Lüge und Verläumdung zu Gebote; dann die Volksversammlungen, besucht von einer Unzahl dem Papstthum von Glaubens und Unglaubens wegen abholder bethörter Menschen, in denen die Eingeweihten der Aufklärungsschule das große Wort führen; und endlich zuletzt das Mittel der Petitionen, in denen der Angesprochene meistens auf Treue und Glauben nicht selten gerade das Gegentheil dessen unterschreibt, was er zu bestätigen gedachte. Darüber könnte ich selbst merkwürdige Beispiele aus der jüngsten Zeit anführen. Dies waren die wohlberechneten Mittel, die gegen den Jesuitenorden in Thätigkeit gesetzt worden. Sie verfehlten ihr Ziel nicht und konnten es bei den bestehenden confessionellen Antipathien nicht verfehlen. Noch viel leichter dürften sie es auf bezeichnete Weise für Aufhebung des Verbandes der Katholiken in der Schweiz mit dem römischen Stuhl erreichen.

Dies, meine Herren! sind die schönen Aussichten, die sich der katholischen Bevölkerung bei der obschwebenden Jesuitenfrage eröffnen. Daher dürfen Sie nie erwarten, daß die katholischen Urstände, und mit ihnen die ganze Katholizität in der Schweiz, zur Entfernung des Jesuitenordens auf friedlichem Wege sich verstehen werden. Nicht etwa weil ohne die Jesuiten der katholische Glaube nicht bestehen könnte und müßte, sondern weil es in der vorliegenden Frage sich um zwei Grundsätze handelt, nämlich um einen confessionellen und um einen politischen staatsrechtlichen Grundsatz, und zwar im Hinblick auf die Confession, um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit beider christlichen Confessionen, der zu Folge keine befugt ist, der andern die Mittel vorzuschreiben, derer sie sich zur Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke bedienen soll. Ein derartiger Versuch müßte als ein offenbarer Eingriff in den Landfrieden und die allgemein anerkannte Toleranz betrachtet werden. Der Jesuitenorden ist nun aber ein von der römisch-katholischen Kirche in seiner Ordensregel anerkannter, und vom römischen Stuhle neuerdings bestätigter und in's Leben gerufener geistlicher Orden. Sein Zweck ist rein kirchlicher Natur, und bezieht sich in seinem Streben und Wirken in der Schweiz nur auf die katholische Bevölkerung. Es hat daher die protestantische Confession durchaus keine Befugniß, sich mit dem Jesuitenorden weder viel noch wenig zu befassen. Schon aus diesem Grund können die katholischen Stände der Tagsatzung, als einer rein-politischen Behörde, keine Befugniß einräumen, über die Aufnahme und den Bestand des Jesuitenordens Beschlüsse zu fassen. Es handelt sich zweitens um Handhabung des Bundes in allen seinen Bestandtheilen einerseits, und um Festhaltung der

Kantonalsouveränität anderseits. Der Tagsatzung kömmt durchaus keine weitere Competenz zu, als die ihr durch den Bundesvertrag eingeräumt ist. Die Art und Weise, nach der die Kantone ihr Erziehungswesen innert ihren Gränzen einzurichten für gut finden, ist einzig ein Attribut der Kantonalsouveränität. Wenn daher die Behörden des Kantons Zürich oder Bern für zweckmäßig erachteten, ihre öffentlichen Lehranstalten gläubigen oder dem Unglauben anheim gefallenen Professoren, Lehrern, die den Communismus, das Faustrecht und den Pantheismus lehren, oder das Christenthum und eine höhere Weltansicht geltend machen, anzuvertrauen, so hat sich die Tagsatzung in diese Erziehungsangelegenheit auf keine Weise zu mischen; denn sie liegt außer dem durch den Bundesvertrag ihr angewiesenen Wirkungskreis. Und erlaubte sie sich einen derartigen Eingriff in die Kantonalsouveränität dieses oder jenes Kantons, so verdiente er trotz einer Mehrheit der Stände keine Beachtung. Und doch darf nicht in Abrede gestellt werden, daß die Lehren des Faustrechtes, des Unglaubens und des Communismus eine der ruhigen Existenz jedes Staates, so wie den Umgebungen desselben sehr gefährliche Doktrine enthalten. Der Bund erwartet aber von dem Triebe der Selbsterhaltung, der, wie jedem Privaten, so auch jedem wohlgeordneten Staate eigenthümlich zu sein präsumirt werden darf, es werde schon die betreffende Kantonalstaatsgewalt gegen die daherigen Erscheinungen und Folgen durch geeignete Mittel sich zu verwahren wissen. Wohlan! es existirt der Jesuitenorden in dem Kanton Wallis, der selbst mit seiner Jesuitenanstalt ohne Einsprache in den Bund ist aufgenommen worden; in Freiburg seit einer langen Reihe von Jahren und in Schwyz seit jüngster Zeit. In Luzern hingegen soll sieben Jesuiten, ich sage sieben Jesuiten, einfach der Lehrstuhl der Theologie und die Leitung des Priesterseminariums übergeben werden, und zwar unter der unmittelbaren Aufsicht der Erziehungsbehörde und der Oberaufsicht der Regierung. Und gerade diese Berufung von sieben Jesuiten nach Luzern ergriff die Radikalenschule, um einen so heillosen Lärm in der ganzen Schweiz zu erregen, vermittelst den bekannten Mitteln und dem Einwirken auf die Masse der Protestanten, denen Gespenster jeder Art und bedenkliche Gefährde für ihre Freiheit des Glaubens vorgemalt werden, vorerst den Ständen und durch diese der Tagsatzung den Beschluß abzuzwingen, nicht etwa einfach, daß die Berufung der Jesuiten nach Luzern keine Vollziehung erhalte, sondern daß der Jesuitenorden überhaupt in der ganzen Schweiz keine Aufnahme finde, und da wo er besteht, ausgewiesen werde. Warum? muß ich hier wiederholt fragen, weil, wird erwidert, der Orden eine staatsgefährliche Tendenz habe, und sein Streben dahin ziele, den Staat der Kirche zu unterordnen. Es ist sehr leicht, jede noch so achtbare Gesellschaft mit hingeworfenen allgemeinen Phrasen anzuschwärzen.

Dieses niedrige Handwerk verstehen die Meister der radikalen Schule leider sehr gut, und ihre Jünger sind darin praktisch umgebildet. Allein nicht Gemeinplätze, sondern Thatsachen müssen hier sprechen. Darum fordere ich Sie auf, mit Thatsachen den gemachten Vorwurf zu belegen; und gehen diese ab, so ist der Vorwurf in dem Munde der Eingeweihten eine Lüge, in dem Munde der Verblendeten eine Unwahrheit. Die Staatsgefährlichkeit muß entweder in der Regel des Ordens, oder in dessen Handlungsweise, oder in den beiden zugleich nachgewiesen werden. Die Regel und der Zweck des Ordens habe ich bereits zur Kenntniß gebracht, es wird aber Niemand, dem der gesunde Menschenverstand nicht ab Handen gekommen ist, aus dem Zweck des Ordens selbst dessen Staatsgefährlichkeit abzuleiten und darzuthun im Stande sein. Aber die Handlungsweise der Ordensglieder selbst, ist etwa diese mit der Ordensregel nicht übereinstimmend und gefährlicher als die Regel selbst? Wir haben es bei der vorliegenden Frage nicht mit Jesuiten-Collegien zu thun, die in entfernten Staaten bestehen, sondern mit geistlichen Corporationen, die im Bereiche unserer Erfahrungen wirken. Sonach darf ich fragen: haben je in unserm Thurgau die Protestanten überhaupt, oder die Behörden insbesondere, auf die politische Volksbildung und dessen Unabhängigkeit, oder auf ihre Geistesfreiheit einen verderblichen Einfluß ab Seite der in der Schweiz bestehenden, von Jesuiten geleiteten Erziehungsanstalten wahrgenommen? Ich frage Sie, und erwarte eine Antwort! — Sind sie etwa der Mündigkeitserklärung, derer sich die Völker in den regenerirten Kantonen im Jahre 1831 zu erfreuen hatten, hindernd in den Weg getreten, oder haben sie seither an ihren Souveränitätsrechten von daher eine Einbuße erlitten? Hat nicht selbst unter den Augen des Jesuitenordens in Freiburg das Volk dieses Kantons eine durchaus freisinnige Verfassung erhalten? Oder hat etwa die Anwesenheit der Jesuiten im Wallis gehindert, daß dort eine sogenannte junge Schweiz sich ausbildete? Gelang es dieser nicht, eine eiserne Diktatur im Lande auszuüben, bis endlich gerade ihre nächste Umgebung, der erlittenen Gewaltthaten müde, ihrem anarchischen Streben ein Ziel setzte? oder haben etwa die Flüchtlinge sich erlaubt, die Schuld ihrer Niederlage dem Einflusse der Jesuiten aufzubürden? Die Barmanne, die an der Spitze der Jungschweizer stunden, waren ehrlich genug, die Jesuiten auf keine Weise in der Sache für betheiliget zu halten. Wie darf man es aber wagen, den Jesuitencollegien staatsgefährliche Grundsätze und Tendenzen zur Last zu legen, die überall, wo sie bestehen, ihrer Leistungen wegen, der Zufriedenheit und des Beifalls ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit sich zu erfreuen haben? hingegen sieht und hört man in der Verblendung mit offenen Augen und Ohren nicht und will nicht erkennen, was täglich offenkundig getrieben wird.

Allerdings wühlt in unserm Vaterlande ein Feind, der den Bruch des Landfriedens absichtlich sich zur Aufgabe macht, ein Feind, der unsere Kantonalunabhängigkeit, den Bund, und mit ihm die Freiheit und Selbstständigkeit der Schweiz in hohem Grade bedroht und in Frage stellt! Mit den heiligsten Rechten, die dem Volke in der Presse, in den Volksvereinen und dem freien Petitioniren durch die Verfassung gewährleistet sind, wird von den bekannten, überall zerstreuten Wühlern ein arges, gefährliches, sehr verderbliches Spiel getrieben. Die arbeitende Masse wird in allen Theilen aufgeregt, zusammengelärmt und durch Lügen und Entstellungen bearbeitet und erhitzt, daß selbst die Landesbehörden ihr Gleichgewicht verlieren und sich kaum zu halten wissen!! Ja ein Volksverführer hat es gewagt, an der Volksversammlung in Ins selbst unter den Augen von Beamten zu erklären: wir sind nicht zusammengekommen um zu consultiren, sondern um zu dekretiren! Fürwahr! wenn die Jesuiten sich nur den zehnten Theil des Unfuges erlaubt hätten, der von der radikalen Schule getrieben wird, sie hätten längst verdient, mit Spott und Schande aus dem Lande hinausgejagt zu werden.

Aber, wird weiter entgegnet, die absolutistischen Grundsätze des Ordens vertragen sich nicht mit der republikanischen Erziehung, wie sie der Jugend in Republiken zu Theil werden soll! Wer ist aber berechtiget, den katholischen Ständen zu diktiren, was für eine politische Erziehung sie ihrer Jugend zu geben, und durch wen sie diese zu ertheilen haben? Aber auch die erwähnte Behauptung ist durchaus wahrheitswidrig. Der Jesuitenorden ist ein religiöses Institut, das keinen andern Grundsätzen huldiget, als welche die katholische Kirche selbst anerkennt. Sein Dogma und seine Moral dürfen von jener der Kirche auf keine Weise abweichen. Dem Jesuiten als Individuum steht frei, über Staatsformen nach Gutfinden zu denken, und als Ordensmann kennt er nur die einzig wahre Lehre Christi: Gebt Gott was Gottes, und dem Kaiser was des Kaisers ist! Darum findet der Jesuitenorden sowohl in Republiken als Monarchien, wie in Belgien, so in Oesterreich, wie in England und Irland, und namentlich selbst in London der auf ihre Rechte sehr eifersüchtigen Episcopalkirche gegenüber, so in den vereinigten Staaten Nordamerikas, in Mitte von Protestanten und Katholiken willige Aufnahme, und sein Wirken allgemeine Anerkennung. Daß doch das nahe und entfernte Ausland erst von der radikalen Schule in der Schweiz lernen muß, was seinem constitutionellen Leben frommen oder nicht frommen soll! Wahr ist's, die Grund- und Lehrsätze und die Handlungsweise der Jesuiten und jene des Radikalismus in unserer Schweiz liegen wie Süd- und Nordpol auseinander; es besteht unter denselben gerade der Unterschied, der zwischen Recht und Unrecht, Wahrheit und Lüge, Achtung vor Gesetz und Willkür

und Anarchie, religiösem Glauben und Unglauben, Sittlichkeit und Sinnlichkeit sich geltend macht. So wenig diese Gegensätze sich vereinigen lassen, so wenig werden die conservativen katholischen Stände von den radikalen Tonangebern, ihren Volksversammlungen und Freischaaren, und den dadurch eingeschüchterten Ständen sich das Gesetz machen lassen. Noch muß ich Sie aufmerksam machen auf die Verhandlungen der vorjährigen Tagsatzung über die nämliche Jesuitenfrage, die uns heute beschäftiget. Was für einen Erfolg hatte der berüchtigte aargauische Antrag? Mit 17 Stimmen wurde derselbe als Kantonalsache erklärt. Warum soll sie 7 Monate später, im Hornung 1845, es nicht mehr sein? Hat der Bund seither in irgend einer Bestimmung eine Abänderung erlitten? Oder haben seither die bestehenden Institute der Jesuiten gegen die Unabhängigkeit der Schweiz überhaupt, oder gegen irgend einen kantonalen souveränen Theil derselben eine feindselige Handlung sich erlaubt, oder conspirirt? Noch ist bis dahin von keiner Seite eine daherige Thatsache zur Kenntniß gebracht worden. Doch lassen wir uns nicht täuschen! Gespensterfurcht war nie meine und wird nicht Ihre Schwäche sein. Blicken wir ruhig, frei und unbefangen der vorgemalten Gestalt, wie sie der Zauberlaterne der Radikalen entsteigt, in's Gesicht, und wir müssen uns überzeugen, daß die Radikalenschule mit ihren Volksbewegungen, Freischaaren und weitern angewandten Kunststücken nicht blos Ausweisung der Jesuiten beabsichtiget (dieser bedient sie sich nur als Vorwand): der Ultramontanismus, d. h. der religiöse Verband der Katholiken mit dem römischen Oberhaupt der Kirche, und ihre Hierarchie ist der eigentliche und wahre Gegenstand des Hasses und ihrer Verfolgung einerseits, und anderseits die gänzliche Zertrümmerung des Bundes. Gelingt es ihr einen Tagsatzungsbeschluß für Ausweisung der Jesuiten zu erzwingen, so sind die katholischen Stände überzeugt, daß sie für ihre freie katholische Glaubensansicht im Bunde keine weitere Garantie besitzen, und daß ihre Kantonalsouveränität ein Traumbild und der Willkür der Mehrheit der Stände preis gegeben ist. Der Landfriede ist förmlich gebrochen, und mit ihm der Bund zertrümmert und zu Grabe getragen. Wer ihm die Leichenrede halten und sich die Mühe geben und die Macht besitzen wird, einen andern aufzurichten, und unter welchen Auspizien — das wird die Zukunft lehren. Das steht fest und unterliegt keinem Zweifel, daß, so wie sich die Verhältnisse gestaltet haben, und die Tendenzen und die Absichten der radikalen Schule unumwunden, sowohl in ihren öffentlichen Blättern als in ihren Volksversammlungen und erzielten Petitionen sind ausgesprochen worden, daß die conservativen katholischen Kantone die ihnen gemachte Zumuthung, mag sie selbst in der Tagsatzung die Mehrheit der Stände erhalten, als bundeswidrig entschieden und mit Abscheu von der Hand weisen werden

und müssen, wenn sie einmal als biedere, würdige Nachkommen ihrer Vorväter, die an Morgarten und bei Sempach ihr Gut und Blut für die Freiheit und Unabhängigkeit ihres Landes eingesetzt haben, erscheinen und ihre Ehre vor der Mit- und Nachwelt unbefleckt bewahren wollen."

Am 25. Hornung entstand an der Tagsatzung in Zürich die Frage: ob die Angelegenheit der Jesuiten oder diejenige der Freischaaren zuerst in Behandlung kommen sollte: d. h. ob die eingebildete oder die wirkliche Gefahr für die Eidgenossenschaft zuerst die Aufmerksamkeit der obersten Bundesbehörde auf sich ziehen solle? Kaum glaublich, aber doch wahr, daß die Mehrheit sich dafür entschied, die Jesuitenangelegenheit zuerst zu behandeln. Es war die gleiche Mehrheit, welche die Angelegenheit der Klöster durch eine Verletzung des Bundesvertrages erlediget hatte: nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf und die zwei halben Stände Baselland und Appenzell = Außerrhoden. Aus mehreren dieser Kantone waren Bittschriften eingelangt, welche die Austreibung der Jesuiten begehrten. Die sogenannten Volksvereine hatten sie betrieben. Vier Tage lang wurde über die Jesuiten gesprochen. Die Reden der Jesuitengegner im Großen Rathe von Luzern wurden wiederholt, ihre Einwürfe erneuert, die Uebertreibungen und Entstellungen verdoppelt, den Jesuiten alle Schuld an den Unordnungen und Ruhestörungen zugerechnet, sie als die Sicherheit des Vaterlandes im höchsten Grade gefährdend dargestellt und auf sie, wie früher in der Klosterangelegenheit der Artikel 1 und 8 des Bundesvertrags angewendet, um die Befugniß der Tagsatzung zu ihrer Ausweisung zu begründen. Ich war mit Herrn Staatsschreiber Meyer Gesandter von Luzern und führte das Wort für diesen Stand.

Nachdem vier Tage hin und her gesprochen worden war, beliebte es der Zwölfermehrheit, erst noch eine Commission niederzusetzen. Für die Niedersetzung einer Commission konnte jedoch Genf nicht bestimmt werden, es wurde aber Bürgermeister Frey von Baselstadttheil dafür gewonnen und so bot dieser die Hand zur zwölften Stimme. Gewählt wurden in die Commission die Herren Bürgermeister Mousson von Zürich, Schultheiß Neuhaus von Bern, Präsident Munzinger von Solothurn, Präsident Kern von Thurgau, Regierungsrath Näff von St. Gallen, Bürgermeister Frey von Baselstadt und Stadtrath Druey von Waadt, sechs Protestanten und in Namenskatholik (Munzinger). Erst am 18. März kam die Commission mit ihren Anträgen vor die Tagsatzung.

A. Majoritätsanträge (von 4 Mitgliedern, den Herren Schultheiß Neuhaus, Landammann Munzinger, Präsident Dr. Kern und Staatsrath Druey).

Die eidgenössische Tagsatzung:

In Erwägung, daß in Anwendung der Artikel 1 und 8 des Bundesvertrags der Tagsatzung das Recht zusteht, in der Jesuitenfrage diejenigen Maßregeln zu treffen, welche sie für die gefährdete innere Sicherheit der Eidgenossenschaft nothwendig findet, beschließt: 1) Dem hohen Stande Luzern ist die Einführung des Jesuitenordens von Bundeswegen untersagt. Der Große Rath dieses Standes ist demnach aufgefordert, sein Dekret über die Berufung der Jesuiten vom 24. Oktober 1844 zurückzunehmen. Dem hohen Stande Luzern wird im Fernern dringend empfohlen, wegen politischer Vergehen, welche sich auf die Ereignisse vom Dezember 1844 beziehen, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen. Diese Schlußnahme soll dem Großen Rath von Luzern durch drei von der hohen Tagsatzung zu wählende Repräsentanten persönlich eröffnet werden. Die hierauf bezügliche Schlußnahme des Großen Raths des hohen Standes Luzern ist dem Vorort zu Handen der gegenwärtigen außerordentlichen Tagsatzung innert Monatsfrist — vom Tag an gerechnet, mit welchem dieser Beschluß in Kraft tritt — mitzutheilen. 2) Sollte dieser Schlußnahme (§. 1) von Seite des hohen Standes Luzern nicht entsprochen werden, so behält sich die Tagsatzung die weitern Maßregeln vor.

Die gegenwärtige außerordentliche Tagsatzung ist bis Montag den . . . . . vertagt. 3) Die Stände Schwyz, Freiburg und Wallis werden freundeidgenössisch und dringend eingeladen, den Jesuitenorden aus ihrem Gebiete zu entfernen und ihre Entschließungen darüber dem hohen Vororte zu Handen der eidgenössischen Stände frühzeitig genug zu eröffnen, damit es demselben möglich wird, nöthigenfalls andere Instruktionen für die diesjährige ordentliche Tagsatzung zu ertheilen. Der Vorort wird diesen Ständen die auf sie bezügliche Schlußnahme zur Kenntniß bringen. 4) Jede weitere Aufnahme des Jesuitenordens in schweizerischen Kantonen ist von Bundeswegen untersagt. 5) Sollte sich in der Jesuitenfrage keine Mehrheit für irgend einen Antrag bilden, so wird die außerordentliche Tagsatzung sich bis Montags den . . . . . vertagen und die eidgenössischen Stände einladen, über die obwaltenden Fragen neue Instruktionen einzuholen.

B. Minoritätsanträge (von den Mitgliedern Herren Mousson, Näff und Frey.)

Die eidgenössische Tagsatzung:

In Berücksichtigung der Aufregung, welche die Einberufung der Jesuiten nach Luzern in einem großen Theil der schweizerischen Bevölkerung zur

Folge hatte; in der Absicht, die wünschbare Beruhigung auf gütlichem Wege herbeizuführen, beschließt: 1) Es wird an den hohen Stand Luzern die freundeidgenössische und dringende Einladung gerichtet, mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung, als einer der drei Vororte, auf die Berufung der Jesuiten Verzicht zu leisten. (Herr Frey machte den Zusatz: „mit welcher Einladung die Tagsatzung die Erklärung verbindet, daß die Entschließung hierüber dem freien Ermessen Luzerns überlassen bleibe.") 2) Dem hohen Stand Luzern wird im Fernern dringend empfohlen, wegen der politischen Vergehen, die sich auf die Ereignisse vom Christmonat 1844 beziehen, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen. (Eine Minderheit von einem Mitglied [Herr Frey] stimmt diesem Artikel nicht bei.) 3) Diese Beschlüsse sind durch zwei eidgenössische Commissarien dem Großen Rathe des hohen Standes Luzern persönlich zu eröffnen und nach besten Kräften zu unterstützen. Der hohe Vorort wird diese Commissarien ernennen und denselben den für Erfüllung ihres Auftrags geeigneten Zeitpunkt bezeichnen. 4) Der hohe Stand Luzern wird ferner eingeladen, seine Antwort durch den hohen Vorort den eidgenössischen Ständen so zeitig mitzutheilen, daß dieselben nöthigenfalls für die nächste ordentliche Tagsatzung neue Instruktionen ertheilen können.

Zu diesen Anträgen kam noch ein eventueller Antrag:

C. Eventueller Beschlussesentwurf (von 5 Mitgliedern, den Herren Neuhaus Munzinger, Kern, Druey und Näff, vorgelegt für den Fall, wenn die vorstehenden Anträge in der Tagsatzung kein Mehr erhalten.)

Die eidgenössische Tagsatzung:

In Berücksichtigung der Ereignisse, welche durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern in diesem Kanton veranlaßt wurden, und der Aufregung, welche dieselbe in einem großen Theil der schweizerischen Bevölkerung zur Folge hatte; — in Erwägung, daß es in der Pflicht der Tagsatzung liegt, für die gefährdete Sicherheit im Innern der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, beschließt: 1) Es wird an den hohen Stand Luzern die freundeidgenössische und dringende Einladung gerichtet, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten. 2) Dem hohen Stand Luzern wird im Fernern dringend empfohlen, wegen politischer Vergehen, welche sich auf die Ereignisse vom Christmonat 1844 beziehen, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen. 3) Dieser Beschluß der Tagsatzung, sowohl in Beziehung auf die Jesuiten als die Amnestie, ist durch drei von der hohen Tagsatzung zu wählende Repräsentanten dem Großen Rath des hohen Standes Luzern persönlich zu eröffnen. Die

Repräsentanten werden zu diesem Zwecke auf möglichst beförderliche Einberufung des Großen Rathes bei der hohen Regierung des Kantons Luzern hinwirken, und der gegenwärtig versammelten außerordentlichen Tagsatzung unverzüglich über die Entschließungen des Großen Rathes Bericht erstatten."

Nach einer nicht sehr einläßlichen Berathung fanden nicht weniger als zwölf ergebnißlose Abstimmungen statt.

So war die Jesuitenangelegenheit an der Tagsatzung für einmal wieder verschoben. Die Tagsatzung wurde wegen des am 31. März erfolgten zweiten Freischaareneinfalles in den Kanton Luzern auf den 5. April 1845 wieder einberufen. Die Gesandtschaft von Aargau regte die Jesuitenangelegenheit wieder an, fand aber diesmal kein Gehör. Seine Gesinnungsgenossen waren nunmehr um ihre in Luzern gefangenen Freischaaren mehr bekümmert, als um die Jesuiten. Die Regierung von Luzern vollzog das in Kraft erwachsene Dekret des Großen Rathes. Mit dem 1. Brachmonat 1845 trat der nach Vorschrift der Staatsverfassung gewählte neue Regierungsrath seine amtliche Wirksamkeit an. Die Jesuitengegner Herren Jost Peyer, Eutich Kopp und Joseph Elmiger waren nicht mehr in die Regierung gewählt worden. Nur Wendelin Kost war noch geblieben, welcher aber der Berufung der Jesuiten keinen Widerstand mehr entgegensetzte. Schon am 5. Brachmonat beauftragte der neue Regierungsrath den neu gewählten Erziehungsrathspräsidenten Joseph Zünd, den Rathsherrn Joseph Leu und den Domherrn Melchior Kaufmann einen Vertrag über die Pfarrfiliale der Kleinstadt Luzern abzuschließen. Es war mittlerweile auch ein anderer Stadtpfarrer an die Stelle des Herrn Sigrist getreten. Kaum war der Umsturz der Regierung am 8. Christmonat 1844 mißglückt, so übergab mir Herr Stadtpfarrer Sigrist im Zimmer des Erziehungsrathes ein schriftliches Entlassungsbegehren von der Stadtpfarreipfründe zu Handen des Regierungsrathes. An seine Stelle als Stadtpfarrer wählte die Regierung den Herrn Chorherrn und Professor der Exegese Melchior Rickenbach von Luzern, einen Mann des Gebetes, einen salbungsvollen Prediger, einen Mann von eiserner Festigkeit, einen Mann voll Seeleneifers, einen Freund der Jesuiten, welcher längere Zeit unter allen Professoren einzig für deren Berufung sich aussprach und seinen Namen unter keine Bittschrift wider dieselben gesetzt hatte. Die Abordnung des Regierungsrathes beauftragte den Herrn Stadtpfarrer, den Vertrag mit dem Provinzial der Gesellschaft Jesu zu unterhandeln. Derselbe kam in folgender Fassung zu Stande.

„Uebereinkunft

mit der Gesellschaft Jesu in Bezug auf die Besorgung der Pfarrfiliale für die Kleinstadt Luzern.

Um §. 1 Litt. B. des zwischen dem Erziehungsrathe des Kantons Luzern und dem Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu am 12. und 14. Herbstmonat 1844 geschlossenen Vertrages und §. 2 des darauf bezüglichen Großrathsdekretes vom 24. Weinmonat gl. Jahres in Anwendung zu bringen, wonach die Pfarrfiliale für Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Kleinstadt Luzern spätestens mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 von der Gesellschaft Jesu übernommen, und im Einverständnisse mit dem hochw. Bischofe und dem Stadtpfarramte Luzern, den eigentlichen Pfarrrechten des Letztern unnachtheilig, regulirt werden soll, wird festgesetzt, was folgt: §. 1. Die ehemalige Franziskaner-Kirche wird zu einer von der Stifts- und Pfarrkirche im Hofe abhängigen und ihr untergeordneten Filial-Pfarrkirche erhoben. Ihr kommt der Titel zu: „„Pfarrei zu St. Maria in der Au.““ Ein von dem betreffenden Vorsteher der Gesellschaft Jesu zu bezeichnender Pater heißt: „„Pfarrvikar zu St. Maria in der Au.““ §. 2. Die Stiftskirche im Hofe mit der dazu gehörigen St. Peterskapelle bleibt als Haupt- und Mutterkirche im alleinigen Besitze der heil. Tauföle. Daher wird nach bisherigem Rechte nur in diesen letztgenannten Kirchen das Sakrament der Taufe ertheilt. Eben so verbleiben dem Stadtpfarrer im Hofe wie bis anhin alle Matrimonialrechte, das Pfarrrecht über die neuen Communikanten und den Gottesacker, weshalb derselbe auch fernerhin sämmtliche Pfarrbücher führen wird. §. 3. An den vier heiligen Tagen, Weihnacht, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen, wie auch am Kindercommuniontage, Frohnleichnamsfeste und eidgenössischen Bettage wird nur in der Hofkirche ein pfarrlicher Gottesdienst gehalten. §. 4. An allen übrigen Sonn- und Feiertagen halten die Väter der Gesellschaft Jesu in der Kirche zu St. Maria in der Au einen pfärrlichen Gottesdienst, welcher Predigt und Amt in sich faßt, und überhaupt soviel möglich mit dem Pfarrgottesdienste im Hofe übereinstimmen soll. Ebenda predigen dieselben an allen Sonntagen Nachmittags, jene ausgenommen, an welchen die Bruderschaft zur Vorbereitung auf einen guten Tod abgehalten wird. Sie sorgen für eine würdige Feier der dieser Kirche eigenen Feste, und können auch die Fastenpredigten wieder einführen. §. 5. Mitglieder der Gesellschaft Jesu besorgen den Beichtstuhl und die früher den Vätern des Franziskanerordens obgelegene Abhaltung der heil. Aemter und Messen in der genannten Kirche. §. 6. Den Vätern Jesuiten ist gleich den Vätern Kapu-

zinern und den weltgeistlichen Professoren gestattet, in der ganzen Stadtpfarrei die Kranken zu besuchen, und, wo es verlangt wird, Beicht zu hören. §. 7. Der Pfarrvikar zu St. Maria in der Au hat alle vom Stadtpfarrer im Hofe an ihn ergehenden Aufträge in Bezug auf kirchliche Verkündigungen zu vollziehen. Diese sollen in beiden Kirchen möglichst gleichförmig geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die im Hofe und in der St. Peterskapelle gestifteten Jahrszeiten nur in der neuen Filialpfarrkirche verkündet werden. §. 8. Einrichtungen, welche zum Frommen und Nutzen sowohl der Kleinstadt als der gesammten Stadtpfarrei gereichen und in den vorstehenden Paragraphen nicht vorgesehen sind, werden im Einverständniß beider Pfarrämter, unter Genehmigung des Bischofs, auf eine der zwischen Kirche und Staat bestehenden Verkommnissen entsprechende Weise angeordnet.

Mit vorstehenden Bestimmungen erklärt sich einverstanden

Luzern, den 5. Brachmonat 1845.

Melchior Rickenbach,
Stadtpfarrer.

Kaspar Rothenflue, S. J.
Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu.

Eingesehen und genehmigt:

Solothurn, den 12. Brachmonat 1845.

† Joseph Anton Salzmann,
Bischof von Basel."

Am 13. Brachmonat ließ der Regierungsrath an die Väter der Gesellschaft Jesu die Einladung ergehen, die Pfarrfiliale der Kleinstadt Luzern übernehmen zu wollen. Alle Freunde der Jesuiten hegten nämlich die Erwartung, die Gegenwart und das seelsorgliche Wirken der Jesuiten würden am schnellsten die Vorurtheile, welche in der Stadt gegen sie herrschten verdrängen. Mir und Rathsherrn Leu lag auch noch daran, noch vor der ordentlichen Tagsatzung die Jesuiten in Luzern zu haben. Am 26. Brachmonat kamen die hochwürdigen Väter P. Joseph Simmen aus Realp, Kantons Uri, bisher in Freiburg, gewesener Provinzial und Rektor des Collegiums daselbst und P. Anton Burgstahler aus Zabern im Elsaß, während 5—6 Jahren Oberer der Missionen in der Schweiz, Präfekt des Collegiums und Pensionates in Freiburg, nach Luzern, der erstere als Rektor des Hauses, der zweite als Pfarrvikar in der Au. Sie erhielten einstweilen Obdach im Bürgerspitale zu Luzern. Unterdessen wurden die Gebäulichkeiten in dem Franziskanerkloster zur Aufnahme der Patres und des Seminariums, einge-

richtet und ausgebessert. Die Regierung machte an den Franziskanerfond Vorschüsse, um die Kosten, welche die Ausbesserung der ganz in Zerfall gerathenen Gebäulichkeiten erforderte, zu bestreiten und deckte später seine Vorschüsse mit Gülten des Franziskanerfonds. Nun kam die ordentliche Tagsatzung wieder dazwischen. Schon seit längerer Zeit war auch die Diplomatie gegen die Berufung der Jesuiten thätig. Unmittelbar nach Ablauf der Vetofrist hatte Herr Joseph Mohr im Erziehungsrathe zu mir gesagt, ich sollte mich nun dahin verwenden, daß entweder die Jesuiten aus freiem Antriebe oder auf einen Wink des heiligen Vaters auf die Uebernahme der Pfarrfiliale, des Seminariums und der Theologie in Luzern verzichteten. Diese Wunschesäußerung war mir eine Andeutung, worauf man nunmehr lossteuern würde. Noch während der Unterhandlungen hatte ich aus der zuverläßigsten Quelle von Rom vernommen, daß der Orden sehr wenig geneigt war, die Lehranstalt in Luzern zu übernehmen, weil an ihn anderswoher Ansprüche gemacht wurden, welche er befriedigen konnte, ohne auf Widerstand zu stoßen, wie ein solcher in Luzern sich gegen ihn emporthürmte. Ich wußte, daß die französische Gesandtschaft in Rom, Herr Rossi, sich alle Mühe gab, den heiligen Vater dahin zu vermögen, daß er den Jesuiten untersage, nach Luzern zu kommen. Gewiß war ich, daß der P. General einem solchen Verbote nicht nur aus Gehorsam, sondern auch aus Neigung folgen würde. Und obwohl ich von befugter Stelle die Versicherung erhalten hatte, daß der heilige Vater seinen früher dem Stande Luzern geäußerten Wunsch, es möchte die Leitung des Seminariums der Gesellschaft Jesu übertragen werden, bisher nicht geändert hätte, so hielt ich es doch nicht für überflüßig, unmittelbar nach Rom zu schreiben und dort den Ränken gegen die Berufung der Jesuiten nach Luzern entgegenzuwirken. Von dorther vernahm ich nun im Jänner 1845, daß eine Macht unaufhörlich in den Jesuitenorden gedrungen, den Ruf nach Luzern nicht anzunehmen, daß hingegen der heilige Vater einer entgegengesetzten Ansicht gewesen sei. Nachdem nun der Vertrag mit der Regierung von Luzern geschlossen sei, so werde die Gesellschaft Jesu von demselben nicht zurückgehen, wenn auch die ganze Welt dawider auftreten würde; nur der heilige Vater, vor dem die Gesellschaft das Haupt beugen müsse, könnte sie dazu vermögen. Ueberhin erhielt ich die Versicherung, daß der heilige Stuhl den Beschluß der Regierung von Luzern nie zurücknehmen werde, die „Jesuiten werden nach Luzern hinziehen, nur wann und wie kann der heilige Stuhl nicht bestimmen." Bei gleichem Anlasse wurde mir übrigens noch verdeutet, die Patres, welche nach Luzern ziehen würden, seien schon bezeichnet. Von dieser Seite konnte ich also auf die Wirkungslosigkeit aller diplomatischen Schritte gegen die Berufung der Jesuiten sicher sein. Nichtsdestoweniger

sagte mir der französische Botschafter, Graf de Pontois, welcher mir der Jesuiten wegen, unaufhörlich in den Ohren lag, als ich ihm, wie immer, entweder verweigernde oder ausweichende Antwort auf seine Zudringlichkeiten ertheilte, mit der Miene und dem Ausdrucke des Triumphes in Zürich Anfangs März: „Uebrigens ist die Sache in Rom bereits entschieden, die Jesuiten werden nicht nach Luzern kommen." Nach den Versicherungen, welche ich aus den zuverläßigsten Quellen erhalten hatte, konnte ich an die Wahrheit dieser Aussage nicht wohl glauben: allein ich versäumte doch nicht, mir darüber Aufschluß zu verschaffen. Er war durchaus beruhigender Natur. Obwohl aus Wien berichtet wurde: „wir haben aus sicherer Quelle die Nachricht erhalten, daß in den Freimaurerlogen von Frankreich, Belgien und in der Schweiz beschlossen worden ist, daß überall, wo es sich um die Errichtung eines Jesuitenhauses handelt, ein Aufstand erregt werden soll, um diese Errichtung zu verhindern, und daß alles Mögliche in Bewegung gesetzt werden soll, die Jesuiten aus Belgien, Frankreich und der Schweiz zu vertreiben"; obwohl Fürst Metternich sich für die Berufung der Jesuiten nach Luzern unter den gegebenen Umständen ausgesprochen hatte, so las mir dennoch der k. k. Geschäftsträger, von Philippsberg, in Zürich ein Schreiben des Fürsten vor, worin mir zur Ueberlegung anheimgegeben wurde, ob nicht die Vollziehung des Großrathsbeschlusses verschoben werden könnte? Natürlich war ich mit einem entschiedenen Nein bereit und begann, eine Denkschrift zur Begründung dieser verneinenden Antwort zu entwerfen, welche ich jedoch niemals vollendete. Selbst der bayrische Gesandte fand es angemessen, im Auftrage Seiner Majestät, wie er mir jedoch nur unter vier Augen sagte, sich gegen die Berufung der Jesuiten nach Luzern auszusprechen. Es war dies Freiherr von Berger, ursprünglich aus dem Pruntrut. Auch die preußische Gesandtschaft, Freiherr von Willich von Lottum verfehlte keine Gelegenheit, mir den Wunsch auszudrücken, es möchten doch die Jesuiten nicht nach Luzern kommen. Wenn man schon den Teufel nach Luzern beschieden hätte, die Gesandten der Fürsten wären bei weitem nicht so beunruhigt worden, wie durch die Jesuiten. Obwohl Alle das Recht des Standes Luzern zur Berufung derselben anerkannten, so glaubten doch die meisten mit ihrem Rathe bei der Hand sein zu müssen, von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Oesterreich und Sardinien thaten es allerdings auf die schonendste Weise, der Gesandte der letztern Macht war persönlich ein Freund der Jesuiten und ein Katholik in That und Wahrheit. Nur Rußlands Gesandter sagte, die Jesuiten wären die aqua tofana für die Radikalen und billigte die Berufung. Mich kümmerten alle diese Räthe in dieser Angelegenheit nicht im mindesten, ich war entschlossen mich an dieselben nicht zu kehren, und ließ auch wohl durchblicken, daß es zweckmäßiger sein möchte

wenn die Diplomatie sich zur Verhinderung der Anarchie und Bundesauflösung bei den Radikalen verwenden würde. Dabei war Europas Ruhe mehr betheiliget, als bei der Berufung der Jesuiten nach Luzern. Nachdem ich einmal für die Berufung entschlossen war, konnte mich nichts mehr davon zurückschrecken — am allerwenigsten Diplomaten, welche sich gemeiniglich um die religiösen Bedürfnisse des Volkes wenig kümmern. Sie konnten mir keine Vorstellungen machen, wie sie mir von Männern gemacht wurden, welche mit mir in der innigsten Beziehung standen. Aber auch diese erschütterten mich nicht. Noch vor der Berufung der Jesuiten, im Wintermonat 1843, wurde mir geschrieben: „Ich meinerseits wäre, wohnte ich im Kanton Luzern, eben so entschieden für die neue Verfassung und Regierung als gegen die Einführung der Jesuiten, und wenn nicht blos drei, sondern alle Dekane und Kammerer es mir verbieten wollten. Hoffentlich wird es noch der Geistlichen und Laien conservativen Sinnes eine eben so orthodoxe, ehrenwerthe und entschiedene Menge geben, welche diese Meinung hegen und in heiligem Pflichtgefühle auch gegen dich und Leu in die Schranken treten. Wenn ihr nicht nur den Kanton Luzern, sondern die ganze katholische Schweiz einem Orden überliefert, in dem eitlen Wahne, eure katholisch-demokratische Politik damit auf einen Felsen gebaut zu haben; wenn ihr dabei mit Verachtung auf den ältesten Orden unserer Religion, der ihre Weisheit und Kraft unmittelbar dem Volke vermitteln muß und daher alle Last und Hitze des Tages voraus zu tragen hat, hinblicket aus dem Grunde, weil er festhaltend am uralten katholischen Prinzip des Vinzenz Lir: **In necessariis unitas, in voluntariis libertas, in omnibus charitas,** nicht alles in eine Zwangsjacke stecken will: so wird euch der Herr des Weinbergs verdienten Sturm senden, dieweil ihr Wind gesäet habt. Ist euer Werk von Gott: er wird es mit jenen Hirten zu halten wissen, die er mit der Verfassung der Kirche der Welt gegeben. Ist es nicht von Gott, da werden es alle Orden nicht zu halten vermögen. Andere könnten mich bei diesen Worten mißverstehen, du nicht, du weißt, daß ich für alle Orden aber nicht für ihre Alleinherrschaft und dies in ihrem eigenen, wie im Interesse der Kirche bin. Das sind leere Ausflüchte, vom einseitigsten Zelotismus diktirt, wenn man sagt, es lassen sich nicht ein Duzend wahrhaft katholische Petriner in der katholischen Schweiz finden, die man mit Vertrauen an euerer Lehranstalt anstellen könnte. Ist das der Fall, dann werden euch alle Jesuiten nicht zu erhalten vermögen. Ich fühle mich mit dir immer noch innig verwandt, darum kann ich es nicht begreifen und es durchschneidet mein Innerstes, da ich dich in dieser Lebensfrage des Katholizismus, der Wissenschaft und des Vaterlandes so unentschieden, so weltklug, so versessen in euer politisches System, als wäre es das welterrettende, erblicke. Die Jesuiten sollen in

Freiburg blühen in ihrer Art, ich seh' sie gern dort großartig wirken, sie sind ein authorisirter, mit vieler Selbstanstrengung dastehender Zweig der großen Lehrerschaft des Herrn; aber neben ihnen habe auch diese selbst die große, allgemeine, in Luzern ihre Schule. So wird das Allgemeine in hier und das Besondere dort zum Segen aller sich finden. Willst du ein christlicher, ein demokratischer Staatsmann sein, so künstle nicht so viel, überlaß dem heiligen Geiste der Kirche und dem Lenker der Staaten auch etwas. Werde nicht ungehalten, daß ich dir schon wieder über das alte Thema predige. Ich muß, weil du mir lieb bist und weil die Kirche Gottes mir über alle Politik geht."

Das waren für meinen Verstand und für mein Herz wichtigere Gründe und tiefer dringende Stimmen, als die der Diplomaten. Allein sie bewegten und erschütterten mich nicht. Denjenigen, welcher mir diese Vorstellungen machte, liebte ich als meinen Freund, ehrte seine Gesinnung und seine Aufrichtigkeit, wollte ihm aber meine Ueberzeugung und mein Gewissen nicht opfern.

In Zürich, während der ersten außerordentlichen Tagsatzung, kam auch Herr Staatsrath Dr. Bluntschli wieder zu mir aufs Zimmer. In seinem unerschöpflichen Geiste hatte er wieder einen Plan zu einer Verständigung ausgearbeitet, dessen Grundlage die Verzichtleistung auf die Jesuiten von Seite Luzerns sein sollte. Mit seiner Beredtsamkeit entwickelte er mir diesen Plan und suchte die Stimmen der katholischen Gesandtschaften dafür zu gewinnen. Ganz genau kann ich mich seines Planes nicht mehr erinnern. Aber noch weiß ich den Vorschlag, welchen ich ihm zu einer Uebereinkunft machte. Er bestand darin: es sollen die Klöster im Aargau wieder hergestellt und in allen paritätischen Kantonen die confessionelle Selbstständigkeit gewährt werden, dann könne man überlegen, ob man die Berufung der Jesuiten wolle fallen lassen. Allein Herr Staatsrath Bluntschli erwiderte sogleich: von Wiederherstellung der Klöster könne nicht die Rede sein, worauf ich eben so behend sagte, also könne auch von einer Nichtberufung der Jesuiten keine Rede sein. Herr Bluntschli hatte schon den einen und andern Gesandten gewonnen, allein es half ihm weiter nichts mehr. Die Unterhandlung zerschlug sich an meinem Widerstande. Die unaufhörlichen Intriguen, welche in Zürich bei der ersten und zweiten Tagsatzung gegen die Berufung der Jesuiten angezettelt und gespielt wurden, bestimmten mich bei der letzten Tagsatzung in Zürich auszuharren, obwohl vielseitig der Wunsch an mich gelangte, nach Luzern zurückzukehren. An der ordentlichen Tagsatzung von 1845 kam die Jesuitenangelegenheit das viertemal wieder zur Sprache und beschäftigte dieselbe den 4. und 5. August.

Herr Schultheiß Rüttimann führte dieses Mal das Wort für Luzern in der Angelegenheit der Jesuiten: denn Herr Staatsschreiber Meyer konnte sich niemals dazu entschließen, deren Vertheidigung an der Tagsatzung zu übernehmen, um sich nicht dem Vorwurfe der Inconsequenz auszusetzen, obwohl er, wie ich glaube, mit den in Luzern anwesenden Jesuiten und ihrem Wirken immer mehr sich befreundete. Es fanden wieder sieben ergebnißlose Abstimmungen statt.

Am 14. Weinmonat trafen die noch mangelnden fünf Patres der Gesellschaft Jesu in Luzern ein. Es waren die hochwürdigen Väter P. Jos. Deharbe von Straßburg, früher Professor der Rhetorik und Kanzelberedtsamkeit, Prediger und Oberer der Missionen, gab oft Exercitien für Priester in Bayern und in der Schweiz, nun Regens, Professor der Pastoral und Kanzelberedtsamkeit; P. Petrus Roh, aus Conthey, Kanton Wallis, früher Professor der Dogmatik in Freiburg, nun dasselbe und Prediger der Studenten, er ward auch Präfekt der Studenten, früher hatte er auch die Rhetorik gelehrt; P. Jos. Aschwanden von Seelisberg, Kanton Uri, früher lehrte er die Gymnasialclassen, dann die hebräische Sprache in Freiburg, bereitete sich dann zugleich eigens für die Exeges vor, nun Professor der Exeges und hebräischen Sprache, daneben Minister vom Hause; P. Jos. Damberger, aus Passau, früher Pfarrer in Bayern, Prediger in München, widmete sich viel der Geschichte, gab namentlich das ziemlich bekannte Fürstenbuch heraus, dann war er 6 Jahre Missionär, nun Professor der Kirchengeschichte, Prediger; P. Georg Roder, aus Bayern, pastorirte $4\frac{1}{2}$ Jahre in Bayern, war $1\frac{1}{2}$ Jahr Beichtiger eines Frauenklosters in Regensburg, nun Prediger und Beichtvater, Krankenpater.

Am 12. Weinmonat hatte der Regierungsrath beschlossen, eine feierliche Installation der ehrwürdigen Väter vornehmen zu lassen; ich wurde als Abgeordneter der Regierung hiefür ernannt. Die Installation ging am Feste Allerheiligen in der alten Franziskanerkirche vor sich. Der hochwürdige Stadtpfarrer Rickenbach hielt die Predigt, in welcher er unter Anderm sagte: „Auch der heilige Vater selbst, Gregor XVI. glorreichen Angedenkens, welcher ein Jesuitencollegium in seiner Hauptstadt Rom besitzt und der Leitung dieser Väter mehrere Erziehungshäuser junger Geistlicher in Rom anvertraut hat, äußerte an die hohe Regierung den Wunsch, daß das in dem ehemaligen Franziskanerkloster zu errichtende Priesterseminar der Weisheit und dem Eifer derselben möchte übergeben werden. Er rieth dies blos, denn es liegt in der Natur der Sache, daß er es nicht befehlen konnte. Er rieth dies als Vater, der uns alle in seinem Herzen trägt, der zärtlich für uns besorgt ist und wenn wir gute, gehorsame Kinder der katholischen Kirche sind, so verehren wir den Willen unseres heiligen Vaters

und folgen seinem Rathe, den ihm nur seine reife Erfahrung, seine Weisheit und Liebe zu uns eingegeben haben. So zeugen die weltlichen Regierungen, die Kenntniß von der Sache haben, so urtheilen die hochwürdigsten Bischöfe und der heilige Vater selbst von dem Jesuitenorden — und nun werfe ich die bescheidene Frage auf: welchem Zeugnisse ein vernünftiger Mensch mehr Glauben beimessen dürfe, dem Zeugnisse hoher Obrigkeiten, welche die Wahrheit kennen und sie sagen wollen, dem Zeugnisse, welches fromme und erleuchtete Oberhirten der katholischen Kirche der Gesellschaft Jesu ertheilen, ja der Vater der ganzen Christenheit selbst, dieser hochehrwürdige heilige Greis, der mit so ritterlichem Heldenmuthe die Rechte der katholischen Kirche gegen die mächtigsten Kaiser und Könige vertheidigt — oder jenem Zeugnisse, welches von Männern herkömmt, welche den Orden nicht kennen, vielleicht in ihrem ganzen Leben mit keinem Jesuiten gesprochen haben, oder von lügenhaften Zeitungen, welche Alles, was katholisch ist, von Grund aus hassen und die ehrenhaftesten Männer verunglimpfen? Es ist immer ein Beweis von Mangel an Demuth, wenn wir Dinge, welche mit der katholischen Kirche innig und allseitig zusammenhangen, besser verstehen und würdigen wollen, als die obersten Hirten der Kirche."

Nachdem er dann die Verdienste des Ordens aufgezählt, fuhr er fort: „Aber vielleicht sind die jetzt lebenden Mitglieder der Gesellschaft Jesu den so eben genannten Heiligen ihres Ordens ganz unähnlich? Vielleicht sind sie vom Geiste ihres Stifters und ihrer heiligen Ordensregel abgewichen? Nebstdem, daß ich an die oben angeführten Zeugnisse erinnere, antworte ich hierauf nur Eines. Wären die jetzt lebenden Mitglieder der Gesellschaft Jesu von dem ursprünglichen Geiste und der strengen Zucht ihres Institutes abgewichen, so würde sich nicht der Haß der ganzen Welt gegen sie vereinigen, im Gegentheile, die Welt würde, wie der Heiland sagt, sie als das Ihrige lieben. Joh. 15, 19. Sondern gerade deswegen, weil sie vom Geiste des heiligen Ignatius nicht abgewichen sind, gerade deswegen, weil sie heute wie damals, dem Unglauben und Weltsinne, der Gleichgültigkeit und Spottsucht, der Liederlichkeit, Bosheit und Lasterhaftigkeit, welche in der Welt herrschen, den Krieg erklären, und eine so kräftige Stütze und Schutzmauer der katholischen Kirche sind, gerathet die Welt in Wuth, wenn nur von Jesuiten die Rede ist, und erregt ihr Fürst so gewaltige Stürme, um ihre Ausbreitung zu verhindern. Das ist der eigentliche und tiefste Grund, warum der Jesuiten-Orden so gehaßt und verfolgt wurde und noch wird. Aber gerade dadurch geht jene ganz eigenthümliche Bitte in Erfüllung, welche der heilige Ignatius kurz vor seinem Ende zum Himmel gerichtet hat. Als nämlich dieser Heilige fühlte, daß seine Auflösung nahe sei, empfahl er noch einmal im heißesten Gebete seinen theuren Orden, die

Frucht seiner Anstrengung, dem Allmächtigen, und als eine besondere Gnade bat er sich dringend aus, daß es doch seinem Orden niemals an Verfolgungen und Leiden fehlen möge. Gott hat ihn erhört und so müssen für und für seine erbittertsten Feinde das Meiste beitragen, den Orden in seiner Blüthe und Kraft zu erhalten. Deswegen gereicht es mir zur vorzüglichen Freude, Sie, hochwürdige Väter! öffentlich von dieser Stelle aus, als meine theuern Amtsbrüder, als Gehülfen und Mitarbeiter im Weinberge des Herrn begrüßen zu können. Deswegen nehme ich keinen Anstand, einen Theil meiner Seelsorge auf Sie überzutragen und meine Pflichten und Rechte mit Ihnen zu theilen, denn ich gestehe es gerne, daß Sie durch Ihre reife Erfahrung und Klugheit, durch Ihre Talente und Gelehrsamkeit, durch Ihren Eifer und ausdauernden Muth weit mehr zu leisten im Stande sind, als ich in meiner Schwachheit. Ich übergebe Ihnen daher, so viel von mir abhängt, diese Kanzel, daß Sie mit gewohnter Kraft und Salbung das Wort Gottes meinen geliebten Pfarrkindern verkündigen und die Gottesfurcht, die in Ihren eigenen Herzen lebt, denselben einprägen. Ich übergebe Ihnen auch diese Beichtstühle, daß Sie daselbst im Namen Christi das Richteramt ausüben, die verwundeten Gewissen heilen, die Leidenden trösten, die Gerechten zu einem noch heiligern Wandel aneifern, Alle mit Gott versöhnen mögen. Ich übergebe Ihnen endlich, soviel von mir als Pfarrer dieser Gemeinde abhängt, diese ganze Kirche zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes, auf daß die frommen Gläubigen daselbst ihrer Pflicht, als katholische Christen, genügen, dem heiligen Meßopfer beiwohnen und ihrer Andacht obliegen können. Auch die Kranken und Leidenden meiner Pfarrei, welche Ihren geistlichen Rath und Beistand ansprechen werden, vertraue ich Ihrer väterlichen Liebe nnd Fürsorge an.

Aber auch Euch, geliebte Pfarrkinder! empfehle ich die hochwürdigen Väter zur gütigen Aufnahme. Von Denen, welche ihr Zutrauen denselben nicht schenken können oder nicht schenken wollen, verlange ich nur zwei Dinge, erstlich, daß sie sich an das Gebot der Nächstenliebe erinnern, und denselben kein Leid weder in Wort noch That zufügen, denn dies wäre vor Gott nicht recht. Wer nämlich die Diener Gottes anrührt, rührt seinen Augapfel an. Zach. 2, 8. Sodann, daß sie den andern Pfarrkindern, welche sich in ihren geistlichen Anliegen an die ehrwürdigen Väter wenden, kein Hinderniß in den Weg legen, denn diese Forderung scheint nicht unbillig zu sein, daß Jedem vollkommene Freiheit gestattet werde. Wer also der hochwürdigen Weltgeistlichkeit den Vorzug gibt, der wende sich an sie, denn gegen vierzig Weltgeistliche gibt es in der Stadt, welche Seelsorge ausüben. Wer dagegen bei den Vätern der Gesellschaft Jesu Hülfe zu finden glaubt, der soll ebenfalls unbehindert dem Zuge seines Herzens folgen dürfen. Alle

frommen Pfarrkinder aber, denen ihr eigenes Seelenheil und das der Andern am Herzen liegt, bitte ich, daß sie keinen Tag unterlassen, für die hochwürdigen Väter zu beten, indem sie zur Erfüllung ihrer schweren Berufspflichten die Gnade Gottes in vorzüglichem Maße nothwendig haben. Auch verdienen sie, daß wir für sie beten, denn weder Ehrgeiz noch Eigennutz, noch die Aussicht auf ein ruhiges, bequemes Leben haben sie nach Luzern gezogen, sondern der Ruf der Kirche, der Gehorsam gegen ihre geistlichen Obern, der Eifer für unser Seelenheil und, ich darf wohl noch hinzusetzen, die Liebe zum Kreuze, denn hier so wenig als anderwärts wird es ihnen an Leiden mangeln. Der heutige Tag sei also ein Tag heiliger Freude und des innigsten Dankes gegen Gott, denn welcher fromme Christ unter uns soll sich nicht freuen, daß dieser herrliche Tempel wieder mit so würdigen Priestern versehen, und daß dieses Kloster, welches durch die Unbild der Zeiten aufgehoben, wieder so eifrigen Ordensleuten übergeben ist u. s. w."

Bei der nachherigen Installation sicherte ich den Jesuiten den Schutz der Regierung zu.

Der hochwürdige P. Rektor Simmen antwortete hierauf:

„Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

In diesem feierlichen Augenblicke, in welchem ich im Namen der Gesellschaft Jesu und meiner hier anwesenden Mitbrüder sowohl die Besorgung der Pfarrfiliale, die in dieser Kirche errichtet worden, als die Leitung des geistlichen Priesterseminars und der theologischen Anstalt zu übernehmen habe, fühle ich mich angetrieben, in wenigen Worten die verschiedenen Gefühle, die sich mir aufdringen, in Gegenwart der hohen Abgeordneten der geistlichen und weltlichen Behörden, und vor dieser zahlreichen Versammlung auszudrücken. Vor Allem dringt sich mir das Gefühl der Dankbarkeit auf, die wir den beiden hohen Behörden schuldig sind, für das so ehrenvolle Vertrauen, welches Sie unserer Vorväter eingedenk in uns setzten, daß auch wir, wie selbe ehemals, zur Befestigung, zum Schutz, zum Aufblühen der christ-katholischen römischen Religion, und der guten, das Wohl des Staates, den Frieden begründenden göttlichen Wahrheiten etwas beitragen könnten. Wenn auch Ihre und des frommen Luzernervolkes Erwartung, welche Sie von unserer Wirksamkeit hegen, dasjenige weit übersteigt, was nach unserer Ueberzeugung in unsern Kräften liegt, wenn die Furcht unserer Gegner vor unserm Wirken uns allzu übertrieben vorkömmt, so bringt doch diese doppelte sich entgegenstehende Erwartung in uns diese Wirkung hervor, daß wir auf einer Seite mit mehr Vertrauen und Muth, auf der andern mit einer gewissen Bangigkeit die Stelle antreten, an die man uns zu berufen geruhte.

Gott ist uns Zeuge von den tief ergreifenden Gefühlen, welche in uns jene politischen Bewegungen erzeugten, denen der an uns ergangene Ruf als Vorwand dienen mußte. Hätte die Ablehnung dieses so ehrenvollen Rufes den gestörten Frieden in der That auf einen dauerhaften Grund, ohne Opfer wesentlicher höherer und allgemeiner Rechte wieder befestigen können, so wäre es, wir fühlten es, Pflicht für Diener des Evangeliums des Friedens gewesen, Gott ein Opfer für Abwendung größerer Uebel zu bringen. Und Gott ist uns auch Zeuge, daß, so gern wir in Ihrer Mitte etwas zu wirken beginnen, wir auch mit Freude dieses Opfer auf den Altar des gemeinen, geliebten Vaterlandes gelegt hätten. Allein das übereinstimmende Urtheil so vieler im In- und Auslande ächt katholisch Gesinnter, der wiederholter Malen von vielen auch Hochgestellten uns zugeschickte Rath ließ uns nicht zweifeln, daß unser Rücktritt im Grunde keine Wunde heilen, daß er im Gegentheil eine den katholischen Interessen so aufrichtig ergebene Regierung, der wir so sehr verpflichtet waren, in eine neue höchst verlegene Stellung versetzen, und für die ganze katholische Schweiz als eine von den Feinden alles positiven Christenthums errungene Schmälerung der religiösen Freiheit angesehen würde. Diese höhern Ansichten und der von vielen des geistlichen und weltlichen Standes auch Hochgestellten gegebene Rath allein bewog uns, eine Stellung nicht auszuschlagen, deren Schwierigkeit mit jenen Ereignissen sich zu vervielfältigen schien. Da sind wir nun, nachdem auch wir, wie das ganze katholische Vaterland, den augenscheinlichen Schutz des Himmels erfahren haben, um unsere schwachen Kräfte nach Ihrem Wunsche den uns übertragenen Arbeiten zu widmen. Wir zählen hiefür auf den fernern Schutz desjenigen, welcher dieser Angelegenheit seine väterliche Obsorge besonders gewidmet zu haben scheint. Die so deutlich bei jeder Gelegenheit sich kund gebende Wohlgewogenheit, der ferner so gütig zugesicherte Schutz der geistlichen und weltlichen Behörden, das so tröstliche Zutrauen des frommen Luzernervolkes werden uns ein beständiger Sporn sein, um unsere Aufgabe nach Kräften zu lösen. Was immer der Geist der Lüge in Tagblättern gedichtet haben mag, so wird der Endzweck unserer Bemühungen kein anderer sein, als die Lehren der katholischen Kirche nach der Pflicht eines jeden katholischen Priesters und Seelsorgers von der Kanzel zu verkünden, die Sakramente zu spenden, den Kranken sowohl als Gesunden, den Armen wie den Reichen, von welcher Farbe, wenn ich so reden darf, sie auch sein mögen, nach Verlangen und Gelegenheit Worte des Rathes, der Aufmunterung, des Trostes zu ertheilen, besonders aber die sich dem Heiligthum widmende Jugend durch Bildung in Tugend und Wissenschaft zu ihrem erhabenen Berufe vorzubereiten. Diese Arbeiten sind erhaben, schön, vielfach genug, um uns weder Antrieb noch Zeit übrig zu

lassen, uns fremden, außer unserm Beruf liegenden, und also, ich bekenne es gerne, uns nicht zukommenden Beschäftigungen hinzugeben, wie es so oft Irregeleitete dachten oder glauben konnten.

Möge der Geist des Herren, um dessen Licht und Kraft wir bald flehen werden, mit uns und den uns Anvertrauten sein, möge die mächtige Himmelskönigin Maria, unter deren Schutz dieser Tempel steht, an der Spitze aller Heiligen Gottes uns ihre Hülfe ferner nicht versagen; möge auch, ich glaube hier dessen ohne Verwegenheit Meldung thun zu können, der ohne Zweifel unter den Seligen schwebende Geist jenes unvergeßlichen Vaters des Vaterlandes, jenes bis in den Tod so unerschrocknen Gönners, den wir als ersten Stifter dieser Anstalt noch lange vermissen werden, uns auch ferner seine so großmüthige Gunst, ja vielmehr seinen Schutz angedeihen lassen. *) Ich kann nicht enden, ohne auch hier öffentlich die Dankgefühle zu äußern, welche uns, wie billig, mehrern einzelnen Mitgliedern der hohen geistlichen und weltlichen Behörden ganz besonders verpflichten. Dank vor allem Ihnen, hochwürdiger Vorsteher dieser Pfarrei, für das ausgezeichnete Zutrauen, mit welchem Sie ihre vielen Arbeiten mit uns theilen wollten. Möge der Erfolg unserer Bemühungen stets unserm guten Willen entsprechen! möge es uns gelingen, Ihnen Ihre schwere Bürde in etwas zu erleichtern, und Vieles, ja wir wünschen es, recht Vieles zum geistlichen Wohl Ihrer theuren Heerde beizutragen! Herzlicher Dank auch Ihnen, hochgeehrter Herr Statthalter, für die großmüthigen Beweise Ihres Schutzes und Ihrer Gunst, für die so vielen Opfer Ihrer Ruhe, ja sogar Ihrer Sicherheit, die Sie der Vertheidigung der religiösen Interessen insgemein und der unsern insbesondere bringen wollten. Dank jenem ehrwürdigen und so verehrten Manne, der uns schon seit Jahren seine wohlthätige Freundschaft bewies, der so unerschrocken und unermüdet, gleichsam Hand in Hand mit unserm verewigten Vater des Vaterlandes an der Ausführung dieses Werkes arbeitete, ohne sich durch was immer für Hindernisse abschrecken zu lassen. **) Dank endlich auch Ihnen, wessen Standes und Geschlechtes Sie sein mögen, welche durch Rath oder That, besonders durch die so liebevolle Vorbereitung unserer Wohnung sich um uns verdient gemacht haben. Unser schwaches Flehen zu Gott, und besonders der ernste Wille, Ihrer Erwartung wenigstens einigermaßen zu entsprechen, ist das einzige, welches wir zu erstatten fähig sind.

Der Geist des Herrn, der Geist der Weisheit, des Friedens, der Unterwürfigkeit, der Liebe und Einigung der Gemüther ruhe auf diesem Lande, auf dieser Stadt und ihren Bewohnern. Dies wird immer der Gegenstand unsrer Bitten, der Endzweck unsers Strebens sein."

---

*) Joseph Leu. **) Melchior Kaufmann.

Nun begannen die Jesuiten ihre Wirksamkeit an der theologischen Lehranstalt und am Seminarium. Im Jahr 1846 kam die Jesuitenfrage an der Tagsatzung den 21. August abermals zur Sprache. Von Luzern führte Regierungsrath Emanuel Müller das Wort. Er widerlegte einläßlich alles, was von den verschiedenen Gesandten gegen die Jesuiten angebracht worden war. Die Abstimmung führte abermal zu keinem Beschluß. Es fehlten immer die zwei Stimmen, welche zur Zwölfermehrheit erforderlich waren. Der Radikalismus fand jedoch Mittel, die Stimmen von Genf und St. Gallen zu gewinnen. In Genf wurde im Weinmonat 1846 die Regierung gestürzt und eine solche aufgestellt, welche der Revolution entsprungen, auch für die revolutionäre Ausweisung der Jesuiten ihre Stimme lieh. Im Kanton St. Gallen waren es drei katholische Pfarrer im Wahlbezirke Gaster, welche durch ihre Umtriebe bei den Maiwahlen 1847 den Radikalen das Uebergewicht im Großen Rathe verschafften und so einen Zwölferbeschluß zur Austreibung der Jesuiten möglich machten. Es war damals in der Schweiz viel davon die Rede, die Jesuitenangelegenheit dem Entscheide des heiligen Vaters zu unterlegen. Radikale Blätter sprachen sogar davon. Auch mir leuchtete der Gedanke ein. Darum wollte ich in Rom vorbauen, wenn etwa radikaler Seits oder vielleicht von irgend einer auswärtigen Macht der apostolische Stuhl in dieser Angelegenheit als Vermittler oder Schiedsrichter angerufen würde. Aber auch die Radikalen wollte ich auf die Probe setzen, ob es ihnen mit ihrem öffentlich verkündeten Zutrauen in den heiligen Vater Pius IX. Ernst wäre. Darum schrieb ich nach St. Gallen, wo nach den Großrathswahlen von 1847 nichts mehr für die katholischen Stände zu hoffen war, es möchte im Großen Rath auch der Antrag gemacht werden, die Jesuitenangelegenheit dem Entscheide des heiligen Vaters anheimzugeben. Der Antrag wurde gestellt, aber kein einziger Radikaler stimmte ihm bei. Die Radikalen waren enthüllt, viele Katholiken, welche ihren Vorgaben Glauben geschenkt hatten, enttäuscht. Inzwischen faßte die Mehrheit an der Tagsatzung am 3. Herbstmonat auf den Antrag von Zürich, folgenden Beschluß:

„Die eidgenössische Tagsatzung:

In Betracht, daß dem Bunde nach §§. 1 und 8 der Bundesakte unbestreitbar das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, für die innere Sicherheit und die Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßregeln zu treffen. In Betracht, daß der in einigen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung gefährdet, und daß besonders die Berufung desselben in einen vorörtlichen Kanton sich als unverträglich mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft heraus-

gestellt hat, beschließt: 1) Die Jesuiten-Angelegenheit ist von Bundeswegen zu behandeln. 2) Demgemäß werden die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen. 3) Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in irgend einen Kanton der Eidgenossenschaft ist von Bundeswegen untersagt."

Die Verhandlungen darüber dauerten abermals zwei Tage. Die radikalen Gesandtschaften kämpften nun im Bewußtsein einer Mehrheit. Merkwürdig ist, daß das radikale Zürich bei seinem Antrage genau bei den Anträgen seiner liberal-conservativen Vorgänger blieb, so daß diesen der zweideutige Ruhm der Schlußnahme vom 3. Herbstmonat 1847 bleibt. Für Luzern führte am 2. Herbstmonat Herr Vincenz Fischer von Triengen, Mitglied des Großen Rathes und Oberschreiber der Polizeicommission, ein geschickter junger Mann, das Wort. Es war gleichsam die letzte Stimme, welche in der Schweiz noch für den ungerecht verfolgten Orden sich erhob Freilich kämpften die sechs katholischen Mitstände noch mit dem gleichen Feuer und Nachdruck, wie früher, für die Ehre desselben. Aber Herr Fischer trat das erstemal auf dem eidgenössischen Kampfplatze und zwar mit einer energischen Entschiedenheit auf. Die Tagsatzung nahm in die neue Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 die Bestimmung auf: „Artikel 58. Der „Orden der Jesuiten und die ihm affilirten Gesellschaften dürfen in keinem „Theile der Schweiz Aufnahme finden."

Rathsherr Joseph Leu überlebte die Einführung der Jesuiten in Luzern nicht lange. Das Werk, welches er für seine Lebensaufgabe gesetzt hatte, war vollendet. Allein nach seinem Tode ging auch dieses Werk bald wieder zu Grunde. Und doch beweisen die gegenwärtigen Zustände der katholischen Kirche in der Schweiz die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Einführung der Jesuiten. Jene Zustände werden nicht besser werden, ehe dieser Orden wieder die Lehranstalten besetzt. Er ist, wie keine andere Corporation geeignet, katholische Priester zu bilden, an welchen die Schweiz einen großen Mangel hat, welcher noch immer größer zu werden scheint. Er ist, wie keine andere Corporation, geeignet, die Jugend an sich zu ziehen und ihr christliche Grundsätze und Gesinnungen einzuflößen, welche allein die bürgerliche Gesellschaft gut und glücklich zu machen im Stande sind. Durch ihre Missionen dämmen sie den Strom des Verderbens, welcher ganze Völkerschaften ergriffen hat, in ein enges Bett ein, entwurzeln tief eingewurzelte Unwissenheit in Glaubenssachen und Bosheit in Gesinnung und That, bringen die herrlichsten Beispiele der Bekehrung und Besserung zu Tage, und legen durch ihre Lehren, Beispiele und ihnen eigenthümlichen christlichen Brüderschaften den Grund zu einer fortdauernden religiösen Gesinnung. Pius VII., dieser Mann der Vorsehung, hat darum auch den Orden der

Gesellschaft Jesu wieder hergestellt. Sein Zeugniß widerlegt Alles, was die Feinde der Gesellschaft Jesu gegen sie geredet und geschrieben haben.

Indem ich mich auf jenes Zeugniß berufe, könnte ich diesen Abschnitt endigen. Allein es wird noch Mancher die Frage aufwerfen, was ich nunmehr von der Berufung der Jesuiten nach Luzern halte? Zwar ist im Gesagten die Antwort eigentlich schon gegeben. Nichtsdestoweniger will ich namentlich denjenigen Klugheitsmännern noch antworten, welche sich nun etwas darauf zu gut thun, gegen die Berufung der Jesuiten nach Luzern gerathen, gestimmt, geschrieben zu haben. Mein Hauptsatz, welchen Niemand, der die Parteien und Ereignisse in der Schweiz kennt, wird umstoßen können, ist immer und bleibt immer der, ob die Jesuiten nach Luzern wären berufen worden oder nicht, so wäre die Revolution ihren Gang fortgegangen. Ihr Plan war seit der französischen Revolution im Jahr 1798 und seit dem Jahr 1831, oder besser gesagt, seit der Reformation schon fest und beharrlich kein anderer, als die katholischen Stände zu unterjochen, wo möglich den katholischen Glauben aus der Schweiz zu verdrängen und durch eine einheitliche Gewalt das protestantische Uebergewicht oder die Herrschaft der Revolution zu behaupten. Dieser Hauptsatz darf als einverstanden von Freund und Feind vorausgesetzt werden; der Beweis dafür kann bis zur Augenscheinlichkeit geführt werden. Gegen einen solchen Plan konnte nur Festhalten am Rechte, und vielleicht mehr noch die Weckung und Belebung des ächt-katholischen Geistes möglicher Weise etwas helfen, seiner Ausführung Hindernisse in Weg legen. Hierfür lagen die Fingerzeige in der Geschichte. Der heilige Karolus Borromäus hatte zur Zeit der Reformation den katholischen Schweizern die Einführung der Jesuiten empfohlen. Sie folgten und hatten dieser Einführung die Bewahrung des Glaubens vornämlich zu denken, so wie die Jesuiten auch zur Besserung der Sittenzucht, zur Abwehr verderblicher Lehren und zur Verbreitung wissenschaftlicher Bildung sehr viel beitrugen. Nunmehr hatte sich die Reformation in der Revolution oder im Radikalismus wieder verjüngt. Auch der Jesuitenorden hatte sich wieder verjüngt. Er war das natürlichste Gegenmittel gegen die Revolution, und wurde darum auch von dieser tödtlich gehaßt, verlästert und verfolgt. Von diesem Standpunkte beurtheilte ich damals die Sache und beurtheile sie auch heute noch so. Wenn man sagt, man habe den Protestanten und Radikalen durch Berufung der Jesuiten nach Luzern ein Mittel zur Aufregung der protestantischen Bevölkerung in die Hand gegeben, so kann man darauf antworten: die Berufung der Jesuiten nach Luzern hätte tausendmal weniger Aufregung verursacht, wenn nicht conservative Jesuitengegner mit einer maßlosen Leidenschaft dagegen aufgetreten wären, in ihren Reden und Schriften nicht alle Verläumdungen gegen den Jesuitenorden von den Radikalen

entlehnt, dem Volke nicht allerlei Gefahren vorgespiegelt, die Entscheidung nicht durch ihre Hartnäckigkeit auf die lange Bank geschoben und so die Aufregung genährt hätten. Darf man ihnen die gute Absicht nicht absprechen, so muß man ihnen geradezu die Klugheit absprechen. Allein bei allem dem war die Aufregung außer dem Kanton Luzern nur eine künstliche; sie legte sich, nachdem die Freischaaren in der alten und neuen Jesuitenkirche zu Luzern Quartier gefunden, in solchem Maße, daß die Revolution mit derselben nichts ausrichten konnte und darum einen andern Vorwand suchte, nämlich den sogenannten Sonderbund. Viel an der Aufregung waren falsche Brüder der Jesuiten Schuld. Seitdem ich in Folge der Auswanderung mit größern Verhältnissen bekannt geworden bin, als in Luzern vorhanden waren, hat sich in mir die Ueberzeugung befestiget, daß die falschen Brüder den Jesuiten überall neidisch sind — und auf die Beschränkung ihrer Wirksamkeit dringen, ihre Ausbreitung scheel ansehen, zu ihrer Unterdrückung und Vertreibung hohnlächeln. Es ist zwar eine traurige Erscheinung, allein sie ist nun einmal da, daß ein Theil der Weltgeistlichkeit den Jesuiten neidisch und gram ist, weil sie von ihnen an Wissenschaft, Beispiel, Eifer und Wirksamkeit in der That übertroffen wird oder auch sich nur übertroffen wähnt. Mir kam es oft beinahe unbegreiflich vor, daß die Weltgeistlichen sich nicht freuten, an den Jesuiten eifrige und geschickte Mitarbeiter im gleichen Weinberge des Herrn zu finden, und daß sie dieselben nicht mit beiden Armen aufnahmen, um vereint mit ihnen mehr wirken zu können und sich die eigene Verantwortlichkeit zu erleichtern. Es beweiset eine kleinlichte eigenliebige eitle Gesinnung, wo man das Gegentheil antrifft. Auch der Berufung der Jesuiten nach Luzern haben falsche Brüder am hartnäckigsten entgegengearbeitet. Ja es gibt Solche, sie sind bekannt, welche den gegenwärtigen Zustand der Zerrüttung in den kirchlichen Verhältnissen dieses Kantons, wo nun keine Jesuiten sind, demjenigen weit vorziehen, wo die Jesuiten in demselben waren, und zwar deßhalb vorziehen, weil Jesuiten darin waren. Und doch war die Wirksamkeit der Jesuiten während der kurzen Dauer ihres Aufenthaltes eine ersprießliche. Als Beichtväter hatten sie großes und ziemlich allgemeines Zutrauen. Ihre Predigten waren ausgezeichnet und sehr zahlreich besucht. Aller Augen und Herzen hingen am Munde des hochw. P. Roder, wenn er am Sonntage predigte. P. Burgstahler war ein schwer zu übertreffender Volksredner, als Missionär in der Schweiz und namentlich im Kanton Luzern außerordentlich beliebt. P. Simmen, der Rektor, war ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit, welcher als Vorsteher Ernst und Milde innig mit einander paarte, ein Mann, welcher die Verehrung aller derjenigen genoß, welche mit ihm irgendwie in Berührung kamen. Die Väter Aschwanden und Wertenberg, der erstere

von Seelisberg, der zweite aus Baselland und P. Knackstett aus Hannover, genossen die Liebe der Studenten in hohem Grade und zeichneten sich durch eine freundliche Sanftmuth aus. P. Deharbe, der Regens des Seminariums, gewann und verdiente die Verehrung und Liebe aller Theologen. Von seiner Lehrgabe und seiner gründlichen theologischen Wissenschaft gibt der Katechismus Zeuge, welcher im Laufe von zwei Jahren siebenmal aufgelegt und in den meisten Bisthümern Deutschlands eingeführt worden ist. P. Damberger, ein vortrefflicher Volksprediger, ein Gelehrter, ist hinlänglich bekannt und berühmt durch seine Fürstentafel und in neuester Zeit durch die Geschichte des Mittelalters. Endlich P. Roh, ein Mann, welcher in deutscher und französischer Sprache gleich gut prediget, welcher die lateinische und italienische Sprache geläufig redet, welcher die Theologie in ihrem weitesten Umfange und in ihrer Tiefe inne hatte, welcher mit dem Ernste des Ordensmanns den klaren Blick eines Weltmanns verbindet, welcher die Geister zu beherrschen und die Herzen zu gewinnen versteht, war, wie selbst die Feinde der Jesuiten bekannten, eine Zierde des Hauses in Luzern. Wenn er auch durch seine Vorträge die Feinde der Kirche gleichsam zermalmte, daß sie in den Zähnen knirschten, konnten sie sich doch kaum erwehren, ihn zu hören — weil ihr von Unglauben ausgedörrter Geist in seinen Vorträgen Nahrung fand. Doch was soll ich das Lob der Jesuiten in Luzern sprechen? Nur falsche Brüder und Feinde der Kirche konnten es ihnen absprechen, konnten ihnen übel nachreden. Das Lob tönt aber heute in Amerika und in Deutschland aus dem Munde von Tausenden und abermal Tausenden. Wenn in Luzern eine neidische Feder es wagte, ihnen gründliche theologische Wissenschaft geradezu abzusprechen, so anerkennen heut zu Tage in Deutschland Männer, vor welchen der Glanz von Luzerner Theologen verschwindet, die Tiefe, die Gründlichkeit und den Umfang ihrer theologischen Kenntnisse und Wissenschaft mit Verehrung, und schätzen sich glücklich, ihre Vorträge zu hören, bei ihnen Rath in verwickelten Lagen und Trost in ihren Zweifeln zu suchen und zu finden. Es ist als wären sie von der undankbaren Schweiz darum ausgestoßen worden, um auf einen höhern Leuchter gestellt zu werden, und von da aus Licht, Wärme und Leben über Nationen auszugießen, welche derselben würdiger waren. Wolle die göttliche Vorsehung die Schweiz nicht damit strafen, daß sie der Lehren, Beispiele und der Berufstreue der Jesuiten für längere Zeit entblößt bleibe.

Vierzehnter Abschnitt.

Rathsherr Leu im Kampfe mit der schlechten Presse.

Die freisinnige Partei in Luzern und in der Schweiz überhaupt hatte der Regierung von Luzern schon bei ihrem Entstehen im Jahr 1841 den Tod geschworen. Zuerst suchte sie zu verhindern, daß sie ins Dasein und Leben treten könnte: als aber der Ruf von siebzehntausend Bürgern die neue Regierung an das Steuerruder gesetzt hatte, da suchte jene Partei das Meer durch alle Winde aufzuwühlen, Schwierigkeiten und Gefahren aller Art zu bereiten, das Schiff auf Klippen und Sandbänke zu treiben und es endlich gar zu zertrümmern und in Grund zu bohren. Die Rechtsverwahrung, welche eine winzige, aber entschlossene Minderheit an das Protokoll des Verfassungsrathes gegeben, bildete gleichsam die Grundlage der Handlungsweise von Seiten der Revolutionspartei. Das Luzernervolk wollte durch die Schöpfung einer neuen Ordnung der Dinge seine Freiheit, die Gerechtigkeit und seinen alten römisch-katholischen Glauben retten und sichern. Dieses Ziel ihres Strebens, diese ihre Lebensaufgabe erkannte die neue Regierung und sie scheute kein Mittel jenes zu erreichen, dieses zu erfüllen. Die Freiheit des Volkes war von der radikalen Partei durch eine Unzahl von Gesetzen, dem Volke unverständlich, nur für Advokaten und Beamtete vortheilhaft, in Fesseln geschlagen worden. Die neue Regierung suchte diese Fesseln durch eine einfachere Gesetzgebung nach und nach zu sprengen. Mangel an Zeit und Ruhe hinderte sie jedoch die Gesetzgebung mit der gewünschten Beförderung umzugestalten. Sie leistete das Mögliche. Die neue Regierung hatte die Frechheit und Zügellosigkeit zu bekämpfen, welche ziemlich herrschend geworden war. Harte Tage, mühselige Unruhe, erschöpfende Arbeit, ein Kampf auf Leben und Tod wartete ihrer.

Einen erbitterten Feind hatte die neue Regierung von Luzern an der radikalen Presse. In der Verfassung war die Preßfreiheit „inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion" gewährleistet. Der „Mißbrauch" sollte „nach gesetzlichen Vorschriften" durch den Richter gestraft werden. Von der Unwissenheit, Rohheit, Schlechtigkeit und Leidenschaftlichkeit der damaligen schweizerischen Presse kann sich nur derjenige einen Begriff machen, welcher ihre Erzeugnisse einige Zeit hindurch gelesen hat. Umsonst würde der kühnste Maler es versuchen, ein Bild davon zu entwerfen, wie sie über Personen, zumal über ihr verhaßte Beamtete, über Obrigkeit,

Geistlichkeit, Kirche, über Recht und Ordnung, über Ehre, Sitte und Religion wüthete, lästerte, geiferte, Gift speite, wie sie sich im Koth und Schlamm wälzte und Alles besudelte, wie sie alle Leidenschaften aufstachelte, Haß, Verachtung, Aufruhr stiftete, selbst zum Meuchelmorde aufforderte und den politischen Mord als eine Heldenthat vergötterte u. s. w. Die Regierung von Luzern erkannte es als heilige Pflicht, „die Wahrheit, Sittlichkeit und Religion" gegen diese verderbliche Pest, Recht und Ordnung gegen die aus der Presse hervorgehende Anarchie, die vom Volke aufgestellte Verfassung und Obrigkeit gegen ihren gefährlichsten Feind in Schutz zu nehmen. Die erste Anregung dazu gaben jedoch zwei Bittschriften von Ruswyl und Malters mit 354 Unterschriften, dahin gehend, daß dafür gesorgt werden möchte, daß dem in Luzern erscheinenden Zeitungsblatt „Eidgenosse", welches unaufhörlich gegen die Anstalten der Kirche, die Grundsätze der vom Volke angenommenen Verfassung, gegen die Regierung und einzelne Mitglieder derselben, unanständige und beleidigende Artikel enthalte, gehörige Schranken gesetzt werden möchten. Die Bittschriften wurden dem Großen Rathe schon am 12. Weinmonat 1841 eingereicht und Tags darauf von diesem an den Regierungsrath überwiesen. Dieser beauftragte die Gesetzes-Commission beförderlich den Entwurf eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Freiheit der Meinungsäußerung auszuarbeiten. Schon am 24. Jänner 1842 konnte der Regierungsrath dem Großen Rathe einen solchen vorlegen. In der Botschaft hieß es im Eingange: „Sie haben uns unterm 13. Weinmonat 1841 den Auftrag ertheilt, über eine aus verschiedenen Theilen des Kantons mit zahlreichen Unterschriften versehene Bittschrift, worin die Abschaffung und Unterdrückung des Zeitungsblattes „der Eidgenosse von Luzern" verlangt wird, einen Bericht und Antrag zu bringen. Es kann nicht geläugnet werden, daß das genannte Zeitungsblatt, wie die meisten Zeitungsblätter anderer Kantone, schon seit vielen Jahren gegen unsere heilige römisch-christkatholische Religion, gegen die Kirche und deren Vorsteher und Diener, gegen anerkannt rechtschaffene Ehrenmänner, ja gegen ganze Völkerschaften das Gift der Verdächtigung, Höhnung und Beschimpfung ausgespieen und dadurch den Beweis geleistet hat, daß es die Aufgabe eines Zeitungsblattes, die Stimme für Wahrheit und Recht zu erheben, den Glauben, die Sitte, die Freiheit der Völkerschaften in Schutz zu nehmen, die öffentlichen Zustände unparteiisch zu beurtheilen, die republikanischen Gesinnungen und Tugenden zu fördern, nie zu erfassen oder zu erfüllen im Stande war. Eben so wenig kann geläugnet werden, daß dieses Blatt zur Demoralisation seiner Leser nicht wenig beiträgt. Nichtsdestoweniger darf dem Begehren der Bittsteller bei den unzweideutigen Bestimmungen, welche unsere Verfassung über die Freiheit der Meinungsäußerung enthält,

nicht entsprochen werden." Ueber den Charakter des Gesetzes sagte die Botschaft: „Allerdings konnte in der Ausführung eine strengere oder mildere Hand angelegt werden, wir aber unserseits bei der hohen Schätzung des Gutes der freien Meinungsäußerung, bei unserer innigen Ueberzeugung, daß dessen innerer Werth und wohlthätiger Einfluß auf das Gemeinwesen nur durch eine sorgfältige Verhütung seines Mißbrauches gerettet werden kann, gekräftiget durch den Willen der Verfassung und aller Gutdenkenden, glaubten da keine Milde eintreten zu lassen, wo sie nur zur Vernichtung der edelsten Güter des Lebens mißbraucht werden kann und mißbraucht wird. Wir glaubten Strenge üben zu sollen, eine Strenge, die zwar keineswegs dem Rechte des Bürgers zur freien Meinungsäußerung ungebührliche Schranken setzt, aber vollkommen geeignet ist, den Mißbrauch derselben zu verhüten, und wo er erfolgt, dem Vergehen die gebührende Ahndung zu Theil werden zu lassen." Kaum war die Botschaft und der Entwurf des Gesetzes erschienen, als er von der ganzen radikalen Presse als ein wahres Scheusal der Dummheit, der Beknechtung und der Willkür verschrieen wurde. Die radikale Presse war im Lauf von eilf Jahren bereits eine solche Macht geworden, daß selbst Conservative ihrem Einflusse nicht entgingen. Das zeigte sich sogar im Schooße des Großen Rathes. Derselbe überwies schon am 22. Jänner den Gesetzesentwurf einer Commission, beschloß am 29. Jänner die Verschiebung der Berathung und berieth den aus ungefähr 28 Paragraphen bestehenden Entwurf im Hornung vier Tage nacheinander und milderte ihn dergestalt, daß er sich in der Ausführung als unwirksam erwies. Und doch bestand die damalige freisinnige Minderheit aus blos fünf Mitgliedern. Der Gesetzesentwurf hielt sich an dem Wortlaut der Verfassung — freie Meinungsäußerung „inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion" und erklärte als Mißbrauch die „Lüge, Verläumdung, Beleidigung, und die Höhnung der Sittlichkeit und Religion." Die Opposition wollte die Lüge durchaus aus dem Entwurfe ausgemerzt wissen und nahm zu Spott und Ernst Zuflucht, um dieses Ziel zu erreichen. Casimir Pfyffer sagte dabei: „Eine Lüge ist entweder eine Verläumdung oder keine Verläumdung. Im zweiten Falle mag sie unmoralisch sein, aber sie bildet kein Vergehen und ist darum auch nicht strafbar. Eine einfach unschuldige Aufschneiderei kann zur Erheiterung ohne irgend eine Ehrverletzung angebracht werden." Joseph Bühler von Büron meinte auch: der Gesetzgeber überschreite durch das Verbot der Lüge seine Befugnisse: es könnte unter dem Vorwande der Lüge der unschuldigste Ueberlegungsfehler gestraft werden. Als Wendelin Kost antwortete: es sei der Widerstand gegen das Verbot der Lüge auffallend! Man sage jedem Kinde schon: Du sollst nicht lügen! Schon das allgemeine moralische

Gesetz schreibe dieses vor; aber auch im bürgerlichen-gesellschaftlichen Leben dürfe der Lüge kein Spielraum eingeräumt werden, weil durch die Lüge böswillige Rechtsverletzungen verübt werden können u. s. w.; und als Rathsherr Leu bemerkt hatte: das Lügen sei eine schlechte Handlung und der böswillige Lügner ein schlechter Mensch, den man bestrafen müsse, so erwiderte Casimir Pfyffer: er wolle nicht behaupten, daß man lügen soll, aber er wolle unterschieden wissen zwischen dem Moral- und dem Rechtsgesetze. Ja er wolle einen Preis dafür aussetzen, daß nicht nachgewiesen werden könne, daß in irgend einem Staate die Gesetze die Lügen zu einem Vergehen stempeln. Da erinnerte Herr Aloys Hautt an ein Urtheil des frühern radikalen Appellationsgerichts, dessen Präsident Dr. Casimir Pfyffer gewesen; durch welches die schweizerische Kirchenzeitung (ein katholisch-conservatives Blatt) unter dem Vorwande „die Lüge sei eine absichtliche Entstellung der Wahrheit", zu hundert Franken Strafe verurtheilt worden sei.

Einen harten Angriff von Seite Casimir Pfyffers hatte der Vorschlag in seinen Bestimmungen über „Höhnung der Religion" zu erleiden. Sie lauteten nämlich: „Als Höhnung der Religion ist anzusehen, die hämische Bekrittelung oder die Bespöttelung, die Beschimpfung oder Lästerung der Lehren und Geheimnisse der römisch-christkatholischen Religion, des öffentlichen Gottesdienstes und der hiebei vorgeschriebenen Gebräuche und erforderlichen Gegenstände, der von der Kirche erlassenen Satzungen. Die Strafe der Höhnung der Religion ist Geldstrafe von sechs bis hundert und sechszig Franken oder Gefängnißstrafe von drei bis achtzig Tagen, im Wiederholungsfalle zwölf bis zweihundert und zwanzig Franken oder Gefängnißstrafe von sechs bis hundert und zehn Tagen. Mit der gleichen Strafe ist die hämische Bekrittelung oder Bespöttelung, die Beschimpfung oder Lästerung eines andern in der Schweiz herrschenden christlichen Glaubensbekenntnisses zu belegen."

Die letztere Bestimmung war ein Beweis, daß es dem Kanton Luzern Ernst sei mit dem Religionsfrieden. Es bestanden zwei Tagsatzungsbeschlüsse vom 20. Augstmonat 1816 und 3. Herbstmonat 1819. Im erstern hatte die Tagsatzung allen eidgenössischen Ständen empfohlen: „daß, nach dem wahren Geist des eidgenössischen Landfriedens, Alles, was auf die Religion selbst, und auf die kirchlichen Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche der in der Schweiz herrschenden christlichen Confessionen Bezug hat, in der öffentlichen Meinung durch die Achtung der Regierungen selbst geschützt, keine Herabwürdigung oder Verunglimpfung derselben geduldet, und zu diesem Ende die Zeitungen oder andere dem Publikum gewidmete periodische Blätter in bescheidene Schranken gewiesen werden." Der zweite Beschluß hat sämmtliche Standesregierungen „auf das nachdrücklichste eingeladen, in Vollziehung des Beschlusses vom 20. Augstmonat 1816 solche Verfügungen zu treffen,

daß in Druckschriften, Flugblättern oder Zeitungen, keinerlei beschimpfende oder beleidigende Aufsätze weder gegen das eine noch gegen das andere der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse abgedruckt und verbreitet werden." Bei den protestantischen Ständen waren diese beiden Beschlüsse längst verschollen. Zu ihrer Entschuldigung muß man freilich gestehen, daß katholische Stände und Blätter von Namenskatholiken ihnen mit dem Beispiele der Verachtung und der Verunglimpfung der katholischen Religion und Kirche gleichsam vorangingen und sich also selbst entehrten. Nicht befremden konnte es darum den billigdenkenden Katholiken, wenn die Protestanten von ihrem Standpunkte aus, das Gleiche thaten. Der Große Rath von Luzern wollte die Protestanten auf den eidgenössischen, auf den christlichen Standpunkt zurückführen. Dr. Casimir Pfyffer wußte sogar dieses zu tadeln. Die Beschimpfung der christlichen Glaubensbekenntnisse, sagte er, müsse in Bezug auf die Protestanten vom Gesichtspunkte des Landfriedens, nicht von demjenigen der Religion aus beurtheilt werden. Dann fragte er: „was will das heißen: Bekrittelung und Bespöttelung der Religion? Das ist ein weites Feld für Willkür und Verfolgung. Dann wird von den von der Kirche erlassenen Satzungen gesprochen. Die Kirche ist aber nur in Bezug auf die Lehre unfehlbar. Die Disziplinarien unterliegen der freien Beurtheilung." Am Schlusse sagte er noch: „Ich dürfte laut dem Vorschlage kein Buch über die Vielweiberei oder Einweiberei schreiben, was doch nur eine allgemeine Weltansicht wäre. Warum sollten wir den Türken Sittlichkeit absprechen, denn sie respektiren doch nach ihren Begriffen die Ehe auch?" Ihm antwortete ich: „Wir sind halt keine Türken, sondern Katholiken, und sollen die Rechte der Kirche schützen. Wer gegen die Ehe, wie sie die Kirche als religiöses Institut, gleichsam als sittliche Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft aufstellt, öffentlich auftreten und dieses Institut untergraben wollte, der würde sich gegen die Grundsätze unserer Verfassung verstoßen, und die Rechte seiner Mitbürger verletzen. Der Redner vor mir hat auch von den Satzungen der Kirche gesprochen. Unter Satzungen der Kirche versteht man die Gesetze oder Vorschriften, sowie die Verbote der Kirche, und diese stehen unter dem Schutze der Verfassung. Wer sich daran vergreift, soll bestraft werden. Es ist eine ruhige Beurtheilung nicht untersagt, wohl aber hämisches Bekritteln und Bespötteln."

Am meisten Widerspruch fand folgende Bestimmung: „Wird eine Druckschrift, welche nicht im hiesigen Kanton, sondern in einem andern Kanton herausgekommen ist und Lügen, Verläumdungen, Beleidigungen, Höhnungen der Sittlichkeit oder Religion enthält, im Kanton verbreitet, so wird eine solche Druckschrift dem Polizeigerichte des Hauptorts des hiesigen Kantons zur Beurtheilung unterlegt. Dem Herausgeber oder dem Drucker wird

von der Anhebung des Prozesses Kenntniß gegeben. Wird die Schrift als strafbar erklärt, und unterzieht sich der Beklagte dem Urtheile in Zeit von vierzehn Tagen nach Eröffnung desselben nicht, so soll die weitere Verbreitung der Druckschrift durch den Regierungsrath verboten werden. Zeitungsblätter sollen nur durch die Post bestellt werden. Würden Blätter strafbaren Inhaltes auf andere Weise verbreitet, so sind die Verbreiter als Urheber der in jenen Blättern enthaltenen Vergehen zu bestrafen."

Diese Bestimmung war wirklich die tiefeingreifendste und eine durchaus neue Bestimmung. Sie war eine Beurkundung des Rechtszustandes oder der Rechtspflege in der Schweiz; sie war für Luzern eine politische Nothwendigkeit. Die Rechtspflege schien in den radikalen Kantonen ein Werkzeug in der Hand der regierenden Partei zur Demüthigung und Unterdrückung der entgegengesetzten Partei. Die Regierung von Luzern wußte aus Erfahrung, daß aus allen radikalen Kantonen alltäglich Blätter in den Kanton Luzern gesendet, geworfen, gestreut wurden, voll von Lügen, Verläumdungen, Verunglimpfungen der Obrigkeit, Höhnung der Religion und der guten Sitten. Sie hatte die Ueberzeugung, wenn sie gegen alle diese Blätter in den andern Kantonen vor den Gerichten Klage führen wollte, so müßte sie gleichsam ein stehendes Heer von Advokaten auf den Beinen haben, tausend und hunderttausend Franken für Prozeßkosten verwenden, bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen im Koth herumgewälzt werden — und zuletzt die — Prozesse verlieren. Sie mußte sich darum entschließen, entweder die fremde Presse ungezügelt walten zu lassen, oder sie in Bezug auf Vergehen gegen Luzern der luzernerischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Sie wählte das Letztere. Es verstieß sich dieses Verfahren wohl gegen den guten Glauben an die Treue und Rechtlichkeit der Miteidgenossen — die Erfahrung nöthigte zu diesem Verstoße; — aber es verstieß sich gegen keine eidgenössische Verfügung. Man wollte (sogar der Rechtsgelehrte Dr. Casimir Pfyffer that es!) das Concordat dagegen anrufen, daß man den Schuldner in seinem Wohnorte, den Verbrecher am Orte des verübten Verbrechens belangen müßte. Offenbar gehörte der erste Fall nicht hieher; der zweite paßte nicht. Denn das Vergehen der Presse wurde gegen im Kanton Luzern wohnende Personen, Behörden und Anstalten, und zwar durch die Einführung der Blätter im Kanton Luzern selbst verübt, und konnte auch von den dasigen Gerichten bestraft werden. Die Rechtlosigkeit, welcher der Stand Luzern in andern Kantonen ausgesetzt war, berechtigte ihn überdies zur Selbsthilfe oder Nothwehr. Die Einschleppung und Einschmuggelung schlechter Schriften und Blätter in den Kanton war erst die eigentliche Vollendung des Vergehens, während der Druck mehr als Versuch betrachtet werden konnte. Bei der Endabstimmung faßten die Gegner des Gesetzes ihren

ganzen Vorrath von Einwendungen zusammen und suchten sie noch geltend zu machen. Wendelin Kost faßte die Gegengründe gegen die Radikalen und die Erwägungsgründe für das Gesetz in den entscheidenden Worten zusammen: „Will man der Demoralisation des Volkes wehren, so muß man für das Gesetz stimmen." Mit 73 gegen 4 Stimmen wurde der Entwurf angenommen. Nun hatte das Gesetz noch die Feuerprobe des Volksveto's zu bestehen. Es bestand sie leicht: nur 1,115 Stimmen von 25,723 verwarfen das Gesetz; in der Stadt Luzern von 1,420 stimmfähigen Bürgern nur 236. Am 1. Mai 1842 trat das Gesetz in Kraft. Wie schon bemerkt, zeigte es sich als unwirksam, entsprach den Erwartungen seiner Vertheidiger nicht und strafte seine Gegner Lügen.

Eine Commission des Großen Rathes bewirkte unterm 21. Jänner 1843 den Beschluß, den Regierungsrath zu einer Umarbeitung des Gesetzes bis zur Märzsitzung einzuladen. Schon am 13. Hornung legte der Regierungsrath den umgearbeiteten Entwurf vor; er wurde einer Commission bestehend aus den Herren Wendelin Kost, Joseph Leu, Balthasar Estermann, Xaver Kreienbühl und Ludwig Sigrist überwiesen und auf deren Antrag am 15. und 16. gleichen Monats im Großen Rathe durchberathen. Die Abstimmung jedoch wurde auf die Märzsitzung verschoben. Am 8. März fand dieselbe statt und fiel nach einer sehr lebhaften Berathung dahin aus, daß das Gesetz, mit Ausnahme von fünf radikalen Stimmen, von der Gesammtheit der anwesenden Mitglieder angenommen wurde. Casimir Pfyffer sagte vor der Abstimmung: „Das vorliegende Gesetz beabsichtige vollen Geistesdruck und hebe nicht die Mißbräuche gegen die freie Meinungsäußerung, sondern die Freiheit der Meinungsäußerung auf. Alles ringe nach Freiheit der Presse, diesem köstlichen Kleinod der Völker. In Deutschland gelangen die Stände wiederholt an Fürsten und Könige mit dem Gesuche, die Freiheit der Presse herzustellen, aber schnöde werden sie abgewiesen . . . Alle Regierungen aber, welche sich diesem Fortschritte widersetzt, seien gefallen: so erfolgte der Sturz Karls X. in Frankreich, weil er die Freiheit der Presse zu unterdrücken versucht hatte. Nun sei es in Luzern so weit gekommen, daß ein Preßgesetz erlassen und nach zehn Monaten schon wieder revidirt worden sei, welches der gesetzgeberischen Weisheit eine grelle Schattenseite abgewinne und das Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung schon empfangen habe. Es sei dies Gesetz ein Denkmal, aber kein Denkmal des Ruhmes und der Ehre, an das die Geschichte ihr Urtheil niederschreiben werde. Wenn der Griffel der Geschichte die Namen derjenigen, welche dieses Gesetz entworfen und durchgeführt, an dieses Denkmal zeichnen werde, so müsse wenigstens sein Name nicht daruntersteben und darum stimme er zur Verwerfung des ganzen Gesetzes."

Altschultheiß Jakob Kopp zog die Jesuiten, die spanische Inquisition in die Berathung hinein: ich antwortete darauf: „Die Zukunft sogar hat man heraufbeschworen, damit sie das vorliegende Gesetz verdamme; ich meinerseits habe keine Furcht vor dieser Zukunft. Und wenn Einigen die gesetzgeberische Weisheit nicht gefällt, so wird Jedermann begreifen, daß dieses nur geschieht, weil sie nicht von ihnen, sondern vom Großen Rathe ausgegangen. Die Freiheit, rufen sie, geht zu Grunde! Welche Freiheit? Zwanzig solcher Reden, mit noch größerem Pathos vorgetragen, würden dieses nicht beweisen. Die Cultur gedeiht nur da, wo die Wahrheit geredet, geschrieben, verbreitet wird; wo aber die Wahrheit durch Lüge und Verläumdung gehöhnt und mit Füßen getreten wird, da ist Rohheit und Barbarei, wenn man auch noch so laut von Cultur prahlt. Die Freiheit gedeiht nur da, wo das Recht des Nächsten, die Ehre desselben, wo Sittlichkeit und Religion geachtet und geehrt werden; wo durch frevelhafte Schwätzer und Schreiber diese Grundsäulen der Ordnung angegriffen werden: da stürzt die Freiheit und es herrscht die Knechtschaft. Es gibt gegen die Freiheit keinen ärgern Verstoß, als wenn die Wahrheit verkehrt, Sittlichkeit und Religion gehöhnt und die gesetzliche Ordnung untergraben wird. Wenn zur wahren Freiheit und Cultur die schamloseste Zügellosigkeit der Presse gehört, so wünsche ich, daß eine solche Cultur und eine solche Freiheit von dem Kanton Luzern fern bleibe. Es ist in diesem Gesetz nirgends verboten, Thatsachen zu beurtheilen und zu erzählen und seine Meinung über öffentliche Zustände zu sagen; die Wahrheit darf überall gesprochen werden; aber verboten ist, zu lügen, zu verläumden, Religion und Sittlichkeit zu höhnen. Dieses ist in jedem wohlgeordneten, civilisirten Staate verboten, ist in Frankreich und England, welche ein Opponent angeführt, weit schärfer verboten, als in Luzern . . . Man hat den Gerichten des Kantons Luzern die schnöde Zumuthung gemacht, als seien sie nur Handlanger der Regierung und ihre politischen Verfechter. Eine solche Zumuthung weise ich zurück. Die Trennung der Gewalten ist jetzt gewiß so gut durchgeführt, als früher, und die Gerechtigkeit nicht zum Werkzeug politischer Rache geworden, wie gewisse Zeiten es nachweisen . . . Uebrigens begreife ich auch gar nicht, wie die Jesuiten daher gehören, die ein Opponent hineingezogen. Im Gesetz steht kein Wort von Jesuiten, keine Sylbe von einer spanischen Inquisition. Und dann möchte ich im Vorbeigehen nur bemerken, daß Spanien unter der Inquisition, der ich keineswegs Freund bin, wohl eben so glücklich war, als unter den jetzigen Regenten, diesen radikalen Freiheitshelden, welche ihre Schritte mit Blut gezeichnet, die Kirche höhnen und dabei die Aufschrift „Cultur" überall an der Stirne tragen. Von allem diesem aber abgesehen, habe ich von dem Luzernervolke die Mei-

nung, daß es selbst am besten über seine Freiheit urtheilen werde; es wird sich zeigen, was das Volk von diesem Gesetze halten wird. Auf einige Opponenten hin, die ihren Eigensinn gewöhnlich als Volkswillen betrachten und das Volk wegen sich selbst nicht sehen, möchte ich wahrlich nicht zur Verwerfung des Gesetzes stimmen."

Rathsherr Leu bemerkte unter Anderm: „Den Richterspruch der öffentlichen Meinung über das erste Preßgesetz haben wir gehört und wir werden ihn auch über das vorliegende vernehmen. Die Meinung des Luzernervolkes geht uns zunächst an, es mag urtheilen, wie es auch schon geurtheilt hat: eine andere Meinung haben wir hierin nicht zu berücksichtigen. Dahin möchte ich auch den sogenannten Geistesdruck verweisen, von dem man so eben gefaselt. Geist gibt es immer, wo kein Geist ist, da ist auch kein Leben. Aber es fragt sich nun, in welchem Geiste regiert, und welcher unterdrückt werde. Dieses vorliegende Gesetz geht dahin, den Geist der Lüge, der Verläumdung und der Höhnung der Sittlichkeit und Religion zu unterdrücken. Der Geist der Wahrheit, Gesetzlichkeit und Ordnung hat seine unbegränzte Freiheit, sein unbeschränktes Gebiet. Wo ist also Geistesdruck vorhanden? Solche mögen sich allein frei wähnen, welche die Zügellosigkeit in Schutz nehmen; der wahre freie Geist verachtet aber solche Grundsätze . . . „„Es verstößt sich gegen alles Recht"" so fährt man ferner los. Gegen welches Recht? Nicht wahr gegen das Recht zu lügen, zu verläumden? . . . Ja diesen Lügengeist will das Gesetz unterdrücken und zwar im Geiste des wahren Rechts. Das älteste und schönste Rechtsgesetz ist das Naturgesetz: Was Du nicht gern hast, sollst Du Andern auch nicht thun." Der Sturm im Großen Rathe deutete schon darauf hin, daß er sich nach Außen fortpflanzen werde. Das neue Gesetz griff dem Radikalismus wirklich aufs Leben. Es enthielt sehr scharfe Strafbestimmungen für den Rückfall. Gegen Niedergelassene, so wie gegen Fremde verhängte es Landesverweisung. Denn der Radikalismus bediente sich in der Schweiz häufig der Handelsreisenden, der Geschäftsreisenden, der Musterreiter, um seine Lügen, seine falschen Gerüchte und seine schlechten Schriften zu verbreiten. Diesen sollte das Handwerk im Kanton Luzern gelegt werden. Ein vorzüglicher Anstoß, so wie auch ein Anlaß, das Gesetz bei den Wirthen und durch diese bei ihren Gästen in Verruf zu bringen, waren folgende zwei Bestimmungen: „Bei Höhnungen der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder Religion, gelten nebst dem Rückfall als Erschwerungsgründe: a) wenn dieselben von einem Familienvater, einem Lehrer, einem Beamteten oder einem Geistlichen ausgehen; b) wenn sie in Wirthshäusern, in Versammlungen, bei dem Gottesdienste, auf eine auffallende Weise mit Lärmen, zu öffentlichem Aergernisse geschehen. Geistliche sind

nach der Bestrafung überdies dem Erziehungsrathe, zu Handen des Bischofs, Lehrer aber demselben zur weitern angemessenen Verfügung zu verzeigen. Beamtete sind im zweiten Rückfalle ihres Amtes zu entsetzen."

„Wirthe, in deren Wirthshäusern die Vergehen der Verläumdung, der Höhnung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder Religion verübt werden, ohne daß von ihnen Einhalt geboten wird, sind mit der gleichen Strafe zu belegen, wie die Thäter. Im zweiten Rückfalle soll dem betreffenden Wirthe das Wirthsrecht auf eine bestimmte Zeit und im dritten Rückfalle auf immer von dem Regierungsrathe entzogen werden."

Eine neue Bestimmung war folgende: „Buchdruckereien, Buchhandlungen, Steindruckereien, Bilderläden, Bücherſammlungen, Leihbibliotheken u. s. w., welche bereits durch richterliches Urtheil überwiesen sind, Schriften, Druckschriften, bildliche Darstellungen u. s. w., gefertiget oder verbreitet zu haben, welche Verläumdungen, Höhnungen der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder Religion enthalten, können unter die besondere Aufsicht der Polizeibehörden gestellt werden."

Endlich ertheilte das Gesetz dem Regierungsrathe die Vollmacht: „über die Anwendung des Gesetzes im Geiste desselben die nähern Weisungen an die Polizeibehörden zu erlassen." Vermittelst dieses Gesetzes war die Regierung im Stande, der Lüge und ihrem Gefolge Schranken zu setzen, der radikalen Partei die gefährlichste Waffe gegen Sitte, Ruhe und Ordnung aus der Hand zu winden, das Volk vor der Verführung zu schützen, wenn die Gerichte mit ihr Hand in Hand gehen wollten. Darum fielen die Radikalen mit einer wahren Tobsucht über dieses Gesetz her. Sie dachten in allem Ernste daran, demselben den Fall durch das Veto zu bereiten. Unglaublich ist, welche Mittel sie anwandten, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Eidgenosse ließ einen Radikalen, gleichsam im Namen der ganzen Partei, folgendes sagen, worin des Herzens innerster Gedanke, das Ziel aller radikalen Bestrebungen auf einmal vor aller Welt klar wurden: „Will man mit dem neuen Preßgesetz einen solchen Geist, der in mir Wohnung genommen hat, unterdrücken, und ist dieses die Tendenz des Gesetzes; so möchte ich den Herren anrathen, dasselbe ohne Veto des Volkes zurückzuziehen, denn die Folgen davon würden nichts anders als ein Unglück im Lande sein. Haben unsere Herren eine Religion in ihrem Regierungssystem, daß ich mit meiner Religion, die sich durchaus auf die Lehre Jesu Christi gründet, bestraft werden sollte, so bin ich der erste Luzerner, der zu der evangelischen Confession übertreten wird, und ich zweifle keinen Augenblick, es würden dem Beispiele eine große Zahl liberaler Familien folgen und den Kanton zu einem Kanton von gemischter

Confession umwandeln. Der wahre Katholik und der wahre Protestant sind nicht so weit von einander, wie uns die Jesuiten und der Pfarrer von Altishofen predigen, denn beide lieben das Evangelium, beide sind in ihren Grundsätzen einig, was aber die Organisation der Kirche anbetrifft, um das hadern sie nicht lange. Würde ich allenfalls genöthigt, diesen Schritt zu thun und würden andere folgen und würde dann auf uns Verfolgung eintreten, alsdann wären noch Nothschritte genug da, die wir thun könnten und müßten. Ich sage es unverholen, wenn unsere Herren dem neuen Preßgesetz die wahrscheinlich strenge Vollziehung geben wollen, so werden die Liberalen unter sich Berathungen anstellen, was für sie zu thun sein werde." —

Abfall war in diesen Worten deutlich, Aufruhr etwas verdeckt angedroht. Abfall und Aufruhr war, ist und wird sein, das Hauptbestreben des Radikalismus. Er raffte gegen das Preßgesetz seine ganze Kraft zusammen, zählte und ordnete seine Schaaren und stiftete vermuthlich da schon den Freischaarenbund zum Umsturze der Regierung des Kantons Luzern. So arg wurde das Toben, daß gutgesinnte Männer, benanntlich auch Geistliche zu fürchten anfingen, daß am 4. April Rathsherr Leu, Wendelin Kost, Wilhelm Furrer, Aloys Hautt, Anton Portmann, Staatsschreiber Bernhard Meyer, Ignatz Pillier, (Großräthe), und G. J. Bossard, Criminalgerichtspräsident, „ein Wort über das Gesetz gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung an das Volk erließen, um dasselbe über den Sinn und die Absicht des Gesetzes zu belehren, und die Entstellungen desselben durch die Radikalen aufzudecken." In dieser Schrift wurde gesagt: „Es ist allbekannt, daß seit einer Reihe von Jahren das Lügen, Verdächtigen, Verläumden, die Höhnung der Sittlichkeit, Religion und Kirche zur verderblichsten Mode geworden sind.

Es bildeten sich sogar eigene Vereine zur Verbreitung von Schriften gegen die Religion und gegen die katholische Kirche. Oeffentliche Blätter überschwemmten das Land, in welchen das Gift der Verführung, der Religionsspötterei, des Unglaubens ausgespieen wurde. Jedermann durfte über religiöse Gegenstände und Gebräuche, über kirchliche Satzungen und Anstalten ungescheut seinen faden Witz, seinen ungläubigen Spott aussprechen, nur diejenigen, welche Jesus Christus zu Wächtern seines Glaubens und seiner Lehre bestellt hatte, waren bevormundet, durften nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Regenten an die Gläubigen Worte der Lehre, der Warnung, der Zucht und des Trostes ergehen lassen. Die Lüge, die Verdächtigung, die Verläumdung, die Religionsspötterei, waren nicht etwa blos das Tageswerk roher ungesitteter Leute geblieben: nein, es machte eine ganze Partei, an ihrer Spitze Solche, welche sich Gebildete und Aufgeklärte wähn-

ten, in ihrem Gefolge ein Haufe von Helfershelfern aller Art, dasselbe zu ihrer Aufgabe. — Seitdem in religiösen und kirchlichen Dingen im Kanton Luzern andere Grundsätze geltend geworden sind, als unter der verwichenen Verfassung, seitdem an die Stelle einer Namensfreiheit eine ächt volksthümliche Staatsverfassung, das ungeschmälerte Recht alljährlicher Verfassungsänderung, das Recht der Verwerfung der Gesetze, das Recht der Gesammterneuerung aller Behörden, das Recht unmittelbarer Wahl aller Stellvertreter des Volkes getreten, seitdem wirft sich die durch die ganze Schweiz, ja sogar über das Ausland verbreitete Brut derjenigen, welche das Lügen, Verdächtigen und Verläumden als, Handwerk treiben, auf die bestehende Ordnung der Dinge im Kanton Luzern. Wir möchten nicht wiederholen, welche abscheulichen Schimpfungen über die Mehrheit des Luzernervolkes, welche teuflischen Lügen, Verdächtigungen und Verläumdungen über den größten Theil der hochwürdigen Geistlichkeit, über anerkannt rechtschaffene Familien, über fromme und brave Männer, über ruhige Bürger, über unsere durch das Luzernervolk gewählte Obrigkeit seit dem Jahr 1841 bis auf gegenwärtige Stunde von allen Enden her, und in allen Formen, an Vereinen, an Gelagen in Wirthshäusern, in Bildern, in Schriften, in Zeitungen, ergossen worden sind. Die Verwilderung der Sitten, die Zerstörung einer ächten Bildung, die Auflösung der gesetzlichen Ordnung, die Knechtschaft des Volkes und der Untergang des Glaubens müssen die unausweichlichen Folgen für unser Vaterland sein, wenn dieser Fluth des Verderbens kein fester Damm entgegengebaut wird. Die Mitglieder des Großen Rathes haben sich eidlich verpflichtet, die katholische und demokratische Bildung, die Sittlichkeit, die römisch-christkatholische Religion, die Freiheit und die gesetzliche Ordnung, im Sinn und Geiste der Staatsverfassung zu schützen und zu handhaben. Dieser Eid verpflichtete sie daher auch, jener obgenannten Verderbensfluth einen kräftigen Damm entgegenzusetzen. Dazu wurden sie noch ausdrücklich aufgefordert durch zahlreich unterschriebene Bittschriften und durch die mündlichen Bitten und Mahnungen in allen Theilen des Landes. Dieser Damm soll nun sein das am 8. März erlassene Gesetz gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung."

Ferner hieß es in dieser Schrift: „Wenn das Gesetz vom 8. März hie und da eine Bestimmung enthält, welche nicht so leicht umgangen werden kann, so haben gerade diejenigen solche Bestimmungen hervorgerufen, welche sie jetzt für gefährdend halten. Man hat das frühere Gesetz von 1842, welches man gerade so wie das gegenwärtige vom 8. März als einen Maulkorb, als einen Fallstrick, als freiheitmörderisch u. s. w. durchhechelt hatte, so hundertfach zu umgehen gewußt, daß die Lügner, Verdächtiger und Verläumder, die Höhner der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit

und Religion, vorzüglich die gewandtern, die aufgeklärtern, die feinern, sich nicht im mindesten dadurch geirrt sahen, sondern sich in ihrem Treiben ganz behaglich nußten. Ja man ging sogar soweit, im Freudentaumel zu gestehen, daß man dem Gesetze gar wohl eine Nase drehen könne u. dgl. Der Große Rath bemühte sich deswegen, ein Gesetz zu erlassen, welches nicht nur die rohen, ungeschliffnen und daher auch weniger schädlichen Lügner, Verdächtiger und Verläumder treffen sollte, sondern auch die feinen, raffinirten und darum viel gefährlichern, damit nicht das bekannte Sprüchwort wahr würde: Die kleinen Schelmen hängt man, die großen läßt man laufen."

An einer andern Stelle hieß es: „Gefährdend findet man die Bestimmung, daß Wirthe, Buchhändler, Besitzer von Lesekreisen, Büchersammlungen, Buchdruckereien u. dgl., welche nicht unterzeichnete, mit Beschlag belegte, oder als strafbar erklärte oder verbotene Schriften, Druckschriften oder bildliche Darstellungen in ihren Häusern dulden, gestraft werden sollen (§. 24). Das ist sehr begreiflich. Wäre diese Bestimmung nicht, so dürfte man schlechte Blätter und Schriften nur in den Wirthsstuben, in den Lesezirkeln auf die Tische legen, in den öffentlichen Büchersammlungen und in den Druckereien aufbewahren, dürfte dann Gäste, Vereinler, Leser kommen lassen. So hätte man die Freude, zu sagen: die und die Schrift ist zwar verrufen, mit Beschlag belegt, verboten, ich darf sie daher nicht anschlagen, nicht vorzeigen, nicht zum Lesen darbieten, nicht verbreiten, aber ich darf sie doch liegen lassen, und wenn sie Jemand liest, so kann ich nichts dafür. So würde man abermal dem Gesetze die Nase drehen. Diese Bestimmung ist ebenfalls auf Erfahrung gegründet, wie alle, welche am allerheftigsten bekämpft werden."

Der Vorwurf der Härte, welcher dem Gesetze gemacht wurde, fand in folgender Stelle die Beseitigung: „Nehmen wir dagegen einige vom abgetretenen Großen Rathe erlassene und durch das Gesetz vom 8. März aufgehobene Gesetzesstellen zur Hand, wie viel härtere Strafen finden wir da! Der §. 47 des Polizeistrafgesetzes lautet wörtlich: „„Wer Schmähungen, Verläumdungen, Beschimpfungen oder Bedrohungen der obersten Kantonsbehörden, oder ihrer Handlungen, geschehen sie mündlich, schriftlich oder bildlich, sich erlaubt, wird mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe, von drei Monaten bis auf zwei Jahre belegt. Mit der Strafe kann die Suspension im Aktivbürgerrechte auf zwei bis zehn Jahre verbunden werden."" Dann §. 48: „„Schmähungen, Verläumdungen, Beschimpfungen oder Bedrohungen unterer Behörden oder ihrer Handlungen werden mit der Hälfte dieser Strafe oder mit einer Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Franken belegt. §. 49: Wer einen Beamten während der

Amtsausübung oder in Bezug auf das Amtsverhältniß mit herabwürdigenden Worten oder Handlungen verunglimpft, der soll wegen Beleidigung der Amtsehre mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder mit einer Geldbuße bis auf zweihundert Franken bestraft werden. Mit dieser Strafe kann nach Umständen die Abbitte verbunden werden."" Ein Vergleich mit solchen, viel schwereren Strafbestimmungen, welche von den abgetretenen Behörden gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung erlassen und vollzogen wurden, sollten, nach unserm Dafürhalten, alle radikalen Einwendungen gegen die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 8. März zu Schanden machen."

Man hätte noch beifügen dürfen, daß die früheren Gesetze vorzüglich gegen die Prediger der Wahrheit, gegen die Eiferer für Religiösität und Sittenzucht, gegen die Katholiken gerichtet waren und gegen diese mit Strenge vollzogen wurden. Am Schlusse sprachen die Unterzeichneten: „Wir sprechen hier nur noch die Ueberzeugung aus: daß das Gesetz gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung für Niemanden gefährdend ist, als für Lügner, Beleidiger, Verdächtiger, Verläumder, Höhner der gesetzlichen Ordnung und Sittlichkeit und für Religionsspötter und Religionsverächter. Das Gesetz ist hingegen eine Schutzwehr für die Wahrheit, für die Ehre ruhiger Bürger und braver Familien, für den Frieden und die Ordnung im Lande, für die Sittlichkeit und Religion. Das Gesetz ist ein Damm gegen die Fluth sittenverderbender und ungläubiger Reden, Bilder und Schriften. Der Große Rath hat sich durch den Erlaß dieses Gesetzes einer schweren Verantwortlichkeit vor Gott erlediget, eingedenk seines feierlichen Eides, die Wohlfahrt und das Heil derjenigen wirken und befördern zu sollen, welche ihn gewählt und berufen haben zur Handhabung der Staatsverfassung, der Ruhe und Ordnung und des Friedens im Kanton Luzern. Die Verantwortlichkeit des Großen Raths ist nun auf Euch übergegangen, liebe Mitbürger! Ihr könnt das Gesetz verwerfen. Aber diejenigen, welche es verwerfen, nehmen dann auch die Verantwortlichkeit für alle die Folgen auf sich, welche aus dieser Verwerfung hervorgehen."

Die Vetogemeinden hatten ihren Fortgang. Das Ergebniß derselben zeigte, daß von 25,852 stimmfähigen Bürgern nur 9035 das Gesetz verworfen hatten.

Weil nicht die Mehrheit der Bürger das Gesetz verworfen, so trat dasselbe am 21. Mai 1843 in Kraft. Die Abstimmung war eine mächtige Ermunterung für die Partei des Abfalls und des Aufruhrs, obwohl das Verhältniß derselben zu der Volkspartei seit der Abstimmung über die Verfassung der Zahl nach das gleiche geblieben war. Eine vorzügliche Ermuthigung für sie lag in der plötzlich veränderten Stimmung der Stadt Luzern.

Während gegen das erste Preßgesetz vor einem Jahre von 1420 stimmfähigen Bürgern nur 236 das Veto ergriffen hatten, stimmten nun von 1473 stimmfähigen Bürgern 753 — also die Mehrheit — zur Verwerfung des neuen wirksamen Preßgesetzes. Die Stadt Luzern gab aber auch dadurch einen neuen Beweis der Veränderlichkeit der Volksstimmung, wie sie in allen Städten wahrgenommen wird. Das neue Gesetz bewährte sich wenigstens in einer Beziehung als wirksam. Es hielt die Ueberfluthung des Kantons durch schlechte Blätter anderer Kantone ab. Eine ganze Reihe radikaler Zeitungen, welche ihr Gift in den Kanton gespieen hatten, wurden von den Gerichten als strafbar verurtheilt und von dem Regierungsrathe verboten. Kamen hie und da verbotene Zeitungen durch Schmuggelei doch in den Kanton, so geschah es meistens nur geheim, sie liefen nur unter der radikalen Partei herum und konnten darum ihr Gift nicht so allgemein verbreiten. Die Buchhandlungen wurden in ihrer Handlung wenig beschränkt. Eine Miniaturausgabe von Luthers Werken, welche sehr emsig in die Hände der Lehrer gespielt wurde, ergriff die Polizei jedoch nur in ein Paar Exemplaren. Diese Beschlagnahme wurde damals als ein furchtbarer Verstoß gegen die Aufklärung und Gelehrsamkeit verschrieen. In der Meyer'schen Druckerei wurde eine zürcherische Schrift, an deren Titel ich mich nicht erinnere, es war eine ziemlich bekannte Neujahrsschrift, welche jährlich herauskam, zum Verkaufe angeboten: darin wurde mit einem großen Aufwand von Täuschungskunst ein Roman, dessen Schauplatz die Rigi war, gespielt, worin Rathsherr Leu, ich, ein Jesuit u. s. w., in einer Verführungsgeschichte vorkamen. Meinerseits hatte ich auf dieses elende Machwerk einer lüsternen Phantasie eines Freisinnlichen gar keine Acht gegeben, allein man begann es im Kanton Luzern zu verbreiten und gab dadurch der Jugend und der Geistlichkeit Aergerniß. Sonst hatte sich der Radikalismus noch nie an das Familienleben und an die Sittlichkeit von Rathsherrn Leu und von mir gewagt. Einer verdorbenen Zürcherseele war es vorbehalten, auch diesen Gräuel zu verüben. Natürlich durfte ein Jesuit dabei nicht fehlen. Der ganze Vorrath dieser Romane wurde in der Buchhandlung weggenommen. *) Da erhob sich wieder unter der Partei derjenigen, welche den Raub von Kirchen- und Klostergut für ein Staatsrecht, für einen Sieg der Civilisation priesen, ein jämmerliches Geschrei über Verletzung des Eigenthumsrechtes. Gegen den „Eidgenossen" zeigte sich das neue Gesetz weniger wirksam, weil die Gerichte mit einer pedantischen Gutmüthigkeit gegen die Redaktion des „Eidgenossen" verfuhren. Vielfach wurde das Gesetz gegen die Conservativen

*) Diesen Roman habe ich jedoch seither auf dem Tische eines Wirthshauses aufgelegt gesehen, dessen Eigenthümer eine Säule der Conservativen sein will.

von den Radikalen ausgebeutet, so daß das Kantonsblatt öftere Widerrufe, wie das Gesetz sie vorschrieb, enthielt. Wenn man das Preßgesetz, welches die französische Republik von 1848 erließ, mit unserm damaligen Preßgesetze vergleicht, wird man sich bald überzeugen, daß das unserige das freilich zweideutige Lob der Freisinnigkeit verdiente. Bei uns wollte man nichts von Cautionen der Redaktoren wissen, bei uns dachte man nicht einmal daran, daß die Verfasser alle ihre Zeitungsartikel unterzeichnen sollten, es genügte für alle die Unterschrift des Herausgebers, unsere Strafen standen in keinem Verhältnisse mit denen, welche schon unter der Monarchie und vollends unter der französischen Republik stattfanden. Man ließ der Presse, was ihre Hauptkraft ist, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor Gericht. Die radikale Presse wird erst dann ihre Hauptmacht verlieren, wenn die Vergehen derselben vor den Gerichten in geheimer Sitzung verhandelt und bestraft werden, wie Vergehen, welche die Sitten verletzen. In Luzern, wie überall, war ein Gerichtstag über ein radikales Preßvergehen, wie ein Triumphtag. Der Redaktor erschien umgeben von seinen Anhängern, umstellt von Trabanten, er überschüttete in seiner Vertheidigung weit mehr als es in dem zu bestrafenden Artikel geschehen war, die klagende Person oder Behörde, die von ihm beschimpfte Autorität, mit einem Strome von Spott, von Verachtung, von Hohn; er weidete sich an dem Beifalle seiner Umgebung, er stachelte sie auf, er erhitzte sie, damit das Gericht eingeschüchtert, die Vollziehung des Strafurtheils erschwert würde; wurde er freigesprochen, so triumphirte er als mit dem Sieg seiner Wahrheit gegen eine falsche Anklage, als mit dem Sieg seines Rechts gegen die Ungerechtigkeit der Regierung, mit dem Sieg seiner Freiheit gegen die despotische Unterdrückung; wurde er verurtheilt, so war er ein Märtyrer der Freiheit geworden. Das Uebel, welches sein Artikel gestiftet, wurde durch diesen Skandal verhundertfacht. Die Revolutionspartei verlangt darum überall öffentliche Verhandlung über die Preßvergehen, Geschwornengerichte zur Beurtheilung derselben, weil sie die Macht der Oeffentlichkeit über das Rechtsgefühl und über die Selbstständigkeit von Volksrichtern, und weil sie die Macht der Oeffentlichkeit zur Verbreitung ihrer heillosen Grundsätze und Bestrebungen kennt. Die Revolutionspartei hat es mit ihrem unaufhörlichen Drängen so weit gebracht, daß die Regierungen wähnen, es müsse so sein, es könne nicht anders sein. Vielleicht wird die Zukunft sie eines Bessern belehren.

Fünfzehnter Abschnitt.

Rathsherr Leu und der Aufruhr vom 8. Christmonat 1844.

Das Veto über das Preßgesetz hatte den Radikalen den Beweis geleistet, daß sie Keinen der Ihrigen verloren, daß die neuntausend immer noch den siebenzehntausend gegenüberstunden, daß sie sogar den Muth gehabt, ihre radikale Meinung offen auszusprechen und ihre Stimmen geltend zu machen, ohne gegründete Hoffnung auf einen augenblicklichen Erfolg. Der Regierung konnte der Vorwurf gemacht merden, sie hätte beim ersten Preßgesetze reifer überlegen, etwas Dauerhafteres und Wirksameres vorschlagen sollen. Der Vorwurf war gerecht. Sie ließ sich, so wie der Große Rath von dem Geschrei der Freisinnigen, von den Bedenklichkeiten der Mittelmänner zurückhalten, sie gab dadurch das Vertrauen auf ihre Kraft, den Glauben an ihre Einsicht preis. Es ist das für die Urheber halber Maßregeln immer das gleiche Loos, immer die gleiche unnütze Erfahrung. Das Veto über das zweite Preßgesetz gab den Radikalen Gelegenheit sich wieder zu sammeln und zu organisiren. Vom ersten Augenblicke des Daseins der neuen Regierung an hatten sie den Sturz derselben als nahe verkündet. Unaufhörlich hatten sie das Gerücht von einem Aufruhre verbreitet. Jeden Augenblick, bei jedem Anlasse, hatten sie ihres Herzens innere Gedanken verrathen. Aber während und nach der Vetozeit redeten und schrieben sie noch unverholener. Abfall und Aufruhr wurden ihre Looſungsworte. Sie bildeten ein Committee, sie führten den Schutzverein wieder in's Leben, sie hielten wieder ihre Zusammenkünfte. Die Radikalen waren in ihrer Organisation wenig gehindert. Die Presse in andern Kantonen, die radikalen Vereine, Volksvereine, Schützenvereine u. s. w. hetzten sie in einem fort auf, sich zu ermannen, mit der Regierung fertig zu machen, das Joch abzuschütteln, die Stutzersprache zu reden u. s. w. Das sogenannte eidgenössische Freischießen in Basel war der Ort und die Gelegenheit, wo eine Verschwörung im großartigen Maßstabe beschlossen wurde, die Regierung von Luzern um jeden Preis zu stürzen. Es bleibt für Basel unentschuldbar, diesen Wühlereien durch Abhaltung des eidgenössischen Freischießens einen Anlaß gegeben zu haben. Basel wußte aus Erfahrung, wie es an solchen Schützenfesten zuging. Es wußte nur zu gut, daß diese eidgenössischen Frei-

schießen die Sammlung und der Tummelplatz des Radikalismus waren. Es hatte die Gewaltthätigkeit des Radikalismus im Jahr 1833 erfahren: es war im Großen Rathe und in der Tagsatzung in einem beharrlichen Widerstande gegen denselben. Nun nahm es ihn in seine Mitte auf, damit er auf seinem Boden seine Bachanalien feiern konnte. Von Graubünden aus zog die eidgenössische Fahne in einem drei Tage langen Triumphzuge nach Basel. Ueberall wurde sie als Sinnbild des Radikalismus gleichsam abgöttisch verehrt, mit Kanonenschüssen und Musik, mit Toasten und Bechern begrüßt. In Basel wurde sie auf gleiche Weise empfangen. Ein Rathsherr Minder war Präsident des eidgenössischen Schützenvereins. Während der ganzen Woche wurde gezecht, geredner, geschossen. Die Fahne der biedern Oberwalliser wurde gehöhnt, durchschossen, zum Abzuge gezwungen, die Revolutionspartei aus dem Großherzogthum Baden aber, welche sich meldete, wurde jubelnd begrüßt. Es wurde damals, oder war schon der Grund zu dem Völkerbunde gelegt, welcher im Jahr 1848 sich in blutigem Aufruhr auf die Bühne schwang. Ueber die Katholiken und ihre Kirche und ihren Glauben wurde aller Spott und Unflath ausgeschüttet. Der Schützengeist wurde zum Papste erwählt. Gegen den Orden der Jesuiten wurde mit satanischer Wuth losgedonnert. Ja in der Stadt Basel, wo man soviel von Mäßigung, von eidgenössischer Duldung, von Versöhnlichkeit zu reden und zu schreiben gewöhnt war, wurden die Jesuiten in Transparenten von Schützen herabgeschossen und dem Teufel übergeben. Wollte eine besänftigende oder gar tadelnde Sprache gegen das Unwesen geführt werden, so wurde der Sprecher durch Lärm zum Schweigen gebracht. Weder die Regierung von Basel, weder die Polizei, noch das Schützencommittee ergriffen Maßregeln gegen diesen Unfug, sondern ließen ihn gewähren. Nur der Sprecher der Schützengesellschaft von Uri, Hauptmann Peter Zwyßig, wagte es, beim Abschiede zu sagen: „Vieles sei gesprochen worden, was besser unterblieben wäre!“ Auf dem Boden von Basel wurde der bewaffnete Aufruhr besprochen, beschlossen, organisirt, welcher, unter dem Vorwande der Jesuitenaustreibung, sich gegen die Regierung von Luzern erheben sollte.

Am 24. Weinmonat 1844 war der Beschluß zur Uebergabe der theologischen Lehranstalt, des Priesterseminars und der Pfarrfiliale in der Kleinstadt Luzern an die Jesuiten vom Großen Rathe erlassen und dem Veto des Volkes unterworfen worden. Die Radikalen wollten den Schein der Gesetzlichkeit retten, oder vielmehr das Volk behufs ihrer Zwecke in Gährung setzen und täuschen und griffen daher zum Veto. Das Veto gab ihnen den erwünschten Anlaß, sich noch näher zu organisiren, im Lande hin und her zu jagen, die Bewaffnung anzuordnen, die Verbindung mit den Radikalen anderer Kantone enger zu schließen, durch einen Aufwand von Lügen über

die Gefahren, welche die Jesuitenberufung der ganzen Eidgenossenschaft drohe, so wie über die despotischen Absichten der Regierung zur Unterdrückung aller Freiheit nicht blos im Kanton Luzern, sondern in der ganzen Schweiz die Völkerschaften zu beunruhigen und aufzustacheln und das wilde Treiben der Radikalen, ihre Rüstungen zu rechtfertigen und zu decken. Der Ruf „Verfassungsverletzung", welcher aus der Protestation der Minderheit im Großen Rathe gegen die Berufung der Jesuiten ins Land hinaus tönte und durch alle radikalen Zeitungen der Schweiz wiederhallte, deutete schon klar genug darauf hin, daß man beim Veto nicht werde stehen bleiben, sondern vielmehr die Regierung werde verantwortlich machen, mit andern Worten, werde stürzen wollen. Vom Lande her wurden vielfach Besorgnisse mitgetheilt; unter den Handlangern der Verschwornen selbst war Einer, welcher von Zeit zu Zeit etwas zur Kenntniß des Herrn Staatsschreibers Meyer brachte, es war aber so abentheuerlich, daß man nach und nach sich der Meinung hingab, der Anzeiger beabsichtige entweder durch falsche Angaben die Regierung zu täuschen oder durch eine dienstfertige Angeberei sich in seinem verschuldeten Zustande durch Beiträge der Regierung zu helfen. Als man ihm etwas zusetzte, gab er das Ehrenwort, er werde, sobald er die Aufforderung zum Bereitsein werde erhalten haben, davon der Regierung Anzeige machen, er stehe in solchem Verhältnisse zu den Häuptern der Verschwörung, daß er jedenfalls einige Zeit vor der Ausführung den Plan werde mittheilen können. Allein er fand für besser vor dem Ausbruche zu verschwinden und nachher nicht wieder in den Kanton Luzern zurückzukehren.

Der Regierungsrath hatte am 25. Weinmonat bereits vom Großen Rathe die Vollmacht erhalten, gegen allfällige Störung der öffentlichen Ruhe die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und ihr wurde der hiezu nöthige Credit ertheilt. Der Regierungsrath wies diese Vollmacht an die Standescommission und übertrug ihr die Befugniß, in Abwesenheit des Regierungsrathes, bei dringenden Fällen Namens desselben zu handeln, mit der Verpflichtung, denselben sofort einberufen und ihm von den getroffenen Anordnungen Kenntniß geben und sie durch ihn bestätigen lassen zu sollen: ganz wie das Organisationsgesetz der Polizeicommission eine solche Vollmacht übertragen hatte.

Die Standescommission hatte schon am 25. Weinmonat allen Amtsstatthaltern die Vollmacht und den Auftrag ertheilt, wenn es zu aufrührerischen Auftritten in ihrem Amte kommen sollte, sofort die ganze milizpflichtige Mannschaft unter die Waffen zu rufen. Für jedes Amt wurde ein Truppencommandant bezeichnet, das Obercommando über die gesammte Truppenmacht des Kantons dem Hrn. Oberstlieutenant Konrad Göldlin von Sursee anvertraut. Eine besondere Sorge wurde für das Zeughaus und

das Regierungsgebäude verwendet, die Garnison so vermehrt, daß sie auf 273 Mann mit 6 Offizieren stieg. Später wurde sie jedoch wieder auf 188 Mann vermindert. So schwankte die Standescommission immer zwischen etwas energischen und schwachen Sicherheitsmaßregeln. Den 2. Christmonat kam der Große Rath wieder zusammen. Man konnte damals schon annehmen, daß die Radikalen mit dem Veto gegen die Berufung der Jesuiten nicht durchdringen würden. Die conservativen Mitglieder des Großen Rathes wurden zu einer Versammlung, welche wie gewöhnlich im Gasthause zu Schneidern gehalten wurde, zusammenberufen. Es wurde ihnen dringend empfohlen, auf alle Bewegungen unter den Radikalen auf dem Lande wachsam zu achten und darüber Bericht zu erstatten. Jesuitenfreunde und die conservativen Jesuitengegner waren einig, einen Aufruhr mit Gewalt zu unterdrücken. Alle verhießen Wachsamkeit und fleißigen Bericht. Die einen empfahlen der Regierung energische Maßregeln zu ergreifen, die andern meinten, die Gefahr wäre nicht so dringend. Die Letztern täuschten sich. Sonntags den 3. Christmonat wurde im ganzen Kanton Luzern in den Gemeinden eine Flugschrift „Stimme aus Baselland" verbreitet, auf den Straßen herumgestreut, vor die Thüren gelegt, zu den Fenstern hineingeworfen, worin ganz offen „die Eidgenossen des gesammten Vaterlandes" zum Aufruhr, zum bewaffneten Zuge gegen die Regierung von Luzern aufgefordert wurden. In dieser Flugschrift zeichneten die Radikalen sich selbst, wie sie von jeher waren und sind, in unübertrefflichen Zügen mit den gegen die Jesuiten gerichteten Worten: „Die Jesuiten sind die Feinde aller Staaten, sind Feinde aller bürgerlichen Ordnung, alles göttlichen und menschlichen Rechts. Sie lehren: dem Staate Glauben und Treue brechen, die Rechte des Eigenthums verletzen, Ehre und Leben des Andern nicht achten; sie lehren, daß die heiligen Bande der Ehe auf die gottloseste Weise geschändet werden, daß die Geistlichen ungestraft jeden Frevel gegen Staat und Gesetze begehen und daß Lug und Trug jeder Art, sogar der Meineid, erlaubt sei ꝛc."

Dieser Flugschrift wurde von der Regierung nicht diejenige Bedeutung beigelegt, welche sie wirklich hatte. Sie sollte nämlich nicht blos eine Hetzschrift zur Gewaltthat gegen die Regierung von Luzern, sondern auch eine vorläufige Rechtfertigungsschrift der verbrecherischen Plane sein, welche man gegen dieselbe auszuführen beabsichtigte. In Willisau sollte die Losung zum Aufruhr zuerst ergehen.

In Willisau verbreitete sich mit immer größerer Bestimmtheit das Gerücht, man werde die von der Regierung von 1831 dorthin gesendeten Kanonen wegnehmen und mit denselben nach Luzern ziehen, die Regierung zu sprengen. Oberstlieutenant Jost Fellmann, welcher als Commandant der Willisauertruppen bezeichnet worden war, fand sich bewogen, einige

Mannschaft aus der Umgegend zur Bewachung jener Kanonen und der Munition, so wie des auf einer das Städtchen beherrschenden Anhöhe liegenden Schlosses, welches das Amteigebäude war, aufzubieten. Das Städtchen Willisau war in seiner großen Mehrheit dem Radikalismus ergeben. Es durfte mit Grund erwartet werden, es könnte ein Ueberfall sowohl der Kanonen, als des Amtshauses statthaben. Als die Mannschaft der Umgegend dem Aufgebote Fellmanns willig folgte, entstand in dem Städtchen eine außerordentliche Bewegung. Und als vollends Herr Oberstlieutenant Fellmann mit 30 Mann von dem Schlosse herabrückte, um die Kanonen zu bewachen und sie nöthigenfalls auf das Schloß zu führen, so fand er bewaffneten Widerstand unter der Leitung des gewesenen Amtsstatthalters und Obersten Heinrich Trorler. Nach heftigem Wortwechsel kamen die beiden Commandanten überein, die Kanonen an ihrem bisherigen Aufbewahrungsorte zu belassen, die Bande der Aufrührer zerstreute sich, Fellmann blieb Meister des Platzes. Er konnte mit seiner geringen Mannschaft einen bewaffneten Angriff kaum wagen, noch weniger die Kanonen durch die Stadt auf das Schloß hinauf bringen. Als die Nachricht von diesen Auftritten durch Eilboten an die Regierung kam, war man in der Standescommission geneigt, die militärische Maßregel von Herrn Fellmann als eine unnütze und voreilige anzusehen, welche eher den Aufruhr herausfordern, als ihn verhüten dürfte. Wenn die Staatszeitung und meine damit übereinstimmende Erinnerung richtig ist, so wurde dem Herrn Fellmann die Entlassung der einberufenen Truppen und die Ueberweisung der Verbreiter beunruhigender Gerüchte an die Strafgerichte befohlen. Gewiß ist, daß auf diesen Befehl wenigstens angetragen wurde. Man wußte, daß Amtsstatthalter Fridolin Fleischlin, ein schwacher Greis, sehr furchtsam war, man wollte im Verfahren von Herrn Fellmann zuerst zuviel Raschheit und im Verfolge zu wenig Entschiedenheit, in Allem etwas Unüberlegtheit wahrgenommen haben, darum sandte man, jedoch erst in der Nacht von dem 5. auf den 6. Herrn Regierungsrath Wendelin Kost mit Herrn Rathsschreiber Anton Philipp Segesser als Regierungscommissär nach Willisau ab, mit dem Auftrage, einen strengen Untersuch über die stattgehabten Auftritte vorzunehmen, und sofern ihm Widerstand entgegengesetzt werden wollte, mit Gewalt einzuschreiten. Die Regierung kannte da weder die Nähe noch die Größe der Gefahr, welcher ihr selber drohte. Zu strafrechtlichen Untersuchungen war jetzt keine Zeit. Die Regierung kam nur zu bald ins Klare. Das Gerücht, welches den Herrn Fellmann zum Truppenaufgebote und zur Bewachung der Kanonen veranlaßt hatte, zeigte sich als völlig wahr. In Willisau sollten wirklich die Kanonen weggenommen, von da aus der Zug nach Luzern angetreten oder unterstützt werden. Von Willisau aus sollte

der Revolution die Losung zum Aufbruche gegen die Regierung von Luzern gegeben werden. Herr Fellmann war derselben zuvorgekommen. Die Aufrührer wollten die Bewachung und Wegnahme der Kanonen in der Nacht vom 4. auf den 5. Christmonat verhindern, damit sie ihnen Tags darauf oder etwas später zur Vollführung ihres Planes dienen könnten. Der an sich geringe Vorfall zwischen Herrn Fellmann und Troxler enthüllte große Pläne. Schon im Laufe des 6. Christmonat kam nach Luzern die Kunde, daß plötzlich Truppen von Bern an die Gränzen des Kantons Luzern verlegt würden. Gleichzeitig fanden in den Kantonen Aargau und Baselland Truppenaufgebote statt, deren Kunde jedoch später nach Luzern gelangte. Weil die Regierung von Bern derjenigen von Luzern keine amtliche Kenntniß, weder von dem Grunde, noch von dem Zwecke, noch von dem Umfange (es waren drei Bataillone) ihrer Truppenaufstellung gegeben hatten, so ordnete die Regierung von Luzern am 7. einen Eilboten in der Person des Herrn Oberschreibers der Polizeicommission, Vincenz Fischer, von Triengen, an Bern mit einem Schreiben ab, worin das Befremden ausgedrückt, die Truppenentlassung und eine bestimmte Antwort begehrt wurde. Im Innern glaubte die Regierung keine weitern Maßregeln ergreifen zu sollen, nur wurde vom 5. auf den 6. noch eine Compagnie, bestehend aus 136 Mann, mit 3 Offiziers nebst einer Anzahl Dragoner in die Hauptstadt einberufen. Am 5. Christmonat hatte ich den Herrn Milizinspektor Oberst Rüttimann vermocht, achtzig bis hundert zuvor bestimmte zuverläßige Männer, worunter eine Abtheilung von Scharfschützen und Kanonieren, aus den Gemeinden Emmen, Horw, Meggen, Ebikon und Roth in die Stadt zu ziehen. Wir übernahmen dieses auf unsere eigene Verantwortlichkeit, es zeigte sich, daß wir noch mehr hätten übernehmen dürfen und sollen. Es befand sich demnach am 7. Christmonat eine Besatzung von etwas mehr als 300 Mann, verschiedener Waffengattungen, in der Hauptstadt. Eine kleine Macht im Verhältniß zu dem weitumfassenden Aufruhrsplane! Mit dieser kleinen Macht glaubte sich die Regierung dem innern Aufruhr gewachsen. Die Truppen waren jubelnd eingezogen, der Geist der Treue beseelte sie. Das Obercommando in der Stadt wurde dem Bataillonscommandanten, Obersten Ludwig Schobinger von Luzern anvertraut. Die Militärordnung forderte es. Dem Obersten Karl Meyer, wie dem Obersten Joseph Guggenbühler, beide von Luzern, traute man nicht. Der eidgenössische Staatsschreiber August von Gonzenbach, vermuthlich in den Plan des Aufruhrs hineinschauend (denn er war Freund von Jakob Robert Steiger, obwohl dieser ihn früher in seinem Eidgenossen als Phantasiegeneral, wegen einer Uniform als Abgeordneter der Eidgenossenschaft nach Stuttgart lächerlich zu machen gesucht hatte), war ein paar Tage vor dem 8. Christmonat zu

mir gekommen, hatte mich in seiner Art auf das, was bevorstände, aufmerksam gemacht, mich ausgefragt, ob auch kräftige Vorsorgen getroffen wären, damit die Regierung des eidgenössischen Vorortes nicht überrumpelt würde, und im Vorbeigehen bemerkt, daß Oberst Karl Meyer nicht zu gering anzuschlagen wäre. Dem Herren von Gonzenbach sprach ich mit vieler Zuversicht von den Vertheidigungsmaßregeln, in der Meinung, er werde davon radikalen Freunden, in deren Mitte er oft war, ohne selbst Radikal zu sein, Bericht erstatten. An und für sich schienen mir jene Maßregeln nichts weniger als großartig. Im ganzen Kanton hatten keine Truppenaufgebote oder Truppensammlungen statt. Als am 7. Christmonat nicht nur die Truppenaufstellung im Kanton Bern sich bestätigte, sondern auch die Nachricht von Truppenbewegungen im Kanton Aargau kam und es verlautete, es sei sogar Baselland von den Radikalen um Hülfe angegangen worden, so erließ die Regierung an die Nachbarregierungen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, das Ansuchen, ihre Bundescontingente auf das Piket zu stellen. Am gleichen Tage erklärte der Regierungsrath seine Sitzungen für permanent und erneuerte der Standescommission die außerordentlichen Vollmachten. Sowohl die Versuche eines Individuums, welcher als früherer Exerziermeister einigen Einfluß auf die Soldaten sich mochte zugetraut haben, die Soldaten der Garnison zur Meuterei durch Bestechung zu verführen, weswegen er dann in Verhaft gesetzt wurde; als das immer keckere Auftreten des Volksblattes, das Organ von Fürsprech Fellmann und von Altschultheiß Jakob Kopp gegen die Regierung, welche dieselbe zur Unterdrückung des Blattes veranlaßte (die Verhaftung des Redaktors und die Beschlagnahme seiner Schriften, wodurch man den ganzen Plan der Verschwörung, denn er war Mitglied des Aufruhrcommittees, vermuthlich entdeckt hätte, konnte von mir wegen der hundert Bedenklichkeiten, die sich dagegen erhoben, nicht durchgesetzt werden); die Truppenbewegungen von Bern und Aargau, die von allen Seiten einlaufenden beunruhigenden Berichte, veranlaßten mich, die Mitglieder der Standescommission Abends den 7. auf das Rathhaus zu bescheiden, wo man sich verständigte, die Nacht über zu bleiben. Es wurden folgende Sicherheitsmaßregeln getroffen. In der Kaserne befand sich die Instruktionsmannschaft (122 Mann), meistens aus den radikalen Gemeinden Büron und Triengen, welche aber während der ganzen Zeit der Garnison jeder Verführung widerstand und sich als durchaus pflichttreu bewies; Lieutenant Joseph Fischer zeichnete in dieser Beziehung sich durch seinen Einfluß auf die Mannschaft aus. Das ist die Macht guter Offiziere über die Mannschaft, wie sie sich überall und immer bewährt. Es befand sich ferner dort die Artilleriecompagnie Mazzola. Die Kanonen wurden mit Kartätschen geladen. Das Zeughaus und die daran stoßende

Kaserne standen unter dem Commando des Milizinspektors Oberst Rudolph Rüttimann. Im Regierungsgebäude lagerte die Compagnie Müller unter dem Commando des Herrn Bataillonscommandanten Ludwig Schobinger. Die besondere Aufsicht über das Regierungsgebäude war dem Herrn Regierungsrath und Obersten Aloys Zurgilgen übertragen. Patrouillen von ergebenen Bürgern, von Landjägerrn und Soldaten, durchstreiften die Stadt nach allen Richtungen. Sie bemerkten wohl einige Bewegungen in der Stadt, aber nichts, was als besonders verdächtig auffallen konnte. Vom Lande aber kamen von Beamteten und Privaten durch Eilboten immer bestimmtere Anzeigen, daß man auf diese Nacht den Ausbruch des Aufruhrs befürchte. Dieses veranlaßte die Regierung in der Nacht noch durch Eilboten das Begehren an die Regierungen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu richten, ihr Bundescontingent unverzüglich aufzubieten und zum Zuzuge bereit zu halten. Der Direktion des Dampfbootes wurde der Befehl ertheilt, sich für jede Verfügung zu sofortiger Abfahrt zu rüsten. Nach Mitternacht kam von Hochdorf von Herrn Gerichtsschreiber Ludwig Zumbühl, sonst der freisinnigen Partei angehörig, aber ein gewissenhafter, seiner Amtspflicht treuer Mann, die bestimmte schriftliche Anzeige, daß der Aufbruch der radikalen Partei gegen die Regierung eine sichere Thatsache sei. Spezereihändler Peter Brun in der Kapellgasse, welcher die Stadt durchstreift hatte, brachte auf das Rathhaus den Bericht, daß er Bewaffnete auf der Gasse angetroffen habe, welche nicht von der Regierung bewaffnet, sondern Radikale seien. Etwas nach vier Uhr brachte Standesweibel Kaspar Amrein, welcher diese Nacht unerschrocken nach allen Seiten der Stadt meine Befehle verrichtete und mir zuverläßige Berichte brachte, welcher namentlich auch später den Polizeidirektor Elmiger, der ruhig zu Hause geblieben, holte, und mit ihm über den von Aufrührern besetzten Mühlenplatz auf das Rathhaus zurückkam, dieser Standesweibel Amrein und Kriminalrichter (nachmals Zuchthausdirektor) Joseph Kost von Dierikon, brachten etwas nach vier Uhr der Regierung nacheinander die Nachricht, sie hätten theils im Stalle des Gastwirthes Pisoni zum Rößli, theils in der Ecke unter dem Rößli Bewaffnete erblickt und seien dem Obersten Joseph Guggenbühler begegnet. Gegen fünf Uhr wurde von patrouillirenden Bürgern in aller Eile berichtet, sie hätten Bewaffnete aus den Häusern ausrücken und einzelne Schaaren derselben durch die Gassen ziehen gesehen. Eine Patrouille unter Lieutenant Bernhard Jenny von Müßwangen brachte einen Bewaffneten mit, welchen sie im Löwengraben aufgefangen hatten. Dieser gestand sogleich ein, er sei von seinem Meister beordert worden, sich bewaffnet auf den Mühlenplatz zu begeben, wo er von Oberst Guggenbühler Munition und die weiteren Befehle erhalten werde. Was man im Sinne hatte,

verrieth ein Barbiergeselle meiner Magd, welche um halb fünf Uhr über das Krienbrücklein durch das Bürgerthor in die Franziskanerkirche ging, indem er ihr nachrief: „jetzt wird man auf dem Mühlenplatze die Regierung wie altes Eisen zusammenschlagen.“ Bald nach der Patrouille von Lieutenant Jenny kam eine Patrouille von Bürgern, unter Lieutenant Franz Koch von Romoos, einem ausgezeichneten Schützen, welcher freiwillig sich mit einer Menge treuer Bürger, welche von den Radikalen den Namen Noblegarde erhielten und durch ihre Treue und ihre Dienste auch verdienten, der Regierung zur Verfügung gestellt hatte, und berichtete, daß wirklich auf dem Mühlenplatze bewaffnete Haufen sich sammeln, unter denen man Altregierungsrath Laurenz Baumann und Oberst Guggenbühler ganz bestimmt erkannt habe. Der Commandant des Zeughauses hatte hiervon Kenntniß erhalten, die Mannschaft wachte sich bereit. Herr Regierungsrath Aloys Zurgilgen schickte aus dem Regierungsgebäude, wo die Compagnie Müller und eine Menge bewaffneter Bürger Wache hielten, zwei Militärpatrouillen, jede von etliche 20 Mann, unter Anführung von Herrn Hauptmann Xaver Müller von Luzern und Herrn Lieutenant Bernard Jenny von Müßwangen auf den Mühlenplatz ab. Die erstere zog über die Reußbrücke, die andere durch die Pfistergasse und über die Spreuerbrücke nach dem Mühlenplatze. Beide sollten dort zusammentreffen und den Feind in die Mitte nehmen. Der Plan der Aufrührer scheint der gewesen zu sein, sich des Zeughauses zu bemächtigen. Das Zeughaus ist von dem Mühlenplatze nur durch die Spreuerbrücke getrennt. Gegenüber dem Zeughause und dem Eingange auf die Spreuerbrücke von der Pfistergasse aus liegt der Gasthof zum Engel. Dieser war mit bewaffneten Aufrührern angefüllt, welche die Bestimmung hatten, den bewaffneten Rotten den Uebergang über die Brücke nach dem Zeughause möglich und leicht zu machen und einen Ausfall der Mannschaft im Zeughause zu verhindern oder zu erschweren. Wären die Aufrührer Meister des Zeughauses gewesen, so hätten sie nicht nur das Baslerthor beherrscht, somit den Zuzug der Aufrührer vom Lande und der Freischaaren von andern Kantonen und deren Einzug in die Stadt leicht gemacht, sondern sie hätten die Regierung vom Lande abgeschnitten, die Bewaffnung und das Einrücken ihrer Truppen vereitelt und sie so fast aller Hilfe entblößt. Denn der Zuzug aus der Umgegend der Stadt wäre zu schwach gewesen, der aus den Urkantonen jedenfalls zu spät gekommen. Schwerlich würde das Dampfschiff, in so kritischen Umständen, die Hilfe aus den Urkantonen geholt haben. Von solcherlei Gefahren hatten wir aber auf dem Rathhause keine Ahnung. Man rüstete sich jedoch zur Abwehr eines allfälligen Angriffes. Die ganze Mannschaft erhielt den Befehl zu laden. Herr Regierungsrath Zurgilgen selbst trug in der einen Hand die Granaten, in der

andern die brennenden Lunten durch die langen Gänge zu den Fenstern. — Mittlerweile war Hauptmann Müller mit seiner Patrouille, weil er einen zur Hälfte kürzern Weg hatte, zuerst auf dem Mühlenplatze eingetroffen, statt aber oben am Platze zu halten, zog er denselben hinunter und wurde von den Aufrührern ungehindert vorbeigelassen. Unten am Platze bei dem Münzgebäude begegnete er der über die Spreuerbrücke gekommenen Patrouille von Jenny, statt sich aber an diese anzuschließen, zog Müller über die Spreuerbrücke und stellte sich vor dem Zeughause auf und erfüllte also seinen Auftrag nicht. Kaum war die Patrouille Jenny bei derjenigen von Müller vorbei aufwärts gerückt, so erblickte sie auf dem Mühlenplatze eine in sechs Gliedern aufgestellte Rotte von Bewaffneten, welche im Sturmschritte auf sie zudrang. In einer Entfernung von ungefähr 20 Schritten fragte Herr Lieutenant Jenny die Aufrührer mit dem gewöhnlichen Rufe: „Wer da?" an. Oberst Guggenbühler, der Chef der Aufrührer, antwortete mit einem Schusse, welcher dem Nebenmanne von Lieutenant Jenny die rechte Brustseite durchbohrte. Darauf erfolgte ein allgemeines Losfeuern der Bande, wodurch 3 Mann gefährlich, 6 leicht verwundet wurden. Obwohl Jenny's ganze Stärke nur in 26 Mann bestand, verlor er doch Kopf und Muth nicht. Er ließ seine Mannschaft eiligst in die Linie aufmarschieren, gleichfalls losfeuern und dann mit gefällten Bajonetten auf die Anstürmenden zudringen. Der Widerstand derselben war kurz; sie hatten mehrere Verwundete und stoben bald auseinander. Weil die Thore der Stadt nicht verschlossen waren, so fiel es den Führern nicht schwer, zu entweichen. Nahe an dem Mühlenplatze ist ein Nebenthor, das sogenannte Nöllithor, dort hinaus fanden sie ihren Ausweg. Als das Feuern auf dem Mühlenplatze im Zeughause gehört wurde, rückte auch von da aus eine von Lieutenant Balthasar Weingartner von Adligenschwyl geführte starke Patrouille über die Spreuerbrücke gegen den Mühlenplatz; als sie aber ankam, war das Gefecht schon vorüber, die Aufrührer auseinandergestoben. Dem Feuer und der Entschlossenheit des Herrn Lieutenant Jenny von Müßwangen und seiner treuen Mannschaft gebührt die Ehre dieses Tages. Er war der Retter der gesetzlichen Ordnung und des Vaterlandes. Von nun an hatte die Regierung in der Stadt Luzern keinen Angriff und keinen Widerstand mehr zu erfahren. Sie hatte nur noch die Frevler zu ergreifen. Lieutenant Aloys Hurter räumte mit einigen Scharfschützen das Gasthaus zum Engel, nahm die Aufrührer daselbst gefangen; das Haus war mit Waffen und Munition angefüllt. Die Verhaftung von Jakob Robert Steiger wurde angeordnet. Es war dargethan, daß in seinem Hause in der Nacht Kugeln gegossen worden waren. Die Regierung glaubte, mit dem Gefechte auf dem Mühlenplatz — sei der Aufruhr beendigt. Noch etwas vor neun Uhr

machten zwei Beamtete die Anzeige, Herr Major Xaver Schmid von Hitzkirch, Amtsstatthalter und Commandant von Hochdorf, rücke mit 250 Mann an und werde bald bei der Emmenbrücke anlangen, er frage an, ob er in die Stadt einrücken soll. Die Militärcommission ertheilte ihm den Bescheid, er solle sich bei der Emmenbrücke aufstellen und sie gegen einen allfälligen Angriff vertheidigen. Bald darauf kam Major Eduard Segesser und berichtete, auf dem Emmenfelde und an der Emmenbrücke seien Schaaren Baselländler und Aargauer, bewaffnet und ausgerüstet, sie haben die Emmenbrücke besetzt und streifen bis zur Kapelle von St. Philipp Neri hinauf. Bald zeigte sich, daß Herr Segesser wahr berichtet hatte. Staatsschreiber August von Gonzenbach, so sagte er, war selber bis zur Kapelle des heiligen Philipp Neri der Reuß entlang hinabspazirt und hatte die Baselländler und Aargauer gesehen. Die Aufrührer aus dem Kanton waren in der Nacht an die Emmenbrücke gezogen und harrten daselbst auf den Ausgang des Angriffes in der Stadt. Nachdem aber dieser mißglückt war, die Zuzüge aus Solothurn, Aargau und Baselland noch zurück geblieben waren, vielleicht auch die Truppenbewegungen im Surseer- und Hochdorferamt, welche die Herren Oberst Konrad Göldli und Major Xaver Schmid in der Nacht, als sie den Aufbruch der Freischaaren wahrgenommen hatten, angeordnet hatten, ihnen bekannt wurden, und Oberst Guggenbühler und Regierungsrath Baumann über die Reuß hinüber die Kunde von dem zu frühen Losschlagen (denn man wollte die Abfahrt des Dampfschiffes von Luzern, welches um 5 Uhr mit der Post abfahren sollte und wohl auch fortgelassen worden wäre, wenn die Patrouillen nicht die Verschwörung entdeckt hätten, abwarten, um loszuschlagen, um den Zuzug aus den Urkantonen zu verunmöglichen und der Regierung jeden Rückzug abzuschneiden) und von dem Mißlingen des Angriffes auf dem Mühlenplatze gebracht und zum Rückzuge gemahnt hatten, da zogen sich die Luzerner Freischaaren nach Rothenburg zurück, vermuthlich, um den Zuzug der fremden Freischaaren an sich zu ziehen, vielleicht auch um sich aufzulösen. Da kamen die Aargauer, an ihrer Spitze der Landammann des Kantons, Franz Waller, dieser ermuthigte die Luzerner wieder mit ihnen vorwärts zu marschieren. Also zogen sie, die Luzerner, die Aargauer, die Baselländler miteinander an die Emmenbrücke und besetzten sie. — Herr Major Schmid von Hitzkirch hatte den 7. Abends vernommen, daß in der Schmiede zu Hitzkirch Kugeln gegossen wurden; um 11 Uhr in der Nacht wurden von patrouillirenden Bürgern 15 Bewaffnete bemerkt, welche ganz still durch das Dorf zogen. Sofort sandte Herr Schmid zwölf Ordonnanzen, um in allen Gemeinden des Amtes das Bundescontingent auf die Sammelplätze von Hitzkirch und Hochdorf zu beordern. Schon um halb zwei Uhr in der Nacht rückte von

Aesch einige Mannschaft in Hitzkirch ein, Herr Schmid ging mit ungefähr 40 Mann nach Hochdorf, von wo er einen Eilboten in die Stadt sandte, welcher aber von den Freischaaren aufgefangen wurde. Um drei Uhr Morgens brach er mit 150 Mann von Hochdorf nach Emmen auf, wo er Halt machen, gehörige Wachposten aussetzen und durch einen Eilboten der Standescommission von seinem Anzuge Kenntniß geben ließ. Nachdem sich ihm noch 100 Mann aus den Gemeinden Ballwyl und Eschenbach angeschlossen und er den Befehl zur Besetzung der Emmenbrücke erhalten hatte, nachdem ein von ihm selbst gesendeter Dragoner und ein aus Luzern selbst kommender Landjäger ihm berichtet hatte, die Emmenbrücke sei unbesetzt, so befahl er vorwärts zu marschieren.

Der amtliche Bericht der Regierung sagt: „Die Colonne setzte sich hierauf vorwärts in Bewegung in sechs Pelotons, nachdem sie zuvor scharf geladen hatte. Als sie in die Nähe des Galgenwäldchens kam, erblickten sie eine Menge von Leuten, welche vom Wirthshause zum Emmenbaum in aller Schnelligkeit auf der Hauptstraße bis zum Wegweiser hineilten und auf der ganzen Straßenlinie von dort bis zum Wirthshause eine Kette bildeten. Herr Major Schmid commandirte seiner Mannschaft im Sturmschritt vorwärts zu marschieren. Als die Spitze seiner Colonne bei dem Wegweiser ankam, zeigte es sich, daß die Brücke schon besetzt war. In der Erwartung, daß er werde angefragt werden, ließ Herr Schmid die Colonne halt machen. Da zogen plötzlich die Freischärler ihre unter Mänteln und Kaputröcken verborgenen Waffen hervor und gaben auf die in ihrer Nähe stehende Milizmannschaft Feuer. Von dieser erwiderten zwei Pelotons vom rechten Flügel in verkehrter Front das Feuer. Herr Major Schmid fand seine Stellung für offenbar nicht haltbar und befahl den Rückzug durch das Galgenwäldchen. Auf die in aller Eile sich Zurückziehenden unterhielten die Meuchelmörder ein ununterbrochenes Feuer. Dieser Kampf kostete der Mannschaft von Herrn Schmid 4 Todte, welche auf dem Platze blieben; ein Verwundeter starb später an seinen Wunden. Ueberhin wurden 20 Mann mehr oder minder schwer verwundet. Ein schützender Engel wachte über Herrn Major Schmid, auf den es besonders die Aufrührer absahen. Zwei Kugeln trafen sein Pferd in den Hals, zwei vornen den Sattel und eine durchlöcherte seinen Hut. Die Zahl der in der Nähe der Emmenbrücke stehenden Freischärler will man auf ungefähr 600 schätzen." Andere behaupteten, es möchten wohl bei zwölfhundert gewesen sein. Nicht vergessen darf werden, daß ein Verwundeter der Regierungstruppen, welcher schon am Boden lag, von einem Freischärler erschossen worden ist. Herr Major Schmid war wohl darum so eilig gegen die Emmenbrücke vorgerückt, weil ihn die Berichte des Dragoners und Landjägers getäuscht hatten und weil er annahm, die

Leute, welche auf einmal sich zeigten, möchten Truppen von Oberst Göldlin sein, welcher ihm, so wie er demselben das Truppenaufgebot behufs des Vorrückens an die Emmenbrücke berichtet hatte. Sofort nach dem Rückzuge ließ Hr. Major Schmid in Emmen Sturm läuten und entsendete Staffeten nach Hochdorf, um auch dort Sturm läuten zu lassen. Als er seine Mannschaft bei der Fährte nach Rathhausen wieder gesammelt hatte, berathschlagte man sich, ob man über die Reuß setzen und dem rechten Ufer entlang in die Stadt rücken oder sich an die Waldibrücke zurückziehen und Verstärkung an sich ziehen wolle. Man entschied für das Letztere. Sobald die Gewißheit vorhanden war, daß die Aufrührer des Kantons mit Freischaaren aus andern Kantonen an der Emmenbrücke waren, da forderte ich den Herrn Oberst Ludwig Schobinger auf, mit zwei Kanonen und einiger Mannschaft den Freischaaren entgegen zu ziehen und sie mit Kartätschen zu begrüßen. Herr Schultheiß Rüttimann erklärte sich, dieses Manöver ausführen zu wollen; ich hielt es aber nicht für angemessen, daß ein Schultheiß von Luzern und ein eidgenössischer Oberst den Freischaaren so viel Ehre anthäte. Es unterblieb. Staatsschreiber Meyer und ich entwickelten nun unsere ganze Thätigkeit, Mannschaft aus dem Habsburgeramte, von Kriens und Horw herbeizubringen. Wir ließen Eilboten und Befehle, im Namen der Regierung fliegen; nicht mit der gleichen fliegenden Eile wurden sie befolgt. Als ich nach Horw, einer sehr treuen Gemeinde, einen Befehl nur mit meiner Unterschrift, ohne Titelkopf und ohne Unterschrift des Staatsschreibers geschickt hatte, kam statt der Mannschaft Herr Quartiermeister Hartmann (ab der Papierfabrik Hartmann) auf das Rathhaus und fragte, ob diese Schrift wirklich von mir wäre, und erst auf meine bejahende Antwort ging er zurück, den Befehl vollziehen zu lassen. Meyer und ich waren ziemlich unmuthig über die Zögerung aller und jeder Hilfe vom Lande, weil wir beide der Ansicht waren, man sollte die Freischaaren an der Emmenbrücke angreifen, sobald für genugsame Bedeckung der Stadt vorgesorgt wäre. Der amtliche Bericht sagt darüber: „Mit der in der Stadt vorhandenen Mannschaft durfte aber ein Ausfall nicht gewagt werden, weil dieselbe für Sicherung der Stadt verwendet werden mußte. Da überdies der Paß von der Stadt bis zur Emmenbrücke von Höhen beherrscht ist, so hätten, bevor Artillerie auf der Straße vorrücken dürfte, diese erst von einer starken Truppenabtheilung gesäubert werden müssen." Allein auf das Sturmgeläute in Emmen verließen die Freischaaren die Emmenbrücke und stürzten in wilder Flucht heim. Nachher behaupteten die Radikalen: wären sie in die Stadt eingedrungen, so wäre es um die Regierung geschehen gewesen. Hier muß unterschieden werden: wenn es den Aufrührern in der Stadt gelungen wäre, sich des Zeughauses zu bemächtigen und wenn gleichzeitig die

Freischaaren von der Emmenbrücke vorgedrungen wären, so würde die Regierung sich schwerlich in der Stadt haben behaupten können. Wären zudem die Solothurner-Freischaaren unter der Leitung von Präsident Trog von Olten und Obergerichtspräsident Schmid von Solothurn mit ihren zwei Kanonen gleichzeitig mit den Aargauern und Baselländlern an die Emmenbrücke gerückt und mit denselben vorgedrungen, und wären alle Zuzüge der Aufrührer aus dem Suren- und Wiggerthale und von Willisau ebenfalls zu gleicher Zeit eingetroffen, so würde die Regierung einen schweren und kaum haltbaren Stand gehabt haben; denn sie hatte den Umfang des Unternehmens gegen sie nicht geahnt und ihre Maßregeln nur gegen einen Aufruhr im Innern getroffen. Nachdem aber der Aufruhr in der Stadt mißglückt, hätten die Freischaaren die Stadt Luzern nimmer mehr erobert; selbst wenn sie in ihrer ganzen Zahl und mit den zwei Solothurnerkanonen gekommen wären. Die Stadt hätte sich nicht mehr getraut, zu ihren Gunsten eine Bewegung zu machen; die Führer waren entflohen oder eingesperrt, die Aufrührer zerstreut und entwaffnet; Muth und Tapferkeit überhaupt nicht das Erbtheil derselben. Die Artilleriecompagnie Mazzola, ausgezeichnet an Gesinnung, Muth und Gewandtheit, die Scharfschützen und die Füsiliere, würden den Freischaaren vom Zuchthause und dem Baslerthore aus, so wie von den Höhen einen Empfang bereitet haben, welcher sie zum Einrücken in die Stadt nicht sehr eingeladen hätte. Wenn sie aber vollends wähnten oder vorgaben, auch ohne die Kanonen von Solothurn hätten sie den Einzug in die Stadt Luzern, selbst beim mißglückten Aufruhr in der Stadt, erzwingen können, so ist dies eitle Prahlerei. Das Sturmläuten in Emmen hat die Freischaaren, wie sie selbst aussagten, von der Emmenbrücke vertrieben. Weil der Aufruhr in der Stadt mißglückt, die oben erwähnten Zuzüge und namentlich die Kanonen von Solothurn sich verspätet hatten, so überfiel sie um so mehr ein panischer Schrecken, da das Sturmgeläute ihnen zu verkündigen schien, es würde nun die Landbevölkerung massenweise auf sie herstürmen und über sie herstürzen. Die Rädelsführer hatten den Freischaaren im Kanton Luzern erst Samstags in der Nacht die Losung zum Aufbruche ausgetheilt. Der amtliche Bericht sagt: „An den meisten Orten aber fand dieser Aufruf zu einer Zeit statt, wo es für die Zuzügler nicht mehr möglich war, in Luzern selbst in dem Momente einzutreffen, wo der Angriff zum Sturze der Regierung gewagt werden sollte. So rückte diejenige Schaar von Aufrührern, welche von Reiden nach Wikon kam, in Verbindung mit Schaaren aus dem Kanton Aargau, in der Nacht nach 1 Uhr in Dagmersellen ein, nachdem sie vorher in Reiden sich gesammelt hatten, und Pulver und Blei, sowie Gewehre dort ausgetheilt worden waren. Hier zogen sie die Zuzügler aus den umliegenden Gemeinden Altishofen,

Langnau, Pfaffnau ꝛc. an sich, eilten sodann bei Sursee rechts abschwenkend, und in Oberkirch auf die Hochstraße wieder einlenkend bis Eggerschwil, wo Halt gemacht wurde. Diese Rotte langte in Gerlischwyl, dem Sammelplatze der von verschiedenen Gegenden anrückenden Aufrührer, zu einer Zeit an, wo der Entscheid in der Stadt schon einige Stunden vorher gefallen war und bereits der strafende Arm der Gerechtigkeit über die Verbrecher waltete. Die Aufrührerrotte von Büron, Triengen und Winikon, ebenfalls mit Schaaren Aargauer vermischt, hatte ihren Sammelplatz in Büron, wo sie bewirthet und mit Waffen und Munition versehen wurde; auch diese marschierte zu einer Zeit von daselbst ab, wo sie bei vollem Tagesanbruch erst auf dem Emmenfelde eintreffen konnte. Ebenso die Banden, welche auf der Straße von Willisau über Großwangen, Ruswyl und Hellbühl, und diejenige, welche, der Mehrzahl nach Aargauer, über Münster, Hildisrieden und Rothenburg nach dem gemeinsamen Sammelplatze zogen. Als alle diese Rotten somit sich in Gerlischwyl vereinigten, waren die Aufrührer in der Stadt schon seit mehreren Stunden in voller Flucht begriffen und es war durchaus keine Wahrscheinlichkeit mehr vorhanden, durch einen Handstreich einen günstigen Entscheid herbeizuführen. Die Aufrührer mußten wissen, daß das Regierungsgebäude und Zeughaus durch eine hinreichende Truppenmacht geschützt sei und die Regierung mehr als genugsame Kräfte in Handen habe, um den Anfall solcher ungeordneter zügelloser Horden mit Nachdruck zurückzuweisen. Von daher erklärt es sich denn auch, daß die Aufrührer nach dem Meuchelmorde am Emmenbaume nicht vorwärts rückten, sondern in unaufhaltsamer Flucht sich zurückzogen. Sie wußten, daß mit einem Zuge gegen die Stadt nichts auszurichten sei, und daß in verschiedenen Gegenden des Kantons bereits Truppen sich sammeln, daß sie somit bei einem Vorrücken oder längern Aufenthalte auf dem Emmenfelde die augenscheinlichste Gefahr laufen, von den anrückenden Truppen im Rücken gefaßt und vernichtet zu werden. Ihre Flucht traten sie über Rothenburg und Hildisrieden an. An diesem letzten Orte schied sich ein Theil der Flüchtlinge aus und zog über Sempach und Büron sich zurück. Der größere Haufe verließ über Münster den Kanton."

Auf ihrer wilden Flucht machten sie unweit Neudorf noch den ruhig seines Weges ziehenden Daniel Stocker von Neudorf zuerst wehrlos und schossen ihm dann mit den Worten „s'ist ein rother Chaib weniger" eine Kugel durch das Herz. „Während so die in Gerlischwyl versammelten Aufrührer in voller Flucht den Gränzen des Kantons zueilten, wurden dieselben von andern Schaaren aus Nachbarkantonen überschritten in gleicher feindseliger Absicht, in welcher derjenige Theil der Flüchtlinge, die Kantonsfremde waren, sie überschritten hatten. Morgens halb 8 Uhr zog eine

Colonne von 80 Mann mit 2 Kanonen aus dem Kanton Solothurn, worunter mehrere Magistraten (Obergerichtspräsident Schmid von Solothurn und Großrath Trog von Olten) durch Dagmersellen bis auf die Knutwylerhöhe, wo sie Halt machte, und dann gegen Büron abschwenkte. Eine zweite von 50 Mann rückte etwas später nach. Noch auf den Abend trafen einige Banden aus den Kantonen Bern und Baselland in Reiden ein, fanden aber für gut, nach erhaltener Kenntniß von dem Ausgange, nicht weiter vorzurücken. Am Montag Morgen war mit geringer Ausnahme das ganze Gebiet des hiesigen Kantons Luzern von Freischaaren geräumt. Die erste Hilfe, welche am 8. Christmonat in die Stadt gelangte, hatte Hauptmann Franz Lustenberger von Dierikon aus dem Habsburgeramte gebracht. Auch von Horw war einige Verstärkung gekommen. Jubelnd zog diese Hilfsmannschaft ein, freudig nach langer Sehnsucht wurde sie empfangen. Erst Nachmittags zwei Uhr vereinigte sich Rathsherr Leu mit der an der Waldibrücke stehenden Mannschaft des Herrn Major Schmid. Rathsherr Leu ermunterte die von dem unverhofften Ueberfalle im Emmenbaume etwas erschrockene Mannschaft und ihre Führer vorwärts zu gehen. Die Colonne war nun auf 500 Mann angewachsen. Eine Compagnie unter Lieutenant Kronenberg setzte bei Rathhausen über die Reuß, mit der übrigen wurde der Marsch zur Emmenbrücke fortgesetzt. Zwei Infanterieketten marschierten durch den Galgenwald, eine halbe Compagnie Scharfschützen und Jäger rückte auf den Emmenbaum zu, welcher durch eine Abtheilung von 30 Mann sofort untersucht wurde. Herr Major Schmid hielt die Emmenbrücke bis Abends halb 5 Uhr besetzt, wo er vom Obercommando Ordre erhielt, in die Stadt einzurücken. Rathsherr Leu und Major Schmid wurden mit ihrer jauchzend einziehenden Mannschaft ebenfalls mit Freuden aufgenommen. Sobald Leu da war, wurde Alles froh. Der Wahrheit gemäß muß ich jedoch gestehen, daß sowohl Herrn Staatsschreiber Meyer als mir, Leu an diesem Tage viel zu lange ausgeblieben war, daß wir ihn nicht nur früher gewünscht, sondern auch erwartet hatten. Abends 8 Uhr endlich rückte Oberst Konrad Göldli von Sursee mit einer Colonne von 1260 Mann ein. Er war von der Regierung als Obercommandant der Truppen vom Lande bezeichnet worden. Samstags in der Nacht um 11 Uhr hatte er im Vereine mit dem Amtsstatthalter von Sursee sämmtliche für den Auszug pflichtige Mannschaft aufgemahnt, aber erst um 4 Uhr Morgens, als die Nachricht gekommen war, daß einige hundert Bewaffnete auf der Straße von St. Erhard beisammen gewesen seien und sich, die Stadt Sursee umgehend, durch die sogenannte Hasenwart gegen Oberkirch in Marsch gesetzt haben, rief er die gesammte milizpflichtige Mannschaft des Auszuges vom Amte Sursee nach Sursee ein. Die Ordonnanzen wurden jedoch meistens

aufgegriffen und ihrer Aufforderungsbriefe beraubt. Um 11 Uhr gegen Mittag konnte Herr Oberst Göldlin erst mit 90 Mann aus der Stadt Sursee ausziehen, die Weisung zurücklassend, ihm die später einrückende Mannschaft nachzusenden. Der Herr Amtsstatthalter von Sursee sandte gleichzeitig einen Eilboten an den Herrn Regierungsrath Wendelin Kost in Willisau; derselbe gelangte aber nicht an seine Bestimmung, sondern wurde von einem auf der Knutwylerhöhe gelagerten Freischaarenhaufen aus dem Kanton Solothurn aufgegriffen. Herr Göldlin wählte für seinen Marsch die Baslerhochstraße. In allen an der Staße liegenden Dörfern nnd Ortschaften schloß sich ihm Mannschaft an, so in Oberkirch, Ey, Eggerschwyl, Seehüsli. In Neuenkirch war bereits eine bedeutende Anzahl Auszug und Landwehr, aus dieser Gemeinde, aus Ruswyl, Buttisholz, Menznau u. s. w. versammelt. Hier wurden einige Aargauer-Freischärler aufgefangen. Statt von Neuenkirch auf der Baslerstraße geradezu auf die Emmenbrücke vorzumarschieren und die allfälligen Freischaaren im Rücken zu überfallen und zwischen zwei Feuer zu stellen, schwenkte Göldlin von Neuenkirch gegen den Hellbühl über die Blatten- und Renggbrücke nach Littau, und kam so Abends 8 Uhr nach Luzern. Seine Mannschaft war begeistert, von der treuesten Gesinnung beseelt und muthvoll. Der amtliche Bericht sagt: „Den 9. Morgens 7 Uhr rückte endlich Herr Regierungsrath Kost, welcher als Regierungscommissär nach Willisau abgeordnet worden war, mit 350 Mann und zwei Kanonen in die Stadt Luzern ein. Sobald derselbe Kunde von dem ausgebrochenen Aufruhre erhalten hatte, bot er die milizpflichtige Mannschaft der Umgegend durch Ordonnanzen, welche aber zum Theil ebenfalls aufgefangen wurden, auf und zog in der Nacht vom 8. auf den 9. über Wohlhausen und Malters, nachdem er für Sicherung des Schlosses in Willisau die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte, nach dem Sitze der Regierung, der bereits von Truppen aller Waffengattungen wimmelte. Neben den erwähnten Truppencorps strömten nämlich von allen Seiten die von der Militärcommission Sonntag Morgens noch besonders aufgebotenen Milizen vereinzelt und in kleinern und größern Abtheilungen im Verlaufe des Sonntags, in der Nacht vom Sonntag auf den Montag, und am Montag auf ihren Sammelplatz, die Stadt, zu. Es wurden sofort 4 Bataillone Infanterie, 2 Compagnien Scharfschützen, 2 Compagnien Artillerie und 1 Compagnie Kavallerie gebildet. Drei Bataillone dieser Truppen, 1 Compagnie Artillerie und eine hinreichende Anzahl Dragoner, sowie 1 Compagnie Scharfschützen wurden verwendet, um mit denselben verschiedene Gegenden des Kantons und namentlich solche militärisch zu besetzen, wo die Aufrührer am meisten Zuzug erhalten hatten. Die Truppen fanden nirgends den geringsten Widerstand, das Land war von den Frei-

schaaren-Horden schon vorher ganz gesäubert worden und die Truppen wurden mit dem größten Zuvorkommen und unverhehlter Freude überall, wo sie hinkamen, empfangen. Als uns daher sichere Kunde von dem stattgehabten Landesfriedensbruche durch bewaffnete Horden anderer Nachbarkantone zu Theil wurde, erließen wir bei der Ungewißheit von der Ausdehnung dieser Verschwörung auch an die Regierung des hohen Standes Zürich am 8. das Ansuchen einen Theil ihres Bundescontingents unter die Waffen zu rufen. Gleichzeitig ermahnten wir die hohen eidgenössischen Mitstände Freiburg, Wallis, Neuenburg und Basel-Stadttheil zu getreuem eidgenössischen Aufsehen. Alle diese hohen Stände entsprachen unserm Ansuchen mit Bundestreue und demjenigen eidgenössischen Brudersinne, welcher dem Bedrängten jederzeit gesetzliche Hülfe zu leisten bereit ist. Von der Regierung des hohen Standes Zürich wurden überdies nebst dem ansehnlichen von derselben veranstalteten Truppenaufgebote noch verschiedene Maßregeln beschlossen, welche dazu berechnet waren, wenn größeres Unglück über unser gesammtes Vaterland hineinbrechen sollte, denselben und den verbrecherischen Plänen derjenigen, die auf solches sannen, zuvorzukommen. Als später allerlei beunruhigende Gerüchte über einen neuen Freischaarenzug sich herumtrugen und uns die bestimmtesten Anzeigen gemacht wurden, daß Werbungen zu diesem Zwecke stattgefunden haben, wurde einem abermaligen Truppenaufgebote in den Urkantonen und Zug mit der bereits bewährten Bereitwilligkeit abermals entsprochen. Unsere ältesten Mitstände, welche das Frühroth unserer Freiheit und Nationalität aufgehen sahen und den Morgen und den Mittag derselben in heißem Kampfe treu an unserer Seite mit uns durchlebt haben, sie beweisen durch ihre Handlungsweise in diesen Tagen, daß, wenn der Abend oder die Nacht für jene höchsten und edelsten Güter einbrechen sollte, sie auch in diesem traurigen Momente treu kämpfend uns zur Seite stehen werden. Die von uns in andern Kantonen aufgebotenen Truppen wurden von uns sobald möglich wieder abbestellt. Wir fanden uns veranlaßt, wiederholt an die Regierung des hohen Standes Bern zu gelangen, um einerseits von der Wiederkehr vollständiger Ruhe und Ordnung derselben Kenntniß zu geben und anderseis bei derselben auf eine Entfernung der aufgebotenen Truppen von unsern Kantonsgränzen und überhaupt deren gänzliche Entlassung zu bringen. Sobald uns daher die Anzeige von einer Truppenverminderung und deren allmähligen Entfernung von unsern Kantonsgränzen zukam, nahmen wir auf eine theilweise Entlassung der in andern Kantonen aufgebotenen Truppen Bedacht. So richteten wir schon am 11. Christmonat an die Regierung des hohen Standes Zürich das Ansuchen um Entlassung der von derselben aufgebotenen Truppen und am gleichen Tage an die Urkantone und Zug das Ansuchen um Entlassung der Hälfte

ihres Bundescontingentes. So wie uns die Anzeige zukam, daß auch die letzten der in unsern Gränzkantonen Bern und Aargau aufgebotenen Truppen entlassen waren, säumten wir nicht, unterm 17. Christmonat auch die zweite Hälfte des in den Urkantonen und Zug aufgerufenen Bundescontingents abzubestellen, so daß fürder keine andere als unsere Kantonstruppen auf dem Fuße blieben."

Es war in der Geschichte der mehr als fünfhundertjährigen Schweiz unerhört, daß bewaffnete Schaaren aus andern Kantonen in einen Kanton eindrangen, um die Regierung eines souveränen Standes zu stürzen. Darum hatte auch die Regierung von Luzern die Größe der Gefahr nicht geahnt. Nimmermehr hätte ihr in den Sinn fallen können, daß solcher Frevel möglich wäre. Zwar waren im Jahr 1833 auch einige bewaffnete Freischärler aus dem Kanton Luzern in den Kanton Basel eingedrungen, um die Revolution zu unterstützen; allein es waren vereinzelte Erscheinungen, ohne Zusammenhang, ohne Leitung. Dieses Mal aber waren Freischaaren mehrerer Kantone ausgezogen, von Magistraten und Offizieren geleitet, mit Waffen und Munition aus obrigkeitlichen Zeughäusern versehen, und was unglaublich scheint, durch Regierungstruppen unterstützt. Es war eine große Verschwörung, welche sich über mehrere Kantone ausbreitete, deren Erfolg durch die Regierungen von Bern, Aargau, Baselland und Solothurn gewährleistet wurde. Die gleichen Regierungen, welche den Bundesbruch im Aargau, die Aufhebung der Klöster daselbst, beschlossen, ausgeführt, gesichert hatten, vereinigten sich, den Hauptartikel des Bundes, diejenige Bestimmung, welche von dem ersten ewigen Bunde in Brunnen im Jahr 1315 bis zu dem Bundesvertrage von 1815 das Wesen, den Hauptinhalt aller Bünde ausgemacht hatte, zu zertrümmern, — die Gewährleistung des Gebietes und der Souveränität, die Hilfeleistung gegen Aufruhr. Sie vereinigten sich mit bewaffneter Macht, ohne vorherige Kriegserklärung, das Gebiet und die Souveränität des Kantons Luzern zu verletzen, die vom Volke gewählte Regierung dieses souveränen Standes, somit auch deren von der Eidgenossenschaft gewährleistete Verfassung umzustürzen. Dieses Verbrechen ist so groß, daß ich es heute nicht wagen würde, es als wirklich anzunehmen, wenn ich dafür nicht augenscheinliche Beweise anführen könnte, welche Niemand je widerlegen wird. Zuerst will ich die Theilnehmer des Aufruhrs selbst reden lassen. Ihre Aussagen sind amtlich beglaubigt, liegen in Verhören, welche jetzt noch in den Archiven zu Luzern aufbewahrt, welche gedruckt, welche nicht widersprochen sind. Bessere Gewährsmänner über die Absicht, über den Zweck, über den Umfang des Aufruhrs vom 8. Christmonat 1844 könnte es wahrlich keine geben.

Als es sich um das Veto der Stadt Luzern gegen die Berufung der Jesuiten handelte, wurde im Gasthause zu Gerwern von einer radikalen Versammlung ein Committee gewählt, worin nach der Aussage eines Mitglieds, des Maurermeisters Ernst, waren: Stadtammann Johann Berchtold, Julius Salzmann, Eduard Schnyder von Sursee, Jakob Robert Steiger, Brunner Vater im Dopplismoos, Lederhändler Matthias Langenstein, sein Schwager Hauptmann Rudolf Corraggioni, Gerichtsschreiber Karl Balthasar, Fürsprech Franz Fellmann (Redaktor des Volksblattes), Löwengrubenwirth Degen, Peter Sidler von Küßnacht (seit den dreißiger Jahren Bürger von Luzern) und Maurermeister Ernst. Außer Robert Steiger war keine der radikalen Größen in diesem Committee, es wurde bei der Wahl ausdrücklich bemerkt, man dürfe nicht Mitglieder der alten Regierung hineinwählen, damit es nicht den Anschein habe, es handle sich nur um Sessel. Eduard Schnyder, Julius Salzmann und Stadtammann Berchtold bildeten einen engern Ausschuß. Joseph Häfliger war der Schreiber des Committee. Auf den 19. später auf den 26. Wintermonat wurden, wie Joseph Häfliger, welcher die Adressen geschrieben, sagte, folgende zu einer Versammlung in den Adler zu Luzern eingeladen:

Altgerichtspräsident Zimmermann von Ebikon; Gemeindeammann Rüttimann von Kriens; Gemeindeschreiber Bühlmann von Malters; Dr. Stalder von dort; Gemeindeammann Fuchs von Schwarzenberg; Gemeindeschreiber Haas von Udligenschwyl; Altamtsrath Hüsler von Eschenbach; Fürsprech Villiger von Hitzkirch; Altpräsident Wapf von dort; Lieutenant Brunner von Kühschwand; Geschäftsagent Pfenniger von Büron; Altoberrichter Bühler von dort; Müller Steiner von Großwangen; Sohn Häfliger des Wirths von Hildisrieden; Gerichtspräsident Jost Anton Kopp von Münster; Geschäftsagent Weber von dort; Geschäftsagent Mathias Schmidli von Rußwyl; Albert Schnyder Sonnenwirth von Sursee; Richter Urban Arnold von Schlierbach; Richter Grütter von Wohlhusen-Wiggern; Gemeindeammann Stöckli von Alberswyl; Geschäftsagent Fäßler von Alt-Büron; Dr. Mengis von Ettiswyl; Wirth Lehner von dort; Dr. Häberli von Altishofen; Vonesch von Gettnau; Hauptmann Marfurt von Langnau; Richter Studer in Pfaffnau; Major Elmiger von Reiden; Hauptmann Schärr von dort; Gerichtsschreiber Schwegler von Zell; Altrathsherr Martin Muri von Schötz; Major Wechsler von Willisau; Wirth Felder von Schüpfheim, und noch ein Felder von Escholzmatt.

Eingefunden haben sich am 26. Wintermonat nach Angabe des Kaspar Wapf und Anderer: Eduard Schnyder, Fürsprech Winkler, Dr. Steiger, Gerichtsschreiber Balthasar, Altoberrichter Fellmann, Altoberrichter Bühler von Büron, Altpräsident Wapf von Hitzkirch, Fürsprech Villiger von dort,

Arzt Feierabend von Hochdorf, Major Wechsler von Willisau, Altamtsstatthalter Trorler von dort, Hauptmann Schärr von Reiden, Major Elmiger von dort, Altlehrer Hildebrand von Rußwyl, Fürsprech Dammann von Münster, Lieutenannt Brunner von Rothenburg, Gemeindeammann Fuchs von Schwarzenberg, Hauptmann Cölestin Pfyffer von Altishofen, Wirth Sidler von Adligenschwyl, Wirth Hänseler von Udligenschwyl, Altpräsident Zimmermann von Ebikon.

Ueber das, was an dieser letzten großen Versammlung den 26. Wintermonat verhandelt wurde, gibt Gemeindeammann Fuchs den zusammenhängendsten Bericht.

„Frage 1: Es ist angezeigt, ihr habet Versammlungen sogenannter Freisinniger und Jesuitengegner dahier beigewohnt, in welchen die Frage berathen worden sei, ob und welche Gewaltmaßregeln gegen die Regierung in Anwendung gebracht werden sollen. Gebet nähere Auskunft, wie sich dieses verhaltet.

Antw.: Ich will aufrichtig die Wahrheit über diese und andere Fragen, die meine Betheiligung am 8. Christmonat beschlagen, treulich angeben. Ich habe der Versammlung im Adler beigewohnt. So circa 14 Tage schon vor jener Versammlung hat mich Herr Regierungsrath Baumann in seine Wohnung eingeladen, und mir zugesprochen, ich solle mich soviel möglich der Stimmung unserer Gemeindsangehörigen gegen die Jesuiten versichern, so daß ich später sagen könnte, wie viel für und wie viel gegen sie seien. Nachhin erhielt ich von dem Altregierungsrath Baumann wieder eine, und zwar schriftliche Einladung zu einer vaterländischen Versammlung nach Littau ins Wirthshaus; ich bin daselbst aber nicht erschienen. Nun zu der Versammlung im Adler bekam ich von dem gleichen Baumann abermal eine schriftliche Einladung auf einen Dienstag, und zwar, wie ich ganz gewiß angeben kann, auf Dienstag den 26. Wintermonat. Die Versammlung wurde in einem obern Zimmer abgehalten, und wurde von dem Fürsprech Eduard Schnyder geleitet, soviel ich mich erinnern kann. Er saß in der Mitte des Tisches, und hielt die Umfrage, wobei er sich an jeden Einzelnen richtete, auch an mich, wie viele Mannschaft man in der Gemeinde zusammenbrächte? Es wurde nämlich da vorgestellt, mit dem Veto sei es so gut, wie vorbei, man möchte zu anderen Maßregeln schreiten. Julius Salzmann, wie ich mich bestimmt erinnern kann, wollte empfehlen, man sollte schon am nächsten Freitag einen Putsch wagen; gerade heute Nacht noch, sagte er, verreise ich noch nach Aarau, Solothurn und Bern, und glaubet nur, ich bringe Leute genug zusammen. Nach ihm redeten Fürsprech Winkler, Eduard Schnyder, Dr. Feierabend im gleichen Sinne, und letzterer eben

so hitzig; auch der Lieutenant Brunner sprach sich für einen Putsch aus, aber auch nicht so hitzig. Es wurde hierauf die Umfrage gehalten, und da es sich nun ergab, daß man blos circa 800 Mann zusammenbrächte; aus mehreren Orten sprachen die Anwesenden sich ganz unbestimmt aus, sie konnten nicht einmal sagen, wie viel Mannschaft sie haben; da wurde auch Dr. Steiger warm, machte den Anwesenden Vorwürfe, daß man nichts geleistet habe, besonders mir, der ich doch in einer Gemeinde wohne, wo die Jesuitenberufung verworfen sei. Ich erwiderte ihm, wenn wir in unserer Gemeinde das Veto schon durchgebracht haben, so möchte ich mich doch nicht verpflichten zu der Behauptung, daß sich aus unserer Gemeinde viele Liebhaber zeigen werden zu einem solchen Unternehmen. Ob dem wurde Steiger noch böser, und erklärte sich, es sei eben mit dem Volke nichts anzufangen, er wolle keine Walliser-Geschichte; wenn man nicht mehr zusammenbringe, so sei es besser, man sei ruhig. Salzmann machte uns Vorwürfe, „„wir seien Weiber, keine Männer, er hätte alles so schön in Ordnung, es bedürfe nur noch einer Reise, und wir hätten Hilfe genug.““ — Ich hatte an jenem Tage noch andere Geschäfte in Luzern, und überließ es den Anwesenden, zu beschließen, was sie für gut hielten. Ich erinnere mich blos, der Abstimmung beigewohnt zu haben, daß man am nächsten Freitag noch nicht losschlagen wolle. Während ich dieses sage, muß ich bekennen, daß ich noch von einer andern Entschließung weiß, nämlich man wolle die weitere Anordnung dem Committee überlassen. Ob ich dabei noch selbst anwesend war, oder ob ich es später von einem andern vernommen habe, könnte ich nicht beeiden; (sich besinnend) ja es ist mir, ich habe am Dienstag den 3. Christmonat dieses von dem Fürsprech Fellmann, der mir auf dem Metzgerreindli begegnete, gehört. Ich bin jedenfalls in der Meinung damals heim, das Committee werde sich der Sache annehmen.“

Wapf vervollständigt diese Deposition dahin: — „es sei in der ersten Versammlung den Agenten aufgetragen worden, so viele Mannschaft als möglich für den Fall eines Gewaltstreiches zu gewinnen. Am 26. Wintermonat haben die Eingeladenen ab dem Lande nun darüber Rapport erstatten müssen.“ —

Der Beschluß dieser Versammlung beim Adler war selbst nach dem Geständnisse der Verschwörer der: „*man wolle die weitere Vorbereitungen und die Feststellung des Aufruhrs dem Committee überlassen.*“ Als Mitglieder dieses Committees wurden von den Aufrührern übereinstimmend angegeben: 1) Eduard Schnyder; 2) Julius Salzmann; 3) Altstadtammann Johann Berchtold; 4) Altregierungsrath Laurenz Baumann; 5) Altoberrichter Franz Fellmann von Uffikon. Joseph Häfliger, der Schreiber, Abwart und Bote des Committees selbst gab diese als Mit-

glieder an. Bei den Aufrührern herrschte aber die Meinung, daß hinter diesen zum Theil unbedeutenden Vormännern noch bedeutendere Hintermänner stünden; und daß sie Hilfe von andern Kantonen zu erwarten hätten. Michael Achermann, später beim Morde des Rathsherrn Leu betheiligt, war damals als Unteradjudant und Vertrauter von Altregierungsrath Baumann sehr thätig. Er bemerkte im Verhöre: „Ich hielt stets dafür, so wie man das überhaupt glaubte, daß die höhere Classe, welche schon in der Gerwern Andere hervorstellte, eigentlich die Sache doch leite, und daß so ein Casimir, Dr. Steiger und Kopp mit seinen Söhnen wohl berathen werden. Es wunderte mich daher, als ich nach dem 8. Christmonat die Herren Vital und Jakob Kopp zu öftern Malen in Menzikon und Aarau mit den Freischaaren verkehren sah, daß sie nicht arretirt worden seien, und ich fragte deshalb einmal den Jakob, wie es käme, daß sie ihm in Luzern nichts anhaben wollen; er lachte dazu und sagte: einmal bis jetzt sei ihm nichts geschehen."

Kaspar Wapf berichtete zu Frage 4 in seinem Verhöre vom 25. Hornung 1846 die mehrberührte Adlerversammlung betreffend: „Es wurde jedem seine Meinung abgenommen der Reihe nach, und er (Winkler) gehörte zu der Ansicht, daß man schon am Freitag losschlagen solle. Er sprach sich hierüber mit seiner gewohnten Gewandtheit aus, und ich muß gestehen, daß mich sein feiges Zurückziehen oder was weiß ich, wie man seine Reise am 8. Christmonat nach Zürich heißen soll, nicht wenig empört hat. Mir kam es vor, daß der alte Schultheiß Kopp, dessen Sohn Vital nach Bern geschickt worden sein soll, um, wie ich später erfahren habe, sich zu erkundigen, auf welche Hilfe man rechnen könne, dem Winkler und seinen Söhnen gesagt haben dürfte, sie sollen sich anfänglich lieber passiv verhalten. Ebenso empörend war das Benehmen des Gerichtschreibers Balthasar, der sein Ausbleiben auf dem Sammelplatz mit einem angeblichen Falle auf der Stiege entschuldigte."

Im Verhör vom 28. Wintermonat ließ sich der gleiche Zeuge gleichlautend mit andern folgendermaßen vernehmen.

„Fr. 31. Von wem haben Sie diese Zusicherungen von Bern's Hilfe gehört? Antw.: Ich könnte darüber Niemand von Bedeutung nennen. Fr. 32: Ein Mann, wie Sie, von Ihrer ökonomischen Solidität und Charakterbeschaffenheit, konnte doch unmöglich auf das Reden unbedeutender Leute sich zu so gewagten Schritten bestimmen lassen. Man darf annehmen, daß Sie mit Männern von besserer Bedeutung conspirirt haben? Antwort: Offenherzig gesagt, verhält sich die Sache so. Die Sache, für die ich einstund, und die Triebfedern derselben hielt ich für eine große Parteisache. Einzelnen der bekannten Mitglieder des Committee's vertraute ich mehr, als es jetzt der Fall sein würde. Doch muß ich gestehen, ich habe

wohl auch größern personellen Garantien nachgefragt, und da gestehe ich ferners, daß man mir zur Antwort gab, die werden sich dann schon hervorthun und sich zeigen, wenn der erste Schlag gethan sei. Fr. 33: Welcher Garantie von höherer Bedeutung haben Sie denn nachgefragt? Antw.: Ich meinte eben alle von der Partei, ich habe ihnen eine größere Treue zugetraut. Fr. 34: Haben Sie von gewissen Personen darüber persönliche Zusicherungen erhalten? Ant.: Ich habe mit Casimir Pfyffer und Schultheiß Kopp darüber geredet; beide erklärten sich, daß ein bewaffneter Aufstand ein ungesetzlicher Schritt wäre. Indessen hätte ich nie glauben können, daß das Committee in der Stadt einen Schritt thun würde, ohne sie vorher zu berathen und ihrer Meinung zu folgen. Ich meinte daher im Momente des Ausbruches, diese Herren seien damit einverstanden."

Betreffend Robert Steiger sagt ein Verhör mit Johann Burri von Malters:

„Fr. 1: Es liegt gegen euch vor, daß ihr am 8. Christmonat unter denjenigen gewesen seid, welche die Thorenbergerbrücke besetzt hielten. Gebet nun umständlich an, wie Ihr zu diesem Schritte gebracht worden seid? Antw.: Wer mich dazu verleitet hat, ist der Dr. Steiger; wohl hat auch Herr Regierungsrath Baumann mich dazu überreden wollen, aber ich hätte auf ihn nicht so gehorcht. Herr Steiger war mein Arzt, und ich mußte meiner kranken Frau wegen häufig zu ihm. Da gab es fast jedesmal Anlaß, von der Jesuitengeschichte zu reden, und der Steiger war anfänglich der Meinung, man müsse alles Mögliche thun, um durch die Vetogemeinden Meister zu werden. Sie gaben dann so Büchleins heraus, von denen mir Steiger einige Päcke zur Vertheilung unter das Volk übermachte, allein das wäre in unserer Gegend nicht so gut anzubringen gewesen. Nachdem nun die Vetogemeinden nicht geglückt waren, machte mir Steiger den Vorwurf, „„es scheine ihm, ich müsse nichts geschafft haben, sonst wären wir in dem Malters zur Mehrheit gekommen."" Ich erwiderte ihm, er habe gut schwatzen, er sei in der gebildeten Stadt, und ich bei ungebildetem Landvolke; das mache einen Unterschied. Auf dieses bemerkte er, ja nun, so sei es gleich, so müsse man sie mit Gewalt wegwischen. Frage 2: Was habet ihr Genaues darüber erfahren, wie und wer weggewischt werden soll? Antw.: Steiger trug mir auf, Leute zusammen zu bringen, welche zu einem Aufstande geneigt wären, und ich versprach ihm dieses, wenn ich es im Stande sei. Mittlerweile kam ich darüber auch öfters mit Michael Achermann zu reden; dieser wohnte dann in der Sidlern und arbeitete fast nichts mehr. Er machte für den Regierungsrath Baumann so zu sagen den Jagdhund, und gab sich fast ausschließlich mit der Politik ab. ꝛc. ꝛc."

Schlossermeister Bieri sagte auf die Frage: „was wünscht ihr uns vorzubringen? Antw.: Ich habe mich entschlossen, nun über alles, was ich von dem 8. Christmonat weiß, Aufschluß zu geben. Ich war früher, ich denke auch jetzt noch, gewiß als ein ordentlicher Arbeiter bekannt, und wenn ich schon mitunter ein Brüeli bin, und mitunter auch in's Wirthshaus gehe, wo ich es unterlassen könnte, so habe ich doch etwas verdient, was ich leider in meine Hausbaute gesteckt habe. Dieses Bauen brachte mich in Schulden, und dieselben hatten mich vor dem 8. Christmonat genöthigt, von dem Frauenvermögen 500 Gulden aufzubrechen, womit die Frau ganz einverstanden gewesen wäre, allein die Regierung als Oberwaisenamt ertheilte mir den Abschlag. Dieses machte mich böse auf sie, denn ich hielt es für unbillig, daß man mir das Geld, welches ich so nöthig hatte, nicht sollte geben dürfen. — In diesem Zorne, muß ich sagen, war es mir recht, daß es etwas gebe, und ich freute mich davon zu hören. Den ersten Bericht, daß es vom 7. auf den 8. gegen die Regierung losgehen sollte, erhielt ich von Herrn Oberst Guggenbühler. Dabei gab er mir den Auftrag, man solle diejenigen sammeln, von denen ich wisse, daß sie mithelfen, und solle sie auf den Abend oder in der Nacht in den Adler bringen, damit sie daselbst warten bis gegen Morgen.

Als ich von ihm weg heim kam um 5 Uhr herum Abends, erschien die Magd des Herrn Dr. Steiger, der mich zu sich berief und die gleiche Aufforderung machte. Ich hatte nämlich zu jener Zeit wirklich ein krankes Kind, weshalb ich vorher ein paarmal bei Dr. Steiger gewesen bin, bei welchem Anlasse ich ihm meinen Verdruß mit der Regierung geklagt habe. Der Aufforderung, gegen diese Regierung mitzumachen, hat Herr Dr. Steiger noch die Anzeige beigefügt, wenn ich noch Munition brauche, so solle ich dann in der Nacht zu ihm kommen, ich könne Patronen und Gewehr haben.

NB. Ich habe an jenem Abend zweimal zu Herrn Steiger müssen, das erste Mal hatte ich nicht mit ihm reden können, es waren zwei vornehme mir unbekannte Herren köstlich gekleidet ab dem Lande bei ihm, und er hatte blos gesagt, ich solle dann später kommen. Als ich das zweite Mal von Steiger fortging, wurde es mir kurios. Ich dachte, ich könne bei dem Ding unglücklich werden, es war mir, ich müßte Eines beten, darum lief ich in die Kapellkirche, aber aus ihr weg in das Wirthshaus zum Stiefel, wo ich drei Schoppen Most trank. Das Gewehr und die Patrontasche, welche mir der Stadtammann Berchtold im Falken übergeben hat, habe ich auf dem ersten Gange zu Steiger, wo ich nicht mit ihm reden konnte, bekommen. Von dem Wirthshause weg bin ich nirgends mehr hin, als gerade nach Hause, wo sich nach und nach meine Gesellen, diejenigen des Schreiners Hügi, ferners einer von dem Schuhmacher Schnyder,

einer von Schneider Bieri einfanden. Unter den Gesellen des Hügi war einer, Namens Grüscheli, ein Deutscher, und noch ein anderer Deutscher aus Leipzig, welch' letzterer der Präsident des Gesellenvereines war. Diese beiden haben sich am meisten mit Werbung abgegeben. Morgens um vier Uhr herum holte der Grüscheli noch vier Gewehre und Patronenpäckli mit dem Zeughausstempel von Aarau bei Dr. Steiger! Die Patronen und Waffen wurden vertheilt und auf das Zeichen gewartet. Dieses Zeichen bestand in einem einzigen flüchtigen Schellenzug an der Hausglocke. Herr Dr. Steiger hat mir dieses Zeichen zur Consigne mitgegeben, auf meine Bemerkung, daß meine Gesellen nicht in den Adler wollen, sie wollen lieber bei mir warten. Als dann zwischen fünf und sechs Uhr das Zeichen ertönte, ließ ich die Gesellen abziehen, blieb aber mit dem Hügi bei Hause zurück, indem ich mich als Familienvater dem Gefechte nicht aussetzen mochte. Es dauerte darauf ungefähr 8 Minuten, bis meine Gesellen wieder zurückzuspringen kamen, fast die Glocke abzehrten, und riefen, es folge eine Patrouille fast auf dem Fuße nach. Meine Frau wollte sie nicht hereinlassen, allein ich dachte, es wäre doch nicht recht, die Leute in Gefahr zu lassen, und öffnete. Ich versteckte die Gewehre und Munition im Hause herum, bald da, bald dort, bis die Magd des Dr. Steiger am Montag Vormittag um 10 Uhr herum zwei Säcke brachte, in welchen ich die Gewehre zurückbringen soll. Nachher erschien in meinem Hause ein Knabe des Dr. Steiger, ich weiß nicht welcher, ich habe ihn selbst nicht gesehen; ich meine, meine Frau habe mit ihm geredet. Dieser berichtete, man müsse die Gewehre den Eigenthümern zurückstellen, es gebe eine Hausvisitation nach den Hausgewehren! — Wenn es mir recht ist, war Dr. Steiger schon in Verhaft, meine Frau könnte da bessere Auskunft geben. An dem besagten Montag, Nachts um 10 Uhr, kam die Magd des Dr. Steiger abermals, und einer meiner Gesellen, ein Württemberger hat ihr geholfen, die Gewehre heimzutragen. Fr. 2: Ist euch von Jemanden dafür etwas versprochen worden, wenn ihr zu dem Aufstand gegen die Regierung helfet? Antw.: Herr Oberst Guggenbühler hat mir nichts versprochen, dagegen Dr. Steiger hat zu mir gesagt, wenn es jetzt denn eine andere Regierung gebe, so müsse ich die Schlosserarbeiten von ihr haben. Die gegenwärtige habe mir sonst nichts mehr zu arbeiten gegeben."

Der schon oft berührte Michael Achermann von Oberkirch sagte: „Antw.: Am Mittag des 7. hatte der Schreiber des Stadtammann Berchtold einen nicht unterzeichneten Brief an den Joh. Burri in Rüti überbracht, worin die Anzeige enthalten war, daß es heute Nacht los gehen werde; Berner und Aargauer rücken heran, wir sollen die Thorenberger- und Renggbrücke Morgens 4 Uhr besetzt halten, Niemand hinein- und

Niemand hinauslassen und zuwarten, bis ein Offizier, der Lieutenant Brunner von Emmen, des Adligers, uns weitere Ordre bringen werde. Wohl verstanden, es war da nicht der Kühschwander gemeint. Als um 5 Uhr dieser Offizier sich noch nicht zeigte, fingen die Leute zu murren an, es scheine ihnen, man habe sie zum Narren gehalten; deshalb ging ich aus dem Wirthshause von Littau fort, um in der Stadt nachzusehen, was es denn sei. Wie ich dem Baslerthore näher kam, bemerkte ich Militärwachen davor, und ich mußte also zum Bruchthor hinein. Ich verfügte mich ins Haus von Dr. Steiger, wo ich von dessen Frau erfuhr, der Doktor sei geholt worden, um einen von den Söhnen in der Waage, der einen Schuß in das Bein erhalten habe, zu verbinden. Ich eröffnete der Frau Doktorin, wie die Sache bei unsern Leuten stehe, und bemerkte, es sei doch ungeschickt, so etwas anzufangen, wenn man es nicht besser auszuführen wisse, ob sie denn nicht wisse, was jetzt geschehen soll. Sie erwiderte mir, ich solle zu dem Bläsi Buholzer, dort werde ich dann noch andere Männer bei ihm finden, mit denen ich mich berathen könne. Wie ich nun eine Strecke weit von des Steigers Haus weg war, sprang mir der älteste Knabe des Doktor Steiger nach: Ich solle zurückkommen, der Vater sei jetzt da. Ich folgte und bekam von dem Herrn Steiger den Befehl, so schnell als möglich an die Emmen- und Thorenbergerbrücke zu gehen, um den Leuten zu sagen, daß sie sich halten sollen; wenn sie nur bis Mittag ausharren, so seien die Aarganer da, und dann werde sich erst zeigen, wie es gehen werde.

Ich lief so schnell ich konnte, allein ich traf an beiden Orten die Meisten schon nicht mehr an. Die Haufen waren auseinander gelaufen und ich vernahm, der Eduard Schnyder habe berichtet, es habe in der Stadt alles gefehlt, sie sollen heim, und ihre Gewehre so gut als möglich zu verstecken suchen."

Nicht übergehen kann ich das Benehmen von Joseph Isaak Stadtammann von Luzern. Als erster Polizeibeamteter der Stadt hatte er die Pflicht für Ruhe und Sicherheit der Stadt zu wachen, er hatte den Eid, der Regierung von jeder Gefahr für Ruhe und Ordnung Kenntniß zu geben. Nicht nur traf er von sich aus keine einzige Maßregel zur Handhabung von Ruhe und Sicherheit, nicht nur veranlaßte er den Stadtrath nicht hiezu, er machte auch die Regierung auf keinerlei Gefahren aufmerksam. Konnte man auch seiner persönlichen Meinung zuschreiben und darum zu gut halten, daß er alle Treibereien gegen die Berufung der Jesuiten in amtlicher Stellung unterstützte, konnte man darüber rechtfertigend sagen, er mache von einem Rechte Gebrauch, welches die Verfassung ihm einräume, obwohl Beamteter bleibe er doch Bürger (im Jahr 1840 bei meiner

Absetzung als Staatsschreiber machte man freilich andere Gründe geltend), so konnte man darum weder rechtfertigen noch entschuldigen, daß er seine erste wesentliche Amtspflicht ganz außer Acht ließ. Daß er, ein persönlicher Freund all' der Verschwörer, im alltäglichen freundschaftlichen Verkehre mit ihnen, von ihrem Vorhaben nicht gewußt habe, ist unglaublich. Und doch als er in der Nacht vom 7. auf den 8. Christmonat auf das Rathhaus gerufen, als ihm vorzüglich von Herrn Regierungsrath Joseph Zünd mit einem donnernden Ingrimme seine Pflichtvergessenheit vorgeworfen wurde, betheuerte er auf „seine Ehre" von Allem nichts zu wissen. Als man später ihm sagte, ob er, welcher auf dem Mühlenplatz wohnte, nichts von alle dem gehört, was vorgegangen, warum er denn nicht die Stadt beleuchtet, Sturm geläutet u. s. w.; da verblüffte er, strich sich fort und erschien nicht mehr. Zu dem, was bereits in den obigen Verhören über die Verschwörung mit den Regierungen von Bern, Aargau, Baselland und Solothurn gesagt ist, kommen noch bestimmtere Aussagen und thatsächliche Beweise. Major Elmiger von Reiden, ein Hauptführer der Freischaaren, sagte in einem Verhöre: „Ich will nun auch sagen, was mich eigentlich sowohl zu dem ersten als zweiten Zug gebracht hat. Dieser Gedanke zu einer gewaltthätigen Regierungsveränderung im Kanton Luzern, kam beidemal aus dem Kanton Aargau; bald diese, bald jene Herren reizten uns an, wenn wir mit dem Veto nicht siegen, so werden wir doch die Sache nicht liegen lassen; mit dem Bajonette müsse man sich helfen ꝛc.; sie werden uns männlich unterstützen. Schon das erstemal mischten sie Drohungen bei, wenn wir nicht Gewalt anwenden, so werden sie uns keinen Verdienst mehr geben, und da man in unserer Gegend sich das Fabrikwesen angewöhnt hat, und ziemlich abhängig von den Fabrikanten im Aargau geworden ist, so waren diese Drohungen wohl im Stande, Eingang zu finden, und ich selbst befürchtete aus der Stockung im Gewerbsleben Schaden für mich. Noch entschiedener drängten die Aargauer Herren das zweitemal; ich glaube, wenn sich ein Luzernerflüchtling erklärt hätte, er gehe nicht mehr mit, so würden sie ihn schon auf dem Aargauer Boden erschossen haben. Man dürfte darüber nur den Verhörschreiber Schmid fragen, der mit mir einige Zeit bei dem Fabrikanten Ungemach in Altikon im gleichen Zimmer war. Was die Aargauer bestimmt hat, zu solchem Eifer gegen die Regierung von Luzern, haben sie uns deutlich heraus nicht gesagt, übrigens kann ich mir es wohl denken, daß die Absicht keine andere war, als ihren Klosterhandel zu verdecken.

Fr.: Was für Personen der Aargauischen Regierung sind mit dem Committee in Luzern darüber in Correspondenz gestanden? Antw.: Davon weiß ich total nichts; der Plan wurde mir nur im Allgemeinen bekannt,

und zwar auch erst aus den Vorwürfen, welche die Aargauer uns machten. Wären wir nach Sursee marschiert, und hätten dort die provisorische Regierung festgestellt, so wären auf Verlangen derselben Berner und Aargauer Bataillone auf der Stelle eingerückt. Bei dem Erscheinen des Herrn Waller konnten wir wohl auch denken, daß dies nicht ohne Wissen der Regierung von Aargau geschehe."

Wapf Kaspar deponirte darüber: „Die Haupttriebfeder war im Aargau, theilweise in Bern. Man kann dieses auch schon daraus entnehmen, daß eben die Gränzgemeinden gegen jene Kantone am stärksten agitirt worden sind; man versprach uns alles Mögliche, und ließ uns dann sitzen, als die Sache fehl ging."

Joseph Häfliger, der Schreiber, gab hierüber an: „Fr. 38: Gebt noch einmal im Zusammenhange an, was euch über das Entstehen des Aufruhres vom 8. Christmonat und über die Personen bekannt ist, die als Anführer dabei implizirt sind? Antw.: Anfangs des Jahres 1843, ich könnte die Zeit nicht mehr näher bestimmen, als die öffentliche Theilnahme an der Jesuitenfrage im Volke angeregt worden ist, was nach meinem Dafürhalten von Bern und Aarau aus zuerst geschah, wurden die Liberalen hiesiger Stadt auf der Gerwern zusammenberufen und ein größerer Ausschuß, der später einen engern wählte, aufgestellt. Es handelte sich darum, was man thun sollte, wenn der bevorstehende Große Rath die Jesuiten berufen werde. Nachdem dieser Beschluß wirklich erfolgt war und die Vetogemeinden abgehalten waren, oder noch vor den letztern, gaben sich die Herren Salzmann, Fellmann, Berchtold, Schnyder und Baumann alle Mühe, um auf das Volk einzuwirken. Sie hatten häufige Zusammenkünfte; am öftesten auf unserm Büreau, wohin ich sie meist auf Befehl des Salzmann einladen mußte. Was unter ihnen verhandelt worden ist, kann ich genau nicht sagen: denn sobald alle bei einander waren, wurde ich auf die Seite gewiesen. Ich weiß, daß von dem Committee Druckschriften gegen die Jesuiten, die zu vielen Tausend Exemplaren in der Meyer'schen Druckerei verfertiget worden sind, unter das Volk verbreitet worden sind. Nachdem die Vetogemeinden gehalten waren, kamen zu dem Herrn Salzmann fremde Herren aus dem Kanton Bern und Aargau, die ich vorher nie gesehen hatte. Ich hörte von meinem Herrn, daß diese mit dem Salzmann und den andern, gewöhnlich war auch der Baumann bei ihnen, unterhandeln. Fr. 39: Woher nahmt ihr den Grund zu der Aussage, daß die Bewegung unter den Liberalen zuerst von Bern und Aargau aus angeregt worden sei? Antw.: Eh! Weil ich das von meinem Herrn gehört habe; er hat das zu öftern Malen gesagt. Fr. 40: Habt ihr keinen

der Emissäre von Bern und Aargau mit Namen kennen gelernt? Antwort: Ich weiß nur von einem den Namen. Er heißt Keller und muß neume ein Regierungsrath oder so eppis z'Aarau si; sonst hieß es gewöhnlich auf dem Büreau blos, es sind wieder fremde Herren da."

Jener Kaspar Wapf war ein reicher Bauer von Neudorf, welcher die Staatsdomäne Hitzkirch verwaltete. Er mußte in die Geheimnisse der Partei noch mehr eingeweiht sein, als er sich damals den Anschein gab. Der von Luzern nach Bern abgeordnete Oberschreiber Vincenz Fischer wurde Sonntags den 8. Christmonat vom Schultheißen von Tavel schon Morgens 5 Uhr empfangen. Im Gespräche bedeutete ihm der Schultheiß: während sie hier reden, gehe in Luzern Alles durcheinander, man schlage sich, (der Herr Schultheiß wußte die Stunde wie scheint genau), er solle sich beeilen, heimzukehren, um dort seine Bürgerpflicht zu erfüllen. Eine bestimmte Antwort über den Zweck der Truppenaufstellung wurde ihm weder mündlich, noch schriftlich gegeben, er mußte ohne eine solche zurückreisen. Die Regierung von Bern wollte zuerst den Ausgang des Handstreichs wissen. Sie hatte aber dem Obersten Zimmerli bereits die Weisung ertheilt, daß er auch auf den Ruf einer provisorischen Regierung in den Kanton Luzern einrücken dürfe. Schon in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag hatte der Schultheiß in Bern ein Schreiben des Inhaltes erhalten: „Der Präsident des Committee's der liberalen Partei, welcher beabsichtiget, in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag den Hauptschlag auszuführen, theilt mit: daß von Samstag Nachts 12 Uhr an die liberalen Truppen und Bauern sich vor der Stadt versammeln, daß von Morgens 4 Uhr an alle Thore, Ausgänge und Brücken besetzt, das Zeughaus eingenommen, und die Regierung aufgefordert werde, abzudanken, ansonsten solche verjagt werde; gelingt es nun der liberalen Partei, so wird solche sofort eine provisorische Regierung ernennen und Bernertruppen zur Herstellung der Ruhe verlangen."

Der Herr Schultheiß von Tavel konnte darum mit Sachkenntniß zu Herrn Fischer sprechen, wie er zu ihm gesprochen hat. Die Bernertruppen waren schon am 6. aufgestellt und an die Luzernergränzen vorgeschoben. Am gleichen Tage (sonderbar am gleichen Tage) hatte die Regierung von Aargau drei Bataillone Infanterie, eine Compagnie Scharfschützen und eine Batterie Artillerie aufgeboten. Baselland's Regierung stellte den dortigen Freischaaren zwei Haubitzen und eine Kanone zur Verfügung. Solothurn's Regierung ließ die Werbung und Bewaffnung der Freischaaren, so wie ihren bewaffneten Auszug ungehindert vor sich gehen. Magistraten zogen mit: wie die früher schon Genannten und Kantonspolizeidirektor Gugger von

Solothurn, Regierungsrath Mollet, Oberbaudirektor Sager. Die Regierung von Luzern theilte am 10. schon allen Ständen mit:

„Unsere eidgenössischen Mitstände werden ohne Zweifel mit Erstaunen vernehmen, daß in einer Papierfabrik in der Nähe der Emmenbrücke, bei welcher am 8. d. das Gefecht zwischen einer kleinen Abtheilung der nach Luzern ziehenden Regierungstruppen aus dem Amte Hochdorf und den Insurgenten statt fand, zwei Cartouchen-Kistchen mit dem Stempel: »**Aargau Z.-H.**« gefunden worden sind. Gleichen Ursprung verrathen einige in Triengen den zugezogenen Freiwilligen aus dem Kanton Aargau abgenommene Gewehre, die wie jene Kistchen den eingebrannten Stempel: »**Aargau Z.-H.**« tragen. Bei dem meuchelmörderischen Angriffe, welchen die Aufrührer an der Emmenbrücke auf jene Abtheilung Regierungstruppen machten, waren Freischärler aus den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft gegenwärtig, und es war ein Aargauer, welcher die Aufrührer anführte und „„Feuer"" commandirte. Die Untersuchung der Todten und Verwundeten hat ferner gezeigt, daß an den Kugeln die Hälse nicht abgedreht waren. Wir zweifeln nicht, daß unsere hohen Mitstände diese Fakta mit Interesse vernehmen werden, überlassen übrigens denselben, ihre Folgerungen selbst daraus zu ziehen, uns jeder weitern Bemerkung enthaltend.

Im Kanton herrscht überall Ruhe und gesetzliche Ordnung."

Dieses mag genügen, die Mitschuld der Regierungen von Bern, Aargau, Baselland und Solothurn an der Verschwörung zum Sturze einer mitverbündeten vom Volke frei gewählten Regierung zu beweisen. Eine solche Schande hatte die Schweizergeschichte bisher nicht aufzuweisen, allein sie sollte noch größere in der Zukunft aufweisen, wovon jedoch diese Verschwörung vom 8. Christmonat 1844 die Grundlage, der erste Ring an der langen Kette war, womit man zuletzt nicht nur Luzern und seine treuen Eidgenossen, sondern die ganze Schweiz umschloß. Nach der Erfolglosigkeit des frevelhaften Unternehmens hatten die Radikalen sogleich die Losung erfunden, dasselbe habe nur die Austreibung der Jesuiten aus Luzern, keineswegs den Umsturz der Regierung beabsichtigt. Obwohl auch die erste Absicht eine verbrecherische war, indem die Verfassung das Veto als gesetzliches Mittel gegen die Berufung der Jesuiten dargeboten hatte, obwohl das schon bis jetzt Angeführte genugsam als eigentlichen Zweck der Verschwörung — den Umsturz der Regierung — ins klare Licht stellt, und obwohl es sogar wie Spott klingt, daß die Freischaaren die Jesuiten austreiben wollten, ehe diese noch in Luzern waren, ja ehe sie nur gesetzlich einziehen durften (denn das Dekret zu ihrer Berufung trat erst mit dem 5. Jänner 1845 in Kraft), so will ich doch mir noch die Mühe nehmen die Aufrührer durch sich selbst Lügen zu strafen. Sie hielten ja ihren eigentlichen Plan nicht

einmal vor der Ausführung geheim. Das schwellende Herz trieb sie zum Erguſſe. Die Karlsruher-Zeitung (die Verbindung der Radikalen der Schweiz mit denjenigen in Baden war schon damals sehr innig, der nachmalige Bundesrath und Bundespräsident Druey konnte darüber genaue Auskunft geben), die Karlsruher-Zeitung, sage ich, enthielt ein Schreiben aus Luzern, datirt Donnerstag den 5. Christmonat, in welchem Folgendes wörtlich stand: „Was vorauszusehen, ist diese Nacht geschehen; die Krisis ist erfolgt. Die Liberalen haben sich vorige Nacht um 12 Uhr des Zeughauses bemächtigt, und eine andere Regierung constituirt. Die Vetogemeinden sind nun zu entbehren. Gute Nacht Inquisition!!! gute Nacht Siegwart-Müller, der ein geborner Badenser, aber ein eingefleischter Jesuit ist."

Buchstäblich das gleiche Schreiben, nur mit dem Datum vom 8. Christmonat, enthielt als eigene Correspondenz, der National in Paris. Also nach Frankreich und Deutschland war die gleiche Kunde schon zum voraus geschickt worden, der ganze Plan ward enthüllt. Der Berner „Verfassungsfreund", von einem Freischärler aus dem Kanton Luzern, einem Professor der Hochschule Bern, Herzog von Münster herausgegeben, sagte bei dem Bericht über das Aufgebot der Bernertruppen am 6. Christmonat: „Hoffentlich werden die freisinnigen Luzerner über den Verrath und die Verletzung der Verfassung Meister, und beweisen, daß sie ächte Söhne des Vaterlands sind, in deren Adern noch reines Schweizerblut rollt."

Der National-Zeitung von Basel ward unterm 4. Christmonat aus Luzern geschrieben: „Die sonst friedlichen Einwohner des Kantons Luzern werden vielleicht bald und ehe man glaubt, mit den Waffen in der Hand einander gegenüberstehen. Ferner meldete man demselben Blatte: „Am Montag (den 2. Christmonat) hat sich der Große Rath die, wie wir von ganzer Seele hoffen, vergebliche Mühe gegeben, den Herrn Rüttimann zum Schultheißen für das Jahr 1845 zu wählen."

Sonntag Morgens den 8. Christmonat berichtete die Neue Züricher-Zeitung, damals das abgefeimteste Organ der Radikalen in der Schweiz, offenbar nach einem zum voraus erhaltenen Berichte: „Aus glaubwürdigen Quellen vernehmen wir, daß heute Nacht um zwei Uhr der Sturm ergangen ist, und der allgemeine Aufstand der Jesuitengegner gegen die Regierung Siegwarts und seiner Genossen begonnen hat."

Die gleiche Zeitung brachte einen Bericht von Zofingen vom 7. worin es hieß: „In der folgenden Nacht werden, wie es heißt, die Freisinnigen aus allen Theilen des Kantons Luzern bewaffnet aufbrechen, auf dem Emmenfeld bei Luzern sich sammeln und zum Sturz der gegenwärtigen Regierung in Luzern einrücken. Mehrere hundert Freiwillige, meistentheils Schützen von hier, von Aarburg, Olten und der Umgegend, nament-

lich aber von Baselland, sollen heute Abend ebenfalls dahin abgehen. Aus letzterm Kanton passirten gestern Nachts zwei Haubitzen und eine Kanone hier durch; auch wurden gestern die von der Luzernerregierung vor einigen Jahren nach Willisau verlegten Kanonen von den Liberalen nach kurzer Gegenwehr ebenfalls genommen, so daß nun dieselben im Besitze von hinreichender Artillerie sind. Flinten werden aus hiesiger Gegend viele nach dem Kanton Luzern geschafft. Auch an Munition fehlt es dort nicht."

Die Augsburger-Allgemeine-Zeitung, dieses Organ der Schweizerrevolution für Deutschland, schrieb am 8. Christmonat aus einer Correspondenz aus Bern folgende schlagende Stellen: „Unter allen Kantonen der Schweiz hat Bern den jetzigen Luzernerzuständen die meiste Aufmerksamkeit geschenkt, und es hat dessen Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Eintritt der Jesuiten in Luzern mit den Interessen der Eidgenossenschaft durchaus unverträglich sei. Sie hält es daher für Pflicht und für eine unabweisbare Forderung der Politik, um jeden Preis die Ausführung des Beschlusses zu verhindern, welchen der Luzerner Große Rath am 24. v. M. in Betreff des erwähnten Ordens gefaßt und der nun die Sanktion des Luzernervolkes in den Vetogemeinden erhalten hat. Die Verwirklichung des besagten Beschlusses verhindern zu wollen, ohne die jetzt in Luzern bestehende Ordnung der Dinge zu beseitigen, gehört wohl in das Bereich der politischen Unmöglichkeiten. Bern's wahre Absicht kann daher keine andere sein, als die jetzigen Machthaber Luzerns und das dort herrschende System zu stürzen. Durch diese Voraussetzung allein läßt sich der kühne Schritt begreifen, den die Bernerregierung vorigen Donnerstag gethan, und welcher in nichts Geringerem besteht, als in einem von ihr erlassenen Befehl, gemäß welchem ohne Verzug drei Bataillone Infanterie nebst den nothwendigen Scharfschützen und der erforderlichen Artillerie und Cavallerie an die Luzernergränzen zu marschieren haben. Schon ehe diese Maßregel von Bern getroffen war, entwickelten in den Kantonen Bern, Solothurn, Aargau und Baselandschaft die Schützengesellschaften eine große Thätigkeit zu Gunsten der Luzerner-Freisinnigen, und, wie es sich nun herausstellt, handelte es sich hiebei hauptsächlich um die Bildung von Freischaaren bestimmt, der in Luzern unterlegenen Partei Hülfe zu bringen. Schon sollen, vielfachen Versicherungen zufolge, nicht wenige solcher freiwilligen Scharfschützen auf dem Wege nach Luzern sich befinden. Auch erwartet man, daß die Aargauer-, die Solothurner- und die Baselandschaftliche Regierung dem von Bern gegebenen Beispiele folgen und militärische Maßregeln treffen werden."

Eine ganze Reihe von Betrachtungen ließen sich an diesen Artikel anknüpfen: sie werden sich dem Leser von selbst aufdringen. Nicht umsonst

jammerte der Schweizerbote, von Landammann Wieland in Aarau herausgegeben, nachdem er die Geschichte vom 8. Christmonat erzählt: „Umsonst harrte nun die Colonne auf die versprochenen Kanonen befreundeter Nachbarn, die durch ebenfalls höchst unglückliche Umstände drei Stunden lang auf der Knuttwylerhöhe harrten, und nur dann bis Büron vorrückten. Ohne Kanonen aber nach Luzern zu rücken, wäre ein blutiger Leichtsinn gewesen, daher zog sich die Colonne nach der Kantonsgränze zurück, da mittlerweile die sichere Nachricht ankam, daß der berichtete Einmarsch der Bernertruppen nicht erfolgt sei."

Die „Helvetia" in Pruntrut berichtete noch am 10. Christmonat: „Die freisinnige Partei war auf dem Felde Sieger. Ein Handgemenge hatte Samstags bei der Emmenbrücke, eine kleine Stunde von Luzern, stattgefunden, und die Truppen der Regierung, nachdem sie über die Brücke gegangen, haben sich auf dem entgegengesetzten Ufer der Emme verstärkt, wo sie einige Kanonen hatten, um die Liberalen an dem Marsche nach Luzern zu verhindern. Am nämlichen Tage wurde zu Sursee eine provisorische Regierung ernannt, eine Truppe der Jesuitenpartei wurde auf der Straße von Sursee nach Luzern zwischen zwei Feuer genommen. Der Vortheil war also auf Seite der Liberalen geblieben."

Aehnliches brachte gleichzeitig die »Revue de Genève« und schloß die Nummer mit folgender Nachschrift: „Man versichert uns, wir können aber diese Nachricht noch nicht verbürgen, daß eine an den Staatsrath abgeschickte Estafette den Fall der Regierung von Luzern angezeigt habe."

Am klarsten entwickelte Herr Staatsrath Heinrich Druey in Lausanne den ganzen und eigentlichen Plan der Radikalen im »Nouvelliste-vaudois« mit den Worten: „Die Schweiz ist am Vorabende schwerer Ereignisse. Der Kanton Luzern, bis Ende des Jahres Vorort, ist im Zustande der Revolution. Die Regierung von Luzern versammelte die Truppen, auf welche sie zu zählen glaubt, und die liberal-radikale Partei, welche die Waffen ergriff, um willkürlichen Verhaftungen zu widerstehen, rechnet auf die Unterstützung der den Jesuiten abgeneigten Kantone; schon hat Bern seine Truppen an die Gränze marschieren lassen, hat Aargau solche auf den Fuß gestellt; Baselland wird eben so viel thun, und eine Menge Freiwilliger eilen herbei, um die contrereaktionäre Bewegung zu unterstützen. Werden die katholischen Conferenzkantone ruhige Beobachter des Kampfes bleiben? Wenn sie der Regierung von Luzern zu Hilfe gehen, so müssen die andern Kantone sich ebenfalls erheben und die ganze Eidgenossenschaft würde in Conflikt gerathen und auf das Schlachtfeld gezogen. Schon vor langer Zeit sah man einen Sturm voraus, die Parteien fühlten auf beiden Seiten

die ungeduldige Nothwendigkeit, mit einander in Schlägereien zu gerathen. Der Moment ist kritisch; allein wenn die Würfel wirklich gefallen sind, so ist das einzige Mittel, die Zustände zu einem günstigen Ausgange zu bringen und verwickelten Verwirrungen mit großem Unglück vorzubeugen: mit rascher Schnelligkeit und vieler Energie zu handeln. Von dem Augenblicke an, wo die Ereignisse die Gränzen des Standes Luzern überschritten haben werden, haben sie ihren kantonalen Charakter verloren und eine ganz eidgenössische Bedeutung erhalten; es könnte dann nicht mehr von einer Nicht-Intervention die Rede sein, wie wenn der Kampf in einen einzigen Kanton conzentrirt geblieben wäre, was in Zürich im Jahre 1839 und in Wallis im April 1840 und im Mai 1844 der Fall war. Uebrigens zeigt dasjenige, was sich zuträgt, wie wenig der eidgenössische Bundesvertrag den Ideen und Bedürfnissen der Zeit genüge; die Geister trachten immer mehr die Fragen über die kantonalen Schranken hinauszuziehen und sie durch die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung entscheiden zu lassen, während der Bundesvertrag, unter ausnahmsweisen Umständen wie die jetzigen, die Interessen in Gränzen einschließt, die nicht mehr für unsere Zeit sind."

Ganz einfach und rundweg berichtete der radikale schweizerische „Courier" von Schaffhausen noch vor dem Ausbruche: „In der Nacht vom 8. werden die „Freisinnigen" aus allen Theilen des Kantons Luzern in der Gegend der Stadt Luzern sich versammeln und zum Sturz der gegenwärtigen Regierung einrücken. Aus Baselland passirten am 7. Nachts zwei Haubitzen und eine Kanone durch Zofingen. Die Liberalen sind im Besitz von hinreichender Artillerie. Auch an Munition fehlt es nicht. Flinten werden aus dem Kanton Aargau viele nach dem Kanton Luzern geschafft."

Bei den Verhören gaben sehr viele Aufrührer an, sie hätten „mit Hülfe der Berner- und Aargauer-Bataillone die Regierung sprengen wollen." Richter Häfliger's, von Reiden, Aussage war folgende: „Fr. 6: Welchen Hauptendzweck hatte der bewaffnete Aufstand?

Antw.: Anfänglich war der Hauptgedanke derjenige, die Jesuitenberufung zu verhindern. Nachdem man aber mit dem Veto nicht ausreichen konnte, sind allerdings Gedanken an eine Reaktion entstanden. Man wollte die Regierung entweder zur Abdankung zwingen, oder zur Zurücknahme des Jesuitenbeschlusses. Man sprach von einer provisorischen Regierung, von welcher einstweilen die Mitglieder des Committee's ausgeschlossen bleiben sollen. Man wollte einen größern Theil der Mitglieder der bestehenden Regierung belassen, und dazu aus jedem Amt einen neuen wählen, wie z. B. aus dem Amt Hochdorf den Präsidenten Furrer, im Entlebuch Herrn

Thalmann; Regierungsrath Peyer wäre geblieben, ebenso Rüttimann. Kost, Siegwart und Staatsschreiber Meyer hätten weg müssen, und man hörte von manchen gefährlichen Drohungen gegen sie; doch glaube ich nicht, daß eine Mißhandlung geradezu zum Plane gehört habe; ich weiß es wenigstens nicht. Ueber den einstweiligen Ausschluß der Mitglieder des Committee's von der neuen Regierung erklärte man, daß, wenn dieß nicht geschähe, es den Anschein hätte, als würden jene Herren sich zugedrängt haben. Die Männer aus den Amtsbezirken wollte man in's Interesse ziehen, damit der Aufstand beim Volke mehr Ansehen gewinne."

Major Elmiger: „Von der nähern Entwicklung des Aufruhrplanes erfuhr ich nichts, bis kurze Zeit vor dem Ausbruche der Präsident Trog und Oberamtmann Fröhlicher von Olten, und ein Herr aus Baselland, dessen Namen ich nicht mehr bestimmt angeben könnte, nach Reiden kamen, und uns eröffneten, der Ausbruch sei nahe bevorstehend und eine provisorische Regierung projektirt, welche die Bataillone von Bern, die den Aufstand unterstützen werden, an sich ziehen könne. In diese provisorische Regierung seien bestimmt: Regierungsrath Peyer, Regierungsrath Thalmann und Präsident Furrer; es müsse eben auf Leute gesehen werden, die bei dem Volke Zutrauen haben. Auch Schultheiß Rüttimann wurde genannt. Samstag den 7. Christmonat Nachmittags erschien der Alt-Oberrichter Fellmann von Zofingen her, mit der Ordre, kommende Nacht werde der Aufstand in der Stadt losbrechen, wir sollen mit so viel Mannschaft, als wir zusammenbringen können, bis Morgens 9 Uhr auf dem Emmenfeld erscheinen. Das Zeughaus werde weggenommen und kurz — alles in der Stadt in Ordnung gebracht sein, ohne daß einer von uns zum Schuß komme, man ziehe nur deswegen Volk ab dem Lande herbei, damit es nicht heiße, es sei blos eine Stadtrevolution."

Es ist sehr zu bezweifeln, daß die Angabe dieser beiden Aufrührer aus Reiden über die Zusammensetzung der provisorischen Regierung, namentlich über diejenigen Mitglieder, welche man von der alten Regierung beibehalten wollte, richtig gewesen sei. Unter den Genannten dürfte vielleicht Herr Jost Peyer Gnade gefunden haben. Der loyale Schultheiß Rüttimann und der biedere Herr Peter Thalmann hätten sicher die Ehre abgelehnt, wenn sie ihnen, was ich nimmermehr glaube, wäre angetragen worden. Endlich muß ich noch die Thatsache anführen, daß nicht nur außer dem Kanton, wie aus den angeführten Zeitungen erhellet, sondern auch im ganzen Kanton in allen Gegenden am Morgen vom 8. Christmonat die Nachricht verbreitet wurde, die Regierung von Luzern sei gesprengt worden; ein Dragoner meldete dieses von Luzern kommend dem Herrn Major Schmid; an allen Orten war die gleiche Nachricht verbreitet; was man

gewünscht, nahm man zum voraus als wirklich an, oder suchte das Volk von Zuzug und Hilfe abzuhalten und zu entmuthigen. Kaspar Wapf, Fürsprech Villiger von Hitzkirch und Michael Achermann von Oberkirch versicherten, die Freischaaren wären sogleich nach Einnahme der Stadt Luzern in den Kanton Schwyz eingerückt, um dort aufzuräumen und die „kleinen Kantone zu einer neuen Bundesrevision zu nöthigen." Das war immer das Ziel der Radikalen, aber daß sie sich schon am 8. Christmonat demselben so nahe glaubten, wie diese drei Aufrührer aussagten, möchte ich doch bezweifeln. Hätten sie aber Luzern überwältigen mögen, so konnten sie darauf rechnen, einen bedeutenden Widerstand gegen ihre eidgenössischen Umwälzungspläne gebrochen und eine gewichtige Stimme für dieselben gewonnen zu haben. Damit konnten sie sich wohl für eine kurze Zeit vor der Hand noch bescheiden. Es wäre dann vielleicht noch etwas früher, als 1845, die Reihe an die schon in Ohnmacht liegende liberal-conservative Regierung von Zürich gekommen. Waren die drei Vororte wieder dem Radikalismus erobert, dann konnte er schon muthiger und rascher vorwärts schreiten.

Nachdem ich nun meinen Satz, daß der Aufruhr vom 8. Christmonat 1844 eine Verschwörung der Radikalen im Kanton Luzern mit den Regierungen von Bern, Aargau, Baselland und Solothurn zum Sturze der Regierung von Luzern gewesen sei, sattsam bewiesen zu haben glaube, kehre ich wieder zur Erzählung der Ereignisse zurück. Am Abend vom 8. erließ der Regierungsrath an die Milizen folgende Proklamation:

„Wertheste Mitbürger und Milizen!

Auf den Ruf Euerer rechtmäßigen Landesregierung habet Ihr die Waffen für deren Schutz und Vertheidigung ergriffen. Eine frevelhafte Faktion hat die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt und steht zum Theil noch unter den Waffen. Das Volk aber zieht aus allen Landestheilen zum Schutz der Regierung heran, und den Verbrechern bleibt die gebührende Strafe nicht aus.

Wertheste Mitbürger! Indem wir Euch für Eure bisher bewiesene Hingebung den innigsten Dank abstatten, erwarten wir von Euch eine gleiche bis zur gänzlichen Züchtigung der Verbrecher. Unsere Sache ist eine gute, mit ihr kämpft der Himmel.

Gegeben Luzern, den 8. Christmonat 1844.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungraths,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Tags darauf erließ dann die Regierung folgende Proklamation an das gesammte Volk:

„Proklamation.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Getreue, liebe Mitbürger!

Es hat eine Rotte der der gegenwärtigen Ordnung der Dinge feindseligen Partei am 8. d., Morgens 5 Uhr, es gewagt, am Sitze der Regierung die Fahne des Aufruhrs aufzupflanzen. Sie ließ gegen Patrouillen der in Luzern versammelten Mannschaft auf dem Mühlenplatze Feuer geben, wurde aber sofort durch Gegenwehr auseinander gesprengt. Der Auftritt hatte den Tod eines Bewaffneten und die Verwundung von mehreren zur Folge. Mit diesem Frevel nicht zufrieden, sammelten sich die Empörer an der Emmenbrücke und fielen, unter Mitwirkung von Freischaaren aus andern Kantonen, wie Mörder über eine aus dem Amte Hochdorf gegen die Stadt Luzern einrückende Schaar milizpflichtiger Mannschaft her und tödteten aus derselben vier und verwundeten mehrere Bürger, welche bereit waren, ihre Pflichten gegen das Vaterland treu zu erfüllen. Nach dieser Greuelthat zog die Horde sich gegen die Gränzen des Kantons Aargau, Frevel verübend, zurück. Auch von Reiden und Triengen rückten Freischaaren heran, fanden aber für gerathener, ebenfalls wieder umzukehren. Ihr werdet, werthe Mitbürger! unsern Abscheu theilen über solche im Kanton Luzern bisher unerhörte Schandthaten. Wir wollen diesem gerechten Abscheu vollen Lauf lassen und fordern Euch daher bei Eurer Bürgerpflicht auf, wo Ihr immer Zuzügler aus andern Kantonen antreffet, das Land von ihnen zu säubern. Es wird unsere angelegentliche Sorge sein, für diese alle nachbarlichen und eidgenössischen, ja alle völkerrechtlichen Verhältnisse verletzenden Einfälle aus andern Kantonen volle Genugthuung zu fordern. Was diejenigen Verräther am Vaterlande betrifft, welche in der Mitte unserer Mitbürger auf frevle Weise mit der vom souveränen Volke eingesetzten Ordnung der Dinge und mit Ruhe und Sicherheit der friedlichen Bürger unsers Kantons ein heilloses Spiel treiben, so übergeben wir dieselben der Strenge der Gerechtigkeit. Wir zählen zur Ausmittlung der Verbrecher und ihrer Schuld auf die Mitwirkung aller treu gesinnten Bürger des Kantons. Diejenigen Aufrührer, welche im Wehrdienste des Kantons irgend einen Grad bekleiden, sind als Meineidige desselben verlustig erklärt.

Werthe Mitbürger! Mitten in dem Drange schmerzlicher Gefühle über die von Horden begangenen Unthaten, erhebt sich siegend das Gefühl

der Freude über die Haltung des biedergesinnten, treuen Luzernervolkes. Nicht nur strömten die Milizen aus allen Gegenden mit aller Bereitwilligkeit zum Schutze der Regierung und des verfassungsmäßigen Zustandes zusammen, nicht nur standen die Beamteten als feste Handhaber der Gesetze da, sondern in Masse erhob sich das Volk für Wahrung seiner Freiheit, Unabhängigkeit und zur Erfüllung seiner heiligen Pflichten gegen Gott und Vaterland. Die vom souveränen Volke ausgegangene Ordnung der Dinge, welche gestürzt werden wollte, hat durch die neuesten Ereignisse an Festigkeit und an Kraft nur gewonnen. Getreue, liebe Mitbürger! wie in den Tagen der Gefahr, so in den Tagen der Rettung, wollen wir den Ruhm, von den Vätern ererbt, behaupten und unbefleckt bewahren, ein frommes, treues, wahrhaft eidgenössisches Volk zu sein.

Vor Allem und in Allem danken wir der göttlichen Vorsehung, welche sichtbar über uns waltet.

Gegeben Luzern, den 9. Christmonat 1844.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Wie oben schon erzählt worden, konnten schon am 17. Christmonat die in den Nachbarkantonen auf den Ruf der Regierung von Luzern mit eidgenössischer Bereitwilligkeit aufgebotenen Truppen alle wieder entlassen werden. Gleich nach dem 8. Christmonat konnte die Regierung ihre nächste Aufgabe, die Auffindung der Aufrührer, an die Hand nehmen. Sie benützte hiezu militärische, polizeiliche und gerichtliche Mittel. Herr Regierungsrath Wendelin Kost wurde als Regierungscommissär abgeordnet, um die Aufrührer aufzusuchen und die aufrührerischen Gemeinden militärisch zu besetzen. Ihm wurde die Militärmacht zur Verfügung gestellt. Drei Bataillone rückten zu diesem Zwecke aus. Wendelin Kost hatte eine Lust daran, diesen Auftrag zu vollziehen. Er dachte sich ganz in die Rolle eines römischen Proconsuls hinein und hatte Freude daran, sich so nennen zu hören und selber zu nennen. Mit einer ihm eigenen Barschheit fuhr er die vorgeführten Aufrührer an und machte sie mit seiner Donnerstimme zittern. Je nachdem aber seine Stimmung war, konnte er wieder milde und manierlich mit ihnen umgehen. Die Radikalen waren so zahm geworden, daß eine Störung der Ruhe auf dem Lande nirgends mehr zu befürchten war. Schon am 28. Christmonat wurde das Bataillon Göldlin entlassen, am 29. auch das in Münster und seinen Umgebungen aufgestellte Bataillon

Schobinger. Ein Bataillon hielt die Stadt besetzt und das vierte Bataillon wurde ebenfalls von Reiden in die Umgegend der Stadt Luzern gezogen. Oberstlieutenant Konrad Göldlin von Sursee wurde zum Platzcommandanten von Luzern ernannt, in welcher Stelle er eine große Thätigkeit entwickelte.

Am 13. Christmonat wurden die sichtbaren Häupter der Verschwörung, Oberst Joseph Guggenbühler von Luzern, Johann Berchtold, Altstadtammann von Luzern, Julius Salzmann von Luzern, Altregierungsrath Laurenz Baumann von Oberkirch, Altappellationsrichter und Fürsprech Franz Fellmann von Uffikon und Fürsprech Eduard Schnyder von Sursee als des Hochverrathes angeklagt, von der Polizeidirektion ausgeschrieben. Die Regierung wollte, obgleich das Verbrechen ein unerhörtes, die Verzweigungen desselben sehr ausgedehnt und verwickelt waren, den gewöhnlichen Rechtspfad bei dieser Untersuchung nicht verlassen. In Uebereinstimmung mit dem Obergerichte und dem Kriminalgerichte wurde ein eigenes Verhöramt mit der Untersuchung beauftragt. Man bezeichnete als außerordentlichen Verhörrichter Herrn Georg Joseph Bossart von Sursee, damals Kriminalgerichtspräsident. Er führte die Untersuchung so, daß sie am 14. Heumonat 1845 dem Herrn Verhörrichter Wilhelm Ammann von Frauenfeld übergeben wurde. Herr Bossard hatte Robert Steiger, handgreiflich einen der Hauptschuldigen von der Haft entlassen; welcher sich den ersten Augenblick flüchtete. Die andern Häuptlinge waren schon am 8. Christmonat entflohen. Die ganze Untersuchung von Herrn Bossart lieferte keine Grundlage zu strafrechtlicher Bestrafung. Die Geständnisse, welche oben angeführt worden sind, wurden alle in der Untersuchung des Herrn Verhörrichters Ammann abgelegt. Die Wahl zum Oberrichter im Brachmonat 1845 befreite Herrn Bossart von der unwillkommenen Last. Der Regierungsrath sagt in seinem Berichte: „Der Aufruhr, die außerordentlichen polizeilichen und militärischen Maßnahmen, welche durch selben veranlaßt wurden, haben bereits enorme Summen aus der Staatskasse verschlungen, auch noch ferner werden außerordentliche Lasten die Staatskasse drücken. Für diese Kosten haben die Schuldigen einzustehen. Wir verordneten daher schon unterm 10. Christmonat, daß die Gemeinderäthe vom liegenden Guthaben aller wegen Aufruhr Verhafteten oder Landesflüchtigen keine Fertigungen mehr vornehmen sollen. Ebenso wurden die Gerichtspräsidenten beauftragt, auf Guthaben oben Bezeichneter keine Hypothekar-Instrumente errichten zu lassen. Für Vollziehung dieses Auftrages wurden die Gemeinderäthe und Gerichtspräsidenten verantwortlich gemacht. Diese Verordnung erhielt von uns schon am folgenden Tage, den 11., die Ausdehnung, daß auf alles liegende und fahrende Vermögen der wegen Aufruhr Verhafteten oder Landesflüchtigen Beschlag gelegt werden soll, und daß Waarenlager und dergleichen, die solchen Individuen angehören, sofort

geschlossen werden. Unterm 13. erließen wir endlich noch die Verfügung, daß alle diejenigen, welche Zinsen, Kapitalzahlungen oder andere Leistungen an einen Landesflüchtigen, der im Kantonsblatt ausgeschrieben ist, zu entrichten haben, solche Zahlungen an den Gemeinderath der Heimathsgemeinde des Ausgeschriebenen bis auf weitere Verfügung entrichten sollen. Auf solche Art glaubten wir hinlängliche Vorsorge getroffen zu haben, um an dem Vermögen der Aufrührer einigen Entgelt für die großen Kosten, welche der stattgefundene Aufruhr veranlaßt hat, zu finden."

Der Große Rath vervollständigte diese Maßregeln durch folgendes Dekret, dessen 5. Artikel der Gegenstand unaufhörlicher Angriffe geworden. Er hatte seinen Ursprung vorzüglich den Herren Kost und Meyer zu verdanken; mir konnte er nie einleuchten, weil ich ihn für einen Eingriff in das Recht der Gesetzgebung und für ein gehäßiges Gelegenheits-Gesetz erachtete, welches allerdings in den außerordentlichen Umständen einige Entschuldigung finden mochte:

„1. Die vom Regierungsrathe zur Sicherung der Ansprachen des Staates gethanen Schritte sind in allen Theilen gutgeheißen. 2. Alle am Aufruhr Betheiligten, welche verhaftet sind, oder sich flüchtig gemacht haben, oder gegen welche Spezial-Untersuch beschlossen ist, sind im Verfügungsrecht über ihr Vermögen eingestellt. Diese Einstellung im Verfügungsrecht kann überdies von dem Verhöramte oder den Statthalter-Aemtern gegen alle am Aufruhr Betheiligten, wenn sie auch nicht verhaftet, landesflüchtig oder in Spezialuntersuchung sind, verhängt werden. Es ist diesen aber ihr freies Verfügungsrecht über ihr Vermögen gegen Hinterlegung einer angemessenen Caution für die Ansprache des Staates zu überlassen. 3. Den im Verfügungsrechte über ihr Vermögen eingestellten sind von der betreffenden Behörde Beistände oder Sachwalter zu bestellen, welchen eine gehörige Vermögens-Uebergabe zu machen ist. Sie haben unter ihrer Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß der Vermögensbestand ihrer Klienten so viel möglich auf dem gleichen Fuße bleibe, auf welchem er sich am 8. Christmonat vorigen Jahres befand. Ueber die Landesflüchtigen soll von selben sofort der Schuldenruf angeordnet werden, bei welchem alle Schuldner an solche den Betrag ihrer Schuld der betreffenden Behörde unter der auf Verschlagniß angesetzten Strafe anzugeben haben, die Ansprachen aber unter Aufweisung ihrer Titel. 4. Schuldbetreibungen auf das Liegende haben ihren ungehinderten Fortgang und Ansprachen für Liegendes sowie fahrende Ansprachen, für welche vor dem 8. Christmonat 1844 an- oder ausgetriebene Rechte vorhanden waren, oder für welche ein Vorrecht in einer der sechs ersten Classen bei einem Concurse in Anspruch genommen werden kann, sollen, sofern Guthaben vorhanden ist und die

daherigen Ansprachen aufrecht gestellt sind, von den Sachwaltern bezahlt werden. Für andere Ansprachen darf keine Bezahlung entrichtet werden. 5. Auf den Fall, wo ein Beistand wegen liegenden Ansprachen sich unzahlbar erklärt, oder wo wegen fahrenden Schulden die Betreibung bis zur Aufrechnung vorgerückt ist, ist der Concurs über den Schuldner sofort herbeizuführen, wobei dem Staate für seine außerordentlichen durch Polizeimaßnahmen und Truppenaufgebote veranlaßten Kosten **ein Vorrecht in der 4. und für die Gerichtskosten ein Vorrecht in der 5. Classe** einzuräumen ist. Die Concursbehörden werden daher angewiesen, mit der Liquidation des Vermögens bis zur Ausmittlung dieser Ansprachen des Staats an den Betreffenden inne zu halten und sodann nach Vorschrift dieses Dekrets die Collokation dieser Ansprachen vorzunehmen. 6. Der Regierungsrath und das Obergericht sind beauftragt, über gehörige Vollziehung dieses Dekrets zu wachen und zu diesem Zwecke die geeigneten Weisungen an untere Behörden und Beamtete gelangen zu lassen. Der Regierungsrath ist ermächtiget, bei allfälligen Concursen diejenige Vorrechtsbegünstigung eintreten zu lassen, welche im §. 4 dem Sachwalter zu bezahlen zugestanden wird."

Ferner sagte der Regierungsrath in seiner Botschaft: „Der Sicherheit der Stadt Luzern glaubten wir es schuldig zu sein, ein Verbot gegen alle Vereine von schweizerischen und fremden Handwerksgesellen, mit Ausnahme von Krankengesellenvereinen, zu erlassen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß an dem Aufruhre solche Gesellen thätigen Antheil genommen haben, welche Mitglieder hiesiger Gesellenvereine waren. Auch war uns schon längere Zeit bekannt, daß in solchen Vereinen eifrig Politik und zwar eine der Verfassung und den Behörden feindselige Politik getrieben wurde."

Die deutschen Arbeiter hatten in allen bedeutendern Städten der Schweiz ihre Vereine. Politik war der Hauptgegenstand ihrer Verhandlungen. Diese war nicht nur gegen ihre heimischen Fürsten und Obrigkeiten gerichtet, sondern auch gegen die schweizerischen, sofern diese mit dem Radikalismus im Widerspruche waren. Wie man aus Weitlings und Marrs Schriften weiß, wurden in diesen Vereinen den Handwerkern auch die antichristlichen Meinungen eingepfropft. Die Polizei nahm später bei Schuster Schnyder auf dem Mühlenplatze eine ganze Kiste voll Schriften dieser Handwerker weg, welche zeigten, daß man diese Leute mit Dingen zu beschäftigen suchte, welche über ihren Bereich hinaus lagen. Die Regierung von Luzern hat wahrlich den Handwerkern selbst die größte Wohlthat erwiesen, daß sie ihre Politisirvereine aufgelöst hat. Die Regierung gab von den Vorfällen allen eidgenössischen Ständen fortwährend Kenntniß. Von den meisten erhielt sie nicht einmal eine Antwort.

Neuenburg antwortete: „Tit.! Wir haben das Kreisschreiben erhalten, das Ihr unter'm 9. Christmonat an uns gerichtet, um uns von den Thatsachen Kenntniß zu geben, die sich Tags vorher in Euerm Kanton zugetragen, nämlich von dem Mißlingen des Complottes, das in Eurer Stadt selbst ausgebrochen war, und von dem schnellen Rückzuge bewaffneter Banden, die aus andern Kantonen in den Eurigen eingedrungen waren. Mit lebhaftem Gefühl der Freude haben wir diese Nachricht von dem Siege der Ordnung über den Aufruhr vernommen, und wir beglückwünschen Euch um so mehr zu diesem glücklichen Erfolge, da derselbe den weisen, kräftigen und muthigen Maßregeln, die Ihr ergriffen, zuzuschreiben und ohne irgend welche fremde Hilfe erhalten worden ist. Euer Triumph wird um so dauerhafter sein, und die Feinde der Ordnung werden es um so weniger wieder versuchen, sich wieder zu erheben, da sie wissen, daß sie es mit einer Regierung zu thun haben, die vor ihren Drohungen nicht zurückweicht. Allein mit dem Gefühle der Freude, das wir über Euern Ausgang empfinden, verbindet sich dasjenige der tiefsten Entrüstung gegen jene Männer ohne Glauben und Gesetz, die in die Mitte Eures Kantons Unruhe und Zerstörung zu bringen gekommen, und die als wahre Briganten bei völligem Frieden ruhige Bürger ermordeten, die dem Rufe der Behörde und des Vaterlandes folgten. Möchten wenigstens so beweinenswerthe Ereignisse der Mehrheit unserer Miteidgenossen die Augen öffnen, und sie endlich lehren, was sie von einer Partei zu erwarten haben, für welche die göttlichen und menschlichen Gesetze, die Fundamental-Grundsätze der Gesellschaften, die Völkerrechte und die Verträge nur eitle Dinge sind, um die sie sich nicht mehr bekümmern und die sie ungestört mit Füßen treten zu können glauben."

Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen von Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis ebenfalls ihre Freude und Theilnahme auf das herzlichste aussprachen. Die Regierung von Luzern forderte von denjenigen Ständen, aus welchen Angehörige an dem Freischaarenzuge Theil genommen, Genugthuung durch Bestrafung der Theilnehmer. Baselstadttheil hatte schon vorher eine strafrechtliche Untersuchung gegen die Theilnehmer aus ihrem Kantone verhängt; die Strafen fielen jedoch nicht scharf aus. Die Regierungen von Bern und Aargau erröthetten nicht, nachdem oder besser gesagt weil der Freischaarenzug den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt, ihn förmlich zu mißbilligen. Dabei hatte es aber sein Bewenden. Als Landammann Waller, weil er an dem Freischaarenzuge Theil genommen und somit Bund und Eid gebrochen, von dem Großen Rathe in Aargau den 17. Christmonat die Entlassung begehrte, da erklärte Seminardirektor Augustin Keller, Waller habe sich nur von einem eidgenössischen Gefühle

überwältigen lassen, er habe im Sinn und Geist, ja im Auftrage des ganzen eidgenössischen Volkes gehandelt, der Eidgenossenbund sei schon zerrissen, an demselben sei nichts mehr zu verderben, und siehe! 138 Stimmen gegen 47 stimmten für Nichtentlassung des Freischaarenhäuptlings als Landammann des Kantons Aargau. Die Mißbilligung des Freischaarenzuges von Seite der Regierung war somit durch den Großen Rath wieder aufgehoben, der Freischaarenzug gleichsam feierlich gebilliget.

Den 12. Christmonat wurden im Hof zu Luzern zwei für das Vaterland und die rechtmäßige Obrigkeit gefallene Opfer zur Erde bestattet. Wie ihr Tod, als ein Opfer ihrer Treue und Pflicht, ehrenvoll, ebenso herzergreifend war das feierliche Begräbniß derselben. Den Zug vom Baslerthor aus eröffnete eine Eskorte Jägersoldaten, ihr folgte die Geistlichkeit des Hofstiftes, dann der Herr Schultheiß und Mitglieder der hohen Regierung, auf diese der Milizinspektor des Kantons sammt einem Theile der Offiziere. Diese Reihen schloß wieder eine Compagnie Soldaten, auf die erst zahlreich die Bürgerschaft der Stadt, Männer und Frauen, folgten. Rührend war der Anblick. Jedes Herz schlug wärmer für das Vaterland im Gebete und Andenken an die Gefallenen. Den Getreuen bis in den Tod wurden dann dreifache Salven in das Grab geschossen. Im feierlichen Trauergottesdienste gedachten die Gläubigen ihrer Mitbrüder vor Gott. Ganz im Geiste des katholischen Volkes von Luzern bereitete die Regierung den Vorschlag an den Großen Rath, jeweilen den 8. Christmonat, das Fest der unbefleckten Empfängniß Maria, als ein Dankfest für die Rettung des Vaterlandes zu feiern. Denn alles Volk schrieb dieselbe der Fürbitte der seligsten Jungfrau zu. In der That waren die Vertheidigungsanstalten der Regierung in keinem Verhältnisse zur Größe der Gefahr gestanden. Der amtliche Bericht vom 31. Christmonat sagt ferner: „Auch der im Kampfe für das Vaterland Gefallenen soll die Mit- und Nachwelt dankbar und im Gebete sich erinnern. In einem zweiten Dekretsvorschlage wird von uns deswegen der Antrag gestellt für jährliche Abhaltung eines Trauergottesdienstes. Der gleiche Vorschlag enthält den fernern Antrag auf angemessene Unterstützung der hilfsbedürftigen Hinterlassenen der Gefallenen, sowie der Verwundeten, — und auf Austheilung einer Denkmünze an die Mannschaft der Patrouille, welche die Rebellen auf dem Mühlenplatz zersprengte, an die auf dem Emmenfelde Verwundeten, sowie an einige vorzüglich verdiente Offiziere."

Der Große Rath ertheilte dem Herrn Konrad Göldlin den Grad eines Obersten, den Herren Xaver Schmid von Hitzkirch und Wendelin Kost von Buchenrein den Grad von Oberstlieutenants und nahm noch andere Beförderungen vor, der Regierungsrath hatte bereits den Herrn Lieutenant

Jenny zum Hauptmann befördert. Auf den Vorschlag der Regierung beschloß der Große Rath: „§. 1. Für die bei dem erwähnten Anlaß Getödteten oder in Folge ihrer Verwundung Gestorbenen soll in allen Pfarrkirchen des Kantons ein Trauergottesdienst gehalten werden, bei dessen Verkündung die Namen derselben verlesen werden sollen. Der Regierungsrath wird den Tag hiefür bestimmen. Ueberdies soll in der Hauptkirche der Stadt Luzern eine ewige Jahrzeit für die Gefallenen gestiftet werden. Bei der Feier dieser Jahrzeit sind die Namen derselben ebenfalls zu verlesen. §. 2. Für die Verwundeten übernimmt der Staat die Verpflegungs- und Heilungskosten. Es soll überhin denselben vom Staate, nach Verhältniß ihrer häuslichen und ökonomischen Umstände, eine Unterstützung nach folgenden Abtheilungen verabfolgt werden: a) Den vollständig Geheilten soll ein für allemal eine angemessene Anerkennung verabreicht werden. b) Den Geheilten, aber mit Hinterlassung von einigem andauerndem Uebel, für zehn Jahre. c) Denjenigen, welche gar nicht vollständig geheilt werden können, eine lebenslängliche Unterstützung.

Den hinterlassenen Eltern, Kindern oder unerzogenen Geschwisterten der Gestorbenen soll ebenfalls, sofern ihre ökonomischen Verhältnisse es erheischen, und insonderlich, wenn die Verstorbenen deren Unterstützer waren, eine angemessene jährliche Unterstützung auf angemessene Zeit von Seite des Staats zu Theil werden. §. 3. Der Mannschaft der Patrouille, welche am 8. Christmonat in der Frühe auf dem Mühlenplatz die aufrührerische Rotte zersprengt hat, den bei dem Gefechte auf dem Emmenfelde Verwundeten, sowie den Herren Oberstlieutenant Konrad Göldlin von Sursee, Major Xaver Schmid von Hitzkirch und Hauptmann Bernhard Jenny von Müßwangen, soll zum Andenken ihrer getreuen Pflichterfüllung eine Ehren-Medaille mit einem angemessenen Begleitschreiben zugestellt werden. Diese Denkmünze soll für die Offiziere von Silber und vergoldet, für die Soldaten von Silber sein, und auf der einen Seite den Kantonsschild mit der Umschrift: „Der Treue und dem Muthe für's Vaterland", auf der andern Seite ein Muttergottesbild und das Datum: „8. Christmonat 1844" tragen. Jede Medaille soll überhin den Namen des Inhabers aufgeprägt enthalten. Die Namen derjenigen Soldaten, welche der Patrouille des Herrn Hauptmann Jenny angehörten, sowie der am 8. Christmonat in Erfüllung ihrer Bürgerpflicht Gefallenen und Verwundeten sollen amtlich bekannt gemacht werden. §. 4. Der Regierungsrath wird beauftragt Offiziere und Unteroffiziere, welche durch Treue und Thätigkeit sich ausgezeichnet haben, auf angemessene Weise zu befördern."

Ferner beschloß der Große Rath: „1. Die vom Regierungsrathe bei diesem Anlasse gethanen Schritte und getroffenen Maßregeln seien unbe-

dingt gutgeheißen. Es sei dem Regierungsrathe für seine Wachsamkeit, Umsicht und Thätigkeit der wärmste Dank ausgesprochen. 2. Er sei beauftragt, auch allen denjenigen Militär- und Civilbeamteten, welche durch ihre Thätigkeit und Entschlossenheit bei den Aufruhrsereignissen besondere Verdienste um das Vaterland sich erworben haben, Dank abzustatten."

Auch der Vorschlag zu einem Dankfeste erhielt den Beifall des Großen Rathes durch folgenden Beschluß: „§. 1. Alljährlich an dem Feste der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau soll in allen Pfarrkirchen des Kantons ein allgemeines Dankfest mit feierlichem Gottesdienste und Predigt zur Danksagung für die glückliche Errettung des Kantons von den Plänen der Aufrührer und zur Ermahnung zu kindlichem Vertrauen auf die gnädige Fürsicht Gottes abgehalten werden. §. 2. Der Regierungsrath ist beauftragt, mit dem hochwürdigsten Bischofe und den Vorstehern der hochwürdigen Kantonsgeistlichkeit über die angemessene kirchliche Feier dieses Festes sich ins Einverständniß zu setzen."

Die Regierung erhielt von allen Seiten im Kanton die aufrichtigsten, herzlichsten Beglückwünschungen. Der apostolische Nuntius, Monsignor d'Andréa, stattete mir einen persönlichen Besuch ab, um mir zu Handen der Regierung seine Freude über das Ereigniß auszudrücken, so wie die herzlichste Theilnahme für das Wohl und Wehe der gesammten Eidgenossenschaft und des glaubenstreuen Luzernervolkes insbesondere.

Merkwürdig ist das Schreiben der Stift im Hof:

„Tit.! Wer bishin an der allwaltenden Vorsicht Gottes je hätte zweifeln können, der hat aufgehört zu zweifeln, wenn er auch nur zum Theil vernommen, welch' gräuelvoller Aufruhr, der Sonntag den 8. Christmonat, am Festtage von Maria Empfängniß, loszubrechen begann, durch Gottes Erbarmniß und Fürbitte der göttlichen Mutter Maria ist vereitelt worden; ein entsetzliches Attentat, das, wäre es gelungen, nicht nur unserm Kantone, sondern der ganzen Eidgenossenschaft Krieg und Untergang gebracht hätte. Die Wachsamkeit unsrer hohen Regierung, ihre Kraft und Entschlossenheit, und die treue Ergebenheit, der Muth und die Stärke unserer wackern Krieger haben gesiegt. Dank daher Gott dem Herrn, der sich unser erbarmte, und Maria der mächtigen Fürbitterin! Dank unserer hohen Obrigkeit, die ihre von Gott und dem Volke verliehene Gewalt für Gott und Volk gebraucht hat! Dank den Braven, die zur Rettung des Vaterlandes und der gesetzlichen Ordnung ihr Leben zu opfern willig und bereit waren und sind. Dieses höchst unselige Ereigniß, diese gräßliche Verschwörung wird aber doch diese gute Folge haben, daß jedem recht gesinnten Bürger und Bewohner unseres Kantons Ordnung und Gehorsam, Ver-

fassung und Obrigkeit um so theurer werden, und Verführung um so weniger möglich. An uns Priestern ist es dann vorzüglich, die eifrigsten Gebete zu Gott dem Herrn zu entrichten für Friede, Ruhe und Ordnung, und zur Erhaltung derselben durch Lehre und Ermahnung nach Kräften beizutragen. Genehmigen Sie, Tit.! die Versicherung unserer treuesten Anhänglichkeit und unserer größten Hochachtung, die wir unserer hohen Regierung stets bewahren.

Der Stiftsprobst:
Waldis.

Der Stiftssekretarius, Chorherr:
Renward Brandstetter."

Aehnliche Zuschriften kamen auch anderswo her. Herr von Philippsberg, k. k. österreichischer Geschäftsträger in der Schweiz, übersandte mir folgende:

„Die verschiedenen Berichte, welche uns Ew. Excellenz über die Luzerner Ereignisse erstattet haben, sind uns bis einschlüssig jenes vom 13. Christmonat richtig zugekommen und kann ich Ew. Excellenz nur Dank wissen für den Eifer und die Thätigkeit, mit welcher Sie bedacht gewesen sind, den k. k. Hof in genauer und fortlaufender Kenntniß so wichtiger Vorgänge zu halten.

Unser Urtheil über die Sache kann Ew. Excellenz nicht einen Augenblick zweifelhaft geblieben sein.

Selten ist wohl gegen eine rechtmäßige, in ihrem Rechte handelnde, und durch die Anhänglichkeit ihres Volkes unterstützte Regierung ein freventlicherer Angriff gewagt worden, als jener, der in den ersten Tagen dieses Monats gegen die Regierung von Luzern Statt gefunden.

Glücklicher Weise ist dem guten Rechte der Sieg geblieben, und der Kanton Luzern kann es sich mit Stolz sagen, daß er denselben nur allein sich und seiner eigenen Kraft zu danken hat. — Auf diesem Grunde ruhend wird das Errungene auch mit Gottes Hilfe, für die Folge zu behaupten sein.

Daß übrigens der Sieg der Luzerner Regierung nicht für diesen Kanton allein — sondern daß er für die ganze Schweiz ein großes Glück war — und daß er sie von einem Terrorismus bewahrt hat, welcher das Land in Elend und in alle Gefahren innerer und äußerer Kriege gestürzt haben würde ist eine zu allgemein anerkannte Wahrheit, als daß es nicht überflüssig wäre, hier in deren nähere Erörterung einzugehen.

Ehre und Lob gebührt demnach im weitesten Maaße, den Männern die im Kanton Luzern den ihnen anvertrauten Posten muthig zu vertheidigen wußten, und es würde mir nur angenehm sein, wenn Ew. Excellenz

die uns rücksichtlich ihrer beseelenden Gesinnungen dem Herrn Schultheiß Siegwart-Müller vertraulich zur Kenntniß bringen wollten.

Empfangen u. s. w."

Merkwürdig ist noch, wenigstens für mich, daß ein Herr de **Homburg** von Straßburg am 30. Jänner 1845 mir ein begeistertes Glückwünschungsschreiben (das ich noch besitze) sandte, und zwar aus der gleichen Wohnung (**rue de la rape, 2**), welche ich während meines Exils in Straßburg bewohnte. Ich kannte den Herrn gar nicht.

Der hochwürdigste Bischof von Basel drückte sich in seinem gewohnten Neujahrsschreiben folgendermaßen aus:

„Ihro Excellenz Herr Bundespräsident und Schultheiß!

Wiewohl ich weiß, wie viele und wichtige Angelegenheiten, von denen das Wohl des Vaterlandes in Beziehung auf Kirche und Staat abhängt, Ihro Excellenz Tag und Nacht in Anspruch nehmen, kann ich es dennoch nicht unterlassen, Hochdenselben beim Herannahen eines neuen Jahres dasjenige, was ich immerfort fühle, auch schriftlich, weil es mündlich nicht geschehen kann, an Tag zu legen. Möge Gott der Allmächtige Ihre für uns alle so kostbaren Lebenstage verlängern und versüßen, Ihren vaterländisch-kirchlichen Bestrebungen vollkommnes Gelingen gewähren, und Sie sowohl im Kreise Ihrer Hochverehrtesten Familie als auch im durch Sie festgegründeten Wohlstand der ganzen Eidgenossenschaft, wie insbesonders des Hochlöblichen Standes Luzern, der sein wohlthätiges Licht über sämmtliche Schweizer-Gauen leuchten lassen wird, durch eine lange Reihe von Jahren die wohlverdienten Früchte Ihrer unabläßigen Bemühung und uneigennützigen Selbstaufopferung genießen lassen! Zur errungenen Bürgerkrone wird einstens für Ihre ausgezeichneten Verdienste noch kommen jener unverwelkliche Kranz der Gerechtigkeit, welchen der ewige Vergelter alles Guten seinen bis in den Tod getreuen Verehrern aufsetzt. Hiefür am heiligen Altare das vertrauensvolle **Memento** zu verrichten, fühlt sich derjenige gedrungen, welcher mit ausgezeichneter Hochachtung und unwandelbarer Ergebenheit geharret

Ihro Excellenz

bereitwilligster Diener

Joseph Anton Salzmann,

Bischof von Basel.

Solothurn, den 26. Christmonat 1844."

Doch genug hievon. Den Glücklichen begrüßt die Welt, den Unglücklichen stößt sie zurück. Gott gebührte die Ehre für die Rettung am

8. Christmonat 1844. Ihm weihte sie die Regierung durch folgenden Erlaß:

„Getreue, liebe Mitbürger!

Die göttliche Vorsehung hat am Feste der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria den Kanton Luzern und das gemeinsame schweizerische Vaterland vor namenlosem Unheile gnädig bewahrt. Der von Euch am 1. Mai 1841 angenommenen Staatsverfassung, der von Euch eingesetzten Regierung war der Untergang geschworen. Raub, Brand und Mord waren Euerm Eigenthum, Euern Familien, Euern Vorstehern bereitet. Die Verschwörung hatte sich der Unterstützung roher und zügelloser Freischaaren aus andern Kantonen versichert. Der Plan der Ruchlosen war bereits zur Ausführung gediehen.

Der Gott unserer Väter hat die Anschläge der Gottlosen vereitelt. Ihr wißt bereits, wie einer kleinen Schaar treuer Wachen, unter der Leitung eines unerschrockenen Führers, es gelang, die hochverrätherische Rotte auf dem Mühlenplatze auseinanderzusprengen, und wie nach einem meuchelmörderischen Angriffe auf eine Abtheilung der zur Hilfe der Regierung herbeieilenden Mannschaft aus dem Amte Hochdorf sich die Horde fremder und einheimischer Freischaaren zurückzog. Zwar weinen wir wehmüthige Thränen an dem Grabe mehrerer edler Söhne des Vaterlandes. Wir trauern um eine Menge Verwundeter. Es ist unsere heilige Pflicht, die Familien derselben durch thätiges Mitgefühl und durch milde Unterstützung zu trösten. Die Namen der Gefallenen und Verwundeten werden in unauslöschlichem Andenken des Volkes bleiben: ihre Gesinnungen und ihre That werden der Mit- und Nachwelt zum leuchtenden Muster dienen. Allein das Schicksal, welchem diese Edeln anheimfielen, war Tausenden aus uns bereitet. Die unschätzbaren Güter der Freiheit, Sicherheit der Personen, des Eigenthums, des Rechts, der Selbstständigkeit unseres Kantons und der Religion wollten einer rechtlosen und gottlosen Partei preisgegeben werden. Aus diesem augenscheinlichen Verderben rettete uns die unendliche Barmherzigkeit Gottes. Tief anbetend wollen wir ihr unsern heißesten Dank weihen. Allein noch sind nicht alle Gefahren für unsere Sicherheit, Freiheit und Selbstständigkeit, mit einem Wort für die höchsten Güter eines Volkes, vorüber. Noch lauern die Feinde, uns diese Güter auf verschiedenen Wegen, durch List oder Gewalt, zu rauben oder wenigstens zu verkümmern. Darum laßt uns anhalten im demüthigen und behorrlichen Flehen um die Fortdauer der ewigen Güte Gottes für unsern Kanton, sowie für die gesammte Eidgenossenschaft.

Geleitet von diesen Gefühlen verordnen wir: §. 1. Die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit wird auf Sonntag den 5. Jänner ein allgemeines Dank-

und Bittgebet anordnen und das christliche Volk durch eine dem Ernst der Zeit angemessene Predigt dazu vorbereiten. §. 2. Die gleiche hochwürdige Pfarrgeistlichkeit wird an allen Sonntagen des Monats Jänner auf die durch die geistlichen Behörden vorzuschreibende Weise mit dem allgemeinen öffentlichen Bittgebete für die Rettung unsers theuren Vaterlandes aus jeder ihm drohenden Gefahr fortfahren. §. 3. Dem Großen Rathe ist ein Antrag zur ewigen Feier des Festes der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau als eines Dankfestes im ganzen Kanton vorzulegen. §. 4. Eben so wird demselben ein Antrag, wie das Andenken der für Gott und Vaterland am 8. Christmonat Gefallenen und Verwundeten zu verewigen und auf welche Weise ihren Familien der Dank des Vaterlandes darzubringen sei, vorgelegt werden.

Treue, liebe Mitbürger! vereinigen wir uns im Gebete für Freunde und Feinde, bitten wir um Stärke für jene, um Bekehrung für diese. Das gemeinschaftliche Gebet des frommen Luzernervolkes wird bei Gott Gnade finden! Stehen wir muthig zusammen, in Freud und Leid, in Gefahr und Noth, mit unerschütterlichem Vertrauen auf die Fürbitte der seligsten Jungfrau und auf die Erbarmung des Allerhöchsten!"

Folgendes ist das Verzeichniß der am 8. Christmonat Gefallenen und Verwundeten der Regierungstruppen:

Auf dem Mühlenplatz in Luzern sind den 8. Christmonat, Morgens circa 1/4 über 5 Uhr, unter der von Herrn Lieutenant Jenny angeführten Patrouille mit dem ersten Anruf derselben unerwartet von der verbrecherischen Rotte verwundet worden: Johann Habermacher von Kleinwangen; Jakob Stutz von Ermensee; Joseph Lang von Retschwil, wohnhaft zu Wolfeschwil.

An der Emmenbrücke den 8. Christmonat circa 10 Uhr Vormittag sind von Rebellen und Meuchlern verwundet worden: Franz Jakob Fischer von Egolzwil, Schmiedgesell zu Hochdorf; er ist den 14. d. an den Wunden gestorben. Joseph Hübscher von Schongau, wohnhaft in Aesch. Kaspar Bachmann von Kleinwangen, Wagner, Vater von 2 Kindern. Joseph Willimann von Römerschwil. Joseph Zeier von Aesch, Strumpfweber. Joseph Erenbold von Emmen, wohnhaft zu Kleinwangen, Wagner, und Vater von 3 Kindern. Johann Anton Kottmann von Aesch, Dachdecker. Johann Waller von Rein, wohnhaft zu Ferren, Vater eines Kindes. An der Emmenbrücke haben den Tod gefunden: Johann Kaufmann von Hochdorf, heimathrechtig in Neudorf. Joseph Dommann von Inwil, heimathrechtig in Emmen. Johann Baumgartner von Günikon, heimathrechtig in Hohenrein. Joseph Muff von Kleinwangen, wohnhaft in Günikon, mit einem Schuß durch die Hand. Heinrich Bucher von da, mit einem Schuß

durch das Knie und einem Streifschuß. Peter Müller von Hochdorf, wohnhaft in Römerschwil, mit einem Schuß in den Fuß. Johann Schniepper von Ottenhusen, mit 2 Kugelverwundungen. Johann Habermacher in da. Arthemi Muff von Neuenkirch, wohnhaft in Eschenbach. Andere wurden weniger gefährlich verwundet.

Sechszehnter Abschnitt.

Der große Freischaarenzug vom 31. März und 1. April 1845.

Der erste Versuch zum Umsturz der Regierung von Luzern war mißlungen. Mit Schmach und Schande bedeckt hatten sich die Freischaaren nach allen Winden zerstreut. Ihr Anführer, Oberst Joseph Guggenbühler von Luzern, war bald darauf im Kanton Aargau eines elenden Todes gestorben. Allein die Radikalen hatten der Regierung von Luzern schon bei ihrem Entstehen den Untergang geschworen; der Schwur wollte von ihnen gelöst werden. Kaum hatten sie sich von ihrem ersten Schrecken etwas erholt, so rüsteten sie sich wieder zu einem neuen Unternehmen. Zwei Parteien, die unter sich uneinig schienen, reichten sich gegen die Regierung von Luzern die Hand — die Liberalconservativen (namentlich in Zürich) und die Radikalen. Die ersteren bemühten sich den Zwiespalt unter den Conservativen des Kantons Luzern zu unterhalten und sie dadurch zu schwächen, daß sie auf die Regierung in Luzern eindrangen, die Jesuitenberufung nicht zu vollziehen oder zurückzunehmen, anderseits unterhielten sie und nährten die Gährung unter den Radikalen, indem sie die Angelegenheit der Jesuiten zur Bundessache machten und so die Einmischung der Tagsatzung in diese rein kantonale und confessionelle Angelegenheit herbeiführten und rechtfertigten, also auch die Radikalen in Athem erhielten, um auf die Tagsatzung einzustürmen und sie zu Gewaltschlüssen zu treiben. Die Entzweiung der Conservativen im Kanton Luzern ist ihnen nicht gelungen. Diese hielten wie am 8. Christmonat, so von da an immer zusammen wie Ein Mann. Die Radikalen sannen nur auf Rache und neue Gewaltthaten. Ihr Vormann in Luzern, Dr. Casimir Pfyffer, ließ sich im Großen Rathe von Luzern schon im Jänner 1845 folgendermaßen vernehmen: „Ich miß-

billige, wie schon gesagt, den Vorfall vom 8. Christmonat. Allein wenn man die Bürger, welche an demselben Theil genommen zu haben beschuldigt sind, in amtlichen Erlassen Räuber, Mörder, Brandstifter, Banditen nennt, so geht man zu weit. Man darf nur die Verzeichnisse der Verhafteten und der Flüchtlinge lesen, so dringt sich die Ueberzeugung auf, daß dieses nicht Männer sind, welche, wenn sie auch eines Attentats gegen die bestehende politische Ordnung der Dinge schuldig erfunden werden sollten, auf Raub, Brand und Mord bedacht waren. Sie müssen sich aber, so wie die Sachen stehen, freilich jede Benennung gefallen lassen. Es hat mit Revolutionen eine eigene Bewandtniß. Alles hängt dabei, wie sonst bei keiner andern menschlichen Handlung, von dem Erfolge ab. Gelingt eine Revolution, so ärndten die Urheber Ruhm und Ehre, mißlingt sie, so trifft sie Strafe und Schande. So werden aus der gleichen Urne entgegengesetzte Loose gezogen. Als Cäsar den Rubikon, die geheiligte Gränze der Vaterstadt, überschritt, so hätte er, wäre sein Wagestück mißlungen, die Strafe des Tempelraubes und des Vatermordes erlitten; allein es gelang, und er wurde der gepriesene Beherrscher des römischen Reiches. Wenn Bonaparte, als er im Jahr 1799 unternahm, den Rath der Fünfhundert mit Gewalt auseinander zu sprengen, unterlegen wäre, so würde er geächtet worden sein, statt dessen bestieg er den Thron von Frankreich. Manchem wurden, wie die Geschichte zeigt, auf dem gleichen Wege Bürgerkronen zu Theil; aber auch Mancher rannte ins Verderben. Wer in dem Unternehmen einer Revolution scheitert, verliert, ohne daß er sich beklagen kann, alles, weil er alles auf das Spiel gesetzt hat...

Die welche am Aufruhr vom 8. Christmonat Antheil genommen, sind keine Bösewichte, denn das Ganze beruht eigentlich nur auf einer Verstandesoperation, der Ansicht, daß eine Minderheit der Mehrheit sich nicht unterziehen müsse. Ich theilte diese Ansicht nicht; hätte ich sie getheilt, so würde ich wahrscheinlich jenen Ereignissen nicht fremd geblieben sein."

Dr. Casimir Pfyffer suchte den Aufruhr ferner durch die Behauptung zu entschuldigen, daß die Ausübung des Veto von den Beamteten gehindert worden sei. Das war aber so handgreiflich unwahr, daß sogar am 8. Christmonat und nachher noch Vetogemeinden abgehalten wurden. Ohne das heillose Treiben der Radikalen hätten sich nicht einmal so viele Stimmen gegen die Jesuitenberufung ausgesprochen, und doch blieben sie unter der Zahl derjenigen, welche gegen das Preßgesetz gestimmt hatten. Rathsherr Leu erwiderte dem Herrn Pfyffer: „Herr Pfyffer will sich glauben machen, als seien die jüngsten Ereignisse in unserm Kanton eine Folge der Berufung der Jesuiten. Selbst der kurzsichtigste Mensch muß den Wahn dieser

Behauptung einsehen. Die Verbindung der Radikalen durch die ganze Schweiz, der Zuzug der Freischaaren und die unverhehlten Pläne derselben lassen keinen Zweifel übrig, auf was es diese Leute abgesehen haben. Menschen, denen weder Recht, Gesetz, Bund noch Ehre heilig ist, greifen gewiß nicht blos die Kirchlichkeit und die Moral von 7 Jesuiten an, ihre Absichten gehen, wie hundert Beweise lehren, auf den Umsturz der gegenwärtigen verfassungsmäßigen Ordnung in Luzern, auf die Unterdrückung der Katholiken und ihrer Institute, und endlich auf die Zertrümmerung des Bundes. Hätten die Jesuiten solche Mordpläne, liebten auch sie Bürgerkrieg und Ungerechtigkeiten aller Art, dann wollte ich auch dazu helfen, sie von Luzern fern zu halten. Will man nun aber glauben machen, die Jesuiten seien die Quelle alles Bösen, so müssen jene, die dies behaupten, nicht selbst Unruhe und Zwietracht stiften und ihre schuldlosen Brüder morden, oder wenigstens solche Unthaten vertheidigen."

Casimir Pfyffer hatte mit seinem Ausspruche den Aufruhr eine verfehlte Verstandesoperation, einen Fehler des Verstandes genannt: er ein Mitglied des Großen Rathes des Kantons Luzern, welcher der Verfassung den Eid geschworen hatte. Die Freisinnigen anderer Kantone sprachen aber lauter. Unaufhörlich drohten sie mit neuen Freischaarenzügen. Der „Rheinbote", ein Blatt im Kanton St. Gallen schrieb: „Auf den Tod mögen sich gefaßt machen der Siegwart, der Leu, der B. Meyer, der Kost. Sie haben durch böse Thaten ihr Leben verwirkt. Das Gericht Gottes wird sie erreichen am Tage der Vergeltung, das ist am Tage, an welchem von den Söhnen des Vaterlandes dem Jesuitenthum in der Schweiz das Genick gebrochen wird. Der dumpfe Donner ringsum verkündet das Herannahen eines furchtbaren Gewitters."

Das basellandschaftliche Volksblatt schrieb: „Eine allgemeine schweizerische Revolution, welche die Pfaffennester alle mit einem Schlag aufhöbe, könnte hier allein helfen. Hoffentlich werden wir nicht mehr so gar fern davon sein." Das Solothurnerblatt, Organ der Regierung, mahnte, durch die ganze Schweiz zu rufen: „Nichts von der Tagsatzung, nur von Bajonetten!" Das Posthörnchen unter der Leitung von Obergerichtspräsident Rudolph Tanner in Aarau rief: „Eidgenossen, Brüder, wir haben Vieles zu sühnen! Alles Tagsätzeln, alles Conferenzeln, alles Diplomäteln, alles Bramarbisiren an Festen, alles Schreiben und Reden, alles Zeitungs- und Wirthshausgezänke fruchtete nichts, wir kamen seit 10 Jahren bis jetzt noch immer rückwärts statt vorwärts. Eidgenossen, Brüder! zusammen, zusammen zu einem Volksverkommniß gegen den Herrenbund, zu einem Lichtverkommniß gegen die Mächte der Finsterniß ꝛc. Auf und reißt den Zwinger nieder! — kein Stein soll mehr auf dem andern bleiben! —"

Schon an dem schweizerischen Schützenfeste in Basel war der Grund zu dem bewaffneten Volksbunde gelegt worden; ja es war der Keim dazu schon in den Schutz- und Nationalvereinen der Dreißigerjahre gelegen. Nun aber sollte derselbe ausgebildet werden, zu einem großen, schweizerischen, bewaffneten Volksbund. Drei Mittel wurden angewendet, um demselben mehr Anhang und Ausdehnung zu geben — das erste war die Lüge, das zweite Volksversammlungen auf verschiedenen Punkten der Schweiz, das dritte Kantonalrevolutionen. Die Lüge wurde in einem wirklich ungeheuren Maßstabe angewendet. Man erzählte mit einer Umständlichkeit und Sicherheit von massenhaften Einkerkerungen in Luzern, von Peinigung der Gefangenen, mit Angabe der Namen, von Erpressungen, von Bedrückungen, daß man die Erfindungskraft der Radikalen wahrhaft anstaunen mußte. So hatte z. B. der Schweizerbote, von Landammann Dr. Wieland in Aarau geschrieben, erzählt, wie Robert Steiger in einem abscheulichen Kerker gepeiniget werde durch Hunger, Durst, Kälte, Ketten, Folter und dergleichen. Sobald aber Steiger entlassen worden war, fiel der Schweizerbote für einen Augenblick aus der Rolle, und erzählte seinen Lesern, Steiger befinde sich wohl und habe ein sehr gutes Aussehen. Im Anfange wurden allerdings viele Verhaftungen vorgenommen, wie konnte es bei einem Aufruhre, an welchem bei 600 Einwohner mit den Waffen in der Hand Theil genommen hatten, anders sein? Allein die meisten Verhafteten wurden bald wieder entlassen. Ihre Behandlung war weit besser als die gemeiner Verbrecher. In Luzern hatten die Freunde alle Gelegenheit, ihren verhafteten Freunden Speise, Trank, Kleidung, Decken u. s. w. zuzuschicken. Der Herr Verhörrichter Georg Bossard war und ist von einer Lammsnatur. Nie hätte er sich zu Peinigungen hinreißen lassen: so kam es dann auch, daß er wohl einen großen Stoß von Untersuchungsschriften, aber kein Ergebniß herausbrachte, daß gutgesinnte Bürger über die Schwelgerei der verhafteten Aufrührer sich ärgerten, und ziemlich laut Unwillen und sogar Mißtrauen gegen das Verhöramt äußerten. Die Volksversammlungen wurden Schlag auf Schlag in allen Ecken der Schweiz gehalten. Der Aufruf von Rudolph Tanner in Aargau war verstanden worden. Die Radikalen wußten von jeher, daß Vereine und Volksversammlungen ihre Zwecke am meisten förderten. Fast alle Vereine waren ihnen dienstbar. Die Sängervereine, der schweizerische Musikverein, die landwirthschaftlichen Vereine, die Vereine der Aerzte, der Thierärzte, die Culturvereine, die helvetische Gesellschaft, zunächst aber der Schutzverein, der Nationalverein, der schweizerische Schützenverein waren mächtige Hebel des Radikalismus. Bis zur Augenscheinlichkeit ließe sich durch eine Sammlung aller an diesen Vereinen gehaltenen Reden, Verhandlungen, Toasten,

Beschlüssen und Auftritten nachweisen, daß sie alle ohne Unterschied, zur Verbreitung des Unglaubens oder was Eines ist der Indifferenz, zur Verbreitung anarchischer Meinungen unter allerlei schönen Aushängeschilden einen unberechenbaren Anstoß und Vorschub gegeben haben. Das vis unita fortior (Eintracht macht stark) hat auch im Bösen sich bewährt, mehr bewährt, als im Guten. Schon am 16. Christmonat wurde eine Volksversammlung in Fraubrunnen, Kantons Bern, gehalten — es waren Radikale aus Bern, Aargau, Solothurn dabei. Landammann Waller von Aargau, welcher die mörderische Freischaar an der Emmenbrücke geführt, Regierungsrath Peter Felber von Solothurn, und Karl Neuhaus von Biel, der Schultheiß von Bern, der gewesene Präsident der Tagsatzung, traten nebeneinander an derselben auf, redneten und führten den Beschluß herbei: „die Jesuiten aus der Schweiz zu vertreiben", somit den Bund über den Haufen zu werfen, welcher die Souveränität der Kantone gewährleistete, und einen Krieg zu unternehmen, wenn die katholischen Kantone sich widersetzen würden. Am 5. Jänner wurde eine Volksversammlung zu Langenthal gehalten, welche eine Bittschrift an die Tagsatzung beschloß, in welcher nun nicht blos die Austreibung der Jesuiten, sondern auch die Aufhebung aller ihnen verwandten (affiliirten) Corporationen begehrt wurde. An einer Volksversammlung in Herzogenbuchsee wurden diese Begehren noch mit den einer außerordentlichen Tagsatzung und einer Amnestie für die in Luzern gefangenen Aufrührer vermehrt. Bereits wurden auch Drohungen laut, daß man einen neuen bewaffneten Zug nach Luzern machen und mit Gewalt durchsetzen müßte, was man mit Bitten und Tagsatzung nicht erreichen könnte. Zu Liestal in Baselland verpflichtete man sich mit einem gegenseitigen Eide zu dieser Gewaltthat. Die großartigste Versammlung war am 26. Jänner zu Unterstraß bei Zürich, wo nebst dem nachmaligen Bürgermeister und Tagsatzungspräsidenten Dr. Jonas Furrer von Winterthur, auch Jakob Robert Steiger als Redner auftrat und für Ausweisung der Jesuiten und Amnestie der Aufrührer sprach. Diese Volksversammlung galt auch der liberalconservativen Regierung von Zürich, welche übrigens schon in die radikale Bahn eingelenkt hatte, durch jene Abordnung nach Luzern, welche die Nichtvollziehung oder Zurücknahme des Großrathsbeschlusses vom 24. Weinmonat 1844 betreffend die Berufung der Jesuiten bezwecken sollte. Auch hatte der Große Rath von Zürich am 18. Christmonat schon das Begehren einer außerordentlichen Tagsatzung in Aussicht gestellt und war somit den Radikalen zuvorgekommen oder hatte ihnen vielmehr den Wink gegeben, was sie zu thun hätten. Denn Dr. Jonas Furrer hatte diesen Beschluß beantragt. Schon am 21. Jänner beeilte sich der neue eidgenössische Vorort Zürich, die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu beschließen — und

zwar einmüthig. Radikale und Liberale gingen schon Hand in Hand. Vollends zufrieden konnten die Erstern mit den Letztern sein, als diese die Jesuitenangelegenheit als Bundessache erklärt wissen wollten. Allein das war ihnen nicht genug, sie wollten selber das Steuerruder in die Hand nehmen; die Liberalconservativen übergaben ihnen dasselbe eher, als sie selber vermuthet hatten. Es war die unausweichliche Folge der Nachgiebigkeit gegen den Radikalismus. Die Volksversammlungen gingen wie eine wilde Jagd durch die ganze Schweiz. Die Berichte von der ungeheuern Zahl der Theilnehmer, von ihrem Enthusiasmus gegen die Jesuiten, für die Schweizerfreiheit u. s. w. tönte durch alle Gauen bis in die Nachbarländer hinaus. Der bewaffnete Volksbund rekrutirte sich an diesen Versammlungen, er organisirte sich. Die Regierung von Bern, die Mitverschworne, sandte in alle Theile der Schweiz, wo sie Anklang finden konnte, Abgeordnete in den Personen der Herren Schultheiß von Tavel und Regierungsrath Weber, um Stimmen zu sammeln für einen Jesuitenaustreibungsbeschluß. Sie rechnete dabei, die Regierung von Luzern werde entweder nachgeben oder sich widersetzen, im ersten Falle würde sie das Zutrauen ihres Volkes verlieren und darum bei den bevorstehenden Maiwahlen beseitiget; im zweiten Falle aber durch eine eidgenössische Armee, vereint mit Freischaaren, oder vielmehr durch Freischaaren unterstützt von Bataillonen erdrückt werden. Denn dieses war immer das erste Ziel, der nächste Zweck; die Abschaffung des Bundesvertrags von 1815, die Einführung der Centralität an die Stelle der Kantonalsouveränitäten das letzte Ziel. Die Volksversammlungen allein führten jedoch nicht zu diesem Ziele. Es mußte noch der Umsturz einiger Regierungen vorausgehen. Auch hieran wurde unermüdlich gearbeitet. Die erste Regierung, welche gesprengt wurde, war diejenige von Waadt. Der dortige Staatsrath hatte in einer Botschaft auseinandergesetzt, daß die Angelegenheit der Jesuiten eine Kantonalangelegenheit sei und demnach der Tagsatzung die Befugniß nicht zustehe, sich in dieselbe einzumischen und sie zur Bundessache zu machen. Er trug darauf an, daß die Gesandtschaft von Waadt auf die bevorstehende außerordentliche Tagsatzung in diesem Sinne instruirt werde. Zwei Mitglieder desselben Heinrich Druey und Blanchenay, waren jedoch mit diesem Antrage nicht einverstanden, sondern schlugen, wie sie mit Schultheißen von Tavel übereingekommen waren, vor, die Jesuiten sollten aus der Schweiz ausgewiesen werden. Ihr Antrag wurde am 13. Hornung von 97 gegen 84 Stimmen verworfen. Sobald diese Abstimmung erfolgt war, verließen die radikalen Zuhörer den Sitzungssaal, zündeten auf den Anhöhen die schon verabredeten Feuerzeichen an, um die radikalen Schaaren nach Lausanne zu rufen. Der Staatsrath bot in der Nacht vom 13. auf den 14. sechs

Bataillone auf, bezeichnete die Obersten Bontems und Nicollet als Commandanten und rechtfertigte diese Maßregeln in einer matten Proklamation. Die Truppen rückten jedoch nur langsam ein, wurden von den Aufrührern aufgehalten und verführt, ein Theil ging zu den Aufrührern über; die radikale Masse war von einem Committee, welches die ganze Nacht im Kasino versammelt war, und wo Staatsrath Druey persönlich erschien und aufhetzte, geleitet; sie bewegte sich bewaffnet, unter wildem Toben gegen das Schloß der Regierung; diese schickte ihr entgegen und dankte ab. Staatsrath Druey führte nunmehr das radikale Volk auf den Montbenon, bestieg, weil keine Tribune da war, eine Leiter, hielt eine Rede an das Volk und schlug die Wahl einer provisorischen Regierung vor. Gewählt wurden: Staatsrath Druey, Staatsrath Blanchenay, Staatsrath Müret, Fischer von Lausanne, Schopfer von Morges, Mercier Präfekt von Cossoney, Charles Veillon Präfekt von Aigle, Jaques Veret Präfekt von Nyon. Die provisorische Regierung beeilte sich am Tage ihrer Entstehung, den 14. Hornung, ihr Dasein allen Ständen anzuzeigen. Die Volksversammlung beschloß am gleichen Tage: 1) der Große Rath habe sich Tags darauf wieder zu versammeln und den Minderheitsantrag des Staatsraths — Ausweisnng der Jesuiten aus der Schweiz nöthigenfalls mit Waffengewalt — zu beschließen; 2) nachher habe er sich aufzulösen, wonach ein neuer Großer Rath zu wählen sei; 3) habe er der provisorischen Regierung außerordentliche Vollmachten zu ertheilen, und 4) eine Verfassungsrevision zu beschließen. Die provisorische Regierung kündigte noch am gleichen Abend die bevorstehende Gesammterneuerung des Großen Rathes an und dankte alle Truppen ab. Dagegen strömten immer mehr radikale Volkshaufen Lausanne zu. Der Große Rath kam am 15. in so geringer Anzahl zusammen, daß er nicht einmal einen Abdankungsbeschluß fassen konnte.

Es wurde eine Volksversammlung auf der Riponne gehalten, welche folgende Proklamation und Beschlüsse erließ:

„Theuerste Mitbürger! die Beschlüsse der gestrigen allgemeinen Volksversammlung, die Euch durch die erste Proklamation bekannt gemacht worden sind, haben nun ihre Vollziehung erhalten. Das Volk hat fortgefahren, aus allen Theilen des Kantons nach Lausanne zu eilen, und eine neue allgemeine Volksversammlung hat heute zwischen 11 und 12 Uhr auf dem Platze Riponne stattgefunden. Mehrere tausend Bürger haben einmüthig den Beschlüssen von gestern beigestimmt und denselben neue hinzugefügt, die Ihr unten mitgetheilt erhaltet. Der Große Rath ist aufgelöst worden. Der Staatsrath, der gestern schon abdankte, hat heute aufgehört, die provisorischen Funktionen, die er sich bis zur Ernennung einer neuen Vollziehungsbehörde vorbehalten hatte, zu verrichten. Wir sind nun in der

vollen Ausübung der Vollmachten, welche wir vom waadtländischen Volke erhalten haben. Alle Bürger ohne irgend eine Ausnahme werden von nun an zur Ausübung der politischen Rechte zugelassen; die Wahlformen werden dahin abgeändert werden, daß das Stimmen Jedem erleichtert und dem langsamen Gange ein Ziel gesetzt werde, welcher in den Gemeindeversammlungen die Stimme des Volkes hemmte. Der Sieg des Volkes wird heute gefeiert, er wird durch 101 Kanonenschüsse verkündet. Die Wahlversammlungen sind auf Montag den 24. d. Morgens 9 Uhr zusammenberufen. Dies war der kürzeste Termin, den man wählen konnte, um die Beobachtung der schützenden Formen des Rechtes der Bürger zu sichern. Obgleich sich an jenem Tage die Tagsatzung versammelt, wird doch dieser Umstand die Deputirten des Kantons Waadt keineswegs, wie man ausgestreut hat, hindern, im Schooße der Bundesversammlung zugelassen zu werden, indem ihre Creditbriefe durch den Großen Rath ausgestellt worden sind, als derselbe noch in Funktion war. Was die Instruktionen anbetrifft, so haben die Beschlüsse der allgemeinen Volksversammlung dieselben abgeändert und in allen Theilen dem von 32,000 Bittstellern ausgesprochenen Willen entsprechend gemacht. Da die Bürger Julius Muret, alt Staatsrath, und Johann Schopfer, gewesenes Mitglied des Großen Rathes, die Ernennung als Mitglieder der provisorischen Regierung aus Gründen, die ihnen eigen sind, und welche die Versammlung gewürdigt hat, nicht angenommen haben, so wurde der erste durch den Bürger Franz Briatte, gewesenes Großrathsmitglied, und der zweite durch den Bürger Julius Vulliet ersetzt. Die Abwesenheit der Bürger Druey und Briatte während der außerordentlichen Tagsatzung, wo sie den Kanton Waadt repräsentiren sollen, wird dem Gange der Geschäfte nicht hinderlich sein."

Folgendes sind die erwähnten Beschlüsse der zweiten Volkssammlung: „1) Der Große Rath ist als aufgelöst erklärt; er wird innert der kürzesten Frist ganz neu gewählt und nachher unverzüglich zusammenberufen. Die Vollmachten der provisorischen Regierung werden aufhören, sobald der neue Staatsrath ernannt und beeidigt sein wird. Da der Staatsrath abgedankt hat, so hören die Vorbehalte, die er für provisorische Ausübung der Gewalt gemacht, sogleich auf, geduldet zu werden. Alle andern Behörden und öffentlichen Funktionen ohne Unterschied sind als provisorisch erklärt. Die Beamten, wessen Ranges und welcher Gattung sie seien, die in fünf Tagen ihre Zustimmung zu gegenwärtigen Beschlüssen und denjenigen der gestrigen allgemeinen Volksversammlung nicht erklärt haben werden, sind als Entlassung Einreichende zu betrachten. Die provisorische Regierung wird überdies die Beamten der öffentlichen Verwaltung, auch die im Erziehungswesen Angestellten, welche ihr Zutrauen nicht hinreichend genießen, abberufen.

2) Die in Bezug auf die allgemeine Abstimmung und Ausübung der politischen Rechte in den Art. 17 und 62 der Verfassung festgesetzten Beschränkungen sind aufgehoben. Die provisorische Regierung wird das Gesetz vom 26. Jänner 1832 über die Bildung der Wahlversammlungen dahin revidiren, daß das Stimmen Allen zugänglicher gemacht und der langsame Gang an den volkreichen Versammlungen abgekürzt werde."

So war eine Regierung, welche dem Sturmschritte des Radikalismus im Wege stand, auf den Rath von Bern, durch rohe Gewalt weggeputscht. Die neue Regierung blieb ihrem jakobinischen Ursprunge getreu. Sie regierte mit eisernem Scepter. Ein sehr großer Theil der Beamteten schickte ergebenst die Zustimmung zu allem Geschehenen ein. Alle übrigen wurden schonungslos abgesetzt, bei Einigen wartete man nicht einmal ihre Erklärungen ab. Am härtesten wurde mit den Methodisten, den erbittersten Gegnern der Jesuiten, verfahren. Bei 86 Pastoren wurden abgesetzt, die sogenannte Nationalkirche aufgelöst, Methodistenversammlungen durch Bubenstreiche unter dem Schutze der Polizei gesprengt; die Akademie von Lausanne von Professoren entvölkert; bei Wahlversammlungen allerdings eine kürzere Wahlform, nämlich die rohe Gewalt, geltend gemacht. Ruchet, der Staatsrath, welcher am 31. August 1843 zu Luzern in der Klosterangelegenheit gegen die Klöster gewüthet, welcher im Staatsrathe und Großen Rathe von Waadt im Jahr 1844 die bundeswidrigsten Maßregeln gegen den Nachbarkanton Wallis unterstützt hatte, welcher vom Radikalismus gleichsam auf den Schultern getragen ward, Ruchet konnte nur durch die Flucht der Ermordung in seinem eignen Bezirke Aigle entgehen und lebt jetzt noch fern von der Heimath in Paris. Er hatte die einzige Schuld auf sich, am 13. Hornung nicht zur Ausweisung der Jesuiten durch Gewalt gerathen und gestimmt zu haben. Gleichzeitig mit der Regierung von Waadt sollte auch diejenige von Genf durch eine Gewaltthat entfernt werden. Auch dort hatte der Staatsrath dem Großen Rathe den Vorschlag gebracht, die Jesuitensache sei nicht als Bundessache zu erklären, sondern als bloße Kantonalangelegenheit zu behandeln, dagegen der Stand Luzern freundschaftlich einzuladen, auf die Jesuitenberufung zu verzichten. Schon sammelten sich in St. Gervais zu Genf die radikalen Haufen, eine größere Volksversammlung vor der Stadt wurde angekündigt. Waadt hatte seine Massen in Bereitschaft. Allein die Regierung berief die Truppen frühzeitig genug, eine Schaar von 800 Freiwilligen aus der Bürgerschaft umgaben sie schützend, die revolutionären Pläne wurden vereitelt. Der Große Rath genehmigte die Vorschläge des Staatsraths mit 111 gegen 35 Stimmen. Die Regierung von Genf behauptete sich für einmal noch; aber es war nur eine Gnadenfrist von etwas mehr als einem Jahre. Auch sie mußte

dem revolutionären Andrange und andern Ursachen weichen. An Zürich durfte der Radikalismus nicht mehr zweifeln, es reichte ihm bereits beide Hände, es mußte ihm zufallen. Für St. Gallen hoffte man auf die Wahlen. Die Revolution liegt dort in der Verfassung. Denn alle zwei Jahre wird der gesammte Große Rath erneuert.

Die wilde Jagd der Radikalen mochte jedoch diese Veränderungen zu ihrem Vortheile nicht einmal abwarten, es wollte von ihnen vorher ein entscheidender Schlag geführt werden, durch welchen der Umsturz der Regierung von Luzern und aller Bundesverhältnisse unfehlbar gelingen sollte. Nach der ersten Erfahrung vom 8. Christmonat 1844 sah die Regierung von Luzern einem solchen Schlage mit Gewißheit entgegen. Diesmal wollte sie nicht mehr überfallen werden. Sie rüstete sich auf den Empfang neuer Freischaaren. Unterm 18. Christmonat erließ sie ein Kreisschreiben, worin sie folgende Anträge für die nächste Tagsatzung stellte: „1) Jedes bewaffnete ohne amtliche Mitwirkung einer Kantonsregierung aufgestellte Corps (sogenannte Freischaaren) wird im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft als unzuläßig und verboten erklärt. Die sämmtlichen eidgenössischen Stände werden eingeladen, diesen Grundsatz in ihre Kantonalgesetzgebung aufzunehmen und Vorkehrungen zu treffen, daß solche Schaaren sich nicht bilden und das Gebiet eines andern Kantons verletzen dürfen. 2) Diejenigen Kantone, aus welchen dessen ungeachtet derartige bewaffnete Schaaren oder auch einzelne bewaffnete Individuen, in der Absicht, die gesetzliche Ruhe und Ordnung daselbst zu stören, auf das Gebiet eines andern Kantons einfallen, sind verpflichtet, die von einem solchen Zuge Zurückkehrenden kriegsgerichtlich als Aufrührer bestrafen zu lassen. 3) Sollte ein Kanton sich weigern, die durch gegenwärtigen Beschluß ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Eidgenossenschaft gegen einen solchen Kanton einzuschreiten."

Allein dabei ließ die Regierung von Luzern es nicht bewandt sein. Sie konnte nicht erwarten, daß die Regierungen von Bern, Aargau, Baselland und Solothurn, welche die ersten Pflichten des Bundesvertrages verletzt, welche dem Aufruhr vom 8. Christmonat Unterstützung geliehen, an der Tagsatzung zu solcherlei Maßnahmen stimmen oder sich durch Tagsatzungsbeschlüsse in ihrem frevelhaften Beginnen würde hemmen lassen. Darum ergriff sie auch kräftigere Mittel zur Abwehr. Sie veranlaßte den Großen Rath zum Erlaß folgenden Gesetzes gegen die Freischaaren:

„§. 1. Alle und jede ohne ausdrückliche Bewilligung des Regierungsrathes gebildeten und nicht unter dessen Aufsicht stehenden bewaffneten Gesellschaften oder Freischaaren sind verboten. Die Theilnahme an solchen

Gesellschaften ist ebenfalls verboten. Ebenso ist jedem Kantonsbürger verboten, in dergleichen bewaffnete Gesellschaften anderer Kantone zu treten oder in dieselben sich einzureihen. §. 2. Wer Freischaaren errichtet, auffordert, ihnen Munition oder Waffen liefert, oder sie anführt, ist mit der auf den Hochverrath gesetzten Strafe, wer an einheimischen oder fremden Freischaaren Theil nimmt, mit der auf den Landesverrath gesetzten Strafe zu belegen. §. 3. Sollten fremde Freischärler in den Kanton eindringen, so ist Jedermann verpflichtet, auf dieselben loszuziehen und sie als Gebietsverletzer, Räuber und Mörder zu vertilgen. Gefangene fremde Freischärler sollen mit dem Tode vermittelst Erschießens bestraft werden. §. 4. Das Vermögen von Urhebern, Theilnehmern und Begünstigern von Freischaaren haftet in erster Linie für alle aus ihren Verbrechen entstehenden Kosten und Entschädigungen. §. 5. Jeder Beamtete und Angestellte ist bei seiner Eidespflicht verbunden, sobald er Spuren von Unruhen, Komplotten, Aufruhr und dergleichen wahrnimmt oder davon Kunde erhält, Anzeige davon an den Amtsstatthalter, an die Polizeidirektion oder an die Regierung zu machen und alles Mögliche zu deren Vereitlung beizutragen. Derjenige, welcher hierin seine Pflicht vernachläßiget, wird wie ein Gehülfe nach den Gesetzen bestraft. §. 6. Wer einmal wegen irgend welcher Theilnahme an einem Aufruhr, Landesverrath oder Hochverrath bestraft worden ist, ist unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt. Ein Solcher kann von dem Gemeindeammann oder Amtsstatthalter jederzeit vorberufen werden, und ist verpflichtet, sich bei demselben über seinen Aufenthalt, über seine Verbindungen, über sein Auskommen und Gewerbe, so wie über alle seine Verhältnisse sich auszuweisen."

Man hat diesem Gesetze den Vorwurf von Barbarei gemacht. Darauf ist nur zu erwidern, daß es gegen Barbaren gerichtet war. Der Regierungsrath sagte in seiner Bothschaft, daß durch dieses Gesetz „dieser Horde die Gewißheit verschafft werden soll, daß, sollte sie je wieder einen Räuber- und Mörderzug versuchen, sie ein Vertilgungskampf auf hiesigem Gebiete erwartet." Es ist Barbarei, wenn bewaffnete Schaaren, ohne Kriegserklärung, bei der Nacht, urplötzlich ein Land überfallen, stehlen, plündern und morden und die Regierung des Landes zu stürzen versuchen. Es ist mehr als Barbarei, wenn eine verbündete Regierung gegen eine mitverbündete Regierung solche Züge und Ueberfälle nicht nur nicht hindert, sondern sogar begünstiget und unterstützt. Dem Gesetze kann von dem Gesichtspunkte des Rechtes aus kein begründeter Vorwurf gemacht werden. Es blieb jedoch ohne Vollziehung. Es übte auch keine abschreckende Kraft gegen die Freischaaren aus, wie die späteren Ereignisse vom 31. März und 1. April bewiesen haben. Die Regierung blieb bei diesem Gesetze gegen die

Freischaaren nicht stehen. Gestützt auf den Auftrag vom 20. Weinmonat 1843, wonach sie die Vertheidigungskräfte organisiren sollte, legte sie dem Großen Rathe den Vorschlag zu einer allgemeinen Landesbewaffnung vor. Der Große Rath erhob ihn zum Gesetze, in folgender Form:

„§. 1. Jeder ehrenfähige Kantonsbürger, sowie jeder im Kantone wohnende Schweizerbürger ist zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung und zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Waffengewalt verpflichtet. §. 2. Nebst dem Bundesauszuge soll eine Landwehr von gleicher Stärke aus der aus dem Auszuge tretenden Mannschaft gebildet, eingetheilt, bewaffnet und angemessen ausgerüstet werden. §. 3. Zur Abwendung plötzlicher oder allgemeiner Gefahr für das Vaterland wird der Landsturm organisirt. Zu diesem gehören alle ehrenfähigen Kantonseinwohner vom zurückgelegten siebenzehnten bis zum erfüllten fünfundsechszigsten Altersjahr, mögen sie vom Militärdienste entlassen sein oder nicht. Davon bleiben befreit: a. die Kranken; b. diejenigen, welche wegen Körpergebrechen unfähig sind irgend eine Gattung von Waffen zu führen. Die Ehrlosen oder der bürgerlichen Ehre Verlustigen sind unwürdig, die Waffen für das Vaterland zu tragen. §. 4. Jeder Landsturmpflichtige muß sich mit einer Schuß- oder Schlagwaffe versehen. Diejenigen Hausbesitzer, welche ihre Hausordonnanzgewehre nicht selbst brauchen, haben dieselben andern Landsturmpflichtigen abzugeben, welche jedoch dafür jenen Besitzern verantwortlich sind. Die von der Militärcommission bezeichneten Commandanten des Landsturmes haben die Waffen zu untersuchen und zu genehmigen oder zu verwerfen. §. 5. Für jedes in einer Gemeinde vorhandene ordonnanzmäßige Hausgewehr sind von der Gemeinde auf Rechnung der Polizeiausgaben zehn scharfe Patronen anzuschaffen, welche von den Führern des Landsturms aufbewahrt werden sollen. Die Militärcommission wird dafür sorgen, daß jene Patronen angeschafft werden können. §. 6. Die Quartiercommandanten bezeichnen unter Rücksprache mit der Militärcommission jeweilen auf die Dauer von vier Jahren für jede politische Gemeinde einen oder mehrere Führer des Landsturms. Auf gleiche Dauer bestellt die Militärcommission für jeden Gerichtskreis einen Commandanten, welchem diejenigen der Gemeinden untergeordnet sind. §. 7. Die Militärcommission ist beauftragt, über den Landsturm Musterungen abzuhalten, wobei jeder Landsturmpflichtige mit seiner Waffe versehen auf dem bestimmten Sammelplatze zu erscheinen hat und zwar bei einer Strafe von vier Franken. Die Führer haben bei diesen Anlässen die Waffen zu untersuchen, die Mannschaft einzutheilen und aufzuschreiben. §. 8. Die Militärbehörden haben den Führern und Commandanten des Landsturmes die nähern Weisungen und Anleitungen zu ertheilen. §. 9. In jeder Gemeinde sind wenigstens ein bis drei Reuter zu bestimmen,

welche sowohl die nöthigen Anzeigen an andere Gemeinden zu machen als überhaupt die Verbindungen unter den Chefs zu unterhalten haben. §. 10. Bei Einbruch der Gefahr ist auf Befehl des Gemeinderaths oder der Führer mit allen Glocken Sturm zu läuten. Auf dieses Lärmzeichen oder auf die durch die Führer an ihn gelangte Anzeige oder bei eigener Wahrnehmung ist jeder Landsturmpflichtige schuldig, unverzüglich seine Waffe zu ergreifen und damit auf den bestimmten Sammelplatz seiner Gemeinde zu eilen. Wer hierin saumselig ist, und, ohne durch gegründete Ursachen gehindert zu sein, nicht unverzüglich an dem Sammelplatze sich einfindet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis auf sechs Monate oder mit einer entsprechenden Geldstrafe belegt und überhin von ein bis sechs Jahre in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden. Wer hingegen Andere abhält oder hindert, soll wie ein Landesverräther bestraft werden. §. 11. Jeder bewaffnete Bürger ist bei einem Landsturme streng verpflichtet, den Befehlen der aufgestellten Chefs pünktlichen Gehorsam zu leisten, bei der im Militärgesetze festgesetzten Strafe. §. 12. Für die Stadt Luzern haben in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse derselben die Militärbehörden die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Jeder Einwohner der Stadt ist bei der im §. 7 und 10 gesetzten Strafe gehalten, deren Anordnungen und Befehlen getreu nachzukommen. §. 13. Der Regierungsrath ist beauftragt, in der Umgebung der Stadt Luzern wenigstens vierhundert Mann auszuziehen, welche auf jeden Ruf, mit Waffen und Kleidung versehen, ganz oder theilweise einrücken. Er ist ermächtiget, dieser Mannschaft eine angemessene Entschädigung für Unterhalt der Waffen und Kleidung zu verabfolgen, sowie dieselbe zweckmäßig zu organisiren. §. 14. Der Regierungsrath ist beauftragt, in dem Militärwesen alle diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche ihm nach sorgfältiger Prüfung zu einer kräftigen Vertheidigung des Landes nothwendig oder geeignet erscheinen."

Die Grundzüge dieser allgemeinen Landesbewaffnung beruhten auf einer Uebereinkunft, welche zwischen der Militärcommission von Luzern und den Truppencommandanten von Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug am 16., 17. und 18. Christmonat verabredet worden war; sie beruhten mehr noch auf der Ueberzeugung, daß ein erneuerter Angriff mit vermehrten Kräften stattfinden werde und demnach zu dessen Abwehr größere Streitkräfte erforderlich seien. Sie waren eine natürliche Wirkung der Vorgänge vom 8. Christmonat 1844 und der daherigen Umstände und Zustände. Die Kantone Ury, Schwyz und Unterwalden organisirten ebenfalls den Landsturm, so daß in diesen vier Kantonen jeder wehrfähige Mann auch wehrpflichtig wurde. Die Regierung des Kantons Uri erließ unterm 3. Hornung 1845 folgende Proklamation an ihr Volk:

„Landammann und Rath des Kantons Uri an das Volk desselben.

Theure Mitbürger! Liebe Landleute!

Sattsam bekannt sind die bedauerlichen und blutigen Ereignisse vom 8. Christmonat abhin, wo eine verbrecherische Rotte Empörer im Verbande mit ruchlosen Freischaaren-Horden die verfassungsmäßigen Behörden des Kantons Luzern zu stürzen und den festen Willen der großen Volksmehrheit zu vereiteln suchten. Bekannt ist es auch, daß die von den Aufrührern mit Brudermord angefachte Flamme der Empörung — dem Allmächtigen sei Dank! — schnell erstickt wurde, daß Gottes ewig waltende Vorsehung die Schandplane der Verbrecher vereitelt und zerstört hat. Jedermann weiß aber auch, daß die Feinde der Religion, wahrer Freiheit und jeder gesetzlichen Ordnung, durch die erhaltene Schlappe noch nicht gedemüthigt, sowohl im Offenen als im Finstern neue Freischaaren geworben und noch werben, neue Frevler-Plane schmieden und die Hefe des Volkes vieler, meistens reformirter Kantone durch Lug und Trug gegen Regierung und Volk des Kantons Luzern und der Urkantone aufzuhetzen und den Bürgerkrieg in der Schweiz anzufachen sich bestreben. „„Fort mit den Jesuiten aus der ganzen Schweiz,"" das ist der Radikalen Feldgeschrei. Allein unbegreifliche Selbsttäuschung wäre es zu glauben, daß dies mehr als ein bloßer längst gewünschter Vorwand, mehr als ein Deckmantel ihrer schwarzen, verderbenbringenden Plane sei. — „„Fort mit den Mönchen und Pfaffen, mit Nuntius und Papstthum, nieder mit den Ultramontanen und Römlingen und allen Affiliirten der Jesuiten"" (worunter sie alle redlich gesinnten Katholiken, alle treuen Söhne unserer heiligen Mutterkirche verstehen), „„in Trümmer mit dem Schweizerbund, in Trümmer mit der Eidgenossenschaft,"" so schreien die gleichen Jakobiner, deren Hände von Raub befleckt, noch von Bürgerblut rauchen; Mord und Brand schnaubend in allen radikalen Schandblättern, so in den sogenannten Volksversammlungen, so spricht man selbst in Großen Räthen. Kein Mittel ist zu gemein, zu schlecht; keine Verdächtigung, keine Lüge zu boshaft oder abgeschmackt, die nicht ersonnen würde zur Erreichung ihrer verruchten Zwecke. Und wer kennte bereits diese nicht, selbst wenn sie sie nicht so offen überall ausschrieen? Die katholische Kirche, unsern heiligen römisch-katholischen Glauben, den wir von unsern Vätern ererbt, den sie uns mit ihrem Blute erhalten, auszurotten oder niederzutreten in der Schweiz, gilt es vor Allem. Darum soll der um unsere heilige Kirche so hochverdiente, vom heiligen Vater empfohlene, sogar vom heiligen Concilium von Trient belobte Orden

der Jesuiten ausgetrieben und — was mit dem Ausdruck — „„ihren Affiliirten““ deutlich ausgesprochen ist — auch alle ächt kirchlich gesinnten Geistlichen und Lehrer mit ihnen verbannt werden, um anderen im Geiste des Antichristenthums und der Religionsspötterei verbildeten Lehrern Platz zu machen. Protestanten im Bunde mit vom Gifthauche des Unglaubens lebenden Radikalen wollen uns Lehren und Lehrer unserer Religion vorschreiben, sie wollen uns das Maaß und die Art diktiren, wie wir Katholiken in der Schweiz noch katholisch, oder besser unkatholisch sein, glauben und leben sollen. Und dies alles trotz der eidlich beschworenen Rechte, trotz der von unsern Vorältern siegreich errungenen, feierlichen Religions- und Landfriedens-Verträge, — trotz Bund und Souveränität.

Die Freiheit und Selbstständigkeit der Kantone und alle durch das Herzblut und den Heldenmuth unserer Ahnen erworbenen, durch Geschichte und die ältesten Urkunden erwiesenen Rechte der katholischen Stände sollen zernichtet, der Bund und die Eidgenossenschaft zertrümmert werden und dagegen stolz und drückend eine despotische Central-Gewalt auf den Ruinen eidlich beschworner Bünde und Verträge sich erheben. Das ist die Absicht, das das Ziel, welches unter dem trügerischen Vorwande der Jesuiten-Ausweisung rastlos angestrebt wird. Die freien Söhne der Freiheitsstifter sollen Sclaven werden unter dem Joche entsitteter, jungschweizerischer Tyrannen und aus ihrem eigenen Heimathlande ausgeworfener Fremdlinge? Sie sollen ihrer heiligsten Rechte beraubt, mit knechtischer Demuth um die Gunst ihrer Bedrücker buhlen? Da sei Gott für! Nicht nur Luzern, sondern auch Schwyz, Freiburg und Wallis und die katholischen Stände allzumal müßten ihre kirchliche und politische Freiheit und Souveränität opfern; sie müßten zertreten, der Bund gebrochen und aus der Eidgenossenschaft eine Meineidgenossenschaft werden, wenn der eben so anmaßenden, als bundeswidrigen Forderung der Radikalen sollte entsprochen werden. Ihr sehet, liebe Landleute! daß hier die höchsten und heiligsten Güter des Vaterlandes: Freiheit, Unabhängigkeit und Religion auf dem Spiele liegen. Sollen wir sie feige hinwerfen einer gott- und eidvergessenen Rotte, welche in ihrem immer unsinnigern Geberden und Treiben derjenigen der französischen Blutmänner — unseligen Andenkens — gleich sieht wie ein Tropfen Wasser dem andern? Soll das Blut unserer Väter umsonst geflossen, ihre glorreichen Siege umsonst errungen worden sein? Die Enkel Tells, der sein Knie vor Geßlers Hut nicht beugte, werden sich auch nicht beugen vor der Jakobiner-Mütze. Nie und nimmer! Heilig waren uns immer die kirchlichen Rechte unserer anders glaubenden Miteidgenossen; nie haben wir uns einen Ein- oder Uebergriff in dieselben erlaubt; heiter und getrost dürfen

wir diesfalls dem Zeugnisse der Geschichte rufen: auch fernerhin soll dies niemals geschehen. Wir ehren und achten heilig die Rechte anders gesinnter Miteidgenossen, aber wollen auch die Unsrigen geehrt und geachtet wissen. Wir wollen nicht den Krieg, sondern den Frieden. Niemand soll von uns angegriffen werden, aber wer immer uns angreift, der soll Männer finden, gerüstet, muth- und kraftvoll im Kampfe für ihr edelstes Erbe, Religion und Freiheit. Gewalt soll mit Gewalt abgetrieben werden. Aus heiligstem Pflichtgefühl hat daher Euere Regierung, in Uebereinstimmung mit unsern ältesten Bundesbrüdern und den Confessionsgenossen der katholischen Kantone Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis es als dringendste Nothwendigkeit angesehen, sich zu rüsten zur gerechten Nothwehr, auf's Aeußerste sich gefaßt zu halten. Der hohe Landrath hat einmüthig, sowie das einfachste und zweckmäßigste, so auch das kräftigste und wirksamste Mittel in Organisirung des Landsturmes gefunden, daher auch vorläufig, mit Vorbehalt der Ratifikation einer hohen Kantons-Landesgemeinde, einen vom w. w. Kriegsrathe vorbearbeiteten Entwurf genehmiget. Da inzwischen der neue Vorort Zürich mit Kreisschreiben vom 22. Jänner eine außerordentliche Tagsatzung auf den 24. Hornung ausgeschrieben hat, auf welcher nebst den Maßregeln gegen das Freischaaren-Unwesen auch die Berathung über Belassung oder Austreibung des Jesuitenordens aus der Schweiz in Behandlung kommen soll, so ward ohnehin die Einberufung einer Landesgemeinde sowohl für die Wahl der Gesandtschaft auf die außerordentliche Tagsatzung, als die Instruktionsertheilung an dieselbe nothwendig.

Wir finden uns daher veranlaßt, auf Sonntag den 16. dieses Monats eine außerordentliche Kantons-Landesgemeinde hiemit auszuschreiben, welche in der Pfarrkirche in Altdorf, Mittags 12 Uhr, wird eröffnet werden." Als Verhandlungsgegenstände wurden angekündet: a) eine Landsturmsorganisation; b) die Instruktion für die Tagsatzung nebst Vollmachten für den Landrath; c) die Wahl der Gesandtschaft. Dann schließt die Proklamation mit den Worten: „Traurig ist allerdings die jüngste Vergangenheit, ernst die Gegenwart und düster die Zukunft. Doch vertrauen wir auf den Gott unserer Väter, auf das Recht und die gute heilige Sache für die wir einstehen und kämpfen; trauen wir der treuen Mitwirkung so vieler guter Eidgenossen in allen Gauen der Schweiz! Suchen wir besonders unsere Hülfe da, wo — nächst Gott — sie unsere Väter suchten, in der eigenen, durch feste Eintracht und Entschlossenheit gekräftigten Stärke. Seien wir einig und bieder im Rath, mannhaft und entschlossen zur That! Der Ewige, der Allmächtige, der unsere Väter geführt durch Kampf und Noth, zu Sieg und Freiheit, führe auch uns. Er beschütze, schirme und erhalte unser theures Vater-

land, wie er es so sichtbar bisher gethan hat. Wenn Gott für uns, wer wider uns?

Gegeben in Altdorf, den 3. Hornung 1845.

Namens Landammann und Rath des Kantons Uri,
Der regierende Landammann:
Vincenz Müller.

Der Landschreiber:
Franz Lusser."

Das Landsturmgesetz wurde von der Landsgemeinde angenommen.

Der Kanton Schwyz theilte seinen Landsturm in solchen ein: a) welche mit Feuerwaffen; b) welche mit Knütteln, die vornen an einer Keule mit einem 8 bis 10 Zoll langen Spieße und rings um dieselbe mit eisernen Stacheln versehen waren: c) welche mit Sensen auf 5 bis 7 Schuhe langen Stangen in gerader Richtung befestiget, oder mit andern Schlag- oder Stichwaffen bewaffnet waren. An der Musterung des Landsturms am 9. Hornung sprach Bezirksammann Schilter an denselben:

„Von der hohen Kantons-Regierung zum Commandanten des Landsturmkreises Schwyz bestimmt, folge ich um so williger diesem Rufe, weil ich weiß und zuversichtlich erwarten darf, daß ich in Euch Männer anzuführen die Ehre habe, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, die aus Ueberzeugung und Belehrung wissen, um was es sich in gegenwärtigen Zeiten handelt, und auch den Muth und die freudige Entschlossenheit haben werden, mit Blut und Leben einzustehen. Schon Euer heutiges pünktliches, zahlreiches Erscheinen, Euere biedere, ernstliche, männliche, feste Haltung, die Ihr jetzt zeigt, bürgt mir für die Zukunft. Nicht um irgend wen in seinen Rechten zu kränken, sondern nur um unsere eigenen wohlerworbenen Rechte, um unsere religiösen Ueberzeugungen, unsere uralten Freiheiten, um unsern vaterländischen Boden, unsern heimathlichen Heerd und was da uns Liebes und Theures lebt, gegen feindliche Anfälle und deren Uebergriffe zu schirmen, ergreifen wir ja die Waffen. Damit aber diese, vom Allmächtigen, der die Völkerschicksale lenkt, im entscheidenden Moment der Gefahr mit glücklichem Erfolge gesegnet werden, thut hauptsächlich Eines noth, Ihr ehrenwerthen, biedern Männer von Schwyz: Seid Einig! Eintracht nur macht stark, Eintracht macht auch eine kleine Schaar unüberwindlich, wie es unsere Väter so oft bewiesen. Seid aber auch gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit. Denn nur durch Gehorsam und gewissenhaft gesetzliches Benehmen kann in so verhängnißvollen Tagen die wahre, ächte Freiheit eines Volkes gerettet werden. Laßt Euch nicht durch schlaue

Worte, die aus feindseligen Herzen kommen, von der betretenen Bahn abwendig machen; Ihr werdet noch viele, sehr viele gleichgesinnte Freunde auf dieser Bahn finden. In allen Pfarrgemeinden des ganzen Kantons versammeln sich heute Euere Mitbürger auf den Ruf der Regierung, um da ihr Gemüth auf den hohen Ernst der obschwebenden Tagesverhältnisse aufmerksam zu machen, um ihre vaterländische Gesinnung für die Stunde der Gefahr wachbar zu erhalten. Auch unsere geistesverwandten Nachbarstände haben sich für gleichen Zweck bewaffnet. Sie sind bereit, mit Euch für das bedrohte Bundesrecht, für die gefährdete religiöse und politische Freiheit ihr Leben zum Opfer zu bringen. Der ernste Ruf des Vaterlandes wiederhallt in vielen tausend Herzen der Eidgenossen; sie rufen Euch zu: „„Brüder aus dem Urkantone schweizerischer Freiheit! seid bereit, für das theuer erworbene Erbe Euerer Väter uns anzuführen gegen die Feinde desselben."" Mit diesen Tugenden der festen Eintracht und unerschrockenen Muthes im Herzen, und mit der Waffe in der Hand, erwartet dann ohne Furcht, im Vertrauen auf Gott, die ernste Stunde, in welcher die Lärmzeichen Euch zum Kampfe rufen. Dann erscheint, wie es Enkeln so ruhmvoller Vorväter geziemt, schnell und entschlossen auf dem angewiesenen Sammelplatz. Dann wird derjenige, den wir als Gründer aller wahren Freiheit, als Urheber und Endzweck unserer innigsten religiösen Ueberzeugung mit tiefstem Dankgefühl anbeten, derjenige, der unsere Vorväter aus so mancher langen Noth errettet, aus so manchem blutigen Kampf zu glorreichem Sieg geführt hat, — dieser wird auch uns mit dem Arm seiner Allmacht schützen und segnen!"

Auch die beiden Theile des Kantons Unterwalden erließen Landsturmorganisationen.

Ebenso beschloß der dreifache Landrath von Zug mit 105 gegen 6 Stimmen eine allgemeine Landesbewaffnung. Tags darauf erließ die Standescommission folgende Proklamation an das Volk:

„Theuerste Mitbürger!

Der Einfall von Freischaaren in den Kanton Luzern im verflossenen Christmonat, ihre fortschreitende Organisirung durch den sogenannten Volksbund, der Umsturz der legalen Ordnung im Kanton Waadt, das vom hohen Vororte selbst befürchtete, neue Auftreten von Freischaaren, und dessen Maßnahmen für die Sicherheit der nächsten außerordentlichen Tagsatzung, mußten nothwendig die Aufmerksamkeit der hiesigen Regierung in Anspruch nehmen. Wer kann den Ernst der Gegenwart verkennen, und wer weiß, was die nächste Stunde dem Vaterlande bringt? Unvorbereitet durfte die Regierung ihr theures Volk nicht einer ungewissen Zukunft überlassen, sie mußte

die kantonalen Kräfte durch Aufstellung der Landwehr und des Landsturms wirksam zu machen suchen; — nicht um den mitverbündeten Ständen entgegen zu treten, sondern um auf den Ruf des hohen Vorortes, oder auf die Mahnung eines Hilfe verlangenden Standes die übernommene Bundespflicht getreu erfüllen, oder im äußersten Falle der Noth die Existenz des eigenen Kantons gegen unberechtigte Angriffe schützen zu können. Die Anordnungen des hohen dreifachen Landrathes beruhen daher einzig auf den Pflichten des Kantons selbst, und da wir von jeher wissen, daß das zugerische Volk dieselben treu und willig erfüllt hat; so erwarten wir auch, es werden die sämmtlichen Bürger unsers Kantons durch alle mögliche Bereitwilligkeit die Maßnahmen ihrer Regierung unterstützen. Pflichterfüllung allein rettet die gesetzliche Ordnung, diesen Grundpfeiler aller Freiheit und alles Glückes!

Gott segne die Zukunft unseres Vaterlandes!

Zug, den 21. Hornung 1845.

Namens der Standes-Commission:
Die Standeskanzlei Zug."

Der Landsturm war zur Vertheidigung der fünf Kantone eine Macht, welche Großes hätte ausführen können, wenn sie gut geleitet worden wäre. Der Landsturm der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden kam nie dazu, seine Kraft und seinen Muth zu beweisen; was der Landsturm des Kantons Luzern geleistet, wird später erzählt werden. Eine vorzügliche Sorge der Regierung von Luzern war noch die Wahl eines Obercommandanten, welcher die gesammte Streitmacht zu leiten hätte. Man hatte sich auf den Herrn General Ludwig von Sonnenberg, welcher in neapolitanischen Diensten stand, vereiniget. Er hatte früher unter Napoleon gedient, war Milizinspektor im Kanton Luzern und als solcher sehr beliebt gewesen, hatte sich einen militärischen Namen erworben, besaß eine lange Kriegserfahrung, zeichnete sich durch die Abstammung aus einer alt angesehenen Familie und durch einen hohen Rang aus. Man unterhandelte mit ihm und mit dem Könige von Neapel, beide willfahrten bereitwillig dem Wunsche der Regierung. Der Kriegsrath der fünf Kantone, welcher am 6., 18., 20., 22., 24., 25., 26. und 28. Hornung, 4., 5. und 6. März, die letzten vier Male unter Beisein eines Abgeordneten aus Wallis, Berathungen über gemeinsame militärische Anordnungen gegen einen abermaligen Angriff pflog, sprach seine „Freude aus über den vaterländischen Entschluß des Herrn Generals von Sonnenberg, welcher auf den Ruf der Regierung des Kantons Luzern sogleich herbeigeeilt sei, um der Vertheidigung des Vaterlandes seine bewährten Dienste zu widmen, eine Freude, die von der Bevölkerung der

Urkantone, die mit vollem Zutrauen der militärischen Wirksamkeit des Herrn Generals von Sonnenberg entgegensehen, auf's lebhafteste getheilt werde." Am 14. Hornung war er in Luzern angekommen, schon am 18. erließ er folgenden Aufruf an die Truppen:

„Herren Offiziere!
Unteroffiziere und Soldaten!

Die hohe Regierung meines heimathlichen Kantons hat mich berufen, Euch zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen die dasselbe bedrohenden Angriffe anzuführen. Wenn auch seit langen Jahren von meinem lieben Vaterlande entfernt, habe ich doch jederzeit an seinen Schicksalen den innigsten Antheil genommen, und seine Freiheit und Unabhängigkeit und das Wohl meiner Mitbürger liegen mir so sehr am Herzen, als ich erwarte, daß sie Jedem von Euch am Herzen liegen. Ich bin daher auf den ersten Ruf der hohen Regierung mit aller Bereitwilligkeit hieher geeilt, um nach Kräften dem Vaterlande zu dienen. Mit Vertrauen trete ich an Euere Spitze, Wehrmänner des Kantons Luzern! Vertrauen erwarte ich auch von Euch. Zehn Jahre lang habe ich in früherer Zeit dem Militärwesen des Kantons vorgestanden, und ich erinnere mich stets mit Vergnügen der Treue, des Gehorsams und des wechselseitigen Vertrauens, das zwischen den Chefs und Offizieren und den Soldaten immer bestanden hat, der Liebe und Anhänglichkeit, die mir persönlich von den Wehrmännern des Kantons Luzern immer zu Theil geworden ist. Ich hoffe, Wehrmänner des Kantons Luzern! Ihr werdet würdig jenem Beispiele folgen. Das Vaterland, Euere Familien, Euere alten Aeltern und Euere unmündigen Kinder setzen auf Euch in den Tagen der Gefahr ihre Hoffnung. Wir haben Alle nur Ein Ziel, die fünfhundertjährige Freiheit unseres Heimathlandes gegen alle Angriffe auf deren Bestand zu schirmen, die verfassungsmäßige und gesetzliche Ordnung zu schützen. Nur unter dem Schutze der Gesetzlichkeit findet auch jeder Einzelne sein Heil. Für diese höchsten Güter freier Bürger wollen wir einstehen, Wehrmänner des Kantons Luzern! Einer für Alle und Alle für Einen.

Gegeben im Hauptquartier zu Luzern, den 18. Hornung 1845.

Der Obercommandant der Truppen des Kantons Luzern:
Ludwig von Sonnenberg."

Die Regierungen der fünf Kantone konnten sich nicht damit begnügen, ihre militärischen Streitkräfte zu ordnen und zu vermehren. In kleinen demokratischen Ländern kömmt Alles darauf an, daß die Völkerschaften von

dem eigentlichen Zwecke solcher Rüstungen Kenntniß erhalten, daß sie gegen Vorurtheile und Irrthum gewarnt und mit dem Geiste des Gehorsams, der Treue und der Opferwilligkeit beseelt werden. Darum erließen die Regierungen öffentliche Belehrungen und verbreiteten sie. Schon oben wurde eine Proklamation der Regierung von Uri gegeben. Ein Meisterstück von Wahrheit und Freimüthigkeit ist folgende Proklamation der Regierung von Schwyz:

„Die Regierung des Kantons Schwyz an das Volk desselben.

Theure Mitlandleute!

Die jüngsten und täglich neuen Ereignisse, die ernsten und bedeutungsvollen Auftritte in unserm theuren Vaterlande und die durch diese hervorgerufenen, von uns mit Einmuth gefaßten außerordentlichen Schlußnahmen gebieten uns abermals, ein Wort an Euch zu richten. Mitten in den Tagen des Friedens, wo Alle im schönsten Zusammenwirken darauf hinstrebten, die Bande der Liebe immer fester um unsere Herzen zu ziehen; wo es der Regierung möglich geworden, in Eintracht und Ruhe die Bedürfnisse des Landes zu erwägen, dessen Wohlfahrt zu fördern und fester zu begründen; in Mitte dieser segenverkündenden Tage werden wir durch Truppenaufgebote aus unserer Ruhe aufgeschreckt. Unsere Proklamation vom 24. Christmonat des abgelaufenen Jahres hat Euch von den höchst bedauerlichen Vorfällen in unserm Nachbarkanton Luzern in Kürze Kunde gegeben. Es ist ein in den Jahrbüchern der schweizerischen Geschichte unerhörtes Ereigniß, wenn wir sehen, daß so zu sagen unter den Augen, wenn nicht unter der Mitwirkung mitverbündeter eidgenössischer Regierungen — entgegen aller Wahrheit eines Schweizerbundes — die Bevölkerung eines Kantons durch verschiedene und unredliche Mittel zum Aufruhr gegen ihre gesetzliche Obrigkeit gereizt und irregeleitet, in Wort und That aufgefordert und angefeuert wird; — daß sich Freischaaren zum bewaffneten Einfalle in das Gebiet eines friedlichen Kantons organisiren; — daß selbst Mitglieder von Regierungen an die Spitze sich stellen und endlich Bürgerblut vergossen wird! Wir schreiben das Mißlingen des frevelhaften Unternehmens nicht sowohl menschlicher Hand und Vorsicht, als vielmehr der ewig waltenden Vorsehung Gottes zu! — Man hat sich einerseits gutmüthig, anderseits böswillig mit der Lösung der Frage abgemüht: was diese Bewegung, diesen Einfall und Banditenzug hervorgerufen habe. Uns selbst, den Mitverbündeten Luzern's, seinen Mitkatholiken und Nachbarn, ist diese Frage von hoher und nachhaltiger Bedeutung. — Nie können wir glauben, daß die beschlossene Einführung der Ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu an die dortige Lehr-

anstalt die Ursache davon sei. Das ist offenbar nur Vorwand, ein längst gesuchtes, vorbereitetes und ausgebeutetes Schlagwort, um den Religionshaß unter den Protestanten zu wecken, die so Irregeleiteten und Aufgeregten zu mißbrauchen und die längst angestrebte Centralherrschaft durch einen Handstreich zu gewinnen. Nicht erst seit diesem Beschlusse des Großen Raths von Luzern, — seit Jahren und Jahren her datiren sich diese Pläne und Anschläge. Dies bezeugt und bewährt klar eine auch nur oberflächliche Ansicht und Erinnerung der Geschichte abgelaufener Zeit, wozu auch unser Kanton und die in demselben von Außen angeregten Zerwürfnisse jedem Unbefangenen sattsame Belege liefern. Ist es der Druck, das harte Joch, mit dem die Regierung von Luzern ihr Volk beschwert? Die Antwort hierauf hat das Volk von Luzern selbst gegeben. Muthvoll und kräftig erhebt es sich wie Ein Mann und schaart sich um seine Regierung, bereit, sie zu wahren und zu schützen in jeder Noth und Gefahr. Mit seltener Bereitwilligkeit steht jeder ehrenhafte und waffenfähige Mann da und gewärtigt die Befehle seiner Obrigkeit, der er vertraut. Dadurch ist das Volk von Luzern selbst zu Gericht gesessen über diese Frage und hat laut und thatkräftig im Angesichte der Eidgenossenschaft bezeugt, daß es — wenn auch in andern, untergeordneten Fragen und Ansichten getheilt — sich hierin entschieden einigt, jeden Aufruhr und Hochverrath mit Abscheu verwirft und zum Schutze seiner rechtmäßigen Regierung kein Opfer scheut. Was ist — was war denn wohl die Ursache solch' frevelhaften Beginnens?

Wir sind in die Pläne der Ruchlosen nicht eingeweiht und sitzen nicht in ihrer Versammlung. Sie selbst aber sagen es, rufen es in alle Welt hinaus und verkünden schamlos, was sie vorhaben und erzielen möchten: Auflösung, gewaltsame Zerreißung des Schweizerbundes, Sturz der bestehenden Ordnung, Zernichtung des Katholizismus, Knechtung und Erdrückung der Urkantone. Selbst in Großrathssäälen einiger Kantone scheute man sich nicht, unumwunden auszusprechen: „„Aufgelöst muß er werden der Schweizerbund;"" — wagte seine beschwornen Artikel zu brechen und die bundesgetreuen Stände, ihre Vorstellungen und Protestationen zu höhnen. Wie man unsere katholischen Glaubensbrüder behandelte, Recht und Gerechtigkeit, ja die Forderungen der Billigkeit und Menschlichkeit außer Acht setzte, ist Euch bekannt. Gab und gibt es bald eine Tagsatzung, ohne daß diese Pläne von gewissen Seiten her zu Tage gebracht, geheim oder offen betrieben und durchgeführt werden wollen? Wie sehr überbieten sich die Zügellosigkeit einer tief gesunkenen Presse und die schäumende Wuth der radikalen Zunge in Spott und Hohn, in Ausfällen und Beleidigungen gegen die katholische Kirche und ihre Institute! Selbst die Tage nationalen Frohsinnes an eidgenössischen Schützenfesten scheinen nur zur Beschimpfung

und Kränkung der Katholiken bestimmt zu sein. Und was haben wir dem Allem gegenüber gethan? Vertrauend auf Gott und unser Recht, treu dem Bunde und beschworner Pflicht blieben wir ruhig. Wir reizten nicht, aber vergaben unsere Rechte ebensowenig. Wir verabscheuten und mißbilligten Alles, was bundeswidrig und der eidgenössischen Verpflichtung entgegen; wir hofften auf eine bessere Zukunft. — Dagegen ist die Frechheit der Ruchlosen nur größer geworden. Was sie auf dem Wege des Rechts und der Besonnenheit nie erreichen können, das suchten sie durch Gewalt, Verschwörung, Gebietsverletzung und Blutvergießen zu erzwingen. Ihr Anschlag mißlang. Der Herr hat sie zu Schanden gemacht. Ihm sei Ehre und Dank! Dieser Schlag hat aber ihrem Streben und Wirken kein Ziel gesetzt. Er scheint sie nur noch mehr erbittert, in ihrem Hasse noch mehr entflammt und zu neuen Freveln angespornt zu haben. Rastlos wird gemahnt — getäuscht — geworben, um jene frevelnden, hochverrätherischen Pläne doch noch durchzusetzen. Volksversammlungen, die in verschiedenen Kantonen abgehalten werden, sollen diese Aufregung, diesen Geist der Zwietracht und Zerstörung nähren, unterhalten und noch mehr entzünden. Da verkünden und gestehen sie es laut, daß es nicht nur Luzern, daß es bis an den Mythen und den Urkantonen insgesammt gelte. Geknechtet unter eine Gewaltherrschaft des Radikalismus, beraubt unserer kirchlichen und politischen Freiheiten und Rechte, wehr- und schutzlos sollen wir werden und die Gründer der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit sollen ihr gutes Recht und ihre Bünde zernichtet wissen durch zügellose und räuberische Horden! Und wer sind diese? Wir sagen es offen: hergelaufenes, fremdes Gesindel, das das Mark unseres Landes frißt und, ausgeworfen aus dem Heimathlande, die Giftpflanze unchristlichen Sinnes und einer hohlen und mißbrauchten zügellosen Freiheit auch in unsere Hochebenen und Gebirge versetzen möchte; junge Schweizer, welche mißleitet oder boshaft ihre Mutter, die Schweiz, und ihre ältesten Brüder undankbar mißhandeln und sclavisch beherrschen möchten. — Aber das sind keine Söhne Tell's; unter ihren Ahnen ist kein Stauffacher und kein Winkelried; ihre Vorväter schwuren nicht im Grütli, kämpften nicht am Morgarten, nicht zu Sempach; durch sie entstund keine freie, unabhängige Schweiz! Und Diese sollten uns beherrschen? Bei ihnen sollten wir dienstbar und stumme Knechte werden? Von ihnen unsere wohlerworbenen Rechte erbetteln, kraft- und bedeutungslos versinken und untergehen im Strudel einer verhaßten Centralität? Uns, die wir vor Geßler's Hut die Knie nicht gebeugt, die wir die Gewalt der Vögte gebrochen, — uns könnte oder sollte eine Herrschaft gefallen, die noch schrecklicher und eben so rechtlos als jene wäre? Das sei ferne von uns!

Wir suchen und wollen keine Einmischung in die confessionellen, kirchlichen Rechte unserer protestantischen Miteidgenossen; heilig waren und sind uns noch die bestehenden Friedens- und Landesverträge. Nie haben wir uns eines Ein- oder Uebergriffs in dieselben schuldig gemacht; wir können aber auch nicht dulden, daß sie uns Gesetze geben, — daß sie uns lehren, auf welchem Wege wir das Heil unserer Seelen suchen und finden sollen, — daß sie uns vorschreiben, welche Lehren und Lehrer wir unsern Kindern geben und vorsetzen sollen. Wir sinnen auch nicht auf Krieg, aber auf die Erhaltung des Bundes, unseres guten und beschwornen Rechts, auf Aufrechthaltung der katholischen Kirche, auf den Schutz des Landes und seiner Bewohner. Als Katholiken, als freie Bürger ohne alle Vorrechte, gleich vor Recht und Gesetz und unter uns selbst, als eidgenössischer Stand nach Bund und Eid wollen wir leben und sterben! Unseren Glauben und unsere Rechte vor frevelhaften Ein- und Angriffen zu wahren, die Freiheit der Väter unversehrt und unentweiht auf unsere Nachkommen zu bringen, dies sei unsere stete und unwandelbare Aufgabe! Dafür also, für diese heilige und gerechte Sache, für Aufrechthaltung des Bundes, für Wahrung unserer wohlerworbenen, mit dem Herzblut unserer Väter, darum so theuer erkauften Freiheit und Unabhängigkeit, zum Schutz unserer heiligen katholischen Religion, ihrer Rechte und Institute, sollt Ihr die Waffen ergreifen; zu diesen Zwecken gebot uns der dem Vaterland geschworne Eid und unsere Pflicht, die allgemeine Landesbewaffnung anzuordnen. Denkt und befürchtet nicht, theure Landleute, daß wir in diesem heiligen und hochgerechten Kampfe schutzlos und vereinzelt stehen. Mit uns stehen alle gutgesinnten Eidgenossen. Für Recht und Freiheit, für Wahrung unserer höchsten Güter, im Kampfe für Gott und Vaterland, für Aufrechthaltung der Gesetze und beschwornen Bünde schließen sich nicht blos unsere Nachbarn, unsere Glaubensgenossen an uns an; in allen Schweizergauen schlagen die Herzen aller Redlichen für uns und sind mit uns vereinigt. Und der gerechten Sache hilft der ewige Gott im Himmel; Ihm haben unsere Väter in schwerer Zeit, in Noth und Tod vertraut und ihr Vertrauen ward mit Freude und mit Sieg gekrönt. Der Gott der Väter und seine ewige Vorsicht walte über uns und stärke, wie die Väter, so auch uns zum Schutz und Kampf für Religion, Freiheit und Recht!

Gegeben in Schwyz, den 21. Jänner 1845.

Namens der Regierung des Kantons Schwyz,
Der Kantonslandammann:
Fridolin Holdener.
Der Kantonsschreiber:
A. Eberle."

Auch die Proklamation der Regierung von Obwalden verdient der Erwähnung:

„Landammann und Rath des Kantons Unterwalden ob dem Wald an das Volk desselben.

Theure Mitlandleute!

Während vollkommene Ruhe in unserm Lande herrscht und der Landmann ungestört seiner friedlichen Beschäftigung obliegt, haben wir eine allgemeine Landesbewaffnung angeordnet und Euch zu Waffenrüstungen aufgefordert. — Mit Recht fraget Ihr nach der Ursache dieser ernsten Anordnungen. Wir wollen auch nicht unterlassen, Euch mit Offenheit und Vertrauen darüber Aufschluß zu ertheilen. Seit Jahren hat die radikale Partei in der Schweiz die Unterdrückung der katholischen Religion sich zum Ziele ihrer Bestrebungen gemacht und sich vorgenommen, den eidgenössischen Bundesvertrag, das Band, welches die zweiundzwanzig Kantone der Schweiz seit dreißig Jahren vereinigt und zusammengehalten, gewaltsam zu zerreißen, um an dessen Statt eine Einheitsherrschaft zu gründen, unter welcher die Urstände, die Stifter und Gründer der schweizerischen Freiheit, ihrer Selbstständigkeit und ihrer althergebrachten Rechte beraubt, zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabsinken würden. Diese Absicht, dieses Treiben der Radikalen hat sich in der Unterdrückung der Katholiken im Kanton Glarus, der Katholiken im bernerischen Jura und im aargauischen Freienamte, besonders aber in der frevelhaften Aufhebung der durch den Bund gewährleisteten Klöster im Kanton Aargau, sattsam gezeigt. In letzter Zeit aber ist dieses Streben des Radikalismus im Kanton Luzern in Aufruhr und Empörung ausgebrochen. Die Anhänger der radikalen Partei wagten dorten die Fahne des Aufruhrs aufzupflanzen, während bewaffnete Freischaarenhorden aus andern Kantonen zum Sturze der rechtmäßigen Regierung und der gesetzlichen Ordnung herbeieilten. Doch die Vorsehung hat gewaltet. — Der Gewaltstreich mißlang. — Gebrandmarkt mit der Verachtung jedes braven Eidgenossen wurden die Freischaaren und Rebellen zerstreut, nachdem sie den Schweizerboden mit Bürgerblut befleckt hatten. Diese schmähliche Niederlage hat aber die Ruchlosen in ihrem Hasse noch mehr entflammt. Sie sinnen auf neue Pläne, wie sie die bundesgetreuen katholischen Stände unter ihre Gewaltherrschaft bringen können. Bei Volksversammlungen, in Rathssäälen sogar suchen sie den Geist der Zwietracht und Zerstörung anzufachen. Sie benutzen die Berufung von sieben Vätern der Gesellschaft Jesu an das Seminar und an die Theologie in Luzern als Vorwand, um das Volk in den protestantischen Kantonen gegen die katholischen Miteidgenossen in Aufregung zu bringen, und es zu Eingriffen in unsere kirchlichen Rechte

und Freiheiten und zu gewaltsamer Verletzung unserer Selbstständigkeit zu verleiten.

Theure Mitlandleute! Religion, Freiheit und Selbstständigkeit sind die köstlichsten Güter eines Volkes. Diese Güter sind das Erbtheil unserer siegreichen Väter. Dieses Erbtheil wollen wir unseren Nachkommen treu bewahren, damit nicht deren Fluch einst auf unserm Andenken laste, sondern ihre Thränen auf unserm Grabe einst Thränen des Dankes seien. Dieses kostbare Erbgut unserer in Gott ruhenden Väter will aber vom Radikalismus verschlungen, von gesetzlosen Freischaarenhorden zerstört werden. Dieses, theure Mitlandleute! ist die Gefahr, die dem Vaterlande droht. Zu Abwendung dieser Gefahr, für die Aufrechthaltung des Bundes, für die Wahrung unserer Freiheit und Unabhängigkeit, für Sicherung unseres Landes und seiner Bewohner, zum Schutze unserer katholischen Kirche und ihrer Rechte haben Eid und Pflicht es uns geboten, eine allgemeine Landesbewaffnung anzuordnen und Euch zu Waffenrüstungen aufzufordern. Wir suchen den Krieg nicht, wir wollen keine Einmischung in die kirchlichen Rechte unserer protestantischen Miteidgenossen, wir halten treu und fest am Bunde und an den geschlossenen Religions- und Landfriedensverträgen. Dagegen sind wir bereit, vereint mit unseren ältesten Bundesgenossen uns gegen alle Eingriffe in unsere kirchlichen Rechte, in unsere Freiheit und Selbstständigkeit mit Entschlossenheit und mannhaftem Sinne zu verwahren. — Die Regierung zählt hiebei auf Euer Zutrauen, auf Euere Unterstützung, auf Euere ächt vaterländische Gesinnung. Besonders auf Euch, Ihr Wehrmänner, die Ihr im Bundesauszuge und in der Landwehr stehet, richtet das Vaterland seinen vertrauenden Blick. — Zweimal schon in dieser harten Winterszeit ist die Mannschaft des Bundesauszuges aus den friedlichen Wohnungen zu den Waffen gerufen worden. Die Bereitwilligkeit, mit der diese braven Wehrmänner dem an sie ergangenen Rufe folgten, die strenge Mannszucht, der ruhige Ernst, der unter ihnen waltete, haben bewiesen, daß bei jeder Gefahr das Vaterland auf ihren Muth und auf ihren Arm vertrauen darf. Tapfere Wehrmänner! zeigt auch fürderhin, daß Ihr Euerer Väter würdig und entschlossen seid, als Wehrmänner eines freien Volkes für das Vaterland und seine heiligen Güter zu stehen. Der Regierung unabläßiges Streben wird es sein, jede Gefahr vom Vaterlande abzuwenden. Was da auch folgen mag, wir zählen auf die thatkräftige Unterstützung unserer theuern Mitlandleute, auf die Fürbitte unseres seligen Landesvaters Niklaus von Flüe, auf den Beistand des Himmels, der mit der gerechten Sache kämpft. Laßt uns alle hoffen, daß der Geist unsers seligen Landesvaters, der als Friedensbote auf der Tagsatzung in Stanz die Schweiz vom Abgrunde des Bürgerkrieges gerettet, wieder in der Versammlung der Eidgenossen walten, daß

darin wiederkehren werde die Ehrfurcht für Religion, für Recht und Gesetze! Doch machen wir uns auf Alles gefaßt!

Eintracht walte unter Euch, wie einst unter unsern Vätern in den schönen Tagen der Vorzeit! Gottes Segen ruhe auf uns und unserm theuern Vaterlande!

Gegeben in Sarnen, den 15. Hornung 1845.

Der regierende Landammann:
Franz Wirz.
Der erste Landschreiber:
Nicolaus von Moos."

Die Partei der Freischärler warf der katholischen Geistlichkeit immer Einmischung in das Politische vor. Es wurde ihr zur Last gelegt, sie schüre den Haß gegen die Protestanten, sie sei bald ein blindes Werkzeug, bald die schlaue Lenkerin der Obrigkeiten. Allerdings hat die katholische Geistlichkeit, wie es ihre heiligste Pflicht ist, auf die Gefahren der Zeit für die katholische Kirche und selbst für die mit Blut errungene Freiheit aufmerksam gemacht, hat das Volk zum Gehorsam und zur Treue gegen seine selbst gewählten Obrigkeiten ermahnt, hat es gegen die tausendfachen Vorspiegelungen der Feinde der Religion und der Ordnung gewarnt, hat somit wesentlich auf Gesinnung und That der Völkerschaften eingewirkt. Auf eindringliche Weise geschah dieses unter Andern auch von der Geistlichkeit in Schwyz in einem eigenen Erlasse voll Ruhe, Würde und Kraft.

Während dem auf der einen Seite der Radikalismus alle Hindernisse gegen seine Pläne durch Verbreitung von Lügen, durch Stiftung eines bewaffneten Volksbundes, durch Niederwerfung von Regierungen, und durch Organisationen neuer Freischaarenzüge mit Gewalt zu beseitigen unaufhörlich bemüht war, auf der andern Seite die Regierung von Luzern mit ihren treuen Ständen sich zu einem kräftigen Widerstande rüstete, suchte der neue Vorort Zürich den anbrechenden Sturm durch die eidgenössische Tagsatzung zu beschwichtigen, wollte dem Radikalismus die Jesuiten als Opfer in Aussicht stellen, von ihm aber das Aufgeben der Selbsthülfe begehren d. h. den Bund brechen um von den Radikalen Bundestreue zu erbetteln. Unter solchen Verhältnissen wurde die außerordentliche Tagsatzung den 24. Hornung 1845 in Zürich eröffnet. Die Revolution feierte schon bei der Constituirung derselben einen Sieg. Es wurde nämlich von den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Neuenburg die Anerkennung der Gesandtschaft von Waadt beanstandet. Sie hatte zwar in den Personen der Herren Druey und Briatte ihr Beglaubigungsschreiben noch am 13. Hornung von dem gewaltthätig aufgelösten Großen

Rathe erhalten und die kluge Vorsicht angewandt, sich kein neues durch die gewaltthätig eingesetzte provisorische Regierung geben zu lassen. Die Form war also richtig. Allein die Gesandtschaft war doch nicht mehr die Stellvertreterin einer verfassungsmäßigen Behörde, sondern hatte ihre Vollmachten und Aufträge von einer aufrührerischen, gesetzlosen Volksversammlung bekommen. Sie anerkennen, ehevor nur ein gesetzlicher Zustand im Kanton Waadt wieder hergestellt war, hieß offenbar, die Revolution anerkennen und derselben in andern Kantonen aufhelfen. Es war ein dem Zwecke des Bundes, so wie dem Rechte überhaupt schnurstracks entgegenlaufendes Verfahren. Durch die Nachgiebigkeit der Gesandtschaft von Appenzell-Innerhoden, welche sonst bei allen Anlässen treu zu den acht Ständen gehalten, kam eine Mehrheit für Anerkennung der Gesandtschaft von Waadt zu Stande. Damit war den Radikalen der Wink gegeben, was zu thun sei, um sich die Mehrheit der Stimmen auf der Tagsatzung zu erringen und zu bewahren. Die Tagsatzung hatte von dem Vororte zwei Aufgaben erhalten: 1) die Angelegenheit der Jesuiten als Bundessache zu erklären; 2) die Freischaaren zu verbieten. Der Vorort ging ganz in die Darstellungsweise der Freischärler ein, die Berufung der Jesuiten als Grund der Freischaarenzüge anzunehmen, und obwohl er das Recht des Standes Luzern zu dieser Berufung nicht bestritt, wollte er doch der Tagsatzung die Befugniß dagegen einzuschreiten, eingeräumt wissen. Es ist dies ein Abweichen von Grundsätzen, welches nur durch Unverstand, Schwäche oder Unredlichkeit erklärt werden kann. Die Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung über die Angelegenheit der Jesuiten sind Oben dargestellt worden. Hier habe ich es mit den Berathungen über ein vorgelegtes Freischaarenverbot zu thun. Der Vorort hatte in seinem Kreisschreiben vom 22. Jänner den Antrag gestellt, die Organisation von Freischaaren, ohne Mitwirkung der Regierung, zu verbieten, Freischärler, welche einen Zug mitgemacht, durch die betreffende Regierung bestrafen zu lassen, und die schuldigen Kantone als entschädigungspflichtig gegen den angegriffenen Kanton zu erklären. Diese Anträge des Vororts wurden durch mehr oder weniger nachdrückliche Noten von Großbrittanien, Frankreich und Oesterreich unterstützt. Die Mehrheit, nach dem Beispiele des Vorortes, behandelte zuerst die Jesuitenfrage und erklärte sie als in den Bereich der Tagsatzung gehörig. Sie setzte hiefür eine Commission nieder, an deren Wahl die sieben katholischen Stände keinen Theil nahmen. Natürlich fiel sie im radikalen Sinne aus. Es wurden gewählt Bürgermeister Heinrich Mousson von Zürich, Präsident der Tagsatzung, Schultheiß Karl Neuhaus von Bern, Landammann Joseph Munzinger von Solothurn, Obergerichtspräsident Dr. J. C. Kern von Thurgau, Landammann Dr. Näff von St. Gallen, Bürgermeister

J. R. Frey von Basel, Präsident Heinrich Druey von Waadt. Unter diesen hatten nur Mousson und Frey etwas gemäßigte Ansichten, bildeten die Minderheit, konnten sich aber nicht einmal durchweg vereinigen. Die Tagsatzungsmehrheit wandte nun den Kunstgriff an, für die Freischaarenfrage keine eigene Commission niederzusetzen, somit den conservativen Ständen nicht einmal die Möglichkeit der Theilnahme an der Vorberathung zu gestatten. Sie wies auch diese Frage an die für die Jesuitenfrage niedergesetzte Commission. Diese vereinigte sich zu dem nüchternen Vorschlage:

„Die eidgenössische Tagsatzung,

Nach Prüfung des Berichts und Antrags der am 5. März niedergesetzten Commission, beschließt: 1) Die Bildung bewaffneter Freicorps (Freischaaren), so wie jedes Auftreten solcher Corps ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Kantonsregierung, ist nach dem Sinn und Zweck des Bundesvertrags unzuläßig. 2) Die eidgenössischen Stände sind demnach eingeladen, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß solche Corps sich nicht bilden, und daß keinerlei Gebietsverletzungen durch solche Freischaaren oder durch einzelne bewaffnete Zuzüger stattfinden. 3) Die Kantone werden eingeladen, zu diesem Zweck angemessene Strafbestimmungen zu erlassen. 4) Der hohe Vorort ist beauftragt, diesen Beschluß sämmtlichen hohen Ständen zur Kenntniß zu bringen."

Herr Druey fand nicht einmal einen solchen Beschluß für nöthig und trat daher demselben in der Commission nicht bei.

Als Gesandte von Luzern waren ich und Herr Staatsschreiber Bernhard Meyer an der Tagsatzung, ich hatte die Jesuitenfrage, er die Freischaarenfrage übernommen. Herr Meyer hielt folgenden Vortrag:

„Tit.! Die Gesandtschaft von Luzern hat den Anträgen des hohen Vororts sich anzuschließen. Indem der Große Rath des Standes Luzern seiner Gesandtschaft eine mit den vorörtlichen Anträgen im Wesenlichen übereinstimmende Instruktion ertheilte, leiteten ihn hiebei nicht blos rechtliche Gründe, sondern es leitete ihn hiebei auch noch der besondere Grund eines tiefen Abscheues gegen die entsetzliche moralische Verworfenheit der Freischaaren, worüber sie bei ihrem jüngsten Einfalle in den Kanton Luzern traurige Beweise abgelegt haben. Die Gesandtschaft will zuerst die rechtlichen Gründe erörtern, welche ihre hohen Committenten bei Ertheilung der Instruktion geleitet haben. Sie findet diese rechtlichen Gründe zur Rechtfertigung ihrer mit den Anträgen des hohen Vorortes übereinstimmenden Instruktion theils in dem allgemeinen Völkerrechte, theils in der Natur der Staatsverhältnisse der Schweiz, insbesonders dann aber auch noch im Bundesvertrage von 1815. Es ist nicht blos eine Erfindung eines speku-

lirenden Kopfes, sondern eine — man möchte sagen — göttliche Weltordnung, daß die menschliche Gesellschaft ein friedlich geeinigtes Ganzes bildet, dessen einzelne Theile — Staaten und Völker — im gegenseitigen Wetteifer das Ihrige zum gemeinsamen Zwecke der Menschheit — Veredlung an Herz und Geist —, zur Erfüllung der Bestimmung der Menschheit beizutragen haben. Ohne friedliches Beisammensein, im Kriege ist dieser Zweck nicht zu erreichen, daher das Normalverhältniß der Staaten und Völker unter einander dasjenige friedlichen Bei- und Nebeneinanderseins ist. Ohne Achtung gegenseitiger Rechte ist aber ein solcher Friedens-Zustand nicht möglich. Die Staaten im allgemeinen Völkerbunde stehen so gut wie die Bürger in einem einzelnen Staate in einem gegenseitigen Rechtsverhältnisse zu einander. Verletzung dieser gegenseitig zustehenden Rechte ist die erste Ursache zur Störung des Friedens, die Ursache zum Streit unter Bürgern, zum Krieg unter Nationen.

Das erste und schönste Recht nun, welches eine Einzelnperson gegenüber Andern besitzt, ist dasjenige der Freiheit und Unabhängigkeit, das Recht der Selbstherrlichkeit und Unabhängigkeit von andern Staaten ist auch für jeden Staat das erste Nationalgut. Jede Nation, die Angriffe auf dieses Gut mit gewaffneter Hand abweist, oder durch Entwaffnung eines Gegners einer feindlichen Absicht auf dieses Gut der Freiheit und Unabhängigkeit zuvorkommt, führt einen gerechten Krieg. Es kann nun gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufstellung von bewaffneten Banden in einem Lande, in der Absicht, in ein anderes Land je nach günstiger Zeit und Gelegenheit mit denselben einzufallen, eine solche feindselige Demonstration ist, welche eine Nation berechtiget, sich in Kriegszustand gegenüber jenem Volke zu setzen, welches solche bewaffnete Banden duldet. Es liegt daher auch auf der Hand, daß jene Ansicht, welche die Aufstellung von solchen bewaffneten Banden, die es sich zur eigentlichen Aufgabe gemacht haben, zu beliebiger Zeit, je nachdem ihnen ein Akt der Staatsregierung in einem benachbarten Lande mißfällt, in dasselbe bewaffnet einzufallen, für eine erlaubte Sache erklärt, einen förmlichen, immer dauernden Kriegszustand unter den Völkern sanktionirt; daß, wenn wirklich diese Ansicht allenthalben als eine völkerrechtlich erlaubte Handlung ausgeführt würde, dadurch ein friedlicher Staatszustand civilisirter Staaten zur Unmöglichkeit, die menschliche Gesellschaft, statt gemäß ihrer Idee ein friedlich geeinigtes Ganzes, ein immerwährendes Kriegs- und Heeres-Lager würde. Wie die Wilden im Naturzustande, würden auf solche Art civilisirte Nationen im immerwährenden Kriege leben. Das aber, Tit.! wäre eine Umkehrung der göttlichen Weltordnung, ist darum auch entgegen allem und jedem Völkerrechte, wie es aus der Idee der menschlichen Gesellschaft herausfließt und

unter den Völkern und Staaten als wirkliches Recht bisher anerkannt und gehandhabt worden ist.

Der Freischaarenunfug ist aber auch noch insbesonders eine Verletzung des Völkerrechts hinsichtlich der Art und Weise, wie der Krieg durch denselben begonnen wird. In dieser Beziehung, in Hinsicht der Anhebung eines Krieges darf von keinem Volke ohne vorhergegangene Rechtsverletzung, ohne Beschwerdeführung über widerfahrene Rechtsverletzung, ohne vorhergegangene Unterhandlung und ohne eine abschlägige Antwort auf verlangte Genugthuung ein feindlicher Angriff auf ein anderes Land gemacht werden. Der Weg des Friedens und der Verständigung muß völkerrechtlich zuerst versucht werden, ehe zum Aeußersten, zum Krieg geschritten werden darf. Ebenso ist es, selbst bei genügender Ursache zur Kriegsführung, völkerrechtlich unerlaubt, mit Krieg ein Land zu überziehen, ohne daß zuvor die Absicht und der Wille zum Kriege demselben auf die eine oder andere Art zur Kenntniß gebracht worden ist. So war es früher allgemeine Völkersitte und allgemein anerkanntes Völkerrecht, daß kein Krieg ohne vorhergegangene Kriegserklärung angehoben wurde. Wenn auch in neuerer Zeit diese förmlichen und feierlichen Kriegserklärungen unterblieben sind, so rührt dieses nur von daher, weil in neuerer Zeit vor dem Anfang eines Krieges immer solche Unterhandlungen zwischen den kriegführenden Mächten stattgefunden haben, deren Resultat dieselben offiziell von dem bevorstehenden Ausbruche eines Krieges in Kenntniß setzte. Anders aber führen die Freischaarenhorden den Krieg. Gleich jenen Banden, welche, ausgestoßen als Unwürdige aus der menschlichen Gesellschaft, in furchtbarer Entsittlichung derselben den Krieg erklärt haben, und eine Jagd auf das Leben und Eigenthum friedlicher Bürger, wo und wann sie können, anstellen, schleichen auch sie, die Freischaaren, nachdem sie im Geheimen vorher ihre Pläne ausgebrütet, in stiller Nacht, während dem der friedliche Bürger den freundlichen Armen des Schlafes sich anvertraut hat, bewaffnet in ein benachbartes Land ein und erfüllen es mit allen Greueln, welche die wildeste Leidenschaft und Parteiwuth je im Kriege erzeugt hat. So unterscheidet sich die Kriegsführung der Freischaaren in nichts von der Kriegsführung der Räuberbanden. Diese trifft der Fluch der civilisirten Welt, jene sollten wir dulden? Wenn nun aber Freischaaren nicht zuläßig sind unter Staaten, welche durch keine weitern als allgemein völkerrechtliche Bande miteinander verbunden sind, so dürfen dieselben noch um so viel weniger geduldet werden in einem Staatenbunde. In diesem bilden mehrere selbstständige Völkerschaften ein durch ein gemeinsames Band, einen Bund geeinigtes Ganzes. Dieser Bund hört nun von dem Augenblicke an auf, wo die einzelnen Bundesglieder in ein feindliches Verhältniß zu einander treten,

wo Krieg unter ihnen ausbricht. Sobald daher in einem Staatenbunde der Grundsatz sanktionirt würde, daß es den einzelnen Bundesgliedern erlaubt sei, solche Banden auf ihrem Gebiete zu dulden, welche in keiner andern Absicht sich gebildet haben, als um ein anderes Bundesglied je nach günstiger Zeit und Gelegenheit mit Krieg zu überziehen, hat damit der Bund ein Ende. Duldung des Freischaarenunfuges ist eine Sanktion des Kriegszustandes der einzelnen Bundesglieder, und vernichtet somit den Zweck des Staatenbundes. Es bedarf also in einem Staatenbunde gar keiner positiven Bundesbestimmung, welche den Freischaarenunfug als unzuläßig erkennt; in der Idee, im Zwecke des Staatenbundes liegt schon das Verbot dieses Unfuges. Wenn daher auch in der Bundesakte der schweizerischen Eidgenossenschaft gar keine Bestimmung enthalten wäre, welche zu einem Verbot gegen die Freischaaren Anwendung finden dürfte, so wäre die oberste Bundesbehörde nichts desto weniger zu einem solchen Verbote berechtiget; ja sie wäre zu demselben nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, weil der Nichterlaß eines solchen Verbots die Sanktion der Auflösung des Bundes und der Erlaß eines solchen somit ein Gebot der Selbsterhaltung ist. In dem Bundesvertrage der 22 souveränen Kantone der Schweiz sind aber klare und unzweideutige Bestimmungen, welche ein Verbot des Freischaarenwesens der obersten Bundesbehörde zur Bundespflicht machen. Der Artikel 1 des Bundesvertrages vom Jahr 1815 spricht wirklich klar und deutlich dasjenige als Zweck des Bundes der 22 souveränen Staaten der Schweiz aus, was wir so eben als Zweck eines jedweden Staatenbundes angegeben haben, Verbündung gegen äußere und innere Feinde. Die Gesandtschaft von Luzern erlaubt sich, den Wortlaut dieser Bundesbestimmung anzuführen. Sie lautet:

„„Die 22 souveränen Kantone der Schweiz vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern ꝛc.““

Offenbar nun sind diese Worte nicht im Bundesvertrage, um blos Worte zu bleiben; schon das Dasein dieser Bundesbestimmung beurkundet, daß sie in's Leben treten, vollzogen werden soll. Eine solche Vollziehung ist noch keine authentische Interpretation des Bundes. Alle Bestimmungen des Bundes sind allgemeine; ihre Vollziehung können sie nur durch Anwendung auf einzelne Fälle erhalten. Durch Anwendung der angeführten Bundesbestimmung auf die Freischaaren geschieht also weiter nichts, als daß eine allgemeine Bundesbestimmung mit Rücksicht auf einen einzelnen Fall vollzogen wird. Die Vollziehung dieser Bundesbestimmung ist aber noch speziell durch Artikel 8 des Bundesvertrages gefordert und die Pflicht der

daherigen Vollziehung der Tagsatzung übertragen. Durch diesen Artikel ist die Tagsatzung nämlich angewiesen, „„alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu treffen.““ Diese Pflicht nun der Sorge für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft ist eine doppelte: die Pflicht erstens, da, wo eine Gefährdung der innern und äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft schon statt gefunden hat, so schnell möglich durch bundesgemäßes Einschreiten diese Gefährdung zu entfernen, und zweitens die Pflicht, durch bundesgemäße Mittel einer künftigen Störung und Gefährdung vorzubeugen. Es gibt nun wohl keine größere Gefährdung der innern Ruhe und Sicherheit der Schweiz, als Krieg unter den einzelnen Bundesgliedern, Krieg aber wollen und bezwecken die Freischaarenhorden. Es liegt daher nicht nur in der Pflicht der eidgenössischen Tagsatzung, Verfügungen zu treffen, daß ein solcher Kriegszustand, oder mit andern Worten, der gegenwärtig vorhandene Freischaarenunfug aufhöre, sondern sie hat auch Maßregeln vorzuberathen und zu treffen, wodurch der Wiederholung dieses Unfugs vorgebogen wird. Dieser doppelten Pflicht Genüge zu leisten, bezwecken nun gerade die vom hohen Vororte gestellten Anträge. Durch das in diesen Anträgen enthaltene Verbot der Freischaaren soll für einmal die durch selbe drohende Gefahr eines Landfriedensbruches entfernt, durch die Verpflichtung der Kantone zur Aufnahme von Strafbestimmungen in die Kantonalgesetzgebungen und Haftbarmachen für den zugefügten Schaden einer künftigen Gefährde vorgebogen werden. Was also eigentlich schon das allgemeine Völkerrecht fordert, was in der Idee und dem Zwecke eines Staatenbundes liegt, das ist in dem Bundesvertrage von 1815 eine ausdrückliche und spezielle Bestimmung. Indem daher die hohe Tagsatzung dem Freischaarenunfug ein Ende macht, handelt sie nach Völkerrecht, nach dem Staatsrechte eines jedweden Staatenbundes und vollzieht ausdrückliche Bestimmungen des schweizerischen Bundesvertrages.

Die Gesandtschaft will nun zur Erörterung des speziellen Grundes übergehen, welche neben den eben entwickelten rechtlichen Gründen ihre hohen Committenten geleitet haben. Erlauben Sie der Gesandtschaft von Luzern ein getreues aktenmäßiges Bild zu entwerfen von der sittlichen Haltung jener Freischaarenhorden, welchen so reichliches Bürgerblut im Kanton Luzern zum Opfer gebracht worden ist.

Die Schuld des Aufruhrs vom 8. Christmonat ruht zu einem namhaften Theile auf jenen Landfriedensbrüchigen, welche in der Nacht vom 7. auf den 8., am 8. und noch am 9. Christmonat bewaffnet in das Gebiet des Kantons Luzern eingefallen sind, die Schuld aber der im Verlaufe des Aufruhrs begangenen Abscheulichkeiten ruht größtentheils auf ihnen. Die

Schuld des Aufruhrs, so sage ich, Tit.! ruht zu einem namhaften Theile auf den landfriedensbrüchigen Freischaaren. Es ist eine zur juristischen Evidenz ausgemittelte Thatsache, daß der Aufruhr vom 8. Christmonat ein durch gemeinsame Verschwörung in mehreren Kantonen planmäßig schon längst vorbereitetes Ereigniß war. Es war dieser Aufruhr nicht die Folge einer durch den Beschluß des Großen Rathes über Berufung der Jesuiten momentan leidenschaftlich gereizten Stimmung eines Theils der luzernerischen Bevölkerung; der Aufruhr vom 8. Christmonat war schon seit längerer Zeit ausgebrütet und harrte des günstigen Augenblicks, um auf das Signal seiner Führer in und außer dem Kanton Luzern loszubrechen. Schon im Jahre 1841 begann man die Arbeit durch Aufstellung eines leitenden Committee's, im Jahre 1843 wurde das Personal dieses Committee's geändert. Aus den 15 Mitgliedern desselben wurde ein Ausschuß von 5 Mitgliedern bestellt, derjenige, welcher zum leitenden Haupte des Aufruhrs wurde. Der Faden des Aufruhrs wurde schon damals gesponnen, die aufrührerischen Verbindungen in und außer dem Kantone ohne Zweifel schon damals angeknüpft. Es ist aber eine große Frage, ob dieser Plan zum Aufruhr je wirklich in Ausführung gekommen wäre, wenn man nicht die Zusicherung fremder mittelbarer und unmittelbarer Hilfe in Händen gehabt hätte, wenn nicht die Aussicht auf versprochene großartige direkte und indirekte Antheilnahme an demselben die luzernerischen Leiter des Aufruhrs zu dem Verbrechen ermuthiget und einen sichern glücklichen Erfolg ihnen vorgespiegelt hätte. Es sind dieses keine bloße Vermuthungen, sondern hiefür sprechen unzweifelhafte Thatsachen. Es ist eine bereits allgemein bekannte Thatsache, daß der Aufruhr, trotz der langen und sorgfältigen Vorbereitung, im Volke des Kantons Luzern nur äußerst geringen Anhang gefunden hatte. Auch in diesem kritischen Augenblick hat das Volk des Kantons Luzern seinen alten Ruhm bestätigt, daß ein unentwegbarer Sinn für Gesetzlichkeit in demselben wohnt, und es hat durch seine Anhänglichkeit an die gesetzliche Ordnung sich neuerdings würdig seiner Freiheit gezeigt. Nur in einzelnen wenigen Gegenden hatte der Aufruhr Nahrung und Antheilnahme gefunden, während der Kanton in seiner Gesammtmasse fremd dem Verbrechen blieb, staunend es vernahm, entrüstet zu seiner Unterdrückung sich erhob. Und von der geringen Zahl derjenigen Kantonsbürger, welche an dem unglücklichen Zuge Antheil nahmen, waren sehr viele Verführte, durch falsche Vorgaben zum Verbrechen Verleitete. Thatsache ist in dieser Beziehung, daß sogar in jenen paar Gemeinden, in welchen der Aufruhr zuerst zum Ausbruch kam, eine bedeutende Zahl der Antheilnehmer am Aufruhr noch in der verhängnißvollen Nacht vom 7. auf den 8. Christmonat von dem Verbrechen, das in dieser Nacht zur Ausführung kommen sollte, nichts wußten.

Sie lagen schon in den Armen des Schlafes, als sie von Aussendlingen der Rädelsführer aufgerufen wurden, mit der Vorgabe: „„in der Stadt Luzern sei Revolution ausgebrochen, sei die Regierung gesprengt.““ Der Zug nach der Stadt wurde ihnen als eine Lustreise vorgestellt, bei welcher nichts zu gefahren sei, da der Entscheid bereits gefallen. An die lockendsten Versprechungen für den kurzen Aufenthalt in Luzern wurde die Aussicht auf eine baldige Ablösung durch Berner- und Aargauerbataillone geknüpft. Das Strafbare der angerathenen Handlung suchte man so durch äußern lockenden Schein zu verhüllen. Die Anstifter des Aufruhrs kannten sehr gut ihre Schwäche im eigenen Kanton Luzern; sie wußten, daß auch bei aller Rührigkeit sie nie solche Kräfte zusammenbringen werden, um einen gewaltsamen Umsturz versuchen zu dürfen; sie nahmen daher einerseits Täuschung für ihre eigenen Mitbürger zu Hilfe, und sahen sich anderseits um Unterstützung aus andern Kantonen um. Ohne diese fremde Unterstützung wäre auch jene Täuschung, wäre der Aufruhr sicher unterblieben. Die Zusage aber, die bereitwillige, zur Antheilnahme an dem Aufruhre von Außen her ermunterte die Führer in ihren verbrecherischen Plänen, bestärkte sie in dem Vorsatze, sie zur Ausführung zu bringen; durch die Lieferung des Materiellen aber erhielten sie die Mittel, sie wirklich zur Ausführung bringen zu können. Schon vor dem Ausbruche des Aufruhrs hatten aus dem Kanton Aargau Waffensendungen in den Kanton Luzern für die Aufrührer statt gefunden. Sie wurden namentlich in denjenigen Gränzgemeinden, wie Reiden, Büron, aufbewahrt, von wo am meisten Zuzug zu hoffen war. An den gleichen Orten war auch hinreichende Munition für die Aufrührer vorhanden — Munition, welche nicht aus dem Kanton Luzern kam; die aufgefundenen Päckchen tragen vierfach den aargauischen Stempel. Ebenso befindet sich in den Händen der Untersuchungsbehörden eine nicht unbeträchtliche Anzahl Gewehre, die ihre Abstammung aus dem Kanton Aargau eingestempelt tragen. Die Munitionssendung fand ihren Weg sogar bis Luzern, wie die auf dem Emmenfelde aufgegriffenen Munitionskisten beweisen. Es darf in dieser Beziehung mit Sicherheit behauptet werden, daß die Ausrüstung der luzernerischen Aufrührer mit Munition von andern Kantonen, namentlich dem Kanton Aargau herkam. Diese Munitionssendungen waren der erste Schritt zum wirklichen Aufruhr. Sie kamen von Außen. Auch die ersten bewaffneten Aufrührerbanden kamen von Außen, waren Freischaaren, waren Aargauer. Die Vorhut der von Zofingen herkommenden Freischärler hatte in dieser Nacht bereits zu einer Zeit das Gebiet des Kantons Luzern bewaffnet überschritten, wo in demselben die bewaffneten Zusammenrottungen nicht statt gefunden oder kaum begonnen hatten. Ihr Einmarsch erfolgte bereits

Nachts 10 Uhr in die Gränzgemeinde Wikon. Sobald der Einmarsch der aargauischen Freischärler in die Gränzgemeinden des Kantons erfolgt war, zeigten sie sich als die rührigsten Aufruhrstifter. Es läßt sich leicht denken, und die seither geführte Untersuchung liefert hiefür die zahlreichsten Beweise, daß von den vielen Bürgern, welche unter allerlei trügerischen Vorgaben aufgeweckt und auf die Sammelplätze beschieden worden waren, manche, den Ernst der Sache nun erkennend und dem Verbrechen, das man zu begehen Vorhabens war, in's Angesicht schauend, vor demselben zurückbebten. Freischaaren waren es, welche denselben den Weg zur Rückkehr von dem Verbrechen abschnitten. Es konnte diese Stimmung einestheils der Mitzüger denselben nicht entgangen sein, darum waren es aargauische Freischaaren, welche bei den Aufruhrskolonnen die Nachhut bildeten, unter der laut bekannt gemachten Drohung, daß man Jeden, welcher ausreißen wolle, niederschießen werde. Es genügte denselben nicht, zum Aufruhr, zum Bürgerkrieg in einem friedlichen Lande aufgereizt, das Material zum Aufruhr geliefert zu haben; es genügte ihnen nicht, selbst mit gewaffneter Hand ein friedliches Volk mörderisch anzufallen: man zwang auch Solche, die an dem Verbrechen keinen weitern Antheil nehmen wollten, getäuscht den ersten Schritt zu selbem mitgethan hatten, es zu vollenden. Das ist gewiß die höchste Stufe sittlicher Versunkenheit, wo die eigene Schlechtigkeit dem Verbrecher nicht mehr genügt und er Andern mit Gewalt dieselbe aufdringt. Eine höhere Hand hatte schon vor mehrern Stunden das in Luzern versuchte Verbrechen vereitelt, als die Hauptzüge der Freischaaren auf den bezeichneten Sammelplätzen in Rothenburg und Gerlischwil einrückten. Schon am frühen Morgen hatten kleinere Abtheilungen von Aufrührern aus dem Kanton Luzern den wichtigen Paß bei der Emmenbrücke besetzt. Als später ihnen Kunde wurde von dem Ausgange des verbrecherischen Versuches in der Stadt, da zogen sie sich zurück. Ihre Führer selbst mahnten zum Auseinandergehen; sie sahen ein, daß ferneres Vergießen von Bürgerblut zu keinem Zwecke mehr führe, nutzlos sein werde; sie hatten noch so viel Menschlichkeit, zu solchen Maßregeln anzurathen, welche weitere Vergießung von solchem verhindern konnten. Die ganze Truppe, welche die Emmenbrücke besetzt hielt, verließ wirklich ihren Posten und war im vollen Rückzuge nach Rothenburg begriffen. Dort stießen sie auf die Aargauer Freischaaren und wurden unter Aufmunterungen und Drohungen von denselben neuerdings auf das Emmenfeld hin mitgerissen. An dem Gefechte aber, das dort statt fand, das sei zur Ehre des Kantons Luzern gesagt, nahmen zum geringern Theile Luzerner Antheil. Es waren Aargauer, welche hauptsächlich an dem Kampfe Antheil nahmen, Aargauer, welche den meuchelmörderischen Angriff commandirten. Aargauer haben also zu selbem auf-

gestiftet, haben ihn vollführt, die Schuld dieses Greuels ruht zum großen Theil auf ihnen. Diese Thatsachen mögen genügen zum Beweise, daß die unseligen Ereignisse vom 8. Christmonat ohne intellektuelle und physische Mitwirkung von Kantonsfremden schwerlich statt gefunden hätten, daß die Schuld dieser Ereignisse zu einem bedeutenden Theile auf denselben ruht. Die Schuld von Greuelthaten, welche im Verlaufe dieses Aufruhrs stattgefunden haben, ruht ebenfalls großentheils auf ihnen. Gemeine Verbrechen haben diesen Aufruhr begleitet, welche an sittlicher Verworfenheit kaum ihresgleichen finden. Der Gesandte von Luzern blickt mit Schauder auf dieselben zurück; wenn er davon im Schooße dieser hohen Behörde Erwähnung thut, so geschieht es nur mit Widerstreben und geleitet von dem Bewußtsein, daß er hier ist, um von der Wahrheit Zeugniß zu geben und dem Verbrechen seine Larve zu entreißen, das man als einen Zug drängenden Gemeingefühles von hoher Amtsstelle sogar zu beschönigen wagt. Die Freischaaren führten sich wie räuberische Feinde bei ihrem Eintritt und Austritt aus dem Kanton Luzern auf. Mehrere Personen sind von denselben aufgegriffen und ihrer Baarschaft und anderer Werthsachen wie von gemeinen Räubern entlediget worden. Ihr eilfertiger Zug nach den Sammelplätzen in der Nähe des Emmenfeldes gestattete ihnen nicht, zahlreiche Brandschatzungen zu erheben, — an Drohungen hiezu ließen sie es jedoch nicht fehlen —; sie brandschatzten aber doch da, wo es ohne allzugroße Versäumniß geschehen konnte. So wurden mehrere Wirthe einer nicht unbeträchtlichen Brandschatzung an Lebensmitteln durch die heranziehenden Banden unterworfen. Doch solche Plünderungen und Brandschatzungen sind allerdings im Kriege gewöhnliche Sachen. Wenn der Gesandte von Luzern von außergewöhnlichen Greueln gesprochen, so hat er diese wahrlich nicht gemeint, wohl aber folgende. Schon aus dem amtlichen, vom Regierungsrathe an den Großen Rath erstatteten Berichte über den Verlauf des Aufruhrs, welcher Bericht sämmtlichen eidgenössischen Ständen zur Kenntniß gekommen sein wird, mag Ihnen, Tit.! bekannt sein, daß das Gefecht am Emmenbaume ein wahrhaft meuchelmörderischer Ueberfall ruhig daherziehender, ihrer Eidespflicht getreuer Bürger war. Von den Freischaaren war, sowie sie die Kunde von dem Anzuge der Milizen aus dem Amte Hochdorf unter Anführung des Herrn Major Schmid erhalten, ein Theil von Gerlischwil, dem gemeinsamen Sammelplatze, nach dem Emmenbaum hinuntergeeilt. Der größere Theil, worunter die Meisten Luzerner, blieb in Gerlischwil; diese wollten keine weitere Schuld an dem zu vergießenden Bürgerblute tragen, und zahlreiche Truppen traten schon zur Zeit den Rückzug an, wo das blutige Gefecht am Emmenbaume seinen Anfang nahm. Die Freischärler am Emmenbaume lagen bis zum Anrücken des Herrn Schmid in

dem Wirthshause und den Nebengebäuden verborgen, eilten bei dessen Annäherung plötzlich auf der Straße vorwärts. Herr Schmid, welchem Kundschafter kurz vorher noch erklärt hatten, daß der Paß über die Emmenbrücke frei sei, erkannte sie erst als Feinde, als er von Angesicht zu Angesicht ihnen gegenüberstand. Der brave Mann sodann im Angesicht des drohenden Blutbades rief ihnen zu, von unnützem Morden abzustehen, eine Aenderung des Volkswillens im Kanton Luzern werde damit nicht zu Stande gebracht. Als Antwort zogen die Freischärler plötzlich ihre verborgen gehaltenen Waffen hervor und gaben Feuer auf die ihnen gegenüber stehenden Milizen. Dieser unvermuthete Anfall zersprengte die Truppe, nach einer schwachen Salve ergriff die Mannschaft die Flucht. Auf die Fliehenden wurde ein ununterbrochenes mörderisches Feuer unterhalten. Auf dieser Flucht sind die meisten gefallen. Einem Luzerner aus dem Amte Hochdorf, der in Reihe und Glied der Freischaaren stand, welchen Schauder über diese Schreckensthat überlief und ihm die Hand lähmte, drohten nebenstehende Aargauer ihre Kugeln durch den Kopf zu jagen, wenn er nicht auf seine Mitbürger anlege und losdrücke. Der Unglückliche mußte gehorchen und so wider Willen seinen Beitrag zum Morde liefern.

Bei der ärztlichen Behandlung der Verwundeten hat es sich ergeben, daß die Freischärler den Kugeln die Hälse nicht abgedreht hatten; abgenommene Gewehre waren mit Kugeln und gehacktem Blei bis zur Hälfte angefüllt; man fand in Waidsäcken, Kugeln, in welche messingene Drähte hineingegossen worden waren. Noch mehr. Auch der Krieg hat in der civilisirten Welt noch sein Recht, im Kriege ist jeder Verwundete eine geheiligte Person. Davon wußten aber die Freischaaren nichts, entmenschte Wuth hatte sie alles vergessen gemacht. Sie werden schaudern, Tit.! wenn ich Ihnen sage, daß dem unglücklichen Lisibach, welcher, von einer Kugel die Brust durchbohrt, auf dem Boden lag und mit dem Tode kämpfte, ein Unhold noch seinen Stutzer auf die Stirne legte und ihm eine Kugel durch den Kopf jagte; daß zu einem andern Verwundeten, mit Namen Bachmann, der ebenfalls einen Schuß durch die Brust hatte, ein Aufrührer hinzutrat, und ihm, der darniedergestreckt auf dem Boden lag und flehend um Schonung seines Lebens bat, einen Schrotschuß hinten auf den Kopf losfeuerte. Der Unglückliche raffte sich dann vom Boden auf und floh mit wankenden Kräften, begrüßt von Drohungen und Verwünschungen, in ein in der Nähe des Emmenbaumes liegendes Bauernhaus. Hier bereitete er sich zum Tode unter dem Beistande eines herbeigerufenen Geistlichen. Neue Drohungen durch Freischärler schreckten ihn aber auch aus diesem Asyle fort, und von zwei mitleidigen Menschen geführt, wanderte er noch im furchtbarsten Zustande den weiten Weg zum Spitale in der Stadt Luzern. Dieser Mann lebt

noch, eine riesige Natur und ärztliche Kunst haben ihm nach langem Schmerzenslager das Leben gerettet. Bei seinem Austritte aus dem Spitale hat er folgende Erklärung, welche wörtlich in die amtlichen Untersuchungsakten sich eingetragen findet, abgegeben: „Meinen Feinden habe ich, wie unser Herrgott befiehlt, und wie er es auch selbst gethan hat, verziehen, und trage ihnen keinen Groll nach; aber das sage ich, wenn ich wieder in den gleichen Fall käme, ich ginge wieder; denn ich stritt für meine Religion, für meine Regierung und für mein Vaterland." Wie edel steht nicht dieser Bauersmann seinen vielleicht hochgestellten Mördern gegenüber! Diesen Greuelthaten im Kampfe folgten andere auf dem Rückzuge nach. In der Nähe von Gerlischwil wurde auf einen daher eilenden Milizen von einer ganzen Rotte Feuer gegeben. Er blieb aber glücklicherweise unverletzt. Ebenso wurde meuchlings in Sempach auf eine Anzahl Milizen gefeuert, aber auch hier wachte eine schützende Hand über dieselben. In Neudorf wurde ein daherziehender Milize gefangen genommen, entwaffnet und von den Freischaaren mitgeschleppt. Bei dem ersten Versuche, zu entfliehen, legten zwei sogenannte Aargauerherren, wie Zeugen aussagen, auf ihn an, und erschossen ihn von hinten. Das sind empörende Freveltaten; doch sie sind nichts gegen das, was vollbracht worden wäre, wenn ein günstiger Erfolg dem Verbrechen zu Theil geworden wäre. Hierüber nur zwei Thatsachen: Es bezeugen es beeidigte Beamtete, daß Sonntags den 8. Christmonat in Reiden Freischärler in ihrer Gegenwart öffentlich der Rollen sich rühmten, die ihnen für Ermordung von Magistraten in Luzern zugetheilt worden, daß blutige Thaten den Unterhaltungsgegenstand der ganzen Schaar bildeten; es sind Zeugen vorhanden, daß lüsterne Gier eines Trupps von Aufrührern den Leib gottgeweihter Jungfrauen .... Doch schweigen wir und ein ewiger Schleier möge die ruchlosen Thaten decken, die im Plane lagen und durch Gottes Fügung nicht zur Ausführung gekommen sind! Mögen sie nie in unserm Vaterlande sich wiederholen!

Die Gesandtschaft von Luzern gelangt nun zum Schlusse ihres Votums. Als in den Mailänderkriegen, einem dunklen Blatte in dem Geschichtsbuche schweizerischer Eidgenossenschaft, die Reisläuferei überhand genommen hatte, und auf fremdem Boden so oft in feindlichen Heeren Eidgenossen gegen Eidgenossen standen, da beriethen oft und viel die Boten der eidgenössischen Stände über Abhilfe dieses Uebels, sie wollten nicht, daß Eidgenossen gegen Eidgenossen das Schwert erheben. Seit jener längst vergangenen Zeit hat sich der Staatszustand Europa's consolidirt und geläutert, er ist näher getreten der Idee der menschlichen Gesellschaft. Wer hätte es glauben sollen, daß in unsern Tagen diese Reisläuferei sich wiederholen werde, und zwar auf eine Art, die kein Beispiel in unserer Geschichte hat; daß die

Eidgenossen zwar nicht reislaufen in fremde Länder und dort mit andern feindlich zusammentreffen, aber daß sie reislaufen in das Gebiet eines mitverbündeten Mitstandes, um die vom Volkswillen getragene rechtmäßige Regierung zu stürzen, alle Greuel des Bürgerkrieges in demselben zu begehen; daß sie reislaufen, um auf dem Throne gesetzlicher Ordnung das wilde und schwarze Reich der Anarchie zu proklamiren? Es ist wirklich hohe Zeit, daß dem verheerenden Schritte der Anarchie in unserm Vaterlande Einhalt gethan werde, — hohe Zeit, denn sie ist eine wilde Macht und Ihr beugt sie nur, wenn Ihr sie gleich anfangs kettet. Laßt Ihr sie länger noch gewähren, fortbestehen die anarchischen Bewegungen des Freischaarenthums, dann ruht auf Euch die Schuld, aus der Urne des Schicksals jenes unglückliche Loos gezogen zu haben, welches unserer Neutralität, unserer Unabhängigkeit und Freiheit das Todesurtheil verkündet. Die Gesandtschaft schließt mit der Erklärung, daß sie sich in allen drei Punkten dem Antrage des hohen Vorortes anschließt. Sie wäre zwar ermächtiget, noch weiter zu gehen und von dem Bunde zu verlangen, daß er es als seine Pflicht anerkenne, eine durch Freischaarenhorden gestürzte Regierung wieder in ihre gesetzlichen und verfassungsmäßigen Befugnisse einzusetzen; sie könnte ferner auch verlangen, daß, wenn ein Stand zur Ausmittlung der Entschädigung der Ernennung von Schiedsrichtern sich weigern sollte, die Tagsatzung diese Ernennung übernehme. Sie zieht es aber vor, vor der Hand lediglich an die Anträge des hohen Vororts sich anzuschließen, ihrem Stande das Recht ausdrücklich vorbehaltend und verwahrend, gegen diejenigen Stände, von welchen aus Freischaaren in den Kanton Luzern eingerückt sind, später im Schooße der hohen Tagsatzung mit einer Genugthuungs- und Entschädigungsforderung hervorzutreten."

Merkwürdig war bei dieser ersten Verhandlung, die Erklärung der Gesandtschaft von Solothurn: „Es bedarf keiner nähern Begründung, daß Staaten, die sich gegenseitig ihr Gebiet, ihre Verfassungen garantieren, auch gehalten sind, nach Möglichkeit zu verhüten, daß von ihrem Gebiete aus die verfassungsmäßig aufgestellten Behörden eines verbündeten Nachbarstaates angegriffen werden. Diese Pflicht hat aber auch, so viel dem Gesandten von Solothurn bekannt ist, bis zur Stunde bei allen schweizerischen Regierungen Anerkennung gefunden." Und doch hatte der Polizeidirektor von Solothurn und der Obergerichtspräsident Schmid, Regierungsrath Mollet und Großrathspräsident Trog unbestritten an dem ersten Freischaarenzuge Theil genommen und waren zwei Kanonen von Solothurn dabei gewesen, und der zweite Zug wurde unter den Augen der Regierung organisirt, ohne daß sie sich dagegen anders

gerührt hätte, als durch ein Verbot, nachdem die Schaaren bereits abgezogen waren. Viel merkwürdiger jedoch war der Vortrag des Abgeordneten von Aargau, Landammann und Med. Dr. Joseph Wieland, eines kleinen Männchens, mit glatter Zunge, welcher den Gegensatz der Wahrheit auf eine außerordentlich geschickte Weise zu führen wußte, mit einer Stirne, welche mit einer erstaunenerregenden Frechheit alle Widersprüche ertragen, und untereinander vertragen konnte. Man rühmte von ihm, daß er der Großmeister der schweizerischen Freimaurerei war, wozu er wirklich bewundernswürdige Eigenschaften besaß. Dieser Herr Wieland stellte sich auf einen ganz andern Standpunkt, als seine Freunde an der Tagsatzung einzunehmen beliebten; er vertheidigte das Freischaarenthum als solches. Er sprach: „Es ist einer der schönsten und edelsten Grundzüge im menschlichen Charakter, den Mitmenschen Hilfe zu bringen, wo man sie in Bedrängniß sieht, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen, wo ihnen Unrecht zugefügt wird. Dies ist um so viel mehr bei verbündeten Völkerschaften der Fall, welche durch nationale Beziehungen, durch gemeinsame Interessen, durch täglichen Verkehr, durch freundschaftliche Verhältnisse, ja sogar durch Familienbande enge verknüpft sind. Die schönsten und großartigsten Erscheinungen in der Völkergeschichte wurzeln auf diesem humanen Grunde. Tritt dann hiezu noch eine schöne erhabene Idee, welche die für dieselbe empfänglichen Gemüther entflammt, so geschieht es nicht selten, daß Handlungen aus derselben entspringen, die zwar vor dem Forum der berechnenden Staatsweisheit nicht bestehen mögen, die dennoch aber auch der strengste Sittenrichter nicht ganz verwerfen kann. Statt vieler Beispiele weise ich hier nur auf die Kreuzzüge, auf einzelne Züge in den deutschen Freiheitskriegen, auf den griechischen Befreiungskampf hin. Auch unsere vaterländische Geschichte zählt solche Beispiele in Menge auf. — Es beruhen diese Beispiele auf dem immer mehr erstarkenden Nationalgefühle, das besonders in den letzten Jahren wieder allgemeiner geworden ist, das die Schranken der Kantonalität übersieht und die Schweizer überall als ein Brudervolk zusammenführt." Er suchte die Ursache der Unruhen von den Freischaaren Aargau's weg auf die Regierung von Luzern zu wälzen, welche er des Ausschließungssystemes ja der Beschränkung der freien Presse und namentlich der Berufung der Jesuiten wegen als Urheberin aller Unruhen anklagte und zur Rechtfertigung seiner Anklage die Rede des Herrn Großrathspräsidenten Joseph Mohr gegen die Jesuitenberufung wiederholte. Die thatsächlichen Erzählungen der Gesandtschaft von Luzern von den Freveln der Freischaaren erklärte Herr Wieland mit starker Betonung als Uebertreibungen, Entstellungen und Unrichtigkeiten. Dann charakterisirte er die Freischärler folgendermaßen: „Er wiederholt, daß die größte Zahl derselben

zu den Wägsten und Besten des Landes gezählt werden dürfen, daß es Männer seien, die in den verschiedensten Stellungen zu den Geachtetsten und Einflußreichsten in ihren Gemeinden gehören, Männer mit grauen Haaren, die sich längst um das Vaterland verdient gemacht haben, als ein Theil ihrer gegenwärtigen Ankläger kaum noch auf der Schulbank saß, Männer, die, wo die Noth und Hilfe ruft, zu geben und nicht zu nehmen gewohnt sind."

Auf diese und andere Bemerkungen erwiderte Herr Staatsschreiber Meyer:

„Tit.! Das Votum, welches die Gesandtschaft von Luzern in der letzten Sitzung abgegeben hat, wurde von verschiedenen Seiten angegriffen. Sie werden daher der Gesandtschaft nicht verübeln, wenn sie eine einläßliche Erwiderung auf alle diese Angriffe folgen läßt. Luzern hat sich dem vorörtlichen Antrage angeschlossen. Die Art. 2 und 3 dieses Antrages sind nun von verschiedener Seite angegriffen worden. Die Gesandtschaft von Solothurn hat diesfalls bemerkt, es gelte in ihrem Kantone der Grundsatz, daß außerhalb desselben begangene Verbrechen auch außerhalb bestraft werden. Solothurn, so hat dessen Gesandter ferner bemerkt, huldige in vorliegender Angelegenheit dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß bei Verbrechen und Vergehen das forum delicti der rechtmäßige Gerichtsstand für deren Beurtheilung sei, während der vorörtliche Antrag den Gerichtsstand des Wohnorts für den competenten erkläre. Gegenüber dieser Behauptung der Gesandtschaft des hohen Standes Solothurn bemerkt die sprechende Gesandtschaft vorerst, daß Grundsätze, die im Privatrechte allgemeine Rechtsnorm bilden, im öffentlichen, namentlich aber im Völkerrechte nicht immer eine solche unbedingte Anwendung finden. So werden völkerrechtliche Vergehen und Verbrechen gewöhnlich von demjenigen Staate geahndet und gebüßt, von welchem sie begangen worden sind. Wenn z. B. in einem der gegenwärtigen Staaten Europa's ein völkerrechtswidriger Einfall bewaffneter Banden statt finden würde und es diesem gelänge, aus dem angegriffenen Staate sich zurückzuziehen, so würde das erste Verlangen des feindlich angefallenen Staates an denjenigen, von welchem der Angriff ausgegangen war, das der Genugthuung und der Bestrafung der Verbrechen sein. Diese völkerrechtliche Praxis hat sich aber nicht ohne hinreichenden Rechtsgrund gebildet, und dieser Rechtsgrund ist zum Theil in demjenigen des forum delicti zu suchen. Völkerrechtliche Vergehen sind gewöhnlich doppelter Natur, sind Vergehen im Lande, von welchem sie ausgehen, und Vergehen im Lande, gegen welches sie gerichtet sind. Auf jeder Nation ruht die völkerrechtliche Pflicht, das Gebiet einer andern Nation nicht zu verletzen. Es

ist dieses eine Pflicht, die auf der ganzen Nation, somit auf allen und jeden Staatsbürgern ruht. Wenn demnach in einem Lande eine bewaffnete Bande einen Einfall in ein benachbartes Gebiet wagt, so verletzen die Glieder dieser Bande eine völkerrechtlich auf ihnen ruhende Pflicht, machen sich eines völkerrechtlichen Vergehens im eigenen Lande schuldig, sie machen sich aber auch noch schuldig eines Vergehens im Lande, welches sie angefallen haben. Nicht nur der Einfall in ein Nachbarland, schon der Auszug aus dem eigenen Lande begründet ein völkerrechtliches Vergehen. Von diesem Gesichtspunkte aus findet somit sogar im Völkerrechte der Grundsatz des forum delicti seine Anwendung; es ist kein Widerspruch mit diesem im Privatrechte geltenden Rechtsgrundsatze vorhanden, wenn demjenigen Staate, von welchem das völkerrechtliche Vergehen ausgegangen ist, die Bestrafung der Verbrecher zugemuthet wird. Die Einwürfe der Gesandtschaft von Solothurn gegen den zweiten vorörtlichen Antrag sind somit durchaus unbegründet. Der Gesandtschaft von Luzern ist es wirklich unbegreiflich, wo die Gesandtschaft des hohen Standes Solothurn den Rechtsgrundsatz des forum delicti zur Bekämpfung des vorörtlichen Antrages aufgreifen konnte. Da dem sprechenden Gesandten bekannt ist, daß in Solothurn wirklich Straf-Bestimmungen gegen ein solches Auftreten von bewaffneten Banden bestehen, und das forum delicti in Solothurn demnach, abgesehen von allen völkerrechtlichen Prinzipien, dort Anwendung findet. Es ist dem sprechenden Gesandten bekannt, daß ein Artikel in der Militärorganisation von Solothurn enthalten ist, welcher im Wesentlichen dahin lautet, daß keine bewaffnete Haufen ohne Einwilligung der betreffenden Militärchefs sich versammeln dürfen und Zuwiderhandelnde dem Strafrichter zu überweisen sind. Die Gesandtschaft von Luzern freut sich übrigens ungemein, daß diejenige des hohen Standes Solothurn die Gerichtsbarkeit der luzernischen Gerichte für Beurtheilung der aus andern Kantonen gekommenen Aufrührer anerkennt. Luzern wird ohne Zweifel von dieser Anerkennung Gebrauch zu machen wissen, und es steht zu erwarten, daß die Regierung von Solothurn bei einem allfällig an sie gelangenden Auslieferungsbegehren nicht durch Ablehnung eines solchen ihre Gesandtschaft blosstellen und das im Namen des Standes Solothurn abgegebene Votum förmlich verläugnen werde.

Auch in Beziehung auf den 3. Artikel des vorörtlichen Antrages, die Verpflichtung der eidgenössischen Stände zur Entschädigungsleistung, sind nicht die Grundsätze des Privatrechtes, wohl aber diejenigen des Völkerrechtes anwendbar. — Auch dieser Artikel ist angestritten worden; man sagte, eine Regierung, der Staat, der Fiskus hafte nicht für Handlungen einzelner Bürger. Dieses ist wohl wahr bei Privathandlungen, da haftet allerdings der Einzelne für alle Folgen dieser seiner Handlungen; völker-

rechtlich aber haftet für die Folgen von völkerrechtlichen Handlungen nicht der Einzelne, sondern die Nation. Wenn z. B. bewaffnete Banden aus Bayern einen Freischaareneinfall in Oesterreich oder bewaffnete Banden aus Preußen einen solchen Einfall nach Rußland machen und Leben und Eigenthum dortiger Einwohner gefährden und verletzen würden, glauben Sie, Tit.! daß die Krone von Oesterreich oder von Rußland mit ihrer Entschädigungsklage vor ein bayerisches Kreisgericht oder ein preußisches Landgericht treten und dort dieselbe anhängig machen würde? Nein, im Gegentheil sie würden unmittelbar an die Nation oder deren Repräsentanten, von welchen aus der völkerrechtswidrige Einfall statt gefunden hat, sich wenden und von diesen Genugthuung und Entschädigung für das völkerrechtliche Vergehen auch nur Einzelner verlangen. Der Antrag des hohen Vorortes ruht also auf einer völkerrechtlichen Basis, wenn er die Entschädigungspflicht auf die Kantone legt. Von dieser Beleuchtung und Vertheidigung der vorörtlichen Anträge übergeht die Gesandtschaft zur Widerlegung einiger von Seiten mehrerer Gesandtschaften gewagter auffallender Aeußerungen und Behauptungen. Sie richtet sich zuerst an die Gesandtschaft von Baselland. Das Freischaarenwesen wurzle im bessern Theile der schweizerischen Bevölkerung, so sprach der Gesandte von Baselland. Diese Aeußerung ist bereits von der Gesandtschaft des hohen Standes Zürich zurechtgewiesen worden, die Gesandtschaft von Luzern glaubt aber auch ihrerseits feierlich gegen dieselbe Protestation einlegen zu sollen. Wie, meine Herren! das Freischaarenwesen, oder mit andern Worten die Anarchie, sollte im bessern Theile der schweizerischen Bevölkerung wurzeln, der Sinn für Gesetzlichkeit in der schweizerischen Nation so total, so vollkommen erstorben sein, daß die Behauptung gewagt werden darf, dieses Unwesen, diese Anarchie wurzle noch im bessern Theile des Volkes? Der Gesandte von Baselland hat mit dieser seiner Behauptung den Schweizernamen geschmäht. Die Gesandtschaft von Baselland hat ferner die Frage an die Tagsatzung gerichtet, ob sie wohl glaube, etwas durch ein Freischaarenverbot auszurichten? ein Freischaarenverbot sei gerade soviel, als wenn man eine Revolution verbieten wollte. Diese Sprache gegenüber der hohen eidgenössischen Tagsatzung ist erstens eine drohende Sprache, es wird dadurch mit der Revolution im Hintergrunde gedroht, wenn die Tagsatzung nicht beschließt, was gewisse Leute von ihr beschlossen oder nicht beschlossen wissen wollten; es ist diese Sprache zweitens eine unwürdige Sprache, indem mit der Ohnmacht der Tagsatzung damit Spott getrieben werden will; es ist diese Sprache drittens eine gesetzlose Sprache, indem die Kraft der Tagsatzung gleichsam in Abrede gestellt wird, einem von ihr gegen die Freischaaren zu erlassenden Verbote Vollziehung zu geben. Es heißt diese

Sprache, die Anarchie, die wir in einem Theile der Schweiz haben, auch im Tagsatzungssaale proklamiren. Die Gesandtschaft von Baselland hat ferner von dem Freischaarenwesen als einer eidgenössischen Praxis gesprochen und es hat sich dieselbe namentlich auf den Freischaareneinfall von etwa 70 Luzernern im Jahr 1833 in den Kanton Basel hiebei bezogen. Es stellt die Gesandtschaft von Luzern diese Thatsache keineswegs in Abrede, freut sich aber, der Gesandtschaft von Baselland die Versicherung geben zu können, daß von jenen 70 Luzernern, welche den erwähnten Freischaarenzug nach Basel mitgemacht haben, viele in dem Aufruhr vom 8. Christmonat betheiliget sind, und daß deren damaliger Anführer einer der Rädelsführer des stattgehabten Aufruhres ist. Wenn der Gesandte von Baselland bemerkt hat, daß sein Stand noch jetzt für diesen Freischaarenzug den Luzernern dankbar sei, so glaubt sich der Gesandte von Luzern wirklich verpflichtet, Namens seines Standes den Stand Baselland dieser Dankbarkeit für die Zukunft feierlich hiemit zu entledigen. Dagegen würde Baselland den Stand Luzern sich sehr verpflichten, wenn es den Aufrührern das Geschenk des Bürgerrechtes machen würde; zur Ehre dieser Luzerner darf der Gesandte von Luzern demjenigen von Baselland die Versicherung abgeben, daß dieselben noch würdig dastehen neben andern, die in Baselland eingebürgert worden sind.

Die Gesandtschaft von Appenzell Außerrhoden scheint gegenüber dem Stande Luzern die Rolle eines Mentors übernommen zu haben. Schon zu zwei Malen hat sie sich zu einer Kritik von Luzern herausgelassen. Guten Räthen leiht Luzern williges Gehör; unbegründete Vorwürfe, Rügen glaubt aber die Gesandtschaft nicht unerwidert hinnehmen zu sollen. Mit kalter Besonnenheit, so rügte Appenzell Außerrhoden, haben die Behörden von Luzern Bürger von Haus und Heim, von Weib und Kind getrieben. Nein, meine Herren! nicht die Behörden haben die Aufrührer von Haus und Heim, von Weib und Kind getrieben, — das eigene Verbrechen jagte sie fort, sie flohen vor dem strafenden Arme der Gerechtigkeit. Sogar solche, deren Verbrechen nur in Führung der Feder bestehe, seien flüchtig, hat die Gesandtschaft von Appenzell Außerrhoden ferner bemerkt. Wie die Gesandtschaft von Luzern diese Behauptung hörte, da stieg in ihr sofort der Gedanke auf, die Gesandtschaft von Appenzell Außerrhoden habe auf der Landkarte der Schweiz um einen Kanton sich verirrt. Im Kanton Luzern ist Niemand flüchtig, dessen Verbrechen nur in Führung der Feder besteht, wohl aber kennt die Gesandtschaft von Luzern einen Schweizerkanton, wo ein Bürger desselben flüchtig ist, weil er die Feder auf eine mannhafte, ehrenvolle und würdige Weise zum Schutze gekränkten Rechtes führte. Die Gesandtschaft von Luzern wird es sich zum Vergnügen rechnen,

der Gesandtschaft von Appenzell Außerrhoden auf Verlangen hierüber nähern Aufschluß zu ertheilen.

Die Gesandtschaft von Luzern kömmt nun auf das so eben abgegebene Votum der Ehrengesandtschaft des hohen Standes Aargau zu sprechen. Vorab bemerkt sie, daß sie in demselben vergebens nach Gründen sich umgesehen hat, es ist dasselbe zusammengesetzt aus lauter Phrasen und einem guten Theile Persönlichkeiten. Die Gesandtschaft des hohen Standes Aargau hat so eine Art Rechtfertigung des nach Luzern stattgehabten Freischaarenzuges versucht, und sich in dieser Beziehung auf die Kreuzzüge nach dem heiligen Lande berufen. Die Gesandtschaft des Standes Luzern ergreift gerechtes Erstaunen ob einer solchen Zusammenstellung jener ehrwürdigen Kreuzfahrer und dem verbrecherischen Einfalle der Freischaarenhorden. Meine Herren! Wenn jene edlen Kämpfer, die im glühenden, heiligen Glaubenseifer zur Befreiung des heiligen Landes aus den Händen der Ungläubigen ausgezogen sind, die riesigen Vorbilder christlichen Glaubens und Ritterthums, im Grabe es hören könnten, daß sie den Freischärlern des Kantons Aargau von der Gesandtschaft dieses Standes an die Seite gestellt werden, und wenn eine Rückkehr der Geister auf diese Erde möglich wäre, glauben Sie nicht, meine Herren! sie würden auferstehen aus dem Grabe, sie würden ernst und drohend hier in den Sitzungssaal hineinschreiten, dort vor dem Stuhle der Gesandtschaft des hohen Standes Aargau sich hinstellen und mit donnernder Stimme rufen: Wer hat das gesagt?! — Die Gesandtschaft des hohen Standes Aargau hat ebenfalls von edeln Gefühlen gesprochen, welche bei vielen der Antheilnehmer am Freischaarenzuge vorhanden waren; sie rühmte von anerkannten Ehrenmännern des Aargaus, die den Zug mitgemacht haben. — Diese Ehrenmänner und deren Ruhm gönnt die Gesandtschaft von Luzern dem hohen Stande Aargau. Es ist nicht ihre Sache, den moralischen Werth oder Unwerth einzelner Personen zu beurtheilen, wohl aber erlaubt sie sich ein freies Urtheil über deren Handlungen. — Der Freischaarenzug soll bei Einzelnen oder Allen aus edeln Gefühlen entsprungen sein? Nein, meine Herren! eine schlechte Handlung entspringt nie und nimmer aus einem edeln Gefühle. So wenig das Laster die Tugend erzeugt, ebenso wenig erzeugt die Tugend das Laster. Aus dem Edeln entspringt nichts Unedles, und die Annahme des Gegentheils ist eine Vernichtung des Prinzips der Sittlichkeit in der Idee und im Leben. Nochmals, meine Herren! der Freischaarenzug ist und bleibt eine schlechte, verworfene Handlung; aus edeln Gefühlen ist diese nicht entsprungen und wird sie nie entspringen. Die Ehrengesandtschaft des hohen Standes Aargau hat zur Rechtfertigung des Freischaarenzuges ebenfalls noch auf ähnliche frühere Vorgänge sich berufen. So hat sie behauptet, daß Freischaaren aus

dem Kanton Luzern an dem sogenannten Freienämterzuge vom Jahr 1830 Antheil genommen haben. Bekannt ist diesfalls der Gesandtschaft von Luzern, daß ein Luzernerbürger an diesem unglücklichen Zuge sehr thätigen Antheil genommen hatte; sie muß aber sehr bezweifeln, ob noch andere Bürger aus dem Kanton Luzern sich diesem Zuge angeschlossen hatten. Behauptet wurde ebenfalls von der Gesandtschaft des hohen Standes Aargau, daß bei dem Aufstande vom Jahr 1841 im Kanton Aargau Freischaaren aus dem Kanton Luzern in den Kanton Aargau eingerückt seien und sich dem Aufstande angeschlossen haben. Dieses Faktum stellt die Gesandtschaft von Luzern förmlich in Abrede. Ihr ist freilich gar wohl bekannt, daß in Luzern die amtliche Klage von Aargau einlangte, 6—800 Bauern unter Anführung des Herrn Rathsherrn Leu haben bewaffnet das Gebiet des Kantons Aargau überschritten. Ein Untersuch wurde diesfalls in Luzern angehoben und zwar von der damaligen nun abgetretenen Regierung; der Untersuch zeigte aber, daß die ganze Sache eine reine Erfindung sei. Es war kein Mann bewaffnet in das Gebiet des Kantons Aargau eingefallen, geschweige 6—800, und Herr Rathsherr Leu, welcher an der Spitze der bewaffneten Bande sollte gestanden haben, befand sich ganz behaglich am bezeichneten Tage auf dem Markte in Sursee. Diese Fiktion rührte von Herrn Bezirksamtmann Weibel her, einem Manne, der bekanntlich gewaltige Fiktionen sich damals erlaubte, indem er sogar einmal in einem Schreiben an die Polizeidirektion von Luzern den Kampf bei Villmergen als ein Ereigniß von solcher Wichtigkeit auch für den Kanton Luzern schilderte, daß seine Folgen für das sogenannte freisinnige System wohlthuender seien, als wenn man auf einmal 10,000 Bauern daselbst todt geschlagen hätte. Die Jesuiten seien die Ursache der ganzen Aufregung in der Schweiz, die Ursache des Aufruhrs vom 8. Christmonat, des Freischaarenzuges; so hat die Gesandtschaft des hohen Standes Aargau kecklich behauptet. Die Gesandtschaft von Luzern weiß gar wohl, daß gewisserorts Belehrung nie möglich ist, sie will diese auch nicht versuchen. Im Interesse der Wahrheit aber erlaubt sie sich nochmals auf das zurückzuweisen, was sie in zwei Voten über diesen Punkt ausgesagt hat. Die Jesuiten waren nur der äußere, scheinbare Vorwand zum Aufruhr. Dieser wurde schon zu einer Zeit vorbereitet, wo es noch höchst ungewiß war, ob je die Jesuiten nach Luzern werden berufen werden. Schon im Jahre 1843 war ein Aufruhrs-Committee niedergesetzt worden, schon damals also, wo die Jesuitengegner im Großen Rathe des Kantons Luzern in der freudigen Ueberzeugung lebten, die Jesuitenangelegenheit auf einen Punkt hingedrängt zu haben, wo eine Berufung der Jesuiten ihnen höchst unwahrscheinlich schien. Zu dieser Zeit war der Hochverrath schon in aller Thätigkeit. Die Gesandt-

schaft von Aargau hat sich die Mühe gegeben, aus den im Drucke herausgegebenen Reden von Herrn J. Mohr und meiner Wenigkeit, welche in der Großrathssitzung von 2. Herbstmonat 1842 gehalten worden sind, einzelne Stellen herauszuheben. Der sprechende Gesandte weiß nicht, was die Gesandtschaft von Aargau damit bezweckte. Einen Beweis, daß etwa die Jesuiten an allem Unheile der letzten Zeit schuldig seien, wird in keiner Sylbe dieser beiden Reden gefunden werden können. Was den sprechenden Gesandten betrifft, so steht er auch noch gegenwärtig zu dieser Rede und zu den in derselben niedergelegten Grundsätzen. Er bedauert, dem Gesandten von Aargau seine über die gleiche Angelegenheit im Großen Rathe später, am 24. Weinmonat 1844, gehaltene Rede nicht abschriftlich mittheilen zu können. Dort würde er noch deutlicher ausgesprochen finden, warum der sprechende Gesandte so eindringlich und ernst von Anfang bis zu Ende gegen die Berufung der Jesuiten sich erhob; an jenem Tage rief er im Großen Rathe des Kantons Luzern aus: „„ich kenne die Schlechtigkeit einer gewissen Partei, ich fürchte sie; geben Sie keinen Anlaß, daß diese Schlechtigkeit in unserm Kanton sich Bahn bricht.““ Seine Stimme blieb wirkungslos, die Jesuiten wurden berufen, der Aufruhr brach los, aber nicht die Jesuiten haben ihn veranlaßt, wohl aber jene Leute, vor deren Schlechtigkeit ich umsonst gewarnt hatte. Der Aufruhr vom 8. Christmonat und der Freischaarenzug galt nicht den Jesuiten, er galt der conservativen Regierung, der conservativen Ordnung der Dinge in Luzern. Durch Luzerns Rückkehr zum Conservatismus hatte das conservative Herz der Schweiz, der Urschweiz, an warmem gesundem Pulsschlage gewonnen. Man fürchtete, daß der kräftige Pulsschlag des Herzens gesunde Lebenskräfte in die Adern des übrigen Körpers, in die übrigen Theile der Schweiz, hinaustreiben werde; darum wollte man den Schlag auf's Herz selbst führen, und diesem und nicht den Jesuiten hat auch der wirklich geführte gegolten. Die Ehrengesandtschaft des hohen Standes Aargau hat sich bewogen gefunden, verschiedene sogenannte Berichtigungen der durch die Gesandtschaft von Luzern angeführten Thatsachen anzubringen. So bemerkte dieselbe, es sei ganz unrichtig, wenn von einem selbstständigen Freischaareneinfall gesprochen werde, da ja bekannt sei, daß man nur den Luzernern auf ihren Hilferuf zu Hilfe geeilt sei. Hierauf entgegnet die Gesandtschaft von Luzern: Von einem selbstständigen Einfall der Freischaaren hat sie, ihres Wissens, nie gesprochen, wohl aber davon, daß die fremden Freischärler den Aufruhr geschürt, das Materielle dazu geliefert und selbst den werkthätigsten Antheil daran genommen haben, daß eine Hauptschuld des Aufruhrs auf ihnen ruht. Der Umstand, daß sie zu Hilfe gekommen sind, kann nicht im Geringsten zu deren Entschuldigung dienen; derjenige, welcher einem Andern

bei einem Verbrechen hilft, ist so gut als derjenige, welcher ihn gerufen hat, ein Urheber des Verbrechens, und die strafrechtlichen Begriffe von Urheber und Gehilfe fußen sich keineswegs auf den zufälligen Umstand, daß Einer dem Andern zu Hilfe gekommen ist. Also ob der Freischaarenseinfall ein selbstständiger oder nicht selbstständiger wäre, die Schuld der Freischärler wird dadurch weder vergrößert noch verringert. Von Mißhandlungen der Verwundeten und Todten, so behauptete ferners die Gesandtschaft von Aargau, könne keine Rede sein, die Schilderung der Greuel sei offenbar übertrieben; oder wie lasse es sich begreifen, daß Einer einen Schuß durch die Brust, einen Schrotschuß hinten im Kopf und dann noch die Flucht nach der Stadt ergriffen habe? Die Greuel, Tit.! das hat die Gesandtschaft von Luzern in ihrem ersten Vortrage bemerkt, sind amtlich erhobene Thatsachen. Sie ist bereit, für diese von ihr angeführten Thatsachen den vollkommen rechtsgenüglichen Beweis Jedermann zur Einsicht vorzulegen. Die Gesandtschaft von Aargau hat gefragt, wie es sich zusammenreime, Leute der Räuberei auf offener Straße anzuklagen, und bald darauf auszusagen, sie haben unter Mänteln ihre Waffen hervorgezogen. Gut gekleidete Leute und Diebe, wie das möglich sei! Es scheint, die Gesandtschaft von Aargau huldige dem Sprüchworte: „Kleider machen Leute." Die Gesandtschaft von Luzern ihrerseits denkt anders; sie denkt, daß in einem Herzen, das unter einem Mantel schlägt, so gut als in einem Herzen, das im groben Bauernkittel schlägt, eine schlechte Seele wohnen kann, daß es Diebe im feinen wie groben Tuche gibt. Uebrigens diene diesfalls der Gesandtschaft des hohen Standes Aargau zur Beruhigung, daß unter den Freischärlern nicht alle in Mäntel gekleidet waren, sondern auch solche, welchen bei ihren schlechten Kleidern die Kälte so zusetzte, daß ihnen die Zähne klapperten. Die Wirthe seien für die Zechen von den Freischärlern bezahlt worden, denn hört! es habe ein Wirth in öffentlichen Blättern erklärt, daß er für alles und jedes berichtiget wurde. Also ein Wirth hat das erklärt! Aber, meine Herren! sie sind nicht nur bei Einem Wirthe auf ihrer Hin- und Herreise eingekehrt, sie haben mehrere einer nicht unbedeutenden Brandschatzung unterworfen und diese werden noch lange auf ihre Bezahlung warten müssen. Am Schlusse ihrer sogenannten Berichtigungen hat dann die Gesandtschaft von Aargau ausgerufen, die angeführten Thatsachen seien also theils Unrichtigkeiten, theils Uebertreibungen, theils Entstellungen. Das, Herr Präsident, meine Herren! ist eine für den Stand Luzern und seine Gesandtschaft beleidigende Sprache. Uebertreibungen, Entstellungen schließen immer eine Absicht in sich, und wenn Jemand der Vorwurf der Entstellung der Wahrheit gemacht wird, so wird ihm damit der Vorwurf einer schlechten Handlung gemacht. Laut §. 37 des

Reglements ist aber die Andichtung böser Absichten als Ordnungsverletzung zu betrachten. Da dem Gesandten von Aargau diesfalls keine Zurechtweisung zu Theil geworden ist, so möge dem Gesandten von Luzern auch eine etwas freie Sprache erlaubt sein. Luzern ist weit entfernt, für seine Aussagen jenes Glaubensdogma in Anspruch nehmen zu wollen, welches die Gesandtschaft von Aargau für ihre Behauptungen in der Klosterangelegenheit und heute für ihre Verneinungen in Anspruch genommen hat. Luzern ist von solcher Anmaßung weit entfernt. Aber das läßt Luzern nicht auf sich ruhen, daß man Thatsachen, die von ihm mit der Angabe erwähnt werden, daß sie rechtlich erwiesen sind, schlechtweg, ohne nähere Begründung mit den beleidigenden Namen von Uebertreibungen und Entstellungen belegt. Eine solche Sprache ist eine für den Stand und die Gesandtschaft von Luzern höchlich kränkende. Wenn die Gesandtschaft von Luzern ihr keine weitere Folge gibt, so geschieht dieses nur, weil jene Zulagen aus dem Munde der Gesandtschaft von Aargau gekommen sind. Man werde doch nicht behaupten wollen, als seien die Waffen- und Munitionssendungen in den Kanton Aargau offizielle gewesen, d. h. als habe die Regierung von solchen Kenntniß gehabt?

Luzern, meine Herren! wie sollte es je an der Loyalität der Regierung von Aargau gezweifelt haben! Luzern ist vollkommen überzeugt, daß die Regierung von Aargau von diesen Waffen- und Munitionssendungen nicht das Geringste gewußt hat. Luzern ist vollkommen überzeugt, daß die Regierung von Aargau von dem bevorstehenden Ausbruch des Aufruhrs in Luzern und von dem am hellen Tage stattfindenden Freischaaren-Aufbruche nichts wußte. Das ist offenbar blos reiner Zufall, daß ein Mitglied der Regierung an der Spitze der Freischärler stand, und die Gerüchte, als hätten noch andere Hochgestellte den abgehenden Freischärlern die Hände zum Abschiedsgruß gedrückt, sind Erfindungen, pure Erfindungen. Nein, meine Herren! die Regierung von Aargau ist eine loyale Regierung!! Die Gesandtschaft von Aargau hat auch vom Muth der Freischaaren gesprochen; es brauche Muth, so sagte sie, sein Leben an eine Idee zu wagen. Ja wahrlich, es braucht Muth, zum Aufruhr in einem friedlichen Lande aufzureizen; es braucht Muth, bei finsterer Nacht in einen mitverbündeten Stand bewaffnet sich einzuschleichen; es braucht Muth, sorglos daher gehende Milizen meuchlerisch anzufallen, und die schrecklichsten Greuel an den Verwundeten zu begehen; es braucht Muth, nach diesem herrlichen Siege in die Kneipe zurückzukehren, und dann in hellen Haufen und mit solcher Hast und Eile den Gränzen, und zwar auf dem kürzesten Wege zuzueilen, als wenn der Feind ihnen schon auf der Ferse säße; es braucht auch wirklichen Muth, rottenweise auf einen da oder dort daherziehenden Milizen

zu feuern, und großen Muth braucht es, einen unglücklichen Gefangenen von hinten zu erschießen! O Ihr Heroen! was waren unsere Vorväter, unsere Telle gegen Euch! Diese kämpften für den heimischen Boden, für Weib und Kind, Hab und Gut. Ihr aber, Ihr kämpfet nicht für solche gewöhnliche Sachen, Ihr seid, wie aus dem Schreiben der Regierung von Aargau an den hohen Vorort vom 16. Jänner zu ersehen ist, die Heroen des „„drängenden Gemeingefühls."" Ausrufen möchte man: Töne Leyer, Dichter schwingt Euch auf den Aar der Begeisterung in den Olymp, um diese neuen Heroen zu besingen, und du Pantheon, öffne deine Hallen, damit sie einkehren die größten aller Helden, die Heroen der Neuzeit, und auf ihre Büsten setze man dort die Inschrift: „„Das sind die Heroen des drängenden Gemeingefühles."" Die Gesandtschaft von Aargau hat rühmend erwähnt, daß die Regierung, sobald sie von dem Auszug der Freischaaren Kenntniß erhalten hatte, an die Truppencommandanten und Bezirksammänner Befehle zur Verhinderung fernerer Freischaarenzüge habe ergehen lassen. Dieses Faktum will die Gesandtschaft von Luzern nicht bestreiten, allein sie kann hiebei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es nicht genügt, wenn man blos befiehlt und um die Vollziehung sich dann nicht weiter kümmert, wie dieses wirklich mit den Befehlen der Regierung des hohen Standes Aargau der Fall zu sein scheint. So hatte dieselbe bekanntermaßen unterm 23. Christmonat v. J. in einem an sämmtliche eidgenössische Stände gerichteten Schreiben die Erklärung abgegeben, daß sie den an den Ortsgränzen sich aufhaltenden Flüchtlingen die amtliche Weisung habe zugehen lassen, sich so viel möglich von den Gränzen zurückzuziehen und in andern Gemeinden des Kantons sich niederzulassen. Dieser auf amtlichem Wege den eidgenössischen Ständen zur Kenntniß gebrachte Regierungsbeschluß ist ohne alle und jede Vollziehung geblieben. In den Gränzgemeinden halten sich immerfort die Flüchtlinge auf, reizen die dortige Bevölkerung, mißhandeln ruhige Bürger des Kantons Luzern. Die Regierung von Luzern hat wiederholt wegen solchen Mißhandlungen bei derjenigen von Aargau Klage geführt. Abhilfe ist aber bisher keine getroffen worden. So vollzieht man im Aargau Regierungsbefehle, ist das nicht rühmenswerth?

Zum Schlusse berührt die Gesandtschaft von Luzern noch ganz kurz das Votum der Gesandtschaft von Waadt. Diese hat nämlich bemerkt, daß auch eine der Ursachen der gegenwärtig herrschenden Aufregung die Berufung eines fremden Generals nach Luzern sei. Hierauf bemerkt die sprechende Gesandtschaft, daß Luzern keinen fremden General einberufen hat, sondern einen Bürger des Kantons, der früher dem Militärwesen ausge-

zeichnet vorstand und im Auslande eine ruhmvolle militärische Laufbahn zurückgelegt hat. Wenn aber die Berufung des Herren Generals von Sonnenberg auch als eine der Ursachen der herrschenden Aufregung bezeichnet wird, so weiß die Gesandtschaft von Luzern wirklich nicht, was sie zu einer solchen Verkehrtheit der Ideen, zu einer solchen kompleten Verwechslung der Begriffe von Ursache und Wirkung sagen soll. In den Augen von Waadt wäre also Luzern deswegen Schuld und Ursache an einem allfälligen Freischaarenüberfalle, weil es sich gegen einen solchen gerüstet, einen ausgezeichneten Offizier an die Spitze seiner Truppen gestellt hat. Wer hätte sich je eine solche Ideenverwirrung nur träumen lassen? Die Gesandtschaft schließt ihre Erwiderung mit dem Antrage, daß einläßlich über die Sache abgestimmt werde. Will Ueberweisung an eine Commission beliebt werden, so trägt eventuell die Gesandtschaft auf Niedersetzung einer eigenen Commission an."

Der Erfolg der Berathungen war die Annahme obigen Commissionalantrages durch die Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf und die halben Stände Baselstadttheil und Appenzell Innerrhoden. Die eigentlichen Freischaarenkantone Aargau, Bern, Solothurn und Baselland traten dem Beschlusse nicht bei. Ja die Gesandtschaft von Aargau gab folgende sehr verständliche Erklärung ab. „Der Stand Aargau mußte von Anfang an in der Reaktion des Jesuitismus gegen das freisinnige Prinzip die Ursache der gegenwärtigen Wirren im Vaterlande erblicken. In diesem Sinne hat sich auch der größere Theil der Nation mit Entschiedenheit und auf eine bisher in der Geschichte unserer Politik nie erlebte Weise ausgesprochen. Die Gesandtschaft des Standes Aargau hält aber dafür, daß in den Ergebnissen der zur Beschwichtigung der obwaltenden Wirren außerordentlich zusammenberufenen Tagsatzung weder die Hauptfrage der Zeit, noch auch die Stimme der Nation ihre richtige Würdigung gefunden haben. Die Geschichte des Bundes wie die der Kantone lehrt jedoch, daß Beschlüsse, welche, statt die Gefahr zu beseitigen, die Nothwehr gegen dieselbe hindern wollten, noch nie zur Wohlfahrt des Vaterlandes ausschlugen. Die Aargauische Gesandtschaft muß daher die Ergebnisse der außerordentlichen Bundesversammlung, sowohl für die Würde der Eidgenossenschaft, als auch wegen der Folgen, die sie haben mögen, um so tiefer bedauern, da sie bei mehr bundesbrüderlichem Entgegenkommen hätten vermieden werden können. Im Hinblick auf das Unterlassene, wie auf das Beschlossene, verwahrt die Gesandtschaft hiemit nicht nur die Rechte ihres Standes, sondern erklärt ihn auch feierlich von aller Verantwortlichkeit frei, welche die Politik der

dermaligen Bundesversammlung gegenüber der Nation und der Zukunft auf sich genommen hat.

Zürich, am 20. März 1845.

Die Aargauische Gesandtschaft:
Dr. J. Wieland.
A. Keller."

Auch der Gesandte von Appenzell Außerrhoden Landammann und Med. Dr. Jakob Zellweger gab mit der ihm eigenen Bissigkeit Winke, daß neue blutige Kämpfe bevorstunden, an welcher die „Blüthe der Nation" theilnehmen dürfte. Die Gesandtschaft von Luzern konnte mit der zuversichtlichen Erwartung nach Hause kehren, daß bald ein neuer Angriff gegen ihren Kanton erfolgen würde, und daß es demnach Zeit wäre, sich darauf gefaßt zu machen. Denn das Verbot der Freischaaren durch die Tagsatzung war ein Beweis sowohl ihrer Ohnmacht als ihres bösen Willens. Der Hauptantrag des Vorortes, welcher dem Verbote einzig noch einige Wirksamkeit verschaffen mochte, die Entschädigungspflicht des Freischaarenkantons gegen den angegriffenen Kanton, war nicht beliebt worden. Der Kriegszustand von Seiten Aargaus, Berns, Solothurns und Basellands gegen den Kanton Luzern dauerte nach wie vor der Tagsatzung fort. Es war ein Zustand, wie er nur unter Barbaren vorkömmt. Die Gränzen waren keinen Augenblick sicher. Flüchtlinge aus dem Kanton Luzern, welche an dem Aufruhr vom 8. Christmonat Theil genommen hatten, umlagerten dieselben im Kanton Aargau, beschädigten das Eigenthum der Gränzbewohner, drohten mit Mord und Brand, mißhandelten ruhige Bürger aus Luzern, welche ihren Geschäften in den Nachbarkantonen nachgingen, trieben allen Unfug gegen die Religion, gegen geheiligte Bilder und Gegenstände. Sie übten sich offen in den Waffen, betrieben Anwerbungen von Freischaaren in allen radikalen Kantonen, ohne Scheu, rollten auch fremde Freischärler ein, bereiteten einen neuen Zug im Großen vor. Von dem 8. Christmonat bis zum zweiten Freischaarenüberfalle verging kaum eine Nacht, wo die Einwohner Luzerns und namentlich ihre Obrigkeit ruhig schlafen konnten. Mit einer teuflischen Lust wurden auf allen erdenklichen Wegen Gerüchte von neuen Freischaareneinfällen in den Kanton Luzern geworfen, um die Gemüther unaufhörlich zu beängstigen und in Unruhe zu erhalten. Das Luzernervolk ist in seinem innersten Wesen ein gemüthliches, friedliebendes und ruhiges Volk, wie vielleicht kein anderes so zu finden ist; um so mehr wirkten die Erfahrung vom 8. Christmonat und die beständige Drohung der Wiederkehr eines solchen Gräuels auf sein Gemüth und seine Phantasie und hielt es in Angst und Besorgniß. Kein Tag verging, wo die Obrigkeit und

namentlich Rathsherr Leu und meine Person nicht Anzeigen, mündliche und schriftliche, durch gewöhnliche Boten und durch Eilboten erhielten über neue Drohungen oder Gefahren, über Mißhandlungen und Zusammenzüge. Zuweilen war in diesen Anzeigen eine solche allseitige Uebereinstimmung, sie flossen aus so unverdächtigen Quellen, sie gingen so ins Detail mit Angabe von Personen, Orten, Zahlen und Rüstungen, daß man ihnen den Glauben nicht versagen konnte. Dadurch wurde die Regierung, so wie durch den Angstruf ihrer Mitbürger in den zunächst bedrohten Gegenden, mehr als einmal zu kostspieligen militärischen Maßnahmen veranlaßt. Vorzüglich war es die Stadt Sursee, welche das eine über das andere Mal Besatzung verlangte, derselben aber auch der Lasten wegen ebenso bald wieder überdrüssig ward. Es erhielt sich nämlich die Meinung, es hätte das Städtchen, was nicht schwierig gewesen wäre, schon am 8. Christmonat mit Hilfe der Solothurnerkanonen eingenommen und zum Sitz einer provisorischen Regierung gemacht werden sollen, bis die herbeieilenden Bernerbataillone den Sturz der rechtmäßigen Regierung würden vollendet haben. Diese Meinung pflanzte sich immer fort. Man war in Sursee von ihrer Richtigkeit ganz überzeugt und hielt die Besorgniß fest, es könnte in der Folge verwirklicht werden, was am 8. Christmonat nicht gelungen war. Daraus eben so wohl, als aus der natürlichen Anlage der Bewohner Sursees erklärt sich ihr immerwiederkehrender Hilferuf nach Luzern. Auf Weihnachten 1844 war die Erwartung eines nächtlichen Ueberfalls so allgemein und bestimmt, daß nicht nur die Andacht der Gläubigen, welche in dieser Nacht dem auf die Welt gekommenen Heilande ihre Anbetung weiht, dadurch einigermaßen gestört wurde, daß nicht nur überall Bürgerwachen auf den Beinen blieben, sondern daß die Regierung ihre Waffenmacht im Kanton aufstellte und die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug um Einberufung ihrer Contingente ersuchte, welche mit eidgenössischer Bereitwilligkeit dem Verlangen entsprachen und sich auf den ersten Hilferuf gerüstet hatten. Die Angriffsanstalten der Freischaaren waren aber noch nicht so weit gediehen, um den Ueberfall wirklich zu wagen. Um den kostspieligen Truppenaufgeboten in etwas auszuweichen, ordnete die Regierung ein paar wirksame Vorsichtsmaßregeln an. Sie erließ im Jänner 1845 folgende Verordnung:

„1. In jeder Gemeinde des Kantons soll eine Bürgerwache aufgestellt werden, welche im Verein mit der Polizeibehörde des Orts die Aufgabe hat, während der Nacht in der Gemeinde für Handhabung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Bürgerwache hat je nach der Größe der Gemeinde aus 3 bis 10 Mann zu bestehen. 2. Die Führer des Landsturms in der Gemeinde haben unter Rücksprache mit dem Gemeindrathe diese Wache zu organisiren und die betreffende Mannschaft auszuziehen. Die

Mitglieder der Bürgerwache sind der Reihe nach in Dienst zu rufen. 3. Es sind die Führer des Landsturmes ferner beauftragt, das Verzeichniß derjenigen, welche in der Gemeinde unter die Bürgerwache aufgenommen worden sind, dem Statthalteramte einzusenden und von allen beunruhigenden Vorfällen demselben sofort Bericht abzustatten. 4. Jeder Gemeindeeinwohner ist pflichtig, dem an ihn ergehenden Rufe, in die Bürgerwache zu treten, Folge zu leisten. Diese Schlußnahme ist vom Tage der Bekanntmachung an sofort zu vollziehen. Die Statthalterämter haben über die Vollziehung zu wachen."

Durch diese Vorsorgen konnten plötzliche Ueberfälle, bei nur etwas Wachsamkeit der Bürgerwachen, verhütet werden. Die Vollziehung ließ jedoch Manches zu wünschen übrig. Nicht in allen Gemeinden waren die Beamteten zuverläßig. Gerade deswegen stellte man die Bürgerwachen unter die Führer des Landsturms, welche nur aus den treuesten Bürgern genommen waren, allein, da die Maßregel doch den Gemeinden bei längerer Fortdauer einige Auslagen verursachten, so mischten sich zumal freisinnige Beamtete gerne in die Zusammensetzung und in die Frage der Fortdauer der Bürgerwachen ein und vereitelten dadurch ihren eigentlichen Zweck. Im Ganzen leisteten jedoch diese Bürgerwachen ihre Pflicht und wurden darum von den Radikalen auf vielfache Weise gehöhnt und geneckt. In Sursee wurde, um der öftern Besatzung durch Truppen zu entgehen, aus den Bewohnern des Städtchens und den Nachbargemeinden eine sogenannte bewegliche Colonne gebildet, welche zu jeder Stunde durch den Amtsstatthalter zum Schutze der Stadt einberufen werden konnte. Die Hauptsorge mußte immer auf die Hauptstadt, den Sitz der Regierung, den Waffenplatz, und den Wohnort der radikalen Häupter, auf Luzern gerichtet werden. Herr Alois Hautt war Stadtpräsident; unter seiner Leitung wurde aus den gutgesinnten Bewohnern der Stadt eine Bürgerwache von 500 Mann ausgezogen, unter militärische Leitung gestellt, es wurden ihnen die Sammelplätze und als Zweck Schutz der Personen und des Eigenthums angewiesen. Es war eine vergrößerte Nobelgarde, wie die Freisinnigen die unter dem unmittelbaren Einflusse der Regierung stehenden Bürgerwachen, welche am 8. Christmonat durch Entdeckung und Habhaftmachung der Aufrührer so vortreffliche Dienste geleistet hatten, spottweise nannten. Aus ihr wurden Nachtwachen, Läufer und dgl. ausgezogen. Ueberhin bildete aber die Regierung eine bewegliche Colonne von allen Waffengattungen und stellte sie unter den Befehl des Herrn Bataillonscommandanten Ulrich Schmid, Sohn des Obergerichtspräsidenten Joseph Schmid von Luzern. Sie bestand aus milizpflichtigen Einwohnern der Stadt und ihrer Umgebungen. Die Mannschaft behielt Kleidung und Bewaffnung bei sich, während sonst Kleidung und Bewaff-

nung für das Militär im Zeughause aufbewahrt wurde. Sie war verpflichtet, auf jeden Ruf zum Schutze der Stadt bereit zu sein. In der Stadt selber wurden einige Pfahlwerke von Blöcken angebracht. Wenn die Polizei noch für zuverläßige Berichte aus andern Kantonen gehörig vorgesorgt hätte, so hätte die Regierung und das Volk bei diesen Maßnahmen sich völlig beruhigen können, bis ein wirklicher Ueberfall an den Gränzen organisirt gewesen wäre. Allein die Polizei wußte diese Aufgabe nicht zu erfüllen. Es fehlte ihr dazu an finanziellen Mitteln und noch mehr an fähigen Werkzeugen. Bereits waren durch die Ereignisse die Parteien im Kanton Luzern so ausgeschieden, daß es nur Freunde oder Feinde der Regierung, Rothe oder Schwarze gab. Die ersten waren ihrer Gesinnung wegen nicht gut zum Ausspähen, denn sie wurden von den Flüchtlingen, welche überall die Gränzen umlagerten, sofort erkannt und entweder durch Lügen und Mährchen irregeleitet oder thatsächlich verfolgt, mißhandelt und zurückgejagt. Im Ganzen muß man auch bekennen, daß die Rothen nicht die Eigenschaft von Ausspähern besaßen. Schwarzen war niemals zu trauen. Sie hingen aneinander, wie die Ringe an einer Kette, und wußten persönliche Freundschaft oder Feindschaft, Gewinn und Verlurst ihrem Parteizwecke aufzuopfern. So dauerten die Beunruhigungen ungeachtet der Vorsichtsmaßregeln immer noch fort. Um Mitte Hornungs vermehrten sich dieselben in einem hohen Grade. Von Zürich, von Solothurn, von Basel und Bern, und aus dem Aargau langten Berichte von neuen Freischaarenrüstungen ein. Der Umsturz der Regierung von Waadt erhöhte den Muth der Freischärler, die bevorstehende Tagsatzung weckte ihre Thätigkeit. Vermuthlich hätte man gewünscht, der Tagsatzung eine vollendete Thatsache, nämlich den Untergang der Regierung von Luzern hinzustellen. Es wurden darum die Vorsichtsmaßregeln in Luzern verstärkt, am 17. Hornung Truppen-Aufgebote erlassen, sowohl in Luzern als in den vier Nachbarkantonen und zwar in Folge Beschlusses des fünförtigen Kriegsrathes, welcher sich permanent erklärte, und es wurden die Musterungen der Landwehrbataillone im Kanton Luzern vorgenommen, welche das Ergebniß lieferten, daß sich eine große Menge Freiwilliger zu denselben meldeten und einreihen ließen, so daß es Compagnien gab, welche bei 200 Mann zählten. General Sonnenberg erließ in Folge dieser Musterungen, so wie derjenigen über die Auszüger, folgenden Tagesbefehl:

„Hauptquartier Luzern, den 27. Hornung 1845.

Der Oberbefehlshaber hat sich durch die über sämmtliche Abtheilungen der Luzernertruppen abgehaltenen Inspektionen mit Vergnügen von der lobenswürdigen Haltung und der musterhaften Dienstbeflissenheit dieser

Truppen überzeugt. Er erwartet von dem vaterländischen Pflichtgefühle der Wehrmänner des Kantons Luzern, daß sie im Hinblick auf die hohe Wichtigkeit der gegenwärtigen Zeit und auf die edelsten Güter seiner Bürger, die sie zu schützen haben, sich fortwährend mit gleichem Eifer, mit gleicher unverdrossener Aufopferung ihrer schönen Bestimmung widmen werden, daß sie die Anstrengungen und Mühen des Dienstes in dieser beschwerlichen Jahreszeit mit Freudigkeit tragen im Bewußtsein, daß sie nur durch treue Pflichterfüllung dem Vaterlande dauernden Frieden erwerben werden. Er empfiehlt allen Wehrmännern des Kantons Luzern, durch Gehorsam, Ergebenheit und Zutrauen, wie bisher, ihren Obern die Erfüllung der schweren auf ihnen liegenden Pflichten zu erleichtern und allen Einflüsterungen Uebelwollender, die das gegenseitige Vertrauen zwischen Offizieren und Soldaten, zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zu stören trachten, ihr Ohr zu verschließen, indem sie überzeugt sein können, daß durch einträchtiges Zusammenhalten auch eine kleine Truppe im Augenblick der Gefahr stark ist, während selbst eine große Macht dem Feinde gegenüber nichts vermag, wenn gegenseitiges Zutrauen und Anhänglichkeit an ihre Führer ihr abgehen sollten. Die aus dem Volke des Kantons Luzern hervorgehende, von ihm selbst gewählte Regierung hat die Wehrmänner des Kantons zur Vertheidigung der Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes aufgerufen. Dieser gemeinsame Zweck liegt im Interesse aller persönlichen Ansichten, die sich im bürgerlichen Leben sonst in verschiedener Weise bei den Einzelnen geltend machen mögen. Der Obercommandant erwartet daher, daß alle Wehrmänner des Kantons diesem Einen Zwecke gegenüber alle Verschiedenheiten politischer Ansichten vergessen und sich erinnern werden, daß der Soldat im Dienste des Vaterlandes aller politischen Diskussion sich enthalten soll um einträchtig und stark dem Feinde gegenüberzustehen. Der Obercommandant bezeugt sowohl den Herren Chefs und Offizieren, als auch den Unteroffizieren und Soldaten der Luzernertruppen seine volle Zufriedenheit mit ihrer bisherigen Haltung und verfügt, daß dieser Tagesbefehl den Truppen zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht werde.

Der Oberbefehlshaber der Luzernerischen Truppen:
Ludwig von Sonnenberg."

Der Vorort selber hatte es für nöthig erachtet, Truppen aufzubieten und wachsam zu sein, damit nicht die Wirksamkeit der Tagsatzung etwa durch Freischaarenüberfälle gestört werden könnten, was von vielen Seiten, auch in Luzern, besorgt wurde. Nachdem sich jedoch die Tagsatzung constituirt hatte und ihre Berathungen fortsetzte, so glaubte der fünförtige Kriegsrath am 28. Hornung die Zeit gekommen, die aufgebotenen Truppen

der kleinen Kantone um zwei Dritttheile zu vermindern und am 4. März sie gänzlich zu entlassen. Die Regierung von Luzern war mit dieser Ansicht einverstanden und verminderte auch ihr eigenes Truppenaufgebot. Am 6. März vertagte sich dann der Kriegsrath auf unbestimmte Zeit und die Truppenaufgebote hörten auf. In den Tagen vom 24., 25. und 26. März wurden die Beängstigungen in Luzern sehr groß. Nur Rathsherr Leu behauptete seinen Gleichmuth und ruhigen Blick. Er schrieb mir am 25. Hornung nach Zürich: „Wertheſter Herr und Freund! Gestern hatte ich Gelegenheit, mit Herrn Sonnenberg zu sprechen. Er schien mir sehr gut und entschieden für Aufrechthaltung unserer Sachen. Die Jesuitenangelegenheit betreffend ist er noch belehrbar und begreift, daß man jetzt nicht wohl mehr zurücktreten kann. Ich fürchte nichts Böses von ihm. Auch Herr Kost hat mich gut versichert, daß von Nachgeben keine Rede sein könne, so Herr Zünd; mit den Uebrigen werde ich heute noch zu sprechen suchen. Herr Oberst Elgger versichert mich auch, daß unter den Truppen der Geist seit einigen Tagen immer besser gestimmt werde; die Furcht und das Mißtrauen von den (wegen) Ueberläufern verschwinden und die Entschiedenen gewinnen immer mehr Zutrauen und Muth. Gleiche Berichte von Herren Oberst Göldlin und Schmid von Sursee und Münster. *) Ihre gute Ankunft in Zürich hat mir gestern Ihre Frau Liebste gemeldet. Daher geht meine Ansicht dahin, daß wir muthig das Unsere thun sollen, das Uebrige wird Gott gewiß schon beschwichtigen. Der Wahlspruch vom seligen Wolf hat für mich jetzt noch volle Bedeutung. Er war folgender: Fürchte die Macht der Hölle nicht. Sei standhaft: ich will Dir helfen, und so Du mich um etwas bittest, will ich es Dir geben.

Weiters weiß ich nichts Neues, als auf alle Tage wird der Freischaarenzug angesagt, aber leider nicht ausgeführt. Es scheint nur ein planmäßiges Necken zu sein, um den Kanton in den Kösten zu erdrücken. Indessen rieth ich, diese Woche die Truppen noch nicht abzudanken. Soviel in Eil. Mit Gruß Ihr ergebenster Freund Joseph Leu, Großrath." Zum Verständniß dieses Briefes muß gesagt werden, daß General von Sonnenberg der Berufung der Jesuiten nicht sehr geneigt war, und daß man sich sehr Mühe gab, ihn für den Gedanken zu gewinnen, daß die Regierung auf die Vollziehung des Beschlusses vom 24. Weinmonat 1844 verzichten sollte, so wie daß man vor der Tagsatzung von allen Seiten auf Luzern eindrang, diese Verzichtleistung auszusprechen. So war Landammann Baumgartner entschieden dafür, daß um den Preis einer Gegenforderung an die radikalen Kantone eine Vermittlung in diesem Sinne erzielt werden könnte.

*) Wo ihre Bataillone stationirt waren.

Andere ehrenwerthe Männer hegten die gleiche Ansicht und suchten auf Luzern zu diesem Zwecke einzuwirken. Ich hatte Herrn Leu ersucht, diesfalls zu Luzern auf der Hut zu sein. Daß Rathsherr Leu meine glückliche Ankunft in Zürich berührt, kömmt daher, weil man mir von allen Seiten einen Mordanfall auf dem Wege dorthin vorgesagt hatte und mich von der Reise abzuhalten suchte. Die Züricherische Polizei hatte Vorsorge getroffen und behauptete nachher, es haben wirklich Flüchtlinge eine Masse Steine an einer steilen Stelle aufgehäuft gehabt, um die Pferde der Gesandtschaft von Luzern scheu zu machen und den Wagen in die Sihl hinunterzustürzen, sei aber durch die aufgestellten Wachen daran gehindert worden. Diese Wachen nahm ich allerdings an der bezeichneten Stelle wahr, aber ob die Gefahr wirklich vorhanden gewesen, untersuchte ich niemals. Was Rathsherr Leu von der Stimmung der Milizen sagt, hat seine Veranlassung darin, daß die Radikalen das Gerücht verbreiteten, die Truppen desertirten massenweise zu den Freischaaren über, und daß allerdings die radikalen Milizen, in nicht ganz geringer Zahl ihren Posten verließen, um mit oder ohne Bewaffnung in das feindliche Lager überzulaufen. Betreffend die Neckereien gegen den Kanton Luzern durch die Freischaaren mochte Rathsherr Leu Recht haben. Allein das diesmalige Truppenaufgebot in den fünf Kantonen war doch durch die Umstände gerechtfertiget. Denn in der That war nach der Revolution im Waadtlande, am Vorabende der Tagsatzung, bei der Hoffnungslosigkeit der Freischaaren auf einen Gewaltsbeschluß derselben gegen die Jesuiten, ein Schlag, welcher die Regierung von Luzern mit Gewalt, diejenige von Zürich in Folge davon umgeworfen hätte, mehr als wahrscheinlich. Das kriegerische Auftreten von Luzern und die Eintracht mit den kleinen Kantonen, welche sich in den plötzlichen Truppenaufgeboten derselben zeigte, mag wohl auch etwas zur Verzögerung des Gewaltstreiches beigetragen haben. Dieser nun sollte und wollte sofort nach der Tagsatzung ausgeführt werden. Von allen Seiten liefen Berichte ein, der Ueberfall werde auf Maria Verkündigung, den 25. März, wo das Luzernervolk wegen des Romfahrtablasses nach der Stadt ströme, stattfinden. Wirklich scheint dieses auch im Plane der Häuptlinge gewesen zu sein. Von einem Augen- und Ohrenzeugen kam den 16. der Bericht: „Es waren in Herzogenbuchsee Abgeordnete der Freischaaren von Bern, Solothurn und Aarau versammelt. Es wurden die eingegangenen Adressen vorgelegt. Dann ein Brief von Herrn Druey verlesen mit dem Resultat von Waadt. Dann ein Circular an alle Kantonalcommittee's und affiliirte Gesellschaften erlassen und sogleich versandt. Dann die Frage entwickelt: Es müsse nun zu einem Entscheid kommen und Luzern mit Gewalt genommen werden. Innerhalb 2—3 Tagen müsse die Regierung von Luzern gesprengt wer-

den. Mit dieser Schlußnahme verreisten die Abgeordneten nach Aarau und heute soll in Zofingen das Centralcommittee des Volksbunds ꝛc., zu diesem Zwecke eine weitere Versammlung und Abredung halten."

In der Nacht vom 15. auf den 16. wurde im ganzen Kanton Luzern, zu Stadt und Land eine gedruckte Schmähschrift, eine Aufforderung zum Aufruhr ausgestreut, vor die Thüren gelegt, in Gassen und auf Straßen herumgesäet, gerade wie vor dem 8. Christmonat 1844. Es fiel uns eine autographische Aufforderung folgenden Inhaltes in die Hände, welche über die Organisation von neuen Freischaaren keinen Zweifel ließ.

„Zofingen, den 5. März 1845.

Das Herannahen des Zeitpunktes an welchem die zur Volkssache gewordene Jesuitenangelegenheit gelöst werden soll, sowie eine erhaltene höhere Weisung, veranlassen das Committee der Schutzvereine des Bezirkes Zofingen, Sie zu ersuchen, sofort ein Namens-Verzeichniß der Theilnehmer (bei Jedem ist zu bemerken mit was bewaffnet) an dem in Ihrer Gemeinde bestehenden Filial-Schutzverein zu verfertigen, die Mannschaft nach der vorgeschriebenen Rotten-Eintheilung unter besonderer Bezeichnung der Rottenführer und der Compagnie-Chefs aufzuführen und dieses Verzeichniß längstens bis nächsten Samstag den 8. dieses, dem Herrn Oberlieutenant Lehmann, Präsident des Bezirks-Committee's zukommen zu lassen.

Ergebenst verharret,

Für das Bezirks-Committee:
Der Aktuar Ott, Aidemajor."

Bedeutungsvoll war die Ankunft von Regierungsrath Jaggi von Bern in Luzern am 18. März. Er hatte als Vorwand einen Auftrag seiner Regierung, Genugthuung für eine angebliche Gebietsverletzung, Herausgabe eines angeblich auf berneriſchem Gebiete nämlich auf dem berneriſchen Theile der Rotherbrücke bei St. Urban gefangenen Freischärlers, Joseph Gut von Pfaffnau und Bestrafung des dort stationirten Landjägers Arnold von Büron zu fordern, welchen Auftrag er sehr pausbackig und drohend vollzog und sogar eine Kriegserklärung, falls der Forderung nicht entsprochen würde, in Aussicht stellte. Die Standescommission antwortete in würdiger und eidgenössischer Haltung: es müßte zuerst ein Untersuch stattfinden, ehe dem Begehren Berns könnte stattgethan werden. Mit dieser Antwort mußte sich Jaggi zufrieden geben, um so mehr, da er Gelegenheit fand, andere Aufträge bei Gesinnungsgenossen der Regierung von Bern, zu vollziehen. Er machte Besuche bei Schultheiß Jakob Kopp und Andern und wird, ohne Verdächtigung darf man es sagen, die nöthigen Verabredungen auf

den Fall eines glücklichen Ausganges des neuen Freischaarenzuges getroffen haben. Unterm 22. März erhielten wir in Luzern aus einer zuverläßigen Quelle folgenden Bericht, welchen ich nach seinem ganzen Inhalte hier wörtlich beifüge:

„Solothurn, den 22. März 1844.

Freund! Ich halte dafür Luzern sollte bei den gegenwärtigen Demonstrationen nicht sorglos, sondern äußerst vorsichtig und wachsam sein; denn noch nie haben die Freischaaren sich hier und im Aargau so rege gezeigt, wie jetzt. Es heißt hier ganz bestimmt, daß die Unsrigen auf Montag nach Aarburg beordert seien. Von den militärischen Rüstungen im Aargau werden Sie schon vernommen haben. Von Olten erhielt ich gestern einen Brief, daß die dort und in der Umgegend sich aufhaltenden Flüchtlinge auf den 23. d. ihre Rechnungen geschlossen und ihre Effekten in Ordnung bringen zum verreisen. Der gleiche Brief sagt, daß man in Zofingen der Flüchtlinge satt sei, indem durch das radikale Kannengießen und Kneipen die Geschäfte in's Stocken gerathen. Zofingen und Aarau werden alles aufbieten, die Flüchtlinge zu einem Zuge anzufeuern, man wird ihnen Waffen und Munition und eine Freischaaren-Nachhut in dem Rücken gehörig ordonieren. Gelingt der Streich — gut, gelingt er nicht, so wird man doch der lästigen Gäste los und hat dann noch Anlaß hintendrein zu lamentieren.

Man hat hier heute schon Bewaffnete hin und her ziehen sehen; es hieß, daß die Ankunft Munzingers den Entscheid über den Abzug des Lumpenchors, seiner Leibwache, bringen werde.

Gestern sprach ich hier mit einem conservativen Luzerner, der eben von Pfaffnau seiner Heimath kam, um hier in St. Verena das heilige Grab zu besuchen. Der Mann, den ich kenne, sagte: daß Reiden und Dagmersellen ersteres fast ganz letzteres zum Theil sich an den Zug der Flüchtlinge der unfehlbar auf Montag oder Dienstag erfolge, anschließen werde, so auch wenigstens ein Drittel aus dem Surenthal und Münster. Ich denke, Ihr werdet diese Stimmung auch kennen. — Um bei diesen Drohungen und Demonstrationen nicht etwa unverhofft überrumpelt zu werden, sollte Luzern doch wenigstens nur mit einigen Compagnien eine Bewegung gegen die Gränze hin machen und das schnell; so würde sich bald zeigen, ob's den Flüchtlingen und Freischaaren Ernst; ob es nur wieder gelte, Luzern zu schrecken und zu Truppenaufgeboten in Massa zu veranlassen. — Mahnet jedenfalls die Urstände auf und setzt die Dämpfer in Bereitschaft. Zu trauen ist den Verzweifelten nicht und dahin sind jetzt die Radikalen und besonders die Flüchtlinge gerathen. Wenn die Urkantone schnell in Luzern sind, so mag auch an der Gränze hin noch ein oder

das andere Dorf übergehen, das hat nichts zu bedeuten. Haltet vorzüglich gute Polizei in der Stadt, daß da nicht radikaler Verrath den Feinden entgegenkomme.

Meine Ansicht ist Luzern soll mit seinen treuen Urständen keinen Schritt weichen; wenn ihr nachgebt seid ihr verloren und die Eidgenossenschaft mit Euch. Durch treues Festhalten an Recht rettet Ihr Euch und uns. Gott und die heilige Jungfrau beschütze Euch. Seid wachsam und gerüstet. Nun gilt's oder nimmer. Von hier würden blos etwa 150 Freibeuter verreisen. Aus dem Kanton Bern vernimmt man hier noch nichts. Wenn etwas vorginge berichte ich über St. Urban durch Expressen. —"

„Solothurn, den 24. März 1845.

Freund! Es ist so zu sagen ganz ausgemachte Sache, daß heute oder morgen unsere Freischaaren abreisen werden. Alle Vorkehrungen sind getroffen, in der Kaserne laufen die Freischärler aus und ein. Gestern wurden den ganzen Tag hindurch im Gasthof zum Adler Kugeln gegossen. Auch von Bern und Biel her vernimmt man, daß Alles zum Aufbruch bereit sei. Hier macht Niemand mehr Geheimniß daraus, daß man ziehen werde, es ist als ob es einen Vertilgungskrieg unserer schweizerischen Urstände gelte.

Alles müßte mich trügen, wenn's diesmal nicht losginge. Es freute mich zu vernehmen, daß Ihr gerüstet seid. Es ist ganz bestimmt, daß die untergeordneten Freischaarensubjekte einzig in der Voraussetzung mitziehen, daß das Luzerner Militär abfalle. Berichtet nach den Urständen, mahnet schnell auf, ein Aufgebot sollte dort sogleich stattfinden um schnell zuzuziehen. Es ist kein Zweifel, daß nicht die Regierung der Freischaarenkantone die Hand im Spiel haben und thätiger sind, als je. Seid nicht müßig, denn es gilt gewiß diesmal. Der Regierung von Aarau (wenn sie diesen Namen verdient), soll, nach hiesigen Berichten, in dieser Nacht einige Kanonen vom Zeughaus weggestohlen worden sein. —

Das Solothurner Blatt streut immer die scheußlichsten Sachen über Luzern und seine Regierung aus.

Rüstet Euch und seid bereit einen Kampf zu bestehen für Freiheit und Religion, gegen Unglauben und gesetzlose Despotie. Denkt an die Väter auf Sempach, ihre Manen führen Euch zum Kampfe und zum Siege! — Gott und die heilige Jungfrau schütze und stärke Euch.

PS. Es heißt, daß die Bielerfreischaaren diesen Abend hier eintreffen werden."

Aus Basel, von woher wir meistentheils die sichersten Nachrichten erhielten, kam folgender Bericht:

„Von einem aus der Schweiz zurückgekommenen Reisenden wird berichtet, daß künftigen Montag oder Dienstag die Freischaaren einen Zug unternehmen sollen. Die Mannschaft werde bestehen aus 4000 Bernern, 2000 Aargauern, 1500 Solothurnern, 1000 Baselandschäftlern, die Waadtländer sollen zugleich nach dem Kanton Wallis marschieren. Nach fremden gestern eingelangten Berichten aus Rheinfelden, Mölin und Liestal, seie zwar äußerlich nichts sichtbar, aber in Liestal und Rheinfelden große Spannung und Erwartung auf das Zeichen zum Losbruch der Freischaaren; diese würden dann auf Wägen geführt, die Contingente von Baselland und Aargau würden ihnen zur Deckung dienen; zwar gebe es wenig freiwillige Freischärler, aber alles sei thätig um sie gegen Sold zu engagieren. Sonntag soll noch in Aarau eine Versammlung der Luzerner Flüchtlinge stattfinden. Auch sonst vernehme man von Binningen und mehreren anderen Ortschaften, daß Leute bezeichnet seien, welche bei einem Losbruch die Ziehenden auf Wägen führen würden."

Tags darauf schrieb der Gleiche:

„Basel, den 23. März 1845.

Abschrift eines von Zürich diesen Morgen eingelangten Berichts, datirt aus Aarau am 21. März Abends.

„Mit Bestimmtheit kann ich Ihnen die Versicherung ertheilen, daß es sich noch nie so ernstlich um ein Unternehmen gegen Luzern gehandelt hat, wie jetzt. Unter den Flüchtlingen und Freischaaren herrscht eine Bewegung und Thätigkeit wie noch nie. Die Waffenrüstungen geschehen jetzt ganz offen. Gestern Morgen's 6 Uhr wurden wieder 2 Haubitzen und 2 schwer beladene Pulverwagen an die Gränze gegen Luzern fortgeführt; letztere kamen heute leer zurück. Bei einem Büchsenschmiede in Aarau wurde heute ein Wagen mit Flinten und Stutzern beladen. Die Aemter machen der Regierung keine Anzeigen mehr, um ihr die Verlegenheit zu ersparen. Von allen und auch den bestunterrichteten Seiten wird der Tag zum Aufbruch auf künftigen Dienstag oder, da dieser ein Feiertag, auf den Mittwoch verlegt. Die Proklamationen sind vorbereitet, der Angriffsplan fertig. Die Flüchtlinge voran, die Freischaaren hintenher, ob sie von regulären Truppen gefolgt werden, steht noch dahin. Daß hiefür alles in Bereitschaft, wird als sicher angenommen; die nothwendigen Pferde sind bestellt. Aus dem bevorstehenden Attentate mache man auch gar kein Geheimniß mehr, die Kinder sagen es einander und die Männer und zwar solche, die Alles, was vorgeht, immer zuerst und genau wissen, bestätigen es. Möglich daß das Attentat, wie auch schon, wieder contremandirt wird, dann wohl zum letztenmal; besonders wenn in Luzern zu frühzeitig großer Lärm geschlagen wird.

Direkte aus Aarau hier angekommene Mittheilung vom 22. März datirt: Künftigen Mittwoch geschieht der Einzug der Flüchtlinge und Freischaaren in den Kanton Luzern, erstere an der Spitze. Alles ist dazu auf das Beste vorbereitet. Gott weiß wie es enden wird."

„Basel, den 24. März 1845.

„Auszug aus einem Heute angelangten Schreiben von Aarau vom 23. März. Nunmehr scheint der Entschluß festgestellt auf künftigen Dienstag den 25. loszubrechen; die Luzerner Flüchtlinge die in ziemlicher Zahl sich hier zusammendrängen, werden bewaffnet voranziehen, sie werden von Freischaaren aus Solothurn, Aargau und Baselland begleitet, die hier öffentlich geworben werden, dabei heißt es, liegen die Truppenaufgebote bereit um zu gleicher Zeit im Einverständniß mit Bern die Gränzen zu besetzen, welche Truppen auf die erste Einladung einer zu Willisau oder Sursee oder Münster zu bildenden provisorischen Regierung einrücken und dem Blutvergießen und Bürgerkrieg ein Ende machen sollen.

Der Jesuitenlärm ist verschollen, Amnestie und Bekehrung der Luzerner Regierung zum Radikalsystem, bilden das Feldgeschrei. Die Oeffentlichkeit, die Zuversicht, womit dieses alles betrieben wird, zeugen entweder von solchen geheimen Berichten und Zusicherungen die an dem Erfolg nicht zweiflen lassen, oder von einer gränzenlosen Leichtfertigkeit!

Diesen Morgen sind vier Wagen, einer durch, die drei andern um die Stadt nach Liestal gefahren, es sollen Unteroffiziere sein, die zur Instruktion berufen sind, andere meinen es wären Freischaaren gewesen. Gestern Abend um 10 Uhr circa, soll Dr. Hug mit 2 anderen von der Aargauer Versammlung nach Liestal zurückgekommen sein, was in Aarau beschlossen worden, wurde noch nicht berichtet, der Landrath soll sich unverzüglich versammeln (einige glauben es sei heute bereits geschehen) um über militärische Maßregeln zu berathschlagen.

Von hier weiß man noch Niemand der sich entfernt hat.

Ein anderer Bericht geht dahin: Heute Abend marschieren die Freischaaren aus dem Obern-Kantonstheile (Baselland) gegen Olten und Aargau ab.

Morgen rücken diejenigen des untern Theiles nach. Rilliet-Constant Oberbefehlshaber. Von Olten ist nach Zofingen Munition geliefert worden; man spricht auch von 6 Kanonen die von ebenda nach gleichem Orte abgegangen seien."

Der Obercommandant der Luzernertruppen hatte dieselben am 5. März durch einen Tagesbefehl auf's Piket zurückgestellt.

Obige Berichte veranlaßten zu einem neuen Truppenaufgebote. Die Staatszeitung erzählte die Thatsachen richtig folgendermaßen:

„Sowohl die Regierung als zahlreiche Privaten erhielten viele mündliche und schriftliche Berichte, daß im Aargau ein neuer Freischaareneinfall in etwas großartigem Maßstab vorbereitet werde, und zwar auf eine Weise und mit solchen Mitteln, welche das Einverständniß und die Mitwirkung der aargauischen Regierung als evident herausstellten. Aus den Vergleichungen dieser Berichte zeigte sich, daß in den Tagen der Osterzeit viele, ja bei hundert Pferde, welche den Flüchtlingen, Inhaftirten und ihren Freunden gehören, heimlich in's Aargau geführt wurden, um dort zu Bespannung der Kanonen und Wagen zu dienen. Ebenso wurden aus den etwas radikal gefärbten Gränzgemeinden des Kantons gegen 150 Bürger mit dem Versprechen baldigen Sieges über die aargauische Gränze gelockt; die Regierung von Aargau entäußerte aus ihrem Zeughause zu Aarau Waffen und Munition jeder Art zu Handen der Freischaaren; eine Anfrage des Commandanten zu Aarburg an die Regierung: ob er das dortige Waffendepot auch zu Befehl der Freischaaren stellen sollte, wurde gar unfreundlich und ungnädig aufgenommen, weil man sich mit einer entsprechenden schriftlichen Antwort nicht in Verlegenheit bringen wollte und der Commandant, wenn er nicht ein dummer Tropf sei, sonst wohl wissen konnte, was beim Kleinen Rath jetzt Trumpf sei. Auf letzten Dienstag war in Aarau der Einzug von einigen Hundert Baselandschäftlern angesagt; die Aargauer-Freischaaren und Flüchtlinge waren nach der Luzernergränze gezogen, nachdem dieselben in Corps getheilt und von dem aargauischen Milizinspektor Rothpletz inspizirt worden waren.

Die hiesige Regierung, welche bis dahin nur 3 Landwehrcompagnien aufgestellt hatte, rief den 25. März noch das Auszüger-Bataillon J. Schmid und am 26. die Auszüger-Bataillone X. Schmid und Schobinger nebst einer Artillerie-Compagnie und Scharfschützen unter die Waffen nach Luzern. Auf dem Lande wurden ebenfalls die nöthigen Vertheidigungsanstalten getroffen und die gesammte weitere Mannschaft auf's Piket gestellt, so daß binnen einem Tage 9000 Mann ohne den Landsturm schlagfertig dastehen können. Wo für eine schlechte Sache Begeisterte und Geworbene aber auf einen Widerstand zu stoßen fürchten, da legt sich der Muth bald. So die Freischaaren, die sich nicht zu getrauen scheinen, auf freiem Felde Männern zu begegnen, die für gesetzliche Ordnung und Ruhe, für die Sicherheit ihrer Weiber und Töchter, zum Schutz ihres Eigenthums gegen Brand und Plünderung ritterlich zu kämpfen bereit sind. Das Militär brennt vor Begierde, sich einmal mit diesen Elenden zu messen und ihrem Unwesen ein Ende zu machen."

Wirklich war die Treue des Luzernervolkes unerschütterlich, die Freudigkeit der Truppen begeisternd für die Obrigkeit. Sie brannten eigentlich vor Kampfbegier gegen die den Kanton unaufhörlich belagernden Freischärler. Aber in der That war auch die Forderung ziemlich allgemein, daß man ein für allemal Ruhe schaffen und namentlich der bundesbrüchigen Regierung von Aargau ein Ende machen sollte. Der Obercommandant von Sonnenberg, welcher acht Tage zuvor, in einiger Mißstimmung die Auflösung des Generalstabs verlangt hatte, trat sobald wieder Gefahr war, mit neuer Entschlossenheit vor seine Truppen durch folgenden Tagesbefehl:

„Hauptquartier Luzern, den 27. März 1845.

Offiziere und Soldaten!

Die Feinde der gesetzlichen Ordnung im Schweizerlande haben neuerdings ihr Haupt erhoben, und drohen in wilden Schaaren unsere Selbstständigkeit zu vernichten. Darum hat die Regierung des Kantons Euch wieder unter die Waffen gerufen. Dem Rufe seid Ihr gefolgt zahlreich und mit bereitwilliger Eilfertigkeit. Damit habt Ihr in der That diejenigen der Lüge überführt, welche keine Scheu trugen, Euere Soldatenehre anzugreifen. — Gehorsam und Treue sind ächte Soldatentugenden; darin habt Ihr Euch bewährt. Dafür danke ich Euch im Namen der hohen Regierung; dafür dankt Euch jeder gute Bürger. — Die Ereignisse vom 8. Christmonat haben unser gemeinsames schweizerisches Vaterland in den Augen der civilisirten Welt tief erniedriget: darüber trauern die Guten im Lande und alle, die ihm von Herzen zugethan sind. — Der Schmerz jenes verhängnißvollen Tages wird indessen gemildert durch den wohlthuenden Eindruck, welchen die Haltung des Luzernervolkes bewirkt, das wie Ein Mann für Verfassung und Regierung am Tage der Gefahr sich erhob. — Bis heute habt Ihr dafür Zeugniß gegeben, daß der Sinn für Frieden und Ruhe tief im Gemüthe des Luzernervolkes wurzelt. Ihr habt den Beweis geleistet, daß die Künste der Verführung, Lüge und Verläumdung Euern Muth, Euern Gehorsam und Euere Treue nicht zu brechen vermögen. Das ist Stärke des Charakters und erinnert an die Tage einer bessern Eidgenossenschaft. — Euer Beruf, ich weiß es, ist schwer. Seit vier Monaten gleicht unser, sonst so friedliches Land, einem großen Kriegslager. Wiederholt habt Ihr zu den Waffen gegriffen; aber der Sturm legte sich, sobald der Feind Euch gerüstet sah. — Unsere Dränger wollen keinen offenen ehrlichen Kampf; sie machen die Nacht zur Gefährtin ihrer bösen That. Sie schicken keinen Absagebrief; die Stunde, wo man sie nicht vermuthet, gibt ihnen das Zeichen zum Aufbruch. — Wir haben uns nicht

zum Angriff, sondern zur Abwehr gerüstet, weshalb unsre Bewegungen nach denjenigen des Feindes sich richten mußten. Daher die öftern Aufgebote. Der Gegner meinte zwar uns dadurch zu ermüden; allein die Wehrmänner des Kantons Luzern wissen, für welche Güter sie einstehen. Ihre Person, ihr Eigenthum stehen unter dem Schutze einer volksthümlichen Verfassung; dieselbe sichert das kostbare Erbe der Väter — den uralten Glauben und die uralte Freiheit. Ohne diese Güter hat das Vaterland keinen Reiz: darum unsere Rüstung und unser Kampf. — Mit der gesetzlichen Ordnung fällt jede Schranke und namenloses Unglück bricht herein, wenn Anarchie und rohe Gewalt ihren Einzug halten. — Brave Soldaten, wie Ihr seid, ermüden nicht durch öftere Aufgebote; zumal sie im rechten Augenblicke geschahen und nie länger dauern, als die Gefahr selber. Die Regierung wacht mit väterlicher Sorge über das Land und seine Söhne; sie wird Euch des Dienstes wieder entlassen, sobald die Sicherheit und die Ehre des Kantons es gestatten. Bis dahin werdet Ihr Euch zeigen als Männer, die Zucht und Ordnung lieben. Nur der ist frei, welcher seinen eigenen Willen dem Gesetze unterordnet und in Allem auf das Wohl des Ganzen sieht. Zeigt dem Feinde, daß Ihr frei und der Freiheit würdig seid. — Sollte uns, welche Schmach Gott verhüte, ein neuer Ueberfall bereitet sein, so vertraut Euerm Führer; er vertraut auf Gott und die gerechte Sache!

Der Obercommandant:
Ludwig von Sonnenberg."

Die Regierung von Luzern rief den fünförtigen Kriegsrath ein und dieser beschloß am 25. März ein Truppenaufgebot in den kleinen Kantonen. Obwohl der Aufbruch der Freischaaren, ungeachtet der obigen so bestimmt lautenden und durch Anzeigen aus Bern, Schwyz und Berneroberland bestätigten Nachrichten, am 25. März nicht stattfand, so wurde dennoch derselbe ernstlich und thätig betrieben. Es war eine irrige Meinung, daß derselbe durch die militärische Haltung Luzern's verhindert worden sei. Vermuthlich war irgend etwas im feindlichen Lager, was den Auszug auf den 25. März verzögerte. Folgende zwei Aktenstücke mögen darüber Aufschluß geben:

„Aarau, den 26. März 1845.

Tit.! Hindernisse, deren sofortige Beseitigung den Unterzeichneten Unmöglichkeit geworden, so wie die hiedurch eingetretenen Umstände, wodurch ein längeres Fortwirken ab Seite des Militärcommittee's der guten Sache nur hindernd in den Weg treten würde, veranlassen dasselbe seine seitherige Funktionen hiemit niederzulegen. Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, behalten

wir uns vor, diesen unsern Schritt demnächst zu rechtfertigen, und zweifeln keinen Augenblick, auch Sie werden sich sodann überzeugen, daß uns nichts anders zu thun übrig geblieben.

Die ganze Angelegenheit wird jedoch sofort durch das Tit. Committee der Luzernerflüchtlinge, an deren Spitze Herr Dr. Steiger, zur Hand genommen werden, und die Unterzeichneten werden nichts destoweniger der Sache je nach Maßgabe der Umstände fortwährend ihre Thätigkeit widmen. Genehmigen Sie bei diesem Anlasse die Versicherung unsrer wahren Hochachtung.

Rothpletz, Oberst. L. Haßler, Major.
Schmitter, Commandant. Schmidlin, Anton, Hauptmann.
Belliger, Major. K. Häfelin, Hauptmann.
Billo, Major."

Am gleichen Tage erließ das Committee der Luzernerflüchtlinge folgenden Aufruf, welcher an die Führer der Freischaaren mitgetheilt wurde:

„Aarau, den 26. März 1845.

Das Committee der Luzerner'schen Flüchtlinge

an

Tit.! Durch Hindernisse, welche von oben her dem Militärcommittee des Antijesuiten-Vereins in den Weg gelegt und wodurch ein energisches Auftreten gehemmt worden, ist nun die Leitung eines bewaffneten Einfalls in den Kanton Luzern zur Vertreibung der Jesuiten und zur Unterstützung der Rückkehr der Luzernerflüchtlinge in ihre Heimath — an die Unterzeichneten übergegangen. Das Militärcommittee als solches wird nun abtreten, jedoch werden die einzelnen Mitglieder desselben nicht gehindert sein, als freie Bürger dem Unternehmen sich anzuschließen. Das Committee der Flüchtlinge hat nun beschlossen, der Tag des Handelns dürfe nicht länger mehr verschoben werden, und festgesetzt, daß Montags den 31. März der Kanton Luzern militärisch überzogen werden soll, und daß schon vorher am Sonntag Abends, spätestens 6 Uhr, die Freischaaren aus den Kantonen Bern, Solothurn, mit Ausnahme derjenigen von Olten und einem Theil der Luzerner in Huttwyl, diejenigen von Olten aber, sowie diejenigen aus dem Kanton Aargau, Baselland, Schaffhausen und Luzern in Zofingen zur festgesetzten Stunde sich einfinden, mit dem Auftrage, sich ruhig und nüchtern, freier Männer würdig zu betragen, und wo möglich auf Wagen herbeizueilen, um für den folgenden Tag auf einen angestrengten Marsch zur Vollendung der großen Angelegenheit gerüstet zu sein. Die betreffenden

Corpscommandanten werden sich zu Huttwyl beim Möhren und zu Zofingen beim Rößli bei dem daselbst eintreffenden vom Committee zu bezeichnenden Commandanten anmelden, über ihre Mannschaft Rapport erstatten und die weitern Befehle erwarten. Der Tag des Einmarsches soll einstweilen nur den Commandanten mitgetheilt werden. Auf genaue Befolgung rechnet unter Handschlag und Gruß.

Namens des Committee's der Luzerner'schen Flüchtlinge:

J. R. Steiger, aus Luzern.
L. Baumann.
J. Bühler, Fürsprech."

Aus diesen beiden Aktenstücken geht hervor, daß Oberst Rothpletz, der erste Militärbeamtete des Kantons Aargau, oder Milizinspektor, an der Spitze gestanden war, daß aber die Regierung, gedrängt durch den Vorort Zürich, eine solche amtliche Leitung nicht mehr gestatten wollte, weswegen Jakob Robert Steiger sie übernahm. Rasch ging es nunmehr zur That. Das Committee von Baselland erließ folgenden Aufruf:

„Mitbürger von Baselland!

Die Stunde der Entscheidung schlägt endlich! Wer ein Herz im Busen trägt, die Qualen unterdrückter Miteidgenossen zu fühlen, wer eine Faust führt, die den Verräther zu treffen weiß, der eile jetzt herbei zur Rettung gesammter Eidgenossenschaft! Zur Rettung — — denn unter Jesuitenherrschaft, wie sie uns droht, ist alles verloren, Freiheit und Unabhängigkeit, Ehre und Vermögen! In hellen Haufen versammelt Euch daher morgen früh Schlag 9 Uhr hier in Liestal. Von dort dann geraden Wegs auf Luzern, wo uns gefangene Mitbrüder sehnsuchtsvoll die Arme entgegenstrecken. Wie so eben die Nachricht einläuft, haben schwache Weiber dort versucht, die Gefängnisse mit Sturm zu nehmen. Wollt Ihr, Männer von Baselland, Euch von diesen überbieten lassen? Was diesen nicht gelang, Euch wird es gelingen! Unser wackrer Major Buser führt uns! Folgen wir ihm! Alle Ausreden sind abgeschnitten! Jeder Unvermögende erhält 2 Franken Handgeld und täglich 8 Batzen. Die Verwundeten werden verpflegt und für sie und die Ihrigen gesorgt werden! Die Aufregung in Luzern, im Aargau, in Solothurn, in Bern, selbst in Zürich ist auf der Spitze. Männer von Baselland, es gilt die Ehre, wir dürfen nicht zurückbleiben. Erheben sich hie und da auch wieder Schwierigkeiten, will die Schlange der Diplomatie mit ihrem giftigen Geifer noch einmal unsre Thatkraft tödten, vergebens! Wir haben schon andere Hindernisse überwunden; wir haben schon früher jene Diplomatie zu fassen gewußt, wir

werden es auch jetzt. Doch kein Wort mehr, die Zeit dringt. Darum vorwärts, vorwärts!

Liestal, den 28. März 1845.

Das Committee
des Basellandschaftlichen Antijesuiten-Vereins."

Schlag auf Schlag trafen die Nachrichten vom Sammeln der Freischaaren in Luzern ein. Ich lasse hier einige derselben wörtlich folgen, weil später aus den Angaben Folgerungen in Bezug auf die Zahl der Freischaaren und über das Benehmen der Regierungen der Freischaarenzüge gezogen werden können, welche für die Geschichte wichtig sind. Folgender Brief ist merkwürdig, weil der Verfasser desselben, wie man dafürhielt, der jetzige Regierungsrath Bucher von Entlebuch ist. Er hatte vermuthlich den Zweck, zum Zuzuge zu mahmen, und war an einen gleichgesinnten Schulmeister gerichtet. Er lautet mit allen Schreibfehlern so:

„Zofingen, den 26. März 1845.

Geehrter Her Halter!

Wir sind gestern um 4 Uhr schon in Zofingen eingekommen, zum erfreuen haben ich sehr viel Wehrmänner angetroffen, 50 bis 60 Perde in bereitschaft zirka 15 Kanonen bis auf 40 werden nachfolgen alles ist mit guten Geist beseelt, die Basler und ein Theil Berner werden Heute ankommen von Reiden und Dagmersellen zihen zirk 40 Heute feierlich ein von Sursee sind dise Nacht 70 eingetroffen unter welcher Al. Schnider von bereits allen Gemeinden sogar von Entlibuch kommen Flüchtige, im Wigerthal wird nicht Sturm geleutet welches rathsam ist, wen die Gemeinden Schadloß will sein, über Morgens vermuthlich — — — der Sig ist gewiß.

Indessen grüßt Euch J Bucher
Lehrer Rengli von Etbuch ist auch Hier
Einen Gruß von Häberli et H Piffer"

Aus Freiburg vom 27. März kam die Nachricht: „Aus unserer Umgebung können wir berichten, daß eine geringe Anzahl Freischärler du Canton de Vaud sich gestern in Cuderfin, ein am Ufer des Neuenburger-Sees gelegenes Städtchen, eingeschifft haben, um sich mit andern Genossen des Seelandes zu vereinigen, die auch am gleichen Tage von Aarberg abmarschiert sind." Von Basel kam am 28. der Bericht: „Von mehreren Seiten wird hinwieder versichert, die Freischaaren werden dennoch etwas vornehmen und wirklich kann ich nun mit Bestimmtheit melden, daß Aufgebote an die Basellandschaftlichen Freischaaren gesehen

worden sind, um sich Morgen den Samstag um 9 Uhr früh in Liestal einzufinden — ferners an Hiesige, um den gleichen Abend um 5 Uhr in Liestal zu erscheinen — man vermuthet, daß sie sich am Sonntag in Zofingen einfinden sollen."

Der Gleiche berichtete Tags darauf von den Freischaaren, was sich nachher bestätigte. „Sie hatten 2 Haubitzen aus dem Zeughause genommen, die sie im Engel in einem Schopf bewachen; nachwärts sei dann eine Milizwache von 25 Mann von der Regierung vor das Zeughaus gestellt worden."

Ein dritter Bericht aus der gleichen Quelle sagte:

„Basel, den 30. März 1845.

Laut gestern Nachts eingegangenen Berichten stehen die Landschaftlichen Freischaaren unter Commando von Oberstlieutenant Sulzberger und Major Buser, sie sind mit weiß und rothem Band am Arm als Distinktions-Zeichen versehen — gestern Nachmittags um 3 Uhr marschierten sie von Liestal ab, wenigstens 500 an der Zahl und wohl bewaffnet; die Freischaaren von Lausen und Sissach sollen sich anschließen, Nachtquartier Buckten und Läufelfingen — diesen Vormittag sollen sie in Zofingen eintreffen. Um 2 Uhr (gestern) fuhren die 2 Haubitzen mit der gehörigen Mannschaft ab — 10 — 12 Cavalleristen sind auch dabei. Gestern Abend um 4 Uhr soll noch ein Leiterwagen mit etwa 20 bewaffneten sogenannten Schwarzbuben (Solothurner) gefolgt sein. Zwischen 3 und 4 Uhr habe gestern die Landschaftliche Regierung eine Proklamation gegen die Freischaaren erlassen. Ein Bataillon Contingent werde auf's Piket gestellt. Am Freitag sollen bereits 2 Kanonen mit Munition und einem Wagen voll Gewehren nach Aarburg abgegangen sein — eine von daher zurückgekehrte und gestern um 2 Uhr in Liestal eingetroffene Ordonnanz habe den Bericht gebracht — bei einem erfolgten Einmarsch im Kanton Luzern werde Bern durch sein Militär eidgenössisch interveniren.

Berichte von Liestal, welche heute auf Mittag eingelangt sind, sagen, die Freischaaren wären diesen Morgen um 4 und 5 Uhr von Buckten, Läufelfingen u. s. w. aufgebrochen und dem Aargau zu marschiert. — Es wird bestätigt, daß ein Bataillon Contingent Infanterie aufgeboten sei, um sich jeden Augenblick in Bereitschaft zu halten."

Der treue und waffenkundige Berichterstatter aus Solothurn schrieb:

„Solothurn, den 29. März 1845.

Der entscheidende Augenblick ist gekommen. Die Freischaaren regieren. Aargau wird selbe nicht aufhalten können. Gestern und heute sind immer

Züge von 40 — 50 Olten und Zofingen und denn Dörrigen zu, wo sich die zwei Abtheilungen, die einfallen werden, sammeln.

Heute Abends werden die Seeländer und Bieler in diesem Dörrigen eintreffen, so verlautet es; ja die unserigen Freischaaren haben auch den Befehl, dorthin zu ziehen.

Eine Hauptmasse soll sich über Dörrig, Zell, Werthenstein, Littau der Stadt nähern; eine kleinere wird bei der Emmenbrücke einen fingirten Angriff machen; eine zweite Hauptmasse soll oben gegen die Stadt dringen von Aargau her; wahrscheinlich über die Gislikerbrücke. — Die Zahl der Freischaaren mag sich etwa auf 7000 belaufen; sehr viel geworbenes Volk, von der geringsten Classe. Alle sind mit Gewehren bewaffnet, Viele mit Dolchen und Pistolen. Bis Dienstag heißt es wollen sie in Luzern sein. Gott verhüte es und Euer kräftiger Arm und die göttliche Beschützerin, die letzthin über Euch gewacht! — Alles dieses Volk der Freischaaren ist in Rotten und Compagnien eingetheilt und mit Artillerie gut versehen. Ihr habt einem mächtigen, aber einem Feinde, der für eine schlechte Sache streitet, zu begegnen. Darum säumet ja nicht die Urkantone mit ihrer heldenmüthigen Mannschaft zu rufen. Ihr habt den Vorort in Kenntniß gesetzt, keine Schuld einer bundeswidrigen Handlung liegt auf Euch, wenn ihr die Wütheriche, die euere Heimath und die Urkantone vertilgen wollen, mit aller Gewalt abweiset. Berufet die Truppen der Urstände nach Luzern schnell und eilig, laßt Alles, was Waffen tragen kann, aufbieten, und vertraut nicht zu sehr auf die Schwäche des Feindes. Ihr könntet ohne Hilfe der Urstände unmöglich siegen; wenn Gott nicht den Arm dieser zahlreichen Horden lähmt. — Wenn die Urstände nachrücken und auch in Kampf treten, so wächst der Muth der Eurigen. Vertraut auf Gott und Euern Arm; denkt eher untergehen, als Schmach und Schande dulden; denkt an die Väter auf Sempach! Gott und die heilige Jungfrau steh' Euch im Kampfe bei.

Es sollen Euere Ammänner, so heißt es hier, wenigst die Radikalen, die Aufgebote der Landwehr zurückbehalten und so Euch betriegen, gebt acht, und besonders auch in der Stadt.

Bei Willisau soll auch ein Einfall gemacht werden. Für die Bieler und Solothurner ist hier Quartier bestellt. Sie führen 3 Kanonen mit und werden bald ankommen und morgen mit den unserigen verreisen. Gott sei mit Euch!"

„Solothurn, den 30. März 1845.

Freund! Gestern Nachts wimmelte unsere Stadt von Freischaaren aus dem Seeland und Biel. Es ist nichts Anderes als ein Angriff auf Luzern vorauszusehen. Von allen Seiten her ziehen Schaaren an die

Luzernergränzen. Eine halbe Batterie Artillerie ist gestern gut im Stande hier durchpassirt von 50 Freischärlern bedient. — Diesen Morgen sind von hier 400 Mann abgereist. In Olten sind gestern 500 Landschäftler durchgezogen. Alles gut bewaffnet und abgetheilt. Trauet den Friedensberichten gar nicht; man sucht Euch zu belügen oder es kömmt von nichtunterrichteten Leuten, wie Sie möglicherweise gestern von ihrem Freunde N .... in hier auch mögen falsch berichtet worden sein. Man berechnet das Heer der Freischaaren auf 8000 Mann. Ein Theil wird bei Werthenstein vorüber nach der Stadt ziehen. Dahin sind die Unsern und die Seeländer, zusammen 1200 Mann, beordert. Eine andere Abtheilung wird oben hinein über die Gisliker Brücke gehen. Eine Colonne wird auf der Hauptstraße marschieren und zuerst Sursee nehmen. Bieten Sie Alles auf und lassen Sie die Urstände unverzüglich in Luzern oder über die Luzernergränzen einrücken, sonst sind Sie verloren. Ihre Gegner sind stark. Trauen Sie meinen Berichten, sie sind wahr, folgen Sie mir, ich wünsche nur Ihr Glück! Gott und die heilige Jungfrau schützen Euch! —

Lebt wohl, bereitet Euch zum heiligen Kampfe!"

Daß in diesen Berichten Gislikon ebenfalls als Einfallspunkt bezeichnet, die Straße über Rußwyl und Hellbühl gar nie genannt wurde, mochte daher rühren, daß das Obercommando die eigentliche Marschlinie geheim halten wollte, vielleicht mochte auch aus dem Kanton Zürich und aus der östlichen Schweiz ein großer Zuzug erwartet worden sein, welcher dann am natürlichsten über Gislikon eingedrungen wäre. Als Obercommandanten gab man zum voraus bald den Obersten Rothpletz von Aarau, bald den eidgenössischen Obersten Rilliet-Constant von Genf an, mit welchem wirklich Unterhandlungen sollen gepflogen worden sein, die sich jedoch zerschlagen haben. An den Stabshauptmann und Advokaten Ulrich Ochsenbein von Nidau dachte man außer den Kreisen der Freischaaren nicht. Dieser war aber damals ein Freund von Schultheiß Karl Neuhaus, dazu ausersehen, unter Jakob Robert Steigers Oberleitung das militärische Commando zu führen. Die Ernennung erhielt er erst 14 Tage vor dem Zuge. Früher war er, von der Regierung von Bern geschickt, wie er selbst zu Oberst Rothpletz gesagt hatte, mehrere Tage in Luzern gewesen, um die Gegend kennen zu lernen. Herr Vital Kopp, der Sohn des Schultheißen, war ihm an die Hand gegangen. Beide wurden mir eines Tages verzeigt, daß sie in der Nähe vom so genannten „Inseli" am See ausspäheten, als ich ihnen aber nachschickte, waren sie fort. Das Verhältniß zwischen Steiger und Ochsenbein im Freischaarenzuge, über welches zur Zeit viel gestritten wurde, war kein anderes, als daß Steiger der Chef des Ganzen, somit

auch das Oberhaupt von Ochsenbein, dieser der militärische Commandant des Zuges war. Der Inbegriff der politischen und militärischen Freischaarengewalt war in Steiger vereiniget, Ochsenbein war der Vollstrecker seines Willens und der Commandant der Schaaren. Rothpletz drückte dieses im Verhöre mit den Worten aus: „Ochsenbein commandirte unter Steiger's Namen." Am 30. März erließ Steiger folgende Proklamation an die Freischaaren:

„Eidgenossen, Wehrmänner!

Ihr alle, und mit Euch die große Mehrheit der schweizerischen Nation, habt Euch das ernste Werk vorgesetzt die Vertreibung der Jesuiten aus unserm Vaterlande und zunächst die Verhütung der Einführung derselben im vorörtlichen Kanton Luzern, wo der Jesuiten willen bereits Bürgerblut geflossen, unchristliche Verfolgung und maßlose Einkerkerungen an der Tagesordnung sind, wo ein sonst glückliches Land und Volk durch eine unerhörte Schreckensherrschaft dem Rande des Verderbens zugeführt wird.

Ihr alle habt Euch zur Abhilfe dieser Frevel an der Humanität zutrauensvoll an die eidgenössische Tagsatzung gewendet, und von der obersten Behörde der Eidgenossenschaft Abhilfe erwartet. Umsonst. Sie hat vier volle Wochen gesessen und berathen, aber vergebens: Sie ist zu keinem Resultate gekommen, während im Kanton Luzern die Noth immer höher und höher steigt, so daß viele Hunderte eingekerkert sind und bereits über tausend Flüchtlinge sich außer dem Lande befinden. Eidgenossen, Wehrmänner! Dieser Zustand, der die ganze Nation gefährdet, darf nicht länger dauern. Ihm muß Abhilfe werden. Luzerner'sche Wehrmänner, an Euch zunächst ergeht der Ruf zum großen Werke. Zeigt Euch der heiligen Sache, die wir alle vertheidigen wollen, würdig, mannhaft und stark. Ziehet voran, um Euer Glück zu gewinnen und durch ein kräftiges Auftreten Euere Mitbürger zu überzeugen, daß Ihr nicht die christkatholische Religion vernichten, auch keineswegs den Glauben Eurer Väter verläugnen, sondern blos in Aufrechthaltung einer schwer verletzten Verfassung die Jesuiten aus dem Lande vertreiben wollet. Ihr aber, Eidgenossen aus den andern Kantonen, unterstützt mit dem gleichen Eifer das schöne Unternehmen. Es ist dieses nicht eine blos Luzerner'sche, es ist ebenso gut eine eidgenössische Angelegenheit. Das Wohl des Einen Theiles befördert auch das Wohl der Gesammtheit! Wirket Alle zum gemeinschaftlichen Ziele! Eintracht allein macht stark! Zur Erreichung dieses Zweckes bedarf es aber der Uebung strenger Mannszucht, des unbedingten Vertrauens in Eure Führer und des pünktlichen Befolgens ihrer Befehle! Thut Ihr das, so seid Ihr des Sieges gewiß. Nur nach reifer Ueberlegung, und mit kalter Besonnenheit ist dieser

Zug unternommen worden. Adelt Euch selbst durch Uebung militärischen Gehorsams! Stellt sich ein Feind zur Wehr, dann haltet muthig festen Stand; das ist die erste Bedingung zum Siege. Ist der Feind überwunden, dann seid menschlich und würget kein unschuldiges Opfer! Dadurch allein werdet Ihr die gute Sache fördern, und diejenigen Vorurtheile, nach welchen Ihr, wahrhaft biedere Männer, als Banditen verschrieen werdet, zerstören. Gott mit Uns! Vorwärts!

Reiden, den 30. März 1845.

Namens der Luzerner'schen Flüchtlinge:

Der Obercommandant."

An das Volk des Kantons Luzern hatte das Freischaaren-Committee schon vorläufig durch die Hand von Altoberrichter Joseph Bühler zwei Zurufe erlassen, worin es hieß:

„Ueber drei Monate lang trauert unser Land und Volk in Sack und Asche! und seufzet nach Erlösung von dem Bösen. Gegen dreihundert Bürger schmachten in dumpfen Kerkern bei elender Kost, ohne Sonnenlicht, ohne Trost, ohne die Freuden des Lebens, mit erfrornen Gliedern, mit zerrütteter Gesundheit, und seufzen nach Befreiung wie der Hirsch nach einer Wasserquelle! Vierhundert andere Bürger irren im weiten Vaterlande heimathlos, wie das Gewild, umher, und flehen zu Gott dem Allmächtigen für eine baldige Rückkehr in's Vaterland gleich den Israeliten unter dem Druck der Pharaone! Und zu Hause selbst darben tausend und tausend Familien, wie einst das auserwählte Volk Gottes in der Knechtschaft Egyptens, denn aller Verdienst steht still. Das in saurem Schweiße Erworbene geht zu Ende, denn die Hauptquelle ihres Glückes, der Familienvater, trauert im Gefängniß, oder irret als Flüchtling im fernen Lande. Mangel aller Art steht vor der Thür, und das von Bäni Meyer einst so gerühmte Maienthau hat sich überall in blutige Thränen umgewandelt."

Ferner: „Eine politische Partei, die sich des Staatsruders bemächtigte, sucht mit allen Schrecken der Gewalt die andere zu vernichten, zu zermalmen. Der Segen des Himmels hat sich offenbar gewendet; das häusliche Glück von tausend und tausend Familien ist zerstört; die Gewerbe stehen still; aller Handel und Verkehr stockt. Statt der süßen Herrschaft des Friedens, wüthet Zwietracht in Kirche und Staat. Die Regierung in steter Furcht, ruft die Milizen ohne Noth, nur in der Angst ihres Gewissens, von Woche zu Woche unter die Waffen; die Staatskassen sind erschöpft, der Staat in Schulden, der Kanton bereits an auswärtige Gläubiger verpfändet — gleichsam verkauft.

Woher all diese Leiden, all diese Noth? daher, liebwertheste Mitbürger des Kantons Luzern! weil unsere Regenten von den Wegen Gottes abgewichen, weil sie der Verfassung und dem darauf geschwornen Eid untreu geworden und das Volk, worauf sie sich hätten stützen sollen und können, verlassen haben. Man hat die wahre Religion unsers Lehrers und Erlösers Jesu Christi und die von ihm gestiftete Kirche und Priester verlassen, und das Heil bei den Jesuiten suchen wollen. Christus der Herr hat als die Verkünder seines Worts die Weltpriester und nicht die Ordensgeistlichen, die ordentlichen Pfarrherren und nicht die Jesuiten berufen. Unsere Regenten aber in ihrer Verblendung haben es weiser und klüger machen wollen, als unser Erlöser, der Sohn Gottes. Aller Warnungen von geistlicher und weltlicher Seite zum Hohn, hat man sich nicht gescheut, durch eine offenbare Verfassungsverletzung die Jesuiten an unsere höhern Lehranstalten und an die zweite Pfarrei der Stadt Luzern zu berufen. Das Volk, welches dagegen das Veto ergreifen wollte, wurde daran verhindert. Unter dem Heuchelscheine, mit der Jesuitenberufung die Religion zu schützen, wurde das Volk irre gemacht und verführt. Von daher entstand der 8. Christmonat 1844, mit all seinen unglücklichen Folgen. Nicht die Freisinnigen, welche zum Schutze der Verfassung damals die Waffen ergriffen, sondern die Tonangeber von Luzern, welche die Verfassung verletzt, tragen an allem Unheil die einzige Schuld!

Luzern, verführt von der Despotie eines Schwarzwälders, mißleitet von des Ebersolers Eigensinn, gespornt von Bernhard Meyers Wuth — beharret verstockten Herzens bei seinem verderbenvollen Vorhaben! es höhnt sogar übermüthig die Bitten und Mahnungen, die Forderungen und Befehle seiner Miteidgenossen. Hochmüthig klopft Luzern sogar an's Schwert und scheint auch den Bürgerkrieg nicht zu fürchten. Es scheint seine gutmüthigen Bürger zur Behauptung des Eigensinnes sogar zur Schlachtbank führen zu wollen. Bürger des Kantons Luzern! könnt Ihr zu Euerm eigenen Verderben noch länger ein solch' gottvergessenes Regiment ertragen? Wollt Ihr auch fernerhin durch unnütze Waffenaufgebote Euch höhnen und äffen lassen? Habt Ihr kein Blut der Väter mehr in Euern Adern? Erkennet Ihr den Vater Tell nicht mehr als den Beschützer Eurer Freiheit und als Vorbild aller freien Männer? Seid Ihr schon so von den Jesuiten angesteckt, daß Ihr wie diese den Wilhelm Tell für einen Aufrührer haltet? Die Tyrannen nur erklären den Tell als einen Mörder und Freischärler; er war ein freier Mann, ein Befreier des unterdrückten Volkes; ein Mann, den die Freischaaren sich zum Vorbild wählen, ein Schütze seines Zieles gewiß. Bürger des Kantons Luzern! fasset nur Muth zu Euch selbst.

Der alte Gott lebt noch und es muß Euch leicht sein, Euch mit Gottes Hilfe zu befreien.

Ein Bürger des Kantons Luzern!
der nur Freiheit, nicht Amt und Ehre sucht.

Aarau, im März 1845."

Beim Einmarsche brachte das Freischaaren-Committee noch folgenden Gruß an das Luzernervolk mit:

„Proklamation.

Bürger des Kantons Luzern!

Und Ihr, o Eidgenossen alle.

Seit fast vier Monaten iren wir, über 400 Bürger des Kantons Luzern, heimathlos im schweizerischen Vaterland herum. Eben so viele schmachteten und schmachten größtentheils noch in schmählichem Gefängnisse. Und nochmals 400 Bürger haben den traurigen Beruf, diese Gefangenen zu bewachen, und die vor ihrem eigenen Gewissen zitternden Machthaber zu schützen und zu schirmen. Fast 3000 Hände sind somit ihrem Gewerbe, ihrer Arbeit entrissen, 1000 Familien seufzen im Unglück und genießen unter Thränen ihr kärgliches Brod; denn ihr Haupt und ihre Stütze, der liebe Vater, fehlt, ihr Vermögen ist confiszirt, ihr Erwerb stockt und ihr häuslicher Ruin eilt unaufhaltsam heran. Die Segnungen des Friedens sind vernichtet; alle Gemüthlichkeit, alles gegenseitige Vertrauen ist zerstört. An seine Stelle ist Mißtrauen getreten und überall wüthet Haß und Zwietracht. Der Wohlstand des Landes geht mit Riesenschritten seinem Verderben entgegen. Denn Handel und Verkehr stockt und der öffentliche Credit ist vernichtet. Die Staatskassen sind erschöpft. Auf muthwillige, widerrechtliche Weise werden von Oben herab Schuldenrüfe verhängt, Concurse angeordnet, und ist durch einen Riesenprozeß und unnöthigen Geldaufwand das Vermögen aller Bürger bedroht. Jede freie Meinungsäußerung in Schrift und Wort ist vernichtet und die persönliche Sicherheit ist zum Spiel der Launen der Machthaber und ihrer Spione geworden. Alle Freiheit ist dahin, alles öffentliche Leben, jedes gemeinnützige Wirken ist erstorben. Das ist der unglückliche Zustand des vor wenigen Jahren noch so glücklichen Kantons Luzern; und ist auch das Gemälde düster, so ist es dennoch wahr. — Und woher, o Mitbürger und Miteidgenossen! woher alle diese Leiden und Noth! Daher — weil Regierung und Großer Rath des Kantons Luzern in ihrer Mehrheit sich des Meineids an ihrem Volke schuldig gemacht, die mit einem heiligen Eide zu Gott dem

Allmächtigen beschworne Verfassung frevelhaft gebrochen, und mit Verdrängung und Hintansetzung der ehrwürdigen Weltgeistlichkeit und übrigen Kantonsbürger die höhere Lehranstalt, das Priesterseminar und eine Pfarrei der Stadt Luzern, an landesfremde, weder Freiheit noch Vaterland kennende Jesuiten zu überliefern beschlossen haben. Dieser Beschluß, dieser Verfassungsbruch ist der Grund alles Unheils, ist die Veranlassung der traurigen Ereignisse vom 8. Christmonat 1844, ist die Quelle alles des namenlosen Unglücks, das bereits über den Kanton Luzern herangebrochen ist, und noch ferners und noch in größerm Maße über denselben, ja selbst über die ganze Eidgenossenschaft hereinzubrechen droht! — Zur Abwehr solchen Unheils wendeten wir uns an den hohen Vorort und an sämmtliche hohen Stände der Eidgenossenschaft um Handhabung der zur Zeit feierlich ausgesprochenen eidgenössischen Garantie unserer Kantonsverfassung. Mit uns richteten über 10,000 Eidgenossen ihre Bitten an die hohe Tagsatzung und wir gaben uns der Hoffnung hin, von daher werde dem traurigen Zustande ein Ende gemacht werden. Umsonst! Auch diese letzte Hoffnung ist verschwunden. Nach vierwöchentlichem Rathen und in mehr als 50 Abstimmungen konnte die Tagsatzung zu keinem Beschlusse kommen. Der am Volke des Kantons Luzern begangene Meineid soll ungerügt, die Verfassung soll gebrochen bleiben, das in Folge dessen über den Kanton Luzern hereingebrochene Unheil soll in seinem ganzen Umfange fortdauern. Nicht nur der Kanton Luzern soll zu Grunde gehen, selbst die ganze Eidgenossenschaft soll dem Rande eines Verderben drohenden Abgrundes zugeführt werden und die Ruinen sollen zum Fußschemel dienen, den man um diesen Preis den Jesuiten im Vororte Luzern errichten will! —

Nein luzernerische Mitbürger! nein, o Eidgenossen aller Kantone! das kann, das darf, das soll nicht sein. Wie einst Vater Tell zur Armbrust griff zu Vertheidigung seiner heiligsten Rechte in äußerster Noth; wie einst unsere Väter, als ihnen nirgends mehr Recht gehalten werden wollte, zu den Waffen griffen, so thun's auch wir, und bewaffnet betreten wir, unterstützt von unsern Mitbürgern und vielen gleichgesinnten Eidgenossen, nicht etwa als regellose Schaar sondern militärisch geordnet, nach langer Abwesenheit den Boden unsers geliebten Heimathkantons, Alle mit einem heiligen Schwur verbunden, und in keiner andern Absicht als entweder die Verfassung unsers Kantons gegen die an ihr verübte Gewaltthätigkeit zu schützen oder dann im Kampfe für die höchsten Güter des Lebens, für Freiheit und Vaterland zu Grunde zu gehen!

Nein, liebe Mitbürger! nicht zu Mord und Raub und Brand, wie die Bosheit lügt, haben wir zu den Waffen gegriffen; sondern zur Befreiung unserer gefangenen Mitbrüder, zur Rettung unsrer Familien, zum

Schutze unsers Eigenthums, zur Aufrechthaltung der Verfassung und zur Sühnung des an Euch und uns begangenen Meineids. — Auch nicht, wie Euch die Heuchelei vorgibt, um der katholischen Religion oder ihren Dienern irgendwo zu nahe zu treten, kommen wir bewaffnet in die geliebte Heimath zurück; wie Ihr so wünschen auch wir in der Religion unserer Väter zu leben und zu sterben. Gerade um dieselbe, die eine Religion der Liebe und des Friedens ist, vor fremden Elementen, welche aus ihr eine Religion des Hasses, der Verfolgung und Unduldsamkeit machen möchten, zu bewahren, um unsere ehrwürdige Weltgeistlichkeit vor dem Andrange und den Beeinträchtigungen der fremden Jesuiten zu schirmen, dafür tragen wir die Waffen in der Hand. — Ebensowenig ist unsere Absicht, wie die Sippschaft der sogenannten Conservativen den fremden Mächten vorgelogen, den bestehenden schweizerischen Bundesvertrag in Verbindung mit Radikalen anderer Kantone, über den Haufen zu werfen. Laßt Euch hierüber durch die von einer verdorbenen Aristokratie erbettelten Noten Englands, Frankreichs und Oesterreichs doch ja nicht täuschen. Diese Höfe selbst wurden über die Absichten der schweizerischen Liberalen getäuscht; nur vor gewaltsamem Umsturz des Bundesvertrags, wozu Niemand die Absicht hat, warnen diese Noten; der Abwehr der Jesuiten erwähnen sie mit keiner Silbe; diese Mächte wollen die Jesuiten selbst nicht und eben so wenig billigen sie die Verletzung unserer Kantonsverfassung, und wie gesagt, einzig Aufrechthaltung dieser und Abwehr der Jesuiten ist unser Zweck, und in dieser Frage, wie aus der in den besagten Noten ausgesprochenen Achtung für unsere Selbstständigkeit deutlich hervorgeht, hat keine fremde Macht nur die geringste Absicht.

Liebe Mitbürger! wir kommen nicht als Feinde, wir kommen als Freunde zu Euch. Nicht um Euch an Leib und Leben oder Eigenthum zu schädigen, sondern vielmehr zum Schutz der gefährdeten Sicherheit der Personen und des Eigenthums, der verletzten Freiheit und Verfassung, gegen Willkürherrschaft und Gewaltthat. Kommt an unsere Brust, liebe Mitbürger! Reicht uns Euere biedere Bruderhand, und laßt uns ein Fest der Vereinigung und der Versöhnung, ein wahres Freudenfest feiern. Nur in der Eintracht kann unser Kanton gedeihen, die Zwietracht richtet ihn und uns alle zu Grunde.

Solltet Ihr indessen so verblendet sein, und dem Rufe Eurer Verführer folgend uns die Rückkehr mit Kanonen und Bajonetten versperren wollen, so wisset, daß auch wir Kanonen und Bajonette in genügender Anzahl mitführen, und in diesem Falle den Kampf der Verzweiflung auf Tod und Leben aufnehmen, und vorzüglich gegen diejenigen den Vernichtungskrieg üben werden, welche verrätherisch in unserm Rücken feindselig die

Waffen gegen uns erheben sollten denn unsere Losung ist Tod oder Sieg!

An Euch aber, Eidgenossen sämmtlicher Kantone! richten wir den Nothruf, uns beizustehen in unserer gerechten Nothwehr gegen unsere Bedrücker und Bedränger. Ihr seht, wir haben alle Mittel versucht bevor wir zum Aeußersten gegriffen. Ihr habt für unsere Sache so viel Theilnahme gezeigt; verlaßt uns nicht im Augenblicke, wo es für dieselbe das Aeußerste gilt; es ist ja auch Euere Sache, es ist die Sache aller, die Sache der gemeinsamen Freiheit und des gemeinsamen Vaterlandes.

Gott und die gerechte Sache sind für uns! Auch der Sieg wird unser sein für Freiheit und Vaterland!

Reiden, Ende März 1845.

Namens der politischen Flüchtlinge des Kantons Luzern:
Das Committee."

Wie am 8. Christmonat wurde wieder ein Sonntag zum Ueberfall gewählt: er erfolgte wieder ohne Kriegserklärung, von der Berner Seite abermals in der Nacht. Der Einmarsch geschah auf zwei Punkten, über Huttwyl und Zofingen. Schon Nachmittags den 30. wurden die Gemeinden Reiden, Dagmersellen und Altishofen besetzt. In der Nacht brach die Bernercolonne über Huttwyl in den Kanton ein. Die Masse von Zofingen bestand aus 4500, die von Huttwyl aus 1800 Mann. Wie so große Massen zu einem räuberischen Kampfe zusammengebracht werden konnten, läßt sich leicht erklären. Die vielen Vereine, welche sich seit Jahren über die Schweiz ausgebreitet und den radikalen Geist in allen gebildeten und halbgebildeten Ständen eingepflanzt hatten, vor allem aber der schweizerische Volksverein, der eigentliche Heerd der Revolution, lieferten eine bedeutende Anzahl. Der Haß gegen das Christenthum und zumal gegen den Katholizismus und allermeist gegen die Jesuiten war dem größern Theile der Mitglieder jener Vereine gleichsam zur Natur geworden, so daß Jeder vermeinte, ein gutes Werk zu thun, welcher das Luzernervolk zu befreien und den Sklavenketten des katholischen Glaubens, der Pfaffen und Jesuiten zu entreißen mitwirken könnte. Dann waren über die Tyrannei der Regierung von Luzern und namentlich Siegwarts schon seit ihrer Entstehung und neulichst über die Mißhandlung und nicht blos unmenschliche, sondern teuflische Behandlung der gefangenen Theilnehmer am Aufruhre vom 8. Christmonat 1844 eine zahllose Menge der dickesten und ausgedachtesten Lügen so unaufhörlich und beharrlich durch alle freisinnigen Blätter verbreitet worden, daß sich der Glaube an die mit so vieler Keckheit und Sicherheit

erzählten Thatsachen festsetzten und sogar Anhänger des conservativen Systems irre machte. Man mochte daher unter den Freisinnigen es für ein Verdienst an der Humanität erachten, wenn man diesen Bedrückungen und Barbareien ein Ende machen würde. Allein diese Beweggründe, welche, obwohl auf Fanatismus, Irrthum und Lüge beruhend, doch im Wesen noch etwas nicht ganz Gemeines an sich tragen, mochten allerdings die wenigsten Freischärler zu ihrem Unternehmen getrieben haben. Auf die Allermeisten wirkten weit gemeinere und handgreifliche Gründe. Sie wurden nämlich gedungen, um Geld angeworben und es wurde ihnen die Aussicht auf Raub und Plünderung eröffnet. Allen wurde der Einmarsch in Luzern als ein gefahrloser Spaziergang dargestellt: man gab ihnen vor, es würde kein Schuß auf sie gefeuert werden, das Luzernervolk würde sie als Befreier begrüßen und massenweise zu ihnen fallen; es selber würde die Regierung stürzen; sie hätten nur das Uebrige zu thun. Die Werbungen wurden von Beamteten, von Herren, von Reichen, von Offizieren betrieben, so daß Untergebene, um sich ihnen gefällig zu zeigen, um ihre Gunst und Gnade zu behalten, in ihre Söldnerdienste traten. Ein sehr großer Theil der Freischaaren, wie sich Jedermann, welcher die zwei tausend Gefangenen in Luzern gesehen hat, überzeugen mußte, bestand aus Menschen, welche durch Aussicht auf Plünderung und reiche Beute mitliefen. Es liegt ein merkwürdiges Aktenstück vor, welches über die Art der Werbung einigen Aufschluß gibt. Es lautet:

„Der Gemeinderath von Wegenstetten

an

Tit. Chef der für Unabhängigkeit, Freiheit und wahre Vaterlandsliebe streitenden Waffenbrüder in Zofingen.

Mit wahrer Vaterlandsliebe haben wir die Aufforderung vernommen, daß sich zufolge schriftlicher Anzeige des Herrn Aide-Major Bitter von Wallbach, die Freischaaren des Bezirks Rheinfelden sich sofort in marschfertigen Stand setzen und bis heute Abends in Zofingen eintreffen sollen, um mit vereinten Kräften dem traurigen Zustande im Kanton Luzern ein Ende — und den Feind unseres Vaterlandes — den Jesuitenorden, aus unsern Gauen zu schaffen. Um nun auch zu diesem hochwichtigen Geschäfte unser Schärflein beizutragen, haben wir die hiesigen kampflustigen Bürger 11 an der Zahl, unter die Leitung des Herrn Gemeindschreiber Treyer in da gestellt, mit dem Auftrage, solche zu Ihrer Verfügung zuzuführen.

Im vollen Vertrauen, daß dieses Einzige Mittel seinen Zweck erreiche, schließen wir unter Anwünschung Göttlichen Segens mit republikanischer Treue.

Wegenstetten, am 30. März 1845.

(LS.) Der Gemeinderath:
Gemeinderath Wegenstetten Mich. Hausin, Ammann.
Bezirk Rheinfelden, Kanton Aargau, J. Ackermann, Gemeinderath."
und das Kantonswappen.
Gemeinderath Wegenstetten.

Adresse:

„An das Tit. Committee der Freischaaren
in
Zofingen."

Man sieht aus diesem Aktenstücke, daß die Anwerbung amtlich betrieben wurde, und man sieht auch, daß Steiger, welcher an der Spitze des Freischaaren-Committee's stand, als „Chef" der Freischaaren galt. Dieser erließ dann auch eine Anleitung für den Commandanten der Colonne Huttwyl. In derselben heißt es: „Im Allgemeinen soll der Mannschaft auf angemessene Weise verdeutet werden, daß sie sich muthig und unerschrocken zeige, aber auch die strengste Mannszucht beobachte. Vorzüglich ist der Mannschaft auch anzubefehlen, nicht ohne spezielles Commando zu schießen." Wie die Freischaaren zu ihren Waffen, namentlich zu der Artillerie gekommen, darüber geben ihre eigene Berichte zureichenden Aufschluß. Sie erzählen wörtlich:

„Wie früher schon Liestal und Mönchenstein gethan, beschloß am 28. auch die große Gemeinde Muttenz einhellig, jedem Einwohner, der am Kampfe Theil nehme, ohne Rücksicht auf den Sold, den er vom Kantonal-Committee erhalte, einen Kronenthaler Handgeld und fünf Batzen Taggeld aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Geldbeiträge zur Unterstützung der Freicorps wurden in allen Gemeinden gesammelt, in Liestal allein fielen in weniger als einer Stunde 120 Franken. Freudig eilten auf jenen Ruf am 29. März früh zahlreiche Bewaffnete aus allen Bezirken auf dem Kasernenplatze in Liestal zusammen, um sich militärisch zu organisiren. Bereits waren in stiller Mitternachtsstunde zwei Haubitzen aus dem Zeughause mit List zu Handen genommen worden, und als nun die Regierung durch den ersten Landschreiber diese Truppen abmahnen ließ, vernahm sie, daß sich dieselben unmittelbar in Marsch gesetzt hatten. In musterhafter Ordnung zogen die Basellandschäftler. Die Infanterie, wohl ausgerüstet; die Scharfschützen in schöner Haltung; die Artillerie, geführt von einem

Manne des 3. August: Artilleriehauptmann Seiler, mit zwei Stücken Geschütz und etlicher Kavallerie, betrat das Gebiet von Solothurn, ohne sich durch den von der Regierung nachgesandten Oberstlieutenant Sulzberger zurückhalten zu lassen. Ueberall traf Zuzug mit und ohne Waffen ein, so daß das Committee noch Waffen nachsenden und beschließen mußte, die letzte Abtheilung solle Sonntag Nachmittags abgehen und später keine Mannschaft mehr nachgesandt werden. Der Zudrang war so groß, daß selbst jugendliche Personen abgewiesen, dennoch nachzogen und erst in Rümmlingen von dem Corps entfernt werden konnten. Im Ganzen zogen von Baselland 374 Mann; von 73 Gemeinden hatten 50 ihre Leute dabei, am meisten die Gemeinden Allschwyl mit 13, Mönchenstein 17, Muttenz 22, das kleine Birsfeld 8, Arisdorf 12, Augst 10, Frenkendorf 13, Lausen 13, Liestal 113, den ganzen Kern der jüngern Bürgerschaft, Pratteln 17, Sissach 13, Thürnen 13, Waldenburg 11. Schon in Buckten wurden die mitgegebenen Rosse heimgeschickt, die Kanonen, der Pulver- und Packwagen mit Luzernerpferden bespannt, zu welchem Zwecke 24 Pferde in Buckten standen; jubelnd ging am 30. die wackere Schaar weiters. Sie fand zahlreiche Genossen. Die Zahl der Patrioten von Aargau, Solothurn, Zürich u. s. w., die sich bereits mit den flüchtigen Luzernern verbunden, war so groß, daß Zofingen und Umgegend nicht hinreichten, den Bedarf an Lebensmitteln zu liefern. Die Stadt Aarau sandte deshalb als Unterstützungsgabe 14 Centner Fleisch, 2000 Laibe Brod und 15 Saum Wein. Vergebens traf der Kleine Rath von Aargau verschiedene Vorkehren, um die Freischaaren zurückzuhalten. Die angeordneten Mahnungen und Belehrungen der Bezirksämter an die Gemeinderäthe wurden zwar überall aufmerksam angehört, allein unverholen geäußert, daß die Sympathie für die Luzernerflüchtlinge so groß sei, daß die Theilnahme der Aargauer nicht mehr verwehrt werden könne. Wirklich zog schon den 27. März Vormittags ein Trupp Freischaaren in militärischer Ordnung durch die Stadt Aarau nach Schöftland und bald folgten noch mehrere nach. Am 30. März Mittags 3 Uhr zog dann eine Abtheilung Freischaaren von Zofingen nach Aarburg, stürmte von zwei Seiten gegen die Festung, sprengte die fest verrammelten Thore ein und bemächtigte sich nach kurzer Gegenwehr der wenigen Wächter, die bald der großen Uebermacht weichen mußten, der dort verwahrten zwei Kanonen und zwei Haubitzen mit den dazu gehörigen Munitionswagen. Auf ähnliche Weise brachten die Freischaaren des bernerischen Seelandes zwei Stücke grobes Geschütz in ihre Gewalt. Samstag den 29., Vormittags 8 Uhr, drang in den Hof des Schlosses Nidau eine Schaar dortiger Freiwilliger ein und nahm mit Gewalt die da befindlichen zwei Kanonen weg. Alle Protestationen des Regierungsstatthalters, dem nur einige Landjäger

zu Gebote standen, halfen nichts, er mußte der Gewalt weichen. Schon waren Pferde in Bereitschaft gehalten, eilig wurden sie vorgespannt, die Freischaar ordnete sich zusammen und Nachmittags 2 Uhr setzte sich der Zug, 60 Mann stark, unter Befehl des Artilleriehauptmann Funk, mit lautem Gesange: „„Mit Gott wollen wir es wagen!““ in Bewegung. Beim Durchmarsche zu Biel wurden sie aus allen Fenstern begrüßt und mancher Patriot schloß sich frohen Muthes an sie an. Noch denselben Tag marschierten sie bis Attiswyl und Sonntags auf den Sammelplatz Huttwyl. Ebenso nahmen die bernerischen Oberaargauer die Lärmkanone auf dem Schlosse Bipp weg, die Schützengesellschaft von Längendorf brachte ihren schönen Vierpfünder mit, so daß das in Besitz der Freischaaren gelangte grobe Geschütz sich im Ganzen auf zehn Stücke belief.“ So der Commandant der Freischaaren. Man sieht, daß er im Gefühle der Dankbarkeit gegen die Regierungen schreibt. Thatsache ist, daß die Zwölfpfünder Haubitzen aus dem Zeughause in Liestal weggenommen und über den Platz in einen Schopf geführt wurden; Thatsache, daß von Aarau aus Kanonen auf die Festung Aarburg gebracht worden waren, welche sonst nicht dort waren, und daß ihre Wegnahme ganz leicht, ohne das mindeste Blutvergießen vor sich ging; der Regierungsstatthalter von Nidau wich der Gewalt, welche die Freischärler zur Wegnahme der zwei Kanonen anwendeten, ebenfalls ohne Widerstand. Man wird noch später sehen, wie die Regierungen und namentlich die von Aargau sich bei der Rüstung der Freischaaren benommen haben. Nicht nur vier Zwölfpfünder Haubitzen und zwei Kanonen hatten die Freischaaren in Zofingen bei sich, sondern auch einen Wagen mit Raketen. Es war in Aarau selbst von ihnen das Raketenschießen geübt worden. Daß ein Wagen voll Raketen nach Zofingen geführt worden war, wurde schon früher bis nach Luzern verkundschaftet. Auch Munitions-, Geräthschafts-, Proviant- und Apothekerwagen fehlten nicht. Wie schon gesagt, war die Nacht für den Einbruch in den Kanton Luzern mit der Hauptarmee gewählt, um auf der kürzesten Linie nach der Hauptstadt zu kommen. Ein Bülletin schilderte den Aufbruch aus Zofingen auf folgende Weise: „Um 1 Uhr in der Nacht wirbelten die Trommeln durch die Stadt und riefen die Freischaaren zu ihrem Geschäft. Die Freischaaren strömten vor das obere Thor, wo sie sich auf ihre angewiesenen Plätze aufstellten und in Bataillone eingetheilt wurden. Auch hier umwogte mitten in der Nacht eine ungeheure Zuschauermenge die Freischaaren, und besonders war das schöne Geschlecht sehr zahlreich vertreten. Imponirend war der Anblick dieser Massen mitten in der Nacht, hie und da durch ein Licht oder eine Laterne beleuchtet, in deren mattem Schein die Gewehre glitzerten. Kaum konnte man sich durch das Gewühl durchdrängen, da die ganze Straße bis

beinahe an's Römerbad mit Bewaffneten angefüllt war. Nach 2 Uhr fing der Zug sich allmälig in Bewegung zu setzen, voran eine Kanone, die 20 Scharfschützen von Aarau zur Bedeckung erhielt. Nur langsam ging der Abmarsch vor sich, und erst gegen 4 Uhr des Morgens marschierte eine Abtheilung Kavallerie als Schluß der Armee ab. Die Freischaarenarmee, die sich in Zofingen zusammengezogen hatte, berechnet man auf ungefähr 4500 Mann, wovon gegen 1200 wohlbewaffnete Schützen, die ihren Mann sicher treffen, sich befinden. Die übrige Mannschaft war in 4 Bataillone eingetheilt. Außerdem hatte man Kanonen von Aargau und Baselandschaft, von denen 4 Haubitzen und 2 Vierpfünder sind." Ueber die Theilnahme des schönen Geschlechtes an der Sache und an den Personen der Freischaaren, wovon hier geredet wird, bietet sich noch die Gelegenheit dar mehr zu sagen. Vier Compagnien Luzernerflüchtlinge und Ausreißer waren Abends zuvor schon in die Gemeinden Reiden, Altishofen und Dagmersellen eingerückt und hatten die ganze Nacht Feldwachen ausgestellt. Sie hatten zwei Kanonen bei sich. Die Colonne von Huttwyl vollzog Steigers Weisungen genau. Sie brach ebenfalls in der Nacht ein und rückte unaufhaltsam vor. Sie langte noch in der Nacht in Zell an. Als Vereinigungsort beider Colonnen war Ettiswyl bestimmt. Hier nun sollte die Armee mit Proviant versehen werden, um dann gemeinsam den 5 Stunden langen Weg nach Luzern, neugestärkt durch Speise, Trank und vereinigte Kräfte fortzusetzen und zu vollenden. Der Proviant wurde auf einspännigen Wagen nachgeführt, um schneller ausgetheilt werden zu können. Ochsenbein klagt aber: „Allein diese zweckmäßige Veranstaltung des Obercommandanten Ochsenbein wurde durch die Schuld des Commissariates vereitelt, welches aus Saumseligkeit seine wichtige Pflicht vernachläßigte, so daß zwei Stunden verloren gingen, ohne daß die Hälfte der Truppen etwas Speise erhielt. Die jetzt vereinigte Freischaarenarmee bot einen imposanten Anblick dar mit den vielen flatternden Fahnen über den langen, festgeschlossenen Reihen wohlbewaffneter Männer und Jünglinge, voll frohen Muthes, geführt von einer großen Anzahl braver Offiziere; stolze Siegeshoffnung hob die Brust! Der Marsch wurde über Großwangen, an Buttisholz vorbei, bis Ruswyl fortgesetzt, und dort eine Besatzung von 150 Mann zurückgelassen, um die verdächtig aussehenden Einwohner zu entwaffnen. Beim Anblicke des zahlreichen, mit stattlichem Geschütze daher marschierenden Zuges wagte der bei 1500 Mann starke Landsturm von Ruswyl, der alle Höhen zwischen dem Ruswylerthale und der Baselerstraße bedeckte, es nicht, einen Angriff zu unternehmen." Der Landsturm war eben eine neue Einrichtung, die sich noch wenig bewährte. Er ist nur wirksam, wo er von Truppen unterstützt wird oder zur Unterstützung von Truppen und zur Ver-

folgung geschlagener Feinde. Der kriegerisch-massenhafte Zug der Freischaaren mußte auf den ungeübten Landsturm Erstaunen erregend einwirken. Der Plan war nach Ochsenbein's Bericht so: „Folgendes ist der Feldzugsplan: die 2 Colonnen sollten gleichzeitig von ihren Sammelplätzen aufbrechen und sich in Ettyswyl vereinigen, um unterhalb Hellbühl einen doppelten Angriff auf die Positionen der Stadt Luzern auszuführen, nämlich einen Scheinangriff gegen das Bad von Rothen, und einen Hauptangriff gegen die Thorenbergbrücke auf Littau und auf die, die Stadt Luzern dominirenden Anhöhen. Dadurch ward es der Freischaarenarmee möglich, auf kürzestem Wege durch Gebietstheile des Kantons Luzern zu dringen, die nicht mit Regierungstruppen besetzt waren, so wie das enge Defilé bei der Emmenbrücke und die daselbst befindlichen Befestigungen zu umgehen." Die 6500 Mann starke Freischaarenarmee zog von Ettiswyl, wo sie sich gesammelt hatte, unangetastet über Großwangen und Ruswyl bis gegen Hellbühl. Der Ruswyler Landsturm auf den Berghöhen neckte sie nicht, Milizen waren keine da. Wie ist das gekommen? wird Jedermann fragen. Darüber gebe ich die wahrheitsgetreue Antwort. Alle nach Luzern gekommene Anzeigen, wie sich der Leser aus den oben abschriftlich mitgetheilten überzeugen konnte, hatten drei Punkte des Einmarsches der Freischaaren vorzugsweise angegeben, Gislikon, Reiden und Entlebuch oder Willisau. Sursee und Willisau waren als Orte bezeichnet, wo eine provisorische Regierung möchte aufgestellt werden. Ein vierter Punkt wurde als gefährdet erachtet, weil er die kürzeste Linie von Aarau nach Luzern hatte, nämlich Menzikon oder Münster. Schlauer Weise hatte auch Steiger die Weisung an die Commandanten in Reinach und Menzikon ertheilt: „Den 30. Nachts, jedoch nicht zu spät, abzumarschieren und auf dem kürzesten Wege in Zofingen einzutreffen, beim Abmarsche blind zu feuern und zu lärmen, um den Feind glauben zu machen, man wolle von Menzikon aus einen Angriff machen." Nach diesen Anzeigen und äußern Erscheinungen handelte das Obercommando in Luzern. Es hatte, wie Oberst von Elgger richtig bemerkt, von den Bewegungen des Feindes keine genaue und richtige Berichte. Seltsam klingt es aber, daß Herr von Elgger, der Chef des Generalstabs, die Regierung, die Polizei und Jedermann darüber beschuldigt, nur sich selber nicht. Obwohl ich von militärischen Einrichtungen wenig verstehe, so will mir doch scheinen, das Kundschafterwesen falle in den Bereich des Generalstabs und der Chef desselben sollte demnach für dasselbe auf das allereifrigste besorgt sein. Wahr ist es, daß die Polizei mitwirken soll, und daß sie in Luzern dieses nicht einmal in dem Maße that, als sie bei der Unzulänglichkeit der Mittel konnte. Es herrschte in Luzern sogar noch am 31. März eine völlige Unwissenheit über den Marsch der Freischaaren. Zudem kam bei

mir noch ein völliger Unglaube an die zu oft wiederholten und als unrichtig sich herausstellende Anzeigen. Als Sonntags in der Nacht in voller Hast mit keuchendem Athem ein Eilbote auf das Rathhaus kam und anzeigte, daß die Freischaaren über Huttwyl eingebrochen seien, und daß sie grobes Geschütz mit sich geführt haben u. s. w., wollte ich durchaus keinen Glauben beimessen, ward über die beständig einlaufenden unwahren Berichte unwillig, hegte sogar Mißtrauen gegen den Ueberbringer und wäre fast gewillt gewesen, ihn festnehmen zu lassen, bis sein Bericht als wahr sich erwiese. Dieses Letztere geschah jedoch bald. Am Montag den 31., Nachmittags, vernahm ich auf einmal, daß die Freischaaren in Hellbühl, zwei Stunden von Luzern, seien. Vorher war mir von ihrem Zuge über Ettiswyl und Ruswyl nichts bekannt geworden, so wenig als dem Obercommando. Diese Straße war von allen Truppen entblößt. Diese waren im Habsburgeramte zur Vertheidigung des Passes von Gislikon, in Münster zum Schutze der dortigen Kantonsstraße, in Sempach, Neuenkirch zur Behauptung der Hochstraße von Basel und in Wohlhusen, Werthenstein und Malters zur Vertheidigung der Straßen von Entlebuch und Willisau aufgestellt. So blieb die Straße von Ruswyl unbedeckt; der Landsturm von Ruswyl selber schien sein Hauptaugenmerk auf die Baslerhochstraße von Sursee gerichtet zu haben, weil er über die Höhen auf den jenseitigen Bergabhang zu ziehen sich anschickte. Doch ich will den von General von Sonnenberg an die Regierung erstatteten Bericht hinsichtlich der Truppenaufstellung reden lassen:

„Die in den letzten Tagen des Monats März allwärts verbreiteten, unter sich ziemlich übereinstimmenden Gerüchte sowohl, als auch sichere Nachrichten über Vorbereitungen und Rüstungen unzweifelhafter Natur im Kanton Aargau ließen die Gewißheit eines nahen Freischaareneinfalls in den Kanton Luzern voraussehen, und veranlaßten die hohe Regierung, die auf drei Compagnien des Landwehrbataillons Kost reduzirten Truppen durch das am 25. und 26. März erfolgte Aufgebot der Auszügerbataillone J. U. Schmid, X. Schmid und Schobinger, sowie des Rests des Bataillons Kost nebst Spezialwaffen, auf 4 Bataillone Infanterie, 2 Compagnien Artillerie und 2 Compagnien Scharfschützen zu bringen, und die Urkantone nebst Zug zu getreuem Aufsehen zu mahnen. Die sämmtlichen Truppen wurden unter bereits bestehendem Obercommando in zwei Brigaden getheilt, wovon die erste unter Befehl des Obersten Conrad Göldlin, aus den Bataillonen J. U. Schmid und X. Schmid, der Artilleriecompagnie Mazzola und der Scharfschützencompagnie Zülli bestehend, auf die Linie von Sursee und Münster verlegt wurde. Zu dieser Brigade kamen später noch das Landwehrbataillon Mohr, commandirt von Major Franz Joseph Schiffmann, die Landwehrscharfschützen-Compagnie Alois Meyer, und am 30. März endlich noch das Landwehrbataillon

Jos. Göldlin, das erst auf die bestimmte Nachricht von dem unmittelbar bevorstehenden Ausbruch der Feindseligkeiten zusammengezogen wurde. Die zweite Brigade wurde gebildet aus den Bataillonen Schobinger und Kost, der Artilleriecompagnie Schwytzer und der etwas unvollständig eingerückten Scharfschützencompagnie Hartmann. Dazu kamen am 30. und 31. März noch das Bataillon Meyer, commandirt durch Major Joseph Schiffmann, das Landwehrbataillon Zurgilgen, commandirt durch Aide-Major Limacher, die Landwehr-Artilleriecompagnie Pfyffer und die Landwehr-Scharfschützencompagnie Willmann. Diese Brigade unter dem Commando des Herrn Oberstlieutenants Karl Meyer, welcher sein Stabsquartier in Malters hatte, lag in weiten Kantonnirungen hinter der Emme und Reuß von Wohlhusen bis Gisikon. Das Platzcommando in der Stadt Luzern war dem Herrn Commandanten Philipp Anton Mohr übertragen.

Am 30. März kamen in's Hauptquartier von allen Seiten Nachrichten über Zusammenzug der Freischaaren, in der Gegend von Zofingen und Huttwyl. Man suchte das Gerücht auszubreiten von einem Angriff in verschiedenen Colonnen, namentlich auch über die Brücke von Gisikon. Am Morgen des 31. März langte in aller Frühe die Nachricht ein, daß die Freischaaren in der Nacht bei Reiden die Gränze überschritten, einige Stunden später, daß sie bei Altishofen mit einer Abtheilung Landsturm ein kleines Gefecht gehabt hätten, und daß eine Colonne gegen Schötz vordringe. Der ersten Brigade, welche auf der Linie von Sursee und Münster lag, war schon früher die allgemeine Instruktion vom Obercommando ertheilt worden, im Fall eines Angriffs durch überlegene Macht sich gegen Luzern zurückzuziehen, zwischen Neuenkirch und der Emme sich zu conzentrieren, ein Bataillon aber nach Ruswyl zu detaschieren, welches die dortige Straße zu halten, dadurch die linke Flanke der rückziehenden Brigade zu decken und sich, wenn dieser Zweck erreicht, hinter die Emme in die Position von Littau zurückzuziehen hätte. Zur Deckung der rechten Flanke der ersten Brigade sollte der auf der Straße von Münster dislocirte Theil des Bataillons Jos. Ulrich Schmid dienen. Das Commando der Brigade Göldlin, als es von dem Anzuge einer weit überlegenen Macht Kenntniß erhielt, glaubte den in dieser allgemeinen Instruktion vorgesehenen Zeitpunkt vorhanden, und zog daher bis Eggerschwyl zurück, ging aber einige Stunden später auf Befehl des Obercommandanten, der von dieser rückgängigen Bewegung um 9 Uhr Vormittags Kenntniß erhielt, wieder bis Oberkirch vor, um den Feind, von dessen fernern Bewegungen im Hauptquartier keine sichere Nachricht eingegangen war, zu beobachten. Es wurde dieser Befehl dem Brigadecommando durch den Stabshauptmann X. L. Meyer von Schauensee überbracht. Der Obercommandant selbst verfügte sich mit einem Theile

seines Stabs nach Neuenkirch. Im Augenblicke als der Obercommandant in Neuenkirch ankam, traf daselbst auch das Landwehrbataillon Joseph Göldlin ein, welches in Folge einer mißverstandenen Ordre Ruswyl verlassen hatte, um sich über Hellbühl und Neuenkirch mit dem Hauptcorps seiner Brigade zu vereinigen. Da durch diese Bewegung die Straße von Ruswyl unbedeckt blieb und gleichzeitig ein Landsturmreiter die Nachricht brachte, daß eine starke Colonne der Freischaaren sich über das Buttisholzermoos gegen Ruswyl ziehe, wobei die Brigade Göldlin in ihrer vorgeschobenen Stellung sehr compromittirt werden konnte: so befahl der Obercommandant dem Herrn Oberstlieutenant von Elgger, Chef seines Generalstabs, mit zwei in Neuenkirch liegenden Compagnien des Bataillons Xaver Schmid sogleich wieder die Straße von Ruswyl zu decken. Und da das so eben in Neuenkirch angekommene Landwehrbataillon Joseph Göldlin durch einen starken Marsch so ermüdet war, daß man in diesem Augenblicke nicht wohl über dasselbe verfügen konnte; so wurden zwei in Sempach liegende Compagnien des Bataillons Joseph Ulrich Schmid unter Major Meyer und die in Eggerschwyl liegende Landwehrscharfschützen-Compagnie Alois Meyer befehligt, so schnell als möglich nachzurücken und sich mit den obgenannten 2 Compagnien des Bataillons Xaver Schmid in der Direktion von Hellbühl zu vereinigen. Die beiden letzterwähnten Compagnien marschierten unter Anführung des Herrn Oberstlieutenants von Elgger und des Herrn Commandanten X. Schmid, ohne einen Feind anzutreffen, von Neuenkirch nach Hellbühl. Etwa 10 Minuten außerhalb Hellbühl gegen Ruswyl zu traf die Cavalleriepatrouille auf einen Theil der feindlichen Avantgarde, welche 5—600 Mann stark sein mochte. Die beiden Compagnien stellten sich alsbald zum Gefechte in folgender Ordnung auf. Die halbe Jägercompagnie Pfyffer-Feer formirte eine Plänklerkette, die andere Hälfte derselben folgte geschlossen in einer Distanz von 150—200 Schritten; die Zentrumscompagnie Kronenberg unter Anführung des Herrn Commandanten X. Schmid stellte sich rückwärts zunächst der Straße in Reserve auf. Die Jägercompagnie rückte mit Entschlossenheit über die Höhe rechts der Straße vor und traf bald auf den Feind, der durch eine Scharfschützenkette, die sich aber weder links noch rechts bedeutend ausdehnte, gedeckt heranzog. Zunächst hinter der feindlichen Plänklerkette ritten vier Anführer. Der erste Zug der Compagnie Pfyffer-Feer postirte sich, als er den Feind ansichtig wurde, über einem ziemlich steilen Hügelabhang, welcher mit einzelnen Tannen bewachsen war, so daß der Feind seiner erst ansichtig wurde, als unserseits auf eine Distanz von ungefähr 150 Schritten das Feuer begann. Das Gefecht währte indessen nicht lange, obschon anfänglich der erste Zug der Compagnie Pfyffer-Feer sich wacker schlug. Der Feind verstärkte gleich

seine Kette, dehnte sie links und rechts aus und feuerte mit zwei Kanonen, die er rechts der Straße in Batterie aufführte, auf die in Reserve stehende Compagnie Kronenberg. Diese fing darauf nebst dem zweiten Zug der Jägercompagnie zu weichen an, und der erste Zug derselben, bedroht in der rechten Flanke umgangen zu werden, mußte sich ebenfalls zurückziehen. Die Jägercompagnie Pfyffer-Feer hatte in diesem Vorpostengefechte einen Todten und einen Verwundeten, auf dem Rückzug erlitt sie keinen fernern Verlust, indem der Feind nur sehr vorsichtig folgte. Der Verlust des Feindes muß bedeutend größer gewesen sein, indem namentlich im Anfang die Jäger mit vieler Ruhe zielten. Dieses Vorpostengefecht hatte immerhin zur Folge, daß von hier an die feindliche Colonne viel langsamer vorrückte. Die zwei Compagnien des Bataillons Xaver Schmid zogen sich bis Gerlischwyl zurück, wo sie sich sammelten und Befehl erhielten, über die Emme zu marschieren und sich beim Rothen-Bade aufzustellen. Die Scharfschützencompagnie Alois Meyer, die nicht früh genug anrücken konnte, um am Gefechte Antheil zu nehmen, zog sich ebenfalls nach der Emmenlinie zurück und faßte im Rothwalde Posten, wo sie später treffliche Dienste leistete. Die von Sempach herrückenden zwei Compagnien vom Bataillon Joseph Ulrich Schmid, unter Anführung des Majors Meyer, kamen in der Nähe von Hellbühl an, als die beiden Compagnien vom Bataillon Xaver Schmid bereits auf dem Rückzuge sich befanden und die feindliche Hauptcolonne in vollem Marsch durch die alte Hellbühlerstraße herab begriffen war. Sie zogen sich deshalb nach Neuenkirch zurück und vereinigten sich daselbst mit dem Landwehrbataillon Göldlin. Der Landsturm von Ruswyl, der sich ungefähr 1500 Mann stark, auf den Höhen zwischen der Ruswyler- und Baselerstraße befand, wagte im Angesicht der vierfach überlegenen feindlichen Colonne, die mit Geschütz auf der Ruswylerstraße einherzog, einen Angriff auf dieselbe nicht." So weit der Bericht des Generals.

Nach diesem Berichte war die Ruswylerstraße durch das Bataillon Göldlin von Luzern besetzt; dieses traf aber, von Brigadier Conrad Göldlin berufen, welcher nicht genug Truppen auf die Surseeerstraße stellen konnte, obwohl er bis halb eilf Uhr noch keinen Feind auf derselben gesehen und ausgekundschaftet hatte, mit General von Sonnenberg in Neuenkirch ein. Damals ahnte der General, so wie der Chef des Generalstabs noch nichts davon, daß die Freischaaren über Ettyswyl und Ruswyl zögen, obwohl beide erst um eilf Uhr in Neuenkirch angekommen waren, sonst würden sie sich schwerlich der Gefahr ausgesetzt haben, sich durch die Freischaaren von dem Hauptquartier Luzern abschneiden zu lassen. Herr Elgger erzählt selber, daß ein Landsturmreiter auf schweißtriefendem Pferde daher gejagt sei und

den Bericht nach Neuenkirch gebracht habe, „daß die Freischaaren in einem langen und wohlgeordneten Zuge mit vielem Geschütze über das Ruswyler Moos zögen." Natürlich eilte der General in seinem Wagen (er war die ganze Nacht zuvor in Fieber unwohl gelegen) nach Luzern zurück, Oberst von Elgger aber zog mit den genannten zwei Compagnien dem Feinde entgegen und kämpfte mit persönlicher Tapferkeit so lange, bis fast der letzte seiner Mannschaft ihn verlassen hatte. Ja ein neuernannter Offizier hatte sich sogar des Pferdes von Herrn von Elgger bemächtiget und sprengte damit in einem Ritt nach Luzern, um dem General das Gefecht zu Hellbühl zu berichten. Dieser Offizier, wie die Truppen, waren an das Waffenspiel noch nicht gewöhnt. Später bewiesen die Luzernertruppen, daß sie kampffähig seien. Irrig ist in dem Berichte, daß auf dem Kampfplatze ein Luzernermiliz getödtet worden sei; ein Landstürmer, welcher mitgefochten hatte, wurde gefangen und von den Freischaaren getödtet. Das Gefecht in Hellbühl machte den Zug der Freischaaren nicht nur bedächtlicher, sondern zerstörte das in sie gelegte Vorurtheil, daß ihnen alles Volk zufallen, Niemand sich wehren werde. Bisher war nur am Abend vom 30. in Altishofen ein einziger Schuß gefallen, wodurch sich die Freischaaren berechtiget glaubten, den Herrn Großrath Joseph Pfister und den Herrn Gerichtspräsidenten Franz Waldisperg von Altishofen mit sich zu führen, ihnen als Landsturmführern Sensen in die Hand zu geben, welche sie aufrecht tragen mußten, und sie auf dem ganzen Zuge mit allen erdenklichen Beschimpfungen und Neckereien zu überhäufen; sonst hatten die Freischaaren keinerlei Gefahren zu bestehen gehabt. Freilich war ihnen auch das Volk nicht zugefallen; sie mochten aber denken, die sklavische Furcht, von welcher man ihnen so viel gesagt, möchte dasselbe hindern, dem Zuge seines Herzens zu folgen.

Nach diesem Vorpostengefechte theilten sich die Freischaaren auf der Höhe des Spitzhofes; eine Colonne unter dem Commando von Major Billot, ungefähr 1500 Mann, zog gegen Ehrlen der Emmenbrücke zu, die Hauptmasse aber drang gegen die Thorenbergerbrücke vor. Der General von Sonnenberg war wieder in Luzern, wohin auch Oberst von Elgger um halb vier Uhr kam. Die Stadt hatte eine sehr kleine Besatzung. Aber um halb ein Uhr kamen auf dem Dampfschiffe die Obwaldner, drei Compagnien Infanterie und eine Compagnie Scharfschützen, welche am Morgen früh den Hilferuf vernommen hatten. Denn die Regierung hatte den 30., Nachts zehn Uhr, an die Stände Uri, Unterwalden, Ob- und Nid dem Wald und Zug das Ansuchen gesendet, mit ihrem ganzen Bundescontingent unverzüglich in den Kanton Luzern einzurücken. Am 30. selbst waren die Einladungen zum Truppenaufgebote an diese Stände erlassen.

Schwyz war gleichzeitig eingeladen worden, ein Bataillon Infanterie und zwei Scharfschützencompagnien aufzubieten und erhielt am 30. in der Nacht das Ansuchen, nunmehr das ganze Bundescontingent aufzurufen und damit in den Kanton Luzern einzurücken. Obwalden war mit seinen kernigen Truppen zuerst in Luzern, bald nachher Nidwalden. Die letztern hatten nicht einmal Zeit eine Erfrischung zu nehmen, als sie mit ihren Waffenbrüdern ins Gefecht ziehen mußten. Beide Abtheilungen des Bataillons Röttlin waren mit Jubelgeschrei, in schöner Haltung zu Luzern eingezogen.

Der Bericht des Generals von Sonnenberg sagt von dem Gefechte bei Littau:

„Als nun der Obercommandant gegen 4 Uhr durch den aus dem Gefechte von Hellbühl zurückgekehrten Chef des Generalstabs (dessen Kleid von einer zerschnittenen Kugel zerrissen war) von dem dortigen Vorfall Kenntniß erhielt, beorderte er denselben sofort, mit drei Compagnien Infanterie und einer halben Compagnie Scharfschützen von Obwalden, der Scharfschützencompagnie von Nidwalden und einer halben Haubitzbatterie nach Littau, um die auf jenem Punkte befindlichen Truppen zu verstärken. Die Infanteriecompagnie Zelger von Nidwalden wurde an die Emmenbrücke abgeschickt. Von den nach Littau entsendeten Unterwaldnertruppen blieben jedoch eine halbe Compagnie Infanterie (Dillier), eine halbe Scharfschützencompagnie von Obwalden und die Scharfschützencompagnie von Nidwalden in der Nähe der Stadt als Reserve, während der Rest mit dem Herrn Bataillons-Commandanten Röttlin sofort gegen Littau vormarschierte. Dem Bataillon Schobinger, welches von Wohlhusen bis Blatten (St. Jost) längs der Emme stationirt war, hatte nach den ersten Nachrichten das Obercommando den Befehl ertheilt, bei fernerm Vorrücken des Feindes drei Compagnien auf der Höhe von Littau und am Rengglоch aufzustellen. Allein diese Ordre kam dem Bataillonscommando nicht zu, daher in jenem Augenblick auf der Höhe von Littau sich einzig die Jägercompagnie Muggli unter Anführung des Herrn Lieutenants Balthasar Ottiger nebst etwa 20 Mann von Littau unter dem Landsturmführer Xaver Keller vom Spitzhof befand. Ungefähr anderthalb Stunden lang hat diese brave Mannschaft und ihr wackerer Offizier diese Position und die zur Hälfte abgetragene Thorenbergerbrücke vertheidigt und mehrere Versuche des Feindes, der sich auf der Höhe des Spitzhofs in zwei Colonnen getheilt, und die Hauptmacht gegen Thorenberg und Littau, eine Abtheilung von ungefähr 1500 Mann gegen Ehrlen und die Emmenbrücke dirigirt hatte, den Uebergang über die Emme zu bewerkstelligen, zurückgedrängt, obwohl derselbe von der gegenseitigen Anhöhe ein lebhaftes Feuer mit Kanonen und Haubitzen eröffnete, während seine Colonne ungefähr 6000 Mann stark über den Berg gegen

das Emmenufer herabzog, den Vertheidigern dagegen keine Artillerie zu Gebote stand. Herr Artillerielieutenant Bernhard Meyer, der zufällig in Littau anwesend war, hat bei dieser Vertheidigung durch Anordnungen und persönliche thätige Antheilnahme am Gefechte wesentliche Dienste geleistet. Da die nach Littau beorderten Truppen von Unterwalden einerseits noch nicht in Linie waren, anderseits die Colonnenspitze der Freischaaren nunmehr die Brücke von Thorenberg mit großer Entschlossenheit angriff, so konnte die Höhe von Littau durch diese wenig zahlreichen Vertheidiger nicht länger behauptet werden, und die Freischaaren drangen in Littau ein, als gerade die Truppen von Unterwalden auf der Hochebene bei der Wegscheide der neuen und alten Straße angekommen, auf Befehl des Oberstlieutenants von Elgger in offener Colonne pelotonsweise, im Sturmschritte gegen Littau marschierten, in der Hoffnung, noch gleichzeitig mit dem Feinde auf dem Höhenkamm anzulangen. Allein der Feind, welcher Littau bereits besetzt und eine Plänklerkette, durch Hecken gedeckt, rechts bis an die Malterserstraße ausgedehnt hatte, verstärkte dieselbe gleich so, daß sie eine volle Linie bildete, und unterhielt ein heftiges Feuer. Dessenungeachtet drangen die Compagnien von Unterwalden entschlossen vor, ohne einen Schuß zu thun, bis durch ein unglückliches Ungefähr das Pferd des Herrn Oberstlieutenants von Elgger verwundet wurde und sich auf das erste Peloton warf, wodurch dasselbe in Unordnung und auch die folgenden Unterabtheilungen der Colonne in einige Verwirrung kamen. Diese Compagnien wurden deshalb auf ihre Reserve unfern der Stadt zurückgezogen, wo Herr Bataillonscommandant Röttlin, auf's thätigste unterstützt von den Herren Hauptmann Ludwig Rüttimann und Oberlieutenant Theoring von Sonnenberg, das Bataillon ordnete und in die Stadt zurückführte. Die halbe Haubitzbatterie, welche die gegen Littau vorrückende Colonne hätte begleiten sollen, hatte unglücklicherweise in der Stadt abgespannt und kam erst nach beendigtem Gefecht bis ungefähr zum Röllimoos, wurde aber, da sie mit Vortheil hier nicht anzuwenden war, wiederum zurückgesendet. Diese Verspätung war von bedeutendem Einfluß auf den ungünstigen Ausgang des Gefechts bei Littau, da unserseits deshalb keine Artillerie bei demselben konnte angewendet werden."

Wohl mit Recht bemerkt Herr von Elgger, daß es ein Fehler gewesen sei, das Unterwaldnerbataillon zu zersplittern, indem die Infanteriecompagnie Vonmatt von Nidwalden und eine halbe Scharfschützencompagnie von Obwalden unter Lieutenant Müller nach Kriens beordert, die Infanteriecompagnie Zelger an die Emmenbrücke geschickt wurden. Solche Zersplitterungen wirken am allerschlimmsten auf den Muth von Truppen, welche, wie keine andere, von dem Gefühle der Zusammengehörigkeit durchdrungen sind, was bei den Truppen der Urkantone zumeist der Fall ist. Mit den wenigen Truppen

welche dem Herrn von Elgger zur Verfügung standen, und bei völligem Abgange von Artillerie, war es eine Unmöglichkeit den wichtigen Posten in Littau zu behaupten. Es hätte wohl auf dessen Vertheidigung mehr Vorsorge verwendet werden sollen. Glücklicher als das Gefecht in Littau, war eines an der Emmenbrücke. Dort war eine kleine Schanze ober dem Zollhause zur Aufführung einer Batterie gebaut worden. Sonnenberg sagt:

„Während man sich bei Littau dergestalt schlug, fand gleichzeitig bei der Emmenbrücke ein zweites Gefecht statt. Daselbst stund die Artilleriebatterie Schwytzer: der erste Zug unter Befehl des Herrn Oberlieutenants Franz Meyer auf der bedeckten Emmenbrücke selbst, der zweite Zug unter Herrn Hauptmann Schwytzer beim Zollhause. Die von Gerlischwyl zurückgezogenen zwei Compagnien des Bataillons Xaver Schmid, die Jägercompagnie Müller, die von Eggerschwyl gekommene freiwillige Scharfschützencompagnie unter den Lieutenants Alois Meyer und Anton Hurter und die Scharfschützencompagnie Hartmann wurden, nach den einsichtsvollen Räthen des anfänglich mit der halben Batterie Schwytzer allein anwesenden Herrn Oberlieutenants Franz Meyer, im Rothenwald und in der Umgebung der Brücke ganz verdeckt aufgestellt, so daß die Freischaaren, als sie von der Seite von Ehrlen und vom Schooßwalde her sich näherten, von diesen Truppen nichts wahrnahmen, bis sie durch das wohlgerichtete Feuer des unter Befehl des Herrn Oberlieutenants Franz Meyer stehenden ersten Zugs der Batterie Schwytzer empfangen wurden. Der erste Kanonenschuß warf eine feindliche Fahne nieder. Bald eröffnete auch der zweite Zug unter Befehl des kenntnißreichen und einsichtigen Herrn Hauptmann Schwytzer sein Feuer. Der Feind versuchte sodann, um die Stellung der Artillerie zu umgehen, bei der Mühle unter dem Rothenwalde den Uebergang über die Emme zu bewerkstelligen, wurde aber von einer Abtheilung Jäger angegriffen und durch das mörderische Feuer der im Rothenwalde aufgestellten Scharfschützencompagnien Meyer und Hartmann, welche vereint mit der Artillerie in diesem etwa anderthalb Stunden dauernden Gefechte den Freischaaren an Todten und Verwundeten einen Verlust von mehr als 100 Mann beibrachten, am Uebergang gehindert, worauf diese feindliche Colonne in wilder, regelloser Flucht gegen Hellbühl zurückeilte, wo nach spätern Berichten eine Reserve derselben mit zwei Kanonen stund. Während diesem Gefechte kam bei der Emmenbrücke auch die vom Obercommando als Verstärkung dahin beorderte Infanteriecompagnie Zelger von Nidwalden an. Obwohl nun bei einbrechender Nacht wegen dem Vorrücken des Feindes von der Littauerhöhe gegen die Stadt die Batterie Schwytzer mußte zurückberufen werden, so hatte dieses siegreiche Gefecht, bei welchem Herr Artillerielieutenant Franz Meyer und die Scharfschützenlieutenants Hartmann, Alois

Hurter und Anton Hurter besonders ehrenvolle Erwähnung verdienen, und die sämmtliche Mannschaft dieser Compagnien ihre Pflicht in vorzüglicher Weise gethan haben, gleichwohl einen sehr großen Einfluß auf das Endresultat der ganzen Expedition, sowohl durch die Begeisterung, die dieser Erfolg bei unsern Truppen erweckte, als auch durch den moralischen Eindruck, den der kraftvolle Widerstand auf den Feind ausübte, dessen Bewegungen von hier an schwankten und Planlosigkeit verriethen. Die Emmenbrücke blieb, nachdem die Batterie Schwytzer in die Stadt war zurückberufen worden, von den zwei Scharfschützencompagnien, der Nidwaldnercompagnie Zelger, zwei Compagnien vom Bataillon Xaver Schmid und einiger Landwehrmannschaft besetzt." Richtig ist, was Herr Sonnenberg über die Tapferkeit der Offiziere und der Mannschaft sagt, so wie über den moralischen Einfluß dieses Gefechtes auf die übrigen Truppen. Franz Meyer von Schauensee war ein ganz vorzüglicher Artillericoffizier, sowohl hinsichtlich der Kenntniß als der Bravour. Die beiden Brüder Hurter zählten als Bürger und als Offiziere unter die der Verfassung und Regierung Getreuesten und zeichneten sich durch Geschicklichkeit und Entschlossenheit aus. Das Treffen an der Emmenbrücke war entscheidend, denn die Colonne Billot trat unaufhaltsam ihren Rückzug an und mußte dadurch Verwirrung und Muthlosigkeit in die Hauptcolonne bringen, sofern sie die Flucht inne ward.

Allein nach dem verlornen Gefechte in Littau war für die Stadt Luzern und für die Regierung ein bedenklicher Augenblick gekommen. Diesen Augenblick will ich schildern, wie ich zur Zeit ihn auf einem Blättchen geschildert, welches ich noch jetzt bei Handen habe. Vorausschicken will ich, daß ein frommer Mann, Joh. Petermann von Roth, mir vierzehn Tage früher in meinem Hause gesagt hatte, die Regierung werde bis auf das Aeußerste kommen, ich selber werde einen Augenblick zaghaft werden, allein man solle nur nicht nachgeben, so werde Alles gut gehen.

Nach dem verlornen Gefechte in Littau, den 31. März Abends, ungefähr halb sechs Uhr, kam zuerst außer Athem Kanzlist Cammenzind mit Ungestüm in den Rathsaal hinein und berichtete, die Freischaaren seien auf dem Gütsch, welches eine die ganze Stadt beherrschende Höhe ist, und wollen die Stadt beschießen. Nachher kam, wie außer sich, die Haare emporragend, die Augen verdrehend, mit Ungestüm Oberst von Elgger zur Thüre herein, schlug mit der Rechten auf die Stirn, zuerst sprachlos. Dann sprach er seinen Unmuth über das Unterwaldner Bataillon aus, welches nicht habe Stand halten wollen. Sein ganzes Benehmen machte auf mich den Eindruck, als habe er seine militärische Zuversicht verloren. Es mag sein, daß die ganze Erklärung seines Benehmens in physischer

Erschöpfung und im Aerger über die militärischen Anordnungen zu suchen ist. Denn er hatte die ganze vorige Nacht schlaflos in Arbeit zugebracht, hatte das Gefecht in Hellbühl bestanden und das Gefecht bei Littau geleitet, ohne daß ihm das erforderliche Dienstpersonal zu Gebote gestanden wäre; er war ohnehin keine starke Natur und wie Fürst Friedrich von Schwarzenberg von ihm zu sagen pflegte: „lauter Nervensystem." Bald nach ihm kam der Herr General von Sonnenberg in den Rathssaal todtenblaß mit den Worten: „Meine Herren! der Feind ist auf dem Gütsch, er wird die Stadt beschießen, ich kann die Stadt mit den wenigen Truppen kaum eine Viertelstunde halten. Entschließen Sie sich, was Sie thun wollen!" Von den Regierungsräthen waren anwesend Schultheiß Rüttimann, Altschultheiß und Polizeidirektor Elmiger, Jost Peyer, Eutychius Kopp, Peter Thalmann, Johann Baptist Albißer, Peter Wiedmer und ich. Wendelin Kost und Alois Zurgilgen waren bei ihren Bataillonen, Joseph Zünd, Oberstkriegscommissär, soll auch anwesend gewesen sein, ich erinnere mich jedoch seiner Anwesenheit nicht. Von den Kriegsräthen waren ganz bestimmt zugegen Landammann und Oberst Anton Schmid von Altdorf und Landammann und Pannerherr Nikodem Spichtig von Sarnen. Das Benehmen des Herrn Obersten von Elgger, die Erklärung des Generals und die Umstände, wie sie geschildert wurden, waren nicht sehr ermuthigend. Es ging an ein Rathen. Es war keine ordentliche Berathung, denn die Mitglieder standen oder saßen, nach eines Jeden Belieben; doch mußte ich als Statthalter den ersten Rath abgeben. Er ging dahin: wenn der General die Stadt wirklich gar nicht halten könne, so soll die Regierung sich mit den Truppen in das Habsburgeramt zurückziehen, sich von da aus mit dem Hochdorferamte, welches von Freischaaren frei sei, und mit der aus den kleinen Kantonen anrückenden Hilfe in Verbindung setzen und die Freischaaren wieder aus der Stadt jagen. Herr Altschultheiß Joseph Elmiger erwiderte: Eher, als daß man die Stadt Luzern den Freischaaren mir nichts dir nichts preisgebe, sollte man eine Capitulation abschließen. Da erklärte Schultheiß Rüttimann: „Ewig nie werde ich mit Freischaaren kapituliren." Wenn man weichen wolle, so könne man eher die Regierung in die Hände von Schultheiß Elmiger und Regierungsrath Kopp, welche der Partei am wenigsten unlieb sein möchten, niederlegen. Sofort ergriff ich wieder das Wort und bemerkte: hiezu sei der Regierungsrath nicht berechtiget, vom Großen Rathe habe er die Regierungsgewalt empfangen, nur in seinen Schooß könne er sie niederlegen. Herr Jost Peyer warf noch die Bemerkung hin: wenn man weder capituliren, noch förmlich abdanken wolle, so gebe es noch ein anderes Mittel, nämlich, „daß die Mitglieder der Regierung faktisch auseinandergehen." Peter Thalmann von Entlebuch

sagte mit entschiedener Stimme: „ämal hüt gänd mer no nit ab! (einmal heute geben wir noch nicht ab!)." Regierungsrath Eutychius Kopp corrigirte ruhig an einem Druckbogen fort. Landammann Spichtig, welcher in einer Ecke stand, brummte hinein: „es ist ja jetzt dann Nacht, zu Nacht aber beschießt man keine Stadt!" Von einem innern Drange geleitet, trat im Augenblicke dieses Hin- und Herrathens auch Joseph Buchmann von Neuenkirch, Holzhofbauer genannt, ein Mann des Gebetes, in den Rathsaal und sprach: „Um Gotteswillen nur nicht abgeben, sondern festbleiben!" Herr Staatsschreiber Meyer wollte dem Glauben nicht Raum geben, daß die Stadt nicht könne gehalten werden, und meinte, man solle ernstlich auf deren Vertheidigung denken. Der Rath von Herrn Peyer, welcher ihn sogleich befolgte, indem er aus der Rathsversammlung wegging, und auf der Reußbrücke, wie man von ihm gehört haben will, sagte: „es ist jetzt fertig, die Regierung geht auseinander!", hatte mich für ein paar Minuten zaghaft gemacht. Ich ging in die Kanzlei, steckte als Statthalter das Staatssiegel in den Sack, und sagte zu Staatsschreiber Meyer, er solle mir sagen, wo er hingehe, wir wollen beisammen bleiben, damit wir miteinander, ich als Statthalter und er als Staatsschreiber, noch die amtlichen Urkunden ausstellen und besiegeln, den Großen Rath einberufen und die Regierungsgewalt handhaben können. Diese Zaghaftigkeit jedoch dauerte nicht länger als ein paar Minuten, nachher ersuchte ich, daß man eine ordentliche Berathung pflegen und dem General einen förmlichen Beschluß einhändigen möchte. Jenes Hin- und Herrathen mochte 10 bis 15 Minuten gedauert haben. Nun stellte ich in ordentlicher Berathung den Antrag: „Der General soll die Stadt Luzern mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln behaupten, und in so ferne ihre Behauptung nicht möglich sein sollte, seine Truppen zum Schutze der Kantonsbehörden verwenden, und sich auf einem Punkte des Kantonalgebiets halten." Dieser Antrag stellte die Meinung des Herrn Staatsschreibers Meyer in erster, die meinige in zweiter Linie auf. Die anwesenden Mitglieder stimmten ihm alle bei und der Beschluß wurde dem General schriftlich zugefertigt. Das Anrücken der Freischaaren und die Berathung des Regierungsrathes, welche kund geworden, hatten die Gestalt der Stadt wie umgewandelt. Schon vorher war ich benachrichtigt worden, daß bei dem Anrücken der Freischaaren, in der Stadt eine Verschwörung ausbrechen würde. Wirklich gaben sich auch manche Anzeichen davon zu erkennen. Wie ein Blitz durchfuhr die ganze Stadt das Wort: Die Regierung dankt ab! die Regierung hat abgedankt! Bis in den Hof hinaus drang die frohe Botschaft. Es wurde an dem Hause eines Chorherrn geschellt und gerufen: „Die Freischaaren sind im Lädeli (vor dem Baslerthor), die Regierung hat abgedankt." Und es scholl der freudige

Ausruf von dem Fenster hinab: „Gott Lob und Dank!“ Auf allen Straßen sammelten sich Gruppen der Schwarzen (Radikalen) und äußerten ihre Freude über die nahe Erfüllung ihrer Pläne. Die Pfefferweiber, eine Schaar von freisinnigen Weibern und Mädchen, unter dem Commando der Frau Steiger militärisch organisirt, und dazu bestimmt, den Soldaten der Regierung und treuen Bürgern Salz und Pfeffer in die Augen zu werfen und heißes Oel auf die Köpfe zu gießen, kamen aus ihren Schlupfwinkeln hervor und schauten von Sehnsucht und Hoffnung trunken nach dem Gütsch hinauf. Frau Steiger bereitete ihrem Gemahl und seinen Freunden bereits ein stattliches Gastmahl. Die Glieder einer provisorischen Regierung waren auf Alles schon gefaßt und in Eintracht gesammelt. Eine Erscheinung, welche mir heute noch nicht völlig erklärbar ist, hing damit zusammen. Kaum war nämlich obiger Beschluß der Regierung gefaßt, als sich die Herren Präsident Joseph Mohr und Altschultheiß Oberst Joseph Schuhmacher-Uttenberg melden ließen. Man hieß sie hereintreten und mit etwas bewegter Stimme stellte Herr Mohr die Frage: „Ist es wahr, daß die Regierung beschlossen hat, die Stadt den Freischaaren zu übergeben und sie zu verlassen?“ Gewohnter Weise wurde ich zuerst um die Meinung gefragt. Die beiden Abgeordneten konnten nur als Chefs der Bürgerwache einige Berechtigung zu ihrer Sendung haben. Aber die Vereinigung des conservativen Herrn Mohr mit dem radikalen Herrn Schuhmacher-Uttenberg war mir auffallend, ist mir jetzt noch ein Räthsel. Vielleicht mochte den Erstern die wahre Sorge für die Stadt mit dem Zweiten verbunden haben, vielleicht aber war auch der Zweite bei einem Freischaarenzuge für die Sicherheit des Eigenthums besorgt. Noch wahrscheinlicher gesellte er sich gern dem Herrn Mohr, welcher an der Spitze war und das Wort führte, bei, um aus unmittelbarer Quelle zu vernehmen, wie die Sachen stehen, um dann hernach mit Sicherheit handeln zu können. Gestehen muß ich, daß diese Erscheinung mich aufbrachte. Vermuthlich auch mit etwas bewegter Stimme, denn was in meinem Gemüthe vorgeht, kann ich wohl verschweigen, aber in Gesicht und Stimme nicht verdecken, antwortete ich: „Die Regierung hat beschlossen, die Stadt zu vertheidigen und zu behaupten.“ Als Herr Mohr seine Frage rechtfertigen wollte und sagte: es habe doch bestimmt verlautet, die Regierung wolle die Stadt übergeben, und man müsse dieses wissen, um darnach handeln zu können, wiederholte ich: es möge verlautet haben, was da wolle, so sei es einmüthiger Beschluß der Regierung, die Stadt zu vertheidigen und nicht zu zweifeln, daß dieses dem General mit den zu Gebote stehenden Mitteln gelingen werde. Alle übrigen Mitglieder erklärten einfach, meinen Worten nichts mehr beizufügen, und so verabschiedeten sich die beiden Abgeordneten. Hr. Schuhmacher-Uttenberg hatte stillschweigend zugehört.

Im Lager der Freischaaren war wirklich die Beschießung der Stadt Luzern in Frage gekommen. Ochsenbein selbst berichtet: „Es rückte die Artillerie bis an die Vorstadt Luzern vor. Wir beabsichtigten nämlich, eine Haubitzbatterie noch an demselben Abend auf dem Gütsch zu plaziren, um schon am folgenden Morgen mit der Beschießung der Stadt zu beginnen, falls es nothwendig werden sollte. Aber die Nacht war hereingebrochen, als wir bei den ersten Häusern angelangt waren; es wurde also unmöglich weiter etwas vorzukehren. Dessen ungeachtet verlangte der Präsident des Kriegsrathes, ein angesehener Luzerner Flüchtling *), es solle mit der Beschießung der Großstadt begonnen werden. Diesem Begehren widersetzte sich der Obercommandant, weil wir unsere politischen Freunde hauptsächlich in jenem Stadttheile hätten, und der Feind durch diese Maßregel veranlaßt werden könnte, einen nächtlichen Ueberfall zu unternehmen, der uns höchst verderblich werden könnte. Er ordnete daher an, die Artillerie herwärts Luzern auf ein Plateau zurückzuführen. Während dieses geschah, hatte sich die gesammte Infanterie und die Scharfschützen dem gemessensten Befehle schnurstracks zuwider in die einen Hohlweg bildende Entlebucherstraße begeben, in der Voraussetzung, wir marschieren in die Stadt. Jeder wollte der Erste beim Einzuge sein." Obiger Beschluß der Regierung veränderte auf einmal die ganze Sachlage. Kaum war er gefaßt, so kam der gleiche lärmende Kanzlist Cammenzind und rief: „es ist nicht wahr, daß die Freischaaren auf dem Gütsch sind; es sind die Unserigen!" Es waren nämlich von dem von Littau in die Stadt zurückgezogenen Unterwaldnerbataillon 2 Compagnien Infanterie und eine halbe Compagnie Scharfschützen von Obwalden und eine Compagnie Scharfschützen von Nidwalden dorthin beordert worden. Landammann Oberst Anton Schmid war während den Verhandlungen davon gegangen und hatte sich eingeschifft, um den Urnertruppen entgegen zu fahren und ihre Ankunft zu beschleunigen. Der General wollte noch den gleichen Abend einen Angriff auf die Freischaaren vornehmen. Oberst von Elgger begab sich auf sein Bureau, um den Angriffsplan auszuarbeiten. Die Stimmung in der Regierung sowohl, als unter ihren Anhängern wurde eine heitere, dagegen die ihrer Gegner in der Stadt wieder eine trübe. Ochsenbein beklagt sich in seinem Berichte, umsonst habe er einen Freund zu einer Unterredung eingeladen, er habe sie abgelehnt unter dem Vorwande er könnte sich „compromittiren!" Ein Wort Dr. Casimir Pfyffers, welches seine ganze Seele ausdrückt. Major J. M. Rudolph sagt: „Von der Lage der Dinge in der Stadt Luzern, von der daselbst herrschenden Muthlosigkeit und der geringen Zahl der Vertheidigungstruppen

*) Jakob Robert Steiger.

hatte zwar Ochsenbein keine Nachricht; die Bürgerschaft von Luzern, von welcher drei Viertheile liberal sein wollten, blieben ruhig und hatten den Muth nicht, in diesem Entscheidungsmomente ihren Freunden zuverläßige Kunde zu geben, was doch gewiß nicht schwer gewesen wäre, da gerade zu selbiger Stunde ein Entlibucherbauer mit einem Wägelein aus der Stadt daher gefahren kam und von den Vorposten der Freischaaren angehalten wurde. Ebenso kamen auch noch andere Leute aus der Stadt. Allein so wie am 8. Christmonat, statt zu den Waffen zu greifen, sie sich in ihren Häusern still hielten, so gaben sie auch jetzt kein Zeichen von sich. Auch sie tragen keine geringe Schuld am Mißlingen des Unternehmens und am Mißgeschick der Freischaaren."

Nunmehr will ich den General berichten lassen:

„Theils gegen das Vordringen der Freischaaren, die ihre Vorposten mittlerweilen bis zum Lädeli an den Vereinigungspunkt der Malterser- und Baslerstraße vorschoben, theils zur wirksamen Unterstützung des projektirten Angriffs ließ daher der General das Bataillon Meyer, commandirt durch Major Joseph Schiffmann, das sich eben erst formirt hatte, auf den Gütsch zur Unterstützung der bereits daselbst befindlichen Hilfstruppen von Ob- und Nidwalden marschieren, das mit einer halben Zweipfünderbatterie unter Hauptmann Pfyffer zur Beobachtung der Züricherstraße und Gisikerbrücke in Roth, Gisikon und Ebikon stationirte Landwehrbataillon Kost zu schleunigstem Einrücken in die Stadt auffordern, und durch den Generalmarsch die sämmtliche Bürgerwache der Stadt in Dienst berufen. Der Platzdienst in der Stadt selbst wurde mit doppelter Strenge gemacht, die Thore geschlossen, alle Communikation nach Außen abgebrochen; verdächtige Zusammenrottungen, die sich bei der Nachricht von dem Vorrücken der Freischaaren von Littau her zeigten, wurden durch Cavalleriepatrouillen auseinandergetrieben. Das Landjägercorps, das zur Verfügung des Platzcommandos gestellt wurde, leistete gute Dienste. Von Malters her hatte Herr Bataillonscommandant Ludwig Schobinger, als er von dem Angriff auf Littau Kenntniß erhielt, im Einverständniß mit dem dortigen Brigadecommando mit drei Compagnien seines Bataillons sich gegen die Renggbrücke gewendet, um der in Littau angegriffenen Compagnie des Lieutenant Ottiger zu Hilfe zu eilen. Auf dem Wege hatte er jedoch die Nachricht erhalten, daß die Freischaaren bereits in Littau eingerückt seien und die Straße nach Luzern mit Uebermacht besetzt hielten, weshalb er sich durch das Renggloch gegen Kriens wendete, das Renggloch besetzte, und die Wälder am Sonnenberg, so wie die Straße nach Malters durch Patrouillen durchstreifen ließ. Da durch diese Stellung der 3 Compagnien des Bataillons Schobinger im Verein mit den im Dorfe Kriens liegenden anderthalben Compagnien von Nidwalden und Obwalden

und die in Luzern selbst getroffenen Maßregeln die Stadt vor einem Anfall des Feindes durch das Renggloch und Krienserthal hinlänglich gesichert schien; so sollte zu dem vom Obercommando beschlossenen Angriffe auf die Höhen von Littau alle in der Stadt verfügbare Infanterie nebst einem Theil der Artillerie verwendet werden. Das Bataillon Kost, welches erst um 8 Uhr Abends in die Stadt einrückte, stellte sich alsbald im untern Grund mit der Artillerie auf, das Bataillon Schiffman (Meyer) auf dem Gütsch sollte den Angriff in der linken Flanke unterstützen. Da indessen das jeden Augenblick mit dem Dampfschiffe erwartete Bataillon von Uri in Luzern noch nicht eingetroffen war und man sich bei der schon vorgerückten Nacht von der eigentlichen Position des Feindes, der seine Vorposten, wie oben gemeldet, bis zu den äußersten Häusern der Sentivorstadt vorgeschoben hatte, nicht vergewissern konnte *), so wie auch befürchten mußte, in der Dunkelheit unsern in der Richtung der Emmenbrücke befindlichen Truppen durch einen Angriff auf den dazwischen liegenden feindlichen Vorposten Schaden zu thun, so wurde der entscheidende Angriff bis zum Tagesanbruch verschoben, das im untern Grund stehende Bataillon Kost zog sich nebst der Artillerie in der Nacht um 11 Uhr in die Stadt zurück, mit Hinterlassung zweier Feldwachen im untern Grund zur Beobachtung des Feindes und zur Unterhaltung beständiger Verbindung mit den Truppen auf dem Gütsch. In der Stadt selbst und auf der Vorpostenlinie vom Renggloch an über Kriens und den Gütsch bis zur Untergrundvorstadt verlief die Nacht ohne bedeutende Störung. Einzig die Compagnie Zelger von Nidwalden, welche bei der Emmenbrücke zurückgeblieben war, hatte bei einem in Begleit einiger Luzernerscharfschützen gemachten Versuche, durch das Reußthal in die Stadt zu dringen, ein heftiges Feuer aus den untersten Häusern der Sentivorstadt zu bestehen, welches indessen bei der Dunkelheit der Nacht wenigen Schaden that. Bei der Unbekanntschaft mit der Stärke des Feindes und der Gefahr, durch eine enge, zu beiden Seiten mit Häusern besetzte Straße durchzudringen, hielt es die Compagnie Zelger für gerathener, sich wieder zu den übrigen bei der Emmenbrücke stehenden Truppen zurückzuziehen. Im Renggloch machten die von Major Bossard mit Geschick angeordneten Patrouillen viele Gefangene, und hoben zu verschiedenen Malen die vom Feinde an die Renggbrücke gestellten Wachtposten auf; auch die Patrouillen auf dem Gütsch machten während der Nacht einige Gefangene."

Zu diesem Berichte füge ich noch einige Ergänzungen hinzu.

Das Bataillon Kost hatte sehr lange gezögert, in die Stadt zu kommen; ich schickte wohl drei Eilboten nach ihm, allein die militärischen

*) Beim Rekognosziren dieses Vorpostens wurde Herr Oberlieutenant Wiedmer vom Bataillon Kost von feindlichen Vorposten erschossen.

Bewegungen sind eben nicht so schnell, als meine Wünsche waren. In der Nacht um zwölf Uhr zogen die Urner in militärischer Haltung in die Stadt ein, heiter und kampfesmuthig. Gegen zwei Uhr Morgens rückten auch die Zuger ein. Ein Befehl, die Gränzen zu hüten, weil man einen Einfall von Zürich her gefürchtet, hatte ihr Vorrücken etwas verzögert, sonst wären sie um viele Stunden früher angekommen. Ein unbeschreiblicher Jubel begleitete den jedesmaligen Einzug dieser treuen Eidgenossen. Aber, wie schon gesagt, gleich nach dem mehr erwähnten Beschlusse der Regierung war eine heitere Stimmung. Die Regierungsräthe waren seit dem 6. Christmonat, so wie die Gefahr wieder näher schien, auf dem Rathhause, wo sie auf Feldbetten schliefen, oft auch gemeinschaftlich speiseten. Am Abend vom 31sten waren sie auch beieinander am Tische, fröhlich und wohlgemuth. Aber die Nachricht von einer That, welche ihnen damals noch nicht in ihrer Scheußlichkeit bekannt wurde, trübte ihre Stimmung. Herr Regierungsrath und Commandant Kost, dessen Bataillon zum Angriff gegen die Freischaaren bestimmt war, schickte Herrn Oberlieutenant Leonz Wiedmer von Ebikon, einen trefflichen jungen Mann zum Auskundschaften vor. Dieser gerieth mit zwei Soldaten in die Gefangenschaft der Freischaaren. Wie glaubwürdige Zeugnisse aussagen, wurde er unter den gräulichsten Mißhandlungen getödtet. Er wurde noch des Geldes, ja sogar der Stiefel beraubt und in die Reuß geworfen. Herr Ochsenbein kam dazu und fragte: „sind das die hochherzigen Baselbieter, die einen Offizier erschießen, statt ihn gefangen zu halten?" Er erhielt die Antwort: man habe heute auch auf Major Buser geschossen, und der sei doch auch kein Spatz. Ochsenbein drückte sogar in seinem Berichte noch den Unwillen aus, über das, was er da gesehen. Von dieser Greuelthat an schreibt sich die Verwirrung der Freischaaren. Denn aus einem der gefangenen Soldaten wurde die Kunde von dem bevorstehenden Ausfalle gegen die Freischaaren gepreßt. Diese wirkte nebst andern Ursachen niederschlagend auf dieselben. Der bösen That folgte die Strafe auf dem Fuße nach. Es entstand im Lager der Feinde Mißtrauen und Verwirrung. Mehrere Ursachen scheinen bald eine allgemeine Flucht derselben herbeigeführt zu haben. Als solche ergaben sich nach den Berichten folgende: Es wurden durch einen Unbewaffneten Verhaltungsbefehle an den von Hochdorf an die Emmenbrücke unter der Leitung von Rathsherrn Leu herangerückten Landsturm gesendet. Er ging auf der Baslerstraße und wurde beim Lädeli von Mehrern, welche sich ihm in den Weg stellten, über seinen Weg u. s. w. ausgefragt. Er bestand seine Prüfung gut und wurde weiter gelassen. Bald traf er auf die freiwillige Scharfschützencompagnie von Sursee und die Unterwaldnercompagnie Zelger von Nidwalden, welche in die Stadt zurückkehren wollten. Als er ihnen, der Wahrheit gemäß, berichtete, daß

er keine Bewaffnete angetroffen, rückte eine aus Scharfschützen gebildete Vorwache so vor, daß sie mitten in den Feind hineinlief. Sie ward plötzlich angegriffen, einige Wenige schlugen sich durch, es wurde von allen Seiten gefeuert, ohne daß die Freischaaren und ihre Führer wußten warum. Da gab Ochsenbein den Befehl zum Rückzuge auf Littau. Ochsenbein berichtet dieses Feuern auch und setzt bei: „Die Folge davon war eine allgemeine Flucht."

Major Rudolf erzählt: „Von zuverläßiger Quelle ist uns die Mittheilung gemacht worden, daß nach der Aufstellung der Vorposten beim Lädeli Hauptmann Ochsenbein schnellen Trotts gegen das Senti-Thor zu geritten sei. Major Buser von Baselland, hiedurch stutzig, wollte nachreiten, verlor ihn aber bei der Dunkelheit der Nacht aus den Augen. Ungefähr 12 Minuten nachher kam Ochsenbein gleich schnell zurück. So wie derselbe zu den beim Lädeli aufgestellten Vorposten der Freischaaren anlangte, sagte er ganz hastig zu denselben: „„Zurück! zurück! mit dem Gemüse!"" Durch diese Aeußerung an Verrath glaubend, war Buser im Begriffe, den Hauptmann Ochsenbein vom Pferde zu schießen." Diese Sage fand allgemeinen Glauben unter den Freischaaren, sie wurde dahin vervollkommnet, daß Ochsenbein mit General von Sonnenberg und mir eine Unterredung gehabt und in Folge derselben die Sache der Freischaaren verrathen habe. Diese Ausschmückung gewann solchen Bestand, daß Ochsenbein sich zu folgender öffentlichen Erklärung bewogen fand:

„Es wurde, wie mir scheint, in Luzern zuerst das Gerücht ausgegeben, und von da aus vielfältig verbreitet, am Abend des verhängnißvollen 31. März hätte ich in Luzern mit General von Sonnenberg und Siegwart conferirt und meine unglücklichen Waffengefährten verrathen, sodann habe man mich in einer Chaise über die Gränze gebracht u. s. w. Dieses Gerücht ist zu albern, als daß ihm Seitens meiner Freunde und Bekannten, oder Seitens derjenigen Glauben beigemessen werden könnte, die mein Thun in jener verhängnißvollen Nacht in und bei Littau sahen. Für diejenigen aber, die mich nicht kennen und doch vielleicht geneigt wären, aus meinem Schweigen auf Wahrheit zu schließen, erkläre ich jenes Gerücht als eine schamlose, von der Bosheit erfundene Lüge und schwarze Verläumdung. Meine wunderbare Rettung aus dem unglücklichen Feldzuge, die erst Donnerstags den 3. April 1845 erfolgte, danke ich nächst Gott meinem aus Grundsatz an Entbehrungen und Strapatzen gewöhnten Körper, und meiner Unerschrockenheit in den vielfältigen Gefahren, die mich umgaben. Von acht Unglücksgefährten, die mich von Littau weg gegen Hellbühl begleiteten, wurden an verschiedenen Orten alle getödtet oder gefangen. Mein unglücklicher Bruder war der letzte, der bei mir war. Aber auch er

unterlag endlich der Erschöpfung und der Müdigkeit und mußte sich in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag in Sursee gefangen geben. Gerne hätte ich diese Thatsachen verschwiegen, weil ich weder Mitleiden noch Schadenfreude erregen möchte. Man wird mir aber ihre Veröffentlichung um so weniger verübeln, als man wohl einsehen wird, daß sie am besten geeignet sind, einem Gerücht den Faden abzuschneiden, mit dem man offenbar bezweckt, im Publikum und vielleicht auch bei meinen unglücklichen Waffenbrüdern Gefühle des Hasses und der Rache zu wecken. In wiefern jene Absicht erreicht wird, lasse ich dahin gestellt sein. Nur das glaube ich bemerken zu sollen, daß die erwähnte Bosheit fein berechnet ist, und einer Neigung entspricht, die sich leider seit längerer Zeit in unserm Vaterlande findet. Bekannt ist nämlich, daß die Schweizer, seit die alte Heldengröße schwand, viel und oft von Verrath sprachen, wenn sie eine Schlappe davon trugen, und daß mancher für das Wohl des Vaterlandes begeisterte redliche Führer in Folge jenes Wahnes das Leben verlor. Aber ich weiß auch eben so gut, daß man sich von gewisser Seite in blinder Parteileidenschaft bemüht, jenen traurigen Gerüchten Vorschub zu leisten, und jede Schuld des unglücklichen Ausganges der Sache auf die Führer zu wälzen, nicht bedenkend, daß der gesäete Samen dereinst auch für sie bittere Früchte tragen könnte.

Nidau, den 1. Mai 1845.

Ochsenbein, Hauptmann."

Diese Erklärung gewährt tiefere Blicke in das Innerste von Ochsenbein und in das Treiben der Freischaaren, nach ihrer Niederlage, als die klarsten und weitläufigsten Schilderungen. Die wahre Ursache, daß Ochsenbein den Rückzug auf Littau befahl, war unzweifelhaft die, daß er entweder persönlich von einem Freunde in der Stadt, oder durch Gefangene die Nachricht von einem bevorstehenden Angriffe erhielt, und weil er die Anhöhen des Gütsch von den Unsrigen besetzt sah und die Emmenbrücke ebenfalls besetzt wußte, fürchtete, zwischen drei Feuer zu kommen und sich darum noch zur rechten Zeit auf die Höhe von Littau zurückziehen wollte. Vielleicht mochte er auch das Schicksal der Colonne Billot an der Emmenbrücke wenigstens geahnt, wenn nicht schon gewußt haben. Die Verwirrung, welche jenes allgemeine Feuern, wovon auch Major Rudolf spricht, verursachte, muß ihn in seiner Maßregel bestärkt haben. Deswegen drohte Ochsenbein dem Artilleriehauptmann Honegger von Liestal, welcher durchaus gegen Luzern kanoniren wollte, den Schädel zu spalten, wenn er nicht davon abstehe. Major Rudolf erzählt als Folge jenes seltsamen Feuerns: „Dadurch gerieth das ganze Centrum in namenlose Verwirrung, deren nächste Ursache drei Todte, einige leicht Verwundete und der ordnungsloseste Rückzug war.

Weder die Achtung der Kriegsgesetze, noch die Autorität der Chefs waren mächtig genug, der Unordnung zu steuern; da half weder Bitten, noch Befehlen, Jeder folgte seinem eigenen Willen. Erst auf dem Plateau von Littau gelang es einigen Offizieren, die unförmliche Masse zum Stehen zu bringen; da nirgends ein Feind sich zeigte, viel weniger eine Verfolgung Statt fand, so schien die Möglichkeit gegeben, den Knäuel zu entwirren und wieder Ordnung in das Ganze zu bringen. Schon hatten sich eine Menge Leute zerstreut und die Verwirrung benutzt, sich der vermeintlichen Gefahr zu entziehen. Die Reorganisirung begann mit dem Rufe der Kantonsnamen, wornach die Leute auf die mühevollste Weise wieder in Colonne gestellt wurden; dann fand man für gut, ein Viereck aus denselben zu formiren, in dessen Winkeln das Geschütz aufgeführt wurde. Ein Stabsoffizier, Major Merian von Basel, gab den Rath, die Trommeln rühren, die Trompeten blasen zu lassen, Wachtfeuer anzuzünden und bei denselben die Mannschaft nach Möglichkeit zu sammeln. Doch Ochsenbein richtete seine Aufmerksamkeit anders wohin; denn da immer noch in ihm die Ueberzeugung wohnte, daß er es mit einem besonnenen, kriegsgewohnten Gegner zu thun habe, erachtete er es für eine Hauptsache, vorerst für Rücken und Flanke besorgt zu sein, und den Feind nicht voreilig auf seine mißliche Lage aufmerksam zu machen. Als er zugleich die Nachricht erhielt, daß die meisten der auf dem Kirchhofe zu Littau, Thorenbergbrücke, Renggloch, Renggbrücke, Krummenfluh und Gütsch aufgestellten Posten dieselben theils durch Schuld der Offiziere, theils der Mannschaft, oder beider zusammen, willkürlich verlassen hätten, und sich in der Voraussetzung, man ziehe in die Stadt, der Hauptcolonne angeschlossen hatten, versammelte er eilig 18 Reiter, sprengte mit denselben nach dem Renggloch, und versuchte sie als Vorposten daselbst aufzustellen. Allerdings war dieser enge und steile Bergpaß für diese Waffenart wenig geeignet, und überdies waren die Reiter gar nicht geneigt, auf einem für sie so gefahrvollen Posten Stand zu halten; denn kaum hatte Ochsenbein den Rücken gekehrt, so nahmen sie im Galopp den Reißaus und zwar so, daß sie um 3 Uhr früh in Huttwyl eintrafen, und demnach binnen 25 Stunden Zeit nicht weniger als 20 starke Schweizerstunden zurücklegten. Inzwischen führte Ochsenbein eine Abtheilung Fußvolk herbei und suchte sie an dem gefürchteten Renggloch aufzustellen; allein auch diese zerstoben. Zum dritten Male kehrte er eben dahin zurück; allein auch jetzt wollte die Mannschaft nicht Stand halten und lief davon. Die neu aufgeführten Wachtposten an der Thorenbergerbrücke wollten ebenfalls nicht Stand halten, so wie man sie daselbst aufgeführt hatte. Dieser Unzuverlässigkeit der Besatzung ein Ende zu machen, verpflichteten sich die Muthvollern unter ihnen, auf jeden, der davon schleichen wolle, zu schießen. Die

niederträchtige Flucht der Reiterschaar, das Verlassen der wichtigsten Posten, wo sich kein einziger Feind zeigte, und die Muthlosigkeit einzelner Offiziere wirkten auf's Schlimmste auf die übrigen Truppen. So lange es vorwärts ging, so lange der Angriff auf Luzern als Entscheidung des Tages galt, so lange ließen sich die Freischaaren weder durch Müdigkeit, noch durch die Qualen des Hungers und Durstes abschrecken. Als sie aber ungefähr drei viertel Stunden retirirt waren, und ohne Lebensmittel bei stockfinsterer Nacht, wo man auf einige Schritte Entfernung Niemand erkennen konnte, bivouakiren sollten, da machte sich die physische Ermattung geltend; Mißmuth und die Hoffnungslosigkeit eines günstigen Erfolges vollendeten die Niedergeschlagenheit und verursachten eine gänzliche Demoralisation. Hauptmann Ochsenbein scheint Anfangs Willens gewesen zu sein, in der Stellung bei Littau die Nacht zuzubringen, und dann am Morgen nach Umständen zu handeln. Allein von solchen Truppen war es in der That zu viel gefordert, daß sie nach solchen Strapatzen, ohne Erquickung 7—8 Stunden stehen sollten. Allmälig schlichen sich Viele, von der Dunkelheit begünstigt, davon, und das Viereck wurde immer dünner und dünner, bis endlich nach 12 Uhr bedeutende Lücken darin entstanden. Ein großer Theil war gar nicht dazu zu bringen, sich demselben anzuschließen; sie blieben entweder in ungeordneten Massen stehen, oder zerstreuten sich in Menge im Dorfe Littau oder dem dortigen Wirthshause, um sich eine Erquickung zu verschaffen. Einige Abtheilungen hatten sich wieder etwas organisirt, einzelne Führer waren der Meinung, man müsse sich ungesäumt vereinigen und unaufhaltsam nach der Stadt vorrücken; allein der Antrag erhielt keinen Anklang, würde auch kaum etwas genützt haben."

Ochsenbein selbst erzählt ziemlich übereinstimmend: „Vorerst wurde der Versuch gemacht, die auf dem Littau-Plateau befindliche Mannschaft wieder zu organisieren; weil aber die Renggbrücke und das Renggloch nicht mehr besetzt und wir von allen Seiten bedroht waren, ein großes Carrée von Gliedern zu schließen, und das Geschütz in den Winkeln aufzustellen, um nach allen Seiten gegen einen Ueberfall gedeckt zu sein. Vor allem aber war ihm daran gelegen, das Renggloch und die Renggbrücke wieder, zu besetzen. Zu diesem Zwecke versammelte er 18 Cavalleristen, und in möglichster Eile ging er selbst mit diesem Detaschement nach dem Renggloche ab, um einen Posten in demselben zu haben, bis die dazu bestimmte Mannschaft nachfolgen konnte. Kaum aber hatte er diese 18 Reiter verlassen, als sie im Galopp davon ritten und den Reißaus nahmen. Hierauf machte er einen 2. und 3. Versuch, das Renggloch zu besetzen; er führte persönlich Infanterie dahin ab; aber die Mannschaft hielt nie Stand, sie wich stets davon. Während dieses geschah, sollte der Knäuel auf dem

Plateau von Littau entwirrt werden. Es hatten sich aber nur eine Abtheilung Baselandschäftler und Solothurner wieder etwas organisirt. Ueberhaupt gebührt diesen Truppen und ganz vorzugsweise ihren Führern das größte Lob und die vollste Anerkennung. Alles übrige war eine ungeordnete Masse, nach wie vor. Unter diesen Umständen blieb dem Obercommandanten nur die doppelte Wahl, entweder mit diesem Knäuel den Angriff zu erwarten, und die bei Hellbühl gelegene Colonne herabzuziehen, oder sich zu begnügen, Terrain-Hindernisse zu suchen und sich unter ihrem Schutze zu reorganisieren; alsdann die Mannschaft hinter die Renggbrücke zurückzuführen, diesen Uebergang in der Hand zu behalten und die Reorganisation jenseits vorzunehmen, Littau stark besetzt zu halten zum Schutze der Thorenbergbrücke und des dortigen Ueberganges. Er entschloß sich zum Letztern, indem er die Ueberzeugung gewann, daß mit jenem Knäuel um so weniger etwas auszurichten sei, da die Mannschaft von der großen Anstrengung sehr ermüdet war, und der größte Theil seit 24 Stunden nichts genossen hatte. Auch blieb ihm auf diese Weise die Möglichkeit, über die St. Josibrücke den linken Flügel herbeizuziehen, und von Malters aus über Schwarzenberg in das Thal von Kriens einzufallen."

Aufrichtig muß ich gestehen, daß ich an diesen Plan Ochsenbeins nicht glauben kann. Die Unordnung unter seinen Freischaaren war bereits so groß, die Flucht derselben schon so allgemein, das Mißtrauen gegen ihn schon so laut, daß ich dafür halte, er habe es eben gehen lassen, wie es gehen mochte. Die Artillerie hatte wenigstens nicht das Ansehen, als sie nach Malters kam, sich irgendwo aufstellen, sondern vielmehr jenen geflügelten Reitern nacheilen zu wollen. Er scheint mir in Widerspruch mit sich selber zu sein, wenn er auf der einen Seite gesteht, jener Schuß (wie er das allgemeine Feuern nennt), habe eine allgemeine Flucht der Freischaaren zur Folge gehabt, und dann auf der andern Seite behauptet, er habe auf einen neuen Einfall von Malters aus über Schwarzenberg in das Thal von Kriens gedacht und hiezu die Zurüstungen getroffen. Ein an sich ziehen des linken Flügels, oder der Colonne Billot konnte ihm schwerlich einfallen, da diese Colonne bereits von dem Kampfplatze gewichen war und er von ihr keine erfreulichen Nachrichten haben konnte. Meinerseits glaube ich ganz einfach, die Artillerie habe sich durch die Flucht in Sicherheit bringen wollen. Statt nun wieder den mißlichen Rückweg über die Thorenbergbrücke zu nehmen, habe man lieber die Kantonsstraße über Malters und Werthenstein nehmen wollen, um schneller am Ziele zu sein. Allfällige Hindernisse mag man durch den Donner der Kanonen und das Werfen von Raketen leicht beseitigen zu können, geglaubt haben. Die Kunde des bevorstehenden

Angriffs und der ankommenden Truppen aus den Ländern, welche die auf dem Sonnenberg hin und her zerstreuten Freischaaren auf den Dampf- und Schleppschiffen daherrauschen und unter Jubelgeschrei anlanden hörten, mochte die Flucht befördert haben. Ochsenbein erzählt, er habe die Colonne bis nach St. Jost zu Blatten begleitet und „verließ sie dann mit acht Cavalleristen, um endlich in Erfahrung zu bringen, was aus der zweiten Colonne geworden sei, von der er bisher keine Nachricht erhalten hatte.“ Ochsenbein erscheint von da an nicht mehr als Obercommandant, suchte nicht die Colonne Billot, sondern sein Heil in der Flucht.

Major Rudolf sagt: „Hauptmann Ochsenbein will aber die Colonne um 2 Uhr nicht mehr daselbst (in Hellbühl) — angetroffen haben!!! — Da brach ihm vor Wehmuth das Herz: sein und seiner Waffengefährten Loos trat ihm vor die Seele, ringsum erschollen schon die Sturmglocken und vermehrten seine Niedergeschlagenheit; er und seine Begleiter zweifelten nun an der Möglichkeit, sich wieder mit den Truppen vereinigen zu können, und schlugen daher auch den Weg der Rettung nach Hause ein. Nach dem Abmarsche der Colonne gegen Malters blieben noch viele Freischaaren im Dorfe Littau zurück; die meisten aber schlugen schnellen Schrittes den Fußpfad abwärts nach der Thorenbergerbrücke ein, und so wurde auch die dortige Besatzung mit über die Brücke fortgerissen. Eine Stunde nachher hörte man von Littau aus im ganzen Lande herum die Sturmglocken heulen, hier und da Schüsse knallen, und auf verschiedenen Punkten sah man Signalfeuer auflodern. — Es war eine fürchterliche Nacht.“

Der Rückzug der Freischaaren über Malters kam ihnen theuer zu stehen. In Malters wurde von den Luzernern die schönste Waffenthat ausgeführt. Die Erzählung derselben will ich nach der auf amtliche Berichte und zuverläßige Augenzeugnisse gegründeten von Herrn Liebenau geben, wie er sie in der Schrift: „Der Aprilgang der Freischaaren“ niedergelegt hat. „Auf dieser Linie (nämlich auf der Rückzugslinie der Freischaaren) war das in Entlebuch sich sammelnde Bataillon Zurgilgen, davon eine Compagnie, Zemp, später in den Schachen beordert, wo die Straße über den Rümmlig führt; die zwei Compagnien Meyer-Crivelli und Mazzola, welche in Wohlhusen gelegen, hatten Befehl sich nach Malters zu begeben und wählten den sicheren Weg über die Bramegg; in Malters war nebst dem Stabe der zweiten Brigade eine zum Bataillon Zurgilgen gehörende Compagnie unter dem wackern Hauptmann Weingartner, der sich den 8. Christmonat, wie früher in Frankreich schon, so brav benommen hatte, und etwas Landsturm. Der Stab in Malters ließ den 30. März alle Landsturmführer des Bezirks auf den 31. Morgens 8 Uhr vor sich berufen. Herr

Brigade-Adjutant J. P. Segesser machte eine Reconnaissance in den verdächtigen Schwarzenberg, bezeichnete die zu Verhau bestimmten Stellen, wozu man drei Abtheilungen des Malterser Landsturms unter bestimmten Chefs mit Sägen, Aexten ꝛc. versehen ließ. Die ausgestreckten Fühlhörner gaben ziemlich richtige Erkundigungen über Stärke und Marsch der herannahenden Freischaaren. Um 4 Uhr sandte man zwei Compagnien sammt dem Stabe des Bataillons Schobinger zur Deckung des Rengglochs ab; man ließ Sturm läuten, und ermahnte die in Wohlhusen kantonnirten Compagnien zum schleunigen Rückzuge nach Malters, ebenso requirirte man von zwei andern sich jetzt erst sammelnden Compagnien des Bataillons Zurgilgen die eingerückte Mannschaft in Entlebuch. Der inzwischen gesammelte Landsturm wurde inspizirt und mit Munition versehen, 30 Schützen zur Bewachung der halb abgedeckten Malterserbrücke aufgestellt, die übrige Landsturmmannschaft zur Bewachung des Dorfes, und die nöthigen Streifpatrouillen verwendet. Wiederholt sandte das Commando nach Blatten und Littau Ordre, dortige Brücken abzuwerfen oder mit Mannschaft des Landsturms wohl zu besetzen. Um diese Zeit langte die aus Neuenkirch datirte Ordre des Obercommandanten an, man solle die wichtige Position wohl verwahren, indem die Brigade Göldlin eine Diversion mache. Die zwei requirirten Compagnien des Bataillons Zurgilgen, Weingartner und Zemp, je 60 bis 70 Mann stark, rückten gegen Abend von Entlebuch ein. Das lange Ausbleiben der zwei Compagnien von Wohlhusen, die auf 8 Uhr erwartet waren, ließ der beunruhigenden Vermuthung Raum, es möchten solche an die Brigade Göldlin gezogen worden sein. Von der Stellung des Feindes brachten ausgesandte Eclaireur's Notizen, aber keine Kenntniß vom Stande der Regierungstruppen aus Luzern, es wurde also ein Unbewaffneter mit einem Erkennungszeichen um Erkundigung und Verhaltungsbefehle in's Hauptquartier abgeordnet, dem es auch gelang, sich durch die feindliche Macht durchzuschleichen. Es herrschte um 10 Uhr die größte Ruhe in Malters, nur die sich anrufenden Schildwachen unterbrachen dieselbe. Um 11 Uhr ritten die 18 in Ochsenbein's Bericht als Deserteurs bezeichneten Cavalleristen auf zwei Gliedern in Front durch, die den anfragenden Posten mit „gut Freund" antworteten. Die dunkle Nacht und militärische Haltung ließen glauben, es seien luzernersche Kantonaltruppen, erst am Ende des Dorfes sah man die durch einen Lichtstrahl verrathenen Freischaarenkappen. Das Commando sandte ihnen einen Eclaireur nach, der Bericht erstattete, sie haben die Schachenbrücke passirt, und dann in vollem Carriere die Straße nach Wohlhusen eingeschlagen. Darauf wurde Kriegsrath gehalten, die meisten Herrn Offiziers wollten, um sicherer zu gehen, sich hinter den Rümmlig zurückziehen und die Schachen-

brücke abwerfen, auf den Antrag des Herrn Segesser aber blieb man in Malters, detaschirte die Compagnie Zemp nach Schachen, und sandte zwei Fußboten (ohne daß der eine vom andern Kenntniß hatte) an die nächsten Landsturmführer des Entlebuchs, um Zuzug zu erhalten. Die Landwehrcompagnie Weingartner schickte man nach Blatten auf Kundschaft und zur Besetzung der Blattenbrücke. Um diese Zeit, circa halb 12 Uhr, rückten endlich zur größten Freude der in Malters Gebliebenen die Jägercompagnie Meyer-Crivelli und die Centrumcompagnie Mazzola in Malters ein, die auf der Straße nach Blatten die Cavallerie der Freischaaren auf der Wohlhuserstraße vorbei reiten hörten. Nachdem sie etwas Erfrischung erhalten, stellte Herr Brigadeoberst Meyer die Compagnie Mazzola beim Kreuz, die Compagnie Meyer-Crivelli tiefer im Dorfe selbst auf. Die Compagnie Weingartner war auf dem Wege nach Blatten auf Freischaaren gestoßen, und hatte vor Malters zwei Trainrosse erlegt; sie kehrte der Uebermacht weichend meistens auf Umwegen zurück, und stellte sich beim Klösterli auf. In Blatten hatte ein kleiner Scharmützel gegen ein Paar Landstürmer statt, wobei nichts Bedeutendes vorfiel. Man hörte ein dumpfes, stets stärker werdendes Gerassel scharf fahrender Kriegsfuhrwerke, das schauerlich sich herannahte. Plötzlich sprengte eine Vierpfünder-Kanone mit Caisson und eine englische Haubitze mit Caisson in's Dorf, viele Mannschaft war aufgesessen. Die quer über die Straße gestellte Mannschaft beim Kreuz zog sich zurück, der dort aufgestellte Wachtposten drang in den Gang des Gasthauses, und schob den Herrn J. P. Segesser zurück. Er drängte vor, und nöthigte die Soldaten auf die Straße, feuerte sein mit Schrot geladenes Pistol auf den Caisson ab, und begann den Angriff mit lautem Hurrahrufe, in den auch die Soldaten einstimmten. Er befahl, über ihn weg nur dreist das Feuer zu eröffnen, um die tiefer im Dorfe aufgestellte Mannschaft aufmerksam zu machen. Die beim Klösterli aufgestellten Compagnien, Weingartner und Meyer, gaben Feuer, und erbeuteten die Haubitze sammt Caisson (von Baselland), nachdem sie Leute und Pferde getödtet und gefangen genommen hatten. Das Befremdende eines nächtlichen Gefechtes gegen Artillerie, die en carrière herbeigesprengt, mochte allerdings einigen des Kriegshandwerks unkundigen Rekruten schauerlich vorkommen; zum Glücke war Herr J. P. Segesser als Artillerieoffizier im Falle, den Soldaten zuzusprechen, sie sollen nur dreist darauf losgehen, die Kanonen seien Nachts nicht gefährlich. Man war nun im Besitze einer schönen Piece, und wollte sich nicht der Gefahr aussetzen, sie wieder zu verlieren. Da keine Artilleristen zur Hand waren, entschloß man sich, sie in einer Scheune unterzubringen; ein beladener Heuwagen stand in der sogenannten Einfahrt, man stellte ihn um Platz zu machen auf die Straße, wo er gute

Dienste that. Um 1 Uhr ungefähr rückte eine neue Artillerieabtheilung an, wurde durch die Vorposten mit Flintenschüssen empfangen, durch die angebrachte Barrikade in ihrem Laufe angehalten und durch die Compagnie Weingartner und die Jägercompagnie Meyer-Crivelli nach lebhaftem Feuer ebenfalls genommen. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß in den von 1 Uhr an immer heftiger werdenden Gefechten einzelne Männer des Landsturms, namentlich Führer desselben, wesentliche Dienste geleistet haben, sie wurden in die Fenster des Klösterliwirthshauses und auf die Treppe vor demselben vertheilt, und unterhielten ein wohlgezieltes Feuer von oben herab auf die zwischen den Fuhrwerken befindlichen Freischaaren; andere Abtheilungen des Landsturms patrouillirten in der Umgegend und brachten gleich von Beginn des Gefechts an viele Gefangene ein. Unterdessen wurde das Gefecht immer hitziger, der Zudrang der Feinde nahm mehr und mehr zu, Kanonen, Pulverwagen, Bagage- und andere Fuhrwerke und todte Pferde häuften sich auf der Straße in einander. Bei der ziemlich finstern Nacht wurden, um dem Feinde das Zielen zu erschweren, im Klösterliwirthshaus die Lichter aus den Zimmern gegen die Straße entfernt, dagegen eine Laterne auf dem Stiegenläubli aufgehängt, die einigen Schimmer auf die gegenüberliegende Scheune warf. Gleichzeitig wurde ein Mann des Landsturms mit einer Lampe auf die untern Stufen der Treppe gestellt, welche mittelst eines angebrachten Reverberes so viel Licht auf den Feind warf, daß unsere Soldaten, die mehr in der Dunkelheit stunden, zielen konnten. Der Mann, der diese Lampe die ganze Zeit hindurch selbst im heftigsten Drange des Gefechts hielt, war Jakob Zimmerli, Fuhrmann, 67 Jahre alt; er wurde treu und unerschrocken unterstützt von Schuster J. Bolzern. Bolzern verlor den mittlern Finger der rechten Hand, Zimmerli erhielt einen Streifschuß am Hals.

Ungefähr gegen 2 Uhr Morgens (1. April) erfolgte der heftige Angriff des Feindes. Ueber 200 Mann Freischaaren griffen das Klösterliwirthshaus in der Front an, aber die Leute in den Fenstern thaten ihre Pflicht, und die Soldaten unter dem Commando der Hauptleute Weingartner und Meyer-Crivelli hielten eine vortheilhafte Position; Ruhe, Dunkelheit und Gehorsam beschützten sie, sie unterhielten ein nicht regelmäßiges aber lebhaftes Feuer, von andern auf erhöhten Punkten stehenden Abtheilungen unterstützt. Dieser Kampf dauerte ziemlich lange, denn auch der Feind hielt wacker Stand. Beim Eingange des Dorfes, nahe bei der Bierbrauerei, hatte er Kanonen aufgefahren, aus welchen er zu wiederholten Malen die Stellungen unserer Truppen mit Kugel- und Kartätschenschüssen beschoß, die jedoch, wie auch das heftige Gewehrfeuer, diesen keinen besondern Schaden thaten. In der größten Hitze dieses nächtlichen Kampfes sandte

der Feind zwei congreveſche Raketen gegen das Klöſterliwirthshaus. Die eine fiel auf die Straße und zerplatzte, die andere aber mit einer aufgebundenen Granate war beſſer gerichtet; ſie bohrte ſich beim vorderſten Fenſter der Wirthsſtube in die Holzwand ein, ſprengte durch ihr Zerplatzen Futter und Getäfel weg und zündete an. Das Feuer wurde aber von Landſturmmännern mittelſt bereit gehaltenem Waſſer ſogleich wieder gelöſcht. Das ungewohnte Geziſche und Geräuſch dieſer Raketen machte die Truppen ſtutzig und einen Augenblick zurückweichen, allein der Brigadeadjutant, Artilleriehauptmann Segeſſer, brachte ſie gleich wieder auf ihre Poſten. In dieſem dringenden Augenblicke wurde auf Veranlaſſung der Landſturmführer und mit Bewilligung der Offiziere in der Kirche zu Malters noch einmal Sturm geläutet. Durch die Geiſtesgegenwart der Herren Brigadeadjutant Segeſſer und Oberlieutenant Joſeph Pfyffer wurde der befürchtete Verſuch des Feindes, einen Caiſſon in die Luft zu ſprengen, vereitelt, und das Gefecht endigte mit völliger Niederlage des Feindes. Nun trat einige Ruhe ein, während welcher die durch langen Marſch und unmittelbar darauf erfolgten Kampf ermüdete Mannſchaft erfriſcht und wieder mit Munition verſehen wurde. Es rückten hierauf noch mehrere Abtheilungen Freiſchaaren an, allein ihr Widerſtand war unbedeutend, viele gaben ſich gefangen, andere gelangten durch das Dunkel begünſtigt außerhalb des Dorfes. Der letzte Angriff fand ungefähr um halb fünf Uhr Morgens bei Anbruch des Tages ſtatt, aber auch dieſer war bald abgeſchlagen.

Der Compagnie Weingartner gebührt nach ſehr gewichtigen Zeugniſſen eine beſondere Auszeichnung, faſt ſämmtliche Mannſchaft zeigte in dieſem furchtbaren Mitternachtsſturme, den die Freiſchaaren weit ſchauderhafter ausmalen als die Luzernertruppen *), großen Muth und Ausdauer, was nicht von aller Mannſchaft der übrigen Truppen geſagt werden kann; ſie allein hatte einen Todten und zwei Verwundete. Herr Brigadeadjutant J. P. Segeſſer, Hauptmann Weingartner und die im Gefechtberichte gelobten Herren Offiziers erwarben ſich dauernde Lorbeern. Vier Haubitzen von Baſellandſchaft und Aargau, 3 Kanonen von Aarau und Bern, 4 Caiſſons, ein Wagen mit congreveſchen Raketen, ein Wagen mit Schanzzeug, mehrere Wagen mit Lebensmitteln, eine Menge Waffen und 30 lebende Pferde waren die Beute dieſer Gefechte. Der Feind verlor an Todten 25, an Verwundeten 26, an Gefangenen 370 Mann, wozu im Laufe des folgenden Tages noch etwa 100 eingebracht wurden. Dreißig Pferde lagen

*) Ein alter Baſellandſchäftler, der den ruſſiſchen Feldzug unter Napoleon mitgemacht hatte, äußerte ſich: „ſo ſind wir noch nirgends ausbezahlt worden wie in Malters.“

todt auf dem Platz. Von unsern Truppen ist in Malters ein Mann todt geblieben, vier wurden verwundet. Nebst dem Brigadeadjutanten Hauptmann J. P. Segesser haben sich von den Offizieren sehr thätig beim Gefechte bewiesen die Hauptleute Weingartner und Meyer-Crivelli, die Oberlieutenants Joseph Pfyffer und Anton Schmid und Unterlieutenant Emmenegger. Im Schachen war die Landwehrcompagnie Zemp durch ihren Hauptmann und den Aidemajor Limacher sehr zweckmäßig aufgestellt worden und hatte, wie oben bereits gemeldet ist, eine in Malters durchgekommene Solothurner-Vierpfünderkanone, einen Pulverwagen, Bagagewagen und 15 Pferde erbeutet und viele Gefangene gemacht. Herr Hauptmann Jost Zemp hat hiebei Beweise von Einsicht und Entschlossenheit abgelegt, die rühmlicher Erwähnung verdienen.

Wenn man bedenkt, daß ein schwacher Theil der 2. Brigade durch die Einnahme von Littau, und Besetzung der Renggbrücke, so ziemlich von dem übrigen Heere abgeschnitten war, und nur das Entlebuch zur sichern Rückzugslinie hatte, daß er ohne Artillerie und Cavallerie, mitten in der Nacht in verschiedenen Malen von circa 1000 Freischaaren mit starker Artillerie und sehr heftigem Feuer derselben angegriffen worden, und die Stellung selbst durch Kundschafter der Freischaaren und die Ersteigung des Schwarzenbergs gefährdet war; daß endlich die Freischaaren leicht die obere an der Kirche vorbeigehende Gasse hätten zum Kampfplatze wählen und das ganze Dorf in Brand stecken können, so muß man dies glückliche Ereigniß um so mehr bewundern. Die Zahl der Todten ist auf Seite der Freischaaren noch höher anzuschlagen, da Viele derselben, vom Kampfe, Unmuthe und den vorausgegangenen Strapatzen ermüdet, sich durch Schwimmen über die Emme zu retten suchten, und in dem reißenden kalten Strome den Tod fanden. Malters war eine **mala terra** für die Freischaaren."

Diesem Berichte, welcher das Gepräge der Wahrheit an sich trägt, füge ich noch ein Paar Stellen aus dem Berichte Major Rudolfs bei, welcher die Luzernertruppen mit Geringschätzung behandelt, aber dennoch sagt:

„Bald nach Mitternacht ward der Zudrang der Freischaaren heftiger, Geschütze, Pulverwagen, Bagage- und andere Fuhrwerke, Fußvolk und Reiter suchten sich den Weg zu bahnen; aus allen Häusern und verdeckten Stellen fiel ein mörderisches Feuer. Um den Freischaaren bei der stockfinstern Nacht möglichst großen Schaden zu thun, wurden im Klösterliwirthshaus alle Lichter aus den Zimmern gegen die Straße entfernt, dagegen eine Laterne auf dem Stiegenläubli aufgehängt, die einen Schimmer auf die gegenüberliegende Scheune warf. Auf den untern Stufen der Treppe stand während der ganzen Zeit im heftigsten Drange des Gefechtes

der 67jährige Fuhrmann Jakob Zimmerli, unterstützt von Schuster Jakob Bolzern, und hielt eine Lampe, welche mittelst eines angebrachten Reverberes so viel Licht auf die Ankommenden warf, daß die Soldaten, die im Dunkeln verborgen standen, zielen konnten, während den Gegnern bei der finstern Nacht das Zielen erschwert, ja fast unmöglich gemacht war. In den Fenstern des Klösterli lag ein Glied der Jäger auf den Knieen, zwei andere Glieder waren hinter ihm aufgestellt, und wurden von andern Abtheilungen aus erhöhten Punkten unterstützt. Das Ganze ward von Hauptmann Segesser geleitet, der selbst mit einer Jagdflinte thätig mitfeuerte. Die Landstürmer waren ebenfalls in den Fenstern, auf der Treppe und oben vertheilt, die Mordgrube war gerüstet. Während dieses mörderischen Gefechts waren die zwei aargauischen Vierpfünderkanonen bis zu dem Heuwagen vorgedrungen und suchten vergebens durch zu kommen; die erste Kanone, welche beim Heuwagen vorbei wollte, fuhr mit der Lafette an denselben an, stürzte um und schlug die Pferde über den Haufen; sie mußten unterliegen sammt vielen ihnen nachfolgenden Wagen, nur einige leichte Fuhrwerke entkamen, fielen aber dem Posten an der Rümmligbrücke in die Hände. Jedes Haus war gleich einem Blockhaus. Aus allen Häusern und Fenstern, von vorn, von hinten, von allen Seiten, hinter Holzhaufen, Zäunen, Bäumen hervor, und von oben herab richteten die Regierungstruppen ein wohlgezieltes Feuer auf die zwischen den Fuhrwerken befindlichen Freischaaren, welche dieses, da die Feinde versteckt waren, ohne Erfolg erwiedern konnten. Die Zahl der Todten und Verwundeten mehrte sich jeden Augenblick. Ermattete blieben hilflos liegen, niedergeschossene Rosse und umgestürzte Wagen aller Art verstopften die Straße und vermehrten die Verwirrung. Kein Befehl wurde mehr gehört, keine Anordnung mehr gegeben. Alles rannte ohne Zusammenhang davon, unaufhaltsam dem Verderben zu. Im Dorfe selbst und in dessen Umgebung war der Landsturm sehr thätig und fing Alles auf, was von den Freischaaren sich von der Straße entfernte."

Und an einer andern Stelle sagt er: „Da heulten von der Kirche zu Malters auf's Neue die Glocken und riefen frischerdings zahlreiche Landstürmer herbei; feindliche Offiziere vereitelten den Versuch, einen Munitionswagen in die Luft zu sprengen, um den Durchgang zu öffnen; der Kugelregen verzehnfachte sich, und zwar, was im Kriege selten geschieht, die meisten Schüsse wurden auf kaum 6—10 Schritte Entfernung losgebrannt, mit blanken Waffen wurde wenig gefochten. Der Zudrang nahm zu, Mannschaft und Pferde, Kanonen, Pulverwagen und Bagage-Fuhrwerke stürzten zu Haufen übereinander; furchtbar war das Gemetzel. Der Wiederhall des Geschützes, Gewehrfeuer, Kampfgebrüll, Geschrei der Verwundeten,

Stöhnen der Sterbenden, dazwischen das Geheul der Sturmglocken von Malters erfüllte die Luft. Da fand mancher wackere Patriot den Tod.

Von diesem Augenblicke an war die Niederlage der Freischaaren entschieden; was das Feuer des Feindes nicht that, vollendete Ermüdung und Entkräftung. Was vom Fußvolke nicht die Flucht ergriff, wurde gefangen, und auch was floh, fiel alsobald dem Landsturm in die Hände. Nun trat einige Ruhe ein, während welcher sich die Regierungstruppen erfrischten und wieder mit neuer Munition versehen wurden. Mit Tagesanbruch, ungefähr um halb 5 Uhr, rückte noch die letzte Abtheilung der Freischaaren an; allein ohne Nachdruck und ohne bedeutenden Widerstand, gaben sie sich gefangen. Welch' Schauspiel erhellte die aufgehende Sonne! Todte, Sterbende, Verwundete lagen allenthalben herum; Flinten, Säbel, Patrontaschen bedeckten die Wahlstatt, verlassene und umgestürzte Wagen aller Art, todte und verwundete Pferde wälzten sich in ihrem Blute, und ohne durch Blut zu waten, konnte man auf der Straße keinen Schritt thun. Die Freischaaren erlitten bei Malters einen Verlust von 25 Todten (größtentheils Artilleristen) und 30 Verwundeten; 370 Gefangene wurden theils in Malters, theils an der Rümmligbrücke gemacht; 8 Geschütze, nämlich: 2 Zwölfpfünder-Haubitzen von Baselland, 2 Zwölfpfünder-Haubitzen und 3 Vierpfünder-Kanonen von Aargau, 1 Vierpfünder-Kanone von Bipp, 4 Munitionswagen, 1 Wagen mit congreveschen Raketen, 1 Wagen mit Schanzzeug, mehrere Proviantwagen, eine Menge Waffen und 30 Pferde fielen als Beute in die Hände der Feinde; 30 Pferde blieben todt auf dem Platz. Gegen 100 Gefangene wurden noch im Laufe des Tages nach Malters gebracht — so daß man annehmen kann, daß in Folge dieser unglücklichen Affaire bei 500 Freischaaren sich ergeben mußten.

Von den Luzernern sollen in Malters nur 1 Mann von der Compagnie Weingartner todt geblieben, und vier verwundet worden sein."

Diesen Erzählungen habe ich nichts beizufügen, als daß in der ersten eines Mannes nicht gedacht ist, welcher bei den Gefechten in Malters sich einer besondern Thätigkeit beflissen hat, nämlich eines Melchior Mutach. Er selbst eignete sich sogar das größte Verdienst an demselben zu, will zuerst den Landsturm gemahnt, ihn ermuthiget und geordnet haben. Oberst Karl Meyer scheint von seinem Commando wenig Gebrauch gemacht zu haben. Weil Mutach gegen die Offiziers ein etwas ungewaschenes Maul hatte, mochte man ihm den wirklichen Antheil, welchen er an dem Gefechte gehabt, nicht zuerkennen. Die Gefechte von Malters haben den Milizen und dem Landsturm von Luzern unsterbliche Lorbeeren gebracht. Sie haben bewiesen, daß beide, unter guter Leitung, unerschrockene, tapfere Kämpfer

seien, sie haben gezeigt, daß die Luzerner von der Gerechtigkeit ihrer Sache durchdrungen auch bereit seien, für dieselbe Alles aufzuopfern. In Luzern wußte bis Nachmittags den 1. April Niemand etwas von der glänzenden That von Malters. Da kam ein Mann aus Schachen und erzählte sie mir und Andern, aber ich wollte sie nicht glauben, bis theils mehrere Berichte, theils die Einbringung der gefangenen Freischärler und der Siegesbeute mich überzeugten. Und doch ist Malters nur zwei Stunden von Luzern, wo der Generalstab war, entfernt!

Von Neuenkirch aus war den 31. März um 11 Uhr, wie Oberst von Elgger erzählt, an das Commando der ersten Brigade, Conrad Göldlin von Sursee, der Befehl ergangen, unmittelbar über Buttisholz den Feind im Verein mit dem Landsturm im Rücken anzugreifen, um hiedurch die Truppen, welche die Aufgabe hatten, den Feind in der Front zu beschäftigen, zu unterstützen. Dieser Befehl wurde nicht vollzogen. Die Folge davon war, daß nicht nur am Abend die Hauptcolonne der Freischaaren die Thorenbergbrücke, ohne Gefahr für den Rücken, angreifen, sondern auch, daß die Colonne Billot sich von der Emmenbrücke wieder auf Hellbühl zurückziehen konnte, um den Rückmarsch anzutreten. Nicht nur wurde dieser Befehl nicht vollzogen, sondern die Truppen bezogen wieder ihre zerstreuten Kantonements. Dieses war die Ursache, daß die Colonne Billot, welche erst in Buttisholz Morgens halb fünf Uhr, und zwar ohne Plan, weil die Truppen mangelten und erst nach und nach anrückten, angegriffen wurde, durchschlüpfen und ihr Ziel erreichen konnte, nämlich Zofingen. Ochsenbein spricht sich über Billot ungehalten aus, daß er, statt die Hauptcolonne von Hellbühl aus wieder zu unterstützen, um 1 Uhr Nachts den Rückzug nach Zofingen beschloß. Und doch hörte Ochsenbein dazumal den Kanonendonner in Malters und war geflohen! Den Rückzug Billots beschreibt Herr von Liebenau in folgender Weise: „Herr Brigadier Conrad Göldlin, der seit dem Christmonat Tag und Nacht sich übermäßig anstrengte, und namentlich in der letzten Zeit seine Kraft durch fast ununterbrochene Nachtwachen zu sehr auf die Probe gesetzt hatte, war durch die in Ettiswyl gegen Sursee aufgestellte Colonne Billot veranlaßt, auf der Luzernerstraße bis Eggerschwyl marschiert, und nun auf erhaltene Ordre wieder über Sursee zurück nach Buttisholz gegangen. Das Landwehrbataillon Mohr, commandirt durch Herrn Major J. F. Schiffmann, mit der Scharfschützencompagnie Zülli und der Artilleriecompagnie Mazzola bildeten seine Colonne; das Bataillon Joseph Göldlin war beordert, vor Tagesanbruch in Buttisholz einzutreffen, ebenso wollte er den Landsturm auf dem Ruswylerberge an sich ziehen, und dann mit dieser gesammten Macht nach Luzern vordringen, das man für bedrängt hielt. Ein Augenzeuge gibt folgenden maßgeblichen

Bericht: Die Verpflegung der gesammelten Colonne dauerte in Sursee etwas lange, wir kamen erst mit einbrechender Nacht nach Buttisholz; es wurde die Hälfte der Scharfschützen zu Feldwachen verwendet, und starke Patrouillen brachten um 4 Uhr schon gefangene Freischaaren, welche Herr Oberst Göldlin über den Stand der Dinge ins Verhör nahm. Buttisholz liegt in einer Bucht des plateauartigen Ruswylerberges, auf die von Ruswyl nach Ettiswyl führende Straße führen zwei radienartige Dorfstraßen. Die schon Morgens 4 Uhr in wohlgeordneten Detachements von 50—70 Mann von Ruswyl herkommenden Vorwachen der Freischaaren wurden trotz der Finsterniß von den Wachen und Patrouillen der gegen Ruswyl hin links an der Dorfstraße aufgestellten Batterie (vierpfünder) Kanonen als Freischaaren erkannt. Um 4½ Uhr wurde Generalmarsch geschlagen. Die Mannschaft hatte die Ordre, sich stets schlagfertig zu halten, und auf 5 Uhr war der Abmarsch nach Luzern festgesetzt. Das gegen St. Ottilie vorgeschobene Scharfschützenpiquet sandte, während die Sammlung der Truppen und die Bespannung der Artillerie begannen, den Rapport vom Herannahen einer starken Colonne von Freischaaren. Ein Offizier der Scharfschützen verhinderte die Mannschaft an der Eröffnung des Gefechts mit den Worten: „„schießet nit, es sind au Mönsche wie wir,““ dadurch wurde das Herannahen der Colonne Billot begünstigt, und als der brave Hauptmann Zülli und ein anderer Scharfschütze schwer verwundet fielen, riß der Schrecken bei dieser Abtheilung ein. Major Billot wird im rothen Büchlein beschuldigt, er habe ohne Kampf vorbeiziehen wollen, Ernst Schüler aber und Großrath Michel von Bönigen haben das Gefecht mit entschlossenem Benehmen zu bethätigen gewußt. Die zwei Freischaarenpiecen stellten sich am Eingange der Buttisholzerstraße auf, schossen aber so schlecht, daß die Kugeln nicht nur über die zum Kampfe sich stellenden Luzernertruppen, sondern selbst über das Dorf weg flogen. Der unerschrockene Hauptmann Mazzola ließ, ehe die Pferde angelangt waren, zwei Piecen vorführen, stellte diesen ersten Zug rechts neben der Straße auf, um die Infanterie durch ihren Anblick zu begeistern, den zweiten Zug ließ er vor diesem ersten in Batterie auffahren. Die höher gestellte feindliche Artillerie deckte durch den am Boden hängenden Rauch den Scharfschützen ihr Ziel. Die Entfernung der Artillerie war circa 450 Schritte. Der linke Flügel der Scharfschützen, welcher die Batterie Mazzola decken sollte, zog sich, nachdem ihr Hauptmann gefallen war, zurück, auch das Bataillon Mohr gerieth in Unordnung. Als die Mannschaft den Herrn Hauptmann Mazzola aufmerksam machte, daß ihre Bedeckung bereits zu verschwinden beginne, ließ er noch eine Salve mit Kartätschen geben, und zog sich dann circa 120 Schritte auf eine zweite Position zurück, wo sich ein Theil des rechten Flügels (Bataillon

Mohr) auf das Commando des Herrn Majors Schiffman wieder stellte. In dieser zweiten Stellung war das Feuer der Batterie andauernder und wirksamer, alle vier Piecen wurden daselbst in Batterie gesetzt, und zum Theil mit Kartätschen gefeuert. Inzwischen hatte sich die Infanterie auf beiden Seiten zurückgezogen, nur die Batterie blieb auf dem Platz. Das feindliche Feuer dauerte fort; es fiel bei der dritten Piece Nro. 1 rechts Al. Bucher, Kanonier, von einer Scharfschützenkugel todt nieder, *) gleichzeitig ward der Vorreiter des dahingehörenden Protzwagens von zwei Kugeln verwundet, und dennoch wurde das Feuer noch einige Zeit unterhalten. Endlich, der Bedeckung gänzlich beraubt, ließ Herr Mazzola, im Glauben, die Infanterie werde sich nicht mehr in's Treffen stellen, aufprotzen und in's Dorf fahren, wo die Batterie auf das so eben anrückende Bataillon Joseph Göldlin stieß. Herr Hauptmann Mazzola und Lieutenant Banz verdienen, wie auch die Kanoniere, alles Lob. Die Freischaaren stoben durch das Feuer der Batterie auseinander; als die Kanonen schwiegen, sammelten sie sich wieder, nicht um das Treffen weiter fortzusetzen, sondern um in eilfertigem Marsche abzuziehen. Herr Brigadier C. Göldlin, durch einen Sturz mit dem Pferde verletzt, ordnete, von den Herrn Brigade-Adjutant Beck und Major Schiffmann unterstützt, die Infanterie wieder, und folgte dem Bergrücken entlang mit der Compagnie Korner und Sarer den Freischaaren an den Wendepunkt des Berges bis Zuswyl. Die Colonne Billot zog bis Ettiswyl und Altishofen auf der Straße nach Dagmersellen eilig ohne anzuhalten fort, sie hatte Blessirte auf den Wagen, und der Landsturm schoß von den Berghöhen in respektabler Entfernung noch einige Schüsse auf sie ab. Von Altishofen gingen mehrere, besonders Berner-Freischärler, zum Theile auch schon bei Ettiswyl nach Hause, die Hauptmasse aber nach Zofingen. Den 2. April verletzte ein Theil dieser Colonne noch einmal das Luzernergebiet, zog aber aus guten Gründen bald heim."

Als die Colonne Billot schon an der Emmenbrücke geschlagen war, als in die Hauptcolonne der Freischaaren an den Thoren der Stadt bereits Verwirrung gekommen war, da wurden im Hauptquartier von Luzern die Anordnungen zu einem planmäßigen Angriffe gegen die Freischaaren auf die Morgenfrühe vom 1. April getroffen. In diesen Anordnungen erblickt man nun das militärische Talent des Herrn Obersten von Elgger. Obwohl er in der Nacht vom 30., wo der Obercommandant von Anstrengung und Fieber erschöpft war, fast unaufhörlich gearbeitet, obschon er die unglücklichen Gefechte zu Hellbühl und in Littau geführt hatte, arbeitete er dennoch

*) Ein junger Soldat ergriff sogleich den Wischer, und setzte Buchers Verrichtung fort.

den Angriffsplan aus, fiel aber hernach, ganz erschöpft, in einen solchen Schlaf, daß es eine Unmöglichkeit war, ihn daraus zu wecken. Es war nämlich am Abend vom 31. März spät Rathsherr Joseph Leu mit tausend siebenhundert Landstürmern, auf dem Marsche den Rosenkranz laut mit der Schaar betend, an der Emmenbrücke angekommen. Seine Ankunft veranlaßte die schon bemeldeten Compagnien von Sursee und Nidwalden zum Abzuge von der Brücke, welche sie nun hinlänglich gedeckt glaubten, und führte ihre Vorposten in den Feind am Lädeli, wo, um mit Ochsenbein und Rudolf zu reden jenes „verhängnißvolle" allgemeine Feuern entstand, dessen Folge die allgemeine Flucht der Freischaaren war. Spät in der Nacht entsendete Rathsherr Leu einen Eilboten nach Luzern und begehrte für seinen Landsturm zwei Kanonen, um die Emmenbrücke damit besser zu vertheidigen. Rathsherr Wilhelm Furrer, als der Eilbote kein rechtes Gehör beim Generalstabe finden mochte, kam deshalb persönlich zu mir und ich ging wieder persönlich zu Herrn Oberst von Elgger; allein es war keine Möglichkeit, ihn aus dem Schlafe zu wecken. Rathsherr Leu hatte sich inzwischen über die Reuß nach Rathhausen hinübergezogen, um dem Landsturme eine Suppe geben zu lassen, während die Emmenbrücke mit Wachtposten der Milizen und des Landsturms besetzt blieb. Endlich Morgens gegen vier Uhr ungefähr gingen die Kanonen unter Lieutenant Xaver Vonmoos nach Rathhausen ab. Der Angriffsplan von Herrn von Elgger lautet wörtlich:

„Hauptquartier Morgens 1 Uhr. Luzern, den 1. April 1845.

Der Chef des Generalstabs

an

sämmtliche Corpschefs in Luzern und Umgebung.

Gefechts-Disposition für den 1. April.

1. Sämmtliche Corps ergreifen das Gewehr um 3 Uhr Morgens. Wegen der Nähe des Feindes haben sich die Truppen in größter Stille zu formiren. 2. Die Bataillons Kost (Luzern), Moos (Zug) und Jauch (Uri) stellen sich auf der Sentimatt zwischen der Reuß und der Baselerstraße auf. Das Bataillon Kost in geschlossener Colonne, pelotonsweise den linken Flügel vor, links neben dem Bataillon Kost auf gleicher Höhe mit Bataillons-Intervall, das Bataillon Moos mit Pelotons in geschlossener Colonne den rechten Flügel vor. Die Jäger auf beiden Seiten in Kette. Das Bataillon Jauch als Reserve in geschlossener Colonne mit Division. 3. Die halbe Haubitzenbatterie unter Hauptmann N. Pfyffer von Altis-

hofen im neuen Quartier auf der Baselerstraße. Der erste Zug der Batterie Schwyzer beim Nöllithor, der zweite auf der Sentimatt zunächst der Reuß. Das Bataillon Meyer unter Major Schiffmann, das Bataillon Röttlin (Unterwalden) auf der Höhe des Gütsches, den Waldsaum längs der Littauerstraße mit Jägern und Scharfschützen stark besetzt. 4. Drei Kanonenschüsse beim Nöllithor in Intervallen von 20 Sekunden geben das Signal zum allgemeinen Angriffe. Die Haubitzen eröffnen unmittelbar das Feuer mit Kartätschenladungen. Die Sechspfünder-Batterie mit Kugeln, zuerst gegen das Wirthshaus zum Lädeli, sodann richtet der zweite Zug sein Feuer gegen die krumme Fluh, der erste in der Verlängerung der Littauerstraße. 5. Sobald der zweite Zug Schwyzer zu feuern aufhört, marschieren die 2 Bataillone Kost und Moos im Sturmschritte bis zum Lädeli vor; wenn der Feind daselbst verjagt ist, ändern sie die Direktion links. Das Bataillon Kost avancirt rechts, das Bataillon Moos links der Littauerstraße. Die Bataillone Schiffmann und Röttlin suchen den Feind stets in seiner linken Flanke zu überflügeln und folgen dem Waldsaume und über die Höhe bis auf das Plateau von Littau. Sobald die Infanterie beim Lädeli Direktion ändert, fährt die Haubitzenbatterie bei der Straßenscheide beim Lädeli auf und bewirft die Höhe mit Granaten in der Direktion der Straße von Littau. Der zweite Zug der Batterie Schwyzer folgt der Colonne auf der Littauerstraße und setzt sich in Batterie jedesmal, wenn es das Terrain erlaubt. Der erste Zug protzt beim Nöllithore auf, sobald er wegen dem Vordringen der Infanterie sein Feuer einstellen muß, er fährt im Trabe durch die Stadt und stellt sich nebst den Haubitzen beim Lädeli als Reserve auf. Die Cavallerie folgt auf der Straße in Höhe des Bataillons Kost. Die Artillerie muß sich stets so aufstellen, daß sie die Bewegungen der Infanterie gar nicht hindert. Die Infanterie muß die Straße für die Artillerie stets frei lassen. 6. Sobald die Infanterie die Höhe gewonnen hat, wo die alte Straße in die neue einmündet, deployrt selbe rechts und links. Die Batterie Schwyzer fährt daselbst in Batterie, und feuert so schnell als möglich bis das Plateau gesäubert ist. Die Scharfschützen von Uri und Zug besetzen rechts den Wald von Zimmeregg und bestreichen das Plateau von Littau. 7. Das in Kriens stationirte Bataillon Schobinger dringt durch das Renggloch und über die Höhe des Sonnenbergs gegen Littau vor. 8. Die 4 Compagnien des Bataillons X. Schmid, die Scharfschützencompagnien Hartmann und Meyer nebst zwei Piecen (Zweipfünder), unter Lieutenant X. von Moos, welche alsobald unter Bedeckung einer Compagnie des Bataillons Kost über Rathhausen nach der Emmenbrücke abgehen, ferners der Landsturm unter Rathsherr Leu von Ebersoll besetzen mit der Hälfte der Mannschaft die Emmenbrücke und

deren Umgebung, der übrige Theil der Mannschaft rückt über Philippen Neri und das Rotherbad auf dem Höhenzug gegen Littau vor. 9. Die Corpschefs haben dafür zu sorgen, daß ihre Angriffe mit dem allgemeinen Angriff so viel als möglich gleichzeitig stattfinden, und die Corps sich wechselseitig unterstützen. 10. Alle Corps haben den Kirchenthurm von Littau als Direktionspunkt zu nehmen. Wenn der Feind geworfen wird, so muß er unabläßig und mit größtem Ungestüm verfolgt werden. 11. Alle Angriffe sollen durch Jäger und Scharfschützen eingeleitet und mit dem Bajonette unter lautem Feldgeschrei ausgeführt werden. 12. Die Herren Corpschefs werden ihre Truppen im Namen der Ehre und der Vaterlandsliebe auffordern, mit Entschlossenheit vorzudringen und sich des alten Schweizernamens würdig zu zeigen. 13. Der Stab wird sich bei der Colonne auf der Littauerstraße aufhalten.

Der Chef des Generalstabs: v. Elgger, Oberstlieutenant."

Diese Disposition wurde den Corpschefs je nach Umständen entweder ganz oder im Auszuge mitgetheilt. Um 4 Uhr Morgens wurde eine neue Loosung an die Corps ertheilt, sie hieß: „Gott, Vaterland, Freiheit."

Von dem Abzuge der meisten Freischaaren wußte man im Hauptquartiere nichts, als diese Anordnungen getroffen wurden. Denn die Brigade des Obersten Rothpletz von Aarau hielt fortwährend den Sonnenberg besetzt und bedrohte so die Stadt. Man war sehr gespannt auf die Lärmschüsse, welche Morgens den Anfang des Kampfes verkünden sollten. Doch ich will nun wieder das Obercommando berichten lassen:

„Für den auf Tagesanbruch angesetzten konzentrischen Angriff auf die Höhen von Littau wurden nun vom Obercommando folgende Dispositionen getroffen: Die drei Bataillone Kost von Luzern, Moos von Zug, und Jauch von Uri, mit den Scharfschützencompagnien der beiden Contingente von Zug und Uri sollten vor Tagesanbruch auf der Sentimatte in geschlossenen Colonnen formirt sein, die beiden ersten in gleicher Höhe, das letztere hinter denselben als Reserve. Diese Truppen, welche das Centrum des gegen Littau operirenden Corps bildeten, und unter persönlicher Leitung des Obercommandanten den Hauptangriff auf der großen Straße machen sollten, wurden durch die Sechspfünder-Batterie des Herrn Hauptmann Schwytzer und eine halbe Haubitzbatterie unter Hauptmann Niklaus Pfyffer unterstützt. Der zweite Zug der Batterie Schwytzer, unter Hauptmann Schwytzer, stund anfänglich beim Nöllithor auf dem rechten Reußufer, der erste Zug unter Lieutenant Franz Meyer auf dem obern Theil der Sentimatte zunächst der Reuß, die beiden Haubitzen stunden auf der Baslerstraße. Auf dem linken Flügel sollten die Truppen, welche unter Herrn Oberst-

lieutenant Röttlin und Major Joseph Schiffmann auf dem Gütsch die Nacht hindurch gestanden hatten (das Bataillon Meyer und die Compagnie Ottiger vom Bataillon Schobinger von Luzern, die Infanteriecompagnien Dillier und Michel von Obwalden, eine halbe Scharfschützencompagnie von Obwalden unter Hauptmann Durrer und eine vollständige Scharfschützencompagnie von Nidwalden unter Hauptmann Kattani) gleichzeitig mit dem Angriff der Hauptcolonne den Feind in der rechten Flanke angreifen und ihn in dieser Richtung bis auf die Höhe von Littau stets überflügeln. Die in Kriens befindlichen 3 Compagnien des Bataillons Schobinger, die Compagnie Vonmatt von Nidwalden und eine halbe Scharfschützencompagnie von Obwalden unter Oberlieutenant Müller erhielten den Befehl, durch das Renggloch und über die Höhen des Sonnenbergs, der in südwestlicher Fortsetzung der Gütschhöhen das Krienserthal von der Malterser-Straße scheidet, in der Direktion von Littau vorzudringen. Die bei Emmen befindliche kombinirte Colonne unter Commandant Xaver Schmid, welche den rechten Flügel des Operationscorps bildete, sollte nach Besetzung der Emmenbrücke längs dem Ufer der Emme und zwischen diesem Flusse und der rechts der Straße nach Littau liegenden Zimmeregghöhe gegen Littau vordringen. Die Stadt Luzern blieb von der Nidwaldner-Compagnie Zelger, der Compagnie Jenni vom Bataillon Schobinger, zwei Compagnien des Bataillons Xaver Schmid, nebst einem Detaschement Artillerie und Cavallerie, der Bürgerwache und einer Abtheilung Landsturm aus den umliegenden Gemeinden bewacht, und das Platzcommando traf mit gewohntem rühmlichen Eifer die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen jede Ueberraschung. Um halb sechs Uhr Morgens, am 1. April, wurde das zum Angriff bestimmte Signal durch drei Kanonenschüsse in Intervallen von 20 Sekunden gegeben, worauf unverzüglich die Batterie Schwyzer, sowie eine Haubitze unter Befehl des Hauptmanns Pfyffer das Feuer eröffneten, durch welches die Häuser der untern Sentivorstadt von den Freischaaren, die selbe noch stark besetzt hielten, gesäubert wurden. Hierauf drangen die Infanterie-Colonnen bis zum Lädeli vor, woselbst sie Direktion änderten und gegen die Höhen marschierten, das Bataillon von Uri mit der Artillerie und der dieselbe bedeckenden Jägercompagnie Müller auf der Littauer-Straße, das Bataillon Moos von Zug links, das Bataillon Kost rechts derselben. Ungeordnete Freischaarenhaufen unterhielten nun eine Zeitlang ein lebhaftes, von den Scharfschützen von Zug mit Erfolg erwiedertes Feuer sowohl aus Häusern als hinter Hecken und Gräben, zogen sich aber mit Hinterlassung einer Anzahl Todter und Verwundeter und ungefähr 100 Gefangener bald, theils links der Straße in den Abhang des Gütsch-Waldes, theils rechts der Straße über die Höhe vom Uetliboden und von Zimmeregg gegen Littau zurück.

Die Scharfschützencompagnie von Uri, welche im Verein mit der Jägercompagnie des Bataillons Kost und der Jägercompagnie Zwyssig von Uri die von den Scharfschützen von Zug gebildete Plänklerlinie vervollständigt, und die umliegenden Häuser untersucht und von Feinden gesäubert hatte, wurde in der Folge nebst der Scharfschützencompagnie von Zug rechts der Straße vorwärts um den Uetliboden-Weiher entsendet, um die rechte Flanke der Hauptcolonne zu decken und die im vordern Theile des Zimmereggwaldes gegen dem Plateau von Littau zu befindlichen Freischaaren zu vertreiben; den hintern, der Reuß und Fluhmühle zunächst gelegenen Theil des Zimmereggwaldes erstieg und durchzog gleichzeitig die von der Emmenbrücke heraufgekommene Luzernerscharfschützencompagnie Hartmann. Während auf dieser rechten Flanke der Hauptcolonne das Terrain nicht sehr bestritten wurde, und auf der Straße selbst und den sie umgebenden Wiesen, zur Verwunderung der Commandirenden, denen der nächtliche Rückzug und die Ereignisse in Malters unbekannt waren, sich weder Artillerie noch feindliche Massen, sondern nur einzelne Plänkler beim Vorrücken vom Lädeli an zeigten, entbrannte das Gefecht um so heftiger in den die Littauerstraße links flankirenden Wäldern und Höhenzügen des Gütschwaldes und später auch des mit dem Gütsch zusammenhängenden Sonnenbergs. Es hatten nämlich am Abend des 31. März, gleich nach dem Vordringen des Feindes über Littau, bedeutende Massen von Freischaaren diese steilen, sowohl die Littauerstraße als auch das Krienserthal beherrschenden Anhöhen, deren Wälder sich bis in die unmittelbare Nähe der Stadt ausdehnen, besetzt, aber in der die ganze Nacht hindurch eingehaltenen Stellung der am Abend, wie früher gemeldet, von Luzern aus auf den Gütsch beorderten Truppen unter den HH. Oberstlieutenant Röttlin und Major Jos. Schiffmann ein Hinderniß weitern Vordringens gefunden. Feindliche Angaben setzen die Stärke der Freischaaren auf dem Gütsch und Sonnenberg, nur an Scharfschützen allein, auf 450 Mann an. Gleichzeitig mit dem Angriff der unter Befehl des Obercommandanten von der Sentimatte gegen das Lädeli und die Littauerstraße marschierenden Hauptcolonne, begann auch der Kampf auf dem Gütsch. Von dem so genannten Stückplatze, dem Lagerplatze der Truppen aus, wurden 2 Compagnien des Bataillons Schiffmann, unter Hauptmann Bucher und den Lieutenants Jost Pfyffer und Koch, so wie die Compagnie Ottiger, links durch den weitläufigen Wald entsendet, welche bald auf einzelne Freischaarenhaufen stießen und dieselben in stetem Gefecht durch den Wald vor sich hertrieben bis an den Sonnenberg hin, wobei die Feinde 7 Todte verloren, von jenen zwei Compagnien aber nur ein Mann verwundet wurde. Vier Compagnien vom Bataillon Schiffmann, die Infanteriecompagnien Michel und Dillier von Obwalden, die Scharfschützen-

compagnie Kattani von Nidwalden und die halbe Scharfschützencompagnie Durrer von Obwalden zogen indessen unter der einsichtigen und energischen Führung der HH. Oberstlieutenant Röttlin und Major Schiffmann auf dem ihnen bezeichneten Wege an dem Waldsaume rechts zur Deckung der linken Flanke der auf der Straße nach Littau vorrückenden Hauptcolonne. Diese Truppenabtheilung hatte, während die Artillerie und Infanteriecolonne unter Anführung des Obercommandanten und des Oberstlieutenants von Elgger langsam über die Straße gegen Littau vorrückten, das heftigste Gefecht ungefähr drei Stunden lang gegen zahlreiche Massen von Freischaaren, welche zu verschiedenen Malen und von mehreren Seiten her angriffen, zu bestehen. Dabei haben sich besonders die Herren Scharfschützenhauptleute Durrer von Obwalden und Kattani von Nidwalden durch kluge und energische Leitung der Scharfschützen hervorgethan, und die Scharfschützen von Ob- und Nidwalden haben ganz vorzüglich, aber auch nicht weniger die Herren Offiziere und Soldaten der hier befindlichen Infanteriecompagnien Dillier und Michel von Obwalden, auf diesem wichtigen Posten sämmtlich ausgezeichnete Tüchtigkeit bewährt. Zwei fernere Compagnien des Bataillons Schiffmann unter den Lieutenants Schmid und Lustenberger wurden links durch den Wald dem Feind in die Flanke gesendet, und die obbezeichneten Truppen von Ob- und Nidwalden griffen denselben von vorne mit eben so vielem Muth als Erfolg an, und drängten ihn, hiebei thätig unterstützt von den zwei übrigen Compagnien des Bataillons Schiffmann, bis gegen den Wylhof und die Weiden zwischen dem Gütschwald und Sonnenberg zurück, wo eine feindliche Abtheilung zwischen zwei Feuer genommen und völlig auseinander gesprengt wurde. An diesem Gefechte haben von dem auf der Straße nach Littau marschierenden Hauptcorps die vortrefflichen Compagnien Zwyssig (Jäger) und Gisler (Scharfschützen) von Uri, welche beide in der Folge vom Obercommando zurückgerufen wurden, das sodann die Scharfschützen rechts der Straße gegen Zimmeregg und Matthof beorderte, eine Zeit lang lebhaften Antheil genommen. In der Gegend des Wylhofs, am Ende des Gütschwaldes, zogen sich hierauf die obbezeichneten 2 Infanteriecompagnien und eine halbe Scharfschützencompagnie von Obwalden, nebst den 2 Compagnien vom Bataillon Schiffmann, gegen die Straße herab, wo sie sich mit dem Hauptcorps vereinigten. Bei diesem Gefecht im Gütsch hatten die Luzerner 1 Todten und 3 Verwundete, die Truppen von Obwalden hatten mehrere Verwundete. Auf dem Sonnenberg zeigten sich indessen die Freischaaren in bedeutenden Massen. Einige gut gerichtete Schüsse des zweiten Zugs der Batterie Schwytzer brachten diese Massen in Unordnung, und das Bataillon Moos von Zug, dem die Centrumscompagnie Huser von Uri, unter ihrem wackern Hauptmann, jauchzend mit rühmlicher Ent-

schlossenheit voranging, stieg unter fortwährendem Feuer des Feindes den Sonnenberg längs dem Waldsaume und durch die zwischen demselben und dem Gütsch liegenden Weiden heran bis auf die oberste Höhe des Berges. Der Widerstand des Feindes wurde überall gebrochen, und das Bataillon Moos machte in den am Berg gelegenen Häusern und Scheunen eine Menge Gefangener, und erbeutete viele von den Flüchtlingen zurückgelassene Waffen und eine Fahne. Nachdem die Höhe des Berges erreicht war, durchzogen die Jäger die Waldshöhe und den Saum des Waldes, das Bataillon folgte auf der Abdachung des Berges, welcher auf diese Weise bis gegen das Renggloch von den Freischaaren gesäubert wurde, die sich, allwärts auseinander gesprengt, in kleinen Haufen flüchteten und größtentheils vom Landsturm nachher eingefangen wurden. Gleichzeitig mit diesem Vorrücken unserer Truppen auf der linken Flanke, hatte die längs der Littauerstraße vorrückende Hauptcolonne ebenfalls die Höhe von Littau gewonnen und die Artilleriecompagnie Schwytzer säuberte, nachdem sie sich bei dem Straßenknoten, den die alte und neue Straße bildet, in Batterie gesetzt hatte, das vorliegende Terrain durch den zweiten Zug mit einigen Kartätschenschüssen, während die Kugelschüsse des ersten Zugs die noch rechts auf der Anhöhe nächst Littau befindlichen Freischaaren verjagten. Das Bataillon Kost und der Rest des Bataillons Jauch, ihre braven Chefs die Herren Kost und Jauch stets an der Spitze, drangen, obgleich sie im Anfang, und in der Nähe des Röllimooses, das letztere besonders, dem feindlichen Feuer vom Walde her ziemlich ausgesetzt waren, immer entschlossen vor, die Scharfschützencompagnie Gisler von Uri und die Jägercompagnie Müller von Luzern rückten — die Scharfschützencompagnie Müller von Zug in Reserve — von Zimmeregg her gegen das Plateau östlich von Littau vor, wo sie eine Anzahl Gefangene machten, und viele Waffen und einen Pulverwagen erbeuteten. Sie drangen dem Feind auf dem Fuße nach in Littau ein, wo zwei Fahnen von den Freischaaren waren zurückgelassen worden. Von Emmen her war inzwischen die unter Commandant Xaver Schmid stehende combinirte Colonne über die Emmenbrücke gegangen, hatte eine, in den Wäldern und Gebüschen zwischen der Zimmeregghöhe und dem Emmenufer, zurückgebliebene Anzahl Freischaaren mit Verlust mehrerer Todten auseinandergesprengt, und verband sich in Littau mit der Colonne von Luzern. Die halbe Zweipfünderbatterie unter Lieutenant Xaver von Moos war bei der Emmenbrücke zurückgelassen worden. Der Rest der Feinde suchte in regelloser Flucht über die Thorenbergerbrücke und an andern Punkten über die Emme zu entkommen, wobei viele in diesem Waldstrom, der seit vorigem Tage bedeutend angeschwollen war, ertranken. Die Artilleriecompagnie Schwytzer verfolgte die Flüchtigen noch bis auf die jenseitigen Höhen mit

ihren wohlgezielten Schüssen. Eine starke Abtheilung der auf dem Sonnenberg befindlichen Freischaaren hatte sich gegen die Krienserseite gewendet und war beim Schachenwald und am Rümmlig mit den drei gegen das Renggloch vorrückenden Compagnien, unter Herrn Commandant Schobinger, in einen scharfen Kampf gekommen, wobei sich sowohl die Mannschaft dieser Compagnien als auch insbesondere die ihnen von Kriens her zu Hilfe eilende halbe Scharfschützencompagnie von Obwalden, unter Oberlieutenant Müller, sehr vortheilhaft auszeichnete. Während des Gefechts auf der Straße von Littau, hatte der Obercommandant in Besorgniß, die Freischaaren möchten sich das Krienserthal hinunter gegen Luzern ziehen, während Herr Commandant Schobinger gegen das Renggloch marschiere, den Herrn Generaladjutanten, Major Crivelli, in die Stadt gesendet, um auf dieser Seite die erforderliche Vorsorge zu treffen. Die Aufmerksamkeit des Platzcommandos wurde in Folge dessen auf diesen Punkt verdoppelt, die Nidwaldner Compagnie Vonmatt blieb im Dorfe Kriens stehen und stellte die geeigneten Beobachtungsposten aus, einige Mannschaft wurde in's Krienserthal geschickt. Um 10 Uhr Morgens war das Gefecht, in welchem der Feind übrigens einzig gegen unsern linken Flügel ernstlichen Stand hielt, auf allen Punkten mit vollkommenem Erfolge beendigt. Die Offiziere des Generalstabs, unter denen Herr Generaladjutant Major Crivelli vorzüglich ehrenvolle Erwähnung verdient, marschierten beinahe stets an der Spitze der Colonnen, und bewiesen den größten Diensteifer bei allen ihnen ertheilten, oft gefahrvollen Aufträgen. Besonders verdienen hier aber genannt zu werden die Herren Hauptleute Ludwig Pfyffer von Heidegg in sizilianischen und Xaver Leopold Meyer von Schauensee in römischen, und die Herren Lieutenants Theoring und Alfred von Sonnenberg in neapolitanischen Diensten, welche als Freiwillige beim Generalstab eingetreten, die Gefahren ihrer Brüder und Landsleute getheilt und sich bei allen Anlässen durch Muth und Thätigkeit für die Vertheidigung ihres Heimathlandes ausgezeichnet haben. Sämmtliche Bataillonscommandanten haben Beweise von Entschlossenheit gegeben und ihr Beispiel konnte nicht ermangeln, sehr vortheilhaft auf die Truppen einzuwirken, deren Haltung das beste Lob verdient. Unser Verlust in dem Gefechte bei Littau und auf dem Gütsch und Sonnenberg am Morgen des 1. April war gegen denjenigen des Feindes unverhältnißmäßig gering und betrug im Ganzen nicht mehr als 3 Todte und 12 Verwundete, während der Verlust des Feindes auf mehr denn 100 Todte und eine weit größere Anzahl von Gefangenen sich belief."

Der Sieg über die Freischaaren war nun vollständig. Es galt ihn noch zu verfolgen. Da blieben die fünf Stände, wie im ersten Reformationskriege, auf halbem Wege stehen und dadurch machten sie ihren spätern

Untergang den Feinden möglich. Im Kriegsrathe der fünf Kantone und in der Regierung von Luzern war ich es allein, welcher den Gedanken hegte und äußerte, mit der Regierung von Aargau nach Kriegsrecht zu verfahren und sie über den Haufen zu werfen. Es mußte geschehen, bevor der liberal-conservative Vorort Zürich zu deren Schutz die Bataillone auf den Beinen hatte, welche er für Luzerns Regierung nicht nothwendig geglaubt hatte. Herr Oberst von Elgger war unter den Militärs, so viel mir bekannt, auch der Einzige, welcher mit mir einig ging. So beschränkte man sich darauf, den Feind aus den Gränzen zu verjagen. Der Bericht des Obercommandanten sagt darüber:

„Das Bataillon Jauch von Uri, drei Compagnien des Bataillons Kost, die Scharfschützencompagnie Gisler von Uri und Hartmann von Luzern und drei Piecen nebst etwas Cavallerie wurden vom Obercommandanten beordert, unter Anführung des Herrn Oberstlieutenants von Elgger die flüchtigen Schaaren zu verfolgen. Mit den Truppen von Obwalden und Zug und 2 Compagnien des Bataillons Schiffmann nebst dem Rest der Artillerie kehrte der Obercommandant gegen Mittag nach Luzern zurück. Die im Gütsch links detaschirten 4 Compagnien des Bataillons Schiffmann und die Compagnie Ottiger sind, sowie auch die Scharfschützencompagnie Kattani von Nidwalden, nach Beendigung des Gefechts im Gütsch und nach völliger Säuberung des Waldes von den feindlichen Schaaren directe nach Luzern zurückgekehrt. Die unter Oberstlieutenant von Elgger zur Verfolgung des Feindes bestimmte Colonne, obwohl durch das Gefecht am Morgen und die Strapatzen des vorigen Tages ermüdet, brach nach kurzer Rast von Littau auf und verfolgte den Feind in einem Athem dergestalt, daß sie noch denselben Abend um 10 Uhr in Ettiswyl, sieben Stunden von Luzern. eintraf. Diese Verfolgung erreichte vollkommen ihren Zweck. In Ettiswyl erfuhr man, daß bloß die unter dem Freischaarenhäuptling Billot gestandene Colonne von 15—1700 Mann mit 2 Kanonen schon Morgens um 9 Uhr daselbst durchgekommen sei. Es war dieß dieselbe Abtheilung, welche, am vorigen Abend bei der Emmenbrücke geschlagen, bereits in der Nacht um 10 Uhr bis Hellbühl sich zurückgezogen hatte und am 1. April Morgens 5 Uhr bei Buttisholz mit einem Theile der Brigade Göldlin ein Treffen bestand. Alle übrigen Freischaarenhaufen waren durch das rasche Nachdringen der Regierungstruppen und ihrer braven Bundesgenossen gänzlich auseinandergesprengt. Einige Hunderte, worunter mehrere Chefs, wurden von unsern Truppen gefangen und eine Anzahl von Waffen und Pferden erbeutet. Die größte Menge von Gefangenen aber machte der allwärts hervorbrechende Landsturm, der die Flüchtlinge über alle Berge und durch alle Wälder verfolgte. Von der Thorenberger Brücke an traf die Colonne

des Herrn Oberstlieutenants Elgger nirgends mehr auf Widerstand; bloß noch einzelne Schüsse fielen, ohne Schaden zu thun, aus den nahe gelegenen Wäldern; der letzte Schuß fiel im Dorfe Hellbühl aus einem Hause gegen eine Gruppe von Offizieren, während dort Halt gemacht wurde. Von Hellbühl aus wurde kein Flüchtling mehr mit den Waffen in der Hand gefangen genommen. Den 2. April rückte diese Colonne über Schötz bis Dagmarsellen vor, ohne weitere Flüchtlinge anzutreffen oder einholen zu können, worauf sie über Sursee nach Luzern zurückkehrte. Die Ausdauer und Schnelligkeit, womit diese braven Truppen von Uri und Luzern diesen forcirten Marsch zurücklegten, verdient rühmlich erwähnt zu werden, sowie auch besonders das Cavallerie-Detachement unter Artillerie-Cadett Steiger und Wachtmeister Hofstetter, welches von der Thorenberger Brücke an die Avantgarde bildete, mit Entschlossenheit gegen die Wälder und Wohnhäuser vordrang und hiedurch allein das schnelle Vorrücken der Colonne möglich machte."

Der Bericht des Obercommandanten schließt mit folgenden Stellen:

„Dieses sind die Hauptmomente der Gefechte vom 31. März und 1. April. Unser und unserer getreuen, lieben Bundesgenossen Gesammtverlust in diesen verschiedenen Gefechten beläuft sich an Todten auf 1 Offizier, 7 Unteroffiziere und Soldaten; an Verwundeten zählen wir 1 Offizier und 20 Unteroffiziere und Soldaten, mehrere nur leicht Blessirte nicht inbegriffen. Hievon fallen an Todten auf den Kanton Luzern 1 Offizier, 5 Unteroffiziere und Soldaten, auf den Kanton Uri 1, auf den Kanton Zug 1 Mann; an bedeutend Verwundeten auf den Kanton Luzern 1 Offizier, 13 Unteroffiziere und Soldaten, auf den Kanton Zug 2, auf den Kanton Uri 1, auf den Kanton Obwalden 2, auf den Kanton Nidwalden 2 Mann. Der Verlust des Feindes an Todten konnte bis jetzt nicht genau ermittelt werden. Fortwährend werden noch Leichname in der Emme und auch in den Wäldern gefunden. Es kann sich derselbe auf 3—400 Mann belaufen. Die Zahl der Gefangenen beträgt nach amtlichen Controlen über 2000 Mann. Erbeutet wurde das ganze Kriegsmaterial des Feindes mit Ausnahme der zwei bei der Colonne von Villot befindlichen Kanonen; eine große Zahl von Stutzern, Gewehren, Säbeln ꝛc. ꝛc. wurde eingebracht. Alle Truppenabtheilungen haben unter sich an Tapferkeit und Hingebung für die Sache des Vaterlandes gewetteifert. Die Artillerie insbesondere hat durch Tüchtigkeit und Muth sich vorzüglichen Ruhmes würdig gemacht. Der Obercommandant muß übrigens den Truppen aller Waffengattungen das beste Lob sprechen und er müßte Bedenken tragen, einzelne Offiziere und Soldaten besonders hier mit Namen anzuführen, weil — mit sehr wenigen Ausnahmen — alle je nach ihrer Stellung und Bestimmung das Ihrige geleistet haben. Nächst

Gott dem Allmächtigen verdanken wir den entscheidenden Sieg der gerechten Sache, die Behauptung der Freiheit und Selbstständigkeit unseres Vaterlandes gegen diesen verbrecherischen Angriff der ausdauernden Tapferkeit unserer Truppen, der schnellen und kräftigen Hülfe der getreuen Bundesgenossen, die in diesen verhängnißvollen Tagen ihrer Väter würdig kämpften, und der massenhaften, einträchtigen Erhebung des Luzerner Volkes zum Schutz seiner heiligsten Rechte und Güter. Der Allmächtige wolle fernerhin seinen Schutz über unserm Vaterlande walten lassen."

Oberst von Elgger sagt in seinem „Kampf des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen gegen den Radikalismus in den Jahren 1845 und 1847": „Der gläubig fromme Sinn des Volkes von Luzern schrieb den Sieg der göttlichen Jungfrau zu .... Gottes Vorsehung, und Gottes Vorsehung allein hat im Jahre 1845 Luzern gerettet." Diese Ueberzeugung lebte damals in der Brust eines jeden Luzerners und aller seiner treuen Eidgenossen Diese Ueberzeugung wird, so zweifle ich nicht, in der Brust eines Jeden erwachen, welcher die Geschichte des 8. Christmonat 1844, 31. März und 1. April 1845 liest oder hört. Nicht die Klugheit der Behörden, nicht die Kriegskunst der Offiziere, nicht die Tapferkeit der Truppen haben den Sieg errungen. Niemand kann sich dessen rühmen, obwohl der Regierung das Lob gebührt, daß sie treu und wachsam für die gerechte Sache eingestanden, obwohl den Offizieren die Ehre gebührt, unermüdet und mit dem besten Willen die Erfüllung ihrer schweren Pflichten angestrebt zu haben, obwohl endlich dem Luzernervolke der Ruhm gebührt, in seiner übergroßen Mehrheit keinen Augenblick in der Ergebenheit für seine Regierung geschwankt, und in der Stunde der Gefahr und des Kampfes mit seinen treuen Eidgenossen für seine Unabhängigkeit unerschrocken Leib und Leben in die Schanze geschlagen zu haben. Oberst von Elgger sagt mit Recht: „Ich habe nie ein Volk gesehen, dessen Individuen sich leichter zu guten Soldaten heranbilden lassen, als eben die Luzerner; keines, bei welchem militärische Disciplin mit weniger Mühe gehandhabt werden kann, als eben beim Luzerner — wenn man nur eben will, und denselben zu behandeln weiß. Die Urner und Unterwaldner haben bewiesen, daß der Väter Größe und Mark noch in ihnen lebt, die Zuger haben wetteifernd ihnen zur Seite gestanden." Herr Oberst von Elgger klagt sehr darüber, daß für die Ausbildung der Milizen, und namentlich der Offiziere, von der Regierung viel zu wenig gethan worden sei, und daß somit dadurch der Erfolg selber gefährdet worden sei. Es ist sehr wahr, daß die Regierung in Militärausgaben, nach meinem eigenen Dafürhalten, zu sparsam gewesen sei, und daß sie namentlich zu wenig ernstlich und mit zu langer Zurückhaltung den Unterricht der Offiziere befördert habe. Das Offiziercorps

war bis zum Jahre 1841 größtentheils mit Radikalen besetzt; die Ausmerzung derselben konnte nur langsam von Statten gehen, weil man nicht genug Conservative fand, welche Lust und Geschick zum Eintritt in das Offiziercorps hatten. Die meisten waren jedenfalls junge und unerfahrene Leute, welche der militärischen Ausbildung und Uebung bedurften. Eine Offiziersschule war, auch nach meiner Ueberzeugung, eine Nothwendigkeit, eben so auch die Einberufung der Cadres der Auszüger- und Landwehrbataillone. Eben so hätte man sich nicht damit begnügen sollen, den Landsturm durch Rathsherrn Leu, welcher sich hiefür besonders eignete, und durch Herrn Hauptmann Ludwig Rüttimann nur einmal mustern zu lassen; die Führer desselben, größtentheils Männer vom besten Willen, hätten eines einläßlichen Unterrichts über ihre Aufgaben genießen sollen. Es wäre dadurch eine Zuversicht in die Truppen und ihre Führer gekommen, welche die finanziellen Opfer mehr als aufgewogen hätte. Man darf sogar behaupten, daß diese Opfer durch Ersparungen theilsweise wären aufgewogen worden, indem größere Truppenaufgebote seltener hätten stattfinden müssen, wenn die Offiziere und Landsturmführer besser unterrichtet, die Truppen besser organisirt gewesen wären. Allein es ist ungerecht, wenn man die Schuld von daheriger Vernachläßigung ausschließlich oder auch nur zum größern Theile auf die Regierung wirft. Herr von Elgger weiß es zu wohl, daß gerade von der Militärcommission in der Regel die erste Einsprache gegen solche Maßregeln kam und daß sie es wieder war, welche die Vollziehung der Regierungsbeschlüsse rückgängig machte oder auf halbem Wege wieder aufgab. Herr General von Sonnenberg war ein Mann der strengsten Sparsamkeit. Auch Herr Schultheiß und Oberst Rudolph Rüttimann war ihr ziemlich ergeben. Zwischen beiden herrschte eine gewisse Eifersucht. Herr Regierungsrath Wendelin Kost, selbst eifersüchtig, nährte noch die Eifersucht zwischen jenen Beiden, wovon Sonnenberg General, Rüttimann Milizinspektor war. Dieses Mißverhältniß schadete vieles. Und um endlich die volle Wahrheit zu sagen, so schadete nicht am wenigsten die Eifersucht von Herrn Oberst von Elgger, welcher an militärischen Talenten, an Kriegserfahrung und an Kenntnissen den drei genannten Männern überlegen, als Chef des Generalstabs aber dem General, und als Oberinstructor der Milizen dem Milizinspector und der Militärcommission, also allen drei Mitgliedern untergeben war, jene Ueberlegenheit aber nur zu gern bei allen Anlässen zeigte, die dienstliche Unterwürfigkeit aber hie und da Schiffbruch leiden ließ. Namentlich wußte Herrn von Elggers Nervensystem sich mit dem unbeugsamen Sinne des Generals nicht zu vertragen. O wie viele Mühen, saure Augenblicke und Verdrießlichkeiten verursachte mir dieses Verhältniß, mir, welchem die Aufgabe zu Theil geworden war, oder die

ich mir wenigstens aufgetragen glaubte, die Mißtöne zu mildern, offene Mißhelligkeiten zu verhüten und zu sorgen, daß es schlechter oder besser von Statten ging! — Uebrigens muß man auch hierin nichts übertreiben. Die Regierung konnte über keinen unerschöpflichen Staatsschatz verfügen, die Sparsamkeit lag im Charakter des Luzernervolks, die harte Winterszeit, in welche alle diese Unruhen fielen, vereitelten manche Uebung des Militärs, der unaufhörliche Belagerungszustand erschöpfte die Kräfte der übermäßig angestrengten Regierung und ihres treuen Volkes, namentlich der milizpflichtigen Mannschaft. Unter allen diesen schwierigen Verhältnissen, welche der Fachmann, der nur für sein Fach denkt, nicht in Anschlag zu bringen gewohnt ist, hat die Regierung dennoch auch für das Wehrwesen Vieles gethan. Sie berief einen General, bei welchem sie Alles voraussetzen konnte, was für die Umstände nöthig war, sie ernannte einen Chef des Generalstabs, welcher sich durch überragende militärische Kenntnisse auszeichnete, sie übergab ihm die Oberleitung des Unterrichts, sie formte aus den dürftig vorhandenen Elementen einen kleinen Generalstab, sie verstärkte die Landwehr um zwei Bataillone, sie organisirte den Landsturm, wovon keine Spur mehr aus alter Zeit geblieben war, sie ordnete Militärübungen an u. s. w. Sie machte in militärischer Hinsicht Anstrengungen, welche ein nüchterner Beobachter wird bewundern, oder doch wenigstens anerkennen müssen. — Indessen gestehe ich mit Oberst von Elgger: „Gottes Vorsehung, und Gottes Vorsehung allein hat im Jahre 1845 Luzern gerettet!" So gern ich Jedem den Ruhm gönne und zolle, zur Rettung mitgewirkt zu haben, so schreibe ich mir keinen Theil davon zu; sondern bekenne offen, daß ich ihn allein der göttlichen Vorsehung zuerkenne.

Nach dieser Abschweifung kehre ich wieder zu der Geschichte zurück.

Der Jubel, welcher über den Sieg durch das ganze Land und in die kleinen Kantone scholl, läßt sich nicht beschreiben. Man mußte die Schwyzer ordentlich bedauern, daß sie nicht auch das Ihrige zu demselben hatten beitragen können. Die zwei stolzen Bataillone mit ihrem noch stolzern Heeresführer, Landammann Theodor Abyberg, kamen zu spät, theils aus ihrer Schuld, theils aus Schuld der Regierung von Luzern. Ein Bataillon war, wie mich Landammann Holdener brieflich versicherte, schon im Laufe des 30. eingerückt und konnte im Laufe des 31. mit dem Dampfschiffe von Brunnen nach Luzern gebracht werden. Das andere Bataillon aber, welches aus den äußern Bezirken zumeist gebildet war, konnte, weil die zweite Aufforderung an Schwyz erst am 30. Abends von Luzern abging, unmöglich vor dem 1. April Morgens in aller Frühe marschfertig sein. Allein Landammann Styger war in dem kritischen Augenblicke, den 31. Abends von Luzern plötzlich verreiset, und hatte auf dem Wege und in

Schwyz vermuthlich nicht sehr auf den Einmarsch der Schwyzer in den Kanton Luzern gedrungen. Dann wäre es Abyberg zu geringfügig gewesen, nur mit einem einzigen Bataillon in die Stadt Luzern einzuziehen. Es schrieb mir Landammann Holdener den 31. März Abends nach 9 Uhr von Schwyz: „Jedenfalls werden wir morgen Nachmittags die Gränzen Luzerns erreicht haben." Nun kamen sie freilich etwas früher und zogen in ihrer eigenthümlich stolzen Haltung ein, aber es war für Kampf und Sieg zu spät. Einigen Ersatz leisteten sie dann durch Besetzung der aufrührerischen Gemeinden und durch Ablösung der ermatteten Truppen Luzerns und der übrigen Kantone. Die Siegesbeute wurde im Posthofe zu Luzern aufgestellt. Im Sonnenlicht strahlten die eroberten Kanonen, die Denkmäler luzernerischer Tapferkeit und eidgenössischen Verrathes. Es war ein Wogen und Wallen aus den fünf Kantonen und aus dem katholischen Aargau, von entfernten Freunden der gerechten Sache, um diese Siegeszeichen zu sehen. Die Regierung, vom Großen Rathe dazu beauftragt, lieh zuerst dem allgemeinen Jubel eine Sprache durch folgende Proclamation, welche aus dem Geiste des in die Geschichte eingeweihten Regierungsraths Eutychius Kopp hervorging:

„Getreue, liebe Mitbürger, Wehrmänner und Bundesgenossen!

Der Große Rath hat uns in seiner jüngsten Sitzung beauftragt, in diesen ereignißvollen Tagen an Euch zu sprechen.

Durch die allmächtige Hand der Vorsehung sind die zügellosen Schaaren vernichtet, welche Euch, der Verfassung und Regierung des Kantons Luzern den Untergang geschworen. An der Emme, auf dem Gütsch, bei Littau, zu Malters und vor Buttisholz haben die Feinde der gesetzlichen Ordnung Leib und Leben verloren. — Der 31. März und 1. April sind ruhmvolle Tage für Luzern und seine ältesten Bundesgenossen. Die Ordnung im Staate ist Gottes Ordnung; Landesverrath und Friedensbruch werden von Gott gerichtet. Dafür zeugen die blutigen Leichen, die erbeuteten Fahnen, Kanonen, Wagen und Waffen des Feindes. Das sind Denkmale der Treue und Tapferkeit; aber es sind auch ewige Zeugen von Meineid und Verrath! das Blut des erschlagenen Feindes ist Bürgerblut; es wird über die kommen, welche es verschuldet haben. Luzern trägt keine Schuld. Seine Geschichte kennt keinen Verrath, nicht Friedens- noch Bundesbruch. Unsere Freiheit, unsern Glauben und unsere Ehre hat der Feind angegriffen, geschmäht und gehöhnt. Das war Schmach: ein freies Volk duldet keine Schmach. Wie Ein Mann hast Du Dich erhoben, braves Volk von

Luzern! Dein Kampf war ein heiliger Kampf. Darum hat ein Engel Gottes über Dir gewacht. Dafür danke Gott, dessen Hand sichtbar über Dir waltet. In der Noth bewährt sich der Freund. Bei Euch, Ihr Bundesgenossen in den Waldstätten und von Zug! lebt noch die alte eidgenössische Treue. In später Nacht drang der Hilferuf von Luzern in die Gebirge und Thäler der Urschweiz, und schon nach wenigen Stunden wehte das Panner von Unterwalden, Ob- und Nid- dem Wald auf dem blutigen Felde der Ehre. Der 31. März gehört dem treuen Luzernervolke und seinen tapfern Kampfgenossen vom Kernwald. Uri und Zug, immer bereit, wenn das Vaterland ruft, bewährten den alten Kriegsruhm am Morgen des 1. April. Der Feind, in der entscheidenden Stunde zweimal stärker als wir, war solcher Kraft und solchen Muthes nicht gewohnt. Er räumte das Feld und floh nach allen Winden. Wenn auch das sieggewohnte Schwyz die Gefahr des Tages nicht mehr theilen konnte, erschien doch sein Panner zur rechten Stunde, um den Sieg zu wahren. Euch, Ihr treuen Eid- und Bundesgenossen! danken wir aus der Fülle unseres Herzens; auch Du, biederes Luzernervolk! danke diesen Deinen Freunden. Bei den Stiftern unsrer fünfhundertjährigen Freiheit lebt Brudersinn und Brudertreue; da ist noch die alte ächte Eidgenossenschaft. Da ist kein Verrath, nicht Meineid, nicht Friedensbruch; ein kleines Volk mit treuem Sinn, starkem Arm und gutem Recht. Unser Recht wollen wir noch ferner behaupten. Darum dürft Ihr die Waffen noch nicht ablegen; denn im Gefolge der erlittenen Schmach geht die Rache. Zwar seid Ihr seit vier Monaten gewaffnet, und Euer Dienst ist schwer; aber größer sind die Güter, welche gesichert werden. Unsre Gesandtschaft auf dem Tage zu Zürich hat zudem den Auftrag, von denjenigen Kantonen Ersatz zu fordern, welche den ungeheuern Frevel an Eid und Bund gegen Luzern verübt. Wir hoffen, der Tag, der uns den Frieden bringt, sei nicht mehr ferne. Unterdessen vergesset nicht, daß Großmuth und Mäßigung den Sieger ehren. Reicht dem Gegner die Hand zur Versöhnung; seine That sei nicht der Maaßstab Eueres Handelns. Bei zweitausend Gefangene liegen in Eurer Hand. Rachsucht ist des Siegers, sie ist des Christen unwürdig. Die Verführer werden dem strafenden Gesetze nicht entgehen, und wer in solcher Demüthigung den Finger Gottes nicht erkennt, der ist schon gerichtet. Nach Verordnung unsrer obersten Landesbehörde wird der Regierungsrath ein Bitt- und Dankfest anordnen. Dank dem Gott unsrer Väter für den ruhmvollen Sieg und für die Erhaltung des Vaterlandes; Dank allen Bürgern des Kantons Luzern, welche in diesen Tagen die Waffen getragen, für ihre aufopfernde Treue; Dank unsern wahrhaft getreuen lieben Eidgenossen für die Hilfe in der Noth; Dank dem tapfern, aus reiner Vaterlandsliebe aus

dem fernen Italien hieher in sein Vaterland geeilten General von Sonnenberg, der sich mit seinem Offizierscorps um's Vaterland verdient gemacht.

Getreue liebe Mitbürger! Wehrmänner und Bundesgenossen! Genug Republiken sind vorübergegangen, uns zu lehren, was eitel und was wesentlich sei im Betrieb der Menschen und Staaten. Wir liegen im Herzen der Schweiz; nicht furchtbar durch Größe, nicht beneidenswerth um Reichthum, aber zufrieden, gerecht, frei, und groß, durch Muth und Freunde stark, und sicher durch die Hand Gottes, welche Pyramiden stürzt und Strohhütten erhält. Sie leite und schütze uns auch in Zukunft!

Gegeben Luzern, den 8. April 1845.

Der Schultheiß:
Rudolph Rüttimann.
Namens des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Am 12. April faßte der Große Rath folgenden Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Um unsern lieben Eid- und Bundesgenossen von Unterwalden, Ob- und Nid- dem Kernwalde, von Zug und Uri, so wie von Schwyz, welche erstern Stände an dem Kampfe unseres Kantons gegen die Freischaaren am 31. März und 1. April letzthin Theil genommen, der letztere Stand aber durch seinen Zuzug den erfochtenen, glänzenden Sieg bewahrt hat, ein Beweis unserer Erkenntlichkeit für ihre eidgenössische Treue und Hülfe in der Noth zu geben,

Haben beschlossen und beschließen anmit:

1) Den hohen Ständen Ob- und Unterwalden, Zug, Uri und Schwyz sei von der durch unsere Truppen erbeuteten feindlichen Artillerie jedem dieser fünf Stände ein Geschütz als ein Geschenk zu überlassen, und den Truppen dieser hohen Stände zur Zeit ihrer Heimkehr auszuliefern. 2. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung zuzufertigen."

Am 14. April wurde die Landwehr vermittelst folgenden Tagesbefehls des Herrn Generals von Sonnenberg entlassen:

„Offiziere und Soldaten der Landwehr!

Die hohe Regierung hat mir aufgetragen, die Truppen unserer Landwehr für einstweilen wieder in ihre Heimath zu entlassen. Wir haben ernste Tage mit einander durchlebt, Landwehrmänner! die meisten von Euch haben in rühmlichen Gefechten, einige mit ihrem Blute, alle durch strenge

Märsche, Wachen und Entbehrungen mancherlei Art Theil genommen an dem großen Werke der Vertheidigung des Vaterlandes. Ich lege mit Freuden öffentlich das Zeugniß ab, daß Ihr, Landwehrmänner! nicht zurückgeblieben seid hinter Euern jüngern Brüdern des Auszugs. Mit den Jahren ist Euer Diensteifer, Euere unverdrossene Ausdauer, Euere Disziplin gewachsen. Empfangt dafür den anerkennenden Dank des Vaterlandes, Euerer Regierung und Eueres Obercommandanten. Kehret nun zurück zu Euern Familien und zu Euern Arbeiten; das Erste, Nothwendigste habt Ihr nun gethan: Ihr habt treulich mitgewirkt, das Vaterland vor schmählicher Knechtschaft, vor unsäglichem Unglück zu bewahren. Haltet Euch aber stets bereit, auf den ersten Ruf wieder zu den Waffen zu greifen, denn noch ist der Grimm der Feinde nicht befriedigt; sie sollen daher wissen, daß, wie bis jetzt, auch fernerhin unser ganzes Volk bereit ist, aufzustehen für seine heiligsten Güter, wenn es Noth thut."

Am 15. trat das Zugersche Bataillon mit fliegender Fahne und der erbeuteten Solothurner-Kanone — als Siegestrophäe die Rückkehr in seine Heimath an. Obwohl der Commandant und einige Offiziere und Soldaten Sympathien für die Freisinnigen in ihrem Herzen trugen und darum auch für die Gefangenen eine Bittschrift an den Großen Rath einreichten, so hatten sie doch ihre Pflicht gethan. Rühmend muß ich bei diesem Anlasse erwähnen, daß Major Johann Bossart ebenfalls von Zug, aber in Luzern wohnhaft, trotz seiner Neigung für die Sache der Freisinnigen, seine militärische Pflicht mit Ehre erfüllte.

Unterm 18. entließ Herr von Sonnenberg die Truppen von Unterwalden in folgender Weise:

„Auf Befehl der hohen Regierung des Kantons Luzern wird das Contingent der hohen Stände Unterwalden Ob- und Nid- dem Wald heute in seine Heimath entlassen. — Der Obercommandant, der diese tapfern Bundesbrüder in diesen ernsten, ereignißreichen Zeiten unter seinen Befehlen gehabt zu haben, sich zur besondern Ehre anrechnet, kann nicht umhin, in diesem Augenblicke, wo er von ihnen Abschied nimmt, seine volle Anerkennung den militärischen Kenntnissen und dem Muthe der Herren Offiziere, der Tapferkeit dieser Truppen im Kampfe, ihrer Ausdauer in dem mühsamen Dienste, ihrer musterhaften Disziplin, ihrer würdigen und braven Haltung in den Kantonnements öffentlich auszusprechen. — Die Bundesbrüder von Unterwalden Ob- und Nid- dem Wald haben treu zu uns gehalten in den Tagen der Gefahr; die ersten sind sie zur Hilfe auf dem Kampfplatze erschienen, mit Ausdauer und Muth sind sie auf den gefahrvollsten Posten gestanden und haben den alten Kriegsruhm ihrer Väter

auf's Neue bewährt. Sie haben sich dadurch in dem Herzen des Volkes und Militärs im Kanton Luzern ein unvergängliches Denkmal gesetzt und die Bande alter Bundesfreundschaft zwischen beiden Kantonen neuerdings und inniger geknüpft. — Der Obercommandant vereint mit diesem Ausdruck seiner Gesinnungen seine aufrichtigen Wünsche für das Wohlergehen der Herren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Contingents von Unterwalden Ob- und Nid- dem Wald."

An die heimkehrenden Urner erließ der General folgenden Tagesbefehl:

„Auf Befehl der hohen Regierung wird das Contingent des hohen Standes Uri heute in seine Heimath entlassen. Der Obercommandant, der diese tapfern Bundesbrüder in diesen ernsten, ereignißreichen Zeiten unter seinen Befehlen gehabt zu haben, sich zur besondern Ehre anrechnet, kann nicht umhin, in diesem Augenblicke, wo er von ihnen Abschied nimmt, seine volle Anerkennung den militärischen Kenntnissen und dem Muthe der Herren Offiziere, der Tapferkeit und Ausdauer der Truppen im Kampfe und auf langen und angestrengten Märschen, so wie ihrer Disziplin und ihrer braven und würdigen Haltung in den Kantonnements auszusprechen. Die Bundesbrüder aus dem Kanton Uri haben treu zu uns gehalten in den Tagen der Gefahr; sie haben den alten Kriegsruhm ihrer Väter, den Namen eines starken und tapfern Volkes auf's Neue bewährt. Aber auch das Band fünfhundertjähriger Bundesfreundschaft hat sich durch dieses treue Zusammenstehen der ältesten Bundesgenossen neuerdings gekräftigt, und das Volk und Militär des Kantons Luzern wird mit dankbarem Herzen sich stets der schnellen und kräftigen Hülfe seiner Bundesgenossen von Uri erinnern. Der Obercommandant vereinigt mit diesem Ausdruck seiner Gesinnungen seine aufrichtigen Wünsche für das Wohlergehen der Herren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Contingents von Uri."

Erst am 2. Mai wurden die Schwyzertruppen in ihre Heimath entlassen. Bei der Heimkunft wurden die Truppen in den kleinen Kantonen auf das feierlichste empfangen. Die Regierung von Uri erließ am 21. April folgende Proklamation:

„Proklamation von Landammann und Rath des Kantons Uri an das Volk desselben.

Liebe Landsleute! Theure Mitbürger!

Wenn Gott für uns, wer wieder uns? Mit dieser Losung haben wir den Kampf begonnen, mit dieser haben wir gesiegt. Denn unsere Feinde, die Feinde unserer Freiheit und Unabhängigkeit, die Feinde des Friedens und des Vaterlandes, die Feinde der Religion und aller gesetzlichen

Ordnung sind geschlagen. Gottes Gericht hat sie getroffen. Zernichtet hat der Allmächtige die Rathschläge der Ruchlosen, zu Schanden gemacht ihre Pläne. Geliebte Mitbürger! Ein zweiter, in der Geschichte der Eidgenossen beispielloser Landfriedensbruch fand vom 30. auf den 31. letztverwichenen Monats ab Seite zügelloser Banden, Freischaaren genannt, statt. In stiller Mitternacht drangen sie in den Kanton Luzern mit Dolch und Brandfackel, gleich Mördern und Banditen, groß an Zahl, stark in Waffen und Kriegsvorrath. Bei des Tages Grauen sollten die angesehensten Männer des Landes grausam abgeschlachtet, die rechtmäßigen Behörden, Verfassung und Gesetz durch einen Gewaltstreich gestürzt, das der aus ihm hervorgegangenen Regierung getreue Volk in Fesseln geschlagen und auf den rauchenden Trümmern der gesetzlichen Ordnung und des Rechts, auf dem blutigen Grabe der Treue und des Schweizerbundes der Zwinger des Radikalismus erbaut werden. Allein der Ewige hatte es anders beschlossen; Seine Kraft zerstörte den Mordplan. — In gleicher Nacht erscholl der Hilferuf Luzerns an seine treuen, gesinnungsbefreundeten Miteidgenossen in den Urkantonen und Zug. In nächtlicher Stunde aus dem Schlafe aufgeschreckt, folgtet Ihr, biedere Wehrmänner von Uri! wie früher, so auch diesmal, willig und unverdrossen dem Rufe Euerer Regierung, dem Rufe des Vaterlandes. Mancher von Euch verließ Nachts Weib und Kind, Viele ihre Eltern und Geschwister, Alle den friedlichen Heerd und später den heimathlichen Boden. Ihr habt unser Vertrauen in Euch gerechtfertigt, Ihr habt eine heilige Pflicht erfüllt. Nach dem Beispiele Euerer ruhmwürdigen Väter eiltet Ihr im Gottvertrauen muthig und unerschrocken dorthin, wo die Gefahr Euch rief. Im entscheidenden Augenblicke boten die Söhne Tells, vereint mit den Enkeln eines Arnold von Melchthal, eines Winkelrieds und Kollins, dem hartbedrängten Luzern hilfreiche Hand. Hitzig war der Kampf, doch nicht von langer Dauer. Bald waren des Krieges blutige Würfel gefallen, und der Sieg für Euch entschieden. Es war der 1. April ein heißer, schwerer Tag; Niemals wird sein Andenken Euch entschwinden. Aus der Feinde Feuerschlünde sprühte Euch der Tod entgegen; doch Gott und seine heilige Mutter beschützten Euch. Den Sieg, einen glänzenden Sieg habt Ihr mit Euern Kampfgenossen erfochten. — Der Herr segnete Euere Waffen.

Die Landwehr ebenfalls zahlreich eingetroffen, harrte voll edler Begeisterung und heißer Kampfbegier des Rufes, der sie zu ihren Brüdern in Luzern führen sollte. Auch sie begehrte mit ächt patriotischem Eifer fürs Vaterland in Kampf geführt zu werden. Alle haben sich um's Vaterland verdient gemacht. Ein bleibendes Denkmal der Treue, des Muthes und Biedersinnes haben sich die Urner'schen Waffensöhne in den Herzen aller

Gutgesinnten gesetzt. Tapfere Wehrmänner! Empfanget den Dank Euerer Regierung, den Dank Euerer Mitbürger, den Dank des Vaterlandes. Erhebend und nachahmungswürdig war auch das Benehmen der kräftigen Männer nach dem erkämpften Siege. Die Ueberwundenen, durch unerhörten Frevel und beabsichtigte Grausamkeiten der allgemeinen Menschenrechte unwürdig und die Rache eines tiefgekränkten Volkes wohl verdienend, wurden dennoch mit vieler Mäßigung und Schonung behandelt. Nicht weniger erhebend und ergreifend aber war Deine entschiedene Stimmung, liebes, biederes Volk von Uri! Tief und allgemein war der Abscheu, die Entrüstung über das von Auswürflingen der Schweizernation an Luzern begangene Unrecht, über den neuen Bundes- und Landfriedensbruch. Euch, getreue, liebe Landleute! wie uns, war es sonnenklar, daß diese wiederholte Schilderhebung, dieser massenhafte Zug der Freischaaren und ihrer Verbündeten nach dem Kanton Luzern nicht blos diesem, sondern nächst ihm auch den Ländern galt. Ja, auch die Urkantone und Zug, deren gleiche Stimmberechtigung, deren treues Festhalten an Recht und Bund, und an der von unsern Vätern mit ihrem Herzblute uns erhaltenen katholischen Religion, zahlreichen, alles Sinnes für Recht, Treue und Glauben baar gewordenen Eidgenossen, längst ein Dorn im Auge war, sollten durch diesen Handstreich fallen. Solch' entartete Söhne wagten es, den Mordstahl gegen ihre Mutter, die Urschweiz, zu erheben. — Der wahrhaft Freie duldet keinen Zwang, fürchtet keine Drohung. — Darum erhob sich das brave Luzernervolk wie ein Mann gegen seine Dränger; darum zogen ihm seine treuen Bundesbrüder zu Hilfe. — Die Waldstätte und Zug haben bewiesen, was ein entschlossenes, kräftiges, einträchtiges Volk, — wenn auch weder groß, noch reich, — vermag. — Doch nicht unser ist der Sieg; es ist Gottes Sieg. — Das Vaterland stund am gähnenden Abgrunde namenlosen Unglücks; am Rande des Verderbens. Der Allmächtige hat es gerettet. Er war unser Helfer und Retter in den Tagen der Noth und Gefahr. Ihm, dem Allerhöchsten, sei Lob, Ehre und freudiger Dank! Den Feind aber dürfen wir weder hassen, noch verachten. Letzteres verbietet die Klugheit, beides unsere Religion. Laßt uns verzeihen all' unsern Feinden; bemitleiden wir die Irregeleiteten und Verführten. Halten wir uns jedoch, wie es Erfahrung und weise Vorsicht fordern, stetsfort auf Alles gefaßt! denn, bergen wir es uns nicht, es gibt, leider! der offenen und geheimen Feinde noch Viele, die durch die schmähliche Niederlage, statt zur Besinnung, zur Verzweiflung gebracht, im Verborgenen neues Unheil brüten, und das Feuer der Rache schüren. Allein mit Gottes und treuer Bundesgenossen Hilfe werden wir sie auch zu besiegen wissen. Vereinigen wir darum mit unserm tiefgefühlten Danke auch unsere anhaltenden, demüthigen Bitten zu dem-

jenigen, der den Stürmen des Meeres gebietet, Welten schafft und Todte in's Leben ruft.

Von diesen Gefühlen geleitet, verordnen wir:

Es solle auf nächstkünftigen Sonntag, den 27. dieses Monats, als an dem gewöhnlichen Gedächtnißtage des sel. Niklaus von Flüe, gemeinsam mit andern Urständen, ein allgemeines Dank- und Bittfest im ganzen Kanton auf angemessene Weise gefeiert werden. Mögen Alle und Jeder durchdrungen sein von der Wichtigkeit eines Tages, an welchem das gesammte Urnervolk hintreten soll vor den Gnadenthron des Allerhöchsten mit Gefühlen des innigsten Dankes und mit inbrünstigem Gebet! Mögen Alle und Jeder es für heilige Bürger- und Christenpflicht achten, Theil zu nehmen an den Gottesdiensten, die uns an diesem Tage in Gottes Haus zusammenrufen. Nicht nur hat der Allmächtige das Vaterland gerettet und der guten Sache den Sieg verliehen, seine Vaterhand führte auch nahebei alle unsere lieben Brüder und Mitbürger wieder gesund in den Schooß ihrer Familien. Nur ein einziger von unsern Kriegern blieb auf dem Felde der Ehre. Beweinen wir ihn nicht; ihn lohnt die ewige Siegeskrone. Wer aber erkennt nicht in dem großen Mißverhältniß der Gefallenen beider Armeen, wer nicht in dem früh- und rechtzeitigen Eintreffen der Unterwaldner die Hand der Vorsehung, die Fürbitte Mariens und des seligen Niklaus von der Flüe? Für diese Huld sind wir dem Herrn Dank schuldig, und diesen Dank laßt uns ganz vorzüglich an dem bevorstehenden Festtage ihm darbringen.

Mit diesen dankbaren Gesinnungen wollen wir alle, Obrigkeit und Volk, Reiche und Arme, Groß und Klein auch inbrunstvolles Gebet verbinden, daß unser Gott, ohne den wir nichts vermögen, uns seine Kraft immerdar schenken wolle. Beten wollen wir an dem bevorstehenden Dank- und Bettage für unser engeres und weiteres Vaterland, daß unser Heiland heilen möge die Gebrechen und Risse, die sich in unserm Gesammtvaterlande finden, beten, daß er dasselbe vor den Greueln der Gesetzlosigkeit und den Schrecknissen des Bürgerkrieges bewahren wolle; beten, daß die alte Treue und Frömmigkeit, welche einst den Schweizernamen so geachtet machte, zurückkehren möge; beten, daß die Schweiz wieder werde, was sie war und sein soll: eine freie, starke, einige und biedere Eidgenossenschaft.

Der Allgütige segne unser Gebet und unser Flehen, segne unser theures Vaterland!

Also gegeben, um Sonntags den 27. d. in allen Pfarr- und Filialkirchen des Kantons verlesen und unter das Volk vertheilt zu werden."

Die Regierung von Luzern war der Regierung von Uri mit der Anordnung einer religiösen Dankfeier vorausgegangen. Sie hatte folgende Verordnung erlassen:

„Getreue, liebe Mitbürger!

Der hohe Große Rath hat uns beauftragt, ein Dankfest für den durch Gottes allgütige Vorsehung unterm 31. März und 1. April abhin errungenen Sieg anzuordnen.

„„Das gemeinschaftliche Gebet des frommen Luzernervolkes wird bei Gott Gnade finden! Stehen wir muthig zusammen, in Freud und Leid, in Gefahr und Noth mit unerschütterlichem Vertrauen auf die Fürbitte der seligsten Jungfrau und auf die Erbarmung des Allerhöchsten!““ So haben wir Euch vor kurzem am Feste der heiligen Viktoria zugerufen. Und siehe, der allmächtige Gott hat unser vereintes Flehen erhört. Er, der der Völker Schicksale lenkt, der Gott unserer Väter, hat die Feinde der Ordnung, des Friedens unseres Kantons und der Eidgenossenschaft neuerdings zu Schanden gemacht, und Dir, o Volk, im Vereine mit den treuen Brüdern der Urschweiz über Landesverrath und Friedensbruch einen entscheidenden und ruhmvollen Sieg verliehen. Gottes Hand hat sichtbar über unsern Kanton und über dessen heiligste Güter gewaltet, und der Engel des Herrn hat offenbar über die Kämpfer für Freiheit und Vaterland gewacht. Weihen wir daher Gott unsern heißesten Dank für den errungenen Sieg, für die Rettung und Erhaltung des Vaterlandes! Danken wir ihm im vereinten innigsten Gebete, daß er durch seine göttliche Fürsehung die verbrecherischen Pläne des Aufruhres zernichtet, und uns die höchsten Güter jedes freien Volkes, Sicherheit, Freiheit und Selbstständigkeit in seiner allerbarmenden Güte und Huld gerettet hat. Vereinen wir uns zum innigsten Dankgebet in dem Tempel, an dem Altare des Herrn, um ihm unsern tiefgefühlten Dank darzubringen! Von diesen Gefühlen geleitet, und in Vollziehung des vom hohen Großen Rathe erhaltenen Auftrages,

Verordnen wir:

§. 1. Die Hochwürdige Kantonspfarrgeistlichkeit wird auf Sonntag den 27. April ein allgemeines feierliches Dankgebet für den durch Gottes allgütige Vorsehung am 31. März und 1. April abhin errungenen Sieg und die Rettung des Vaterlandes anordnen, und §. 2. Sie wird das christliche Volk durch eine dem Ernst der Ereignisse angemessene Predigt dazu vorbereiten. Liebe, treue Mitbürger! flehen wir aber auch um die Fortdauer der ewigen Güte Gottes für unsern Kanton, sowie die ganze Eidgenossenschaft, und bitten wir auch um Abwendung künftiger Gefahren und um die Bekehrung und Erleuchtung derjenigen Mitbürger und Miteid-

genossen, die vom falschen Wahn verleitet die Bahn des Landesverrathes und Landfriedensbruches betreten haben, auf daß sie, den Weg des Unrechtes und der Parteiung verlassend, als treue Söhne unsers allgemeinen Vaterlandes und Bundes fürderhin sich zeigen mögen. Nach Erfüllung dieser Christenpflichten vertrauen wir muthvoll und fest dem Gott unserer Väter, treu einander in Freud und Leid, in Gefahr und Noth! Gott erhalte unser theures Vaterland!

Gegeben, und zum Verlesen auf den Kanzeln verordnet, Luzern den 15. April 1845."

Der hochwürdigste Bischof erließ hierauf bezüglich folgendes Rundschreiben an die Luzernersche Geistlichkeit:

„Hochwürdige Brüder in Jesu!

Die hohe Regierung hat auf den 27. April wegen der am 31. März und 1. April glücklich geschehenen Errettung aus der größten Gefahr ein öffentliches Dankfest verordnet. Es liegt auch wirklich der ausgezeichnete Schutz des Allmächtigen in jener verhängnißvollen Zeit so sichtbar am Tage, daß nur ein ganz Verblendeter ihn nicht erkennen, oder ein ganz Undankbarer dem Allerbarmer nicht aus Herzensfülle dafür Lob und Dank sagen würde. Dennoch aber müssen wir höchlich bedauern, daß Blut, und noch dazu Brüderblut, geflossen ist. Ach! so weit geräth man, wenn die Lehre des heiligen Paulus außer Acht bleibt: „„Die obrigkeitliche Gewalt ist von Gott, und wer sich ihr widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes, und ziehet sich selbst Verdammniß zu."" Wie der Gehorsam einem Lande zum Segen gereicht, also der Ungehorsam zum Verderben. O möchten nun Alle, die in bedauerungswürdigster Verblendung entweder durch offene Gewaltthat oder heimlichen bösen Rath und Aufmunterung oder pflichtwidriges Stillschweigen, schriftlich oder mündlich, mit Bedacht oder unbedacht, mittelbar oder unmittelbar an diesem schaudervollen Ereignisse Schuld tragen, sich dasselbe als eine blutige Lehre für immer zu Nutzen ziehen, und künftighin mit gewissenhafter Treue dem Gesetze und den obrigkeitlichen Gewalten von ganzer Seele ergeben sein! Zu diesem Zwecke betet, Hochwürdige Brüder! mit Euern Pfarrangehörigen, damit der Allerhöchste sich der Schuldbelasteten gnädig erbarme, und dieselben, vom bittern Reuschmerz durchdrungen, wahre Buße wirken. Betet aber auch mit Euern Pfarrangehörigen, daß sie selber nicht weniger barmherzig seien als Gott, und alle Unbilden verzeihen und vergessen, Groll, Haß und Feindschaft ablegen, Gnade vor Recht gewähren, und durch allgemeine Aussöhnung ein liebendes, ganz einiges Volk im ächten Geiste Jesu Christi bilden. Betet endlich,

auf daß der Allmächtige die hohen Obern mit ihren Landesangehörigen und unser ganzes Schweizerland immerfort in seinen göttlichen Machtschutz nehme, uns alle vor dem Bösen bewahre, im Guten stärke, und die heilige Religion allenthalben wirken lasse. Gott der heilige Geist wird Euerm Vortrag die nothwendige Salbung geben, und das allgemeine Gebet der Kirche die blutende Wunde des Vaterlandes heilen. In dieser zuversichtlichsten Hoffnung geharre ich unter Ertheilung des bischöflichen Segens hochachtungsvollst

Euer ganz ergebenster Mitbruder in Jesu
† Joseph Anton Salzmann,
Bischof von Basel.

Solothurn, den 20. April 1845."

Später wurde eine Uebereinkunft getroffen, daß das Dankfest für Rettung am 8. Christmonat 1844 und für die Siege am 31. März und 1. April 1845 in den fünf Kantonen gemeinsam am Ostermontag gehalten werden soll. Es sollte Vormittags mit Predigt, Hochamt und „Herr Gott dich loben wir" gefeiert werden. Auch für die Gefallenen wurde in Luzern ein Trauergottesdienst im Mai gehalten und eine ewige Jahrzeit in der Hofkirche zu Luzern gestiftet. In der geringen Anzahl derselben erblickt Jedermann den Schutz der göttlichen Vorsehung.

Folgende sind die, im Dienste für's Vaterland den 31. März und 1. April Gefallenen. Leonz Wiedmer, von Ebikon, Oberlieutenant. Anton Hurni, von Schüpfheim, Soldat. Joseph Tschopp, von Mauensee, Soldat. Anton Herger, von Spiringen, Korporal. Joseph Schön, von Menzingen, Trainsoldat. Alois Bucher, von Malters, Kanonier. Anton Bühlmann, von Ruswyl, Soldat. Joseph Hüsler, von Hildisrieden, Soldat, Freiwilliger. Johann Bucher, von Oberkirch, Scharfschütz. Joseph Thalmann, von Entlebuch, Landstürmer.

Diese Feste und Jahrzeiten lagen ganz im Geiste der katholischen Bevölkerungen dieser Kantone. Rührend war es zu sehen, wie die Milizen und die Landstürmer sich zu dem Empfang der heiligen Sakramente hinzudrängten, ehe sie auf den Kampfplatz zogen. Unvergeßlich ist mir der Anblick, wie eine Schaar Milizen den im Kampfe gefallenen Joseph Schön, Trainsoldat aus dem Kanton Zug, auf einer Bahre über das Krienbrückchen brachten und wie, als sie ihn dort abstellten, die zufällig hergekommenen Milizen bei der Leiche niederknieten und laut und andächtig 5 Vater unser und Gegrüßt seist du Maria, für die Seele des hingeschiedenen Waffenbruders abbeteten. Unvergeßlich ist mir auch der Anblick des im Todtenhause im Hof zu Luzern ausgesetzten im Kampfe gefallenen Anton Herger von Uri,

um welchen ebenfalls die Waffengefährten segnend und betend herumstanden. Sein schönes männlich-ausdrucksvolles Antlitz war wie das eines ruhig Entschlafenen, dem noch ein sanftes Lächeln auf den Lippen schwebt. Mit einer innigen Andacht nahm das Volk an den von den Regierungen angeordneten Jahrzeiten und Dankfesten Theil. Aber damit begnügte es sich nicht; es veranstaltete noch aus sich selber Wallfahrten und Andachten. So zogen auf den 22. April 1845 bei viertausend Luzerner, unter ihnen als Führer Rathsherr Leu von Ebersoll, nach Einsiedeln zu der Gnadenmutter. Mit voller Wahrheit sprach P. Athanasius Tschopp an die betenden Schaaren:

„Wir leben allerdings in einer Zeit des frechsten Unglaubens, aber auch in einer Zeit der Wunder. Und wie sich der erstere vorzugsweise in Lästerungen gegen die göttliche Mutter ergießt, so gefällt es Gott auf besondere Weise seine erbarmende Liebe durch Maria seinen Kindern, ihren Verehrern, zu erweisen. Das habt ihr, Geliebte! in der neuesten Zeit an euch selber erfahren. Die Gefahr war groß, aber auch die Hilfe herrlich und wunderbar. Es ist merkwürdig, wie einst zur Zeit, als die Türken das ganze Abendland zu verschlingen und alle Christen zu zernichten drohten, diese die herrlichsten Siege über jene gerade an den Festen der göttlichen Mutter, an welchen alle Gläubigen diese Helferin der Christen anflehten, erfochten; so geschah in jüngster Zeit in unserm Vaterlande. Die Ruhestörer im Wallis wurden an einem Fest der göttlichen Mutter besiegt; der erste Freischaarenzug in den Kanton Luzern wurde am Feste Mariä Empfängniß vereitelt; am 31. März wurde das dahin übertragene Fest Mariä Verkündigung im kirchlichen Offizium begangen, und an diesem Tage entschied sich schon bei der Emmenbrücke und in Malters das Schicksal Luzerns."

„Ich nannte die den Luzernern gewordene Hilfe von Gott eine erbetene. Mag man nun es bespotten, es deuten und erklären, wie man will: das ist Thatsache, daß sich das Volk des Kantons Luzern seit Jahren stets und mit großem Eifer zum Gebete gewendet hat, in der festen Ueberzeugung, die dem vertrauensvollen Gebete gemachten Verheißungen werden sich auch an ihm bewähren; in der festen Ueberzeugung, seine religiöse und politische Freiheit und Unabhängigkeit stehe in solcher Gefahr, daß nur Gott dem gefährdeten Rechte den Segen und den Sieg verleihen könne. Es ist Thatsache, daß in der letzten Zeit die öffentlichen und privat Andachten, besonders zur göttlichen Mutter, mit erneuertem Eifer und Vertrauen vorgenommen wurden. Es ist Thatsache, daß im In- und Auslande für die Katholiken der Schweiz — deren Sache in Luzern zum Entscheid kommen sollte, — daß hier in Einsiedeln insbesondere in dieser Angelegenheit

viel gebetet wurde und wird. Es ist aber auch Thatsache, daß die Gottlosen über diese Beter und ihre Andachtsübungen in teuflischem Spott und Hohn sich ergossen, und vorzugsweise ihre Wuth gegen die göttliche Mutter ausschäumten. Weit entfernt, daß das die frommen Verehrer Mariä in ihrem Vertrauen wankend gemacht hätte, erkannten sie vielmehr, daß ihr Gebet desto eher Erhörung in einer Angelegenheit finden werde, die durch den teuflischen Haß jener sich als Gottes Sache bewährte."

Die Regierung von Luzern war darauf bedacht, so weit es in ihren Kräften lag, dem Offiziercorps und den wackern Milizen, welche auf dem Schlachtfelde verwundet worden waren, so wie den Truppen überhaupt Lob, Linderung und Anerkennung zu spenden. Für den General wurde in Paris ein Ehrendegen bestellt. Man wollte ihn zuerst bei Rehfuß in Bern verfertigen lassen, weil aber dieser wegen überhäufter Arbeit sich damit nicht befassen konnte, so besorgte ihn Jemand in Paris. Die Verfertigung verzögerte sich aber so lange, daß er dem General erst am 8. Mai 1846 übergeben werden konnte. Es geschah dieses in der Sitzung des Regierungsrathes. Der Degen ist eine Meisterarbeit. Handhabe, Stichplatten und Stiefel sind von Gold. Die Verzierungen sind theils garnirt, theils von getriebener Arbeit. Auf dem Degenknopfe ist von getriebener Arbeit ein S., die Vorderseite des Handgriffs enthält von gleicher Arbeit das Familienwappen von Sonnenberg. Auf der vordern Stichplatte ist das Wappen des Kantons Luzern, umgeben von den Fahnen der 5 Kantone, von allen Arten Waffen und der Inschrift: 31. März und 1. April 1845, Alles umschlungen von einem Lorbeer- und Eichkranze. Die Klinge, zweischneidig, mit einem Kämmel in der Mitte, schwarzblau, enthält in gothischen Buchstaben folgende Dedikation: Auf der Vorderseite: **Invicto supremo duci Ludovico de Sonnenberg**; auf der Rückseite: **grata patria respublica lucernensis.**

Dem Herren Obersten von Elgger ertheilte der Große Rath in seiner ersten Sitzung nach den Freischaarenzügen unentgeltlich das Kantonsbürgerrecht. Das gesammte Offiziercorps erhielt, wie die Proklamation zeigt, die ehrenvolle Anerkennung, es habe sich um das Vaterland verdient gemacht. Es traten auch möglichst viele Beförderungen ein, welche freilich keine weitere Vortheile mit sich brachten, als höhere Ehren und schwerere Pflichten. Allein über Anderes konnte die Regierung nicht verfügen. Auf den Antrag des Herrn Staatsschreibers Meyer beschloß der Große Rath am 24. Mai:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

In Anerkennung der ruhmwürdigen Aufopferung und Hingebung, der musterhaften Disziplin und der Tapferkeit, welche die Truppen des hiesigen

Kantons und die übrige wehrfähige Bevölkerung in den jüngst vergangenen Tagen der Gefahr an den Tag gelegt haben; In Erfüllung einer auf uns ruhenden Pflicht;

Haben beschlossen und beschließen:

1) Dem Obercommando, sämmtlichen Offiziers und Soldaten des Auszugs und der Landwehr, so wie der übrigen wehrfähigen Mannschaft, welche für Vertheidigung des Glaubens unserer Väter, des heimathlichen Bodens, der Verfassung und Gesetze in den Tagen vom 31. März und 1. April die Waffen getragen, insbesonders denjenigen, welche im Kampfe gestanden sind, sei der Dank des Vaterlandes ausgesprochen. 2) Der Regierungsrath ist beauftragt, diese Danksagung durch Beirückung dem Kantonsblatte und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen."

Vielen Soldaten wurde etwas von der Beute verabreicht. Freilich gingen über diese Vertheilung viele Klagen ein. Allein es lag nicht im Willen der Regierung irgendwie partheiisch bei der Vertheilung zu sein, aber auch nicht in der Macht, es anders zu machen, weil sie sich nicht selber damit befassen konnte.

Mit Wohlgefallen vernahm sie folgenden Aufruf:

„An alle Eidgenossen und Bundesbrüder.

So ruhmvoll der Kampf und so glänzend der Sieg gewesen ist, den die Verbündeten uralter Eidgenossenschaft in den Tagen des 31. März und 1. April dieses Jahres für Religion, Freiheit und Vaterland unter dem augenscheinlichen Beistande des Himmels erfochten; so wehmüthig stimmt jeden treuen Vaterlandsfreund das vergossene Bürgerblut, und wohl zunächst muß sich die öffentliche Theilnahme denjenigen muthigen und treuen Eidgenossen zuwenden, die für das Recht und in Ausübung ihrer Pflicht gefallen oder verwundet worden sind. Um solcher gerechten Theilnahme entgegenzukommen, hat sich unter Genehmigung der hohen Regierung des Standes Luzern ein Committee gebildet, welches bereit ist, die Gaben der Liebe für die gefallenen und verwundeten Opfer eidgenössischer Treue und Pflicht in Empfang zu nehmen und für deren zweckmäßige und unparteisame Anwendung, unter Zuzug von Abgeordneten aus den betheiligten Kantonen, zu sorgen. Eidgenossen! denen noch Bundestreue und Gerechtigkeit kein leerer Schall sind, öffnet Euere Herzen und Euere Hände; der Allmächtige wird Euch zum Danke für die Verunglückten seinen reichen Segen spenden. Das Committee wird seiner Zeit vollständige Rechnung stellen, dieselbe der hohen

Regierung zur Genehmigung vorlegen und deren Veröffentlichung veranstalten.

Luzern, den 22. April 1845.

Das Committee:

Rud. Rüttimann, Schultheiß. Ludwig von Sonnenberg, General.
Rickenbach, Stadtpfarrer. Al. Hautt, Stadtrathspräsident.
Jos. Mohr, Großrath. Crivelli, Banquier.
Ernst-Göldlin, Negotiant."

Die Männer aus St. Gallen, welche einen guten Klang bei den Katholiken hatten, waren bereits mit folgendem Rufe an die Mildthätigkeit vorausgegangen:

„Für die biedern und muthigen Ueberwinder der Freischaaren.

Unbefugte Heerhaufen haben dieser Tage einen der eidgenössischen Mitstände mit Krieg überzogen, nachdem er Monate lang von solchem feindlichen Zuge bedroht gewesen. Bund und Völkerrecht wurden dadurch, nach dem amtlichen Ausspruch unseres Großen Rathes, mit Füßen getreten. Den Siegern vom 1. April verdankt die Schweiz die Wiederherstellung der Rechtssicherheit von Kanton zu Kanton, die mögliche Erhaltung der gesetzlichen Ordnung in der Eidgenossenschaft, wohl auch jene ihrer ehrenhaften Selbstständigkeit gegen Außen. Wer ermäße aber, neben solchem Ergebniß, das namenlose Unglück, von welchem so viele Einzelne und ganze Familien, als Folge der Erfüllung ihrer heiligsten Pflichten, betroffen wurden, die Bedrängniß eines ganzen langen Winters und ununterbrochen wiederkehrender Aufgebote, die Rückwirkungen allgemeiner Geschäftsstörung? wer die Bekümmerniß ganzer Kantone, deren milizpflichtige Mannschaft gegen die Feinde der Ordnung und des Bundesrechtes in Kampf und Tod ziehen mußten? Einige Linderung zu gewähren denen, die ihrer vornämlich bedürfen und im höchsten Grade würdig sind, dazu wird dieser Aufruf erlassen. Die Unterzeichneten haben sich vereint, um alle aus dem Kanton St. Gallen und der Nachbarschaft ihnen zufließenden milden Gaben in Empfang zu nehmen, und solche mit der Bestimmung an die hohe Regierung von Luzern, vornämlich zu Handen jener von Unterwalden, Uri und Zug, abgehen zu lassen, der sie zur Unterstützung der verwundeten Krieger und ihrer Familien, so wie für die Hinterlassenen allfällig im Kampfe gefallener Vertheidiger der gesetzlichen Ordnung verwendet werden. Die Unterzeichneten verheißen öffentliche Rechenschaft über empfangene Gelder.

Ueber die milden Geber wie über das gesammte Vaterland walte der Segen Gottes!

St. Gallen, den 4. April 1845.

Baumgartner, Regierungsrath.
L. Gmür, Präsident.
Höfliger, Kantonsrichter."

Auch die Redaktion der Staatszeitung erließ einen Aufruf. Das Ergebniß dieser Aufrüfe liegt in folgender

Summarischen Uebersicht

der Rechnung über Verwendung der für die durch die Freischaaren Verunglückten geflossenen Unterstützung.

Einnahmen.

1. Aus der Eidgenossenschaft			
Zürich	Fr.	808 30	
Bern		2477 15	
Luzern und seine bundesgetreuen Mitkämpfer		3451 68	
Glarus		387 —	
Freiburg		2995 81	
Solothurn		1669 25	
Basel		4224 —	
Schaffhausen		138 50	
Appenzell		1051 80	
St. Gallen		8226 32	
Graubünden		776 05	
Aargau		985 99	
Thurgau		4482 80	
Tessin		51 —	
Waadt		141 35	
Neuenburg		15121 97	
Genf		3359 49	
			50348 46
2. Erstes Schweizer-Regiment in Neapel . . .			800 —
3. Vom Ausland			441 —
4. Kollekte für den 8. Christmonat 1844 .		3315 68	
dito .		159 30	
Zins von angelegten Geldern . .		41 49	
			3516 47
			Fr. 55105 93

	Uebertrag: Fr.	55105 93
5. Kollekte für den 8. Christmonat 1844, 31. März und 1. April 1845		216 55
6. Von St. Gallen für gefangene Freischaaren		12 —
7. Von Zürich für die Verwundeten beider Parteien		16 —
8. Agio auf Geldsorten		66 60
Total der Einnahmen:	Fr.	55417 08

Ausgaben.

a. An die zur Hilfe gezogenen treuen Stände

Obwalden	Fr.	3875 —	
			3875 —
Unterwalden mit Nachtrag			3875 —
Uri			3875 —
Zug			3875 —
Schwyz			1550 —

b) An den Kanton Luzern:

1. An die Nachgelassenen der Gefallenen und Verwundeten vom 8. Christmonat 1844 laut Personal-Etat	Fr.	8000 —	
2. An die Nachgelassenen der Gefallenen und Verwundeten vom 31. März und 1. April 1845 laut Personal-Etat		18755 66	
			26755 66
3. An Unterstützungen für in Treue und Pflicht Verharrte und durch die Kriegsereignisse Beschädigte			
im Amt Luzern laut Personal-Etat		1344 —	
„ Hochdorf		2256 —	
„ Sursee		3014 —	
„ Willisau		2309 88	
„ Entlebuch		1300 30	
			10224 18
4. Für Auszeichnungen bei Malters laut Personal-Etat			1409 24
5. An den Frauenverein für gefangene Freischaaren			12 —
6. An die ehrw. Spitalschwestern für Verwundete beider Parteien			16 —
Total der Ausgaben:		Fr.	55417 08

Luzern, den 2. Christmonat 1845.

Das Committee:

Rud. Rüttimann, Schultheiß. Ludwig von Sonnenberg, General.
Rickenbach, Stadtpfarrer. Alois Hautt.
Joseph Mohr. Crivelli, Banquier.
Ernst-Göldlin, Negotiant.

„Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Nach genommener Einsicht und sorgfältiger Prüfung der mit den Belegen und allen nothwendigen Ausweisen uns zur Genehmigung vorgelegten Rechnung des Luzernerischen Unterstützungs-Committee vom 22. April 1845 über die Einnahme und Verwendung der Gaben der Liebe für die im Kampfe gegen die Freischaaren verschiedener Kantone in den Tagen des 8. Christmonat 1844, und des 31. März und 1. April 1845 gefallenen und verwundeten Opfer eidgenössischer Treue und Pflicht, sowie für die Linderung vielfältiger anderer Mühsale, welche einzelne und dürftige Familien der treuen Bevölkerung der verbündeten fünf Kantone in diesem Kampfe für Religion, Freiheit und Vaterland erlitten; haben,

Auf den Vortrag unserer mit dem Untersuch dieser Rechnung besonders beauftragten Finanzcommission;

beschlossen und beschließen anmit:

1. Es sei dieser Rechnung unter verdienter Anerkennung der größten Mühe und bewiesenen edeln Gesinnungen des bemeldeten Unterstützungs-Committe, sowie der guten Werke der Menschenfreundlichkeit und Wohlthätigkeit der milden Geber unsere Genehmigung ertheilt und dieselbe als eine durchaus wohlgestellte, vollständig belegte und getreue Rechnung anerkannt. 2. Dem bemeldeten Committee, sowie den bei dieser Sammlung von Liebesgaben besonders verdienten Corporationen, Committee's und Privaten sei durch besondere Zuschrift der vollste Dank der Regierung und des Vaterlandes im Namen des hiesigen Kantons auszusprechen. 3. Gegenwärtige Schlußnahme ist urschriftlich der Rechnung nachzutragen und durch das Kantonsblatt mit der summarischen Uebersicht der Rechnung bekannt zu machen.

So beschlossen, Luzern, den 9. Jänner 1846.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungraths,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Eine schöne Gabe hat der christliche und eidgenössische Sinn auf den Altar der Bundestreue gelegt. Auffallen wird es aber Jedermann, daß das reiche Zürich nur mit 808 Fr. 30 Rp. da steht. Die Erklärung liegt darin, daß gleichzeitig Unterstützungen für die Freischärler gesammelt wurden, bei welchen sich Zürich in einem sehr hohen Maße betheiligte. Der Große Rath faßte am 3. Christmonat 1845 auf den Vorschlag des Regierungsrathes folgenden Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Um denjenigen Miliz- und Landsturmpflichtigen des Kantons, welche im Kampfe gegen die Freischaarenhorden am 31. März und 1. April 1845 theils verwundet, theils getödtet worden sind, ebenfalls ein Zeichen der Anerkennung zu geben; In Ausdehnung unsers Dekrets vom 5. Jänner 1845 über die den Milizpflichtigen, welche sich am 8. Christmonat ausgezeichnet haben, vom Staate zu erzeigende Anerkennung; auf den Antrag des Regierungsrathes beschließen: 1) Die in der Hauptkirche der Stadt Luzern für die am 8. Christmonat 1844 Gefallenen gestiftete ewige Jahrzeit soll auf die im Kampfe vom 31. März und 1. April 1845 Getödteten oder in Folge ihrer Verwundung Gestorbenen ausgedehnt und eine gemeinsame Feier an einem zu bestimmenden Tage abgehalten werden. Bei der Feier dieser Jahrzeit sind die Namen der Gefallenen öffentlich zu verlesen. 2) Es soll den im Kampfe an den erwähnten Tagen Verwundeten, welchen ihre Verwundung ein dauerndes Uebel zurückgelassen hat, vom Staate, nach Verhältniß ihrer häuslichen und ökonomischen Umstände, eine Unterstützung nach den im §. 2 lit. b. und c. des Dekrets vom 5. Jänner 1845 aufgestellten Abtheilungen verabfolgt werden. 3) Den im Kampfe Verwundeten und den Erben der im Kampfe Gefallenen, oder in Folge im Kampf erhaltener Verwundung später Gestorbenen, soll zum Andenken mit einem angemessenen Begleitschreiben diejenige Ehrenmedaille, welche bereits durch das erwähnte Dekret vom 5. Jänner 1845 vorgeschrieben ist, zugestellt werden, mit dem Unterschiede, daß dieselbe, statt das Datum 8. Christmonat 1844, dasjenige vom 31. März und 1. April tragen solle. Zugleich soll jede Medaille den Namen des Inhabers aufgeprägt erhalten." Am 8. Christmonat 1845 fand am Morgen der feierliche Gottesdienst, und Nachmittags die Austheilung der Ehrenmedaille mit dem Kantonsschilde und der Umschrift „Für die Treue und den Muth für das Vaterland" und auf der andern Seite mit dem Bilde der seligsten Jungfrau, auf dem Mühlenplatze an die ein Jahr zuvor Verwundeten und die Erben der Gefallenen Statt. Die Herren Oberst Conrad Göldlin, Oberstlieutenant Xaver Schmid und der Retter des Landes, Hauptmann Bernard Jenni, erhielten eine goldene, die Soldaten eine silberne Medaille. Eine ungeheure Volksmenge und die Abgeordneten der fünf Stände, so wie diejenigen von Freiburg und Wallis, welche in Luzern versammelt waren, wohnten bei und erhöhten durch ihre Theilnahme die Freude.

Eine Menge von Glückwünschen langten wieder in Luzern ein. So schrieb der Fürst von Metternich:

„Depesche Seiner des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Metternich Durchlaucht an den kais. königl. österreichischen Geschäftsträger Herrn von Philippsberg, datirt vom 10. April 1845.

Der von dem Kantone Luzern im Vereine mit treu verbündeten Ständen erfochtene Sieg gegen einen der frevelhaftesten Angriffe, deren die Geschichte Erwähnung thut, hat eine weltbürgerliche Bedeutung. Er befestigt den Glauben an die bei einem großen Theile des Schweizervolkes noch fortbestehenden Tugenden der Ahnen, an dessen Tapferkeit, dessen Sinn für Recht und Pflicht, dessen gottvertrauende Hingebung. Er gewährt, indem er die wohl angelegten und durch bedeutende Kräfte unterstützten Plane einer ruchlosen Faktion zu Schanden machte, die Hoffnung, daß diesem Treiben endlich ein Ziel gesteckt und dem ruhebedürftigen Lande der ersehnte Friede geschenkt sein wird. Er berechtigt endlich alle europäischen Staaten, und insbesondere die Nachbarstaaten der Schweiz, zu der Erwartung, daß der Kern der Guten in diesem Lande noch stark genug ist, um von sich aus der Anarchie, welche der Schweiz zum Verderben und der moralischen Ruhe im gesammten gesellschaftlichen Körper zur Störung gereicht, ein Ende zu machen, und so die gefährlichen Verwickelungen, die einen so unnatürlichen Stand der Dinge zur Folge haben müßte, zur Ehre der Eidgenossenschaft zu beseitigen. Der Ruhm, so Großes auf dem Felde des Rechts erreicht und erstritten zu haben, gebührt der muthigen Bevölkerung von Luzern, von Zug und auch jenen Urkantonen, denen die Schweiz ihren Ursprung und ihren geehrten Namen in der Welt verdankt; er gebührt der Festigkeit und den guten Anstalten der Regierungen, die auf Gott und ihr Recht vertrauend, den Kampf redlich angenommen, einträchtig geführt und kräftig vollbracht haben. Der Sinn, den bei dieser Gelegenheit Volk und Obrigkeit an den Tag legten, verbürgt, daß auch bis zu Ende der rechte Pfad zum Ziele wird verfolgt werden. Es ist jener der unverbrüchlichen Beobachtung der geschwornen Treue und des geschlossenen Bundesvertrages. Wenn, ohne Rücksicht auf das von Andern gegen sie eingehaltene, entgegengesetzte Benehmen — Luzern und die mit ihm gleichdenkenden Stände jetzt, wo ihr gutes Schwert gesiegt hat, fortfahren, von ihren Miteidgenossen nur das zu verlangen, was ihnen nach schweizerischem Bundesrechte zukömmt, wenn sie sich hüten die Linie zu überschreiten, die die Bundespflicht den Ständen der Schweiz vorzeichnet; wenn sie mit dem Kriegsmuthe die Mäßigung und mit der Entschlossenheit die Friedensliebe zu vereinigen wissen, — werden diese Stände ein großes und gewiß nicht unfruchtbares Beispiel gegeben haben. Was in der übrigen Schweiz an ehrenhaften Männern in und außer den Rathsälen vorhanden ist, wird mit Hintansetzung politischer und religiöser

Parteiungen — ihnen seine Achtung nicht versagen können; Annäherungen werden und müssen stattfinden, und so mag es geschehen, daß um das Panier des Bundes getrennte Brüder sich wieder sammeln in hinlänglicher Kraft und Stärke, um den Unruhestiftern, fremden und einheimischen, Stillschweigen und den Faktionen Friede zu gebieten. Die aufrichtigsten Wünsche des der Schweiz befreundeten österreichischen Kaiserhofes sind einem solchen Ergebnisse gewidmet. Jedenfalls wollen E. Wohlgeb. unter Darlegung der obengeführten Ansichten der Regierung des Kantons Luzern unsere lebhaften Glückwünsche zu der von ihm durch Gottes Hilfe und seine und seiner Verbündeten Thatkraft erstrittenen Abwendung großer Gefahr bethätigen.

Empfangen Sie ꝛc. (Gez.) Metternich."

Eine innige Freude hatte über den Sieg der apostolische Nuntius **d'Andrea** und sein ausgezeichneter Auditor Chorherr **Vecchiotti**. Beide hatten noch persönliche Ursache sich zu freuen, denn die Freischaaren schwärmten eine ganze Nacht auf dem Sonnenberge und in der Nähe des von sonnenbergischen Schlosses, welches der Nuntius bewohnte. Obwohl ich dem Herrn Nuntius den Wink gegeben hatte, in der Nacht vom 31. März in die Stadt zu kommen, blieb er muthig auf seinem Schlosse, der drohenden Gefahr trotzend. Kein Glückswunsch rührte mich so, wie derjenige, welcher mir am 8. Christmonat 1845 durch eine Abordnung des Ruswylervereins überbracht wurde. Es war eine Uhr, mit folgender Zuschrift: „Tit.! Wenn der heutige Tag das biedere Luzernervolk mit besonderm Danke gegen Gott erfüllet für die letztjährige glückliche Rettung unseres Landes aus großer Gefahr für Religion und Freiheit; wenn es an diesem Tage des Festes der unbefleckten Empfängniß Maria seine Verehrung steigert zu der erhabenen Gottesmutter, die unzweifelhaft jene Rettung bei ihrem mächtigen Sohne erflehte, so gedenkt dieses Volk zugleich auch jener Männer, die Gott besonders mit Verstand, Weisheit und Stärke ausgerüstet, den Gefahren der Zeit zu widerstehen durch die überwiegende Kraft der Wahrheit und der Gerechtigkeit, die sie in die Herzen ihrer Mitbürger hineinzulegen sich bemühten. Es gedenkt somit dankbarst auch an Sie, hochgeachteter Herr Präsident! vorzüglich jener Verein von Männern, der sich unter Ihrer und und unsers unvergeßlichen Vaters Leu sel. Leitung in Ruswyl gebildet hat unter dem Wahlspruche: „für Gott und Vaterland", bezweckend die Religion und die wahre Freiheit des Volkes zu wahren gegen radikale Anfeindungen und Versuche zur Zertrümmerung derselben. Und mit diesem Dank zum Himmel und gegen Sie stimmt dann auch ein die mit dem Ruswyler-Vereine verzweigte Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens.

Am Jahrestage der erwähnten glücklichen Rettung unseres Vaterlandes widmet Ihnen die verzweigte Verbrüderung aus Hochachtung und Dankbarkeit ein kleines Denkmal. Auf demselben erhebt sich zu oberst jenes heilige Zeichen, in welchem einst Ihr Vorbild, Constantin der Große, gesiegt hat. Es soll dieses siegreiche Zeichen, wie bisher, auch fürderhin Ihnen vorleuchten. Unten zu beiden Seiten des Kreuzes stehen die Bildnisse der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Josephs, zwei werthe Erinnerungen. Maria, deren mütterlicher Schutz am 8. Christmonat uns so augenfällig zu Theil geworden, und Joseph, der Namensheilige unseres Vaters Leu sel., dessen väterliche Fürsprache uns in den gefahrvollen Tagen wohl nicht minder gemangelt. Es ziert endlich das Denkzeichen das Sinnbild des Gebetes, welches mit dem Kampfe im Rathssaale und auf dem Felde für eine Sache sich vereiniget hat. Wollen Sie dieses Denkmal, hochgeachteter Herr Präsident! von uns in derjenigen reinen Gesinnung annehmen, in welcher wir es Ihnen überreichen, begleitet mit dem aufrichtigen Wunsche, daß Sie unter Gottes Beistand ferner fortfahren mögen, den Grundsätzen der Wahrheit und der Gerechtigkeit immer mehr Geltung zu verschaffen, und darauf das dauernde Glück unseres Vaterlandes zu begründen, wozu wir nach Kräften mitzuwirken Ihnen hiemit unser feierliches Versprechen ablegen.

Empfangen Sie beinebens, hochgeachteter Herr! die Versicherung unserer wahren Hochachtung und Ergebenheit."

Obwohl in diesem von Herrn Pfarrer J. Achermann von Emmen verfaßten Schreiben nur des 8. Christmonat 1844 Erwähnung geschieht, so war doch der 31. März 1845 nicht minder Veranlassung dazu. Die Rührung erstickte meine Stimme, daß ich meinen Dank der Abordnung nicht aussprechen konnte. Die Uhr, dieses Denkmal der Treue, raubte man aus meinem Hause im Wintermonat 1847. Es war daran, in einem goldenen Rähmchen, ein ausgezeichnet gutes Porträt von Rathsherrn Leu sel., welches vermuthlich ein Greuel in den Augen der Frevler war.

Nachdem ich nun den Sieg über die Freischaaren und den Jubel und Dank der treuen Völkerschaften der fünf Kantone und ihrer Freunde dargestellt, soll ich noch ein Gemälde von Bosheit und Schlechtigkeit von Beamteten und Regierungen darstellen, welches nur in der Geschichte des Mordes des Rathsherrn Leu ein Seitenbild hat. Die Nachwelt würde an die Wahrheit des Gemäldes nicht glauben, wenn dasselbe nicht Strich für Strich mit der eigenen Hand und den Farben derjenigen aufgetragen werden könnte, deren Handlungsweise es darstellt. Zuerst will ich das Gröbste nehmen, dann wird man alles Uebrige ohne Weitläufigkeit verstehen, begreifen und glauben.

Wie aus dem schon Gesagten erhellt, waren die Freischärler aus dem Kanton Luzern seit dem 8. Christmonat wie Wegelagerer an den Gränzen desselben im Kanton Aargau gesammelt, mißhandelten verkehrende Bürger aus Luzern, hielten Waffenübungen, unterhielten verbrecherische Verbindungen im Kanton Luzern, rüsteten sich zu einem zweiten Freischaarenzuge. Diese Thatsachen waren allbekannt. Die Regierung von Luzern beklagte sich darüber beim Vororte Zürich, dieser schrieb an diejenige von Aargau:

„Tit.! Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern haben unterm 8. l. M. dem eidgenössischen Vororte die Anzeige gemacht, daß laut mehrfach bestätigten Berichten an der aargauischen Gränze gegen den Kanton Luzern, namentlich in der Gegend von Schöftland, bewaffnete Freischaaren gedungen und gebildet werden. — Das Auftreten solcher Freischaaren, mögen dieselben aus luzernerischen Flüchtlingen, oder aus Bürgern und Einwohnern des Kantons Aargau bestehen, ist eine mit den bundesgemäßen Verhältnissen unter den verbündeten Kantonen, ja selbst mit den einfachsten völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Staaten, die unter einander keine nähere Verbindung unterhalten, in so grellem Widerspruch stehende Erscheinung und der von ähnlichen Freischaaren von dem Gebiete des Kantons Aargau aus am 8. v. M. unternommene bewaffnete Einfall in das Gebiet des Kantons Luzern ist ein die einfachsten völkerrechtlichen Verhältnisse so tief verletzendes Ereigniß, daß der eidgenössische Vorort mit vollem Rechte und mit der vollsten Zuversicht erwarten darf, es werde die hohe Regierung des Standes Aargau mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf eine entschiedene und nachdrucksame Weise dahin wirken, daß solche frevelhafte Störungen des Landfriedens sich unter keinen Umständen erneuern können, weder durch Freischaaren, die sich im Gebiete des Kantons Aargau bilden könnten, noch durch Freischaaren, die in andern Kantonen zusammengetreten, das Gebiet des Aargau durchziehen möchten. — Unter solchen Umständen und Voraussetzungen soll der eidgenössische Vorort die Regierung des hohen Standes Aargau daher einladen, ihm mit möglichster Beschleunigung umfassende Berichte über die Vorgänge im Kanton Aargau, insbesondere an der aargauisch-luzernischen Gränze, zumal über allfällige Bewaffnungen, zu erstatten, soll der eidgenössische Vorort die Regierung des hohen Standes Aargau dringend auffordern, falls trotz ihrer frühern Abmahnungen wirklich Bewaffnungen von Seite Freiwilliger stattfinden, Allem aufzubieten, um die bundesrechtlichen Verhältnisse unter den Kantonen um jeden Preis vor neuen Störungen zu bewahren, soll endlich der eidgenössische Vorort die Regierung des hohen Standes Aargau ersuchen, ihm von allen denjenigen Maßregeln beförderliche Kenntniß zu geben, die sie zu dem angedeuteten Zwecke entweder bereits getroffen hat, oder noch treffen wird. — Seinerseits

gibt der Vorort der Regierung des hohen Standes Aargau die Zusicherung, daß er sie in solchen Bestrebungen, welche geeignet sind, die bundesrechtlichen Verhältnisse der Kantone unter einander zu bewahren und einer jeden Störung derselben mit Entschiedenheit entgegenzutreten, nicht nur mit allem Nachdruck zu unterstützen bereit ist, sondern daß der eidgenössische Vorort, wenn es nothwendig werden sollte, im Namen gesammter Eidgenossenschaft die geeigneten Maßregeln anordnen werde, um die bundesrechtlichen Verhältnisse unter allen Kantonen zu bewahren und um neuen Versuchen, den Landfrieden zu brechen, entgegenzutreten."

Die Regierung von Aargau hatte die Stirne, in ihrer Antwort den Plan der Freischaaren förmlich zu läugnen und geradezu zu behaupten, alle ihre Zurüstungen gingen nur darauf hin, einen besorgten Ueberfall von Seite Luzerns zu hindern. Und doch hatte das Bezirksamt Aarau dem Polizeidepartement amtlich berichtet, daß das Bestehen von Freischaaren eine offenkundige Thatsache sei, daß Regierungsbeamtete an den Anwerbungen Theil nehmen, daß die Freischaaren eine hochstehende Person erwartet haben, welche sie in den Kanton Luzern einführen werde, daß übrigens der eigene Sekretär des Polizeidepartements, Bezirkscommandant Haßler die Anwerbungen geleitet, dazu die Sektionsadjudanten des Bezirks in Anspruch genommen habe und demnach die besten Aufschlüsse geben könne. Die Regierung von Luzern sah sich genöthiget, dem Vorort hinsichtlich der ihr mitgetheilten aargauischen Antwort unterm 27. Jänner folgendes Schreiben zugehen zu lassen:

„Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich als eidgenössischer Vorort.

Tit.! Sie haben uns mit Schreiben vom 20. d. das Schreiben der Regierung des hohen Standes Aargau mitgetheilt, welches deren Antwort auf Ihro Hochwohlgeboren Zuschrift an dieselbe vom 10. d. enthält. Indem wir diese Mittheilung verdanken, können wir nicht umhin, auf Einiges, das in dieser Rückantwort enthalten ist und den hiesigen Stand berührt, zurückzukommen. Die Regierung des hohen Standes Aargau wirft in ihrem Schreiben den Vorwurf auf den hiesigen Stand, als werde von da aus auf das leichtfertigste die Besorgniß neuer Freischaareneinfälle verbreitet; ja sie geht noch weiter und will sogar dem hohen Vororte seine wegen den Freischaarenwerbungen erlassene Aufforderungen zum Vorwurfe machen, indem sie die Behauptung wagt, es bedürfe fürwahr noch eines starken Glaubens, um einen abermaligen Aufbruch von Freischaaren für nahe bevorstehend, ja nur für möglich zu halten. Wir können Ihro Hochwohlgeboren nicht verhehlen, daß gerechtes Erstaunen über eine solche Sprache uns ergriff, wodurch man das in Abrede zu stellen wagt, wofür nicht nur Beweise zur

Hand sind, sondern das bereits notorische Thatsache geworden ist. Seit dem Landfriedensbruch durch aargauische Freischaaren haben in mehreren Theilen des Kantons Aargau, selbst am Sitze der Regierung und in dessen nächster Nähe offene Werbungen für einen neuen Einfall in unser Gebiet stattgefunden; sie wurden so offen und ohne Scheu betrieben und es waren selbst solche Leute dabei thätig, daß kaum der Regierung dieses schändliche Treiben unbekannt sein konnte. Es bildete im Aargau so gut wie im hiesigen Kantone das Tagesgespräch. Es rühmt sich die Regierung von Aargau, den Landfriedensbruch offen und entschieden mißbilligt zu haben. Wir aber fragen: wo ist diese offene und entschiedene Mißbilligung zu finden? wo sind die Thaten, die für eine solche Zeugniß ablegen? Sind sie etwa darin zu finden, daß einer ihrer ersten Magistraten, welcher mit den andern Landfriedensbrüchigen am Morde am Emmenbaume Antheil nahm, noch immer in ihrem Rathe sitzt, daß der Große Rath, nachdem jener selber noch so viel Schicklichkeitsgefühl hatte, daß er seine Entlassung als Mitglied der Regierung eingab, diese nicht annahm? Sind sie darin zu finden, daß alle die Verbrecher, welche den feindlichen Einfall gewagt haben, noch ungestraft umherwandeln und neue Werbungen betreiben, daß die Regierung förmlich ihre Straflosigkeit verkündet hat? Ueber allen einzelnen Landesgesetzgebungen steht bei allen auf Civilisation, geschweige auf Kultur Anspruch machenden Nationen ein allgemeines Völkerrecht, das nicht geschrieben ist, aber aus dem in die Menschennatur geschriebenen Gesetze Gottes und der Grundbedingung des sozialen Zusammenlebens verschiedener Nationen herfließt. Nach diesem Völkerrechte ist der Ueberfall einer Nation durch eine andere, mitten im Frieden, ohne Ursache, ohne vorhergehende Kriegserklärung, eine verbrecherische Gewaltthat, und alle Regierungen, welche nicht über ein solches Völkerrecht sich hinwegsetzen wollen, sind verpflichtet, diejenigen, welche solche Gewaltthat begangen haben, zu ahnden. Wir gönnen der Regierung des h. Standes Aargau den Ruhm, daß sie in dem Schreiben an Ihro Hochwohlgeboren den stattgefundenen Aufruhr und Landfriedensbruch sogar offen in Schutz zu nehmen wagt, daß sie es als eine verläumderische Entstellung und Uebertreibung bezeichnet, wenn derselbe als eine unerhörte, verbrecherische Gräuelthat hingestellt wird, und daß sie unumwunden die Sache der Aufrührer und Landfriedensbrüchigen als eine gemeinvaterländische erklärt. Ihr, der Regierung von Aargau, ist zwar der meuchelmörderische Angriff an der Emmenbrücke, das unschuldig dort vergossene Blut, der Mord des wehrlosen Milizen in der Nähe von Neudorf, kein Gräuel vor Gott und den Menschen, der Einfall in unser Gebiet war nur „„freundnachbarliche Hilfeleistung den bedrängten hierseitigen Jesuitengegnern““, das alles waren weiter nichts, als unschuldige „„Ausbrüche

drängenden Gemeingefühls verbrüderter Bevölkerungen"". Und der Aufruhr im hiesigen Kantone, der Landfriedensbruch durch aargauische Freischaaren ist eine Sache, die „„als eine gemeinvaterländische galt und noch gilt""? — Wir wollen jedoch über solche Ansichten kein Wort mehr verlieren. Nur über einige unwahre Behauptungen, die über den Freischaarenzug aargauischer Landfriedensbrecher bei dieser versuchten Rechtfertigung desselben gemacht worden sind, erlauben wir uns einige Bemerkungen. Die Regierung von Aargau behauptet, es sei eine offenbare Entstellung der Wahrheit, wenn von einem für sich bestehenden offensiven Einfalle aargauischer Freischaaren in Feindesland gesprochen werde. In dieser Hinsicht ist es nun eine durch den Strafuntersuch und anderweitige Beweise aufrechtgestellte Thatsache, daß die Aargauer Freibeuter den 8. Christmonat Nachts zu einer Zeit schon bewaffnet in unser Gebiet eingefallen waren, wo die bewaffneten Zusammenrottungen der hiesigen Aufrührer noch nicht stattgefunden hatten, daß dieser bewaffnete Einfall für Ermuthigung hiesiger Angehörigen zum bewaffneten Aufbruch benutzt wurde und ohne selben wahrscheinlich die traurigen Auftritte im Kanton unterblieben wären. Es ist rechtlich ausgemittelte Thatsache, daß der Aufruhr im hiesigen Kanton von den Hauptanstiftern gemeinsam mit denjenigen im Kanton Aargau verabredet wurde; es ist erwiesene Thatsache, daß nach der Zersprengung der Aufrührer in der Stadt die an der Emmenbrücke Postirten, lauter Luzerner, bereits ihren Rückzug angetreten hatten und im Begriff waren, sich aufzulösen, als die Aargauer auf sie stießen und sie zum Morde an der Emmenbrücke mit sich fortrissen; es ist rechtlich erwiesene Thatsache, daß der Angriff auf die Milizen von den Freischärlern auf eine meuchelmörderische Weise geschah, und daß an diesem Gräuel hauptsächlich die Aargauer Antheil genommen haben. Wenn sie nach diesem von der Regierung von Aargau so geheißenen Siege sich zurückzogen, so ist nichts begreiflicher als dieses, da sie wußten, daß über 400 Milizen in der Stadt, voller Muth und Begeisterung, so wie grobes Geschütz ihrer harrten, und im Rücken zwei Militärcolonnen sich sammelten. Die Aargauer Freibeuter, so wird ferner behauptet, seien den Luzerner Jesuitengegnern nachbarlich zu Hilfe geeilt. Wir bedauern die Verblendung derjenigen, welche jetzt, im Angesichte des geschichtlichen Verlaufs des Aufruhrs, noch eine solche Behauptung wagen dürfen. Es ist wahr, daß eine achtungswerthe Minderheit des Volkes, und darunter viele Magistraten, gegen die Berufung der Jesuiten sich ausgesprochen und das verfassungsmäßige Mittel des Veto ergriffen haben; aber eben so wahr und thatsächlich ist es, daß von dieser Minderheit nur ein winziges Häuflein von ein Paar Hunderten zum verbrecherischen Mittel des Aufruhrs griff. Die Regierung von Aargau schmäht die Jesuitengegner des Kantons Luzern, wenn sie selbe

eines solchen Verbrechens fähig oder schuldig hält. Vielmehr sind es gerade Gegner der Jesuiten, welche im kritischen Augenblicke Gut und Blut mit den Jesuitenfreunden für ihre Verfassung und rechtmäßige Landesobrigkeit eingesetzt haben. Ueberhaupt war es das ganze Volk, welches wie Ein Mann dem Verbrechen entgegentrat. Das weiß das Volk des Kantons Luzern, und sollte anderwärts auch männiglich bekannt sein, daß der Aufruhr der Verfassung, der Regierung, der Beknechtung des souveränen Volkswillens selbst galt, und die Jesuitenfrage nur der Vorwand für ein Verbrechen war, das schon längst vorbereitet und ohne Zweifel bei günstigem Anlasse ohnedem versucht worden wäre. Die Regierung von Aargau macht uns den Vorwurf einer „„unerhörten massenhaften Verfolgung der Opposition"". Wir können dießfalls die Versicherung der gesammten Eidgenossenschaft geben, daß das abschreckende Beispiel, welches der Aargau in dieser Beziehung gegeben, die nachhaltige Indignation, welche selbes bei uns erweckt hat, uns vor einem solchen Fehltritte bewahren wird. Uebrigens sind wir hier nicht gesonnen, in eine Widerlegung der massenhaften Lügenberichte und Ausstreuungen, die planmäßig gewisserorts geschmiedet und verbreitet werden, einzutreten; im Hinblick auf die Thatsachen, die laut und verständlich reden, dürfen wir uns wohl auf ruhiges Stillschweigen beschränken. Beiläufig wird in der Zuschrift an Ihro Hochwohlgeboren herausfordernder Neckereien und Thätlichkeiten ab Seite hiesiger Kantonseinwohner, so wie einzelner Gebietsverletzungen ab Seiten hiesiger Truppen erwähnt. In dieser Hinsicht ist uns noch nie eine Anzeige zugekommen, wohl aber waren wir bereits im Falle, bei der Regierung von Aargau darüber Beschwerde zu führen, daß sie die Flüchtlinge, ungeachtet gegebener Zusicherung in dem an uns den 23. Christmonat 1844 gerichteten Schreiben, bisher noch nicht von den Gränzgemeinden entfernt hat, daß sie es ruhig hingehen ließ, wie diese die Bevölkerung dieser Gemeinden aufreizten, und im Verein mit ihnen zu häufigen Mißhandlungen hiesiger Kantonseinwohner verleiteten. Wir hatten sogar bisher geschwiegen von einer Verletzung hiesigen Gebiets durch zahlreiche aargauische Milizen, welche in Pfeffikon stattfand, und mit abscheulichen Drohungen gegen den dortigen Herrn Pfarrer begleitet war. Diese Gebietsverletzer gingen sogar so weit, daß sie diesen Geistlichen an der Vornahme einer heiligen Handlung, der Taufe eines neugeborenen Kindes, an der gewohnten geweihten Stätte hinderten. Wenn endlich die Regierung des h. Standes Aargau sich bemüßiget glaubt, den h. Vorort auf die Landsturmaufgebote im hiesigen Kanton aufmerksam zu machen und selben gern einen aggressorischen Charakter unterschieben möchte, so dürfen wir nur auf die jüngsten Ereignisse hinweisen, um die Grundlosigkeit und Gesuchtheit einer solchen Verdächtigung augenfällig zu machen. Wir haben unser ge-

sammtes Volk erst dann bewaffnet und zur Vertheidigung von Gut und Blut aufgerufen, nachdem der verbrecherische Einfall vom 8. Christmonat stattgefunden hatte und neue Werbungen für einen neuen vorbereitet wurden. Der Kanton Luzern, die Regierung so gut wie dessen gesammtes Volk, ist fremd dem Gedanken, seine Miteidgenossen nach Freibeutermanier angreifen zu wollen; solche Demoralisation hält, Gott sei Dank, Regierung wie Volk in hier fern von sich. Es hat sich aber das Volk des Kantons Luzern auf den Ruf seiner Landesbehörde freudig, schnell und entschlossen allgemein bewaffnet, um seine Freiheit und Unabhängigkeit, all sein Theuerstes und Wertheftes zu vertheidigen, sie nicht unbewehrt und ohne Widerstand sich entreißen zu lassen. Zum Schlusse bitten wir den h. Vorort, diese Zeilen als nothgedrungene Erklärung auf das Schreiben der Regierung des hohen Standes Aargau an Ihro Hochwohlgeboren betrachten zu wollen. Wir würden diesen Schritt gern unterlassen haben, wenn nicht eine ernste Regierungspflicht uns geboten hätte, demselben gegenüber das Stillschweigen zu brechen. Im Vertrauen übrigens, daß es dem hohen eidgenössischen Vororte gelingen werde, den Frieden des Vaterlandes vor weiteren Störungen zu bewahren, die Schmach vom Vaterlande zu wenden, die Gesetzlosigkeit und Anarchie auf jede Nation werfen, und dem Unglücke vorzubeugen, das dieselben immerfort begleitet, ergreifen wir übrigens diesen Anlaß u. s. w."

Unterm 25. März zeigte die Regierung von Luzern dem Vororte abermal an, daß sie eine Anzahl Truppen unter die Waffen gerufen habe, indem bestimmte Thatsachen, die sie angab, einen neuen Ueberfall aus dem Aargau erwarten ließen. „Allgemein heißt es, daß die Freischaarenrotten mit Waffen und Munition, sogar grobem Geschütz, gut versehen seien, und daß dieses Kriegsmaterial von einer Seite ihnen geliefert worden, die wir aus Schonung der Ehre des Schweizernamens hier nicht nennen wollen." Der Vorort begnügte sich, diese Anzeige der Regierung von Aargau zu übermitteln. Diese säumte mit der Antwort nicht. „Wir können Euer Tit.! zuvörderst nicht bergen, daß in Folge des rathlosen Auseinandergehens der Tagsatzung, welche gerade die Hauptveranlassung der die Eidgenossenschaft durchziehenden Bewegung fortbestehen ließ, die Aufregung der Gemüther auch in unserm Kanton eher zu- als abnehmen mußte, und daß das unter Umständen unzulängliche — weil die Ursache mit der Wirkung verwechselnde — Conclusum der Tagsatzung nichts weniger als genügend sein konnte, eine größere Beruhigung zu bewirken; eine Folge, welche schon unsere Ehrengesandtschaft in ihrer Schlußerklärung im Protokoll der Tagsatzung ganz wahr und richtig vorausverkündet und im Hinblick auf welche sie auch mit vollem Rechte eine besondere Verantwortlichkeit für die nicht unserm

Stande zuzuschreibende und von ihm unmöglich aufzuhebende Rückwirkung als unzuläßig abgelehnt hat. Ganz besonders haben aber die jüngsten, seit Vertagung der Tagsatzung sich zugetragenen Ereignisse im Kanton Luzern die Theilnahme unserer Gränzbevölkerung auf eine tiefgreifende Weise rege gemacht. Es ist Thatsache, daß die Luzernerischen Behörden die Verfolgung ihrer unglücklichen Mitbürger in diesen Tagen in's Unglaubliche steigern, und einen so weit greifenden Plan neuer Verhaftungen angelegt haben, daß die Flucht der also massenhaft Bedrohten einer eigentlichen Auswanderung gleichkömmt; daß dem zufolge der einzige Ort Sursee nahe an 80 Flüchtlinge im Aargau zählt, und daß zu Unterbringung der täglich nachkommenden und der ferner zu erwartenden Unglücklichen in mehreren unserer Gränzgemeinden — in Zofingen z. B. — außerordentliche Bequartierungsmittel durch Räumung von öffentlichen Lokalen u. s. w. zur Hilfe genommen werden müssen, um nur den Hunderten von Flüchtlingen Obdach bieten zu können. Es ist ferner durch zuverläßige Nachrichten constatirt, daß selbst im Kanton Luzern ganze Gemeinden sich in Verfassung setzen, inner ihrer Gränzen keine weitern Verhaftungen vornehmen zu lassen, da das Maß der Verfolgung alle Gränzen des für möglich Gehaltenen überschreite. Ihr wollet selbst ermessen, getreue, liebe Eidgenossen! wie diese neuen Thatsachen das Mitgefühl unserer, seit Monaten die Pflicht der Humanität übenden Bevölkerung steigern, und auch uns, die wir bisher keine Ursache hatten, an einen Aufbruch nach dem Kanton Luzern zu glauben, die Besorgniß nahe legen mußten, daß die Luzerner Flüchtlinge, vom Muthe der Verzweiflung getrieben, das Aeußerste wagen möchten, um der Schreckensherrschaft in ihrer Heimath sich entgegenzuwerfen und auch nicht wenig theilnehmende Freunde aus andern Kantonen für ein solches Unternehmen zu gewinnen. Wir haben unter solchen Umständen, und sobald uns dießfällige Wahrnehmungen zukamen, dieser Angelegenheit unsere vollkommenste und unausgesetzteste Aufmerksamkeit zugewendet; wir haben ohne Euere Aufforderung zu erwarten, bereits durch die Bezirksamtmänner die sämmtlichen Gemeinderäthe und die einflußreichsten Männer auffordern lassen, daß sie unsere Bürger von ordnungswidrigen Zuzügen ernstmeinend abmahnen, indem wir nach Regierungspflicht denselben entgegentreten müßten und von dem Kanton und seinen Behörden eine dießfällige Verantwortlichkeit mit allen möglichen Mitteln abzuwenden fest entschlossen seien. Unter diese Mittel könnten wir zwar eine Truppenaufstellung nicht zählen, da bei der aufgeregten Stimmung der Gemüther eine solche kaum zum Ziele führen würde; wohl aber haben wir unsern Großen Rath auf Samstag, den 29. dieß außerordentlich einberufen, damit derselbe die zur Beruhigung des Volkes geeigneten Schlußnahmen fasse. Es wird diese Behörde insbesondere

auf die sich immer mehrenden Quellen der Beunruhigung, auf die große Gefahr, welche das Verharren der Luzernerischen Behörden auf ihrem Schreckensregimente nicht nur ihnen selbst und der Zukunft ihres Kantons, sondern mit ihm auch unserm, durch eine vielstündige Gränze verbundenen Nachbarstaate bringt, aufmerksam gemacht und dringend angegangen werden, daß vom Stande aus auf sofortigen Wiederzusammentritt der Tagsatzung und dadurch auf endliche, gründliche Heilung so außerordentlicher Uebel und unerhörter Zustände ernstlich hingewirkt werde. Die Außerordentlichkeit der Lage wird gewiß auch bei Euch, Tit.! gerechte Würdigung und Anerkennung finden, und es müßte darin selbst, wenn, was Gott verhüten wolle, der Landfriede durch Theilnahme unserer so sehr mit in Anspruch genommenen Bevölkerung an einem allgemeinen Aufstande gewaltsam gestört werden sollte, vor der ganzen Eidgenossenschaft eine zureichende Rechtfertigung liegen, sowie wir zur Verhütung solcher Auftritte alles Mögliche erfolglos gethan haben werden. Uns ist in der Lage der Dinge aber zugleich ein Recht gegeben, Euch als Vorort auf die unglücklichen Zustände des in sich zerrissenen und der Anarchie anheimgefallenen Kantons Luzern, welche die Ruhe unseres Kantons stündlich mehr und mehr untergraben, dringend aufmerksam zu machen und Angesichts derselben unsere Zuversicht auszusprechen, daß Ihr im Interesse gesammter Eidgenossenschaft die Verantwortlichkeit für so unheilvolle Zustände auf die wahren Ursachen zurückzuführen und die Wiederkehr dauernden Friedens und gesetzlicher Ordnung im Kanton Luzern, wovon auch die Beruhigung unsers Kantons abhängt, auf die wirksamste Weise ermöglichen werdet. Unsers Ortes soll zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Ruhe auch fernerher in wahrer Treue alles Mögliche gethan werden. Wir dürfen dies im Hinblick auf Vergangenheit und Zukunft um so bestimmter und vorwurfsfreier versichern, da uns schließlich noch erübrigt, die falschen und unrichtigen Daten, auf welche die Regierung von Luzern ihre Beschwerde mit Umgehung unserer Behörde abstellte, zu widerlegen. So ist es, wie wir berichtet sind, nicht richtig, daß sich bereits Freischaaren zusammengerottet haben oder noch zusammenrotten; es ist nicht richtig, daß Freischaarenhaufen aus Aarau der Luzernergränze zu ausgerückt seien, und wenn in der Luzernerischen Gemeinde Triengen der Gränzverkehr mit Aargau abgesperrt sein soll, so gestaltet sich dieses vielmehr zu einer Beschwerde Aargau's wider Luzern, als umgekehrt. Wenn endlich sogar davon gesprochen wird, daß die Freischaaren mit Waffen, Munition und grobem Geschütz versehen seien, deren Quelle für die Ehre des Schweizernamens nicht genannt werden wolle, so fordern wir des Bestimmtesten die Nennung der Seite, von welcher ihnen zu diesen Materialien verholfen worden sei, indem wir eine Verdächtigung der Aargauischen Behörden, welche hierin zu liegen

scheint, als eine ungute, aller Wahrheit entbehrende Verdächtigung bezeichnen und mit Entrüstung zurückweisen müssen. Daß wir selbst bei der vollkommenen Unrichtigkeit dieser angeblichen Thatsachen und Gerüchte lediglich auf den Grund allgemeiner beunruhigender Anzeichen in der angegebenen Weise eingeschritten, wird Euer Tit.! den besten Beweis für unsere von anderer Seite auf unwürdige Weise verdächtigte Sorge bieten, den Landfrieden vor jeder Störung zu bewahren; eine Aufgabe, die wir bei aller Ungunst äußerer Verhältnisse und bei den untrüglichsten Zeichen anarchischer Zustände im Nachbarkanton, so viel an uns, stets unverrückt im Auge behalten haben und ferner nach Kräften erfüllen werden.

Uebrigens benützen wir diesen Anlaß, u. s. w.

Der Landammann Präsident des Kleinen Raths:
F. Frey-Herose.
Namens des Kleinen Raths der Staatsschreiber:
Ringier."

Der Vorort mahnte die Regierung von Luzern, den Flüchtlingen die Rückkehr zu gestatten und so der Beunruhigung an der Gränze den Stoff zu entziehen. Die Regierung dachte wirklich daran, den Großen Rath einzuberufen und ihn zu einer etwas umfassenden Amnestie zu veranlassen, obwohl das Benehmen der Flüchtlinge eben nicht sehr dazu einlud. Allein der Drang der Umstände ließ ihr nicht Zeit, ihr Vorhaben in's Werk zu setzen. Sie stellte am 27. März an den Vorort nach einläßlicher Schilderung des Benehmens der aargauischen Regierung folgende Begehren:

„Wir gelangen deswegen mit dem Begehren an Ihre Hochwohlgeboren, daß von Ihnen in ihrer Stellung als hoher eidgenössischer Vorort, welchem die Handhabung des Landfriedens zwischen den 22 souveränen Kantonen der Schweiz, die Vollziehung und Handhabung des zwischen denselben bestehenden Bundesvertrages und die Ueberwachung der Vollziehung der von der hohen Tagsatzung gefaßten Beschlüsse obliegt, der Stand Aargau ungesäumt aufgefordert werde, die auf seinem Gebiete vorhandenen Freischaaren aufzulösen. Wir müssen weiter verlangen, daß derselbe angewiesen werde, die hiesigen auf seinem Gebiete vorhandenen Flüchtlinge von den Gränzgemeinden zu entfernen, sie in das Innere des Kantons zu versetzen und sie vollständig zu entwaffnen. An diese zwei Begehren schließen wir noch ein drittes. — Die revolutionären, gegen die Ruhe und gesetzliche Ordnung des Kantons Luzern gerichteten Bewegungen haben denselben zu ungeheurer Anstrengung der Geduld seines Volkes und seiner finanziellen Kräfte genöthiget. In dem Bewußtsein erfüllter Pflicht wird das Volk des Kantons Luzern hinlängliche Belohnung für seine unmittelbaren Anstrengungen finden;

für unsere finanziellen Opfer glauben wir aber mit Recht um volle Entschädigung klagend gegen einen Stand auftreten zu sollen, dessen Regierung nicht nur die der Regierung eines jeden Staates gegen einen andern obliegenden völkerrechtlichen Verpflichtungen außer Acht setzt, sondern auch unzweideutige Eid- und Bundespflichten gegenüber einem mitverbündeten Kantone unerfüllt läßt. Wir fordern daher mit Recht, daß der Stand Aargau für die Kosten, welche durch die in Folge des Freischaarenunwesens auf seinem Gebiete hierseits wiederholt getroffenen militärischen und polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen dem hiesigen Stande verursacht worden sind, demselben vollen Ersatz zu leisten habe. Wir lassen diese unsere Begehren durch eine Abordnung aus unserer Mitte, bestehend aus den Herren Regierungsräthen Jos. Eutych. Kopp und Jost Peyer, Ihro Hochwohlgeboren übermitteln und geben zum Schlusse Angesichts der ganzen Eidgenossenschaft die feierliche Erklärung ab, daß, wenn von Seite der Regierung des hohen Standes Aargau denselben nicht genügende Rechnung getragen oder von Seiten der hohen vorörtlichen Behörde nicht Abhilfe geschafft, wenn dieser Zustand feindlicher Bedrohung des Kantons Luzern und der Umlagerung durch bewaffnete Banden von der Regierung von Aargau ferner geduldet und begünstiget werden sollte, der Stand Luzern genöthiget sein wird, der ersten Pflicht, welche auf jedem Staate ruht, derjenigen der Selbsterhaltung, unbedingt zu folgen und alle andern ihr nachzusetzen."

Die beiden Abgeordneten, geflissentlich aus der Mitte derjenigen gewählt, welche gegen die Berufung der Jesuiten gestimmt hatten, gingen mit dem Schreiben nach Zürich. Sie überzeugten sich bald von der Ohnmacht der liberal-conservativen vorörtlichen Regierung und brachten einen betrübenden Eindruck davon nach Luzern zurück. Am gleichen Tage berichtete Aargau an Zürich, „daß diesen Morgen eine bewaffnete Truppe Freiwilliger, zwischen 70 und 80 Mann an der Zahl, aus dem Bezirke Lenzburg aufgebrochen ist, um sich einer vermutheten Bewegung gegen den Kanton Luzern in Zofingen anzuschließen." Diesem Berichte fügte die Regierung bei: „Dieser Aufbruch widerspricht zwar den noch in unserer gestrigen Zuschrift geäußerten zuversichtlichen Erwartungen, daß es uns gelingen werde, jede ordnungswidrige Erhebung dieser Art zu verhüten. Wir können Euer Tit.! jedoch die Versicherung beifügen, daß jener Auflauf ganz vereinzelt, zusammenhanglos und ohne Einverständniß oder Aufforderung Dritter erfolgt ist, daß er keinen innern Halt erkennen läßt, und daß wir die nöthigen Maßregeln ergriffen haben, um seine Auflösung und Rückkehr zur Ordnung zu bewirken." Unterm 28. März Abends berichtete die Regierung von Aargau abermals an Zürich: „In Fortsetzung unserer Berichte über die Lage der

Dinge, haben wir die Ehre, Euer Hochwohlgeboren mitzutheilen, daß sich zwar der gestern von uns einberichtete vereinzelte Zug Freiwilliger aus dem Bezirk Lenzburg von seinem Marsche nach Zofingen, ungeachtet der an ihn ergangenen dringenden Aufforderung, nicht ganz hat abbringen lassen, daß indessen mehrere zurückgeblieben, andere hingegen nachgerückt sind, ohne daß nach den bis heute vorliegenden Berichten dieser einzelne Aufbruch zu vermehrten Besorgnissen activer diesseitiger Theilnahme Grund bietet. — Hinwieder dürfen wir Euch nicht vorenthalten, daß die Flucht oder vielmehr der offene Auszug Luzernischer Angehörigen aus ihrem Kanton in den unsern fortwährend im Gange ist, daß selbst Pferde geflüchtet werden, und daß heute eine nicht unbedeutende Scharfschützen-Abtheilung, fast eine ganze Compagnie, in voller Ausrüstung mit klingendem Spiele in Zofingen eingerückt ist. Bei dieser allgemeinen Desertion ist es um so begreiflicher, daß, wie schon bisher die mehreren hundert Flüchtlinge in vier verschiedene Bezirke vertheilt waren, ihre Verlegung mehr landeinwärts in noch ausgedehnterem Maaße stattfinden muß, ohne daß darum die Gränzen mit Nachrückenden weniger angefüllt wären; sie verbreiten sich über vier Stunden rückwärts und bis in's Solothurnische hinab und in den Kanton Bern hinauf. Eine andere unzertrennliche Folge ist dann aber die, daß durch diese Zerstreuung auf ein größeres Gebiet gleichzeitig auch die Unruhe und Aufregung mehr und mehr verbreitet wird, so daß diese außerordentlichen Bewegungen, an und für sich schon und von jedem möglichen Ausbruchsversuche selbst abgesehen, Grund genug zu ernsten Besorgnissen bieten und eine schnelle, vollständige Abhilfe dringend nothwendig machen. Wir haben daher auch mit wahrer Befriedigung aus Euern verehrlichen Correspondenzmittheilungen vom 27. d. M. an die Stände ersehen, daß Ihr die Regierung von Luzern auf das, was dortseits zur Pacification des unglücklichen, in sich zerrissenen Landes Noth thut, ernstmahnend hingewiesen habet, zumal, wenn nicht volle und unbedingte Amnestie ertheilt wird, bei dem an Ausdehnung und Intensität wachsenden Strome der ganz wesentlich Luzernerschen Bewegung und beim besten und nachhaltigsten Willen, hindernd und beschwichtigend entgegenzutreten für nichts eingestanden werden kann. Wir werden indessen in unsern Bemühungen nicht ermüden, und hoffen auch von unserm morgenden Großen Rathe noch einen beruhigenden Einfluß."

Besser als es die Regierung von Aargau in ihrem Schreiben that, könnte man das heillose Spiel, welches sie getrieben, nicht schildern. Der Vorort ermüdete seinerseits nicht, die Regierung von Aargau freundlich an die Pflicht zu erinnern, die Flüchtlinge und Freischaaren zurückhalten zu sollen, diejenige von Luzern aber ernstlich zu ermahnen, eine Amnestie zu

ertheilen und alles Bundeswidrige zu unterlassen. Man merkte am Tone der Schreiben, daß der Liberalconservatismus auf der Neige sei und sich an den Radikalismus werde übergeben müssen. Auf das aargauische Schreiben vom 26. d., sagte die Regierung von Luzern unterm 28. März in ihrer Erwiderung an den Vorort:

„. . . . Die Regierung des hohen Standes Aargau gibt an, da die seit Vertagung der Tagsatzung im Kanton Luzern sich zugetragenen Ereignisse die Theilnahme der dortigen Gränzbevölkerung auf eine tiefgreifende Weise rege gemacht haben. Sie sagt, es sei Thatsache, daß die Luzernerischen Behörden die Verfolgung ihrer unglücklichen Mitbürger in diesen Tagen so in's Unglaubliche steigern, und einen so weitgreifenden Plan neuer Verhaftungen angelegt haben, daß die Flucht der also massenhaft Bedrohten einer eigentlichen Auswanderung gleichkomme. Sie gibt an, daß ganze Gemeinden sich in Verfassung setzen, innert ihren Gränzen keine weitern Verhaftungen vornehmen zu lassen, da das Maaß der Verfolgung alle Gränzen des für möglich Gehaltenen überschreite. Diese Zeilen in dem Schreiben der Regierung des hohen Standes Aargau tragen für Jeden, auch mit den Zuständen hiesigen Standes gänzlich Unbekannten, die Uebertreibung auf der Stirne. Sie sind aber nicht bloße Uebertreibungen, sondern es liegt denselben nicht die geringste Wahrheit zu Grunde. Seit der Vertagung der außerordentlichen Tagsatzung haben sich allerdings sehr wichtige Ereignisse im Kanton Luzern zugetragen; diese Ereignisse rühren aber nicht von Schritten der Behörden her, welche im Mindesten geeignet gewesen wären, irgend welche Aufreizung unter einen Theil der Bürger des hiesigen Kantons zu bringen: sie rühren her von den anarchischen Schritten jener Revolutionspartei, welche im Kanton Aargau ihren Sitz aufgeschlagen hat, welche den schon längst ausgebrüteten verbrecherischen Plan unmittelbar nach Vertagung der Tagsatzung in Ausführung bringen wollte, Freischaarenhorden darum auf die Füße rief und zum Anschluß an dieselben auch diejenigen Bürger des hiesigen Kantons aufforderte, welche sie zu solchem Verbrechen für fähig hielt. Wenn die Regierung des hohen Standes Aargau von in's Unglaubliche sich steigernden Verfolgungen hiesiger Kantonsbürger, von einem weit greifenden Plane neuer Verhaftungen spricht, so stellen wir dieser Behauptung die feierliche Versicherung entgegen, daß hievon im Kanton Luzern nicht die leiseste Spur vorhanden ist. Folgende Thatsachen mögen zum Beweise der vollständigen Wahrheit dieser Versicherung dienen. Unmittelbar von der Regierung ist seit längerer Zeit, seit Wochen und Monaten keine einzige Verhaftung eines in die unglücklichen Ereignisse vom 8. Christmonat Verwickelten angeordnet worden. Sie ließ der aufgestellten Untersuchungsbehörde diesfalls unbedingt freie Hand. Von dieser Unter-

suchungsbehörde sind aber, wie sich aus den amtlich uns vorgelegten Verhaftstabellen ergibt, in einem Zeitraume von circa 3 Wochen 3 einzige an dem Aufruhr vom 8. Christmonat Betheiligte in Verhaft gesetzt, eine viel bedeutendere Zahl von Gefangenen dagegen auf freien Fuß gestellt worden. Was von einem weit greifenden Plane neuer Verhaftungen gesprochen wird, gehört in's Reich der Fabeln oder vielmehr jener Lügen, welche schon seit langer Zeit im hiesigen Kantone, sowie auch insbesonders im Nachbarstande Aargau ausgeheckt und durch öffentliche Blätter daselbst und eigens dort gedruckte Schmähllibelle in den Kanton Luzern zu dem offenbaren Zwecke hineingeworfen wurden, die Mehrheit der hiesigen Bevölkerung einzuschüchtern, die kleine Zahl aber der Verirrten noch mehr zu reizen. Wir können nur bedauern, daß die Regierung eines eidgenössischen Mitstandes so tief sich herunterläßt, solchen lügenhaften Ausstreuungen Glauben beizumessen, und sogar es wagt, sie selbst aufzugreifen, als Thatsachen hinzustellen und unerhörte Anschuldigungen vor den Augen der Eidgenossenschaft und einer unparteiischen Mitwelt darauf zu bauen.

. . . Die Regierung des hohen Standes Aargau spricht ferner von einer Schreckensherrschaft, welche im hiesigen Kantone herrsche, sie übernimmt sogar die Mühe, den hohen Vorort auf die unglücklichen Zustände des in sich zerrissenen und der Anarchie anheim gefallenen Kantons Luzern aufmerksam zu machen. Eine Schreckensherrschaft, so glaubten wir bisher, sei nur da vorhanden, wo statt des Rechtes und des Gesetzes blinde Leidenschaft und rohe Gewalt ihr verheerendes Tagwerk üben. Im Kanton Luzern aber herrscht das Gesetz und das Recht und nur diese; Volk und Behörden gehen hier einig und unterstützen sich freudig, mit Hingebung und mit Entschlossenheit. Die Behörden des Kantons Luzern dürfen mit Beruhigung auf die jüngste Vergangenheit zurückblicken, sie stunden da und handelten zum Schutze der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Ordnung, und haben bis zur Stunde von ihrem treuen Volke unterstützt der allwärts genährten Gesetzlosigkeit, die man auch in den Kanton Luzern verpflanzen wollte, mit glücklichem Erfolge gesteuert. Sie dürfen mit um so mehr Beruhigung in die Vergangenheit blicken, weil sie das Bewußtsein haben, selbst denjenigen gegenüber, welche durch ihre verbrecherischen Handlungen die strafende Hand des Gesetzes auf sich gezogen haben, Milde, außerordentliche Milde angewandt zu haben. Wenn dieselben sich genöthigt sahen, nun schon zum viertenmale ihr Volk unter die Waffen zu rufen, so geschah es nicht, um rohe Gewalt auszuüben, sondern es geschah zum Schutze der Gesetze und verfassungsmäßigen Ordnung, zur Vertheidigung des Landes gegen an ihren Gränzen, im Nachbarstande Aargau und anderwärts, weilende Freibeuter; es geschah zur Sicherung jener Güter, welche dem

einzelnen Bürger, wie dem gesammten Staate, die höchsten und theuersten sind. Anarchie ist die Folge, die Begleiterin, oft auch die Ursache einer Schreckensherrschaft. So wenig als von dieser weiß man von jener im Kanton Luzern. Behörden und Beamtete sind daselbst in ungehinderter Thätigkeit und der geringen Anzahl von Ruhestörern und Anarchisten sind wir Gottlob vollkommen Meister. Die vollkommenste Ruhe würde schon längst im ganzen Kantone herrschen, wenn man es gewisserorts sich nicht zur Aufgabe gemacht hätte, durch die verworfensten Mittel, insbesonders in ein Paar Gränzgemeinden neue Saat der Unruhe auszustreuen, wenn nicht anderwärts, außerhalb unseres Kantons, im großartigsten Maßstabe auf Anarchie im allgemeinen Vaterlande hingesteuert würde, und mit ihren verheerenden Folgen auch unser Kanton heimgesucht werden wollte. So sinnt, denkt und treibt man Anarchie, und sowie eine kleine Zahl der Bürger im Kanton Luzern mit ihr Brüderschaft macht, während Behörden und Volk desselben ihr einig und entschlossen entgegen treten, ruft man aus: Im Kanton Luzern herrscht Anarchie! Nein, Hochgeachtete Herren! Getreue, liebe Eidgenossen! im Kanton Luzern herrscht keine Anarchie, wohl aber mag sie in dem Kantone vorhanden sein, wo bewaffnete Banden zum feindlichen Angriff auf einen befreundeten Nachbarstand das Land durchziehen, ohne daß die Regierung sie an ihrem verbrecherischen Vorhaben hindert, oder zu hindern vermag; wo die Regierung selbst zu dem schmählichen Geständnisse sich bewogen findet, daß das einzige Mittel, womit gesetzlose bewaffnete Banden im Zaume gehalten werden können, bewaffnete Gewalt, nicht zulässig gewesen sei, weil sie kaum zum Ziele geführt haben würde. So weit ist es im Stande Luzern nicht gekommen, daß die Regierung ein solches Geständniß in den Schooß der hohen vorörtlichen Behörde niederlegen muß; sie hat bewaffnete Gewalt genug, um aufrührerische bewaffnete Banden zu Paaren zu treiben, und sie muß sich nicht auf die traurige Rolle beschränken, dem Treiben dieser Banden unthätig zuzusehen, es ganz zu ignoriren oder gar nachher wegzuläugnen. Die Regierung unseres Mitstandes Aargau wagt es sogar, nicht etwa blos ihr bisheriges Benehmen zu bemänteln oder zu entschuldigen, sie rühmt sich, bisher alles Mögliche gethan zu haben zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und will auch fernerhin in wahren Treuen das Mögliche thun. Sie, die Regierung von Aargau, glaubt im Hinblick auf die Vergangenheit und Zukunft dieses um so bestimmter und vorwurfsfreier versichern zu dürfen. — Es konnte uns nach allen Vorgängen nicht sonderlich mehr befremden, wenn die Regierung des hohen Standes Aargau es wagt, die Zusammenrottungen von Freischaaren und ihren bewaffneten Auszug förmlich in Abrede zu stellen. Notorische Thatsachen bedürfen eigentlich keines Beweises und Bezweiflung oder Bestrei-

tung derselben entkräftet sie nicht. Wir behaupten nochmals, wie wir wiederholt in unserm Schreiben vom 25. und 27. dies gethan haben, auf verschiedenen Punkten des Kantons Aargau haben Zusammenrottungen bewaffneter Freischaarenbanden stattgefunden, und diese Zusammenrottungen sind wirklich noch in dem Augenblicke, wo wir dieses schreiben, vorhanden. Flüchtlinge aus unserm Kantone, Bürger des Kantons Aargau und anderer Kantone, durchziehen rottenweise oder vereinzelt, mit Waffen versehen, einzelne Theile des Kantons Aargau; aus unsern Gränzgemeinden Winikon, Büron, Reiden, Dagmersellen haben vereinzelte, zum Theil bewaffnete kleinere Schaaren das Gebiet des Kantons Aargau schon am 26. und später überschritten; es geschieht dieses alles am hellen Tage und doch will die Regierung von Aargau von allem dem nicht nur nichts wissen, sondern stellt es förmlich in Abrede. Unser Volk ist ein ruhiges, treu an der Gesetzlichkeit hangendes Volk. Aber auch das beste Volk kann auf solche Art ermüdet werden und bei dem Gefühle der Kraft, die in ihm wohnt, könnte es dahin kommen, daß es einmal wirklich Ruhe schafft. Wir zweifeln aber nicht, daß der hohe eidgenössische Vorort Kraft genug besitzt, diese Ruhe dem Vaterlande zu verschaffen und sehen nicht ein, was eine abermalige Versammlung der vertagten Tagsatzung fruchten soll, wenn es sich nur um Vollziehung der von derselben gefaßten Beschlüsse und des Bundes- und Völkerrechts handelt, und die Regierung des hohen Standes Aargau hiezu und somit zur Unterdrückung des Freischaarenunfuges nach Pflicht und Bundeseid aufrichtig mitwirkt."

Am 29. März schrieb Aargau wieder an Zürich:

„In Fortführung unserer Berichte über den Verlauf der Dinge sowohl im hierseitigen als im benachbarten Kanton Luzern bringen wir Euer Tit.! zur Kenntniß, daß sich die Luzernerischen Flüchtlinge auf Aargauer Boden von Stunde zu Stunde mehren, daß namentlich heute früh solche aus Winikon angekommen sind, und einer glaubwürdigen Anzeige zu Folge auf die in Reiden eingetroffene Nachricht, es werde ein Bataillon Regierungstruppen dortselbst zur Besetzung anlangen, der größte Theil der dortigen männlichen Bevölkerung den Ort verlassen und sich auf hierseitiges Staatsgebiet geflüchtet hat. Von weitern Freischaarenzuzügen, obschon sich hierwegen mannigfache Gerüchte durchkreuzen, kam uns nicht die mindeste sichere Kunde zu. Der Große Rath unsers Kantons hat sich heute zahlreich versammelt und bereits über die schwebende Tagesfrage seine Berathung begonnen, die er morgen fortsetzen wird. Wir unserseits werden unausgesetzt Wachsamkeit walten lassen und der obhabenden Pflicht allseitig zu genügen suchen, obschon wir Euer Tit.! nicht verhehlen sollen, daß durch

das stetsfortige Eintreffen von Flüchtlingen und die Ueberfüllung der Aargauischen Gränzgemeinden durch dieselben die Verhältnisse sich immer ernster gestalten."

Das gleiche arge Spiel, welches die Regierung von Aargau mit dem Vororte trieb, setzte sie mit ihrem Großen Rathe fort und derselbe half ihr weidlich mitspielen. Sie legte demselben ihren Briefwechsel mit Luzern und dem Vororte vor und die Gesandtschaft erstattete mündlichen Bericht über die außerordentliche Tagsatzung. Die Anträge der Regierung zielten auf die Einberufung der Tagsatzung, damit sie dem Kanton Luzern eine Amnestie befehle. Gegen die Freischaaren war kein Vorschlag zu hören. Da Herr Steigmeier nun darauf antrug, der niederzusetzenden Commission auch den Auftrag zu ertheilen, Maßregeln gegen die Freischaaren vorzulegen, so widersetzte sich Regierungsrath Siegfried und es wurde mit 124 gegen 55 Stimmen beschlossen, diesen Auftrag nicht zu ertheilen, um so weniger, da die Regierung „demnächst einen Gesetzesentwurf" hinterbringen werde. Als Fürsprech Fahrländer von Aarau die Regierung der Theilnahme und Begünstigung der Freischaarenbewegung beschuldigte, läugneten Landammann Wieland und Andere Alles ab. Die Instructionscommission, aus lauter Radikalen bestehend, brachte Tags darauf den 30. März die Anträge: „1) das bisherige Verfahren des Kleinen Rathes zu billigen; 2) die Zusammenberufung der Tagsatzung für Ausweisung der Jesuiten und für allgemeine Amnestie und Niederschlagung aller politischen Prozesse im Kanton Luzern zu begehren; 3) dem Kleinen Rathe Vollmacht für Truppenaufgebote und alles Unvorhergesehene zu ertheilen." Diese Anträge wurden mit übergroßer Mehrheit angenommen. Als Peter Brugzisser von Wohlen, radikales Mitglied der Commission, noch antrug, das Freischaarenunwesen zu mißbilligen, wurde sein Antrag mit 107 gegen 62 Stimmen für unerheblich erklärt und also verworfen. Unter den Augen des Großen Rathes selber zogen die Freischaaren in der Stadt Aarau hin und her Zofingen zu, mit großem Geräusche, sie gebährdeten sich auf das roheste gegen ihre Gegner, namentlich gegen Dr. Fahrländer. Die Beschlüsse des Großen Rathes stärkten die Regierung in ihrem Treiben. Nicht nur rief sie sogleich eine starke Anzahl Truppen unter das Commando ihres Mitgliedes, des Klosterfeldherrn, Frey-Herose in Dienst und stellte die ganze reformirte Mannschaft des Auszugs und der Landwehr auf's Piket und mahnte die Stände Bern, Solothurn, Baselland und auch Zürich zu eidgenössischem Aufsehen, sondern sie erließ, im Vorgefühle, daß die Stunde für Luzerns Regierung geschlagen, folgendes Todesschreiben für sie an den Vorort, ein Schreiben, wie vermuthlich noch keines aus der Rathsstube einer eidgenössischen Regierung hervorgegangen ist.

Nach einer langen Einleitung und Aufzählung ihrer vielen Schreiben, Schritte und Anträge, sagt diese Regierung:

„Dieses Alles thaten wir im Gefühle aufhabender Bundespflicht und unserer Verantwortlichkeit für Erhaltung der Ruhe und Ordnung in unserm eigenen Kanton; wir waren dabei zu der Erwartung berechtigt, daß auch der hohe Vorort uns in Abwendung so drohender Gefahren durch Ergreifung aller Mittel auf's Wirksamste unterstützen würde, die ihm in seiner eigenen hohen Stellung zu den Kantonen und zum Bunde überhaupt zu Gebote stehen. Noch haben wir aber von einem solchen Einschreiten namentlich der Regierung von Luzern gegenüber, deren unerhörtes Verfahren all diese Unruhe und Gefahr über unsern Nachbarkanton, ja über das ganze Vaterland bringt, nicht den mindesten Erfolg verspürt. Wir verkennen gewiß nicht die schwierige Stellung des Vororts unter so außerordentlichen Verhältnissen; wir lassen Euern wiederholten dringenden Einladungen, daß wir den unaufhaltsam gewordenen Strom der Bewegung doch ja so viel an uns in die Schranken der Gesetzlichkeit eindämmen möchten, volle Gerechtigkeit wiederfahren. Ihr werdet uns auch vor der ganzen Eidgenossenschaft das Zeugniß geben, daß wir diese Einladungen fürwahr nicht abgewartet haben, um die hereinbrechenden Gefahren nach Möglichkeit abzuwenden, sobald uns nur deren Vorhandensein erkennbar geworden war. Allein gewiß werdet Ihr auch mit uns für eine einzelne Regierung, die sich mit einem Male von Tausenden zur Nothwehr getriebener Flüchtlinge und von einer ganzen durch sie aufgeregten Bevölkerung umgeben sieht, — die Unmöglichkeit erkennen müssen, dem bereits außer die Gränzen der Gesetzlichkeit getretenen schneller und schneller anwachsenden Strome Halt zu gebieten und ihn wieder in sein Bett zurück zu leiten, ohne nur irgend die Ursachen und Zuflußquellen gemindert, geschweige verstopft zu sehen, und ohne den aufgeregten Massen irgend ein anderes Mittel als das der Ueberredung und der Vertröstung auf eine unsichere, keinerlei Gewähr bietende Zukunft entgegenhalten zu können. Unser Großer Rath hat seine Sitzung heute unter dem Eindruck dieser sich ihm mehr und mehr aufdringenden Ueberzeugung geschlossen. Er hat alle unsere bisherigen Schritte und Maßregeln gebilligt und bestätigt, und dadurch ausgesprochen, wie sehr auch er den Ernst der Ereignisse, die Größe der Gefahr, welche zunächst eine unausgesetzte Wachsamkeit auf die Zustände in unserm eigenen Kanton erheischt, und damit zugleich die Schwierigkeiten erkenne, die gebundenen Hände nach einer Bewegung auszustrecken, die durch eine ganze, in unsern Kanton übergetretene Masse der Nachbarbevölkerung unaufhaltsam einer Entscheidung entgegendrängt und sich bereits, wie wir erfahren müssen, durch Zuzüge aus mehrern Kantonen, so aus den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn,

Basel — ja selbst Schaffhausen und Glarus — verstärkt sieht. Bis zur Stunde hat unsere Bevölkerung keinen bedeutenden Theil daran; der Rest der Eingangs erwähnten vereinzelten Schaar, von welcher wir Euch schon am 27. d. Nachricht gaben, wurde vielmehr, wie man hört, zu einem der öffentlichen Ordnung dienenden Zwecke, das heißt zur Erleichterung der durch den vielwöchentlichen Bürgerwachtdienst ganz erschöpften Gränzgemeinden verwendet. Allein, so wie die Sachen heute stehen, handelt es sich nicht mehr um Abhaltung vereinzelter kleinerer oder größerer Zuzüge; ein das Gewitter entladendes Ereigniß ist wohl unvermeidlich geworden; wir verhehlen es Euch nicht, daß uns die Macht genommen ist, demselben mit Gewalt entgegenzutreten, und daß ein jeder Versuch dieser Art nur Oel in's Feuer gießen und die Ordnung im eigenen Kanton gerade auf die Spitze stellen würde. Die Bewegung wurde durch einen Verfassungsbruch der Luzernischen Gewalthaber hervorgerufen, durch ihre blinde Verfolgungssucht geschwängert und wird durch Tausende — wir sprechen volle Wahrheit — Luzernische Angehörigen getragen und zum Entscheide gedrängt. Der Regierung von Luzern überantwortet Aargau und die ganze Eidgenossenschaft, Angesichts dieser einzigen sprechenden Thatsachen, die ganze schwere Verantwortlichkeit der möglichen Folgen.

Euch, getreue liebe Eidgenossen kömmt es zu, hiebei die Wohlfahrt des Vaterlandes zu wahren. Um indessen auch das letzte Mittel nicht unbenutzt zu lassen, das sich uns für eine legale Abhilfe noch bietet, haben wir, wenn auch kaum mehr mit der Hoffnung, die wachsende Bewegung dadurch beschwören und Unheil verhüten zu können, uns die Vollmacht vom Großen Rathe geben lassen, zunächst bei Euer Tit.! wie es anmit geschieht, auf die sofortige Wiedereinberufung der blos vertagten außerordentlichen Tagsatzung zu dringen, damit die hohe Bundesbehörde die unerledigt gelassene Jesuitenfrage nochmals ernstlich zur Hand nehme und mit dem besondern Antrage, der dem Stande Aargau durch die dem eigenen Kanton und dem ganzen Vaterland Gefahr drohende Lage zur dringenden Pflicht gemacht wird: daß — in Ermanglung der dem Stande Luzern nächstobgelegenen Beruhigungsmittel — demselben sofort von Bundeswegen eine volle unbedingte Amnestie und die Niederschlagung der eingeleiteten politischen Untersuchungsprozesse auferlegt werde. Die Ehre und Selbstständigkeit unseres von der Regierung von Luzern schwer angeklagten Standes und der Aargauischen Regierung insbesondere, die Pflicht, unsern Miteidgenossen in allen Dingen Treue und Wahrheit zu leisten und die jener Regierung nur durch ein Gewebe von Entstellungen, wahrheitswidrigen Behauptungen und unwürdigen empörenden Unterschiebungen mögliche Fälschung des öffentlichen Urtheils

aufzudecken, nöthigen uns endlich noch eine gedrängte Entgegnung auf den alle Mäßigung verläugnenden Angriff der Regierung von Luzern ab. Seit dem Jahre 1841, da das freisinnige System im Kanton Luzern der Priesterherrschaft durch Verrath und Jesuiteneinfluß zum Opfer fiel, haben die Behörden jenes Kantons und ihre öffentlichen Organe nicht geruht, dem Aargau feindselig entgegenzutreten, neue Beunruhigung unter einem Theile unserer Bevölkerung auszusäen, die Bande des Vertrauens zu der Staatsgewalt zu untergraben und die Klostergeschichte zum Hebel mehrjähriger Agitation im Aargau, ja selbst zum Vorwande offener Mißachtung von Bundesbeschlüssen zu machen. Die Regierung von Luzern war es, die unter dem von der ganzen Eidgenossenschaft gewürdigten verwerflichen Vorgeben, als seien die confessionellen Rechte, ja selbst die bundesmäßige Selbstständigkeit der katholischen Stände gefährdet, ein Separat-, Schutz- und Trutzbündniß zu Stande brachte, dessen Vorhandensein schon der Zwietracht und Entfremdung unter Eidgenossen Vorschub that und die unseligen Zeiten confessionellen Haders heraufbeschwor, durch welchen das Vaterland auf die Dauer sicherm Verderben entgegengeführt würde. Doch, — nicht genug an dieser verabscheuungswürdigen Politik gegen Aargau und die reformirte Schweiz! Die Pest des Jesuitismus mußte auch noch die Gemüther des friedfertigen Luzernervolkes selbst anstecken und entzweien. Sie allein brachte den 8. Christmonat 1844. Vielfach gehöhnt und gehemmt in der Ausübung eines verfassungsmäßigen Einspruchs, glaubte die Minderheit gegen die nachgewiesene Verfassungsverletzung, welche in dem Beschlusse der Jesuitenberufung lag, auch zu dem letzten Mittel, der Auflehnung gegen denselben, Zuflucht nehmen zu sollen. Die Verunglimpfungen und Verdächtigungen, die über unsern Stand in Folge der Theilnahme aargauischer Angehöriger an einem Zuzuge von Freiwilligen ergossen wurden, sind bekannt. Darüber kein Wort mehr. Zu Hunderten sollten aber auch im eigenen Kanton die schuldigen und nichtschuldigen Meinungsgegner dem bereits im Wallis erprobten Schreckenssystem zum Opfer fallen, damit dem Einzuge der Jesuiten die Wege ohne weiteres Hinderniß geebnet würden. Hunderte flüchteten sich in unsern Kanton, um dem Gefängnisse zu entgehen, Familien und Habe in den Händen unerbittlicher, dem Gedanken an Amnestierung selbst der vielen weniger Betheiligten ganz unzugänglicher Gewalthaber zurücklassend. Monate sind darüber hingegangen und noch immer war der Verhaftungen, Verfolgungen kein Ende. Die Aufhebung aller persönlichen Sicherheit mehrte die Anfangs nicht so große Zahl der Flüchtlinge in unserm Kanton bald zu mehrern Hunderten. Vergeblich hatten wir am 23. Christmonat schon in einem den hohen Mitständen mitgetheilten Schreiben der Regierung von Luzern den Weg der Milde und freiwilliger Zurücknahme

des Jesuitenbeschlusses als Mittel zur Wiederbringung des Friedens freundeidgenössisch und dringend nahe gelegt. Vergeblich thaten es wohl auch andere Stände, deren Wort auf mehr Anerkennung als das unsrige hätte rechnen dürfen. Mittlerweilen mußten die Flüchtlinge sich ihr Unterkommen im Aargau suchen; sie wurden in wenigstens vier Bezirken so viel möglich landeinwärts untergebracht, wie wir es auch in jenem Schreiben vom 23. Christmonat angezeigt hatten. Sehr natürlich und bei dem inoffensiven Verhalten der Flüchtlinge auch für die Ruhe und Ordnung des Kantons Luzern ungefährlich — wo ja nach der Versicherung seiner Regierung auch gegenwärtig noch die „„vollkommenste Ruhe und gesetzliche Ordnung““ herrschen soll, — war es indessen, daß die Flüchtlinge in den den Gränzen näher liegenden Gemeinden, die durch den täglichen Verkehr ihnen schon befreundet waren, gleich von Anfang schon leichter Aufnahme fanden, als weiter einwärts. Den Bürgern konnten sie nicht von Staatswegen in Quartier gegeben werden. Richtig ist auch, daß dieselben besonders von dem Zeitpunkte an, wo die Luzernerregierung und ihre „„Mitverbündeten““ wiederholt ganz unnöthige, auf grundlose Gerüchte von zu besorgenden Freischaareneinfällen gebaute Truppenaufstellungen bis hart an unsere Gränzen vorschoben, daß — sagen wir — namentlich von dort an, die Flüchtlinge mit den eigenen Bürgern des Landes sich in den Bürgerwachtdienst theilten, um hinwieder auch unsere Gränze gegen die in Luzern offenkundig besprochene Wahrscheinlichkeit eines Ueberfalls durch die Luzernische Streitmacht zu decken, und allen Unordnungen, namentlich auch den wiederholt von Luzernischen Regierungsmilizen versuchten feindseligen Gebietsverletzungen zu begegnen. Richtig ist, daß auch in den meisten übrigen reformirten Landesgegenden Bürgergarden zu gleichem Zwecke organisirt und bewaffnet wurden. Wenn einzelne, von der Luzernischen Regierung meist übertrieben einberichtete Raufereien und Mißhandlungen vorfielen, für welche wir richterliche Untersuchung anboten und sie endlich auch von uns aus einleiteten, so ist hinwieder die hierseitige Beschwerde, daß auf Luzernischem Boden auf Aargauer geschossen, sie unter den Augen — selbst auf Geheiß von Magistraten — mißhandelt und lebensgefährlich verfolgt wurden, nicht einmal einer Antwort gewürdigt worden. Waffnungen von Bürgern waren in unserm Kanton von jeher Jedermann erlaubt zu gesetzlich nicht untersagten Zwecken. Es ist aber eine Entstellung der Wahrheit, daß dergleichen unter den Augen der Regierung unter Mitwirkung von Beamten, auch uns offenkundig, in der erklärten Absicht, das Gebiet des Nachbars feindselig zu überfallen, betrieben und so durch ihre Zulassung gewissermaßen von uns autorisirt worden sind. Bei den erklärten feindseligen Gesinnungen der Luzernischen Machthaber gegen Aargau, bei der vorgesehenen Möglichkeit eines Ueberfalls

von ihrer Seite, die Tausende von Bewaffneten Wochen lang zu ihrer Disposition hatten, war es sich wohl da zu verwundern, wenn auch diesseits die Bevölkerung sich waffnete und zu Schaaren eintheilte!? So war der Zustand des Landes bis zur Tagsatzung. Was sich seit dem zugetragen, ist Euer Tit.! und durch Euere jüngsten Mittheilungen an die Stände auch ihnen bekannt. Die Zuschrift von Luzern vom 27., die enthält nur eine zweite Auflage der von uns schon in unserer Zuschrift vom 26. widerlegten Entstellungen und thatsächlichen Unrichtigkeiten. Was vollends von der Wahrheitsliebe und von dem Werth und Ansehen jener Regierung bei ihrem eigenen, mit Abscheu vor ihrer Schreckensherrschaft fliehendem Volke zu halten sei, das werden unsere Miteidgenossen, das wird die unparteiisch zu Gericht sitzende Geschichte hinreichend beurtheilen können, wenn sie mit den Euer Tit.! bereits mitgetheilten Thatsachen einer eigentlichen Volksauswanderung und der vollesten Anarchie und Auflösung aller bürgerlichen Ordnung im Kanton Luzern — die Versicherung zusammenhalten, daß im Kanton Luzern die vollkommenste Ruhe und gesetzliche Ordnung herrsche, und daß alles Volk, mit Ausnahme von einigen höchst sparsamen Zuzügen zum Feinde, mit Begeisterung der Sache der Regierung ergeben sei. Unsere Miteidgenossen werden entscheiden, ob die Regierung von Aargau diesen Zustand im Kanton Luzern geschaffen, oder aber die als Vertreterin der Jesuitenpartei unter dem Scheine äußerer Gesetzlichkeit einen eigentlichen Vertilgungskampf kämpfende Regierung von Luzern. — Die Kostenforderung derselben an Aargau achten wir keiner ernstlichen Erwiderung werth. Sollte es aber jener Regierung gegeben sein, ihre letzte Drohung auszuführen und mit frevler Hand den von ihr seit vier Jahren untergrabenen Bund unter Eidgenossen zu zerreißen, so wird sie zweifelsohne das rächende Geschick, das jeder bösen That folgt, ereilen und darob das Vaterland zu neuer Eintracht erstarken.

Mit dieser Zuversicht schließen wir und benutzen den Anlaß u. s. w."

Es bedarf keines Wortes mehr über das Benehmen der Regierung von Aargau, laut und unzweideutig reden ihre Schreiben und Beschlüsse. Nicht anders handelten ihre mitverbündeten Regierungen von Solothurn, von Bern, von Baselland. Die erste derselben erließ am 26. März folgende merkwürdige Kundmachung:

„Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons Solothurn thun hiemit kund:

Der hohe Vorort Zürich theilt uns mit Schreiben vom 21. l. M. den Beschluß der Tagsatzung vom 20. l. M. mit, welcher unter anderm

dahin lautet: „Die Bildung bewaffneter Freicorps (Freischaaren), so wie jedes Auftreten solcher Corps, ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Kantonsregierung, ist nach dem Sinne und Zwecke des Bundesvertrags unzuläßig."

Wir finden uns unter obwaltenden Umständen veranlaßt, diesen Theil des Tagsatzungsbeschlusses hiermit zu Jedermanns Beachtung bekannt zu machen.

Gegeben den 26. März 1845.

Der Landammann:
J. Munzinger.
Der Staatsschreiber:
P. Amiet."

Freischaaren waren den 24. und 25. durch die Hauptstadt Solothurn mit vielem Lärm durchgezogen, es zogen auch den 26. noch solche von Solothurn aus. Es zog zum zweitenmale der Polizeidirektor Gugger mit, welcher unter Munzingers unmittelbaren Befehlen stand. Die Regierung von Baselland erließ am 29. März folgende

„Kundmachung.

Wertheste Mitbürger!

Die ruhige Haltung, welche bisher im Kantone Basellandschaft unter den Bewohnern herrschte, hatte uns überzeugt, daß sie vertrauensvoll von dem bundesbrüderlichen Einverständnisse an der eidgenössischen Tagsatzung Vorkehrungen erwarte gegen die verhaßte, in die Schweiz gedrungene Herrschaft der Jesuiten, gegen die Verletzung der Verfassung des Kantons Luzern und gegen die Verfolgungen und Mißhandlungen, denen alle der Verfassung beigestandenen Bürger dieses Kantons ausgesetzt sind. Die Tagsatzung ist zwar am 20. d. M. auseinander gegangen und hat gegen die Jesuiten nichts Gültiges beschlossen, zur Rettung des Kantons Luzern noch nichts zu Stande gebracht. Wir theilen mit der großen Mehrheit vaterländisch gesinnter Schweizer die Entrüstung über solche unerhörte Fahrläßigkeit und Lauheit. Allein es liegt doch noch eine tröstliche Gewähr in der Gewißheit, es bedürfe nun nur, daß sich zwei Kantone, wie etwa St. Gallen und Genf, aufraffen und zu den bereits entschlossenen $10^2/_2$ Kantonen, nämlich: Bern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Thurgau, Graubünden, Appenzell Außerrhoden, Baselland, Glarus und Zürich, — stehen, so würde die Jesuitenherrschaft in der Schweiz niedergeschmettert, um nie wieder aufzustehen, in Luzern die Eidgenossenschaft obsiegen und dem Schweizerlande die Ruhe wieder gegeben. Alle Aussicht ist vorhanden,

daß dies durch die nächste ordentliche Tagsatzung geschehe. Um solchen sichern Preis, wertheste Mitbürger! ist es bürgerliche Tugend, den heißen Unwillen über das vor Augen liegende Unrecht zu bezwingen, ungeregelte und durch Tagsatzungsbeschluß vom 20. d. Mts. als unzuläßig erklärte Selbsthilfe nicht eintreten zu lassen, sondern abzuwarten, bis die Bürger von der Tagsatzung oder den Kantonalbehörden aufgerufen werden, für den Vollzug wirksamer, aber gesetzlicher Beschlüsse Folge zu leisten. Da wir nun bemerken, daß eine Zahl von Bewohnern des hiesigen Kantons aufbrechen wollen, um auf eigene Faust als sogenannte Freischaaren den freisinnigen Luzernern zur sichern Rückkehr in ihren Heimathkanton zu verhelfen, beeilen wir uns, die Betreffenden alles Ernstes zu ermahnen, auf dem Wege des Gesetzes zu bleiben, die hiesigen Gränzen nicht zu verlassen und der bestimmten Zuversicht zu vertrauen, daß wir unter den 10½ bereits entschlossenen Kantonen nicht ablassen werden, und mit allem Nachdrucke daran arbeiten, damit die Schweiz von allen fremdartigen Einflüssen befreit und allen um solchen Zweckes willen im Kanton Luzern Verfolgten und in ihren Rechten Gekränkten zu ihrem Rechte wieder verholfen werde. Wir gewärtigen daher, wertheste Mitbürger! Ihr wollet die Behörden des Kantons nicht in den Fall setzen, die Verantwortlichkeit, welche der Tagsatzungsbeschluß vom 20. März auferlegt, auf die Betreffenden fallen zu lassen.

Liestal, den 29. März 1845, Morgens 8 Uhr.

Der Regierungsrath.
Der Präsident:
Sl. Brodbeck.
Der erste Landschreiber:
Karl Spitteler."

Sollte man glauben, daß die nämliche Regierung zwei Haubitzen aus dem Zeughause für den Freischaarenzug nehmen, Offiziere und Beamtete mitziehen und durch die Gemeinderäthe die Freischaaren auffordern und besolden ließ? Die Regierung von Bern endlich erließ am 28. März folgende:

„Publikation.

Die außerordentliche Tagsatzung hat sich am 20. März vertagt, ohne in der Jesuitenfrage einen endlichen Entscheid gefaßt zu haben. Nichtsdestoweniger ist die Hoffnung keineswegs aufzugeben, daß es der obersten Bundesbehörde später gelingen werde, den Jesuitenorden aus der ganzen Schweiz zu entfernen, und dadurch den Wünschen der großen Mehrheit des Schweizervolkes zu entsprechen; der Regierungsrath wird wenigstens, so viel an ihm,

unabläßig nach besten Kräften zu bewirken suchen, daß dieses so wünschbare Ergebniß herbeigeführt werde. Die dermalige Erfolglosigkeit der Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung in der Jesuitenfrage hat aber in mehrern Theilen des Kantons Aufregung veranlaßt, und von verschiedenen Seiten her vernimmt der Regierungsrath, daß man, ohne die Folgen gehörig zu bedenken, sogar die Errichtung von ungesetzlichen Freischaaren beabsichtigt. Nun aber hat der Große Rath der Republik Bern unterm 1. Hornung dieses Jahres seinen entschiedenen Willen gegen die Bildung solcher Freischaaren ausgesprochen, und überdies ist seither unterm 20. d. M. von der eidgenössischen Tagsatzung ein für alle Stände der Eidgenossenschaft verbindliches Conclusum gefaßt worden und in Kraft erwachsen, welches ebenfalls solche ungesetzliche Freischaaren auf das Bestimmteste untersagt. Was die Vollziehung dieses Conclusums betrifft, so wird, da dieselbe allein in der Competenz des Großen Rathes liegt, der Regierungsrath nicht ermangeln, der obersten Kantonsbehörde seiner Zeit die geeigneten Vorschläge zu machen. Unterdessen aber findet er sich veranlaßt, hiemit allgemein in Erinnerung zu bringen, daß gemäß dem ausgesprochenen Willen des Großen Rathes das unterm 5. Hornung letzthin erneuerte Dekret über die Bildung von Freischaaren genau von Jedermann befolgt und von jedem Beamten gehandhabt werden soll. Nach den Bestimmungen dieses Dekrets ist jedem Milizpflichtigen untersagt, in irgend eine Freischaar einzutreten, indem er die ihm im bernischen Wehrstande angewiesene Stellung pflichtgetreu beizubehalten hat, um jederzeit und unter allen Umständen dem Rufe der verfassungsmäßigen Regierung zum Dienste des Vaterlandes folgen zu können. Ueberdies ist durch das obenerwähnte Dekret jedem bernischen Staatsbürger, der seine Milizpflichten erfüllt hat und dennoch wünscht, die Waffen für die Republik zu ergreifen, der Weg bezeichnet, wie er sich in eine gesetzliche Freischaar aufnehmen lassen kann, welche einen Theil des bernischen Wehrstandes bildet und ohne Befehl der Regierung nicht auftreten darf; hingegen ist ihm durchaus verboten, an Freischaaren Theil zu nehmen, die kein Regierungscommando anerkennen und unabhängig von demselben handeln möchten. Es ist daher der Regierungsrath zu der bestimmten Erwartung berechtigt, es werde sich ein jeder Bürger der Republik hüten, den ausgesprochenen Willen des Großen Rathes zu mißachten und dadurch die Folgen gesetzwidriger Handlungen sich zuzuziehen. Die Regierungsstatthalter sind bei ihrer Amtspflicht angewiesen, Jedermann vor der Theilnahme an ungesetzlichen Freischaaren zu warnen, über die Handhabung des erneuerten Beschlusses vom 5. Hornung letzthin streng zu wachen, und gegen jede Verletzung desselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten. Jede Theilnahme an ungesetzlichen Freischaaren ist ferner namentlich allen

Beamten und Angestellten der Republik untersagt; die Widerhandelnden würden sich je nach den Umständen einer Einstellung oder sofortigen Abberufung aussetzen. Gegenwärtige Publikation soll auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht und den Regierungsstatthaltern zu ihrem Verhalte mitgetheilt werden.

Bern, den 28. März 1845.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß:
C. Neuhaus.
Für den Rathsschreiber:
C. Jahn."

Man ist beinahe zu der Annahme versucht, daß es Bern mit dieser Kundmachung ernstlich gemeint hatte, obwohl Milizoffiziere und Professor Herzog und politische Beamtete an dem Freischaarenzuge Theil nahmen. Wirklich hatte der Große Rath Anfangs Hornung die Gesandtschaft, nach dem Antrage des Regierungsraths beauftragt: „Dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, Freischaaren, welche nicht unter den Befehlen der Kantonal-Regierungen stehen, seien in der Eidgenossenschaft unzuläßig. Diesem nach seien sämmtliche Stände einzuladen, durch geeignete Gesetze dem Einfalle freiwilliger Schaaren aus ihrem Kanton in ein anderes Gebiet vorzubeugen und solche, jede gesellschaftliche Ordnung und jeden völkerrechtlichen Verkehr zerstörende Handlungen auf angemessene Weise zu bestrafen."

Allein Schultheiß Neuhaus hatte es an der Tagsatzung unter der Würde des hohen Standes Bern erachtet, diesen Auftrag in Anwendung zu bringen, weil die französische Regierung in einer Zuschrift an ihren Gesandten in der Schweiz erklärt hatte, daß sie von der Tagsatzung das Verbot von Freischaaren als Pflicht erwarte. Schultheiß Neuhaus scheint das Freischaarenunwesen für gefährlich erachtet zu haben. Mochte ihm ahnen, daß der in Luzern geschlagene Freischaarengeneral hinwieder seinen Schultheißen in Bern schlagen könnte? Nicht nur erließ die Regierung obige Publikation, sondern sie schickte auch noch die Regierungsräthe von Tavel und Steinhauer am 28. März nach Langenthal, um den aus Luzern übergelaufenen Theil der Scharfschützencompagnie Schnyder von Sursee zum Abzug und die Bevölkerung zur Nichtantheilnahme am Freischaarenzuge zu bewegen. Die Ueberläufer entfernten sich, wurden aber wieder im Triumphe zurückgeholt und die Bevölkerung gab eine sehr aufgeregte und widerspänstige Stimmung kund. Die Regierung hatte nicht den Muth, ihre Bataillone zur Unterdrückung der Freischaaren zu verwenden, würde sie aber ohne allen Zweifel zur Besetzung von Luzern in Bewegung gesetzt haben,

wenn der Freischaarenzug sein Ziel — Sturz der Luzernerregierung — hätte erreichen können. Diesen Sturz hoffte nunmehr die Bernerregierung, auf die durch ihre Aussendlinge, die Herrn Regierungsräthe von Tavel und Weber eingezogenen Erkundigungen gestützt, auf einem andern Wege, nämlich durch einen Mehrheitsbeschluß an der Tagsatzung erreichen zu können. Diese Hoffnung ging an ihre Erben über. Ochsenbein und die Freischaaren vergaßen der Regierung von Bern die Publikation vom 28. März nicht, das mag vielleicht der sicherste Beweis von ihrem Ernste sein. Und was that die vorörtliche Regierung von Zürich? In ächt liberal-conservativer Weise schwebte, schwankte, schwindelte sie, rief die Tagsatzung ein, beschloß noch eine militärische Erhebung und — trat die Regierungsgewalt an die Radikalen ab. Zwar hatte sich die Regierung Zürich's im Jänner noch dem durch die Herren von Tavel und Weber aus Bern überbrachten Ansinnen der Regierung Bern's zur Austreibung der Jesuiten selbst durch Waffengewalt Hand zu bieten, mit 9 Stimmen von 13 widersetzt. Noch am 21. Jänner beschlossen 8 Stimmen gegen 5 die bekannten vorörtlichen Anträge an die Tagsatzung, unter welchen auch der, daß gegenwärtig in Betreff des Jesuitenordens keine Gründe zu zwingenden Bundesbeschlüssen vorliegen. Aber die Radikalen wußten Rath. Auf den 25. Jänner beriefen Dr. Jonas Furrer, Oberst Weiß von Winterthur, Oberst Fierz von Küßnacht, Dr. Pestaluz, Erziehungsrath Rüegg, Dr. Alfred Escher und Kantonsprokurator Benz eine Volksversammlung nach Unterstraß bei Zürich und beschlossen gewaltsame Ausweisung des Jesuitenordens. Da sangen die Sängervereine: „Wir fühlen uns zu jedem Thun entflammt, das frommen soll dem Vaterland!" Zwar suchten die Liberal-Conservativen auch eine den Radikalen entgegengesetzte Bittschrift in Umlauf zu setzen, welche aber auf dem unrichtigen (unlogischen) Schlusse beruhte: wir halten die Jesuitenberufung für ein Unglück, wollen aber jetzt noch nicht, daß man Gewalt gegen sie anwende. Viel richtiger und einleuchtender war der radikale Schluß: wir halten die Jesuiten für ein Unglück, also wollen wir uns derselben entledigen. Am richtigsten freilich war der Schluß: Luzern hat das Recht, die Jesuiten zu berufen, also haben die Eidgenossen kein Recht, sie mit Gewalt zu vertreiben. Natürlich stärkte jene Bittschrift der Conservativen die zürcherische Regierung nicht im mindesten, obwohl sie bei 18,000 Unterschriften erhielt. Der Große Rath hörte auf die Stimme der Volksversammlung von Unterstraß. Am 6. Hornung verwarf er mit 103 gegen 95 Stimmen den Antrag des Regierungsraths.

Die eidgenössische Zeitung, das Organ der liberal-conservativen Partei, erzählte die Abstimmungen folgendermaßen:

„Nachdem der allgemeine Rathschlag, in welchem 39 Redner gesprochen hatten, geendigt und es zur Antragstellung kam, wurden theils die früheren Anträge wiederholt, theils von Herrn Bürgermeister Mousson, der den Großen Rath zu einem unzweideutigen Entscheid über Krieg und Frieden veranlassen wollte, der fernere Antrag gestellt: „„daß die Gesandtschaft ausdrücklich angewiesen werde, bei der Aufforderung stehen zu bleiben, und in keiner Weise zu Gewaltmaßregeln zum Zweck der Wegweisung der Jesuiten aus der Schweiz oder deren Fernhaltung von Luzern Hand bieten solle.““ Darauf stellte sich die Abstimmung also: 1. Der Antrag des Regierungsrathes, nach welchem nur eine Einladung an Luzern erfolgen sollte, erhielt nur 95 Stimmen, während mit 103 Stimmen für maßgebende Beschlüsse entschieden wurde. 2. Der Antrag des Herrn Regierungsrath M. Sulzer, der blos gegen Luzern maßgebende Beschlüsse beantragte, blieb mit 98 Stimmen in der Minderheit, während mit 106 Stimmen für maßgebende Beschlüsse gegen alle Kantone, die den Jesuitenorden bei sich aufgenommen haben oder aufzunehmen Willens wären, entschieden wurde. 3. Der Antrag des Herrn Bürgermeister Mousson, der Gewaltmaßregeln ausdrücklich ausschließen wollte, blieb mit 93 Stimmen in der Minderheit, so daß also unzweideutig für eine Ausweisung des Jesuitenordens aus der ganzen Schweiz nöthigenfalls mit Waffengewalt entschieden wurde, wenn auch Herr Fürsprech Dr. Furrer sich gegen diesen Sinn wahren wollte. 4. Die Anträge der Regierung in Bezug auf die Freischaaren wurden angenommen, hingegen der Art. 3, welcher von der Entschädigung spricht, die diejenigen Stände, welche nicht Alles thun, um die Freischaaren zurückzuhalten, zu leisten schuldig sein sollen, wird auf den Antrag des Herrn Regierungsrath Hüni mit 104 gegen 94 Stimmen verworfen. Dagegen blieb auch der Zusatzantrag des Herrn Furrer: „„Der Stand Zürich erklärt übrigens, daß er nur unter der Bedingung zu diesen Maßregeln mitwirken werde, daß von Bundeswegen künftig der verfassungsmäßige Zustand eines Kantons bei gewaltsamen Angriffen einer Partei vertheidigt oder wieder hergestellt werde““, mit 84 Stimmen in der Minderheit, — welcher einzige Sieg der liberal-conservativen Partei in der ganzen Abstimmung, zumal gegenüber einem Antrag, der vorzüglich nach der frühern Begründung eigentlich eine bloße Phrase vom Jahr 1830 her war, indeß nicht der Rede werth ist. — Ferner wurde in §. 3 der Zusatz von Herrn Furrer beliebt, daß die Worte: „„oder doch milde Beurtheilung““ weggelassen, weil es sonst den Anschein habe, als sei es nur um die Luzerner Angeklagten zu thun, während man doch alle politischen Verfolgten meine (es weiß aber alle Welt, daß die Radikalen und der nunmehr so humane Herr Furrer früher nicht daran dachten, etwa für die Tessiner oder Aargauer Amnestie

zu verlangen, sondern erst jetzt, da in Wallis und Luzern auch Radikale um Amnestie schreien!!), und von Herrn Zehnder, daß es „„dringlich empfehlen““ heißen solle, angenommen. Zum zweiten und dritten Gesandten wurden sogleich im ersten Scrutinium die radikalen Herren Furrer (mit 100 von 199) und Rüttimann (mit 99 von 194 Stimmen) gewählt. Unmittelbar nach dem Schluß der Sitzung wurde von der Minderheit eine feierliche Verwahrung gegen die Theilnahme an jeder Verantwortlichkeit für die Folgen des Beschlusses unterzeichnet."

So hatte an der außerordentlichen Tagsatzung im Hornung Herr Bürgermeister Heinrich Mousson zwei Radikale, und benanntlich den Präsidenten der Unterstraßer Volksversammlung an seiner Seite. Es war ein jämmerlicher Anblick, wie der Präsident der Tagsatzung ihnen den Sitz bei wichtigen Verhandlungen abtreten, von ihnen Berichtigungen und Belehrungen annehmen mußte, um von der radikalen Bahn, welche der Große Rath bezeichnet hatte, nicht etwa abzuweichen. Mousson fühlte seine Mißbehaglichkeit und ließ derselben, ohnmächtig gegen die radikalen Gesandtschaften, hie und da gegen die Gesandtschaft von Luzern Luft, so daß diese bei mehr als einem Anlasse sich über unbillige Präsidialleitung zu beklagen hatte. Es ist begreiflich, daß die vorörtliche Regierung unter solchen Umständen nicht energisch gegen das Freischaarenunwesen im Aargau einschritt und sich vorerst damit begnügte, den radikalen Bürgermeister Zehnder und den Regierungsrath Melchior Sulzer von Winterthur nach Aarau zu senden und dort um Maßregeln gegen die Freischaaren zu bitten und dafür Ironie zu ärndten. Später schickte sie, wie schon gezeigt, höfliche Einladungen und freundliche Ansuchen nach Aarau, ernste Ermahnungen nach Luzern. Endlich am 29. März lud der Vorort den radikalen Herrn Landammann Näff von St. Gallen und den Herrn Landrichter Vieli aus Graubünden, so wie den eidgenössischen Oberst von Donats aus Chur nach Zürich, die erstern, um auf den Fall eines Landfriedensbruches als eidgenössische Commissarien, den letztern, als Truppenobercommandant zu dienen. Nachdem die Regierung von Aargau unterm 30. März angezeigt hatte, daß „die Verhältnisse mit überraschender Schnelligkeit eine immer bedrohlichere Gestaltung annehmen, und namentlich auch die Zuzüge von Freiwilligen sich mehren, um die Sache der Luzernischen Flüchtlinge zu unterstützen" und beigefügt hatte: „Angesichts aller dieser ernsten Anzeichen und Verhältnisse, welche ein feindliches Begegnen als fast unvermeidlich befürchten lassen, haben wir uns bemüßiget gesehen, zum Schutze des eigenen Kantons, und um auf alle möglichen Fälle gefaßt zu sein, eine Artilleriecompagnie, eine halbe Cavalleriecompagnie, zwei Scharfschützencompagnien und $2^1/_2$ Bataillone Infanterie aufzubieten,

ferner die sämmtliche übrige Eliten- und Landwehrmannschaft auf's Piket zu stellen, und zugleich die hohen Mitstände Zürich, Bern, Solothurn und Basel-Landschaft um das eidgenössische Aufsehen zu ersuchen"; nachdem am gleichen Tage Luzern angezeigt hatte: „Auf einen durch Augenzeugen aus dem Kanton Aargau erhaltenen Bericht von dem Sammeln zahlreicher bewaffneter Banden an verschiedenen Orten und selbst am Sitzungsorte der Kantonalbehörde, von dem Durchzuge bewaffneter Banden durch den Kanton Solothurn, dem Aufgebote solcher in Baselland, haben wir uns bewogen gefunden, die Kantone Uri, Unterwalden ob und nid dem Walde und Zug zu ersuchen, ihr ganzes Bundescontingent, Schwyz aber ein Bataillon Infanterie nebst zwei Scharfschützencompagnien unter die Waffen zu rufen"; und nachdem Bern dem Vororte seine Publikation eingesendet und berichtet hatte, daß den Commissarien „die Vollmacht gegeben worden, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, nöthigen Falls sogar mit Hilfe des Militärs, Zuzüge bewaffneter Freischaaren oder Freiwilliger, um an einem eventuellen Einbruche der Luzerner Flüchtlinge in ihren Kanton Theil zu nehmen, zu verhindern": so bestimmte der Vorort den 31. März Morgens die Stärke der aufzustellenden eidgenössischen Truppen. Am 31. März schrieb Luzern an den Vorort:

„Wir haben, wie es scheint, umsonst Sie von dem anarchischen Treiben im Kanton Aargau und andern Kantonen in unsern zwei Schreiben vom 28. und 29. März, so wie von unserer und anderer Kantone Bewaffnung in Kenntniß gesetzt. Die Feinde aller gesetzlichen Ordnung ließ man ruhig im Kanton Aargau sich waffnen und sie haben ihre Gewaltthat nun begonnen. Die Freischaaren sind bei Reiden und Huttwyl in dieser Nacht in unser Gebiet eingefallen; Bürgerblut ist bereits geflossen durch die Horden und Blut wird mehr und viel heute die Erde trinken. Wir haben den Einmarsch der Truppen der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald) und Zug in unsern Kanton angeordnet." Jetzt erst, aber ohne von dieser Anzeige Meldung zu machen, beschloß der Vorort am 31. März, die Tagsatzung auf den 5. April wieder einzuberufen und sofort ein starkes Truppencorps aufzustellen, wozu liefern mußten: Zürich: 6 Bataillone Infanterie, 3 Batterien Artillerie, 2 Compagnien Reiterei, 2 Compagnien Scharfschützen und 1 Compagnie Pontoniere. Bern: 8 Bataillone Infanterie, 4 Batterien Artillerie, 3 Compagnien Reiterei, 4 Compagnien Scharfschützen, 1 Compagnie Sappeurs, 1 Parkcompagnie. St. Gallen: 2 Bataillone Infanterie, 1 Batterie Artillerie, 1 Compagnie Reiterei, 1 Parkcompagnie. Thurgau: 1 Bataillon Infanterie, 1 Compagnie Scharfschützen. Appenzell-Außerrhoden: 1 Compagnie Scharfschützen. Glarus: 1 Compagnie Scharfschützen. Schaffhausen: 1 Compagnie Reiterei. Die

Truppen der kleinen Kantone sollten ebenfalls unter eidgenössisches Commando, in einer eigenen Brigade, gestellt werden. Andere aufgestellte Truppen sollten abgedankt werden, und Kantonaltruppen von dem eidgenössischen Befehlshaber Losung und Feldgeschrei erhalten. Diese ungeheuern Maßregeln, nachdem Luzern bereits angefallen war, beweisen, daß das liberal-conservative Zürich einen Zusammenstoß der Kantone Luzern und seiner Hilfsgenossen mit dem Kanton Aargau befürchtete und diesen verhüten wollte, was allerdings seiner vorörtlichen Stellung angemessen und im Interesse des Landfriedens zweckmäßig war. Allein seine nunmehrige Kraftentwicklung wirft einen schwarzen Schatten auf seine frühere Ohnmacht. Die erste Pflicht wäre es gewesen, den freibeuterischen Einfall in das Gebiet eines wiederholt mahnenden und Abhilfe begehrenden Standes durch Entwaffnung der Freischaaren zu verhüten, wozu es nicht eine so große Macht gebraucht hätte. Es wäre dann Luzern auch möglich geworden, eine etwas umfassende Amnestie zu gewähren und dadurch die Massen der Aufrührer von ihren Verführern zu trennen. Die Stände Uri und Zug sprachen diesfalls in der Anzeige von ihren Truppenaufgeboten scharfe Worte an den Vorort. Die Regierung von Aargau wurde wieder von ihrem Alp, der Furcht vor Unruhen im katholischen Landestheile gedrückt, und begehrte darum von Zürich und Bern das Vorrücken an ihre Gränze. Sogleich war der Vorort bei der Hand und verstärkte das ohnehin schon übermäßige Truppenaufgebot am 1. April noch mit 1 Bataillon Infanterie von Zürich, 1 Bataillon von St. Gallen, 1 Bataillon von Graubünden, 1 Bataillon von Baselstadttheil, 1 Bataillon von Thurgau, 1 Bataillon von Neuenburg, 1 Scharfschützencompagnie von Zürich, 1 Scharfschützencompagnie von Graubünden und 1 Compagnie Reiterei von Thurgau, und setzte schon am 2. April Morgens einen Theil Truppen von Zürich in Marsch gegen Aargau. Jetzt hatte der Vorort begriffen, wie der Einfall in einen Kanton verhütet werden könnte. Diese Einsicht ist klar ausgesprochen in einer Weisung an den Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen am 2. April mit den Worten: „Gleichzeitig sehen wir uns veranlaßt, Ihnen unsern bestimmten Willen dahin auszusprechen, daß bei allen Anordnungen in Betreff der Aufstellung der eidgenössischen Truppen der Hauptzweck des ganzen eidgenössischen Aufgebots nicht aus den Augen verloren werden darf. Dieser Zweck ist, die Kantone Aargau und Luzern und Bern und Luzern durch einen Cordon eidgenössischer Truppen zu scheiden. Sie werden daher nicht zugeben, daß an irgend welchem Punkte der Aargauisch-Luzernischen, oder Bernerisch-Luzernischen Gränze Truppen aufgestellt werden, die nicht unter Ihrem Oberbefehle stünden. Nur dadurch, daß die eidgenössische Armee, und sie ausschließlich, die ganze Gränze zwischen den Kantonen Luzern und Aargau, und Luzern

und Bern besetzt, wird das Uebertreten von Freischaaren oder andern Corps aus dem einen Kanton in den andern wirksam verhindert werden können." Der Vorort war zum Bewußtsein seiner Macht und zum Verständniß der Lage gekommen. Allein es war zu spät. Der 2. April, an welchem diese Weisung erlassen wurde, war der letzte Tag der liberal-conservativen Regierung Zürichs. Es waren an diesem Tage fünf Mitglieder durch Erneuerungswahl in den Regierungsrath zu wählen. Es wurden 4 Radikale nebst Herrn Bürgermeister Mousson gewählt. Die Mehrheit der Regierung ward dadurch radikal. Tags darauf reichten nun auch Bürgermeister Mousson und Staatsrath Bluntschli, das Haupt der Liberal-Conservativen, ihre Entlassung ein; an ihre Stelle kamen Dr. Jonas Furrer von Winterthur und Erziehungsrath Melchior Eßlinger. Dem Erstern, dem Präsidenten der Unterstraß-Volksversammlung, übertrug man sofort das Bürgermeisteramt und damit den Präsidentenstuhl der schweizerischen Tagsatzung. Er eröffnete sie am 5. April, wobei er die Freischärler „Verblendete" zu nennen wagte, welche „die bestehende Ordnung der Dinge mit Gewalt zu stürzen gesucht." An seiner Seite waren Regierungsrath Rüttimann und Dr. Alfred Escher, der nunmehrige Bürgermeister von Zürich. Von Luzern bildeten ich, Staatsschreiber Bernhard Meyer und Oberrichter Heinrich Attenhofer von Sursee die Gesandtschaft. Der Letztere war zugegeben worden, weil vorauszusehen war, daß der Herr Staatsschreiber oder ich zu Hause bleiben müßten. Die Gestalt der Tagsatzung war verändert, obschon meistens die gleichen Gesandten anwesend waren. Nur Druey mangelte. Neuhaus war nicht immer gegenwärtig, beide hatten zu Hause zu schaffen. Der Schultheißenstuhl des Letztern begann zu wanken. Obwohl die Gesichter länger geworden, blieb der Geist der Tagsatzung noch der gleiche. Nur mußte er sich ein wenig zurückziehen. Im Gefühle des Sieges und mit der Entrüstung über das Unrecht sprach ich am 5. April:

„Tit.! Betreffend die vom hohen Vororte zur Handhabung des Landfriedens verfügten Maßregeln kann die Gesandtschaft von Luzern um deswillen nicht unbedingt zur Bestätigung der Commissarien und des Truppencommandos stimmen, weil der Stand Luzern von Anfang an dieselben für den Kanton Luzern nicht als nöthig erachtete, weil er die Truppen aus den Waldstädten und Zug nach Artikel IV. des Bundesvertrags zur Hilfe rief und sich vereint mit diesen treuen Eidgenossen stark genug fühlte, dem Einfalle der Freischaaren zu begegnen, und sich jetzt noch stärker fühlt, jeden Angriff zurückzuweisen. Damit will jedoch die Gesandtschaft von Luzern die vorörtlichen Maßregeln keineswegs mißbilligen, so weit sie nur zur wirklichen Handhabung des Landfriedens getroffen oder gar von einer Kantonsregierung begehrt wurden. Der Stand Luzern hat diese Maßregeln nicht verlangt,

und wird auch in Zukunft keinerlei Einmischung in seine Angelegenheiten zugeben. Der Bund ist zu einer Einmischung nur dann ermächtigt, wenn der betreffende Kanton es nach Artikel IV. des Bundesvertrags begehrt. Uebrigens kann die Gesandschaft von Luzern nicht umhin, ihre Befriedigung darüber auszusprechen, daß wenigstens bisher weder der Vorort, noch die eidgenössischen Commissarien, noch das Truppencommando den Versuch machten, sich in die Angelegenheiten von Luzern irgendwie einzumischen. Sie erwartet, daß auch die eidgenössische Tagsatzung diese bundesgemäße Bahn verfolgen und den Stand Luzern nicht nöthigen werde, von seinem Souveränitätsrechte Gebrauch zu machen. Sind die Truppen, die Commissarien und das Commando für den Kanton Aargau und auf dessen Verlangen, oder überhaupt zur Handhabung des Landfriedens bestimmt, so hat Luzern nichts dagegen einzuwenden, sondern kann sie in diesem Falle auch billigen. Die Gesandtschaft macht nun von ihrem Vorbehalte Gebrauch, die Begehren und Anträge des Standes Luzern vorzutragen. Die außerordentliche Tagsatzung ging für einmal auseinander, ohne dem Freischaarenunwesen, welches alle öffentliche Ordnung aufzulösen, Bürgerkrieg und Anarchie in mehrern Kantonen zu stiften drohte, irgend einen haltbaren Damm entgegenzusetzen. Die Kantone, in welchen das Freischaarenthum gehegt, gepflegt, unterstützt und von oben herab angespornt wurde, traten dem nichtssagenden Tagsatzungsbeschlusse vom 20. März nicht einmal bei. Der Stand Aargau, dieser Pflegvater der Freischaaren, hatte die Stirne, in der Tagsatzung selbst dem Tagsatzungsbeschlusse gegenüber eine Erklärung abzugeben, in welcher ein neuer Freischaarensturm zum Voraus nicht nur angekündigt, sondern auch zum Voraus gerechtfertigt werden wollte. Der hohe Vorort, ohnmächtig in Allem, begnügte sich, den Beschluß den Ständen einfach zur Kenntniß zu bringen. Ungeachtet einer viermonatlichen beispiellosen Umlagerung des souveränen Mitstandes Luzern durch Freischaarenhorden, hielt er sogar jedes Wort der Warnung für überflüßig. Wer mochte sich daher wundern, daß in denjenigen Kantonen, welche schon lange die Gluth des Bürgerkrieges schürten, die Freischaaren unter den Augen der Regierungen sich sammelten, um nochmal einen anarchischen Gewaltstreich gegen den katholischen, bundestreuen, souveränen Stand Luzern auszuführen?"

Nach einer kurzen Schilderung der Gefechte fuhr ich fort: „So hat denn das treue Luzernervolk, kräftig unterstützt durch die treuen Bundesbrüder von Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug (Schwyz war wegen der Organisation seiner Aufgebote gehindert, zur Zeit der Gefahr schon einzutreffen), einen glänzenden Sieg über das organisirte Freischaarenheer davongetragen. Mehrere Hunderte sind nach den Berichten

gefallen. Acht Stücke schweren Geschützes sammt Munition, ein Wagen voll congreviſche Raketen, eine zahlloſe Menge von Gewehren und Effekten, mehr als achtzig Pferde, die Fahne von Baſelland, von Biel, der Luzernerflüchtlinge und nahe an zweitauſend Gefangene ſind die Früchte dieſes Sieges. Ein für die Geſchichte unauslöſchlicher Ruhm der Truppen iſt es, daß, ungeachtet das Geſetz gegen die Freiſchaaren jedem Soldaten das Recht einräumt, den Freiſchärler, wo er ihn trifft, zu vertilgen, auch nicht ein einziger Freiſchärler, welcher um Gnade bat und ſich als Gefangener ergab, getödtet wurde. Das ſo viel verläumdete Volk, ja ſogar der Krieger, welcher eben auf dem Schlachtfelde Gut und Blut zu verlieren, im Kampfe war, vergaß die Milde ſeiner heiligen Religion nicht. Der Gerechtigkeit überließ er es, über die Gefangenen zu urtheilen, nicht ſeiner Rache. Den Sieg verdankt Luzern ſeinem treuen, tapfern Volke, welches, nachdem die Verräther geflohen waren, um Mord und Raub in ihr Vaterland zu bringen, nur um ſo feſter und entſchloſſener an ſeine Regierung ſich anſchloß. Es verdankt ihn ſeinen treuen Eidgenoſſen aus den Kantonen Uri, Unterwalden und Zug, welche ſich neuerdings ein unauslöſchliches Denkmal in dem Herzen des Luzernervolkes aufgerichtet, neuerdings der Thaten ihrer Väter ſich würdig gezeigt haben. Luzern verdankt ſeinen Sieg der weiſen und kräftigen Leitung des Herrn Generals von Sonnenberg, dieſes ſechszigjährigen edeln Feldherrn, welcher zur Zeit der Noth und Gefahr mit einer großmüthigen Aufopferung auf den erſten Ruf ſeiner Regierung von Neapel mitten in der ſtrengſten Winterskälte in ſein Vaterland zurückkehrte. Es verdankt ihn zuerſt und zuletzt dem allmächtigen Gott, welcher ſichtbar ſeit vier Monaten über ihm waltete und es rettete in einer heilloſen Zeit für eine beſſere Zukunft, nicht nur Luzerns, ſondern auch, wir hoffen es, der geſammten Eidgenoſſenſchaft. Mit tiefem Schmerze muß die Geſandtſchaft von Luzern nunmehr ihre Blicke von einem edeln Volke, von treuen Eidgenoſſen, von Siegeswahlſtätten hinwenden auf meineidige Brüder, auf treuloſe Regierungen, auf die Werkſtätte des Verraths und Landfriedensbruchs. Wer es bisher gewagt hatte, die Freiſchaaren zu rühmen oder gar zu entſchuldigen, der gehe nach Luzern. In zwei Kirchen und in mehrern Gefängniſſen trifft er bei zweitauſend Gefangene an. Jeder möge dann antworten, ob er in ihnen (allerdings mit mehreren Ausnahmen) etwas Anderes als verworfene Horden, den aus allen Winden zuſammengejagten Abſchaum der menſchlichen Geſellſchaft erblicke. Sie ſind ein gräßliches Zerrbild der Aufklärung, in deren Namen ſie handeln ſollten, ein gräßliches Zerrbild der Humanität, von welcher ſie, ſogar nach Aeußerungen im Tagſatzungsſaale, getrieben ſein ſollten. Von ihren Thaten will ich ſchweigen. Reden will ich aber von den treuloſen Regierungen, welche ſolche Horden in einen eidgenöſſiſchen Mitſtand entſendeten,

sie mit Waffen und Munition versahen, ihnen ihre Milizoffiziere als Anführer gaben oder ließen. Aargau mag nochmal auftreten und Alles wegläugnen. Im Hofe des Regierungsgebäudes stehen die Kanonen und Haubitzen, stehen die Pulverwägen und Raketen aus dem aargauischen Zeughause. Sie stehen da als die Ankläger aargauischen Meineides. Neben ihnen stehen im Sonnenglanze die neuen prachtvollen Baselandschäftler Haubitzen mit ihren Pulverwägen. Auch von Solothurn steht eine Kanone dort. Endlich vermochte Bern, welches seit vier Jahren gewohnt ist, auf seine vierzigtausend Bajonette zu trotzen, wenn man es an Bund und Eid erinnert, wenn man Gerechtigkeit und Bundestreue von ihm fordert, dieses Bern vermochte mit aller seiner Kraft nicht, einen Freischaarenzug aus seinem Gebiete zu verhindern, es war nicht stark genug, selbst die Einfuhr von Kanonen zu verhindern. Und so steht denn im Hofe des Regierungsgebäudes von Luzern eine alte Berner Kanone vom Jahr 1763, mit der Aufschrift: **Vis pacis in armis.** Nicht genug. Wenn man unter die Gefangenen tritt, so heulen die Seufzer und Verwünschungen gegen die Regierungen zurück, welche den Freischaarenzug unterstützten oder begünstigten. Man findet unter ihnen den Milizinspektor des Kantons Aargau, Oberstlieutenant Rothpletz; man findet unter ihnen den Polizeidirektor des Kantons Solothurn, Hauptmann Gugger; man findet unter ihnen den Major Buser, Kantons Baselandschaft; man findet unter ihnen Großräthe und Offiziere des Kantons Bern; man findet unter ihnen Beamtete aller Gattungen. Endlich besitzt die Regierung des Standes Luzern eine Menge Schriften, welche die amtliche Wirksamkeit und Thätigkeit beurkunden, die zur Organisirung der Freischaaren und zum Einfall in den Kanton Luzern entwickelt wurden. Genug. Die Beweise sind da: die Regierungen tragen die Schuld an dem gräulichen Landfriedensbruche, sie haften für alle Folgen. Deswegen hat der Große Rath des Kantons Luzern in Uebereinstimmung mit den von der Regierung unterm 27. März und 2. April an alle eidgenössischen Stände erlassenen Kreisschreiben seine Gesandtschaft beauftragt, zu verlangen, daß die eidgenössische Tagsatzung beschließe: 1) Die Gränzkantone haben die Luzerner Flüchtlinge von den Gränzen des Kantons Luzern zu entfernen. 2) Die Stände Aargau, Baselland, Solothurn und Bern haben die Freischaaren aufzulösen und zu entwaffnen, und zwar durch die Dazwischenkunft der Eidgenossenschaft. 3) Die Stände Aargau und Baselland zunächst sollen für alle seit dem 2. Christmonat erlaufenen Kosten und für den durch die Freischaaren verursachten Schaden haften und dieselben zahlen und vergüten. 4) Soll dem Stande Luzern für seine Gebietsverletzungen von den Kantonen Aargau, Baselland, Bern und Solothurn Genugthuung geleistet werden. Die Gesandtschaft von Luzern erklärt auf das Feierlichste, daß,

wofern diesen Begehren Seitens der Stände und der Eidgenossenschaft keine Rechnung getragen und keine Folge gegeben wird, dieser Stand sich alle Rechte und Schritte der Selbsterhaltung vorbehalte. Am Schlusse muß die Gesandtschaft von Luzern noch anzeigen, daß der Große Rath gestern eine Amnestie über die am Hochverrathe vom 8. Christmonat Betheiligten ausgesprochen. Das Dekret wurde vorberathen, als die Hochverräther bereits den neuen Angriff auf Luzern bereitet hatten. Luzern ließ sich dadurch nicht abhalten, Großmuth und Gnade zu üben. So hat denn der Stand Luzern die Erwartung erfüllt, welche sein Gesandter noch in der letzten Sitzung der außerordentlichen Tagsatzung auszusprechen die Ehre hatte."

Aargau war jetzt ganz kleinlaut geworden, Landschreiber Hug von Baselland weinte sogar. Der Gesandte von Thurgau, Dr. Kern, schien diesmal berufen, das Feuer nicht ausgehen zu lassen. Er machte die Tagsatzung auf die Lösung ihrer Hauptaufgabe — die Ausweisung der Jesuiten — aufmerksam. Nur Aargau und Bern fanden es übrigens für zeitgemäß, dermalen diese Angelegenheit wieder zu behandeln, sogar Thurgau wollte bei der Abstimmung sie einstweilen verschieben. Es wurde eine Commission zur Vorberathung der Verhandlungsgegenstände niedergesetzt; diesmal fand man es doch für angemessen, dieselbe nicht ganz aus Radikalen zu besetzen. Es wurde gewählt Präsident Furrer von Zürich, Regierungsrath J. Weber von Bern, Landammann Anton Schmid von Uri, Präsident Kern von Thurgau, Staatsrath Calame von Neuenburg, Landammann Cosmus Blumer von Glarus und Präsident J. J. Müller von St. Gallen. Das Ergebniß der Tagsatzungsberathungen war ein kleines und kein erfreuliches für die bundestreuen Stände. Am 10. April faßte die Tagsatzung den Beschluß:

„Die eidgenössische Tagsatzung — in der Absicht, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche in Folge der neuesten Ereignisse im Kanton Luzern für Handhabung und Sicherung des Landfriedens im Hinblick auf die in einem großen Theil der Bevölkerung herrschende Aufregung als nothwendig und zweckmäßig erscheinen, nach Prüfung des Berichts der eidgenössischen Commissarien und der Anträge der am 5. April niedergesetzten Commission, beschließt: 1) Die eidgenössischen Commissarien werden darauf hinwirken, daß im Sinne des von der Tagsatzung gefaßten Beschlusses, betreffend die Freischaaren (d. d. 20. März a. c.), unverzüglich allfällig noch nothwendige Verfügungen getroffen werden, um den Landfrieden gegen jede neue Störung zu sichern. Sie werden namentlich darauf dringen, daß politischen Flüchtlingen aus dem Kanton Luzern bis auf eine angemessene Entfernung von den Gränzen jenes Kantons kein Aufenthalt gestattet wer. Dedie eidgenössischen Commissarien werden dafür sorgen, daß der vorstehnde Auftrag sofort

seine Vollziehung findet. 2) Der Vorort ist beauftragt, darüber zu wachen, und nöthigenfalls darauf hinzuwirken, daß der erwähnte Beschluß, in Beziehung auf die Freischaaren, in allen Kantonen genaue Vollziehung finde. Er wird hierüber der bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung Bericht erstatten."

Ein Antrag von Luzern, die Entwaffnung der Freischaaren anzuordnen und zu vollziehen, beliebte der Mehrheit nicht. Die beste Entwaffnung war freilich die Schlappe, welche sie erhalten, auch war ihr Todesmuth nicht mehr so groß, daß sie sich wieder hätten bewaffnen mögen. Allein es bleibt doch eine Schmach, daß diese Tagsatzung nicht den Willen hatte, auszusprechen, daß eine Entwaffnung durch die Eidgenossenschaft erfolgen soll. Nicht besser erging es einem andern Antrage Luzerns, daß nämlich diejenigen Offiziere des eidgenössischen Stabes, welche an dem Freischaarenzuge Antheil genommen, aus demselben entfernt werden sollen. Es waren diese offenbar eidbrüchige Männer, welche die erste Pflicht des Offiziers außer Acht gesetzt, statt die bundesgemäße Ordnung unterstützt, der Anarchie ihr Schwert geliehen hatten. Der Antrag Luzerns erhielt keine Mehrheit. Darüber äußerten sich die Gesandten der auswärtigen Mächte mit eigentlicher Entrüstung. Dieses bewirkte, daß zwei Tage später, nämlich den 21. April, der winzige Beschluß gefaßt wurde, und zwar von den Ständen Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Baselstadttheil: „der eidgenössische Vorort wird beauftragt, über die von Seite des Standes Luzern eingeklagten Thatsachen (der Theilnahme von Offizieren des eidgenössischen Stabes am Zuge der Freischaaren oder am Bruch des Landfriedens) Untersuchungen zu pflegen und der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1845 über das Ergebniß derselben Bericht und Anträge zu hinterbringen." Erst am 11. August 1845 bei der ordentlichen Tagsatzung wurde endlich beschlossen: „Alle diejenigen Offiziere des eidgenössischen Stabes, welche in Folge der Untersuchung, die durch den eidgenössischen Vorort gemäß des Tagsatzungsbeschlusses vom 21. April 1845 gepflogen worden, geständig oder überwiesen sind, an einem Zuge der Freischaaren nach dem Kanton Luzern oder an dem Bruch des Landfriedens in jenem Kanton Antheil genommen zu haben, sollen durch diejenige Behörde, von welcher sie ihre Ernennung in den eidgenössischen Stab empfangen haben, aus demselben sofort entfernt werden." Der Untersuch hatte aber Niemanden herausgefunden, als den Obercommandanten Ulrich Ochsenbein von Nidau, den Herrn Hauptmann J. Mollet von Schnottwyl, Kantons Solothurn, den vom Vororte auf dessen eigenes Verlangen entlassenen Anton Gugger, von Solothurn. Im Jahre 1833 hatte man den Herrn Obersten Theodor Abyberg

von Schwyz ohne Weiteres aus dem Verzeichnisse des eidgenössischen Stabes gestrichen, obwohl er nur im Auftrage seiner Regierung den Zug nach Küßnacht unternommen hatte. Ebenso hatte der Antrag Luzerns auf Entschädigung durch die Freischaarenkantone keinen eigentlichen Erfolg. Der Grundsatz der Entschädigungspflicht war schon bei der frühern Tagsatzung in den Freischaarenverboten weggelassen worden, weil diese allein dem Verbote Wirksamkeit gegeben hätte. Am 16. April begründete ich das Begehren um Entschädigung gegenüber den Kantonen Aargau, Baselland, Solothurn und Bern folgendermaßen:

. . . „Es ist bekannt, daß Regierungsrath Waller der Anführer der Freischaaren vom 8. Christmonat 1844 im Emmenbaume war. Als er heim kam, wurde der Freischaarenführer vom Großen Rathe des Kantons Aargau als Mitglied der Regierung, wie wenn nichts geschehen wäre, wieder anerkannt und gleichsam neu bestätigt. Natürlich mußte diese öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesbehörde für Freischaarenliebhaber eine aufmunternde Losung sein. Darum handelten denn auch Behörden, Beamtete und Privaten im Geiste dieses Beschlusses fort und fort, wie folgende Thatsachen beweisen werden. Die Regierung des Standes Aargau schrieb zwar unterm 13. Christmonat an alle eidgenössischen Stände, sie habe die Luzerner Flüchtlinge von den Gränzen des Kantons Luzern entfernt. Allein vor und nach dem 13. Christmonat blieben diese an den Gränzen, in Rheinach, in Menzikon, im Suhrenthale, zu Brittnau. Sie standen daselbst bewaffnet, sie hielten militärische Uebungen, sie mißhandelten Luzerner, welche hinüber gingen, ihre Geschäfte zu besorgen. Die Regierung des Kantons Aargau wurde hievon unterrichtet, allein sie ließ es, mindestens gesagt, geschehen. Offen betrieb man im Kanton Aargau die Werbung von Freischaaren. Ein thätiger Werber war der Sekretär des Polizeidepartements des Kantons Aargau, Herr L. Haßler, Bezirkscommandant von Aarau. Dieser Herr Haßler stand in zweifacher Beziehung unter den Befehlen des Herrn Regierungsraths und eidgenössischen Obersten Frei-Herose, welcher der Chef des Polizeidepartements und des Militärdepartements ist. Man kann wohl mit dem größten Scharfsinne die amtliche Wirksamkeit jenes Individuums von der privaten Wirksamkeit nicht so ausscheiden, daß alle seine Werbungen und Umtriebe für die Freischaaren lediglich auf Rechnung der Privatperson zu schreiben seien, an welchen die amtliche Person keinen Antheil genommen habe. Wenigstens würde durch jene Werbungen und Umtriebe die Privatperson so sehr in Anspruch genommen worden sein, daß der Beamtete dabei seine Amtspflicht hätte vernachläßigen müssen. Schon dieser Umstand hätte genügt, den Herrn Chef des Polizei- und Militärdepartements zu verpflichten, daß er seinen Sekretär zur Verantwortung gezogen hätte,

wenn er mit dessen Treiben nicht einverstanden gewesen wäre. Allein die Krone, welche der Große Rath seinem Herrn Collegen Waller aufgesetzt hatte, mochte ihn billig nicht nur darüber beruhigen, sondern ihn sogar ermuntern, seinem Sekretär mit Wohlgefallen zuzusehen oder ihn wohl gar zu unterstützen. Daher kam es denn wohl auch, daß Herr Haßler als Bezirkscommandant auch seine Bezirksadjutanten behufs der Freischaarenwerbungen in thätige Mitwirkung zog, welche dann auch die Freischaaren sehr vermehrte. Die Freischaaren hielten in Aarau, an dem Sitz der hohen Regierung von Aargau, beim Schwert und beim Rößli ihre gewöhnlichen Versammlungen: sie wurden, zumal später, öffentlich durch das berüchtigte Galgenblatt „Posthörnchen" dazu eingeladen. Auch für die Kosten des Zuges wurden Vorsorgen getroffen. In der Stadt Aarau und anderwärts waren Listen zu Unterschriften und Unterstützungen für den Freischaarenzug im Umlauf. Vier Personen gingen damit in Aarau von Haus zu Haus. Unter diesen befand sich ein gewisser Kümmerli, welcher am 8. Christmonat den Zug mitgemacht hatte. Er war seitdem von der Regierung zu ihrem Postoffizianten auf dem Centralpostamte in Aarau erwählt worden. Diese Listen wurden auch in den Landgemeinden herumgeboten, und zwar öffentlich. Die Gemeinden beschlossen an einigen Orten, Unterstützungen für den Freischaarenzug aus der Gemeindekasse zu leisten. Das gewöhnliche Taggeld, welches einem Freischärler versprochen wurde, betrug 10 bis 15 Batzen. Die Gemeinde Seengen jedoch war großmüthiger, sie versprach 4 Franken Taggeld. Aus dieser Gemeinde waren 90 Freischärler eingeschrieben. Die Gemeinden Oberentfelden, Küttigen und andere, besoldeten die Freischärler ebenfalls aus der Gemeindecasse. Es bedarf wohl nicht der Bemerkung, daß die Gemeinden und Gemeindeverwaltungen es nicht gewagt haben würden, das Gemeindegut an diesen verbrecherischen Zweck zu verwenden, wenn sie nicht auf Gutheißung ihrer Obrigkeit hätten zählen dürfen, welche in Folge der im Aargau verfassungsgemäß aufgestellten Oberherrlichkeit des Staats über alle Gemeinden und Corporationen eingeholt werden muß. Nachdem durch diese Mittel die Freischaaren geworben und gesammelt waren, fanden dann auch ordentliche militärische Uebungen und Musterungen derselben statt. Diese Musterungen hielt Herr Oberstlieutenant Rothpletz, der Milizinspektor des Kantons. Damit war der deutliche Wink gegeben, daß im Kanton Aargau die Truppen, welche zur Handhabung der Verfassung und zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes bestimmt sind, daß Bundesauszug und Landwehr unter der gleichen Leitung und Aufsicht stehen, wie die Freischaaren, diese unter der gleichen wie jene. Das war eine mächtige Ermunterung für die Soldaten, unter die Freischaaren zu treten, und für diese Letztern eine mächtige Erhebung ihres Selbstgefühls. Die

Unterstützung und Begünstigung der Freischaaren durch die Regierung hätte sich nicht deutlicher aussprechen lassen, als durch die Maßregel, daß der Milizinspektor des Kantons auch der Oberstinspektor der Freischaaren war. Es war in dem menschenfreundlichen Plane der Freischaarenanführer, im Falle eines Widerstandes die Stadt Luzern zu beschießen. Zu diesem Zwecke wurden in Aarau Uebungen mit dem Werfen der congreviſchen Raketen gehalten. An diesen Uebungen nahmen die Luzerner Flüchtlinge gewöhnlich Antheil; denn es scheint diesen beschieden gewesen zu sein, ihrem Landesverrath durch Einäscherung der Stadt Luzern die Krone aufzusetzen. Man machte in Aarau gar kein Hehl daraus, daß diese Uebungen für den Freischaarenzug Vorbereitungen seien. Warum sollte im Aargau nicht Jedermann dessen sich rühmen, da der Große Rath selbst dem Helden des ersten Freischaarenzuges die Lorbeeren umwunden hatte? Alle diese Vorkehren können im mildesten Sinne als Zulassungen und Begünstigungen des Freischaarenunwesens durch die Regierung angesehen werden. Allein die Regierung blieb nicht dabei stehen, sie trat offener auf. Die Freischaaren, wenn sie mit imposanter Macht in den Kanton Luzern einrücken, wenn sie einem Widerstande mit Nachdruck begegnen wollten, bedurften der Kanonen aus dem Zeughause von Aarau. Das Militärdepartement, natürlich nicht ohne Vollmacht oder Auftrag der Regierung, ließ demnach zuerst geheim, später aber offen Kanonen aus dem Zeughause fortführen und an Gränzorte, namentlich nach Aarburg bringen. Zu bemerken ist, daß sonst auf dieser Festung Aarburg weder Kanonen noch Haubitzen sich befanden, mit Ausnahme einer Lärmkanone, und daß man Kanonen nicht ohne Artilleriemannschaft im Lande herumzuführen pflegt. Die Kanonen und Haubitzen waren zur Verfügung der Freischaaren und wurden früh genug an ihre Bestimmung geführt, um die Theilnahme der Regierung an dem Vorhaben der Freischaaren außer Zweifel zu setzen und dem Muthe der Freischaaren, so wie dem ganzen Freischaarenthum den gehörigen Schwung zu geben. In den letzten drei Wochen vor dem Freischaareneinfalle in Luzern vermehrte sich die Thätigkeit Aargaus für die Vorbereitungen zu demselben. Oberstlieutenant Schmitter und Major Billot, letzterer Amtsstatthalter der Regierung, reisten in dieser Zeit Tag für Tag von Gemeinde zu Gemeinde, um die Theilnahme an den Freischaaren zu vergrößern und bei den Gemeinderäthen dahin zu wirken, daß sie die Gemeindecassen für die Freischaarenkosten öffnen. Das Freischaarencommittee, dessen Mitglieder bekannt sind, hatte sehr häufige Sitzungen im Casino zu Aarau, wobei mehrere Regierungsräthe, unter Andern Waller, Theil nahmen. Dieser sagte im Großen Rathe ganz offen: die Flüchtlinge bedürfen keine Amnestie, sie werden bald in der Lage sein, selbe ertheilen zu können. Als in der Sitzung

des Großen Raths vom 29. März Herr Dr. Fahrländer den Mitgliedern der Regierung ihre offenbare Begünstigung des Freischaarenthums vorwarf, stellte kein Mitglied etwas davon in Abrede. Frei-Herose meinte blos, die Regierung sei nicht schuldig, zu wissen, was die Beamteten neben ihren Amtsgeschäften treiben. Wahrlich eine blöde Entschuldigung gegenüber von Vorwürfen unmittelbarer Theilnahme der Regierungsglieder an dem bundeswidrigen frevelhaften Beginnen! Die Regierung von Aargau fand freilich in einer Zuschrift an den Vorort vom 26. März auf die Beschwerden der Regierung von Luzern für nothwendig, zu sagen, sie habe durch die Bezirksamtmänner die sämmtlichen Gemeinderäthe und die einflußreichsten Männer auffordern lassen, daß sie die Bürger von ordnungswidrigen Zuzügen ernstmeinend abmahnen. Die Gesandtschaft von Luzern will nicht untersuchen, wie kräftig diese Aufforderung gelautet habe: der Erfolg zeigt am besten die Wirksamkeit derselben. Es kann der Beweis geführt werden, daß noch am 29. die Gemeindeammänner als solche die Freischaaren in ihren Gemeinden aufgefordert haben, auszuziehen. Nur beispielsweise Folgendes. An der Spitze einer Liste der Freischaaren aus Menzikon steht geschrieben: „Nachstehende Freischaarenmannschaft ist aufgefordert, Sonntag, den 30. März, Vormittags Punkt 10 Uhr, beim Sternen in hier zu erscheinen, um alsdann sofort von dort abzugehen.

Menzikon, den 29. März 1845.

Der Gemeindeammann:
Melchior Wirz."

Dann folgt darauf das Namensverzeichniß von 41 Freischärlern aus der Gemeinde Menzikon, darunter 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, 1 Wachtmeister und 1 Corporal. Selbst bei der Wahl eines Obercommandanten der Freischaaren war Aargau nicht blos Zuschauer. Oberstlieutenant Rothpletz und Major Billot, der erstere Milizinspektor des Kantons, hatten mit einem Obersten deshalb Unterredung in einem andern Kantone. Rothpletz mußte natürlich als Milizinspektor hiefür Urlaub erhalten. Es ist Thatsache, daß Herr Ochsenbein für Oberstlieutenant Rothpletz beim Chef des Militärdepartements von Aargau Urlaub für Uebernahme eines Commandos in dem Freischaarenzug nach Luzern auswirkte. Als der Große Rath am 29. und 30. März in Aarau versammelt war, wurde unter seinen Augen die Organisation der Freischaaren betrieben, es wurde Musterung gehalten, es wurden die Proviantwagen bepackt. Unter diesen Umständen stellte ein Mitglied im Großen Rathe einen auf Mißbilligung der Freischaaren abzielenden Antrag. Das war eine Prüfung des Ernstes der Regierung und des Großen Raths zur Verhinderung des Freischaarenzuges

nach Luzern. Der Erfolg dieser Prüfung war, daß 107 Stimmen gegen 63 beschlossen, in den Mißbilligungsantrag nicht einzutreten. Konnten die Freischaaren eine nachdrücklichere Aufmunterung zu ihrem Vorhaben wünschen? Noch mehr. In Aarau wußte man am 30. dies schon allgemein und bestimmt, daß die Kanonen in Aarburg noch denselben Tag von den Freischaaren würden abgeholt werden. Herr Meienberg machte deshalb am 30. auf die allgemeine Sage aufmerksam, ja er regte sogar an, es sollten Schutzmittel dagegen ergriffen werden. Allein der Große Rath gab seinen Bemerkungen keine Folge, und so wußte man dann in Aarau am gleichen Abend noch, daß die Kanonen wirklich in den Händen der Freischaaren seien. Es scheint dem Gesandten von Luzern Niemand besser das Benehmen der Regierung von Aargau in den letzten Tagen vor dem neuen Landfriedensbruche durchschaut zu haben, als Robert Steiger, der Leiter des ganzen Unternehmens, welcher mit den Mitgliedern der Regierung von Aargau im allerbesten Einvernehmen stand. Höre die Tagsatzung seine bedeutungsvollen Worte: sie lauten in einem Originalbriefe desselben unter der Adresse „Herrn Lieutenant Villiger in Suhr" folgendermaßen:

„Aarau, den 28. März 1845."

Herr Villiger!

Um die Regierung von Aargau, bei dem Drängen des Vororts nicht zu nöthigen, vor der Zeit Schritte gegen uns zu thun, ist es absolut nöthig, daß der Mannschaft, welche dislozirt werden muß, die Waffen nachgeführt werden, und daß dieselbe still von einem Orte zum andern zieht. Beim Aufbruch am Sonntag nach Zofingen ist es schon anders.

Steiger."

Die gleiche Treue, welche Aargau seit Jahren gegenüber dem Bunde beobachtete, die gleiche Treue, welche es vor und seit dem 8. Christmonat gegenüber dem Stande Luzern beobachtete, die gleiche Treue beobachtete es auch gegenüber dem wenigstens mit ein Paar Briefen an Bund und Tagsatzungsbeschlüsse mahnenden Vorort. Der Siegesjubel über Luzerns Untergang gebot in Aarau allen Gefühlen der Treue und des eidgenössischen Sinnes Stillschweigen. Die Stimmung der aargauischen Regierung in den verhängnißvollen Tagen ist ausgedrückt in dem schmachvollen Schreiben vom 31. März an den eidgenössischen Vorort, welches an alle eidgenössischen Stände geschickt wurde. Es ist dieses Schreiben eine in der Siegestrunkenheit gehaltene Grabrede auf die Regierung des Standes Luzern. Sie ist der unmittelbarste von der aargauischen Regierung offiziell ausgegangene Beweis ihrer Theilnahme und Mitwirkung an der Ausführung gegen den

souveränen Mitstand Luzern. Die Gesandtschaft von Luzern, indem sie sich noch auf die Kreisschreiben ihrer Regierung vom 27. und 28. März beruft, würde es für eine Unbescheidenheit ansehen, wenn sie noch mehrere und stärkere Thatsachen und Beweise für die Blutschuld des Standes Aargau an den beiden Landfriedensbrüchen im Kanton Luzern aufzuführen sich bemühen wollte. Viele wird noch die Zeit aufhellen, viele wird die wohl bald entfesselte Stimme der Wahrheit im Kanton Aargau aufdecken. Aus mehr als siebenhundert Kehlen rufen die Gefangenen Aargaus in Luzern es aus: unsere Regierung hat uns in dieses namenlose Unheil gestürzt. Und so oft die Feuerschlünde Aargaus, welche die wackern Truppen in Malters eroberten, in den Gebirgen krachen werden, so oft werden diese von dem Rufe aargauischer Blutschuld und aargauischen Landfriedensbruches wiederhallen. Die Schuld, welche Aargau auf sich trägt, es soll sie zahlen. Das fordert der Stand Luzern nach viermonatlicher Umlagerung, nach zweimaligem Friedensbruche durch Aargau, und nach Luzerns zweimaligem Siege.

Auch Basellandschaft trage seinen Theil an der Schuld und ihrer Vergütung. Auch Baselland war schon am 8. Christmonat an der Emmenbrücke, es tränkte schon damals die luzernerische Erde mit unschuldigem Blute, mit dem Blute treuer Milizen. Seither hatte es nicht aufgehört, zur neuen Unthat sich zu rüsten. Offen wurden auch dort, unter den Augen der Regierung, unter Mitwirkung der Beamteten, die Vorbereitungen zum neuen Zuge getroffen. Und wie sollten sie es nicht? Die eidgenössische Tagsatzung hörte ja den ersten Freischaarenzug, ja das ganze Freischaarenunwesen aus dem Munde des Gesandten von Baselland nicht etwa blos entschuldigen, sondern rechtfertigen und preisen. Mit einer wahrhaft beispiellosen Offenheit redete dieser Herr Gesandte im Saale der Bundesbehörde, im Angesichte Europas dieser neuesten Entwicklung des radikalen sogenannten Volkslebens das Wort. Wie konnten die Baselandschäftler aus dem ein Hehl machen, was ihre Gesandtschaft auftragsgemäß gleichsam als die Vollendung republikanischer Freiheit pries? Schon um deswillen kann die Gesandtschaft von Luzern gegenüber von Baselland in dieser Sache sehr kurz sein. Noch nach den verhängnißvollen Tagen vom 31. März und 1. April erklärte der Gesandte von Baselland in der eidgenössischen Tagsatzung, er wolle nicht hinter den Coulissen spielen. Er offenbarte unverholen, daß er, der Repräsentant des Kantons, in die Freischaarenpläne tief eingeweiht war, indem er sagte: daß man in Baselland offenen Antheil an den Leiden der Luzerner-Freisinnigen genommen, daß man die Noth mitgefühlt, daß man zum Beistande sich gerüstet habe, daß die Proklamation für Luzern schon da war, daß die provisorische Regierung schon bestellt

war, daß man nur einen Triumphzug nach Luzern feiern zu können glaubte, ohne daß man Widerstand zu finden fürchtete; daß zwar die Regierung den Landschreiber den in aller Stille zu Nacht aus dem Zeughause geführten Kanonen oder Haubitzen an die Gränze nachgesendet habe, allein daß dieses Abmahnen zu spät gewesen sei. Wer die Pulverwägen und die Haubitzen aus Baselland in Luzern gesehen hat, kann, selbst wenn er annimmt, die Liestaler wären alle mit Opium getränkt zu Bette gegangen, nicht glauben, daß man dieselben zu Nacht in aller Stille, ohne daß es Jemand gemerkt hätte, hätte aus dem Zeughause wegnehmen können. Und wer ein einzig Mal die Straße von Liestal über den Hauenstein gemacht hat, kann sich nicht vorstellen, daß die Haubitzen, selbst wenn sie gestohlen worden wären, nicht hätten eingeholt werden können. Und wer endlich auch noch das allerschlimmste Urtheil über die Gesetzlichkeit und öffentliche Ordnung im Kanton Basellandschaft zu fällen geneigt wäre, der dürfte es nicht wagen zu behaupten, es hätte eine ernstliche mit den zu Gebote stehenden Mitteln begleitete Aufforderung von Seite der Regierung oder auch nur des Militärdepartements die Haubitzen und die Pulverwägen nicht wieder vor dem Ausmarsche oder Ueberschreiten der Gränzen in das Zeughaus zurückzubringen vermocht. Wahrlich die Rechtfertigung wäre sonst beinahe eine größere Anklage als das Geständniß der That. Das basellandschaftliche Freischaarencommittee bestand, wie man nun bestimmt weiß, wie man aber aus den beiden schon berührten Gesandtschaftsvorträgen Basellands in der Tagsatzung ohnehin schon anzunehmen berechtigt war, aus Beamteten und Gliedern der Regierung. Dieses Committee bestimmte den unglücklichen Major Buser, nachdem er lange sich widersetzt hatte, den Freischaarenzug nach Luzern zu führen. Auch gegen Baselland wird noch Manches sich aufhellen, was jetzt noch im Dunkeln liegt. Allein das Gesagte genügt, die Schuld dieses Kantons an dem Landfriedensbruche zu beweisen und somit auch dessen Haftbarkeit für die Folgen und Kosten zu begründen.

Auf den Kantonen Aargau und Baselland ruht zunächst die Schuld, von ihnen zunächst fordert Luzern die Abtragung derselben, so weit sie noch gut gemacht werden kann.

Allein auch die Kantone Solothurn und Bern sind nicht frei von Schuld. Daß Solothurn schon an dem Freischaarenzuge vom 8. Christmonat thätigen Antheil nahm, ist allbekannt. Ein Mitglied der Regierung, Hauptmann des eidgenössischen Stabs, Mollet, und der Obergerichtspräsident Schmid waren thätige Theilnehmer. Solothurn lieferte die ersten Kanonen auf die Knutwyler-Höhe. Zwar meinte die Regierung von Solothurn nachher, mit der Erklärung, Knaben hätten mit den Kanonen Mißbrauch

getrieben, die daherige Gebietsverletzung entschuldiget und gerechtfertiget zu haben. Auch der Herr Polizeidirektor Gugger spielte damals schon im Kanton Luzern eine Rolle. Seit jenem 8. Christmonat wurden auch in Solothurn die Freischaarenwerbungen und Freischaarenbewaffnungen offen betrieben. Beamtete und Magistraten beförderten sie. Es ist eine Thatsache, daß die meisten Freischärler aus dem Kanton Solothurn durch eine Art moralischen Zwang von Oben, von ihren Gemeindsvorstehern und von andern Vorgesetzten zum Zuge bewogen worden sind. Viele haben nicht nur die Waffen unentgeltlich von ihren Gemeindeammännern erhalten, sondern es wurde ihnen auch ein Handgeld von 4 bis 5 Franken beim Abziehen in die Hand gedrückt und ein täglicher Sold von 10 bis 15 Batzen versprochen. Polizeidirektor Gugger hat nicht nur selbst durch persönliche Ueberredung Viele bewogen, den Zug mitzumachen, sondern er hat ihnen auch persönlich Gewehre nicht etwa blos im Geheimen, sondern in öffentlichen Wirthshäusern vor der Stadt übergeben. Angestellten von Regierungsbeamteten wurde Entlassung von ihren Stellen angedroht, wenn sie den Zug nicht mitmachen wollten. Die Theilnahme und Unterstützung der Freischaaren durch die Regierung war zu Stadt und Land angenommen. Ganz naiv bemerkte ein Freischärler aus Solothurn in seinem Verhöre: „Da ich am Ende sah, daß es auch im Willen der Regierung liege, daß ich gehe, so entschloß ich mich am Ende dazu, — um so mehr, da ich von der Regierung allen Verdienst hab." Daß Herr Polizeidirektor Gugger die Waffen für die Freischärler nicht aus seiner eigenen Rüstkammer werde genommen haben, braucht wohl kaum bemerkt zu werden. Eine wachsame Regierung, welche schon vom 8. Christmonat her wußte, daß sogar Knaben die Kanonen zum Land ausführen und mißbrauchen können, hätte wohl auch Veranlassung und Mittel finden können, eine abermalige Kanonenausfuhr zur Verletzung eines andern Gebietes zu verhindern. So wird die Kanone von Solothurn, welche in Malters aufgefangen wurde, und wenn sie auch nur eine Schützenkanone von Langendorf sein sollte, dennoch die beständige Anklägerin der Regierung von Solothurn sein.

Die Gesandtschaft von Solothurn hat sich in einer der ersten Sitzungen groß damit gemacht, es habe ihre Regierung vor dem Zuge nach Luzern eine öffentliche Warnung dagegen erlassen. Wahrlich damit hat sie sich nur in das Gesicht geschlagen. Man stelle diese matte, nichtssagende Warnung zusammen mit dem ungeheuern Frevel eines Treue- und Landfriedensbruches und urtheile, ob sie dazu auch nur im entferntesten Verhältnisse stehe, und ob eine Regierung sich berechtigt finden könne, bei einer solchen Warnung gegen ein Unwesen, dem sie Monate lang zugesehen, das sie begünstigt und unterstützt, beruhigt zu sein und die Pflicht einer Landes-

obrigkeit erfüllt zu haben. Allein selbst dieser matten Warnung gab die Regierung keinen Nachdruck; während diese Warnung angeschlagen war, zogen Freischaaren durch die Hauptstadt, den Sitz der Regierung, zogen durch das Land, schaarten und waffneten sich und gingen ungehindert ihrem Ziele zu. Man weiß kein Beispiel, daß irgend ein Polizeidiener sich deswegen geregt oder Jemanden zurückgehalten habe. Darum liegt auf der Regierung von Solothurn ein Theil der Schuld an dem Landfriedensbruche, sie oder der Kanton, in dessen Namen sie dasteht, haftet demnach auch für diesen Theil der Schuld. Endlich gelangt der Gesandte von Luzern noch an den hohen Stand Bern. Auch dieser ist nicht frei von der Blutschuld vom 31. März und 1. April. Wie? ist es möglich, ist es wirklich, daß der Stand Bern, einst der Stolz der schweizerischen Eidgenossenschaft, groß nicht nur am Gebiete, sondern groß auch an eidgenössischem Sinn, eine Zierde gesetzlicher Ordnung und stiller glücklicher Freiheit, daß, sage ich, sogar der Stand Bern an dem Landfriedensbruche, an einem Freischaarenzuge, an dem plötzlichen Ueberfalle eines friedlichen, souveränen, eidgenössischen Mitstandes Theil genommen hat? — Am 8. Christmonat begnügte er sich noch, drei Bataillone an die Luzernergränze zu stellen, den Ausgang erwartend, welchen die Dinge in Luzern nehmen würden. Als sie für die verfassungsmäßige Ordnung im Kanton Luzern, wie sie auch vom Stande Bern gewährleistet worden, sich entschieden, zog er sich wieder still zurück. Allein von da an schleuderte eine fremde Hand die sprühenden Funken unter das sonst friedliche biedere Bernervolk. An den Gränzen von Luzern und bis tief hinein in das Land nach allen Seiten suchte man zu regen und zu reizen. Der bewaffnete Volksbund wurde in's Leben gerufen. Lehrer und Beamtete, sogar Offiziere predigten öffentlich in einem Volke, welches zur Vertheidigung seines Landes seit Jahrhunderten bewaffnet war, das regellose, wilde Freischaarenthum. Im Kanton Bern, welcher sonst von 40,000 Bajonetten zu sprechen gewohnt war, bemühte man sich, Freischaaren zu einem Bundes- und Landfriedensbruch gegen den Kanton Luzern zu werben, zu sammeln, zu organisiren. Ueberall betrieben Beamtete und Angestellte diese heillosen Dinge. Nur einige Belege hiefür will ich anführen. In Wengi bezahlte der Gerichtsstatthalter auf den Mann 10 Fr. Reisegeld und 1 Fr. täglichen Sold. In Madiswyl wurde das Geld durch die Gemeindebeamteten gesammelt und durch Agent Schneeberger ausgetheilt. In Roggwyl wurde von der Gemeindsbehörde den Geworbenen 3 Franken bezahlt. In Bönningen bei Interlachen betrieb Gemeindspräsident Michel die Werbung, bezahlte Handgeld und versprach Sold. In Matt bei Nidau wurde jedem Zuzüger 1 Fr. versprochen. In Herzogenbuchsee sammelten die Beamteten Geld und bezahlten 35 Batzen auf den Mann. In Langen-

thal und Büren warben die Gemeindsvorsteher, bezahlten 4 Fr. Handgeld und versprachen 1 Fr. Sold. In Binterlen wurden vom Gemeinderath 35 Batzen bezahlt und 15 Batzen Sold versprochen. Die Regierung von Bern konnte dieses Alles wissen, mußte es durch ihre wachsame Polizei wissen und ließ es geschehen. Allerdings hat auch die Regierung von Bern, als es zu spät war, eine Warnung gegen das Freischaarentreiben erlassen, eine Warnung, welche ernster abgefaßt war, als diejenige von Solothurn. Allein es bezeugen es Gesandtschaften in der Tagsatzung, daß am Tage der Bekanntmachung dieser Warnung und nachher bewaffnete Freischärler zu Stadt und Land herumzogen. In der Nacht vom 30. auf den 31. März brach eine Colonne Freischaaren von mehr als 2000 Mann, mit Kanonen aus einem obrigkeitlichen Zeughause versehen, von Huttwyl aus in den Kanton Luzern. Jene Kanonen wurden nicht etwa an der Gränze genommen, sondern von Nidau im Seelande hergeführt. Sie fanden kein Hinderniß auf ihrem Durchmarsch durch den Kanton Bern. Eine Berner Kanone steht unter der Siegesbeute in Luzern: fast zweihundert Gefangene klagen ihre Regierung an, sie von ihrem verbrecherischen Unterfangen nicht durch Ernst zurückgehalten und bewahrt zu haben. Sie sprechen mit lauter Stimme über sie das „Schuldig" aus. Im Vorbeigehen will der Gesandte von Luzern noch daran erinnern, daß Hauptmann Ochsenbein aus dem Kanton Bern den militärischen Oberbefehl unter der Leitung von Robert Steiger führte. Aus Briefen dieses obersten Leiters geht noch hervor, daß Major Kistler und Oberstlieutenant Kohler als Commandanten der Colonne von Huttwyl erwartet waren. Diese lebendigen, unverwerflichen Zeugen beweisen Berns Schuld und verfällen diesen Stand zum Ersatz eines Theils der Kosten und des Schadens. Von den Ständen Aargau und Baselland zunächst, dann aber auch von den Ständen Solothurn und Bern fordert der Stand Luzern den Ersatz der Kosten und des Schadens seit dem 8. Christmonat.

Der Gesandte von Luzern trägt die Beruhigung in sich, die Farben nicht zu grell aufgetragen zu haben. Die nächste Zukunft wird zweifelsohne noch weit mehr enthüllen. Er fordert nur Gerechtigkeit; allein er fordert sie mit allem Nachdruck. Wenn dieser Forderung seines Standes keine Rechnung getragen oder keine Folge gegeben wird, so muß der Stand Luzern alle ihm zu Gebote stehenden Mittel der Selbsterhaltung sich vorbehalten und feierlich verwahren."

Mein Vortrag schnitt tief in's Fleisch. Die Gesandtschaft von Aargau suchte die Schuld des Freischaarenzuges, wie der Wolf auf das Lamm, auf den Kanton Luzern zu wälzen. Die Ursache, meinte Wieland, liege in

folgenden unläugbaren Thatsachen: „1) in der Stellung, welche die Regierung von Luzern in der Aargauischen Klosterangelegenheit schon vor dem 31. Augstmonat 1843 eingenommen hat; 2) in ihrer Renitenz gegen die Administrativverfügungen des Aargauischen Kleinen Rathes bezüglich auf die Murischaffnerei in Zürich; 3) in der fortwährenden Agitation, durch welche eine völlige Rückkehr eines beruhigten Zustandes der Aargauischen Bevölkerung verunmöglicht wurde; 4) in der Nichtachtung des Tagsatzungsbeschlusses vom 31. Augstmonat 1843 bezüglich auf die Klosterfrage; 5) in der Gründung einer Separatconferenz mit ihren dem Aargau durchaus feindseligen Bestrebungen, und endlich 6) in der Berufung der Jesuiten." Der Gesandte von Baselland, welcher in der ersten unwillkürlichen Rührung des Schmerzens über den mißlungenen Freischaarenzug nicht nur im Saale der Tagsatzung geweint, sondern auch der Wahrheit Zeugniß gegeben hatte, daß man in Baselland von Regierungswegen den Freischaarenzug begünstigt, daß Offiziere und Beamtete daran Theil genommen, daß man von der irrigen Voraussetzung ausgegangen sei, die Regierung von Luzern stehe vereinzelt, während sich nun im Gegentheil erwiesen habe, daß die Bevölkerung zu ihr gestanden, dieser Gesandte legte nun zur Rechtfertigung seines Halbkantons ein Kreisschreiben seiner Regierung vom 6. April vor, worin angebracht wurde, daß die Regierung den Obersten Sulzberger den Freischaaren mit der Mahnung zur Rückkehr nachgeschickt, daß sie den Vorort von den Vorgängen berichtet, die Einberufung der Tagsatzung begehrt, daß sie ein allgemeines Militäraufgebot erlassen, den Landrath außerordentlich einberufen und eine strenge Untersuchung über die Entwendung des Kriegsmaterials angeordnet habe. Der Gesandte hätte beinahe das Sicherere gespielt, wenn er ganz geschwiegen hätte. Derjenige von Solothurn, Munzinger, war durch meinen Vortrag so in Verwirrung gerathen, daß ihm ein Paar Minuten die Brust den Athem, die Zunge die Worte versagte. Nachher spielte er Aargaus Rolle, er klagte Luzern, er klagte die Tagsatzung, er klagte sogar die Freischärler an, um die Regierung von Solothurn zu rechtfertigen. Schultheiß Neuhaus von Bern, welcher für diese Sitzung in Zürich war, zählte auf, daß Bern seit Anfangs 1845 gegen die Freischaaren gewesen und gegen sie eingeschritten sei. Bern habe kaum 1000 Freischärler gehabt, was ja bei einer so großen Bevölkerung nicht viel heiße. Die Volksversammlungen haben, mit Ausnahme einer einzigen, die gesetzliche Bahn nicht verlassen. Bei der Berathung und Abstimmung erhielt das Begehren von Luzern keine Mehrheit. Selbst die Minderheit der Commission, Landammann Schmid von Uri und Staatsrath Calame von Neuenburg, trug nicht darauf an, sofort in Luzerns Begehren einzutreten, sondern den Erfolg der Unterhandlungen der betreffenden Stände mit Luzern abzuwarten, um

dann je nach Umständen über den Grundsatz der Entschädigungspflicht zu entscheiden. Allein auch dieser Vorschlag fand keine Gnade bei der Tagsatzung. Durch einen Vertrag mit den Ständen Aargau, Baselland, Solothurn und Bern, und durch einen Tagsatzungsbeschluß, wodurch die Besoldung der Truppen der fünf Kantone aus der eidgenössischen Casse angeordnet wurde, erledigte sich später das Begehren Luzerns. Wenn die Tagsatzung hinsichtlich der Freischaaren eben nicht sehr eingreifend verfuhr, so war sie um so mehr geneigt, dem Kanton Luzern eine Amnestie beliebt zu machen, damit ja das Gesetz gegen die Freischaaren dort nicht zur Anwendung komme. Die radikale Mehrheit der Commission trug auf eine dringende Einladung zur Amnestieertheilung, Herr Müller von Wyl zu einer „freundeidgenössischen Einladung, von dem Strafrechte milden und schonenden Gebrauch zu machen" an, die Herren Schmid und Calame stimmten diesfalls zu keinen Anträgen. Persönlich war ich der Amnestie und vorzüglich der Nichtvollziehung von Todesurtheilen von ganzem Herzen geneigt. Nicht blos auftrags- und pflichtgemäß, um jeden Eingriff in das Souveränitätsrecht von Luzern abzuwehren, sondern auch, um die Gemüther in Luzern nicht durch einen solchen Eingriff noch mehr gegen die Freischärler zu reizen und zu erbittern, bemühte ich mich mit bewegtem Herzen, jede daherige Tagsatzungsschlußnahme zu hindern. Allein die Mehrheit ließ sich nicht abhalten, eine solche zu fassen, jedoch nach St. Gallen's Antrage in der schonendsten Form:

„Die eidgenössische Tagsatzung,

In der Absicht, alle bundesgemäß zuläßigen Mittel zu ergreifen, welche zur Beruhigung des Vaterlandes und Verhütung neuer Störungen beitragen können; in Betracht, daß zu diesem Zwecke von wohlthätigem Einflusse sein wird, wenn der hohe Stand Luzern nach den vielen Opfern, die ohnehin dem letzten Landfriedensbruche erlegen sind, von dem ihm zustehenden Strafrechte schonenden Gebrauch macht, nach Anhörung des Berichts und Antrages der niedergesetzten Tagsatzungscommission, — beschließt: 1) Dem hohen Stand Luzern wird dringend empfohlen, in Beziehung auf die Ereignisse vom Christmonat 1844 und vom März und April 1845 Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen und, insofern Todesurtheile gefällt werden sollten, denselben jedenfalls keine Vollziehung zu geben. 2) Die eidgenössischen Commissarien werden diesen Beschluß den Behörden des Kantons Luzern mittheilen und denselben persönlich nachdrucksam unterstützen."

Um dieser Amnestieempfehlung etwas mehr Schein zu geben, hatten die vier radikalen Mitglieder der Commission Furrer, Weber, Kern und

Blumer darauf angetragen, zu beschließen: „die hohen Stände Aargau, Tessin und Wallis werden dringend eingeladen, in Beziehung auf die politischen Ereignisse, welche in den letzten Jahren in diesen Kantonen stattgefunden haben, Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen." Dieser Antrag erhielt die Stimme von Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Genf und Appenzell-Außerrhoden. Die Stände Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden stimmten aus Grundsatz nicht bei, sonst wäre eine Mehrheit erzielt worden. Die Gesandtschaft von Luzern gab folgende Erklärung zu Protokoll:

„Wenn die Gesandtschaft von Luzern in dem Tagsatzungsbeschlusse vom 12. April, womit dem Stande Luzern Amnestie und Begnadigung für die an den Landfriedensbrüchen vom 8. Christmonat 1844, 31. März und 1. April 1845 Betheiligten dringend empfohlen wird, eben nicht einen offenen Angriff auf die Souveränitätsrechte des Kantons erblickt, so findet sie doch in demselben eine unbillige Zumuthung, wie sie von eidgenössischen Mitständen nicht sollte erwartet und gemacht werden können. Unbillig erscheint ihr, daß Amnestie und Begnadigung in einem Zeitpunkte empfohlen wird, wo die ungeheuern Frevelthaten kaum erfolgt sind, während man gegenüber andern Kantonen es im Laufe mehrerer Jahre zu keiner solchen Empfehlung gebracht hat. Unbillig erscheint ihr, daß man die Empfehlung einer Amnestie und der Begnadigung nicht fallen ließ, obwohl der Stand Luzern bereits für die am Hochverrath, Landesverrath und Landfriedensbruche vom 8. Christmonat Betheiligten eine Amnestie ertheilt hatte, und am gleichen Tage, an welchem der Tagsatzungsbeschluß gefaßt wurde, bekanntermaßen damit beschäftigt war, auch über den neuesten Landfriedensbruch eine umfassende Amnestie zu ertheilen, und sie auch wirklich in vollem Maaße ertheilte. Unbillig erscheint ihr, daß man mit der Amnestie- und Begnadigungsempfehlung an Luzern gleich bei der Hand war, es aber nicht über sich vermochte, den Kantonen Aargau und Tessin eine gleiche Empfehlung zugehen zu lassen, obwohl die Vorfälle in diesen beiden Kantonen mit dem Landfriedensbruche in Luzern in keinen Vergleich kommen und zudem schon vor Jahren sich zugetragen haben, so daß eine Amnestieertheilung daselbst ohne alle Gefährde eintreten kann. Unbillig erscheint ihr, daß man dem Stande Luzern eine Amnestie und Begnadigung empfahl, obwohl von den Gefangenen keine Bitten um solche eingelangt waren, während man die Bitten des gesammten katholischen Volkes im Aargau, sowie der Betheiligten, mehrere Jahre hindurch von der Hand wies und auch jetzt noch kein Gehör für sie hat. Mehr als unbillig endlich erscheint ihr, daß die Gesandtschaft von Tessin in dem gleichen Augenblicke für Empfehlung einer Amnestie und Begnadigung an Luzern stimmt, in welchem sie gegen eine

solche Empfehlung an ihren Stand Tessin sich verwahrt. — Die Gesandtschaft von Luzern will es ihrem souveränen Stande überlassen, die Empfehlung der Tagsatzung zur Amnestie und Begnadigung, so weit als ihm thunlich scheint, zu berücksichtigen. Er hat den Beweis geleistet, daß er nicht nur die Bundestreue, sondern auch eidgenössische Verhältnisse besser zu wahren versteht, und dazu mehr Willen und Kraft hat, als der eine und andere derjenigen Stände, welche sich berufen glaubten, ihm Empfehlungen zur Amnestie und Begnadigung zukommen zu lassen.

Zürich, den 14. April 1845.

Die Gesandtschaft des Standes Luzern:
C. Siegwart-Müller.
Bernhard Meyer.
Heinrich Attenhofer."

Einen langen Kampf führte Luzern mit dem Vororte und dem eidgenössischen Kriegsrathe gegen die Unterstellung der Truppen aus den kleinen Kantonen unter das eidgenössische Commando. Der Vorort hatte kluger Weise den Herrn Obersten Zelger von Stanz zum Brigadier dieser Truppen ernannt und darauf gedrungen, daß sie, obwohl eine eigene Brigade bildend, unter den Befehl des Obercommandanten v. Donats gestellt würden. Nidwalden, aus Achtung vor dem Obersten, Zug aus angewohnter Neigung, soviel möglich nachzugeben und eidgenössisch zu sein, wankten. Luzern aber stemmte sich dagegen, aus Furcht, es möchte dadurch seine militärische Haltung geschwächt, wohl gar die verbündeten Truppen ihm entzogen und andere in sein Gebiet verlegt werden. Es berief sich mit vollem Rechte auf Artikel IV. des Bundesvertrags, welcher es in die Hand der bedrohten Regierung lege, diejenigen Kantone anzurufen, die ihm belieben, und daß die Tagsatzung nur auf das Ansuchen der bedrohten Regierung zur Einmischung befugt sei. Es konnte mit aller Wahrheit erklären, daß Ruhe und Ordnung im Kanton herrschen, und daß man demnach die Truppen entlassen werde, sobald die Freischaarenkantone zur Gebühr gewiesen seien. Die Zumuthungen des Vorortes und des eidgenössischen Kriegsraths wurden immer dringender. Die Gesandtschaften der sieben Stände in Zürich fürchteten, die Regierung von Luzern möchte wanken, darum schickten sie Herrn Landammann Karl Muheim von Uri mit dem Auftrage nach Luzern, die dortige Regierung mit allen Gründen vor den Folgen einer unzeitigen Nachgiebigkeit zu warnen. Herr Muheim aber kam mit dem Ergebnisse zurück, daß ungeachtet seiner Bemühungen die Regierung von Luzern nicht von ihrer Nachgiebigkeit habe abgebracht werden können. Staatsschreiber Meyer, welcher damals in Luzern war, meldete sein Erstaunen, als ich wegen der

Nachgiebigkeit Luzerns Vorwürfe machte und bemerkte, daß er sich sehr dagegen gestemmt und daß er bindende Bedingnisse gestellt und durchgesetzt habe. Luzern konnte sich erwehren, die Truppen seiner treuen Mitstände den Verfügungen des eidgenössischen Commandos und des Vorortes unterworfen zu sehen. Das hatte freilich die Folge, daß die eidgenössischen Truppen weniger schnell entlassen wurden. Es fand ein eigentliches Markten zwischen der Eidgenossenschaft und Luzern statt, ein Markten, welches beinahe lächerlich war. Die Eidgenossenschaft wollte nämlich nie eine Truppenentlassung veranstalten, als wann und in welchem Verhältnisse auch Luzern eine solche anordnete. Bis zum 5. Mai waren jedoch sämmtliche eidgenössische Truppen entlassen. Am 25. April waren auch die Truppen der kleinen Kantone von Luzern alle entlassen und der Vorort hatte es nicht für nöthig erachtet, die Brigade Zelger zu bilden. Am 21. April ging die außerordentliche Tagsatzung mit folgenden einmüthig gefaßten Beschlüssen zu Ende:

„Die eidgenössische Tagsatzung, nach Prüfung des Berichts und Antrags der am 5. April niedergesetzten Commission, beschließt:

1) Der Vorort ist bevollmächtiget, die noch in eidgenössischem Dienste stehenden Truppen, nach sorgfältiger Würdigung der Verhältnisse theilweise oder ganz zu entlassen, oder nöthigenfalls auch Ablösung derselben anzuordnen. 2) Er ist ferner beauftragt, in Beziehung auf eidgenössische Repräsentanten durch Entlassung oder durch neue Wahlen nach Umständen das Erforderliche zu verfügen. 3) Für den Fall, daß der Landfriede neuerdings durch gesetzwidrige Ausbrüche ernstlich bedroht werden sollte, wird der Vorort für Handhabung desselben alle zunächst dringend erforderlichen Maßregeln, sei es durch Verwendung der im Dienste stehenden eidgenössischen Truppen oder durch neue Truppenaufgebote, von sich aus treffen. Wenn neue Truppen aufgeboten werden oder überhaupt bei fortdauernder Gefahr oder bei wirklicher Störung des Landfriedens wird der Vorort unverzüglich die Tagsatzung wieder einberufen. 4) Zu Deckung der Militärkosten ist der Vorort ermächtigt, die erforderlichen Anweisungen auf die eidgenössischen Kriegsfonds zu ertheilen. 5) Die gegenwärtige außerordentliche Tagsatzung ist auf unbestimmte Zeit vertagt."

Die Gesandtschaft von Luzern gab am Schlusse der Tagsatzung noch folgende Erklärung zu Protokoll:

„Am Ende des zweiten Abschnittes der Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung findet die Gesandtschaft des Standes Luzern Namens hres Standes sich bewogen und verpflichtet, folgende Erklärung in das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung niederzulegen:

Innert der kurzen Frist von weniger als vier Monaten wurde der Landfriede gegen den Stand Luzern durch bewaffnete Freischaaren aus mehreren Kantonen zweimal gebrochen. Beidemal siegte die gesetzliche Ordnung gegen die Anarchie. Allein nicht die Eidgenossenschaft, nicht die Mehrheit der Kantone erfocht diesen Sieg; nicht die Eidgenossenschaft, nicht die Mehrheit der Kantone rettete das Vaterland vor allen Greueln eines allgemeinen Bürgerkriegs, vor einer allgemeinen Anarchie, vielleicht vor dem Untergange schweizerischer Unabhängigkeit. Diese Rettung und jenen Sieg verdankt die Schweiz zunächst Gott dem Allmächtigen, dann der Kraft, der Entschlossenheit und dem Muthe des Volkes von Luzern und der Treue und Hilfe seiner Mitstände von Uri, Schwyz, von Unterwalden und von Zug. Die jüngsten Ereignisse zeigten deutlich, daß die Schweiz in ihren Grundtiefen erschüttert sei, daß die Bollwerke ihres ruhigen freien Fortbestandes und ihres Gedeihens, die Gesetzlichkeit, die Gerechtigkeit, die Treue wanken. Der Stand Luzern, an dem Tage vom 8. Christmonat, seither und ganz vorzüglich am 31. März und 1. April, die stets in Waffen stehende Vorwache der gesetzlichen Ordnung, des Rechts und des Bundes will jene Bollwerke des schweizerischen Vaterlandes — so viel an ihm liegt — befestigen helfen, damit das fünfhundertjährige Gebäude der schweizerischen Eidgenossenschaft wo möglich vor dem drohenden Zusammensturze gesichert bleibe. Er erkennt jene Bollwerke in Folgendem:

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 ist das Palladium der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit. Er beruht auf der Zustimmung aller 22 Kantone, er beruht auf dem Treuschwure aller 22 Kantone. Dieses Band der Eintracht und Einheit will der Stand Luzern heilig halten, wie bisher, so auch fortan, mit Gewissenhaftigkeit, mit Biederkeit. Reißt dieses Band; keine Kraft, kein Interesse, kein Gedanke, mögen sie noch so stark, noch so tief, noch so erhaben sein, werden die auseinandergefallenen Theile mehr weder zusammenbinden noch zusammenhalten. Die Bundestreue gibt der Stand Luzern seinen Eidgenossen, die Bundestreue fordert der Stand Luzern von allen seinen Eidgenossen. Die Kraft des Bundes liegt in der Selbstständigkeit der Kantone. Jedem Stande gebührt gleiches Recht; jeder Kanton ist ein souveräner Staat. Die Kantonalsouveränität ist seit dem Bestehen der Eidgenossenschaft bis auf den heutigen Tag der Lebensgrundsatz der Schweiz. Sie ist als solche durch den Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 anerkannt. Was nicht durch diesen Bundesvertrag ausdrücklich der eidgenössischen Tagsatzung übertragen ist, fällt der Kantonalsouveränität anheim. Keine Mehrheit der Stände ist befugt etwas in den Bereich der Tagsatzung zu ziehen, was die innern Angelegenheiten der Kantone betrifft. Thut sie es dennoch, so wandelt sie eine bundeswidrige revolutionäre Bahn.

Jeder Stand ist nicht nur berechtiget, er ist sogar verpflichtet, sich einer solchen Entscheidung der Mehrheit und der Vollziehung derselben nicht zu unterziehen. Vor allem sind unabhängig von der Tagsatzung die Confessionen oder die Angelegenheiten der Kirche und der Erziehung (vorbehalten die Bestimmung des Artikels 12 des Bundesvertrags). Jeder Eingriff in diese ist eine Verletzung der Kantonalsouveränität und somit auch des Bundesvertrags; er ist zugleich die Quelle zerstörender Zwietracht. So heilig ist das Gebiet des Glaubens, der Kirche und der Erziehung, daß keine Macht befugt ist sie anzutasten. Glaube, Kirche und Erziehung müssen das Eigenthum und Heiligthum jeder Confessionsgenossenschaft sein, ohne störende Einwirkung der einen Confessionsgenossenschaft auf die andere. Daß überall und allezeit das Recht herrsche und nicht die Gewalt, ist die Gewähr des Friedens. Nicht die Thatsachen, nicht der Sieg des Unrechts oder der Revolution dürfen die Entscheidungen und Verfügungen der Tagsatzung begründen oder bedingen. Die Erhaltung des bundesgemäßen und verfassungsgemäßen Rechtszustandes ist ihre Pflicht, die Wiederherstellung desselben — wo und wann er zerstört worden — ihre Aufgabe. Sühnung begangenen Unrechts ist das Mittel der Versöhnung. Das am Bund und an der katholischen Confession durch gewaltsame Unterdrückung vom Bunde gewährleisteter Institute verübte Unrecht harrt noch jener Sühnung.

Das ist der Inbegriff der Grundsätze, das die eidgenössische Politik, welche der Stand Luzern beobachtet und beobachten wird. Die Vergangenheit beweist, daß eine Abweichung davon zum Unfrieden und zur Anarchie führt. Die Gegenwart gibt keine sichere Gewähr, daß man zu jenen Grundsätzen, zu jener eidgenössischen Politik allerseits zurückkehren wolle: verhängnißvoll ist die nahe und nächste Zukunft. Darum legt der Stand Luzern diese Erklärung an das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung als Richtschnur seiner Handlungsweise, als Beweis seiner eidgenössischen Treue, als Bürgschaft eines dauernden Friedens; aber auch zur Ablehnung aller Verantwortlichkeit für die Folgen, welche aus der Mißachtung dieser Grundsätze nothwendig entspringen.

Zürich, den 14. April 1845.

Die Gesandtschaft des Standes Luzern:

C. Siegwart-Müller.

Bernhard Meyer.

Heinrich Attenhofer."

Die Gesandtschaft von Luzern verabschiedete sich noch, üblicher Weise, bei dem Präsidenten der Tagsatzung, Herrn Bürgermeister Dr. Jonas Furrer

von Winterthur. Er entließ sie auf die freundlichste Art. Noch erinnere ich mich der feierlichen Worte, welche er, die Rechte auf seine Brust legend, zu uns sprach: „Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort, daß ich der Erste sein werde, welcher sich einem gewaltthätigen Umsturze der Regierung von Luzern widersetzen wird." — —

Die Amnestie war für den zweiten Freischaarenzug eigentlich das Feldgeschrei gewesen. Wie man es aus dem Schreiben der Regierung von Aargau gesehen, schrieb man ungescheut, in Luzern würden seit dem 8. Christmonat 1844 die Freisinnigen verfolgt, bedrückt, massenweise verhaftet und in scheußlichen Kerkern durch Hunger, Ketten, Peinigungen, gequält. Man verschwendete den ganzen Aufwand radikaler Erfindungskraft, die greulichsten Geschichten bis in's Kleinste zu erzählen, woran auch nicht ein wahres Wort war. Man pries als eine heilige, eidgenössische, christliche, ja menschliche Pflicht, die Freisinnigen und zumal die Gefangenen Luzerns aus ihrem jammervollen Zustande zu befreien und einer Regierung ein Ende zu machen an deren Händen die Thränen und die Blutstropfen ihrer eigenen Mitbürger hingen. Nachdem der heroische Befreiungsversuch durch die Niederlage der Freischaaren am 31. März und 1. April vereitelt war, da ging das wilde Geheul derselben nicht nur durch die Gauen, aus welchen sie ausgezogen, nicht nur durch die gesammte Eidgenossenschaft, sondern gellte und scholl in den hundert und hundert radikalen Blättern durch ganz Europa bis hinüber nach Amerika und nach Afrika. Ja die brittischen Zeitungen werden die Mährchen luzernerischer Grausamkeit wohl auch nach Ostindien hinübergebracht haben, so daß sie vielleicht einmal in einem gelehrten Geschichtswerke dort wieder gesammelt erscheinen werden. Es wurde eine eigene Druckschrift verbreitet, worin die Grausamkeit des luzernerischen Landsturms in Holzstichen abgedruckt und anschaulich gemacht wurde. Herzzerreißend war es zu sehen, wie hier ein Freischärler an einen Baum aufgehängt, dort an einen Baum gebunden und erschossen, an einem andern Orte sogar mit Nägeln durch die Ohren und Hände angenagelt und zerrissen, und wieder an einem andern einer sogar mitten entzwei gesägt wurde. In einem Schauspiele, welches auf öffentlicher Bühne aufgeführt wurde, wenn ich nicht irre, im Kanton Aargau, war zu lesen, wie die Frau von Rathsherrn Leu und die meinige sich miteinander beriethen, wie die Suppe der gefangenen Freischaaren könnte vergiftet werden, daß die Freischärler nach und nach dahinsiechten und wie Fliegen dahingerafft würden. Ein über das anderemal verbreitete sich das Gerücht und fand bei der Regierung von Aargau Eingang, daß man die Freischärler zu Hunderten erschießen werde. Kurz es war der Einbildungskraft des Teufels kaum möglich, mehr Lügen und Verläumdungen über die Regierung und das Volk von Luzern zu erfinden und

auszubreiten, als die Freischärler, ihre Anhänger und Beschützer erfanden und ausbreiteten. Hingegen wurden die Freischärler als Märtyrer einer hohen Ueberzeugung, als Zeugen „sittlichen Ernstes", wie der aargauische Ausdruck hieß, als ächte Menschenfreunde dargestellt. Aufruhr, Raub, Mord derselben waren Heldenthaten, Ueberfluthen einer hohen Begeisterung, Rächen niedergedrückter Menschenrechte.

Am erfindungsreichsten war hierin der freundliche Aargau. Die Regierung daselbst war in einer qualvollen Angst. Der Alp drückte sie, wie schon oben gezeigt worden, weswegen sie schon am 1. April „aus dem Freienamte die Nachricht großer Aufregung und Besorgniß für die öffentliche Ordnung" erhalten und Truppen aufgeboten und um Hilfe gerufen hatte; weswegen sie am 2. April wieder ihr eignes Volk verläumdete, indem sie dem Vororte schrieb: „von anderer Seite ist aus dem Freiamte, woher einzelne einberufene Truppenabtheilungen nicht oder unvollständig eingerückt sind, während dieselben aus allen anderen Landestheilen dem Rufe der Regierung für Handhabung der Ordnung und Sicherung des Kantons gegen besorgte Einfälle von Luzern her willigst gefolgt sind — zuverläßig bekannt, daß viele Bürger — man spricht von mehrern hunderten Freiwilligen — den Luzernern zugezogen seien." Das ganze Heer der fünf Kantone wußte von keinen Freiwilligen weder von Aargau, noch anders woher. Nach dem Siege kamen allerdings Schaaren aus dem Aargau, die glänzende Siegesbeute zu schauen und sich des Sieges zu erfreuen; aber sie gingen wieder freudig heim, von Anbieten, Anwerben oder Einreihen war keine Rede. Die Regierung von Aargau war es vermuthlich, welche dem radikalen Obersten Gmür von Schännis, welchem der liberal-conservative Vorort in seiner unbegreiflichen Weisheit das Commando der ersten Division (das zweite Divisionscommando erhielt Oberst Zimmerli, der Milizinspektor des Kantons Bern) übertragen hatte, die Weisung ertheilte, mit einer ganzen Brigade in das Freiamt einzurücken, um die den Freischaaren nicht geneigten und darum auch ruhigen Katholiken daselbst zu drücken, so daß ich mich bewogen fand, ein ernstes Wort an den Oberbefehlshaber zu schreiben, welches auch seine Wirkung nicht verfehlte. Der Alp drükte so unaufhaltsam und schwer auf der Brust der aargauischen Regierung, vorzüglich seit Johann Nepomuk Schleuniger wieder auf das Bitten seiner Freunde aus München zurückgekehrt und im Großen Rathe zu Aarau aufgetreten war, daß sie noch am 31. Mai folgende Schreiben an den Vorort erließ:

„Aarau, den 31. Mai 1845, Vormittags.

Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau an Bürgermeister und Regierungsrath des hohen Standes Zürich als eidgenössischer Vorort.

Tit.! Wie wir Euer Tit.! bereits wiederholt mitgetheilt, haben wir uns bisher auf das ernstlichste angelegen sein lassen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit überallhin zu handhaben und namentlich Mißhandlungen friedlich verkehrender Bürger aus dem Kanton Luzern zu verhüten, die derselben gleichwohl Schuldigen aber der richterlichen Bestrafung zu überantworten. Wirklich wurde durch dieses ernste Einschreiten die gereizte Volksstimmung allmählig beschwichtiget und der friedliche Verkehr wieder hergestellt. Allein in den jüngsten Tagen, an der Hand wühlerischer Umtriebe, deren Hauptorgane in regster Verbindung mit dem Kanton Luzern stehen und denen wohl unbezweifelt die außerordentliche Berufung unseres Großen Rathes und die auf diesem Wege gänzlich gescheiterten Versuche, unsere verfassungsmäßigen Zustände und Behörden umzuwälzen, zu Statten kommen sollten, scheint unsere Zuversicht auf ungestörte Erhaltung des Landfriedens wieder getrübt, und derselbe gerade von der Seite gestört werden zu wollen, die seit Monaten nicht müde werden konnte, denselben anzurufen und über erlittene Verletzung zu klagen. Nach mehrseitigen, gestern und heute eingekommenen Berichten, bereiten sich nämlich im Kanton Luzern Freischaarenzüge in's Freienamt vor, es werden uns sogar Namen und Ortschaften von Gerüsteten und Aufgebrochenen genannt (so von Winikon, Rickenbach, Knutwyl, Triengen u. s. w., die bereits Hitzkirch zugezogen seien, woselbst alt Oberrichter Morell für das Unternehmen thätig sei u. s. w.), und es wird die Zahl der zu einem Hilfszuge Unterschriebenen oder im Geheimen Angeworbenen selbst auf mehrere Tausende angegeben. — Es verlaute aus zuverläßiger Quelle, daß zu dem End Munition und Gewehre von Luzern aus an die Kantonsgränze gesendet und ausgetheilt werden, alles dieses um die Freiämter, sei es durch Deckung ihrer Wohnungen bei einem allfälligen Auszuge nach Aarau oder Baden zu unterstützen, sei es, um mit ihnen zu ziehen. Wir würden ein solches frevles Beginnen nach allem Vorgefallenen kaum für glaublich halten können, fänden sich die hierüber circulierenden Gerüchte nicht mehrseitig und wiederholt bestätigt, und wäre dabei nicht in Aussicht gestellt, daß, durch solche Hilfszuzüge ermuthigt, es in den allernächsten Tagen schon zu einem Ausbruche im Freiamt kommen solle. Bei dieser Sachlage liegt es einerseits in unserer verantwortlichen Stellung, die Entwicklung der Dinge mit Ernst zu verfolgen und unserer Seits je nach der Natur der weiter zu gewärtigenden Berichte Alles vorzukehren, was die

öffentliche Ordnung in unserm Kanton gegen einen allfälligen Ueberfallsversuch zu sichern geeignet ist; anderseits finden wir uns verpflichtet, Euer Tit.! von den uns bis jetzt zugekommenen Nachrichten Kenntniß zu geben und es Euch anheimzustellen, durch die geeigneten Schritte einer abermaligen Störung des Landfriedens, deren Folgen unabsehbar und von uns nicht zu verantworten wären, im Namen der Eidgenossenschaft vorzubeugen.

Wir benutzen übrigens u. s. w."

„Aarau, den 31. Mai 1845, Nachmittags.

Tit.! Durch seither eingegangene Berichte findet sich die Euer Tit.! schon durch heutige Morgenzuschrift mitgetheilte Thatsache auch von andern Seiten mehrfach bestätiget, daß im Kanton Luzern Werbungen von Freiwilligen und Rüstungen zu dem unverhehlten Zwecke eines Zuges in's Freiamt gegen die aargauische Regierung offen und selbst unter den Auspizien hochgestellter Männer betrieben und den Leuten Handgeld und Tagesgeld verheißen werde. Privatnachrichten wollen mit diesen Werbungen zuverläßig auch den nächtlichen Abgang groben Geschützes von Luzern auf's Land und der heimlichen Versendung von Gewehren und Munition aus dem Zeughaus Reuß abwärts in Verbindung bringen.

Bei der hienach kaum länger zu bezweifelnden Aussicht, daß gegen Aargau vom Nachbarkanton aus Gewaltthätiges im Schilde geführt werde, haben sich bis zur Stunde die Anzeichen eines nahen Ausbruches vom Freiamt nicht gemehrt, was entweder schließen läßt, daß derselbe in den nächsten Tagen noch nicht bevorstehe, oder daß, — wenn gleichwohl Rüstungen im Stillen geschehen — der erste Anlaß dazu von Luzerner Freischaaren erwartet werde, wie denn auch bereits von dort aus Munition in unsern Kanton herübergeschafft worden sein soll."

Schon waren die Estafetten wieder nach Bern um Hilfe geeilt. Luzern ertheilte folgende Antwort:

„Luzern, den 2. Brachmonat 1845.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an den hohen eidgenössischen Vorort.

Tit.! Wir sind im Besitze Ihres Schreibens vom gestrigen Tage und säumen nicht, mit der gewünschten Beförderung Ihnen Antwort darauf zu ertheilen. Wir entnehmen aus Ihrem Schreiben und den beiden demselben beigelegten Zuschriften der Regierung des hohen Standes Aargau an den hohen eidgenössischen Vorort, daß diese Regierung ernstlich in der Besorgniß stehe, als würde nächstens ein Aufstand im Freiamte durch Frei-

schaarenzüge aus dem hiesigen Kantone unterstützt werden. Die Regierung des hohen Standes Aargau gibt an, daß Werbungen mehrerer Tausende in einigen Gegenden hiesigen Kantons stattgefunden haben, daß Gewehre und Munition Reuß abwärts versendet worden seien, und sogar grobes Geschütz zu diesem Zwecke nächtlicherweile auf's Land abgegangen sei, und es fügt diese Regierung bei, daß man kaum mehr bezweifeln könne, es werden vom hiesigen Kantone aus Gewaltthätigkeiten gegen Aargau im Schild geführt. Wir können Ihnen nicht bergen, daß diese Mittheilung uns mit Erstaunen, zum Theil auch mit gerechtem Unwillen erfüllt hat. Der ganze Kanton Luzern genießt gegenwärtig der vollkommensten Ruhe, und es ist uns bis zur Stunde nicht die leiseste Anzeige oder Spur von irgend einem beabsichtigten illegalen und verbrecherischen Schritte, wie der eingeklagte, zur Kenntniß gekommen. Wir sind auch überzeugt, ja dessen gewiß, daß von einem solchen unter unserm Volke nie die Rede war. Unser Volk hat sich als ein Volk bewährt, das sich durch seinen Sinn für Bund, Gesetzlichkeit und Ruhe auszeichnet; die Schmach einer Freischärlerei für diesen oder jenen Zweck wird es nie auf sich laden wollen. Was in dieser Beziehung von Werbungen zu einem Freischaarenzuge, von bereits erfolgtem Aufbruche von Freischaaren in unserm Kantone in den beiden Schreiben der Regierung des hohen Standes Aargau ausgesagt wird, erklären wir für reine Erdichtung, durch welche zu unserm Bedauern die Regierung bemeldten Standes mystifizirt worden ist. Auch wir, hochgeachtete Herren! getreue, liebe Eidgenossen! kennen zu gut unsere Pflichten gegen unser Volk und unser gesammtes Vaterland, um durch geheime oder offene Begünstigung bundeswidrigen oder verfassungswidrigen Schritten Vorschub zu leisten. Wir erklären zu Handen des hohen Vorortes und der gesammten Eidgenossenschaft die Angaben, als seien zum Zwecke eines Freischaareneinfalls Waffen, Munition und sogar grobes Geschütz auf's Land transportirt worden, ebenfalls für baare Erfindung. Es haben überhaupt seit der ruhigern Gestaltung der Verhältnisse des Vaterlandes aus dem hiesigen Zeughause keine Waffensendungen auf die Landschaft stattgefunden, und mit wenigen Ausnahmen befinden sich die für den Auszug bestimmten Waffen wie gewöhnlich im Zeughause, die Landwehr muß laut Gesetz sich selber bewaffnen. Es ist uns allerdings nicht unbekannt, daß auch im hiesigen Kantone das Gerücht Verbreitung fand, es stehen gewaltthätige verbrecherische Auftritte im Kanton Aargau bevor, und daß ein öffentliches hier erscheinendes Blatt von Freischaarenwerbungen im Kanton Luzern öffentlich Meldung that. Es sind aber bereits gerichtliche Schritte von uns gegen die Redaktion dieses Blattes wegen Verbreitung solcher lügenhaften und beunruhigenden Gerüchte angeordnet. Zur Rechtfertigung hierseitiger Bevölkerung richten wir auch an

den hohen eidgenössischen Vorort das dringende Ansuchen, an die Regierung des hohen Standes Aargau die Aufforderung ergehen zu lassen, diejenigen hochgestellten Personen, unter deren Auspizien ein Freischaarenzug gegen Aargau betrieben werde, sowie die Namen der Gerüsteten und sogar Aufgebrochenen, deren laut eigener Angabe jener Regierung bekannt sein sollen, zu nennen, um sofort einen gehörigen Untersuch anheben zu können. Wir müssen ferner darauf dringen, daß die Quellen, aus welchen diese Mystifikation der Regierung des hohen Standes Aargau hervorgegangen ist, uns näher bezeichnet werden, damit im Interesse der Wahrheit, der öffentlichen Ruhe und Ordnung auch hierüber ein strenger Untersuch angeordnet werden kann. Wir glauben zum Schutze der durch solche Demonstrationen und Incriminationen gekränkten Bevölkerung und Behörden hiesigen Standes solche Mittheilung verlangen zu müssen und auch erwarten zu dürfen.

Schließlich können wir nicht umhin, die Bemerkung noch fallen zu lassen, daß die bemeldten Gerüchte und Anschuldigungen kaum im Interesse der Befestigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erfunden worden sein dürften und somit auch dem hohen Vororte daran gelegen sein muß, die wahren Erfinder, Verbreiter und Ausbeuter derselben durch gehörigen amtlichen Untersuch kennen zu lernen.

Wir ergreifen übrigens den Anlaß, ꝛc."

Das Gerücht wurde übrigens mit solcher Beharrlichkeit verbreitet, daß die Polizei öffentlich aufforderte die Urheber desselben zu verzeigen und Großrath Ignatz Pillier, welchen man als Werber bezeichnet hatte, folgende Erklärung erließ:

„Widerlegung.

Aus böswilliger Absicht, zu verdächtigen und gegen ruhige Bürger aufzureizen, verbreitet man in hiesiger Gegend das falsche Gerücht, daß sich Freiwillige nach dem Kanton Aargau bei mir anwerben lassen können. Nach meinen Grundsätzen betrachte ich jede unbefugte, ungesetzliche Theilnahme und Einmischung in die politischen Angelegenheiten im Gebiet eines andern Kantons als eine unerlaubte, strafbare Handlung, welche auch bei der besten Absicht ernste Mißbilligung verdient. Aus diesem Grunde und weil ich das Freischaarensystem im Allgemeinen als höchst verderblich für die ganze Schweiz verabscheue, fühle ich mich verpflichtet, eine so empörende, unwahre und boshafte Zumuthung nicht mit Stillschweigen hinzunehmen; ich erkläre daher die Urheber und böswilligen Verbreiter dieses grundlosen Gerüchts als niederträchtige Lügner und Verläumder, welche planmäßig durch

solche schlechte Mittel den bekannten radikalen Zweck zu erreichen beabsichtigen.

Luzern, den 31. Mai 1845.

J. Pillier,
Mitglied des Großen Raths."

Vermuthlich sollte das Gerücht ein Wetterableiter sein für die durch die Reden von Herrn Johann Nepomuk Schleuniger von Klingnau im Großen Rathe von Aargau am 6. und 29. Mai erzeugte öffentliche Meinung von Aargau's Regenten.

In der Feuerrede vom 6. Mai sprach Schleuniger unter Anderm:

... „Die Thatsachen, in denen die politische Unsittlichkeit der Einheitsherren an Umfang und Stärke am gewaltthätigsten hervortrat, sind die Klosteraufhebung, die Jesuitenhatz und der Freischaarenzug. Aus diesen Thatsachen ist uns auch jenes politische Unglück gekommen, welches in Umfang und Wirkung das weitgreifendste ist. In einem Augenblicke der Ueberraschung gelang es, den Klosteraufhebungsbeschluß zu Stande zu bringen. Wenn der ächte Eidgenosse den Beschluß als schwere Unbild gegen den Bund und die selbstständige Entwicklung der katholischen Confession bedauert, so ist dagegen die Weise, wie die Regierungspolitik zu demselben verleitete, verdammlich; ich sage wohlüberlegt verdammlich. Oder ist es nicht eine verdammliche Politik, welche das Volk voraussichtlich und mit Absicht (— durch die nie gerechtfertigte Verhaftung des Bünzercommittee —) zum Aufstande reizt, um es hintennach zertreten, seine Institute des Hochverraths anklagen und wegdekretiren zu können? Freilich ein Aufstand that Noth, denn der Mann der Bewegung *) hatte sich getäuscht, wenn er im Jänner 1841 hoffte und prophezeite: „Wofern die Verfassung nicht angenommen wird, sind die Klöster des Todes." Die Verfassung wurde angenommen und es bedurfte zur Meuchelthat eines neu geschaffenen Hinterhalts. Im Jahre 1832, als man an einem neuen Bunde sich abmühte, gedachte man noch, den Instituten des katholischen Volkes den Todesstoß in legaler Form beizubringen: man strich die Gewährleistung ihrer Existenz aus dem Bundesbriefe. Ein Mann **), welcher an dem Bundeswerke Antheil nahm und Mitglied dieser hohen Versammlung ist, kam damals ganz munter in diesen Saal und erzählte, er bringe in seinem Sack ein Geschenk von 7 Millionen Klostergut. Der neue Bund wurde zu Wasser; der Mann hatte sich somit ebenfalls getäuscht: die Trauben wurden erst im kalten Jänner 1841 reif.

*) Waller.
**) Tanner.

Da zeigte sich's, wie leicht die legale Form ohne inneres sittliches Recht in offene Gewaltthat umschlägt. Erschreckender als Alles, Hochgeachtete Herren! ist die Jesuitenhatz. Sie beruht so sehr auf absichtlichem Unsinn, auf geheuchelter Gespensterfurcht und frecher Lüge, daß man nicht umhin kann zu fragen, ob der erste Urheber *) derselben nicht aller politischen Sittlichkeit absolut baar und ledig sei. Oder ist's etwa eine fixe Idee, die in seinem Kopfe ihr Spiel treibt? — Ich habe schon früher gefragt und frage heute wieder: Was haben die Jesuiten je einem reformirten Aargauer, was einem Zürcher oder Berner Leides gethan? Wo haben sie je den Aargau oder die Eidgenossenschaft angetastet? Diese einfache Frage und die Antwort darauf sind allein praktisch. Wir empfinden das Vorhandensein der Jesuiten so wenig, als ob sie gar nicht existirten. Doch man mußte einen Vorwand haben, um Kantonalität, Bund und Väterglaube über den Haufen zu werfen, die Schweiz zu entpäpstlichen, und die eidgenössische Anarchie als schweizerische Einheit und höchstes Gesetz zu proklamiren. Die heillosen Absichten, welche in der Jesuitenfrage lauerten, sollten durch den Freischaarenzug zur Erfüllung gelangen. Die aargauische Regierungspolitik, die sich in der Jesuitenhatz vorangestellt hatte, steht auch in dem unerhörten Attentat der Freischaaren gegen den Mitstand Luzern, gegen die Freiheit und Ehre der Eidgenossenschaft als erste Verbrecherin da. Sie hat den Fanatismus geweckt, hat die Freischaaren-Organisation in jeder Weise unterstützt, hat allen Vorschub durch Munition und Kriegsgeräthschaften geleistet, hat Kanonen nach Aarburg geschickt, um sie sich entwenden zu lassen, hat ihre Beamten veranlaßt mitzuziehen. Und das alles Angesichts des Bundesbeschlusses gegen die Freischaaren, und Angesichts der größten Gefahr, die uns je treffen kann, der fremden Intervention. Ein Mitglied der Regierung ist selbst Freischärler; seine Seele ist mit meuchlings vergossenem Blute beladen. Es ist derselbe Mann der Bewegung, welcher des Volkes Recht nur in soweit achtet, als es mit seinen Ansichten zusammenstimmt; derselbe, welcher von sich bekennt, sein Sinnen und Trachten sei Bundeszertrümmerung; derselbe, welcher für die Luzerner Flüchtlinge nicht um Amnestie bittet, sondern für sie die Sessel fordert; derselbe, welcher mit den Männern Aargau's prahlt und Alles thut, um sie zu Buben zu machen. Tit.! Der durch seine Loyalität so ehrenwerthe Milizinspektor Rothpletz erzählt in seinem Verhöre, wie er genöthigt wurde, durch seine Unter-Instruktoren die Petition gegen die Jesuiten herumbieten zu lassen; dann sagt er an einer andern Stelle aus: „Nach der Auflösung des Militärcommittee hatte ich mich ganz von der Sache quitt betrachtet, und hielt erst dann die Theil-

*) Seminardirektor Keller.

nahme an dem Zuge für meine Person wieder erlaubt, nachdem diese Erlaubniß mir von Herrn Ochsenbein, der sie bei der Militärcommission für mich erlangt hatte, mitgetheilt worden war." Und wiederum: „Ochsenbein eröffnete mir nun, er komme von Frei-Herose und habe die Erlaubniß für mich ausgewirkt, den Zug mitmachen zu dürfen." Doch — doch, — warum sollte der aargauische Landammann Frei-Herose die Erlaubniß zum Zuge nicht geben! War's ja nach der Ansicht desjenigen Hochgeachteten Herrn, welcher uns schon im Jahr 1832 sieben Millionen Klostergut in seinem Sack heimbrachte, eine majestätische Volksbewegung, die Bewegung der Freischaaren; und Sonntags den 30. März, als der Einbruch in's Luzernergebiet begann, war für den gleichen Herrn sogar die Aussicht vorhanden, daß die Kantonsgränzen aufhören würden. Ja warum sollte der aargauische Landammann die Erlaubniß zum Freischaarenzuge nicht geben, mußte doch die kühne Dichtung des Lehrers der aargauischen Lehrer zur Wirklichkeit werden, die Dichtung von der Stutzerschrift. Mit Stutzern hat die Regierungspolitik geschrieben, und aber — sie hat das Herz ihrer eigenen Freunde durchbohrt. Ein böses Zeichen für die Zukunft!

Und nun bei Gott! was ist das für eine Politik, die in einen Freischaarenzug ausläuft, zum Blutwürfel greift, und unsere Mitbürger zur Schlachtbank liefert? Was ist das für eine Politik, welche die Schlangen solcher Zwietracht in die Herzen der Eidgenossen säet, und solche Brandfackel über dem Vaterlande anzündet? Was ist das für eine Politik, die auf dem Bundestage vor Gott und Vaterland des Verraths, des Meineids und Bundesbruchs angeklagt wird und schweigen muß? Was ist das für eine Politik, die von den europäischen Kabinetten in den Bann aller civilisirten Völker Europas erklärt ist? — das ist eine unglückselige Politik, — es ist die aargauische. — Ja, Hochgeachtete Herren! die aargauische ist eine unglückselige Politik, eine in sich selbst gerichtete; sie hat das Gegentheil von Allem dem bewirkt, was sie zu wollen vorgab. Sie schuf Haß, wo Freundschaft war, — zwischen den Confessionen; wo Friede war, schuf sie Krieg, — zwischen den Kantonen; wer frei und in einem schönen Vaterlande lebte, den würgte sie durch ihren Aufruhr, oder jagte ihn unter dem Joche des Siegers hindurch, — ihre eigenen Bürger; die Eidgenossenschaft, die einheitlich und in Ehre und Sicherheit dastund, deckte sie zu mit Hader, mit Schmach und Gefahr. Und die Männer dieser Politik? Ich muß es gestehen, sie sind voran katholische Männer. Katholiken haben in erster Linie zur Klosteraufhebung und zum Jesuitenkrieg verführt. Aber traurig ist es, daß die Protestanten diesen Paar Namen-Katholiken mehr Gewicht beilegten als dem gesammten katholischen Volke, welches seit Jahren vor dem Großen Rathe und der Eidgenossenschaft um sein Recht bittet. Wie

konnte man vertrauen, daß Segen in Rathschlägen von Männern sei, welche gegen ihre eigene Confession auftraten? Diese Katholiken haben Wind ausgesendet, da konnte nur Sturm kommen; sie haben Unrecht gesäet, die Aernte konnte nur Fluch sein; sie sind wie rasend landauf landab, von Versammlung zu Versammlung, von Bühne zu Bühne gerannt, haben überallhin den Fanatismus getragen, den Teufel an die Wand gemalt, haben durch Lug und Trug dem Meuchelkrieg gerufen: — ihr Krieg ist gekommen und hat — unsere Mitbürger erschlagen.

Sie mögen nun die erschlagenen Todten erwecken; den Jammer der Familien vergüten, deren Väter, Brüder und Söhne sie in's Unglück gejagt; die ökonomischen Verluste decken, die sie so vielen Haushaltungen verursacht; die Hände ersetzen, die sie ihrer Arbeit entzogen. Welche Schmach, welche Gefahr und welch großes bitteres Weh hat die aargauische Regierungspolitik über uns Alle gebracht! Aber vielleicht hat die Staatskasse dabei gewonnen. Rechnen wir nach. Mit dem Klostergut treibt ganz gewiß — alle Anzeichen sind dafür da — ein falscher Kobold sein Spiel, bis man am Ende froh sein muß, wenn es noch hinreicht, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche auf demselben haften. Am Ende haben die Katholiken nichts, die Protestanten nichts, Niemand nichts; am Ende ist der Rothpfenning bodenlos versunken, den das Land zu schwerer Zeit in den Klöstern fand. Rechnen wir zu diesem Verluste noch folgende Posten: die muthwillige Occupation des Freiamts im Jahre 1835; die Occupation des ganzen katholischen Aargaus im Jahre 1841; die Besoldung der Truppen, welche die Regierung nach der Niederlage vom 1. April 1845 zum Schutze ihrer Unglückssessel herbeirief; den Verlust der Kanonen, Haubitzen und andern Kriegsmaterials im Betrage von 100,000 Franken; die Kriegskosten als Loskaufsumme an Luzern im Betrage von 200,000 Franken; endlich die außerordentlichen Großrathssitzungen und Tagsatzungen, so wie viele andere Posten, die nicht speziell genannt werden können.

Die aargauische Regierungspolitik hat uns seit 10 Jahren nebst dem Klostergute allermindestens drei Millionen Schweizerfranken gekostet; für drei Millionen hat sie uns Schweiß und Mark des Volkes vergeudet. Es ist entsetzlich. Und wo bleibt all das Nützliche, Gute, Schöne, welches damit gemacht werden konnte? Und wohin hat es die Regierung mit dieser unerhörten Vergeudung gebracht? Ich habe es gesagt und wir wissen es Alle. So weit, will ich nur noch sagen, so weit, daß selbst besonnene Männer an die Möglichkeit denken, Aargau könne nur durch die Trennung in zwei selbstständige Halbkantone seine Heilung wieder finden; so weit, daß es alles naturwüchsigen Heldenmuths der Urschweiz bedurfte, um die Eidgenossenschaft, um den Bund und den Gottglauben der Väter, um die

von Geschlecht zu Geschlecht überkommenen Erbpfänder unserer fünfhundertjährigen Freiheit zu retten. Jetzt, nachdem der Große Rath über die ökonomischen, politischen und sittlichen Unglücksfolgen der Regierungspolitik Vergessenheit ausgesprochen hat; jetzt, nachdem das gute Recht durch den Arm der Urschweiz seine alte Kraft dargewiesen, — dürfen wir jetzt glauben, daß die Verursacher unsers Unglücks Weisheit gelernt? Mit nichten; jede Hoffnung wäre Täuschung: das ist der Fluch der bösen That, daß sie sich selbst fortgebirt. Man ruht nur aus, um die Schmach von alten Sünden mit dem Ruhme von neuen zu decken. Ein Hochgeachteter Herr Seminardirektor Keller, welcher über die Jesuiten, welcher über den Schatten der Mönche Fluch ausgesprochen, und dadurch der Eidgenossenschaft selbst zum Fluche geworden ist, dieser Mann bleibt nach wie vor die leitende Seele der aargauischen Volkserziehung. Ein Bezirksamtmann Weibel, der im Jahre 1841 die Katholiken, wenn sie nicht nach Aarau zögen, Halunken und Spitzbuben schimpfte; Bezirksamtmann Weibel, welcher die Barbarei der Folter wieder zur Tagesordnung gerufen; Bezirksamtmann Weibel — Untersuchungsrichter in Kriminalsachen, — welcher aber selbst — eine Mordliste an die Freischaaren geschrieben, — dieser Bezirksamtmann Weibel bleibt nach wie vor der Geßler des Freiamts. Noch sitzt der Bundeszertrümmerer in der Regierung; noch arbeitet die Regierung mit dem gleichen Personale; katholische Luzerner und Freiämter werden auf reformirtem Aargauer Boden noch tödtlich mißhandelt und sogar beraubt; noch trägt man den heimkehrenden Freischaaren Siegeskränze entgegen; noch treibt der Schweizerbote sein treuloses Spiel; noch wüthet der Aarauer-Courrier. Und die Regierung will, kann und darf gegen solche Thatsachen nichts: sie ist Bundesgenossin und Mitverschworne. Man ist, Hochgeachtete Herren! versucht zu fragen: wie konnte eine Politik sich so lange aufrecht erhalten, welche doch den freisinnigen Grundsätzen der Verfassungen und des Bundesvertrags, den ökonomischen, politischen und sittlichen Interessen des Kantons und der Schweiz — schlechtweg als Fratze der Verneinung gegenüber steht? Ich will es Ihnen sagen. Diese Politik erhielt sich deswegen so lange aufrecht, weil sie keine sittliche Grundlage hat, weil sie auf Gewalt gebaut ist. Sie vermag fortzubestehen, so lange ihr die Gewalt nicht fehlt; auf den sittlichen Tod kommt es hier nicht an. Ihre Verworfenheit ist ihre Stärke, ihre Regierungskunst — die Unfähigkeit zu regieren. — Es ist Thatsache, nicht sowohl aus Gesetzen, aus Verfassung und Bundesvertrag, sondern zunächst aus den Personen kommt das Uebel. In den Personen muß also zunächst geholfen, in den Personen zunächst die Gewähr künftiger besserer Tage gefunden werden. Die gegenwärtige aargauische Regierung ist eine moralische Unmöglichkeit geworden; es ist moralische Nothwendigkeit, daß sie abtrete,

wenn der vielgepriesene eine und schöne Aargau gerettet werden muß, und zwar gerettet werden ohne gefährdende Erschütterung des Staatsorganismus selbst; sie muß abtreten, wenn die Eidgenossenschaft wieder Eidgenossenschaft werden soll. Sie hat die Thatsachen geschaffen, welche die Eingeweide des Vaterlandes zerrissen haben; mit ihr nur fallen diese Thatsachen fort. Zum wirklich politisch Guten findet sie weder in sich die nöthige Kraft, noch außer sich Glauben und Vertrauen. Und wir, der Große Rath, müssen ebenfalls abtreten, denn wir waren schwach genug, uns der Regierungspolitik theilhaft zu machen; wir haben sie stets und immer belobt und genehmiget, wir haben uns zum Schirmherr und Sklaven derselben hergegeben. Das Volk mag zu Gericht sitzen und seine Behörden neu wählen. Wer das allgemeine Beste höher hält als seinen Sessel, der hat nun Gelegenheit, es zu beweisen. Der Sprechende und seine Freunde sind die Ersten zum Rücktritte bereit.

Das protestantische und katholische Volk sollen zusammentreten und sagen: Die Weisheit unserer gegenwärtigen Herren hat uns zu Feinden gemacht, hat uns Krieg gebracht; wir aber wollen Friede und Freundschaft, wie es Brüdern ziemt. Der Schleier der Vergessenheit sei über das Alte und Vergangene ausgebreitet, und eben darum soll unsere Haushaltung von Neuem beginnen, mit neuen Haushältern und bessern Grundsätzen. Das reformirte und katholische Volk sollte sich Hand und Herz bieten zum Versprechen, Confessionalität, Kantonalität und Bund — in guten Treuen, in frohen und schweren Tagen, heilig zu halten als die Erbpfänder des ächten Schweizerthums, und was dagegen gefehlt wurde, — gut zu machen. Confessionalität, Kantonalität und Bund sind das Sittengesetz der Schweizerhistorie. In ihm allein wird die Schweiz ihr eigenthümliches, großes geschichtliches Dasein sichern, in ihm allein der Eidgenosse den großen Sinn und Muth seiner Väter bewahren. Bei dem gegenwärtigen Abschnitt der Schweizergeschichte, wo wir für diesen Augenblick kaum dem unbemeßbaren Unglück einer falschen Politik entronnen sind, ist es Pflicht einer obersten Landesbehörde, die die Geschicke ihres Kantons, und zum großen Theil auch die Geschicke des Gesammtvaterlandes in Händen hat, über die Vergangenheit und Zukunft zu rechnen. Was an mir, als Mitglied der obersten Landesbehörde, liegt, — ich habe nun gerechnet, und stelle den Schluß meiner Rechnung dahin, es sei zur moralisch-politischen Nothwendigkeit geworden, daß Regierung und Großer Rath des Kantons Aargau im Interesse des Kantons selbst und des Gesammtvaterlandes abtreten, und daß der Aargau seinen Staatshaushalt mit neuen, aus dem Vertrauen des Volkes hervorgegangenen Behörden beginne."

So wurde die Regierung von Aargau im Saale des Großen Rathes geschildert — wurde freilich ihr und ihren Freischärlern der Strahlenkranz der „Humanität", des „sittlichen Ernstes", der „eidgenössischen Gesinnung" vom Haupte gerissen. Von der Humanität der Freischärler sind noch einige urkundliche Beweise vorhanden. Bei einem gefangenen Freischärler fand man folgenden Brief von Bezirksamtmann Weibel in Muri, welcher jene beunruhigenden Berichte über die Stimmung des Freiamtes nach Aarau sandte:

„Muri, den 25. März 1845.

Freund!

Es soll also losgehen! — Gut, für Euch ist kein ander Heil auf der Welt, und bis die fremden Bajonette an die Gränze gelangen, seid ihr lange fertig. Ich will nichts darein reden, aber mir scheint, einen Leu, Siegwart und Blutbäni sollte man, wenn möglich, d'ran glauben lassen. Die Zuger haben gestern Waffen ausgetheilt, werden übrigens nicht über die Gränze ziehen. Landammann Hegli sprach gestern in Cham von der Verantwortlichkeit Aargaus, meinte aber, die Freischaaren würden gewinnen. Habt ihr Zuzug aus Bern und Zürich? — ich wünschte dieses schon der moralischen Bedeutung wegen. Aber die Regierung von Luzern — warum stellt sie nicht Alles unter die Waffen? — hat sie sich selbst aufgegeben? — Glück — kann nicht fehlen, nur Muth! Sei so gut und theile diesem Boten schriftlich oder mündlich den Plan und den Stand der Dinge mit. Hier ist Alles gespannt — aber ruhig. Adieu! Dein

Weibel."

Einem andern Freischärler wurde folgendes Verzeichniß, geschrieben, wie ein öffentliches Blatt meldete, von Fürsprech J. Egli, Sohn, von Egolzwyl, abgenommen:

„Im Amt Willisau sollen aufgeknüpft werden: in Altishofen: Frz. Waltisberg, Großrath Pfister, Alois Lütolf, Pfarrer Schiffmann, Vikar Herzog, Waldbruder Käppler, Exerziermeister Hodel; in Nebikon: Joseph Koller, alt Bisang, Exerziermeister Bisang; in Schöz: Großrath Lütolf, Kunz in der Noh, Großrath Achermann, Jakob Boneſch, Richter Joh. Graf; in Egolzwyl: Gemeindeammann Ernt, Gemeinderathspräsident Achermann, Richter Jakob Boog, Joseph Kreyenbühl; in Wauwil: Gemeindeammann Gaßmann, Verwalter Müller, J. Kaufmann, Trochen; in Ettiswil: Großrath Künzli, alle 3 Pfaffen, Exerziermeister Isaak, Waisenvogt Wili, Salzauswäger Wili; in Gettnau: Großrath Studer, Jos. Hunkeler, Buttigen; in Zell: Richter Heller, Kirchmeier Habermacher, dessen Sohn; in Ufhusen: Großrath Gut, der Pfarrer; in Ruefswil: Lz. Steinmann; in Luthern:

Großrath Birrer, Richter Wechsler, der Pfarrer; in Willisau: Adjt. Fehlmann, Großrath Gut, Gulp Kronenberg, Gerichtsweibel Heller; in Menznau: Großrath Sigrist; in Kaltbach: Richter Gut."

Auf einem dritten Freischärler fand man das Criminalurtheil gegen mich mit allen Erwägungsgründen versehen, worin ich des Verbrechens des Amtsmißbrauchs, des Meineids und des Verraths als schuldig erklärt und demnach die betreffenden Gesetzesstellen des peinlichen Gesetzbuchs u. s. w. auf mich angewendet werden. Der Spruch selber ist abgerissen, man kann sich jedoch denselben denken. Schon in den Erwägungen wurde ich als haftbar für allen Schaden und alle Kosten, welche aus den Freischaarenzügen entstanden, erklärt. Der Titel heißt! „Criminalsentenz über C. Siegwart-Müller, weiland Schultheiß von Luzern."

„Wir Präsident und Mitglieder des *obersten Gerichtshofes schweizerischer Eidgenossenschaft*." Die thatsächlichen Umstände oder Gründe sind der Reihe nach aufgezählt, so daß Alles schon fix und fertig ist. Die Schrift ist leicht erkennbar. Sie verrathet, daß man mehr im Sinne hatte, als nur die Kantonalregierung zu stürzen, daß man eine Centralregierung schon im Sacke hatte. Zuverläßige Aussagen beurkundeten, daß man sogar eine Nationalreligion fertig hatte, und man daran dachte, im Hof zu Luzern ihre Feier zu begehen. Die Schrauben und Stricke, welche die Freischärler bei sich trugen, waren unzweideutige Werkzeuge der Humanität. Wer die Freischärler gesehen hat, als sie von den Landstürmern und Soldaten eingebracht wurden, ihre Gesichter, ihre Kleider, ihre Haltung, wer ihre Reden in den Kirchen zu Luzern gehört und ihre Aufführung gesehen hat, der konnte sich einen Begriff von der „Humanität", „dem sittlichen Ernst", „dem eidgenössischen Hochgefühle" derselben machen. Er bedurfte keiner andern Beweise mehr. Eine dem Satan entlernte Bosheit war es, den Luzernern Grausamkeit gegen die Freischärler vorzuwerfen. Das Volk von Luzern war durch das Freischaarengesetz berechtigt, ja aufgefordert, die eindringenden Freischärler zu vertilgen. Statt dieser Aufforderung zu entsprechen, statt dem empörten Gefühle zu gehorchen, statt die viermonatliche Beängstigung und Neckerei, die Mißhandlung seiner Mitbürger, den Mord und Raub, und den zweimaligen gewaltthätigen Ueberfall zu rächen und zu vergelten, gibt es Jedem, welcher um Gnade und Leben bittet, Gehör, überliefert ihn seiner Obrigkeit, damit sie richte nach Recht und Gerechtigkeit. Bei zweitausend solcher Freischärler wurden gefangen. Weil man keine Gefängnisse hatte, um sie aufzubewahren, wurden durch Herrn Aloys Zurgilgen die beiden Jesuitenkirchen (zum heiligen Xaverius und zu Maria in der Au) in Anspruch genommen. Dort wurden sie

genährt, verpflegt; es wurde gesinnungsverwandten Weibspersonen gestattet, für ihre Bedürfnisse zu sorgen; es wurde Bekannten, Aerzten der Zutritt unter der nöthigen Vorsorge gestattet. Und die radikale Meute schrie unabläßig über Grausamkeit. Schon unterm 4. April schreibt der vorörtliche Commissär Näff, ein Radikaler, an den Vorort:

„Tit.! Den Zweck meiner Reise nach Luzern habe ich gestern dem hohen Vororte angezeigt. Ich besorgte, daß durch schnelle Vollziehung strenger und rücksichtsloser Urtheile, vielleicht durch Kriegsgerichte ausgesprochen, neuer Stoff zu Störung der öffentlichen Ordnung gegeben werden könnte, und hoffte durch meine Gegenwart zur Mäßigung mitwirken zu können. — Der Große Rath des Kantons Luzern hat nun aber durch seinen heutigen Beschluß einige Beruhigung gegeben, daß Milde eintreten werde und daß jedenfalls so schnell keine Unruhe wegen der Execution stattfinden werde. Nach erhaltenen Berichten beschloß nämlich der Große Rath: junge Leute unter dem Alter von 20 Jahren, so wie Ausländer schnell zu entlassen, mit dem Vorbehalt, daß für Letztere die Gerichte Verbannung aus der Eidgenossenschaft erkennen. Ueber eine zweite Classe soll die Regierung Vorschläge für den nächsten Großen Rath, der in acht Tagen stattfinden soll, vorlegen, unter welchen Bedingungen eine Entlassung eintreten könne. Ueber eine dritte Classe, die Chefs, Rottenführer und Beamtete, soll unverzüglich der Prozeß begonnen und die Urtheile durch die ordentlichen Gerichte gefällt werden. Ich setze voraus, daß für diese Urtheile die Begnadigung beim nächsten Großen Rathe offen stehe. — Um den vielen Betheiligten einige Beruhigung hinsichtlich der Behandlungsweise der Gefangenen geben zu können, worüber die übertriebensten Gerüchte verbreitet wurden, erkundigte ich mich nach dem Zustande der Verwundeten und Gefangenen, und habe mich überzeugt, daß die Verwundeten sehr gut verpflegt werden und daß auch für die Gefangenen gethan wird, was die Menschlichkeit fordert und was unter waltenden Verhältnissen bei der großen Zahl billigerweise verlangt werden kann. Genehmigen Sie ꝛc.

Luzern, den 4. April 1845, Abends.

Näff, eidgenössischer Commissarius."

Nein — die Ehre wird dem Luzernervolke Niemand und zu keinen Zeiten rauben können, daß es selbst im Augenblicke der höchsten Erbitterung sich selbst beherrscht und eine edle Großmuth bewiesen habe — eine Großmuth, welcher kaum eine andere an die Seite gestellt werden kann. Aber auch die Regierung bewies seit dem 8. Christmonat 1844 bis zum großen Kampfe mit dem Radikalismus der ganzen Schweiz eine Milde gegen Aufrührer und Feinde, daß schwer zu entscheiden ist, ob sie nicht eher der

Schwachmüthigkeit willen bezüchtiget, als der Großmuth willen gelobt werden sollte. Gewiß war das ewige Geschrei nach Amnestie, welches in allen Blättern, in allen Rathssälen und an der Tagsatzung erscholl, großentheils Heuchelei, Mittel zur Aufreizung, Abwendung der Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Sitze eidgenössischen Unheils. Die Umstände und Zustände Luzerns seit dem 8. Christmonat 1844 sind nunmehr dem Leser bekannt. Ihm wird es daher leichter möglich, die Handlungsweise der Regierung gegen die Verbrecher richtig zu beurtheilen. Ich beschränke mich darauf, die Großrathsbeschlüsse nach einander aufzuführen.

Es versteht sich von selbst, daß die Regierung über den Aufruhr vom 8. Christmonat 1844 eine Untersuchung anordnete. Allein niemals stieg es ihr in den Sinn, die Hilfe anderer als der verfassungsmäßigen Gerichte anzurufen. Das Beispiel Tessins, welches gegen die Anhänger der widerrechtlich gestürzten rechtmäßigen Regierung ein außerordentliches Standgericht aufgestellt hatte, fand bei ihr keinen Anklang. Zur Beförderung der Sache bestellte sie ein eigenes Verhöramt in der Person des Herrn Joseph Georg Bossard von Sursee, und gab ihm noch mehrere Gehilfen bei. Wie die Strafgesetze des Kantons Luzern, ausgegangen von freisinnigen Vorgängern, es vorschrieben, wurde für die gefangenen und flüchtigen Aufrührer die Bevogtung verhängt und ihr Vermögen einstweilen unter Sequester gelegt. Weil die Regierung wußte, daß die Verbrecher damit umgingen, ihr Vermögen dem Staate zu entziehen, um es zu verabwandeln, und daß dazu allerlei Mittel gebraucht wurden, so faßte der Große Rath am 7. Jänner, vorzüglich auf das Betreiben von Herrn Staatsschreiber Meyer den Beschluß, daß der Staat mit seinen Ansprüchen für die Aufruhrskosten in die vierte Klasse zu stehen kommen und daher gemeinen Gläubigern vorgehen sollte. In jener vierten Klasse standen nämlich auch die Gerichtskosten, der Große Rath erklärte durch eine Gesetzesauslegung die Aufruhrskosten denselben gleich. Zweifelhaft ist allerdings, ob der Große Rath berechtigt war, eine solche Auslegung zu geben, ohne sie dem Veto zu unterlegen. Hätte er sie aber dem Veto unterlegt, so würde während der fünfzigtägigen Frist das Vermögen der Aufrührer verschwunden sein. Zweifelhaft ist auch, ob der Große Rath berechtigt war, das Gesetz bei diesen vorkommenden Fällen auszulegen oder vielmehr zu ergänzen. Meinerseits wäre ich fast geneigt, die Frage zu verneinen, auch war ich mit dem Dekrete an und für sich nie recht einverstanden; mich beruhigte nur, daß in der Anwendung desselben keinem wahren Gläubiger würde zu nahe getreten werden. Damit beruhigte ich auch Manchen, welcher sich darüber ängstigte. Die eigentlichen Urheber und Vertheidiger dieses Dekretes waren Wendelin Kost und Staatsschreiber Meyer.

Der Große Rath benahm am 1. Hornung jede Besorgniß hinsichtlich der Anwendung seines Dekretes vom 7. Jänner durch folgenden Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Auf den Bericht des Regierungsrathes, daß gegen das Dekret vom 7. Jänner über Sicherung der Ansprachen des Staates an den Aufrührern, verschiedene Bedenklichkeiten obwalten, es werden damit rechtmäßige Gläubiger mit ihren Forderungen allzusehr benachtheiliget, haben, in Erläuterung benannten Dekrets und namentlich des §. 6 desselben, beschlossen und beschließen: Dem Regierungsrathe sei Vollmacht ertheilt, in gegebenen Fällen von dem ihm durch Gesetze und benanntes Dekret eingeräumten Vorrechte für die Ansprachen des Staates an einzelne Aufrührer ganz oder theilweise keinen Gebrauch zu machen."

Mir ist kein einziger Fall bekannt, in welchem die Regierung einem einzigen Gläubiger diesfalls ein Unrecht gethan hätte. Man hat der Regierung von radikaler Seite immer zugerufen, sie sollte eine Amnestie über das Verbrechen vom 8. Christmonat ergehen lassen; auch eine Menge von Liberal-Conservativen machten ihr zum Vorwurfe, daß sie diesem Rufe nicht Gehör gab. Wer nun die Geschichte vom 8. Christmonat 1844 bis zum 31. März 1845 gelesen hat, wird anders urtheilen. Waren Aufrührer, welche, nicht zufrieden mit ihrem ersten Aufruhr und Landesverrath, unablässig an einem zweiten weit ärgern arbeiteten, einer Amnestie würdig? Konnte die Regierung unter dem beständigen Waffengeräusche, zu welchem sie durch die Umtriebe und Rüstungen der Freischärler genöthigt war, eine Amnestie aussprechen? Im Volke des Kantons Luzerns lebte noch tief und kräftig die Ueberzeugung, daß die Obrigkeit das Schwert zum Schutze der Guten und zum Schrecken der Bösen trage und daß Gerechtigkeit ihre erste Pflicht sei. Diese Ueberzeugung, auf welcher ihr Wohl und ihr Ansehen beruhte, konnte sie nicht mit Füßen treten. Die Untersuchung, welche sie angeordnet hatte, nahm einen sehr langsamen Gang, weil der dafür aufgestellte Verhörrichter durch körperliche Schwäche und Kränklichkeit vielfach gehindert wurde, seinem schwierigen Geschäfte obzuliegen; sie wollte kein Ergebniß darbieten, weil er zu gutmüthig war und den Hauptschuldigen, Jakob Robert Steiger, auf sein Ehrenwort entlaufen ließ; weil er die Unterredungen der Aufrührer wegen Mangel und Unzweckmäßigkeit der Gefängnisse nicht hindern konnte. Natürlich mußten bei einem Verbrechen, an welchem mehrere Hundert Kantonsbürger und Eidgenossen Theil genommen hatten, viele Verhaftungen vorgenommen werden, wenn die Untersuchung sollte geführt werden. Darüber wird sich Niemand verwundern. Allein es wurden eben

nur Aufrührer verhaftet, und sie lebten in ihrer Gefangenschaft, in Folge der reichlichen Spenden von ihren Verwandten und Bekannten, namentlich von Pfefferfrauen in der Stadt Luzern, so, daß sie dem treuen Volke zum Aergernisse wurden. An allen den Peinigungen, von welchen die Radikalen faselten, war kein wahres Wort, so wenig als an den Martern, welche man dem Landsturme nach dem 1. April gegen die Freischärler andichtete. Uebrigens war die langwierige, zu keinem wesentlichen Ergebnisse führende, ausgedehnte Untersuchung Niemandem mehr zur Last, als der Regierung. Nie lag es in ihrem Willen, auf die ganze Masse der Aufrührer die Strenge des Gesetzes anzuwenden, obwohl dieses Gesetz von ihren freisinnigen Vorgängern war erlassen worden.

Die Regierung dachte wirklich an eine Amnestie. Sie berieth eine solche am 25. März, mitten unter dem Waffengetümmel. Obwohl man mir eine unersättliche Blutgier in anonymen Zuschriften und in öffentlichen Blättern unaufhörlich zuschrieb, war ich es, welcher das Amnestiedekret entwarf. Am 3. April, also zwei Tage nach dem neuen Landesfriedensbruch, brachte der Regierungsrath den Entwurf vor den Großen Rath. Die von diesem niedergesetzte Commission bestand aus dem Rathsherrn Leu, mir, Joseph Mohr, Balthasar Estermann, Ludwig Sigrist und Aloys Hautt. Auf ihren Bericht faßte der Große Rath am 4. April folgenden Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Auf die Botschaft des Regierungsrathes, betreffend den Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr und Landfriedensbruch vom 8. Christmonat 1844, haben in Anwendung des §. 50 der Staatsverfassung beschlossen und beschließen:

I. Nach den Gesetzen sind zu bestrafen: a) die Urheber, Rädelsführer und Anstifter, — überhin b) diejenigen, welche am 8. Christmonat auf dem Mühlenplatz sich einfanden, c) diejenigen, welche im Gasthof zum Engel mit Waffen oder sonst in verbrecherischer Absicht sich befanden; d) diejenigen, welche an dem mörderischen Ueberfalle auf die Regierungstruppen bei der Emmenbrücke thätigen Antheil nahmen, e) die Beamteten, Staatsbediensteten, Lehrer, Offiziere, Unteroffiziere, Exerziermeister, Wirthe, welche irgendwie am Verbrechen Theil genommen, sei es als Urheber, Rädelsführer, Anstifter, Hauptgehilfen, Nebengehilfen, oder Begünstiger, f) alle fremden Freischärler.

II. Den übrigen an dem Verbrechen vom 8. Christmonat Betheiligten sei Amnestie ertheilt.

III. Bezüglich derjenigen, welche unter die Amnestie fallen, hat das Obergericht auf den Bericht des Verhöramtes zu entscheiden."

Damit war die Masse der Aufrührer entlassen, es blieben nur die Führer, die gefährlichern Theilnehmer, die Mörder am Emmenbaume und diejenigen behaftet, welche zur Obrigkeit und zum Volke in besonderem Pflichtverhältnisse gestanden waren, so wie die fremden Freischärler. Der Große Rath hatte den Antrag des Regierungsrathes eher verschärft, weil die Offiziere und auch das Volk laut Gerechtigkeit forderten und er diese Forderung als gerecht anerkennen mußte. Betreffend den zweiten Landfriedensbruch faßte der Große Rath auf den Antrag der gleichen Commission den Beschluß:

„1) Der Chef, die Haupt- und Rottenführer der Freischaaren, und diejenigen Beamten, welche an dem Landfriedensbruch und Freischaarenzug Antheil genommen, sollen in kürzester Frist nach dem Gesetze gegen die Freischaaren bestraft werden. Der Regierungsrath wird die erforderliche Anzahl von Verhörrichtern zur Ausscheidung der Betreffenden und zur Beförderung des Prozesses aufstellen. Damit die Beurtheilung mit möglichster Beförderung erfolge, hat das Criminal- und Obergericht sich permanent zu erklären. 2) Betreffend allfällige Amnestirung oder Unschädlichmachung der übrigen Theilnehmer an dem jüngsten Landfriedensbruch, habe der Regierungsrath in Zeit von 8 Tagen Bericht zu erstatten und Anträge zu bringen. 3) Zum Voraus sind Gefangene unter 20 Jahren als amnestirt zu entlassen und an die Gränze des Kantons zu transportiren. 4) Angehörige nicht schweizerischer Staaten sollen durch strafrichterliches Urtheil für alle Zeiten aus der Eidgenossenschaft verbannt werden. Sollte ein solcher den Kanton wieder betreten, so soll derselbe nach dem Freischaarengesetze behandelt werden. 5) Diejenigen Vergehen oder Verbrechen, welche Kantonalmilitärs als solche verübt haben, sollen durch das sogleich einzuberufende Kantons-Kriegsgericht beurtheilt werden."

In diesem ersten Beschlusse wurden also Minderjährige amnestirt und auf eine weitere Amnestirung hingedeutet. Schon am 11. April brachte der Regierungsrath folgenden Bericht an den Großen Rath:

„Seit den Ereignissen vom 31. März und 1. April wurden bis dato laut den aufgenommenen Verzeichnissen über 1600 Kriegsgefangene in Luzern eingebracht, welche theils in der Strafanstalt und den Gefängnissen, theils im Gymnasium und der Jesuiten- und Franziskanerkirche daselbst untergebracht worden sind. Nebst diesen befinden sich mehr und weniger verwundete Kriegsgefangene im Lazareth unter der Pflege und ärztlichen Behandlung hiefür besonders bestimmter Feldärzte. Es sind aber noch nicht alle gefangenen Freischärler in Luzern eingebracht. Es befinden sich dermalen

noch 98 in Rothenburg, 38 in Sursee, 43 in Hohenrein, 59 in Willisau, 70 in Schüpfheim. Laut der Bestimmung des §. 1 Absatz 2 des allegirten Dekrets wurden vier Verhörrichter ernannt in den Personen der Herren Criminalgerichtspräsidenten Bossard, Herrn Oberschreiber Fischer, Herrn J. B. Segesser und Criminalgerichtsunterschreiber Bucher, um gegen die im Art. 1 des bemeldeten Dekrets bezeichneten Freischärler den Prozeß zu führen. Denselben wurden als Beisitzer gegeben: Herr Großrath Kreienbühl, Herr Adam Herzog, Herr Gut von Ufhusen und Herr Criminalrichter Furrer von Schongau. Ueberdies ist von uns ein Ansuchen an die Justizcommission des Kantons Thurgau gerichtet worden, dem ausgezeichneten Verhörrichter Ammann für einige Zeit Urlaub ertheilen zu wollen, damit er, wozu er sich bereit erklärt hatte, mit seinen Kenntnissen und seiner Thätigkeit den Verhörenden Aushilfe leisten könne. . . . .

Durch das Gesetz gegen die Freischaaren sind alle gefangenen Freischärler dem Tode anheimgefallen. Wir anerkennen dieses Gesetz, welches auf unsern Vorschlag von Hochdenselben angenommen wurde, als ein vollkommen gerechtes; glauben aber, daß die obwaltenden Umstände der Art sind, daß sie eine unnachsichtliche Vollziehung desselben kaum als rathsam erscheinen lassen. Durch treues Festhalten am Rechte hat bis zur Stunde Luzern seinen Gegnern gegenüber in den unheilvollen Wirren unserer Tage eine Stellung eingenommen und behauptet, in der es mit Freuden dem richtenden Urtheile der Geschichte entgegensehen darf. Seine Waffen hat Gott der Allmächtige mit Sieg gekrönt; er hat der guten heiligen Sache zur Anerkennung geholfen. Mit der Strenge des Gesetzes werden wir kaum diesen Sieg so wahren können, wie es der Wunsch aller redlichen Eidgenossen sein muß. Angemessene Milde dürfte eher als strenge Vollziehung des Gesetzes am Platze sein. Wir bringen Ihnen daher einen Vorschlag, welcher unsererseits der großen Masse der gefangenen Freischärler anderer Kantone Vergessenheit des Vergangenen zusichert. Anbelangend unsere Kantonsbürger, die an dem neuen Aufruhr Antheil genommen haben, so tragen dieselben eine große Schuld an den jüngsten Ereignissen. Wir glauben dieselben dem richterlichen Urtheile nicht entziehen zu sollen, doch zum Voraus denselben den Wink zu geben, daß für die Meisten, die um Gnade statt Gerechtigkeit bitten, erstere willig wird ertheilt werden. Durch eine dem Regierungsrathe zu ertheilende Vollmacht zu Unterhandlungen mit Regierungen anderer Kantone über Auslieferung der Gefangenen glauben wir den Weg geöffnet zu haben, zu einer angemessenen Entschädigung für die ungeheuren Kriegskosten zu gelangen. Sollte für solche Unterhandlungen andererseits keine Gelegenheit vorhanden sein, so stehen uns noch andere Wege offen, und selbst die Strenge des Gesetzes kann alsdann noch

angewendet werden. Für die Vollziehung des Art. 2 des Dekrets vom 4. April, welches Amnestie für die Gefangenen unter 20 Jahren ausspricht, haben wir bereits Vorsorge getroffen und diese amnestirten Individuen werden also entlassen werden."

Zur Erläuterung dieses letzten Satzes muß ich bemerken, daß sich bei der Vollziehung eine Meinungsverschiedenheit ergab: die Einen wollten die Minderjährigen sofort und ohne Entgelt entlassen, die Andern, und namentlich Regierungsrath Kost und Staatsschreiber Meyer, hielten die Regierung für berechtigt, ein kleines Loskaufsgeld vor der Entlassung von ihnen zu begehren. Regierungsrath Jost Peyer schrieb mir daher am 10. April nach Zürich:

„Sie haben in Ihren Zuschriften an den Regierungsrath wiederholt in mildem Sinne sich über Behandlung der hiesigen Gefangenen ausgesprochen, und, wie ich lese, sich auch in der Tagsatzung erklärt, in diesem Sinne auf die hiesigen Behörden einwirken zu wollen. Es leitete Sie hiebei ohne Zweifel nicht blos die Betrachtung: was haben diese Leute verschuldet und verdient? sondern vielmehr der Blick auf die ganze Eidgenossenschaft und die höhere Politik. Wenn Sie indessen sehr wünschen, daß der Große Rath in diesem Sinne beschließe, so scheint es fast unerläßlich, entweder daß Sie sich in Zürich durch den hier anwesenden zweiten Gesandten ersetzen lassen, oder doch sonst persönlich am Großen Rathe Antheil nehmen, der am 11. zusammentritt, und vermuthlich am 12. die Hauptfragen behandelt.

Sie kennen letzten Großrathsbeschluß. Bereits kennt ihn alle Welt. Gemäß demselben sollten die jungen Burschen unter 20 Jahren als amnestirt entlassen und (fremde) an die Gränzen transportirt werden. Schon verkündeten Blätter diese Entlassung. Plötzlich bewirkt Meyer durch Kost die Stillstellung dieser Vollziehung, und, — was nicht im Beschluß liegt, — er will von diesen jungen Leuten noch Geld lösen!"

Der Große Rath erließ dann unterm 12. April folgendes Dekret:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Nach angehörtem Berichte des Regierungsraths über weitere Vollziehung des am 4. April gefaßten Beschlusses, anbetreffend die im Kampfe vom 31. März und 1. April gefangen genommenen Freischärler; haben auf den Antrag einer von uns bestellten Commission, in Anwendung des §. 50 der Staatsverfassung,

Beschlossen und beschließen:

1. Der Regierungsrath sei neuerdings beauftragt, dafür Anordnung zu treffen, daß, mit Ausnahme der Chefs, Haupt- und Rottenführer (Com-

pagnie-Commandanten), solche Freischärler, welche auswärtigen Staaten angehören, mit möglichster Beförderung durch strafrichterliches Urtheil aus der schweizerischen Eidgenossenschaft verbannt werden. Ihre Auslieferung soll durch Vermittlung des Vorortes an ihre heimathlichen Regierungen zu weiterer Verfügung erfolgen. Der Regierungsrath ist ferner beauftragt, die jungen Leute unter 20 Jahren gegen eine angemessene Vergütung der Verpflegungs- und Besorgungskosten während ihrer Haft auszuliefern. Der Regierungsrath ist ermächtiget, den Unvermöglichen den betreffenden Beitrag nachzulassen.

2. Hinsichtlich der übrigen gefangenen Freischärler aus andern Kantonen, mit Ausnahme jedoch der Chefs, Haupt- und Rottenführer (Compagnie-Commandanten), welche nach dem Gesetze zu beurtheilen sind, wird der Regierungsrath bevollmächtiget, mit den Regierungen der Kantone, welchen sie angehören, und in so fern dieses von den betreffenden Regierungen angeregt würde, in Unterhandlung zu treten und einen Vertrag über deren Loslassung aus der Gefangenschaft und deren Ueberlieferung an die Behörden ihrer Heimath-Kantone abzuschließen. Bei einer solchen Vertragsabschließung soll dahin gewirkt werden, daß genügende Garantien für Verhinderung eines jedweden künftigen Landfriedensbruches durch die losgegebenen oder andere Freischärler und sodann vollständige Tilgung aller dem Kanton Luzern durch den Freischaarenunfug erwachsenen Kosten geleistet werde. Der Regierungsrath ist aber jetzt schon ermächtiget, eine Anzahl der Gefangenen ihren Heimaths-Kantonen zu weiterer Verfügung und Bestrafung auszuliefern; jedoch beauftragt, noch eine solche Anzahl zurückzubehalten, womit die Unterhandlungen gesichert bleiben. Sollte mit den Kantonen kein Vertrag zu Stande kommen, so werden über die zurückbehaltenen Freischärler die weitern Verfügungen vorbehalten. Allen losgelassenen Freischärlern aus andern Kantonen ist das Betreten des Kantons Luzern fernerhin verboten.

3. Kantonsangehörige, welche an dem Aufruhr und Landfriedensbruche vom 31. März und 1. April Antheil genommen haben, mit Ausnahme jedoch der Chefs, Haupt- und Rottenführer (Compagnie-Commandanten), welche immerhin nach dem Freischaarengesetze zu bestrafen sind, sollen, hinsichtlich der Strafzumessung nach dem Criminal- oder Kriegsgesetze, durch den betreffenden Richter beurtheilt werden. Es spricht jedoch der Große Rath schon dermal seine Geneigtheit aus, für eine große Zahl derselben, sofern von denselben ein Ansuchen an ihn gerichtet wird, Begnadigung eintreten zu lassen."

Die Ansicht von Herren Kost und Meyer war eine billige, wenigstens erklärte der Große Rath sie in durchaus billiger Weise. Das Dekret des

Großen Rathes athmete überhaupt Milde, so weit es unter damaligen Umständen möglich war. Ueber die Behandlung der Gefangenen hat man oben das Zeugniß des eidgenössischen Commissärs vernommen. Noch will ich die Verordnung beifügen, welche der Regierungsrath schon am 4. April erlassen hat.

„Um bei der sehr großen Anzahl der Gefangenen Ordnung zu handhaben, Verwirrung zu vermeiden und die Beschwerden des Wachtdienstes nicht übermäßig zu vermehren wird verfügt:

§. 1. Den sämmtlichen Gefangenen, welche nicht Krankenkost genießen, wird des Tages dreimal, nämlich: Morgens, Mittags und Abends, von Staatswegen eine Suppe verabreicht, welche abwechselnd aus Habermehl, aus geröstetem Mehl mit Erdäpfeln, oder aus Reis ꝛc. gekocht wird. Ein Frauenverein sorgt dafür, daß diese Suppen gut gekocht, regelmäßig geliefert, und die Kessel und Geschirre reinlich gehalten werden. §. 2. Ueberdies wird jedem Gefangenen täglich Vormittags 3/4 Pfund Brod gegeben. Für frisches Trinkwasser sorgt die wachthabende Mannschaft. §. 3. Einzelnen Gefangenen wird keine besondere Kost zugelassen. Wer indessen für Zubereitung einer kräftigeren und schmackhaftern Suppe für sämmtliche Gefangene beitragen will, hat seine Spenden dem oberwähnten Frauenverein zukommen zu lassen. §. 4. Die Abreichung von Wäsche und Kleidungsstücken und wollenen Decken ist gestattet. Jedoch soll der wachthabende Postenchef, bevor er dieselben an den Gefangenen abgibt, sie genau untersuchen. §. 5. Besuche bei den Gefangenen sind nicht zuläßig; nothwendige Anfragen oder Mittheilungen über Familien- oder Geschäftsverhältnisse, sowie allfällige Gesuche um Besprechung eines Gefangenen sind dem Regierungsrathe vorzulegen. §. 6. Briefe können nicht anders als durch Vermittlung der Regierung ausgegeben und angenommen werden. §. 7. Die Polizeicommission ist beauftragt, über die genaue Vollziehung dieser Verordnung zu wachen.

Luzern, den 4. April 1845."

In Wahrheit darf ich bemerken, daß diese an sich milde Verordnung eine Vollziehung im mildesten Sinne gefunden hat. Zum Beweise darf ich nur anführen, daß Polizeidirektor Dr. Elmiger und Regierungsrath Jost Peyer zunächst damit beauftragt waren. Auch Regierungsrath Zurgilgen hatte sehr viel mit den Gefangenen zu thun und wurde deshalb von den Freisinnigen als ein wahrer Cerberus verschrieen. Und doch war gerade er es, welcher sich mit einer unglaublichen Mühe für ihre gute Behandlung, nach seiner Art, bis in's kleinste Detail beschäftigte. Es genügt wohl hinsichtlich der Behandlung der Gefangenen zu sagen, daß die Regierung von

Aargau am 7. April der Regierung von Luzern für die milde Behandlung der Gefangenen in einem eigenen Schreiben den Dank ausgesprochen hat. Die Gefangenen hatten übrigens Fürsprecher in Menge, oft solche, von welchen man es kaum begreifen konnte.

Das Kloster St. Urban, welchem man seit längerer Zeit Brand und Untergang gedroht, welches man Tag und Nacht beunruhigt hatte, hielt für einen Gefangenen an, welcher vermuthlich sein rasendster Feind war. Ein Pater schrieb mir:

„Die Erbitterung gegen das Kloster könnte besonders dadurch am meisten besänftiget werden, wenn es möglich wäre, den Herrn Dr. Glur von Roggwyl, der von der Freischaaren-Niederlage flüchtig bei Altbüron aufgefangen und nach Luzern geführt wurde, — wieder frei zu lassen. An diesem fanatischen Manne (Cholderi) ist nichts zu gewinnen, auch in ökonomischer Hinsicht nicht, denn er steht nicht gut, und hat, wie man sagt, einen Streich, — und doch würde es gute Wirkung in Roggwyl machen, wenn er begnadigt heimkäme, und um so mehr, wenn man ihm zu verstehen gäbe, es wäre von St. Urban für ihn intercedirt worden.

Sie würden uns also verbindlich machen, wenn Sie unsern Wunsch bei dem Tit.! Kriegsrath gütigst unterstützen wollten."

Herr Professor Weißenbach von Solothurn verwandte sich für die Person des zweimal in den Kanton Luzern eingefallenen Polizeidirektors Gugger.

Sogar der nachmalige General von Salis-Soglio und mein Freund Oberst David Nüscheler in Zürich verwendeten sich, ersterer im Allgemeinen, letzterer für einen Verwandten von Herrn Rahn-Escher. Es war unnöthig. Denn ich war ohnehin für Milde und Gnade gestimmt. Nicht unverdient war, was mir damals mein Freund, nunmehr bischöflicher Commissarius und Pfarrer in Ingenbohl Melchior Tschümperlin schrieb: „Daß Du im Siege den Christen nicht vergessen wirst, bin ich überzeugt. Gerecht und edel wie die Stifter der Freiheit und dazu, was mehr noch ist, versöhnlich, wie der, welcher für die Sünder sein Leben ließ!"

Uebrigens fehlte es auch nicht an Stimmen, welche Gerechtigkeit forderten. So wurde mir geschrieben:

„Wallers Bande hat gemordet; ich denke, es wird ihm sein Todesurtheil nicht fehlen. Die Häupter des Aufstandes verdienen strenge Züchtigung, denn der Fall ist ein ganz anderer als ein Freiämter-Aufstand; die Masse darf schon mit der Untersuchung ein wenig in Schrecken gehalten, und dann aber vielleicht gegen mündliche oder schriftliche Gelobung der

Reue und künftiger Bürgertreue amnestirt werden. Landesväterliche Großmuth und politische Liberalität verbunden mit dem strengen Ernst und mit dem unbeugsamen Ansehen des Gesetzes und der Ordnung!"

Ein sehr beliebter Volksmann im Kanton Luzern schrieb unterm 8. April seinem Freunde: „Es ist der Wille Gottes, daß die Sünde gestraft werde; denn umsonst darf die Obrigkeit das Schwert nicht tragen. Es ist auch der Wille des Volkes, übereinstimmend mit dem Willen Gottes. Also der erste, größte und ewige Souverän und der zweite, dem ersten unterwürfige zeitliche Souverän verlangen, daß die Sünde nach Gesetz und Gerechtigkeit gestraft werde, damit nicht die Bosheit überhand nimmt und ein ganzes Volk dem zeitlichen und ewigen Verderben anheimfalle. Sollte die gebührende und verdiente Strafe nicht erfolgen, so wäre zu befürchten, daß eine solche Obrigkeit den Beifall Gottes und das Zutrauen des Volkes verlieren würde, Niemand würde sie in Tagen der Gefahr mehr beschützen und so würde die Bosheit der Gottlosen zur Herrschaft gelangen und über ein solches Land namenloses zeitliches und ewiges Verderben bringen. Ich hoffe, man werde die bösen Folgen einer unheilbringenden Politik erfahren haben, durch dieselbe belehrt worden sein und nun die Gesetze Gottes und des Landes, den Willen Gottes und des Volkes in's Auge fassen, und nach diesem handeln und sich nicht den allerschmählichsten Untergang zuziehen. Ich glaube wenn möglich wird selbst das Heil des Sünders noch erreicht, wenn er bestraft und von andern schweren Vergehungen abgehalten wird!" Der Empfänger, von den gleichen Gesinnungen beseelt, theilte mir diesen Brief mit. Auch Rathsherr Leu theilte in so weit die gleichen Gesinnungen, daß er dafür hielt, es sollten wenigstens die Häupter des Freischaarenzuges nach dem Gesetze bestraft werden.

Am meisten lag den Freischaarenregierungen an der Befreiung oder Amnestirung der gefangenen Freischärler, deren Verwandten und Freunde in der Heimath sie mit Bitten und Verwünschungen bestürmten. Die Conservativen und Liberal-Conservativen mußten ihnen die Kastanien aus dem Feuer holen. Von Aargau kamen die Herren Landammann Hürner und Herr Herzog von Effingen, von Bern die Herren Landammann Blösch und Regierungsrath Aubry nach Luzern. Es war meine Ansicht, welche auch von Herrn Staatsschreiber Meyer getheilt wurde, daß diese beiden Regierungen nebst denjenigen von Baselland und Solothurn eine Million Schweizerfranken Lösegeld geben sollten. Dadurch wären die Kriegskosten gedeckt worden. Herr Aubry schien in Zürich die Forderung nicht für übertrieben zu finden. Es wäre dadurch möglich geworden, den Freischärlern im Kanton ihren Beitrag zu erlassen, wodurch die Regierung vieler Verdrießlichkeiten

überhoben worden wäre. Als aber Hoffnung leuchtete, an der Tagsatzung einen Amnestiebeschluß durchzusetzen, da wurden die Regierungen wieder rückhaltender. Die Masse von Gefangenen wurde der Regierung von Luzern zur Last. Schon als sie eingebracht wurden, erschrack ich über ihre Menge und im ersten Unmuthe wünschte ich, der Landsturm hätte sie entweder nach dem Gesetze gegen die Freischaaren behandelt, oder entlassen. Landammann Näff, als eidgenössischer Repräsentant, welcher aber von der Regierung von Luzern als solcher nie wollte anerkannt werden, damit die Tagsatzung nicht Gelüste bekäme, sich in Luzerns Angelegenheiten einzumischen, bot seine Dienste an, einen Vergleich über den Loskauf der Gefangenen herbeizuführen. Luzern wählte die Herren Regierungsräthe Jost Peyer und Wendelin Kost als Bevollmächtigte, welche sich auf die niedrige Summe von 350,000 Fr. einließen. Es wurde folgender Vertrag geschlossen:

„Zwischen den Tit.! Herren Regierungsrath Kost und Regierungsrath Peyer von Luzern als Abgeordnete der Regierung des Kantons Luzern einerseits und den Tit.! HH. Regierungsrath Aubry und Landammann Blösch aus dem Kanton Bern, Regierungsrath Reinert aus dem Kanton Solothurn, Dr. J. Gutzwyler aus dem Kanton Baselandschaft, Landrath, Karl Brodbeck, Fabrikant aus dem Kanton Baselandschaft, Oberrichter Hürner und Gottlieb Jäger, Präsident des Großen Rathes, aus dem Kanton Aargau, Namens der Angehörigen ihrer Kantone, die an den Ereignissen vom 8. Christmonat 1844 oder an denjenigen vom 31. März, 1. und 2. April 1845 Theil genommen haben, anderseits, — ist unter gefälliger Vermittlung des Herrn Landammann Näff als eidgenössischen Repräsentanten und unter Vorbehalt der Gutheißung durch den Großen Rath des Kantons Luzern und unter Vorbehalt der Beibringung der ausbedungenen Garantie nachstehender Vertrag abgeschlossen worden: 1) Der Kanton Luzern ertheilt sämmtlichen Angehörigen aller schweizerischen Kantone, die nicht im Kanton Luzern das Bürgerrecht besitzen, wegen ihrer Theilnahme an den Ereignissen vom 8. Christmonat 1844 und 31. März, 1. und 2. April 1845 vollständige Amnestie, sowohl hinsichtlich der Strafe als hinsichtlich der Kostenvergütung. 2) Dagegen soll für benannte Theilnehmer und insbesondere für die Gefangenen eine Auslösungssumme von Fr. 350,000 an den Kanton Luzern bezahlt werden, für welche Zahlung die Contrahenten die erforderliche Garantie auszuwirken sich bemühen werden. 3) Obige Summe ist nach der Zahl der Gefangenen, wobei jedoch, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, auf die Kräfte der Kantone billige Rücksicht genommen werden mußte, in folgender Weise auf die Kantone vertheilt worden:

Für die Angehörigen des Kantons	Bern	Schweizerfr.	70,000
" " " " "	Solothurn	"	20,000
" " " " "	Baselland	"	35,000
" " " " "	Aargau	"	200,000
	der übrigen Kantone		25,000
		Summa Schweizerfr.	350,000

4) Da für die Gefangenen der andern Kantone keine Repräsentanten anwesend waren, so übernehmen die anwesenden Contrahenten die Verpflichtung, bei dem betreffenden Kantone für Beibringung der für ihre Gefangenen ausgemittelten Summe sich zu verwenden, so daß sie für diesen Betrag, insoweit er nicht beigebracht werden könnte, nach Verhältniß der auf ihren Kanton selbst fallenden Summe garantiren. 5) Beidseitige Contrahenten werden sich bei ihren Kantonsregierungen dafür verwenden, daß die hohe Tagsatzung aus dem eidgenössischen Kriegsfond diejenigen Kosten bestreite, die der Kanton Luzern an die Truppen der aufgemahnten Kantone nach dem eidgenössischen Besoldungsfuße hätte bezahlen müssen, die sich annähernd auf die Summe von Franken 130—150,000 belaufen mögen. 6) Sollte gegen Erwarten bei der hohen Tagsatzung die Bereitwilligkeit zur Uebernahme dieser Kosten nicht gefunden werden, so soll es Gegenstand neuer Unterhandlung werden, diese Kosten auf sämmtliche Kantone zu verlegen. 7) Sobald die Gutheißung dieses Verkommnisses durch den Großen Rath des Kantons Luzern ertheilt und für die Gefangenen eines Kantons die Zahlung oder genügende Garantie der ausgemittelten Summe geleistet wird, sollen die betreffenden Gefangenen sogleich entlassen und über die Gränze geleitet werden. 8) Von nun an soll aber die Regierung von Luzern über Freilassung einzelner Gefangener gegen Bezahlung keine Verträge mehr abschließen, und die Freilassung überhaupt nur im Einverständniß mit dem betreffenden Kanton oder Garanten eintreten lassen. 9) Die Abgeordneten der Regierung von Luzern übernehmen die Verpflichtung, die Zustimmung ihrer Herren Committenten beförderlich einzuholen und den betreffenden Kantonsregierungen davon Kenntniß zu geben, sowie hinwieder die übrigen Contrahenten sich bemühen werden, auch von ihrer Seite die Garantie für pünktliche Vollziehung gegenwärtigen Vertrages beizubringen. Sollte bis zum 1. Mai die Ratifikation des Großen Rathes von Luzern schon erfolgt sein, die Zustimmung aber für die Gefangenen eines Kantons noch ausbleiben, so ist die Regierung von Luzern ermächtigt, vom 1. Mai an bis zum Tage, an welchem Zahlung oder genügende Garantie geleistet wird, für jeden Gefangenen ein Taggeld von 1 Fr. außer der ausgemittelten Auslösungssumme in Anrechnung zu bringen, um dadurch ihre längeren Verhaftskosten zu bestreiten. Luzern, 22. April 1845." (Folgen d. Unterschriften.)

Durch diesen Vergleich wurden die Kriegskosten nicht vergütet, auch wurde das Dekret des Großen Raths, nach welchem die Anführer nach dem Gesetze hätten bestraft werden sollen, nicht beachtet. Im Regierungsrathe sprach ich mich mit ziemlicher Entschiedenheit gegen den Vertrag aus, allein es verfing nichts mehr. Die Regierung war des Handels müde und Regierungsrath Kost trat mit seiner gewohnten Heftigkeit für den von ihm verabredeten Vertrag auf. Im Großen Rathe selber fand man es nicht mehr am Platze, Widerstand zu leisten, und so wurde am 26. April der Vertrag mittelst folgenden Dekretes genehmigt:

„1. Dem vorstehenden Vertrage sei hierseits die Genehmigung ertheilt. Ungeachtet der durch §. 1 des Vertrages ausgesprochenen Amnestie bleibt es den Kantonen, welchen die Freischaaren angehören, überlassen, dieselben zu bestrafen. 2. Der Regierungsrath wird beauftragt, vor der Entlassung alle zu entlassenden Freischärler einen Akt unterzeichnen zu lassen, worin sie angeloben, in Zukunft als Freischärler den Kanton Luzern nicht mehr zu betreten, ansonst sie unnachsichtlich der Strenge des Freischaarengesetzes anheimfallen werden. 3. Der Regierungsrath wird von den Ständen Bern, Aargau, Solothurn und Baselland, aus deren Gebiet der Freischaareneinfall in den Kanton Luzern stattgefunden, die Zusicherung verlangen, daß solch Unwesen nicht mehr geduldet werde. 4. Sollte vom eint oder andern Kanton diesem Vertrag gegenüber Luzern nicht nachgelebt werden, so behält sich Luzern gegen die Gefangenen des betreffenden Kantons die Anwendung des Großrathsdekrets vom 12. April 1845 vor."

Die vier betheiligten Regierungen genehmigten den Vertrag ebenfalls.

Man freute sich, der Gäste los zu sein. Jeder mußte vor der Freilassung folgendes Gelöbniß unterzeichnen:

„Gelöbniß.

Durch gegenwärtigen Akt geloben die Unterzeichneten, welche an dem unglückseligen Freischaarenzuge gegen Luzern am 31. März und 1. April l. J. Antheil genommen haben und in Gefangenschaft geriethen, vor Gott dem Allmächtigen und der Mitwelt, daß sie an keinem Freischaarenzuge gegen Luzern, wenn je künftig wieder ein solches Verbrechen ausgeführt werden wollte, Antheil nehmen werden. Die Strafe, welche durch das Gesetz gegen die Freischaaren auf benanntes Verbrechen gesetzt ist, würde bei einer Wiederholung desselben unnachsichtlich gegen Solche vollzogen werden, welche bereits einmal desselben sich schuldig gemacht haben. Zu Urkund ihres Gelöbnisses haben sich eigenhändig unterzeichnet.

Luzern, den 30. April 1845."

Von allen Gefangenen blieben nur Professor Herzog von Bern, Dr. Fein von Braunschweig und Max Daffner von München zurück, der erstere, weil er Luzerner Bürger war, die letztern, weil Niemand sie übernehmen wollte. Wegen Herzog wurde mit Bern ein langer Briefwechsel geführt; Bern behauptete, er gehöre unter den Vertrag, weil er ein Berner sei, Luzern behauptete das Gegentheil, weil Herzog ein geborner Bürger von Münster sei und auf das Bürgerrecht nicht Verzicht geleistet habe. Endlich verstand er sich zu der Verzichtleistung und wurde den Bernern zugeschickt, wo er die Verläumdung Luzerns im „Verfassungsfreunde" zu seiner Aufgabe machte. Wegen Fein und Daffner unterhandelte man mit den Regierungen von Sardinien und Oesterreich; sie erklärten sich zur Uebernahme derselben bereit, in der Weise, daß Daffner an Bayern abgegeben, Fein nach Amerika geschifft würde. In der Nacht vom 16. auf den 17. Weinmonat 1845 wurden sie auf ein Schiff gesetzt und über Uri und Wallis unter starker Bedeckung nach Sardinien gebracht. Der Kapitän vom Dampfschiffe des Herrn Knörr hatte davon Wind bekommen und schickte einen Eilboten in's Berneroberland, wo sich sofort eine Schaar Freischärler aufmachte, um die beiden Gefangenen mit bewaffneter Hand am Rhonegletscher zu befreien. Sie kamen aber zu spät. Als dieser Streich nicht gelungen war, so nahm sich die Regierung von Baselland Dr. Feins an und behauptete, er wäre ein Kantonsbürger, erhielt aber folgende gemessene Antwort:

„Tit.! Wir nehmen keinen Anstand, Euch, getreue liebe Eidgenossen! über Euere Anfrage den freimüthigsten Aufschluß zu ertheilen. Dr. Georg Fein wurde von den zuständigen hiesigen Gerichtsbehörden unterm 5. Brachmonat dieses Jahres wegen Antheilnahme am Freischaarenzuge zur Verbannung aus der schweizerischen Eidgenossenschaft verurtheilt. Behufs sicherer Vollziehung dieses gerichtlichen Urtheils wurde er vom 17. auf den 18. dieses Monats durch die Kantone Uri und Wallis nach Sardinien transportirt, um von der Polizei dieses Königreiches in Verbindung mit derjenigen anderer Staaten seiner Heimath, dem Herzogthum Braunschweig, zugeführt zu werden. Wenn Ihr für gut findet, dem verbannten Fein die Eigenschaft eines Bürgers von Baselland beizulegen, so erlauben wir uns die Bemerkung, daß zur Zeit, als der Betreffende in hierseitige Gefangenschaft gerieth, derselbe unseres auf baselländschaftliche Akten gegründeten Wissens nur Bürger von Braunschweig war. Wir möchten auch sehr bezweifeln, ob er während seiner Gefangenschaft auf rechtskräftigem Wege die Eigenschaft eines Schweizerbürgers erwerben konnte, da er bekanntermaßen als Verschwörer gegen die Ruhe der Schweiz und des Auslandes von der Tagsatzung unterm 23. August 1836 aus der schweizerischen Eidgenossenschaft verbannt worden ist, und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er bei einer allfälligen Rückkehr in

dieselbe sofort wieder aus derselben weggeschafft werden soll. Auch seine neueste Theilnahme an einer durch Völkerrecht und die oberste Behörde der schweizerischen Eidgenossenschaft verpönten That, sollte in unsern Augen keine Empfehlung zur Aufnahme in den Bürgerverband eines Landes sein, in dem er durch weiter nichts als durch Theilnahme an verbrecherischen Handlungen gegen dessen Ruhe, legale und gesellschaftliche Ordnung zu einer traurigen Celebrität gelangt ist."

Die österreichische Polizei lieferte Max Daffner an Bayern ab, welches ihn sofort wieder frei ließ, so daß er nach Solothurn zurückkehren konnte; den Georg Fein schickte es auf sein einfaches Handgelübde, daß er drei Jahre lang nicht mehr zurückkehren wolle, nach Amerika. Er kam wieder in seine neue Heimath — Baselland.

Unter den Gefangenen aus dem Kanton Luzern war das Haupt des Freischaarenzuges, Jakob Robert Steiger. Die Schriften, welche er unterzeichnet, die Aussagen der Freischärler bezeichneten ihn als das Haupt. Gegen ihn war eine furchtbare Erbitterung im Volke. Als er auf einem Wägelchen, umgeben von Dragonern, welche Polizeidirektor Elmiger ihm zum Schutze entgegengesendet hatte, nach Luzern gebracht wurde, wurde er mit einem entsetzlichen Geschrei empfangen. Es ging mir durch Mark und Bein. Nach dem Gesetze war er des Todes schuldig, das Volk erwartete Gerechtigkeit gegen ihn. Mir bangte das Herz. Wenn der Prozeß, wie die Regierung es verlangt hatte, mit aller Schnelligkeit zu Ende geführt wurde, so war bei der ersten Aufregung der Gemüther Alles für ihn zu fürchten. Denn der Beweis seiner Schuld war leicht. Von Zürich aus bemühte ich mich, das Ende des Prozesses zu verzögern, und es gelang mir dieses in so weit zu bewirken, daß das Urtheil erst am 3. Mai gefällt wurde. Dasselbe lautete:

„Wir Präsident und Mitglieder des Criminalgerichts des Kantons Luzern

Haben in Criminalstrafsachen gegen Jakob Robert Steiger von Büren, 43 Jahre alt, Sohn des Jost und der Anna Maria Häneli sel., verehelicht mit Sophia Neumann, Vater von 6 Kindern, seines Berufes Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, wohnhaft in Luzern, — Inquisiten; war im Untersuchungsverhaft seit dem 1. April. (Mit erbetenem Vertheidiger Herrn Dr. Casimir Pfyffer.)

Betreffend Hochverrath;

Nachdem sich aus den Untersuchungsacten, der Anklage und Vertheidigung ergeben;

1. Die Berufung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt und an die

zweite Pfarrei der Stadt Luzern trennte die Bürger des Kantons in zwei einander schroff gegenüberstehende Parteien. Ein Theil der jesuitenfeindlichen Partei, die in jener Berufung eine Verfassungsverletzung erblickte, organisirte, unter Zuzug von Freischaaren aus andern Kantonen, den Aufstand vom 8. Christmonat, um auf dem Wege der Gewalt zu verhindern, was sie auf dem gesetzlichen Pfade nicht zu hindern vermochten. Allein der Aufstand mißlang, und in Folge dessen wurden viele, welche der Theilnahme an demselben überwiesen oder verdächtig waren, in Verhaft gesetzt. Eine große Zahl anderer Betheiligter ergriff die Flucht, um in den Kantonen Bern, Aargau ꝛc. einen sichern Aufenthalt zu suchen. Unter den Gefangenen befand sich Dr. Jak. R. Steiger, der sich im journalistischen Kampfe gegen die Jesuiten besonders hervorgethan und sich als einen feurigen Gegner des herrschenden Systems von Anfang an erwiesen hatte.

2. Dr. J. R. Steiger wurde aber nach 47tägigem Verhafte am 23. Jänner d. J. gegen Caution wieder auf freien Fuß gestellt. Ob und in wie weit er an den Ereignissen des 8. Christmonats Antheil nahm, ist aus den Acten nicht ersichtlich: der Beklagte behauptet, daß er unschuldig im Verhafte gesessen sei. Auffallend war indessen sein Benehmen nach seiner Freilassung: denn kaum war er entlassen, verließ er seinen Wohnort Luzern, kehrte nicht mehr dahin zurück, sondern verweilte seither abwechselnd in den Kantonen Bern, Aargau und Zürich. Bei dieser Entfernung will er zwar anfänglich blos den Zweck gehabt haben, sich von den Beschwerden eines beinahe siebenwöchentlichen Verhafts zu erholen, und nur die Nachricht, daß man ihm bei seiner Abreise schon wieder habe nachsetzen lassen, um ihn von Neuem schuldlos in den Kerker zu werfen, habe ihn bewogen, um ferneren Verfolgungen zu entgehen, außerhalb des Kantons Luzern eine Niederlassung zu suchen. Notorisch ist, daß er seither im Kanton Bern ein ärztliches Patent nachsuchte und erhielt.

3. Die Ereignisse aber, welche seit der Entfernung Dr. Steigers stattfanden, sprechen laut dafür, daß er seine Kräfte seither auch andern Bestrebungen gewidmet hat. In Folge der Ereignisse vom 8. Christmonat kehrte nämlich die Ruhe keineswegs zurück. Vielmehr hatten sich in mehreren Kantonen der Schweiz schon im Laufe des Christmonats sogenannte Antijesuitenvereine gebildet, deren mehr oder minder offenes Bestreben die Regierung des Kantons Luzern schon damals einen zweiten Einfall von Freischaaren in den Kanton Luzern befürchten ließ. Dieser revolutionären Bewegung, welche vorzüglich in den Kantonen Aargau, Solothurn, Bern, Baselland und Waadt sich kund gab, soll Dr. J. R. Steiger nach seiner Entfernung sich angeschlossen, sie hauptsächlich geleitet und so den zweiten Einfall der Freischaaren, der am 31. März abhin stattfand, wesentlich vorbereitet haben.

Aktenmäßig liegt jedoch nur vor, was er in dieser Beziehung seit dem 26. März gethan hat, als an welchem Tage die Oberleitung der Freischaarenangelegenheit von dem Militärcommittee, welches sich im Aargau gebildet hatte, an das Committee der Luzerner Flüchtlinge überging, an dessen Spitze Dr. J. R. Steiger stand. Es liegen nämlich mehrere seit jenem Tage entstandene, von Dr. Steiger theils eigenhändig geschriebene, theils blos von ihm unterzeichnete Aktenstücke bei der Prozedur, aus welchen sich neben Anderm ergibt, daß Dr. Steiger seit dem 26. März den Untercommandanten der Freischaaren verschiedene Verhaltungsbefehle ertheilte, und daß die Freischaaren keinen Befehlen zu gehorchen hatten, außer sie seien von ihm (Steiger) unterzeichnet gewesen (siehe die Beilagen der Prozedur). Aehnliches geht aus den Angaben des Herrn Oberst Rothpletz hervor. Thatsache ist auch, daß Dr. J. R. Steiger beim Einmarsche der Freischaaren in den Kanton am 31. März zu Pferd und mit Waffen versehen an der Spitze derselben stand, und daß die so von ihm geleiteten Schaaren in den verschiedenen Gefechten mit den Truppen der Regierung mehrere von den letztern umbrachten.

4. Dr. Steiger stellt seine Antheilnahme am Unternehmen der Freischaaren vom 26. März an nicht in Abrede; er bestreitet aber auf's bestimmteste, daß ihm die Oberleitung des Ganzen übertragen gewesen sei und behauptet, daß er und die übrigen Luzerner Flüchtlinge zur Sache blos den Namen geliehen, daß er in Folge dessen die vom Obercommandanten Ochsenbein dictirten Befehle und Anordnungen auch nur im Namen desselben unterzeichnet und daß er beim Einzug der Freischaaren in den Kanton Luzern keinerlei Commando geführt habe, sondern in der einfachen Eigenschaft eines Arztes mitgezogen sei, was schon daraus begreiflich sein müsse, da er auch nicht die geringsten militärischen Kenntnisse besitze. Uebrigens bezeichnet Dr. Steiger als Zweck der Expedition die Erzwingung des Widerrufes des Jesuitendekrets und die Freilassung und Amnestirung der Betheiligten vom 8. Christmonat. Gegen den Vorwurf eines beabsichtigten Umsturzes der Verfassung und der verfassungsmäßigen Behörden verwahrt er sich.

5. Der öffentliche Ankläger, Herr Fürsprech Bernhard Hegi, stellte heute den Antrag: Dr. J. R. Steiger sei nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes gegen die Freischaaren und der §§. 108 Ziffer 1, 109, 110, 43 Ziffer 1 und 3 des Criminalstrafgesetzes, des Verbrechens des Hochverrathes und Landfriedensbruches schuldig zu erklären und zum Tode mittelst Erschießens, sowie zum Verluste der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu verurtheilen. Aus seinem Nachlasse seien die Beschädigten zu entschädigen, namentlich unter solidarischer Haftbarkeit mit den übrigen Theilnehmern die Kosten der im Kanton Luzern seit dem 8. Christmonat

vorigen Jahres getroffenen militärischen Maßregeln und überdies die aufgelaufenen Prozeßkosten zu bezahlen.

6. Der Vertheidiger, Herr Dr. Casimir Pfyffer, suchte nachzuweisen, daß das Verbrechen, dessen sich Dr. Steiger schuldig gemacht habe, sich zum Aufruhr und nicht zum Hochverrathe eigne, indem es sich nicht um gewaltthätigen Umsturz der Staatsverfassung oder der Regierung, sondern nur um Erzwingung der Rücknahme des Jesuitendekretes, Befreiung der Gefangenen und Zurückführung der Flüchtigen in die Heimat gehandelt habe. Wohl besage das Gesetz gegen die Freischaaren, daß, wer Freischaaren errichte, auffordere, ihnen Munition und Waffen liefere, oder sie anführe, mit der auf den Hochverrath gesetzten Strafe belegt werden solle; allein das gleiche Gesetz bestimme auch, daß die Todesstrafe nur dann eintreten solle, wenn durch Freischaaren ein Mensch umgebracht werde, und zwar nur gegen diejenigen, welche die Tödtung vollführt oder hiebei von tödtenden Waffen Gebrauch gemacht haben, sowie die Anführer des Zuges. Nun habe aber Dr. Steiger weder Jemanden getödtet, noch von tödtenden Waffen Gebrauch gemacht, ebensowenig sei er ein Anführer gewesen, denn er habe weder eine größere noch kleinere Abtheilung Leute commandirt, sondern sei einfach mitgezogen, da er keine militärischen Kenntnisse besitze. Auch sei nicht einmal rechtlich erhoben, daß durch die Freischaaren Jemand umgebracht worden sei. Uebrigens sei der Gesetzgeber von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß fremde Freischärler strafbarer seien, als einheimische; denn jene bedrohe das Gesetz unbedingt mit der Todesstrafe. Es würde nun eine auffallende Erscheinung sein, wenn man einen Einheimischen, nachdem die Fremden mit Geld entlassen worden, mit dem Tode belegte. Auf diese Nachweisungen gestützt, schloß der Vertheidiger dahin, daß das Verbrechen des Aufruhrs als vorhanden angenommen und nicht auf Todesstrafe erkannt werden möchte.

7. In einem eigenen Vortrage entwickelte der Beklagte die Motive, die ihn bewogen, das Unternehmen der Freischaaren zu unterstützen. Er brachte vor: er habe weder Mühe noch Kosten gescheut, durch seine Freunde und Bekannten in den Großen Räthen der Schweizerkantone dahin zu wirken, daß bei der Tagsatzung die Ausweisung der Jesuiten und eine allgemeine Amnestie aller politischen Flüchtlinge und Gefangenen in der Schweiz beschlossen werden möchte; nachdem aber selbst die hohe Tagsatzung zu keinem Beschlusse habe gelangen können, wodurch die von ihr garantirte Verfassung des Kantons Luzern aufrecht erhalten, und die Ruhe im Vaterlande hergestellt worden wäre; nachdem also alle gesetzlichen Mittel umsonst erschöpft gewesen, um eine Verfassung zu schützen und ein den Bürgern feierlich zugesichertes Recht zu behaupten, sei ihm die Anwendung der Gewalt als

Nothwehr erschienen; dabei sei er einzig vom Wunsche beseelt gewesen, von seinem Heimathkantone Luzern das Unglück einer geistigen Beknechtung durch die Jesuiten abzuwenden, die vielen Hundert Luzerner Flüchtlinge in ihre Heimath und zu ihren Familien zurückzuführen, die Gefangenen zu befreien, dadurch einen Riesenprozeß zu verhindern, der das Mark des Landes aufzuzehren drohe, und endlich in Zukunft selbst auch im Kreise seiner Familie ruhig seinem Berufe als Arzt zum Wohle der nothleidenden Menschheit obliegen zu können.

In Erwägung:

a. Daß der §. 2 des Gesetzes gegen die Freischaaren vom 4. Jänner d. J. wörtlich also lautet: „Wer Freischaaren errichtet, auffordert, ihnen Munition liefert oder sie anführt, ist mit der auf den Hochverrath gesetzten Strafe, wer an einheimischen oder fremden Freischaaren Theil nimmt, mit der auf den Landesverrath gesetzten Strafe zu belegen. Wenn durch Freischaaren ein Mensch umgebracht wird, so sind diejenigen, welche den Mord vollführt oder hiebei von tödtenden Waffen Gebrauch gemacht haben, sowie die Anführer des Zuges mit dem Tode mittelst Erschießens zu bestrafen."

b. Daß sich nun aus den Akten ergibt, daß J. R. Steiger an der Spitze derjenigen stand, welche die unterm 31. März in den Kanton Luzern gedrungenen Freischaaren organisirten und leiteten, was theils aus seinen eigenen, theils aus den Aussagen des Herrn Oberst Rothpletz, vorzüglich aber aus verschiedenen von Dr. Steiger an die Freischaarenführer erlassenen Befehlen, Anordnungen und Aufforderungen, worunter sogar eigenhändig geschriebene sich befinden, deutlich hervorgeht.

c. Daß, sowie dieses als bewiesen angenommen werden muß, die oben angeführte Stelle des Freischaarengesetzes ihrem ganzen Umfange nach auf die Handlungen des Dr. Steiger ihre Anwendung findet, selbst wenn auch nicht dargethan ist, daß er persönlich Jemand umgebracht oder bei einem Gefechte, bei dem Jemand das Leben verlor, von seinen Waffen Gebrauch gemacht habe; ja daß jene Gesetzesstelle ihre Anwendung findet, die Freischaaren mögen eine hochverrätherische oder blos aufrührerische Tendenz gehabt haben.

d. Daß — betreffend die entstandenen Kriegs- und andern Kosten, Dr. Steiger nach den vorliegenden Akten nur in Beziehung auf diejenigen haftbar erklärt werden kann, welche seit dem 31. März aufgelaufen sind.

Gefunden:

Dr. J. R. Steiger sei des Verbrechens des Hochverraths im Sinne des §. 2 des Freischaarengesetzes und des §. 108 Ziffer 1, resp. Ziffer 3 des Criminalstrafgesetzes schuldig;

demnach in Anwendung der §§. 1, 2 und 4 des Freischaarengesetzes, der §§. 108 Ziffer 1, resp. 3, 109, 110, 43 Ziffer 1 und 3 des Criminalstrafgesetzes, des §. 3 des Dekretes des Großen Rathes vom 12. April abhin, und der §§. 287, 290, 291 und 321 des Strafrechtsverfahrens

zu Recht erkannt:

1) Jakob Robert Steiger sei zum Tode mittelst Erschießens verurtheilt. 2) Er sei seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig erklärt. 3) Aus seinem Nachlasse sollen die Beschädigten entschädigt, namentlich die seit dem 31. März dem Kanton Luzern erwachsenen Kriegs- und andern Kosten, soweit dies möglich ist, so wie die Prozeßkosten getilgt werden. 4) Das Urtheil sei dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitzutheilen, durch den Druck bekannt zu machen und in allen Gemeinden des Kantons an den gewohnten Orten öffentlich anzuschlagen.

Den Parteien wurde das Urtheil mit der Anzeige eröffnet, daß sie das Recht haben, gegen dasselbe inner 4 Tagen die Appellation zu ergreifen.

Wurde vom Verurtheilten appellirt."

Am 17. Mai gelangte das Urtheil zur endlichen Entscheidung vor das Obergericht. Jakob Robert Steiger hielt vor dem Obergerichte folgende Vertheidigungsrede, ein Meisterstück, welches Jedermann bewundern wird, welcher die Gesinnung, Handlungsweise und Thaten Steigers nicht kennt. Sie lautete:

„Tit.! Bei der vorliegenden Untersuchung bin ich mit der größten Offenheit und Wahrheitsliebe zu Werke gegangen. Ich habe ohne Rückhalt alles angegeben, wie es sich verhielt; habe nichts verschwiegen, was mir zur Last gelegt werden kann. Daneben habe ich eben so freimüthig und wahrheitsliebend dasjenige angegeben, was mich entschuldiget, und darum, Tit.! habe ich erwartet, daß nun auch sowohl von Seite meines Anklägers, als von Seite meiner Richter diese meine Offenheit dadurch geehrt werden sollte, daß man aus meinen Angaben nicht mehr Last auf mich wälze, als in Wahrheit auf mich gewälzt werden kann, so wie ich auch meinerseits nichts von mir abzuwälzen gedenke, was in Wahrheit auf mir lastet. Ich bin, wie mein Vertheidiger nachgewiesen hat, nicht der Urheber der Freischaaren, und ich habe sie nicht organisirt. Dieselben nahmen ihren Anfang zur Zeit, als ich ohne Grund vom 8. Christmonat 1844 bis 23. Jänner 1845 im Gefängniß saß. Nach meiner Freilassung benutzte ich meine Zeit nicht, wie das criminalgerichtliche Urtheil ohne irgend einen Beweis anzunehmen scheint, zu Bethätigung der Freischaaren, sondern ich benutzte sie dazu, die einflußreichsten Magistraten der Schweiz zu bestimmen, durch einen Tagsatzungsbeschluß Amnestie für die Luzerner Verfolgten und Verhinderung der Ein-

führung der Jesuiten zu bewirken. Das ist doch gewiß kein todeswürdiges Verbrechen! Es stellte der Ankläger am Criminalgericht die Behauptung auf: ich hätte in hochverrätherischer Absicht die Verfassung des Kantons Luzern, und die obersten Landesbehörden umstürzen wollen. Ich weise diese Behauptung mit aller Entschiedenheit von der Hand, gestützt auf die Akten.

Habe ich abgelehnt, was mir nicht zur Last fällt, so will ich nun auch erklären, was mir wirklich zur Last fällt. Mir fällt zur Last, daß ich am 26. März mit den übrigen Mitgliedern des an diesem Tage gebildeten Committee's der Luzerner Flüchlinge, die Einladung der Freischaaren unterzeichnete. Mir fällt zur Last, daß ich von nun an als Sekretär des Obercommandanten Akten „für denselben", wie ausdrücklich steht, unterzeichnete. Mir fällt endlich zur Last, daß ich, ohne Commando, einfach bewaffnet, den Zug mitgemacht habe. Allein, wie mein Vertheidiger dargethan hat, kann dieses alles die Todesstrafe nicht nach sich ziehen. In der Unterzeichnung jener Einladung liegt allerdings eine große Schuld vom Standpunkte des positiven Gesetzes aus. Vom Standpunkte des natürlichen Rechts hingegen mag auch diese Unterzeichnung unter den damals obgewalteten Umständen eine milde Beurtheilung finden. Es war nämlich nicht nur bei mir, sondern bei einem großen Theil des schweizerischen Volkes die Ueberzeugung tief gewurzelt und fest begründet, daß durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern die Verfassung sei verletzt worden, und daß nun, bei der Ohnmacht der Tagsatzung alle legalen Mittel zur Herstellung der Verfassung erschöpft, und somit die Zeit der Nothwehr und der Selbsthilfe gekommen sei; allein diese Ueberzeugung, wenn sie sich auch auf die Beweisführung unseres hohen Regierungsraths selbst fußt, mag jetzt, nach mißlungenem Versuche, bei Hochdemselben keine Anerkennung mehr finden. — Aber eben so sehr, als diese tief wurzelnde Ueberzeugung war es das Mitleid für die Leiden der vielen Flüchtlinge und Eingekerkerten, welches mich zu meinem Handeln fortriß; — es war der heiße Wunsch, den Eingekerkerten die Freiheit und den Flüchtigen die Heimath wieder zu geben.

Tit.! Ich selbst befand mich unter den unbillig Verfolgten. Am 8. Christmonat wurde ich, wie schon gesagt, ohne Grund eingesperrt, und erst nach 47tägiger Gefangenschaft in Freiheit gesetzt, ohne daß je ein hinreichender Grund für meine lange Haft vorhanden gewesen war. Am 24. Jänner wollte ich nun, — nachdem ich sogar eine Anzeige an das Verhöramt erließ, wozu ich nicht verpflichtet war, — angegriffen an Geist und Körper, einige Tage für meine Erholung außer den Kanton. — Wie sehr mußte ich aber erstaunen, daß man sofort mir wieder nachgesetzt hatte, um mich auf's neue einzufangen! — Wie sehr mußte ich erstaunen, als hierauf, sowohl im Regierungsrath, als auch im Großen Rathe Verhand-

lungen über meine Freilassung statt gefunden haben, die mir nur zu deutlich sagten, daß ich ohne neue Gefahr, wieder wie das erstemal grundlos verhaftet zu werden, meine Heimath nicht mehr betreten dürfe. Das, Tit.! schnitt mir schmerzlich in die Seele. Stelle nur Jeder sich selbst in meine damalige Lage. Vater einer zahlreichen Familie, aus einem schönen Wirkungskreise verdrängt, außer Stand gesetzt, dem milden Zuge meines Herzens zu folgen, ein Helfer der Kranken, und Tröster armer Nothleidenden zu sein, verbannt aus dem heimathlichen Kanton, ausgestoßen aus dem Schooße einer ausgezeichnet braven Familie — überhaupt verfolgt und vertrieben. In dieser nämlichen unglücklichen Lage erblickte ich Hunderte und Hunderte aus den Mitbürgern des Kantons Luzern. Ja die Lage der Meisten war hundertmal trauriger als die meinige; denn von Vielen darbten ihre Familien in großer Noth zu Hause, weil der tägliche Verdienst des Vaters, aus dem sie allein leben mußten, stille stand, und kein Mittel vorhanden war, deren Hunger zu stillen, und ihr Elend zu erleichtern, als die Wohlthätigkeit mildherziger Menschen. In so trauriger Lage befand ich mich, befanden sich die Meinigen freilich nicht. Ich hatte, vermöge meiner Kenntnisse als Arzt, mir bereits einen neuen Wirkungskreis gesucht und gefunden; im Kanton Bern hatte ich das Glück, als Arzt erster Classe ein Patent zu erhalten, ich hatte auch bereits schon alle Vorkehrungen getroffen, im April in Bern meinen neuen Wirkungskreis anzutreten.

Erst als die Tagsatzung, welche in der Osterwoche, ohne irgend eine erkleckliche Schlußnahme fassen zu können, auseinanderging, und auch der Große Rath des Kantons Luzern dem traurigen Zustande keine Abhilfe verschaffen wollte, indem derselbe eine Petition für Zurücknahme des Jesuitendekrets und Ertheilung allgemeiner Amnestie unberathen zur Seite legte, erst jetzt riß mich das Mitleid für die Verfolgten zur Mitwirkung am Freischaarenzuge fort, und ich unterzeichnete am 26. März die bekannte Einladung; zur Zeit nämlich, als die Luzerner Flüchtlinge in's Unglaubliche sich mehrten, als von den ausgezeichnetsten, ruhigsten Bürgern, wie ein Dr. Räber von Sursee, Dr. Häller von Büron, und viele Andere, mit ganzen Massen den Kanton Luzern, Verhaftung und Verfolgung befürchtend, verließen, als die schreiendsten Schilderungen über das herrschende Elend, und den unerträglichsten Zustand sich erhoben — zur Zeit als gegen 2000 Flüchtige die angränzenden Kantone Bern, Solothurn und Aargau überschwemmten, um Hilfe flehten, und dieselbe allein in einem Freischaarenzuge erblickten. Und in der That, es war herzzerreißend, so viele politische Flüchtlinge, ja den zwölften Theil aller stimmfähigen Bürger des Kantons, ja mehr als den fünften Theil der waffenfähigen Mannschaft heimathlos im Vaterlande zu finden. Ja es war und bleibt unerhört in der Geschichte unseres Vater-

landes, daß aus einem so kleinen Lande eine so große Anzahl wegen politischen Ansichten auf flüchtigem Fuße gewesen, und ihr engeres Vaterland hat meiden müssen. Solches erlebte man nicht zur Zeit der Reformation — nie, so lange die Schweiz besteht! — Und in der That, es war ein schmerzliches, niederdrückendes Gefühl, zu sehen, wie Frauen und Kinder mit bittern Thränen ihre geflüchteten Männer und Väter besuchten, um nach traurigem Wiedersehen in ihre betrübte Heimath zurückzukehren. Das, Tit.! verwundete mein Gemüth bis in die innersten Tiefen meiner Seele und riß mich fort zu der bekannten Einladung der Freischaaren, die bei den außerordentlichen Zuständen des Kantons Luzern, und der bekannten Stimmung in den angränzenden Kantonen, immerhin, auch ohne mich erfolgt wäre; denn der Freischaarenzug lag im Geiste der Zeit, in dem Sinne eines großen Theils der Nation, und in der düstern Lage des Gesammtvaterlandes begründet! Tit.! Nicht sowohl für mich, als für Andere that ich diesen Schritt! Meine eigene persönliche Stellung war ja so herrlich! Meine Existenz, mein Auskommen war ja gesichert, in Bern so gut, wie in Luzern! Außer dem frohen Gefühl, im heimathlichen Kanton zu wohnen, hatte ich keinen andern Vortheil vom glücklichen Ausgange des Unternehmens zu erwarten. Zu gewinnen hatte ich im Grunde gar nichts; ich hatte nur einzusetzen, nichts zu gewinnen. Ich hatte keine Geldspekulationen im Auge; im Gegentheil ich opferte dabei Geld in der Menge. Ich wollte nicht Aemter noch Ehren; daß mich diese Sucht nicht quält, ist allgemein bekannt. Seit ich die ersten Stellen im Staate ausschlug, habe ich alle Aemtersüchtigen stets als Thoren angesehen, und jede Würde als eine undankbare, schwere Bürde betrachtet. Ich gedachte blos für Andere ein Werk der Wohlthätigkeit zu vollbringen. Leider hatte ich mich getäuscht. Leider hatte die Stimme meines Herzens die Stimme kalter Berechnung übertönt! Anstatt ein Wohlthäter meiner Mitbürger zu sein, erscheine ich nun als Verbrecher des Staats. So berühren sich leider im menschlichen Leben oft die entgegengesetztesten Verhältnisse. Vor noch nicht 2 Jahren überbrachten mir die Einwohner Luzerns beim Fackelschein einen silbernen Ehrenbecher mit jubelnder Musik. Nach wenigen Tagen dürften sie beim düstern Klang der Todtenglocke auf den Platz mich begleiten, wo ich als Hochverräther erschossen werden sollte! — Mein fehlbarer Schritt, die Unterzeichnung der Einladung der Freischaaren geschah übrigens im Aargau, worüber nach den Grundsätzen des forum delicti eigentlich nur die aargauischen Gerichte urtheilen sollten. Auch, was ich später als Sekretär des Obercommandanten bis zum 30. März Mittags that, geschah ebenfalls im Aargau. Allein, wenn alles das auch von den Luzerner'schen Gerichten beurtheilt wird, so kann die Todesstrafe auch nach Luzerner'schen Gesetzen niemals

darauf angewendet werden. Im Kanton Luzern zog ich ganz einfach, als Robert Steiger, als Arzt mit, und zwar zu Pferd, um schnell da zu sein, wo meine Hilfe eilends hätte nöthig werden können. Ich zog keineswegs mit, wie, irrthümlich und der Wahrheit entgegen, das criminalgerichtliche Urtheil als Thatsache anführt, leitend an der Spitze der Freischaaren. Wohl zog ich bei der Avantgarde, die aus etwa 1000 Luzernern bestand, aber nicht als Leiter, nicht als Führer, sondern als Arzt.

Tit.! Ich habe schon einmal gesagt: Nicht Selbstsucht und Eigennutz, nicht Ehrgeiz und Geldgierde haben mich in der vorliegenden Angelegenheit geleitet, sondern vor Allem aus der Wunsch, meinen verfolgten und nothleidenden Mitbürgern beizuspringen, den Verbannten ihre Heimath, den Eingekerkerten ihre Freiheit, dem Kanton Luzern seine Bürger wieder zu geben, und die Jesuiten aus unserm Kantone fern zu halten. Die hilflose Lage der tausend Flüchtlinge, die Bitten von hunderten aus ihnen, die ich, um Niemanden zu compromittiren, hier nicht nennen will, von denen vielleicht der Einte und der Andere mich in meinem Unglücke, in das ich seinetwegen gerathen bin, verläugnen würde; das Drängen der vielen mitleidigen Freunde der Flüchtlinge in andern Kantonen; die Aufforderungen der Führer der Freischaaren, das Alles riß mich zu meinem Handeln fort, und bestimmte mich zu meinem Mitwirken am Freischaarenzuge im Aargau und zu meinem Mitziehen im Kanton Luzern. — Tit.! Es liegt in meinem Wesen ein unauslöschbarer Zug zum Mitgefühl für die Leiden meiner Mitmenschen. Das habe ich bei vielen Anlässen an den Tag gelegt. Wo ein Dürftiger zu unterstützen war, da war ich gewöhnlich mit dabei, wenn oft auch nur mit unbedeutenden Beiträgen. Diesem Zuge zu lieb bin ich Arzt geworden, und ich glaube nicht, jemals in diesem Berufe, der so eigentlich das große Feld des menschlichen Elends eröffnet, und jedes Menschenherz zum Wohlthun auffordert, meine Pflicht und meine Gutherzigkeit verläugnet, noch jemals gleichgültig oder roh, sondern stets und überall mit der der Noth gebührenden Schonung, und einer den Schmerzen entsprechenden Theilnahme, bei Armen wie bei Reichen gehandelt zu haben. Ja, ich bin es überzeugt, ich habe damit tausend dankbare Herzen gewonnen, die gewiß in diesem wichtigen Augenblicke, wo der menschliche Richter über mein Leben oder meinen Tod urtheilen soll, für die Rettung meines Lebens im Stillen zu Gott beten werden, für all' den Trost, den ich auch ihnen, in ihrer Angst und Noth theilnehmend gebracht habe. Diesem Grundzuge meines Herzens bin ich auch in der vorliegenden Angelegenheit gefolgt. Habe ich damit vor dem menschlichen Richter und gegen positive Gesetze gefehlt, o so habe ich sicherlich nicht so hart vor einem höhern Richterstuhle gefehlt, der das fühlende Herz mir geschenkt hat. Mein Gewissen, meine Seele spricht

mich, wenn nicht von aller Schuld, doch von der größten Strafe, der Todesstrafe frei. Denn bei all' meinem Handeln hatte ich keine böse Absicht. Wo aber die böse Absicht fehlt, da gibt es kein eigentliches Verbrechen. Finden Sie aber, Tit.! ich habe, trotz all' meiner guten Absicht, den Tod verdient, glauben Sie, ich hätte, was nicht erwiesen, ja was offenbar unwahr ist, aus hochverrätherischer Absicht gehandelt; finden Sie, ich habe die Freischaaren organisirt, was den Akten widerspricht, oder ich habe sie selbst angeführt, was tausend Zeugen widersprechen können; dann freilich muß ich mich in die große Nothwendigkeit fügen! — Aber vor meinem Tode wird mir, Tit.! noch zu fragen erlaubt sein, ob Sie bei so zweifelhafter, ja bei so unstichhaltiger Begründung der Anklage, nicht selbst vor dem Gedanken erzittern müssen, ein Todesurtheil auszusprechen, dessen Unbegründtheit in wenigen Tagen, ganz gewiß innert wenigen Wochen, wenn die große Aufregung politischer Leidenschaften vertobt haben wird, offen am Tage liegen muß, ja bereits jetzt schon zu Tage liegt, indem sich zeigt, daß ich die Freischaaren nicht gestiftet, nicht organisirt, nicht angeführt habe, und daß ich vorzüglich aus mitleidigem Gefühle für die politisch Verfolgten, in der Absicht, etwas Gutes für das gesammte Vaterland zu thun, und keineswegs in hochverrätherischer Absicht gehandelt habe. Müssen Sie, Tit.! nicht selbst zittern vor dem Gedanken, daß in der nächsten Zukunft schon Ihnen der Vorwurf gemacht, und vielleicht zeitlebens gemacht werden könnte, ohne hinreichenden Beweis, ohne genügende Gründe, einen sonst unbescholtenen Familienvater dem Tode überliefert zu haben. — Dürften Sie, Tit.! in solchem Falle, mit ruhigem Gewissen auf das Krankenlager hinliegen? Müßte Ihnen nicht in der Angst Ihrer letzten Stunde mein blutig Haupt, meine durchbohrte Brust, meine hilflose, unglückliche Familie vor die Seele treten, und Ihnen die letzten Augenblicke des Lebens verbittern? Tit.! Ist einmal ein Todesurtheil in letzter Instanz ausgesprochen, wer will sich damit rechtfertigen oder trösten, daß dann eine andere Behörde begnadigen werde! Wie von vielen Zufälligkeiten hängt oft eine Begnadigung ab? Wer bürgt dafür, daß in Zeiten, wo die politischen Wellen so hoch gehen, Begnadigung, auch wo sie begründet wäre, erfolgt? Und wenn die Begnadigung nicht nachgesucht, oder die nachgesuchte nicht ertheilt würde, auf wen würde die Last eines übereilten Todesurtheils zurückfallen? Wer kann ein vollzogenes Todesurtheil wieder gut machen? Da ist keine Revision, da ist keine Rehabilitation mehr möglich. — Sind Sie, Tit.! nach all' diesen Betrachtungen dennoch von der Todeswürdigkeit meines Handelns überzeugt, und haben Sie die volle Gewißheit, daß seit acht Monaten im Kanton Luzern nichts, gar nichts vorgefallen sei, was all' die Aufregung im Volke erzeugt, die vielen Unruhen, die tausend Leiden und das namen-

lose Unglück hervorgerufen, überhaupt die eigentliche Ursache der traurigen Ereignisse gewesen sei, und so manchen braven Mann wider seinen eigenen Willen zum politischen Verbrecher gemacht habe; — finden Sie, Tit.! daß ich und alle diejenigen, die nun in Masse Ihnen zur Beurtheilung anheimfallen, einzig und allein alle Schuld, und Niemand außer uns irgend eine Schuld an den uns zur Last gelegten Verbrechen tragen; — haben Sie wirklich das volle Bewußtsein, wenn Sie nun ein Todesurtheil gegen mich aussprechen, daß Sie vor Gott, der Welt und Ihrem eigenen Gewissen Recht, und allein Recht sprechen werden; — haben Sie die reine, von keiner politischen Leidenschaft getrübte Ueberzeugung, daß ich wirklich und allein der todeswürdige Verbrecher sei, und daß im Kanton Luzern außer mir Niemand vorhanden sei, der als der eigentlich wahre Urheber meines Unglücks genannt werden dürfte; — sind Sie in Wahrheit versichert, daß mit der Vollziehung meines Todesurtheils die Ruhe des Kantons Luzern dauernd hergestellt, und die dem Lande so nothwendige Aussöhnung, Einigkeit und Friede herbeigeführt werde: — Nun dann, in Gottes Namen, so sprechen Sie ein Todesurtheil aus, und Sie werden es vollziehen! — Lassen Sie mich niederschießen ohne Schonung, und vernichten Sie einen gewiß nicht ganz verwerflichen Mitbürger, zerstören Sie das geringe ärztliche Talent, das der Himmel mir verlieh und ein zwanzigjähriges Nachdenken ausgebildet, in der vollen Kraft seines Wirkens; zerstören Sie mich mitten in der Stadt Luzern, wo so viele Zeugen der Freundschaft, Liebe und Theilnahme an dem Schicksale meiner Mitbürger für mich sprechen. Streichen Sie mich aus, aus der Zahl der Lebendigen, auf daß ich von den Trübsalen dieser Welt Ruhe finde, und alles, auch das Liebste und Theuerste, was ich hienieden besitze, vergesse. Aber meine Lieben und Theuren werden noch lange von mir reden und mich nicht vergessen! Vertilgen Sie meinen Körper, auf daß diese Augen meine unschuldige Familie, meine treue, brave Frau, meine hoffnungsvollen Kinder, meinen alten Vater und meine blinde Schwester, denen ich Alles, Alles, ihr Trost und Leben war, nicht mehr sehen; aber die Augen meines Geistes werden sie dennoch sehen, und sie werden mich im Geiste schauen; durchbohren sie mein Herz, daß es nicht mehr schlage für meine Freunde und den schönen Kanton Luzern, an dem ich mit so großer Liebe hing, — aber das Herz meiner Freunde wird nicht aufhören, für mich zu schlagen, und die Herzen des Kantons Luzern werden wieder für mich schlagen, wenn ich längst nicht mehr unter den Lebenden wandeln werde. Zerstören Sie mein irdisches Leben, damit es ausziehe aus dem schweizerischen Vaterland; aber ihm wird ein ewiges Leben und ein größeres Vaterland zu Theil werden, das Vaterland der verklärten Menschen — die Ewigkeit.

Schon habe ich, Tit.! mit zerrissenem Herzen von meinen zwei ältesten Knaben, die ich vielleicht zum letztenmale sah, Abschied genommen, an jenem Tage, als das Criminalgericht kaltblütig mein Todesurtheil sprach. Der Einte, ältere, ist zu einem Jugendfreund nach St. Gallen, der Andere, jüngere, zu einem andern Freunde nach Aarau ausgewandert. Sie haben das väterliche Haus, wo sie nur Glück und Frieden fanden, mit blutigen Thränen verlassen, um nicht mehr in dasselbe zurückzukehren. Bald vielleicht werde ich auch von den übrigen lieben Meinigen Abschied nehmen müssen. Für mich selbst, Tit.! hat der Tod nichts Schreckbares. Der Tod ist allen Menschen aufgespart; Niemand wird demselben entgehen, Mancher, der vielleicht im Stillen über meinen Untergang sich freuen mag, sinkt heute oder morgen schon in's Grab. Der Tod ist sicher, die Stunde desselben nur ist ungewiß. Wer in kräftiger Gesundheit blüht, der blähe sich nicht, daß er lang lebe; ein Hauch Gottes! ein Blitz — und er ist nicht mehr! Jeder sei jeden Augenblick bereit zum Tode. Ich besitze, Gottlob! so viel Gottvertrauen, Entschlossenheit und Muth, daß ich für eine große Idee, für die ich lebte, auch zu sterben weiß. Ja, hätte ich keine hilfsbedürftige Familie, ich dürfte mich glücklich preisen, im Kampfe für Geistesfreiheit gegen den Jesuitismus als Märtyrer zu enden, denn aus dem Blute der Märtyrer wachsen tausend und tausend neue Vertheidiger der verfolgten Ansicht auf! Gott wird mir meine menschlichen Fehler, vermöge seiner großen Barmherzigkeit verzeihen. Ich darf mit dem Bewußtsein, kein Verbrecher aus böser Absicht zu sein, vor das Angesicht des Allerhöchsten hintreten, dort oben des ewigen Lebens gewiß, hienieden eines nicht ganz unrühmlichen Andenkens versichert! — Nur für die unschuldigen Meinigen, denen die Stütze des Vaters fehlen wird, denen das geringe Vermögen, das ich ihnen hätte hinterlassen können, ohne Schonung zu Handen des Staats entrissen wird, die vielleicht verstoßen, von meinen Widersachern selbst nach meinem Tode noch verfolgt werden dürften, ohne irgendwo Schutz und Trost zu finden — nur für die Zukunft der Meinigen bin ich noch besorgt.

Doch darf ich zu dem ewigen Vater im Himmel hoffen, daß er, der die Raben in der Luft ernährt, und die Lilien des Feldes kleidet, auch die schuldlosen Meinen ernähren und kleiden werde, und daß meine vielen Freunde im Vaterlande sich ihrer annehmen und meiner nicht vergessen! — Ich hänge zwar auch, wie jeder Mensch, wie jedes sterbliche Wesen, an meinem Leben. Hat doch ein unendlich Höherer, als ich, Christus, der Gottmensch selbst, Todesangst vor seinem Leiden und Sterben am Oelberge erlitten. Sein Schweiß, sagt der Evangelist Lukas, ward wie Tropfen Blutes, das auf die Erde herabrann. Er betete zu Gott: Vater! möchte

es dir gefallen, diesen Kelch von mir zu nehmen, doch nicht mein, sondern dein Wille geschehe! — So will auch ich zu Gott beten, dann meinen Feinden verzeihen, und meinen Geist in die Hände meines himmlischen Vaters empfehlen!"

Das Obergericht bestätigte das criminalgerichtliche Urtheil. Nunmehr stand dem Verurtheilten noch der Weg der Begnadigung offen. Daß er diese erhalte, dafür wurde Unglaubliches gethan. Man stürmte von allen Seiten auf mich ein, obwohl ich schon für dieselbe gestimmt war, ehe nur Jemand sie zu hoffen wagte. Mein Seelenfreund schrieb mir schon unterm 10. April: „Du hast auch an Steiger noch eine Schuld abzutragen. Was Dir vielleicht Niemand zu sagen wagt, das forderst Du von mir. Zahle nun auf die edelste Weise. Er war Dein Freund und Feind. Vergiß das Erstere nicht, wohl aber das Letztere. Wohl weiß ich, daß Du, indirekte oder direkte, bei dieser Angelegenheit wie bei andern Stellvertreter des gerechten Gottes sein mußt, aber auch des barmherzigen, der seinen Eingeborenen gesendet, damit wir Gnade und Leben erhielten. Ich verlange nicht Strafloſigkeit, aber kein Blut fließe, zumal kein Bürgerblut. Was ich jedoch auch nicht befürchte. — Gott hat Dich und die Deinen gnädig gerettet, rette wieder und zwar zur Genesung des Kantons Luzern und des Vaterlandes, und Du wirst einst ruhiger Dein Haupt niederlegen."

Steigers Frau war nach Zürich gekommen, um bei mir Verwendung für seine Begnadigung auszuwirken. Sie hatte den katholischen Pfarrer Kälin in Zürich zu ihrem Begleiter. Meinerseits konnte ich ihr wohl Gnade zusichern, für Andere aber konnte ich nicht bürgen; ich gab ihr die Verheißung, welche ich schon erfüllt hatte, so viel als möglich auf die Verzögerung des Prozesses einzuwirken. Nach Zürich kam auch mein alter Freund Ferdinand Curti, Regierungsrath von St. Gallen. Von ihm hatte ich einen Brief folgenden Inhalts in Händen:

„Tit. Herrn Oberrichter Im Obersteg in Bern.

P. P. Ohne Antwort auf meine Mittheilungen, die ich Ihnen nach Zofingen gemacht habe — (hoffentlich ist der Brief doch in Ihre Hände gekommen) darf ich mich dadurch nicht abhalten lassen, in einem wohl entscheidenden Momente wieder zu eröffnen, was das Innerste bewegt. Es scheint mir vollkommen klar: wenn die Liberalen der Westschweiz nicht gewiß sind, daß das Luzernische Regiment bald nach Auflösung der Tagsatzung durch sich und die eigenen Bürger mit Unterstützung sicherer Freunde und unter aktiver oder passiver Begünstigung der einflußreichsten Lenker der Nachbarkantone zusammenstürzen werde — so sollte das Andere: die mög-

lichste Agitation eben jetzt, dieweil die Tagsatzung noch sitzt, und ehe ihr Endresultat vorliegt, nicht unterlassen werden. Ich zweifle nicht, daß eine solche Agitation auf die Gesandtschaften, deren Stimmen vorzüglich in Frage liegen, wenigstens so weit als möglich, Einfluß üben und jedenfalls das Luzerner Regiment in seiner Klemme noch weiter bedrücken und vielleicht auch allmählig bald zerdrücken würde. Diese wenigen Worte werden Ihnen genügen! Ich zähle darauf, daß Sie mein Vertrauen achten werden.

Mit eidgenössischer Freundschaft und Treue

St. Gallen, den 12. März, Morgens.

Ihr ergebenster

F. Curti, Regierungsrath."

Dieses Briefes ungeachtet wagte er es, bei mir persönlich um Gnade für unsern einstigen gemeinsamen Freund Steiger zu bitten. Er kam mit bestaubten Schuhen, mit verworrenem Haar, mit tiefen Falten auf der Stirn und mit hervorhängenden Augenäpfeln und wußte kaum zu reden. Ich empfing ihn mit Freundlichkeit und entließ ihn ungefähr mit dem gleichen Troste, welchen ich der Frau Steiger gegeben hatte. Es machte sich auch fast die ganze Diplomatie ein Geschäft daraus, für Steiger um Gnade zu bitten. Es versteht sich, daß dieses nicht in offizieller, sondern in vertraulicher Weise geschah. Nur der Baron von Krudener, russischer Gesandter, machte hierin eine Ausnahme. Er, der Repräsentant eines Selbstherrschers, welcher eben nicht gewohnt war, mit Aufrührern und Hochverräthern viel Federlesens zu machen, schrieb ein offizielles Schreiben an die Regierung von Luzern, worin er sagte, er suche „im Auftrage (ordre) seines Allerhöchsten Herrn und Meisters um Milde und Gnade für Steiger" nach. Bis auf den heutigen Tag noch ist es mir nicht möglich worden zu glauben, daß wirklich Kaiser Nikolaus von Petersburg aus einen solchen Befehl an seinen Gesandten in der Schweiz geschickt habe. Der österreichische Gesandte, Herr von Philippsberg, zuckte über die Gutmüthigkeit seiner Herren Collegen die Achseln, und verlor weder schriftlich noch mündlich ein Wort für eine Sache, welche das Ausland nicht im mindesten anging. Wirklich nahm es sich possirlich aus, daß die gleichen Gesandten für Freischärler sich verwendeten, welche sie kurz vorher in offiziellen Noten als die Urheber alles Unheils für die Schweiz gebrandmarkt hatten. Nicht nur ich, auch Rathsherr Leu und Andere wurden mit Bitten bestürmt. Rathsherr Leu war anfänglich entschieden für Handhabung der Gerechtigkeit. Schwer war es, ihn davon abzubringen. Ich bat ihn sogar, nach Zürich zu kommen. Da gelang es mir, in Bezug auf die Führer ihn zu mildern Gesinnungen zu stimmen. Allein hinsichtlich Steigers glaubte er, müsse Gerechtigkeit walten.

Von Steiger berufen besuchte er ihn im Gefängnisse. Steiger machte aber keinen guten Eindruck auf Leu, er fand ihn unbußfertig. Das Begnadigungsbegehren Steigers gelangte am 19. Mai zur Behandlung an den Großen Rath. Dasselbe lautete:

„Tit.! Der Unterzeichnete hat sich der Einleitung und Theilnahme am Freischaarenzuge vom 31. März letzthin schuldig gemacht. Diese Schuld soll er nun, laut Urtheil des Obergerichts vom 17. laufenden Monats, mit dem Köstlichsten, was er besitzt, mit dem Leben büßen. Durch den Tod wird aber nicht blos der Unterzeichnete für seine Schuld bestraft, es wird dadurch vielmehr seine unschuldige Familie hart gebüßt, indem sie ohne seinen Beistand gar bald in Noth und Mangel gerathen wird, und früher oder später der Gemeinde zur Last fallen dürfte. Bei Hochdenselben steht nun das Prärogativ an die Stelle des Rechts Milde und Gnade treten zu lassen. Es richtet daher der Unterzeichnete, vorzüglich im Hinblick auf die Unschuld der Seinigen, das ehrerbietige Gesuch um Begnadigung an Sie. Die Todesstrafe hat offenbar den Zweck, den Kanton Luzern für alle Zukunft vor dem Unterzeichneten sicher zu stellen. Diesen Zweck, hochgeachtete Herren! werden Sie aber so gut erreichen, ohne daß Unschuldige darunter leiden, wenn Sie die Todesstrafe in Verbannung umwandeln würden. Sollten Hochdieselben finden, daß die Ruhe des Kantons seine Entfernung erheischt, so ist der Unterzeichnete bereitwillig, die Eidgenossenschaft, oder wenn es durchaus nothwendig sein sollte, den europäischen Continent zu verlassen, mit der Zusicherung, ohne Hochdero Bewilligung nicht mehr zurückzukehren. Es hofft nämlich der Unterzeichnete, auch außerhalb des schweizerischen Vaterlandes in der Verbannung durch seine ärztlichen Kenntnisse nicht nur seine Familie zu erhalten und zu erziehen, sondern auch den weitern Kreisen der leidenden Menschheit nützlich zu sein. Der Unterzeichnete will Hochdieselben mit fernern Gründen für seine Bitte nicht behelligen. Sie haben Mitglieder in Ihrer Mitte, die als Richter ihn beurtheilten, und Sie über alle Verhältnisse, die mildernden wie die erschwerenden, unterrichten können. Genehmigen Hochdieselben die Ausdrücke der vollkommensten Hochachtung!

Luzern, den 18. Mai 1845. J. R. Steiger."

Eine Menge Bittschriften waren eingelaufen, die das Gesuch unterstützten. Die Petenten waren 3000 Männer aus dem Kanton, 338 Frauen aus der Stadt und 435 Dienstmägde. Besondere Eingaben zu Gunsten des Verurtheilten machten die Bischöfe von Solothurn und Freiburg, der eidgenössische Repräsentant Herr Landammann Näff, die Regierung von Bern, und endlich die Aerzte des Kantons.

Im Namen der Regierung von Bern mußte wieder Herr Regierungsrath Aubry für Steiger in Luzern anhalten. Nunmehr waren Wendelin Kost, Regierungsrath Aloys Hautt, Rathsschreiber Meyer, Rathsherr Leu für Milde gestimmt. Sie forderten nur, daß Steiger für den Kanton unschädlich gemacht würde. Das lag auch in meinem Vorhaben, und war eine Pflicht für uns Alle. Meine Gesinnung hinsichtlich Steigers hatte ich meiner Frau am unverfälschtesten mitgetheilt. Schon unterm 9. und 19. April schrieb ich ihr: „Liebe Josephine! Für Steigern bin ich Willens, bei dem Großen Rathe um Gnade für sein Leben zu bitten. Er ist mein Todfeind, darum will ich ihn wo möglich retten. Es wäre für mich ein fürchterlicher Augenblick, ihn als Opfer fallen zu wissen. Möge Gott ihm doch vorher die Gnade der Bekehrung geben, damit er auf Erden auch noch Gnade bei den Behörden finde! Sein Verbrechen ist namenlos, allein Gottes Güte ist noch größer!" Die gleiche Gesinnung beurkundete ich im Großen Rathe, in dessen Sitzung ich ging, obwohl ich von einer Krankheit noch erschöpft und nicht ganz befreit war, welche mich Ende Aprils heftig ergriffen hatte. Ich sprach:

„Wenn ich eher dazu geneigt bin, dem Herrn Steiger in Bezug auf das Todesurtheil Gnade wiederfahren zu lassen, so geschieht es nicht auf die Verwendung eines Kantons, welcher seit Jahren am Kanton Luzern Bund und Treue gebrochen und es zugegeben und mitgewirkt hat, daß zweimal der Kanton Luzern mit Freischaaren überzogen worden ist. Es geschieht nicht auf die Verwendung eines Vorortes, welcher es sich zum angelegentlichen Geschäfte macht, Repräsentanten hieher zu senden, um für einen allerdings todeswürdigen Verbrecher Gnade auszuwirken, allein sich damit begnügt, dorthin, wo fast alle Tage die schuldlosen Opfer, Bürger des Kantons Luzern, mißhandelt werden, einen Abmahnungsbrief zu senden. Es geschieht nicht auf die Verwendung von Romanenheldinnen, welche beim Anblicke eines Tropfens Freischaarenblut in Ohnmacht sinken, aber dem Siege der Freischaaren, wenn er mit hundert und hundert Leichen treuer Milizen erkauft würde, entgegenjubeln. Solche äußere Gründe bestimmen mich nicht. Auch nicht Vorliebe für Dr. Steiger bewegt mich dazu, indem ich hiezu keine Ursache habe; eben so wenig lasse ich mich aber auch in dieser Angelegenheit vom Hasse leiten, denn ich habe Steigern alle die Frevel, welche er gegen mich verübt, längst verziehen, und zwar von Herzen. Nur darum vorzüglich möchte ich ihm das Leben retten, damit der Strahl einer höhern göttlichen Gnade ihn erreiche und umwandeln möge vor seinem Ende. Allein ich weiß, daß das Volk des Kantons Luzern das Recht hat zu fordern und daß der Große Rath die eidliche Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß Steiger unschädlich gemacht, daß er verhindert werde, seinen frühern Vaterlands-

verrath nicht wieder zu erneuern. Das Volk fordert Sicherheit vor dem Verbrecher und zwar Sicherheit für immer. Der Große Rath ist bei seinem Eide verpflichtet, jeden rechtlich gesinnten guten Bürger hierüber zu beruhigen. Nach meinem Dafürhalten kann dieses geschehen, allein ganz klar liegt mir die Sache noch nicht vor. Ich möchte aber die schwere Verantwortlichkeit nicht übernehmen, das Todesurtheil aufzuheben, ohne und bevor man darüber ganz im Reinen ist. Daher trage ich darauf an: daß dem Regierungsrathe alle auf den Gegenstand bezüglichen Akten überwiesen und er beauftragt werde, sobald als möglich zu begutachten, ob und auf welche Weise Steiger, ohne Vollziehung des Todesurtheils, für den Kanton unschädlich gemacht werden könne. Damit ist dem endlichen Entscheide des Großen Rathes nicht vorgegriffen, es können dann auch noch alle heute erhobenen Formfragen erledigt werden. Ich trage die Hoffnung in mir, es werde dem Regierungsrathe gelingen, einen solchen Vorschlag auszuarbeiten, durch welchen ohne Todesurtheil, allseitige Beruhigung gewährt werde."

Der Große Rath erhob diesen Antrag mit großer Mehrheit zum Beschlusse.

Am 13. Brachmonat berichtete der Regierungsrath dem Großen Rathe:

„Hochdieselben haben uns unterm 19. Mai den Auftrag ertheilt, beförderlich ein Gutachten darüber abzustatten, auf welche Art J. R. Steiger, ohne daß die von den Gerichten über ihn ausgefällte Todesstrafe vollzogen werde, für den Kanton Luzern unschädlich gemacht werden könne. Wir säumten nicht, diesem Auftrage mit aller gewünschten Beförderung nachzukommen. Schon am 20. Mai wandten wir uns an verschiedene der schweizerischen Eidgenossenschaft befreundete Mächte, um von denselben zu vernehmen, ob sie geneigt wären, den Dr. Steiger in ihre Staaten aufzunehmen und an einem ihm anzuweisenden Aufenthaltsorte einer solchen polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, daß eine Flucht desselben als kaum möglich betrachtet werden könnte. Wir sind bis zur Stunde ohne Antwort von Seiten der hohen Kabinete der Mächte von Oesterreich und Preußen. Das k. niederländische Ministerium, an welches wir ebenfalls die Anfrage gerichtet hatten, ob Steiger vielleicht nicht in eine der überseeischen holländischen Colonien aufgenommen und dort gehörig polizeilich überwacht werden könnte, hatte wegen Einrichtung der holländischen Polizei, welche eine solche Ueberwachung von Steiger, wie sie gewünscht werde, nicht möglich mache, eine ablehnende Antwort ertheilt. Dagegen aber langte eine entsprechende Antwort von Seiten der Krone von Sardinien ein. In einer unterm 28. Mai hieher gelangten Note des k. sardinischen Ministers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft brachte uns derselbe zur Kenntniß, es habe Se.

Majestät der König seine Einwilligung ertheilt, daß Steiger in seine Staaten aufgenommen werde, unter der Bedingung jedoch, daß er auf sein Wort die Verpflichtung übernehme, in Ehren sich dort aufzuführen, und sich aus der Stadt, die ihm als Aufenthaltsort bezeichnet werde, nicht zu entfernen. Durch diese von Seite der Krone von Sardinien gegen den Stand Luzern bewiesene freundschaftliche Zuvorkommenheit sehen wir nun zu unserer großen Beruhigung einen Weg geöffnet, auf dem die Unschädlichmachung Dr. Steiger's ohne Vollziehung eines Todesurtheils zu Stande gebracht werden kann. Wir bedauern eine definitive Uebereinkunft mit der Krone von Sardinien Hochdenselben noch nicht vorlegen zu können, die Unterhandlungen über den Abschluß einer solchen sind jedoch im vollen Gange, und wir erwarten, daß wir im Stande sein werden, in der allernächsten Zukunft von dem Abschluß einer solchen Hochdenselben Kenntniß geben zu können. Wenn wir also auch gegenwärtig nicht im Falle sind, gestützt auf ein bestimmtes Verkommniß mit Sardinien, Hochdenselben einen bestimmten Antrag über das künftige Loos des Dr. Steiger zu überbringen, so wollten wir anderseits doch nicht ermangeln, von dem Stande der angeknüpften Unterhandlungen Kenntniß zu geben und die Aussicht zu eröffnen, daß in kurzer Zeit bestimmte Anträge von uns diesfalls vorgelegt werden können."

Während die Luzernerregierung so unterhandelte, wurde Jakob Robert Steiger durch Eidbruch und Verrath aus dem Gefängnisse befreit. Schon lange hatte man die Besorgniß geäußert, er möchte entweichen. Es wurden darum Wachen vor die Thüre und in den Hirschengraben gestellt, um ihn zu hüten. Seit dem Mai war ich Polizeidirektor geworden. Frau Steiger hatte mich ersucht, den Mann hie und da besuchen zu dürfen, ich gestattete es, und sie benützte es, den Befreiungsversuch zu unterhandeln. Am Abende vor der Entweichung kam noch der Gefängnißwärter Stadler auf die Polizei, vielleicht vom bösen Gewissen getrieben, vielleicht auch, um wo möglich auf die Polizei den Verdacht der Mitwirkung zu werfen, vielleicht auch aus Pflichtgefühl. Er ersuchte, man möchte doch Steigers Gefängniß untersuchen. Ich befaßte mich mit dem Gefängnißwesen im Ganzen nicht, und mochte mich am allerwenigsten mit einem Untersuche von Steigers Gefängnisse befassen. Darum ersuchte ich, als Stadler nicht nachlassen wollte, den Herrn Hautt, hinzugehen. Er that es, nahm aber nichts Besonderes wahr. In der gleichen Nacht entwich Steiger.

Die Staatszeitung vom 20. Brachmonat erzählte:

„In der Nacht vom 19. auf den 20. dieses entwich Dr. Robert Steiger. Aus der im Laufe des gestrigen Tages gepflogenen Untersuchung

geht hervor, daß Landjägerwachtmeister Kaufmann, welcher die Landjägerwachen im Kesselthurme diese Nacht bezeichnete, Corporal Birrer von Roggwyl, welcher diese Wachen bis zwölf Uhr aufführte, und Landjäger Hoffmann von Weggis, welcher von zehn bis zwölf Uhr Wache hielt, diese Entweichung bewerkstelligt haben. Alle drei haben sich geflüchtet. Andern Mithelfern ist man auf der Spur. Weder die Militärwachen vor dem Kesselthurme, noch diejenigen im Hirschengraben nahmen etwas wahr. Das Gefängniß Steigers war am Morgen sechs Uhr, wo seine Entweichung wahrgenommen wurde, nach der Aussage des Thurmwarts Stadler gehörig verschlossen. Aus dem vorgenommenen Augenschein ergab sich, daß außer dem Gefängniß oben auf einem Stiegengange eine Oeffnung in dem Thurm sich befindet. Diese Oeffnung war mit Läden und Riegelmauern verschlossen gewesen. Diese Läden und Riegelmauern wurden von Außen herein eingebrochen. Durch den Einbruch konnte man auf den Heuboden von Peter Hofstetters (Milchpeters) Stall hinauskommen und von da weiter. Ungefähr um eilf Uhr, während welcher Zeit Hoffmann Wache stand, sprengte eine zweispännige Chaise zum Weggisthor hinaus, welches ausgehängt war, um ein kleines Thürchen in dasselbe zu machen. Der Landjäger Hoffmann stand, als er um zwölf Uhr abgelöst wurde, noch auf seinem Posten, kehrte in die Wachtstube zurück, schlich sich dann aber davon."

Der Polizeilieutenant Elmiger kam am Morgen, anscheinend ganz außer sich, und machte mir Anzeige; als ich ziemliche Ruhe zeigte, wäre er bald aus der Rolle gefallen. Zwar kann ich nicht glauben, daß er selbst beim Verrathe mitgewirkt, aber eben so wenig, daß die Entweichung Steigers ihm unangenehm gewesen. Meine Gegner im conservativen Lager beuteten das Ereigniß gegen mich aus, so daß Viele glaubten, ich hätte Steiger wirklich entweichen lassen, um der Verlegenheit los zu werden, welche seine Person der Regierung bereitet hätte. Steiger wurde im Triumphe nach Zürich gebracht, Feste wurden für ihn gefeiert, in allen radikalen Kantonen ward die Entweichung als ein Meisterstück des Radikalismus hochgepriesen, Steiger erhielt den Namen „der Edelste der Eidgenossen," ihm wurde das Bürgerrecht des Kantons Zürich und dasjenige des Kantons Bern geschenkt, damit er aller drei Vororte Bürger wäre, seine Befreier erhielten ebenfalls unentgeltlich Kantonsbürgerrechte und wurden ihres feigen Meineides wegen hochgepriesen, ihre Bilder und die des Edelsten der Eidgenossen wurden die Zierrath aller Gasthöfe, aller radikalen Kneipen, aller radikalen Wohnungen, sie prangten auf Nastüchern und Schützenfahnen.

Der Vorwurf einer milden Behandlung Steigers trifft zunächst mich. Mir kömmt auch zunächst auf Rechnung, daß Steiger durch den Großen Rath dem Tode entrissen worden ist. Denn ich gebrauchte mein Ansehen, welches damals groß war, ihn zu retten. Ob ich gut gethan, muß ich nach dem, was Steiger seither gethan, fast bezweifeln. Gerechtigkeit sollte der Staatsmann vor Allem üben. Es wurde mir am 11. April nach Zürich geschrieben: „Du verlangst meine Ansicht über Steiger zu wissen. An Deinem Platze würde ich für mich zur Begnadigung am Großen Rathe stimmen, allein sonst würde ich die Sache dem lieben Gott überlassen, was er für ihn gut findet. Wir wollen für ihn beten. Wenn einer je den Tod verdient, so hat Er ihn verdient. Und wenn man diesen schont, so soll man in Zukunft Niemanden mehr das Leben nehmen. So haben wir aber die Zukunft wieder mehr zu fürchten. Rothpletz dauert mich mehr, indem er, wie ich aus sicherer Quelle vernahm, aufrichtiger ist und durch Steiger soll beredet worden sein, diesen Schritt zu thun. Im Großen Rathe würde ich nicht für, nicht wider ihn sprechen. Könnte man die Todten, welche fürs Vaterland und die gute Sache gestorben und geopfert worden sind, wieder lebendig machen, so ließe ich Alles leben. Aber des Vaterlandes Kinder darf man auch nicht immer zum Opfer bringen; und ohne ein trauriges Beispiel der Bestrafung werden unsere Feinde immer frecher. Man will immer Nachgiebigkeit von Seite derer, die die gerechte Sache verfechten." Nicht mit Unrecht hat Herr Ludwig Sigrist von Menznau im Jahre 1847, als er wegen seiner Theilnahme an den Beschlüssen gegen die zwölf Stände im Gefängnisse gehalten und von Steiger beschnarcht wurde: Die Regierung von Luzern sei doch zu weit gegangen, erwidert: „von Allem was wir gethan haben, bereue ich nichts, ich würde vielmehr Alles wieder thun, wenn die Verhältnisse wieder die gleichen wären nur ein Einziges bereue ich und würde es ganz anders machen," dabei schaute er Steiger in's Auge, dieser verstand ihn, wandte sich weg und schwieg. — Obwohl in den Freischaarenkantonen unaufhörliche Mißhandlungen gegen Luzernerbürger vorkamen, kein Luzerner mehr des Weges sicher gehen oder verkehren konnte, obwohl der Regierung von Luzern auf alle daherigen Klagen weder Gehör gegeben noch Recht gehalten wurde, obwohl unabläßig gegen Luzern gehetzt und gedroht wurde, obwohl man ungeachtet seiner Milde ihm barbarische Grausamkeit vorzuwerfen fortfuhr, obwohl einen Monat nach Steigers Entweichung Rathsherr Leu durch einen Freischärler ermordet wurde, obwohl unaufhörlich an neuen Plänen gegen Luzern unter Mitwirkung von Verräthern im Kantone gearbeitet wurde, so hörte die Regierung dennoch nicht auf, den Pfad der Milde und Gnade zu wandeln. Dem Großen Rathe kam nie in Sinn, Ausnahmsgerichte aufzustellen, wie

es Luvini im Jahr 1839 in Tessin gethan. Die Untersuchungen wurden auf dem ordentlichen Wege geführt und die Strafen wurden durch Begnadigung erlassen. Durch Dekret vom 10. Christmonat 1846 wurden alle Untersuchungen — welche sich über 866 Personen erstreckt hatten —, als geschlossen erklärt. Mit Ausnahme von Jakob Robert Steiger, Joseph Bühler, Laurenz Baumann und Anton Müller, wovon die drei letztern in die Untersuchung über die Ermordung des Rathsherrn Leu verwickelt waren, wurden alle Freischärler begnadigt und konnten in die Heimath zurückkehren, nur hatten sie an die Aufruhrskosten ihr Betreffniß abzutragen.

Die Geschichte wird urtheilen, ob die Regierung von Luzern gegen ihre Feinde, gegen Hochverräther, Landesverräther und Landfriedensbrecher nicht mit einer beispiellosen Großmuth und Milde verfahren sei. Kein einziges Todesurtheil wurde vollzogen. Schon nach den ersten drei Monaten wurden auch alle übrigen Freiheitsstrafen umgewandelt und später alle Strafen nachgelassen. Man verlangte nur Ersatz der Kosten. Waren diese Verhandlungen auch verdrießlich, gehäßig, so hatten sie eben die Natur aller finanziellen Verhandlungen. Es war übrigens nicht nur Gerechtigkeit, es war eine Lebensfrage für die Regierung, diese Kosten einzutreiben. Oder hätte sie das ohnehin unsäglich durch die Freischaaren und ihre Regierungen gequälte Volk auch noch anhalten sollen und dürfen, durch außerordentliche Steuern die Kosten zu decken, welche die Freischaaren der Regierung verursacht hatten?

Siebenzehnter Abschnitt.

Ermordung des Rathsherrn Joseph Leu.

Rathsherr Joseph Leu war die Seele und die Stütze der Regierung von Luzern. Er war der eigentliche Führer des Volkes. Seine Wirksamkeit im öffentlichen Leben war so zu sagen unbegränzt. Was er wollte oder anstrebte, führte er aus. Er verband mit einem festen Sinne für Gerechtigkeit auch die Neigung zu edler Großmuth. Das hatte er bei allen Verhandlungen über die gefangenen Freischärler glänzend bewiesen. Weil er die Gerechtigkeit liebte und das Unrecht haßte, weil er die Tugend ehrte

und das Verbrechen verabscheute, so forderte er Unterwürfigkeit unter die rechtmäßige Obrigkeit und wollte die Empörung gegen dieselbe gestraft wissen. Vorzüglich konnte er sich lange nicht überzeugen, daß Jakob Robert Steiger, der Urheber aller Greuel, welche durch die Freischaaren im Kanton Luzern waren verübt worden, nicht nach der Strenge der Gesetze sollte gestraft werden. Erst nachdem er die Zuversicht gewonnen hatte, daß diesem durch Deportation der Rückfall in das Verbrechen und die Ausübung der Rache verunmöglicht würde, war er zur Aenderung seines Entschlusses zu bewegen. Von nun an gab er nur der Großmuth und Versöhnung Raum. Doch sein Edelmuth wurde ihm schlecht vergolten. Von allen Seiten regnete es gleichsam Drohungen gegen sein Leben; unaufhörlich wühlte die Partei gegen die Ordnung und Ruhe und den Frieden des Kantons fort. Nichts vermochte Leus Gleichmuth und Heiterkeit zu erschüttern. Wenn Andere zagten, war er muthig. Er warf sich in die Arme der göttlichen Vorsehung. Wie oft sprach er als seine innerste Ueberzeugung aus, daß die göttliche Vorsehung das Luzernervolk aus den Fesseln des Radikalismus befreit habe, daß ihr allein die Ehre gebühre. Damit verband er jedesmal den Ausspruch unerschütterlicher Zuversicht, die göttliche Vorsehung werde das begonnene Werk zu gutem Ende führen. Sein Lieblingsspruch war ihm dabei derjenige von Vater Wolf: „Der liebe Herr Gott macht kein Stümperwerk!"

Als am Sonntag der heiligsten Dreieinigkeit 1841 die conservativen Mitglieder des Großen Rathes zu einem Mahle sich vereiniget hatten; und Herr Ignatz Pillier dem Rathsherrn Leu als demjenigen ein Lebehoch brachte, welchem das Luzernervolk seine gegenwärtige glückliche Veränderung zu verdanken habe, und ein allgemeiner Beifall dieses Lebehoch beklatschte, da erhob sich Rathsherr Leu und sprach:

„Man solle nicht die Macht der Menschen preisen und sie erheben für dasjenige, was man dem Scheine nach glauben mag, daß es durch sie und von ihnen geschehen sei. Deswegen hätte auch ihm keine persönliche Gesundheit gebracht werden sollen. An dem heutigen allgemeinen und erhabenen Dankfeste soll nur ein Gefühl des Luzerners Brust beleben, das Gefühl des Dankes gegen den Allmächtigen, gegen die göttliche Vorsehung, gegen die heilige Dreieinigkeit, deren Fest wir heute feiern. Diesem allein gebührt Dank für die glücklichen Vorgänge, welche das biedere Volk des Kantons Luzern in seine gegenwärtige Lage versetzt haben. Ohne Gottes Beistand und ohne Gottes Hilfe vermag kein Mensch etwas hienieden auszurichten. Blicke man auf ein braves tiefbedrücktes Volk in einem Nachbarkanton, und man muß sich überzeugen, daß die Schicksale eines Volkes stets in des Herrn Willen liegen, und daß die Bestimmung dieses Schick-

sals nicht abhänge von der Macht der Menschen. Haben nun aber auch die Männer von Ruswyl ihre Pflicht gethan, so darf also keineswegs daraus gefolgert werden, daß sie das Vaterland gerettet haben. Wer auf Menschen vertraut, ist von Gott verworfen. Nur im Vertrauen auf Gott und auf seinen Beistand darf und kann ein Volk auf Glück und Segen hoffen. Salomon, der weiseste aller Könige, regierte zum Heil und Wohl seines Volkes, so lange er der Allweisheit Gottes vertraute, war fest auf seinem Thron; allein, vom Augenblicke an, wo Salomon von Stolz und Hochmuth übernommen wurde und von Gott abfiel, von diesem Augenblicke an fiel das Volk in Versunkenheit und Blindheit. Ehren und achten wir, beten wir an den Gott unserer Väter, in ihm allein ist unser Heil und unsere Rettung. Dem Gott unserer Väter huldige ich mit meiner gegenwärtigen Anrede. Auf Gott sollen und wollen wir vertrauen. Ich wünsche Gottes Segen über unser Volk. Amen. —"

Sein Gottvertrauen war auch hinsichtlich seiner persönlichen Sicherheit unbegränzt. Er erzählte mir, daß ihm im Jahr 1833, als die Regierung, aufgebracht wegen der Verwerfung der Bundesurkunde, zu Gewaltschritten griff, oft von seinen Freunden gerathen worden sei, sich in Sicherheit zu begeben; er habe sich aber nicht dazu verstehen können. Man habe ihm auch gerathen, weil er von den Freisinnigen so fürchterlich bedroht wurde, sich zu Nacht verwachen zu lassen. Einmal habe er sich bereden lassen, einen Knecht zur Wache zu bestellen, das sei aber auch die einzige Nacht gewesen, wo er nicht ruhig habe schlafen können. Da habe er gedacht, er wolle lieber als andere Leute plagen und dabei selber geplagt sein, wie vorher ohne Wache bleiben und schlafen. Seither habe er, wie vorher, immer ruhig geschlafen. Ein ehrwürdiges Denkmal seines Gottvertrauens besitze ich persönlich. Bevor ich nämlich auf die Tagsatzung nach Zürich ging, schickte er mir eine von Rom erhaltene Partikel des heiligen Kreuzes, mit folgendem Briefe:

„Eberfoll, den 29. Juni 1845.

Hochgeachteter Herr Statthalter!

Werther Freund!

Wie Ihrem heiligen Namenspatron, dem Kaiser Constantin, das heilige Kreuz in einer Erscheinung gezeigt und dabei gesagt wurde, daß er in diesem Zeichen siegen werde, so ist das heilige Kreuz das Zeichen des Sieges über die Hölle und geheiliget durch den Sohn Gottes, der an demselben durch seinen Tod die Hölle überwunden, und ist den Christen von jeher verehrungswürdig. Deshalb dachte ich schon vor einem Jahre, für Sie ein solches Heiligthum zu erhalten; ich suchte um ein solches nach und

wirklich habe ich es erhalten und übersende es zu einem freundlichen Gruß als eine Waffe, welche von der Hölle gefürchtet wird, somit eine Schutzwehr für jeden, der auf besondere Weise von den Gottlosen angefochten und bedroht wird. Ich glaube, es sei eine sicherere Waffe, als Pistolen und Dolche. Denn wenn der Feind Jemanden fürchtet und vor demselben flieht, ist er sicherer, als im Kampfe selbst. Daß diese Partikel ächt ist, beweiset die beiliegende Authentik. Sie (die Partikel) ist in das Kreuz eingeschlossen und kann aus demselben hinausgenommen werden, wie Sie selbst erfahren können, wenn Sie die Schlußschraube von unten ausziehen werden. Ich schicke es Ihnen noch auf der Stelle durch diese Gelegenheit, weil ich denke, ich treffe Sie Donnerstags nicht mehr an, indem Sie auf Zürich verreiset sein werden und auch dort alle Schutzmittel vor radikaler Wuth nöthig haben werden. Ich wünsche Ihnen glückliche Reise und gute Geschäfte. Was die Angelegenheit in Luzern betrifft, vertraue ich auf den Schutz von Oben. Weiters weiß ich nichts Neues, als daß man mit Furcht und Zittern, mit Muth und Entschlossenheit das Heil wirken und so den Sieg erreichen müsse und erreichen werde.

In Eil, Gott zum Gruße

Ihr Ergebenster Freund,
Joseph Leu, Großrath."

Sein Gottvertrauen äußerte sich in einer steten Heiterkeit, die sich auf seinem Antlitze abspiegelte. Wenn ihn auch der Zorn über das Böse, der Unwille über die radikalen Niederträchtigkeiten, der Kampf gegen ihre Trugschlüsse und Gewaltthätigkeiten für einige Augenblicke aus seiner Ruhe und hie und da selbst aus seinem Gleichgewicht bringen, wenn dann sein Antlitz sich verfinstern konnte, so kehrte der Friede, die Heiterkeit sogleich wieder in seine Seele, die Freundlichkeit und das schalkhafte Lächeln sofort wieder auf sein Antlitz zurück. Von Schwermuth wußte er nichts, die Thränen hatte er nur bei dem Tode seiner ersten Frau und bei der Wahl zum Rathsherrn kennen gelernt. In seiner Familie war er überaus glücklich. Sein stets froher Muth entschädigte seine Familie für die Bangigkeit, welche die stets lauter und häufiger werdenden Drohungen gegen das Leben ihres theuersten Vaters und Hauptes ihr einflößten. Eine Fluth von Drohungen wurde gegen ihn losgelassen. Hie und da bekamen wir sogar gemeinschaftliche Drohbriefe, die ich ihm zuweilen im Spasse mittheilte, zuweilen auch für mich behielt und zerstörte. Auch er achtete nicht darauf und nahm deshalb keine Vorsichtsmaßregeln. Doch hegte und äußerte er die Meinung, es könnte noch dazu kommen, daß man für den Glauben sein Blut vergießen müßte. Am Schutzengelsonntag, acht Tage vor seinem

Tode, sagte er, als er eben wieder einen furchtbaren Drohbrief erhalten hatte: „Die Schwarzen (Radikalen) erschießen mich doch noch einmal!“ Der Mörder war schon für ihn bereitet. Dienstags darauf ging Rathsherr Leu mit neunhundert Personen nach Sachseln, zum Grabe des seligen Niklaus von der Flüh. Wie immer bei solchen frommen Wallfahrten war er mitten unter seinem Volke, betete laut den heiligen Rosenkranz vor, Armen zahlte er das Schiff und die Nahrung. Mit der auferbaulichsten Andacht empfing er die heiligen Sakramente und empfahl sich, seine Freunde und das Volk der Fürbitte des seligen Landesvaters, Bruders Niklaus von der Flüh. An der Mittwoche kehrte er mit seiner frommen Schaar nach Luzern zurück, wo er übernachtete und Tags darauf wie gewöhnlich der Sitzung des Erziehungsrathes beiwohnen wollte. Vor der Sitzung standen wir nebeneinander und er gab mir folgenden Brief, welchen Jakob Robert Steiger aus Winterthur an die sogenannten Pfefferfrauen geschrieben hatte und welcher lithographirt war, in die Hände:

„An die Frauen und Töchter von Luzern!

Winterthur, den 10. Juli 1845.

Verehrteste Freundinnen!

Wahrlich, ich habe mich nicht getäuscht! Wie im Feuer das ächte Gold sich bewährt, so die wahre Freundschaft in der Noth. Inmitten der größten Verfolgungen ab Seite geblendeter erbitterter Gegner hat mich weder die unerschütterliche Zuversicht auf eine Alles leitende Vorsehung, noch das feste Vertrauen auf die ausharrende Güte des menschlichen Herzens betrogen! — Der größte Theil meiner Freunde, vor Allen aber mit seltener Beharrlichkeit, haben Sie, verehrteste Frauen und Töchter von Luzern! mich in der peinlichsten Lage, in meiner größten Noth nicht verlassen! — Während meine ergrimmten Feinde mich in Fesseln schlugen, in dunkle Kerker warfen, Todesurtheile über mein Leben verhängten, fünf Wochen lang das Todesschwert über meinem Nacken zuckten, und endlich — um den Schein der Milde heuchlerisch zu retten, die unerhörte Barbarei ausüben wollten, mich vorerst durch religionsleere Priester zu einem Widerruf meiner heiligsten Ueberzeugungen zu bewegen, und nachher — also geschändet — meinen unversöhnlichsten Widersachern, den Jesuiten auszuliefern — was dann noch als große Gnade dankbarst hätte anerkannt werden sollen, — während dieses Alles geschah, haben Sie, in so hoffnungsloser Zeit der Prüfung, mit mir das lebendige Vertrauen auf die Hilfe Gottes nicht aufgegeben, sondern, bald still in verborgener Kammer, bald auch laut im öffentlichen Tempel zum Himmel für meine Erlösung und Rettung gefleht, nicht achtend

des übermüthigen Spottes elender Frömmler und Heuchler — der heutigen Schriftgelehrten und Pharisäer — die da im Wahne stehen, nur ihr Gebet dringe zum himmlischen Vater. —

Sehen Sie! unser Flehen ist erhört worden! Was unmöglich schien, das ist geschehen! Trotz der unendlichen Anstrengung meiner Feinde, die endlose Berathungen darüber anstellten, ob sie mich schnell tödten, oder unter langsamen Qualen, in einem heißen Lande, der Freiheit beraubt, mich wollten verschmachten lassen, trotz der festen Kerker mit künstlichem Schloß und Riegel — trotz der vierfachen Wachen, welche Tag und Nacht das feuchte Gefängniß umlagerten, haben drei entschlossene Männer, vom vaterländisch freien Geiste erleuchtet, mich aus den Banden befreit, und aus dem Lande der Knechtschaft auf den freien Boden des schweizerischen Vaterlandes gerettet, auf daß ich lebe für meine Mitmenschen, auf daß ich wirke, so viel an mir ist, für die, durch einen verschmitzten fremden Feind gefährdete Freiheit.

Dank Ihnen Allen, Vornehmen und Geringen, Ihr Reichen und Armen! Sie haben Alle gleich edel meine Leiden mitempfunden, zum lauten Beweis, daß wir Alle gleich sind vor Gott, daß nicht Stolz auf Amt und Ehre, nicht Hochmuth auf alte Herkunft, das Herz der Menschen adelt, und daß nur reine Tugend, wahre Freundschaft, ächte Nächstenliebe, und christlicher Sinn ohne Falsch und Heuchelei den wahren Herzensadel verleihen, der allein vor Gott gilt, und über das Grab hinaus in's Jenseits hinüberreicht, und Reichthümer gewährt, die nicht der Rost verzehrt, und nicht die Motten fressen. Gewiß, auch Ihre Hilfe hat mitgewirkt zu meiner Befreiung, wodurch das Leben neu mir ist geschenkt worden. — Werden nun auch meine erbitterten Gegner im Namen der römisch-katholischen Religion, und der jesuitischen Gerechtigkeit mir mein Vermögen rauben, und mein schönes Haus verkaufen, was liegt an all' diesen vergänglichen Dingen? Das schönste Kapital habe ich gerettet — mein Leben, meine Freiheit, meine, allen Unfälle trotzende Gesundheit, meine Kenntniß, meinen Credit! — Ja ich behaupte fortwährend, trotz der luzernerschen Todesurtheile (so wenig Achtung genießet die jesuitische Justiz), meine Ehre, meinen guten Namen, durch den größten Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft, und weiterhin durch ganz Europa, selbst noch jenseits des atlantischen Oceans. —

Aber, verehrteste Frauen und Töchter von Luzern! Mit meiner Befreiung ist nicht Alles gewonnen. — Noch schmachten sehr Viele unschuldige Opfer in den Luzernerschen Gefängnissen, die härtesten Strafen gewärtigend; Andere, zu hunderten, sind, und werden noch verurtheilt. Unbarmherzig, ja leidenschaftlich wüthen die Luzernerschen Behörden gegen ihre getreuesten Bürger, um dieselben, wenn möglich, alle politisch und ökono-

misch zu vernichten, nicht einsehend, daß dadurch selbst die schönsten Kräfte des Staates zerstört werden. — Auch diese vielen Leidenden empfehle ich Ihrer Theilnahme, Ihrem Gebete, Ihrer Hilfe. Sind die Schwierigkeiten für deren Erlösung auch groß, sie sind nicht unübersteiglich! — Unser Geschichtschreiber Johannes Müller sagt sehr wahr, „der Mensch kann Alles, wenn er nur will" — nur soll er sich selbst nicht aufgeben und nie an Gottes Beistand verzweifeln. — Selbstvertrauen und Gottvertrauen sind zwei gewaltige Mächte, welche unser Vaterland noch retten werden, vielleicht noch früher, als Viele wünschen mögen. —

Ich bringe Ihnen nochmals meinen wärmsten Dank dar! Ich hoffe, in bessern Zeiten, vor meinem Tode noch Einmal Sie Alle wieder zu sehen! Es ist ja eine welthistorische Wahrheit, daß der Himmel die übermüthige Herrschaft des Unrechts, roher Willkür und Gewalt sehr oft nur darum auf schwindelnde Höhe führt, um sie, zur Warnung Anderer desto anschaulicher vor aller Welt zu vernichten. Trifft ja auch der Blitz jeweilen nur die stolzesten Gebäude!

Leben Sie alle recht wohl! ich verbleibe, wie stets, wenn auch von Luzern entfernt —

Ihr bereitwilligster

Jakob Robert Steiger."

Als ich zu der Stelle kam: „Trifft ja der Blitz jeweilen nur die stolzesten Gebäude" faßte ich Steigers Absicht sofort auf und ich sagte zu Rathsherrn Leu: „Da können wir Acht geben!" Sogleich wollte ich Steigers Brief als ein Muster der Heuchelei und als einen Beweis, womit man umgehe, in der Staatszeitung veröffentlichen. Rathsherr Leu wehrte ab und bemerkte: „es könnten noch Viele durch die Sprache bethört werden. Lassen wir es." Ich folgte ihm. Nach Leus Morde konnte ich in mir die Meinung nicht zum Schweigen bringen, daß ich Steigers Absicht damals richtig durchschaut habe. Nach dem Erziehungsrathe besuchte mich Rathsherr Leu noch, lud mich und meine Kinder zu einem Besuche nach Ebersoll ein. Es war immer ein Freudenfest für uns, wenn wir ihn in seiner Familie besuchen konnten. Ach! es war das letztemal, daß ich den edeln Mann sah und sprach. Am Skapulirsonntage, den 20. Heumonat Morgens um fünf Uhr beiläufig, war ich in die Kirche des heiligen Franziskus Xaverius, die ehemalige Jesuitenkirche gegangen, um die heilige Kommunion zu empfangen. Als ich vom Kommuniontisch in meine Bank zurückkehrte, kam meine Magd und hieß mich auf der Stelle heimkommen. Es befiel mich die Angst, meine Frau oder mein kleiner Paul möchte plötzlich erkrankt oder gar gestorben sein. Die Magd beruhigte diese Angst, indem sie sagte,

zu Hause sei Alles wohl, aber sonst sagte sie sei etwas Schreckliches geschehen, das sie nicht sagen dürfe. Da fragte ich: „ist etwa Rathsherr Leu gestorben?" Es war das größte Unglück, das ich mir außer der Familie vorstellen konnte. Die Magd antwortete: „ich darf es nicht sagen." Als ich nach Hause kam, sagte mir die Frau blaß und weinend, daß Rathsherr Leu in der Nacht ermordet worden sei. Ein namenloser Schmerz ergriff meine Seele. In den Tiefen meines Gemüthes fühlte ich den unersetzlichen Verlust. Der Mann des Volkes, die Stütze der Regierung, mein treuester und weisester Freund war verloren. Der Schmerz heftete sich so tief in meine Seele, daß er heute noch bei jeder Erinnerung wieder in Thränen der bittersten Wehmuth ausbricht. Der Schmerz durchbohrte aber auch das Herz des Luzernervolkes, das Herz aller Katholiken in der Schweiz. Er setzte die Regierung von Luzern in Bestürzung. Sie sprach ihre Entrüstung in folgender durch Herrn Staatsschreiber Meyer verfaßten Botschaft an den Großen Rath aus:

„Ein schreckliches Ereigniß hat den Kanton Luzern in Trauer versetzt. Herr Großrath Joseph Leu zu Ebersoll ist letzten Samstag in der Nacht um 12 Uhr von einem Meuchelmörder in seinem Bette erschossen worden.

Das Vaterland hat an ihm einen seiner edelsten Bürger und besten Familienvater, der Staat seinen treuesten, gewissenhaftesten Beamteten, die Kirche einen ihrer frömmsten und tugendreichsten Söhne, das ganze Volk des Kantons Luzern einen allverehrten Vater und Bruder, die meisten unter Ihnen, hochgeachtete Herren! auch einen persönlichen theuren Freund verloren. Die That ist eine um so unerhörtere und gräuelvollere, als dieser feige Meuchelmord offenbar als eine Handlung politischer Rache erscheint. Denn in seinem Privatleben hat der Verewigte mit solcher Gewissenhaftigkeit mit solch' christlicher Liebe, mit solcher Verträglichkeit gegen Jedermann stets gehandelt, daß wohl zu glauben ist, er hatte keinen Todfeind in seinem Leben. So schmerzlich es uns fällt, bei einer so traurigen Anzeige zu verweilen, so finden wir es doch dem Anlasse angemessen, wenn auch nur mit wenigen allgemeinen Zügen der Hauptepochen des Lebenslaufs zu gedenken, den dieser um unser Vaterland so hoch verdiente Mann in unserer Mitte vollbracht hat.

Joseph Leu von Ebersoll ist geboren im Jahr 1800, somit erst 45 Jahre alt. Sohn einfacher, häuslicher und frommer Landleute hat er von seinen kindlichen Tagen an diesen Charakter stets beibehalten. Als ihn das Vertrauen des Volkes zu Gemeindebeamtungen, in den Großen Rath rief, als es ihm selbst die höchsten Staatsbeamtungen übertragen wollte, blieb er derselbe schlichte, einfache Landmann, wie vorher; niemals

hat Stolz und Uebermuth bei ihm Eingang gefunden; nicht Reichthum, die gefährliche Klippe für so Viele, nicht die allgemeine Verehrung, die ihm von seinen Mitbürgern gezollt wurde, vermochte in ihm das Gefühl zu erschüttern, daß er ein demüthiges Werkzeug in der Hand Gottes sei, auf dessen Ehre und Verherrlichung alle seine Bestrebungen als Bürger und katholischer Christ beharrlich und unerschrocken gerichtet waren. Im Jahre 1831, als in den mancherlei Bewegungen jener Zeit auch die Verfassung des Kantons Luzern eine Umgestaltung erlitt, betrat er zuerst den politischen Schauplatz. Von seinem Wahlkreise in den Verfassungsrath berufen, hat er schon damals sich mit Entschiedenheit einer Richtung entgegengestellt, welche der erworbenen Freiheit des Volkes und dessen kirchlichen Interessen Gefahr zu drohen schien. Im Großen Rathe der Dreißigerjahre hat er sodann mit wenigen unerschrockenen Männern beharrlich die Interessen des Volkes und die Religion der Väter vertheidigt gegen den mehr und mehr emporstrebenden Radikalismus, der, nachdem der Versuch, die Bundesververfassung zu stürzen, mißlungen war, maßlos in kantonalen Dingen um sich griff und seine Bestrebungen vorzüglich gegen die katholische Kirche und deren Diener zu richten begann. Als der Große Rath dem gegen die Freiheit des Volkes gerichteten Siebnerconcordat seine Genehmigung ertheilte, nahm Herr Leu mit zwei gleichgesinnten Großräthen seines Wahlkreises den Austritt aus demselben.

Mancherlei Verfolgungen erwuchsen dem braven Manne aus jenem Schritte, allein das Vertrauen des Volkes wendete gerade deshalb sich mehr und mehr ihm zu und nach Ablauf einer Amtsdauer trat er wiederum in den Großen Rath und bekämpfte hier standhaft und mit Kraft ganz vorzüglich die antikirchliche Tendenz, welche seit Annahme der vom heiligen Stuhle verdammten Badener Conferenzartikel sich geltend machte. Als nun im Jahre 1840 der dem Volke längst ersehnte Zeitpunkt kam, wo es das Joch radikaler Herrschaft abschütteln konnte, war es Joseph Leu, der an der Spitze des Volkes stand, der in der Bewegung jener Tage der gesetzlichen Ordnung im Kanton Luzern durch die Gewissenhaftigkeit und Treue seines Charakters einen festern Schirm darbot, als alle Regierungsgewalt es konnte, Joseph Leu, der dem Volke für die Lüge des Repräsentativsystems die Wahrheit einer demokratischen Verfassung, der ihm feste Garantien für die freie und unverkümmerte Ausübung der von den Vätern ererbten Religion an der Spitze vieler von gleichem Geiste beseelter Männer erkämpfte. Was er seit dieser Zeit in unserer Mitte wirkte, ist Ihnen Allen bekannt, ohne daß es hier weiterer Erwähnung bedürfte, es steht in dem Herzen des ganzen Volkes eingeschrieben. Wir Alle haben das unerschütterliche Gottvertrauen dieses Mannes, seinen klaren Verstand im Rathe, seinen festen

Muth in der Gefahr, seine Gerechtigkeit und Milde in allen Verhältnissen gegen Freund und Feind bewundert.

Und wenn wir nun diesen schönen Lebenslauf, nach dessen Vollendung der Ermordete getrost vor dem Richterstuhle des Allmächtigen erscheinen kann, in's Auge fassen und in demselben die Ursache zu dem Hasse suchen, welcher ein so schreckliches Verbrechen hervorbrachte, so müssen in der That uns traurige Betrachtungen ergreifen. Warum wurde Rathsherr Leu ermordet? Gerade seiner großen Tugenden wegen, gerade deswegen, weil er die unbegränzte Liebe des Luzerner Volkes genoß, weil man diesem Volke, das man im offenen Kampfe nicht zu überwinden vermochte, durch feigen Meuchelmord seinen besten Freund und Führer zu entreißen gedachte.

Ein so schändliches Verbrechen hat die Geschichte des Kantons Luzern noch niemals gesehen, und es ist zu bezweifeln, ob die Schreckenszeiten der französischen Revolution eine infamere Handlung aufzuweisen haben, als ein solcher Meuchelmord im Schlafe ist. Es ist ein Brandmal für die Faktion, aus welcher der Mörder hervorging, die würdige Vollendung der Grundsätze, welche für Aufruhr, Landesverrath, Bestechung, Meineid, leichte Entschuldigung, ja offene Belobung haben.

Für die heilige Sache unseres Volkes, für seine Freiheit und Religion, für welche der Verewigte in seinem Leben mit unerschrockener Ausdauer gekämpft hat, für unsere heilige Sache ist er auch als Märtyrer gestorben. Und das Blut der Märtyrer einer guten und gerechten Sache wird zum Saamen neuer Vertheidiger derselben; es schreit zum Himmel um Rache, und es wird zum Verderben denjenigen, die es vergossen. Darum wird das Volk des Kantons Luzern auch bei diesem schweren Schlage nicht verzagen, sondern sich waffnen mit demselben Gottvertrauen, das den Verewigten beseelte, und Sie, Tit.! werden den Kampf, in dem Ihr Amtsgenosse und Freund gestorben, mit seinem Muthe und in seinem Geiste einträchtig und unerschrocken für die höchsten Güter eines freien Volkes, jeder Art des Angriffs, auch dem Meuchelmorde gegenüber, unter Gottes Beistand fortführen."

* Auf Dienstag, den 22. Heumonat, war sein Leichenbegängniß festgesetzt. Der Große Rath sandte eine Abordnung in den Personen des Präsidenten Wendelin Kost, Wilhelm Furrer, Felix Balthasar, Vincenz Fischer (Oberschreiber) und Conrad Göldlin an das Leichenbegängniß. Der Schultheiß lud die Mitglieder des Regierungsraths ein, auch daran Theil zu nehmen: ebenso die Mitglieder des Erziehungsraths und Obergerichts. Mehrere Offiziere erschienen ebenfalls, auch der Präfekt der Centrallehranstalt, der Professor der Philosophie und bei fünfzig Studenten schlossen sich an. Ehe

ich noch in Hochdorf angelangt war, stieg ich aus und eilte Ebersoll zu, um die Leiche des verblichenen Freundes noch zu sehen. Es war zu spät; als ich das Dorf erreicht hatte, kam der Leichenzug, welcher halb acht Uhr sich in Bewegung gesetzt hatte, mir schon entgegen, und ich mußte also zu meinem Gefährte zurück. Eine große Menschenmasse war unterdessen von allen Gegenden des Kantons, aus den Urkantonen, aus Zug, aus dem Freiamte, aus Solothurn zusammengeströmt. Sogar Züricher, unter ihnen der älteste Sohn des Herrn Obersten David Rüscheler, Conrad, fanden sich ein. Man schätzte die Masse auf wenigstens siebentausend. Rührend war es zu sehen, wie die Studenten, als die Leiche bei ihnen vorbeigetragen wurde, auf die Kniee fielen und mit entblößtem Haupte beteten. Alles Volk betete laut, kein Auge war ohne Thränen. Schauerlich-wehmüthig hallten die Glocken zusammen. Von der Kirche aus kam das Kreuz des Erlösers, die Fahne der streitenden Kirche, dem Verewigten entgegen, mit ihnen voran die Geistlichkeit, dann die Abgeordneten des Großen Rathes, Regierungsrathes, Erziehungsrathes und Obergerichtes, die Offiziere in Uniform, die Studenten und das betende Volk. In stummem Schmerz, hie und da mit Seufzen, Schluchzen und Weinen gebrochen, folgte ich an der Seite des Schultheißen der Leiche. Schwerlich Jemand, wie ich, ohne Anmaßung sage ich es, fühlte so den ganzen Werth des Verlustes. Das Gefühl war für mich erschütternd. Um das Loos des Verewigten war ich nicht bekümmert: das Volk nannte ihn einen Märtyrer, ich billigte im Innersten diesen Ausspruch. Am Fuße des Altars zum heiligen Franziskus Xaverius, dessen inniger Verehrer er gewesen, wurde er begraben. An der Säule ist eine kleine Marmorplatte angebracht, auf welche ich folgende Grabschrift setzte:

„Hier erwartet die Auferstehung zum ewigen Leben
der Vater des Vaterlandes
Rathsherr Joseph Leu von Untereberſoll
geboren den 1. Heumonat 1800,
im Schlafe gemordet den 20. Heumonat 1845.

Im ewigen Andenken bleibt der Gerechte und hat von bösen Nachreden nichts zu fürchten.
Psl. CXI. 7.

Er hätte ein schöneres Denkmal verdient, als ein einfaches Marmorplättchen: es wurde ihm durch das Gebet der Katholiken gesetzt. Hochwürden Herr Leodegar Schlapfer, Pfarrer in Hochdorf, der Seelsorger, hielt am Begräbnißtage die Predigt an das anwesende Volk, in welcher er den Tugenden des Verklärten ein würdiges Denkmal setzte.

Es wurden am Begräbnißtage über fünfzig heilige Messen in Hochdorf gelesen. Am dreißigsten Tage des Absterbens, welcher wie der siebente feierlich begangen wurde, wurde das heilige Meßopfer von achtzig Priestern dargebracht, welche ohne Einladung sich eingefunden hatten. Es waren darunter Weltgeistliche aus den Kantonen Unterwalden, Zug, St. Gallen und Solothurn und viele Ordensgeistliche. Die Kirche war an beiden Tagen den ganzen Morgen gedrängt voll Volkes. Noch bis auf den heutigen Tag wird in Hochdorf die Jahrzeit des Todes in der Kirche begangen, jedesmal strömt eine große Menge Volkes zum Grabe des Verewigten, mehr um seine Fürbitte in den Bedrängnissen anzuflehen, als sie ihm zuzuwenden. Am 24. Heumonat ließ die Regierung noch in der Stiftskirche des heiligen Leodegar in Luzern eine Gedächtnißfeier halten, an welcher nicht nur alle Regierungs- und Stadtbehörden, sondern auch bei hundert Offiziere in Uniform und eine große Menge Volkes Antheil nahm. Ueber dem Trauergerüste war das wohlgelungene Porträt des Verewigten, in Oel gemalt, angebracht, auf dem Kreuzaltar das silberne Bild des heiligen Niklaus von der Flüh aufgestellt. Wie billig sollte der Ruswyler Verein, dessen Präsident Rathsherr Leu gewesen, sein Andenken feiern. Mit einer erschütternden Wehmuth erließ ich unterm 28. Heumonat folgende Einladung an alle Mitglieder des Ruswyler Vereins:

„Das Centralcommittee des Ruswyler Vereins an sämmtliche Mitglieder desselben.

Wertheste Mitglieder! Theure Freunde!

Herr Rathsherr Joseph Leu von Untereberfoll, Präsident des Ruswyler Vereins, wurde den 20. Heumonat, am heiligen Skapulierfonntag, ein Viertel nach 12 Uhr Nachts, durch einen ruchlosen Meuchelmörder im Bette schlafend erschossen.

Das Entsetzen über dieses unerhörte Verbrechen eilte über Berg und Thal, in alle Kantone der Schweiz und in das ferne Ausland. Kein Menschenherz, wenn es noch einen Funken von Gefühl für Gott und Vaterland in sich trug, blieb ungerührt.

Tiefer wurde wohl Niemand erschüttert, als die Mitglieder des Ruswyler Vereins. Leu war, wie der Vater des Volkes, so zunächst der Vater dieses Vereins. In seiner edeln vaterlandsliebenden Seele war der Gedanke entsprungen zu einer Vereinigung aller Ehrenmänner des Landes zur Sicherung des römisch-katholischen Glaubens und der Freiheit gegen alle Gefahren der Zeit. An dem unvergeßlichen 5. Wintermonat 1840 führte er diesen Gedanken in's Leben. Welche Auftritte stattfanden, welche Kämpfe

sich entspannen an jenem Tage, wem ist es unbekannt? Allein wie ein Fels stand Leu an der Spitze und die Gegner mußten weichen. Der Verein trat in's Leben. Die gegenwärtige Verfassung des Kantons Luzern, diese Grundsäule des Glaubens und der Freiheit des Volkes ist vorzugsweise das Werk des Ruswyler Vereins. In dem Ruswyler Verein erblickte Vater Leu auch die Hüter und Pfleger dieser Verfassung. Dieser Verein war eine seiner wichtigsten Schöpfungen. Mit welcher Würde und Innigkeit leitete der Verklärte seit dem 5. Wintermonat 1840 die Verhandlungen desselben! Welche Worte der Wahrheit und der Treue sprach er zu den Versammlungen! Unauslöschlich bleibt sein Andenken in unser Aller Herzen eingesenkt. Davon wollen wir auch öffentlich Zeugniß ablegen.

Darum ladet das Centralcommittee sämmtliche Mitglieder des Vereins ein, Mittwochs, den 20. August, Vormittags 9 Uhr, sich in Ruswyl einfinden zu wollen, um zuerst an einem Trauergottesdienste für den Seligen Antheil zu nehmen und nach Vollendung desselben zu dem schmerzvollen Geschäfte der Wiederbesetzung der Stelle eines Präsidenten des Vereins in öffentlicher Versammlung zu schreiten. Wertheste Mitglieder, theure Freunde! es muß Euch nicht an's Herz gelegt werden, zahlreich zu erscheinen. Das Innerste drängt Jeden von Euch, dorthin zu eilen, wo Euer Aller Vater durch Gebet, durch fromme und vaterländische Entschlüsse auf Erden verherrlichet und verewiget werden soll. Inzwischen, bis wir uns an Ruswyls heiliger Stätte wiedersehen, laßt uns trauern über den unersetzlichen Verlust, laßt uns aber auch anbeten Gottes unerforschlichen Rathschluß; laßt uns immer lebendiger anschauen das Vorbild, welches unser Vater Leu in Gedanken, Wort und That uns gegeben; laßt uns mit unerschütterlichem Vertrauen ihn als den Fürbitter für uns und für unser Vaterland anrufen; laßt uns unerschrocken und beharrlich wandeln auf der von ihm vollendeten Bahn der Religion und Gerechtigkeit; laßt uns nicht entmuthigen durch irgend eine Gefahr oder Noth; laßt uns zusammenstehen wie Brüder in Jesu Christo, bereit, Leib und Leben, Gut und Blut, wenn Gott und Vaterland rufen, hinzugeben für Religion und Freiheit.

Müssen wir auch trauern, kämpfen und ringen, wir werden erfreut und gekrönt werden, wir werden siegen hier und dort. Gott und Vaterland!

Luzern, den 28. Heumonat 1845.

Namens des Centralcommittees:

Der Schreiber des Vereins:

C. Siegwart-Müller."

Die Versammlung in Ruswyl war sehr zahlreich. Der Ortspfarrer Herr Kammerer Joseph Sigrist hielt die Predigt. Nach dem Gottesdienste

bestieg ich die Kanzel und schilderte den Charakter und die Wirksamkeit des Verewigten mit Ermahnungen zur Nachfolge und Bewahrung der durch ihn errungenen Güter. Ich sprach:

„Wertheste Mitglieder des Ruswyler Vereins!
Theuerste Freunde!

Alle Augen blicken sehnsuchtsvoll nach Einem Punkte hin, alle Herzen werden von den gleichen Gefühlen bewegt, alle Gedanken fallen in einen und denselben zusammen. Wehmuthsvoll, tiefgerührt spricht die ganze ungewöhnliche Versammlung: unser Vater, unser treuer, biederer, frommer, verständiger Vater ist uns entrissen. Weinen wir die Thränen der innigsten Liebe, des herzlichsten Dankes, des bittersten Schmerzes an dem Grabe unseres besten Vaters. Was unsern Gram noch herber macht, ist die schauerliche Gewißheit, daß uns der Vater durch die Hand eines ruchlosen Mörders entrissen worden ist.

Die 135 Männer, welche am 5. Wintermonat 1840 in Ruswyl bei einander waren, erinnern sich, mit welchem Zähneknirschen damals eine Rotte frecher Eindringlinge, von einem bekannten Führer geleitet, das Werk zu zerstören versuchte, zu welchem unser Vater Leu durch die Stiftung des Ruswyler Vereins den Grund legen wollte. Sie mußten schmählich weichen; allein sie wichen nur mit dem Entschlusse, nicht nur an der Zerstörung dieses Werkes zu arbeiten, sondern auch den Gründer mit unversöhnlichem Hasse zu verfolgen. Sie hielten Wort. Wem sind sie nicht bekannt die hundert und hundert Lügen, Höhnungen, Verläumdungen und Lästerungen, welche gegen den Kämpfer für Wahrheit und Recht, für Freiheit und Religion — durch Wort und Schrift, durch Bild und Presse in allen Formen verbreitet wurden? Eine ehr- und gottvergessene Brut spie ohne Unterlaß ihr Gift und ihre Galle gegen den Edeln aus. Allein sein Name blieb unbefleckt. Je ärger unser Vater Joseph Leu verfolgt wurde, desto inniger liebte und achtete ihn sein Volk, desto größer wurde sein Ansehen und Wirken. Die Grundsätze, welchen er unerschütterlich anhing, führte er in das Leben des Volkes ein und befestigte sie durch die sichersten und dauerhaftesten Mittel. Als ein vorzügliches Mittel betrachtete er unter andern die Einführung der Väter der Gesellschaft Jesu behufs der Bildung junger Geistlichen. Allein die Hölle mit allen ihren Mächten brach dagegen los. Die Verfolgungen gegen den Herrn Leu, gegen dessen Wirken vermehrten sich. Von allen Seiten wurde er mit Drohungen aller Art bestürmt. Aus allen Gegenden kamen ihm ununterbrochen Drohbriefe zu, welche ihm einen gewaltthätigen Tod ansagten. Der Jakobinismus hatte sich an allen Orten gegen ihn verschworen. Er lechzte nach dem unschuldigen Blute des Edeln. Und er

ruhte nicht, bis er durch eines seiner Werkzeuge den abscheulichsten Meuchelmord im Schlafe an ihm verübt hatte. In das Dunkel der Nacht, in ewiges Schweigen wähnte die satanische Bosheit ihre verruchte That einzuhüllen. Allein ihr Plan und ihr Werk wird zu ihrer ewigen Schande an das Licht der Sonne treten. Den Mörder wird nicht nur Gottes Gericht, es wird ihn auch das Schwert des weltlichen Richters erreichen. Unser Vater Joseph Leu endete sein thatenvolles Leben als ein Opfer für seine gerechten und frommen Grundsätze, als ein Opfer für sein geliebtes Volk und Vaterland. Er steht als Märtyrer, als Fürbitter für Volk und Vaterland am Throne des Allmächtigen. Von dorther ruft er uns zu: Söhne und Brüder! bewahret den Glauben, für welchen ich mein Blut vergoß; schützet die Freiheit, welche ich Euch durch fünfzehnjährigen sauern Kampf errungen und gesichert habe; haltet fest an der Gerechtigkeit, welche ich für die allein wahre Staatsklugheit geachtet habe. . . . Unser Vater Leu war es, welcher den Weg in der Angelegenheit der aargauischen Klöster zeigte und treulich innehielt. Er war es, welcher den Mittelpunkt der katholischen Schweiz bildete, mit seinem Rechtsgefühle alle Katholiken vereinigte. Von einem Markten mit dem Unrechte wußte er nichts, jeder gleißenden Rede und Anerbietung setzte er die Forderungen der Gerechtigkeit entgegen und wies jene zurück. Wenn auch das Ziel, nach welchem er mit den Katholiken in dieser Sache strebte, immer mehr zu weichen schien, er ließ sich dadurch nicht im mindesten von der Bahn abbringen oder entmuthigen. Er tröstete sich mit der erfüllten Pflicht, Gott alles Uebrige anheimstellend.

. . . . Ja, theure Freunde und Brüder! bewahrt den Glauben, für welchen Vater Leu sein Blut vergoß. Seit der französischen Revolution hatte im Kanton Luzern, wie anderswo, eine dunkle Macht, im Dienste des Fürsten der Finsterniß, an der Erkältung und Verfinsterung des Glaubenslichtes gearbeitet. Die Verdunklung des Glaubens wurde Aufklärung der Vernunft gepriesen. Man suchte sich in dem Schullehrerstande eigne Werkzeuge zur Aufklärung des Geistes in eitelm flachem Wissen zu bilden. Man wollte zuerst feiner, dann gröber den kalten Unglauben in allerlei Formen in das Heiligthum der Kirche, in den Priesterstand pflanzen. Man ermunterte in allen Ständen durch Belohnungen, Stellen und Ehren junge Leute, welche im Dienste der glaubentödtenden Aufklärung sich brauchen ließen. Man brachte es so weit, daß man anfing, eine Unterscheidung zwischen katholisch und römisch-katholisch als gültig anzunehmen, daß man sich der Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche zu entreißen für katholisch ausgab.

Unser Vater Leu, ein Katholik von Geburt, Erziehung und That, durchschaute auch hier die Netze der Gottlosen, und er beschloß, sie zu zerreißen. Die Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens hatte

den Zweck, die glaubenstreue römisch-katholische Gesinnung in dem Herzen des Volkes zu bewahren und zu befestigen. Dieser Bruderschaft, die im stillen Kreise wirkte, verdankt der Kanton Luzern vielleicht vorzugsweise die Erhaltung des größten Gutes, der heiligen Religion. O mit welcher Inbrunst betete der verklärte Vater Leu so oft im Kreise frommer Männer! Dabei focht Vater Leu im Großen Rathe beharrlich gegen die Badener Conferenzartikel, welche die Kirche dem Staate zu unterordnen beabsichtigten. Er unterhandelte mit St. Urban den Vertrag zur Uebernahme des Lehrerseminariums, in welchem Wissen und Glauben im freundschaftlichen Bunde gelehrt und geübt werden sollte. Dadurch wurde der Volksschule wieder die katholische Richtung gegeben. Er unterstützte das Institut zu Baldegg zur Erziehung und Bildung katholischer Lehrerinnen und Töchter, damit auch die weibliche und mütterliche Erziehung den Keim der Religiösität in die Kinderwelt lege und ihn zur schönen Frucht heranziehe. Er war ein Freund und Beförderer des Ursulinerklosters, wo ebenfalls für die weibliche Bildung katholische Lehrerinnen erzogen werden sollen. Allein vor Allem lag ihm am Herzen, daß der geistliche Stand, der Erzieher und Bildner, der Tröster und Seelsorger aller übrigen Stände, in der Gesinnung, in der Lehre, in dem Wandel, welche Jesus Christus durch seine heilige Kirche vorschreibt, fest, treu und musterhaft werde. Daher seit mehr als zehn Jahren sein Ruf nach einer katholischen Centrallehranstalt. Und obwohl er zuerst mit Entrüstung und Hohn, später mit Schlauheit und Verstellung in seinem Bestreben zurückgewiesen wurde, ließ er sich weder abschrecken noch irre führen. Er hatte eingesehen, daß es bei dem gegenwärtigen Zustande der katholischen Geistlichkeit in der Schweiz, bei der Wandelbarkeit der politischen Systeme und Regierungen eine Unmöglichkeit sei, für die Dauer aus dem weltgeistlichen Stande Lehrer der Theologie und Vorsteher eines Priesterseminariums zu bekommen, welche durch Gesinnung, Lehre und Wandel die jungen Priester in das Reich Gottes und in den heiligen Beruf einzuführen geeignet und tauglich seien. Das war denn auch der eigentliche Grund, daß er auf die Berufung der Väter der Gesellschaft Jesu drang, nicht aus Eigensinn, nicht aus irgend einem unedeln Beweggrunde. Der Flor ihrer Bildungsanstalten in der Schweiz und außer derselben und der gutheißende Ausspruch der katholischen Kirche selbst waren ihm Beruhigung und Aufmunterung, sein Werk zu vollenden. Als ich ihm vor dem 24. Weinmonat 1844 öfters sagte, die Hölle werde ausbrechen, so wie die Jesuiten gerufen sein werden, es werde Aergeres geschehen, als man sich nur vorstellen könne, so lächelte er und wurde nur um so entschlossener. Am Volke des Kantons Luzern irrte er sich nicht, er sagte immer zuversichtlich voraus, das Volk werde die Jesuitenberufung nicht verwerfen, und das genügte ihm. Allein er war so

von Herzen ein Volksmann oder Demokrat, daß er, falls das Volk sie verworfen hätte, diesen Ausspruch als verfassungsmäßig geehrt hätte. Denn unser Vater Leu war nur der Diener seiner erkannten Pflicht; hatte er diese erfüllt, so blieb er ruhig, wenn auch der Erfolg seinen Bestrebungen nicht entsprach. Auf die Jesuitenberufung erfolgte, was mir geahnt hatte, Aergeres, als man sich vorstellen konnte. Aufruhr, Landesverrath, Hochverrath, Landfriedensbruch waren die Waffen, womit die Feinde der Verfassung und die Feinde des Rechts, der Freiheit und Religion in und außer dem Kanton gegen Luzern kämpften. Von allen Seiten kamen in der Gestalt von Lichtengeln die Friedensstifter und riethen dem Kanton Luzern Verzichtleistung auf die Jesuitenberufung. Der selige Vater Leu aber hatte gerade im Kampfe den Werth des Preises, um welchen es sich handelte, kennen und schätzen gelernt. Um so weniger hätte er deswegen eine durch das Volk selbst verfassungsgemäß sanktionirte Schlußnahme des Großen Rathes irgendwie abändern oder gar aufheben mögen. Wenn möglich noch klarer als je sah er nach den blutigen Kämpfen ein, daß es nicht nur um die Jesuiten, sondern wirklich um Freiheit und Religion zu thun sei. Um so standhafter und beharrlicher blieb er daher in seinem Streben. Mehr als einmal hatte er schon seit Jahren gesagt: er halte dafür, es werde dahin kommen, daß man für Freiheit und Religion noch Blut und Leben werde hergeben müssen. Seine Prophezeihung ist in Erfüllung gegangen an ihm, dem Edeln selbst. Nach den Opfern vom 8. Christmonat und 31. März und 1. April wurde er selbst als Opfer für Gott und Vaterland hingenommen. Sein reines, edles, treues Blut vergoß er für uns Alle, für seinen Glauben.

Theure Freunde und Brüder! Auch wir müssen uns bereit halten, Blut und Leben für unsern Glauben, für unsere Freiheit, für die Gerechtigkeit hinzugeben. Unser Vater Leu sel. glaubte zwar noch kurz vor seinem Tode, es werde zu keinem blutigen Kampfe mehr kommen, er tröstete sich mit der Hoffnung, Gott habe nun der Opfer genug von uns gefordert. Er sah einer friedlichen Zukunft ruhig entgegen. Es ist möglich, daß der Himmel, nachdem er noch das reinste und köstlichste Opfer von uns genommen, nunmehr gesühnt ist. Es ist möglich, daß die Saat der Zwietracht in den radikalen Kantonen selbst ihre Früchte trägt, daß sie mit sich selbst zu schaffen haben werden. Allein ich kann mich dieser Hoffnung nicht hingeben.

.... Wir müssen vor Allem zuerst und zuletzt beten. Seht hin auf unser Muster und Beispiel. Am 31. März zog unser Vater Leu mit seinem Landsturm, den Rosenkranz in der einen Hand, die Hellebarde in der andern, in den Kampf. Die geistigen und die körperlichen Waffen müssen wir führen. Unser Vater Leu wallfahrtete noch kurz vor seinem Martertode nach Sachseln

zu dem seligen Niklaus von der Flüh. Zu diesem Patron der katholischen Eidgenossenschaft wollen wir bitten und flehen, daß er wo möglich den Frieden uns gebe ohne neuen blutigen Kampf, daß er, wenn der Kampf unausweichlich ist, uns den Glauben bewahre und die Freiheit.

... Und du, Vater Leu, verklärt in dem Himmel, du wirst vor den katholischen Kriegern herziehen, wirst sie aufmuntern und trösten, wirst sie leiten und schützen, wirst ihnen die Krone des Sieges auf das Haupt legen, des Sieges für Gerechtigkeit, Freiheit und Religion, für welche du gelebt, gearbeitet, gekämpft und dein Blut vergossen hast. An dieser Stätte werden wir dich nach dem Siege preisen, auf deinem Grabe dir danken, überall nach deinem Beispiele und nach deinen Grundsätzen handeln und so die Pflicht erfüllen, welche du uns durch den Ruswyler Verein auferlegt hast. Gott und Vaterland!"

Im Kanton Luzern wurde Leu's Gedächtniß in allen Pfarreien, keine einzige ausgenommen, gefeiert. Aber die Katholiken der Schweiz überall erkannten, daß sie ihr Glück verloren, fühlten und erfüllten die Pflicht, ihm die letzte Ehre zu erweisen. Im Kanton Uri wurde den 12. Augstmonat zu Altdorf das Gedächtniß mit Leichenpredigt und heiligen Aemtern feierlich begangen; im Hauptflecken zu Schwyz wurde es 3fach, am 25. Augstmonat besonders feierlich, auch mit einer Predigt, gefeiert. Eben so feierlich zweimal in Einsiedeln, ferner in den wichtigern Pfarreien des Kantons, zu Arth, Küßnacht, Altendorf, Sattel, Galgenen; im Kanton Unterwalden ob und nid dem Wald in den zwei Hauptorten Sarnen und Stanz zweimal, einmal auch in Wolfenschießen; im Kanton Solothurn in der Hauptstadt und für den Kanton Freiburg ebenfalls in der Hauptstadt Freiburg. Im Kanton Aargau zu Lunkhofen und in andern Gemeinden. Im Kanton Wallis erließ ein eigenes Committee ein Einladungsschreiben an alle Pfarrer, am 8. Augstmonat einen Trauergottesdienst abzuhalten. Es nannte darin den Mord ein „Attentat, welches der katholischen Schweiz in der Person des Rathsherrn Leu selig ihren eifrigsten Vertheidiger entriß." Bereitwillig wurde überall entsprochen. Besonders feierlich war das Gedächtniß in Sitten und St. Mauritz. Der Bischof, der Staatsrath, der Abt von St. Mauritz und andere hohe Personen nahmen Theil daran. Ueberall strömten zu allen diesen Trauerfeierlichkeiten die Katholiken zusammen, um ihren Schmerz, ihre Liebe zu bezeugen. Seit Niklaus von der Flüh war kein Mann gestorben, welchem solche Ehre zu Theil geworden. Es hat aber auch in der Schweiz kein Mann mehr gelebt, welcher solche Ehre, wie dieser, verdient hätte. Mit Recht sagte die schweizerische Kirchenzeitung in Luzern:

„Jahrhunderte sind darüber hingegangen, bis ein solcher Mann aufgestanden, der in der Zeit der Noth die erforderlichen Eigenschaften in

wunderbarer Weise in sich vereinigte, um der Retter seines Volkes zu werden. Zu diesen Eigenschaften zählen wir seinen Verstand, seine Volksthümlichkeit, seinen Reichthum und seine Religiösität. Leu war so fein als der feinste Politiker, würdigte alle Verhältnisse mit richtigem Takt, hatte eine durchdringende Menschenkenntniß; List und Ränkesucht gestattete ihm nicht sein redlicher Wille und sein durchaus gerader Sinn. Was er sprach, dachte und fühlte er in seinem Herzen; aber nicht Alles, was er dachte, sprach er immer aus. Seine Politik nahm er nicht aus Zeitungen, sie war nicht ein Abwägen zwischen den verschiedenen Parteien, sondern ein unzweideutiges Festhalten an der Partei des Rechts und der Gerechtigkeit und ein Sinnen, wie dem Rechte zu seinem Rechte verholfen werden könne — gewiß die einzig richtige, gerechte und somit auch christliche Politik. Die Zeit wußte er zu benutzen und abzuwarten, er vermied alle gewaltsamen Mittel und alles Ueberstürzen, erschrack vor keiner Gefahr. Die verdrehtesten Rabulistereien enthüllte er mit musterhafter Gewandtheit und Geistesgegenwart. Leu war seines Berufes ein Bauer und blieb seinem Stande vollkommen getreu. Dieses mochte vieles beitragen, seinen geraden Sinn zu erhalten und ihm seine große Volksthümlichkeit zu erwerben. Seine ausgedehnten landwirthschaftlichen Geschäfte leitete er nicht blos in den bewegtesten Zeiten, sondern arbeitete selbst mit einem Fleiß, der manchen unbegüterten Mann beschämte; auf dem Viehmarkte war er eben so an der rechten Stelle, wie im Großen Rathe, und was die Gegner diesfalls an ihm tadeln wollten, gereicht ihm zur Ehre, daß er auch bei veränderten Verhältnissen sich nicht änderte. In Kleidung und häuslicher Einrichtung war Wohlstand, aber kein Luxus. Ueberall schaarte sich das Volk mit Vertrauen um ihn, sein Namen flößte Vertrauen und Liebe ein; dafür entzog er sich aber auch dem Volke niemals, stand ihm mit Rath, That und Beispiel bei. Von seinem Reichthum machte er den edelsten Gebrauch; das Almosen der Armen war außerordentlich reich, arme Studenten erhielten auf Empfehlung würdiger Lehrer schöne Unterstützung; je größer die Bedrängniß der Zeit, desto größer seine Wohlthätigkeit. Edle Unternehmungen für kirchliche Zwecke unterstützte er mit großen Summen. Seine Uneigennützigkeit war exemplarisch wie sein ganzes Leben. Der Grundzug seines Charakters war die Religiösität. Häusliches Gebet, Besuch des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und andern Tagen war in seiner Lebensordnung. Als im Jahr 1841 dem gefeierten Manne so viele Huldigungen dargebracht werden wollten, wies er demüthig auf Gott, der Alles geleitet. In den Freischaarenzügen zeigte er den Staunenden den Finger Gottes, der Alles gemacht, während die Menschen Vieles gefehlt. Daher sein heiterer und wohlgemuther Sinn, wenn Andere niedergeschlagen waren. Oft und noch

am letzten Tage seines Lebens wurde er gewarnt vor drohenden Lebensgefahren; aber furchtlos entgegnete er: „„Ich stehe in Gottes Hand.““ Nicht nur traf er nie Schutzmaßregeln für sein Leben, sondern wies sie zurück, wenn man sie ihm aufdringen wollte. Sein Kampf war ein Kampf für die Kirche, der er sein Leben zum Opfer brachte. Daher auch sein redliches Bestreben für die Gewinnung der Jesuiten, in welchem er ermuthiget wurde von seiner greisen Mutter, welche die Jesuiten schon vor der Aufhebung des Ordens kennen und hochschätzen gelernt hatte. Ich will gerne sterben, wenn die Jesuiten in Luzern sind, sprach er; und kaum waren sie in Luzern, so wurde der kerngesunde Mann in die Ewigkeit abgerufen. Ist sich's zu verwundern, daß das katholische Volk mit Stolz und Vertrauen auf diesen Mann blickte, der ihm nach menschlicher Berechnung wohl noch 30 Jahre ein treuer Führer hätte bleiben können? Staunend und weinend stehen Tausende an seinem Grabe und möchten sich die Frage an Gottes Vorsehung erlauben, warum dieser Mann von ihnen mußte genommen werden. Aber mit Gott läßt sich nicht rechten; Gott hat ihn uns gegeben, Gott hat ihn genommen, er sei für Alles gepriesen. Bisher sind mehrere Männer, auf die man das Vertrauen gesetzt, mehr oder weniger zu Schanden geworden; dieser aber stand makellos und tadelfrei da, er sollte nicht fallen, aber im schönsten Laufe des Lebens weggenommen werden, damit das katholische Volk sein Vertrauen auf keinen Menschen, sondern einzig auf Gott setze. Für Gott hat Joseph Leu gelebt und mehr gewirkt, als irgend ein uns bekannter Mensch geistlichen oder weltlichen Standes; als Märtyrer ist er für Gottes Sache gestorben, er wird für uns beten bei Gott im Himmel."

Der Stadtrath von Luzern schrieb an die Regierung:

„Luzern, den 21. Heumonat 1845.

Tit.! Ein für den Kanton Luzern im Allgemeinen und für uns im Besondern schmerzvolles Ereigniß veranlaßt uns, diese Zuschrift an Hochdieselben zu richten. In der Nacht vom 19. auf den 20. dieses Monats wurde Tit.! Herr Großrath Leu im Schlafe ermordet. Wenn der daherige nähere Thatbestand auch noch nicht ausgemittelt ist, so lassen doch mehrseitige Umstände und Verhältnisse schließen, dieses in der Geschichte des Kantons Luzern bisher niemals vorgekommene Verbrechen sei von einem politischen Gegner oder dem Miethling eines solchen ausgeführt worden. Es hat uns diese Unthat mit einem Abscheu erfüllt, den wir unmöglich auszudrücken vermögen und wir hätten nie geglaubt, daß eine solche in unserm Vaterlande möglich wäre.

Der Verlust dieses biedern Mannes, der im Sturm der Zeit wie ein Fels da stand, mit der innigsten Ueberzeugung: nur das Gute zu befördern, — standhaft und muthvoll das vorgesteckte Ziel anstrebte, wird vielfach und schmerzlich gefühlt werden. Wir theilen aufrichtig das Bedauern der hohen Regierung und haben keinen andern Grund des Trostes, als daß die Grundsätze, welche in dem öffentlichen Leben des Verewigten so kräftig hervortraten, nicht mit ihm zu Grabe getragen, sondern in den Behörden sowohl, als in dem Volke fortleben werden.

Genehmigen Sie, Tit.! bei diesem traurigen Anlasse diesen Ausdruck unserer Theilnahme und die Versicherung vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit.

Der Präsident:
H. Schiffmann.
Namens des Stadtraths,
Der Stadtschreiber:
Pfyffer zu Neueck."

Auch der Wittwe und den Waisen des ermordeten Rathsherrn Leu wurde von vielen Seiten die innigste Theilnahme bezeugt. Wie zu einer heiligen Stätte wallfahrteten Hunderte und Tausende zum Grabe und in das Haus des Verklärten, keiner ging ohne Rührung zurück. In der tiefbetrübten, anspruchslosen Wittwe, in den muntern Kindern und in der heiligen Mutter sah Jeder das Muster einer christlichen Familie, verehrte doppelt den Mann, welcher die Seele, der Einheitspunkt derselben gewesen, und lernte vor Allem heldenmüthige Ergebung in Gottes unerforschliche Rathschlüsse. Wer mußte sich nicht beugen vor der christlichen Starkmuth der 83jährigen Mutter, welche sich damit tröstete: „Es ist meinem Joseph wohl gegangen, er lief Gefahr stolz zu werden. Dem Volke ist sein Tod eine Lehre, daß man nicht bei einem Menschen, sondern bei Gott allein Rath und Trost suchen müsse!"

Folgendes Schreiben verdient der Vergessenheit entrissen zu werden:

„Wohlen, den 21. Heumonat 1845.

Der Gemeinderath Wohlen an den Tit.! Gemeinderath zu Hohenrein.

Tit.! Mit tiefstem Schmerzen haben wir schon gestern die betrübende Nachricht von der Ermordung des mit Recht so vielgeehrten und auch bei uns hochgeachteten Herrn Rathsherrn Joseph Leu von Ebersoll erhalten. Diese Frevelthat kann — wir sind es überzeugt — bei jedem rechtschaffenen

Menschen nur den tiefsten Abscheu erwecken. Sollten derselben aber gar politische Motive zu Grunde liegen, so mögen es diejenigen einst vor dem Höchsten verantworten, welche den politischen Fanatismus heraufbeschworen und auf diese furchtbare Höhe gesteigert haben. Wir haben, verehrte Herren! heute in unserer Versammlung eine Abordnung von zwei unserer Mitglieder zu dem Leichenbegängniß beschlossen, um den Hinterlassenen des Seligen unser tiefstes Beileid über den eben so unerwarteten als großen Verlust, den sie erlitten haben, auszudrücken. Da wir jedoch mit den einzelnen Gliedern dieser Familie nicht bekannt sind, so bitten wir Sie, verehrte Herren! die Träger unserer Gefühle zu sein. Möge der Allmächtige ihnen Trost und Stärke verleihen, das Unglück — wenn auch noch so groß — mit Ergebenheit zu tragen, und sie fürderhin vor solchem bewahren. Wir fühlen es, verehrteste Herren! Ihre Gemeinde verliert in dem Seligen den besten Bürger, — der Kanton Luzern den hochgeehrten Vater und Wohlthäter, die katholische Kirche in der Schweiz den aufrichtigsten, treusten Kämpfer. — Ueber diese schmerzvollen Verlüste können wir Ihnen die innigste Trauer unserer Bürgerschaft versichern.

Genehmigen Sie, verehrteste Herren! bei diesem Anlasse übrigens den Ausdruck unserer vollkommensten Hochachtung, womit ergebenst zeichnen:

Der Gemeindeammann:
Wohler-Hösch.
Namens des Gemeinderaths,
Der Gemeindeschreiber:
Itt. Wohler."

Fürst Alexander von Hohenlohe erließ an die Wittwe von Rathsherrn Leu folgendes Beileidsschreiben:

„G. j. d. l.

Der Tod deines Mannes, liebe christliche Frau, ist der härteste Schlag, der dich je hat treffen können. Aber wer versetzt diesen Schlag? — Gott!

Dieses einzige Wort genügt deinem frommen ächt katholischen Glauben. Aber wisse, liebe christliche Dulderin! der gewaltsame Tod deines seligen Mannes hat unserm heiligen Glauben den großen Segen gebracht, daß er die Katholiken deines Vaterlandes geweckt, im Glauben bestärkt und vereiniget hat, und der Welt mit blutiger Schrift gelehrt: „„So handeln jene, die sich von Gott, seiner heiligen Kirche und der von Gott gesetzten Obrigkeit trennen."" Wir wollen für ihre Bekehrung beten, denn das sind unsere Waffen, die die Feinde des Heiles besiegen. Hoffen wir nichts

Gutes von der nahen Zukunft, denn Gottes Gerichte müssen einbrechen, wenn seine Barmherzigkeit mit Füßen getreten wird. Darum, liebe Frau, müssen wir unsere brennenden Lampen in Händen haben, wenn der Herr kommt. Die Welt nennt sich zwar die beste, aber wehe einer Welt, die im Abfall von Gott ihre Größe, ihr Glück sucht. Es ereignet sich zwar nichts Neues unter der Sonne, denn die Welt bleibt sich immer gleich, wohl aber ändert sich der Menschen Denken und Thun, und das war immer böse. Aber das Brandmal unserer glaubens- und liebeleeren Zeit ist die Verruchtheit, sich selbst zum Gott erheben zu wollen, und dieses Treiben aus der Hölle wird in der Hölle sein ewiges Ende finden. Die Kinder Gottes sind auf alles bereit und wissen, daß seit 19 Jahrhunderten die Mächtigen sich am Kreuze ihre Knochen zerschlagen, und die sich weise Dünkenden ihre Köpfe zerschellt haben, und weiters als bis zum Kreuze kann die Welt den wahren Christen nicht verfolgen, denn eben in ihrer Verfolgung ist das Kreuz das Siegespanier, auf das sie blicken in allen Stürmen von außen, und bei den noch heftigern Kämpfen nach innen. Aber das ist, liebe Frau, unser Trost, daß der Herr sich bezeugt und bezeugt wird, daß er bei uns und wir bei ihm bleiben, daß er seinen Wunderarm nicht zurückzieht, um endlich den tausendköpfigen Unglauben zu zerschmettern. Der liebe Gott läßt dem Lügengeist oft eine lange Zeit, bis er sich selbst zu Tod lügt und lästert, wonach der Herr selbst auf den Trümmern des Unglaubens sein Zeichen aufstellen wird. Du hast an deinem Manne einen Fürbitter bei Gott. Doch wollen wir für ihn beten; denn alle bedürfen wir der Läuterung.

Ich schließe mit dem frommen Wunsche: Gott sei, verehrte Frau, trauernde Wittwe, dein Trost; er liebe dich so und beschütze dich liebend, daß von dir und in dir immer nur das geschehe, was Ihm gefällt und deinem Seelenheile frommt. Der Segen des dreieinigen Gottes ruhe auf dir und deinen Kindern in Zeit und Ewigkeit.

Großwardein, den 10. Herbstmonat 1845.

Alexander Fürst von Hohenlohe,
Bischof von Sardica, Großpropst und General-Vikar des Bisthums Großwardein."

Der päpstliche Nuntius stattete dem Schultheißen und mir einen Besuch ab, um seinen Abscheu an dem Morde des von ihm hochgeschätzten Rathsherrn Leu und zugleich auch sein lebhaftestes und aufrichtigstes Beileid über den so betrübenden Verlust eines Mannes auszusprechen, der, wegen seiner unerschütterlichen Aufopferung für die Sache der katholischen

Religion und der öffentlichen Ordnung, und wegen seiner exemplarischen Tugenden im häuslichen und bürgerlichen Leben, mit allem Rechte als der Vater des Landes verehrt wurde.

„Die Wünsche Sr. Excellenz gehen nun dahin, es mögen alle guten Bürger des Kantons Luzern, in steter Erinnerung an die vielen Beispiele der Tugend und Frömmigkeit des edeln Verblichenen, muthig und beharrlich in desselben Fußstapfen treten, und so das Andenken an diesen ihren Mitbürger verewigen, von dem man sagen kann, wie die heilige Schrift von Job, daß er war ein Mann, einfach, gerade und gottesfürchtig, **erat vir simplex, et rectus, ac timens Deum.** (Job. I. 1.)"

Auch der preußische Gesandte, Graf von Willich von Lottum, welcher eben in Luzern anwesend war, sprach sein Beileid schon Sonntags den 20. in der Früh aus, er traf mich niedergedrückt von dem Uebermaße des Schmerzens, kaum fähig, ihm den Hergang zu erzählen.

Nachdem ich nun ein nur schwaches Bild von dem Charakter des edelsten Volksmannes und besten Katholiken, so wie von der Trauer aller Katholiken über seinen Verlust zu geben mich bemüht habe, so liegt mir nun noch die Pflicht ob, ein Gewebe der ruchlosesten Bosheit darzustellen, welche den Mord dieses Musters eines christlichen Bürgers herbeigeführt und begleitet hat und ihm nachgefolgt ist. Die Nachwelt wird mit Entsetzen vernehmen, was die Heuchelei und Wuth ungläubiger und frecher Menschen vermag. Die Geschichte wird kaum ein zweites Beispiel gleicher Art aufweisen können.

Es ist oben schon angedeutet worden, daß Rathsherr Leu eine Unzahl von Drohbriefen erhalten hatte, welche ihm einen gewaltsamen Tod in Aussicht stellten. Schon am 25. März 1845 schrieb Bezirksamtmann Weibel in Muri, Kanton Aargau, an Jakob Robert Steiger: „Ich will nichts drein reden, aber mir scheint, einen Leu, Siegwart und Blutbäni *) sollte man, wenn möglich dran glauben lassen." In Stanz hatte ein gewisser Karl Sturmfels aus Permasens (Rheinbayern), Handelsreisender des Hauses Favon von Murten, drei Tage vor dem Morde des Rathsherrn Leu, wie er selbst eingestand, gesagt: „in zwei oder drei Tagen werde es in Luzern ein Unglück geben; Leu, dem man schon lange aufgepaßt, werde ermordet werden; er habe von Flüchtlingen im Kanton Aargau und Bern schon oft gehört, man werde ihn umbringen," wie Sturmfels erklärend beifügte. Der Zeuge, welcher seine Rede gehört, hatte ausgesagt, er habe obige Worte

*) So nannten die Radikalen den Herrn Staatsschreiber Bernhard Meyer seit seinem Commissariate in Wallis 1844.

von mir und Andern, deren Namen er sich nicht mehr entsinnen könnte, gesprochen, Sturmfels aber behauptete in seinem Verhöre, er habe nur von Leu so gesprochen. Acht Tage vor dem Morde schrieb ein Sohn aus Zofingen seinem Vater im Bezirke Zurzach: „Innert acht Tagen wird ein Ereigniß geschehen, welches die Schweiz in Erstaunen und Bewegung setzen wird." Der **Nouvelliste vaudois** ein Organ von Staatsrath Heinrich Druey von Lausanne, nachmaligem Mitgliede des Bundesrathes, schrieb am 18. Heumonat unter der Rubrik Luzern: „Bei einem Essen, welches letzthin in Luzern stattfand, hörte man von einigen Mitgliedern der (sogenannten) Aristokratie die Bemerkung machen, daß, nachdem man die einflußreichsten Männer der liberalen Partei hintangesetzt habe, sie sich die Bauern vom Halse schaffen werden (**débarasser**). So wird nächstens mit Leu und Consorten der Anfang gemacht werden." Es lag ganz im Charakter Drueys, die Verantwortlichkeit der Greuelthat auf die Aristokraten zu schieben, welche, nach dem Sprachgebrauche der Radikalen, nebst den Jesuiten, an allem Uebel in der Welt die Schuld tragen. Und vom 19. auf den 20. Heumonat, am Skapulirsonntage, in der Nacht wurde der Mord an Rathsherrn Leu verübt. Die Freisinnigen hatten schon ausgemacht, zu verbreiten, Leu habe sich selbst ermordet. Zu dem körperlichen Morde ihres Gegners sollte noch der Mord seiner Ehre hinzugefügt werden, erst der doppelte Meuchelmord konnte ihre Rache sättigen. Schon am 20. Heumonat Morgens bedeutete mir der preußische Gesandte, Freiherr von Willich von Lottum, welcher eben in Luzern sich befand, man habe im Gasthause zum Schwanen gesagt: Leu habe sich selber erschossen. Ich antwortete ihm sogleich: „wer den Rathsherrn Leu gekannt hat, weiß, daß dieses nicht wahr sein kann." Jungfrau Magdalena Fabel im Emmenberg zu Werthenstein hörte schon am 22. Heumonat im Gasthause zum Schlüssel in Luzern von zwei Männern erzählen, wie Rathsherr Leu erschossen worden und wie sie hinzufügten: „man muß sagen, er habe sich selbst erschossen." Dieses Losungswort galt vom ersten Augenblicke an im ganzen radikalen Lager. Jakob Robert Steiger schrieb es in die Neue Züricherzeitung. Alle radikalen Blätter der Schweiz wiederholten es fast jeden Tag, man schrieb es auch in's Ausland. Die allgemeine Zeitung von Augsburg hat das besondere Verdienst, diese greuliche Verläumdung mit solchem Scharfsinn und mit solcher Beharrlichkeit verbreitet zu haben, daß sogar der greise Erzbischof von Mailand, Herr von Gaisruck, den Herrn Chorherrn Christophor Fuchs, welcher ihm in Mailand einen Besuch abstattete, mit bangem Herzen fragte: ob es denn auch wahr sei, daß Leu sich selbst erschossen habe? Bis hinüber nach Amerika ward die ehrenmörderische Mähre getragen. Nicht nur sogenannte gemeine Lumpen machten sich dieser greulichen Niederträchtigkeit

schuldig, sondern die Häupter der Radikalen, wie Staatsrath Druey in Lausanne in seinem Nouvelliste vaudois, Jonas Furrer, Bürgermeister in Zürich, in seiner neuen Zürcherzeitung, Dr. und Landammann Wieland von Aarau in seinem Schweizerboten, u. A. m. Mit einem unglaublichen Aufwande von advokatischem Scharfsinne wurde das Lügengewebe geflochten. Den ersten Faden dazu gab ihnen folgende Bekanntmachung:

„Anzeige eines Mordes.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Heumonat, 1/4 nach 12 Uhr, wurde Herr Großrath und Erziehungsrath Joseph Leu von Ebersoll in seinem Zimmer meuchlings im Schlafe ermordet. Der Mord geschah mittelst eines Pistolenschusses. Der Mörder ist bis jetzt unbekannt. Wer über die Person des Thäters bestimmte Indizien beibringen kann, dem wird eine Belohnung von zweitausend Schweizerfranken zugesichert. Dem Entdecker zu Einbringung des Meuchelmörders selbst verspricht die Regierung des Kantons Luzern eine Prämie von sechstausend Schweizerfranken.

Sämmtliche Beamtete und Bedienstete werden ersucht, zur Entdeckung des Mörders mitzuwirken und allfällige Anzeigen der Polizeidirektion zugehen zu lassen.

Luzern, den 20. Heumonat 1845.

Der Polizeidirektor:
C. Siegwart-Müller."

Das Wort: „Pistolenschuß" gab der Verläumdung reichlichen Stoff. Dieses Wort war in der von dem Sekretär verfaßten Bekanntmachung aufgenommen; als er sie mir vorlas, bemerkte ich ihm, es sei in der amtlichen Anzeige nichts von einer Pistole gemeldet, fügte aber bei, es werde aber doch nicht anders sein können, und so blieb das Wort in der Bekanntmachung und ging in die Druckerei. Es verdankte seinen Ursprung einer Voreiligkeit des Sekretärs und einer Unüberlegtheit von mir. Denn ich hätte mich erinnern können und sollen, was Rathsherr Leu mir neulichst geschrieben, als er mir die Partikel vom heiligen Kreuz übersendet, so wie auch, daß er mir persönlich mehr als einmal gesagt, er habe keine Waffen, auch keine Pistole in seinem Schlafzimmer und habe ungeachtet aller Drohungen immer ruhig geschlafen. Meine Unüberlegtheit, welche mir vielleicht um so eher verziehen werden mag, wenn man erwägt, daß ich damals kaum erst einige Wochen die Geschäfte der Polizeidirektion übernommen hatte, kam den Freisinnigen lange Zeit weidlich zu statten. Nachdem aber die Untersuchung dargethan hatte, daß keine Pistole im Zimmer gewesen, daß es unmöglich gewesen wäre, in derjenigen Lage, in

welcher Leu todt gefunden worden, sich selber zu erschießen, daß die Kugel, mit welcher der mörderische Schuß geschossen worden, eine Stutzerkugel sei, nachdem man endlich gar das Mordgewehr gefunden, es vom Mörder als solches angegeben und anerkannt und die Kugel in dasselbe passend erkannt worden war, da mußten sie endlich ihre Erfindung fallen lassen. Sie hatte nur dazu gedient, die bewußten Urheber und Verbreiter derselben mehr zu verdächtigen und zu brandmarken.

Meinerseits trug ich, von Herrn Staatsschreiber Meyer vorzüglich dazu veranlaßt, bei, das Lügengewebe zu zerreißen. Unterm 25. Heumonat schon schrieb ich an den Staatsanwalt:

„Der radikalen Partei scheint es nicht zu schlecht zu sein, den Herrn Rathsherrn Leu auch noch moralisch zu meucheln. Alle Blätter dieser Partei, wie es scheint, nach der Weisung, welche sie von ihren Chefs erhalten, schreiben ungescheut in die Welt hinaus, der Edle habe sich selbst getödtet. Ehrliche Menschen glauben nicht an dieses Gerücht oder Vorgeben, wenn sie den Verewigten auch nur von ferne kannten. Allein man ist es der Ehre und der Wahrheit schuldig, diese Verläumdung vor aller Welt zu widerlegen. Zu diesem Zwecke ersuche ich Sie, mir zu höhern Handen den Befund über den objektiven Thatbestand übermitteln zu wollen. In Gewärtigung versichere ich Sie meiner vollkommenen Hochachtung."

Der Staatsanwalt Martin Knüsel antwortete am gleichen Tage:

„Auf Ihr so eben erhaltenes Schreiben habe ich Ihnen vor der Hand einfach zu erwidern, daß ich auf morgen die Akten vom Statthalteramt Hochdorf erwarte. Ich habe gestern den Herrn Amtsstatthalter darum angegangen und er hat mir die Akten zur weitern Einsicht und Durchsicht auf Samstag versprochen. Gern werde ich dann in diesem außerordentlichen Falle Ihrem Wunsche entsprechen, damit auf die Grundlage amtlich gestellter Thatsachen der Wahrheit Zeugniß gegeben werden kann. Die Sache ist wirklich so wichtig, daß die Eidgenossenschaft und das Ausland nicht in Zweifel gelassen werden dürfen. Ich glaube, daß aus den Akten die Ermordung durch Drittmanns Hand sich zur Evidenz herausstellen wird, und dieser amtlich festgestellten Wahrheit soll man vor aller Welt eben der Wahrheit wegen offen und ungescheut Zeugniß geben. Inzwischen versichert Sie aller Hochachtung."

Herr Professor Schleuniger wurde beauftragt einen amtlichen Bericht über die Ermordung zu verfassen.

Ich gebe den Bericht ganz, nur mit Weglassung der Aufschriften und der Anmerkungen. Er lautet:

„1. Herr Jos. Leu (geb. 1800 den 1. Brachmonat), gewesenes Mitglied des Großen Raths und des Erziehungsraths des Kantons Luzern, ist in der Nacht vom 19. auf den 20. Heumonat abhin, 1/4 nach 12 Uhr, in seinem Bette und in seinem Hause zu Unter-Ebersoll, Amt Hochdorf, erschossen worden. Der Mord, verübt an einem Manne von Leus moralisch-politischer Größe, nimmt nothwendig die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Maaße in Anspruch. Leu gehörte in seinem Leben der großen Oeffentlichkeit an; er gehört ihr auch an in seinem Tode. Das Publikum bestrebt sich, vorerst über die Natur des Mordes eine bestimmte Ansicht zu gewinnen. Bereits haben sich zwei schroff entgegengesetzte Ansichten festzustellen gesucht. Nach der einen ist Leu nicht nur das Opfer eines Meuchelmords, sondern selbst des politischen Meuchelmords. Nach der andern läge Selbstmord vor. Zur ersten Ansicht neigt sich, wie durch ein in den gegenwärtigen politischen Zeitkämpfen tief gegründetes Gemeingefühl geleitet, der weitaus große Theil des conservativen Schweizervolkes; dann die, welche Gelegenheit gehabt haben, die beim Mord in Betracht fallenden Umstände genauer kennen zu lernen; endlich auch politische Gegner des Herrn Leu, die weder zu den Letztgenannten gezählt, noch in das Volk eingerechnet werden können. Auf Seite der zweiten Ansicht stehen ausschließlich die politischen Gegner des Herrn Leu, dann alle diejenigen, welche den Correspondenzen derselben Glauben beizumessen im Falle sich befinden. Die Wahrheit liegt im Interesse Aller; die Bedeutung und die moralische Ehre Leus, die Geschichte des Kantons Luzern, die Geschichte der beiden politischen Parteien der Schweiz überhaupt, das Publikum von einem großen Theile Europas fordern sie gebieterisch. Wir erachten es daher als Pflicht, die gesetzlich constatirten Thatumstände, welche zur Ermittlung der Wahrheit dienlich sein können, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es ist einleuchtend, daß und warum gegenwärtig noch blos von solchen Thatumständen die Rede sein kann, die einfach zwischen Meuchelmord und Selbstmord entscheiden. Alles Weitere bleibt nothwendig noch der polizeilichen und richterlichen Untersuchung anheimgestellt.

2. Die Quellen, aus denen wir erzählend schöpfen, und mit denen wir unmittelbare persönliche Wahrnehmung an Ort und Stelle und Besprechung mit den betreffenden Personen verbunden haben, sind folgende: a. der Bericht des Amtsarzts von Hochdorf über die erste Besichtigung des Ermordeten in der Nacht um 1 Uhr vom 19. auf den 20. Heumonat; b. die Obduktionsverhandlung und das **Visum et repertum**; c. die Verhörsverhandlungen.

Leus Haus, welches frei, ja einsam steht, hat zwei Stockwerke; zu leichterer Auffassung einiger Umstände folgt hier der Grundriß des untern Stockwerks, welches durch den Hausgang in zwei Theile gespalten ist. Auf der einen Seite des Ganges ist die Vorderstube und das Stüble oder Schlafzimmer des Herrn Leu; auf der andern die Hinterstube, die Küche ein Speiskämmerchen, und ein Kämmerlein zur Aufbewahrung verschiedener Geräthschaften.

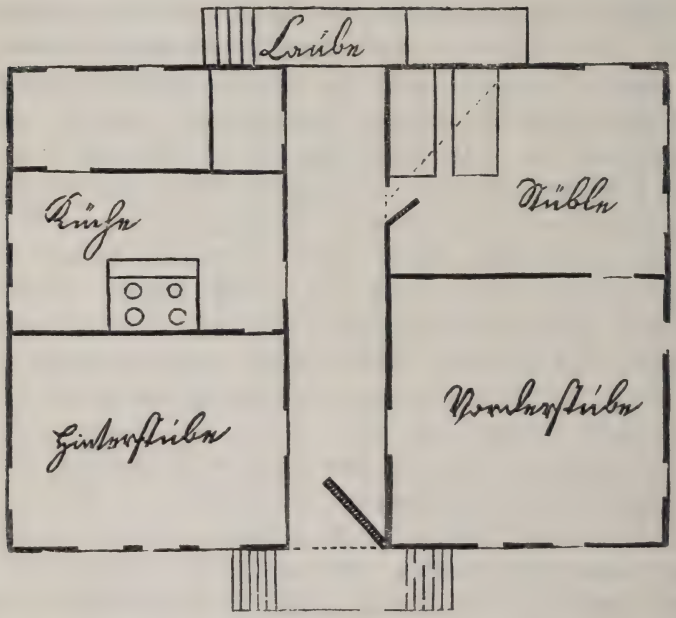

3. Dienstag den 8. Heumonat wurde Leonz Vonesch, Nachbar des Herrn Leu, nach Luzern geschickt. Dort traf er im Regierungsgebäude den Straßenknecht Lichtenstein, welcher ihn fragte, ob zu Hause Alles gesund sei, und, als Vonesch mit Ja geantwortet hatte, hinzusetzte, er frage deswegen, weil er vernommen habe, Herr Großrath Leu von Ebersoll sei erschossen worden. — Bald nachher erhielt Herr Leu von Aarau einen vom 10. Heumonat datirten Brief, worin ihm, nachdem Steiger befreit sei, mit Dolch und Tod gedroht ist. Auch früher sind Herrn Leu öfter Drohbriefe zugeschickt worden. Einige Tage (Donnerstags) vor dem Mordanfall fand es sich, daß eine Bienenleiter des Herrn Leu, welche gewöhnlich in einem neben dem Wohnhause befindlichen Schopfe aufbewahrt wurde, von unbekannter Hand in zwei ungleiche Theile zersägt war. Als die Knechte am

Samstag den 19. Heumonat Abends vom Felde heimkamen, bemerkten sie die beiden Stücke der Leiter an dem Schopfe aufrecht angelehnt, und zwar das längere Stück innen, das heißt unmittelbar an den Schopf, das kürzere Stück außen, d. h. auf das längere Stück angelehnt. Alle Hausbewohner begaben sich den 19. Heumonat Nachts zu gewöhnlicher Zeit in's Bett. Um 9 Uhr kam der Knecht Melchior Odermatt (45 Jahre alt) aus der ungefähr 60 Fuß von dem Wohnhaus entfernten Scheune; er schloß die Hausthüre, indem er den Riegel schob. — Maria Bühler, Dienstmagd, blieb wie gewöhnlich wegen ihrer Geschäfte als Magd am längsten auf. Sie sah bisweilen zum Fenster hinaus, bemerkte aber Niemanden um's Haus. Mit ihren Arbeiten fertig, sieht sie nach, ob Alles geschlossen sei; sie schließt ein noch offenes Fenster in der Hinterstube; im Uebrigen fand sie Alles in Ordnung. Sie zündete nun in der Küche das Nachtlicht an, welches man alle Samstage die ganze Nacht hindurch brennen läßt. Es war 10 Uhr, als die Magd zu Bette ging. Nun war Alles zu Bette. Alle Hausbewohner schlafen im obern Stockwerke, ausgenommen Herr und Frau Leu, und ein fünfjähriges Knäblein, welche einzig im untern Stockwerke schlafen, und deren Schlafzimmer das Stüble heißt. Das Stüble hat eine Thüre in die Vorderstube und eine andere in den Hausgang. Tritt man aus dem Hausgang in das Stüble, so hat man inner der Thürschwelle unmittelbar zur Linken das Bett (den Fußtheil desselben) der Frau Leu; neben demselben der Länge nach in einem Abstande von 13 Zoll dasjenige des Herrn Leu. Zur rechten Hand hinter der Thüre steht das Bettchen des Knäbleins.

4. In der Nacht ein $^1/_4$ nach 12 Uhr wird Frau Leu aus tiefem Schlaf durch einen Schuß aufgeweckt, welcher in ihrer unmittelbaren Nähe losgefeuert worden war. Am Schuß erwachend ist ihr Gesicht gegen das Bett ihres Mannes gewendet, und noch sieht sie das Feuer des Schusses. Sie springt auf, rufend: „Jesus was gibt's?" Sie sieht die Flaumdecke ihres Mannes brennen; sie löscht das Feuer und nimmt den Herrn Leu bei der Hand, indem sie einige Worte an ihn richtet. Er gibt keine Antwort. Indem sie sofort in der Küche Licht zu holen eilt, findet sie die in den Hausgang führende Thüre des Stüble halb, d. h. so weit geöffnet, als das dahinter stehende Kindsbettchen sie zu öffnen gestattet; auch die Hausthüre ist halb offen; in der Küche ist das Licht ausgelöscht. — Frau Leu ruft nach der Barbara (Schwester des Herrn Leu), welche in einem Zimmer nahe ob der Küche schläft; dann macht sie Licht, kehrt in's Stüble zurück, wo sie wahrzunehmen glaubt, daß ihr Mann schon todt sei. Barbara kommt baldigst herbei und hält ihn ebenfalls für todt. Ihr auf dem Fuße nach oder vielmehr gleichzeitig mit ihr kamen in's Stüble drei Knechte und

sofort auch der vierte. Einer derselben, Melchior Suter, glaubt, Herr Leu habe noch leise geathmet; er holte deshalb eiligst Herrn Joseph Elmiger herbei, damit dieser ihn, seinen Freund und Verwandten, noch lebend antreffen möchte. Die drei zuerst vom obern Stockwerke herabgekommenen Knechte haben ebenfalls die Hausthüre offen gefunden. Die Knechte alle hatten unmittelbar vor dem Schusse, der sie aufweckte, geschlafen. Sie stritten darüber, ob es ein Schuß oder etwas Anderes sei, als das Rufen der Frau Leu nach der Barbara sie das Schlimmere ahnen ließ, besonders da Einer derselben die Worte: „Mein Mann hat einen Schuß" — verstanden hatte. Nun sprangen sie auf, hinab, in's Stüble, dann in's Freie, wieder in's Haus, suchen im Haus und um's Haus, aber sie entdecken Nichts und Niemanden, so wenig als Frau Leu bei ihrem ersten Erwachen Jemanden wahrgenommen hat. Auch war im Stüble oder sonstwo keine Schußwaffe aufzufinden, weder eine fremde noch eine in's Haus gehörige. Herr Leu hatte seit vier Jahren keine Pistole im Hause. Am Morgen, Sonntags den 20. Heumonat, zeigte sich, daß die zwei an dem Schopf stehenden Abschnitte der Bienenleiter anders gestellt waren als am Samstag Abends. Jetzt war das größere Stück außen und das kleinere innen, während am Samstag Abends das Umgekehrte statt gehabt hatte. Der Knecht Melchior Suter zieht aus diesem Umstande den Schluß: es sei der größere Abschnitt, welcher gerade bis an die Fenster des untern Stockwerks reicht, während der Nacht zum Einsteigen in die Hinterstube gebraucht worden. Die Hinterstube hat Fenster, deren Flügel sich durch Uebereinanderschieben von außen wie innen fast gleich leicht öffnen und schließen lassen. Fensterläden sind bei dieser Stube keine angebracht. Aus derselben kann man ohne Hinderniß in den Hausgang, und aus dem Hausgang in das Stüble gelangen, da die Zimmerthüren, wie immer, nicht geriegelt waren. Auf dem zarten Grunde eines kleinen Fleck Landes, der mit ganz jungen Rüben bewachsen und blos durch einen Weg vom Hause entfernt ist, fand man die Fußtritte zweier von dem Haus sich entfernender Personen. In der gleichen Richtung einige hundert Schritte weiter liegt eine Bündte Hanf. Ungefähr zehn Fuß weit in die Hanfbündte hinein zeigten sich Spuren von Fußtritten und der Hanf niedergetreten; in der gleichen Linie, etwa vier Fuß fortgesetzt, waren nur einzelne Hanfstängel umgebeugt, wie von einem hineingelegten Stabe (Stutzer?). Um die Zeit, als der Mord geschah, hat der, in der Gegend von Unter-Ebersoll einzige Hund auf dem benachbarten etwa acht Minuten entfernten Hofe des Herrn Habermacher, Moosburen, heftig gebollen. In Leus Haus selbst wurden zu keiner Zeit Hunde gehalten. In einer hinter der Scheune stehenden sogenannten Wagenbenne fand man im Verlauf des 20. Heumonat ein Strohschäubchen, welches nebst

einer Haspelten Kudergarn mit einem alten Seilchen und mit einigen grünen Weidenrüthchen zusammengebunden war. Dabei lag auch Kuder und ein geschälter tannener Stock. Die Knechte wollen aus diesem Umstande entnehmen, daß auch Brandstiftung beabsichtigt gewesen sei, indem man vielleicht das an der Stelle, wo das Schäubchen lag, weit herabreichende Strohdach der Scheune habe anzünden wollen. Die Scheune, der Schopf, die Rüben- und Hanfbündte und des Moosburen Hof liegen alle auf der gleichen Seite des Hauses.

Wir kehren in's Stüble zurück, um viel entscheidendere Thatumstände an dem Leichnam des Ermordeten zu finden. Drei Viertelstunden nach dem Mordvorfall, also Nachts 1 Uhr, war der Amtsarzt (Hr. Dr. Scherrer) aus dem eine starke Viertelstunde entfernten Hochdorf in Herrn Leus Haus angelangt. Sein Bericht über diese seine erste Besichtigung ist mit dem spätern amtlichen im vollkommensten Einklang. Leu lag auf dem Rücken in seinem gewöhnlichen Bette mit etwas offenem Munde und mit höchst ruhigem, sanftem Gesichtsausdrucke. Der 5½ Fuß große Leichnam zeigt, sagt das Verhandlungsprotokoll, eine kräftig gebaute, schöne Körperconstitution. Der linke Arm lag ein wenig auf dem Unterleibe, der rechte, leicht gebogen, neben dem Leibe. Die Finger der linken Hand waren schwärzlich gefärbt; der rechte Arm hatte hinter dem Handgelenke eine breite vom Pulver entschieden schwarz gebrannte Stelle. Das rechte Bein war in der Kniekehle etwas gebogen, das linke ausgestreckt, die Ferse auf dem Fußbrette behaglich aufliegend. Die Flaumdecke des Herrn Leu ist am obern rechten Ende durchbrannt; das Loch hat beiläufig 5 Zoll im Umfang; der Flaum drang aus demselben hervor. Gleichfalls auf der rechten Seite zeigte sich im (Ober-) Leintuch ein rundliches Loch. Als man den Leichnam aufhob, fiel in der Gegend des linken Schulterblattes eine Bleikugel auf die Matratze. Man erkannte in derselben eine leichte Stutzerkugel. Die Kugel drang unmittelbar unter der untersten rechten falschen Rippe in die Brusthöhle, verletzte tief den obern Theil des linken Leberlappens, durchbohrte das Zwerchfell in der Richtung gegen den Herzbeutel; drang dann quer durch das Herz, gerade zwischen den Kammern und Vorkammern, die letzteren fast ganz zerreißend; dann weiter durch den hintern Theil des linken Lungenflügels, zerschmetterte den hintern Theil der vierten linken Rippe und den innern Rand des Schulterblattes, wo, mehr dem obern Drittheil des Schulterblattes entsprechend, die Kugel sich den Weg nach außen gebahnt hatte. Der Schußkanal hat in dem Körper eine Richtung von unten nach oben, von rechts nach links, und von vorn nach hinten, und beziehungsweise auf eine wagrechte Lage geht die Richtung auch noch schief von oben nach unten. Aus dem Befund der Leichenöffnung ergibt sich, daß in der Unter-

leibs-, Brust- und Schädelhöhle alle Theile, so weit sie nicht durch den Schuß gelitten hatten, gesund und normal waren.

Die untersuchenden Aerzte legten folgendes Urtheil in den Akten nieder: a) Die Verletzung, welche an dem Leichnam des Joseph Leu vorgefunden wurde, rührt unbedingt von einer Schießwaffe her. b) Der Schuß erfolgte in einer Richtung, welche nicht durch eigenes, sondern nur durch fremdes Handeln konnte erzielt werden. c) Die fragliche Wunde ist die wirkende Ursache des Todes des Joseph Leu, und absolut tödtlich.

Es ist demnach aktenmäßig entschieden, daß ein Meuchelmord vorliegt.

Jeder mag indessen selbst die dargelegten Thatumstände in's Auge fassen, und er wird zum gleichen Urtheil gelangen müssen.

In Voraussetzung eines Selbstmordes müßte man annehmen, 1) daß nach dem Schusse sich eine Schußwaffe im Stüble vorgefunden hätte; es fand sich aber keine vor; 2) daß Herr Leu zum Handeln die rechte oder linke Hand hätte brauchen müssen. — Mit der rechten Hand konnte er nun zum voraus den Schuß nicht vollführen, denn die Mündung der Schußwaffe war offenbar gegen die vom Schuß schwarz gebrannte Stelle hinter dem Handgelenke des rechten Armes gerichtet, was nicht möglich gewesen wäre, wenn Herr Leu in der rechten Hand selbst, wir wollen annehmen, eine Pistole, geführt hätte. Mit der linken Hand kann ein Schuß, in der oben angegebenen Richtung, eben so wenig bewirkt werden. Der Schuß würde wegen der nöthig werdenden Beugung des Oberleibes nicht bis zu der bezeichneten Höhe des Schulterblattes steigen, sondern einen bedeutend tiefer liegenden Ausgang nehmen. — Ein Selbstmörder dürfte sich muthmaßlich auch nicht durch die Bettdecke und das Leintuch hindurch erschießen; dann möchte er vielleicht statt des Unterleibes eher den Kopf oder die Brust zum Ziele nehmen. — Es liegt kein Selbstmord vor.

Wie kommt es denn, daß Frau Leu, am Schuß erwachend, noch das Feuer desselben und doch keinen Thäter sehen konnte? Die Richtung des Wund- oder Schußkanals, welcher fast gegen zwei Fuß lang gewesen ist, zeigt schräg über den Fußtheil des Bettes der Frau Leu nach der halb offen gefundenen Thüre. Der Schuß geschah unbedingt aus der Richtung der Thüre. Kam er aus einem Stutzer, wie nicht bezweifelt werden dürfte, so mußte der Thäter unmittelbar inner der Thürschwelle seinen Stand nehmen, denn der Stutzer erhielt von da einerseits die geforderte Richtung über den Fußtheil des Betts der Frau Leu, dann anderseits, wie es ebenfalls der Sachverhalt erheischt, reichte die Mündung desselben in die unmittelbare Nähe des schwarz gebrannten rechten Armes und der durchbrannten Flaumdecke des Herrn Leu. Nun schaute Frau Leu beim ersten Erwachen und

Aufschlagen der Augen geradenwegs gegen das Bett ihres Mannes in das Schußfeuer, nicht aber zu Füßen ihres Bettes und nach der halb geöffneten Thüre, wo sich der Thäter — zu ihren Füßen und hinter ihrem Gesichtskreise befand. Weil Frau Leu das Schußfeuer sah, eben deshalb konnte sie den Thäter nicht sehen, wozu gewiß die Blendung, welche bei plötzlich einfallendem Lichte stattfindet, das Ihrige beitrug. Der Thäter, welcher beim Schießen vielleicht eine gebückte Stellung und das Fußbrett von Frau Leus Bett zum Stützpunkte hatte, konnte sich bei erfolgtem Schusse ungesehen zurückziehen.

Mann kann noch fragen, ob die Schußwaffe denn so sicher ein Stutzer gewesen sei. Das, was unzweideutig für eine bejahende Antwort streitet, nämlich die Kugel und die Kraft des Schusses, wird durch folgenden Umstand verstärkt. Brauchte nämlich der Mörder eine (große) Pistole (mit gezogenem Lauf), so konnte er zwar von der Thüre her die geforderte Lage gleichfalls wie mit dem Stutzer finden, aber mußte sich unmittelbar an das Fußbrett des Betts der Frau Leu hinlehnen, und über dieses Bett den Oberleib vorwärts beugen und den Arm, die Pistole in der Hand, ausstrecken. Stund er solcher Weise auch in diesem Falle noch zu Füßen der Frau Leu, so war er doch bereits in den Gesichtskreis derselben vorgebeugt. Seine persönliche Sicherheit war also schon mehr gefährdet, und er konnte möglicher Weise von der Erwachenden gesehen werden. Frau Leu sah aber Niemanden. — Es ist wohl keine zu gewagte Annahme, daß der Mörder auf zwei Dinge bedacht gewesen sei, erstens auf das sichere Treffen des dem Tode geweihten Opfers, zweitens auf seine (des Mörders) persönliche Sicherheit. Diesem Doppelzwecke entspricht unter den gegebenen Umständen der Stutzer in einem viel höhern Grad als eine Pistole. — Gewiß, die furchtbare Drohung: „Wir schreiben mit Stutzern," — ist gegen Leu wörtlich in Erfüllung gegangen!

Gewissen übel erfundenen Zeitungsartikeln gegenüber noch folgende Bemerkung. Herr Leu war, nach den Zeugnissen Aller, welche mit ihm zusammen waren, die letzte Zeit vor seinem Tode wie immer ruhigen und heitern Gemüths. Von Schwermuth und Gewissensangst hat Niemand etwas wahrgenommen. Endlich haben wir uns bei der Familie des Hingeschiedenen und bei den betreffenden Behörden erkundiget, ob er wirklich in einem Testamente über sein Vermögen zu Gunsten des Jesuiten-Ordens verfügt habe. Auch diese Behauptung hat sich als falsch herausgestellt. Es existirt gar kein Testament. Wer daher beweisen wollte, Herr Leu selbst habe sich aus Verzweiflung das Lebenslicht ausgelöscht, oder die Jesuiten hätten es gethan, um sich die Vortheile aus dessen Testament zu sichern, hat aus zwei Lügen zwei falsche Folgerungen geschlossen."

Mit dem Selbstmorde war die Verläumdungssucht nicht einmal zufrieden. Auch die Familie Leu wollte von ihr noch geschändet werden. Oeffentliche Blätter übernahmen die Verantwortlichkeit, auszubreiten, Rathsherr Leu sei, nachdem er sich selbst ermordet, auf Veranstalten seiner Frau durch einen Knecht aufgehängt worden. Sein Freund, **M. Dr.** Joseph Scherrer von Hochdorf, welcher zum Leichenbefunde berufen worden sei, habe ihn herabgenommen. Dieses wurde so ausgemalt, als ob die Erzähler gegenwärtig gewesen wären; man bezeichnete sogar den Knecht, der es gethan u. s. w. Ungeachtet eines höllischen Scharfsinns verstrickten sich die Erfinder dennoch in Widersprüchen, worüber sie sich aber mit ihrer angestammten Unverschämtheit wegsetzten. Wer wußte, wie ein vortrefflicher Hausvater Rathsherr Leu gewesen, wie er die Herzen aller derjenigen, welche mit ihm in Berührung kamen, zumal seiner Hausgenossen, ganz in seiner Hand hatte, den konnte jene schamlose Erfindung so wenig beirren, als diejenige, daß Leu schon einige Zeit an Trübsinn gelitten, daß er auf der letzten Wallfahrt nach Sarelu von Geistesangst niedergedrückt gewesen sei u. dgl. Leu hatte in seinem Leben den Trübsinn nie gekannt, er war ein wahres Ideal von Heiterkeit, Zufriedenheit, Unverzagtheit und Gottvertrauen. Er blieb es bis an sein Ende. Von der Wallfahrt von Sarelu hatte er sich durch eine leichte Verkältung einen Husten zugezogen, er hatte in der Nacht vom 18. auf den 19. noch eine Erbschaftstheilung bei einem Nachbar in Ordnung gebracht, er hatte sich etwas unwohl, aber nichtsdestoweniger heiter und gottvertrauend am 19. zu Bette gelegt. So wurde er ermordet. Die Verläumdungssucht wurde durch das Geständniß des Mörders in allen ihren teuflischen Erfindungen zu Schanden gemacht; aber noch konnte sie ihr Handwerk nicht liegen lassen. Die Tiefe von Verruchtheit beurkundete sich in folgenden zwei Briefen, welche die Frau Leu noch im Christmonat 1845 erhielt:

„Verehrteste Frau Leu!

Es mag Ihnen beim ersten Anblicke verwunderlich vorkommen, einen Brief zu erhalten, ohne zu wissen, von wem; indessen liegt es wenig oder nichts daran, wer ihn gemacht hat, es kommt nur darauf an, daß sein Inhalt wohl beherzigt werde. Zur Sache!

Sie wissen wahrscheinlich, welch eine ungeheure Sensation, ja welch betrübte Folgen vorab im Kanton Luzern die Ermordung Ihres Mannes hervorgebracht hat, und vielleicht noch hervorbringen wird. Es kann Ihnen nicht entgehen, daß diese betrübten Folgen von der Ansicht herrühren, welche die herrschende Partei verbreitet hat und begreiflichermaßen verbreiten muß, als wäre Ihr Mann von fremder Hand, namentlich von der sogenannten

schwarzen oder Freischaarenpartei gemeuchelt worden. Wäre dies eine constatirte Thatsache, ja wäre es eine ausgemachte erwiesene Sache, wer ihn gemeuchelt hat, je nun, dann müßte sich die liberale oder schwarze Welt die ganze Wucht der Beschuldigungen gefallen lassen ohne Widerrede. Da aber nichts weniger als dies erwiesen ist, da man immer noch mit Fug und Recht darüber denken darf, was man will, und auch sollte sprechen dürfen, wie man denkt, ja da in Folge dieses Ereignisses eine große Menschenclasse nicht nur im Kanton Luzern, sondern in der ganzen Schweiz, ja sie selbst gleichsam gebrandmarkt dasteht; da ohne dieses Ereigniß leichtermaßen schon an Vielen das Todesurtheil vollzogen worden wäre, und wer weiß, jetzt noch wird vollzogen werden, somit zu dem Jammer und Elend, das schon übergenug vorhanden ist, noch mehr Jammer und Elend und Verzweiflung hinzukommen wird: so bedenken Sie doch, Frau Leu, sofern es mit der Ermordungssache Ihres Mannes sich ganz anders verhält, als die herrschende Partei glauben machen will — bedenken Sie die entsetzliche Lage so vieler, vieler gränzenlos unglücklichen Familien, über welche das Vernichtungsschwert hängt; beherzigen Sie die Thränen der unglücklichen Weiber und Kinder, der Wittwen und Waisen, die es schon sind oder wahrscheinlich werden dürften; haben Sie Mitleid mit so vielen, vielen und total zu Grunde gerichteten Familien, — mit andern Worten: haben Sie den Muth, den Heldenmuth einer wahren, das heißt christlich gesinnten Schweizerin, und gestehen Sie offen und ohne Hehl vor dem ganzen Lande, wie es mit der Ermordung Ihres Mannes für eine Bewandtniß habe. Sie können es, weil Sie es am besten wissen, wie sich diese Sache verhält. Thun Sie diesen öffentlichen Schritt, damit die Wucht der entsetzlichen Verleumdung und Verdächtigung vom Nacken einer großen, unschuldig leidenden Menschenclasse abgewälzt werde; ja thun Sie diesen Schritt, auf daß die herrschende Partei zur Besinnung komme und zum Bewußtsein gelange, auch sie habe gefehlt, ja schwer gesündigt an ihren Mitbrüdern, sie sei hauptsächlich Schuld an dem Unglück, Jammer und Elend des Kantons, damit sie erkenne, was noth thue dem Lande: vollkommene Versöhnung.

Wahrlich, es heißt nicht groß handeln, Lügen verbreiten helfen und festhalten — gleichviel, ob Tausende darunter unschuldig leiden — damit nur der sogenannte gute Name und die Ehre der Seinigen, mithin etwa der Flor der herrschenden Partei aufrecht erhalten werde, nein, bei Leib nicht! Groß handeln heißt: der Wahrheit Zeugniß ablegen, wie es Christen ziemt, zumal in Fällen, wo die Ehre und guter Name, ja die Ruhe und das Glück von Tausenden auf dem Spiele steht. Seine sogenannte Ehre retten auf Kosten von Tausenden ist eine Schlechtigkeit, die keinen Namen

hat. Seien Sie, Frau Leu, darum groß und verzichten Sie auf einen Namen, der in Ihrem Bewußtsein längst schon anders klingen mag, der aber die Verursachung namenlosen Jammers und Elends geworden und vielleicht noch ferners werden wird. Was soll Ihnen Menschenehre, Menschenansehen gelten, wenn das Bewußtsein in Ihrem Herzen Sie verdammt, und zwar deshalb, weil Sie durch Ihr falsches Zeugniß oder Verschweigen des wahren vor aller Welt die Ursache sind, daß Tausende unschuldig darunter leiden. Glauben Sie nur, Frau Leu, eine solche Ehre, ein solcher Flor ist sinnig und faul, aber das Bewußtsein, edel und groß vor aller Welt gehandelt zu haben, wird Sie vor Gott, ja auch vor allen guten Menschen ehren; Sie werden in sich selbst beruhigt sein. Darum blicken Sie zu Gott, fassen Sie Muth, werden Sie entschlossen zu dieser Großthat, und Sie haben dadurch Thränen von den Wangen Tausender abgetrocknet, ich sage: Sie haben dadurch das Vaterland gerettet.

Ein guter Freund."

„Hochverehrte Frau!

Der Inhalt dieses Briefes wird mich entschuldigen, wenn ich in einer vielfach wichtigen Angelegenheit an Sie mich wende. Die Verhältnisse mögen mich rechtfertigen, daß ich Ihnen meinen Namen verschweige und nur gewissenhaft meinen Stand nenne. Das Vertrauen auf Ihren religiösen frommen Sinn ermuthigt mich um so mehr dazu, als ich vor Gott bezeugen kann, daß keinerlei Nebenabsichten, sondern nur das reine Interesse an Wahrheit und Gerechtigkeit, und dem damit zusammenhängenden Menschenwohl zu diesem Schreiben mich veranlaßt.

Durch eine Ihnen nicht unbekannte Person, die Ihr Gewissen zur Mittheilung nöthigte, kenne ich die Verhältnisse von dem Tode Ihres Mannes, die Ursachen, warum der eigentliche Sachverhalt verheimlicht wurde, die Trostgründe, mit welchen Ihr gutes Herz zur Verheimlichung bewogen wurde, und die falsche Anwendung des großen Wortes: „„Alles zur größern Ehre Gottes"", da doch nichts zur größern Ehre Gottes gereichen kann, wenn es nicht Aufrichtigkeit und Wahrheit zur Grundlage hat.

Sie aufzufordern und Sie bei Allem, was heilig ist, zu bitten, daß Sie der Wahrheit Zeugniß geben möchten, finde ich mich, nach der mir gemachten Mittheilung, im Gewissen verpflichtet. Ich denke mich ganz in Ihre Lage hinein und begreife, hochverehrte Frau! daß dieses Sie schwer ankommen muß. Allein im Aufblicke zu Gott und in Liebe zu unserm Herrn und Heiland Jesus Christus, der gekommen ist, der Wahrheit Zeugniß zu geben, muß Ihnen auch das Schwere leichter werden. Wo die Pflicht gebietet, da darf man auf die Stimme des Fleisches und Blutes

nicht achten. Es ist ein Gotteswort, das Alle verpflichtet: „„Wer irgend etwas mehr liebt, als mich, als die Wahrheit und Gerechtigkeit — der ist meiner nicht werth.““ Noch ist es Zeit, den wahren Sachverhalt darzulegen, aber es dürften leicht Ereignisse dazwischen treten, die von Folgen der traurigsten Art begleitet sein könnten, die Menschen schwer berechnen, noch weniger wieder gut zu machen im Stande sein werden. Wie müßte Ihnen im Hinblicke auf dieselben zu Muthe sein! Die Ruhe der Seele, der Frieden des Herzens wären unwiederbringlich verloren. Wollen Sie, verehrte Frau, einen immer nagenden Wurm im Herzen haben und unter steten Vorwürfen des Gewissens durch's Leben gehen? — Man kann Vieles beschönigen und manche herbe Pflicht dem sinnlichen Menschen angenehm machen; aber die innere Stimme verstummt nie gänzlich und spricht oft recht laut und strafend zu einer Zeit, in der man es am wenigsten erwartet. Das Feuer, das mit Asche bestreut, wird glimmende Glut und lodert bisweilen in verzehrenden Flammen auf. Haben Sie noch nie gehört, daß durch einen kleinen Umstand, den man Zufall nennt, der aber Gottes Leitung ist, der Schleier über die wichtigsten Ereignisse gelüftet worden, die viele Jahre vor den Augen der Menschen verhüllt gewesen? Das Sprüchwort ist ein Wahrwort: „„Kein Faden ist so rein gesponnen, er kommt doch endlich an die Sonnen.““ Und würde das Dunkel der Nacht — was kaum zu glauben — für immer hienieden ein Verhängniß decken, gedenken Sie der Zukunft! Es kommt für Alle und auch für Sie der ernste Zeitpunkt, wo Sie vor dem Richter erscheinen müssen, dessen Auge auch in das Dunkel der Nacht sieht, „„der Herzen und Nieren erforscht und der ein gerechtes Gericht hält““; vor ihm werden Ihnen die verfänglichen Trostgründe nichts mehr helfen, denn Gerechtigkeit ist seine Waage; die Täuschung wird schwinden und bittere Seelenqualen werden Ihr Loos sein, weil Sie aus elender Menschenfurcht die Furcht Gottes hintangesetzt und verletzt haben. An diesen Zeitpunkt denken Sie jetzt, weil es noch Zeit ist und das Heil zu bewirken bei Ihnen steht. Fragen Sie Ihr Gewissen und thun Sie das, wozu das bessere Selbst Sie spornt, denn die Gewissensstimme ist Gottesstimme. Folgen Sie dem Rathe eines Beichtvaters und Gewissensrathes und wählen Sie sich als solchen einen erleuchteten, pflichtgetreuen, von jeder Parteilichkeit freien ehrwürdigen Geistlichen. Aber das Bekenntniß der Wahrheit legen Sie dann nicht in die Hände einer Regierung, wie diejenige des Kantons Luzern, die Partei ist und vom Parteiinteresse geleitet wird. Das darf um so weniger geschehen, da das Bekenntniß den Zweck verfehlte und es ja auch Glieder der Regierung waren, die Sie zur Verheimlichung bewogen, geleitet und schwer verpflichtet haben. Die Regierung des eidgenössischen Vororts Zürich ist parteilos und wird nach Gerechtigkeit

handeln. Auf ihren Schutz dürfen Sie bauen. Daß Sie das Bekenntniß in ihre Hand legen, fordert die Wichtigkeit der Sache. Seien Sie versichert, daß tausend Menschen und Christen im weitern Gebiete Ihres Vaterlandes und auch außer seinen Gränzen Sie für diese Handlungsweise segnen werden, zu der Gewissenspflicht und christliche Freimüthigkeit Sie geleitet haben. Das Beispiel der Wahrhaftigkeit wird segenvoll wirken, namentlich in einer Zeit, wo der Lügengeist so frech sein Haupt erhebt und sein Unwesen zum Verderben der Menschen treibt. Ihr Name wird neben den Edeln Ihres Geschlechtes stehen, selbst im Himmel wird Freude über das großherzige Bekenntniß der Wahrheit sein, das Sie ablegen. Dadurch wird Ihre Seele ruhig, Ihr Leben friedlich und einst die Todesstunde heiter sein.

Verschmähen Sie, hochgeehrte Frau! den wohlmeinenden Rath eines katholischen Geistlichen nicht, der sich vor Gott geprüft und um seinen Beistand ihn angefleht, ehe er einen Buchstaben niedergeschrieben. Nehmen Sie die Worte, die aus einem wohlwollenden Herzen kommen, mit Wohlwollen auf, und handeln Sie, wie es die Pflicht gebietet. Ich fordere Sie daher auf im Namen der Religion Jesu Christi; sie ist Wahrheit und fordert Wahrheit. Ich fordere Sie dazu auf um Ihres eigenen Heiles willen, das nur gefunden werden kann auf dem Wege der Selbstverläugnung an der Hand der Aufrichtigkeit und Wahrheit. Ich fordere Sie auf im Namen des Vaterlandes und namentlich des unglücklichen Kantons Luzern. Ströme Blutes sind geflossen; wo einst Wohlstand herrschte, da haust Jammer und Noth; wo Eintracht und Frieden waltete, da ist Unfriede und Zwietracht. Es ist nothwendig, daß dem Elend endlich eine Schranke gesetzt wird, und daß Ihr Bekenntniß Wesentliches dazu beitragen wird, das ist wohl außer allem Zweifel. Um Christi willen erkennen Sie Ihren Beruf und lösen Sie Ihre Aufgabe! — „„Heute, wenn ihr diese Stimme höret, verhärtet euere Herzen nicht!““ Der Gott der Gnade gebe Ihnen Muth und Kraft und Ausdauer, dafür werde ich täglich aus der Tiefe des Herzens beten. Sie und ich treten einst — wer weiß wie bald? — vor den Thron des Allwissenden, des allgerechten Gottes; vor ihm werde ich bezeugen, daß ich Sie gewarnt, ermahnt und zum Zeugnisse der Wahrheit ermahnt habe.

In aller Hochachtung und Verehrung

ein katholischer Geistlicher.“

Diesen Aufforderungen folgte die Wittwe Leu, ihre Anverwandten und Nachbarn, welche nach dem meuchelmörderischen Schusse zu dem seligen Sterbenden geeilt sind, mit folgender

„Erklärung.

Wir bezeugen mit Gottes reiner Wahrheit und auf das Heil unserer Seelen, daß wir nicht die mindeste Spur eines absichtlichen oder unabsichtlichen Selbstmordes, respective einer zufälligen Tödtung des seligen Joseph Leu beobachtet haben, und daß insbesondere es eine in aller und jeder Beziehung völlig unwahre Behauptung ist, es sei in seinem Schlafzimmer eine Pistole vorfindlich gewesen. Hievon haben wir uns Alle, so wie die Tit.! Beamteten des Statthalteramtes, der Staatsanwaltschaft und des Physikats sich des bestimmtesten überzeugen können. Nie und nimmer hat ein Hausgenosse oder gar die Ehefrau solche Aeußerungen gethan, wie sie in den radikalen Zeitungen hergelogen worden sind. Eben so wenig der Herr Staatsanwalt, — der wenigstens in unserer Gegenwart deutlich die Ueberzeugung kundgab, daß hier ein Mord, und zweifelsohne ein politischer Mord stattgefunden haben müsse.

Wir verbitten uns also ähnliche Zulagen, wie namentlich diejenige des angeblichen katholischen Geistlichen, und fordern denselben auf, uns seinen Namen zu nennen, damit wir ihn belehren können. Wir versprechen zum voraus, ihn nie mit einer Klage verfolgen zu wollen; es soll ihm zum voraus mit christlicher Liebe die harte Unbilde verziehen sein. Wir dürfen es aber nicht glauben, daß ein Priester so blind sein könne; eher mag jener Brief aus einer Kneipe*) herrühren, von einem Subjekte, welches zwar einige Bildung durch Romanenlektüre, aber keinen Verstand und kein wahres Mitleiden sich eigen gemacht hat.

Untereberſoll, den 15. Christmonat 1845.

Maria Josepha Ineichen, Wittwe.	Melchior Odermatt.
Barbara Leu, Schwester.	Melchior Suter.
Maria Bühler.	Leonz Bonäsch.
Jakob Leu.	Joseph Elmiger."

Eine größere Ruchlosigkeit, als in diesen zwei Briefen, welche offenbar aus einer sehr geschickten Feder geflossen, liegt, vermag wenigstens ich mir nicht zu denken. Die radikalen Lithographieen, vorzüglich die von Jenni, waren unaufhörlich beschäftigt, theils den Selbstmord, theils die Ermordung des Herrn Rathsherrn Leu durch die Seinigen in hundert und tausend der

*) Diese Kneipe, in welcher dieser Brief von einem aargauischen Beamteten geschrieben worden sein soll, ist bereits bekannt, und bezeichnend, daß der Knecht eines gewissen Herrn, der als Bote benützt wurde, vorgeben mußte, der Brief rühre von dem Herrn Pfarrer von N. her.

gräßlichsten, nur vom Satan eingegebenen Bildern darzustellen, welche Bilder nicht nur mir und andern Freunden des Ermordeten, sondern sogar seiner Familie zugeschickt wurden. Ja so weit ging die teuflische Ruchlosigkeit, daß ein Schulmeister im Kanton Aargau ein Schauspiel dichtete, worin ich, P. Burgstahler und Staatsschreiber Meyer als die Urheber des Mordes dargestellt wurden. Und dieses Schauspiel wurde im Kanton Aargau öffentlich aufgeführt. Eben so wurde in Zürich in einem Almanach ein Roman herausgegeben, worin, nebst den ausgeschämtesten Unsittlichkeiten, das Ansehen Leus und seiner Freunde in Koth gezogen wurde. Nachdem die Radikalen wußten, daß der Mörder in den Händen der Gerechtigkeit sei, gaben sie sich Mühe, einerseits den Untersuchungsrichter irre zu führen, anderseits den Mörder der Strafe zu entziehen. Die „Akten der Criminalprozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain und Mitschuldige wegen Tödtung des Rathsherrn Leu von Ebersoll, wörtlich getreu abgedruckt. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß", so wie „die Criminalprozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain, im Kanton Luzern, Mörder des seligen Herrn Großrath Leu von Ebersoll, in populärer Darstellung bearbeitet von W. Ammann, außerordentlichem Verhörrichter. Mit den Porträts des Gemordeten und des Mörders. Zürich 1846. Verlag von Friedrich Schultheß" geben über die Bemühungen, den Untersuchungsrichter irre zu führen, genügenden Aufschluß. Die Radikalen hatten ihre Pläne so fein angelegt, daß Herr Verhörrichter Ammann eines Tages zu mir sagte: „ich glaube, wir haben den Letzen" (Unrechten). Allein er konnte meine Ueberzeugung von Jakob Müllers Schuld nicht erschüttern.

Die erste dunkle Spur von dem Mörder hatte ich durch eine mündliche Anzeige der schon genannten Magdalena Fabel von Werthenstein erhalten; amtlich wurde diese Person jedoch erst den 5. Augstmonat vernommen, als der Mörder bereits verhaftet war. Dieselbe hatte mir nämlich erzählt, sie sei am Feste der heiligen Magdalena, den 22. Heumonat, Morgens in der Barfüßerkirche gewesen, um ihre Andacht zu machen (die heiligen Sacramente zu empfangen); da sei ihr übel geworden. Eine Frau habe ihr einen Batzen gegeben, um eine Suppe zu bestellen; sie sei in das nahe liegende Gasthaus zum Schlüssel gegangen und habe ihren Kopf in beide Hände gestützt angehört, daß zwei Männer zu einander gesprochen: „Wo sind sie dann hingegangen, als sie den Leu erschossen hatten? Der Eine ging gegen Ruswyl und wird wohl eine Zeit lang dort sein, damit der Verdacht weniger auf ihn falle. Der Andere (Adlerwirth Troller) sei jetzt schon im Bruchthurm, zwar nicht deswegen, sondern wegen etwas Anderem angeklagt; er werde sich aber hier wohl daraus machen können, wenn nur das Andere nicht auskomme, was er aber dann nur wegläugnen müsse. Dann sprachen

sie noch mit einander, daß wenn der Thäter nicht hätte entrinnen können, so hätte man die Scheune angezündet, was schon in Ordnung gewesen sei. Da fragte Einer den Andern: wo hat er denn in's Haus schleichen können? Da sagte der Eine, bei einem Fenster in der Hinterstube, worauf dieser fragte, ob kein Bett in der Stube sei, worauf er Nein sagte. — Wenn Leu gewußt hätte, daß ihn noch ein Verwandter von ihm erschießen würde, so würde er demselben einige Tage vorher nicht so freundlich gewesen sein*). Auf das sagte der Andere, es wird mit der Verwandtschaft nicht so wichtig gewesen sein, etwa seine Frau mag ihm verwandt sein. Bezüglich des von Ruswyl sprach Einer zum Andern, wenn ich ihn wäre, so würde ich machen, daß ich meine Sache geschwind erhielte, dann ginge ich fort; wenn's auskäme, so würde es ihm doch das Leben kosten, wenn sie aber nur machen, daß keiner den Andern verrathe." Mündlich hatte sie noch beigefügt, die Beiden hätten zu einander gesprochen: „man muß jetzt sagen, der Leu habe sich selbst erschossen." Als die Person aufstand, um wegzugehen, schienen ihr die zwei Kerls erschrocken; ihre Angaben führten nicht auf die Persönlichkeit derselben, sie waren zu unbestimmt, weil Magdalena Fabel in ihrem Unwohlsein zu wenig auf sie geachtet hatte. Uebrigens hat die Untersuchung, so weit sie geführt werden konnte (denn Troller, welcher sich geflüchtet hatte, wurde nicht ausgeliefert), die Wahrheit des Gespräches, welches Magdalena Fabel gehört, somit auch ihre Wahrhaftigkeit erhärtet. Der Mörder war wirklich gegen Ruswyl gegangen; denn der Stechenrain liegt an der Ruswyler Straße; bei der Scheune von Rathsherrn Leu war ein Strohbündel, wie man dafür hielt, zum Anzünden derselben, gelegen; der Mörder war auf die angedeutete Weise in das Haus von Leu gestiegen; er bemühte sich, seine Sache geschwind zu erhalten. Allein im Ganzen waren diese Angaben doch zu dunkel, um gegen Jemanden außer gegen Troller, welcher schon entlassen war, einzuschreiten. Aber bald kam helleres Licht in das schauerliche Dunkel. Durchdrungen vom Gefühle, daß für die Ausmittelung der gräulichen Mordthat Alles müsse gethan werden, hatte ich in die Bekanntmachung vom 20. Heumonat den Satz aufnehmen lassen: „Der Mörder ist bis jetzt unbekannt. Wer über die Person des Thäters bestimmte Indizien beibringen kann, dem wird eine Belohnung von zweitausend Schweizerfranken zugesichert. Für die Entdeckung und Beibringung des Meuchelmörders selbst verspricht die Regierung des Kantons Luzern eine Prämie von sechstausend Schweizerfranken." Diese Verheißung lag weit über meine Befugniß hinaus; allein ich war

*) Es war dies der Metzger Troller gemeint.

versichert von ihrer Bestätigung durch die Regierung. Sie erfolgte auch ohne allen Anstand und mit der größten Bereitwilligkeit von Seiten des Regierungsrathes und des Großen Rathes. Diese Verheißung führte auf die Entdeckung des Mörders. Wegen Geld wurde er zu seinem Verbrechen gedrängt, durch Geld sollte er der Gerechtigkeit ausgeliefert werden. Die göttliche Gerechtigkeit, welche das Verbrechen durch es selbst straft, machte sich auch hier wieder offenbar. Der erste Verdacht, ich muß es gestehen, fiel bei mir auf Jakob Robert Steiger. Er war kurz vorher dem Gefängnisse in Luzern entwichen, wurde mit seinen drei Befreiern, meineidigen Landjägern, in Zürich hoch gefeiert, schickte von Winterthur den bekannten Brief an die Pfefferfrauen von Luzern, worin nach meiner allerersten Empfindung ein Mordplan angedeutet war, und schien mir seinem Charakter nach zu dem Rathe einer solchen That nicht unfähig. Dazu kamen noch mehrere, vorzüglich von der Stadtpolizei in Zürich gesammelte Anzeichen, welche auf einen der drei Landjäger als Mörder führten. Es wurden deshalb Nachforschungen in Zürich gemacht, Aufsicht in Winterthur bestellt, namentlich unter den Luzerner Flüchtlingen im Sternen zu Zürich ein Paar gewonnen. Schon Mittwochs, den 30. Heumonat, fand sich dann bei Herrn Staatsschreiber Bernhard Meyer ein Flüchtling ein, welcher anzeigte, er kenne den Mörder von Rathsherrn Leu, so wie auch die Thatumstände des Mordes. Mörder sei ein gewisser Jakob Müller aus dem Stechenrain, Gemeinde Neuenkirch. Derselbe habe mit seinem Bruder Anton früher in der Gemeinde Rain einen Hof in der Herberig besessen. Der Angeber erzählte die Thatumstände ganz einläßlich, einige davon wurden später erwahrt, andere nicht. Namentlich gab er an, daß Müller am Sonntage, den 20. Heumonat, Morgens zu den Kapuzinern auf das Wäsemli in Luzern gegangen, seine Andacht zu verrichten, um allen Verdacht von sich abzuwälzen. Seither sei er in Zürich bei seinem Bruder Anton, einem Flüchtling, gewesen und habe ihm die Mordthat erzählt. Auch der Mörder sei als am Aufruhr vom 8. Christmonat betheiligt in Luzern verhaftet gewesen, sein Bruder habe sich als Scharfschütze vom Corps geflüchtet. Michael Achermann von Oberkirch, so hieß der Angeber, bestätigte wiederholt seine Angaben. Am 1. Augstmonat ließ ich den Herrn Gemeindeammann von Neuenkirch, Johann Wolfisperg, kommen und ließ mir durch ihn erwahren, daß Jakob und Anton Müller im Stechenrain wohnen, daß sie Freischärler gewesen, daß sie den Hof Herberig im Rain besessen u. s. w. Auch mußte mir der Gemeindeammann ganz genau das Haus von den Gebrüdern Müller beschreiben, so wie das Aussehen von Jakob Müller. Dann fragte ich ihn noch über Johann Rebsamen, welcher ebenfalls im Stechenrain wohnte, auch Freischärler gewesen und nach einer Anzeige dem Rathsherrn Leu gedroht

haben sollte. Sofort wollte ich zur Verhaftung schreiten, Regierungsrath Hautt mahnte ab, aus Besorgniß, man möchte den Unrechten treffen und dann den eigentlichen Mörder zur Entweichung veranlassen. Bis Sonntag, den 3. Augstmonat wartete ich, dann konnte ich nicht mehr. Mein Gewissen trieb mich an einzuschreiten. Am Morgen vom 3. Augstmonat berief ich Herrn M. Bucher von Ruswyl, Hauptmann der Scharfschützen, einen ruhigen und festen Mann, welcher die Gegend von Stechenrain und die bezeichneten Häuser genau kannte, beorderte ihn, einige bewaffnete sichere Männer in ein Paar Chaisen mitzunehmen, das Haus von Jakob und Anton Müller und dasjenige von Johann Rebsamen zu bewachen und die drei, namentlich aber und vorzüglich den Jakob Müller gefangen zu nehmen und nach Luzern zu bringen.

Der schriftliche Befehl lautete:

„Luzern, den 3. Augstmonat 1845.

Die Polizeidirektion des Kantons Luzern beauftragt den Herrn Hauptmann Bucher von Ruswyl, die Gebrüder Jakob und Anton Müller und Johann Rebsamen in Stechenrain, Gemeinde Neuenkirch, zu verhaften, das Haus der Gebrüder Müller zu durchsuchen, sich alle Baarschaft vorweisen zu lassen und sie in ein Verzeichniß zu nehmen, sowohl in dem Hause der Gebrüder Müller als des Johann Rebsamen, alle Schußwaffen wegzunehmen und sie mit den Verhafteten hieher zu bringen.

Der Polizeidirektor:
C. Siegwart-Müller."

Morgens 8 Uhr hatte ich den Befehl ertheilt, Nachmittags 3 Uhr war Jakob Müller verhaftet auf der Polizei in Luzern. Mit banger Sorge hatte ich die Ankunft des Herrn Hauptmann Bucher erwartet; als die zwei Chaisen über die Krienbrücke fuhren, eilte ich auf die Polizei, mir schien der Boden unter mir zu schwinden, ich mochte den Mörder nicht anblicken und ertheilte den Befehl, ihn nach dem Zuchthause zu bringen und ihn dort wohl zu verwahren. Hauptmann Bucher erzählte mir, daß Jakob Müller bei der Verhaftung erblaßt sei und gezittert habe, die Frau habe ihm Kaffee vorgestellt, er habe es aber nicht trinken mögen. Bei Jakob Müller hatten sich zwei Briefe vom 8. Mai und 27. Brachmonat vorgefunden. Im Ersten hieß es: „Ich habe mit dem Herrn Büler wegen unsrer verabredung rücksprach genommen er sagte mir aber das wir itzt nichts vornemen solen den es würde mehr schaden als nützen." Im zweiten stand: „Der Hauptgrund aber warum ich dir schreibe ist der, daß du in deinen Briefen keinerlei Namen und Andeutungen dieser oder jener Art mehr macheſt, denn es könnte die übelsten Folgen haben, besonders wenn

die Briefe auf der Post geöffnet würden. Es ist überhaupt jetzt nichts zu thun als abzuwarten was die Zeit bringt — und dem Schicksal nicht vorgreifen. Laßt uns die Fehler unsrer Feinde nicht nachahmen, es findet noch Jeder seinen Meister ohne unser Hinzuthun." Jakob Müller, seine Frau, seine Mutter Rosa Felix, sein Knecht Heinrich Burri und eine ausgetretene Magd wurden verhört. Am 6. Augstmonat gab ich dem Statthalteramte Hochdorf, in dessen Bereich die Voruntersuchung gehörte, Nachricht von den vorgenommenen Verhören und ersuchte den Amtsstatthalter, die Verhafteten und die Akten an die Hand zu nehmen.

Am gleichen Tage erhielt ich von der Staatsanwaltschaft folgendes Schreiben:

„Luzern, den 6. Augstmonat 1845.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern an die Polizeidirektion desselben.

Hochgeachteter Herr!

Schon gestern verbreitete sich hier allgemein das Gerücht, daß zwei des Mordes an Herrn Leu verdächtige Individuen verhaftet und anher transportirt worden seien. Da mir hievon amtlich nichts bekannt war, so hielt ich darüber beim Amtsstatthalter von Hochdorf Nachfrage und erhielt zur Antwort, daß die dortige Behörde keine solche Verhaftungen vorgenommen, von welchen nicht in den Akten das Nöthige enthalten sei, daß aber dem Vernehmen nach die Polizeidirektion einen gewissen Rebsamen und Müller verhaftet habe und zwar als Verdächtige der Mordthat. So unglaubwürdig mir ein solches Verfahren vorkommen würde, da es ganz gegen alle Gesetze wäre, so bestätigen doch mehrere eingeholte Berichte diese Sache. Ich möchte Sie daher ersuchen, mir sofort zu berichten, ob solche Individuen, wegen des angeblichen Verbrechens verdächtig hierorts in Verhaft oder Untersuchung seien, daß Ihnen im Wissen liegt.

Einer baldigen Antwort entgegensehend, versichert Sie aller Hochachtung.

Der Staatsanwalt:
M. Knüsel."

Darauf antwortete ich:

„Luzern, den 6. Augstmonat 1845.

Die Polizeidirektion des Kantons Luzern an die Staatsanwaltschaft desselben.

Tit.! In Erwiderung Ihrer Zuschrift vom heutigen Datum melde Ihnen, daß ich allerdings zur Ausmittlung der Ermordung des Herrn

Rathsherrn Leu sel. mehrere Verhaftungen habe vornehmen lassen. Ich erachtete die Vornahme dieser Verhaftungen nicht nur in meiner Befugniß, sondern auch in meiner Pflicht. Schwerlich dürfte die gerichtliche Polizei jene Spuren zur Hand bekommen haben, die mir zu Gebote standen; ob der Herr Amtsstatthalter von Hochdorf im Falle gewesen wäre, mit der nöthigen Raschheit einzuschreiten, muß ich bezweifeln, da er erst durch Requisition hätte zum Ziele gelangen können.

Umsicht und Entschiedenheit ist vorzüglich in dieser Angelegenheit nöthig, wo eine verruchte Partei ihr Möglichstes thut, die Auffindung der Wahrheit unmöglich zu machen. Ich weise daher jeden Vorwurf von Außerachtsetzung der Gesetze entschieden zurück, und zeige Ihnen übrigens an, daß ich vor dem Eintreffen Ihres Briefes den Herrn Amtsstatthalter von Hochdorf von Allem in Kenntniß gesetzt und ihn der Wichtigkeit der Sache wegen sogar ersucht hatte, hieher zu kommen, um die Akten und die Verhafteten an die Hand zu nehmen.

Mit der Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

Der Polizeidirektor:
C. Siegwart-Müller."

In einem längern Schreiben vom 7. Augstmonat hielt mir der Staatsanwalt eine Vorlesung über die Schranken der administrativen und die Befugnisse der gerichtlichen Polizei. Doch sagte er auch: „Mit Aufstellung dieser Grundsätze will ich keineswegs so weit gehen, daß ich behaupte, der Polizeidirektor, als erster administrativer Polizeibeamter, dürfe nie etwas thun, was sonst der gerichtlichen Polizei zustehe. Es kann der Fall eintreten, daß ihm ein Verbrechen bekannt wird, wo schnelles Einschreiten nöthig ist, da kann er gewiß, wenn es die Sache erfordert, Verhaftungen vornehmen, aber sofort, wenn er dieses ausnahmsweise gethan hat, soll er die Sache der gerichtlichen Polizei zuweisen, wenn es sich um Verfolgung von Verbrechen und Vergehen handelt. Ich mißbillige daher keineswegs, wenn Sie sich von diesem Standpunkte bemüßiget fanden, mehrere des Mordes an Herrn Leu verdächtige Individuen zu verhaften, aber Sie hätten dieselben sofort der gerichtlichen Polizei überliefern sollen sammt Angabe aller Spuren, die Ihnen zur Kenntniß gekommen." Dann nahm der Staatsanwalt sowohl für sich, als für den Herrn Amtsstatthalter von Hochdorf Energie und Gewissenhaftigkeit in Anspruch; bemerkte daß die von mir aufgenommenen Verhöre ohne Rechtskraft seien und verlangte, daß die Schuldverdächtigen sammt den Belegen der gerichtlichen Polizei zur Hand gestellt werden sollen.

Der Standpunkt, auf welchem ich gehandelt, war einfach der, den Herrn Staatsschreiber Meyer, welcher dem Michael Achermann Geheimhaltung versprochen hatte, nicht zu gefährden, den Mörder nicht entwischen zu lassen, sondern ihn rasch und sicher zu fangen. Da er im Amte Sursee war, hätte der Amtsstatthalter von Hochdorf denjenigen von Sursee behufs der Verhaftung in Anspruch nehmen müssen, was nicht nur die Verhaftung verzögert, sondern auch unter Umständen unmöglich gemacht hätte. Mein Gewissen sagte mir, daß ich den richtigen Standpunkt eingenommen, daß ich im Interesse der Gerechtigkeit und mit Umsicht und Nachdruck gehandelt hatte. Darum erwiderte ich am 8. Augstmonat das lange Schreiben kurz dahin:

„In den Inhalt Ihrer gestrigen Zuschrift will ich nicht näher eintreten, da es mir nicht darum zu thun ist, Collisionen herbeizuführen oder Theorien über die wechselseitigen Beziehungen der administrativen und gerichtlichen Polizei durchzufechten.

Mir genügt, daß Sie anerkennen, die Polizeidirektion könne zur Ausmittlung von Verbrechen Verhaftungen vornehmen, ein Recht, welches sich die Polizeidirektion unbedingt vorbehalten muß. Daß die diesfalls aufgenommenen Verhöre keine Rechtskraft besitzen, war mir wohl bekannt, allein sie bilden dennoch als Anzeigen die Grundlage weitern Einschreitens. Gegen den Herrn Amtsstatthalter oder gegen Sie dachte ich nie daran, etwas zu sagen, was so hätte gedeutet werden können, wie Sie es gedeutet zu haben scheinen. Alle darauf gefußten Schlüsse und Anspielungen fallen demnach weg.

Daß ich heute nochmals an Sie schreibe, hat einzig den Zweck, Ihnen zum zweitenmale anzuzeigen, da Sie nach Ihrem gestrigen Schlußbegehren zu folgern, meine diesfällige Anzeige in meinem vorgestrigen Schreiben übersehen zu haben scheinen, daß ich die Verhafteten und die Akten schon *vor* dem Eintreffen Ihres *ersten* Schreibens dem Herrn Amtsstatthalter von Hochdorf zur Verfügung gestellt hatte. Vorgestern Abends ist Wohlderselbe denn auch wirklich persönlich hier eingetroffen und hat Alles übernommen.

Schließlich muß ich noch meine Bereitwilligkeit aussprechen, Ihnen über diese wichtige Angelegenheit auch noch mündlich alle zu Gebote stehenden Aufschlüsse ertheilen zu wollen, da es mir sehr daran gelegen ist, daß ich etwas zur Erreichung des Zieles — Ausmittlung und Bestrafung des ruchlosen Meuchelmörders — beitragen kann.

Mit der Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

Der Polizeidirektor:

C. Siegwart-Müller."

Damit war diese Zwischenverhandlung beseitiget. Mir genügte es, den Mörder gefangen zu haben. Es war die höchste Zeit gewesen. Denn schon Tags darauf wollte er, auf den wiederholten Ruf seines Bruders Anton Müller, nach Zürich gehen, und dann würde er schwerlich mehr zurückgekommen sein. Man wird sich im Laufe der Darstellung vollständig überzeugen, daß der Mörder bei den radikalen Regierungen Schutz gegen das Begehren einer Auslieferung gefunden hätte. Der Staatsanwalt nahm nunmehr die Untersuchung zur Hand; allein er brachte sie nicht weiter, als sie schon durch die Polizeiverhöre, welchen der Staatsanwalt alle Rechtskraft abgesprochen, war gebracht worden. Mir war bei der Sache immer etwas unheimlich; obwohl der Staatsanwalt, wie ich glaube, den ernsten Willen gehabt hat, den Mörder wirklich auszumitteln. Ich war ernstlich und angelegentlich darauf bedacht, den als Verhörrichter berühmten Herrn Wilhelm Ammann von Frauenfeld, Kantons Thurgau, kommen zu lassen. Mir schien in dem frühern Bestreben des Rathsherrn Leu sel., diesen Mann für Luzern zu gewinnen, gleichsam ein Wink der Vorsehung zu liegen. Herr Staatsschreiber Meyer unterhandelte mit ihm in Zürich, und der edle Mann verließ im Thurgau eine gutbesoldete Verhörrichterstelle, verließ das ihm anhängliche Volk der Katholiken, verließ Haus und Heimath, einzig um der Gerechtigkeit willen, und kam in einen Kanton, wo er als ein Fremder scheel aufgenommen wurde, übernahm eine Untersuchung, womit er die Todfeindschaft der ganzen freisinnigen Partei im In- und Auslande auf sich lud und ihrer unversöhnlichen Rache ausgesetzt wurde. Und — was die Ehre des Mannes noch höher stellt — er kam, ohne daß die Regierung für ihn noch eine bestimmte Besoldung festgestellt hatte. Mit der Untersuchung gegen die Freischärler hatte Ammann seine Laufbahn in Luzern begonnen, am 9. Herbstmonat hob er die Untersuchung gegen den Mörder von Rathsherrn Leu an. Der Große Rath faßte an diesem Tage folgenden Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Nachdem wir aus dem Berichte des Regierungsrathes vom 3. Herbstmonat dieses Jahres entnommen, daß derselbe durch die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Untersuchung über die Ermordung des Herrn Großrath Leu sel., so wie durch die Ueberhäufung der Geschäfte des ordentlichen Verhöramtes sich veranlaßt gefunden habe, dem ausgezeichneten Criminalisten, Herrn Dr. Ammann aus dem Kanton Thurgau, die Führung dieser Untersuchung mit Einverständniß des Obergerichtes und des Criminalverhöramtes und unter Vorbehalt unserer Genehmigung zu übertragen;

Haben beschlossen und beschließen:

1) Dieser Verfügung des Regierungsraths sei unsere Genehmigung ertheilt. 2) Gegenwärtiger Beschluß sei dem Regierungsrath und dem Obergerichte mitzutheilen.

So beschlossen in unserer Sitzung.

Luzern, den 9. Herbstmonat 1845."

Unterm 3. Herbstmonat hatte der Staatsanwalt auf Spezialuntersuchung und Criminalverhaft gegen Jakob Müller angetragen. Am 6. Herbstmonat beschloß die Justizcommission des Obergerichtes: 1) „Es sei gegen Jakob Müller von Stechenrain die Spezialuntersuchung anzuheben und derselbe sonach dem mit dieser Untersuchung beauftragten Verhöramt überwiesen. 2) Sei derselbe in Criminalhaft zu setzen."

Mit einer unermüdeten Thätigkeit und mit scharfer Umsicht führte der ausgezeichnete Verhörrichter von nun an die Untersuchung. Jakob Müller aber legte sich auf ein beharrliches, hartnäckiges Läugnen. Der Verhörrichter fand für nothwendig, daß Michael Achermann von Oberkirch, der Angeber des Mörders, zur Confrontation nach Luzern beschieden würde. Das war eine schwere Aufgabe. Herr Staatsschreiber Bernhard Meyer hatte ihm sein Ehrenwort für die Geheimhaltung seines Namens verpfändet. Dieses durfte nicht gebrochen werden. Die Bekanntwerdung des Angebers hätte diesem von der radikalen Partei den Tod gebracht, weswegen Achermann später zitternd bat, man möge ihn doch einsperren, damit er seines Lebens sicher bliebe. Achermann war zudem am Freischaarenzuge betheiliget, wäre er nach Luzern gekommen und frei herumgegangen, so hätte dieses nicht geringen Verdacht erregt und die Behörden in den Ruf von Parteilichkeit gebracht. Der Verhörrichter aber erklärte, die persönliche Gegenwart Achermanns und seine Confrontation mit Jakob Müller sei unumgänglich nothwendig, wenn dieser zum Geständniß gebracht werden sollte. Was war zu thun? Herr Staatsschreiber Meyer besprach sich mit Achermann, er fand sich geneigt zu kommen, wenn ihm die Erklärung von Seite der Regierung ausgestellt würde, daß man ihm wegen seiner Theilnahme an den Freischaarenzügen Straflosigkeit zusichere. Der Regierung konnte aber diese Forderung nicht eröffnet, noch von ihr derselben stattgethan werden. Der Verhörrichter drang aber immer fester darauf; da entschloß ich mich, diese Erklärung von mir aus als Polizeidirektor zu geben, und die Verantwortlichkeit dafür persönlich zu übernehmen. Denn es war eine Regel in meiner amtlichen Handlungsweise, so wenig als möglich Unangenehmes auf Andere zu laden und namentlich die Regierung als solche möglichst vor

Verlegenheiten zu bewahren. Demnach stellte ich dem Herrn Ammann die Erklärung zu, daß Michael Achermann für seine Theilnahme an den Freischaarenzügen völlige Straflosigkeit zugesichert sei und daß er somit frei im Kanton Luzern sein könne.

Für so wichtig erachtete der Verhörrichter die persönliche Ankunft Achermanns in Luzern, daß er, unerschrocken wie er war, stracks auf sein großes Ziel — die Ausmittlung des Mörders — losgehend die Erklärung eigenhändig nach Zürich trug, wo ein ganzer Rudel von Luzerner Flüchtlingen war, und den Achermann beredete, mit nach Luzern zu kommen. Er hatte sich nicht verrechnet. Am 31. Weinmonat nach einer Confrontation mit Michael Achermann und in einer Confrontation mit Johann Burri gestund Jakob Müller den Mord ein. Hier will ich nun das Verhörprotokoll selber reden lassen. Besser als alle Beschreibungen, Erzählungen und Schlußfolgerungen beweiset dasselbe die Geschicklichkeit des Verhörrichters, den Kampf des Verbrechers und die innere Wahrheit seiner Angaben.

„Geschehen Luzern, den 31. Weinmonat 1845, Vormittags.

Fortsetzung des Verhörs von Jakob Müller von Stechenrain.

Frage. Seid ihr letzten Winter nicht ein Mal mit Pferd und Schlitten nach Rheinach gefahren? — Antwort. Wohl, das ist richtig, am letzten Donnerstag im Jänner. Was hattet ihr dort für Geschäfte? — Keine, ich wollte mich nur lustig machen. Hattet ihr euere Frau bei euch, oder waret ihr allein? — Ich war ganz allein. Wo habt ihr eingekehrt? — Im Sternen zu Menzikon. Wen habt ihr dort angetroffen? — O was weiß ich, es sind viele Leute da gewesen. Seid ihr später nicht auch ein Mal nach Aarau gefahren? — Wohl, ich bin ein Mal hinunter gefahren von Rheinach aus, als ich dort flüchtig war; es sind aber noch mehrere mit mir, ich war nicht allein. Wer ist mit euch? — Der Mahlknecht aus der Widenmühle in Eschenbach; dann der Meisterknecht, der Amtsrath Hüsler von dort; der dritte fällt mir nicht mehr bei, es waren unser vier. Was hattet ihr in Aarau für Geschäfte? — Was weiß ich, was sollte ich gehabt haben, ich wollte auch einmal schauen, was das Aarau für eine Stadt sei. Hattet ihr nicht die Absicht, den Regierungsrath Waller zu sprechen? — Nein; wenn etwa die andern bei ihm gewesen sind, so weiß ich nichts davon. Habet ihr im Sternen in Menzikon nicht die Lieutenants Brunner und Ineichen angetroffen? — Wohl, die sind dort gewesen. Haben euch dieselben nicht über etwas einen Verweis ertheilt? — Nein, davon weiß ich nichts. Seid ihr nicht zwei Mal von Menzikon aus in Aarau gewesen? — Ich bin zwei Mal dort gewesen, ein Mal sind wir

gelaufen und ein Mal gefahren. Wer ist mit euch gefahren? — Ich bin mit dem Johann Burri, der dort Geschäfte hatte; wir fuhren bis nach Suhr, und von dort weg ist er gelaufen. Wir kehrten dort in einem Wirthshaus ein, wo ein Metzger ist. Zu wem seid ihr daselbst gegangen? — Zu Niemanden; ich hatte keine Geschäfte dort. Es wird bestimmt versichert, daß ihr in Aarau mit Jemanden darüber zu sprechen begehrt habet, was man euch gebe, wenn ihr den Leu wegschaffet. — Nein, das bin ich nicht. Ich bin in gar keiner andern Absicht hin, als um die Aussicht zu nehmen, wie Aarau auch eine Stadt sei.

(Es wird nun der Michael Achermann zur Confrontation vorgestellt.)

Zu M. Achermann. 1. Was habet ihr aus dem Munde des Gegenüberstehenden im Sternen zu Menzikon von dem Tode des Herrn Leu, auf denselben Bezügliches gehört? M. A. Schau! Müller, du wirst das nicht läugnen können, daß du dort nicht gesagt hast, du wolleſt den Leu wegschaffen, wenn man dir auch etwas ordentliches gebe. Du bist deshalb zu dem Waller in Aarau gefahren, um mit ihm darüber zu reden.

Jakob Müller. (Einfallend). Beim Waller bin ich nicht gewesen, das kann mir Niemand beweisen; über den Leu bin ich wohl böse gewesen, weil ich ihn für Schuld daran hielt, und das jetzt noch; aber darum nicht den Weg.

M. A. Schau Müller, das Beste für dich wäre jetzt, du würdest eingestehen; denn was ich gehört habe, habe ich nicht allein gehört, und du wirst doch nicht läugnen wollen, daß du nicht bei dem Bühler in Zürich gewesen seiest und daß dir durch deinen Bruder Geld durch den Brunner versprochen oder geschickt worden sei.

J. M. Ich weiß nichts von dem, das geht mich nichts an; ich habe von keinem Geld wollen und keines bekommen.

Zu M. A. 2. Was habet ihr von dem Bruder des J. M. über die Thäterschaft des Mordes vernommen? M. A. Es hat eines Tages, als der Jakob Müller zu uns nach Höngg gekommen ist, oder vielmehr am Tage darauf, sein Bruder mir davon gesagt, daß sie bei dem Müller gewesen seien, und nach dem Morde habe ich von dem Anton umständlich gehört, wie der Jakob den Mord verübt habe. Er habe dem Leu zu öfteren Malen aufgepaßt. In der Nacht, wo es geschehen ist, habe er mittelst einer Leiter einsteigen können und habe an zwei Thüren probirt in die Schlafkammer zu kommen. An einer sei es aufgegangen, aber nur halb, weil ein Kindsbettlein davor gestanden sei. Er sei dann zurück und habe den Stutzer geholt, von einem Apfelbaum weg, und mit demselben habe er den Leu gereicht. Rock und Hosen habe er vorher in einer Griengrube ausgezogen.

Den Stutzer habe er von einem Metzger aus dem Aargau gehabt; von Eberfoll weg sei er in 5/4 Stunden heim gesprungen. Den Stutzer habe er nachher in Schaub eingewickelt am hellen Tage in's Aargau zurückgetragen. Vorher habe er mit der Frau Streit angefangen, um von ihr weg liegen zu können, damit sie nicht merke, wenn er daheim sei oder nicht. Am Morgen nach der That sei er dann mit der Frau in die Stadt zur Beichte gegangen und es seien ihnen am Morgen schon von der Stadt her Leute begegnet, die nach Eberfoll gereist seien. — Das alles habe ich so ausdrücklich von dem Anton Müller gehört und mit mir noch mehrere. Er selbst wird es wörtlich bestätigen müssen.

(Es wurde beobachtet, daß Jakob Müller während diesem Vorhalte sehr gespannt und ohne eine Miene zu regen, zuhorchte. Nach beendigter Deposition schwieg er noch längere Zeit und ließ dann die Worte hören): so — so — ist jetzt das so gegangen, ist jetzt das gerade so präzis, kann der Bruder so etwas sagen; wo habet ihr ihn, ist er auch da?

Zu J. M. Ihr sollet einsehen, daß zu den vielen Verdachtsgründen, die man euch schon vorgehalten hat, immer neue Schuldbeweise gebracht werden, gegen die ihr euch nicht zu erwehren vermöget. — Man rathet euch, durch ein offenes, reumüthiges Geständniß zu helfen.

J. M. Ja, was weiß denn ich; ich bin der Thäter nicht und weiß nichts davon. Was, soll ich da bei dem Baumann in Aarau gewesen sein? ich war es nicht; aber der Burri, der soll sagen, was er gehabt hat, ich will dann horchen.

Bestätigt: Michael Achermann tritt ab.

Es erscheint Johann Burri.

1. Ist es wahr, daß ihr aus dem Munde des Jakob Müller im Sternen zu Menzikon die Aeußerung gehört habet, er wolle den Leu wegschaffen, wenn er etwas dafür bekomme?

Johann Burri. Er hat davon geredet, daß er den Leu wegschaffen wolle, wenn er 2000 Franken bekäme; er wollte etwas thun darum. Deswegen ist er nach Aarau, um mit dem Waller darüber zu reden.

Jakob Müller. Ich war nie bei dem Waller; ich kenne ihn nicht.

Zu J. M. Gebet Antwort auf die Frage, ob ihr euch im Sternen so geäußert habet, ihr wollet den Leu umbringen, wenn ihr dafür bezahlt würdet?

J. M. Ich widerstreite das nicht, es mag sein, daß ich so etwas gesagt habe.

Gebet ihr also zu, daß ihr mit dem Gedanken umgegangen seid und euch dafür bemüht habet, einen Mord gegen Bezahlung verüben zu können?

J. M. Nein, das gebe ich nicht zu; ich bin nicht deswegen nach Aarau gefahren, ich wollte nur schauen, was das Aarau für eine Stadt sei.

Zu J. B. 2. Mit wem hat der Müller in Aarau gesprochen? J. B. Mit dem Bühler und Baumann; ich sah ihn noch selbst im Schwert, wo die Herren zu Mittag aßen an ihrem Tische. Und als wir aus dem Wirthshause fort, auf dem Heimwege waren, äußerte er sich, der Baumann habe gesagt, es lasse sich auf die Art nicht machen; sie seien nicht einverstanden. Ich selbst habe ihm dann auf dem Heimwege noch zugesprochen, er solle von dem Gedanken abstehen.

J. M. Es ist nicht wahr, daß ich mit diesen Herren darüber geredet habe; dafür dürfte ich einen Eid thun.

Zu J. B. 3. Ist es etwa der Fall, daß ihr selbst mit Baumann und Bühler über den Entschluß des Müller geredet habet? J. B. Ich habe wirklich diesen beiden Herren gesagt, der Müller sei deswegen da, und sie haben schon mir zur Antwort ertheilt, von dem wollen sie jetzt nicht hören, man müsse den gesetzlichen Schritt gehen.

Zu beiden: Wollet ihr einander noch etwas vorhalten?

J. B. Nein!

J. M. Nein, ich habe nichts wider ihn.

Bestätigt: Johann Burri.

Vor dem Abtreten bemerkt Confrontant. Damit ich die ganze Sache recht sage, verhält sich die Sache so: Baumann hat mir, als ich ihm das Vorhaben des Müller eröffnete, den Auftrag ertheilt, ich solle machen, daß er zu dem Waller nicht kommen könne; ich solle ihn auf der Stelle fortnehmen!

Auf diese Bemerkung erwidert Müller:

Ei ja, wenn ich ja hätte zu dem Waller wollen, so hätte ich ja schon das erste Mal zu ihm können, da ist er daheim gewesen. Das war ja das zweite Mal, als ich mit dir in Aarau gewesen bin.

Zu J. M. Der Zweck dieser zweiten Reise kann also doch wohl nicht der gewesen sein, blos zu schauen, was Aarau für eine Stadt sei. J. M. Es ist schon manchmal einer drei Mal an einem Ort gewesen und hat es nicht recht gesehen: das ist jetzt ein Wunder das!

Zu J. B. 4. Habet ihr von dem Müller einen andern Reisezweck vernommen, als denjenigen, den ihr ihm vorgehalten habet? J. B. Nein! Nach meinem Dafürhalten hatte er keine andere Absicht. Der Baumann hat mir beim Aufstehen, so am Fenster zu, gesagt, das sei eine dumme Geschichte, man müsse das aus dem Kopfe schlagen, und ich habe in diesem Sinne mit dem Müller auf dem Heimwege auch geredet.

J. M. (Einfallend.) Ei jo, i ha's jo do au us em Kopf g'schlage.

Zu J. M. Gebet ihr also zu, daß ihr mit dem Gedanken, den Herrn Leu umzubringen, umgegangen seid? J. M. Nein, ich weiß gar nicht, wie ich das gesagt habe, das was der da sagt.

Zu J. M. Ihr habt nun bereits sowohl von Achermann, als von Burri umständlich gehört, wie ihr vor und bei einer zweiten Reise nach Aarau die Absicht geäußert habet, euch als Mörder zu verdingen. Glaubet ihr, diese zwei Zeugen seien nicht genügend, euch einer Thatsache zu überführen, die ohnehin durch Zeugen schon bestätigt ist? J. M. Es mag sein, daß ich den Gedanken gehabt habe, daß wenn ich etwas dafür bekomme, ich es dann gethan hätte.

Zu J. M. Was hättet ihr gethan, wenn ihr Geld bekommen hättet? J. M. Was weiß ich, was ich gethan hätte.

Zu J. M. Die Zeugen haben euch bestimmt vorgehalten, um was es sich gehandelt hat. Ihr müßt ihnen also bestimmt widersprechen, daß ihr eben das und nichts anderes, oder etwas anderes um Geld zu thun, beabsichtiget habet. J. M. Was weiß ich, ich habe ja nie gesagt, ob ich schlagen wollte oder sonst etwas zu Leid thun.

Zu J. M. Um welche Person hat es sich denn gehandelt; wem hätte etwas um's Leben gethan werden sollen? J. M. Was weiß ich, allerhand nichts; ihr fraget mich so späßig, ich komme gar nicht mehr daraus.

Zu J. B. 5. Um wen hat es sich gehandelt? J. B. (Lachend). He jo, eben um den Leu zu erschießen.

J. M. Ja so, jetzt hab' ich's gehört, jetzt weiß ich, was ihr für ein Wort wollet!

Zu J. M. Warum seid ihr also nach Aarau? J. M. Ich weiß nicht warum; ich habe mit keinem persönlich geredet.

Zu J. M. Wer hätte umgebracht werden sollen? J. M. Was weiß ich, der hat's ja gesagt.

Zu J. M. Was hat er gesagt? J. M. Ihr habet es ja gehört, es wird wohl geschrieben sein.

Zu J. M. Und was habet ihr gehört? J. M. Was weiß ich, de Leu z'erschieße het er g'seit.

Zu J. B. 6. Seid ihr durch das Angehörte nicht veranlaßt, noch ein Wort an den Müller zu wenden? J. B. Nichts anders, als was ich bisher angegeben habe.

Bestätigt: Johann Burri.

Wird in Abstand gewiesen.

In der eingetretenen Pause bewegte sich der Inquisit Müller mit beiden Händen den Kopf fassend, gegen den Boden und jammerte laut:

Ach um Gottes willen, holet mir den Pfarrer, es will mir übel werden. Hierauf wurde ihm die Ermahnung zu aufrichtiger Reue seiner Schuld wiederholt ertheilt und ihm bemerkt, daß ein geistlicher Beistand in diesem Augenblicke nicht stattfinden könne. In krankhafter Bewegung äußerte er sich hierauf: Nun denn in Gottes Namen, ich bin der Thäter! Nun machet mit mir, was ihr wollt; aber den Herrn Pfarrer muß ich mir ausbitten; denn ich habe mir vorgenommen und es ihm auch gesagt, daß ich ihm zuerst eingestehen wolle.

Auf Verlangen des J. Müller fand das Verhöramt für angemessen, diesem Wunsche zu entsprechen, und es wurden Seine Hochwürden Herr Pfarrer J. Meyer eingeladen, auf dem Amtslokale zu erscheinen. Gleichzeitig erging auch an Herrn Gerichtssuppleanten Th. Huber die Anzeige, daß er unverzüglich als Beisitzer bei einem Verhöre sich einfinden möchte. Unter der Zeit, bis diese beiden Herren erschienen, wurde ein Theil der Aeußerungen Müllers zur Notiz niedergeschrieben; das Protokoll aber erst im Beisein beider Beisitzer, und da die Persönlichkeit des Herrn Pfarrers auch keinen Mißbrauch hoffen läßt, in Gegenwart desselben verfaßt. Die Aeußerungen sind möglichst wörtlich getreu folgende, in fortlaufender ununterbrochener Erzählung:

Werfet das Papier nur alles weg, das ist viel nichts; das eint und andere ist wahr, aber manches auch nicht. Ach Gott! wie bedauert mich meine liebe gute Frau und liebe Kinder und meine liebe Mutter, hätte ich ihr doch auch gefolgt (beim Diktiren dieser Stelle: schreiben sie meine liebe Mutter auch.)

(Sich gegen den Stuhl, auf welchem Achermann gesessen hat) wendend: den da, der zuerst da gewesen ist und den anderen, den Burri, dürftet ihr aber auch nehmen. Nur um eins bitte ich, lasset meinen Bruder laufen. Das sind freilich die ersten gewesen, die mich unterstützt haben. Nicht drum, Anlaß hat mir keiner gegeben, ich bin ihnen nachgelaufen. Ich sehe jetzt wohl, was der Indizienbeweis ist; aber das ist alles doch blos Indizienbeweis wie ihr saget; allein ich will lieber die Gnade vor Gott.

Gräuslich frech war ich, das ist wahr, es hat lang in mir gearbeitet. (Während dem Diktiren: Ja aber, warum hab ich das gethan, eben die gräßliche Noth! hätte ich die Gült anbringen können, so hätte ich das nicht gethan.)

Sich gegen Herrn Verhörrichter Ammann wendend: Ihr seid der Schultheiß Siegwart, das habe ich schon lang gedacht. Viele Flüchtlinge haben mich aufhetzen wollen, ich solle euch zuerst nehmen; das hätte ich doch nicht thun können, denn wie wollte ein Landmann da in der Stadt zu euerm Hause so herkommen können.

Ich will also erzählen, wie das Alles gegangen ist. Nur um Einen thut es mir grüslich weh und seinen Namen sag ich nicht, das ist vorbei.

Nach erneuertem Zuspruch, sein Gewissen vollkommen zu entlasten:

So loset jetzt zu: Gerade nach dem ersten Freischaarenzuge wäre die Noth bei mir noch nicht so groß gewesen, ich hätte es wohl gelten lassen können. Da kam der Bruder in den Militärdienst und ich war in Menzikon. Dort besuchte er mich einmal und sagte, ich solle doch das Geld nicht so verbrauchen. Es ist halt dort so viel darunter und darüber gegangen, gelärmt und geschlägelt, so daß ich immer frecher wurde. Frech muß man sein, das könnet ihr selbst denken, ehe einer so Sachen schwatzt und dann begeht. Mittlerweile wurde auch bei Hause nichts gehörig betrieben; es ist wohl ein Beistand bestellt worden, aber der hat nichts gethan; er war dümmer als eine Kuh. Die Franzosen hatten damals so Holz gekauft und wir hätten wohl auch für 2000 Franken anbringen können. So habe ich die Sache angetroffen, als ich aus dem Aargau heraufkam. Am schmutzigen Donnerstag, das ist wahr, da beginnt jetzt die eigentliche Sache, bin ich mit dem Vorhaben nach Aarau, nicht mit dem Waller, sondern mit dem Bühler zu reden, was sie mir geben würden, wenn ich den Leu wegschaffe. Burri wollte da einen Fang machen, er und der Bühler haben mir das Geld, welches ich hätte bekommen können, abgejagt oder abjagen wollen, das glaub ich jetzt noch. Ich habe also in Aarau — (beim Diktiren: haltet jetzt, da muß ein Unterschied gemacht werden; sie haben mich zum Waller nicht gelassen. Ob das in der Absicht geschehen ist, damit ich nicht vernehme, was er dafür gebe, weiß ich nicht,) — den Bühler und Baumann in dem Wirthshaus, wo der Burri sagt, angetroffen. Der Bühler betrachtete mich da mit seinem dicken Bauch, er stund so an dem Tische vor mich hin, um mich zu betrachten, ob ich auch kärsch genug wäre. Der Burri hat schon vorher mit ihm darüber geredet. Das Ding ist damals so beschlossen worden: ich solle jetzt nur wieder heimfahren, der Bühler wolle mir dann schreiben, wenn es etwas sei. Da habt ihr es jetzt, was die Briefe zu bedeuten haben, die ihr bei mir gefunden habt. Der Burri hat auf der Heimfahrt nach Menzikon mir dieses mitgetheilt, und schon im Hinunterfahren hat er mit mir gemarktet, ich solle nicht mehr fordern als 2000 Franken.

Zur Ausführung der That kam ich nicht wieder zu dem Gedanken, bis ich nach dem zweiten Freischaarenzuge dem Bruder Kleider nach Menzikon bringen mußte. Einst an einem Sonntag, an dem ich mit dem Bruder und Achermann in Leutwil war, von Menzikon bis Leutwil fingen sie mit mir zu reden an: es wäre doch recht, wenn der Leu wegkäme. Der Achermann sagte: Du Narr, du wärest reich genug. Ich erwiderte

ihnen, machets selber, ihr habt so nahe als ich. Auf dieser Reise wiesen sie mich auf und der Achermann ganz besonders: ich solle das jetzt nicht so gerade aufgeben, aber sie wollen dann auch etwas davon haben; sie wollen mir schreiben, sobald der Bühler sich besonnen habe. Sie sind also um die Summe, oder was weiß ich, mit diesem nicht sobald einverstanden gewesen. Da habet ihr den Sinn von dem ersten Brief. Jetzt wartet nur, daß ich an das Werk gehen soll, haben mir der Achermann und der Bruder mündlich gesagt. — Beim Diktiren: Ja, ich habe noch einen Brief bekommen von Zürich, ich weiß nicht, aber ich meine fast, er sei von einem Villiger in Hitzkirch, einem Tuchhändler geschrieben gewesen, worin gar viel versprochen gewesen ist und von dem Leu die Rede war. Darin hieß es, du kannst fordern so viel als du willst. Diesen Brief habe ich verrissen und ich habe manchmal gedacht, ich sei froh, daß sie ihn nicht gefunden haben. So ein Mord ist nicht so leicht zu machen wie man glaubt. Ich mußte doch zuerst auch eine Waffe haben und ich fragte den Bruder bei seiner Anwesenheit: wo hast du denn den Stutzer? Du kannst mir ihn schicken. Allein er wollte dazu nicht Hand bieten, und ihr könnt euch wohl denken, daß ich meinerseits bei andern Leuten auch nicht nachfragen konnte, wer mir etwa ein Gewehr leihen wolle. Des Bruders alte Flinte die habe ich zuletzt gebraucht, die hat die That vollbracht. Sie ist jetzt auf den Sauställen verborgen. Ich kann einem die Stelle so gut bezeichnen, daß man sie finden wird, ohne daß ich dabei bin. Gellet, ich werde nicht hin müssen? Das Volk ist auch gar grüslich rauh. Ich will wieder von vorne anfangen: erstens also, wie ich das erste Mal nach Zürich gekommen sei. Ja, da bin ich also zu dem Bühler. Der Bruder zeigte mir den Ort, wo er wohne, in einem Wirthshaus, wo er die Kost hat oder was weiß ich. Bühler nahm mich einmal in ein Zimmer hinauf; es war ein Bett darin, und ich denke wohl, er wird dort schlafen. Er fragte mich, was ich denn dafür verlange, den Leu wegzubringen? Ich forderte 20,000 Frk. (die bekomme ich jetzt dann im Himmel!) Bühler lupfte die Achsel darob und sagte: Ich thue zwar etwas außerordentliches, der Mann sei wichtig, das sei wahr; aber er könne sich jetzt doch nicht über die Summe bestimmt aussprechen. Zuletzt entließ er mich mit den Worten, er wolle mich jetzt dann nächstens berichten lassen. Der Bericht kam eben nicht, bis der Bruder und Achermann persönlich gekommen sind.

Nach der That bin ich zum zweiten Mal nach Zürich und zu dem Bühler, ohne daß es der Bruder gewußt hat, da schlug mir derselbe die Bezahlung rundweg ab, und wollte dergleichen thun, als ob er von allem nichts gewußt hätte. Vorher hatte er oft zu mir gesagt, du mußt es verdienen, und nun da ich vor ihm stand, sagte er: hast du es gethan? Ich

erwiderte ihm: hei jo, es wird wohl sonst Niemand kommen und sagen, er habe es gethan. Er wies mich ab, er wolle nichts davon wissen. Das habe ich dann meinem Bruder geklagt und was er darauf gemacht hat, das weiß ich nicht. — Ich komme jetzt einist zum Casimir. Nicht daß derselbe mich zur That angeleitet hätte; es bereicht ihn nicht, und er wird wohl herauskommen. Ja, ich bin also zweimal zu ihm und habe ihm eröffnet, daß ich im Sinne habe, den Leu wegzuschaffen. Er gab mir zur Antwort, es gehört ihm eine Ohrfeige, aber das mußt du nicht thun. Ich gib dir nichts dafür. Er wollte so sagen, einen Streich dürfe ich ihm geben, aber nicht so viel auf die Art. Einmal so hat er sich unter meinen Augen ausgesprochen. Bestimmter hat Stadtammann Isaak es mir gewehrt, er sagte, Geld könnte er mir für so etwas nicht geben, es komme ihm schrecklich vor, und er habe für sich selber zu luogen, das Zeug habe ihn schon genug gekostet.

Jetzt kommt es an den Corraggioni, und auch gegen ihn muß ich offen gestehen, daß ich ihm zuerst nachgelaufen bin. Das erste Mal kam ich zu ihm an einem Dienstag. Er hatte schon vorher mit mir geredet. Der machte mir gar ein großes Versprechen: 30,000 Franken würden ihn nicht reuen, wenn ich das thun würde. Nun denket: 30,000 hier und 20,000 von Zürich geben 50,000 und davon hätte ich für mein ganzes Leben genug gehabt. Das hat mich denn sehr gefreut und so kam ich zu dem Entschlusse, die That zu vollführen.

Mit der That ist es so gegangen:

Das erste Mal habe ich dem Rathsherrn Leu Sonntags den 13. Heumonat aufgepaßt daheim bei seinem Hause. Ich dachte, er laufe etwa so vom Hause in die Scheune und da könne ich ihn hinter einem Haag hervor erlangen. Ich kannte ihn ja gar wohl, und wenn ich ihn gesehen hätte, so hätte ich halt gefeuert, treffe es ihn dann oder nicht. Am Mittwoch oder Donnerstag darauf hörte ich, daß er mit vielen Leuten nach Bruder Klausen gewallfahrtet sei, und da begab ich mich am Donnerstag Abends in das Wäldli bei der Emmenbrücke, in der Erwartung, er komme mir jetzt da. Ich wartete etwa eine Stunde bis etwa 4 oder 5 Uhr; der starke Regen vertrieb mich, ich verbarg das Gewehr sammt dem Sacke in die Stauden. Ihr könnet denken, wie hundsdumm ich die Sache eigentlich gemacht habe; hätte man das Gewehr gefunden, so wäre ich durch den Sack verrathen gewesen; es war ein Spreuersack aus der Mühle von Stechenrain. Am folgenden Morgen, am Freitag, habe ich die Flinte eingewickelt in einem Sacke nach Ebersoll getragen, und es ist ganz wahr, daß ich da neben dem Löli, der neben mir verhört worden ist, ein Stück weit gegangen bin. Er hat nur in dem Stuck gelogen, daß er sagte, ich

habe die Achseln gelüpft. In dem Sacke hatte ich noch ein Zweigsagli, mit welchem ich eine Leiter hinten am Schopfe des Herrn Leu versägte und so ein Stück herrichtete, daß ich in die Hinterstube hätte einsteigen können. Ich habe den Leu aber Freitag Abends nirgends herum gewahrt. Ich paßte aber auch nicht länger als bis um 8 oder 9 Uhr herum. Ich trug die Flinte wieder nach Hause. Am Abend des folgenden Tages wickelte ich sie in den Schaub, in die Widli und den Strick, den man dann hinter der Scheune des Herrn Leu gefunden hat. Es werden auch zwei Haspelten Garn dabei gelegen sein, die ich zum leichtern Tragen des Gewehres brauchte. In jener Nacht selbst stellte ich das Leiterli bei der Hinterstube an. Bei einem Fenster am Tische, auf der Seite gegen Günikon, konnte ich einen Läufer ganz ring zurückschieben. Es war keine Feder daran, es ging ohne Gybsen. Von der Hinterstube ging ich in die Küche, wo ein Licht brannte. Ich traute mir darauf nicht ganz, ob das nicht etwa ein Nachtlicht sei, und darum blieb ich stehen, um zu horchen, ob alles still sei. Wo das Schlafstüble des Leu sei, wußte ich wohl, man sieht es ja von außen, und zudem habe ich ja manchmal Zinsen zu dem Leu getragen. Von der Küche trat ich in den Hausgang, wo ich die Stüblithür öffnete, die an einem Kindergütschli anstieß. Da gewahrte ich im Mondschein links an der Wand die Frau im Bette. Ich hatte zuerst Weiberkleider an der Wand gewahrt und gedacht, da muß das Weib liegen. Beim nähern Herzudüseln sah ich ihn im andern Bett halb abgedeckt. Er lag da wie ein Kasten, Ihr könnet wohl denken, so ein großer schwerer Mann wie das gewesen ist. Es schlief alles fest. Nun schlich ich zurück zur Hausthüre und griff an derselben leise herum, bis ich den Riegel hatte, welchen ich ganz leise zurückschieben konnte, auch die Falle ließ sich leise öffnen. Ich machte die Thüre speer auf, damit ich dann nachher ungehindert davonspringen könne. Ich hatte das Flintli hinter einer Holzbeige in einem Rebackerli abgestellt, welches ich nun zur Hand nahm. Indem kam mir der Gedanke, ich wolle es doch nicht thun. Von dem Bühler und Corraggioni habe ich noch nichts und sie könnten bei ihrem Worte nicht bleiben. Zu meinem Unglück trug ich in einem Gütterli so für ungefähr 6 Kreuzer Kirschenwasser bei mir. Dies nahm ich hervor, mit dem Gedanken, ich müsse doch etwas Courage haben. Es schlug gerade halb 1 Uhr am Kirchthurm zu Hochdorf. Es war mir recht kurios zu Muth, es wurde mir ganz warm, aber ich setzte Alles aus dem Kopfe weg. Es hilft jetzt alles nichts, es muß sein, dachte ich, das Geld, das Geld lag mir immer im Kopf. Ich hatte Einen auf der Straße dem Bach nach heraufkommen gehört und das hätte mich schier erschreckt. Wäre er gegen das Haus zugekommen, wie nicht, so wäre es nicht geschehen. Nachdem ich Niemanden mehr gehört hatte, so schlich ich wieder in das

Haus, öffnete die Stüblithüre noch einmal leise und langte mit dem Flintli dem Leu auf eine Rippe, so daß ich denken konnte, ich treffe ihn mitten in den Körper. Ich habe den Schaft nicht an den Backen gehalten, sondern nur so oberflächlich hingehalten. Es ging das erste Mal los. Auf den Schuß hörte ich ihn rufen: „Jesus Maria!" und ich sprang sogleich durch den Hausgang hinaus. Ich hatte leichte Schuhe an. Das ist denn nicht wahr, daß ich in Fünfviertelstunden heimgesprungen sei, aber doch auch um so halb 4 Uhr herum bin ich heimgekommen und habe mich ins Bett gelegt. Das Gewehr habe ich nie aus den Händen gelassen und ich habe es denn erst am andern Morgen auf den Säuställen auf einer Brüge unter dem Hause verschoben. Es wird ein Laden darauf liegen, es hat Knallfeuer. Am folgenden Tage, dem Sonntag, bin ich dann nicht zu dem Corraggioni, aber dann am Montag darauf, oder, ich kann es nicht bestimmt sagen, vielleicht am Dienstag. Er ging mit mir in ein hübsches Zimmer in seinem Hause oben, wo er mich fragte, hast du es gemacht? Ich erwiderte ja, worauf er zu mir sagte: Heb di still, schwäz jetzt nur nit z'viel; i will jetzt denn dem Casimir schribe. Was sie nun hierauf weiteres gehabt haben, weiß ich nicht; ich erhielt nichts von ihm. Der Corraggioni versprach mir abermals blos, er wolle mich berichten, wenn die Sache in Ordnung sei. Das ist denn also in der Woche geschehen, ehe ich arretirt wurde. Wo er mich beschickt hatte und zu mir sagte, ich solle nach Zürich hinaus, in das erste Kaffeehaus, es sei schon berichtet; was ich dort bekommen hätte, weiß ich nicht. Zwei Tage nachher wurde ich arretirt.

Was der Bruder unter der Zeit mit den Flüchtlingen in Zürich gemacht hat, weiß ich nicht. Daß ich ihm mitgetheilt habe, ich sei der Thäter, ist richtig; aber es muß dann vieles von ihm dazu gelogen worden sein. Was ich für die That erhalten habe, besteht einzig in Kaffee und Päckli und Reis, zusammen für einen Neuthaler. Ich dachte, man könne dann später das abrechnen. Das ist nun punktum, wie die Sache gegangen ist. Ich wollte freilich lieber, ich wäre allein im Unglück, indessen darf ich den Andern dafür unter die Augen treten.

(Nach Verlesung des Protokolls:) Sind euere Angaben richtig und vollständig niedergeschrieben? J. M.: Ich habe nur noch das nachzutragen, daß derjenige Brief, von welchem ich mir vorstelle, er sei von dem Villiger und in welchem es ausdrücklich gestanden ist, daß wenn ich den Leu hinrichte, so könne ich Geld fordern, so viel ich wolle, durch den Rebsamen von Zürich mir zugekommen ist. Dann wünsche ich beigesetzt, daß ich am Freitag, als ich keine Gelegenheit gefunden hatte, den Gedanken faßte, ich wolle es gelten lassen. Aber neben diesem Gedanken zu war wieder der andere — das Geld, das Geld! Mit dem kannst du bei Haus und Hof bleiben.

Ich meinte, ich wolle damit meine Frau glücklich machen — weinend — jetzt bekommt sie wohl keinen Kreuzer davon.

Woher habt ihr die Kugel zu der Tödtung genommen? — Aus einem Zithäfeli; ich habe eine daraus genommen, die in den Lauf rollen mochte. Sie ist gern heruntergegangen. Ich mußte nur Papier darauf thun. — Weinend: — Wenn ich muß hingerichtet werden, so wünschte ich doch auch, daß ich erschossen werde; nur nicht durch den Henker den Kopf abschlagen.

Hat euch Niemand bei Verübung der That geholfen? — Nein, bei der That selbst war ich allein; aber zur That haben mich eben die Spitzbuben angemacht.

Man hat hinter der Scheune des Herrn Leu, wie euch schon vorgehalten wurde, Schaub, Garn, ein Seil und mehrere Widli so zusammengeflochten gefunden, daß man auf die Vermuthung gerathen ist, es sei zu einer Brandfackel bestimmt gewesen? — Das ist unrichtig. Ich habe dieses Zeug um den Lauf herum gewickelt gehabt, damit das Gewehr im Mondschein nicht so glitzere und damit, wenn mir Jemand begegnen würde, man nicht sehe, was es sei. An eine Brandstiftung dachte ich nicht; ich wünschte doch nicht, daß dieses dem Volke so dargestellt würde.

Bezeichnet die Stelle näher, wo das Gewehr verborgen liegt. — Wenn man von der Luzerner Landstraße herkommt, so sieht man zunächst am ersten Ecken meines Hauses Säuställe und links nebenan eine Kellerthür. Durch dieselbe muß man hinein; dann kommt man zu den Säutrögen hin, dann braucht man nur auf diese zu stehen und dann kann ein Bub auf die Diele der Säuställe schlüfen. Es liegen dort viele Ladenstücke und unter einem derselben ist das Gewehr. Notabene, wenn es nicht gefunden worden ist bei der Gant.

(Nach abermaliger Verlesung des Protokolls:) Wisset ihr nun dem Protokoll nichts weiteres beizufügen? — Nein.

Bestätigt und unterzeichnet: Jakob Müller.

Der Criminalrichter: Thomas Huber.
Der Verhörschreiber: Vinzenz Fischer, Aktuar.
Der Verhörrichter: Ammann.
Der Beisitzer: G. J. Boßart."

„Geschehen zu Stechenrain,
Samstags, den 1. Wintermonat 1845, Morgens 4 Uhr.

Unter Begleitung des Herrn Zuchthausdirektor Kost hat sich die unterfertigte Commission nach Stechenrain verfügt und bei der Wohnung des Inquisiten Jakob Müller, welche jetzt Eigenthum des Johann Bachmann

von Rothenburg ist, Einlaß begehrt. Es wurde geöffnet durch die Söhne Johann Georg und Alexander, welchen mitgetheilt wurde, daß das Verhöramt eine Visitation in diesem Hause vornehmen müsse. Gleichzeitig wurden sie befragt, ob sie bei ihrem Ausziehen im Hause kein Gewehr gefunden haben, oder ob ihnen etwa bekannt sei, daß eines bei der Mobiliengant des Müller versteigert worden sein würde. Sie versicherten, daß beides nicht der Fall sei; wenigstens wissen sie nichts davon.

Auf Begehren führten sie uns an die von dem Inquisiten bezeichneten Sauställe, welche mit einem flachen Dache bedeckt sind. Unter demselben wurde zuerst mittelst eines Heurüpfels die Güselwaare weggezogen und nach Wegbringung eines Büschels Stroh gewahrte man den vordern Theil eines Gewehrlaufes und nach Wegbringung eines Brettes, welches den hintern Theil des Gewehres deckte, konnte man dasselbe hervorziehen, was durch den Johann Georg Bachmann geschehen ist.

Das Gewehr ist ein pistonirtes, ungezogenes Jagdgewehr. Der Schaft ist von braunem Nußbaumholz und der Kolben so gestaltet, wie an einem Stutzer alter Ordonnanz, ziemlich stark gesenkt. Der Lauf mißt 3 Schuh $6\frac{1}{2}$ Zoll in der Länge; der Kolben hat einen Durchmesser von 6 Linien an der Mündung. Die Garnitur ist von Messing und es befindet sich ein großes Absehen auf dem Lauf und als Band auf dem Schaft (Absehband oder Ring). Lauf und Schloß sind verrostet, was bei dem Verborgenliegen an diesem Lokale eintreten mußte.

Bei Erkundigung, ob der Müller nicht eine Wanduhr zurückgelassen habe, deren Gewichte mit Bleikugeln angefüllt seien, erklärten die Gebrüder Bachmann, auch das sei nicht der Fall. Dagegen wissen sie, daß der Bauer Joseph Geisler im Bühlhof an der Gant eine Uhr abgekauft habe, an welcher solche Gewichte enthalten seien. Sofort verfügte sich Aktuar Fischer, durch den Johann Georg Bachmann geführt, in die Wohnung des Bühlhofbauers, um die fraglichen Gewichtsteine abzufordern. Er brachte zwei stürzene Gewichtbehänge (respective Futterale) zu den Akten, die mit Bleikugeln von verschiedenem Kaliber angefüllt sind, bei deren oberflächlichem Untersuch es sich zeigt, daß ähnliche an Gewicht und Umfang darunter seien, wie die bei dem Leichname gefundene.

In Urkund dessen:

Der Verhörrichter: Ammann.
Der Aktuar: Vinzenz Fischer.

Als Zeugen:

Die Hausbesitzer: Johann Georg Bachmann.
Xander Bachmann."

„Beschluß am 2. Wintermonat 1845.

Sei das Gewehr nach stattgefundener Rekognition des Inkulpaten den Experten R. Göldlin, Major; Baumgartner, Zeugwart; Thüring, Schützenlieutenant, mit der Frage vorzulegen: ob sie erklären dürfen, daß die fragliche Kugel, welche sie bereits untersucht haben und ihnen wieder übergeben werde, aus diesem Gewehr habe geschossen werden können.

Der Verhörrichter: Ammann.
Der Aktuar: Vinzenz Fischer."

„Geschehen Luzern, 2. Wintermonat 1845, Vormittag.

Vorgeführt erscheint:

Jakob Müller,

dessen Verhör fortgeführt wird wie folgt:

Von welcher Beschaffenheit ist diejenige Flinte, mit welcher ihr den Rathsherrn Leu erschossen haben wollt? — Es ist ein groblachtiges, wüstes Gewehr, nichts Apartigs, es hat einen alten, halben Schaft, er geht nit ganz füre. Die Garnitur ist von Messing. Der Bruder Anton hat das Gewehr eingetauscht, ich glaube von des Sonnenrainers. — (Unter Vorweisung des auf dem Schweinestalle vorgefundenen Gewehrs:) Ist das nun dasjenige Gewehr, womit ihr den Herrn Leu erschossen habt? — (Nachdem Inquisit das Gewehr in die Hand genommen und betrachtet hat:) Ja, das ist es, wenn es nur nicht abgegangen wäre, oder mir durch die Achsel hindurch. — Gebt noch einmal an, wie ihr dieses Gewehr nach Ebersoll gebracht habet? — In Schaub eingewickelt. — Es wird dem Inquisiten das Gewehr wieder in die Hand gegeben mit der Aufforderung, zu bezeichnen, wie er es eingewickelt habe. Er legt dasselbe auf den Boden und gibt folgende Explikation: Schauet, so hab ich jetzt von beiden Seiten Schaub darum hergelegt und dann da und da und da mit Widli umflochten. Da beim Lauf und da beim Schaft habe ich Kuder hergethan, und da beim Zügel mehr Stroh, damit man die Krümme des Schaftes nicht sehe. Weil da dieser Tragriemen auch in das Strau eingewickelt werden mußte, so habe ich aus dem Kudergarn, welches ihr gefunden habet, so (Inquisit weiset hier auf seine Achsel) einen Tragriemen daraus gemacht. — Wie habt ihr diese Einhüllung von dem Gewehr weggenommen? — Ich mag etwa ein oder zwei der Widli aufgerissen haben; die andern aber nicht; ich streifte das Ganze nur so ab (Inquisit machte die Bewegung des Abstreifens mit der Hand). — Wo hattet ihr den Schaub zu liegen, welchen ihr gebraucht habt? — Ich hatte von dem genommen, welcher in meiner Scheune auf dem Einfahr gelegen ist. — Wo habt ihr die Widli genommen? — In

der Matte von einem oder zwei Stöcken; ja von zweien, welche hieher des Hauses, von Luzern her linker Hand stehen. — (Unter Vorweisung der bei den Akten liegenden sechs Stück Widli:) Sind das die Weiden, die ihr gebraucht habet? — Die sind jetzt eingetrocknet, aber das werden wohl die gleichen sein; es sind kleine Widli an jenen Stöcken, sie wollen nicht recht wachsen dort, oder es sind von der letzten Sorte. Ich habe diese mit dem gleichen Messer, welches hier ist, theils abgeschnitten, theils abgefräzt. Sehet, ich habe sie so in die Hand genommen und während dem Schneiden noch gezerrt. — Wir haben in jener Matte und bei jenen Bandstöcken nachgesehen, und allerdings sechs frisch geschnittene Abschnitte gefunden, aber bei keinem wollten die halb geschnittenen und zur Hälfte abgerissenen Ende der Widli passen. Wäret ihr im Falle, uns andere Abschnitte zeigen zu können? — Ja das ist jetzt gleich, sie sind von keinen andern Stöcken, als den bezeichneten. Die Abrisse konnten auch wieder verwachsen sein, oder sonst etwa aus einem Eckli herrühren, wo man es nicht einmal sieht. — (Unter Vorlegung des bei der vermeintlichen Fackel gelegenen Strickes:) Kennt ihr diesen Strick? — Hei ja! es ist eben der, den ich um das Gewehr band. — Woher hat der Strick die bräunliche Farbe? — Ich denke wohl von dem Rauch in der Küche; wir haben so ein rauchiges Haus, und dieser Strick ist etwa zwei Schritte von dem Feuerherd weg an einem Nagel gehangen. — (Unter Vorweisung des Kuders:) Kennt ihr diesen Kuder? — Ja, das ist von unserm. Es wird einmal wohl so sein, ich weiß nichts anderes. — (Unter Vorweisung des Garnstranges:) Kennt ihr dieses Garn? — Ja. Diesen Strang da habe ich auf die bezeichnete Weise als Tragriemen zu dem Gewehr benutzt; man wird ihn bei dem Schaub gefunden haben. Wir hatten dieses Garn auf der Diele der Holzhütte, welche von Luzern her rechter Hand innert der Straße neben meinem Hause steht. Es waren zwei so Strangen. Eine habe ich liegen gelassen und eine mitgenommen. — Wer hat dieses Garn gesponnen? — Das weiß ich nicht. — Gebt noch einmal an, woher ihr die Kugel, die ihr zur Tödtung benutzt habet, genommen? — Ich hatte so Kugeln in dem Gewicht am Zit. — (Es werden dem Inquisiten die zwei mit Kugeln gefüllten Gewichtformen, wie sie aus der Hand des Joseph Geisler zu den Akten gelangt sind, vorgelegt:) Kennt ihr diese Gewichtformen? — Ja, das sind unsere Zeithäfeli; sind sie nicht mehr in unserm Hause gewesen? Ja, ja, das sind's. Aus einem solchen habe ich die Kugeln herausgeleert und eine kleine genommen die in den Lauf paßte. Sie ist durch den Lauf herunter gefallen; es hätte noch eine größere hinein mögen. — Unter den hier liegenden Kugeln hat es mehrere, die schon einmal geschossen worden sind. Ist es etwa mit der zur Tödtung benutzten auch der Fall, daß sie schon einmal geschossen wurde? —

Das könnte ich nicht bestimmt sagen, ob es eine ganz runde oder eine schon gebrauchte war; es war Nacht, als ich das Gewehr lud; ich konnte so genau nicht darauf schauen. Wir hatten in der Herberig eine Scheibe, auf die wir alle Mal geschossen haben, einmal ausgebleit; die Kugeln rühren meistens daher. — Wo habt ihr das Gewehr geladen? — Zu dem Schuß, womit ich den Leu tödtete, lud ich den Schuß an der Stelle hinter der Scheune in dem Schopf, wo man den Schaub gefunden haben wird. Als ich dem Leu vorher aufpaßte, hatte ich das Gewehr jedes Mal bei meiner Heimkehr auf der Matte losgeschossen. — Man hat in dem Hanfacker, welcher an der Straße gegen Günikon hinter des Leuen Haus linker Hand liegt, Spuren von Menschentritten aufgefunden, rühren diese von euch her? — Nein, ich bin in keiner Bünte gewesen. Das Gewehr hatte ich hinter der Scheiterbeige aufgestellt; es ist eine lange Scheiterbeige gewesen an der Güniker Straße zu. — Habt ihr die That wirklich allein verübt? — Ich bin bestimmt allein gewesen. — Wie mag es denn gekommen sein, daß die Nachricht von dem Morde schon am Sonntag, den 20. Heumonat, zwischen 6 und 7 Uhr Morgens in Höngg bekannt sein konnte? — Das kann ich mir nicht erklären; denn ich habe Niemandem gesagt, daß ich es in jener Nacht thun werde. Denn ich habe es ja selbst nicht gewußt, wann es mir gelingen werde. — Wer hat euch in dem Gedanken zum Morde bestärkt? — Der Corraggioni und der Bühler, die haben mir Geld dafür versprochen. Dann bin ich auch zu dem Casimir Pfyffer und habe ihn um Raths gefragt, das heißt so, ich habe zu ihm gesagt, was er mir etwa geben würde, ich hätte im Sinne, den Leu umzubringen. Darauf hat er mir erwidert, er gebe mir nichts, ich solle mich in Acht nehmen mit so etwas; das sei nicht mehr politisch, das sei criminalisch. Bei dem Casimir bin ich zweimal gewesen. Das erste Mal wegen der Gült, wo ich ihn um Rath fragte, was ich thun solle, um den Gemeinderath von Rain zur Herausgabe des Muttergutes zu bewegen. Sein Rath fiel dahin aus, ich solle ihm ein Mitglied des Gemeindrathes bringen, er wolle dann mit ihm reden. Ich konnte ihm zu wenig Auskunft ertheilen, wie das Ding liege. Erst beim zweiten Besuche eröffnete ich ihm mein Vorhaben mit dem Leu. Nachher ging ich nicht mehr zu ihm. Der Herr Doktor hat sich so gegen mich ausgesprochen: etwas hätte dem Leu gehört, aber nicht gerade so auf die Art. — Lasset euch ausführlicher darüber vernehmen, wer euch von der That nicht abgemahnt, sondern noch Versprechungen darüber gemacht habe? — Bei meiner Reise nach Aarau hatte ich mit dem Bühler noch nichts verabreden können. Der Johann Burri hat für mich mit ihm und dem Baumann geredet wohl eine Stunde lang. Ob der Baumann bei der Unterredung nach zugegen gewesen ist, weiß ich denn bestimmt nicht; aber sie sind einmal

mit einander aus einem andern Hause in das Wirthshaus gekommen. Der Wirth hat gesagt, in welchem Hause sie seien; aber ich weiß den Namen nicht mehr, er sagte, die Herren kommen jetzt dann zum Essen. In Aarau ist also, wie bemerkt, nichts bestimmtes geschehen. Nachher kam ich in den Arrest hieher, und nachdem ich entlassen war, mußte ich meinem Bruder Kleider in das Bad von Menzikon bringen. Dort ersuchte er mich, ich möchte jetzt auch noch mit ihm bis nach Lentwyl fahren; es sei ja morgen Sonntag und ich komme dann Morgens zur rechten Zeit wieder heim. Auf dem Wege dahin fuhr der Achermann mit uns, der davon zu reden anfing: es wäre doch gut, wenn man den Leu hinrichten könnte; ich solle es thun. Ich erwiderte ihm, ja aber dann nichts dafür haben; sie könnten das machen wie ich, sie haben Zeit dazu wie ich; sie wiesen mich alle beide dazu auf, ich thue es gewiß nicht umsonst, der Bühler werde das Präsidium für mich schon führen in Zürich. Sie sagten mir auch, sie wollen mir dann schreiben, wann ich an die Regel greifen solle, das will heißen, wann ich an die That solle. Einige Zeit nachher kamen beide, der Achermann und der Bruder, zu mir auf Permission (Inquisit erklärt sich, das heiße Besuch). Da haben sie mir wieder zugeredet, ich solle nach Zürich kommen und mit dem Bühler selbst reden, sie meinen, er werde jetzt ein Schönes thun. Darauf bin ich also hinaus. Der Bruder hat mir gezeigt, wo der Bühler die Kost habe in einem Wirthshaus. Jenes Haus steht nahe beim Kornhaus, und ich meine, der Viehmarkt sei auch in der Nähe. Vom Hausgang weg mußte ich zwei kleine Stiegli hinauf und dann links hinein in ein Zimmer. In jenem Zimmer war der Bühler; wenn es mir recht ist, so hat er noch geschlafen; ich mußte einmal noch ein wenig warten. Nachdem er aufgestanden, kam er zuerst in die Stube herunter; dort eröffnete ihm der Bruder, es sei einer da, der gern mit ihm reden möchte. Hierauf hieß er mich, ich solle mit ihm kommen, und er hat mich dann in das beschriebene Zimmer geführt. Dort fing ich an, ob er mich noch kenne, ob er sich noch erinnere, mich in Aarau gesehen zu haben. Er erwiderte mir, ja, ich sei ja der Bruder des da unten, was ich habe? Auf dieses eröffnete ich ihm, der Bruder habe mich geheißen, ich solle hieher kommen, und nun möchte ich vernehmen, ob ich auch ein ordentliches dafür bekomme, wenn ich den Leu aus der Welt schaffe. Seine Antwort war: Ja, aber das werde sich bös machen lassen; das würde wohl nicht so leicht gehen. Ich meinte, das werde sich schon machen lassen, worauf er mich fragte, was ich denn wolle. Ich begehrte 20,000 Franken, worauf der Bühler so die Achsel lüpfte und sich äußerte: ja so viel Geld habe ich jetzt nicht, es würde sich aber wohl machen lassen, wenn ihr so etwas thun könntet. Im weitern Verlauf des Gesprächs erklärte er sich, er wolle es dem Bruder sagen, oder mir schreiben lassen,

wenn ich es thun solle. Mit diesem Bescheid bin ich heim. Ich hatte nun mit dem Hauptmann Corraggioni schon vorher auch über die Sache geredet, und zu diesem ging ich einige Tage, nachdem ich von Zürich zurückgekehrt war, um zu schauen, was es dann etwa von Luzern geben werde. Ich sagte ihm, daß ich jetzt ans Werk wollte, wenn ich etwas dafür bekomme. Ich forderte 15,000 Franken. Er äußerte sich darüber: du bekommst mehr, wenn du das thust; ich wollte machen, daß du wohl 30,000 Franken bekommen kannst; aber jetzt mußt du stille sein und Niemandem etwas sagen. Woher er das Geld bekommen werde, sagte er mir nicht. Von ihm weg begab ich mich zu dem Stadtammann Isaak, ich wollte vernehmen, was der dafür thun werde. Der hat mich dann aber abgemahnt und gesagt, er habe genug zu thun an seinem und für so etwas gebe er nichts. Von ihm weg kam ich zu dem Casimir, der sich gegen mich so geäußert hat mit den Worten, die ich vorhin schon erzählt habe. — Was ist zwischen euch und andern Personen bezüglich auf die Belohnung für die That vorgefallen? — Am Dienstag nach der That bin ich zu dem Corraggioni in die Stadt, ich meine einmal, es sei am Dienstag gewesen. Ich sagte zu ihm, jetzt ist das Ding also geschehen. Darauf fragte er mich: hast du es gethan? Ich erwiderte ihm: ja natürlich. Er gebot mir wieder Stillschweigen, ich solle ja Niemanden nichts merken lassen, sondern ruhig und stille sein. Ich solle nach Zürich und in dem ersten Kaffeehaus mich stellen. Dort werde ich Jemand für die Währung antreffen, die er mir versprochen hat. Ich meine, er sagte, er habe nach Zürich geschrieben, oder er wolle es noch thun. Das könnte ich aber nicht mehr beeidigen, auch könnte ich nicht mehr bestimmt sagen, ob er mir das schon an jenem Dienstag sagte, oder an jenem Freitag, wo er mich hat in die Stadt holen lassen. — Ihr habt in euerm letzten Verhör vorgebracht, ihr seiet von mehreren Flüchtlingen aufgehetzt worden, dem Schultheiß Siegwart aufs Leben zu gehen. Gebet ihre Namen an. — Was ich für bestimmt nicht mehr weiß, sage ich nicht; es waren gar Viele, die dieses sagten; einmal eine ganze Stube voll in Rheinach. — Wünschet ihr noch etwas vorzubringen? — Nein. — (Nach Verlesung des Protokolls:) Sind euere Antworten richtig verstanden und genau und richtig niedergeschrieben? — Ja.

Bestätigt: Jakob Müller.

Das Verhörrichteramt:

Ammann.

Vinzenz Fischer, Aktuar.

Die Beisitzer: Der Oberrichter: Frei.

Der Criminalrichter: Thomas Huber.

Obigem Verhör hat Staatsanwalt Martin Knüsel beigewohnt."

Jakob Müller wiederholte und bestätigte das Geständniß seines Mordes noch in Gegenwart der radikalen Herren Schultheißen Jakob Kopp, Oberst Joseph Schumacher-Uttenberg und Oberstlieutenant Felix Balthasar, welche der Verhörrichter den 17. Wintermonat Nachmittags als Urkundspersonen beizog. Sie unterzeichneten das Protokoll eigenhändig. Am 16. Christmonat erneuerte Jakob Müller sein Geständniß in folgender Weise:

„Geschehen Luzern, 16. Christmonat 1845, Vormittag.

Aus dem Arreste vorgeführt erscheint:

Jakob Müller von Stechenrain.

Es wird ihm eröffnet, daß das gegenwärtig bevorstehende Verhör das letzte in seiner Sache sein dürfte. Sodann wird er ermahnt, in jeder Beziehung sich strenge an die Wahrheit zu halten, sich also wohl zu besinnen, dasjenige, was er etwa bis anhin unrichtig dargestellt habe, zu widerrufen und hinwieder dasjenige, was er noch nicht umfassend genug dargestellt zu haben meine, nun ohne alle Rücksicht vollkommen wahr und zusammenhängend an's Protokoll zu geben. Nach dieser ernstlichen Ermahnung findet folgendes Verhör statt:

Gebet noch einmal euere persönlichen und verwandtschaftlichen Verhältnisse umständlich zu Protokoll. — Ich heiße Jakob Müller, bin der Sohn des Jakob Müller selig von Herberig, Gemeinde Rain, und der Rosa Felix von Neudorf. Ich bin 35 Jahre alt, wie ich glaube, und habe vier Geschwister, einen Bruder, Namens Anton, eine Schwester, Elisabetha, verheirathet mit Jakob Müller, Zimmermann im Rain, eine zweite — Maria, verehelicht mit Joseph Räber, Landarbeiter von Kleinwangen; eine dritte — Rosa, verheirathet mit J. G. Jost, einem reichen Bauer im Lehn. Ich wurde geboren und erzogen auf dem Hofe Herberig. Die Schule besuchte ich in unserem Pfarrdorfe Rain; ich wurde aber nur schlecht geschult, denn ich mußte viel ausbleiben, weil ich schon frühe bei den Hausgeschäften mitmachen mußte. Nicht darum, den Eltern kann ich da keine Schuld beilegen, ich bin eben nicht gern in die Schule gegangen und je länger je unlieber; denn wie ist es, je ungeschickter man ist, desto ungerner will man es auch zeigen, ich habe mich nach und nach geschämt. In meinem 20sten Altersjahre erzeugte ich das erste uneheliche Kind mit einer Magd, die bei uns diente. Ich hatte nicht die Absicht, sie zu heirathen, doch sorgte ich für das noch lebende Kind, so wie es mir vor Gericht auferlegt worden ist. Im Jahre 1841 hatte ich Bekanntschaft mit einer andern Person, die ich zu heirathen im Sinne hatte und die wieder von mir geschwängert worden ist. Der Gemeinderath protestirte gegen die Hochzeit. Dieses zweite Kind habe

ich ebenfalls versorgt. Im Heumonat 1842 verehelichte ich mich mit meiner gegenwärtigen Frau Maria Büttler von Zell, die mir am 15. April dieses Jahres einen Knaben geboren hat. Sie befindet sich zur Zeit wieder in andern Umständen, nach meiner Rechnung über die Hälfte. Ueber das Vermögen, welches meine Eltern zusammengebracht haben, ist mir bekannt, daß meine Mutter 1000 Gl. und der Vater 3000 Gl. von ihren Eltern bekommen haben. Die unglücklichen Fehljahre, die mein Vater durch Hagelschlag und Krankheiten im Stalle erlitten hat, brachten ihn Anno 1826 in den Concurs, und die Mutter wurde Uebernehmerin des Hofes. Sie besaß ihn bis ins Jahr 1841, wo ich und der Bruder ihr denselben um 18,000 Gl. abkauften. Es traf der Mutter 5000 Gl. Vermögen. Anno 1842 verkauften wir den Hof wieder, weil wir gut lösen konnten; wir erhielten nämlich 28,000 Gl., Notabene, ich hatte den Bruder zuerst ausgekauft mit 2800 Gl., und also habe ich allein den Hof verkauft. Nach diesem Handel kaufte ich in Eich ein Heimwesen um 9550 Gl. Das Land gefiel mir nicht, es ist ein schwer zu bebauendes Bergland, auf dem zu arbeiten ich nicht gewohnt war. Ich gab es also wieder weg, und zwar mit einer Einbuße, die ich auf 700 Gl. berechnen kann. Nach diesem verabredete ich mit meinem Bruder, ob er nicht einstehen wolle, wenn ich wieder einen größern Gewerb kaufe, und auf seine Zusage marktete ich auf den Stechenrain, der uns, den Zehnten eingeschlossen, für 22,400 Gl. zugesagt worden ist. Wir zahlten daran 5200 Gl.; 1100 Gl. hatte ich noch in Eich ausstehend, die ich ebenfalls zu dieser Zahlung verwenden wollte. Es sollten nun noch 1900 Gl. an den Verkäufer bezahlt werden, worauf gefertigt worden wäre. Dieses Geld suchte ich durch Errichtung einer Gült zu bekommen, und da ich keine zu Stande brachte, gerieth ich in den Concurs. — Wie es damit gegangen ist, weiß ich nicht genau; nur so viel, daß an der Gütergant nur 20,100 Gl. erlöst worden ist, wozu der Käufer noch den Zehnten zu übernehmen hat: ich verlor also 900 Gl. — Der Theil des noch vorhandenen Vermögens wird nach Abwischung aller Kosten für Frau und Kind noch circa 2300 Gl. ausmachen. Nach dem Ableben der Mutter werden sie dazu noch circa 1300 Gl. erben. — Gerichtliche Bestrafungen habe ich folgende erlebt: Für die Unzuchtsvergehen wurde ich beide Male um Geld gebüßt; dann, ich kann den Jahrgang nicht mehr angeben, wegen Beschädigung des Eigenthums unseres Nachbars in Herberig durch das Bezirksgericht Rothenburg mit drei Tagen Einsperrung. Im letztverflossenen Jahre verurtheilte mich das Criminalgericht auf die Klage, ich habe meinem Schwager Joseph Näber zwei von ihm gestohlene Kehljoche wissentlich als gestohlenes Gut abgekauft, zu drei Monaten Gefängniß. Sonst weiß ich von Bestrafungen nichts; ich denke, das sei genug. In Bezug auf meinen übrigen Lebenswandel lasse

ich nicht über mich schmählen. Ich arbeitete gerne und strenge, doch will ich nicht sagen, daß ich nicht eben so gerne die Wirthshäuser und die Tanzböden besuchte. Hie und da hatte ich einen Schoppen zu viel, aber darum wird Niemand sagen können, daß ich ein Trunkenbold oder ein Verschwender gewesen sei. — Die Kirche besuchte ich wie Andere. Die Ursache, warum ich zur schwarzen Partei gehöre, ist eigentlich die, daß die Gemeinde Rain von jeher zum größern Theil schwarz oder radikal war. Was übrigens das Wort „radikal" zu bedeuten hat, weiß ich eigentlich gar nicht. Als die Jesuitensache anging, glaubte ich denjenigen, die uns vorgaben, die Jesuiten seien nur gekommen, um sich Geld zu sammeln, womit sie sich nach Gelegenheit wieder streichen können. Untersucht habe ich darüber nichts. Ein Zeitungsblatt hielt ich nicht; denn, wie ihr wisset, so kann ich ja nicht gut lesen. Von einer Verschwörung zu dem ersten Freischaarenzuge wußte ich nichts, ich habe mich mit Niemandem darüber besprochen. Es ist Niemand zu mir gekommen, bis am Abend des 7. Christmonat vorigen Jahres der Johann Burri aus der Rüti mit dem Müller Joseph Stübi aus dem Stechenrain, Kanonier bei der Landwehr, uns in unserem Hause aufsuchten und uns dafür bestimmten, in der folgenden Nacht mitzuziehen, um die in der Stadt versteckten Jesuiten auszujagen. Nachts 12 Uhr versammelte sich eine große Schaar Bewaffneter in der Mühle, und wir wurden durch den Joseph Stübi zuerst zu dem Burri, dann von dem Burri auf der Rüti nach dem Fluck und von da auf den Littauer Steg geführt. Dort hätte ein Offizier, wie ich meine ein gewisser Brunner von Adligen, des Gemeindeammanns Sohn, eintreffen sollen, um das Commando zu übernehmen. Nachdem wir lange vergebens gewartet hatten, commandirte der Burri „vorwärts" gegen die Stadt, und wir machten oberhalb Littau zwei Dragoner gefangen, die wir aber beide gehen ließen, als der Bericht aus der Stadt eintraf, es sei Alles verrathen. Wir zerstreuten uns und ich eilte mit dem Bruder nach Hause. Das ist meine Theilnahme am ersten Freischaarenzuge. Beim zweiten konnte ich nicht sein, weil ich vorher wegen des ersten in den Arrest geführt worden bin. Uebrigens wäre ich das zweite Mal nicht ausgerückt; ich glaube, ich hätte der Sache nicht recht getraut; doch möchte ich mich darüber nicht beim Teufelholen verschwören. — Ist es wahr, daß ihr den Entschluß gefaßt habet, den Rathsherrn Leu von Ebersoll aus der Welt zu schaffen? — Ja. — Wann und unter welchen Umständen? — Den ersten Gedanken faßte ich dazu als Flüchtling in Menzikon, und dort habe ich auch, etwas vom Wein erhitzt, das erste Mal mich geäußert, daß wenn ich ein Ordentliches dafür bekäme, so wollte ich den Leu erschießen. Das hat zuerst der Burri ins Ohr gefaßt und mich befragt, ob es mir damit Ernst sei. Auf meine Versicherung: ja! ist dann eben die Reise nach Aarau vor sich

gegangen; aber nicht auf ein Mal; denn der Burri hat sich dazwischen besinnt, zwischen meinem ersten und zweiten Besuche in Menzikon, und erst das zweite Mal ist er mit mir nach Aarau gefahren. — Wem habt ihr damals diesen Gedanken mitgetheilt außer dem Burri? — Ich weiß nicht mehr alle, die um mich herumgestanden sind. Einmal auch der Lieutenant Brunner von Kühschwanden, der Hirschenwirth Wey von Hochdorf, der Amtsrath Hüsler, der Lieutenant Ineichen von Rothenburg. Dem Hüsler habe ich's ausdrücklich gesagt, als wir am Abend von Aarau zurückgekehrt sind. — Haben diese den Gedanken gebilligt? — Es hat Niemand etwas dawider gehabt; gelacht haben sie darüber und Freude bezeugt. Der Burri hat da in seinem letzten Verhör vorbringen müssen, er habe es mir wehren müssen, ich solle jetzt nichts so thun! Das ist wohl möglich, daß ihm die Herren das so gesagt haben. Was ich nicht gehört habe, will ich nicht widerstreiten; aber darauf kann ich mit gutem Gewissen beharren, daß er sich gegen mich ausdrücklich so geäußert hat, ich solle jetzt einstweilen nur heim, die Herren werden ihn berichten und er werde mir schreiben, wenn es etwas sei. — Wie ist nachher der Gedanke zum Entschlusse herangereift? — Ich hatte den Gedanken aufgegeben und mir die Meinung darüber gemacht, es scheine, die Herren wollen von dem ungesetzlichen Schritte nichts wissen, so ist der Gedanke selbst in mir verfurret. Wenn ich schon im Arrest hier einen solchen Traum hatte, so hatte ich doch keinen festen Entschluß mehr. Freilich wurde da von den Gefangenen da gar viel geredet und über den Siegwart und Leu geschimpft; auch hat der Troller mich schon in der Gefangenschaft damit gereizt, ich könne nichts. Aber nur so, wie ich meinte, im Spaß. Von dem Gedanken zum Morde war erst dann wieder im Ernst die Rede, als ich nach dem zweiten Freischaarenzuge dem Bruder Kleider nach Menzikon brachte und von dort mit ihm und dem Achermann nach Leutwyl gefahren bin. Da sprachen mir beide zu, ich solle es thun, und unsere Verabredung ging dahin, sie wollen mit dem Bühler in Zürich reden, sie wollen mich berichten, ich müsse denn auch dahin kommen. In dem ersten Briefe, welchen ich von meinem Bruder im Monat Mai bekam, hieß es, der Bühler lasse mir sagen, daß ich das Verabredete jetzt noch nicht thun solle. Einige Zeit darauf erschienen in einer Nacht der Bruder und Achermann im Stechenrain, eben damals, als der Achermann den falschen Schein machen wollte oder gemacht hat, mit dem ich in die Stadt mußte. Sie luden mich ein, und der Bruder hat es mir aparte zugelegt, ich solle einmal selbst nach Zürich hinauskommen, um mit dem Bühler zu reden. Ich folgte dieser Einladung noch im Monat Mai, und, wenn es mir recht ist, in der Woche nach Pfingsten. Für gewiß könnte ich den Tag nicht mehr angeben. (Sich besinnend:) Nein, jetzt weiß ich es wieder, das kann

nicht im Mai gewesen sein, sondern es war ganz bestimmt im Heuet. Ich habe ja den Achermann in einer Wiese angetroffen bei Höngg, wo sie heueten. Es war ein paar Tage vor Johanni: ich glaube am Sonntag zuvor. Der Bruder begleitete mich von Höngg am folgenden Tage nach Zürich in das Wirthshaus, wo der Bühler wohnte. Er stellte mich ihm mit den Worten vor: „„da wär jetzt mi Brüder, mit dem ihr z'Aarau schon über das Ding g'redt hend.““ Er erkannte mich sogleich und ich mußte ihm auf sein Zimmer eine Stiege hinauf folgen. Der Bruder blieb unten. Er fragte mich, was ich jetzt habe, und ich erwiderte ihm: „„i wär jetzt do, wege der Verabredig, wo 'n ihr mir dur den Brüder berichtet hend, daß i söll use cho; i hätt eben im Sinn, mit dem Leu abz'fahre, wenn i au en artige Zahlig dafür überchäm.““ Auf diese Eröffnung erwiderte er, das wäre recht, wenn man das thun könnte; aber ich werde wohl fast nicht zukommen; was ich denn dafür wolle? 20,000 Franken hätte ich gerne, sagte ich. Er lüpfte so die Achseln darob mit der Bemerkung, das sei wohl viel, freilich sei auch die That etwas werth, es sei etwas Großes, was ich thue; und wenn ich es thun könne, so solle ich es nicht versparen, er wolle für die Summe sorgen. Ich verlangte es schriftlich; allein er wollte nicht und stellte mir vor, das könnte ungeschickt herauskommen für ihn und für mich, wenn man so etwas bei mir finden würde; ich habe ja sein Wort, und das werde er halten. Ich begriff dieses und war, mit dem Bescheide zufrieden, heimgegangen. — Habet ihr bei jenem Besuche in Zürich Niemand anderm als dem Bühler von euerm Vorhaben Kenntniß gegeben? — Ich nicht, aber der Bruder hat mich noch in das Kaffehaus, von dem ich schon ein paar Mal geredet habe, geführt und hat dort mit dem Kaufmann Villiger von Hitzkirch geredet, und zwar ohne Zweifel von meinem Vorhaben; denn der Bruder hat mir gerade nachher gesagt, der Villiger sei einverstanden, ich solle nur machen, daß es geschehe. Ich selbst hätte mich nicht getraut, mit andern Herren darüber zu reden. — Was hat sich denn weiter bis zur Ausführung des Mordes zugetragen? — Die in Höngg oder Zürich müssen Angst bekommen haben, ich könnte zu viel schwatzen, und ich erhielt daher bald einen Brief, worin ich ermahnt wurde, in meinen Briefen nichts Verdächtiges zu melden. Der Brief war von meinem Bruder unterschrieben. Ich weiß sonst nichts, wie sie dazu gekommen sind, mir so etwas zu schreiben; denn ich hatte vorher und nachher nichts geschrieben. Es hieß auch in seinem Briefe, ich solle warten, und ich wartete auch, bis der dritte Brief, durch den Rebsamen gebracht, anlangte, worin deutlich geschrieben stund: ich solle jetzt, wenn ich den Leu wegschaffen könne, es thun, ich müsse Geld dafür haben, so viel ich wolle. Nun war es mir darum, daß ich unsern Stutzer zur Hand bekomme, welchen der Bruder und der Achermann mir durch den Fuhrmann

Sager in das Wirthshaus zu Gerlischwyl versprochen hatten. Ich schickte deshalb die Mutter nach Höngg, um zu machen, daß er komme. Sie kehrte mit dem neuen Versprechen zurück, sie wollen mir ihn schicken. Da er mir aber zu lange ausgeblieben, nahm ich eben die Jagdflinte zur Hand. Die neuen Versprechungen hatten mich nämlich auch von hier aus zur That angetrieben. Es war das erste Mal an einem Dienstag, noch im Brachmonat, am Ende desselben — der Steiger ist einmal schon frei gewesen — als ich wegen der Gült wieder zu dem Corraggioni kam und das erste Mal ihm von meinem Plan Kenntniß gab. Er muß schon vorher etwas davon tönen gehört haben, was weiß ich, von wem? er konnte mir wenigstens, ehe ich ein Wort davon sprach, sagen, mit der Gült sei nichts; aber wenn ich so etwas thun könnte mit dem Leu, so gebe es dann Geld genug, er verspreche mir 30,000 Franken. Das zweite Mal, als ich mit ihm in ein oberes Zimmer hinauf mußte. Das erste Mal hatten wir darüber im Ladenstübli geredet. Nachdem ich dies Versprechen hatte, ging ich in einem Tage zuerst zu dem Amtsrath Hüsler und dann zu dem Thurmludi. Beiden eröffnete ich mein Vorhaben unter Verschwiegenheit der schon erhaltenen Versprechungen; denn ich dachte, wenn ich ihnen sage, welche Summen mir schon anerboten seien, so geben sie mir dann weniger. Der Hüsler anerbot mir 5000 Franken (einfallend) und ich habe in den bisherigen Verhören gesagt, der Ineichen habe mir 2000 Franken versprochen. Ich will nun auch darin die Wahrheit bekennen. Ich verschwieg dem Thurmludi etwas, damit es ihm nicht so rauh gehe, er ist doch auch schon alt und hat mir von Allen noch am besten Wort gehalten; nun also: der hat mir auch 5000 Franken versprochen. Im Ganzen waren mir 60,000 Franken zugesichert.

Das Verhör mußte wegen vorgerückter Zeit abgebrochen werden und soll nach dem Essen fortgesetzt werden.

Nach Verlesung des Protokolls:

Sind euere Antworten richtig verstanden und genau und vollständig niedergeschrieben worden? — Ja, aber darin kann etwas fehlen, daß ich nicht am Sonntag vor Johanni, sondern am Sonntag vor jenem Sonntag in Zürich gewesen bin. Dr. Steiger war wenigstens damals noch hier im Arrest und man hat bei uns noch nicht geheuet.

Bestätigend unterzeichnet: Jakob Müller.

Die Beisitzer:

Der Oberrichter:	Der Verhörrichter:
J. Balthasar.	Ammann.
Der Criminalrichter:	Der Aktuar:
Wilhelm Furrer.	Vinzenz Fischer."

„Fortsetzung, Nachmittags.

Was für Vorbereitungen habt ihr gemacht, um die Tödtung des Herrn Leu ausführen zu können? — Ich war mit Pulver und Blei schon versehen, ich brauchte dergleichen nicht erst anzukaufen. Die Kugel nahm ich aus dem Zithäfeli. — Wann seid ihr das erste Mal ausgegangen, um die That zu vollbringen? — Samstag, den 12. Heumonat Abends, beim Zunachten, begab ich mich über Rothenburg nach Ebersoll; ich hatte das Schloß des Gewehres blos mit dem Nastuche umwunden; es sind mir viele Leute begegnet, so daß ich dachte, ich müsse es ein andermal gescheidter machen. In jener Nacht bin ich im Stalle des Herrn Leu verschlafen. Ich hatte den Gedanken, es könnte etwa sein, daß der Leu Abends spät heimkomme, oder daß er am Morgen früh in die Scheune möchte. Wäre er nun so gekommen, so hätte ich nach ihm geschossen. Nach dem Erwachen stellte ich mich hinter einem Hage unterhalb des Rast auf und versteckte mich hinter das Gebüsch so lange, bis ich dachte, die Leute seien jetzt in der Kirche. Da ist der Leu an mir vorbei gelaufen, aber nicht allein, sondern in Begleit eines jungen Menschen, welchen ich nicht kannte. Ich schlug meinen Weg ein durch das Neckenbrunner Wäldli, wo ich das Gewehr versteckte; denn ich befürchtete, es sei jetzt doch wohl heiter zu so etwas. Zwei oder drei Tage nachher holte ich es in der Nacht; Freitags den 18. Heumonat ging ich das zweite Mal; es regnete und ich umhüllte das Gewehr mit einem Sacke, da bin ich außen am Emmenbaume mit dem Manne zusammengetroffen, der in meiner Gegenwart beeidigt worden ist. Am Mittag zur Essenszeit lief ich am Hause des Amtsraths Hüsler vorbei. Im Vorbeigehen drehte ich so am Gewehrkolben ein wenig, daß er es sehen sollte und er hat mich wohl verstanden; er hat es mir nachher gesagt, er habe gemeint, ich habe einen Stutzer. Er lachte so und ich gegen ihn; jedoch bin ich nicht still gestanden, sondern gerade gegen Unter-Ebersoll zu. Oberhalb dem Orte, herwärts des Kofers, kam ich an einem alten Manne vorbei, der ein Stück Vieh hütete; dieser sagte zu mir: „„was ist es, Mann Gottes! hend ihr ein Gewehr im Sack?““ Ich erwiderte ihm: „„Nein, nein!““ Hierauf versteckte ich das Gewehr im Walde zwischen Hohenrain und Ebersoll. In Hohenrain im Wirthshaus nahm ich Kaffee und etwas Käse mit einem halben Schoppen Wein. Als es zugenachtet hatte, begab ich mich in die Nähe des Leu'schen Hauses, auf die Lauer. Ich stund circa zwei Stunden, bis es mir verleidete und ich mit dem Gewehr heimlief. Unterwegs dachte ich, jetzt gehe ich nicht mehr, ich könnte da hundert Mal laufen. Am folgenden Tage aber überlegte ich wieder, wenn ich das halt nicht thue, so bekomme ich kein Geld und Niemand helfe mir vor dem Concurse. Ja, holla! ich habe noch etwas vergessen, was ich am Freitag noch vorgekehrt habe. Ich

hatte mich nämlich entschlossen, nicht blos im Freien auf den Leu zu passen, sondern in das Haus hineinzugehen; und deswegen habe ich in dem Sack ein Baumsägli mitgenommen, mit welchem ich eine Leiter versägte, die im Ganzen etwa 16 Sprossen haben mochte. Diese Leiter lag im Schopfe neben den Schweinställen. Samstags den 19. Heumonat ging ich circa um 9 Uhr Abends von Hause fort; ich hatte das Gewehr am Nachmittag in meinem Holzschopf in Schaub eingewickelt oben und unten, bei der Mündung des Laufes und am Kolben — Kuder. Aus einer Haspelten Garn gab es den Tragriemen. Als ich nach Ebersoll kam, mag es gegen halb ein Uhr gewesen sein.

Wie habet ihr nun die Tödtung verüben können? — Ich ging also vorerst auf den Platz, wo ich die Leiter versägt hatte und da fand ich, daß die Stücke an einen Schneidstuhl zu schief hingelegt waren, kam mir das kurios vor und ich hätte beinahe den Muth verloren. Ich horchte ob Niemand auf sei. Alles war still und so nahm ich denn das stärkere, das untere Stück der Leiter und legte es bei dem untern Nebenfenster in dem Ecken gegen Günikon an. Das Gewehr hatte ich unterdeß bei der Holzbeige stehen gelassen. Das Fenster ließ sich ganz leicht und leise zurückschieben. (Seufzend) Ach! — da stieg ich durch das geöffnete Fenster ein. Von der Stube kann man in die Küche gelangen, wo ich ein Licht brennen sah. Von der Küche gelangte ich in den Hausgang. Nun öffnete ich die Hausthüre und ich brauchte nur einen eisernen Riegel zurückzuschieben; das Schloß war nicht abgelassen. Die Thüre ließ sich ohne das mindeste Gypsen öffnen, o kein Mäuschen hätte es gehört. Darauf versuchte ich die Schlafkammerthür des Leu zu öffnen. Auch das ging ganz leise vor sich, nur stieß die Thüre an einem Bettstättli an, worin ein Kind lag. Links an der Wand und auf dem ersten Bett sah ich Weiberkleider hängen und liegen und in dem andern Bette neben zu erblickte ich den Leu. Es war so heiter in dem Zimmer von dem Mondschein, fast wie jetzt in der Stube. Er lag da, nicht ganz zugedeckt; die Decke hatte so eine weiße Farbe, so viel ich meine. Nachdem ich mich so umgesehen hatte, begab ich mich vor das Haus hinaus, um das Gewehr zu holen. Im Freien besann ich mich noch ein Mal; es wollte mich eine Furcht anwandeln. Da trank ich das Kirschenwasser aus, so ungefähr für einen Batzen, welches ich bei mir trug; und da kam es mir, es muß jetzt doch sein. Unterdessen hörte ich Jemanden auf der Gasse neben dem Leu'schen Hause herauflaufen und ich blieb auf dem Läuble stehen, um abzuwarten, ob die Person etwa in das Haus hinein wolle. Wäre das nur geschehen. Da hörte ich aber die Tritte an dem Hause vorbei und darum bin ich dann hinein. Das Licht in der Küche brannte nicht mehr. Es ist vielleicht durch den Zugwind gelöscht worden,

der durch die geöffneten Thüren eindringen konnte. Unter der Thüre des Schlafzimmers, den einten Fuß einwärts, den andern noch auf der Schwelle, streckte ich das Gewehr auf die Mitte des Körpers des Rathsherrn Leu, so wie ich dachte und drückte ab. (Schwer seufzend). Der Schuß ging los; und ich hörte nur noch den Ruf: Jesus Maria! Ich meinte, er rufe noch so und ich dachte, ich könnte ihn nicht tödtlich getroffen haben. Ich eilte davon, so schnell ich konnte. Auf dem schon bezeichneten Weg sprang ich so viel ich konnte, ohne mich irgendwo aufzuhalten. Um 3 Uhr herum kam ich in Stechenrain an. Ich ging bei der hintern Kellerthüre hinein, wo ich auch hinausgegangen bin. Ich begab mich sogleich in die obere Schlafkammer; ich meine es einmal, das kann ich für gewiß nicht mehr sagen. (Weinend.) Ach, hätte ich es doch um Gottes willen nicht gethan! O, wenn nur das Geld nicht gewesen wäre, wie schrecklich unglücklich bin ich doch!

Ihr habt in euerm gegenwärtigen Verhöre noch nicht alle diejenigen Personen berührt, welchen ihr nach frühern Angaben von euern Mordgedanken Kenntniß gegeben haben wollt. Wie verhält es sich hierin? — An einem Tage, an welchem ich bei dem Corraggioni gewesen war, zur Zeit, als es mit der Gült noch so gewissermaßen Ernst war, hatte der Corraggioni zu mir gesagt, wenn ihrer sechs zusammenstünden, so würde man die Gült wohl anbringen können, und er wies mich an, ich solle um so Herren schauen, indem er allein nicht so viel Geld riskiren wolle. Da fiel mir der Stadtammann Isaak bei, mit dem ich in dem Arrest gewesen bin, und der Dr. Casimir Pfyffer, bei welchem ich nicht lange zuvor mit dem Briefli gewesen bin. Ich ging zu Beiden und eröffnete ihnen, was ich mit dem Leu im Sinne hätte, wenn man mir helfe. Der Stadtammann Isaak erklärte sich sogleich, er habe kein Geld, um sich in einen Gültenkauf einlassen zu können, und für so etwas, wie ich da sage, gebe er nichts, ich dürfe das nicht thun. Der Casimir erwiderte mir ebenfalls, er gebe nichts, ein Streich würde dem Leu gehören, aber nicht so mit Schießen und Tödten; das wäre nicht mehr politisch; da mußt du dich wohl in Acht nehmen, sagte er, das könnte eine wüste Geschichte abgeben; das wäre criminalisch. Dem Adlerwirth Troller glaube ich nur nach der That von dem Ding etwas gesagt zu haben, an jenem Sonntag Morgen frisch nach der That in seinem Schlafzimmer. Troller hieß mich stille sein dazu, er wolle denn auch etwas dafür thun.

Ist es wahr, daß ihr nach der That dem Hauptmann Corraggioni euch als Thäter gestellt und die Bezahlung von ihm gefordert habt? — Ja, aber nicht am gleichen Tage, sondern, wie ich glaube, am Dienstag darauf. Er befahl mir, still und ruhig zu sein, er wolle für mich sorgen.

Das sprach er mit mir wieder in jenem Zimmer im obern Stock, das war das zweite Mal, daß ich in jenem Zimmer gewesen bin. Ist es wahr, daß Corraggioni sich gegen euch geäußert hat, er wolle dann dem Casimir Pfyffer darüber schreiben, oder ihn berichten? — Ja, er sagte, der Dr. Casimir Pfyffer sei jetzt nicht hier, er sei auf dem Rigi, er meine es einmal; er wolle ihm darüber schreiben oder berichten. Ist diese Angabe auch gewiß und vollkommen wahr, so daß ihr sie vor dem Throne Gottes, vor dem ihr vielleicht bald für alle Lügen Rechenschaft ablegen müßt, verantworten dürfet? — Es ist gewiß wahr, wie ich sagte; ich gebe gegen Keinen etwas an, was nicht wahr ist. Darauf könnt ihr mit dem ganzen Grunde des Herzens bauen. Die Angaben sind alle richtig; nur könnte ich auf den Tag, an dem es geschehen ist, mich nicht immer mit einem Eide befassen lassen. Denn darauf habe ich eben auch nicht so Acht gehabt, daß ich jetzt behaupten dürfte, es müsse auch darin Alles einschlagen. Was für einen Lohn habt ihr für die fragliche Mordthat erhalten? — Als ich zu dem Bühler nach Zürich kam, im nämlichen Zimmer wie das erste Mal, voll Freuden, ich werde jetzt eine schöne Summe Geldes bekommen, stund derselbe, beide Hände so auf den Hüften anstemmend, vor mir und fragte mich: Hast du es gethan? Ich erwiderte ihm lachend: ja wohl, es wird sich wohl kein Anderer dafür melden. Einmal, als ich das letzte Mal bei euch gewesen bin, habt ihr mir nichts davon gesagt, daß ihr noch einen Andern bestellt habet. Ich wäre jetzt da, um zu schauen, was ihr mir für einmal gebet. Auf dieses lief er einige Schritte das Zimmer auf, von mir weg, blieb dann stehen, und drehte sich auf einmal auf den Absätzen herum mit den Worten: Ich nehme mich der Sache nichts an, du kannst schauen, wo du etwas bekommst. Ich erschrack ab diesen Worten und stellte ihm vor, es werde jetzt doch auch nicht so sein, er werde doch wissen, was er mir versprochen habe und warum er mir es nicht schriftlich habe geben wollen; ich habe seinen Worten vertraut. Er beharrte darauf, er nehme sich der Sache nichts an und that dergleichen, als ob er auf der Stelle verreisen müßte, und wie wenn er keine Zeit habe, länger zu reden mit mir. Von ihm weg lief ich noch Höngg, um es dem Bruder zu klagen, ich weinte unterwegs. Der Bruder tröstete mich, er wolle mit dem Villiger und ich meine, er sagte, auch mit dem Brunner reden, er werde dann schon machen, daß es gehe, es sei ein miserables Geschäft, einen zu solchen Sachen anzuhalten und dann von dem Preise abzugehen. Was der Bruder hierauf in der Sache gethan hat, weiß ich nicht. Von dieser Seite habe ich keinen Angster auf die Hand bekommen. Der Amtsrath Hüsler in Eschenbach, bei dem ich war, ehe ich nach Zürich ging, entschuldigte sich damit, er habe erst eine Zahlung an eine Rechnung machen müssen, und habe selbst nur

ein paar Dublonen, ganz auslassen könne er sich nicht. Ich hatte 10 Dublonen für einmal gewünscht, damit ich wenigstens meine Schnitter bezahlen könne, und da er mir hierin nicht entsprechen zu können vorgab, äußerte ich mich, ein paar Thaler Reisegeld werde er mir doch geben können? worauf er aus einem Gänterli aus einem Geldseckel zwei Fünflivresthaler und Silbermünze, zusammen bis auf 8 Franken herausnahm, mit dem Versprechen, für das andere wolle er sorgen. Zu dem Thurmludi — Ludwig Ineichen — bin ich auf dem Heimwege von meiner Reise von Zürich, Sonntags den 27. Heumonat zugekehrt. Von diesem erhielt ich ein Päckli in einem Papier, 24 Fünflivresthaler enthaltend. Ich hatte ihm einige Tage vorher schon an einem Werktage, an dem ich geschwind zu ihm hinüber gesprungen bin, gesagt, er solle mir vorläufig für 8 bis 10 Dublonen sorgen, ich sollte die Schnitter bezahlen; mit dem andern pressire es nicht. Denn das weiß man wohl, daß so 5000 Franken nicht so geschwind zusammen geschlagen sind, und dann stund ich in der bestimmten Erwartung, daß ich zuerst in der Stadt von dem Corraggioni die benöthigte größere Summe erhalten werde. Von dem Corraggioni bekam ich nichts als einige Pfund Kaffee und Reis auf Rechnung. Er sagte damals blos, ich solle etwas später vorbei kommen. Dann aber, als er mich durch den Krämer Schürmann an jenem Abend hatte holen lassen, wies er mich an, sogleich nach Zürich zu gehen in das Kaffeehaus, dessen Namen er mir auf ein kleines Nötli schrieb; dort werde ich Herren finden, die mir Geld auszahlen werden.

Hat er euch nicht gesagt, wer diese Herren seien, die euch ausbezahlen werden? — Nein, er sagte blos, ich werde da Herren finden, die mich schon kennen, und ich dachte, es werde wohl mein Bruder um den Weg sein und der Bühler. Dürfet ihr auch auf die Wahrheit dieser Angabe in der Ewigkeit bestehen? — Ja das darf ich, das muß ich nicht beichten. Ihr habt in euerm frühern Verhör mitgetheilt, mehrere Flüchtlinge haben euch angemacht, zuerst dem Siegwart-Müller auf's Leben zu gehen? — In Rheinach ist davon geredet worden, da ist alles liberments unter einander die Rede gewesen; aber ich wäre außer Stand, eine Person zu benennen, welche das präzis so gesagt hätte, es ist halt gar viel unter einander gelärmt worden. Ich sehe wohl, daß man nichts sagen soll, worauf man nicht beharren darf, und so sage ich weiter nichts über dieses. Seid ihr bei der Ausführung der Mordthat allein gewesen, oder hat euch Jemand geholfen? — Nein, ich war allein. Es ist hinter der Scheune des Rathsherrn Leu auch ein runder Stock gefunden worden, wisset ihr nichts davon? — Wohl, den habe ich getragen, er wird so ausgesehen haben wie ein Kuhbarrenstengel von circa 1½ Ellen Länge. Ich trug das Gewehr ringer

damit auf der Schulter. Es scheint mir, man wolle es durchaus nicht glauben, daß ich allein gewesen bin, es ist aber gewiß so: wenn einer bei mir gewesen wäre, so wüßte ich nicht, warum ich es nicht sagen sollte. Kennt ihr den Straßenknecht Lichtensteiner von Emmen? — Nein, den kenne ich nicht. Ihr habet in frühern Verhören angegeben, ihr habet dem Adlerwirth Troller auch schon vor der That eröffnet, daß ihr sie begehen werdet? — Ganz aufrichtig gesagt, könnte ich dieses mit voller Wahrheit nicht behaupten, ob ich es schon vor der That für bestimmt gesagt habe. Wie hat sich denn die Nachricht von dem Tode Leu's so merkwürdig schnell in alle Gegenden vertragen? — Darüber weiß ich nichts Anderes zu sagen, ich habe dem Corraggioni und Amtsrath Hüsler in jener Woche gesagt, in der Woche müsse es geschehen, ich werde einmal laufen. Beide hatten mich nämlich aufgestiftet, das sei recht, am künftigen Montag sei wieder Großer Rath, und da wäre es gut, wenn Leu nicht mehr dabei erscheinen könnte. Von diesen beiden aus muß es gegangen sein. Bezeichnet die Tage genauer, an welchen ihr dem Corraggioni und Hüsler diese Eröffnungen gemacht haben wollt? — Den Tag könnte ich für gewiß nicht mehr bezeichnen; es ist schon gar miserabel lang seit dem; bei dem Corraggioni meine ich für bestimmt, es sei an dem Dienstag gewesen, worauf denn in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag die That geschehen ist. Bei dem Amtsrath Hüsler war ich etwas später, es mag am Donnerstag gewesen sein.

Gebt noch einmal an, welchen Rückweg ihr nach der vollbrachten That nach Stechenrain eingeschlagen habet? — Ich sprang hinter die Scheune des Rathsherrn Leu durch die Matte hinunter, unten an Ebersoll links über die Felder bis auf die Landstraße; von dort eine Strecke auf derselben gegen Ballwyl zu; dort nahm ich den Fußweg an, bis Reckenbrunnen, nahe am Hause vorbei, durch Oeggeringen auf Buetigen, zwischen Haus und Scheune dort vorbei; Bründelen ließ ich rechts liegen; ebenso Bunzigen beim Käppli vorbei nach Klöpfen, Ottenrüti gegen den Thurm hinter dem Flecken Rothenburg rechts vorbei gegen den Huobenfang, Huben und Hälischwil, sodann kam ich auf die Hochstraße bei der Lohrenbrücke, dort hatte ich nicht mehr weit zu meinem Hause. Ich hätte den nächsten Weg darum nicht einschlagen mögen, weil ich befürchten mußte, es könnte etwa Jemand mich sehen; ich bin aber so gesprungen, daß ich doch nicht viel mehr als anderhalb Stunden gebraucht haben werde.

War, als ihr Sonntags den 20. Heumonat Morgens, dem Adlerwirth Troller die That erzählt habet, dessen Ehefrau zugegen und mitanhörend? — Nein, das hat sie nicht gehört; ich hätte es nicht gesagt, wenn sie zugegen gewesen wäre. Von mir weiß sie es nicht.

Glaubt ihr, eure That mit irgend etwas entschuldigen zu können? — Ich kann nichts anderes anbringen, wie ich in Noth gerathen bin und wie ich dann durch Geldversprechungen aufgestiftet wurde, habe ich schon angegeben. Milderungsgründe habe ich in Gottes Namen keine. Mit der Frau und den Kindern wäre ich gern auf dem Hofe geblieben, und mit dem versprochenen Gelde glaubte ich mir helfen zu können. Daß ich nach dem Gesetz den Tod verdient, und schon nach dem Gebote Gottes: „„Du sollst nicht tödten,““ weiß ich wohl. Ach du lieber Gott, wenn ich euch nur dafür zwei Leu zurück wünschen könnte, wie gern wollte ich es thun. Ich hatte auch meine Gedanken darüber, es sei nicht recht, so etwas zu thun. Da hat aber der Amtsrath Hüsler schon in Menzikon zu mir gesagt, als ich mit ihm das erste Mal davon redete, es wäre schon Anno 1831 gut gewesen, wenn man den Leu weggeschafft hätte. Später machten sie es mir alle ring (leicht) und einer von den dreien, ich weiß nicht mehr der Bühler, der Corraggioni oder der Hüsler sagte zu mir, wenn ich es etwa beichten wollte, so wüßte er mir schon einen Geistlichen, der mich absolviren würde.

Wie groß war das Quantum Branntwein, welches ihr, wie ihr angebt, vor der That getrunken habt? — Es mag so schwach für einen Batzen gewesen sein, nicht für 6 Kreuzer, wie ich früher angegeben habe. Es war so ein kleines Schnapsgläsli voll, so nahezu der dritte Theil eines halben Schoppens. Ich trug das Kirschenwasser in einem Halbschoppengütterli, dessen Hals ich versteckt hatte. Betrunken bin ich darob nicht geworden, aber so kärsch.

Habt ihr vorher den Tag über geistige Getränke zu euch genommen? — Nein; ich habe den Tag über gar nichts Geistiges getrunken; es wäre gut gewesen, ich hätte einen Rausch gehabt, damit ich nicht hätte von Hause weg können. — Aus welcher Ursache habt ihr das Kirschenwasser mitgenommen? — Es hat mir einer, und ich habe darüber nachgedacht wer, den Rath ertheilt, wenn ich einmal so etwas thun wolle, so solle ich ein Gläsli Kirschenwasser mitnehmen, damit ich Courage bekomme. Ich meinte zuerst, der Hüsler habe mir das gesagt; nach besserm Besinnen darf ich aber bezeugen, daß das Troller war, und zwar in der Nebenstube links, wenn man die Stiege in seinem Hause hinauf kommt. Ich kann es für eine richtige Wahrheit angeben, daß ich an jenem Dienstag in der Mordwoche von dem Corraggioni weg in den Adler bin und dort dem Troller das Vorhaben anzeigte. Ich besinne mich darauf so sicher, daß ich es dem Troller vorhalten darf.

Seid ihr mit der gegen euch geführten Untersuchung zufrieden, oder glaubt ihr, es sei ein Punkt übersehen worden? — Ich verstehe das zwar nicht; aber so viel ich zu verstehen meine, bin ich überzeugt, daß ihr in

Allem eure Pflicht gethan habet; ihr werdet es mir auch nicht in übel nehmen, daß ich so lange geläugnet habe.

Glaubet ihr euch über die im Gefängnisse und in den Verhören euch widerfahrene Behandlung mit Recht beklagen zu können? — Gleich in den ersten Tagen meines Arrestes ist mir im Gefängnisse etwas begegnet, von dem ich nicht weiß, ob diejenigen, die es verübten, ein Recht dazu hatten. Es war mir das Fenster verriegelt, daß ich nicht hinausschauen sollte. Nun war an einem Tage ein Fest im Rain, bei dem man gewöhnlich Böllerschüsse abfeuert, ich riß das Fenster auf, um zu horchen. Da erblickte mich der Zuchtmeister Bucher, der unten im Hofe war und kurze Zeit darauf kam er mit dem Obermeister daher zu springen, welch letzterer mich denn tüchtig geschlagen hat. Etwas hatte ich verdient; aber ich hätte geglaubt, auch nicht so grob. Sie schlossen mich auch krumm, in welcher Lage ich die folgende Nacht über bleiben mußte. — Sodann bin ich einmal im Verhöre, an jenem Morgen, nachdem der Rast beeidigt worden ist, mißverstanden worden. Ich habe dem Rast nicht drohen wollen, als ich den Finger gegen ihn aufhob; ich wollte ihm damit nur sagen, es sei nicht am 27. Heumonat gewesen, wo er mich mit dem Gewehr gesehen habe. Die Wahrheit einzugestehen, hätte sich mir damals noch nicht geschickt, weil ich noch läugnen wollte; ich meine also die 15 Streiche habe ich auch letz bekommen.

Wollet ihr in Abrede stellen, dem Zeugen Rast mit den Worten gedroht zu haben: „Du besitzest auch ein Haus!“ worüber er, wie ihr wisset, sich sogleich beschwert hat? — Ich hatte jedenfalls nicht im Sinne, dem Rast drohen zu wollen; daß es von meinem Mund geredet worden ist, ist möglich, aber der Rast hat mich doch mißverstanden. — Im Uebrigen habe ich mich über gar nichts zu beklagen; im Gegentheil, ich bin zufrieden.

Habet ihr einen besondern Wunsch in Bezug auf euere Vertheidigung? — Ich wünsche einen guten Advokaten: den Casimir Pfyffer oder den Jakob Kopp. Wollet ihr sonst noch etwas vorbringen? — Wenn die Vollziehung des Todesurtheiles, welches ich gewärtige, durch den Großen Rath nicht aufgehoben wird, so bitte ich, wenn es möglich ist, mich erschießen zu lassen; ich glaube so den Tod ringer zu empfangen. Der Gedanke an das Schwert ist erschrecklich (weint bitterlich). Es ist mir schon oft der Gedanke gekommen, wenn ich nur nicht eingestanden hätte. Denn wie ist es jetzt mit den Andern; wenn sie auf ihrem Läugnen beharren, so wird man ihnen wohl nichts thun können, und ich allein werde herhalten müssen. Dann denke ich wieder: nein; es sei doch besser, wegen der Ewigkeit, dann komme die Last von mir, die ich sonst auf dem Gewissen gehabt hätte.

Die andern dürften eigentlich wohl auch eingestehen, es wird sie ja doch keine so harte Strafe treffen, man soll es ihnen nur machen wie mir.

Nach Verlesung des Protokolls:

Sind euere Antworten pünktlich und genau verstanden und vollständig niedergeschrieben? — Ja.

Bestätigend unterzeichnet: Jakob Müller."

Wie aus den Verhören hervorgeht, gab Jakob Müller an, er sei zum Morde gedungen worden und nannte auch beharrlich diejenigen, welche ihn gedungen, aufgestiftet, bestärkt hatten. Schon am 8. Augstmonat hatte Michael Achermann von Oberkirch dem Herrn Staatsschreiber Meyer in Zürich angezeigt: Dr. Casimir Pfyffer, Hauptmann Rudolph Corraggioni, Altstadtammann Joseph Isaak sollen dem Thäter zweitausend Gulden, Ludwig Brunner (Thurmludi) in Rothenburg dreihundert Franken versprochen haben. Hüsler erließ ihm die Zahlung von ein paar Ochsen, auch Altgroßrath Hüsler von Eschenbach habe Beiträge verheißen. Sobald Anton Müller, der Bruder des Mörders, in Zürich dem Michael Achermann die Umstände des Mordes erzählt und seinen Bruder Jakob als Mörder genannt hatte, verreiste er plötzlich von seinem Meister in Höngg, bestürzt, und zog nach Baselland, wohin auch Joseph Bühler von Büron ihm nachfolgte. Die Ursache davon wird sich später aufklären. Jakob Müller, wie schon gesagt, bestätigte die Urheberschaft und Mitschuld mehrerer Personen beharrlich. Das Verhöramt zog auch diese, soweit sie in seinem Bereiche waren, in Untersuchung. Es hätte den Mörder gerne bis zur Vollendung derselben am Leben behalten. Nicht so dachte die Regierung und das Volk von Luzern. Namentlich war auch die Polizeicommission der Ansicht, es sollte der Mörder seine Strafe erleiden, weil sie für dessen Sicherheit zunächst verantwortlich war. Endlich erklärte das Verhöramt, die Untersuchung sei, was die persönliche Schuld von Jakob Müller betreffe, spruchreif, und die Gerichte nahmen dieselbe zur Hand.

Den 24. um halb 6 Uhr Morgens wurde Jakob Müller in einer Chaise im Zuchthause abgeholt. Eine Bedeckung von Cavalleristen und Landjägern begleitete dieselbe bis in den Posthof am Regierungsgebäude. Einer Abtheilung von 30 Soldaten war die Bewachung des Gebäudes übergeben. Denn eine ganze Compagnie Infanterie nebst ungefähr 30 Mann Cavallerie waren vorigen Abends zu den schon in der Stadt befindlichen Truppen einberufen worden. In's Abwartszimmer des Regierungssaales gebracht, wurde Müller daselbst bewacht bis zur neunten Stunde. Indessen strömte das Volk von allen Seiten zusammen. Selbst aus den benachbarten Kantonen fanden sich viele Zuschauer ein. Schon nach 7 Uhr füllte

sich die Volkstribüne des Großrathssaales an, woselbst das Criminalgericht seine Sitzung halten sollte. Um 5 Uhr waren alle Räume auf den Tribünen und im Großrathssaale überfüllt. Die 9. Stunde endlich kam. Die Criminalrichter nahmen ihre Sitze ein. Auf den Wink des Präsidenten wurde der Mörder in den Saal geführt. Staunen und Entsetzen ergriff aller Herzen, als die kleine, starke Statur festen Schrittes unter Begleit von ungefähr 12 Landjägern und 20 Soldaten in den geräumigen Saal trat und sich auf einen angewiesenen Stuhl zwischen dem Ankläger Knüsel und dem Vertheidiger Weißenbach setzte. Vor ihm lag die Mordwaffe und die Kugel, welche tödtete, auf einem Tische. Und wie er den Blick erhob, sah er auf zum Bilde des Erlösers am Kreuze und im Vordergrunde des Saales auf das wohlgelungene Porträt des edeln Vaters Leu.

Die Gerichtsverhandlungen wurden vom Präsidenten mit der Mahnung an das Publikum eröffnet, sich still und ruhig zu verhalten, weder Lob noch Tadel zu spenden. Sodann wurde der Schlußrapport des Criminal-Verhöramtes verlesen, das Verhör, in welchem das Hauptgeständniß enthalten ist, diejenigen Verhöre, wo die übrigen Mitschuldigen compariren, so wie dasjenige, welches mit Müller in Gegenwart der Herren Kopp, Schuhmacher und Balthasar aufgenommen wurde, und endlich das vor Allem am meisten Aufschluß gebende Schlußverhör. Nachdem diese Hauptaktenstücke verlesen waren, richtete der Präsident an den Angeklagten die Anfrage: ob er den abgelesenen Verhören noch etwas beizusetzen oder ob er sich über irgend etwas zu beklagen habe, worauf der Inquisit aufrechtstehend mit lauter Stimme erklärte, er habe nichts beizusetzen und sei zufrieden. — Sodann begannen die Vorträge des Anklägers und Vertheidigers.

Der Staatsanwalt (Herr Knüsel) machte es sich in seinem Vortrage zur Aufgabe, nachzuweisen, daß der subjektive und objektive Thatbestand des Mordes vollkommen rechtsgenüglich ermittelt vorliege. Den Beweis des objektiven Thatbestandes des Mordes führte er aus dem unzweifelhaft vorliegenden Faktum eines an Herrn Leu sel. begangenen Mordes, den Beweis des subjektiven Thatbestandes aus den zahlreichen, vollkommen übereinstimmenden Inzichten, daß Jakob Müller der Mörder sei, und dem Geständnisse dieses Letztern. Der Ankläger wies in Beziehung auf dieses Geständniß nach, daß es alle Rechtsmomente eines gültigen, rechtsgenüglichen Geständnisses an sich trage, daß es erstens ein vollständiges, zweitens ein mit voller Geistesgegenwart abgelegtes, drittens ein mit dem objektiven Thatbestand vollkommen übereinstimmendes und viertens endlich ein unerzwungenes sei. Hinsichtlich des letztern Rechtsmomentes rügte zwar der Ankläger, daß dem Inquisiten einige Zeit nur Wasser und Brod verabreicht worden sei, er wies aber gleichzeitig nach, daß nicht etwa der Hunger, sondern nach der

ausdrücklichen Aussage des Inquisiten vorzüglich der vorhandene Indizienbeweis und Gewissensbisse ihn zum Geständnisse vermocht haben. — Die That, so fuhr der öffentliche Ankläger fort, sei überdies mit Vorsatz, mit dolus verübt worden, alle Rechtserfordernisse einer mit Vorsatz begangenen That kommen in den Akten zum Vorschein. Sie sei ferner im Zustande voller Zurechnungsfähigkeit begangen worden, sie sei also ein Mord und für Mord verlange das Gesetz den Tod des Mörders. Der Ankläger trug daher darauf an, daß Jakob Müller mit einem rothen Hemde angethan auf die Richtstätte geführt und dort mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werde.

Der Vertheidiger Fürsprech Weißenbach hatte eine schwere Aufgabe, er löste sie schlecht. Seine Hauptaufgabe war offenbar nachzuweisen, daß und wie der Mörder zu seiner Missethat verleitet worden sei. Das war der einzige Entschuldigungsgrund, welcher angeführt werden mochte. Der Vertheidiger machte ihn auch wirklich geltend. Aber es geschah ohne genaue Kenntniß der Untersuchung, ohne Wärme, ohne Beredtsamkeit. Er blieb beinahe so kalt, wie der Ankläger, dessen Gleichgültigkeit für den Ermordeten, wie sie sich schon in der Benennung desselben ausdrückte, die Zuhörer befremdete. Als Anklage und Vertheidigung vorüber waren, wurde der Mörder angefragt, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung anbringen wolle. Er richtete sich auf und sprach stehend:

„Herr Präsident und ihr Herren Richter und ihr Anwesenden insgesammt. Die Ursache, daß ich jetzt sprechen will, ist also die, ich will noch einmal sagen, wie das Ding gegangen ist. Ich war also am 8. Christmonat dabei, wie noch viele Andere, wie ihr wohl wißt. Da wurde ich gefangen und saß acht Wochen, während dem ich nur ein Mal verhört worden bin. Das machte mich wild, und da habe ich die Rache gelegt, die vorher schon angeregt war, wie ich das schon angegeben habe. Nehmet es mir nicht übel, ihr Schriftgelehrte und andere Menschen. Ich entschuldige mich nicht, daß ich nicht der Thäter sei. Wahr ist es, ich habe ihn umgebracht, den Herrn Leu, dessen Bild da oben hängt, denn ich hielt ihn für die Ursache, daß ich in den Concurs komme. Ich hatte im Gefängniß einen Traum, daß ich ihn erschieße, die einten haben mich abgemahnt und die andern gereizt, und ich meinte halt, ich sei ungerecht im Gefängniß gewesen. Ja ich bin von einem Nachbar verrathen worden, und wäre ich jetzt nicht, wo ich bin, ich wüßte nicht, ob ihm ein Unglück begegnen würde. Ich bin von Natur keck und die Rache hatte ich in mir, daß ich nicht nachgegeben hätte; da kamen die Versprechungen dazu, und da that ich eben so etwas, was ich sonst nicht gethan haben würde. Ich habe darüber eine rechte innere Reue, keine blos oberflächliche, und ich hoffe, ihr werdet mir das

etwa auch verzeihen. Nun hätte ich noch etwas zu sagen von dem Gemeinderath von Rain, hätte der mit dem Muttergut geholfen, so wäre es auch nicht geschehen. Jetzt richtet in Gottes Namen so gut ihr könnet, ich will denn nachher noch etwas sagen."

Abgeführt in ein Nebenzimmer, ergoß er sich in drolligen Witzen über die schön gekleideten Landjäger und, „wie sie so herrlich Sorg zu ihm haben, er sei doch kein Wisemli, das zum Fenster hinauskriechen könnte, ohne daß man es sehe." Ueber die Vorträge der Anwälte spottete er launig: „wegen des Staatsanwalts Hunger, hätte er noch 14 Tage trotzen können, der habe auch noch nicht alles errathen; — sein Vertheidiger sei ein rechter, aber er hätte am andern Ort stehen sollen; der Weibel Müller sei ein gar komischer, unter der dreißiger Regierung sei er schwarz gewesen, jetzt roth; ändere die Regierung, so brauche man ihn nur umzukehren; Petrus werde wohl eine Freude habe, wenn er mit so schönen Landjägern vor das Thor geführt werde."

Als er wieder vor das Gericht geführt worden war, vernahm er stehend und ohne Zeichen von Ueberraschung sein einstimmiges Todesurtheil. Weil er vor dem Abführen aus dem Zuchthause ungestüm seine eigenthümlichen Kleider begehrt hatte, und weil sie ihm nicht sogleich verabreicht wurden, störrisch und trotzig geworden war, und die höhnischen Worte gesprochen hatte: „es sei doch eine Schande, in so Züchtlingshosen vor den Herren erscheinen zu müssen, man könnte meinen, ich sei noch ausgelumpter, als ich wirklich bin", glaubte man, es wäre bei ihm um einen Entweichungsversuch zu thun und fürchtete, er möchte von seinen Freunden darin begünstiget werden. Deswegen ließ man das Volk zuerst auseinandergehen und führte ihn erst Abends gegen vier Uhr in das Zuchthaus zurück. Beim Wiedereintritt in seine Zelle wurde er plötzlich stille, jammerte leise und ließ die Worte fallen: „So bin ich denn von allen Seiten verlassen und verloren; ja nun, ich hab's verdient; saget nur, ich appellire nicht, aber ein Verhör begehre ich noch." Herr Ammann erwiderte ihm, er solle diesen Entschluß noch länger überdenken und darüber schlafen; vielleicht würde er ihn morgen bereuen; morgen wolle er ihm mit einem Verhör entsprechen. Müller aber bestund auf seinem Begehren, man solle seinen Entschluß dem Gerichte eröffnen, im Verhöre wolle er dann noch ein Testament niederlegen, womit sein Gewissen ganz entlastet werden solle; vorzüglich begehre er noch ein paar Worte mit dem Corraggioni zu reden. — In dieser Fassung empfing er die criminalgerichtliche Commission, welche die Verzichtleistung auf die Appellation protokollirte. Den Geistlichen, welche ihm zusprachen, er solle im Vertrauen auf Gott den Muth nicht sinken lassen, erwiderte er: „würde

ich nur die mindeste Hoffnung haben, Gnade zu finden, ich möchte wohl darum bitten, aber ich kann nicht daran denken, und so will ich lieber die Kosten, die meine unschuldige Frau bezahlen müßte, ersparen." Befragt, ob er nun eine wahre Reue über seine That verspüre und sein Leben zum Opfer für das Verbrechen darbringen wolle? erwiderte er: „es komme so etwas, er merke hie und da etwas wie Schrecken vor dem Gedanken, aber ganz sei es noch nicht da, es komme, man solle Geduld mit ihm haben; allen Menschen könne er aber nicht verzeihen."

Nun will ich wieder das Verhörprotokoll sprechen lassen:

„Geschehen Luzern, den 25. Jänner 1846,
Sonntag Vormittags 9 Uhr.

Es ist der Anzeige des Herrn Zuchthausdirektors Kost vom 8. Jänner, betreffend eine Aeußerung des Jakob Müller gegen den Ladendiener des Hauptmann Corraggioni, darum keine beschleunigte Folge gegeben worden, weil man den Moment abwarten wollte, in welchem der Inquisit zur ganz vollendeten Ueberzeugung der Größe seiner Schuld und ihrer Strafwürdigkeit gelangt sein werde, in welchem Zustande sich um so eher auf seine Worte Glauben setzen lasse. Sein Benehmen wurde daher gestern, am Urtheilstage der ersten Instanz, genau beobachtet und nicht übersehen, daß am Vormittage und selbst noch in den Mittagsstunden die wünschbare innere Erschütterung noch nicht vollkommen eingetreten sei. Gegen Abend aber, nachdem ihn der Herr Zuchthauspfarrer besucht hatte, änderten sich seine Mienen und Aeußerungen dergestalt, daß man auf eine wahre Reue schließen durfte; er erklärte sich, von dem Rechtsmittel der Appellation keinen Gebrauch zu machen und auch an den Großen Rath keine Begnadigungsbitte stellen zu wollen, damit seine unschuldige Haushaltung nicht in größere Kosten gerathe; er nehme also seine verdiente Strafe mit Geduld an und möchte noch gerne in einem letzten Verhöre ein Testament hinterlassen, in welchem er Keinem zu Lieb und Keinem zu Leid angeben möchte, worauf die Untersuchung bauen könne. Der Untersuchungsrichter verhieß ihm zwar dieses Verhör, bemerkte ihm jedoch, daß er noch einmal darüber schlafen solle; Morgens, obwohl es Sonntag sei, wolle man ihm entsprechen. Diesen Morgen berichten die Wächter des Inquisiten, daß derselbe unter Gebet eingeschlafen sei und beim Erwachen sogleich wieder zu beten verlangt habe; er befinde sich in einem viel ruhigeren Zustande. — Auf dieses hin wird er nun vorgeführt und vernommen wie folgt:

Frage: Ihr habt gestern noch ein Verhör begehrt; was wünschet ihr zu eröffnen? — Antwort: Es ist mir noch wie gestern; ich möchte noch einmal gerne Alles sagen, wie es ist, und dann könnt ihr darauf machen;

nun fraget mich blos, über was ihr etwa meinet, daß ich zuerst anfangen soll. — Fr.: Ihr habt vor circa 8 Tagen euch gegen den Herrn Zuchthausdirektor geäußert, der Ladendiener des Hauptmann Corraggioni sei von euerm Vorhaben, den Herrn Leu zu erschießen und von der That unterrichtet gewesen. Ist dieses richtig? — Ant.: Mit dem Ladendiener steht es so. Ich habe zu ihm gesagt im Vertrauen und auf das Versprechen, daß er Niemandem etwas sagen wolle, ich habe mit seinem Herrn zu thun, weil ich den Leu wegschaffen wolle. Ich habe ihn bis dahin immer geschont, aber nun sage ich es, wie es in meinem Gewissen ist; es gibt einen Gott und eine Ewigkeit. — Fr.: Gebet umständlicher an, wie ihr dieses dem Ladendiener Jost Haas eröffnet haben wollet? — Ant.: Ich habe zwei bis drei Mal mit ihm darüber geredet; ich mußte ein paar Mal im Laden auf den Herrn Corraggioni warten, und da er sich so gegen mich geäußert hatte, daß ich daraus entnehmen konnte, daß er ein guter „„Schwarzer"" oder Radikaler sei — denn in seinen Reden gegen die Regierung, über den und diesen, konnte man sehen, daß er ein Radikaler sei — so vertraute ich ihm mein Vorhaben an und eröffnete ihm, daß ich mit dem Alt-Oberrichter Bühler bereits darüber unterhandelt habe. Von den Andern, dem Ineichen und Hüsler, erzählte ich ihm nichts; wenn es mir recht ist, geschah es deswegen, weil ich mit dem Ineichen und Hüsler noch nicht geredet hatte, wenn ich mich recht erinnere, sonst würde ich es ihm gesagt haben. — Nach der That erzählte ich dem Ladendiener, daß ich es gemacht habe, er solle es aber Niemandem sagen. Er lachte darob und erwiderte mir, so die Hand in die Höhe haltend: Nein, du mußt nicht denken, daß ich etwas sagen werde. — Fr.: Könnt ihr die Tage noch nicht bestimmter angeben, an denen ihr mit Corraggioni selbst darüber verhandelt haben wollet? — Ant.: Vor der That nicht; aber wenn es das erste Mal nach der That gewesen sei, das weiß ich bestimmt, nämlich am Dienstag, den 22. Heumonat, am Tage, an welchem sie den Herrn Leu begraben haben. Am 22. Heumonat habe ich dann den Kaffee von ihm heimgenommen. Wenn ich nicht in der Stunde irre, so war es um 2 Uhr Mittags, Dienstag, den 22. Heumonat. Als ich kam, war der Corraggioni nicht in dem Laden. Wenn es mir recht ist, so ist er von der äußern Ladenthüre von der Gasse her hereingetreten. Als er mich erblickte, war es mir, als ob er das Gesicht etwas veränderte. Er sagte zu mir, ich solle einen Augenblick warten; ich mußte aber gar nicht lange warten, so hieß er mich ihm zu folgen, und er führte mich wieder in das gleiche Zimmer im obern Stock, wo wir schon von dem Preis geredet hatten. Es fällt mir nun noch etwas bei, was ich auch für wichtig halte. Als ich nämlich mit ihm die Stiege wieder herunter in den Laden gekommen bin, fragte ich ihn, wie es jetzt dann sei, wenn ich Kaffee

und Reis haben wolle und er etwa nicht da wäre und ich kein Geld hätte? erwiderte er mir gegen den Ladendiener: kommet ihr nur, wenn ihr wollet, ihr könnet so viel haben, als ihr wollet. Der Ladendiener hat mir darauf am 28. Heumonat das Päckli zusammengemacht, welches ich heimgenommen habe; bezahlen mußte ich nichts, es sollte auf Abrechnung sein. Der Ladendiener schrieb in meiner Gegenwart den Betrag auf ein Papier, es war um einen Neuthaler herum. — Fr.: Besteht ihr also darauf, dem Hauptmann Corraggioni euer Vorhaben, den Leu zu erschießen, eröffnet zu haben? — Ant.: Ja. — Fr.: Was hat euch dazu gebracht, ihm diese Eröffnung zu machen? — Ant.: Ich habe mich vor dem Concurse durch Errichtung einer Gült, durch das Muttergut, wenn es mir der Gemeinderath von Rain geben würde, und dann mit dem Geld, welches ich noch von dem Heimwesen in Eich zu gut hatte, retten wollen, und bin wegen der Gült einige Mal zu dem Corraggioni. Eines Tages fragte er mich, was er gehört habe, so habe ich etwas mit dem Bühler in Zürich; ich solle es ihm jetzt auch sagen, was ich im Sinne habe. Da habe ich es ihm aber das erste Mal noch nicht gesagt. Bei einem folgenden Besuche fing er wieder an: mit der Gült sei es nichts, weil sie zu wenig in die Würdigung falle; wenn ich aber so etwas thun könne mit dem Leu, so bekäme ich Geld genug. Nun theilte ich ihm mit, daß ich entschlossen wäre, den Leu zu erschießen, und fragte ihn, was er darum geben würde. Er wurde krebsroth darob und sagte: 30,000 Franken würde er mir dafür geben. Woher er dieses Geld nehmen wolle, sagte er mir nicht. — Fr.: Wo ist dieses Versprechen gegeben worden? — Ant.: In dem obern Zimmer. — Fr.: Beschreibet dieses Zimmer und was ihr darin gesehen habet. — Ant.: Es ist halt ein prächtiges Zimmer, nicht gar so groß wie dieses Verhörzimmer; man gelangt dahin, wenn man die Stiege hinaufkommt, die ein eisernes Geländer hat, mit einer linken Wendung um die Stiegenlehne. Das Zimmer hat sein Licht gegen den Möhren hin; es hat so einen gekrapften Boden; wenn ich nicht irre, so sind es viereckige harthölzerne Tafeln; es stehen zwei oder drei prächtige Kantränge darin, auch ein Schreibpult; letzteres könnte ich aber nicht bestimmt sagen. Vor den Fenstern hat es so Umhänge wie da; das Zimmer hat nämlich zwei Lichter (lange, weiße, baumwollene Vorhänge mit Fransen). Es hängen auch so Tafeln herum, was sie vorstellen, kann ich nicht sagen, denn ich habe nicht so darauf geschaut. Einen oder zwei länglichte Spiegel hat es auch darin. — Fr.: Seid ihr mit dem Corraggioni allein in diesem Zimmer gewesen? — Ant.: Ja, allein, beide Mal. Ich habe auch Niemanden beobachtet, der herum gewesen wäre. — Fr.: Was hat der Corraggioni als Beweggrund angegeben, warum er mit der Tödtung des Rathsherrn Leu einverstanden sei? — Ant.: Darüber hat

er sich nicht entäußert. In der Woche, wo die That geschehen ist, ich glaube am Donnerstag, sagte er zu mir; es wäre jetzt dann recht, wenn ich es bald thun würde; denn am nächsten Montag sei wieder Großer Rath, und da sollte der Leu nicht mehr erscheinen. Das Gleiche hatte mir der Hüsler auch vorher gesagt. — Fr.: An welchem Wochentage in jener Woche seid ihr bei Hüsler gewesen, vor der That? — Ant.: Ich habe Sonntags, den 13. Heumonat, als ich das erste Mal auf den Leu ausgegangen bin, auf dem Heimwege das Gewehr zwischen Hochdorf und Ballwyl in ein rechter Hand befindliches Scheuerlein versteckt und bin von dort nach Eschenbach zu dem Hüsler. Der Hüsler ließ mir einen Kaffee geben, denn es war mir von dem Aufpassen und dem schlechten Liegen die Nacht über blöde. Ich theilte ihm dann mit, wo ich herkomme, und daß ich dem Leu aufgepaßt habe; wenn ich nicht irre, so sagte er an jenem Sonntag, es wäre recht, wenn ich jetzt bald mit ihm wegfahren würde; denn es sei nächstens wieder Großer Rath. Ich bin dann aber, bevor ich zum Corraggioni bin, noch einmal zu ihm; da könnt ich aber ums Leben nicht sagen, ob am Dienstag oder Mittwoch. — Fr.: Wann habt ihr das Gewehr aus dem Versteck wieder geholt? — Ant.: In der Nacht vom Montag auf den Dienstag, und ich glaube bei dem Hüsler war ich im Hinausgehen. Es ist mir alsgemach zu lang seither, und zudem ist mir, wie ihr wohl denken könnt, seither zu viel durch den Kopf gegangen. — Etwas fällt mir da noch bei, was ich glaube gegen den Hüsler irrig angegeben zu haben; ich behaupte, daß er mich Samstags, den 12. Heumonat, mit dem Gewehr im Sacke am Hause vorbeigehen gesehen habe. Ich bin nämlich zweimal hinaus mit dem Sacke. Sonntag, den 13. Heumonat, sagte mir Hüsler bei meinem Besuche, er habe mich gestern mit dem Gewehr vorbeilaufen gesehen und habe gedacht, wenn ich nur meines Weges gehe, damit die Knechte nichts merken. — Fr.: Was hat euch Hüsler für den Mord versprochen? — Ant.: Fünftausend Franken, sagte er, wolle er mir verschaffen; er that so dergleichen, als ob er sammeln wollte. — Fr.: Hat er euch nicht gesagt, wer diese seien, von denen er sammeln wolle? — Ant.: Wohl; ich kann darüber pünktlich und bestimmt folgende Personen bezeichnen. Ob aber der Hüsler wirklich mit ihnen gesprochen hat, und ob sie damit einverstanden waren, kann ich nicht sagen. Das wird nun aber eine wüste Geschichte abgeben, und ich möchte zum voraus für die Leute gebeten haben, daß man es ihnen gelind mache. Der Hüsler sagte also, es werden daran steuern N. N. N. N. Mit dem Pächter Hüsler auf Hohenrain, welcher mich für eine Schuld im Rechtsbetrieb hatte, versprach er zu reden, daß er einstweilen einstelle und auch etwas thue. Ich nahm mit diesem Hüsler selbst Rücksprache, und er hat mir erwidert, wenn ich den Leu wegschaffen könne, so wolle er mir die

Bezahlung für die zwei Stiere schenken. Wir haben so darüber geredet, als er einmal zu mir nach Stechenrain gekommen ist, und wo ich ihm denjenigen Brief zeigte und zu lesen gab, welchen der Rebsamen mir gebracht hatte. Auf sein Versprechen hätte ich freilich am allerwenigsten vertraut; denn das wußte ich schon, daß er ein Geizhals sei und lieber nahm als gab. — Ich habe auch etwas Aehnliches von dem Ineichen anzugeben. Dieser hat mir ebenfalls mehrere Personen benannt, mit denen er wegen des Lohnes reden wolle. . . . . Endlich hat es seine Richtigkeit mit dem, was die Mutter angegeben hat: daß der Johann Georg Ineichen in der Haueren zwei Dublonen versprochen hat, jedoch nur so als Anleihen. Zu diesem bin ich auch erst nach der That gegangen. Ich erzählte ihm von der That und wer mich dazu bestimmt habe, wie viel Geld ich bekommen werde. Ich sagte ihm, ich komme geradewegs vom Amtsrath Hüsler her, wie das auch wirklich der Fall gewesen ist. Er erschrack ob meinen Worten, und zitterte noch, als er mich in die Kornweid hinausbegleitete, und hatte gar grüslich Angst, er könnte hineinkommen. Die zwei Dublonen versprach er mir; wenn ich in einer Nacht vor sein Haus komme, so wolle er mir das Geld durch das Fenster hinausbieten. Ich bin nicht gegangen, weil mir der Thurmludi unterdessen aus der Verlegenheit geholfen hat. Der Thurner (Ludwig Ineichen) hat mir auch, als ich ihm das Wortbrechen des Bühler klagte, gesagt: ich solle nur den Brunner (Lieutenant) darüber berichten lassen, er werde denn schon dafür sorgen. Er hat ganz so das Zutrauen auf den Brunner gesetzt, wie mein Bruder Anton, der mich vertröstet hatte, der Brunner und der Villiger werden mit dem Bühler schon reden. Mit dem Jost Martin Pfenniger in Gerlischwyl habe ich wegen des Mordes selbst geredet, und wenn derselbe meine öftere Anwesenheit in seinem Hause läugnen wollte, so dürfte man nur seine alte Magd fragen, die mich gesehen hat. Dieser Pfenniger hat mir aber nichts zugesagt; er redete sich immer damit aus, es koste ihn sonst viel, er habe viel cautioniren müssen; abgemahnt hat er mich nicht. Jetzt fällt mir noch Einer bei, mit dem ich ebenfalls persönlich wegen dem Leu geredet habe; es ist der Joseph Scherrer, Schmied von Rain. Ich vertraute diesem an, daß ich in den nächsten Tagen den Leu erschießen werde; ich habe da einen Anlaß gefunden, warum ich es thun wolle. Dieser erwiderte mir: hab' Sorg zu dir selber. Sonst hat er mich nicht auf- und nicht abgemahnt. — Fr.: Hat der Amtsrath Hüsler davon gewußt, daß der Ludwig Ineichen euch für den Mord Geld versprochen hat? — Ant.: Das glaube ich nicht; ich weiß es nicht. Aber dem Thurmludi habe ich gesagt, daß ich zu dem Hüsler wolle. Es war, als ich vom Thurm von dem Schattenschürli weg über die Kabisplätz hin fortgelaufen bin. — Fr.: Habet ihr diesen Geldversprechungen in

der That Glauben geschenkt? — Ant.: Ja, sonst hätte ich es nicht gethan und Herr Leu wäre nicht um's Leben gekommen. Am sichersten vertraute ich auf den Thurmludi und den Corraggioni. Von dem Bühler, dachte ich schon von Anfang, da werde ich nicht Alles bekommen. Wenn er mit seinem Versprechen allein gewesen wäre, so hätte ich es auch nicht gethan, und es wäre mir zu wenig gewesen, und ich hätte ihm am wenigsten getraut. — Fr.: Gebt noch einmal an, was euch zur Begehung der Mordthat am meisten angetrieben hat? — Ant.: Die Geldversprechungen, und darunter vorzüglich der Brief, welchen der Rebsamen gebracht hat, worin es hieß: Wenn du den Leu wegschafft, so bekommst du in Zürich Geld, so viel du willst. Das freute mich, da dachte ich, das wäre nun anfangs einmal ein rechtes Wort. Das war dumm von mir; ich habe seit der Zeit daran gedacht, ich hätte denken sollen, daß das Versprechen eine Fabel sei; denn Geld genug, das will doch etwas heißen. — Fr.: Ihr habt gestern vor dem Gerichte und dem anwesenden Volke eröffnet, ihr habet gegen den Rathsherrn Leu einen Haß im Herzen getragen, und ihr hättet von dem Gedanken, ihn umzubringen, nicht mehr abgelassen. Ist das so? — Ant.: Ich habe da wohl viel gesagt. Einen Haß hatte ich auf den Leu geworfen, das ist wahr; aber nicht daß ich ihn deswegen umgebracht hätte. Wären die Geldversprechungen nicht gekommen, so wäre es nie geschehen. — Fr.: Warum habt ihr dieses in früheren Verhören, in welchen ihr ausdrücklich darüber befragt wurdet, nie angegeben? — Ant.: Weil ich dachte, wenn ich das angebe, so könne ich weniger auf Gnade hoffen. Daß ich aber einen Haß auf den Leu geworfen hatte, das heißt so wild über ihn war, könnet ihr ja schon daraus entnehmen, daß ich so einen Traum in der Gefangenschaft hatte. Meine Nebengefangenen, das muß ich noch sagen, haben mich alle von dem Gedanken abgemahnt, bis an den Adlerwirth Troller und Tuchhändler Peyer. Die haben mich noch mehr gereizt. „„Du hast Recht Müller, der Leu ist schuld an allem unserm Unglück. Du kannst es aber nicht thun, du bist nichts.““ Wenn ich denn so über den Tisch hineinschlug, so sagte der Troller oft: „„Jetzt hat es wieder Einen, jetzt ist wieder einer todt, siehst en dort liegen.““ So auf diese Weise wurde ich aufgestiftet. Als ich aus dem Arreste entlassen, heimging, sprach mir der Gerichtspräsident Rüegger und der Stadtammann Isaak noch besonders zu, ich solle die Gedanken fahren lassen und ich solle Niemanden etwas Leids thun; ich hatte nämlich auch über den Keller im Spitzhof so geschimpft. Ich dachte, ja, ja, wir wollen dann schauen was es gibt. Ich muß es sagen, ich ging noch ganz wüthend fort. Der Haß hat sich dann aber bei Hause wieder gesetzt. Meinem Nachbar Keller im Spitz geschah nichts. Ich wollte ihm einmal nur noch die Meinung recht sagen, und

dem Leu wäre nichts geschehen, wenn die Geldversprechungen nicht gekommen wären. Fr.: Ihr habt in eurem Schlußverhör angegeben, der Troller sei es gewesen, der zu euch gesagt habe, ihr sollet, wenn ihr so etwas thun wollet, ein Gläschen Kirschenwasser mitnehmen, damit ihr Courage bekommet. Ist das richtig, besteht ihr hierauf mit gutem Gewissen? Ant.: Ja. Er hat das so zu mir gesagt. Ich bin bei dem Troller vor der Ausführung des Mordes gewesen, und auch in der Woche, wo es geschehen ist, am gleichen Tage, als ich bei dem Corraggioni war, und habe ihm erzählt, ich sei schon einmal auf dem „Duß" gewesen und gehe wieder. Fr.: Wünschet ihr noch etwas vorzubringen? Ant.: Ja. Wenn Jemand aus meiner Umgebung etwas verdient, so ist es meine Frau. Ich bitte euch um Gottes willen, sorget für sie; sie hat mich von dem Unglück abgemahnt. Mit meiner alten Mutter seid auch gnädig; sie hat allerdings von mir und meinem Bruder von dem Vorhaben und der That gewußt, und es wäre gut gewesen, sie hätte mich auch so abgenommen, wie meine Frau. — Für meinen Bruder bitte ich ebenfalls um Gnade; er hat im Freischaarenkrieg einem „Rothen" das Leben gerettet, dem Bauer in Ragen. Es hatten schon vier Aargauer auf ihn angeschlagen, als er dazwischen sprengte und ihnen mit dem Säbel die Gewehre wegschlug. — Sonst fällt mir den Augenblick nichts mehr bei. Um die Gnade bitte ich, daß man mir die Zeit, die ich noch habe, keine Ketten anlege; ich will ja ruhig sein und beten, soviel ich kann. Fr.: Warum seid ihr gesonnen von dem Rechte der Appellation keinen Gebrauch zu machen, und nicht an den Großen Rath um Gnade zu petitioniren? Ant.: Ich habe die wahre Ueberzeugung in mir, daß ich an eine Lebensrettung nicht denken kann und soll; denn das Verbrechen, welches ich verübt habe, ist zu groß. Dann ist es auch wegen den Kosten, daß meine unschuldige Frau nicht noch mehr darunter leiden müsse. Meine letzte Bitte ist, daß meine Frau und Mutter noch einmal zu mir gelassen werden möchten. —

Nach Vorlesung des Protokolls:

Fr.: Sind eure Angaben genau und vollständig aufgefaßt und niedergeschrieben! Ant.: Ja. Wenn mein Bruder einmal hieher kömmt, so wird er auch bezeugen können, wie der Achermann sich in unsrer Sache betheiligt hat. Von diesem dünkt es mich gar schlecht, der ist ja keiner Part treu, und hätte wohl das gleiche Urtheil verdient, wie ich. Neues weiß ich sonst nichts gegen ihn anzugeben.

Bestätigend unterzeichnet: Jakob Müller.

Die Beisitzer:

Der Oberrichter: Widmer. Der Verhörrichter: Ammann.

Der Criminalrichter: Jos. Gloggner. Vinzenz Fischer, Aktuar."

„Geschehen, Luzern, den 26. Jänner 1846.
Vormittags 8 Uhr.

In Folge des gestrigen Beschlusses hat man die Polizeidirektion ersucht, Morgens 5 Uhr die nöthige Mannschaft zur Bedeckung der Inquisiten bereit zu halten. Da dieselbe aber Anstand nahm, der Expedition zur Nachtzeit Statt zu geben, so wurde in der achten Stunde der Transport der Inquisiten vorgenommen. Zuerst brachte man den Jakob Müller in einem verschlossenen Wagen in den Hausgang des Corraggioni, und es wurde die Anordnung getroffen, daß circa 8 Minuten nachher Corraggioni nachfahren sollte. Im Hausgange wurde dem Inquisiten Müller anbefohlen, nun denjenigen Weg zu machen, auf welchem ihn Corraggioni in dasjenige Zimmer geführt habe, wo ihm das Versprechen der 30,000 Franken gemacht worden sei. Er führte die Commission die Treppe hinauf in's erste Stockwerk (über einer Stiege). Dort brachte man ihn in die Küche und in die Stube, wo er sich erklärte, das sei nicht das Zimmer, wo das vorgefallen sei. In das kleine Seitenzimmer zur linken Hand gebracht, erfolgte die gleiche Aeußerung, mit dem Bemerken: da nebenzu sei jetzt die Stube; durch dieses Zimmer sei er hereingekommen. Er zeigte auf die Thüre des im linken Ecken des Hauses befindlichen Visitenzimmers. Da dieses Zimmer verschlossen war und sich der Schlüssel nicht vorfand, obwohl der zur Besetzung des Hauses vorausgeschickte Corporal Kaufmann sämmtliche Schlüssel abbegehrt hatte, so begab sich Herr Criminalrichter Gloggner auf das Stadtgerichtshaus am Graben, um nach den questionirlichen Schlüsseln zu fragen. Da er den Bescheid erhielt, der Herr Gerichtsschreiber werde die Schlüssel haben, so wurde der Beistand Corraggionis, Herr Wyßing herbeigerufen, und in seiner Gegenwart die Thüre aufgesprengt, sintemalen die Commission das vorzunehmende Geschäft eher beschleunigen wollte, als ein überflüßiges Aufsehen in der Stadt entstehen zu lassen. Beim Eintritt in das Visitenzimmer äußerte sich Jakob Müller sogleich: „„Das ist das Zimmer; da bin ich gestanden und der Corraggioni; die Portrait's hab ich gesehen, und seht da, daß ich nicht irrte, der Boden ist so in's Viereck gekrapft; nur habe ich nicht mehr gewußt, was für Holz dazwischen liege.““

Auf dieses hin wurde Corraggioni vorgeführt und gegenüber gestellt. An Müller richtete man nun die

Frage: Dürft ihr mit Wahrheit ohne Haß und Freundschaft, zu Gott bezeugen, daß ihr schon in diesem Zimmer gewesen seid?

Müller. Ja! (sich gegen Corraggioni wendend) Herr Corraggioni, in diesem Zimmer war ich zwei Mal mit euch. Das erste Mal, als ihr mir die 30,000 Franken versprochen habet, wenn ich den Leu wegschaffe.

Corraggioni. (Einfallend). Das ist nicht wahr, was ihr sagt. Ihr könnet sagen, was ihr wollet, so behaupte ich, es sei nicht wahr.

M. Warum sollte ich etwas angeben, was nicht wahr ist. Was hätte ich davon? Ich bin am letzten Samstag zum Tod verurtheilt worden und will auch meine Strafe mit Geduld hinnehmen. Macht es auch so. Denn was ihr gefehlt habet, das wisset ihr wohl; es ist jetzt halt ein allgemeines Unglück. —

Corr. (Einfallend.) Es ist nicht wahr, was ihr saget, ich widerspreche es.

Fr.: Ihr erinnert euch, daß euch der Müller schon in der Confrontation vorgehalten hat, in dem bewußten Zimmer befinde sich ein gekrapfter Boden, und es ist euch vorzuhalten, daß er noch andere hier vorfindliche Gegenstände beschrieben hat. Wie erklärt ihr uns dieses?

Corr. Was weiß ich, man kann ja da aus dem Möhren her in das Zimmer schauen; ich behaupte jetzt einmal, er sei mit mir nie da gewesen; ich bin jetzt 108 Tage im Arrest, und ich bin schon sogar gefragt worden, ob ich ein „Schwarzer" sei; das gehört gar nicht daher; ich muß mich wehren um meine Haut, wie ich es als Familienvater und Bürger schuldig bin.

M. (Unbefragt). Herr Corraggioni, sie werden es euch beweisen wie mir (das von dem Zuchthaus-Geistlichen erhaltene Kruzifix aus dem Gilet hervorziehend), aber schauet, das Wehren nützt nichts; ich habe die Wahrheit gesagt und hoffe Gott werde mir helfen, nun so müßt es auch ihr machen. Auf diesem Flecke habet ihr mir die 30,000 Franken dafür versprochen.

Corr. Das ist nicht wahr; man solle es mir beweisen; was weiß ich was ihr im Kopfe habet; ich wehre mich, und das ist meine Pflicht.

Fr.: Allerdings werden Beweise gegen euch aufgebracht werden, denen ihr nicht entgehen könnet; man ermahnet euch zur Wahrheit.

Corr. Und ich behaupte, es geschehe mir Unrecht; wenn man den Dr. Steiger oder Casimir Pfyffer ermordet hätte, wäre kein so ein Lärmen, da wäre alles recht; man frägt auch nicht, wer den Clemens den XIV., den Ganganelli ermordet habe, nur weil ich ein Schwarzer bin, so will man jetzt das von mir haben.

(Es wird dem Corraggioni dieses Benehmen verwiesen und ihm die gesetzliche Strafe für solche Ausfälle angedroht, mit dem Bemerken, daß er sich in seinen Aeußerungen auf andere Weise vertheidigen solle, wenn er es im Stande sei. Allerdings sei ihm als ein Indizium vorgehalten worden, er gehöre dem Benehmen nach zu der radikalen Partei der sogenannten „Schwarzen", auf welche der Verdacht falle, den Herrn Leu wegen seiner

politischen Bedeutung gerne weggeschafft gesehen zu haben. Das gebe ihm aber kein Recht die Justiz der Einseitigkeit oder Leidenschaftlichkeit zu bezüchtigen.)

Fr.: Wir fragen euch noch einmal bei euerer Verantwortlichkeit, die ihr vor dem Richterstuhl Gottes nächstens bestehen werdet: beharret ihr darauf, daß in diesem Zimmer Hauptmann Corraggioni euch die 30,000 Fr. versprochen, und daß ihr ihm in diesem Zimmer Kenntniß von der Ausführung des Mordes gegeben habet?

M. Ja, darauf beharre ich; es ist, wie ich sage.

Corr. (unbefragt). Wie hätte ich euch 30,000 Franken versprechen können? Der Herr Verhörrichter hielt mir schon als ein Indizium vor, daß ich nicht einmal 1000 Fr. vermocht hätte, um euere Gült einzukaufen.

M. Wo ihr das Geld hernehmet, sagtet ihr mir nicht, und ich habe euch nicht gefragt, weil ich euch für einen reichen Mann hielt; das wäre mir nicht angestanden. Zum Narren gehalten habet ihr mich freilich alle, mehr oder weniger. Sehet das ist die Wahrheit.

Corr. Und ich sage noch einmal, es ist nicht wahr, ich habe auch Frau und Kinder, und eine Ehre so gut, als ein anderer, für diese muß ich mich wehren.

Hiemit endet die Amtsverhandlung auf dem Lokale. Die Inquisiten werden wieder in die Zuchtanstalt zurückgebracht.

Continuatur, Morgens ½10 Uhr.

Das über obige Verhandlung zu Notiz genommene Protokoll wird im Beisein der Inquisiten diktirt, und sodann langsam und deutlich verlesen.

Fr. (an beide): Sind euere Aeußerungen richtig und pünktlich niedergeschrieben, oder habt ihr etwas daran abzuändern oder beizusetzen?

M. Ich finde das Protokoll richtig abgefaßt, nur das muß ich noch beifügen, daß, als der Corraggioni sagte, er habe Frau und Kinder und darum müsse er sich wehren, ich ihm erwidert habe, ich habe auch Frau und Kind, aber deswegen habe ich doch die Wahrheit geredet. —

Corr. Wenn ich gesagt habe, „es wäre kein so ein Lärm, wenn Dr. Steiger oder Dr. Casimir Pfyffer ermordet wäre," — so ist es mir Leid dafür, ich habe das nicht so sagen wollen, man soll das mir verzeihen.

Bestätigend und unterzeichnet:

Jakob Müller. C. R. Corraggioni d'Orelli.

Sofort wird das Verhör in Confrontation fortgesetzt, anknüpfend an eine Aeußerung des Corraggioni, die er während dem Unterschreiben fallen ließ, wörtlich: „„Er hat in der frühern Confrontation noch gesagt,

das Zimmer sei im zweiten Stockwerk, wo wir gewesen seien, und jetzt ist es im ersten.""

Frage: Was erwidert ihr dem Corraggioni auf den Vorhalt, den er so eben gemacht hat?

Müller: Sage man nun dem Stockwerk erstes oder zweites, ich habe euer Haus nicht so angeschaut, als ob ich darin etwa stehlen wollte; — das Zimmer ist es, welches ich euch gezeigt habe, dort hat mir Corraggioni das Versprechen gemacht. Es ist mir, ich höre euere Worte noch.

Corraggioni: Ihr habet auch gesagt in eurer Confrontation, die Stiege habe ein eisernes Geländer. Das konntet ihr wohl sagen, wenn ihr im Hausgange gewesen seid, auf dem Banke wie ihr behauptet.

M.: Nun ja, dort war ich, als euch der Ladendiener gesagt hat, ich sei da, und ihr mich dann in das Zimmer hinaufnahmet, (heftig weinend). Ach wäre ich nie in jenes Zimmer gekommen, oder eigentlich zu gar keinem.

Corr.: Es wäre eben gut, ihr wäret nie zu mir gekommen, ich wollte, ich hätte euch nie gesehen.

M.: Am nächsten Sonntag um diese Zeit bin ich nicht mehr am Leben, ich hoffe, Gott verzeihe mir meine Sünden. Was ich von euch und den Andern sage, darf ich vor Gott verantworten.

Corr.: Ich muß auch sterben; ein paar Jahre früher oder später!

M. (fortweinend): Ich verzeihe euch und den Andern, obwohl ihr mich so unglücklich gemacht habet.

Corr. (einfallend): Ich auch; ich habe auch nichts wider euch; was weiß ich, was ihr habet; jeder hat seine Gründe. (Beim Diktiren dieser Stelle:) Wollen sie gefälligst beisetzen — und die meinen sind Wahrheit!

M.: Das Traurigste ist mit meiner Frau und den unschuldigen Kindern; es ist erbärmlich!

Corr.: Meine Frau wird auch nicht lachen; sie wird weinen genug.

M.: Hätte ich doch meiner Frau nur ein einziges Wort davon gesagt, daß ich es thun wolle; aber da habe ich lieber dem Burri gefolgt, der mir gesagt hat, ich solle ja der Frau nichts sagen, sonst komme es aus; er wußte, daß sie ein braves Mensch sei. Wir guten radikalen Menschen! wie haben wir uns selbst unglücklich gemacht; Gott muß uns verlassen haben!

Corr.: Ihr könnet da sagen, was ihr wollt, ich weiß nichts.

M.: Ich habe nichts destomehr, ob ihr bekennet oder nicht; ich bin der schrecklichste von Allen, weil ich es gethan habe, was ihr gerne sahet.

Corr.: Ihr habet auch gesagt, ich habe euch einen Zettel geschrieben, leget ihn vor.

M.: Ja so, der Zettel! Ja, das ist ganz wahr, einen solchen habet ihr mir gegeben, als ihr mich holen ließet durch den Krämer Schürmann, und haben wolltet, ich solle nach Zürich. Ihr nanntet mir den Namen des Kaffeehauses, welches so einen g'späßigen Namen hat, daß ich ihn nicht behalten konnte. Da habet ihr mit zitternder Hand, ganz erschrocken, wie ihr da waret, den Namen auf einen Zettel geschrieben.

Corr.: Am Morgen zittere ich immer! aber ich behaupte, man solle mir den Zettel vorlegen; ich habe zu euch nur gesagt, der Bruder sei krank in Zürich; man habe mir geschrieben, der Bruder sei krank.

Fr.: Man ermahnt euch, euer Erinnerungsvermögen bestmöglichst anzustrengen und noch einmal so genau als möglich dasjenige anzugeben, was zwischen euch und Corraggioni am 1. Augstmonat, Freitags, vorgefallen ist, nachdem ihr aus dem Adler zu ihm gekommen seid?

M.: Der Ladendiener hatte mir am Abend zuvor gesagt, der Herr stehe nicht früh auf, und darum bin ich spät hinunter, es mag um 7 Uhr herum gewesen sein, als ich in den Laden gekommen bin, und dort mußte ich warten, bis der Herr Corraggioni herunterkam. Ich ging mit ihm in sein Ladenstübli, wo er mit mir zu reden anfing: er habe etwas Mißbeliebiges von Zürich erfahren; mein Bruder müsse zu viel über das Ding geschwatzt haben; es sei daher nothwendig, ich müsse zu ihm hinaus, es müsse gesorgt werden, daß er das Maul halte. Denn zudem könne ich in dem Kaffeehaus, dessen Namen ihr nanntet, das Geld in Empfang nehmen; es sei dafür gesorgt. In diesem Schlafrock, welchen ihr gegenwärtig anhabet, sind ihr so erschrocken vor mir gestanden, und habet mir den Namen auf ein Nötli geschrieben. (Nach längerem Stillschweigen von beiden Seiten). Saget nur ob es wahr ist oder nicht?

Corr.: Ich habe also den Schürmann zu euch geschickt; hat er euch nicht gesagt, ihr sollet wegen der Gült hereinkommen, ich habe etwas darüber mit euch zu reden?

M.: Wohl, das ist wahr, und ich habe auch gegen den Schürmann gethan, als hätten wir noch etwas wegen der Gült. Ich sagte: Aha! ich weiß es schon; es ist recht, ich werde kommen. Ich dachte, ihr werdet mir jetzt eine Summe Geldes beisammen haben.

Corr.: Als ihr dann zu mir gekommen seid, habe ich zu euch gesagt, ihr sollet zur Ersparnißcassa gehen, diese habe Geld ausgeschrieben, und dann übrigens habe ich euch noch zu sagen, daß euer Bruder in Zürich erkrankt sei; ob das wahr sei, wußte ich ja nicht. Ich sagte nur, ich habe einen Brief bekommen. Ihr hattet an jenem Tage euere Werktagkleider an.

M.: Ja, das ist wahr; aber was ihr da von dem Briefe saget, ist nicht wahr, nämlich daß das der Grund sei, warum ich nach Zürich gehen soll. Ich habe das in meinen frühern Verhören, als ich euch noch unterstützen wollte, und weil es sich für mein Läugnen besser schickte, ebenfalls gesagt, aber das war nicht der Grund.

Corr.: Und ich behaupte, ich kenne keinen andern. Wegen was hätte ich euch nach Zürich schicken sollen, es hat mir ja gleich sein können, wo ihr seid?

M.: Nun denn, wenn ihr mir auch gar so alle Worte abläugnen wollet, von deren Wahrheit ihr so gut überzeugt seid, so will ich euch noch etwas vorhalten, was ihr mir in euerm Ladenstübli einmal eröffnet habet. Wisset ihr noch, wer meinen Bruder geheißen hat, von der Wache dahier zu desertiren? Ihr und Niemand anders! Ihr sagtet mir, und das gleiche habe ich dann später auch von meinem Bruder vernommen, ihr habet ihn in einem Wirthshause dahier angetroffen, und habet ihm gemeldet, daß ich arretirt worden sei, er solle sich auch wieder fort machen.

Corr.: Ich sollte doch auch Alles gethan haben! Ich traf euern Bruder nur zufällig in der Löwengrube (Weinschenke in der Baseler-Vorstadt). Ich habe ihn gar nicht gekannt, das wäre schön von einem Offizier, Leute zur Desertion zu verführen.

Fr.: Wenn ihr den Anton Müller nicht gekannt habet, wie wußtet ihr dann, daß er in der Löwengrube war?

Corr.: Man sagte mir am andern Morgen, es sei ein Scharfschütz desertirt, ein Anton Müller; der gleiche, welcher gestern da gesessen sei.

M.: Darüber wird man am besten den Bruder vernehmen, der mir in Zürich ausdrücklich erzählt hat, der Corraggioni habe ihn zu desertiren geheißen; er beklagte sich damals darüber, wenn er nur nicht gefolgt wäre, es wäre ihm wohl auch nicht so rauh ergangen, wenn er geblieben wäre.

Corr.: Das ist übrigens ja auch geschehen, ehe der Jakob Müller das unglückliche Verbrechen begangen hat.

Fr.: Was wollet ihr damit sagen?

Corr.: Ich habe mit dem andern Müller gar nichts gehabt; wenn man auf Alles horchen müßte, was in einem Wirthshause geredet wird, so gäbe es da viel; ich hatte gar keine Relation mit ihm.

Fr.: Wollt ihr dem Corraggioni noch etwas vorhalten?

M.: Nein! ich sterbe auf die Wahrheit meiner Angaben, die ich nicht blos gegen ihn, sondern auch gegen andere Mitschuldige gemacht habe; und in dieser Beziehung habe ich ein reines Gewissen. Euch gebe ich die Ermahnung: es wird euch gehen, wie mir; ich hatte auch einen harten Kopf, und wollte mich wehren, aber ich kam nicht durch. Ich bin gestern

35 Jahre alt geworden, und Gott Lob und Dank! da hieß es: Pauli bekehr di — und ich habe es verstanden. Es ist endlich alles nur Zeitliches, was man auf dieser Welt verlassen muß; denket wie ich an die Ewigkeit und betet.

Corr.: Das thue ich schon.

Fr.: Wollet ihr dem Müller noch etwas vorhalten?

Corr.: Nein, nur möchte er mich nicht so unglücklich machen!

Nach erneuerter Mahnung zur Wahrheit:

Ich bleibe bei meinen Aussagen, ich weiß schon, was ich zu thun habe. —

Nach Verlesung des Protokolls:

Fr.: Sind euere Antworten richtig verstanden und vollständig niedergeschrieben?

M.: Ja!

Bestätigend unterzeichnet:

(Beim Nähern des Inquisiten zum Schreibpult äußerte er sich weinend gegen Corraggioni:) Wir werden einander nicht mehr sehen, ich erwarte euch in der Ewigkeit! Lebet wohl!

Corr.: Lebet wohl!

M.: Das will ich euch noch sagen, vergesset meine Frau und Kind nicht, sie haben etwas besseres verdient!

Corr.: Das wollen wir!

(Es folgt nun die Unterzeichnung:)

Jakob Müller.

(Wird abgeführt und das Verhör mit Corraggioni fortgesetzt.)

Fr.: Ihr habet diesen Morgen auf die Bemerkung des Müller, er sei am letzten Samstag zum Tod verurtheilt worden, erwidert: ihr habet dieses schon gehört. Woher habet ihr dieses vernommen?

Corr.: Er hat es ja in meinem Hause vorerst selbst gesagt; vorher wußte ich es nicht. Nein, ich wünsche, daß man mir eine andere, als die Gefangenschaftskost zulasse, und dem Doktor anzeige, daß ich mich unwohl befinde. —

Bestätigend unterzeichnet:

C. R. Corraggioni d'Orelli.

Am 28. Jänner prüfte das Obergericht, nach Vorschrift der Gesetze, das criminalgerichtliche Todesurtheil, bestätigte es und erließ demnach folgendes

„Todes-Urtheil

über

Jakob Müller von Rain.

Wir Präsident und Mitglieder des Obergerichts des Kantons Luzern.

Nachdem das vom Criminalgerichte am 24. laufenden Monats ausgefällte Todesurtheil über

Jakob Müller von Rain,

wohnhaft im Stechenrain, Gemeinde Littau, circa 35 Jahre alt, Sohn des Jakob sel. und der Rosa Felir, verehelicht mit Maria Büttler von Zell, Vater eines Kindes, verhaftet seit dem 3. Augstmonat abhin, mit erbetenem Vertheidiger Herrn Fürsprech Anton Weißenbach,

betreffend Mord;

nach Anleitung des §. 268 des Strafrechtsverfahrens zur Bestätigung anher gelangt ist;

haben,

gestützt auf nachfolgende Ergebnisse der Untersuchung und des erstinstanzlichen Urtheiles:

1) In der Nacht vom 19. auf den 20. Heumonat vorigen Jahres gegen halb zwei Uhr Morgens langte auf dem Statthalteramte Hochdorf die Anzeige ein, daß Großrath Joseph Leu von Ebersoll so eben circa 12½ Uhr in seinem Bette meuchlings erschossen worden sei. Der Schuß müsse im Schlafzimmer des Herrn Leu selbst losgefeuert worden sein, indem durch das Losfeuern des Schusses die Bettdecke in Brand gerathen sei; der Thäter sei jedoch noch unbekannt und auf Niemanden ergebe sich ein bestimmter Verdacht. Das Statthalteramt traf hierauf sofort die gehörige Anordnung, daß der Leichnam in seiner unveränderten Lage belassen werde.

2) Den 20. Heumonat verfügte sich sodann das Statthalteramt, begleitet von dem Amtsarzte, dem Amtsarztgehülfen und dem Amtswundarzte in das Haus des Herrn Leu zu Unter-Ebersoll, um die amtliche Besichtigung und Obduktion des Leichnams, so wie die ersten Verhöre mit den Hausbewohnern vorzunehmen. Das amtliche Personal traf den Getödteten

in seinem Schlafzimmer, welches auf dem ersten Stockwerke des Hauses links neben der, durch eine Thüre damit in Verbindung stehenden Wohnstube auf dem südöstlichen Theile des Hauses sich befindet. Das Zimmer selbst hat zwei Fenster gegen Süden und eines gegen Osten, vor welch' letzterm sich aber ein stets geschlossener Jalousieladen befindet. Neben der in die Stube führenden Thüre hat das Schlafzimmer auf der nördlichen Seite noch einen Ausgang, wodurch man in den mitten durch das Haus führenden Hausgang gelangt. Wie nun auf der südlichen Seite des Hausganges einzig die Wohnstube und das bezeichnete Schlafzimmer liegt, so stößt an denselben nördlicherseits zunächst eine Hinter- oder Knechtenstube, sodann kömmt die Küche und hinten noch ein Gehalt. Im Schlafzimmer Leus standen zwei Betten, dasjenige der Frau Leu links der Wand gegen den Hausgang, und ungefähr einen Schritt rechts parallel neben dem erstern dasjenige, in welchem Herr Leu zu schlafen pflegte, die Kopfseite gegen Osten und die Fußseite gegen Westen gekehrt.

Diesen Betten gegenüber stehend, befand sich noch im Zimmer ein kleines Kindsbettchen, welches nur einen engen Durchgang zu der Gangthüre offen ließ, und auch nur ein halbes Oeffnen dieser Thüre gestattete.

Im Bette des Herrn Leu lag denn auch der Leichnam des Getödteten, der sofort von den Beamteten als derjenige Leus erkannt ward.

3) Die Leiche lag auf dem Rücken, den Kopf gegen Osten gerichtet, sie war mit einem Hemde bekleidet, und mit einem Leintuche bedeckt. Die Arme lagen den Schenkeln nach etwas gegen den Leib zugebogen, das linke Bein war gestreckt, das rechte in der Kniekehle etwas gebogen. Hemd und Leintuch waren, wo sie die rechte Seite des Thorax bedeckten, stark mit Blut befleckt, und in denselben war nahe der Gegend, wo sie auf der siebenten rechten Rippe auflagen, eine runde Oeffnung bemerkbar. Eine gleiche Oeffnung hatte sich an der früher weggehobenen Federdecke in derselben Richtung gezeigt, welche Oeffnung zugleich angebrannt war. Die vordere und innere Seite des rechten Oberarms so wie 4 Finger der linken Hand waren vom Pulver schwarz gefärbt. Bei der ersten Besichtigung des Leibes zeigte sich aus beiden Mundwinkeln, so wie über das Kinn geflossenes Blut, das nunmehr geronnen war; der Mund und die Augen geschlossen, am Kopfe keine wahrnehmbare Verletzung; der Hals etwas aufgetrieben, aber ebenfalls ohne alle Verletzung; die rechte Seite des Thorax so wie die rechte Seite der Abdominalgegend stark mit geronnenem Blute befleckt; unter der rechten falschen Rippe, circa 3 Zoll unter der linea alba nach rechts eine rundliche penetrirende Wunde, in welche der untersuchende Zeigefinger von Außen und Unten nach Innen und Oben in die Brusthöhle dringen konnte; weiter an der Vorderseite des Körpers keine andere Ver-

letzung wahrnehmbar; dagegen auf der Rückseite am innern Rande des linken Schulterblattes wieder eine der vorbeschriebenen entsprechende Wundöffnung, durch welche geronnenes Blut floß, und der unterscheidende Finger in der, der vordern Thoraxwunde entsprechenden Richtung eindringen konnte; im übrigen wiederum an der Rückseite des Körpers keine wahrnehmbare Verletzung.

Man schritt zum innern Untersuche, wobei sich als wesentlich ergab, daß die benannte äußere Wunde unmittelbar unter der untersten falschen Rippe durch das Zwerchfell, in die Brusthöhle eingedrungen, der obere Theil des linken Leberlappens stark verletzt, die Vorkammer des Herzens fast ganz zerrissen, das Herz quer durchbohrt, der hintere Theil der vierten linken Rippe zerschmettert war, und am innern Rande des linken Schulterblattes, die Wunde wieder nach außen sich verlief. In der Brust- und Bauchhöhle, so wie im Herzbeutel fand sich eine Menge geronnenes Blut, im übrigen aber waren die Lungen, das Herz, die Leber, so wie die andern Organe in der Brust- und Bauchhöhle in normalem Zustande; dasselbe fand sich auch bei der Untersuchung des Kopfes vor, wo die innere und äußere Bedeckung des Gehirnes blutleer, die Gehirnmasse in vollkommen entwickeltem Zustande, äußerst wenig Blut enthaltend, die Ventrikeln nur mit einer Spur von Wasser angefüllt, und überhaupt nichts Abnormes zu erkennen war. Beim Aufheben des Leichnams fand man eine Kugel, welche den Körper durchdrungen haben mußte, unmittelbar auf der Matratze liegend, worauf sie sofort in gerichtlichen Verwahr genommen ward. Zu obigem, aus den amtlichen Untersuchungen enthobenen Umständen kömmt noch hinzu, daß Herr Amtsarzt Dr. Scherrer, welcher zugleich als Hausarzt des Getödteten sofort nach geschehener That um halb 1 Uhr bereits in's Leu'sche Haus sich begeben hatte, berichtet, daß er den Getödteten in einer regelmäßigen Rückenlage angetroffen habe, mit höchst ruhiger, sanfter Physiognomie; die Finger der rechten Hand, welche ob dem Handgelenke eine schwarzgebrannte Stelle wiesen, seien in ausgestreckter Lage gewesen, der linke Arm sei etwas auf dem Unterleibe gebogen gelegen. Die Finger der linken Hand haben ebenfalls eine schwärzliche Farbe gehabt. Beide Arme seien **unter** der angebrannten Decke gelegen, und aus der Richtung der Wunde, der Lage des schwarzgefärbten rechten Vorderarmes und der Gegend der Brandstelle in der Decke haben sämmtliche Anwesende sofort die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Tödtung durch einen Schuß aus einem Feuergewehre von der Gangthüre her verübt worden sein müsse.

4) Der von den gerichtlichen Aerzten in ihrem Schlußgutachten ertheilte, und von der Sanitätscommission nach genommener Einsicht sämmtlicher hierauf bezüglichen Aktenstücke bestätigte Ausspruch geht dahin: a. daß

die beschriebene Wunde durch die Brust als eine unbedingt tödtliche zu betrachten sei; b. daß dieselbe nach allen Merkmalen von einer Schußwaffe herrühren müsse; c. daß keine Thatsachen vorhanden seien, wonach auf eine freiwillige oder zufällige Selbsttödtung geschlossen werden dürfte; sondern gegentheils angenommen werden müsse, daß die Verwundung von **fremder Hand** geschehen sei; und d. daß die Wunde in der Richtung von der Schlafzimmerthüre der nordöstlichen Seite des Zimmers her, nahe am Körper müsse beigebracht worden sein.

5) Aus der sofortigen Einvernahme der Bewohner des Leu'schen Hauses ergab sich im Wesentlichen Folgendes: Die Ehefrau des Herrn Leu, welche mit ihrem Manne im gleichen Zimmer schlief, sagte: „„Ich bin durch einen Schuß, der ganz in meiner Nähe abgefeuert wurde, aufgeweckt worden; mit dem Ausrufe: „Jesus, Maria!" sprang ich von meinem Bette auf und bemerkte, daß die Decke auf dem Bette meines Mannes brannte; ich löschte das Feuer, indessen gewahrte ich, daß mein Mann verwundet sei; ich nahm ihn bei der Hand und fragte: „Was machst du auch?" erhielt aber keine Antwort. Nun floh ich aus dem Zimmer und rief der Schwester meines Mannes. Fremder gewahrte ich Niemanden im Hause, bemerkte aber, daß die Thüre unsers Schlafzimmers, die in den Gang führt, sowie die Hausthüre, welche Thüren sonst Nachts immer geschlossen waren, halb offen standen.““ Die Knechte, die Schwester und die Magd des Herrn Leu, welche theils auf den Knall, theils auf das Rufen der Frau Leu erwachten und herbeigeeilt waren, machten ebenfalls die Wahrnehmung, daß die erwähnten Thüren offen standen. Die Magd, Maria Bühler, war, circa 10 Uhr, die letzte zu Bette gegangen, und hatte vorher noch überall nachgesehen, ob Thüren und Fenster geschlossen seien, hatte auch, wie sie alle Samstage zu thun pflegte, in der Küche ein Nachtlicht angezündet. Ueber den Thäter konnte Niemand die geringste Andeutung geben, derselbe war spurlos verschwunden.

6) Zwei Umstände zogen indes die Aufmerksamkeit der Untersuchungsbehörde besonders auf sich; für's Erste die Angabe der Knechte, daß einige Tage vor dem Unglück eine in der Nähe des Wohnhauses des Herrn Leu befindliche Leiter, nach dem Schnitte zu urtheilen, durch eine kleine Säge in zwei Stücke versägt worden sei, von denen das größere Ende gerade bis an die Fenster des ersten Stockwerkes reichen mochte, und dann das Auffinden eines aus Stroh und Kuder gebildeten Wisches, welcher mit Weidenruthen zusammengebunden war, einer dabei liegenden Strange Garnes, ein kleines Stück von einem Stricke und in einiger Entfernung davon ein runder Stock. Welche Bedeutung diese Wahrnehmungen hatten, zeigte sich später; vor der

Hand vermuthete man unrichtig, daß der genannte Wisch zu einer Brandstiftung bestimmt gewesen sei.

7) Gegen Ende des Heumonat kamen die ersten Anzeigen ein, welche auf Jakob Müller aus dem Stechenrain als den Mörder hindeuteten. Sie waren ab Seite eines in Zürich sich aufhaltenden politischen Flüchtlings Michael Achermann von Oberkirch der dortigen Gesandtschaft von Luzern eröffnet und von dieser der hiesigen Polizeidirektion mitgetheilt worden, welche dieselben bald so erheblich fand, daß am 3. Augstmonat daraufhin die Verhaftung Müllers angeordnet ward. Die Indizien mehrten sich nun mit jedem Tage. Von verschiedenen Personen wurde berichtet, daß Müller schon während der Gefangenschaft, die er als Theilnehmer am Aufruhr des 8. Christmonat auszuhalten hatte, und seither an verschiedenen Orten lebensgefährliche Drohungen gegen Herrn Großrath Leu ausgestoßen und sich geäußert habe, er werde denselben noch erschießen. Selbst im Traum beschäftigte er sich, wie seine Mitgefangenen bezeugen, laut mit der Ermordung des Herrn Leu. Bei einem Hausdurchsuch in seiner Wohnung fand man Briefe von seinem flüchtigen Bruder in Zürich, welche auf eine wichtige, geheimnißvolle Unterredung anspielten. Wichtiger war noch, daß man bei einem zweiten Hausuntersuch Garn und Kuder fand, von welchem drei beeidigte Experten, unter Angabe der Gründe, mit aller Bestimmtheit versicherten, daß dieses Garn und dieser Kuder in allen seinen Eigenschaften ganz mit demjenigen übereinstimme, welches man bei der Scheune des Herrn Leu selig gefunden hatte.

8) Nachdem am 6. Herbstmonat gegen Müller die Spezialuntersuchung erkannt worden war, trat ein Johann Rast von Ebersoll mit der Angabe hervor, daß er den Jakob Müller schon am 13. Heumonat wenige hundert Schritte von Leus Wohnung mit einer Schußwaffe gesehen habe, als er Morgens frühe hinter einer Laubhecke nahe am Kirchweg hervorgekommen und scheu vor ihm querfeldeinwärts gegen Rosengarten gelaufen sei. Ein Jakob Bannwart von Hellbühl bezeugte, daß er am 18. Heumonat mit Jakob Müller von Emmen bis zur Waldibrücke (an der Straße nach Hochdorf) gegangen sei, bei welchem Anlasse derselbe ein Gewehr in einem Sacke bei sich getragen habe, was er deutlich am hervorstehenden Kolben erkannt. Ein Jakob Voneſch von Untereberſoll gibt an, daß er den Jakob Müller am gleichen Tage an seiner Scheune vorbeigehen gesehen, und veranlaßt durch die gleiche Wahrnehmung ihn gefragt habe: „„Mann Gottes — hend ihr es G'wehr im Sack?““ Die Zeugen Michael Achermann von Oberkirch und Johann Burri von Rütti bei Littau, die mit Müller auf vertraulichem Fuße standen und überhaupt bei der daherigen Thathandlung nicht wenig betheiligt sein dürften, berichteten, wie Müller schon im verflossenen

Winter ernstlich damit umgegangen sei, den Leu wegzuschaffen, wie er sich über die Art und Weise der Tödtung, so wie über den Zeitpunkt, wann selbe zu erfolgen habe, näher besprochen und mit ihnen solchen Personen nachgefragt habe, die ihn darum bezahlen möchten. Achermann deponirte sogar umständlich, daß er aus dem Munde des flüchtigen Bruders des Jakob Müller vernommen, daß und auf welche Weise dieser den Leu um's Leben gebracht habe. Allen diesen Zeugnissen setzte der Inquisit lange ein hartnäckiges Läugnen entgegen. Endlich am 31. Weinmonat abhin, nachdem er mit Achermann und Burri confrontirt worden und ihm diese die vom Inquisiten selbst seinem Bruder eröffneten Hauptumstände der That vorgehalten hatten, legte er ein offenes Geständniß ab und wiederholte dasselbe mit einigen unwesentlichen Abänderungen in Bezug auf Nebenumstände in allen seinen spätern Verhören beharrlich bis zum Schluß der Prozedur. Dieses Geständniß lautet im Wesentlichen dahin:

„„Gerade nach dem ersten Freischaarenzuge vom 8. Christmonat war meine Noth noch nicht so groß, und ich hätte es (die Ermordung Leus) damals bleiben lassen können. Nach und nach gestalteten sich aber meine häuslichen Verhältnisse immer schlimmer; dazu kamen große mündliche Versprechungen ab Seite von Flüchtlingen und Andern auf den Fall, daß ich mein Vorhaben ausführe. (Inquisit zählt hier Geldversprechungen von einer Menge in und außer dem Kanton sich aufhaltenden Personen auf, die sich zusammen auf 60,000 Franken beliefen.) Auch bekam ich Briefe von Zürich, welche wiederholt mich zur That anreizten. Samstag, den 12. Heumonat, mit Anbruch der Nacht, nahm ich meine alte Vogelflinte und ging damit nach Ebersoll. Ich hatte den Gedanken, nach dem Leu zu schießen, wenn er mir nahe käme. Ich blieb in seiner Scheune über Nacht, woselbst ich noch einen dort beherbergten Bettler angetroffen habe, konnte aber den Leu nie zu Gesicht bekommen. Am Morgen des 13. Heumonat versteckte ich mich am Wege nach Hochdorf hinter ein Gebüsch, in der Absicht, den Leu zu erschießen, wenn er vorbeiginge. Leu ist dann wirklich auf dem Kirchwege begriffen an mir vorbeigegangen; er war aber nicht allein, sondern in Begleit eines jungen Menschen; deswegen habe ich nicht schießen können. Ich blieb dann eine Weile, bis die Leute alle in die Kirche gegangen. Als ich mich sodann aber mit dem Gewehr hinter dem Hage hervorgemacht, bin ich dennoch von dem Zeugen Rast, wie dieser bemerkte, erblickt worden. Freitag, den 18. Heumonat, ging ich das zweite Mal; es regnete und ich umhüllte das Gewehr mit einem Sacke, in den ich zugleich eine Baumsäge steckte, um die in dem Schopfe Leus befindliche Leiter zum Einsteigen zurecht zu sägen. Außerhalb des Emmenbaums traf ich mit einem Manne zusammen, der in meiner Gegenwart beeidigt worden ist.

Oberhalb Ebersoll führte mich der Weg bei einer Scheune vorbei, wo mir ein Mann noch die Worte zurief: „„Mann Gottes, hend ihr e G'wehr im Sack?““ Als es zugenachtet hatte, begab ich mich in die Nähe des Leuschen Hauses auf die Lauer. Ich stand zwei Stunden umsonst, bis es mir verleidete, worauf ich mit dem Gewehr wieder nach Hause ging. Vorher unterließ ich aber nicht, in der Absicht, die Sache morgen anders zu machen, eine Leiter im Schopf entzwei zu sägen, um damit in das Eckenfenster bei der Knechtenstube einsteigen zu können.““ (Von Untereberſoll bis Stechenrain, dem Wohnorte des Inquisiten, sind es ungefähr drei Stunden.) — „„Samstag, den 19. Heumonat, ungefähr um halb neun Uhr Abends, ging ich von Hause fort; das Gewehr hatte ich Nachmittags in Schaub eingewickelt und unten beim Kolben und oben bei der Mündung Kuder hinzugefügt, dann das Ganze mit Weiden umflochten, um die Gestalt des Gewehres zu verhüllen. Aus einer Haspelten Garn machte ich ein Tragband, an welchem ich die verhüllte Flinte mittelst eines Stockes trug. In Ebersoll angelangt, ging ich zuerst zur Scheune, wo ich Freitags die Leiter zum Einsteigen in's Haus zugerichtet hatte. Ich war nämlich nun entschlossen, da ich den Leu im Freien nicht treffen konnte, ihn im Hause zu erschießen. Ich horchte zuerst, ob noch Jemand wach sei; es war aber ganz stille. Ich nahm nun das größere Stück der versägten Leiter und legte es bei einem Fenster der Hinterstube auf der Seite gegen Günikon an; das Gewehr hatte ich unterdessen von Stroh und Kuder frei gemacht und bei der Holzbeige vor dem Hause stehen gelassen. Das Fenster war geschlossen, es ließ sich aber ganz leicht und leise zurückschieben. Ich stieg nun ein. Von der Hinterstube kann man in die Küche gelangen und von dort in den Hausgang. In der Küche brannte ein Licht; noch traute ich nicht recht — ich horchte zuerst. Als aber Alles ruhig blieb, ging ich in den Hausgang hinaus und öffnete die verriegelte Hausthüre, welches ohne Geräusch von Statten ging. Sodann ging ich zur Thüre, welche aus dem Gang in Leus Schlafzimmer führt, und welches Zimmer mir wohl bekannt war, weil ich früher dem Leu zinsen mußte. Auch diese Thüre konnte ich leise öffnen, nur stieß ich an einem Bettstättli etwas an, worin ein Kind lag. Vom Mondschein war es heiter im Zimmer. Links an der Wand und auf dem ersten Bette sah ich Weiberkleider hängen und liegen. Bei näherm Hinzubüsseln sah ich den Leu im andern Bette halb abgedeckt; er lag da wie ein Kasten, ihr könnt wohl denken so ein großer, schwerer Mann, wie er gewesen ist. Nachdem ich mich so umgesehen hatte, begab ich mich vor das Haus hinaus, um das Gewehr zu holen. Im Freien besann ich mich noch einmal; es wollte mich eine Furcht anwandeln; da trank ich das Kirschenwasser aus, welches ich bei mir hatte, so ungefähr für einen Batzen. Am Kirchthurme

zu Hochdorf schlug es halb ein Uhr. Es wurde mir kurios zu Muthe, es ward mir ganz warm; aber ich setzte Alles aus dem Kopf weg; es hilft jetzt nichts, es muß sein, dachte ich — das Geld — das Geld lag mir immer im Kopfe. — Unterdessen hörte ich Jemand die Gasse neben dem Leu'schen Hause herauflaufen; ich blieb auf dem Läuble stehen, um abzuwarten, ob die Person etwa in das Haus hineinwolle. Wäre das nur geschehen! Da hörte ich aber die Tritte aus dem Hause vorbei, und darauf bin ich hinein. Das Licht in der Küche brannte nicht mehr, vermuthlich durch den Zugwind gelöscht, der durch die geöffneten Thüren eindringen konnte. Unter der offenen Thüre des Schlafzimmers, den einen Fuß inner der Schwelle, den andern noch auf derselben, streckte ich das Gewehr auf die Mitte des Körpers, so wie ich dachte, und drückte los. Der Schuß brannte ab, und ich hörte nur noch den Ruf: „„Jesus und Maria!““ Ich meinte, er rufe so, und ich könnte ihn etwa nicht tödtlich getroffen haben. Nun eilte ich auf Abwegen davon, so schnell ich konnte, ohne mich aufzuhalten, und langte Morgens um 3 Uhr herum zu Hause an, wo ich bei der hintern Kellerthüre wieder wie beim Fortgehen durchschlich und, wie ich meine, in die obere Schlafkammer mich begab.““

9) Als in Folge dieses Geständnisses die Frage an Müller gestellt wurde, was aus der gebrauchten Flinte geworden sei, beschrieb er den Ort, wo er sie versteckt, bereitwillig und ganz genau. Abgeordnete des Verhöramtes begaben sich an Ort und Stelle und fanden dieselbe, wie Inquisit angegeben hatte, bei seinem Hause in Stechenrain auf dem Schweinstalle verborgen. Von der bei der Sektion vorgefundenen Kugel, welche nach dem Expertenbefund gehörig in die beigebrachte Flinte paßte, erklärte Inquisit, daß er sie aus einem Zithäfeli (Uhrengewichtstein) herausgenommen habe, in welchem sich noch mehrere früher abgeschossene Kugeln befanden. Auch dieser Umstand erklärte sich. Das betreffende Uhrengewicht fand sich noch, mit andern Bleikugeln angefüllt, vor und wurde vom Inquisit als dasjenige anerkannt, aus dem er die Kugel enthoben. Ebenso fand man auch noch die Stümpfe an denjenigen Weidenstöcken vor, von denen er jene Weidenruthen zu der Einhüllung des Gewehres abgeschnitten, und endlich erklärte sich jetzt auch der Umstand, daß die bei der Scheuer vorgefundene Strange Garn, abgesehen von ihrer übrigen Gleichheit, etwas länger sei, vollständig dadurch, daß selbe durch das Tragen des Gewehres etwas gestreckt worden war.

10) Dieses Geständniß des Inquisiten fand überdies noch seine Bestätigung in den Bekenntnissen der Mutter desselben, Rosa Felix, deren Angaben zum wenigsten beweisen, daß ihr derselbe sofort nach der That selbe mit den nähern Verumständungen erzählt habe, sowie in den Depositionen

der Ehefrau des Inquisiten, Maria Büttler, welche zugeben mußte, vom letzten, den Müller zur Ausführung des Verbrechens durch Geldversprechung ermunternden Brief an den Inquisiten Kenntniß erhalten zu haben.

11) Aus den über den frühern Lebenswandel des Inquisiten eingezogenen Erkundigungen ergibt es sich endlich, daß derselbe von den ersten Jahren her eine sehr mangelhafte Erziehung und nur spärlichen Schulunterricht genossen hatte. Er kann kaum seinen Namen schreiben und mit Noth Geschriebenes lesen. Desto schnellere Fortschritte scheint derselbe aber auf dem Wege des Lasters gemacht zu haben. In seinem zwanzigsten Jahre war derselbe schon Vater eines unehelichen Kindes, welchem einige Jahre nachher noch ein zweites folgte. Wegen Beschädigung fremden Eigenthums ward Inquisit später vom Polizeigerichte mit einer achttägigen Gefängnißstrafe bestraft und noch in einem der letztverflossenen Jahre mußte derselbe wegen Betheiligung bei einem Diebstahle vom Criminalgerichte mit einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt werden.

12) Zufolge obergerichtlicher Schlußnahme vom 9. Jänner, wodurch eine getrennte Beurtheilung der in der Leu'schen Untersuchungssache betheiligten Personen, mit Rücksicht auf die besonders obwaltenden Umstände gestattet worden, gelangte nun der Prozeß gegen den Inquisiten am 24. laufenden Monats an das Criminalgericht zur erstinstanzlichen Beurtheilung.

Der öffentliche Ankläger stellte daselbst den Antrag, der Inquisit sei des Verbrechens des Mordes im Sinne des §. 169 des Criminalstrafgesetzes schuldig zu erklären und zur Todesstrafe durch Enthauptung mittelst des Schwertes zu verurtheilen.

Der Vertheidiger erklärte, diesen Antrag des öffentlichen Anklägers nicht bekämpfen zu können, da der Mord in objektiver wie subjektiver Beziehung als ermittelt und namentlich das von dem Inquisiten abgelegte Geständniß als ein vollgültiges, mit allen objektiven Merkmalen der That übereinstimmendes Geständniß erscheine. Er bemühte sich dagegen zu zeigen, daß Müller nicht dasjenige moralische Ungeheuer sei, welches Jeder sich in seiner Person vorstelle, der nicht wisse, daß die größere Schuld der Ausführung auf Andern laste. Müller erscheine blos als beinahe willenloser Vollstrecker eines von einem Complotte politischer Fanatiker angelegten Planes, und müsse als solcher um so mehr bedauert werden, als seine mangelhafte Bildung ihn die Abscheulichkeit des begangenen Verbrechens in ihrem ganzen Umfange kaum habe einsehen lassen, und er in seiner ökonomisch bedrängten Lage von dem ihm angebotenen Gelde habe geblendet werden müssen. Der Vertheidiger schloß dahin, daß der Gerichtshof den Inquisiten aus den angeführten Gründen dem hohen Großen Rathe zur Begnadigung anempfehlen möchte.

13) Nachdem hierauf der Inquisit unter nochmaliger Auseinandersetzung der Beweggründe seiner Handlungsweise — unter denen er heute insbesondere noch seinen gegen Herrn Leu gefaßten Haß wegen der in Folge der Christmonatereignisse erlittenen Verhaftnahme und seinen dadurch beförderten Ruin hervorhob, — neuerdings das Geständniß wiederholt hatte, daß er das eingeklagte Verbrechen wirklich verübt habe; so gab das Criminalgericht sein Urtheil dahin ab: daß der Inquisit des Verbrechens des Mordes schuldig, der Todesstrafe nebst deren gesetzlichen Folgen verfallen sei, — ein Urtheil, gegen welches der Verurtheilte keine Appellation eingelegt hat:

In Erwägung,

a. daß die Wunde, welche dem Herrn Großrath Joseph Leu in der Nacht vom 19. auf den 20. Heumonat vorigen Jahres beigebracht worden ist, laut dem in gesetzlicher Form vorliegenden, durch die Sanitätscommission bestätigten Befund und Gutachten der gerichtlichen Aerzte unzweifelhaft als die einzige wirkende Ursache des erfolgten Todes des Herrn Großrath Leu angesehen werden muß;

b. daß Jakob Müller geständig ist, dem Herrn Leu diese Wunde, in der Absicht ihn zu tödten, mittelst eines Schusses aus scharf geladener Jagdflinte beigebracht zu haben;

c. daß der Inquisit den Entschluß zur Tödtung nicht etwa erst im Momente der Ausführung oder im Zustande gestörter Verstandesthätigkeit faßte, sondern daß er denselben länger mit sich herumgetragen, wiederholte Gelegenheit aufgesucht, ihn auszuführen, und endlich ihn auf eine äußerst kaltblütige und überlegte Weise wirklich vollstreckt hat;

d. daß auch das vom Inquisiten abgelegte Geständniß alle gesetzlichen Eigenschaften eines vollgültigen Geständnisses an sich trägt, indem derselbe es vor gehörig besetztem Criminal-Verhöramte vollbewußt, ungezwungen, erschöpfend und in Uebereinstimmung mit allen über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen wiederholt abgelegt hat;

e. daß sonach die eingeklagte Handlung unzweifelhaft nach der Bestimmung des §. 169 des Criminalstrafgesetzes unter den Begriff von „„Mord““ fällt, abgesehen davon, ob der Thäter aus persönlicher Rachsucht oder aber in Folge geschehener Aufreizung oder Geldversprechungen ab Seite dritter Personen, oder auch aus beiden Gründen zugleich gehandelt habe;

In Bestätigung des oberwähnten criminalgerichtlichen Urtheils;

gefunden:

Jakob Müller sei des Verbrechens des Mordes im Sinne der §§. 169, 42 und 43 Ziffer 1 des Criminalstrafgesetzes schuldig; und demnach in

Anwendung der §§. 169, 170, 42 und 43 Ziffer 1, §. 4 und 24 des Criminalstrafgesetzes, des Dekretes des Großen Rathes vom 10. März 1842, die Vollziehungsweise der Todesstrafe bestimmend, sowie der §§. 195, 196, 197, 210, 255, 287, 290, 291 und 321 des Strafrechtsverfahrens;

zu Recht erkennt:

1) Jakob Müller soll mit einem rothen Hemde angethan auf die öffentliche Richtstätte geführt und allda mit dem Schwerte enthauptet werden.
2) Aus seinem Nachlasse seien die durch den Tod des Herrn Leu Beschädigten zu entschädigen und sämmtliche Prozeßkosten zu bezahlen; mit Vorbehalt späterer strafrichterlicher Verfügungen über allfällige Solidarität anderer wegen des nämlichen Verbrechens in Untersuchung stehenden Personen, sowohl in Ansehung des Kostens- als Entschädigungspunktes.
3) Gegenwärtiges Bestätigungsurtheil soll dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitgetheilt, durch den Druck bekannt gemacht und in allen Gemeinden des Kantons an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Also gegeben Luzern, den 28. Jänner 1846.

Der Präsident:
Georg Joseph Boßardt.
Namens des Obergerichtes,
Der Oberschreiber:
Jost Nager."

„Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern beschließen:

Das vorstehende vom Obergerichte des Kantons Luzern den 28. dies gegen Jakob Müller von Rain, wohnhaft in Stechenrain, Gemeinde Littau, letztinstanzlich ausgefällte Todesurtheil soll vollzogen und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Also beschlossen Luzern, den 30. Jänner 1846.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Dem Herrn Oberschreiber Nager, welcher Müllern dieses Todesurtheil eröffnete und mitleidig beifügte, vielleicht fände er Gnade bei dem Großen Rathe, erklärte er bestimmt, er wisse wohl, daß er den Tod verdient habe, er beklage sich nur über diejenigen, welche ihn durch Geldversprechungen zu der Mordthat bestimmt haben; ihnen gehöre deshalb ein Lohn, wie ihm.

„Verbalprozeß.

Zufolge obergerichtlichen Antrages verfügte sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber Jost Nager in Begleit des Herrn Fürsprech Weißenbach und des Obergerichtsweibels mit der Farbe des Kantons unter endegesetztem Tage zu dem durch criminalgerichtliches Urtheil vom 24. dies zum Tode verurtheilten Jakob Müller vom Stechenrain und eröffnete demselben, daß das hohe Obergericht soeben erwähntes, auf dem Wege der Bestätigung an selbes gelangte Urtheil des Criminalgerichts bestätiget habe. Dem Verurtheilten wurde sodann eröffnet, daß ihm noch der Weg der Gnade an den hohen Großen Rath offen stehe, den er um so eher ergreifen dürfe, als auch allfällige Rücksichten auf ökonomische Opfer ihn nicht davon abzuschrecken hätten, da die Ergreifung dieses Gnadenmittels unentgeltlich sei. — Nach stattgehabter diesfälliger Ermahnung ab Seite des Herrn Vertheidigers, sowie der mitfunktionirenden Personen, erklärte Müller aber beharrlich, daß er hievon keinen Gebrauch machen wolle, „„indem er seine Gnade einzig nunmehr in Gott hoffe.““

Zu Urkund dessen wurde gegenwärtiger Verbalprozeß abgefaßt und unterzeichnet.

Luzern, den 28. Jänner 1846.

Der Vertheidiger:
A. Weißenbach, Fürsprech.

Der Verurtheilte:
Jakob Müller.

Der Obergerichtsschreiber:
Jost Nager.“

Diesem lasse ich noch den letzten Verbalprozeß folgen:

„Geschehen Luzern, den 29. Jänner 1846, Vormittags.

Auf die dringende Bitte des Malefikanten Jakob Müller, man möchte ihn noch einmal seine Frau und Mutter sehen lassen, damit er von ihnen Abschied nehmen könne, wurde die Maria Büttler auf diesen Morgen vorbeschieden und die Rosa Felix aus dem Gefängnisse in die Strafanstalt gebracht, indem man es für zweckmäßig erachtete, beide auf einmal in sein Gefängniß zu bringen. In der Voraussicht, daß es zu Herzensergießungen kommen werde, die für die Prozedur nicht unwichtig sein dürften, beschloß

das Verhöramt, der Scene beizuwohnen und den Herrn Zuchthauspfarrer Meyer und Herrn Direktor Kost und Obermeister Ineichen ebenfalls hiezu einzuladen. Unter einem Strom von Thränen trat die Maria Büttler ein und ihre erste Aeußerung war: „„Gott Lob und Dank, ich habe gehört, daß du dich bekehrt habest: so kommst du doch noch in den Himmel; ich verzeihe dir Alles von Herzen; verzeihe auch mir, wenn ich dich bös gemacht habe!““ Sofort drängte sich die Alte an den Sohn; Angst im Gesichte und Schrecken, mit trockenem Auge, ohne das mindeste Mitleiden. „„O du armer Tropf, was machets der au? und mi hend si au so hart; du weißt doch, daß i unschuldig bi““ waren ihre Worte. Er erwiderte ihr: „„Ja Mutter, ich habe Alles bekennt und mein Trost ist bei Gott und ihr werdet es halt auch so machen müssen.““ Dazu bemerkte die Maria Büttler: „„Da sehet ihr, Mutter! hättet ihr mir gefolgt, hättet ihr nicht immer so politisirt, oder wäret ihr nur nie zu uns nach Eich gekommen, so wäre der Toni auch nicht gekommen, und wir wären auf jenem Heimwesen geblieben.““ Jakob Müller: „„Ja! mein Gott, hättet ihr nur keine Pfanne mehr angerührt; aber nur weil ihr die Meisterschaft führen wolltet, habe ich auf die Frau nicht mehr gehorcht, wie ich hätte sollen.““ Da fiel ihm die Mutter wieder in's Wort: „„Du wirst doch nicht sagen, daß ich dich aufgehetzt habe, den Rathsherrn zu erschießen?““ — Er gab ihr zur Antwort: „„Von euch kömmt das nicht, Mutter! Höret, Herr Verhörrichter, so ist es, und ihr, Mutter, gestehet doch in Gottes Namen die Wahrheit ein! Sie hatte halt eine große Freude ob dem Gelde, welches ich bekommen werde; sie meinte, ich werde dann den armen Schwägern helfen.““ „„Willst du mir auch noch zur härtern Strafe verhelfen?““ rief sie, „„es ist ja grüslich genug, was ich jetzt schon habe.““ Nun bat Müller, man möchte doch die Mutter verschonen, sie sei schon eine alte Frau und sie habe es sonst auch immer recht mit ihm gemeint. Dazwischen jammerte er: „„Ach! mich dauert nur die unschuldige Frau und das Kind!““ Unter fortwährenden Thränen erzählte ihm diese jetzt den Tod ihres Erstgeborenen. Da ihre vorgerückte Schwangerschaft besorgen ließ, daß eine Verlängerung dieses Abschiedes nachtheilig sein könnte, so wurde zur Trennung gemahnt. Da langte Müller zwei von dem Geistlichen ihm geschenkte Gebetbücher hervor, die er der Frau in die Hand drückte, mit der Bitte, wenn sie darin lese, so solle sie an ihn denken und für ihn beten. Hier habe sie auch zwei Nastücher und die Kleider, welche er anhabe, wolle er ihr schicken, damit sie dieselben behalten könne; er wolle sie nicht mit in den Boden nehmen, er wisse, daß der Henker sie ihm auch zerhauen würde. — Es war ein äußerst ergreifender Auftritt, als die Maria Büttler ihrem Schmerz in lauten

Thränen den Lauf ließ, die Bücher annahm, ihm noch einmal Verzeihung zusicherte und mit Schaudern ihn seine Kleider behalten hieß. Die Alte, die das Gesicht gegen die Wand gekehrt zugehört hatte, trat wieder herzu und äußerte sich gegen den Herrn Pfarrer Meyer, man sollte doch dem Joggi den Bart auch abhauen, er sei so grüsli wüst, wenn er so unter die Leute müsse. Auf dessen Erwiderung, sie sollte jetzt nicht an so etwas denken, das Schönste sei, daß sein Herz bekehrt sei, gab sie zur Antwort: sie habe selbst gehört, daß die, welche mit einem Barte in's Grab kommen, darin keine Ruhe haben. Der hochwürdige Geistliche verwies ihr den Aberglauben und Müller selbst bat sie, doch an das Himmlische zu denken; er freue sich auf den Tod, wenn es schon schrecklich sei, wie er ihn empfangen müsse. Unbewegt langte die Alte nach seinen Händen und äußerte sich, sie schüttelnd: „„Du wirst aber doch auch nicht mehr gesagt haben, als wahr ist? Sie wollen immer haben, ich habe dich aufgewiegelt.““ Dies veranlaßte den Verhörrichter, zum Abschiede zu dringen und der Mutter nicht zu gestatten, daß sie, wie sie verlangte, noch einmal allein mit ihrem Sohne reden dürfe. Man konnte im Gesichte des Müller lesen, wie sehr er das Benehmen der Mutter mißbillige. Zuletzt knieete er vor ihr nieder und bat sie um ihres Seelenheiles willen, in Allem die Wahrheit einzugestehen, wenn sie es noch nicht gethan habe. Dann flehte er wieder das Verhöramt um Gnade an für sie und seinen Bruder Anton, der ja auch durch die Versprechungen verführt worden sei, wie er, und sich aufrichtend, drückte er Hoffnung aus, daß das Gewissen jene Verleiter dazu nöthigen werde, für seine unschuldige Frau und ihr Kind zu sorgen, dann wolle er ihnen in der Ewigkeit verzeihen. Nur den Gemeinderath von Rain, den lasse er nicht grüßen; denn wenn dieser geholfen hätte, wäre er nicht mehr zu den Herren. Auf die Ermahnung des Herrn Pfarrers, er solle bedenken, daß er ohne Groll sterben müsse, wurde er sogleich wieder ruhig, antwortend: „„Ja, Sie haben Recht; ich verzeihe Allen; aber wenn Frau und Kind um Alles kommen müssen, wäre es doch traurig.““ Nun gab die Alte die Versicherung von sich, sie wolle der Frau einige hundert Gulden vermachen, dann brauche sie aber keine so Sachen zu sagen wegen dem Politisiren, sie sei ja immer gut mit ihr gewesen. Da sie darüber abermal von den Verhören und den an sie gestellten Fragen reden wollte, wurde ihr ernstlich zu schweigen befohlen und es erfolgte, so wie der Eintritt — der Austritt bei der jungen Frau schmerzhaft bewegt, bei der Alten, wie man schließen darf, verstockt. Nachdem die letztere in den Arrest zurückgebracht war, ließ sie durch den Gefangenwart sagen, man möchte ihr einen sauern Apfel oder eine Rübe gewähren; es brenne sie so im Innern. Auf dieses wurde die

Verfügung getroffen, daß der Gefangenschaftsarzt und der Herr Pfarrer sie Nachmittags besuchen sollen.

Für die Richtigkeit dieses Verbalprozesses unterzeichnen sich

Die Zeugen:
J. Meyer, Strafhauspfarrer.
J. Kost, Strafhausdirektor.
J. Ineichen, Obermeister.

Das Verhöramt:
Ammann.
Der Aktuar:
Vinzenz Fischer."

Was man befürchtete, Müller werde im Laster wie andere Verdorbene vor dem Nahen des gewaltsamen Todes verzweiflungsvoll dahin sinken und sein Schicksal verfluchen, trat für ihn nicht ein; er lernte beten, und die Kraft des Gebetes stärkte seine Seele. Bis in die letzte Nacht war sein Schlaf ruhig, die ängstigenden Träume, die ihn früher so oft aufschreckten, waren gewichen. „Herr Leu hat mir verziehen, und ich verzeihe nun auch Allen, die mir Böses gethan und mich dahin gebracht haben", sprach er am zweitletzten Morgen vor seiner Hinrichtung mit ruhiger und freudiger Stimme. Am Freitag, den 30., wurde er mit den heiligen Sterbesacramenten versehen, die seine gläubig gewordene Seele zu dem schweren Gange in die Ewigkeit wunderbar stärkten. — Ob dem Anblick des Henkers, der ihm am Freitag Abends die Haare abschnitt, entsetzte er sich nicht, sondern ersuchte ihn ganz höflich, er möchte, wenn er ihm den Kopf abgehauen habe, denselben nicht auf den Boden werfen lassen, er solle seinem Knecht befehlen, daß er ihn sachte auf ein Ohr lege; er meine, der Kopf müsse von dem Werfen noch einen Schmerz empfinden, der ihn in seinen Gedanken an den Himmel stören könnte. Den Obermeister Ineichen bat er um ein altes Hemd, Schuhe und Beinkleider, denn um seine Stiefel wäre es schad in den Boden, sie seien frisch vorgeschuht und wohl 6 Franken werth; auch das Winterleibli wolle er ablegen, es gebe der Frau warm, oder sie könne es mit den andern Kleidern verkaufen; seine Kappe, die man ihm beim Kahlenbergli (der Richtstätte) abnehmen werde, solle man einem armen Buben geben, der ein paar Vaterunser dafür beten werde.

Nach der gesetzlichen Vorschrift mußte die Hinrichtung am 31. Jänner (dem in Luzerns politischer Geschichte oft merkwürdig gewordenen 31. Jänner — 31. Jänner 1798; 31. Jänner 1831; 31. Jänner 1841) erfolgen. Die Regierung ließ zur Erhaltung und Sicherung der öffentlichen Ordnung das erste Auszügerbataillon in die Stadt berufen. Jakob Müller wurde Morgens frühe in das Regierungsgebäude geführt und dort bis gegen 9 Uhr aufbewahrt. Um diese Zeit begaben sich Herr Regierungsrath Tschopp als Regierungscommissär, begleitet vom Sekretär der Polizeicommission, auf den sogenannten Metzgerrain. Bald erschien nun auch Jakob Müller inmitten

eines zahlreichen Geleites von Soldaten und Landjägern. Er war angethan mit dem rothen Hemde der armen Sünder. Herr Strafhauspfarrer Meyer, Herr Stadtpfarrer Rickenbach und zwei andere Priester waren um ihn, führten ihn und geleiteten ihn mit geistlichen Tröstungen auf dem schweren Gang zum Tode. Beim Metzgerrain angekommen mußte Müller, auf einer Bank sitzend, die Ablesung seines Urtheils anhören. Von dort bewegte sich der Zug, begleitet von großen Volkshaufen, über die Reußbrücke zurück durch die Pfistergasse gegen die Strafanstalt. Nach alter Gewohnheit ging Müller vor die Sentikirche, um einige Gebete zu verrichten, rastete noch eine Weile, als er hinter dem Zuchthause nahe dem Kahlenberge angelangt war, um noch einmal zu beichten. Schon am frühen Morgen aber hatte sich eine große Volksmasse trotz des schlechten Wetters in der Stadt eingefunden; viele Leute waren bereits am Freitage angekommen. Sie umstanden nun den Kahlenberg in tiefen Haufen. Alle Fensterstöcke der umliegenden Häuser waren mit Zuschauern besetzt; viele standen auf Dächern von niedern Gebäuden; eine Menge hatte sich auf dem Abhange des Gütsches gegen die Basler Landstraße aufgestellt, von wo man den Blick auf die gegenüber liegende Richtstätte hat. Genaue sachverständige Berechnungen stellten die Zahl der anwesenden Menschenmasse auf 12—14,000. Die Arme auf den Rücken gebunden, die Blüschkappe, die er beim Morde Joseph Leus selig getragen, auf dem Kopfe, schritt Müller noch ziemlich fest auf den Sessel, auf dem er den Todesstreich empfangen sollte. Der Scharfrichter Vollmar von Nidwalden führte sofort denselben mit geübter Hand, und Müllers Leben endete gerade 5 Minuten vor 11 Uhr. Der Leichnam wurde, wie Müller selbst eigenthümlicher Weise verlangte, nicht vom Sessel heruntergestoßen, sondern sorgsam zur Erde gelegt. Der Herr Chorherr und Stadtpfarrer Melchior Rickenbach hielt an das versammelte Volk die Standrede, in welcher er sagte:

„Kain war aus dem Bösen (dem Satan) und erschlug seinen Bruder. Und warum erschlug er ihn? Weil seine Werke böse, die seines Bruders aber gerecht waren. 1. Joh. 3, 12.

. . . . . .

Und was war die Ursache, die den unglücklichen Jakob Müller dahin gebracht hat, den Rathsherrn Joseph Leu von Untereberſoll zu meucheln? Welche Gründe stachelten ihn, diesen Mann in der Blüthe seiner Kraft, in der höchsten Wirksamkeit seines thatenreichen Lebens aus dem Wege zu räumen? Jeder vorsätzliche Mord ist und bleibt zwar eine fluchwürdige That, er kann aber durch die Triebfedern und Absichten, welche die Hand des Mörders leiteten, noch verruchter und fluchwürdiger werden.

Warum also hat Jakob Müller den Rathsherrn Joseph Leu gemordet? Vielleicht wurde er von ihm persönlich im Streite beleidigt, mißhandelt, durch irgend eine lieblose Nachrede gereizt, vielleicht erlitt er durch ihn zeitlichen Schaden, wurde von ihm übervortheilt und so weiter, so daß Jakob Müller darüber in Zorn gerieth, auf Rache sann und endlich die Gelegenheit erspähte, seinen Beleidiger zu erwürgen? Keineswegs! Denn wo ist der Mann, der sich über irgend eine erlittene Unbild oder schlimme Nachrede oder zeitliche Uebervortheilung von Seite des Rathsherrn Leu selig zu beklagen hätte? Im Gegentheile, das ganze Land gibt ihm das ruhmvolle Zeugniß, daß er der redlichste, aufrichtigste, herzlichste Mann war, den es geben konnte. Im Handel und Wandel höchst edel und gerecht, wäre es ihm schlechterdings unmöglich gewesen, Jemanden zu belügen, zu betrügen oder zu beleidigen. Von Natur schon sehr großmüthig und hochherzig, gelangte er durch seine tiefe Frömmigkeit, durch die getreueste Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche, durch beständigen Gebetseifer zu so vollkommener Liebe Gottes und des Nächsten, daß keine Mühe ihm zu groß, und kein Opfer zu schwer war, wo es galt, die Noth des Nächsten zu lindern, und sein wahres ewiges Wohl zu befördern. Kein liebloses Wort, keine bittere Klage, noch weniger ein freventliches Urtheil gegen seinen Nächsten kam je über seine Lippen, denn auch seine vieljährigen und vertrautesten Freunde erinnern sich nie, solche Aeußerungen je von ihm gehört zu haben. Von unchristlicher Rachesucht, die bei gemeinen Seelen so gewöhnlich ist, war er so weit entfernt, daß seine heftigsten Gegner, die rücksichtslos im Rathssaale ihn bekämpft hatten, es wagen durften, ihn einige Stunden nachher um Geldunterstützung oder andere Hilfeleistung anzusprechen, und niemals abgewiesen wurden. Wie viele Vergabungen er aber an Kirchen und wohlthätige Institute gemacht, wie vielen armen Familien er aus der Noth geholfen, wie viele Studenten er unterstützt, wie viele dürftige Töchter zum Eintritt in das Kloster oder in den Ehestand er ausgestattet — das hat er zwar nicht ruhmredig durch die Zeitungen der ganzen Welt zu wissen gethan, aber das Auge Gottes, das in's Verborgene sieht, weiß es, auch wissen es diejenigen, die an ihm ihre Stütze verloren haben.

Aus welcher Ursache also hat Jakob Müller den Rathsherrn Leu gemordet? Aus der gleichen Ursache, aus welcher Kain seinen Bruder Abel erschlagen hat. Kain erschlug aber seinen Bruder, „„weil — wie der heilige Apostel Johannes 1. Br. 3, 12. sagt — seine Werke böse, die seines Bruders aber gerecht waren."" Müller gestand mir selbst, daß er von Jugend auf in dem, was die Religion betrifft, höchst kalt und träge gewesen sei. Den nachmittägigen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen habe er beinahe gänzlich vernachläßiget, indem er als geübter Schütze, der seines Gleichen

suchte, diese Zeit im Walde mit der Jagd zugebracht habe. Sein Nachbar, der unglückliche Jakob Widmer, welcher sich selbst voriges Jahr in Farnbühl entleibt hat, habe ihm gewöhnlich hierin Gesellschaft geleistet. Gebetet habe er wohl auch laut, wenn er mit andern Leuten in der Kirche gewesen sei, aber wie? nur gewohnheitsmäßig, weil es so der Gebrauch war, ohne Andacht und Versammlung. Die Predigt aber habe auf sein verhärtetes Gemüth so viel als keinen Eindruck gemacht. Er habe nichts im Herzen behalten, noch weniger etwas im Leben befolgt. Desto mächtiger aber haben sich die bösen Leidenschaften in ihm geregt, ihn in Sünde und Laster gestürzt und zuletzt allen Keim zum Guten gänzlich erstickt. Ich war sehr eitel und stolz, bekennt er weiter, ich hielt mich für Alles klug, für Alles stark genug. Ich fürchtete Niemanden und that, was ich wollte. Meine natürliche Fertigkeit und Geschicklichkeit half viel zu diesem aufgeblasenen Wesen. Zorn und Rachsucht, Fluchen und Schwören lagen mir stets sehr nahe. Auch lief ich den Weibspersonen nach, liebte die Tanzplätze und Lustbarkeiten, führte ein flottes, wüstes Leben, wurde Vater zweier unehelicher Kinder. Eine vorzügliche Neigung aber hatte ich zum Gelde und zum Reichwerden. Ich hätte immer gerne mein Vermögen vermehrt, wenn ich nur Mittel und Wege dazu, und wenn sie auch nicht die ehrlichsten, gefunden hätte und so weiter.

Kein Wunder also, wenn dieser Müller der religiösen Bewegung, die schon seit mehreren Jahren das Volk des Kantons Luzern ergriffen hat, sich nicht anschloß und der daraus hervorgegangenen neuen Regierung nicht gewogen war. Kein Wunder, wenn er an dem Aufruhr vom 8. Christmonat 1844 thätigen Antheil nahm, bewaffnet mit noch Andern die Thorberger Brücke besetzt hielt, um nach Kräften zum Umsturze der Regierung das Seinige beizutragen. Hierauf gefangen gesetzt, steigerte sich seine Wuth noch mehr und er verließ nach dem zweiten Freischaarenzuge seinen Gewahrsam mit solcher Raserei, daß seine Mitgefangenen für nöthig fanden, ihn zu warnen: Müller! sei auf der Hut und stelle nichts Ungeschicktes an. Müller antwortete: Das wird sich zeigen. Die Mordgedanken hatten in seiner Seele bereits Wurzel gefaßt und suchten ihren Gegenstand, denn die ganze Regierung konnte auf einmal nicht gemordet werden. Sie fielen auf den Rathsherrn Leu, und als Müller diesen seinen Entschluß bei gewissen Freunden laut werden ließ, sprachen diese unverholen ihre Freude darüber aus und verhießen ihm große Geldsummen. (Siehe Bericht des Verhöramtes vom 31. Weinmonat 1845.) Nachdem also offene Empörung und der Krieg im Felde nicht zum Ziele geführt hatten, mußte das Letzte und Aeußerste versucht werden. Meuchelmord war nun das Losungswort. Meuchelmord, verübt an den ersten Führern des Volkes, an seinen obersten Magistraten, war nun noch die einzige Hoffnung, die ihnen leuchtete. Denn

wenn die Hirten todt, fürchtet der Wolf die Heerde nicht mehr. Ob dies Mittel schändlich, ob es verrucht, ob es teuflisch sei, erregte wenig Bedenken.

Die Wahl des Schlachtopfers aber war nicht übel, denn Rathsherr Leu war der Mann, welchen die Leute von der Gesinnung und Handlungsweise Jakob Müllers als ihren gefährlichsten Widersacher und als den Zerstörer ihrer Plane und Hoffnungen ansehen mußten. Seit 1830, in welchem Jahre Joseph Leu in den Großen Rath gezählt wurde, hat er mit seltenem Talente, mit bewunderungswürdigem Scharfsinne und parlamentarischem Takte, mit einer Kraft und Ueberzeugung, die nur der Wahrheit innewohnt, und mit eiserner, durch nichts zu entmuthigender Beharrlichkeit im Rathssaale die bodenlosen revolutionären Grundsätze bekämpft, die Heuchelei entlarvt, die heilig beschworenen Bünde aufrecht gehalten, Ungerechtigkeit und Gewaltthat gerügt, die Freiheit der katholischen Kirche vertheidigt, und endlich nach vielen Verspottungen und Verfolgungen und zehnjährigem Kampfe der guten Sache den Sieg verschafft. Gründe genug, daß die Mordlust nach seinem Blute lechzte, denn „„seine Werke waren gerecht.““

Und nachdem das Volk im Jahre 1841 auf gesetzlichem, ruhigem Wege sich vom alten Zustande losgesagt und eine neue Ordnung der Dinge verlangt hat, da war wiederum Rathsherr Leu einer der Eifrigsten, den alten Sauerteig aus dem Staatshaushalte auszufegen und das öffentliche Wesen so einzurichten, daß Kirche und Staat bei den von Gott ihnen gegebenen Freiheiten und Rechten gesichert, in bester Eintracht und wechselseitigem Vertrauen mit einander, Jedes in seiner Weise für das allgemeine Wohl wirkten, wodurch Recht und Gerechtigkeit, Friede und Ordnung und gesetzliche Freiheit in unserm Lande wieder hergestellt wurden. Dadurch nahm dann der Kanton Luzern im Schooße der Eidgenossenschaft wieder jene natürliche Stellung ein, welche ihm, als dem katholischen Vororte, von der Vorsehung und gleicher Weise von seiner örtlichen Lage, von seiner Geschichte, von seiner Verwandtschaft mit den Urkantonen, also von seiner wahren Politik angewiesen war. Alle katholischen Regierungen der Schweiz schlossen sich mit Freude und Vertrauen an ihn, als ihren Mittelpunkt, als ihre festeste Stütze an. Jene gottlose Partei aber in der Schweiz, die ganz offen und planmäßig auf die Zernichtung der katholischen Kirche, auf Untergrabung aller Sittlichkeit, aller gesetzlichen Ordnung und Freiheit, auf Anarchie, Communismus und vollendetes Heidenthum hinarbeitet, wurde mit Zorn und Ingrimm gegen Denjenigen erfüllt, durch dessen Bemühung vorzüglich diese neue Ordnung der Dinge im Kanton Luzern zu Stande gekommen war. „„Seine Werke waren gerecht,““ darum sollte Rathsherr Leu gemordet werden.

Als ein Mann von ausgezeichnetem Regierungstalente war er endlich emsig darauf bedacht, das Gute, welches im Vaterlande so freudig aufsproßte,

auch für die Zukunft demselben zu erhalten und auf Jahrhunderte zu sichern. Das zuverläßigste Mittel hiezu schien ihm die Berufung eines von der katholischen Kirche genehmigten, vom heiligen Vater empfohlenen, von allen Bischöfen belobten, wegen seiner Gelehrsamkeit und christlichen Erziehungskunst hochberühmten, um die ganze katholische Kirche hochverdienten Ordens. Diesem sollten die Lehrstühle der Theologie, das Seminarium oder Erziehungshaus für die Candidaten des geistlichen Standes und die neuerrichtete Pfarrfiliale in der Stadt Luzern übergeben werden. Dieses Unterfangen sollte er mit dem Tode bezahlen. Hätte Rathsherr Leu selig seine Hand zur Berufung solcher Lehrer geboten, welche durch irreligiöse Grundsätze und unsittlichen Lebenswandel der studirenden Jugend zum Schaden gewesen wären, — kein Gedanke, daß man ihn deswegen gemeuchelt hätte. Wenigstens als vor einigen Jahren unter Anderm ein beweibter Priester aus fremdem Lande der Theologie vorgesetzt wurde, hörte man nichts von Mordversuchen gegen die, so ihn berufen hatten.

Joseph Leu war ein Hirt und Vater des Volkes, wie die Geschichte von Freistaaten wenige aufzuweisen hat. Seine große, edle, dem Ehrgeize und Eigennutze unzugängliche, zu jedem Opfer stets bereitwillige Seele war von den Glaubenswahrheiten der katholischen Kirche so ganz durchdrungen, daß er im eigentlichen Sinne ein frommes, demüthiges Kind der Kirche war. Das Volk des Kantons Luzern aber ist ebenfalls der katholischen Kirche tief anhänglich. Es betrachtet sie in allen Lebensverhältnissen als seine geliebte, zärtlich besorgte Mutter, ohne welche das Leben keinen Werth mehr für es hätte. Die Würdigung dieser zwei Thatsachen ist der Schlüssel zum Verständniß jenes innigen Verhältnisses, in welchem Joseph Leu selig zum Volke und dieses zu ihm stand. Das Volk war von dem tief religiösen Sinne, von der ächt katholischen Gesinnung seines lieben Vaters Leu so überzeugt, daß es, unbedingtes Vertrauen in ihn setzend, das wollte, was er wollte, und das verwarf, was er verwarf. Und Joseph Leu seinerseits wußte gewiß, daß, wenn er als Rathsherr und Gesetzgeber von den Grundsätzen der katholischen Kirche, von den ewigen Ideen des Rechts und der Gerechtigkeit sich leiten ließ, daß er hierin den Willen des Luzerner Volkes treffe und seine Wünsche erfülle. Er verstand das Volk und das Volk verstand ihn. Er war die Seele und der Mund des Volkes, das Volk aber war seine Hände und Füße, denn zwei Drittheile der stimmfähigen Bürger eilten, bei öffentlichen Wahltagen und Abstimmungen das von Vater Leu Beschlossene oder Gewollte in's Werk zu setzen. Es erschracken also die verschworenen Freunde und Genossen des Jakob Müller vor dem, was Alles Vater Leu mit seinem getreuen Luzerner Volke bereits zu Stande gebracht hatte, und es graute ihnen vor dem, was er in der Zukunft mit demselben

noch zu Stande bringen werde. Dieses Band sollte also gewaltsam zerrissen und das katholische Luzerner Volk seines theuern Landesvaters beraubt werden.

Und in der That, der Schuß, welcher am 20. Heumonat 1845 in der Mitternachtsstunde den Rathsherrn Leu todt auf seinem Bette hinstreckte — er hat uns unsern aufrichtigsten Freund, unsern größten Wohlthäter, unsern redlichsten Vorsteher, unsern heißgeliebten und aller Liebe würdigen Vater geraubt. Der Schuß, der das Herz unseres Vaters traf, durchdrang gleichzeitig das Herz des katholischen Volkes von Luzern und der ganzen Schweiz. Die traurige Kunde flog schnell über Berg und Thal bis in die obersten Alpenhütten, wo der Hirte seine Kühe sömmert — und überall Schmerz, Trauer und Bestürzung. Leute, die mit Joseph Leu nie ein Wort gesprochen, von ihm nicht die geringste Wohlthat empfangen, ihn in ihrem Leben nie gesehen hatten, weinten, als hätten sie das theuerste Glied ihrer Familie verloren. Ja man begnügte sich nicht mit leeren Seufzern, die ganze katholische Schweiz fühlte sich so sehr zum Danke, zur Hochachtung und Liebe gegen den Theuern verpflichtet, daß vielleicht in mehr als zweihundert katholischen Gemeinden ein Trauergottesdienst für den Hingeschiedenen gehalten und das hochheilige Opfer des Neuen Bundes für ihn dargebracht wurde.

Und diesen Mann hat Jakob Müller gemordet, mit Ueberlegung und Absicht deswegen gemordet, weil Rathsherr Leu die Gerechtigkeit liebte und das Böse haßte, weil er für Gott, für Kirche und Vaterland stritt. Er strebte ihm nach dem Leben, „„weil seine Werke gerecht waren."" Welche Bosheit! welche Verruchtheit! Doch Jakob Müller hat für seine That gebüßt. Er hat unter das Schwert des Scharfrichters sich beugen und sein Leben dahingeben müssen. Wir verzeihen ihm von Herzen! Er ruhe im Frieden! Nun aber sind noch viele Andere, welche auf verschiedene Weise sich an diesem Morde betheiligt haben, und ich erachte es für meine Pflicht, auch diesen noch einige Worte an's Herz zu reden."

Er schloß mit den Worten: „Wollte Gott! ich könnte meine Klage enden, nachdem ich denjenigen, welche den Mörder gedungen und gedrängt haben, und den Uebrigen, welche der gottlosen That ihren Beifall geben, ihre Sünde vorgeworfen habe. Allein die Bosheit hatte sich mit dem an Rathsherrn Leu verübten Meuchelmorde nicht erschöpft, vielmehr setzte sie durch ein neues unerhörtes Verbrechen allem Bisherigen die Krone auf. Das ist der Fluch, der auf dem Sünder liegt, daß er von Schandthat zu Schandthat, von Abgrund zu Abgrund getrieben wird. Dem Gerechten das Leben geraubt zu haben, war noch zu wenig teuflisch, es mußte ihm auch noch die Ehre unter dem Boden geraubt werden. Sein Name sollte in alle Zukunft gebrandmarkt bleiben und unauslöschliche Schande auf seinem Andenken ruhen. Durch Studenten, durch Reisende und Handwerksburschen

wurde in halb Europa die Nachricht verbreitet, daß Rathsherr Leu in Folge seiner Verbrechen, vom bösen Gewissen verfolgt, aus Verzweiflung sich selbst entleibt habe. Die Zeitungen brachten so umständlichen, ausführlichen, bis in's Einzelne gehenden Bericht über seinen Selbstmord, daß Alle, welche mit unsern Verhältnissen nicht näher vertraut waren, das freudige Gottvertrauen, den stets heitern, frohen Muth des Gemordeten nicht kannten und von der Schlechtigkeit und Verworfenheit seiner Mörder den gehörigen Begriff nicht hatten — nothwendig glauben mußten, Alles sei wahr und wirklich, indem es absolut unmöglich sei, so umständlich zu lügen und einen solchen Hergang zu erdichten. In dieser Weise ward Rathsherr Leu zum Selbstmörder und eben dadurch zu dem ehrlosesten Verbrecher gestempelt. Denn einen Selbstmord begehen kann nur derjenige, der durch fortgesetztes sündhaftes Leben die Liebe Gottes in seinem Herzen ertödtet, seinen Glauben an die Ewigkeit verloren, und alles Hoffen und Vertrauen auf Gott aufgegeben hat. Ein Selbstmord ist ein Akt der Verzweiflung und Gotteslästerung, ein Eingriff in die Majestätsrechte Gottes und eine solche Greuelthat, daß die katholische Kirche dem Selbstmörder ihr Gebet, ihr Opfer und das kirchliche Begräbniß verweigert. Und ein solches Verbrechen wurde dem frommen, gottesfürchtigen Manne nachgeredet. Aber ihr Kinder Belials! ihr Männer der Lüge und des Mordes! ihr habt euch wieder einmal verrechnet! **iniquitas mentita est sibi**, „„die Bosheit hat wider sich selbst gelogen."" Ps. 26, 12. Gott hat zwar zugelassen, daß ihr den Gerechten tödten konntet, denn Gott hat schon unzähligen Heiligen die ausgezeichnete Ehre zu Theil werden lassen, um Seines Namens willen ihr Blut zu vergießen, aber das konnte und wollte Er nicht zulassen, daß ihr seinem getreuen Diener nach seinem Tode ein solches Brandmal anheftetet. Er brachte euere saubere Machenschaft an's Licht und nun — wie steht ihr vor ganz Europa da? als Meuchelmörder, als Lügner, Verläumder, Ehrabschneider, wie die Welt noch nicht viel Aehnliche gesehen hat. Man sollte meinen, ihr müßtet euch aus Scham und Vernichtung in die Erde verkriechen, man sollte glauben, ihr müßtet, um euere Schande zu decken, ausrufen: Ihr Berge fallet über uns, ihr Hügel bedecket uns. Heute wurde Jakob Müller hingerichtet. Heute wurdet ihr ebenfalls vor der ganzen Welt gerichtet!

So kann es unmöglich länger fortgehen. So wahr ein gerechter Gott im Himmel lebt, so wahr wird und muß Er, wenn ihr nicht umkehret, mit schrecklichen Strafen euch heimsuchen. Das Maß eurer Bosheit ist voll, die Langmuth Gottes erschöpft, das Ende eurer guten Tage nahe. Schon mehrmal haben eure ruchlosen Pläne zu euerm Verderben ausgeschlagen; schon mehrmal hat euch Gott gezüchtiget und verdemüthiget,

schon öfter hat Er euch durch Seine Diener, die Priester, gewarnet und bedrohet, zur Bekehrung ermahnt und beschworen, und nun — wenn das Alles nichts hilft, so wird Sein Zorn wie ein Gewitter über euch losbrechen und euch zum Strafexempel für alle Völker aufstellen. Denn genug der Treulosigkeit und Empörung, genug des Meineides und Bürgerkrieges, genug der Gleißnerei und Heuchelei, genug des Meuchelmordes, und der schändlichsten Lüge und Ehrabschneidung.

Laßt uns aber den Blick von dieser Kette von Verbrechen und Greueln weg- und zum Schluß auf den armen Sünder wenden. Habe ich furchtlos, wie es sich für den Diener Gottes geziemt, seine Schandthat und die seiner Mitverschwornen verworfen und verdammt, so bin ich ihm noch das öffentliche Zeugniß schuldig, daß er seine Sünden lebhaft erkannt, aufrichtige Reuethränen darüber geweint, seine Strafe mit großer Ergebenheit von der Hand Gottes angenommen, Ihm sogar mit Rührung dafür gedankt und sein Leben, als Opfer für seine Missethat, Gott freiwillig dargebracht hat. Alle Priester, die ihn im Kerker besucht und besorgt haben, hoffen zuversichtlich, daß er in der Gnade gestorben und ein Kind der Seligkeit sei. So laßt uns denn für die Ruhe seiner Seele und für Bekehrung seiner Mitschuldigen mit gebogenen Knieen noch fünf Vaterunser und ebensoviel Ave und den christkatholischen Glauben beten.

Im Namen Gott des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!"

So war also der gräuliche Meuchelmord an dem Thäter gestraft. Noch am 30. kamen aus dem Aargau Drohbriefe, welche mir und Andern den Tod drohten, wenn Jakob Müller hingerichtet würde. Die freisinnige Partei sagte es laut und offen, man werde es nicht wagen, den Mörder hinrichten zu lassen; ja als vor zwölftausend Menschen der Kopf vom Rumpfe geschnitten, das Blut in die Höhe gespritzt war, sagten die Freisinnigen, es sei nur ein Strohmann geköpft worden. Bis zur Raserei von Unsinn gingen sie, indem sie sogar öffentlich sagten und schrieben, ich hätte Müller für Geld gedungen, sich als Mörder anzugeben und den Hals dem Scharfrichter herzubieten. Es ist dieses in der Weltgeschichte gewiß nur einmal vorgekommen, daß man solches ausgegeben und geglaubt habe. — Der Mörder war gerichtet, er hatte noch die Gnade erhalten, in Reue zu sterben und sein entsetzliches Verbrechen durch den Tod zu sühnen. Alles Volk sagte: Leus Fürbitte hat ihm diese Gnade erfleht.

Noch am Tage der Hinrichtung erging folgender Aufruf:

„Oeffentliche Bitte.

Es hat der Jakob Müller von Stechenrain den Tod aus den Hän den der Gerechtigkeit empfangen. Er hinterließ eine junge Wittwe, deren Unschuld im vollsten Maße Mitleiden verdient. Arm und verlassen sieht sie ihrer Niederkunft entgegen. Es ergeht deshalb an alle mitleidsvolle Herzen die Bitte, dem schuldlosen Weibe, Maria Büttler, durch beliebige Gaben die Aussicht in die Zukunft zu erleichtern. Allfällige Beiträge wer= den von den Unterzeichneten in Empfang genommen, und über deren Ver= wendung wird zur Zeit öffentliche Rechnung gegeben.

Luzern, der 31. Jänner 1846.

Joseph Zünd, Regierungsrath.
Jakob Meyer, Strafhaus=Pfarrer.
W. Ammann, Verhörrichter."

Die Familie des Ermordeten war eine der ersten, welche dieser Bitte Gehör schenkte und der Frau des Mörders ihr Schärflein gab. *) Das ist katholische Religion, christliche Liebe. — Den Mitbeschuldigten hatte die Hinrichtung Jakob Müllers einen schweren Stein von dem Herzen genommen. Seine Zunge war nun verstummt, seine Augen erloschen; er konnte nicht mehr wider sie aufstehen. Die Untersuchung wurde noch gegen sie mit allem Eifer fortgesetzt. Es müssen hier aber noch zwei Zwischenfälle erwähnt werden.

In der Nacht vom 31. Weinmonat auf den ersten Wintermonat 1845 hatte der Verhörrichter Ammann, auf das Geständniß und die Aus= sagen von Jakob Müller hin, den Dr. Casimir Pfyffer verhaften lassen. Ich wußte nichts davon und erfuhr es erst, als die Verhaftung schon voll= zogen war. Vermuthlich würde ich nicht sofort Hand dazu geboten haben, obwohl ich sonst nie gewohnt war, einen andern Beamteten in seinem Wirkungskreise zu hemmen, so wenig als ich mich selbst in der freien amt= lichen Bewegung gern hemmen ließ. Nun die Verhaftung war ohne mein Wissen und Zuthun vor sich gegangen. Darüber nun entstand ein durch ganz Europa hallender Höllenlärm. Die ganze Freimaurerei schrie in allen ihren Organen Zetter und Mordio wie über eine unerhörte Gewaltthat. Der Mord, über welchen die Untersuchung geführt wurde, schien nichts zu

*) Jakob Müller hatte von der Mutter des Rathsherrn Leu ein Zeichen ver= langt, daß sie ihm verzeihe. Sie schickte ihm durch ihren Tochtermann Aloys Räber, Stadtrath, einen Rosenkranz, welchen dieser durch den Zuchthausdirektor dem Jakob Müller übergeben ließ.

sein im Vergleiche zu dieser Maßregel. Von der Verhaftung eines Mitgliedes des Großen Rathes mußte nach dem Verantwortlichkeitsgesetze sofort dieser Behörde Kenntniß gegeben werden. Das Verhöramt that es in folgender Weise:

„An den hohen Großen Rath des Kantons Luzern.

Tit.! Die hochachtungsvollst Unterzeichneten, welche Sie durch Beschluß vom 9. Herbstmonat abhin, zur Aufnahme der Untersuchung über die Ermordung des Rathsherrn Leu von Unter-Ebersoll beauftragten, bemühten sich seit dieser Zeit unausgesetzt, sowohl den objektiven Thatbestand des muthmaßlichen Mordes, als auch den subjektiven in Bezug auf moralische und physische Urheberschaft, möglichst sicher zu konstatiren. Die uns gleichzeitig übertragene Untersuchung wegen des Aufruhrs vom 8. Christmonat stellten wir einstweilen in den Hintergrund, weil durch die bereits früher stattgehabte Prozedur dieser Fall insoweit vorbereitet und zum Theile soweit erledigt worden ist, daß jedenfalls kein Unschuldiger gegenwärtig im Verhaft sitzt und die künftige Verurtheilung auf den länger ausgestandenen Untersuchungsverhaft Rücksicht nehmen kann; andererseits weil wir mit Grund vermuthen durften, es lasse sich durch die Enthüllung der Geheimnisse, die über der Tödtung des Rathsherrn Leu ruhten, schneller und sicherer auch für die öffentliche Sicherheit wirken. Wir sind nun im Falle, über das bisherige Resultat unserer Amtsthätigkeit folgenden kurzen Bericht zu erstatten, aus welchem Sie die Gründe zu entnehmen belieben, welche uns veranlassen mußten, nebst Andern den Herrn Dr. Casimir Pfyffer in die Untersuchung zu ziehen.

I. Der objektive Thatbestand eines Meuchelmordes ist erwiesen: a) Durch objektive Indizien — corpora delicti —, deren Beweiskraft anerkannt ist. b) Durch Anzeigen und Zeugenaussagen, deren wesentlichste durch einen feierlichen Eid bekräftigt worden sind. Warum wir diesen Eid exzeptionell vorgenommen haben, und nicht den richterlichen Behörden überließen, werden wir in unserm Schlußberichte vor den Instanzen zu rechtfertigen wissen. c) Durch Geständnisse solcher, die als Mitwisser compariren und wahrscheinlich in die Kathegorie der Begünstiger fallen dürften. d) Durch das vollkommene, unerzwungen erfolgte Geständniß des Hauptschuldigen, Jakob Müller von Stechenrain. Die furchtbare Mackel des Selbstmordes ruht nicht mehr auf Ihrem Freunde, und die unschuldige Familie, welche die schlechte Presse zu verunreinigen bemüht war, ist in den Augen der Welt vor jenen frevelhaften Nachreden gesichert.

II. Den subjektiven Thatbestand betreffend müssen wir uns, nachdem die Hauptperson, der Mörder, bezeichnet ist, darauf beschränken,

Ihnen zu melden, daß derselbe über den psychologischen Verlauf seiner Gedanken bis zur That vorbringt: „„es sei der Gedanke, den Rathsherrn Leu zu erschießen, primitive in ihm und aus ihm entstanden, zum Entschlusse aber sei er durch die Aeußerungen solcher Personen gekommen, die zum Voraus ihre Freude darüber ausgesprochen und ihm große Geldsummen verheißen haben."" Diese Personen stehen nach den Angaben des Inkulpaten nicht alle auf gleicher Linie, und es kann daher auch nicht mit allen von vorneherein gleich verfahren werden. Wir werden uns wohl hüten, von blos moralischen Rücksichten auf die Verpflichtungen eines Bürgers im Staate geleitet, Jemanden zu criminalisiren; gegen diejenigen aber, welche in irgend einer Beziehung einen gerechten Verdacht sich zugezogen haben, daß sie die abstrakten Verpflichtungen, namentlich die in den §§. 43, 48 und 53 des Straf-Gesetzbuches berührten, verletzt haben, gedenken wir ohne Menschenfurcht und unnachsichtig einzuschreiten. Unter die Zahl derjenigen, denen der Mörder von seinem Vorhaben Kenntniß gegeben, sich bei ihnen Raths geholt, gehört der Dr. Casimir Pfyffer, ein durch seine Stellung im Staate zur Heilighaltung der öffentlichen Sicherheit besonders verpflichteter Mann. Möge die Prozedur, die wir leidenschaftslos nur zur Wahrheit zu führen gedenken, gegen ihn später erweisen, was da wolle, so erscheint jetzt schon die Thatsache gegen ihn festgestellt, daß er es unterlassen hat, die Absicht des Mörders zu verzeigen, vor und nach der That, was nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen und nach dem Eide, welchen jedes Mitglied des Großen Rathes „„durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern,"" — schwört — hätte geschehen sollen.

Wir haben zwar über den Herrn Dr. Casimir Pfyffer nur den Untersuchungs- oder Polizeiverhaft verhängt; es dürfte aber im Sinne der §§. 317, 318 und 319 des Strafrechtsverfahrens bereits in Ihrem Willen liegen, diejenige Commission zu ernennen und zu bevollmächtigen, welche dannzumal unsern Antrag zu prüfen haben wird, den wir der Justizcommission des Obergerichts wahrscheinlich in Bälde vorlegen werden.

Sollten Sie weitere Aufschlüsse für nöthig halten, so liegen unsere Akten zur Einsicht bereit. ꝛc."

(Folgen die Unterschriften.)

Der Große Rath ernannte nach gesetzlicher Vorschrift eine Commission von neun Mitgliedern. Gewählt wurden ich, Anton Portmann, Balthasar Estermann, Bernhard Meyer, Wendelin Kost, Joseph Scherrer Med. Dr., Aloys Hautt, Joseph Zünd und Ludwig Sigrist. Sie erstattete folgenden Bericht:

„Die Commission, welche die Frage zu begutachten hatte, ob die von dem außerordentlichen Criminal-Verhöramte verfügte Verhaftung von Dr. Casimir Pfyffer, Mitglied des Großen Raths, fortzudauern habe oder nicht, lud den Herrn Verhörrichter Ammann zu ihrer Sitzung ein und ließ sich die Akten vorlegen. Aus den Untersuchungsakten ergab sich, daß Dr. Casimir Pfyffer die Absicht von Jakob Müller aus dem Rain gekannt hatte, den Rathsherrn Leu sel. zu morden. Dessen ungeachtet machte er, obwohl Beamteter und Mitglied der obersten Landesbehörde, keine Anzeige von jenem verbrecherischen Vorhaben des Mörders. Auch nachdem die That des Ruchlosen vollbracht war, that Casimir Pfyffer keinen einzigen Schritt, um die Ausmittlung des Mörders zu erleichtern. Er ließ bei zuständiger Behörde nicht einmal eine Vermuthung fallen, wer mit Mordplänen gegen den Herrn Leu sel. möchte umgegangen sein, obwohl das allgemeine Gerücht ihn auf denjenigen hinwies, welcher ihm die verbrecherische Absicht vor der That mitgetheilt hatte. Endlich ergibt sich aus den Akten, daß Dr. Casimir Pfyffer, welcher unmittelbar vor der Ermordung des Herrn Leu sel. aus der Heimath sich ertfernt hatte, von Zürich aus die förmliche Anfrage an einen mit der Voruntersuchung vertrauten Staatsbeamteten durch Drittmannshand stellen ließ, ob man in der Untersuchung gegen den Mörder Jakob Müller auch gegen ihn — Dr. Casimir Pfyffer — die Untersuchung führe. Und erst nachdem ihm diese Anfrage verneint wurde, kehrte er aus seiner Entfernung wieder nach Luzern zurück. Nach diesem Aktenergebnisse, nach welchem dem Herrn Dr. Casimir Pfyffer zur Last fällt, weder den bedrohten Collegen Joseph Leu vor der drohenden Gefahr gewarnt, noch hievon den Behörden behufs der Abwehr derselben Anzeige gemacht zu haben, obwohl für das Eine als auch für das Andere ihm sowohl die moralische als rechtliche Pflicht oblag; nach welchem ferner Herr Dr. Casimir Pfyffer auch nach der That den Behörden zur Ausmittlung des Verbrechers nicht verhilflich war, er somit auch weder für die Ehre des Gemordeten, noch für die Bestrafung des Verbrechens die bürgerliche und amtliche Pflicht erfüllt; nach welchem endlich eine gewisse Unruhe, er möchte selbst in die Untersuchung des Mordes verwickelt werden, offenbar ist und einen hohen Verdacht auf ihn wirft; nach diesem Aktenergebniß findet die Commission einstimmig: es sei zureichender Grund vorhanden, die Verhaftung von Dr. Casimir Pfyffer fortdauern zu lassen. Bei diesem Antrage glaubt die Commission vor der Hand stehen bleiben zu sollen."

Nach dem Antrage der Commission faßte dann der Große Rath folgenden Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Auf den Bericht einer nach §. 21 des Verantwortlichkeitsgesetzes von uns niedergesetzten Commission über die Frage, ob die von dem außerordentlichen Criminalverhöramt am 1. Wintermonat angeordnete Verhaftnahme des Dr. Casimir Pfyffer von Luzern, Mitglied des Großen Rathes, fortdauern oder aufgehoben werden solle

haben:

Nach dem Antrage unserer Commission. In Erwägung, daß nach den Akten ein hoher Grad von Verdacht des Mitwissens und Verheimlichens des an Herrn Großrath Leu sel. am 20. Heumonat durch Jakob Müller von Rain verübten Mordes auf Dr. Casimir Pfyffer fällt:

Mit Hinsicht auf die §§. 317, 318, 319 des Criminalstrafrechtverfahrens:

beschlossen und beschließen:

Die vom außerordentlichen Criminal-Verhöramte gegen Dr. Casimir Pfyffer verhängte Verhaftung dürfe fortdauern und sei gegen denselben die Untersuchung fortzuführen. Auf den Fall, wo das Verhöramt sich bewogen finden sollte, den Antrag zur Spezialuntersuchung gegen Dr. Casimir Pfyffer an die Justizcommission des Obergerichts zu bringen, hat diese letztere durch das Präsidium des Großen Rathes die betreffenden Akten der bestehenden Großrathscommission mitzutheilen, welche in Beobachtung der Bestimmungen des Criminalstrafrechtsverfahrens ihren daherigen Bericht und Antrag an den Großen Rath bringen wird."

Der Verhörrichter machte keinen Antrag zur Spezialuntersuchung, sondern entließ Dr. Casimir Pfyffer wieder als nichtschuldig aus Haft und Untersuchung. Kein einziger ungesetzlicher Schritt wurde vorgenommen, er war nur in leichter Haft und wurde nach dem Gesetze behandelt. Und doch waren alle radikalen und freimaurerischen Blätter von einem Ende Europas zum andern mit dem Geschrei von Justizgreuel und Justizmord erfüllt. —

Ein anderer Zwischenfall war der: daß aus der Untersuchung hervorging, Michael Achermann von Oberkirch, der Angeber, sei selber an dem Morde betheiliget. Es entstand nun die Frage, ob er auch dieser Theilnahme wegen straflos ausgehen und noch dazu die auf die Anzeige der That festgesetzte Belohnung erhalten sollte? Die schriftliche Erklärung der Polizeidirektion lautete nur auf Strafloſigkeit bezüglich der Theilnahme an den Freischaarenzügen, wie hätte sie nur ahnen können, daß er als Mitschuldiger den Mörder angeben würde? Allein in seinem Kopfe steckte doch die Mei-

nung oder wenigstens die Hoffnung, er würde auch deshalb straflos ausgehen. Wurde er doch bestraft, so mußte dieses für die Zukunft in ähnlichen Fällen eine Abschreckung für einen Mitschuldigen werden, ein Verbrechen anzuzeigen. Obwohl mir die Lösung dieser Frage etwas schwer auf der Seele lag, glaubte ich sie doch dahin geben zu sollen: Michael Achermann soll für die Theilnahme an den Freischaarenzügen amnestirt bleiben; für die Anzeige des Mörders soll er den verheißenen Lohn erhalten; für seine Mitschuld am Morde soll die Untersuchung fortgeführt und das Strafurtheil gegen ihn ausgefällt werden; dann aber soll er, wenn das Urtheil auf Todesstrafe lautet, vom Großen Rathe begnadigt werden.

Am 3. März 1847 fällte das Obergericht über die Mitbeschuldigten am Morde des Rathsherrn Leu folgendes Urtheil:

„Wir Präsident und Mitglieder &c.

Nachdem das Urtheil des Criminalgerichts vom 10. Hornung l. J. auf dem Wege

a. der Appellation ab Seite

1. des Michael Achermann von Oberkirch, vertheidigt von Herrn Fürsprech Hegi, und
2. der Erben des Ludwig Ineichen sel. vom Thurm zu Rothenburg, vertreten durch Herrn Fürsprech L. P. Meyer; sowie

b. der Bestätigung rücksichtlich

1. der Rosa Felir von Rain, wohnhaft im Stechenrain (welche von der zur Zeit ergriffenen Appellation vor dem Urtheilstage wieder abgestanden), vertheidigt von Herrn Fürsprech Hegi;
2. des Anton Müller von Rain, wohnhaft gewesen im Stechenrain, landesflüchtig;
3. des Joseph Bühler von Büron, gewesenen Großraths und frühern Appellationsrichters, landesflüchtig, und
4. des Ludwig Brunner, gewesenen Lieutenants, aus der Kuhschwand bei Rothenburg,

zur letztinstanzlichen Behandlung anhergelangt war und der Gerichtshof durch Schlußnahme vom 18. Hornung abhin der Wichtigkeit der Sache halber nach §. 268 des Strafrechtsverfahrens über die letzt erwähnten 4 Angeklagten Parteiverhandlungen angeordnet hatte;

haben:

Nach angehörten Parteivorträgen, erklärter Vollständigkeit und reiflicher Untersuchung der Prozeßakten;

Erwägend: daß sowohl bezüglich der Appellanten Michael Achermann und der Erben des Ludwig Ineichen sel., als bezüglich der Person der Rosa Felix, des Anton Müller und des Ludwig Brunner das erstinstanzliche Urtheil, soweit es die Schuld und Strafe betrifft, in Form und Inhalt dem Gesetze gemäß ausgefällt worden ist;

Erw.: daß jedoch betreffend den Joseph Bühler aus den im erstinstanzlichen Urtheile erhobenen faktischen Momenten und der Menge daraus entstehender, zusammenhängender und dringender Anzeigen, insbesonders noch mit Hinsicht auf die Landesflüchtigkeit des Contumazirten, die rechtliche Gewißheit für den Richter hervorgeht, daß Bühler sich sowohl der Anstiftung zum Morde des Herrn Leu sel. im Sinne der §§. 42 und 43 Ziffer 3 des Criminalstrafgesetzes, als des Verbrechens des Aufruhres im Sinne der §§. 119 und 121 des Crim.-Str.-Ges. und desjenigen des Freischaaren-Gesetzes in der Eigenschaft als ein Anführer des Zuges schuldig gemacht habe;

Erw.: daß, da das erst- und letztgenannte Verbrechen als todeswürdige Verbrechen sich darstellen, es sich frägt, welche von den zwei angedrohten Todesstrafen, ob die im §. 2 II. Absatz des Freischaaren-Gesetzes „mittelst Erschießens," oder die des Mordes im §. 170 des Crim.-Str.-Ges. „durch das Schwert" in Anwendung zu treten habe;

Erw.: daß in diesem Collisionsfalle die im Freischaaren-Gesetze angedrohte spezielle Todesstrafe des Erschießens den Vorzug vor der im Crim.-St.-Ges. allgemein ausgesprochenen Todesstrafe durch das Schwert hat und im vorliegenden Falle als eine nähere Bestimmung der letztern angesehen werden muß;

Erw.: daß in Folge der geänderten Schulderkanntniß über Bühler auch sein Beitragsverhältniß zu den wegen der Ermordung des Herrn Leu ergangenen Prozeßkosten gegenüber den Mitbetheiligten anders festzusetzen ist;

gefunden:

a. das erstinstanzliche Urtheil sei, soweit es die genannten Personen Michael Achermann, Anton Müller, Rosa Felix, Ludwig Brunner und den Ludwig Ineichen sel. betrifft, richtig ausgefällt;

b. Joseph Bühler sei dagegen des Verbrechens der Anstiftung zum Morde im Sinne der §§. 169, 42 und 43 Ziffer 3 des Crim.-Str.-Ges., sowie der Verbrechen des Aufruhrs nach §§. 119 und 121 desselben Gesetzes als Theilnehmer höhern Grades und der Verletzung des Freischaarengesetzes nach §. 2 Absatz II. desselben schuldig und

demnach:

In Anwendung der erstinstanzlich angeführten Gesetze, Dekrete und Verordnungen, sowie bezüglich des Joseph Bühler insbesondere noch des

§. 2 II. Absatz des Gesetzes gegen die Freischaaren, verbunden mit §§. 169, 170 und 86 des Crim.-Str.-Ges. und der §§. 312, 313, 314 und 321 des Strafrechtsverfahrens

zu Recht erkannt:

I. Vorstehendes Urtheil des Criminalgerichts vom 10. Hornung 1847 sei — insoweit es die hierorts der Appellation und Bestätigung unterlegten Personen betrifft — obergerichtlich bestätigt, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. daß Joseph Bühler von Büron wegen beiden obgenannten Verbrechen zum Tode mittelst Erschießens **in contumaciam** verurtheilt sei;
2. daß die Vollziehung dieses Contumazial-Urtheils über Bühler, sowie derjenigen über Anton Müller und Ludwig Brunner nach Vorschrift der §§. 312 und 313 des Strafrechtsverfahrens statt zu finden habe;
3. daß neben Michael Achermann, Anton Müller und Rosa Felix auch Joseph Bühler mit dem schon verurtheilten Jakob Müller zu gleichen Theilen allen aus dem Morde des Herrn Leu entstandenen ersetzbaren Schaden unter solidarischer Haftbarkeit zu vergüten habe, und
4. daß die wegen der Ermordung des Herrn Leu ergangenen Gefangenschafts- und Prozeßkosten, wovon vorab $^2/_8$ dem hingerichteten Jakob Müller auferlegt worden sind, nunmehr zu $^4/_8$ Theilen dem Michael Achermann, Anton Müller, Rosa Felix und Joseph Bühler und sodann zu $^2/_8$ Theilen dem C. R. Corraggioni, Ludwig Brunner, Andreas Hüsler und den Erben des Ludwig Ineichen sel., jedoch unter Beibehaltung der Solidarität unter sämmtlichen Betheiligten, zur Last fallen.

II. Die dieser letztinstanzlichen Verhandlung wegen ergangenen Kosten haben die 2 appellirenden Theile Achermann und die Erben des Ludwig Ineichen mit einander zur einen Hälfte und die der Bestätigungsfrage unterlegten 4 Angeklagten J. Bühler, Anton Müller, Rosa Felix und Ludwig Brunner mit einander zur andern Hälfte und zwar die Genossen eines Halbtheiles unter solidarischer Haftbarkeit, zu bezahlen.

III. Gegenwärtiges Urtheil soll dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitgetheilt und soweit es die Personen Michael Achermann, Joseph Bühler, Anton Müller, Rosa Felix und Ludwig Brunner betrifft, durch den Druck bekannt gemacht und in allen Gemeinden des Kantons öffentlich angeschlagen werden.

Das Criminalgericht hatte folgende Urtheile ausgefällt:

1) Ueber Michael Achermann wegen Anstiftung zum Mord, theils auf Anzeigen oder Indizien, theils auf Geständniß hin — Todesstrafe.

2) Ueber Rosa Felix, wegen Hauptgehülfschaft, 18jährige Zuchthausstrafe, auf Indizien und Geständniß hin.

3) Ueber Anton Müller, wegen Anstiftung zum Mord, auf Indizienbeweis hin, lebenslängliche Kettenstrafe (in contumaciam).

4) Ueber Amtsrath Hüsler, wegen hohem Verdacht der Anstiftung zum Leuenmord, Entlassung von der Instanz, und wegen einfacher Betheiligung am Freischaareneinfall, 10 Monat Zuchthaus.

5) Ueber Corraggioni, Entlassung von der Instanz mit hohem Verdacht auf vorliegende sehr nahe Anzeigen hin, welche jedoch zusammengenommen keinen vollständigen Beweis nach §. 233 des Strafrechtsverfahrens ausmachten.

6) Ueber Lorenz Schmidli, betreffend Verdacht der Begünstigung des Anton Müller, Entlassung von der Instanz, und wegen Betheiligung am Freischaareneinfall 10 Monat Zuchthaus.

7) Ueber Joseph Bühler, wegen hohem Verdacht der Anstiftung zum Mord, Entlassung von der Instanz wie bei Corraggioni, und wegen qualifizirter Theilnahme an dem Aufruhr vom 8. Christmonat 1844 und an dem Freischaareneinfall vom 31. März, Todesstrafe mittelst Erschießens.

8) Ueber Lieutenant Brunner, betreffend hohen Verdacht zur Anstiftung und Begünstigung des Leuenmordes, Entlassung von der Instanz, und wegen qualifizirter Theilnahme am Aufruhr vom 8. Christmonat und Freischaareneinfall vom 31. März, Todesstrafe mittelst Erschießens.

9) Adlerwirth Troller, punkto Verdacht der Begünstigung des Leuenmordes, Entlassung von der Instanz.

10) Ueber Venanz Reinert, wegen entferntem Versuch der Begünstigung des Mordes, 2monatliche Arbeitshausstrafe.

11) Ueber Ludwig Ineichen sel., wegen hohem Verdacht der Anstiftung zum Mord, Verfällung in einen bestimmten Theil der Kosten.

Achermann war also zum Tode verurtheilt. Die Radikalen jubelten über dieses allerdings gerechte Urtheil, sowie über die Freisprechung von Rudolf Corraggioni, während die Conservativen namentlich über die Freisprechungen einen tiefen Unwillen zeigten. Achermann reichte ein Begnadigungsgesuch ein. Herr Staatsschreiber Meyer und ich empfahlen sein Ansuchen zur Gewährung, damit ein lebendiger Zeuge des ruchlosen Meuchelmordes an Herrn Rathsherrn Leu selig aufbewahrt bleibe. Mit 72 gegen 6 Stimmen wurde die Todesstrafe aufgehoben und dann in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt. Achermann fand sich in sein Schicksal, er wünschte nicht einmal, ganz freigesprochen zu werden, um nicht in die Hände

der Radikalen, vor deren Rache er zitterte, zu fallen. Unter den verurtheilten Mitschuldigen am Morde des Rathsherrn Leu befanden sich mehrere Flüchtlinge. Es mußte also von den betreffenden Regierungen die Auslieferung derselben begehrt werden. Unterm 4. Wintermonat 1845 richtete demnach der Regierungsrath von Luzern an sämmtliche fremde Gesandtschaften in der Schweiz und an die Regierungen der Stände Zürich, St. Gallen und Baselland das Begehren, Joseph Bühler von Büron, gewesenes Mitglied des Großen Rathes, Lorenz Baumann von Oberkirch, gewesenes Mitglied des Regierungsrathes, Anton Müller von Stechenrain, Bruder des Mörders, und Ludwig Brunner von Rothenburg, Lieutenant, als bei dem Morde mehr oder weniger Bezüchtigte, falls sie auf dem betreffenden Gebiete sich befänden, zu verhaften. Die Gesandtschaften von Holland, Oesterreich, Bayern, von Rom, Preußen, Baden und Rußland gaben bereitwillige Zusicherungen. Der russische Gesandte bemerkte:

„Er kann sich nur mit Nachdruck der Befriedigung hingeben, welche die Regierung von Luzern empfunden hat, indem sie den unverwerflichen Beweis einer Thatsache in Händen hat, deren hartnäckige Abläugnung aus keiner andern Quelle fließen konnte, als aus derjenigen, aus welcher seit mehreren Jahren alles Unglück und alle Unordnung entspringt."

Der spanische Gesandte bemerkte:

„Ich kann Sie zugleich versichern, meine Herren, daß ich keinen Anstand nehmen werde, so viel von mir abhängt, darauf zu dringen, daß alle Schuldigen gestraft werden, und daß ein Verbrechen die gerechte Strafe erhalte, welches, wenn es auch den Verdacht der Mitschuld auf einige Staatsmänner wirft, darum nicht weniger gehäßig und für die Gesellschaft gefährlich ist."

Der Gesandte von Sardinien, Crotti di Costiglioli:

„Obwohl kein Vernünftiger sich auch nur einen Augenblick dem Gedanken hingeben konnte, daß der ehrenwerthe und fromme Herr Joseph Leu, seligen Andenkens, sich selbst getödtet habe, so ist es doch nicht weniger erfreulich, daß der Mörder entdeckt worden ist und sein Verbrechen bekannt hat. Das Unheil, welches den ungeheuern Schmerz dieser ehrwürdigen Familie zu erschweren suchte, ist durch die gerechte Fügung der göttlichen Vorsehung auf seinen Urheber gefallen. Man darf hoffen, daß die Gerechtigkeit alle Fäden dieses dunkeln Gewebes auffinden, und daß der Unschuldige nicht noch mit dem Schuldigen wird verwechselt werden."

Der englische Gesandte hingegen erklärte, daß die Gesetze Großbrittanniens zur Gewährung des Luzernerischen Ansuchens nicht ermächtigen. Auch der belgische Gesandte antwortete, da der Auslieferungsvertrag zwischen Belgien und der Schweiz noch nicht ausgewechselt worden sei, so könne

eine Auslieferung keineswegs stattfinden. Die Gesandtschaft von Frankreich wollte sich mit dem vertragsmäßigen Verhaftsbefehle nicht begnügen, sondern forderte noch die gerichtlichen Untersuchungsakten. Mit ernsten Worten sprach die Regierung von Luzern der französischen Gesandtschaft ihr Befremden über diese vertragswidrige Forderung aus.

„Wenn wir Ihrer Excellenz Begehren um Mittheilung weiterer Akten entsprechen, so geschieht dieses keineswegs in der Absicht, um einer vertragsgemäß auf uns haftenden Pflicht zu entsprechen, vielmehr sehen wir uns veranlaßt, gegen eine solche Vertragsauslegung hiemit feierlichst unsere Rechte zu verwahren und unsere Convenienz diesfalls bei fernerer Geltendmachung derselben vorzubehalten.

Wir theilen unsere Akten mit im Interesse der Gerechtigkeit und um von unserer Seite den Beweis zu leisten, daß keine andern Motive bei unserer Handlungsweise uns leiten, als die heilige Pflicht, nichts zu verabsäumen, auf daß die Theilnahme an einem der schmählichsten Verbrechen, welches die Geschichte kennt, ihrer verdienten Strafe nicht entgehe.

Für dieses glauben wir von Seite aller civilisirten Staaten bereitwilliges Mitwirken erwarten und sogar verlangen zu dürfen."

Frankreich befand sich hiebei in einem schreienden Unrechte, der ausdrückliche Vertrag und die beständige Uebung waren gegen sein Begehren. Der Vertrag vom 18. Heumonat 1828 Artikel V lautete: „Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, nämlich Mord u. s. w., oder werden sie, als dieser Verbrechen schuldig, kraft eines Verhaftsbefehls der gesetzlichen Obrigkeit verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in die Schweiz und die Schweizer nach Frankreich — so soll ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen zugestanden werden." Seit dem Bestehen des Vertrags wurde nie etwas Anderes als ein ordentlicher Verhaftsbefehl behufs der Auslieferung eines Verbrechers begehrt. Das französische Ministerium hatte Unrecht. Der Streit hatte keine weitern Folgen, weil die Ausgeschriebenen nicht für nöthig fanden, ihre Sicherheit in Frankreich, Belgien oder Großbrittannien zu suchen, sie waren bei ihren Freunden in den radikalen Kantonen sattsam geborgen. Nur Alt-Regierungsrath Lorenz Baumann machte einmal einen Ausflug in das Großherzogthum Baden nach Seckingen und wurde verhaftet. Die Regierung von Luzern forderte nunmehr die Auslieferung desselben. Seltsamer Weise aber überließ die großherzogliche Regierung die Entscheidung, ob eine Auslieferung stattfinde, dem Hofgerichte in Freiburg, welches sie verneinte und Lorenz Baumann wieder frei ließ. Hinter diese Erkenntniß verschanzte sich das großherzogliche Ministerium, um die Auslieferung zu verweigern. Der Auslieferungsvertrag zwischen dem

Großherzogthum Baden und der Schweiz vom 30. Augstmonat 1808 sagte im ersten Artikel mit dürren Worten: „Wenn ein oder mehrere großherzoglich badensche Unterthanen oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum eidgenössischen Bunde gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums eines im zweiten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten derselben benamset sind, verfolgt und im Gebiet der Eidgenossenschaft betreten würden, so soll nach aufgenommenem Präcognitionsverhör die Auslieferung derselben bewilligt werden. Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolgt werden jene schweizerischen Angehörigen oder Personen aus dritten Staaten, welche von schweizerischen Obrigkeiten verfolgt, in den großherzoglichen Staaten betreten würden."

Es versteht sich, daß im zweiten Artikel der „Mord" als Verbrechen aufgeführt ist, wegen wessen die Auslieferung erfolgen sollte. Die großherzogliche Regierung wollte sich damit aus der Verlegenheit helfen, daß sie behauptete, es sei an der auslifernden Behörde, zu untersuchen und zu entscheiden, ob eine Auslieferung stattfinden solle oder nicht — eine Annahme, welche dem Buchstaben und Geiste des Auslieferungsvertrages sowie der beständigen Anwendung desselben seit vierzig Jahren widersprach. Sie ließ sich von diesen Vorgaben, welche ihr vertragswidriges Benehmen decken mußten, durch nichts abbringen, so daß die Regierung von Luzern auf den Gedanken kam, den Auslieferungsvertrag von ihrer Seite aufzukündigen. Sie konnte jedoch diesen Gedanken nicht verwirklichen, weil der Vertrag von der Eidgenossenschaft und für dieselbe war geschlossen worden. Die großherzogliche Regierung hat seither erfahren, wohin ihre Begünstigung von Freischärlern, wovon die Auslieferungsverweigerung von Lorenz Baumann auch eine war, führe. — Baumann kehrte wieder zu seinen Freunden nach der Schweiz zurück und blieb sicher. Die Regierungen eidgenössischer Kantone lieferten ihn und seine Genossen nicht aus. Es bestand zwar auch seit dem 8. Brachmonat 1809 ein Auslieferungsconcordat zwischen den Kantonen der Schweiz, welches sie verpflichtete, „Personen, die wegen eines Criminalverbrechens bereits bestraft oder aber eines solchen beschuldigt sind" gegenseitig auszuliefern. Allein darüber setzte man sich, wie das großherzoglich badensche Ministerium, weg. Vor Allem verdient das Benehmen Zürichs, des damaligen eidgenössischen Vororts, herausgehoben zu werden. Sobald Michael Achermann von Oberkirch die aus Anton Müllers Munde gehörte Erzählung des Mordes dem Herrn Staatsschreiber Meyer berichtet hatte, sobald man in Erfahrung brachte, daß Anton Müller „ge-

schwätzt" habe, befahl ihm Joseph Bühler, gewesener Appellationsrichter von Luzern, Zürich zu verlassen und nach Bern zu gehen. Aber bald erhielt auch Bühler den Wink, den Kanton Zürich zu verlassen. Man wollte nicht die zwei angegebenen Hauptanstifter des Mordes in Zürich haben, damit die vorörtliche Regierung nicht in Verlegenheit käme, falls ihre Auslieferung begehrt würde. Auch im Kanton Bern hatte Anton Müller keine Ruhe. Er und Bühler trafen daher im Kanton Baselland zusammen. In Zürich blieben Lieutenant Brunner und Venanz Reinert, die minder Beschuldigten. Auf das erste Auslieferungsbegehren antwortete die Regierung in zürcherischer Weise, sie habe der Polizei „die nöthigen Aufträge zu ertheilen" nicht ermangelt. Am 13. begehrte sie nun „1) den objektiven Thatbestand des fraglichen Mordes; 2) das Geständniß Müllers; 3) mindestens alle die Akten, welche sich auf Brunner speziell beziehen." Nachdem diesem Begehren entsprochen worden, die radikale Regierung sonach hatte, was sie wünschte, antwortete sie unterm 15. Wintermonat:

„Demnach können wir dem an uns gerichteten Auslieferungsgesuche nicht entsprechen, vielmehr bleibt uns nichts Anderes übrig, als darauf hinzuwirken, daß Brunner augenblicklich auf freien Fuß gesetzt werde. Denn eine Auffassung des Concordates, nach welcher einem solchen Gesuche ohne Prüfung unbedingt entsprochen werden müßte, können wir nicht billigen, auch steht dieselbe mit dem bisher in solchen Fällen beobachteten Verfahren keineswegs im Einklange.

Wie sehr wir auch das in Frage liegende Verbrechen verabscheuen und wie sehr wir geneigt wären, auf erheblichen Verdacht wirklicher Mitschuld hin auch von unserer Seite einzuschreiten, so darf doch der Begriff der Theilnahme an einem Verbrechen nicht der Theorie des Criminalrechts entgegen ausgedehnt werden und können wir nur bedauern, daß auf so unglaubwürdige Verdächtigungen hin Lieutenant Brunner wochenlang hier im Verhafte zurückbehalten worden ist."

Natürlich fand das Beispiel der vorörtlichen Regierung im Kanton Baselland unbedingte Nachahmung. Die dortige Regierung sagte:

„Wir erlauben uns mit dem nämlichen von Euch beanspruchten Freimuth Euch in Bezug auf Euere geäußerte Ansicht, als wäre das fragliche Concordat einer blos buchstäblichen Auslegung und Anwendung in vorgebrachter Weise fähig, Euch darauf zu verweisen, daß die Praxis eine von der obigen verschiedene Auslegung gebildet hat, eine solche zwar, welche dem Sinn und Geist des Concordats wohl weit eher entspricht. Es schließt dieselbe ein ganz lebendiges Prinzip in sich, nämlich dasjenige der Sicherheit des Individuums gegenüber der Willkür der Staatsgewalt. Diese praktische Auslegung des Concordates, wie sie von den meisten schweizerischen Ständen

anerkannt und geübt wird, äußerte sich jeweilen dahin, daß der requirirten Regierung das Recht der Einsicht der Akten und der Prüfung derselben zugestanden wurde, um sich zu überzeugen, ob wirklich eine Inkulpirung mit Wahrscheinlichkeitsbeweis für physische oder intellektuelle Urheberschaft oder Theilnahme, oder wenigstens für eine solche Begünstigung vorhanden sei, welche nach den Gesetzen des requirirenden Staates eine Mitschuld bedingen würde u. s. w."

Natürlich fand die Regierung Baselllands keinen zureichenden Grund zur Auslieferung Anton Müllers und Bühlers. Ebenso verweigerte die Regierung von Solothurn, unter einem reichen Wortschwall, die Auslieferung des Adlerwirths Troller von Starkirch. Als unterm 13. Christmonat 1845 der Verhörrichter bei der Regierung von Luzern nochmal das Ansuchen stellte, bei den Regierungen von Baselland und Solothurn die Auslieferungsbegehren zu erneuern, antwortete sie:

„Luzern, den 28. Jänner 1846.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an das außerordentliche Verhöramt desselben.

Hochgeachtete Herren!

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 13. d. melden wir Ihnen, daß wir bei der Erfolglosigkeit wiederholter früherer Schritte es unter der Würde halten, bei den Regierungen von Solothurn und Baselland nochmal um die Auslieferung der am Morde des Herrn Rathsherrn Leu selig Betheiligten nachzusuchen.

Dagegen werden wir nicht unterlassen, in Betreff der Nichterfüllung concordatsgemäßer Pflichten von Seiten jener Stände wirksame Gegenmaßregeln zu ergreifen.

Mit dieser Anzeige verbinden wir die Versicherungen vorzüglicher Hochachtung."

(Folgen die Unterschriften.)

Die der Theilnahme am Mord Beschuldigten blieben demnach unter dem Schutze befreundeter Regierungen; dem in Luzern wegen Anstiftung zum Morde und wegen der Freischaarenzüge zum Tode verurtheilten Joseph Bühler von Büron ward sogar die Ehre zu Theil, in das Kantonsbürgerrecht des Kantons Baselllandschaft und in den dortigen Advokatenstand aufgenommen zu werden. Sobald die Truppen der zwölf Stände Luzern besetzt hatten, kamen auch Anton Müller, Joseph Bühler, Venanz Reinert und Andere heim. Der Letztere hatte sogar die Ehre, Polizeisekretär der Regierung von Luzern und des Polizeidirektors Jakob Robert Steiger zu

werden. Joseph Bühler wurde nicht nur von den Gerichten aller Schuld und Strafe freigesprochen, sondern er wurde sogar in den Nationalrath und in den Großen Rath gewählt. Anton Müller blieb auf freien Füßen, und als selbst der Staatsanwalt Martin Knüsel bei den jetzigen Gerichten auf zwanzigjährige Kettenstrafe gegen ihn antrug, wurde er von diesen von der Instanz entlassen.

Die vom Appellationsgerichte vom 3. März 1847 gegen Anton Müller und Joseph Bühler ausgefällten Contumazurtheile wurden durch das im Jahre 1848 eingesetzte Obergericht aufgehoben.

Dieses Urtheil läßt sich in eine bis in's Kleinlichste gehende Kritik des Verfahrens von Herrn Verhörrichter Ammann ein. Sogar das rein erlogene Märchen: „ich soll dem Weibel Fischer gesagt haben, er soll dem Mörder Jakob Müller die Zusicherung ertheilen, er solle nur brav angeben, es treffe ihn nur ein paar Jahre Zuchthaus", wurde in dem Urtheil erwähnt. Das Urtheil selber lautet nach Aufzählung der Thatumstände und der Beweggründe in seinem Schlusse folgendermaßen:

„Wir Präsident und Mitglieder des Obergerichts des Kantons Luzern

haben,

in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, mit Einstimmigkeit gefunden:

1) Anton Müller sei a) des Verbrechens der Anstiftung zum Morde oder der intellektuellen Urheberschaft des Mordes zwar nicht überwiesen, jedoch verdächtig; b) des Verbrechens des qualifizirten Betrugs sei er weder überwiesen noch verdächtig;
2) Joseph Bühler sei des Verbrechens der Anstiftung zum Morde im Sinne der §§. 42 und 43 Ziffer 3 des Criminalstrafgesetzes weder überwiesen noch verdächtig;

demnach in Anwendung der §§. 255, 257, 268, 290 und 294 des Strafrechtsverfahrens zu Recht erkannt:

1) Anton Müller sei von der Instanz entlassen, habe aber sämmtliche seiner Person wegen erlaufenen Untersuchungs- und Prozeßkosten zu bezahlen.
2) Joseph Bühler sei von Schuld, Strafe und Kosten freigesprochen.
3) Dieses Urtheil soll den vorberufenen Parteien eröffnet und in seinem ganzen Inhalte durch den Druck bekannt gemacht werden.

Luzern, den 27. Weinmonat 1849.

Der Präsident:
A. Schnyder.
Namens des Obergerichts:
Der Oberschreiber:
Renward Meyer."

Das Gemälde des entsetzlichen Gewebes von Ruchlosigkeit und Verworfenheit ist fertig. Nur ein Zug muß noch hineingetragen werden — die Wuth, mit welcher die radikale Partei über den Verhörrichter, Dr. Wilhelm Ammann, losstürzte. Er war in dieser Hinsicht an meine Stelle getreten. Es regnete über ihn Drohbriefe, Karrikaturen, Pasquille, Raserieergüsse in Blättern. Wenn er auch für einen Augenblick (da er nicht so kaltblütig war wie ich) in Aufwallung kam, ließ er sich doch von der Erfüllung seiner Aufgabe nicht abwendig machen. Der Erfolg seiner Arbeiten krönte ihn. Mit dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht konnte er die ganze Untersuchung in den oben angeführten Schriften bekannt machen und Jedem, welcher ihn angriff, zurufen: nimm und lies! — Der pflichttreue Beamtete hatte nicht blos von der radikalen Partei zu leiden. Ein engherziger Spießbürgergeist beneidete ihn in Luzern, selbst der eine und andere Richter mochte seinen eigenthümlichen unabhängigen Charakter nicht dulden. Man war selbst hie und da mit dem Vorwurfe: der Fremde bezieht einen großen Gehalt! nicht zurückhaltend, obwohl er das Bürgerrecht sich erworben hatte und für seinen Gehalt zum Jahr 1400 Franken bezog, den er dreifach verdiente. Es ist meine Ueberzeugung, daß schwerlich ein Anderer die Untersuchung mit einem solchen Erfolge hätte führen und schließen können. Die Familie Leu, die Regierung von Luzern und das Volk des Kantons Luzern, sowie alle Katholiken der Schweiz sind ihm zu unsterblichem Danke verpflichtet.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite	43	Zeile	8	von unten	statt Ausfüllung. lies Ausfällung.
„	59	„	7	von oben	statt einräumen lies einräume.
„	141	„	11	—	statt §. 4 lies §. 7.
„	148	„	20	—	statt Schon dieser lies Schon diesen.
„	192	„	2	von unten	statt den lies des.
„	195	„	4	—	statt destinta lies destinata.
„	199	„	10	—	statt illo lies illa.
„	241	„	4	—	statt andere Behörden oder Beamteten lies anderen Behörden oder Beamteten.
„	243	„	3	von oben	statt welche lies welchen.
„	246	„	16	von unten	statt Plazid lies Bernard.
„	250	„	19	von oben	statt Xaver Schmid lies Jakob Buck.
„	254	„	18	—	statt Regierungsrath lies Erziehungsrath.
„	254	„	21	—	statt Erziehungsrathes lies Regierungsrathes.
„	260	„	40	von unten	statt fuwirken lies zu wirken.
„	273	„	11	—	statt da lies daß.
„	281	„	9	—	statt Volksschule lies Volksschulcommission.
„	296	„	1	von oben	statt and lies fand.
„	300	„	17	von unten	statt Lehrbildungsanstalt lies Lehrerbildungsanstalt.
„	331	„	16	—	statt erfassen lies erfasse.
„	349	„	7	von oben	statt Gütertrennung lies Gütergemeinschaft.
„	394	„	17	von unten	statt mit Recht gekränkt lies mit Recht nicht gekränkt.
„	466	„	18	von oben	statt Abwartschaft lies Anwartschaft.
„	473	„	40	von unten	statt Clerika lies Clerikal.
„	492	„	2	von oben	statt körperlichen lies körperlicher.
„	497	„	15	—	statt Verträgen lies Vorträgen.
„	550	„	11	von unten	statt gemischten Staaten lies gemischten Staate.
„	612	„	15	—	statt welcher lies welchen.
„	653	„	2	—	statt in lies ein.
„	654	„	12	—	statt demselben lies denselben.
„	658	„	7	von oben	statt nur lies nicht.
„	662	„	10	von oben	statt Pokitik lies Politik.
„	671	„	15	von unten	statt denken lies danken.
„	695	„	13	von oben	statt hatten lies hatte.
„	798	„	15	—	statt sei lies seien.
„	801	„	15	von unten	statt Regierung lies Regierungen.
„	801	„	12	—	statt soll lies sollen.
„	820	„	1	von oben	statt festsetzten lies festsetzte.
„	891	„	19	von unten	statt 1845 lies 1846.
„	892	„	11	von oben	statt gemangelt lies geholfen.
„	904	„	6	—	statt da lies daß.
„	927	„	2	von unten	statt wer. Dedie lies werde. Die.
„	939	„	5	von oben	statt Zürich lies Sursee.
„	991	„	3	—	statt Rathsschreiber lies Staatsschreiber.
„	1006	„	9	von unten	statt Heumonat lies Brachmonat.

Bloße Buchstabenfehler beliebe der Leser selber zu verbessern.

Altdorf. Buchdruckerei von J. J. Högger.

Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 01001 9158